PAULYS
REALENCYCLOPÄDIE
DER CLASSISCHEN
ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG
BEGONNEN VON GEORG WISSOWA

UNTER MITWIRKUNG
ZAHLREICHER FACHGENOSSEN
HERAUSGEGEBEN VON
WILHELM KROLL UND KARL MITTELHAUS

ZWEITE REIHE
SIEBTER HALBBAND

Stoa bis Symposion

1931

J. B. METZLERSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG STUTTGART

Stoa. I. στοά, nach dem byzantinischen Grammatiker Theogno(s)tos (Etym. M. 612, 41 ὄα = Cramer Anecd. II 106) ἀπὸ πάθους ‚fehlerhaft' statt στοιά, das sich einigemale (Aristoph. eccl. 684. 676, wozu στοὰν καὶ σὺν τῷ ι στοιὰν ἑκατέρως λέγουσι Phot.; Weihung einer στοιά der Artemis Dreneia in Eresos bei David Δύο ἀνέκδοτοι ἐπιγραφαὶ τῆς Ἐρέσου in Νέα Ἡμέρα Triest 1905 nr. 1605; vgl. Ziebarth Jahresber. LIII 213) vorfindet und bei Grammatikern, die über οι neben ο Erwägungen anstellen (Etym. M. 550, 6 κῴδιον; 147, 13 ἀγγύριον; 230, 6 γῆδιον; 486, 15 καλῴδιον; 612, 41 ὄα; 665, 1 [vgl. Poll. I 78] περίστωον, 728, 11 στοά) als Vorstufe für στοά gilt (στοὰ ἀπὸ τοῦ στοιά Etym. M. 728, 11 = Cramer Anecd. II 408, 28) und zur Erklärung des κατ' ἔκτασιν (κατ' ἐπαύξησιν Etym. M. 729, 25) entstandenen ω in den Ableitungen στωΐδιον (Strab. IX 15; vgl. Lobeck Phryn. 88. Theophr. bei Diog. Laert. V 51. Epikt. diss. II 16, 29) und στῴδιον (σ. σημαίνει τὴν στοάν Etym. M. 486, 15) neben στοΐδιον (στωΐδιον καὶ στοΐδιον λέγουσι Phot. s. Etym. M. 550, 6. Philem. lex. 93, 97), περίστῳον oder περιστῴιον (nach Etym. M. 665, 1) aus περίστοιον neben περίστωον (Poll. I 78 mit der wegen des zu ἀκούσατ' ὦ στοίακες Athen XIII 563d in einer Handschrift zugesetzten Scholion τοὺς στωικοὺς στύακας — d. i. ἑστυκότας — λέγει sowie wegen der Verwandtschaft mit περίστυλος u. a. wohl nicht so ohne weiteres zu verwerfenden Lesart περίστυον), πρόστῳον (Plat. Protag. 314e. Lobeck Phryn. 495) neben πρόστυον sowie in dem — im Gegensatz zu seinem ‚kurzen' Stammwort ausdrücklich als ‚lang' μέγα hervorgehobenen — στωϊκός (τὸ στο μικρὸν τὸ λεγόμενον πρόσκλητον· στωϊκὸν δὲ μέγα Etym. Gud. ε., was durch Verquickung mit der Erklärung der στοαὶ als καμάραι im Etym. M. 728, 11 στοά = Cramer Anecd. II 408, 18 völlig entstellt ist; Suidas στοά. Etym. M. 729, 25) neben vereinzeltem στοϊκός (ὦ Στοϊκῶν μύθων εἰδήμονες Diog. Laert. VI 14. Athen. IX 946a τίνες τῶν Στοικῶν φιλοσόφων συνέβαλλον Παύλῳ Nov. test. act. ap. 17, 18. Nemes. de nat. hom. II 91, 302. Greg. Naz. II 90A. 91B. 93B. 100B. III 185B.) verwendet ist; lat. *porticus* (*portex* Neptuni Inscript. De Rossi Bull. Archeol. Napol. 1854, 157 *porticulus* Murat. inscr. 1716, 14 *porticula* Cic. ad fam. VII 23 *portiuncula* Orelli inscr. 4821 *porticatio* ‚Hallenreihe' Macer. Dig. XI 7, 37), ursprünglich ein in baulichem Zusammenhang mit Haus, Palast, Tempel, Theater, Thermen, Gymnasium u. a. stehender hallenartiger Vor- oder Innenraum mit Säulenstellung, später zum selbständigen Bauwerk geworden und mit der Zeit — sehr zum Verdruß der Philosophen (*theatra porticus nova templa . . doctissimi non probant* Cic. or. II 60; de rep. III 44. Plut. Luk. VI) — zu solcher Bedeutung gelangt, daß sie überhaupt den künstlerischen Typus des antiken Staatsgebäudes vorstellt (Sittl Arch. d. Kunst 375) und daß S. mit Gymnasien, Theatern und anderen öffentlichen Bauten — vor deren Überschätzung bei der Beurteilung eines Staatswesens freilich gewarnt wird (*num aut theatrum gymnasium porticus aut arx rem publicam efficiebat* Cic. de rep. III 44) ‚zu dem integrierenden Bestandteil der Städte' gehörten (Hermann Gr. Privataltert.[2] (1870) 120, vgl. Paus. X 4. Demosth. XIII 28. XXII 76. Dicaiarch. 146. Poll. IX 28. Arist. pol. VII 10; Xenoph. Hier. XI 2. Plut. de glor. Ath. VII) und ‚man sich ein antikes Städtebild ohne S. kaum denken konnte' (Hermann).

Von den Verwendungsmöglichkeiten der zum Hauskomplex gehörigen S. gibt als ältester Zeuge der Palast von Tiryns (Iw. Müller in Hdb. IV 1, 2, 16 und Taf. 1) ein anschauliches Bild. Da ist zunächst in dem Hauptteil des Gesamtbaues, dem *μέγαρον*, wahrscheinlich analog den ‚Anaktenhäusern' Homers, wie Iw. Müller gegen Gerlach, der an ein dreischiffiges *μέγαρον* des homerischen Hauses denkt (Philol. XXX 516), annimmt, der Herd von vier Säulen eingefaßt, die weniger Stützen der Decke als Träger eines über das durchbrochene Hauptdach des *μέγαρον* hinausragenden besondern Teildaches waren, wodurch in den sonst dunklen Raum Licht einfiel und dem Rauch des Herdfeuers der Abzug ermöglicht wurde. In dieser ‚basilicalen Mittelüberhöhung nach Art der ägyptischen Säulensäle mit ihrem der Lichtzufuhr dienenden Mittelbau', wie ihn auch das in mykenischen Gräbern gefundene Aphrodite-Tempelchen aus Goldblech (Schuchardt Schliem. Ausgr. 233) aufweist (Iw. Müller nach Dörpfeld; anders Reber Beitr. z. Kenntn. d. Baustils der her. Epoche S.-Ber Akad. Münch. 1888 II 79), mit seinen vier Säulen haben wir die eine Grundform der S., das *τετράστυλον*, vor uns; denn denken wir uns die vier Säulen mit ihrer Ein- oder Zweiflächen-Bedachung von dem sie umgebenden Bau losgelöst für sich hingestellt, so ergibt sich das primitive Gebilde einer Halle im Kleinen, als deren Beispiele im praktischen Gebrauch das tetrastyle Schutzdach über der hölzernen Säule, die den Rest des Hauses des Oenomaus bildete (Paus. V 14, 7. VI 18, 7. Anthol. app. 220). in Olympia, die ‚porticus', mit denen die Bienenkörbe von oben her abgedeckt wurden (Col. r. r. IX 7, 4; 14, 14) sowie die gleichfalls porticus genannten, auf vier Pfeilern oder Säulen ruhenden Schutzdächer zu Belagerungszwecken bei Caesar (bell. Gall. II 2; vgl. Bauer Gr. Kriegsaltert. Taf. X. Baumeister Denkm. 545) gelten können. Wo dem Zweck entsprechend, wie bei den gedeckten Gängen (*στοαί*), die ‚zur freien Kom-

munikation der Belagerer um die Mauer gebaut wurden' (Polyb. IX 41; vgl. Iw. Müller 457, 4) die quadratische Form in die oblonge übergeht, vermehrt sich die Zahl der Träger bis zu zehn; eine mit sechs, d. i. je drei auf der Seite versehene laubenartige Halle innerhalb des von Stoen eingefaßten Gartens der 1771 ausgegrabenen Villa des Diomedes (Blümner Röm. Privataltert. Fig. 27. Overbeck Pomp.[4], Lpz. 1884. Mau Pomp. 376, 369 Fig. 181) hat anscheinend ein Gegenstück in der gleichfalls sechssäuligen Kleinhalle auf dem Münchener Vasenbild, das die Unterwelt darstellt (Furtwängler-Reichhold Gr. Vasenmal. Taf. 10), wo Poseidon in der Halle im Sessel sitzt und Proserpina, die Fackel in der Hand, vor ihm steht.

Unter Tetrastylon im weiteren Sinne verstand man eine Form, bei der die vier Säulen nicht ihr eigenes Dach tragen, sondern dem sich von allen vier Seiten nach innen zu senkenden Gesamtdach des Empfangsraumes, da wo es abschneidet, um für das *impluvium* Platz zu lassen, zur Stütze zu dienen (*tetrastyla sunt quae subiectis subangularibus columnis et utilitatem — vilitatem* las Mau Instit. Arch. Gratulat. Rom. 1899, 20 mit Zustimmung Blümners — *trabibus et firmitatem praestant quod neque ipsae magnum impetum coguntur habere neque ab interpensivis onerantur* Vitruv. VI 3, 1). Dieses *atrium tetrastylum*, von dem ein Beispiel in dem ‚einfachen' Haus in Pompeii (Marquardt Hdb. VII 1[2]. Mau 222 aus Mazois Les ruines de P. II Taf. IX 1; vgl. Overbeck 257) gefunden ist, bildet den Übergang von dem *tuscanicum* ohne Säulen zu dem *corinthium*, mit dessen erweiterter Dachöffnung die Zahl der stützenden Säulen wuchs, wodurch der ‚peristyle Charakter erreicht wurde' (Blümner 32). Beispiele korinthischer Atria bietet Pompeii (Overbeck 258); vielleicht waren auch die als besonderer Luxus im Hause des Redners Licinius (95 v. Chr.) erwähnten sechs Marmorsäulen (Plin. n. h. XXXVI 7. Val. Max. IX 1, 4. Marquardt 618) eine solche peristylartige Einfassung des erweiterten *impluvium*.

Das Peristyl (*τόπος περίστυλος*, auch *περικιών*, von den Athenern *περίστωον* genannt, Poll. I 78) ist die Vereinigung von mehreren, meist vier Hallen mit entsprechend vielen, zu einem Hauptdach vereinigten Teilbedachungen, die dadurch entsteht, daß parallel zu den vier massiven Außenwänden des ein Rechteck bildenden Raumes innen, in einem Abstand, dem die Breite des Teildaches entspricht, eine Reihe von Säulen aufgestellt wird; mit Recht wird demnach die S. als *μέρος τοῦ περιστύλου* (Poll. I 78) bezeichnet, sofern es sich bei ihr um diese Form des länglichen Rechtecks handelt, die bei Hallen als Einzelbauten die allgemein übliche geworden ist. Gelegenheit zur Anlage peristyler Räume bot sich bei den Bauten ältester Zeit, da wo Platz genug vorhanden war, reichlich Im Palast von Tiryns sind neben einem äußern Hof, der der *αὐλή* des homerischen Herrscherhauses entspricht und außerhalb des Gebäudekomplexes liegt (*οἱ μὲν ἐν αὐλῇ, οἱ δ' ἔντοσθε δόμοιο* Hom. Od. XVIII 237) an ‚Innenhöfen' allein drei vorhanden, vor dem *μέγαρον*, der *γυναικωνῖτις*, dem *θάλαμος*. Der äußere Hof ist auf drei Seiten, d. i. überall da, wo neben den beiden Torbauten Raum übrig war, mit Säulenhallen (nach Art der den Vorhof des ägyptischen Tempels auf beiden Seiten abgrenzenden Säulengänge Perrot-Chipiez Histoire de l'art de l'antiquité, Paris I 323, Lange Grundrisse 1), einer längeren und zwei kleineren, eingefaßt; der größte der Innenvorhöfe, dem Gebäude, das als *μέγαρον* im weiteren Sinne den Männersaal mit den dazugehörigen Vor- und Nebenräumen enthält, vorgelagert, gepflastert, mit dem Altar an der Vorderseite rechts vom Eingang, hat an beiden Längsseiten zwei Säulengänge, an die sich nach außen zu eine wie bei Homer neben dem Eingang liegende Halle (*αἴθουσα*) anschließt, während die gegenüberliegende Innenseite durch eine von zwei (von dem Peristyl aus nicht zugänglichen) Wirtschaftsräumen flankierte Vorhalle, das Torgebäude, eingenommen wird. Der Vorhof vor dem Frauengemach ist auf zwei aneinanderstoßenden Seiten mit S. versehen; ihm mit seiner halben Breite ist ein zweiter Vorhof mit nur einer Halle so vorgelagert, daß der Weg zum *θάλαμος* durch den zum Vorhof des Frauengemachs gehörigen Säulengang führte. Ob der hierbei zum mindesten für den Vorhof des *μέγαρον* deutlich erkennbare peristyle Charakter auch für den Innenvorraum (*πρόδομος*) bei Homer vorausgesetzt werden darf, ist nicht ausgemacht; mit Sicherheit lassen sich bei ihm nur zwei Hallen, die am Eingang des *μέγαρον*-Komplexes und die am Außentor der *αὐλή* (*ὑπ' αἰθούσῃ εὐρυκόος αὐλῆς* Od. XXII 449) feststellen (vgl. Rumpf de aedib. Hom. I 15. II 2. Doederlein Gl. 356. Gerlach Philol. XXX 503). Aber ihr Zweck und Gebrauch erscheint so verschieden, daß man daran zweifeln muß, daß es sich immer um ein und dieselbe Art von Hallen handelt. Wenn Priamus (Il. XXIV 323) oder Telemach mit Peisistratus (Od. III 493. XV 146. 191) *ἐκ προθύρου καὶ αἰθούσης ἐριγδούπου* fahren, wenn Odysseus den Iros *ἕλκε διὲκ προθύροιο λαβὼν ποδὸς ὄφρ' ἴκετ' αὐλὴν αἰθούσης τε θύρας* (Od. XVIII 101), so kann damit nur der hallenartig ausgebaute Torweg gemeint sein, den auch der Palast von Tiryns besitzt und der, wie wir sehen werden, hier wie dort aus zwei in ⊦-Form durch eine mit Türdurchgang versehene Querwand verbundenen Seitenwänden besteht, zwischen denen zwei parallel zu der Querwand laufende Säulenreihen, aus je zwei Säulen bestehend, nach dem Innern des Hofes und nach der Straßenseite zu den Abschluß bilden (Iw. Müller 27). Weniger wahrscheinlich ist es, daß dieser Tordurchgang der Ort war, wo die Leichen der Freier nebeneinander niedergelegt wurden (*νέκυας ... ὑπ' αἰθούσῃ τίθεσαν ἀλλήλοισιν ἐρείδοσαι* Od. XXII 449); in ihm hätten weder mit der Querwand, noch mit einer der Seitenwände gleichlaufend, die Körper der Erschlagenen in ununterbrochener Folge so aneinandergereiht werden können, wie es aus den Worten *μνηστῆρες ἐπ' ἀλλήλοισι κέχυντο* (Od. XX 389) und *οἱ νέκυες κραταιπέδον οὐδας ἔχοντες κεῖατ' ἐπ' ἀλλήλοισιν* (Od. XXIII 46) zu entnehmen ist. Ebenso verhält es sich mit der Halle am Eingang zum *μέγαρον*-Bau. Wenn die Lapithen den Kentaur Eurytion *διὲκ προθύρου θύραζε ἕλκον ἀναΐξαντες* (Od. XXI 299)

oder Odysseus sich als Bettler *ἔντοσθε θυράων* auf die eschene Schwelle setzt (Od. XVII 339) und einem Betrunkenen gleich *ἐπ' ἀυλείῃσι θύρῃσι* sitzt (Od. XVIII 239), so geht das auf die Torhalle, durch die man aus der *αὐλή* in das eigentliche Gebäude tritt; die, wie der Plan von Tiryns zeigt, ihrer Form nach ein Gegenstück zu der äußeren Tordurchfahrt ist, die aber eben wegen ihrer Eigenschaft als Durchgangsraum sich zum Aufstellen der Betten für Gäste (Il. XXIV 644; Od. III 399. IV 297. VII 336. 345) nicht eignete, da ihr die für einen Schlafraum erforderliche Abgeschlossenheit fehlt. Auf besondere, größere, von den Torhallen zu unterscheidende *αἴθουσαι* läßt es auch schließen, wenn Priamus sämtliche Troianer *ἀπέεργε* (Il. XXIV 237), wenn sich im Palast des Alkinous die Phaeaken in Scharen versammeln und jung und alt Hallen, Höfe, Gemächer, d. i. das ganze Gebäude bis in den letzten Winkel erfüllen (Od. VIII 57), wenn die von Themis — in solcher Vollständigkeit, daß kein Flußgott außer Okeanos und keine Wald- oder Quellnymphe fehlt — zusammengerufenen Götter und Göttinnen bei Zeus in den geglätteten Hallen Platz nehmen (Il. XX 10, u. a.). Hierbei ist sicher schon an eine Art Audienzhalle zu denken, wie sie ‚die unter der römischen Monarchie entstandene geschlossene Halle (*basilica*)' darstellt, in der ‚der König auf erhöhtem Platz in einem eigenen Anbau sitzt' (*illos porticibus rex accipiebat in amplis* Verg. Aen. III 353), und wie sie in der Villa Hadriana (Lange Haus und Halle Taf. 6), der villa Gordiane (Capitol. Gord. III 32), in dem Haus des Augustus (Guattani Monum. inedit. 785), dem Flavierpalast und dem Palast Domitians vorhanden sind (Sittl 367). Daß solche Hallen dem Ansehen des Herrschers entsprechend sich der Pracht des Gesamtbaues nicht nur einfügten, sondern selbst Glanzpunkte des Palastes bildeten, deutet Homer an, wenn er bei der Hervorhebung der Schönheit des Palastes des Priamos nichts anderes als die Hallen erwähnt (*Πριάμοιο δόμον περικαλλέα ξεστῇς αἰθούσῃσι τετυγμένον* Il. VI 248). Trotz des irreführend unterschiedslos verwendeten Beiworts *ἐριγδούπος* (Il. XXIV 323; Od. III 399. 493. VII 345. XV 146. 191. XX 176. 189) sind daher wie für den Palast von Tiryns so auch für das Anaktenhaus Homers außer den beiden Torgebäuden noch Hallen anzunehmen, die sich mit der Hinterwand an die Umfassungsmauer des innern oder äußern Hofraums anlehnten und so als S. in peristyler Verwendung anzusehen sind. Dafür spricht auch die Tatsache, daß das Stadthaus des vornehmen Atheners in der klassischen Zeit (Iw. Müller 35) ‚um den Innenhof Säulenhallen *πρόστῳα* genannt (Plat. Prot. 314 E) hatte' d. h. ‚Vorhallen vor den dahinterliegenden Zimmern' (Curtius Karten von Att. I 36), deren eine, die sog. *τὸ κατ' ἀντικρὺ* (Plat. Prot. 315 C) der *πρόδομος* des homerischen *μέγαρον* entsprach, auch *παστὰς* genannt, (Göll in Becker Charicles II 117) wenn anders unter dem wohl aus gleichbedeutendem *παραστάς* (*Ἀδράστου ἦκον ἐς παραστάδας* Eurip. Phoen. 415; vgl. Iphig. Taur. 1159: Androm. 1121) abgeschliffenen *παστάς*, wie aus Xenophon (Hier. XI 2, wo als Wahrzeichen der Stadt *ἱερὰ παστάδες ἀγοραὶ λιμένες* aufgezählt werden), Herodot (II 148, wo man aus den *οἰκήματα* in die *παστάδες*, aus diesen in *ἄλλαι στέγαι* gelangt), Plutarch (Galba XXV), der die Porticus Vipsania geradezu die *παστὰς Βιψανία* nennt, zu schließen ist, die ‚Halle' und nicht, wie Iw. Müller unter Berufung auf Vitruv. VI 7, 1, der den Säulenhof nur von drei Seiten von porticus umgeben sein läßt, annimmt, der hallenlose ‚Raum' zu verstehen ist; wogegen übrigens auch spricht, wenn Sokrates bei Xenophon (mem. III 8, 9) rät, die Häuser von Süden nach Norden zu orientieren, um es in den *παστάδες* im Winter durch die hereinscheinende Sonne warm zu haben, gegen die, wie gegen Regen, man sich im Sommer durch Vorhänge (*αὔλαια*), die zwischen den Säulen des Peristyls angebracht wurden, zu schützen suchte (Daremberg-Saglio s. Müller a. O.). Auch in Sparta hatte das Wohnhaus einen Säulenhof (Hesych. *ἀβήρ· οἴκημα στοὰς ἔχον, ταμεῖον Λάκωνες*). Dieser Innenhof hat einmal den Charakter eines wirklichen Hofes, d. h. eines ungedeckten Raumes mit Säulengang an einer oder mehreren Seiten wie in dem Haus von Priene (Wiegand-Schrader Priene Ergebn. d. Ausgrab. Berlin 1904) bewahrt, daneben aber hat er, wie das Haus von Delos (Luckenbach Abb. z. alten Gesch.[6] [Münch. 1906] 19) zeigt, die feste Form des geradezu ‚Peristylium' genannten Innenraumes angenommen, das ‚dem hellenischen und dem hellenisierenden Wohnhaus, seinen Charakter gibt' (Bie Arch. Jahrb. VI 1).

Ist das Peristyl in griechischan Häusern als ehemaliger Vorhof der Raum, in den man nach Passieren des Türdurchgangs mit dem *θυρωρεῖον* zuerst gelangt und um den die für den Aufenthalt der Männer bestimmten Zimmer wie *ἀνδρῶνες, ἔξεδραι, δωμάτια* gruppiert sind, so hat das römisch-italische Haus, für dessen Entwicklung wir allerdings ‚hauptsächlich auf literarische Quellen angewiesen sind, da Reste von Privathäusern erst aus der letzten Zeit der Republik erhalten und auch in der Kaiserzeit in Rom spärlich sind, während in Pompeii reichlichere Funde gemacht wurden' (Blümner Röm. Priv.-Altert. Handb. IV 2, 16), das nach Marx (Entwickl. d. röm. Hauses, N. Jahrb. XII [1909] 555. Voigt Röm. Privatalt. 393) dem griechischen Hause entlehnte Peristyl hinter den Wohnräumen als ‚Gartenhaus' untergebracht, so daß sich die beiden Haupträume des Wohnhauses, Atrium mit dahinterliegendem Peristyl, als feststehende Form sowohl beim etruskisch-hellenistischen Hause als auch bald nach der Erschließung Kampaniens durch die *via Appia*, also nach 312, von dort übernommen im römischen Stadthaus vorfinden (Blümner 42, 1). Auch das römische Peristyl, ‚eigentlich nur ein von Säulengängen umgebener Garten' (Nissen 645), ist ein nach oben zu offener Raum, mit gärtnerischen Anlagen und Wasserbecken (Voigt 393), in oblonger Form, für gewöhnlich auf drei Seiten mit S. umgeben; auf zweien, wenn ‚im Hintergrund eine bloße Wand als Abschluß diente' (Overbeck 264. Mau 167); auf vier Seiten, wenn sich an das Peristyl eine *exedra* anschloß (Mau 228). Das Peristyl wird von Speise-, Schlaf- und Wohnzimmern umschlossen; seine Lage ist

bedingt ‚durch den Platz des Areals' (Marquardt Hdb. VII 2. Mau 220); in besonders reichen Häusern gab es mehrere Peristyle; unter den Grundrissen der einzelnen Häuser in Pompeii (Overbeck 270) findet sich die Casa del Fauno (Blümner Fig. 25) und die Casa dei capitelli colorati (Niccolini Le case I tav. 2. Marquardt 246) je mit zwei Peristylen ausgestattet, wozu Plinius zu vergleichen ist, der in seinem Laurentianum in rückwärtiger Betrachtung vom *triclinium* aus gesehen als Räume *cavaedium, porticum, aream, porticum rursus, mox atrium* aufzählt (ep. II 17, 5. Helen Tanzer The villas of Plin. the yonger, New York 1923; vgl. auch Winnefeld Die Villa des Hadrian bei Tivoli, Arch. Jahrb. 1895, 213). Für gewöhnlich war die Bedachung des Peristyls einheitlich, d. h. die Teildächer waren von gleicher Höhe und Abschüssigkeit; wenn eine der drei Seiten, und zwar die vorderste, die anderen überragte, wie im ‚Haus zur silbernen Hochzeit' (Mau 319), so nannte man das ein rhodisches Peristyl (Vitruv. VI 10, 3). Nicht immer waren die Hallen des Peristyls ebenerdig oder auf ein Stockwerk beschränkt. In der Villa des Diomedes hatten die vier den Garten umgebenden Hallen oben einen offenen Umgang, wie es durch Vitruv (VI 5, 9. Sittl 375) als ‚üblich' bezeichnet wird; durch zwei Stockwerke hindurch geht das Peristyl der Casa del Centenario (Overbeck 353. Mau 267); auf die Häuser aufgesetzte *porticus* werden literarisch erwähnt (*Labeo porticum memorat in superiore aedium parte positam* (Nerat Dig. XXXIX 2, 47 *utrisque aedibus porticum superposuisse* J. C. t.); die Obergeschosse geben dem römischen Wohnhaus zum Unterschiede von dem pompejanischen Atriumhaus ein besonderes Gepräge; hatte die Stadt doch neben 1790 *domus* 48000 *insulae*, d. i. mehrstöckige Mietshäuser (L. Homo Problèmes sociaux de jadis et d'à présent, Paris Flammarion 1922. Cagnat Journ. des Sav. 1923, 19). Wie die Höhe der Säulen — im Hause des Lucullus gab es solche von 38 Fuß Höhe aus melischem Marmor (Plin. n. h. XXXVI 49. Marquardt 618); auch die numidischen Langsäulen im Hause Quintilians (Iuven. sat. III 7, 178) waren wohl außergewöhnlich hoch — wuchs mit zunehmendem Luxus auch die Zahl; das erste Peristyl der Casa del Fauno hatte deren 28, das zweite 44 Säulen (Overbeck 177. Becker-Göll Gallus II 213. Blümner 265); 100 Säulen nach dem Muster der Apadana genannten Xerxeshalle zu Persepolis (M. Dienlafoy L'art ant. de la Perse III Taf. 8. Sittl Atl. IXa 10) hatte die neben der *porticus Pompei* nach dem Marsfelde zu gelegene Hekatostylos (Hieronymus u. d. Fragm. Urbis 31. Richter Topogr. Roms 230), auf die Martial (*inde petit centum pendentia tecta columnis* II 14, 9; vgl. III 19, 1) anspielt; einen ganzen Wald von 360 Säulen enthielt das von dem Aedil M. Aemilius Scaurus 58 v. Chr. erbaute Theater (Plin. n. h. XXXVI 114. Marquardt 618). Auch in den ländlichen Villen auf italischem Boden, in denen man oft, da das Atrium geschwunden war (*in urbe atria proxima ianuis solent esse. ruri autem pseudourbanis statim peristylia habentia circum porticus pavimentatas* Vitruv. VI 8, 3. Varro II 2. Marquardt 226) durch den Flur gleich in das Peristyl gelangte, wie bei der Villa des Diomedes und bei dem unter dem Namen *fundus Frontonis* bekannten Landhaus bei La Grange am Genfersee, dessen Peristyl in dem Maßverhältnis 22:11,80 gehalten war (L. Blondel et G. Dacier Anz. f. Schweiz. Altertumsk. N. F. 24. 27. Blümlein Jahresber. LII 54), waren ‚Säulenhallen überall in reichem Maße angebracht' (Blümner 79). Der Hauptsache nach handelt es sich hierbei wohl um Peristyle; jedenfalls sind die *porticus in D literae similitudinem circumactae* im Laurentianum des Plinius (ep. II 17) als solche anzusprechen (Marquardt 223); auch wenn Cicero in der *porticus* des Manilianum seines Bruders die von diesem gewünschte Anlage eines *atriolum* eben in dieser *porticus* des Platzes wegen für nicht angängig hält (ad Quint. fr. III 1, 1), ist damit offenbar das Peristyl gemeint; dasselbe wird von der *porticus* anzunehmen sein, wegen der das Puteolanum Ciceros berühmt war (Plin. n. h. XXXI 6); wird doch im Sprachgebranch jener Zeit mit *porticus* nicht nur die Einzelhalle, sondern gelegentlich auch das Peristyl im ganzen bezeichnet (Iuven. XIV 66, wo *atrium* und *porticus*, d. i. das ganze Haus vor der bevorstehenden Ankunft des Freundes gründlich aber möglichst billig gesäubert werden sollen; vgl. VI 163. Plaut. most. 756. Horat. carm. II 15; sat. I 4, 134. Blümner 32), während sonst *peristylium* und *porticus* besonders in Nebeneinanderstellungen (*Clodius porticum concupierat amplissimum peristylum cetera eius modi* Cic. de dom. 44; *τοὺς κίονας τοὺς ἐν ταῖς στοαῖς καὶ περιστύλοις* Polyb. X 27) ausdrücklich auseinandergehalten werden. Im Peristyl seines Palastes bringt Antigonos, um seine Sicherheit besorgt, Speerträger und Wächter unter (Plut. Arat. XXVI; vgl. *φρουρὰν ἐτάξαντ' ἐν περιστύλοις δόμοις* [v. l. *δρόμοις*; vgl. *περιεπατείτην ἐν τῷ καταστέγῳ δρόμῳ* Plat. Euthyd. 273 A]. Eurip. Andr. 1099); Augustus schläft im Sommer oft im Peristyl am Springbrunnen (Suet. Aug. 82). Von den 12 Aulen des ägyptischen Palastes, deren jede eine Säuleneinfassung hatte, berichtet Herodot (II 148); von ihm erfahren wir auch von dem Peristyl der Aula, die Psammetich den Propyläen des Hephaistostempels gegenüber errichten ließ (*αὐλὴν τῷ Ἄπι οἰκοδόμησε πᾶσαν περίστυλον ἐοῦσαν* II 153). Bauliche Reste von Peristylen haben wir außer in dem Hause der Vettier (Mau 310) und anderen pompejanischen Gebäuden (Overbeck 270) auch bei den 1837 dort ausgegrabenen sog. Stabianer Thermen (Finati Mus. di Napoli tav. A. B. Michaelis in Gerhards Denken und Forsch. 1859, 124. 125), bei denen der in der Mitte liegende freie Raum, die *palaestra*, auf drei Seiten von Säulengängen umgeben ist (Marquardt 294. Mau 178). In den südlichen und östlichen Provinzen Roms herrschten peristyle Häuser vor (Fiechter R.E.². Blümlein Jahresber. XLIX 1920, 197, 18).

Einen anderen Typ des Hallenbaus stellen die Torhallen im Palast von Tiryns und in den homerischen Herrscherhäusern dar. Das Unterscheidende ist das nach beiden Seiden abfallende

Zweiflächendach, dessen Tragbalken von oben gesehen senkrecht zu der Säulenstellung an Front und Rückseite verläuft, und die Querwand mit der Türöffnung. Bekannt sind diese Torbauten unter dem Namen *προπύλαια* (Herodot. II 101. 121. 136. 153 von den nach den vier Windrichtungen orientierten Vorhofhallen des Hephaistostempels in Memphis, die Moeris, Rampsinit, Asychis und Psametich erbauten; Andoc. I 19 vor dem Heiligtum des Dionysos in Athen; Paus. II 3, 2 in Korinth; Plut. de glor. Ath. VII) oder *πρόπυλα* (Eurip. Herc. fur. 523 *ὦ χαῖρε μέλαθρον πρόπυλά θ' ἑστίας ἐμῆς*; vgl. Soph. El. 1375); ihr Charakter als verschließbarer Durchgangsbau geht aus Stellen wie *ἀνοιγμένων ψόφος ἤδη τῶν προπυλαίων* (Aristoph. Ritter 1326) und *τὰ προπύλαια τῆς εἰς Πλούτωνος ὁδοῦ σιδηροῖς κλείθροις καὶ κλειοῖν ὠχύρωται* (Plat. Ax. 371 B) hervor. Sie bilden den Eingang zu Tempeln wie in Patrae (*ἐν τῷ τεμένει ἄλλα ἱερὰ οὐκ ἐν ὑπαίθρῳ ἀλλ' εἴσοδος εἰς αὐτὰ διὰ τῶν στοῶν ἔστι* Paus. VII 20, 9), zu Burgen wie in Aletri, wo L. Betilienus, vom Senat beauftragt, unter anderen Bauten *porticum qua in arcem eitur* errichtete (CIL I¹ 1166. Diehl Altl. Inschr. 216), und waren, wenn die Räumlichkeiten, zu denen man durch sie gelangte, höher gelegen waren, mit Stufen versehen, wie es Plinius von dem ägyptischen Labyrinth erzählt, zu dem je 90 Stufen hinaufführten (*coenacula huius excelsa porticusque ascenduntur nonagenis gradibus omnes*, n. h. XXXVI 19, 4). Das glänzendste Beispiel sind die in fünfjähriger Bauzeit von dem Architekten Mnesikles (Plut. Pericl. 13) mit einem Kostenaufwand von über 2000 Talenten (Thuk. II 13) erbauten, mit prachtvollen Marmortreppen versehenen Propyläen der Akropolis in Athen, ein Prachtbau von 17 parallel zu der Querwand verlaufenden Reihen von je 8 Säulen von je 29 Fuß Höhe und 5 Fuß Durchmesser, den Demosthenes unter ‚den nicht zu übertreffenden Denkmälern der Vorzeit' an erster Stelle nennt (*Προπύλαια ταῦθ', ὁ Παρθενών, στοαί, νεωσοῖκοι* XXII 76; vgl. XIII 28), und dessen Kostbarkeit dem Demetrios von Phaleron Anlaß gab, Perikles als ihren Erbauer der Verschwendung zu zeihen (Cic. off. II 17).

Ist die Torhalle mit dem Hauskomplex so verbunden, daß die mit der Tür versehene Querwand sich in die Fluchtlinie des Gebäudes einfügt, so fällt der eine Teil mit der rückwärtigen Säulenreihe als Halle weg, und es tritt nur ein einseitiger Säulenbau aus der Front des Hauses nach der Straße zu hervor. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein eines ‚Vorplatzes' zwischen Straße und Haus, der groß genug ist, um das Hinausgehen über die Fluchtlinie mit Vorbauten zu ermöglichen. Bei den beschränkten Raumverhältnissen großer Städte mit engen Straßen und geschlossener Bebauung war das Aussparen solcher Vorplätze unmöglich (O. Jahn S.-Ber. Sächs. Ges. 1855, 46. 75); daß aber bei ländlichen Bauten, z. B. den *villae rusticae* der römischen Provinzen, vor dem Hause reichlich Raum vorhanden war, geht daraus hervor, daß für letztere ‚eine Vorhalle, durch die der Eingang führt, an einer der Längsseiten charakteristisch' ist (A. Grenier Habitations gauloises et villes latines, Paris 1906. J. Ward Romano-british buildings, London 1911. Graß, Wien 1908. Blümlein Jahresber. 1920, 197). Bei ausgesprochenen Bauernhäusern ist nach Varro der Vorraum eine Art Wirtschaftshof und so groß, daß er Stallungen (und Düngerhaufen) umfassen kann (*qui autem fructibus rusticis serviunt in eorum vestibulis stabula possunt esse* Vitruv. VI 8, 2: vgl. Blümner 11 mit Marquardt 227. Nissen 632; anders Mau mit Becker-Göll Gallus 230). Wenn Vitruv diesen Vorplatz *vestibulum* nennt, so folgt er der auch sonst bezeugten (*vestibulum constat aream dici quae a via domum dividit* Macrob. VI 8, 22; *vestibulum quod est ante domum* Varro VII 81) Überlieferung, nach der unter *vestibulum* zunächst der freie, oft künstlich aufgeschüttete, mit Stufen versehene (Suet. Nero 8. Vitell. 15. Sen. ep. 84, 12) Vorplatz vor dem Hause verstanden wurde (Gell. noct. att. XVI 5. Non. 53), ein Platz, den Vergil z. B. mit gärtnerischen Anlagen verziert sein läßt (*palmaque vestibulum aut ingens oleaster inumbret* Georg. IV 20), den Plautus nennt (*viden vestibulum ante aedis hoc et ambulacrum quoius modi* most. 817), an den Cicero denkt, wenn er von *vestibula aditusque* vor Haus und Tempel redet (de orat. II 79; or. 15. 50; Verr. II 2, 66; pro Caec. XII 35) und auf dem Livius, Gellius, Seneca die Leute, die auf den Herrn des Hauses warten, ihn begrüßen oder besuchen wollen, stehen und des Einlasses harren läßt (Gell. noct. att. XVI 5. 10. Liv. II 48, 10. 49, 3. Sen. dial. VI 10. 1). Auf diese Bedeutung des vielumstrittenen Wortes (Becker-Göll Gallus 230. Ussing Et Bidrag till forstaaelsen af Ordet Vestibulum, Kopenh. 1876. Avellino Descr. di una casa disotterr. n. a. 1833, Napoli 1843, 10), wollen im Grunde auch die gelehrten Deutungsversuche (vestabulum Ribbeck Zur Lehre v. d. lat. Partik. 10) nach Sulpicius Apollinaris bei Gellius (XVI 5, 5); ‚inferior building' W. Marton Et. lat. 114; am Wege [ve = via] gelegene Stelle des Hauses Stowasser Wb. s.; vesti-stibulum Vogel Rh. Mus. XLIII 319. Fröhde B. B. I 200 [vesti = wist, althochd. Wohnhaus]. Vanižek Et. Wb. 277. Corssen B. 361. Fick W. I 779. Fröhde [vesti = skr. vastu, *ἄστυ* Wohnplatz]; ver(o) stabulum ‚Platz an der Tür' zu *vero aperio verna Walde Lat. Etym. Wb., Heidelbg. 1910, s. Fay Am. Journ. of Phil. XXIV 62. Brugmann II² 1, 80; vgl. Blümner 11, der durch diese letztere Erklärung ‚alle früheren Versuche überholt' sieht) bei aller Verschiedenheit der Ableitung hinaus. Für diese Auffassung spricht auch der Bericht Ciceros (pro. Mil. XXVII 75), daß Clodius durch das Vestibulum seiner Schwester eine Mauer und Fundamente so ziehen und legen ließ, daß er sie dadurch nicht nur dieses Vestibulums, sondern jeden Zugangs zum Hause beraubte (vgl. pro Caec. XII 35); und wenn das, was zu Ciceros Zeit das *vestibulum sepulchri* (CIL III 2072) genannt wurde, früher das *forum* des Grabmals war (Cic. de leg. II 24. Fest. 82, 12 *id forum antiqui appellabant quod nunc vestibulum sepulchri dicari solet*), so ist damit ebenfalls, der Bedeutung des Wortes *forum* entsprechend, der Vorplatz vor dem Grab gemeint.

Schon frühzeitig begann man den freien Vorplatz für Vorbauten in Anspruch zu nehmen. Die italischen Hüttenurnen, die als Prototyp der ältesten Häuserform auf römischem Boden anzusehen sind (Fr. Behn Hausurnen, Berlin 1924. Fr. Duhn Italische Gräberkde., Heidelbg. 1924. Sundwall Die ital. Hüttenurnen, Abo 1925. Bryan Italic Hut Urns and Ital. Urn Cemeteries, Rom 1925. Blümlein Jahresber. LII 92) weisen durchweg eine von Pfeilern getragene Vorhalle vor dem Eingang auf (Helbig Die Italiker i. d. Poebene 48. Henning D. deutsche Haus 108. Ann. d. Inst. 1871, 21) in der Art, wie sie uns auf griechischem Boden durch das dreiteilige Spielhaus eines Theaters aus dem 5. Jhdt. (Dörpfeld-Reisch D. griech. Theater, Lpz. 1896, 93) mit seiner Vorhalle vor dem Mitteleingang veranschaulicht wird. Von den Vorhallen vor den Eingängen der ländlichen Villen war schon die Rede. Beispiele bebauter Vorplätze finden sich auch sonst. Nero ließ nach dem Brande die Straßen verbreitern, so daß die *areae* vor den Häusern wieder in Erscheinung traten und S. vor den Hausfronten angelegt werden konnten, von deren flachen Dächern aus Feuersbrünste wirksamer bekämpft werden sollten (Suet. Nero 16. Tac. ann. XV 43). Bei Luxusvillen, deren *vestibulum* von zwei über die Fluchtlinie hinausragenden Seitenflügeln (*alae*) eingefaßt war, diente eine vor der Front des Hauptgebäudes hergehende S. zur Verbindung der beiden Flügel wie in der Porticusvilla in Nennig (Mylius Die Reconstruct. d. römisch. Villen in Nennig u. Fliessem, Bonn. Jahrb. CXXVIII 209. Steiner Die röm. Prachtvilla von Nennig, Trier 1924. Blümlein Jahresber. 53). Auch Plautus scheint neben dem Vorplatz schon den Vorbau gekannt zu haben (*iussin columnis deici operas araneorum* Asin. 425. Blümner 11). Die Hauptsache aber war der durch den Vorbau, in welcher Form auch immer, architektonisch betonte Toreingang und so konnte der Name *vestibulum* sehr wohl von dem Platz auf den Bau, der auf ihm stand, übertragen werden (*vestibulum ante ipsum primoque in limine Pyrrhus exultat* (Verg. Aen. II 469; *in vestibulo aedium sedentes* Liv. V 41). Darauf deutet die Gleichsetzung mit *πρόθυρα* (Vitruv. VI 10. Corp. gloss. lat. VII 409) und *προσύλαιον*, *πρόναος* (Corp. gloss. lat.), und so erklärt sich auch das Vorkommen eines zwei Häusern gemeinsamen Vorbaus (*commune binarum aedium vestibulum* Dig. X 3, 19). Auch Bilder, wie das einer eroberten Stadt (Liv. XXXVIII 43), Waffen, Statuen, selbst Quadrigae (Plin. n. h. XXXV 7. Liv. X 7. Cic. Phil. 2, 28) setzen als Ort, in dem sie untergebracht wurden, ein hallenartiges Vestibulum voraus.

Nicht ohne weiteres klar ist der Gedankengang, der dazu geführt hat, daß der Name *vestibulum* nun auch auf eine Räumlichkeit innerhalb der Fluchtlinie des Hauses übertragen wurde. Da wo nicht überhaupt — wie bei gewöhnlichen Bürgerhäusern, in Municipien, vor allem bei Häusern mit eingebauten Läden — Vorplatz so gut wie Vorbau als zwecklos ganz wegfiel, finden wir zwischen *ianua*, den beiden Seitenwänden des *atriums* und der Hausmauer mit ausgespartem Eingang einen 1—2 m, oft weniger tiefen Vorraum (Nissen 631. Overbeck Pomp. 252), der wohl den Zweck hatte, zu verhüten, daß man beim Eintritt gleich in das Wohn- oder Empfangszimmer gelangte. Hierbei mag der alte zweiteilige Torbau vorgeschwebt haben, dessen zweite Hälfte, die rückwärtige, dem Hause zugewendete oder in das Haus mit hineingenommene Halle, in Antenform offenbar dem gleichen Zwecke diente. Die Säulen fielen freilich dabei weg; von allen Innenvestibulen in Pompei ist ein einziges ‚als Porticus gestaltet' (Mau Pomp. 253); von den in Felsen eingehauenen Gräbern zeigt nur das Grab des Amyntas in Telmissus stoaartigen Eingang (Dienlafoy I 7. Sittl Arch. Atl. IXa 36). Diesem Vestibulum als Innenvorraum gilt die Ableitung *quod ianuam vestiat* (Serv. II 469. VI 273) und vielleicht auch die Erklärung *πρόθυρα graece dicuntur quae sunt ante ianuas vestibula* (Vitruv. VI 10). Wo auf Schmuck auch dieses Raumes nicht verzichtet wurde, konnte er wegen des verhältnismäßig geringen Ausmaßes nur zweidimensional sein; außer dem gemalten Hund (*cave canem*) finden wir daher hauptsächlich Inschriften wie *nihil intret mali* in Salzburg, *felix hic locus* und das aus Diog. Laert. VI 50 bekannte *ὁ τοῦ Διὸς παῖς* in einem 1855 ausgegrabenen Laden in Pompei (CIL IV 733. O. Jahn Ber. Leipz. Ges. 1855, 46. 75. Marquardt 224). Über die bauliche Ausgestaltung und Größenverhältnisse belehrt als Beispiel die Casa de capitelli figurati (Avellino Descriz. di una casa Pompeiana, Napoli 1837, 4); andere Beispiele sind beschrieben bei Overbeck 252, Nissen 631. Bildlich dargestellt ist ein *vestibulum* auf der Vase mit der Heimführung der Braut (Stackelberg Gräber der Hellenen 42. Baumeister 695). — Ausgehend von der Grundbedeutung des *vestibulum* als Innenvorraum konnte man schließlich dazu gelangen, da wo nicht mehr in dem der *ianua* nach innen zu zunächstliegenden Teile, dem Atrium (Vitruv. VI 8, 3), dem ‚rauchgeschwärzten Wohnraum der römischen Familie' (Serv. Aen. I 726. Isid. or. 15, 3. 4. Schwegler R. Gesch. I 275. Mommsen I 236. Nissen 628; Pompeian. Stud., Lpz. 1877, 593. Marquardt 218. Blümner 29) gewohnt wurde, sondern das Peristylium der eigentliche Aufenthaltsort tagsüber geworden war (Marquardt 226), das Atrium Vestibulum zu nennen. Diese schon im Altertum von ‚keineswegs ungelehrten' Leuten geäußerte Ansicht (*vestibulum esse partem domus primorem quam vulgus atrium vocat* Gell. noct. att. XVI 5, 2) macht es verständlich, wenn *in aedium vestibulis* und *medio aedium* (Liv. V 41, 8 und 2) mit den *patentibus atriis principum* gleichgestellt wird; Anregung gab dieser von der vulgären Ausdrucksweise abweichende Sprachgebrauch dann auch wohl zu den Etymologien, die das Wort mit Vesta (Ovid. fast. VI 303. Non. 53, 3. Serv. Aen. II 469. VI 273. Preuner Vesta 229), d. i. dem *focus*, der im Atrium stand (Marquardt 226) oder mit *vestis* (‚Kleiderablage' Mommsen I⁴ 237) in Verbindung gebracht haben. Weitere Anwendungen des Wortes in der Bedeutung ‚Eingang bei Höhlen' (Hieron.), ‚Lagern' (Liv.), Städten (Liv.), Hühnervolièren (Col.) sowie in der Übertragung ‚Anfang' (Cic. or. 50. Quint.

inst. I 5, 7 *in vestibulo artis*; Front. ep. ad M. Caes. IV 3 *praeparatio quasi vestibulum orationis*; Don. zu Ter. Andr. I 1, 50) gründen sich wohl auf das Innenvestibule in dem Sinne wie es in der Baukunst von heute noch üblich ist. — In Prunkhäusern mit unbeschränkten Raumverhältnissen nehmen auch die schattenspendenden (Vitruv. VI 8, 3. Martial. I 13. Horat. carm. II 15) Säulengänge in- und außerhalb des Hauses Ausdehnungen an, die gestatten, sowohl darin spazieren zu gehen (woher *porticus* und *ambulacrum* nicht nur oft zusammengestellt (Plaut. most. 755), sondern wohl auch identifiziert wird (*ambulatio* Pompeii), als auch mit Wagen und Pferd darin herumzukutschieren (Mart. I 12, 52. Iuven IV 5. VII 178). In Galerieform dienten S. als Verbindungsgänge zwischen einzelnen Teilen der Villen, waren aber oft ganz geschlossen und auf einer oder beiden Seiten mit Fenstern versehen (Varro sat. 536), *cryptoporticus* genannt (Plin. ep. II 17, 16. V 6, 27. 29. VII 21, 2. Sidon. ep. 2, 2); waren sie unterirdisch wie beim Palast des Tiberius auf dem Palatin (Suet. Cal. 58), so hießen sie *cryptae* (Murat. Inscr. 481, 4. CIL I 1147. Richter Topogr. 150).

Von den als selbständige Bauten anzusehenden S. sind zunächst die zu den Staatsgebäuden gehörigen zu erwähnen. Ausdrücklich als öffentliche (*ἐν ταῖς δημοσίαις Ἀθήνησι στοαῖς* Muson. Hense 14 *δανειούμενοι χρήματα δημοσίᾳ τὰς στοὰς ὑπέθεντο* in Kyme, Strab. XIII; *plebi epulas in publicis porticibus parat* Iustin. XXI 4; *in Metelli publica porticu* Plin. n. h. XXXIV 31, vgl. Suet. Tib. 11. Cic. Or. I 53) oder Gemeindehallen (*utei in porticum paganam reficiendam pecuniam consumerent* CIL I¹ 571. Diehl Altl. Inschr. 187) werden sie nur gelegentlich bezeichnet, aber sonst finden sich genug Belege, aus denen die Öffentlichkeit derselben insofern hervorgeht, als ihr Bau und die Bewilligung der dazu nötigen Mittel — sei es als eigener Posten (*utei ... pecuniam consumerent ex lege pagana* CIL I¹ 571, *de peq. pagan.* CIL X 8093, *pecunia attributa* Schiller Röm. Altert. 74; *ἐκ χρημάτων κοινῶν* Plut. Cat. 19), sei es unter Verwendung von etwelchen, bereits für andere Zwecke (*ex ea pecunia quod eos e lege in ludos aut in monumento consumere oportuit* CIL I¹ 1251. Diehl 304) im Etat ausgeworfenen Beträgen — auf Beschluß des Senates (*de senatus sententia* in Thurii CIL X 123. Diehl 290, in Aletri CIL I¹ 1166. Diehl 216, in Rom betreffs der von Antoninus Pius wieder herzustellenden Kotyshalle in Epidaurus, Paus. II 27, 6, ebendaselbst betreffs der durch Lepidus auf eigene Kosten zu restaurierenden und in ihrer Erhaltung sicherzustellenden *basilica Pauli* Tac. ann. III 72), der Dorfältesten (*de pagi sententia* im Vorortsbezirk Ianiculum CIL I¹ 801. Diehl 320; *ex lege pagana* CIL I¹ 571. Diehl 187 in dem Dorf Herculanum bei Capua), des Gemeinderats (*de (ex) decurionum decreto* in Präneste CIL I¹ 1140. Diehl 175, in Pompeii CIL I 1251. Diehl 304, in Castrum novum Etruriae bei Civita Vecchia CIL I¹ 1341. Diehl 288) hin erfolgt oder abgesehen von den als Urheber staatlicher Hallenbauten bekannten Herrschern [Salomonshalle in Jerusalem (Nov. Test. act. ap. III 11. V 12) *στοὰ Κλεισθένειος* in Sikyon (Paus. II 9, 6) des Aristodemus in Megalopolis (Paus. VIII 30, 6), Attalus in Athen (Athen. V 212f.), Tarquinius Priscus (Liv. I 35, 10), Augustus (Res gest. IV 19. Suet. 29. Plin. n. h. XIV 11), Nero (Suet. 16. 31), Traian (*basilica Marcianes et Matidies, basilica Ulpiana*), Hadrian (Spartian. vit. Hadr. Paus. X 35, 6), Antoninus Pius (Paus. II 27, 6), Severus (*basilica Alexandrina* vit. Sev. 21)]. Feldherrn [Paulus, des Siegers von Pydna *basilica Fulvia Aemilia* (Appian. bell. civ. II 26), Octavius, des Besiegers der Flotte des Perseus *porticus Octavia* (Res gest. IV 19. Fest. 178)], Staatsmännern [Catos *basilica Porcia* Plut. Cat. mai. XIX. Cat. min. V. Liv. XXXIX 44) S. des Minucius (Cic. Phil. II 34. Vell. II 8), Metellus (Plin. n. h. XXXIV 31), Paulus (Paus. XXXVI 102. Cic. ad Att. IV 16, 8), Caesars Hallen auf dem Capitol (Suet. 10), *saepta* auf dem Marsfeld (Cic. ad Att. IV 16, 8), Pompeius' Hekatostylos (Plin. n. h. XXXV 114. 126. 132. 144. Vitruv. V 9, 1), Agrippas *porticus Polae* (Vitruv. V 14. Plin. n. h. III 2, 17), *porticus Philippi* (Plin. n. h. XXXV 66. 114. 144)], beamtete Persönlichkeiten wie die Aedilen M. und L. Aemilius 193 v. Chr. (Liv. XXXV 10. XL 51), M. Tuscius und Iun. Brutus (Liv. XXXV 41), die Censoren (Schiller 74. 193. P. Hahn De censorum locationibus, Lpz. 1879), P. Magius und Q. Minucius in Thurii (CIL X 123. Diehl 290), M. Fulvius (Liv. XL 51), Betilienus in Aletri, der 100 v. Chr. für die zahlreichen, auf eigene Kosten ausgeführten Bauten zweimal hintereinander Censor wurde (CIL I¹ 1166), der Quaestor Popidius in Pompeii (CIL I 1249), die Duumvirn L. Ateius Capito in Castrum novum CIL I¹ 1341), C. Caesius, und C. Flavius in Präneste (CIL I¹ 1140), C. Vulius und P. Aninius in Pompeii (CIL I¹ 1251), der Ortsvorsteher des Vorstadtbezirks Ianiculum Pupius (CIL I¹ 801), der Patron der Libertinen in Airola, Scribonius (CIL I¹ 1226. Diehl 289) sowie die als technische Bedienstete des Magistrats (Cic. leg. agr. II 13. Schiller Röm. Altert. 43) anzusehenden Architekten, z. B. Vettius in Pompeii CIL X 8093, vgl. Agnaptus in Elis (Paus. V 15), die Bauten ausführten, oder ganz allgemein Städte oder Gemeinden wie die Athener, die aus der den Peloponnesiern und ihren Bundesgenossen abgejagten Beute eine Halle in Delphi errichteten (Paus. X 11, 6), die Bewohner von Elis, die aus dem Zehnten der bei einem glücklich abgeschlagenen Einfall der Korkyräer in ihr Land erbeuteten Menge die sog. Korkyräer-S. bauten (Paus. VI 24, 2), die Theräer, die *τὴν στοὰν ἐκτέγασαν ἐκ τῶν ἰδίων* (Inscr. Ther. 373. 2454, 9), die Einwohner von Olbiopolis, die *Τραιανῷ Ἀδριανῷ κατεσκεύασαν τὸ βαλανεῖον καὶ τὴν στοάν* (Inscr. Olbiopol. II 141. 2087), die Bewohner von Aigeion, die nahe bei der Stadt eine Halle bauten, die sie, um den Olympiasieger Strabon zu ehren, diesem zu seinem Training zur Verfügung stellten (Paus. VII 23), als Erbauer von Hallen genannt werden, oder endlich private Freigebigkeit (*erat etiam tum in more publica munificentia* Tac ann. III 72) begüterter Leute wie Taurus, Philippus, Balbus, Lepidus ‚feindliche oft unermeßliche (Schiller 202) Beute oder überschießenden Reichtum zur Ausschmückung der Stadt' verwendeten, was

schon Cicero lobte (*qui forum et basilicas non spoliis provinciarum sed ornamentis amicorum ornarent*) und Augustus sich im Interesse der Öffentlichkeit gern gefallen ließ.

Zu den ältesten öffentlichen S. gehören die, durch welche die Märkte — auch kleinerer Städte wie des von Sulla (Plut. Sul. 26) zerstörten Anthedon in Boiotien (*τὴν ἀγορὰν ἔχουσα κατάδενδρον πᾶσαν στοαῖς ἀνειλημένην διτταῖς* Dikaiarch. 145, vgl. Hermann 124) —, oft in der Form des auch sonst, wie der Platz beim Apollon Karneios in Sparta (*χωρίον τι ἔχον στοὰς ἐν τετραγώνῳ τῷ σχήματι ἔνθα σφίσιν ἐπιπρόσκειτο ὁ ῥῶπος τὸ ἀρχαῖον* Paus. III 13, 6) zeigt, üblichen *τετράγωνον* (*Graeci in quadrato amplissimis duplicibus porticibus fora constituunt* Vitruv. V 1) eingesäumt wurden; denn ‚zum Begriff einer Stadt verlangte der Grieche zuvorderst gemeinnützige Anlagen, worunter dann wieder dem Markte mit seinen Zubehörungen, Hallen und Baumpflanzungen, der erste Platz gebührte' (Hermann 120; vgl. auch Curtius Über die Märkte hell. Städte in Gerhards Arch. Ztg. 1848, 292; Peloponnes I 334; Stadtgesch. von Athen 189. Petersen Berühmte Kunststätten 44, Athen 1908. Jahn-Michaelis Ars Athenarum 1901). Angeordnet waren die Hallen um den Markt entweder so, daß sie wie in Priene (vgl. Wiegand-Schrader Pr. Ergebnisse der Ausgrabungen, Berl. 1904. Springer Handb. d. Kunstgesch. I[7], Leipzig 1904, 548), ein voll kommenes, bis auf zwei im Zuge einer den Markt durchschneidenden Straße einander gegenüberliegende Durchgänge in sich geschlossenes Peristyl mit Altar in der Mitte bildeten, an dessen Hinterwänden Vorratskammern angebaut waren, oder wie in Elis durch dazwischen hindurch führende Straßen getrennt nebeneinander lagen (*στοαῖς ἀπὸ ἀλλήλων διεστώσαις καὶ ἀγυιαῖς δι' αὐτῶν* Paus. VI 24). Wenn dieses letztere als die ältere Art (*τρόπῳ τῷ ἀρχαιοτέρῳ*) bezeichnet wird, so könnte das vom Standpunkt einer Zeit, in der die geschlossenen Kaiserfora in Rom Mode waren, aus gesagt sein; aber auch ohne das ergibt sich der Bau einzelner Hallen am Markt als das ursprünglichere. Nicht immer, wenn sich das Bedürfnis ergab, den für die zunehmende Bevölkerung zu enge gewordenen Marktplatz durch Anbau öffentlicher Hallen, in denen die Bürger Raum für Handel und Verkehr, Schatten und Schutz gegen Platzregen und kalte Winde fanden (Sittl 375), zu erweitern, war die Möglichkeit gegeben, rings um den Markt herum anzubauen; in Rom z. B. hinderten die uralten, auf Tarquinius Priscus zurückgeführten (Liv. I 35, 10) *tabernae veteres* im Süden und die etwas jüngeren *tabernae novae* im Norden des Forums bis in Caesars Zeit hinein die unmittelbare Einfassung des Marktes durch Hallen; erst durch Niederlegung der *tabernae* gelang es im Süden Bauplatz für die *basilica Iulia* zu schaffen, im Norden die Aussicht auf die in zwischen dahinter entstandenen Hallen (*basilica Porcia, Opimia, Fulvia Aemilia*) freizumachen. Daher finden wir vielfach nur eine oder mehrere (2—3) Hallen an Märkten. Außerhalb der beiden Kulturzentren Athen und Rom stoßen wir auf folgende. In Sparta war zu Pausanias' Zeit eine Sehenswürdigkeit die Perserhalle an der Nordseite der *ἀγορά*, von der Beute der Spartaner im

Perserkrieg erbaut, im Laufe der Zeit vergrößert und mit dem Schmuck — d. i. von den Säulen getragenen Figuren aus weißem Stein, die Mardonius und andere Perser sowie ihre Bundesgenossin Artemisia, die Tochter des Lygdamis, darstellten — versehen, den sie damals noch zeigte (Paus. III 11, 3). In Theben hielt an dem Tage, an dem Phoebidas seinen Handstreich auf die Stadt ausführte, der Rat, statt wie üblich auf der Burg, seine Sitzung *ἐν τῇ ἐν ἀγορᾷ στοᾷ* ab, weil die Frauen die Kadmea für die Feier des Thesmophorienfestes in Beschlag genommen hatten (Xen. hell. V 2, 29). In der Markthalle von Troezen waren die Bildsäulen der Frauen und Kinder, die von den Athenern, um sie vor dem Persereinfall zu schützen, dorthin gebracht und dem Schutze der Troezenier empfohlen waren, aufgestellt (Paus. II 31, 17). Am Markt in Elis, der zu Pausanias' Zeit *ἱππόδρομος* hieß und war, lag nach Süden zu eine nach dorischer Art durch die Säulenreihen in drei Teile zerlegte Halle, in der die Hellanodiken tagten; von ihr durch eine Straße getrennt lag die *Κορκυραϊκή*, ebenfalls in dorischer Bauart, mit zweifacher Säulenreihe, so daß sich die den Giebel tragende Wand, die auf beiden Seiten bemalt war, in der Mitte befand und die eine Hälfte der S. nach dem Markte hinausging, die andere die Rückseite bildete (Paus. VI 24, 2). Zum Markt von Megalopolis gehörten drei S.; die eine von ihnen, die *Φιλίππειος*, die Prunkhalle der Stadt, nicht von Philipp, sondern zu Ehren Philipps erbaut, in den Kämpfen ihrer Bewohner mit den Lakedaimoniern von diesen zerstört, aber von den Römern 189 aus dem Gelde, das durch den Verkauf der aufgegriffenen Flüchtlinge des in Auflösung geratenen Heeres der abtrünnigen Lakedaimonier einkam, wieder aufgebaut (Liv. XXXVIII 34), war von besonderer Größe, so daß die *μυρώπολις*, die sich an sie anschloß, klein erschien; die dritte Halle führte nach ihrem Erbauer (*στοὰν τῆς ἀγορᾶς Ἀριστάνδρειον ἐπίκλην ἄνδρα τῶν ἀστῶν Ἀρίστανδρον οἰκοδομῆσαι λέγουσι*) den Namen Aristandreios (Paus. VIII 30, 10). In Tyndaris sitzt der Gericht abhaltende Praetor selbst wohlbehütet in der Halle, während der Delinquent Sopater, mitten im Winter Sturm und Regen schutzlos preisgegeben, vor ihm auf dem Markte stehen muß (Cic. in Verr. IV 86). In Syrakus sammelt sich das entsetzte Volk bei der Hinrichtung der Flüchtlinge aus Spanien durch Verres und füllt den Markt mitsamt den Basiliken an ihm (Cic. in Verr. II 5, 58). In Pompei stößt die schon 78 v. Chr. inschriftlich (CIL IV 1842. Mau o. Bd. III S. 83) bezeugte Basilika mit ihrer Kopfseite an das Forum; die ausgegrabenen Reste zeigen weit über das gewöhnliche Maß hinausgehende Dimensionen (Mau Pompei 63). Am Forum der römischen Kolonie Djemila in Algerien wurde durch die Familie des I. Crescens Didius Crescentianus und die der Consinier das Capitol, eine Basilika und Curie errichtet (Cagnat D. röm. Col. Djemila, Le Mus. Belge XXVII 113. Blümlein Jahresber. LII 51). In Aquincum bei Budapest sind Reste einer Markthalle ausgegraben (Kuszinsky Führer d. Ausgrab. v. Aqu., Budapest 1924. Blümlein 48). Ihrer Größenverhältnisse wegen ist besonders zu erwähnen die Halle (Basilika) am Markt von

Assos, die eine Länge von 350 Fuß hatte (Sittl 375). In Kyrene lag eine *βασίλειος* genannte Halle am Markt (Synes. ep. 57, was Lolling Topogr. 314, 2 irrtümlich auf die *βασίλειος* in Athen bezieht, Judeich 296).

Am bedeutsamsten und berühmtesten sind die drei Hallen (*τρεῖς στοαὶ ἦσαν ἐν Ἀθήναις . . .* Suid. s. *βασίλειος στοά*), die die Zierde der *ἀγορά* und damit der ganzen Stadt Athen bildeten (Curtius Gesch. d. Marktes in A. in Attische Studien II, Gött. 1865, 1—13. O. Müller Die Athen. Agora, Gött. Ind. lect. 1839 und 1840). Ihre ‚monumentale Ausbildung erhielten die S. hier, als im 5. Jhdt. Pleisianax, der Schwager Kimons, die Poikile erbaute' (Sittl 375). Zunächst erhielt sie nach diesem ihrem Erbauer den Namen *Πεισιανάκτιος* (Diog. Laert. VII 5. Suid. s. *Στωϊκοί*. Schol. Demosth. XX 112. Schol. Pers. sat. III 53; vgl. Meursius Att. Lect. VI 18. Rutgers Var. lect. V 1. O. Müller Handb. d. Archaeol. 101, 2. Letronne Lettres d'un ant. 457. R. Rochette Lettres archéolog. I 39) oder *Πλησιανάκτειος* (Plut. Cim. IV) mit der vielleicht volkstümlich abgeschliffenen Nebenform *Πανάκτιος* (Suid. s. *στοά*; s. *βασίλειος στοά* aus Harpokration) während die Bezeichnung *Ἀνάκειος* (Harpokr. s. *Πολύγνωτος*) offenbar auf einer Verwechslung mit dem gleichfalls mit Polygnot in Verbindung gebrachten Dioskurentempel dieses Namens (Suid. s. *Πολύγνωτος*) beruht. Umgetauft und ‚die Bunte' genannt wurde sie, als ihre Bemalung durchgeführt war. Hieran war besonders Polygnot, auf dessen Tätigkeit die Umbenennung geradezu gegründet wird (*ἐν τῇ Πεισιανακτίῳ ὕστερον δὲ ἀπὸ τῆς γραφῆς τοῦ ζωγράφου Πολυγνώτου Ποικίλη κληθείσῃ* Diog. Laert. VII 5. Suid. s. *Στωϊκοί*: s. *Πεισιανάκτιος*), beteiligt. Seine Bilder, auf Holztafeln gemalt (Sopatr. *διαιρ. ζητημ.* I 8 = Rhet. Gr. VIII 131. 133. 142; vgl. Synesius, der ihre Wegnahme durch einen römischen Proconsul beklagt, ep. 54. 135. Wachsmuth II 500. 714, 3. Judeich Topogr. Athens 101. 300, 8), bedeckten die Rückwand zusammen mit den Werken anderer Maler; ob auch wie bei der *ποικίλη* in Olympia (so genannt *ὅτι ἦσαν ἐπὶ τῶν τοιχῶν γραφαὶ τὸ ἀρχαῖον* Paus. V 21, 17) die Seitenwände bemalt waren, ist nicht gewiß; freilich macht die Unterbringung aller der von Pausanias (I 15) und sonst aufgezählten Bilder und andern Schmuckes einige Schwierigkeiten, die Robert bewogen, die Poikile als einen Komplex von drei in Hufeisenform aneinanderstoßenden Hallen, die durch einen Hof verbunden waren, anzusehn (Herm. XXV 1890, 412. 18. Hall. Winkelmannsprogr. 4), was aber unbewiesen ist (Judeich 300). Das erste Bild, der Kampf der Athener mit den Lakedaimoniern bei Oinoe in Argos kann trotz E. Meyer (Griech. Gesch. III 588 und Robert kaum in die Zeit Polygnots gerückt werden (Judeich Jahrb. f. Philol. 1890, 757, 12. Furtwängler Meisterw. 64. Michaelis DLZ 1896, 84); es ist wohl erst 394 nach den Erfolgen der Athener im Korinthischen Krieg zugefügt (Koehler Herm. V 1871, 3. Wachsmuth II 500. Busolt Griech. Gesch. III 323, 2. Koepp Arch. Anz. 1895, 23). Das daran anschließende Bild, die Amazonenschlacht, ist mit Rücksicht auf Aristophanes, der *τὰς Ἀμάζονας ὃς Μίκων ἔγραψεν* vom Pferde herab mit den Athe-

nern kämpfen läßt (Lysistr. 678 und Schol.), dem Maler Mikon zuzuschreiben, der im Gegensatz zu Polygnot [der, um sich als Stadtfremder bei den Athenern beliebt zu machen (*φιλοτιμούμενος πρὸς τὴν πόλιν* Plut. Cim. 4), unentgeltlich für sie malte (*αὐτοῦ γὰρ δαπάναισι θεῶν ναοὺς ἀγοράν τε Κεκροπίαν κόσμησ' ἡμιθέων ἀρεταῖς* Melanthios bei Plut. Cim. 4), wofür er denn auch mit dem Bürgerrecht belohnt wurde (Suid. s. *Πολύγνωτος*)] gegen Bezahlung (Plin. n. h. XXXV 38) wie im Theseion so auch in der Poikile sich malerisch betätigte (Paus. I 17, 2. 18, 1 *Μίκων ἔγραψε τὴν θύραν τὴν δεξιάν* Simonid. 162) und dessen Amazonenschlacht Klugmann (Amazonen 1867, 47) für das Vorbild der sog. Amazonenvase (Lynes Vases 43. Benndorf Heroon 139, 14. 15) hält. Erst das folgende Bild, die Iliupersis, ist mit Sicherheit für das Werk Polygnots zu nehmen; es ist ein Gegenstück zu dem Kolossalgemälde gleichen Vorwurfs mit 100 Figuren in der Lesche zu Delphi (Paus. X 15. O. Jahn Gemälde des Polygn. i. d. Lesche zu Delphi, Kiel 1841). Das zerstörte und noch rauchende Troia bildet den Hintergrund; das Verbrechen des Aias an Kassandra, die beide sichtbar sind, die Beratung der versammelten Fürsten, die der Fall beschäftigt, die Frauen der Kriegsgefangenen, Helena, Neoptolemus, der einige Troianer verfolgt, sind einzelne Züge, die auf beide Bilder verteilt, jedem sein besonderes Gepräge geben; die Iliupersis ist der große Wurf, der Polygnots Ruhm begründete (*γράψε Πολύγνωτος Θάσιος γένος Ἀγλαοφῶντος υἱὸς περθομένην Ἴλιον ἀκρόπολιν*, Simonid. 160. Plut. def. orac. 47; vgl. Robert Die Iliupersis des P., Halle 1892. Benndorf Wien. Vorlegebl. 1888, 12, 3. Sittl 611, 1). Da Polygnot die Gewohnheit hatte, bei jeder Figur den Namen zuzuschreiben (Paus. X 26, 2), konnte er es wagen, der Priamustochter Laodikea die Züge seiner Geliebten, der Schwester Cimons, Elpinike zu verleihen. Sonst wird noch erwähnt, daß er die Frauengestalten mit buntfarbigen Mitren geschmückt und in glänzenden Gewändern darstellte (Plin. n. h. XXXV 2). Das nächste Bild, *τὰ κατὰ Μαραθῶνα* (Schol. Luc. Iupp. trag. 32. Schol. Pers. sat. III 53. Robert Die Marathonschlacht i. d. Poikile, 18. Hall. Winkelm.-Progr.), wird nach dem einen Zweig der Überlieferung (Aelian. n. anim. VII 38) als Werk Polygnots angesehen (Wachsmuth II 504); nach andern Quellen waren Mikon (Plin. n. h. XXXV 38) und Panainos, ein Vetter (Strab. VIII 354) oder Bruder des Pheidias (Paus. V 11, 6. Plin. n. h. XXXV 54. XXXVI 177, vgl. Plut. glor. Ath. II, wo er Pleistainetus heißt), daran mittätig gewesen. Pausanias scheint drei aufeinanderfolgende Momente unterschieden zu haben (Arch. Ztschr. 1866, 124. Schoene Gr. Reliefs 56. Benndorf Heroon 165); eins davon war offenbar der Ansturm der Athener und Plataier (deren Tapferkeit in dieser bildlichen Darstellung ein immerwährendes Denkmal gesetzt ist, Demosth. 59, 94), da von letzteren, die am böotischen Helm kenntlich waren, ein jeder mit der Schnelligkeit, die er beim Anlauf aufbrachte, dargestellt ist (Demosth. LIX 94). Die Athener im Handgemenge mit den Barbaren, fliehende Perser, am Ende die Schiffe und Phoinikierinnen sowie Griechen, die diejenigen der

Barbaren, die zu den Schiffen fliehen, töten, dürften die beiden andern Momente gewesen sein. Von Einzelfiguren wird Miltiades, den Nepos wegen seines Verdienstes um Griechenland dadurch geehrt sein läßt, daß sein Bild als erstes von den zehn ‚Praetoren' und er selbst gemalt ist, wie er die Soldaten ermahnt und die Schlacht beginnt (Milt. VI 3), von Pausanias zusammen mit Kallimachos und Echetlus erwähnt, während bei Aelian Kallimachos mit (dem sonst mit Miltiades zusammengenannten [Luc. Iupp. trag. 32], hier übergangenen) Kynegiros und Epizelus (Polyzelus bei Plutarch) eine Gruppe bildet (n. anim. VII 38, vgl. Diog. Laert. I 56. Plut. glor. Ath. III), die, wie auch der Athener mit dem Hund ausdrücklich Mikon zugeschrieben wird. Welcher Teil der Bilder unter *τὸ ἐν Μαραθῶνι ἔργον*, das von Panainos herrühren soll (Paus. V 11, 6) zu verstehen ist, bleibt zweifelhaft; da Polygnot, wie es heißt, niemals den Kampf selbst, sondern nur das Nachspiel malte (Aelian. var. hist. IV 3. Sittl 610), mögen es Momente des eigentlichen Kampfes gewesen sein. Weiter wird ein Bild des Pamphilos, das den Sieg der Athener bei Phlius behandelte, ‚in die Poikile verwiesen' (Plin. n. h. XXXV 76, vgl. Urlichs Jahrb. f. Philol. LXIX 1854, 381. Judeich 301). Sie war die ‚Ruhmeshalle' der Stadt; in ihr wurden die Schilde der Gefangenen von Sphakteria und Skione aufgehängt (Paus. XVI 4), ob an den Seitenwänden (Wachsmuth II 500. Judeich 299. Urlichs 380) oder vielleicht an den Säulen, deren es womöglich mehr als eine Reihe gab, ist ungewiß. Bestimmt war sie für den Verkehr und die Erholung der Bürger; ihre Lage am Markt ist erwiesen (Aeschin. III 186. Luc. Hal. 13; Iupp. trag. 15; Ikarom. 34), nach Judeich (301) stieß sie an die alte, vom thriasischen Tor einmündende Straße. Vor ihr stand die eherne Bildsäule Solons (Paus. I 16, 1. Demosth. XXVI 23. Aelian. var. hist. VIII 16); in ihrer Nähe Seleukos II.; in der Richtung auf sie zu kam man an dem Hermes agoraios und dem den Markt abschließenden kleinen Tor, der *πυλίς*, nach der Hermes *ὁ πρὸς τῇ πυλίδι* genannt wurde (Demosth. XLVII 26), vorbei (Paus. V 14, 4); von ihr und der *στοὰ βασίλειος* gingen die Hermensäulen aus (Harpokr. s. *Ἑρμαί*), bei denen die Festzüge ihren Umgang um den Markt antraten (Xen. Hipp. III 2); die weder zwei ‚parallele Reihen' noch ‚eine Verbindung der beiden Hallen mit dem Markttor' waren, sondern ‚wie Standbilder von Männern und Frauen vor den S. als Einfassung des *δρόμος* vom Dipylon aus neben den Hallen und längs der in den Markt einmündenden Straße' zu denken sind (Judeich 69. 300, 7. 329. Milchhoefer Topogr. 166. Lolling Topogr. 314). Bei der Wichtigkeit dieser Hermen für das Leben und Treiben auf dem Markt (Xen. Hipp. III 2. Athen. IV 167f. IX 402f. Kratippus bei Plut. dec. orat. II), wo sie den Hauptverkehrspunkt bildeten (Demosth. XX 112 ‚die Barbierstube bei den Hermen', Porphyr. bei Theodoret. therap. XII 175, 17. Strab. IX 396), liegt es nahe, anzunehmen, daß die ‚zu den ältesten Hallen Athens gehörige' (Schol. Demosth. XX 112), nach Judeich von Kimon nach seinem Sieg bei Eion 476 geweihte *στοὰ τῶν Ἑρμῶν*, die auch Aeschines (III 183) erwähnt, für die aber Antiphon als Zeuge entfallen muß (*ὅτι δὲ καὶ Θρακῶν [Ἑρμῶν* ci. Sluiter, Sauppe] *στοά τις ἐλέγετο δεδήλωκε καὶ Ἀντιφῶν ἐν τῷ πρὸς Νικοκλέα* Harpokr. s. *Ἑρμαί*), keine besondere Halle, sondern nur ein anderer Name für die Poikile gewesen ist, wobei es der Versuche, in ihr ein Gegenstück zur Poikile (Judeich) oder eine Verbindungshalle zwischen Poikile und Basileios (Curtius Att. Stud. II 25; Stadtgesch. 170 gegen Wachsmuth St. Ath. I 207, 1) zu erkennen, nicht bedürfte, die Hermen auch nicht mit einer Hermenhalle identifiziert zu werden brauchten (B. Schmidt Rh. Mus. XXXVI mit K. O. Müller), was sich schon dadurch verbietet, daß vor den Hermen eine sie überragende Tribüne errichtet wurde (Athen IV 267f. Judeich). — Vor der Poikile lagen die Fässer, deren eines Diogenes bewohnte (Varro Men. 165 mit Anspielung auf die Verwandtschaft von S. und Cynismus); vor ihr versammeln sich die Philosophen in großer Schar (Luc. Iupp. trag. 16), vor ihr produziert sich eine Gaucklerbande (Apul. met. IV 20), in ihrer Nähe hat der Astronom Meton sein von ihm selbst verbranntes Haus (Aelian. var. hist. XIII 12) und wünscht als in bevorzugter Gegend Adeimantus zu wohnen, wenn die zwölf Talente, die er sich in seiner ‚Milchmädchenrechnung' erträumt, ihm erst wirklich gehören (Luc. nav. 13). Zur Poikile führten Stufen hinauf, auf denen die Bettler sitzen (Alkiphr. I 3, 2), in ihr befand sich ursprünglich in der Mitte, dann als Verkehrshindernis zur Seite gerückt der Altar (Diog. Laert. VII 15. Wachsmuth II 442, 5), Sitze werden in ihr erwähnt (Luc. Iup. trag. 16. Judeich 301). Staatlichen Zwecken diente sie, als zeitweise das Blutgericht der Dreißig dort tagte (Diog. Laert. VII 6. Wachsmuth II 416, 3), auch sonst wird sie gelegentlich als Gerichtsraum verwendet (CIA II 778 B 5 aus der zweiten Hälfte des 4. Jhdts., vgl. Busolt Gr. Staatsk. 1155, 8. Judeich 299). Private Benutzung geschah z. B. durch den Geldwechsler Pasion, dem *ἡ δίαιτα ἐγίγνετο ἐν τῇ ποικίλῃ στοᾷ* (Demosth. XLV 17) und durch Krates, der in ihr *διημέρευε καὶ διενυκτέρευε μετὰ τῆς γυναικός* (Muson. Hense 14. Apul. flor. 14); ganz allgemein aber war sie wie andere Hallen (*τοῖς περιπατοῦσιν ἐν τῇ στοᾷ* Philem. bei Stob. flor. 98, 20. Plat. Eryx. 392 A. Strab. XIII 622. Cic. de rep. I 18; de fat. VIII *ex iis qui in porticu spatiabantur* Petron. 90. Horat. ep. I 71. Martial. I 13. Plin. n. h. XIV 11. Nov. Test. Ioann. X 23 *περιεπάτει ὁ Ἰησοῦς ἐν τῇ στοᾷ Σολομῶνος*) der Ort, wo man sich traf, um im Auf- und Abgehen sich zu besprechen oder zu unterhalten (s. Abschn. II).

Die nächste Halle am Markt in Athen war die *βασίλειος στοά* (Paus. I 3, 1. 14, 6. Harpokr. s. Suid., s. Schol. Demosth. XX 112. Eustath. Od. I 395), auch *βασιλεία* (Harpokr. s. *κύρβεις* Suid.), *βασιλίς* (Aristot. Ath. pol. VII 1) oder *τοῦ βασιλέως* (Harpokr. s. *Ἑρμαί*) und wohl auch *βασιλική* (Plat. Charm. 153 A; vgl. Löschcke Vermutungen z. gr. Kunstgesch., Dorpat 1884, 16) genannt. Sie hat ihren Namen kaum daher, daß sie dem *Ζεὺς βασιλεύς* (Becker Anecd. Gr. I 222, 29) gewidmet war, sondern — wie in Phlius die *στοὰ πολεμάρχειος* vom Polemarchen (Polemon bei Athen. V 210 b) — vom *ἄρχων βασιλεύς*,

dessen Amtslokal sie seit dem 6. Jhdt. ist (Paus. I 3, 1. Plat. Euthyphr. 2 A; Theaet. 210 D. Busolt 791) und unter dessen Vorsitz die Areopagiten in gewissen Fällen, vom Publikum durch ein Seil getrennt (Demosth. XXV 23. Harpokr. s. *ἀπεσχοινισμένος*, von Wachsmuth II 346 ‚ohne zwingenden Grund' bezweifelt. Busolt Gr. Staatsk. 795, 1; Gr. Staats- u. Rechtsaltert. 153), darin zu Gericht saßen. In ihr waren die ursprünglich auf der Burg untergebrachten (Harpokr. s. *ὁ κάτωθεν νόμος*. Poll. VIII 128. Lange Haus u. Halle 91) *κύρβεις* und *ἄξονες* mit den Aufzeichnungen der solonischen Gesetze aufgestellt (Aristot. pol. Ath. VII 1, Harpokr. s, *κύρβεις* CIA IV 1, 559. v. Wilamowitz Kydathen 208; Arist. u. Ath. I 45, 7. Busolt Gr. Staatsk. 791; Gr. Staats- u. Rechtsaltert. 152, 6), nach dem Sturz der 30 Tyrannen auch die revidierten (*κυρούμενοι*) und neueingebrachten Gesetze (Andoc. I 82, 84. Wachsmuth II 749). Vor der Halle standen die Stelen mit den Bestimmungen über die Verpachtung der lelantischen Felder aus dem J. 506 (Aelian. var. hist. VI 1. C. F. Hermann 529, 3. Büchsenschütz Besitz und Erwerb 62), die Säule mit den 409/408 neu aufgezeichneten Blutgesetzen Drakons (CIA I 61, 7. Syll.³ 52 Judeich 296) und der Stein, auf dem die Archonten beim Amtsantritt schwuren, ihres Amtes den Gesetzen getreu zu walten (Poll. VIII 86 Arist. VII 1. 55, 5. Plut. Solon 25. Harpokr. s. *λίθος*). Neben dieser ‚juristischen' Ausstattung (die Isocrates den Anlaß gibt zu verlangen, daß der wahre Staatsmann nicht die Halle mit Paragraphen füllen, sondern die wahre Gerechtigkeit in sich tragen soll, or. VII 41. Busolt Staats- und Rechtsaltert. 152, 9), zu der auch Richterstuhl und Wahlurne gehörte (Aristoph. Eccl. 675) und die ihr so sehr den Charakter einer ‚Gerichtshalle verlieh, daß man gelegentlich von ihr als der S. schlechthin sprechen konnte (Judeich 296; vgl. *οἱ ἐννέα ἄρχοντες εἰστιῶντο ἐν τῇ στοᾷ περιφραξάμενοί τι μέρος αὐτῆς αὐλαίᾳ* Hyperid. frg. 142. Suid. s. *αὐλαία*. Poll. IV 122. Cosmas Indicopl. topogr. christ. 197 E, vgl. die Speisung der Träger der Namen, die mit dem Buchstaben B beginnen Aristoph. Eccles. 675), zeichnete sie sich aus durch zwei Gruppen alter Terrakottafiguren (Theseus mit Skiron und Hemera mit Kephalos) auf dem Dach (Paus. I 3, 2), und zu weiterem Schmuck gereichen ihr die nahe bei ihr stehenden Standbilder des Kimon, seines Sohnes Timotheus und des Kyprierkönigs Euagoras (Isocr. IX 57); ferner des Zeus Eleutherius und die Statue Hadrians (Paus. I 3, 2). Von einer Bemalung hören wir nichts, vielleicht weil keine Wand zum Bemalen vorhanden war, woraus geschlossen werden könnte, daß die *βασίλειος* nach Art der dorischen Hellanodikenhalle in Elis eine von vier Säulenreihen in drei Teile zerlegte offene Halle, also — wie wohl auch die nach ihr benannten Königshallen des Herodes Atticus in Jerusalem (Joseph. ant. XV 411. Agath. III 1), des Amyntas (Procop. de aedif. IV 4; vgl. I 11. Zosim. III 11, 3), in Byzanz (Hesych. IV 15. FHG III 149f. Urlichs Die Apsis 9. Mau o. Bd. III S. 83) — der Form nach verwandt mit der auf sie zurückgeführten dreischiffigen römischen Basilika war (Lange Die Königshalle in Athen, Habilitat.-Schr. Lpz. 1884; Haus und Halle 1885, 60; dagegen Judeich 296 mit Wachsmuth II 344); aber da die Ausgrabungen Dörpfelds nördlich vom Kolonus agoraios (Athen. Mitt. XXI 107. XXII 225. Ant. Denkm. II 37; vgl. Sauer Theseion 259, 36) nicht mit Sicherheit als Reste des *βασίλειος* angesprochen werden können (Judeich 296), kann über ihre Bauart nichts Bestimmtes gesagt werden. Ebensowenig ist ihre Lage erwiesen, da die Frage, ob Pausanias bei seiner Beschreibung der *ἀγορά* vom Dipylon (Judeich 298 gegen Leake, Roß, Wachsmuth I 182. II 254, 6. 344) oder vom Piraeischen Tor (B. Schmidt Die Torfrage in der Topogr. Athens Progr. Freib. 1879. Judeich Jahrb. f. Philol. 1900, 741) ausgegangen ist oder nur ‚Marktperiegese' hat bieten wollen (Milchhöfer Berl. phil. Woch. 1891, 751. Philol. LV 1896, 175. Wachsmuth Ber. Leipz. Ges. 1897, 29 s. o. Bd. I S. 203. Harrison Ancient. Athens 89), noch nicht entschieden ist (Busolt 791).

An die Königshalle stieß (auf der Westseite des Marktes (Judeich 302) die *στοὰ Διὸς τοῦ Ἐλευθερίου* (CIA III 7, 14. IV 2, 4322, 36) oder nur *τοῦ Διός* (CIA II 825, 28. 326, 11. Diog. Laert. VI 22), bestätigt durch Eustath. (zu Od. I 395) wahrscheinlich nach den Perserkriegen erbaut (Schol. Plat. Eryx. 392 A. Schol. Paus. I 3, 2. Didymus bei Harpokr. s. *Ἐλευθέριος Ζεύς*. Judeich 302), nach Hypereides (frg. 199. Harpokr. s. Etym. M. 329, 44. Paus. I 3, 2. X 21, 6. Meier Ind. schol. Ia) von den *ἐξελεύθεροι* nach dem von ihnen verehrten *Ζεὺς Ἐλευθέριος* (früher *Σωτήρ* Schol. Plat. Eryx. 392 A), dessen Statue in der Nähe stand, benannt, Wandel- (Plat. Eryx. 392 A) und Verkehrshalle (Speisung der ‚K'-Leute Aristoph. Eccles. 685, Unterredung des Sokrates mit Demodokos Plat. Theag. 121 A), mit Sitzplätzen (Xenoph. Oecon. VII 1); von dem Maler Euphranor mit der Darstellung der zwölf Götter, des Theseus mit Demos und Demokratia (*ἐπὶ τῷ τοίχῳ τῷ πέραν*, was auf eine Doppelhalle mit beiderseitiger Bemalung der den Giebel tragenden Mittelwand nach Art der Korkyräerhalle in Elis [Paus. VI 24, 5] schließen ließe) und eines Reiterangriffs der Athener bei Mantinea 362 versehen (Paus. I 3, 3. VIII 9, 8. Val. Max. VIII 11. Plut. glor. Ath. II; vgl. Judeich 81. Wachsmuth II 427); geschmückt mit den Weihschildern des Kydias 279 v. Chr. (Paus. X 21, 5) und Leokoritos 286 v. Chr. (Paus. I 26, 2), die später von Sulla geraubt wurden (Paus. X 21, 6). Da Zeus- und Königshalle *παρ' ἄλληλα* lagen, könnten die vor der letzteren stehenden Säulen und Statuen Konons usw. ebensogut auf die erstere mit bezogen werden. Auch in ihr waren Inschriften und Vertragsurkunden, z. B. des jüngern attischen Seebundes (CIA II 17, 65; vgl. Wachsmuth II 425, 2) aufgestellt.

Eine jüngere Halle an der Ostseite der Agora (Judeich 90) ist die durch Weihinschrift (CIA II 1170) gesicherte, durch die von 1859 und 1898 an erfolgten Ausgrabungen (Berichte von Kumanudis, Pervanoglu in *Πρακτικά* 1899, 75, 2) völlig freigelegte S. des Attalus II. Nach dem von Lykakis (*Πρακτικά* 1899) hergestellten Grundriß hatte sie eine Länge von 111,90 m, mit den beiden Exedren an den Enden

116 m, eine Breite von 20 m, war nach Westen geöffnet, mit dreistufigem Aufgang, zweistöckig, mit einem 13,38 m breiten Wandelgang, der durch 22 Säulen in 2 Schiffe geteilt war, im Oberstock einschiffig, mit 45 Säulen an der Stirnseite und je 4,91 m tiefen Magazinen hinter der Rückwand, deren Wandbortbretter sie als Kaufhalle kennzeichnen. In ihr sollte (nach CIA II 82, 68) das Bild eines Epheben, der sich hervorgetan hatte, aufgestellt werden. Vor ihr stand das *βῆμα* ‚für die römischen Feldherrn,' von dem aus Athenion zu den Athenern sprach (Athen. V 212f.). Vgl. Judeich 315. Adler Die S. des Königs Attalus Winkelm. Progr. Berl. 1874 und Erbkams Ztschr. f. Bauwesen 1875, Bohn Die St. d. K. Att. II in Athen, Erbkams Ztschr. für Bauw. XXXII 1882, 387. Iw. Müller 253, 4. Lolling Topogr. 312, 2. Sittl 672a.

Westlich von der Attalos-S., nach Kaupert (Berl. Phil. Woch. 1887, 571) ‚die Begrenzung des nördlichen Marktes im Westen' bildend, was Judeich ablehnt, lag die Giganten-S., ein spätes Bauwerk, 41 m lang; ihre 3 m hohen Marmorpfeiler auf der Frontseite waren zu schlangenfüßigen Männergestalten ausgearbeitet, wovon zwei erhalten sind. Ihr Zweck ist unbekannt (Wachsmuth II 528. Judeich 295. Ausgrabungsberichte in Praktika 1859, 14. 1870, 12. 33. Pandora III 1852. Pervanoglu Arch. Ztg. XXVIII 1872, 164). Sie ist außer Zeushalle und Attalos-S. die einzige Halle, die am Markt erhalten ist (vgl. die Rekonstruktion der *ἀγορά*, Judeich 306). — Ob die (nicht mit der im Peiraieus vorhandenen zu verwechselnde) *μακρὰ στοά* in Athen, die nach Pausanias zu den Kauf- und Wandelhallen zu beiden Seiten des vom Dipylon aus zum Markte führenden Dromos (Paus. II 4. Himer. or. III 12) zu rechnen ist, eine Markthalle im eigentlichen Sinne war, ist fraglich; zwar ist ihre Lage in der Nähe der Agora durch ‚die Nachbarschaft mit dem Markthügel' (Schol. Aristoph. av. 997) gesichert (Judeich 324), bezeichnet aber wird sie als *ἡ ἐν Κεραμεικῷ μακρὰ σ.* (CIA 421, 14, wonach vor ihr Statuen aufgestellt sind). Man ist geneigt sie mit der *ἀλφιτόπωλις* (in der bei Aristophanes (eccl. 686) die ‚K'-Leute gespeist werden sollen) oder *ἀλφίτων στοά* (Bekker Anecd. I 385. Eustath. Il. I 630) — wenn anders diese beiden identisch sind — gleichzusetzen; Milchhoefers, nach Judeich unmöglicher, Versuch sie mit der Attalos-S. zusammenzubringen (Arch. Stud. 89) ist von ihm selbst aufgegeben (Berl. Phil. Woch. 1900, 384). Sie muß ihrem Namen entsprechend besonders groß gewesen sein, da der gesamte Mehlvorrat darin nicht nur lagerte, sondern auch ‚in passenden Verschlägen' (*τηλίαι*) verkauft wurde (Wachsmuth II 458, 6. Iw. Müller 253, 4). Angeblich befand sich in ihr die Helena des Zeuxis (Bekker Anecd. I 385).

Das Forum in Rom wurde in ältester Zeit (von Tarquinius Priscus) durch Entwässerung baureif gemacht und an Privatleute aufgelassen, die dort Läden mit Säulenhallen — etwa in der Art wie ein gewisser L. *tabernas cum porticibus duplicibus in quibus mercatus ageretur pecunia sua fecit* (CIL III 3288) — errichteten (Liv. I 35, 10) und zwar die sieben (später fünf) *veteres* an der Südseite und die *argentariae* (später *novae*) nördlich vom Forum (Liv. XXVI 27), die im J. 212 bei dem großen Brande des Forums mit andern privaten Gebäuden zerstört wurden. Bis dahin waren sie für öffentliche Bautätigkeit am Forum offenbar ein Hindernis (*neque enim tum basilicae erant* Liv. XXVI 27); während bei Privaten entsprechend der Entwickelung des römischen Hauses durch Plautus Portiken (Mostel. 755) und Basiliken (Curc. 472; vgl. Capt. 815) erwiesen sind (*instar palatii privatorum exstructae basilicae* Hieron. ep. II 7. Jordan Form. Urb. 165. Lange Taf. 9, 5), ist, nachdem die erste öffentliche Halle, die *porticus Aemilia*, vor der *porta trigemina* 193 v. Chr. von den Aedilen M. Aemilius Lepidus und L. Aemilius Paulus aus den Strafgeldern der verurteilten *pecuarii* erbaut worden war, die erste *basilica* am Forum 184 v. Chr. an Stelle der von ihm aus öffentlichen Mitteln aufgekauften Atrien und Tabernen von M. Porcius Cato errichtet und nach ihm die *basilica Porcia* benannt worden (Liv. XXXIX 44. Plut. Com. 19, die durch die Schuld der Clodianer abbrannte (Cic. pro Mil. pr.). Die Tatsache, daß der staatliche Hallenbau in Rom ‚der privaten Spekulation' nachhinkt (Sittl 375), erklärt sich aus der Verbreitung der Basiliken, die in der Diadochenzeit so weit ging, daß nicht nur fast jede griechische Stadt, sondern auch Privatleute ihre Basiliken hatten (Sittl), eine Sitte, die im republikanischen Rom zuerst die Privatleute nachmachten (Hieron. ep. II 7. Jordan Form. Urb. 165. Lange Haus u. Halle Taf. 9, 5. Gilbert Gesch. d. Stadt Rom III 244); dadurch löst sich der scheinbare Widerspruch der Quellen und es erübrigt sich, die betreffenden Plautusverse als ‚späteren Zusatz' (Ritschl Parerga I 207. Jordan Herm. XV 116. G. Friedrich Jahrb. f. Philol. CXLIII 1891, 708. Hülsen Röm. Mitt. VIII 1893, 282. Becker-Marquardt Hdb. d. röm. Altert. II/III Lpz. 1844, 53. Vissering Quaest. Plaut. I 62, 5. Mau s. o. Bd. III S. 83) zu verwerfen. In der Porcia tagten die Volkstribunen (Plut. Cat. mai. 5); da ihnen, wenn sie von ihrem ‚Fahrrecht' (Schiller 39) Gebrauch machend vorfuhren, eine Säule im Weg war, wollten sie diese entfernen oder umsetzen lassen, wogegen Cato flammenden Protest einlegte (Plut.) — Ihr folgten am Markt 179 die *basilica Fulvia Aemilia* hinter den *tabernae novae* durch den Censor M. Fulvius erbaut (Liv. XXXX 51); 170 die *basilica Sempronia* hinter den *tabernae veteres* in dem rechten Winkel, den die *sub veteribus* genannte Straße mit dem *vicus Tuscus* bildete; 121 die *basilica Opimia*; 46 begann am Südrand des Forums der Bau der *basilica Iulia*, durch Caesar oder unter Caesars Namen durch den schwerreichen Licinius zur Sühne für die Ausplünderung Galliens (Schol. Iuv. sat. I 1, 109), in ihrer ersten Vollendung durch Octavius, den Vater des Augustus, zusammen mit dem forum Iulium nach der Schlacht bei Thapsus geweiht (Plin. n. h. XXXV 156. Cass. Dio XXXXIII 22. Appian. bell. civ. III 28. Nicol. Dam. Caes. 22), bald darauf durch Feuer zerstört und sogleich von Augustus zu Ehren seiner Söhne C. und L. Caesar 12 v. Chr. in erweitertem Umfang, so

daß sie die ganze Länge des Forums zwischen den Tempeln des Saturn und Castor einnahm, wiederaufgebaut (Suet. Aug. 29. Cass. Dio LVI 27. Res gest. div. Aug. IV 20) und solange Augustus lebte, basilica Gai et Luci, später wieder Iulia genannt (Thes. II 1762, 33. Hülsen Forum 51; Nomenclator 14. Jordan Topogr. I 300. Herm. XIV 567. A. Schneider D. alte Rom VIII. Diehl D. alte Rom 62). Nicht auf die Iulia bezieht sich die Inschrift *L. Caesari Augusti fi. Divi ne. principi iventutis cos. des. cum esset ann. nat. XIV aug. senatus* (Richter 361). Eine in ihr aufgestellte Statue des Crispus wird erwähnt (Schol. Iuven. sat. I 4). Wie die *basilica Iulia* an die Stelle der mit den ‚alten Läden' verschwundenen Sempronia getreten ist, haben auch die *novae* mit der Fulvia der von Aemilius Paulus *‚in medio foro*, (Cic. ad Att. IV 16), d. i. so, daß sie die Nordseite des Forums zur Hälfte einnahm, erbauten *basilica Pauli* weichen müssen. Als neue Halle am alten Forum wird in der Konstantinischen Regionsbeschreibung die gleichzeitig mit den *saepta Iulia* entstandene *argentaria* angegeben, die, parallel mit der Südfront des *forum Iulium*, mit der Stirnseite an das Forum stieß (Hülsen Forum. Voigt 448. Jordan Top. II 458); desgleichen die *porticus margaritaria*, die vielleicht mit der ‚in erheblichen Resten ihrer Fundamente zum Vorschein gekommenen' Halle längs der *via sacra*, die den ganzen Raum zwischen Vestalinnen-Haus, *templum Veneris et Romae, nova via* und *via sacra* ausfüllte (Lanciani Not. di scav. 1883, 228; Forma urbis 29. Richter 164, dagegen trotz der öfter erwähnten *margaritarii de via sacra* Jordan Top. I 2, 288), identisch ist; Richter (191) setzt sie freilich in die Nähe des *vicus unguentarius* der Regio VIII. — Wie in der Iulia, in der vier Gerichtshöfe zugleich tagten (Quintil. inst. XII 5, 5), fand die Iuris-diction auch ‚in den gedeckten Räumen der Basiliken und Tempelhallen der zwei neuen Märkte des *forum Iulium* und *Augusti* (Suet. Aug. 29) statt' (Tac. dial. 39. Appian. bell. civ. II 102. Petron. sat. VII Müller 210).

Als nicht an Märkten liegend sind folgende Hallen zu verzeichnen: In Athen zunächst die an der nördlichen Seite der vom Dipylon zur Agora führenden Straße gelegenen S., die mit den dahinterliegenden Heiligtümern, dem Gymnasium des Hermes (Paus. I 2, 4), dem *τέμενος* des Dionysius Melpomenos, der wegen der darin vorgekommenen Verspottung der Mysterien vielberufenen Wohnung des Pulytion (Plat. Eryx. 394c. 400c. Isocr. 16, 3. Plut. quaest. conv. I 4. Alcibiades 19. Andocid. I 6. Oxy. pap. III 411, 26. Suid. s. *ἐξωκηδάμην*) in Verbindung standen (Judeich 324. Curtius Att. Stud. II 18); dann zwischen dem Odeum des Herodes Atticus und dem Dionysostheater die 183 m lange S. des Eumenes (Vitruv. V 9, 1), 17,65 m tief, mit der Rückseite der Akropolis zugekehrt, von der sie durch das Asklepieion getrennt ist; nach Koehler (Arch. Mitt. III 1878, 147) römischen Ursprungs und gleichzeitig mit dem Herodestheater, wogegen Dörpfeld (Arch. Mitt. XIII 1888, 100) die Verschiedenheit des Materials und der Bauweise ins Feld führt; zweistöckig mit zwei Säulenreihen, ausgegraben 1877/1878 (Judeich 90. 290, 16. Sittl 375, 672); ferner im Asklepieion die große Osthalle 49,50 m lang, 9,90 m tief, mit 17 dorischen Säulen an der Front, zweistöckig, mit Eingang zur Aresquelle (Tholos), an der Ares den Poseidonsohn Halirrhothios erschlagen haben soll, im Altertum umgebaut (Judeich 286), und westlich davon eine kleinere, in gleicher Richtung und geringem Abstand, 28 m lang, 14 m tief, einstöckig, mit 5,75 m tiefem, halbgeschlossenem Vorraum und vier gleich großen, quadratischen Zimmern dahinter (Judeich 286); auf der Akropolis Reste einer etwa 5 m tiefen Vorhalle mit Säulenstellung nach außen und zwei dahinterliegenden camerae; von Lolling (mit Penrose Journ. hell. stud. VIII 270. Robert Herm. XXII 135. Kawerau-Dörpfeld Arch. Mitt. XI 1886, 333) als Chalkothek angesehen, was von Judeich (224) abgelehnt wird; südwestlich der Akropolis oberhalb des itonischen Tores ist eine Säule erhalten, die vielleicht zu einer spätrömischen S. gehörte (Stuart u. Revett II 488, 6 *Φιλίστωρ* III 1862, 467. Rhusopulos *Ἐφ. ἀρχ.* 1862, 149. Judeich 346); am Museum lag das *στοίδιον*, das Theophrast in seinem Testament erwähnte (Diog. Laert. V 51). In der Hadrianstadt ist die Hadrian-S. (die in ihrer Osthälfte 1885 freigelegt wurde), nachdem man in ihr Olympeion, Poikile, Pantheon vermutet hatte (Nicolaidis *Ἐφ. ἀρχ.* 1888 57) jetzt als bibliotheca Hadriani (Paus. I 18, 9. Hieronym. Chron. 2418. Aristid. XIII 1, 308) erkannt. Sie mißt 122 × 82 m, hat 100 Säulen, vergoldeten Giebel, Statuen und Gemälde als Schmuck und bildet ein großes Rechteck (Judeich Abb. 42) mit je drei Exedren an den Längsseiten, mit einem Mittelsaal, der als bibliotheca durch zwei darin aufgefundene, die personificierte Ilias und Odyssee darstellende Statuen kenntlich ist (Treu Arch. Mitt. XIV 1889, 160. Judeich 334). Wand an Wand mit dem Bühnengebäude des Theaters war ähnlich wie beim Pompeiustheater in Rom eine Halle errichtet, vor der jetzt nur der Unterbau vorhanden ist; er zeigt die Maße 9,5 × 63 m. Der westliche Teil war anscheinend mit geschlossener Wand versehen (Dörpfeld Theater 11. Judeich 284 und Abb. 24). Südlich der Attalos-S. fand sich der Rest einer Halle (*Πρακτικά* 1879, 15). der vielleicht der *σ. τῶν Ῥωμαίων* (CIA II 446, 29) zuzurechnen ist (Judeich 90, 330). Von einem ionischen Säulenbau römischer Zeit sind 3,5 m lange Trümmer, zwei Säulen mit Epistyl entdeckt; die Halle. deren Säulen 5 m lang waren, lag, mit der Front nach Südwesten orientiert, vielleicht an dem von der Tripodenstrasse zum Hadrianstor führenden Wege (Milchhoeffer 189. Judeich 339). Das sog. Thrasyllosmonument (*τὸ ἐργαστήριον τὸ ἐμὸν τὸ ἐπὶ Θρασύλλῳ* Demosth. XXXVII 35; vgl. Aesch. I 101 und Schol. Harpokr. s. Suid. s.) war eine 7,5 m lange, 6,8 m hohe dorische Halle (Judeich 281). Die Lage einer aus dem J. 229 n. Chr. bezeugten S. (CIA II 379, 26) ist unbekannt (Judeich Reg. s.), desgleichen die der Artemishalle (CIG 464, 458) und die der S. der Athene Archegetis (CIG 666, 476). Im Piraeus ist die bekannteste Halle die *μακρὰ σ.*, von Perikles

erbaut (Schol. Aristoph. Acharn. 547. Iw. Müller 253, 4), das Hauptgetreidemagazin, wohl identisch mit der *ἀλφιτόπωλις*, da in ihr bei einer Teuerung die Einwohner des Piraeus Mehl zugeteilt erhielten (Demosth. XXXIV 37), außerdem wurde in ihr für diejenigen, die mehr dem Meere zu wohnten, Markt abgehalten (Paus. I 1, 3); sie wurde 411 in die Befestigung der Eetioneia (Plut. dec. or. I. Thuk. VIII 90. 92. Judeich 394) mit einbezogen; ausgestattet war sie mit fünffacher Säulenreihe (Sittl 375) und den Bildern des Leosthenes, des Belagerers von Lamia, und seiner Söhne (Paus. I 1, 3); hinter ihr standen, sofern sie die *σ. ἐπὶ θαλάσσης* ist, die von Leochares verfertigten Bildsäulen des Zeus und Demos (Paus.). In dem einen der drei Häfen, Kantharos (Aristoph. pax 145), werden fünf Hallen zusammen mit den Werften und dem Aphroditetempel ‚rings um den Hafen herum' liegend erwähnt (*Ψύκτρας τὰς ἐν τῷ μεγάλῳ λιμένι τοῦ κύκλου τοῦ περικλειομένου τοῖς νεωρίοις καὶ τῷ Ἀφροδισίῳ καὶ ταῖς στοαῖς μέχρι τῶν κλεῖθρων*, *Ἐφ. ἀρχ.* 1884, 170, 46. Judeich 392, 22; vgl. Schol. Aristoph. pax 145), zu der südlichsten von ihnen gehört wahrscheinlich die nördlich der Mautlinie aufgefundene Ecke einer Halle in der Tiefe von 15,55 m mit einem 6 m tiefen Vorraum (wie bei der Attalos-S.) und einem in Zimmer abgeteilten Hinterraum an der Rückwand (Dragatis *Πρακτικά* 1886, 82. Judeich 294). Durch einen Zwischenraum von 1,10 m davon getrennt liegt eine der nach Strabon (IX 15. Lobeck Phryn. 88) am Tempel des Zeus liegenden, mit davor aufgestellten Bildsäulen von Männern geschmückten, durch ‚bewundernswerte' Bilder erster Künstler ausgezeichneten kleineren Hallen (*στοΐδια*) älterer Zeit (Judeich 394).

In Sparta gehörten zum Tempel der Athene Ergane auf der Akropolis mehrere S.; die auf der Westseite war mit zwei Adlern, die als Andenken an den Sieg des Lysander bei Ephesos und Aigospotamoi zwei Siegesgöttinnen trugen, geschmückt (Paus. III 17, 4); bei der auf der Südseite stand der Tempel des Zeus Kosmetas mit dem Denkmal des Tyndareus davor (Paus.); neben dem Platanenplatz und dem Heiligtum der Kyniska befand sich eine S., hinter der die *ἡρῶα* des Alkimus, Enarophoros, Dorkeus und Sebrus lagen (Paus. III 15, 1). Eine Halle widmete Marc Aurel *τῇ κυρίᾳ πατρίδι* (I. Lacon. 688. 1459). — In Elis war die nahe bei dem Artemisaltar liegende Halle nach ihrem Erbauer, dem Architekt Agnaptus, benannt (Paus. V 15). Zum Fortunatempel daselbst gehörte eine S., in der ein Standbild von beträchtlicher Größe aufgestellt war (Paus. VI 25); der sich an den Markt anschließende alte Tempel ohne Götterbild und mit eingestürztem Giebel war von Säulenhallen ringsherum eingefaßt (Paus. VI 24). — Säulenhallen mit dahinterliegenden Wohnungen hatte der Tempel der Athene Kraneia, der 20 Stadien von Elatea entfernt auf einem Hügel lag (Paus. X 34). — Die *πολεμάρχειος σ.* in Phlius enthielt Bilder des Sillax aus Rhegium, deren Epicharm und Simonides anscheinend Erwähnung tun (Athen. V 210d). — In Sikyon erbaute der Tyrann Kleisthenes in der Nähe des Zeus Meilichius und der Artemis Patroa von der Beute, die ihm seine Teilnahme am Amphiktyonenkrieg eingetragen hatte, ein Rathaus und eine S., die nach ihm *Κλεισθένειος* hieß (Paus. II 9), außerdem gab es dort eine mit Bildern der sikyonischen Malergilde reichgeschmückte Luxushalle, wie die in Athen, *ποικίλη* genannt, deren Bau Demetrios Poliorketes seiner Geliebten, der Flötenspielerin Lamia, Kleanorstochter aus Athen, ermöglichte, wie Polemon in seinem Buche *περὶ τῆς ἐν Σικυῶνι Ποικίλης στοᾶς* berichtet (Athen. XIII 577a). *Ποικίλη* wurde — außer den Leschen in Sparta (Paus. III 15) und Delphi mit der Necyia Polygnots (Paus. X 25. Schreiber Die N. des Polygn., Festschr. f. Overbeck 184. Jahn Gemälde des P. in der Lesche zu Delphi, Kiel 1849) — auch die S. in Olympia genannt, wegen der Bilder, die vor alters an den Wänden angebracht waren (Paus. V 21). Vor ihr standen die aus Strafgeldern für sportliche Verfehlungen errichteten ehernen Zeusbilder (Paus. V 21). Sie hieß auch Echohalle (*ἐπτάφωνος*) von dem sieben- und mehrfachen Widerhall (Plin. n.h. XXXVI. Paus. V 21. Plut. garr. I), ähnlich wie die rechts vom Tempel der Chthonia gelegene *σ. Ἠχοῦς* in Hermione mit dreifachem Echo (Paus. II 35). — Die Vorhalle des Theaters in Olympia gab dem Eklogendichter Calpurnius Anlaß, sich über den übermäßigen Luxus zu äußern (ecl. VII 46). — Auch in Tanagra *θέατρον καὶ πρὸς αὐτῷ στοὰ πεποίηται* (Paus. IX 22, 2). — In Theraea durften im heiligen Bezirk nur S. gebaut werden (Inscr. 362. 2448 II 19). — Zu den im *τέμενος* liegenden *ἱερά* in Patrai gelangte man durch S. (Paus. VII 20, 9). — Die Kotyshalle in Epidauros drohte wegen des eingestürzten Giebels völliger Vernichtung anheimzufallen; da der Kult der alten thrakischen Göttin Kotys, der die Halle offenbar geweiht war, bei Griechen und Römer Anklang gefunden hatte, wurde sie von Antoninus Pius auf Senatsbeschluß wiederhergestellt (Paus. II 27). — Auf der Akropolis von Pergamon flankieren den auf dem obersten Plateau liegenden Traianstempel zwei S. in normaler Größe; auf der zweiten, tiefergelegenen Fläche umgibt den Athenetempel auf der Längs- und Querseite des Plateaus eine Langhalle in etwa fünffacher Länge; auch der auf der untersten Stufe liegende Altarbau ist von einer dreiteiligen Langhalle in Hufeisenform gekrönt (Thiersch Königsburg von Perg., Stuttgart 1883. Ziebarth Kulturbilder aus gr. Städten 1907). — In Tegea ist eine dem Kaiser Tiberius und dem Volke gewidmete S. bezeugt (Inscr. Teg. 704. 1521), in Olbiopolis ein Bad und eine S. den Kaisern Traian und Hadrian (Inscr. Olbiopol. II 141. 2087). — In Kyzikos gab es eine dorische Halle (Inscr. Cyzic. 913. 3655, 24). — In Delphi hatten die Athener von der Beute aus dem peloponnesischen Krieg eine S. erbaut (Paus. X 11). — In Aigion errichteten die Bewohner nahe bei der Stadt eine S. zu Ehren ihres Landsmannes Straton, der in Olympia an einem Tage im Faust- und Ringkampf gesiegt hatte, und stellten sie ihm für seine täglichen Übungen zur Verfügung (Paus. VII 23). Die Größenverhältnisse steigern sich mit der Zeit (*nulla decempedis metata privatis*

opacam porticus excipiebat Arcton Horat. carm. II 15); in Soloi Pompeiopolis ging eine Halle, in Antiocheia eine Doppel-S. durch die ganze Stadt (Sittl 375). In quadratischer Form (*τετράγωνος*) wird eine Halle Hadrians (Ptolem. mag. contr. III 60; *Πρακτικά* 1885, 1) erwähnt; in runder erscheinen die Säulengänge der Rundbauten wie Philippeion in Olympia, Tempel der Roma auf der Akropolis, Aedes Vestae in Rom, Rundtempel in Tivoli, die das dreiseitige, peristyle *macellum* abschließende Rundhalle in Pompei (Mau 85) oder ‚geschweiften' Plätzen wie die *ψαλίς* am Petersplatz (Sittl 375), die *ἀψίς* von 16 m Durchmesser, die den Abschluß einer großen Basilika, deren Fundamente in Augst (Augusta Rauricorum) bei Basel gefunden sind, gebildet zu haben scheint, Blümlein (Jahresber. LII 1925, 45), angepaßt; halbrunde Formen haben die *exedrae* genannten Hallen, deren bekanntestes Beispiel die des Herodes Atticus in Olympia ist (Curtius-Adler Olympia, Ergebn. d. Ausgrab. 1826, II 129. Sittl 295), und denen auch wohl die in Sigmaform gehaltene, von Iulian in Byzanz erbaute S. (Zosim. III 11. Cassiod. ep. IV 30. Sittl 375) zuzurechnen ist, während sonst die ‚Nischen' in baulichem Zusammenhang mit der Halle als Hauptgebäude wie die geräumigen *exedrae* mit Sitzplätzen für Philosophen und Redner in den drei Hallen bei Vitruv (V 11) und die von Cicero in der *porticula Tusculani* eingebauten *exedria* (ad fam. VII 23) erscheinen. In Oenoanda läßt Diogenes sein Buch *de natura rerum*, damit es der Nachwelt zum Nutzen erhalten bleibe, auf der Hinterwand der Stadt-S. einmeißeln (Diog. Oen. frg. II 5).

Eine andere Art der Halle bildeten die *στοαί* genannten *ταμιεῖα*, die Vorratshäuser für Wein (Aristoph. eccl. 14) und Getreide (*τὰ ταμεῖα ἐν οἷς ὁ σῖτος στοὰς λέγουσι* Schol. Aristoph. eccl. 14, was nach Hesych [*οἴκημα στοὰς ἔχον· ταμεῖον Λάκωνες* s. *ἀβήρ*] auch auf die Spartaner zutrifft); daß sie früher *παραμήκη* waren (Hesych. s. *στοαί*) und die S. als *τὸ πλεῖον τοῦ ταμείου* (Poll. I 78) bezeichnet wurden, heißt wohl nichts anderes als daß man ‚für das Publikum Säulenhallen brauchte, die sich an der Grenzmauer entlang zogen' (Sittl 360), und beweist, daß sie im Gegensatz zu den ‚Schatzhäusern', die die einzelnen Stadtstaaten in Delphi unterhielten und die alle außer Eingangshalle in Anten- oder Prostylosform keinerlei Säulenstellung zeigen (Fritsch Delphi, Güterloh 1908. Baumgarten-Poland-Wagner Die Hell. Kultur² Taf. II 124. Springer Kunstgesch. I⁷ Altertum, Lpz. 1904, 103; vgl. Richter De thesauris Olympiae effossis, Berl. 1885. Sterret Wolfe Expeditions 637), mehr nach Art der Kauf- und Verkaufshallen aus Lang-S. mit dahinterliegenden Massivbauten bestanden, nur mit dem Unterschied, daß die S. verschließbar und mit Fenstern versehen gewesen sein muß; wenigstens verschloß Lakydes, wenn er Vorräte entnommen hatte, sein *ταμεῖον* in der Weise, daß er die Tür versiegelte und den Ring *διὰ τῆς ὀπῆς* in die S. warf (Diog. Laert. IV 59).

Ob das im Peiraieus (*τόπος ἐν Πειραιεῖ ἐν τῷ καλουμένῳ ἐμπορείῳ* Tim. Lex. Plat. s., vgl. Aristoph. eq. 979 und Schol. Bekker Anecd. I 257, 20. Poll. IX 34. Harpokr. Hesych. Suid. Etym. M. Xen. hell. V 1, 21. Lys. bei Dionys. Hal. Dem. 11) und in Rhodus (Polyb. V 88. Diod. Sic. XIX 45) bezeugte *δεῖγμα* (Wachsmuth II 106. Szanto o. Bd. IV S. 2383. Judeich 394) ein peristyler Platz, eine besondere Halle oder nur ein anderer, fachtechnischer Name für eine der S. war, in der Waren zur Besichtigung und zum Verkauf ausgestellt waren und auch Wechsler ihren Sitz hatten, ist schwer zu entscheiden; daß man sich im Deigma traf (Demosth. L 24), darin spazieren ging (Demosth. XXXV 29), Bildsäulen aufstellte (Polyb. V 88) spricht dafür, daß wir es mit einer hallenartigen Räumlichkeit, wenn nicht, im Peiraieus wenigstens, mit einer der bekannten Hallen selbst zu tun haben. — Eine weitere Gleichsetzung der S. mit dem nach Photios (bibl. 454, 33) nicht attischen *καμάρα* (*στοαὶ αἱ καμάραι* und *στοὰ ποριτικὸς καμάρα* Etym. Gud. s. v. Etym. M. 728, 11. Cramer Anecd. II 408, 28) könnte sich, da letzteres das Gewölbe bedeutet, nur auf Säulenrundbauten mit Kuppeldach beziehen; da diese aber selten sind und das Merkmal der S. gerade das flache Dach ist, von dem aus z. B. Feuer bekämpft (Suet. Nero 16) oder feindliche Truppen beschossen werden (Tac. hist. III 71. Liv. XLI 27. Richter 119), das Volk herabschaut (Plut. Galba 26), oder Geld unter die Menge geworfen wird (Suet. Calig. 37), so ist das Wort wohl nur als andere Bezeichnung der S. zu dem Zweck, dem Umstand, daß Vorrats- oder Wohnräume (*τῆς στοᾶς ... προσεχεῖς τῷ τοίχῳ τῶν ἀθλητῶν εἰσιν αἱ οἰκήσεις* Paus. VI 21; *porticus cum conclavibus* Cic. de dom. 44; *cum aediculis* CIL XIV 158) angebaut waren, Ausdruck zu verleihen, zu werten, besonders wenn es nicht wirtschaftlich oder baulich belanglose Nebenräume, sondern Schmuck und Zierde des Baues waren wie sie anscheinend in den ‚gewölbten Zimmern' der S. am Stadion in Olympia (*οἶκοι κεκαμαρωμένοι* Inscr. Isthm. 573. 1104, 24) und in den zu wahren Säulensälen gewordenen, oft dreischiffigen, den ägyptischen Tempelpalästen nachgeahmten *οἶκοι*, die für das hellenistisch-römische Prachthaus charakteristisch sind (Iw. Müller 40) und je nach den Städten ägyptische (Alexandreia), korinthische, kyzikenische genannt wurden (Luk. *οἶκ.* Lübke Gesch. d. Architekt. I⁶ 232) vorliegen.

Im republikanischen Rom dienten dem um diese Zeit begonnenen Holz-, Wein- und Getreidehandel die Portiken, die beim Emporium vor der Porta trigemina 193 (*porticus Aemilia* Liv. XXXV 10, erneuert 174 Liv. XLI 27. Richter 195) und 192 angelegt wurden (*porticus inter lignarios* Liv. XL 51. Richter 192). Welchem Zweck die *porticus in Aventinum extra portam trigeminam* diente (Liv. XLI 27. Richter 205), ist ebensowenig wie ihre Lage zu ermitteln. Für sonstige kommerzielle oder gewerbliche Zwecke waren da die in der Kaiserzeit zugleich mit der an das Forum stoßenden *basilica argentaria* (Jordan Top. II 458. Voigt 448. Becker-Marquardt 632) entstandene *fabaria* im Quartier der *horrea* (Reg. XIII. Preller 204. Voigt 448. Richter 199), die *vestiaria* (*vestilia* in

der Not. Reg., wofür Jordan Hostilia vermutet Top. II 216), *vascolaria, floscellaria* (Mau o. Bd. III S. 83), deren Lage nicht zu bestimmen ist, da die konstantinische Regionsbeschreibung nur die Fabaria und Argentaria nennt. Die *porticus post navalia* (Liv. XL 51), d. i. hinter ‚den staatlichen Schiffsanlegestellen', nicht Schiffswerften (Richter 202) war, wenn sie in der Nähe der *regio* und *porta navalis extra portam Flumentanam* am Campus Martis (Fest. ep. 179. Form. Urb. XIII 61 *navale infer⟨ius⟩* nach der Deutung Hülsens) lag, wohl wie die Peiraieushallen zur Unterbringung der Ein- und Ausfuhrwaren bestimmt. Im J. 174 v. Chr. erhielt der zur Burg hinaufführende *clivus Capitolinus* auf seiner rechten Seite eine vom Tempel des Saturn bis an das Capitol reichende Halle (Liv. XLI 27), die dem Sturm der Vitellianer zum Opfer fiel (Tac. hist. III 71. Richter 119): auf dem Capitol lagen die von dem gleichen Brande zerstörten, nahe an die Tempel herantretenden *porticus* nach der Seite des *lucus asyli*; sie enthielten vielleicht Bibliotheken (Lanciani Ancient Rome in the light of recent discoveries 188. 178. Richter 126), sind also wohl kaum mit den ‚provisorischen S., die Caesar dort aufstellen ließ, um die Überfülle der Weihgeschenke unterzubringen (Suet. Caes. 10), identisch. — Eine Gedenkhalle war die *porticus Catuli* am Palatin, die Catulus (Plin. n. h. XVII 2. Suet. gr. 17) aus der kimbrischen Beute errichtet hatte (Cic. de dom. 38); sie wurde von Clodius niedergelegt, der auf dem mit Ciceros Haus vereinigten Areal eine *porticus pavimentata cum conclavibus trecentum pedum* errichten ließ; Cicero setzte es durch, daß mit der Freigabe seines Grundstücks die von Clodius ausgeführten Bauten abgerissen und die Wiederherstellung der *porticus Catuli* beschlossen wurde (Cic. ad Att. IV 2, 3. Richter 143). In der S. des Venustempels empfing Caesar die Senatoren (Suet. Caes. 68). Den Anfang der Luxusbauten, deren Pracht mit der Zeit bis ins Unermessene ging (Sen. ep. 89, 21. Tac. ann. III 53. Schiller 427; ‚Marmorluxus' Stahr Ein Jahr in Italien III 149) machten als erster Marmorbau die beiden Portiken westlich vom Apollontempel in der späteren Region IX, mit denen Metellus, der *luxuriae princeps* (Vell. I 11; vgl. II 1, 2) die beiden, keine dedikatorische Inschrift aufweisenden, mit alten Tierbildern (*saura* und *batrachus*, als Namen der Erbauer gedeutet bei Plin. XXXVI 42) versehenen Tempel, den des Iuppiter Stator (*in porticu Metelli* Vitruv. III 2, 5; *in circo Flaminio* Varro bei Macrob. III 4, 2) und der Iuno (nicht der Regina, deren Tempel 179 von Aemilius Lepidus dediziert wurde Liv. XL 52) umgab (Pellegrini I tempi di Giove e di Giunone nei portici di Metello e di Ottavia, Ann. d. Inst. 1868, 152). An die Stelle dieser — Vitruv nur unter dem Namen der Porticus Metelli (vgl. auch Cic. Verr. IV 126) bekannten — Luxushalle trat die von Augustus 33 v. Chr. begonnene (Cass. Dio XLIX 43) ‚unter fremdem Namen gehende' (Suet. Aug. 29) Porticus Octaviae mit Bildern des Antiphilus (Plin. XXXV 114; über die Bemalung der Wände auf Augustus Anregung Plin. XXXV 116; vgl. S. Reinach Repertoire de

peintures, Paris 1922. Blümner 59), den Bildsäulen einer Reiterschar (Vell. I 11) und der sitzenden Gracchenmutter Cornelia (Plin. n. h. XXXIV 31. XXXV 139. XXXVI 15. 24. 25), sowie mit einer von Octavia zum Andenken an Marcellus (Suet. ill. gram. 21. Ovid. trist. III 169. CIL VI 2347. 4431. 4435) gegründeten, in Graeca und Latina geschiedenen Bibliothek (der ‚schola' bei Plin. n. h. XXXV 114); durch Brand zerstört unter Titus (Cass. Dio LXVI 24). Erhalten ist der Haupteingang mit Dedikationsinschrift des Septimius Severus und Caracalla, die den Bau wiederherstellten (CIL VI 1034; vgl. Gatti Scoperta dei portici di Ottavia Bull. com. 1888, 132). Bei ihr wurden Titus und Vespasian am Morgen des Triumphes über Judäa vom Senat erwartet (Joseph. bell. Iud. VII 5, 4. Richter 217). Eine zweite *porticus Octavia*, 167 v. Chr. von Cn. Octavius nach seinem Triumph über Perseus erbaut (Fest. 178. Vell. II 1), *theatro Pompei proxima* (Fest.), *ad circum Flaminium* (Res gest. Div. Aug. IV 19. Plin. n. h. XXXIV 13), also auf der Grenze des Marsfeldes, nach den in ihr zum ersten Male verwendeten korinthischen Säulen auch Corinthia genannt (Plin. a. O.), wurde 33 v. Chr. von Augustus im Neubau wiederhergestellt (Cass. Dio XLIX 43. Res gest.) und bei dem bisherigen Namen belassen (Res gest. div. Aug. IV 2. Jordan-Hülsen III 488. Hülsen Nomenclator 58). Die von den Dalmatiern ausgelieferten römischen Feldzeichen waren in ihr aufgestellt (Appian. bell. Ill. 28). Die Halle gehörte ihrer Bauart nach zu den Duplices (*invenio a Cn. Octavio factam porticum duplicem* Plin. a. O., was Becker [Top. 617] auf eine vor Octavians Zeit vorgekommene Zerstörung, Richter (219) dagegen auf die Gründlichkeit des Neubaus des Augustus deutet). — Berühmt bis in Augustus Zeit waren die 109 v. Chr. von Minucius, der über die Scordisker triumphierte, in der Region IX gegründeten *porticus Minuciae, vetus* und *frumentaria*. In der einen von ihnen lag der alte, von Regillus gelobte, aber erst 9 Jahre später (179) erbaute Tempel des *Lares permarini* (Liv. XL 52. Macrob. sat. I 10, 10. CIL I² 338), in der andern ein ehernes Standbild des Hercules (vit. Commodi). In der erst seit Claudius sobenannten Frumentaria fanden, von ihm eingeführt, die Verteilung des Getreides nach vorher ausgegebenen Zetteln statt, Spiele waren in der Minucia am 4. Juni (Richter 217). Es fragt sich jedoch, ob überhaupt zwei S. zu unterscheiden sind; vielleicht bestand die Minucia aus mehreren S., die einen τόπος περίστυλος bildeten und je nach Zeit der Entstehung oder Art der Verwendung *vetus* oder *frumentaria* genannt wurden; die Benennung im Singular (Cic. Phil. II 34; *curator aquarum et Minuciae* Richter 217) scheint zu überwiegen. — Zu den Prachtbauten des Pompeius gehört die mit dem Theater als Zuflucht der Zuschauer bei plötzlichem Regen (Vitruv. V 9, 1) verbundene *porticus Pompeia* im Anschluß an die *scaena*, als peristyle Umfassung eines großen rechteckigen Hofes; beliebter Spaziergang (*in Magni ambulatione* Catull. 55, 6; vgl. Cic. fat. IV 8. Ovid. ars am. III 387), abzuschließen durch *aulaea Attica* (Propert. II 32, 11); mit gärt-

nerischen Anlagen (*illinc Pompei dona nemusque duplex* Martial II 14, 10, was Becker (614) auf doppelte Platanenreihe bezieht); geschmückt mit den Bildern des Antiphilus (Cadmus und Europa Plin. XXXV 114), Nikias (Alexander und sitzende Kalypso Plin. XXXV 132), Pausias (Opfer der Stiere Plin XXXV 126). Ob das Bild Polygnots, das *in porticu Pompei quae ante curiam eius fuerat* (Plin. XXXV 144) vorhanden war, dazu gehört, ist zweifelhaft; die *curia Pompei* (Ascon. in Milon. 67), in der die Bildsäule des Pompeius stand (Liv. ep. 116), ist wohl mit der *porticus* identisch, in der der Senat abgehalten wurde (Cass. Dio XXXXIV 16. 52. Plut. Brut. 14. Caes. 66. Appian. bell. civ. II 115), und wäre somit als Exedra anzusehen (Richter 229), die durch Diocletian (Chron. 354) umgebaut und als *porticus Iovia* und *Heraclea* dediziert worden sein muß, da Inschriften (CIL VI 255. 256) innerhalb der Halle gefunden sind. Die Porticus Pompeia wurde 418 und 420 unter Arcadius und Honorius (CIL VI 1193. 1676. Richter 229) restauriert. Nicht leicht ist neben ihrem prächtigen Peristyl die als selbständiger Bau erwähnte (Martial. II 14) 100säulige *porticus Hecatostylos* (Fragm. Form. Urbis 31. Hieron. Martial. III 19 1) ‚nach dem Marsfelde zu' unterzubringen (Richter 230); Reste, die 1884 ausgegraben sind, sind schwer zu bestimmen. De Rossi bezieht CIL V 27, 6 auf die Gesamtwiederherstellung der Pompeiusbauten durch Arcadius und Honorius (Miscell. in Bull. com. 1893, 189). Zum Komplex des Theatrum käme dann auch noch die *porticus ad Nationes*, deren Bau und Ausschmückung mit den *simulacra omnium* (*quattuordecim* Plin XXXVI 41. Stahr Torso II 178) *gentium* Augustus zugeschrieben wird Suet. Nero 46. Serv. Aen. VIII 721), wenn nicht wie bei der Hekatostylos die bauliche, so auch hier die ornamentale, in der Ausschmückung mit Bildsäulen, z. B. des Hercules (Plin. XXXVI 39) durch Augustus bestehende (*statuas virorum illustrium ab Augusto ex Capitolina area propter angustias in campum Martium conlatas* (Suet. Calig. 34) Besonderheit die Spezialbenennung hervorgerufen hat. — Eine peristyle Umrahmung des ursprünglich als kleines ehernes Musentempelchen von Numa erbauten, vom Blitz getroffenen und als Altertum im Templum Honoris et Virtutis untergebrachten, dann von Fulvius Nobilior in den von ihm *ex pecunia censoria* errichteten Tempel des Hercules neben der *porticus Octavia* am *circus Flaminius* (Serv. Aen. I 8. Eumenius pro restaur. schol. 7) versetzten und daher *aedes Herculis et Musarum* benannten, von Philippus, dem Stiefvater des Augustus, neu erbauten Tempels war die *porticus Philippi*, deren Reste auf der Piazza Mattei ausgegraben sind (P. Rosa Relazione 75. Richter 219; ‚mögliche Reste' Bull. com. 1890, 67. Lanciani Itin. Eins. 78); ausgestattet war sie mit der Helena des Zeuxis (Plin. XXXV 66) und einem auf mehrere *tabulae* verteilten *bellum Iliacum* des Theorus (Plin. XXXV 144), dem Vater Bakchus, Alexander als Knabe und dem, vor dem von Poseidon losgelassenen Stiere zitternden Hippolytus von Antiphilus (Plin. XXXV 114). In ihr kauften die Römerinnen falsche Haare

(Ovid. ars am. III 168 *venire videmus Herculis* (i. e. templi) *ante oculos virgineum chorum*; vgl. Martial. V 49, 9). Von Augustus selbst wurde unter dem Namen seiner Gemahlin die *porticus Livies* (Suet. Aug. 29. Cass. Dio LIV 23) am *clivus suburanus* an Stelle des ihm in prahlerischem Testament vermachten Prachtbaus des Vedius Pollio (Ovid. fast. VI 640) errichtet und 7 v. Chr. geweiht. Sie stand in Verbindung mit einem von Livia gegründeten Tempel der Concordia (Ovid. fast. 637). Die von doppelten Säulenreihen umgebene, mit viereckigen und halbrunden Exedrae versehene Halle umfaßte eine 115 : 75 m große Area. Von der nördlichen Schmalseite führte eine 20 m breite Treppe ins Innere, in dessen Mitte ein Wasserbassin war (Lanciani Bull. com. 272, wo das frg. 109 der Traianstherme als ein Stück der Schmalseite der Liviushalle festgestellt ist, Richter 326). Bepflanzt war die Halle — wie die *porticus semper verna* auf dem *suburbanum* des Canisius bei Cornum (Plin. ep. I 3, 1) — mit einem alten, besonders ertragreichen Weinstock, der kühlen Schatten spendete (Plin. XIV 11). Als beliebten Spaziergang bezeichnet sie Ovid (ars am. I 71 Strab. V 3. 8). In ihr sprach Traian Recht (Cass. Dio LXVIII 10. Richter 326). — Auf einem größtenteils Privatleuten abgekauften Grund und Boden errichtete Augustus (Suet. Aug. 29) zu Ehren seines 23 v. Chr. verstorbenen Schwiegersohns Marcellus das von Caesar geplante aber nicht ausgeführte (Cass. Dio XXXXIII 49) *theatrum Marcelli*, das am 4. Mai 11 (Plin. VIII 65) oder 13 (Cass. Dio XXXXV 26) geweiht und *theatrum quod est in circo Flaminio* genannt wurde (Act. lud. saec. Aug.; vgl. Ephem. epigr. VIII 233). Zu ihm gehört unzweifelhaft die *porticus Marcelli* (Act. lud. sacc. Sev.; vgl. Richter 220).

Den Tempel des Apollon am Palatin, den er zur Seite des Palastes, da wo nach Deutung der Haruspices der Gott durch Blitzschlag den Bau gefordert hatte (Suet. Aug. 29) errichten ließ, versah Augustus mit Säulenhallen, in denen ehemals die 50 Danaidenstandbilder aufgestellt waren, deren einige Traumorakel gaben (Schol. Pers. sat. II 56), und zwei Bibliotheken, einer griechischen und einer lateinischen (Res gest. div. Aug. IV 19), welch letztere für Juristen besonders gut versehen war, so daß der tägliche Aufenthalt in ihr für sie Gewohnheit war (Iuven. sat. 1. 127; vgl. *sic me servavit Apollo* Horat. sat. I 9, 78). In seinem eigenen Palast hatte Augustus nur kurze Säulenhallen aus albanischem Tuffstein (Suet. Aug. 72), während Neros Baulust, auf die auch die Säulenhallen, mit denen alle Insulae und Einzelhäuser versehen wurden (Suet. Nero 16), sowie das mit Portiken eingefaßte Bassin von Misenum bis zum Arvernersee (Suet. 31) zurückgehen. sich zu den 3 Säulenreihen starken, 1000 Fuß langen Porticus am ‚goldenen Haus' (Suet. Nero 31) verstieg. Wie sie den Kleinhallen zuzurechnen sind die *porticula* im Tusculanum Ciceros (ad fam. VII 23, 3) und die 20 : 27 Fuß messende, zum Grabmal des Nisus Sallustianus gehörige *porticulus* (CIL VI 10273. Diehl Vulg. latein. Inschr. 249).

Zu den auf Anregung des Augustus wie von Cornificius, Pollio, Munatius Plancus, Balbus, Taurus, so auch von Agrippa unternommenen

Bauten (Suet. Aug. 29) gehört das *campus Agrippae* an der Ostseite der *via Flaminia* (*lata*), ein geräumiges, mit *porticus* umgebenes Feld zu ähnlichen Zwecken wie das Marsfeld (Martial. I 108). Nach der Straße zu war dieses Feld durch die von Agrippas Schwester nach den Plänen des Bruders begonnene, von Augustus vollendete *porticus Vipsania*. (*Gypsani* Not. reg. VII; *παστὰς Βιψανία* Plut. Galba 25) oder *Polae* (Cass. Dio LV 8. Plin. III 2, 17) begrenzt. Reste, die gegenüber der Piazza Colonna (Marc Aurelsäule) und weiter nördlich gefunden sind, lassen auf dieselben Dimensionen und Konstruktion wie bei der *porticus saeptorum* schliessen (Richter 262). In ihr war die Weltkarte Agrippas (Perizonius De Augustea orb. terr. descript., Leyden 1740. Schiller 203) aufgestellt (Plin.); sie galt dem Dichter Horaz als Ort beschaulicher Gelehrsamkeit (epist. I 6, 26). Gegenüber schlossen sich als Fortsetzung nach Süden die von Caesar an Stelle der alten, jeweils für die Tributcomitien aufgeschlagenen und wieder abgerissenen hölzernen Hallen (Cic. ad Att. IV 16) begonnenen, von Lepidus fortgeführten, von Agrippa vollendeten *saepta Iulia* im quadratischen Umfang von 1000 Schritt, 27 v. Chr. dediziert (Cass. Dio LIII 23) an. Eine *porticus* mit dem Namen der *saepta Iulia*, 1500 Fuß lang, 200 breit (440 : 60 m) ist, im Norden durch die Wasserleitung (*aqua Virginis*, vgl. Frontin. 22), durch Reste nachgewiesen (Richter 229). Die Benennung ist offenbar von dem Platze auf das Gebäude übertragen, denn die *saepta* waren στοαῖς πέριξ συνεχοδομημένα (Cass. Dio) und können unmöglich nur eine einzige S. gewesen sein; dagegen spricht auch, daß sich der Senat *in saeptis* 17 v. Chr. versammelte (Ephem. epigr. VIII 248), Gladiatorenspiele dort stattfanden (Suet. Calig. 18; Claud. 21) und von Nero ein *gymnicum* (Suet Nero 12), von Caligula eine Naumachie (Cass. Dio LIX 10) darin veranstaltet wurde. Die *saepta* genannte Porticus war mit den Abbildungen des Olymp und Pan des Chiron mit Achilles geschmückt (Plin. XXXVI 29). Nach dem großen Brand unter Titus erscheinen die *saepta* anscheinend völlig umgebaut als Basar für Luxuswaren (Martial. II 14. 57. IX 59. X 80. Becker-Marquardt 632. Vissering Quaest. Plaut. I 62, 5. Richter 229). Ein zweiter Umbau erfolgte zusammen mit den andern Bauten Agrippas durch Hadrian (vit. Hadr. 19). Ein Werk Agrippas war ferner die 25 v. Chr. zur Erinnerung an die Seesiege bei Aktium und über Sextus Pompeius errichtete (auf dem Bellorischen Wandgemälde abgebildete? Richter 329) *basilica Neptuni* (σ. τοῦ Ποσειδῶνος Cass. Dio LIII 27, auch Ποσειδώνιον genannt LXVI 24), nördlich der *saepta*; das Areal, auf dem sie stand, war in einem Umfang von 108 : 98 m umgeben von der — nach dem in ihr angebrachten Bild des Argonautenzuges (Mikons) benannten — *porticus Argonautarum*, die ein beliebter Spaziergang (Cic. Ac. II 80) und Aufenthaltsort der Müssiggänger war (Martial. II 14, 6. III 20, 11. XI 1, 12). Die ganze Anlage, die unter Titus durch Brand vernichtet war, stellte Hadrian wieder her. Reste der *basilica* sind von Lanciani zu einem Tempel mit 8 Säulen in der Front und 25 an den Seiten vervollständigt

(Jordan Topogr. II 40. Hülsen Röm. Mitteil. 1899, 152. Richter 242. Mit der Argonautenhalle zusammen wird die *porticus Europae* genannt (Martial. III 20, 11. XI 1, 11), die nach der Beschreibung, die Martial von dem Wege des das ganze Marsfeld auf der Suche nach dem Spender eines Mittagsmahles umkreisenden Schmarotzers Sestius gibt, nördlich von den *saepta* lag, gärtnerische Anlagen besaß (*Europae lepidae buxeta* Martial II 14, 15. III 20, 15) und wie jene als Müßiggängerhalle bezeichnet wird. Neben der Argonautenhalle erwähnt die Notitia Regionum, die die *saepta* nicht mehr kennt, eine sonst unbekannte *porticus Meleagri* (Richter 229); auch diese könnte ihren Namen von Bildwerken, mit denen die zu den *saepta* gehörigen Hallen ja, wie wir sahen, ausgestattet waren (Plin. XXXVI 39), erhalten haben und somit ein späterer Name für eine der *porticus saeptorum* sein. Ob auch die *basilica Alexandrina* zwischen ‚Marsfeld und *saepta Agrippina*' (vit. Alex. Sev. 26) zu den Erneuerungsbauten des Agrippanachlasses gehört (Richter 229), ist fraglich. Als Fortsetzung der die Via lata begleitenden Portiken nach Norden plante Gallienus in der Reg. VII eine *porticus Flaminia* bis zur Mulvischen Brücke, kam aber nicht dazu, sie auszuführen (vit. Gall. 18. Richter 260). An das *lavacrum Agrippae* lehnte sich eine ungewöhnlich große S., die *porticus Eventus boni*, vom Praefect Claudius unter Valentinianus Valens Gratian im J. 374 n. Chr. zusammen mit der Restaurierung vieler alter Bauten als Abschluß des ganzen Agrippakomplexes (*stagnum, horti*) nach Westen zu errichtet (Ammian. Marc. XXIX 6, 19. Richter 241). Betreffs der in der Notitia Regionum mit der *Vipsania* zusammengestellten, sonst nicht genannten *porticus Constantini* erinnert De Rossi daran, daß die Basilica di SS. Apostoli im Süden der Region ehemals *basilica Constantini* hieß (Bull. com. 1887, 146). Die zwischen S. Marcello und SS. Apostoli erwähnte Porticus (Itin. Eins.) ist, da hier die Kaserne der ersten Cohorte der Vigiles lag (CIL VI 223. 1056. 1092), vielleicht ein Teil der großen Peristyle, mit dem die Kasernenhöfe umgeben waren (Spart. Hadr. 10, 4. Richter 262). Auf dem Marsfeld selbst ist außer der *villa publica* neben der *porta triumphalis* kein Hallenbau bezeugt; ob eine *porticus triumphi* bestanden hat, ist fraglich (De Rossi Bull. com. 1889, 355. Richter 229, 3). — Aus Augustus Zeit stammt ferner die 1889 ausgegrabene halbkreisförmige, nach Osten zu offene *porticus absidata* zwischen der Nordostecke des *forum Nervae* und der Südostecke des Augustusforum (beschrieben von Lanciani Itin. Eins. 96; Form. Urb. 22; vgl. Richter 308); die mit einer doppelten Säulenreihe von 76 Säulen (Cass. Dio XXXXIII 45) versehene, gleichfalls einen Aufenthalt für Müßiggänger bildende *porticus Quirini*, die den in dorischem Stil erbauten Tempel des Quirinus (Vitruv. III 2, 7. Richter 299) umgab, in deren Nähe das Haus Martials lag (*vicini pete porticum Quirini* Martial. XI 1. X 11. Lanciani Form. Urb. 16. Jacobi Museographie 24. Richter 287); die *porticus deorum consentium* in dem schiefwinkligen Raum zwischen *templum Vespasiani, tabularium* und *clivus Capitolinus* auf künstlich hergestellter Plattform mit Unterbau von sieben kleinen lichtlosen Räumen (*schola xantha*) 12 vergoldete Götterbilder enthaltend; 367 n. Chr. durch Vettius Praetextatus restauriert (CIL VI 1, 102); 1834 in Trümmern aufgedeckt, neuerdings wieder aufgerichtet (Lanciani Ruins and excavations 294. Grifi Diss. circa gli Consenti e loro portico sul clivo Capitolino 1885. Richter 79. 112. 357).

Die in der Notitia Regionum in der IX Region erscheinende *Divorum* ist nach Eutrop (brev. VII 23) als eine von Domitian mit anderen Bauten in Rom errichtete *porticus divorum* anzusprechen, wird aber als *porticus* angezweifelt und auf das Mausoleum des Augustus (Borsari Bull. com. 1885, 88) oder das Pantheon gedeutet (Richter 258). Inschriftlich bezeugt ist eine *aedicula cum columnis* aus Marmor (CIL VI 461) und eine *tabula cum proscaenio et columnis* (CIL VI 406).

An dem Netz von Säulenhallen, die dem Volke schattigen Aufenthalt und bequeme Verbindung gewähren sollten, wurde bis in späteste Zeit gearbeitet. Als Vollendung ‚der glänzenden Reihe der Portiken des Marsfeldes, die vom Pons Aelius beginnend bis zur Porticus Octaviae, von da über Forum holitorium und boarium sich erstreckend, in der Fabaria zwischen Tiber und Aventin ihre Fortsetzung fand und bei den Horrea der Reg. XIII endete' (Richter 62; vgl. De Rossi Le horrea sotto l'Aventino, Ann. d. Inst. 1885, 225. Gatti Bull. com. 1885. 210. Gilbert Gesch. d. St. Rom III 244. Stevenson Röm. Quart.-Schr. 1893, 23. Hülsen Foro Boario, Diss. 1896, 246) legten Valentinian, Gratian, Theodosius die *porticus maximae* an. Sie säumten die zur Pons Aelius führende Straße von der Brücke bis zum Theatrum Pompei ein (Martial. III 5, 5. VIII 75, 2. Sen. de mort. Claud. 13); die so entstandene *via tecta* wurde vor der Brücke durch den Bogen des Gratian abgeschlossen (CIL VI 1184. Jordan Top. II 608. Lanciani Itin. Eins. 91). Ein zweiter Bogen (Arcadii Honorii Theodosii) überquerte die *porticus maximae* etwa 60 m vom ersteren entfernt, wohl da, wo sie sich mit der quer über das Marsfeld laufenden Straße kreuzte. Daß die Überquerung von Strassen durch Bogen alt ist, lehrt Livius (XXII 36), der eine *via fornicata quae ad campum erat* erwähnt. Reste der Porticus maximae bespricht Lanciani (Ann. d. Inst. 1883, 2 und Jordan Top. II 413; Bull. com. 1893, 14). — Eine Riesenhalle von 1000 Fuß im Quadrat war die in den durch Sallust von den in Numidien erpreßten Schätzen angelegten (Cass. Dio XXXXIII 9. Cic. in Sall. 7), nach 20 n. Chr. in kaiserlichen Besitz übergegangenen *horti Sallustiani* (CIL VI 8670. 9005) nebst einem Tempel der Venus (CIL VI 122. Ephem. epigr. IV 869 Bull. com. 1885, 162) eingebaute *porticus Aureliani* (vit. Aur. 49. Richter 268), in der der Kaiser täglich sich und seine Pferde trainierte. Auch den im *campus Agrippae* (Chron. 354) oder, wie die nördlich davon zwischen Corso und Via S. Claudio im Süden und Via Frattina im Norden gefundenen Reste zeigen, nördlich von ihm gelegenen Tempel Solis versah Aurelian mit Portiken

(vit. Aur. 35. 38. 39. Aur. Vict. Caes. 35. Eutrop. 9, 15), in denen der fiskalische Wein, der ans Volk verkauft werden sollte, lagerte. Aus den Resten lassen sich zwei miteinander verbundene Hallen erkennen (Lanciani Bull. com. 1894 Tab. 12. 14 mit Zeichnung von Palladio), die Hülsen als die des nach dem Muster des Tempels von Heliopolis erbauten Sonnentempels ansieht. Die nördlich von diesem Gelände hart am Corso 1794 ausgegrabenen Fundamente der Porticus eines mäßig großen, achtsäuligen Tempels mit der Front nach der *via lata* hin lassen sich nicht näher bestimmen (Richter 264) Zu erwähnen wären dann noch die *porticus thermarum Traianarum*, in der die kaiserliche Antwort auf die Bittschrift von Skaptoparene (Athen. Mitt. 1891, 267) und andere Edikte aufgehängt waren (Richter 325); die Archiv-S, die sich an das Amtsgebäude in dem tellurischen Ortsbezirk anschloß (*porticum scriniis Tellurensis secretarii tribunalibus adhaerentem* Bull. com. 1882, 161. 1892, 30. Richter 325); die der Bibliothek-S. in Pergamon entsprechende Bibliothek-S. Iulians (Zosim. III 11); die *porticus ab porta Fontinali ad Martis aram* (Liv. XXXV 10), die von dem Tore am Nordfuß des Capitols, wo man früher die *porta Ratumena* (Fest. 274. Plin. VIII 161. Solin. 45, 15. Becker De Romae veteribus muris atque portis 70) annahm (Hülsen Zur Topogr. des Quirinalis Rh. Mus. 1894, 411. Röm. Mitt. 1889, 275. Richter 44), zum Marsfeld führte; die *porticus ad fanum Herculis* (Liv. XXXX 51); die auf die *porta Pinciana* zu führende Porticus (Röm. Mitt. 1889, 270), deren Reste bei der Demolierung der Villa Ludovisi gefunden wurden (Richter 267); die *porticus post Spei a Tiberi ad aedem Apollinis medici* (Liv. XL 51. Richter 194), die *porticus Crep.* . . . (CIL 675. 30 810. Richter 390); die *porticus*, die Fedimus zugleich mit cocinatorium erbaute (CIL VI 2273. Diehl Vulg. lat. Inschr. 1239); die *porticus Pallantiana* (CIL VI 9719); die *porticus Severi*, die von Caracalla zu Ehren seines Vaters erbaut wurde und die Taten, Triumphe und Kriege des Severus enthielt (vit. Sev. 21; vit. Carac. 9. Richter 390).

Die neben den Portiken in großer Anzahl (40 zu Diocletians Zeit nach Euseb. hist eccl. VI 43, 11) vorhandenen Basiliken verdanken der Hauptsache nach dem ‚Zusammengepferchtwohnen der Römer in den mehrstöckigen Mietshäusern (insulae), wo oft nur Werkstatt und Schlafraum zu finden war' (Richter 62) ihre Entstehung. Mehr noch als die ihnen zuweilen benachbarten (*inter porticum et basilicam* Inschr. bei Hülsen Beitr. z. alt. Gesch. II 1902, 259. Diehl Altlat. Inschr. 329 oder zur Ergänzung dienenden (*porticum et basilicum calecandam* in Aletri CIL I² 1166) Portiken waren sie der Ort, wo sich nicht nur bei besonderen Anlässen (Cic. Verr. II 5, 58; Tusc. II 38. Tac. hist. I 40; vgl. auch Nov. test. act. ap. 3, 11) das Volk versammelte, sondern auch sonst ein derartiger Verkehr herrschte, daß Cicero sagen konnte, er habe in Formiae keine Villa, sondern eine Basilika gekauft (ad Att. II 14. 2); man hörte dort Redner wie in den S. (Theophr. Char. II. Petron. sat 29. Apul. apol. 73, 547. Petr. sat. 6, 90. Sen. contr. IX pr. 3), und wie

eng die Basilika mit dem Leben und Treiben des Römers verknüpft war, ergibt sich aus der offenbar jedem Hörer verständlichen rednerischen Gleichsetzung mit der Figur des *tricolum* (Senec. contr. II 12, 12). In der Aufzählung nach *species* nennt die Not. Reg. außer den oben erwähnten Iulia, Pauli, Neptuni, Vestilia, Floscellaria, Vascellaria, Constantiana noch die *basilica Marcianes et Matidies*, die Trajan zu Ehren seiner Schwester Marciana und deren Tochter Matidia erbaute, die 112 n. Chr. am Forum Traianum errichtete *basilica Ulpia*; es fehlen in der Aufzählung die Fulvia, Opimia, Porcia, Sempronia, Argentaria (Richter 380). Bezeugt sind noch die *basilica Iulia Aquiliana* zu Ehren Caesars (Vitruv. V 1, 4), *Antoniarum duarum* (CIL VI 5336), die von Severus begonnene *Alexandrina* (Richter 246, 1), *Claudii* (Polem. Silv. 545), *Hostilia* (= vestilia? Polem.), *Hilariana* (Richter 140) und schließlich die ungeheuer große, ‚den ganzen Kölner Dom fassende' (Sittl 175) *basilica Maxentii*, nach 312 *Constantina* genannt, die nach der landläufigen Ansicht das Vorbild der christlichen Kirche sein soll (Messmer; anders De Rossi, der die *κοσμητήρια*, Kinkel, Dehio, Crostarosa, die das eine Kapelle einschließende Wohnhaus als Ausgangspunkt der Kirche erklären, Sittl 375; vgl. Zestermann Die antiken Basiliken, Leipzig 1847). Bei der Beliebtheit der Basiliken nimmt es nicht Wunder, daß außerhalb Roms, abgesehen von den oben aufgezählten Portiken in Pompei (*porticus et palaestra* CIL[1] 1251), Ostia, Aletri, Praeneste, Castrum novum, Syrakus (*σκυτική*), Agrigent (*ναοὶ καὶ στοαί* IG 27, 9; *στοαὶ περὶ τὸ τέμενος* 4, 62, 2) und Pagus Herculanus, eigentlich kaum noch solche genannt werden. Daß aber jedes Municipium seine eigene Basilika hatte, zeigt der Transport der Leiche des Augustus, die in jeder Stadt mit *basilica* ausgestellt wurde (Suet. Aug. 100). Inschriftlich bezeugt sind Basiliken vor allem in unteritalischen Städten (Abella, Nola, Puteoli, Ferentianum, Velitrae, Praeneste [Lange 236], Tibur u. a.), in Aquitanien (Aquae Sextiae, Nemausus, wo Hadrian zu Ehren der Gemahlin Trajans, Plotina, der er seine Adoption verdankte, eine Prachthalle errichten ließ, Spart. vit. Hadr.), in Spanien, Afrika und Konstantinopel (Urlichs Die Apsis 9). Datierbar sind die Basiliken in Thurii (CIL X 123) vor dem Bundesgenossenkrieg, in Aletri, wo die ‚calecanda' vor 90 neu getüncht wurde (CIL[1] 1166), in Pompeii vor 78 (CIL IV 1842), in Antiochia das 47 v. Chr. von Caesar erbaute Caesarion (Malal. 216); zu erwähnen wären außerdem von den ‚die hervorragendste Zierde der Städte' bildenden (Zosim. V 2) Basilikabauten: die Basilika in Ephesus (Falkener 94. 98), Smyrna (IG 3148), Pergamon (‚umstritten' Lange 239), die sich an das Theater anschließende in Iguvium (Plin. ad d. Trai. ep. 39. B. 1863, 228), die Bibliothekbasilika Iulians (Zosim. III 11) und die *τετράπυλος* bei Constantine (CIL VIII 7037, 8) um 362 n. Chr. (Sittl 392. Mau o. Bd. III S. 83) und schließlich die sonst unbekannte, deren Atriensis Rhocus war (CIL VI 4330), sowie die *basilica Sicinini*, in der wie unter den 70 Tyrannen in der Poikile Tausende von Bürgern

(Diog. Laert. VII 5), unter Valentinian an einem Tage 137 Christen abgeschlachtet wurden (Ammian. Marc. XXVII 3, 13). In Leptis minor werden zur Zeit durch die von Mussolini veranlaßten Tripolisausgrabungen die Prachtbauten, mit denen Septimius Severus diese seine Vaterstadt schmückte, darunter Basilika und Palastportikus, freigelegt.

II. *στοά* in übertragener Bedeutung sowohl die Lehre der von Zeno aus Citium gegründeten philosophischen Richtung als auch die Gesamtheit ihrer Vertreter. Vermittelt ist dieser Gebrauch des Wortes dadurch, daß in einer Zeit, wo die Poikile wegen ihrer Bedeutung für das Leben und Treiben in Athen wohl allgemein kurzweg die S. hieß, sich ein Kreis von Dichtern in ihr zu versammeln pflegte, die nach ihr die ‚Hallenleute' *στωϊκοί*, genannt wurden (Eratosth. bei Diog. Laert. VII 5). Durch sie wurde diese Bezeichnung *στωϊκοί* dem Publikum anscheinend geläufig genug (*οἱ καὶ τὸν λόγον ἐπὶ πλεῖον ηὔξησαν*), um die Übertragung auf Philosophen, die in der S. ihre Schule hielten, als naheliegend erscheinen zu lassen (*οἱ φιλόσοφοι ἐκ τοῦ στοαί· ἐκεῖ γὰρ ἦν αὐτῶν τὸ διδασκαλεῖον* Etym. M. 729, 23 *στοαί . . . καὶ ἐξ αὐτοῦ Στωϊκοί οἱ φιλόσοφοι· ἐκεῖ γὰρ ἦν αὐτῶν τὸ διδασκαλεῖον* Etym. Gud. *porticum sapientem dixit quoniam sapientes in ea philosophabantur* Schol. Pers. III 53). In der Tat wurden, als Zeno sich die Poikile zur täglichen Benutzung für seine philosophischen Gespräche und Vorträge auserkoren hatte (*ἀναχάμπτων ἐν τῇ στοᾷ διέθετο τοὺς λόγους* Diog. Laert. VII 5. *Ζήνων . . . διέτρεψεν ἐν τῇ στοᾷ* Etym. M.), sowohl er selbst (*Ζήνων ἐπεκλήθη καὶ αὐτὸς Στωϊκὸς διὰ τὸ ἐν τῇ Στοᾷ ποικίλῃ διδάξαι* Suid. s. *Ζήνων*. Gell. noct. Att. II 18. XVII 5. Cic. Tusc. I 9, 19. V 9, 27. Fin. III 6, 17. Plut. plac. phil. I 3. 15. Fragm. Hes. hyp. 9. Vit. Arat. III = Westerm. biogr. 58. Amm. Marc. XIV 9) als auch seine Hörer (*προσῄεσαν δὴ λοιπὸν ἀκούοντες αὐτοῦ καὶ διὰ τοῦτο Στωϊκοὶ ἐκλήθησαν* Diog. Laert. VII 8) und Nachfolger (*οἱ ἀπὸ Ζήνωνος στωϊκοὶ* Plut. plac. phil. I 10. *Zeno cuius inventorum aemuli Stoici nominantur* Cic. Mur. 29; ac. pr. II 42, 132; fin. III 2, 5; 4, 14; IV 3, 7; orat. 32, 113. Senec. dial. 12, 12, 4. Diog. Laert. VI 105. Athen. XIII 563e; 565d. Hesych. s. *στωϊκοί*. Luc. macrob. 19. Apul. apol. 9) Stoiker genannt. Das ist zunächst wie bei den Platonikern — die nach ihrem Versammlungsort, der Akademie, benannt als *οἱ ἐξ Ἀκαδημείας* (Ephipp. bei Athen. XI 509c. Aelian. var. hist. XIV 26), *οἱ ἐν Ἀκαδημείᾳ* (Plut. ser. num. vind. IV; adv. Stoic. 44. Athen. I 3) oder *οἱ Ἀκαδημαϊκοί* (Tim. bei Diog. Laert. IV 67. Luc. ver. hist. II 18; pisc. 43. Plut. adv. Stoic. 2), richtiger *οἱ Ἀκαδημιακοί* (Plut. Stoic. rep. 2), Academici (Cic. ac. pr. II 4, 12. 9, 29. VI 18) erscheinen — eine Bezeichnung *ἀπὸ τόπου* (Diog. Laert. pr. 17. *qui in Academia coetus et sermones habere soliti erant, e loci vocabulo nomen habuerunt* Cic. ac. post. I 4, 17) gewesen, bei deren wohl durch die Komödiendichter (*ἄνθρωπ' ἀπολεῖς· μετ' τῶν γὰρ ἐκ τῆς ποικίλης στοᾶς λογαρίων ἀναπεπλημένος νοσεῖς* Theogn. bei Athen. III 104b; vgl. Damoxen. bei Athen. III 102a. Plut. adv. Stoic. 28) propagierten, mehr volks-

tümlichen Anwendung, auf die dann Spätere (*οἱ ἐκ τῆς ποικίλης στοᾶς* Themist. or. 22, 27b; *τὸν ἐκ τῆς ποικίλης* Alciphr. ep. III 28; *ὁ τῆς ποικίλης χορός* Themist. or. 2, 27; *ἑνὸς τῶν ἐν τῇ ποικίλῃ διατριβόντων* Alciphr. ep. I 2, 2; *ἂν Ζήνων με καλῇ ἐπὶ τῇ Ποικίλῃ διατρίψω* Luc. Dem. 14; vgl. auch Iulian. or. VII 224d) wieder zurückgriffen, anfangs zwar die vollere Ausdrucksweise beliebt wurde, im Lauf der Weiterentwicklung aber unter Wegfall des differenzierenden *ποικίλη* nur mehr von ‚Stoa' schlechthin die Rede war. Von dem Ort ist das Wort dann auf das, was an dem Orte geschah, weiter übertragen und bedeutet die Lehre, deren Gründer (Athen. IX 370c; VIII 345c. Suidas s. Diog. Laert. II 120. VII 38. Gell. noct. Att. 19, 1, 13) und Ordner (Schol. Luc. pisc. 19) Zeno ist, der sich beglückwünscht nach dem Untergang seines letzten Kauffahrteischiffes sich zu ihr haben retten zu können (Plut. tranq. an. VI; de exil. 11. Diog. Laert. VII 4. Senec. dial. IX 14, 3). Und wie die Akademie ein so landläufiger Begriff der Lehre Platons wurde, daß man von älterer, mittlerer und jüngerer (Plut. def. or. 23; adv. Stoic. 1. Brut. 2. Cic. 4. Diog. Laert. pr. 14. IV 27. Cic. ac. post. I 12; ac. pr. II 22; de orat. 3, 67; ad fam. IX 9. Arnob. II 9. Alex. bei Athen. XIII 610e) sprechen konnte, so wird auch ‚Stoa' bald der Inbegriff alles dessen, was Zenon und seine Nachfolger gelehrt und gepredigt haben (*clamat Zeno et tota illa porticus tumultuatur* Cic. frg. philos. 20). Nächst Zenon ist dieser S. Wegweiser Chrysipp (Athen. VIII 335b), ohne den sie undenkbar ist (*εἰ μὴ γὰρ ἦν Χρύσιππος οὐκ ἂν ἦν στοά* Diog. Laert. VII 183), der sie stützt (Cic. ac. pr. II 24; vgl. *Chrysippi porticus et grex* Horat. sat. II 3, 44); S. und Akademie beherrschen alles (Luc. pisc. 52: bis acc. 8. Plut. de exil. 14); zwischen beiden steht Diogenes (Schol. Luc. pisc. 33); gegen die S. soll nichts gesagt sein (Luc. Herm. 32, 85; vgl. Plut. nob. 12; *ἀπεβλέψας εἰς τοὺς τὰ τῆς στοᾶς αἱρουμένους* Athen. XIII 563d); an ihren *λόγοι* hat Alexander Antiochussohn Gefallen (Athen. V 211b); ihr heftiger Feind ist Karneades (*τῷ Καρνεάδῃ μετὰ πολλοῦ ῥεύματος εἰς τὴν Στοὰν φερομένῳ* Plut. garr. 23); sie ist mit Lykeion und Academie eine *ἀποικία* der sokratischen Weisheit (Iulian ep. ad Them. 264c); sie tritt gelegentlich wie in dem Agon mit der Hedone personifiziert auf (Luc. bis acc. 13). Ihre Anhänger sind *οἱ ἀπὸ τῆς στοᾶς* (Plut. plac. phil. I 5; soll. an. 6; adv. Stoic. 2; frg. 24; 28. Diog. Oen. frg. 5, 2. Luc. Herm. 11; pisc. 43. Schol. vit. auct. 20. 21. Themist. de an. II 2. Suid. s. *Ἔρως*; vgl. *τὸν ἐκ τῆς στοᾶς σοφόν* Plut. frat. am. 13; *οἱ ἐν τῇ Στοᾷ* Damox. bei Athen. III 102a. Plut. adv. Stoic. 28). im einzelnen *εἷς τῶν ἀπὸ τῆς στοᾶς* (*φιλοσόφων*) wie Ariston (Athen. VII 281c), Antipater (Plut. Cat. 4), Zenothemis (Luc. conv. 6) oder *οἱ στωϊκοὶ φιλόσοφοι*, was in der Mehrzahl seltener (Plut. Cat. 21; Nov. Test. act. apost. 17, 18; vgl. *οὕτω διασέσεισμαι ὑπὸ Στωϊκῶν ἀνδρῶν* Plut. adv. Stoic. 1), in der Einzahl besonders als titelhafte Bezeichnung wie *Περσαῖος Κιτιεὺς στωϊκὸς φιλόσοφος* (Suidas s.; vgl. Suid. s. *Ἀριστοκλῆς*. Diog. Laert. II 104: *Θεόδωρος*. Plut. Cat. min. 22; Luc. macrob. 20; Senec. dial. V 38: *Διογένης*; Schol. Pers. sat. VI 78: *Χρύσιππος*; Schol. Iuv. sat. I 1: *Ἡλιόδωρος*. Zeller Phil. IV[3] 690: *Ἀπολλώνιος*), sonst vereinzelt (*cur gemitus facere cogitur philosophus Stoicus* Gell. noct. Att. XII 9; *tuus ille Stoicus sapiens* Cic. ac. pr. II 38; *serenitatem stoici hominis* Gell. noct. Att. I 2, 6; XII 5, 4) vorkommt; oder schließlich substantiviert *οἱ Στωϊκοί*, das in Schriften, in denen die stoische Lehre wiedergegeben, erklärt oder kritisch behandelt wird, auf Schritt und Tritt begegnet, sei es, daß die ‚Stoiker' anderen Richtungen zur Seite *conclamabunt hoc Peripatetici Academici Stoici Cynici* Senec. ep. III 29; dial. VII 18. X 14. Cic. div. I 39; nat. deor. I 7; ac. pr. II 13; ac. post. I 12; off. I 35; fin IV 5, 8. Diog. Laert. VI 104. Quint. inst. III 1. Plut. Cat. 67; vit. pud. 8; plac. phil. V 37. Luc. Eun. 3; Hermot. 48. Gell. noct. Att. 18, 1) oder gegenüber gestellt werden (*tantum inter Stoicos et ceteros sapientes est quantum inter feminas et mares* Sen. dial. II 1; ep. 19, 116. Cic. div. I 33; II 17; ac. pr. II 5; fin. III 12; IV 1. 4; Tusc. V 41; off. I 35; nat. deor. I 7. Quint. inst. II 15. 17; V 7. Porph. ad. Horat. sat. II 4. Varro Men. 243. Diog. Oen. 36, 3. Luc. Herm. 15. Plut. Stoic. rep. 10), sei es, daß sie in ihrer Gesamtheit (*οἱ Στωϊκοὶ πάντες* Plut. plac. phil. IV 5. Sen. dial. VII 3. Cic. Brut. 31; *λέγουσιν οἱ Στωϊκοί* Diog. Laert. VII 63. 131. 137. 158. Ar. Did. Diels 471, 18. Luc. Herm. 35; *φασὶν οἱ Στ.* Clem. Alex. strom. VIII 582. Diog. Laert. VII 149. 150. 151. Plut. vit. et. poes. Hom. 22; plac. phil. III 15; fac. orb. lun. 21; prim. frig. 2. Diog. Oen. 36, 2; *dicunt* Senec. ep. II 65; dial. VIII 1. Cic. ac. pr. II 33; fin. III 14. 17; IV 1, 7. Schol. Iuv. sat. V 15. Gell. noct. Att. V 16; XII 5; vgl. auch Cic. ac. pr. II 31; nat. deor. III 15; off. III 13; div. II 7. 9. Tusc. IV 3. Senec. ben. V 12. Gell. noct. Att. XII 5; *ἀρέσκει* (*placet*) *τοῖς Στ.* Diog. Laert. VII 49. 127. 131. 155. Plut. Cic. 25. Sen. dial. VIII 3; ep. II 65. XIX 117. Cic. ad fam. IX 22; off. I 7. III 3; div. I 52. II 19; ac. pr. II 41; *δοκεῖ τοῖς Σ.* Diog. Laert. VII 134. 156, vgl. Plut. def. or. 19; adv. Stoic. 38. Cic. ac. pr. II 15. Sen. ep. XIX 117; *rentur, putant, existimant, ἀξιοῦσι, contendunt* Apul. ap. 15; herm. 3. Cic. fin. II 4. Sen. ep. VI 57. Plut. aud. poet. 7. Diog. Oen. VII 1. Gell. noct. Att. V 15; *autumant, asseverant* August. dialect. IX 18. Schol. Pers. sat. III 84; *comprobant* Cic. fat. 15; *negant* Cic. div. II 63. Sen. dial. II 3; *nolunt* Cic. ac. pr. II 21; *appellant, inducunt* Cic. fin. III 10; Tusc. IV 10; nat. deor. II 29; *censent* Cic. off. III 3 *ὁρίζονται, definiunt* Aet. plac. phil. IV 8. Plut. vit. et poes. Hom. 127. Cic. off. I 19, 40. fin. V 26; vgl. Cic. Tusc. V 29. Sen. ep. VI 58; *docent, commemorant, colligunt* Cic. nat. deor. III 7; div. I 27; II 14, 70; *ut Stoici* (*disputant*) Cic. (nat. deor. II 26). Tusc. V 30; fin. IV 3. Themist. de an. 1, 1; *κατὰ τοὺς Στ.* Diog. Laert. VII 52. 55. 56. 81. 150. Luc. paras. X; *παρὰ τοῖς Στ.* Plut. adv. Stoic. 11; *cum S.* Sen. dial. X 14; *τοιοῦτοι οἱ Στ.* Diog. Laert. VII 83) oder in einer von den übrigen unterschiedenen Gruppe (*veteres Stoici minus indulsere eloquentiae* Quint. inst. X 1. Diog. Laert. VII 54; *οἱ πλείους τῶν Στ.* Plut. plac. phil. I 22. Cic. fin

III 5; *τινές, ἔνιοι τῶν Στ.* Athen. VII 281c. Plut. Plat. qu. 8. Sen. ep. VI 58; XIII 85. 87; XIV 89; nat. qu. II 30; benef. V 7; *omnes praeter Panaitium* Cic. ac. pr. II 33; div. II 42; *οἱ δοκιμώτατοι* Heracl. qu. Hom. 33; *proceres* (Sen. dial. VII 3); *asperrimi* Quint. inst. XII 1; *οἱ περὶ Ἀρίστωνα τὸν Χῖον Στ.* Diog. Laert. IV 40, vgl. auch Schol. Luc. Anach. 19) oder als *ἄριστος* (Luc. Herm. 68), *ἄκρος* (Luc. Herm. 76), *princeps* Cic. nat. deor. III 2 von Laelius; ac. pr. II 22 von Mnesarchus und Dardanus; div. I 4; II 47; ac. pr. II 33 von Panaitius. Iuven. sat. I 2, 5 von Chrysipp.), *ἀρχηγός* (Plut. nob. 12 von Chrysipp.), *maximus* (Cic. fr. phil. 44 von Poseidonius. Gell. noct. Att. I 2 von Epiktet), *gravissimus* (Cic. off. II 14 von Panaitios) im einzelnen hervorgehoben werden, sei es, daß sie mit Lob und Gefolgschaft *(prudentissimi in disserendo* Cic. Brut. 31; *ἔργῳ ἐλέγχειν πεποιημένοι* Schol. Luc. Peregr. 18; *quanto S. melius* Cic. nat. deor. I 44; *probe a S. definitur fortitudo* Cic. off. I 19; *studiose exquirunt* Cic. off. I 23; *sequemur Stoicos* Cic. off. I 2. Lactant. ep. IV 3. August. adv. Tel. IV 14; vgl. auch Cic. fin. III. 3. V 30; ac. pr. II 31; off. I 23) oder Tadel und Abfall (*S. reprehenduntur* Cic. nat. deor. I 44. Plut. orb. fac. lun. 6; *Stoicos refellebat Carneades* Cic. Tusc. V 29. 30; div. I 4; nat. deor. II 65. III 7. 17; fin. III 12; *inridet Cicero* August. dial. 9, 18 *Piso.* Cic. fin. IV 26; *contra Stoicos disseritur* Cic. ac. post. I 2; div. I 4. 5; nat. deor. III 1; fin. IV 1. 14. Sen. ep. 19. 116, vgl. auch Sen. dial. II 3. Cic. fin. IV 1. 28. III 1, 2; *οἱ Στωϊκοὶ ἐθελακριβεῖς γνίφωνες* Schol. Luc. vit. auct. 21. 23; *παίζουσιν* Plut. tranq. 12; *ἡ Ὁμήρου μίμησις πολλὰ τοῖς Στωϊκοῖς χαίρειν φράζουσα* Plut. aud. poet. 7; *Dionysius descivit a Stoicis* Cic. fin. V 31) bedacht erscheinen, sei es endlich, daß sie in Lagen und Beziehungen, in die sie der Zeit und den Umständen entsprechend versetzt sind, dargestellt werden (*Στωϊκῶν οὐδεὶς παρῆν* Luc. ver. hist. II; pisc. 43. Gell. noct. Att. XII 5; *de Stoicis dicitur* Sen. ep. VI 57. Luc. Herm. 16; *maiores ... Stoici fuerunt* Sen. ep. VII 116; *S. de sententia non deterrentur* Cic. div. II 39; *virilem ingressi viam* Sen. dial. II 1. Luc. Herm. 14. Varro Men. 483; *tui, vestri, nostri* Cic. div. II 63. Sen. dial. VIII 1; ep. II 65. VII 66. VIII 74. 87. XIX 113. 116. XIII 87. XIV 89; *ἡ τῶν Στωϊκῶν θύρα* Luc. Herm. 15; *τῶν Στωϊκῶν ἐμπειρότεροι κυβερνῆται* Luc. Herm. 29. vgl. Cic. div. II 46. Urteil der S. über Zeno, Chrysipp, Cleanthes Quint. inst. XII 1. Cic. ac. pr. II 27; über Epikur Cic. ac. pr. II 30; div. II 50. Quint. inst. VI 3. Luc. conv. VI; über Homer Cic. nat. deor. III 38. Sen. dial. II 2; über *vita beata* Sen. ep. II 14. III 22; über Fleischgenuß Plut. es. carn. II 6; über die Wirkung ihrer Lehre Plut. abs. St. op. 4).

Gegen diese zur ständigen Ausdrucksweise gewordene Bezeichnung als Stoiker ist die ursprüngliche, wie bei den übrigen Richtungen (*οἱ ἀπὸ Πυθαγόρου* Plut. plac. phil. I 9. 15. II 9. 11. III 2. IV 14; *οἱ περὶ Πυθαγόραν* Plut. mus. 44. Sext. Emp. hyp. 1, 32; dogm. 3, 124. 4, 248. Suid. s. *πυγοῦται*; *οἱ Πυθαγόρειοι* Plut. plac. phil. II 13. 26. 29. 30. III 1. 9. 11. 13. Hes. hyp. 37. Athen. IV 161b u. a.; *οἱ Πυθαγορικοὶ* Plut. vit. pud. 8. Num. 11. Cat. 2 gen. Socr. 13. Luc. pisc. 43 u. a.; *οἱ Πυθαγορισταί* Theokr. 14, 1 und Schol. Suid. s. Diog. Laert. VIII 37. 38; aus dem ‚Pythagorist' des Aristoph. Athen. IV 161a — *οἱ ἀπὸ Πλάτωνος* Plut. plac. phil. III 17; fat. 7; Brut. 2; *οἱ περὶ Πλάτωνα* Plut. plac. phil. I 2; *οἱ Πλατωνικοὶ* Diog. Laert. pr. 2. I 30. Plut. ep. an procr. 1; mus. 3. Luc. Herm. 16; pisc. 43 — *οἱ περὶ Ἀριστοτέλην* Plut. plac. phil. I 2; vit. poes. Hom. 132; def. or. 44; *οἱ Ἀριστοτέλειοι* Cass. Dio 77, 7; *οἱ Ἀριστοτελικοὶ* Luc. Dem. 56. Sext. Emp. dogm. I 44 — *οἱ ἀμφὶ, περὶ Σωκράτην* Xen. conv. I 3, 7. Plut. rect. aud. 15. Diog. Laert. VII 91. Diod. XII 1. XIV 5; *οἱ Σωκρατικοί* Diog. Laert. pr. 15. II 107. Aristot. rhet. III 16; Athen. XII 534c. Luc. am. 23d. Dio Chrys. 18. 257 — *οἱ ἀπὸ Ἐπικούρου* Porph. abst. I 7. Athen. XIII 546e; *οἱ ἀμφὶ, περὶ Ἐπίκουρον* Luc. ver. hist. II 18. Plut. plac phil. V 19; san. pr. 22. Sext. Emp. dogm. I 369; *οἱ Ἐπικούρειοι* Aelian. var. hist. IX 12. Plut. def. or. 20; plac. phil V 37. Diog. Laert. X 2. Athen. XII 547a. XIII 588b — *οἱ ἀπὸ Ἀντισθένους* Diog. Laert. VI 19; *οἱ περὶ Ἀντισθένην* Diog. Laert. VII 91 — *οἱ ἀπ' Ἀριστίππου* Diog. Laert. II 85. VI 19; *οἱ περὶ, ἀμφὶ Ἀρίστιππον* Dio. Laert. II 62. Luc. var. hist. II 18 — *οἱ Ἀννικέρειοι, Ἡγησιακοί, Θεοδώρειοι* Diog. Laert. II 85. [Sen. suas. 3] — *οἱ περὶ Διογένην* Diog. Laert. VII 91; *οἱ Διογενίσται* Athen. V 186a — *οἱ περὶ Ἀντίπατρον* Diog. Laert. VII 91; *οἱ Ἀντιπατρίσται* Athen. V 186a — *οἱ Παναιτιασταί* Athen. V 186a), so auch bei den Stoikern zuerst üblich gewesene Benennung nach dem Begründer der Lehre (*ἔνιοι προσηγορεύθησαν ἀπὸ τῶν διδασκάλων* Diog. Laert. pr. 17) als *οἱ ἀπὸ Ζήνωνος* (Plut. plac. phil. I 10. Porph. abst. III 19. Themist. de an. I 5. III 5. Strab. XVI 757), *οἱ περὶ Ζήνωνα* (Sext. Emp. dogm. I 422. Themist. phys. acr. IV 6), *οἱ Ζηνώνειοι* (Diog. Laert. VII 5), *οἱ Ζηνωνικοὶ* (Aug. adv. Pelag. II 10), *οἱ Ζήνωνες* (Porph. abst. III 22. Sen. ep. I 22. Martial. IX 47, 1) ganz in den Hintergrund getreten. Daher findet sich bei allem, was Zenos Lehre und Nachfolge angeht, die Zugehörigkeit durch das Adjektivum *στωϊκός* oder das possessive *τῶν Στωϊκῶν* ausgedrückt. Die *αἵρεσις; Ζηνώνειος ἦν καὶ στωϊκήν* (Diog. Laert. II 19) ist die neunte der zehn *αἱρέσεις ἠθικαί*, bei Hippobotus die siebente von neun (Diog. Laert. I 18. 19); sie, deren Gründer Zeno ist (Apul. apol. 9. Schol. Iuven. sat. V 15. 107. Gell. noct. Att. XIX 1. Diog. Laert. I 18. VII 38. Plut. Alex. virt. VI), die von der cynischen Lehre ausgegangen (Schol. Iuv. V 13. 120) und — mit Unrecht (Sen. clem. II 5, 3) — wegen ihrer Strenge und Starrheit berufen (Sen. clem. II 5, 2; nat. quaest. II 35, 1. Quint. inst. I 10. 15. XI 1. 70) ist, wird so häufig genannt (Diog. Laert. IV 67. Plut. Cic. et Dem. I. Dion. Hal. comp. verb. VIII 6. Gell. noct. Att. XIX 1. 13. Schol. Pers. sat. V 64. Cic. ad fam. IX 22. Sen. ep. VIII 87. XX 123; dial. VIII 3, 2; benef. II 31. Schol. Iuven. I 4, 53. II 6, 552. Tac. ann. XVI 32), daß unter Wegfall des Substantivs *αἵρεσις* gleichbedeutend mit *ἡ Στοά* auch *ἡ Στωϊκή* vorkommt (*εἰ τὴν Στωϊκὴν ἀσπάζῃ, Ζήνων ἦν* Plut. exil. 14: *stoica et sibi et nobis incongruens* Gell. noct. Att.

XII 5, 5. Diog. Laert. VI 14. Horat. epist. I 1, 16. 17). Neben *αἵρεσις* erscheint *disciplina stoica* (Gell. noct. Att. I 2. XII 5. XVIII 1. XIX 1) und *Stoicorum* (Cic. orat. 32; Brut. 25; off. III 4, div. I 4), desgleichen *philosophia* (Luc. macr. 19. Gell. VII 2 — Luc. Herm. 76. 55), *σοφία, sapientia* (Athen. XIII 563e. Sen. dial. XII 12), *institutio* (Sen. ben. II 20), *ἔνστασις* (Iulian. ep. ad Them. 256, 7), *schola* (Cic. ad fam. IX 22), *διαδοχή* in Babylon (Plut. ex. 14); weiterhin *δόξα* (Plut. fac. orb. lun. 5), *sententia* (Sen. ep. I 22. Cic. fin. III 4; div. II 3. 48), *opinio* (Censor. nat. inst. 55), *δόγμα(τα)* (Diog Laert. VII 162. Athen. IV 158a. Schol. Luc bis acc. 21. Iulian. ep. 17. 386a; conv. 328c. Iuven. sat. 13. 121 und Schol.), *placita, decreta, praecepta* (Tac. hist. III 81. Gell. noct. Att. XIX 1, 21. Sen. dial VIII 1. 2. Schol. Pers. sat. V 64, vgl. Cic. off. I 2), *λόγος* (Plut. Cic. 4; Alex. virt. 11. Cass. Dio 66, 12. Plut. Kleom. 2; Cato 10, vgl. Epikt. diss. II 19), *oratio* (Cic. Brut. 31, 120), *ratio* (Cic. nat. deor. III 17. 40; fin. III 4. Tusc. V 28; ac. post. I 12), *significatio* (Sen. ep. VI 59), *conclusio* (Cic. Tusc. V 28; div. II 49), *constitutio* (Sen. ben. V 12), *ἀπορίαι* (Plut. an. proc. 6), *παράδοξα* (Cic. ac. pr. II 44; parad. pr. 3. Iulian. conv. 328c. Plut. Cat. 67. Sen. ep. VIII 87; benef. II 31), *μῦθοι* (Diog. Laert. VI 14), *menta* (Martial. XI 84), *ineptiae* (Fest. 202, 25. Sen. ep. 113, 26), *somnia* (Cic. nat. deor. I 15. III 40. Pers. sat. III 83 und Schol.), *argutiae* (Cic. fin. IV 3), *laquei* (Cic. Tusc. V 27), *dumeta* (Cic. ac. pr. II 35), *lingua* (Sen. ep. VIII 74. XII 13), *disserendi genus* (Cic. fin. III 1. IV 4), *moduli* (Apul. herm. I 272), *consectaria* (Cic. fin. III 8), *ὁ ὀλογία* (Plut. adv. Stoic. 22); ebenso werden Einzelheiten der Lehre, z. B. der stoische *deus* (Sen. apoc. 8. Varro Men. 583), *sapiens* (Plut. absurd Stoic. 1. 2, vgl. Tac. or. 31), *ἔρως* (Plut. absurd. Stoic. 3), die *ἐκπύρωσις* (Plut. def. or. 12), *ἀπάθεια* (Gell. noct. Att. XIX 12), sowie Beispiele wie der stoische Homer (Sen. ep. VIII 88), der Lapithe, die Amaltheia (Plut. absurd. Stoic. 1. 5), die *anus futilica* (Cic. nat. deor. I 8), die *ῥάκη* des Odysseus (Luc. paras. 10) bezeichnet.

Wie bei S. aber auch an die Gesamtheit der ihr angehörigen Philosophen (*porticus Stoicorum* Cic. ac. pr. II 24; *Chrysippi porticus et grex* Horat. sat. II 3. 44 [vgl. *ὁ περὶ Χρύσιππον χορὸς* Them. phys. acr. IV 4]; *tota cohors stoicorum* Sen. ep. I 22, 19; *ex eadem porticu prudentiores homines* Gell.; *stoica turba* Martial. XI 84; *porticus Atticae* (Tertull. de test. an. 1) gedacht ist, wenn es z. B. heißt, daß es aus ihr gewaltig erschallt (*ἐκ τῆς στοᾶς βοῶν μέγα* Plut. absurd. Stoic. 6; soll. anim. 2), die Tugend aus ihr zu beziehen sei (Plut. absurd. stoic. 4), der Weise alle guten Eigenschaften hat (*τὸν ἐκ τῆς στοᾶς σοφὸν ὁμοῦ καλόν, εὔχαριν* Plut. frat. am. 13), ihre Lehren *τὰ τῆς στοᾶς* heißen (Athen. XIII 563d), so bezieht sich die ihr beigelegte *τυφομανία* (Plut. vit. aer. al. VII) und *adrogantia* (Tac. ann. XIV 57), auch wohl *duritia* (Sen. II 15) ebenso wie *libri* (Cic. fin. III 2. IV 6; *libelli* Horat. ep. 8, 15) *arx* (Cic. div. I 6) *pancratium* (Varro Men. 529) mehr auf die Menschen. Der ‚Stoicus' ist daher nicht nur im allgemeinen ein bloß gedachter Anhänger der Richtung (Cic. fin. IV 9; Tusc. IV 7; ac. pr. II 37. 43. 44. 45; div. I 4. Iulian. conv. 328c. Iuven. sat. XV 106. Luc. Iupp. trag. 16; Peregr. 18. Herm 36. 76. Gell. noct. Att. XVIII 1. Horat. sat. II 3, 160. 300. Sen. dial. II 3; ep. I 9, 19. VIII 88, der *verus et sincerus* Gell. noct. Att. I 2. Epikt. diss. II 9, 19. 19, 19. 22. 24. III 24. 40), sondern auch eine einzelne wirkliche ungenannte Persönlichkeit wie der *aegrotans amicus* des Taurus (Gell. noct. Att. XII 5, 7), der Gegner des Herodes Atticus (Gell. n. Att. XIX 12), der seekranke (XIX 1, 7. 11), der *aurem mordaci aceto lotus* (Pers. sat. V 83). Als Kennwort wird es den einzelnen namhaften Vertretern beigegeben (z. B. *Boethus Stoicus* Cic. div. I 8; *Diogenes* Cic. Tusc IV 3; fin. II 8; div. II 43; ac. pr. II 45; senect. VII 23. Gell. noct. Att. VI 14. XVII 21; *Diodotus* Cic. Tusc. V 39, ac. pr. II 36. Tac. or. 30; *Antipater* Cic. off. II 24; ac. pr. II 6. Apul. herm. VII 272 mit seinem ‚Sohne' *Dionslemmatoslogos* Varr. Men. 291; *Aelius* Cic. Brut. 57; *Attalus* Sen. ep. VII 67 u. a.), oft mit differenzierendem Zusatz wie *perfectus* (von Cato bei Cic. off. I 35; Brut. 31), *germanissimus* (von Antiochus bei Cic. ac. pr. II 43), *maiorum gentium* (von Cleanthes bei Cic. ac. pr. II 41). Was nach der ihnen eigenen Weise ist, geschieht oder gesagt wird (*Stoicorum more agamus* Cic. Tusc. III 6; fin. II 32), ist oder geschieht *stoice* (Cic. Mur. 35; parad. pr. 3; div. II 3) oder ist *stoicum* (Cic. ac. pr. II 26); *τὰ τῶν Στωικῶν* (Luc. Herm. 15. 30. 32. 85. Plut. def. or. 29) sind *stoica* (*tantos progressus in Stoicis habebat* Cic. nat. deor. I 6; Brut. 30. Quintil. inst. X 1, vgl. *ista Stoicorum delectant* Cic. Tusc. V 5).

Abgeleitet ist von *σ.* ein weiter nicht belegtes *στωΐς* (s. Phot); der Komödie (oder Satire), die sich an scherzhaften Umbildungen, wie z. B. Pythagoriker (Athen. IV 161a), Pythagoristen (Athen. IV 161f.), Pythagorizonten (Athen. IV 161, 6), Pythagorismus (Athen. IV 161b) sonst nicht genugtun konnte, entstammen die *στοΐαχες* (Athen. XIII 563d), denen anscheinend ein besonderer, keineswegs schmeichelhafter Sinn (*τοὺς στωϊκοὺς στύακας λέγει* Schol.) beigelegt wurde, und die *stoicidae* (Iuven. sat. I 2, 64), ein Wort, das die alten Erklärer als Femininum wie *o vere Phrygiae, neque enim Phryges* (Verg. Aen. IX 617) und *Troiades* für *Troiani* (Pers. sat. I 4) auffassen und *contumeliose* von den Stoikern, *qui sub praetextu philosophiae infamiam exercent*, gesagt sein lassen, während schon Forcellini an ein dem *Στωϊκίδης* nachgebildetes Patronymikon dachte, wodurch dann wohl das epigonenhafte der zeitgenössischen Stoiker ausgedrückt wäre, auf die vielleicht in *οἱ Στωϊκοὶ καὶ οἱ ἀπ' αὐτῶν* (Plut. plac. phil. III 10) hingedeutet ist, wenn hier nicht die *γραμματικοί*, d. i. Krates und seine Schule gemeint sind, die auch *στωϊκοὶ* hießen (*οὐ μόνον οἱ ἀπὸ Ζήνωνος φιλόσοφοι ἀλλὰ καί τινες γραμματικοί* Hesych. s.), wie ja auch von stoischen Rednern, z. B. Rutilius Scaurus (Cic. Brut. 30; vgl. Tac. or. 31) gesprochen wird. Eine vereinzelte Weiterbildung ist *στωϊκεύσθαι* (*αὐτὸς ἂν ἐστωϊκεύετο πρὸς τοὺς παῖδας* Euseb. praep. ev. XIV 736a). Wenn S. einmal mit *Ἀκαδημία* identifiziert erscheint (*ut Platonem ex Academia acciret duo mittit (Clean-*

thes) pueros; alter totam porticum perscrutatus est alia quoque loca in quibus illum inveniri posse sperabat, percucurrit Sen. benef. VI 11), so ist das wohl so zu erklären, daß dem Stoiker Seneca der Begriff S. als Ort philosophischer Betätigung so geläufig war, daß er ihm auch da unwillkürlich in die Feder kam, wo nicht von seiner eigenen, sondern einer der seinigen ähnlich betriebenen Philosophie die Rede war.

[Hobein.]

Stobaeus s. o. Bd. IX S. 2549ff.

Stobi (so Livius, Plinius und alle Inschriften), *Στόβοι* Strabon, Ptolemaios Inschr. CIA 1893. Malchos frg. 18), *Στρόβος* (Steph. Byz.) *Stopis* (Tab. Peut.), *Στόλοι* Hieroclis Synecd. 641, 2) und danach Constantin. Porphyrog. de them. 50, 1a, ähnlich das Ethnikon *Staliensis* bei Mansi Conciliorum amplissima coll. IX 190ff.), *Στυπεῖον* (Kedrenos II p. 461 ed. Bonn, wohl nur griechische Volksetymologie) In den Konzilsakten ist der Name vielfach verderbt überliefert (Mansi a. O. Patrum Nicaenorum nomina ed. Gelzer p. 53, 56f.). Ob *Στούμπιον* bei Niketas Akominatas p. 569 ed. Bonn. sich auf unser S. bezieht oder auf das bulgarische Stob am Ril, ist unsicher (s. u.), Ethnikon *Stobensis* (Münzen und CIL III 629 immer *municipium Stobensium*) im Namen des bekannten Excerptors Johannes Stobaios, so auch Steph. Byz.: *τὸ ἐθνικὸν Στοβαῖος*.

Beloch Griech. Gesch. I² 58 erklärt S. ähnlich, wie Stuberra als rein griechischen Namen, da er auch die Paeonier für Griechen hält. Kazarow Die ethnographische Stellung der Paeonen (Klio XVIII 23) und ausführlicher Peonija Prinos k'm starata etnografija i istorija na Makedonija (bulg.) hält den Namen für rein illyrisch. Gegen beide Erklärungsversuche N. Vulić im Musée Belge XXX 112, ohne jedoch Positives zu bieten. K. Oštir Danuvius-Asamus-Naissus (Archiv f. alb. Altertumskunde, Sprache und Ethnologie II [1924] 365) erklärt S. für vorindogermanisch (voralb. * *stō/oib-* 〉 alb. *štep* 〉 *štepi* Haus). Nopcsa Wiss. Mitt. a. Bosnien u. Herzeg. XII 225 scheint thrakischen Ursprung des Namens anzunehmen.

Lage. Stadt in Paeonien (Liv. XXXIII 19. XL 21. XLV 29, 12ff. Strab. VII p. 329 frg. 4). Nach Ptol. III 13, 34 in der Pelagonia, doch beruht Ptol. hier auf einem Irrtum. Heute die Flur ‚Pustogradsko', ungefähr 5 km südöstlich der Eisenbahnstation Gradsko, von der eine Schmalspurbahn nach Bitolj (Monastir) abzweigt. An der Mündung der Crna Reka, des antiken Erigon, in den Axios (Vardar) gelegen. Die Stadt hatte eine ganz vorzügliche kommerzielle und vor allem strategische Lage. In kommerzieller Hinsicht, weil sich hier zwei wichtige alte Verkehrswege trafen: die die Balkanhalbinsel von Norden nach Süden durchziehende Vardartalstraße (Straßenzug von Stobi nach Thessalonike schon von Polybios gekannt; von dieser Straße stammt der beim Engpaß Demirkapija gefundene Meilenstein CIL III 710a = 14206[37]) und die von der Via Egnatia abzweigende, über die reich besiedelte pelagonische Ebene, den Pletvarsattel und das untere Crnatal kommende Straße, die dann von S. weiterhin durch das Gebiet der Bregalnica, über Pautalia (Küstendil) und Sofia an die Donau führte. Zu dieser günstigen Verkehrslage kommt noch die einzigartige strategische Position. Auf einem kleinen, nach Norden, also dem Innern des Landes, steil abfallenden, nach Südosten sanft zur Crna Reka sich abdachenden Sandsteinrücken gelegen, beherrscht die Stadt weit hinauf das Vardartal. Die günstige strategische Lage noch im Weltkrieg ausgenützt durch Anlage französischer Schützengräben genau an der Stelle der antiken Stadtmauern (Hald Auf den Trümmern Stobis S. 17). Die von der wohl erst spätantiken Stadtmauer eingeschlossene Fläche ist verhältnismäßig sehr klein (größte Längenausdehnung ca. 500 m, größte Breitenausdehnung ca. 400 m). Es fragt sich, ob die antike Stadt nicht größer war und hier nicht etwa nur das byzantinische Castrum vorliegt. Neuere Untersuchungen ergaben, daß sich auch auf dem linken, östlichen Vardarufer größere monumentale Gebäude befanden. Im Westen lag eine der christlichen Nekropolen, deren genaue Ausdehnung noch nicht festliegt.

Geschichte. Die wichtige Lage mag schon frühzeitig zu einer Besiedlung des Platzes geführt haben. Von prähistorischen Funden ist in S. selbst noch nichts zu Tage getreten, zumal die Grabungen noch nicht bis zum gewachsenen Boden vorgedrungen sind; doch ist zu hoffen, daß diese noch mancherlei Aufklärungen über die vormakedonische Zeit geben werden. Daß das Vardartal schon in neolithischer Zeit besiedelt war, beweisen Funde von geglätteten Steinbeilen, keramischen Resten usw. aus Rudnik bei Veles und Demirkapija (vgl. XVI. Bericht der röm.-germ. Kommission S. 94 und Starinar III Ser. I. Bd. 293ff. [serb.]). Ins Licht der Geschichte tritt S. erst in makedonischer Zeit. Philipp II. war wohl der erste, der im J. 359 v. Chr. auf seinem Zuge gegen die Paeonier bis in die Gegend von S. vorgedrungen sein wird (Diod. XVI 4), allerdings nur vorübergehend (vgl. Vulić in Strena Buliciana S. 239). Die wechselvollen Kämpfe der Makedonier mit ihren nördlichen Nachbarn waren auch für das Schicksal S.s bestimmend. Um 270, unter Antigonos Gonatas, der südwestlich von S. Antigoneia gründete, kommt es an Makedonien. Im J. 229, infolge der Niederlage, die die Dardaner Demetrius II. beibrachten (Trog. Proleg. XXVIII. Iustin. XXVIII 3, 4. Liv. XXXI 28), geht es wieder an die Dardaner verloren. Die definitive Unterwerfung des Gebietes von S. von seiten der Makedonier erfolgte erst im J. 217 unter Philipp V., der das Land bis in die Gegend des heutigen Veles (Bylazora) unterwarf, das er stark befestigte (Polyb. V 97, Niese Gesch. d. griech. u. mak. Staaten II 456f.). Die Makedonier erkannten wohl die wichtige Lage S.s und in ihren Kämpfen mit den Dardanern spielte sie eine wichtige Rolle als Stützpunkt und Etappenstation. Als die Dardaner in Ausnützung der schweren Niederlage, die Philipp bei Kynoskephalai erlitten hatte, 197 ins nördliche Makedonien eingefallen waren und die 217 ihnen entrissenen Gebiete wieder an sich bringen wollten, raffte Philipp eiligst ein Heer von 6000 Fußgängern und 500 Reitern zu-

sammen und schlug die Dardaner unversehens bei S. (Liv. XXXIII 19). 183 wird S. gelegentlich der Gründung der Stadt Perseis in Paeonien genannt (Liv. XXXIX 53, 15 *haud procul Stobis, vetere urbe*... vgl. Mitt. d. Ver. klass. Philologen, Wien II [1925] 37). Im J. 181 benützt Philipp S. als Waffenplatz für seinen Feldzug gegen die kriegerischen Maeder im Rhodopegebirge (Liv. XL 21), jenen Feldzug, der auch den Zweck hatte, das makedonische Heer für den bevorstehenden Entscheidungskampf gegen die Römer einzuüben. Als dann 168 bei Pydna das makedonische Königtum erlegen war, beanspruchten die Dardaner in der Versammlung von Amphipolis Paeonien und damit das Gebiet von S. für sich, wurden aber zurückgewiesen (Liv. XLV 29, 12). Bei der nun folgenden Teilung Makedoniens in vier von einander unabhängige Verwaltungsbezirke unter römischem Protektorat, wurde S. mit den übrigen westlich des Axios gelegenen Teilen Paeoniens zur 3. Provinz geschlagen, deren Hauptstadt Pella war. Die Stadt wurde dadurch eines Teiles ihres natürlichen, am linken Ufer des Axios gelegenen Gebietes beraubt. Pelagonien wurde gleichfalls von Paeonien abgetrennt und zur Gänze der 4. Provinz angegliedert, die das Innere Makedoniens umfaßte. Die Dardaner erhielten als Entschädigung das Recht, ihr Salz in S. zu kaufen. Die dritte Provinz mußte es ihnen dahin zu einem bestimmten, wahrscheinlich niedrigen Preis liefern, was natürlich eine finanzielle Belastung Makedoniens bedeutet haben wird (Niese o. c. III 181). Über die weiteren Schicksale S. in dieser Zeit sind wir nicht unterrichtet. Wie die übrigen Städte, scheint sich auch S. einer gewissen Autonomie erfreut zu haben. Es behielt wohl die von Aemilius Paullus eingerichtete timokratische Verfassung. Als dann 146 Makedonien nach der Erhebung des Pseudophilippus-Andriskos bestraft und in eine römische Provinz umgewandelt worden war, wird dies für S. keine weitere Änderung bedeutet haben. Aus der Tatsache, daß die Stadt der Tribus Aemilia angehörte (CIL III 8203 u.a.) geht hervor, daß sie frühzeitig römisches Munizipalrecht erhalten hat. Plin. n. h. IV 17 (34) nennt sie: *oppidum Stobi civium Romanorum.* Auch unter den Römern entwickelte sich die Stadt zu einem wichtigen Verkehrs- und Handelszentrum. Literarische Nachrichten und Inschriften sind zwar spärlich, aber die Tatsache, daß unter den Flaviern die Reihe der Lokalgepräge beginnt, die dann bis Elagabal reicht, läßt darauf schließen, daß die Stadt immerhin eine nicht unbedeutende Rolle im Handelsverkehr spielte. Aus dem J. 119/120 stammt die große Ehreninschrift für Kaiser Hadrian, die sich heute im Dorfe Sirkovo (8 km von S.) befindet (CIL III 629, Abb. bei Hald S. 45ff.). Gegen Ende des Prinzipats ist die Stadt zur Kolonie erhoben worden. Auf den mit Elagabal schließenden Lokalmünzen wird sie noch *municipium* genannt, während sie nach Ausweis der Digesten (L. XV 8. 8) als Stadt *iuris italici* genannt wird und so auch bei Steph. Byz. s. v. *Ῥωμαίων ἄποικος*. Von den Phylen der Stadt sind uns bisher drei durch Inschriften im Theater bezeugt: die Martia und die Valeria (*Φύλης Μαρτίας Φύλης Οὐαλερίας* und *Φύλης [Μερκ]ουρίας*). Der Name der Valeria läßt vermuten, daß diese Einteilung erst diocletianisch ist. Bei der im J. 386 erfolgten Teilung der Provinz Makedonia in I und II (Salutaris) wurde S. zu letzterer geschlagen, deren Hauptstadt sie dann in der Folge war (Hierocl. Syned. p. 641, 2 ed. A. Burckhardt). Die Not. dign. in part. Orient. VIII 44 geben S. als Garnison von *lanciarii* an. An einem wichtigen Verkehrsknotenpunkt und der kürzesten Verbindung zwischen Donau und Thessalonike gelegen, hatte S. in den Stürmen der Völkerwanderungszeit schwer zu leiden. 479 plünderte Theodorich d. Gr. die Stadt auf seinem Zuge nach Saloniki und machte die Besatzung nieder (Malchos fragm. 18; Müller FHG IV p. 125). 518 dürfte das große makedonische Erdbeben mancherlei Schaden verursacht haben, wenn auch S. im genauen Verzeichnis bei Marcellinus Comes 100 (Mon. Germ. Chron. Min.) nicht angeführt ist. In iustinianischer Zeit und zwar vor 535 (wie Nov. XI beweist) gehörte S. noch zur Provinz Macedonia II (Hierocl. a. O.). Zwischen 535 und 545 scheint die Provinz Macedonia II aufgelassen und S. der Provinz Dardania angegliedert worden zu sein, denn in der Nov. CXXXI vom 18. März 545 fehlt Macedonia II in der taxativen Aufzählung der zur Iurisdiktion des Erzbischofs von Iustiniana Prima gehörigen Provinzen (vgl. Zeiller Les orig. chrét. dans les prov. Danubiennes p. 163ff.). Daß Bischof Phokas von S., der 553 am Konzil von Konstantinopel teilnahm, dort als zur Praevalitana gehörig (*Phocas Staliensis provinciae Praevaliensis,* Mansi IX 191) bezeichnet wird, ist jedenfalls nur ein Irrtum.

Christentum. Frühzeitig muß das Christentum in S. Eingang gefunden haben. Die intensive Missionstätigkeit des Apostels Paulus in den übrigen makedonischen Städten mag sich auch in S. ausgewirkt haben. Ausdrückliche Zeugnisse für das Christentum haben wir jedoch erst aus der Zeit der freien Kirche. Auf dem Konzil zu Nikaia 325 unterzeichnet sich Budius als Bischof von S. (Patr. Nicaen. nomina I 213, II 213, III 216, IV 192, V 208). S. hat auch insofern eine Bedeutung für die Geschichte des Christentums, als Theodosius I. gelegentlich seines Zuges gegen Maximus am 14. Juni 388 von hier aus ein neues Gesetz gegen alle Ketzerei (Cod. Theod. XVI 5, 15) und zwei Tage später ein Verbot jedwelchen Disputierens über die Religion (Cod. Theod. XVI 4, 2) erlassen hat. Auf dem 4. ökumenischen Konzil von Chalcedon 451 nimmt Bischof Nikolaus von S. teil. Aus dem Ende des 5. Jhdts. stammt die große Bischofskirche (s. u.). Ihr Erbauer, Bischof Philippos nannte sich in einer Inschrift auf dem Architrav des Haupttores. In iustinianischer Zeit war der Bischof von S. unter der Jurisdiktion des 535 neugeschaffenen Archiepiskopats von Iustiniana Prima (Nov. XI). Auf dem 5. ökumenischen Konzil in Konstantinopel 553 gelegentlich der heiklen Verhandlungen über den Dreikapitelstreit finden wir daher auch als Vertreter des Erzbischofs Benenatus von Iustiniana Prima

den Bischof Phocas von S. (die Hss. nennen ihn zwar *Phocas Staliensis* oder *Istaliensis provinciae Praevalitanae*, doch liegt hier ein Irrtum im Ethnikon vor, Mansi IX 174 und 191/192). Weiter werden noch als Bischöfe von S. genannt: Johannes, der am 6. Konzil von Konstantinopel, dem sog. 1. Trullanum 680 teilnimmt, und Margaritus auf der 2. Trullanischen Synode vom J. 692. S. gilt um diese Zeit als Metropolis und anerkennt, wie alle im östlichen Illyricum gelegenen Diözesen, bis 732 die Oberhoheit des römischen Papstes. 732 reißt Kaiser Leo III. der Isaurier das Vikariat von Thessalonike und damit auch S. von Rom los und unterstellt es dem Patriarchen von Konstantinopel.

Stobi im Mittelalter. Zu größerer Bedeutung ist S. im Mittelalter nicht mehr gekommen. In den Kämpfen der Byzantiner mit den makedonischen Slaven muß die Stadt wiederholt schwer in Mitleidenschaft gezogen worden sein. Das zeigt sich deutlich bei den Ausgrabungen, besonders bei der Bischofskirche, die schließlich zu einer bescheidenen Notkirche reduziert worden ist. Auch die profanen Bauten dieser Periode sind nur armselige Bauwerke, deren einziger Schmuck antike Spolien und höchst primitive Nachahmungen antiker Architekturteile sind. In den von H. Gelzer Byz. Ztschr. I 245ff. II 42ff. veröffentlichten orientalischen Bistümerverzeichnissen (Bibl. Reg. Berol. cod. Phil. 1477 und Vat. Gr. 828 fol. 354 r) fehlt S. Die Stadt war also schon zu unbedeutend, als daß sie Sitz eines Bistums hätte sein können. Die erst in byzantischer Zeit, vielleicht als Folge der Plünderung durch Theodorich d. Gr. erbaute, nur 2,40 m breite Stadtmauer dürfte wohl noch einigen Schutz gewährt haben, doch ist die Stadt nicht mehr zu irgendeiner Bedeutung gelangt. 1014 wird sie noch einmal als *Στυπείον* genannt (Kedrenos II p. 461 ed. Bonn.). Kaiser Basilius II. nimmt in diesem Jahre im Kampfe gegen Car Samuel die Besatzung der Stadt gefangen und setzt dann hier über die Crna Reka, um nach Saloniki weiter zu ziehen. (Unter Stypeion etwa das ähnlich klingende Astibos (heute Štip) zu verstehen, geht nicht an, da dieser Ort außerhalb der Marschroute Basilius' lag). Dies ist die letzte sichere Anführung der Stadt mit Namen. Im 12.—14. Jhdt. haben wir zwar bei byzantinischen Autoren oder in serbischen Quellen einen Ort *Στοβός, Στούμπιον Σκοδή*, doch beziehen sich diese Erwähnungen auf ein anderes Stob am Ril in Bulgarien. Nur das bei Niketas Akom. p. 569 ed. Bonn. und in der von Stefan Prvovenčani verfaßten Vita des Stefan Nemanja cap. 7 erwähnte *Στούμπιον* könnte allenfalls auch auf unser S. bezogen werden. (Es handelt sich hier um Kämpfe aus den J. 1182/3 oder 1189). Die letzte Erwähnung von S. scheint sich in einer Chrysobulle des russischen Klosters Panteleimon am Mont Athos zu finden und stammt aus dem J. 1378 (Glasnik Srpskog Učenog Društva XXIV 253, im Auszuge auch bei St. Novakovic Zakonski spomenici srpskih država srednjega veka V 514). Die Stadt S. ist nicht mehr mit Namen genannt, sie heißt nur „grad", doch geht aus dem Zusammenhang hervor, daß es sich nur um S. handeln kann. Möglich, daß S. bereits in Trümmern lag. Die bisher gefundenen Denkmäler, soweit sie sich datieren lassen, gehen nicht über das 11. und 12. Jhdt. hinaus.

Erforschung von Stobi. Die Erinnerung an die Stadt ist auch nach deren Untergang nicht erloschen. Die Trümmerstätte heißt heute noch ‚Pustogradsko' (verfallene Stadt). Das nahe Dorf Gradsko hat gleichfalls im Namen die Erinnerung an die alte Siedlung bewahrt, ebenso heißt die Stelle, wo die von Heraclea Lyncestis kommende Straße die Stadt betrat, heute noch ‚Porta'. Einzelne Ruinen waren immer sichtbar, besonders die Pfeiler der spätantiken oder frühmittelalterlichen Brücke über die Crna Reka = Erigon. Für die Wissenschaft ist S. in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts wiederentdeckt worden, und zwar ungefähr gleichzeitig von dem Franzosen Leon Heuzey und dem Wiener J. G. v. Hahn. An Ausgrabungen war während der Türkenzeit natürlich nicht zu denken. Gelegentliches Aufsuchen der Ruinen 1902 durch A. v. Premerstein und N. Vulić. Im Kriege legten deutsche Etappentruppen aus dem nahen Gradsko auf der Flur ‚Manastirište' (= Klostergrund) die Ruinen einer frühchristlichen Kirche frei, später auch die Friedhofbasilika. Unter Leitung von Fr. Krischen wurde dann auch das Presbyterium der städtischen Bischofskirche teilweise freigelegt, doch wurden die Grabungen durch den Zusammenbruch der mazedonischen Front eingestellt. 1924 nahm das Belgrader Nationalmuseum die Grabungen unter Leitung von B. Saria wieder auf. Bisher sind aufgedeckt: das antike Theater (teilweise), die Bischofskirche, die Friedhofsbasilika und die Kirche auf der Flur ‚Manastirište'.

Das antike Theater. Bisher ist das Bühnengebäude und ein Teil des Zuschauerraumes aufgedeckt. Teilweise vorzüglich erhalten, die Peripherie jedoch abgetragen. Dimensionen: Gesamtbreite ca. 85 m, Durchmesser der Orchestra ca. 30 m. Das Theater besitzt kein erhöhtes Logeion, sondern vom Spielhaus, das eine zweistöckige Palastfassade besitzt, führen große Marmortreppen direkt in die Orchestra. Der mittlere Raum des Spielhauses diente als Heiligtum der Nemesis, mit erhaltener Widmung an *Ultrix Augusta*, wie die Nemesis hier in der lateinischen Übersetzung heißt. Das Baumaterial ist grobkörniger, weißer Marmor. Das Theater ist später für Zirkusspiele verwendet worden. Auf den Sitzstufen zahlreiche Namensinschriften, sowie Inschriften der Phylen. Das Gebäude ist wohl am Ende des 2. Jhdts. oder anfangs des 3. erbaut. Zur Zeit der Erbauung der Bischofskirche (Ende des 5. Jhdts.) muß seine Demolierung schon begonnen haben, da Teile des Theaters in der Kirche verbaut sind (XVI. Bericht der röm.-germ. Kommission 97ff. Österr. Jahresh. XXIV).

Frühchristliche Kirchenbauten. Die Bischofskirche ist 1918 von Fr. Krischen teilweise freigelegt, 1925 und 1926 von R. Egger und B. Saria weiter aufgedeckt. Samt Narthex und Halbkreisapside ca. 53 m lang und 29 m breit, das dreischiffige Langhaus (mit Emporen über den Seitenschiffen)

innen 38,80 m lang. Innerhalb der Apside Confessio mit Heiligengrab. Der bisher gefundene Skulpturenschmuck (Kapitelle, Schrankenplatten usw.) kunsthistorisch ungemein wertvoll. Erbauungszeit (Bischof Philippos) Ende des 5. Jhdt., später zu einer Notkirche umgestaltet. (XVI. Bericht der röm.-germ. Kommission 102ff. Österr. Jahresh. XXIV).

Friedhofsbasilika im Westen der Stadt, 1918 von Fr. Krischen aufgedeckt, stammt etwa aus dem 5. Jhdt. Dreischiffig. Eingeschossig mit schönen, heute zerstörten Mosaiken. Hellenistischer Basilikentypus. Gesamtlänge samt Narthex und Apside 29 m, Breite 17,20 m. Bisher noch nicht publiziert. Kurze Notiz bei Clemen Kunstschutz i. Kriege II 162f.

Kirche Manastirište. Dreischiffig ohne Narthex, mit oktogonem Baptisterium und zahlreichen Anbauten. Gesamtlänge: 18,40 m, Gesamtbreite 15 m. Ebenfalls hellenistischer Basilikentypus. Unvollständig publiziert bei Hald Auf den Trümmern Stobis S. 30ff. Abb. 16; bei Clemen 162 kurze Notiz. Filow in ‚Studien zur Kunst des Ostens' (Strzygowski-Festschrift) S. 33.

Über die Bevölkerung in makedonischer Zeit haben wir keine Kunde. Aus der Kaiserzeit sind uns zahlreiche Namen bekannt auf den Sitzstufen des antiken Theaters. Diese Namen sind durchweg in griechischer Schrift geschrieben, auch die lateinischen. In älterer Zeit überwiegen anscheinend die griechischen, später die lateinischen. Die privaten Grabsteine sind gleichfalls griechisch verfaßt, wenn auch zum Teil mit lateinischen Namen (z. B. Dimitsa *ἡ Μακεδονία* Nr. 294. 295). In der Kaiserzeit setzen Romanisierungsbestrebungen ein durch Ansiedlung von Veteranen (unter anderem Grabstein eines ehemaligen Centurionen der Leg. IIII. F. F., der im Ambon der Bischofskirche verbaut ist), doch scheint das Lateinische, trotzdem S. *municipium* und später Stadt italischen Rechtes geworden ist, immer nur auf den offiziellen Verkehr beschränkt gewesen zu sein (Kaiserinschriften, Münzen usw.), während das Griechische die Sprache des täglichen Lebens blieb. In ganz später Zeit kommen natürlich nur mehr griechische Inschriften vor. Stobenser begegnen zahlreich im römischen Heere (durchweg mit echt römischen Cognomina. CIL III 12409. Dipl. XXXIV, in den Latercula Praetorianorum CIL VI 2379b. 2382. X 6096 usw.). Sext. Caelidius Secundus aus S. bekleidete in Scupis die Würde eines Aedilen und Decurionen (CIL III 8203, vgl. auch CIA 1893). Der berühmteste Stobenser ist der bekannte Exzerptor und Philosoph Johannes von Stoboi (5. Jhdt.).

Von einer militärischen Besatzung ist in der früheren Kaiserzeit trotz günstiger strategischer Lage natürlich keine Rede. Neuerdings bringt A. Hunt in der Raccolta Lumbroso S. 269 einen leider stark verstümmelten Papyrus, der von der Anwesenheit der *Cohors I Hispanorum Veterana* in S. berichtet (wahrscheinlich in traianischer Zeit, 103?). Hunt vermutet eine nur vorübergehende Dislokation auf dem Durchmarsch nach Ägypten. 99 ist die Cohorte noch in Moesia inferior, 129 wieder in Dakien. Erst die Not. Dign. in part. Orientis VIII 44 nennen S. als Garnison der *lanciarii Stobenses*, die dem *magister militum per Thracias* unterstanden. 479 wird gleichfalls eine militärische Besatzung erwähnt, die von Theodorich niedergemacht wird (Malchos frg. 18). Auf noch spätere militärische Besatzung lassen die starken byzantinischen Stadtmauern schließen. Auch erwähnt Kedrenos II p. 461 für das J. 1014 eine militärische Besatzung.

Münzen. S. dürfte unter den Flaviern das Recht zur Ausgabe von kupfernem Lokalcourant erhalten haben, da die ältesten Stücke gemeinsame Prägungen von Vespasian und Titus sind. Die jüngsten Münzen stammen von Elagabal. Die Inschrift ist immer lateinisch, auf dem Rs. *MVNICIPIVM STOBENSIVM*. Als Münzbild der Rs. kommt am häufigsten vor: Victoria mit Kranz, der thronende Zeus oder auf den ältesten Stücken ein Tempel mit einer Statue. Am interessantesten ist die seltene Darstellung der Stadtgöttin in der Tracht einer Amazone zwischen den beiden Quellnymphen Erigon und Axius. Dieser Typ taucht erst Ende des 2. Jhdts. auf (vgl. Brit. Mus. Cat. Nr. 18, Münze des Geta, Imhoof-Blumer Mon. Gr. p. 91 und andere unpublizierte Stücke in Wien, ein aus S. selbst stammendes im Belgrader Nationalmuseum). Zu den Münzen von S. vgl. Brit. Mus. Cat. Macedonia p. LXIf. 103ff. Mušmov Antičnit moneti na Balkanskija poluostrov p. 409ff. (bulg.). Head HN² 245.

Literatur. J. G. v. Hahn Denkschriften Akad. Wien phil. hist. Kl. 1867, 158f. L. Heuzey Rev. Arch. 1873, 34f.; L. Heuzey Mission archéologique en Macedoine 331ff. A. v. Premerstein und N. Vulić Österr. Jahresh. VI Beibl. S. 5ff. Hald Auf den Trümmern Stobis. B. Saria Bull. de la Société scientifique de Skoplje (Glasnik) I 287ff. (serb.) und im XVI. Bericht d. röm.-germ. Komm. 97ff. R. Egger Österr. Jahresh. XXIV 1ff. Clemen Kunstschutz im Kriege II 161ff. [Saria.]

Στόβορρον ἄκρον, an der numidischen Küste, westlich von Hippo Regius, Ptolem. IV 3, 5 p. 615 Müll.; vgl. Tissot Géogr. de l'Afrique I 154. Müller zu Ptol. 616. [Dessau.]

Stock s. Stab.

Stodmenos (*Στοδμηνός*), Beiname des Zeus in einer Inschrift aus Akmonia in Phrygien; Rev. des études anciennes 1901, 273, daraus Rev. arch. 3. S. XLI (1902) 96 S. 358, 23: *θεοὺς πατρίους καὶ Δία Στοδμηνὸν καὶ Σωτῆρα Ἀσκληπιὸν καὶ Ἀρτέμιδα Ἐφεσίαν*. [Türk.]

Stodoion (Geogr. Rav. V 31 p. 433, 7), verstümmelter Name einer britannischen *civitas*; unidentifizierbar. [Macdonald.]

Stoechades insulae (*Στοιχάδες νῆσοι, Λιγυστίδες νῆσοι*), heute Iles d'Hyères an der Südküste Frankreichs. Drei Inseln der S. nannten die Massalioten von ihrer Stadt aus gerechnet — also von Westen nach Osten —: Prote, Mese (später lat. Pomponiana) und Hypaea (Plin. n. h. III 79). Vielleicht sind Sturium, Phoenice und Phila, die Plinius a. O. anschließend erwähnt, nur andere Namen für die drei oben genannten Inseln (Jullian Hist. de la Gaule I 399, 2).

Gelegentlich scheinen auch die beiden Inseln in der Reede von Marseille—Pomègue und Ratonneau - *Στοιχάδες* genannt worden zu sein (Mela II 124. Lucan. III 516. Diosc. III 26. Agathem. V 20). Clerc Massalia I 263. Jullian Hist. de la Gaule I 29, 4. Politisch gehörten die S. an Massilia. Auch als Massilia nach Eroberung durch Caesar (49 v. Chr.) fast sein ganzes Gebiet an der Südküste Galliens verlor, verblieben die S. in massaliotischem Besitz (Hirschfeld Kl. Schr. 54, 3). Auf den S. hatte Massilia eine Besatzung gegen — wohl ligurische — Seeräuber. Von Massilia waren die S. besiedelt. Die Massalioten betrieben in der Nähe der Inselgruppe Fischfang, der in diesen Gewässern noch heute sehr ergiebig ist. Speziell der Korallenfischerei bei den S. gedenkt Plinius (n. h. XXXII 21; vgl. S. Reinach Rev. celt. XX 15ff.). Strab. IV 184. Clerc Massalia I 263. Die Iles d'Hyères zeichnen sich heute aus durch regelmäßiges und mildes Klima, sowie durch üppige Vegetation.

Der Name der Inseln *Στοιχάδες νῆσοι* ist durchsichtig. Es sind die in einer Reihe (*στοῖχος*) geordneten Inseln. So richtig: Schol. Apoll. Rhod. IV 553. Agathem. V 20. Isid. orig. XIV 6, 38. Eine andere, unrichtige Etymologie gibt Dioskurides (III 26). Nach Dioskurides haben die S. ihren Namen von der auf der Insel wachsenden Pflanze *στοιχάς* (vgl. Jullian Hist. de la Gaule II 273, 10). *Λιγυστίδες νῆσοι* werden die S. nach den ligurischen Ureinwohnern genannt (Apoll. Rhod. IV 553f. Steph. Byz. s. v.). Sonstige Erwähnung der Inseln: Tac. hist. III 43. Suet. Claud. 17, 2. Ptolem. II 10, 9. Ammian. XV 11, 15. Desjardins Géogr. I 180ff.; Dict. arch. de la Gaule II 655. [H. G. Wackernagel.]

Stoeni, nach Plin. n. h. III 134 Bergvolk in den Ostalpen, den Alpes Graiae: . . . *Euganeos . . . : caput eorum Stoenos.* Das nicht näher zu identifizierende Alpenvolk ist identisch mit den Stoni, die Strab. IV 204 hier nennt. [Philipp.]

Stör s. Γαλεός.

Στοῖαι, Stadt in Libyen unbekannter Lage, genannt bei Steph. Byz. s. v. aus Hekataios (FHG I p. 45, 7; vgl. frg. 351 Jacoby). [Schwabe.]

Stoichadeus (*Στοιχαδεύς*), Beiname des Zeus in Sikyon: *στοῖχος παρὰ τοῖς παλαιοῖς ὁ ἀριθμός· τοιγαροῦν οἱ Σικυώνιοι κατὰ φυλὰς ἑαυτοὺς τάξαντες καὶ ἀριθμήσαντες Διὸς Στοιχαδέως* (oder *Στοιχείου, Στοιχίου, Στοιχέως*) *ἱερὸν ἱδρύσαντο,* Schol. Vat. zu Dion. Thrax Ars grammat. (Gramm. Gr. 3) ed. Hilgard 192, 15f. Bekker Anecd. Gr. II 790, 32. Cramer Anecd. Oxon. IV 320, 28. Villoison Anecd. Gr. II 187. Bedeutung ebenso wie bei Stochaios: Gott der Phylen oder des Kampfes. Vgl. Rob. Gompf Sicyoniacorum specimen, Berlin 1832, 80, 137 und Odelberg Sacra Corinthia, Sicyonia, Phliasia 6. [Türk.]

Stoichaios (*Στοιχαῖος*), Beiname des Zeus in Thera IG XII 3, 376. Collitz 4740, wohl gleich dem Stoichadeus in Sikyon, Schützer der Phylen oder Kampfgott. Vgl. die Art. Stoichadeus und Stoicheia. Hiller v. Gärtringen Thera I 146. Klio Beitr. z. alten Gesch. I (1901) 217; ders. Die arch. Kultur der Insel Thera 19. [Türk.]

Stoicheia (*Στοιχεία*), Beiname der Athena in einer Weihinschrift aus Epidauros, *Ἀθανᾶς Στοιχείας Σμάραγδος Σμαράγδου πυροφορήσας.* P. Cavvadias Fouilles d'Epidaure I 90. IG IV 1073. Baunack Aus Epidauros 14. Wohl gleichbedeutend mit *Πρόμαχος* Kampfgöttin und danach auch Zeus Stochadeus, Stoicheus, Stoicheios in Sikyon zu verstehen. [Türk.]

Stoicheios s. Stoichadeus und Stoichaios.

Στοῖχοι hieß eine Gruppierung der Mädchen in den lakonischen Chören bei Alkman frg. 146 A. B.[4] (*ὁμοστοίχους ἐκάλεσε τὰς ἐν τάξει χορευούσας παρθένους*); vgl. Alcm. frg. 152 B.[4] frg. 1 84 D.; s. o. Bd. III S. 2383, 1. [Diehl.]

Stoichos (*Στοῖχος*). **1)** Erdgeborener in Attika als Erfinder der Buchstaben (*στοιχεῖα*) genannt von dem Grammatiker Pindarion Schol. Vat. zu Dion. Thrac. ars grammat. ed. Hilgard 192, 13. Bekker Anecd. gr. II 790, 28. Cramer Anecd. Oxon. IV 320, 30. Villoison Anecd. gr. II 187. [Türk.]

2) Ein nur in der Liste des Eratosthenes (Georg. Synkell. p. 96 C) verzeichneter ägyptischer König, und zwar als Sohn eines memphitischen Königs *Τοιγαράμαχος Μομχειρί* (= Tosorthos? s. d.), als nr. 7 der Liste mit einer Regierungszeit von 6 Jahren unter die Könige eingereiht, die der III. Königsdynastie (aus Memphis) Manethos entsprechen soll, übersetzt als *Ἄρης ἀναίσθητος.* Eine Verbindung mit den manethonischen oder aus ägyptischen Denkmälern bezeugten Königsnamen dieser Zeit ist bisher nicht möglich, Ed. Meyer Ägypt. Chronol. 143. [Kees.]

Stoidis, Insel im persischen Golf *quaestuosa margaritis,* unweit von Kaikandros, Plin. n. h. VI 110. Tomaschek (S.-Ber. Akad. Wien CXXI nr. VIII S. 55) identifiziert sie mit der Insel des Saih Abū Su'aib. [Weissbach.]

Stoiocus, Name eines Gottes bei den Bigerriones in Aquitanien, *deo Stoioco D. C. Iul. Iustinus votum solvit lubens merenti* (CIL XIII 388). Die Inschrift, die nicht mehr erhalten ist, wurde gefunden in Asque (Dép. Hautes-Pyrénées). Für echt hält die Inschrift, deren Echtheit angezweifelt wurde, O. Hirschfeld (CIL a. O.). [H. G. Wackernagel.]

Stola (*ἡ στολή, stola*). 1. Griechisch: Kleidung, Ausrüstung; 2. römisch: Kleid der verheirateten Frau; 3. christlich-byzantinisch: Ehrenkleid der Priester und Könige.

1. Bei den Griechen bedeutet S. (*στολή*) die gesamte Bekleidung und Ausrüstung der Menschen mitsamt allen zugehörigen Gegenständen. Bei Aischylos bezeichnet Xerxes (Perser 1018) mit S. eine ganze Heeresausrüstung, Danaos (Suppl. 764) die Ausrüstung einer Flotte. Sophokles läßt Elektra (El. 190) ihre unansehnliche S. neben ihrer schlechten Ernährung, den alten Oidipus (Oed. Col. 1357) dieselbe neben seiner Heimatlosigkeit beklagen. Herakles (Trach. 764) freut sich an schönem Schmuck und S., zu der das Nessoshemd gehört. Philoktet erkennt die griechischen Helden an der Form ihrer griechischen S. als Landsleute und erhält gelegentlich Speise oder eine S., d. h. ein Kleidungs- oder Ausrüstungsstück von mitleidigen Seefahrern (Soph. Phil. 224 und 309). Admet befiehlt, daß die von ihm beherrschten Thessaler *μελαμπέπλῳ στολῇ,* in schwarzen Gewändern als Trauerkleidung zur Bestattung der Alkestis kommen sollen (Eurip. Alc. 427). Mnesilochos trägt bei Aristophanes (Thesm. 851) eine weibliche S. (*γυναικεία στολή*), die nach v. 250ff. aus Mantel, Busenband, krokosfarbigem Chiton, Haarnetz, Haarbinde, Nachthaube, rundem Oberkleid und Schuhen besteht. Denselben Ausdruck gebraucht Plut. quaest. Graec. 58 für die weibliche Tracht, die der Bräutigam bei der Hochzeit auf der Insel Kos anlegte (*γυναικείαν στολὴν περιθέμενοι*). Die Tracht und die Ausstattung der Athenabilder nennt Herodot. IV 189 S. (*στολὴ τῶν Παλλαδίων*). Die S. eines Reiters (*ἱππικὴν στολήν*) hat Smoios bei Aristoph. Eccl. 846; die eines Bogenschützen (*τοξικὴν στολήν*) erwähnt Platon Leges VIII 833 b. Nach Xenophon führt die Stärke der S. (*τὸ βάρος τῆς στολῆς*) zum Sieg (Cyr. III 3, 42); daneben nennt er sie auch als persisches oder barbarisches Gewand (anab. I 2, 27 und IV 5, 33). Als S. von Chören erwähnt Platon Leges VII 800 e Kränze und Goldschmuck. Pollux (onom. IV 115ff.) zählt zur S. der Schauspieler die eigentliche Kleidung, die Maske und das Schuhwerk. Die S. des Philoktet und Telephos besteht aus Lumpen (Poll. IV 117 *ῥάκια δὲ Φιλοκτήτου καὶ Τηλέφου ἡ στολή*). Die von Aischylos erfundene Pracht und Erhabenheit der S. wurde nach Athenaios I 21 e von den eleusinischen Hierophanten und Daduchen nachgeahmt. Daß diese S. nicht nur im Kleid besteht, also nicht mit dem *χιτὼν χειριδωτός,* dem Ärmelkleid der Schauspieler (s. o. Bd. III S. 2212) gleichzusetzen ist, beweist die Aufzählung der Neuerungen des Aischylos in seiner Biographie (Vita 69), in der Ärmel, Schleppe und Kothurne erwähnt werden. S. ist offenbar nur ein feierlicher Ausdruck für die Gewandung der Schauspieler und eleusinischen Priester. Letztere bezeichnet auch Plutarch (Alc. 22; vgl. Lysias VI 51) als S., die Alkibiades anlegt, als er in seinem Hause die Mysterien nachahmt (*ἔχοντα στολὴν οἵανπερ ἱεροφάντης ἔχων δεικνύει τὰ ἱερά*). Daß aber zu dieser S. auch Haartracht und Haarschmuck gehört, beweist die Erzählung, daß ein Barbar den Daduchen Kallias wegen dieser Dinge für den König hielt (Plut. Arist. 5, 6f.), und die Tatsache, daß die Haarbinde später als besonders charakteristischer Teil der Priestertracht von den Kaisern verliehen wurde (Syll.[2] nr. 409). Es war also falsch, wenn Pringsheim (Beitr. z. Gesch. des eleusinischen Kults 7ff.) und Rizzo (Röm. Mitt. XXV 1910, 156ff.) in der S. nur die spezielle Bezeichnung der Schauspieler- und Priestergewänder sehen wollten. Neben der S. dieser Stände stehen gleichberechtigt die der Soldaten, Reiter, Bogenschützen, Frauen, Götter, Trauernden, Bettler, Barbaren usw.

2. a) Bei den Römern bedeutet S. ursprünglich ebenso wie bei den Griechen, denen sie das Wort entlehnten, alles, was den Körper bedeckt; vgl. Nonn. 537, 24 *stolam veteres non honestam vestem solum sed etiam omnem quae corpus tegeret.* Diese Bemerkung macht Nonnius zu Ennius (ed. Vahlen Fragm. scenica) Telephus I 330 *vestitus squalida saeptus stola* und VIII 339 *regnum reliqui saeptus mendici stola* (= Ribbeck Trag. Lat. Rel. v. 285 und 287). Diese Worte ebenso wie die der Fab. inc. IX 386f. *et quis illaec est quae lugubri succincta est stola* (Nonn. 198, 1—2 = Ribbeck v. 345f.) und XXVI 410 *induta fuit saeva stola* (= Ribbeck v. 391, erhalten bei Serv. Aen. I 4 und Cynthius Cenethensis in Aen. I 4, A. Mai Class. auct., VII 327 p. 4 ed. Dozio) sind sichtlich aus dem griechischen Vorbild des Ennius wörtlich übersetzt. Vitruv nennt griechische Karyatiden ‚Frauen in der S.' (de arch. I 1, 5 *muliebres stolatas quae caryatides dicuntur*). Ebenso wird bei Cic. Verr. IV 34, 74 mit der S. der Statue des P. Africanus in Segesta der griechische Chiton bezeichnet. Als griechisches Gewand erscheint die S. sicher auch bei Varro r. r. III 13. In den Tierpark des Q. Hortensius kommt zum Ergötzen der Gäste eines Symposions ein Hirt mit Namen Orpheus in der S., spielt zwar nicht auf der Kithara wie der thrakische Sänger dieses Namens, sondern bläst auf dem Horn (*cum eo venisset cum stola et cithara cantare esset iussus, bucina inflavit*), doch umgeben ihn sofort wie jenen zahme Hirsche, Eber und andere Vierfüßler. Ähnlich wird die lange S. des Flötenspielers beim Fest der Minerva (Ovid. fast. VI 654) aufzufassen sein. Die griechischen Musiker trugen ein glatt herabwallendes, langes, gegürtetes Gewand (vgl. Bieber Schauspielerrelief 34f. und Arch. Jahrb. XXXII 1917, 64ff.). Dies ist aber auch die Form der speziell römischen S. (vgl. b). Ganz allgemeine Bezeichnung der Kleider ist S. noch bei Apuleius met. XI 24. Hier trägt der in den Isiskult Eingeweihte 12 S. (*processi duodecim sacratus stolis*). Die prächtigste von diesen, die heilige *Olympiaca s.,* wird wenige Zeilen vorher Chlamys genannt. Appian (bell. civ. IV 30) nennt die Toga virilis S. (*τὴν τῶν τελείων περιθέμενος στολὴν ἦει . . . ἐπὶ θυσίας ἐς τὰ ἱερά*).

b) Die Hauptbedeutung der S. bei den Römern ist die als Kleid der Matronen, d. h. der verheirateten ehrbaren Frauen der oberen Stände. Die S. ist für diese so charakteristisch wie für die Männer die Toga. Daher gebraucht Seneca das Bild eines Mannes in der S. für falschen Schein (dial. VII de vita beata XIII 3 *quale vir fortis stolam indutus*). Varro nennt die S. weiblich (Varro Eumenid. bei Nonn. 537, 30 = v. 120 Bücheler *partim venusta muliebri ornati stola*) und stellt wiederholt die S. der Frauen der Toga der Männer gegenüber (ling. lat. VIII 28. IX 48. X 27). Er betont, daß die S. der Frau rechtlich (*ex instituto*) zukommt, so daß sie höchstens ein Schauspieler in weiblicher Rolle auf der Bühne tragen darf. Bei Macrob. Sat. I 6, 12—14 entspricht das lange Gewand der Frauen der Toga praetexta der Männer. Ähnlich stellt Martial. X 5, 1 die S. der vornehmen Frauen der purpurbesetzten Toga der Beamten gegenüber: *quisquis stolaeve purpuraeve contemptor.* Wie hier steht S. als Bezeichnung der patrizischen Frauen, denen sie zukommt, auch bei Stat. silv. I 2, 235f.: *omnis plebeio teritur praetexta tumultu hinc eques, hinc iuvenum questus, stola mixta laborat* und bei Plin. XXXIII 3 (12) 40: *stolam plebemque.* Es ist also ein Ehrenkleid, das die vornehmen Frauen vor Plebeierinnen, Halbfreien, Fremden, Hetären und Sklavinnen auszeichnet, denen diese Tracht verboten ist (Ulp.

Dig. XLVII 10, 15 § 15). So werden wiederholt von den Dichtern die Frauen in der S. den leichtbekleideten Libertinen gegenübergestellt (Martial. I 35, 8f. Horat. sat. I 2, 28—30. Ovid. ex Ponto III 3, 51). Nur die Matronen hatten im allgemeinen das Recht, die S. zu tragen, Paul. Fest. ep. sent. 125, 15: *matronas appellabant fere quibus stolas habendi ius erat.* Doch konnten es Freigelassene erhalten, wenn sie sich mit Bürgern vermählten. So dankt eine solche Libertine ihrem früheren Herrn und Gatten für Freiheit und S. in der Grabschrift (CIL I 1194 = Bücheler Anth. epigr. Lat. spec. I nr. 23): *ita libertate illei me, hic me decora(r)at stola.* Sogar eine Dirne konnte dies Recht durch Vermählung erlangen laut Cic. Phil. II 18, 44: *te a meretricio quaestu abduxit et, tamquam stolam dedisset, in matrimonio stabili et certo collocavit.* Eine S. ist wahrscheinlich auch die *vestis longa*, die zur Zeit des zweiten punischen Krieges den mit Bürgern vermählten Libertinen wegen besonderer Verdienste verliehen wurde (Macrob. Sat. I 6, 13—16). Als lang bezeichnen die S. auch Ovid (ex Ponto III 3, 52), Horaz (sat. I 2, 99) und Tibull (I 6, 68). Nach Horaz (sat. I 2, 29) und Ovid (ars. amat. I 32) reichte das Gewand der ehrbaren Frauen bis zu den Knöcheln, wo ein besonders gewebter Streifen, *institа*, angenäht war. Der Scholiast des Cruquius bemerkt hierzu, daß das Gewand, an das unten die *institа* angesetzt wird, die S. sei. Die *institа* heiße griechisch *περιπέδιλον* und sei ein schmales Band, das an purpurverbrämte Gewänder gesetzt wurde (*tenuissima fasciola quae praetextae adiciebatur*). Auch hieraus geht hervor, daß die S. der vornehmen *toga praetexta* entspricht. Ovid (ars amat. II 600) braucht *institа* als gleichbedeutend mit Matrone. Derartige Besätze meint wohl auch Poll. VII 54 mit den *στόλιδες* des *στολιδωτὸς χιτών*, die am Rande aufgesetzt waren. Solche Streifen konnten aber natürlich auch um den Hals gehen, wo sie Patagium hießen (Paul. Fest. ep. p. 221, 2: *patagium est quod ad summam tunicam adsui solet*). Außer von Purpur konnte der Streifen an kostbaren Gewändern auch aus Gold sein (Nonn. p. 540, 4: *pataqium aureus clavus, qui pretiosis vestibus immitti solet*). Die S. war weit und faltig (Martial. III 93, 4: *rugosiorem cum geras stola frontem*). So verhüllte sie gemeinsam mit der darüber als Mantel für die Straße angelegten Palla die vornehme Römerin fast vollständig (Horat. sat. I 2, 94: *matronae praeter faciem nil cernere possis ... 99 ad talos stola demissa et circumdata palla*). Als drittes Kleidungsstück kam die Tunika hinzu, die, wie bei den Männern direkt auf dem Körper, also unter der S. getragen wurde; vgl. Priap. XII 11 (Baehrens PLM I p. 62) *scissa sub tunica stolaque rufa.* Noch Ulpian (Dig. XXXIV 2, 23 § 2) zählt als Kleidungsstücke für die Familienmutter (*matris familiae*) *stolae, pallia, tunicae* auf.

Die Farben dieser Gewänder für ehrbare Frauen, also auch die der S., waren matt im Gegensatz zu der grellen Buntheit der Kleider für die leichtfertigen Dirnen (Sen. nat. quaest. VII 31: *colores meretricios matronis quidem non induendos*). Die Frau des Flamen Dialis, die Flaminica, trug eine S. aus purpurfarbener Wolle, die Vestalinnen hatten eine solche aus weißer Wolle oder Leinen mit Purpur verbrämt (Weiss Kostümkunde I 517 und 519. Preuner Hestia-Vesta 294). Die Tracht der Vestalinnen ist, wie für Haartracht, Kopfschmuck und Gürtel sicher feststeht, eine altertümliche Brauttracht (Jordan Tempel der Vesta 47ff. Dragendorff Rhein. Mus. LI 281ff.). So trugen sie doch wohl auch die S., weil die Römerinnen diese zum erstenmal am Hochzeitsmorgen anlegten. Mit der *s. matronalis* (Val. Max. VI 1 praef.) wurden die bräutlichen *vittae* angelegt, Schmuckbinden, die die Haare haubenartig zusammenfaßten. Daher werden S. und *vittae* häufig zusammen als Charakteristikum der verheirateten Frau genannt, bei Ovid. ars. amat. I 31f. = trist. II 246f.: *Este procul, vittae tenues, insigne pudoris | quaeque tegis medios, instita longa, pedes*; ganz ähnlich ex Ponto III 3, 51f.: *nec vitta pudicos | contingit crines, nec stola longa pedes*, sowie trist. II 252: *quas stola contingi vittaque sumpta vetat*; vgl. Tibull. I 6, 67f.: *Sit modo casta, doce, quamvis non vitta ligatos | impediat crines nec stola longa pedes.* Die Haarbinde als Hochzeitsschmuck bezeugt auch Propert. V 3, 15: *nec capillis vitta data est, nupsi non comitante deo*; vgl. ebd. V 11, 33f.

Eine besondere Form der S. scheint den Müttern mehrerer Kinder verliehen worden zu sein. So rühmt sich Cornelia, die Gattin des Aemilius Paulus, daß sie als Mutter ein Ehrenkleid trüge (Propert. V 11, 61 *generosos vestis honores*). Auch der Beiname *stolata femina* auf einer Reihe von Grabinschriften läßt auf eine besondere S. der Mütter schließen (CIL III nr. 5225. 5283. 5293. 6155 = Add. p. 998. Hübner Comment. in hon. Mommseni 104ff.; Herm. XIII 425f.). Dem lateinischen Ausdruck entspricht der griechische *ματρώναν στολάταν* auf einer Inschrift aus Aphrodisias (Le Bas-Waddington As. Min. ad. 1606). Diese Inschriften gehören der späteren Kaiserzeit an. Es wäre möglich, daß die S. damals schon außer Gebrauch kam und daher als Ehrenkleid den Müttern verliehen werden konnte. Es ist wahrscheinlich, daß sie nur in dieser Eigenschaft mit Purpur verbrämt wurde; s. o. und Suet. Caes. I 43, 2: *conchyliatae vestes ... nisi certis personis et aetatibus ... ademit.* Ob ihre Verleihung mit dem *ius liberorum* zusammenhängt, ist ungewiß; s. Ius liberorum o. Bd. X S. 1282.

Bildliche Darstellungen der matronalen S. sind äußerlich sicher bezeugt in den Figuren der Pronuba auf römischen Hochzeits-Sarkophagen, da diese eine einmal vermählte Matrone sein mußte (Rossbach Röm. Hochzeits- und Ehedenkmäler S. 12ff. Taf. I, Wien. Vorl. 1888 Taf. IX 3—5. Rizzo Röm. Mitt. XXI 1906, 293ff. Taf. XIV). Auch das Oberkleid der Vestalin aus dem Atrium Vestae in Rom (Jordan Tempel d. Vesta 44ff. Taf. IX 10. Petersen Vom alten Rom[4] 62, Abb. 37. Helbig-Amelung Führer durch Rom II[2] nr. 1357) muß eine S. sein, s. o. Nach diesen Zeugnissen ist die S. ein glatt bis auf die Füße herabfallendes gegürtetes Kleid, etwa in der Form des ärmellosen griechischen Chiton. Bei sonstigen Frauenstatuen ist die S. daran zu erkennen, daß

sie über einer mit Scheinärmeln versehenen Tunika getragen wird. Es spricht für die Deutung der Porträtstatue aus Pompeii in Neapel (Bernoulli Röm. Ik. II 1, 90f. Taf. V. Museo Borbonico III Taf. 37. Guida del Museo di Napoli nr. 998) auf Livia, daß an ihr die S. über der Tunika deutlich erscheint. Noch deutlicher ist die S. der Livia auf dem Cameo in Wien (Bernoulli a. O. 94f. Taf. XXVII 2. Reinach Pierres gravées 5, 2. Delbrück Antike Porträts XLVIIf. Abb. 19). Sie wird auf den Schultern nur durch Bänder gehalten und läßt daher die unter ihr erscheinende Tunica mit geknöpften Ärmeln gut erkennen. Eine ähnliche nur mit losen Schnüren auf den Schultern geheftete S. hat die inschriftlich bezeichnete Porträtstatue der Livia in München (Furtwängler-Wolters Glypt.[2] S. 366f. nr. 367. Hundert Tafeln 84. Bernoulli a. O. 91 nr. 3. Hekler Röm.-weibl. Porträtstatuen = Münchener archäol. Stud. 140). Die S. war für Livia so bezeichnend, daß Caligula die Kaiserin in seiner Leichenrede einen Odysseus in der S. (*Ulixes stolatus*) nannte (Suet. Calig. 23, 2). Eine S., die an zopfartig geflochtenen Bändern auf den Schultern hängt und die Tunika darunter sehen läßt, trägt die Römerin augusteischer Zeit in den Uffizien von Florenz (Dütschke 131. Arndt Griech. u. röm. Porträts Taf. 717—718, dort als ‚Brustlatz' mißverstanden); eine mit dreiteiligem Band befestigte S. hat die ältere Römerin, eine mit kurzer Schnur die junge Frau, beide iulisch-claudischer Zeit in der Glyptothek Ny-Carlsberg zu Kopenhagen (nr. 602f. Arndt a. O. Taf. 61—64); eine an langen gedrehten Riemen hängende S. aus kreppartigem Stoff zeigt die spätflavische Büste in Neapel (Bernoulli a. O. II 2, 41f. Taf. XIII). Das späte Bild einer reich mit Ornamentstreifen verzierten S. bietet das Wandbild konstantinischer Zeit mit der thronenden Roma aus dem Lateran im Palazzo Barberini, G. Körte Arch. Ztg. 1885, 23ff. Taf. IV. Jos. Wilpert Römische Mosaiken und Malereien vom 4.—13. Jhdt. I 127ff. IV Taf. 125 (farbig). Über einer weißen Tunika trägt sie eine gelbe matronale S. mit senkrechtem purpurroten Mittelstreifen und am unteren Rand drei horizontale Purpurstreifen, die mit weißen Ranken verziert sind. Zwischen den beiden oberen dieser Rankenbänder ist noch ein figürlicher Streifen mit Seekentauren eingeschoben. Darüber liegt lose die rötliche Palla.

3. In der christlichen Literatur wird S. wie bei den Griechen hauptsächlich als Männerkleid genannt. In der Vulgata, der lateinischen Bibelübersetzung des Hieronymus, wird S. vor allem für vornehme Gewänder gebraucht. So erhält Joseph als Verwalter von Ägypten, seine Brüder erhalten als Ehrenkleid eine S. (Genesis 41, 42 und 45, 22). Sie erscheint als leinenes Priesterkleid (Levit. 16, 32) und als königliches Gwand (Esther 6, 10—11). Im Neuen Testament ist die S. dagegen auch im Gebrauch der Bürger. Die Schriftgelehrten stolzieren in ihr (Marc. 12, 38), und sie wird für den heimgekehrten verlorenen Sohn herbeigebracht (Luc. 15, 22). Eine weiße S. ist das Kleid des Auserwählten (Apoc. 7, 9. Eccles. 6, 32).

In byzantinischer Zeit wurde die S. ein Teil des Ornats der byzantinischen Kaiser und war meistens aus Seide gefertigt. Ebenso trugen sie die Priester. Die priesterliche S. wurde mit farbigen Parallelstreifen besetzt, die sich später vom Gewand lösten und nun selbst S. genannt wurden (Weiss Kostümkunde II[2] 27ff. 61f. nr. 442).

Literatur. Becker-Göll Gallus II 27 und III 253ff. Müller bei Baumeister Denkmäler III 1841ff. Hübner Commentationes in honorem Mommseni 103ff.; ders. Herm. XIII 1878, 425f. Marquardt-Mau Das Privatleben der Römer II[2] 573ff. Blümner Röm. Privataltertümer 222f. Weiss Kostümkunde Altert. II 972f.; desgl. [2]I 443ff. 517. 519. II 27ff. 59ff. 442. Leroux bei Daremberg-Saglio Dict. des ant. IV 2, 1521f. Martigny Dict. des antiq. chrét. s. Vêtements ecclésiastiques. Wilpert Un capitulo di storia dei vestiarii, Rom 1899, Taf. I 42, 66. [Bieber.]

Στολιστής (bei Porphyr. de abst. IV 8, 25 *ἱεροστολιστής*; bei Plut. de Is. et Osir. cap. 3 *ἱερόστολος*). Die Priesterklasse der *σ.*, die schon für die vorptolemäische Zeit zu belegen sind (Brugsch Ägyptologie 279), ist nach der Klasse der Propheten die vornehmste Priesterklasse in Ägypten gewesen. In den Inschriften von Kanopus (Or. Gr. I 56, 4 [a. 239/38]) und Rosette (Or. Gr. I 90, 6 [a. 196 v. Chr.]) werden sie als die *οἱ εἰς τὸ ἄδυτον εἰσπορευόμενοι πρὸς τὸν στολισμὸν τῶν θεῶν* bezeichnet. Ihre Tätigkeit (*στολιστεία*) bestand demnach darin, die Götterstatuen mit ihren Gewändern und ihrem Schmuck zu bekleiden. Wahrscheinlich hatten sie auch die Aufsicht über das *στολιστήριον*, einen Raum des Tempels, in dem neben den Göttergewändern wohl auch noch andere für den Gottesdienst nötige Requisiten (Leuchter, Gefäße usw.) aufbewahrt wurden; vielleicht hatte ihnen auch die Aufsicht über alles andere zum Kult Gehörige (wie Gebete, Gesänge, Festzüge) und die Prüfung der Opfertier auf ihre Reinheit obgelegen (Clem. Alex. strom. VI p. 757 ed. Potter). Die Belege für *σ.* in den Papyri, die die Zeit vom 1. vorchristlichen bis 3. nachchristlichen Jahrhundert umfassen, stammen zum großen Teil aus dem Fayum; sie werden hier zumeist in Verbindung mit dem Krokodilgott Suchos erwähnt. Aber auch in Alexandrien hat es *σ.* gegeben. So werden in einer Urkunde aus dem 3. nachchristlichen Jahrhundert *οἱ δεῖνα πάντες ἱερεῖς καὶ στολισταὶ οἱ ἐν Ἀλεξανδρείᾳ* (Chr. I 82, 4) erwähnt. Der Vorsteher der Priesterklasse der *σ.* hat die Amtsbezeichnung *ἀρχιστολιστής*. Weitere Belegstellen für *σ.* werden im 3. Band von Preisigkes Wörterbuch im Abschnitt 20 (Heidn. Kultus) veröffentlicht. W. Otto Priester und Tempel im hellenist. Ägypten I 1905 (Teubner) 83ff. W. Kroll Klio XVIII 218. [E. Kießling.]

Stolo, ein nur in der gens Licinia vorkommendes Kognomen (vgl. Münzer o. Bd. XIII S. 464, ebd. nr 161—165 einschl.). [Fluss.]

Stolos. 1) *Στῶλος*, thrakische Stadt, ursprünglich im Gebiet der Edonen, von den Chalkidiern nördl. bei Olynthos angesiedelt, Steph. Byz. s. *Στῶλος*. Sie erscheint in den attischen Tributlisten als *ΣΤΟΛΙΟΙ* von 454—434 v. Chr., CIA

I 226—243 = IG I ed. min. (1924) 191—211. Bei Thuk. V 18, 5 erscheint sie in der Urkunde über den Nikiasfrieden unter den freizugebenden Städten als *Σκῶλος*, wofür Kirchhoff S.-Ber. Akad. Berl. 1882, 916 *Στῶλος* herstellen wollte. Doch bemerkt Böckh Staatsh. II³ 484f. wohl mit Recht, daß die verschiedene Schreibung auf ungleiche Wiedergabe eines thrakischen Lautes zurückgehen kann. Vgl. auch Busolt Gr. Gesch. III S. 797 A. 1193. [Oberhummer.]

2) Eine Münze von Nikomedeia in Bithynien (abgebildet Cat. Greek Coins Brit. Mus., Pontus pl. 34 nr. 5, dazu Text S. 181 nr. 16), deren Vorderseite das Bild des Antoninus Pius trägt, hat folgende Rückseite: Eine große, nackte, männliche Figur, aufrechtstehend, nach vorne schauend, die erhobene rechte Hand ist ausgestreckt, die linke hält ein umgewendetes Ruder, auf dem Haupte hat die Gestalt einen Kranz aus Schiffsschnäbeln, vor den Füßen das Vorderteil eines Schiffes, s. Eckhel II 430. Head HN² 517. In der Mitte quer über die Figur ist die Inschrift *ΣΤΟΛΟΣ*.

Die Figur ist zweifellos als Symbol der glücklichen Schiffahrt Bithyniens und besonders Nikomediens zu deuten, für welchen Ort ein umgekehrtes Ruder als Symbol auch sonst bezeugt ist (Eckhel II 430. Fortwirkender alexandrinischer Einfluß bei dieser Personifikation wird mit Recht angenommen von Hill Handbook of Greek a. Roman Coins 188. [Gebhard.]

3) S. ist der vorn vorragende Teil des Schiffschnabels, dessen höchstes Ende *ἀκροστόλιον* hieß, und reichte von der *πτυχή*, d. h. der Stelle, an der der Name des Schiffes angebracht war, bis zur *προεμβολίς*, einem Stück am Vorderteil des Schiffes am oberen Kiel *ὑπὲρ τὴν στείραν*, hieß auch *περικεφαλεία* (Schol. Apoll. Rhod I 1089-Poll. I [86]. Hesych. Aesch. Pers. 400 und 408 u. a. St.). [Obst.]

Stolus (Gal. XII 786), angeblich tüchtiger britannischer Augenarzt (Fabricius Bibl. gr. XIII¹ 428. Kühn XX 374). Es ist der Augenarzt Axius bei der britannischen Flotte (l. *Ἄξίου ὀφθαλμικοῦ στόλου Βρεταννικοῦ*); s. o. Bd. II S. 2633, 46. [Kind.]

ad **Stoma,** eine nur aus Tab. Peut VIII 4 bekannte Station in Moesia inferior an der Georgsmündung der Donau, wohl ein Umladeplatz für See- und Flußschiffe (Zosim. IV 10. Weiss D. Dobrudscha im Altertum 16, 3). Weiss 57 setzt ad S. an die Stelle des heutigen Städtchens Sulina; nach ad S. führt von Salsovia eine Sackgasse. Miller Itin. Rom. 510 identifiziert ad S. mit dem von Geogr. Rav. IV 5 S. 178, 13 ed. Pinder-Parthey unter den Siedlungen Dardaniens genannten Stoma Peuci; ob mit Recht, muß dahingestellt bleiben (vgl. Kiessling o. Bd. VIII S. 1530). [Fluss.]

Στομαλίμνη, ἡ = Haff. **1)** (Strab. XIII 595. 597. Exc. Strab. XIII 27. Schol. Ptol. geogr. V 2, *Λίμνη Στόμα* Scholion Ptol. geogr. V 2, 2 Müll.), Name der östlichsten der vier Mündungen des heutigen Skamandros in der Troas, nördlich von dem gewöhnlich angenommenen Ort des ‚Schiffslagers der Griechen'. Das Wasser des Simoeis, dessen Unterlauf jetzt geändert ist, und der östlichste Arm des heutigen Skamandros, der jetzt seinen Unterlauf westlich vom Unterlauf im Altertum hat, speisen die S. im Winter. Dörpfeld Troja und Ilion II Tafel I. In der S. befindet sich ein kleines Haffinselchen.

2) *Στομαλίμνη* (*ἡ*) (Strab. XIV 657), eine Dorfgemeinde (*κώμη*) im Westteil der Sporadeninsel Kos, wahrscheinlich mit Roß Reisen IV 28 da anzusetzen, wo auf den Karten von Kos, z. B. Paton Inscr. of Cos, *Ἁλυκή*, Salt Lake angegeben ist. S. auch Haleis o. Bd. VII S. 2229, 18ff. [Bürchner.]

Stomatae. Nur im Itin. Hieros. 549 *mutatio (ad) Stomatas leug. VII (a Burdigala).* Darnach Ort an der Straße Burdigala (Bordeaux)—Tolosa (Toulouse) zwischen Serio und Burdigala. S. lag in der Nähe von Labrède (Dép. Gironde) ca. 15 km (7 Leug.) südlich Bordeaux, CIL XIII 2 p. 646. Desjardins Géogr. IV 33. Miller Itin. Rom. 107. [H. G. Wackernagel.]

Stomios, Erzgießer unbekannter Herkunft, arbeitete die Statue des Hieronymos von Andros (s. o. Bd. VIII S. 1536 Nr. 2) in Olympia, Paus. VI 14, 13. Der Sieg des Hieronymos über Tisamenos von Elis im Pentathlon fällt spätestens 480 v. Chr. Brunn Gesch. gr. Künstler I 117. Overbeck Schriftqu. 488a. Sauciuc Andros (Sonderschr. d. Österr. Arch. Inst. VIII) 96. [Lippold.]

Stomis (*στομίς*) = Phorbeia (s. d.). Poll. X 56.

Stoni s. Stoeni.

Stonychia, eine der Pleiaden nach Kallimach. frg. 381 (S. 5, 2 Schn. = Schol. Theokr. XIII 25). Als Schwestern werden dort genannt Kokkymo, Glaukia, Protis, Parthenia, Maia, Stonychia, Lampado. Kallimachos nannte sie Töchter der Amazonenkönigin (deren Name ist nicht überliefert). Sie haben nach ihm als Jungfrauen zuerst Reigentänze und Nachtfeiern begangen. Gruppe Gr. Mythol. 825, 3; zu den verschiedenen Pleiadenkatalogen Gruppe ebd. Frazer Apollodoros II 2f. Preller-Robert Gr. Myth. I⁴ 464f. Myth. Lex. III 2550f. Gruppe bezieht die Namen S. und Lampado auf die Pannychis. [Gebhard.]

Storacianus, zusammengelegter *fundus Manlianus Storacianus Calpurnianus, in Veleiate pago Iunonio,* in Tab. alim. Traian. Veleias, CIL XI 1147. Oblig. 2 (I 13). [Keune.]

Storacius, Praefectus urbis Romae, nachweisbar am 13. März 443 (Nov. Valent. 11); Praefectus praetorio Italiae, nachweisbar am 28. Oktober 454 (Nov. Valent. 2, 4). An ihn gerichtet Ruric. epist. II 59. [Seeck.]

Storax (*Styrax*). Unter S. versteht man ein wohlriechendes Harz, das als Räucherwerk verwendet wurde. Das Harz stammte vom S.-Baum, Styrax officinalis L., der in Syrien und Kleinasien verbreitet ist teils als Baum von mehreren Metern Höhe teils nur strauchartig. Obwohl der S.-Baum, wenn auch nur in Strauchform, auch in Griechenland vorkommt — Fraas Synops. plant. flor. class. 194 fand ihn bei Orchomenos, am Parnes, am attischen Kephissos, am Pentele und im Peloponnes, vgl. Heldreich Nutzpflanzen Griechenlands 38 —, besitzen wir keine Beschreibung des S.-Baumes, den die Griechen ebenso wie das Harz *στύραξ, ἄκος, ὁ* und *ἡ* (über spätgriechische Benennungen vgl. Langkavel Botanik der späteren Griechen 64f.), die Römer *stŏrax, răcis* (z. B. Plin. n. h. XII 81. 124—126.

Vulgäre Nebenform *styraca, ae* f. Plin. Val. I 11. Spätere Form *storax* Solin. 33, 10. Isid. XVII 8, 5 vgl. CGL III 273, 43. 568, 2 *στύραξ storax*; III 628, 69 *storace*; III 195, 15 *styrax styrace*; II 593, 52 *storax: genus ligni*; V 395, 36 *torax* (= *storax*), *unde tus facitur.* Pelag. vet. 17 p. 73 (*storacina virga*). Sulp. Sev. dial. I 19, 2) nannten. Nur oberflächlich vergleichend sagt Diosc. I 66 wie Plin. n. h. XII 124, daß der S. der Quitte (*δένδρου τινὸς ὁμοίου κυδωνίᾳ* bezw. *cotoneo malo similis*) ähnlich sei. Auch die Neugriechen nennen den S.-Strauch *ἀγρία κυδωνιά*. Dieser Vergleich geht wahrscheinlich auf das Blatt des S.-Baumes, das länglich, lederartig und unterseits weißfilzig ist. Die Spärlichkeit antiker Nachrichten über den S.-Baum kann übrigens auch darin ihren Grund haben, daß der Baum in Griechenland nicht einheimisch und wildwachsend ist, sondern eingeführt wurde und gelegentlich verwilderte (vgl. Fraas 194). Es ist wohl möglich, daß der S.-Baum zur Zeit des Theophrast noch nicht in Griechenland vorkam; denn Theophr. hist. pl. IX 7, 3 kennt *στύραξ* nur als Harz und nennt es unter den *ἀρώματα*, die, wie er ausdrücklich sagt, alle aus Asien stammen und von denen keines (außer *ἴρις*) in Europa vorkommt. Eine bestimmte griechische Örtlichkeit nennt erst Plut. Lys. 28, 7, nämlich Haliartos, wo *οἱ Κρήσιοι στύρακες* wachsen. Diese Benennung des S. zusammen mit der ebenda erwähnten Tradition, daß Radamanthys einst bei Haliartos seinen Wohnsitz gehabt habe, deutet gleichfalls auf Einführung des S.-Baumes erst in historischer Zeit hin (vgl. Hehn Kulturpflanzen u. Haustiere⁵ 344f.). Für die Harzgewinnung kam der in Griechenland wachsende S.-Strauch im Altertum ebensowenig in Betracht wie heute. Nur auf Cypern sollen sich die Mönche mit der Gewinnung von S. abgeben (vgl. Fraas und Heldreich a. O.). Doch handelt es sich hier vielleicht nicht um den S.-Baum (Styrax officinalis), dessen Harz heute nirgends mehr für Handelszwecke genutzt wird, sondern um den in Kleinasien und auch auf Cypern vorkommenden Morgenländischen Amberbaum, Liquidambar orientalis Mill., von dem jetzt der echte, flüssige S. (Styrax liquidus der Pharmakopoe) gewonnen wird. Ob dessen Harz auch im Altertum genutzt wurde, darüber liegen keine Nachrichten vor.

Das Hauptgewinnungsland für S. im Altertum war Syrien, das eine bedeutende Ausfuhr von S. nach den Mittelmeerländern hatte, von denen zuerst Herod. III 107 spricht. Syrien nennt vor allem auch Plin. n. h. XII 124f. und im besonderen *Gabala, Marathus* und den Berg Casius bei *Seleucia*; ferner erwähnt er als S.-Länder Pisidien, Kilikien (vgl. Diosc. I 66 *στύραξ ... ὁ Γαβαλίτης καὶ Πισιδιακὸς καὶ Κιλίκιος*), Cypern und Kreta. Der S. vom Amanus in Syrien eignete sich für medizinische Zwecke schlecht und fand hauptsächlich als Räucherwerk und Parfüm Verwendung. Den S. aus Pamphylien bezeichnet Plinius als *aridior minusque sucosus,* aber Galen. XIV 79 K. preist gerade den pamphylischen S. als den medizinisch allerbesten und sagt, daß dieser sich von der gewöhnlichen Marktware unterscheide wie Falernerwein von gewöhnlichem Kneipenwein. Bester S., von dem nach Plin. n. h. XII 125 das Pfund 17 Denare kostete, muß eine rote Farbe (*rufus,* Diosc. I 66 *ξανθός*) haben und von fettig-harziger Konsistenz sein; weniger gut ist der kleiige (*furfuraceus,* Diosc. I 66 *φαῦλος δὲ ὁ μέλας καὶ ψαθυρὸς καὶ πιτυρώδης*) und durch Schmutz verunreinigte. Diese Verunreinigungen des Harzes durch Holzmehl, von der in allerdings unklarer Weise auch Plin. n. h. XII 124, deutlicher Diosc. I 66 spricht, wird zurückgeführt auf die Tätigkeit von Holzwürmern, die den S.-Stamm von innen heraus zerfressen und das Wurmmehl nach außen befördern, das sich dann am Fuße des Baumes ansammelt und mit dem herabfließenden Harz vermischt. Diesen Vorgang schildert klar und ausführlich Strab. XII p. 570 (vgl. Meyer Botan. Erläuterungen zu Strabons Geographie 54ff. Meyer Gesch. d. Botanik III 373) für die reichen S.-Bestände in der Umgebung der Stadt Selge im Lande der Pisidier (Taurusgebirge; er bezeichnet hier den S.-Baum als einen nicht hohen Baum, aus dessen Holz man auch Speere (*τὰ στυράκινα ἀκοντίσματα*) fertige ähnlich denen aus dem Holze der Kornelkirsche (*ἐοικότα τοῖς κρανείνοις*). [Da *στύραξ, ακος, ὁ* auch Lanzenschaft, Lanze und Speer bedeutet (vgl. Hesych. s. *στύραξ · σαυρωτὴς τοῦ δόρατος καὶ λόγχη. καὶ δένδρον ὁμωνύμως. καὶ θυμίαμα*; doch scheint das Wort mit S. nichts als den Gleichklang gemeinsam zu haben) und sonst eine solche Verwendung des S.-Holzes nicht bekannt ist, scheint bei Strabon eine Verwechslung vorzuliegen.]

Solange S. vom S.-Baum Handelsartikel war, kam die Droge stets in der gleichen Verpackung, nämlich in Schilf- und Palmblätter eingerollt, in den Handel und hieß deshalb bis in die neueste Zeit *Storax calamitus*; genau so bezeichnet ihn schon Galen. XIV 79 als *τὸν ἐν τοῖς καλάμοις φερόμενον* und auch die unklare Bemerkung Plin. n. h. XII 124 *intus similitudo harundinis* scheint sich auf diese Art der Verpackung zu beziehen, die also durch alle Jahrhunderte hindurch die gleiche geblieben ist.

Da guter S. teuer war, wurde er natürlich wie alle Drogen oft verfälscht, und zwar nach Plin. n. h. XII 125 mit Zedernharz, Gummi, Honig und Bittermandeln, nach Diosc. I 66 auch mit dem Holzmehl des S.-Baumes (vgl. Strab. XII p. 570), dem Bodensatz des Schwertlilienöles, mit parfümiertem Wachs und Talg (vgl. Schmidt Drogen u. Drogenhandel im Altertum 122). Darum hatte solch verfälschter S. zwar einen besseren Geruch als echter und wurde von Nichtkennern sogar vorgezogen (Diosc. I 66, 2. Strab. a. O.). Aus Syrien holten, wie Plin. n. h. XII 81 erzählt, den S. sogar die Araber, obwohl sie doch in ihrem Lande selbst genug *ἀρώματα* besitzen und Weihrauch- und Myrrhenholz als gewöhnliches Brennholz benützen, und räucherten damit ihre Wohnungen aus, um den Geruch ihrer eigenen *ἀρώματα*, der ihnen auf die Dauer zuwider wurde, zu vertreiben. Doch werden die Araber kaum zu diesem Zwecke den S. aus Syrien in Ziegenfellschläuchen (*hircinis follibus*) geholt haben, sondern diese Notiz deutet darauf hin, daß die Araber den Handel mit S. nach dem fernen Osten vermittelten. Zwei Einfuhrplätze für S., die an der Schiffahrtslinie nach dem Osten liegen, Bar-

barikon und Barygaza, gibt Peripl. mar. erythr. § 36 bezw. 39 Fabr. an und auf diesem Wege wurde der syrische S., der nach Hirth China and the Roman Orient 41 in der Zeit von 25 bis 220 n. Chr. in chinesischen Urkunden als Produkt aus *Ta-tsin* (Syrien) erwähnt wird, bis in den fernsten Osten verfrachtet (vgl. Schmidt 97). Den Zwischenhandel besorgten die Araber. Daß sie außerdem S. verwendeten, um mit dessen scharfem Geruch Schlangen zu vertreiben (Plin. n. h. XII 81), ist wohl glaublich, dagegen erblicken wir in der Erzählung Herodot. III 107, daß die Araber um den Weihrauch zu gewinnen zuerst die die Weihrauchbäume bewachenden Schlangen *τῆς στύρακος τῷ κάπνῳ* vertreiben mußten, ein von den schlauen Händlern erfundenes Märchen, um mit der angeblichen Gefährlichkeit der Gewinnung den hohen Preis zu rechtfertigen. Daß man mit S. Ungeziefer ausräucherte, wird auch sonst erwähnt, so Ameisen Arist. hist. an. IV 8 p. 534 b 25. Geop. XIII 10, 4. Stechmücken Geop. XIII 11, 7. Schlangen Plin. n. h. X 195. Geop. XIII 8, 8. Motten Diosc. I 24.

Abgesehen von dieser Verwendung und als Räucherwerk bei Gottesdiensten (Strab. XII p. 570) spielte S. in Salben und Arzneien eine große Rolle in der Medizin. Plin. n. h. XXIV 24 wie Diosc. I 66 betonen, daß für medizinische Zwecke nur der beste und reinste (*pinguis, purus*) verwendet werden darf, der mit weißlichen Klümpchen (*albicantibus fragmentis* bezw. *θρόμβους ἔχων ὑπολεύκους*) durchsetzt sein muß. Galen. XIV 79, der den pamphylischen S. als den besten erklärt, sagt, man müsse *τὸν ὠχρότατον* nehmen; denn dieser sei der wirksamste. Aus S. bereitete man *μύρον στυράκινον* Diosc. I 54 und *χρῖσμα στυράκινον* (*ἐν Συρίᾳ*) 66, 3 (vgl. *styracinum oleum* Cael. Aur. chron. II 7, 113. *storacinum oleum* Plin. Val. I 38). S. wurde innerlich und äußerlich angewendet. Plin. n. h. XXIV 24. Diosc. I 66. Galen. XII 131f. (vgl. XI 728. 738. 767. XIV 79) bezeichnen es im allgemeinen als ein erwärmendes, erweichendes Mittel, das gegen Husten und katarrhalische Beschwerden (vgl. Plin. XXVI 48. Veget. art. vet. III 68 *storacis rubeae uncias tres*; IV 14 *guttae storacis uncias duas*), als menstruationfördernd, als Mittel gegen *nervorum nodos* (vgl. Plin. iun. 72, 16 R.), Kropf und Ohrensausen angewendet wurde. Ähnlich sind die Anwendungen bei Cels. V 3. 5. 6. 11. 15. Als Bestandteil des ‚*regale unguentum*' nennt Plin. n. h. XIII 18 *styrax*, ebenso (XV 26) als Zusatz zum Lorbeeröl; mit S. wurde *casia* verfälscht (XII 98). Galen. X 816 nennt S. auffallenderweise (zusammen mit Opium, Bilsenkraut und Mandragora) unter den *ἀνώδυνα φάρμακα*, schreibt ihm also eine narkotische Wirkung zu.

[Steier.]

Storch, griech. *πελᾶργός ὁ* (nach Etym. M. 659, 7 auch *πελαγός*); von den Attikern nach Strab. V p. 221 *διὰ τὸ πλανήτας εἶναι καὶ δίκην ὀρνέων ἐπιφοιτᾶν, ἐφ' οὓς ἔτυχε τόπους* in Verbindung mit dem Namen Pelasger (Pelarger) gebracht, vgl. IX p. 397. Dion. Hal. I p. 75 R. Die Ableitung ‚schwarz-weiß' von *πελός* (*πελιός, πελλός*), schwärzlich und *ἀργός*, weiß, gibt schon Etym. M. 659, 7 *πελαργός . . . τοῦτο ἐπειδὴ λευκὰ καὶ μέλανα πτερὰ ἔχει . . . πελὸν γὰρ τὸ μέλαν.* Kretschmer Glotta IV 294ff. erklärt die Länge des *α* aus der Kontraktion *πέλα-αργός*, vgl. Boisacq Dict. étym. 760. Prellwitz Etym. Wörterb.[2] 357. Dimin. *πελαργιδεύς* (junger S.) Aristoph. av. 1356. Plut. brut. rat. p. 992 B. Suid. s. *πελαργιδεῖς*. Adjekt. *πελαργοχρώς* (storchfarbig, schwarz-weiß) Lycophr. 24 *πελαργοχρῶτες* (*νῆες*), vgl. Eustath. p. 310, 39. *πελαργώδης*, dem S. ähnlich, Strab. XVII p. 823 (vom Ibis in Ägypten). Lat. *cicōnia, -ae*; Ableitung unsicher, wahrscheinlich zu *cano*, vielleicht auch Anknüpfung an *κύκνος*, vgl. Walde Etym. Wörterb.[2] 158f. Thes. ling. lat. s. *ciconia*. Pränestinisch nach Plaut. Truc. 691 *conea*. Isid. XII 7, 16, der meint, die S. seien nach dem Geklapper benannt (*ciconiae vocatae a sono, quo crepitant*), bringt die Form *(quasi)cicaniae*. Die Form *ciconea* Corp. gloss. lat. III 360, 45. Marcell. med. VIII 47. Adjekt. *ciconinus, -a, -um* Sidon. epist. II 14, 2 *usque ad adventum hirundineum vel ciconininum*; Subst. Form *ciconina, -ae* Chiron 965. Zum Adjektivum *ciconiolus, -a, -um* vgl. Thes. ling. lat. s. v. Die Identität der Bedeutung von *πελαργός* und *ciconia* geht aus Char. gramm. I 57 hervor, vgl. Ambros. hex. V 16, 55 *πελαργός enim ciconia dicitur*. Corp. gloss. lat. V 353, 43 *πελαργός storc.*

Die Beschreibungen des S., die sich alle nur auf den weißen S., Ciconia alba L., beziehen, obwohl auch der schwarze oder Wald-S., Ciconia nigra L., in Griechenland vorkommt, sind spärlich, wie fast immer bei bekannten Tieren. Arist. hist. an. VIII 3 p. 593 b 21 vergleicht ihn an Größe mit dem Kormoran (*ὁ καλούμενος κόραξ*), Strab. XVII p. 823 mit dem ägyptischen Ibis, Cassiod. in psalm. 101, 7 mit dem Pelikan. Opp. cyn. IV 392 spricht von *δολιχῶν πελαργῶν*, vgl. Philes 679 *μακροὶ πελαργοί*, den langen Hals erwähnt Suet. gramm. frg. p. 311 Reiff. (*longoque ciconia collo*), den langen Schnabel Dion. de av. I 31 (*μακροῖς χείλεσιν*). Suet. a. O. (*grandi rostro*). Anth. lat. 762, 29 R. Phaedr. I 26. Von der Farbe des Schnabels und den roten Beinen spricht weder ein griechischer noch ein römischer Autor, ebensowenig findet man bei griechischen Schriftstellern etwas über die Färbung des Gefieders, die allerdings im Namen *πελαργός* angedeutet ist. Auch Plinius trägt zur Beschreibung wenig bei. Gut bezeichnet er das gravitätische Schreiten des S. n. h. X 111 mit *ante se pedes iaciunt*, vgl. Petron. 55, 6 *gracilipes (ciconia)*. Das Klappern gibt Anth. lat. 762, 29 R mit *glottorare* wieder (*glottorat immenso maerens ciconia rostro*), Suet. gramm. frg. p. 251 Reiff. mit *crotolare*, p. 311 *gloctorare*. Darum heißt der klappernde S. *crotalistria (ciconia)* Petr. 55, 6. vgl. Ovid. met. VI 97 *crepitante ciconia rostro*. Nach der Farbe benennt ihn Verg. Georg. II 319f. Ovid. met. VI 96 *candida avis*. Die Plin. n. h. X 62 stehende Bemerkung, daß der S. keine Zunge habe [sie ist verhältnismäßig klein], geht wohl darauf zurück, daß der S. tatsächlich so gut wie keine Stimme hat, sondern nur einen heiseren Zischlaut hervorbringt; sein Klappern hielt man für einen infolge der vermeintlich fehlenden Zunge sehr unvollkommenen Gesang, Solin. 40, 25 *sonum quod crepitant oris potius quam vocis esse*, vgl. Isid. XII 7, 16. Von seinem Vorkommen an Flüssen und Seen spricht Arist.

hist. an. VIII 3 p. 593 b 5, das Nisten auf Hausdächern (*ἐπὶ τῶν τεγῶν*) bemerkt Plut. brut. rat. p. 992 B. Aelian. nat. an. VIII 22, worauf sich wohl auch Soph. Elektra 1058 *τοὺς ἄνωθεν φροντιστάτους οἰωνούς* bezieht, worunter nach Schol. z. St. die S. zu verstehen sind. Iuven. sat. I 116 *quaque salutato crepitat Concordia nido* deutet auf nistende S. auf dem Concordiatempel, vgl. Schol. und Vallas Bemerkung z. d. St.

Als Nahrung des S. werden angeführt Schlangen (Verg. Georg. II 319f. Plin. n. h. X 62. Solin. 40, 27. Isid. XII 7, 16 *serpentium hostes*), Eidechsen (Sen. epist. 108, 29. Iuven. XIV 74 *serpente ciconia pullos nutrit et lacerta*) und Frösche (Suet. gramm. frg. p. 311 R.), vgl. die Darstellungen von S. mit Schlangen im Schnabel Imhoof-Keller Münzen und Gemmen XXII 3, 5. Die Verwendung von S.-Flügeln als Scheuche am Jagdnetz erwähnt Opp. cyn. IV 392. Die fabulose Nachricht [Arist.] hist. an. IX 6 p. 612 a 32, daß sich verwundete S. *ὀρίγανον* auflegen, wiederholt Plin. n. h. VII 98 und Aelian. nat. an. V 46. Daß der S. ein Zugvogel ist, war Arist. hist. an. VIII 16 p. 600 a 21 auffallenderweise nicht bekannt; er glaubte, daß der S. einen Winterschlaf halte (*φωλεῖ*); über diese Ansicht vgl. Steier Zool. Ann. V 298ff. Pischinger Der Vogelzug bei den griech. Dichtern. Progr. Eichstätt [1904] 47ff. Herzog Festschr. f. Zschokke [Basel 1920] nr. 41. Dagegen kennt Babr. fab. 13 Crus. den S. als herbstlichen Durchzügler, ebenso als Zugvogel Aelian. nat. an. III 23, vgl. Plut. vit. Lucull. 39, 5. Dio Chrys. or. VI 32 Arnim. Als Zugvögel sind die S. auch gekennzeichnet Dion. Hal. I p. 75 R. Petron. 55, 6 nennt den S. *grata peregrina hospita . . . avis exul hiemis, titulus tepidi temporis*, vgl. Varro sat. Men. 272 *at nos caduci naufragi ut ciconiae*. Augustin. in psalm. 58 serm. 1, 10 *annuae nostrae hospites sicut ciconiae*. Isid. XII 7, 16 *veris nuntiae*. Am eingehendsten aber befaßt sich mit dem S. als Zugvogel Plinius. Er nennt die S. n. h. X 62 *hiemis advenae* und bemerkt, woher sie kommen und wohin sie fliegen, wisse man bisher noch nicht (Dionys. de av. I 31 nennt vermutungsweise Lykien, Äthiopien und Ägypten; s. Isid. XII 7, 16 *maria transvolant, in Asiam collecto agmine pergunt*. Solin. 40, 25–27). Sehr gut schildert Plin. n. h. X 61 den Aufbruch der S. und ihre Ankunft; der Satz *nec venire, sed venisse cernimus* ist keine rhetorische Pointe, sondern er gibt treffend die auch von neueren Beobachtern festgestellte Tatsache wieder, daß sich die S. beim Anflug zum Nest aus großer Höhe in Spirallinien senkrecht niederlassen, so daß ihre Ankunft erst bemerkt wird, wenn sie schon im Neste sind (vgl. Naumann Naturgeschichte der Vögel Mitteleuropas VI 305). Auch das Zusammenscharen der S. vor dem Aufbruch schildert Plinius gut und seine Bemerkung über das ‚Storchengericht' in Pythonos (vgl. Solin. 40, 25) ist keine Fabel, wenn es auch nicht richtig ist, daß die S. denjenigen S., der zuletzt kommt, töten. Hier ist nur die richtige Beobachtung, daß die S. kranke oder zur Reise unfähige Artgenossen aussondern, ja sogar töten, falsch begründet (vgl. Naumann 305). Daß die S. vielfach ihre alten Nester wieder aufsuchen, entging der Beobachtung nicht, vgl. Plin. n. h. X 63. Claud. Mam. anim. p. 71, 13 *nidos ciconiae post annum revisunt*. Ebenso fiel es auf, daß die S. in manchen, anscheinend für sie sehr geeigneten Gegenden nicht nisten; Plin. n. h. X 77 führt hierfür, vielleicht auf Grund eigener Beobachtung in seiner Heimat den *lacus Larius* (Comer See) an, sowie X 78 die Gegend um Fidenae (nahe bei Rom). Auch Varro r. r. II 1, 27 bemerkt, daß die S. nicht überall nisten (vgl. III 5, 6). Die Ankunfts- und Aufbruchszeit der S. war ein fester Termin im Bauernkalender, wurde also allgemein beobachtet. Aus Plin. n. h. XVIII 314 *vulgus agreste rapa post ciconiae discessum male seri putat, nos omnino post Vulcanalia* geht hervor, daß der Aufbruch der S. in Italien nicht vor dem 23. August, auf den das Fest der Vulkanalien fiel, erfolgte, vgl. Col. XI 2, 71f. Als beste Pflanzzeit im Weingarten bezeichnet Verg. Georg. II 319f. die Zeit, wo *candida avis longis invisa colubris*, also der S. ankommt. Auf die Regelmäßigkeit der Ankunftszeit weist hin. Vulg. Ier. 8, 7 *turtur . . . et ciconia custodierunt tempus adventus sui.*

Schon diese Bemerkungen lassen ersehen, daß auch der antike Mensch dem S. wohlgesinnt war, wie der moderne es ist, und daß er es gerne sah, wenn sich der S. in seiner Nähe ansiedelte. (Vgl. Aelian. nat. an. VIII 20 *ὁ πελαργὸς ὁ οἰκέτης.*) Bestätigt wird diese Ansicht durch Plin. n. h. X 62, daß es in Thessalien, wo sich die S. durch Vertilgen der zahlreichen Schlangen nützlich machten, geradezu bei Todesstrafe verboten war, einen S. zu töten (*eademque legibus poena, quae in homicidam*), vgl. Mir. ausc. 23. Solin. 40, 27. Die S. genossen also dort den gleichen Schutz wie noch heute in mohammedanischen Ländern; in Griechenland freilich ging man im 19. Jhdt. nach Vertreibung der Türken dem „Türkenvogel" scharf zu Leibe, eine merkwürdige Übertragung völkischen Hasses auf ein dem verhaßten Volke heiliges Tier. Aus einem anderen Grunde, nämlich um den verwöhnten Gaumen zu befriedigen, wurden zur Zeit des Augustus junge S. getötet und verspeist, ein Brauch, den Horat. sat. II 2, 49 scharf geißelt. Der Erfinder dieses neuen Gerichts hieß nach Schol. z. d. Stelle Asellius oder (Sempronius) Rufus, auf den das Porph. zu Horat. sat. II 2, 50 stehende Spottgedicht geht. Nach Keller Ant. Tierw. II 196 war es wahrscheinlich der Praetor des J. 89 v. Chr. Aulus Sempronius Asellio, eine Annahme, der das Spottgedicht, das doch auf einen bei der Praetorwahl durchgefallenen Bewerber hinweist, und die wohl nur spöttisch gemeinte Bezeichnung *auctor praetorius* entgegensteht. Nicht minder scharf verurteilt diesen Brauch Petron. 55, 6 (= Publ. Syr. mim. 7), eine Stelle, die, mag sie von Petronius oder Publilius stammen, durch das feine Zartgefühl und die gemütvolle Betrachtung der Vogelwelt angenehm auffällt. Recht lange hat die Mode, S. zu essen, deren Fleisch, wie Naumann a. O. 318 bemerkt, zähe und unschmackhaft ist, nicht angehalten; denn Plin. n. h. X 60 sagt, während nach Cornelius Nepos (frg. 9 Pet.) zu dessen Zeit S.-Fleisch beliebter gewesen sei als Kranichfleisch, rühre es heute niemand mehr an.

Plin. n. h. XXIX 128 erwähnt S.-Fleisch nur als gutes Mittel gegen Triefäugigkeit (vgl. Marc.

med. VIII 47) und XXIX 105 den S.-Magen (*ciconiarum ventriculus*) als Heilmittel *contra venena omnia* (vgl. XXX 108. Med. Plin. p. 82, 5. 107, 25. Geop. XVIII 11. Scribon. 189. Pelag. 18. Chiron. 965. Veget. mulom. I 17, 15, vgl. Diosc. II 80 *πελαργοῦ ἄφοδος*).

Allgemein verbreitet war bei Griechen und Römern der Glaube an die Pietät der S., die zum Dank für Pflege und Erziehung ihre Eltern ernähren und pflegen sollen, vgl. [Arist.] hist. (an. IX 13 p. 615 b 23. Aristoph. av. 1353ff. *πελαργικοὶ νόμοι*, vgl. Hesych., Suid., Phot. s. v.) Aelian. nat. an. III 23. XI 30. Origenes c. Cels. IV 98. Porphyr. de abstin. III 11. Philes de anim. propr. 181f. Eine Anspielung auf diesen Glauben Plat. Alcib. p. 135 E. Wahrscheinlich auf den S. bezieht sich Cic. de fin. II 110 *videmus in quodam volucrium genere nonnulla indicia pietatis* und Soph. Elektra 1058ff., wenn auch hier der S. nicht genannt ist. Bestimmt äußert sich Plin. n. h. X 63 *ciconiae ... genetricum senectam invicem educant*. Die Ägypter, sagt Aelian. nat. an. X 16, verehren den S. eben wegen seiner Elternliebe hoch (*προσκυνοῦσιν*), vgl. Horap. II 58. Philostr. epist. 8 Kays. Petron. 55, 6 nennt den S. *pietaticultrix* und Ambros. hex. V 16, 55 *pia avis*, vgl. Eustath. Bas. hex. 8, 5 p. 750 D. Als solchen (*εὐσεβέστατον ζῴων*) bezeichnet sich der S. selbst in einer Fabel (Babr. fab. 13 Crus.) gegenüber dem Bauern, der ihn zusammen mit Kranichen gefangen hat, und will mit Hinweis auf seine Pietät (*τὸν ἐμὸν τιθηνῶ πατέρα καὶ νοσηλεύω*) freigelassen werden. Über den S. als Attribut der Pietas auf römischen Münzen, vgl. Imhoof-Keller Münzen und Gemmen VI 38. In Wirklichkeit ist von einer solchen Pietät keine Rede, sondern es handelt sich, wie auch Pischinger II 44 bemerkt, um eine falsche Ausdeutung der Lebensgewohnheiten einer S.-Familie, deren treues Zusammenhalten während der Brutzeit auffiel und das den Anlaß zur Entstehung der Meinung von der kindlichen Pietät gab. Die Fürsorge der S. für ihre Jungen konnte leicht beobachtet werden, so Solin. 40, 26 *ita enim impense nidos fovent, ut incubitus assiduitate plumas exuant*, womit ganz deutlich die von Federn entblößten Brutflecken des Weibchens bezeichnet sind. Die Fütterung der Jungen schildert Philes de anim. propr. 178f., wobei die Bemerkung, daß die S., wenn sie keine Nahrung finden, sich erbrechen und das Erbrochene nochmal fressen, eine ungenaue Beobachtung der Tatsache verrät, daß die S. ihren Jungen die Bissen vorwürgen und mundgerecht machen, den Flugunterricht, den die Alten den Jungen erteilen, Plut. brut. rat. p. 992 B, vgl. Aelian. nat. an. VIII 22. Dem Glauben an die Pietät der S. verdanken die Wortbildungen *ἀντιπελάργωσις* (Harpocr. p. 24. Bekker cod. K. Kock Fragm. Com. Gr. III S. 569 nr. 939) und *ἀντιπελαργεῖν* (Harpocr. a. a. O. Aristaenet. I 25 p. 155. Kock III S. 680 nr. 1570) ihre Entstehung. Zu *ἀντιπελάργωσις* vgl. Ambros. hex. V 16, 55 *relatio gratiarum ciconiae vocabulo nuncupatur*. Ob die verlorene Komödie des Aristophanes, welche *Πελαργοί* betitelt war, mit diesem Glauben an die Pietät der S. zusammenhing, läßt sich nicht entscheiden, vgl. Meineke Fragm. Com. Gr. II 2 S. 1126. Kock I 502. Das Diog. Laert. VIII 20 als eine Wortprägung des Pythagoras überlieferte Verbum *πελαργᾶν* (*ἐκάλει δὲ τὸ νουθετεῖν πελαργᾶν*, vgl. Suid. s. *πελαργᾶν* und *Πυθαγόρας*), das also heißt: jemand warnen, wie es die S. tun, dadurch daß sie Wache halten, hat man in *πεδαρτᾶν* ändern wollen, weil Iamblich. vit. Pyth. p. 404 *ἐκάλουν δὲ τὸ νουθετεῖν παιδαρτᾶν* steht. Dazu lag, wie Passow Griech. Wörterbuch s. *πελαργάω* bemerkt, kein Grund vor. Außerdem ist zu bemerken, daß der männliche S. während der Brutzeit tatsächlich nachts in der Nähe des Nestes oder auf dem Nestrand steht und ‚wie ein ausgestellter Wachtposten trotz Schlafes oder tiefster Schlaftrunkenheit für die Sicherheit der Familie sorgt; denn jede bedrohliche Erscheinung wird von ihm mit hellem Geklapper angerufen' (Naumann 316). Die hsl. überlieferte Wortbildung *πελαργᾶν* wird also auf Richtigkeit beruhen. Dagegen scheint es Etym. M. p. 85, 25 *σὺν δ' ἡμῖν ὁ πελαργὸς ἀμοιβαίοσον ἀλοίτης*, ein Vers, der ohne Grund dem Kallimachos zugeschrieben wurde (vgl. Näke Rh. Mus. V 91. Schneider Callimachea II 719), fraglich, ob überhaupt der S. gemeint ist und nicht etwa *λέπαργος* zu lesen ist. Auf den Glauben an die eheliche Treue des S. deutet Aelian. nat. an. VIII 20, vgl. Apostol. XIV 15 p. 609. Richtig ist, daß der S. in Monogamie lebt, doch weist Naumann 310 und 317 auf Beobachtungen hin, die den S. nicht gerade als Muster ehelicher Treue erscheinen lassen (vgl. Thompson Greek birds 129).

Ein Märchen ist die Aelian. nat. an. III 23 nach Alexander von Myndos wiedergegebene Erzählung, daß die S., wenn sie alt geworden sind, nach den Ozeanischen Inseln fliegen, dort in Menschengestalt verwandelt werden und in alle Zukunft ein glückliches Leben führen (vgl. Thompson Greek birds 129, wo noch andere solche Märchen und Legenden zusammengestellt sind; ferner Marx Griech. Märchen 50—55. Knaack Ztschr. d. Ver. für Volkskunde Berlin [1904] I 118f.). Dagegen kann der Aelian nat. an. VIII 22 erzählten Geschichte wohl eine wahre Begebenheit zugrunde liegen. Er berichtet, daß eine brave Tarentinerin namens Herakleis einen jungen S., der sich bei den ersten Flugversuchen ein Bein verletzt hatte, in Pflege nahm und ihn heilte. Im Herbst flog dieser S. fort, kam aber im Frühjahr wieder und flog auf die Frau, die er sogleich als seine Wohltäterin erkannte, zu. Weniger wahrscheinlich freilich ist der Schluß der Geschichte, daß der S. so galant war, dieser Frau einen kostbaren Edelstein aus seinem Schnabel als Geschenk zuzuwerfen. Die gleiche Geschichte erzählt mit einigen Abänderungen Dionys. de. av. I 31. Auch die bei Dionysios sich anschließende Geschichte von dem starken Vogel mit dem schwertförmigen Schnabel, den sich S. als Helfer im Kampfe mit einer Schlange, die ihre Jungen wegfraß, mitbrachten, ist Fabel. Ebenso der Glaube, daß die Fledermäuse das S.-Ei, selbst wenn sie es nur mit dem äußersten Flügelrand berühren, zum Ausfließen bringen und daß der S. deshalb seine Eier mit Platanenblättern bedecke (Aelian. nat. an. I 37. VI 45. Philes 730ff. Geop. XV 1, 18). Nach Aelian. nat. an. IV 5 lebt der S. in Feindschaft mit den Möwen. Daß das gravitätische

Schreiten des S. auch von den Alten manchmal als komisch empfunden wurde und daß man es hinter dem Rücken einer Person, die man wegen ihres eingebildeten, hoheitsvollen Wesens verspotten wollte, nachahmte, geht hervor aus Pers. I 58 *Iane, a tergo quem nulla ciconia pinsit*, vgl. Hieron. epist. 125, 18 *ciconiarum deprehendes post te colla curvari*. Sophon. praef. p. 671 f. *numquam post tergum meum manum curvarent in ciconiam*. Bei griechischen Autoren findet sich dafür kein Beleg. In der Fabel erscheint außer bei Babrius der S. noch Phaedr. I 26, 3 (Fuchs und S.). Auf die Darstellung des in der Fabel erwähnten Vorgangs auf römischen Grabsteinen verweist Keller Ant. Tierw. II 194 bezw. 595. Er bringt ferner eine Silbermünze von Torone, die einen S. zeigt, der aus einem langhalsigen Krug trinkt, mit dieser Fabel in Verbindung, erklärt aber Imhoof-Keller Münzen und Gemmen VI 37 nr. 7, wo diese Münze abgebildet ist, den Vogel als Kranich. Die Darstellung des Vogels ist nicht deutlich genug, um eine bestimmte Entscheidung zu ermöglichen. Nach einem Ovid. met. VI 97 erwähnten Mythos wurde die Troerin Antigone wegen ihrer Überhebung von Iuno zur Strafe in einen S. verwandelt, so daß sie sich nun selbst durch das Klappern mit dem Schnabel (*crepitante ciconia rostro*) Beifall spenden kann; vgl. Serv. Georg. II 520. Der S. spielt eine Rolle in der Hist. aug. Marc. Anton. philos. 13, 6 mitgeteilten Anekdote, wo ein Schwindler dem Publikum blaue Wunder verspricht und schließlich erklärt, er werde sich jetzt in einen S. verwandeln. In Wirklichkeit aber ließ er nur einen S., den er in seinem Gewande verborgen hatte, herausfliegen und wurde als Betrüger entlarvt. Wie Keller Ant. Tierw. II 196ff. eine ‚Berührung' zwischen dieser Geschichte und dem o. erwähnten Märchen aus Aelian. n. a. III 23 finden will, ist nicht ersichtlich. — Schließlich sei noch bemerkt, daß unser Kindermärchen vom S., der die kleinen Kinder bringt, dem Altertum völlig unbekannt war. — Über die Örtlichkeit auf dem Marsfeld, welche *ad ciconias nixas* hieß, s. o. Bd. III S. 2543. Auf eine symbolische Verwendung des S. in der Kunst deutet Schol. Aristoph. av. 1355, wo von Szeptern die Rede ist, an denen oben ein S. als Symbol der *δικαιοπραγία*, unten ein Nilpferd als Symbol der *βία* angebracht war. Die Erwähnung des Nilpferdes macht es wahrscheinlich, daß es sich um ägyptische Szepter handelt. [Steier.]

Storgosia, ein nur aus Tab. Peut. VIII 1 bekannter Ort an der Straße Gigen–Philippopel zwischen Dorionibus und ad Putea, von ersterem Ort 7 Meilen, von letzterem 11 Meilen entfernt. Vgl. Miller Itin. Rom. 585. [Fluss.]

Στόρνα, nach Ptolem. geogr. VII 2, 13 Stadt der Ganganoi in India extra Gangem. Da die früheren Sitze des Volkes, dessen Namen wir nach dem altindischen Tangana *Taggavoi* zu lesen haben, unsicher sind — es soll durch die Arier teils in den Himalaya, teils ins Vindhyagebirge verdrängt worden sein —, läßt sich S. nicht identifizieren. [Herrmann.]

Stornyx (*Στόρνυξ*). Der Name ist nur belegbar als Beischrift auf einem großen, apulischen Gefäß, s. Not. d. scav. 1900, 507, wieder abgebildet in Myth. Lex. IV 1538. S. hält dort ein Schwert in der Hand und kniet auf einem Altar. Es scheint, daß er einen Jüngling *Μελάνιππος* erschlagen hat. Die weiteren Beischriften *Μέροψ* und *Κλυμένη* setzen eine sonst nicht mehr bekannte Sagenform voraus. Ansprechend glaubt Engelmann (Myth. Lex. IV 1539), daß die dargestellte Szene einer Tragödie entnommen sei. Vgl. Bieber Berl. Winckelmann-Progr. LXXV (1915) S. 4 A. [Gebhard.]

Storpaos, Beiname des Zeus in Tegea, IG V 2 nr. 64 S. 25: *Διὸς Στορπάο*, 5. Jhdt. v. Chr. Vgl. Hesych. *στορπάν· τὴν ἀστραπήν*, Cook Zeus I 520, 2. II 815 (fig. 781 Abbildung der interessanten sich nach oben verjüngenden Säule mit der genannten Inschrift) 850. 1095 A mit der Vermutung, daß die bekannten *κύρβεις* die primitiven ‚Idole' des Zeus kopierten. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1906, 63f. [Gebhard.]

Stortyke, Ort bei Salamis auf Kypros, s. o. Bd. XII S. 100. [Oberhummer.]

Stotzas (*Στότζας*, in einigen Hss. des Theophanes *Τζότζος*, *Τζόντζος*, *Τζοῦτζος*) gehörte im J. 533 in der Armee, die Belisar über Sizilien nach Afrika führte, zum Stabe des Unterfeldherrn Martinus (*τὸν Μαρτίνου δορύφορον* Theoph. ed. de Boor 203, 12), der mit einer von Valerius geführten Heeresabteilung in den Peloponnes vorausgeschickt wurde, um für die Aufnahme des Hauptheeres Vorbereitungen zu treffen (Procop. bell. Vand. I 11, 30). Als dann die byzantinischen Soldaten in Libyen sich im J. 534 gegen den Magister militum Solomon empörten, wählten sie auf der Ebene von Bulle S. zu ihrem Anführer. Sein Anhang war sehr groß (angeblich viermal so stark wie die Belisar verbliebenen Heeresteile); Sklaven und die aus dem Orient zurückgekehrten vandalischen Föderaten stießen zu ihm. Dennoch wurde er von dem rasch herbeigeeilten Belisar von Karthago, dem er nach einer Aufforderung zur Übergabe mit der Belagerung drohte, abgeschnitten und in einer Schlacht bei Membrese besiegt (bell. Vand. II 15; ebenda auch seine Ansprache an die Soldaten vor dem Kampfe Theoph. 203, 18. 22). S. zog sich nach Numidien zurück; hier gelang es ihm die unter Marcellus stehende byzantinische Besatzung auf seine Seite zu ziehen und die treu gebliebenen, in eine Kirche geflohenen Offiziere zu töten (ebd.). Der zum Nachfolger Belisars ernannte Germanus brachte es 537 dahin, daß etwa die Hälfte seiner Leute sich wieder dem Heere Iustinians anschloß und fügte S. eine schwere Niederlage zu; dessen Scharen wurden zersprengt und die Schätze, die sie auf ihren Zügen errafft hatten, von den Kaiserlichen erbeutet (Theoph. 204, 24ff. vgl. bell. Goth. III 9). S. entkam nach Mauretanien, wo er die Tochter eines Stammesfürsten heiratete, und galt eine Zeitlang für tot. Doch verfügte er noch immer über einen teilweise auch aus Vandalen bestehenden Anhang, mit dem er die Grenzgegenden Libyens beunruhigte (Theoph. 209, 16). Erst als Germanus mit stärkeren Kräften nach Libyen kam und die Truppen reorganisiert hatte, konnte er den mit dem Fürsten Antalas der byzazenischen Mauren Verbündeten bezwingen. In einem Gefechte kam es zum Zweikampfe zwischen S. und dem byzantinischen Heerführer Johannes, Sohn des Sisinniolus. Beide wurden tödlich verwun-

det und starben in geringer Entfernung voneinander, jeder sich zu dem Untergang des Partners beglückwünschend (bell. Vand. II 16. 17. 21). Holmes Age of Iust. I 518. Diehl Afr. byz. p. 637. Gibbon Decline and fall VIII c. 43. [Nagl.]

Strabax. 1) Erzgießer. Signatur von der Akropolis, Basis hymettischen Marmors mit Fußspuren einer Bronzestatue in Lebensgröße, welche vom Areiopag dem Samippos, Sohn des Molossos, aus dem ersten Geschlecht von Elis, errichtet worden war. Nach den Schriftzügen aus der ersten Hälfte des 4. Jhdts. S. nennt weder Vater noch Heimat, kann Athener gewesen sein. IG II 1155. Löwy Inschr. gr. Bildh. 65 (vgl. S. XX).

2) Ist von S. 1 zu scheiden, wenn nicht — wofür nichts spricht — eine Erneuerung der Inschrift vorliegt, S., dessen Signatur (ebenfalls ohne Zusatz) auf einer Basis (hymettischer Marmor) der Akropolis erhalten ist, welche die Bronzestatue (Fußspuren: rechtes Standbein, linkes Bein zurück) des [Oi-]niades, Sohn des Euarchos, trug. Nach den Schriftformen etwa 1. Jhdt. v. Chr. IG II 1474 (III 791). Löwy Inschr. Gr. Bildh. 231. Kirchner PA 11351. [Lippold.]

Strabo. 1) ‚Der Schieler', römischer Beiname, aus dem Griechischen übernommen, erklärt von Cic. nat. deor. I 80. Horat. sat. I 3, 44f. Porphyr. z. d. St. Plin. n. h. XI 150; vgl. auch Petron. 68, 8, sowie die von Non. 27 angeführten Stellen Lucil. XXVII 704 Marx und Varro sat. Menipp. 176 Büch. Der Beiname scheint seiner Bedeutung gemäß stets ein individueller geblieben und nicht zum erblichen geworden zu sein, so bei C. Fannius Strabo (s. o. Bd. VI S. 1994f. Nr. 20), bei C. Iulius Caesar Strabo (s. o. Bd. X S. 428ff. Nr. 135), bei Cn. Pompeius Strabo und bei dem Münzmeister um 675 = 79 L. Vol. L. f. Strab(o) (Grueber Coins of the roman rep. I 385), dessen Gentilname verschieden aufgelöst wird, zuletzt von Cichorius (Röm. Studien 150) zu Vol(umnius). Sonst unbekannt ist Strabo an der schwer zu deutenden Briefstelle aus dem Monat März 709 = 45 Cic. ad Att. XII 17, den Cichorius a. O. mit eben jenem Volumnius Strabo in Verbindung bringen möchte. [Münzer.]

2) Strabo Aemilianus (so Acta Arv. CIL VI 2086. *Aemilianus Strabo* Apul. flor. 3, 16) wird in den Arvalakten (CIL VI 2086) mit A. Avillius Urinatius Quadratus (v. Rhoden o. Bd. II S. 2392 Nr. 5) als *consul suffectus* im März 156 genannt. Unsere Kenntnis über diese Persönlichkeit stützt sich auf die Florida des Apuleius; in diesen (3, 16) gedenkt Apuleius der Tätigkeit seines ehemaligen Studiengenossen und Freundes S., der sich für die Errichtung der ihm während seiner Abwesenheit von den Karthagern zuerkannten Statue eingesetzt hat und der jetzt als Consular die nächste Anwartschaft auf das Proconsulat Afrikas hat (*brevi votis omnium futurus proconsul* Schanz Gesch. der Röm. Literatur III 123). Aus den Fasten Afrikas ergibt sich nicht, daß S. diese Stellung erlangt hat. Apuleius preist ihn als einen Menschen, der *est tantus in studiis quo praenobilior sit proprio ingenio quam patricio consulatu* und hebt auch an einer anderen Stelle seine Abkunft, seine hervorragenden Eigenschaften und seine Gelehrsamkeit rühmend hervor (*vir omnium quot umquam inter clarissimos fuerunt aut sunt aut etiam erunt, inter optimos clarissime, inter clarissimos optime, inter utrosque doctissime*). Vgl. Pallu de Lessert Fast. prov. Afr. I 216. [Fluss.]

Strabon. 1) ‚Schieler', Sohn des Argivers Kallon und des wieder in ein Weib verwandelten Teiresias. Eustath. Hom. Od. 1665, 52 nach *Σώστρατος ἐν Τειρεσίᾳ*. Teiresias erhielt einen Sohn *κατὰ χόλον Ἥρας τὰς ὄψεις διεστραμμένον. διὸ καὶ κληθῆναι Στράβωνα*. Herm. XXVII 131f. und 649f. Zu den Verwandlungen des Teiresias s. Myth. Lex. V 181f. Wagner Herm. XXVII 135 erblickt in dem Umstand, daß aus der genannten ehelichen Verbindung ein schielender Sohn hervorgeht, möglicherweise eine witzige Anspielung darauf, daß Teiresias eine so ungleiche Verteilung der Liebesfreuden vorgenommen hatte. [Gebhard.]

2) Strabon, sizilischer Grieche zur Zeit des ersten punischen Krieges, hatte ein so scharfes Auge, daß er von Kap Lilybaeum aus die Schiffe karthagischer Flotten auf weiteste Entfernung erkennen und zählen konnte. Den Namen gibt Varro bei Plin. n. h. VII 85; bei Val. Max. I 8 ext. 14 ist er nach der Epitome des Nepotianus zu ergänzen; sonst wird die Sache ohne den Namen berichtet (Cic. acad. pr. II 81 und bei Plin. a. O. Strabo VI 267. Aelian. var. hist. XI 13. Vgl. Quellenkritik des Plin. 173). [Münzer.]

3) Strabon von Amaseia, stoischer Philosoph, Historiker und Geograph.

Übersicht. I. S.s Leben: § 1. Geburt und Tod. § 2. Vorfahren. § 3. Lehrer und Studien. § 4. Reisen und Wohnsitze. II. S.s Werke: § 5. Das Geschichtswerk. § 6. Die Geographie. § 7. S.s Stil. § 8. S.s Quellenbenutzung. Moderne Quellenkritik. III. S.s Quellen: § 9. Zeitgenössische Historiker. § 10. Poseidonios *περὶ ὠκεανοῦ*. § 11. Nacheratosthenische Geographen. § 12. Eratosthenes. § 13. Voreratosthenische Geographen und Physiker. § 14. Ältere Historiker und Logographen. — Homerphilologen. IV. Schluß. § 15. S.s Bedeutung für die Entwicklung der geographischen Wissenschaft. § 16. Überlieferungsgeschichte. Handschriften. Ausgaben [von W. Aly]. § 17. Literatur.

I. S.s Leben.

§ 1. Geburt und Tod. Alles, was wir über S.s persönliche Verhältnisse, über seine Vorfahren, seine Studien und Reisen wissen, ist uns allein aus seiner Geographie bekannt. Mit Hilfe einer Anzahl unzusammenhängender Notizen in diesem Werke, die mit anderen Angaben kombiniert wurden, hat man auf verschiedene Weise die Lücken unserer Kenntnis seines Lebens mit mehr oder weniger Phantasie auszufüllen versucht. Feststehend sind nur etwa folgende Einzelheiten:

S.s Geburt gilt als begrenzt durch seine Angaben über Ereignisse, die *καθ' ἡμᾶς* (oder *ἐφ' ἡμῶν*), und solche, die *μικρὸν πρὸ ἡμῶν* stattfanden (Niese Herm. XIII 38ff.). Entscheidend für den Winter 64/63 (Niese) sind die Stellen: *καθ' ἡμᾶς* u. dgl. XII 5, 1 p. 567 (63/62 v. Chr.). XIV 5, 18 p. 676 (63 v. Chr.?), X 2, 13 p. 455 (59 v. Chr.), XVII 1, 10 p. 795 (vor 51 v. Chr.), XI 9, 1 p. 515 (vor 50 v. Chr.), *μικρὸν πρὸ ἡμῶν* XVI 2, 29 p. 759 (bald nach 68/67 v. Chr.), VIII 7, 5 p. 387 (67 v. Chr.), XII 3, 41 p. 562 (64 v. Chr.?). Allerdings hat man durch abweichende Interpretation dieser nicht immer eindeutigen Angaben das Geburtsjahr auf 68 v. Chr. (P. Meyer Leipz. Stud. II 47ff.) oder zwischen 67/66 und 64 v. Chr. (Unger Philol. LV, 247—56) hinaufzurücken versucht, ja bezweifelt, ob sich aus ‚der Verflechtung mehrerer ungenau angesetzter Jahre mit S.s Geburtsdatum ein bestimmtes Resultat erzielen lasse (Gercke Rh. Mus. N. F. LXII 1907, 119, 1, der die Geburt zwischen 66 und 60 v. Chr. eingrenzt). Es ist jedoch kaum denkbar, daß S., der gerade diese Zeit als Historiker ausführlich behandelt haben muß, bei seiner Ausdrucksweise nicht an feststehende, zu seinem Geburtsjahre in bestimmte Beziehung gesetzte Jahre denkt. Allerdings darf man von einer so allgemeinen Zeitbestimmung wie *ἐφ'* bezw. *μικρὸν πρὸ ἡμῶν*, zumal in einem geographischen Werke, nicht verlangen, daß sie allen Anforderungen genüge, die nach zwei Jahrtausenden eine exakte Chronologieforschung, die einzig auf diese Daten angewiesen ist, an sie zu stellen sich berechtigt glaubt. Ungers Datierung, die zum Teil seiner ganz unmöglichen Ansetzung der spanischen Reise des Poseidonios um 70 v. Chr. (vgl. dagegen auch Jacoby FGrHist. II C, 176f.) zuliebe vorgenommen scheint, beruht ebenso wie die Meyers nicht auf zwingenden Schlüssen (Pais Italia antica I, Bologna 1922, 296, 1. Strenger in Sieglins Quellen u. Forsch. H. XXVIII 84, 3). In Anbetracht des hohen Alters, in dem S. die letzten Nachträge in seine Geographie eingearbeitet haben muß, wird man ohnehin geneigt sein, einer möglichst späten Ansetzung seiner Geburt (64/63 v. Chr.) den Vorzug zu geben.

Zur Ermittelung des Todesjahres S.s sind wir auf die spätesten Notizen seines Werkes allein angewiesen. Die Bezeichnung von Kyzikos als *ἐλευθέρα μέχρι νῦν* ergibt nur einen Terminus ante quem (25 n. Chr.). Die Bemerkungen über Iubas II. Tod (23/24 n. Chr.; die Zurückdatierung vor 18 n. Chr. durch Niese Herm. XIII 35, 1 hat allgemeine Ablehnung gefunden), das letzte an mehreren Stellen (XVII 3, 7. 9 p. 828f.; 3, 25 p. 840) erwähnte Ereignis (die Behauptung von Munz Poseidonios u. S. I, Gött. 1929, 45, 3, Iuba II. sei bereits 50 v. Chr. (!) gefallen, beruht auf einem Mißverständnis Wyttenbachs bei Bake Posid. Rhodii rell. doctr., Lugd. Bat. 1810, 263), werden jedoch jetzt allgemein für einen nachträglichen Zusatz von fremder Hand erklärt (Rühl Jahrb. f. Philol. CXVII 542ff. Jacoby o. Bd. IX S. 2387 oben. Anderson Anatolian Studies, presented to Sir W. M. Ramsay, Manchester 1923, 1). Nach ihrer Ausschaltung bleiben als späteste erwähnte Ereignisse:

IV 6, 9 p. 206 die Alpenvölker seien seit 33 Jahren beruhigt, was 18/19 n. Chr. ergibt;

XII, 1, 4 p. 534 *τῆς δὲ μεγάλης Καππαδοκίας νῦν μὲν οὐκ ἴσμεν τὴν διάταξιν*: S. kennt die Einziehung der Provinz, aber noch nicht die Verfügungen des Germanicus über ihre Verwaltung 18 n. Chr., was zugleich beweist, daß das Werk nicht in Kleinasien verfaßt bezw. überarbeitet wurde (s. u. § 4);

XII 3, 29 p. 556 [Zenon], der Sohn der Königin Pythodoris, wurde kürzlich (18 n. Chr.) König von Großarmenien;

XVI 2, 3 p. 749 Kommagene jetzt Provinz (18 n. Chr., s. u. Suppl.-Bd. IV S. 984).

Da diese Stellen nicht für die Datierung der Abfassungszeit der einzelnen Bücher verwendbar sind (wie Niese 35 annahm), sondern nur vereinzelte und gewiß gleichzeitig im J. 18 n. Chr. vorgenommene Nachträge lange nach Vollendung der Niederschrift darstellen (Pais Ital. antic. 295), so dürfen wir wohl aus der Bemerkung über Kappadokien und der Erwähnung des Germanicus als eines Lebenden schließen, daß S. bald nach Einfügung dieser Nachträge die Feder endgültig aus der Hand gelegt haben, also gewiß vor 23/24 n. Chr. gestorben sein wird.

§ 2. Vorfahren. So wenig S. über den Inhalt seines eigenen Lebens verrät, so ausführlich berichtet er über seine Vorfahren; insbesondere auf die seiner Mutter ist er stolz (X 4, 10 p. 477f.; XI 2, 18 p. 499; XII 3, 33 p. 557). Nach seinen Angaben darf man ihren Stammbaum etwa folgendermaßen rekonstruieren (Gercke Rh. Mus. LXII 120, 1, der jedoch Moaphernes zum Bruder von S.s Großmutter macht; vgl. jedoch XI 2, 18 p. 499 *ὁ τῆς μητρὸς ἡμῶν θεῖος πρὸς πατρός*), vorausgesetzt, daß Pais (Ital. ant. 296, 2) mit Recht XII 3, 33 p. 557 *ὁ πάππος ἡμῶν ὁ πρὸς πατρὸς *Δινάτης* [statt *αὐτῆς*] einsetzt:

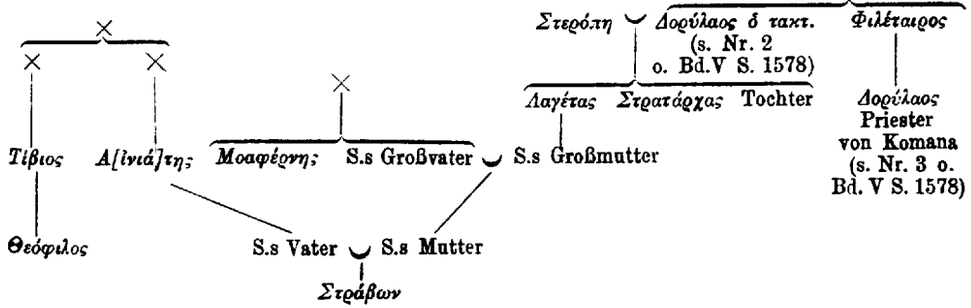

S. stammte also wahrscheinlich von beiden Eltern her aus sehr angesehenen Familien. Die beiden Dorylaos, mütterliche Vorfahren, bekleideten in mithradatischer Zeit hervorragende Stellungen; und auch vom Großvater väterlicherseits (nach den Emendationen von Hasenmüller

De S. geographi vita, Bonn 1863, 5 und Pais a. O.) hören wir, daß ihm vor Beginn der Römerherrschaft 15 Festungen unterstanden. Entging diesem auch infolge der Rivalität zwischen Lucullus und Pompeius der für die Kapitulation der Festungen versprochene Lohn, so dürfte doch die Familie auch in römischer Zeit noch angesehen und begütert geblieben sein: dafür spricht möglicherweise S.s sorgfältige philosophische Ausbildung, seine Freundschaft mit angesehenen Römern und sein offenbar sorgenfreies Leben, falls wir aus den wenigen Andeutungen, die sich in der Geographie über seine Vergangenheit finden, und aus seiner reichen literarischen Produktion derartig allgemeine Schlüsse ziehen dürfen.

§ 3. Lehrer und Studien. Bei der Erwähnung ihrer Geburtsstädte nennt S. seine drei Lehrer, nämlich

1. XIV, 1, 48 p. 650 Aristodemos von Nysa (s. Nr. 30 o. Bd. II S. 925f.), den Sohn des Aristarchschülers Menekrates, *ὃν διηκούσαμεν ἡμεῖς ἐσχατόγηρω νέοι παντελῶς ἐν τῇ Νύσῃ*. Er hatte auch die Söhne des Pompeius Magnus unterrichtet. S. ist demnach in früher Jugend, wohl schon zur elementaren Schulausbildung, nach Nysa gekommen, wo er bei dem greisen Lehrer, der morgens Rhetorik, abends Grammatik zu lehren pflegte, seine vollständige Ausbildung genoß (zu *διηκούσαμεν*, unterschieden von *ἠκροασάμεθα*, das einen gereiften Hörer voraussetzt, vgl. E. G. Sihler Amer. Journ. of Philol. XLIV, 136, 5). Da Aristodemos gleichzeitig in Rhodos Unterricht erteilte und ein Altersgenosse und höchstwahrscheinlich auch naher Verwandter des Poseidonios (gest. um 56 v. Chr.) gewesen sein muß (nicht sein Enkel, wie Schwartz, o. Bd. II S. 925f. annahm; vgl. Gercke Rh. Mus. LXII 120f., nach dem er 130/20—55/45 v. Chr. lebte), scheint es selbstverständlich, daß S. schon zu seinen Jugendzeiten mit dem Namen und den Werken des auf der Höhe seines Ruhmes stehenden *ἀνὴρ τῶν καθ' ἡμᾶς φιλοσόφων πολυμαθέστατος* (XVI 2, 10 p. 753) vertraut war. Daß er Poseidonios persönlich gekannt (*ἐγνωκέναι*) und dies selbst in dem (jetzt unvollständig erhaltenen) siebenten Buch der Geographie gesagt habe, behauptet Athenaios an einer auch sonst wirren (Poseidonios wird mit Panaitios verwechselt!) und daher oft angezweifelten (Hasenmüller 14f. Dubois Examen de la Géogr. de S., 68 u. a.) Stelle (deipn. XIV 75 p. 657 E = FGrHist. 87 T 10), in der man ohne Erfolg versucht hat, durch Änderungen die Beziehung auf S. in eine solche auf Pompeius (Kaibel) oder Polybios (Gercke a. O. 116, 1) zu verwandeln. In der ganzen Geographie S.s, soweit sie erhalten ist, findet sich keine Stelle, die auf engere persönliche Beziehungen zu Poseidonios schließen ließe (Dubois 69). Wenn Cicero (ad fam. XIII 64) im J. 51 v. Chr., als S. etwa 12 Jahre alt war, einen Strabo Servilius (s. Nr. 83, u. Bd. II A S. 1809) als Bürger von Nysa nennt (Pais Ital. ant. 299, 1), so liegt es nahe, in diesem mit Pais einen Verwandten S.s zu vermuten und in Verbindung mit der sonst schwer erklärlichen Behauptung S.s, er habe Servilius Isauricus (gest. Sommer 44 als *ὑπεργήρως*: u. Bd. II A S. 1816) noch persönlich gesehen (*ὃν ἡμεῖς εἴδομεν* XII 6, 2 p. 568f.), daraus zu schließen, daß seine Familie zur Klientel der gens Servilia gehört habe; natürlich kann aber ebensowohl, wie auch Pais betont, hier ein zufälliges Zusammentreffen gleicher Kognomina vorliegen.

2. XIV 5, 4 p. 670 Xenarchos von Seleukeia in Kilikien, *οὗ ἠκροασάμεθα ἡμεῖς*. In Seleukeia selbst geschah das gewiß nicht (S. hätte es dann wohl wie oben *ἐν τῇ Νύσῃ* vermerkt), da dieser Peripatetiker nach S. in Athen, Alexandreia und Rom seine Lehrtätigkeit ausübte. Da S. anscheinend niemals nach Athen kam (Niese Herm. XIII 43. Pais 307; vielleicht um berechtigten analogen Vorwürfen und Schlüssen, die man aus seinem Werke ziehen könnte, vorzubeugen, verteidigt S. den Eratosthenes I 2, 2 p. 15: *ἔστι δ' ὁ Ἐρατοσθένης οὔθ' οὕτως εὐκατατρόχαστος ὥστε μηδ' Ἀθήνας αὐτὸν ἰδεῖν φάσκειν, ὅπερ Πολέμων ἐπιχειρεῖ δεικνύναι*), wird er Xenarchos also in Rom (Hasenmüller 26f. Sterrett in Jones' Ausg. I p. XVI) oder Alexandreia (P. Meyer Quaest. Strab., Leipz. Stud. II 52. Dubois 66—68, der auch Athen in Betracht zog) gehört haben.

3. Den Grammatiker Tyrannion, den S. bei dessen Heimat Amisos nennt (XII 3, 16 p. 548: *οὗ ἡμεῖς ἠκροασάμεθα*), kann er nicht, wie man früher annahm, dort, sondern nur in Rom gehört haben, wo er seit etwa 67 v. Chr. lebte, nachdem er 71/70 im Kriege des Lucullus in römische Gefangenschaft geraten war. Daß Tyrannion irgendwie auf S.s geographische Interessen Einfluß ausgeübt haben mag, hat man aus Cicero (ad. Att. II 6, 1) geschlossen, der von ihm Hilfe bei seiner geplanten geographischen Schrift erhoffte (Hasenmüller 28. Dubois 66f. Sterrett-Jones I S. XV; zur Stelle bei Cicero auch Susemihl Gesch. d. gr. Lit. II 180, 184. Drumann-Groebe V² 604. Gisinger Phil. Wochenschr. IL 1929, 1167). Allerdings hat Tyrannion selbst wohl niemals ein geographisches Werk verfaßt, zumal S. ein solches gewiß nicht unerwähnt gelassen hätte. Da S. nach anderen Indizien (Servilius Isauricus!) spätestens 44 v. Chr. zum erstenmal nach Rom kam (Pais 308. Dubois 72), braucht er ihn nicht erst zwischen 29 und 25 v. Chr. gehört zu haben, wie Usener (S.-Ber. Akad. München, 1892, 638, 3) annahm. S. nennt den Tyrannion (XIII 1, 54 p. 609 offenbar ohne den tadelnden Beigeschmack des bei Poseidonios gerügten *'ἀριστοτελίζειν'*) *φιλαριστοτέλης*. Bei ihm oder bei Xenarchos, einem *τῶν ἐκ τοῦ περιπάτου φιλοσόφων* (XIV 5, 4 p. 670), lernte er Boëthos von Sidon (s. d. Nr. 3, o. Bd. III S. 603f., wo Xenarchos als beider Lehrer vermutet wird) kennen, *ᾧ συνεφιλοσοφήσαμεν ἡμεῖς τὰ Ἀριστοτέλεια*.

Die Unvoreingenommenheit, mit der S. Anhänger der verschiedenen Philosophiesysteme besuchte, erklärt sich daraus, daß bei dem damals herrschenden Eklektizismus die Gegensätze der Schulen nicht mehr scharf ausgeprägt waren (Dubois 70). Zweifellos bekannte S. sich selbst zur Stoa. Er bezeichnet Zenon als *ὁ ἡμέτερος* (I 2, 34 p. 41) und lehnt das *ἀριστοτελίζειν* des Stoikers Poseidonios als unstoisch ab (II 3, 8

p. 104). Auch spätere, wie Stephanos Byzantios, bezeichnen ihn als Stoiker (Butzer Über S.s Geogr., Progr. der Wöhlerschule, Frankfurt a. M. 1887, 32—36. G. Fritz De S. Stoicorum disciplinae addicto, Diss. Münster 1906). Von den zahlreichen Bemerkungen stoischer Färbung, die über sein ganzes Werk zerstreut sich finden, stammt allerdings ein nicht geringer Teil aus seinen stoischen Quellen, vor allem Poseidonios (vgl. auch Butzer 36, 1). Ob sein Freund Athenodoros (s. u. § 10) ihn in stoischem Sinne beeinflußt hat (Sihler Amer. Journ. of Philol. XLIV 137. Sterrett-Jones I S. XVI), ist unsicher. Freilich bleibt bei S. alles Stoische wie überhaupt Philosophische in Äußerlichkeiten stecken: von einer philosophischen Durchdringung und Vereinheitlichung des Stoffes wie bei Poseidonios kann bei ihm keine Rede sein; das beweist schon zur Genüge das geringe Verständnis unseres ‚angeblichen Stoikers' (Heinemann Poseidon. metaphys. Schriften II 1928, 78) für seinen großen Vorgänger, dessen Forschen nach Ursachen und Werten ihm wohl nicht allein vom stoischen Standpunkte aus fremd und unsympathisch war.

§ 4. Reisen und Wohnsitze. Wenn S. mit der gleichen Selbstgefälligkeit, mit der er jeden seiner Lehrer nennt, sich der weiten Ausdehnung (*διαστήματα*) seiner Reisen (nicht dessen, was er auf ihnen geschaut oder erforscht hatte!) rühmt (II 5, 10 p. 117), so folgt er darin nur dem Beispiele des Polybios (III 48. 59) und Poseidonios, die vom Geographen Reiseerfahrungen und ein offenes Auge für die unterwegs geschauten Dinge verlangten. Gerade hier stellt sich freilich S. unfreiwillig ein großes Armutszeugnis aus: denn wenngleich ihn diese Reisen *ἀπὸ τῆς Ἀρμενίας μέχρι τῶν κατὰ Σαρδόνα τόπων τῆς Τυρρηνίας* und *ἀπὸ τοῦ Εὐξείνου μέχρι τῶν τῆς Αἰθιοπίας ὅρων* geführt haben, ist doch das, was in seiner Geographie auf nachweislicher Autopsie beruht, ganz verschwindend und schließt den Gedanken an Forschungsreisen wie die des Poseidonios völlig aus. S. hat schwerlich, ausgenommen höchstens die Nilfahrt, die bekanntlich damals sehr in Mode war (vgl. Plut. Lucull. 2; ferner die Reisen des Germanicus, Balbillus usw.), irgend eine seiner Reisen lediglich um ihrer selbst willen unternommen; ihr Zweck und Ziel, ihre Richtung und Ausdehnung liegen für uns freilich fast immer ebenso wie die Zeit ihrer Ausführung im Dunkel. Man kann nur vermuten, daß er in frühester Jugend von seiner Heimatstadt Amaseia aus in Kleinasien das kataonische Komana (XII 2, 3 p. 535. XV 3, 15 p. 733) und die Klamm des Pyramos im Taurosgebirge (XII 2, 4 p. 536; den jetzigen Paß el-Kussuk am Gīhān; vgl. M. Sykes Dāru'l-Islām, London 1904, 82f. H. Grothe Meine Vorderasienexpedition II Lpz. 1912, 10) besucht hat, und später von Nysa aus — außer vielleicht dem benachbarten Acharaka (XIV 1, 44 p. 650) und Tralleis (XIV 1, 42 p. 648f.) — auch Hierapolis in Phrygien (XIII 4, 14 p. 630) und Ephesos (XIV 1, 23 p. 641: kurzer Zusatz zu Artemidoros), wo übrigens (bei Iosephos Arch. XIV 239) um 49 v. Chr. der oben erwähnte P. Servilius S. bezeugt ist (u. Bd. II A S. 1809). Auf dem Wege nach Korinth, wo sich damals Augustus befand (29 v. Chr.), landete S. auf Gyaros (X 5, 3 p. 485). Nach seiner Ankunft in Korinth (zusammen mit Athenodoros von Tarsos? Sihler a. O. 137) bestieg er (44 oder 29 v. Chr.?) die Burg, deren alte Mauerreste er bei dem Anstieg bemerkte (VIII 6, 21 p. 379), und sah von ihr aus Kleonai (VIII 6, 19 p. 377; 21 p. 379). Möglicherweise nahm er 29 v. Chr. im Gefolge des Augustus, der von Korinth *ἐπὶ τὸν θρίαμβον τὸν Ἀκτιακόν* reiste, an der Gründung von Nikopolis teil (Pais 300. Sterrett-Jones I S. XX). Nach Rom scheint er zum erstenmal vor dem Tode des Servilius Isauricus (44 v. Chr.) gekommen zu sein, da er ihn wohl nur dort gesehen haben kann (XII 6, 1 p. 568). Er muß in der Hauptstadt längere Zeit gelebt haben; an verschiedenen Stellen seines Werkes erzählt er, daß er dort junge Britannier gesehen (IV 5, 2 p. 200), dem Tode des sizilianischen Räuberhauptmanns Seluros in der Arena (um 35 v. Chr.) beigewohnt (VI 2, 6 p. 273) und das einst in Korinth erbeutete Gemälde des Aristeides im Cerestempel (31 v. Chr. abgebrannt: Cass. Dio L 10) besichtigt habe (VIII 6, 23 p. 381). Um diese Zeit hörte er dort wohl auch Vorlesungen Tyrannions (s. o. § 3 Nr. 3). Von Rom aus, das er vermutlich auf der üblichen (*πλεῖστον ὁδευομένη*) Via Appia von Brundisium aus erreicht hatte (V 3, 6 p. 233), ist er wohl zu Schiff nach Populonion gefahren (V 2, 6 p. 223), von wo er neben Elba und Korsika auch Sardinien gesehen haben will, obgleich er die (für Sardinien ziemlich genaue!) Entfernungsangabe Artemidors von 1200 Stadien mit der Begründung bezweifelt, er hätte die Inseln auf solche Weite gewiß nicht erkennen können. Bezeichnend ist, daß er das gegenüber der Nordspitze Korsikas gelegene Populonion einen *κατὰ Σαρδόνα τόπον* nennt; offenbar lag ihm daran, die Insel gesehen zu haben, die Poseidonios auf der Rückreise von Spanien berührt hatte. Vielleicht ist S. damals bis nach Luna gelangt (V 2, 5 p. 222). Sein Aufenthalt in Kampanien fällt wohl in spätere Zeit (s. u.). Auf einer Fahrt zwischen Italien und Ägypten sah S. vom Schiffe aus Kyrene liegen (XVII 3, 20 p. 837). In Alexandreia hielt er sich längere Zeit auf (*ἡμεῖς ἐπιδημοῦντες τῇ Ἀ. πολὺν χρόνον* II 3, 5 p. 101). Zu seiner Zeit wurde der Hafen der Stadt noch ziemlich streng bewacht (II 3, 5 p. 101). S. hörte dort von Überflutungen bei Pelusion und dem Berge Kasios (I 3, 17 p. 58). Von alexandrinischen Glasarbeitern ließ er sich über die Eigenart der ägyptischen Glaserde unterrichten (XVI 2, 25 p. 758). In Ägypten sah er eine Baumart mit herabhängenden Zweigen und ohne Früchte (III 5, 10 p. 175), wohl die babylonische Weide (E. H. F. Meyer Botan. Erläuterungen zu S.s Geogr., 1852, 13). Ferner sah er dort die indische Schlange von etwa 10 Ellen Länge (XV 1, 45 p. 706) und den verstümmelten Hermas, die eine indische Gesandtschaft im J. 20 v. Chr. zu Augustus nach Samos brachte (Cass. Dio LIV 9. Pais 301) und Nikolaos von Damaskos entweder vor- oder nachher in Antiocheia angetroffen hat (XV 1, 73 p. 719). Die Nilfahrt (XI 11, 5 p. 518. XVII 1, 24 p. 804), die S. etwa im J. 25

oder 24 v. Chr. unter dem zahlreichen Gefolge seines Freundes, des Statthalters Aelius Gallus, unternahm (Pais 300), führte ihn nach Heliupolis (XVII 1, 29 p. 806), Memphis (ebd. 31 p. 807) und den Pyramiden (ebd. 34 p. 808), Arsinoe am Moirissee (ebd. 38 p. 812), Theben mit den Memnonskolossen (ebd. 46 p. 816), Syene und der Insel Philai (ebd. 50 p. 818) an der Grenze Aithiopiens (II 5, 12 p. 118). S. blieb vielleicht noch bis etwa 13 v. Chr. in Alexandreia (wo er das 10 v. Chr. geweihte *Καισάρειον* erwähnt: XVII 1, 9 p. 794). Um diese Zeit scheint er nach Rom zurückgekehrt zu sein, wo er mehrere nach 20 v. Chr. errichtete Bauwerke kennt (Pais 302), darunter die 7 v. Chr. eingeweihte Porticus Liviae (V 3, 8, p. 236).

Außer den ausdrücklich genannten Orten muß S. noch manche andere besucht haben; doch sind die Schlüsse, die man aus seinen Beschreibungen auf Autopsie gezogen hat, meist recht unsicher. Nach Pais (307) hat er außer den Küstenstädten des Pontos etwa noch Sinope und Kyzikos, Nikaia, einen Teil Kappadokiens, Tarsos, Seleukeia in Kilikien, Mylasa, Alabanda, Tralleis, Synnada, Magnesia und Smyrna kennengelernt; daß er auch in dem syrischen Berytos sich aufgehalten habe, erscheint sehr fraglich. Ein Besuch von Seleukeia am Tigris (Dubois 81) ist vollends ganz undenkbar.

Wo S. seine letzte Lebenszeit zugebracht und seine Geographie verfaßt hat, ist sehr umstritten. Niese (Herm. XIII, 33—45; Rh. Mus. XXXIII 567ff.) suchte nachzuweisen, daß er bis zu seinem Tode in Rom geblieben ist. Seine Begründung dieser Ansicht hat jedoch schon Häbler (Herm. XIV 235—41) als nicht zwingend nachgewiesen. Pais (303f.) schloß aus dem Schweigen S.s über die wichtigsten Ereignisse nach 7 v. Chr., vor allem über die Germanen- und Illyrerkriege, nach Sueton (Tib. 16) seit den punischen die ernstesten für Rom, ferner aus der Angabe, der Cerestempel sei kürzlich (*νεωστί*) verbrannt (31 v. Chr.! 17 n. Chr. von Tiberius neueingeweiht), u. a. Bemerkungen S.s, daß er seit 7 v. Chr. oder noch früherer Zeit fern von der Hauptstadt geweilt haben müsse, da er offenbar zum mindesten für die späteren Zusätze zu seiner um 7 v. Chr. abgeschlossenen Geographie nur unzulängliche Informationen einzuziehen vermocht habe. Pais nahm daher an, er habe sich damals wieder in den Orient begeben und das Werk in seiner Heimatstadt für die Königin Pythodoris von Pontos geschrieben, zu der er anscheinend in ähnlich nahen persönlichen Beziehungen gestanden habe wie Nikolaos von Damaskos zu Herodes (Ital. ant. 305—316). Gegen diese Vermutungen wendet sich wiederum Anderson (Anatolian Studies presented to Sir W. M. Ramsay, 1—13) mit dem Nachweis, daß auch die Ereignisse im Orient während der zweiten Hälfte von Augustus' Regierung S. meist unbekannt geblieben sind. So nennt er Garsaura noch *πολίχνιον καὶ φρούριον*, obgleich es (um 14 n. Chr.) als Archelaïs zur *πόλις* erhoben worden war; die Vorfälle im Gebiete der Homanadeis kennt er nur bis zum Siege des Quirinius (kurz nach 11/10 v. Chr.) und nennt von den fünf dort eingerichteten römischen Kolonien nur Kremna. Auch gerade über die Besitzverhältnisse in Pontos ist er schlecht unterrichtet: er weiß nicht, daß Pompeiupolis am Amnias und Neapolis in Phazimonitis zur *Provincia Pontus* gehörten, ehe sie 6 v. Chr. zu Galatia geschlagen wurden, und schildert dort im allgemeinen den Stand der Dinge, der 2 v. Chr. aufhörte. So kennt er die nach Augustus benannten Städte Sebastopolis und Sebasteia nur unter ihren alten Namen Megalopolis und Karana. Wenn ihm die Geschicke der orientalischen Dynastien genauer bekannt sind, so handelt es sich um Ereignisse, die er überall erfahren konnte.

Ist somit die Frage nach dem letzten Aufenthaltsorte S.s kaum mit Sicherheit zu lösen, so sei doch hier eine Hypothese darüber gewagt. Pais hat (Ital. ant. 308f.) die ansprechende Vermutung ausgesprochen, S. sei ebenso wie sein Lehrer Xenarchos *τὸν παιδευτικὸν βίον ἑλόμενος* zugleich Erzieher und Politiker gewesen und habe seine Reisen teils als Gesandter (wie der Rhetor Potamon oder Krinagoras von Lesbos), teils als wissenschaftlicher Begleiter hochgestellter Persönlichkeiten, wie des Aelius Gallus, unternommen. So schreibt er auch seine Geographie für Personen in Rang und Würden (*ἐν ταῖς ὑπεροχαῖς* I 1, 23 p. 13), und wie er besonderen Wert auf die Aufzählung aller seiner Lehrer und anderer Gelehrten legt, verfällt er auch selbst gern in lehrhaften Ton (Pais 309, 2 erinnert an II 5, 1 p. 110: *[ὁ γεωγραφικὸς] κελεύει τε τοῖς προσιοῦσιν ...*). Nun scheint mir eine Stelle über Neapel wie eine Anspielung auf seine eigene Lage zu klingen: *ἐπιτείνουσι δὲ τὴν ἐν Νεαπόλει διαγωγὴν τὴν Ἑλληνικὴν οἱ ἐκ τῆς Ῥώμης ἀναχωροῦντες δεῦρο ἡσυχίας χάριν τῶν ἀπὸ παιδείας ἐργασαμένων ἢ καὶ ἄλλων διὰ γῆρας ἢ ἀσθένειαν ποθούντων ἐν ἀνέσει ζῆν* (V 4, 7 p. 246). Wenn er kurz vor dieser Stelle erklärt: *νυνὶ δὲ πεντετηρικὸς ἱερὸς ἀγὼν συντελεῖται παρ' αὐτοῖς* (den Neapolitanern), so denkt er offensichtlich an die *Ἰταλικὰ Ῥωμαῖα Σεβαστὰ Ἰσολύμπια*, die wohl 2 v. Chr. zu Ehren des Augustus beschlossen und 2 n. Chr. eingerichtet wurden (Cass. Dio LV 10, 9. CIG nr. 5805 = IG XIV 748), und es ist gewiß kein Zufall, daß dieses Ereignis, das Pais (282. 302) ohne hinreichenden Grund zurückzudatieren versuchte, das letzte ist, das sich in S.s Werken auf den Okzident bezieht. Auf eigener Beobachtung beruht sicher die Bemerkung über das Überwiegen der Ausfuhr über die Einfuhr in Alexandreia im Gegensatz zu Puteoli: *γνοίη δ' ἄν τις ἔν τε τῇ Ἀλεξανδρείᾳ καὶ τῇ Δικαιαρχείᾳ γενόμενος, ὁρῶν τὰς ὁλκάδας ἔν τε τῷ κατάπλῳ καὶ ἐν ταῖς ἀναγωγαῖς, ὅσον βαρύτεραί τε καὶ κουφότεραι δεῦρο κἀκεῖσε πλέουσιν*: das verrät nicht bloß ebenso wie die Betrachtungen über das Fortbestehen der griechischen Sprache in Neapel Autopsie (vgl. Munz Poseidonios u. S., I 41, 1, der freilich an Poseidonios denkt; Beloch Le Fonti di S. nella descriz. della Campania 446f. vermutete Artemidoros als Quelle), sondern sogar wiederholtes aufmerksames Zuschauen bei dem Ein- und Ausladen der Schiffe in Puteoli wie in Alexandreia. Natürlich findet sich auch in der Beschreibung der Umgebung Neapels manches, was S.s moderne Kritiker nicht

befriedigt (z. B. Beloch Campanien² 1890, 84). doch bei einem fast drei Menschenalter zählenden Greis immerhin verzeihlich ist. [Die gleiche Vermutung über Neapel als Ruhesitz S.s finde ich nachträglich schon bei P. Meyer Progr. Grimma 1890, 3, 3 angedeutet.]

II. S.s Werke.

§ 5. Das Geschichtswerk.

S. bezeichnet sich selbst weder als Geographen noch als Historiker, sondern (ebenso Plutarch. Lucull. 28 und Suid.) als Philosophen; sein Hauptwerk waren jedoch zweifellos die *ἱστορικὰ ὑπομνήματα* (Jacoby FGrHist II A, 1926, 430—436. II C 291—295. Otto Leipz. Stud., Suppl. zu Bd. XI, 1889, 225ff. Schürer Gesch. d. Volkes Israel I⁴ 46—48. K. Albert S. als Quelle des Fl. Iosephus, Diss. Würzburg 1902, 27—44). Ihr Hauptteil umfaßte 43 Bücher und führte den Titel *τὰ μετὰ Πολύβιον* (Suid. cod. A in marg.; Strab. XI 9, 3 p. 515); diesem gingen vier Bücher, wohl als *προπαρασκευή* (wie Polyb. I 3, 7ff. Otto 9. Jacoby II C 291), voran, die einen gedrängten Überblick über die früheren Ereignisse boten. Welche Zeitspanne diese vier Bücher umfaßten, wissen wir nicht. Sie brauchen weder gerade mit dem J. 336 v. Chr., noch erst mit dem Beginn der Diadochenzeit angefangen zu haben (Lüdecke Leipz. Stud. XI 1888, 14. Otto ebd. XI., Suppl.-H., 9. Wachsmuth Einl. in d. Stud. d. alt. Gesch. 654). Gewiß war darin die Alexandergeschichte in Kürze behandelt; die Sammlung ihrer aus der Geographie gewonnenen Fragmente durch Ant. Miller (Die Alexandergeschichte bei S., Progr. Würzburg 1882. 1891) verlangt keineswegs einen für die Einleitungsbücher allzu großen Umfang, abgesehen davon, daß S. gewiß nicht diese Periode in beiden Werken übereinstimmend und gleich ausführlich behandelt haben wird (Jacoby FGrHist II C 292), und daß Miller jener ‚Alexandergeschichte' zahllose Stellen zuweisen wollte, die absolut nichts mit ihr zu tun haben (wie etwa den 1882, S. 64f. abgedruckten Bericht über die indische Gesandtschaft an Augustus [!], S. 34 das System des Eratosthenes, u. a.). Aber auch die Vermutung von Ed. Schwartz (o. Bd. II S. 1243—1245). S. habe bei *ἡμῖν ὑπομνηματιζομένοις τὰς Ἀλεξάνδρου πράξεις* seine in der Geographie selbst verarbeitete Materialsammlung im Auge, ist schwerlich zutreffend; der in ihr zerpflückte historische Stoff macht nicht den Eindruck, als ob er eigens für dieses Werk gesammelt wäre, und S., der seine Geographie ja selbst nur in Form von *ὑπομνήματα* herausgegeben hat, hätte dann auch wohl nicht sagen können *καὶ ἡμῖν ὑπῆρξεν ἐπὶ πλέον κατιδεῖν ταῦτα ὑπομνηματιζομένοις τ. Ἀ. π.* (II 1, 9 p. 70), wo unter *ὑπομνηματίζεσθαι* gewiß nur die Niederschrift der *ὑπομνήματα* selbst, also in diesem Falle der historischen, gemeint sein wird. Somit ist es am wahrscheinlichsten, daß ein Teil der ersten vier Bücher des Geschichtswerkes die Alexandergeschichte behandelte (vgl. auch Miller 1882, 1. A. Bauer Die Forschungen z. griech. Gesch. 1888—1898, München 1899, 298—302. Jacoby FGrHist II C 291f.). S. hatte dort (FGrHist 91 F 3 = II 1, 9 p. 70) ausführlicher (*ἐπὶ πλέον*) die Nachrichten der Alexanderhistoriker über Indien auf ihre Glaubwürdigkeit hin abgewogen. Er schloß sich dabei in seinem Urteil über die Quellen dem Eratosthenes an, den Hipparchos wegen der Bevorzugung des Patrokles getadelt hatte. Daß S. den Chronographen Eratosthenes schon in seinen Historien benutzt hatte, ist gewiß; dagegen kann er Hipparchs Gegenschrift sehr wohl erst in der Geographie herangezogen haben, wo er deshalb sein früheres Vertrauen zu Eratosthenes nachträglich rechtfertigen muß. Übrigens hätte vor der Annahme einer speziellen Alexandergeschichte schon der Umstand warnen sollen, daß gerade in diesem Fragment, auf das man die Hypothese aufgebaut hat, dann nur von den Gesandtschaftsberichten aus der Zeit (303/2 v. Chr.?) des Seleukos Nikator und Antiochos Soter (293—261 v. Chr.) die Rede ist! S.s *Ἀλεξάνδρου πράξεις* müßten demnach noch einen Teil des 2. Jhdts. behandelt haben. Für S. ist es bezeichnend, daß er all die Fabeleien der *ψευδολόγοι*, die er hier tadelt und in bestimmter Reihenfolge nach dem Grade ihrer Verlogenheit auf die Schulbank setzt (*καθ' ὑπερβολὴν Δήιμαχος, τὰ δὲ δεύτερα λέγει Μεγασθένης ...*), im XV. Buche der Geographie mit sichtlichem Behagen dem Leser selbst auftischt!

Die Frage, warum der Hauptteil von S.s Werk genau ebenso wie das des Poseidonios nach dem J. 144 v. Chr. (Schulten Herm. XLVI 583. Jacoby II C 155), dem Schluß der Geschichte des Polybios, einsetzte, anstatt nach dem Frieden von Dardanos, dem Endpunkte der Historien des Poseidonios, zu beginnen, ist schwer zu beantworten. Wenn S. XI 9, 3 p. 515, um nicht das im Geschichtswerk Gesagte nochmals zu wiederholen, zur parthischen Ethnographie nur einen kurzen Zusatz aus Poseidonios bringt, so liegt die Annahme nahe, daß er zur Zeit der Abfassung der *ἱστορικὰ ὑπομνήματα* die des Poseidonios noch gar nicht gekannt habe (vgl. Jacoby II C 292: ‚darf man schließen, daß S. für die *Τ. Υ.* Poseidonios überhaupt nicht exzerpiert hat, sondern ihn direkt erst für die *Γεωγραφικά* heranzog, als er durch die Notwendigkeit, sich mit *π. ὠκεανοῦ* [daraus XI 9, 1] auseinanderzusetzen, auf ihn geführt wurde?'). Wir sahen oben, daß dies wegen der Kreise, in denen er in seiner Studienzeit zu Nysa gelebt hatte, nicht sehr wahrscheinlich sein dürfte. Die Bemerkung S.s läßt sich zur Not auch so verstehen, daß schon seine Historien einen Exkurs über die *Παρθικὰ νόμιμα* im Anschluß an Poseidonios enthalten hatten, zu dem S. in der Geographie nur eine damals übersehene Notiz des gleichen Autors nachträgt. In diesem Falle müßte man für das Beginnen seines Werkes mit dem gleichen Jahre nach Beweggründen suchen, wie etwa, daß S. dieselben Ereignisse von einem abweichenden Standpunkte habe beschreiben wollen, nämlich von dem des kleinasiatischen Griechen, für den der Schwerpunkt des Weltgeschehens in Asien lag, ja, der vielleicht im innersten Herzen für Mithradates Partei ergriff, dem seine Vorfahren einst gedient hatten. Zweifellos wußte er über diese Vorfahren und aus seiner Familientradition gar manches zu berichten, was Poseidonios gar nicht oder unzutreffend dargestellt hatte. Zudem hätte ein Werk, das die Historien des Poseidonios fortsetzen wollte, mitten in den

mithradatischen Kriegen einsetzen müssen. Schließlich standen S. zweifellos nunmehr weitere, inzwischen veröffentlichte Originalberichte (z. B. Sullas *ὑπομνήματα*?) zur Verfügung, die ihn instand setzten, in seiner beliebten Weise die verschiedenen Darstellungen gegeneinander abzuwägen, zu *διαιτᾶν*, und einzelnen Autoren Lücken und Irrtümer nachzuweisen. Überhaupt wird seine verlorene erste *κολοσσουργία* nach Anlage und historischer Auffassung in denkbar größtem Gegensatz zu dem lebensvollen Werke des jeder Schablone feindlichen Apameners gestanden haben. Es lassen sich also genug Gründe finden, um S.s Entschluß, den gleichen Zeitraum nochmals zu behandeln, zu rechtfertigen oder wenigstens zu verstehen. Dennoch legen uns, wie wir unten (§ 10) sehen werden, S.s eigene Worte an mehreren Stellen nahe, mit der uns so überaus unwahrscheinlich anmutenden Möglichkeit zu rechnen, daß er das Geschichtswerk des Poseidonios überhaupt nicht gekannt hat oder wenigstens zu benutzen nicht in der Lage war.

Der wichtigste Einschnitt in S.s Werk war zweifellos die Einverleibung Kleinasiens in das Römische Reich, und Niese hat doch wohl richtig gefühlt, daß S.s Geburt mit diesem Ereignis zeitlich einigermaßen zusammengefallen sein muß, so daß er (vermutlich mit Beziehung auf eine nähere Erklärung in den Historien) die wichtigen Geschehnisse um 63 jeweils durch *ἐφ'* oder *μικρὸν πρὸ ἡμῶν* zeitlich charakterisieren konnte (s. o. § 1). Leider sind nur sehr wenige Bruchstücke geringen Umfangs aus den *ἱστορικὰ ὑπομνήματα* erhalten, die ausdrücklich als solche bezeichnet werden, und diese fast ausschließlich bei Iosephos. Ihr Inhalt, der infolge des zufälligen Ortes ihrer Überlieferung fast ausschließlich die Geschicke der Juden betrifft, ist für das ganze Werk vermutlich wenig charakteristisch, zumal S. hier meist nur Mittelquelle war (F 11 und wohl auch 10 und 12 aus Timagenes, F 16 aus Asinius Pollio, F 17 aus Hypsikrates). Bei Abfassung des *πόλεμος* hat Iosephos das Werk S.s noch gar nicht gekannt, wie ein Vergleich des Inhalts beider Werke zeigt (Albert 27. 44). Auch aus der Archäologie selbst lassen sich die Fragmente kaum vermehren (Jacoby FGrHist II C 293 zu F 4: ‚das [dem F 12] voraufgehende Timagenes-zitat [88 F 6 = Arch. XIII 344] kann gewiß aus S. stammen [so Wachsmuth Einl. 443], beweist aber so wenig sicher für ihn wie die Variante § 337'). Sie sind meist gewaltsam und ungeschickt an unpassenden Stellen eingeschoben, und oft muß man dort erst darüber nachsinnen, was ihre Anführung eigentlich bezwecken soll. Durch eine den wörtlichen Fragmenten vorangestellte Paraphrase wird meist ein Zusammenhang mit der Umgebung der Zitate vorgetäuscht, der gar nicht existiert, und man gewinnt den Eindruck, daß die Fragmente lediglich einer apologetischen Zwecken dienenden Sammlung zusammenhangloser Belegstellen aus S. und anderen Historikern, die von den Juden gesprochen hatten, entnommen sind, daß Iosephos also S.s Werk selbst gar nicht kannte.

Der Inhalt der Fragmente [nach Jacobys Zählung] ist in Kürze:

F 1 (XI 9, 3 p. 515 über die *Παρθικὰ νόμιμα*) und 3 (II 1, 9 p. 70: *Ἀλεξάνδρου πράξεις* bezw. Diadochengeschichte) sind bereits besprochen.

F 2 (I 1, 22f., p. 13f.): S. befolgt bei Abfassung der Geographie das gleiche Programm wie bei den Historien: auch sein zweites Werk soll *πολιτικὸν καὶ δημωφελές* sein; es wendet sich an die gleichen Kreise wie jene, da es ebenfalls für Leser von allgemeiner und philosophischer Bildung, insbesondere für *τοὺς ἐν ταῖς ὑπεροχαῖς*, bestimmt ist; es soll wie die *ὑπομνήματα ἱστορικά* — so hofft S. — *χρήσιμα εἰς τὴν ἠθικὴν καὶ πολιτικὴν φιλοσοφίαν* sein; schließlich glaubt er es — und gewiß ebenso das der Buchzahl nach noch umfangreichere historische Werk — als *κολοσσουργία* bezeichnen zu dürfen.

F 4 (= Ioseph. arch. XIII 284—287) über die Anhänglichkeit der Juden des Onias an Kleopatra III. infolge der angesehenen Stellung, die Chelkias und Ananias bei ihr einnahmen (Albert Diss. Würzburg 1902, 27—31. Kahrstedt Abh. Götting. Ges. Wiss. 1926, 136).

F 5 (= Tertull. de anim. 46) Mithradates [Ktistes, 302/1 bezw. 281/0—266/5 v. Chr.] gewann (lies bei Jacoby II A p. 432, 11 *potitum*: Aly Gött. Gel. Anz. 1927, 259, 1) durch einen Traum [des Antigonos] das Reich Pontos.

F 6 (= Ioseph. arch. XIV 111—113) Mithradates d. Gr. erbeutet 88 v. Chr. in Kos die Schätze Kleopatras und die 8000 Talente der Juden (Albert 35ff.), und zwar nach Iosephos der kleinasiatischen, die ihre Schätze offenbar auf neutrales Gebiet hatten retten wollen (Ottos Zweifel daran, Leipz. Stud., Suppl.-H. zu Bd. XI S. 228, 1, sind nicht völlig überzeugend).

F 7 (= Ioseph. arch. XIV 114—118) Verbreitung der Juden über alle Städte der Oikumene, insbesondere über Ägypten und Kyrene, wo sie eine der vier Bevölkerungsklassen bilden. Ihre staatsrechtliche Stellung in Alexandreia (aus S.s persönlicher Kenntnis?). Vgl. Albert 36ff.

F 8 (= Plut. Sulla 26): Die Fußkrankheit, an der Sulla in Athen (84 v. Chr.) zu leiden begann, nannte S. ‚das sich ankündende Podagra' (*ποδάγρας ψελλισμός*). Daß das athenische Leitungswasser das Podagra hervorrufe, hat, wohl in gleichem Zusammenhange, Poseidonios behauptet (bei Vitruv. VIII 3, 6; dazu Oder Philol. Suppl.-Bd. VII 316, der [Anm. 116] unsere Stelle übersah). Die Annahme, auch die vorangehenden Bemerkungen Plutarchs über die Bibliothek Apellikons seien ebenfalls S. und indirekt Poseidonios entlehnt (Franklin Arnold Jahrb. f. klass. Philol. XIII. Suppl.-Bd., 124—126), wird von Jacoby (II C 294 z. St.) bezweifelt (‚die Sache ist ja vulgat ...').

F 9 (= Plut. Lucull. 28): Die Römer schämten und mokierten sich darüber, daß sie gegen solche Sklaven (das Heer des Tigranes) hatten die Waffen ergreifen müssen (bei Tigranokerta im J. 69 v. Chr., dazu Franklin Arnold a. O. 89).

F 10 (= Ioseph. c. Apion. II 83f.) über die Plünderung des Tempels von Jerusalem durch Antiochos IV. (170 v. Chr.); ‚möglicherweise aus der *προκατασκευή*' (Jacoby II C 294). Dazu Ed. Meyer Ursprung u. Anfänge d. Christentums II 1921, 153, 1.

F 11 (Ioseph. arch. XIII 319) Aristobulos' I. (regierte 105—104) Judenfreundlichkeit: er vergrößert ihr Gebiet und zwingt einen Teil der Ituraier zur Beschneidung (dazu Ed. Meyer 274, 4. 277, 2).

F 12 (ebd. XIII 345—347) Ptolemaios [Lathuros] läßt seine Soldaten nach der Schlacht bei Asōphōn (98 v. Chr.) wie Kannibalen hausen, um die Juden zu schrecken (Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I⁴ 278).

F 13 (ebd. XIV 104): Völlige Übereinstimmung zwischen S. und Nikolaos von Damaskos in ihrer Darstellung der Feldzüge des Pompeius und Gabinius (beide nach Timagenes? Jacoby II C 294).

F 14 (ebd. XIV 34—36) Beschreibung des *τερπώλη* genannten Kunstwerkes (zum Namen: Wreszinski OLZ XXVII 1924, 570—573), das die Juden dem Pompeius überreichten, und das S. auf dem Kapitol besichtigt (? *ἱστορήκαμεν καὶ ἡμεῖς*) hat (Albert 32ff.).

F 15 (ebd. XIV 66—68): S. bezeugt neben Nikolaos und Livius die Frömmigkeit der Priester bei der Belagerung Jerusalems (63 v. Chr.). Vgl. Ed. Meyer a. O. 282, 1. 312, 1.

F 16. 17 (= ebd. XIV 137—139): Aus der Variantensammlung S.s werden die beiden Zeugnisse des Asinius Pollio und Hypsikrates (in der vorangehenden Paraphrase: *λέγεται ὑπὸ πολλῶν*) dafür beigebracht, daß der Hohepriester Hyrkanos (48/7 v. Chr.) an der Hilfsexpedition des Mithradates nach Ägypten teilgenommen habe (Albert 39—41). Asinius Pollio, der in nahen Beziehungen zu den Hasmonäern und Herodes stand (die Söhne des Herodes, Hyrkanos' Urenkel, lebten nach Ioseph. ant. Iud. XV 343 in seinem Hause [falls nicht, wie Willrich Das Haus des Herodes, Heidelb. 1929, 184f. annimmt, mit *Πωλίων* bei Iosephos ein Jude in Rom gemeint ist], wie schon Herodes selbst 40 v. Chr. unter seinem Konsulat nach Rom gekommen war, ebd. XIV 389), scheint hier Caesar (bell. Alex. 26) berichtigt bezw. ergänzt zu haben.

F 18 (= ebd. XV 8—10): Antonius läßt den König Antigonos in Antiocheia (37 v. Chr.) hinrichten, um die Juden zur Anerkennung des Herodes zu zwingen (Albert 41—43. Wilcken Art. Antigonos Nr. 9 o. Bd. I S. 2420. Otto u. Suppl.-Bd. II S. 32—34).

F 19 (= Plut. Caes. 63): Wunderbare Vorzeichen vor Caesars Ermordung. S. scheint damals (s. o. § 4) selbst in Rom gewesen zu sein.

Dieses ist chronologisch das späteste Fragment; doch wird das Werk vermutlich bis zum Ende der Bürgerkriege (27 v. Chr.) gereicht haben (Otto Lpz. Stud. XI, Suppl.-H., 13. Pais Ital ant. 292, 1). Trotz der Dürftigkeit der sicheren Fragmente können wir uns noch eine Vorstellung von S.s älterem Werke machen, da ja auch die Geographie stellenweise große geschichtliche Partien enthält, die natürlich für seine Arbeitsweise als Historiker charakteristisch sind, wenn wir sie auch nicht ohne weiteres den Historien vindizieren dürfen: war doch die Geographie diesen *ὁμοειδής* (I 1, 23 p. 13). ‚Die Bewunderung für den Historiker S. (Niese Herm. XIII 44f. u. a.) ist unangebracht. Man hat nach F 2 kein Recht, einen Gegensatz zu dem Geographen zu konstruieren. Das Werk war offenbar ohne eigene Note; banal, aber nützlich, weil es die Quellenautoren ... zusammenbrachte und mit Namennennung exzerpierte.' Das gleiche gilt für die äußere Form: ‚Da S. die Geographie ebenso betitelt (XVII 1, 36), wird man sich die *Τ. Υ.*... nach ihr vorstellen — durchlaufende Erzählung mit reichlichen Zitaten (und Varr.) in engem Anschluß an die jeweilig genannten Autoren' (Jacoby II C 291). Jacoby betont mit Recht (292), daß die Fragmente zwar durch nicht namentlich bezeugte Stücke sich erheblich vermehren ließen, daß aber infolge der Schwierigkeit ihrer Abgrenzung und der Eigenart von S.s Arbeitsweise sich hier keine sicheren Resultate erreichen lassen (gegen Ottos Versuch, Leipz. Stud. XI, Suppl.-H. vgl. auch E. G. Sihler Amer. Journ. of Philol. XLIV 140, 14: ‚an impossible task, I fear').

Als Quellen von S.s Historien vermutet Jacoby neben den drei obengenannten, ausdrücklich zitierten Autoren noch die Gewährsmänner für die historischen Partien der Geographie, Poseidonios, Apollodoros von Artemita, Metrodoros von Skepsis, Theophanes und Q. Dellius (vgl. zu den einzelnen Autoren u. § 9. 10).

Abgefaßt wurden die Historien nach Jacoby (291) ‚wohl sicher nach 20 v. Chr.', was jedoch keineswegs erwiesen ist. Da sie als *ὑπομνήματα* gewiß nicht viel mehr als eine nur wenig ausgearbeitete, zweifellos chronologisch angeordnete Materialsammlung darstellten, können sie schon bald nach dem Jahre, bis zu dem ihr Inhalt reichte, abgeschlossen worden sein; möglicherweise verdankte S. ihrer Veröffentlichung bereits die Ehre, Aelius Gallus als ‚Freund' auf der Nilreise begleiten zu dürfen. Wenn man mit Recht die ausführliche Beschreibung von dessen arabischem Feldzug als eine Art Nachtrag zu den Historien aufgefaßt und einen dem Schlußkapitel der Geographie (XVII 3, 25 p. 840) über die Neuordnung des Reiches zu Beginn des Prinzipats analogen Abschluß der Historien vermutet hat, so wäre der Endtermin ihrer Abfassung zwischen 27 und 25 anzunehmen.

§ 6. Die Geographie. Allgemeine Charakterisierung von S.s Arbeitsweise. Auch die Abfassungszeit der Geographie läßt sich nicht sicher umgrenzen. Wir wissen nur, daß sie um 7 v. Chr. zum größten Teil abgeschlossen vorlag (Pais 275—291). Die Übereinstimmung mit den Historien (F 2) in dem ‚Arbeitsplan' (wenn man die ganz allgemeinen Worte S.s so nennen darf, die ebensogut bei Polybios oder anderen stehen könnten) verbietet keineswegs, wie Jacoby (II C 291) den Eindruck hat, ‚zwischen beiden Werken eine größere Zeitspanne anzunehmen', da ja S.s ‚Programm' für den Inhalt beider Werke so gut wie bedeutungslos ist. S. mag frühzeitig begonnen haben, auch allerhand geographische Notizen in den Bibliotheken zu sammeln. Wie die Geographie zahllose historische Exkurse enthält, werden wir uns die Historien reich an geographischen vorstellen dürfen. Denn daß S. trotz einzelner Verwahrungen dagegen sich nicht scheute, dasselbe wiederholt niederzuschreiben, zeigt die Geographie allein zur Genüge. Erwähnt wurde bereits, daß eine Äußerung Ciceros (ad Att. II 6, 1 vom J. 59 v. Chr.), nach der er für seine geplante geogra-

phische Schrift auf Tyrannions Hilfe hoffte, den Gedanken nahelegt, letzterer habe vielleicht in S. das Interesse für Geographie wachgerufen und gefördert, ihn vielleicht auch auf das Bedürfnis eines gemeinverständlichen Werkes (vgl. Cicero!) hingewiesen. Auffallend ist es dabei allerdings, daß S. den im gleichen Briefe Ciceros erwähnten Serapion nicht kennt.

Wann S. begonnen hat, das gesammelte Material für das uns vorliegende Werk notdürftig zu ordnen und auszuarbeiten, ist kaum feststellbar; ebensowenig, ob ihm während dieser Tätigkeit noch alle die benutzten Autoren im Original zugänglich waren, oder ob er sich mit den Früchten seines früheren Sammeleifers begnügen mußte, was manches Anstößige und Mißverstandene erklären würde. S. beruft sich auf seine Feststellungen über die Glaubwürdigkeit der Alexanderhistoriker (II 1, 9 p. 70); er hat dabei die Ergebnisse der quellenkritischen Untersuchungen des Eratosthenes bestätigt gefunden und sich augenscheinlich ohne mühsame eigene Nachprüfungen auf dessen Kritik und Belesenheit verlassen (II 1, 5 p. 69). Wichtiger für die Beurteilung seiner Arbeitsweise ist vielleicht seine Bemerkung (XVII 1, 5 p. 790) über das neueste, zu seiner Zeit erschienene Buch über den Nil, das fast genau übereinstimmend Eudoros und der Peripatetiker Ariston veröffentlicht hatten. S. hatte sich für die (vom Standpunkte des Lesers der Geographie ganz nebensächliche) Frage interessiert, wer von beiden der Plagiator war; er hatte dazu die beiden Originaltexte, von denen er keine Abschriften besaß, genau vergleichen müssen, dennoch aber keine Entscheidung zu fällen vermocht. Beachtenswert ist jedoch hierbei, daß er diese Untersuchungen gar nicht für die Geographie angestellt hatte; denn über den Inhalt der miteinander identischen Schriften schweigt er ebenso, wie überhaupt über das zwar schon oft behandelte, aber doch für jeden Geographen eminent wichtige Nilproblem, bei dem Poseidonios nach S.s eigenen Worten nicht einmal erfaßt hatte, wie weit es seit der teilweise dem Aristoteles gelungenen Lösung noch als Forschungsaufgabe bestand. Möglicherweise war die Arbeit über die Nilliteratur für ein *ὑπόμνημα* anläßlich der Nilreise seines Gönners Aelius Gallus bestimmt gewesen, ähnlich den für den Feldzug des C. Caesar bestimmten Schriften des Dionysios (vielmehr Isidoros!) von Charax und Iuba's II. (Plin. n. h. VI 141). Diese wegen des Fehlens der *ἀντίγραφα εἰς τὴν ἀντιβολήν* anscheinend in der alexandrinischen Bibliothek angestellte Vergleichung zeigt uns S. bei einer für ihn recht charakteristischen Tätigkeit: er kollationiert die Autoren zur Feststellung, wer von ihnen sich eine Blöße gibt und von anderen bezw. S. selbst ‚zur Rechenschaft gezogen werden kann', natürlich in dem Bestreben, seinen eigenen Scharfsinn und seine Kenntnisse in desto hellerem Lichte erstrahlen zu lassen. Für seine Selbstüberschätzung bezeichnend ist seine Bemerkung, es zieme sich nicht, gegen alle ‚philosophisch' zu polemisieren; nur gegen Männer vom Schlage eines Eratosthenes, Poseidonios, Hipparchos, Polybios sei es ehrenvoll (I 2, 1 p. 141). Ein Gegenstück dazu bilden seine Ausführungen im Anschluß an

eine Polemik gegen Ephoros (X 3, 2—4 p. 463f.). Gerade an der von S. beanstandeten Stelle hatte sich dieser seiner Akribie und Kenntnisse gerühmt; und wirklich sei er, sagt S., immer noch der vorzüglichste Gewährsmann über Hellas, ein Lob, das ihm auch Polybios für die Behandlung der älteren Ortsgeschichte erteile. Polybios selbst jedoch erkläre, er wolle sich auf die Gegenwart und auf exakte Lage- und Entfernungsangaben beschränken. Hier müsse sich aber Polybios wiederum gegenüber Poseidonios, Artemidoros und vielen anderen rechtfertigen (*εὐθύνας διδόναι*), die ihm Irrtümer nachwiesen. Ihm, S., selbst dürfe man es nicht verübeln, wenn auch er mitunter irre, da er das meiste Material Autoren wie den genannten verdanke; vielmehr sei ihm zugute zu halten, daß seine Angaben doch in der Regel richtiger und vollständiger seien (X 3, 5 p. 465).

Dieser überhebliche Schulmeisterton, S.s unbeirrbarer Glaube an sich selbst, mit dem er die bedeutendsten Gelehrten oft ganz leichtfertig abkanzelt, steht in eigentümlichem Kontrast zu dem wahren Verhältnis von S.s Persönlichkeit und Originalität zu der seiner Vorgänger, das fast jede seiner gesuchten Polemiken gegen sie noch deutlich durchblicken läßt. Wenn sein Werk in neuerer Zeit häufig unverdientes Lob geerntet hat, so ist es wohl kein Zufall, daß gerade die Stellen, auf die man sich zu seiner Verteidigung und ‚Ehrenrettung' berufen hat, wohl niemals seinem eigenen Geiste zu verdanken sind (so auch die von Nöldeke ZDMG XXXIX 340, 2 gegen Mommsen R. G. V 613, 1 angeführten pp. 748, 756 C). Das einzige, was man bei ihm wohl uneingeschränkt wird anerkennen dürfen, ist sein Fleiß, der ihn außer dem verlorenen größeren Werk die erhaltene *κολοσσουργία* vollenden ließ. Aber ‚la grandeur du dessein de S.', die Dubois immer von neuem bewundert (Examen 53. 71. 86ff. u. ö.), ist fast nur im quantitativen Sinne ein Verdienst: Anordnung und Gliederung der Geographie sind ja durch den Stoff gegeben, und S. hat zudem hier in übertriebener Gewissenhaftigkeit uns auch den grundlegenden Entwurf (*ὑποτύπωσις*) nicht vorenthalten, den er in der Einleitung (II 5, 18—33 p. 121—131) in größter Ausführlichkeit auseinandersetzt und dessen weitere Ausgestaltung zu den vollständigen Büchern III —XVII keine Großtat bedeutet. Übrigens findet sich eine ähnliche Inhaltsübersicht in Form einer kurzen Beschreibung der Oikumenekarte (*ὑπογραφὴ κεφαλαιώδης τοῦ τῆς οἰκουμένης πίνακος*) auch bei Ptolemaios (geogr. VII 5, wo wie bei S. am Schlusse [§ 16] eine kurze Klimaübersicht steht); beide folgen darin vielleicht üblichem Brauch. Auch später wird bei S. am Anfang der meisten Bücher und Hauptabschnitte immer wieder rekapituliert, was bisher behandelt wurde und was noch zu besprechen übrig bleibe. Die Ausführung im einzelnen ist dagegen keineswegs immer planmäßig und ökonomisch: bald werden endlose Exkurse eingefügt, wie die Abhandlung über die Kureten, die bei allem Wert, den sie als Geistesgut des Poseidonios für uns besitzt, doch im Zusammenhange von S.s Werk ‚sehr unnütz' ist (Groskurd S.s Erdbeschreibung I S. XLIII); bald werden wiederum geographisch wichtige

Probleme wie das der Nilschwelle (s. o.) oder größere Landschaften wie Adiabene kaum berührt (XVI 1, 19 p. 745, wo zwischen den Einleitungssatz *τῆς μὲν οὖν Ἀδιαβηνῆς ἡ πλείστη πεδιάς ἐστι* und den Schlußsatz *ἡ μὲν οὖν Ἀδιαβηνὴ τοιαύτη* lediglich eine Abschweifung über Armenien eingeschoben ist! Vgl. Butzer 25). Dazu kommt, daß sich aus dem fast ausschließlich auf die Homerexegese beschränkten Inhalt der Bücher über Hellas und einen Teil Kleinasiens eine völlig abweichende Behandlungsweise dieser Länder von der der übrigen Oikumene ergibt. Dadurch wird der Eindruck einer inneren Einheit des Werkes stark beeinträchtigt, ja fast der Gedanke an eine nachträgliche Ausdehnung einer ursprünglich auf die homerische Geographie beschränkten Abhandlung auf sämtliche Länder der Oikumene nahegelegt, ein Gedanke, der womöglich durch die unverhältnismäßig ausführliche Einleitung über die Bedeutung Homers für die Länderkunde noch verstärkt wird. Freilich hatten die früheren Geographen, wie Eratosthenes, Hipparchos, Polybios und Poseidonios bereits ihre Ansichten über die wissenschaftliche Verwendbarkeit des geographischen Materials in den homerischen Epen eingehend auseinandergesetzt und auch die Ergebnisse der Homerphilologie in ihren länderkundlichen Darstellungen je nach ihrem Standpunkte in mehr oder weniger großem Umfange verwertet. Keiner von ihnen aber hat seine Aufgabe als Geograph so mißverstanden, daß er wie S. mitten in einer modernen Länderkunde (entgegen S.s eigenem Programm VI 1, 2 p. 253: *ὅμως δὲ τῷ πραγματευομένῳ τὴν τῆς γῆς περίοδον καὶ τὰ νῦν ὄντα λέγειν ἀνάγκη καὶ τῶν ὑπαρξάντων ἔνια, καὶ μάλιστα ὅταν ἔνδοξα ᾖ*, worin doch das Eingehen auf Vergangenes nur als Ausnahme, die durch besondere Umstände bedingt ist, hingestellt wird; vgl. Dubois 171, 1) bücherweise fast nichts als Homerkommentare ausschrieb. Im Gegenteil: Eratosthenes hatte unter dem frischen Eindruck der überwältigenden Stoffmassen und neuen Aufgaben, die durch den Alexanderzug der geographischen Forschung erwachsen waren, es kurzerhand abgelehnt, sich mit solchen *φλύαροι* wie Homer und seinen Erklärern abzugeben. Hipparch hatte das Bestreben, Homer als Begründer aller Kunst und Wissenschaft hinzustellen, mit dem Vergleich abgetan: es sei *ὡς ἂν εἴ τις Ἀττικῆς εἱρεσιώνης καταρτῴη καὶ ἃ μὴ δύναται φέρειν μῆλα καὶ ὄγχνας* (S. I 2, 3 p. 16). Polybios und Poseidonios hatten zwar die Beschäftigung des Geographen mit Homer ebenso wie S. gebilligt und empfohlen; Polybios aber mehr, um seine rationalistischen Erklärungen (wie zu Skylla und Charybdis) dabei anzubringen, Poseidonios, um mit intimer Kenntnis der gesamten poetischen Literatur seine Ansichten über Mythos und Geschichte, über die Gesetzgeber der Vorzeit als Überbringer göttlicher Anordnungen und die spätere Entartung der Völker zu Tyrannis und Räuberei zu belegen, und nebenbei auch, um seine gehobene Sprache mit Dichterworten zu schmücken. Für S. hingegen bedeutet es keinen Unterschied, ob er die schwungvollen und gedankenreichen Ausführungen des Apameners oder den trostlosen Gelehrtenkram der Kommentatoren des Schiffskatalogs ausschreibt, ob er die neuesten Ereignisse schildert oder die Topographie der Urzeit in die Gegenwart hineinprojiziert, wenn ihm nur das Gesagte zu keinen Beanstandungen Anlaß gibt und der Verfasser, dem er folgt, sein Vertrauen besitzt. Diese Wahllosigkeit wird allerdings zum Teil dadurch veranlaßt, daß dem sammelnden Gelehrten nicht gleichmäßig für alle Gebiete neues und zuverlässiges Material vorlag, so daß er sich oft gezwungen sah, auch ältere Autoren heranzuziehen und die Glaubwürdigkeit seiner Quellen zu prüfen. Wie wenig ihn aber die aktuellen Zustände im römischen Hellas interessierten, ergibt sich (abgesehen von der oben erwähnten abfälligen Bemerkung über Polybios) schon daraus, daß er offenbar außer Korinth kaum eine Stadt seines Besuches würdigte. Um so mehr hatte er für gelehrte Streitfragen übrig; da konnte er den verstandesmäßigen Aufklärer, den überlegenen Richter spielen. Dabei beruhen aber seine Entscheidungen keineswegs immer auf selbständiger Kritik, wie seine Bemerkungen über die Alexanderhistoriker vortäuschen könnten. Wenn er einen Poseidonios, dessen Stil, dessen Forschen nach den letzten Gründen, dessen Stoffgruppierung ihm mißfielen und unbequem waren, dennoch in so ausgedehntem Maße, insbesondere bei der Schilderung der westlichen Länder, heranzog, so tat er es gewiß allein deshalb, weil er an dem Werke des anerkannt besten Kenners nicht vorbeigehen konnte. Indessen genügt bisweilen, wie es scheint, ein Irrtum des Poseidonios, ein Werturteil des Polybios, um einen anderen zum Hauptgewährsmann zu erheben, mochte er auch vor zwei oder mehr Jahrhunderten geschrieben haben. Die stärkere Benutzung des Ephoros in der Behandlung von Hellas, des Eratosthenes in der des Orients erklärt sich gewiß daraus, daß sie Polybios für die zuverlässigsten Autoren erklärt hatte. Mit seiner abfälligen Kritik an Pytheas gibt S. lediglich die Meinung des Polybios wieder (II 4, 1f. p. 104. IV 2, 1 p. 190), dessen starker Einfluß auf S. trotz vereinzelt geübter Kritik unverkennbar ist. Ein häufiger Wechsel der Quellen, der bei S. so viele unausgeglichene, fragmentarische, ja oft unverständliche Äußerungen verursacht hat, ist anscheinend zum Teil die Folge dieses starken Sichbeeinflussenlassens durch fremdes Urteil und der unzureichenden kritischen Vorarbeit zu seinem Werke; zugleich äußert sich darin eine Gleichgültigkeit gegen die künstlerische Form und das Fehlen der Begabung für die Durchführung eines einheitlichen Gesamtwerkes, einer auch qualitativen *κολοσσουργία*, für die es S. gewiß nicht an nachahmenswerten Vorbildern gefehlt hat. Wenn wir bisweilen solche Unzulänglichkeiten damit werden entschuldigen wollen, daß er für seine Zeitgenossen schrieb, denen im allgemeinen die wichtigste geographische Literatur noch zugänglich und die oft nur angedeuteten Voraussetzungen der strabonischen Polemik noch geläufig gewesen sein mögen, so ist es doch andererseits S.s deutliche Absicht, die älteren Werke durch eine bessere und ausführlichere Darstellung zu ersetzen, und er durfte somit nicht von dem Leser verlangen, neben seiner Geographie und etwa dazu seinen Historien noch zahlreiche an-

dere Schriften zu studieren, um über Eratosthenes' Sphragiden, über Poseidonios' Biologie und Klimakunde, über den neuesten Stand der mathematisch-astronomischen Geographie, deren Hauptvertreter Serapion er gar nicht erwähnt, ein vollständiges und klares Bild zu gewinnen. In besonders hohem Maße tritt diese Unzulänglichkeit von S.s Darstellungsweise in den beiden ersten Büchern hervor, den wichtigsten gerade für die Beurteilung S.s und seiner Stellung innerhalb der wissenschaftlichen Tradition. Allerdings will hier S. keine Wissenschaftsgeschichte schreiben, sondern allein die Art der Behandlung der geographischen Grundbegriffe durch seine Vorgänger einer vergleichenden Kritik unterziehen, wie sie später auf dem Spezialgebiete der Kartographie Ptolemaios an Marinos von Tyros übte. Aber in der Kritik genau wie in der Länderdarstellung ‚bleibt seine Betrachtungsweise am Einzelnen haften' (Heinemann Poseid. metaphys. Schr. II 78). Die oft sehr wertvolle Darlegung seines Gewährsmannes bricht meist unmittelbar an der Stelle ab, wo S. mit seinen kleinlichen Einwänden einsetzen kann, um dann mit einem ‚genug davon!' zu etwas ganz anderem überzugehen. Der Ärger hierüber mag uns mitunter zu einem allzu scharfen Urteil über sein erhaltenes Werk und zu einer Überschätzung seiner allerdings zweifellos meist bedeutenderen und originelleren Vorgänger verleiten. Ebenso wenig wie die Auswahl seiner Vorbilder ist ja die Polemik, die stets unerfreulich wirkt, wo sie wie hier nur um ihrer selbst willen geübt wird, S.s persönliches Eigentum (vgl. Jacoby II C 158). ‚Den Grundsatz, der Geograph habe die Fehler seiner bedeutendsten Vorgänger nachzuweisen und zu verbessern, hat S. auch von Polybios übernommen' (Berger Wiss. Erdk.[2] 504); er entsprach überhaupt dem schulmäßigen Gefallen an glücklich herausgefundenen ‚Widersprüchen' (Reinhardt Pos. 63, der die allgemeine Verbreitung dieses Suchens nach *ἀνομολογίαι* mit Recht betont). So wissen wir zum Teil aus S. selbst, daß bereits von seinen bedeutenderen Vorgängern manches unbillige Verdikt über andere ausgesprochen worden war, und man könnte dadurch versucht sein, in seiner Gegenkritik bisweilen den Ausfluß seines Gerechtigkeitssinnes zu erblicken, wo er zur Rechtfertigung älterer Autoren ihre Kritiker seinerseits abkanzelt. Aber es tritt doch immer wieder allzu deutlich hervor, daß alledem lediglich das Bestreben zugrunde liegt, sein eigenes Verdienst auf Kosten bald dieses, bald jenes berühmten Vorgängers herauszustreichen. Zu keinem von ihnen hat er ein persönliches Verhältnis, das einmal zwischen den kühl verstandesmäßigen Urteilen zum Durchbruch käme. Man wird demnach weniger das allgemein übliche Kritisieren selbst, als die nörgelnde und verknöcherte Art, wie S. seine Kritik übt, verurteilen. Auch hier liegt wieder ein guter Teil der Schuld an dem Schulbetriebe seiner Zeit, der, auf die Bildungsbestrebungen des vornehmen Römers zugeschnitten, sein Ideal in der Durchschnittsphilosophie des Feldherrn und Staatsmannes sah, jeder geistigen Autorität abhold war und dadurch mittelmäßige Geister leicht verleitete, sich über alles ein banales Urteil anzumaßen.

Nur einmal verzichtet S. auf dieses angebliche Recht der *κρίσις*: von der Schule Apollodoros' von Pergamos sagt er (XIII 4, 3 p. 625): *ἥτις ποτ' ἐστί: πολλὰ γὰρ ἐπεκράτει, μείζονα δὲ ἡ καθ' ἡμᾶς ἔχοντα τὴν κρίσιν, ὧν ἔστι καὶ ἡ Ἀπολλοδώρειος αἵρεσις καὶ ἡ Θεοδώρειος* (des Theodoros von Gadara; vgl. XVI 2, 29 p. 759). Doch dürfte diese Bemerkung eine unmerkliche Ironie enthalten oder aber aus Rücksicht auf die gleich darauf erwähnte Freundschaft Apollodors mit seinem Schüler Augustus und vielleicht auch auf das spätere gleiche Verhältnis zwischen Theodoros und Tiberius (6 n. Chr.: Quint. inst. or. III 1, 17) so vorsichtig formuliert sein.

Übrigens tritt naturgemäß die Kritik in den ersten beiden Büchern S.s stärker hervor als im übrigen Werke, in dem er gelegentlich (wie XV 1, 10 p. 688) auf die kritischen Untersuchungen in den *πρῶτοι λόγοι* zurückweist. Bei dem überwiegenden Interesse der modernen Forschung für die ersten Bücher hat man vielleicht etwas zu einseitig in S. den Kritiker gegenüber dem darstellenden Historiker und Geographen betont. Auch in dem Bestreben, die verlorenen Werke, die er angreift, gegen sein erhaltenes in Schutz zu nehmen, ist das moderne Urteil über S. mitunter ungerecht. Wenn seine um jeden Preis vorgenommenen Berichtigungen zweifellos vielfach auf Mißverständnis oder Flüchtigkeit, auf Spitzfindigkeit oder Verkennung des Kerns des jeweils diskutierten Sachverhalts beruhen, so hat das dazu geführt, daß man in jeder Kritik S.s, oft ehe man noch ihren Sinn und Zweck richtig erfaßt hatte, mangelndes Verständnis oder *malam fidem* witterte. Selbst Reinhardt, sonst in seiner Beurteilung S.s nicht eben liebevoll, muß ihn darum einmal in Schutz nehmen (Pos. 65: ‚ein paar Sätze ..., wegen deren man den unschuldigen S. gröbster Unkenntnis und schwersten Mißverständnisses geziehen hat ...'). Es gibt kaum eine Plattheit oder Gedankenlosigkeit (z. B. das beliebte Allheilmittel einer Übernahme von *νῦν, νεωστί* u. dgl. aus älteren Quellen!), die man ihm nicht zugemutet hätte. Man übersieht dabei, daß ein ‚fleißiger Dilettant', auch wenn er weder ein Genie noch ein hervorragender Kopf war, darum doch nicht völlig borniert oder schwachsinnig gewesen sein muß.

§ 7. S.s Stil. Ebenso, wie man S. jeden höheren Geistesflug abgesprochen hat, soll ihm nach dem üblichen Urteil (Dubois 382f.; günstiger 386) auch jedes Gefühl für künstlerische Form, für geschmackvollen Stil abgehen. An diesem Urteil ist gewiß viel Richtiges, so schwer es oft ist, zwischen den auch das Formale beeinflussenden starken Anleihen von fremden Autoren und S.s eigener Schreibweise die Grenze zu finden. Wenn ihm die gewählte Schreibmanier, die oft feierliche Sprache eines Poseidonios nur rhetorisch geziert und übertrieben enthusiastisch erscheint (III 2, 9 p. 147), so mag man ihm das Recht zugestehen, darüber nach seinem persönlichen Geschmack zu urteilen. Aber seine eigene nüchterne, ungepflegte Schreibweise, die an Diodoros und Dionysios von Halikarnassos erinnert (Dubois a. O.), seine seichte Mittelmäßigkeit in Form und Inhalt, die sich in gleicher Weise in seiner Lust am trockenen Aufzählen und Klassifizieren, in dem schulmeisterlich lehrhaften Tone, in der Abneigung gegen jede tiefere Gedankenarbeit und Ursachenforschung ausspricht, tritt insbesondere gerade dort, wo sie als Folie zu den lebensvollen, problemreichen Poseidoniosstücken erscheint, deutlich hervor. Dennoch ist es auch hier bedenklich, dort, wo dessen Einfluß bemerkbar ist, jede Banalität in Auffassung und Ausdruck dem S., jeden höheren Gedankenflug, jede kunstvolle Diktion dem Poseidonios zuzuschreiben. So setzt etwa Reinhardt (Pos. 78) in dem Poseidoniosfrg. über Völkerverwandtschaft I 2, 34 p. 41 die Worte *καὶ μάλιστα καθὸ πλησιόχωροί εἰσι* in Parenthese: ‚für den Ursachenerklärer konnte die Gemeinsamkeit der Landesgrenzen nicht ... ein Problem bilden ...', obgleich er noch auf derselben Seite (78f.) eine andere Stelle (XVI 4, 27 p. 784) zitiert, an der Poseidonios ausdrücklich auf das Aneinandergrenzen (*ἔθνη συνεχῆ ἀλλήλοις ἱδρύμενα*) verwandter Völker aufmerksam macht (vgl. dazu Ohling Quaest. Posid. 37. Schulten Herm. XLVI 585, 2. Munz Diss. Zürich 1918, 7; einen Nachklang des poseidonischen Gedankens, der hier aus der Botanik an der Übertragung des Samens durch den Wind erläutert wird, glaube ich bei Ps.-Athanasios, *Διδασκαλία πρὸς Ἀντίοχον δοῦκα*, Migne P. G. XXVIII col. 628 C zu finden). Auch Poseidonios, ‚den Reinhardt zu einheitlich zeichnete' (Kroll Stud. z. Verständn. d. röm. Lit. 294, 23), hat, wie wir wissen, nicht jedes Wort und jeden Gedanken auf die Wagschale gelegt: er hat gelegentlich von Polybios einen trivialen Gedanken oder von Agatharchides eine phantastisch-unmögliche Schilderung übernommen; ihn interessierte neben tiefen philosophischen Fragen auch der Hofklatsch über die unbedeutenden syrischen Duodezfürsten oder der lächerliche Anblick der libyschen Affenhorden: somit kann uns unser Gefühl auch bei dem Aufspüren und Abgrenzen der Poseidonioszitate, die infolge seiner scharf ausgeprägten Eigenart meist noch am besten zu erkennen sind, leicht irreleiten. Noch gefährlicher ist es freilich (wie es besonders Munz Pos. und S. I 1929, passim, in umfangreicher Darlegung versucht), jedes Wortspiel, jede Allitteration, jeden ungewöhnlichen Ausdruck auf den Apamener zurückzuführen. Man beachte hier, wie Äußerungen, die zweifellos S.s persönliches Eigentum sind, ähnliche Wortspielereien enthalten (etwa VI 2, 6 p. 273: *διαλυθέντος ... εὐδιαλύτους ...*; XVII 1, 34 p. 808: *οὐκ ἀπέοικε δέ· καὶ γὰρ οἶκοι παρ' ἡμῖν* ... u. dgl.). Mit der gleichen Inkonsequenz, mit der S. seitenlang Autoren abschreibt oder sich eng an sie anschließt, deren Berichte er anderwärts für wertlos und irreführend erklärt (z. B. Onesikritos; vgl. Dubois 247f.), übernimmt er auch seinem eigenen Stilurteil zuwider ungeniert die Schreibmanier seiner Vorlage und gefällt sich gelegentlich selbst in ihrer Eigenart. Dies zeigt, wie leicht man bei dem Versuche, in der ungeheuren Materialsammlung des vielbelesenen Greises sein eigenes geistiges Eigentum von fremdem zu scheiden, durch den Schein irregeleitet werden kann.

§ 8. S.s Quellenbenutzung. Moderne Quellenkritik. Man darf S. schwerlich ein absichtliches Verschweigen seiner Quellen oder eine bewußte Irreführung des Lesers über seine Vorlagen zum Vorwurf machen (vgl. Dubois 385). In jener plumpen Weise, die er selbst den Verfassern des zeitgenössischen Nilbuches vorwirft, hat er sicher nicht fremde Werke plagiiert, sondern nur so, wie es im Altertum gang und gäbe war. Er zitiert überdies seine Quellen oft und nicht immer nur in polemischer Absicht. Daher verdanken wir ihm so zahlreiche dem Inhalt (wenn auch nicht dem Wortlaute) nach sichere Fragmente seiner Vorgänger, aus deren Zusammenstellung sich nicht selten ein einigermaßen einheitliches Bild von den Systemen der betreffenden Autoren gewinnen läßt. In dem Bestreben, diese Ergebnisse nach Möglichkeit zu vermehren, hat man versucht, stets und überall S.s Vorlagen zu ermitteln und schließlich sein Werk fast restlos in zahllose Stücke zerhackt (*τὸν δὲ διὰ μελεϊστὶ ταμών* zitiert einmal S. selbst II 1, 30 p. 83), ohne sich dabei Gedanken darüber zu machen, ob das bei der beliebten Art des ‚*fontes indagare*' stillschweigend vorausgesetzte mosaikartige Zusammensetzen von kurzen Notizen fremden Ursprungs wirklich S.s Arbeitsweise entspricht. Gerade wenn man Stellen wie etwa XV 1, 21ff. p. 694f. betrachtet, wo immer abwechselnd Onesikritos, Aristobulos und einige andere zitiert werden, erheben sich Zweifel, ob S. auch dort, wo die Darstellung in ungestörtem Flusse fortläuft, in gleicher Weise gearbeitet hat. Seit der beherzigenswerten Mahnung von Dubois (54): ‚il eût été beaucoup plus profitable d'examiner ce que S. doit à Posidonius, à Artémidore, à Polybe et à tant d'autres écrivains, en quoi sa méthode rappelle celle de ses prédécesseurs, en quoi elle en diffère, de signaler les ressemblances et les dissemblances de système, bref de s'attacher à la solution des problèmes de doctrine, au lieu de supputer patiemment, chapitre par chapitre, la quantité et la provenance des emprunts', sind gegen die früher und mitunter jetzt noch übliche Methode immer häufiger Bedenken laut geworden, und man kann sagen, daß die strabonische Quellenkritik sich zurzeit in einer schweren Krise befindet, da die gewiß oft scharfsinnige und in vielen Einzelheiten erfolgreiche Arbeit von Jahrzehnten durch Übertreibung und Schematisierung sich selbst in Mißkredit gebracht hat. Gewiß wäre es verkehrt, alle Ergebnisse der älteren Forschung in Bausch und Bogen zu verwerfen (vgl. Munz I 273); doch in zahlreichen Fällen wird man sich lieber mit einem *ignoramus* bescheiden, als in der bisher üblichen Weise die Enthüllung des Abhängigkeitsverhältnisses um jeden Preis erzwingen zu wollen, wobei man doch öfter über eine Summe von sehr geringen Wahrscheinlichkeiten, die weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit Gewicht besitzen, oder über mehrere Möglichkeiten, deren jede sich mit dem gleichen Rechte wie die anderen verteidigen läßt, hinauszukommen (vgl. Bemerkungen wie von K. J. Neumann Jahrb. f. kl. Philol., XIII. Suppl. 1884, 339: ‚Natürlich darf das Vorkommen [von Vergleichungen] noch nicht allein für ein Kriterium Eratosthenischen Ursprungs gelten' usw. oder die vielen Meinungsverschiedenheiten in der Quellenforschung etwa

bei dem III. Buche!). Häufig ist es wohl das Richtigste, mit v. Wilamowitz (Strena Helbig., Lpz. 1900, 335) sich zu bescheiden: ‚Man soll in solchen Sätzen S.s keine Quelle suchen' (zu VIII 3, 30 p. 353). Bis vor kurzem wurde in der Regel die Hauptsache vergessen: festzustellen, wie S. (und ebenso etwa Diodoros, Appianos u. a.) gearbeitet hat; ob seine Arbeitsweise, soweit sie für uns erkennbar ist, sich überhaupt mit den stillschweigenden Voraussetzungen der ‚Zunft der Quellenrieche' (Ziegler Herm. L 574) vereinen läßt. Es fehlt zwar nicht ganz an Versuchen, S. bei seiner Arbeit auf die Finger zu sehen. Doch beschränken sie sich leider meist auf einzelne, besonders charakteristische Stellen, die nicht für das ganze Werk maßgebend sind, und nach ihrer Analyse wird oft genug sogleich ein apodiktisches Urteil über S.s Arbeitsweise gefällt. Ein guter S.-Kenner (Reinhardt Poseid. üb. Urspr. u. Entartg. 1928, 27, 1) urteilt generell: ‚S. benutzt seine Hauptquellen stets unmittelbar und nebeneinander. Im Zusammentragen und Zusammensetzen sieht er seine Hauptaufgabe. Die Historiker, die er benutzt, muß er verzettelt haben.' Dieser Behauptung liegt sicher eine Fülle richtiger Beobachtungen zugrunde, und als Zurückweisung des häufigen Versuches, alle Schwierigkeiten durch komplizierte Stammbäume und Mittelquellen zu lösen, ist sie voll berechtigt; nur trifft das Wort ‚stets' eben nicht zu. Dafür ein Beispiel. Reinhardt (6—51) und Heinemann (Poseid. metaphys. Schr. II 72ff.) haben den Exkurs über Moses (XVI 2, 35—40, p. 760—763) mit eingehenderer und zwingenderer Begründung, als es bereits von Früheren geschehen war, auf Poseidonios zurückgeführt. Dagegen ist es noch kaum bemerkt worden (auch nicht von Wolfram S.s Nachrichten über primitive Religionen, hsl. Diss. Bonn 1922), daß auch die meist Apollodoros zugeschriebene (Ed. Schwartz o. Bd. I S. 2869. Forderer Ephoros u. S., Diss. Tüb. 1913, 47. Jacoby FGrHist II C 79 zu Ephoros F 147) Stelle über Ursprung und Entartung des kretischen Staates (X 4, 8—9 p. 476/7) aus Poseidonios stammen muß. Ähnlich wie Moses wird hier Minos als *νομοθέτης σπουδαῖος* und Rhadamanthys als *δικαιότατος ἀνήρ* bezeichnet; letzterer soll zuerst die Insel zivilisiert haben (*ἐξημερῶσαι*), wobei er vorgab (*σκηψάμενος*, in S.s Quelle ebenso wie die Angaben VII frg. 18 p. 330 über den *γόης* Orpheus schwerlich in tadelndem Sinne), im Auftrage des Zeus seine Anordnungen (im folgenden: *παραγγέλματα*) vorzubringen. Dann folgt, wie ein Vergleich mit XVI 2, 38 p. 762 zeigt, ein Platonzitat (Minos 319 C), das dort (Reinhardt Pos. üb. Urspr. u. Entart. 17) aus Poseidonios stammt (Kunze Symb. Strab., Diss. Lpz. 1892, 40 unrichtig: aus Ephoros und Nikolaos). S. beruft sich für das Gesagte auf Ephoros (= F 147 Jacoby); dann werden *οἱ ἀρχαῖοι* und andere angeführt, am Schlusse aber wieder Platon und Ephoros nebeneinander dafür zitiert, daß Kreta in der Urzeit *εὐνομουμένη* war, später jedoch *πρὸς τὸ χεῖρον μετέβαλεν ἐπὶ πλεῖστον*. Selbst die unvermeidlichen *ληστήρια* (Reinhardt 25) fehlen am Schlusse nicht. Daß alle Merkmale auf Poseidonios hinweisen (wie übrigens schon bei Christ-Schmid Gr. Lit.-G. II⁶ 396 vermutet wird; Munz Pos. u. S. I 273, 4 bringt p. 466 und 477 C. wirr durcheinander), ist nach Reinhardts Ausführungen über den Mosesexkurs, die ebensogut ein Kommentar zu unserer Stelle sein könnten, unzweifelhaft. Wir sehen also hier neben Platon, den bekanntlich Poseidonios im Anschlusse an Panaitios mit Vorliebe anführte (Forderer 38. v. Wilamowitz Platon I 724), auch Ephoros von diesem zitiert. S. begnügt sich aber damit nicht, sondern trägt später noch die ausführliche Schilderung der kretischen Verfassung bei Ephoros in ihrem unverkürzten Wortlaut nach. Eine Anzahl analoger Fälle von indirekter neben direkter Benutzung des Ephoros, also eines Hauptgewährsmannes S.s, sucht Forderer (45ff.) nachzuweisen. Demnach scheint mir die oben angeführte Charakterisierung der Arbeitsweise S.s durch Reinhardt ebensowenig allgemeingültig wie die Formulierung seines Abhängigkeitsverhältnisses von Ephoros bei Jacoby (FGrHist II C 32f.): die Benutzung sei direkt, wo S. den Autor zitiert; daneben habe S. reichlich ephorisches Material [demnach lediglich anonymes] in seinen sonstigen Hauptquellen gefunden.

Ein umfangreiches Stück, das besonders geeignet ist, die Art der Quellenbenutzung durch S. aufzuhellen, ist das große Artemidorosfragment über Arabien (XVI 4, 5—21 p. 769—779). S. schreibt diesmal gegen seine Gewohnheit eine größere Partie mit ausdrücklicher Quellenangabe fast unverändert ab, und zwar nicht aus Bequemlichkeit oder beginnender Arbeitsunlust (sonst hätte er diese Arbeitsweise im XVII. Buche beibehalten), sondern anscheinend einzig aus dem Grunde, um diese lebensvollen Schilderungen seinen Lesern nicht vorzuenthalten. Über Arabien stehen ihm drei Autoren zur Verfügung: Eratosthenes, Artemidoros und Poseidonios. Dem ersteren, der die Ergebnisse der früheren Forschung ziemlich trocken zusammengearbeitet hatte, entnimmt S. zunächst eine allgemeine Übersicht über Arabien. Dann folgt von § 5 ab das große Fragment aus Artemidoros, der darin am Anfang, Ende und dazwischen noch mehrmals zitiert wird. Bei ihm dürfte S. auch bereits die Fabeln gefunden haben, die Metrodoros von Skepsis in der Schrift *περὶ συνηθείας* (also offenbar einem Jugendwerke) erzählt hatte, S. aber zu wiederholen ablehnt (§ 16 p. 775); denn in der auf die folgende Bemerkung Artemidors über die arabischen Schlangen bezüglichen Einschränkung *μετριάσας ταύτῃ γε* scheint doch der Sinn zu stekken, daß die Berücksichtigung der *μῦθοι* des Metrodoros bei Artemidor kritiklos sei. Zwischen den Artemidorpartien sind vereinzelte persönliche Beobachtungen S.s über die Größe des Nashorns und die Schnelligkeit der Giraffe eingeschoben, nach denen S. aber gleich wieder zu seiner Quelle zurückkehrt. Diese bietet in Wahrheit gar nicht, wie S. es darstellt, eine Ergänzung der eratosthenischen Beschreibung Arabiens (*τὰ μὲν δὴ τοῦ Ἐρατοσθένους περὶ τῆς Ἀραβίας τοιαῦτα· προσθετέον δὲ καὶ τὰ παρὰ τῶν ἄλλων. φησὶ δ' Ἀρτεμίδωρος ...*), da sie zum größten Teile gar nicht Arabien, sondern die gegenüberliegende afrikanische Küste betrifft. Daß S. hier bei allen Angaben, für die Artemidor sich nicht auf Andere beruft, seine Originalität

gläubig annimmt, zeigt neben seiner Polemik, die sich an die falsche Adresse wendet, der Schluß: *ταῦτα μὲν περὶ τούτων εἰρηκε, τἄλλα δὲ τὰ μὲν παραπλησίως τῷ Ἐρατοσθένει λέγει, τὰ δὲ παρὰ τῶν ἄλλων ἱστορικῶν παραίθησιν.* Diese *ἄλλοι* entpuppen sich dann (§ 20 p. 779) als die beiden Knidier Ktesias und Agatharchides, deren Erklärungen des Namens *Ἐρυθρᾶ θάλαττα* Artemidor zitiert hatte, ohne dabei zu verraten, daß er den ganzen ethnographischen Inhalt des Abschnittes wörtlich aus Agatharchides (vgl. Diod. III 15—47 ~ Photios *βιβλ.* cod. 250) abgeschrieben (Butzer 29. Ruge Quaest. Strab. 54f. Leopoldi De Agatharch. Cnid., Diss. Rostock 1892, 28f. Reinhardt Poseid. 131, 1) und — falls ihm dies überhaupt bekannt gewesen war —, daß dieser seinerseits, anscheinend ebenfalls stillschweigend, vieles von Ktesias entlehnt hatte (J. Marquart Beninsammlung des Reichsmus. f. Völkerkunde in Leiden 1913, CCXIVf.).

Daß S. hier irgend etwas über seine Quellen zu verschleiern sucht, ist ebenso undenkbar, wie die Hypothese, daß diese Partie auch bloß teilweise zunächst von Poseidonios stamme (Munz Pos. u. S. I 54f. 280, der hier, wie sonst oft, Stellen zusammenbringt, die nichts miteinander zu tun haben). Wir wissen zwar, daß Poseidonios formal wie auch stofflich stark von Agatharchides abhängig war (Trüdinger Diss. Basel 1918, 114f. Immisch Agatharchidea 40—42); aber es ist nicht seine Art, andere Autoren seitenweise abzuschreiben, und seine ganz anders disponierte Landeskunde Arabiens, die teilweise auch der lebensvollen Küstenbeschreibung des Knidiers Material zu einem klimatisch gegliederten, farbenprächtigen Gesamtbild der Halbinsel entnimmt, können wir ja noch in zwar gekürzter, doch sonst kaum veränderter Form bei Diodor (III 49—54, 4) lesen (Reinhardt Pos. 127—135). S. hat sie auch zur Hand gehabt, fand aber aus ihr nur drei ganz kurze Notizen nachzutragen, die beiden ersten durch *λέγεται δ' ὑπό τινων* bezw. *λέγεται δὲ καί* ... eingeleitet (bis zur Zeile vorher meist indirekte Rede: *ἀποφαίνεσθαι!*), die dritte mit *ὥς φησι Ποσειδώνιος* beschlossen (Reinhardt Pos. üb. Urspr. u. Entart. 72f., wodurch Ruge, Diss. Lpz. 1888, 69 berichtigt wird; auch die 5000 Stadien ohne Richtungsangabe stammen von Poseidonios; Eratosthenes hatte bei gleicher Distanz die Richtung notiert: XVI 4, 4 p. 769). Die Quellen sind so klar geschieden und erkennbar, daß es wie gesagt eine völlige Verkennung der Tatsachen ist, wenn Munz (280f.) S. in ausgedehntem Maße Poseidonios benutzen und diesen wahren Sachverhalt absichtlich verschleiern läßt.

Wir müssen nach allem vielmehr gerade urteilen, daß es S. wenigstens an dieser Stelle völlig fern liegt, seine Quellen zu verheimlichen oder einen falschen Eindruck über sie zu erwecken; ist doch auch schlechthin kein Grund zu erkennen, weshalb er Artemidor für das, was er bei Poseidonios fand, hätte zitieren sollen! Nun hat man zwar an anderen Stellen mit Sicherheit nachgewiesen, daß das wahre Abhängigkeitsverhältnis durch S.s Zitierweise verdunkelt oder umgekehrt wird; doch handelt es sich dabei gewiß nicht um gewollte Irreführung des Lesers bezw. des späteren Quellensuchers, an den S. dabei am wenigsten denken konnte. Für ihn war vielmehr die Polemik die Hauptsache, und es braucht durchaus nicht böser Wille zu sein, wenn er gelegentlich etwa zur Bekämpfung des Poseidonios Gedanken vorbringt, die er einst, anscheinend ohne sich dessen noch bewußt zu sein, bei diesem selbst gelesen hatte. Um der Polemik willen werden auch weit voneinander entfernte Stellen bei dem angegriffenen Autor, die einander widersprechen, zusammengerückt, andere umgruppiert, verkürzt, aus dem Zusammenhange gerissen. Oft erkennen wir noch, wie S. beharrlich auf ‚Fehlern' seiner Vorlage herumreitet, die sich in ihr auf so nebensächliche Dinge bezogen hatten, daß sie nur ganz kurz gestreift und deshalb nicht mit aller nötigen Prägnanz formuliert worden waren. Hieraus ergibt sich, wie schwer es oft ist, aus seiner Polemik heraus den Gedanken oder gar den Wortlaut seiner Quelle zu rekonstruieren.

Aber nicht allein in der Polemik, auch im bloßen Referat tut uns S. selten den Gefallen, seine Vorlage wörtlich oder wenigstens in gleicher Gedankenfolge abzuschreiben. Durch eine instruktive Gegenüberstellung der berühmten Schilderung der iberischen Bergwerke nach Poseidonios in der strabonischen und den Parallelversionen, besonders der Diodors, sucht Aly (Gött. Gel. Anz. CLXXXIX, 1927, 272—277) die Arbeitsweise S.s und Diodors zu fassen: ‚S. ordnet die Gedanken, die nicht die seinen sind, um', während sich ‚auf den ersten Blick' zeigt, ‚daß der Faden nur bei Diodor erhalten ist'. Es ergibt sich, daß ‚S. an soundso vielen Stellen Stücke aus einem Autor in seinen Stil umarbeitet, dem er geistig nicht nur nicht gewachsen war, sondern den er gar nicht verstehen konnte und durch seine Umarbeitung nur verdorben hat' (a. O. 278). Wie leicht man sich freilich bei solchen Untersuchungen durch subjektive Empfindungen oder vorgefaßte Meinungen beeinflussen lassen kann, lehrt das entgegengesetzte Urteil über die gleiche Stelle bei Evers (Ein Beitrag z. Untersuchung d. Quellenbenutzung bei Diodor, in: Festschr. z. 50jähr. Jubil. d. Königsstädt. Realschule zu Berl. 1882, 281), dem es ‚als das Wahrscheinlichste erscheint, daß die Reihenfolge des Poseidonios bei S. am getreusten eingehalten wird' ... ‚Diodor hat am meisten geändert' usw. (schwerlich zutreffend). Wenn demnach schon Stücke, deren Herkunft klar zutage liegt und durch Parallelstexte gesichert ist, infolge der Art von S.s Quellenbenutzung bei ihm anscheinend mehr oder weniger entstellt sind, um wieviel mehr ist bei der Analyse von Partien ungewissen und strittigen Ursprungs Vorsicht geboten! Wie gefährlich es ist, nach dem einst so beliebten Schema aus Übereinstimmungen auf gemeinschaftliche Quellen, aus Erweiterungen uns erhaltener Vorlagen auf unbekannte Mittelquellen zu schließen, beweist zur Genüge das Gesamtergebnis, eine ‚quellenkritische Anarchie' (Munz 274), die sich nicht bloß bei der Untersuchung von einzelnen Stellen, sondern auch gerade in der verschiedenen Beurteilung von Grundfragen der Quellenvermittlung peinlich bemerkbar macht. Nur eine Methode hat mehrfach zu unstreitigem Erfolg geführt: bei dem Quellensuchen nicht von S., son-

dern von seinen Gewährsmännern auszugehen. Leider läßt sie sich aber nur dann fruchtbar anwenden, wenn die benutzten Werke entweder noch erhalten oder infolge ihrer Einheitlichkeit, Originalität oder sonstigen besonderen Merkmale so klar erkennbar sind wie die des Poseidonios oder Eratosthenes. Stimmt jedoch die Arbeits- oder Anschauungsweise der Quelle mit der S.s weitgehend überein, so muß jeder Versuch, sie zu fassen, scheitern oder zu unbefriedigendem Ergebnis führen. Nun haben wir aber in ausgedehntem Maße mit einer ‚Vorlage' zu rechnen, die sich in jenen Punkten sogar vollkommen mit der ‚Geographie' deckt, nur wissen wir leider nicht, in wie weitem Umfange sie herangezogen ist: nämlich mit S.s eigenen *ἱστορικὰ ὑπομνήματα*. Alle Versuche, im einzelnen oder in der Gesamtheit das Material zu umgrenzen, das S. aus diesem früheren Werke in das spätere übernahm, entbehren einer tragfähigen Grundlage. Sogar das einzige Selbstzitat, die Notiz über die parthische Verfassung, bereitet, wie wir sahen, nur neue Schwierigkeiten, anstatt den Sachverhalt zu klären. Es geht nicht an, alle historischen Angaben über eine bestimmte Periode, deren Anfangs- und Endpunkt zudem nicht einmal ohne Willkür festsetzbar ist, aus diesem Werke abzuleiten: S. kann in der Geographie historische Nachträge zu ihm bieten; er kann aus dem eigenen Geschichtswerke auch Geographisches entnehmen; er kann das dort Gesagte ausgestalten, verkürzen, fortlassen, umarbeiten, verbessern. Wie er in der Geographie selbst sich häufig wiederholt, wird er auch kein Bedenken getragen haben, den gleichen Stoff aus dem einen Werke in das andere zu übernehmen. In welchem Umfange und an welchen Stellen er das aber getan hat, wissen wir nicht.

III. S.s Quellen.

§ 9. Zeitgenössische Historiker.

In der gleichen Ungewißheit bleiben wir auf die Frage nach Art und Umfang der Benutzung der Historiker, die etwa gleichzeitig mit S. oder kurz vor ihm die Zeitgeschichte behandelt haben.

S. zitiert Timagenes in der Geographie nur in zwei unbedeutenden Notizen (IV 1, 13 p. 188: Schicksal der Töchter des Caepio; XV 1, 57 p. 711: indische Fabeln). Er hat ihn, wie wir bei Besprechung der wenigen, zufällig erhaltenen Stellen der Historien sahen, auch in diesem Werk angeführt, was immerhin auf eine umfangreichere Benutzung darin hindeuten könnte. Für das IV. Buch der Geographie hat man Timagenes als eine Hauptquelle zu erweisen gesucht, indem man ihn als Vermittler zwischen Caesar und S. einschob; auch Stücke aus Artemidor und Poseidonios soll ihm S. entnommen haben (Klotz Caesarstudien 60ff. 70—135). Zur Begründung dieser Annahme führt Klotz an, die Beschreibung stelle sich ‚als ein trotz der Verschiedenartigkeit der einzelnen Partien einheitliches, planmäßig aufgebautes Ganze dar.' Daß die Beziehung auf die augusteische Zeit nicht von S. selbst stamme, lehre die Konsequenz, mit der sie die gesamte Darstellung durchzieht; ‚nirgends ist ein Zusatz S.s zu erkennen, meist sind die Notizen über die Gegenwart eng mit der Darstellung verflochten' (Klotz 75). Diese Hypothese

hat mehrfach unbedingte Zustimmung (Norden German. Urgesch. 152f. 229, 1. 502f. Jacoby FGrHist. II C 157f. 220ff.), daneben aber auch scharfe Ablehnung gefunden (Trüdinger 94, 1, der sie für entweder ausgeschlossen oder unbeweisbar erklärt; Reinhardt Pos. über Urspr. u. Entwickl. 27, 1). Tatsächlich sind ihre Grundlagen nicht gesichert genug, um die weitgehenden Folgerungen, die man aus ihr ziehen zu dürfen glaubte, zu rechtfertigen. Zu dem von Trüdinger a. O. Bemerkten sei noch ein Hinweis auf die aus der Unsicherheit der Datierung des Werkes (*βασιλεῖς*?) des Timagenes sich ergebenden Schwierigkeiten hinzugefügt: Klotz (119, 2) denkt an die Zeit des Drusus (um 10 v. Chr.), was jedoch wegen der Anführung in den höchstwahrscheinlich schon früher verfaßten Historien S.s bedenklich ist. Jacoby (a. O. 222) vermutet, Timagenes habe die *βασιλεῖς* mit Augustus schließen lassen, und zwar hätten sie, falls Liv. IX 18, 6 (= 88 T 9) auf diesen zu beziehen sei, 20 v. Chr. schon vorgelegen. Dann ist jedoch wieder das Hauptargument von Klotz, die notwendige Annahme einer Quelle aus augusteischer Zeit, hinfällig, da Augustus seine von S. berücksichtigten durchgreifenden Neuerungen in Gallien, die Dreiteilung des Landes, den Kaiserkult usw. erst bei seinem zweiten Besuch in Gallien (16—13 v. Chr.) oder noch später (die Dedikation der *Ara Romae et Augusti* in Lugdunum, IV 3, 2 p. 192, fand am 1. August 12 v. Chr. statt) durchgeführt hat. Daß S. aber zwei verschiedene Werke des Timagenes benutzt hätte, ist kaum denkbar, und ebenso ist die neuerdings beliebte Annahme einer abschnittweisen Veröffentlichung und Benutzung von Geschichtswerken nur ein bedenklicher Notbehelf. Es ist demnach immer noch das Wahrscheinlichste, daß der einheitliche, planmäßige Aufbau der Beschreibung Galliens gerade von S. selbst stammt, der also wohl bereits für sein Geschichtswerk das aus Caesar stammende Material mit dem neu hinzugekommenen zusammengearbeitet hatte (Otto Lpz. Stud. Bd. XI Suppl. 216f.). Zu dem gleichen Ergebnis kommt Trüdinger (93f.) für die Schilderung des gallischen Volkscharakters. Im übrigen kann S. natürlich weit über die ausdrücklich belegten Stellen hinaus den bei Timagenes gebotenen Stoff verarbeitet haben, doch schwerlich anders als in akzessorischer Weise.

Ähnlich wird der Fall bei Asinius Pollio liegen, den S. außer in den Historien (o. § 5) einmal in der Geographie zitiert: *φησὶ δὲ τὸ μῆκος αὐτοῦ [τοῦ Ῥήνου] σταδίων ἑξακισχιλίων Ἀσίνιος, οὐκ ἔστι δέ* ... (IV 3, 3 p. 193). Schon in diesem kurzen Zitat scheinen zwei Umstände gegen eine direkte Benutzung zu sprechen: die Berechnung nach Stadien statt nach römischen Meilen (wie z. B. bei dem *χωρογράφος*, s. u.) und die kurze, unausgeführte Polemik, die aus S.s Quelle stammen muß (Pais 290, 1). Aus Übereinstimmungen mit Plutarch und Appian hat man ferner für andere Stellen S.s auf Benutzung von Pollio's Historien geschlossen (Hinz Zur Beurteilung Appians und Plutarchs ..., Diss. Jena 1891, 55. Kornemann Jahrb. f. Philol. Suppl. XXII 1896, 567f.). Möglicherweise waren sie also für die Zeit etwa

von 66—44 v. Chr. eine wichtige Quelle schon für S.s Geschichtswerk, aus dem er dann vereinzelte Angaben in die Geographie übernommen haben könnte. Freilich scheint gegen eine umfangreichere Benutzung die Seltenheit der Zitate und die geringe Achtung, die S. überhaupt wegen ihrer geringen Originalität den römischen Schriftstellern gegenüber empfindet (Dubois 330. Pais Riv. di filol. 1887, 103—105), zu sprechen.

Seinen Altersgenossen Nikolaos von Damaskos zitiert S. einmal (XV 1, 73 p. 719f. = 90 F 100 Jacoby). Ob hier die *ἱστορίαι* oder die Autobiographie S.s Quelle ist, läßt sich kaum entscheiden (Jacoby II C 231. 255: ‚Eher aus den Historien als aus der Selbstbiographie'). Die Anführung trägt mit aller Deutlichkeit den Stempel eines nachträglichen Zusatzes zur Schau (ebenso Münzer Deutsche Literaturztg. 1900, 2983): am Ende der Behandlung Indiens wird des Nikolaos Beschreibung der indischen Gesandten zu Augustus nach Samos (20 v. Chr.; Dio LIV 9, 8—10), denen der Damaskener in Antiocheia begegnet war, in aller Ausführlichkeit wiederholt. S., der selbst die gleiche Gesandtschaft in Ägypten (vgl. XV 1, 45 p. 706. Pais Ital. ant. I 301), zweifellos in Alexandreia, gesehen hat (*καὶ ἡμεῖς ... εἴδομεν*), trägt zu dem, was er § 45 über die von den Indern mitgeführte Riesenschlange mitgeteilt hat, nunmehr den vollständigeren Bericht des Nikolaos nach, den er mit den Worten beginnt: *προσθεῖη δ' ἄν τις τούτοις καὶ τὰ παρὰ τοῦ Δαμασκηνοῦ Νικολάου*. Muß demnach bereits § 45 nach 20 v. Chr. geschrieben sein, so dürfte S. den § 73 erst viel später hinzugefügt haben (Pais 287f.). Das spricht dafür, daß ihm das Werk des Nikolaos erst bei der letzten Überarbeitung der Geographie vorlag.

Wenn S. und Nikolaos in ihren Historien bisweilen das gleiche berichten *οὐδὲν ἕτερος ἑτέρου καινότερον λέγων* (Ioseph. arch. XIV 104 = 90 F 97 = 91 F 13 Jacoby; vgl. XIII 347 = 90 F 93 = 91 F 12 und XIV 68 = 90 F 98 = 91 F 15), so sind entweder beide der gleichen Quelle gefolgt (Jacoby II C 294 zu F 13), oder Nikolaos schrieb S.s Historien aus (Münzer 2983).

Kunze (Symbol. Strab., Diss. Leipz. 1892, 32. 34ff. 37ff.) schloß aus der Ähnlichkeit von S. XVI 2, 20 (p. 756); 25 (p. 758); 28 (759); 34—39 (760ff.); 46 (765) mit entsprechenden Stellen bei Iosephos, sowie aus dem Umstande, daß bei S. hier Nachrichten über jüdische Geschichte vorliegen, die nach 27 v. Chr., den vermuteten Endpunkt seines Geschichtswerkes, fallen, an allen diesen Stellen sei Nikolaos als die gemeinsame Quelle der Geographie und des Iosephos anzusehen. Daß der Exkurs § 34—39 vielmehr auf Poseidonios zurückzuführen ist, wurde inzwischen durch die Forschungen von Morr, Reinhardt und Heinemann einwandfrei erwiesen. Auch die Bemerkungen über die jüdischen *ληστήρια* (§ 28), auf die Kunze (35) sich beruft, finden sich gerade in diesem Poseidoniosstück wieder. Die recht allgemeinen Ausführungen über die Glaserde § 25, die auch mit persönlichen Erkundungen S.s durchsetzt sind, auf Nikolaos zurückzuführen, fehlt jeder triftige Grund.

Nur was § 20 über die Zustände in der Damaskene unter Augustus berichtet wird, wo die Römer den Räuberbanden Zenodors das Handwerk legten (21 v. Chr.: Iosephos Arch. XV 360; Jüd. Krieg I 404), wird von den Worten *ἧττον δὲ συμβαίνει* ... an wahrscheinlich aus Nikolaos stammen; hier verrät schon der nur ungeschickt durch das *ἧττον* ausgeglichene Gegensatz zwischen dem als gegenwärtig erzählten *καταδροῦσι* ... *γίνονται* ... *ἐμπόρους λεηλατοῦσιν* ... und der folgenden Bemerkung über die Pazifizierung des Gebietes, in dem *νυνί* dergleichen *ἧττον συμβαίνει*, den späteren Zusatz. Das gleiche gilt von XVI 2, 46 p. 765: der akzessorische Charakter der Notizen über die jüngsten Schicksale des Hauses des Herodes gibt sich schon in ihrer Stellung am Schlusse des ganzen Kapitels über Iudaia kund; daß S. hier seine Nachrichten dem Historiographen des jüdischen Königs verdankt, hat schon Pais (Ital. ant. I 288) vermutet.

Doch selbst in diesen beiden Fällen ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß S. seine neueren Informationen, die er ja vereinzelt in gleicher Weise bei den übrigen Ländern besitzt, von anderer Seite empfing. Auf jeden Fall ist also die Hypothese einer Heranziehung des Geschichtswerkes von Nikolaos in dem Umfange, wie sie Kunze konstruieren wollte, nicht aufrecht zu erhalten (dagegen auch Munz I 52; 274, 5 ohne nähere Begründung).

Auch bei der Zuweisung von S.-Stellen an Q. Dellius ist man zuweilen weiter gegangen, als ratsam ist. W. Fabricius (Theophan. v. Mytil. u. Q. Dellius als Quellen d. Geogr. des S., Diss. Straßburg 1880, 220—235) wollte auf ihn 11 Fragmente aus dem XI. und XVI. Buche zurückführen, die außer dem Partherkriege des Antonius auch die früheren des Labienus und P. Ventidius Bassus zum Gegenstand haben. Doch ist es nirgends bezeugt und auch innerlich unwahrscheinlich, daß Dellius über letztere überhaupt geschrieben hat (P. Otto Lpz. Stud. XI, Suppl., 223. O. Hirschfeld Dellius ou Sallustius? in Mélanges Boissier, Paris 1903, 293—295 = Kl. Schr. 780—782), so daß nur frg. 5 und 7—11 Fabric. (6 ist mit Otto 223, 2 zu streichen) für ihn in Betracht kommen. Diese wenigen Bruchstücke, in denen Dellius nur einmal (frg. 8 = XI 13, 3 p. 523) genannt wird, dürften sämtlich aus S.s Historien übernommen sein (Otto 222f.), falls ihn S. überhaupt selbst gelesen hatte, was bei einem lateinisch schreibenden Autor wie Dellius (Sieglin Phil. Wochenschr. 1880, 1454), wie wir sahen, immerhin zweifelhaft ist.

Die Feldzüge des Pompeius hatten Theophanes von Mytilene und nach S. auch Poseidonios behandelt. Die Frage, welchen von beiden S. seiner Darstellung zugrunde gelegt hat, wird allgemein als entschieden betrachtet: Poseidonios komme nämlich nicht in Betracht wegen folgender Bemerkung S.s (XI 1, 6 p. 491f. = 87 F 101 Jacoby): *οὐκ οἶδα δέ, πῶς ἂν τις περὶ τῶν ἀδήλων αὐτῷ [Ποσειδ.] πιστεύσειε ... ὅταν περὶ τῶν φανερῶν οὕτω παραλόγως λέγῃ* ...; er gab nämlich den Abstand des Okeanos von der Maiotis viel zu gering an, *καὶ ταῦτα φίλος Πομπηίῳ γεγονὼς τῷ στρατεύσαντι*

ἐπὶ τοὺς Ἴβηρας καὶ τοὺς Ἀλβανοὺς μέχρι τῆς ἐφ' ἑκάτερα θαλάττης, τῆς τε Κασπίας καὶ τῆς Κολχικῆς. Nach einigen Bemerkungen über Poseidonios' persönliches Verhältnis zu Pompeius (= 87 T 8 Jacoby) schließt S. dann (87 T 11): *προστίθει δὲ τούτοις, ὅτι καὶ τὴν ἱστορίαν συνέγραψε τὴν περὶ αὐτόν* (scil. *Πομπήιον*; keinesfalls ist *αὐτόν* mit Aly Gött. Gel. Anz. 1927, 271f., auf den ‚kurz davor' [vielmehr 16 Zeilen weiter oben in der Ausg. der Loeb Library, V 186/88!] genannten Okeanos zu beziehen; vgl. auch Reinhardt Pos. über Urspr. u. Entart. 33, 1). K. J. Neumann bemerkte (Fleckeisens Jahrb. XIII. Suppl.-Bd. 1884, 327) zu der Poseidoniosstelle, auf die S.s Tadel sich bezieht, zweifellos zutreffend (wie ihre wörtliche Anführung bei S. klar zeigt): ‚Poseidonios hatte offenbar seine Ansicht über die Breite des kaukasischen Isthmos beiläufig da mitgeteilt, wo er von der Breite des Isthmos zwischen Pelusion und dem Roten Meere gehandelt.' Dies kann aber nicht in der um 60 v. Chr. verfaßten Geschichte des Pompeius geschehen sein, in der zu einer Erwähnung des Isthmos von Pelusion kein Anlaß vorlag, sondern nur in den zweifellos älteren Werken *περὶ ὠκεανοῦ* (verfaßt um 90 v. Chr.) oder den Historien (verf. in den 80er Jahren). Dann wäre jedoch S.s Tadel nur ein Beweis für seine eigene unhistorische Betrachtungsweise oder für eine absichtliche Mißachtung des chronologischen Sachverhalts: konnte doch Poseidonios in den früheren Werken noch nichts von den Ergebnissen der Feldzüge seines Gönners ahnen! Übrigens könnte man aus der Formulierung von S.s Tadel, wenn man ihn wirklich ernst nehmen will, nur den einen, tatsächlich unmöglichen Schluß ziehen, S. lehne überhaupt jede Benutzung des Poseidonios wegen seiner Unglaubwürdigkeit selbst für evidente Dinge ab. So sagt denn auch Neumann unter Berufung auf I 2, 1 p. 14, wo das Polemisieren gegen Männer wie Poseidonios für ehrenvoll erklärt wird, richtig: ‚Jedenfalls ist aus seiner scharfen Polemik gegen Poseidonios ein Schluß auf dessen Nichtbenutzung nicht erlaubt' (a. O. 327 = Hab.-Schr. 9). Gleichwohl erklärt Neumann selbst später (340 = Hab.-Schr. 22): ‚Die Angaben des Poseidonios hatte S. gerade für den Kaukasos als unzuverlässig bezeichnet', und schaltet ihn deshalb hier bei der Quellenuntersuchung aus. Auf die Frage, ob Poseidonios bei seiner Angabe der Distanz zwischen Okeanos und Maiotis wirklich wie S. an die Landenge zwischen dem Kaspischen Meer[busen] und Kolchis gedacht hat, brauchen wir hier nicht einzugehen. Neuerdings hat Munz (Zürich phil. Diss. 1918, 5—11) in der kaukasischen Ethnologie bei S. Spuren des Poseidonios nachzuweisen gesucht. So schwach seine Gründe dafür auch sind (vgl. Jacoby II C 158) — für die Vielsprachigkeit des Kaukasos und ihre geographischen Gründe, die bis heute jedem Reisenden in die Augen fielen, hätte gerade Poseidonios doch nur fremde Berichte verwerten können, und überhaupt geht es nicht an, jede Bemerkung S.s, die irgendwie mit Etymologischem zusammenhängt, auf ihn zurückzuführen —, die Möglichkeit einer Benutzung des Poseidonios auch hier und vor allem bei den Feldzügen des Pompeius

ist nicht zu bestreiten (ebenso Dubois 320), falls er wirklich über sie, wie S. behauptet, eine Schrift veröffentlicht hat. W. Fabricius hat kurzerhand die strabonische Beschreibung der Feldzüge des Pompeius in Kleinasien und Kaukasien auf Theophanes, die der syrischen auf Poseidonios zurückgeführt (10. 197). Nun scheint mir jedoch eine ausgedehntere Benutzung der von Poseidonios verfaßten Schrift über Pompeius seitens S.s äußerst unwahrscheinlich. Wir sahen, daß sie ihm gerade an der einzigen Stelle, an der er auf sie hinweist, kaum vorgelegen haben kann, da Poseidonios dort von der pelusischen Landenge gesprochen hatte. Die Worte *προστίθει κτλ.* machen zudem den Eindruck eines nachträglichen Zusatzes (Wachsmuth Einl. 651, 4. Jacoby II C 157) zu der vorangehenden, recht bedenklich klingenden Deduktion, Poseidonios müsse über die von Pompeius durchzogenen Gebiete Bescheid gewußt haben, da er vor diesem Kriegszuge mit ihm zusammengetroffen sei! Nicht wegen des Wortes *προστίθει*, wie Reinhardt (Poseid. üb. Urspr. u. Entart. 33f.) glaubt, hat man hier einen nachträglichen Zusatz vermutet, sondern weil es undenkbar ist, daß S. mit Vorbedacht zuerst völlig unstichhaltige Gründe ausführlich auseinandergesetzt hätte, um dahinter wie nebenbei die entscheidende Tatsache ‚beizufügen'! Und warum hat er dann hier nicht die Schrift über Pompeius nachgeschlagen und verglichen?

Theophanes' Werk wird immerhin fünfmal, der Inhalt der Schrift des Poseidonios jedoch nirgends ausdrücklich zitiert, wie sich überhaupt außer an der genannten S.-Stelle keine noch so schwache Spur von ihrer Existenz nachweisen läßt, was bei ihrem Verfasser und Inhalt zum mindesten recht auffällig ist. Trotzdem läßt sich natürlich die Möglichkeit ihrer Benutzung in den strabonischen Historien und danach stillschweigend in der Geographie nicht unbedingt bestreiten.

Reinhardt (Pos. üb. Urspr. u. Entart. 25—34) sucht nachzuweisen, daß der Mosesexkurs im XVI. Buche S.s aus ihr stammen müsse (E. A. Wagner Agatharchides u. der mittlere Peripatos I, Progr. Realgymn. Annaberg 1901, 5 wollte die Urgeschichte des jüdischen Volkes bei Diod. XL 3 auf sie zurückführen). Wenn Poseidonios über die Feldzüge des Pompeius eine Spezialschrift verfaßte, so tat er das zweifellos auf dessen Wunsch, der sich nicht so leicht ablehnen ließ wie der eines Cicero. Nun hätte aber ein derartig ausführlicher Exkurs über die Vorgeschichte eines kleinen besiegten Volksstammes gewiß weder im Sinne des eitlen Auftraggebers gelegen, noch in den Rahmen einer Monographie über seine Großtaten gepaßt. Reinhardts Ansicht (26) beruht lediglich auf S.s angeblicher Bemerkung über Jerusalem: ‚Und doch hatte ihre Stadt noch immer eine gewisse Würde nicht verloren' ...; er fragt: ‚Noch immer? Wann war dies ‚noch immer'? Es gibt nur die Antwort: auch noch, als Jerusalem zerstört ward!' — Aber ganz abgesehen davon, daß kein Wort im Text des S. sich findet, das Reinhardts ‚noch immer' entspräche (*ἦν δ' ὅμως εὐπρέπειά τις περὶ τὴν ἀκρόπολιν αὐτῶν*),

paßt gerade der Hinweis auf die infolge der *εὐπρέπεια* trotz allem ungeschmälerte Achtung und Verehrung des Heiligtums viel besser zur Einnahme durch Antiochos Sidetes (134/33 v. Chr), dessen *εὐσέβεια* während der Belagerung wie nach der Kapitulation gerühmt wird (Ed. Meyer Ursprung u. Anfänge des Christent. II 268, 3. 269, 1. 278, 1), als zu der durch Pompeius. Zudem ist es sehr bedenklich, lediglich aus dem Gefühl heraus, der Exkurs wäre zum J. 62 wirkungsvoller als zu 134/33 (Reinhardt 29), eine Benutzung der zweifelhaften Schrift über Pompeius zu postulieren, die sonst nirgends vorkommt. Vielmehr liegt der Gedanke nahe, daß überhaupt ihre angebliche Existenz auf einem Irrtum S.s irgendwelcher Art beruht (Jacoby II C 157).

Als Verfasser von *Μιθριδατικά*, auf die sich S. ganz allgemein XI 2, 14 p. 497 beruft, kommt sonst von den von ihm zitierten Autoren nur noch der *μισορώμαιος* Metrodoros von Skepsis, der Vertraute des Mithradates, in Betracht, allerdings nur für die Zeit vor seinem 70 v. Chr. oder kurz danach erfolgten Tode. S. nennt ihn XIII 1, 55 p. 609 und zitiert ihn nur zweimal (XI 5, 1 p. 504 und XVI 4, 16 p. 775) als Zeugen für die Lokalisierung der Amazonen (vgl. Neumann Jahrb. f. kl. Philol. XIII Suppl.-Bd. 347) und für Fabeln über Arabien; es ist aber fraglich, ob ihn S. überhaupt direkt benutzt und auch für *Μιθριδατικά* herangezogen hat. An der zweiten Stelle fand er ihn, wie wir oben sahen, anscheinend bei Artemidor zitiert, an der ersten vermutlich bei Hypsikrates von Amisos (Neumann 350. Jacoby o. Bd. IX S. 433f.), der wohl nicht lange vor S. vielleicht über die Geschichte Caesars geschrieben hatte (zitiert außer a. O. und in den *ἱστορ. ὑπομν.* F 17 noch VII 4, 6 p. 311 und vielleicht XVII 3, 5 p. 827 über die westlichen Äthiopen, wo die Hss. *ἰφικράτης* bieten).

Ebenso spricht S. II 5, 12 p. 118 von den Berichten *τῶν τὰ Παρθικὰ συγγραψάντων τῶν περὶ Ἀπολλόδωρον τὸν Ἀρτεμιτηνόν*, von denen wir sonst nur den bereits genannten Q. Dellius kennen. Das Werk des Apollodoros (s. d. Nr. 58, o. Bd. I S. 2853f. A. Behr De Apollodori Artamiteni reliqu. atque aetate, Straßburg Diss. 1888), das hauptsächlich das östliche Asien nördlich des Tauros behandelt hatte und vor 36 v. Chr. entstanden sein wird, scheint S. selbständig benutzt zu haben (Münzel o. Bd. I a. O.).

§ 10. Poseidonios *περὶ ὠκεανοῦ*. Von Werken des Poseidonios kommen für eine Benutzung durch S., abgesehen von der erwähnten Schrift über Pompeius, höchstens zwei in Betracht: das geographische Werk *περὶ ὠκεανοῦ* und die *ἱστορίαι*. Daß ein Historiker und Geograph wie S. beide gekannt haben muß, gilt allgemein für selbstverständlich, für strittig jedoch, ob er beide für die Geographie unmittelbar herangezogen hat, bezw. wie überhaupt das Abhängigkeitsverhältnis anzunehmen ist.

S. setzt VIII 1, 1 p. 332 als Quellen für die Geographie Griechenlands die topographischen Exkurse der Historiker Ephoros und Polybios in scharfen Gegensatz zu dem physisch-mathematischen Inhalt der Schriften des Poseidonios und Hipparchos. Man hat hier durchaus den Eindruck, daß er von derartigen Exkursen innerhalb eines Geschichtswerkes, wie er sie bei Ephoros und Polybios gefunden hatte, bei Poseidonios nichts weiß. Wären uns die Historien des Poseidonios nicht durch andere Autoren bekannt, so ließe sich aus S. nur auf die Existenz und Benutzung der allein zitierten Schrift *περὶ ὠκεανοῦ* schließen. Trotzdem hat man die wiederholt geäußerte Vermutung, sie allein habe S. vorgelegen (Scheppig De Posid. Apam., Diss. Halle 1870, 16—22. Schühlein Progr. Freising 1891, 26. Ohling Diss. Göttingen 1908, 5—8) nicht einmal der Widerlegung für wert erachtet (Trüdinger Diss. Basel 1918, 120, 1), oder erklärt: ‚wir haben kein Recht, die detaillierte Schilderung von Land und Leuten in Gallien und Spanien dem Ozeanbuch zuzuweisen' (Oder Philol. Suppl. VII 336, 143). Die großen Übereinstimmungen zwischen einigen poseidonischen Stücken bei S. und solchen bei anderen Autoren wie Athenaios und Diodor, die sicher nur die Historien ausgeschrieben haben, legten es nahe, auch bei S. die Benutzung der Historien vorauszusetzen. Ebenso schienen die für Geschichtswerke typischen ethnographischen Exkurse nicht in das Ozeanbuch hineinzupassen. So hat Jacoby eine Anzahl Poseidoniosfragmente aus S. den Historien zugewiesen, nämlich F 31—34 mit Bestimmtheit, F 47. 50—58. 62—67. 70f. 104—105 und 115 mehr oder weniger zweifelnd. Aber gerade das F 31 über die Kimbern, dessen Herkunft aus den Historien Jacoby (FGrHist II C 158, 15. 172 ult. 179, 25) als sicher bezeichnet (wie bereits Müllenhoff Deutsche Altertumsk. II 164 seine Ableitung aus *περὶ ὠκεανοῦ* allein für unmöglich erklärt hat und hier an eine Verarbeitung beider Schriften des Poseidonios dachte), will Schühlein (Diss. Erlangen 1901, 98f.) wegen der kurz andeutenden historischen Bemerkungen, die nach seiner Meinung in den Historien ebenso überflüssig und unverständlich gewesen wären, wie sie in der geographischen Schrift notwendig seien, aus dem Ozeanbuch herleiten. Und selbst wenn S. hier ausführliche Partien des benutzten Werkes nur kurz referieren sollte, ist es keineswegs ausgemacht, daß dies nur die Historien gewesen sein können, weil, wie Jacoby (172, 39) annimmt, bei Abfassung der Schrift *περὶ ὠκεανοῦ* jede ethnographisch-landeskundliche Schilderung ‚den geographischen Exkursen der Historien vorbehalten blieb, in denen sie legitim und gewissermaßen Selbstzweck war'. Hierbei wird als selbstverständlich und unumstößlich vorausgesetzt, daß Poseidonios das gesamte, von ihm auf seinen Reisen und literarisch gesammelte Material nach einem vorbedachten Plan in beide Werke verteilt hat, was nach dem, was wir über ihre Eigenart und Entstehungszeit wissen oder vermuten dürfen, kaum zutreffend sein wird. Es ist doch sehr wahrscheinlich, daß das geographische Werk des Poseidonios das ältere von beiden war, das er als rhodischer Prytan vermutlich in den 90er Jahren verfaßt hat (so Aly Gött. Gel. Anz. 1927, 270f.; daß Poseidonios erst 88 oder 87 Prytan wurde, ist eine ganz unbewiesene Annahme von Schühlein Studien zu

Pos. Rhod. Progr. Freising 1886, 48), während die Historien erst etwa zwischen 86 und 82 entstanden sind. Poseidonios braucht also bei Abfassung des ersten Werkes noch gar nicht den Plan zu dem zweiten gefaßt und für dieses seine ethnographischen Schilderungen ‚vorbehalten' zu haben. Vor allem aber ist zu beachten, wie gerade im Kimbernexkurs (FGrHist II A 241, 12) Poseidonios wiederum den ‚Historikern' entgegengestellt wird (*ἐπιτιμᾷ τοῖς συγγραφεῦσι Ποσειδώνιος*): wieder hat man den Eindruck, als ob S. von einem Historiker Poseidonios nichts gewußt hätte! Wir wissen, daß Poseidonios in dem Ozeanbuch wiederholt von seinen Forschungsreisen erzählt hat, ohne sich ängstlich an das im Buchtitel genannte Thema zu halten oder auf die von manchen modernen Interpreten darin allein geduldete ‚systematische Welterklärung' zu beschränken. Übrigens lehrt das auch die Titelfassung bei Suidas: *περὶ ὠκεανοῦ καὶ τῶν κατ' αὐτόν*, die zwar nicht von Poseidonios selbst stammen dürfte (Schühlein Progr. 1891, 35), aber doch wenigstens den Inhalt der Schrift charakterisieren sollte: man kann diese Worte entweder ‚Über den Ozean und auf ihn Bezügliches' (wir würden sagen: ‚und verwandte Fragenkomplexe') oder eher ‚Vom Ozean und den angrenzenden Gebieten' (kaum mit Schühlein 35: ‚Vom Ozean und Kontinent'!) übersetzen. Bei beiden Auffassungen ist demnach schon im Titel ein näheres Eingehen auf die neuerforschten Länder an den Küsten des Okeanos, in denen Poseidonios ja das Gezeitenproblem genauer erforscht hatte, einigermaßen ausgesprochen oder gerechtfertigt. Daß ethnographische und landeskundliche Exkurse auch in derartigen Werken nichts Unerhörtes sind, zeigt die Schrift des Agatharchides über das Rote Meer, durch die bekanntlich Poseidonios stark beeinflußt wurde.

Am wenigsten scheinen jene umfangreicheren Exkurse S.s über mythische Geschichte, über Ursprung und Entartung der Völker, schließlich über alle weiter vom Ozean entfernten Länder in das Ozeanbuch hineinzupassen. Doch gerade bei dem zentral gelegenen Hellas sahen wir, daß S. sich dort lediglich auf das naturwissenschaftliche Werk des Poseidonios beruft. Da dieser ferner in *περὶ ὠκεανοῦ* (Trüdinger 123f. Reinhardt Poseid. 67ff.) mehrfach über ethnographische Verwandtschaft und Differenzierung sprach (wie über Myser–Moiser, Aramaeer–Araber, Kimbern–Kimmerier), konnte er leicht die Völker am Inneren Meere im Zusammenhange mit verwandten Stämmen an der Ozeanküste behandeln (Strab. I 3, 21 Ende, p. 61 heißt es von den Völkerwanderungen [*μεταστάσεις*]: *πρὸς ἅπασαν κοινῇ τὴν περίοδον τῆς γῆς* brächten sie wertvolles Wissen [*οἰκείαν ἱστορίαν*]). Schließlich bot der Versuch einer Einteilung der Oikumene nach Klimata statt Erdteilen in dem geographischen Werke gewiß Gelegenheit, auch auf die Länder am Inneren Meere einzugehen. So stammen sicher die von Jacoby den Historien zugewiesenen Fragmente 62—64, in denen Poseidonios Sizilien *τοῖς κλίμασιν ἀφορίζει*, aus diesem Abschnitte von *περὶ ὠκεανοῦ*, ähnlich wie wir auch in Diodors Beschreibung Arabiens (diese aus Poseidonios' Historien!) noch deutliche Spuren dieser klimatischen Gliederung erkennen können (Reinhardt Poseid. 128). Natürlich hat Poseidonios dann manche seiner Lieblingstheorien mehr oder weniger modifiziert in die Historien übernommen, ebenso wie er bestimmte Gegenstände in ähnlicher Weise in *περὶ ὠκεανοῦ* und *περὶ μετεώρων* behandelt haben muß. So erklären sich ungezwungen die häufigen Übereinstimmungen S.s mit Bruchstücken aus den Historien des Poseidonios (z. B. F 29 und 47 ∾ 48 Jacoby). Ob wir aber daneben berechtigt sind, bei S. eine indirekte Benutzung ihres Inhalts — sei es über Timagenes (vgl. dagegen o. § 9), sei es über seine eigenen Historien — anzunehmen (so Schühlein Progr. 1891, 26), scheint demnach immerhin zweifelhaft. Für eine solche Möglichkeit könnte vielleicht der (nach Schühlein 26, 2 unrichtige) Nachtrag S.s zu seinem eigenen Geschichtswerke über die parthischen *νόμιμα* (F 71 = XI 9, 3 p. 515) sprechen, wenn man nicht hierin vielmehr gerade ein Anzeichen für die Nichtbenutzung des Poseidonios in S.s Historien sehen will. Auch einer gelegentlichen Nebeneinandersetzung von *Ποσειδώνιος* und *ἄλλη ἱστορία* bei S. (VII 3, 4 p. 297) dürfen wir keine große Bedeutung beimessen. Ist also nach alledem an eine direkte Verwertung der poseidonischen Historien in S.s Geographie kaum zu denken (vgl. Jacoby II C 199 zu F 74: ‚Das S.-Zitat stammt, da es direkt ist, aus *π. ὠκεανοῦ*'), so steht selbst einer Übernahme ihrer ethnographischen Exkurse auf dem Wege über S.s Historien die Tatsache entgegen, daß S. sich anscheinend nirgends erinnern kann, bei Poseidonios solche je gefunden zu haben.

Jacoby erklärt (II C 158): ‚Die Benutzung ist nicht überall direkt; für *Π. Ὠκ.* tritt gelegentlich Athenodoros, für die Historien häufiger Timagenes dazwischen.' Wie unsicher letzteres ist, sahen wir oben. Athenodoros suchte Eugen Oder (Philol. Suppl. VII 334f., 142) als Zwischenglied zwischen Poseidonios und S. nachzuweisen. Wenn Poseidonios zweimal neben diesem zitiert wird, so könnte das allerdings nach antiker Zitierweise bedeuten: ‚Poseidonios bei Athenodoros'; doch ist es nicht unbedingt notwendig. Athenodoros scheint ausschließlich über Ebbe und Flut (*περὶ πλημμυρίδων καὶ ἀμπωτέων*), nicht über die gesamten Ozeanprobleme, geschrieben zu haben. Eine Benutzung seiner Schrift *περὶ σπουδῆς καὶ παιδιᾶς* darf man wegen des Wortes *παιδιᾶς* bei S. XIV 5, 14 p. 675f. nicht mit Oder annehmen; die Stelle stammt offensichtlich aus einer literarhistorischen Quelle über Athenodoros. Daß die Äußerungen über die Meeresatmung (Poseid. bei Strab. I 3, 8f. p. 53 neben Athenod. bei Strab. III 5, 7f. p. 173) eher gegen Oders Annahme sprechen, hat Schühlein (Diss. 73, 3) gezeigt; mindestens lehren sie, daß auf jeden Fall, wenn auch Athenodoros selbst auf Poseidonios zurückgehen sollte, S. beide Autoren nebeneinander benutzt hat (vgl. Reinhardt Kosmos u. Sympathie 58f.).

S. bringt nach seiner Gewohnheit seine Exzerpte aus *περὶ ὠκεανοῦ* an den verschiedensten Stellen der Geographie an, so daß wir uns vom Grundgedanken und Zusammenhang des Werkes kaum ein genaueres Bild machen könnten, wenn es nicht S. in seiner kritischen Einleitung in gleicher Weise wie die Schriften des Eratosthenes und Hipparchos ‚einer Prüfung unterzogen' hätte (II 2, 1—3,8 p. 94f. = F. 28 Jacoby), durch die uns eine ungefähre Vorstellung von Anlage und Inhalt der Schrift ermöglicht wird (vgl. Schühlein, Diss. 2f. Trüdinger 120), wenn auch dabei stets der abweichende Standpunkt, die Verständnislosigkeit und Voreingenommenheit S.s als einschränkendes Moment zu berücksichtigen ist (Reinhardt Poseidon. 116. Jacoby FGrHist II C 171f.). Da Art und Umfang der Benutzung dieses Werkes sich immer mehr als das zentrale Problem aller strabonischen Quellenforschung herausstellt, müssen wir hier ausführlicher auf seinen Inhalt eingehen, zumal bisher nicht genügend beachtet wurde, daß dieser sich in den Hauptzügen durch eine Kombination der erwähnten Partie des II. Buches mit I 1, 20f. p. 11f. noch sicherer und klarer gewinnen läßt (nur angedeutet bei Schühlein Diss. Erlangen 1901, 6, 1). Wenn wir mit Recht vermuten, daß *π. ὠκεανοῦ* als eine der frühesten Schriften des Poseidonios schon vieles von dem enthalten haben kann, was er in späteren Werken erneut in umfassender und tieferer Weise ausgeführt hat (etwas anders Reinhardt Poseid. 49. 150), werden wir kein Bedenken tragen, auch Kosmologisches und Meteorologisches, soweit es sich bei S. auf Poseidonios zurückführen läßt, dem Ozeanbuche zuzuweisen, da die ‚erstaunliche Systematik' des Philosophen jede Wissenschaft und jede Einzelerkenntnis stets in ihrem Zusammenhange mit seiner allseitigen Naturerklärung betrachtete.

Schon das Prooimion S.s (I 1, 1), die Rechtfertigung des Philosophen, der sich der Geographie zuwendet, und die in Form einer Auseinandersetzung mit Eratosthenes gekleidete ‚Ehrenrettung' des Dichters und Weisen Homer als Geographen (I 1, 2—10; 2, 3—14; 20—30), die man jetzt nicht nur zum kleinen Teil (Reinhardt Poseid. 408ff.; Pos. über Urspr. u. Entart. 22f., 3), sondern auch dort, wo sich ihre Gedanken mit polybianischen berühren oder decken, auf Poseidonios zurückzuführen pflegt (zweifelnd Jacoby II C 172, 24f.; entschiedener Kroll Studien z. Verständn. d. röm. Lit. 49f. 59. 78f. und besonders I. Heinemann Poseid. metaphys. Schriften II 54—63; Morr Die Urgeschichte im Lehrgebäude des Pos. Rhodios, S.-A. aus Festschr. f. F. Streinz, Troppau 1929, 7), dürfte in ähnlicher Gedankenfolge das Ozeanbuch des Poseidonios eröffnet haben. In der Rechtfertigung seiner Beschäftigung als Philosophen mit Enkyklia (Heinemann II 55), in der mit der These von der Einheit des räumlich unendlich Entfernten, von *ἐπίγεια* und *οὐράνια*, bereits seine Lehre von der Sympathie klar vorgezeichnet war (Reinhardt Kosm. u. Symp. 53 A. 106 A. 254 A. 398), setzte Poseidonios auseinander, wie die Kenntnis von Physik, Astronomie und Geometrie für den Geographen unerläßlich sind (Reinhardt Pos. 47f.). Natürlich begnügte er sich nicht wie S., der nur ängstlich darauf sieht, daß man weder zu wenig noch zu viel von diesen Wissenschaften verstehe, mit dieser Konstatierung und Aufzählung, sondern erörterte mit Hilfe anschaulicher Beispiele die für das Verständnis des Kosmos wichtigsten Lehrsätze dieser grundlegenden Wissenschaften (*ὑποθέσεις*: Reinhardt 49, 1). In diesem einführenden Abschnitte ging er von der Physik als einer nach stoischer Lehre *ἀνυπόθετος ἀρετή* aus (II 5, 2 p. 110), und zwar von der Lehre vom zentripetalen Streben des Schweren, aus der er mit Aristoteles die Kugelgestalt der Erde und des Kosmos ableitete (II 2, 1 p. 94 ∾ I 1, 20 p. 11). Aus dem Gebiete der Astronomie machte er das Kreisen des Himmels und der Himmelskörper um die Erde mittels der Gnomonik und anderer Methoden (*καὶ ἄλλως*) verständlich (I 1, 20 p. 12. II 5, 2 p. 110). Wenn es dann heißt, dieses Rotieren wäre unerklärlich *ἐρριζωμένης ἐπ' ἄπειρον τῆς γῆς* (I 1, 20 p. 12), so hat hier Poseidonios gewiß ausführlicher über die Ablehnung der *δόξα* des Xenophanes von Kolophon durch Aristoteles referiert, und erst S. diese Ausführungen zu einer bloßen Andeutung verkürzt. Auch sonst schloß sich hier Poseidonios eng an Aristoteles an: die Erde liege als das *πυκνότατον καὶ μεσαίτατον* (XVII 1, 36 p. 809/10) im Mittelpunkte des Kosmos (= II 5, 2 p. 110), weshalb alle himmlischen Bewegungen in konzentrischer Weise erfolgen. Was S. hieran anschließend (I 1, 21 p. 12) als für den *πολιτικός* größtenteils entbehrlich erklärt, *πλὴν εἰ θέας φιλοσόφου χάριν*, da er es glauben dürfe *κἂν μὴ βλέπῃ τὸ διὰ τί· καὶ γὰρ τοῦτο τοῦ φιλοσοφοῦντος μόνου*, hat er zum Teil gewiß bei dem Ursachenforscher und Philosophen aus Apameia im Anschlusse an Hipparch ausführlicher erörtert gefunden: Erklärungen über *συνανατολαί*, *συγκαταδύσεις* und *συμμεσουρανήσεις*, über *ἐξάρματα πόλων καὶ τὰ κατὰ κορυφὴν σημεῖα καὶ ὅσα ἄλλα τοιαῦτα κατὰ τὰς μεταπτώσεις τῶν ὁριζόντων ἅμα καὶ τῶν ἀρκτικῶν* (hier stand bei Poseidonios wohl die Polemik gegen Polybios' Vorstellung eines festen Polarkreises; vgl. II 2, 2 p. 95) *διαφέροντα ἁπαντᾷ*, *τὰ μὲν πρὸς τὴν ὄψιν, τὰ δὲ καὶ τῇ φύσει* (vgl. Gemin. 62, 15 Manit.: *ὁρίζοντες δύο, εἷς μὲν ὁ αἰσθητός, ἕτερος δὲ ὁ λόγῳ θεωρητός*). Die *συνανατολαί* und *συγκαταδύσεις* bei Aratos hatte Hipparch berichtigt. Daß Poseidonios zur Veranschaulichung dieser Himmelsbewegungen eine *κρικωτὴ σφαῖρα* benutzt habe (vgl. Cic. de nat. deor. II 88. Varro b. Gell. III 10, 3), wollte man aus Geminos folgern (Rudberg Forschungen zu Poseid. 1918, 247. Schlachter *Στοιχεῖα* VIII 46f.), den jedoch Reinhardt endgültig als vorposeidonisch erwiesen zu haben scheint (ihm folgt Jacoby II C 173, 26). Bei dem Horizont *πρὸς τὴν ὄψιν* dürfte Poseidonios auf die Windrosen zu sprechen gekommen sein (dazu Rehm Sitz.-Ber. Akad. Münch. 1916, 75ff.). Vor allem erörterte er die Bedeutung der Hauptkreise der *σφαῖρα*, der Wendekreise, des Äquators, des Zodiakos, wie er ja nach S. II 2, 1 p. 94 auch ‚das Übrige übernahm' (*τὰ ἄλλα παραδέξασθαι*, wohl von Hipparch), was aus der Kugelgestalt von Erde und Weltall sich ergab. Mit diesen korrespondierenden kosmischen und irdischen Kreisen leitete er zur Zonenlehre über. Natürlich hat er alle hier nur trocken aufgezählten Erscheinungen in ihrer Wechselwirkung und Beziehung zu Sonne, Erde und kosmischem Leben beschrieben und strittige Punkte in kritischer Auseinandersetzung mit seinen Vorgängern geklärt, wie denn

auch die wertvollen doxographischen Angaben S.s über die ältere Entwicklung der Zonenlehre auf ihn zurückgehen (hierzu: H. Berger Die ältere Zonenlehre der Griechen, in Geogr. Ztschr. XII 440ff. Jacoby FGrHist II C 174f. und besonders Schühlein Diss. 1901, 7—37).

Nach diesem Referat über die bisherigen Versuche einer Zoneneinteilung der Erdoberfläche stellte er nun selbst eine neue Teilung auf (II 2, 3 p. 95/96), bei der er das Einteilungsprinzip der Bewohnbarkeit, das sich wegen des Fehlens fester Grenzen wenig empfahl, durch das nach den Schattenverhältnissen ersetzte. Wenn er hierbei die längst überholten (Schühlein Diss. 13) Ansichten des *ἀρχηγός* der Zonenlehre, Parmenides (vgl. Reinhardt Parmenides 147; Poseid. 60, 1. Kosm. u. Symp. 361, 2. Schühlein 15f. Partsch Grenzen der Menschheit I 52f.) und des Aristoteles (Partsch 54. Berger Wiss. Erdk.² 211. 303. Friedländer Platon I 255f., 3) wieder heranzieht, so dürfte ihn dazu bestimmt haben, daß ihre falschen Theorien doch einzelne für seine neue Lehre fruchtbare Gedanken enthielten: Parmenides hatte die nach ihrer Wärme abgestuften Zonen als erster mit den Wendekreisen kombiniert (? dagegen Reinhardt) und Aristoteles noch daneben (was S. übergeht) die Bedeutung der Schattenverhältnisse kurz berührt (meteor. II 5, 11 p. 362 b 5f.). Poseidonios schied, offenbar als erster, scharf zwischen der Teilung nach Himmelskreisen bezw. Schattenverhältnissen (*πρὸς τὰ οὐράνια*) und der nach der Wärme (*πρὸς τὰ ἀνθρώπεια*). Er gewann damit für die erstere in den Wendekreisen und dem festen Polarkreis des Pytheas scharfe Grenzlinien für fünf Erdzonen. Beachtenswert ist dabei, daß auch bei dieser Teilung immerhin mit der Möglichkeit einer Bewohntheit aller Zonen gerechnet wird: es wird nicht von der Richtung des Gnomonschattens, sondern von *περίσκιοι*, *ἀμφίσκιοι* und *ἑτερόσκιοι* gesprochen (II 5, 43 p. 135). Über das zweite Einteilungsprinzip *πρὸς τὰ ἀνθρώπεια*, wie es Poseidonios nennt, oder *πρὸς τὴν τοῦ περιέχοντος κρᾶσιν*, wie S. vorschlägt (II 3, 1 p. 96), ‚nach biologischen Zonen', wie man es nach Partsch (55) gern nennt, hat S. offensichtlich unrichtig referiert. Nach ihm hat Poseidonios zu jenen fünf Zonen (*ταύτας*) noch *δύο ἄλλας στενάς* unter den Wendekreisen hinzugefügt (II 2, 3 p. 95; 3, 1 p. 96) und erklärt, *τοὺς νοτιωτέρους αὐτῶν ἔχειν τὸ περιέχον εὐκρατότερον* (Poseidonios sprach also hier speziell von der Nordhemisphäre: Partsch 56). Man pflegt daraus zu schließen, Poseidonios habe an Stelle der *διακεκαυμένη* eine gemäßigte Äquatorzone zwischen den zwei schmalen, dürren Wendekreiszonen angenommen, also, wie auch S. glaubt, sieben Zonen gezählt. Daß er vielmehr die gemäßigten Zonen drittelte und die verbrannte beibehielt, also neun Zonen zählte, hat bereits Oettinger (in der 1. Aufl. dieser R. E. VI 2887) erkannt. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen. Poseidonios setzte sich auch mit der Zonenlehre des Polybios auseinander, der nach Geminos ein *βιβλίον περὶ τῆς ὑπὸ τὸν ἰσημερινὸν οἰκήσεως* verfaßt hatte (XVI 32 p. 176, 24 Manitius). S. erwähnt nur, worin Poseidonios ihm widersprach. Daß Eratosthenes,

Polybios, der Akademiker Eudoros und Panaitios die Äquatorialzone für gemäßigt und bewohnbar erklärt hatten, eine Ansicht die Kleomedes (I 6 p. 58 Ziegler = 87 F 78 Jacoby) fälschlich für Poseidonios' eigene Theorie hält, kann dieser lediglich referiert haben, wie S. II 3, 2 p. 97 und Achill. Tat. 29 p. 62 Maass zeigen, die Poseidonios als Vertreter dieser *δόξα* gar nicht nennen. Gleichwohl knüpft S. an das Referat über Eratosthenes und Polybios den Vorwurf, warum man nicht lieber eine schmale gemäßigte Äquatorialzone annehme statt der beiden sterilen Wendekreiszonen. Dieser Tadel kann aber nur Poseidonios treffen, der als einziger die Wendekreiszonen vorgeschlagen hatte. Man wollte darin einen Irrtum S.s sehen. Aber auch die aus dem Sonnenlauf hergeleiteten Gründe gegen die Annahme einere *διακεκαυμένη* (Reinhardt Poseid. 66f. Rehm Sitz.-Ber. Bayr. Akad. 1916, Abh. 1, 34) sind bei Poseidonios wiederum nur Referat nach Polybios (*ὧν μέμνηται καὶ Ποσειδώνιος* II 2, 2 p. 97; vgl. Geminos XVI 35 p. 178, wo die Wendekreiszonen für unbewohnbar erklärt werden, während Poseidonios ihre Bewohner beschrieb). Daß Poseidonios nicht von einer *εὔκρατος* am Äquator gesprochen haben kann, zeigen endlich deutlich seine Worte bei S. II 2, 3 p. 98: *ὅρη τὰ ὑπὸ τῷ ἰσημερινῷ, πρὸς ἃ ἑκατέρωθεν ἀπὸ τῶν εὐκράτων ἀμφοῖν φοῖν προσπίπτοντα τὰ νέφη ποεῖν τοὺς ὄμβρους*. Er muß demnach hier abgesehen von den zwei Wendekreiszonen die übliche Einteilung, also auch die *κατεψυγμένη* im Anschluß an Pytheas (Schühlein 15ff. Jacoby II C 173f.), beibehalten haben, wie er auch in der Begrenzung der Oikumene mit ihren 7 Klimata deutlich Eratosthenes folgte (s. u.). Er hat also klar erkannt, daß diese physischen (oder im modernen Sinne ‚klimatischen' Zonen, im Gegensatz zu den nach der Schattenrichtung bestimmten *πρὸς τὰ οὐράνια*) keine scharfen Grenzen besaßen und sich nur nach den durch die Sonnenwärme bedingten biologischen (oder, wie Poseidonios sagt, anthropologischen) Merkmalen bestimmen ließen. S.s daran geknüpfter Vorwurf, Poseidonios teile die Zonen gleichsam *καὶ ταῖς ἐθνικαῖς διαφοραῖς*, ist schwerlich gerechtfertigt, da auch das übliche Teilungsprinzip nach der Bewohnbarkeit nur für den Menschen galt. Ebenso verkennt S. (II 3, 1 p. 96: *οὐδ' ὁμοίᾳ κεχρημένας διαφορᾷ*), daß die Wendekreiszonen sich überdies in die Teilung nach den Schattenverhältnissen gut einfügen, da in ihnen fast 1/2 Monat lang *κατὰ κορυφὴν ἐστιν ὁ ἥλιος*: sie sind also 14 Tage lang *ἄσκιοι*. Welche Bedeutung Poseidonios diesen Wendekreiszonen beimaß, zeigt sich noch deutlich in seiner Länderkunde: wir erkennen sie ebenso in der Beschreibung Arabiens bei Diodor (s. o.) wie II 5, 36 p. 133 in der Bemerkung über die gedrosischen Ichthyophagen und XVII 3, 23 p. 839 in der Schilderung des libyschen Silphionstriches (Zimmermann Herm. XXXIII 118. Jacoby FGrHist II C 174), in die freilich durch S.s Umarbeitung und Kürzung gewisse Widersprüche hineingeraten sind (um derentwillen sie Schühlein 18f. mit Unrecht Poseidonios absprechen wollte).

Da also Poseidonios allem Anschein nach die

übliche Zoneneinteilung nach der Abstufung der Wärme weder ganz abzulehnen wagte (dazu wäre auch der Nachweis der Bewohnbarkeit der Polarzonen erforderlich gewesen), noch für alle Fälle empfehlen konnte, beruhen vielleicht die Zonen *πρὸς τὰ ἀνθρώπεια*, die in seinem Sinne streng genommen nur für die Oikumene gelten konnten, nur auf einem Mißverständnis S.s, der in diesem Falle die Quasi-Zonen der Klimata unter den Wendekreisen (s. u.) fälschlich mit den Erdzonen zusammengeworfen haben könnte.

Polybios hatte schon im Titel der oben erwähnten Schrift das Vorhandensein von *οἰκήσεις* unter dem Äquator behauptet und sich dabei außer auf die (von Poseid. bei Str. II 2, 2 p. 97 zitierte) theoretische Begründung auch auf Angaben *τῶν κατοπτευκότων τὰς οἰκήσεις καὶ ἐπιμαρτυρούντων τοῖς φαινομένοις* berufen (Gemin. XVI 33 p. 178 M.). Poseidonios muß auch hiervon berichtet haben und wird damit die Erörterung der Ozeanfrage im allgemeinen und das Problem des Äquatorozeans im speziellen verknüpft haben. Während er die älteren Nachrichten über Umschiffungen Libyens, zweifellos im wesentlichen die von Polybios besprochenen, für unbeglaubigt hielt, ging er ausführlich auf die Forschungsreisen seines Zeitgenossen Eudoxos von Kyzikos ein, den er bei einem seiner Vorträge in Dikaiarchia, Massilia oder Gadeira persönlich gehört und kennengelernt haben könnte. Allerdings hat er gerade über das entscheidende Ergebnis der letzten Reise keine Nachricht mehr erhalten; dennoch schließt Poseidonios die ausführliche Lebensgeschichte des Kyzikeners mit den Worten: *ἐκ πάντων δὴ τούτων δείκνυται, διότι ἡ οἰκουμένη κύκλῳ περιρρεῖται τῷ ὠκεανῷ* (II 3, 5 p. 100). Mit diesem *ἐκ πάντων τούτων* wird vermutlich auf eine ausführlichere Erörterung des ganzen Problems verwiesen, von der die Eudoxosgeschichte nur den Schluß gebildet hatte (Schühlein Diss. 1901, 38—40). Poseidonios muß in diesem Zusammenhange auch der Entdeckungsreisen des Pytheas, Patrokles u. a. gedacht haben. Letzterer, dessen Fahrten im Kaspischen Meere man sich offenbar viel zu weit ausgedehnt vorstellte (vgl. darüber auch K. J. Neumann Herm. XIX 165ff.; H. Wagner Nachr. Gött. Ges. d. Wiss. 1885, 209—227), hatte überdies die Möglichkeit eines Periplus von Indien nach Hyrkanien behauptet (XI 11, 6 p. 518), und man soll für die Teile des Ozeans, deren Entdeckung dort zu erwarten stand, schon die Namen *Σελευκὶς* und *Ἀντιοχὶς θάλασσα* bereitgestellt haben (Cornel. Nepos b. Plin. n. h. II 167, worin vielleicht Angaben des Poseidonios in ähnlicher Entstellung vorliegen, wie gleich darauf II 169 in der Eudoxosgeschichte). Im übrigen muß Poseidonios die eratosthenische These, *σύρρουν εἶναι τὸν ὠκεανόν*, die Hipparch als unbewiesen abgelehnt hatte, ähnlich verteidigt haben (Schühlein 43) wie Strab. I 1, 8/9 p. 5, der sich am Schlusse auf ihn beruft: der größte Teil des Okeanos ist bereits erforscht; wo man nach den übrigen Richtungen bis zum Ende des Festlandes vordrang, ist man auf Meer gestoßen; irgendwelche trennenden Landbrücken waren bisher nicht nachzuweisen; auch die Gezeiten lassen bei der Ähnlichkeit ihres Verlaufs überall darauf schließen, daß

ihre Bewegungen ausgehen *ἀπὸ μιᾶς αἰτίας*. Hipparch, der sich nur auf Seleukos hatte berufen können, vermochte mit seinem Widerspruch gegen diese These S. nicht zu überzeugen; dieser verweist vielmehr für alles nähere auf die Ausführungen bei Poseidonios und Athenodoros.

Natürlich stand bei ersterem die Erörterung der *μία αἰτία* im Mittelpunkte, zumal sie ja überhaupt das Kernproblem seiner Schrift bildete; und während wir bei den weiten Reisen S.s, deren er sich rühmt, mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen durften, daß keine von ihnen irgendwelchen Forschungszwecken gedient hat, war für den bis Gades und darüber hinaus gelangenden Poseidonios ‚die Erklärung der Gezeiten sicherlich nicht das geringste Ziel, wonach er reiste' (Reinhardt Poseid. 122). S. begnügt sich damit, die tägliche, monatliche und jährliche Periode der Gezeiten, die Poseidonios in Gades als erster beobachtet bezw. ermittelt hatte, näher zu beschreiben; auf welche Weise aber bei ihm ihre *αἰτία* letzten Endes aus der kosmischen Sympathie hergeleitet worden war, erfahren wir fast ausschließlich von anderen Autoren (Berger Wiss. Erdk.² 563—566. Reinhardt Poseid. 122ff.; Kosm. u. Sympath. 49. 112).

Von den periodischen Bewegungen des Meeres ging Poseidonios zu den durch seismische und vulkanische Ursachen hervorgerufenen Veränderungen der Erdoberfläche über, wobei er wieder seinem Hauptthema gemäß den Meerbeben und submarinen Eruptionen sein besonderes Augenmerk zuwandte. Bekanntlich sind wir für seine Lehren von den vulkanischen Vorgängen durchaus nicht auf S. allein angewiesen; das Gedicht Aetna und Seneca, dem des *‚auditor Posidonii'* Asklepiodotos *‚quaestionum naturalium causae'* (d. h. das Kapitel *αἰτίαι[φυσικαί]* einer Schrift *φυσικὰ ζητήματα*) vorlagen, bieten wertvolle Ergänzungen zu dem strabonischen Abriß (Sudhaus Aetna 72ff. u. passim. Schühlein 45—82. Reinhardt Poseid. 87ff.). Auch hier wird das schon von Früheren, besonders Demetrios von Skepsis, gesammelte reiche Material über Erdbeben und dergleichen Katastrophen zum erstenmal nach systematischen Gesichtspunkten geordnet, wird aus genauer Schilderung der neu beobachteten und überlieferten Einzelvorgänge ein übersichtliches Bild der gesamten Auswirkungen der erdverändernden Naturkräfte gewonnen und dadurch der Weg zur Aufklärung ihrer Ursachen und deren Zurückführung auf die waltenden Naturgesetze gefunden. Aus Plin. n. h. II 85—92 können wir, wie Reinhardt (Poseid. 91ff.) gezeigt hat, noch die systematische Stoffgliederung des Poseidonios rekonstruieren; doch hat dieser auch die Verbreitungsgebiete der verschiedenartigen seismischen und vulkanischen Erscheinungen wohl als erster genau festzustellen gesucht. So erkannte er die Notwendigkeit der Annahme eines unterirdischen Zusammenhanges der Vulkane von Sizilien bis Kyme in Kampanien, den er schon im Typhonmythos bei Pindaros angedeutet fand (V 4, 9 p. 248 ~ VI 2, 9 p. 274), und berichtete von Erdbeben, die sich von Phoinike und Syrien über die Kykladen bis nach Euboia ausdehnten (Schühlein 64f.). Daß ihm dabei an einer genauen Umgrenzung der betroffenen Gebiete lag,

zeigt sich auch in seinem planmäßigen Suchen nach Merkmalen, die auf vulkanischen oder seismischen Charakter des Erdbodens an bestimmten Stellen hinweisen (Schühlein 58f. Reinhardt Poseid. 109—116). In diesem Zusammenhange scheint er auch das vielerörterte Problem der Entstehung des Mittelmeeres und der Meerengen des Bosporos und bei den Säulen behandelt zu haben. Zweifelhaft ist es, ob er für die Öffnung dieser *πορθμοί* unmittelbare seismische Spaltungen (Schühlein 76. Reinhardt 102) oder bei den Säulen ähnlich wie S. I 3, 6—7 p. 52 (nur wissenschaftlicher) ein Überströmen *ὡς ἐκ καταράκτου* bis zum Ausgleich der Wasserstandshöhe von Okeanos und Mittelmeer und daraufhin einen Durchbruch des Bosporos infolge des Fortfalls des Gegendrucks angenommen hat. Auch hier läßt sich wieder noch gerade erkennen, wie Poseidonios in diesem Abschnitte sein Hauptthema, den Okeanos, nicht aus dem Auge verlor: zu den übrigen Belegen stellt S. am Schlusse (*παρατίθησιν*; Schühlein 47. 70. Jacoby 177) drei scheinbar unzusammenhängende Vermutungen des Poseidonios:

1. daß die platonische Insel Atlantis existiert habe und untergegangen sei; daß Platon sie also nicht erfunden habe und deshalb nach homerischem Muster (vgl. Aristot. bei Strab. XIII 1, 36 p. 598) notgedrungen wieder habe verschwinden lassen müssen;

2. daß die Kimbern und verwandte Stämme ihre Heimat verlassen hätten infolge einer *θαλάττης ἔφοδος οὐκ ἀφρόα*; so mit den Hss. zu lesen; Jacoby FGrHist II 4 p. 239, 2. II C p. 177. 180. Reinhardt Poseid. 95);

3. daß die Länge der Oikumene von etwa (*που*) 70 000 Stadien [genau 72 000] die Hälfte des Kreises [36° Br.] sei, auf dem sie festgestellt ward, so daß, wer die gleiche Strecke vom Westen [Gades] her [nach anderer Lesart: ‚in gerader Richtung'] mit Ostwind segle, zu den Indern gelangen dürfte.

Wir können den durch S.s Kürzungen verloren gegangenen Zusammenhang der drei Vermutungen noch etwa ahnen. Poseidonios hatte nun an zahlreichen Beispielen seine Auffassung entwickelt und macht gleichsam die Probe aufs Exempel, indem er aus dem Geschehenen und sicher Bezeugten, dessen *αἰτία* erkannt ist, für bisher noch Ungeklärtes eine naturgemäße Deutung zu gewinnen sucht oder auch Zukunftsmöglichkeiten ableitet, zu deren Annahme er sich nach den dargelegten Kausalzusammenhängen berechtigt glaubt (vgl. I 3, 17 p. 58 über die Landenge von Pelusion: Poseidonios?). So hatte er über Atlantis, das nach Platon größer war, als Libyen und Asien zusammengenommen, und innerhalb von 24 Stunden versunken war (Tim. 24f.; Kritias 108 E. 113 C), als die Insel, der der westliche oder nach anderen der gesamte Okeanos seinen Namen verdankte, zweifellos eingehender als S. gehandelt. Er wies anscheinend einerseits auf die Möglichkeit eines Unterganges ganzer *ἤπειροι* (vgl. I 3, 10 p. 54) durch plötzliches Versinken (hier vielleicht infolge der bei dem Durchbruch des Mittelmeerausganges ausströmenden Wassermassen?) hin, andererseits darauf, daß eine solche Insel von mindestens durchschnittlicher Festlandsgröße (*οὐκ ἐλάττων ἠπείρου* nach Pos.) in dem Raum zwischen Gadeira und Indien reichlich Platz gehabt haben müsse, da er ebenso groß war wie die bekannte Oikumene. Da nach dem Versinken der Insel, das Poseidonios offenbar nicht bezweifelte, der Rest der nördlichen gemäßigten Zone wohl nur noch aus Meer bestehend gedacht war, mußte theoretisch der westliche Seeweg nach Indien offenstehen (von Untiefen u. dgl. ist hier nicht die Rede). Zwischen diese Ausführungen hat Poseidonios die kimbrische Flut als ‚ein bezeugtes Ereignis der neuesten Geschichte gestellt, wie er es gern getan zu haben scheint' (Jacoby II C 177), freilich ebenfalls nur in Form einer Vermutung, deren Sinn und Verhältnis zu VII 2, 1—2 p. 292/93 (trotz Jacoby 177. 179f.) nicht mehr mit völliger Klarheit zu durchschauen ist. Jedenfalls aber ist auch hier der Zusammenhang mit der Ozeanfrage unverkennbar.

Nach S. wandte sich Poseidonios dann der Einteilung der Oikumene zu, für die er zunächst wiederum einen neuen Vorschlag machte. Er wies nämlich darauf hin, daß für die Verschiedenheit von Klima (im modernen Sinne: *ἀέρες*), Flora und Fauna die geographische Breite eine viel bedeutendere Rolle spiele als die übliche Einteilung der Erdteile, und versuchte zunächst, auf dieser Grundlage eine neue Begrenzung der Länder praktisch durchzuführen. Wie ernst es ihm mit diesem Versuch war, erkennen wir noch daran, daß S. bei der Beschreibung Siziliens seine Lagebestimmung dieser Insel nach Klimazonen zitiert, woraus hervorgeht, daß er die ganze Oikumene in dieser Weise eingeteilt hat. Zu diesem Zweck hat er die sieben durch die verschiedene Dauer des längsten Tages definierten Breitenstriche oder Klimata (im antiken Sinne des Wortes) des Eratosthenes übernommen, freilich nicht mehr wie dieser als schmale Wohnstreifen von etwa 3—400 Stadien Breitenausdehnung, sondern als aneinanderstoßende Quasizonen (*οἱονεὶ ζώνας* im Gegensatz zu den Erdzonen), nämlich von Meroë, Syene, der *κάτω χώρα*, Rhodos, dem Hellespont, dem *μέσος Πόντος* und der Borysthenesmündung (gegen Reinhardt Kosm. und Symp. 398—400 vgl. E. Honigmann Die sieben Klimata und die *πόλεις ἐπίσημοι*, Heidelberg 1929, 10—30). Nach S. hätte er hier nur klimatische Differenzierungen nach der Nähe der kalten und heißen Zone festgestellt; doch sahen wir schon in seiner Zonenlehre, wie er den sterilen Charakter der schmalen Wendekreiszonen, die etwa dem 2. Klima entsprechen, betont hatte. In welcher Weise er dann auf die Übereinstimmungen in Flora und Fauna innerhalb gleicher Breiten hinwies, zeigen noch vereinzelte Bruchstücke bei S. (Reinhardt Poseid. 74f.). Daß diese Anregungen bei Späteren nicht ganz auf unfruchtbaren Boden fielen, zeigt eine kurze Bemerkung des Ptolemaios (Geogr. I 9, 4) in seiner Polemik gegen Marinos. Auch für die Ethnologie übernahm Poseidonios zunächst in weitgehendem Maße die klimatische Gliederung: seine ‚Geographie der Rassen', die wir aus S., Manilius (IV 711—743), Vitruvius (de arch. VI 1, 3—12), der ptolemäischen Tetrabiblos (II 2), Plinius (n. h. II 189) kennen, ist

vollständig auf dem gleichen Prinzip aufgebaut (Reinhardt Poseid. 67—87, dessen Deutungsversuch des ‚Weltdreiecks' freilich verfehlt ist; bei Poseidonios-Vitruv liegt vielmehr, wie u. a. die Worte *ad mediam Graeciam* zeigen, die auch sonst häufige Auffassung Horizont = Oikumene vor, von der sich ebensowenig Aristoteles völlig freigemacht hatte, wie Rehm Sitz.-Ber. Akad. Münch. 1916, Abh. 3, 36—40 zeigt). Wir sahen bereits, daß die Zusammenstellung der *ζῶναι πρὸς τὰ ἀνθρώπεια* des Poseidonios mit den Erdzonen vielleicht nur auf einem Mißverständnis S.s beruht, da sämtliche Klimazonen bei ihm ausschließlich innerhalb der in der Regel allein für bewohnbar gehaltenen gemäßigten Erdzonen lagen, weshalb er auch bei Unterscheidung der Menschenrassen nur von den an die heiße und kalte Zone angrenzenden Völkern spricht.

Wenn Poseidonios dann seine Einteilung zu S.s Entrüstung wieder aufgibt und zu der alten Abgrenzung der Erdteile zurückkehrt, so hat er offenbar zwei Gründe dafür angegeben. Der erste stellt sich scheinbar als S.s persönlicher Einwand dar und schließt mit einem unwilligen *ὁ δὲ συγχεῖ τοῦτα*, trägt aber trotzdem in seiner ungeschickten Einkleidung (... *καθάπερ οὐδέ* ...) und der Verwendung der philosophischen Terminologie des Poseidonios (Heinemann Pos. metaph. Schr. II 6, 11) deutlich den Stempel der Entlehnung an sich. Er lautet: Vor allem *αἱ κατὰ τὰ ἔθνη διαφοραί* und *αἱ διάλεκτοι* widerstreben einer Einteilung *ἐκ προνοίας*, da sie vielmehr ein Resultat der *περίπτωσις καὶ συντυχία* sind. Hier widerspricht der Historiker und Sprachforscher Poseidonios aus seiner Kenntnis der Fülle und Eigenart historischen Geschehens heraus dem nach großen physikalischen Gesichtspunkten ordnenden und begrenzenden Geographen Poseidonios! Das zweite Argument, das S. selbst als poseidonisch bezeichnet, waren die Unterschiede zwischen West und Ost, wie z. B. zwischen den indischen und den libyschen Aithiopen, die auch auf klimatischen Ursachen beruhten. S., der hier recht ungeschickt referiert (so daß z. B. Reinhardt Pos. 73 sein *ἧττον ἔψεσθαι τῇ ξηραλοιᾷ τοῦ περιέχοντος* mit ‚die Trockenheit der Luft mache sie weniger kochen' übersetzen konnte, während S., wie Schühlein 17, 5 richtig sah, meint: ‚ein Ausdorren durch die Trockenheit der Luft erfolge bei ihnen in geringerem Maße', da nach Poseidonios der Osten ja gerade feuchter ist: Strab. XV 1, 13 p. 690 und XVII 3, 10 p. 830!), hat gewiß hier nur ein *παράδειγμα*, das ihm wegen der damit verknüpften Homerinterpretation besonders zusagte, aus vielen ausgewählt. Denn da Poseidonios seinen neuen Teilungsversuch offenbar bereits in weitestem Maße ausgeführt hatte, muß er auch seine Gegenthesen ausführlich begründet haben. So werden wir nicht fehlgehen, wenn wir uns in diesem Abschnitte über die *κατὰ τὰ ἔθνη διαφοραί* so manches von dem ethnographischen Material vorgebracht denken, um dessentwillen man stets eine Benutzung der Historien durch S. als unumgänglich erklärt hat. Poseidonios wies hier nach, welche Bedeutung im Leben der Völker der zufälligen Verteilung von Wasser und Land und der Gestalt der zusammenhängenden Festländer neben den klimatischen Verhältnissen zukam, wie sich aus der einfachen ethnographischen Verteilung der homerischen Frühzeit durch Trennung und Wanderungen, neue Nachbarschaft und Mischung die mannigfachen Völkertypen und Sprachen der neueren Zeit entwickelt hatten (Reinhardt Pos. 75ff.). Daß er also hier keineswegs, wie S. behauptet, willkürlich These gegen These gestellt, sondern bewußt die größere Stärke des Einflusses der Breite auf Klima, Flora und Fauna, die geringere auf ethnographisch-sprachliche Zusammenhänge betont hatte, zeigen die Ausführungen über die Völker Mesopotamiens I 2, 34 p. 41. Hier wird zunächst die große Ähnlichkeit zwischen Armeniern, Syrern [Pos.: Aramäern] und Arabern in Sprache, Lebensgewohnheiten und körperlichem Habitus vor allem infolge der benachbarten Wohnsitze festgestellt. Dann fährt er fort: ‚Wenn jedoch in Anbetracht der [verschiedenen] Breiten die nördlichen sich insbesondere von den südlichen einigermaßen unterscheiden, beide aber auch von den inmitten wohnenden Syrern [lies mit A. Miller *πρὸς μέσους τοὺς *Σύρους*], so tritt doch das Übereinstimmende stärker hervor [Reinhardt übersetzt Poseid. 78 die entscheidenden Worte unrichtig: *κλίματα* mit ‚Länge und Breite', *πρὸς μέσους τοὺς ὅρους* mit ‚die östlichen gegen die westlichen']. Aber auch die Assyrer und *Garamaier [?codd. *Ἀραμμαῖοι* u. ä.; vgl. Marinos von Tyros bei Ptolem. Geogr. I 15, 5. VI 1, 2 und o. Bd. VII S. 750f.] stehen in einem ähnlichen Verhältnis zu diesen wie auch zueinander ...' Erst hier handelt es sich um westöstlich aneinandergrenzende Völker. Demnach besitzt die Nachbarschaft nach Poseidonios (nicht erst nach S., wie Reinhardt annimmt, s. o.) auf ethnographische Merkmale einen entscheidenden Einfluß, der dem klimatischen ebenbürtig zur Seite treten oder wohl gar überlegen sein kann. Poseidonios weist also auch hier nach, wie ungeeignet für ethnographische Zwecke eine rein klimatische Abgrenzung wäre (nicht ganz allgemein, wie Reinhardt 79 will, daß für Mesopotamien im Kleinen dasselbe gelte wie für die Oikumene im Großen!).

S. schließt seine Kritik (II 3, 8 p. 104) mit der Bemerkung, er werde noch zu vielen Fragen in der speziellen Länderbeschreibung Stellung nehmen, das mehr Naturwissenschaftliche jedoch *ἐν ἄλλοις ἢ οὐδέ* berücksichtigen, da ihm *τὸ αἰτιολογικὸν* und *τὸ Ἀριστοτελίζον* nicht liege. Doch scheint seine kurze Inhaltsübersicht die Hauptpunkte der Schrift *περὶ ὠκεανοῦ* ziemlich vollständig und in der gegebenen Reihenfolge aufzuzählen (anders Jacoby II C 172 oben), die Schlußnotiz sich demnach nicht auf weiterhin folgende Teile des Werkes, sondern auf die eingehendere Behandlung innerhalb der bereits besprochenen Abschnitte zu beziehen. Was S. mit *ἐν ἄλλοις* meint, ist dunkel; gemeint sind wohl einfach andere Stellen der Geographie (schwerlich eine andere geplante Schrift).

Dieser Hauptgedankengang des Ozeanbuches und die in ihm entwickelte einheitliche Auffassung der kosmischen Kräfte, die sich vor allem in der Lehre von einer durchdringenden und be-

lebenden Wirkung der Sonnenwärme und dem Erfülltsein der organismenartigen Elemente mit Pneuma und Eigenbewegung aussprach (Reinhardt Poseid. 103ff.), dieses bis in jede Einzelheit durchdachte und festgefügte System der Welterklärung, von dessen rein äußerlicher Disposition in dem geographischen Werke wir aus S. eine Vorstellung gewinnen konnten, ermöglicht uns oft, bei ihm mit einer sonst ungewohnten Sicherheit dem Einfluß poseidonischen Geistes nachzuspüren und das Gewonnene von seiner andersartigen Umgebung scharf zu scheiden. Es lehrt aber auch, in welcher Richtung und innerhalb welcher durch System und Stoff gesetzten Grenzen allein dieses Aufspüren Erfolg verheißen kann. Vor allem warnt es davor, der neuerdings in Reaktion gegen Reinhardts vielleicht allzu einheitliche Zeichnung des Apameners von neuem hervortretenden Tendenz irgendwelche Zugeständnisse zu machen, in der Geographie S.s nicht viel mehr als einen erweiterten Poseidonios zu erblicken, oder bei umfangreichen Partien aus älteren Autoren, die weder zu seiner persönlichen Einstellung noch zum Thema und Charakter seines Werkes passen, wahllos auf seine mechanische Vermittlung zu raten. Deshalb erschien es hier ratsamer, einen nach Möglichkeit vollständigen Überblick über Inhalt und Absicht der Schrift zu bieten, als soundsoviele Einzelstellen bei S. nach mehr oder weniger subjektiver Entscheidung auf Poseidonios zurückzuführen.

§ 11. Nacheratosthenische Geographen.

Für S.s Einstellung ist es bezeichnend, wie er unter den jüngeren zeitgenössischen Quellen die Historiker gegenüber den Geographen bevorzugt. Er benutzt ausführlich Hipparchs Kritik an Eratosthenes, nicht aber die des Geographen Serapion; den Verfasser des *περίπλους τῆς Εὐρώπης*, Apollonides von Nikaia (s. o.) und das Lehrgedicht des Alexandros Lychnos von Ephesos (dazu Gisinger Philol. Wochenschr. IL 1929, 1167) zitiert er nur vereinzelt und benutzt sie indirekt oder gar nicht; den Periplus des Menippos von Pergamon, die *σταθμοὶ Παρθικοί* des Isidoros von Charax, die an geographischem Material reichen Schriften Iubas II. von Mauretanien kennt er nicht, obgleich sie sicher wenigstens vor der letzten Überarbeitung seines Werkes erschienen waren.

Zu den schwierigsten und meistumstrittenen Punkten der strabonischen Quellenforschung gehört die Frage, wer unter dem *χωρογράφος* bezw. der *χωρογραφία* zu verstehen ist, die S. mehrmals zitiert und noch etwas öfter benutzt hat. Man wollte darin Schriften des Varro (Öhmichen Plinian. Stud., Erlangen 1880, 38ff.), Agrippa (Riese Geogr. Lat. Min. 1878, VIIIff.; 1—8. Schweder Beitr. z. Kritik der Chorogr. d. Augustus II, Kiel 1878, 68ff. Hunrath Die Quellen S.s im VI. Buche, Diss. 1876, 34. Beloch Fonti 6. W. Ridgeway Class. Rev. 1888, 84). Polybios (Stiehle Philol. XI, 1856, 239), Augustus (Müllenhoff Deutsche Altertumsk. III 251. Vgl. Schweder Philol. XLVI 291ff.; LIV 528ff.) oder irgend eines anonymen Autors (Kubitschek o. Bd. X S. 2102f.) sehen. Besonders die von Detlefsen verteidigte Agrippahypothese hat viel Anklang gefunden (z. B. bei Norden Germ. Urgesch. 12, 1); doch sprechen gewichtige Gründe gegen sie (Dubois 330. Klotz Quaest. Plinian. geogr., 1906, 207—212. Kubitschek a. O. 2110, Z. 8ff. Gisinger u. Suppl.-Bd. IV S. 646 Z. 20ff.). Es handelt sich jedenfalls um eine römische Schrift itinerarischen Inhalts, in der die Distanzen in Milien berechnet waren; sie wird aber von S. bei seiner Abneigung gegen derartige Literatur nur selten (6mal) als Kontrolle neben seinen Hauptquellen zitiert und wohl etwas öfter herangezogen (Columba Gli studi geografici nel I secolo dell'impero romano, 1893, 91—103. Sollima Le fonti di S. nella geogr. della Sicilia, Messina 1897, 18ff.).

Bei der *περιήγησις τῶν Τουρδητανίας ἐθνῶν* des Asklepiades von Myrleia, den S. zweimal zitiert (III 4, 3. 19 p. 157. 166), hat man eine direkte Benutzung größeren Umfangs durch S. angenommen (Ruge Quaest. Strab., Diss. Lpz. 1888, 31. B. A. Müller De Asclepiade Myrleano, Diss. Lpz. 1903, 16. Vgl. Christ-Schmid[6] II 1, 412, 5. 430). Doch sind diese Partien zweifellos vielmehr durch Poseidonios vermittelt (Morr Philol. Suppl.-Bd. XVIII H. 3, 51f. 94f.).

Die letzten Geographen, die S. neben Poseidonios in umfangreicherem Maße benutzt hat, sind Artemidoros und Polybios, dieser wie S. hauptsächlich Historiker, beide Vertreter der, in Reaktion gegen die mathematisch-astronomische Fundierung bei Eratosthenes und Hipparch, neuerdings vorherrschenden praktisch-deskriptiven Richtung in der Geographie, die S.s eigenem Standpunkte völlig entsprach.

Artemidoros von Ephesos (s. o. Bd. II S. 1329f. Stiehle Philol. XI 193—244. Berger Wiss. Erdk.[2] 525ff. Gisinger 628) gilt als Hauptgewährsmann S.s für den Periplus der Mittelmeerküsten (Beloch Le fonti di S. nella descriz. della Campania, in Mem. della Accad. dei Lincei 1882, pass. Pais Straboniana, Riv. di filol. XV 1887, 245f. Neumann Jahrb. f. klass. Philol. Suppl.-Bd. XIII 321ff. F. Sollima a. O. 14ff. Columba Gli studi geografici ... passim. Daebritz De Artem. S.nis auctore capita tria, Diss. Lpz. 1905, pass. Steinbrück Quellen S.s im 5. B. seiner Erdbeschr., Diss. Halle 1909, 16—35. Strenger S.s Erdkunde von Libyen, 1913, 48f. u. a.). Freilich ist man mit der Zurückführung der Periplus-Partien bei S. auf sein Werk mitunter zu weit gegangen (A. Häbler Die Nord- und Westküste Hispaniens, Progr. Kgl. Gymnas. Lpz. 1886, 14f. gegen Zimmermann). Die Maßangaben in seinen *γεωγραφούμενα* (verf. um 104/00 v. Chr.) galten noch Plinius u. a. als besonders zuverlässig, zumal er sich gern gegenüber den Buchgelehrten auf seine eigenen Erkundungen berufen hatte, deren Realität freilich S. gelegentlich anzweifelt (III 1, 5 p. 138). Wie Artemidor selbst gern die *ἀρχαῖοι συγγραφεῖς* ebenso wie auch spätere Geographen, z. B. Ephoros (Norden Germ. Urgesch. 467), Timaios (XIV 1, 22 p. 640), Pytheas (III 2, 11 p. 148), Eratosthenes und Polybios (X 3, 5 p. 465), bekämpfte, scheint ihn wiederum Poseidonios häufig angegriffen zu haben (Dubois 315.

Norden 69. 466f.). Soweit wir uns von seinem Werke eine Vorstellung machen können, war es eine fleißige und zuverlässige, aber wenig originelle und die Wissenschaft fördernde Arbeit (Dubois 313—317. Berger 525—529). S. zitiert sie an nahezu 50 Stellen, die ziemlich gleichmäßig über das 3. bis 17. Buch seines Werkes verteilt sind; dagegen kommt sein Name in den ersten beiden Büchern überhaupt nicht vor. Artemidor scheint demnach Fragen der physikalischen Geographie nicht einmal in dem bescheidenen Umfange, den ihnen Polybios in seinem historischen Werke zugestanden hatte, erörtert, sondern sie völlig beiseite gelassen zu haben. Während er das Mittelmeergebiet zum großen Teil nach eigener Anschauung beschrieben, ja auch über Britannien und Germanien noch vor Poseidonios authentische Nachrichten gebracht zu haben scheint (IV 4, 6 p. 198. Norden 468f.), schloß er sich bei der Schilderung der Küsten des Roten Meeres meist wörtlich Agatharchides an (s. o.); für den Orient übernahm er wie Polybios mit Vorliebe die Maße des Eratosthenes (XIV 2, 29 p. 663). Schon der unbestreitbare enge Anschluß an Agatharchides — mochten die aus ihm stammenden Partien noch so sehr aus der übrigen Darstellungsweise herausfallen — verbietet uns, die aus zwar zahlreichen, aber meist nichtssagenden Bruchstücken bekannte Schrift Artemidors lediglich für ein ‚im Gerüst ein Schifferhandbuch darstellendes Werk' (Munz Poseidon. u. S. I 281) zu erklären. Ebensowenig ist freilich der Versuch von Daebritz (De Artemidoro cap. tria 52—69), alle vor das 1. Jhdt. fallenden literarhistorischen Notizen bei S. auf Artemidor zurückzuführen, als gelungen anzusehen (vgl. dagegen Strenger 128—132, der seinerseits die Hauptmasse von Demetrios von Skepsis herleiten will). Auch sonst ist die Feststellung und Abgrenzung des anonymen Materials aus Artemidor noch sehr unsicher und eine kritische Fragmentsammlung ein dringendes Bedürfnis (Norden 466, 1; vgl. z. B. Kunze Symbolae Strabonianae, Diss. 1892, 27, wo Strab. XVI 2, 9 gewiß unrichtig Artemidor statt Poseidonios zugewiesen wird, oder S. 41, wo die Schilderung des Balsamhains von Jericho XVI 2, 41 p. 763 auf S.s eigene Kenntnis zurückgeführt wird, während Reinhardt Poseid. über Ursprung und Entartung 75, hier anscheinend lediglich nach einem Lückenbüßer sucht: ‚möglich oder wahrscheinlich ist als Quelle Artemidor anzusehen'). S. besaß in Artemidors Buch eine übersichtliche Materialsammlung, die für die Küstenländer bequem zu benutzen war und in willkommener Weise eine Kontrolle der vereinzelten und oft zusammenhanglosen Maßangaben (vgl. für Polybios: Dubois 300, 2) anderer Autoren ermöglichte. Daß es aber verkehrt war, in S.s Geographie fast nur eine Nachahmung dieses Werkes zu erblicken, hat Dubois (313) mit Recht betont.

Dubois verfällt freilich selbst in einen ähnlichen Irrtum bei der Untersuchung des Einflusses, den Polybios auf S. ausgeübt hat (287—302; Rev. des ét. gr. IV, 1892, 343ff.). Unbestreitbar ist allerdings bei dem Verfasser der Universalgeographie eine starke Abhängigkeit von dem großen Universalhistoriker zu konstatieren, und sie würde sich wohl noch augenfälliger in den bewußt als Fortsetzung des polybianischen Werkes geschriebenen historischen *ὑπομνήματα* kundtun, wenn sie uns noch erhalten wären. Aber dieser Einfluß tritt doch hauptsächlich in den theoretischen Erörterungen hervor; auch sind viele Parallelerscheinungen in der Weltanschauung beider durch die Zeitverhältnisse, die Lebenslage griechischer Literaten in der römischen Welt, die wissenschaftlichen Strömungen ihrer Zeit bedingt. Was jedoch bei Polybios das natürliche Ergebnis seiner individuellen Geschichtsauffassung, seiner besonderen Erlebnisse und persönlichen Umwelt ist, erscheint bei S. nur als konventionell nachgeredete Phrase, während man seine sonstige Darstellung kaum als wirklich auf die Bedürfnisse von Feldherrn und Politikern konsequent hinzielend bezeichnen kann. S. entwickelt sein angebliches Programm nur, weil es gerade der Mode entspricht, und weil man es in einem Werke wie dem seinigen vermissen könnte, ähnlich wie man von einem Geographen eine bestimmte Stellungnahme zum Homerproblem zu verlangen berechtigt war. Für diese stete Rücksichtnahme auf die Ansprüche der Leser sind seine Bemerkungen VIII 3, 3 p. 337 bezeichnend, wo er besorgt ist, man könnte womöglich seine Darstellung für unbefriedigend ansehen, wenn sie irgend etwas enthielte, was dem landläufigen Urteil widerspräche, und wenn sie nicht neben den aktuellen Zuständen auch die der homerischen Zeit berücksichtigte. Und XIII 1, 1 p. 581 führt er zur Entschuldigung der Weitläufigkeit solcher Ausführungen sogar an, nicht er sei dafür verantwortlich zu machen, sondern die, welche durchaus nach der *τῶν ἐνδόξων καὶ παλαιῶν γνῶσις* Verlangen trügen, was fast die Vermutung nahelegen könnte, er sei bei Abfassung seines Werkes durch die Wünsche von Auftraggebern weitgehend gebunden gewesen. Daneben wird freilich an derselben Stelle nicht ohne Selbstgefälligkeit auch die *τοῦ ποιητοῦ συντροφία πρὸς ἡμᾶς* zur Begründung seiner Vorliebe für homerische Fragen geltend gemacht, und ähnlich sagt er darüber an einer anderen Stelle (VIII 3, 23 p. 348): *ἥρκει λέγειν ὡς ἔχει νῦν ἕκαστα, εἰ μή τις ἦν ἐκ παίδων ἡμῖν παραδεδομένη φήμη περὶ τούτων, ἄλλων δ' ἄλλα εἰπόντων ἀνάγκη διαιτᾶν*. Während also Polybios Zweck und Ziel seiner Darstellung nie aus dem Auge verliert, schielt S. stets nach den Wünschen des Publikums, die freilich seinen eigenen Neigungen entsprachen und in den schulmäßigen Bildungsbestrebungen seiner Zeit zum Ausdruck kamen.

Wie Eratosthenes und Poseidonios ist auch Polybios für S. nichts anderes als einer jener *φιλόσοφοι*, mit denen zu rechten für ehrenvoll gilt; und wenn S. persönlich bei ihm weniger Fehler und Widersprüche entdecken kann, so hilft er sich damit, ihm vorzuhalten, er, der doch gegen andere den Ausdruck *λαοδογματικαὶ ἀποφάσεις περὶ τῶν διαστημάτων* zu prägen sich unterfangen habe, müsse seine eigenen Angaben sogar über Hellas dem Poseidonios, Artemidor *καὶ ἄλλοις πλείοσι* gegenüber rechtfertigen (X 3, 5 p. 465). Mit dem Ausdruck *λαοδογματικαὶ ἀποφάσεις* hatte Polybios (nach S. II 4, 2 p. 104; beide Stellen nach Tyrwhitts Konj.) die Ent-

fernungsmaße des Dikaiarchos und Eratosthenes für das westliche Mittelmeer abgetan, und S. bemüht sich seinerseits, die an ihre Stelle gesetzten Distanzangaben des Polybios als falsch zu erweisen. Freilich ist hier seine Polemik, die einzige, die gegen Polybios allein und unmittelbar gerichtet ist, noch auffälliger als sonst: er setzt zuerst in aller Breite dessen Entfernungsberechnungen mit Hilfe rechtwinkliger Dreiecke (in Hipparchs Methode) auseinander, so als wenn er die Absicht hätte, in ihnen Fehler oder Widersprüche nachzuweisen; statt dessen stellt er ihnen dann einfach das, was *οἱ πλεῖστοι ὁμολογοῦσι*, entgegen. Ebenso erklärt er die von Polybios aus den Angaben des Dikaiarchos errechnete Länge der Adria für ein *ψεῦσμα*, wie aus den eigenen Angaben des Polybios hervorgehe; nun hatte dieser die Rechnung aber ausdrücklich nur unter dem Vorbehalt der Richtigkeit von Dikaiarchos' Zahlen angestellt (II 4, 2 Ende); *πλείους δὲ τούτων τοὺς ἐπὶ τὸν μυχὸν τὸν Ἀδριατικὸν δεήσει, φησί [ὁ Πολύβιος], τιθέναι κατ' ἐκεῖνον [sc. Δικαιάρχον]*. Wenn Polybios des Eratosthenes Vertrauen zu den Berichten des Pytheas tadelt ‚*καὶ ταῦτα μηδὲ Δικαιάρχου πιστεύσαντος*', so mutet selbst diese unschuldige Bemerkung S. lächerlich (*γελοῖον*) an, denn man dürfe doch den nicht ‚als *κανών* aufstellen', den man selbst so oft rüge (II 4, 2 p. 104). Auch in der weiteren Besprechung des geographischen Abschnittes bei Polybios, der nach S.s Andeutungen (ebenso wie die Veröffentlichungen des Hipparch, Polemon und Serapion) in einer fortlaufenden Kritik an Eratosthenes bestanden haben wird, entscheidet S. nach dem, was *οἱ νῦν ὁμολογοῦσιν*, darüber, wie weit Polybios Richtiges oder Falsches behauptet habe (IV 4, 4 p. 106). Unter diesen ‚*οἱ νῦν*' dürfte schwerlich Poseidonios, der sich oft mit Polybios auseinandergesetzt hatte, inbegriffen sein (so Columba Gli studi geografici nel I secolo dell'impero Romano, 1893, 89), da ihn S. gerade II 4, 2 p. 104 mit Polybios zusammen abkanzelt, ohne speziell gegen ihn etwas Positives vorzubringen. Vielmehr hat er wohl hauptsächlich Artemidoros im Auge, dessen sorgsame Maßangaben ja schon Poseidonios verwertet hatte und die auch nach S.s Zeit noch lange so allgemeinen Anklang fanden, daß S. sie nicht ohne Berechtigung als *communis opinio* ansehen konnte. So dürften auch die Erörterungen über die Laufrichtung des Tanaïs, wie schon K. J. Neumann vermutet hat (Jahrb. f. klass. Philol. XIII. Suppl. 331 = Hab.-Schr. 13), in ihrer ganzen Ausdehnung auf Artemidoros zurückgehen. Die Ansetzung der Nil- und Tanaïsmündung unter gleichem Meridian wollte Berger (Wiss. Erdk.[2] 521), dem Gisinger folgt (u. Suppl.-Bd. IV S. 627, 16ff.), auf Polybios zurückführen. Gewiß mit Unrecht, denn der Satz *ἀπὸ τῆς ἀνατολῆς* [genauer: von Nordosten] *οὐδεὶς εἴρηκε τὴν ῥύσιν* (II 4, 6 p. 107 inf.) ist gerade gegen Polybios gerichtet, der dies allein trotz fehlender Autopsie (daher *οὐδείς*) behauptet hatte; dagegen nehmen *οἱ πολλοί* bezw. *οἱ χαριέστεροι*, die Nil und Tanaïs unter den gleichen oder benachbarte Meridiane verlegten, zugleich einen nordsüdlichen Lauf des Tanaïs an (XI 2, 2 p. 492 inf.), während Polybios ihn von Nordosten her fließen und die Maiotis, in die er mündete, an der dem Bosporos gegenüberliegenden (also nordöstlichen) Seite sich ins Schwarze Meer ergießen ließ.

S. setzt seine Auseinandersetzung mit Polybios im II. Buche fort, indem er umständlich die Ausdrucksweise zurückweist, die Mündung bei den *στῆλαι* liege *κατὰ τὴν ἰσημερινὴν δύσιν* und der Tanaïs fließe *ἀπὸ θερινῆς ἀνατολῆς*, in der sich die irrige Vorstellung vom unveränderlichen Horizont kundtue (II 4, 7 p. 108; vgl. Polyb. III 37, 4). Berger hat diese unschuldige Nachlässigkeit des Polybios, die einem S. erwünschte Gelegenheit bot, sein dürftiges Wissen (bezw. das des Poseidonios, s. o. § 10) über die Veränderlichkeit des Horizontes wieder einmal anzubringen, vollends an den Pranger gestellt, Polybios ‚für die Folgezeit zum Urheber des *orbis terrarum*' (!) gemacht und darin bei ihm einen ‚wirklichen Rückschritt schlimmster Art' gefunden (Wiss. Erdk.[2] 515. Gisinger u. Suppl.-Bd. IV S. 626, 15f.). Seit jedoch Rehm (S.-Ber. Ak. München. 1916, 54—56) gezeigt hat, daß Polybios bei diesen Richtungsangaben einer ganz allgemein üblichen, eindeutigen Terminologie folgt, deren sich sogar S. selbst gelegentlich (II 1, 11 p. 71) ganz unbefangen bedient und die selbst Aristoteles zwar als erster genau wie S. bekämpft (Meteor. II 5, 13 p. 362 b 12), an anderer Stelle aber ebenso unbedenklich angewendet hatte (ebd. I 13, 19 p. 350 b 1), wird uns die Verfehlung des Polybios in demselben Lichte erscheinen, wie das meiste, was S. an ihm und vielen anderen kritisiert: als eine unnötig aufgebauschte Lappalie.

Die Kritik, die S. schließlich an der von Polybios dem Eratosthenes gegenüber verfochtenen Zahl der *τῆς Εὐρώπης ἄκραι* übt, bei der er übrigens mit Unrecht der Meinung des Polybios den Vorzug gibt, der Europa in 6 Teile (offenbar die 5 Landspitzen und die übrige Kontinentalmasse) zerlegt hatte, endet mit der Entscheidung, eine solche Einteilung sei überhaupt unangebracht (II 4, 8 p. 108—09).

Auch für Polybios gilt, daß S.s gesuchte Kritik an ihm keine Schlüsse auf Art und Umfang seiner sonstigen Abhängigkeit von ihm zuläßt. S. zitiert ihn rund 40mal; doch scheint sein Werk auch sonst viel Material aus ihm zu enthalten (einzelnes bei Berger 524, 11. Butzer 26f.). An dem deutlich auf Polybios (II 38—44) zurückgehenden Überblick über die Geschichte der Achaier bei S. VIII 7, 1—3 p. 383ff. veranschaulicht Butzer (27), in welcher Weise S. die Darstellung seines Vorgängers exzerpiert und mit anderen Berichten zusammengefaßt hat, und zeigt, wie er dabei nicht ohne Geschick aus der Gesamtheit von Einzelzügen und Geschehnissen von mehr oder weniger lokaler Bedeutung das geeignete Material ausgewählt hat, um einen anschaulichen Überblick über die allgemeinen Zustände und einschneidenden Veränderungen zu gewinnen. Überhaupt werden wir voraussetzen dürfen, daß Polybios als Historiker S. viel stärker beeinflußt hat denn als Geograph, und daß wir daher vor allem in den historischen Partien unseres Werkes nach seinen Spuren zu suchen haben. Daß S. das gleiche Ziel in der geographischen Darstellungskunst erreicht habe, zu dem Polybios in der historischen gelangt war und das er für die Geographie nur angestrebt hatte, wird man Dubois (293) schwerlich zugeben können; dazu fehlt es seinem Werke zu sehr an Einheitlichkeit, Selbständigkeit und Bewältigung des rein Stofflichen durch beherrschende Gedanken.

Wie S. die Kritik des Polybios besonders bei der Zonenlehre eng mit der des Poseidonios verflochten hat, so behandelte er auch das Werk des Eratosthenes in engem Zusammenhange mit der *ἀντιλογία* des Hipparchos. Hipparchos hatte sich gewiß selbst in den drei Büchern seiner gegen Eratosthenes gerichteten *ὑπομνήματα* an die Disposition des kritisierten Werkes gehalten (zweifelnd Rehm o. Bd. VIII S. 1678), so daß S. die Schriften beider bloß nebeneinander vorzunehmen brauchte (I 2, 2 p. 15. Berger 460). S.s persönliches Verhältnis zu Hipparch ist durch seine Auffassung von der Aufgabe des Geographen vorgeschrieben und durch das Fehlen tieferer mathematisch-astronomischer Kenntnisse bei ihm bedingt, das er freilich nicht so unumwunden eingestehen durfte wie Cicero in einem privaten Briefe an Atticus. Er konnte weder die sachliche Berechtigung der Kritik an Eratosthenes immer selbständig beurteilen, noch über die einzelnen Punkte stillschweigend hinweggehen, fühlte sich aber verpflichtet, trotz seiner Abneigung dagegen auch auf diese Richtung der Wissenschaft seine ‚Nachprüfungen' auszudehnen. Freilich bot sich ihm dadurch auch eine bequeme Gelegenheit, ohne große Anstrengungen und eigene Leistungen die mathematische Seite seines Themas für sein ganzes Werk abzutun, und er glaubte sich berechtigt, sie mit Abschluß der beiden ersten Bücher als erledigt zu betrachten. Aus dieser Sachlage erklärt sich eine gewisse Gereiztheit S.s gegen Hipparchs ‚Tadelsucht' (*τὸ φιλαίτιον, φιλαιτίως εἴρηκεν* u. ähnl.): er fühlte deutlich, wie dessen Angriff nicht allein gegen den einen Vorgänger, sondern implicite gegen alle die Vertreter seiner Wissenschaft gerichtet war, die sich nicht der Methoden exakter Forschung bedienten. Zu S.s Gunsten müssen wir allerdings zugeben, daß er Hipparch meist sachlich und unvoreingenommen zu widerlegen bestrebt ist. Wenn er bei ihm neben zerstörender Kritik eine *ἐπανόρθωσίν τινα τῶν ἡμαρτημένων* vermißt, und, freilich in gewaltiger Selbstüberschätzung hinzusetzt *ὅπερ ἡμεῖς ποιοῦμεν* (II 1, 38 p. 90), so ward ihm das oft allzusehr verübelt (Berger Hipparch 19. 21 u. a.). Theoretisch betrachtet waren Hipparchs Ausstellungen gewiß berechtigt und sein Verlangen nach exakteren Methoden wäre bei genügender Organisation der astronomisch-gnomonischen Beobachtungen nicht unbillig gewesen; in der Form einer persönlichen Kritik an Eratosthenes stellte es aber doch an den einzelnen Geographen entweder übermäßige Anforderungen oder mutete ihm einen völligen Verzicht auf alle bisher mühsam gewonnenen Resultate zu, schränkte zugleich seine Wissenschaft allzu stark auf ihr kartographisches Fundament ein und forderte von ihren Vertretern exakte Beobachtungen und Messungen, die sie ihrerseits mit gleichem Recht von den Astronomen verlangen durften. Das hat S. ganz richtig erkannt (II 1, 11 p. 71. Rehm 1679f.). Ungerecht ist auch der neuerdings gegen S. erhobene Vorwurf, er habe ‚alle Geometrie aus dem Bereiche der Geographie entfernen' wollen (Berger Hipparch. 112. 119); denn S. weist es an den beiden fraglichen Stellen (II 1, 39f. p. 91f.) nur zurück, dem Geographen dort, wo ihm nur recht vage Schätzungen zu Gebote stehen, mit geometrischer Genauigkeit nachzurechnen, und betont, daß es in solchen Fällen zur Berichtigung nicht so sehr der Geometrie bedürfe, als vielmehr einer besseren Erforschung der betreffenden Gebiete (vgl. auch Hoppe Mathem. u. Astron. im klass. Altert., 1911, 367).

So sehr S. bestrebt ist, Hipparch zu opponieren und Eratosthenes, wenn möglich, zu rechtfertigen, in einem Punkte stimmt er mit dem Astronomen völlig überein, dem Tadel, daß Eratosthenes die Grenzen seiner Wissenschaft unnötig überschritten habe. Freilich richtet sich Hipparchs Vorwurf dabei nur gegen die bei diesem Einbruch in seine eigene Wissensdomäne bewiesenen unzureichenden Kenntnisse, während S.s Pedanterie mehr auf die Äußerlichkeit einer reinlichen Kompetenzabgrenzung Wert legt. Dabei zeigt sich in S.s Stellungnahme scheinbar ein gewisser Zwiespalt, wenn er hier die Beschäftigung des Geographen mit exakten Wissenschaften ablehnt, während er in den programmatischen Prolegomena wenigstens die nötigste Vorkenntnis auf diesem Gebiete von ihm verlangt. Dubois (311) hat aber gezeigt, daß doch beide Stellen sich mit S.s persönlicher Einstellung wohl vertragen, nach der der Geograph zwar eine gewisse Kenntnis der naturwissenschaftlichen Grundlagen seiner Wissenschaft mitbringen muß, sich aber nicht in uferlose Untersuchungen auf diesem ihm fremden Gebiete verlieren darf. Wie wir sahen, stammen überdies die Gedanken jener Prolegomena aus Poseidonios; fast möchte man vermuten, daß S. sein erstes Zitat von Hipparchs Schrift gegen Eratosthenes (I 1, 12 p. 7) noch vollständig dem Apamener entlehnt hat und durch ihn erst auf sie aufmerksam geworden ist, ähnlich wie I 2, 20 p. 27 die Bemerkung *ὅπερ καὶ Ἵππαρχος ἐπισημαίνεται* an einen offensichtlich aus Poseidonios stammenden Abschnitt angestückelt und ihm entnommen ist (Dubois 307—309 bestreitet wohl zu Unrecht die Möglichkeit einer wenigstens partiellen Vermittlung des Poseidonios, weil dieser nie mit Hipparch zusammen zitiert werde).

Gegen Schluß seines Referates über Eratosthenes und Hipparch präzisiert S. noch einmal seine Stellung zu beiden in folgendem Resumé: ‚Für Hipparch, der selbst keine Geographie, sondern nur eine Kritik der in der Geographie des Eratosthenes aufgestellten Behauptungen schrieb, bestand die Aufgabe darin, hauptsächlich die Einzelheiten zu kritisieren. Wir jedoch glaubten, dort, wo seine [Eratosthenes'] Angaben stimmen, daneben aber vor allem auch, wo er irrt, die in jedem Falle zutreffende Sachlage auseinandersetzen zu müssen, hier berichtigend, dort ihn vor den Angriffen Hipparchs in Schutz nehmend, wobei wir zugleich mituntersuchen, wo etwa Hipparch nur aus reiner Freude am Widerspruch opponiert. Läßt sich jedoch von vornherein er-

kennen, daß der eine völlig irregeht und der andere somit Grund hat, ihn zu tadeln, so genügt es unseres Erachtens, wenn wir dies in der Geographie selbst [= Buch III—XVII] durch bloße Darlegung der Tatsachen [implicite] richtigstellen' (II 1, 41 p. 93). S. hat also über das Werk des Eratosthenes bald zustimmend, bald ablehnend referiert und gleichzeitig zu Hipparchs Kritik Stellung genommen, beides jedoch nur soweit, als es ihm zu irgendwelchen Bemerkungen Anlaß bot. Seine Übersicht ist infolgedessen sprunghaft, zusammenhanglos und oft unklar; für den Schluß des II. und das ganze III. *ὑπόμνημα* Hipparchs begnügt er sich vollends mit einer überaus dürftigen Andeutung ihres Inhalts (dazu Berger Hipp. 11; Wiss. Erdk. 472). Wichtig wäre für die Beurteilung der Antikritik S.s die Entscheidung darüber, wieweit sie wirklich sein geistiges Eigentum ist. Denn zweifellos stammen auch z. B. die klimatologischen Einwände gegen die Breitenansetzung Indiens durch Hipparch (II 1, 14 p. 72f.) aus Poseidonios (auf dessen Materialsammlung dort das *ἀκούων καὶ τῶν πάλαι* [wie Eratosth.: S. XV 1, 20 p. 693] *καὶ τῶν νῦν ... λεγόντων* zu beziehen ist). Ebenso ist die gegen Hipparch gerichtete allgemeine Bemerkung II 1, 11 p. 71 *πολλαχοῦ γὰρ ἡ ἐνάργεια καὶ τὸ ἐκ πάντων συμφωνούμενον ὀργάνου πιστότερόν ἐστιν* nur die Wiederholung einer von S. etwas mißverstandenen Replik des Poseidonios, der (wie der folgende Satz lehrt) nicht die Genauigkeit der Instrumente in Abrede gestellt, sondern Hipparch nachgewiesen hatte, daß auch seine eigenen Ergebnisse nicht immer *ὀργανικῶς καὶ γεωμετρικῶς* gewonnen seien, wie die Breitenfestsetzung der *στῆλαι* zeige, die bekanntlich erst Poseidonios selbst exakt nachgeprüft hatte (II 5, 14 p. 119). Außerdem hatte er offenbar betont, daß evidente klimatische Übereinstimmungen bisweilen beweiskräftiger sein können als mathematische Berechnungen oder angebliche astronomische Beobachtungen, wenn diese zu ihnen in offenbarem Widerspruche stehen (vgl. II 1, 18 p. 75).

Ein näheres Eingehen auf die einzelnen Punkte von Hipparchs Kritik würde hier zu weit führen (vgl. dazu Berger Hipparch; Wiss. Erdk.² 458—487. Dubois 302—312. Rehm o. Bd. VIII S. 1677ff. § 8). Erwähnt sei nur, daß aus Bergers Fragmentsammlung ebenso wie aus der eratosthenischen manche Stücke auszuscheiden sind (z. B. Frg. IV 5 = S. I 1, 21 p. 12: Poseidonios), daß der Text bei S. II 5, 10 p. 116f. über die möglichen Projektionsversuche (deren hipparchischen Ursprung Rehm 1678, 6ff. wohl mit Unrecht bezweifelt) leider an mehreren Stellen unsicher und wohl verderbt ist (ebenso unsicher daher auch die Übersetzung bei Berger 477 unten), und daß die falsche Breitenansetzung von Byzanz, die Berger vergebens als Irrtum S.s zu erweisen bemüht war (Hipp. 59; Müllenhoff D.A. I 309. Vgl. dagegen Rehm 1666f. 1677), zur Genüge zeigt, wie wenig auch Hipparchs eigene Leistungen tatsächlich seinen strengen Forderungen entsprachen. Bei aller Achtung vor dem positiven Schaffen des großen Astronomen werden wir somit doch S.s Ausfälle gegen ihn milder beurteilen dürfen, als es Berger tat (Hipp. 21 u. pass.), und dürfen nicht vergessen, daß S., als er sie durchmusterte, Hipparchs Schrift stets mit dem Werke des Eratosthenes verglich, das als ganzes trotz der vielen Mängel im einzelnen ein so überragendes Meisterstück war, daß selbst der nüchterne S. von seiner Bedeutung einen Hauch verspürte und sich berufen glaubte, es mitunter — zum Teil allerdings im Anschluß an Poseidonios — vor seinem Kritiker in Schutz zu nehmen.

§ 12. Eratosthenes.

Welch starken Einfluß Eratosthenes trotz des zeitlichen Abstandes noch auf S. ausübte, lehrt die große Anzahl der ausdrücklichen Zitate bei diesem und die Verwandtschaft, die der Aufbau seines Werkes und seine Vorstellungen von Gestalt, Maßen und Umrissen der Oikumene immer noch mit den bei dem Kyreneer entwickelten Ansichten aufweisen. Daß man dennoch nicht mit Großkurd das Werk des Eratosthenes als eigentliche Grundlage des strabonischen auffassen darf, hat Dubois (280ff.) mit Recht betont. Denn bei aller äußeren Ähnlichkeit, die durch den schwer zu variierenden geographischen Stoff und durch die starke Anlehnung des Poseidonios an Eratosthenes verursacht war, lagen doch mehr als zwei Jahrhunderte wichtiger Entdeckungen und weltverändernder Geschehnisse zwischen beiden; sodann mußte S. auf die Kritiker des Eratosthenes, auf die fortgeschrittene Spezialisierung der Wissenschaften, auf den veränderten Geschmack seiner Zeit, der eine schärfere Trennung der Kompetenzen und eine gefälligere, gemeinverständliche Darstellung wünschte, Rücksicht nehmen. Der von Dubois so ausführlich durchgeführten Widerlegung (266—283) der Auffassung, nach der S.s Werk bloß eine Art ‚Plagiat' des eratosthenischen darstellen sollte, würde es heut kaum mehr bedürfen, seit wir immer mehr gelernt haben, wie stark und bestimmend der Einfluß des Poseidonios dazwischengetreten ist. Zwar wird man noch jetzt mit Dubois' allgemeinem Urteil über S.s Standpunkt Eratosthenes gegenüber einverstanden sein, im einzelnen jedoch auch hier eine viel zu hohe Meinung von S.s Originalität und Urteilsfähigkeit konstatieren müssen.

S. sah in Eratosthenes einen der bedeutendsten Gelehrten aller Zeiten. War sein Landsmann Kallimachos gleich groß als Dichter wie als Grammatiker gewesen, so Eratosthenes selbst *καὶ ταῦτα καὶ περὶ φιλοσοφίαν καὶ τὰ μαθήματα εἴ τις ἄλλος διαφέρων* (XVII 3, 22 p. 838). So lautete ja auch das einstimmige Urteil der maßgebenden Männer, wie Polybios, Artemidoros, Poseidonios, soviel sie auch im übrigen von ihm abgewichen und über ihn hinausgekommen waren. S. übernimmt wie gewöhnlich ihr Urteil, um in bestimmten Fällen sein Vertrauen zu Eratosthenes zu rechtfertigen, was ihn aber nicht hindert, anderen Ortes abfällige Bemerkungen über seine unzureichende philosophische Bildung, über angebliche Plagiate aus Dikaiarchos, über seine ungenügende Kenntnis Athens u. dgl. zu wiederholen, deren Berechtigung er billigt oder allenfalls schwach anzweifelt. Die Anklagen Polemons in der Schrift *περὶ τῆς Ἀθήνησιν Ἐρατοσθένους ἐπιδημίας* werden ohne nähere Begründung abgetan mit den Worten, Eratosthenes sei

οὐθ' οὕτως εὐκατατρόχαστος (I 2, 2 p. 15), womit S. vielleicht nur das Ergebnis einer Rechtfertigung von anderer Seite mitteilt; freilich sei er auch nicht bis zu dem Grade glaubwürdig, wie manche annehmen (*παρεδέξαντό τινες* = Poseidonios?). War es doch bei dem Widerstreit der Ansichten über den Begründer der wissenschaftlichen Geographie für S. am bequemsten, die bisherigen Urteile mit überlegener Geste als allzu einseitig hinzustellen und gegeneinander auszuspielen. Ebenso begnügt er sich dann bei einzelnen Fragen damit, sich den Kritikern anzuschließen, deren Äußerungen ihm am meisten einleuchten, wobei für seine Entscheidung oft vorgefaßte Meinungen den Ausschlag geben. In der Verurteilung des Pytheas ist ihm Polybios maßgebend, zumal dieser nur äußerst selten Eratosthenes widersprochen hatte, also dann auch gewichtige Gründe dafür gehabt haben mußte (Dubois 254f.). Den Beinamen Bergaier, der durch die Parodie des Antiphanes von Bergē auf Pytheas' Fahrt sprichwörtlich geworden war (Knaack Rh. Mus. 1906, 135—138), hatte Eratosthenes lieber dem Euhemeros zuerkennen wollen, und auch Hipparch hatte ohne Bedenken die gnomonischen Daten des Massalioten verwertet. Wenn sich S. auch sonst völlig dem ablehnenden Urteil des Polybios anschließt, gibt er doch zu, daß Pytheas den Anschein der Wissenschaftlichkeit zu wahren gewußt habe (VII 3, 1 p. 295 = Poseidonios F 104 Jacoby; dazu Norden Germ. Urgesch. 132f.), und muß ihm das Zeugnis ausstellen: *πρὸς τὰ οὐράνια καὶ τὴν μαθηματικὴν θεωρίαν ἱκανῶς ⟨ἂν⟩ δόξειε κεχρῆσθαι τοῖς πράγμασι* (IV 5, 5 p. 201). Dieses Zugeständnis gerade auf einem Gebiet, auf dem S. am wenigsten zuhause war, und die anschließende Erläuterung, auch die faunistische und floristische Charakterisierung der Nordländer bei Pytheas sei zutreffend (vgl. Poseidonios bei Diodor. V 21, 5. Trüdinger Studien 110. Norden a. O.), lassen deutlich ihre Herkunft von Poseidonios erkennen, der dem Polybios gegenüber Pytheas, dem er ja auch im Titel seines Werkes *περὶ ὠκεανοῦ* gewiß nicht ohne Absicht gefolgt war, auf jede Weise zu rehabilitieren bemüht gewesen war.

S. vermag diese Argumente des Poseidonios nicht zu entkräften; so beschränkt er sich darauf, außer den Gründen des Polybios (IV 2, 1 p. 190: Scipios vergebliche Nachforschungen über Britannien bei Leuten aus Massalia, Narbon, Korbilon; II 4, 2 p. 104: Unwahrscheinlichkeit, daß ein Privatmann die Mittel zu solchen Reisen aufbringen konnte) nur die Tatsache, daß außer Pytheas bisher niemand Thule erreicht habe (II 5, 8 p. 114), und seine vorgefaßte Meinung, das Nordende der Oikumene sei wegen ihrer symmetrischen Chlamysform weit südlicher anzusetzen (II 5, 14 p. 119), als Stützen für seinen Zweifel vorzubringen. Er beruft sich dabei auf die *νῦν ἱστοροῦντες*, die jenseits von Iernē nichts mehr anzuführen wissen, und auf die kümmerlichen Lebensbedingungen bereits auf dieser Insel, die gegen die Annahme der Bewohnbarkeit noch nördlicherer Gegenden spreche (II 5, 8 p. 115). Gerade diese klimatische Charakteristik der neueren Forscher ist aber, was S. übersieht, lediglich nach Poseidonios wiederholt (vgl. Diodor. a. O.), also indirekt dem Pytheas selbst entlehnt worden (IV 5, 5 p. 201). Wenn S. im übrigen eine eingehendere Widerlegung des Pytheas für überflüssig hält, so begründet er das selbst damit, daß schon Britannien wegen seines geringen wirtschaftlichen Wertes kaum mehr das Interesse des Staatsmannes und Politikers (*πρὸς τὰς ἡγεμονικὰς χρείας*) beanspruchen könne, viel weniger also noch nördlichere Gebiete (II 5, 8 p. 115. Dubois 264). Daß S. hier, wie Dubois (265f.) beobachtet, gegen seine Gewohnheit seine Kritik auf das ihm ferner liegende kartographisch-klimatologische Gebiet beschränkt, ohne auf die unglaubwürdigen Einzelheiten des Fahrtberichtes näher einzugehen (vgl. dagegen seine Bemerkungen zu der Eudoxosfahrt!), kommt sicher daher, daß ihm dieser selbst gar nicht vorlag (Lelewel Pytheas de Marseille 1836. Dubois 254), sondern nur seine Kritik bei Polybios und seine Verarbeitung bei Poseidonios.

Ebensowenig läßt sich sonst eine selbständige Stellungnahme S.s Eratosthenes gegenüber wahrnehmen. Die eingehende Erörterung der gleichen Probleme in engem Anschluß an Eratosthenes bei Hipparch, oft auch bei Polybios und Poseidonios überhoben S. einer neuen Untersuchung. Selbst von den zwei Punkten, die Dubois (269f. 275) noch als ‚expression du jugement personnel de S.' gelten lassen wollte, fällt sowohl der erste, die Erörterung der Definition der geographischen Wissenschaft und der Bedeutung Homers als Geographen, fort, da man sie seitdem in ihrem ganzen Umfange mit Gewißheit auf Poseidonios zurückgeführt hat (o. § 10), wie auch der zweite, S.s enger Anschluß an Eratosthenes in der Beschreibung der östlichen Länder, für deren Erforschung seit der Diadochenzeit kaum Merkliches geleistet worden war, weil S. nach eigenem Geständnis sich dabei auf das Vertrauen, das ihm schon Polybios und Artemidor hier geschenkt hatten, verläßt. Dieser geringe persönliche Anteil S.s an der Diskussion über das System des Eratosthenes in den beiden ersten Büchern hinterläßt den Eindruck ‚d'une introduction obligée, que l'auteur a composée sans aucun plaisir' (Dubois 273). Die Maße der Distanzen werden bisweilen nach neuerem Material berichtigt: auch hier zeigt sich oft S.s geringes Interesse schon darin, daß wir oft nicht genug von ihm erfahren, um die Unterschiede des Weltbildes eines Eratosthenes, Hipparch und S.s selbst klar zu erkennen (Dubois 274).

Wie wenig S. die originellen Gedanken des eratosthenischen Werkes sich zu eigen gemacht hat, zeigt sich darin, daß von der eingangs so eingehend besprochenen Einteilung der Ländermassen in Sphragiden (und *πλινθία*) in der eigentlichen Länderbeschreibung gar nicht mehr die Rede ist (Dubois 273). Ebensowenig wie bei Poseidonios hält übrigens S. bei Eratosthenes mit seiner überheblichen und ungerechtfertigten Kritik zurück. Das sehen wir bei seiner Entgegnung auf dessen Äußerung, er könne in den Erörterungen über die Begrenzung der Erdteile keinen Nutzen finden, zumal die der üblichen Einteilung zugrundeliegenden Benennungen und Vorstellungen aus einer Zeit stammten, in der man

die wahre Größe und Eigenart der Ländermassen, auf die sie später ausgedehnt wurden, gar nicht ahnen konnte (I 4, 7f. p. 65f.; vgl. über die ursprüngliche Bedeutung von Europē und Asia: Ed. Meyer G.A. II² 1, 1928, 254f. Anm. 3. 545, 1). Anstatt nun auf den praktischen und anschaulichen Wert einer großzügigen Gliederung allgemein hinzuweisen, spielt sich S., sonst ein Vorkämpfer natürlicher Grenzsetzungen, hier seinen in den Prolegomena entwickelten Theorien und seiner praktisch-römischen Einstellung zuliebe in diesem Zusammenhange recht unpassend als Verfechter der Notwendigkeit politischer Grenzen auf (Dubois 277).

Für die Beurteilung des Umfanges, in dem wir eratosthenisches Gut bei S. anzunehmen haben, ist es von Bedeutung, daß Eratosthenes noch nach über zwei Jahrhunderten der letzte Vorgänger war, der ein umfassendes, selbständiges rein geographisches Werk verfaßt hatte (wenn wir von der einseitigen Darstellung Artemidors absehen), und daß dieses zu S.s Zeit, wie Cicero, Plinius u. a. lehren, bei allem Veralteten und Strittigen, das es enthielt, immer noch für das klassische Vorbild aller späteren Darstellungen galt (Dubois 280. 282. v. Scala Das Fortleben der eratosthen. Maße, in Verhandlungen d. XVIII. Deutschen Geographentages 1912, 206—217). Die Anschauungen S.s und seiner Zeit über Zweck und Anlage eines geographischen Werkes sind Eratosthenes (ebenso wie Poseidonios) gegenüber stark genug verändert, um die auf ihn zurückgehenden Gedanken und Abschnitte (etwa zum Unterschiede von den polybianischen) mit einiger Deutlichkeit von ihrer Umgebung sich abheben zu lassen (Dubois 268); doch ist fast überall, insbesondere in den Prolegomena, mit der Möglichkeit einer Benutzung von Mittelquellen zu rechnen, durch die Wortlaut, Zusammenhang und Inhalt des eratosthenischen Materials starke Trübungen erfahren haben (‚une obscurité que révèle l'emploi d'intermédiaires' Dubois 270). Das hat wohl auch Berger gefühlt, aber doch viel zu wenig mit der Tatsache einer Weiterentwicklung und Umgestaltung eratosthenischer Lehren in der Folgezeit gerechnet. So umfaßt seine Fragmentsammlung zugleich die nachweisbaren Zeugnisse eines Weltbildes, dessen Elemente letztlich auf das System des Eratosthenes zurückgehen, ohne aber dieses selbst in seiner primitiven Einfachheit und reinen Form wiederzugeben. Das hat neuerdings A. Thalamas erkannt, und er hat von den 296 Fragmenten bei Berger nicht weniger als 112 als nicht zu den (*ὑπομνήματα*) *γεωγραφικά* gehörig wieder ausgeschieden und diesem Werke höchstens 184 Fragmente zugebilligt, von denen 137 aus S. stammen und allein Eratosthenes in reinerer Form wiedergeben (La Géographie d'Ératosthène, Versailles 1921, 190f.). Dem zweiten Werke, *περὶ τῆς ἀνα-μετρήσεως τῆς γῆς*, dessen Titel uns Herons Dioptrik (c. 35 Schöne) verrät, will Thalamas 68 Fragmente zuweisen, von denen 42 die eigentliche Erdmessung, die übrigen sonstige Fragen der astronomisch-mathematischen Geographie (Entfernung von Sonne und Mond, Schiefe der Ekliptik, Winde usw.) betreffen (Géogr. d'Ératosth. 76). Auf Grund dieser reduzierten Zahl von Fragmenten gewinnt Thalamas ein vielfach zutreffenderes Bild vom System des Eratosthenes, das freilich in einigen Punkten schon jetzt der Berichtigung bedarf. Mitunter hatte Berger nicht zu viele, sondern zu wenige Fragmente ausgehoben (z. B. Strab. II 5, 41 Ende p. 134; vgl. Honigmann Sieben Klimata 13. 21ff.) oder sie noch zu eng umgrenzt (K. J. Neumann Jahrb. f. klass. Philol. XIII. Suppl.-Bd. 338f. zu XI 2, 14 p. 496f.; Herm. XIX 183, 1 zu XI 7, 4 p. 509f.). Mit Unrecht behauptet Thalamas bei einzelnen Fragmenten (Géogr. d'Ératosth. 197, 5. 249, 1), Berger habe sie übersehen (I 3, 23 p. 62 = Berger Frg. I B 22; XV 1, 20 p. 693 = III B 17). Seine Behandlung der Windrose des Eratosthenes (Géogr. 176—185) im Anschluß an Kaibel (Herm. XX 593ff.) war schon 1921 antiquiert, nachdem Kalbfleisch (S.-Ber. Akad. Berl. 1913, 115. 1916, 138 und bei Rehm S.-Ber. Akad. Münch. 1916, 76—78) den ps.-galenischen Kommentar zu Hippokrates *περὶ χυμῶν* (XVI p. 395—411 K.) als eine Renaissancefälschung entlarvt hatte; dadurch wird Bergers ‚erreur fondamentale en assimilant la rose ératosthénienne au catalogue des vents de Timosthène' (Géogr. d'Ératosth. 80) wieder zur wahrscheinlichsten Hypothese über sein sonst völlig unbekanntes Windsystem erhoben, da vielleicht zum Teil hierauf Markianos' Vorwurf des Plagiats an Timosthenes zu beziehen ist (Rehm 70). In der Hauptsache aber hat Thalamas das in den eratosthenischen Schriften entwickelte System zutreffend dargestellt und auch den qualitativ und quantitativ überragenden Anteil S.s an der uns davon vermittelten Kenntnis klargelegt. Auch das mitunter geäußerte Urteil, S. habe in seiner ‚Unwissenheit' dem universalen Geiste eines Eratosthenes gar nicht zu folgen vermocht, ist nach Dubois (281f.) ganz unberechtigt; wenn er dessen mathematische Richtung ablehne, geschehe das nicht aus Ignoranz, sondern seinem abweichenden Standpunkt von den Aufgaben des Geographen gemäß, deren Erfüllung nach ihm mehr in der Durcharbeitung von Periplen und Periegesen, chorographischen, historisch-genealogischen und mythologischen Schriften bestand.

§ 13. Voreratosthenische Geographen und Physiker.

Je weiter wir bei der Ermittlung von S.s Quellen zeitlich zurückgehen, desto schwerer ist in der Regel die Entscheidung darüber, ob er sie direkt oder mittelbar benutzt hat. In den Werken des Eratosthenes fand S. bereits alles ältere Material mit vorbildlicher Kritik verarbeitet, soweit es wenigstens rein geographische Fragen betraf. Am stärksten gilt das natürlich von den Entdeckungen der hellenistischen Zeit, die ja für seine Wissenschaft die neuesten und wertvollsten Bereicherungen dargestellt hatten. Eratosthenes stand zu den Autoren, denen sie zu verdanken waren, noch in einem unmittelbaren persönlichen Verhältnis, da er, nur etwa eine Generation jünger als die letzten unter ihnen, an der alexandrinischen Bibliothek, dem Mittelpunkt des geistigen Lebens und speziell der geographischen Forschungsarbeit, tätig, den gesamten reichen Stoff zur Verfügung hatte, den die Kriege, Ländervermessungen und Gesandtschaftsreisen des

letzten Jahrhunderts hatten anwachsen lassen. S. dagegen steht ihnen naturgemäß weit fremder gegenüber; sein Urteil ist abhängig von literarischen Gesichtspunkten, vom Geschmack der Gebildeten seiner Zeit, vom ‚gesunden Menschenverstand' (‚ou ce qu'il considère comme le bon sens' fügt Dubois hinzu), von dem mißtrauischen Argwohn eines trotz seiner Reisen in seiner Blickweite recht beschränkten Mannes gegen alles Fremde und Wunderbare (Dubois 241). Wie ihn barbarische Völker, deren Namen auszusprechen er seinen Lesern nicht zuzumuten wagt (XVI 4, 18 p. 777), nur wenig interessieren, so flößt ihm alles Ferne Zweifel ein, denn ‚Fernes läßt sich schwer untersuchen' (*τὸ πόρρω δυσέλεγκτον* XI 6, 4 p. 508). So hat ihn auch der zeitliche Abstand von den älteren Geographen oft zu ungerechten und leichtfertig verallgemeinernden Urteilen geführt. *Ἅπαντες μὲν τοίνυν οἱ περὶ τῆς Ἰνδικῆς γράψαντες ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ ψευδολόγοι γεγόνασι* lautet II 1, 9 p. 70 sein apodiktisches Urteil, das freilich ebenso wie die Anerkennung für Patrokles ganz auf dem des Eratosthenes beruht. Selbst Nearch findet bei ihm wenig Gnade, obgleich Hipparch ihn mit Recht verteidigt und dem Patrokles vorgezogen hatte (II 1, 4. 7. 20 p. 68—77). Ob bezw. wieweit S. diese Autoren über Indien selbständig benutzt hat, ist schwer zu entscheiden. Nach seinen eigenen Worten, in denen er mehrmals auf seine darüber angestellte *δίαιτα ἐν τοῖς πρώτοις λόγοις* der Geographie (= II 1, 5 p. 69f.) zurückweist (XV 1, 10. 12 p. 688. 690), schließt er sich dem Eratosthenes wegen seiner Glaubwürdigkeit an, der im III. Buche seiner *γεωγραφικά* das damalige Indien *κεφαλαιωδῶς* behandelt hatte, und beginnt (XV 1, 10 p. 689) mit den Worten: *ἔστι δὲ τοιαῦτα ἃ λέγει ὁ Ἐρατοσθένης.* Nun folgt ein Abschnitt, in dem u. a. Patrokles, Ktesias, Onesikritos, Nearchos, Megasthenes und Deïmachos zitiert werden (formell so, als wenn S. sie selbständig mit Eratosthenes verglichen hätte), und der mit den Worten schließt: *τοιαῦται μὲν αἱ τοῦ Ἐρατοσθένους ἀποφάσεις. προστεθεῖσαι δὲ καὶ αἱ τῶν ἄλλων, εἰ πού τι προσακριβοῦσιν, εἰδοποιήσουσι τὴν γραφήν* (XV 1, 14 p. 690 Ende). Damit geht S. zu einer langen Reihe lose aneinandergefügter, zum Teil recht ausführlicher Exzerpte aus Onesikritos, Nearchos, Aristobulos, Megasthenes u. a. über; er fügt schließlich (XV 1, 72 p. 719) Artemidoros an, doch nur mit einigen kurzen Notizen: *λέγει καὶ ἄλλα τινά, συγκεχυμένως δὲ καὶ ἀργῶς, ὧν οὐ φροντιστέον*, und schließt mit der Erzählung des Nikolaos von Damaskos über die indische Gesandtschaft an Augustus (o. § 4).

Die Frage, ob die eben genannten älteren Autoren über Indien bereits bei Eratosthenes in wörtlichen Auszügen vorlagen, so daß S. ihre Texte von ihm bloß in extenso abzuschreiben bezw. nach Belieben auszuwählen brauchte, oder ob er sich, durch die Lektüre des Kyreneers angeregt, oder auch der größeren Abwechslung halber, veranlaßt fühlte, auf die Quellen selbständig zurückzugehen, läßt sich bei seiner sprunghaften und undurchsichtigen Arbeitsweise schwer entscheiden. Vieles spricht für einen weitgehenden Anschluß an Eratosthenes, und Dubois hat wohl zutreffend vermutet, daß S. weder Patrokles (243f.), noch Aristobul (244), Megasthenes (250), Deïmachos (251) selbst gelesen hat. Wenn er andererseits bei den Berichten des Nearchos und Onesikritos (246—248) eine direkte Benutzung annimmt, so ist es nach alledem doch wahrscheinlicher, daß S. größere wörtliche Auszüge aus ihnen schon bei Eratosthenes vorfand (so wie dieser nach Markianos *Τιμοσθένους μετέγραψε βιβλίον*). Daneben wäre auch die Verwendung von Auszügen in vielleicht anonymen Sammelwerken über die Wunder Indiens nicht undenkbar. Auch bei Poseidonios kann S. gar wohl die botanischen und zoologischen Nachrichten des Megasthenes (die Stellen bei Dubois 250, 4) vorgefunden haben (vgl. dazu II 1, 14 p. 72f., wohl aus Poseidonios); überhaupt legt gerade in der Beschreibung Indiens vieles den Gedanken nahe, daß trotz fehlender Zitate in umfangreichem Maße Poseidonios herangezogen ist. Die Auswahl der Fragmente, ihre (offenbar zum Teil von S. wieder gestörte) systematische Zusammenstellung nach Gesichtspunkten klimatischer und ähnlicher Art, das wiederholte Hervortreten von Gedanken, die sich bei Poseidonios wiederfinden, insbesondere der Lehre von den klimatischen Übereinstimmungen und Differenzierungen innerhalb gleicher Breiten, die er wohl als erster systematisch herausgearbeitet hatte: all das läßt eine direkte Zuweisung dieser Partien an Onesikritos (Trüdinger Studien 70—72) ebenso fraglich erscheinen wie die übliche an Aristobulos. Aus Eratosthenes (wie XI 5, 3f. p. 504f.) und Poseidonios (wie VII 2, 1 p. 293 und XI 1, 5 p. 491) stammt gewiß auch alles, was bei S. auf Kleitarchos und, wahrscheinlich durch dessen Vermittlung, auf Polykleitos zurückgeht; denn die Worte *τὴν δὲ λοιπὴν εἰκονογραφίαν παρ' ἐκείνου* [Kleit.] *ληπτέον* (XV 1, 69 p. 718) können meines Erachtens eine direkte Benutzung des ersteren in der Geographie oder den Historien nicht beweisen, wie E. Schulz (De duobus S.nis fontibus, Diss. Rostock 1909, 9 gegen Vogel De fontibus quibus S. in l. XV. conscrib. usus sit, Diss. Gött. 1874, 31, der Timagenes für die Mittelquelle hielt) als gesichert annahm.

Als Grund dafür, daß S. in der Beschreibung Indiens und Ostirans schwerlich auf die Originalquellen zurückgegangen ist, hat schon Dubois (243) geltend gemacht, daß er doch dann in erster Linie die *ἀναγραφή* der *σταθμοὶ Ἀσιατικοί* durch die königlichen Bematisten hätte in umfassendem Maße verwerten müssen (falls sie ihm noch zugänglich waren!), die Eratosthenes als das zuverlässigste Material sogar höher als die Berichte des Patrokles geschätzt hatte (II 1, 7 p. 69. XV 2, 8 p. 723), S. aber offensichtlich nur durch ihn kennt.

Wie geringes Interesse S. den Geographen vor Eratosthenes entgegenbrachte, zeigt sich noch deutlich in der Vernachlässigung der wichtigsten Quellenwerke. Er kennt kaum die im Auftrage der Ptolemäer unternommenen Entdeckungsreisen im Roten und Indischen Meere (der von ihm XVI 4, 14f. p. 774 nur in der Zusammensetzung von Ortsnamen genannte *Πυθόλαος* (var. *Πιθόλ.*) kommt als *Πειθόλαος* im Pap.

Eleph. XXVIII Rubensohn vor: Rostovcev Arch. f. Papyrosf. V 181. Wilcken Chrestom. 533 zu nr. 451); er läßt das Werk des Timosthenes *περὶ λιμένων* unbenutzt (Dubois 251. Capelle Berl. phil. Woch. 1917, 324) und behauptet im Anschlusse an Hipparch, Eratosthenes lobe ihn zwar am meisten von allen, weiche gleichwohl von ihm größtenteils ab, wie man ihm nachweise; ein Urteil, das im schärfsten Gegensatze zu dem bereits erwähnten des Markianos von Herakleia (aus Artemidoros?) steht, nach dem er ihn geradezu plagiiert haben soll (Epit. peripl. Menipp. 2, GGM I 565. E. A. Wagner Die Erdbeschreibung d. Timosth. v. Rhodos, Diss. Lpz. 1888, 10ff.).

Selbst den Dikaiarchos, neben Eudoxos den bedeutendsten Vorläufer des Eratosthenes, erwähnt S. nur dreimal, davon zweimal bloß in belanglosen Aufzählungen namhafter Geographen, das drittemal indirekt nach Polybios (II 4, 2f. p. 104f.; dazu Dubois 256).

Auch Eudoxos von Knidos wird nur ein Dutzend mal herangezogen. S. spricht von ihm mit jener Achtung, die er keinem Gelehrten versagt, dessen Bedeutung nach dem Urteil der kompetenten Kritiker feststand; aber die geringe Zahl und die Art seiner Erwähnungen läßt mit Sicherheit erkennen, daß S. hier nur ein traditionelles Lob weitergibt und Eudoxos nirgends aus selbständiger Lektüre zitiert (II 5, 14 p. 119 und ebenso wohl XII 3, 42 p. 562f. aus Poseidonios; X 3, 5 p. 465 nach Polybios; die drei Stellen IX 1, 1f. p. 390; 2, 35 p. 413 und X 4, 2 p. 474 wohl aus Apollodoros [zur zweiten: Schwartz o. Bd. I S. 2871, Z. 31]; XII 3, 21 p. 550 und XIII 1, 4 p. 582 [hierzu Leaf Annual of the Brit. School at Athens XXII 39f.] aus Demetrios von Skepsis; XI 7, 5 p. 510: *ἐκ τῶν ἱστορουμένων ... ὑπὸ Εὐδόξου καὶ ἄλλων* [= Eratosthenes? Jedenfalls brauchen die *ἄλλοι* nicht, wie Behr De Apollodori Artamiteni rell. 17 glaubt, Eudoxos' Quellen zu sein]; Eudoxos' Observatorium bei Heliupolis XVII 1, 30 p. 806f. sah S. selbst). S. nennt ihn IX 1, 2 p. 390 einen *μαθηματικὸς ἀνὴρ καὶ σχημάτων καὶ κλιμάτων ἔμπειρος*, worin ich eine auf ihn statt Eratosthenes bezogene Reminiszenz S.s aus der Erdbeschreibung des Ps.-Skymnos von Chios (v. 113) sehe (Honigmann Sieben Klimata und *πόλεις ἐπίσημοι* 10). Für S. mochte es gleich sein, welchen der beiden *μαθηματικοί* unter den Geographen er mit diesen Worten charakterisierte; vielleicht hätte er, wenn er sich näher mit ihm befaßt hätte, ihm ebenfalls vorgeworfen, er sei gewissermaßen *ἐν μὲν τοῖς γεωγραφικοῖς μαθηματικὸς ἐν δὲ τοῖς μαθηματικοῖς γεωγραφικός* (Dubois 227).

Noch weniger hatte natürlich S. Veranlassung, sich mit noch früheren Geographen zu befassen. Eingehende doxographische Untersuchungen lagen ihm fern, und ein Zurückgehen auf die Anfänge seiner Wissenschaft schien überflüssig, da bereits Eratosthenes alle seine Vorgänger kritisch gemustert und auf dem, was sie an Bleibendem geschaffen, weitergebaut hatte.

So nennt S. (I 1, 10 p. 7) von *ἄνδρες ἀξιόλογοι καὶ οἰκεῖοι φιλοσοφίας*, Eratosthenes folgend (selbst fügt er hinzu: *τοὺς πρώτους μεθ' Ὅμηρον δύο*) Anaximandros und Hekataios die Milesier; I 1, 1 p. 1 werden von ihm, dort wohl im Anschluß an Poseidonios, zu diesen noch Demokritos, Eudoxos, Dikaiarchos, Ephoros *καὶ ἄλλοι πλείους* als voreratosthenische Geographen und Philosophen hinzugefügt. In einer originellen Bemerkung S.s wäre es kaum erklärlich, wie bei ihm Demokritos zu dieser Ehre kommt, da er ihn außer für einen Ausdruck (*ἀθαυμαστία* I 3, 21 p. 61) und eine Redewendung (*μόνον ἔξειν διαιτώντων εἶναι* I 4, 7 p. 65) nur in einer Abschweifung in das Gebiet der *φυσιολογία* (XV 1, 38 p. 703) als *πολλὴν τῆς Ἀσίας πεπλανημένον* anführt, auf den sich Megasthenes als guten Kenner Indiens bezogen hatte (daran anschließend Aristoteles Urteil; der ganze § 38 vielleicht aus Poseidonios). Daß S. dem Ephoros die Titel Geograph und Philosoph zuerkennt (wovon Dubois 220 irrig das Gegenteil behauptet: s'il ne décerne pas précisément à ce prédécesseur le titre de géographe ...), ist für seine Einstellung zu ihm bezeichnend (über ihn u. § 14). Auch für Hekataios läßt sich bei den meisten Erwähnungen mit Sicherheit erkennen, daß S. sie von anderen übernimmt (gegen Dubois 190: Hécatée est donc l'un des auteurs consultés de première main; von Poseidonios stammt wohl VI 2, 4 p. 271 ∾ VII 5, 8 p. 316, von Demetrios von Skepsis XII 3, 22—25 p. 550/53, von Apollodoros vielleicht VII 3, 6 p. 299 und 7, 1 p. 321).

Dasselbe gilt von dem nur dreimal erwähnten Skylax von Karyanda (XII 4, 8 p. 566 aus Poseidonios; XIII 1, 4 p. 583 aus Demetrios; vgl. Ed. Schwartz o. Bd. IV S. 2810 Z. 57), den S. mit *συγγραφεύς* tituliert (XIV 2, 20 p. 658).

Auch bei den großen Vertretern der peripatetischen Forschung, denen die physikalische Geographie ihre Erneuerung und die feste Grundlage verdankte, auf der später Poseidonios sein System errichten konnte, ist kaum eine unmittelbare Nachwirkung auf S. zu konstatieren. S., der selbst einst mit Boëthos zusammen *τὰ Ἀριστοτέλεια* studiert hatte, der seine Lehrer Tyrannion *φιλαριστοτέλης* und Xenarchos einen peripatetischen Philosophen nennt, hat doch in seinem Alterswerke von den Schriften des Stagiriten nur wenig oder gar keinen Gebrauch gemacht. Gilt ihm doch das *ἀριστοτελίζειν* bei Poseidonios als etwas bei Stoikern Tadelnswertes. So verdankt er auch mindestens die Hälfte aller seiner Aristoteleszitate dem Poseidonios (sicher: I 2, 21 p. 29. II 2, 2 p. 94. II 3, 6 p. 102 ∾ XIII 1, 36 p. 598. III 3, 3 p. 153. IV 1, 7 p. 182. XVII 1, 5 p. 790, wo Corssen Philol. LXXIV 26 dies unrichtig bezweifelt; möglicherweise XV 1, 22 p. 695; 38 p. 703), und bei den übrigen ist die Vermittelung durch Apollodoros (wie VII 3, 6 p. 299) u. a. wahrscheinlich (vgl. Dubois 233—237, der allerdings 236 für Ethnographisches, Völkerwanderungen, Städtegründungen u. dgl. in Hellas direkte Benutzung der VII 7, 2 p. 321 zitierten *πολιτεῖαι* annimmt).

Theophrasts Name vollends kommt nur in nebensächlichen Anekdoten vor; als Verfasser naturwissenschaftlicher Werke existiert er für S. augenscheinlich nicht (Dubois 237f.). Auch die

eingehender besprochenen Theorien seines Schülers Straton (I 3, 4—6 p. 49—52) referiert S. nur nach Eratosthenes (Dubois 238).

§ 14. Ältere Historiker und Logographen. — Homerphilologen.

Wir sahen oben, wie stark S. bei seiner Stellungnahme zu älteren Autoren von der herrschenden Meinung seiner Zeit abhängig ist. So schließt er sich auch bei der Beurteilung von Timaios, Ephoros und Theopompos völlig dem Polybios, Artemidoros u. a. an. Da Polybios stark gegen Timaios voreingenommen ist (Hist. XII 23f.), Artemidoros ihn einen *βάσκανος καὶ συκοφάντης* nennt, der deshalb auch *Ἐπιτίμαιος* genannt werde (Strab. XIV 1, 22 p. 640), auch Demetrios von Skepsis ihn gelegentlich berichtigen muß (XIII 1, 39 p. 600), ist S. mit seinem Urteil über ihn fertig und hält es für überflüssig, sich mit ihm zu befassen. Er zitiert ihn mit Vorliebe dort, wo andere ihn tadeln (wie Polyb. IV 1, 8 p. 183), überall wohl indirekt (V 4, 9 p. 248. VI 1, 9 p. 260 und VI 2, 4 p. 271 wohl nach Poseidonios, der ihn häufig herangezogen hatte [Morr Philol. Suppl. XVII H. 3, 31 Anm. 29. 105. 115], und aus dem bestimmt das Timaioszitat XIV 2, 10 p. 654 stammt, vgl. Müllenhoff DA. I 463ff.).

Anders bei dem von Timaios so bekämpften Ephoros, in dessen Bewunderung S. mit Polybios völlig übereinstimmt (Dubois 219—224. Ed. Schwartz o. Bd. VI S. 1ff. Forderer Ephoros u. S., Diss. Tübingen 1913. Trüdinger Studien z. Gesch. d. griech.-röm. Ethnogr. 140f. Jacoby FGrHist II C 33). Er ist nach ihm ein *ἀνὴρ ἀξιόλογος*, den er wegen seiner sorgfältigen Darstellung recht häufig benutzt (*ᾧ πλεῖστον προσχρώμεθα* IX 3, 11 p. 422). Zu dem Universalhistoriker, dessen rationalistisches Geschichtswerk mit seinen geographischen Exkursen in Form und Auffassung zum Vorbilde für Polybios und seinen Nachbeter S. wurde, führte sich dieser nach seiner ganzen Einstellung hingezogen. Schon die große Zahl seiner Anführungen läßt diesen starken Einfluß deutlich erkennen; allerdings fand sie S. oft genug schon in seinen Quellen vor. Poseidonios (Forderer 26—39) und Apollodoros (ders. 39—45) sind als die wichtigsten Vermittler anzusehen; in Einzelfällen kommen aber auch andere (Demetrios von Skepsis: Forderer 45, 1) in Betracht. Wir sahen bereits oben, wie S. bei der Behandlung der kretischen Urzeit nach einer indirekten Erwähnung des Ephoros auf sein Werk selbst zurückgreift und ihm einen langen Abschnitt wörtlich entnimmt. Ähnliche Fälle finden sich öfter (Forderer 45—50). Falls Niese mit Recht vermutet hat (Rh. Mus. XXXII 284; zustimmend Forderer 45, ablehnend Jacoby 33), S. sei erst durch das viele historische Material, das er bei Apollodoros fand, angeregt worden, die Exzerpte aus Ephoros selbst zur Ergänzung oder zu Berichtigungen heranzuziehen, so ließe sich daraus die stärkere direkte Benutzung erst bei Behandlung der griechischen Welt erklären; freilich muß Forderer (50) dann ein ausführlicheres wörtliches Bruchstück, das S. bereits zur Ktisis Tarents im Anschlusse an eine kurze indirekte Entlehnung bringt (VI 3, 3 p. 279f.), für ‚ein nachträgliches Einschiebsel, und zwar des S. selber' erklären. Natürlich kommen zahlreiche Autoren als mögliche Vermittler und Umformer seiner in S.s Werk gelangten Bruchstücke in Betracht, so daß ‚die Versuche, das [indirekt bei diesem erhaltene] Material des Ephoros in Fragmentform herauszuschälen, wenig Sicheres ergeben (Jacoby a. O.).

Ephoros Rivale Theopompos, dessen Ansehen durch den augusteischen Klassizismus noch zu S.s Lebzeiten wieder das des Ephoros verdrängte (Schwartz o. Bd. VI S. 16 Z. 30), war bei S. schon wegen der kunstvollen Form seiner Darstellung, die S. ja auch bei Poseidonios störend empfand, wenig beliebt. Die Zahl seiner namentlichen Fragmente bei S. beträgt nur ein Dutzend, wovon etwa die Hälfte sicher aus Apollodoros entlehnt ist (Schwartz o. Bd. I S. 2871 Z. 3); auch die übrigen stammen zum Teil aus Variantensammlungen (VIII 6, 15 neben Demetrios von Skepsis zitiert; XII 3, 4 p. 542: *Θεόπομπός φησι .... εἴρηται δὲ καὶ τοῦτο ....*) und lassen bei ihrer Kürze kaum die Annahme zu, daß S. sie aus eigener Lektüre Theopomps gewonnen hat. Das zeigen auch die Mitteilungen über Namen und Ausdehnung des Adriatischen Meeres, bei denen S. zweimal Theopomp mit Namen zitiert (VII 5, 9 p. 316f.), und zu denen er noch andere Punkte beifügt, die dieser *οὐ πιστὰ λέγει*; am Schlusse wird all das (*τοιαῦτα*) und dazu noch manches bei Eratosthenes als *παρακούσματα λαοδογματικά* erklärt, wie sie Polybios nenne, wo er von ihm [Eratosthenes] *καὶ τῶν ἄλλων συγγραφέων* spreche; der ganze § 9 stammt also aus Polybios (vgl. II 4, 2 p. 104f.).

Noch schlechter schneiden bei S. Herodot, Ktesias und Hellanikos ab, die nach ihm ebenso wie die Verfasser der *Ἰνδικά* zwischen Geschichte und Mythos keine Grenze kannten und deshalb weniger Glauben verdienten als Homer und Hesiod (I 2, 35 p. 43. XI 6, 3 p. 508). Wieder ist hier S. völlig im Banne der Anschauungen des Eratosthenes und Polybios (Dubois 195). Hatte schon Eratosthenes es offenbar abgelehnt, Herodot zu den Geographen zu rechnen, und vielmehr Anaximandros und Hekataios das Verdienst zuerkannt, diese Wissenschaft begründet und würdig vertreten zu haben, so ließ Polybios überhaupt keinen Vorgänger des Ephoros als einen Historiker im wahren Sinne des Wortes gelten. Beiden schließt S. sich an. Eratosthenes tadelt er, weil er dem Historiker Damastes Glauben geschenkt hatte (I 3, 1 p. 47. XIV 6, 4 p. 683f. polemisiert Eratosthenes freilich gegen ihn). Ephoros, den schon Polybios (VI 45, 1) zu den *ἀρχαῖοι συγγραφεῖς* gezählt hatte, ist auch für ihn einer der *παλαιοί*, denen Herodot und seine Zeitgenossen als *οἱ ἔτι πρότερον* gegenübergestellt werden (XI 6, 2 p. 507. Norden Germ. Urgesch. 467). Für S. lagen sie schon so weit zurück, daß er nicht mehr hoffen konnte, geographischen Stoff von noch aktueller Bedeutung bei ihnen zu finden. Auch Herodots Gegensatz zu Hekataios (IV 36) und Homer (II 23) bestimmen S.s Stellungnahme; wieder ist hier sein Urteil durchaus literarisch, nicht auf sachliche Prüfung gegründet (Dubois 213).

Mit Unrecht hat man es getadelt, daß S. in

der Beschreibung des Nordostens der Oikumene zu wenig Herodots klassische Schilderung der dort hausenden Völker heranziehe und ihn dort, wo er doch auf ihm fußt, nicht nenne (Stellen bei Butzer 28f. und E. Schulz Diss. Rostock 1909, 8f. Anm. 9). Dubois zeigt (203ff.), daß S. hierzu um so weniger Veranlassung hatte, als er Herodots Angaben für antiquiert und durch neuere bei Ephoros, den Autoren der *Παρθικά* und *Μιθριδατικά* u. a. ersetzt ansehen durfte. Von ihnen hat er gewiß auch manches, was bei ihm mittelbar auf Herodot zurückgeht, zum Teil wohl unbewußt übernommen, meist ethnographisches Tatsachenmaterial, das ein Autor dem anderen nachschrieb und das daher als vulgat betrachtet wurde (wie XI 8, 6 p. 512: *Μασσαγέται ... περὶ ὧν θρυλοῦσι πολλοί, καὶ δεῖ πυνθάνεσθαι παρ' ἐκείνων ...*). Dubois hätte zufügen können, daß schon bei Herodot vieles von dem ethnographischen Material nicht originell war, sondern von den von ihm befehdeten Ioniern stammte. Nach alledem ist es kaum denkbar, daß S. sein Geschichtswerk unmittelbar benutzt hat, wie vielfach angenommen wird (vgl. dagegen Dubois 211, 2). S. zitiert ihn zwar öfter als 20mal (wiederholt polemisch), darunter aber allein viermal nur seinen klassischen Ausspruch, Ägypten sei ein Geschenk des Nil (Dubois 207, 1).

Mit der gleichen Geringschätzung urteilte S., wie wir sahen, über Ktesias. Seine Angabe, Indien sei größer als das übrige Asien, wird XV 1, 12 p. 689 zusammen mit den Fabeln anderer über das Land im Anschlusse an Eratosthenes verworfen. Nach Artemidoros [und Agatharchides] wird er XVI 4, 20 p. 779 zitiert, nach Poseidonios XVI 4, 27 p. 786 für den Namen der Göttin Derketo (nicht ‚sur le nom de peuples de l'Arabie': Dubois 217, 1). Schon die geringe Zahl seiner Erwähnungen schließt den Gedanken an direkte Benutzung durch S. aus.

Das gleiche gilt von Hellanikos, der an den beiden oben erwähnten Stellen mit Herodot und Ktesias zusammen verurteilt wird. Unter den neun Stellen, an denen er bei S. vorkommt, enthält nur eine keinen Tadel. Mehrmals wird er nach Demetrios von Skepsis zitiert (XII 3, 21 p. 550: neben Ephoros; XIII 1, 58 p. 610; wohl auch § 42 p. 602), wie überhaupt meist im Zusammenhange der Homerexegese (X 2, 14 p. 456: *οὐδ' Ἑλλάνικος Ὁμηρικός ... λέγων ...*), also aus zweiter Hand.

Ebensowenig kann Thukydides von S. selbständig herangezogen sein. Der größte Teil der Zitate stammt wiederum aus der Homerexegese; außer zwei Stellen, die auf Demetrios zurückgehen (XIII 1, 39 p. 600. XIV 2, 28 p. 661 = VIII 6, 6 p. 370), stehen alle im VII.—X. Buche.

Etwas ausgiebigeren Gebrauch scheint S. von dem *Ἰταλίας οἰκισμός* des Antiochos von Syrakus gemacht zu haben. Allerdings sind die Zitate naturgemäß auf den Abschnitt von V 4, 3 p. 242 bis VI 3, 2 p. 278 beschränkt. Fraglich ist es, ob S. sein Werk direkt ausschrieb (Dubois 216) oder die ihm entnommenen Stellen (wenigstens teilweise) schon bei Ephoros wortgetreu wiederholt gefunden hatte (Columba Studi di stor. e filol. I 18. Sollima Le fonti di S. nella geogr. della Sicilia 1897, 35f.: Non è improbabile che Eforo abbia riprodotto le notizie di Antioco ... Ciò c'induce a credere che S. citi Antioco di seconda mano). Wenigstens für die Hälfte der Zitate hat Forderer (Diss. 1913, 67—69) die Vermittelung des Ephoros erwiesen (Daebritz Diss. Lpz. 1905, 5—11 nahm eine solche des Timaios und Artemidoros an, was schon Steinbrück Diss. Halle 1909, 17, 3 ablehnte, der seinerseits eine direkte Benutzung des Antiochos bei S. vermutete).

Daß Xenophons Schriften von S. nicht gelesen wurden, geht daraus klar hervor, daß er bei ihm nur zweimal im Zusammenhange belangloser Anekdoten erwähnt wird (VIII 7, 5 p. 387. IX 2, 7 p. 403).

Bei den ältesten Geographen, Philosophen und Logographen zeigt es sich, daß S. ganz unabhängig von seiner Zustimmung oder Ablehnung sich mit kurzen, von anderen übernommenen Anführungen begnügt (Dubois 182ff.).

Von Anaximandros berichtet S. nach Ephoros die vulgate Tatsache, *ἐκδοῦναι πρῶτον γεωγραφικὸν πίνακα*; Pherekydes von Syros wird mehrfach genannt, zum Teil nach Demetrios von Skepsis (X 2, 14 p. 456. 3, 20 p. 472) und Poseidonios (III 4, 4 p. 169; vgl. VI 2, 3 p. 269).

Den Lyder Xanthos fand S. schon bei Eratosthenes benutzt (I 3, 4 p. 49f.). In der Beschreibung Lydiens verweist er hierauf (XII 8, 19 p. 579). Sonst zitiert er ihn noch nach Apollodoros (XIV 6, 29 p. 860f.) und vielleicht auch nach Poseidonios (XIII 4, 11 p. 628). Ebenso stammen die Erwähnungen des Menekrates von Elaia aus Demetrios (XII 3, 22f. p. 550—552. Dubois 190f. nimmt unrichtig direkte Benutzung an).

Es zeigt sich also immer wieder, daß die gelehrten Zitate aus älterer Literatur bei S. zum großen Teil aus den reichen Sammlungen der Homerphilologie (daneben besonders aus Ephoros und Poseidonios) geflossen sind.

Wir sahen bereits, wie S.s Vorliebe für homerische Fragen sich daraus erklärt, daß er schon von Jugend auf mit dem Dichter selbst, nach seinem Urteil dem *ἀρχηγέτης τῆς γεωγραφικῆς ἐμπειρίας* und ersten Philosophen, und seinen Auslegern vertraut war. So sind ihm auch (aus Apollodoros: I 2, 24 p. 31) die Streitfragen geläufig und werden gern von ihm berührt, über die einst die alexandrinische und die pergamenische Schule disputiert hatten (über den *ἐξωκεανισμός*, über Ausdehnung und Richtung der Fahrten des Odysseus und Menelaos, über die Lokalisierung der Aithiopen usw.; vgl. I 2, 10ff. p. 21ff.; 31ff. p. 37ff.). Doch ergäbe es ein falsches Bild, wollte man ihn ohne weiteres als Anhänger der pergamenischen Schultradition bzw. des Krates erklären (so Dubois 176. 179). Seine Anschauungen über den Wert poetischer Quellen gehen, wie wir sahen, auf Poseidonios und über ihn auf Polybios zurück, und in seiner Polemik über die Auslegungen von Homers *Αἰθίοπες, τοὶ διχθὰ δεδαίαται*, streitet er in einem Atem gegen die *γραμματικοὶ ἀπὸ Ἀριστάρχου καὶ Κράτητος τῶν κορυφαίων* (I 2, 24f. p. 30f.).

Natürlich gehen nicht alle Homerzitate S.s auf

die Grammatiker zurück; auf Poseidonios allein ist (wie schon Bidder De Strabonis studiis Homericis, Diss. Königsberg 1889, meist erkannt hat) eine so große Zahl von ihnen zurückzuführen, daß man sie geradezu als charakteristisches Merkmal für das Vorliegen von Bruchstücken poseidonischer Herkunft anzusehen pflegt. Während aber der Apamener sie neben anderen Dichterzitaten mehr zum Schmuck seiner kunstvollen Darstellung verwendet und nur selten sich auf das Gebiet der eigentlichen Homerexegese begeben hatte, um daran gewisse Lieblingsideen (Völkerverwandtschaft u. dgl.) zu knüpfen, finden wir bei S. in den Büchern über Hellas und Westkleinasien sehr umfangreiche Partien, an denen er völlig an der trockenen (wenn auch bisweilen für uns recht wertvollen) Gelehrsamkeit der Kommentatoren aufgeht (wie X 1, 13 p. 449 über die verschiedenen Lanzenarten!).

Die beiden im 2. Jhdt. v. Chr. verfaßten geographisch-antiquarischen Werke des Demetrios und Apollodoros gehören denn auch zu den in größtem Umfange ausgebeuteten Vorlagen von S.s Werk.

Der von Demetrios von Skepsis verfaßte *Τρωικὸς διάκοσμος* bildete eine Erläuterung zu dem Verzeichnis der Troer Hom. Il. II 816—877 in 30 Büchern; die Schrift *περὶ νεῶν καταλόγου* Apollodors von Athen behandelte in 12 Büchern großenteils den gleichen Stoff (XII 3, 24 p. 552, wo S. sie ebenfalls als *Τρωικὸς διάκοσμος* zitiert) vom Standpunkte des strengen Aristarcheers ‚als die offizielle Antwort der alexandrinischen Schule auf das *μέγα βιβλίον* des Lokalgelehrten von Skepsis' (Schwartz o. Bd. I S. 2865). S.s persönliche Anschauungen über die Dichtung und ihre Stellung zur geographischen Wissenschaft decken sich keineswegs mit denen, die diese beiden wegen ihrer Gelehrsamkeit mit Vorliebe herangezogenen Grammatiker vertraten; besonders Apollodoros, der voreilig Schlüsse ex silentio auf die Unkenntnis der Dichter gezogen und sich hierbei vielfach mit Eratosthenes in Übereinstimmung gefunden hatte, wird deshalb von S. in ausführlicher Polemik zurückgewiesen (VII 3, 6 p. 299). Dies geschieht in einem Abschnitt, der mitten zwischen größeren, zum Teil anonymen Poseidoniospartien (Heinemann Poseid. metaphys. Schrift. I 101, 1. 103, 6) steht und dessen Tendenz offensichtlich auf diesen zurückgeht. Das legen auch die Schlußworte nahe: *νυνὶ δὲ περὶ Θρᾳκῶν ἐλέγομεν ... βουλόμενοι συγκρῖναι τά τε ὑφ' ἡμῶν καὶ τὰ ὑπὸ Ποσειδωνίου λεχθέντα καὶ τὰ ὑπὸ τούτων* [scil. Eratosthenes und Apollodoros], worauf man bereits hingewiesen hat (Munz Poseid. u. S. I 279, 16). Auch zu Demetrios' Werk muß Poseidonios wiederholt Stellung genommen haben. Die Abhandlung des Skepsiers über die Kureten (X 3, 19—22 p. 471—73) ist ebenfalls von Stücken aus Poseidonios umrahmt (o. § 8), und auf seine Materialsammlung (zu Il. XXII 149—52) über vulkanisch-seismische Vorgänge (I 3, 17 p. 58) ist S. gewiß durch den Apamener, den er unmittelbar vorher (§ 16 p. 58) zitiert, aufmerksam geworden. Bei Erörterung der Verse *αὐτὰρ Ἁλιζώνων Ὀδίος καὶ Ἐπίστροφος ἦρχον τηλόθεν ἐξ Ἀλύβης, ὅθεν ἀργύρου ἐστὶ γενέθλη*, die ihm anscheinend wegen der Lokalisierung in seiner heimischen Gegend besonders am Herzen liegt, übt S. nochmals an Demetrios (XII 3, 20—23 p. 550—552) wie an Apollodoros (§ 24—27 p. 552—553, bei diesem wiederum an seinen Schlüssen ex silentio und mit Hinweis auf VII 3, 6 p. 299) eingehend Kritik. Freilich ist er hier außergewöhnlich aggressiv, wie auch die eingeschobene Polemik gegen den sonst so bewunderten Ephoros (§ 21f.) zeigt, dem er hier Flüchtigkeit (*σχεδιασμός*) vorwirft.

In der Beschreibung der Troas kommt S. nochmals auf dieselben Verse zurück (XIII 1, 45 p. 603) und verwandelt hier seine früheren Zweifel an der Existenz der Orte Alybe und Argyria sogar in den Vorwurf grober Fälschung gegen Demetrios, einen Vorwurf, der sich neuerdings mindestens für Argyria als unberechtigt herausgestellt hat (Leaf S. and Demetr. of Skeps., Annual of the Brit. School at Athens XXII 30). Auffallend und bezeichnend für S.s Unsicherheit in seiner Polemik, die er wohl bei jedem seiner Gewährsmänner wenigstens in einem Falle für unbedingt notwendig erachtete, ist das unmittelbar anschließende Eingeständnis der Verdienste des Skepsiers, das das sonst bewiesene große Vertrauen S.s zu ihm rechtfertigen soll: *τἄλλα δὲ ὑπολαμβάνομεν, ἢ τά γε πλεῖστα, δεῖν προσέχειν ὡς ἀνδρὶ ἐμπείρῳ καὶ ἐντοπίῳ*. Tatsächlich geht S.s Beschreibung der Troas mit Ausnahme einiger Einschübe aus Artemidoros' Periplus (Daebritz Diss. 1905, 25—30) und ganz weniger Stellen, an denen er sehr unvollkommen auf die Verhältnisse seit der Zeit des Demetrios eingeht (die Wiederherstellung Ilions um 20 v. Chr. und die Bedeutung von Alexandreia Troas als Handels- und Hafenstadt bleiben unbeachtet), auf diesen zurück; selbst sein jüngerer Rivale Apollodoros wird im XIII. Buch ebensowenig erwähnt wie irgendein anderer Autor, der seine lokal gefärbten und einer weit zurückliegenden Zeit entsprechenden Schilderungen berichtigt oder ergänzt hätte (Leaf 31). Daß S. Demetrios auch sonst nicht durch Apollodoros' Vermittlung (wie nach Niese noch bei Christ-Schmid II 1, 6. Aufl., 413 angenommen wird; Jacobys Äußerung FGrHist II C 202 oben, die direkte Benutzung sei ‚nicht ganz sicher', bezieht sich wohl nur auf Poseid. F 87 = Strab. I 3, 17 p. 58, wo auch wir oben Poseidonios als Vermittler annahmen, der bereits das Material des Demetrios ‚in angemessener Weise' [*οἰκείως*] angefügt hatte), sondern meist direkt benutzt hat, wurde bereits von Gaede (vgl. Schwartz o. Bd. I S. 2866) nachgewiesen.

So wertvoll es für uns ist, daß hierdurch größere Stücke dieses auf sorgfältigen Studien und genauer Autopsie gegründeten Werkes erhalten sind, können wir doch S. kaum den Vorwurf ersparen, eine stark veraltete und nach ihrer Arbeitsmethode ganz ungeographische Quelle über Gebühr berücksichtigt und überdies infolge seiner nachweislich fehlenden Ortskenntnis mehrmals mißverstanden zu haben (Leaf 32—47).

Auch von Apollodoros Kommentar zum Schiffskatalog lassen sich aus S. noch große Stücke gewinnen (Niese Apollodors Kommentar zum Schiffskat. als Quelle S.s, Rh. Mus. XXXII 267ff.

E. Schwartz o. Bd. I S. 2867ff.), und gerade in ihnen scheint S. seine sonst beliebte Methode, das benutzte Material für seine Zwecke umzumodeln, von der notwendigen Änderung der Anordnung abgesehen, verhältnismäßig wenig angewendet zu haben. So läßt sich im VIII.—X. Buche (weniger in dem fragmentarisch erhaltenen VII.) die Scheidung der ineinandergearbeiteten Exzerpte aus Demetrios, Apollodor und Artemidor noch im allgemeinen erfolgreich durchführen, und die von Schwartz (o. Bd. I S. 2867ff. und IV S. 2808ff.) und Daebritz (Diss. 1905, 45—51) skizzierten Ergebnisse ihrer Quellenanalyse haben wohl in Einzelfällen Berichtigungen erfahren (wie in der Zuweisung eines Teils des Kuretenexkurses an Poseidonios), bieten aber im übrigen ein gewiß zutreffendes Bild von der Komposition dieser strabonischen Bücher.

Daß S. den Gegner der Aristarcheer, Krates von Mallos, nur nach den Schriften anderer zitiert (wenn ihm auch manche seiner Homeremendationen längst aus eigenen Studien vertraut gewesen sein mögen), läßt sich nachweisen (aus Apollodoros: I 2, 24f. p. 30—32; aus Poseidonios II 3, 7 p. 103. III 4, 4 p. 157; aus Demetrios IX 5, 18 p. 439; die Kenntnis der *σφαῖρα Κρατήτειος* II 5, 10 p. 116 war vulgat).

Wenn wir bei Besprechung der älteren Quellen zu dem Ergebnis gelangt sind, daß in S.s Werk neben einer Anzahl von Zitaten, die schon durch den Wortlaut unzweideutig als indirekt gekennzeichnet sind, auch bei zahlreichen anderen das gleiche Überlieferungsverhältnis anzunehmen ist, so mag es genügen, zum Erweis der Berechtigung einer solchen Auffassung auf die Tatsache hinzuweisen, ‚daß S. schreibt: „Duris sagt", wo er hätte schreiben sollen: „Poseidonios berichtet aus Duris"' (Sudhaus Aetna 63).

IV. Schluß.

§ 15. S.s Bedeutung für die Entwicklung der geographischen Wissenschaft.

Die vorstehende Übersicht über S.s Quellen und die Art ihrer Verwertung in seinem Werke lehrt uns, daß wir nur bei einer verhältnismäßig geringen Zahl eine ausgiebigere direkte Benutzung voraussetzen dürfen, nämlich hauptsächlich bei den Geographen Poseidonios, Apollodoros von Artemita, dem Chorographen, Artemidoros, Eratosthenes und bei Hipparch, bei den Historikern Polybios, Ephoros und den Verfassern der *Παρθικά*, *Μιθριδατικά* und vielleicht auch *Ἰνδικά*, bei den Grammatikern Demetrios und Apollodoros. Wie S. auf sie geführt wurde, was er bei ihnen fand oder finden konnte, suchten wir zu ermitteln; in ihrer Auswahl, in Art und Umfang ihrer Benutzung liegt ja ein großer Teil von S.s persönlicher Arbeit an seinem Werke. Nach oben läßt sich also die zeitliche Begrenzung von S.s Studien und Interessen ziemlich genau ermitteln; Homer hat für ihn nicht als Dichter oder Originalquelle für primitive Zustände in Hellas, sondern nur als Objekt grammatisch-antiquarischer Untersuchungen und geographischer Theorien Bedeutung. Schwieriger wird die Untersuchung nach der unteren Zeitgrenze hin: gerade hierin liegt ja das Problem, wieweit mit mehr oder weniger selbständig erarbeiteten Zutaten, mit geistigem Eigentum S.s an größeren Partien seines Werkes zu rechnen ist. Auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Geographie dürfen wir zwar mit Sicherheit behaupten, daß S. nirgends über Poseidonios hinausgekommen ist (ebenso Gisinger Suppl.-Bd. IV S. 643 Z. 43f.); es genügt darauf hinzuweisen, daß ihm trotz aller Ausführungen über submarine Beben und Eruptionen (wie I 3, 10 p. 54) die Tatsache unbekannt geblieben ist, daß um die Zeit seiner Geburt (66 v. Chr.) die Insel Hiera oder Automate zwischen Thera und Therasia entstanden ist (Plin. n. h. II 202). Daß aber sonst seine Kenntnisse sich nicht mit dem den genannten Hauptautoren Entlehnten erschöpfen, zeigen gelegentliche Zitate aus Cicero (XIV 2, 25 p. 660: *Brutus* c. 91; XVII 1, 13 p. 798: *de rege Alexandrino*), Caesar (IV 1, 1 p. 177; auch sonst ist das *bell. Gall.* viel verwertet; zur Timageneshypothese o. § 9), Tanusius (XVII 3, 8 p. 829, wo Niese Rh. Mus. XXXVIII 600 mit cod. F *Ταύσιος* statt *Γαβίνιος* las; nach Capelle Berl. phil. Woch. 1917, 324 freilich ohne hinreichende Begründung), Fabius Pictor (V 3, 1 p. 228) und C. Acilius (? V 3, 3 p. 230: *ὅ γε κύλιος* C, *ὁ κεκύλιος* B; *ὁ Κε-* s. *Καικίλιος* Xylander, Voss, Dubois 329, 2; *ὅ γε Κοίλιος* Kramer, Meineke; *ὁ γ' Ἀκύλιος* s. *Ἀκίλλιος* Schwegler RG I 80, 1), deren Erwähnung schwerlich auf eigener Lektüre beruhte, wie vielleicht die des bereits in den Historien herangezogenen Asinius Pollio. S., der jahrelang in Alexandreia und Rom gelebt und schon für seine Historien Stoff gesammelt hat, konnte sich dort auf alle mögliche Art Informationen über neuere und neueste Geschehnisse verschaffen. Daß sie nur von Gelegenheit und Zufall abhängig waren, darf man aus der Unzulänglichkeit seiner Kenntnis der Zeitereignisse schließen. Wie weit er rein geographischen Stoff bietet, der über den seinen Vorgängern verdankten hinausgeht, ist schwer zu entscheiden. Daß es nur äußerst spärlich der Fall sein kann, zeigt schon seine Bemerkung, er sei zwar weitgereist, *τὸ μέντοι πλέον ... καὶ ἡμεῖς ἀκοῇ παραλαμβάνοντες συντίθεμεν* (II 5, 11 p. 117); denn daß der Ertrag seiner Reisen für sein geographisches Werk minimal war (er beschränkt sich wohl auf Ägypten, kleine Teile Kleinasiens wie Italiens und Korinth), beweist die Behandlung gerade der Länder, deren Kenntnis man nach seinen Andeutungen und dem notwendigen Verlauf seiner Reisen annehmen sollte, zur Genüge (vgl. Norden Germ. Urgesch. 450, 1: ‚nicht besonders viele eigne Beobachtungen'; unrichtig P. Meyer Progr. Gimma 1889/90, 5—14).

Betrachten wir, ganz abgesehen von S.s vorhandenen oder fehlenden Verdiensten um den Fortschritt geographischer Erkenntnis, den Wert, den sein Werk objektiv für uns besitzt, so liegt er hauptsächlich in der Vermittlung des größten und wichtigsten Teiles unseres Wissens über die Systeme des Eratosthenes und Poseidonios und damit zugleich über einen bedeutsamen Abschnitt der Entwicklungsgeschichte der geographischen Wissenschaft überhaupt. So wird es auch stets die Hauptaufgabe der S.-Forschung bleiben, die Ausführungen und Gedanken seiner beiden großen Vorläufer in möglichst reiner Gestalt und genauem Umfange aus seinem Werke herauszufinden. Daß hier noch manche Fragen ihrer Lösung harren, sahen wir bereits. S.s Polemik gegen Demetrios und Apollodoros fanden wir mitten in poseidonische Partien eingebettet, und die Sicherheit, mit der unser Geograph mit Hipparchos zu streiten wagt (II 1, 41 p. 93), hat man auch darauf zurückführen wollen, daß er hier mit den Waffen des Apameners kämpft (Capelle Berl. phil. Woch. 1917, 295, dem Munz zustimmt). Auf wiederholte enge Verknüpfung zwischen Artemidoros und Poseidonios, der ihn öfters berichtigt, haben Morr Philol. Suppl. Bd. XVIII H. 3, 26) und Munz (280f.) hingewiesen. Wie eng die Beziehungen zwischen ihm und Eratosthenes waren, haben wir oben gesehen. Doch ist es verfehlt, hierin mehr erkennen zu wollen als mögliche Anregungen für S., sich mit den Originalwerken der Autoren, deren Namen ihm bei Poseidonios begegnet waren, selbständig zu befassen; schon hierbei kann uns das häufige Hineinspielen von Poseidonios' Namen und Gedanken leicht ebenso über den wahren Sachverhalt täuschen wie etwa bei Hekataios von Milet oder Eratosthenes, deren Anregungen und Wirkungen man gleichfalls allenthalben zu begegnen vermeint (nur ein Beispiel: bei IV 1, 11 p. 186 *διὰ λίμνης ἑξ ἰών* hat Klotz Caesarstudien 71, 2 an die Einmündung der Rhône in den Genfersee. Munz Phil. Diss. Zürich 1918, 54—63, bes. 62 an ihren Ausfluß gedacht und weitgehende Poseidonioshypothesen daran geknüpft, wo doch hier nichts als Tmesis von *διεξιέναι* ‚durchströmen' und entsprechend VI 2, 4 p. 271 von *διιέναι* vorliegt!).

Diese vielen und umfangreichen Entlehnungen aus Autoren der verschiedensten Zeitalter müßten bei S. den Eindruck einer einheitlichen Komposition seines Werkes empfindlich stören, wenn diese nicht ohnehin fehlte; es wird lediglich äußerlich durch die stoffliche Bindung und durch zahlreiche Wiederholungen und Verweisungen einigermaßen zusammengehalten. Oft stört ein auffallender Mangel an Ökonomie in der Stoffwahl: neben endlosen Erörterungen über die Kureten wird die Geschichte und Verfassung Spartas *διὰ τὸ γνώριμον* übergangen (VIII 5, 5 p. 365), und auch über Argos geht S. schnell hinweg: *διὰ δὲ τὸ πολυθρύλητον ἥκιστα δεῖ μακρολογεῖν περὶ αὐτῶν · τὰ γὰρ ὑπὸ πάντων εἰρημένα λέγειν δόξομεν* (VIII 6, 18 p. 376). Diese Unausgeglichenheit und die häufigen losen und unzusammenhängenden Anfügungen kurzer Notizen an das Ende besser ausgearbeiteter Abschnitte (Zusammenstellungen bei Butzer Progr. Frankfurt 1887, 30f. Anm. 1 und P. Meyer Progr. Grimma 1890, 14—31) hat man dadurch zu erklären gesucht, daß S. sein Werk nicht endgültig überarbeitet und herausgegeben habe. Daß letzteres tatsächlich nicht der Fall war, pflegt man wohl zutreffend aus der Nichterwähnung S.s bei Plinius u. a. zu schließen; eine wenn auch oberflächliche und vielleicht unabgeschlossene Überarbeitung mindestens 20 Jahre nach Abschluß des Werkes haben wir jedoch oben im Anschlusse an Pais konstatiert. Allerdings hatte sie nicht den Zweck, den formlosen *ὑπομνήματα*-Charakter des Werkes zu mildern, sondern nur, es durch neue, ihn noch verstärkende Einschübe einigermaßen up to date zu bringen.

Für S.s Erdbild und seine Vorstellung von der Oikumene, die, entsprechend ihrer Herkunft aus verschiedenen Systemen, denen S. sich jeweilig anschließt, aus disparaten Elementen zusammengesetzt und infolgedessen, ganz abgesehen von manchen Inkonsequenzen in Einzelheiten, auch als Ganzes schwerlich in Form einer ‚Erdkarte im Sinne S.s' graphisch darstellbar sind, sei auf die Ausführungen Gisingers (u. Suppl.-Bd. IV S. 638—643) hingewiesen.

Wir sahen bereits, daß die in der Einleitung entwickelten philosophischen Prinzipien in der landeskundlichen Darstellung kaum mehr zur Geltung kommen; selbst ein so wohlwollender Beurteiler S.s wie M. Dubois hat das mit aller Schärfe ausgesprochen (239f.: Qu'on nous pardonne cette expression, le masque philosophique, dont il s'était gravement et péniblement couvert, pour écrire une introduction digne de ses devanciers, tombe; le personnage nous apparaît dans toute son originalité, à moitié et plus d'à moitié historien généralisateur, comme Polybe, et déjà quelque peu compilateur, à la façon de Diodore de Sicile et de Denys d' Halicarnasse). Über die Vorzüge und Fehler S.s als Historiker — und das war er in erster Linie — kann man je nach dem Standpunkte, den man seiner nüchternen, oft banalen Sachlichkeit gegenüber einnimmt, verschiedener Meinung sein. Als Geograph ist es noch sein Hauptverdienst, daß er sich durch seine Abneigung gegen fast alle rein geographischen Problemstellungen dennoch nicht davon abschrecken ließ, neben all dem Historischen und Antiquarischen doch auch auf sein eigentliches Thema einzugehen. Ist ihm auch Eratosthenes zu mathematisch, Poseidonios zu aitiologisch und aristotelisch, das Material Artemidors und des Chorographen zu itinerarisch, so benutzt er sie doch alle häufig und immer noch mit größerem Verständnis als die wenigen Späteren, durch die uns sonst ‚Fragmente' (wenn sie noch diesen Namen verdienen) ihrer Schriften überliefert werden. Dadurch enthält sein Werk viel Wertvolles; aber ebensoviel mag durch seine Verständnislosigkeit verloren gegangen sein. Für die geographischen Entdeckungen seiner Zeit und der vorangehenden Epoche hatte er wenig übrig; Männer wie Pytheas und Eudoxos von Kyzikos sind für ihn Lügner und Betrüger. Die Bewunderung für die präzisen und verständnisvollen Angaben des ‚ägyptischen Kaufmannes' im Periplus Maris Erythr. über die politischen und sozialen Verhältnisse bei den Küstenstämmen Arabiens haben Mommsen (RG V 613, 1) zu der Äußerung veranlaßt: ‚Wenn Strabon und Tacitus für diese Dinge so offene Augen gehabt hätten wie jener praktische Mann, so wüßten wir etwas mehr vom Altertum.' Zwar wollte Nöldeke (s. o. § 6) gerade S. gegen diesen Vorwurf in Schutz nehmen; doch S.s eigene Worte lehren uns, wie berechtigt er ist. Wir wissen jetzt, daß der Periplus ‚nicht eine selbsterlebte Seereise noch ein Pilotenbuch ist, sondern ein von einem alexandrinischen Exporteur zu Nutz und Frommen der ägyptischen Kaufmannschaft aus verschiedenen Berichten zusammengestellter Handelsführer für den Indischen Ozean' (Marquart Benin-Sammlung des Reichsmuseums

zu Leiden, CCCXXXVII). Solche Schriften hat es schon früher (das erhaltene Handelsbuch ‚kann ja nur eines von vielen seiner Art gewesen sein', Norden German. Urgesch. 442f.), auch bereits zu S.s Zeiten gegeben, und S. hatte Gelegenheit, sie zu benutzen. Aber ihre Verfasser, *οἱ νῦν ἐξ Αἰγύπτου πλέοντες ἐμποροικοὶ τῷ Νείλῳ καὶ τῷ Ἀραβίῳ κόλπῳ μέχρι τῆς Ἰνδικῆς*, gelten ihm als *ἰδιῶται καὶ οὐδὲν πρὸς ἱστορίαν τῶν τόπων χρήσιμοι* (XV 1, 4 p. 686). Sicher wollte er mit diesem abfälligen Urteil nur seine Gleichgültigkeit gegen diese Literatur und ihre Nichtbeachtung motivieren; statt dessen wiederholt er ausführlich die frühhellenistischen Wunderberichte über Indien, obgleich er sie ebenfalls (zumeist mit Unrecht) ausnahmslos für Fabeleien erklärt hatte.

Die Lektüre seines Werkes erweckt infolgedessen immer wieder ein zwiespältiges Gefühl: Enttäuschung über das, was seine Verständnislosigkeit uns vorenthält, neben Befriedigung über das viele Wertvolle, das er uns immer noch gerettet hat. [E. Honigmann.]

§ 16. Überlieferungsgeschichte, Handschriften, Ausgaben. Während die *ἱστορικὰ ὑπομνήματα* im 1. Jhdt. gelegentlich benutzt werden (sicher von Josephos und Plutarch in den Bioi, dann noch einmal von Tertullian genannt) beginnt die Überlieferungsgeschichte der Geographie mit einer großen Lücke. Sie ist nachweislich nicht von Ptolemaios benutzt, verständlich bei einem Fachgeographen gegenüber der Kulturgeographie S.s und wird genannt nur von Harpokration p. 191, 12 und 193, 3 (von Dindorf nach dem Vorgange Meinekes Vindic. Strab. praef. als Interpolation beseitigt, mit unzureichenden Gründen, da der Titel nicht mit den byzantinischen Hss. übereinstimmt), dann von Athenaios 121 A und 657 F, in den BT-Scholien zu Il. VI 92 und Schol. Apoll. Rhod. II 242. Dann nennt ihn Markianos (zwischen Constantin und Iustinian in Konstantinopel nach Müller GGM I p. CXXIXff.) unter seinen Quellen. Das Bild ändert sich erst, und zwar vollständig, als im 6. Jhdt. Stephanos v. Byzanz sein Lexikon Iustinian widmet, in dem er S. reichlich benutzt, und zwar nach einer Hs., die mit den byzantinischen Abschriften einen Fehler gemeinsam hatte (p. 42, 7 *ὁ πολίτης Αἰγινεὺς ὡς Στράβων* = 9, 398, 32). Aus spätestens der gleichen Zeit stammt der vatikanische Palimpsest, der sich über Grotta Ferrata nach Unteritalien, wahrscheinlich nach Rossano in Kalabrien zurückverfolgen läßt, vgl. die Wiederherstellung S.-Ber. Akad. Heidelb. phil.-hist. Kl. 1928/29 1. Abh. (mit Schriftprobe). Von der von A. Mai 1844 entdeckten und seit 1875 von Cozza-Luzi und dem Verfasser zum großen Teil entzifferten Hs., die einstmals aus ca. 460 Folien bestanden hat und in 3 Kolumnen geschrieben ist, sind bisher 68 Folien bekannt geworden, jetzt Vat. Gr. 2061 A (V^1) und 2306 (V^2); 3 Blätter noch in Grotta Ferrata (Vc). Abgeschrieben ist S. in Unteritalien nicht. V dürfte mit der Eroberung Italiens dorthin gekommen sein. Auch in Kosmas, Prokop, der S. zitiert, seinem Fortsetzer Agathias und dem Anonymus Tuscul., den Mai ediert hat, läßt Iustinians Zeit ein Erstarken

des historisch-geographischen Interesses erkennen.

Dem Namen S. begegnen wir erst wieder bei Eustathios, dem S. *ὁ γεωγράφος* ist. Ihm hat eine unseren Hss. nahverwandte Hs. vorgelegen. Diese, etwa 30 an der Zahl einschließlich der 3 Epitomai, gliedern sich in 3 Gruppen.

1. Die Epitome Palatina (Epit.) in dem Heidelberger Miszellankodex 398, bekannt als die Chrestomathie, abgedruckt bei Kramer III 453ff., aus dem Ende des 10. Jhdts. Sie befand sich im 13. Jhdt. auf dem Athos, ist aber wahrscheinlich in Fortsetzung der unter Konstantinos Porphyrogeneta entstandenen Exzerpte in Konstantinopel gemacht (bezw. ihre Vorlage). Es ist eine selbständige Ableitung aus dem Unzialarchetyp, der vermutlich mit der Hs. des Stephanos identisch sein wird.

2. Etwa gleichzeitig scheint eine Abschrift ω desselben Archetypus gemacht zu sein, der sämtliche anderen Hss. entstammen, wie die gemeinsamen Lücken im 8. und 9. Buche erkennen lassen. Dagegen ist der Verlust des 7. Buches erst allmählich eingetreten, das Eustathios und die Epitome Vaticana noch kennen, während sie die genannten Lücken bereits voraussetzen. Das ganze Werk war damals in 2 Tomoi geteilt, deren Geschichte sich ein wenig unterscheidet. Es lassen sich 2 Gruppen erkennen, je nachdem ob die Argumente der Bücher und die Randbemerkungen, die außer dem Inhalt kurze Hinweise auf moderne Ortsnamen geben, erhalten sind oder nicht.

a) B. 1—9. Hier bietet der Paris. 1397 (A) eine fast diplomatisch korrekte Abschrift mit Argumenten und Marginalien. Alle Hss. dieses Typs sind direkte oder indirekte Abkömmlinge von A, durch welche die schweren Schäden, die A erlitten hat, nicht ergänzt werden. Es fehlen 2, 126, 35 *μέχρι* — 3, 139, 37 *πλειόνων*, 4, 178, 39 *διὰ Ὀυγέρνου* — 180, 19 *Σάλνας*, 183, 32 *φθόρον* — 186, 43 *μέχρι* 5, 230, 4 *συνάπτοντες* — 243, 4 *Σου-ρεντῖνος*, 7, 324, 22 *Ὄγχησμον* bis zum Ende des Buches, 9, 402, 21 *αἱ λοιπαὶ* — 404, 5 *ἡ αὐτή*, 415, 12 *παύσονται* — 416, 46 *καὶ τῶν*, 429, 9 *οὕτως ἔχουσα* — 430, 34 *ποιητής*; außerdem sind die Ränder teilweise sehr stark zerstört und auf überklebten Pergamentstreifen nachgetragen, deren Text (a) ebenso wie derjenige, der letztgenannten drei Lücken nach einer Hs. der anderen Gruppe nachgetragen ist. Diese Ergänzungen umfassen im 1. Buch nur wenige Buchstaben, im 8. und 9. jedoch mitunter die halbe Zeile. An nicht wenigen Stellen ist festzustellen, daß etwas anderes dagestanden hat, als nachgetragen wurde. Alle übrigen nicht von A abhängigen Hss. geben keine Argumente und Marginalien. Kramer hat bereits die Frage entschieden (I p. LIIIff.), daß deren gemeinsame Vorlage nicht A gewesen sein kann, sondern ein Bruder von A (ω'), der, wie Eustathios zeigt, vor dem 12. Jhdt. geschrieben sein muß. In Wirklichkeit wird die Filiation etwas komplizierter gewesen sein. Einiges dürfte noch bei Eustathios zu finden sein, dessen Nachlaß auf S.-Zitate noch nicht hinreichend durchgearbeitet ist. Diese Gruppe ist dadurch charakterisiert, daß ihr ein kleinerer Teil des 7. Buches erst von 329, 21 ab fehlt. Dabei bedürfen zwei auffällige Tatsachen einer Erklärung. Die Ausmaße der Lücken in A zeigen, daß der Ausfall erst in A eingetreten ist, und auch ω' hat, wie die Epitome Vaticana zeigt, das 7. Buch noch besessen. Wie ist es möglich, daß ein Defekt in beiden Gruppen gerade an derselben Stelle eingetreten ist? Zur Erklärung müssen wir vorwegnehmen, daß Thessalonike seit Eustathios eine eigentümliche Rolle in der Textüberlieferung gespielt zu haben scheint. Dieser selbst hat zwar seine Kommentare noch in Konstantinopel verfaßt, wo uns der S.-Text seit dem 6., vielleicht schon seit dem 5. Jhdt. bekannt ist. Dann aber ist er in den Athosklöstern bekannt, Isidor von Thessalonike hat zwei Hss. besessen. Und es handelt sich in den verlorenen Teilen gerade um die Geographie von Makedonien bis zum Hellespont. War hier durch fleißigen Gebrauch einiges unbrauchbar geworden, so ist es verständlich, daß ein Quaternio entwendet wurde, um es nachzutragen, und wir hätten es nur mit der geringen Schwierigkeit zu tun, daß die Ergänzung unterblieben und der so isolierte Quaternio auch verlorengegangen ist. Schwieriger ist fertig zu werden mit der mir erst durch die Kollationen Nieses bekannt gewordenen Tatsache, daß sich die von a nicht ausgefüllten Lücken von A nur am Zeilenende finden. Das sieht auf den ersten Blick allerdings so aus, als sei die Vorlage von a aus A abgeschrieben, als dieser erst wenig beschädigt war, so daß man a später aus seiner eigenen Abschrift auffüllen konnte. Daß dem nicht so ist, zeigt eine genaue Prüfung der Varianten, die Kramers Urteil durchaus bestätigt hat. Die Sache liegt in Wirklichkeit so, daß wir den Zustand der Vorlage ω' nicht genau kennen, da einmal, wahrscheinlich eben in ω', die durch Lücken entstellten Partien ganz ausgelassen wurden. Daraus folgt, daß auch dessen Vorlage, also im 8. und 9. Buch bereits Lücken gehabt hat. Auch das ist so wunderbar nicht, wie es auf den ersten Blick erscheint, weil das am Schluß des Bandes und in der am meisten gelesenen Partie ‚Hellas' immer wieder vorkommen konnte, wie der Ambrosianus G 95 sup. (v) zeigt, dessen Vorlage ebenfalls eine Anzahl von unleserlichen Zeilenenden gerade im 8. und 9. Buch gehabt hat. Ferner wird man in Rechnung zu setzen haben, daß man gern die Zeilenlänge beibehielt — noch jetzt ist das zum Teil in den Abschriften von A der Fall — während die Lage der Lücken anzudeuten scheint, daß die Zeilenzahl der Seite in ω eine geringere gewesen ist als in A. Genauere Nachweisungen sollen andern Orts gegeben werden (voraussichtlich in den Heidelberger Sitzungsberichten).

Die Rekonstruktion von ω' ist eine wichtige Aufgabe der Kritik. Unter den vorhandenen Hss. dieser Gruppe sind voneinander unabhängig: die Hs. des Eustathios (Eust), die Epitome Vaticana (E), Parisin. 1393 (C), Ambros. G 95 (v), Marc. 377 (l), Med. 28, 5 (B), von denen allerdings die zweiten Hände c und b, sowie wahrscheinlich einiges in l aus A stammen.

b) 10.—17. Buch. Dadurch, daß sekundär die inhaltlich gerechtfertigte Teilung 1—10 und 11—17 (Europa und Asien–Lybien) vorgenommen wurde, ist das Bild nur unwesentlich beeinflußt. Auch in B, der nur die ersten 10 Bücher enthält, beginnen mit dem 10. Buch Argument und Marginalien. Diese Gruppe wird vertreten durch Marc. 640 (D), Eust. E, v, l (bis B. 12) und C. Die argumentlose Überlieferung wird hier nur durch den auch in seinen guten Lesungen vereinzelt dastehenden Vatic. Gr. 1329 (F) (vom Ende des 12. Buches beginnend) vertreten.

Allgemeiner Zustand des Textes: Schon der Text des Palimpsestes ist nicht fehlerlos. Seine Fehler beschränken sich jedoch auf ausgelassene Zeilen und oberflächliche Unzialverlesungen, zumal in den zahlreichen Eigennamen. Die ω-Überlieferung zeigt, daß die Zahlen wohl ausnahmslos in Worten geschrieben waren. Die nicht seltenen falschen Zahlen sowie nicht wenige tiefer liegende Fehler wird man zum großen Teil dem Verfasser zu lasten schreiben müssen. Bis in ω und ω' hinein sind die Fehler nicht tiefgreifend, ein Zeichen, daß wir mit verhältnismäßig wenigen Stufen zu rechnen haben. Die erreichbare gemeinsame Vorlage von V und ω wird ins 2.—3. Jhdt. gehören, als man den Wälzer auf Pergament umschrieb. Erst in der weiteren Entwicklung von ω' sind stärkere Entstellungen eingetreten, besonders in dem früher überschätzten Medic. B, der außerordentlich willkürlich arbeitet. Nach Eustathios hatte sich Planudes (bis 1310) mit S. beschäftigt; dem 14. Jhdt. verdanken wir C, D, E, F, a und seinem Ende B. Besonders E zeigt einen vielfach interessierten Gelehrten, der außer dem sachlichen Interesse an Strabon auch eine Anzahl von Glossen herausnotiert hat. Genauere Untersuchung der Benutzung S.s bei den Byzantinern ist wünschenswert.

In den ersten Jahrzehnten des 15. Jhdts. wurde S. in Italien bekannt. 1422 kaufte Aurispa (vgl. für das folgende Voigt Wiederbelebung d. klass. Altert.) eine Hs. in Konstantinopel, die wohl in der Laurentiana liegt. Cyriacus von Ankona, der ehemalige Eigentümer von nz, war 1425 zum erstenmal dort. Filelfo brachte 1427 einen S. mit. 1438 war der greise Gemistos Plethon, der selbst eine Epitome S.s gemacht hat, auf dem Unionskonzil zu Ferrara, und sein Schüler Bessarion vererbte die Marciani 377, 378, 379. Der andere lateinische Kardinal Isidor von Thessalonike war Besitzer des Vatic. Gr. 174 und 175. Die von Papst Nikolaus V. an Guarino und Gregorio von Città di Castello in Auftrag gegebene Übersetzung war um 1454 fertig und wurde 1471 in Rom gedruckt. Sie ist nah verwandt mit der Familie von B.

Ed. princ. Aldina 1516. Zusammenfassend die zweite postume Ausgabe des Casaubonus, Paris, 1620, nach der zitiert zu werden pflegt. Einen für seine Zeit ausgezeichneten Einblick in die handschriftliche Überlieferung (erstmalige Benutzung von E) gab die Ausgabe von G. Kramer, Berlin 1844, 47, 52, der sich Meinekes Vindiciae 1852 und seine Ausgabe 1851/52 anschließen. Charakteristisch für diesen ist die Annahme nicht unbedeutender Interpolationen an Stellen, die durch den Palimpsest sämtlich als alt und wahrscheinlich echt erwiesen sind. Auch Meinekes Stephanosausgabe 1849 ist als Vorbereitung zu nennen. Die Didotiana von 1853/57 folgte unmittelbar. Seitdem ist trotz der seit 1875 beginnenden Erschließung des Palimpsests

der Meinekesche Text immer wieder abgedruckt. Eine Neuausgabe bereitete B. Niese seit 1900 im Auftrage der preußischen Akademie vor, die auch seine Kollationen übernommen hat, vor allem eine genaue Aufnahme von A. Die Fortführung hat der Verfasser übernommen, der über die vorhandenen Kollationen und die Lesungen des Palimpsest Auskunft erteilt. [W. Aly.]

§ 17. Literatur.

Bei dem außerordentlich großen Umfang der S.-Literatur, von der in diesem Artikel auch manche wertvolle Arbeit nur wenig oder gar nicht berücksichtigt werden konnte, muß ich mich darauf beschränken, außer den beiden Hauptwerken nur die wichtigsten bibliographischen Hilfsmittel zu nennen, in denen sie einigermaßen vollständig zusammengestellt ist.

I. Hauptwerke: Ettore Pais Straboniana, in Riv. di filol. class., anno XV 1886/7, 97—246; ferner sein (zuerst in den Memorie d. R. Accad. di Scienze di Torino vol. XL erschienener) Aufsatz ‚Intorno al tempo ed al luogo in cui S. compose la geografia storica' in seiner Italia antica I, Bologna 1922, 267—316. Marcel Dubois Examen de la géographie de S., Paris 1891.

II. Bibliographien: S. F. W. Hoffmann Bibliographisches Lexikon der gesamten Literatur der Griechen² III 1845, 453—461. Engelmann Bibliotheca scriptorum classicorum⁸ I, Leipzig 1880, 721—724 [für 1700—1878]. Klussmann ebd. I 2, Leipzig 1911, 335—340 [1878—1896]. Für die folgenden Jahre: Bibl. phil. class. in Bursians Jahresberichten und Oberhummer Geogr. Jahrb. XXVIII, 1905, 137f. XXXIV 1911, 335. Jules Marouzeau Dix années de bibliographie classique I, Paris 1927, 363f. [1914—1924]; ders. L'année philologique, année I 1928, 102 [1924—1926]. II 1928, 100 [für 1927]. Sterrett in Jones-Sterrett The Geography of S. I, London-New York 1917, XXIX—XLIII [brauchbarste, sachlich geordnete Bibliographie; es fehlt unter Miller Alexandergesch. bei S. deren T. 2 = Festg. d. Lehrerkolleg. d. k. alten Gymn. an Wilh. v. Christ, Würzburg 1891]. Jones ebd. V 1928, 529f.: Partial bibliography of the Ithaca-Leucas Problem. G. Sarton Introduction to the History of Science I, Baltimore 1927, 227—229. Rob. Munz Poseidonios und S. I, Göttingen 1929, 301—315. [E. Honigmann.]

Stracteos, nach Varro bei Prob. zu Verg. Ecl. Fluß bei Regium (s. den Art. Regium 3). [Philipp.]

Stradela s. Esdraelon Nr. 1.

Strafgelder können eine Einnahmequelle für die Kasse des Staates und anderer Gemeinwesen, Städte und Vereine, bilden und sollen unter diesem Gesichtspunkte hier betrachtet werden. Wir unterscheiden: I. Geldstrafen, mögen sie gesetzlich festgelegt oder ihre Abschätzung den mit Strafgewalt ausgestatteten Organen, eventuell bis zu einer Höchstgrenze, überlassen sein. II. Prozeßstrafen. III. Strafen, die durch Privatwillkür, seien es Verträge oder einseitige Rechtsgeschäfte (Testamente, Kodizille), zugunsten einer öffentlichen Kasse festgesetzt werden (Fiskalmulten, Sepulchralmulten). IV. Vereinsstrafen. Ausgeschieden werden 1. Strafen, die zugunsten von Privaten durch Vertrag ausbedungen werden (s. den Art. Vertragsstrafe) oder die im Prozeß der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu entrichten sind (Sukkumbenzgelder s. den Art. Prozeßstrafe). 2. Die *caduca,* das sind die testamentarischen Zuwendungen, die nach den Leges Iulia et Papia Poppaea den Bedachten wegen Ehelosigkeit oder Kinderlosigkeit zugunsten der Staatskasse oder gewisser Personen entrissen werden; s. die Art. Caducus und Ereptorius.

I. Es ist heute wohl kaum mehr bestritten, daß vor dem Metallgelde bei vielen Völkern das Vieh als Tauschmittel und Wertmesser diente. Damit steht es im Einklang, daß als älteste Art der Geldstrafe bei Griechen und Römern Vieh bezeugt ist, so für Athen nach einem Gesetz des Drakon, Poll. IX 61; *καὶ μὴν κἂν τοῖς Δράκοντος νόμοις ἔστιν ἀποτίνειν εἰκοσάβοιον* und für Rom nach der Lex Aternia Tarpeia, nach welcher der Magistratus keine höhere Buße als 30 Rinder und 2 Schafe verhängen durfte. Cic. de rep. II 60. Dionys .X 48, 1. 50, 2. Fest. v. peculatus p. 237. Gell. XI 1, 2. Plin. n. h. VIII 28. XVIII 11. XXXIII 1, Kübler Röm. Rechtsgesch. 75. Rotondi Legg. publ. 200. Pollux allerdings, der seine Quelle nicht verstanden hat, meint, daß die Strafe des Drakon in Münzen bestand, auf denen ein Rind geprägt war, und das hat ihm noch Petitus Leg. Att. IV 9, 5 p. 460 der Ausgabe von Wesseling (1742) nachgeschrieben. Richtig aber alle Neueren, so Thalheim Griech. Rechtsaltertümer 137, 3.

Daß schon in den Solonischen Gesetzen Geldstrafen vorkamen, bezeugt Plut. Sol. 23. Die Hauptmasse der Geldstrafen aber wurde erst durch die späteren Spezialgesetze eingeführt. Übersicht bei Böckh Staatshaush. der Athener I³ 439ff. und Ergänzung aus den Inschriften bei Fränkel II 85* Anm. 584. War die Höhe der Strafe im Gesetz festgelegt, so hieß der Prozeß *ἀγὼν ἀτίμητος*; war die Abschätzung der Strafe dem Ermessen des Gerichtes anheimgestellt, so war der Prozeß *τιμητός*. Die Geldstrafen begegnen auch als Zusatzstrafen von Privatbußen, nämlich bei der *δίκη βιαίων, ἐξούλης, ἐξαιρέσεως*. Demosth. c. Mid. XXI 44: *ἂν δὲ μικροῦ πάνυ τιμήματος ἄξιόν τις λάβῃ, βίᾳ δὲ τοῦτο ἀφέληται, τὸ ἴσον τῷ δημοσίῳ προστιμᾶν οἱ νόμοι κελεύουσιν ὅπερ τῷ ἰδιώτῃ* und ebd. kurz vorher: *τί γὰρ δή ποτ', ἂν τις ὀφλῶν δίκην μὴ ἐκτίνῃ, οὐκέτ' ἐποίησ' ὁ νόμος τὴν ἐξούλην ἰδίαν, ἀλλὰ προστιμᾶν ἐπέταξε τῷ δημοσίῳ*; Plat. leg. XI 2 p. 914 E. Harpocr. s. *βιαίων, ἐξούλης.* Suid. s. *ἐξούλης.* Demosth. c. Theocr. LVIII 19: *νόμος, καθ' ὃν ὀφείλει πεντακοσίας δραχμὰς Θεοκρίνης οὑτοσί, οὐκ ἐκτετεικότος αὐτῷ τοῦ πατρὸς ἃς προσῶφλεν ἀφελόμενος τὴν Κεφισοδώρου θεράπαιναν εἰς ἐλευθερίαν.* § 21: *καί μοι λέγε τόν τε νόμον, ὃς κελεύει τὸ ἥμισυ τοῦ τιμήματος ὀφείλειν τῷ δημοσίῳ, ὃς ἂν δόξῃ μὴ δικαίως εἰς τὴν ἐλευθερίαν ἀφελέσθαι.* Also betrug bei den *δίκαι βιαίων* und *ἐξούλης* die Zusatzbuße ebensoviel wie die dem siegreichen Kläger zu zahlende Summe, bei der *δίκη ἐξαιρέσεως* die Hälfte (anders Böckh 448a. Lipsius Att. Recht 641. 947). Auch in Kreta gab es öffentliche Geldstrafen, Collitz Griech. Dialektinschr.

4982. 4985. Kohler-Ziebarth Stadtr. von Gortyn 33 I; Inscr. iurid. gr. I 403, und Zusatzstrafen zu Privatstrafen, Inschr. von Gortyn III 15. Im ptolemäischen Ägypten waren nach Taubenschlag Strafrecht im Rechte der Papyri 74 die öffentlichen Geldstrafen immer fest bestimmt. Pap. Amh. 33 (um 157 v. Chr.) beträgt die Strafe das Doppelte des Schadensersatzes und ein Zehntel dazu, Semeka Ptolem. Prozeßrecht I 137. Wenger Arch. für Papyrusforsch. II 51. Ähnlich Pap. Hal. I 30; vgl. Dikaiomata S. 51. Über Anzeiger- und Anklägerbelohnungen s. Ziebarth Herm. XXXII 608ff. Wilhelm Jahresh. d. österr. arch. Inst. XII 127. Lipsius Leipz. Abhdl. XXXVII 1909, 393. Kohler-Ziebarth Recht v. Gortyn 80. Böckh Staatshaush. I³ 315 (*μήνυτρα*). Taubenschlag 71. Diese Belohnungen wurden von dem Strafgeld genommen und schmälerten daher die Einkünfte des Staates. Andererseits waren die Ankläger wegen leichtsinniger Erhebung der Klage mit Strafe bedroht. In Athen mußten sie, wenn sie nicht den fünften Teil der Stimmen der Richter erhielten oder die Anklage fallen ließen, 1000 Drachmen zahlen. Böckh Staatshaush. d. Ath. I³ 448. Lipsius Att. Recht 301. 950ff. Demosth. c. Mid. XXI 47; c. Timokr. XXIV 7; c. Androt. XXII 21. 26; c. Theokrin. LVIII 6; c. Aristokr. XXIII 80. Andokid. v. d. Mysterien 33. Plat. Apol. 25. Poll. VIII 41. 49.

Von den Kriminalstrafen, die vom Gericht im ordentlichen Verfahren auf Grund gesetzlicher Bestimmungen durch Urteile verhängt wurden, sind die Ordnungsstrafen *ἐπιβολαί* zu unterscheiden, welche öffentliche Beamte nach freiem Ermessen auferlegen durften, um sich Gehorsam zu verschaffen, so in Athen die Archonten, Aeschin. c. Ctesiph. 27. Demosth. c. Macart. XLIII 75, die Vorsitzenden in der Volksversammlung Aeschin. c. Timarch. 35, die Strategen, Lys. pro milite IX 6. Böckh I² 210. 510 (I³ 189. 459). Meier-Schömann-Lipsius Attisch. Prozeß 757. Lipsius Att. Recht 801. 954. Siegfried De multa quae *ἐπιβολὴ* dicitur.

Im römischen Recht der republikanischen Zeit (die XII-Tafeln kennen Geldstrafen nicht) sind ‚die öffentlichen Geldbußen dreifacher Art: entweder gehen sie hervor lediglich aus dem magistratischen Imperium oder aus dem magistratisch-comitialen Strafverfahren oder aus dem deliktischen Zivilprozeß'. Mommsen Ztschr. d. Sav.-Stift. Rom. Abt. XXIV, 1903, 4 = Ges. Schr. III 378. Über die beiden ersteren Arten s. die Art. Magistratus und Multa. Perrot L'appel dans la procédure de l'ordo iudiciorum 1907, 41ff. Die dritte Art betrifft die sog. Popularklagen (*actiones populares*), die sich von den beiden ersteren Arten dadurch unterscheiden, daß bei ihnen jeder Bürger (*qui volet*) die Klage erheben darf, und daß darüber nicht in der Volksversammlung oder in späterer Zeit in einer *quaestio,* sondern in einem besondern Verfahren, sei es *iudicium privatum* oder *publicum* oder *quasi publicum,* abgeurteilt wird (Dig. XLVII 23). Streitig war es von jeher, ob die Strafsumme an den Kläger (Puchta Institut. II¹⁰ § 219 not. h. Walter Röm. Rechtsgesch. II³ § 801) oder an die Gemeindekasse (Cuiacius opp. VII 63. Mommsen Stadrechte von Malaca, Abhandl. d. Sächs. Ges. d. Wiss. III 463ff. = Jur. Schr. I 354ff.) fiel mit Ausnahme derjenigen Fälle, bei denen ein privates Interesse obwaltete (Keller Röm. Zivilproz. § 92. Rudorff Röm. Rechtsgesch. II § 46). Die Inschriftsfunde der neueren Zeit haben geholfen, klarer zu sehen, ohne daß jedoch alle Zweifel behoben wären. Zu unterscheiden sind die prätorischen Popularklagen von den durch Gesetz eingeführten. Bei den ersteren, nämlich der *actio de albo corrupto* auf 500 000 Sesterzien, Dig. II 1, 7 pr., der *actio de in ius vocando* auf 10 000 Sesterzien, Gai. IV 46, der *actio de sepulchro violato* auf 200 000 Sesterzien, Dig. XLVII 12, 3 pr., der *actio de deiectis et effusis* auf 50 000 Sesterzien, Dig. IX 3, 1 pr., der *actio de suggrunda* auf 10 000 Sesterzien, Dig. IX 3, 5, 6, wird meist angenommen, daß die Strafsumme dem Kläger zufiel. Dagegen bei der *actio de aperto testamento,* welche der Praetor im Anschluß an das SC Silanianum (10 n. Chr.) gegeben hatte, sollte die Strafe zur Hälfte an den Kläger, zur Hälfte an den Staat fallen, Dig. XXIX 5, 25, 2: *palam est autem popularem actionem esse, cuius poena in C aureos ex bonis damnati extenditur, et inde partem dimidiam ei, cuius opera convictus erit, praemii nomine se daturum praetor pollicetur, partem in publicum redacturum.* Vgl. Paul. sent. III 5, 12a. (Den ersten Satz bis *extenditur* hält Lenel Edikt³ 365 für interpoliert). Dagegen wo das Klagerecht auf Grund eines Gesetzes jedem Bürger eingeräumt wird, fließt die Strafsumme in den Gemeindesäckel, doch wird oft dem Ankläger ein Teil derselben, meist die Hälfte, als Belohnung gegeben; lex Mamilia (Schriften der röm. Feldmesser I 264 = Bruns Font. 11) 4f.; lex Iul. munic. (CIL I 206 = Bruns 18) 19. 97. 125. 141.; Frontin. de aquis urb. 97. 127. 129; lex Malac. (CIL II 1964 = Bruns 30) 26. 58. 61f. 67; lex Tarent. (Eph. epigr. IX 1 = Bruns 27 = Dess. 6086) 35; lex Urson. (CIL II p. 5439. Dess. 6087. Bruns 28) c. 61. 73. 74. 75. 81. 92. 93. 97. 104. 125. 126. 128. 129. 130. 131. 132. Bruns Ztschr. f. Rechtsgesch. III 1864, 341ff. = Kl. Schr. I 313ff. Mommsen Ztschr. d. Sav.-Stift. Rom. Abt. XXIV 1903, 1ff. = Ges. Schr. III 375ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 979ff. Liebenam Städteverwaltung im röm. Kaiserreich 30ff. Über das Verfahren herrscht Streit. Nach Lex Urson. c. 95 urteilten Rekuperatoren. Zweifelhaft aber ist, ob der Magistratus, der das Gericht gebildet hatte, auch weiterhin den Vorsitz bis zur Fällung des Urteils führte. Das nahm Mommsen ursprünglich an, Ges. Schr. I 234ff. Aber Strafr. 180. 182. 186f. 202 und Ges. Schr. III 379ff. erklärt er das Verfahren für ein ziviles, wenn es auch als *iudicium publicum* bezeichnet werde. *Iudicium publicum* dürfe nicht identifiziert werden mit *iudicium populi.* Ob dabei eine Formel erteilt wurde, darüber sagt er nichts und nach Wlassak Iudikationsbefehl 48 ist es schwer seinen Ausführungen zu entnehmen. Daß das indessen tatsächlich seine Meinung war, ist doch wohl daraus zu erschließen, daß er den Jurisdiktionsmagistrat nicht bei der Gerichtsverhandlung den Vorsitz führen läßt. So auch Wenger Art. Reciperatio II 4 (u. Bd. II A S. 426). Wlassak S.-Ber. Akad. Wien

197, 4 Abh. Der Judikationsbefehl der römischen Prozesse 1921, 40ff. hat diese Ansicht mit wichtigen Argumenten zu widerlegen gesucht, und er hat neuerdings durch den Senatsbeschluß, der dem fünften der in Kyrene gefundenen Edikte des Augustus angehängt ist, eine starke Stütze erhalten. Denn in dem dort geregelten Rekuperatorengericht führt der Magistrat oder Quasimagistrat, der das Gericht durch *sortitio, reiectio* und *subsortitio* bestellt, darin den Vorsitz, Z. 137ff.: *Ἀρέσκειν δὲ τῇι βουλῇι τὸν ἄρχοντα τὸν τὴν κλήρωσιν τῶν δικαστῶν ποιήσαντα ἤ, εἰ μὴ οὗτος δύναιτο, τῶν ὑπάτων τόν τε προηγορεύοντα ταύτης τῆς διαίτης προῖσασθαι καὶ καταγγέλλιν μάρτυσιν κτλ.* v. Premerstein Ztschr. d. Sav.-Stift. XLVIII 522, 2. Wenger Abhdl. Akad. Münch. 1928, 87. In seinen Institutionen des römischen Zivilprozeßrechtes S. 159 nimmt Wenger an, daß das Verfahren, wenn das S. in die Tasche des Klägers floß, privat war, daß es dagegen, wenn Bürger zur Eintreibung von Geldstrafen für den Staat ermächtigt waren, ein dem öffentlichen Recht angehöriger Strafprozeß war. Art. Actio o. Bd. I S. 318ff. Noch in republikanischer Zeit ist eine Geldstrafe festgesetzt in der Lex Fabia über Menschenraub auf 50 000 Sesterzen. Das Datum des Gesetzes ist unsicher. S. den Art. Fabius o. Bd. VI S. 1743. Rotondi Leges publ. 258. Mommsen Strafr. 780, 2. Niedermeyer Studi in onore di Bonfante II 383ff. Die Repetundengesetze (s. Art. Repetundae) gehören nicht hierher, da nach ihnen die Strafsumme wohl für das Ärar eingezogen wurde, aber dem Geschädigten ausgehändigt wurde. Unter dem Prinzipat sind Geldstrafen häufiger geworden. Im Laufe der Zeit zog sie der Fiskus an sich. Mommsen Strafr. 1026ff. Hirschfeld Kaiserl. Verwaltungsbeamte 15, 2. Über Anklägerbelohnungen und Strafen s. Mommsen Strafr. 504ff. 490ff. Art. Lex Remmia. Senatusconsultum Turpilianum.

In der Zeit des Dominates sind Geldstrafen sehr häufig. Namentlich werden die Beamten damit bedroht, wenn sie gesetzwidrig handeln, noch häufiger die Mitglieder ihrer Kanzlei (*officium*) die für jede Gesetzwidrigkeit ihres Chefs verantwortlich sind, Cod. Theod. I 15, 16: *Nullum penitus honoratorum publica salutatione sine chlamydis indumento vicariam potestatem adire oportet. Officium itaque decem librarum auri multa tenebitur, si quis nostra statuta violare temptaverit.* Vgl. Cod. Theod. I 20, 1. V 5, 2, 4. VI 18, 1. 23, 3; 4. 26, 15. 27, 10. 28, 4. 28, 8, 2. 30, 10. 35, 9. VII 4, 21; 30, 10, 1, 1. VIII 5, 57; 62. IX 3, 7. 17, 6. XI 30, 64 pr. § 1. Nov. Theod. XVIII 1, 2. Diese Bußen fließen in den Fiskus, Cod. Theod. VI 28, 4. I 6, 9: *Disputari de principali iudicio non oportet: sacrilegii enim instar est dubitare, an is dignus sit, quem elegerit imperator. Si quis igitur iudicum fuerit repertus, qui supercilium suum principali aestimet iudicio praeferendum, quinque libras auri eius officium, nisi formam nostrae sanctionis suggesserit, decem ipse fisci viribus inferre cogatur.* Kübler Gesch. d. röm. Rechts 309. 311. Karlowa R. Rechtsgesch. I 876. Seeck Gesch. d. Untergangs der antiken Welt II 95ff. 512. 513. Huschke Multa 142ff. Bei diesen Schriftstellern finden sich noch viel mehr Belegstellen als oben angegeben. Die höheren Beamten hatten ein Multierungsrecht, die Praefecti praetorio bis zu 50 Pfund Gold, die Statthalter der Provinzen bis zu zwei Unzen Gold (12 Solidi), der comes Orientis, der praefectus Augustalis und die Prokonsuln bis zu sechs Unzen (36 Solidi), die Vicarien und sonstigen *iudices spectabiles* bis zu drei Unzen (18 Solidi). Cod. Iust. I 54. 6. Huschke Multa 137ff. Kübler Röm. Rechtsgesch. 311. Die Vermögenskonfiskation kam zu allen Perioden des römischen Reiches vor. S. darüber Mommsen Strafr. 1005ff. Auf dem Gnomon des Idios Logos begegnet neben der Einziehung des ganzen oder halben Vermögens häufig die Strafe der Konfiskation des Viertels des Vermögens, *τεταρτολογεῖν*. Meyer Jur. Papyri 327. 329ff.

II. Prozeßstrafen. In Athen hatten bei einem gerichtlichen Streitverfahren (*δίκη, γραφή*) beide Parteien die Prytaneien (*πρυτανεῖα*) zu zahlen, die in die Staatskasse flossen. Sie betrugen bei einem Streitwert von 100—1000 Drachmen 3 Drachmen, bei höherem Streitwert 30 Drachmen. Der unterliegende Teil hatte dem Obsiegenden das Prytaneion zu erstatten. Suid. s. *πρυτανεῖον*, Poll. VIII 38. Demosth. c. Euerg. et Mnesib. XLVII 64. Isocr. c. Callim. XVIII 3. 12. Böckh Staatshaush. I³ 415ff. mit der Anmerkung Fränkels. Lipsius Attisch. Recht 930ff. Wer aus einem konfiszierten Vermögen Ansprüche gegen den Staat erhob (*ἐνεπισκήψασθαι*), hatte im Falle des Unterliegens ein Fünftel des Wertes dem Staat zu zahlen, der Vindikant einer Erbschaft oder eines Erbtochtervermögens ein Zehntel. Dieses Sukkumbenzgeld hieß *παραχαταβολή*. Poll. VIII 39. 2. Harpocr. Suid. Phot. s. h. v. Böckh a. O. und dazu Fränkel II 82* Anm. 569. Partsch Bürgschaftsr. 392f. Beauchet Droit privé de la rép. Athén. III 597. 715ff. Thalheim Griech. Rechtsaltert. 126, 4. Nicht hierher gehört die Epobelie, s. d. Art., das ist ein Sechstel des Streitwertes, welchen in gewissen Privatprozessen der Unterliegende dem Obsiegenden zu zahlen hatte; denn diese Strafe fiel nicht an den Staat, sondern an den Gegner. Lipsius Attisches Recht 939. Fränkel zu Böckh, Staatshaush. II 82* Anm. 573 (im Art. Epobelia nicht berücksichtigt, daher teilweise zu berichtigen).

Auch in Ägypten kommen solche Prozeßstrafen vor, so das *ἐπιδέκατον ἢ ἐπιπεντεκαιδέκατον* Pap. Hal. I Z. 63. Die Herausgeber, Dikaiomata S. 60ff., verstehen darunter Einstandsgelder, welche beide Parteien bei Prozeßbeginn zu zahlen haben und welche der Unterliegende dem Siegenden zu ersetzen hat, und sie vergleichen sie mit den attischen *πρυτανεῖα* und der *παραχαταβολή*. Zustimmend Gradenwitz S.-Ber. Akad. Heidelberg 1913, 6. Meyer Jur. Pap. S. 255. Dagegen in Pap. Hib. 32, 9 (Mitteis Chrest. 87). 92, 19 (Chrest. 23). Lille 29 I 7 (Chrest. 369. Meyer Jur. Pap. nr. 71). Amherst 33, 31f. Leid. F 17 versteht man unter dem *ἐπιδέκατον* Sukkumbenzgelder, die der obsiegenden Partei gebühren. Anderer Meinung bez. Pap. Lille 29 I 7 Meyer Jur. Pap. S. 247.

Mit den attischen *πρυτανεῖα* haben Böckh und andere das römische Sacramentum verglichen (s. den Art.). Bei der *legis actio sacramento* zahlten beide Parteien, wenn der Streitwert 1000 Asse nicht überschritt, 50 Asse, andernfalls 500 Asse an die Staatskasse. Der Siegende erhielt sein Sacramentum zurück, das des Unterliegenden verfiel *poenae nomine*. Gai. IV 13. 16. Fest. p. 344 s. *sacramento*. Varro de ling. lat. V 180. Wenger Institutionen des röm. Zivilprozeßrechts 119. Die übrigen Prozeßstrafen, die Gai. IV 171ff. aufzählt, sind Sukkumbenzgelder; sie kommen der siegenden Partei zugute (Wenger 173). In der späteren Kaiserzeit diente zur Abschreckung vom leichtsinnigen und schikanösen Prozessieren die Verurteilung in die Gerichtskosten, die wegen der zahlreichen Sporteln sehr hoch waren. Ulp. Dig. V 1, 79 pr.: *Eum, quem temere adversarium suum in iudicium vocasse constitit, viaticum litisque sumptus adversario suo reddere oportebit.* L 5, 1, 1: *sed si per calumniam et saepius idem adversarius vexandi gratia eius, quem scit perpetua vacatione subnixum, id facere probatus erit, sumptus litis exemplo decretorum principalium praestare iubeatur ei, quem sine causa saepius inquietavit.* (interpoliert?). Pap. Dig. XXXI 78, 2 (interpoliert?). Paul. sent. V 37. Inst. IV 16, 1. Cod. Iust. III 1, 13, 6. VII 51, 5 pr. Cod. Theod. IV 18, 1. Ed. Theoder. 74. J. Merkel Abhandl. aus dem Gebiete des röm. Rechts III. Über die Entstehung des römischen Beamtengehaltes und über römische Gerichtsgebühren, 1888, 123ff. Bethmann-Hollweg Röm. Zivilproz. III 232. 294. 310. Wenger 323f. Art. Prozeßkosten. Prozeßstrafen.

III. In den Verträgen, die uns auf den ägyptischen Papyrusurkunden erhalten sind, wird sehr häufig eine Strafe ausbedungen, die die Partei, welche den Vertrag nicht innehält, der anderen Partei zu zahlen verpflichtet ist (Vertragsstrafe, Konventionalstrafe). Dabei wird nicht selten eine Zusatzbuße ausgemacht (*πρόσιμον, ἐπίτιμον*) zugunsten einer öffentlichen Kasse (Tempel, Staat, Gemeinde). Sie beträgt oft die Hälfte der Vertragsstrafe (*ἡμιολία*) oder den gleichen Wert derselben (*τὸ ἴσον, τὴν ἴσην*). In den Urkunden der Augusteischen Zeit aus Abusir el Melek und auch in anderen wird sie häufig als *τὸ ὡρισμένον πρόστιμον* bezeichnet, auch ohne Angabe der Höhe. Das bedeutet, daß sie auf gesetzlicher Vorschrift beruht. Berger Strafklauseln in den Papyrusurkunden, 1911, und dazu Partsch Arch. f. Papyrusforschung V 477ff. Dem römischen Recht sind solche ‚Fiskalmulten' bei Vertragsstrafen fremd, und auch im gräko-ägyptischen Rechte verschwinden sie um das 4. Jhdt. n. Chr. zwar nicht ganz, werden aber doch sehr selten.

Dagegen sind die Fiskalmulten in letztwilligen Verfügungen und auf Gräbern aus dem griechischen Rechte in das römische eingedrungen. Sehr umfangreiche Listen bei Huschke Multa 503ff. und Liebenam Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche, 1900, 43ff. Beispiele in Bruns Font. I⁷ 378ff. Dess. III p. 921. Vgl. Mitteis, Reichsr. u. Volksr. 525ff. Privatrecht I 199. Berger 229ff. Kreller Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der Graeco-Ägyptischen Papyrusurkunden, 1919, 371ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 878f. G. Hirschfeld Über die griech. Grabschriften, welche Geldstrafen anordnen, Königsberger Studien I (1887) 83—144. Treuber Wesen der Gräberbußen Lykiens, Gymn. Progr. Tübingen 1888. J. Merkel Über die sog. Sepulchralmulten, Göttinger Festgabe f. Ihering, Leipz. 1892, 79—134.

IV. In den Satzungen von Vereinen befinden sich regelmäßig Strafbestimmungen verschiedener Art für Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Unterlassungen. Sie bestehen in Ausschluß aus dem Vereine, Verlust eines Amtes, Schadenersatz, aber sehr häufig auch in fest bestimmten Geldbußen. Oft wird auch bestimmt, wer befugt sein soll, die verwirkte Strafe einzuziehen. Die Gelder fließen entweder in die Vereinskasse oder an bestimmte Götter. Beispiele: Phratrie der Demotioniden in Athen, IG II 5 p. 205 nr. 841b = Michel Rec. nr. 961ff. = Syll.³ 921 = Rec. des inscr. jur. gr. II 199ff. Phratrie der Labyaden in Delphi. Michel Rec. nr. 995 = Collitz Dialektinschr. II 2561 = Rec. des inscr. jur. gr. II 179f. Stiftung der Epikteta auf Thera, IG XII 3 nr. 330 = Rec. des inscr. jur. gr. II 77ff. = Laum nr. 43. Stiftung des Aristomenes und der Phylla in Korkyra CIG 1845 = Collitz-Bechtel Dialektinschr. III 3206 = Inscr. jur. gr. 118ff. Pap. Tebt. 226 (San Nicolò Ägypt. Vereinswesen II 1, 1915, S. 168). Begräbnisverein in Lanuvium CIL XIV 2112 = Dess. 7212 = Bruns Font. I⁷ 175. Collegium des Äskulap und der Hygia CIL VI 2, 10234 = Dess. 7213 = Bruns Font. I⁷ 176. Collegium aquae CIL VI 2, 10298 = Bruns Font. I⁷ 178. Huschke Multa 288ff. Art. Collegium Bd. IV S. 439. Liebenam Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens 1890, 220f. Ziebarth Das griechische Vereinswesen 1896, 161. 172f. Poland Geschichte des griechischen Vereinswesens 1909, 448ff. Art. Berufsvereine Suppl.-Bd. IV S. 195. 198.

[Kübler.]

Strafprozeß ist das gerichtliche Verfahren zum Zwecke der Verfolgung und Feststellung des staatlichen Rechtes auf Strafe. Der römische S. war ursprünglich ein von Amts wegen eingeleitetes Verfahren ohne Parteien (Offizialverfahren); vgl. Art. Anquisitio o. Bd. I S. 2335; Art. Quaesitor bei Pauly R.E. VI 1, 346. Das Verfahren ging öffentlich auf dem Forum vor sich. Gegen das Urteil des Magistrats fand Berufung an das *iudicium populi* statt; vgl. Art. Provocatio bei Pauly R.E. VI 1, 156; Iudicium publicum o. Bd. IX S. 2499ff. Auf der zweiten Entwicklungsstufe, Zeit der *quaestiones perpetuae* (Pauly R.E. VI 1, 347), wurde die Untersuchung nur nach erhobener Anklage eingeleitet; vgl. Art. Accusatio o. Bd. I S. 151ff.; Crimen o. Bd. IV S. 1712. Auch im Anklageverfahren blieb jedoch der Grundsatz der Wahrheitserforschung von Amts wegen bestehen; die Untersuchung wurde aber einem nichtmagistratischen *iudex quaestionis* (o. Bd. IX S. 2474) übertragen. Das Urteil wurde durch Geschworene gefällt; vgl. Art. Iudex o. Bd. IX S. 2472. Statt der Verurteilung oder Freisprechung konnte auf Erneuerung der Beweisaufnahme erkannt werden, womit notwendig eine Vertagung verbunden war; vgl. Art. Comperendinatio o. Bd. IV S. 789ff. In der Kaiserzeit wurde einerseits das Anklageverfahren auf die Verbrechen

ausgedehnt, die nicht vor die *iudicia publica* gehörten, andrerseits trat neben diesen ordentlichen Prozeß auf erhobene Anklage wieder eine magistratische Untersuchung von Amts wegen, ohne Parteien und ohne Geschworene, als außerordentliches Verfahren; vgl. Art. Cognitio o. Bd. IV S. 218ff. Die Öffentlichkeit war im konsularisch-senatorischen Verfahren durch die für die Senatsverhandlung geltenden Grundsätze ausgeschlossen; vgl. Senatus bei Pauly R.E. VI 1006 und konnte im Verfahren vor dem Kaiser, kraft seiner diskretionären Gewalt, im einzelnen Fall vom Gesetz zu dispensieren (Dig. I 3, 31), ausgeschlossen werden; allerdings sollte von dieser Ermächtigung nicht rein willkürlich Gebrauch gemacht werden (Cod. I 14, 4). Einer beliebigen Verschleppung des Prozesses durch Erneuerung der Beweisaufnahme wurde von Iustinian mit der Vorschrift vorgebeugt, daß alle Strafsachen innerhalb zwei Jahren von der *litis contestatio* (Pauly R.E. VI 1104) an beendet sein müssen, widrigenfalls nach Ablauf von zwei Jahren der Angeklagte freizusprechen war; Richter aber, die trotz Mahnung der Streitteile die Einleitung oder Durchführung der Untersuchung verzögert hatten, mit Geldbuße belegt werden sollten (Cod. IX 44, 3). In allen drei Entwicklungsstufen galt entsprechend der Wahrheitserforschung von Amts wegen freie, d. h. nicht an Beweisregeln gebundene Beweiswürdigung; insbesondere hatte auch das Geständnis keine bindende Kraft; vgl. Art. Confessio o. Bd. IV S. 870. 871, und war für den Parteieneid kein Platz; Dig. XII 2, 3, 1 bezieht sich nur auf die Verfolgung von privatrechtlichen Klagen.

Literatur: G. Geib Gesch. des röm. Criminalprozesses (1842). Th. Mommsen Röm. Strafrecht (1899) 135ff. 339ff. Zumpt Das Kriminalrecht der röm. Republik (1865—1869); Der Kriminalprozeß d. röm. Republik (1871). C. Binding De natura inquisitionis processus criminalis Romanorum praesertim ex eo tempore quo ordo judiciorum publicorum in usu esse desiit (1864). [Kleinfeller.]

Strafrecht. In den Anfangszeiten der einzelnen Staatswesen gibt es, wie uns die vergleichende Rechtswissenschaft lehrt, kein S. als Teil des öffentlichen Rechtes. Die Sühnung der Übeltat obliegt — wofern es sich nicht um eine innerhalb der Familie geschehene Tat handelt, in welcher die Strafgewalt des Hausvaters eintrat (vgl. Mommsen Röm. Strafrecht 16ff. 55ff.) — dem beleidigten Familienverband; für die Übeltat haftet der Familienverband des Beleidigers. Die Verfolgung richtet sich eben nicht gegen den einzelnen allein, sondern gegen die ihn umfassende Hausgenossenschaft (Sippe). Die Tat gilt nicht als Frevel an sich, die Strafe nicht als Sache der Allgemeinheit, sondern die Vergeltung erfolgt nur durch die Verletzten. Es herrscht Blutrache. Dieselbe, nach Bacons Ausspruch ‚a kind of wild justic', ist nicht Privatrache des Verletzten, sondern Familien- oder Geschlechterrache; insofern trägt auch sie schon einen sozialen Charakter an sich. Will man überhaupt von S. sprechen, so kann für solche Zeit höchstens von einem ‚privaten S.' gesprochen werden. Dabei beruht die Blutrache (vgl. Kohler in Grünhuts Ztschr. XIX) auf dem Glauben an ein Fortleben der Geister der Getöteten und ist daher auch ein Beweis dafür, daß religiöse Ideen auf das materielle S. stark eingewirkt haben. (Aus der reichen, hier einschlägigen Literatur sei noch auf Kohler Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz; ebd. Zur Blutrache. Post Grundriß der ethnolog. Jurisprudenz I 226ff. H. Meyer Hamlet und d. Blutrache. Leist Gräco-italische R.-G. 286—428. Löffler Die Schuldformen des Strafrechts 14ff. Kulischer Untersuchg. über das primitive Strafrecht, Ztschr. f. vergl. R.-W. XVII 417. XVIII 1ff. Glotz La solidarité de la famille dans le droit crim. en Grèce 47ff. verwiesen.)

Mit dem Zurücktreten der Hausgenossenschaften und dem Erstarken des größeren Verbandes, d. i. des Staates wird dann die Blutrache zurückgedrängt und der Rachebegriff allmählich zum Strafbegriff geläutert. Erst als das Verbrechen als ein Angriff auf die Rechtsordnung selbst angesehen wurde, finden wir ein öffentliches S. als einen Teil des öffentlichen Rechtes. Immerhin ist es in seinen Anfängen mehr oder minder ‚staatlich geregelte und unterstützte oder aber geradezu verstaatlichte Rache' (Löffler a. O. 19). Über Überbleibsel der Selbsthilfe im späteren Rechte s. Bernhöft Ztschr. für vergl. R.-W. II 290ff.

I. Was die Griechen anlangt, so herrschte auch bei ihnen ursprünglich Blutrache (s. Eichhoff Über die Blutrache b. d. Griechen, Progr. Duisburg 1872). Wir finden in homerischer Zeit Selbsthilfe und die durch Sühnegeld (Komposition) ablösbare Privatrache (Hom. Il. IX 632ff. XVIII 497ff. Leist Gräco-italische R.-G. II 3 § 46). Wie allenthalben, wo Blutrache gilt, bildete ein Verschulden des Täters keineswegs Voraussetzung für die Verfolgung der Übeltat. Unmündige (Hom. Il. XXIII 88. Xen. anab. IV 8, 25), ja auch Unzurechnungsfähige und leblose Gegenstände unterliegen der Rache (s. Hermann-Thalheim Griech. Rechtsaltert.). Die Bestrafung schuldloser Verwandter schwerer Verbrecher erschien den Griechen keineswegs anstößig, wie dies ja auch bei andern Völkern, z. B. den Juden und den Ägyptern der Fall war (s. Bernhöft Ztschr. für vergl. R.-W. II 258).

Das ganze *γένος* haftete für die Tat des einzelnen Geschlechtsgenossen; nur durch Ausschließung des Übeltäters aus dem *γένος* konnte an die Stelle der Kollektivhaftung die Personalhaftung treten. War durch die Übeltat eine Gottheit verletzt, so reagierte dieselbe wie ein verletzter Mensch und der Verbrecher mußte sie, um der Rache zu entgehen, zu versöhnen trachten, ebenso wie er es dem verletzten Menschen und seiner Sippe gegenüber zu tun genötigt war.

Der Fortschritt von der Privatrache zum staatlichen S. erfolgte in der zweiten Periode der Rechtsentwicklung und zwar in der Gesetzgebung Athens (s. bes. Glotz a. O. 299—363, dazu Wenger DLZ XXVII 749ff.). Bei Draco ist allerdings die Durchführung des Verfahrens wider den Übeltäter schon Sache des Staates; die Anklage aber wird noch vom beteiligten Rächer erhoben, was wohl mit Recht als ein Rest des alten Blutrachegedankens aufgefaßt wird (s. Philippi Areopag 68). Über andere Reste des alten Rachegedankens im attischen Rechte s. auch Löffler a. O. 53ff. und den oben zitierten Aufsatz von Bernhöft Ztschr. für vergl. R.-W. II 290ff.

Dabei unterscheidet die Gesetzgebung Drakons schon zwischen vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tötung und verfügt nur im ersteren Falle die Todesstrafe (s. Gilbert Jahrb. für klass. Philol. XXIII Suppl. 514ff. Freudenthal bei Mommsen Zum ältesten Strafrecht 11). Übrigens konnte sich, nach altem Gewohnheitsrecht, der Töter durch Flucht der Rache entziehen und nach Ablauf einer bestimmten Frist oder nach vorhergegangener *αἴδεσις* (s. o. Bd. I S. 942 und Gilbert a. O. 515) gefahrlos zurückkehren. Den Kampf zwischen dem Staate und dem Eigenwillen der Geschlechter schildert uns neuestens auch Latte Heiliges Recht, der auch mehrfach betont, wie intensiv die Religion das ganze Leben der Hellenen durchdrang. Im griechischen Rechte finden wir weiters bloße Ansätze zur Scheidung zwischen Versuch und Vollendung des Verbrechens, zwischen Täterschaft und Teilnahme, was in dem Mangel an einem gebildeten Juristenstand gelegen war (s. Lipsius Von der Bedeutung des griech. Rechtes). Ursprünglich unterstanden nur Handlungen, die unmittelbar gegen das Interesse der Gesamtheit gerichtet waren (Staatsverbrechen) der Ahndung durch den Staat; selbst Mord, Diebstahl waren der Privatrache überlassen. Allmählich, und zwar zuerst bei den soeben genannten Delikten, trat an die Stelle der Selbsthilfe die öffentliche Strafe und mit der Zeit erweiterte sich immer mehr der Kreis der als staatsgefährlich erkannten Handlungen (s. Gilbert a. O. 474ff.).

II. In Rom finden wir schon sehr frühzeitig, doch nur vereinzelt, die Verfolgung durch staatliche Strafgewalt; so kennt das älteste römische Recht bereits das öffentlich-rechtliche Verbrechen des *parricidium* als kriminelle Straftat (s. Bernhöft Staat und Recht der röm. Königszeit § 9); auch sollen im Perduellionenprozeß die Agnaten gegenüber der staatlichen Gewalt zurückgetreten sein (Liv. I 26. Voigt Leges regiae in Abh. der sächs. Ges. der W. XVII 622ff.). Doch galt dieser öffentlich-rechtliche Gesichtspunkt bloß bei den genannten Delikten, von welchen er auf *homicidium, veneficium, sicarium* allmählich ausgedehnt wurde, und außerdem beim Diebstahl von Tempelgut und Gemeindevieh, wo ja auch die Allgemeinheit interessiert war. Im XII-Tafelrecht finden wir aber bereits neben den Staatsverbrechen den Mord der Freien, die Brandstiftung, den Diebstahl der Ernte auf dem Halm, das öffentlich abgesungene Spottlied als öffentliche Delikte anerkannt (s. Mommsen Röm. Strafrecht 60).

In Folge des frühzeitig öffentlich-rechtlichen Charakters der Strafe finden wir auch das Schuldmoment schon früh betont; denn schon in der Königszeit war nur der als *parricida* betrachtet, der vorsätzlich getötet hatte; fahrlässige Tötung wurde symbolisch durch einen Widder gesühnt (s. Brunnenmeister Tötungsverbrechen und neuestens dazu E. Weiß in Rh. Ztschr. für Zivil- und Prozeßrecht XI 42). Immerhin finden wir auch bei den Römern im Gesetz Numas die Bestrafung von Sachen: *eum qui terminum exarasset et ipsum et boves sacros esse* und war im Grundsatz der Talion (über diesen s. auch Günther Die Idee der Wiedervergeltung I) wie in der Loskaufspflicht nur auf den Erfolg gesehen und das Verschulden nicht berücksichtigt. Darüber, daß auch dem ältesten römischen S. ein stark religiöser Charakter innewohnte, s. Jhering Geist I 275; bedeutet doch *poena* zunächst die sakrale Sühnung (Mommsen Strafrecht 36. 901ff.). Über den Einfluß religiöser Anschauungen auf das S. überhaupt s. auch Mauss La religion et les origines du droit pénal, Revue de l'histoire de religion XXXIV und XXXV. Im übrigen kann mit Fug behauptet werden, daß das S. der römischen Königszeit vielfach einen weit milderen Charakter an sich trug, als das S. der Kaiserzeit, wie ja überhaupt ‚das Verhältnis zwischen Herrschenden und Beherrschten, sowie die Art, wie die Herrschaft faktisch begründet wurde und sich erhält ... für die Gestaltung des S. überall von bestimmendem Einfluß ist' (Merkel Die Akkreszenz und Dekreszenz des Strafrechts in Ges. Abh. II 1, 285). Ja ‚jede tiefergehende Änderung in der Denk- und Empfindungsweise eines Volkes findet einen Ausdruck im Bereiche der Strafrechtspflege' (Merkel Über den Zusammenhang zwischen der Entwicklung des S.s und der Gesamtentwicklung der öffentlichen Zustände, Straßburger Rektoratsrede; s. auch Glotz La solidarité de la famille dans le droit crim. en Grèce, Introduction).

Daß auch im späteren römischen S. sich noch vereinzelte Reminiszenzen an Zustände der älteren Zeit vorfinden, sei ausdrücklich hervorgehoben. So richten in Sullas Zeit, wie in kaiserlichen Konstitutionen, sich gewisse Strafbestimmungen auch gegen die Kinder politischer Verbrecher (Dio VIII 80). Erst in der Kaiserzeit ist unter dem Einflusse griechischer Philosophie (s. Schulin Lehrb. 144 und Löffler a. O. 67ff.) der Verschuldungsgedanke zu wirklicher Herrschaft gelangt, wenn auch schon früher im Sakralrecht sich manche Ansätze zur Entwicklung dieses Gedankens vorfinden. Hadrian hat dann (L. 14 D. ad leg. Cor. 48, 8) reskribiert: *in maleficiis voluntas spectatur, non exitus.*

Auf die älteste Periode, in der nur in vereinzelten Fällen die Strafe öffentlich-rechtlichen Charakter trug, und in der diese wenigen Verbrechen seit der XII Tafelgesetzgebung zur Kompetenz der Comitien gehörten, folgte eine Periode, in welcher der Einzelne sich in den Fällen der sog. *delicta privata* im Wege des Zivilprozesses sein Recht holte, also die Strafe immerhin noch dazu bestimmt erscheint, dem durch das Verbrechen Betroffenen Genugtuung zu verschaffen; dann aber mit dem allmählichen Erstarken des öffentlich-rechtlichen Gesichtspunktes kam es in der Zeit der *quaestiones perpetuae* und der verschiedenen *leges iudiciorum publicorum* dazu, daß in den verschiedensten Deliktsfällen neben der privatrechtlichen Verfolgung durch *actio*, die öffentlich-rechtliche *accusatio* nach Wahl getreten war. Daneben gab es übrigens noch die *actiones populares*, bei denen die Gemeinschaft sich als verletzt betrachtet, aber nicht als über dem Verbrecher stehende Macht reagiert, sondern Entschä-

digung sucht, ganz so wie auch einzelne sie fordern könnten' (Bekker Theorie des heutigen deutschen Strafrechts I 9).

Das römische S. zerfiel dabei in eine Reihe von Einzelgesetzen, die untereinander in keinem Zusammenhange standen. Ein Strafgesetzbuch im modernen Sinne des Wortes hat es bei den Römern nicht gegeben. Nur auf Sulla, Caesar und Augustus gehen wichtige Strafgesetze zurück. Im übrigen war bis auf Iustinian ‚nicht blos wie, sondern auch was bestraft werden soll' (Worte Wengers a. O.) der richterlichen Praxis vielfach anheimgestellt und damit dem S. eine gefährliche Weite gegeben. Auch fehlt das, was man den ‚allgemeinen Teil' nennt; in den römischen Quellen wird nur der ‚besondere Teil' erörtert; aber weder nach der systematischen, noch nach der historischen Seite in einer Weise, welche auch nur entfernt an die Art erinnert, in der die Römer das Privatrecht gemeistert haben. Der Grund hievon liegt wohl darin, daß in republikanischer Zeit die S.-P. zuerst vielfach von den Leidenschaften des richtenden Volkes, dann von den Interessen der jeweils herrschenden Partei, in der Kaiserzeit von dem besonderen Interesse, ja von der Willkür des Herrschers beeinflußt war.

‚Ob die Strafe als Vergeltung begriffsnotwendige Folge des Verbrechens oder ob sie als Form des Rechtsgüterschutzes zweckbewußte Schöpfung der staatlichen Gesellschaft ist; ob sie in der Sühne der Vergangenheit, *quia peccatum est* ihren ausschließlichen Grund, oder ob sie in der Wirkung auf die Zukunft *ne peccetur* ihre Rechtfertigung findet' (Worte Liszts Ztschr. für vergl. R.-W. III), das ist eine vielumstrittene Frage, die von der jeweils herrschenden idealistischen bzw. realistischen Richtung im S. verschieden beantwortet wird (absolute, relative Vereinigungstheorie, soziologische, anthropologische Theorie). Über die diesbezüglichen Anschauungen im Altertum s. Bernhöft Ztschr. für vergl. R.-W. II 268. Wenger Allg. Rechtsgesch., das Recht der Griechen und Römer, in Kultur der Gegenwart, Herausg. v. Hinneberg II 7, 278. Zum Schlusse sei hier noch eine kurze Übersicht über einige der wichtigsten Darstellungen des materiellen S. der Völker der Antike gegeben.

1. Darstellungen des S. der Antike überhaupt: Dubois Histoire de droit criminel des peuples anciens (1845). Thonissen Etude sur l'histoire du droit crim. des peuples anc. (1869). Mommsen Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker (1905). Kohler-Wenger Allgemeine Rechtsgesch. in Kultur der Gegenwart II 7 (1914).

2. Griechisches S.: Platner Der Prozeß u. die Klagen bei d. Attikern II (1824). Schömann Griech. Altertümer (1863) 4. Aufl. besorgt von Lipsius (s. u.). Thonissen Le droit pénal de la republ. Athénienne (1875). Maynz Esquises hist. de droit crim. de l'ancienne Rome (Nouv. Revue hist. V 557ff. VI 1ff. (1881 und 1882). Meier-Schömann Der att. Prozeß, bearb. von Lipsius (1883—1887). Hermann-Thalheim Lehrbuch der griech. Antiquitäten II 1, 1889 (4. Aufl. 1895). Leist Gräco-italische Rechtsgesch. (1884). Busolt Die griech. Staats- u. Rechtsalt. in Müllers Handbuch (1892), 3. Aufl. unter dem Titel ‚Griech. Staatskunde'. Gilbert Handb. d. griech. Staatsaltert.[2] (1893); ders. Beiträge zur Entwicklungsgesch. des griech. Gerichtsverfahr. XXIII. Jahrb. f. kl. Phil. (1897) 445ff. Pernice Parerga, Sav.-Ztschr. R. A. XVII (1896.) Glotz La solidarité de la famille dans le droit crim. en Grèce (1904). Lipsius Das attische Recht und Rechtsverfahren (1907—1915) 257ff. 336ff. 506ff. Hirzel Themis, Dike u. Verwandtes (1907); dazu Ehrenberg Die Rechtsidee im frühen Griechentum (1921). Kohler-Ziebarth Das Stadtrecht v. Gortyn (1912). Tesar Staatsidee u. Strafrecht, I. Abh. des Krim.-Inst. Berl. (1914). Latte Heiliges Recht 48ff. (1920). E. Weiss Rh. Ztschr. XI 1ff. (auch römisches Recht behandelnd).

3. Römisches S.: Abegg De ant. Rom. jur. crim. (1823). Platner Quaest. hist. de crim. (1836). Walter Gesch. des röm. Rechts[2] (1840). Geib Gesch. des römisch. Criminalproz. (1842). Rein Criminalrecht der Römer (1844). Labous laye Essai sur le lois crim. des Romains (1845) Rudorff Röm. Rechtsgesch. (1857). Geib Lehrbuch des deutsch. Strafr. (1861). Zumpt Das Crim.-Recht der röm. Republ. (1869); Criminalprozeß (1871). Holtzendorff Handb. I (1871). Huschke Die multa u. das sacramentum (1874) 145ff. Pernice Labeo II (1878). Madvig Verf. u. Verw. II (1882). Bar Gesch. des deutschen Strafrechts I (1882), Voigt XII Taf. II (1883). Schulin Lehrb. der Gesch. des röm. R. (1889). Wlassak Röm. Prozeßgesetze II 165ff. (1891). Landucci Storia del diritto Rom. (1895). Vallée Etude hist. sur le droit crim. à l'époque royale, Thèse Caen (1897). Mommsen R. Strafrecht (1899). Ferrini Dir. penale (1899). Strachan-Davidsohn Problems (1912). Wenger Recht d. Griech. u. Röm. (1914) in ‚Kultur der Gegenwart', herausg. von Hinneberg. Levy Privatstrafe u. Schadensersatz (1915). Costa Crimini e pene da Romolo a Guistiniano (1921).

4. Byzantinisches S.: Zachariae v. Lingenthal Gesch. d. griech.-röm. Rechts (1877).

5. S. der Papyri: Oefele in Gross' Archiv IX 283. Wenger Arch. f. Papyr.-Forsch. II 483 und in Gross' Archiv XVI 306. San Nicolò in Gross' Archiv XLVI (1912). LIV. LV. LVII. Taubenschlag Strafrecht der Papyri (1916), dazu Wenger Sav.-Ztschr. R. A. XXXVII 337ff.

6. Babylonisches S.: Kohler-Peiser Aus dem babylon. Rechtsleben (1890—1898). D. H. Müller Die Gesetze Hammurabis (1903). Oettle Das Gesetz Hammurabis u. d. Thora Israels (1903). Cooks The laws of Moses and the Code of Hammurabi (1903). Stooss Das babylon. Strafrecht Hammurabis, Schweiz. Ztschr. f. Strafr., 16. Jahrg. (1903). Kohler-Reiser Hammurabis Gesetz (1904). Fehr Hammurapi und das salische Recht (1910).

7. Mosaisches S.: Michaelis Mosaisches Recht (1793). Saalschütz Das mosaische Recht (1846). Schnell Das israelit. Recht (1853). Mayer Die Rechte der Israeliten, Athener und Römer (1862). Duschock Das mosaische Strafrecht (1869). A. Wolff Mischna Thora von R. Moses Maimonides in Jüdisches Civil- und Strafrecht (1890). Löffler Schuldformen (1895).

Gronemann Abschnitte aus dem talmudischen Strafrecht, Ztschr. für vergl. R.-W. XIII 415 (1897). Rapaport Der Talmud und sein Recht, Ztschr. für vergl. R.-W. XVI 40ff. (1903). Kohler Darstellung des talmud. Rechtes, Ztschr. für vergl. R.-W. XX 217ff. (1907). Steinberg Rechtswidrigkeit und Schuld in Strafrecht des Talmud, Ztschr. für vergl. R.-W. XXV 140ff. (1911). Weißmann Talion und öffentl. Strafe im mosaischen Recht, Festschr. für Wach (1913). Vgl. auch The Jewish Encyclopedia, herausg. von J. Singer (1901—1906). [Pfaff.]

Strafverfahren s. Strafprozeß.

Stragia, Beiname der Athena bei Anonymi Laurent. XII deorum epitheta S. 269. nr. 29 (in Anecdota var. gr. et lat. ed. Schoell-Studemund I). Handschriftlich verdorben? Vgl. Myth. Lex. s. S. und den Art. Stratia. [Gebhard.]

Στραγόνα ist eine von Ptolem. II 11, 13 im zweiten Klima als 23. Stadt unter den 29 Städten des zweiten Klimas des freien Germaniens genannte Stadt, also ein Ort im mittleren bis südöstlichen Teile Deutschlands. Ob es ein Ort in Schlesien ist, ist zweifelhaft, da es nach des Ptolemaios Angabe südwestlich vom Asciburgius mons liegt, womit das Sudetengebirge bezeichnet ist, s. o. Bd. II S. 1523. Trotzdem bringen es die meisten älteren Geographen, wie Reichard, Wilhelm, C. Müller mit schlesischen Orten zusammen, zumal da die Lagenangaben bei Ptolemaios verderbt zu sein scheinen; wegen der Namensähnlichkeit wird es zumeist mit Striegau identifiziert; doch ist auf solche Namensähnlichkeit nicht viel zu geben. Andere sehen in *Σ.* eine Handelsstation an einer der alten Verkehrsstraßen Ostgermaniens, so verlegt es v. Rougemont Die Bronzezeit 141 nach Görlitz, v. Sadowski Die Handelsstraßen der Griech. u. Röm., übers. von Kohn 65, ‚an die Engpässe von Glatz', Gnirs Prager Stud. IV 38 ins nordöstliche Böhmen. Eine einigermaßen gesicherte Identifikation mit einem modernen Orte zu geben ist nicht möglich, zumal es zwischen Elbe und Oder liegt, eine Gegend, die dem Ptolemaios am wenigsten bekannt war, in der die meisten Namen fingiert oder unrichtig sind. Sprachliche Deutung des Namens versucht Much Ztschr. f. dtsch. Altert. XLI (1896) 131; Hoops Reallex. IV 293 und Patzig Die Städte Großgermaniens 25. [Franke.]

Stragulum oder *stragula vestis* (Liv. XXXIV 7, 3. Cic. Verr. II 1, 28. 2, 20. 4, 59; Rosc. Am. 133. Horat. sat. II 3, 118. Plin. n. h. VII 171), Decke für verschiedene Zwecke: zur Bekleidung des Speisesofas (Cic. Tusc. V 6, 1; vgl. Mur. 75. Sen. ep. 95, 72. Apul. met. I 21), als Decke über Tote (Suet. Ner. 50. Petron. 42. 78) und Reitdecke, Mart. XIV 86; vgl. Dig. XXXIV 2, 25, 3. Die *stragula* des Speisesofas werden Dig. XXXIII 10, 5 von den *toralia* unterschieden, indem die letzteren nicht zur *vestis*, sondern zur *supellex* gerechnet werden. Als Bettdecke wurde das *s.* über das Polster oder die Matratze gebreitet, meistens zwei, daher ist die Pluralform beliebt, Mart. II 16, 1. XIV 147. 148. Sen. vit. beat. 25, 2. Bei Sen. ep. 87, 2 wird das S. im engern als Unterlage von der Bettdecke, die man über sich breitete, *opertorium*, unterschieden; vgl. Varro l. l. V 167.

Mart. XIV 148. Andere Bezeichnungen für die mannigfaltigen Decken sind: *peristromata* (Plaut. Pseud. 146; Stich. 378. Cic. Phil. II 67) oder *tapetia* (Plaut. Stich. 378; Ps. 147. Caecil. bei Non. 229, 7. Varro ebd. 542, 10. Mart. XIV 147 u. ö.). Das Material war je nach dem Zweck verschiedenartig. Zur Unterlage dienten Leintücher, zum Zudecken oder Schmuck wollene, namentlich die zottigen, friesartigen Stoffe kamen dafür in Anwendung, Mart. XIV 147. Buntfarbige Decken sowohl für die Betten als auch für die Speisesofas, namentlich purpurne waren sehr beliebt (Cic. Phil. II 67; Verr. II 4, 59. Liv. XXXIV 7, 3. Tib. I 2, 75. Prop. IV 6 (III 7), 50. Mart. II 16, 2. XIV 147, 1), ebenso buntgewirkte oder buntgestickte, Cic. Tusc. V 61. Tib. I 2, 77. Mart. IV 150. Suet. Ner. 50. Es gab auch solche aus Pelz, Dig. XXXIV 2, 24. Plin. n. h. VIII 226 will sogar solche aus Maulwurfsfellen gesehen haben. In den alten, einfachen Zeiten gebrauchte man statt der *stragula* Felle von Schafen und Ziegen, deren sich Leute wie der ältere Cato noch bedienten, Val. Max. IV 3, 11. Seit dem Kriege mit Antiochus waren mit dem übrigen asiatischen Luxus auch kostbare Decken in Rom üblich geworden, Liv. XXXIX 6. Q. Tubero, der beim öffentlichen Leichenmahl für den jüngeren Africanus auf die Speisesofas nach alter Sitte Felle statt kostbare Decken legen ließ, wurde dafür scharf getadelt, Cic. Mur. 75. Sen. ep. 95, 72. — Becker-Göll Gall. II 336. Blümner Röm. Privatalt. 116. [Hug.]

Stramentarius, *vicus*, genannt als *vicus* mit Herakles- und Kaisertempel im Picenterland auf einer Inschrift Not. d. scav. 1885, 167 (Ephem. epigr. VIII 210). Der Name erhielt sich im Beinamen der Kirche ‚S. Maria a Vico', Nissen Ital. Landesk. II 429. [Philipp.]

Stramentias (*Στραμεντίας*), ein nur bei Procop. de aedif. IV 4 S. 122, 3 Haury ohne Angabe der Provinz genanntes Kastell, das von Kaiser Iustinian I. wiederaufgebaut worden ist. [Fluss.]

Stramimenos, Beiname des Asklepios in Thrakien, Arch. f. Rel.-Wiss. XI (1908) 575, 1, mit weiteren Beinamen. Vgl. Myth. Lex. s. Stramimenos. [Gebhard.]

Stranbasta (*Στράνβαστα*), ein nur bei Procop. de aedif. IV 4 S. 122, 30 ed. Haury genanntes Kastell in Moesia superior, das von Kaiser Iustinian I. errichtet worden ist. [Fluss.]

Strangulatio. In Griechenland war in historischer Zeit das Hängen als Strafe nicht üblich (eine andere Ansicht wird vertreten bei Pauly R.E. VI S. 1518); für Makedonien dagegen ist es bezeugt. S. Hermann-Thalheim Lehrb. der griech. Rechtsaltertümer[4] 141. Wenger Allg. Rechtsgesch. in der Kultur der Gegenwart 279. Amira Die germanischen Todesstrafen in Abh. Akad. München XXXI 165; als Opferritus dagegen ist es auch für Griechenland mittelbar nachgewiesen (Nilsson Griech. Feste 234—237; s. auch Leist Gräco-ital. R.-G. 271ff. Stengel Griech. Kultusaltertümer im Handb. der klass. Alt.-W. V[3] 114ff. Ob das ‚Weihen' sprachlich von Haus aus gleich ‚Hängen' sei, darüber Bernecker in Prager deutsche Studien VIII 3ff.).

Im ältesten römischen Strafrecht finden wir unter den Arten der öffentlichen Todesstrafe das Er-

hängen in zwei Fällen festgesetzt, so für *perduellio* (XII Tafelgesetz IX 1) und für den *nocturnus impetus secatusve segetis* (XII Tafelgesetz VII 10). S. hierzu Voigt XII Tafeln I 487. II 785ff. Der sakrale Einfluß ist hier deutlich erkennbar (Pernice Parerga VII in Sav. Ztschr. RA. XVII 211, Hitzig Zum ältesten Strafrecht 47. Leist Gräco-ital. R.-G. 385ff. Strachan-Davidsohn Problems I 2. Samter Arch. f. Relig. W. X 374ff. Costa Crimini e pene 23. Amira a. O. Fehr Kunst und Recht I 12. 77. 84ff.) und unsere römischen Quellen sprechen von *deo suspendi* und von *suspensumque Cereri necari*. Plin. n. h. XVIII 12. Daß dabei zwischen dem Ritual des Hängens bei Römern und Germanen eine gewisse Ähnlichkeit besteht (bei den Römern kommt ein *arbor infelix* und das *caput obnubere*, bei den Germanen ein unfruchtbarer Baum und das Verbinden der Augen vor), wird von romanistischer Seite bei Pernice a. O., von germanischer bei Amira a. O. hervorgehoben. Auch *furcae suspendi, laqueo suspendi* findet sich in den Quellen (l. 38 § 1 D. XLVIII 19, l. un. C. 9, 14); doch handelt es sich bei ersteren ursprünglich nicht um die Todesstrafe, sondern um eine Züchtigung für Sklaven, die oft einer Todesstrafe vorherging. Erst als die Kreuzigung unter Konstantin abgeschafft worden war (Aurel. Vict. de Caes. 41), finden wir die *furca* als Todesstrafe des Erhängens am Galgen (l. 28 pr. D XLVIII 19; s. o. Bd. VII S. 307 und Bd. IV S. 1730 (Hitzig); ferner Mommsen R. St.-R. 721 und Amira a. O. 87ff. 91. 201.

Literatur (außer den im Texte erwähnten Werken): Rudorff Röm. Rechtsgesch. II 455. Geib Lehrb. des deutschen Strafrechts 19. Madvig Verf. und Verw. II 285. Schulin Lehrb. der Gesch. des röm. R. 137. 147. Glotz in Dar.-Sagl. IV 1 520ff. S. auch die Art. Supplicium und Laqueus. [Pfaff.]

Straor s. Straton Nr. 1.

Strapellini, so als apulischer Stamm bei Plin. n. h. III 105, nach M. Mayer Philol. 1906, 510 in Carapellini geändert. d'Anville und Lenormant (À travers l' Apulie I 188) suchte Strapellum im h. Rapolla, Beweise werden nicht angegeben. [Philipp.]

Strapton, Beiname des Zeus (*στράπτω = ἀστράπτω*). Inschrift auf einem kleinen Marmoraltar, gefunden beim alten Maionia (Buresch aus Lydien 76 nr. 37): *[Θε]ῷ στρά[πτο]ντι καὶ βρ[ον ‖ τ]ῶ[ν]τι*; vgl. Zeus Astrapaios, Myth. Lex. IV 1540f. Farnell Cults I 149. Zu Zeus Bronton o. Bd. III S. 891f. Cook Zeus I 317f. und Index Bd. I S. 1335. Bd. II Index unter *Βρονταῖος* und Zeus *Βροντήσιος*; bes. S. 817. Buresch weist S. 77 hin auf den von Augustus gestifteten Tempel des Iuppiter Tonans. [Gebhard.]

Straßenraub. Darunter fiel nach griechischem Recht das Treiben des *λωποδύτης* (s. o. Bd. XIII S. 1429f.). Daß das *λωποδυτεῖν* auch mit gewalttätigem Überfall verbunden sein konnte, zeigen Stellen wie Aristoph. av. 496 (*λωποδύτης παίει ῥοπάλῳ με νῶτον*); Dem. LIV 1256. 1259. 1260. 1266. 1268. Bei Demosthenes dreht sich die Anklage darum, daß jemand auf der Straße angefallen, geschlagen und dann ohne Kleidung liegen gelassen wurde; diese Handlungsweise des Angeklagten wird die eines *λωποδύτης* genannt. Nach Dem. LIV 1268 rauben die *λωποδῦται, παίοντες τοὺς ἀπαντῶντας* oder nach Athen. VI 12. 228a. 227e machen sie *τοὺς ἀπαντῶντας γυμνοὺς ἅπαντας*, und zwar des Nachts. Ähnlich erklärt das Etym. M. 570, 56 als *λωποδύτης* den, *ὃς ἀποδύει τοὺς παριόντας τὰς ἐσθῆτας*. Andere Stellen lassen nicht erkennen, was für ein Verbrechen man unter *λωποδυτεῖν* verstand, wie Aristoph. Thesm. 817; ran. 772. Antiph. *περὶ τοῦ Ἡρῴδ. φόν.* 9f. Isokr. antid. 90. Lys. X 10. XIII 68. Aischin. Timarch. 91. Xen. mem. I 2, 62. Plat. rep. VII 575b; leg. IX 874c u. a. Poll. VII 42. Hesych und Suidas kennzeichnen den *λωποδύτης* nur als Dieb von Kleidern, und zwar besonders *ἐν λουτροῖς*. — Das Etym. M. erklärt *λωποδύτης* zusammenfassend auch mit *λῃστής*, das doch also allgemein den ‚Wegelagerer', ‚Räuber' bezeichnen muß. Leider belehren uns die Texte, in denen dieses Wort gebraucht wird, nicht ausgiebiger über das Räuberunwesen zu Lande, das sicherlich in ausgedehntem Maße die Straßen unsicher machte (vgl. Hasebrook Staat u. Handel im alten Griechenland 84f. 100). Allerdings war auch mit *λῃστής* der Seeräuber gemeint (s. den Art. Seeraub u. Bd. III A S. 1036ff.); Stob. 44, 18 [19] ist der *λῃστής* als Seeräuber ausdrücklich neben den Straßenräuber gestellt; vgl. Demokrit. frg. 260 Diels. Die hier für den Straßenräuber gebrauchte Vokabel *κιξάλλης* bringt uns freilich auch nicht weiter, zumal sie sonst kaum belegt ist, außer in Phot. lex., wo sie verderbt unter *κίξας* erscheint mit der Deutung *τοὺς ἐν ὁδῷ λῃστάς*. Aus späterer Zeit stammt der Ausdruck *ὁδοστάτης* bei Ioann. Mosch. 3068C (Migne G. 87), Germanus von Konstantinopel 253A (Migne G. 98); davon *ὁδοστατεῖν* bei Gregentius 589C (Migne G. 86, 1) im 6. Jhdt., der neues Material hinzufügt, insofern das Objekt zu *ὁδοστατεῖν* ‚γυναῖκας' ist und somit vom Überfall auf Frauen und ihrer Vergewaltigung die Rede ist.

Über die rechtliche Verfolgung dieser Verbrecher bei den Griechen ist folgendes festzustellen. Die *λωποδῦται* wurden unter die *κακοῦργοι* (s. o. Bd. X S. 1529) gerechnet, vgl. Antiph. *περὶ τοῦ Ἡρῴδ. φόν.* 9f., wo ein Gesetz *περὶ τῶν κλεπτῶν καὶ λωποδυτῶν* erwähnt wird; ferner Lys. X 10. Auch Aischin. Tim. 91 nimmt unter *οἱ τὰ μέγιστα κακουργοῦντες* die *λωποδῦται* an. Es liegt nahe, danach die Straßenräuber insgesamt in diese Verbrecherkategorie einzuordnen. Somit muß auch für alle die Anwendung der *ἀπαγωγή* (s. o. Bd. I S. 2660f.) vermutet werden; vgl. Lys. XIII 68. Isokr. antid. 90, wo sie für *λωποδῦται* in Kraft ist. Als Strafe konnte auf Tod erkannt werden, wie Arist. res p. Athen. 52, 1 wenigstens für die *λωποδῦται* zeigt. Beachtenswert ist, daß nach Aischin. Tim. 91 *οἱ ἐπ' αὐτοφώρῳ ἁλόντες*, wenn sie geständig sind, sogleich mit dem Tode bestraft werden sollen. Tötung der *λωποδῦται* in der Notwehr scheint straffrei nach Plat. leg. IX 874c. Stob. 44, 18 [19] gewesen zu sein. Andrerseits aber ist unklar, ob Notwehr bis zur Tötung des Gegners gestattet wurde; vgl. Thalheim Gr. Rechtsaltertümer 127f. Bei Gregent. 589C wird gefordert, daß die Räuber, die von dem überfallenen Weibe überführt sind, hundert Hiebe erhalten und nach Abschneiden der Ohren freigelassen werden sollen. Im 3. Jhdt. n. Chr. hatten im

Faijum *ἰρηστοπιασταί* die Aufgabe, das Räuberunwesen zu bekämpfen (s. Wilcken Grundzüge I 415 und Chrestomathie nr. 472). — Vgl. J. H. Lipsius Das Att. Recht u. Rechtsverfahren, Lpz. 1905. Hefftер Die athen. Gerichtsverfassung, Cöln 1822. Ed. Platner Der Prozeß u. die Klagen bei den Attikern, 2 Teile, Darmstadt 1824. Th. Thalheim Griech. Rechtsaltertümer, Lpz. 1895. — Über S. bei den Römern s. Latrocinium o. Bd. XII S. 978ff. und Grassatores o. Bd. VII S. 1829f. [Fiehn.]

Στράτα χώρα, Gegend südlich von Palmyra (Procop. bell. Pers. II 1, 1), genannt nach der *strata Diocletiana*, von der uns aus der Gegend östlich von Palmyra noch mehrere Meilensteine erhalten sind (CIL III Suppl. I nr. 6719. 6726f.); vgl. Moritz Abh. Akad. Berlin 1889, 14. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1907, 176 = Kl. Schr. 715, 6. Clermont-Ganneau Rec. Arch. Orient. IV 69—71. [Honigmann.]

Stratagios, Beiname des Apollon auf Rhodos IG XII 1 nr. 161, 7 ... *ὑπὸ Ἀπόλλωνος Στρατ⟨ι⟩αγίου* ... Zur Namensform vgl. Höfer Myth. Lex. IV 1541. Vgl. Gruppe Gr. Myth. 1239, 7 und Preller-Robert Gr. Mythol. I⁴ 274, 2 (‚auch im Kriege galt die Hilfe Apollons für sehr wirksam'). [Gebhard.]

Strateburgus (= *strata* + *burgus*), auf die Germanen zurückgehende romanisch-deutsche Benennung der vorher keltisch *Argentorate,* latinisiert *Argentoratum,* später *Argentaria* und *Argentina* benannten Stadt Straßburg, zuerst nachweisbar im 6 Jhdt. n. Chr. bei Gregor. Turon. hist. Franc. IX 36 (Mon. Germ. Script. rer. Merov. I 1 p. 391): *urbis quam Strateburgum vocant* und X 19 (a. O. p. 433): *ad Argentoratensem urbem quam nunc Stradeburgum vocant* (var. in je 1 Hs.: *Stradiburgum, Strateburgum, Stratburgum*), alsdann im 7. Jhdt. bei Geogr. Rav. (u. Bd. I A S. 305ff.) IV 26 p. 231, 7f. P.: *Argentaria quae modo Stratisburgo dicitur* und p. 232, 1f. P.: *iuxta supra scriptam civitatem Stratisburgo* (var. in 2 von den 3 Hss.: *stratiburgo*). Gallische Synode zu Paris im J. 614 n. Chr., Mon. Germ. Concil. I p. 192, 30: *ex civitate Stratoburgo Ansoaldus episcopus.* Urkunde um J. 660/662 bei Pertz Diplom. I nr. 26 (p. 26): *Straxburgensis episcopi* (ältester Beleg für die deutsche Schreibung). Vita Eligii, Mon. Germ. Script. rer. Merov. IV p. 687: *urbem quandam quae Stratoburgo* (var.) *vocatur.* Leben eines Bischofs von York (Eburacum) in England, ebd. VI p. 221: *ad civitatem Streithburg* (anglisierte Schreibung). Mon. Germ. Epist. III p. 363, J. 748 (Überschrift): *Heddo Stratburgnensi episcopo* (var. *straxburgensi, straburgensi*). Mon. Germ. Concil. II p. 73, J. 760/762: *Eddo episcopus civitas Stradburgo* [Eddo = Heddo oder Adda, Eddanus, Bischof von Straßburg 734—775]. Mon. Germ. Capitular. reg. Franc. II (Index p. 563). Paulini Aquileiensis carm. 2, de Herico duce († 799 n. Chr.), Mon. Germ. Poet. Lat. aev. Carol. I p. 131: *urbs divesque Argentea .... barbara lingua Stratiburgus diceris.* Ermoldi Nigelli carm. in honor. Hludowici IV 649, a. O. II p. 76 (J. 826): *Straxburc,* und desselben Gedicht in laudem Pippini regis I 141—143, ebd. p. 84: *Urbs .. Romano nomine dicta est Argenterata, ... Straxburg vocitata manet nunc.* In Not. Gall. 7, 3 haben die meisten Hss. seit dem 9. Jhdt. neben *Civitas Argentoratensium* den Zusatz: *id (hoc) est Strateburgo (Stratisburgo, Strateburgum)* u. ä., s. Mon. Germ. Auct. ant. IX = Chron. min. I p. 593. — Longnon Géogr. de la Gaule au VIe siècle 380. Keune Lothr. Jahrb. IX (1897) 167, 2. Förstemann-Jellinghaus Altdeutsches Namenbuch³ II 2, 904f. (905 sind zwei mittelalterliche Schriftstellen angeführt, welche *S.* = Silberstadt als Übersetzung von *Argentina* deuten; der erste Bestandteil ist jedoch vielmehr das ins Deutsche übergegangene Wort *strata* = Straße, s. auch ‚Das Reichsland Elsaß-Lothringen' III 1065). Sonstige Literatur über das älteste Straßburg s. o. Bd. II S. 713f. Suppl.-Bd. III S. 155f. u. Bd. II A S. 300. CIL XIII 2, 1 p. 144ff. und 4 p. 77ff. Espérandieu Recueil gén. des bas-rel., stat. et bust. de la Gaule rom. VII (1918) p. 140ff. Über Münzen (ein merowingisches Goldstück und karolingisches Silbergeld) s. Cahn Els.-Lothr. Jahrbuch I (1922) 13 mit Taf. I 1—2. Im Straßburger Vertrag vom 11. Febr. 842 (Capitul. reg. Franc. II p. 171) heißt es: *in civitate quae olim Argentaria vocabatur, nunc autem Straxburg vulgo dicitur.* Zur Bedeutung des Namens *S.* vgl. auch Jullian (*Strataeburgus*) Rev. d. étud. anc. XV (1913), 84. XXIII (1921) 62 [Grenier Bibliogr. alsac. I (1922) p. 93 nr. 9 und p. 95/96]. Forrer-Schaeffer Notices de numismat. Alsac. (1928) 16—22 [Cahiers d'archéol. et d'hist. d'Alsace (Elsäss. Anz.) Nr. 61—68, 1925—26, 338ff.]. Forrer Strasbourg-Argentorate II 764—771. 779—781. [Keune.]

Στρατηγήματα, Kriegslisten. Seit dem 5. vorchristl. Jhdt. kennen wir in Griechenland wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Kriegswesen und kriegswissenschaftliche Literatur. Einen Blick auf die erstere gestattet uns Platon im Euthydemos und etwas auch im Laches, sowie Xenophon in seinen Memorabilien III 1. Ihr Widerschein findet sich in Äußerungen der Historiker Thukydides und Xenophon, besonders in dessen Kyrupaideia. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhange auch die Erwähnung eines *ταχτικός* bei Tissaphernes in Xenophons an. II 1, 7. Des letzteren *Ἱππαρχικός* und *Περὶ ἱππικῆς*, sowie die allein von dessen umfänglicherem Werke erhaltene Poliorketik des Aineias (maßgebende ed. R. Schöne 1911) sind für uns die ältesten Stücke der kriegswissenschaftlichen Literatur. Sie geht in nie unterbrochener Abhängigkeit über den Hellenismus und Rom bis zu der taktischen Schriftstellerei der Byzantiner und wirkt auch in der Renaissance noch praktisch nach. Eine Übersicht über diese Literatur, soweit sie für sie als Quellen in Betracht kam, bieten Köchly-Rüstow in der Einleitung zu ihrer Geschichte des griechischen Kriegswesens (1852) X—XVIII. Die schon hier zutage tretende Geringschätzung der theoretischen Kriegsschriftsteller ist ganz unberechtigt, hat aber bis in die Gegenwart fortgewirkt. In diesem Sinne behandelt sie ausführlich Köchly in seinen Griechischen Kriegsschriftstellern II 1 (1855) 1—101, von dem auch die Darstellung des neuesten Handbuches von Kromayer-Veith Heerwesen und Kriegführung der Grie-

chen und Römer (1928) 9—15 leider stark beeinflußt ist. Kleine Übersichten über dieses Schrifttum haben wir aus dem Altertum selbst in der Einleitung der Taktiken des Ailianos, des Arrianos und bei Joh. Lyd. de magist. I 47.

Das Wissen von den σ. bildet nur ein Sondergebiet der Kriegswissenschaft, στρατηγία Xen. mem. III 1, 6; στρατηγικά hieß das Gesamtwerk des Aineias nach Polyb. X 44 und Ailian. I 2, στρατηγικὴ ἐμπειρία mit einem sehr vernünftigen Urteile über ihren Wert hat Onasandros 32, 9, der seiner Schrift den Titel Στρατηγικός gab. Στρατηγική nennt die Kriegswissenschaft noch der Byzantiner Anonymus, den Köchly Kriegsschriftsteller II 2 (1855) herausgegeben hat. Über die Bedeutung des Wortes στρατήγημα haben Wachsmuth Rh. Mus. XV (1860) 580 und Gundermann N. Jahrb. Suppl. XVI (1888) 320 gehandelt. Bezeichnend dafür ist gleich die Einleitung der Strategemata des Frontinus: *Cum ad instruendam rei militaris scientiam unus ex numero studiosorum eius accesserim eique destinato, quantum cura nostra valuit, satisfecisse visus sim, deberi adhuc institutae arbitror operae, ut sollertia ducum facta, quae a Graecis una στρατηγημάτων appellatione comprehensa sunt, expeditis amplectar commentariis.* Ferner ist hierzu zu beachten die meist als Einschiebsel betrachtete Stelle dieser Einleitung, p. 2, 24—3, 7 G.: *Si qui erunt, quibus volumina haec cordi sint, meminerint στρατηγικῶν et στρατηγημάτων perquam similem naturam discernere. namque omnia, quae a duce provide, utiliter, magnifice, constanter fiunt, στρατηγικὰ habebuntur: si in specie eorum sunt, στρατηγήματα. horum propria vis in arte sollertiaque posita proficit.* Ob man diese Stelle als eingeschoben ansieht, hängt mit der Stellungnahme zur Echtheitsfrage des vierten Buches zusammen, dessen Einleitung auf diese Unterscheidung Bezug nimmt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß von den Kriegsschriftstellern, sowohl den Historikern, als auch den Theoretikern, durchweg den Kriegslisten Aufmerksamkeit gewidmet worden ist. Thukydides nennt in der Leichenrede II 39, 1 die ἀπάται als Teil der militärischen Ausbildung. Gern bemerkt sie Xenophon, so hell. I 6, 19—21. 36. IV 3, 13. Aineias ist voll solcher listigen Anschläge und hat ein besonderes δόλευμα in c. 39, das in den Auszügen in Iulius Africanus' Κεστοί als δολίευμα wiederkehrt und nicht in den Ausgaben als besonderes Fragment stehen sollte. Wie Sil. Ital. VII 265 und Plutarchos, Fabius c. 7, meldet, schonte Hannibal Fabius' Landgut. Das Gleiche tat laut Tac. hist. V 23, 15 listigerweise Cerialis mit den Gütern des Civilis *nota arte ducum.* Auch Caesar verzeichnet mehrfach Überlistung des Feindes. Für Onasandros könnte man aus Suidas herauslesen, daß er auch σ. geschrieben habe; allein das dürfte ebensowenig feststehen, wie seine gleiche Angabe über Aineias. Onasandros beachtet aber in seinem Στρατηγικός auch die σ., wobei er freilich das Wort in seiner Einleitung 7, 9, 10, sowie später c. 32, 4 in weiterem Sinne gebraucht, so daß von hier aus die Angabe des Suidas immerhin verständlich würde, der sie ja als Inhaltsangabe und nicht eben als Buchtitel gemeint haben kann. Onasandros versteht unter σ. die überlegten Maßnahmen des Feldherrn schlechthin, denen er an der bemerkenswerten Stelle c. 32, 9 ἀντιστρατηγήσεις entgegenstellt. Der oben erwähnte Byzantiner Anonymus hat mehrfach Kriegslisten erwähnt, so c. 6, 4. 19, 25. 26. Den besten Eindruck von der weiten Verbreitung solcher σ.-Berichte gibt etwa ein Einblick in *den conspectus locorum, quibus eadem strategemata traduntur* am Ende der Frontinusausgabe Gundermanns mit den Nachträgen Jahrb. f. Philol. Suppl. XVI (1888) 362.

Sonst sind uns aus dem Altertum zwei spezielle Sammlungen σ. erhalten, die des Frontinus aus dem 1., die des Polyainos aus dem 2. Jhdt. n. Chr. Eine eingehende Darstellung vom Leben und von den Schriften des Sextus Iulius Frontinus hat Kappelmacher o. Bd. X S. 591—606 gegeben; hier soll nur das kriegswissenschaftlich Bedeutsame kurz bemerkt werden.

Frontinus' Schriftstellerei hängt aufs engste mit seiner Amtsführung zusammen, so seine verlorene gromatische Schrift wie die erhaltenen De aquis urbis Romae und die s. Neben letzteren hat er offenbar ein umfassendes kriegswissenschaftliches Werk verfaßt, auf das er in der soeben angeführten Einleitung der σ. hinweist; dafür spricht auch die Erwähnung bei Veget. I 8 und wohl auch die beiden Stellen der Taktik des Ailianos praef. 3 und I 2 *[ms Fronto]*, an welch letzterer Stelle er allerdings nur für die homerische Taktik genannt ist; s. auch o. Bd. X S. 603.

Die eigentliche Strategemensammlung des Frontinus umfaßt drei Bücher, auf die er laut Praefatio den Stoff so verteilt hat: *in primo erunt exempla, quae competant proelio nondum commisso; in secundo, quae ad proelium et confectam pacationem pertineant; tertius inferendae solvendaeque obsidioni habebit σ.* Die sachlichen Unterabteilungen werden dann in den Praefationes der einzelnen Bücher angegeben, z. B. I 1 *De occultandis consiliis.* I 9 *De seditione militum compescenda.* In diesen Rahmen ist die Fülle der kriegsgeschichtlichen Beispiele eingefügt, hauptsächlich solche aus der römischen Geschichte. Die Beispiele haben ungeachtet schwerer Mängel, die zum Teil auf Interpolation zurückgeführt werden können, geschichtlichen Wert für Zeiten, wo Frontins Quelle uns nicht erhalten ist. Sehr weit, meines Erachtens zu weit, ist in der Annahme von Interpolationen Wölfflin, Hermes IX 72ff., gegangen. Es hängt damit weiterhin die Frage der Echtheit des 4. Buches zusammen. Sie war schon vor Wölfflin von Wachsmuth a. O. stark bestritten worden und wurde nachdem auch von G. Gundermann, dem wir die maßgebende Ausgabe verdanken, in seiner Jenaer Dissertation De Iuli Frontini strategematon libro qui fertur quarto 1881 (= Comm. philol. Jen. I 86) und in seinen Quaestiones de Iuli Frontini Strategematon libris, Jahrb. f. Philol. Suppl. XVI (1888) verfochten. Schanz hat über den mutmaßlichen Verfasser des 4. Buches Philol. XLVIII (1889) 647 eine nicht eben einleuchtende Vermutung geäußert; aber er denkt wenigstens an einen genauen Zeitgenossen des Frontinus. Heute gilt Buch IV fast allgemein als unecht. Dagegen

haben sich gewandt P. Esternaux Die Komposition von Frontins Strategemata, Progr. des Franz. Gymnasiums, Berlin 1889, und E. Fritze De Iuli Frontini strategematon libro IV, Diss. Halle 1888, außerdem auch Kappelmacher a. O. Weder Echtheit noch Unechtheit sind wirklich bewiesen. Sowohl der sammelnden, vielinteressierten Schriftstellerei des Frontinus — vgl. z. B. Esternaux's Schlußwort S. 23 —, wie der Taktiker überhaupt ist die sachlich heterogene Anfügung des 4. Buches wohl zuzutrauen: es sei nur an die Anfügung des Reitertraktates an die Taktik des Arrianos erinnert. Wie erwähnt enthält Frontinus' 4. Buch στρατηγικά nach der oben angeführten Definition.

Über den kriegsgeschichtlichen, und damit doch auch über den geschichtlichen Wert der σ. Frontins hat Koechly Gesch. d. griech. Kriegswesens XVIII und Kriegsschriftsteller II 198f. eines seiner harten Urteile gefällt. Ihm folgt leider auch darin J. Kromayer Heerwesen und Kriegführung (1928) 15 und erklärt ihn, wie auch Polyainos, für militärisch wertlos. In Wirklichkeit gibt er, abgesehen von tatsächlichen Fehlern, vgl. Gundermann N. Jahrb. Suppl. XVI (1888) 344ff., manches wertvolle Beispiel für die Übergangstaktik in den zwei Jahrhunderten um Christi Geburt, wie ich sie in meinem Vortrage auf der Göttinger Philologenversammlung nach den Taktikern und Geschichtsschreibern nachgewiesen habe; s. Bericht (1928) 50f. Ich erinnere nur an die vielen schätzbaren Nachrichten über die Feldzüge des Sulla, des Lucullus, des Ventidius usw. und diejenigen seiner Zeit, darunter für die Taktik so bezeichnende wie II 2, 5 oder II 3, 14 und 17. So ist Frontinus auch für A. Günther Beiträge z. Geschichte der Kriege zwischen Römern und Parthern (1922) eine wertvolle Quelle gewesen, so z. B. 46, 1. Historisch ausgenutzt hat Frontinus ferner H. Düntzer Domitian in Frontins Strategemata, Bonner Jahrb. XCVI/VII (1896) 172.

Über die Hss., Testimonia, Doppelbeispiele usw., unterrichtet die Praefatio in Gundermanns Ausgabe, Leipzig 1888.

Etwas berechtigter als über Frontinus wäre ein hartes Urteil über sein Gegenstück, die acht Bücher σ. des makedonischen Rhetors Polyainos — vgl. Suid. s. v. — zur Zeit des Kaisers Marcus Aurelius. Aber auch hier liegt der Fall offenbar doch so, daß man sich der Fülle schätzbarer Nachrichten nur freuen kann. Z. B. sind seine Mitteilungen VII 8 über Kroisos Niederlagen, die zu Iustin. I 7, 3 stimmen, genauer als die Herodots; ferner bringt er viel Gutes über die Belagerung von Syrakus zur Ergänzung des Thukydides; mit III 10, 12ff. ermöglicht er die nötige Korrektur zu Xen. hell. V 4, 65ff. u. dgl. Nach der Vorrede seines 8. Buches war er Anwalt: προαιρέσει βίου καὶ λόγου δικανικοῦ χρώμενος. Er widmet sämtliche Bücher einzeln dem Kaiser Marcus und seinem Mitregenten Verus. In der Vorrede zum 1. und noch deutlicher in der zum 6. Buche zielt er mit seinen Worten auf den Krieg mit den Parthern, der offenbar noch bevorsteht; also schrieb er wohl vor dem Aufbruche des Verus zum Partherkriege nach dem Osten 162. Während er in den Vorreden immer von seinen σ. spricht, trägt das gesamte Werk die Überschrift στρατηγικά, wobei an die zitierte Definition bei Frontinus und an den Inhalt von dessen viertem Buche erinnert sei. Polyainos hat in seiner Sammlung eine ganze Anzahl Stücke, die eben nicht eigentlich σ., sondern στρατηγικά im Sinne der Erläuterung bei Frontinus darstellen. Dabei mit Wölfflin die Form στρατηγηματικά zu vermuten, liegt bei Polyainos ebensowenig Grund vor, wie bei Frontinus. Polyainos behandelt in den drei ersten Büchern, mit den mythischen Zeiten beginnend, das alte Griechenland, im vierten seine Heimat Makedonien und die Diadochenreiche, im fünften die griechischen Kolonien, im sechsten Geschehnisse bei den verschiedensten Völkern ohne Bezugnahme auf einen bestimmten Feldherrn, im siebenten die Barbaren, Meder, Perser, Ägypter, Thraker, Skythen und Kelten, und schließlich im achten Rom und die Taten von Frauen. Innerhalb dieses allgemeinen Rahmens geht es dann freilich arg durcheinander, und es finden sich zahlreiche Irrtümer und Verwechslungen, die gewöhnlich, wie ein Vergleich mit noch erhaltenen Quellen, wie Thukydides, beweist, ihm selbst oder seinen Vorlagen zur Last fallen, da er gewiß meist nicht die Schriftsteller selbst, sondern etwa bereits kriegswissenschaftliche Exzerpte aus ihnen benutzt hat. ‚Omnis Polyaeni fides atque auctoritas pendet ex iis scriptoribus, quos excerpsit, quorum nomina tamen ne uno quidem loco prodidit' urteilte Wölfflin in seiner Ausgabe (1860) XI. Eine eingehende Untersuchung ‚Über die Quellen und den Wert der Strategemensammlung Polyäns' hat J. Melber Jahrb. f. Philol. Suppl. XIV (1885) 415—688 angestellt, der auch 1887 die Ausgabe Wölfflins erneuert hat. Wertvolle Vorarbeit dazu hatte bereits O. Knott De fide et fontibus Polyaeni, Comm. philol. Ienenses III (1883) 51ff. geleistet. So hat nach Marx in seiner Sammlung der Ephorosfragmente bereits Knott festgestellt, daß das 1. Buch, das streng chronologisch von der Heroenzeit bis zum Rückzuge der Zehntausend führt, in der Hauptsache aus einer Quelle, und zwar aus Ephoros stammt. Näher nachgegangen ist diesem A. Schirmer Über die Quellen des Polyän, Progr. Gymn. Eisenberg 1884, und Melber a. O. Hier und da ist einiges aus Herodotos und aus Thukydides (zweimal, s. Melber 521) eingestreut, und zwar nach Melber teils unmittelbar, teils auch durch andere Strategemensammlungen mit den in solchen Sammlungen gebotenen Änderungen, besonderen Wendungen und Zusätzen. Besonders wertvoll erscheinen hier Mitteilungen über die große sizilische Expedition, die Thukydides parallel gehen, aber aus sizilischer, über die Verhältnisse der Belagerten besser unterrichteter Überlieferung stammen. Dafür, daß sie, so wie sie da sind, aus Strategemensammlungen stammen, spricht besonders die bereits von Melber 492 hervorgehobene Übereinstimmung mit Frontinus. Auch im zweiten Buche ist Ephoros die Hauptquelle gewesen (Melber 554). Weitaus den breitesten Raum dieses Buches nehmen σ. von Dorern ein, die größtenteils Sammlungen entnommen sind. Das dritte Buch ist den athenischen Feldherrn gewidmet, besonders reichlich sind Iphikrates, Timo-

theos und Chabrias bedacht. Nur c. 5, 8 und 16 bringen kurze Abschnitte über Nichtathener. Melber stellt 564ff. für dieses Buch eine ganze Reihe von Quellen fest, ohne sie jedoch klar voneinander zu sondern: Apopthegmensammlungen, eine Sammlung finanzieller Anekdoten, Geschichten vom Verhältnis der Söldnerführer zu ihren Leuten, und daneben Schriftsteller wie Thukydides, Ephoros und spätere. Im Buch IV hat Polyainos als Makedone die Geschichte Alexanders und der Diadochen ganz besonders ausgiebig herangezogen. Melber verweist hier auf die gute Ausnützung, die Polyainos' Nachrichten in Droysens Gesch. d. Hellenismus gefunden haben. Als Quellen stellt Melber hier Exzerpten- und Anekdotensammlungen, daneben gute geschichtliche Überlieferung, wie Theopompos, sodann Kleitarchos, Hieronymos von Kardia, gelegentlich auch Phylarchos und Duris fest. Einiges zur Diadochengeschichte bietet auch das fünfte und sechste Buch aus den gleichen Quellen, wenig das siebente, wieder mehr das achte. Im fünften Buche treten neben den Stücken zur Diadochengeschichte die wertvollen Beiträge zur sizilischen Geschichte c. 1—15 hervor.

Besonders vielseitig ist die Quellenfrage in dem sechsten Buche mit seinem mannigfaltigen Inhalte. Melber nennt S. 594 neben Sammlungen auch Herodotos und Thukydides. Kriegsgeschichtlich wertvoll ist die gute Schilderung einer Belagerung in c. 3, deren Quelle sich nicht feststellen läßt; Köchlys Annahme, es sei hier Aineias 34 ausgeschrieben, weist Melber 591 mit Recht zurück. Das siebente Buch entstammt ähnlich wie das erste einer Hauptquelle, die, wie die Anklänge an Iustinus beweisen, an den Autor des Pompeius Trogus erinnert, und hat die gleichen Zusätze aus Herodotos und aus Strategemensammlungen. Im Hauptbestande des Buches finden sich wertvolle Nachrichten zur persischen Geschichte, die vielleicht auf Deinons *Περσικά* zurückgehen. Das achte Buch enthält Kapitel 1—25 die σ. römischer Feldherrn, sodann aber in Kapitel 26—71 die Taten von Frauen, gleichgültig welchen Volkes. Bezeichnend ist, daß der Rhetor, der sein Werk zwei römischen Kaisern widmet, römische Fedlherrn so wenig berücksichtigt. Gewiß mag das dem Griechentum zuneigende Jahrhundert mitsprechen wie nicht minder der Umstand, daß die römische Kriegskunst der damaligen Zeit Wesentliches hellenistischen Antrieben verdankt. Daß Rom so wenig berücksichtigt wird, und daß das Polyainos zeitlich nächstliegende bestimmbare σ. (VIII 24, 7) ins J. 43 v. Chr. fällt, ist für die Schriftstellerei des Polyainos so kennzeichend, daß wir alsbald darauf zurückkommen werden. Man ist, wie ich glaube, mit Recht der Ansicht, daß Polyainos römische Schriftsteller nicht benutzt habe, außer vielleicht — mir ist es unwahrscheinlich — Suetonius' Caesar und Augustus. Schirmer a. O. hat die Ansicht vertreten, daß Polyainos hier Nikolaos von Damascus benutzt habe, Melber hat sie stark eingeschränkt. Besonders treten die vielen Nachrichten über Caesar in c. 23 hervor, die nicht aus den cäsarianischen Kommentaren stammen und gute eigene Einzelheiten bringen. Es wird hier in der Tat angehen, mit Melber 677, vgl. 681f., auf Grund der Wendung *ὅπου καὶ παρ' Ἕλλησιν* an eine griechische Quelle zu denken. Nachdem Melber die Frage besprochen hat, ob Asinius Pollio zugrunde liegen könnte, verneint er sie, denkt dann an Nikolaos von Damascus, verzichtet aber schließlich auf ein bestimmtes Ergebnis. Die Taten der Frauen stammen nach Melber nur selten aus Geschichtswerken, in der Hauptsache vielmehr aus Sammelwerken in der Art der *γυναικῶν ἀρεταί* unter dem Namen des Plutarchos. Zusammenfassend ist über die verdienstvolle Forschungsarbeit Melbers zu sagen, daß er Polyainos noch verhältnismäßig viel eigene Tätigkeit zutraut. Ich sehe mich genötigt, Polyainos' eigene Arbeit für noch minder umfänglich zu halten, als Melber das tut. Ebensowenig wie Herodotos und Xenophon, von denen auch Melber das feststellt, dürfte Polyainos Thukydides selbst so sporadisch, wie z. B. nach Melber 521, exzerpiert haben. Sein Timotheoskapitel müßte Polyainos nach Melber 576 aus sechs verschiedenen Quellen zusammengeholt haben. Polyainos muß vielmehr seinen Stoff noch viel mehr in Sammlungen fertig vorgefunden haben, als das schon Melber, z. B. 429f. 435ff. 443 usw. feststellt. Beweisend in dieser Richtung erscheint die Art, wie er mit Frontinus zusammenstimmt und sich von ihm unterscheidet, wofür Melber im Laufe seiner Schrift immer wieder Beispiele bringt — vgl. auch den conspectus locorum am Schlusse von Gundermanns Frontinusausgabe —, ohne doch die Klarheit verheißende eingehende Untersuchung aufzunehmen. Frontinus ist von Polyainos nicht benutzt worden. Gewisse Übereinstimmungen zwischen den beiden weisen aber auf gemeinsame Quellen in der Art ihrer eigenen Strategemensammlungen hin, wie das Melber für Einzelfälle, z. B. 440, auch ausgesprochen hat. Für die Benutzung solcher Sammeltätigkeit durch Polyainos spricht auch sein obenerwähntes Außerachtlassen der Zeit nach 43 n. Chr. und das so starke Vernachlässigen des Römertums. Wir besitzen eben von der zweifellos — s. das oben über σ. bei Xenophon und Aineias Bemerkte — der übrigen Kriegsschriftstellerei gleichaltrigen Strategemenliteratur nur diese zwei späten Sammlungen.

Trotz dieser meiner Anschauung von der starken Mittelbarkeit des bei Polyainos Überlieferten habe ich oben den geschichtlichen und kriegswissenschaftlichen Wert seiner Nachrichten betont, die uns oft Verlorenes ersetzen müssen. Anderseits ist ihm zweifellos aus den vorauszusetzenden Sammlungen wie auch durch eigene Bemerkungen Wertloses unterlaufen, das man im Einzelfalle auszusondern hat. Ich verweise etwa auf Melbers Ausführungen 470f. zu VII 23, 2 und VIII 53, 4, oder auf Polyainos' — oder seiner Vorlage — ‚Lieblingsmotiv' der *ἐξ ἀπονοίας μάχη*. Nicht selten finden sich rhetorische Phrasen. Aber oft gibt uns eine Stelle erwünschte Kunde, wenn auch nicht gerade in der Zuspitzung, die ihr die σ.-Literatur gegeben hat; so z. B. VIII 23, 12, wo uns das Zeugnis für die Kombinationstaktik nur erwünscht sein kann, während als Hauptsache die Täuschung durch den Staub erscheint. Man empfand diese Literatur

etwa so, wie Ailianos in seiner Widmung an den Kaiser sagt, *ὡς Ἑλληνικὴν θεωρίαν καὶ γλαφυρὰν ἱστορίαν*, und als solche ist diese kriegswissenschaftliche Literatur lebendig geblieben: lobend äußert die Hist. aug. von Alexander Severus 16, 3: *fuit praeterea illi consuetudo, ut si de re militari tractaret, militares veteres et senes bene meritos et locorum peritos ac bellorum et castrorum et omnes litteratos et maxime eos, qui historiam norant, requirens, quid in talibus causis, quales in disceptatione versabantur, veteres imperatores vel Romani vel ceterarum gentium fecissent.* Über die Strategemata in alten Bibliothekskatalogen teilt M. Mantius Rh. Mus. XLVII, Ergänzungsheft 65 einiges mit. In der Renaissance, die in vielem an die antike Kriegswissenschaft anknüpfte, beachtete man auch die antiken σ. Noch im J. 1643 erschienen in Viterbo Stratagemme militari in zwei Büchern von Petrucci da Tivoli.

Köchly-Rüstow Gr. Kriegsschriftsteller II 1, 1855. Iuli Frontini Strategematon libri IV ed. G. Gundermann, Lipsiae 1888. G. Gundermann Quaest. de Iuli Frontini Strategematon libris, Jahrb. f. Philol. Suppl. XVI (1888); Polyaeni Strategicon libri VIII ed. E. Wölfflin, it. rec. J. Melber 1887. J. Melber Über die Quellen und den Wert der Strategemensammlung Polyäns, Jahrb. f. Philol. Suppl. XIV (1885) 415—688. [F. Lammert.]

Strategios (*Στρατήγιος*), nach dem Hemerologium Florentinum Monat des römischen Provinzialkalenders von Bithynien, 31 tägig, vom 23. April bis zum 23. Mai reichend, vgl. Ideler Handb. der Chronol. I 421. Ginzel Handb. der Chronol. III 22. Der Name findet Stütze und Erklärung in dem erst in neuerer Zeit aus Amastris in Paphlagonien bekannt gewordenen *Ζεὺς Στρατήγιος* (vgl. Gruppe Griech. Mythol. 1117, 2). Früher hatte man ihn in Ermanglung einer kultlichen Beziehung in Strateios (*Στρατεῖος, Στρατήϊος*) verändert (Stephanus Append. 362. K. F. Hermann Über griech. Monatsk. 78f.) und auf *Ζεὺς Στράτιος* (Gruppe a. O.) bezogen. Dazu liegt jetzt kein Anlaß mehr vor. Doch vgl. jetzt Kubitschek Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. LVII (1915) 98. [Bischoff.]

Strategius. 1) Flavius Strategius (Amherst-Papyri II 140 p. 171. Mitteis Griech. Urkunden der Papyrussamml., Leipzig I 99), Christ, des Lateinischen wie des Griechischen kundig und von hoher Bildung, wurde Constantin d. Gr. empfohlen, um ihn in seinen Studien über die Dogmen der verschiedenen christlichen Sekten zu unterstützen, und errang sich dabei in so hohem Grade die Zufriedenheit des Kaisers, daß dieser ihm den Ehrennamen Musonianus beilegte (Amm. XV 13, 1. 2). Bei diesem wird er denn auch in fast allen Quellen genannt; nur bei Libanios bleibt er immer S. Er bekleidete zahlreiche Ämter (Amm. a. O.), von denen die folgenden bekannt sind. Als Comes, *vir perfectissimus* (*διασημότατος*) erscheint er in einer Urkunde Constantins aus dessen Spätzeit (Euseb. vit. Const. III 62, 1). Auf dem Konzil von Serdica 343 wirkte er gleichfalls als Comes zugunsten der Arianer (Athan. apol. c. Ar. 36; hist. Ar. ad mon. 15). Im J. 349 ist er noch immer Vir perfectissimus und zugleich Comes et praeses Thebaidos (Amherst-Papyri a. O. Mitteis 90. 99. Mélanges Nicole 372). Nicht lange nachher war er wohl Proconsul urbis Constantinopolitanae; denn Himer. or. XVI 6 erwähnt in dieser Stellung eines Mannes, der seinen Namen nach den Musen trug. Vielleicht war es zur Zeit dieses Amtes, daß Libanios einen Panegyrikus auf seine Tochter hielt (Liban. epist. 495). Um 353 war S. Proconsul Achaiae und bewirkte, daß Libanios auf einen athenischen Lehrstuhl berufen wurde, den dieser jedoch ablehnte (Liban. or. I 81—84. 106). Nachdem der Praefectus praetorio Orientis Domitianus 354 ermordet war (s. o. Bd. V S. 1312, 43), übernahm er dessen Amt (Amm. XV 13, 1. Liban. or. I 106), in dem er vom 25. Juli 354 bis zum 7. Juni 357 nachweisbar ist (Cod. Theod. VIII 5, 5. XII 12, 2. I 5, 6. 7; vgl. Seeck Regesten 21, 4. 9); doch aus Amm. XVII 5, 15 und den Briefen des Libanios ergibt sich, daß er es nicht vor dem Sommer 358 niedergelegt haben kann. Nach Antiocheia scheint er erst nach der Abberufung des Caesars Gallus (Herbst 354, s. o. Bd. IV S. 1099) gekommen zu sein; denn damals erst begann Libanios dort seine rhetorische Tätigkeit (Liban. epist. 394 a), und zu dieser gehörte auch eine kurze Begrüßungsrede, mit der er den neuen Praefecten empfing (Liban. epist. 407, wo mit Richard *Στρατήγιος* für *στρατηγός* zu schreiben ist). Dieser eröffnete sein Amt mit einer Untersuchung gegen die Mörder des Consularis Syriae Theophilos und erwies sich dabei, wie auch in seiner späteren Amtsführung, milde, aber bestechlich (Liban. or. XIX 47. Amm. XV 13, 2. 4. XVI 9, 2). Mit Libanios verkehrte er fast täglich und räumte ihm großen Einfluß ein (Liban. or. I 106—109; epist. 173. 318. 329. 333. 338. 341. 365. 394 b. 396. 402. 403. 451. 460. 466. 475. 1083. 1200. 1239. 1241. 1254. 1261. 1262. 1590). Diese Erwähnungen zeigen ihn fast alle in Antiocheia, wo er 356 die Friedensverhandlungen mit den Persern leitete (Amm. XVI 9, 2. 10, 21. XVII 5, 12. Themist. or. IV 57 b) und 358 eine Gesandtschaft zu ihnen veranlaßte (Amm. XVII 5, 15). Doch besuchte er auch im Winter 355/6 Phoinikien (Liban. epist. 1196), im J. 357 Chalkedon (epist. 475), im Winter 357/8 Ägypten (epist. 347. 359. 326), wo die Überschrift nach den besten Handschriften den S. nennt. Auf seine Forderung schrieb Libanios einen Panegyrikus auf ihn und trug ihn 358 in drei Tagen nacheinander im Beisein des Gefeierten in der Curie von Antiocheia vor (Liban. or. I 111. 112; epist. 34. 348. 356). Die Rede gefiel dem S. so sehr, daß er sie durch zehn Schreiber vervielfältigen und überall verbreiten ließ (Liban. or. I 113; epist. 348). Vor dem Erdbeben vom 24. August 358 folgte ihm Hermogenes in der Praefectur (epist. 20; or. I 115; vgl. 118). Vor dem 11. Februar 371 war er verstorben (Cod. Theod. XIII 5, 14). Seine Frau und seine Kinder erwähnt Liban. epist. 1185. An ihn gerichtet Liban. epist. 326. 347. 381. 391. 1185.

2) Architekt, der im Auftrage des Modestus als Comes Orientis (358—361) einen großen Porticus in Antiocheia baute (Liban. epist. 245).

3) Ankyraner, Sohn des Agesilaos (Liban.

epist. 1480; or. LXII 37), Bruder des Albanius (epist. 1097. 1480), mit einer Schwester des Hypreechios verheiratet (epist. 180. 1352. 1353), Oheim des Eusebios (epist. 1097. 1353), Schüler des Libanios (epist. 450. 468. 1097; or. LXII 37). Er war Decurio seiner Vaterstadt (or. LXII 37; epist. 180. 290. 450. 642). Im J. 363 wählte sie ihn zum Gesandten an Kaiser Iovian, um ihm zur Feier seines Regierungsantritts einen Goldkranz zu überbringen (epist. 1065. 1480). An ihn und seinen Bruder zusammen gerichtet epist. 1097; an ihn allein 180.

4) Lehrer der Beredsamkeit in Antiocheia, erwähnt in den J. 364 und 365 (Liban. epist. 1038. 1150. 1168. 1508). Den Winter pflegte er in der Euphratensis zuzubringen, wo er Grundbesitzer war (Liban. epist. 1150).

5) Palatinus, dann Senator von Konstantinopel, verbarg 365 den späteren Usurpator Prokopios in seinem Hause. Amm. XXVI 6, 5.

6) Antiochener, reiste 390 nach Rom und Griechenland; an ihn gerichtet Liban. epist. 869.

7) Vicarius Africae, nachweisbar am 30. Mai 403. Cod. Theod. IX 26, 3. An ihn gerichtet Symmach. epist. VIII 46.

8) Comes rerum privatarum bei Theodosius II., nachweisbar am 1. März 410 (Cod. Theod. XVI 5, 50), Praefectus praetorio Illyrici, nachweisbar am 31. Oktober 415. Cod. Theod. VI 23, 1.

9) Consularis Bithyniae, nachweisbar im Sept. 457. Mansi Concil. coll. VI 556. [Seeck.]

10) Strategius (in den Hss. *Stratigius, stratilius*) war unter Iustinian im J. 535 *comes sacrarum largitionum* nach der an ihn gerichteten Konstitution (Corp. Iur. civ. III 136); in der späteren (ebd. 105) wird er außerdem *exconsul et patricius* genannt. 539 wurde er vom Kaiser mit der Austragung des Streites betraut, der den Vasallen des Perserkönigs Chosrau (Chosroes), den Lahmiden al-Mundir (*Ἀλαμούνδουρος*) b. Nu'man mit dem von Iustinian zum Phylarchen über die römisch gesinnten Araber gemachten Sassaniden Hârit̲ (*Ἀρήθας*) von Gabala entzweite. Es handelte sich um den Anspruch auf das als Weideland benützte Wüstengebiet südlich von Palmyra, durch das eine Römerstraße erbaut war (*strata*) (Procop. bell. Pers. I 9, 11. II 19, 28; bell. Goth. IV 11. G. Rothstein Dynastie der Lahmiden in al-Hîra, Berlin 1899, 81ff. Nöldeke Sassaniden, Leyden 1879, 12. 170, 1. 238). Angeblich hatte der Perserkönig al-Mundir beauftragt, den Friedensbruch zu provozieren (Procop. bell. Pers. II 1). Als militärischer Beistand war S. dem Kommandant der palästinischen Armee beigegeben; s. Summus). Der Bericht, den S., von Prokop als verständiger und vornehmer Mann gekennzeichnet, dem Kaiser erstattete und der dem Kriegsrate vorgelegt wurde, lautete abweichend von der Meinung seines militärischen Kollegen und entgegen den Eroberungswünschen Iustinians dahin, daß das wüste, unfruchtbare und ganz unbedeutende Gebiet es nicht wert sei, sich in einen Krieg, nach dem es die Perser gelüste, zu stürzen. [Nagl.]

Strategos. 1) Beiname des Zeus in Amastris, IGR III 32 nr. 89 (vom J. 69 n. Chr.). Preller-Robert Gr. Myth. I⁴ 141, 2. Zahlreiche Literatur bei Höfer Myth. Lex. IV 1541f.; s. auch Farnell The Cults of the Greek States I 107. 113. 121. 163 A. 116, wo zum Vergleich Iuppiter Imperator (nach Cic. Verr. IV 129) herangezogen wird. Cook Zeus II 707f. 848. 918 A. Gruppe Griech. Myth. 1117, 2. Vgl. unten Art. Stratios.

2) Ein *Ἥρως Στρατηγός* auf einer späten athenischen Inschrift des 1. Jhdts. v. Chr, s. o. Bd. VIII S. 1141, 18. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1884 S. 170 Z. 53. Rohde Psyche I⁵/⁶ 173, 3. Farnell Greek Hero Cults 72. 420 nr. 234. 90 glaubt Farnell, daß unter diesem Namen sich eine historische Persönlichkeit berge, deren Namen nicht mehr bekannt ist. [Gebhard.]

3) Strategos (ion.-att. *στρατηγός*, dorisch *στρατᾱγός*) ist die in ältester Literatur, z. B. Homer, noch nicht nachweisbare Bezeichnung des ‚Heerführers'. Doch ist bei der Wichtigkeit dieses wohl in allen griechischen Staaten vorhandenen, ursprünglich militärischen Amts dem S. in vielen von ihnen eine zivile Betätigung zugefallen, so daß sich die Entwicklung in den einzelnen sehr verschieden gestaltet.

1. Ägypten. Literatur: Neben älteren Behandlungen wie Boeckh CIG III 316f. nenne ich: Simaïca Essai sur la prov. rom. d'Égypte (1892) 197f. Milne History of Egypt under Roman Rule (1898) 200f. Wilcken Bemerkungen z. äg. Strategie, Herm. XXVII 287f. P. M. Meyer Heerwesen der Ptolemäer u. Römer (1900) 18 u. ö. L. Wenger Rechtshistorische Papyrusstudien (1902) 105f. F. Preisigke Städtisches Beamtenwes. (1903) passim. Bouché-Leclercq Histoire des Lagides III (1906) 136f. F. Zucker Beiträge zur Kenntnis d. Gerichtsorganisation im ptolemäischen und römischen Ägypten, Philol. Suppl.-Bd. XII 1, 60. Grenfell-Hunt Tebtunis Papyri II 351f. (1907). R. Taubenschlag D. ptolemäischen Schiedsrichter (Archiv f. Pap. IV 1908) 2f. Wilcken Der ägypt. Konvent (ebd.) 413. M. Gelzer Studien zur byzantin. Verwaltung Ägyptens (Lpz. hist. Abh. XIII 1909) 50f. F. Preisigke Girowesen (1910) passim. J. Lesquier Les institutions militaires de l'Égypte sous les Lagides (1911) 69f. 329f.; L'armée Romaine d'Égypte d'Auguste à Dioclétien (Mémoires de l'Institut Français d'archéologie orientale XLI 1918) 414f. 421, 467f. P. Jouguet La vie municipale dans L'Egypte romaine (1911) 52f. u. ö. V. Martin Les épistratèges (1911) 23f. und La fiscalité romaine en Égypte (1926) 22f. Wilcken Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I (1912) 11f. 37. 42. 77. Mitteis ebd. II 1, 9. 11. 14f. 28f. L. Spohr P. Jand. 84 (1913). V. Martin Stratèges et basilicogrammates du nome Arsinoïte à l'époque romaine, Archiv f. Pap. VI (1913) 137f. A. Steiner Der Fiskus der Ptolemäer I (1913) 48f. u. passim. G. Semeka Ptolemäisches Prozeßrecht 1 (1913) passim. F. Paulus Prosopographie der Beamten des *Ἀρσινοίτης νομός* in der Zeit von Augustus bis auf Diokletian (1914) 3f. F. Preisigke Prinz-Joachim-Ostraka (Schriften d. Wiss. Ges. in Straßb. XIX [1914]) 37. A. Stein Untersuchung. z. Gesch. und Verwaltung Ägyptens unter röm. Herrschaft (1915) passim. F. Oertel Die Liturgie (1917) 290f. u. ö. W. Schubart Einführg. in die Papyruskunde (1918) 291. 306. F. Preisigke Pap. Straßb. II 66f. (1920). N. Hohlwein Le stratège du nome, Le Musée Belge XXVIII (1924) 125f. 193f. XXIX (1925) 5f. 85f.

a) Die Gau-S. und ihre Entwicklung.

1. Allgemeiner Überblick. Die Schöpfung des ägyptischen S.-Amtes geht auf Alexander d. Gr. zurück. Nach Arrian. anab. III 5, 2 teilte er Ägypten zwischen zwei einheimischen Funktionären, Doloaspis und Petisis, denen der Autor den wohl nicht offiziellen Titel *νομάρχης* gibt. Die Besatzungsarmee aber unterstellte er zwei makedonischen S., dem Peukestas und dem Balakros. Ob er mit dieser Zweiteilung des Landes in Ober- und Unterägypten auf seine persischen Vorgänger zurückgriff, wissen wir nicht; fest steht nur, daß sie älterägyptisch ist (s. z. B. Lehmann-Haupt Art. Satrap u. Bd. I A S. 142. Berve Das Alexanderreich I 260). Es ist klar, daß die S. als makedonische Beamte den Nomarchen übergeordnet sein mußten, von deren Kompetenz überdies auch die Finanzverwaltung abgetrennt war, da Kleomenes von Naukratis ihr vorstand. Wir dürfen uns diese S. demnach als rein militärische Befehlshaber der in den beiden Landesteilen stationierten Truppen denken, ein Amt, das indessen mit dieser großen Machtbefugnis sehr bald beseitigt wurde. Vermutlich trat diese Änderung ein, als zunächst Kleomenes (Berve 210) als Satrap und dann Ptolemaios I. zuerst als Satrap und später als König die Leitung des Landes übernahmen; denn damit wurden sie jeweils der S. schlechthin, und die Kriege wurden unter den Ptolemäern meist von den Königen persönlich geleitet. Das Zurückgreifen auf die altägyptische Gauordnung, derzufolge schon im Neuen Reiche die Gaue Verwaltungsbezirke gewesen sind, während das nominelle Weiterbestehen der beiden Landeshälften zugunsten einer Zentralisierung des Verwaltungsapparates in Alexandria nicht zur Schöpfung entsprechender Oberbeamte für sie geführt hat (erst der *ἐπιστράτηγος* der Thebaïs seit dem 2. Jhdt. v. Chr. ist ein solcher), verdrängte Nomarchen und S. als Gaufunktionäre, wie es der erstgenannte von Hause aus stets war, von der einflußreicheren Stellung.

Daß der S. auch in der ältesten, uns nicht näher bekannten*) Gauverfassung ein militärischer Beamter gewesen sein muß, ist eine wahrscheinliche Annahme**), daß er dem Nomarchen an Rang vorangegangen sein wird, zeigt die weitere Entwicklung des S.-Amtes. Wir können für sie aus den Papyruszeugnissen nur ermitteln, wie etwa seit der Mitte des 3. Jhdts. v. Chr. die S. weitgehende zivile Kompetenzen hatten und offenbar die alten Nomarchen im weiteren Verlaufe der Geschichte so vollständig aus ihren früheren Funktionen verdrängten, daß die S. ‚immer mehr zu zivilen Gauchefs' geworden sind [vgl. Wilcken bei I. G. Droysen Kl. Schrift. II 437; Einleitung 11]. In der römischen Zeit ist der S. als solcher Zivilbeamte (Gauleiter), aller militärischen Befugnisse entkleidet, beibehalten worden [Wilcken Einl. 36f. 42]. Daß er in der byzantinischen Zeit nur bis ins 4. Jhdt. n. Chr. existierte, hat Wilcken Herm. XXVII 297f. gezeigt. Als Chef der Steuerverwaltung ist er damals mit dem für diese Tätigkeit neugeschaffenen *exactor****) gleichgesetzt und von diesem verdrängt worden [M. Gelzer Studien zur byzant. Verwaltung Ägyptens 50f. Wilcken Einl. 77]. Über S. in anderen Stellungen s. u.

Ich gebe im folgenden zunächst eine Übersicht über die Personalien der aus Ägypten bekannten Gau-S., sodann eine Darlegung ihrer Stellung und Funktionen in den einzelnen Epochen und füge die S. in anderen Positionen an.

2. Die bekannten ägyptischen Gau-S. chronologisch und nach Gauen geordnet.

α) Die Gau-S. in ptolemäischer Zeit†).

S. des *Ἀπολλωνοπολίτης*.

221—205	*Λίχας Πύρρου Ἀκαρνάν*	στρ. (des *Ἀπ.*?) *ἀποσταλεὶς ἐπὶ τὴν θήραν τῶν ἐλεφάντων*	SB 174 = Syll. or. 82
2./1. Jhdt.	*Πτολεμαῖος*	*στρατηγός*	BGU 1363
98	*Πτολεμαῖος*	„	P. Meyer S. 110, 16. BGU 1346
?	*Τέραξ*	*ὁ συγγενὴς καὶ στρ.*	SB 1560.

S. des *Ἀρσινοΐτης*.

280/79	*Ἀφθόνητος*	*στρατηγός*	P. Petr. II 12 (S. 28), 10. 12(2) (S. 31), 1. III 29e–h
247/6	*Μότης*	*στρατηγός* (des *Ἀρσ.*?)	SB 6760a
244/3	*Ἀγήνωρ*	„	SB 6764
242/1	*Ἀγήνωρ*	„	P. Soc. 393
241/0	*Ἀγαθίς*	*στρατηγὸς καὶ ἱππάρχης*	P. Petr. III 31
238/7 (?)	*Φίλων*	ohne Titel	P. Hamb. 25

*) Erst seit Ptolemaios II. sehen wir klar.

**) Vgl. über S. in militärischem Aufgabenkreis unten. S. auch P. Jouguet L'Impérialisme macédonien et l'Hellénisation de l'Orient 348f.

***) Auch in den Oasen, vgl. den *σ. ἤτοι ἐξάκτωρ Ὀάσεως μεγάλης* SB 4513, 1.

†) Schon Boeckh CIG III S. 317 (1853) hat eine Liste aller ihm bekannten S. gegeben, V. Martin (a. O.) eine solche für die des Arsinoïtes und Hermopolites in römischer Zeit ausgearbeitet. Für die Ptolenmäerzeit Lesquier Inst. mil. 329f.

S. des Ἀρσινοΐτης (Forts.).

(?) [Zenon]	Πτολεμαῖος	στρατηγός	P. Soc. 542
um 225	Ἀριστόμαχος *)	πρὸς τῇι στρατηγίαι τοῦ Ἀρσιν. νομοῦ	P. Petr. IV 2
223/2	Διοφάνης	»	Lille II 1. 4. 5. 6 u. ö.
221/0	Διοφάνης	»	Lille 14. 18 u. ö. P. Petr. II 1. III 28e 1
218/7	Διοφάνης	»	Lille 7—10 u. ö.
217/6	Διοφάνης	»	Lille 35
3. Jhdt.	Ποσειδώνιος	στρατηγός	P. Petr. III 32g (b), 9
3. Jhdt.	Κάλλων	»	ebd. III 30, 1
um 170	Πτολεμαῖος	ἀρχισωματοφύλαξ καὶ στρ.	BGU 1012
119/8	?	συγγενὴς καὶ στρ.	P. Goodsp. 7
um 118/7	Φανίας	ὁ γενόμενος στρ. καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων **)	P. Tebt. 61 b 46
114/3	Φανίας	ebenso	P. Tebt. 72, 359
114	Πτολεμαῖος	ohne Titel	P. Tebt. 13. 28
	Πτολεμαῖος	συγγενὴς καὶ στρ.	P. Tebt. 15. 42
Ende des 2. Jhdts.	Ἑρταῖος	στρατηγός	BGU 1218. 1221
2. Jhdt.	Πτολεμαῖος (fraglich, ob m.d. nächsten identisch)	»	BGU 1214
2. Jhdt.	Πτολεμαῖος Πύρρου	τῶν πρώτων [φίλων καὶ στ]ρ. τοῦ προειρημένου νομοῦ	BGU 1250
Spätes 2. Jhdt.	Ἀνταῖος	συγγενὴς καὶ στρ. τῆς [μητρο]πόλεως, s. u.	P. Tebt. 134
95/4	Δυσανίας	συγγενὴς καὶ στρ. τοῦ νομοῦ	SB 7259
95/4	Δυσανίας	συγγενὴς καὶ στρ. τοῦ Ἀρσ. καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων	Syll. or. 179
93	Δυσανίας	συγγενὴς καὶ στρ. τοῦ νομοῦ	SB 6152/3
70	Ἀπολλώνιος	»	SB 6236
69	Ἀπολλώνιος	»	SB 6154
57	Διοσκουρίδης	»	SB 6156
57/6	Διοσκουρίδης	»	SB 1161
1. Jhdt.	Θῆρις	»	P. Soc. 949
Ende des 1. Jhdts.	Σαραπίων [.....]	στρατηγός	BGU 1255

S. des μικρὸς Διοπολίτης.

74	Πτολεμαῖος Διονυσίου	συγγενὴς καὶ στρ. τοῦ μικροῦ Διοπολίτου	Syll. or. 184

S. des Ἑρμοπολίτης.

vor 143/2	Ἀπολλώνιος	τῶν ἰσοτίμων τοῖς πρώτοις φίλοις καὶ στρ. ***)	P. Ryl. 253 Rekto II 1

S. des Ἡλιοπολίτης.

Ende des 2. Jhdts.	[Ὀνίας] Χελκίου	στρ. [τοῦ Ἡλιοπολίτου]	Archiv f. Pap. II S. 554 nr. 36

*) Derselbe wohl P. Petrie II 17 (S. 55), 13 (3. Jhdt. v. Chr.), hier als στρατηγός bezeichnet.
**) Nach P. Tebt. 61 b 362 ist er auch γενόμενος ἐν τοῖς πρώτοις φίλοις καὶ στρ. καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων.
***) Dieser wird wohl dem Ἑρμοπολίτης angehören, da er der Adressat des in Hermopolis gefundenen und von Ἀπολλόδωρος τῶν ἰσοτίμων τοῖς πρώτοις φίλοις καὶ στρ. an ihn gerichteten Briefes ist.

S. des Ἡρακλεοπολίτης.

263/2	Κρίσιππος	στρατηγός	P. Hib. 93
167	Κυδίας	τῶν διαδόχων καὶ στρ.	P. Hamb. 91
161/0	Κυδίας	»	P. Hamb. 57. UPZ I 9
160/59	Κυδίας	τοῦ νομοῦ στρ.	P. Lond. 45 (I S. 36). UPZ I 10/1
97/6 oder 64/3	Διονύσιος	συγγενὴς καὶ στρ. καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων	Archiv f. Pap. VIII S. 187 nr. 1f.
41	Θέων	στρ. τοῦ Ἡρακλεοπολίτου	Mélanges Holleaux S. 104 = SB 7337
1. Jhdt.	Ἀνδρόμαχος	συγγενὴς καὶ στρ. καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων	BGU 1187
1. Jhdt.	Πανίσκος	Stratege (?)	Archiv f. Pap. VIII S. 212

S. der Θηβαΐς.

167	Πτολεμαῖος	διάδοχος τοῦ πρὸς τῇι στρατηγίαι	BGU 992
162	Βόηθος	συγγενὴς καὶ ἐπιστράτηγος καὶ στρ. τῆς Θηβαΐδος	SB 4512. 4638
Euergetes II. (170—116)	Βόηθος	ebenso	P. Gieß. 36. 37 II 21 Add. 108, 14 Add.
um 135	Βόηθος Νικοστράτου	ebenso (hinter στρ. noch θηβάρχης)	Arch. II S. 551 nr. 32. V S. 416
wohl v. 130	Παῶς	τῶν πρώτων φίλων *) καὶ στρ.	P. Ryl. 66a
130	Παῶς	συγγενὴς καὶ στρ. Θηβαΐδος	Syll. or. 132
vor 126/5	Διασθένης	στρατηγήσας	P. Tur. **) 1, 2 Z. 27 ö.
um 126/5	Αἰνέας	»	P. Tur. 1, 2 Z. 23
122/1 —117/6	Ἑρμίας	συγγενὴς καὶ στρ. καὶ νομάρχης	P. Tur. 1, 1 Z. 14 u. ö.
zwischen 127/17	Δόχος ***)	συγγενὴς καὶ στρ. τῆς Θηβαΐδος	Syll. or. 137—139
118	Δημήτριος	συγγενὴς καὶ ἐπιστράτηγος καὶ στρ. τῆς Θηβαΐδος	SB 3448
zwischen 116/11	Φομμοῦτις	ebenso	P. Lond. 401 (II S. 13)
111/10	Φομμοῦτις	ebenso	P. Tur. 5—7
78	Καλλίμαχος	συγγενὴς καὶ στρ. καὶ ἐπιστράτηγος τῆς Θηβαΐδος καὶ ἐπὶ τῆς Ἐρυθρᾶς καὶ Ἰνδικῆς θαλάσσης καὶ ἀρχιπρύτανις καὶ γυμνασίαρχος	SB 2264
62	Καλλίμαχος	ebenso, dazu θηβάρχης, aber nicht ἀρχιπρύτανις usw.	SB 4084
62	Καλλίμαχος	συγγενὴς καὶ ἐπιστράτηγος καὶ στρ. τῆς Ἰνδικῆς καὶ Ἐρυθρᾶς θαλάσσης	Syll. or. 186

S. des Θινίτης.

118	Ἀμμώνιος	τῶν (πρώτων) φίλων καὶ ἱππάρχης ἐπ' ἀνδρῶν καὶ πρὸς τῇι στρατηγίαι τοῦ Θινίτου	P. Soc. 166

S. des Λεοντοπολίτης.

2. Jhdt.	Διονύσιος Ἑρμίου Κυρηναῖος	τῶν πρώτων φίλων καὶ στρ.	SB 3941

S. des Μεμφίτης.

176 od. 165	Δωρίων	συγγενὴς καὶ στρ. καὶ ἱερεὺς τοῦ πλήθους τῶν μαχαιροφόρων	Syll. or. 737
od. 112			
163	Διονύσιος	τῶν φίλων καὶ στρ.	P. Lond. 24 (I S. 32)
161	Διονύσιος	»	ebd. 44 (I S. 34)
158/7	Ποσιδώνιος	στρ. Μεμφείτου	P. Lond. 23, 120. 142 (I S. 41)

S. des Ξοΐτης.

2. Jhdt.	Καφισόδωρος Καφισοδώρου Βοιώτιος	ἀρχισωματοφύλαξ καὶ στρ. τοῦ Ξοΐτου καὶ ἱερεὺς τοῦ πολιτεύματος	SB 6664

*) Da der Rangtitel niedriger als beim nächsten ist, hierher gesetzt.
**) Die drei S. Διασθένης, Αἰνέας und Ἑρμίας könnten auch aus einem Nachbargau stammen.
***) Nach Syll. or. 135, 5 ist er Sohn des Καλλιμήδης.

S. des *Ὀμβίτης*.

um 149/8 Zeit Euergetes' II. (170–116)	*Σαντοβίθυς**)	*ἀρχισωματοφύλαξ καὶ στρ.*	BGU 1247
	Μένανδρος Μίκρου	*[τῶν πρώτων φίλων καὶ ἀρχισωματοφύλακος καὶ γυμνασιάρχου καὶ ἱππά]ρχου ἐπ' ἀνδρῶν καὶ γῆς βασιλικῆς [οἰκονόμου καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων καὶ ἐπιστάτου καὶ στρ. τοῦ Ὀμ]βίτου*	CIG III 4860
79	*Μένανδρος*	*στρατηγός*	SB 6027
78—53	*Πελαίας*	*συγγενὴς καὶ στρ. καὶ νομάρχης τοῦ Ὀμβίτου* (in SB 6929 noch *ἐπὶ τῶν προσόδων*)	SB 6028–6034, 6920–6933

S. des *Ὀξυρυγχίτης*.

Spätes 1. Jhdt.	*Πτολεμαῖος*	*στρατηγός*	Oxy. 803

S. des *Φαρβαιθίτης*.

Zeit des Philometor u. d. Kleopatra II. (181–146)	*Ἄρειος*	*τῶν ἀρχισωματοφυλάκων, στρ. τοῦ Φαρβαιθίτου*	SB 1164

β) Gau-S. in römischer Zeit.

S. des *Ἀθριβίτης*.

130	*[Τέρα]ξ*	*στρ. Ἀθριβ(ε)ίτου*	Oxy. 500
2./3. Jhdt.	*Παμμένης*	*στρ. Ἀθριβ(ε)ίτου*	Stud. P. u. P. 22, 60

S. des *Ἀνταιοπολίτης*.

202	*Ἀρτεμίδωρος*	*στρ. (Ἀνταιοπολίτου)*	P. Gieß. 48
227 (?)	*Αὐρήλιος Διονύσιος ὁ καὶ Ἀγ[.....]*	*στρ. Ἀνταιοπολίτου*	Oxy. 1443
3. Jhdt.	*Ἀπίων*	*στρατηγήσας Ἀνταιοπολίτου*	Oxy. 57
3. Jhdt.	„	*γυμνασίαρχος στρατηγήσας Ἀνταιοπ.*	Oxy. 1664
3. Jhdt.	*Διόσκορος*	*στρ. Ἀνταιοπολίτου*	Oxy. 57

S. des *Ἀπολλωνοπολίτης* (Apollinopolis Parva Heptakomia)**).

zwischen 113/4—119	*Ἀπολλώνιος*	*στρ. Ἀπολλωνοπολίτου Ἑπτακωμίας*	P. Gieß. 4—6 u. ö.
117/8	*Ἀπολλώνιος*	„	P. Ryl. 96. P. Flor. 326. 331. 332 Einl. 334 (?)
?	*Ἀπολλώνιος*	„	SB 4518
145/6	*Κλαύδιος Μαρκιανός*	„	P. Soc. 1032
vor 170	*Ἀλέξανδρος*	*γενόμενος γυμνασίαρχος καὶ ἀρχιερεὺς καὶ στρ. Ἀπολλωνοπολίτου καὶ Σεθρωΐτου*	Archiv f. Pap. II S. 444 nr. 46

S. des *Ἀρσινοΐτης, Ἡρακλείδου μερίς*, in römischer Zeit.

12	*Διονυσόδωρος* (διαδεχ. ist *Διόφαντος* a. O. 17. 13 SB 5238)	*στρ. Ἀρσινοείτου*	Wessely Scripturae Graec. spec. isag. 12, 11. 14. 17
14/5	*Διονυσόδωρος*	„	P. Lond. II S. 165 nr. 357. S. 166 nr. 445
22	*Διονυσόδωρος****)	„	P. Straßb. 118
54	*Κλαύδιος Λυσανίας*	„	Syll. or. 664
57	*Γάιος Ἰούλιος Ἀσινιανός*	„	BGU 181

*) Derselbe auch SB 4638, 20 u. ö. und dazu v. Druffel Krit. Viertelj.-Schr. f. Gesetzgeb. und Rechtsw. XIV (1912) 542.

**) Vgl. Wilcken Chrest. 27f. S. auch unter *Θινίτης*.

***) Falls der Archiv 8 S. 311 oben besprochene S. Dionysodoros aus dem J. 44/5 wirklich dem Arsinoïtes entstammt, hätte dieser das Amt bis mindestens 44/5 innegehabt.

S. des *Ἀρσινοΐτης, Ἡρακλείδου μερίς*, in römischer Zeit (Forts.).

59	*Γάιος Ἰούλιος Ἀσινιανός*	*στρ. Ἀρσινοείτου*	Arch. II S. 433 nr. 22. SB 4278
vor 87	*Κλαύδιος Χάρης*	*στρατηγήσας*	P. Hamb. 4
98	*Ἄρριος Ἡρακλείδης*	*στρ. Ἡρ. μερ.**)	Archiv f. Pap. VII S. 101
99	*Τιβέριος Κλαύδιος Ἄρειος*	*στρ. Ἀρσινοείτου Ἡρ. μερ.*	BGU 226. P. Grenf. II 44
1. Jhdt.	*Ἀππιανός*	ebenso	BGU 785
103	*Διογένης* (?)**)	*στρ. Ἀρσινοείτου*	Archiv VI S. 102
107	*Λοκρήτιος Κεριᾶλις*	*στρ. Ἀρσινοείτου Ἡρ. μερ.*	BGU 1036
108	*Ἀσκληπιάδης*	*στρ.*	BGU 163
112/3	*Ἀπίων*	*στρ. Ἀρσινοείτου Ἡρ. μερ.*	BGU 832
114***)	*Ἀπίων* (so nach Martin 156, 6)	„	BGU 22
117/8	*Εὔδημος*	„	P. Corn. 16, 1
119	*Εὔδημος*	„	P. Berol. 8482
120/1	*Εὔδημος*	„	SB 6611. P. Berol. 13993
124	*Κλαύδιος Δίδυμος ὁ καὶ Γέμεινος*	*στρ.*	P. Amh. 64
128	*Ἀσκληπιάδης*	*στρ. Ἡρ. μερ.*	P. Gen. ined.
129	*Πρώταρχος*	„	P. Hamb. 6
130	*Πρώταρχος*	„	BGU 647
131/2	*Πρώταρχος*	„	P. Corn. 16, 19
133	*Πρώταρχος*	„	BGU 581. 250 [dazu Martin 156]
134/5	*Ἀρχίας*	*στρ. Ἀρσινοίτου* bezw. *στρ. Ἀρσινοίτου Ἡρ. μερ.*	BGU 869
135	*Ἀρχίας*	„	BGU 73
136	*Ἀρχίας*	„	P. Grenf. II 45. BGU 250
137	*Οὐέγετος ὁ καὶ Σαραπίων*	„	BGU 352. P. Grenf. II 45a. Gen. 28. BGU 235. P. Flor. 67
138	*Τιβέριος Κλαύδιος Κεριᾶλις*	„	P. Lond. 1222 (III S. 126)
139	*Τιβέριος Κλαύδιος Κεριᾶλις*	„	P. Grenf. II 46a. P. Tebt 329. Chrestom. II 88. Arch. IV S. 142
139	*Δίων* †)	*στρ. Ἀρσινοείτου Ἡρ. μερ.*	BGU 422. BGU VII 1572
140	*Σεπ[.....]..[..]*	*στρ.*	P. Fay. 106
141	*Ἀπολλινάριος*	*στρ. Ἀρσινοείτου Ἡρ. μερ.*	BGU 353—355. 357. 613. 815 verso. 1573. Chrestomathie 88
141/2	*Οὐέγετος*	„	Stud. P. u. P. 22, 91
143	*Σερῆνος*	„	BGU 51 (?)
144	*Σερῆνος*	„	BGU 1038. P. Flor. 67
um 145	*Σερῆνος*	„	BGU 1038
144/5	*Αἴλιος Σαραπίων*	*στρ. Ἡρ. μερ.*	BGU 52. 133
145/6	*Ἀρχίβιος*	„	P. Flor. 350
146	*Ἀρχίβιος*	*στρ. Ἀρσ.*	P. Lond. 309, 2. 21 (II S. 73)
146	*Μάξιμος* (*ὁ καὶ Νέαρχος*)	*στρ. Ἀρσινοείτου Ἡρ. μερ.*	P. Corn. 16, 39. P. Gen. 6.
146/7	*Μάξιμος ὁ καὶ Νέαρχος*	„	BGU 95. 137. 182. P. Tebt. 321. 425. Ryl. 111 (a). P. Rainer 140 (Wessely Karanis 147). Archiv III 371 II 13. P. Flor. 67. 350. P. Meyer 9

*) Ob *Ἀρσινοείτου* dabei steht, sagt Bell in seinem Auszug nicht.

**) Vgl. Anm. zum selben Jahre der *Θεμ. μερίς*.

***) Die Prozeßakten Archiv f. Pap. VIII 15f. ergeben eine Folge von einigen S. des Arsinoïtes, wobei nur einmal für den S. Apollonios (II) die *Θεμ. μερ.* als Amtsbezirk genannt ist. Es sind erwähnt (Verbindungstrich bedeutet direkten Nachfolger):

109 n. Chr. *Λεωνίδης*
bis 114 *Ἀπίων*
ab 114 *Ἀπολλώνιος* (I)
? *Σαραπίων*
Δημήτριος

Da nach den Listen in der *Θεμ. μερ.* ein Apollonios schon 113 S. war, in der *Πολ. μερίς* ein gleichnamiger schon seit 104, scheint es geraten, die obengenannten für die *Θεμ. μερ.* in Ansatz zu bringen.

†) So ist demnach BGU 422, 1; 8 statt *[Σαραπ]ίωνι στρατηγῷ* zu ergänzen.

S. des *Ἀρσινοΐτης, Ἡρακλείδου μερίς*, in römischer Zeit (Forts.).

149	*Ἡρακλείδης*	*στρ. Ἀρσιν. Ἡρ. μερ.*	P. Straßb. graec. 60 I (Archiv II 4f.). BGU 1582
151	*Ἡρακλείδης*	*βασ. γρ. διαδεχ. τὴν στρατηγίαν*	BGU 358
um 156/7	*Θεόδωρος*	*στρ. Ἀρσιν. Ἡρ. μερ.*	Class. Philol. 1 S. 171 nr. 5 (= SB 4416). P. Lond. 376, 2, 10 (II S. 77). BGU 613. Lips. 122
156/7	*Θεόδωρος*	„	Stud. P. u. P. 22, 15. 131 (?)
159/60	*Ἱέραξ*	„	BGU 16. 239
160/1	*Ἱέραξ*	„	BGU 524. Hamb. 35
161	*Ἱέραξ*	„	BGU 224. 410. 629.
161/2	*Ἱέραξ*	„	P. Fay. 319
162	*Ἱέραξ*	„	P. Lond. 327, 2 (II S. 74)
163	*Στέφανος*	„	BGU 762. P. Lond. 328, 2 (II S. 75)
167	*[...].[.]μι....[*	*γενό(μενος) διάδοχος*	BGU 852
167	*Πάππος*	*[ ]*	BGU 852
169	*Αἴλιος Εὐδαίμων*	*στρατηγήσας*	BGU 168 (vor *Μεσορή* 169)
169	*Αἴλιος Εὐδαίμων*	*στρ. Ἀρσιν. Ἡρ. μερ. κώμης Βαχχιάδος [ ] Ἡφεστιάδος*	P. Soc. 161
169	*Σερῆνος*	*βασ. γρ. Ἀρσιν. Ἡρ. μερ. διαδεχ. τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν*	BGU 18 (169, *Μεσορή* 17). 168
170	*Σαραπίων*	*στρ. Ἀρσιν. Ἡρ. μερ.*	BGU 347 I 9. II 6 (170, *Φαῶφι* (?) 6. 171, *Τῦβι* 28) s. vorher. Stud. P. u. P. 22, 98
171	*Σαραπίων*	„	
172	*Ἀλέξανδρος*	*γυμνασιαρχήσας διαδεχ. τὴν στρατηγίαν*	BGU 347 I 10. II 7 *)
173/4	*Ποτάμων*	*στρ. Ἀρσιν. Ἡρ. μερ.*	BGU 598
174/5	*Ποτάμων*	„	BGU 59
175	*Ποτάμων*	„	BGU 55 II 11. 26 = 447. 194. 621
176/7	*Φλαούιος Ἀπολλώνιος*	„	P. Fay. 239. BGU 1574
177	*Φλαούιος Ἀπολλώνιος*	„	BGU 194
178/9	*Φλαούιος Ἀπολλώνιος*	„	P. Lond. 368, 2 [II S. 76] BGU 467, 1
184	*Ἀπολλώνιος*	„	BGU 361 II 11. P. Fay. 105 (?)
186	*Ἀπολλωτᾶς*	„	P. Fay. 41 I 1. II 1. P. Gen. 37
187/8	*Ἀπολλώνιος ὁ καὶ Πτολεμαῖος*	„	P. Lond. 924, 1 (III S. 134). BGU 242
187/8	*Ἀμμώνιος*	„	SB 6696
189	*Ἀμμώνιος*	„	P. Tebt. 322. P. Rein. 46. BGU 60. 430. 578 (?). Flor. 102 (?)
189/90	*Διόσκορος*	„	VBP 2, 23. BGU 1575
190	*Διόσκορος*	„	BGU 432 II 6. 433
191	*Δίδυμος*	„	BGU 72
193	*Ἀρτεμίδωρος*	„	BGU 46
194	*Ἀρτεμίδωρος*	„	BGU 15 I 7
194	*Φιλόξενος*	*στρ. Ἀρσιν. Θεμ. κ. Πολ. μερ. καὶ διαδεχ. καὶ ⟨τὰ⟩ κατὰ τὴν στρατηγίαν τῆς Ἡρ. μερ.*	BGU 199
196 (?)	*Ἁρποκρατίων*	*στρ. Ἀρσιν. Ἡρ. μερ.*	P. Corn. 43 (hier S. 220 Ansatz auf 196). P. Amh. 97. BGU 660
194—98	*Ἱέραξ ὁ καὶ Νεμεσίων*	„	P. Grenf. II 61, 1
194—98	*Ἀνουβίων*	*ἀγορανομήσας γυμνασιαρχήσας διαδεχ. τὴν στρατηγίαν*	P. Grenf. II 61, 3
198**)	*Ἡραΐσκος*	*στρ.*	BGU 1617
2. Jhdt.	*Μάκερ*	*στρ. Ἀρσιν. Ἡρ. μερ.*	P. Oxy. 597
199	*Δημήτριος*	„	P. Lond. 474, 1 (II S. 108). BGU 41

*) Über die chronologischen Schwierigkeiten (s. den vorhergehenden) vgl. Martin 159, 4.

**) Das von den Herausgebern noch in Betracht gezogene Datum 227 scheidet aus, s. u.

S. des *Ἀρσινοΐτης, Ἡρακλείδου μερίς*, in römischer Zeit (Forts.).

200	*Δημήτριος*	*στρ. Ἀρσιν. Ἡρ. μερ.*	BGU 25
202	*Δημήτριος*	„	BGU 139. P. Hamb. 11
203	*Ἀγαθὸς Δαίμων*	„	BGU 45. 97. 577. 663
204	*Ἀλκιβιάδης ὁ καὶ Σαραπ( )*	„	Stud. P. u. P. 22, 103
205	*Ἀλκιβιάδης ὁ καὶ Σαραπ( )*	„	ebd. 22, 6
207 (?)	*Ἱέραξ*	„	P. Grenf. 62a
207	*Διονύσιος* *)	„	SB 4284. BGU 652
208	*Διονύσιος*	„	BGU 392. 639. 653.
209	*Ἀπολλοφάνης ὁ καὶ Σαραπάμμων*	„	BGU 2. 1030 (?)
210 (?)	*Σεμπρώνιος*	*στρατηγήσας*	P. Hamb. 13
212	*Θέων ὁ καὶ Φιλοσάραπις*	*στρ. Ἀρσιν. Ἡρ. μερ.*	CPR 239
213	*Αὐρήλιος Ἱέραξ ὁ καὶ Ἀμμώνιος*	„	BGU 145
216	*Αὐρήλιος Ἰσίδοτος ὁ καὶ Ὠριγένης*	*βασ. γρ. Ἀρσιν. Ἡρ. μερ. διαδεχ. τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν*	BGU 529
216	*Αὐρήλιος Διονύσιος*	*στρ. Ἀρσιν. Ἡρ. μερ.*	BGU 534
217	*Αὐρήλιος Διονύσιος*	„	BGU 64. 266. 614. 835. P. Lond. 452 (II S. 65). Tebt. 446. P. Ryl. 309
223	*Αὐρήλιος Δίδυμος*	„	BGU 35
225	*Αὐρήλιος Δίδυμος*	„	BGU 42. P. Lond. 176, 1 (II S. 174)
242/3	*Αὐρήλιος Δίδυμος*	„	P. Cairo Preis. 9
245	*Αὐρήλιος Δίδυμος*	„	BGU 1069
260-68	*Αὐρήλιος Ἡρακλείδης*	*στρ. Ἀρσινοείτου*	BGU 244
291	*Ἀπολλώ(νιος)*	*στρα(τηγός)*	BGU 1704
3. Jhdt.	*Αὐρήλιος Πλάτων*	*στρ. Ἀρσιν. Ἡρ. μερ.*	BGU 971 (vgl. Martin 162, 4)
3. Jhdt.	*[Σεπτ]ίμιος Δίδυμος*	„	ebd.
3. Jhdt.	*....λιος Ἱπποκράτης*	„	P. Gen. 4
3. Jhdt.	*Αὐρήλιος Μάγνος*	„	BGU 585
4. Jhdt.	*Αὐρήλιος Ἀχιλλεὺς ὁ καὶ Πτολλαριῶσις*	*στρ. Ἀρσινοείτου*	BGU 620. SB 4421

S. des Arsinoïtes, *Θεμίστου μερίς*, in römischer Zeit.

12	*Οὐαλέριος Οὐᾶρος*	*στρ.*	BGU 757 (vgl. Martin 166, 6)
30	*Διονυσόδωρος*	*στρ. Ἀρσινοείτου*	P. Ryl. 129
31	*Διονυσόδωρος*	„	P. Ryl. 131
34	*Λυσανίας*	„	P. Ryl. 135
38	*Δίδυμος Ἱέρακος Ἀλθαιεὺς τῶν ἐν τῷ Μουσείωι σειτουμένων φιλοσόφων ἀτελῶν*	*στρ.*	P. Ryl. 143
39/40	*ἀρχιερεὺς Γάιος Ἰούλιος Ἀσκλᾶς*	*ἐξηγητὴς καὶ στρ.*	P. Ryl. 149. P. Rainer 172 (Wessely Karanis 66)
42	*Τιβέριος Κλαύδιος Φιλόξενος*	*στρ. καὶ ἐπιστάτης φυλακιτῶν*	P. Ryl. 152
52	*Ἔρως*	*στρ. Θεμ. μερ.*	P. Soc. 57
Nero	*Φιλόξενος*	*στρ. Ἀρσιν. Θεμ. μερ.*	Spec. Isag. 20, 21 (= Chrestomathie I 176)
um 100	*Διονύσιος*	*στρ.*	P. Fay. 119

*) Derselbe ist wohl P. Soc. 776 (2./3. Jhdt.) erwähnt.

100/1	*Κλαύδιος Ἔρασος*	*στρ. Ἀρσιν. Θεμ. μερ.*	P. Jand. 27
103	*Διονύσιος* *) (?)	*στρ. Ἀρσινοΐτου*	Archiv VI 102
104	*Κλαύδιος Ἔρασος*	*στρ. Ἀρσινοΐτου Θεμ. μερ.*	P. Lond. 904, 2 (III S. 125). P. Jand. 28. P. Ryl. 81
vor 108	*Κλαύδιος Ἔρασος*	,,	P. Fay. 117
108	*Ἑλουρᾶς*	*βασ. γρ. διαδεχ. τὴν στρατηγίαν*	P. Fay. 117.
113	*Ἀπολλώνιος*	*στρ. Θεμ. μερ.*	P. Fay. 296
um 124	*Ἀπολλώνιος*	*γενόμενος στρ. Θεμ. μερ.*	Archiv VIII 18
128	*Ἡρώδης ὁ καὶ Τιβέριος*	*στρ. Θεμ. μερ.*	P. Gen. ined. BGU 1047 III 14. IV 2 (vgl. Martin 167, 2)
128/9	*Ἡρώδης ὁ καὶ Τιβέριος*	*στρ. Ἀρσιν. Θεμ. μερ.*	P. Hamb. 95. P. Corn. 15
132/3	*Διονύσιος*	,,	BGU 53. P. Univers.-Bibl. Gieß. 14
136/7	*Ἡρακλείδης*	,,	P. Rainer 107 (Wessely Karanis 99)

S. des Arsinoïtes, *Πολέμωνος μερίς*, in römischer Zeit.

11	*Οἴαξ*	*στρ. τῆς μερίδος*	P. Lond. 256(e) 2, (II S. 96), vgl. (a) 11 (II S. 98)
23	*Ἀπολλώνιος*	*στρατηγός*	P. Tebt. 289
64/5	*Παπισκῶ(ς)*	,,	P. Tebt. 298
1. Jhdt.	*Τιβέριος Κλαύδιος Χρύσερμος*	,,	P. Tebt. 559
103	*Ἀπολλώνιος*	*στρ. Ἀρσινοΐτου*	Archiv VI 102
107/8	*Ἀπολλώνιος*	*στρ. Ἀρσιν. Πολ. μερ.*	P. Tebt. 298
111/2	*[ ]*	,,	P. Tebt. 470
oder 112/3			
133	*Ἀνδρόμαχος*	,,	P. Tebt. 331. 566
133	*Πτολεμαῖος*	*βασ. γρ. Ἀρσιν. Πολ. μερ. διέπων καὶ ⟨τὰ⟩ κατὰ στρατηγίαν τῆς αὐτῆς μερίδος*	P. Tebt. 522

S. des Arsinoïtes, *Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδες*, in römischer Zeit.

137	*Ἡρακλείδης*	*στρ. Ἀρσ. Θεμ. κ. Πολ. μερ.*	P. Soc. 883
138	*Αἴλιος Νουμασιανός*	,,	P. Soc. 735
139/40	*Αἴλιος Νουμασιανός*	,,	P. Cairo Preis. 31. P. Gen. 5 (Antonin., vgl. BL). P. Rainer 117 (s. Wien. Stud. XXIV 106)
um 140 (?)	*Αἴλιος Νουμασιανός*	,,	Stud. P. u. P. XXII 184.
um 140 (?)	*Ἡρακλείδης*	*στρατηγός*	SB 6951, 9; 52 Stud. P. u. P. XXII 184
142/3	*Κλαύδιος Πρωτογένης*	*[ ]*	P. Hawara (Archiv V 394)
144	*Ἰσίδωρος*	*στρ. Ἀρσιν. Θεμ. κ. Πολ. μερ.*	BGU 589. 891
144	*Ἰσίδωρος*	*στρατηγήσας*	P. Tebt. 599
144/5	*Θέων*	*στρ. Ἀρσιν. Θεμ. κ. Πολ. μερ.*	BGU 490
um 148	*Θέων*	,,	P. Lond. 358, 7 (II S. 172). BGU 491 II 1
148 **)	*Θέων*	,,	P. Meyer 3
150	*Διογένης*	,,	P. Fay. 26
zw. 150–53	*Δημήτριος ὁ καὶ Ἁρποκρατίων*	,,	P. Lond. 358, 1 (II S. 172)
155/6	*Θεόδωρος ὁ κ. Πτολεμαῖος*	*γραμματεὺς βασιλικὸς Θεμ. μερ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν*	SB 15
156	*Ὀνόμαστος* (?)	*στρ. Θεμ. κ. Πολ. μερ.*	P. Ryl. 88
um 157/60	*Εὔδωρος*	*στρ. Ἀρσιν. Θεμ. κ. Πολ. μερ.*	P. Soc. 463
157/8	*Εὔδωρος*	*στρ. Θεμ. κ. Πολ. μερ.*	BGU 6. P. Fay. 24. P. Soc. 806
159	*Εὔδωρος*	,,	BGU 134
159/60	*Εὔδωρος*	*στρ. (Ἀρσιν.) Θεμ. κ. Πολ. μερ.*	P. Hamb. 34
161	*Ἁρποκρατίων*	,,	P. Berl. 11659 (unveröff.)
163	*Φωκίων*	,,	P. Fay. 33

*) Für 103 sind S. erwähnt Archiv VI 102, doch ohne *μερίς*-Angabe; die der anderen *μερίδες* heißen *Διογένης* und *Ἀπολλώνιος*.
**) *Θέων* zwischen 145/50 auch P. Flor. 350; vgl. Archiv f. Pap. V 385 Kol. II 9.

164/5	*Ἡλιόδωρος*	*στρατηγός*	SB 7193 I 11
168	*Πτολεμαῖος* *)	*γεν. βασ. γρ., διαδ. τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν*	SB 7194
170/1	*Μεγαλώνυμος*	*στρ. Ἀρσ. Θεμ. κ. Πολ. μερ.*	P. Fay. 108. BGU 91
173/4	*Ἡραξ*	,,	SB 5342
176/80	*Θέων ὁ καὶ Σ..[*	,,	P. Tebt. 303
um 181	*[Δημή?]τριος*	*στρα(τηγήσαντος) τῶν μερίδων*	BGU 12
181	*Ἡρακαπόλλων*	*στρ. τῶν αὐτῶν μερίδων*	BGU 12
182	*Δαμαρίων*	*στρ. Θεμ. κ. Πολ. μερ.*	SB 5343
189	*Ἥρων*	*στρ. Ἀρσιν. Θεμ. κ. Πολ. μερ.*	P. Tebt. 336. 504. 518. P. Berl. 13988 (unveröff.)
189/90	*Ἥρων*	,,	P. Tebt. 292 (hier zu ergänzen)
194	*Φιλόξενος*	,,	BGU 199
196	*Φιλόξενος*	,,	P. Fay. 42. P. Tebt. 338
196	*Βωλανός*	,,	P. Lond. 1219, 1 (III S. 123). P. Tebt. 330. 548
199	*Ἀνουβίων*	,,	P. Soc. 683
2. Jhdt. (nach 138)	*Φλαύιος Μι ...*	*στρ. Θεμ. κ. Πολ. μερ.*	P. Tebt. 547
2. Jhdt. (nach 138)	*Φανιᾶς*	,,	P. Straßb. 55
203	*Νωρβανὸς ὁ καὶ Σερῆνος*	,,	P. Flor. 278 IV 20. BGU 158
vor 210/1	*Διόσκορος Ἀπολλώνιος* (oder *-νίου*)	*γυμνασιαρχήσας στρατηγήσας*	P. Tebt. 313
208	*Φιλωτάδης*	*[στρατηγὸς] Ἀρσιν. Πολ. μερ.*	P. Tebt. 324 **)
209	*Θέων*	*στρ. Ἀρσινοείτου*	SB 4639
210	*Σαραπίων ὁ καὶ Ἀπολλωνιανός*	*στρ. Ἀρσ. Θεμ. κ. Πολ. μερ.*	P. Flor. 317
212	*Ἀπολλωνιανός*	,,	P. Heidelb. 1778 (unveröff.)
216	*Αὐρήλιος Δίδυμος*	*στρ. Ἀρσιν. Θεμ. κ. Πολ. μερ.*	BGU 321
216	*Αὐρήλιος Ἰδιό[μ]αχος*	*στρατηγός*	P. Tebt. 333
218	*Αὐρήλιος Φίλων*	*στρ. Ἀρσιν. Θεμ. κ. Πολ. μερ.*	P. Soc. 249
224	*Αὐρήλιος Σερηνίσκος ὁ καὶ Ἑρμησίας*	,,	P. Tebt. 339
226	*Αὐρήλιος Σερηνίσκος ὁ καὶ Ἑρμησίας*	,,	P. Tebt. 288
242/3	*Σερῆνος*	*στρα(τηγός)*	BGU 141 II 11 (vgl. Martin 170, 2)
247	*Σεπτίμιος Ἀμμώνιος ὁ καὶ Διονύσιος*	*στρ. Ἀρσιν. Θεμ. κ. Πολ. μερ.*	BGU 7 I 1. 8 I 19, 25
248	*Σεπτίμιος Ἀμμώνιος ὁ καὶ Διονύσιος*	,,	SB 1518
3. Jhdt.	*Ἰσίδωρος ὁ καὶ Νεμεσίων*	,,	P. Thead. 14
3. Jhdt.	*Ἰούλιος Ἰσίδωρος*	*στρατηγός*	P. Lond. 1170, 2 (III S. 93)
3. Jhdt.	*Σαραπάμμων*	,,	BGU 1030
312	*Ἀντώνιος Σαραπάμμων* ***)	*στρ. Ἀρσινοείτου*	P. Straßb. 45
313	*Ἀντώνιος Σαραπάμμων*	,,	P. Soc. 1038
314	*Ἀντώνιος Σαραπάμμων*	,,	P. Flor. 54
320	*Αὐρήλιος Εὐστόχιος*	,,	P. Thead. 28
326	*Αὐρήλιος Γερόντιος*	,,	P. Amh. 138. SB 4423
4. Jhdt.	*Αὔλιος Ἀχιλλεὺς ὁ καὶ Πτολλαριῶσις*	,,	BGU 620. SB 4421

S. des *Ἀφροδιτοπολίτης* (*Ἀφροδείτου*).

um 147/8	*Πτολεμαῖος*	*στρ. Ἀφροδιτοπολίτου*	Archiv III 371 II 12. 373 III 11 (?)
203 n.	*Ἰσίδωρος* †)	*στρ. Ἀφροδείτου* [nach BL. ist der Gauname nicht sicher gelesen; es ist danach nur *στρατηγῶι.....ου* zu sehen].	P. Flor. 278 III 25

*) Von Pharmuthi bis Epeiph.
**) Der Text bietet *Φιλωτάδη [στρ. καὶ Παή]σ]ει βασ. γρ. Ἀρσιν Πολ. μερ.*
***) Die folgenden S. haben keinen *μερίς*-Zusatz und sind lediglich auf Grund der Fundorte einer solchen zugeteilt.
†) Das Datum steht nach dem in demselben Papyrus genannten S. *Νωρβανός* (s. o. *Ἀρσιν. Θεμ. κ. Πολ. μερ.* zu 203) fest.

S. des *Βουβαστίτης*.

2. Hälfte des 2. Jhdt.	*Σαραπίων Ψημίου Σαραπίωνος*	*γενόμενος στρ. Βουβαστίτου Θμούεως*	P. Ryl. 217

S. des *Βουσιρίτης*.

157	*Ἡρακλείδης*	*στρ. Βουσιρίτου*	P. Ryl. 78

S. des *Γυναικοπολίτης*.

128	*[.... Δ]ημήτριος*	*στρ. [Γυναι]κοπολίτου*	Oxy. 1422

S. des *Διοπολίτης*.

5	*Ἥραξ*	*στρ. Διοπολίτου*	SB 2078
um 292	*Κλαύδιος Διοσκουρίδης ὁ καὶ Χαιρέας*	*γενόμενος στρ. Διοπ. στρ. Ὀξυρυγχίτου*	Oxy. 1255

Die S. des *Ἑρμοπολίτης*.
(vgl. V. Martin Archiv f. Papyrusf. VI 173f.)

55/6	*Τιβέριος Κλαύδιος Φιλόξενος*	*στρ. Ἑρμοπολίτου*	P. Flor. 374.
60	*Τιβέριος Κλαύδιος*	,,	P. Amh. 68
90	*[....ι]ος Ἰοῦστος*	,,	P. Hamb. 60
96	*Πετρώνιος Δεκιανός*	,,	P. Flor. 368
1./2. Jhdt.	*.....[.]... ὁ καὶ Ἡρακλείδης*	,,	P. Flor. 99
107	*Ἡρακλείδης*	,,	P. Amh. 64. P. Soc. 56
108	*Ἡρακλείδης*	,,	VBP II 41
122	*Ἀτείλιος Ἰοῦστος*	,,	P. Gen. ined. P. Ryl. 293
125	*Αἴλιος Ἑρμησίας*	,,	BGU 759
126	*Τ[... .....]σις* (vgl. Martin 173, 4)	*βασ. γρ. διέπων τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν*	P. Straßb. 74
129/30	*Φίλων*	*στρ. Ἑρμοπολίτου*	P. Amh. 73
130	*.[...] ὁ καὶ Ἀγαθὸς Δαίμων*	,,	P. Ryl. 287
139	*Ἀουίλιος Λόγγος*	,,	P. Lond. 908, 6 (III S. 132)
144	*[Ἡρακ]λεί[δ]ης*	,,	P. Lond. 1231, 1 (III S. 108)
146	*Μερούλας*	,,	P. Ryl. 84
152	*Ἀπολλωνίδης*	,,	P. Lond. 1227, 1 (III S. 143)
156	*[.....ω]ν*	,,	P. Ryl. 115
156/7	*Ἀπολλωνίδης*	,,	SB 5672
kurz vor 185	*Ἀμμώνιος*	*προστρατηγήσας*	P. Amh. 109
185	*Δαμαρίων*	*στρ. Ἑρμοπολίτου*	P. Amh. 107
185/6	*Δαμαρίων*	,,	P. Amh. 79. 109. P. Ryl. [85]
185	*Πλουτογένης*	*βασ. γρ. Ἑρμοπολίτου διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν*	BGU 807
185/6	*Πλουτογένης*	,,	P. Amh. 108
vor 192	*]. μου* (Gen.) *υἱοῦ Νεμεσια[νοῦ]*	*γενόμενος στρ.*	P. Ryl. 77
192	*Σαραπίων ὁ καὶ Ἀπολλώνιος*	*στρ. (Ἑρμοπολίτου)*	P. Ryl. 77
194	*Ἡρακλείδης*	*στρ. Ἑρμοπολίτου*	P. Ryl. 116
2. Jhdt.	*Ἥραξ*	,,	P. Lond. 1104 (III S. LVII)
2. Jhdt.	*[Ἡρ]άκλειος Κρονίω[ν]*	*στρ. (?) Ἑρμοπολίτου*	P. Ryl. 294
2./3. Jhdt.	*Ὠριγένης*	*στρ. (Ἑρμοπολίτου)*	P. Amh. 84
210	*Φιλάμμων*	*στρ. Ἑρμοπολίτου*	P. Flor. 6
zwischen 211/7	*[Σαρα]πίων ὁ καὶ Ἀπολλώνιος* (vgl. J. 192 und den nächsten)	*βασ. γ.* and acting str. of the Hermop. nome	P. Lond. 934 (III S. XLVII)
zwischen 218/22	*Αὐρήλιος Σαραπίων ὁ καὶ Ἀπολλωνιανός*	*στρ. Ἑρμοπολίτου*	P. Soc. 734
219	ebenso	,,	Oxy. 2119. 2138
221	ebenso	,,	Oxy. 2120
um 232	*]. [.]. ολεῖνος*	,,	SB 5676
vor 246	*[Αὐρήλιο]ς Ἀντώνιος*	*στρατηγήσας*	P. Amh. 81

246	*Αὐρήλιος Μαίκιος Νεμεσιανός*	*ἀπαιτητὴς διαδεχ. τὴν στρατηγίαν τοῦ Ἑρμοπολίτου νομοῦ*	P. Lond. 1157, 1 (III S. 110). P. Amh. 72. 81
247	*Αὐρήλιος Μαίκιος Νεμεσιανός*	,,	P. Amh. 81
250	*Αὐρήλιος Ἱέρων*	*στρ. τοῦ νομοῦ*	CPR 20. Stud. P. u. P. XX 54
259	*Αὐρήλιος Σερα[πίων? ὁ καὶ ..]ρίων*	*στρ. Ἑρμοπολίτου*	Oxy. 2108
265	*Φλαύιος Πανίσκος ὁ καὶ Λόγγος*	,,	P. Flor. 2
269	*Αὐρήλιος Τυράννιος ὁ καὶ Ἀμμώνιος*	,,	P. Ryl. 117
3. Jhdt.	*Αὐρήλιος Καλλίμαχος*	,,	P. Heidelberg nr. 316 Verso (unveröffentlicht)
3. Jhdt.	*Φλαύιος Γέ[μ]ε[λλ]ος ὁ καὶ Λόγγος*	,,	Wien. Stud. XXIV (1902) 119 (vgl. 106)
301	*Αὐρήλιος Ὠριγένης*	,,	P. Flor. 3
320	*Σώστρατος Αἰλιανός*	*στρ. ἤτοι ἐξάκτωρ Ἑρμοπολείτου*	P. Cairo Preis. 4
323	*Σώστρατος Αἰλιανός*	,,	ebd. 8.
363	*Αὐρήλιος Ἑρμεί[ας?] Ἡλιοδώρου*	*ἄρξας βουλευτὴς ἔναρχος στρ. Ἑρμουπ[όλεως]*	P. Lond. V 1651

S. des *Ἑρμωνθ(ε)ίτης* und *Λατοπολείτης*.

122	*Λούκιος Φουνεισουλανὸς Χαρείσιος*	*στρ. Ἑρμωνθείτου Λατοπολείτου*	Syll. or. 680. CIG III 4721
134/5	*Χαιρήμων ὁ κα[ὶ*	ebenso	CIG III 4736
?	*Ἀπολλωνίδης Ἀπολλωνίδου*	ebenso	CIG III 4911
?	*Ἀπολλώνιος Ἀπολλωνίου*	s. unter *Ὀμβείτης*	CIG III 5077

S. des *Ἡλιοπολίτης*.

um 47	*Ἰάσων*	*γενόμενος στρ. Ἡλιοπολίτου*	P. Lond. 604, 240 (III S. 83)

S. des *Ἡρακλεοπολίτης*.

Zeit des Augustus o. spätptol.	*Πανίσκος*	*στρατηγήσας*	BGU 1192
1 v./1 n.	*Θέων*	*στρ. καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων*	BGU 1189
Zeit des Augustus	*Ἡρακλείδης*	,,	BGU 1188
44/5	*Ἰούλιος Ἴόλλας*	Str. des Herakleopolites	Archiv VIII 311 *)
um 117	*Ἀχύλιος Πωλέων*	*στρ. Ἡρακλεοπολίτου*	Oxy. 1189
133	*Φιλόνεικος*	,,	VBP IV 75a
147	*Ἰούλιος Σατουρνεῖνος*	,,	VBP IV 75b
vor 170	*Αὐρήλιος Ἀσκληπιάδης*	*γενόμενος γυμνασιάρχης καὶ στρ. Ἡρακλ.*	Archiv II 444 nr. 66, 16
232/3	*Αὐρήλιος Ἀχιλλεύς*	*στρ. Ἡρακλεοπολείτου*	Stud. P. u. P. 20, 34
242	*Αὐρήλιος Ἰσίδωρος*	,,	ebd. 52
3. Jhdt.	*Αὐρήλιος Ῥῆσος*	,,	P. Lond. 171b (II S. 176)

S. des *Θινίτης*.

?	*Κλαύδιος Ἀπολλώνιος***)	*στρ. Θινίτου*	P. Gieß. 88
zwischen 135/56	*Ὠρείων*	*στρ. Θεινείτου*	Wilcken Chrest. I 26, 15. 28

S. des *Καβασείτης*.

2./3. Jhdt.	*Ῥεστιτουτιανός*	*στρατηγήσας (Καβασείτου)*	P. Soc. 870
2./3. Jhdt.	*]πίων ὁ καὶ Ἰσ[ίδωρος?]*	*στρ. Ἀλεξ(ανδρέων) χώρας διοικήσας καὶ τὸν Καβασείτην*	ebd.

*) Die Originalveröffentlichung ist mir zur Zeit unzugänglich.
**) Derselbe ebd. als *στρ. Ἑπτακωμίας*.

S. des *Κοπτ(ε)ίτης*.

103	*Κλαύδιος Χρύσερμος*	*παραλήμπτης καὶ στρ.*	Catal. Génér. 57, 62 = Archiv II 439 nr. 42
139	*Πτολεμαῖος*	*στρ. Κοπτείτου*	BGU 747 I 2
185	*Πλουτογένης* *)	*βασ. γρ. διαδεχ. τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν*	BGU 807

S. des *Κυνοπολίτης*.

23	*Ἑρμίας*	*στρ. Κυνοπολ(ε)ίτου*	Oxy. 244
um 117	*Σαβεῖνος*	„	Oxy. 1189
zwischen 198/209	*Σερῆνος*	„	BGU 1566
260	*Αὐρήλιος Ἥραξ ὁ καὶ Δίδυμος*	„	Oxy. 1254

S. des *Λητοπολίτης*.

166	*Θέων*	*στρατηγοῦντος τοῦ νομοῦ* (des Letopolites?)	CIG III 4701

S. des *Μεμφίτης*.

160 od. 161	*Κεφάλων*	*βασ. γρ. Μεμφίτου διαδεχ. τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν*	P. Lond. 915 (III S. 26)
175	*Ἀπολλώνιος*	*στρ. Μεμφίτου*	Stud. P. u. P. XX 11
2./3. Jhdt.	*Ἀπολλώνιος*	„	BGU 437
um 270/75	*Αὐρήλιος Βησαρίων*	*στρ. τοῦ νομοῦ* (= *Μεμφ.*)	P. Lond. 214 (II S. 161)
3. Jhdt.	*Αὐρήλιος Ἀγαθὸς ὁ καὶ Σαλω[...]*	*στρ. Μεμφίτου*	BGU 793
304	*Αὐρήλιος Δίδυμος ὁ καὶ Λογάδιος*	*στρ. [Μεμφ.]*	SB 5272

S. des *Μενδήσιος*.

136	*Φιλίσκος*	*στρ. Μενδησίου*	P. Leipz. 123
180/1	*Ἀρτεμίδωρος*	*στρατηγῶν*	Syll. or. 708
2. Jhdt.	*Ἀπολλώνιος*	*στρ. Μενδησίου*	P. Ryl. II 427 frg. 15
2. Jhdt.	*Ἥραξ*	*στρατηγός*	P. Soc. 229
206	*Φλαύιος Ἡρακλέων*	*στρ. Μενδησίου*	P. Tebt. 340

S. des *Νεού τ.*

194	*Ἡφαιστίων ὁ καὶ Ἀμμωνῖνος*	*βασιλικὸς γραμματεὺς N. διαδεχόμενος καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν*	Archiv IV S. 122 u. ö.

S. des *Ὀμβείτης καὶ Περὶ Ἐλεφαντίνην καὶ Φίλας* (vgl. unter *Φίλαι*).

15 oder 10 v. Chr.	*Νεῖλος*	*στρατηγός*	CIG III 4923
2**) n. Chr.	*Ἀπολλώνιος Πτολεμαίου [Ἀραβάρ]χου υἱός*	*στρ. τοῦ [Ὀμβ]είτου καὶ τοῦ Περὶ Ἐλεφαντίνην καὶ Φίλας καὶ παραλήμπτης [τῆς Ἐρ]υθρᾶς θαλάσσης*	CIG III 5075 = Syll. or. nr. 202
?	*Ἀπολλώνιος Ἀπολλωνίου*	ebenso***) (hinter *Φίλας* noch *καὶ τοῦ Περιθήβας καὶ Ἑρμωνθίτου*)	CIG III 5076/7
87/8	*Ἀρτεμίδωρος*	*στρατηγῶν*	Syll. or. 675
95 od. 113 oder 132	*Παπίριος Δομιτιανός*	*στρ. [Ὀμβεί]του*	Baillet Inscr. Grecq. et Lat. des tomb. des Rois ou Syr. nr. 1669
Zeit des Commodus (?)	*Θεόμνηστος Πτολεμαίου*	*στρ. Φιλῶν*	Syll. or. 695
247 od. 248	*Αὐρήλιος Βησαρίων ὁ καὶ Ἀμμώνιος*	*στρ. Ὀμβίτου Ἐλεφαντίνης*	Syll. or. 210
?	*Σαραπίων Σ[αραπ]ίωνος* †)	*στρατηγός*	CIG III 5099

*) Beschwerde eines Truppenbefehlshabers aus Koptos über Getreidelieferungen von Leuten aus der Toparchie Kusseites (im herakleopolitischen Gau). Also ist auch der letztgenannte möglich.
**) Vgl. Wilcken Archiv f. Papyrusf. III 334 nr. 202.
***) In CIG III 5076 ist er nur *στρ. Ὀμβείτου καὶ τοῦ Περὶ Ἐλεφαντίνην καὶ Φίλας*.
†) Ist damit identisch der *Ἀπίων Σαραπίωνος* bei Baillet Inscr. Grecq. et Lat. des tomb. des Rois ou Syr. nr. 1419?

Die S. des *Ὀξυρυγχίτης*.

23	*Χαιρέας*	*στρ.*	Oxy. 244
24/5	*Χαιρέας*	„	Oxy. 350
25/6	*Χαιρέας*	ohne Titel	Oxy. 291
26	*Χαιρέας*	*στρ.*	Oxy. 245
27/8	*Χαιρέας*	?	Oxy. 353
28	*Χαιρέας*	*στρ.*	Oxy. 351/2
zw. 30/35	*Ἀλέξανδρος*	„	Oxy. 282
37	*Σώτας*	„	Oxy. 315
45	*[Ἀπολλώ]νιος*	„	Oxy. 1258
45	*Τιβέριος Κλαύδιος Πασίων*	„	Oxy. 283
49	*Τιβέριος Κλαύδιος Πασίων*	„	Oxy. 37
49/50*)	*Τιβέριος Κλαύδιος Πασίων*	„	Oxy. 38**). 393
um 50	*Τιβέριος Κλαύδιος Πασίων*	„	Oxy. 284/5
50/51	*Τιβέριος Κλαύδιος Πασίων*	„	Oxy. 316
59	*Τιβέριος Κλαύδιος Ἀμμώνιος*	*στρ. καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων τοῦ Ὀξυρ.*	Oxy. 260
66	*Παπίσκος*	*κοσμητεύσας τῆς πόλεως καὶ στρ. Ὀξ.*	Oxy. 246
vor 72/3	*Σουτώριος Σωσίβιος*	*στρατηγήσας*	Oxy. 257 (vgl. BL). 1266. 1452
77	*Κλαύδιος Ἡράκλειος*	*στρατηγός*	Oxy. 276
zwischen 69—79	*Τιβέριος Κλαύδιος Ἡρώδης*	„	S. Müller Griech. Pap. nr. 2
86	*Κλαύδιος Μακεδόνιος*	„	Oxy. 1028
90	*Κλαύδιος Ἄρειος*	*ὁ τοῦ Ὀξυρ. στρ.*	Oxy. 237 VIII 28
um 99/100 (?)	*Διονύσιος*	*στρατηγήσας*	Oxy. 1452
spätes 1. Jhdt.	*[Πα]νίσκος [.....]λας* ***)	*στρατηγὸς Ὀξυρ.*	Oxy. 44
115/16	*Ἀπολλώνιος*	*στρατηγός*	Oxy. 74. 97
116	*Ἀπολλώνιος*	*στρατηγός* (*Ὀξυρ.*)	P. Cairo Preis. 33
um 117	*Ἀπολλώνιος*	*στρ. Ὀξυρ.*	Oxy. 1189
119	*Δημήτριος*	*στρατηγός*	Oxy. 1547
122/3	*Φιλονίσκος*	„	Oxy. 957
123	*Φιλονίσκος*	„	Oxy. 898
123	*Ἑρμόδωρος*	*βασ. γρ. διαδεχ. καὶ τὴν στρατηγίαν*	Oxy. 898
127/8	*Ἀγαθὸς Δαίμων*	*στρατηγός*	Oxy. 1452
128	*Ἀγαθὸς Δαίμων*	*στρ. Ὀξυρ.*	Oxy. 1422
129	*Ἀσκληπιάδης*	„	Oxy. 1024. 1420. P. Corn. 46
129	*Ἥραξ*	*βασ. γρ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν*	Oxy. 1024
135	*Δημήτριος*	*ὁ τοῦ νομοῦ στρ.*	Oxy. 106
136	*Ἀπολινάριος*	*στρατηγός*	Oxy. 1472
138	*Ἀπολινάριος*	„	Oxy. 484. 579
139	*Πετρώνιος Διονύσιος*	„	Oxy. 1279
145/6	*Διόσκορος*	„	Oxy. II S. 208
159	*Φωκίων* †)	„	Oxy. 1270
167	*Δημήτριος ὁ καὶ Ἑρμίας*	„	P. Soc. 447
um 170	*Πραιύλις* (?)	*ὁ τοῦ νομοῦ στρ.*	Oxy. 2134
173	*Κ[λαυ]δ[ια]νός*	*στρατηγός*	Oxy. 51
178	*Θέων*	„	Oxy. 485
179	*Θέων*	„	Oxy. 76
vor 181	*Νεμεσιανός*	*στρατηγήσας*	Oxy. 513
182	*Ἥραξ*	*στρ. Ὀξυρ.*	Oxy. 475
um 184	*Οὐεστιδίου Ῥουφείνου [.....].[.]ς*	*τοῦ κρατίστου διοικητοῦ Οὐ. P. [.....] .[.]ς τοῦ στρατηγήσαντος*	Oxy. 513
186	*Ἰσίδωρος*	*στρ. Ὀξυρ.*	Oxy. 237 VI 32

*) Für 48 scheint Oxy. 255 einen *Δωρ[ίων σ]τρ.* zu bezeugen; doch wird hier ein Lesefehler vorliegen.
**) Nur *Πασίων*.
***) Es wird wohl nicht eine Falschlesung für *[Πα]πίσκος [κοσμητεύ]σας* (66) vorliegen?
†) Derselbe *στρ.* könnte in Oxy. 3, 476 (2. Jhdt.?) vorliegen.

Die S. des Ὀξυρυγχίτης (Forts.).

193	Ἀχιλλεὺς ὁ καὶ Κάσιος	στρατηγός	Oxy. 719
197	Λουκρήτιος Νεῖλ(ος?)	στρ. Ὀξυρ.	Oxy. 1262
199	Ἀμμωνιανός	ὁ τοῦ νομοῦ βασ. γρ. Ἀ. διαδεχ. τὴν στρατηγίαν	Oxy. 899
199 (?)	Ἀμμωνιανός	βασ. γρ. Ὀξυρ. διαδεχ. τὴν στρατηγίαν	Oxy. 1473
2. Jhdt.	Φιλίσκος	γενόμενος στρ.	SB 7173
2. Jhdt.	Φιλόξενος Διονυσίου	διαδεξ. αὐτὸν (Φιλίσκος)	SB 7173
2. Jhdt.	Ἀνδρόμαχος	στρατηγός	SB 7173
2./3. Jhdt.	Ἀπίων	„	Oxy. 929
209	[Ἀμ]μώνιος	διάδοχος des στρ.	Oxy. 1560
211	Σαραπίων ὁ καὶ Φανίας	στρ. Ὀξυρ.	Oxy. 1197
211/12	Ἀνουβίων	„	Oxy. 1196
zwischen 211/17	Δίδυμος	„	BGU 1091
214	Αὐρήλιος Ἀνουβίω⟨ν⟩	στρ. Ὀξυρ.	Oxy. 1432
216	Αὐρήλιος Ἀνουβίω⟨ν⟩	„	Oxy. 1474. 1525
219	Αὐρήλιος Ἁρποκρατίων	„	Oxy. 1283
219/20	Αὐρήλιος Ἁρποκρατίων	„	Oxy. 1460
220/1	Αὐρήλιος Ἁρποκρατίων	στρατηγός	Oxy. 2125
221	Αὐρήλιος Σαραπίων ὁ καὶ Μουμιανός	γενόμενος [.....], νυνὶ στρ.	Oxy. 61
235	Αὐρήλιος Λεωνίδης	στρ. Ὀξυρ.	P. Soc. 733
244	Αὐρήλιος Δ(ε)ῖος ὁ καὶ Περτίναξ	στρατηγός	Oxy. 119
244/5	Αὐρήλιος Δ(ε)ῖος ὁ καὶ Περτίναξ	στρ. Ὀξυρ.	Oxy. 81
246	Αὐρήλιος Δ(ε)ῖος ὁ καὶ Περτίναξ	στρ. (Ὀξυρ.)	Oxy. 1662
247/8	Αὐρήλιος Φιλόξενος	στρ. Ὀξυρ.	Oxy. 2123
254	Αὐρήλιος Ποσειδώνιος	„	Oxy. 1187
260	Αὐρήλιος Πτολεμαῖος ὁ καὶ Νεμεσιανός	„	Oxy. 1411
260/1	derselbe	„	Oxy. 1502. 1555
266	[Αὐρήλιος Ἡ]ράκλιος ὁ καὶ Πουάριος	„	P. Soc. 940
275	Αὐ[ρήλιος.....]	„	Oxy. 1455
zwischen 276/83	[Αὐρήλιος .....]άμμων ὁ καὶ Κοπρῆς	„	P. Soc. 456
278	Αὐρήλιος Ἁρποκρατίων	„	Oxy. 1409
280	Αὐρήλιος Ὀλύμπιος	γενόμενος ὑπομνηματογράφος στρ. Ὀξυρ.	Oxy. 1191
284	Αὐρήλιος Φιλίαρχος ὁ καὶ Ὡρίων	στρ. Ὀξυρ.	Oxy. 1115
zwischen 284/6	Αὐρήλιος Φιλίαρχος ὁ καὶ Ὡρίων	„	Oxy. 1456
286	Αὐρήλιος Φιλίαρχος ὁ καὶ Ὡρίων	„	P. Soc. 162. Oxy. 1260
292	Αὐρήλιος Ἀπολλώνιος	γενόμενος ὑπομνηματογράφος στρατηγός	Oxy. 59. 1690 *)
zwischen 288/95	Αὐρήλιος Ἡρακλείδης	στρ. Ὀξυρ. (auch ἐξηγητὴς Ἀλεξανδρείας)	Oxy. 1252
292	Κλαύδιος Διοσκουρίδης ὁ καὶ Χαιρέας	γενόμενος στρ. Διοπολίτου, στρ. Ὀξυρ.	Oxy. 1255
299	Αὐρήλιος Ζηνογένης	στρ. Ὀξυρ.	Oxy. 1204
3. Jhdt.	Αὐρήλιος Ἀπολινάριος	„	Oxy. 57
3. Jhdt.	[Αὐρήλιος?] Δημήτριος	διαδεχόμενος τὴν στρατηγίαν Ὀξυρ.	P. Soc. 1048
3. Jhdt.	Αὐρήλιος Λεωνίδης	στρ.	Oxy. 890. 1405
3. Jhdt.	Σεπτίμιος Ἀπολλώνιος ὁ καὶ Λεωνίδης	στρ. Ὀξυρ.	P. Soc. 219
3./4. Jhdt.	Αὐρήλιος Ἀγαθὸς Δαίμων	„	P. Flor. 83
311/12(?)	[Αὐρήλιος] Σαραπίων ὁ καὶ Σερῆνος	„	P. Soc. 886

*) Der Ansatz hier erfolgt nach der Angabe der Herausgeber.

Die S. des Ὀξυρυγχίτης (Forts.)

316	Αὐρήλιος Ἀπολλώνιος ὁ καὶ Εὐδαίμων	στρ. Ὀξυρ.	Oxy. 2113. 2114
316	Εὐλόγιος	διάδοχος	Oxy. 2113
316	Πλου[.....] (Gen.)	„	Oxy. 2114
vor 323	Γερόντιος	γυμνασιαρχήσας στρατηγήσας	Oxy. 60
323	Ἑρμείας	στρ. Ὀξυρ.	Oxy. 60
324	Ἑρμείας	„	Oxy. 1430
327	Αὐρήλιος Βερονικιανός	„	P. Soc. 309
328	Φλαύιος Ἁρποκρατίων	„	Oxy. 1433
347	Φλαυίο[ς .....]	„	Oxy. 1190
357 *)	[Ἀπίω]ν	„	Oxy. 66

S. des Πανοπολίτης.

215/6	Αὐρήλιος Διογένης	στρ.**) Πανοπολ(ίτου)	P. Got. 3

S. des Περιθήβας.

um 57	?	στρ. Περι(θήβας)	BGU 1095, 25
?	Δίδυμος	στρ. Περιθήβας	SB 2079
122/3	Κέλερ	στρατηγός (des Περιθήβας?)	CIG III 4723
?	Ἀπολλώνιος Ἀπολλωνίου	vgl. unter Ὀμβείτης	CIG III 5077
?	Σαραπίων	στρατηγήσας	Bull. de l'Inst. Franç. d'Archéol. Orient. du Caire XXV 185f. nr. 4 (= SB 7272)
?	Δημήτριος	στρ. Περιθήβας	ebd.

S. des Προσωπείτης.

Spätes 3. oder frühes 4. Jhdt.	Αὐρήλιος Διονύσιος	στρ. Προσωπείτου	Oxy. 1301

S. des Σεβεννύτης.

2. Jhdt.	Σαραπίων	στρ. Σεβεννύτου ἄνω τόπων	Oxy. 931

S. des Σεθρωΐτης.

vor 170	Ἀλέξανδρος	γενόμενος γυμνασίαρχος καὶ ἀρχιερεὺς καὶ στρ. Ἀπολλωνοπολίτου καὶ Σεθρωΐτου	Archiv II 444 nr. 46

S. des Ταν(ε)ίτης.

184 (?)	Σαραπίων	ὁ τοῦ Ταν(ε)ίτου νομοῦ στρ.	Oxy. 474
3. Jhdt.	Θέων ὁ καὶ Πλούταρχος	γενόμενος ὑπομνηματογράφος, νυνὶ δὲ στρατηγῶν τοῦ Ταν(ε)ίτου νομοῦ	Oxy. 1257

S. des Τεντυρίτης.

12 v.	Πτολεμαῖος Πανάτος	στρ. καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων τοῦ Τεντυρίτου (Syngenes; Priester)	SB 7257. Catal. Gén. 16, 31083
1 n.	Τρύφων	στρατηγός (des Τεντ.?)	SB 5804 [u. ö.
1/2 n.	Τρύφων	στρατηγῶν	Syll. or. 659
zwischen 32/7	Σαραπίων Τρυχάμβου	στρατηγῶν	ebd. 661
41/2	Ἄρειος Ἀρείου	στρατηγῶν	Syll. or. 663

S. des Φαρβαιθίτης.

zwischen 180 u. 182	Σερῆνος ὁ καὶ Ἀγαθὸς Δαίμων	στρ. Φαρβαιθίτου	BGU 730
187/8	ebenso	„	BGU 649

*) Zu den für 476 und 499 (Oxy. 1899. 1959) bezeugten S., die keine Gau-S. mehr sind, vgl. unten.

**) Nach der Abbildung Pl. I steht nicht στρατ (Frisk), sondern στρς da.

S. von *Φίλαι* (vgl. unter *Ὀμβείτης*).

? Zeit d. Commodus (?)	*[Φ]ηλικίων Ἀπολλωνίου*	*στρ. Φιλῶν τοῦ [Ὀμβε]ίτο[υ]*	CIG III 5106
	Θεόμνηστος Πτολεμαίου	*στρ. Φιλῶν*	Syll. or. 695

S., deren Gau bezw. *μερίς* nicht zu bestimmen ist.

Ptolemäisch zwischen 221—05 v. Chr.	Lysimachos (Lsimḳus, demotisch)	L., der Bruder der Könige, der S.	Catal. Génér. 16 S. 54
1./2. Jhdt. n. Chr.	*Χαρίμορτος*	*στρατηγὸς ἐπὶ θήραν τῶν ἐλεφάντων* *)	Syll. 86
	Ἀπολλώνιος	*στρατηγός*	P. Hawara 69, 15 (Archiv V 383)
123	*Ἀγαθὸς Δαίμων*	„ (vielleicht Hermopolites)	P. Tebt. 297
Ende des 2. Jhdts.	*Ἀπολλᾶς*	*προστρατηγήσας* des Arsinoïtes	P. Soc. 927
nach 212	*Αὐρήλιος Ἀπολλώνιος ὁ καὶ Σωτήρ*	*στρατηγός*	BGU 473

3. Die Einzelheiten der äußeren Entwicklung der ägyptischen Gaustrategie in ptolemäischer und römischer Zeit.

α) Ptolemäerzeit. Unsere Kenntnis der Entwicklung der ägyptischen Gaustrategie in ptolemäischer Zeit ist, wie schon die Übersicht der uns erhaltenen Namen zeigt, noch sehr in den Anfängen begriffen. Nur für den arsinoïtischen Gau ist uns von 280/79 v. Chr. und für den herakleopolitischen von 263/2 v. Chr. ab eine größere Anzahl von S. dem Namen nach bekannt, für viele Gaue besitzen wir solche erst seit dem 2. Jhdt. v. Chr., und für eine ganze Reihe unter ihnen ist noch nicht ein einziger Name zu unserer Kenntnis gelangt. Trotzdem ist der S. in allen Gauen schon in ptolemäischer Zeit als oberster Gaubeamte anzunehmen (über die Funktionen s. u.). Über seine Einführung und die Verdrängung des älteren Nomarchen aus dieser Stellung können wir also nur aussagen, daß sie vor 280/79 erfolgt sein muß, mithin bereits für die Zeit des Ptolemaios Philadelphos aus den Urkunden zu belegen ist. Dieser zufällige Befund hindert natürlich nicht, die Entstehung der Gaustrategie in ihrer späteren Gestalt bereits Ptolemaios I. zuzuschreiben. Auch der Gau *Θηβαΐς*, obwohl Theben seit dem 2. Jhdt. v. Chr. zugleich der Sitz eines *ἐπιστράτηγος*, d. h. eines Oberbefehlshabers der *Θηβαΐς* (s. z. B. Wilcken Einleitung 10) — wohl im weiteren Sinne **) — war, hatte seinen *σ.* Indessen war das letztere Amt dort häufig mit dem ersteren kopuliert, gelegentlich auch noch mit dem des *ϑηβάρχης*, der doch kaum etwas anderes gewesen sein kann als ein Platzkommandant (Lit. s. bei Preisigke Fachwörter d. öffentl. Verwaltungsdienstes Ägyptens 99). Auch mit dem alten Amte des *νομάρχης* kommt Personalunion im thebischen Gaue (auch im Ombites) vor. Desgleichen ist im *Ἀρσινοΐτης*, im *Ἡρακλεοπολίτης* und im *Ὀμβίτης* der S. mehrfach zugleich *ἐπὶ τῶν προσόδων* (an der Spitze der Domänenverwaltung des Gaues, vgl. Preisigke Fachwörter 151). Auch als militärischer Kommandant mit dem Titel eines *ἱππάρχης ἐπ' ἀνδρῶν* (im *Θινίτης* und *Ὀμβίτης*), als *οἰκονόμος γῆς βασιλικῆς*, als *ἐπιστάτης* (wohl Polizeivorsteher) und als Priester (*ἱερεὺς τοῦ πολιτεύματος* in Xoïs) ist der S. nebenbei gelegentlich tätig. Seit dem 2. Jhdt. v. Chr. ist der S. dann regelmäßig durch die Zuweisung zu einer der Hofrangklassen ausgezeichnet worden. In der Mehrzahl der Fälle scheint er es bis zu der höchsten, dem *συγγενής* (= kgl. Verwandten), gebracht zu haben, aber auch die niedrigeren, wie *ἀρχισωματοφύλαξ*, *τῶν πρώτων φίλων*, *ἰσότιμος τοῖς πρώτοις φίλοις*, die der *φίλοι*, endlich auch die geringste der *διάδοχοι* kommen in unseren Listen vor. Das zeigt, daß nicht ein bestimmter Hofrang mit dem S.-Amt verknüpft war, sondern die Verleihung der Titel von Fall zu Fall erfolgte.

Hervorgehoben mag wegen der Änderung in römischer Zeit noch werden, daß auch in dem in drei Teile (*μερίδες*) geteilten *Ἀρσινοΐτης* in ptolemäischer Zeit nur ein S. existierte.

Neben dem offiziellen Titel *στρατηγός* steht gelegentlich der eines *πρὸς τῇ στρατηγίᾳ* (schon im 3. Jhdt., z. B. im Arsinoïtes) und als Vertreter kommt der *διάδοχος τοῦ πρὸς τῇ στρατηγίαι* vor. Daß ein und dieselbe Persönlichkeit oft über viele Jahre hin das Amt verwaltete, ergibt ein Blick in die Listen. Es handelt sich natürlich um Berufsbeamtentum in der Ptolemäerzeit, doch ist mir über das Gehalt der S. keine Papyrusstelle bekannt.

Noch muß ein Unikum erwähnt werden. In der nicht näher datierten ptolemäischen Inschrift Syll. or. 147 (Zeit Ptolemaios' VIII. Euergetes' II., 170—116 v. Chr.) wird einer Frau von dem *κοινὸν τῶν ἐν τῇι νήσωι* (Kypros) *τασσομένων Λυκίων* ein Denkmal gesetzt, welche die Tochter eines *[ἱερεὺς Μ]ούσης Πιερίδος καὶ Ὑπερείας καὶ ὑπομνηματογράφος καὶ στρατηγὸς αὐτοκράτωρ τῆς Θηβαΐδος* ist. Ein zweites Beispiel (Journ. hell. stud. IX 1888, 244 nr. 71), das vom Herausgeber zu *[Ἀριστ]όμα[χον* [2][.....*σ]τρατηγ[ὸν* [3] *[αὐτοκράτορα τῆς Θηβαΐ]δος* usw. ergänzt wird, ist mir ganz zweifelhaft, da auch *σ]τρατηγὸν* [3] *καὶ ἐπιστράτηγον τῆς Θηβαΐ]δος* die Lücken füllt (wie viel am Zeilenanfang verloren ist, steht gar nicht fest *). P. Mahaffy The empire of the Ptolemies 396, 1 hält dafür, daß *στρ. αὐτοκράτωρ* soviel sein könnte wie *σ. καὶ ἐπιστράτηγος*; allein ich stehe mit Dittenberger (z. St.) dafür, daß es sich hier in außergewöhnlichen Zeiten um ein außerordentliches Amt handeln muß, daß aber mit den üblichen zivilen auch miltärische Funktionen verbunden waren. Auf alle Fälle wird eine Exemption von der Obergewalt des *ἐπιστράτηγος* mit dem Titel *αὐτοκράτωρ* gemeint sein; ob ein solcher damals überhaupt nicht existierte, bleibt aber fraglich.

β) Römerzeit. In römischer Zeit dauert die Leitung der Gaue durch die S. im ganzen wie früher fort, wenn auch Veränderungen in deren Selbständigkeit namentlich für den Norden durch die Schaffung zweier (?) weiterer Epistrategien eingetreten sein werden (vgl. Wilcken Grundzüge 36).

Im einzelnen hat sich unter den neuen Landesherren natürlich manches auch äußerlich geändert. So sind vor allem im Arsinoïtes, der in ptolemäischer Zeit unter einem **) S. stand (vgl. P. Tebt. 2 S. 351), jetzt deren nach Maßgabe der schon ptolemäischen Einteilung dieses Gebietes in drei *μερίδες* mehrere S. gleichzeitig in diesen Teilen zu treffen. Auffällig in unserer Liste ist, daß im J. 11 in der *Πολέμωνος μερίς* ein *στρ. τῆς μερίδος* begegnet, die Nachfolger im 1. Jhdt. aber nur *σ.* heißen, weiter daß in der *Ἡρακλείδου μερίς* bis 98 nur der Titel *στρ. Ἀρσινοείτου* und erst von da ab *στρ. (Ἀρσινοείτου) Ἡρακλείδου μερίδος* vorkommt. Ganz ebenso sind die Verhältnisse in der *Θεμίστου μερίς* bis 52. Dazu kommt, daß die Liste der *Ἡρακλείδου μερίς* und der *Θεμίστου μερίς* ungefähr zur selben Zeit einen *Διονυσόδωρος* zeigt, dort zwischen 12 und 22 n. Chr., hier zwischen 30/1. Auch weist die *Θεμίστου μερίς* im J. 34, die *Ἡρακλείδου μερίς* im J. 54 einen *Ἀυσανίας* auf. Preisigke P. Straßb. 2 S. 68 erklärt diesen Befund dadurch, daß zwischen 12—31 n. Chr. ein *Διονυσόδωρος* (s. S. 192 ***), zwischen 34 und 54 ein Lysanias S. waren, und will in diesen schlechtweg *στρ. Ἀρσινοΐτου* Genannten entweder einen über oder neben den *μερίς*-S. stehenden Gau-S. sehen, im letzteren Falle „mit besondern Dienstgeschäften, für den ganzen Gau. Wilcken Archiv f. Pap. VII (1924) 92f. stimmt unter Vorbehalt zu. Ich halte die Sache deswegen nicht für wahrscheinlich, weil während dieser angenommenen Amtsperiode des *Διονυσόδωρος* für das J. 23 (bei mir unter *Πολ. μερίς* gesetzt) ein *Ἀπολλώνιος* S. war, der allerdings keinerlei genauere Herkunftsbezeichnung führt. Vollkommen spruchreif ist die Sache noch nicht. Da die *Πολ. μερίς* schon 11 n. Chr. einen eigenen S. hat und ihr mutmaßlicher S. nie den Titel *στρ. Ἀρσινοΐτου* führt, so ist es zunächst einmal das Gegebene, für sie von Anfang an einen besonderen S. anzunehmen. Dann wären *Ἡρ.* und *Θεμ. μερίς* mindestens bis zu 52 n. Chr. eine Verwaltungseinheit geblieben, die man kurz als *Ἀρσινοΐτης* bezeichnet hätte, als Überbleibsel des ptolemäischen Arsinoïtes. Unter dieser Annahme würden sich wohl vorläufig alle Schwierigkeiten beheben lassen. Dionysodoros wäre dann wirklich in beiden gemeinsam S. Bei Lysanias ist die Sache komplizierter; denn in *Θεμ. μερίς* ist bereits 52 *Ἔρως* Meris-S. Falls die beiden Träger dieses Namens identisch sein sollten, bezw. dieselbe Person wirklich ununterbrochen 20 Jahre lang das S.-Amt innegehabt haben sollte, was nicht notwendig ist, müßte unter der von mir gegebenen Voraussetzung angenommen werden, daß etwa der alte Titel *στρ. Ἀρσινοΐτου* noch kurze Zeit an dem S., der jetzt um die *Θεμ. μερίς* verringerten *Ἡρ. μερίς* haftete, bis man sich auch hier zur Änderung bequemte, oder daß für einige Zeit die *Πολ.* und *Ἡρ. μερίς* zu einer Strategie unter dem Titel *Ἀρσινοΐτης* geeint wurden. Syll. or. 664 (54 n. Chr.), ein Erlaß des Praefecten an unseren S. Lysanias, ist von Preisigke für den Nachweis eines Obergau-S. benützt worden, weil darin bestimmt wird, Lysanias solle den Erlaß aushängen *ἐν οἷς καθήκει τοῦ νομοῦ* (nicht *τῆς μερίδος*) *τόποις*; also müsse Lysanias im ganzen Arsinoïtes Amtsbefugnisse gehabt haben. Indessen erwarte ich gerade in diesem Falle bei der genauen Einhaltung des Instanzenweges, daß Lysanias dann Befehl erhalten hätte, die Bekanntmachung an die *μερίς*-S. weiterzugeben und diese zum Aushang zu veranlassen. Vielmehr ist eben sachlich die von einem S. geleitete *μερίς* als Gau behandelt und bezeichnet, um so leichter verständlich, als eine neue Änderung erst vor kurzem eingetreten war. Doch bleibt das hypothetisch *).

*) Ist wohl nicht Gau-S. gewesen, sondern nur mit militärischem Kommando beauftragt.

**) So ist dem *Καλλίμαχος* neben der Strategie im J. 78 weitgehende Kompetenz zugeteilt: er ist *ἐπιστράτηγος τῆς Θηβαΐδος καὶ ἐπὶ τῆς Ἐρυθρᾶς καὶ Ἰνδικῆς ϑαλάσσης, ἀρχιπρύτανις* (wohl in Ptolemaïs, vgl. Schubart Einführung in d. Pap. 246). 62 v. Chr. bezeichnet er sich als *ἐπιστράτηγος καὶ στρατηγὸς τῆς Ἰνδικῆς καὶ Ἐρυθρᾶς ϑαλάσσης*. Es sieht hier also so aus, als ob er nicht mehr *στρατηγὸς Θηβαΐδος* wäre; doch ist das nach dem anderen Zeugnis nur ein Schein (vgl. die Liste).

*) Auch der Name ist gar nicht sicher; es könnte z. B. auch *Ἀνδρ]όμα[χον* oder *Νικ]όμα[χον* stehen. Ich habe ihn deshalb in der Liste oben nicht aufgenommen.

**) Unsere Kenntnis der ptolemäischen S. des Gaues ist inzwischen so gewachsen, daß man nicht mehr mit Martin 139 den Beweis hierfür nur für das 3. Jhdt. v. Chr. als erbracht ansehen darf. Wenn im Pap. Goodsp. 7, 15 (119/18 v. Chr.) der *βασιλικὸς γραμματεύς*, d. h. der Unterbeamte des *σ.* in jedem Gau, für *Θεμίστου* und *Πολέμωνος μερίς* gemeinsam ist, so muß hier ein Ausnahmefall vorliegen.

*) Auch ein zunächst noch schwankendes Verfahren, bald Trennung, bald Vereinigung beider Teile, je nachdem man über einen passenden Mann als S. verfügte, bleibt möglich (vgl. für 181 nach BGU 12 einen *στρ. τῶν μερίδων*), bis sich dann eine feste Norm ausgebildet hatte. Aber es ist kein sachlicher Grund einzusehen, weshalb die *μερίς*-S. nochmals unter einen Ober-S. des Gesamtgaues und dieser dann unter den Epistrategen untergeordnet worden sein sollten. Das hieße doch die Verwaltung erschweren.

Fest steht, daß die *Ἡρ. μερίς* mindestens seit 99 n. Chr. bis ins 3. Jhdt. einen eigenen S. gehabt hat. Ebenso war es mit der *Θεμίστου* und der *Πολ. μερίς*. In der ersteren ist der späteste belegte S. Herakleides (136/7 n. Chr.; vgl. zur Frage Spohr P. Jand. S. 84), in der letzteren Ptolemaios (133 n. Chr.). Wohl derselbe Herakleides ist aber 137 n. Chr. als Oberbeamter dieser beiden *μερίδες* bezeugt, die von jetzt ab nachweislich bis ins 3. Jhdt. (jüngster Beleg 248 n. Chr.) unter einem S. geeint bleiben, so daß der Arsinoïtes seit 137 nur noch zwei solcher Beamten besitzt (vgl. V. Martin 144). Auffällig ist, daß nach 260 n. Chr. in sicher datierbaren Urkunden des Faijûms wieder nur mehr der Titel *στρ. Ἀρσινοΐτου**) auftritt. Nach dem Fundort der Texte habe ich die Namen dieser S. in der Liste unter die *Ἡρ. μερίς* gestellt, glaube aber (gegen Martin 154f.), daß jetzt die S. wieder auf einen einzigen reduziert waren.

Zusammenlegungen der Verwaltung mehrerer Gaue unter einem Gauchef können wir auch andernorts in Ägypten beobachten. So sind im 2. Jhdt. der *Ἑρμωνθίτης* und *Λατοπολείτης* unter einem S. vereint. Unter den südlichsten Gauen ist eine Zusammenlegung der Verwaltung des *Ὀμβείτης* mit dem *Περὶ Ἐλεφαντίνην καὶ Φίλας* zu beobachten, während unter der Ptolemäerherrschaft der *Ὀμβείτης* allein einem S. unterstand. Freilich begegnet hier mannigfacher Wechsel: gelegentlich erscheint nur ein *στρ. Ὀμβείτου*, manchmal nur ein *στρ. Φιλῶν* oder auch ein *στρ. Φιλῶν τοῦ Ὀμβείτου* oder ein *στρ. Ὀμβίτου Ἐλεφαντίνης*. Wahrscheinlich war eine wirkungsvolle Zusammenfassung gerade der Gaue der Südgrenze in der Verwaltung durch die besonderen Verhältnisse des Grenzgebietes bedingt. Der Sebennytes dagegen ist in zwei Teile zerspalten worden; vgl. den *στρ. Σεβ. ἄνω τόπων* P. Oxy. 931. Das Amt des S. der Thebaïs in der Ptolemäerzeit endlich ist jetzt in das eines Vorstehers des *Περιθήβας* umgewandelt. Nach dem außerordentlich interessanten Texte P. Soc. VII 870 (2./3. Jhdt. n. Chr.) hat dann auch die *Ἀλεξ(ανδρέων) χώρα* einen S. bekommen, der den *Καβασίτης* mitverwaltet. Es ist sehr schade, daß gerade bei diesem Texte das Datum nicht genauer feststeht, insbesondere nicht, ob er vor oder nach der Verleihung der *βουλή* an die Stadt (202) zu setzen ist. Daß nur das Landgebiet von Alexandria ihm untersteht, deutet vielleicht auf die Autonomie der Stadt seit 202.

Besondere Gründe werden auch für die Unterstellung der westlichen Vorposten Ägyptens, der Oasen, unter eigene S. maßgebend gewesen sein (aus ptolemäischer Zeit kenne ich dafür jedenfalls keine Belege). Das älteste Zeugnis stammt von 48/9 n. Chr. (Z. 8 *Ποσειδωνίωι στρ. Ὀάσεως Θηβαΐδος* = Große Oase), Syll. or. 665; 68 n. Chr. war *Ἰούλιος Δημήτριος* S. derselben Oase (ebd. 669). 139/40 n. Chr. hatte *Ἰλίνιος Καπίων* das Amt inne*). Noch 369/70 (SB 4513) begegnet ein *Αὐρήλιος Λεωνίδης* als *στρ. ἤτοι ἐξάκτωρ Ὀάσεως μεγάλης*. Im 2. Jhdt. (P. Fay. 23a) ist auch ein *στρ. Ἀμμωνιακῆς* (Ammonsoase) bezeugt, in P. Oxy. 8, 1118 ein solcher *Μικρᾶς [Ὀάσ]εως*. Die *Ὄασις μικρά* hatte vielleicht um 100 n. Chr. einen eigenen S., vgl. J. Lesquier L'armée Romaine 414.

Auch die östliche Nilseite, die *Ἀραβία*, hatte wohl zum Schutze, vielleicht auch der Zollbeaufsichtigung wegen, einen eigenen S. (über den ptolemäischen Vorgänger s. u. *α*). Ob ihm etwa die Orte am Roten Meere unterstellt waren, ergibt die einzige Stelle P. Flor. II 278 II 3 nicht; sie zeigt nur dadurch, daß an diesen S. dieselbe Aufforderung gerichtet wird, wie an die S. der einzelnen Gaue, daß er diesen letzteren gleichgestellt gewesen sein muß.

Civität und Ämterlaufbahn. Die Frage der Civität der S. in römischer Zeit ist von Martin**) 147f. schon aufgeworfen worden. Prinzipiell besitzen vor der Constitutio Antonina von 212 das römische Bürgerrecht diejenigen Personen, also auch S., welche ein römisches Gentilicium führen. Neben zahlreichen S. dieses Standes gibt es, wie die Listen zeigen, viele mit griechischen oder gräkoägyptischen Namen, die es jedenfalls nicht haben, und endlich solche, unter deren Namen zwar lateinische Bestandteile, aber keine *gentilicia* sich befinden, deren Stand mithin schwer feststellbar ist, was auch der Fall ist, wenn die Namen nur in verkürzter Form in den Texten wiedergegeben sind. Nach Martins Statistik deutet fast $^1/_3$ der Namen (wobei er die *βασιλικοὶ γραμματεῖς* eingeschlossen hat) auf Besitzer der römischen *civitas*, der Rest gehört der griechischen oder gräkoägyptischen Bevölkerungsschicht an, während reine Ägypter ganz fehlen. Da viele S. mit zweifelloser civitas griechische Cognomina führen, sind sie alte *peregrini*. Nach der Constitutio Antonina wurden, wie die Namen zeigen, die S. ausschließlich aus den Kreisen dieser neuen Bürger genommen. Vorbedingungen anderer Art scheinen nicht zur Bekleidung des S.-Amts erforderlich gewesen zu sein (vgl. 4 *β*). Wir können auch nicht nachweisen, daß etwa die nächstniedrigere Rangstufe des *βασιλικὸς γραμματεύς* zuvor bekleidet werden mußte, wenn das auch gewiß vorgekommen ist. So wird z. B. der in BGU III 971, 8 und 16 als *βασιλικὸς γραμματεύς* und als *στ.* genannte Septimios Didymos gewiß derselbe sein, falls an beiden Stellen der gleiche Name wirklich zu lesen ist. Aber 280 n. Chr. ist Olympios im Oxyrhynchites offenbar vom *ὑπομνηματογράφος* zum *στ.* avanciert; ebenso 292. Vgl. ebenso P. Oxy. 1257 (Temites). Ein weiteres Vorrücken, etwa der S. zu Epistrategen, war in den meisten Fällen schon dadurch ausgeschlossen, daß die letzteren römische Ritter sein mußten. P. Soc. J. 513 ist aber ein gewesener S. zum *διοικήτης* aufgerückt. Dagegen ist wiederholte Bekleidung des S.-Amtes sowohl im selben Gau (vgl. den *Ἔρασος* in der *Θεμίστου μερίς* des

*) Ein gewisses Schwanken der Bezeichnung kommt gelegentlich auch früher vor, indem *Ἀρσινοΐτης* für die *μερίς* gebraucht ist, z. B. SB 4639 und in dem Statthalterschreiben Archiv VI 102 *Διογένει καὶ Διονυσίωι καὶ Ἀπολλωνίωι στρατηγοῖς Ἀρσινοΐτου* (114/5 n. Chr.), wo jeder einzelne doch nur ein Meris-S. ist.

*) Sie hatten ihren *γραμματεύς* als Unterbeamten wie die Gau-S. auch, vgl. P. Oxy. 602. P. Cairo Preis. 48 (2. Jhdt. n. Chr.).

**) Vgl. Wilcken Herm. XXVII 289f.

Arsinoites 100/1 und 104, dessen Amtsjahre getrennt sind durch die eines *Διονύσιος**) als auch in verschiedenen Gauen (vgl. unter *Διοπολίτης*, in dem Klaudios Dioskurides S. war, um später den *Ὀξυρυγχίτης* zu bekommen) möglich [Tait JEA 8, 166 glaubt, daß die S. nie in ihrer *ἰδία* angestellt werden konnten]. Ähnliches ist aus ptolemäischer Zeit bisher nicht zu belegen. Der Vertreter des S. heißt in der Ptolemäerzeit *διάδοχος τοῦ πρὸς τῆι στρατηγίαι* (BGU 992), in der Römerzeit gern *διαδεχόμενος τὴν στρατηγίαν* (P. Fay. 117, wo es der *βασιλικὸς γραμματεύς*, also der nächstniedere Beamte ist; ebenso SB 15. BGU 18. 358 529. 807. 347, hier ist kein anderes Amt angegeben; ebenso P. Grenf. II 61, 3 u. ö.) oder *διέπων τὰ κατὰ στρατηγίαν* (Tebt. 522. P. Straßb. 74 [*βασ. γραμ.*]). 194 verwaltete der S. der *Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίς* auch die *Ἡρακλείδου μ.* (BGU 199). Doch findet sich auch das ptolemäische *διάδοχος* in römischer Zeit gelegentlich, z. B. Oxy. 1560.

Ämterkumulierung ist auch in römischer Zeit möglich: 39/40 ist in der *Θεμίστου μερίς* ein *ἀρχιερεὺς Γάιος Ἰούλιος Ἀσκλᾶς* zugleich *ἐξηγητής* und *σ.*, 42 ebd. ein anderer zugleich *σ.* und *ἐπιστάτης φυλακιτῶν*; im *Κοπτίτης* ist 103 n. Chr. Chrysermos *παραλήμπτης* und *σ.*, im *Ὀμβείτης* einer (mit Elephantine und Philae kumuliert) *σ.* und *παραλήμπτης* (Erheber von Gefällen) *τῆς Ἐρυθρᾶς θαλάσσης*. 59 ist im *Ὀξυρυγχίτης Τιβέριος Κλαύδιος Ἀμμόνιος σ.* und *ἐπὶ τῶν προσόδων* (eine oft in der Ptolemäerzeit vorkommende Ämtervereinigung). Ein dortiger S. ist nach P. Oxy. 1252, 20 (zwischen 288/95) zugleich *ἐξηγητής* von Alexandreia.

Städtische Ehrenämter wie das eines Kosmeten oder Gymnasiarchen hatten die S. früher oft bekleidet. Ebenso waren sie oft *ἀρχιερεῖς*.

4. Die Übernahmebedingungen des S.-Amtes.

α) In der Ptolemäerzeit. Wie zu anderen Ämtern Ägyptens auch ist der Zugang zum Amt des S. an die Zugehörigkeit des Bewerbers zu der obersten, der griechischen, Volksschicht gebunden. Wie mit allen anderen Staatsämtern im Pharaonenlande waren Einnahmen mit der Stellung verbunden, die ihrem Inhaber den Unterhalt und eine gewisse Unabhängigkeit gewährten, welche freilich wohl dadurch eine Einschränkung erfuhr, daß auch dies Amt käuflich gewesen zu sein scheint (s. Bouché-Leclercq Histoire des Lagides III 130f. Hohlwein Le Musée Belge XXVIII 129). Die Abgabe der S. an den König erfolgte in Form der sog. *στέφανοι* und ist in ebensolcher Weise von Untergebenen auch ihrerseits an den S. gegeben worden (vgl. die Bankeinnahme P. Tebt. I 101 von 1 Talent 4800 Drachmen als *στέφανος* für den S. Parthenios im J. 120 v. Chr., gezahlt durch die Kleruchen von Kerkeosiris). In der ‚Friedenskundgebung' (P. Tebt. I 5 Z. 19f. = Preisigke Archiv f. Pap. V 306) erläßt König Euergetes II. den S. (u. a.) gewisse *τιμαί*, die sie schuldeten. Vgl. P. Tebt. I 5, 178f. und dazu M. Rostowzew Studien zur Gesch. des röm. Kolonates 36.

So werden die S. der Ptolemäerzeit stillschweigend die Kosten, welche die Erlangung des Amtes erforderte, sich wieder verschafft haben. Welches die Bedingungen waren, denen sich der S. im einzelnen unterwerfen mußte, um das Amt zu erhalten, wissen wir nicht. Jedenfalls aber haftete der Beamte mit seinem Vermögen. Er mußte daher auch Bürgen stellen. Beförderung vom S. zum Dioiketen z. B. ist nach P. Tebt. 72, 1240 (114/3 v. Chr.) möglich. Wie alle ptolemäischen Ämter ist auch das der S. nichtliturgisch. Es war ihnen wie den anderen Beamten nach P. Tebt. I 5, 178 auch ausdrücklich verboten *ἐλκεῖν τινας τῶν κατοικούντων ἐν τῆι χώρα εἰς λειτουργίας ἰδίας*.

β) Auch in der Römerzeit bleibt diese persönliche Haftpflicht der S. bestehen. Man wird daher reiche Leute als Kandidaten für das Amt bevorzugt haben, wie das Beispiel des außerordentlich begüterten S. Apollonios (frühes 2. Jhdt. n. Chr.) in den Gießener Papyri lehrt. Er gilt bis zur Rechenschaftsablage als Schuldner des *δημόσιος λόγος* (Syll. or. 669 § 3, 20), und sein Vermögen ist gesperrt. Auch für Vertreter haftet der S., wie BGU 1159 (Augustus) zeigt, in welchem Ptolemaios, Sohn des Menelaites, mit einem zeitweiligen Vertreter Zosimos sich ausdrücklich durch einen Vertrag sichert, der dem ersteren die Bezahlung aller durch diesen erlittenen Schäden und Aufwände anderthalbfach sichert und darüber hinaus noch eine Strafsumme von 1000 Drachmen bestimmt, wobei dem S. das Recht der Beitreibung zusteht. Die hohe Verantwortlichkeit z. B. bei ihrer richterlichen Tätigkeit geht auch aus dem im Cognitionsprozeß BGU 388 (= Mitteis Chrest. 91) zitierten Rundschreiben des Statthalters Postumus an alle S. hervor, *ἵνα τῇ αὐτῶν πίστει* (Verantwortung) *περὶ πάντων ἐξετάσωσιν* (II 9), und später (II 13f.) erwidert der Statthalter auf den Einwand des Diogenes, daß der S. es mit der anderen Partei halte: *ὁ στρατηγός, ἐάν τι πράττῃ, τῇ ἰδίᾳ πίστει πράττει, καὶ ἐάν τι δυνηθῆτε ἐλλέγξαι ὡς κακῶς ὑπ' αὐτοῦ διοικηθέν, ἐπεξελεύσομαι.* Die Haftung erstreckte sich sogar auf die Unterbeamten. In P. Oxy. 708 (188 n. Chr.) ist für militärische Zwecke aus dem Diospolites gelieferter Weizen zu 2% mit Gerste und zu $^1/_2$% mit Erde vonden Sitologen vermischt worden. Der S. wird von dem nachprüfenden Empfänger aufgefordert, auf sein Risiko das Fehlende von den Sitologen beizutreiben (vgl. BGU 976—980. P. Oxy. 717. 1259. 1260).

Der S. hat daher auch in römischer Zeit vor seinem Amtsantritt einen Eid leisten und Bürgen stellen müssen. Aus dem 3. Jhdt. n. Chr. ist uns in P. Oxy. 82 ein Stück eines solchen erhalten, in welchem er beschwört, die Einreichung der Liturgen zuverlässig zu besorgen und in seinem Amte auszuharren, ohne sich einen Tadel zuzuziehen. Ferner wird ein Bürge präsentiert.

Der Staat sichert sich gegenüber dem S. in mannigfachster Weise noch darüber hinaus, z. B. wohl durch Revision, die der Praefect persönlich

*) Da Archiv VI S. 102 einen Brief des Statthalters *Διογένει καὶ Διονυσίωι καὶ Ἀπολλωνίωι στρατηγοῖς Ἀρσινοΐτου* enthält, ist die Verteilung der drei auf die *μερίδες* ungewiß. Ich habe in den Listen *Ἡρ.*, *Θεμ.*, *Πολ. μερ.* als richtig angesehen, und dazu stimmt, daß *Ἀπολλώνιος* im *Πολ.* für die folgenden Jahre anderweitig bezeugt ist.

nach Ablauf der Amtsperiode vornimmt. Syll. or. 669, 35 wird man nicht mit Hohlwein 200 als Beweis heranziehen dürfen, da hier nur von der Übergabe des Amtes durch den Praefecten an die neuen S. nach dem Konvent die Rede ist. Ebensowenig ist der von ihm angeführte Text BGU 226 dafür beweisend. Aus P. Oxy. 474 geht wenigstens hervor, daß der Praefect die Geldsteuerabrechnung persönlich revidierte und dabei Unregelmäßigkeiten beim Bezug der Gehälter der S. und *βασιλικοὶ γραμματεῖς* entdeckte. Aber als Beweis darf die genaue Führung der Amtsjournale angesehen werden, die dem S. (wie anderen hohen Beamten) zur Pflicht gemacht war. Über sie wird unten bei der Darlegung der Amtsgeschäfte noch gehandelt. Für Nichtbefolgung statthalterlicher Verfügungen werden dem S. z. B. in P. Flor. 278 Strafen angedroht.

So waren die S. auch angewiesen, genau die Termine einzuhalten, welche die Praefecten für die Registrierung der nach Alexandria allmonatlich abzusendenden Abrechnungen über die Getreide- und Geldeinnahmen bestimmt hatten. Andernfalls wird eine Strafe (*ἐπίτιμον*) angedroht. Bummligkeit des saïtischen S. scheint den Anlaß dazu gegeben zu haben (s. Archiv IV S. 122f.). P. Tebt. 567 (53/54 n. Chr.) wird den S. sogar Gefängnis für ein nicht mehr bestimmbares Vergehen angedroht.

Besonders instruktiv hinsichtlich der Haftung des S. für seine Unterbeamten ist P. Oxy. 57 (3. Jhdt. n. Chr.), ein Text, in welchem der gegenwärtige S. des Antaiopolites von Apion, dem Ex-S. dieses Gaues, durch den S. des Oxyrhynchites, in dessen Bezirk Apion wohl jetzt wohnt, eine Forderung der Staatskasse beitreiben will. Der *ἐκλογιστής* Potamon jenes Ex-S. hatte auf das Einnahmekonto der Staatskasse unter jenem eine Summe zwar vereinnahmt*), sie aber auf das Konto des Logisterions der Staatskasse nicht zum festgesetzten Termin verbucht. Daher bittet der gegenwärtige S. des Antaiopolites den oxyrhynchitischen Kollegen um Beitreibung der Summe und um Überweisung an seinen Gau. Der letztere aber wendet sich an den Ex-S. des Antaiopolites und ersucht diesen um umgehende Erstattung.

Daß die Untergebenen bei einem Amt mit so ausgedehnter Kompetenz sehr zahlreich gewesen sein müssen, dürften wir erschließen, auch wenn wir nicht zahlreiche Hilfskräfte, abgesehen von den unterstellten Beamten des S., mit ihren mehr oder weniger bezeichnenden Titeln kennten (vgl. Hohlwein 214f.). Ja sogar eine eigene Polizeitruppe (*μαχαιροφόροι*) stand ihm, in erster Linie wohl zur Erfüllung seiner zahlreichen polizeilichen Aufgaben, zur Verfügung, wie etwa die Vorladung *διὰ στρατηγικοῦ μαχαιροφόρου* in P. Genf 31 (= Mitteis Chrest. 119) zeigt. Der S. wird diese Hilfsorgane wohl ebenso durch einen Vertrag verpflichtet und sich vor Schädigung durch ihre Amtstätigkeit geschützt haben, wie er es in BGU 1159 (Augustus) mit seinem Vertreter getan hat, falls diese Angestellten — ich meine jetzt nicht die Unterbeamten — nicht eine selbständige Verantwortung besaßen.

*) Preisigke im Wörterb. gibt zur Stelle ‚verrechnen'; das kann aber kaum richtig sein.

Liturgisches Amt? Ernennung. Vertretung. Die Strategie wird in römischer Zeit eine staatliche *ἀρχή* gewesen sein (Gründe bei Oertel Die Liturgie 293). Der liturgische Charakter des Amtes aber ist noch nicht sicher erwiesen, wenn auch wahrscheinlich. Im allgemeinen ist ein Schwanken der Forscher in dieser Frage zu verzeichnen. Wilcken (Herm. XXVII 287f.) verneint ihn, in den Grundzügen S. 37 läßt er die Frage unentschieden. Rostowzew Staatspacht 133f. bezeichnet es als liturgisch, im Kolonat S. 86 erklärt er es als ‚Liturgie höherer Art'; ebenso hatte schon Mommsen R. G. V 568 die S. als liturgisch angesehen. Oertel 293 betont die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme. Hohlwein Le Musée Belge XXVIII 128 (vgl. 130f.) erklärt, daß ein sicheres Zeugnis für Liturgie nicht vorliegt und sicherlich wenigstens in ptolemäischer Zeit ein solcher Charakter diesem wie den anderen Ämtern nicht beizulegen sei, ein Zustand, der sich auch wenigstens zu Anfang der Römerherrschaft noch erhalten habe (s. u.).

Daß in der ersten Hälfte des 1. Jhdts. n. Chr. der S. einen nichtliturgischen Charakter gehabt hat, also in der ptolemäischen Weise weiter ernannt worden ist auf Grund der nötigen sozialen Vorbedingungen — zu denen der Besitz des römischen Bürgerrechtes jedoch nicht gehörte —, scheint aus der Ämterkumulierung hervorzugehen, die uns in jener Zeit entgegentritt. So ist der S. z. B. zugleich *ἐπιστάτης φυλακειτῶν* (P. Ryl. 152; 42 n. Chr.) oder *ἐπὶ τῶν προσόδων* (BGU 1189; Zeit des Augustus. Ferner P. Oxy. 260 vom J. 59 n. Chr.). Bei Spiegelberg Die demotischen Inschriften I (Catalogue Général du Musée du Caire Vol. XVI) nr. 31093 (Zeit des Augustus) ist der S.*) Ptolemaios zugleich ‚Priester der Hathor, Priester des Ahi, Priester der Isis, Priester der Götter des Gotteshauses von Dendera, Vorsteher des Silberhauses der Hathor von Dendera, der Isis, — des Horus von Edfu, — Verwalter des Caesar Autokrator'. Das letztere entspricht dem *ἐπὶ τῶν προσόδων* (vgl. die Liste der S. unter *Τεντυρίτης*). 39/40 n. Chr. ist ein S. zugleich *ἀρχιερεύς* und *ἐξηγητής* (P. Ryl. 149; vgl. P. Rainer 172 bei Wessely Karanis 66). Im J. 47 endlich übernimmt nach P. Lond. S. 83 Z. 240 ein S. 3 Aruren Land als Leistung für sein Amt; er kann also kein Liturge gewesen sein. So dauert mithin zumindest in der ersten Hälfte des 1. Jhdt. n. Chr. der in der Ptolemäerzeit dem Amte eignende nichtliturgische Charakter noch fort. Hohlwein 132f. hat wahrscheinlich zu machen

*) Ich bemerke, daß das Demotische für das griechische Wort *σ.* keine einheimische Übersetzung kennt, sondern dafür dieses als Srtikus verwendet. Ich bezweifle die Richtigkeit der Ausführungen Spiegelbergs ÄZ 57, 88, der glaubt *mr mšc wr* sei der ägyptische Gau-S.; denn der dort genannte Pamenches, Sohn des Hierax, wäre S. von vielen oberägyptischen Gauen zugleich, die nach den Listen aber in Augustus' Zeit sicher getrennt von S. verwaltet wurden. Ich habe daher Spiegelbergs Liste mit zweifelhaften Angaben oben nicht verwertet. Es handelt sich wohl um einen Truppenführer, s. u.

versucht, daß auch späterhin die Strategie jedenfalls keine Liturgie in dem bekannten Sinne gewesen sein könne. Daß der Praefect von Ägypten die Einsetzung der S. vollzieht, geht aus dem Edikt des T. Iulius Alexander (CIG add. 4957 = Syll. or. II 669, 35) unzweifelhaft hervor. So war die Strategie wohl eine staatliche *ἀρχή*, ein *honos*, der gerne ehemaligen städtischen Beamten verliehen wurde. Das hindert natürlich nicht, daß auch dies Amt im Laufe der Entwicklung schließlich einen liturgischen Charakter bekommen haben kann, der indessen aus den Texten bislang nicht erwiesen werden kann. Jedenfalls darf aus dem P. Fay. 125 (2. Jhdt.), der einen *κλῆρος στρατηγικός* erwähnt, irgendein Schluß auf Auslosung des S. keinesfalls gezogen werden, da *κλῆρος* hier zweifellos ‚Lehenland' bedeutet. Viel eher würde man aus dem Texte entnehmen dürfen, daß ein solcher *κλῆρος* dem S. zur Deckung seines Lebensunterhalts jeweils überwiesen wurde, da bei persönlichem Besitz des genannten Grundstückes andernfalls doch wohl der Name des Besitzers hinzugefügt worden wäre.

Dagegen gibt zu denken, daß in dem erwähnten Edikt des T. Iulius Alexander (Z. 35) die Dauer des S.-Amtes auf drei Jahre festgesetzt wird, ein Termin, der auch sonst für liturgische Funktionen nachweisbar ist (vgl. P. Gieß. 58/9).

Der ägyptische Statthalter ernannte persönlich die ihm irgendwie Präsentierten zu S.*). Wir können dies aus P. Fay. 117 (108 n. Chr.) auch für einen *διαδεχόμενος τὴν στρατηγίαν* nachweisen (vgl. L. Wenger Die Stellvertretung im Rechte der Papyri 53. 57). Es ergeht in diesem Falle eine *ἐπιστολή* (= Ernennungsdekret) durch den Praefecten. Interessant ist, daß Gemellos, der in dem genannten Briefe an seinen Sohn die Bestallung des Strategieverwesers mitteilt, diesen zugleich auffordert, den neuen Beamten durch das Geschenk einer Artabe Olive und etwas Fisch im voraus günstig zu stimmen, ‚da wir ihn brauchen können'. Vgl. Geschenke an S. bei dem Isisfest P. Fay. 118 (110 n. Chr.). Beiläufig gesagt, wird zum Strategieverweser fast immer der dem S. als höchster unter ihm stehende Beamte, der *βασιλικὸς γραμματεύς*, ernannt.

Auch Urlaubsgesuche der S. werden direkt an den Praefecten eingereicht, wie P. Gieß. 41 (Hadrians Zeit) beweist. Der S. Apollonios des Apollonopolites und von Heptakomia bittet um einen 60tägigen Urlaub, da durch seine lange Abwesenheit und den Judenkrieg seine im Hermopolites gelegenen Güter völlig in Unordnung geraten seien, damit er ‚nach Ordnung' ‚um so fröhlicheren Herzens' sich der Fürsorge für die Strategie zuwenden könne. Zugleich sehen wir aus dem Text, daß die S. bei ihrer Ernennung nicht an den Heimatgau gebunden waren. Daß auch in römischer Zeit ein Gehalt mit dem Amte verbunden war, zeigt P. Oxy. 474 (184 n. Chr.); es heißt jetzt *σαλάριον* **).

*) Das geht mit aller Deutlichkeit aus Syll. or. 669, 34f. hervor, und zwar erfolgte die Übertragung nach dem Konvent, wohl um die dort gemachten Vorschläge (der Gaue?) erst prüfen zu können.

**) Dieses Rundschreiben des Statthalters zeigt

Amtsdauer. Während bei den S. der Ptolemäerzeit die Amtsdauer unbegrenzt war, ist dies, theoretisch wenigstens, bei denen der römischen Epoche nicht mehr der Fall. Ich glaube, daß wir in dieser Frage keinen besonderen Wert auf die *ἔναρχοι στρατηγοί* des P. Straßb. I 20 (3. Jhdt.) legen dürfen, wie das Hohlwein Le Musée Belge XXVIII 137 tut. Denn in dem Text, einem Vergleich, erklären die Prozessierenden nur, daß sie seinerzeit Klagschriften beim *ἡγεμών* (?) und *παρὰ τοῖς ἀξιολογωτάτοις ἐνάρχοις στρατηγοῖς* eingereicht hätten. Hier umschreibt der Ausdruck doch wohl nur die Namen der Beamten, ist also ebensowenig eine offizielle Bezeichnung wie das seit dem 3. Jhdt. häufig belegte *ἀξιολογώτατος* ein amtlicher Rangtitel des S. ist. Schwerer wiegt wohl, daß gewesene S. mit einem *γενόμενος στρατηγός* oder *στρατηγήσας* den Titel als S. a. D. weiterzuführen pflegen. Das Edikt des T. Iulius Alexander, welches Z. 34f. eine dreijährige Amtszeit vorauszusetzen scheint, ist im vorigen Abschnitt schon erwähnt (vgl. Syll. or. 669. Ein Duplikat ist neuerdings in der Ztschr. d. Sav.-Stift. 1921, 124f. publiziert worden). Der Befund der Urkunden scheint in anderen Fällen damit übereinzustimmen. In der *Ἡρακλείδου μερίς* des Arsinoïtes war 57—59 n. Chr. *Γάιος Ἰούλιος Ἀσινιανός*, 112—114 *Ἀπίων*, 117/8—120/1 (d. h. vielleicht 118—120) *Εὔδημος*, 134/5—136 *Ἀρχίας* (hier ist im Gegensatz zu den vorgenannten Fällen ein anderer Nachfolger gesichert), 143—145 (?) *Σερῆνος*, 149—151 *Ἡρακλείδης*, wohl 160—162 *Ἱέραξ*, 173—175 *Ποτάμων*, 176—178 (oder 177—179) *Φλάουιος Ἀπολλώνιος* S. Daneben stehen in derselben *μερίς* vereinzelte Fälle mit kürzerer (z. B. 137 *Οὐέγετος ὁ καὶ Σαραπίων* oder 144/5 *Αἴλιος Σαραπίων*) oder längerer Amtsdauer, z. B. 129—133 *Πρώταρχος* (es könnte sich bei ihm um verdoppelte Amtsdauer handeln). Ausnahmsweise lang (23 Jahre sind nachweisbar) hat *Αὐρήλιος Δίδυμος* (223—245) amtiert (vgl. *Τιβέριος Κλαύδιος Πασίων* von 45—50/1 im Oxyrhynchites). Aber im übrigen scheint eine Durchmusterung unserer Listen einer im Durchschnitt dreijährigen Amtszeit durchaus günstig. Ich komme hier, ohne eine Einzelstatistik aufgestellt zu haben, zu einem wesentlich anderen Ergebnis als Hohlwein 138f. Geringere Amtsdauer kann sich sehr wohl aus frühem Tode des Inhabers erklären, hinsichtlich der längeren scheint mir die Annahme einer — sogar mehrmaligen — Wiederholung möglich. Einen ganz deutlichen Fall der Art haben wir, wenn die Namensgleichheit nicht trügt, bei dem erwähnten *Αὐρήλιος Δίδυμος* der *Ἡρακλείδου μερίς*, der 216 S. der *Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδες* war. Ein weiterer Fall derart ist Erasos 100/1 im Themistes, ebenso 104, während 103 Dionysios S. war. Hier sind die beiden Amtsperioden also deutlich geschieden.

5. Der Amtsbereich und Aufgabenkreis der S.

Amtsbereich. Die administrative Einheit sowohl des pharaonischen wie des griechisch-

zugleich, daß S. und *βασιλικοὶ γραμματεῖς* eigenmächtig diese Dienstbezüge häufig zu früh — entgegen allen Vorschriften — bei der Staatskasse abzuheben pflegten.

römischen Ägypten ist der Gau (*νομός*) gewesen. Dieser Gliederung lag eine ältere, politische Einheit, die Gaugrafschaft, zugrunde, deren Leiter noch im Mittleren Reich die in dem betreffenden Gau besonders begüterten und seit alters ansässigen, relativ selbständigen Gaugrafen gewesen sind. Der zentralisierte Beamtenstaat des Neuen Reiches hatte aus ihnen Verwaltungseinheiten mit Nomarchen an der Spitze, ohne politische Selbständigkeit, gemacht, die wohl in einer Person die Führer der Gautruppen und die zivilen Gauchefs waren. Ähnlich hatten wir uns oben, die Stellung der Leiter der griechischen Gaue, die in ihrer prinzipiellen uralten Gestaltung in der griechisch-römischen Zeit beibehalten, im einzelnen manchen Wandlungen unterworfen waren, etwa unter Ptolemaios I. gedacht, ohne daß aus den Dokumenten dafür bislang ein Beweis für diese Doppelstellung beizubringen ist. Denn schon in der Zeit, in welcher sie uns in ihrer Wirksamkeit aus den Urkunden entgegentreten, sind sie nur mehr die zivilen Gauchefs. Ihr Amtssitz ist die Gaumetropole, nach welcher der Gau, seit der griechischen Zeit, zumindest, seinen Namen führt und in welcher das uralte Gauheiligtum dem mit dem Gau und seiner Geschichte aufs engste verknüpften Gaugott eine Wohnstätte bot. Dort hat der S. sein Bureau, vor allem ein Heer von Schreibern und Unterbeamten, die weiterhin dann auf die Toparchien und *κῶμαι* des Gaues verteilt sind. Hier ist als seine rechte Hand, als sein Sekretär, auch der *βασιλικὸς γραμματεύς* beamtet, und die Fäden der Verwaltung des Gaues, die zahlreiche Unterbeamte in seinen *κῶμαι* unterhält, laufen hier zusammen. Ausgenommen von der Amtsgewalt des S. und überhaupt von der Gauverfassung waren in griechischer Zeit nur die drei Griechenstädte Alexandria, Naukratis und Ptolemais in Oberägypten, zu denen seit 130 n. Chr., also in römischer, noch Antinoupolis kam. Diese Sonderstellung scheint nicht auszuschließen, daß die Bürger dieser Griechenstädte in persönlichen Angelegenheiten mit den Gau-S. gelegentlich zu verhandeln hatten. Sie bedeutet nur, daß die S. in die städtischen Angelegenheiten nicht hineinzureden hatten. Das Verhältnis drückt sich auch in offiziellen Widmungen dieser *πόλεις* aus römischer Zeit insoferne aus, als in Ptolemais (Milne Gr. Inscr. 9265 = SB 679) und Antinoupolis (CIG 4705) z. B. nur der Praefect von Ägypten und der Epistratege genannt sind, während die gewöhnliche Gauhauptstadt Tentyris (z. B. Syll. or. II 663) neben diesen noch den S. feiert. Auch nach der Ausdehnung des römischen Bürgerrechts unter Caracalla und der Ausstattung der Metropolen mit einer *βουλή* durch Septimius Severus bleibt dieser Unterschied von den alten Griechenstädten bestehen, und die ersteren sind nach wie vor den S. unterstellt, die letzteren den römischen Prokuratoren untergeordnet. Freilich tritt bei dieser städtischen Selbstverwaltung dem S. jetzt die *βουλή*, durch den Rangtitel als *κρατίστη* ihm eigentlich übergeordnet, gegenüber. Er wird jetzt ihr gegenüber der Vertreter der staatlichen Zentralgewalt, der in seiner Person allein eine Macht repräsentiert, während jene sie nur als Körperschaft besitzt. Die *χώρα* der Metropole bleibt dem S. unterstellt, bis im 3. Jhdt. n. Chr. dieses

Verhältnis sich zugunsten der *βουλή* verschiebt; die Macht des S. über das flache Land verschwindet immer mehr gegenüber derjenigen der ersteren; der Gau wird zur *civitas* (s. u.).

Aufgabenkreis. *a*) In der Ptolemäerzeit. Da das ganze Bestreben der ptolemäischen Verwaltung Ägyptens darauf gerichtet war, aus dem Grund und Boden, der theoretisch ganz Eigentum des Königs war (daher *γῆ βασιλική* genannt; daneben praktisch zwar freigegebenes Land, *ἐν ἀφέσει γῆ*, wie das an Heiligtümer oder Militärsiedler vergebene, für das aber, namentlich zu Anfang der ptolemäischen Herrschaft, ein königliches Oberbesitzrecht geltend gemacht wurde), möglichst viel herauszuwirtschaften. Die Oberaufsicht über das hierzu nötige Beamtenheer führte der S. Da er für die Bodenbewirtschaftung und das Einkommen der daraus sich ergebenden Steuern verantwortlich ist*), so hat er zwar nicht die direkte Oberaufsicht über den Kataster, der hinsichtlich seiner Evidenthaltung dem *βασιλικὸς γραμματεύς* untersteht (vgl. Biedermann Der *βασιλικὸς γραμματεύς* 224), aber es gehen wohl Beschwerden, die zu ihm in Beziehung stehen, an den S. Für die ptolemäische Periode können wir freilich nur Rückschlüsse aus den römischen Verhältnissen ziehen, die indessen in Katastersachen das ältere Vorbild nachahmen (s. u.). Diese Beziehungen des S. sind allerdings (wie in römischer Zeit) immer nur steuerlicher Art, nicht mit Hohlwein Musée Belge XXIX 8, als eine direkte Oberaufsicht über den Kataster zu deuten. Denn auch in P. Rev. 37 wird, nachdem in 36 die Aufgabe der *βασιλικοὶ γραμματεῖς* im Hinblick auf die *ἀπόμοιρα*-Steuer ausgeführt ist, den S. und anderen Beamten davon Mitteilung gemacht, da sie über die Steuer natürlich Bescheid wissen müssen. Ihre katastermäßige Grundlage zu schaffen, ist aber ganz den *βασιλικοὶ γραμματεῖς* überlassen. Tatsächlich sind die Immobiliendeklarationen in der ptolemäischen Zeit daher auch nicht an den S., sondern an den *βασιλικὸς γραμματεύς* oder Epimeleten gerichtet worden (vgl. Wilcken Chrest. nr. 222 und Einleitung zu nr. 224). Grundbesitzdeklarationen aus dieser Epoche liegen nicht vor. Viehvermeldungen gehen im 3. Jhdt. v. Chr. noch an den Nomarchen (SB 6314—6318). Der S. ist also zunächst einmal wohl auch in der Ptolemäerzeit der Vorstand der Gau-Steuerbehörde; unter ihm steht seit dem 2. Jhdt. der *ἐπὶ τῶν προσόδων* (Wilcken Einleitung 149), ein Amt der Domänenverwaltung, das häufig vom S. mit bekleidet wurde (vgl. die Titel in den S.-Listen). Freilich ist der Hauptbeamte der Finanzverwaltung des Gaues damals der *οἰκονόμος* (Wilcken 150f.). Doch läßt sich dessen Stellung gegenüber dem S. noch nicht recht abgrenzen **), wenn man

*) Vgl. auch P. Tebt. I 5, die Friedenskundgebung Euergetes' II. (s. Archiv V 306), wo schuldnerischen S. eine Dienstschuld erlassen wird (Rostowzew Kolonat 36).

**) In der Römerzeit geht die Befugnis des S. jedenfalls weit mehr in die Einzelheiten; so ist die Verpachtung der Steuern und Zölle in ptolemäischer Zeit durch den *οἰκονόμος*, in römischer durch den S. erfolgt (Wilcken Chrest. 275 Einl.).

auch in der Annahme kaum fehlgehen wird, daß die letzte Verantwortung bei diesem lag. Ebenso ist es jetzt mit derjenigen der neuerdings nachgewiesenen Provinzialdioiketen gegenüber dem S. (vgl. Archiv VI 30f.). Solche Lokaldioiketen begegnen zum letztenmal 25/6 n. Chr. in P. Oxy. 291, wo der S. an einen von ihnen schreibt, ihm unverzüglich eine Liste der Restschulden in Naturalien und Geld mitzuteilen, da diese beigetrieben werden müßten. Haben wir hier noch ein Überbleibsel aus der Ptolemäerzeit, dann würde das übergeordnete Verhältnis des S. gegenüber diesen Dioiketen gut hervortreten.

Es scheint die Unterordnung des *ὁ ἐπὶ τῶν προσόδων* unter den S. aus P. Tebt. I 5, der Friedenskundgebung Euergetes' II., Z. 88 klar hervorzugehen. Die Sitologen haben falsch geeichte Maße benützt; jetzt sollen die Genannten nebst den *βασιλικοὶ γραμματεῖς* die Eichungen nachprüfen. Hieran dürften die S. als oberste Polizeiorgane besonders beteiligt gewesen sein.

Auch bei der Zwangsverpachtung der königlichen Domänen wirken die S. nebst *οἰκονόμος* und *βασιλικὸς γραμματεύς* mit und wahren vor allem das Interesse der Staatskasse (*βασιλικόν*). Umgekehrt liegt freilich auch der Schutz der königlichen Domänenpächter (*βασιλικοὶ γεωργοί*) in ihrem Interesse. So wendet sich in P. Reinach 18 (108 v. Chr.) ein solcher Königsbauer um Hilfe gegen einen ihn bedrängenden Gläubiger an den S., und dieser entscheidet, daß er bis zur Beendigung der Aussaat unbelästigt bleiben solle (weitere Beispiele derart bei M. Rostowzew Studien zur Gesch. des röm. Kolonates 69). Jedenfalls war der S. gegenüber dem *κωμογραμματεύς*, dem gewöhnlichen Beschützer der Königsbauern, die höhere Instanz; gewisse Fälle scheinen seiner Jurisdiktion aber überhaupt unterstanden zu haben (vgl. G. Semeka Ptolemäisches Prozeßrecht 174f.). Dieser Schutz der Königsbauern durch die S. und andere ist ja auch schon aus der Friedenskundgebung Euergetes' II. (s. o. und Semeka 179) hervorgegangen. Auch bei der öffentlichen Versteigerung und Zuschlagung von Land in Erbpacht ist nach Wilcken Chrest. 162 (2. Jhdt. v. Chr.) die Anwesenheit des S. bezw. seines Vertreters nötig.

Ob der S. bei den Einzelheiten der Feldbestellung in ähnlicher Weise wie in der Römerzeit beteiligt war, entzieht sich infolge des Fehlens einschlägiger Urkunden noch unserer Kenntnis. Wir können aus dem Text bei Wilcken Chrest. 422 aber wohl schließen, daß die Begleitschreiben, sozusagen der Berechtigungsausweis, den die Schiffer haben mußten, welche den staatlichen Korntransport nach den alexandrinischen Speichern ausübten, an den S. gerichtet waren. Wenn auch die Sitologen die Aushändigung besorgten, so war der S. doch der Letztverantwortliche.

Der S. bekleidet im Gau auch die Funktionen eines Polizeipräsidenten. Über die Polizei hat Wilcken Grundzüge 411f. gehandelt, wo indessen der Stellung des S. nicht gedacht ist. Es kann aber kein Zweifel daran sein, daß er schon in der Ptolemäerzeit diese Rolle spielte. In Syll. or. 138 bekommt der S. der Thebais den königlichen Auftrag, die Isispriester des Abaton (Philae)

gegen die zahlreichen Fremden (oft in den höchsten Stellungen) zu schützen, die von diesen Unterhalt verlangen. Polizei muß ihm zur Verfügung gestanden sein, wenn er Klagen der Einquartierungsbeamten entsprechen wollte, die in Krokodilopolis gewisse Häuser abgedeckt und die Türen verrammelt fanden, weil die Einwohner den Quartierlasten entgehen wollten (Wilcken Chrest. 449; vgl. BGU 1006).

Wir haben oben die Frage der Jurisdiktion in ptolemäischer Zeit schon gestreift. Sie ist bekanntlich sehr umstritten. Es handelt sich, entsprechend unserem Quellenmaterial, zunächst um das 3. vorchristl. Jhdt. F. Zucker Beitr. zur Kenntnis der Gerichtsorganisation im ptolemäischen und römischen Ägypten (Philol. Suppl. 1912, 1) beschränkt (17. 20. 33) für diese Zeit die jurisdiktionelle Funktion des S. auf die *ἀνάκρισις*, d. h. die Vorprüfung der Beweispapiere für den Rechtsstreit (Semeka Ptolem. Prozeßrecht 40f.) und auf die Leitung des Vorverfahrens. Er spricht dem S. jegliche richterliche Funktion in Zivilsachen (höchst wahrscheinlich auch in Strafsachen) ab. E. Taubenschlag Die ptolemäischen Schiedsrichter und ihre Bedeutung für die Rezeption des griech. Rechtes in Ägypten (Archiv IV 1f.) erkennt statt der richterlichen Tätigkeit des S. eine schiedsrichterliche an (die dagegen sprechenden Gründe sind von Semeka 36, 1 zusammengefaßt; vgl. Partsch Archiv V 519). Während Mitteis im Reichsrecht und Volksrecht 45f. den S. als *iudex ordinarius* des Gaues aufgefaßt hat, ist seine Formulierung in den Grundzügen sehr viel vorsichtiger (10. 14). Hier scheint es ihm möglich, daß es eine Beamtengerichtsbarkeit in Zivilsachen überhaupt nicht gegeben habe, diese vielmehr nur in einer Art von friedensrichterlicher Tätigkeit Streitigkeiten schlichten durften. Wilcken in seinen Bemerkungen zu Droysens Kleinen Schriften 437 und Revillout Précis de droit égyptien 1489, haben sich ebenfalls für die Zivilgerichtsbarkeit ausgesprochen, während Jouguet und Lefebvre (Bull. hell. XXVI 127f.) sie nur auf die Soldaten des Gaues ausdehnen wollten (die Gegengründe bei Taubenschlag 3f.). Bouché-Leclercq (Histoire des Lagides IV 200, 2. 246. 248. 272), der das 3. Jhdt. nicht von der späteren Ptolemäerzeit scheidet, spricht dem S. in der ganzen Ptolemäerzeit die Jurisdiktion zu. Daß er sie seit dem 2. Jhdt. gehabt hat, betonen jetzt viele Forscher. Gerhard Ein gräko-ägyptischer Erbstreit a. d. 2. Jhdt. v. Chr. 13f. (S.-Ber. Akad. Heidelb. 1911, 8) ist jedenfalls der Ansicht, daß eine ‚ordnungsmäßige Gerichtsverhandlung' vor dem Gauepistates stattfinden kann. Auch Zucker 97f. glaubt für diese spätere Zeit an die Beamtenjurisdiktion. Gradenwitz [Gradenwitz — Preisigke — Spiegelberg Ein Erbstreit aus dem ptolem. Ägypten (Schriften der Wissenschaftl. Ges. in Straßb. 13)] sieht im S. den Friedensrichter. Ebenso P. M. Meyer Juristische Papyri 260. Semeka 48f. hat aus P. Magdola 28 den Beweis geführt, daß der S. im 3. Jhdt. als *κριτής* aufgefaßt wurde, ‚als Beamtenrichter, der auch die Macht hat, die Befolgung seines Urteils durchzusetzen'. Der S. konnte zur Ausführung

von jurisdiktionellen Maßnahmen auch unterstellte Gaubeamte delegieren, etwa den *ὑποστράτηγός* (ebd. 40 Anm.). Semeka weist mit Recht auf P. Petr. II 12 (3) = III 29 (c) hin, um zu erhärten, daß die Bevölkerung in ihren Eingaben den S. nicht als Vermittler, sondern als Richter aufgefaßt hat. P. Petr. II 12 (2) = III 29 (b) spricht daher auch von einer *κρίσις* vor dem S. (vgl. P. Magd. 12. 18*). Über mehr ins Einzelne gehende Fragen, wie die Erklärung der Tatsache, daß der S. mehrfach Fälle vor das *καθῆκον κριτήριον* verweist, ist Semeka heranzuziehen. Die Normen für diese Verweisungen kennen wir nur zum geringsten Teile. Daß auch das Gericht des S. selbst mit diesem Ausdruck bezeichnet werden kann, wird man ihm wohl zugeben. Übrigens konnte der S. auch den autonomen Gerichten gewisse Anweisungen erteilen, die dann vor dem dortigen Verhandlungsbeginn verlesen zu werden pflegten und bindend für sie waren (vgl. BGU 1004). Wohnt der Verfasser einer solchen Eingabe in Zivilsachen in der Metropole selbst, so nimmt der S. unter Vorladung des Beklagten selbst zunächst einen Vergleichsversuch vor (P. Lille II 14; Archiv IV 52) und leitet die Voruntersuchung (P. Petr. II 17); andernfalls delegiert er durch *ὑπογραφή* den *ἐπιστάτης τῆς κώμης*, des Wohnsitzes des Klägers, dazu, der ebenso verfährt und die Akten dem S. schickt. Die Übergabe dieser Klagschriften erfolgt nicht (so Mitteis Grundzüge 13, 6. 16, 6) durch Einwurf in das am Amtssitz des S. dazu aufgestellte *ἀγγεῖον* (vgl. Dikaiomata 207, 1); sie werden persönlich dem S. übergeben (Collomp 115). Auch die formell an den König gerichteten, *ἐντεύξεις* genannten Eingaben werden dem S. eingeliefert (z. B. P. Petr. 2, 12. Mitteis Grundzüge 13f.). Die Klagen, welche vor den S. selbst kamen, wurden von ihm meist in Gerichtsverhandlungen zusammen mit einem *consilium* untersucht. Auch als Strafrichter fungiert der S. nach P. Magd. 14 und 33. Ein Vergleich (*διάλυσις*) findet in diesen Fällen nicht statt, kann aber auch in privatwirtschaftlichen fehlen (P. Magd. 25. 34). Strafsachen konnte der S. nicht oder nur in sehr begrenztem Umfange an die autonomen Gerichte weitergeben. Die Quellen, welche die strafrechtliche Jurisdiktion des S. beweisen, sind von Semeka 72f. zusammengefaßt. Doch ist nach Krellers Darlegungen Art. *Λαοκρίται* o. Bd. XIII S. 740f. im ptolemäischen Recht eine

*) Nach Partsch Archiv V 520 würde *κριτήριον* in P. Tor. I 2, 30 und *κρίσις* in P. Petr. II 12, 2 nicht viel beweisen. Er hält es S. 520 für wahrscheinlich, daß der S. ‚neben seiner Funktion bei der Vermittlung von Vergleichen und neben seiner — — Tätigkeit bei einstweiligen Verfügungen nur das Recht hat, in gewissen liquiden Sachen, in denen es nicht zum streitigen Verfahren kam, dem Kläger die Zwangsmittel des Staates zugänglich zu machen. — — Erkennt er (der Beklagte) vor dem S. den Anspruch an, oder widerspricht er nicht, so ist es — — anscheinend zulässig, daß der S. ohne ein Urteil, das wohl nach Ptolemäerrecht nur vom Gerichtshof gefällt werden könnte, die Exekution bewilligt'.

Trennung von Zivil- und Strafprozessen im modernen Sinne überhaupt nicht erfolgt. Semeka sieht, meines Erachtens mit Recht, in dem S. einen ‚Oberrichter mit umfangreicher Jurisdiktion', dessen Gegensatz als Unterrichter, mit jeweiliger Delegation durch den anderen, der Dorfepistat ist, dem indessen Strafgerichtsbarkeit in gewissen leichteren Fällen auch ohne diese zustand.

Auch in der zweiten Periode (seit dem 2. Jhdt. v. Chr.) wurden Eingaben an den König vorzüglich von dem Gericht des S. behandelt, falls die Klage dem König wirklich überreicht wurde oder (erst seit dem 2. Jhdt.) dem S. eine besondere Eingabe zuging, Formen, die indessen immer mehr durch die der *ὑπομνήματα* an den S. verdrängt wurden*). Die Jurisdiktion des S. ist jetzt nicht minder umfangreich und selbständig (vgl. P. Tor. I 2, 30. P. Par. 15, 22). Wie Semeka 95f. nachweist, gewannen fortab die Beamtenrichter an jurisdiktionellem Einfluß, und zwar auf Kosten der autonomen Gerichte. Der S. fällte nicht nur Streiturteile, sondern erließ auch einstweilige Verfügungen (P. Rein. 18. Amh. 35), bestellte einen Vormund (Magd. 32) u. a. Diese Vielseitigkeit seiner amtlichen Tätigkeit erklärt sich daraus, daß in der Ptolemäerzeit Verwaltung und Justiz noch nicht immer scharf getrennt waren**).

Übrigens war auch in Fällen von Sondergerichtsbarkeit, wie sie z. B. für die Königsbauern in gewissen Fragen bestand, die sich an den *κωμογραμματεύς* wenden konnten, der S. die oberste Gerichtsinstanz (P. Tebt. 183. Semeka 170f.).

Gegen Semekas Darlegungen, denen ich

*) Vgl. über die *ἐντεύξεις* und *ὑπομνήματα* jetzt P. Collomp Recherches sur la chancellerie et la diplomatique des Lagides 145f. und meine Besprechung Orientalistische Literaturzeitung 1928, 1079f. Er nimmt für die Erledigung der nicht an den König gelangten *ἐντεύξεις* eine königliche Delegierung des S. an. Im 3. Jhdt. ist er generell zur Erledigung ermächtigt (zustimmend, doch etwas einschränkend Berneker — s. nächste Anm. — 14), so daß sein Bureau eine Art königliche Kanzlei darstellt. Dieses Recht hat er nach Collomps Darlegungen seit dem 2. Jhdt. nicht mehr. Da gehen diese Eingaben vielmehr direkt an den König, der sie durch eine besondere Kanzlei (des Epistolographos) erledigt (zunehmende Zentralisation; vgl. Wilcken UPZ I 121f.). Er faßt für die zweite Periode die *ὑπομνήματα* an den S. als eine Entlastung der königlichen Kanzlei und weist nach, daß man in Fällen, in denen Enteuxeis an den König abgegangen, eine Entscheidung aber noch nicht erfolgt war, zur Beschleunigung der Prozesse den S. noch dazu in dieser 2. Form anrufen konnte (vgl. Berneker 15, demzufolge nur solche Enteuxeis an den König gehen mußten, die Prozeßeinleitung vor dem S. erstrebten). Das deckt sich nahezu mit den Ergebnissen von Semekas Untersuchung.

**) Vgl. Mitteis Grundzüge 12. Semeka 27. Die Trennung leugnet vollständig E. Berneker Zur Geschichte der Prozeßeinleitung im ptolemäischen Recht 11, 1.

oben gefolgt bin, hat P. M. Meyer Juristische Papyri 260 Einspruch erhoben. Er bestreitet wenigstens fürs 3. Jhdt. die Existenz einer Beamtenkognition im ordentlichen Verfahren, sieht vielmehr in der Tätigkeit der S. nur eine friedensrichterliche. Seine Gründe sind einmal: ‚Bei Ausbleiben des Beklagten, welcher der Ladung des Beamten nicht Folge zu leisten braucht, ergeht kein Versäumnisurteil', sodann ‚eine schon von einem Beamten entschiedene Sache kann nochmals rechtsanhängig gemacht werden' (vgl. Steinwenter Versäumnisverfahren 101, 4). Die Durchschlagskraft dieser Argumente (Berneker 106 tritt dem ersteren bei) ist aber vielleicht doch zu bezweifeln, wobei ich die Entscheidung freilich den Juristen überlassen muß.

Im 3. Jhdt. ist die Einleitung eines Prozesses vor dem S. nur durch Einreichung einer *ἔντευξις εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα* möglich (Berneker 31), nicht durch ein *ὑπόμνημα*, das man schon damals direkt an ihn richtete und das seit dem 2. Jhdt. die gangbarste Form wurde. Strafanzeigen (*προσαγγελίαι, προσαγγέλματα*) an den S. kommen erst seit der letztgenannten Epoche vor. Die genannte Eingabe auf den Namen des Königs war im 2. Jhdt. zu einer Klage vor dem S. nur dann zulässig, wenn sie mit königlicher *ὑπογραφή* versehen war. Neben die *ὑπομνήματα* trat dafür zum selben Zwecke die Eingabe auf den Namen des S., gleichfalls als *ἔντευξις* bezeichnet. Der S. ließ die Klagschriften in eine Verhandlungsliste laufend eintragen (Wilcken Chrest. 68) und Vorladung (Berneker 81f.) ergehen; die Voruntersuchung, deren Verlauf schon beschrieben ist, durfte nach P. Ryl. II 68, 17f. eine gesetzlich bestimmte Dauer nicht überschreiten.

β) In der römischen Zeit. Hinsichtlich der amtlichen Tätigkeit der S. in römischer Zeit bieten eine gute Grundlage die Amtsjournale (*ὑπομνηματισμοί*). Es liegen uns Auszüge [P. Oxy. 37 (49 n. Chr.); P. Amh. 66; dazu Archiv II 125 (124 n. Chr.); BGU 361 (184 n. Chr.); P. Ryl. II 77], aber auch ein Original vor Wilcken Chrest. 41 (232 n. Chr.)]. Wir wissen, daß die Akten nicht nur öffentlich ausgehängt wurden, so daß jedermann Einsicht nehmen und Auszüge machen konnte, sondern daß sie auch an das Zentralarchiv, die *βιβλιοθήκη ἐν Πατρικοῖς* in Alexandria (P. Lips. 123; dazu BL; Schubart Archiv V 70f. BGU 981. Wilcken Chrest. 60), abgeliefert wurden und dort die Amtstätigkeit jedenfalls eine Nachprüfung erfuhr. Die einzelnen Aufführungen des Tagebuches werden vom S. in eigenhändiger Unterschrift stets mit einem *ἀνέγνων* anerkannt. Wenn es sich auch um einen im ganzen nicht gut erhaltenen Text des 3. nachchristlichen Jhdts. handelt*), für welches allein er zunächst beweisend ist, so darf man hier doch verallgemeinern, zumal durch andere Texte der Nachweis für die Amtstätigkeit geliefert werden kann. Besonders treten folgende Amtshandlungen hervor: als repräsentativer Vertreter des Gaues hat er an allerlei gottesdienstlichen Handlungen teilzunehmen, Opfer darzubringen, Bittgebete zu verrichten, bei den zahlreichen Prozessionen zu Ehren der verschiedenen Götter zugegen zu sein. Am Kaisergeburtstag insbesondere nimmt er nicht allein mit den militärischen Angehörigen der Garnison an dem Gottesdienst teil, ist bei der *κωμασία* zugegen, sondern er bekränzt (?) auch die Kaiserbilder und macht das Kaisergeburtstagsessen mit. Als oberster Gaubeamter führt er die anderen höheren Beamten in ihr Amt bei ihrem Antritt ein (z. B. den Gymnasiarchen durch Bekränzung im Gymnasium). Besonders häufig ist seine Tätigkeit beim *λογιστήριον*, der Rechenkammer, gebucht. Dies wird nicht nur als Ortsangabe zu werten sein, sondern der häufige Posten *ὁ σ. πρὸς τῷ λογιστηρίῳ τοῖς διαφέρουσι* (mit den verschiedenen Angelegenheiten) *ἐσχόλασεν* sich auf Geschäfte beziehen, die am *λογιστήριον* zu erledigen sind; d. h. er prüft die Rechenkammer ständig nach, was sehr gut verständlich ist, da er ja persönlich für alle Unregelmäßigkeiten dort haftet. Auch sonst ist seine Teilnahme am Finanzgebaren seiner Untergebenen besonders lebhaft. In III 3 kontrolliert er ‚die Erhebung der monatlichen (Steuer-) Ratenzahlung' *) oder nimmt eine Nachprüfung der Steuererheber vor. Gerichtsverhandlungen nehmen sicherlich einen erheblichen Teil seiner Zeit in Anspruch (III 17f.; über ausführliche Auszüge aus den gerichtlichen Teilen der *ὑπομνηματισμοί* s. o. In unserem Falle wird die Sache unerledigt an den Epistrategen verwiesen). Über seine polizeilichen Funktionen ist zufällig hier fast nichts erwähnt. Immerhin sehen wir ihn aber III 31 nach Beschäftigung mit öffentlichen Angelegenheiten persönlich den Warenmarkt prüfen. Erlassen von öffentlichen Bekanntmachungen gehört auch zu seinen Amtspflichten. Wenn diese auch häufig nur durch öffentlichen Anschlag solcher Erlasse und Verordnungen am Amtsgebäude erfolgte, so sehen wir doch andererseits auch das Mittel der öffentlichen Ausrufung (*προσκήρυξις*) in Verwendung.

Wie wir das Bild der amtlichen Tätigkeit des S. in ptolemäischer Zeit ganz aus den Urkunden entwerfen mußten, so geben diese uns auch für die Römerzeit eine reiche Fülle von Einzelzügen. Ich kann mich um so mehr darauf beschränken, nur das Wichtigste daraus hervorzuheben, als Hohlwein (Musée Belge XXIX 1f.) dieser Frage eine ausführliche Untersuchung gewidmet hat.

Die Stellung des S. zum Kataster, aus der ptolemäischen Epoche übernommen, bleibt unverändert dieselbe**). Der S. erhält Reklamationen bezw. Berichte. Er scheint sich vor allem insoweit für die Ländereien zu interessieren, als die in den Kataster eingetragenen Grundstücke von der Überschwemmung betroffen werden und daher den vorgesehenen Steuerertrag liefern werden. In dieser Hinsicht fragt er bei den *κωμο-*

*) Der S. ist der des Ombites und von Elephantine; der doppelte Amtskreis bringt ein ständiges Herumreisen von dem einen Bezirk in den anderen mit sich.

*) Hinter *μη[νιαίας* ergänzt Preisigke Wörterbuch mit Recht *καταβολῆς*.

**) Hohlwein Musée Belge XXIX 7 glaubt an eine Überwachung und Kontrolle des Katasters durch den S. Dafür kann ich keinen Beweis sehen.

γραμματεῖς an und ersucht um Bericht über den Bewässerungsstand (Wilcken Chrest. 341). Ebenso haben wir von 213 n. Chr. einen Bericht des κωμογραμματεύς aus Soknopaiunesos an den S., nach Personen geordnet, über rückständige Steuern, die zu wenig erschienen, als daß die Beitreibung sich lohnte, im Widerspruch mit dem Befehl des βασιλικὸς γραμματεύς *) (BGU 145 und dazu die BL). Tatsächlich werden in römischer Zeit die für den vierzehnjährigen Zensus auf Anordnung des Statthalters abzugebenden Deklarationen (κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί), welche in erster Linie die Hausvorstände, die zugleich Hausbesitzer sind, mit Angaben über sich, die Personen ihres Hausstandes und über Besitzrecht an Grundstücken und Häusern einreichen, an den S. und den βασιλικὸς γραμματεύς zugleich adressiert und übermittelt (daneben erhält auch der κωμογραμματεύς ein Exemplar) und von diesen ihren Akten einverleibt [vgl. O. Eger Zum ägypt. Grundbuchwesen in röm. Zeit 179f. P. M. Meyer Jur. Pap. Nr. 2 und die dort gegebene Lit. Hohlwein 9. VBP 4 S. 73. P. Cornell. 16]. An ihnen hat der S. als Steueraufsichtsorgan, der βασιλικὸς γραμματεύς als Katasterbehörde in erster Linie Interesse. Über die Haftung des S. für die Steuereingänge ist schon gehandelt. Es werden übrigens auch Viehvermeldungen alljährlich an beide Beamte gerichtet, so daß der weitere Schluß berechtigt ist, daß nicht der S. allein für die Steuerveranlagung überhaupt zuständig ist**) (vgl. z. B. Wilcken Chrest. 245/46. P. Cornell 15. Weitere Beispiele bei Hohlwein 17, 4—7). Dasselbe gilt naturgemäß auch für die Adressaten der Anzeigen des nicht von der Nilschwelle erreichten Ackerlandes (ἄβροχος γῆ) [z. B. ebd. 225. P. Hamb. 11. P. Tebt. 324] — jedesmal auch mit an den κωμογραμματεύς adressiert. Wilcken Chrest. 226 ist hingegen nur an den βασιλικὸς γραμματεύς gerichtet***), denn ihr Zweck ist ja Steuernachlaß. Die Anmeldung eines versandeten Grundstückes (Wilcken Chrest. 227) ist hingegen augenscheinlich nur beim letzteren erfolgt. Hier handelt es sich ja zunächst um eine Katasterangelegenheit. Die Rolle des S. als Vorstand der Steuerbehörde dauert also in römischer Zeit unverändert fort, und die Steuer- und Rechnungskontrolle gehört zu seinen Hauptaufgaben; deshalb sahen wir ihn oben nach den Eintragungen des Amtsjournals so häufig im λογιστήριον tätig. Immobilien wie Mobilien fallen in den Bereich dieser Tätigkeit. Demgemäß ist er auch der Vorstand der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων, bei der die Privaturkunden über Grundeigentum verwahrt werden. Das geht

*) Ich kann Preisigkes summarische Übersetzung der Stelle im Wörterbuch unter ἐλάσσων mit ‚welche zu arm erschienen, als daß die Schuldbeitreibung zweckmäßig wäre' nicht billigen. Ebensowenig trifft Hohlwein 7 ganz das Richtige.

**) Viehvermeldungen werden freilich gelegentlich an den S. allein gerichtet: P. Amh. 73. BGU 133. P. Oxy. 962, P. Soc. 56.

***) Vgl. L. Westermann The inundated Lands in ptolemaic and roman Egypt., Class. Philology XV (1920) 12f. XVII (1922) 21f.

klar aus der Verordnung des Praefecten M. Mettius Rufus (P. Oxy. 237 VIII 27f.) hervor, der auf Antrag des oxyrhynchitischen S., welcher gemeldet hatte, daß seine βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων seit langer Zeit in völliges Durcheinander geraten sei, da die Bestandslisten des Besitzamtes (διαστρώματα) nicht ordnungsmäßig geführt worden seien, nun von den Einwohnern des Gaues eine Neuanmeldung des Besitzes verlangt (vgl. auch den Erlaß des Praefecten Minikios Italos an die S. des Arsinoites von 103 n. Chr. hinsichtlich der Neuordnung ihrer βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων: Archiv VI 102). Auf seinen Befehl hin werden auch Privaten Auskünfte von ihren βιβλιοφύλακες erteilt (z. B. P. Oxy. 237 V 10). So kann er ihnen auch den Auftrag geben, die Hinterlegung von Privaturkunden (und der darin verbrieften Rechte) beim Besitzamt zu veranlassen.

Da der S. in der angegebenen Weise an dem Personenstand seines Gaues Interesse nimmt, müssen ihm wie dem βασιλικὸς γραμματεύς Namensänderungen mitgeteilt werden. Ein besonders interessantes Beispiel der Art besitzen wir in Wilcken Chrest. 52 (von 154 n. Chr.), in welchem in den freundlichsten Redewendungen der Strategieverwalter Hephaistion an sich selbst als βασιλικὸς γραμματεύς die an den Idiologus gerichtete und dem S. übersandte Eingabe eines Ägypters um Verleihung eines griechischen Namens weitergibt. Auch die Prüfung der Zivilstandslisten (ἐπίκρισις, im Auftrage des Praefecten) ist seine und seines Unterbeamten Aufgabe (zusammen mit anderen) (P. Oxy. 257. 714; dazu BL); 1028. 1266. 1452. P. Tebt. 298] und mag, da sie auch die Grundlage für die steuerliche Einstufung der Einwohner abgab, mit dem behandelten Aufgabenkreis des S. zusammenhängen. Das letztgenannte Beispiel zeigt, daß auch die ἐπίκρισις der Priester, welche jährlich eine γραφὴ ἱερέων einreichen mußten (vgl. W. Otto Priester und Tempel II 150. 156), dem S. unterstand, genau ebenso wie die ἀπόδειξις τοῦ γένους, die Nachprüfung der Vorbedingungen des priesterlichen Nachwuchses, an ihn zu richten ist (BGU 82. SB 15). Hier mußte zuerst ein Antrag auf Zulassung der Knaben zur Beschneidung an den S. gemacht werden (vgl. P. Tebt. II 292/93 = Wilcken Chrest. 74/5), der dann seinerseits den ἀρχιερεύς des betreffenden Heiligtums durch ein Schreiben ermächtigte. Er tat dies erst, nachdem er bei der Priesterschaft, zu der die Eltern des Betreffenden gehörten, Auskunft eingeholt hatte.

Im ganzen tritt also die Stellung des S. der römischen Zeit in der Gaufinanzverwaltung viel deutlicher hervor als in der Ptolemäerzeit. In römischer Zeit befaßt er sich z. B. mit der Verpachtung der Steuern und Zölle selbst (Wilcken Chrest. 275) zusammen mit dem βασιλικὸς γραμματεύς. Besonders anschaulich sehen wir ihn bei der Steuererhebung ebd. 35 (139 n. Chr.) persönlich beteiligt: δι' ὃ[π]ερ ἐπα[γ]ρυπνῶ προσφ[ε]ρόμενος τῇ ἐκπράξει ... κα[τὰ] μῆνα μετα[π]εμπόμ[εν]ος [τ]οὺς πράκτορας δ[ι]ακρείνω π[ρ]ὸς τὸν ε[ἰ]σ[ι]όν[τα] ὑπὲρ [τ]ῆς ἰδί[α]ς πρακτορί[α]ς λόγον usw. Er kontrolliert also allmonatlich die Rechnungen der Steuereintreiber. Der Text, eine Beschwerde des S. an den Praefecten, illustriert zugleich die Schwierigkeiten dieses Geschäftes; denn die im Gau tätigen Römer, Alexandriner und Veteranen erklären dem S., ihm nicht unterstellt zu sein und nicht mit den einheimischen Praktoren auf gleicher Stufe zu stehen. Der Praefect erkennt das Unrecht der genannten Bevölkerungsklasse gegenüber dem S. an. Auch die πράκτορες ἀργυρικῶν waren gehalten, monatliche Übersichten über ihre Einnahmen an den S. zu senden (vgl. BGU 25. 41/2. 199 R. 392. 639. 652/3 u. ö.), nach Steuerarten getrennt. So liefen also von den verschiedenen Steuerbehörden die monatlichen Einnahmeübersichten im Bureau des S zusammen *). Das blieb auch so, als im Verfolg der Neuordnung der Metropolen (202 n. Chr.) als neue Steuerbehörde die δεκάπρωτοι eingesetzt wurden (BGU 7. P. Lond. III S. 110); der S. bildet mit ihnen zusammen ein Kollegium, dem er präsidiert. Er korrespondiert, unter Umgehung des Epistrategen, in den hier einschlägigen wie in anderen Fragen direkt mit dem Praefecten, der ihm ebenso unmittelbar diesbezügliche Befehle übermittelt (Syll. or. 665. 669), und er ist es, welcher die statthalterlichen Erlasse an die übrigen Instanzen des Gaues weiterleitet. Über die Verpflichtung des S., seinerseits seine Bilanzen an den Zentralrechnungshof in Alexandria weiterzugeben, ist schon gehandelt (vgl. Archiv IV 122f.). Diese Behörde scheint sich nach P. Gieß. 48 (= Wilcken Chrest. 171) durch den Gau-ἐκλογιστής eine Revision der Angaben vorbehalten zu haben. Die in dem Texte Archiv IV 122f. angedrohten Strafen im Falle der Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Termins durch den S. wurden nach P. Oxy. 61 zur Durchführung gebracht; der S. zahlt hier eine Strafsumme von 2255 Drachmen für seine Nachlässigkeit.

Da er für das Steueraufkommen verantwortlich ist, so werden auch in der römischen Epoche alle jene Eingaben an ihn gemacht, die irgendwie damit zusammenhängen. So finden wir z. B. Pachtangebote meist an ihn gerichtet, die bisherige Pächter von γῆ ἐν ὑπολόγῳ überboten [P. Lond. III 1227 S. 143 (152 n. Chr.). BGU 422]; ebenso von δημοσία γῆ [P. Oxy. 500 (130 n. Chr.).**)]. Freilich ist der S. in solchen Fällen nur die oberste Instanz. Der βασιλικὸς γραμματεύς und von diesem die Lokalbehörden erhalten durch ihn diese Schriftstücke zur weiteren Behandlung überwiesen (P. Tebt. 374. Biedermann Der βασιλικὸς γραμματεύς 71). Wenn ὑπόλογον-Land unter Preisfestsetzung seitens des Praefecten verkauft wird, dann werden die Gesuche formell ebenfalls an den S. (u. a.) gerichtet (P. Amh. 48; Lond. III 1157 S. 110), der sie wiederum an seine Unterbeamten weiterleitet. Ebenso erfolgten Angebote zum Kaufe sequestrierter Besitzungen, soweit sie dem λόγος διοικήσεως unterstanden, formell durch ihn (P. Amh. II 97), der aber auch den Zuschlag erteilt zu haben scheint; vgl. P. Oxy. 513 ἐπεὶ ἐκυρώθην ὑπὸ Νεμεσιανοῦ τοῦ στρατηγήσαντος τοῦ νομοῦ ... ἀπὸ ἀπράτων τῆς διοικήσεως οἰκ[ίαν] usw. Es handelt sich hier um ein zum Kauf aus dem Besitz der διοίκησις angebotenes Haus nebst Zubehör. Selbst für Land, das der Prokurator des ἴδιος λόγος angehörte und zum Verkaufe stand (ἄπρατα τῆς τοῦ ἰδίου λόγου ἐπιτροπῆς) gehen nach BGU 1091 (212/3 n. Chr.) die Pachtangebote an ihn. Desgleichen wohl diejenigen, welche auf kaiserliche Landgüter (οὐσιακὴ γῆ) abgegeben werden. Aus P. Straßb. 74 können wir ihn wenigstens als formellen Adressaten einer Pachtkündigung derart erweisen. Doch hat er hier wohl nur als Vermittler an den ἐπίτροπος der οὐσία gewirkt, an den er eine Abschrift weitergeben soll. In gleicher Weise ist der S. mit Bitt- und Klageschriften, die sich auf die häufige Zwangspacht beziehen, amtlich befaßt worden, der hier nach BGU 648 offenbar die letzte Entscheidung zu erteilen hat. In diesbezüglichen Gesuchen wird mehrfach die Möglichkeit der Landflucht im Falle der Nichtgewährung angedeutet *) (P. Fay. 296). Wilcken Chrest. 355 (187/8 n. Chr.) handelt es sich um Beschwerden der πράκτορες σιτικῶν von Soknopaiu Nesos an den S., betreffend gewaltsame Besitzergreifung von zwangsweise dieser Stadt aufgebürdeten Dominialland. Die Listen der Landflüchtigen werden vom S. ausgehängt (προγραφαί); vgl. Rostowzew Kolonat 208. Die Epistrategen und S. sind auch gehalten, auf die Flüchtigen Jagd zu machen (Wilcken Chrest. 19); das gehört also zu ihren polizeilichen Funktionen.

Die Eingaben (αἰτήρεις) um Staatdarlehen wurden bis etwa zur Mitte des 3. Jhdts. n. Chr. an den βασιλικὸς γραμματεύς gerichtet (z. B. P. Hamb. 19); aber dieser hat sie dann dem S. vorgelegt **), und von letzterem gehen die Einzelanweisungen an die Sitologen der Toparchien aus, den Eingaben entsprechend Saatgut vorzustrecken (P. Oxy. 1024. P. Lond. II S. 96 [11—15 n. Chr.]).

Wahrscheinlich unterstanden ihm auch die für das Gedeihen der Landwirtschaft so überaus wichtigen Kanalbauten. P. Gieß. 15 zeigt jedenfalls, daß die Pläne für Neuanlagen in seinem Bureau ausgearbeitet oder zumindest von ihm nachgeprüft wurden. Und in BGU 12 (= Wilcken Chrest. 389) ist er nebst dem βασιλικὸς γραμματεύς an der Inspektion der Dämme und Kanäle (ἐπίσκεψις

*) Sowohl Gesamtübersichten (μηνιαῖοι ἐν κεφαλαίῳ) wie spezifizierte Einzelabrechnungen (μηνιαῖοι κατ' ἄνδρα); vgl. P. Fay. 41 (186). BGU 835 (215/6 n. Chr.). 585 (212 n. Chr.).

**) Auch die Pachtangebote auf Strandboden (αἰγιαλός) gehen gelegentlich direkt an den S. (CPR 239). Vgl. auch die interessanten Pachtangebote κατ' ἀξίαν, die Wilcken Archiv IV 245f. und Rostowzew 299f. behandelt haben.

*) Wenn ein statthalterliches Schreiben über die Rückkehr solcher Landflüchtiger in ihre ἰδία nach P. Fay. 24 von dem S. überallhin zum Aushang weitergegeben wird und die Bekanntmachung von den Unterbeamten ihm eidlich bekräftigt werden muß, so braucht hierin kein Bezug auf die oben angedeutete Tätigkeit gesehen werden. Er erhält vielmehr alle statthalterlichen Verordnungen zur Bekanntmachung.

**) Wir haben auch Beispiele von Sammelanforderungen des κωμογραμματεύς an den βασιλικὸς γραμματεύς. Stellen diese etwa das Ergebnis der Nachprüfungen, die auf die Einzeleingaben erfolgte, dar? Vgl. P. Tebt. 341.

τῶν χωμάτων καὶ διωρύχων, P. Oxy. 57) beteiligt; sein Bericht geht nach dem letztgenannten Text an den Gau-*ἐκλογιστής* in Alexandria. In BGU 621 weisen beide den *ὑδροφύλακες* ihr Gehalt an. Sie hatten also im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als oberste Finanzbehörde des Gaues auch Gehaltsüberweisungen an unterstellte Beamte persönlich zu tätigen, was bei ihrer Verantwortlichkeit für die Kasse des Gaues eigentlich selbstverständlich ist.

Mit dem Korntransport nach Alexandreia scheinen die S. insoferne indirekt zu tun gehabt zu haben, als von ihnen die zu liefernden Mengen angefordert wurden (P. Oxy. 276). Die Oberaufsicht über den Transport des Gaugetreides nach den Speichern der Nilhäfen hatten sie nach BGU 15 II auch auf sich lasten, jedenfalls nach dem hier vorliegenden Edikt dafür zu sorgen, daß die dazu verwendeten *ὀνηλάται* den Vorschriften entsprachen. Der Abtransport von da nach Alexandreia erfolgt durch die *ναύκληροι*, die jedoch dem S. des betreffenden Gaues ihre Ankunft meldeten (P. Gieß. 11) und wohl wie in der Ptolemäerzeit ein Beglaubigungsschreiben an ihn mitbrachten. Wie sehr ins einzelne die Verantwortung des S. geht, zeigt P. Oxy. 708; er wird für die unreine Qualität des abgelieferten Weizens verantwortlich gemacht.

Die Vorschläge zur Besetzung der dem S. untergeordneten Beamtenstellen, soweit sie liturgischen Charakter haben, werden nach P. Flor. I 2 Kol. VIII (26 n. Chr.) an den Chef eingereicht, der ein Exemplar der Eingabe an die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* weitergibt, da ja das Vermögen des Betreffenden während der Amtszeit zugunsten des *ταμιεῖον* sistiert wird. In dem angegebenen Fall handelt es sich um die für den Getreidetransport nach den Häfen angestellten Eseltreiber, die drei Tiere ständig bereit halten mußten (*τριονία ὀνηλασία*). Andere Beispiele sind: P. Genf 37 (= Wilcken Chrest. 400); BGU 194 (zwar nicht an den S. gerichtet; aber unter seinem Vorsitz ist mit den Leuten aus dem Dorfe ein Protokoll über die Vorzuschlagenden zustandegekommen). Aus BGU 91 sehen wir, daß der S. die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gegebenenfalls an die Dorfschreiber richtet, auf die hin dann die gewünschte Liste eingereicht wird. Wilcken Chrest. 399 zeigt, daß der S. die Listen an seinen Vorgesetzten, den Epistrategen, jedenfalls nach Prüfung, zur Auslosung weitergab. Doch findet auch direkte Ernennung durch den S. statt [Wilcken Chrest. 401; es handelt sich um Komarchen. P. Lond. II 77] *). Auch Beschwerden in solchen Fragen werden vom Epistrategen an den S. verwiesen (P. Tebt. 327 = Wilcken Chrest. 394; ferner ebd. 28). So wird auch sonst in Besitzfragen der S. gerne als Richter delegiert (z. B. BGU 648). Auch Listen (*γραφαί*) dörflicher und städtischer Funktionäre werden ihm eingereicht, z. B. BGU 6; Oxy. 81, eine Eidablegung, an den S. gerichtet, für einen zur *πρακτορεία ἀργυρικῶν μητροπόλεως* Bestimmten; Oxy. 1119, eine Beschwerde wegen Vorschlags, vom Epistrategen dem S. überwiesen. Die städtischen Beamten kooptierten, wie P. Ryl. II 77 aus Hermupolis Magna (192 n. Chr.) lehrt, ihre Nachfolger unter der Oberaufsicht des S. Auch das Finanzgebaren der Kassen der Metropolen, welche vom Staate Geld zugewiesen erhielten, steht unter seiner Kontrolle (P. Amh. II 64 —107 n. Chr.), und die städtische Verpflegung ist der Überwachung des S. unterworfen. Wir besitzen eidliche Erklärungen z. B. von Schweinezüchtern an ihn, die sich verpflichten, eine bestimmte Anzahl von Schweinen auf die Märkte von Psenbellichis bezw. Alexandria zum Verkaufe zu bringen (Wilcken Grundzüge 367; Chrest. 427f.).

Nachdem die Tendenzen der Selbstverwaltung der Städte, die sich schon früher bemerkbar machten, sich im 3. Jhdt. durchgesetzt hatten, sind es die *κωμάρχαι* als Repräsentanten der Metropolen, welche dem S. die Listen der Liturgen übergeben, der sie anerkannte (Preisigke Girowesen 478f. Wilcken Archiv III 529f. P. Oxy. 1254). Der Epistratege wird dabei völlig ausgeschaltet; der S. vollzieht die Vorschlagsliste durch ihren öffentlichen Aushang in Kopie. Über den von den *κωμάρχαι* geschriebenen Vorschlagslisten bleibt ein freier Raum, auf welchen der S. seinen Publikationsbefehl und eine Mahnung, das Amt *ὑγιῶς καὶ πιστῶς* zu führen, schreibt. Die Bestätigung erfolgt, da die Datierungen des S. vom Eingangstag oder spätestens von dem ihm folgenden Tag sind, ohne weitere Nachprüfung und unter Ausschaltung einer höheren Instanz. Der Ernannte leistet dem S. seinen schriftlichen Eid (P. Oxy. 81). Mit der Verleihung der *βουλή* an die Metropolen durch Septimius Severus, die an sich mit dem Epitheton *κρατίστη* über dem S. zu stehen scheint, wenn auch beiderseitige Schreiben beweisen, daß sie auf gleichem Fuß verkehren, wird der S. zuerst zwar kaum in seiner Macht geschwächt. Er übt zunächst ein Beaufsichtigungsrecht über die *βουλή* aus, überwacht namentlich die Durchführung der vom Staate erlassenen Anordnungen in den Städten, repräsentiert ihnen gegenüber also die Staatsgewalt (Wilcken Grundzüge 42f.). Er bleibt auch weiterhin an der Spitze der Steuerverwaltung, wenn auch die letztere durch die Einführung der dem Staat von der *βουλή* präsentierten *δικάπρωτοι* anders gestaltet wurde, insbesondere die Haftung an die *βουλή* überging. Doch blieben diese als Staatsbeamte die Untergebenen des S., überreichen ihm Berichte, z. B. über dem Fiskus verschuldete Pächter (ebd. 217f. BGU 7). Der S. vertritt natürlich gegenüber der Stadt überhaupt die Interessen des Fiskus (vgl. Wilcken Chrest. 280). Die Absicht der Neuschöpfung der *βουλή* ist, die finanzielle Verantwortlichkeit möglichst auf sie abzuwälzen. Das geht so weit, daß sogar die Beamten der Patrimonialgüter (*ταμιακαὶ οὐσίαι*) von ihr gestellt werden mußten. In dem interessanten Text Wilcken Chrest. 378 (288 n. Chr.) erhalten die S. der Heptanomie und des Arsinoïtes den Auftrag, den umfänglichen und viel zu kostspieligen Beamtenapparat dieser *οὐσίαι* abzubauen und dafür je einen *φροντιστής* unter Haftung der zuständigen *βουλή* wählen zu lassen. Hier erscheint der

*) Weitere Beispiele für beide Arten der Ernennung bei Hohlwein Musée Belge XXIX 267. Ferner P. Straßb. 55.

S. also ebenfalls als Vertreter des Staates, gegenüber der städtischen Verwaltung als Vorgesetzter, in finanzieller Hinsicht mit der Wahrnehmung der staatlichen Interessen betraut. Freilich sein Einfluß auf die rein städtischen Angelegenheiten, namentlich die städtischen Ämter, ihre wie der *βουλή* Ergänzung, verschwindet mit dem Wachsen der Selbständigkeit der Metropolen. Wir hatten oben aus den Notierungen des Amtstagebuches (232 n. Chr.) die Tatsache entnommen, daß er den Gymnasiarchen damals rein formell noch in sein Amt einführte; aber von irgendwelcher Tätigkeit bei dessen Ernennung hören wir nichts. Wir sehen die Fürsorge des Prytanen für die Präsentierung städtischer Beamter besonders deutlich aus P. Oxy. 1252 Verso (Ende des 3. Jhdts.). Dort schlägt das *τάγμα τῶν γυμνασιάρχων* die Eutheniarchen vor, der Rat aber erteilt dann den Auftrag, das Amt zu übernehmen; als diese gegen Schluß ihrer Amtszeit sich weigern, über die gesetzliche Zeit hinaus die städtische Nahrung zu stellen, wird der S. gegen sie in Bewegung gesetzt *), der also auch hier eine Art Aufsichtsorgan bleibt, nicht aber irgend ein Bestätigungsrecht von Vorgeschlagenen mehr gehabt zu haben scheint. In Steuerfragen scheint der S. auch gegenüber dem Rat freie Hand gehabt zu haben. Bei Wilcken Chrest. 38 (266/7 n. Chr.) behauptet der Rat von Hermupolis, daß der S. Steuern widerrechtlich eingezogen und sich dadurch mit kaiserlichen Gnadenerlassen in Widerspruch gesetzt habe. Er verweist ihm sehr energisch solche Übergriffe. Dies sind erste Anzeichen der sinkenden Bedeutung des S. Seine Befugnisse auf dem Gebiete des Steuerwesens sind offensichtlich jetzt die wichtigsten gewesen; daher ist es kein Wunder, daß sein Titel im 4. Jhdt. (vgl. Abschn. 1) mit dem des neugeschaffenen obersten städtischen Steuerbeamten, des *exactor*, verbunden wurde, der ihn aber dann bei der zunehmenden Durchsetzung der Latinisierung des Titelwesens schließlich ganz abstieß und verdrängte.

Wir haben oben von den polizeilichen Funktionen der S. gesprochen. Aus diesen Gründen werden sie in Kriminal- wie in Privatsachen zum Einschreiten angerufen. Doch delegiert ihn der Statthalter zur Vorbereitung einer gerichtlichen Entscheidung **) oder auch zu dieser selbst in Prozessen, so daß seine Stellung der in der Ptolemäerzeit in dieser Hinsicht ähnlich ist (Mitteis Grundzüge 28f.). Gesuche um polizeiliche oder friedensrichterliche Intervention gegen bekannte Personen, die kein eigentliches Gerichtsverfahren bezweckten, werden u. a. an den S. gerichtet. In P. Oxy. 106 (= Mitteis Chrest. 308) wird auf seine Anordnung ein notarielles Testament zurückgegeben. Ebd. 309 wird an ihn ein Gesuch um Testamentseröffnung gerichtet, in ebd. 320 (= Meyer Juristische Texte 15) ein ebensolches um Bestellung eines *tutor ad actum* seitens einer Peregrinen. Gesuche rechtserhaltender Natur, die kein unmittelbares Verfahren gegen die Täter bezwecken, die häufig unbekannt sind, gehen ebenfalls an ihn (Meyer Jurist. Pap. S. 282). In nr. 92 ebd. beschuldigt ein Sohn seine Mutter, ihm testamentarisch vom Vater vermachte Nachlaßstücke entwendet und mit ihrem Schwager einen tätlichen Angriff gemacht zu haben. Über Auszüge aus Gerichtsverhandlungsprotokollen, die uns vom S. erhalten sind, ist oben gelegentlich der *ὑπομνηματισμοί* schon gehandelt. Zusammenfassend also darf man sagen, daß die Selbständigkeit in der Rechtsprechung in römischer Zeit verschwunden ist zugunsten der Jurisdiktion des Praefecten (vgl. Zucker 116).

Im ganzen darf für diesen Abschnitt nicht verschwiegen werden, daß unser Material noch nicht ausreicht, um die Tätigkeit der S. für die einzelnen Perioden klar in ihrer Entwicklung zu sehen. Insbesondere werden wir heute manches verallgemeinern, was zeitlich nur für eine enger umgrenzte Periode gegolten hat.

b) Die S. in den auswärtigen Besitzungen der Ptolemäer.

Literatur: J. Beloch Die auswärtigen Besitzungen der Ptolemäer (Archiv f. Papyrusforschung II 229f.); Griech. Gesch.² IV 2, 319f. M. Fritze Die ersten Ptolemäer und Griechenland. D. Cohen De magistratibus Aegyptiis externas Lagidarum provincias administrantibus 1f.

Den Übergang zu den S. der auswärtigen Besitzungen der Ptolemäer mag der *σ. Ἐρυθρᾶς θαλάσσης* bilden. Er ist einmal selbständig für das 2. vorchr. Jhdt., wenn auch nicht ganz einwandfrei, in P. Ryl. II 66a als *[στρατη]γῶι Ἐρυθρᾶ[ς θαλάσσης]* bezeugt. Im 1. Jhdt. v. Chr. bekleidet von 78—62 Kallimachos das Amt (vgl. die S.-Liste der *Θηβαΐς*) zusammen mit dem des thebanischen Epistrategen und S. Bald nennt er sich nur *ἐπὶ τῆς Ἐρυθρᾶς καὶ Ἰνδικῆς θαλάσσης*, bald *σ. τῆς Ἰνδικῆς καὶ Ἐρυθρᾶς θαλάσσης*. Vgl. auch V. Martin Les Epistratèges 36, und K. Fitzler Steinbrüche und Bergwerke im ptolemäischen und römischen Ägypten (Leipz. histor. Abhandl. 21) 49. Daß der Vorgänger in diesem Amt im 3. Jhdt. v. Chr., der meines Erachtens rein militärische *σ. ἐπὶ τὴν θήραν τῶν ἐλεφάντων* (über ihn unten) gewesen sei, glaube ich nicht (so P. M. Meyer Heerwesen 90; vgl. gegen Meyers Ansicht auch Cohen De mag. Aeg.

*) Die Deutung des verstümmelten Schlusses, welche Hohlwein Musée Belge XXIX 283 vorschlägt, daß sich der Prytane durch Vermittlung des S. an den Praefecten wendet, ist unmöglich. Sicherlich soll sich der letztere des S. zur Erzwingung der Lieferung bedienen.

**) Über die an den S. in der Form der *παραγγελία* gerichteten *libelli*, ferner die aus Vertragsverhältnissen sich ergebenden Mitteilungen (Mahnungen, Kündigungen, Rechtsverwahrungen u. a.) vgl. v. Premerstein Art. Libellus o. Bd. XIII S. 50. Dort S. 54 ist auch reiches Material über Eingaben um polizeilichen Schutz oder friedensrichterliches Einschreiten gegen bekannte Gegner geboten, desgleichen für Gesuche zur Wahrung von Rechtsansprüchen mit dem Antrag auf *καταχωρισμός*, meist an den S. gerichtet, und über Bittschriften an den S. um ärztliche Untersuchung zum Zwecke der Produzierung vor Gericht. Auch über die ein Gerichtsverfahren einleitenden Eingaben an den S. des Gaues, in dem der Beklagte wohnt, mit der Bitte, dem Gegner ein Exemplar als Ladung auf den Konvent zuzustellen, ist dort alles Nötige gesagt.

15f.). Er wird für die Ordnung am Roten Meere zu sorgen gehabt haben, wo ja Städte wie Leukos Limen und Berenike ptolemäischer Besitz und mit Ägypten zum Teil durch wichtige Karawanenstraßen verbunden waren. Daß der nach dem ersteren führende Handelsweg nicht weit nördlich von Theben in das Niltal einmündete, würde zwanglos die Kumulierung dieses S.-Amtes mit dem des Epistrategen der Thebais erklären.

Auch die sonstigen auswärtigen Besitzungen der Ptolemäer im Gebiete der griechischen Welt wurden zum Teil nachweislich von S. geleitet, so daß solche mit großer Wahrscheinlichkeit auch dort vorauszusetzen sind, wo unser dürftiges Quellenmaterial versiegt oder es gelegentlich zweifelhaft erscheinen kann, ob dieser oder jener als S. in diesen Gebieten Tätige etwa nicht nur mit einem rein militärischen Auftrage versehen war, wie meines Erachtens Cohen in viel zu weitem Umfange annimmt (Tscherikower Die hellenistischen Städtegründungen streift diese Frage nicht). Staatsrechtlich wurden also jene auswärtigen Besitzungen wohl als Gaue betrachtet, wenn auch die Organisation im einzelnen etwas anders gewesen ist, vor allem mit der zivilen Gewalt — im Gegensatz zu den Gauen — eine ausgedehnte militärische verbunden war. Für Cypern ist dies durch die Kopulierung mit dem Nauarchenamt besonders deutlich.

Im einzelnen stellt sich unsere Kenntnis heute folgendermaßen dar: Aus Itanos auf Kreta besitzen wir aus der Zeit zwischen 285—247 v. Chr. ein Ehrendekret für *Πάτροκλος Πάτρωνος Μακεδών*, der vom König Ptolemaios II. als *σ. ἐς Κρήταν* abgeschickt worden war (Syll. or. I 4; dazu Beloch 251. Fritze 54, die hervorhebt, daß nur für die Ostspitze der Insel eine eigentliche ptolemäische ‚Seeherrschaft' bestand, während Niese Gesch. d. griech. u. makedon. Staaten II 451 das eine ‚Schutzherrschaft' nennt). Seine Amtstätigkeit wird von den Itaniern selbst in dem Beschluß für ihn mit den Worten gekennzeichnet, er habe mit ihnen zusammengearbeitet, *ὅπως τά τε κατὰ τὰν πόλιν ἀσφαλέως ἔχηι πολιτευομένων τῶν Ἰτανίων κατὰ τοὺς νόμους καὶ τὰν χώραν μετὰ πάσας ἀσφαλείας νέμωνται*. Ich kann aus dem Texte nicht mit Cohen 8 einen entscheidenden Grund gegen eine — neben der militärischen — auch zivile Tätigkeit finden. Wenn der militärische Schutz der Stadt, welcher im Gegensatze zu den ägyptischen Gauen natürlich die politische Autonomie gesichert hat, auch stark betont ist, so scheint gerade der Anfang der angeführten Stelle dafür zu sprechen, daß Patroklos auch die gesetzmäßige, reibungslose Durchführung der Stadtverwaltung beaufsichtigt hat. Über seine sonstige Tätigkeit s. das Ehrendekret für ihn aus Thera IG XII 3, 320, demzufolge er — leider ist sein Titel nicht genannt — einen Epistates und Richter nach dieser ptolemäischen Insel schickte, was entschieden für die Fülle seiner zivilen Amtsobliegenheiten spricht, falls er damals S. war. Als solchen zeigt ihn jedenfalls die Inschrift von Keos IG XII 5, 1061. Da die kretische Stadt autonom war, so mag sich im ganzen sein Amt auf eine gewisse Oberaufsicht beschränkt haben. Auch Fritze 53 spricht daher von einer ‚Verwaltung eines Strategen'.

Gestützt hat er sich in solch exponierter Stellung natürlich auf militärische Machtmittel. So ist es nicht verwunderlich, daß er gelegentlich rein militärische Aufgaben durchgeführt hat, wie die Expedition für Athen bei Paus. I 1, 1 (vgl. III 6, 5), der ihn daher *ναύαρχος* nennt (s. u. unter Kypros), während Phylarchos bei Athenaios 334a und Hegesandros ebd. 621a, wo er Sotades, der Ptolemaios Philadelphos beleidigt hat, bei Kaunos *) fängt, ihn S. heißen.

Sicheres und Genaueres wissen wir von Kypros. Schon Ptolemaios I. hat die Verwaltung der Insel (Sakellarios *Τὰ Κυπριακά* I 359 ist nicht immer zuverlässig) einem S. Nikokreon übergeben **), Diod. XIX 79, 5 (312 v. Chr.): *τῆς μὲν Κύπρου κατέστησε στρατηγὸν Νικοκρέοντα, παραδοὺς τάς τε πόλεις καὶ τὰς προσόδους τῶν ἐκπεπτωκότων βασιλέων*; er war also, um mit der Sprache der späteren Urkunden zu reden, auch *ἐπὶ τῶν προσόδων*, mithin überhaupt an der Spitze der Verwaltung. Um 310 war Menelaos, der Bruder des Königs Ptolemaios I., S. der Insel (Diod. XX 21, 1); er gibt den mit der Umstellung und Beseitigung des abtrünnigen Königs Nikokles beauftragten Männern Argaios und Kallikrates die dazu nötigen Truppen, ist also auch Militärgouverneur der Insel (vgl. Niese Gesch. der griech. u. makedon. Staaten I 306, 2). Vielleicht dürfen wir aus diesen Beispielen der Zeit des ersten Ptolemäers auf Kypros auch einen Schluß auf eine analoge Stellung der Gau-S. unter ihm ziehen. Denn aus einer ursprünglich militärischen Stellung hatten wir uns oben durch Kumulierung mit zivilen Funktionen ja den später rein zivilen Gauvorstand in Ägypten entwickelt gedacht.

Seit Ptolemaios IV. (221—205 v. Chr.) können wir auf Kypros die S. dann auch urkundlich nachweisen. Während ihm das älteste derartige Denkmal (Syll. or. 84; zwischen 221/05) einfach den Titel *σ. τῆς νήσου* gibt, erweitern sich seine Funktionen bald oder treten jedenfalls in den Inschriften in zunehmendem Maße hervor. Unter demselben Herrscher begegnet ein *Βασ[ιλείδης]****) als *σ.*, [*ναύαρχος* und *ἀρχιερεύς*] (Strack Dynastie der Ptolemäer nr. 65). Syll. or. 93 (zwischen 205 und 181 v. Chr. ist ein *Πολυκράτης Μνασιάθου Ἀργεῖος σ.* und *ἀρχιερεὺς τῆς νήσου* (Polyb. XVIII 55, 4f. sagt von ihm *πιστευθεὶς γὰρ τῆς Κύπρου καὶ τῶν ἐν ταύτῃ προσόδων*; er brachte eine erhebliche Geldsumme für den König Epiphanes zusammen), während in einer attischen Inschrift (Syll. or. 117; zwischen 181/72) ein Ptolemaios wieder nur *ὁ ἐπὶ Κύπρου στρατηγός* heißt †). Doch wird dies nur die abgekürzte

*) Er ist kaum S. in Kaunos, wie Cohen 97 glaubt.

**) Wohl soweit nicht einzelne Dynasten wie der gleich zu erwähnende König Nikokles als Herrscher belassen wurden. Oder waren diese auch den S. unterstellt?

***) Daß die Ergänzung des Namens unsicher ist, lehrt ein Blick in Preisigkes Namenbuch 72.

†) Vgl. bei Polyb. XXVII 13 den *Πτολεμαῖος ὁ στρατηγὸς ὁ κατὰ Κύπρον*. Er ist tätig gewesen *περὶ συναγωγὴν χρημάτων* und gab den königlichen Finanzministern nichts davon, sondern sparte es für den heranwachsenden König.

Bezeichnung sein, da in derselben Zeit ein ... *Ἀλεξανδρεὺς ὁ συγγενὴς αὐτοῦ* (des Königs) *καὶ στρατηγὸς καὶ ἀρχιερεὺς τῶν κατὰ τὴν νῆσον* (ebd. 105) begegnet. Vor 121 v. Chr. ist ein königlicher Prinz *Πτολεμαῖος* mit dem Amt des *σ. καὶ ναύαρχος καὶ ἀρχιερεὺς καὶ ἀρχικύνηγος* auf der Insel betraut (ebd. 143). Zwischen 146/116 ist *Θεόδωρος* zuerst als *συγγενὴς τοῦ βασιλέως καὶ στρατηγὸς καὶ ναύαρχος καὶ ἀρχιερεὺς τῆς νήσου* tätig (ebd. 158; 161/2. Strack Dynastie d. Ptolemäer nr. 127); dann mit erhöhter Machtvollkommenheit als *σ. αὐτοκράτωρ* (ebd. 156); vor dem vorigen, dessen Vater er ist, war *Σέλευκος Βίθυος* aus Rhodos (ebd. 150, 5 Alexandriner genannt) mit denselben Titeln [ebd. 160, hier *τῶν πρώτων φίλων* genannt; 159. 161. 151 *). 155, 5] Stratege. Nr. 151 nennt ihn abgekürzt *σ. τῶν κατὰ Κύπρον* und ist von dort stationierten Truppen geweiht, beleuchtet also die militärische Seite seiner Stellung. Auch *Ἕλενος* (ebd. 148) mit ähnlichen Titeln gehört in die Zeit zwischen 146—116. Wohl etwas später (zwischen 127/17 v. Chr.) ist *Κρόνος* nicht nur *συγγενής* und *ναύαρχος*, sondern auch *σ. αὐτοκράτωρ καὶ ὑπέρ[τατος] καὶ ἀρχιερεὺς τῶν κατὰ Κύπρον* [s. o.**); ebd. 140]. Er hat also eine fast vizekönigliche Gewalt. Vielleicht haben besondere Ereignisse — etwa die Geschwisterkämpfe unter Ptolemaios VIII. — eine so außerordentliche Stellung bedingt. Auch der nachmalige König Ptolemaios XI. Alexandros I. (106—88 v. Chr.) ist eine Zeitlang von seiner Mutter als S. nach Cypern geschickt worden (Paus. I 9, 2).

Auf Kypros ist uns der mannigfache Aufgabenkreis der S. besonders klar. Über die militärische Seite braucht nichts mehr gesagt zu werden. Die finanzielle ist ebenfalls berührt, und die Tatsache, daß der genannte Ptolemaios von den ägyptischen Finanzministern um Ablieferung der Geldeinkünfte angegangen wird, beweist einerseits, daß er in diesen Dingen jenem höchsten Reichsbeamten direkt unterstand, andererseits aber auch das hohe Maß von Selbständigkeit, das er besaß, da er auf einer Verweigerung, jedenfalls mit königlichem Beifall, beharren konnte. Betreffs des Titels *ἀρχιερεύς* hat man gemeint, daß er sich nur auf Tempel mit königlicher Verehrung oder jener der königlichen Ahnen beziehen könne (Brandis o. Bd. II S. 472. Kornemann Klio I 80, 4. Syll. or. 230, 2). Doch hat Cohen 28 meines Erachtens mit Recht die Unrichtigkeit der auf Analogie mit dem Seleukidenreich gestützten Behauptung erwiesen. Der kyprische S. steht vielmehr in des Königs Namen allen Heiligtümern vor. Er hat offenbar auch das Recht, andere Beamte zu delegieren; jedenfalls ernennt

*) = SB 4225 (Preisigke ist die Literatur entgangen).

**) In der wohl älteren Inschrift Journ. hell. stud. IX (1888) 247 nr. 92 führt er die Titel *συγγενής, ἐπιστάτης, [---], στρατηγός*. — Der Vollständigkeit wegen erwähne ich noch, daß auch Archias (unter dem 6. und 7. Ptolemäer), der die Insel an Demetrios verraten wollte (Polyb. XXXIII 5), wohl S. war.

307 Menelaos *ὁ ἐν τῇ Σαλαμῖνι* (wohl Amtssitz) *σ.* (Diod. XX 52, 5) zum *ναύαρχος* einer dem König zu Hilfe gesandten Flotte einen gewissen Menoitios.

Sonst ist für Inseln nur in Thera ein *ναύαρχος* und *στραταγὸς τᾶ[ς πό]λιος* belegt; vgl. Hiller v. Gaertringen Herm. XXXVI 444f. IG XII 3 Suppl. 1291. Cohen 10 möchte ihn als S. in dem von uns angenommenen Sinn wegdisputieren, wie mir scheint, mit Unrecht.

Zu den festländischen Besitzungen Ägyptens übergehend beginne ich mit Kyrene. Das neue Verfassungsdiagramm aus der Zeit Ptolemaios' I. [Text und Literatur zuletzt in Taegers Aufsatz Herm. LXIV 432f.] bestimmt Z. 26f., daß Ptolemaios selbst S. sein soll, womit das Amt deutlich als das wichtigste dortselbst gekennzeichnet wird; aber ihm zur Seite soll noch ein S.-Kollegium von 5 Männern stehen, die alle über 50 Jahre alt sein müssen und das Amt noch nicht inne gehabt haben dürfen. Im Kriegsfalle können auch die hier Ausgenommenen für das Amt herangezogen werden, und für einen außerlibyschen Krieg hängt die Hinzuwahl eines weiteren Kollegiums aus der gesamten Bürgerschaft von der Entscheidung ‚der Tausend' ab. Die Neuwahl der normalen S.-Körperschaft findet alljährlich statt. Im Kriegsfall darf das Amt eines *γέρων* mit dem des S. (Z. 23) kumuliert werden, sonst nicht. Die ersten S. mit den Stellvertretern des Königs sind Z. 74f. genannt (zur Erklärung s. Taeger 447, 3). So wird denn auch die Ergänzung der Inschrift im Journ. hell. stud. IX (1888) 228 nr. 9 richtig sein, die einen *σ]τρατ[ηγὸς ..]² [Κυ]ρήνης* zu erwähnen scheint.

Hingegen ist für Hellespont und Thrakien unter Euergetes I. ein S. als Statthalter sicher: es ist der verbannte Lakedämonier Hippomedon, Sohn des Agesilaos, der *[ταχθεὶς ὑπὸ τ]οῦ βασιλέως Πτολεμαίου στρατ[ηγὸς ἐφ' Ἑλ]λησπόντου καὶ τῶν ἐπὶ Θράικης τόπων* nicht nur das samothrakische Heiligtum und seine Mysterien verehrte, für den Schutz durch Truppen sorgte, sondern auch Maßnahmen zur zollfreien Getreideeinfuhr aus dem Chersones und auch anderswoher durchführte, also in die Verwaltungsgeschäfte eingriff (Syll.³ I 502; vgl. Teles *περὶ φυγῆς* S. 16, 2 ed. Hense: *Ἱππομέδων ὁ Λακεδαιμόνιος ὁ νῦν ἐπὶ Θράικης καθεσταμένος ὑπὸ Πτολεμαίου*).

Wir sehen hier besonders klar den Aufgabenkreis des von den Samothrakern geehrten Hippomedon. Während seine Verdienste um das Heiligtum der Kabiren durch Opfer und Weihgeschenke offensichtlich rein privater Art waren — würde er *ἀρχιερεύς* gewesen sein, wäre das wohl hervorgehoben —, gehört die Sicherheit und der militärische Schutz des übertragenen Gebietes zu seinen besonderen Amtsaufgaben. Er beordert hierzu nicht nur Reiterei und Fußsoldaten, sondern auch Artillerie. Auch beim Bau einer Befestigung wird er durch Gesandte gefragt. Er gibt ferner Darlehen auf Löhne voraus an Bürger, die nicht zur rechten Zeit, d. h. wohl der von der Stadt festgesetzten, kommen. Das erfordert, daß ihm finanzielle Mittel zur Verfügung stehen; er wird also auch hier *ἐπὶ τῶν προσόδων* gewesen sein. Weiter hören wir, wie er nach der Fertigstellung der das Land schützenden neuen Befesti-

gung mit der Stadt zusammenwirken soll, daß in dem neuen *ὀχύρωμα* solche Bürger angesiedelt würden, welche bereit waren, einen *κλῆρος* zu übernehmen und das Land zu bebauen, das bisher wegen der häufigen Angriffe des Antigonos Doson brach gelegen hatte. Wir sehen hier sehr anschaulich, wie die Kompetenzen eines autonomen Staates und des ptolemäischen Protektors ausgeglichen werden. Dagegen könnte es sich bei den nach Diod. XX 27 genannten ptolemäischen S., welche 309 die kilikischen Städte (an Demetrios) verlieren, einfach um die Anführer eines Heeres Ptolemaios' I. handeln (so Cohen 14). Da es sich nach dem Wortlaute um mehrere handelt, ist jedenfalls deutlich, daß sie die Befehlshaber der in die einzelnen Städte gelegten Besatzungen gewesen sind. Ob sie auch Verwaltungsaufgaben hatten, ist aus der kurzen Notiz nicht ersichtlich. S. Hieron. in Dan. c. 11, 7 S. 1123.

Lykien. Daß der oben unter Kreta erwähnte Patroklos, Sohn des Patron, kaum in Kaunos S. war, ist schon gesagt. Dagegen erwähnt Polyb. XXXI 7, 6, daß die ptolemäischen S. dortselbst die Stadt um 200 Talente verkauft hätten. Philokles hingegen, der S. des Ptolemaios, der zwischen 266—263 v. Chr. Kaunos belagerte und durch eine List einnahm (Polyain. III 16), kann nicht als Beleg eines strategischen Verwalters dieser Stadt (so Cohen) angesehen werden.

Für das griechische Festland kennen wir nur einen ptolemäischen S. namens *Κλεωνίδης* in Sikyon und Korinth (Plut. Demetr. 15), dem der Schutz dieser Städte (*φρουροῦντι*) anvertraut war (vielleicht Leonidas zu benennen, Bouché-Leclercq Histoire des Lagides I 66, 6). Doch wissen wir nicht, ob seine Kompetenzen über die eines Besatzungskommandanten hinausgingen, wenn dies auch nach den anderweitigen Parallelen sehr wahrscheinlich ist.

Ähnlich steht es mit unserer Kenntnis um Syrien, wo Philometor in Andromachos aus Aspendos nach der Schlacht von Raphia (217) für das wieder an Ägypten angegliederte Coelesyrien einen S. mit sicherlich nicht nur militärischen Befugnissen eingesetzt hat, wenn wir darüber auch ausdrücklich aus Polyb. V 87, 6 nichts hören (vgl. Niese Gesch. d. griech. u. maked. Staaten II 383). Kein anderes Amt kann auch sein Vorgänger in der Verwaltung der *Κοίλη Συρία*, Theodotos, ein Ätoler, innegehabt haben, wenn ihn auch Polyb. V 40 vielleicht ungenau nur *ὁ τεταγμένος ἐπὶ Κοίλης Συρίας* nennt (vgl. Lumbroso Recherches zur l'économie politique des Lagides 24, 1. Cohen 99). In Coelesyrien ist also der Titel eines S. als Leiters der Besitzung bisher nicht belegt; denn Theodotos, den Bouché-Leclercq Histoire III 142, 3 als solchen bezeichnet, wird von Polyb. V 40, 1 *ὁ τεταγμένος ἐπὶ Κοίλης Συρίας* genannt, und der V 61, 8 erwähnte Nachfolger (so Bouché-Leclercq) heißt *παρὰ Πτολεμαίου στρατηγός* wohl mit Rücksicht auf seine militärische Führerstellung bei der Niederkämpfung des unloyalen Theodotos.

c) Der *στρατηγὸς τῆς πόλεως*.

Literatur zu c—d: Seymour de Ricci. Le stratège d'Alexandrie et le stratège de Ptolemais, Lumbrosofestschrift 299f. F. Heichelheim

Klio XXI (1927) 179, 6. P. Jouguet La vie municipale dans l'Egypte romaine 193f. An älteren Arbeiten nenne ich M. L. Strack Archiv f. Pap. III (1903) 135. Wilcken ebd. 335; Griechische Ostraka I 624. F. Preisigke Städtisches Beamtenwesen. W. Schubart Klio X (1910) 68. Wilcken Grundzüge 14. 414. Chrestomathie 474 Einleitung. Oertel Die Liturgie (1917) 290f.

Während man früher einen *σ. τῆς πόλεως* in Ägypten nur für Alexandreia kannte, ist jetzt durch de Ricci der Beweis geliefert worden, daß die vielbesprochene Inschrift des *Πτολεμαῖος στρ. πόλεως* (Syll. or. 743. Literatur bei de Ricci) der Griechenstadt Ptolemais in Oberägypten (und nicht Alexandreia) angehört, die als solche von der Gauverfassung ausgenommen war (wie das Exempel in dieser Stadt zeigt, wird die Annahme einer städtischen Autonomie durch das Vorhandensein dieser Beamten auch in Alexandreia keineswegs erschwert, wie Wilcken Einleitung S. 14/5 annimmt. Eine Analogie aus Pergamon Syll.² nr. 268 *). Leider steht die Zeit der Ptolemaiosinschrift nicht fest, da sowohl die ausgehende Ptolemäerzeit als auch die Regierung des Augustus für sie in Betracht kommt.

Für Alexandreia **) selbst fällt dieses älteste Zeugnis somit aus, und andere liegen erst seit dem 2. Jhdt. n. Chr. vor; dennoch glaube auch ich mit Wilcken Einleitung 14, daß der *σ. τῆς πόλεως* der Nachfolger des ptolemäischen *ὁ ἐπὶ τῆς πόλεως* war, der nicht so sehr der Stadtkommandant als vielmehr der Polizeimeister ist (vgl. Schubart 68. Oertel 290). Da alle diese Männer (s. die nebenstehende Tabelle der *σ. τῆς πόλεως*) zur Zeit der Abfassung der betreffenden Belegstellen bereits in anderen Ämtern tätig waren und uns neben Ehrentiteln und dem gegenwärtig ausgeübten Amt nur ihren cursus honorum, darunter das S.-Amt***), vorführen (mit Ausnahme des P. Lond. 851), so ist hieraus für den Amtskreis des *σ. τῆς πόλεως* nichts zu lernen. Nur daß es eine beliebte Vorstufe für städtische Priester- und die höchsten Richterämter war, ist klar. Daß mit unserem Titel aber eine richterliche Tätigkeit (als delegierter Richter) zumindest mit verbunden war (wie auch mit dem Amte des alten *ὁ ἐπὶ τῆς πόλεως*; vgl. VBP 4 nr. 48; Kießling Archiv f. Pap. VIII S. 248), ergibt Mitteis Chrestomathie 372 I, wo ein *σ. τῆς πόλεως* vom ägyptischen Statthalter als Richter delegiert wird (vgl. P. M. Meyer Archiv III 71f.). P. Lond. 851. Col. 1f. sind Quittungen für einen Hirten über bezahlten *φόρος προβάτων*, merkwürdigerweise aus Faijumdörfern. Daß er

*) Heichelheim erwägt, ob nicht die Ptolemäerkönige selbst die *στρατηγοί* der Stadt gewesen sein könnten und als solche keinen Titel führten. Doch zeigt gerade das Beispiel Kyrenes, daß sich der König in diesen Fällen vertreten ließ (s. o.).

**) Daß (so Schubart 69) der ptolemäische König sein Verhältnis zu Alexandria in derselben Weise geregelt hat, wie das zu den Inselstädten (*ὁ ἐπὶ τῆς πόλεως*), ist nicht auffallend, denn beide hatten formale Autonomie, wie ich glaube.

***) Ein namenloses Stück auch Pap. Hamb. 94.

also, zumindest im 3. Jhdt. n. Chr., in der Steuerverwaltung tätig war, steht fest (vgl. auch Wilcken Ostraka I 624. Schubart 70).

Über den *σ. Ἀλεξ(ανδρέων) χώρας* s. u. Gau-S. Hingegen sind wir vielleicht imstande, aus den auswärtigen Besitzungen der Ptolemäer, nämlich aus Thera, in einem von dort stammenden Ehrenbeschluß von Rat und Volk (3. Jhdt. v. Chr.) für *[Ἑρμάφιλο]ς* (?) *Φιλοστράτου Ῥαύκιο[ς] ἀποσ[τα]λεὶς ὑ]πὸ τοῦ βασιλέως Πτολ[εμ]αίου [ναύαρ]χος καὶ στραταγὸς τᾶ[ς πό]λιος [ἀμῶν]* (?) einen *σ. τ. π.* den städtischen Beamten steht; doch ist dieser römisch.

d) Der Nachtstratege. Es hat aber noch einen anderen, städtischen S. gegeben. Wie Strab. C 797 besagt, sind, aus der Ptolemäerzeit übernommen, im Alexandria der Kaiserzeit 4 städtische Ämter vorhanden gewesen, der *ἐξηγητής*, *ὑπομνηματογράφος*, *ἀρχιδικαστής* und *νυκτερινὸς στρατηγός* *). Der letztgenannte, in den Urkunden *νυκτοστράτηγος* genannt, kann natürlich nicht mit dem *στρα-*

Wir kennen zurzeit folgende alexandrinische *στρ. τῆς πόλεως*:

vor 114 n. Chr.	*Δεῖος*	*γενόμενος στρ. τ. π.*	BGU 729
	Μάρκος Ἀντώνιος Δεῖος (wohl mit dem vorigen identisch)	*στρατηγήσας Ἀλεξανδρείας*	Oxy. 100 (133 n. Chr.)
vor 125	*Ἀνδρόνεικος*	*νεοκόρος* (so!) *τοῦ μεγάλου Σαράπιδος, τῶν ἐν τῷ Μουσείῳ σειτουμένων ἀτελῶν, γενόμενος στρ. τῆς πόλεως καὶ ἀντεξηγητὴς ἱερεὺς καὶ ἀρχιδικαστὴς καὶ πρὸς τῇ ἐπιμελείᾳ τῶν χρηματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων κριτηρίων*	P. Meyer 6
um 154	*Ζ[.]ρ[.]μ[..]ει* (Dat.) *Ἰσιδώρου*	*γενόμενος στρ. τῆς πόλεως, ἱερεύς, ἀρχιδικαστὴς καὶ πρὸς τῇ ἐπιμελείᾳ τῶν χρηματιστῶν καὶ ἄλλων κριτηρίων*	Oxy. 727
vor 159	*Κέλερ*	*γενόμενος στρ. τῆς πόλεως, ἱερεύς, ἀρχιδικαστὴς καὶ πρὸς τῇ ἐπιμελείᾳ τῶν χρηματιστῶν καὶ ἄλλων κριτηρίων*	Oxy. 1270
vor 160	*Νικόλαος Ἡρωδιανοῦ*	ebenso	BGU 888
Mitte des 2. Jhdts.	*Τούλλιος Πτολεμαῖος*	*γενόμενος στρ. τῆς πόλεως καὶ ἀρχιδικαστὴς καὶ ἐπὶ τῆς εὐθηνίας τῶν ἐν τῶι Μουσείωι σειτουμένων ἀτελῶν, ἀντεπιστάτης τοῦ Μουσείου καὶ νεωκόρος τοῦ μεγάλου Σαράπιδος*	SB 7027
zwischen 200/2	*Αὐρήλιος Ὡρείων*	*γενόμενος στρατηγὸς καὶ ἀρχιδικαστής* (von Alexandria)	Oxy. 705
vor 209	*Αὐρήλιος Ὡρείων*	ebenso	Oxy. 1560
216/7	*Αὐρήλιος Ἑρμίας ὁ καὶ Ἀπολλώνιος*	*στρ. τῆς λαμπροτάτης πόλεως τῶν Ἀλεξανδρέων*	P. Lond. 851 (III S. 49/50)

nachzuweisen (Archiv f. Pap. II 560 nr. 47 = IG XI 13 Suppl. 1291). Schubart 68 stellt ihn unbedenklich unter die städtischen Beamten. Die Analogie der sonstigen strategischen Verwalter des ptolemäischen Auslandsbesitzes und die Verbindung des S.-Amtes mit dem des Flottenkommandanten könnte aber doch darauf hinweisen, daß er, zwar in der Stadt Thera stationiert, doch das Kommando über ganz Thera gehabt habe, zumal die Stadtkommandanten sowohl dieser auswärtigen Besitzungen (Beispiele bei Schubart 68, 4) wie in Alexandria sonst in jener Zeit den Titel *ὁ ἐπὶ τᾶς πόλιος* führen (s. o.). Dagegen ist der in P. Tebt. 134 (spätes 2. Jhdt. v. Chr.) genannte *Ἀνταῖος, συγγενὴς καὶ στρ. τῆς [μητρο?]πόλεως* doch wohl von Arsinoë, d. h. des *Ἀρσινοΐτης*, zumal aus dieser Zeit in den Tebtunispapyri *μητρόπολις τοῦ νομοῦ* mehrfach für die genannte Stadt belegt ist. Freilich gibt es auch einen *γραμματεὺς μητροπόλεως*, der nach Wilcken Grundzüge 38 zwischen dem *σ.* und *τηγὸς τῆς πόλεως* identisch sein, wird vielmehr den Chef der nächtlicherweise tätigen Polizei darstellen, genau so, wie die *νυκτοφύλακες* und der *ἀρχινυκτοφύλαξ* bei Nacht tätig und ihm unterstellt sind.

Daß er das Vorbild des römischen *praefectus vigilum* gewesen ist, haben Marquardt Staatsverwaltung I 456. Hirschfeld Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten² 255 **). Jouguet 193 längst festgestellt. Seit dem 2. und dann öfter belegt im 3./4. Jhdt. n. Chr. finden wir den *νυκτοστράτηγος* auch in den Metropolen der Gaue (P. Oxy. 933 [2. Jhdt.]; CPH 103 [3. Jhdt.], Hermupolis Magna; P. Leipz. I 39. 65 [390 n. Chr.]; 42 [Ende des 4. Jhdts.]; 56 [398], alle ebendaher. 2 Nyktostrategen P. Oxy. 1033

*) Die Literatur zur Stelle bei Oertel Die Liturgie 59, 6.

**) Auch S.-Ber. Akad. Berl. 1891, 867.

[392 n. Chr.] aus Oxyrhynchos) *). Möglicherweise sind die ägyptischen Nyktostrategoi das Vorbild für die ebenso genannten Beamten Kleinasiens (vgl. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1891, 868 und unten). Nach Dig. L 4, 8, 12 ist das Amt ein *munus personale*, sein Träger mit der Aufsicht über den städtischen Polizeidienst betraut. Die Leipziger Texte zeigen, daß der darin genannte *Αὐρήλιος Κῦρος Φιλάμμων* also wenigstens von 390—8 tätig war (s. aber Oertel Liturgie 283). Die ursprüngliche Amtstätigkeit geht aus dem ältesten Beleg P. Oxy. 933 klar hervor, wo der *νυκτοστράτηγος* ersucht wird, bei einem Haus einen Wächter schlafen zu lassen (dazu Wilcken Archiv V 271). Der Ausdruck *ἐπὶ τῶν νυκτοφυλάκων* (P. Oxy. 2128; 2. Jhdt. n. Chr.) gilt wohl entweder unserem *ν.* oder dem *ἀρχινυκτοφύλαξ*. Einen besonders guten Einblick gewährt P. Oxy. 1033 (392 n. Chr. = Wilcken Chrest. 476). Es ist eine Eingabe an ihre Vorgesetzten, die *riparii* (die obersten Polizeiorgane der *civitates*), in der sie als ihre Aufgabe die *φροντὶς τῶν εἰρηνικῶν* (= Sorge für die öffentliche Ruhe), die *παραφυλακὴ τῆς πόλεως*, die *παράστασις* (Vorführung) *τῶν ζητουμένων προσώπων* bezeichnen. Sie beklagen sich, daß ihnen die Hilfsorgane der *δημόσιοι* und *ἐφοδευταί* entzogen sind und sie daher den lebensgefährlichen Nachtdienst allein ausführen müßten. Oertel Liturgie 283 erklärt mit Recht Z. 5, *ἀναδεδοιημένοι* als *ἀναδεδεγμένοι*, so daß die einzige Beweisstelle für den liturgischen Charakter der *ν.* entfällt. Daß sie Anzeigen über *βία* entgegennehmen (P. Leipz. 39; vgl. 42), ist selbstverständlich. Die Staatsbehörden können ihnen Befehle erteilen (*κατὰ πρόσταγμα τῶν κυρίων μου* [so!] *τῶν μιζόνων ἡμῶν ἀρχόντων*, P. Oxy. 1033, 9). Aller Wahrscheinlichkeit nach besitzen sie eine städtische *ἀρχή* (Oertel 282), wenn auch ein sicherer Beleg für eine durch die Munizipalisierung Ägyptens (seit 202) bedingte Eingliederung in den städtischen Beamtenapparat urkundlich bislang nicht nachzuweisen ist. Wie bei uns auch, begünstigt ihr Polizeicharakter eine Art Mittelstellung zwischen staatlichen und städtischen Beamten.

e) Der S. als Truppenbefehlshaber.

S. ist in Ägypten aber auch die Bezeichnung eines militärischen Dienstgrades, wie anderwärts in der griechischen Welt, wenigstens ursprünglich, und zwar schon in der Ptolemäerzeit (vgl. J. Lesquier Les institutions militaires de l'Égypte sous les Lagides [1911] 69f.). Eine Aufzählung der bei den Schriftstellern genannten S. in diesem Sinne a. O. 70, 1 **). Wir haben über den militärischen Ursprung der ägyptischen S. schon gehandelt; die S. werden zunächst die Befehlshaber von Alexanders Okkupationsarmee gewesen sein. Auch in seiner späteren Tätigkeit als Gauchef hat er die Gaupolizei unter sich. Ob er wirklich auch noch in dieser Entwicklungsstufe ein Truppenkommandeur im wörtlichen Sinne war und etwa so, wie der ägyptische Gaugraf, dem König die Gautruppen im Bedarfsfalle zuführte, das geht meines Erachtens aus den vorliegenden Texten nicht mit Sicherheit hervor (obwohl es Lesquier 71 behauptet). Daß die angesiedelten Soldaten (Kleruchen) dem S. des betreffenden Gaues unterstanden, ist selbstverständlich. Das Gesagte gilt für die Organisation in Ägypten selbst, von der wir noch zu wenig wissen. Anders ist es mit Sicherheit in den außerägyptischen Provinzen des Ptolemäerreiches (s. o.), wo militärisches Kommando und administrative Tätigkeit offensichtlich in der Hand des S. vereinigt waren. Nur in zwei Fällen sehe ich auch in Ägypten selbst die Möglichkeit, einen militärischen S., der jedoch nicht gleichzeitig Gau-S. gewesen sein muß, zu konstatieren. Der eine betrifft jene *σ. ἐπὶ τὴν θήραν τῶν ἐλεφάντων*, von denen (o. S. 242) gehandelt ist. Hier liegt offensichtlich eine rein militärische Aufgabe vor, die wohl mit Hilfe des Heeres durchgeführt wurde. Der andere ist zweifelhafter und betrifft jenen früher erwähnten *σ. αὐτοκράτωρ* der Thebaïs, der vielleicht ganz besonders erweiterte Funktionen gehabt hat. Zum *σ. ἐπὶ τὴν θήραν* vgl. Strab. C 769f. = XVI 4, 5. 15. Bouché-Leclercq 11f. P. M. Meyer 17. Lesquier 74f. Es handelt sich hier um die Deckung des Bedarfes der Armee an lebenden Elefanten. Die Liste der (seit Philadelphos) bekannten Offiziere dieser Kategorie s. bei Lesquier 335. Sie bricht mit Philopator ab, und es ist möglich, daß dies Amt hinfort dem *σ. τῆς Ἰνδικῆς καὶ Ἐρυθρᾶς θαλάσσης* mit oblag. Nur von dem in ptolemäischer Zeit in der Thebaïs stationierten Epistrategen wissen wir sicher, daß er auch ein militärisches Oberkommando in den ihm unterstellten Bezirken gehabt hat (V. Martin Les Epistratèges 41f.). Daher steht zu vermuten, daß jener *σ. αὐτοκράτωρ* der Thebaïs mit ähnlicher Machtvollkommenheit ausgestattet war *). Mit der römischen Okkupation des Landes ist natürlich die römische Heeresorganisation in Ägypten eingeführt worden, und der griechische Titel *σ.* selbstverständlich den Gau-S. allein geblieben **). [Bilabel.]

4) S., Archon zu Amphissa im J. 109 v. Chr. Inschrift Collitz 2314. Pomtow o. Bd. IV S. 2647. [Oldfather.]

Strateia. 1) Beiname der Aphrodite 1. in Mylasa, CIG II 2693f., 7: *ἱερεὺς Ἀφροδίτης Στρατεία[ς...]*, Le Bas 414. 415. Preller-Robert Gr. Myth. I 4 347, 3 und 357, 1. Gruppe Gr. Mythol. 1353 A; vgl. Le Bas S. 125 zu nr. 415: C'est toujours l'idée de Vénus et de Mars.

2. in Erythrai: (Etat der Ausgaben für Opfertiere) *Ἡρακλεῖ Ἀρετῇ Ἀ[φρ]οδίτῃ Στρατείαι τελει[ῶν] τριῶν*, v. Wilamowitz-Moellendorff

*) In einem unveröffentlichten ‚Erlaß an Beamte des Faijûm', also des Arsinoites, aus dem 4. Jhdt. treten aus dem bei Wilcken Archiv f. Pap. I S. 479 angemerkten Münchener Papyrus *νυκτοστράτηγοι* hervor. Vgl. Wilcken Grundzüge 414, 2.

**) Dort ist freilich nie sicher, daß S. auch die ägyptische technische Bezeichnung der Truppenführer war, soweit es sich nicht um Provinzgouverneure handelt.

*) Über den ägyptischen Namen der Truppenführer s. o. die erste Anm. unter ‚Liturgisches Amt?'.

**) Die weiteren Teile des Art. Strategos werden später erscheinen. Die Redaktion.

Nordionische Steine (Abh. Akad. Berl. 1909, phil.-hist. Kl.) S. 48 nr. 12, 10. Es wird hier eine vorgriechische Göttertrias hellenisiert sein; vgl. auch die Art. Strateios, Stratia, Stratios, Stratonikis. [Gebhard.]

2) Der Ausdruck *στρατεία* ‚Feldzug, Heeresdienst' erscheint in Athen in besonderer Verwendung. Man unterschied die *σ. ἐν τοῖς ἐπωνύμοις* und die *σ. ἐν τοῖς μέρεσιν*. Das erstere Verfahren beschreibt Arist. *Ἀθ. πολ.* 53, 4—7, danach bei Harpokration (auch = Philochoros frg. 101, FHG I 401), Suid. Phot. s. *στρατεία ἐν τοῖς ἐπωνύμοις*. Danach wurden in Athen außer den von den Demarchen geführten *ληξιαρχικὰ γραμματεῖα* und den *ἐκκλησιαστικοὶ πίνακες* auch besondere Ephebenlisten nach Jahrgängen als Grundlage für die Aushebungen geführt. Diese Listen waren auf dem Markt neben den Statuen der Phylenheroen über dem Rathaus (Paus. I 5, 1) ausgestellt, zu Aristoteles' Zeit in Form einer Bronzetafel, ehemals aus Holz. Nach der Zahl der dienstpflichtigen Jahrgänge vom 18.—60. Lebensjahr waren es 42 Tafeln, indem jedesmal bei Hinzutritt einer neuen Tafel die oberste des aus der Dienstpflicht ausscheidenden Jahrgangs fortgenommen wurde. Der letzte dienstpflichtige Jahrgang, also die 60jährigen, hatte das richterliche Amt der *διαιτηταί* zu versehen, von denen einer *ἐπώνυμος* dieses Kollegiums war, wohl der zuoberst auf der Tafel stehende Name der noch Überlebenden. Die Tafeln der einzelnen Jahrgänge der Wehrpflichtigen (*ἡλικίαι*) waren nun bezeichnet mit dem Namen des Archonten, in dessen Jahr die Eintragung geschehen war, sowie dem des Eponymen des Diätetenkollegiums des ausscheidenden Jahrgangs. Letztere hießen die *ἐπώνυμοι τῶν ἡλικιῶν*, also 42 an der Zahl (Arist., Harpokr., Suid., Phot. a. O. und Bekker anecd. I 245, 17. Harpokr., Suid., Etym. M. s. *ἐπώνυμοι*). Das Aufgebot erfolgte dann nach Jahrgängen entweder *πανδημεί* oder unter Nennung des Archon und Eponymos der betreffenden Jahrgänge (*ἀπὸ τίνος ἄρχοντος καὶ ἐπωνύμου μέχρι τίνων*).

Bei kleineren Unternehmungen und geringerem Truppenbedarf wurde nicht nach Jahrgängen, sondern *ἐν τοῖς μέρεσιν* ‚nach Abteilungen' aufgeboten. In diesem Fall war es Sache der Strategen und Taxiarchen, die Listen für die Aushebung aufzustellen, die ebenfalls bei den Phylenheroen veröffentlicht wurden. Dabei sollte eine gewisse gerechte Abwechslung innegehalten, vor allem diejenigen herangezogen werden, die noch keinen Kriegsdienst geleistet hatten; doch kamen bei dieser Art Aushebung anscheinend häufig Willkürlichkeiten vor, gegen die Beschwerde beim Strategen zulässig war. Belege: die Hauptstelle für die *σ. ἐν τοῖς μέρεσιν* ist Aesch. II 167f. (zum Text s. u.). Aufstellung der Listen, Veröffentlichung, Ungerechtigkeiten bei der Aushebung: Aristoph. Frieden 1181 mit Schol.; Ritter 1369 mit Schol. Lys. IX 4. XV 5. XVI 13. Abwechslung im Dienst: Aesch. 1. c. *τὰς ἐκ διαδοχῆς ἐξόδους*. vgl. auch Dem. II 31. Strategeneid *τοὺς ἀστρατεύτους καταλέξειν*: Lys. IX 15. *μέρη* in der Bedeutung Truppenteil in diesem Zusammenhang: Plat. Ges. XII 943A. Schol. Aesch. p. 74 ed. Dind. (wo Sauppe statt *ἀριθμόν τινα ἡμερῶν* evident *μερῶν* hergestellt hat).

Beide Arten der Aushebung nebeneinander nennt auch Lys. XIV 6: ‚Wer muß zum Heer erscheinen?' *οὐχ οἵτινες ἂν τὴν ἡλικίαν ταύτην ἔχωσιν; οὐχ οὓς ἂν οἱ στρατηγοὶ καταλέξωσιν;* ebenso dürfte Platon 1. c. aufzufassen sein, *τὸν καταλεγέντα ἢ τὸν ἐν μέρει τινὶ τεταγμένον*. (Zu Aesch.: die Ausgaben pflegen in § 168 *καὶ τοῖς μέρεσιν* oder *τὰς ἐν τοῖς ἐπωνύμοις κ. τ. μ.* zu streichen und zum Teil nach dem verkürzten Auszug, den Apollonius gab, *πάσας* in den Text zu schmuggeln. Da sprechen alte Irrtümer mit; Aischines schreibt: *καὶ τὰς ἄλλας τὰς ἐκ διαδοχῆς ἐξόδους τὰς ἐν τοῖς ἐπωνύμοις καὶ τοῖς μέρεσιν ἐξῆλθον*, Apollonius *καὶ τὰς ἄλλας τὰς ἐκ διαδοχῆς ἐξόδους πάσας ἐξῆλθε*. Es dürfte wirklich sonnenklar sein, daß *πάσας* hier das *τὰς ἐν τοῖς ἐπωνύμοις καὶ τοῖς μέρεσιν* des Aischines vertritt).

Nach welchem Prinzip oder Turnus bei dieser zweiten, den Strategen überlassenen Form der Aushebung verfahren wurde, wissen wir nicht genauer; Aischines sagt, er sei dabei mit seinen *ἡλικιῶται* zusammengewesen, also spielten die Altersklassen dabei eine Rolle; daß das Aufgebot außerdem auf die Phylen, alle oder einige, verteilt wurde, werden wir annehmen (vgl. das Schol. zu Aischines; nur nicht so, wie Kromayer s. u. im Anschluß an seinen Vorgänger Bauer will, denn daß einzelne Phylen = Regimenter auf verschiedene Kriegsschauplätze beordert wurden, hat damit natürlich nichts zu tun). Eine leidlich richtige Erklärung der *σ. ἐν τοῖς μέρεσιν* gibt Schol. Aesch. zur obigen Stelle (ed. Dind. 74); eine ganz abwegige steht bei Bekker Anecd. I 308, die dann bei Suidas, Photius, Zonaras und Etym. M. s. *τερθρεία* wiederholt ist. Irrtum dürfte auch die Behauptung des Etym. M. sein, diese Eponymen hätten auch *ἐπώνυμοι λήξεων* geheißen.

L. Lange Leipz. Studien I 160, 2. 163, 10. v. Wilamowitz Arist. und Athen I 224, 77. Hermann Staatsaltert.6. v. Thumser II 641f. Gilbert Staatsaltert. I2 354f. Busolt-Swoboda Staatsk. 1193. Kromayer-Veith Heerwesen 47f. Ältere Literatur und Anschauungen bes. bei Hermann-Thumser. [Ernst Meyer.]

Strateios. 1) Beiname des Zeus auf einer Inschrift aus Mylasa (1. Jhdt. v. Chr.) *ἱερέως Διὸς [Στ]ρατείου καὶ Ἥρας*, Athen. Mitt. XV (1890) 269; s. den Art. Stratios. [Gebhard.]

2) *Στρατεῖος, Στρατήϊος*, vermeintlicher Monatsname, s. Strategios.

Στρατηλάτης. Der *σ.* war der Heerführer einer selbständigen Formation; das Wort wird, ohne daß sich zunächst ein wesentlicher Unterschied von *στρατηγός* nachweisen läßt, in diesem allgemeinen Sinn von den griechischen Tragikern und auch in Prosa, von Dionys von Halikarnass und Strabon, gebraucht. Vom Kaiser Konstantius wurden *σ.* als Führer von Infanterie und Kavallerie geschaffen, die im Gegensatz zu den sonstigen Praefecten eine eigene Kommandogewalt *cum iure vitae ac necis* hatten (Zosim. II 33, 2).

In Ägypten wird die Bezeichnung *σ.* bisweilen hohen Zivilbeamten als Ehrentitel beigelegt, um die militärischen Befugnisse der betreffenden zum Ausdruck zu bringen. So wird in einer Urkunde über eine Gestellungsbürgschaft (aus Hypselis

in Ägypten) der Consul des J. 372 Flavius Arintheus σ. genannt. Die Urkunde ist datiert nach: *ὑπατείας Δομεττίου Μοδέστου τοῦ λαμπροτάτου ἐπάρχου τοῦ ἱεροῦ πραιτωρίου καὶ Ἀρινθέου τοῦ λαμπροτάτου στρατηλάτου Μεσοῃ̈ δ'* (Pap. Lips. 48, 20). Auch in anderen Urkunden finden wir diese oder eine ähnliche Datierung (Pap. Lips. 47, 16. 51, 19. 86, 2. Pap. Lond. V 1649, 1).

Im 6. Jhdt. führt auch der Praefect der Thebais den Titel σ. So lautet die volle Titulatur des Athanasius im J. 567: *Φλαύιος Τριάδιος Μαριανὸς Μιχαήλιος Γαβριήλιος Κωνσταντῖνος Θεόδωρος Μαρτύριος Ἰουλιανὸς Ἀθανάσιος ὁ ἐνδοξότατος στρατηλάτης ἀπὸ ὑπάτων καὶ ὑπερφυέστατος πατρίκιος πραιφέκτου Ἰουστίνου δουξ καὶ αὐγουστάλιος τῆς Θηβαίων χώρας* (Pap. Masp. I 67002, 1. III 24. 67003, 1. 67004, 1; 21. 67005, 1; 28. 67007, 1. 67008, 1.). Im J. 578 hatte der Praefect der Thebais den Titel: *Φλαύιος Μαριανὸς Μιχαήλιος Γαβριήλιος Ἰωάννης Θεόδωρος Γεώργιος Μαρκέλλος Ἰουλιανὸς Θεόδωρος Ἰουλιανὸς ὁ τὰ πάντα ὑπερφυέστατος στρατηλάτης καὶ πανεύφημος πραίφεκτος Ἰουστινιανῶν σὺν θεῷ δουξ καὶ αὐγουστάλιος τῆς Θηβαίων χώρας* (Pap. Mon. 2, 4 [a. 578]).

Als militärische Berufsbezeichnung findet sich σ. in der Bedeutung von ‚Platzkommandant' im 6.—7. Jhdt. in Arsinoe (z. B. Pap. Lond. 113, 6c, 5. BGU III 725, 10. Wessely Stud. Pal. III 344, 1) und anderen Orten. Der *ἀριθμός* (*numerus*), an dessen Spitze der σ. steht, ist öfter mit angegeben. So hat Hadrianus, der Sohn des Abrahamios, die Bezeichnung: *σ. ἀριθμοῦ Ἀνταίου* (Pap. Masp. 67124, 22); Florentius in Antäopolis heißt *σ. τοῦ ἀριθμοῦ τῶν γενναιοτάτων Σκυθῶν* (Pap. Masp. 67009, I 21) und ein anderer, wahrscheinlich in Oxyrynchos: *σ. τῶν γενναιοτάτων Σαλονιτῶν* (Soc. 247, 2). Unter dem Einflusse des Christentums finden wir im 5.—6. Jhdt. bisweilen auch den Zusatz *σὺν θεῷ* beigefügt. So führen ein gewisser Flavius Kyrillus (Wessely Stud. Pal. VIII 1072), Mänas (a. O. VIII 1044 und 1048) und Theodosius (a. O. VIII 1111, 1) die Bezeichnung: *σὺν θεῷ σ.*

Das militärische Kommando in Arsinoe war im 6.—7. Jhdt. mit dem zivilen Amt des Pagarchen verbunden. Wir finden hier öfter die Bezeichnung: *σ. καὶ πάγαρχος*. So heißt Flavius Apion *ὁ ἐνδοξότατος σ. καὶ πάγαρχος τῆς Ἀρσινοιτῶν καὶ Θεοδοσιουπολιτῶν πόλεως* (BGU I 305, 3 [VI]) und Flavius Theodorazius *ὁ ἐνδοξότατος σ. καὶ πάγαρχος ταύτης τῆς Ἀρσινοιτοπόλεως* (BGU I 320, 6 [byz.-arab.]); ebenso in Arsinoe: Flavius Menas (Wessely Stud. Pal. XX 240, 4 [VII]) und Flavius Johannes (BGU III 737, 4 [arab.]). In der folgenden Zeit verschwindet der Titel σ in der Titulatur des Pagarchen (BGU 304. 366. 396 [sämtl. arab.]).

Da der σ. als Kommandant eines Gaues dem Statthalter unmittelbar unterstellt war, läßt sich der σ. in dieser Eigenschaft mit dem tribunus militum identifizieren (Maspero Organisat. mil. 88ff.).

J. Maspero Organisation militaire de l'Egypte byzantine (Paris 1912) 89ff. A. Zehetmair De appellationibus honorificis in papyris Graecis obviis, Marburg 1912, 30ff. M. Gelzer Archiv V 355ff.; ders. Studien z. byzant. Verwalt. Ägyptens 1909, 97ff. [E. Kießling.]

Stratia. **1)** 1. Beiname der Athene: Plut. praec. ger. reip. 5 (p. 801 E). Lucian. dial. meretric. 9, 1 (p. 302) zusammen mit Zeus *ξένιος*, während Plutarch Zeus Bulaios, Ares Enyalios, Athena S. und Kalliope zusammen nennt. Preller-Robert Gr. Mythol. I⁴ 338. 1. Gruppe Gr. Mythol. 1381. 4. Farnell Cults I 407. Nicetae XII deorum epitheta in Anecd. var. gr. et. lat., Schoell-Studemund I S. 276 nr. 80 und Anonymi Laurent. XII deorum epith. in Anecd. Var. gr. ed. Schoell-Studemund I 269 nr. 30. Tochter des Zeus Stratios genannt bei Eustath. Hom. Il. p. 189, 18; s. den Art. Stragia.

2. Beiname der Hekate auf Kos: Paton-Hicks Inscriptions of Cos nr. 370 (Halasarna) Widmung *Ἑκάτα[ι] Στρατίαι* durch den Apollonpriester und die *ἱεροποιοί* des Apollon; ferner nr. 388 mit weiterer Widmung (Antimachia. Auch nach Halasarna gehörig?); vgl. auch Art. Strateia. [Gebhard.]

2) s. Stratie.

Stratie (*Στρατίη*) nennt der Schiffskatalog Hom. Il. II 606 zusammen mit Rhipe und Enispe unter den arkadischen Städten; von da haben den Namen entlehnt Stat. Theb. IV 287 und Nonn. Dion. XIII 290. In bezug auf die Lage kamen die Homererklärer und Geographen über unsichere Vermutungen nicht hinaus, die Strab. VIII 388 mit dem spitzen Wort charakterisiert: *εὑρεῖν τε χαλεπὸν καὶ εὑροῦσιν οὐδὲν ὄφελος*, vgl. Eustath. Il. 301, 30. Nach der bei Paus. VIII 25, 12 erhaltenen Erklärung hätte S. auf einer inzwischen verschwundenen Insel im Ladon gelegen. Damit geht zusammen, daß Steph. Byz. s. *Στρατία* (Eustath. Il. 301, 33) den Namen von einer Tochter des Pheneos herleitet; denn die Quelle des Ladon empfängt ihr Wasser aus dem Becken von Pheneos, Pieske o. Bd. XII S. 383, 3ff. Es ist möglich, daß mit dieser Lokalisierung am Ladon eine Anknüpfung an Stratos Nr. 2 gesucht wurde, Boblaye Recherches géogr. sur les ruines de la Morée 152.. Hiller v. Gaertringen IG V 2 S. 101, 113. Über den Akzent s. Herodian. II 64, 12ff. L in Schol. A zu Il. IX 150, dazu Steph. Byz. s. *Στρατία*. Eustath. Il. 301, 27. [Bölte.]

Στρατιεῖον, *τό*? (IG XII 5, 1 nr. 544 B 2, 59), Gewannenname auf der Kykladeninsel Keos, zu den Ländereien des Tempels in Kartheia gehörig. [Bürchner.]

Stration (*Στράτιον*), *πόλις Ἀκαρνανίας. ὁ πολίτης Στρατιώτης ἢ Στράτιος*, Steph. Byz. s. v., vgl. Eustath. Il. 301, 33, wie Oberhummer Akarnanien 34 vermutet, wohl identisch mit Stratos Nr. 3. [Bölte.]

Strationianus, Verwandter des Priscianus, wohnhaft in der Provinz, die dieser verwaltete, d. h. in der Euphratensis (Liban. epist. 172; vgl. 173). Er gab 360 seinen Sohn in die Schule des Libanios (epist. 172. 173. 187. 201). An ihn gerichtet Liban. epist. 172. 187. 201. [Seeck.]

Stratios. **1)** Beiname eines kleinasiatischen Gottes, den die Griechen mit ihrem Zeus gleichsetzten. In seiner Hand trägt er die Labrys (s. o. Bd. XII S. 298). Seine Kultbilder zeigen viele Brüste. Allerdings wird diese Polymammia bestritten o. Bd. XII S. 282. Diese Gottheit wurde verehrt in

a) Karien und besonders in Labranda. Die griechische Epiklese des Zeus *Λαβραυδεύς*, über den o. Bd. XII S. 276 und 278 f. ausführlich gehandelt wird, ist Zeus S. Cook Zeus II 585 f. 713. 715. 722. 846. Herodot. V 119 werden die von den Persern geschlagenen Karer nach Labranda zurückgedrängt und eingeschlossen beim *ἱρόν* des Zeus S. Dieses wird beschrieben als *μέγα τε καὶ ἄγιον ἄλσος πλατανίστων*. Nach Herodot. bringen angeblich die Karer allein dem Zeus S. Opfer dar. Cook Zeus II 590. Strab. XIV 659 C spricht von einem alten Tempel und *ξόανον* des Zeus S. auf dem Berge bei Labranda, das von den Umwohnern und Bewohnern von Mylasa verehrt wird. Ausführlich darüber s. o. Bd. XII S. 277ff. Ailian. nat. an. XII 30. Schaefer De Jove apud Cares culto (Diss. Hallens. XX 4 [1912] 357, 1. Cook Zeus II 591, 1. Die inschriftlichen Zeugnisse sind Le Bas 342 (Weihinschrift 1. Jhdt. v. Chr.): *Θεομνήστου τὴν εἰκό[να Θεόμν||[η]στος ... ἱερεὺς Διὸς Στρατίου [φιλοστ]||ορίας ἕνεκεν καὶ εὐνοίας [ἀνέθηκε]||[ν] Διὶ Στρατίῳ*. Le Bas 343 (Widmung 1. Jhdt. v. Chr.): *Διὶ Στρατίῳ*. Athen. Mitt. XV (1890) 267ff. nr. 20 (Beschluß 1. Jhdt. v. Chr.) und Le Bas 415: *κατὰ δὲ νἱοθεσίαν Διοκλείους τοῦ Πολυκλείτου, ἱερέως Διὸς Στρατ(ε)ίου καὶ Ἥρας*. Cook Zeus II 591, 2; s. den Art. Strateios! Hera ist sicher erst später mit Zeus S. zusammengebracht worden, was auch in Griechenland anzunehmen ist, worüber Kern Religion d. Griech. I 195 handelt. Münzfunde in Mylasa (Zeus Labrandeus oder S.), sind besprochen Head HN² 622. Foucart Monuments Piot XVIII (1911) 148f. Cook Zeus II 576f. Eine Abbildung der jetzt noch vorhandenen Ruinen des Tempels des Zeus S. und den Grundriß dieses Tempels bringt Cook Zeus II 589f. Fig. 493 und 494. Rein zufällige Kultspuren des Zeus S. fanden sich in Tegea. Sie weisen in Wirklichkeit auf einen Kult des Zeus S. in Halikarnassos in Karien, s. o. Bd. XII S. 280, 32f. Foucart Monuments Piot XVIII (1911) 145—175 (Besprechung eines Reliefs aus dem 4. Jhdt. v. Chr.). Cook Zeus II 593, 1 und Fig. 497. Am. Journ. Arch. XVII (1913) 276. Journ. hell. stud. XXXVI (1916) 67—70. Münzen mit dem Bilde des Zeus Labrandeus oder S. fanden sich auch in Keramos, Head HN² 614. Weiterhin handeln über Zeus S. Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 141. Gruppe Griech. Myth. 263, 1. 320f. Farnell Cults of the Greek States I 163. Myth. Lex. IV 1545f. Cook Zeus II 713. 722. 846.

b) Bithynien: Heraklea Pontica. Plin. n. h. XVI 89 (Sitt. III 63): *In Ponto circa Heracleam arae sunt Iovis Στρατίου cognomine. ibi quercus duae ab Hercule satae.* Kämmel Herakleotica 46f. (Plauen i. V. 1869). Cumont Studia Pontica II 180. In Nikomedia (gegründet 264 v. Chr.) hatte ein bithynischer Künstler ‚Daidalos' ein *θαυμαστὸν ἄγαλμα Στρατίου Διὸς* geschaffen. Arriani Nicomed. frg. 41 bei Eustath. in Dionys. perieg. 793 = FHG III 594. Der Künstler hieß in Wirklichkeit Doidalses und lebte in der zweiten Hälfte des 3. Jhdts., s. o. Bd. IV S. 2007 (Daidalos Nr. 3) und o. Bd. V S. 1266f. (Doidalses Nr. 2). Diese Statue erscheint auf den Münzen der Könige von Bithynien, Cumont Studia Pontica II 179 nach Overbeck Kunstmyth. I 60f. und Reinach L'Histoire par les monnaies 191.

c) Paphlagonien: Verehrung des Zeus S. ist anzunehmen in Germanikopolis (Gangra), s. u. Abschn. g, Athen. In Amastris wurde ein Zeus Strategos verehrt, s. den Art. Strategos. Das Bild dieses Zeus findet sich auf den Münzen dieser Stadt, Head HN² 506. S.-Ber. Akad. Berlin 1888, 876f. nr. 27. IGR III 32 nr. 89. Amastris wurde um 300 von der gleichnamigen Tochter des Oxathres durch Synoikismos gegründet. Oxathres war ein Bruder des letzten Darius, s. o. Bd. I S. 1749f. So gewinnt die Gleichsetzung von Zeus Strategos mit dem persischen Ahura-Mazda (Cumont Studia Pontica II 180, 3) an Wahrscheinlichkeit.

d) Pontus: Amasia. Überreste eines Heiligtums des Zeus S. fanden sich zwischen Amasia und dem östlichen Ebimi auf dem bis 1350 m hohen Beuyuk Evlia. Ausführlich handelt darüber Cumont Studia Pontica II 171—184. Vgl. Karte XIII mit Lageplan des Tempels. Dieser Platz gilt heute noch als heilig. Während die Umgebung abgeholzt ist, fällt hier der Waldbestand auf und wie in den Zeiten des Heidentums hütet man sich hier die Axt anzulegen. Vgl. die lydische Inschrift bei Reinach Chroniques d'Orient (Paris 1891) 157. *Μουσεῖον καὶ Βιβλιοθήκη τῆς Εὐαγγελικῆς Σχολῆς ἐν Σμύρνῃ* 1878—1880, 164 nr. *τλβ'*. Frazer Golden Bough³, The Magic Art II 40—45. Jedes Jahr ziehen die Umwohner im Mai auf diese verlassene Höhe, schlachten Hühner und Schafe und begehen fröhlich ein Fest zu Ehren des Propheten Elias, der hier ein altes heidnisches Fest unter seinen Schutz genommen hat, Cook Zeus I 641. Vgl. ebd. I 163—186 mit vielen Beispielen, daß Zeus als Berggottheit von Elias abgelöst wird. Der Platz oben bietet eine einzigartige Aussicht. Erhalten sind noch die Reste einer runden Umfassungsmauer von ungefähr 250 m Durchmesser. In der Mitte derselben finden sich jetzt die spärlichen Überreste des Tempels des Zeus S., s. die Abbildung Cumont Studia Pontica II 174. Hier fand man eine Inschrift eines Claudius Philon, der Priester auf Lebenszeit war. Anderson-Cumont Studia Pontica III nr. 142. Rev. de l'Histoire des Relig. XLIII (1901) 52f. In Ebimi kamen zum Vorschein zwei Inschriften: nr. 140 Cumont: *Διὶ Στρατίῳ Βασιλεύς* (in Pontus häufiger Name) und nr. 141 Cumont (98/99 n. Chr.). Letztere kennt im Tempelpersonal Synarchontes und Neokoroi.

Westlich von diesem ummauerten heiligen Bezirke fanden sich auf einer weiteren Anhöhe Überreste eines Baues, wo im Altertum glänzende Feste und Theateraufführungen stattfanden. In Ebimi entdeckte man die Grabschrift eines wandernden Schauspielers Gemellos, aus hadrianischer oder noch späterer Zeit, Cumont Studia Pontica II 175 und III nr. 143; in Festschrift zu Hirschfelds 60. Geburtstage (Berlin 1903) 277f.

Auf den Kult des Zeus S. bezog man mit Recht Münzen von Amasia. Darauf befindet sich ein großer Altar, manchmal mit zwei Abteilungen übereinander, und oben brennend. Links daneben sind unten zwei Bäume. Auf einigen Stücken schwebt über dem Altar ein Adler, oder der Son-

nengott in seiner Quadriga, oder beides zugleich. Gelegentlich liegt ein toter Stier auf dem oberen Teil des Altares. Amasia war die Residenz der pontischen Könige (Strab. 561). Cavedoni in Bull. d. Inst. 1840, 70f. Cook Zeus I 91. 602, 2. II 975 Fig. 858—861. Cumont Studia Pontica II 177; Class. Rev. XVIII (1904) 79f.; Folk-Lore XV (1904) 296. 306f. Waddington-Babelon-Reinach Monn. gr. d'Asie Min. I 38 nr. 78, pl. V 26 (Caracalla 206 n. Chr. ‚une vic-time qui paraît être un chien' [!]); ebd. nr. 79, pl. VI 1 (Caracalla 206 n. Chr.); ebd. I 40 nr. 96, pl. VI 7 (Geta 206 n. Chr.). Cook Zeus II 975 Fig. 861, geschlagen von Alexander Severus 232 n. Chr. Wroth in Brit. Mus. Cat. Pontus p. 8f. und pl. II; vgl. p. XVIIIff. Head HN² 496; s. unter Abschn. b die Erwähnung von zwei Eichen in Heraklea Pontica und vergleiche die Bäume auf den Münzen. Cumont Studia Pontica II 177 glaubt, letztere deuteten den heiligen Hain an, der den Altar des Zeus S. umgab. Die jetzt noch heilig gehaltenen Bäume seien davon der Überrest. Der Adler ist das gewöhnliche Abzeichen des Zeus. Die Quadriga auf den Münzen suchte man damit zu erklären, daß der höchste Gott einen mit vier Rossen bespannten Wagen ziehe, welche die Symbole der vier Elemente sind. Vgl. Dion Chrys. orat. XXXVI 9. Cumont Mystères de Mithra II 60. Weniger wahrscheinlich ist die Erklärung von Wroth, der im Adler und in der Quadriga eine Anspielung auf die Apotheose eines Kaisers sehen will.

Die Überreste eines weniger bedeutenden Heiligtums des Zeus S. entdeckte Cumont Studia Pontica II 145f. und 176f., vgl. Karte XII, im Orte Ghel-Ghiraz, der etwa 30 km nordwestlich von Amasia am Südrande des *Χιλιόκωμον πεδίον* liegt. Es fand sich ein schöner Altar mit einer Weihinschrift an Zeus S. (Cumont nr. 152 und Revue de l'Hist. des Relig. XLIII [1901] 53). Die Steine dieses Tempels sind zum großen Teile jetzt in profanen Gebäuden verbaut. Der Blick von der Höhe über die damals blühenden ‚Tausend Dörfer' muß einzig gewesen sein. Hier befindet sich oben ein Platz, der künstlich die Form eines regelrechten Vieleckes erhielt und erhob sich zweifellos der Tempel des Zeus S., Cook Zeus II 596, 3.

Weiterhin veröffentlicht Cumont Studia Pontica II 139 ein Relief eines Gottes, gefunden im Dorfe Zugo im Gebiete von Amasia und erblickt darin möglicherweise den Vorgänger (l'ancêtre) des Zeus S.

Ein ähnliches Fest der Bauern, wie das eben geschilderte, fand Cumont (Studia Pontica II 233) im August jedes Jahres auf dem Yildiz-Dagh (2500 m) beim Dorfe Karghyn nördlich von Sebastia (vgl. Cumont ebd. Karte XVII). Ebenfalls feiert hier die Bevölkerung der ganzen Umgebung auf dem Berge ein Fest, wobei ein Schaf geschlachtet wird. Der Ort scheint schon im Altertum heilig gewesen zu sein. Erhalten sind die Überreste einer Kapelle oder eines byzantinischen Klosters, vermutlich an der Stelle eines antiken Tempels des Zeus S.

e) Kappadokien: In Suwasa wurde ein stark beschädigtes Sitzbild einer Gottheit mit Brüsten gefunden, vielleicht des Zeus S., Cook Zeus II 594f. mit Fig. 498. Rott Kleinasiatische Denkmäler aus Pisidien usw. 253f. Fig. 92. Foucart Monuments Piot XVIII (1911) 164.

f) Geschichtliche Zeugnisse aus Kleinasien: Nach Plutarch Eumen. 17 p. 594 beschwört Eumenes von Kardia vor seiner Auslieferung an Antigonos 316 v. Chr. seine meuternden Soldaten *πρὸς Διὸς Στρατίου καὶ θεῶν ὁρκίων*. Eumenes besaß Kappadokien und Paphlagonien mit den angrenzenden Gebieten am Pontos bis Trapezus, s. o. Bd. VI S. 1084. Bd. XII S. 280. Besonders glaubwürdig ist allerdings diese Nachricht nicht, s. o. Bd. VI S. 1090. Foucart Monuments Piot XVIII (1911) 160.

Appian Mithr. 65 berichtet, daß König Mithridates im J. 81 n. Chr., nachdem er alle römischen Truppen des Licinius Morena aus Kappadokien vertrieben hatte, dem Zeus S. auf einem hohen Berge *πάτριον θυσίαν* darbrachte. Man errichtete auf dem Gipfel einen ungeheuren Holzstoß. Der König trug selbst die ersten Scheite herbei. Um diesen Holzstoß legte man einen zweiten niedrigeren. Auf den höheren stellte man Milch, Honig, Wein, Öl und alle möglichen Arten von Räucherwerk, auf den flachen und niedrigeren *οἴτόν τε καὶ ὄψον ἐς ἄριστον τοῖς παροῦσιν, οἷόν τε καὶ ἐν Πασαργάδαις ἐστὶ τοῖς Περσῶν βασιλεῦσι θυσίας γένος*. Darauf zündete man den Stoß an. Die Feuersäule wurde auf eine Entfernung von 1000 Stadien (= 164 km) *τοῖς πλέουσι καταφανής*. Viele Tage konnte man sich wegen der glühenden Hitze dem Opfer nicht nähern. Mithridates brachte es *πατρίῳ νόμῳ* dar. Reinach Mithridate Eupator 289. Foucart Monuments Piot XVIII (1911) 160.

Ein ähnliches Opfer berichtet Appian Mithr. 70 vom J. 73 v. Chr., als Mithridates nach Paphlagonien zog: *ἀρχομένου τοῦ ἦρος ἀπόπειραν τοῦ ναυτικοῦ ποιησάμενος ἔθυε τῷ στρατίῳ Διὶ τὴν συνήθη θυσίαν*. Bei dieser Gelegenheit wurde auch an Poseidon als Opfer ein Gespann weißer Rosse ins Meer versenkt, Cumont Studia Pontica II 176.

Der Ort des ersten Opfers, das Mithridates darbrachte, ist kontrovers. Foucart Monuments Piot XVIII (1911) 160 denkt an das Heiligtum des Zeus S. zwischen Amasia und Ebimi, s. o. Abschn. d. Darnach wäre der Beuyuk-Evlia der Platz jenes grandiosen Schauspieles gewesen. Aber mit Recht wurde auf Schwierigkeiten hingewiesen, denen diese Annahme begegnet. Appian sagt, das Opfer wurde *τοῖς πλέουσι καταφανής*. Zwischen Ebimi und dem Schwarzen Meere erhebt sich aber eine querlaufende Gebirgskette. Auch ist die Entfernung zwischen Amasia und dem Pontus Euxinus nicht zu unterschätzen. Daher liegt entweder eine Übertreibung von Appian vor: sogar bis an das Meer drang der Feuerschein — oder, was wahrscheinlicher ist, das Opfer wurde näher dem Schwarzen Meere beim Heereslager dargebracht. Cumont Studia Pontica II 183 und Anm. 2 mit der Vermutung, es handle sich um den Ak-Dagh. Cook Zeus II 976.

Ähnliche Opfer bei Übergängen finden sich Herodot. VII 43 (Xerxes in Ilion) und Arrian. anab. I 11 (Alexander ebd.; vgl. Birt Alexander d. Gr. 434, 3). Zu dem Opfer des Mithridates vgl. o. Abschn. d die Münzen von Amasia. Als Quelle Appians ist wohl Nikolaos von Damaskos

anzunehmen. Reinach Mithridate Eupator 446. Cumont Studia Pontica II 176, 1 und Revue de l'Hist. des Rel. XLIII (1901) 47, 1. Cook Zeus II 974, 1.

g) Athen: IG III 141: *[Διὶ] || [Σ]τρατίῳ || [Πολέ]μων καὶ || [Δομ]ετιανὸς || [Γερμ]ανικοπο-[λῖται] καὶ Α..... || .. εὐχῆς χ[άριν]*. Bürger von Germanikopolis (Gangra) haben ihren Heimatkult in Athen weitergepflegt; s. o. Abschn. c. Cumont Studia Pontica II 180 und Revue de l'Hist. des Rel. XLIII (1901) 50. Ebenfalls von Fremden errichtet ist IG III 143: *Διὶ Στρατίῳ Γ(άιος) Νεμέριος ... εὐχῆς χάριν*. Revue de l'Hist. des Rel. XLIII (1901) 48, 5. Auch Einwanderer von Amasia brachten nach Athen ihren Kult des Zeus S.: IG III 201: .. *Διὶ Στρατί[ῳ] || Διότιμος, Ὑψικράτη[ς], || Δρόσερος, Σεύηρος || οἱ Ἀμασεῖς*. Cumont Studia Pontica II 177. Cook Zeus II 976. Vgl. das decretum thiasotarum vom J. 299/98 v. Chr. IG II 613, das wohl vom Peiraieus nach Athen gebracht wurde, und über das o. Bd. XII S. 280, 24f. gehandelt wird (Erwähnung eines *ἱερὸν τοῦ Διὸς τοῦ Λαβράνδου*). Nicht verwertbar ist hier Herodot. V 66, nach dem in Athen die Verwandten des Isagoras dem karischen Zeus opfern, v. Wilamowitz-Moellendorff aus Kydathen 143, 64. Die Gleichsetzung des Zeus Karios und S. bei Ailian. nat. an. XII 30 ist nicht glücklich.

h) Zeugnisse ohne Angabe des Ortes: Ps.-Aristot. de mundo 7 (1. Jhdt. n. Chr.) nennt unter den Beinamen des Zeus *στράτιος* und *τροπαιοῦχος*, was Apuleius de mundo 37 übersetzt: *Iupiter est militaris ... tropaeophorus*. Ps.-Aristot. ist die Quelle von Pollux onomast. I 24 (*θεοὶ*) *στράτιοι τροπαιοῦχοι*. Vgl. Hesych. *Στράτιον· πολεμικόν, ἐπίθετον Διός* (nach Herodot) und Et. Magn. 729, 36: *Στράτιος: Ἄρης καὶ Ζεύς*.

Wesen des Zeus S. Zweifellos ist Zeus S. eine nichtgriechische Gottheit. Bedeutungsvoll tritt das kriegerische Element bei ihr hervor. Cook Zeus II 591. 705. 848 deutet den Namen mit ‚Lord of Hosts'. Wie der griechische Zeus eine kriegerische Gottheit ist (vgl. z. B. die Beinamen Tropaios und Tropaiuchos Cook Zeus II 111 A) und doch nicht der Kriegsgott selbst, so auch Zeus S. Die Griechen hätten ihn sonst wohl mit Ares gleichgesetzt. Der Name Zeus deutet doch darauf hin, daß Zeus S. auch ein Gott der atmosphärischen Einflüsse gewesen sein muß. Gerade bei Labranda nehmen atmosphärische Entladungen einen besonders heftigen Charakter an. Cook II 501. Foucart in Monuments Piot XVIII (1911) 149; vgl. 172. Ailian. nat. an. XII 30 und o. Bd. XII S. 278, 8f. Die vielen Brüste werden von Foucart ebd. 172f. damit gedeutet, daß Zeus als Herr der Atmosphäre alle lebenden Wesen nährt. Ein Analogon bietet die Polymammia der Artemis von Ephesos, s. o. Bd. II S. 1372f., auch o. Bd. V S. 2344, 43. Zeus wird besonders gerne auf überragenden Höhen verehrt. Gerade dieser Umstand muß die Griechen an den Zeus auf dem Olymp erinnert und ihnen die Namensübertragung erleichtert haben. Die Gleichsetzung des Zeus S. mit dem persischen Ahura-Mazda, dem Beschützer der Achämeniden (Reinach Mithridate Eupator 289. Cumont Rev. de l'Hist. des Rel. XLIII [1901] 48) ist zurückzuweisen. Vgl. Cook Zeus II 977 oben, das griechische Fest Daidala (Nilsson Griech. Feste 50ff.), die Schilderung der Feuerfeste bei Frazer Golden Bough³ Part VII Balder the Beautiful und Generalindex s. bonfire. Clemen Religionsgesch. Europas I 143f. 164f. 296. Das Feueropfer des Mithridates kann eben keineswegs nur aus der iranischen Religion erklärt werden. Dagegen ist anzunehmen die Gleichsetzung mit dem Gotte Tešup, den Foucart (Monuments Piot XVIII [1911] 159f. 161. 175) Herakles Sanda nennt. Vgl. o. Bd. XII S. 278f. Eine richtige Eriunerung daran birgt Plin. n. h. XVI 89, s. o. Abschn. b. Der Kult des Zeus S. scheint während der Diadochenkämpfe sich in Kleinasien bedeutend ausgebreitet zu haben. Besonders war er mit Hauptstädten verbunden (Herakleia, Nikomedia, Germanikopolis, Amasia, Cumont Studia Pontica II 181). Zeus S. ist schon in der Zeit des Eumenes der Beschützer des Heeres und des Königs, der es führte. Man hat ihn den Vorfahren der römischen di militares genannt (Cumont ebd.; vgl. Wissowa Relig. u. Kult. d. Römer² 178). Mithridates übernimmt diesen Kult. Die Titel *ἄρχοντες, νεωκόροι, ἱερεὺς διὰ βίου* der Inschriften im Tempel von Ebimi sind die gleichen wie in Ionien und im griechischen Mutterlande. Die Hauptblütezeit des Kultes fällt in die Kaiserzeit mit anscheinend glänzenden Theateraufführungen. Über viele Dinge, besonders das Rituale, lassen uns die trümmerhaften Quellen völlig im Stiche. Vgl. die Art. Stragia, Stratagios, Strateia, Strateios, Stratia, Stratonikis.

2) Beiname des Ares, Plut. amat. 14 p. 757 D: *θεὸς Ἐνυάλιος καὶ Στράτιος*. Etym. Mag. 729, 36 (S. 661 Sylb.) s. *Στράτιος · Ἄρης καὶ Ζεύς*. Photios lex. 468, 15 Pors. Synes. de regno p. 23 C: *θεὸν τὸν στράτιον*. Vgl. Wentzel *Ἐπικλήσεις* II (De Diogeniano) 9. Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 342, 5. Cumont Studia Pontica II 178, 1.

3) *Στρατίος*, einer der Söhne Nestors, Hom. Od. III 413 und 439, wo er mit seinem Bruder Echephron ein Rind an den Hörnern zum Opfer führt. Die Namensliste der Brüder des S. s. Hom. Od. III 413f. und Apollod. bibl. I 9, 9, 3, wo für Stratios *Στράτιχος* erscheint (s. Fick-Bechtel Gr. Personennamen² 409, Zusammenstellung der Voll- und Kosenamen). Vgl. auch Myth. Lex. III 289, 11 und allgemein v. Wilamowitz-Moellendorff Heimkehr des Odysseus 111. Die Mutter des Stratios ist nach Hom. Od. III 452 und Hyg. fab. 97 Eurydike, die älteste Tochter des Klymenos, nach Apollod. bibl. I 9, 9, 3 Antixibia, die Tochter des Kratieus.

4) *Στράτιος* (zur Namensform s. Fick-Bechtel Gr. Personennamen² 255), zweitältester Sohn des Königs Klymenos zu Orchomenos, s. die Namensliste bei Paus. IX 37, 1 und vgl. Gruppe Gr. Myth. 645, 11.

5) *Στράτιος* aus Zakynthos, Apollod. epit. VII 29 mit Frazers Note Apollodoros Bd. II S. 296f., unter den Freiern der Penelope genannt.

[Gebhard.]

6) Arzt, den Eumenes II. von Pergamon im J. 168 v. Chr. in hochpolitischem Auftrag an

seinen Bruder Attalos II. nach Rom entsandte. Polyb. XXX 2. Liv. XLV 19, 8. Vgl. o. Bd. II S. 2170, 45. [Kind.]

Stratiotes, Beiname des Pan auf Lesbos, s. Longus past. IV 39. Vgl. Höfer Myth. Lex. IV und Myth. Lex. III 1389. [Gebhard.]

Στρατιωτικά (scil. *χρήματα*). Eine besondere Kasse in Athen, deren Geschichte aber immer noch dunkel genug ist. Die Existenz eines besonderen Fonds σ. ist zuerst inschriftlich für das J. 347/6 (etwa März 346) gesichert (IG II 12, 212 = Syll.3 206). Hier werden die Apodekten angewiesen, das Geld für die goldenen Kränze der Söhne Leukons zunächst einmal *ἐκ τῶν στρατιωτικῶν χρημάτων* anzuweisen, da der *ταμίας τοῦ δήμου*, der eigentlich aus dem Fonds für die Volksbeschlüsse die Summe zahlen soll, offenbar kein Geld hat (Z. 42ff., vgl. Schäfer 431). Daraus, daß hier ein besonderer Verwalter dieser Gelder nicht genannt wird, vielmehr die Apodekten die Anweisung vollziehen, pflegt man wohl richtig zu schließen, daß es das Amt des *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν* damals noch nicht gegeben habe (Schäfer a. O. Gilbert 274, 3. Busolt-Swoboda 925, 3; dagegen Fränkel 41f. Schömann-Lipsius I 454, 7). Der Begriff der *στρατιωτικὰ χρήματα* ist jedoch älter als die Einrichtung eines besonderen Kontos dafür und Demosthenes rühmt das Bestehen einer besonderen Heereskasse in Athen im J. 349 als ganz besonderen Vorzug: Dem. I 19 mit Schol. ed. Dind. I 32f. Liban. hypoth. Ol. I 4f. Dem. III 10f.; LIX 4. Harpokr. Suidas s. *θεωρικά*. Die Zusammenstellung dieser Zeugnisse ergibt folgenden Sachverhalt (wie das folgende zeigt, bin ich mit den Bemerkungen bei Busolt-Swoboda 1143, 2 nicht durchaus einverstanden). Es war gesetzliche Bestimmung, daß Überschüsse der Verwaltung σ. sein sollten. Irgendwann vor 350 ist dann diese ältere Bestimmung ebenfalls durch Gesetz so ausgestaltet worden, daß die Überschüsse nur in Kriegszeiten in die Heereskasse fließen, sonst jedoch für die Festgelder verwandt werden sollten. Die Entscheidung darüber stand der Volksversammlung zu; nach Dem. LIX, 4 könnte es scheinen, als ob nur die beiden Verwendungsmöglichkeiten *θεωρικά* oder σ. zulässig gewesen seien, tatsächlich zeigt Dem. I 19, daß dem Volk die Entscheidung freistand und sind Gelder aus dem Fonds ja auch zur vorläufigen Bestreitung der Kosten goldener Kränze angewiesen worden (s. o.). Das neue Gesetz zielte in erster Linie auf die Theorika ab, und es war unter Strafe gestellt, unrechtmäßig einen Antrag zu stellen, für die Theorika bestimmte Gelder für andere Zwecke zu verwenden. Für die Zeit dieses Gesetzes haben wir den Anhalt, daß die Antragsteller 349 noch lebten (Dem. III 12f., vgl. Schol. Dem. a. O. *ἔναγχος*); offenbar hängt es eng zusammen mit der Einführung der Theorika um 360 (für dieses Datum s. jetzt auch Kahrstedt 157) durch Eubulos und seinen Kreis. Dies Gesetz gilt als besonders ruinös für die Geschicke Athens im 4. Jhdt., daß es damit nicht ganz soweit her ist, hat jetzt Kahrstedt gezeigt. Immerhin erschwerte es die Bereitstellung der nötigen Gelder für Kriegszwecke und wurde daher von Demosthenes bekämpft; daß es gefährlich war, diesen ‚Kitt der Demokratie' anzurühren, zeigt Demosthenes' gewundene Ausdrucksweise in den olynthischen Reden (I 19f. III 10ff. 19). Trotzdem wagte es im selben J. 349/8, als zu dem olynthischen Krieg noch der Aufstand auf Euboia ausbrach, der Buleut Apollodoros, als *προβούλευμα* des Rats den Antrag stellen zu lassen, das Volk solle beschließen, ob die Überschüsse *θεωρικά* oder σ. sein sollten, da sie laut Gesetz in Kriegszeiten für letzteres zu verwenden seien. Es wurde zunächst im Sinne des Antragstellers entschieden, doch machte dann jemand die Möglichkeit einer *γραφὴ παρανόμων* gegen den Antragsteller ausfindig, der danach zu 1 Talent Geldstrafe verurteilt wurde (Dem. LIX. 4ff. Schol. Dem. Dind. I 32f.). Eine weitere Folge des Antrags war, daß dann Eubulos sogar ein Gesetz durchbrachte, wonach der Versuch *θεωρικά* in σ. zu verwandeln, mit Todesstrafe bedroht wurde (Schol. Dem. a. O. Liban. a. O. vgl. auch Schäfer Demosthenes I2 208. Blass Att. Beredsamk. I2 315ff. Daß das Gesetz eine Scholiastenerfindung sein soll, wie jetzt auch Kahrstedt 162 meint, glaube ich nicht). Trotzdem erklärte dann derselbe Eubulos bei den Verhandlungen über den Philokratesfrieden, es gebe nur die Möglichkeit der Annahme oder des energischen Widerstandes, wobei auch die Festgelder für Heereszwecke verwandt werden müßten (Dem. XIX 291). Doch gelang es erst Demosthenes im J. 339/8 durchzusetzen, daß die gesamten Staatsgelder während der Kriegsdauer für den Krieg verwandt werden sollten (Philoch. frg. 135, FHG I 406 bei Dion. Hal. ad Amm. de Demosth. VI 742, 6f.; vgl. Busolt-Swoboda 1145).

Inzwischen gab es für diese Kasse, die trotz der Verwendung ihrer Gelder für die Festgelder ihren Namen σ. beibehalten hatte, einen besonderen Beamten, den *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν*. Die älteste datierte Erwähnung des Amtes ist jetzt *Ἐφ. ἀρχ.* 1909, 197ff. = IG II 22, 1443 aus dem J. 344/3, wodurch ältere Ansichten über die Zeit seiner Einsetzung überholt sind. Es ist also gleich nach dem Philokratesfrieden geschaffen worden (für die Einsetzung des Amtes s. besonders Fränkel a. O. und Sundwall *Ἐφημ. ἀρχ.* a. O.). Über die ersten beiden Jahrzehnte seines Bestehens, wo das Amt offenbar seine größte Bedeutung hatte, erfahren wir aus den Inschriften und der *Ἀθηναίων πολιτεία* des Aristoteles auch das meiste darüber. Es war eins der ganz wenigen Ämter, die gewählt wurden (*Ἀθ. πολ.* 43, 1), woraus seine große Bedeutung hervorgeht; die Inhaber amteten *ἐκ Παναθηναίων εἰς Παναθήναια* (*Ἀθ. πολ.* a. O.), was aber nicht heißt ‚vier Jahre lang', wie man gewöhnlich interpretiert. Die Gründe für die einjährige Dauer dieses und der anderen gleichgestellten Ämter geben Ferguson 474f. und Busolt-Swoboda 1055, 3; ich füge hinzu, daß auch die Angabe im Leben der zehn Redner 842 E, wo Lykurgs Frau Kallisto Schwester *Καλλίου τοῦ Ἄβρωνος Βατῆθεν τοῦ ταμιεύσαντος στρατιωτικῶν ἐπὶ Χαιρώνδου ἄρχοντος* (338/7) genannt wird, nur bei Einjährigkeit des Amtes unanstößig ist. Gespeist wurde die Kasse jetzt aus den Überschüssen der Verwaltung, dem *ἐξαιρεθὲν εἰς*

τὰ στρατιωτικὰ ἀργύριον (IG II 22, 1443; vgl. Sundwall *Ἐφημ. ἀρχ.* 1909, 208), die dann, soweit sie nicht ausgegeben wurden, an die *ταμίαι τῆς θεοῦ* in den Staatsschatz abgeführt wurden. In der hier genannten Übergabeurkunde aus dem J. 344/3 beträgt die Summe ‚ungemünzten Silbers', die der Schatzmeister der Heereskasse übergibt, zwischen 30 und 40 Talenten. Fränkel (44) glaubte wahrscheinlich gemacht zu haben, daß auch die damals viele Jahre lang erhobene Eisphora zur Speisung dieser Kasse bestimmt gewesen sei. Die Tatsache, daß die Überschüsse der Verwaltung zunächst an die Kriegskasse abzuführen waren, erklärt, weshalb wir nun ihren Schatzmeister bei vielen Finanzoperationen beteiligt finden, die mit der Bezeichnung der Kasse nichts zu tun haben. Eine gewisse Kontrolle der sonstigen Kassen, aus deren Überschüssen die Heereskasse gespeist werden sollte, war eben notwendig. Nach Aristoteles (*Ἀθ. πολ.* 47, 2), ist er mitsamt den Verwaltern der anderen Hauptkasse, des *θεωρικόν*, bei der Verpachtung der Staatseinkünfte zugegen und sorgt für die Herstellung der Niken und Preise für die Panathenäen (49, 3; ebenso IG II2 1493 aus dem J. 334/3). In IG VII 4252 (332/1) wird er beauftragt, das Geld für einen Kranz für den Gott Amphiaraos zu geben, und nach IG II2 1672 = Syll.2 587 (329/8) hat er den Epistaten von Eleusis das Geld für Befestigungsarbeiten zunächst vorgeschossen.

Neben dem *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν* stehen in der Zeit gleichberechtigt die *ἐπὶ τὸ θεωρικόν* (s. d.), und wir haben uns das Verhältnis nach obigen Zeugnissen wohl so vorzustellen, daß in erster Linie einmal die Kasse des *θεωρικόν* sichergestellt wurde und jeder Antrag, diese Gelder zu σ. zu machen, strafbar war, und daß daneben verfügbare Überschüsse der Heereskasse als allgemeiner Reservekasse zugewiesen wurden, die dann nicht Ausgegebenes dem Schatz zuführte, soweit einer vorhanden war.

Aristoteles' Zeugnisse sind zugleich für eine zeitlang die letzten über das Amt, das in der Zeit der Oligarchie nach dem lamischen Kriege offenbar abgeschafft war (Ferguson 23. Busolt-Swoboda a. O.). Gleich nach der Vertreibung des Demetrios von Phaleron taucht es jedoch wieder auf: IG II 737 add. p. 508 Z. 29ff. = Syll.3 334 aus den J. 306/5 und 305/4. Hier empfängt der *ταμίας τ. σ.* von den *ταμίαι τῆς θεοῦ* auf Grund eines Volksbeschlusses Geld zum Transport von Holz aus Makedonien, während im zweiten Fall eine Kommission von Areopagiten, der der *ταμίας τ. σ.* beigegeben ist, Geld an die *ταμίαι τῆς θεοῦ* zurückzahlt. Beide Geldzahlungen betreffen die Landesverteidigung (vgl. bes. Köhler Athen. Mitt. V 1880, 281. Fränkel 39). In den äußeren Formen des Amtes ist insofern eine Änderung eingetreten, als das Amtsjahr nicht mehr von Panathenaeen zu Panathenaeen läuft, sondern mit dem Kalenderjahr geht; denn der neue Amtsinhaber ist bereits am 14. Hekatombaion im Amt (Busolt-Swoboda 1055, 3 auf S. 1056).

Wieder folgen Jahrzehnte, aus denen wir kein Zeugnis über die Existenz des Amtes haben; es scheint in der makedonischen Periode Athens nicht bestanden zu haben. Das nächste Zeugnis gehört erst ganz ans Ende der makedonischen Herrschaft ins J. 332/1, wo Eurykleides Inhaber dieses Amtes war: IG II2 791 = Syll.3 491. Es ist ein Beschluß, der zur Hergabe von *ἐπιδόσεις εἰς τὴν σωτηρίαν τῆς πόλεως καὶ τὴν φυλακὴν τῆς χώρας* auffordert mit nachfolgender Spenderliste (vgl. IG II2 834 = Syll.3 497 Z. 1ff.; Ferguson 203f.). Name und Titel des *ταμίας* ist als Überschrift über die ganze Inschrift gesetzt. Ohne Frage ist das Amt damals wieder ins Leben getreten in Verbindung mit den sonstigen Maßnahmen, die die beginnende volle Selbständigkeit vorbereiten sollten (vgl. Johnson Am. Journ. of phil. XXXVI 445). Vielleicht ist Eurykleides eben der erste Inhaber gewesen. In diesem Fall handelt es sich also wirklich um Gelder für einen militärischen Zweck, die Landesverteidigung, die der *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν* zu verwalten hat. Das ist jedoch in den zahlreichen Inschriften der Folgezeit, in denen der *ταμίας τ. σ.* genannt wird, nicht mehr der Fall. Seit etwa 230 hat nämlich der *ταμίας τ. σ.* das Geld für die Aufstellung von Ehrenbeschlüssen zu geben, eine Ausgabe, die bis dahin der *ἐπὶ τῇ διοικήσει* zu leisten hatte (die Belege hierfür und für das folgende s. im Index IG II 42 S. 38; vgl. Busolt-Swoboda 1005. Johnson Am. Journ. of phil. XXXVI 444ff. In der eben genannten Inschrift IG II2 834 aus dem J. 232/1 hat noch der *ἐπὶ τῇ διοικήσει* die Kosten für die Aufzeichnung zu bestreiten. Der älteste in engen Grenzen datierte Beleg ist IG II2 835 kurz nach 229/8. Trotzdem ist es nicht unbedingt sicher, undatierte Inschriften mit dieser Formel deshalb für jünger als 232/1 zu erklären; vgl. Wilhelm Attische Urkunden, S.-Ber. Akad. Wien 180, 2, 1916, 13. Immerhin ist der Spielraum nach oben sehr gering, da das Amt wie gesagt erst damals wieder ins Leben gerufen wurde). Bisweilen wird diese Zahlung auch jetzt noch von dem oder den *ἐπὶ τῇ διοικήσει* bestritten (IG II2 848, 20. 861, 30. 890, 22. 912ff.), auch kommt es vor, daß beide zusammen diesen Auftrag erhalten (786, 35 = Syll.3 475. 844, 32 = Syll.3 535—537. 892, 18. 926, 16), weitaus am häufigsten jedoch erscheint jetzt der *ταμίας τ. σ.* als Zahlstelle für die Kosten der Aufzeichnung (daraus eine chronologische Reihe zu machen, wie Johnson 446 es tut, halte ich für verfehlt). Einige Male ist hinzugefügt, daß das Geld *ἐκ τῶν εἰς τὰ κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῶι δήμωι* zu nehmen sei (IG II2 806. 809, 5). Eine gewisse Beziehung auf den eigentlichen Zweck einer Heereskasse besteht insofern noch, als die Ehrenbeschlüsse, deren Kosten der *ταμίας* zu bestreiten hat, oft, aber durchaus nicht immer, Personen betreffen, die irgendwie mit dem Heerwesen zu tun hatten (Busolt-Swoboda 1146). Bisweilen heißt der Heeresschatzmeister in dieser Zeit auch einfach *ταμίας*, z. B. IG II2 1008, 88 verglichen mit Z. 43. 74. 863, 9. 908, 21. In IG II2 844 Z. 66f. = Syll.3 535—537 (kurz nach 200) wird der *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν* beauftragt, das Geld für *ξένια* anzuweisen *κατὰ τὴν διάταξιν*, und wenn Wilhelm die Aufschrift einer späten panathenäischen Preisamphora *ταμ]ιεύοντος Εὐ-*

ρυκλείδου richtig auf den bekannten Träger des Namens, der 232/1 Heeresschatzmeister war, bezogen hat, dann würde das ein Beweis sein, daß er auch jetzt noch wie zu den Zeiten des Aristoteles mit für die Finanzierung der Panathenäen zu sorgen hatte (Wilhelm Beiträge zur griech. Inschriftenkunde 81f.). Das späteste mir bekannte datierte Zeugnis für den ταμίας τ. σ. gehört ins J. 49/8: IG II² 1047 Z. 5.

Als Inhaber des Amtes des ταμίας τῶν στρατιωτικῶν sind bisher bekannt:

344/3: *Νικήρατος Κυδαντίδης* (IG II² 1443).
338/7: *Καλλίας Ἀβρωνος Βατῆθεν* (Leben der zehn Redner 842f.).
334/3: *Δημάδης Δημέου Παιανιεύς* (IG II 739 = II² 1493 nach v. Wilamowitz Aristot. u. Athen. I 208. Beloch Griech. Gesch. IV 1², 52, 4; dazu Plut. praec. reip. g. 25, 818e).
306/5: *Ἄβρων Λυκούργου Βουτάδης* (IG II 737 add. p. 508 = Syll.³ 334 Z. 31f.).
305/4: *Φίλιππος Ἀχαρνεύς* (obige Inschr. Z. 38).
232/1: *Εὐρυκλείδης Μικίωνος Κηφισιεύς* (IG II² 791 = Syll.³ 491).
nach 232/1: *Μικίων Εὐρυκλείδου Κηφισιεύς*, Sohn des vorigen (?) (IG II² 834 Z. 2f. Syll.³ 497; vgl. Prosopogr. Att. nr. 10186).

Lykurg jedoch hat dieses Amt nicht geführt, wie Gilbert und v. Wilamowitz meinten (Gilbert I² 277, 1. Aristot. u. Athen. I 208. Sundwall Epigraph. Beiträge 41, 3); jedenfalls ist das nicht nachzuweisen (Beloch Griech. Gesch. III 1², 610; IV 1², 54. Busolt-Swoboda 1147, 4), und das gilt dann auch für Menesaichmos (v. Wilamowitz), *μετὰ Λυκοῦργον τὴν διοίκησιν τῶν δημοσίων χρημάτων παραλαβών* (Dion. Hal. 660. 6).

Hartel Studien über attisches Staatsr. 1878, 133ff. Schäfer Rh. Mus. XXXIII 431. Köhler Athen. Mitt. V 280f. M. Fränkel Histor. u. phil. Aufsätze, E. Curtius gewidmet, 1884, 37ff. Boeckh Staatshaushalt. I³ 221f. II³ Anm. 317. Hermann-Thumser Staatsaltertüm. II 635f. Gilbert Staatsaltert. I² 274ff. Schömann-Lipsius Altertüm. I 454f. Francotte Finances des cités grecques 1909, 231. 235ff. Sundwall Epigraphische Beiträge 1906, 41; *Ἐφημ. ἀρχ.* 1909, 207ff. Ferguson Hellenistic Athens 1911, besonders 23. 161. 252. 474f. Busolt-Swoboda Staatskunde 1920/6, besonders 1143. 1145f. Kahrstedt Gött. Gel. Nachr. 1929, 156ff. [Ernst Meyer.]

Strato s. Straton.

Stratobates (*Στρατοβάτης*), einer der Söhne des Elektryon und der Anaxo, die über Mykene herrschten. Als Taphios und die Kinder des Pterelaos kamen und die Herrschaft über Mykene haben wollten, wurden sie abgewiesen. Weil sie nun dem Elektryon die Rinder wegtrieben, kam es zum Kampfe. S. nebst seinen Brüdern fiel. Tzetz. Lyk. 932 (Scheer II 301, 17ff.; s. Höfer in Myth. Lex. IV 1551) nennt ihn mit acht Brüdern zusammen. Bei Apollod. II 52 fehlt der Name des S. und wird nach Tzetzes eingefügt. Es läßt sich nicht entscheiden, ob dies berechtigt ist. Vgl. Tümpel o. Bd. V S. 2317, 4ff. [Scherling.]

Stratoclia, nach Plin. n. h. 18 Stadt am Eingange zum kimmerischen Bosporos, wahrscheinlich zwischen Cepi und Phanagoria, östlich vom heutigen Taman. [Herrmann.]

Stratodemos, Spartaner, einer der lakedämonischen Gesandten, die mit Aristus von Korinth zum Großkönig geschickt wurden, um ihn zum Krieg gegen Athen zu bewegen, vorher zu Sitalkes gingen, um den Thraker von seinem Bündnis mit Athen abspenstig zu machen. Aber die athenischen Gesandten, die gleichzeitig dort waren, überredeten den Sadokos, den Sohn des Sitalkes, S. und seine Gefährten zu verhaften und an die Athener auszuliefern. In Athen wurden sie ohne Urteilsspruch hingerichtet (Thuk. II 67). [Obst.]

Στρατοκήρυξ ist der Herold im Lager oder beim Heere (Jos. Regg. III 22, 36). In Ägypten wurden die militärischen Herolde auch zu Zivilgeschäften herangezogen. So fungiert bei einer Erbpachtversteigerung ein *κήρυξ Ἀρχέλαος τῶ[ν σ]τρατοκηρύκων* (Wilcken Chrest. I 162 col. II 4 [a. 162 v. Chr.]). J. Lesquier Les instit. milit. de l'Égypte, Paris 1911, 97. Fr. Preisigke Girowesen im griech. Ägypten, Straßburg 1910, 243. O. Gradenwitz, Fr. Preisigke, W. Spiegelberg Ein Erbstreit aus dem ptolem. Ägypten, Straßburg 1912, 32 Z. 15. [E. Kießling.]

Stratokleia s. Stratoclia.

Stratokles. 1) Athenischer Archon im J. 425/4, IG I 37. 273. Diod. XII 60. Strab. VIII 359. Schol. Aristoph. Nub. 584. [Kirchner.]

2) Stratokles aus Amphipolis, als Gesandter mit Hierax 358 vergeblich in Athen, um für seine Vaterstadt gegen Philipp von Makedonien Schutz und Hilfe zu erbitten. Siehe Dem.-Ol. I 8; or. XXIII in Arist. 659; Theop. Philipp. III b. Harpokr. s. v. Hierax oder fr. 47 ed. Müller Fr. hist. I 285 oder fr. 93 Grenfell et Hunt; Libanios Decl. XXIII 53 ed. Foerster Bd. VI). Im Schutt von Amphipolis sind die Bruchstücke einer Säule mit dem Verbannungsdekret gegen S. gefunden worden. (Inscr. Gr. II 2008. Sauppe Inscr. Mac. 20.) S. wurde also verbannt, als Amphipolis gefallen war und die Anhänger Philipps die Oberhand gewonnen hatten.

3) Athenischer Feldherr gegen Philipp, führte in der Schlacht bei Chaironeia auf dem linken Flügel der Griechen, der großen Erfolg hatte und S. den vollen Sieg erhoffen ließ. (Aisch. III in Ktes. 143. Polyain. strateg. IV 2). Vgl. Kirchner Prosopogr. Att. 2, 12931. Schäfer Dem. u. seine Zeit III² 329, 1 gegen Ende. Blass Att. Bereds. III² 2, 333, 4. Droysen Gesch. d. Hell. II² 176 hält den Strategen S. für denselben, der als Sohn des Euthydemos aus Diomeia im Harpalischen Prozeß als Hauptankläger des Demosthenes auftritt. Beloch Gr. Gesch. III² 1, 568.

4) Athener, Sohn der Charidemos, aus Oion, dem Geschlechte des Buselos zugehörig, ([Dem.] XLIII 42.) und zwar ist er mit dem reichen Hagnias (s. o. Bd. VII S. 2207) verwandt, um dessen Nachlaß ein heftiger Streit entbrennt ([Dem.] XLIII; s. auch o. Bd. XIV S. 634, 11ff. Isai. XI). S. stirbt kurz vor 361/360, ehe er mit seinem Bruder Theopompos — der Vetter Stratios ist schon vorher gestorben — seine Ansprüche an das zu Unrecht auf Phylomache, die Tochter des

Eubulides, übergegangene Erbe des Hagnias geltend machen kann (Isai. XI 8, 10). Für des S. Sohn strengt dann später der Vormund eine *εἰσαγγελία κακώσεως ὀρφανῶν* gegen den nunmehrigen Besitzer des Hagniaserbes, den Bruder des S., Theopompos an, weil dieser nicht dem Neffen wenigstens die Hälfte der Erbschaft, den Teil, der S. zugestanden hätte, abgetreten habe (Isai. XI 22); Theopompos verteidigt sich mit der von Isaios verfaßten Rede (XI) *περὶ τοῦ Ἁγνίου κλήρου*, die im J. 359/358 gehalten wurde. (Blass Att. Ber. II² 565ff.). Isai. XI 37 ist von vier Töchtern des S. die Rede, die ebenso wie der Sohn, obwohl recht unterstützungsbedürftig, von Theopompos in gewissenloser Weise aller Armut preisgegeben würden. Theopompos verteidigt sich gegen diesen Vorwurf und weist auf das beträchtliche Vermögen des S. hin, das er seinen Kindern hinterlassen habe (Isai. XI 38ff.). Nach der Darstellung des Theopompos habe S., wie er selbst, von Vaterseite her nur wenig überkommen, habe aber infolge der Adoption seiner Tochter durch seinen Schwager Theophon 2½ Talente (ein Landgut bei Eleusis, Viehherden und anderes) gewonnen. Mit diesem Besitztum habe er es in 9 Jahren zu einem Vermögen von 5 Talenten und 3000 Drachmen gebracht, das Erbe seiner Tochter abgerechnet; ein Landgut in Thria habe allein den Wert von 2½ Talenten gehabt. Es ist nicht nachzuprüfen, ob die Angaben des Theopompos über das erstaunliche Wachstum des Besitzes des S. in neun Jahren auf Wahrheit beruhen können. Wahrscheinlich sind sie nicht. Vgl. William Wyse The speeches of Isaeus 706. Prosopogr. Att. 12942 und das Stemma zu *Βούσελος ἐξ Οἴου*. Auch A. Schäfer Dem. und seine Zeit, Beilagen 229ff.

5) Athener, Sohn des Euthydemos aus Diomeia. Etwa 350 geboren, wie aus IG II 794b 91. d11 zu schließen, wo in einer Seeurkunde der Vater und der Großvater des S. als Trierarchen des Jahres 356/355 erscheinen; nicht viel später, 348, spendete Euthydemos auch für den Krieg gegen Euboia eine Triere (Demosth. XXI 165), s. o. Bd. VI S. 1503 Z. 43ff. In 13 Inschriften seit 307/306 IG II Add. 238b. 240. 247. 263. 264. 265. 266. 267. 302. IV 5, 240b. 269c. 271b. 458b) ist zu lesen oder mit Sicherheit zu ergänzen: *Στρατοκλῆς Εὐθυδήμου Διομεεὺς εἶπε*; ganz entsprechend erwähnt S. als Antragsteller und einflußreichen Mann in der Volksversammlung Plut. X orat. vit. 841C — *καὶ ὁ τὰς τιμὰς αὐτῷ* (für Lykurgos) *ψηφιζόμενος Στρατοκλῆς ὁ ῥήτωρ*) und 852A, wo die Formel der Inschriften wiederkehrt. Gleichfalls S. *ὁ ῥήτωρ* Athen. XIII 596f., wo auch. wie Plut. Demetr. 11, auf seine leichtfertigen Sitten angespielt wird. Unter den zehn Anklägern, die das Volk für den Harpalosprozeß (i. J. 324) bestimmte (Dein. I 51), scheint S. vor allem der Sprecher gewesen zu sein (Dein. I 1. 20f.); gewiß ist das Phot. bibl. 447a, 17ff. (Or. Att. II 342) angeführte Beispiel (über die Zerstörung Thebens 335) einer Rede des S. im Harpalosprozeß entnommen worden, wie ein Vergleich mit Dein. I 24 zeigt (Vgl. Schäfer Dem. und seine Zeit III² 329ff. o. Bd. VII S. 2400, Z. 47. Beloch Gr. Gesch. IV² 1, 60). Nach der Schlacht bei Amorgos 323, in der die athenische Seeherrschaft durch den makedonischen Flottenführer Kleitos endgültig gebrochen wurde, hat sich S. eine traurige Berühmtheit erworben. Während man in Athen voll Sorge auf die Nachricht vom Ausgang der Schlacht wartet, zieht S. plötzlich bekränzt durch den Kerameikos und verkündet, die athenische Flotte habe gesiegt. Er beantragt Festschmaus und Opfer und versetzt das Volk in den größten Siegesrausch. Mitten im Festesjubel landen die Reste der geschlagenen Flotte, — die Empörung des Volkes über die Irreführung durch S. schlägt dieser mit den Worten nieder: Was ist euch denn Schlimmes widerfahren, wenn ihr zwei (drei) Tage lustig verbracht habt. Das ist *ἡ Στρατοκλέους θρασύτης* oder seine *ὕβρις* und *βωμολοχία*, in der er auch mit dem Gerber Kleon verglichen wird. Plut. Demetr. 11.; praec. ger. reip. 799. Procop. epist. 31. [Migne LXXXVII 2, 2744]. Droysen Hellen. II 1, 68). Als seine Hetäre ‚Hirn und Hälse' auf dem Markt eingekauft hat, sagt er: Da hast du ja solche Sachen eingekauft, mit denen wir Politiker wie mit Bällen spielen (Plut. Dem. 12.) Ähnlich wird S. charakterisiert, wenn Plut. praec. ger. reip. 798c erzählt, daß S. und seine Freunde die Rednerbühne mit einem *χρυσοῦν θέρος* (einer goldenen Ernte) verglichen hätten. Nicht minder kennzeichnet des S. Demagogie seine Kriecherei vor Demetrios Poliorketes, als dieser 307 Athen erobert und S. an die Spitze der neuen demokratischen Regierung kommt. S. muß sich damals sehr schmeichlerisch gegen den Machthaber verhalten haben, so z. B. als Demetrios den Wunsch äußert, in die Mysterien schnell ohne die vorschriftsmäßige Vorbereitungszeit aufgenommen zu werden. S. tritt dafür ein, daß die alten Vorschriften übergangen werden, daß aus einem Jahr ein Monat gemacht wird, wie der damalige Komödiendichter Philippides spottet (Plut. Demetr. 26). Derselbe Dichter wendet sich auch gegen die Nachgiebigkeit des S., der die Entweihung der Burg und ihres Heiligtumes durch Demetrios dulde (Plut. Demetr. 26. 24.), und den Eroberern Athens göttliche Ehren erweisen lasse, ohne sich an den Zorn der Götter zu kehren (Plut. Demetr. 12. Vgl. Kock Com. Att. Frag. III 308f. Diod. XX 46). Daß sich S. in seinem Tun von Erwägungen der Nützlichkeit leiten läßt, das zeigt Plut. Demetr. 24: Als einer den S. seiner Anträge wegen für wahnsinnig erklärt, da antwortet Democharos, der Neffe des Demosthenes, in S. Sinne *Μαίνοιτο μέντἂν, εἰ μὴ μαίνοιτο*. Es ist schwer zu entscheiden, in welchen Abschnitt der Tätigkeit des S. diese Nachrichten des Plutarch gehören (Vgl. Niese Gesch. d. griech. u. mak. Staaten I 358. Beloch Gr. Gesch. IV² 2, 448). Auch die oben angeführten Inschriften enthalten noch einzelne Hinweise auf das staatsmännische Wirken des S. seit 307/306, besonders IG II 240, das Ehrendekret des Lykurgos, das von S. veranlaßt worden ist (Plut. X orat. vit. 841C. Syll.³ 326. Philol. XXIV 95. o. Bd. IV S. 2773, Z. 49, ferner die Beschlüsse zu Ehren der Anhänger des Demetrios, wie IG II 247. 263. 264. 267 u. a. Ein Psephisma des S. etwa aus dem J. 301 bringt noch Wilhelm Herm. XXIV 150ff. In das J. 293 gehört die von S. beantragte Ehrung des Philippides aus Paiania

(IG II 302. Vgl. Schäfer Dem. u. s. Zeit III² 329, 1 a. E.). Nach Wilhelms Meinung erscheint S. auch noch im J. 279/278 als Antragsteller, da es alle Wahrscheinlichkeit für sich habe, daß das Dekret IG II 238b in dies Jahr zu setzen sei (Herm. XXIV 152, 1). Diese Annahme Wilhelms könnte zu der von Beloch Gr. Gesch. IV² 1, 211 und 2, 448—450 vorgetragenen Ansicht passen. Hiernach verliert S. nach der Niederlage des Demetrios Poliorketes bei Ipsos 301 seinen überragenden Einfluß in Athen; kommt aber wieder ans Ruder freilich nun im andern Lager, nämlich als etwa 291 in Athen die Oligarchie wieder aufgerichtet wird (Vgl. Herm. V 347). Daß eine Oligarchie in den letzten Jahren der Herrschaft Demetrios' des Belagerers bestanden haben müsse, schließt Beloch aus den Worten im Ehrendekret für Demochares (Plut. X orat. vit. 851 Dff.): *ἐξέπεσεν* (Demochares) *ὑπὸ τῶν καταλυσάντων τὸν δῆμον* ... (Anders o. Bd. IV S. 2865 Z. 41) — Vgl. Niese Gesch. d. griech. u. mak. Staaten I 179. 315f. 334. 345. Droysen Hellen. II² 2, 119. 176. 247. Blass Att. Beredsamkeit III² 333ff. Christ-Schmidt Gesch. d. Griech. Lit. VII⁶ 616. Berve Das Alexanderreich II 364. Prosopogr. Att. 12938.

6) Athener, Redner (Demosth. XXXVII 48), aber zu unterscheiden von Stratokles, dem Sohne des Euthydemos, wie schon Schäfer Philol. IX 165 und Demosth. u. seine Zeit III² 329, 1 gemeint hat (dagegen Curtius Philol. XXIV 93ff.). Blass Att. Ber. III 2, 302. Anm. weist darauf hin, daß die Rede des Demosthenes, in der dem S. als dem *πιθανωτάτῳ πάντων ἀνθρώπων καὶ πονηροτάτῳ* ein schlechtes Zeugnis ausgestellt wird, etwa 345 gehalten ist. Daraus sei zu schließen, daß der Gegner des Demosthenes nicht nach 370 geboren sei, also nichts mit S., dem Sohne des Euthydemos, etwas zu tun haben könne. Vgl. Blass Att. Ber. III² 2, 333 Anm. De Sanctis Studi di storia II 22, 1. Syll.² 168, 3. Prosopogr. Att. 12930. [Fiehn.]

7) Wird von Ailian. Tact. I 2 als Verfasser eines Buches über die Homerische Taktik erwähnt (s. o. Bd. VIII S. 731, 63ff.). [Laqueur.]

8) Von Rhodos, Stoiker, Schüler des Panaitios (um 100 v. Chr.), bei Strab. XIV 655 C. (S. 914, 15f. Meineke) als einer der hervorragenden Philosophen bezw. Gelehrten aus Rhodos — unmittelbar hinter Panaitios — genannt. Er wird erwähnt an zwei Stellen des Index Stoicorum Herculanensis (herausgeg. von D. Comparetti Papiro ercolanese inedito, Torino 1875, col. XVII 6ff. und LXXIX 1ff.), der einen Teil von Philodemos' *Σύνταξις τῶν φιλοσόφων* bildet. Aus der ersteren Stelle ergibt sich, daß sein Werk über die Geschichte der Stoa von Philodem (in dem Teil von Kleanthes an) stark benutzt war; vgl. die Worte *καὶ μάλ(ισ)τ[α] δ[ιαρκε]ῖ ἐπιδρα-μεῖν τ[οὺ]ς (ν)[εωστὶ] ὑπὸ τοῦ Στρατοκλ[έους] τ[ο]ῦ Ῥοδίου διακ[ηκοό]τος δὲ Παναιτί[ου γ]ε-(γρ)αμμένους φ ... ⟨φ[ιλοσόφων βίους]* ci. Comparetti⟩. Vgl. Crönert Kolotes und Menedemos (Leipz. 1906) 80. Auch S. (wie Panaitios) hatte wahrscheinlich seinem Werke Schrifttafeln der Stoiker beigegeben, vgl. Crönert a. O. — An der zweiten Stelle (col. LXXIX 1ff.) werden als seine Schüler Dion(?) von Alexandreia und Antipatros von Tyrus genannt. Crönert 79ff. Überweg-Praechter¹² 410. [Capelle.]

9) Griechischer Komödienspieler in der Zeit Quintilians, Quint. XI 3, 178—181. Iuven. III 99; vgl. Friedländer SG II⁹ 120. [Stein.]

10) *ὁ Σιδώνιος*, Arzt. Philostr. vita Apollon. VIII 14 p. 349 (I 322 Kayser). [Kind.]

Stratolaos (*Στρατόλαος*). **1)** Sohn des Parthenopaios, einer der Epigonen, die den Rachezug gegen Theben unternahmen. Er wird nur vom Schol. Hom. Il. IV 404 und Eustath. Il. 489, 39 genannt. Vgl. Gruppe Gr. Myth. 538. Höfer in Myth. Lex. IV 1551. [Scherling.]

2) Athenischer Archon IG III Add. 780a, derselbe in einer delischen Inschrift Bull. hell. XXVIII 1904, 172 (hier *Φλ. Στρατόλαος*), nach Dürrbach im J. 118/9 n. Chr. [Kirchner.]

Stratolas, Eleer, oligarchisch gesonnnen (Xen. hell. VII 4, 15). Er führte im Krieg gegen die Arkader 364 v. Chr. die auserwählte Schar der Dreihundert und fiel im Kampf um den heiligen Bezirk von Olympia, wo die Eleer die Arkader inmitten der olympischen Spiele angegriffen hatten (Xen. hell. VII 4, 31). Vgl. Grote Hist. of Greece X 438f. [Fiehn.]

Στρατολογία. Unter *σ.* verstand man das Rekrutenwerben (Dion. Hal. VI 44), das von den Römern mit *dilectus* wiedergegeben wurde. Das Werbungsgeschäft selbst — ebenso mit *σ.* ausgedrückt — war im römischen Ägypten eine Liturgie, die im 4. Jhdt. liturgische *στρατολόγοι* innehatten. Diejenigen Dörfer, welche die ihnen auferlegte Anzahl von Rekruten nicht stellten, hatten eine von der Regierung festgesetzte Summe pro Rekrut zu zahlen (Wilcken Chrest. nr. 466 aus dem 4. Jhdt.). Für dieses Geld hatte der betreffende städtische *ὑποδέκτης χρυσοῦ τιρώνων* die angeforderte Anzahl freiwilliger Rekruten zu werben. Wie bei anderen liturgischen Ämtern, so mußte auch bei der *σ.* Bürgschaft für *μονή* und *ἐμφάνεια* (Gestellungsbürgschaft) geleistet werden. In einer Urkunde des 4. Jhdts. aus Pesla (in Ägypten) verbürgen sich ein Mann namens Aurelius Silbanus u. a. für einen gewissen Aurelius Papnuthis, daß er seinen Wohnsitz (Pesla) nicht verläßt und sich sofort stellt, wenn er dazu aufgefordert wird (Wilcken Chrest. nr. 467). Wilcken Grundz. der Pap. I 409. Liebenam o. Bd. IX S. 591ff. [E. Kießling.]

Straton. 1) *Στράτων* (var. *Στάων*), Fluß im nördlichen Medien, der sich in das Hyrkanische Meer ergießt (unter 90⅓° L., 40° Br.: Ptolem. Geogr. VI 2, 2 p. 390, 15 Wilb.). Plinius (n. h. VI 46) nennt ihn *Straor* und läßt ihn ebenso wie den Maziris (*Μαζήρας*, j. Gurgān-Rūd) fälschlich vom Kaukasos herabkommen; sein Name hängt gewiß mit dem des von Plinius unmittelbar vorher genannten Volksstammes der *Staures* (zwischen *Anariaci* und *Hyrcani*) zusammen. In Wahrheit entspricht er wohl dem am Demāwend entspringenden heutigen Herhāz-Rūd (Dorn Caspia II in Mém. de l'Acad. Imp. des Sciences de St. Pétersbourg, Sér. VII t. XXIII 172; zum Namen Herhāz vgl. H. Brunnhofer Vom Pontus bis zum Indus, Lpz. 1890, 86). In der armenischen Übersetzung der Geographie des Pappos von Moses von Chorene heißt der Fluß Sarafōr (lies Stradōr? Vgl. J. Marquart Ērānšahr nach der Geogr. des Ps.-Moses Xorenac'i, Abh. Gött. Ges. Wiss. N. F. III 2, Berl. 1901, 139 ult. 153, 40. 221, 1). [E. Honigmann.]

2) *Φλ. Στράτων*, athenischer Archon, IG III 1155, um 190 n. Chr. [Kirchner.]

3) S. von Phaleron, öffentlicher Schiedsrichter in der *δίκη κακηγορίας*, die Demosthenes gegen Meidias erhob (Dem. or. XXI 83ff.). Meidias erschien am Tag der Gerichtsverhandlung nicht vor den Richtern und wurde abwesend zur Zahlung von 1000 Drachmen verurteilt. Nachträglich suchte er die Archonten und S. durch Bestechung zu bewegen, ihr Urteil zu unterdrücken und das Protokoll zu fälschen. Sie gingen darauf nicht ein; dafür rächte sich der reiche, allmächtige Meidias an S., den Demosthenes einen, wenn auch unbemittelten, so doch völlig ehrenwerten Menschen nennt, am Ende seines Amtsjahres dadurch, daß er gegen ihn wegen verletzter Amtspflicht Klage erhob und seine Verurteilung zur Atimie durchsetzte (Schäfer Demosth. II² 92f. Kirchner Prosop. Att. nr. 13000). [Honigmann.]

4) Straton, König von Sidon, zur Zeit des persischen Königs Artaxerxes II. Mnemon (404—358), Zeitgenosse Philipps von Makedonien, hatte hellenistische Hofhaltung schon vor dem Alexanderzug; er veranstaltete schwelgerische Gelage mit vielen Flötenspielerinnen, Tänzerinnen und Hetären; sein Leben wird mit dem der Phaiaken verglichen. Diese Liebhabereien soll er an Wetteifer mit Nikokles, dem König von Salamis auf Kypros, dem Freunde des Isokrates, gepflegt haben (Ailian. v. h. VII 2. Theopomp. bei Athen. XII 41). Auf Grund dieser Überlieferung hat Boeckh Corp. Inscr. I S. 126f. eine in Athen in der Nähe des Parthenon gefundene Inschrift auf S. bezogen; darnach ist hier von S.s Freundschaft für Athen und einer Spende von 10 Talenten für die Stadt die Rede (etwa im J. 360). Aus Hieron. adv. Iovin. 1, 45 (Mig. 23, S. 287) ist zu ersehen, daß S. im Bündnis mit dem ägyptischen König von den Persern abgefallen sei und sich aus Angst vor dem Angriff der Perser töten wollte. Da er aber zögerte und schon bereit war, den Feind zu erwarten, soll ihm seine Frau das Schwert aus der Hand gerissen und ihn durchbohrt haben. (Vgl. Perizon. zu Ailian. v. h. VII 2.) S. Beloch Gr. G. IV 1², 268 mit Anm. 2.

5) Sohn des Gerostratus, Fürst von Arados (s. II 1, 371.), kam Alexander d. Gr. entgegen, als dieser sich den phönikischen Städten nahte, schmückte ihn mit einem goldenen Kranz und unterwarf ihm das Gebiet seines Vaters, das die ganze noseirische Küste ostwärts bis an den Orontes gereicht zu haben scheint. (Arrian. II 13, 7f. Droysen Alex. d. Gr.⁴ 191; Hell. I² 1, 280f. Bei Curtius IV 1, 16 ist von einem sidonischen Fürsten S. die Rede, der von Alexander d. Gr. wegen seiner Treue zu Dareios des Thrones verlustig erklärt worden sei; an seiner Stelle sei dann Abdollonymos, einem in sehr dürftigen Umständen lebenden Nachfolger der sidonischen Könige, die Herrschaft übertragen worden, und zwar unter Vermittlung Hephaistions, der den Würdigsten auswählen sollte. (Vgl. Iust. XI 10, 8.) Diod. XVII 47 erzählt dasselbe von einem tyrischen Könige S., nur daß sein Nachfolger Ballonymos genannt wird. Plut. de Alex. fort. II, 8 verlegt die gleiche Geschichte von einem nicht mit Namen bestimmten König nach Paphos. [Fiehn.]

6) König von Tyrus, geht wegen seiner Treue zu Dareios durch Alexander seiner Herrschaft verlustig, Diod. XVII 47, 1 (332 v. Chr.).

7) Tyrann von Beröa in Syrien. Als Demetrios aus Judäa nach Beröa kam und seinen Bruder Philipp mit 10000 Mann zu Fuß und 1000 Reitern belagerte, rief S., um Philipp zu helfen, den Araberführer Zizos und den *ὕπαρχος* Mithridates Sikanor von Parthien herbei. Mit ihnen belagerte er den Demetrios seinerseits und zwang ihn, sich zu ergeben (Joseph. ant. Iud. XIII 384, 5).

8) Tyrann von Saramene und Amisos, verwaltete sein Land schlecht. Nach Actium machte deshalb Augustus seiner Herrschaft ein Ende (Strab. XII 544).

9) Sohn des Theodotus, einer der Gesandten, die die Juden mit einer Klage gegen Antiochus, den Sohn des Antiochus, an die Römer sandten, die Juden als römische Bundesgenossen zu schützen (Joseph. ant. Iud. XIV 248. 249). [Obst.]

10) Historiker. In der Eponymenliste bei Diog. Laert. V 61 wird als vierter aufgezählt *ἱστορικὸς Φιλίππου καὶ Περσέως τῶν Ῥωμαίοις πολεμησάντων γεγραφὼς πράξεις* (FHG ed. Müller III 173). Diese Anführung ist nicht so zu verstehen, als habe S. Biographien der beiden Könige verfaßt, die als Gegner Roms bezeichnet würden, um Verwechslungen zu vermeiden, vielmehr ist der Gegenstand dieses Buches die Abfolge der von Philipp und Perseus geführten Römerkriege. Da ein solches Buch nur aus der Zeit selbst erwachsen sein kann, ist es möglich, daß S. identisch ist mit dem Rhodier Straton, Sohn des Aristokrates, der als Schiedsrichter zwischen Delphi und Amphissa im J. 180 die delphische Proxenie erhielt (Syll.³ 614, besser Rev. des étud. grecq. 49, 1920, sowie Syll.³ 585, 103). Daß ein Rhodier, der mit Delphi in Verbindung stand, doppelten Anlaß haben konnte, die Geschichte dieser Zeit zu schreiben, braucht nicht ausgeführt zu werden. Fragmente des Buches sind nicht erhalten; dennoch ist es möglich, einen bestimmten Gedanken aus dem Werke nachzuweisen; denn in die Darstellung der Geschichte Philipps von Makedonien schiebt Polyb. XXII 18 eine scharfe Polemik gegen *ἔνιοι τῶν συγγραφόντων περὶ τοῦ (συστάντος) Ῥωμαίοις πολέμου* ein; weiter spricht er von ihnen in § 5 als *ἔνιοί φασιν* und in § 11 von *ὑπὸ τῶν ἄλλων συγγραφέων*. Aus allgemein chronologischen Gründen können nur zeitgenössische Historiker in Frage kommen; außerdem darf man aus dem Präsens *συγγραφόντων* sogar vielleicht den Schluß ziehen, daß die Werke erst im Erscheinen begriffen sind. Die von Polybios bekämpften Autoren haben als die Ursachen des Krieges des Perseus bezeichnet 1. die Vertreibung des Abruporis, 2. Perseus' Einfall in das Gebiet der Doloper, 3. seine Anwesenheit in Delphi, 4. den Mordanschlag gegen Eumenes, 5. die Tötung der böotischen Gesandten. Demgegenüber will Polybios in den Punkten 1—3 den ‚Vorwand', in 4—5 den ‚Anfang' des Krieges sehen, so daß also seine ‚Gründe' weiter zurück, nämlich unter

Philipp, der nach den früheren Römerkriegen auch diesen vorbereitet hat, aber vorzeitig starb, liegen müssen, weshalb er denn auch seine Polemik bereits in die Darstellung der Zeit Philipps einflicht. Gleichwie nun Polybios zwei Theorien über den Kriegsgrund kennt, von denen die eine den Kampf des Perseus isoliert, während die andere ihn mit Philipp in Verbindung setzt, steht dem Werke des S., welcher die Einheit der Periode betonte, das uns aus Plut. Aemilius Paulus 19. 20 und 21 bekannte Werk des Poseidonios (FHG ed. Müller III 172) gegenüber. Dieser Zeitgenosse und Mitkämpfer an der Schlacht bei Pydna beschränkte sich auf eine apologetisch gehaltene Monographie über Perseus, vertritt also den von Polybios bekämpften Standpunkt der Isolierung, so daß vielleicht gerade das Erscheinen dieser Schrift den Polybios zu seinem Exkurs veranlaßt hat, wie uns auch bei Plutarch der Gegensatz Polybios-Poseidonios scharf entgegentritt. Wenn sich Polybios im übrigen in der kontinuierlichen Grundauffassung der Periode mit S. deckt, so ist doch seine Polemik a. O. sein eigenstes Produkt, wie daraus hervorgeht, daß die methodische Auseinandersetzung einschließlich der zum Beleg beigebrachten Beispiele identisch ist mit der berühmteren und so oft mißverstandenen Erörterung in III 6—7 über die Anfänge des hannibalischen Krieges, auf die er darum selbst in § 7 verweist. [Laqueur.]

11) Dichter der neuen Komödie. Obwohl Suidas s. v. sagt *κωμικὸς τῆς μέσης κωμῳδίας*, hat doch Meineke FCG I 426ff. wohl mit Recht aus Inhalt und Form des einen umfangreichen Bruchstücks, das uns bei Athen. IX 382b—383b erhalten ist, geschlossen, daß S. der neuen Komödie angehört, vgl. Capps Amer. Journ. of Arch. IV 78, dagegen Theod. Wagner Symbol. ad. com. Graec. hist. crit. cap. quatt., Leipziger Diss. 1905, 34, 7. Erhalten sind 47 Verse aus einer Komödie, die bei Suid. s. *Φοῖνιξ*, bei Athenaios *Φοινικίδης* heißt. In lebhafter Erzählung werden die Nöte geschildert, die der Sprecher, ein einfacher Bürger, mit einem hochtrabenden Koch gehabt hat. Der Koch gebraucht für die einfachsten Dinge homerische Glossen, die der Sprecher nicht versteht, so daß er die Bücher des Philitas zu Rate ziehen muß. Philitas heißt bei Suid. s. v. *ὢν ἐπί τε Φιλίππου καὶ Ἀλεξάνδρου*, aber auch Lehrer des Ptolemaios Philadelphos und kann wohl frühestens im letzten Jahrzehnt des 4. Jhdts. eine bekannte Autorität für homerische Glossen gewesen sein. Wagner verteidigt a. O. die von Suidas gebotene Form des Titels *Φοῖνιξ* gegen die des Athenaios *Φοινικίδης*, schwerlich mit Recht. Capps sieht in Phoinikides den bekannten Komödiendichter aus dem Anfang des 3. Jhdts. (s. Wilhelm Urk. dram. Auff. 61 und 120), was Breitenbach De genere quodam titul. com. Att. 49 zutreffend ablehnt, eher könnte die von Kock vorgeschlagene Beziehung auf einen von Antiphanes (frg. 48 und 190 Kock) und Euphron (frg. 8 Kock) verspotteten Fresser Phoinikides richtig sein. Zu beachten ist, daß Athen. XIV 659b die ersten vier Verse des Fragments dem Philemon zuweist (*Φιλήμων δέ πού φησι*); ob ein Versehen des Athenaios vorliegt, oder einer der beiden Dichter den andern ausschrieb, läßt sich nicht entscheiden. Vermutungsweise hat Wilhelm (Urk. dram. Auff. 45) in einem Bruchstück der Didaskalieninschrift 974c col. II Z. 14 *Στ[ράτων* ergänzt, aber das bleibt ganz unsicher. Meineke FCG I 235 und 426. IV 545. Kock CAF III 361. [A. Körte.]

12) S. von Sardes, Dichter von Epigrammen fast ausschließlich päderastischen Inhalts. Seine Vaterstadt ist nur durch das Lemma bezw. das Scholion des Cod. Palatinus (s. Preisendanz Anth. Palat. Cod. Graeci et Latini photographice depicti duce Sc. de Vries XV, 1911, p. XIII) bekannt; Diog. Laert. V 61 nennt seinen Namen ohne Gentile. Eine genauere Bestimmung seiner Zeit ist von der Zuweisung des Epigramms Anth. Pal. XI 117 an den Arzt (Artemidoros) Capiton abhängig, der unter Hadrian lebte (Wellmann o. Bd. II S. 1332). Man hat dieses einzige stratonische Skoptikon um des ganzen sonstigen Wesens des Dichters willen ihm absprechen zu müssen geglaubt (L. Schmidt o. Bd. I S. 2382), aber ein solcher Grund bliebe sehr einseitig, sind doch Stratons päderastische Epigramme auch häufig genug von Spott durchsetzt (z. B. XII 236. 237. 255), wie denn der mehr oder minder schmutzige Witz, die unaufhörlichen Zoten hier eine Hauptrolle spielen. Da nun das 11. Buch mehrere Stücke S.s enthält, die dementsprechend aus Philippos' Kranze stammen, so ist von vornherein unwahrscheinlich, ja höchst töricht, was jenes Scholion über das 12. Buch der Anthologie als ein von S. selbst zusammengestelltes mehr oder weniger deutlich aussagt. Dem widerspricht besonders das Endgedicht des Buches (258), worin der Poetaster von seinem noch unabgeschlossenen päderastischen Dichten redet. In der Hauptsache ist man sich demgemäß seit langem darüber klar, daß es sich hier um eine von einem Sammler veranstaltete Auswahl aus der Summe stratonischer Epigramme handelt, die fast ausschließlich päderastische Themen behandelten (s. u. a. Weißhäupl Die Grabgedichte der griech. Anthologie. Abh. d. Wiener arch. epigr. Semin. 1889, 41—43. Susemihl Alexandrin. Literaturgesch. II 568f.). Das Eigentum S.s steht demnach mit einer Ausnahme (Planudes XVI 213: *Μελεάγρου οἱ δὲ Στράτωνος*: letzterer sehr unwahrscheinlich der Autor) fest, enthält also diese Stücke: XI 19. 21. 22. 117. 225. XII 1—11. 13. 15. 16. 21. 175—229. 231. 234—255. 258. — Das durchgehende Thema seiner Gedichte bezeichnet nun nicht sowohl seine Persönlichkeit als das ganze Wesen jener letzten griechischen Dichterlinge. Wie Lukillios' Sächelchen fast ausschließlich den Inhalt des 11. Buchs der Anthologie bilden, und seine Skoptika nach mehreren Vorgängern dieses Genos besonders nachdrücklich ausgestalten (s. o. Bd. XIII S. 1781), so bestellt S. mit gleicher Gründlichkeit das von ihm aufgesuchte, seit manchem Jahrhundert von Poeten und Poetastern betretene und bereits durchpflügte, aber allem Anschein nach noch nicht völlig ausgebeutete Gebiet. Es handelt sich also nicht um ein ausgelassenes Schwelgen in Hoffnungen und Erlebnissen perverser Erotik oder auch um lüsternes päderastisches Träumen, sondern um eine methodische Beschäftigung mit

den Themen und Motiven einer zumeist ekelhaften Dichtungsart, die nun nach so vielen Vorläufern schon den Ausdruck Dichtungssorte verdient. Der treffliche Meineke hat bei der Behandlung eines stinkend schmutzigen päderastischen Epigramms bereits des Dioskorides (XII 42) gesagt: *Dura est sed inevitabilis philologorum sors, ut ne foedissimas quidem quaestiones detrectare debeant* (Delectus poetar. anthol. graecae 1842, 160). Nun, wer sich dieser Pflicht vorübergehend unterwirft und S. durchstudiert, der erkennt bald, daß es sich hier ausschließlich um ein möglichst restloses Durchspielen aller jener erotischen Motive handelt, die die Vergangenheit aufgehäuft hatte; alles ist hier reine Epideiktik, so zwar, daß, wo etwa Parallelstellen fehlen, gleichwohl Variierung älterer Vorwürfe anzunehmen ist. Den Beweis dafür auf breitem Raum durchzuführen, hätte keinen Zweck angesichts der notwendigen größeren Aufgabe einer Gesamtdarstellung dieser ganzen epideiktischen, nach bestimmten Mustern im Stile der *μελέται* sich abmühenden Dichterei, ein Bild, das uns das Verdorren auch dieses bescheidenen Pflänzchens griechischer Poesie in fast lückenloser Folge vor Augen führen würde. Daher mögen einige, darunter auch recht drastische Beispiele genügen. Da gilt es natürlich wieder das alte — Schulthema, muß man leider wohl sagen —, ob Knaben- oder Weibesliebe höher zu schätzen sei, zu behandeln (XII 7), das wir ja u. a. so genau aus Ps.-Lukians *Ἔρωτες* 19ff. Plut. amat. 751a ff. Achill. Tat. II 35. Ovid. ars am. II 683f. kennen. Dann lesen wir die bekannte Mahnung: Sei gefällig, denn deine Blüte dauert nur so kurz: XII 215. 224 (∾ 234f.) = der theognideischen *μοῦσα παιδική* 1299f. Alkaios XII 29. Diokles XII 35. Automedon XI 326. Horat. carm. IV 10 (s. dazu Kießling-Heinze); vgl. auch noch Ovid. met. X 84f.; damit hängt dann das unaufhörliche Spiel mit dem Motiv vom männlich werdenden Knaben zusammen: XII 178. 191. 195. 215. 220. 229. 234f. = Phanias XII 31. Meleager 33. Asklep. Adramytt. 36. Martial. IV 7, aus dem S. natürlich nicht schöpft, wie man wohl gemeint hat; in denselben Gedankenbereich gehört der Hinweis auf spätere ähnliche Erlebnisse des jetzt noch knabenhaften Geliebten: XII 16. 193 ∾ Phanias 31. Der Liebende beneidet ferner alles, was irgendwie mit dem Knaben, den er 196, 2 sogar *δέσποτα* (vgl. 229, 6) nennt, in Berührung kommt: 15 (190). 208. 213 ∾ Rhianos (*ὡς Ῥιανοῦ*) 142. Abgesehen nun von einer Reihe besonders schmutziger, natürlich wieder aus der Literatur zu belegender Motive: XII 187. 206. 222 ∾ Automedon 34, vgl. auch die Situation bei Petron. 85. — XI 21 ∾ Diog. Laert. VI 2, 59. — XI 22, 2 = Lucil. v. 72 Marx. — XII 225 = Iuvenal. IX 44. — XII 4, 8 ∾ Ps.-Lukian. am. 26, sowie von den Priapeia: 3. 11. 216 vgl. Skythinos 232. Ovid. am. III 7, 65. Priap. 83 — nebenbei S. 1f. ∾ Priap. II: Jacobs (240 Impotenz des Alters ∾ Maximian: el. V 49f.) — tritt die Epideiktik besonders stark in dem Bekenntnis des Dichters hervor, daß er, bald von diesem, bald von jenem Reiz, auch von verschiedenen Altersstufen der Knaben angezogen, sich nicht auf einen einzigen Geliebten beschränken könne: XII 4f. 198. 227. 244. 246 ∾ Rhianos 93. Polystratos 91. Meleag. 94. *ἄδ.* 87—89. (Ovid. am. II 4, 9f.) Tibull. I 4, 9; die gleiche Tradition zeigt S.s *ars amandi* 21. 183. (184). 200. 209. Selbstverständlich darf auch das Motiv von den *pueri ad cyathos* nicht fehlen: 175 ∾ Martial. IX 25 (Jacobs), um nicht vom Verdruß des Dichters über den Geld verlangenden Buhlknaben zu sprechen (6): 212. (214). 239 ∾ Glaukos 44, noch gar von dem seit alter Zeit (Theognis 1345ff.) geübten Vergleich mit Ganymedes (254, freilich mit besonderer Pointe), zu dem Belegstellen sich erübrigen; andererseits ist 249 (Knabe und Biene) keine ganz üble Variation von Meleager V 163. — Was von S.s Erotik gilt, wiederholt sich auch auf dem Gebiet des skoptischen Epigramms: das Gedicht XI 19 auf Capiton (s. o.) ist durchaus lukillischen Geistes. Und so läßt sich bei diesem Poetaster, der sich ja auch selbst variierte (XII 242 = XI 21), fast alles auf irgendein Vorbild oder, im besten Falle, auf eine ziemlich gleichartige Stimmung zurückführen (z. B. XI 19 ∾ Asklepiades V 85). Er ist ganz und gar ein Buchpäderast, der entsprechend Meleagers Leporelloliste die Namen seiner Lieblinge (darunter 194 ein Agrippa) wechselt, der auch als reiner Epideiktiker gern das Licht seiner Bildung leuchten läßt, wenn er z. B. Kallimachos (frg. 490) benutzt (XII 4, 6) oder das bekannte wundervolle Bild von der untergehenden Sonne (vgl. *π. ὕψους* IX 13) braucht (178) oder auf Poseidippos' *Ἀποκλειομένη* hinweist oder endlich seine Kunde isopsephischer Mätzchen (XII 6) zu verraten bemüht ist. Als ganze Erscheinung bleibt er demnach, wiederhole ich, ein Symptom für das letzte Stadium epideiktischer griechischer Versmacherei der zwei ersten Jahrhunderte n. Chr.: dafür bietet er allenfalls ‚schätzbares Material', ungefähr in demselben Maße wie sein bitteres Urteil über die ‚hesperische Perfidie' (XII 250, 6) für die Wertung der Römer beim hellenischen Publikum. — Nachgeahmt kann ihn (193) dann Fronto (XII 233), wenn dies der berühmte Rhetor sein sollte, haben; übersetzt hat Ausonius ep. 59 p. 334 Peip. das ekelhafte Gedicht S.s XI 225. [Geffcken.]

13) S. von Lampsakos.

§ 1. Leben (Vita bei Diog. Laert. V 58—64, Artikel bei Suid.). S., des Arkesilaos Sohn aus Lampsakos, Schüler und Nachfolger des Theophrast, in dessen Testament er als einer der *ἐπιμεληταί* erwähnt wird; von den Späteren durch den Beinamen ‚der Physiker' von anderen seines Namens unterschieden (s. u.). Sein Geburtsjahr steht nicht fest, dagegen wissen wir, dank einer Angabe in Apollodors Chronik (Diog. V 58), daß er die Leitung des Peripatos in der 123. Olympiade (288—285 v. Chr.) übernahm und 18 Jahre lang (bis zu seinem Tode) innegehabt hat. Er kann also das Scholarchat frühestens 288/287 und — da er (nach Diog. V 68) in der 127. Olympiade, also spätestens Ol. 127,4 = 269/68 stirbt — spätestens 287/286 angetreten haben. Sein Scholarchat fällt daher entweder 288/287 bis 270/69 oder 287/286 bis 269/268. Aus seinem Leben wissen wir noch eine interessante Tatsache, die in die Zeit vor seiner Übernahme des Scholarchats fällt: er hat die Erziehung des Ptolemaios Philadelphos eine Zeit lang geleitet und ist augenscheinlich von diesem und seiner Gattin

Arsinoë in gutem Einvernehmen geschieden (hierauf scheint auch Diogenes' Angabe über die Summe von 80 Talenten zu deuten, die S. von seinem Zögling, doch wohl bei seinem Scheiden von Alexandreia, erhalten haben soll). An Arsinoë war das erste Schreiben in der später unter S.s Namen gehenden Briefsammlung gerichtet (Diog. V 60; vgl. v. Wilamowitz Hellenistische Dichtung I 161). S.s Aufenthalt in der königlichen Residenz ist zweifellos für die Verpflanzung griechischer Wissenschaft nach Alexandreia von größter Bedeutung gewesen (s. u.), wenn auch — bei dem Schweigen unserer Quellen — seine Mitwirkung bei der Gründung des Museions nur auf moderner Vermutung beruht. Als er um 288/287 zu Theophrasts Nachfolger gewählt wurde, wird er vermutlich ein Mann um die Vierzig, wenn nicht älter, gewesen sein, so daß man seine Geburt wohl nicht nach 328, vielleicht sogar noch früher, wird ansetzen dürfen. — Das bei Diog. 61—64 erhaltene Testament S.s bietet, verglichen mit dem des Theophrast oder des Lykon, nicht viel Bemerkenswertes: die Schule, d. h. deren Leitung, überträgt er dem Lykon; ihm hinterläßt er auch seine sämtlichen Bücher ‚mit Ausnahme derer, die ich selbst geschrieben habe' (wahrscheinlich ‚Handexemplare, die bei der Hauptmasse des Erbes blieben, weil sie keinen wissenschaftlichen Wert hatten', v. Wilamowitz Antigonos von Karystos 286), wie auch das Hausgerät. Im übrigen enthält das Testament Bestimmungen über die Regelung seiner geldlichen Verbindlichkeiten, die Freilassung einer Reihe seiner Sklaven und eine kurze Anordnung über seine Bestattung.

§ 2. Schriften. Wichtig ist das Verzeichnis dieser bei Diog. V 58-60, das 44 Titel gibt, aber nicht vollständig ist, da wir anderswo mit Sicherheit noch von mindestens zwei weiteren Schriften (*Περὶ τοῦ ὄντος* und *Περὶ κινήσεως*, s. u.) hören. Und vermutlich ist auch damit das Verzeichnis noch nicht vollständig; denn es ist z. B. nicht abzusehen, in welchem der hier genannten Werke die geophysischen Hypothesen gestanden haben sollten, die uns Strabo erhalten hat (darüber unten). Das Verzeichnis selbst, dem ich einige Erläuterungen einfüge, lautet (unter Berücksichtigung der handschriftlichen Kollationen, die mir P. von der Mühll gütigst mitgeteilt hat): *Περὶ βασιλείας, τρία. – Π. δικαιοσύνης, τρία. – Π. τάγαθοῦ, τρία. – Π. θεῶν, τρία.* ⟨Vielleicht nur über den Ursprung des Götterglaubens; vgl. auch Rodier 111⟩. – *Π. ἀρχῶν τρία ἢ δύο* (so BPF) ⟨von den Principien⟩ – *Π. βίων* ⟨Zeller II³ 2, 903 Anm. setzt diese Schrift unter die ethischen, mit dem Vorbehalt: ‚wenn dies nämlich eine ethische, nicht eine historische Schrift war.'⟩ Gomperz G. D. III 391, übersetzt, unter Berücksichtigung anderer peripatetischer Schriften dieses Titels (S. 383f.), ‚Über Lebensrichtungen' (oder Lebensweisen) und bemerkt, zweifellos treffend: ‚Hier, wenn irgendwo, mußte historische und ethnographische Gelehrsamkeit zur Geltung kommen'. — Es war also vermutlich eine mehr oder weniger deskriptive (nicht konstruktive) Schrift, die viel historisches und vielleicht mehr noch völkerkundliches Material gab; vielleicht klang das ethische dabei nur im Unterton an. — *Περὶ εὐδαιμονίας.* — *Περὶ βασιλείας φιλοσοφίας* (so ist, wie von der Mühll mich belehrt, die Abkürzung *περὶ βαοῖ φιλῶ* in FBP aufzulösen; *περὶ βασιλέως φιλοσόφου* ist nur durch falsche Auflösung der Abkürzung entstanden; *περὶ φιλοσοφίας*, unter Tilgung von *βασιλείας*, gibt Stephanus. Hierdurch erledigen sich die Vermutungen von Zeller II³ 2, 903 Anm. und Gomperz G. D. III 390 u. 453, die infolge der falschen Auflösung der Abkürzung durch Cobet bei Diogenes *Περὶ βασιλέως φιλοσόφου* lasen und die Schrift auf Ptolemaios Philadelphos beziehen wollten. Das ist nun abgetan, aber die Frage nach dem Titel der Schrift darum noch nicht erledigt. Denn der Titel wäre, soweit ich sehe, ganz singulär und könnte nur ‚Von der Königsherrschaft der Philosophie' bedeuten, sachlich, zumal angesichts der Auffassung in Platons Staat und ihrer historischen Nachwirkungen, gewiß nicht unmöglich; es könnte dann nur der Gedanke zugrunde liegen, daß allein die Philosophie zur wahren Herrschaft berufen sei; ob aber eine solche Auffassung zu dem Gesamtbilde Stratons paßt, wie es sich uns aus den Quellen und der neuen Forschung ergeben wird, ist doch sehr fraglich; Anhaltspunkte dafür haben wir jedenfalls in unseren Quellen nirgends. Und es bleibt durchaus die Möglichkeit (auch Stephanus liest ja nur *Περὶ φιλοσοφίας*), daß das Wort *βασιλείας* aus dem zwei Zeilen vorhergehenden Titel (durch Abirren des Auges des Abschreibers), eingeschlichen ist und daß der wahre Titel *Περὶ φιλοσοφίας* lautete (wie bei der berühmten aristotelischen Schrift). — *Περὶ ἀνδρείας.* — *Περὶ τοῦ κενοῦ* (s. u.) — *Περὶ οὐρανοῦ* (s. u.) — *Περὶ τοῦ πνεύματος* (s. u.) — *Περὶ φύσεως ἀνθρωπίνης.* — *Περὶ ζωογονίας* ⟨sehr wahrscheinlich über das, was wir ‚Urzeugung' nennen; vgl. z. B. bei Theophr. de caus. plant. V 9, 3 denselben Terminus von der ⟨vermeintlichen⟩ Urzeugung von Würmern (bezw. Larven oder Raupen) infolge von Fäulnis pflanzlicher Substanzen. In demselben Sinn wird bei Theophrast und anderen auch das Verbum *ζωογονέω* gebraucht⟩ — *Περὶ μίξεως* ⟨s. u.⟩ — *Περὶ ὕπνου* ⟨s. u.⟩ — *Περὶ ἐνυπνίων* ⟨s. u.⟩ — *Περὶ ὄψεως* ⟨über den Gesichtssinn, d. h. über das Zustandekommen des Sehvorganges und hiermit zusammenhängende Probleme⟩ — *Περὶ αἰσθήσεως* ⟨s. u.⟩ — *Περὶ ἡδονῆς* — *Περὶ χρωμάτων* ⟨s. u.⟩ — *Περὶ νόσων* — *Περὶ κρίσεων* — *Περὶ δυνάμεων* ⟨s. u.⟩ — *Περὶ τῶν μεταλλικῶν* ⟨? ob nicht *περὶ μετάλλων* zu lesen?⟩ — *Μηχανικόν* ⟨so B, *μηχανικῶν* P, om. F. Es ist also ein Sondertitel, wie mich v. d. Mühll belehrt; übrigens lautet auch ein aristotelischer Schriftentitel bei Hesych (nr. 123 bei Rose Aristot. frg. p. 15): *μηχανικὸν ᾱ*; vgl. nr. 123 bei Diog. (Rose 8, der aber hier gegen die Hss. *μηχανικ*[*ῶν*] liest) und im Verzeichnis des Ptolemaeus nr. 18: *μηχανικῶν προβλημάτων β.* — Die Schrift S.s wird von physikalischen Apparaten und Experimenten gehandelt haben.⟩ — *Περὶ ἰλίγγου καὶ σκοτώσεων* ⟨so ist statt des überlieferten *Περὶ λιμοῦ κ. σκ.* zu schreiben, s. u.; also eine physiologische Schrift über Schwindelzustände und Ohnmachtsanwandlungen⟩ — *Περὶ κούφου καὶ βαρέος* ⟨s. u.⟩ — *Περὶ ἐνθουσιασμοῦ* — *Περὶ*

χρόνου ⟨s. u.⟩ — *Περὶ τροφῆς καὶ αὐξήσεως* — *Περὶ τῶν ἀπορουμένων ζῴων* ⟨über umstrittene Tiere; vgl. z. B. die Beschreibung des *μαρτιχόρας* bei Ktesias, die dann Aristoteles u. a. übernehmen⟩ — *Περὶ τῶν μυθολογουμένων ζῴων* ⟨von Geschöpfen der Sage wie z. B. Skylla, Charybdis, Sphinx, Chimaira; derselbe Titel in Diogenes' Verzeichnis aristotelischer Schriften: *ὑπὲρ τῶν μυθολογουμένων ζῴων ᾱ* (nr. 106 bei Rose, ebenso bei Hesych nr. 95: *περὶ τ. μ. ζ.*)⟩ — *Περὶ αἰτιῶν* — *Λύσις ἀπορουμένων* – *Τόπων προοίμια* ⟨vgl. im Verzeichnis aristotelischer Schriften bei Diog. (nr. 59 Rose) *τὰ πρὸ τῶν τόπων ᾱ* (wozu vgl. Zeller II 2, 67, 1 und 74, 7) — *Περὶ τοῦ συμβεβηκότος* ⟨‚Über den Zufall', Gomperz 390; genauer: über unbeabsichtigte, aber unvermeidliche Nebenfolgen einer Handlung oder eines Vorganges⟩ — *Περὶ τοῦ ὅρου* ⟨‚Über die Definition'⟩ — *Περὶ τοῦ μᾶλλον καὶ ἧττον* — *Περὶ ἀδίκου* — *Περὶ τοῦ προτέρου καὶ ὑστέρου* ⟨s. u.⟩ — *Περὶ τοῦ γένους, Περὶ τοῦ ἰδίου, Περὶ τοῦ μέλλοντος* ⟨nach Gomperz' Vermutung (453) ‚ein aus drei Abschnitten oder Büchern bestehendes Werk: über das vergangene, das eigene (oder gegenwärtige) und das künftige Geschlecht'; wohl richtig⟩ — *Εὑρημάτων ἔλεγχοι δύο* ⟨diese kultur- bezw. urgeschichtliche Schrift war vor allem gegen Ephoros gerichtet; vgl. Plin. n. h. im Index fontium zu Buch VII: *Stratone, qui contra Ephori Εὑρήματα scripsit.* Ein Fragment hieraus bei Clem. Alex. strom. I 16 (p. 351 P = I S. 38, 22ff. Stählin): *Χίλωνι τῷ Λακεδαιμονίῳ ἀναφέρουσι τὸ μηδὲν ἄγαν· Στράτων δὲ ἐν τῷ περὶ εὑρημάτων Στρατοδήμῳ* (so die Handschrift; statt dessen mit Menagius zu lesen *Σωδάμῳ*, vgl. E. Wendling De peplo Aristotelico, Diss. Straßburg 1891, 65f.) *τῷ Τεγεάτῃ προσάπτει τὸ ἀπόφθεγμα.* Vgl. auch S. 50, 13f St. — S. verwertete in der Schrift vielfach die Ergebnisse des Aristoteles und Theophrast wie auch des Herakleides Pontikos u. a. gegen Ephoros, wie Wendling 61ff. an einer Reihe von Fällen gezeigt hat. Wendling, der in dem Erfinderkatalog bei Plin. n. h. VII 199ff. S. als eine Hauptquelle wahrscheinlich gemacht hat, hat auch bei einigen anderen Autoren, wie Clemens Alexandrinus und Strabon, einzelne Reste des Werkes aufgezeigt. Doch läßt sich daraus nicht erkennen, ob und inwieweit S., der unter anderm nach Wendlings Nachweis den Peplos des Aristoteles dabei benutzt hat, auf diesem Gebiet original gewesen ist.⟩ — *Ὑπομνήματα* ⟨*διατάξεται*, Diog.; also Echtheit zweifelhaft⟩. Endlich *Ἐπιστολαί, ὧν ἀρχή· Στράτων Ἀρσινόῃ εὖ πράττειν.* — Wie P. von der Mühll mir mitteilt, fügt nach dem Worte *πράττειν* die Hss. B hier zu $\overset{\alpha\gamma}{\mu\beta\nu\varkappa}$

P $\overset{\alpha\tau}{\mu\beta\nu\varkappa}$ (das τ wohl für γ)

F $\mu\overline{\beta\nu\varkappa}$. Hierzu v. d. Mühll: ‚Die stichometrische Angabe fehlte bisher in den Texten; leider ist sie verderbt ($\overset{\Lambda\Gamma}{M\,B\,Y\,K}$ vielleicht das Richtige = 332420)'. Hierauf weist auch schon die Tatsache, daß bei Diog. V 50 für Theophrast nur $\overset{\varkappa\gamma}{\mu}\,\beta\bar{\omega}\bar{\nu} = 232850$ Zeilen angegeben werden; denn es ist nach dem Schriftenverzeichnis beider Peripatetiker ganz unwahrscheinlich, daß der Gesamtumfang der Schriften S.s größer gewesen sei als der der Schriften Theophrasts (nach Diog. V 27 umfaßte die Schriftenmasse des Aristoteles 445 270 Zeilen).

In diesem Schriftenverzeichnis S.s sei gegenüber Zellers Vorbehalten schon hier betont, daß kein Grund vorliegt (abgesehen von den *ὑπομνήματα*), eine dieser Schriften für unecht zu halten; die meisten der in dem Schriftentitel angedeuteten Probleme können wir als von S. behandelt erweisen oder doch sehr wahrscheinlich machen. Diese nur bei Diogenes erhaltene Liste scheint jedoch an manchen Stellen in ihrer ursprünglichen Reihenfolge gestört zu sein; denn mehrfach gehen die Titel ganz heterogener Schriften bunt durcheinander. So steht die Schrift *Περὶ λιμοῦ* (l. *ἰλίγγων*, s. u.) *καὶ σκοτώσεων*, also eine physiologische Abhandlung, zwischen zwei rein psysikalischen Schriften; die *Περὶ ἐνθουσιασμοῦ*, also eine psychologische, zwischen einer physikalischen und einer logischen; die *Περὶ ἀδίκου*, also eine ethische, zwischen zwei logischen. Nach sachlichen Gesichtspunkten wird man die Schriftentitel etwa folgendermaßen ordnen dürfen:

1) Logische: *Περὶ τοῦ ὅρου — Περὶ τοῦ μᾶλλον καὶ ἧττον — Περὶ τοῦ προτέρου καὶ ὑστέρου — Περὶ συμβεβηκότος — Τόπων προοίμια — Περὶ χρόνου — Λύσεις ἀποριῶν*;

2) Ethische: *Περὶ βασιλείας — Περὶ δικαιοσύνης — Περὶ ἀδίκου — Περὶ ἀνδρείας — Περὶ τἀγαθοῦ — Περὶ εὐδαιμονίας — Περὶ βασιλείας* ⟨?⟩ *φιλοσοφίας — Περὶ ἡδονῆς — Περὶ βίων*;

3) Physische (in der antiken Fassung des Begriffes ‚Physik', der die Metaphysik, die Psychologie und die Physiologie mit einschließt): ⟨*Περὶ τοῦ ὄντος*⟩ — *Περὶ ἀρχῶν — Περὶ αἰτιῶν — Περὶ δυνάμεων — Περὶ κενοῦ* — ⟨*Περὶ κινήσεως*⟩ — *Περὶ πνεύματος — Περὶ μίξεως — Περὶ κούφου καὶ βαρέος — Περὶ τῶν μεταλλικῶν* ⟨?⟩ — *Μηχανικόν — Περὶ οὐρανοῦ — Περὶ θεῶν — Περὶ φύσεως ἀνθρωπίνης — Περὶ ὕπνου — Περὶ ἐνυπνίων — Περὶ νόσων — Περὶ κρίσεων — Περὶ ἰλίγγων καὶ σκοτώσεων — Περὶ τροφῆς καὶ αὐξήσεως — Περὶ ἐνθουσιασμοῦ — Περὶ αἰσθήσεως — Περὶ ὄψεως — Περὶ χρωμάτων — Περὶ ζωογονίας — Περὶ ἀπορουμένων ζῴων — Περὶ μυθολογουμένων ζῴων*;

4) Historische (bezw. kulturhistorische): *Περὶ τοῦ προτέρου γένους, Περὶ τοῦ ἰδίου, Περὶ τοῦ μέλλοντος — Εὑρημάτων ἔλεγχοι δύο* ⟨= *Περὶ εὑρημάτων*⟩;

5) Persönliche: *Ἐπιστολαί.*

Schriften, deren Titel bei anderen Autoren zuverlässig zitiert werden, sind:

1) *Περὶ κινήσεως* (bei Simplicius zu Aristot. Physik p. 916, 12ff. und 965, 7ff. Diels). Aus dieser Schrift stammen offenbar auch die Zitate bei Simplicius zur Physik p. 711, 9ff.; 711, 36ff. und 807, 3ff. Diels;

2) (das *μονοβιβλίον*, Simpl.) *Περὶ τοῦ πρτέρου καὶ ὑστέρου*, zitiert bei Simplicius zu Aristoteles' Kategorien p. 418, 26ff. und 423, 1ff. Kalbfleisch;

3) *Περὶ τοῦ ὄντος*, zitiert von Proklos zum ‚Timaios', Bd. III p. 16, 1ff. Diehl; s. ebd. Bd. III S. 15, 8ff.

Andere Stücke können wir mit Sicherheit einzelnen der bei Diogenes genannten Schriften zuweisen, auch wo ihr Titel nicht zitiert wird. So der Schrift *Περὶ κούφου καὶ βαρέος* die Stellen bei Simplicius zu Aristot. de caelo p. 267, 29ff. und 269, 4ff. Heib. Aus der Schrift *Περὶ κενοῦ* stammt die Stelle Simplicius zur Physik p. 693, 10ff. Diels sowie (indirekt) das Prooemium zu Herons Pneumatik (s. u.), ferner Simplicius zur Physik p. 652, 18ff. und 663, 2ff., wohl auch S. 659, 22ff. Diels; aus der Schrift *Περὶ χρόνου* offenbar Simplicius zur Physik p. 788, 33ff., ferner p. 800, 16ff. Diels. Aus der Schrift *Περὶ τοῦ ὅρου* stammt vielleicht Alexander Aphrodis. in Topica p. 340, 3ff. Wallies; aus der *Περὶ αἰσθήσεως* die Stelle Alexander Aphrodis. in Aristot. de sensu p. 126, 19ff. Wendland. Beachtung für die Beurteilung der stratonischen Schriftentitel scheint übrigens auch die Tatsache zu verdienen, daß mindestens 13 Schriftentitel seines Lehrers Theophrast mit denen S.s übereinstimmen: *Περὶ βασιλείας*, *Περὶ βίων*, *Περὶ εὐδαιμονίας*, *Περὶ ἐνθουσιασμοῦ*, *Περὶ ἡδονῆς*, *Περὶ ἰλίγγων καὶ σκοτώσεων* (denn so ist offenbar auch in S.s Schriftenverzeichnis bei Diogenes statt *Περὶ λιμοῦ κ. σκ.* zu schreiben. Schon Reiske hat hier *Περὶ ἰλίγγου κ. σκ.* vermutet, vgl. Gomperz G. D. III 453), *Περὶ κινήσεως*, *Ἐπιστολαί*, *Περὶ θεῶν* (beide schreiben hierüber drei Bücher), *Περὶ αἰτιῶν*, *Περὶ ὄψεως*, *Ὑπομνήματα* (die freilich bei S. angezweifelt wurden), *Περὶ οὐρανοῦ*. Ferner schrieb Theoprast *Περὶ εὑρημάτων* (Straton *εὑρημάτων ἔλεγχοι δύο*, auch als *π. εὑρημάτων* zitiert), Theophrast *Λύσεις* (S. eine *Λύσις ἀπορουμένων*), Theoprast *Πρὸς ὅρους* (S. *Περὶ τοῦ ὅρου*), Theophrast *Περὶ αὐξήσεως* (S. *Περὶ τροφῆς καὶ αὐξήσεως*), Theophrast *Περὶ αἰσθήσεων* (S. *Περὶ αἰσθήσεως*). Auch mit Titeln aristotelischer Schriften stimmt eine ganze Reihe stratonischer. So (außer den schon genannten) *Περὶ ἡδονῆς*, *Περὶ βασιλείας ᾱ*, *Περὶ τἀγαθοῦ ᾱβ̄γ̄*, *Περὶ κινήσεως ᾱ.* außerdem (bei Hesych) *Περὶ δικαιοσύνης δ.* Vergleichen mag man auch *Τοπικῶν πρὸς τοὺς ὅρους* und *Ὁρισμῶν βιβλία ιγ̄* ferner *Περὶ χρόνου*, *Περὶ ὄψεως β*, *Περὶ ἀνθρώπου φύσεως* und (in dem Verzeichnis des Ptolemaeus nr. 20 Rose) *Περὶ πνεύματος γ̄.* (Vgl. die pseudoaristotelische Schrift des Namens, neu herausgegeben von W. Jaeger Leipzig 1913). Die Fülle dieser Übereinstimmungen mit Schriftentiteln S.s kann nicht auf Zufall beruhen. Gegenstände und vielfach auch Probleme hat S., wie ganz natürlich, vielfach aus der reichen Tradition des Peripatos übernommen. Hier zeigt sich besonders augenfällig der enge literarische Zusammenhang der ‚Schule'. — Im übrigen fehlt noch immer eine wissenschaftliche Fragmentsammlung, die auch über manche der hier berührten Fragen Klarheit bringen dürfte.

Von Werken der erhaltenen griechischen Literatur sind mehrere der unter dem Namen des Aristoteles überlieferten durch neuere Gelehrte vermutungsweise S. zugeschrieben worden, so die Schriften *Περὶ χρωμάτων* und *Περὶ ἀκουστῶν* durch Chr. A. Brandis Handbuch der Gesch. d. griech.-röm. Philosophie (Berlin 1835—1860) II b 1201. [Betr. *π. ἀκουστῶν*, vgl. hierzu Zeller II 2³, 915 Anm. und G. Rodier La physique de Straton de Lampsaque (Paris 1890) 48f. (durchaus verständig)]. Ferner neuerdings das vierte (unechte) Buch von Aristoteles' Meteorologie durch Ingeborg Hammer = Jensen (Hermes L [1915] 113—136); vgl. jedoch hierzu W. Jaeger Aristoteles (Berlin 1923) 412f. Aber das beruht alles auf mehr oder weniger unsicheren Hypothesen, denen die bündige Beweiskraft fehlt, da sich in diesen Schriften keinerlei specifische Kriterien für S. finden, wenngleich sie zeitlich und sachlich der Forschung des S.s nicht fern stehen. Nur mit der Schrift *Περὶ ἀκουστῶν*, die selbst ein Forscher wie Diels als ‚stratonisch oder jedenfalls aus S.s Schule stammend' bezeichnet hat (S.-Ber. Akad. Berl. 1893, 114, 5), steht die Sache nicht so einfach. Denn die bekannte, schon von Zeller a. O. bemerkte Übereinstimmung zwischen dem Anfang der Schrift (800a 1ff. *τὰς δὲ φωνὰς ἁπάσας συμβαίνει γίγνεσθαι καὶ τοὺς ψόφους .... οὐ τῷ τὸν ἀέρα σχηματίζεσθαι, καθάπερ οἴονταί τινες, ἀλλὰ τῷ κινεῖσθαι παραπλησίως αὐτὸν συστελλόμενον καὶ ἐκτεινόμενον*) mit der Stelle bei Alexander Aphrod. zu De sensu p. 126, 19ff. Wendland: *εἴτε δὴ τῷ τὸ σχῆμα ὑπαλλάττεσθαι αὐτῶν* (der Geräusche) *ἐν τῇ φορᾷ εἴτε τῷ ἐκλύεσθαι τὸν τόνον τῆς πληγῆς, ὡς Στράτων λέγει· οὐ γάρ φησιν ἐν τῷ σχηματίζεσθαί πως τὸν ἀέρα τοὺς διαφόρους ψόφους γίνεσθαι, ἀλλὰ τῇ τῆς πληγῆς ἀνισότητι* — diese Übereinstimmung kann nicht auf Zufall beruhen und beschränkt sich auch nicht in der Hauptsache auf die Wiederholung der Worte *σχηματίζεσθαι τὸν ἀέρα* in beiden Texten, wie Rodier S. 49 will, denn hier liegt genau die gleiche, negativ und positiv in derselben Weise ausgedrückte, physikalische Ansicht vor, so daß ein Zufall ganz ausgeschlossen ist. Die Schrift kann also nur von S. selbst herrühren oder ihr Verfasser hat eine stratonische Schrift direkt benutzt. Doch das bedarf noch genauerer Untersuchung, die hier nicht geführt werden kann. Nur so viel soll hier gesagt sein, daß die Schrift an einer ganzen Reihe von Stellen engste Verwandtschaft mit den akustischen Ansichten Stratons, die wir anderweitig kennen, verrät (s. u. S. 312).

§ 3. Lehre. Schon aus dem Verzeichnis bei Diogenes ergibt sich, daß ‚der Physiker' S. keineswegs nur physikalische, sondern auch eine ganze Reihe logischer und ethischer Schriften verfaßt hat, so daß aus dieser Liste noch keineswegs das Übergewicht der Physik in der Forschung S.s gegenüber den anderen Wissenschaften hervorgeht. Dies Übergewicht hat sich offenbar erst aus der überragenden Bedeutung seiner physikalischen Arbeiten selbst ergeben, das derjenige richtig erkannt hat, der ihm zuerst den Beinamen *ὁ φυσικός* gab (in der erhaltenen Literatur zuerst bei Polybios XII 25c 3); denn allein auf dem physikalischen Gebiet, das nach antiker Auffassung ja neben dem Bereich der ‚Physik' in modernem Sinne auch die Psychologie, in der S. ebenfalls eigene Wege gegangen ist, und die Physiologie umfaßt, beruht offenbar S.s Originalität. Dagegen tritt die Metaphysik — zweifellos kein Zufall — in S.s Forschung durchaus zurück, die sich, wie bei Aristoteles in seiner letzten Periode (vgl. Jaeger Aristoteles 346ff.) und ebenso bei Theophrast, immer mehr der

reinen Fachwissenschaft zugewandt hat: das Prototyp für die Entwickelung der hellenistischen Wissenschaft. Bei dem unsäglich trümmerhaften Zustande der Überlieferung über S.s wissenschaftliche Schriftstellerei sind wir leider nicht in der Lage, eine Entwicklung des Forschers S. zu erkennen. Doch wird man vermuten dürfen, daß er nicht auf allen drei Gebieten der ‚Philosophie' zu gleicher Zeit produktiv tätig gewesen ist; sehr gut ist es möglich, und es scheint hierfür eine starke innere Wahrscheinlichkeit zu sprechen, daß er mit logischen und ethischen Fragen begann und sich erst später ganz auf die ‚Physik' konzentrierte. Doch das bleibt Vermutung.

Während wir von seiner Ethik außer den gesamten Schriftentiteln nichts als eine Definition des Guten kennen (Stob. ecl. II 7, 4a = Bd. II 54, 6 Wachsmuth: *καί, καθάπερ Στράτων, τὸ τελειοῦν τὴν δύναμιν, δι' ἣν τῆς ἐνεργείας τυγχάνομεν.* Vgl. Rodier 105, 1, der die starke Ähnlichkeit dieser Definition mit der des Aristoteles von der Lust [Eth. Nic. X 3. 1174b 21] betont) — dies der einzige erhaltene Rest von seinen drei Büchern ‚Über das Gute'! —, sind wir über seine Logik etwas besser unterrichtet, vor allem dank dem Kommentar des Simplicius (zu den Kategorien), der manche seiner Schriften noch selber gelesen zu haben scheint. Einige der hierher gehörigen Arbeiten S.s griffen, wie wir sehen werden, teilweise in das metaphysische Gebiet über; so wohl schon die Schrift *Περὶ τοῦ ὄντος*, von der wir freilich kaum mehr als eine Art Definition des Seienden durch Proklos Kommentar zum ‚Timaios' kennen: III 15, 8ff. Diehl: *τὸ ὄν .... τὸ τῆς διαμονῆς αἴτιον.* (Ungenau wohl im folgenden S. 16, 1ff.: *τὴν διαμονὴν .... τῶν ὄντων τὸ ὄν*). Etwas mehr wissen wir — durch Simplicius' Kommentar zu den Kategorien — aus seiner rein logischen Schrift über das *πρότερον* und das *ὕστερον*: hier zählte er (gegenüber Aristoteles) noch manche Unterarten von *τρόποι* für den Gebrauch der beiden Begriffe auf (die Simplicius dann unter fünf Hauptkategorien: *κατὰ χρόνον, κατὰ φύσιν, κατὰ δύναμιν, κατὰ αἰτίαν, κατὰ τάξιν* einordnen will), wie er auch feststellte, daß *πρότερον* und *ὕστερον* Beziehungsbegriffe sind, so daß eine Sache (oder Person) in einer Hinsicht *πρότερον*, in anderer *ὕστερον* sein kann. Vgl. Simplic. 418, 26ff. und 423, 1ff. Kalbfleisch und dazu Rodier 105, 2. — Für die Art der Methode S.s in logischen Untersuchungen findet sich eine kleine Probe bei Alexander Aphr. in Topica 340, 3ff. Wallies, wo dieser in Erläuterung der Worte des Aristot. IV 4. 125a 5 *πάλιν, εἰ ὁμοίως τὰ πρός τι κατὰ τὰς πτώσεις λεγόμενα μὴ ὁμοίως ἀντιστρέφει* ⟨sich nicht in gleicher Weise umkehren läßt⟩ — also zu einem gewissen Fall der Konversion — erklärt: *ὅταν οὖν μὴ ὁμοίως ἔχῃ τὰ ἀντιστρέφοντα* ⟨wenn sich die Behauptungen in betreff der Beziehungsbegriffe nicht in analoger Weise umkehren lassen⟩, *ἀναιρεθήσεται τὸ τεθὲν ὡς γένος* ⟨wird die Annahme hinfällig, daß der gesetzte Begriff zu der angenommenen Gattung gehöre⟩. Dies erläutert er dann an dem Fall, daß jemand als *γένος τοῦ μείζονος* das *ὑπερέχον* setzt. Dann fährt er fort: S. freilich fügte diesem Punkt auch einen andern hinzu: *εἰ αὐτὰ* ⟨die Beziehungsbegriffe⟩ *μὲν πρὸς ὁμοίας πτώσεις λέγοιτο, τό τε ἀποδοθὲν γένος καὶ τὸ εἶδος, τῶν δὲ, πρὸς ἃ ταῦτα λέγεται τὸ μὲν ἀντιστρέφοι, τὸ δὲ μή* ⟨der Satz in betreff des einen Begriffes sich umkehren läßt, in betreff des andern aber nicht⟩, *οὗ φησιν τὸ τεθὲν ἔσεσθαι γένος.* Als Beispiel hierfür verwendet er die Begriffe *ἔλλειψις* und *ἔνδεια* ⟨d. h. ihr Verhältnis zueinander.⟩ *εἰ γάρ τις γένος τῆς ἐλλείψεως τὴν ἔνδειαν λέγει, ἐπεὶ ἑκάτερον μὲν αὐτῶν πρὸς τὴν αὐτὴν ἀποδίδοται πτῶσιν (ἥ τε γὰρ ἔλλειψίς τινος, τῆς ὑπεροχῆς γάρ, καὶ ἡ ἔνδεια ὁμοίως τινός, τοῦ γὰρ ἱκανοῦ), οὐκέτι δὲ ἀμφότερα, πρὸς ἃ ἑκάτερον αὐτῶν λέγεται, ἀντιστρέφει (ἡ μὲν γὰρ ὑπεροχὴ καὶ αὐτή τινος, ἐλλείψεως γάρ· τὸ δὲ ἱκανὸν οὐκέτι ἀντιστρέφει· οὐ γὰρ λέγεται τὸ ἱκανὸν ἐνδείας ἱκανόν), ὥστε οὐκ ἂν εἴη ἡ ἔνδεια τῆς ἐλλείψεως γένος.* Hierzu bemerkt Alexander: *ἀλλ' οὗτος μὲν καινοτομῆσαι βουληθεὶς ὀλίγον ἀναιρεῖ μεῖζόν τι· τὸ γὰρ πάντα ⟨τὰ⟩ πρός τι πρὸς ἀντιστρέφοντα λέγεσθαι κινεῖ* d. h. er erschüttert den Satz, daß alle Sätze über Beziehungsbegriffe sich umkehren lassen. *αἴτιον δὲ αὐτῷ τῆς πλάνης τὸ μὴ δεόντως λαβεῖν τὴν ἔνδειαν πρὸς τὸ ἱκανὸν λέγεσθαι· καὶ γὰρ ἡ ἔνδεια ἐνδέοντός ἐστιν ἔνδεια καὶ πρὸς τοῦτο λέγεται πρός τι.* Straton hatte also erklärt: wenn die Sätze in betreff zweier Beziehungsbegriffe sich nicht in analoger Weise umkehren lassen, gehören diese nicht zu derselben Gattung. (Vgl. Rodier 105, 3). Als Beispiel dafür hatte er das Verhältnis von *ἔλλειψις* und *ἔνδεια* gewählt, was Alexander (mit Unrecht) für verkehrt erklärt. ⟨Denn *ἔλλειψις* bezeichnet nur ein weniger, bezw. ein zu nichts Werden einer Substanz, ohne Beziehung auf ein anderes Ding oder eine andere Person, die dadurch betroffen würden, *ἔνδεια* dagegen den Mangel einer Person oder Sache an etwas, d. h. daß dieser etwas fehlt⟩. — Hier taucht zum ersten Mal — vom Standpunkt des ‚orthodoxen' Peripatetikers aus gesehen — S.s Neigung zur *καινοτομία* ⟨d. h. in Wahrheit: zu wissenschaftlicher Selbständigkeit⟩ auf; auch in der Logik geht er, im einzelnen wenigstens – mehr können wir bei der kärglichen Überlieferung nicht sagen – seine eigenen Wege. Davon werden uns noch Beispiele begegnen. – Aus einem andern Gebiet der Logik, der Lehre vom Urteil, hat uns Sextus adv. math. VIII 13 einen wichtigen Punkt aufbewahrt, wo es nach Definition des Begriffes *ἀξίωμα* heißt: *οἱ δὲ περὶ Ἐπίκουρον καὶ Στράτωνα τὸν φυσικὸν δύο μόνον ἀπολείποντες, σημαῖνόν τε καὶ τυγχάνον*; nach ihnen ist wirklich, d. h. objektiv nur vorhanden das Wort (*σημαῖνον*) und die durch dies bezeichnete Sache (*τυγχάνον*), ⟨nicht der Begriff⟩ (zu der gleichen epikureischen Lehre vgl. Zeller III 1⁴, 402, 2.).

Von ungleich größerem Interesse sind S.s Bestimmungen derjenigen Begriffe, die zugleich für die theoretische Physik von grundlegender Bedeutung sind. Zunächst die des Raumes (*τόπος*). Wenn S. diesen nach Aetios I 19, 3 als den Zwischenraum zwischen dem Umgebenden und dem Umgebenen bestimmt haben soll, so würde das zwar durch die Bestimmung als das *μεταξὺ διάστημα* einen Fortschritt gegenüber der aristotelischen Definition als der Grenze (*πέρας*) des umgebenden Körpers (gegen den umgebenen) bedeuten (zu Aristoteles' Definition Zeller II 2, 398), aber ebenfalls noch an Klarheit zu wünschen

übrig lassen. Weiter führt uns Simplicius zur Physik p. 601, 14ff. Diels, wo es in dem Bericht über die Definitionen des Raums bei den verschiedenen Philosophen heißt: *οἱ δὲ διάστημα καὶ ἀεὶ σῶμα ἔχον καὶ ἐπιτήδειον πρὸς ἕκαστον ὡς οἱ κλεινοὶ τῶν Πλατωνικῶν καὶ ὁ Λαμψακηνὸς Στράτων.* Wichtiger ist noch die Stelle bei Simplicius p. 618, 16ff. Diels: *οἱ δὲ ἰσόμετρον αὐτὸ* (das Leere) *τῷ κοσμικῷ σώματι ποιοῦσι* ⟨das entspricht genau der aristotelischen Anschauung in der Physik IV 212 a 20ff., wo der Raum *τοῦ οὐρανοῦ τι τὸ ἔσχατον καὶ ἁπτόμενον τοῦ κινητοῦ σώματος πέρας ἡρεμοῦν* genannt wird⟩ und daher *τῇ μὲν ἑαυτοῦ φύσει κενὸν εἶναι λέγουσι, πεπληρῶσθαι δὲ αὐτὸ σωμάτων ἀεὶ καὶ μόνῃ γε τῇ ἐπινοίᾳ θεωρεῖσθαι ὡς καθ' αὑτὸ ὑφεστώς, οἱοί τινες οἱ πολλοὶ* ⟨?⟩ *τῶν Πλατωνικῶν φιλοσόφων γεγόνασι· καὶ Στράτωνα δὲ οἶμαι τὸν Λαμψακηνὸν ταύτης γενέσθαι τῆς δόξης.* Wenn hier Simplicius die Meinung S.s richtig wiedergegeben hat, so hat dieser den Raum zwar seiner Natur nach, d. h. an sich als leer, in Wirklichkeit aber stets von Substanz erfüllt gedacht und erkannt, daß er als an sich existierend nur durch das Denken vorgestellt wird, d. h. nur eine Abstraktion ist, daß er also, in der Sprache der modernen Philosophie seit Kant zu reden, nur eine Form unserer Anschauung ist. Das wäre dann freilich ein bedeutender Fortschritt über Aristoteles hinaus. (Doch darf man hierbei nicht übersehen, daß die Worte des Simplicius so klingen, als ob S. hier schon in gewissen ‚Platonikern' [Eudoxos? Herakleides?] Vorgänger gehabt hätte, also nicht wirklich original wäre.) — Auch für S.s Bestimmung des Zeitbegriffs ist ein Vergleich mit Aristoteles' Definition lehrreich, zumal dessen Untersuchungen hierüber (insbes. Physik IV 10 und 11) auch für S. von grundlegender Bedeutung sind. Aristoteles weiß, daß Zeit ⟨das Zeitbewußtsein wie die objektive Zeit⟩ ohne Veränderung und Bewegung nicht möglich ist (Physik 218 b 33). Zugleich mit der Bewegung (der äußeren ebenso wie der in der Seele) kommt uns die Zeit zum Bewußtsein (219 a 3ff.), indem wir das Früher oder Später der Bewegung ⟨ihr Nacheinander⟩ bemerken. Aristoteles definiert daher die Zeit als ‚die Zahl der Bewegung nach dem Früher oder Später' (*ὁ χρόνος ἀριθμὸς κινήσεως κατὰ τὸ πρότερον καὶ ὕστερον*, Physik IV 11. 219 b 2). In der Zeit ist Bewegung und Ruhe, dagegen das reine Seiende, das Ewige ist nicht in der Zeit, sondern überzeitlich. — Diese Anschauungen übernimmt S. durchaus, so, wenn er die Zeit als ‚das Maß der Bewegung und Ruhe' bestimmt (Sextus Empir. P. H. III 1, 36, vgl. X 177. Stob. ecl. I 8, 40 b = Bd. I 103, 4 Wachsm.), oder, wenn er anerkennt, daß in der Zeit nichts ewig ist, wohl aber alles Geschehen in ihr stattfindet (Simpl. z. Physik 789, 26f. Diels). Dagegen verwirft er, im Gegensatz zu Theophrast und Eudemos, des Aristoteles Definition der Zeit als Zahl der Bewegung. Seine Argumente gegen Aristoteles kennen wir aus Simplicius (zur Physik 788, 3ff. D.). S. erkennt Aristoteles' Definition deshalb nicht an, weil die Zahl ein *διωρισμένον ποσόν* ⟨eine diskrete Größe⟩ ist, während die Bewegung und die Zeit *συνεχής* ⟨etwas Kontinuierliches⟩ ist, *τὸ δὲ συνεχὲς οὐκ ἀριθμητόν*. Ferner gibt es von der Zahl weder ein Entstehen noch

ein Vergehen, auch dann nicht, wenn das Gezählte zugrunde geht; die Zeit dagegen entsteht und vergeht beständig (*συνεχῶς*). Auch müssen die Teile der Zahl notwendig sämtlich ⟨zu gleicher Zeit⟩ vorhanden sein (denn wenn nicht die Monaden wären, wäre auch nicht die Dreiheit); bei der Zeit aber ist das unmöglich. Denn dann würde die frühere und die spätere Zeit zugleich sein. Ferner würde dann die Monas und das ‚Jetzt' (*νῦν*) dasselbe sein, wenn nämlich die Zeit eine Zahl wäre. Denn die Zeit ist aus dem ‚Jetzt' ⟨d. h. aus lauter einzelnen Momenten⟩ zusammengesetzt, die Zahl aber aus Monaden. ⟨Daher ist, so meint S. offenbar, die Zeit nicht auf Zahlen reduzierbar, denn man kann die ‚Jetzt', d. h. die einzelnen Momente, aus denen sich die Zeit zusammensetzt, weder abgrenzen noch zählen⟩. Auch noch andere Aporien wirft er gegenüber Aristoteles' Bestimmung auf, so, warum denn die Zeit mehr die Zahl des Früher und Später in der Bewegung sein soll als in der Ruhe. S. selbst bestimmt die Zeit (Simpl. z Physik 789, 33ff. D.) als *τὸ ἐν ταῖς πράξεσι ποσόν*: als die Quantität d. h. Dauer bei den Handlungen. Wir gebrauchen daher die Begriffe ‚schnell' und ‚langsam' nur bei Handlungen (‚schnell', wenn in kurzer Zeit viel, ‚langsam', wenn in langer Zeit wenig geschieht) aber nicht von der Zeit, wo wir nur ein mehr oder weniger ⟨d. h. ein länger oder kürzer⟩ unterscheiden können. Denn das *ποσόν* ⟨das Quantum, d. h. die Ausdehnung, die Spanne⟩, in der die Handlung stattfindet, ist nicht schneller oder langsamer, sondern ein mehr oder weniger. Den gewöhnlichen Sprachgebrauch, dem zufolge wir Tag, Nacht, Monat, Jahr als Zeitabschnitte betrachten, will S. nicht anerkennen; Tag, Nacht, Monat und Jahr sind physikalische Vorgänge (der Tag Belichtung, die Nacht Verdunkelung, der Monat Umlauf des Mondes, das Jahr der der Sonne), also weder Zeit noch Zeitteile. Die Zeit ist vielmehr das *ποσόν* ⟨das Quantum, d. h. die Ausdehnung, die Spanne⟩, in der diese Vorgänge stattfinden. ⟨Dies *ποσόν* selbst scheint er freilich nicht weiter untersucht zu haben.⟩ Zu der Bemerkung des Simplicius 800, 16ff. über die Aporien, die S. gegenüber der Annahme der objektiven Existenz der Zeit aufgestellt hatte (*τὰς τοῦ Στράτωνος ἀπορίας περὶ τοῦ μὴ εἶναι τὸν χρόνον*), Aporien, die zweifellos nicht im Ernst die reale Existenz der Zeit antasten wollten, sicher richtig Zeller II 2, 912, 1. Ähnlich Rodier 77, 2.

Der dritte Begriff, ohne den alles Geschehen undenkbar ist, ist der der Bewegung (*κίνησις*). Ihm hatte S. eine eigene Schrift gewidmet (s. o.). Schon Aristoteles hatte die Stetigkeit der Zeit und der Bewegung betont; sie bestehen nicht aus Teilen, sondern lassen sich ⟨nur in Gedanken⟩ stetig teilen (Physik VI 9. 239 b 8; vgl. auch IV 11. 219 a 10). Ihren Sitz hat die Bewegung in dem bewegten Gegenstande selbst. Über diese Bestimmungen ist S., nach den Erwähnungen bei Simplicius zu schließen, nicht wesentlich hinausgekommen. Er führt nur näher aus, daß die Bewegung an sich (*καθ' ἑαυτήν*) *συνεχής* (stetig, kontinuierlich) ist. Denn auch wenn wir sie uns durchschnitten denken, so daß sie durch einen Haltepunkt getrennt würde, würde das Stück zwischen zwei Haltepunkten Bewegung sein, die

⟨sofern sie Bewegung ist⟩ undurchschneidbar, d. h. stetig ist. Die Bewegung ist *ποσόν τι* (eine Quantität) und ⟨nur in Gedanken⟩ zerlegbar in stets Zerlegbares (Simpl. 711, 9ff., vgl. 711, 36ff.). Nach Simpl. 807, 3ff. hat S. erklärt, daß die Bewegung nicht nur in dem Bewegten sei, sondern auch in dem *ἐξ οὗ* und in dem *εἰς ὃ* die Bewegung stattfinde, freilich in anderem Sinne in jedem ⟨dieser Drei⟩. (Es handelt sich hier um die qualitative Veränderung, vgl. Zeller II 2, 913.) ‚Denn der Gegenstand wird bewegt als ein sich verändernder, das *ἐξ οὗ* und das *εἰς ὃ* dagegen, das eine als ein *φθειρόμενον*, das andere als ein *γινόμενον*.' Hier ist offenbar unter dem *ἐξ οὗ* und dem *εἰς ὃ* die Form (*εἶδος*) des Dinges zu verstehen, das infolge der Bewegung die eine Form aufgibt, die andere annimmt, d. h. die Form selbst nimmt ebenfalls an der Bewegung teil (nicht nur der Stoff). Diese Lehre richtet sich gegen Aristoteles, der nur den Stoff bewegt werden läßt, während die Form unbeweglich bleibt. (So richtig erklärt von Rodier 62. Vgl. auch Zeller II 2, 355, 2 und 913.) Hier zeigt sich also ein charakteristischer Unterschied gegenüber Aristoteles. — S. unterscheidet scharf die Ursache der Bewegung von ihrem Ort. In Wirklichkeit findet die Bewegung in dem Bewegten und nirgendwo anders statt. — Wir sehen, S. ist in der Logik (soweit die Überlieferung ein Urteil gestattet), d. h. in der Bestimmung allgemeiner Begriffe, die auch für die theoretische Physik von grundlegender Bedeutung sind, nur wenig über Aristoteles hinausgekommen. Nicht auf der Ethik oder der Logik beruht sein Ruhm wissenschaftlicher Originalität, sondern allein in der Physik, in dem antiken Sinne des Worts.

Die Physik. Hier muß vorweg nachdrücklich betont werden, daß unsere Kenntnis der stratonischen Physik als Ganzes infolge der Dürftigkeit und Kümmerlichkeit der Überlieferung nur sehr fragmentarisch ist, verglichen z. B. mit der Physik des Aristoteles oder Theophrast, von denen uns Hauptschriften im Wortlaut vollständig erhalten sind. — In der Physik des S. zeigen sich dem Historiker der antiken Wissenschaft sowohl demokritische wie aristotelische Elemente, aber nicht nur die eigentümliche Verschmelzung beider Systeme ist seine eigene Tat; er ist auch beiden Denkern gegenüber in vielen und wichtigen Punkten durchaus selbständig. Von Demokrit übernimmt er zwar die Annahme von Hohlräumen innerhalb der Körper, weil sich nach seiner Ansicht manche physikalische Vorgänge ohne diese gar nicht erklären lassen (s. u.), aber das Leere außerhalb des Weltganzen leugnet er, wie schon Aristoteles, entschieden (Aet. I 18, 4). Vor allem aber verwirft er die Existenz von Atomen (Cic. Ac. II 38, 121. Zeller II 2, 905, 3) — denn alle Körper sind nach seiner Ansicht (die mit der des Aristoteles übereinstimmt, über die vgl. Zeller II 2, 286 und 396) ins Unendliche teilbar (Sext. adv. math. X 155, vgl. Zeller II 2, 909. Gomperz G. D. III 454 und Diels S.-Ber. Akad. Berl. 1893, 112, 2, der mit Recht betont, daß S. diese Teilung nicht *κατὰ τὸ αἰσθητόν*, sondern nur *κατὰ τὸ λόγῳ θεωρητόν*, also nur als nur in Gedanken vollzogen gemeint haben kann) — und überhaupt die ganze abderitische Lehre, insbesondere ihre Grundthese, daß sich alle Verschiedenheiten der Stoffe aus einem einzigen qualitativ gleichartigen, d. h. aus einem (abgesehen von Ausdehnung und Schwere) völlig qualitätslosen Urstoff ableiten lassen, da die sinnlichen Eigenschaften der Dinge nur auf der verschiedenen Größe, Gestalt und Lagerung von Atomen ein und desselben Stoffes beruhen. Mit dieser Grundthese wird natürlich auch Demokrits Unterscheidung primärer und sekundärer Eigenschaften der Dinge für S. hinfällig (falsch Rodier 70f.). Vielmehr nimmt er schon als Prinzipien die Eigenschaften (*ποιότητες*, Sextus Pyrrh. Hyp. III 33. Gal. hist. phil. 18), d. h. ganz bestimmte Qualitäten an, die den Stoffen (bezw. den ‚Elementen') von Hause aus anhaften. Als solche Eigenschaften betrachtet S. (augenscheinlich unter dem Einfluß aristotelischer und voraristotelischer Lehren) vor allem die Wärme und die Kälte (Aet. I 3, 24) — so schreibt er dem Wasser *τὸ πρώτως ψυχρόν* zu, Plut. de primo frig. 9 p. 948 d —; wenn er der Wärme die größere Bedeutung beizulegen scheint, da er ‚die warme Substanz als die Ursache von allem' erklärt haben soll (Epiphan. adv. haer. III 33 = Diels Dox. Graec. 592, 16f.), so beruht das nur auf der Flüchtigkeit des Epiphanios, vgl. Krische Forschungen zu den theolog. Lehren der griech. Denker 353. Diels Dox. Graec. 177. Neben oder vielmehr zugleich mit den Grundeigenschaften nimmt aber S. in den Stoffen waltende Kräfte (*δυνάμεις*) an, durch die offenbar erst diese Eigenschaften bewirkt werden (vgl. Zeller II 2, 907). Diese Kräfte sind an die Stoffe als ihr Substrat gebunden (Plut. de prim. frig. 9 p. 948 d: Empedokles, S. und die Stoiker verlegen die *οὐσίαι τῶν δυνάμεων* in die *αἰσθητά*). Die Annahme transzendenter Faktoren hat S., offenbar grundsätzlich, vollständig aufgegeben. (Zu der Stelle Aet. V 3, 3, wonach S. die *δύναμις* des Sperma für einen Stoff [*σῶμα*] erklärt hätte, vgl. Zeller II 2, 908 Anm., ferner Diels S.-Ber. Akad. Berl. 1893, 117 sowie u. S. 311). In diesem Zusammenhang ist daher der Verlust seiner Werke *Περὶ ἀρχῶν* und *Περὶ δυνάμεων* besonders empfindlich, da wir uns von seiner Lehre von den Elementen, d. h. ihren Eigenschaften und Kräften doch nur eine sehr unzureichende Vorstellung bilden können. So viel aber steht fest — und diese Feststellung ist wichtig — daß die Weltanschauung des S. durchaus nicht rein mechanisch, wie die der Abderiten, sondern eine Vereinigung von mechanischer und dynamischer Physik ist (dies verkennt Rodier, z. B. 66ff., völlig, der S.s Physik als rein mechanistisch auffaßt und daher die Nachrichten über seine Lehre von den *δυνάμεις* mit keinem Wort berührt. Aber gerade das dynamische Moment unterscheidet S.s Physik scharf von der atomistischen und stellt ihn auf die Seite des Aristoteles und Theophrast). Die Stoffe aber — auch S. hat sicher die Lehre von den vier Elementen übernommen — bestehen aus unendlich kleinen Teilen (*σώματα, μόριά*), die vielfach durch kleinste Hohlräume (*κενά*) voneinander getrennt sind (Simplic. z. Physik 693, 10ff. Diels, vgl. hierzu Diels S.-Ber. Akad. Berl. 1893, 112ff. und 127). Übrigens verwirft S. scharf trügerische Argumente für die Existenz des Leeren, so die, die sich auf die

ἕλξις des Magneten gründeten (vgl. Simplic. z. Physik 663, 2ff., womit 652, 18ff. in Widerspruch zu stehen scheint, s. u.). Er beweist auch durch ein einfaches Experiment (Ortsveränderung eines Steinchens in einem wassergefüllten verschlossenen Gefäß bei Umkehrung desselben), daß Ortsveränderung ohne Annahme eines Leeren möglich ist (Simplic. 659, 22ff., vgl. Rodier 59), also auch diese keinen Beweis für die Existenz des Leeren bildet ⟨schon Erkenntnis des Aristoteles, vgl. Zeller II 2, 399f.⟩. — Diese Lehre von den diskontinuierlichen Vacua werden wir besser in der Darstellung seiner speziellen Physik behandeln. Was aber S.s Anschauung von der Natur als Ganzem betrifft, so zeigt diese schon darin einen fundamentalen Unterschied von der des Aristoteles, daß S. offenbar die aristotelische Lehre vom ‚Ersten Beweger' grundsätzlich aufgegeben hat: Cic. Ac. II 38, 121: *Lampsacenus Strato ... negat opera deorum se uti ad fabricandum mundum, quaecumque sint docet omnia effecta esse natura*, womit zu vergleichen Cic. nat. deor. I 13, 35: *Strato ... omnem vim divinam in natura sitam esse censet, quae causas gignendi, augendi, minuendi habeat, sed careat omni sensu et figura ... ipse (S.) autem singulas mundi partes persequens quidquid aut sit aut fiat naturalibus fieri aut factum esse docet ponderibus et motibus.* So unverkennbar hier das dynamische Moment in S.s Weltanschauung hervortritt, so sicher wird doch hier nicht nur jede anthropomorphe, sondern auch jede teleologische Naturanschauung verworfen. Von besonderer Wichtigkeit ist hier Plut. adv. Colot. 14, 3 über S., der ‚einerseits mit Aristoteles in vielen Punkten nicht übereinstimmt, andrerseits denen Platons entgegengesetzte Ansichten *περὶ κινήσεως περὶ νοῦ καὶ περὶ ψυχῆς καὶ περὶ γενέσεως* vertreten hat. *καὶ τελευτῶν τὸν κόσμον αὐτὸν οὐ ζῷον εἶναί φησι, τὸ δὲ κατὰ φύσιν ἕπεσθαι τῷ κατὰ τύχην· ἀρχὴν γὰρ ἐνδιδόναι τὸ αὐτόματον, εἶθ' οὕτω περαίνεσθαι τῶν φυσικῶν παθῶν ἕκαστον.* Hier wird zweifellos jede teleologische Auffassung vom Walten der Natur auf das schärfste abgelehnt. Im übrigen vgl. zu der irreführenden Ausdrucksweise Plutarchs betreff der angeblichen Rolle der *τύχη* Zeller II 2, 905, 2 und Rodier 63, 1 (dessen Ausführungen 83ff., nach dem Vorgange von Batteux Histoire des causes finales[2] und Carrau Études historiques et critiques sur les preuves du Phédon du Platon en faveur de l'immortalité de l'âme humaine, Paris 1887, wonach S., ähnlich wie Empedokles und unter dem Einfluß der epikureischen Theorie, auf Grund des Zufalls und des Überlebens der Tauglichsten die Welt und die Lebewesen sozusagen auf rein mechanischem Wege hätte entstehen lassen, ich, so gut das auch an sich möglich scheint, schon deshalb mit starker Zurückhaltung gegenüberstehe, weil sich hiervon nichts in unseren Quellen angedeutet findet und Rodier das dynamische Moment in S.s Physik ignoriert). S. kann daher von Göttern im eigentlichen Sinne überhaupt nicht gesprochen haben. Wenn er ‚Himmel und Erde' als Götter erklärt haben soll (Tertull. adv. Marc. I 13, vgl. hierzu Zeller II 2, 906), so kann diese, übrigens schwerlich im Wortlaut vorliegende, Äußerung doch nur bildlich gemeint sein: von der das Weltganze erfüllenden göttlichen, d. h. ungewordenen und unvergänglichen Naturkraft.

Spezielle Physik. Hier zeigt sich gleich in der Lehre von der Schwere eine grundsätzliche Abweichung S.s von Aristoteles. Aristoteles versteht unter absolut schwer alle Körper, die ihrer Natur nach der Erde (genauer dem Erdmittelpunkt) zustreben, unter absolut leicht all die Stoffe, die sich von der Erde weg dem Umkreis des Weltalls zu bewegen; daher ist die Erde (als ‚Element') absolut schwer, das Feuer absolut leicht, während Wasser und Luft, weil in der Mitte zwischen beiden stehend, relativ leicht oder schwer sind, je nachdem, mit welchem der zwei benachbarten Elemente sie verglichen werden (vgl. insbes. de caelo I 3 Anf. IV 1. 308 a 29. 4. 311 b 37. 5. 321 a 7ff. Meteor. I 2. 339 a 14ff. 3. 341 a 5ff. Zeller II 2, 412f. 439f.). Dies Axiom des Aristoteles beruht bekanntlich auf seiner Lehre von den den vier Elementen ‚eigenen' Orten, denen sie ihrer Natur nach zustreben müssen, einer Lehre, die Aristoteles von Platon (Timaios 62 a ff.) übernommen hat (Zeller II 1[5], 805f. II 2[4], 414, 1). Für Aristoteles gibt es daher absolut schwere, absolut leichte und relativ schwere oder leichte Stoffe. S. dagegen erklärt mit Demokrit (Fragm. d. Vorsokr. II[3] 27, 32ff. und 39ff. Diels), daß alle Stoffe eine natürliche Schwere haben, daß aber die leichteren auf den schwereren ruhen (*ἐπιπολάζειν*), *οἷον ἐκπυρηνιζόμενα*, gleichsam heraus, d. h. nach oben, von der Erde weg, gedrängt (Aet. I 12, 7. Vgl. Simplic. zu de caelo 267, 30ff. Heiberg: S. und Epikur, im Gegensatz zu Aristoteles, glaubten *πᾶν σῶμα βαρύτητα ἔχειν καὶ πρὸς τὸ μέσον φέρεσθαι, τῷ δὲ τὰ βαρύτερα ὑφιζάνειν τὰ ἧττον βαρέα ὑπ' ἐκείνων ἐκθλίβεσθαι βίᾳ πρὸς τὸ ἄνω* ⟨also nicht infolge eines ‚natürlichen' Strebens nach einem ihnen ‚eigenen' Ort, sondern nur infolge des Drucks der schwereren Stoffe, der den ‚Auftrieb' der leichteren bewirkt⟩, *ὥστε, εἴ τις ὑφείλε τὴν γῆν, ἐλθεῖν ἂν τὸ ὕδωρ εἰς τὸ κέντρον, καὶ εἴ τις τὸ ὕδωρ, τὸν ἀέρα, καὶ εἰ τὸν ἀέρα, τὸ πῦρ.* Vgl. auch Simplic. ebd. 269, 4ff. Heiberg. Durch diese Lehre des S. ist Aristoteles' dualistische Auffassung von der Körperwelt überhaupt überwunden, wie Gomperz Griech. Denker III 392 treffend betont. Die verschiedene Schwere der Stoffe, d. h. ihr verschiedenes spezifisches Gewicht hat S. zweifellos ähnlich wie Demokrit (Fragm. d. Vorsokr. c. 55 A 60, vgl. Zeller I[6] 1066f. Gomperz Griech. Denker I[2] 267) erklärt: durch die größere oder geringere Menge von Hohlräumen in Substanzen gleichen Volumens. Erwähnt zu werden verdient noch, daß S. eine gewisse Kenntnis des Fallgesetzes verrät: daß nämlich ein Körper, je länger er fällt, um so rascher fällt und um so stärker aufschlägt. Vgl. Simplic. zur Physik 916, 12ff. S. hat also erkannt, daß die Wucht des fallenden Körpers in einem bestimmten Verhältnis zur Länge der von ihm durchlaufenen Bahn besteht (gut hierzu Rodier 64f.). Woraus S. aber diese Steigerung der Geschwindigkeit zu erklären suchte, erfahren wir leider nicht. (Daß Aristoteles' Erklärung für S. nicht in Betracht kam, zeigt Rodier a. O.) Auf Grund dieses Fallgesetzes erklärt S. auch die Tatsache, daß aus der Höhe herabstürzendes Wasser, wenn auch zunächst in zusammenhängender Masse, doch im weiteren Verlauf des Falles, d. h. in die Nähe des Erdbodens gekommen, in abgerissenen Teilen niederfällt, was eben nur dadurch zu erklären sei, daß die untersten Partien des Wassers, die dem Erdboden schon nahe, weil schon länger in der Fallbewegung begriffen, sind, sich schneller bewegen als die oberen.

Daß unsere Kenntnis von S.s Physik (nicht nur der speziellen) im letzten Jahrzehnt des 19. Jhdts. in ungeahnter Weise bereichert und vertieft ist, verdanken wir der epochemachenden Untersuchung von Hermann Diels (S.-Ber. Ak. Berl. 1893, 101—127). Diels erkannte, daß in dem Proömium von Herons Pneumatik (jetzt in Bd. I der Heronausgabe von Wilhelm Schmidt, Lpz. 1899, 4ff.), deren Autor sonst durchaus den Charakter des rein praktisch interessierten Mechanikers verrät, eine wissenschaftliche Theorie über das Leere vorliegt, die ein einheitliches physikalisches System, scharf ausgeprägte empirische Methode und eine feste Terminologie zeigt, Züge, die sich sämtlich in der eigentümlichen Respirationstheorie des großen Arztes Erasistratos wiederfinden, die auf den gleichen physikalischen Grundanschauungen von diskontinuierlichen Vacua in den Körpern und dem *horror vacui* beruht. Als Urheber des bei Heron und bei Erasistratos (wie auch bei Philon von Byzanz in der Einleitung zu seiner Pneumatik) zugrunde liegenden physikalischen Systems konnte Diels mit starker Wahrscheinlichkeit S. namhaft machen und diese Wahrscheinlichkeit dann dadurch zu vollkommener Gewißheit erheben, daß er die großenteils wörtliche Übereinstimmung einer Stelle aus Herons Proömium (S. 24, 22ff. Schmidt) mit einem Zitat in Simplicius' Kommentar zu Aristoteles' Physik (S. 693, 10ff. Diels) nachwies, wo S. ausdrücklich als Autor des Zitates genannt wird. Hierdurch ist (abgesehen von weiteren Einzelentdeckungen von Diels) unser Quellenmaterial für die Physik S.s in ebenso überraschender wie für die Geschichte der antiken Physik bedeutender Weise bereichert worden, wenn auch Diels' Satz (S. 115), ‚daß diese ganze heronische Digression *περὶ τοῦ κενοῦ* ein verkürzter Auszug aus dem gleichnamigen Buch des S. ist', eine gewisse Einschränkung durch Gomperz (G. D. III 453) erfahren hat und noch einer weiteren Einschränkung bedarf. Schon Gomperz hat nämlich betont, daß sich einzelne jüngere bezw. stratonischer Ansicht widerstreitende Stellen in Herons Proömium finden (so S. 24, 11 Schmidt das Zitat aus Archimedes *περὶ τῶν ὀχουμένων*, andrerseits S. 10, 19ff. der unverkennbare Anklang an die aristotelische Lehre von den ‚natürlichen' Orten der Elemente). Es kann aber auch kein Zweifel sein, daß sich in diesem Proömium noch einige größere, nicht von S. herrührende, Zusätze finden: einmal die S. 10, 10 Schm. beginnende Digression, die bis S. 16, 10 reicht, wo der Autor wieder zur *σικύα* zurückkehrt. Es ist auch gewiß kein Zufall, daß in eben dieser Digression ebenfalls eine (von Gomperz nicht beachtete) Stelle vorkommt, wo die aristotelische Lehre von den *οἰκεῖοι τόποι* deutlich auftritt, S. 14, 22—26 Schm. (*καθάπερ ὁρῶμεν καὶ τὴν φλόγα ἐπὶ τῶν ἀποσβεννυμένων λύχνων, ὅταν ἐλλιπεῖς ἐλαίου γένωνται, ἐπὶ ποσὸν μὲν ἄνω φερομένην καὶ ὥσπερ ἐπειγομένην εἰς τὸν ἴδιον χωρῆσαι τόπον, λέγω δὲ τὸν ἀνώτατον καὶ ὄντα ὑπὲρ τὸν ἀέρα ...*). Ferner ist die Partie S. 22, 13—24, 20 Schm., wo das Problem des Luftdrucks auf einen Taucher in der Meerestiefe erörtert wird, ebenfalls eine den Zusammenhang unterbrechende Digression. Aber diese Einschränkungen ändern nichts an der Richtigkeit von Diels' Grundergebnis, auch nichts an seiner Erkenntnis der Zusammenhänge der historischen Tradition zwischen S. und Heron, dem die Kenntnis von S.s physikalischem System durch die alexandrinische Mechanik vermittelt ist (zunächst durch Philon von Byzanz, der sie seinerseits dem großen Ingenieur Ktesibios verdankt). Diels hat überhaupt in seiner Abhandlung S.s System so eindringend erläutert, daß seitdem kaum wirklich Neues und zugleich Richtiges über S. gesagt worden ist. Denn die Forschung ist seit Diels Untersuchung kaum irgendwie fortgeschritten, was seinen Grund mit darin hat, daß noch immer keine Sammlung der Fragmente und der doxographischen Nachrichten über S. seit dem Erscheinen von Diels' Abhandlung gemacht worden ist, wie andererseits darin, daß nur ganz wenige Philologen dieser reinen Physik Interesse abgewinnen können. Diels' Ergebnisse bilden daher nach wie vor die feste Grundlage für eine Darstellung von S.s spezieller Physik.

Die Gedanken S.s, die wir mit voller Sicherheit aus Herons Proömium auf ihn zurückführen können (sie finden sich übrigens, wie ebenfalls Diels gesehen hat — abgesehen von Erasistratos —, teils genau so, teils in nuce schon in der Einleitung zu der um 250 v. Chr. verfaßten Pneumatik des Philon von Byzanz; vgl. die französische Übersetzung der arabischen Bearbeitung dieser Pneumatik von Carra de Vaux Notices et extraits des Mss. de la bibliothèque nationale XXXVIII (Paris 1903) 122—124), lassen sich als die Aufstellung von vier physikalischen Sätzen mitsamt ihren Beweisen charakterisieren. 1. Die Luft ist ein aus feinteiligen, uns unsichtbaren Körperchen bestehender Stoff (*σῶμα*), der alle dem gewöhnlichen Menschen leer scheinenden Räume und Gefässe ausfüllt. Denn normalerweise (*κατὰ φύσιν*) gibt es nirgends ein zusammenhängendes Vacuum (*κενὸν ἄθρουν*) (s. unter 4). Wenn man in ein leer scheinendes Gefäß Wasser gießt, entweicht daraus ebensoviel Luft wie Wasser eindringt. Daß die Luft ein *σῶμα* ist, läßt sich durch Experiment erweisen. Wenn man eine enghalsige Flasche mit ihrer Mündung rasch senkrecht ins Wasser taucht, kann kein Wasser in sie eindringen; wenn wir sie wieder senkrecht aus dem Wasser herausheben, erweisen sich ihre inneren Wandungen als vollständig trocken. Wenn man aber den Boden der mit ihrer Mündung in das Wasser getauchten und in diesem verbleibenden Flasche durchbohrt, entweicht die in der Flasche befindliche Luft durch dies Loch, während das Wasser alsbald durch die Mündung in die Flasche von unten eindringt. Wenn man nun, während das Wasser in die Mündung der eingesenkten Flasche eindringt, die Hand neben das in ihren Boden gebohrte Loch legt, wird man bemerken, wie das Pneuma (bewegte Luft

ist Pneuma) aus der Flasche entweicht. Die Luft ist also ein Stoff, der körperlichen Widerstand zu leisten vermag. 2. Allen Substanzen sind in unsichtbar kleiner Ausdehnung diskontinuierliche Vacua beigemischt (*παρεσπαρμένα*) (nur der Diamant bildet eine Ausnahme: entweder enthält er überhaupt kein Vacuum oder aber so außerordentlich kleine Hohlräume, daß selbst die Teilchen des Feuers nicht in sie eindringen können, um den Stein zu erwärmen). Auch die Luft enthält kleinste diskontinuierliche Vacua, ähnlich wie der Meeressand zwischen seinen Körnern kleinste Luftteilchen enthält. Daher kann auch die Luft durch starken Druck verdichtet werden, indem dann die in ihr befindlichen unsichtbar kleinen Hohlräume ausgefüllt werden. Wenn aber der Druck nachläßt (bzw. aufhört), nehmen die Luftteilchen infolge ihrer Elastizität (*εὐτονία*, p. 8, 7 Schm.) ihren ursprünglichen Platz wieder ein (für solche Elastizität gibt es auch andere Beispiele). Diese Dinge lassen sich durch demonstratio ad oculos (*αἰσθητικὴ ἀπόδειξις*, p. 16, 19ff. Schm.) selbst gegen die verstocktesten Gegner des *κενόν* erweisen, d. h. durch Experiment. Wir konstruieren eine metallene Hohlkugel von etwa 8 Kotylen (2,19 l) Inhalt, bohren in ihren Mantel ein Loch, durch das wir eine kupferne Röhre stecken, jedoch nicht so tief hinein, daß sie die dem Loch gerade gegenüberliegende innere Wand der Kugel berührt; drei Finger breit mag die Röhre noch aus der Kugel herausragen. An der Einsatzstelle der Röhre verlöten wir das Loch in der Kugel ringsum die Röhre sorgfältig, damit unter keinen Umständen, wenn wir Luft durch die Röhre in die Kugel blasen, diese daraus entweichen kann. In der Kugel ist natürlich überall Luft. Wenn es nun wirklich, wie die Gegner wollen, keinerlei Vacua gäbe, dann könnten wir weder Wasser noch weitere Luft in die Kugel hineinpressen, falls nicht die in ihr schon vorhandene Luft vorher entwiche. Wenn wir es trotzdem mit Gewalt versuchen wollten, würde die Kugel eher zersprengt werden als noch etwas aufnehmen (falls sie nämlich wirklich ganz voll ist). Denn die Urteilchen der Luft ließen sich ja nicht weiter zusammendrängen. Dazu wären ja eine Anzahl Zwischenräume nötig, in die sie zusammengedrängt würde, so daß ihr Volumen geringer würde. Das ist aber undenkbar in dem Fall, daß es (wie die Gegner wollen) überhaupt kein Leeres gibt. Es könnte also in die Kugel nichts mehr eindringen, falls nicht ein Teil der in ihr vorher vorhandenen Luft vorher entwiche. Nun kann man aber, wie der Versuch zeigt, noch viel Luft durch die Röhre in die Kugel hineinblasen, ohne daß ein Teil der in ihr schon vorher vorhandenen entweicht ⟨und ohne daß die Kugel zersprengt wird⟩. Hieraus ergibt sich, daß eine Verdichtung (*συστολή*) der in der Kugel schon vorhandenen Luftteilchen in die beigemischten Vacua stattfindet (S. 20, 12 Schm.). Diese Verdichtung findet ‚wider die Natur' statt, unter dem Druck des Einblasens weiterer Luft. Hält man nun nach weiterem Einblasen von Luft die Öffnung der in die Kugel eingelassenen Röhre rasch mit dem Finger zu, bleibt die verdichtete Luft in der Kugel. Läßt man aber den Finger los, strömt die verdichtete Luft mit lautem Pfeifen

heraus, infolge der Wiederausdehnung der in ihr ursprünglich vorhandenen Luft, die infolge ihrer Elastizität (*εὐτονία*, S. 20, 20 Schm.) stattfindet. — Diese Vorgänge wären unerklärbar, wenn die Luft nicht in normalem Zustande diskontinuierliche Vacua enthielte. — Es läßt sich das Vorhandensein diskontinuierlicher Vacua auch im Bereich anderer Stoffe ⟨auf indirektem Wege⟩ erweisen (S. 24, 20ff. Schm. und das Parallelstück aus S. bei Simplic. z. Physik 693, 10ff. Diels). Denn wenn es solche Vacua nicht gäbe, könnten weder durch Wasser noch durch Luft noch durch einen anderen Stoff das Licht oder die Wärme oder eine andere körperliche Kraft (*δύναμις σωματική*) hindurchdringen. Denn wie sollten dann die Sonnenstrahlen auf den Boden des von Wasser erfüllten Gefäßes dringen? Denn wenn das Wasser keine Poren hätte, sondern die Strahlen mit Gewalt das Wasser zerteilten, dann müßten die vollen Gefäße überlaufen ⟨was doch nicht der Fall ist⟩ (Auffassung des Lichtes als einer körperlichen Substanz auch in der ps.-aristotelischen Schrift ‚Von den Farben', vgl. Zeller II 2, 937). Ferner: wenn sie mit Gewalt das Wasser zerteilten, würde nicht ein Teil der Srahlen nach oben gebrochen werden und ein anderer Teil nach unten ⟨auf den Boden des Gefäßes⟩ durchdringen. Nun aber werden die Strahlen, die auf Wasserteilchen auftreffen, gleichsam zurückgestoßen, nach oben zu gebrochen; dagegen dringen diejenigen, die in die Vacua des Wassers treffen, da sie nur auf ⟨verhältnismäßig⟩ wenig Wasserteilchen stoßen, bis auf den Boden des Gefäßes. Ferner wird das Vorhandensein von Vacua im Wasser dadurch bewiesen, daß man sieht, daß in das Wasser geschütteter Wein, während er sich mit dem Wasser mischt, an jede Stelle des Wassers dringt. Das wäre unmöglich, wenn das Wasser keine Vacua enthielte. — Auch der Schein eines Lichtes durchdringt den des andern: wenn man ⟨in einem Zimmer⟩ mehrere Kerzen anzündet, wird alles mehr erhellt, indem die Strahlen der verschiedenen Kerzen überallhin durcheinander dringen. Aber auch durch Kupfer und Eisen und alle anderen Stoffe dringt ⟨die Wärme; mit Gomperz G. D. III 454 ist S. 26, 20 Schm. *τὸ θερμόν* oder ein analoger Begriff zu ergänzen⟩, gerade wie auch beim Schlage des Zitterrochens der Vorgang zu erklären ist (*καθάπερ καὶ τὸ ἐπὶ τῆς νάρκης τῆς θαλασσίας γινόμενον*, d. h. die Fortpflanzung der Wirkung seines Schlages). Es besteht also jeder Stoff aus feinteiligen Körperchen, zwischen denen sich Vacua befinden, die noch kleiner sind als jene Urkörperchen. 3. Wo aber einmal durch Gewalt ein kontinuierliches Vacuum entsteht, strömt sofort die benachbarte Substanz in dieses ein ⟨der später sog. horror vacui⟩. So treten die Teilchen der Luft, wenn diese durch irgendeine Gewalt auseinandergerissen und ‚wider die Natur' ein größeres, zusammenhängendes Vacuum entstanden ist, alsbald wieder zusammen. Denn durch das Vacuum stürmen schnell die Urkörperchen (*σώματα*) — falls sich ihnen kein Hindernis entgegenstellt —, bis sie wieder einander berühren. Das läßt sich durch Experiment erweisen (8, 17ff. Schm.): vermittelst eines sich an die Lippen ansaugenden

leeren ⟨bezw. luftverdünnten⟩ Gefässes, aus dem man vorher die Luft herausgesogen hat. Es ist also in dem Gefäß ein künstlich (d. h. durch das Heraussaugen der Luft mit dem Munde) hergestelltes kontinuierliches Vacuum vorhanden. Auch das Experiment mit den sog. medizinischen Eiern ⟨sehr enghalsigen Gläsern⟩ beweist dies: wenn man sie mit einer Flüssigkeit füllen will, saugt man vorher die Luft aus ihnen heraus, hält dann rasch die Mündung mit dem Finger zu und steckt sie ⟨das Gefäß umkehrend⟩ in die Flüssigkeit. Wenn man dann den Finger losläßt, wird die Flüssigkeit sofort in den luftleeren Raum des Gefässes hineingesogen (obgleich eine Aufwärtsbewegung für eine Flüssigkeit an sich widernatürlich ist). Auch das Beispiel des Schröpfkopfes läßt sich zum Beweis verwenden, da dieser nicht nur nicht vom Körper abfällt, sondern noch Teile des Körpers anzieht, weil die Luft in ihm durch Feuer verdünnt wird und daher das entstandene Vacuum ⟨bzw. der luftverdünnte Raum⟩ die Substanz des menschlichen Körpers stärker ansaugt. — 4. Ein kontinuierliches Vacuum (*κενὸν ἄθροον*) entsteht nur *παρὰ φύσιν*, d. h. auf künstlichem Wege. Auch dies läßt sich durch Experiment erweisen (20, 21ff. Schm.). Wenn man durch die Röhre die Luft aus der metallenen Kugel heraussaugen will, wird viel Luft herauskommen, ohne daß ein anderer Stoff in die Kugel eindringt. Hieraus ergibt sich, daß in der Kugel ein großes Vacuum entsteht. Denn die in der Kugel zurückbleibenden Luftteilchen können sich nun nicht etwa ausdehnen, so daß sie etwa nun die Kugel ganz ausfüllten (22, 1ff. Schm.). Dies können auch die Gegner des Vacuums unmöglich annehmen, und eine andere Weise von Aufblähung der Urteilchen ⟨als durch Bildung von Vacua zwischen ihnen⟩ wäre für sie undenkbar. — ⟨Der moderne Physiker könnte hier beim Erweis der Tatsache, daß kontinuierliche Vacua nur *παρὰ φύσιν*, d. h. nur auf gewaltsamem Wege entstehen, die Berücksichtigung der atmosphärischen Vorgänge beim Gewitter vermissen: wenn der Blitz die Wolken bezw. die Luft zerreißt, entsteht ja ein Vacuum, das sich alsbald unter lautem Krachen wieder schließt. Aber in unseren Quellen hören wir in diesem Zusammenhange von einer Berücksichtigung dieser physikalischen Tatsache nichts.⟩

So einfach diese Experimente dem Jünger der modernen Naturwissenschaft erscheinen, so bedeutsam sind sie und die ganze Methode, in deren Dienst sie stehen, für die antike Physik. Denn der Autor dieser Methode, d. h. S., verrät dem ‚Element' der Luft gegenüber eine vollkommen nüchterne Unbefangenheit, frei von allen Vorurteilen und Doktrinen einer Jahrhunderte alten Tradition, auch gegenüber der der eigenen, peripatetischen Schule. Er geht durchaus empirisch vor und zieht auf grund seiner sicheren Beobachtungen seine unwiderleglichen Schlüsse. Der zweite bedeutsame Zug dieses Physikers ist seine grundsätzliche Verwendung des Experiments zur Nachprüfung bezw. zum Erweis seiner Thesen und die Wertung dieser experimentellen Methode. Es ist kein Zufall, daß sich hier auf kleinem Felde die Experimente häufen, da sie als schlechthin entscheidend für gewisse physikalische Grundfragen betrachtet werden. Mit dieser wirklich exakten Methode und der mit ihr unlöslich verbundenen grundsätzlichen Anwendung und Wertung des Experiments steht S. in der ganzen uns bekannten antiken Physik — leider! — völlig vereinzelt da. Schon Diels 119 urteilt über S., daß er ‚von den Alten in Theorie und Praxis am entschiedensten auf dem Standpunkt der exakten Wissenschaft gestanden hat'. Um so deutlicher wird hierdurch die innere Berechtigung der antiken Charakteristik des S. als *ὁ φυσικός*. Der Abstand dieser Methode (und der Freiheit ihres Autors von irgendwelchen apriorischen Dogmen physikalischen oder metaphysischen Inhalts) von Aristoteles und der ungeheure Fortschritt über ihn hinaus ist deutlich. Nur Archimedes ist ihr würdiger Fortsetzer und Vollender in der Antike.

Charakteristisch für S. ist, daß er seine Lehre von den diskontinuierlichen Vacua (durch die er zugleich das Axiom des Aristoteles und seiner vorsokratischen Vorgänger von der Nichtexistenz des *κενόν* zu Fall bringt) zur Erklärung der verschiedensten physikalischen Vorgänge verwendet hat, nicht nur zur Erklärung der Elastizität, der Fortpflanzung der Wärme und des Lichtes (auch der Brechung des Lichtes im Wasser), sondern offenbar auch zur Erklärung des Magnetismus. Er hat zwar die *ἕλξις* des Magneten als Argument für die Existenz des Leeren zurückgewiesen (vgl. Simplic. z. Physik 663, 2ff. Diels), weil solche Argumentation auf einer petitio principii beruhe (Fritzsche Rh. Mus. LVII ⟨1902⟩ 371), aber trotzdem hat er die *ἕλξις* bezw. die Wirkung der magnetischen Kraft nur durch die Annahme des Leeren ⟨d. h. diskontinuierlicher Vacua⟩ zu erklären gewußt, vgl. Simplic. z. Physik 652, 18ff. D.: der Lampsakener S. hat die vier Gründe für die Annahme des Leeren auf zwei reduziert (*ταῦτα μὲν εἰς δύο συνήγαγε τὰ τέτταρα εἵς τε τὴν κατὰ τόπον κίνησιν κτλ.*): auf die örtliche Bewegung und auf die Verdichtung der Körper, als dritten aber fügt er hinzu *τὸ ἀπὸ τῆς ὁλκῆς· τὴν γὰρ σιδηρῖτιν λίθον ἕτερα σιδήρια δι' ἑτέρων ἕλκειν συμβαίνει ὅταν ἐπισπάσηται τὸ ἐκ τῶν πόρων τοῦ σιδήρου* ⟨*κενόν* einzuschieben nach Diels' Vermutung⟩ *ἡ λίθος ᾧ σώματι* ⟨*σπάσματι* ci. Diels⟩ *καὶ συνέλκεται ὁ σίδηρος* ⟨*καὶ*⟩ *οὗτος πάλιν τοῦ ἑξῆς* ⟨‚scil. *τὸ ἐκ τῶν πόρων*', Diels⟩ *ἕλκει καὶ οὗτος ἄλλου, καὶ οὕτως ὁρμαθὸς σιδηρίων ἀποκρεμάννυται τῆς λίθου* ⟨diese Worte geben freilich noch keine volle Klarheit über S.s Erklärung der magnetischen Kraft. Auch ein gewisser Widerspruch zwischen den beiden Simpliciusstellen bleibt bestehen, den, scheint es, auch Zeller (II 2, 909, 3) und Diels (115) empfunden haben⟩. Auch die Fortpflanzung der (tierischen) Elektrizität, die durch den Schlag des Zitterrochens (*νάρκη*) durch Zwischenglieder auf den Arm des Fischers ausgeübt wird, hat S. auf Grund seiner Lehre von den diskontinuierlichen Vacua erklärt (Heron Pneumatik prooem. 26, 22f. Schm. und Gal. VIII 421 Kühn) und als der magnetischen Wirkung analog aufgefaßt, wie Diels 113f. erkannt hat ⟨ob er auch die Übertragung des elektrischen Schlages der *νάρκη* vermittest eines *ἀπαθές* bleibenden Mediums auf ein *παθητὸν σῶμα* in Paral-

lele zur Übertragung der Sonnenwärme vermittelst eines wassergefüllten Gefäßes, das selbst dadurch nicht merklich affiziert wird ⟨obgleich es als eine Art Brennglas wirkt⟩, auf einen brennbaren Stoff gesetzt hat, wie ich früher auf grund von Alexander Aphr. zu Aristot. met. 18, 8—28 Hayd. vermutet habe (*Χάριτες* für Friedrich Leo, Berlin 1911, 238, 1), scheint mir jetzt in Anbetracht des ganzen Zusammenhanges bei Alexander — wo es sich um Lösung eines aus der spezifisch aristotelischen (von S. aufgegebenen) Kosmologie entspringenden Problems handelt, sehr zweifelhaft. Jedenfalls wird sich das ohne neues Quellenmaterial nicht entscheiden lassen⟩. Dagegen hat er höchst wahrscheinlich das Glühen und Wiedererkalten des Eisens auf Grund seiner Theorie der diskontinuierlichen Vacua erklärt, wie Diels 110, 2 aus einer Stelle der *Μηχανικὴ σύνταξις* Philons von Byzanz erschlossen hat: IV 47 (S. 71, 42 Thévenot, jetzt in R. Schönes Ausgabe, die leider ohne eigene Seitenzahlen ist, zu lesen (Philonis mechanicae syntaxis libri quartus et quintus, Berl. 1893): *αἱ μὲν οὖν πυρώσεις τόν τε σίδηρον καὶ χαλκὸν μαλακύνουσιν ἀραιουμένων τῶν σωμάτων* ⟨der Urkörperchen⟩, *ὥς φασιν* ⟨d. h. S.⟩, *αἱ δὲ ψύξεις καὶ κροτήσεις σκληρύνουσιν· ἀμφότερα γὰρ αἴτια γίνεται τοῦ πυκνοῦσθαι τὰ σώματα συντρεχόντων τῶν μορίων* ⟨= σωμάτων⟩ *πρὸς ἄλληλα καὶ τῆς τοῦ κενοῦ περιπλοκῆς* ⟨*παραπλοκῆς* Diels 110, 2⟩ *αἰρομένης*.

Kosmologie. Von der Kosmologie S.s wissen wir leider nur ganz wenig; dies wenige aber ist bemerkenswert. Wir können dabei von der offenbar auf Mißverständnis beruhenden Nachricht absehen, daß er die Teile der Welt für unbegrenzt bezw. unendlich (*ἄπειρα*) erklärt hat (Epiphanios III 33 = Dox. Graec. p. 592, 17 Diels), worüber es genügt, auf Zeller II 2, 914 zu verweisen. Wichtig dagegen ist die — leider vereinzelte, darum aber nicht zu bezweifelnde — Überlieferung (Stob. ecl. I 23 = Bd. I S. 200, 21f. Wachsm. = Aet. II 11, 4), daß er (wie verschiedene andere Physiker) die Substanz des Himmelsgewölbes für feurig (*πύρινος*) erklärt hat. Denn hieraus ergibt sich die wichtige Tatsache, daß er die ganze Ätherlehre des Aristoteles und mit dieser dessen dualistische Kosmologie vollständig aufgegeben hat (Zeller II 2, 913), eine Tatsache, die mit der Weltanschauung S.s überhaupt durchaus im Einklang steht. Gerade hier zeigt sich wieder seine Vorurteilslosigkeit und Selbständigkeit gegenüber einem Grunddogma des Aristoteles. Ob aber die lakonische Notiz bei Aet. II 17, 2, daß nach S. die Gestirne (*τὰ ἄστρα*) von der Sonne ihr Licht erhielten (*φωτίζεσθαι*), zu Schlüssen auf eine heliozentrische Weltansicht S.s berechtigt, der ja freilich unter seinen Schülern Aristarch von Samos gehabt hat und seinerseits mit den Hypothesen des Eudoxos und Herakleides vertraut gewesen ist (Diels 118), bleibt zurzeit nicht nur gänzlich unsicher, sondern wir müssen, sowohl wegen seiner energischen Betonung der Anziehungskraft des Erdmittelpunktes auf sämtliche Stoffe wie auf Grund ausdrücklicher Überlieferung das Gegenteil annehmen. Vgl. Schol. Barocc. 85f. 122 zu Basilius Rede *περὶ γενέσεως*, bei Cramer An. Ox. III 413, 27: *τῇ δὲ προκειμένῃ νῦν αἰτιολογίᾳ τῇ περὶ τῆς ἀκινησίας τῆς γῆς Στράτων δοκεῖ πρῶτος ὁ φυσικὸς χρήσασθαι*. Vgl. Diels 118, 5 und Rodier 86, 4, der es wahrscheinlich macht, daß S. als Grund ihrer Ruhelage im Mittelpunkt der Welt die Tatsache betrachtet hat, daß sie der schwerste aller Körper sei. Übrigens vermeidet S. durch seine Annahme, daß sämtliche Gestirne ihr Licht von der Sonne erhielten, wie Rodier 88 gut betont, all die Schwierigkeiten, in die Aristoteles infolge seiner Ätherlehre bei der Erklärung von Licht und Wärme der Himmelskörper geraten war.

Von der Meteorologie des S. wissen wir ebenfalls nur wenig. Wir hören von seiner Erklärung der Kometen bei Aet. III 2, 4 (*ἄστρον φῶς περιληφθὲν νέφει πυκνῷ καθάπερ ἐπὶ τῶν λαμπτήρων γίνεται*, vgl. Zeller II 2, 914, 5. Rodier 88, 3), eine Erklärung, die sich sachlich kaum von der des Herakleides Pontikos unterscheidet (Aet. III 2, 5). Von einem gewissen Interesse ist die Tatsache, daß S. sowohl die Gewittererscheinungen wie auch die Erdbeben — deren Erklärung ja nach antiker Auffassung zur Meteorologie gehört (s. meinen Art. Erdbebenforschung o. Suppl.-Bd. IV S. 365, 1ff. 367, 30ff., insbes. 369, 6ff.) und seit Anaxagoras eine der des Blitzes ganz analoge Ätiologie gefunden hat (N. Jahrb. 1908, 614f.) — auf die in der peripatetischen Physik eine große Rolle spielende *ἀντιπερίστασις* des Warmen und Kalten zurückführte; vgl. betr. der Gewittererscheinungen Aet. III 3, 15: *Σ. θερμοῦ ψυχρῷ παρείξαντος, ὅταν ἐκβιασθὲν τύχῃ τὰ τοιαῦτα γίνεσθαι, βροντὴν μὲν ἀποῤῥήξει, φάει δὲ ἀστραπήν, τάχει δὲ κεραυνόν, πρηστῆρας δὲ καὶ τυφῶνας τῷ πλεονασμῷ τῷ τῆς ὕλης, ἣν ἑκάτερος αὐτῶν ἐφέλκεται, θερμοτέραν μὲν ὁ πρηστήρ, παχυτέραν δὲ ὁ τυφών*. Betr. seiner Seismologie, deren Grundgedanke der ist, daß die in das Erdinnere eingedrungene und dort zusammengedrängte warme Luft von der kalten, überherkommenden in die Enge getrieben ⟨gewissermaßen verzweifelt⟩ nach einem Ausweg sucht und dadurch (d. h. infolge ihres Ringens mit dem Kalten um einen Ausgang ins Freie) Erschütterungen verursacht, vgl. Sen. nat. quaest. VI 13, 2—6 und Art. Erdbebenforschung Suppl.-Bd. IV S. 369, 39ff. N. Jahrb. 1908, 616.

Nur eine geophysische Ansicht S.s kennen wir infolge ihrer weitläufigen Erörterung bei Strabon etwas genauer. Hier ist S. augenscheinlich durch die Gedanken, die Aristoteles Meteor. I 14 in dem denkwürdigen Kapitel vom Werden und Vergehen von Flüssen und Meeren, Ländern und Völkern entwickelt, wie auch durch Meteor. II 1. 354 a 11ff. zu seiner Theorie angeregt worden; doch mußten solche Probleme dem Sohn von Lampsakos am Hellespont, dem das *αἰτιολογικόν* im Blute lag, schon von Hause aus nahe liegen. Unsere Kenntnis seiner Theorie verdanken wir Strab. I 49ff. C., der sie seinerseits aus der Geographie der Eratosthenes entnommen hat. aber seine Berichte über S. und Eratosthenes' Ansichten schärfer hätte unterscheiden sollen (Strab. p. 64, 15—65, 9 M. ⟨denn nur so weit reicht das (indirekte) Referat aus S., wie schon Zeller II 2, 914, 7 richtig erkannt hat⟩; ferner Strab. p. 66,4—6 und p. 66, 29—67, 11 M.).

Nach S.s Ansicht, die dann Eratosthenes übernimmt, ist der Pontos einst ein geschlossenes Meer gewesen, denn der Durchbruch beim Bosporus ist erst später erfolgt. Das Niveau des Pontos (d. h. seines Meeresbodens) liegt nämlich ⟨jetzt⟩ höher als das der benachbarten Propontis und des Hellesponts. Durch die vielen in den Pontos mündenden Flüsse ist nämlich dieser allmählich ⟨teilweise⟩ zugeschlämmt worden, so daß er die in ihn ständig einströmenden Wassermassen nicht mehr zu halten vermochte und beim heutigen Bosporus ein Durchbruch (nach der Propontis) erfolgte. Ebenso geschah es mit dem Mittelmeer; auch von diesem fand ein Durchbruch (bei den Säulen des Herakles) statt, als es von den in es mündenden Flüssen überfüllt worden war; infolge dieses Durchbruchs tauchten auch früher schon seichte Stellen jetzt an das Tageslicht empor. Als Grund dieser Vorgänge betrachtet S. die Tatsache, daß das Niveau des Meeresbodens des Mittelmeeres und des Atlantischen Ozeans verschieden ⟨bezw. im Lauf der Zeit verschieden geworden⟩ ist. Eine Bestätigung seiner Ansicht sah er auch darin, daß sich noch jetzt eine unterseeische Felsenbank von Europa nach Afrika (in der Straße von Gibraltar) hinüberzieht, offenbar der Rest des vorgeschichtlichen, nun durchbrochenen, Isthmus —. Am flachsten sind die Küstengewässer des Pontos, während das kretische, sikelische, sardinische Meer besonders tief sind, da in diese keine Flüsse münden. Daher hat der Pontos auch das süßeste Wasser. Solche Durchbrüche aber finden nach der Seite hin statt, nach der zu der Boden des betreffenden Meeres geneigt ist. Dereinst aber wird der Pontos ganz zugeschlämmt sein, falls der Zufluß der Ströme so andauert. Auch jetzt hat er ja schon allerlei seichte Stellen. ⟨Schon Casaubonus in seinem Kommentar zu Strab. p. 33 r. A—C hat aus Strabons Referat die Lehre S.s richtig erschlossen; nur in einer Einzelheit irrt er: die Worte Strab. p. 66, 5f. M. *τῆς ἐντὸς θαλάττης καὶ τῆς ἐκτός* versteht er von dem eingeschlossenen Meer überhaupt, im Gegensatz zu dem Meer, nach dem hin jenes durchbricht; so hier vom Pontos und der Propontis — verkehrt, vgl. p. 64, 25f. M.; Berger Wiss. Erdkunde der Griechen ² 391f. scheidet wohl nicht ganz scharf genug zwischen den Ausführungen S.s und denen des Eratosthenes bei Strabon⟩ —. Woher übrigens die Partie bei Polyb. IX 39—42, 8 über die allmähliche Zuschlämmung der Mäotis und des Pontos stammt, bleibt zweifelhaft; um sie auf S. zurückzuführen, fehlen entscheidende Kriterien.

Anthropologie. I. Psychologie. Die Forschung des S. umfaßt keineswegs nur das Gebiet, das wir heute unter Physik verstehen. Neben der unbeseelten Natur hat ihn die Welt der Organismen, vor allem der Mensch, in geistiger und leiblicher Hinsicht, nachhaltig beschäftigt. Und gerade in der Psychologie zeigt sich der kühne, eigene Pfade des Denkens gehende Philosoph, der den Mut hat, selbst gegenüber den Autoritäten eines Platon und eines Aristoteles, unerhörte Ketzereien zu vertreten. Charakteristisch ist es schon für ihn, daß er gerade das Gebiet, das wir heute als Psychophysik bezeichnen, mit besonderem Interesse bearbeitet zu haben scheint. S.s Leistung auf diesem Gebiet ist in ihrer Bedeutung erst durch die Arbeit von H. Poppelreuter Zur Psychologie des Aristoteles, Theophrast, Straton (Progr. von Saarbrücken, Leipzig, T. 1891) wirklich klar geworden. Poppelreuter hat vor allem durch eindringende Untersuchung der Theorie des Aristoteles (und des Theophrast) den tiefgreifenden Unterschied zwischen der Auffassung dieser beiden Denker und der des S. zu voller Klarheit gebracht. Er hat unwiderleglich (insbes. gegen Neuhäuser Aristoteles' Lehre von dem sinnlichen Erkenntnisvermögen und seinen Organen, Leipzig 1878) erwiesen, daß bei der Ansicht des Aristoteles von Entstehung und Verlauf der Wahrnehmung von einem Analogon zur heutigen Erkenntnis von der Bedeutung der Empfindungsnerven noch keine Rede sein kann, da Aristoteles noch gar nicht gelehrt hat, daß der psychische Akt der Wahrnehmung ausschließlich in dem Zentralorgan stattfindet. Denn für Aristoteles ist es überhaupt noch kein Problem gewesen, wo und wodurch dieser Akt erfolgt; Aristoteles begleitet den Akt der Wahrnehmung nur vom Objekt durch das Medium bis zum äußeren Organ. Hier beginnt für ihn die Empfindung. Aristoteles kennt und würdigt freilich durchaus die Tatsache, daß alle Eindrücke in einem Zentralorgan vereint sein müssen. Aber, wie Poppelreuter zeigt, ist für Aristoteles das äußere Organ mitsamt seiner Verbindung mit dem Zentralorgan und mit dem zugehörigen Teil dieses letzteren nur ein einziges Organ, das in jedem seiner Teile Träger psychischer Empfindung sein kann. Aristoteles kann daher von seinem Standpunkt aus, entsprechend der communis opinio, auch bloß das ‚äußere' Organ als Erzeuger der Empfindung betrachten (wie Poppelreuter auf Grund einer Reihe von Stellen aus den aristotelischen Schriften nachweist), wobei jedoch das Zentralorgan stets mitbeteiligt ist; denn Sinnesorgane und Zentralorgan samt ihrer körperlichen Verbindung sind eben ein einziges, einheitliches und gleichzeitig arbeitendes Ganzes. Aber gerade die Auffassung hat Aristoteles noch nicht, daß die die Außenwelt mit dem Bewußtseinszentrum verbindenden Organe nur Träger von Reizen sind, die erst in diesem Zentrum zu psychischer Empfindung umgesetzt werden. Denn mit dem Übergang des äußeren Eindrucks in das Organ ist für Aristoteles die Wahrnehmung, sofern sie als bloßes Bild des äußeren Gegenstandes gedacht ist, fertig. Wichtig ist hierbei auch Poppelreuters Feststellung, daß Aristoteles (und ebenso Theophrast) — in ausgesprochenem Gegensatz zu Demokrit — den subjektiven Sinnesqualitäten ein dem subjektiven ähnliches objektives Sein zuschreibt. Außerdem wohnt nach Aristoteles die Seele gar nicht nur in einem bestimmten Teil des Körpers; nur ihre *ἀρχή* hat ihren Ort an einer bestimmten Stelle im Herzen. Die Beseeltheit dagegen erstreckt sich über alle Teile des Körpers. Daher vollzieht nach Aristoteles die ‚wahrnehmende Seele' schon in den äußeren Organen selbst (freilich in unlöslicher Verbindung und Zusammenarbeit mit dem Zentralorgan) die in ihnen angelegte Tätigkeit einer Wahrnehmung und zwar einer fertigen, wie denn

auch in den Sinnesorganen die Vorstellungsbilder ruhen. — Diese Ergebnisse Poppelreuters, die unanfechtbar erscheinen, sind gerade deshalb für S. von besonderer Wichtigkeit, weil sie den fundamentalen Unterschied seiner Auffassung von der des Aristoteles (und Theophrast) in hellstes Licht stellen.

Nach Aet. IV 23, 3 hat S. erklärt, daß sowohl die *πάθη τῆς ψυχῆς*, d. h. sowohl die Affekte wie die sinnlichen Wahrnehmungen (*αἰσθήσεις*) im *ἡγεμονικόν* und nicht *ἐν τοῖς πεπονθόσι τόποις*, d. h. nicht an den betroffenen Stellen des Körpers zustande kämen. S. hat also behauptet, daß die sich in den Sinneseorganen oder an anderen Stellen des Körpers abspielenden physischen Vorgänge erst in dem *ἡγεμονικόν* in psychische, d. h. in Bewußtseinszustände umgesetzt werden, eine Erkenntnis, in der ihm nur Diogenes von Apollonia vorangegangen zu sein scheint (Frg. d. Vorsokr. I³ 420, 21f. s. u. S. 14 b), *ἐν γὰρ ταύτῃ κεῖσθαι τὴν ὑπομνήν* ⟨das latente, d. h. unbewußte Verharren der Wahrnehmungs- bezw. Erinnerungsbilder⟩, *ὥσπερ καὶ ἐπὶ τῶν δεινῶν καὶ ἀλγεινῶν*. Hier ist nun zwar möglicherweise das *ἡγεμονικόν* aus der stoisierenden Fassung des Berichts geflossen, denn schwerlich hat S. einen ‚führenden Seelenteil' von der übrigen Seele unterschieden (s. u.). Das aber besagt die Nachricht mit Sicherheit, daß S. den Ursprung der Sinnesempfindungen und der Affekte in der Seele d. h. im Bewußtseinszentrum und nicht schon an der betroffenen Körperstelle erkannt hat. Volles Licht erhält die Notiz des Aetius freilich erst aus der unter Plutarchs Namen überlieferten Schrift *‚Utrum animae an corporis sit libido 4* ⟨= Bd. VII S. 3f. Bernardakis⟩. Hiernach hat S. des Näheren gelehrt, daß nicht nur sämtliche Affekte, sondern auch leibliche Beschwerden und Schmerzen und ebenso jede Sinneswahrnehmung erst in der Seele zustande kämen, daß alle derartigen Empfindungen ausschließlich im Bereich der Seele lägen. Nicht unser Fuß schmerzt, wenn wir ihn stoßen, oder unser Kopf, wenn wir einen Schädelbruch erleiden, oder unser Finger, wenn man ihn uns abschneidet. Denn außer der Seele (auch Ps.-Plutarch gebraucht hier den Ausdruck *ἡγεμονικόν*) ist im Körper alles ohne Empfindung. Zu der Seele wird (bei äußerer Verletzung des Körpers) der ‚Schlag' von der betroffenen Stelle sofort (*ὀξέως*) geleitet; erst in der Seele, d. h im Zentrum des Denkens, kommt er — als Schmerz — zum Bewußtsein. S. sucht das durch eine scheinbare Analogie klar zu machen. Wie wir wähnen, daß ein Schall, der in unseren Ohren widerklingt, auswärts ist ⟨d. h. seinen Ursprung hat⟩, indem wir die Entfernung von dem Ursprung (*ἀρχή*) des Schalls bis zur Seele ⟨vielmehr bis zu den Ohren, vgl. Poppelreuter 51, 2⟩ der Wahrnehmung hinzurechnen, so glauben wir, daß der Schmerz infolge einer Verwundung nicht dort ist, wo er zur Empfindung kommt (*ὅπου τὴν αἴσθησιν εἴληφεν*), sondern da, von wo er seinen Anfang nahm. Denn die Seele wird nach der Stelle gezogen, von der sie in Schmerz versetzt ist. Deswegen ziehen wir, wenn wir uns gestochen haben, sofort die Augenbrauen zusammen — in deren Nähe liegt ja das Bewußtseinszentrum, denn S. nimmt als Sitz des ‚führenden Seelenteils', d. h. der Denkkraft, das *μεσόφρυον*, den hinter der Mitte der Augenbrauen liegenden Teil des Gehirns an (Aet. IV 5, 2) —, weil die Seele dem betroffenen Körperteil sofort die Empfindung übermittelt, und zuweilen sperren wir das Pneuma ab ⟨*παρεγκόπτομεν*⟩, und wenn die ⟨verletzten⟩ Teile des Körpers durch Binden abgeschnürt werden, drücken wir sie mit den Händen fest zusammen, indem wir so gegen die Weiterleitung des Schmerzes (*πρὸς τὴν διάδοσιν τοῦ πάθους*) Widerstand leisten und die Verletzung in den ⟨an sich⟩ unempfindlichen Teilen quetschen ⟨*θλίβοντες*⟩ ⟨d. h. durch festen Druck absperren⟩, damit nicht durch Verbindung mit der Seele ⟨d. h. dem Bewußtseinszentrum⟩ eine Schmerzempfindung entsteht. ⟨Hier scheint zwar in Einzelheiten der griechische Text verderbt, doch der Sinn des Ganzen ist durchaus sicher.⟩ Mit Recht hat Poppelreuter 50ff. eben diese Partie der pseudoplutarchischen Schrift als Beweis dafür vermerkt, daß S. in der Lehre von der Wahrnehmung ‚einen selbständigen und neuen Weg einschlug'. S. weiß also nicht nur, daß erst im *ἡγεμονικόν* ‚die objektive Affektion in subjektive Empfindung umgesetzt wird' (Poppelreuter 52) und daß eine Leitung zwischen dem betroffenen Körperteile (vermittels eines Pneuma, Poppelreuter 52) und der Seele, d. h. dem Bewußtseinszentrum besteht, durch die die Verletzung zunächst der Seele übermittelt wird (wo sie erst zum Bewußtsein kommt), die dann ihrerseits nach der verletzten Stelle ‚gezogen wird', sondern er weiß auch, daß diese Leitung unter Umständen willkürlich unterbrochen und so der Schmerz unterbunden werden kann. — Ob er als Bahnen dieser Leitung die Nerven, die eben um jene Zeit Herophilos entdeckt hatte, eine Entdeckung, die Erasistratos, S.s früherer Hörer, erweiterte und berichtigte (vgl. auch Poppelreuter 52), oder die Arterien angenommen hat, läßt sich auf Grund unserer Quellen nicht entscheiden (Zeller II 2, 919, 2 hält wegen der Aderlehre des Erasistratos das letztere für wahrscheinlicher, aber das bleibt unsicher, da Erasistratos in seiner eigentümlichen Lehre von den nicht Blut, sondern Pneumen enthaltenden Arterien von dem Arzt Praxagoras vom Kos abhängt, vgl. Diels 104ff.). Sicher aber hat erst S. und nicht schon Aristoteles eine Auffassung vertreten, die der heutigen von der Bedeutung der Empfindungsnerven durchaus analog ist. Darin hat Poppelreuter 52 zweifellos recht (vgl. übrigens auch Siebeck Gesch. d. Psychol. I 2, 192f.), der übrigens ebenda auch die für die Geschichte der Psychologie wichtige Tatsache feststellt, daß S. und, wie es scheint, in der Antike nur er, bereits die Fähigkeit der Seele kennt, die Ursache eines Sinneseindrucks örtlich an eine bestimmte Stelle im Raum zu projizieren. Als die Substanz, die die Verbindung zwischen dem Zentralorgan und den Sinnesorganen und ebenso mit irgendeiner verletzten oder gereizten Stelle des Körpers vermittelt, gilt S. das Pneuma, wie die eben besprochene Stelle der pseudoplutarchischen Schrift zeigt (vgl. auch Diels 117). Er muß aber auch als die Substanz, die Träger des *ἡγεμονικόν* selbst ist, eine Art Pneuma an-

genommen haben. Hierauf weist eine leider ganz vereinzelte Nachricht von seiner Erklärung des Schlafes. Nach Tertull. de an. 43 (Dox. Gr. 205 Diels) erklärte nämlich S. (wohl unter dem Einfluß atomistischer Anschauungen, vgl. Leukipp Frg. d. Vorsokr. c. 54 A 34 und Demokrit, ebd. 55 A 136) diesen als eine *segregatio consati spiritus* (dies ist die einzige Nachricht, die wir über seine Erklärung des Schlafes haben, denn die von Poppelreuter 49f. herangezogene Stelle Aet. V 24, 4, wo man statt des Wortes *Ἱλάτων Στράτων* vermutet hat, scheidet als völlig unsicher aus. Sie steht übrigens auch in Widerspruch mit der bei Aet. V 22 überlieferten Ansicht S.s von der Entstehung der Träume (s. u.), denn nach der bei Aet. V 24, 4 angeführten *δόξα* entsteht der Schlaf durch Erschlaffung (*ἄνεσις*) des *αἰσθητικὸν πνεῦμα*; nach der bei Aet. V 2, 2 wird dagegen während des Schlafes die *διάνοια*, d. h. die Seele irgendwie *αἰσθητικωτέρα*. Da S. hiernach den Schlaf als eine Absonderung des *σύμφυτον πνεῦμα* erklärt hat, das entscheidende Merkmal des Schlafes aber die Bewußtlosigkeit ist, so muß er eben jenes Pneuma als Träger des Bewußtseins und — denn beides unterscheidet er nicht (s. u. S. 307) — damit des Denkens aufgefaßt haben. Dies Pneuma war also nach ihm das Substrat der Seele, das er wie wir sahen, im *μεσόφρυον* lokalisierte (vgl. auch Rodier 93. Poppelreuter 49. Diels 117. v. Arnim Die europäische Philosophie des Altertums in der ‚Kultur der Gegenwart' T. I Abt. V S. 195). Unsicher bleibt in vielem — daher die verschiedenen Erklärungsversuche bei Zeller II 2, 919, 5. Siebeck I 2, 277. Rodier 103 (dieser moderne psychologische Anschauungen hineintragend) und Poppelreuter 50 (höchst problematisch) — S.s Aetiologie der Träume. Aet. V 2, 2 heißt es: *Στράτων ἀλόγῳ φύσει τῆς διανοίας ἐν τοῖς ὕπνοις αἰσθητικωτέρας μέν πως γινομένης, παρ' αὐτὸ δὲ τοῦτο τῷ γνωστικῷ κινουμένης*. (Hier ist wohl mit Diels statt der letzten drei Worte *οὐ γνωστικῶς κινουμένης* zu lesen. Gal. hist. phil. 106 [Dox. Gr. 640 Diels] hilft nichts zur Emendation.) Hiernach würde die Seele im Schlaf ‚irgendwie' zu Wahrnehmungen in stärkerem Maße [als im Wachen] befähigt, aber nicht von vernünftiger Erkenntnis geleitet. Alles weitere hierzu beruht auf unsicheren modernen Kombinationen, die hier daher unberücksichtigt bleiben. Doch besteht augenscheinlich ein enger Zusammenhang zwischen Aristoteles' Erklärung der Träume (*π. ἐννυπν.* 3, wozu vgl. Zeller II 2, 546, 1 und 551, 3) und der des S. Es ist zu bedauern, daß von S.s Monographien über den Schlaf und über die Träume sonst keine Spur auf uns gekommen ist.

Wenn wir von den zuletzt besprochenen psychophysischen Einzelfragen zu S.s Grundauffassung von der Seele zurückkehren, wie sie sich aus dem Vorstehenden ergibt, so zeigt sich mit voller Klarheit nicht nur seine Auffassung, daß allein die (im *μεσόφρυον* lokalisierte) Seele die Kraft ist, durch die sämtliche Vorgänge im Bereich unseres Körpers zum Bewußtsein kommen, nachdem sie ihr auf fest betimmten Bahnen durch das Pneuma übermittelt sind, sondern im Zusammenhang mit dieser Grundanschauung auch die wichtige Tatsache, daß S. die Einheit der Seele, im Gegensatz zu seinen Vorgängern, durchaus wahrt. Das wird noch deutlicher, wenn wir seine Auffassung vom Verhältnis des Denkens und Wahrnehmens zueinander ins Auge fassen, den beiden Grundtätigkeiten der Seele, die nicht nur Platon und Aristoteles, sondern schon Alkmaion von Kroton (frg. 1 a Diels) grundsätzlich unterschieden hatte, indem er den Tieren nur Wahrnehmung, aber kein Denken zuschrieb, während dem Menschen beides eigen sei. Ganz anders S. Nach ihm sind alle Betätigungen (*ἐνέργειαι*) der Seele Bewegungen (eine Ansicht, die in betreff des Denkens schon Theophrast vertreten hatte Zeller II 2, 847f.). In seiner Schrift ‚Von der Bewegung' heißt es (Simpl. zur Physik 965, 7ff. D.): ‚Immer wird der Denkende bewegt, gerade wie der Sehende, Hörende und Riechende. Denn das Denken ist eine *ἐνέργεια τῆς διανοίας*, gerade wie das Sehen eine solche des Sehvermögens (*ὄψις*).' Zweierlei Bewegungen kann die Seele erfahren: an sich selber durch das (reine) Denken und infolge der Sinneswahrnehmungen (*αἰσθήσεις*). Wahrnehmungen, sowohl wie Denken werden also als Bewegungsvorgänge der Seele aufgefaßt, vielleicht mit unter dem Einfluß seiner psychophysischen Feststellungen (s. o.). S. hat aber auch beobachtet, daß keine sinnliche Wahrnehmung ohne gleichzeitiges Denken (*νοεῖν*), d. h. ohne gleichzeitige Anspannung der Aufmerksamkeit der Seele stattfindet (Plut. soll. an. 961 A). Als Beweis hierfür führte er an, daß oft die Zeilen einer Schrift an unserem Blick vorübergleiten, oder gesprochene Worte an unser Ohr dringen, ohne daß wir sie wahrnehmen, d. h. ohne daß sie uns zum Bewußtsein kommen: wenn nämlich unsere Gedanken auf etwas anderes abgelenkt sind (*πρὸς ἕτέροις τὸν νοῦν ἔχοντας*, Plut. a. O.). Erst hinterher, wenn wir nicht mehr geistesabwesend sind, kommen uns solche unbewußte Wahrnehmungen zum Bewußtsein (*εἶτ' αὖθις ἐπανῆλθε (ὁ νοῦς) καὶ μεταθεῖ καὶ διώκει τῶν προειμένων ἕκαστον ἀναλεγόμενος*). S. unterscheidet also schon deutlich bewußte und unbewußte Wahrnehmungen, eine Unterscheidung, die er aber gewiß nicht erst der Stoa verdankt, wie Siebeck (I 2, 335) gemeint hat. (Hiergegen schon Diels 117, 2). Diese Unterscheidung findet sich ja schon bei Diogenes von Apollonia (Theophr. de sens. 42 = Frg. d. Vorsokr. I³ 420, 21f. Diels: *ὅτι δὲ ὁ ἐντὸς ἀὴρ* (die das Gehirn umgebende Luft, vgl. S. 419, 30f. Diels) *αἰσθάνεται, μικρὸν ὢν μόριον τοῦ θεοῦ, σημεῖον εἶναι* (dafür sei ein Beweis die Tatsache), *διότι πολλάκις πρὸς ἄλλα τὸν νοῦν ἔχοντες οὔθ' ὁρῶμεν οὔτ' ἀκούομεν* (vgl. hierzu Poppelreuter 40), aber, was bisher nicht beachtet zu sein scheint, auch bei Aristoteles; vgl. de sensu 7. 447 a 15ff.: *... διὸ τὸ ἐπιφερόμενον ἐπὶ τὰ ὄμματα οὐκ αἰσθάνονται, ἐὰν τύχωσι σφόδρα τι ἐννοοῦντες ἢ φοβούμενοι ἢ ἀκούοντες πολὺν ψόφον*. — Durchaus in S.s Sinn heißt es daher bei Plut. 961 B: *ὅθεν ἀνάγκη πᾶσιν, οἷς τὸ αἰσθάνεσθαι, καὶ τὸ νοεῖν ὑπάρχειν, εἰ τῷ νοεῖν αἰσθάνεσθαι πεφύκαμεν*. Deutlicher noch wird S.s Ansicht über das Verhältnis von Wahrnehmen und Denken durch eine Stelle bei Sextus adv. math. VII 350, wo es heißt: ‚Die einen behaupten, daß sich die *διάνοια* von

den Sinneswahrnehmungen unterscheide (so die Mehrheit der Denker), *οἱ δὲ αὐτὴν εἶναι τὰς αἰσθήσεις, καθάπερ διά τινων ὀπῶν τῶν αἰσθητηρίων προκύπτουσαν, ἧς στάσεως ἤρξε Στράτων ὁ φυσικός ...*, womit zu vergleichen Tertull. de an. 14 (Dox. Graec. p. 209 Diels): *‚et ipsi* (S., Ainesidemos und Herakleitos) *unitatem animae tuentur, quae in totum corpus diffusa et ubique ipsa velut flatus in calamo per cavernas ita per sensualia variis modis emicet non tam concisa quam dispensata‘*. Es sind also die Sinne nach S.s Ansicht nur Werkzeuge, deren sich die Seele bedient. Siebeck (Gesch. d. Psychol. I 2, 335) hat daher durchaus recht, wenn er sagt: ‚Wenn S. die Unterscheidung zwischen dem sinnlichen und dem denkenden Teil der Seele als getrennter Kräfte aufhob, so tat er dies in der Einsicht, daß das Bewußtwerden der Inhalte auf jedem der beiden Gebiete auf Rechnung einer und derselben Seelentätigkeit zu setzen sei.‘ — (Die Worte des Sextus *αὐτὴν εἶναι τὰς αἰσθήσεις* sind eben dahin zu verstehen, daß S. (im Gegensatz zu Aristoteles, Zeller II 2, 918, 3) die Grundkraft, die Denken und Wahrnehmen vollzieht, für ein und dieselbe hielt.) — Andererseits hat das *νοεῖν*, d. h. die Anschauung von etwas (denn nur diese meint hier S., indem er sie als mit dem *νοεῖν* identisch betrachtet) eine Sinneswahrnehmung zur Voraussetzung: ‚Was man nicht vorher gesehen hat, das kann man auch nicht *νοεῖν* (sich vorstellen), wie z. B. Örtlichkeiten, Häfen, Gemälde, Bildsäulen, Menschen oder anderes der Art‘ (S. bei Simplic. zur Physik 965,7ff. D., eine Stelle, aus der man aber nicht auf radikalen Sensualismus des S. schließen darf, vgl. Poppelreuter 47). Nach S. bedingen sich also Denken und Wahrnehmen gegenseitig.

Aus S.s Auffassung vom Verhältnis zwischen *αἰσθάνεσθαι* und *νοεῖν* wird besonders deutlich, daß er, wie Tertull. a. O. sagt (im Gegensatz zu den dualistischen Psychologen), zu denen gehört, *qui unitatem animae tuentur*. Bei solcher Auffassung, die keine Sinneswahrnehmung ohne Denken für möglich hielt, mußte sich für S. noch eine andere ketzerische Folgerung ergeben. Wahrnehmen tun ja auch die Tiere (die angeblichen *ἄλογα*); also müssen auch diese die Fähigkeit zum Denken (*νοεῖν*) besitzen. Und so wird uns denn auch als S.s Meinung überliefert, daß jedes Lebewesen die Fähigkeit zum Denken habe (*πᾶν ζῷον νοῦ δεκτικὸν εἶναι*, Epiphan. adv. haer. III 33 = Dox. Graec. 592, 17f. D.). S. unterscheidet eben nicht zwischen vernünftigem Denken und Bewußtsein (vgl. Zeller II 2, 920, 1. Siebeck 335). Angesichts solcher Auffassung von den Tieren, die, in schärfstem Gegensatz zur allgemein griechischen Anschauung, die grundlegende Schranke zwischen dem Menschen, dem *λογικὸν ζῷον*, und den *ἄλογα* beseitigt, darf man wohl vermuten, daß bei Plutarch de soll. an. in dem Kapitel 3, wo S. Seite 961 A zitiert wird, auch noch in den sich hieran anschließenden Ausführungen Gedanken S.s benutzt sind, wenn es dort heißt, daß sich im Verhalten der Tiere Gedächtnis, Furcht, Verlangen und zweckbewußtes Handeln verrät. *τούτων γὰρ οὐδὲν ὅ τι μὴ λογικόν ἐστιν καὶ πάντα τοῖς ζῴοις ὑπάρχει πᾶσιν* (S. 961C). Und auch die Tiere erleiden mannigfache seelische

Affekte; andererseits sind manche von ihnen, wie Hund und Pferd, durch Zucht (Lohn und Strafe) belehrbar ⟨jedenfalls stimmen diese Ausführungen durchaus zu den Grundanschauungen S.s, der von Plutarch eine Seite vorher mit Namen zitiert wird⟩.

Nach all diesem ist nach S.s Ansicht die einheitliche Seele (denn für ‚Teile‘ der Seele bleibt bei seiner Auffassung kein Raum) dem Leibe des Lebewesens immanent; von einer Transszendenz der Seele, die aus einem übersinnlichen Dasein in den Leib eingetreten ist und nach dem leiblichen Tode in dieses zurückkehrt, kann hier keine Rede sein. Schon hiernach kann man mit Sicherheit annehmen, daß S. ein ausgesprochener Gegner der platonischen Grundlehre von der Unsterblichkeit der Seele gewesen ist (so richtig schon Poppelreuter 44), zumal wo er sogar die aristotelische Unterscheidung zwischen einem *νοῦς χωριστός* und anderen Seelenteilen völlig aufgegeben hat. (Die Bedenken Rodiers 110 [vgl. auch 115, 1] in betreff S.s negativer Stellung zur Unsterblichkeit sind durchaus unbegründet). Es sind uns aber auch bemerkenswerte Reste seiner Argumente gegen die platonischen Unsterblichkeitsbeweise und das hiermit eng zusammenhängende Dogma von der *ἀνάμνησις* durch Olympiodor erhalten (Olympiodori philosophi scholia in Platonis Phaedonem ed. Chr. Eberh. Finckh. Heilbronn 1847, nach dessen Ausgabe im folgenden zitiert wird).

I. (S. 150, 1ff., gegen Platons Argument aus der Unvereinbarkeit der Gegensätze: daß nämlich der Begriff des Lebens, der mit dem der Seele unlöslich verbunden sei, den Begriff des Todes ausschließe.) Hier wird von Platon zu viel und somit gar nichts bewiesen. Denn demnach wäre — wenn Platons Argument zuträfe — jedes Lebewesen unsterblich. Denn es gibt kein totes lebendes Wesen und keine tote Seele. (Ebenso wäre demnach jedes zusammengesetzte Ding unauflösbar. Denn der Begriff des Zusammengesetzten schließt den des Auflösens aus. Denn es wird niemals aufgelöst werden, solange es zusammengesetzt ist.) Demnach wären auch die Seelen der *ἄλογα* unsterblich *ὡς ἐπιφέρουσαι ζωὴν καὶ ἄδεκτοι τοῦ ἐναντίου τῷ ἐπιφερομένῳ*, ebenso die Seelen der Pflanzen, überhaupt jede *φύσις*, jede *γένεσις*. — Ferner ist der Schluß nicht zwingend, daß die Seele, wenn sie *ἄδεκτος θανάτου* und insofern *ἀθάνατος* ist, dann auch *ἀνώλεθρος* wäre. Denn demnach wäre auch ein Stein unsterblich, der doch nicht unvergänglich ist. Ferner, wenn sie lebend ist und das Leben ⟨nur⟩ als ein mitgeteiltes (*ἐπείσακτον*) hat, dann kann sie es auch einmal verlieren. Und endlich spricht gegen Platons These die Tatsache, daß die Seele begrenzt ist und begrenzte Kraft hat. Auch wenn sie Leben bringt und ihrer Substanz nach ⟨vom Leibe⟩ abtrennbar ist ⟨eine Annahme, die S. im Ernst niemals zugelassen haben würde⟩ und den Tod ausschließt, der dem von ihr mitgeteilten Leben entgegengesetzt ist, so wird sie doch, wenn sie für sich ist, irgendwann einmal schwach werden und zugrunde gehen, indem sie für sich selbst erlischt, ohne daß von außen eine feindliche Macht gegen sie herankommt. (Zu dieser Argumentation vgl. auch S. 191, 21ff., wo ausgeführt wird:

Danach, d. h. nach jener These Platons schlösse auch das Leben in einem Dinge den Gegensatz aus. Denn wenn der Tod kommt, ist es gar nicht mehr. Ebensowenig läßt die Kälte die Wärme zu. Dann wäre also ebenso das Leben in einem Dinge unsterblich wie die Kälte der Wärme unzugänglich ist. Und doch geht sie zugrunde. Vgl. zu dieser Argumentation Poppelreuter 45. — (In dieser Partie [S. 192, 5ff.] wird hierzu Proklos zitiert, dem, d. h. dessen Kommentar zum Phaidon, Olympiodor augenscheinlich seine Kenntnis der Argumente S.s verdankt; vgl. S. 188, 3, wo er ebenfalls in der Erwiderung auf die Argumente S.s angeführt wird. Vgl. auch S. 177, 30 mit S. 177, 22ff.)

II. Eine andere Argumentation S.s richtete sich gegen Platons Beweis aus dem unaufhörlichen Werden gegensätzlicher Zustände auseinander (Ol. 186, 27ff. F.), demzufolge aus Lebendem Totes und aus Totem Lebendes werde: wenn aber nicht aus dem Verwesten das Seiende wird wie aus dem Seienden das Verweste, wird Platons Beweis hinfällig. Wenn kein toter Teil wieder auflebt, wie z. B. ein abgehauener Finger oder ein ausgeschlagenes Auge, dann lebt auch das Ganze nicht wieder auf. Wenn die Wesen auch auseinander entstehen, so sind sie doch nur der Gattung nach dieselben ⟨es ist also von persönlicher Unsterblichkeit keine Rede⟩. Ferner: wenn aus Nahrung Muskeln werden, so wird doch nicht aus Muskeln Nahrung. Ebenso werden zwar aus Holz Kohlen und aus Kupfer Grünspan, aber nicht umgekehrt. Wenn auch, wenn das Substrat (*τὰ ὑποκείμενα*) erhalten bleibt, gegensätzliche Zustände auseinander entstehen können, so ist dies doch nicht der Fall, wenn es zugrunde geht. Wenn auch die *γένεσις* nicht aufhört, so bleibt doch immer nur die Gattung, nicht das Individuum erhalten.

III. Auch gegen die Lehre von der *ἀνάμνησις* hat sich S. gewendet (S. 126, 31ff. 177, 22ff.): wenn es Wiedererinnerung gibt, wie kommt es da, daß wir ohne Beweis (*ἀπόδειξις*) kein Wissen erlangen? Wie kommt es, daß niemand zum Flöten- oder Zitherspieler wird ohne *μελέτη*? — Von einer andern Beweisführung gegen die Lehre von der *ἀνάμνησις* hören wir S. 188, 10ff.: entweder haben die Seelen ihr Wissen aus ihrem vorzeitlichen Dasein (*πρὸ χρόνου*); dann aber müßten sie stets wissend sein, da sie nicht der Zeit ⟨d. h. des Eintritts in die Zeit⟩ bedürfen oder etwas durch sie erleiden. Oder sie sind erst wissend seit ihrem Eintritt in die Zeitlichkeit geworden (*ἀπὸ χρόνου*). Aber auch dann gelangen sie zum Wissen ohne Wiedererinnerung, da sie zum erstenmal lernen. — Nach S. 142, 13ff. könnte es scheinen, als ob S. die im Phaidon bekämpfte Auffassung der Seele als Harmonie des Leibes gebilligt bezw. verteidigt hätte. ‚Wie eine Harmonie höher oder tiefer als die andere ist, so ist auch eine Seele schärfer oder stumpfer als die andere.‘ Doch hat S. hiermit wahrscheinlich nur die Abhängigkeit der Seele vom Körper behaupten wollen. Vgl. Zeller II 2, 916 und Poppelreuter 46.

S. hat also die Schwäche verschiedener Beweise Platons klar erkannt und sie bündig widerlegt. Übrigens darf man hierbei nicht übersehen, daß

bei Olympiodor nur Fragmente seiner antiplatonischen Beweisführungen vorliegen. Denn die auf der Ideenlehre beruhenden Beweise hat S. gewiß ebenfall nicht unangetastet gelassen. Ob und inwieweit er mit seiner Kritik der platonischen Unsterblichkeitsbeweise schon Vorgänger gehabt hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Doch liegt kein Grund vor, solche anzunehmen. Der nüchternen Unbefangenheit eines S., der auch logisch durchaus geschult war, konnte es nicht schwer fallen, solche Argumente selber zu finden, und ihr Endergebnis lag ja ganz in der Linie seiner Grundauffassung von der menchlichen Seele, die eine dem Leibe immanente Kraft ist. Und auch die Tatsache, daß er seine Beweise aus dem Bereich der Erfahrung nimmt (wie Poppelreuter 44 treffend betont) paßt ganz zu dem Grundzug seiner Philosophie d. h. seiner Wissenschaft überhaupt.

Problematisch bleibt in unseren Nachrichten zur stratonischen Psychologie, ob er, wie es nach Ps.-Plut. Utrum animae an corporis sit libido 4 (denn die Stellen bei Aetius scheiden, weil nichts beweisend, aus) scheinen kann, bereits Ausdruck und Begriff des *ἡγεμονικόν* der Seele gekannt hat (wie dies z. B. Poppelreuter 49 und 52 ohne weiteres annimmt; vorsichtiger äußert sich Zeller II 2, 918) und ob er eine *ἄλογος φύσις* der Seele von ihrem denkenden Teil unterschieden hat, wie dies nach Simpl. zur Physik 695, 7ff. und Aet. V 2, 2 scheinen kann. Doch ist beides bei S.s starker Betonung der Einheit der Seele wenig wahrscheinlich.

Von der Psychologie S.s kennen wir in Wahrheit nur das Gebiet — und auch dies nur in den Grundzügen —, das wir heutzutage als Psychophysik und als Sinnesphysiologie bezeichnen. Wie er aber über das Wesen der Seele selbst dachte, wie er insbesondere, wo er diese als eine dem Leibe immanente *δύναμις* betrachtete, die Seele nicht nur als bewegende Kraft und nicht nur als empfindendes Wesen, sondern als eine mit Selbstbewußtsein ausgestattete Potenz des Denkens, also als eine von allen andern *δυνάμεις* grundverschiedene Kraft erklärte und wie er den Akt des Denkens selbst, der jenseits des Bereiches aller rein physikalischen Vorgänge liegt, zu begreifen bezw. zu erklären suchte — falls er solche Probleme überhaupt aufgeworfen und zu lösen versucht hat, was man doch bei dem Schüler und Nachfolger des Theophrast erwarten sollte —, darüber wissen wir nicht das Geringste. Von einer Schrift S.s *Περὶ ψυχῆς* verlautet übrigens in unseren Quellen nichts, während über die Seele (ganz abgesehen von Platon und Aristoteles) sein Lehrer Theophrast wenigstens eine Schrift verfaßt hatte (Diog. V 46).

Daß S. auch den Problemen des menschlichen Körpers seine Forschung zugewandt hat, lassen schon einige der Titel seiner Schriften erkennen, aber die Spuren davon in der doxographischen Literatur sind sehr gering. Starkes Interesse scheint S. — auch dies ganz im Einklang mit dem Interessenkreis des Peripatos — der Embryologie zugewandt zu haben. So hat er unter anderem von Siebenmonatskindern und der Ursache ihrer verkürzten Werdezeit gesprochen (Censorin. 7, 5; vgl. Dox. Graec. 195), vermutlich in

engem Zusammenhang mit seiner Lehre von der Entwicklung des Embryo in den einzelnen Hebdomaden, vgl. Macrob. comm. in somn. Scip. I 6, 65 (vgl. Theol. arithmet. ed. Ast, Lipsiae 1817, 46). Von Interesse ist hierbei, daß S. hier dem von ihm namentlich zitierten Arzt Diokles von Karystos folgte, der seinerseits unter dem Einfluß pythagoreischer Lehren von der Siebenzahl steht, vgl. Wellmann Fragmente der griech. Ärzte I 41f. Auch über die verschiedenen Ursachen der Mißgeburten (*τέρατα*) hat er gesprochen (Aet. V 8, 2: *Στράτων παρὰ πρόσθεσιν ἢ ἀφαίρεσιν ἢ μετάθεσιν* ⟨einzelner Teile⟩ *ἢ ἐμπνευμάτωσιν* (vgl. Zeller II 2, 915, 1), also wieder eine rein physiologische Erklärung, im Gegensatz zu der philosophischen des Aristoteles (Gen. an. IV 3. 770 b 16: *ὅταν μὴ κρατήσῃ τὴν κατὰ τὴν ὕλην ἢ κατὰ τὸ εἶδος φύσις*), gegeben, vgl. Zeller II 2, 429 und Rodier 91, 2, der auch treffend bemerkt, daß für Aristoteles solche *τέρατα* nur Ausnahmefälle im Naturleben bedeuten (wenn die Form die Materie nicht zu meistern vermag), während sie für Epikur und Straton, wenigstens im Weltstadium der Zoogonie, gewissermaßen die Regel gebildet haben werden. Auch zu dem schon von den Vorsokratikern und im Corpus Hippocrateum (z. B. *Περὶ γονῆς* 6f. = Oeuvres d'Hippocrate, Bd. VII 478 Littré) vielerörterten Problem, unter welchen Voraussetzungen ein Knabe, unter welchen ein Mädchen geboren wird, hat er Stellung genommen: wenn der männliche Samen über den weiblichen das Übergewicht hat, wird ein Knabe, wenn das Umgekehrte der Fall ist, ein Mädchen geboren (Gal. de semine II 5 = Bd. IV S. 629 Kühn). Hier folgt S. nicht der Ansicht des Aristoteles, der ja die Existenz weiblichen Samens überhaupt bestreitet (Zeller II 2, 92 A. und 526f. 941, 1) und die Geburt eines Knaben durch den Sieg der Form über die Materie erklärte (vgl. Rodier 90, 4), sondern (trotz Zeller II 2, 915, 1, dessen Meinung mir hier nicht verständlich ist) der des Demokrit. Vgl. über diese Frgm. d. Vorsokr. 55 A 142: *καὶ τὸ θῆλυ προΐεσθαι σπέρμα* und insbesondere nr. 143: der Geschlechtsunterschied (ob Knabe oder Mädchen geboren wird) hängt nicht ab von Wärme oder Kälte ⟨des Samens⟩, sondern *ὁπότερον ἂν κρατηθῇ τὸ σπέρμα τὸ ἀπὸ τοῦ μορίου ἐλθόν, ᾧ διαφέρουσιν ἀλλήλων τὸ θῆλυ καὶ τὸ ἄρρεν* (richtig schon Rodier 90). Nach Aet. V 4, 3 hätten — in charakteristischem Gegensatz zu Aristoteles – S. und Demokrit (also auch hier derselbe historische Zusammenhang) auch die *δύναμις* des Sperma (nicht nur dessen *ὕλη*) für ein *σῶμα* erklärt, da sie *πνευματικὴ* sei. Das ist offenbar ein Mißverständnis; S. wie Demokrit können nur gemeint haben, daß die *δύναμις* des Sperma an das in diesem enthaltene Pneuma gebunden sei; das Pneuma aber faßten sie als eine körperhafte Substanz auf. Auch hier liegt die Anschauung zugrunde, daß ‚die Kräfte am Körperlichen als ihrem Substrat (*οὐσία*) haften' (vgl. Zeller II 2, 908 A.).

So viel, d. h. so wenig wissen wir zurzeit von den physiologischen Ansichten S.s, die neben seiner Selbständigkeit doch auch, wie ganz natürlich, gewisse historische Abhängigkeiten von großen Vorgängern zeigen. Es bleibt nur noch ein Blick auf einige Nachrichten übrig, die in den Bereich seiner speziellen Sinnesphysiologie gehören oder doch eng damit zusammenhängen. Da ist zuerst seine eigentümliche Erklärung der Farben, von der wir gern mehr wüßten. Bei Aet. IV 13, 7 heißt es nämlich: *Σ. χρώματά φησιν ἀπὸ τῶν σωμάτων φέρεσθαι συγχρώζοντ' αὐτοῖς* (*αὐτοῖς* Meineke) *τὸν μεταξὺ ἀέρα*. S. denkt sich also die Farben als von den Gegenständen ausströmende Stoffe, die die Luft zwischen jenen und unserem Auge so affizieren, daß in diesem, wenn es von ihr berührt wird, der betreffende Farbeneindruck entsteht (vgl. die auch heute noch wichtigen Ausführungen von Rodier 95 über die charakteristischen Unterschiede zwischen aristotelischer und stratonischer Optik hier). Diels 119 hat gezeigt, daß S. hier unter demokritischem Einfluß steht (unter Verweisung auf Theophrast de sensu 50 ⟨= Fragm. d. Vorsokr. 55 A 135⟩, eine Stelle, die schon Rodier 95 in diesem Zusammenhange herangezogen hat, von der Erklärung der Gesichtseindrücke überhaupt: *τὴν γὰρ ἔμφασιν οὐκ εὐθὺς ἐν τῇ κόρῃ γίνεσθαι, ἀλλὰ τὸν ἀέρα τὸν μεταξὺ τῆς ὄψεως καὶ τοῦ ὁρωμένου τυποῦσθαι συνελλόμενον ὑπὸ τοῦ ὁρωμένου καὶ τοῦ ὁρῶντος. ἅπαντος γὰρ ἀεὶ γίνεσθαί τινα ἀπορροήν*·) und daß Aristarch von Samos, S.s Schüler (Aet. I 15, 5), seine Erklärung übernimmt, nur, daß er sie noch materialistischer faßt: Aet. IV 13, 8 (in unmittelbarem Anschluß an die obige Stelle über S.): *Ἀρίσταρχος σχήματα συνδιατυποῦντά πως αὐτοῖς τὸν ἀέρα* (zur Farbenlehre des Aristarch auch Aet. I 15, 5, dazu Diels 119). So wird S. auch hier in einen größeren historischen Zusammenhang gerückt, der von den Atomisten bis zum Begründer der heliozentrischen Hypothese reicht. — Von besonderem Interesse aber sind die Nachrichten bei Alexander Aphr. zu de sensu 126, 12ff. Wendland über S.s Stellung gegenüber einem akustischen Problem im Gegensatz zu Aristoteles: während dieser als Beweis dafür, daß nicht zu gleicher Zeit der ‚Schlag' ⟨durch den schallerzeugenden Faktor⟩ entsteht und gehört wird, die Tatsache anführt, daß die von dem Sprechenden weiter entfernt stehenden Personen zwar den Schall seiner Stimme hören, aber nicht die einzelnen Worte unterscheiden können, weil in der dazwischenliegenden Luft die aus den Buchstaben und ihren Zusammensetzungen in der Luft infolge des ‚Schlages' entstehenden Formen ‚umgestaltet' werden und ⟨daher⟩ nicht in der Form die Geräusche ans Gehör gelangen, wie sie die Sprechenden geprägt hatten. *εἴτε δὴ τῷ τὸ σχῆμα ὑπαλλάττεσθαι αὐτῶν ἐν τῇ φορᾷ εἴτε τῷ ἐκλύεσθαι τὸν τόνον τῆς πληγῆς, ὡς Στράτων λέγει* (*οὐ γάρ φησιν ἐν τῷ σχηματιζεσθαί πως τὸν ἀέρα τοὺς διαφόρους ψόφους γίνεσθαι, ἀλλὰ τῇ τῆς πληγῆς ἀνισότητι*). S. lehnte also die Ansicht des Aristoteles ab und erklärte die obige Tatsache durch ein allmähliches Nachlassen der Spannung, die der ‚Schlag' des schallerzeugenden Faktors in der Luft erregt hat, da die Spannung bei der Fortpflanzung der Bewegung von Luftschicht zu Luftschicht immer geringer wird und schließlich ganz aufhört. Schon Zeller II 2, 915 Anm. hat auf die schlagende Übereinstimmung dieser Stelle aus Alexander Aphr. mit der zu Beginn der unter Aristoteles' Namen überlieferten Schrift

Περὶ ἀκουστῶν (800 a 1ff.) hingewiesen. Da diese Schrift entweder von S. selbst (so zuerst Brandis II b 1201) oder einem seiner unmittelbaren Schüler stammt (Diels 114, 5: ‚die stratonische oder jedenfalls aus S.s Schule stammende Schrift *Π. ἀκουστῶν*'), so wird man wenigstens ihre Grundgedanken zur Aufhellung der stratonischen Akustik heranziehen dürfen. Der Eingang der Schrift handelt von den Ursachen des Schalles und der Art seiner Fortpflanzung überhaupt. Der dann folgende erste Teil (800 a 16—801 a 10) legt die Bedeutung der verschiedenen Beschaffenheit der menschlichen Sprechorgane *στόμα, πνεύμων, ἀρτηρία* (Luftröhre) für die Klangart und Tragweite der Stimme dar; hieran schließt sich eine kürzere Ausführung (801 a 10—21) über Veränderungen der Stimme durch *πάθη* der Sprechorgane (Lunge und Luftröhre). Dann folgt 801 a 21ff. ein größerer Teil darüber, wann d. h. unter welchen Umständen Töne fern und undeutlich, wann nahe und deutlich klingen (801 b 2 beginnt mit der Darlegung der Ursachen ihrer undeutlichen Vernehmbarkeit). Die Partie 801 b 22—802 a 13 zeigt demgegenüber, unter welchen Umständen sie deutlich (*λαμπραί*) sind. ⟨Die Grundfrage dieses Teils hat S. nachweislich beschäftigt.⟩ Dann beginnt mit 802 a 17 ein dritter Teil über die *διαφοραὶ τῶν ἤχων* (802 b 28) der ‚andern Instrumente' zunächst von den *κέρατα* (hierbei 802 a 27—802 b 1 von den Ursachen natürlicher und künstlicher Unterbrechung der Fortpflanzung des Schalls), dann 802 b 14ff. von den *χορδαί* und Z. 16ff. von den *αὐλοί*. Der vierte und letzte Teil, von den Klangarten der verschiedenen menschlichen Stimmen, beginnt 802 b 29 mit einem Abschnitt über die *σκληραὶ φωναί* (hierin 803 a 9—41 Polemik gegen eine andere Ansicht über die Ursache der *σκληρότης* der Töne), dann 803 a 41ff. über die Ursachen der *ἁπαλαὶ φωναί*, danach 803 b 2ff. von der Ursache des *τραχύνεσθαι* der Stimmen, 803 b 18—26 von der Ursache der *λεπταὶ φωναί*. Darauf folgen 803 b 26—804 a 8 allgemeine akustische Ausführungen über die Art der Fortpflanzung des Schalls und (803 b 34—804 a 8) von der Aufnahme vieler, durch kleinste Intervalle getrennter, Schwingungen als eines einzigen Tones durch das Gehör, da dieses solch kleine Intervalle nicht wahrzunehmen vermag (zu dieser wichtigen, sicher stratonische Erkenntnis enthaltenden Partie vgl. Zeller II 2, 915 Anm. und Diels 114). 804 a 8—21 handelt von den *παχεῖαι φ.*, 804 a 21—32 von den *λιγυραί*, 804 a 32—804 b 8 von den *σαθραί*, 804 b 8f. von den *δασεῖαι*, 804 b 10f. von den *ψιλαί*, 804 b 11—21 von dem *ἀπορρήγνυσθαι* der *φωναί* (804 b 21—26 Polemik gegen eine andere Ansicht), endlich 804 b 26ff. von dem *πάθος* der *ἰσχνόφωνοι* d. h. der Stotternden. So zeigt die Schrift, die durchweg ätiologischen Charakter trägt, eine wohlüberlegte Disposition: nach dem Eingang handelt Teil I von der akustischen Bedeutung der verschiedenen menschlichen Sprachorgane (Gattungsbezeichnung hierfür *ἀγγεῖα*), II von den Ursachen deutlichen oder undeutlichen Schalls, III von den *διαφοραὶ* der Klänge der ‚andern Instrumente', IV von den Ursachen der verschiedenen menschlichen Stimmarten. Im einzelnen kann die Schrift hier natürlich nicht analysiert werden; nur das Wichtigste für S. sei hier festgestellt. Da ist zunächst die die ganze Schrift durchziehende Grundanschauung bemerkenswert, daß durch den ‚Schlag' (*πληγή*) des schallerzeugenden Faktors in der umgebenden Luft eine ‚Spannung' verursacht wird, die auf die benachbarten Luftschichten fortwirkt und erst allmählich, immer schwächer werdend, erlischt (daher so häufig Ausdrücke wie *διατείνειν, ἐπιτείνειν, σύντονος, συντονία, εὔτονος*). Diese Anschauung, die sich bei Aristoteles in den akustischen Partien seiner Schriften (wenigstens in De anima und De sensu) nicht findet, ist zweifellos stratonisch, vgl. die hier S. 312 angeführte Stelle aus Alexander Aphr. zu de sensu 126, 19ff. Wendland, insbes. die Worte *τῷ ἐκλύεσθαι τὸν τόνον τῆς πληγῆς, ὡς Στράτων λέγει*. Als echt stratonisch erscheint mir ferner die Partie 800 a 31—800 b 19 über das Wesen der Elastizität und Stoßkraft — einzelner menschlicher Organe (wie der Lunge) und gewisser Fernwaffen (Bogen, Katapulte), sowie menschlicher Gliedmaßen —, das auf ihrer Fähigkeit, sich weit auszudehnen (bzw. weit auszuholen) und wieder zusammenzuziehen, beruht. Als sicher stratonisch betrachte ich ferner die Parallelisierung akustischer und optischer, d. h. Farbeneindrücke an verschiedenen Stellen der Schrift, so 801 a 32—41 (von Farben und Tönen, die nahe oder fern zu sein scheinen), 801 b 22—32 (Vergleich der *λαμπρότης* von Tönen und Farben und von ihren Ursachen), ferner in der sicher stratonischen Partie 803 b 34—40. Auch die Analogie zwischen der Fortpflanzung des Schalles, der Gerüche, des Lichtes und der Wärme (802 a 7—15), darf als stratonisch gelten, sehr wahrscheinlich auch die Partie 803 b 2—17 von Ursache und Wirkung rauher (und weicher) Töne, und vermutlich auch 801 a 21—27 von der örtlichen Bestimmung der schallerzeugenden Faktoren vermittels des menschlichen Gehörs. — Daß sich an vielen Stellen der Schrift auch sicher stratonische Termini finden, kann hier nur ausgesprochen werden (z. B. *μόριον* von kleinsten Stoffteilchen 803 b 5 und 17 in der sicher stratonischen Partie 803 b 2—17 von der Ursache rauher [und weicher] Töne). Im übrigen wird über die stratonische Akustik erst dann das letzte Wort gesprochen werden können, wenn nicht nur diese Schrift bis ins einzelne genau analysiert, sondern überhaupt das gesamte Quellenmaterial zur Geschichte der antiken Akustik aufgearbeitet sein wird.

Die historische Nachwirkung der stratonischen Physik hat zuerst Diels erkannt, der den Einfluß S.s auf den großen Arzt Erasistratos (vgl. auch Jaeger Herm. XLVIII 63ff.) einer- und auf die alexandrinischen Mechaniker andererseits nachgewiesen hat (S.-Ber. Akad. Berl. 1893). Weitere Einflüsse des S. aufzuspüren bleibt eine Aufgabe der Zukunft.

Daß die S.-Forschung noch manche ungelöste und — infolge des Versagens unserer Quellen — zum Teil unlösbare Probleme birgt, ergibt sich schon aus der vorstehenden Darstellung. Doch mögen beispielshalber noch einige solcher Probleme genannt sein. So wäre nicht ohne Bedeutung, einmal zu untersuchen, welche der späteren Autoren S. noch selber gelesen haben, um

so die Erhaltung und die Möglichkeit der Nachwirkung der stratonischen Schriften ermessen zu können. Ferner wäre es von besonderem Interesse, wenn sich einwandfrei feststellen ließe, in welchem Verhältnis S. und Epikur zueinander gestanden haben, insbesondere, ob S. wirklich durch Epikurs Lehren beeinflußt ist, wie dies z. B. Rodier mehrfach annimmt, und wie weit dieser Einfluß reicht. — Ein Problem sachlicher Art betrifft z. B. die Grundfaktoren der stratonischen Kosmogonie, über die man das Dilemma bei Gomperz G. D. III 393 vergleichen möge. Schon diese Einzelheiten können im Zusammenhang mit der obigen Darstellung zeigen, daß die S.-Forschung noch keineswegs abgeschlossen ist.

Lit.: C. Nauwerk De Stratone Lampsaceno, Berlin 1836 (veraltet). Krische Forschungen auf dem Gebiet der alten Philosophie I. Die theologischen Lehren der griech. Denker, Göttingen 1840, 349ff. Zeller II³ 2, 897—921. G. Rodier La physique de Straton de Lampsaque, Thèse, Paris 1890. Hans Poppelreuter Zur Psychologie des Aristoteles, Theophrast, Strato (Pr. von Saarbrücken, 1891), Leipzig 1891. Siebeck Gesch. der Psychologie I 2, Gotha 1884. Diels Über das physikalische System des Straton (S.-Ber. Akad. Berlin 1893, 101ff.). Gomperz Griech. Denker III, Leipzig 1909, 389ff. Jaeger Das Pneuma im Lykeion (Herm. XLVIII [1913] 58ff.). Überweg-Praechter¹² (Leipzig 1926) 483f.

14) Peripatetiker, der in Alexandreia lebte, Diog. Laert. V 61, der ihn unter den Männern namens S. an achter Stelle nennt. Sonst unbekannt (falls nicht etwa Irrtum des Diogenes oder seiner Quelle vorliegt und er identisch mit S. Nr. 13 ist). [Capelle.]

15) Als Schüler des Isokrates im Homonymenverzeichnis bei Diog. Laert. V 61 genannt. [Kroll.]

16) S. wird von Vell. II 70, 4 *Aegeates*, von Appian. bell. civ. IV 551 *ὁ Ἠπειρώτης* genannt; wahrscheinlich ist diese Bezeichnung die ungenauere; die Vaterstadt des S. wird Aigai-Edessa im makedonischen Binnenlande (s. o. Bd. I S. 944 Nr. 3. V S. 1933) sein. Seinem Beruf nach war er Rhetor (Plut. Brut. 52, 3). Er gehörte zu den nächsten Vertrauten des M. Brutus und war einer der zwei oder drei Begleiter, die nach dem unglücklichen Ausgange der zweiten Schlacht bei Philippi November 712 = 42 ihm zur Seite blieben; er half ihm auf seine Bitte zu einem raschen Tode (Liv. ep. CXXIV. Vell. II 70, 4. Auct. de vir. ill. 82, 6. Plut. Brut. 52, 3 mit der Einführung *οἱ δέ φασιν*, aber 53, 1 nach einer Äußerung des Messalla Corvinus zu Octavian. Appian. IV 551f.; ohne den Namen des S. Flor. II 17, 14. Dio XLVII 49, 2, s. o. Bd. X S. 1018). Später stand er auch bei Octavian in Ehren und war bei Actium Anfang September 723 = 31 in dessen nächster Umgebung (Plut. Brut. 53, 1). [Münzer.]

17) Aus Tarent, in der Liste der Brettlkünstler bei Athen. I 19f. als Nachahmer von Dithyramben genannt; die Entwicklung dieser Gattung forderte zur Parodie heraus. [Kroll.]

18) S., *ἰατρὸς ἀρχαῖος, ὡς Ἀριστοτέλης φησίν*. Diog. Laert. V 61 im Homonymen-Verzeichnis.

19) *ὁ Ἐρασιστράτειος*, Arzt in Alexandreia im 3. Jhdt. v. Chr., Schüler des Erasistratos. Da er mit seinem Lehrer allezeit zusammen lebte, ja, seine Werke auf dessen Wohnung schrieb (Gal. XI 196/197), kann man ihn als Famulus des Erasistratos ansehen (Diels S.-Ber. Akad. Berl. 1893, 111, 3). Im Altertum wollten ihn einige (Diog. Laert. V 61) wegen dieses engen Verkehrs zum Zögling (*τρόφιμος*), andere (Gal. a. O.) sogar zum Sklaven des Erasistratos machen. In seinen therapeutischen Schriften verwarf er nach dem Vorgange seines Lehrers den Aderlaß (Gal. a. O.); u. a. bemerkte er, dieser Eingriff sei gefährlich, da man gar leicht statt der Vene die Arterie verletzen könne (Gal. XI 151) — eine Begründung, die bei dem Schüler eines Meisters der Anatomie allerdings seltsam anmutet. Wie Erasistratos, suchte auch S. den Sitz der Seele in den Hirnhäuten; Diels Doxogr. 204 hätte bei Tertull. de anima 15 in dem überlieferten *Strato et Erasistratus* die ersten beiden Wörter nicht eliminieren sollen, vgl. Wellmann Herm. XXXVI 143, 1. Soranos, der an dieser Stelle zugrunde liegt, kennt auch sonst unseren S., er tadelt seine Maßnahmen bei verhaltener Nachgeburt gyn. I 71 (243, 1 R.) und bei Gebärmuttervorfall II 85 (374, 8 R.). Die Hautkrankheit *ἐλεφαντίασις*, eine Art Aussatz, wird von S. zuerst erwähnt; er charakterisierte sie richtig als *κακοχυμία*, Oreib. IV 63, vgl. Wellmann Philol. Unters. XIV 24f. Erotianos (23, 8 Nachm.) zitiert von unserem S. eine Erklärung des Wortes *ἄμβη*. Wenn Wellmann bei Susemihl Al. Lit. I 816 hieraus schließt, S. habe eine ‚Erklärung schwerer Stellen bei Hippokrates' verfaßt, so ist diese Folgerung nicht zwingend; im Gegenteil wird das Zitat wahrscheinlicher aus einer Schrift *Περὶ ἄρθρων* stammen, wie man ja auch von S.s Schüler Apollonios von Memphis (s. o. Bd. II S. 149, 13ff.) eine solche kennt; natürlich braucht die Äußerung aber auch nur mündlich gefallen zu sein und kann von dem eben erwähnten Schüler in seinem Kommentar zitiert worden sein. Wellmann a. O. 816, 218 hält es auch für möglich, daß das Zitat des S. bei Ailios Promotos (Rohde Rh. Mus. XXVIII 283): *ὁ δὲ Στράτων λέγει εἶναι βοτάνην* (sc. *τὸ ἐφήμερον*) jenem angeblichen Hippokrateslexikon zuzuweisen ist. Aber auch hier müssen wir uns anders entscheiden. Da das *ἐφήμερον* ein bekanntes Gift ist, das in der iologischen Literatur eine große Rolle spielt, so werden wir das Zitat von vornherein in einer Schrift, in der von Giften die Rede ist, unterzubringen suchen. Nun hat, wie aus Aet. XIII 7 und Philumenos (9, 17. 27, 1. 28, 12. 30, 7. 36, 17. 40, 8 Wellm.) hervorgeht, ein S. auch über giftige Tiere geschrieben. Er ist zwar kein eigentlicher *θηριακός* — das beweist die Gegenüberstellung bei Philum. 27, 1: *ἐν δὲ τοῖς Στράτωνος οὐ κεῖται περὶ διψάδος. ὡς δὲ παρὰ τοῖς θηριακοῖς ηὕρομεν* —, sondern er scheint in der Weise eines Erasistratos oder Apollonios Mys hauptsächlich die *βοηθήματα* angegeben zu haben, wenn er auch gelegentlich sich auf die Beschreibung des Tieres und der Vergiftungssymptome eingelassen hat (Philum. 36, 17). Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß wir in dem S. bei Ailios Promotos und Philumenos-Aetios denselben Schriftsteller vor uns

haben. Wellmann Herm. XLIII 380f. bezieht, ohne eine Begründung zu geben, die Stratonzitate bei Aetios und Philumenos auf den Berytier (s. Nr. 20). Aber mehrere Anzeichen weisen deutlich auf den Erasistrateer hin. Sein Lehrer schrieb *Περὶ δυνάμεων καὶ θανασίμων* (Ps. Dioscor. II 74. 87. Schol. Nic. Al. 65), sein Schüler Apollonios von Memphis gab Mittel gegen Schlangen (Schol. Nic. Ther. 52. Gal. XIV 188). Die Erasistratoszitate bei Philumenos (24, 28. 28, 25. 35, 11), die Wellmann selbst auf S. zurückführt, passen am besten für den Famulus des Erasistratos. Wir sahen oben, daß Soranos wiederholt den S. benutzt hat; so werden wir in Soranos, der zweimal von Philumenos (33, 2. 37, 25) zitiert wird, den Vermittler zwischen S. und Philumenos erkennen. Hierzu stimmt aufs trefflichste, daß Ailios Promotos a. O. beide Schriftsteller zusammen erwähnt, so daß man den Eindruck hat, als ob Soranos an seiner Quelle Kritik übe: Soranos sagt, das *ἐφήμερον* sei ein Kunstprodukt (*σύνθετον*, vgl. Schol. Nic. Al. 249: *σκευαστικὸν φάρμακον*), Straton hingegen sagt, es sei eine Pflanze (vgl. o. Bd. V S. 2753, 40). Wenn übrigens Aetios a. O. *Στράτωνος θυμίαμα* schreibt, während bei Philumenos (10, 18) an paralleler Stelle die verderbte Überlieferung lautet: *σύνθετον θυμίαμα ολάου ὁ θηριακός*, so wird kaum mit Wellmann Herm. XLIII 383 *Φιλίνου* oder Herm. XLVII 1, 1 *Νικολάου ⟨τοῦ⟩ θηριακοῦ* herzustellen sein, sondern einfach *σύνθετον θυμίαμα ἄλλου θηριακόν*, wobei man zur Vermeidung des Hiatus *ἄλλου* an die Spitze stellen kann. Gerade die anschließenden Rezepte mit ihrer ägyptischen Färbung (Philum. 10, 24f. Ichneumonsfett, abgestreifte Haut der Aspisschlange) stehen dem Erasistrateer S. gut zu Gesicht.

20) *ὁ Βηρύτιος*, Arzt um die Mitte des 1. nachchristl. Jhdts., von dem Galen aus Andromachos und Asklepiades Pharmakion Rezepte gegen Augenkrankheiten und Darmleiden mitteilt (XII 749. XIII 290. 303). Den Terminus post quem gewinnen wir, wenn wir mit Wellmann Jahrb. f. Philol. XXXVIII (1892) 675 den von Alexandros von Tralleis bei der Besprechung der Epilepsie dreimal (I 563. 565. 571 Puschm.) erwähnten S. mit dem Berytier identifizieren. Ist diese Gleichstellung richtig, so geht aus Alex. Trall. I 571: *ἕτερον πρὸς τὸ αὐτό, ὅπερ κεῖται ἐν τῷ Στράτωνος, λέγεται δὲ Μοσχίωνος* hervor, daß der Berytier nach Moschion gelebt hat, der zwischen Asklepiades von Bithynien und Celsus anzusetzen ist. [Kind.]

21) Von Argos, Bildhauer. Wir kennen ihn nur als Mitarbeiter seines Vaters Xenophilos (s. d.). Zweite Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr.; vgl. Pomtow Klio XV 54. [Lippold.]

22) Olympionike, Sohn des Korrhagos, stammte aus Alexandria. Zu Olympia war er der fünfte Doppelsieger nach Herakles im Ringen und Pankration Ol. 178. Pausanias (V 21, 5 und VII 23, 5) erwähnt weder seinen pythischen noch seinen nemeischen und isthmischen Sieg und bezeichnet ihn auch nicht als Periodoniken. Infolgedessen bleibt die isolierte Angabe in Ailian. var. hist. IV 15, die ihn als solchen ausgibt, sehr unzuverlässig. Von vornehmer Abkunft, infolgedessen verzärtelt und kränklich, soll er, als er an der Milz litt, zu seiner Wiederherstellung die Übungen erst leicht betrieben haben. Schließlich hätte er solche Fortschritte gemacht, daß er einen vollen Erfolg erzielte. Zu Aegium in Achaia war ihm eine Standsäule errichtet. (Krause Pythien, Nemeen und Isthmien 100. 160. 219; vgl. Gymnastik und Agonistik, sowie Olympia des gleichen Verfassers unter S.).

Stratonae s. Stratonis.

Stratonic. ist eine am oder im Tiber zu Rom gefundene Amphore gestempelt, CIL XV 3532; der Töpfer hieß also *Στρατόνικος*. [Keune.]

Stratonicea, Stadt in Mesopotamien, von Plin. n. h. VI 118 zusammen mit Diospege, Polyelia und Anthemus genannt. [Weissbach.]

Stratonides, wahrscheinlich Athener, Bildhauer, bekannt durch zwei Signaturen: 1. Aus dem Asklepieion an der Akropolis, Weihung des Kichesippos, Sohn des Dionysios, an Asklepios (mit metrischem Epigramm), Löwy Inschr. gr. Bildh. 73. IG II 1455.

2. Fragment von der Akropolis (vom Namen erhalten *Ἰωνίδης*), IG II 1533. Mitte des 4. Jhdts. v. Chr. [Lippold.]

Stratonike (*Στρατονίκη*). **1)** Stadt der Chalkidike, nur bei Ptolem. III 12, 9 (13, 11) genannt, der es ebenso wie Akanthos irrig an den Golf von Singos setzt. Sie lag wie letzteres am akanthischen Golf, jetzt Golf von Hierissos, einer Ausbuchtung des größeren Strymonischen Golfes. Die Lage ist durch den heutigen Namen *Stratoni* und Ruinen aus hellenischer Zeit sichergestellt, Leake North. Gr. III 159f. Jetzt dient der Ort als Ausfuhrhafen für den Bergwerkdistrikt von Nisvoro, dem alten Stageiros (s. d.), mag also schon im Altertum zu dieser 6 km entfernten Stadt in einem ähnlichen Verhältnis gestanden sein. A. Struck Maked. Fahrten I (Wien 1907) 72f. mit Bild und Karte. [Oberhummer.]

2) Gemahlin des Melaneus, Mutter des Eurytos (o. Bd. VI S. 1360). Hesiod. frg. 110 (Schol. Soph. Trach. 266).

3) Tochter des Pleuron und der Xanthippe, Apollod. I 7, 7, 1 (1, 59 W.).

4) Tochter des Thespios, von Herakles Mutter des Atromos (o. Bd. II S. 2149). Apollod. II 7, 8, 4 (2, 163 W.).

5) Mutter des Poimandros in Tanagra, von Achilleus geraubt, Plut. quaest. gr. 37. Vater des Poimandros ist bei Paus. IX 20, 1 Chairesileos; s. den Art. Chairesileos o. Bd. III S. 2029. [Türk.]

6) Schwester Perdikkas' II. von Makedonien, also Tochter Alexandros' I., wurde 429 v. Chr. von ihrem Bruder dem thrakischen Prinzen Seuthes (s. d.), Neffen des Sitalkes, mit bedeutender Mitgift versprochen; dieser benutzte dafür seinen Einfluß, um einen früheren Abmarsch der Thraker zu bewirken. Thuk. II 101, 5; vgl. Diod. XII 51. Perdikkas hielt sein Versprechen und gab dem Seuthes S. zur Frau. Thuk. II 101, 6. Vgl. Geyer o. Bd. XIV S. 709.

7) Tochter des Makedonen Korrhagos oder Korraios (Plut. Demetr. 2. Vgl. Hoffmann Die Makedonen 144f.), Gemahlin des Antigonos Monophthalmos. Als ihre Söhne werden Deme-

trios Poliorketes und Philippos bezeichnet (Plut. a. O.). Politisch trat sie nur 316 hervor. Damals bemächtigte sich der in Pisidien gefangene Attalos, der Parteigänger des Perdikkas, durch einen Handstreich der Festung und suchte durch seinen Genossen Dokimos Verhandlungen mit der in der Nähe weilenden Königin anzuknüpfen, als sie wider Erwarten nach ihrer Befreiung belagert wurden; Dokimos aber wurde bei diesem Versuche gefangen genommen (Diod. XIX 16). Beim Tode ihres Gemahls befand sie sich mit den Kindern des Demetrios in Kilikien und wurde von ihrem Sohne nach Kypros gebracht (Diod. XXI 1, 4). Dort fiel sie 295 bei der Eroberung von Salamis dem Ptolemaios in die Hände, der sie jedoch ehrenvoll entließ (Plut. Demetr. 35. 38). Weiteres von ihren Schicksalen ist nicht bekannt.

8) S., die Tochter des Demetrios Poliorketes und der Phila (Plut. Demetr. 31f. 53). Seleukos I. Nikator warb bald nach der Schlacht bei Ipsos 301 v. Chr. um ihre Hand, um die Freundschaft des Demetrios zu gewinnen, zumal Lysimachos damals in enge Beziehungen zu Ptolemaios getreten war (Plut. Demetr. 31). Zu Rhossos fand im Beisein der Eltern der S. die Hochzeit statt (Plut. Demetr. 32). Der Ehe entsproß eine Tochter Phila, die später Antigonos Gonatas heimführte (Vita Arati bei Westermann *Βιογρ.* 53; vgl. Plut. Demetr. 38. Appian Syr. 59). Einige Jahre später (294 oder 293; vgl. Rohde Griech. Roman 52, 4) trat Seleukos die Gemahlin seinem ältesten Sohne Antiochos ab. Allbekannt sind die romantischen Umstände, unter denen dies stattgefunden haben soll: die Geschichte von der Liebe des Antiochos zu seiner schönen Stiefmutter, die Besorgnis des Vaters um den Sohn, die Klugheit des berühmten Arztes Erasistratos von Keos, der die Ursache der Krankheit entdeckt und den König zur Abtretung seines Weibes an den Sohn veranlaßt habe, das alles ist von den Alten häufig behandelt worden (Appian. Syr. 59—61. Plut. Demetr. 38. Lucian. de dea Syr. 17f. Weitere Stellen bei Rohde a. O. 52ff.). Ob man berechtigt ist, die Erzählung mit Beloch Griech. Gesch. III 1, 226, 2 für ein abgeschmacktes Märchen zu halten, erscheint doch zweifelhaft, wenn auch Rohde a. O. auf griechische Parallelen hinweist. Jedenfalls erscheint der Grund der Trennung des Seleukos von S., auf den Beloch hinweist, die Abkehrung von dem Bündnis mit Demetrios, nicht durchschlagend. Wollte er die Beziehungen zu diesem abbrechen, so hätte er S. nach Hause geschickt, aber nicht seinem Sohne zum Weibe gegeben. Auch spricht dagegen die Rücksicht, die Seleukos bei der Gefangennahme des Demetrios auf S. nahm (Plut. Demetr. 50. 51. Diod. XXI 20). So wird die Liebe des Antiochos zu seiner Stiefmutter den König zu dem ungewöhnlichen Schritt bewogen haben, mögen auch die berichteten Einzelheiten geschäftiger Phantasie ihre Entstehung verdanken. Nach Wilcken (o. Bd. I S. 2452) ist auf die Ausbildung der Sage der Name S., in dem nach semitischer Auffassung der der Astarte stecke, nicht ohne Einfluß gewesen. Dagegen ist die merkwürdige Geschichte, die Lucian. de dea Syr. 19ff. von der Liebe der S. zu dem schönen Kombabos erzählt, sicher erfunden. Später hat Antiochos allem Anschein nach neben S. noch seine leibliche Schwester zur Gemahlin erhoben (Syll. or. 219 = Hicks Man. of Gr. hist. inscr. 165 = Michel Rec. 525 Z. 22: *τοῦ βασιλέως καὶ τῆς ἀδελφῆς αὐτοῦ βασιλίσσης*). Während Droysen (Hellenisms.² III 1, 266), Beloch (Griech. Gesch. III 2, 151f.), Breccia (Diritto Dinastico 159ff.), Laquer (Quaest. epigr. [Diss. Straßb. 1904] 71ff.) u. a. *ἀδελφή* als Titel fassen, entsprechend der Sitte im Ptolemäerreich, treten Boeckh (zu CIG 3595) und Wilcken (o. Bd. I S. 2452) für eine zweite Ehe Antiochos' I. ein, und zwar nimmt Wilcken an, zu Lebzeiten der S., da sie 268 noch lebte (Syll. or. 222. Keilinschriftl. Bibl. III 2, 163ff.). Doch macht Bouché-Leclercq Hist. de Séleuc. 73f. darauf aufmerksam, daß der Titel *ἀδελφή* bei den Seleukiden nicht üblich war. Unterstützt wird die Annahme Boeckhs durch Polyain. VIII 50: *Ἀντ. ὁ προσαγορευθεὶς θεὸς ἔγημε Λαοδίκην ὁμοπάτριον ἀδελφήν*; allerdings war Laodike nach Euseb. I 251 Sch. die Tochter des Achaios (vgl. noch Droysen Kl. Schr. I 326f.). Weitere Literatur s. bei Stähelin o. Bd. XII S. 700ff. S. wurde als *θεὰ Σ.* göttlich verehrt (Syll. or. 229 Z. 9 = Hicks Man. 176 = Michel Rec. 19). Außerdem wird für Smyrna eine *Ἀφροδίτη Στρατονικίς* bezeugt, die von der *θεὰ Σ.* zu unterscheiden ist, wenn auch der Beiname auf unsere S. zurückgeht (Syll.³ 990 = Michel Rev. 809. Syll. or. 228 = Michel Rec. 258 = SGDI 2733. Syll. or. 229 Z. 12. Tac. ann. III 63. Vitruv. de archit. V 9. Vgl. Preller-Robert Griech. Myth. I 347, 5. 380, 1; o. Bd. I S. 2754. Niese Gesch. d. griech. u. maked. St. II 161ff). Über die Inschrift Syll. or. 14 = IG XIV 727 vgl. Droysen Kl. Schr. I 326f.; Hellenism.² III 1, 266, 1. Der Ehe mit Antiochos entsprossen zwei Söhne, Seleukos und Antiochos, von denen der ältere hingerichtet wurde (wohl um 267. Joh. Ant. frg. 55, FHG IV 558. Pomp. Trog. prol. 26. Vgl. Joh. Malal. p. 205 Dind. Wilcken o. Bd. I S. 2452). Nach der Vermutung Bouché-Leclercqs a. O. hat die zweite Ehe seines Vaters den Prinzen zur Empörung getrieben.

9) Tochter Antiochos' I. von Syrien und der S. Vermählt mit Demetrios II. von Makedonien (Iustin. XXVIII 1, 2. Euseb. I 249 Sch. Porphyr. FHG III 707), jedenfalls um 255 (vgl. Beloch Gr. Gesch. III 2, 93), wurde sie durch eine zweite Ehe ihres Gemahls mit der epeirotischen Prinzessin Phthia in ihrer Ehre tief gekränkt. Sie kehrte deshalb zu ihrem Bruder Antiochos II. zurück und suchte ihn zu einem Rachekrieg gegen Demetrios zu bewegen (Iustin. a. O.). Diese Rückkehr muß vor 246 erfolgt sein, da Antiochos Theos 246 (Iustin. *ad fratrem Antiochum*) starb und Demetrios sich um 245 mit Nikaia, die als Mutter des Thronfolgers nicht Nebenfrau gewesen sein kann, vermählt hat (Beloch III 1, 643. III 2, 94). Bedenken könnte nur erregen, daß Antigonos Gonatas erst 239 starb und Iustin. a. O. Demetrios als *‚rex Macedoniae'* bezeichnet und ihn auch ganz selbständig handeln läßt.

Doch genügt zur Erklärung dieser Schwierigkeit Iustins anerkannte Flüchtigkeit, ohne daß man wie Beloch Mitregentschaft des Demetrios anzunehmen braucht. Vgl. noch Holleaux Rome, la Grèce et les monarchies hellén., Paris 1921, 7, 3. Um 235 versuchte S. dann, in Antiocheia einen Aufstand gegen ihren Neffen Seleukos II. zu erregen, da dieser eine Ehe mit ihr ausschlug. Doch Seleukos, der sich in den oberen Satrapien befand, eilte herbei und nahm Antiocheia ein. S. flüchtete nach Seleukeia und wurde hier getötet (Agatharchides frg. 19, FHG III 196. Niese Gesch. d. griech. und makedon. Staaten II 166f.). Droysen Gesch. d. Hell. III 2², 7 nimmt Verbindung der S. mit Antiochos Hierax an. Aus ihrer Ehe mit Demetrios hatte sie eine Tochter Apame, die mit Prusias I. von Bithynien vermählt war (Polyb. XV 22, 1. Strab. XII 563. Hermippos frg. 72, FHG III 51).

10) Tochter Antiochos' II. Theos, vermählt mit Ariarathes III. von Kappadokien (s. o. Bd. II S. 816): Diod. XXXI 19, 6. Euseb. I 251 Sch. (vgl. Porphyr. FHG III 707, 6).

11) Tochter des Ariarathes IV. von Kappadokien, vermählt mit Eumenes II. von Pergamon (Strab. XIII 624. Syll. or. 350. Vgl. Liv. XXXVIII 39, 6. XLII 29, 4. Athen. XV 689 a). Ihre Ehe mit Eumenes, 188 geschlossen (Liv. XXXVIII 39, 6), war kinderlos. Als Eumenes 172 v. Chr. auf dem Heimwege aus Rom bei Kirrha überfallen und so schwer verwundet wurde, daß man ihn allgemein für tot hielt, ließ sich sein Bruder Attalos, der als Regent in Pergamon zurückgeblieben war, als König begrüßen und heiratete die Frau seines Bruders. Zwar drückt sich Livius sehr unbestimmt aus (XLII 16), aber Diodor (XXIX 34) spricht von ehelichem Verkehr (*ἐπιπλάκη*), und Plutarch (de frat. amor. 18) bestätigt die vollzogene Ehe. Während man früher fast allgemein annahm, daß Attalos III. ein unehelicher Sohn des Eumenes gewesen sei (so Schweighäuser in seiner Polybios-Ausgabe. Nissen Kritische Untersuch. 274), hat Koepp (Rh. Mus. XLVIII 154ff.) es wahrscheinlich gemacht, daß er der vorübergehenden Verbindung Attalos' II. mit S. entsprossen ist (doch vgl. Niese Gesch. d. griech. u. maked. Staaten III 204, 4. Zustimmend Wilcken o. Bd. II S. 2170). Dies geht namentlich aus Polyb. XXX 2 (= Liv. XLV 19) hervor (*ἀναδεδειγμένος* = ‚*agnoverat*', nicht, wie Schweighäuser wollte, = ‚*in lucem editus*'), zumal Attalos III. 153 v. Chr. nach Polyb. XXXIII 18, 1 noch ein Jüngling (*παῖς*) war (vgl. Strab. XIII 624. Niese III 109). Die Inschriften Syll. or. 303. 304 = Michel Rec. 1288 (*ὑπὲρ βασιλέως Ἀττάλου Φ. καὶ βασιλίσσης Στρατονίκης*; vgl. Mommsen Herm. IX 117) gehören sicher erst in die Zeit nach dem Tode des Eumenes 159, als Attalos II. die Witwe seines Bruders heiratete (vgl. noch Syll. or. 319 = Inschr. v. Magn. 87. Syll. or. 329, 38f. = Hicks Man. of Gr. hist. inscr. 189 = Michel Rec. 340. Plut. de frat. amor. 18; reg. et imper. apophthegm.). Auch den zweiten Gemahl überlebte S., ihren Tod soll Attalos III. auf Vergiftung zurückgeführt haben (Iustin. XXXVI 4, 1ff.). Seine Verehrung für die Mutter, die schon sein Beiname Philometor beweist und die durch zahlreiche Zeugnisse erhärtet wird (Wilcken o. Bd. II S. 2175f. Syll. or. 331 = Michel Rec. 46), hat er auch durch Errichtung eines Grabmals bezeugt (Iustin. a. O.).

12) Gemahlin Mithradates' VI. Eupator von Pontos: *μία τῶν Μιθριδάτου παλλακῶν ἢ γυναικῶν*. Appian. Mithr. 107. Sie war die Tochter eines alten Zitherspielers, in dessen Begleitung sie einst vor Mithradates erschien. Dieser wurde sofort von Liebe zu ihr ergriffen und behielt sie bei sich. Plut. Pomp. 36. Sie wurde eine seiner Lieblingsfrauen (*ἡ μέγιστον εἶχεν ἀξίωμα*. Plut. a. O.). Trotzdem ließ Mithradates sie im Stich, als er auf der Flucht vor Pompeius 65 v. Chr. Pontos verließ. Dafür rächte sie sich und überlieferte durch List dem Römer die Feste Symphorion mit den darin befindlichen Schätzen, gegen das Versprechen, sie und ihren Sohn Xiphares zu schonen. Dieser befand sich jedoch in der Gewalt des Mithradates, der ihn töten ließ. Cass. Dio XXXVII 7. Appian. a. O. Vgl Reinach Mithradates Eupator (Deutsche Ausg.) Leipzig 1895, 291ff. 398f.

13) Geliebte Ptolemaios' II. Philadelphos, deren Grabmal noch später am Meere bei Eleusis (östlich von Alexandreia) zu sehen war: Athen. XIII p. 576f., der die Nachricht aus den Denkwürdigkeiten Ptolemaios' VIII. Euergetes' II. übernommen hat (FGrHist 234 II B. 984f.). [Geyer.]

14) Tochter des Epigonos, Gattin des Chrysippos. Für dieses Ehepaar und ihre Söhne Epigonos und Mithridates erbittet Plinius von Traian (im J. 111 oder 112 n. Chr.) das Bürgerrecht, da sie Verwandte des Arztes Postumius Marinus sind, dem sich Plinius für seine Heilung erkenntlich zeigen will. Plin. ad Trai. 11. [Stein.]

Stratonikeia, Stadt in Karien. Strab. XIV 658; Ptolem. V 2, 15 und Eutrop. IV 20 nennen sie Stratonike. Nach Steph. Byz. ist sie nach Stratonike, der Frau des Antiochos benannt, nach Appian. Syr. 57 von Seleukos I. gegründet worden. Beide Nachrichten sind nicht vereinbar, weil Stratonike erst mit Seleukos verheiratet war, und dieser sie um 294 v. Chr. an seinen Sohn Antiochos abtrat. Seleukos wird aber erst nach der Schlacht von Kurupedion 281 Herr Kleinasiens; es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß er noch nach 281 eine Stadt nach seiner abgetretenen Frau benannt hat; also verdient die Angabe von Steph. Byz. den Vorzug. Beloch Griech. Gesch. IV 1² denkt auch an Antiochos II. Im J. 197 v. Chr. erscheint S. in makedonischem Besitz (daß sie auch einmal den Ptolemäern gehört hat, ist im höchsten Grade unwahrscheinlich); aus der Fassung der Nachricht bei Liv. XXXIII 18, 1 ergibt sich, daß S. früher in rhodischem Besitz gewesen ist. Die Rhodier wollen 197 v. Chr. *continentis regionem possessam a maioribus suis* zurückerobern. Seit wann S. rhodisch gewesen ist, läßt sich nicht mit voller Sicherheit sagen. Beloch IV 1² 541 und Ernst Meyer Die Grenzen d. Hellenist. St. in Kleinasien 56. 60 beziehen die Worte des Astymedes bei Pol. XXX 31, 6 B.-W. im J. 165 v. Chr. *Στρατονίκειαν ἐλάβομεν ἐν μεγάλῃ χάριτι παρ' Ἀντιόχου καὶ Σελεύκου* (so in den Handschriften, auf Seleukos II. Kallinikos und Antiochos Hierax)

der, seit 242 Mitregent, Kleinasien beherrschte; sie hätten um 240 v. Chr. S. an die Rhodier abgegeben. Wann diese die Stadt an die Makedonier verloren haben, ist auch nicht ganz sicher. Meist wird an den karischen Feldzug Philipps V. 201 v. Chr. gedacht, Beloch IV 2^2, 551. Meyer 60. Nur paßt dann der Ausdruck des Livius *a maioribus possessam* nicht, wenn zwischem dem Verlust und dem Versuch, S. wiederzugewinnen, nur 4 Jahre liegen. Besser stimmt dazu, wenn S. schon im karischen Feldzug des Antigonos Doson 227 v. Chr. verloren gegangen ist; dann haben die Rhodier die Stadt seitdem noch nicht wiederbekommen. Allerdings ist (aber wohl mit Unrecht) bestritten worden, daß dieser Feldzug überhaupt stattgefunden hat, Beloch IV 1^2 682. 2, 545. Meyer 67. 161. Der Versuch der Rhodier, S. 197 v. Chr. den Makedoniern mit Waffengewalt wieder abzunehmen, mißlang, *nec recipi nisi aliquanto post per Antiochum potuit*, Liv. XXXIII 18, 22. Vermutlich wird Antiochos d. Gr. S. den Rhodiern wiedergegeben haben, als er es bei seinem Vormarsch in Kleinasien nach der Schlacht von Kynoskephalai 197 v. Chr. gewonnen hatte, Meyer 72. 140. Hierauf möchte ich trotz Beloch und Meyer die oben zitierten Worte des Polybios beziehen; allerdings muß dann mit Niebuhr geschrieben werden *Ἀντιόχου τοῦ* (st. *καὶ*) *Σελεύκου*. Denn sonst muß man eine zweimalige Übergabe von S. an die Rhodier annehmen, um 240 und nach Kynoskephalai, und das ist nicht sehr wahrscheinlich. Die Angabe des Valerius Antias bei Liv. XXXIII 30, 11, daß S. den Rhodiern von den Römern gegeben worden wäre, ist allerdings abzulehnen, Meyer 61. Im J. 167 v. Chr. mußten die Rhodier S. wieder hergeben, Pol. XXX 21, 3. 31, 6 B.-W. Die Zeit der makedonischen Herrschaft hat die Angabe Strabons (nach Artemidor) XIV 660 veranlaßt, daß S. eine *κατοικία Μακεδόνων* ist, vgl. Steph. Byz. *πόλις Μακεδόνων*. In die Wirren des Kriegs gegen Aristonikos 133 v. Chr. wurde S. auch noch mit hineingezogen, Aristonikos flüchtete dorthin und wurde zur Übergabe gezwungen, Eutrop. IV 20, s. o. Bd. II S. 946. Chapot La province romaine proconsulaire d'Asie 13. 26f. 81. Im ersten mithridatischen Krieg wurde S. von Mithridates erobert und mit einer Geldbuße belegt, Appian. Mithr. 21. Dafür wurde es aber nach dem Kriege von Sulla hochgeehrt, Syll. or. nr. 441. Chapot 37f. 107. 40 v. Chr. wurde es von Labienus vergeblich belagert (Cass. Dio XLVIII 26, 3. Tac. ann. III 62. Chapot 59, 7). Plin. n. h. V 109 nennt unter den karischen Städten im Conventus von Alabanda S. *libera*. Da man die Inschriften von Lagina mit für S. verwenden kann, muß man aus Bull. hell. XLIV 73 nr. 4 aus dem J. 96/7 n. Chr. schließen, daß S. eine Zeitlang seine Privilegien verloren und unter Nerva wiedererlangt hat. In christlicher Zeit ist S. Sitz eines Bischofs, Hierokl. 688, 1. Not. episc. I 336. III 290. VIII 388. IX 298. X 405. XIII 255. Auf dem Konzil von Kalchedon 451 n. Chr. war Eupythius von S., Mansi VII 43. 407. Schultze Kleinasien II 167.

Aus der Verfassung der Stadt sind folgende Körperschaften und Beamte bekannt: *βουλή, δῆμος, γερουσία, στεφανηφόροι, γραμματεύς* (*τῆς βουλῆς, τοῦ δήμου*), *παιδονόμος, παιδοφύλακες, γυμνασίαρχος, ἀγορανόμος, ἀγωνοθέτης, δεκάπρωτος, πρύτανις, στρατηγός, ταμίας, ἄρχων, οἰκονόμος, εὐθηνιάρχης*; vgl. vor allem Liebenam Städteverwaltung im röm. Kaiserreich.

Nach Paus. V 21, 10 hat S. und nach Steph. Byz. hat Idrias früher Chrysaoris geheißen; da nun der Zeus von S. Zeus Chrysaoris heißt, hat man es für möglich gehalten, daß S. und Idrias identisch sind, s. o. Bd. III S. 2485, aber anders Bd. IX S. 912.

Die Lage von S. ist inschriftlich in Eskihissar westlich vom Marsyastal gesichert. Die Ruinen sind beträchtlich (Theater, Buleuterion), aber noch nicht genau untersucht und aufgenommen; leider sind sie, wie viele andere Ruinenstätten, als Steinbruch ausgenützt worden. Fellows Ausflug nach Kleinasien, übersetzt von Zenker 127. 218. Newton Travels and discoveries in the Levant II. G. Hirschfeld S.-Ber. Ak. Berl. 1879, 331f. Papalukas *Περὶ τῆς πόλεως Στρατονικείας*, Diss. Jena, Patrai 1886. Karo Ztschr. für bildende Kunst N. F. XXX 1918/19, 271.

Zu S. gehörte ein ziemlich großes Gebiet, Liv. XXXIII 18, 4 nennt im *ager Stratonicensis* die Orte Tendeba, Astragon, Strab. XIII 611 Pedasa, 660 Lagina. Ferner gehörte Panamara mit seinem Heiligtum zu S. Nach Strab. XIII 660 war S., obgleich es nicht karisch war, ein Mitglied des *Χρυσαορικὸν σύστημα*, weil in seinem Gebiet Dörfer lagen, die zu dem *σύστημα* gehörten. Mehrere Dorfnamen kann man aus den Inschriften von Lagina und Panamara entnehmen; sie sind zusammengestellt o. Bd. III S. 2485, zu denen noch Kodroma kommt, Bull. hell. XLIV 89f. Sulla gab der Stadt auch noch Themessos und Keramos; damit war die Südküste erreicht. Topographisch ist die Lage von Keramos, Lagina, Pedason, Panamara fixiert, alles andere ist unsicher.

Hauptgötter von S. waren Hekate, Zeus Panemerios oder Panamaros CIG nr. 2715 und Zeus Chrysaoreus, von dem anderen zu scheiden, Strab. XIV 660. Der Tempel der Hekate, Syll. or. nr. 441, 132f., und der des Zeus hatten Asylrecht, Le Bas nr. 519; das wurde auch bei der Revision der Asylansprüche 22 n. Chr. unter Tiberius anerkannt, Tac. ann. III 62; Chapot 414. Vielleicht hat S. damals den Namen Caesarea S. angenommen, der noch 71 n. Chr. auf einer constitutio veteranorum vorkommt, CIL III suppl. p. 1959 IX 30 *Caesarea Straton*. Die Angabe bei Steph. Byz., daß S. später von Hadrian in Hadrianopolis umbenannt worden ist, beruht auf einer Verwechslung mit dem S. im obersten Kaikostal, Radet Bull. hell. XI 117. Damit hängt vielleicht auch die bei einer karischen Stadt unverständliche Angabe *πλησίον Καρίας* bei Steph. Byz. zusammen.

Inschriften (außer den schon genannten) CIG nr. 2715—2736. Le Bas III nr. 514—535, dazu A. E. M. XVII 42. Bull. hell. V 182. IX 437. XIV 623. XV 423. XVIII 35. XXIV 31. XXVIII 353. XLIV 71. Journ. hell. stud. XI 71. S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. 1895, 132. Bd. II 19. CIL III p. 804. suppl. nr. 12257. Dazu noch die Inschriften von Lagina und von Panamara. Münzen von ca. 166 v. Chr. bis Gallienus, mit *ΣΤ, CTPA, CTPATO, ΣΤΡΑΤΟΝΙΚΕΩΝ, CTPATONEIKEΩN* Head HN² 624. Cat. Gr. Coins Brit. Mus., Caria LXVIIIf. 147f. Imhoof-Blumer Kleinasiat. Münzen I 152. [Ruge.]

Stratonikis, Beiname der Aphrodite in Smyrna. CIG II 3137, 70 = Syll. or. 299, 70 (Bd. I S. 372), etwa 244 v. Chr.: *ὀμνύω Δία, Γῆν, Ἥλιον, Ἄρη, Ἀθηνᾶν Ἀρείαν καὶ τὴν Ταυρόπολον καὶ τὴμ μη[τέρ]α τὴν Σιπυληνήν, καὶ Ἀφροδίτην Στρατονικίδα* ... Vitruv erwähnt V 9 (K. S. 112, 3) ihren Tempel: *Smyrnae Stratoniceum*. Das *ἱερὸν τῆς Στρατονικίδος Ἀφροδίτης* (erwähnt CIG II 3137, 83. Syll. or. 229, 83 = Bd. I S. 373) hatte Asylrecht, ebenso wie die Stadt Smyrna selbst, CIG II 3137, 12 (S. 695), Syll. or. 229, 12 (Bd. I S. 366), Syll. or. 228 (Bd. I S. 363). CIG II 3156 = Syll. III³ 990 (S. 122); vgl. Tac. ann. III 63: *ceteris obscuris ob vetustatem initiis niti. Nam Smyrnaeos oraculum Apollinis, cuius imperio Stratonicidi Veneri templum dicaverint ... referre*. Head HN² 593 und 594, Münzen von Smyrna, 2. Jhdt. v. Chr. bis zur Kaiserzeit einschließlich, Aphrodite Stratonikis, haltend Nike und Szepter, neben einer Säule stehend — oder: Aphrodite S. veiled and wearing polos, an einer Säule lehnend und eine Nike tragend.

Daß der Beiname S., den hier Aphrodite führt, nicht völlig getrennt werden kann von Stratonike, der Tochter des Demetrios Poliorketes und Gemahlin des Antiochos I. Soter (280—261; vgl. o. Bd. I S. 2451, 62f.) ist als sicher anzunehmen. Belege für göttliche Verehrung dieser Stratonike in Smyrna (*θεὰ Στρατονίκη*) CIG II 3137, 9. Syll. or. 229, 9 (Bd. I S. 366). In Teos gab es ein Heiligtum oder einen Altar oder ähnliches des Antiochos Soter und seiner Gemahlin Stratonike, CIG 3075. E. Meyer Grenzen der hellen. Staaten in Kleinas. (1925) 87; vgl. ebd. 88. 89, ferner 126 aus Sardes eine Weihung *Στρατονίκης τῆς Δ[ημ]ητρίου*, Gemahlin von Antiochos I., nach Amer. Jour. Arch. XIV (1910) 415; s. auch Kawerau-Rehm Delphinion in Milet 262, 2. Tarn Antigonos Gonatas 349, 2. Syll. or. I 222 (Beschluß, den Geburtstag des Antiochos I. Soter feierlich zu begehen). Verehrung des Sohnes der Stratonike, des Antiochos II., Bevan The House of Seleucos I 177.

Strittig bleibt allerdings, wie das Verhältnis der *θεὰ Στρατονίκη* zu Aphrodite Stratonikis war. Sicher ist, daß Seleukos II. Callinicus (246—226 v. Chr.) ein Rundschreiben an die Staaten der griechischen Welt richtete mit der Bitte, anzuerkennen, daß *τὸ ἱερὸν τὸ[τᾶς] Ἀφροδίτας τᾶς Στρατονικίδος* und die Stadt Smyrna *ἱερά* und *ἄσυλος* seien. Syll. or. I nr. 228 mit Dittenbergers Note S. 363, 3, der darin eine Kultstiftung erblickt (Seleucus ... cum haec nova sacra institueret). Dort heißt es weiter: *αὐτὸς* (= Seleukos II.) *πρότερον πεπεισμένος τῶι τοῦ θεοῦ χρησμῶι*. Das ist also das Orakel, auf das Tac. ann. III 63 anspielt; vgl. Syll. or. I S. 364 A 4 und 5. Nipperdey zu Tac. ann. III 63 (Bd. I[11] 292) will Aphrodite S. und Stratonike streng trennen (vgl. Gruppe Gr. Myth. 1353 A), aber mit Recht bemerkt Dittenberger Syll. or. I S. 364: ea quae Tacitus de obscuris propter vetustatem initiis dixit, quamobrem Nipperdeius cognomen deae a regina Stratonice plane separandum statuebat, in errore versari manifestum est. Zur Errichtung des Kultus der Aphrodite S. s. Bevan House of Seleukos I 189. Niese Gesch. der griech. u. maked. Staaten II 161. So ist die Annahme möglich, daß Stratonike als Aphrodite Stratonikis verehrt wurde; s. Bevan House of Seleukos I 177 und 189. Niese Gesch. der griech. u. maked. Staaten II 161. Gruppe Gr. Myth. 1506, 2.

Andere Forscher gehen von einem älteren Aphroditekult in Smyrna aus; vgl. den Kult der Aphrodite *Οὐρανία* in Smyrna. CIG 3157. Preller-Robert Gr. Mythol. I⁴ 347, 5 mit der Annahme, daß dazu später zu Ehren der Stratonike der Kult der Aphrodite S. trat. Zu Aphrodite Nikephoros in Smyrna s. o. Bd. I S. 2754, 38f. und S. 2774. So glaubt v. Wilamowitz-Moellendorff Nordionische Steine (Abh. Ak. Berl. 1909, phil.-hist. Kl. S. 55): ‚Die Aphrodite Strateia ist aus Mylasa bekannt (und Erythrai, s. den Art. Strateia) und die S. in Smyrna wird aus ihr mit Rücksicht auf Stratonike umgedeutet sein'. Diese Erklärung nimmt allerdings die Schwierigkeit in Kauf, daß in Smyrna der Kult der Aphrodite Strateia nicht bezeugt ist. Man könnte ja schließlich auch an eine Ableitung von einem ursprünglichen Kult einer Aphrodite *νικηφόρος* denken. Tarn Antigonos Gonatas 349 mit A. 2 nimmt an, Stratonike wurde nach ihrem Tode verehrt und der lokale Kult der Aphrodite trug nachher ihren Namen. Bouché-Leclercq Histoire des Seleucides 102. 468, 2. 560: Aphrodite est comme enrôlée dans la clientèle de Stratonice. L. Couve Corr. hell. XVIII 223: Stratonike als Begründerin des Kultes der Aphrodite S. Preller-Robert Gr. Myth. I⁴ 380, 1, will den zu Ehren der Stratonike in Smyrna gestifteten Kult der Aphrodite S. vom Kulte der Dea Syria ableiten. Vgl. auch Myth. Lex. IV 1551f. Cook Zeus II 729A. [Gebhard.]

Stratonikos (*Στρατόνικος*). **1)** Nach dem Hemerologium Florentinum Monat der Asianer, 31tägig, vom 24. Mai bis zum 23. Juni reichend, vgl. Ideler Handb. d. Chronol. I 414. Ginzel Handb. d. Chronol. III 19. Kubitschek Denkschr. Ak. Wien phil.-hist. Kl. LVII (1915) 10f. Auf die Beziehung des Monatsnamens zu den Namen *Στρατονίκη* und *Στρατονίκεια*, ebenso auch auf die Analogie mit dem Monat desselben Kalenders Laodikios, der zu *Λαοδίκη* und *Λαοδίκεια* gehört, weist schon K. F. Hermann Über griech. Monatsk. 79 hin. Vor allem ist an die Existenz eines Festes Stratonikeia z. B. in Delos (Bull. hell. VI [1882] 143) zu erinnern, das nach Stratonike, der Tochter des Demetrios Poliorketes, benannt ist und zunächst als Voraussetzung eines Monats S. gelten kann, wie es ja in Smyrna zu Ehren derselben Stratonike auch ein Stratonikeion, einen Tempel, gab (Vitr. V 9, 1. Kubitschek 93f.). Ihr zu Ehren war auch die Stadt in Karien benannt (Steph. Byz.); ob auch der Monat, ist wahrscheinlich, aber noch nicht erwiesen. [Bischoff.]

2) Bedeutender Kitharist und Witzbold, tätig etwa 410—360 v. Chr.

Heimat: Athen (Phainias, s. u.; fehlt in Kirchners Prosopographie); daher das Wort gegen Sparta, Athen. 350 b.

Zeit: Bei Athen. 163. 169 und 347—352 erscheinen als Zeitgenossen des S. folgende Männer: der Vater des um 410 tätigen Auleten Chrysogonos, die um 400 tätigen Dichter Timotheos und Polyidos (352a. b), der Schauspieler Simykas (348a. tätig um 370, vgl. Demosth. XVIII 262), der

König Berisades, zu dem S. εἰς τὸν Πόντον fährt (349 d), vermutlich der thrakische Fürst († 356), der König Nikokles von Kypros (352 d, gest. etwa 358), durch den S. wegen seiner Lästerzunge getötet worden sein soll (eine andere Version bei Machon, Athen. 349 e, wo das Königspaar Nikokreon und Axiothea heißt; da diese um 310 gestorben sind [J. Beloch Gr. Gesch. III 2² 101], ist Verwechslung seitens des Machon anzunehmen), der Pythagoreer Diodoros von Aspendos, der hierdurch datiert wird (163 f.), schließlich Philetairos, Dichter der mittleren Komödie (169 e). Demgegenüber ist das jüngste Zeugnis (350 c aus Kapiton Ὑπομνήμ. πρὸς Φιλόπαππον δ'), wonach S. am Hofe eines Ptolemäers wirkte, wertlos.

Beruf: Phainias Περὶ ποιητῶν β' (FHG II 298) bei Athen. 352 c Σ. ὁ Ἀθηναῖος δοκεῖ τὴν πολυχορδίαν εἰς τὴν ψιλὴν κιθάρισιν πρῶτος εἰσενεγκεῖν καὶ πρῶτος μαθητὰς τῶν ἁρμονικῶν ἔλαβε (über S. als Lehrer vgl. Athen. 169 e. 348 d) καὶ διάγραμμα (Skala) συνεστήσατο· ἦν δὲ καὶ ἐν τῷ γελοίῳ οὐκ ἀπίθανος. — Athen. a. O. ζηλωτὴς δὲ ⟨διὰ⟩ τῶν εὐτραπέλων λόγων τούτων ἐγένετο ὁ Σ. Σιμωνίδου τοῦ ποιητοῦ, ὥς φησιν Ἔφορος ἐν β' Περὶ εὑρημάτων (70 F 2 Jacoby), φάσκων καὶ Φιλόξενον τὸν Κυθήριον περὶ τὰ ὅμοια ἐσπουδακέναι. — Machon bei Athen. 349 d. e nennt den S. mehrfach κιθαρῳδός, wohl versehentlich.

Εὐτράπελοι λόγοι: Die Witze des S., wohl kurz nach seinem Tod aufgezeichnet, wurden schon von Ephoros und den älteren Peripatetikern (Theophrastos, Phainias, Kallisthenes, Klearchos), später von Timaios, Machon, Charikles, Hegesandros gelesen, exzerpiert, bearbeitet. Von dem was sich erhalten hat, steht das Meiste bei Athenaios, in dessen Hs. 350 d eine Randnote als Quelle angibt: ἐκ τῶν Καλλισθένους, Στρατονίκου ἀπομνημονεύματα (s. Jacoby o. Bd. X S. 1685, 38 und FGrHist 124 F 5). Anderes bei Plut. mor. 525 b. 602 a. Steph. Byz. s. Καῦνος und in den Gnomologia Vat. und Vind. (vgl. v. Wilamowitz Griechisch. Lesebuch I nr. 5 c, 12—20). Das häufigste Motiv ist Verhöhnung von Kollegen und Kleinstädtern. Die Witze ähneln denen, die man sich auch heute von reisenden Virtuosen erzählt: ‚Wer ist barbarischer, die Boioter oder die Thessaler?' ‚Die Eleer' (350 b). Über eine Kleinstadt: αὕτη οὐ πόλις ἐστίν, ἀλλὰ μόλις (352 a). Der erste Kalauer. — Über ähnliche Witzsammlungen aus wenig späterer Zeit s. Dorion Nr. 4 und Γελωτοποιοί. [Maas.]

3) Arzt, Schüler des Hippokrateers Sabinos, Lehrer Galens in Pergamon, Gal. V 119. Wenn Gal. IV 629 ὁ φυσικὸς Στρατόνικος zitiert wird, so hat schon Fabricius Bibl. Gr. XIII¹ 428 hier richtig Στράτων hergestellt. Auf einem schweren Mißverständnis beruht Kleins Annahme (Erotianausg. XII), S. sei der Lehrer des Menestheus, vgl. Strecker Herm. XXVI 270, 1. [Kind.]

4) Von Kyzikos, Erzgießer und Toreut. Als solcher wird er in der Liste bei Plin. n. h. XXXIII 156 (hier allein das Ethnikon) unter den Toreuten der hellenistischen Zeit und bei Athen. XI 782 b aufgeführt. Als Erzgießer nennt ihn Plinius an drei Stellen: XXXIV 85 im zweiten alphabetischen Verzeichnis ohne Werk; XXXIV 90 im dritten alphabetischen Verzeichnis als Künstler von Portraits (*philosophi*) und andern Darstellungen (das Wort ist ausgefallen, s. u. Bd. III A 579, 4ff.), die er mit Skopas gemein hatte. An diesen beiden Stellen ist er ausdrücklich als der Toreut bezeichnet. Die Kennzeichnung fehlt XXXIV 84 in der zwischen die erste und zweite alphabetische Liste eingeschobenen Notiz über die pergamenischen Künstler. Er erscheint hier mit Isigonos, Phyromachos, Antigonos als Meister der Gallierschlachten des Attalos und Eumenes, eine Angabe, die zu unbestimmt ist, um eine Datierung zu erlauben oder auch nur die Zusammenarbeit des S. mit einem der übrigen zu beweisen (Gött. Gel. Anz. 1914, 353, 1 und o. Bd. IX S. 2083, 9ff. habe ich die Stelle nicht richtig beurteilt; Phyromachos gehört nach dem Nachweis von A. Reinach Mélanges Holleaux 233ff. ins 3. Jhdt.). Eine genauere Datierung ist also nicht möglich, Brunn Gesch. d. gr. Künstler I 442. 444. II 400. Overbeck Schriftquell. 421. [Lippold.]

Stratonis, ein nur aus Tab. Peut. VIII 4 und Geogr. Rav. IV 5 S. 181, 15 ed. Pinder-Parthey, V 11 S. 370, 15 ebd. bekannter Ort in Moesia inferior, in der Gegend des heutigen Plewna (Miller Itin. Rom. 510). [Fluss.]

Στράτωνος νῆσος, eine von Strabon (XVI 4, 8 p. 770) erwähnte Insel, die der Westküste des arabischen Meerbusens (jetzt Rotes Meer) vorgelagert war: ... τὸ Σούχον ἵδρυμα (= *Sace oppidum* s. d.)· εἶτα λιμὴν καλούμενος Ἑλαία (s. d.) καὶ ἡ Στράτωνος νῆσος· εἶτα λιμὴν Σαβὰ καὶ κυνήγιον ἐλεφάντων ὁμώνυμον αὐτῷ. Mit dieser Darstellung sind die Ausführungen des Plinius (n. h. VI 172—173) zu vergleichen: *oppidum Sacae* (var. *Sace* s. o.), *insula Daphnidis, oppidum Aduliton. ... Supra Aethiopas Aroteras insulae quae Aliaeu vocantur, item Bacchias et Antibacchias et Stratioton.* Letronne (Recherches sur le livre de Mensura orbis terrae par Dicuil, Paris 1814, 123—124) bezweifelt freilich aus sprachlichen Gründen die Identität von Σ. ν. und *Stratioton.* Indessen dürfte der Zusammenhang in der strabonischen und plinianischen Darstellung die Gleichsetzung der Σ. ν. mit *Stratioton* kaum in Frage stellen. Danach lag die Insel im Südabschnitt des heutigen Roten Meeres an der afrikanischen Küste nördlich von Saba (jetzt Massaua) und südlich von Sace oppidum (s. d.). Es ist übrigens beachtenswert, daß nicht nur dem Σούχον ἵδρυμα Strabons bei Plinius das *oppidum Sacae* entspricht, sondern nach einer Vermutung von Viv. de St. Martin (Journal Asiat. Sér. VI Tom. II p. 337) auf den λιμὴν Ἑλαία (s. o.) die *Aliaeu insulae* (s. o.) hinzuweisen scheinen, die im Peripl. Mar. Erythr. (ed. C. Müller. Geogr. gr. min. I 260—261: Πρόκεινται δὲ τοῦ ἐμπορίου [Ἀδουλί] καὶ κατὰ πέλαγος ἄλλαι νῆσοι μικραὶ ἐκ δεξιῶν πλείονες Ἀλαλαίου λεγόμεναι ...) unter dem Namen Ἀλαλαίου νῆσοι auftreten und zum heutigen Dahlakarchipel gerechnet werden.

Weniger wahrscheinlich ist die Identität der Σ. ν. mit der Ἀστάρτη νῆσος. Mag diese Zusammenstellung etymologisch einigermaßen einladend sein (s. o. Bd. II S. 1776), sachlich ist sie kaum zu rechtfertigen. Marcian von Heraklea (Geogr. gr. min. I 524, ed. C. Müller) lokalisiert die Ἀστάρτη νῆσος ausdrücklich im Nordabschnitt der Westküste des Roten Meeres: Ἐντεῦθεν ἄρχεται

Αἰθιοπία ἡ ὑπὲρ Αἴγυπτον ἀπὸ δὲ Βαζίου ἄκρου ἐκδέχεται Πριόνωτον ὄρος· κατὰ δὲ τοῦτο νῆσος Ἀστάρτη. Auch nach Ptolem. IV 7, 11 p. 785 war Ἀστάρτη νῆσος die erste Insel Äthiopiens jenseits der ägyptischen Grenze: Νῆσοι δέ εἰσι παρὰ τὴν ὑπὸ Αἴγυπτον Αἰθιοπίαν αἵδε· ἐν μὲν τῷ Ἀραβικῷ πόλπῳ Ἀστάρτη νῆσος 66°; 22° 30'. Diese Ansetzungen führen uns deutlich in die Nachbarschaft Berenikes, zu den Vorgebirgen Moamaa und d'Elbea (s. den Art. Μνημεῖον ἄκρον). Zwischen Ἀστάρτη νῆσος und Σ. ν. ist also, abgesehen von der etymologischen Beziehung, scharf zu unterscheiden. Daß die Ἀστάρτη νῆσος von der Σ. ν. wohl zu trennen ist, lehrt noch eine andere, und zwar sprachliche Erwägung. H. Schäfer (Nubische Ortsnamen bei den Klassikern; Zeitschr. f. äg. Sprache u. Altertumskunde 33, 2, 1896, 99—100) sieht in Ἀστάρτη νῆσος (nicht Ἀστάρτης νῆσος zu lesen!) eine aus der einheimischen nubischen Sprache gräzisierte Form und bringt sie zusammen mit esse-n-arti; diesen Namen trägt heute noch eine Insel bei Alt-Dongola, im Nordabschnitt des Roten Meeres (Neu-Dongola ist die Hauptstadt der ägyptischen Provinz Sudan). [Treidler.]

Στράτωνος πύργος s. Caesarea Nr. 10.

Στρατόπεδα eigentlich die Lager, als Eigenname Bezeichnung der Siedlungen karischer und griechischer Söldner zwischen der Stadt Bubastis oder Bubastos — s. o. Bd. III S. 931 f. — und der Mündung des Nilarmes von Pelusium. Wie Herodot. II 154 überliefert, gab ihnen König Psammetich I., dessen Herrschaft sich auf diese Söldnertruppen stützte, hier Wohnung, vgl. auch Diod. I 67, 2. Στρατόπεδον heißt sonst in Ägypten das Quartier, der von einem fremden Volke bewohnte Stadtteil, so Herodot. II 112 περιοικέουσι δὲ τὸ τέμενος τοῦτο Φοίνικες Τύριοι, καλέεται δὲ ὁ χῶρος οὗτος ὁ συνάπας Τυρίων στρατόπεδον und Joseph. Arch. XIV 8, 2 Ἰουδαίων στρατόπεδον. Nach ihrer Niederlage gegen Amasis verpflanzte dieser etwa im J. 569 die karischen und griechischen Söldner aus den σ., wie Herodot. a. O. weiter berichtet, als seine Leibwache nach Memphis. Herodotos bezeichnet diese Ansiedlung in σ. als die erste von ἀλλόγλωσσοι und als bedeutsam für die Berührung mit dem Griechentum. B. Müller Beiträge z. Gesch. d. griech. Söldnerwesens, Diss. Straßburg 1908. [F. Lammert.]

Στρατοπεδάρχης. Mit σ. können der Legionskommandeur (*tribunus legionis* Dion. Hal. X 36) und der Lagerkommandant (*praefectus castrorum* Luc. hist. conscr. 22) bezeichnet werden. Als solchen finden wir in einer alexandrinischen Urkunde des 2. nachchristl. Jhdts. den Vergillianus. In seiner Eigenschaft als σ. der Legio II Traiana Fortis wird er von dem Iuridicus Neocydes ersucht, einen seiner Soldaten, den Iulius Agrippinus, zum Erscheinen vor Gericht zu veranlassen (Wilcken-Mitteis Chrest. II 2 nr. 87, 4, etwa im J. 141 n. Chr.). P. M. Meyer Heerwesen 196; ders. Archiv III 102. [E. Kießling.]

Strator, der Reitknecht (zu stratum = ephippium, s. o. Bd. V S. 2856, 38). Er wurde für den Offizier oder hohen Beamten aus der Truppe kommandiert, vgl. CIL III 5449 *miles legionis strator consularis,* 2067 *miles cohortis ex stratore consularis,* 3395 *strator consularis,* 4114 eine Widmung von *Silius Hospes hastatus leg. X geminae strator eius optimo praesidi* für den *legatus Augusti pr. pr. Tib. Claudius Candidus* unter Septimius Severus, 6641 *strator legati.* CIL VI 32878 begegnet *Iul. Valens, mil. ex leg. II Part. strat.* mit seiner Familie; sein Sohn Iul. Valentinus ist eq. Romanus. Der S. hatte Pferd und Stall zu besorgen, vgl. Hist. aug. Caracalla 7, 2. Ammian. XXX 5, 19. In größeren Verhältnissen gab es entsprechend eine Mehrzahl von *stratores,* am Kaiserhofe eine ganze *schola stratorum,* über die der *comes* oder *tribunus stabuli,* s. Ammian. a. O., die Aufsicht führte, der seinerseits dem *magister officiorum* unterstand; vgl. Cod. I 27, 1 med. *schola stratorum,* XII 25 *De stratoribus,* Cod. Theod. VI 31. Nach Ammian. XXIX 3, 5 *Constantianus strator paucos militares equos ex his ausus mutare, ad quos probandos missus est in Sardiniam,* waren S. auch beim Pferdeankauf für das Heer tätig, also gewiß solche in höherer Stellung. An S. in gehobener Stellung hat man wohl auch zu denken, wo in den Inschriften von Centurionen, so CIL II 4114. VIII 2749. 7050, und Decurionen, so VIII 9370. X 7580, als S. die Rede ist. So sehen wir den *centurio strator* als Angehörigen des Stabes im Hauptquartier des Provinzialheeres zu Mainz in der Inschrift bei Brambach 974 im J. 217 in der Weihinschrift des Tabulariums. Noch deutlicher wird die Organisation der S. im Hauptquartier auf einer Inschrift aus Köln vom J. 164 bei Cagnat Année epigr. 1891 nr. 146. Auf ihr ist der Weihende M. Verecundius Simplex, Centurio der 30. Legion Ulpia, *curam agens stratorum et peditum singularium cos.* Er hat also eine Reihe von S. als Untergebene, denen eine Anzahl kommandierter Soldaten als Gehilfen zur Seite steht. Vgl. hierzu v. Domaszewski Rel. d. röm. Heeres 30 f. 44. 102. Daß auch in Mainz eine ganze Abteilung *stratores* im Hauptquartier vereinigt war, zeigt die Inschrift nr. 976; vgl. v. Domaszewski 62. Cauer Ephem. epigr. IV 406. 409. v. Premerstein Österr. Jahresh. III Beiblatt 130. v. Domaszewski Rel. d. röm. Heeres in West Ztschr. XIV (1895) 30 u. ö. [F. Lammert.]

Stratos (ὁ und ἡ Στράτος), dem Sinne nach = στρατός ‚Lager', Tozer Lectures on the geography of Greece 379. Grasberger Studien zu den griech. Ortsnamen 255. 289. Fick BB XXIII 3. Solmsen Indogerm. Eigenn. 64. Zum Akzent s. Arcad. 78, 24. Herodian. I 215, 21 L.

1) Nach Artemid. bei Strab. VIII 387 und Steph. Byz. s. Δύμη war S. ein älterer Name der achäischen Stadt Dyme (s. d.).

2) Eine zu Telphusa in Arkadien gehörende Gemeinde. In dem Winterfeldzug gegen Elis 219/18, Niese Gesch. d. griech. u. maked. Staaten II 440, besetzt König Philippos nach der Einnahme von Psophis Lasion und überweist es den Achaiern. Polyb. IV 73. 1. Dann heißt es weiter § 2 ὁμοίως δὲ καὶ τὴν [τὸν cod. Flor.] Στράτον ἐκλιπόντων τῶν Ἠλείων ἀποκατέστησε τοῖς Τελφουσίοις und § 3 ταῦτα δὲ διαπραξάμενος ἦκε πεμπταῖος εἰς Ὀλυμπίαν. Philippos ist also selbst nicht nach S. gekommen: da die Eleier den Ort freiwillig räumten, konnte er auf dem rechten Ufer des Erymanthos stehen bleiben. Wahrscheinlich lag S. auf dem hohen Rücken

zwischen Erymanthos und Ladon. Boblaye Recherches géogr. sur les ruines de la Morée 124. Ross Reisen und Reiserouten I 110. Curtius Pelop. I 373. Bursian Geogr. II 260. Denn es ist ebenso unwahrscheinlich, daß die Telphusier im Westen vom Erymanthos Gebiet besessen, als daß die Eleier sich östlich vom Ladon festgesetzt haben sollten. Die Gleichsetzung von S. mit Thrauston Xen. hell. VII 4, 14 oder Thraiston Diod. XIV 17, 8, die Boblaye 124 vorschlägt, ist unannehmbar, da dieser Ort noch westlich oder südwestlich von Lasion gelegen haben muß. Vorher hat Polyb. IV 60, 3 berichtet, daß der ätolische Stratege Euripidas *γόργον τὸν τῆς Τελφουσίας* besetzt. Es spricht alles dafür, daß hier *Στράτον* zu lesen ist. Curtius 396, 22. Bursian 260, 2. Niese 434, 3. Hiller v. Gaertringen IG V 2 S. 101, 105. Die genauere Lage von S. ist unbekannt. Zwischen den Dörfern Ráchäs und Stavrí auf dem rechten Ufer des Ladon gegenüber den Ruinen von Telphusa [Frazer Paus. IV 286ff.] hat einer der französischen Vermessungsoffiziere ein ausgedehntes Ruinenfeld bemerkt; Boblaye 124; aber über den Charakter uud die Zeit der Ruinen erfahren wir nichts. Ob sie für S. in Betracht kommen, bleibt also ganz ungewiß. [Bölte.]

3) Stadt in Akarnanien; gebraucht wird Masculinum (Strab. X 450. Polyb. V 13, 10. 14, 1. 96, 3) und Femininum (Strab. X 450. Diod. XII 47, 4. Polyb. IV 73. Paus. VI 2, 1; vgl. Thuk. III 106, 1: *Στρατίων πόλις*, IG IX 442—444); liegt an dem durch die Ausläufer des Thyamosgebirges gebildeten Nordrande der großen ätolisch-akarnanischen Ebene, deren Westteil *Ἀκαρνανικὸν πεδίον* heißt (Thuk. II 102, 2), beim heutigen Flecken Surovigli (Heuzey Le Mont Olympe et l'Acarnanie 331. Oberhummer Akarnanien 34. Courby et Picard Recherches archéologiques à Stratos d'Acar. 1924, 7), am vom Pindos kommenden (Strab. X 449) Acheloos, jetzt Aspropotamos (Thuk. III 106, 1. Strab. X 450. Polyb. V 6, 6. 13, 10, s. o. Bd. I S. 213. Ansichten der Ebene mit dem Flusse: Courby-Picard Titelbild, Taf. XIX. Phot. Arch. Inst. Athen, Akarn. 34. 188); Livius (XLIII 21) nennt auch den akarnanischen Teil des Flußlaufes noch Inachus (s. o. Bd. I S. 213. IX S. 1219). Der Strom tritt hier bei S. in die Ebene ein, durchquert sie, als eine natürliche Grenze gegen Ätolien, und verläßt sie im Süden durch einen mit zwei Kastellen besetzten Engpaß (Bursian Geographie I 120). Er war nach Strabon (X 450) bis S. hinauf, mehr als 200 Stadien, schiffbar. Die Angabe des Autors *‚κεῖται δ' ὁ Στράτος κατὰ μέσην τὴν ἐξ Ἀλυζίας ὁδὸν εἰς Ἀνακτόριον'* ist, nach der geographischen Lage von Anaktorion im Nordwesten des ambrakischen Golfes (o. Bd. I S. 2051. Oberhummer Akarnanien 28) und von Alyzia (o. Bd. I S. 1712. Oberhummer 35) an der Westküste der Landschaft, oberhalb der Insel Karnos, zu ändern in: *κεῖται δ' ἡ Ἀλυζία κατὰ μέσην τὴν ἐκ Στράτου ὁδὸν εἰς Ἀνακτόριον*. S. war der Vorort des *Στρατικὴ* (Polyb. IV 63, 10. V 96, 3) oder *ἡ Στρατίων γῆ* (Thuk. III 106, 2) genannten Gaues (s. u.), zu dessen Gebiete das sonst unbekannte Rhynchos gehörte (Polyb. V 159 bei Athen. III 95d), im Westen anschließend an Phoitiai (Thuk. III 106, 1. Polyb. IV 63. Steph. Byz. s. *Φοιτίαι*. Bursian Geographie I 111) das heutige Porta (Arch. Anz. 1916, 217 Abb. 1. Phot. Arch. Inst. Athen, Akarn. 218. 220—222. 224—225. 227). — Die Stadt liegt auf mehreren, hauptsächlich nord-südlich verlaufenden, nach Westen und Süden sanft, nach dem Acheloos im Osten zu steiler abfallenden Höhen, am Ende eines von Norden her in die Ebene vorstoßenden Bergzuges (vgl. die Karten: Courby-Picard Abb. 58 Taf. I. Heuzey a. O. Phot. Arch. Inst. Athen, Akarn. 210). Sie ist umgeben von einer unverhältnismäßig großen Stadtmauer, von der der Verlauf noch vollkommen, von der aufgehenden Wand streckenweise 8 Schichten vorhanden sind (kurze Beschreibung: Courby-Picard 93ff. Vergleichung mit akarnanischen Städten: Rhomaios *Δελτίον* IV 1918, 105ff. Seit längerer Zeit angekündigt ist die zusammenfassende Bearbeitung aller akarnanischen und ätolischen Burgen durch F. Noack: Arch. Anz. 1897, 80f. 83. 1916, 215, vgl. Courby-Picard 94. Pläne: Heuzey Le Mont Olympe Taf. VIII, danach Bursian Geographie I Taf. II; neu: Courby-Picard Fig. 58 Taf. I). Sie bildet ein unregelmäßiges Sechseck, dessen Seiten sich im wesentlichen eng der Gestaltung des Terrains anpassen; auf einem Plateau auf der höchsten Erhebung im Norden ist die kleine, fast rechteckige Akropolis angelegt; ihre Ostmauer ist verlängert zu einer auf dem Rücken des mittleren Höhenzuges fast genau nord-südlich laufenden, an die Südmauer stoßenden, das gesamte Burggelände in zwei Teile zerschneidenden Zwischenmauer; sie ist heute streckenweise verborgen unter den Häusern der jetzigen Ortschaft, die sich von hier aus den Hang hinab nach Westen zieht. Die gesamte Mauer ist im Gegensatz zu der sonst in Akarnanien und Ätolien üblichen polygonalen Bauweise errichtet aus pseudoisodomen Blöcken eines lokalen Kalksteines, dessen Brüche Courby-Picard entlang der Westfront der nördlichen Strecke der Zwischenmauer vermuten; sie bilden zwei Schalen, zwischen denen außer den Bindern Füllwerk liegt (Phot. Arch. Inst. Athen, Akarn. 184). Diese Bauweise findet ihre Erklärung im anstehenden Gestein selbst, das annähernd rechtwinklig bricht, wie an der natürlichen Felsterrasse im Nordosten der Akropolis, außerhalb der Stadtmauer, gut zu beobachten (vgl. Phot. Arch. Inst. Athen, Akarn. 189). Die Dicke der Umfassungsmauer schwankt zwischen 2,90 m und 3,10 m, die der Zwischenmauer mißt 2,60 m. Die Einzelstrecken werden, namentlich im Norden, flankiert durch schräge Mauervorsprünge (Phot. Arch. Inst. Athen, Akarn. 169), sowie durch die zahlreichen rechteckigen, an den Mauerecken besonders starken Türme (vgl. Phot. Arch. Inst. Athen, Akarn. 175), die, in unregelmäßigen Abständen verteilt, vor die Außenflucht, an keiner Stelle vor die Innenflucht treten und nicht immer in die Mauer einbinden; die Türme der Zwischenmauer treten nach Osten vor. Zahlreich sind auch die Pforten und Tore, in der Südstrecke allein 9—11, nur in der Oststrecke, gegen den Acheloos, fehlen sie. Eines von ihnen gibt sich als Haupttor zu erkennen: durch seine Lage — in der Tiefe einer nördlichen Ausbiegung der Südmauer, in der Mitte der gesamten Strecke — sowie durch seine reichere Ausgestaltung — rechtwinklig vorspringende Mauern mit Türmen als Köpfe, bilden einen dreiseitig abgeschlossenen Hof vor einer schmalen Tür, deren gepflasterter Weg nach innen verbreitert ist (Planskizze: Courby-Picard 95 Fig. 59, Ansicht von außen: Taf. XVII, von innen: Phot. Arch. Inst. Athen, Akarn. 37. 188). Ein zweites, größeres Tor der Südseite liegt gegen Osten, nahe dem Acheloos, ein dem Haupttor in der Anlage ähnelndes, von kleineren Abmessungen, im Westen, wiederum in der Tiefe einer Maueraus-

buchtung. Von den genannten Toren führten die Hauptstraßen nach Süden und Westen; an deren Rändern befanden sich die Nekropolen (Courby-Picard 100, 113); ein größeres Grab vor dem Südtor mit gewölbter Kammer und einer seitlichen Nische wie im Kammergrab von Eretria (Phot. Arch. Inst. Athen, Akarn. 193). — Die meisten Spuren der städtischen Besiedelung beobachteten Courby-Picard 99 hauptsächlich in dem völlig unausgegrabenen Teile westlich der Zwischenmauer: außer langen, nord-südlichen Terrassenmauern (vgl. F. Noack Arch. Anz. 1897, 82), wenigen Häuserresten mit Peristylhof (Courby-Picard 91) die Agora und der Tempel. Im Ostteil hat sich bisher nur ein kleines Theater gefunden, das Koilon gegen das nordwärts ansteigende Terrain gelehnt (Heuzey 336. Courby-Picard 99). Die Agora (Courby-Picard 96) liegt zwischen den zwei mittleren Höhenzügen: um einen vermuteten Innenhof in Form eines langgestreckten Rechteckes gruppierten sich in bekannter Weise Magazinräume; den von Rhomaios (*Δελτίον* V 1919, *Παράρτ.* 40/41) beobachteten Block eines dorischen Frieses weisen Courby-Picard 98 zweifelnd diesem Baue zu.

Von der auf halber Höhe des mittleren Hügels gelegenen Agora durch eine Talsenke getrennt liegt der Tempel, dem Zeus geweiht (vgl. Freilassungsurkunde IG IX 447/448. Courby-Picard 13), auf einer leichten nach der westlichen Ebene steiler als nach der Senke abfallenden Erhebung, der höchsten im westlichen Stadtgebiet, auf dem Plateau eines Geländevorsprunges, dem auch die Stadtmauer folgt, die hier das durch eine Terrassenmauer (Phot. Arch. Inst. Athen, Akarn. 214), welche direkt (Courby-Picard 16 Fig. 5. Phot. Arch. Inst. Athen, Akarn. 176) und durch Zungenmauern (vgl. den Lageplan Courby-Picard Taf. II und Phot. Arch. Inst. Athen, Akarn. 190) mit dieser in Verbindung steht, gestützte Bauwerk wie ein Bollwerk umgibt (Courby-Picard 16ff.). Nach dem Anstoß der Befestigung an die Terrasse scheint erstere älter zu sein. Der Tempel (Courby-Picard 21ff. Taf. II—XV. A. Orlandos *Ὁ ἐν Στράτῳ τῆς Ἀκαρνανίας ναὸς τοῦ Διός* 1916 = *Πολυτεχνικὴ Ἐπιθεώρησις Ζ*; derselbe, *Δελτίον* VIII 1923, 1ff.; zwischen beiden Bearbeitungen bestehen Differenzen in den Maßen und Interpretationen des Befundes — vgl. die ständige Polemik bei Courby-Picard —, doch bringt Orlandos zahlreiche anschauliche Rekonstruktionen. Phot. Arch. Inst. Athen, Akarn. 38—41. 167. 170—173. 180—181. 194) ist ein Hekatompedos, nach Osten orientiert, in den Abmessungen wenig größer als das sog. Theseion in Athen, mit normaler dorischer Peristasis über dreistufigem Unterbau und nicht sichtbarer Euthynterie; in der Front stehen 6, an den Langseiten 11 Säulen, wie in Epidauros (Asklepiostempel), Olympia (Metroon), Eretria (Tempel beim Theater; vgl. den ionischen Athenatempel in Priene!). Der Sekos (Courby-Picard 59ff.), der seinen Zugang nur vom Pronaos her durch eine breite Tür hatte, von der die nach außen profilierte Schwelle gut erhalten ist (Courby-Picard Fig. 38/39. Orlandos 1916, 12 Abb. 16. 1923, 28 Abb. 27ff. Phot. Arch. Inst. Athen, Akarn. 194. 167) ist breit und gedrungen im Grundriß; über einem mehrfachen Plattenlager, das nur zum Teil vorhanden, zum Teil aus Ansatzspuren an den Innenflächen der Orthostaten der Nordostecke zu erschließen ist (Courby-Picard Fig. 40-42 Taf. XIII. XIV. Orlandos 1923, 32ff.; heute ist auch der letzte Block der Nordseite gestürzt), ist eine innere Säulenstellung anzunehmen, deren Ordnung und Aufbau äußerst ungewiß ist, vor allem scheint die von Orlandos (1923 Abb. 38/39) sowie von Courby-Picard (Taf. XV) angenommene hypäthrale Anlage höchst zweifelhaft: das Fehlen des zu fordernden Wasserablaufs im Inneren schließt sie meines Erachtens (hier wie in Phigalia) aus. Courby-Picard (79 Fig. 55) ergänzen ionische Säulen, darüber Architrav, Fries und Zahnschnitt; ähnlich Orlandos: 1916 Taf. 2 korinthische, 1923 Abb. 38 ionische Ordnung; vorhanden ist von alledem nur das Zahnschnittgesims (Courby-Picard 72 Fig. 49. Orlandos 1916, 15 Abb. 19. 1923, 37 Abb. 36. Phot. Arch. Inst. Athen, Akarn. 181. 41 = Courby-Picard Taf. XII). — Der Tempel ist in vielen Teilen unvollendet (z. B. Stufenunterbau: Courby-Picard Taf. IV; 22 Fig. 6, Taf. VIII; Stylobatplatten zwischen den Säulen: Taf. III; Türschwelle, Oberseite: Fig. 38/39; Orthostaten: Fig. 6. 19. 20. 74; Säulentrommeln: Taf. VII. VIII Fig. 8). Seine Erbauungszeit wird den vorhandenen Proportionen des Grundrisses wie den errechenbaren des Aufbaues nach in der 2. Hälfte des 4. Jhdts. zu suchen sein; auch Einzelheiten wie Klammerformen — ⊢⊣ im Fundament, sonst ⌐¬ — einfache Verdübelung der Säulen auf dem Stylobat, sowie die dreifache der Trommeln untereinander, Profile des Geisons und der Türschwelle, wie überhaupt und vor allem der Reichtum an feinen Profilen weisen, trotz des durch seine breiten Zwischenräume altertümlich wirkenden Zahnschnittes, in die gleiche Zeit. — Das Material ist hellblauer Kalkstein in allen Teilen des Aufbaues, gelblichgrüner, weicherer in den Fundamenten. — Vor der Ostfront des Tempels liegt, nicht axial zu ihm, ein großer 22,40 m langer, 9,45 m breiter Bau, sicherlich der Altar (Courby-Picard Taf. II. Phot. Arch. Inst. Athen, Akarn. 168. 172).

Außer dem Kult des Zeus ist der der Artemis durch die Inschrift auf einer Statuettenbasis bezeugt (Courby-Picard 109 Fig. 67), der der Athena anzunehmen nach einer in S. gefundenen Terrakottafigur (Courby-Picard 104), der des Acheloos nach den Münzbildern (Imhoof-Blumer Die Münzen Akarnaniens 156ff. Taf. I).

Die Frühgeschichte von S. ist wie die der

ganzen Landschaft fast unerforscht (Karo Reallexikon der Vorgeschichte I 257. Wace-Thompson Praehistoric Thessaly 229. Montelius Grèce préclassique II 181), die wenigen von den Geschichtschreibern überlieferten Daten (zusammengestellt: Imhoof-Blumer Münzen Akarnaniens 156f. Abriß: Courby-Picard 89ff.) ergeben kein einheitliches Bild; sie zeigen, daß die Geschichte der Stadt eng verknüpft ist mit der der gesamten Landschaft (vgl. Oberhummer Akarnanien pass.; s. Judeich o. Bd. I S. 1151. Die erste Erwähnung von S. (Thuk. II 80, 8) findet sich im Zusammenhang mit der Schilderung der Belagerung der Stadt, die wie die meisten akarnanischen Städte (Thuk. II 9, 4) während des peloponnesischen Krieges, wenn auch nicht ohne inneren Widerstand (Thuk. II 102, 1) auf seiten der Athener steht, durch den spartanischen Nauarchen Knemos (Thuk. II 80—82. Diod. XII 47, 4f. Oberhummer 99. Busolt III 2, 976). Thukydides nennt S. *μεγίστην πόλιν τῆς Ἀκαρνανίας* (vgl. Diod. XIX 67, 4); dies wie die folgende Bemerkung, daß Knemos glaubt, die anderen Städte zugewonnen, wenn er S. genommen habe, zeigt, daß bereits in dieser Zeit (429) S. der Vorort der Landschaft, d. h. die Hauptstadt des Akarnanischen Bundes ist, wie sicherlich 391, als Agesilaos eine Gesandtschaft in die Stadt, *παρὰ τὸν κοινὸν τῶν Ἀκαρνάνων* (Xen. hell. IV 6, 4, vgl. IG IX 445: Proxeniedekret, das das *κοινόν* voraussetzt), schickt, um sie für Sparta zu gewinnen. Der Versuch blieb, ebenso wie die Belagerung des Knemos, erfolglos. Auf eine gewisse Blütezeit der Stadt deutet neben der Erbauung des Tempels und Befestigungswerkes auch die Errichtung der Statue eines Stratioten in Olympia, der *ἀνείλετο ἐπὶ Παγκρατίῳ νίκην τῶν τε ἄλλων Ἀκαρνάνων καὶ τῶν ἐξ αὐτῆς Στράτου πρῶτος*; das Standbild fertigte Lysippos (Paus. VI 2, 1. Overbeck Schriftquellen 285. Furtwängler Olympia, Ergebnisse IV 10f. Hitzig-Blümner Pausanias II 534), der auch die im Hafen der akarnanischen Stadt Alyzia (s. o.) aufgestellten Bildwerke der Taten des Herakles ausgeführt hat (Strab. X 459). Die Vormacht von S., die noch 314 deutlich ist, als Kassander, den die Akarnanen gegen Ätolien unterstützen, einen Synoikismos von S., Sauria und Agrinion bewirkt (Diod. XIX 67, 3—5), scheint ihr Ende gefunden zu haben mit der Aufteilung Akarnaniens nach Pyrrhus' Tode 270: S. fällt mit dem südlichen Teile des Landes an Ätolien (Oberhummer 145ff.); andere Städte, erst Leukas, später Thyrreion, werden Vororte des jüngeren akarnanischen Bundes, dem S. kaum mehr angehört (Oberhummer 157). Es bleibt ätolisch, wie die Ereignisse der folgenden Jahrzehnte zeigen: Kampf Philipps von Makedonien gegen Ätolien 219/218 (Polyb. V 13. 14); Einfall der Akarnanen in die Stratike 217 (Polyb. V 96, 1—3); Friede von Naupaktos (Polyb. V 103, 7. 105, 1); im Verlaufe des syrischen Krieges nimmt Antiochos selbst (191) in der Stadt Quartier (Liv. XXXIV 24); im Kampfe Ätoliens gegen Rom sammelt der ätolische Feldherr Nikandros das Bundesheer in S. (Liv. XXXVIII 4); schließlich ist S., *validissima tum urbs Aetoliae* (Liv. XLIII 21), nachdem es mit römischer Hilfe einen Angriff des makedonischen Prinzen Perseus abgeschlagen hat (Liv. XLIII 21—23, vgl. Oberhummer 188ff.), seit 167 Stadt der römischen Provinz (Oberhummer 193ff.). — Vgl. außer den angeführten Stellen noch: Polyb. IV 64, 2. XVIII 10, 10. Liv. XXXVI 11. Mela II 3. — Inschriften: IG IX 442—453. Courby-Picard 107ff. *Δελτίον* 1919. *Παράρτ.* 41: Ziegelstempel *ΣΤΡΑΤ.* — Münzen: Imhoof-Blumer Die Münzen Akarnaniens 156ff. [Zschietzschmann.]

Strattis. 1) Tyrann von Chios, nimmt an Dareios' Skythenzug teil (Herodot. IV 138), gehörte sicher zu den von den rebellischen Ionern gestürzten Herrschern (V 37), regierte aber nach der Wiederherstellung der persischen Macht von neuem. Noch 479 wird Herodot. VIII 132 eine Verschwörung gegen ihn erwähnt, vermutlich endete seine Macht mit der Befreiung Ioniens durch die Schlacht bei Mykale. [Kahrstedt.]

2) S. aus Olynth, wird von Suid. s. v. als Historiker bezeichnet. Die Titel seiner Werke lauten nach der Suidashandschrift: *περὶ τῶν Ἀλεξάνδρου ἐφημερίδων· περὶ ποταμῶν καὶ κρηνῶν καὶ λιμνῶν· περὶ τῆς Ἀλεξάνδρου τελευτῆς βιβλία ε̄.* Es ist wahrscheinlich, daß die Buchzahlangabe auf die Ephemeriden zu beziehen ist, wohin sie eher gehört als zu dem Werk über Alexanders Tod. Da S. in dem 348 zerstörten Olynth geboren ist, muß seine Geburt früher fallen (Schwartz Herm. XXXV 127). Sonst wissen wir im Grunde nichts über S., was auch deutlich wird aus den jüngsten Behandlungen des Mannes durch Berve Das Alexanderreich II 365 und Jacoby FGrHist II 118, von denen die möglichen Beziehungen zu anderen Herausgebern der Ephemeriden erörtert werden, ohne daß irgend etwas Positives über diese an sich wichtige Frage ausgesagt werden kann. [Laqueur.]

3) Einer der jüngsten Dichter der neuen Komödie. Zu seiner Zeitbestimmung ist nicht verwendbar die Bemerkung des Athen. X 450e, Kallias, der Verfasser der Buchstabentragödie, sei *μικρὸν ἔμπροσθεν γενόμενος τοῖς χρόνοις Στράττιδος*, denn dieser Kallias ist schwerlich mit dem Dichter der alten Komödie gleichzusetzen, der 446 v. Chr. an den Dionysien siegte und in der Liste der Dionysiensieger zwischen Krates und Telekleides steht (s. o. Bd. X S. 1627f.). Alle Anspielungen der erhaltenen Fragmente gehören in die Zeit zwischen 409 und etwa 375 (s. P. Geißler Chronol. der altatt. Kom. 58—78). In der Liste der Lenäensieger (Wilhelm Urk. dram. Auff. 123) will Geißler (S. 12) Kol. II Z. 12 *Στράττι]ς* ergänzen, das bleibt unsicher, ist aber ansprechend; dann würde S. seinen ersten Lenäensieg erst ziemlich spät errungen haben.

Nach dem Laterculus Estensis (Kaibel CGF I 10) hatte man von S. 16 Stücke. Diese Zahl stimmt etwa zu der von Suid. s. *Στράττις* aus Athenaios zusammengestellten Liste, wenn man einige anderwärts erwähnte Stücke hinzufügt und Zweifelhaftes streicht. Es ergeben sich dann folgende 17 Titel: *Ἀγαθοί (?), Ἀνθρωποράιστης, Ἀταλάντη, Ζώπυρος περικαιόμενος, Ἰφιγένων (?), Καλλιππίδης, Κινησίας, Λημνομέδα, Μακεδόνες ἢ Πανσανίας, Μήδεια, Μυρμιδόνες, Ποτάμιοι, Τρωίλος, Φιλοκτήτης, Φοίνισσαι, Χρύσιππος, Ψυχασταί.* Die *Ἀγαθοί*, zu denen Suidas den sehr verdächtigen

Nebentitel *ἤτοι Ἀργυρίου ἀφανισμός* hinzufügt, werden auch Pherekrates (Kock CAF I 145f), der *Ἰφιγένων* auch Apollophanes (CAF I 798) zugeschrieben. Für *Ἀνθρωποράιστης* schreibt Meineke (FCG I 224), dem Kock (CAF I 711) folgt, *Ἀνθρωπορραίστης*, aber das ist falsche Orthographie einer einzigen Euripideshandschrift (Schol. Eur. Or. 279), Orestes kommt in frg. 1 vor, und zu der eigentümlichen Titelbildung bietet jetzt der *Ἀνθρωφηρακλῆς* des Pherekrates (Phot. Berol. 145, 24) ein genaues Seitenstück. Die *Λημνομέδα* heißt bei Suidas *Λιμνομέδων*, im Schol. Plat. Lys. 206e *Λιμνοπέδαι*; die durch Athenaios (VII 327e und XI 473c) und Harpokration (s. *ἁπλᾶς*) bezeugte Form *Λημνομέδα* erklärt Geißler (58f.) richtig als komische Analogiebildung zu *Ἀνδρομέδα, Εὐρυμέδα, Ποιτομέδα* und sieht in dem Stück eine Parodie auf Euripides' Hypsipyle. Der Titel *Πύτισος*, mit dem sich Meineke FCG I 233 vergebens plagt, ist zu streichen, wie Kaibel erkannt hat: Schol. Ar. Vesp. 1346 beginnt mit *ἦν* (überliefert *ἐν*), ⟨*δὲ*⟩ *πυτίσω* ein zweites Zitat aus dem Troilos. Relativ datiert werden *Ἀταλάντη* durch Schol. Ar. Ran. 146 als *πολλῷ ὕστερον τῶν Βατράχων*, *Κινησίας* durch Schol. Ar. Ran. 404 als *χρόνῳ ὕστερον οὐ πολλῷ τινι* (*Βατράχων*) und *Ποτάμιοι* durch Schol. Plut. 1194 als vor Ekklesiazusen und Plutos aufgeführt. Da in der Atalante die Liebe des alternden Isokrates zu der Hetäre Lagiska verspottet wird (frg. 3 K.), kann dies Stück nicht wohl vor 375 gedichtet sein (s. Geißler 78), es war wohl das letzte des Dichters. Mit Wahrscheinlichkeit setzt Geißler (s. Tab. S. 83) zwischen 410 und 400 *Λημνομέδα, Ψυχασταί, Φιλοκτήτης, Φοίνισσαι, Χρύσιππος, Ἀνθρωποράιστης*, um 400 oder bald nachher *Ζώπυρος περικαιόμενος, Κινησίας, Μακεδόνες ἢ Πανσανίας, Ποτάμιοι.*

Die Vorliebe für Tragödienparodien nähert S.s Dichtung schon stark der mittleren Komödie: Auf Euripides beziehen sich *Ἀνθρωποράιστης, Μήδεια, Φοίνισσαι, Χρύσιππος* und wohl *Λημνομέδα*, auf Sophokles wohl *Τρωίλος* und *Φιλοκτήτης*, auf Aischylos vielleicht *Μυρμιδόνες*. Wörtliche Zitate aus Euripides finden sich in den *Φοίνισσαι* frg. 45 = Eur. Phoen. 460 und frg. 46 = Eur. Phoen. 546, auch frg. 41, 1 wird wörtlich aus Sophokles' Troilos übernommen sein.

Neben den Tragödienparodien sind zu beachten die nach Zeitgenossen benannten Stücke, *Κινησίας* nach dem bekannten Dithyrambendichter (s. o. Bd. XI S. 479ff.), s. Athen. XII 551d *Κινησίας, εἰς ὃν καὶ ὅλον δρᾶμα γέγραφεν Στράττις, Καλλιππίδης*, nach dem berühmten tragischen Schauspieler (o. Bd. X S. 1657f.), vielleicht auch *Ζώπυρος* (s. Breitenbach De genere quodam tit. com. Att., Bas. Diss. 1908, 42f. und Geißler 68) und *Πανσανίας* (s. Breitenbach 24f. Geißler 70). Dagegen fehlen bei S. von den für die mittlere Komödie charakteristischen Titeln noch die nach Berufen, Verwandtschaftsgraden und fremden Städten.

Persönlicher Spott findet sich in den Fragmenten nicht gerade häufig, erwähnt werden die Politiker Laispodias (frg. 16) und Thrasybulos (frg. 17), ein Phormion, aber nicht der bekannte Stratege (frg. 5), Isokrates (frg. 3), die Komiker Sannyrion (frg. 20, 54) und Philyllios (frg. 37), der tragische Schauspieler Hegelochos (frg. 1, 60), die Hetären Lais (frg. 26) und Lagiska (frg. 3).

S. wird häufig zitiert, Kock gibt 80 Fragmente, von denen allerdings frg. 68, Hes. *Κάλχας· Σ. τὸν ποταμόν φησιν, ὃς ἐστι τῆς Χαλκίδος (Χαλκηδονίας* oder *Χαλκηδονίδος* Meineke) dem Historiker S. aus Olynthos gehören wird, der nach Suid. s. v. *περὶ ποταμῶν* schrieb. Dazu gekommen sind aus dem Berliner Photios und anderen lexikographischen Schriften noch 10 Fragmente. Meineke FCG I 221ff. II 763ff. Kock CAF I 711ff. Demiańczuk Suppl. Com. 84ff. [A. Körte.]

Stratum. 1. S. in der Bedeutung Pferdedecke, Packdecke, Packsattel ist unter *Ἐφίππιον* o. Bd. V S. 2865, 30 und Sella equestris o. Bd. II A S. 3—5ff. behandelt. An dort noch nicht angeführten Darstellungen seien hier genannt: Reinach St. Gr. et Rom II 742. Darstellung eines Pferdes ohne Reiter, mit Decke, auf der die Buchstaben *KOVATIOS* verzeichnet sind. Packsattel, wie auch Decken finden wir z. B. auf Reliefs in Bonn (vgl. Das Provinzialmuseum zu Bonn, I. Die römischen Skulpturen Taf. VII 1—4. Taf. VIII 3 und 4, 1905). Ein Relief auch in Budapest (vgl. A. Schober Die röm. Grabsteine in Noricum und Pannonien 1923 S. 53, 50. S. 63, 64. S. 115, 128. S. 116, 131. S. 124, 140. S. 169, 181), eine Stele in Raab, weitere Reliefs in Budapest, St. Donat. Auch in Bulgarien finden wir Reliefs mit Darstellungen des S. (vgl. Kazarow Zum Kult des thrak. Reiters, Österr. Jahresh. XXIV 1929 Fig. 54 u. 56). An Vasenbildern wären heranzuziehen Pfuhl Malerei und Zeichnung der Griechen III 33, 145 und ebd. das berühmte Mosaikbild S. 268, 648. Genannt wird das S. in dieser Bedeutung u. a. bei Ovid. met. VIII 33. Liv. VIII 4, 7. Sen. ep. 80 fin. Plin. ep. 56, 57.

2. *Stratum*, Decke. Polster, vgl. Lucr. IV 850 *Lecti mollia strata*; Suet. Calig. 51 *Ad maiora (tonitrua) proripere se e strato sub lectumque se condere solebat.* Im übrigen vgl. Lectus.

3. *Stratum*, Pflaster. An Pflasterung kann man im römischen Reiche zweierlei unterscheiden: Das Pflaster in den Straßen der Stadt und das auf den weitverzweigten Reichsstraßen. Das Straßenpflaster der Stadt besteht gewöhnlich aus Steinquadern: in Rom z. B. Peperinquadern, in Pompeii aus vieleckigen Lavasteinen. Auf der Via Appia bestand der Damm aus Peperinquadern, die bis zu 2 m lang und 60 cm hoch sind. In Pompeii fand sich eine Pflasterung mit einer Bauinschrift, die einen Anhaltspunkt für die Datierung des Pflasters gibt (vgl. Mau-Ippel Pompeii[6] 1928, 16). Die Pflasterungen auf den Hauptstraßen waren z. Teil aus Steinen hergestellt, zum Teil aus mehreren Schichten verschiedenen Materials, z. B. Mörtelschicht, flache Steine mit Mörtel, Scherben, Ziegel, Schutt, faustgroße Steine, Concret, Kiesdecke und anderen Weisen (vgl. Nissen Pomp. Stud. 1877. Merckel Die Ingenieurtechnik im Altertum 1899, 236ff. Neuburger Die Technik des Altertums 311ff.). Das Lavaplattenpflaster zeigt durch den Gebrauch durch Wagen die Radspuren, da die Lavablöcke sehr weich sind. Der Anschluß der Platten ist vorzüglich, trat aber Schadhaftigkeit ein, wurde das Pflaster durch Einfügen kleiner Steine und Eintreiben von kleinen Eisenkeilen wieder ausgebessert.

Literatur: Wood Les ruines de Palmyra 1753. v. Gonda Die Regulierung des eisernen Tores und der Katarakte der unteren Donau. Gautier Traktat von der Anlegung und dem Bau der Wege und Stadtstraßen. Overbeck Pompeii in seinen Gebäuden, Altertümern und Kunstwerken 1884. Ballif Röm. Straßen in Bosnien und der Herzegowina. Lehr und Sprater Römerstraßen in der Pfalz, Pfälz. Mus. 1925, 206ff.

4. *Stratum-pavimentum*, s. d.

5. Boden der Widderschildkröte, vgl. Vitr. X 13 (19) 6. [H. Miltner.]

Strauß. a) Namen: In den griechischen Benennungen des S. (Struthio camelus L.) zeigt sich eine merkwürdige Unbeholfenheit. Da das Griechische bis in die Zeit des Augustus für den S. keinen anderen Namen kennt als *στρουθός* (*στρουθός*), *ὁ* und *ἡ* (der prägnante Name *στρουθοκάμηλος*, *ὁ* und *ἡ* findet sich erst Diod. II 50, 4 *αἱ ὀνομαζόμεναι στρουθοκάμηλοι*, vgl. III 28 und Strab. XVI 772 C), *στρουθός* aber auch eine allgemeine Bezeichnung für kleinere Vögel und für den Sperling im besonderen war (s. den Art. Sperling), so war man genötigt, um den S. zu bezeichnen, stets ein Adjektivum hinzuzusetzen, das entweder auf eine Eigentümlichkeit des Vogels Bezug hat oder auf seine Heimat. So nennt ihn Herodot. IV 175 wegen des fehlenden Flugvermögens *στρουθὸς κατάγαιος* (vgl. IV 192), mit ähnlicher Beziehung Ailian. nat. an. XIV 13 *στρουθὸς ὁ χερσαῖος* und Lukian. de dips. 2 *στρουθῶν τῶν μεγάλων χαμαιπετῶν*, vgl. Paus. IX 31, 1 *στρουθὸς ... τῶν ἀπτήνων*. Die gewöhnliche Bezeichnung war *στρουθὸς ἡ μεγάλη* bzw. *ὁ μέγας*; so Xen. anab. I 5, 2 (wo die Überlieferung hinsichtlich des Geschlechtes schwankt). Aristoph. av. 874 *στρουθῷ μεγάλῃ*. Ailian. nat. an. II 27. IV 37 u. ö. Galen. VI 702. Synesios epist. 134. Philes de propr. anim. 134ff. Strato Anth. Pal. XI 117, 8 *μέγαν στρουθόν*. Nach seiner Heimat wird der S. als *στρουθὸς ὁ Λιβυκός* bezw. *ἐν Λιβύῃ* bezeichnet, so mehrfach bei Aristoteles, vgl. Oppian. Hal. IV 630 *Λιβύης πτερόεν βοτὸν ἀγκυλόδειρον*. Babr. fab. Aesop. 206 Crus. *στρουθὸς Λίβυσσα*; ebenso dact. 23; tetr. I 22 (vgl. Heliod. X 27. Suid. s. *Λίβυσσα ὄρνις· ἡ στρουθοκάμηλος*). Eustath. Il. 228, 39 *Λιβυκαὶ στρουθοί*. Herodian. I 15, 5 *ταῖς Μαυρουσίαις στρουθοῖς* oder als *στρουθὸς Ἀράβιος* Athen. IV 145 D. Gelegentlich findet sich, wenn keine Verwechslung möglich ist, auch bloß *στρουθός*, so Aristoph. Ach. 1106. Theophr. hist. pl. IV 3, 5 (S. in der Umgegend der Oase Siwah). 4, 5. Polyb. XII 3, 5. (*στρουθῶν μεγέθη*). Cass. Dio 72, 21 und 76, 1. Synesios epist. 134. Auch nach dem Aufkommen von *στρουθοκάμηλος* (Diodor und Strabon) wurde der Name *στρουθός*, den Hesych. s. *στρουθός· Ἀττικοὶ τὰς στρουθοκαμήλους* als attisch bezeichnet (vgl. Hesych. s. *στροῦς· ὁ στρούθος*, das unserem S. entspricht), noch vielfach gebraucht und durch den neuen Namen nicht verdrängt. Daß *στρουθοκάμηλος* sich schwer einbürgerte, zeigt Galen. VI 702 K. *τὸ τῶν στρουθοκαμήλων* (*ὄνομα*) *ἄηθες: ὀνομάζουσι γὰρ αὐτὰς μεγάλας στρουθούς*, vgl. VI 788 *ἐν ταῖς μεγάλαις στρουθοῖς, ἃς νῦν ὀνομάζουσι στρουθοκαμήλους*; es findet sich spärlich Alex. Aphrod. probl. praef. p. 249, 15. Oppian. cyn. III 483 *μετὰ στρουθοῖο κάμηλον*. Eustath. Il. 228, 39 *ἄγριαι στρουθοὶ αἱ στρουθοκάμηλοι*. Symmach. Iob. 30, 29.

Die seltsame Benennung des S. als ‚Vogelkamel' oder ‚Sperlingskamel' bringt Keller Ant. Tierw. II 174, der auch die Bezeichnung *στρουθός* für den S. als durch Volkswitz entstanden erklärt, mit dem arabischen Sprichwort über den S. zusammen: ‚Wenn er fliegen soll, sagt er: ich bin ein Kamel, und wenn er eine Last tragen soll: ich bin ein Vogel' (Hommel Südsemit. Säugetiere 244). Denselben Sinn hat die Äsopische Fabel Babr. tetr. I 22 Crus., wo der S. beim Kampf der Vierfüßer mit den Vögeln sich bald als Vogel ausgibt, indem er seinen Kopf herzeigt, und bald als Vierfüßer, indem er seine Füße zeigt. Die ‚Zwischenstellung' des S. zwischen Vogel und Kamel bezw. Säugetier merken auch Diod. II 50, 4 (*μίγματα πτηνῶν καὶ καμήλων*; vgl. III 28). Oppian. cyn. IV 483 (*ἀμφίδυμον μέγα θαῦμα*. Galen. VI 702 K. Albert. Magn. de anim. XXIII 139 Stadl. (vgl. XIV 75 u. 87) an, doch darf diese ‚Zwischenstellung' nicht etwa so aufgefaßt werden, wie es die schiefe Bemerkung Kellers Ant. Tierw. II 167, die er aus Frantzius Aristoteles de part. anim. 322 wiederholt, nahelegt: ‚Auch die modernen Zoologen sehen vielfach im S. ein Übergangsglied von den Vögeln zu den Säugetieren.' Denn der S. bildet kein missing link im Sinne der Entwicklungslehre.

Die lateinische Benennung *passer marinus*, die zuerst Plaut. Pers. 199 belegt ist (vgl. Fest. p. 248, 24 Linds. *passer marinus, quem vocat vulgus struthocamelum*) ist dem griech. *στρουθός* nachgebildet und bezeichnet den überseeischen Vogel. Sie kehrt nur im archaisierenden Stil Auson. epist. 7 Peip. wieder, im übrigen wurde sie verdrängt durch *struthocamelus*, das die Schriftsteller des 1. nachchristlichen Jahrhunderts ausnahmslos, und zwar als Maskulinum und Femininum gebrauchen, Plin. n. h. X 1. 56 (Mask.); XI 155 (Fem.). Seneca const. sap. 17, 1. Petron. 137, 5. Bei den Autoren der späteren Kaiserzeit erscheint neben *struthocamelus* (Hist. aug. Heliog. 28) häufig *struthio, onis, strutio* auch *strucio*, vgl. CGL II 439, 6 *στρουθίων struthio*; V 152, 43 *strutio. genus avium maximum*; III 187, 61 *strugamilos strucio*; 257, 55 *ὁ στρουθοκάμηλος strutio*. Albert. Magn. de anim. VI 19 Stadl. *strucio*, (sonst *strutio*) als Maskulinum, so Hist. aug. Gord. 3, 7; Heliog. 30, 2; Firm. 6, 2. Vulg. Lev. 11, 16; Deut. 14, 15; Interpr. Jerem. Thren. 4, 3; Eucher. Formul. 5; In Isaia 34, 13; Job 39, 14. Poetisch nennt Claudian. in Eutrop. II 310 den S. *vasta Libyae ales*. Isid. XII 7, 20 *struthio Graeco nomine dicitur, quod animal in similitudine avis pinnas habere videtur* (vgl. Albert. M. XXIII 139 *duos tantum digitos in pede sicut camelus et ideo cameleon a quibusdam Graecis vocatur, ab aliis autem asida*, vgl. Job 39, 13). An die griechischen Beiwörter *κατάγαιος* und *χερσαῖος* erinnert Isid. XII 7, 1 *aliae (aves) enchoriae, quae manent in locis semper ut struthio*. Cic. nat. deor. II 122 *quae (animalia) altiora sunt, ut anseres, ut cygni, ut grues, ut cameli, adiuvantur proceritate collorum* scheint *camelus* für *struthocamelus* zu stehen, eine Bezeichnung, die sonst nirgends belegt und vielleicht nur verstümmelt überliefert ist. Ein Adjektivum *struthocamelinus, a, um* findet sich Plin. n. h. XXIX 96; *struthioninus, a, um* Plin. Val. 2, 30.

b) Biologisches. Obwohl der S. seine Heimat in Afrika und Westasien (Arabien) hat, war er den Griechen wie den Römern sehr gut bekannt und die zahlreichen Nachrichten beweisen das große Interesse, das man an dem seltsamen Vogel, der mindestens seit der zweiten Hälfte des 5. Jhdts. in Athen und seit der ersten Hälfte des 2. Jhdts. in Rom zu sehen war, genommen hat. Die ersten griechischen Schriftsteller, die den S. in seiner Heimat kennengelernt und über ihn berichtet haben, sind Herodotos und Xenophon. Herodot. IV 165 bezeugt das Vorkommen in Nordafrika im Gebiete der *Μάκαι* an der Großen Syrte und (192) im Gebiete der Nomadenstämme an der Großen und Kleinen Syrte. Von späteren Autoren erwähnen den S. für Afrika Aristoteles (öfters), Theophr. hist. pl. IV 3, 5. Plin. n. h. X 1 (*struthocameli Africi vel Aethiopici*). Lukian. de dips. 2 (Garamanten). Polyb. XII 3, 5. Babr. fab. Aesop. 206 Crus. Herodian. I 15, 5 (Mauretanien). Synesios epist. 134 (Ausfuhr von S. aus der Kyrenaika um 400 n. Chr.). Auch die von Eudoxos nach Ailian. nat. an. XVII 14 jenseits der Säulen des Herakles gesehenen Vögel, die größer waren als Ochsen, sind wohl afrikanische S. gewesen. Das Vorkommen in Ägypten ist durch zahlreiche Darstellungen des S. bezeugt, ebenso wie für Westasien. Der erste griechische Zeuge für den S. in Westasien (Arabien) ist Xen. anab. I 5, 2 und 3, der sehr anschaulich beschreibt, wie die Griechen in Mesopotamien (*Ἀραβία* = Gegend zwischen dem Araxes und der Stadt Korsote am Euphrat) vergeblich Jagd machten auf die schnellfüßigen S., die sich im Laufe mit den Flügeln hoben und diese wie Segel benutzten. Die letztere, durchaus richtige Beobachtung wird von vielen späteren Autoren wiederholt, Diod. II 50, 4—6. III 28. Plin. n. h. X 1. Ailian. nat. an. II 27. IV 37. VIII 10. Oppian. cyn. III 496. Claudian. in Eutrop. II 312f. *inque modum veli sinuatis flamine pennis pulverulenta volat*. Herodian. I 15, 5 *κολπώσει πτερῶν*. Philes de propr. anim. 136. Für Arabien erwähnen den S. noch Diod. II 50, 4—6. Strab. XVI 772 C.

Schon zur Zeit des Aristophanes muß der S. in Athen ein wohlbekanntes Tier gewesen sein, da sonst die Anspielung Aristoph. av. 874f. *στρουθῷ μεγάλῃ μητρὶ θεῶν καὶ ἀνθρώπων* usw. nicht verständlich gewesen wäre. Daß Aristoteles den S. in Gefangenschaft beobachtet hat, dafür bürgt seine Beschreibung, die nur auf Grund von Beobachtungen am lebenden Tier gemacht sein kann. Auch wird man mit Keller a. O. 174 aus Eubulos frg. 115 Kock *χῆνα ἢ στρουθὸν ἢ πίθηκον* (*τρέφειν*) darauf schließen dürfen, daß gefangene S. in Athen gehalten wurden. Die erste eingehende Beschreibung hat Aristoteles geliefert, den der S. (er spricht nur vom *στρουθὸς Λιβυκός*) besonders wegen seiner ‚Zwischenstellung' zwischen Vogel und Säugetier (vgl. Abschnitt a) interessierte. In seinem Hauptwerk, der Tiergeschichte, ist der S. nicht behandelt, nur hist. an. [IX] 15 p. 616 b 5 findet sich die Bemerkung, daß der S. sehr viele Eier legt (vgl. gen. an. III 1 p. 749 b 17). Von der großen Zahl der Eier, die daher kommt, daß mehrere (3—5) Weibchen, die zu einem männlichen S. gehören, nach und nach je 10—12 Eier in einem gemeinsamen Nest ablegen, berichten auch Plin. n. h. X 143. Ailian. nat. an. XIV 7. Wenn auch Ailians Angabe von 80 und mehr Eiern zu hoch gegriffen ist, so ist doch seine Bemerkung, daß man im S.-Nest Eier in verschiedenen Entwicklungsstadien antrifft, richtig. Seine weitere Angabe, daß der S. nur die befruchteten Eier bebrüte, die unbefruchteten aber als Futter für die Jungen verwende (nat. an. IV 37; vgl. Philes de propr. anim. 140), wird von Lichtenstein bei Lenz Zoologie der Griechen und Römer 365 insofern bestätigt, als nach dessen Beobachtung außerhalb des Nestes liegende Eier vom S. absichtlich zertreten werden, um den eben ausgekrochenen Jungen eine passende Nahrung zu bieten. Von anderen Forschern wie Brehm Tierleben[2] III 199 wird die Richtigkeit dieser Angabe bestritten. Lichtenstein hat ferner, so wie Ailian. nat. an. XIV 7 angibt, beobachtet, daß das S.-Nest von einer wallartigen Erhöhung umgeben ist (*τὰ χείλη δὲ τὰ κύκλῳ ὑψηλὰ ἐργάζεται, ἀποτειχίζουσα τρόπον τινά* usw.; vgl. Philes de propr. anim. 146 *εἰς ἀνέχουσαν ψάμμον*). In der Regel ist ja das nicht der Fall, sondern der S. legt seine Eier in eine einfache Bodenvertiefung. [Die unrichtige Angabe, daß sich der S. um seine Eier nicht kümmere, sondern sie von der Sonne ausbrüten lasse, findet sich bei klassischen Autoren nicht. Sie scheint der jüdischen Literatur zu entstammen, läßt sich jedenfalls im Buch Hiob 39, 13—18 zuerst feststellen und weiterhin in der theologischen Literatur verfolgen, Vulg. In Isaia 34, 13 *struthio ova parit, sed pullos inde non nutrit*. Isid. XII 7, 20 *(struthio) ova sua fovere neglegit, sed porrecta tantum modo totu pulveris animantur*; ferner bezeichnenderweise in einer syrischen Version des griechischen Physiologus (vgl. Lauchert Gesch. d. Physiologus 38) sowie bei Albert. Magn. de anim. VI 19 und XXIII 139 (obwohl er im übrigen den S. aus eigener Beobachtung sehr gut kennt; er zitiert auch das Sprichwort *‚duratur ad ova, quasi non sint sua'*), Philes de propr. anim. 134ff. (aber nicht aus Aelian!) und Konrad v. Megenberg cap. 64.]

Die ausführliche Beschreibung des S. Aristot. part. an. IV 14 p. 697 b 14ff. lautet: ‚Der S. hat einiges vom Vogel, anderes aber vom Säugetier (*τοῦ τετράποδος*). Er ist kein Säugetier, da er Federn hat, und kein Vogel, da er nicht fliegt und seine Federn nicht zum Fliegen geeignet, sondern haarartig (*τριχώδη*) sind. Er hat aber wie die Säugetiere die oberen Augenlider (*βλεφαρίδας ἔχει τὰς ἄνωθεν*) und ist am Kopfe und am oberen Teile des Halses kahl [vgl. Plin. n. h. XI 130 *naturaliter calvent struthocameli*; *ψιλός* ist bei Aristoteles nur relativ im Verhältnis zur Befiederung des Rumpfes zu verstehen; denn tatsächlich sind Hals und Kopf, wenn auch spärlich, mit borstenartigen Federn bedeckt, wie Diod. II 50, 4—6 (*τὰς δὲ κεφαλὰς πεφυκυίας θριξὶ λεπταῖς*) richtig bemerkt, während Oppian. cyn. IV 495 (*πολλὴν δὲ τανύτριχα δειρὴν κνανέην*) etwas übertreibt]. Nur die Augenlider sind ziemlich behaart [*τριχωδεστέρας ἔχειν τὰς*

βλεφαρίδας; der S. hat tatsächlich Augenwimpern an beiden Lidern, vgl. Plin. n. h. XI 155 *struthocamelus sola ut homo utrimque palpebras habet*]. Als Vogel ist er an den unteren Teilen (Rumpf) befiedert und zweifüßig, hat aber zweigespaltene Klauen (vgl. part. an. IV 12 p. 695 a 18 *διχηλός*) wie ein Vierfüßer; er hat nämlich keine Zehen (*δακτύλους*), sondern Klauen (*χηλάς*). Der Grund ist, daß er nicht die (gewöhnliche) Größe eines Vogels, sondern die eines Vierfüßers hat; denn im allgemeinen muß die Größe eines Vogels sehr gering sein, weil sich eine große Leibesmasse nicht leicht in der Luft schwebend bewegen kann.'

Der Beschreibung des Aristoteles ist aus Diod. II 50, 4—6, der den S. gleichfalls gut schildert, hinzuzufügen: Augen groß und schwarz, ähnlich dem Kamelauge, Hals lang (*μακροτράχηλον*), Schnabel kurz und spitz [unrichtig; er ist ziemlich stumpf]. Gute Angaben hat auch Oppian. cyn. IV 482ff., der (cyn. III 482) versichert, den S. aus eigener Anschauung zu kennen. Er erwähnt als einziger Autor die harten Hornschilder an den Beinen (492) und den auffallend kleinen Kopf (495); seiner Angabe über die Begattungsstellung des S. (500f.) scheint jedoch ein Beobachtungsfehler zugrundezuliegen. Eine vorzügliche Beschreibung, die gleichfalls auf eigener Beobachtung beruht, gibt Albert. Magn. de anim. XXIII 139 Stadl. (Wechsel des Jugendkleides im ersten und zweiten Jahre, Größe (*a pedibus ad dorsum*) 5 bis 6 Fuß, Härte der Haut, muskulöse Beine). Plin. n. h. X 1 hebt in seiner Beschreibung vor allem die Größe des S. (*paene bestiarum generis*) hervor, der einen zu Pferde sitzenden Reiter noch überrage (vgl. Diod. II 50, 4—6 so groß wie ein neugeborenes Kamel; III 28 steht dem größten Hirsch nicht nach) und an Schnelligkeit übertreffe (vgl. Tertull. de virg. veland. 17 *altegradiam*). Bei Plinius findet sich zuerst der Hinweis auf die *mira natura* des S., alles, was er wahllos verschlungen hat, zu verdauen, woraus dann bei späteren Autoren die mystische Vorstellung vom Eisen fressenden S. geworden ist. Daß der Muskelmagen, unterstützt von einem Vormagen, die Fähigkeit besitzt, auch harte Gegenstände zu verarbeiten, d. h. wenn auch nicht im eigentlichen Sinne zu verdauen, aber zu zerreiben, ist bekannt, vgl. Brehm Tierleben[2] III 197. Lenz Zool. d. Griechen und Römer 363. Man kann im Magen des S. Kieselsteine, Holz- und Knochenstückchen, gelegentlich auch ein Eisenstückchen finden, lauter Dinge, die der S. freßgierig mit dem Futter verschlingt, ohne daß sie ihm schaden. Dabei ist nichts Mystisches. Wie es scheint, hat der Ausdruck *mira natura* bei Plinius, der übrigens keinerlei bestimmte Gegenstände nennt, den Anlaß zu späteren Übertreibungen gegeben. Schon Ailian. nat. an. XIV 7 *ἡ γαστὴρ ... εὑρίσκεται ... λίθους ἔχουσα, οὓς ἡ στρουθός ... πέττει τῷ χρόνῳ* zeigt einen Stich von Sensation (vgl. Philes de propr. anim. 150). Das Eisen erscheint erst Alex. Aphrod. probl. praef. p. 249, 15 *στρουθοκάμηλος σίδηρον πέττει ἰδιότητί τινι*, vgl. Thimot. Gaz. Haupt Opusc. III 1 p. 274ff. Von dieser ‚fabelhaften' Eigenschaft hatte auch Albertus Magnus Kunde und machte, wie er de anim. XXIII 139 erzählt, den Versuch, mehrere S. mit Eisen zu füttern, die jedoch dieses Futter nicht annahmen; dagegen fraßen sie Knochenstückchen und Steine gierig. Nicht Plinius, der zwar die Sache auch berichtet (X 1), sondern Diod. II 50, 4—6 (vgl. III 28) hat zuerst erzählt, daß die S., wenn sie verfolgt werden, mit ihren Füßen Steine auf die Verfolger zurückschleudern (vgl. Ailian. nat. an. IV 37. Philes a. O. 143). Dieses Fortschleudern der Steine erfolgt natürlich nicht absichtlich, sondern nur zufällig durch das scharfe Ausgreifen beim Laufen. Den sensationellen Einschlag bekam der Vorgang wohl durch die S.-Jäger, auf deren Darstellung der erste Bericht beruht. Ähnlich zu beurteilen ist auch die Geschichte von der ‚Vogelstraußpolitik', die gleichfalls zuerst bei Diod. II 50, 6 steht und dem S. den Vorwurf der Dummheit (*stoliditas* Plin. n. h. X 2) eingebracht hat. Indes betont schon Diodor, daß der verfolgte S., wenn er den Kopf *εἴς τινα θάμνον ἢ τοιαύτην σκέπην ἀποκρύπτεται*, dies nicht, wie manche glauben, aus Dummheit tue, weil er glaube, dann nicht gesehen zu werden, sondern weil er den Kopf als seinen schwächsten Teil in Schutz bringen wolle. Trotzdem hat sich die von Diodor bekämpfte Meinung erhalten bei Plinius und Oppian. Hal. IV 623 *κεφαλὴν δὲ καταχρύψασα ... ἔλπεται οὐχ ὁρόωσα λαθεῖν ὁρόωντος ἐφορμήν* (vgl. 630 *τοῖα δὲ καὶ Λιβύης πτερόεν βοτὸν ἀγκυλόδειρον νήπια τεχνάζει*, dazu Schol.). Eine Variante dazu bietet Claudian. in Eutrop. II 310ff., der den von seinen Verfolgern bedrängten S. in einem hübschen Vergleich zeichnet: Der S. bleibt plötzlich stehen *lumine clauso (ridendum!) revoluta caput creditque latere quem non ipsa videt.*

c) Der S. und der Mensch. Schon von alters her stellte der Mensch dem S. wegen der Federn, des Balges und der Eier nach und suchte ihn zu fangen oder zu erlegen; für die alten Assyrer und Ägypter beweisen es zahlreiche Darstellungen des S. auf Jagdbildern oder Prozessionsbildern (vgl. Keller Ant. Tierw. II 170f.), aber auch griechische Autoren schildern die Jagd auf den S., so Xenophon (vgl. Abschn. b), Oppian. cyn. IV 489, wonach Reiter mit Hunden auf den S. jagten oder ihn in Schlingen und Fallen fingen. Ausführliche Jagdmethoden gibt Ailian. nat. an. XIV 7 an, von denen die erstere (Reiter suchen dem S. den Weg abzuschneiden) noch wahrscheinlich klingt, während die zweite (Umstellen des S.-Nestes mit Spießen, in die dann der S., wenn er zurückkommt, aus Sehnsucht nach seinen Jungen hineinstürzt) trotz der von Lenz Zool. d. Griechen u. Römer 365 versuchten Erklärung doch zu naiv anmutet. Vor einer eigenartigen Jagdmethode, die noch heute bei den Buschmännern Südafrikas geübt wird (vgl. Weule Kultur der Kulturlosen (Titelbild); Brehm a. O. 206f.) berichtet Strab. XVI 772 nach dem Vorgang von Agatharchides Phot. bibl. p. 453 a 22—31 aus dem Lande der *Στρουθοφάγοι* (Arabien): Die Jäger maskieren sich, indem sie S.-Bälge anziehen, als S. und nähern sich so den Tieren, um sie dann mit Pfeilen niederzuschießen oder mit Keulen totzuschlagen (vgl. Agatharchides a. O. *τέχνῃ καὶ δόλῳ καὶ ῥοπάλοις*, wo jedoch von dem Maskieren noch nicht die Rede ist). Wenn auch Strabon hier nicht den S. selbst

nennt, sondern sagt, es seien Vögel, die an Größe dem Hirsch gleichkommen, nicht fliegen, aber sehr schnell laufen können, gleich den S. (*καθάπερ οἱ στρουθοκάμηλοι*), so dürfte es sich doch um nichts anderes als den S. handeln. Denn sonst käme kein anderer Vogel in Frage als der Kasuar, der jedoch in Arabien nicht vorkommt und wohl auch niemals vorgekommen ist.

Wie diese *Στρουθοφάγοι* den S.-Balg zu Kleidern und Decken benutzten, so verwendeten ihn nach Herodot. IV 175 die *Μάχαι* (an der Großen Syrte) als Schild bzw. Schildüberzug; ebenso die Araber nach Pollux I 138 (*Ἄραβες δὲ καὶ στρουθῶν δοραῖς ἀντὶ θωράκων ἢ ἀσπίδων ἐφράττοντο*), vgl. Diod. III 28.

Das Wertvollste am S. waren in ältester Zeit wie noch heute die prächtigen weißen Federn. Über ihre Verwendung bei den Ägyptern, Assyrern und Persern als Schmuck für Menschen, Pferde und Kamele, als Fächer und Abzeichen hoher Würdenträger, als Symbol der Gottheit vgl. Keller Ant. Tierw. II 170f. Auch in dem 1923 aufgedeckten Grabe Tutanchamuns fand man Darstellungen von S.-Jagden auf einer hölzernen Truhe und Fächer von S.-Federn. Für römische und griechische Krieger war die S.-Feder gleichfalls eine stolze Helmzier, wie Aristoph. Ach. 1106. Plin. n. h. X 2 beweist. Als Helmschmuck erwähnt sie auch Theophr. hist. pl. IV 4, 5, der das leicht zerschlitzende Blatt der Banane (Musa sapientium L.) Indiens treffend mit einer S.-Feder vergleicht. Hochgeschätzt waren auch die Eier *propter amplitudinem pro quibusdam habita vasis* Plin. n. h. X 2. Ihre Größe und Härte hebt Oppian. cyn. 502f. hervor (vgl. Albert. Magn. VI 6). Sie wurden auch gegessen von den Garamanten (Lukian. de dips. 6), schmecken aber nach Galen. VI 706 K. nicht so gut wie Hühnereier. Als Königstribut erscheinen sie auf ägyptischen Bildern (vgl. Ailian. nat. an. XIV 13). Auf die in frühgeschichtlichen Gräbern Etruriens, Latiums und Mykenes gemachten Funde von S.-Eiern, die auf einen uralten Handel deuten, weist Keller 168f. hin, der auch an den islamitischen Brauch, Gräber mit einem S.-Ei zu schmücken, sowie an das Ei der Leda zu Sparta erinnert.

Das Eiweiß des S.-Eies ist Bestandteil eines Rezeptes gegen Sonnenbrand bei Plin. n. h. XXVIII 66. Daß das Fleisch des S., das als zart und wohlschmeckend bezeichnet wird (Brehm a. O. 207), von den *Στρουθοφάγοι* und anderen Stämmen Afrikas gegessen wurde, besagt der Name. Den Israeliten galt es nach dem Mosaischen Gesetze als unrein. Dagegen erschien der S. nach Herakleides bei Athen. IV p. 145 *E στρουθοὶ οἱ Ἀράβιοι* (*ἐστὶν δὲ ζῷον μέγα*) auf der Hoftafel des Perserkönigs. Die bei Keller 169 stehende Angabe, daß auch indische Könige S.-Braten aßen, ist irrtümlich; denn Ailian. nat. an. XIV 13 spricht nur von S.-Eiern, die als Nachtisch verspeist wurden. Daß Griechen und Römer S.-Fleisch aßen, ist nicht überliefert. Erst Galen. VI 703 (vgl. 788) begutachtet das S.-Fleisch vom ärztlichen Standpunkte aus als *περιττωματική* und schwer verdaulich; VI 705 bestreitet er die dem S.-Fleisch (*στρουθοκαμήλου κοιλίαν*) von manchen Ärzten zugeschriebene verdauungsfördernde Wirkung. Es war dem Narren Elagabal nach Hist. aug. Heliog. 30, 2 vorbehalten *sescentorum strutionum capita* bei einer einzigen Mahlzeit servieren zu lassen und deren Hirn zu verspeisen; derselbe Kaiser ließ (28, 4) auch S.-Braten auftischen und behauptete, den Juden sei der Genuß dieser Speise vorgeschrieben. Von einem seiner Nachfolger Firmus berichten Hist. aug. Firm. 4, 2, er habe an einem Tage einen ganzen S. aufgegessen. Rezepte für Zubereitung von S.-Fleisch gibt Apic. VI 212 an, woraus zu schließen ist, daß es in der späten Kaiserzeit auch von anderen Leuten als von Kaisern gegessen wurde. Medizinisch verwendet wurde das S.-Fett (*sebum struthocamelinum* vgl. Plin. Val. 2, 30 *adeps struthoninus*), das nach Plin. n. h. XXIX 96 viel besser ist als Gänsefett und bei einer Versteigerung, die Cato Uticensis aus königlichem Gut (in Afrika) abhielt, mit 30 Sesterzen viel zu billig bezahlt war. Als Heilmittel erwähnen S.-Fett und *νεῦρα* auch Ailian. nat. an. XIV 7. Philes de propr. anim. 148f., die beide auch die Heilkraft der im S.-Magen gefundenen Steine bei Augenleiden behaupten.

Daß der S. zu Prunkzwecken auch als Reittier benutzt und eingespannt wurde, geht abgesehen von bildlichen Darstellungen (vgl. Imhoof-Blumer-Keller Münzen und Gemmen XXII 36. Daremberg-Saglio Dict. I 703) aus dem Bericht Athen. V p. 200 F über den pompösen Festzug des Ptolemaios Philadelphos im J. 275 zu Alexandria hervor, in welchem auch acht S.-Gespanne (*στρουθῶν συνωρίδες ὀκτώ*) zu sehen waren. Das noch von Paus. IX 31, 1 auf dem Helikon gesehene Bronzestandbild der Arsinoe, der Schwester und Gattin des Ptolemaios, zeigt diese als S.-Reiterin. [Die Bemerkung zu dieser Stelle bei Hitzig-Blümner III 1, 486, daß der S. Aphrodites Vogel gewesen sei, ist unrichtig und beruht auf der Verwechslung mit *στρουθός*, Sperling, der allerdings ein Vogel der Aphrodite war; s. Art. Sperling.] Ob Catull. 66, 54 mit *ales equus* auf die S.-Reiterin Arsinoe anspielt, ist fraglich; wahrscheinlicher ist damit der Zephyrus gemeint, vgl. Friedrich Catull. 414ff. Oppian. cyn. IV 491 sagt, daß der S. einen Knaben mit Leichtigkeit auf dem Rücken tragen kann. Von dem schon als S.-Esser erwähnten Kaiser Firmus steht Hist. aug. Firm. 6, 2 *sedentem ingentibus strutionibus vectum esse et quasi volitasse.*

In der römischen Arena war der S., wie aus Plaut. Pers. 199 *vola curriculo. — Istuc marinus passer per circum solet* hervorgeht, schon zu Anfang des 2. Jhdts. v. Chr. zu sehen, sei es, wie Drexel bei Friedländer Sittengesch. Roms[9] IV 270 annimmt, bei Venationen oder, wie Keller Ant. Tierw. II 174 glaubt, als Zugtier im Gespann. Der S. wird auch weiterhin im römischen Zirkus nicht gefehlt haben, wird jedoch nicht mehr erwähnt bis auf Commodus, der nach Herodian. I 15, 5 das häßliche Schauspiel bot, daß er einer Anzahl im Zirkus herumgehetzter S. mit Pfeilen, die eine halbmondförmige Schneide hatten, die Köpfe abschoß. Die armen Tiere liefen dann ohne Kopf noch eine Strecke dahin. Ferner erwähnt S. in der Arena Cass. Dio LXXVI 1 für das J. 202 (unter Severus). Bei den Venationen

des Kaisers Gordian erschienen 300 rotgefärbte S. aus Mauretanien (Hist. aug. Gord. 3, 7 *strutiones Mauri miniati trecenti*) und Probus gab sogar 1000 S. dem Volke preis (Hist. aug. Prob. 19). Über Darstellungen von S. im Kampfe mit wilden Tieren, die auf Zirkusspiele weisen, vgl. Imhoof-Blumer-Keller Münzen und Gemmen XXII 35. Keller Ant. Tierw. II 173.

Zu Aristoph. av. 874ff. *στρούθῳ μεγάλῃ μητρὶ θεῶν καὶ ἀνθρώπων, δέσποινα Κυβέλη, στρούθε, μῆτερ Κλεοκρίτου* bemerkt Schol. *βουλόμενος αὐτὸν διαβάλλειν ὡς στρουθόποδα, τουτέστι μεγαλόπουν*, so daß also Kleokritos bzw. seine Mutter wegen der großen Füße verspottet wurden. Damit steht nicht im Widerspruch, wenn Plin. n. h. VII 24 von kleinfüßigen Frauen Indiens spricht, welche *Struthopodes* hießen; denn diese Bezeichnung ist von *στρουθός*, Sperling, abgeleitet und bedeutet ‚Spatzenfüße'. Auf ein Spatzen- oder Vogelgesicht überhaupt geht wohl auch der Spott Anth. Pal. XI 367, 1 *ὄψις στρουθῷ πανόμοιος*, dagegen war der S. gemeint, wenn Corbulus nach Sen. const. 17, 1 seinen darüber tiefbetrübten Kollegen Cornelius Fidus in sehr unparlamentarischer Weise als *struthocamelus depilatus* titulierte (vgl. Plut. p. 520 C *στρουθοκεφάλους*, von Menschen mit monströser Kopfbildung. Schol. Aristoph. av. 877 *στρουθώδης*). In theologischen Schriften wird der S., weil er sich angeblich nicht um seine Eier kümmert (vgl. Abschnitt b) als grausam bezeichnet, Vulg. Ierem. Thren. 4, 3 *filia populi mei crudelis quasi struthio.* Eucher. Formul. 5. Isaia 34, 13. [Steier.]

Stravianis, ein nur aus Itin. Ant. 265 bekannter Ort in Pannonia inferior, an der Straße Mursa-Siscia, 24 Meilen von Incero und 30 Meilen von Mursa entfernt. Pichler Austria Rom. 193 sucht S. beim heutigen Gradacs, am Flusse Vuksitscha, Miller Itin. Rom. 451 bei Nasice oder etwas weiter östlich bei Vukojevci. [Fluss.]

Streden (*Στρέδην*), ein nur bei Procop. de aedif. IV 4 S. 117, 11 Haury genanntes Kastell in Epirus, das von Kaiser Iustinian I. neu errichtet worden ist. [Fluss.]

Streitwagen. Im Bereiche der babylonischen wie der ägyptischen Kultur benutzte man zum Ziehen der Wagen Rinder, für leichtere Gefährte auch Esel. Das Pferd tritt, als ‚Esel des Berglandes' bezeichnet, in Babylonien zuerst infolge der indogermanischen Völkerwanderung nach Iran in der ersten Hälfte des 2. Jahrtausends v. Chr. im 20. Jhdt. v. Chr. auf. Es wurde noch nicht zum Reiten benutzt. Aber auch so, vor den Wagen gespannt, hat es eine große Umwälzung im Kriegswesen hervorgerufen. Der S.-Kampf wurde in kurzer Zeit in der babylonischen, ägyptischen, minoischen und griechischen Welt üblich. Die Geschichte des Wagens ist vornehmlich durch Studniczka und seine Schüler erforscht worden, so für Syrien und Phoinikien von Studniczka Arch. Jahrb. XXII (1907) 147ff., für Ägypten, Syrien, soweit sich ägyptische Denkmäler darauf beziehen, Mesopotamien, Persien und Baktrien von O. Nuoffer Der Rennwagen im Altertum I, Diss. Leipzig 1904, für Griechenland bis ins 7. vorchristl. Jhdt. von E. v. Mercklin Der Rennwagen in Griechenland I, Diss. Leipzig 1909. Die archäologischen und technischen Fragen werden unter ‚Wagen' behandelt werden. Hier soll nur der Gebrauch des Wagens für den Kampf besprochen werden, und zwar besonders für die Welt der Griechen und Römer. Einen Gesamtüberblick, der auch die orientalischen Reiche berücksichtigt, hat W. Helbig Das homerische Epos aus den Denkmälern erläutert² (1887) 125—156 gegeben; vgl. auch Reichel Über homerische Waffen² (1901) 120ff. Nach den vielen erhaltenen Darstellungen kämpft der Orientale vom S. aus, und zwar mit dem Bogen. Köcher sind an der Brüstung des Wagenstuhles angebracht. Hethitische S.-Kämpfer, s. Helbig 132f., und mykenische, s. u., führen Lanzen, Helbig 137 Fig. 31. Neben dem Kämpfer steht der Lenker, der die Zügel hält und bisweilen noch einen Schild trägt, den Kämpfer zu decken. Auf den Wagen von Fürsten und hohen Offizieren findet sich bei den Assyrern oft noch ein dritter Mann, ja Reliefs der Zeit Assurbanipals zeigen vier Krieger auf einem Wagen — vgl. Abb. 1 bei J. Hunger Heerwesen und Kriegführung d. Assyrer = Der Alte Orient XII (1911) 4, 8 —, von denen zwei mit großen Rundschilden den Kämpfer und den Lenker decken. Die S. der Orientalen fahren weitaus am meisten mit zwei Pferden. Doch läuft oft noch ein drittes als Beipferd lose angelegt, nicht angeschirrt, um etwaigen Ausfall zu ersetzen. Die S.-Verbände sind im Orient durchaus Kampftruppe. Einen Zusammenprall feindlicher Wagenkämpfer von ägyptischen Denkmälern erwähnt Helbig 126, die Abbildungen bietet dazu Rossellini Monum. dell' Egitto I t. CIII—CX. Die Israeliten weichen nach Josua 17, 16 ausdrücklich den Kanaanitern in den Ebenen des Landes, die sie im Besitze eiserner Wagen finden, aus. C. Schuchhardt Alteuropa² (1926) 111 schildert einen im Museum zu Florenz erhaltenen S., der zu Anfang des neuen Reiches, wo die Verwendung des während der Hyksosherrschaft bekannt gewordenen S.s einsetzt, in Ägypten vom Norden her importiert ist. ‚Seine Deichsel ist Ulme, die Räderfelgen aus Esche und die Speichen sind mit Birkenbast an die Nabe gebunden; ebenso ist das Deichselende mit solchem Bast umwickelt.' Zweifellos waren die Wagen auch bei der, zumal bei den Assyrern so nachdrücklichen Verfolgung in Gebrauch. Sogar an der Beschießung einer Sadtmauer sehen wir die Wagenkämpfer auf einem assyrischen Relief teilnehmen, s. Hunger 23. Sichelwagen dürften erst die Perser verwendet haben. Xenophon nennt Anabasis I 7, 12 150 Sichelwagen im persischen Heere des Artaxerxes. Laut 8, 10 erscheinen diese sodann vor der persischen Aufstellung bei Kunaxa: *πρὸ δὲ αὐτῶν ἅρματα διαλείποντα συχνὸν ἀπ' ἀλλήλων, τὰ δὴ δρεπανηφόρα καλούμενα· εἶχον δὲ τὰ δρέπανα ἐκ τῶν ἀξόνων εἰς πλάγιον ἀποτεταμένα καὶ ὑπὸ τοῖς δίφροις εἰς γῆν βλέποντα, ὡς διακόπτειν, ὅτῳ ἐντυγχάνοιεν. ἡ δὲ γνώμη ἦν ὡς εἰς τὰς τάξεις τῶν Ἑλλήνων ἐλῶντα καὶ διακόψοντα.* Beim Vorrücken suchen einige Griechen durch Zusammenschlagen von Speer und Schild die Pferde scheu zu machen (I 8, 18). Die Wagen werden dann teils von der Flucht der Perser mitgerissen, teils jagen sie durch die Griechen, die ihnen rasch ausweichen — *οἱ δ', ἐπεὶ προΐδοιεν, διίσταντο* —, ohne nennenswerten Schaden anzurichten.

Gerade die ältesten Wagendarstellungen auf griechischem Boden, welche der mykenischen Zeit angehören, zeigen ebenfalls seine Verwendung zum Kampfe und daneben zur Jagd. Durch das vierspeichige Rad und die Art der Anbringung des Wagenkastens machen sie Übernahme von Syrien und Mesopotamien her wahrscheinlich. Kampfszenen zu Wagen zeigen z. B. die mykenischen Grabstelen, vgl. Reichel Homer. Waffen² 12. 16. 27 Fig. 2. 28 Fig. 3, auch Helbig Homer. Epos² 137, 31. Wir sehen den überwundenen Feind am Boden, auf der zweiten Stele durchbohrt ihn eben die Lanze des siegreichen Wagenkämpfers, auf der dritten wendet sich der Gegner zur Flucht. Zur Verdeutlichung des Reliefs kann das primitive Tonmodell aus Mykenai dienen, das v. Mercklin Taf. 1, 9 abbildet. Es trägt drei Personen. Bespannt sind die Wagen dieser Zeit gewöhnlich mit zwei Pferden, s. v. Mercklin 26. Eine Vasenscherbe aus Mykenai bei Furtwängler-Löschcke Myk. Vasen Taf. 21, 427 zeigt zwei Krieger auf einem wohl dem späteren Bügelwagen vergleichbaren S.: einer ist mit der Lanze bewaffnet, der andere dürfte seiner Haltung nach der Lenker sein. Bezeichnend ist ihre Haltung mit losen Knien. Der Zeichner hat sie hintereinander stehend gegeben. Auch die Wandfresken des Palastes in Mykenai zeigen S. Unter den zahlreichen Darstellungen, Zeichnungen wie Modellen aus Metall und Ton, der Zeit vom 9. zum 7. Jhdt., beziehen sich keine unmittelbar auf Kampf und keine auf Jagd. Doch zeigen sie oft, wenn auch in Ruhe, den Krieger und den Lenker. Nur auf einer böotischen Grabamphore — nr. 76 bei v. Mercklin — begegnet einmal ein einziger Krieger mit geschwungenem Speere. Daraus schließt v. Mercklin 31 wohl mit Recht, daß man für diese Zeit die gleiche Benutzung des S. annehmen wird wie im Epos, nämlich als Beförderungsmittel in die Schlacht. Nur, meine ich, nicht ganz ausschließlich: so spricht z. B. für unmittelbare Teilnahme am Kampfe das bekannte Tonmodell des Athener Nationalmuseums 926, wo neben dem schildbewehrten Hopliten der Wagenlenker seinen Schild auf dem Rücken trägt (Nr. 49 bei v. Mercklin). Auch kennt Nestor IV 296—309 noch die Verwendung der Wagen vor der Phalanx.

Ähnlich zeigt es das Pariser Tonmodell, Louvre, Inv. CA 477 nr. 52 bei v. Mercklin, das mit dessen Nr. 50 den merkwürdigen Umstand gemein hat, daß der Lenker an der Schildseite des Kriegers steht. Krieger mit Schild, Schwert und zwei Speeren auf dem Wagen weist die Dipylonamphora nr. 74 v. Mercklin neben ebenso bewaffneten Fußgängern auf.

Für den weiten Abstand zwischen den Rädern, den v. Mercklin S. 46 und Anm. 2 erwähnt, habe ich mir noch das Vasenbild eines Viergespannes in Vorderansicht im Kopenhagener Nationalmuseum, Schrank 66, notiert.

Erst gegen Ende dieses Zeitraums kommt in Griechenland, etwas später als im Orient, das Viergespann auf, vgl. hierzu v. Mercklin S. 41. 64f. 66, so schon an den Modellen nr. 48 und 49 v. M. Beim Zweigespann kannten auch die Hellenen die Einrichtung des Beipferdes, *παρήορος*, so Hom. Il. VIII 80ff. XVI 152. 467ff. Sonst bilden im Epos auch zwei Pferde die Regel.

Über den Wagen bei Homer s. die Zusammenstellungen bei Helbig 127ff, Reichel² 120ff. und über seine Verwendung im Kampfe Albracht Kampf und Kampfschilderung bei Homer (1886) 13ff. Zur Fahrt zum Schlachtfeld, Flucht, Verfolgung, bei Verwundung zeigt sich der Wagen nützlich, aber wir finden ihn auch noch mitten im Kampfe. Mit dem Aufkommen der Phalanx, dem Kleinerwerden des Schildes schwindet der S.

Herodot. V 113 kennt den S. noch auf Kypros: *τὰ Σαλαμινίων πολεμιστήρια ἅρματα.* Xen. Kyrup. VI 1, 27. 2, 8 bezeichnet ihn als veraltetes Kriegsmittel, das nur noch in Kyrene im Gebrauch ist: *κατεσκευάζετο δὲ καὶ ἅρματα ἔκ τε τῶν αἰχμαλώτων ἁρμάτων καὶ ἄλλοθεν ὁπόθεν ἐδύνατο. καὶ τὴν μὲν Τρωικὴν διφρείαν πρόσθεν οὖσαν καὶ τὴν Κυρηναίων ἔτι καὶ νῦν οὖσαν ἁρματηλασίαν κατέλυσε· τὸν γὰρ πρόσθεν χρόνον καὶ οἱ ἐν τῇ Μηδίᾳ καὶ Συρίᾳ καὶ Ἀραβίᾳ καὶ πάντες οἱ ἐν τῇ Ἀσίᾳ τοῖς ἅρμασιν οὕτως ἐχρῶντο ὥσπερ νῦν οἱ Κυρηναῖοι.* Auch sein Zeitgenosse Aineias nennt 16, 14f., wo er die Möglichkeiten, Truppen frisch an den Feind zu bringen, bespricht, die Einwohner von Kyrene und Barka als Wagenfahrer mit großer Billigung: *Κυρηναίους δὲ καὶ Βαρκαίους λέγεται καὶ ἄλλας τινὰς πόλεις τὰς ἁμαξηλάτους τε ὁδοὺς καὶ μακρὰς βοηθείας ἐπὶ συνωρίδων καὶ ζευγῶν βοηθεῖν· κομισθέντων δὲ εἰς τὸ προσῆκον καὶ ἐξῆς τῶν ζευγέων παραταχθέντων ἀποβάντες οἱ ὁπλῖται καὶ ἐν τάξει γενόμενοι εὐθὺς νεοκμῆτες προσεφέροντο τοῖς πολεμίοις. οἷς οὖν εὐπορία ζευγῶν, καλὸν τὸ πλεονέκτημα, ταχύ τε καὶ νεοκμῆτας τοὺς στρατιώτας εἰς τὸ δέον ἐλθεῖν· εἴησαν δὲ ἂν αἱ ἅμαξαι εὐθὺς καὶ ἔρυμα ταῖς στρατοπεδείαις· οἱ τραυματίαι καὶ εἴ τι ἄλλο γένοιτο σύμπτωμα τοῖς στρατιώταις, ἐπὶ τούτοις ἀπάγοιντ' ἂν εἰς τὴν πόλιν.*

Aineias denkt also, jedoch wohl ohne eine genaue Vorstellung von den Kyreneern zu haben, nur an Verwendung der Wagen zur Fortbewegung und etwas auch zur Verteidigung in der Art einer Wagenburg. Wagen zu Barrikaden in der Stadt erwähnte er 2, 5, zur Überrumpelung der Tore 28, 5f., zur Vereitlung von Minen 37, 9.

Kyreneer kommen noch im J. 309/8 Agathokles gegen Karthago laut Diod. XX 41f. mit 100 S. mit 300 Wagenlenkern und Kämpfern neben 600 Reitern und 10 000 Fußsoldaten zu Hilfe. Diese Stelle zeigt allein schon durch die Zusammensetzung der Truppe, daß hier nicht nur die von Aineias betonten Vorzüge die Teilnahme der verhältnismäßig wenigen S. veranlaßt haben werden. 307 soll Agathokles dann nach Diod. XX 64, 2f. sogar über 6000 libysche S. neben 1500 Libyern zu Pferde und 10 000 zu Fuß gegen Karthago im Felde gehabt haben. Der Kyreneer als geschickter Wagenlenker wird des öfteren gedacht, so von Soph. El. 702, bei Lucian. Demosth. Enkom. 23. Ailian. var. hist. II 27. Max. Tyr. 23, 2. Bei Polyain. VII 28, 1 wird der Wagen der Barkaier gedacht: *παρεκάλει Βαρκαίους ... καὶ πέμπειν αὐτῷ τὴν τῶν ἁρμάτων βοήθειαν.*

Nach Polyb. II 23, 4 haben die Kelten *ἱππεῖς καὶ συνωρίδας*.

Caesar fand noch S., *esseda*, bei den Britanniern in Gebrauch. Mit Reiterei und *essedariis, quo plerumque genere in proeliis uti consuerunt*, treten nach bell. Gall. IV 24 die Britannier der Landung der Römer entgegen. Nach bell. Gall. IV 32, 5 umzingelten diese die Futterholer mit Reiterei und S. Caesar widmet infolgedessen das ganze folgende Kapitel 33 der Beschreibung dieser Kampfesart: *Genus hoc est essedis pugnae: primo per omnes partes perequitant et tela coniciunt atque ipso terrore equorum et strepitu rotarum ordines plerumque perturbant, et cum se inter equitum turmas insinuaverunt, ex essedis desiliunt et pedibus proeliantur. aurigae interim paulum ex proelio excedunt atque ita currus conlocant, ut si illi a multitudine hostium premantur, expeditum ad suos receptum habeant. ita mobilitatem equitum, stabilitatem peditum in proeliis praestant, ac tantum usu cotidiano et exercitatione efficiunt, uti in declivi ac praecipiti loco incitatos equos sustinere et brevi moderari ac flectere et per temonem percurrere et in iugo insistere et inde se in currus citissime recipere consuerint.* V 9 suchen die Britannier Caesar *equitatu atque essedis* am Überschreiten eines Flusses zu hindern, 15 wollen *equites hostium essedariique* den Marsch der Römer aufhalten. Hier locken die Wagenkämpfer den römischen Reiter durch verstellte Flucht heraus (c. 16, 2), springen dann ab und kämpfen zu Fuß *dispari proelio*; denn der Fußsoldat gilt damals als dem Reiter unbedingt überlegen; vgl. 17, 4 *ex essedis desiliendi facultatem (non) dederunt*. Nach der Niederlage beobachtet laut c. 19 Cassivellaunus den Marsch der Römer mit 4000 Wagenkämpfern. Bekannt sind Ciceros Witze über die ungewohnte Kampfesweise in seinen Briefen an Trebatius: ad fam. VII 6, 2 *in Britannia ne ab essedariis decipiaris caveto* und 7, 1 *essedum aliquod capias suadeo et ad nos quam primum recurras*.

Ed. Meyer Gesch. d. Altertums I² (1907) 579f. Studniczka Arch. Jahrb. XXII (1907) 147ff. O. Nuoffer Der Rennwagen im Altertum I, Diss. Leipzig 1904. H. Nachod Der Rennwagen bei den Italikern und ihren Nachbarn, Diss. Leipzig 1909. E. v. Mercklin Der Rennwagen in Griechenland I, Diss. Leipzig 1909. W. Helbig Das homerische Epos aus den Denkmälern erläutert² (1887) 125—156. Reichel Über homerische Waffen² (1901) 120ff. Schlieben Die Pferde des Altertums 1867. Kambly Der Streitwagen 1864. A. Evans ‚The ring of Nestor', Journ. hell. stud. XLV (1925) 1—75. W. Wolf Die Bewaffnung des altägyptischen Heeres 1926. H. Bonnet Die Waffen der Völker des alten Orients 1926. J. Hunger Heerwesen und Kriegführung der Assyrer 1911. [F. Lammert.]

Strena, das Neujahrsgeschenk *ominis causa novi anni*; die erklärende griechische Übersetzung ist *εὐαρχιαμός*. Für die ursprüngliche Bedeutung wichtig ist Symmachos rel. 15, 1: *Ab exortu paene urbis Martiae strenarum usus adolevit auctoritate Tatii regis, qui verbenas felicis arboris ex luco Streniae anni novi auspices primus accepit*. Denn nach Abrechnung der ätiologischen Einkleidung darf man daraus schließen, daß nach dem alten Volksbrauch die *s.* ein Zweig war, den man einander als glücksverheißendes Zeichen zum neuen Jahre schickte, d. h. nach moderner Terminologie eine Glücksrute oder ein Maizweig. *S.* soll ein sabinisches Wort sein, das ‚Gesundheit' bedeutet (Elpidianus bei Lydus de mens. IV 4 p. 68 Wünsch). Etymologisch hängt es mit *strenuus* und *στρηνός* zusammen. Die Göttin Strenia ist aus dem Brauch entstanden und hat ihren Namen nach der *s.* Ihr Heiligtum wird noch von Varro l. l. V 47 und Fest. p. 293 a, 3. 4 Mueller erwähnt und war vielleicht mit einem Hain verbunden, in dem die Zweige gebrochen wurden. Der Jahresanfang wurde aber erst im J. 153 v. Chr. auf den 1. Januar verlegt; früher lag er (gewöhnlich) auf dem 1. März. Also muß die *s.* früher auf diesen Tag dargebracht worden sein. Das lebte noch später fort in der Sitte, am 1. März vor den Türen des Rex, der Flamines, der Curien und des Vestatempels die alten Lorbeerreiser des vorigen Jahres durch neue zu ersetzen (Ovid. fast. III 137ff. Macrob. sat. I 12, 6). Die Verlegung des Jahresanfangs bestand in der Verlegung des Termins des Amtsantritts, damit folgte die *s.*, die auch in der Spätzeit im offiziellen Brauch vorkommt. Der konservative, sakrale Brauch hielt an dem alten Tag fest.

Die *s.* war ein *omen novi anni*. Das Wort bedeutet einfach Vorzeichen an den drei Stellen, wo es in der Literatur der republikanischen Zeit vorkommt (Plaut. Stichus 461. 673. Pompon. frg. 114 p. 292 Ribbeck³). In der Kaiserzeit bezeichnet es die Neujahrsgeschenke oder genauer die Geldgaben, die am Neujahrstage ausgetauscht wurden, besonders wird der Austausch dieser Geschenke zwischen dem Kaiser und Privatleuten erwähnt. Daher zuweilen *strena Kalendaria*; das Neujahrsfest (s. den Art. Kalendae Ianuariae), für das der Brauch charakteristisch war, hieß selbst *strenae*. Die Zweige waren aber nicht verschwunden. Zu der Zeit Ovids benutzte man den fremdländischen Palmzweig, dessen Siegesbedeutung geläufig war (Ovid. fast. I 185). Nach dem Morde des Commodus begleitete das Volk den eben erwählten Kaiser Pertinax zum Palast mit Lorbeerzweigen in den Händen (Herodian. II 2). Noch Maximus von Turin (homil. 103, Migne L. 57, 494) erwähnt die Zweige. Diese Sitte floß mit der allgemeinen Sitte des Laubschmucks und der Illumination bei jeder festlichen Gelegenheit zusammen, wogegen das Wort auf die begleitende Geldgabe, die nach verbreiteter Sitte auch ein *omen novi anni* war, überging. Augustus mag eine gewisse Schwäche für den Brauch gehabt haben; auch wenn er abwesend war, wurden ihm die Geldgeschenke auf das Kapitol gebracht (Suet. c. 57). Der Kaiser mußte die Gabe mit einer größeren erwidern, das gab zum Geschäft Anlaß. Tiberius gab das Vierfache, trat aber dem Unfug entgegen, die *s.* an einem folgenden Tag zu bringen (Suet. c. 34). Caligula fand eben in der Sitte einen Anlaß, Gaben zu erpressen (Suet. c. 42). Claudius soll die Sitte einfach aufgehoben haben (Cass. Dio LIX 24). Das Geldgeschenk hängt zusammen mit der allgemeinen Sitte, am Neujahrstag Gaben auszutauschen, die hier nicht besprochen werden kann (vgl. den Art. Kalendae Ianuariae). Es ist nur zu erwähnen, daß man mit Vorliebe Münzen mit altem Gepräge verschenkte oder, wer kein Geld hatte, Bleitesseren. Sparbüchsen waren ein beliebtes Neujahrsgeschenk (Rostowzew Klio Beih. III 115f. Graeven Arch. Jahrb. XVI 1901, 178). Für die Beliebtheit der Sitte unter dem Volke zeugt die Bestimmung der Satzungen des Collegium eborariorum (CIL VI 33885) *uti Kalendis Ianuariis strenuam (denarii quinque) ex arca nostra ....[.. et m]ustacium et palma et carica et pir[a... darentur]* (hadrianische Zeit). In der Spätzeit war die *s.* wie früher teils ein kaiserliches Geschenk, das als Zulage zu der Besoldung dienen konnte (Auson. epist. 18), teils wurde sie unter dem Druck der ökonomischen Misere, wie andere, einmal freiwillige Gaben zu einer Steuer. Honorius hat die Höhe reguliert, Kaiser Leo sie im J. 458 abgeschafft (Cod. Theod. VII 24, 1 = Cod. Iust. XII 48. L. I Nov. Mai. tit. 13. Gothofredus zu Cod. Theod. a. O.). Die Beliebtheit unter dem Volk blieb bestehen; dafür zeugen die Neubildungen *strenicus = strenarum cupidus, strenare = strenam mittere* und das Fortleben im frz. *étrennes*.

Literatur. Grundlegend mit reichhaltigster Materialsammlung Lipenius Historia strenarum in Graevius' Thesaurus antiqu. rom. XII (1699) 409—522. Deubner Strena in Glotta III (1912) 34—43 mit Benutzung der Exzerpte für den lateinischen Thesaurus, besonders wichtig für die Erhaltung der ursprünglichen Sitte. Für die Kaiserzeit Nilsson Arch. f. Religionswiss. XIX (1918) 61—65. Über die Etymologie und den Zusammenhang mit dem, abgesehen von der Zeitbeziehung, gleichbedeutenden *stips* zuletzt Flinck Annales Acad. Scient. Fennicae, Ser. B. Tom. XI nr. 10 (1921) 50—74. [Nilsson.]

Strenia, eine Heilsgöttin, nach Augustin. d. civit. d. IV 11 *strenuum faciendo* benannt (vgl. IV 6), also in den Indigitamenta zu den das menschliche Leben begleitenden Gottheiten gehörend. Deubner meint (Glotta III 1912, 36; vgl. N. Jahrb. XXVII 332 und Nilsson Archiv f. Relig. XIX 63ff.), diese Göttin, der ein *sacellum* am östlichen Anfang der Via sacra in der Nähe der Carinae heilig war (Fest. p. 290. Varro l. l. V 47), verdanke ihre, allerdings recht alte (Deubner 41f.) Existenz dem Brauche, bei Beginn des neuen Jahres, ursprünglich also am 1. März, sich gegenseitig mit Segenszweigen, *strenae*, zu beschenken. Diese *strenae*, später allgemein Neujahrsgeschenke (woraus das franz. Wort *étrennes*), zunächst aber nur Maien- oder Lorbeerzweige (Deubner), danach *φύλλα δάφνης* (Lyd. de mens. IV 4, der die diesen zugehörende Gottheit als *ἔφορος τῶν νικῶν* bezeichnet) soll zuerst der sabinische König Titus Tatius (deshalb wohl *strena* bei Lydus a. O. als sabinisches Wort für *ὑγίεια* bezeichnet, doch vgl. diese Herleitung anerkennend Deubner 38. Walde Etymolog. Wörterbuch und Preller Röm. Myth. I² 189, dagegen Jordan ebd. II 234, 2) aus dem *lucus Streniae* als *anni novi auspices* auf die Burg erhalten haben (Symm. epist. X 35 = relat. XV 1); zur Lage des wohl in dem Hain liegenden Heiligtums vgl. Gilbert Gesch. u. Topogr. d. St. Rom I 217. [Marbach.]

Strenos, Stadt auf Kreta, Lage nicht zu identifizieren. Steph. Byz. s. *Στρῆνος*. [Creutzburg.]

Στρεόντιον, nach der besten Überlieferung, nicht *Στρεσόντιον*, vgl. O. Cuntz Die Geographie des Ptolemaeus 67, nennt Ptolem. II 11, 13 die sechste Stadt unter den 29 Städten des zweiten Klimas des freien Germaniens (nach Cuntz a. O. 59 nicht *Γερμανία μεγάλη* zu nennen), also ist es im nordwestlichen Deutschland zu suchen. Die mannigfachen Versuche älterer und neuerer Geographen, es mit einem modernen Orte zu identifizieren, stellt am vollkommensten Mehlis Mitt. d. geogr. Gesellsch. 1918, 71 zusammen, ohne für seine Vermutung *Σ.* = Stromberg bei Hamm überzeugendere Beweise zu bringen. Neuerdings vermutet A. Schulten Bonn. Jahrb. CXXIV 88 in *Σ.* das dritte Römerkastell an der Lippe von der Quelle an gerechnet, glaubt also in *Σ.* den antiken Namen für Oberaden gefunden zu haben. Allerdings ist seine Vermutung, Ptolemaios verzeichne zwischen Rhein, Nordsee, Weser und Lippe nur Römerlager, die in den Germanenkriegen vorkämen, nicht genügend begründet, so daß auch seine Gleichsetzung *Σ.* = Oberaden nur Vermutung bleibt, wie alle anderen. Vgl. dazu auch Kl. Löffler Niedersachsen 24, 1. Jedenfalls müssen wir noch auf eine begründete Festlegung dieses Namens auf einen bestimmten Ort verzichten. Sprachliche Deutung des Namens versuchen: Much Z. f. deutsch. Alt. XLI (1896) 137, der es mit *Στρεσόντα* zusammenbringt, s. d. Holder Altc. Sprachsch. s. v. Kluge Etym. Wb. d. deutsch. Spr. 1910, 741 und Patzig Die Städte Großgerm. bei Ptolem. 1917, 21. [Franke.]

Strepsa (*Στρέψα*), Stadt in Makedonien bzw. Thrakien, scheint nach Hellan. Pers. II frg. 162 bei Harpokr. s. v. beim Perserkrieg 480 v. Chr. genannt worden zu sein; wurde nach Aesch. II 27 von dem Prätendenten Pausanias 368 v. Chr. erobert, woraus sich die Lage landeinwärts von Thessalonike in Mygdonia ergibt. O. Abel Makedonien 222. Art. Makedonia o. Bd. XIV S. 718. Sonst wird der Name der Stadt und ihrer Bewohner — *Στρεψαῖοι, Στρέψιος, Στρεψιανός* noch genannt Aristoph. Georg. frg. 174 p. 993. Hesych. Steph. Byz. Suid. s. v. [Oberhummer.]

Στρεσονιντία, so ist nach besserer Überlieferung statt *Στρεονίντα* zu schreiben, wird von Ptolem. II 11, 14 als 19. Stadt unter den 27 Städten des dritten Klimas des freien Germaniens genannt, ist demnach im südöstlichen Germanien, wohl in Böhmen zu suchen. Die älteren Geographen verlegen es mehr nach dem südöstlichen Böhmen und dem nördlichen Mähren. Gnirs Prager Stud. IV (1898) 34 sieht es als eine Station einer alten, schon in der Bronzezeit benutzten Handelsstraße zwischen Budweis und Linz, des Linzer Steiges, an. In dem Worte sieht Much Hoops Reall. IV 294 einen Flußnamen, und zwar eine Participialbildung aus der indogermanischen Wurzel *srev* = griech. *ῥέουσα*. Derselbe bringt es Ztschr. f. deutsch. Altert. XLI (1896) 137 mit dem Namen der Stadt *Στρεόντιον* zusammen (s. d.), ebenso Patzig Die Städte Großgermaniens bei Ptolem. 32. [Franke.]

Striae, die Kannelüren der dorischen und ionischen bezw. korinthischen Säule (Vitruv. IV 3, 9. III 5, 14). Die Gesamtheit der *striae: striatura* (Vitruv. IV 3, 9), *ῥάβδωσις* (IG I 324c), *σκυτάλωσις* (IG IV 742, 31.), *ξύσματα* (Didym. Mediol.). [Ebert.]

Strictoria s. *Σφιγκτήρ* 5.

Strido (*oppidum Stridonis* Hieron. vir. ill. 135. Ethnikon *Stridonensis* CIL III 9860 [Grahovo]). Für die Feststellung der viel umstrittenen Lage S.s (vollständige Übersicht über die verschiedenen Ansichten bei Bulić Festschr. f. O. Benndorf 276ff. Jelič Wissensch. Mitteil. aus Bosnien und Hercegovina VII 194) ist ein an der Straße zwischen Glamoč und Grahovo am Orte seiner vielleicht seinerzeitigen Aufstellung gefundener, aus den J. 282—284 n. Chr. stammender Terminationsstein (CIL III 9860; seine Echtheit von Mommsen und Hirschfeld z. St. nach Bulić mit Unrecht angezweifelt) wichtig; seine (allerdings verstümmelte) Inschrift (nach Ergänzung Alačevič Bull. Dalm. V 1882, 136) *iu[d]ex da[t]us a [F]lavio Va[ler]io Cons[t]a[nt]io [v(iro) c(larissimo)] p(raeside) p(rovinciae) [D]elm(atiae) [f]i[ne]s i[nt]e[r] Salvia[t]as et S[tr]ido[n]e[n]ses [d]e[t]e[r] mi[n]avi[t]* veranlaßt Bulić 280, S. in der römischen Provinz Dalmatien im Grahovo polje ungefähr an der Stelle zu suchen, wo die voraugusteische Grenze zwischen Dalmatien und Pannonien lief, auf die jedenfalls auch Hieron. vir. ill. 135 mit den Worten *oppido Stridonis, quod a Gothis eversum Dalmatiae quondam Pannoniaeque confinium fuit* angespielt habe (so auch neuestens Bulić Stridone luogo Natale di s. Girolamo, Rom 1920). Für die Lage S.s in Dalmatien (Jelič 194. 207. Bulić 277; ihrer Ansicht sind viele andere Forscher gefolgt, so auch Schanz Gesch. der römischen Literatur IV 1, 387. Lietzmann o. Bd. VIII S. 1565) spricht auch, daß Hieronymus von seinem Gegner, dem Bischof des bithynischen Helenopolis Palladius Galata *Ἱερώνυμός τις ἀπὸ Δαλματίας* (hist. Laus. 125) genannt wird; die Erwähnung Dalmatiens im Streite mit Rufinus *certatim ... de Italia et urbe Roma atque Dalmatia scripta venerunt, quibus me laudator pristinus ornasses praeconiis* (adv. Rufinum III p. 539 Migne) zeigt, daß auch in seiner Heimat gegen ihn agitiert worden ist, und die gewiß sehr alte Tradition der katholischen Kirche bezeichnet den hl. Hieronymus als Dalmatiner (vgl. Lietzmann o. Bd. VIII S. 1565. Bulić 277). Über S. wissen wir nur wenig. Die Tatsache, daß das Christentum in S. frühzeitig Fuß gefaßt hat, beweist der Umstand, daß in den Akten des Konzils von Nikaia (325) unter den unterzeichnenden Bischöfen auch ein *provinciae Pannoniae Domnus Stridonensis* erscheint. Wenige Jahrzehnte später wurde in S. Hieronymus geboren (Hieron. vir. ill. 135. comm. in Sophonem I 23). In den der Schlacht von Adrianopel (378) vorausgehenden bezw. ihr folgenden Kriegswirren wurde S. von den Goten zerstört (Hieron. vir. ill. 135 [s. o.]. comm. in Sophonem I 23 *testis, in quo ortus sum, solum, ubi praeter caelum et terram et crescentes vepres et condensa silvarum cuncta perierunt*). S. wurde kaum wieder aufgebaut; denn in dem Städteverzeichnis des Prokopios von Kaisareia wird weder S.s Erwähnung getan noch eines Ortes, dessen Ähnlichkeit in Name und Lage eine Identifizierung mit ihm ermöglichte. Möglicherweise (nach Bulić 277 nahezu sicher) ist mit S. das bei Ptolem. II 16, 6 und VIII 7, 8 genannte *Σιδῶνα* identisch; nach der einen Stelle II 16, 6 erscheint es unter den binnenländischen Siedlungen Liburniens, nach der anderen VIII 7, 8 in Illyrien zwischen Jader und Salona (vgl. auch Jelič 194. 207). Vgl. auch die zusammenfassende Übersicht von Morin Serta Buliciana 420ff. [Fluss.]

Striganus, mythischer Beiname des Iuppiter, sicherlich von *strix* und *striga* abgeleitet, erhalten in einer Inschrift von Misenum CIL X 3337, danach ergänzt cbd. 3495. [Marbach.]

Striges. Ob das Wort *strix,* in der heutigen Zoologie die Bezeichnung für die Schleiereule, von den Römern auf eine bestimmte Vogelart bezogen worden ist, muß als sehr zweifelhaft hingestellt werden. Plinius, der über die Eulenvögel (*bubo, noctua, ulula* usw.) vielerlei, darunter auch zahlreiche abergläubische Vorstellungen, berichtet (s. o. Bd. VI S. 1065ff. Keller Ant. Tierwelt II 36), erklärt n. h. XI 232 ausdrücklich, daß keine Sicherheit darüber bestehe, welche Vögel unter den S. zu verstehen seien. Auch die Angaben der Lexikographen sind unbestimmt, s. Isidor. XII 7, 42: *strix nocturna avis*; Corp. gloss. lat. II 262, 42: *γένος ὀρνέου*. Wo die S. auch genannt werden, geschieht dies in irgendwie magischem Zusammenhange; man erkennt, daß es sich um Gestalten des Volksglaubens handelt, und schon aus diesem Grunde ist es verständlich, daß sie sich in kein zoologisches System einordnen lassen, daß es für ihr Wesen und Wirken weder Logik noch feste Grenzen gibt und bald die Vogelnatur, bald die Verwandlung von Menschen in Vogelgestalt, bald das rein Dämonenhafte mehr in den Vordergrund tritt. In der poetischen Literatur der Römer ist, offenbar unter griechischem Einfluß, das erste der Fall. Hier gehören die S. zu den Requisiten zauberischer Handlungen, z. B. läßt bei Horat. epod. 5, 19f. Canidia in das Rauchopferfeuer u. a. mit Frosch- oder Krötenblut beschmierte Eier und eine Feder *nocturnae strigis* werfen; bei Propert. III 6, 29 werden die zwischen verfallenen Grabmälern gefundenen Federn einer *strix* unter den Bestandteilen eines Liebestrankes genannt; von einem Unglücksbaum wird bei Ovid. am. I 12, 20 angenommen, daß sich das Nest einer *strix* auf ihm befunden habe; die Stimme der Erichtho bei Lucan. VI 689 wird mit der einer *str. nocturna* verglichen. In den beiden letzten Fällen wird unmittelbar daneben der Uhu genannt, und daß man sich die S. eulenartig dachte, geht deutlich aus der Beschreibung bei Ovid. fast. VI 131ff. hervor, die für die Vorstellung von den S. überhaupt von großer Bedeutung ist. Ovid beschreibt die S. als gierige Vögel, nicht identisch, aber verwandt mit den Harpyien, mit dickem Kopf, starren Augen, Krummschnabel, grauem Gefieder und Krallen, die nachts herumfliegen und unbewachte (*nutricis egentes*) kleine Kinder anfallen und aus der Wiege rauben, sie zerfleischen und ihr Blut saugen. Ihren Namen haben sie von ihrer kreischenden Stimme, die sie nachts ertönen lassen. Ob es sich um wirkliche

Vögel oder um alte Weiber handelt, die mit Hilfe eines Zauberspruches Vogelgestalt angenommen haben, läßt der Dichter unentschieden. Untiere dieser Art drangen einst in den albanischen Königspalast ein, überfielen den erst fünf Tage alten Procas und fingen an, ihm das Blut auszusaugen. Auf das Geschrei des Kleinen eilt die Amme herbei, findet ihn mit zerkratztem Gesicht und totenbleich vor. Hilfe sucht und findet sie bei der Nymphe Carna. Diese kommt, tröstet Vater und Mutter und nimmt folgende Handlung vor: Mit einem belaubten Arbutuszweig berührt sie dreimal die Türpfosten und die Schwelle, besprengt den Eingang außerdem mit Wasser, nimmt die rohen Eingeweide eines zwei Monate alten Ferkels in die Hand (v. 158: *tenet*) und bittet die S. (159: *noctis aves*) dies Opfer als Ersatz (161: *cor pro corde, pro fibris fibras*) anzunehmen. Nach dieser Weihung stellt sie die Eingeweide ins Freie und verbietet allen Anwesenden, sich umzusehen. Schließlich wird vor das Fenster eine Weißdornrute gestellt, die Carna dereinst von Ianus als Preis für die ihr geraubte Jungfrauschaft erhalten hatte, um Unheil von den Hauspforten abzuwehren (v. 130). — Die Sage ist im ganzen anschaulich erzählt, läßt aber doch noch manche Frage offen. Vor allem ist, obwohl Ovid davon nichts sagt, wohl als sicher anzunehmen, daß die S. bereits wieder verschwunden sind, als die Amme das verletzte Kind vorfindet. Andernfalls wäre es undenkbar, daß weder sie noch die später gleichfalls als anwesend erwähnten Eltern Versuche gemacht haben sollten, die Untiere zu verjagen; auch das Aufstellen des Ersatzopfers *sub aethere* (163) und das Verbot des Umsehens hat nur Sinn, wenn man annimmt, daß sich die S. außerhalb des Hauses des Opfers bemächtigen. Sie sind offenbar durch das Fenster in das Zimmer gekommen und haben es auf demselben Wege wieder verlassen, der ihnen für spätere Versuche durch den Weißdorn versperrt wird.

Die in dieser poetischen Erzählung mehr oder weniger betonte Vogelnatur der S. tritt in der zweiten Hauptstelle völlig in den Hintergrund: Bei Petron. sat. c. 63 erzählt Trimalchio ein Erlebnis aus seiner Jugendzeit: Während der Leichenklage um den Lieblingsknaben des Herren fangen die S. plötzlich an zu ‚*stridere*', es klingt, als ob ein Hund einen Hasen verfolgt. Ein hünenhafter kappadokischer Sklave stürmt mit dem Schwerte vors Haus und durchbohrt die eine der S., man hört sie aufstöhnen, sieht aber nichts. Der Kappadoker kommt braun und blau geschlagen zurück, die ‚böse Hand' hat ihn berührt. Die anderen Sklaven gehen wieder an ihre Arbeit, die Mutter des Toten will den Leichnam umarmen, findet aber statt seiner eine Strohpuppe, einen Wechselbalg, den die S. an Stelle des geraubten Knaben hingelegt haben (umgekehrt legte man nach deutschem Aberglauben, um den Alp zu täuschen, einen strohernen Popanz an Stelle des Kindes in die Wiege, s. Hovorka-Kronfeld Vgl. Volksmedizin II 705. Im übrigen zeigt die Erzählung des Petronius in mehreren Zügen, z. B. dem Gekläff der Dämonen, der Erlegung eines von ihnen, dem Ende des Angreifers, gewisse Ähnlichkeiten mit Sagen von der wilden Jagd). Der Kappadoker stirbt nach wenigen Tagen im Wahnsinn. Der Erzähler schließt aus diesem Vorfall: *sunt mulieres plusciae, sunt Nocturnae, et quod sursum est deorsum faciunt.* Die abergläubischen Zuhörer küssen den Tisch und bitten die *Nocturnae,* sie beim Heimweg zu verschonen. — Der Raub des Leichnams ist wohl so zu erklären, daß während des Angriffs auf die eine die anderen S. ins Haus eindrangen, den Knaben fortnahmen und den Wechselbalg auf die Bahre legten.

Während die S. in der ersten Erzählung als blutsaugende Geistervögel geschildert werden, handelt es sich in der zweiten um menschlich gedachte leichenraubende Nachtfahrerinnen, eine Vielfältigkeit der Vorstellungen, die in dem Hexenglauben der späteren Zeit ihre volle Entsprechung findet. Auch die Hexen nehmen die verschiedensten Gestalten an und verüben die verschiedensten Untaten. Auch dafür, daß sich die S. einmal durch ein Opfer besänftigen lassen und das andere mal den Angreifer furchtbar strafen, ließen sich aus der deutschen Volkskunde zahlreiche Parallelen anführen, ebenso für die Verwundung der einen Unholde. Unmittelbarer aus dem Aberglauben des kleinen Mannes geschöpft ist entschieden die Erzählung des Trimalchio; die Schilderung bei Ovid mit ihrem vorsichtigen non liquet über die eigentliche Natur der S. und ihrem immerhin noch glimpflichen Ausgang ist zweifellos etwas gemildert, zeigt aber auch, besonders in den Abwehrmaßregeln, echte Züge des Volksglaubens.

Der Zweifel Ovids, ob es sich bei den S. um zwar unheimliche, aber doch wirkliche Vögel handle oder um Menschenweiber, die Vogelgestalt angenommen haben, findet sich auch in der sonstigen Überlieferung. Plin. n. h. XI 232 hält die Strix zwar für einen Vogel und glaubt schon deshalb nicht an die Fabel, daß sie einen Euter hätte und damit Kinder säugte, er weiß, daß sie seit alters zu den Verwünschungen oder Schimpfworten gehört (*esse in maledictis iam antiquis strigem convenit;* vgl. damit die mittelalterlichen Strafbestimmungen bei Beleidigungen durch die Bezeichnung als *stria* oder *striga* in der Lex Salica [Anf. 6. Jhdt.] 64, XXI 2 und im Edictus Rothari [vom J. 643] 198 und 376 bei Clemen Fontes Hist. Rel. Germ. 19, 30. 33, 19. 34, 22; Vordemfelde Die german. Rel. in den deutschen Volksrechten [RVV 18, 1] 1, 135ff.). Er weiß aber, wie bereits bemerkt, nicht, um welchen Vogel es sich in beiden Fällen handelt. Bei Isidor. XII 7, 42 wird *strix* als *nocturna avis* bezeichnet, während es ebd. XI 4, 2 heißt, daß nach dem Glauben mancher Leute die S. aus Menschen entstehen. Diese Verwandlung vollzog sich entweder durch eine Zauberformel (das *carmen* und die *naenia Marsa* bei Ovid. fast. VI 141f.) oder, wie meist bei den Hexen, durch Einreiben mit einer Zaubersalbe, wie es von Apuleius met. III 31 ausführlich geschildert wird. Bemerkenswert ist, daß hier ausdrücklich gesagt wird, Pamphile habe sich auf diese Weise in einen Uhu verwandelt. An einen ähnlichen Vorgang denkt wohl Ovid. am. I 8, 13, wenn er von der Kupplerin Dipsas sagt: *hanc ego nocturnas versam volitare per umbras suspicor et pluma corpus anile tegi.*

Die Betätigung der S. ist nach den vorliegen-

den Zeugnissen durch engere Grenzen bestimmt, als die der späteren Hexen, denen kaum eine Schandtat nicht zugeschrieben wurde. Die S. saugen den Kindern das Blut aus und fressen ihre Eingeweide (auf das Verzehren der Eingeweide bei lebendigem Leibe spielt auch Plaut. Pseud. 820 an), sie rauben auch tote Kinder und legen einen strohernen Wechselbalg an ihre Stelle. Diese Angriffslust gegen Kinder haben die S. mit Lamia, Gello und anderen dämonischen Wesen der Antike ebenso gemein, wie mit der orientalischen Lilith, der deutschen Frau Percht und den Hexen. Über Gello s. o. Bd. VII S. 1005; *Στρίγλα* ist der ‚halbe' von den $12^1/_2$ Namen Gellos, deren Kenntnis vor ihr schützt, s. Psellos b. Leo Allatius 126 (Schmidt Volksleben der Neugr. I 139). In byzantinischer Zeit waren die beiden Dämonengestalten völlig ineinander übergegangen; nach Psellos nennt man Kinder, die an der Auszehrung leiden, weil die S. ihnen das Blut ausgesogen haben, *Γιλλόβρωτα*; vgl. Lawson Modern Greek Folklore 178. Ihre Flüge, wegen deren die S. *volaticae* genannt werden (Fest. 314 M) unternehmen sie des Nachts und heißen daher auch einfach *Nocturnae* (Petron a. O.). Aus der Procaserzählung scheint hervorzugehen, daß die S. in die menschlichen Behausungen nicht durch die Tür, sondern durch die Fensteröffnung eindringen, ebenso wie im deutschen Volksglauben dämonische Wesen, Hexen, Alp usw. durch die Fenster, das Schlüsselloch, eine Ritze unter der Tür hereinkommen. Bei den westafrikanischen Joruba verlassen die ‚Adje', die auch sonst mit den S. verwandte Züge aufweisen, nachts in Eulengestalt das Haus. Sie fliegen dabei nie durch eine Tür, sondern meist durch ein Loch im Dache, Frobenius Atlantis X 91. Ausdrücklich hebt diese Eigentümlichkeit der S. eine kurze, dem Johann. Damasc. zugeschriebene Zusammenstellung *περὶ Στρυγγῶν* (Migne P. G. 94, 1064) hervor: *γυναῖκές εἰσι Στρύγγαι, αἳ καὶ Γελοῦδες λεγόμεναι. Φασὶ δὲ αὐτὰς νυκτὸς δι' ἀέρος φαίνεσθαι καὶ εἰς οἰκίαν περιερχομένας μὴ ἐμποδίζεσθαι ὑπὸ θυρῶν καὶ κλείθρων, ἀλλὰ τῶν θυρῶν ἀσφαλῶς κεκλεισμένων εἰσέρχεσθαι καὶ ἀποπνίγειν τὰ βρέφη.* Wertvoll ist auch die Angabe in dem gleichen Traktat, daß die S. teils körperlich, teils *γυμνῇ τῇ ψυχῇ* eindringen, *τοῦ σώματος ἐπὶ τῆς κλίνης κειμένου.*

Plin. n. h. XI 232 berichtet von dem Aberglauben, daß die S. Kinder säugen. Auf die gleiche Vorstellung geht zurück Serenus Sammon. Lib. Med. 58, 1035f. bei Baehrens PLM 3, 155: man soll nach der Vorschrift des Togatendichters Titinius (Com. Rom. frg. 159 Ribb.) den Kindern Knoblauch um den Hals hängen, *si forte premit strix atra puellos Virosa immulgens exertis ubera labris* (für die apotropäische Natur des Knoblauchs vgl. B. Schmidt Neue Jahrb. XXXI (1913) 594f.; dort werden auch neugriechische Anwendungsarten zum Schutz der kleinen Kinder aufgeführt, die der von Titinius empfohlenen sehr ähnlich sind). Die enge Zusammenstellung dieses Rezeptes mit dem gegen das Zahnen der Kinder läßt vielleicht darauf schließen, daß gewisse Kinderkrankheiten unmittelbar auf die Einwirkung von S. zurückgeführt wurden, wie die ‚Gichter', ‚Fraisen' usw. im deutschen Aberglauben auf die Hexen, vgl. z. B. Meyer Badisches Volksleben 37. In byzantinischer Zeit findet sich die auch von Isidor (s. o.) erwähnte Vorstellung von säugenden Hexen gleichfalls, s. Psellos a. O. 118: *ἤ γε τήμερον δόξα ... πτεροῖ ... τὰς παρηβηκυίας καὶ ἀφανῶς εἰσοικίζει τοῖς βρέφεσιν, εἶτα θηλάζειν ποιεῖ ταύτας καὶ πᾶσαν τὴν ἐν τοῖς βρέφεσιν ἀπορροφεῖν ὥσπερ ὑγρότητα.* Dieser Aberglaube erinnert auffallend an die Roggenmuhme der deutschen und slavischen Volksüberlieferungen, die als ‚Tittenwif' u. ä. die im Korn verlaufenen Kinder an ihre (oft hölzern, eisern, glühend, schwarz, teergefüllt gedachten) Brüste nimmt und sie sich dort zu Tode saugen läßt. Auch das Rauben und Vertauschen von Kindern wird dieser Korndämonin zugeschrieben, s. Mannhardt Mythol. Forsch. 303ff. Umgekehrt saugt nach deutschem und slavischem Aberglauben die Hexe dem Kind an der Brust, so daß diese krankhaft anschwillt; die bisweilen an der Brust der Säuglinge beobachtete milchige Flüssigkeit nennt man daher Hexenmilch, Hovorka-Kronfeld Vgl. Volksmed. II 705. Meyer Bad. Volksleben 42.

Die Abwehrmaßregeln gegen die S. ergeben sich aus den mitgeteilten Zeugnissen. Gewaltsame Bekämpfung bringt, wie das Schicksal jenes kappadokischen Sklaven bei Petronius zeigt, nur Schaden. Wirkungsvoller ist die Anwendung apotropäischer Riten, wie sie in Ovids Erzählung ausführlich geschildert werden; die auffallende Häufung der Maßnahmen ist ein echt volkstümlicher Zug. Bei der Besegnung der Türpfosten und der Schwelle diente der an sich schon heilkräftige immergrüne Arbutuszweig vielleicht als Wedel für das Wasser, dessen apotropäische Kraft allgemein bekannt ist. Das Piakularopfer des Ferkels wird nach bekannter römischer Auffassung als Ersatz für ein Menschenopfer hingestellt, s. Marquardt R. Staatsverw. III² 185. 192f. Der Weißdorn wird von Ovid in unmittelbarem Zusammenhang mit der Procaserzählung (128f.) als schadensabwehrend bezeichnet, er ist ein verbreitetes Apotropaion, s. Schol. Nikandr. Ther. 861 bei Scheidweiler Euphorionis Fragmenta (Diss. Bonn 1908) 88 frg. 180 (Meineke Anal. Alexandr. nr. 97): *οὐ μόνον ἀταλέξειν ἐστὶν ἀγαθὴ ἡ ῥάμνος εἰς φάρμακα, ἀλλὰ καὶ εἰς φαντάσματα, ὅθεν καὶ πρὸ τῶν θυρῶν ἐν τοῖς ἐναγίσμασι κρεμῶσιν αὐτήν. μέμνηται δὲ τῆς βοτάνης καὶ Εὐφορίων· 'ἀλεξίκακον φύε ῥάμνον'.* Varro bei Charisius 117 P. 144 K. Preller Röm. Myth. II 240. Böttticher Baumkult 361. Rohde Psyche I 237, 3. Pradel Griech. Gebete 123. Samter GHT 73ff.; überhaupt gelten Dornsträucher als Schutzmittel: E. Maaß N. Jahrb. 1922, 208, 1. Scheftelowitz Arch. f. Rel.-Wiss. XV 474; Netz- und Schlingenmotiv 50, 3. Lewy Ztschr. f. Volkskde. III 29. Wuttke Volksabergl. § 142. 145. 411. In Sumatra hängt man zur Abwehr der Dämonen dornige Sträucher über dem Eingang des Hauses auf, s. Arch. f. Rel.-Wiss. XVII 602. Zum Küssen des Tisches vgl. Wünsch Mitt. d. Schles. Ges. f. Volkskde. XIII/XIV 21, auch Pfister o. Bd. XI S. 2158f.

Die bisher behandelten Zeugnisse bezogen

sich bis auf unwesentliche Ausnahmen auf den S.-Glauben der Römer. Für entsprechende Vorstellungen bei den Griechen liegen nur spärliche Berichte vor. Daher neigt Lawson Modern Greek Folklore 180 der Meinung zu, daß es sich um einen Volksglauben handle, der sich von Italien aus über die Balkanhalbinsel verbreitet habe. Für die Griechen seien die S. kreischende Nachtvögel gewesen, doch ohne schreckenerregende dämonische Eigenschaften. Letzteres dürfte nur mit starker Einschränkung richtig sein, da von den zahlreichen lateinischen Zeugnissen über die abergläubische Furcht vor den Eulenvögeln (s. o. Bd. VI S. 1065ff.) sicher ein Teil auf griechische Quellen zurückgeht. Immerhin gibt zu denken, daß Ovid die Frage, ob es sich um Weiber in Vogelgestalt oder um dämonische Vögel handelt, offenläßt, und in anderen, wohl griechisch beeinflußten Dichterstellen die S. zwar unheimliche, aber doch eben Vögel sind. Auch die griechische Bannungsformel, die von Festus 314 M in verstümmelter Fassung überliefert ist, spricht ausdrücklich von einem Vogel: *Strigem, ut ait Verrius, Graeci στρίγγα (syrnia cod.) appellant, quod maleficis mulieribus nomen inditum est, quas volaticas etiam vocant. itaque solent his verbis eas veluti avertere Graeci: στρίγγ' ἀποπομπεῖν νυκτιβόαν, στρίγγ' ἀπὸ λαῶν, ὄρνιν ἀνωνύμιον ὠκυπόρους ἐπὶ νῆας.* So die Lesung bei v. Wilamowitz Herm. LX 303. v. Wilamowitz sieht darin iambisch-daktylische Verse aus einem tragisch gehaltenen Gedicht, wogegen sie M. Haupt bei Lindemann Corp. Gramm. Graec. II 685 (vgl. B. Schmidt Jahrb. f. Philol. CXLIII 564) als Hexameter ergänzt. Vgl. ferner Diehl Poet. Rom. Vet. Frg. II 205. Den Versen mißt v. Wilamowitz besondere Bedeutung bei, weil sie das Vorkommen des Wortes *στρίγξ* zeitlich weit höher hinaufrücken, als K. Meister Lat.-gr. Eigennamen I 195 will, der es aus dem Lateinischen entlehnt sein läßt und es erst durch Theognost (9. Jhdt.) beglaubigt sieht. Dagegen weist v. Wilamowitz darauf hin, daß die Angaben Theognosts auf Diogenian (2. Jhdt.) zurückgehen, daß ferner in der verderbten Glosse *Στρίγλος* bei Hesych das Wort *νυκτίφοιτον*, zu dem *στρίγγα* ergänzt werden müsse, gleichfalls auf ein Gedicht hinweise. Mit Recht halte Verrius die lateinischen *striges* oder *strigae* für eine Entlehnung von den griechischen *στρίγγες*. Die zeitliche und örtliche Herkunft der bei Festus überlieferten Verse sei unbestimmbar, aber die Gegend, in der man an die *στρίγξ* oder *στρίξ* glaubte, müsse in der Nachbarschaft der Italiker gesucht werden, denn die Literatur habe ihnen weder das Wesen noch den Glauben vermittelt. ‚Bei den Griechen war das schädliche Wesen ein Vogel; das entsprach ihrem Aberglauben. Aber die Italiker glaubten an Hexen, nannten sie nun zunächst *volaticae*, dann bürgerte sich der fremde Name ein, aber im Wesen ist die *strega* allerdings italisch.' Ob diese Ableitung im einzelnen richtig ist, muß bei der Mangelhaftigkeit der Zeugnisse und der Schwierigkeit, die Übertragung von Volksüberlieferungen genau festzustellen, dahingestellt bleiben. Nicht wegzuleugnen jedoch ist, daß im italischen Volksglauben, wie oben mehrfach hervorgehoben, das Hexenhafte, im griechischen die Vogelnatur der S. stärker zum Ausdruck kam. Übrigens vermutet v. Wilamowitz, daß es sich um eine Bannungsformel bei einer sakralen Handlung, wie der Vertreibung des Bulimos in Chaironeia (Plut. quaest. conv. VI 8) handelt; die daktylischen Kola seien aus Hexametern entstellt, *ἀπὸ λαῶν* zeuge für eine Abwehrhandlung im Namen des ganzen Volkes. Charakteristisch ist, wenn *ἐπὶ νῆας* nichtig = ‚aufs Meer' zu erklären ist, die in dergleichen Formeln übliche Angabe des Bannungsortes, s. B. Schmidt Jahrb. f. Philol. CXLIII 561.

Mit der restlos kaum zu lösenden Frage, ob der auf die S. bezügliche Aberglaube ursprünglich italisch oder griechisch war, hängt das Verhältnis der sprachlichen Bezeichnung *strix* zu *στρίγξ* zusammen. Walde Et. Wb.² 746 leitet das lateinische Wort aus dem Griechischen her, während Diels (nach mündlicher Mitteilung) bei K. Meister Lat.-gr. Eigenn. I 19, 5 das Gegenteil annahm, veranlaßt wohl vor allem durch das späte Auftreten von *στρίγξ* bei Theognost, vgl. dagegen die Schlüsse, die v. Wilamowitz aus dem Bannungsspruch und der Hesychglosse zieht (s. o.). *στρί(γ)ξ* und *strix* gehen nach der üblichen Annahme auf idg. **strei-g-* und **(s)trei-d-* zurück, wovon gr. *τρίζω*, *τέτριγα* (Boisacq Dict. ét. 919) und lat. *strid(e)o* (Walde 744) hergeleitet werden, beides Verben, die tonmalend ein zischendes, kreischendes, zirpendes u. ä. Geräusch bedeuten, oft, was in diesem Zusammenhang nicht ohne Bedeutung ist, von den Totengeistern und anderen unheimlichen Wesen gesagt, z. B. Accius Trag. Rom. frg. 165 Ribb. Horat. sat. I 8, 41. Stat. Theb. VII 770; vgl. Boehm De symbolis Pyth. (Diss. Berl. 1905) 33. Auf die mannigfaltigen Töne, die den Eulen eigentümlich sind, paßt der vieldeutige Ausdruck sehr gut, so daß sich die Ableitung *strix* von *stridere* bereits bei Ovid. fast. VI 139 findet: *Est illis strigibus nomen, sed nominis huius causa quod horrenda stridere nocte solent*; vgl. Isidor. XII 7, 42: *Strix nocturna avis, habens nomen de sono vocis* etc. Von ominösen Vögeln im allgemeinen wird *stridere* von Stat. Theb. III 510 verwendet: *dirae stridunt in nube volucres*; weiter heißt es dort: *nocturnaeque gemunt striges et feralia bubo damna canens.* Über das Schwanken der Quantität (Plaut. Pseud. 820 *strīgibus*, bei Ovid, Properz, Horaz und Seneca Herc. fur. 688 mit kurzem *i*, s. Lachmann Lucret. 36. Bei der von Diels angenommenen Ableitung von *stringo* wäre die Länge ursprünglich. K. Meister a. O., der diese Vermutung von Diels mitteilt, glaubt an Beeinflussung durch das gleichfalls schwankende und gleichfalls aus der magischen Sphäre stammende *praest(r)igiator*; vgl. dagegen Walde 744 zu *striga*. *Striga* bezw. *strigae*, vielleicht aus dem griech. Acc. pl. gebildet, wird von Porph. zu Horat. epod. 5, 20 als vulgär bezeichnet und war nach Charisius 109, 14 ein *castrense vocabulum, intervallum turmarum significans, in quo equi stringuntur*, vgl. Caper Gr. Lat. VII 111. Die Form *striga* setzte sich allmählich immer mehr durch, vgl. Corp. Gloss. Lat. VI 300 und W. Heraeus Die Sprache des Petronius 41, s. z. B. die bereits angeführten

Strafbestimmungen aus dem Edictus Rothari 198 und 376, ferner das Capitulare Karls d. Gr. de partibus Saxoniae und das Poenitentiale des Corrector 70, Clemen Font. Hist. Rel. Germ. 45, 33. 64, 5. Die Form *stria* taucht schon in der Lex Salica 64 XXI 2 (Clemen 19, 30. 33) auf. Im Italischen ist *strega* die Grundform für zahlreiche spezielle und mundartliche Nebenbildungen. Slavische Lehnworte sind poln. *strzyga, strzygonia* aus dem Rumänischen (*strigoj*) und sloven. *štrija* aus dem Italienischen, vgl. auch Grimm Dt. Myth.[4] II 868. Zu den Στρίγλαις der Neugriechen vgl. Schmidt Volksleben I 136f. Politis Paradoseis (Athen 1904) II 500ff.

In der oben angeführten Stelle aus Isidor (XII 7, 42), in der von dem Säugen der Kinder durch die S. die Rede ist, heißt es: *haec avis vulgo dicitur amma ab amando parvulos* etc.; auf diese Stellen gehen einige Glossen gleichen Inhalts zurück, s. Corp. Gl. Lat. VI 62. Vermutlich handelt es sich dabei, wie Keller Volksetymologie 180 annimmt, um ein Kinderwort für ‚Großmutter', vermutlich eine euphemistische Bezeichnung der gerade für die Kinder gefürchteten S.; andere Erklärungsversuche bei Roensch Rh. Mus. XXX 454. Lachmann Lucret. 165.

Ein näheres Eingehen auf die Streitfrage, wie weit der Hexenglaube des Mittelalters und der folgenden Jahrhunderte auf den antiken Glauben an die S. zurückgeht oder ihm wenigstens wichtige Bestandteile entnommen hat, ist an dieser Stelle unmöglich. Hauptvertreter der Herleitung aus dem Altertum sind J. Hansen Zauberwahn, Inquisition im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung (1900) 6f. Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns (1901) 614ff. (Kap. 7: J. Franck Die Gesch. des Wortes Hexe). Soldan-Heppe Gesch. der Hexenprozesse, neubearb. von M. Bauer (1911) 85ff. Für den Ursprung aus altgermanischen Vorstellungen treten nach Grimms Vorgang, dessen Darstellung in der Dt. Myth. II 868 außerordentlich reiches Material beibringt, besonders ein Mogk in Hoops Reall. für germ. Altertumsk. II 522 und E. Noreen Om ordet häxa, Uppsala universitätets årsskrift VIII 6 (1924) 53. Daß manche Züge aus dem Glauben der Antike an die S. übernommen worden sind, kann kaum bezweifelt werden. Ausführlich wird der ganze Fragenkomplex in den entsprechenden Artikeln des Handwörterbuchs des deutschen Aberglaubens behandelt werden. Auch Percht, Holda und verwandte Gestalten des deutschen Volksglaubens bieten zahlreiche Entsprechungen zu den S., s. Waschnitius S.-Ber. Akad. Wien phil.-hist. Kl. 1914, besonders 21f. (‚Strigholden' Buhlgeister in Gestalt schöner Mädchen im steirischen Volksglauben) und 84f., dazu Boudriot Die altgerman. Religion in der amtl. kirchl. Literatur (1928) 53f. [Boehm.]

Strigilis. 1. Die *s.*, griech. στλεγγίς ist ein langes, gebogenes, löffelartiges Gerät, womit man die Schmutzkruste von Öl, Sand, Schweiß, Salbe nach körperlicher Übung, von kosmetischen Mitteln nach dem Bad abzukratzen pflegte. Der Name ist im Griechischen nicht immer gleich, zur Kaiserzeit gebraucht man den Ausdruck ξύσρα. Lucian. rhetor. graec. 17 sieht es für geziert an, ἀποστλεγγίσασθαι zu sagen statt ἀποξύσασθαι. Der Ursprung dieses Instruments ist unbekannt. Ebensowenig ist es infolge der noch unvollständigen Publikation der vorhandenen Exemplare möglich, eine chronologisch-geographische Reihe herzustellen. Form: Löffel und Stiel, *ligula* und *capulus*, haben viele Modifikationen. Der Griff ist gewöhnlich eine Art Ring, wo man die Finger durchzog. Er ist manchmal zylinderförmig oder irgendwie verziert (Inschriften, Linien, Kanneluren, Blumen, Masken, figürlicher Schmuck, mythische Darstellungen). Das Material ist gewöhnlich Bronze, dann aber auch Eisen, Silber, Gold, Elektrum, Blei, Horn, Elfenbein, Rohr, Ebenholz. Die Länge betrug gewöhnlich beim Löffel 27—28 cm, bei dem Griff 16—30 cm. Fundorte der S. gibt es überall in der antiken Welt, hauptsächlich in Nekropolen. Oft wurden 2—3 in einem Grab gefunden. Die berühmtesten waren die von Pergamon (Mart. XIV 51). Zweck: Die Ringer salbten sich den Körper mit Öl, um ein leichtes Entgleiten aus den Händen des Gegners zu erreichen. Zu der Ölschicht, die den Körper bedeckte, trat der durch die Anstrengung hervorgerufene Schweiß, und — stürzte der Ringer — auch der am Öl sehr leicht haftende Sand. Bevor man sich nach vollendetem Kampf in das Bad begab, trat man in den ersten Raum der Badeanstalt, das Destrictarium. Dort wurde dann mittels der *s.* die Schmutzkruste entfernt, um eine allzustarke Belastung und Verstopfung der Wasserkanäle zu vermeiden. Später, als das Turnen und die Körperpflege modern wurden, hatte jeder seine *s.*, die der Sklave ihm mitsamt dem Ölfläschchen zum Bade trug. Öfters waren auch einige *s.* mit dem Ölfläschchen durch eine Kette oder einen Lederriemen verbunden (vgl. Lucian. Lexiph. 2 und Pers. sat. V. 126). In diesem Falle diente die *s.* zur Entfernung des Öls und des *ceroma*. Auch die Frauen hatten ihre *s.* zur Entfernung des Enthaarungsmittels (Aristoph. Thesm. 556).

Literatur. Sorlin Dorigny in Daremberg-Saglio s. v. H. B. Walters Cat. Bronzes the Brit. Mus. 1899. Pottier-Reinach Necropole de Myrine 201 Fig. 20. Collignon Man. D'Archéol. G. 1 Fig. 138. Ant. D. Bosph. Cimm. pl. XXXI I. C. Fernique Etude sur Préneste 1880, 146. Breton Pompeia 1869. 176. A. Rich Dict. d. Ant. 1861, s. clausula. Jüthner Philostratos 230 cap. 18, 148, 16. Fouilles de Delphes. Tom. V 108. 203. Bruno Schröder Der Sport im Altertum, Berl. 1927, 161.

Darstellungen in der Kunst: Plastik: Reinach Rép. d. Rel. Gr. et Rom. I 155 nr. 4. 369 nr. 2. 388 nr. 1. 395 nr. 5. 368 nr. 2. Reinach Rép. d. la Stat. Gr. et Rom. I 525. 2179. 546, 2. II 547, 3. III 153, 9. Vgl. F. i. E. I. 181ff. Malerei: Reinach Peintures 279 nr. 3. 283, 3. Vasen: F. i. E. I. 196. Fig. 142ff. K. Watzinger Griech. Vasen in Tübingen, Taf. 20. E. 27. E. 45. Taf. 23; s. o. Bd. I S. 1360, 39.

2. Strigilis-stria-Kannelur. Bezeichnet nach Vitruv IV 1, 7 die Aushöhlungen, welche in vertikaler Richtung, nach oben sich verengernd, den Säulenschaft in nach Stil und Zeit wechselnder Anzahl gliedern. Auch der Querschnitt der *s.*, für den Vitruv den Halbkreis verlangt, wechselt; bei

den ionischen und korinthischen Säulen, an welchen die Kanneluren durch Stege, die 1/3 bis 1/4 der Breite der Kannelur ausmachen, getrennt erscheinen, steht der Querschnitt dem Halbkreis am nächsten, kann aber auch hier zu einer elliptischen Linie sich verflachen. Die dorische Säule, die Stege im allgemeinen nicht kennt, wendet zumeist die Kurve eines Kreissegmentes an. Abgesehen von den vertikalen Kanneluren, gibt es noch horizontale an jonischen Säulenbasen, ferner schraubenförmige an Säulen und wellenförmige hauptsächlich auf Sarkophagen.

Literatur: Sorlin Dorigny a. O. s. Strigilis. Durm Die Baukunst der Griechen, 249ff. 291, 345. Fouilles de Delphes, Tom. II, 3e Fasc. Topogr. et Architect. 10-63. 65. 94; 4e Fasc. 4, 21.

3. Strigilis—ὠτειγχύτης bezeichnet eine kleine Spritze in der Ohrentherapie Cels. VI, 7 *in aurem medicamentum commodissime per strigilem instillatur; sternutamenta quoque admota id commode elidunt aut oricularis clystere* (ὠτικὸς κλυστήρ) *aqua vehementer intus compulsa.* Gal. VI 439, 15. Plin. n. h. XXVI 106, 2. Marc. IX 1. Scrib. Larg. 39. Es handelt sich dabei, wie vor allem die angeführte Celsusstelle zeigt, offenbar um eine Art Kolbenspritze, die wir uns ähnlich den modernen Spritzen gleichen Zweckes vorzustellen haben. Jedenfalls geht Milne Surgical Instrum. in Greek and Roman Times 89 völlig fehl, wenn er für diese Verwendung tatsächlich ein Schabeisen in Anspruch nehmen will (Taf. XXV 1). Wie verschiedene Erwähnungen zeigen (Paul. IV 59. Orib. Coll. VIII 24), wurde mit *s.* auch jene Art von Spritzen bezeichnet, mit denen Waschungen der Blase, Fistelausspritzungen u. a. vorgenommen wurde.

4. Strigilis ist auch ein Stück gediegenen Goldes (in Spanien). Vgl. Plin. n. h. XXXIII 19, 4. [H. Miltner.]

Strobilius, Pauly R.E. VI 2, 1462, vielmehr Strobilus, s. d. [Keune.]

Στρόβιλος, nach dem Peripl. p. Eux. 16 (vgl. Procop. bell. Goth. 4, 1) Berggipfel des Kaukasus, bei der Stadt Dioskurias, wahrscheinlich der 3781 m hohe Agensta. [Herrmann.]

Strobilum promunturium s. Strobilus sinus.

Strobilus, latinisierter griechischer Name, = στρόβιλος, d. i. *turbo,* Wirbel, Kreisel, Strobel (Struwelkopf), auch *nux pinea* (Zirbelnuß, Pinienzapfen):

1) Topographische Bezeichnung, s. Στρόβιλος und Strobilus sinus.

2) Personenname, so eines Sklaven in des Plautus Aulularia, ferner CIL VI 5289 (Nom.: *Strobilus*) und 4713 (Gen.: *Strobili*), insbesondere aber ist

Strobilus (nicht *Strobilius,* wie Pauly R.E. VI 2, 1462) Name eines Lampentöpfers, dessen weit verbreitete, Hängelampen aus Metall nachbildende Tonlampen eine erhabene Schriftmarke tragen, meist *STROBILI,* viel weniger häufig *STROBIL, STROBILI|F, STROBIL|F*; statt *F* stehen in besonderer Zeile auch andere Buchstaben, wie *C* oder *N* oder *A* (sonstige Abweichungen sind durch Abformung zu erklären, s. u.). Eine Lampe, in Nachahmung einer Bronzelampe als Pinienzapfen (= griechisch στρόβιλος, auch στροβίλιον) gebildet, ist dagegen gezeichnet: *STROBILOS,* Bull. d. Inst. 1832, 153 = CIL IX 6081, 63*a*. Loeschcke (308). Die Zeit des Töpfers S. wird bestimmt durch zahlreiche Funde aus der im J. 79 n. Chr. verschütteten Stadt Pompeii. Sein Betrieb lag sehr wahrscheinlich in der Gegend von Mutina (Modena) in Gallia Cispadana (vgl. Bull. d. Inst. 1875, 198: Magreta, agro modenese). Nach Loeschcke (98) war aber S., gleich Phoetaspus, vielleicht aus Ägypten nach Norditalien eingewandert und ist hier in der zweiten Hälfte des 1. Jhdts. n. Chr. Bahnbrecher der sog. ‚Firmalampe' geworden; ‚sehr bald nach J. 100 hat er seinen Betrieb eingestellt', ebd. (101). — Verbreitung: CIL XI 6699, 184: Gallia Cispadana, Ravenna bis Parma 16 + 9mal, hauptsächlich in der Gegend von Mutina-Bononia, außerdem nur 3 + 4 bis 5mal, und zwar in Etruria: Luna, Faesulae [sowie Museen zu Florenz 3mal und Chiusi] und an der Grenze von Umbria und Etruria: Arna (bei Perugia). CIL V 8114, 126: Oberitalien nördlich des Padus nebst Liguria, Aquileia bis Augusta Taurinorum und Dertona, 19mal (Nachtr. z. B. Not. d. scavi 1903, 79, Este). CIL XV 6696: Rom, über 30mal. Campania, vornehmlich Pompeii, CIL X 8052, 21 mit Add. p. 1000: 24mal, dazu noch 4mal Not. d. scavi bei Loeschcke (100), außerdem CIL X 8053, 187: Puteoli, Capua, Herculaneum? [auch Mus. Neapel 6 + 1mal, wohl aus Pompeii?]. CIL IX 6081, 63: Firmum in Picenum, Marsi Marruvium (S. Benedetto) am Lacus Fucinus und (*a*) Gebiet der Aequiculi (s. o.). Hispanien, CIL II (Suppl.) 6256, 44: Tarraco (*a*: irrig *Strobilis*) und Montserrat bei Cintra in Portugal. Africa, nur 1mal, CIL VIII 10478, 39: Malga = Karthago (im Mus. Leiden). Gallia Narbonensis, CIL XII 5682, 110, über 20mal: Arelate (vgl. Add. p. 859), Nemausus, Apta, Arausio, Vasio, bei Baeterrae, Vienna und auf dem gegenüberliegenden Rhôneufer Ste.-Colombe; vgl. Espérandieu Inscr. ant. du Musée Calvet d'Avignon (1899) nr. 339—341. Bull. arch. 1913, 198: Le Châtelard de Lardiers (Basses-Alpes), in einem großen Lager von Tonlampen, sämtlich ohne Henkel, also Einfuhrware aus Oberitalien. Tres Galliae mit den beiden Germaniae, CIL XIII 10001, 307, und zwar in Aquitanica nur Burdigala (Bordeaux, 2mal); in Lugdunensis nur Hauptstadt Lugudunum-Lyon 2mal, vgl. Loeschcke (64), nebst dem dortigen Stapelplatz (Trion, 6mal); in Belgica: Amiens, Naix (Nasium), Trier, außerdem Tongeren (Tungri), Langres (Lingones), Besançon (Sequani); in Germania superior und inferior sehr häufig, so aus Vindonissa in der Schweiz 18mal, Loeschcke (83) und (100) mit Nachtr. (307), 474. Bingen: Behrens Kat. Bingen 211 nr. 49—54 (= S. 94. 118. 149. 208, mit Abb. 96 und Taf. 20), acht Stück, außerdem S. 285 nr. 27. Mainz: Mainzer Ztschr. VI (1911) 101. VII (1912) 106. VIII/IX (1913/14) 40 Ende [Behn Samml. Ludw. Marx in Mainz (1913) 38 nr. 419 = Katalog d. Sammlungen Ludw. Marx-Mainz, Alb. Sieck-München (1918) nr. 1816]. Wiesbaden: Nass. Mitteil. 1904/05, 111. 1905/06, 126. Heddernheim (Nida): Heddernh. Mitteil. IV 22ff. 25. V 63. 64; vgl. Loeschcke (89), 229. Limes: ORL B, in Obergermanien Nr. 1 (Heddesdorf) S. 21. Nr. 4

(Ems) S. 36. [Nr. 11 = Saalburg, Jacobi 345.] Nr. 25 a (Okarben) S. 34. Nr. 31 (Wiesbaden) S. 120? [Nr. 61 = Rottenburg (Sumelocenna). Nr. 62 = Rottweil (Arae Flaviae)], in Raetia Nr. 66 c (Faimingen) S. 104 nr. 6. 9. Nr. 72 (Weißenburg) S. 54? Niederrhein: Bonn. Jahrb. CXVI 144 (Remagen). XCIII 44 (Köln). CXI/CXII (Novaesium) 365. XCV 203 (Mus. Düsseldorf). CX 117 (Nijmegen). Samml. Niessen Cöln³ (1911) nr. 2066—2074. Steiner Katal. Xanten 156 nr. 4 mit Abb. Britannia, CIL VII 1330, 20. 21: London (Londinium) und York (Eburacum). Dalmatia: Ossero auf der Insel Cherso, Salonae (Salona-Spalato), u. a., CIL III 1 p. 410 nr. 3215, 15 und Suppl. 1 p. 1657 nr. 10184, 5; Nona, Bersa Bull. di arch. e stor. Dalmata XXIX (1906) 81f. nr. 536—549. Österr. Jahresh. XII (1909) Beibl. 75. Pannoniae: Emona (‚in arca rep. Laibach'), CIL III 2 p. 748 nr. 6008, 55 b. Poetovio (Pettau mit Haidin), CIL III Suppl. 1 p. 1870 nr. 12012, 12 und Suppl. 2 p. 2202 nr. 13551, 1'. Fischbach Röm. Lampen aus Poetovio, Mitteil. d. Hist. Ver. f. Steiermark XLIV (1896) 25 nr. 150—159. [Mus. Pest und Wien, CIL III 6008, 55 *a. c*]. Raetia: Brigantium (Bregenz), Rosenauberg bei Augsburg (Augusta Vindelicorum), CIL III 6008, 55 *d. e.* ORL Nr. 66 c. 72 (s. o.). Dacia: CIL III 1 p. 260 nr. 1634, 9 (2mal). Suppl. 1 p. 1441 nr. 8076, 29 (2mal); vgl. Loeschcke (101). Aus dem Osten verzeichnet CIL III bloß je ein Fundstück aus Tarsos in Kilikien (1 p. 44 nr. 230 *b*) und aus Alexandria in Ägypten (Suppl. 2 p. 2049 nr. 12078, jetzt in Bordeaux), während Loeschcke eine ganze Anzahl von Tonlampen mit dem Namen des S. aus Ägypten kennt. — Die Häufigkeit der Fundstücke in den gallisch-germanischen Provinzen und anderswo erklärt sich aus Abformung durch provinziale Töpfer, welche auch fehlerhafte Namenstempel (wie *Stroili*) verschuldet hat, s. Loeschcke z. B. (64). (74) Anm. 181. (77). (101). (102). Diese Abformungen sind erkennbar insbesondere an der zusammengeschrumpften Gestalt und an der Zutat eines Henkels. — Literatur: CIL u. a., s. o. S. Loeschcke Lampen aus Vindonissa (1919) besonders S. (100)—(102). (248). (255). Register (351). Taf. XIX. Die Bearbeitung der von v. Sieglin in Ägypten zusammengebrachten Lampensammlung, welche Loeschcke in Angriff genommen hat, wird die Zusammenhänge des S. mit Ägypten behandeln. Durch Nachformen entstellte Namenstempel liegen auch wohl vor in CIL XIII 10001, 433. 436 (Worms und Heddernheim).

Vgl. noch Not. d scav. 1881, 300. CIL XV 2, 1 p. 783. [Keune.]

Strobilus sinus, eine von Mela (III 80) genannte Örtlichkeit an der afrikanischen Küste des Roten Meeres: ... *Sinum [Arabicum]* (= Rotes Meer) *undique Arabes incingunt. Ab ea parte, quae introeuntibus dextra est, urbes sunt Charra et Arabia et Gadames; in altera ab intimo angulo Berenice inter Heroopoliticum et Strobilum. Deinde inter promunturia Maenorenon* (s. *Μηνιτῶν ἄκρον*) *et Collaca Philopteris et Piomalis; ultra Arsinoe et alia Berenice. Tum silva quae hebenum odoresque generat, et manu factus amnis, ideoque referendus quod ex Nili alveo dioryge adductus.* Die Lage von S. s. ist durch die gleichzeitige Erwähnung von Heroopoliticum bestimmt, wozu *sinum* zu ergänzen ist. Es handelt sich um den auch sonst öfter in der antiken Literatur genannten Heroopoliticus sinus (s. d.; vgl. Plin. n. h. V 65: *Heroopoliticus vocatur ... sinus Rubri maris in Aegyptum vergentis*), der dem heutigen Golf von Sues entspricht. Daraus ergibt sich, daß auch bei Strobilum *sinum* und nicht *promunturium* hinzuzufügen ist. Die Auffassung, daß sowohl zu Heroopoliticum wie zu Strobilum *sinum* ergänzt werden muß, vertrat schon C. Müller zu Ptolem. IV 5, 8 (p. 685: Heroopoliticus sinus; p. 688: ... neque montem [Strob.], ... sed, sicut Heroopoliticum, sinum indicare debet). Es muß freilich betont werden, daß der Text bei Mela in arge Verwirrung geraten ist, zunächst, soweit er die Reihenfolge in der Aufzählung der verschiedenen Örtlichkeiten an der Westküste des Roten Meeres betrifft. Die Darstellung beginnt deutlich im Süden des Roten Meeres (Arabia = Aden), und daß es sich um eine von Süden nach Norden fortlaufende Beschreibung handelt, scheint seine Bestätigung in dem am Schluß von Mela III 80 (s. o.) erwähnten Kanal (dem Vorläufer des Sueskanals), der vom Nilbett (*ex Nili alveo*) abgeleitet war, zu finden. Diese von Süden nach Norden vorgehende Beschreibung erfährt aber gleich am Anfang eine auffallende Unterbrechung durch die Erwähnung des Golfs von Sues (*Heroopol. sin.*) und seines nördlichsten Winkels (... *ab intimo angulo* ...), eine Unregelmäßigkeit, die sich aus der Benutzung zweier Vorlagen, die Mela benutzte, erklären mag. Der Text Melas ist aber auch ferner beeinträchtigt durch die entstellte Schreibweise verschiedener Örtlichkeiten; es werden gerade innerhalb der Darstellung der Küstengebiete des Roten Meeres verschiedene Korruptelen vermutet (vgl. H. Philipp Pomponius Mela, Ozeanländer; Voigtländers Quellenbücher 31, 39; s. *Μηνιτῶν ἄκρον*). Auch die Form Strobilum wird für eine Entstellung angesehen; C. Müller (p. 688) bemerkt hierzu: Vox Strobilum corrupta est ... Legendum dixeris Strophelum, *στροφελόν*, i. e. tortuosum, aut Sordidum, *ἀκάθαρτον*; at quum et quod ante Strobilum legi solet, in codice Vaticano, ex quo ceteri codices derivandi sunt, tertia demum manu additum sit, in Strobilum latet potius et Rabidum atque intelligendus est *κόλπος εὐμεγέθης*, qui ab Agatharchide *Ἀκάθαρτος* dictus, *ὑφάλοις χοιράσι καὶ ῥαχίαις ἐκτραχύνεται καὶ πνοιαῖς καταιγιζούσαις τὸ πλέον*. S. wird also für eine Korruptel aus Strophelum (*στροφελὸς*) bzw. Sordidum (*ἀκάθαρτον*) erklärt und in Verbindung gebracht mit dem von Strabon (XVI 4, 5 p. 769) und Diodor (III 39; vgl. auch Ex Agatharchide de mari Erythraeo in Geogr. gr. min. I 169—170) genannten *Ἀκάθαρτος κόλπος*. Stimmt man der Identität des S. s. mit dem *Ἀκάθαρτος κόλπος* bei, so müßte dieser nach der genauen strabonischen Schilderung südlich von *Μυὸς ὄρμος* (jetzt das Dorf Abuschaar) zu suchen sein, eine vielleicht zu südliche Ansetzung, so daß man sich aus sachlichen Gründen versucht fühlt, die Konjektur Müllers abzulehnen und im S. s. irgendeine der antiken Schifffahrt auffallend erscheinende Bucht in nördlicherer Breite am Eingang zum Golf von Sues zu vermuten. [Treidler.]

Στρώη, Stadt in Libyen unbekannter Lage, genannt bei Steph. Byz. s. v. aus Hekataios *περιήγησις Λιβύης* (FHG I p. 45, vgl. frg. 352 Jacoby). [Schwabe.]

Stroibos. Der auf schwarzfigurigen ‚Kleinmeisterschalen' vorkommende Lieblingsname S. kann auf S., den Vater des Leokrates (vgl. Prosop. att. II 277) bezogen werden. Leokrates (s. o. Bd. XII S. 2001), der Stifter der Herme von Markopulo (Österr. Jahresh. II 228, vgl. Anth. Pal. VI 144) war Strateg 479 und 459. Sein Vater könnte daher im letzten Drittel des 6. Jhdts. als Ephebe gefeiert worden sein. [Nachod.]

Stromata, allgemeine Bezeichnung für Decken verschiedener Art, Plat. Gorg. 517 d. Athen. II 48 a–c (Hauptstelle!), Dim. *στρωματίδιον* M. Ant. V 1; lat. *stragula* (s. d.). Im Ed. Diocl. XIX 25 heißen die gewöhnlichen Decken *στρώματα* zum Unterschied von den vorher genannten speziellen, die *τάπητες* heißen, deren Herkunft oder Zweck jeweilen durch ein entsprechendes Beiwort bestimmt wird, z. B. *τάπης Αἰγύπτιος* u. ä., oder *τάπης ἀκκουβιτᾶριος* bezw. *καβαλλαρικός*, Z. 17ff.

Die *s.* werden häufig als Bettdecken erwähnt, Aristoph. nub. 37; vgl. Theogn. 1193. Xen. Kyr. VI 2, 30. VIII 8, 19. Als solche werden sie entweder als Unterlage auf die Matratzen gelegt (Athen. II 48 a. Plat. polit. 280 b. Corp. gloss. lat. III 656 nr. 12), oder aber als Decken zum Zudecken benutzt. Im erstern Fall heißt die Decke gewöhnlich *ὑπόστρωμα*, im letztern *περίστρωμα*, entsprechend dem homerischen *ῥῆγος*, Athen. II 48 c. Sprichwörtlich war *στρώματ' ὑποσπᾶν* ‚das Bett unter dem Leib wegreißen', als Zeichen äußerster Gefühllosigkeit, Dem. XIV 197. Oft hüllte man sich auch in die Decken ein, vgl. Arch. Jahrb. XXXVIII/IX 169ff. und Taf. IV. Auf Reisen ließen wohlhabende Leute sich Decken zum Lager nebst andern notwendigen Dingen von einem Sklaven nachtragen, Aristoph. ran. 165; av. 657. Xen. mem. III 13, 6. Dabei wurden die Decken in einem ledernen oder linnenen Sacke nachgetragen, der *στρωματόδεσμος* (Xen. anab. V 4, 13. Plat. Theaet. 175 e) oder *στρωματόδεσμον* (Aeschin. II 99 und Schol.) oder *στρωματεύς* hieß (Poll. VII 79), und mit einem Riemen zugeschnürt wurde, vgl. Plut. Caes. 49. Beim Begräbnis wurden auch Leichen auf Decken gelegt, Syll. II² 438, 142. 877, 2.

Außerdem werden die *s.* häufig auf die Tischlager gelegt, Xen. Kyr. V 2, 15. Athen. II 48 b. d. XI 474 d. Poll. VI 9. Hist. Aug. V 4, 9. Im Ed. Diod. heißt ein solcher Teppich *τάπης ἀκκουβιτᾶριος*, lat. *accubitale*, Hist. Aug. XXV 14, 10. Auch zu einem Piknik wurden *s.* mitgenommen, weswegen es auch *στρωματίτης ἔρανος* (Crat. frg. LXXXVIII) hieß; vgl. Hesych. s. *ἐν ᾧ ἑαυτοῖς παρεῖχον τὰ στρώματα*. Bei der lakedaimonischen *κοπίς* (o. Bd. XI S. 1362) lag man auf Zweigen, über die Decken gebreitet waren, Athen. IV 138f. Überhaupt kam die Sitte der Orientalen (vgl. Plut. Aug. 12) oder anderer Völker, z. B. der Kelten (Diod. V 28), sich auf Fellen und Decken auf dem Boden zu lagern, auch bei den Griechen noch häufig vor, wie viele Darstellungen bis ins 5. Jhdt. zeigen, vgl. v. Sybel Christl. Antike I 183ff. Andererseits war es seit homerischer Zeit gebräuchlich, auf Stühle Decken, Felle oder Kissen zu legen, s. den Art. Stuhl. Um die Decken für Betten und Tischlager elegant zurechtzulegen, hatten die Perser einen eigenen Sklaven, *στρώτης*, Herakleides bei Athen. II 48 d. Plut. Pel. 30. Dagegen bezeichnet *στρωματοφύλαξ* (Plut. Alex. 57) den Aufseher über Bett- und Tischzeug, Sofas und Decken.

Gelegentlich werden auch Zeltdecken (Diod. XIX 22) und Pferdedecken (Xen. Kyr. VIII 8, 19) oder sonstige Decken über Tiere (Lukian Asin. 38) *s.* genannt.

Außer dem Namen *s.* werden bei Poll. VI 10 noch eine Reihe anderer erwähnt: *ὑποστρώματα* (Xen. Hipp. V 2. Diod. V 28. Arrian. anab. VI 29, 5), *ἐπιβλήματα* (Arrian. ebd.), *ἐφεστρίδες, ἀμφιεστρίδες* (o. Bd. V S. 2823), *χλαῖναι* (o. Bd. III S. 2335, 54; vgl. auch das *cilicium* o. Bd. III S. 2545, 20 und die *σισύρα* o. Bd. III A S. 376, 61, die wie die *ἐφεστρίς* und *χλαῖνα* zugleich als Lagerdecken und Kleider dienen können), *ἐπιβόλαια, δάπιδες* (Arist. Plut. 528. Athen. I 28 a, sonst Teppich, Xen. Kyr. VIII 8, 16), *ψιλοδάπιδες* (Athen. VI 255 e), *ξυστίδες*. Die *ξυστίς* war sonst ein langes, feines Schleppkleid, besonders für die Chortänzer der Tragödien, Schol. Plat. rep. IX 167. Zu den Decken gehörten auch die *ἐνδρομίδες*, in die man sich bei schlechtem Wetter oder nach gymnastischen Übungen zum Schutze gegen Erkältungen einhüllte (o. Bd. V S. 2556, 50), und die *τάπητες* und *ἀμφιτάπητες*, die erstern auf einer Seite zottig, die letztern auf beiden, Poll. VI 9, s. o. Bd. I S. 1958.

Gewöhnlich waren die *s.* aus Wolle, Xen. Kyr. V 2, 15. Jedoch entwickelte sich unter morgenländischem Einfluß in Wahl der Stoffe und Farben ein großer Luxus. Geschätzt waren purpurne und mit Figuren geschmückte, Athen. II 48 b–c. Für Kranke hielt man letztere nicht für zuträglich, weil die bunten Bilder Fieberkranke beunruhigten, Oribas. II p. 310 ed. Daremb. Clemens Alex. paed. II 10 p. 235—237. Auch wurden die Bettdecken oft parfümiert, Aristoph. bei Athen. II 48 c. Die berühmtesten Decken lieferte Milet (Aristoph. ran. 542), Korinth (Athen. I 27 d), Sardes (II 48 b), auch Karthago (I 28 a) und bis in die römische Zeit immer noch Babylon, Plaut. Stich. 378. Cypern lieferte in der Kaiserzeit Decken für Speisesofas, Hist. Aug. XXV 14, 10. Die *s.* wurden unter Berechnung des Gewichts, der Färbekosten und der daran angebrachten Stickerei verkauft, Ed. Diocl. XIX 25; vgl. 6.

Weil Teppiche buntgewirkt zu sein pflegten, hießen auch Bücher vermischten Inhalts *στρωματεῖς*, wie das noch vorhandene des Clemens von Alexandrien. Den Titel *Stromateus* hatte bereits der Grammatiker L. Caesellius Vindex seinem Buche gegeben, vgl. Schanz Gesch. d. röm. Lit. III² 164ff. Auch dem Plutarch waren *στρωματεῖς* zugeschrieben worden, Christ Gesch. d. gr. Lit. II⁵ 390, 5. Becker-Göll Charikl. II 6f. 306. III 77. 259. [Hug.]

Strombichides, Sohn des Diotimos, athenischer Stratege. Im Sommer 412 kommandiert er in Ionien, operiert von Samos aus gegen Teos (Thuk. VIII 16, 1ff. 17, 1), aber ohne Erfolg, scheint dann in Athen gewesen zu sein, da er im

Winter 412/1 wieder von dorther in Ionien auftaucht und Chios belagert (30, 1). Im Frühjahr 411 mußte er die Blockade von Chios aufgeben, um den Abfall der hellespontischen Gebiete zu hemmen, konnte aber nur Lampsakos nehmen und Sestos decken, der Angriff auf Abydos schlug fehl (62, 2f.). — Während der Wirren von 411 hielt er zur Demokratie und blieb im Verbande der Flotte in Samos, von wo aus er gegen Milet demonstrierte (79, 3ff.). Dann erscheint er 405/4 als Stratege oder Taxiarch in Athen, bekämpft die Friedenspläne des Theramenes, wird mit anderen verhaftet, vor den Rat gestellt und eingekerkert (Lys. XIII 13. 16ff. 30. 34f.), endlich nach der Erhebung der Dreißig hingerichtet (Lys. 35. XXX 14). [Kahrstedt.]

Strombichos (*Στρόμβιχος*). **1)** Wahrscheinlich Makedone (Hoffmann Makedonen 214), Stadtkommandant des Polyperchon im arkadischen Orchomenos. Demetrios Poliorketes verlangte 303 von S. die Übergabe der Stadt. Da S. dies verweigerte, belagerte Demetrios Orchomenos und eroberte es. Den S. und 80 hervorragende Anhänger des Polyperchon ließ er ans Kreuz schlagen, Diod. XX 103, 5f.

2) Wahrscheinlich Makedone (Hoffmann Makedonen 214), Offizier des Demetrios Poliorketes, zur Besatzungstruppe auf dem Museion gehörend, ging jedoch 288, als Athen sich der makedonischen Herrschaft entledigte, mit den ihm unterstellten Truppen zu den Athenern über und half ihnen, die dem Demetrios treu gebliebene Besatzung auf dem Museion zu vertreiben; vgl. Ferguson Hell. Athens 145. Tarn Antigonos Gon. 96. Auch späterhin hat sich S. der Stadt gegen Makedonien zur Verfügung gestellt; so kämpfte er unter Olympiodoros gegen Antigonos Gonatas, als dieser 283/2 vergeblich Athen in seinen Besitz zu bringen versuchte; vgl. Niese I 378, 6. Ferguson 153. S. wurde von den Athenern um 282/1 durch Verleihung des Bürgerrechts geehrt (IG II² 666. 667 = Syll.³ 386. 387; vgl. Tarn 127, 36). [Schoch.]

3) Athener, Bildhauer. Bekannt durch eine Signatur aus dem Amphiareion von Oropos (Orchestra des Theaters), auf einer Herme (Kopf fehlt, beiderseits drei Brustlocken, hinten langes Haar; Genital war eingesetzt). Archaisch. Ephem. arch. 1889, 1 nr. 24. IG VII 3500. [Lippold.]

Strombos (*Στρόμβος*), Sohn der Keroessa, Bruder des Byzas, gegen den er zu Felde zieht. Hesych. Miles. IV 20 (FHG IV 150). Vgl. Steph. Byz. *Γυναικόπολις* (215, 16 Meineke): *Στροίβου τοῦ ἀδελφοῦ Βύζαντος.* [Türk.]

Stronges (*Στρόγγες*), ein nur bei Procop. de aedif. IV S. 123, 17 Haury genanntes Kastell in Illyrien, das von Kaiser Iustinian I. wieder aufgebaut worden ist. [Fluss.]

Στρογγύλαι sc. *νῆες*. *Στρογγύλος* heißt rund lich. In Verbindung mit *ναῦς* bezeichnet es im Gegensatz zum schlank gebauten Kriegsschiffe — vgl. *navis longa* — das Lastschiff, so Thuk. II 97 *νηὶ στρογγύλῃ* oder Xen. hell. V 1, 18 *ἐκ στρογγύλων πλοίων.* [Lammert.]

Strongyle. 1) Insel an der Küste von Lykien, Plin. n. h. V 131. Heute noch Strongili.
2) s. Pinara. [Ruge.]

3) (Poetischer) Name von Naxos im Altertum, offenbar nach ihrer runden Gestalt. Diod. V 50. Parthen. Erot. 19. Plin. n. h. IV 67. [Creutzburg.]

4) Die heutige Insel Stromboli, die nördlichste der Insulae Aeoliae oder Liparenses. Sie galt als Sitz des Aeolus, aber des tätigen Vulkans wegen auch als Sitz des Vulcan. Nach Strab. V 276 hat S. den Namen von seiner kreisrunden Gestalt, die Gewalt seiner Flammen stehe hinter Lipara zurück, nicht aber die Leuchtkraft dieser Flammen. Dasselbe berichtet Plin. n. h. III 94, nach ihm Solin. VI 2. Während die anderen Vulkane hier erloschen sind, Lipara erst in der Kaiserzeit (Ps.-Aristot. de mir. ausc. 34. 37. 38. Sil. Ital. 14, 56), ist S. tätig geblieben, indem der Kegel (92 m) in regelmäßigen Pausen von 5—10 Minuten Dampf, Asche und Steine ausstößt: Nissen Ital. Landesk. I 250; vgl. Thuk. III 88. Diod. V 9. Lucil. Aetn. 431. Mela II 120. Dion. perieg. 465. Ptolem. III 4. 16. Appian. bell. civ. V 105. [Philipp.]

5) Im massaliotischen Periplus (‚Avien') v. 453 Insel vor Mar Menor an der spanischen Ostküste, heute Grosa. Vgl. Fontes Hisp. ant. I (1922) 107. [Schulten.]

Strongylion (*Στρογγυλίων*; singulärer, ‚redender' Name, Bechtel Personennamen 487), Erzgießer (Bronze als Material für alle Werke außer Nr. 4 bezeugt). Vater und Heimat sind weder in der Überlieferung noch in seiner Signatur genannt; da letztere von der Akropolis stammt, ist er wahrscheinlich Athener gewesen. Sie gehörte zu 1. dem ‚hölzernen' Pferd. Es stand im Heiligtum der Artemis Brauronia, wo die Bettung für die Basis noch erhalten ist, ebenso wie vier von den sechs Marmorblöcken, aus denen sie bestand. Die Basis war 5,40 m lang, 1,80 m breit, die Statue demnach etwa $2\frac{1}{2}$fach lebensgroß. Aus der Öffnung im Rücken schauten attische Helden, Menestheus und Teukros und die Söhne des Theseus heraus. Vielleicht spielt schon Euripides 415 in den Troerinnen v. 13/4 auf das Werk an, ebenso 414 Aristophanes Vögel 1128. Dann ist es wohl das Vorbild für das von den Argivern wahrscheinlich nach den Kämpfen von 414 geweihte ‚Hölzerne Pferd' in Delphi (Suppl-Bd. IV S. 1221ff.). In dieselbe Zeit kann die Erwähnung bei dem Komiker Platon (frg. 201 Mein. 210 Kock) fallen. Die Statue war von einem Privatmann, Chairedemos, Sohn des Euangelos, geweiht, aber gewiß ein politisches Denkmal, Paus. I 23, 8. IG I 406 (ed. Min. 535; Löwy Inschr. gr. Bildh. 52). Michaelis Arx 49 (tab. XXXVIII 13). Schol. Arist. av. 1128. Hesych. s. v. *δούρειος ἵππος* und *χριὸς ἀσελγόκερως*: Judeich Topographie 218. 2. Pausanias nennt zu 1. den Künstler nicht, fügt aber seiner Erwähnung bei 4) hinzu: *ἀνδρὸς βοῦς καὶ ἵππους ἄριστα εἰργασμένου.* Die Erwähnung der Pferde ist eine Art Nachtrag zur Stelle des ersten Buchs, wie sie sich bei Pausanias mehrfach finden. Daher hat die Annahme von Bergk [Ztschr. f. d. Altert.-Wiss. III (1845) 979ff.] manches für sich, daß *βοῦς* auf den von Paus. I 24, 3 genannten ehernen Stier auf der Akropolis hinweist, dieser also ebenfalls ein Werk des S. gewesen sei. Er war eine Weihung des Areiopags; den Anlaß kennt Pausanias nicht, vielleicht hängt die Aufstellung mit der Wiederherstellung der alten Rechte des Areiopags durch die Dreißig (s. o. Bd. II S. 631, 50) zusammen. Dieser kolossale *βοῦς ἐν πόλει* (der Zusatz spricht ebenfalls für Entstehung im 5. Jhdt.) ist später geradezu zum Sprichwort geworden. Erwähnt hat ihn vielleicht schon der Komiker Platon in der zu 1) genannten Stelle, sicher der Komiker Heniochos (s. o. Bd. VIII S. 283, 60) im Polyeuktos (II 432 Kock); vgl. Hesych und Diogenian s. v. *βοῦς ἐν πόλει.* Judeich Topographie 219. Das Epigramm bei Suid. s. *βοῦς ἑβδομος* hat Benndorf Athen. Mitt. VII 46 wohl mit Unrecht herangezogen. 3. S. hat auch für das mit Athen verfeindete Megara gearbeitet: Das Kultbild der Artemis Soteira, Paus. I 40, 2. Pausanias gibt als Ursprung des Beinamens eine Geschichte aus den Perserkriegen an, die sich zwischen Megara und Pagai zugetragen haben soll. In Pagai befand sich nach Paus. I 44, 4 eine Wiederholung der Statue, die wohl auch ein Werk des S. war. Münzen von Megara und Pagai zeigen denn auch die gleiche Darstellung der Artemis in dem hier wohl in der Rundplastik zuerst auftretenden geschürzten Gewand, laufend, Fackeln in den Händen, Imhoof-Gardner Journ. hell. stud. 1885 pl. L A, Megara I, Pagae I. II. Der Anlaß zur Aufstellung wird jedoch ein aktuellerer gewesen sein, S. Reinach Rev. arch. III 31 (die verglichene Artemis von Lesbos ist viel jünger: Studniczka Artemis und Iphigenie, Abh. Sächs. Ges. XXXVII 5, 94 Anm. 3). 4. Auf dem Helikon stand eine Musengruppe, gemeinsame Arbeit von S., Kephisodot d. Ä. und Olympiosthenes, Paus. IX 30, 1; vgl. o. Bd. XI S. 234, 26 (Z. 38 lies 414 statt 418), wo 385 als ungefähres Datum angenommen. Bei zwei weiteren Werken, die nur bei römischen Schriftstellern erwähnt werden, kennen wir den ursprünglichen Aufstellungsort nicht. Sie verdanken ihren Ruhm der ‚Liebhaberei' römischer Großer. Beide nennt Plinius im ersten alphabetischen Verzeichnis der Erzgießer XXXIV 82. 5. Eine Amazone, die wegen der vorzüglichen Bildung der Beine den Namen *εὔκνημος* hatte, ließ Nero in seinem Gefolge mit sich führen. Es ist danach anzunehmen (wenn auch bei den Launen des Kaisers nicht sicher), daß das Werk eine Statuette war; ob beritten, läßt sich aus der Nachricht nicht entnehmen. 6. Der ‚Knabe des Brutus' (des Caesarmörders) wird außer bei Plinius auch in drei Epigrammen des Martial ohne Nennung des Künstlers erwähnt: Unter den Apophoreta XIV 171 ist ein *Βρούτου παιδίον fictile*, also eine Nachbildung aus Ton; das Werk ist sehr klein, aber berühmt durch die Liebe des Brutus. II 77 wird ausgeführt, daß die ‚Größe' eines Kunstwerks nicht von der äußeren Ausdehnung abhängt; weder ist der Koloß (des Nero) zu lang, noch der Knabe des Brutus zu kurz. IX 50 stellt Martial den unbedeutenden Riesengedichten des Gaurus seine kleinen, aber inhaltreichen Epigramme gegenüber: jener macht einen Giganten aus Dreck, er einen Knaben des Brutus, einen leibhaftigen *lango* (des Lykiskos, vgl. o. Bd. XIII S. 2296 Nr. 7, wo aber unrichtig von Werken ‚leichteren Charakters' gesprochen wird: es handelt sich nur um die Vereinigung kleinen Formats und höchster künstlerischer Vollendung). Unsicher ist die Ergänzung des Namens S. in der Signatur von Pherai, Journ. hell. stud. XLVI 24 (Arvanitopullos).

Die Überlieferung gestattet nicht, von der Kunstart des S. ein Bild zu entwerfen. Die Tierbilder erinnern an Myron, auch an Kalamis; aber ein Zusammenhang mit der Kunst eines von ihnen ist damit nicht gegeben. Möglicherweise hat er in der Artemis (3) einen neuen Typus geschaffen, aber wir können nach den Münzen nicht irgend eine der in Kopien bekannten ähnlichen Statuen auf ihn zurückführen. Nahe liegt, die Amazone (5) in gleicher Haltung zu denken. Jedenfalls hat die Zurückführung einer berittenen Amazone, der herculanensischen Bronze (Neapel, Guida 1489. Br.-Br. 355, 1. Max Hoffmann Philol. XXIII 402. Furtwängler Meisterwerke 303) zwar gewisse Stützen (Statuettenformat: S. als Pferdebildner bekannt; Beine weit entblößt), bleibt aber doch bloße Vermutung. Immerhin ist sie besser als der Vorschlag (Noack Jahrb. d. Inst. XXX 176), in der Berliner Amazone (wahrscheinlich von Kresilas, s. o. Bd. XI S. 1716, 43) die des S. zu sehen; vgl. Bieber Jahrb. d. Inst. XXXIII 74. Die Zusammenarbeit mit Kephisodot deutet vielleicht darauf hin, daß S. dessen Lehrer war, oder wenigstens, daß er zwischen der Kunst der nachphidiasischen Zeit und der des Kephisodot vermittelte, die uns jetzt als etwas so grundsätzlich Neues erscheint. Besonders feine Ausführung, sinnlicher Reiz in der Behandlung des Nackten war seiner Kunst nach den Berichten über Amazone und Knabe eigen. Neben der Statuette (der Knabe war gewiß keine verkleinernde Kopie) steht der Koloß des Pferdes auf der Akropolis.

Brunn Gesch. d. griech. Künstler I 267. Overbeck Schriftquellen 877—892. Klein Gesch. d. griech. Kunst II 137. Sauer Ztschr. f. bild. Kunst LII 224 (verfehlt). Studniczka Kalamis 42. S. Mirone Rev. arch. XVI 268. [Lippold.]

Στρογγύλον ὄρος ‚der runde Berg' (Markian. Herakl. I 27. Ptolem. VI 8, 11), anderer Name des *Σεμιράμιδος ὄρος* (s. o. Bd. II A S. 1347). [Weissbach.]

Strophades, zwei kleine Inseln im Jonischen Meer (zusammen 3,5 qkm groß), ca. 45 km südl. Zakynthos gelegen; erwähnt und der Lage nach beschrieben bei Harpokration, Steph. Byz., Itin. Rom. I (Cuntz) 84. Im Altertum sollen die Inseln den Bewohnern Kyparissias gehört haben (Strab. VIII 359). Nach Mela II 110 und Plin. n. h. IV 55 hießen die Strophaden einst *Plotae.* Die Schreibweise des Namens in neuerer Zeit wechselt stark, man findet: Strofadi (Dante), Stinfali und Stanfane (venezianische Schriften des 18. Jhdts.), Stamphani (englische Seekarte), Stribáli und Stamphanais (deutsche Karten). Auf den Inseln selbst ist der Name Strophadia üblich (vgl. hierzu Ponten Griech. Landschaften, Stuttgart und Berlin 1914, 221).

An die S. knüpft sich die Sage von den Harpyien (Apollod. I 9, 21, 7ff., wo die S. offenbar mit den Echinaden verwechselt werden, Apoll.

Rhod. II 285 und 296ff. Verg. Aen. III 209ff., vgl. auch den Art. Harpyien o. Bd. VII S. 2424ff.), die von den Söhnen des Boreas nach Süden bis hierher verfolgt wurden. Auf die Umkehr der Boreaden bei diesen Inseln soll der Name ‚Strophaden' (= Kehrinseln) zurückzuführen sein. Veranlassung zur Lokalisierung des Harpyienmythus auf die S. hat vielleicht das (heute noch beobachtete) Vorkommen des großen Sturmvogels (Puffinus Kuhli) gegeben, einer Mövenart, die sonst in Griechenland zu fehlen scheint, und deren schreckhaftes Nachtleben von neueren Besuchern der Inseln beschrieben wird (Reiser Ornith. M.-Ber. 1902, 133ff. Ponten 221).

Kurze Beschreibung der S. bei Bursian II 383. Philippson Peterm. Mitt. Erg.-H. 134, 1901, 168f. Patsch Mitt. Geogr. Ges. Wien 1904, 207f. Ponten Griechische Landschaften 221ff. (ausführlichere, halb ästhetische, halb wissenschaftlich-geographische Schilderung, vgl. auch Pontens sprachschöne Novelle ‚Die Insel').

Die Inseln erheben sich, vollkommen isoliert, aus ringsum sehr tiefem Meer, sind aber so niedrig und flach (die größere Insel 15 m), daß sie vom Festlande aus nicht sichtbar werden. Bau und Natur sind äußerst einförmig. Über ziemlich gleichmäßig unter 30° nach Osten einfallenden, weichen (sandigen, mergeligen und tonigen) pliozänen Schichten liegt diskordant eine 1—4 m dicke, vermutlich jungpliozäne Kalkplatte, deren Oberfläche porig, tief zerrissen und verkarstet ist. Dort, wo die Kalkplatte aussetzt oder (am Rande) abbricht und das Grundwasser emportritt, liegen auf der größeren Insel einige Gärten mit Zitronen, Feigen, Maulbeerbäumen, Weinreben und Gemüsen, im übrigen herrscht niedriger immergrüner mediterraner Buschwald (Macchie) vor, unterbrochen nur von spärlichen und dürftigen Äckern. Infolge der niedrigen Lage sind die Inseln den heftigen sommerlichen Nordwinden stark ausgesetzt, die Vegetation ist durch diese Winde in ihrer Entwicklung beeinflußt und zum Teil gehemmt. Die einzigen Gebäude sind — auf der größeren Insel — ein festungsartiges Kloster (etwa 15 Mönche) und der Leuchtturm. Wenige Ziegen und Schafe finden ein kümmerliches Auskommen.

Die Inseln sind eine Raststation für den Vogelzug, graue Vogelhütten für den Abschuß von Turteltauben oder Wachteln sind über die größere Insel verstreut, Wachteln bilden das einzige, gelegentliche Ausfuhrgut. Olivenöl muß eingeführt werden, sonst genügt das, was die Insel hervorbringt, den Bedürfnissen der — ungefähr 20 — Bewohner.

Der antike Zustand ist auf diesen kleinen, karg ausgestatteten, schwer zugänglichen und selten besuchten Inseln nur wenig verändert erhalten. Ob die S. im Altertum bewohnt waren, ist sehr fraglich; die Bildung des Ethnikon *Στροφαδεύς* (Steph. Byz.) ist allein wohl kein genügender Beweis. Antike Reste fehlen; Ponten erwähnt eine auf der kleineren Insel gefundene spätbyzantinische Goldmünze. Auch aus dem Mittelalter ist über die Inseln nicht viel bekannt; das Kloster ist eine byzantinische Gründung, ging dann in venezianischen Besitz über und wurde mehrmals von den Türken zerstört. [Creutzburg.]

Στρόφαι (C. Fischer *Στροφάδες*), Einwohner des südlichsten Babyloniens, unterhalb von *ἡ Ἀμαρδοκαία*, Ptolem. V 19, 3. [Weissbach.]

Strophaia, Beiname der Artemis bei den Erythräern, nach Hippias *ὁ Ἐρυθραῖος* (FHG IV 431) bei Athen. VI p. 259b (K. II 77). Dort ist eine *ἑορτή* und *πανήγυρις ἀγομένη* zu Ehren der Artemis S. bezeugt. Schol. Pind. Olymp. VII 95 (Dr. I 221 = Polemon FHG III 146) heißt es, bei den Chiern sei Dionysos gefesselt und bei den Erythräern das Götterbild der Artemis. Vgl. auch o. Bd. II S. 1398, 60f.

Was der Name S. bedeutet, ist allerdings unsicher (Nilsson Gr. Feste 242). Vorgeschlagen wurden folgende Deutungen:

1. Der Beiname beziehe sich auf Artemis als Hüterin der Türe. Vgl. die Beinamen *προπυλαία, προθυραία* der Artemis (Zusammenstellung bei Preller-Robert Griech. Mythol. I⁴ 322, 5 und 402, 2) und den Beinamen Strophaios, den Hermes als Türhüter führt, s. Art. Strophaios. Vgl. Myth. Lex. I 585. Gruppe Griech. Mythol. 1337, 6. Eitrem Philol. LXV (1906) 263 und Anm. 20.

2. Ableitung des Beinamens von *στροφεῖον* ‚Strick', Zusammenstellung des Beinamens S. mit *Ποδάγρα* und *Ἀγκοδέσμα*, o. Bd. II S. 1398, 60f. und S. 1393, 35f. Polemon sagt bei Schol. Pind. Ol. VII 95 (Dr. I 221) *καὶ ὅλως πολὺν κατεσπάρθαι λόγον περὶ τῶν ἀγαλμάτων ὡς μὴ μενόντων, ἀλλὰ πορευομένων ἄλλοσε πολλάκις.* Die Fesselung sollte also den Besitz des segenspendenden Götterbildes für die Stadt sichern. Wenig wahrscheinlich ist daher Gruppe Griech. Mythol. 1268, 8, der Artemis S. als Krankheitsdämon faßt, und glaubt, daß man deshalb ihr Bild gefesselt habe. Krankheitsdämonen konnte man viel wirksamer behandeln, vgl. die Vertreibung der Pharmakoi (Gebhard Pharmakoi in Ionien und Sybakchoi in Athen, Diss. München 1926, 101f.). Götterbilder werden auch sonst gefesselt. Gruppe Gr. Mythol. 1268, 8 (die Eurynome von Phigaleia, Paus. VIII 41, 6: *χρυσαῖ* (!) *τὸ ξόανον συνδέουσιν ἁλύσεις*; dazu Hitzig-Blümner Bd. III S. 265 mit dem Hinweis auf die *πέδαι* des Enyalios in Sparta, Paus. III 15, 7; der Aphrodite Morpho daselbst, ebd. § 10 (sie hat *πέδας περὶ τοῖς ποσί*, also doch wohl, damit sie nicht davonlaufen kann), oder des Aktaion in Orchomenos, Paus. IX 38, 5. Hitzig-Blümner denkt allerdings (zu Paus. III 15 = Bd. I S. 793) bei Enyalios und Aktaion an eine Unschädlichmachung; s. o. Bd. II S. 654. Rohde Psyche I⁵·⁶ 190, 3 (Fesselung an den Ort der Verehrung). Nilsson Gr. Feste 230, 3. Wide Lakonische Kulte 149. Plut. quaest. Rom. 61 p. 279A. Die Sagen vom Palladionraube — die römische *evocatio* der feindlichen Götter bei Belagerung einer Stadt. Frazer zu Paus. III 15, 7 (= Bd. III S. 336f.) mit vielen Beispielen aus der ganzen Welt und dem Schlusse: Das Befestigen und Anketten einer Gottheit habe den Zweck, zu verhindern, daß diese die Stadt verlasse oder gestohlen werde. Zu S. vgl. auch Gruppe Gr. Mythol. 273. 1296, 1 und Pfister RGVV V 540.

Auf einem Bleiblättchen aus der Nekropole in

Pantikapaion (Arch. Anz. XXII (1907) S. 127), gefunden auf dem Rande eines ausgeraubten Grabes, fand sich die Inschrift *κατορύσσω Νευμήνιον . . . παρ' Ἑρμᾶν χθόνιον.* Es folgen weitere Namen mit dem Attribute *χθόνιος*: Hekate, Pluton, Leukothea, Persephone und zum Schluß *παρὰ Ἀρτέμιδα στροφαλαν.* Höfer Myth. Lex. IV 1558 faßt das Beiwort als ‚die Fesselnde', denkt auch an den Zauberkreisel der Hekate. Oder sollte der Zauber des Bleitäfelchens so fest binden, wie Artemis S. gefesselt war, und daher diese mit Nachdruck am Schlusse genannt sein?

[Gebhard.]

Strophaios, Beiname des Hermes (‚Dreher') als Hüter und Bewacher der Türangel (*στροφεύς*). Hesych. s. v. Phot. lex. (470 Por.). Suid. s. *Στροφαῖον.* Etym. M. 341, 34 und 662, 46. Aristoph. Plut. 1153f., wo Hermes den Karion nacheinander auffordert, ihn als *Στροφαῖος, Δόλιος, Ἡγεμόνιος, Ἐναγώνιος* zu errichten (*παρὰ τὴν θύραν στροφαῖον ἱδρύσασθέ με*) mit Schol. Poll. VIII 72 (338 Bekk.). Eustath. Hom. Il. 1353, 7 (*ὁ παρὰ τῷ στροφεῖ ἱδρυμένος*). Vgl. auch Lucian. Navig. 20 (p. 261): *ἀνορωρύχθω θησαυρὸς ὑπὸ τὸν Ἑρμῆν τὸν λίθινον, ὃς ἐστιν ἡμῖν ἐν τῇ αὐλῇ.* Zu Hermes vor der Türe vgl. Ailian. var. hist. II 41 und Athen. X p. 437b. Auf Thera Altarinschrift *Στροφέος*, womit sicher Hermes gemeint ist, IG XII Suppl. 3 nr. 1374 (S. 300). Vgl. auch Hermes *προπύλαιος* auf der Akropolis in Athen, o. Bd. VIII S. 740f. Preller-Robert Gr. Mythol. I⁴ 402. Gruppe Gr. Mythol. 701, 6. 981A. 1337, 6. Myth. Lex. IV 1558f. 1560 und o. Bd. VIII S. 756. Komödie und Volkswitz erklärten den Beinamen S. *παρὰ τὸ στρέφεσθαι και πανουργεῖν* (Schol. Arist. Plut. 1153) im Hinblick auf die bekannten Fertigkeiten des Hermes. Anspielung auf diese Deutung auch bei Eustath. Hom. Il. 1353, 7 (*ὁ στρέφων καὶ ἐξαπατῶν οἷον στροφίς*), Suidas (*παρὰ τὸ στρέφειν τὰ πράγματα* — Hermes wird errichtet *ἐπὶ φυλακῇ τῶν ἄλλων κλεπτῶν*). Vgl. auch Aristoph. frg. 257 (1220 Mein.) *Στρεψαῖος ὁ Ἑρμῆς παρὰ τῷ Ἀριστοφάνει παρὰ τὸ διαστρέφθαι τὰς ὄψεις*; ferner den Art. Strophaia.

[Gebhard.]

Strophios (*Στρόφιος*). **1)** Sohn des Krisos, des Gründers von Krisa in Phokis, und der Antiphateia, der Tochter des Naubolos, Enkel des Phokos, Schol. Eur. Or. 33. Er hat zur Gemahlin eine Tochter des Atreus und Schwester Agamemnons, Eur. Iph. Taur. 918; vgl. Eur. Or. arg. Sie heißt Anaxibia, Asios bei Paus. II 29, 4. Schol. Eur. Or. 765. 1233, Kydragora Schol. Eur. Or. 33 oder Astyoche Hyg. fab. 117. Nach anderer Auffassung ist Kydragora Gattin des Krisos, Schol. Eur. Or. 1233. Der Sohn des S. ist Pylades, Asios bei Paus. II 29, 4; Eur. Or. 1402; Iph. T. 917; Eur. Or. arg.; Aristot. epigr. anthol. app. 9, 91. Schol. Pind. Pyth. 11, 53. Ovid. ex P. III 6, 25; seine Tochter Astydameia, Schol. Eur. Or. 33. S. wird gewöhnlich mit dem allgemeinen Worte als Phoker bezeichnet, Aisch. Ag. 879; Choeph. 679. Eur. El. 18; Iph. T. 917. Nicol. Dam. fr. 34b (FHG 3, 374f. = 25 Jacoby II A 343) ist aber als Herrscher von Krisa gedacht. Dazu passen die Worte Pindars Pyth. 11, 53f. *Παρνασσοῦ πόδα ναίοντα.* Bei Libanios declam. 17, 69 (Förster VI 231 = Reiske 3, 427) erscheint S. unter den Erhaltern des Amphiktyonenbundes: *ὦ Δευκαλίων καὶ Ἀμφικτύων καὶ Ἀκρίσιε καὶ Στρόφιε καὶ Εὐρύλοχε, οὐκ ἐπὶ ταύταις ταῖς ἐλπίσι σὺ μὲν κατέδειξας, οἱ δὲ ἀπενεώσαντο τὸ νῦν καταγέλαστον συνέδριον.* Zu dem greisen S., dem Freunde des Hauses, brachte Klytaimnestra den Orestes vor Agamemnons Ermordung Aisch. Ag. 880f. oder nachher die Amme Arsinoe Pind. Pyth. 11, 25ff. 34ff. oder ein männlicher Pfleger Eur. El. 16 (*τροφεύς*), Eur. Or. arg. (*παιδαγωγός* auf Veranlassung der Elektra), Talthybios bei Nikolaos von Damaskos. Bei Apollodoros epit. Vat. VI 24 und Hyg. fab. 117 übergibt Elektra selbst ihren Bruder dem S., Diktys 6, 3 erzählt, Orestes sei von Talthybios dem Idomeneus übergeben worden. Später habe er in Athen eine Mannschaft gesammelt und mit dieser sich zu S. begeben, der dem Aigisthos seine Tochter zur Frau gegeben hatte und nun unwillig darüber war, daß Aigisthos sich von ihr ab- und der Klytaimnestra zuwandte; S. zog gerne mit Orestes nach Mykenai, um ihm beizustehen. Bei Sen. Agam. 920 (987)ff. empfängt S. auf der Heimreise von den olympischen Spielen, in denen er gesiegt hat, den kleinen Orestes von Elektra und nimmt ihn mit nach Krisa.

Der Name S. erinnert an Hermes Strophaios (s. d.).

2) Sohn des Pylades und der Elektra, Bruder des Medon, Hellanikos frg. 43 bei Paus. II 16, 7. Schol. Eur. Or. 1654.

3) Vater des von Menelaos getöteten Trojaners Skamandrios, Hom. Il. V 49. Tzetz. Alleg. Hom. Il. 5, 32.

4) Diener des Menelaos auf der Iliupersis des Polygnotos in Delphi, Paus. X 25, 3 (vielleicht = Nr. 3). Ferd. Noack Iliupersis. De Euripidis Polygnoti quae ad Troiae excidium spectant fabulis 48, 1. C. Robert Die Iliupersis des Polygnot (17. Hall. Winckelmannspr.) 56. P. Weizsäcker Polygnots Gemälde 25.

5) Vater des Phlogios, den Morreus tötet, Nonn. Dion. 30, 108. [Türk.]

Strophium (*τὸ στρόφιον*), von *στρέφειν*, drehen, das gedrehte oder umlaufende, umgebundene Band.

1. Busenband, Büstenhalter der Frauen. Andere Ausdrücke dafür *μίτρα, κεστός, στηθόδεσμος, mamillare, fascia pectoralis.* Im Gegensatz zu *ζώνη, cingulum* wird das *s.* auf dem bloßen Körper getragen und hat den Zweck, die Brüste zu stützen. Als Mnesilochos bei Aristophanes, Thesm., als Weib verkleidet wird, verlangt und erhält Euripides für ihn von dem weiblichen Agathon u. a. auch das *s.*, v. 251. 255. Wie er als Mann verdächtig wird, wird ihm das S. abgenommen, und es zeigt sich, daß keine Brüste darunter sind, v. 638. 640. Vgl. auch Aristoph. Lysist. v. 931 und Arist. frg. 320, 4 und 647 Kock, bei Poll. V 96. VII 67 und 95. Eine Braut weiht Haarnetz und *s.* den Laren nach Varro bei Non. De genere vestiment. XIV p. 538, 7ff. und 15f.: *suspendit Laribus / reticula ac strophia.* Die trauernde Ariadne versäumt es, die Haare mit der Mitra und die Brüste mit dem glatten S. einzubinden Catull. 64, 65: *non tereti strophio / lactentes vincta papillas.* Cic. de harusp. resp. 21, 44 nennt *s.* als Teil der weiblichen Kleidung des

P. Clodius. In der Aufzählung von Garderobeverfertigern und -händlern, bei der eine übertriebene Arbeitsteilung angenommen wird, nennt Plaut. Aul. v. 516 auch Busenbandverfertiger, *strophiarii*.

Zahlreiche griechische Terrakotten und Bronzen zeigen nackte Frauen, die sich mit beiden Händen das Busenband umlegen, so zwei Tonfiguren im Münchner Antiquarium, die eine kürzlich in Griechenland erworben, die andere Leihgabe des Museumvereins, hellenistisch, 3.—2. Jhdt. v. Chr. Weitere Beispiele aus Myrina in Konstantinopel und im Louvre nr. 114 u. 279. Mendel Catal. des Figurines grecq. de Terre cuite 280f. nr. 2279. Pottier et Reinach Nécropole de Myrina 296 nr. 23f. Pl. VI 5; vgl. 281ff. Pl. V 4. Winter Typen der figürlichen Terrakotten II Taf. 215 nr. 6—7. Das *s.* besteht aus einer breiten Binde, deren eines noch aufgerolltes Ende die eine Hand hält, während die andere sie dicht unter den Achseln umlegt. Die Binde an der Statuette des Münchner Museumvereins ist violett. Andere vorkommende Farben sind blau, rot und grün; vgl. unten. Die Statuetten der Aphrodite in Frankfurt, Städt. Galerie Nr. 225 und in Athen aus Myrina, Sammlung Misthos nr. 500 aus späthellenistischer Zeit legen sich das S. sitzend um. Winter II 215, 8. Diese und eine Terrakotte aus Boiotien in Athen nr. 5666 haben die Binde bereits so umgelegt, daß die beiden Hälften sich im Rücken kreuzen. Die beiden Hände ziehen die Enden fest zur Seite. An 2 Bronzestatuetten der Sammlung Karapanos in Athen nr. 559 und 560 (Stais Marbres et Bronzes 371) und an einer in Neapel (Roux et Barré VI 26, 3. Ant. di Ercol. II 65) zieht die rechte Hand das Band an, während die linke es gegen die Brust drückt. Umgekehrt ist es bei einer Bronzestatuette in Florenz, Arch. Mus. nr. 2564. Eine Bronzestatuette in Brüssel hält das *s.* völlig aufgerollt in beiden Händen (Cat. Ravestein 843); eine Terrakotte aus Kleinasien in Athen, früher Sammlung Misthos, nr. 4910, dagegen noch als geschlossene Rolle auf der linken Hand. Das Ende ist zackenförmig. Vgl. die Bronzen bei Reinach Rép. de la Stat. II 345, 1—7 und die Marmortorsen, Mus. Torlonia nr. 4. Reinach II 345, 8 und Pollack Sammlung Kopf Taf. 3 (6). Reinach IV 223, 2. An der Basis einer hellenistischen Statuette einer auf Delphin reitenden Nymphe im Münchner Antiquarium ist neben Waschbecken und Waschkanne ein aufgerolltes Busenband dargestellt.

Angelegt zeigen das Busenband eine Anzahl von römischen Denkmälern, bei denen immer die nackte Frau vom Rücken gesehen dargestellt ist. Es sind dies: Nereide auf dem Fries von der Basis des Domitius Ahenobarbus in München nr. 239. Brunn-Bruckmann Denkmäler griech. u. röm. Skulptur Taf. 124. Antike Denkmäler des Inst. III Taf. XII. — Nymphe auf dem ersten Lästrygonenbild der Odysseelandschaften im Vatikan. Nogara Le Nozze Aldobrandini Tav. XIII. XIV. XVIII. (Busenband blau.) — Pompejanische Wandbilder. Zahn Ornamente I 54. Mau in Röm. Mitt. XI 1896, 17 nr. 33 (Busenband rot). Helbig nr. 1452. (Busenband grün) 1503. 1506. — Mänade auf Stuckrelief aus der unterirdischen Basilika von Porta Maggiore in Rom, Wadsworth Memoirs of the American Academy IV 1924, 86 Pl. XLVI 2. Strong-Jollife Journ. hell. stud. XLIV 1924, 70 Fig. 2. — Frau auf kleinem Stuckrelief in Wien, Museum Nr. XI 4. — Flötenbläserin auf Tonrelief Campana Opere plast. 48. Rohden-Winnefeld Architekt. Tonreliefs der Kaiserzeit 46 Abb. 85. — Nymphe auf dem Fragment einer Marmorvase aus Rom in Berlin Nr. 1095. — Nereiden auf Sarkophagen in Genua, Palazzo Bianco = Museo Civico; Florenz, Uffizien Nr. 124; Rom, Thermenmuseum, Hof, Ala III Nr. 104479. — Nymphe auf Schoß eines Satyrs, Altar in Venedig, Museo arch. nr. 1, Dütschcke Ant. in Oberitalien V 119 Nr. 303. — Frau am Boden sitzend, Relief auf modernem Grund, Vatikan, Belvedere Nr. 86d, Amelung Skulpt. vat. Mus. II 235 Taf. 11. Kopiert in Raphaels Loggien. — Ebenfalls vom Rücken gesehen ist die schlafende Ariadne aus dem Giebel eines etruskischen Tempels aus Civita Alba bei Sassoferrato in den Marken in Florenz, Arch. Mus.; große Tonfigur; das Busenband hat einen abgesetzten, also wohl ursprünglich abweichend gefärbten Rand.

2. Seltener wird mit *s.* der gewöhnliche Gürtel bezeichnet. Diesen muß Turpilius bei Non. XIV p. 538, 9f. meinen, wenn eine Frau klagt, es sei ihr ein zwischen Tunika und *s.* gesteckter Brief verlorengegangen: *epistola cecidit mihi | infelix inter tuniculam ac strophium quam conlocaveram.*

3. Kopfband, Haarbinde kostbarster Art. Nach Athen. XII p. 543 F. trägt der Maler Parrhasios als Zeichen seiner Üppigkeit Purpurkleid und weißes *s.* um den Kopf *ἐφόρει δὲ ὑπὲρ τρυφῆς πορφυρίδα, καὶ στρόφιον λευκὸν ἐπὶ τῆς κεφαλῆς εἶχε.* Vorher p. 543 C. nennt Athenaios als Zeichen des Luxus des Parrhasios Purpurkleid und goldenen Kranz, mit dem also das *s.* als gleichwertig gesetzt wird. Purpur und weiße Kopfbinde (Diadem) ist eigentlich Herrschertracht und Priestertracht. Der Priester des Arat trägt ein weißes, in der Mitte purpurfarbenes *s.* (Plut. Arat. 53, 6 p. 1052 *οὐχ ὁλόλευκον ἀλλὰ μεσοπόρφυρον*). Das *s.* gehört vor allem zur Ausrüstung der eleusinischen Hierophanten (Arrian, Epicteti Dissert. III 21, 16) und wird ihnen später von den Kaisern verliehen, so dem Fl. Leosthenes durch Antoninus Pius 165/9 n. Chr. (Syll.² nr. 409 III. ³ nr. 869. Der Daduch Kallias trägt das *s.* im langen Haar und wird daher von einem Barbaren als König angesehen, nach Plut. Arist. 5, 7 p. 321. Vgl. Rizzo in Röm. Mitt. XXV 1910, 156ff. Taf. V 4. Auch die Nomophylakes von Athen tragen ein weißes *s.* (Pollux VIII 94).

Nach Suidas wird das wollene *s.* um den Kopf auch Strophos (*στρόφος*), Reif genannt, der aber in der Regel aus Metall besteht. So trägt Magnes von Smyrna, der Liebling des Gyges, als Zeichen des Luxus einen goldenen Reif (Fragm. Hist. Gr. III 395, 63). Einen dünnen goldenen Reifen (*στροφίσκος*) tragen die Priester von Priene (Inschriften von Priene nr. 201, 13 und 202, 13). Ein einfacheres, aber ähnlich um den Kopf laufendes Band hieß Struppus oder Stroppus, Schnur, Band, mit dem man sich bei Feiern bekränzte.

Nach Festus (ed. Müller 312 = Paul. Diac. 453 de Ponor) ist Stroppus dem griechischen *στρόφιον* gleich und bedeutet Priesterbinde.

Literatur: Becker-Göll Charikles III 226f. Becker Gallus III 251f. 321. Blümner Griech. Privataltert. 192f.; ders. Römische Privataltert. 230. Iwan v. Müller Griech. Privataltert. 108. Stephanus Thesaurus Graecae Linguae VII 890f. Saglio Daremberg-Saglio Dict. des Ant. IV 1536 s. Strophium und IV 1546 s. Struppus. Lafaye ebd. II 980f. s. Fascia. Mau o. Bd. VI S. 2007f. s. Fascia pectoralis. Bremer o. Bd. VII S. 2134 s. Haartracht und Haarschmuck. Pley De lanae in ant. ritibus usu 35 u. 41. [Bieber.]

Strota (Syrota), Insel des Jonischen Meeres, Lage unbekannt. Itin. Rom. (Cuntz) 519, 1. [Creutzburg.]

Stroton, von Theben, Erzgießer, arbeitet zusammen mit seinem Landsmann Polynikos: Signatur von Atalante (ursprünglich wohl aus Opus, s. o. Bd. XIII S. 1138 Z. 66) auf kreissegmentförmiger Basis aus schwärzlichem Stein, welche die von Thepompos geweihten unterlebensgroßen Statuen des Dionysos und Apollon trug. Nach den Fußspuren standen die Götter nebeneinander, auf der entlasteten äußeren Seite das Attribut aufstützend. 4. Jhdt. v. Chr. Löwy Arch. Ephem. 1885, 199. IG IX 1, 280. [Lippold.]

Στρούχατες, nach Herodot. I 101 einer der sechs Stämme der Meder. Oppert (Le peuple et la langue des Mèdes 7) wollte das Wort als ‚Zeltbewohner' deuten, dachte also wohl an skr. *ć'attravant* (‚mit Sonnenschirm versehen'). [Weissbach.]

Structor. 1) Im Baugewerbe bezeichnet der Name *s.* zunächst ganz allgemein einen Handwerker, der beim Bau eines Hauses als Zimmermann oder Maurer tätig ist (Cic. ad Q. fr. II 5, 3; ad Att. XIV 3. Cod. Theod. XIII 4, 2), griech. *οἰκοδόμος* (Corp. gloss. lat. II 189, 33. III 151, 30. 201, 32. 271, 34. 308, 59) oder *οἰκοποιός* (III 271, 34) oder *οἰκοδομικός*, Plat. rep. I 333 b. Auch die Schiffsbauleute werden etwa *structores* genannt (Corp. gloss. lat. III 603, 26), so wie die Bauleute in den Winterquartieren (Veget. II 11), außergewöhnlich die Arbeiter, welche Backenstücke zu den Helmen verfertigen, *buccularum structores*, Dig. L 6, 6.

Im besondern heißt sodann *s.* Maurer, s. den Art. Fabri o. Bd. VI S. 1900. Die Griechen haben dafür den Namen *λιθολόγος*. Bei Thuk. V 44, 1. VII 43, 2 und Xen. hell. XIV 4, 18. 8, 10 werden die *λιθολόγοι* von den Zimmerleuten, *τέκτονες* unterschieden, Themist. or. IV 60a. X 137d. Blümner Technol. S. 87. 90. Daneben werden die Maurer speziell auch *οἰκοδόμοι* genannt (CIG 3467. Hesych. s. *λιθολόγοι = οἰκοδόμοι*), ähnlich wie die *structores* im Cod. Iust. X 66 (64), 1 *aedificatores*. Zur besseren Unterscheidung von andern Bauhandwerkern heißt der Maurer gewöhnlich *s. parietarius* (Firm. math. VIII 24, 8. CIL VI 6345. 9910f., auch *instructor parietum* (Cassiod. var. VII 5), oder *s. lapidarius*, Ed. Diocl. VII 2. CIL XIII 1034. Durch die letztere Bezeichnung wird der Maurer vom gewöhnlichen Steinmetzen, *lapidarius*, unterschieden, Blümner Maximalt. 106f., s. den Art. Lapidarius o. Bd. XII S. 774. In kleineren Unternehmungen mögen freilich das Gewerbe des Steinmetzen und des Maurers kaum getrennt gewesen sein, Jakobi Saalburg 230. Häufig kommt der Name *s.* auf Inschriften vor (o. Bd. IX S. 1458, 51), womit freilich auch ein Tafelanrichter (s. 2.) bezeichnet sein kann, wenn nicht der genannte Zusatz *parietarius* bezw. *lapidarius* oder die Abbildung der Maurerwerkzeuge sicheren Aufschluß geben. Solche Abbildungen mit oder ohne Inschrift finden sich mehrfach CIL XII 4511. XV 256. Gummerus Arch. Jahrb. XXVIII 106ff. mit Abb. In Pompeii sind auf einem kleinen, in eine Mauer eingelassenen Tuffrelief am Hause des Diogenes (CIL X 868) als Maurerinstrumente Spaten, Kelle, Zirkel, Setzwage, Hammerkopf, Meißel nebst zwei nicht bestimmbaren Instrumenten dargestellt (Gummerus Abb. 25), auf dem Grabstein des Sosimus Maurerkelle und Senkblei (CIL XIV 2656), zwei Kellen und ein Bleilot mit Schnur auf einem Grabstein von Narbonne (CIL XII 4511), ein Zirkel auf dem Grabrelief eines Legionssoldaten aus Windisch, der *s.* genannt wird, CIL XIII 5209. Mommsen Inscr. Helv. 253 add. p. XX. Demnach sind Kelle, Setzwage, Bleilot, Zirkel, Hämmer und Schaufeln, die den heutigen durchaus gleichen, und andere derartige Geräte die Hauptkennzeichen des Maurers, Gummerus 108. Jakobi 230, Abb. 32 und Taf. XXXV 6—9. Diese Werkzeuge sieht man auch auf einem Cippus im Kapitolinischen Museum abgebildet, sie deuten also auf einen Maurer hin, Gummerus 108 Abb. 26. Sonst können die verschiedenen Kombinationen der genannten und anderer Bauwerkzeuge auch auf andere Bauhandwerker, namentlich Steinmetzen, hinweisen, wenn sie nicht durch das inschriftliche *s.* einem Maurer zugewiesen werden müssen, vgl. Gummerus 9f., ja sie können unter Umständen bloß symbolische Bedeutung haben, ebd. 116ff. Andere Darstellungen bei Neuburger Die Technik d. Altert. 397f. Abb. 536. 538. Der Abb. 537 dargestellte Arbeiter auf einem pompejanischen Wandgemälde, der mit dem Verputzen der Wände beschäftigt ist, ist jedoch kein Maurer, sondern ein *tector*, vgl. Dar.-Sagl. V 54.

Die *structores* auf den Inschriften sind Sklaven oder Freigelassene, o. Bd. IX S. 1458, 51, dazu CIL VI 6353f. Auch ein *praepositus structorum*, Werkführer, wird erwähnt, Mommsen Inscr. reg. Neap. 2900. In Rom gab es ein *collegium structorum*, CIL VI 444. Auch für das griechische Sprachgebiet sind Vereine von Maurern, *οἰκοδόμοι*, bezeugt, s. den Art. Berufsvereine Suppl.-Bd. IV S. 167, 28. Über eine von *structores* der Tutela dargebrachte Huldigung vgl. Rev. des étud. anc. 1912, 71. Arch. Anz. 1912, 475f. Wie andere vom Handwerk herrührende Namen, z. B. *faber*, *argentarius* u. ä. als Kognomen verwendet wurden, so auch der Name *s.* auf einer Inschrift von Amiternum: *P. Lucretius P. f. Structor*, CIL IX 4479. Gummerus 91. Marquardt-Mau Privatleb. d. Röm. 632f. Dar.-Sagl. IV 1536. V 554a; s. den Art. Industrie und Handel o. Bd. IX S. 1458, 51. 1495, 23.

2) Der Anrichter, Tafeldecker, ein in der rö-

mischen Kaiserzeit häufig genannter Sklave (Hist. Aug. V 5, 2. XVII 27, 3. XXV 14, 9), der in großen Häusern die ganze Anordnung der Tafel und die Beaufsichtigung der bei der Mahlzeit dienenden Sklaven zu besorgen hatte, griech. τραπεζοποιός (Poll. VI 13. III 41), oder τραπεζοκόμος, Plut. quaest. conv. I 2, 2 p. 616 A. Athen. IV 170 d. Im Corp. gloss. lat. II 394, 43 findet sich dafür *παραθέτης*, was zugleich den *infertor*, den bedienenden Sklaven im kleinen Haushalt bedeutet, Ascon. Hor. sat. II 8, 72. Schol. Juven. V 83. IX 109. XI 142. Nach Plut. a. O. hatte der *s.* die Reihenfolge der Gänge zu bestimmen, das silberne Tafelgeschirr gefällig anzuordnen, sowie die Gerichte geschickt auf den Tisch oder das Speisebrett, *repositorium*, zu legen, vgl. Petron. 35, 2. Iuven. VII 184, vgl. Senec. de vit. beat. 17, 2. Nach Serv. Aen. I 704 heißen *structores* die *ferculorum compositores*. Manchmal hatte er auch das geschickte Vorschneiden der Speisen zu besorgen (Mart. X 48, 15. Iuven. V 120ff. XI 136ff.), was sonst die Aufgabe des *scissor* war, o. Bd II A S. 826.

Schon in vornehmen griechischen Häusern scheint ein Sklave bei der Tafel dem römischen *s.* ähnliche Befugnisse gehabt zu haben, vgl. Plat. symp. 173. Becker-Göll Charikl. II 311. Für das 4. Jhdt. v. Chr. wird ein τραπεζοποιός mehrfach bezeugt, der freilich nach Antiphanes bei Athen. IV 170 d auch für das Reinigen des Tafelgeschirrs, für die Beleuchtung u. ä. zu sorgen, nach Philemon ebd. 170 e die Aufsicht in der Küche und bei Tische aufzuwarten hat; vgl. Diphilos ebd. VII 291f. Ferner wird als τραπεζοκόμος Alexanders d. Gr. bei Diog. Laert. IX 80 ein gewisser Demophon erwähnt, s. Suppl.-Bd. IV S. 223. Daher wurde von König Iuba II. in seinen Ὁμοιότητες, worin die Tendenz herrscht, Griechisches auf Römisches zurückzuführen, der τραπεζοκόμος dem römischen *s.* gleichgestellt, Athen. IV 170 e. Becker-Göll Gallus III 370. Blümner Röm. Privatalt. 394.

3) Bei Tertull. de cult. fem. II 7 bedeutet *s. capillaturae* den Haarkünstler. [Hug.]

Strues, Strufertarii. *Strues* ist eine bestimmte Form römischer Opferkuchen, gebildet wie verschlungene Finger, die durch einen quer darübergelegten Wulst zusammengehalten wurden (*strues genera liborum sunt, digitorum coniunctorum non dissimilia, qui superiniecta panicula continentur*, Fest. p. 310 M. = 408, 21 L.), wird im Kulte immer zusammen mit einer anderen Kuchenform, *fertum* genannt, verwendet (*fertum genus libi dictum, quod crebrius ad sacra ferebatur nec sine strue, altero genere libi, quae qui adferebant strufertarii appellabantur* Paul. p. 85 M. = 75, 17 L.). Unter den strengen Ritualvorschriften, die das Leben des Flamen Dialis regelten, befand sich auch die, daß am Pfosten seines Bettes stets eine Büchse (*capsula*) mit *s.* und *fertum* bereitstehen mußte (Gell. X 15, 14), und zur Sühnung vom Blitze getroffener Bäume wurde ein Opfer von *s.* und *fertum* durch priesterliche Apparitores dargebracht, die davon den Namen *strufertarii* führten (*strufertarios dicebant, qui quaedam sacrificia ad arbores fulguritas faciebant, a ferto scilicet quodam sacrificii genere* Paul. p. 295 M. = 377, 2 L.). Beim Tieropfer erfolgt die Darbringung (*obmovere* nennt es Cato) von *s.* und *fertum* im Verlaufe des Voropfers, noch vor der Weinspende, so bei dem Opfer der *porca praecidanea*, wo vor der Opferung der *porca* an *Ceres* bei der an Ianus und Iuppiter gerichteten *praefatio sacrorum* Ianus eine *strues* und Iuppiter ein *fertum* erhält, ehe beiden Göttern die Weinspende dargebracht wird (es stimmt dazu, daß Ovid. fast. I 276 *haec adolet flammis cum strue farra suis* die *s.* gerade als Opfergabe an Ianus erwähnt); die Darbringung wiederholt sich zwischen der Herrichtung und Darbringung der *exta* an Ceres (Cato de agric. 134, 2—4). Auch bei der *lustratio pagi* schreibt Cato a. O. 141, 4 zwischen der Herumführung und der Schlachtung der Opfertiere (Suovetaurilia) vor: *facito struem et fertum uti adsiet, inde obmoveto*. Bei der Maifeier der Arvalbrüder geht dem Hauptopfer der *agna opima alba* die Darbringung von *s.* und *fertum* voraus (*promag(ister) et flam(en) struib(us) et fert(is) fecer(unt)* Dess. 9522 II 15), während nach dem Opfer andere Kuchenarten, *offae, humi* und nochmals *ferta*, dargebracht werden (a. O. Z. 18—21). Auch die Piacularopfer der Arvalbrüder werden *porcis et agnis, struibus fertisque* (z. B. CIL VI 2075 I 40, mehr bei Henzen Acta fratr. Arval. 135. 139f.) ausgeführt. [Wissowa.]

Struma, Ort im phrygisch-pisidischen Grenzgebiet, nur bekannt durch das Ethnikon Στρουμηνός von einer Inschrift aus Gundani, nördlich vom Hoiran-Göl, Sterret Papers American School, Athens III nr. 366, 110. Ramsay Aberdeen Univ. Stud. XX 326. [Ruge.]

Struthas (*Struthes* Harpokr. und Suidas, *Struses* auf einer milesischen Inschrift Syll.³ 134), persischer Oberfeldherr in den Seeprovinzen Kleinasiens, an Stelle des Tiribazos vom Großkönig eingesetzt (392 v. Chr.), um eine spartafeindliche Politik einzuleiten, nachdem Agesilaos das Land rücksichtslos verwüstet hatte. Welche Stellung S. bekleidete, zeigt eine milesische Inschrift (Syll.³ a. O., Kekule Berl. Akad. d. Wiss. 1900, 112ff.), wo Στρούσης ἑξατράπης ἐών Ἰωνίης als Schiedsrichter in einem Grenzstreit zwischen Milet und Myus die persische Macht ausschlaggebend zur Geltung bringt. (Vgl. Ed. Meyer GdA V 253 Anm.) Er nahm gleich nach seiner Berufung die Verbindung mit Athen auf; unsicher ist es, ob die Befreiung des Konon auf S.s Einfluß zurückzuführen ist. (Nep. Con. 5, 4.) Die Lakedaimonier schickten Thibron nach Kleinasien, der in Geringschätzung seines Gegners sorglos durch das Land Beutezüge unternahm, bis er und seine Truppen von S. überfallen und vernichtet wurden. Thibron selbst fiel unter den ersten. S. hat den Seekrieg nach diesem Erfolge nicht wieder aufgenommen, 388 wurde er seiner Stellung enthoben, als Tiribazos wieder nach Sardes entsandt ward und die persische Politik erneut zu Sparta hin abschwenkte. Xen. hell. IV 8, 17ff. Diod. XIV 99, 1—3. Harpokration aus Lysias ἐν τῷ κατὰ Θρασυβούλου s. Blass Att. Ber. I 349. Krumbholz De Asiae minoris satrapis Persicis 64, Leipzig 1883. Ed. Meyer GdA III² 75. V³ 240 Anm. 256f. 258. Beloch Gr. G. III² 1, 85. 87. 93. III² 2, 137. [Fiehn.]

Strutheia, phrygische Stadt in der Nähe der lykaonischen Grenze, Steph. Byz. [Ruge.]

Struthokamelos s. Strauß.

Στρουθοφάγοι, kleine Völkerschaft in Äthiopien (Forbiger II 808), erwähnt von Artemidoros bei Strab. XVI 4, 11 p. 772 e und von Agatharchides bei Diod. III 28 (GGM I p. 147 Müller). Sie erhielten ihren Namen von ihrer Nahrung, die sie sich durch die (an den genannten Stellen genauer beschriebene) Jagd auf Kasuare verschafften, vgl. Groskurd zu Strab. a. O. O. Keller Ant. Tierwelt II 172. Müller a. O. Ihre Sitze werden von Ptolem. IV 7, 4 p. 787 M. als zwischen dem Astapus (s. o. Bd. II S. 1775) und dem Γάρβατον ὄρος (s. o. Bd. VII S. 754), westlich von den Pechinoi bestimmt, also etwa 55° Länge 10° Breite. Langenmaier Lexik. zur ältesten Geographie des südöstl. Äquatorialafrika 90 (vgl. Skizze 20 auf p. 28) sucht sie (mit Viv. de St. Martin 95) unterhalb der Vereinigung der Nilquellflüsse. [Schwabe.]

Struthopodes, nach Eudoxos bei Plin. n. h. VII 24 ein Volk im südlichen Indien, dessen Männer ellenlange Füße hatten, während die Füße der Frauen so klein waren, daß man sie S. nannte; vielleicht eines der drawitischen Völker im Dekhan. [Herrmann.]

Struthus, ὁ Στρουθοῦς, ein Vorgebirge an der Ostküste des argolischen Meerbusens zwischen Mases und Asine. Die Route des Pausanias von Hermion bis Mases ist o. Bd. VII S. 2248, 30ff. 2251, 10ff. nachgewiesen; Mases (s. d.) lag an der Bucht von Kiládia. Dann heißt es bei Paus. II 36, 3 ἀπὸ Μάσητος δὲ ὁδὸς ἐν δεξιᾷ ἐστιν ἐπὶ ἄκραν καλουμένην Στρουθοῦντα. Die beiden bedeutendsten Vorsprünge an dieser Küstenstrecke werden von zwei Ausläufern des Avgógebirges gebildet, die die geräumige Bucht Vurliá einschließen; der östliche heißt Vurliá, der westliche Iria. Mit dem östlichen Vorgebirge wird S. gleichgesetzt von Miliarakis Γεωγραφία Ἀργολίδος καὶ Κορινθίας 254. Heberdey Reisen des Paus. 49. Wilhelm S.-Ber.. Akad. Wien 166, 31. Die Wahl zwischen beiden Vorgebirgen läßt Leake Peloponnesiaca 288f., der damit Morea II 463 richtigstellt. Curtius Pelop. II 464 sucht S. zwischen Kiládia und der Bucht Vurliá, ähnlich unbestimmt Frazer Paus. III 298. Wenn Bursian Geogr. II 98 S. in dem ‚die Bucht von Kiládia im Nordwesten begrenzenden Felsvorsprung' erblickt, so steht das in direktem Widerspruch zu Pausanias (s. o.). Der Name ist gebildet von στρουθός ‚Sperling'. Tozer Lectures on the geography of Greece 347. Grasberger Stud. zu d. gr. Ortsnamen 110. Fick BB XXI 243. Solmsen Indogerm. Eigennamen 52. Carte de la Grèce. Karte bei Miliarakis (s. o.). Admiralty Chart 1518. [Bölte.]

Strychnos. Unter S. sind verschiedene Arten aus der Familie der Nachtschattengewächse (Solanaceae) zu verstehen. Neben στρύχνος, ὁ (Theophr.) findet sich στρύχνον, τό (Diosc. IV 70ff.); als Femininum gebraucht es Paus. X 36, 2, vgl. Eustath. p. 1390, 53. Die Form τρύχνος bezeugen Photios und Etym. M. p. 771, 32 (τρύχνον τὴν πόαν λέγουσι θηλυκῶς · στρύχνον δὲ σὺν τῷ σ οὐδαμῶς εὗρον), die Nebenformen στρύφνος, ὁ Geopon. II 5, 4 und στρίφνος, ὁ Orig. zu Iob 20, 18. Die Etymologie von στρύχνος ist unbekannt, Boisacq Dict. étym. 921. Lat. *strychnos* (Apul. herb. 74) und *trychnos* (Plin. n. h. XXI 181; *trychnum* XXI 89). — Bei Theophr. hist. pl. VII 15, 4 werden drei, bei Diosc. IV 70ff. vier Arten von S. unterschieden.

1. στρύχνος ἐδώδιμος καὶ ὥσπερ ἥμερος Theophr. hist. pl. VII 15, 4 und 7, 2 ist identisch mit Diosc. IV 70 στρύχνον κηπαῖον (ἐδώδιμον) und mit Sicherheit als Schwarzer Nachtschatten, Solanum nigrum L. (nebst Varietäten und Formen wie Solanum humile Bernh., Solanum ochroleucum Bast., Solanum villosum L., vgl. Engler-Prantl Natürl. Pflanzenfamilien IV 3 b S. 22. Hegi Flora von Mitteleuropa V 4 S. 2583f.) zu deuten. Schon Fraas Synopsis plant. flor. class. 168 gab diese Deutung, aber Lenz Botanik der Griechen u. Römer 541 bezweifelte die Richtigkeit, weil er die Früchte nicht für eßbar hielt. Seitdem aber Heldreich Nutzpflanzen Griechenlands 79 festgestellt hat, daß der Nachtschatten und seine Abarten heute alle als Gemüse (λάχανα zweiter Qualität) in Griechenland tatsächlich gegessen werden, und zwar nicht nur das Kraut, sondern sogar die roten und schwarzen Beeren roh als Naschwerk (neugriechisch μανρόχορτον, auch ἀγρία ντόματα (Tomaten!), auf Kreta στύφνος, auf Thera κορφοί genannt, vgl. Heldreich Flora von Thera 8), kann an der Richtigkeit dieser Deutung, die auch Fischer-Benzon Altdeutsche Gartenflora 143 übernommen hat, kein Zweifel mehr sein. Diese Pflanze meint auch Plin. n. h. XXI 181 mit dem *tertium genus (sc. trychni, quem quidam strychnon scripsere)*, das, wie er bemerkt, auch als Speise empfohlen wird, in Gärten wächst (vgl. XXI 89 *trychnum* als Speise in Ägypten) und von dem Xenokrates sage, *nil sit corporis malorum, cui non salutares trychnos*. Plinius selbst, der offenbar die Pflanze nicht näher kennt, mißtraut dieser Angabe und rät, man solle sich lieber vor allen στρύχνοι, da sie giftig seien, hüten. Der Nachtschatten ist es auch, den Cels. II 33 als *solanum, quam στρύχνον Graeci vocant*, unter den Heilkräutern nennt, die bei Entzündungen und Geschwülsten eine kühlende und zerteilende Wirkung haben (vgl. Plin. n. h. XXVII 132). Dieselbe Wirkung und noch mehrere andere schreibt dieser Pflanze auch Diosc. IV 70 zu, der auch die Frucht richtig als χλωρὸς ἢ μέλας bezeichnet [sie ist anfangs grün und bei der Reife schwarz] und bemerkt: ἀβλαβὴς δὲ ἡ βοτάνη πρὸς γεῦσιν (vgl. Galen. XII 145). Insbesondere gegen geschwollene Drüsen am Hals wurde die Pflanze aufgelegt und hieß deshalb *strumum* ‚Drüsenkraut' (vgl. Plin. n. h. XXVII 68 *cuculli folia ... quidam hanc alio nomine strumum appellant, alii Graece strychnum. acinos habet nigros ... ipsa strumae inlita*. RV zu Diosc. IV 70 Ῥωμαῖοι στρούμουμ, οἱ δὲ κουκούβαλουμ vgl. CGL III 557, 8 *cocullus strignos*). Dieser στρύχνος ist auch Geopon. XVI 3, 3 gemeint, wo er als Zusatz zum Pferdefutter gegeben wird, wenn das Pferd nicht fressen will, vgl. XVI 4, 4. 20, 1. Zu lateinisch *solanum*, vgl. italienisch *solano* und *solatro*, sowie die Erklärung von s. CIL III 576, 54 *solata strignus* (= *strychnos*); 577, 21 *solata* = *uva lupina*.

2. Die Deutung der übrigen unter *στρύχνος* verstandenen Pflanzen ist unsicher. Theophr. hist. pl. VII 15, 4 unterscheidet außer *στρύχνος ἐδώδιμος* noch zwei weitere Arten, von denen die eine *ὕπνον*, die andere *μανίαν ἐμποιεῖν δύναται, πλείων δ' ἔτι δοθεὶς καὶ κτείνει*. Eine nähere Beschreibung fehlt in den echten Schriften Theophrasts, doch läßt sich erkennen, daß es sich um Solanaceen handelt, die wegen ihrer narkotischen Wirkung, die auf dem bedeutenden Gehalt an Alkaloiden und giftigen Glykosiden beruht, als Rauschgifte verwendet wurden. In Betracht kommen: Bittersüß Solanum Dulcamara L., Stechapfel Datura Stramonium L., Tollkirsche Atropa Belladonna L., ferner zwei Arten der Judenkirsche oder Schlutte, Physalis Alkekengi L. und Withania (Physalis) somnifera (L.) Dun. Die vorliegenden Beschreibungen dieser Pflanzen, die [Theophr.] hist. pl. IX 11, 5 *στρύχνος ὑπνώδης* und *στρύχνος μανικός*, Diosc. IV 71ff. *στρύχνον ὑπνωτικόν, μανικόν* und *ἁλικάκναβον* nennt, sind ziemlich eingehend, aber nicht klar und eindeutig, da offenbar, veranlaßt durch den gemeinsamen Namen *στρύχνος* und die in der Hauptsache gleiche Wirkung dieser Nachtschattengewächse, bei der Beschreibung die Eigenschaften und Merkmale der verschiedenen Pflanzen vermengt wurden. Eine eingehende Analyse der Stellen würde hier zu weit führen und auch die Mühe nicht lohnen, da sie kein eindeutiges Ergebnis haben könnte; denn kaum glaubt man in den Beschreibungen eine bestimmte Pflanze erkannt zu haben, so mischen sich ganz widersprechende Angaben und Züge, die von anderen Pflanzen stammen, ein und trüben das Bild. Man wird sich also mit mehr oder minder begründeten Vermutungen begnügen müssen.

a) Die [Theophr.] hist. pl. IX 11, 5 als *στρύχνος ὑπνώδης* beschriebene Pflanze mit roter Frucht, die in Schluchten und an Gräbern wächst, wird erst erkennbar, wenn man sie mit dem Diosc. IV 71 beschriebenen *ἕτερον στρύχνον, ὃ ἰδίως ἁλικάκκαβον καλοῦσιν* gleichsetzt; erst aus der Beschreibung des Dioscurides, wonach die Pflanze rote, glatte, beerenartige Früchte hat, die in blasenähnlichen Kapseln (*θυλακίοις ὁμοίοις φύσαις*) stecken, wird klar, daß es sich um eine Art der Judenkirsche (Physalis) handelt, von der in Griechenland zwei Arten, die Gemeine Judenkirsche oder Schlutte, Physalis Alkekengi L., und die Einschläfernde Schlutte, Withania (Physalis) somnifera (L.) Dun., vorkommen. Fraas a. O. 165 glaubte die erstere Art nicht in Betracht ziehen zu dürfen, da sie nach Sibthorp in Griechenland nicht wieder gefunden worden sei, und wollte sie aus der Flora des Dioscurides streichen. Physalis Alkekengi kommt aber in Griechenland vor und ist nach Boissier Flora orientalis IV 287, die etwa 30 Jahre nach der Synopsis von Fraas erschien, auf dem Taygetos, Olymp und Parnaß gefunden worden. Schon der Umstand, daß Physalis Alkekengi überall nur sehr zerstreut vorkommt, hätte Fraas von dem voreiligen Schluß, daß die Pflanze in Griechenland fehle, abhalten müssen, auch wenn er sie selbst nicht gefunden hat. Das Vorkommen in Italien bezeugt Arcangeli Flora Italiana 389. Auf Physalis Alkekengi paßt die Beschreibung des Dioscurides durchaus; von den Beeren sagt er allerdings, daß sie nicht gegessen werden, während sie in Wirklichkeit sehr wohlschmeckend und saftreich sind und in manchen Gegenden Deutschlands insbesondere von Kindern sehr gerne gegessen werden. Er kennt sie nur als harntreibendes Mittel und als Arznei bei Gelbsucht; diese Verwendung ist rein sympathetisch und beruht auf dem Glauben, daß die gelbroten Judenkirschen wegen ihrer Farbe die Gelbsucht heilen. Auf der gleichen Vorstellung beruht der Plin. n. h. XXI 177 verzeichnete Glaube, daß die Pflanze, welche auch *vesicaria, quoniam vesicae et calculis prosit* hieß, gegen Blasenleiden helfe. Den Anlaß dazu gab der blasig aufgetriebene Kelch, der die Frucht umschließt. Nach Diosc. a. O. wurde die Pflanze gerne in Kränze geflochten, wie ja noch heute die Judenkirsche (‚Lampionpflanze') gerne als Zimmerschmuck verwendet wird. Plin. n. h. XXI 177, dessen Ausführungen über *s.* sehr unklar und verworren sind, warnt die ägyptischen Kranzflechter vor der Verwendung dieses *s.* in Kränzen, da infolge der Ähnlichkeit der *στρύχνοι* die Gefahr bestehe, daß giftige *στρύχνοι* mit in die Kränze gebunden würden. Im übrigen beschreibt er hier als *halicacabon sive callion sive vesicaria* deutlich eine Physalisart und bemerkt, daß die roten, von Balgkapseln umhüllten Beeren im November reif werden. Zum modernen botanischen Namen Physalis vgl. RV zu Diosc. IV 71 *φυσαλλίς· οἱ δὲ στρύχνον, οἱ δὲ ἁλικάκναβον, Ῥωμαῖοι βησικάρια*. Meyer Gesch. d. Botanik II 296. III 377.

Nicht Physalis Alkekengi kann der [Theophr.] hist. pl. IX 11, 5 beschriebene *στρύχνος ὑπνώδης* sein; denn von dieser Pflanze heißt es hier, daß ihre Wurzelrinde zerstoßen und in Wein zerrieben als Schlafmittel gegeben wird. Eine solche narkotische Wirkung hat Physalis Alkekengi nicht, wohl aber die ihr sehr ähnliche Einschläfernde Schlutte, Withania somnifera (L.) Dun., welche im Mittelmeergebiet sehr verbreitet ist (vgl. Engler-Prantl 19. Boissier Flora orientalis IV 287 gibt sie an für den Peloponnes (Messenien), Euboea, Kreta, Rhodos, Cypern, Kilikien, Syrien; Arcangeli Flora Italiana 389 für Sizilien und Sardinien). Diese Pflanze scheint auch Diosc. IV 72 mit *στρύχνον ὑπνωτικόν, οἱ δὲ ἁλικάκναβον, οἱ δὲ κακκαλίαν καλοῦσιν* zu meinen, deren Wurzelrinde in Wein genossen *ὑπνωτικὴν ἔχει δύναμιν*; die Wirkung sei stärker als die des Opiums. Ferner bemerkt Dioscurides die harntreibende Wirkung der Frucht, die deshalb als Arznei für Wassersüchtige verwendet wurde (vgl. Geop. II 5, 4). Da jedoch in der Beschreibung des Dioscurides entscheidende Züge nicht zu Withania somnifera stimmen (so gibt er als Blütenfarbe rot an, während Withania weißgelbliche Blüten hat), ist es wahrscheinlich, daß sich in seine Beschreibung Züge einer anderen Solanacee, und zwar, wie Fraas 168 wohl mit Recht annimmt, vom Bittersüß, Solanum Dulcamara, eingeschlichen haben oder daß er überhaupt beide Pflanzen verwechselte und ihre Merkmale konfundierte. Auf diese Konfundierungen weist auch RV zu Diosc. IV 72 hin: *οἱ δὲ στρύχνον μανικόν, οἱ δὲ δορύκνιον* (vgl. Plin. n. h. XXI 179), *οἱ δὲ κακκαλίαν, Ῥωμαῖοι Ἀπολλινάρις μίνος, οἱ δὲ ἕρβα*

οὐατίκινα (*vaticina*), *οἱ δὲ οὐάτεμ* (*vatem*), *Ἄφροι κακκαβούμ*. Die Parallelstelle zu Diosc. IV 72 ist Plin. n. h. XXI 180, wo er die Pflanze mit dem ‚afrikanischen' Namen *caccabon* [so, d. h. mit den Handschriften *alii caccabon* zu lesen, erscheint mir berechtigter als die auch von Jan-Mayhoff aufgenommene Lesart der Ausgaben: *halicacabon*] anführt und übereinstimmend mit Dioscurides bemerkt, daß sie einschläfernd wirkt und noch schneller als das Opium zum Tode führe; sie heiße auch *morion* und *moly* [Überlieferung unsicher!] und werde von Diocles und Euenor gerühmt, von Timaristus sogar in einem Gedichte. Plinius wundert sich über die Sorglosigkeit der Genannten, die ein solches Mittel in Wein gelöst zum Ausspülen des Mundes, um lose Zähne zu festigen (vgl. Diosc. IV 72), empfehlen, da es doch höchst gefährlich sei. Diosc. IV 74 *δορύκνιον, ὃ Κρατεύας ἁλικάκναβον ἢ καλλέαν καλεῖ* scheidet zwar *δορύκνιον* von S., scheint aber doch, wie auch Langkavel Botanik der späteren Griechen u. Römer 50 annimmt, nichts anderes zu meinen als die Einschläfernde Schlutte. Plin. n. h. XXI 179 bemerkt, daß *dorycnion* seinen Namen davon habe, weil es als Lanzengift verwendet wurde, vermengt es aber mit den unter Abschn. b besprochenen Arten.

b) Die dritte von Theophr. hist. pl. VII 15, 4 erwähnte und [IX] 11, 5 beschriebene Art ist *στρύχνος μανικός* (auch *θρύορος* und *περιττός* genannt), aus deren eingehender Beschreibung sich die Identität ergibt mit Diosc. IV 73 *στρύχνον μανικόν, ὃ ἔνιοι πέρσειον, οἱ δὲ περισσόν, οἱ δὲ ἄνυδρον, οἱ δὲ πεντόδρυον, οἱ δὲ ἔνορν, οἱ δὲ θρύον, οἱ δὲ ὀρθόγνιον ἐκάλεσαν*. Schon die Vielheit der Namen, von denen einige sich auch bei Plin. n. h. XXI 179 finden (*manicon, erythron, perisson*, dazu *neurada* (Akkusativ!), in den Hss. auch *neruada, nezuada, neurata*, vgl. CGL III 569, 2 *manacus id est strignus*), deutet auf die Unsicherheit der Kenntnis. Die Beschreibung bei Ps.-Theophrast weist bestimmt auf den Stechapfel, Datura Stramonium L., wenn er das Blatt als *ὅμοιον εὐζώμῳ* (also ähnlich dem der Rauke, Eruca sativa Lam.), aber größer und die Frucht als ähnlich der Platanenfrucht bezeichnet. Letzteres ist entscheidend; denn die igelstachelige Fruchtkapsel des Stechapfels hat tatsächlich eine ausgesprochene Ähnlichkeit mit der Frucht der Platane. Der Bericht Diosc. IV 73 ist unverkennbar beeinflußt von dem Ps.-Theophrastischen, aber in ihn sind deutlich Merkmale der Tollkirsche, Atropa Belladonna L., eingemischt, da Dioscurides die Blüten als schwarz bezeichnet [sie sind beim Stechapfel weiß, bei der Tollkirsche dunkelpurpurbraun] und von 10—12 Beeren spricht, die ähnlich seien wie die Früchte des Efeu und weich wie Traubenbeeren. Das alles paßt nicht auf den Stechapfel, wohl aber auf die Tollkirsche. An diese ist auch gedacht, wenn die Glossarien *strignus* (*strychnus*) mit *uva lupina, canina* und *corvina* erklären, vgl. CGL III 582, 7. 579, 15. 545, 56. 576, 54. 539, 69. 583, 46; auch Cael. Aurel. chron. 1 nennt *στρύχνος uva lupina*. Die Ähnlichkeit der verheerenden Giftwirkung des Stechapfels und der Tollkirsche wird den Anlaß zu der Vermengung bei Dioscurides und Plin. n. h. XXI 178ff. gegeben haben. Übereinstimmend geben Ps.-Theophrast und Dioscurides die gleiche Dosierung dieses *στρύχνος μανικός* an, das beim Genuß einer *δραχμή* einen Rauschzustand erzeugt, in dem der Mensch in erhöhtem Lebensgefühl alles in rosigem Lichte sieht, während zwei Drachmen einen manischen Zustand hervorrufen, drei Drachmen diesen zu einer dauernden manischen Erregung steigern, vier Drachmen aber den Tod zur Folge haben. Warum Plin. n. h. XXI 178 die Mitteilung dieser Dosierung und ihrer Wirkungen, die doch auf Erfahrungen beruhen, welche man mit diesen Rauschgiften (vgl. [Theophr.] hist. pl. IX 19, 1) gemacht hatte, für einen schlecht angebrachten Scherz der griechischen Autoren hält (*quamquam et Graeci auctores in iocum vertere* usw.), ist nicht ersichtlich. Im übrigen hat er von den in Betracht kommenden Pflanzen keine Vorstellung, wohl aber vor allen *στρύχνοι* eine große Angst. Dementsprechend gibt er XXI 182 ebenso wie Diosc. IV 73, 2 (*μελίκρατον*) als Gegenmittel gegen die Giftwirkung reichlichen Genuß von Wasser mit warmem Met an. Auch Nikand. Ther. 74 und 878 erwähnt S. als Gift.— Gegenüber Lenz Botanik der Griechen u. Römer 540, der offenbar deshalb, weil er nicht glaubte, daß der Stechapfel schon im alten Griechenland vorgekommen sei (heute ist er nach Fraas 165f. stellenweise sogar sehr häufig und wird als Kamelfutter verwendet, während die Tollkirsche selten vorkommt), nicht daran dachte, *στρύχνος μανικός* als solchen zu deuten, verweist auch Langkavel 51 unter Berufung auf Meyer Botan. Erläuterungen zu Strabons Geographie 16ff. darauf, daß an der Kenntnis des Stechapfels bei Ps.-Theophrast und Dioscurides kein Zweifel sein kann. [Steier.]

Stryme, durch seinen Wein berühmter Ort am Berge Ismaros (Archilochos frg. 2. Harpokr. Suid. Hesych. s. v.), Herodot. VII 108. Im Besitz von Thasos (s. u.) nach Kämpfen mit Maroneia, IG XII 8 p. 76. 79. 81. [Fredrich.]

Strymo. 1) Tochter des Skamandros, Gemahlin des Laomedon (*κατὰ δέ τινας* Plakia, Tochter des Otreus, *κατ' ἐνίους* Leukippe, vgl. Hyg. fab. 250), Mutter des Tithonos, Lampos, Klytios, Hiketaon, Podarkes und der Hesione, Killa und Astyoche, Apollod. III 146 W. Quelle für Apollodor ist nach Kullmer Jahrb. f. klass. Phil. Suppl. XXVII 562 Hellanikos, vgl. Schol. Hom. Il. III 250 (FHG I 64, 137). Als Mutter des Tithonos wird S. auch genannt im Schol. Ven. A Hom. Il. XI 5. Schol. Ven. und Townl. Il. XX 237. Tzetz. zu Lykophr. 18 (p. 19, 10 Sch.). Eudokia Viol. 920 (p. 665 Fl.). Tzetz. Proleg. Alleg. Hom. Il. 173. Vgl. Holzinger zu Lykophr. 1341. Der Name S. ist zum thrakischen Strymon zu stellen. Gruppe Griech. Myth. 302. Tümpel Jahrb. f. klass. Phil., Suppl. XVI 163. [Bubbe.]

2) *Strymo*, var. *Stimo*, nach Liv. XXXII 14, 3 Ort in Thessalia Hestiaiotis, s. Ligynae. [Stählin.]

Strymon. 1) *ὁ Στρυμών, -όνος*, einer der im Altertum meistgenannten Ströme der Balkanhalbinsel, da er als Grenze zwischen Makedonien und Thrakien galt und der Schauplatz bedeutsamer Ereignisse war. Der Name ist thrakisch, doch über die urindogermanische Wurzel *srū*, fließen, urverwandt mit *ῥέω* und ‚Strom'. Der

Einschub des *t* ist der thrakischen, germanischen und letto-slavischen Sprachgruppe eigen, die heutige Namensform Struma daher durchaus der slavischen Wortbildung entsprechend. G. Curtius Gr. Etym. 5 353. W. Tomaschek Die alten Thraker II 2 (Wien 1894) 99 Kluge Etym. Wörterbuch s. Strom. Durch die Ansiedlungen im Norden des Ägäischen Meeres trat der S. frühzeitig in den Gesichtskreis der Griechen und findet sich zuerst Hesiod. Theog. 339 unter den großen Strömen erwähnt. Die Lage der Mündung im Norden von Hellas und sein tief in das Binnenland reichender Oberlauf wies ihm eine Stelle in der ältesten Windrose an. *Πνοαὶ ἀπὸ Στρυμόνος* sind bei Aischyl. Ag. 192 die widrigen Winde von Aulis. *Στρυμονίης ἄνεμος* heißt der Nordwind bei Herodot. VIII 118, ebenso bei Kallim. IV 26 *Στρυμονίου βορέαο*; vgl. Steph. Byz. s. v. und s. Strymonias. Hiemit verbindet sich die Vorstellung von winterlicher Kälte bei Aischyl. Pers. 496f. *Πήγνυσιν δὲ πᾶν ῥέεθρον ἀγνοῦ Στρυμόνος* und Ovid. trist. V 3, 21f. *adusque nivosum Strymona venisti.*

Als Grenzfluß erscheint der S., der späteren Entwicklung vorgreifend, bei Aischyl. Schutzfl. 255, wo König Pelasgos von Argos (in Thessalien?) vom *ἀγνὸς Στρυμών* bis zum westlichen Meere herrscht. Seit Alters umwohnten ihn thrakische Stämme. So waren die Bithyner einst am S. heimisch und hießen noch in ihren späteren Sitzen *Στρυμόνιοι*, Herodot. VII 75, ebenso Plin. n. h. V 143 *Strymonis* alter Name für Bithynien. Als thrakischen Fluß nennt den S. Hekat. 125. Mela II 17. Später finden wir am Oberlauf hauptsächlich Paionen, Herodot. V 1. 13. 98. Mit Erstarken der makedonischen Königsherrschaft dehnte sich diese im 5. Jhdt. bis an den S. aus. Nach Thuk. II 96, 3. 99, 3 bildete er die Grenze zwischen Makedonien und dem freien Paionien einerseits, dem Reich der Odrysen andererseits. Dasselbe bestätigt, ohne Rücksicht auf die später oft wechselnden politischen Verhältnisse Skyl. 67 M. für Thrakien, Strab. VII 323 im Sinne des Thukydides, Plin. n. h. IV 38 *Macedoniae terminus amnis Strymon*, während Sen. nat. quaest. prol. 8 diesen Schematismus mit Recht ironisiert. Überraschend ist die relativ genaue Kenntnis der Alten von dem Ursprungsgebiet des S., das auf unseren Karten, wo der Fluß früher den jetzt schon wieder vergessenen türkischen Namen Karasu (Schwarzwasser) führte, erst in den letzten Jahrzehnten eine befriedigende Darstellung erfahren hat; am besten, soweit nicht die neuen bulgarischen Generalstabskarten zugänglich sind, auf der österr. Generalkarte von Mitteleuropa 1:200000 Bl. 41/43 Sofia und den anstoßenden Blättern. Schon Thuk. II 96, 3. 97, 3, selbst thrakischer Abkunft und durch seine Teilnahme an den Kämpfen bei Amphipolis mit den Erkundigungen über das Binnenland vertraut, weiß, daß der S. *ἐκ τοῦ Σκομίου* (v. l. *Σκόμβρου*) *ὄρους δι' Ἀγριανῶν καὶ Λαιαίων ῥεῖ*, und daß der Weg von Byzantion bis zu seinem Ursprung mindestens 13 Tage dauert. Vgl. den Art. Skomios (= Witoscha) o. Bd. III A S. 567. Arist. met. I 173, 22, ebenfalls aus seiner Heimatstadt und am makedonischen Hof wohl informiert, stempelt den Skomios in Erweiterung des Begriffes auf die Rhodope (s. o. Bd. I A S. 957), zum Quellgebiet des S., Nestos und Hebros. Ptolem. III 12, 15 M. läßt den S. *ἀπὸ τῶν ἐν μεθορίῳ Θράκης καὶ Μακεδονίας ὀρέων* entspringen, während Plin. n. h. IV 38 den Ursprung ungenau in den Haimos verlegt. Von neueren Darstellungen sei besonders verwiesen auf A. Boué D. Europ. Türkei (1840), deutsche Ausg. Wien 1889, I 107ff. 128f. Theob. Fischer Die südosteurop. Halbinsel in A. Kirchhoffs Länderk. v. Europa II 2 (1893) 106ff. A. Ischirkoff Oro- u. Hydrographie von Bulgarien in ‚Zur Kunde d. Balkanhalbinsel' I 17 (Sarajevo 1913) 159f. Ich selbst hatte kürzlich Gelegenheit, auf einer Reise durch Bulgarien den Fluß an mehreren Stellen des Oberlaufes kennenzulernen. Der Ursprung liegt an der südwestlichen Abdachung des rund 2000 m hohen Kammes der Witoscha, die das Becken von Sofia im Süden überragt, nahe unter dem 2285 m hohen Gipfel. Von hier wendet sich der Quellbach in einem Bogen nach Nordwesten zum Becken von Pernik 750 m, wo er bereits ziemlich wasserreich erscheint, tritt dann in das Becken von Radomir 600 m und durch ein enges Durchbruchtal in jenes von Küstendil 500 m. Von dieser westlichen Ausbiegung gewinnt er durch eine nach Südosten gerichtete Talenge sein südwärts gerichtetes Haupttal unterhalb Dupnitza. Von dieser Stadt her geht ihm aus derselben Richtung der Dschermen zu, dessen noch im 15. Jhdt. Germanschitza geschriebener Name die Erinnerung an die römische Stadt *Germane*, den Geburtsort Belisars, bewahrt (s. Kazarow o. Suppl.-Bd. III S. 585. Prokop. Kriege III 11, 21 *ἐκ Γερμανίας*; ders. *π. κτισμ.* IV 1, 31 *Γερμαῆς*; ebd. IV 4 *ὑπὸ πόλιν Γέρμεννε*. Der Name ist thrakisch und hat nichts mit Germanen zu tun, C. Jireček Heerstraße nach Konstantinopel 28; ders. Arch.-epigr. Mitt. X [1886] 71f. Tomaschek Thraker II 2, 88. Kazarow Klio VI [1906] 169f. Bull. Soc. Arch. Bulg. II [1911] 189f. Rev. arch. 1913, II 6. Ischirkoff 88. Kiepert FOA XVII mit Text S. 2 r.).

Nach einem langen, in das Massiv der Rhodope eingesenkten Engtal empfängt der S. von Westen aus dem Becken von Strumitza den gleichnamigen Zufluß und betritt dann bei Demirhissar unweit des alten Herakleia Sintike (s. o. Bd. VIII S. 429 Nr. 6) in 68 m Höhe das fruchtbare, aber auch sumpfige Becken von Seres, dem alten Siris, s. o. Bd. III A S. 313f. Den Mittelpunkt des Beckens bildet der vom S. durchflossene Tachinosee, s. Kerkinitis o. Bd. XI S. 309. Auf diesen seichten See mit seinem wechselnden Wasserstand bezieht sich wohl die Schilderung der Schwärme von Wasservögeln, Verg. Georg. I 120; Aen. X 265: *Strymoniae grues.* Martial. IX 29, 8 *quae Strymonio de grege ripa sonat.* Iuven. XIII 167: *subitas Thracum volucres*, dazu Schol. *ad fluvium Strymonem.*

Beim Austritt aus dem See lag auf einem vom S. umflossenen Hügel das vielgenannte Amphipolis, s. o. Bd. I S. 1949ff. und die neueren Berichte von Pelekidis in *Πρακτικά* 1920, 80—94 mit Karte, und von Perdrizet Bull. hell. 1922, 36—57. Schon früher war dort der Straßenknotenpunkt *Ἐννέα ὁδοί* von Bedeutung, wo Xerxes beim Vormarsch eine Brücke über den S.

schlagen ließ, Herodot. VII 24. 113ff. Thuk. I 100. IV 102f. 108. V 7, 3 *τὸ λιμνῶδες τοῦ Στρυμόνος.* VII 9. Zum Namen *Ἐννέα ὁδοί* Perdrizet 40f.

An der Mündung selbst lag die Stadt Eion (o. Bd. V S. 2116. Herodot. VII 25. 107. Thuk. I 98). Eine gute Schilderung des Unterlaufes findet man bei Mela II 30 *Strymon-amnis est longeque ortus et tenuis; alienis subinde aquis fit amplior, et ubi non longe a mari lacum fecit, maiore quam venerat alveo erumpit*; Plin. n. h. IV 38 *memorandum in saeptum lacum* (VII *lacuus* Hdschr., s. Detlefsen Die geogr. Bücher des Plin. 57) *eum fundi, priusquam dirigat cursum.* Der Unterlauf war schiffbar, wie sich aus den Kämpfen um Amphipolis und Alexanders Flottenstation nach Arrian. anab. I 11, 3 ergibt. Eine spätere Sage schrieb die Unschiffbarkeit des oberen Laufes durch Felsblöcke dem Herakles zu, Apollod. II 5, 10. Die Mündung selbst, *Στρυμόνος ἐκβολαί*, wird ihrer Lage nach Ptolem. III 12, 20 7 M. Strab. VII 331 frg. 33 beschrieben. In der Geschichte wird der S. besonders beim Vor- und Rückmarsch des Xerxes, Herodot. VII 24f. VIII 115ff., in der Geschichte des makedonischen und des Odrysenreiches, s. o. über S. als Grenzfluß, und im römisch-makedonischem Krieg, Polyb. XXXVI 10, 4 genannt. Andere Erwähnungen in der antiken Literatur haben für die Kenntnis des Flusses keine Bedeutung.

Eine Station S. verzeichnet Tab. Peut. VIII zwischen Sarxa und Drabeskos, also abseits vom Strom und jedenfalls an falscher Stelle, s. K. Miller Itin. Rom. 522. 585. 599. Die Itinerare kennen sie nicht. [Oberhummer.]

2) Gott des gleichnamigen Flusses in Thrakien, Sohn des Okeanos und der Tethys, wie viele Flüsse, Hesiod. Theog. 339. Hyg. fab. praef. 11, 8 Schmidt. Er hat den Beinamen *ἀγνός* bei Aesch. Pers. 497. Suppl. 255. Persische Priester opfern ihm auf dem Zuge des Xerxes weiße Pferde, deren Blut sie in den Fluß rinnen lassen, Herodot. VII 113. Eine Verbannungsinschrift aus Amphipolis 357/6 v. Chr. bestimmt, daß der zehnte Teil des den Verbannten genommenen Vermögens dem Apollon und dem S. gehören soll (*τὰ δὲ χρήματ' αὐτῶν δημόσια εἶναι, τὸ δ' ἐπιδέκατον ἱρὸν τῶ Ἀπόλλωνος καὶ τῶ Στρυμόνος*), CIG II 2008. Syll. I² 113 S. 187. Collitz 5282. Cauer Delectus inscr. Gr.² 345, 551. Von S. abgeleitet ist der Name *Στρυμόδωρος* (Usener Götternamen 353). Münzen von Amphipolis zeigen den S. gelagert mit Beischrift *ΣΤΡΥΜΩΝ*, anscheinend bekränzt, in der rechten eine Peitsche (Fackel?), in der linken den Zweig einer Wasserpflanze: Kgl. Mus. Berlin, Beschr. d. antiken Münzen II 48, 105 (mit Abb.); vgl. Sestini Descr. num. 89, 41 und Head HN² 217. Sein Haupt (jugendlicher Flußgott mit kurzen Hörnern und Schilfkranz oder Binde) ohne Beischrift auf Münzen derselben Stadt oder *ΜΑΚΕΔΟΝΩΝ*: Berlin Bd. II S. 11, 23. 24. S. 14, 50—55. S. 42, 60 72. 73; Cat. Brit. Mus. Macedonia 12, 40ff. 47, 31ff. (mit Abb.); Thrace 74, 80. Macdonald Cat. of greek coins in the Hunterian coll. (Glasgow) I 350, 4; vgl. Head 217. Auf Münzen der Stadt Pautalia am oberen S. ist der liegende Flußgott von vier Kindern umgeben, denen die Namen *Βότρυς, Στάχυς, Χρυσός, Ἄργυρος* beigeschrieben sind, Sinnbildern des Landesertrages. Postolakas *κατάλογος τῶν ἀρχαίων νομισμάτων τοῦ Ἀθήνησιν ἐθνικοῦ νομισματικοῦ μουσείου*, Athen 1872, I 988 mit Abb. auf Taf. 5 (Trauben, Silber, Ähren); vgl. Ztschr. f. Numism. I (1874) 92. Blau Numism. Ztschr. XI (1879) 29. Head HN² 244. Babelon Traité d. monnaies grecques et romaines I 1 S. 782. G. F. Hill Handbook of greek and roman coins 188.

S. ist Vater des Rhesos, worauf in dem Rhesos des Euripides wiederholt hingewiesen wird. Er hat den Rhesos mit einer Muse gezeugt, als diese seine Fluten durchschritt, Eurip. Rhes. 919ff. und Schol. zu 351. Die Muse heißt Klio bei Marsyas d. J. in den Makedonika, Schol. Eur. Rhes. 346, Euterpe bei Pindar (?) im Schol. Hom. Il. X 435 (= frg. 262 Bergk⁴), bei Herakleides und Apollodoros Schol. Eur. Rhes. 346, Schol. Hesiod. op. 1 S. 27, 17 Gaisford, bei Apollod. I 3, 4. Eustath. Il. 817, 26. Eudocia Viol. 850 (S. 620 Flach). Serv. Aen. I 469, Terpsichore (Aristophanes Hypothes. zu Eur. Rhes., Schol. Hesiod. a. O.), Kalliope bei Apollod. I 3, 4. In Konons 4. Erzählung, deren Quelle nach U. Höfer Konon 64 vielleicht Hegesippos Palleniaka ist, sind Söhne des thrakischen Königs S., dessen Namen auch der Fluß trägt, Brangas, Rhesos und Olynthos. Nach Konon 4 hieß der S. früher Eïoneus. Bei Hom. Il. X 435 heißt der Vater des Rhesos Eïoneus. Nach Ps.-Plut. de fluv. 21, 1 stürzte sich S., der Sohn des Ares und der Helike aus Verzweiflung über den Tod des Rhesos in den Fluß Palaistinos, der nun seinen Namen empfing. Bei Antonin. Liberal. 21 (Boios) wird Tereina als Tochter des S. genannt. Euadne Tochter des S. und der Neaira Apollod. II 1. 2, 1 (= II 3). Auch Boreas gilt als Sohn des S. (*Στρυμόνιος Βορέας* Kallim. Hymn. in Del. 26), Heragoras (Hereas C. Müller FHG IV 427, 47; Melesagoras Bernhardy zu Dionys. perieg. 631) im Schol. Apoll. Rhod. I 211. Eudocia Viol. 1021 (S. 748 Flach). Apollod. II 5, 10, 12 (= II 112) berichtet, Herakles sei mit den Rindern des Geryones an den S. gekommen, habe diesen gescholten (*μεμψάμενος*, Zusammenhang unklar) und Felsblöcke hineingeworfen, wodurch der vorher schiffbare Fluß unschiffbar wurde (*πάλαι πλωτὸν ὂν ἐμπλήσας πέτρα ἄπλωτον ἐποίησε*). Ein geschnittener Stein, Furtwängler Antike Gemmen XVIII 17, stellt Herakles dar, wie er einen Felsblock ins Wasser wirft, ein anderer, ebd. XVIII 18, auch abgeb. Babelon Cab. des antiques pl. 47, 9 zeigt den Herakles sprechend mit einem unten mit dem Oberleib sich aus dem Wasser erhebenden jugendlichen männlichen Gotte (Herakles mit dem S. zankend?). Tzetzes zu Lykophr. 697 berichtet eine ähnliche Geschichte von Herakles und dem Flusse Orontes in der Gegend von Kyme.

3) Skythe, von dem Kolcher Caresus getötet, Val. Flacc. Argon. VI 193. [Türk.]

Strymonias (ion. *Στρυμονίης*, auch *Στρυμόνιος* Hesych.), als Nordwind, s. Strymon und die Stellen bei Pape-Benseler 1450. [Oberhummer.]

Strymonioi. Nach Herodot. VII 75 der alte Name der Bithyner. Auch nach Plin. n. h. V 147 hieß Bithynien früher Strymonis. [Ruge.]

Strymonischer Golf (*Στρυμονικὸς κόλπος*), vor der Mündung des Strymon an der Ostseite der Halbinsel Chalkidike, Strab. VII 330f. frg. 32

—41. Ptolem. III 12, 7 M. Kiepert FOA XVI Jetzt Golf von Rendina oder Orphano.
[Oberhummer.]

Stubera, nach Strab. VII 327, der sie *Στύμβαρα* nennt, eine Stadt der Deuriopen am Erigon, einem Nebenfluß des Axios in der makedonischen Landschaft Paionia. Sie wird in den römisch-makedonischen Kriegen mehrfach genannt, so Liv. XXXI 39, 4 *Stuberram deinde petit (consul) atque ex Pelagonia frumentum convexit.* Polyb. XXVIII 8, 8 *Στύβερρα* = Liv. XLIII 18, 4 (*Perseus*) *Stuberram venit.* Dazu s. Niese Gesch. d. griech. u. maked. Staaten II 602. III 141f. Der Name findet sich noch Liv. XL 24, 7 als Ethnikon *Stuberaeus*, Suid. *Στόβηρα πόλις*; Geogr. Rav. IV 9 *Istubera.* Die Lage setzt Kiepert FOA XVI Text S. 2r nördlich von Bitolj (Monastir) an, doch ist dieselbe nicht genau festzustellen; s. die Nachweise in Art. Makedonia o. Bd. XIV S. 670. [Oberhummer.]

Stublo s. Stuplo.

Stuccia, nach Ptolemaios (II 3, 2) Fluß an der Westküste Britanniens; aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem h. Ystwyth in der Grafschaft Cardigan identisch. Vielleicht der *Iuctius* von Geogr. Rav. V 31 p. 437, 19. [Macdonald.]

Stuck (*κονίαμα*; *opus albarium*). Die Verwendung von S. zu dekorativen Zwecken in der Architektur war bereits den alten Ägyptern bekannt (G. Maspéro Archéol. égypt., Paris 1907. Wandgemälde auf Gyps- oder Kalkunterlage finden sich schon im Ägypten des Mittleren Reiches), und auch die kretische Kunst bediente sich der S.-Reliefs in hoher und flacher Ausführung als Wandschmuck neben der Malerei (über die Technik der kretischen Wandgemälde vgl. Wolters Arch. Jahrb. XV, über die der tirynthischen Dörpfeld in Schliemanns Tiryns 1886, 328). Während aber hier wie dort der S. innendekorativen Zwecken nutzbar gemacht ist, ist er von den Griechen zuerst hauptsächlich zu außerdekorativen Zwecken in der großen Architektur verwendet. Nach übereinstimmenden Beobachtungen in Griechenland, Sizilien und Unteritalien ist anzunehmen, daß die massigen, weithin sichtbaren Teile (Stufen, Mauern, Epistylia, Geisa, Säulen) aller aus grobkörnigem, porösem Material (Kalkstein, Muschelkalk, Poros) errichteten dorischen Tempelbauten mit einer feinen Marmorstuckmasse überzogen waren, die diese Teile gegenüber den polychromen anderen Teilen in einem leuchtenden Weiß erscheinen ließ. Beispiele für diese Verwendung von S. die auch von den Römern übernommen wurde (für Rom lit. belegt Liv. XL 51, 3 zum J. 179 v. Chr.), bieten das Heraion, der Zeustempel, das Metroon, die Schatzhäuser in Olympia (Ausgr. I 23. II 17. IV 36. V 47), die Tempel in Selinunt, Girgenti, Pästum und die Monumentalbauten in Pompeii (griech. Tempel, hundertsäulige Halle, Isistempel und Venustempel, bei dessen Restaurierung nach 63 n. Chr. sogar mit Hilfe von S.-Überzug die pseudojonischen Kapitelle in korinthische verwandelt und die Triglyphenfriese und Metopen in glatte Flächen umgeschaffen wurden).

Auch zu innendekorativen Zwecken wurde bei den Griechen der S. zuerst in öffentlichen Bauten verwendet, und zwar zur Herstellung einer glatten Fläche als Maluntergrund (Wandgemälde Polygnots und der helladischen Schule). Dagegen dringt in den Privatbau die Wandmalerei und damit die S.-Verkleidung der Wände erst ganz allmählich im 4. Jhdt. ein, zunächst in die Häuser reicher Leute wie Alkibiades (Andoc. geg. Alkib. 17) und Archelaos (Ailian. v. h. XIV 17. Weitere Hinweise auf S.-Verkleidung bei Demosth. III 29. XIII 30. XXIII 208. Xenoph. mem. III 8, 10; oiconomic. IX 2. Ob die bei Xenoph. mem. und Plat. rep. 529b erwähnten *ποικίλαι, ποικίλματα* Stukkaturarbeiten waren oder darunter Deckenmalerei zu verstehen ist, ist fraglich). Im 3. Jhdt. muß die Wandmalerei schon sehr verbreitet gewesen sein (Plut. repugn. Stoic. 21). Für das 2./1. Jhdt. ist der S.-Belag der Zimmerwände durch die Ausgrabungen erwiesen (Priene 308ff. Pergamon III vorl. Bericht 1888, 31. Athen. Mitt. XXVII 1902, 18. XXXII 1907, 14; Delos Bull. hell. IX 1895, 469. Bulard Peintur. murales et mosaiques de Delos, Paris 1908). In der mit S. überzogenen Wandfläche werden mit peinlicher Sorgfalt Quaderwände nachgeahmt, wobei man die Quadern verschiedenartig abtönte. Über einem Gesims in Reichhöhe ließ man die stuckierte Wand glatt aufgehen. Jedoch sind in Priene auch Bruchstücke von in plastischem S. ausgeführten, zierlichen Gliederungen, Profilen, jonischen Halbsäulen, buntbemalten Triglyphenfriesen und sonstigem Zierwerk (*ποικίλαι*) gefunden.

In Italien bietet den reichsten Beleg für die Verwendung von S. Pompeii. Backsteinsäulen mit S.-Verkleidung zeigt die Basilica. Desgleichen waren in den Portiken und Peristylien der Privathäuser die bis in die erste Zeit der Kolonie aus grauem Tuff hergestellten Säulen und Gebälke regelmäßig mit S. überzogen. Die Wanddekoration entspricht in der Tuffperiode (200—80 v. Chr.) der in Priene. Nach der Tuffperiode wurden in Pompeii die Wände lediglich mit einer glatten S.-Schicht überzogen, die als Maluntergrund diente. Verwendung von S.-Reliefs neben der Malerei zeigen das Haus in der Farnesina (II. Stil. Lessing und Mau Wand- und Deckenschmuck eines römischen Hauses aus der Zeit des Augustus, Berlin 1891) und die Stabianer Thermen (IV. Stil). — Über Wandmalerei außerhalb Pompeiis vgl. Rostowzew Journ. hell. stud. XXXIX 1919.

In der römischen Kaiserzeit sind S.-Reliefs und S.-Ornamente, oft bemalt, ein durchaus allgemeiner Schmuck. Nirgends, am wenigsten in Rom, gab es einen bedeutenden Bau, an dem nicht der Stuckateur beschäftigt war, ja selbst die Decken der Grabkammern an der Via Latina prangen im Schmuck von S.-Verzierungen. — Über Preise für das Modellieren von S. vgl. den Maximaltarif Diocletians CIL III 2, 831, 7.

Die fabrikmäßige Herstellung von S.-Reliefs mit Hilfe von Preßformen ist in Italien seit Sullas Zeit nachweisbar. Formen fanden sich beispielsweise in der Casa delle forme di creta in Pompeii.

Außer der Architektur hat sich auch die Plastik und das Kunstgewerbe des S.s und stuckartiger Mischungen zu verschiedenen Zwecken bedient. So wurden schon im 3. Jahrtausend in Ägypten bei Verwendung von anderem Material als Holz S.-Auflagen gemacht, die dann bemalt wurden und

auf die das Blattgold aufgesetzt wurde. In hellenistischer Zeit stellen die aus S. hergestellten Porträtköpfe der Mumien beachtenswerte Leistungen dar. In Italien war es zwar durch ein altes Gesetz (Cic. leg. II 26, 65) verboten, Grabmäler mit S. zu überziehen, doch finden sich an den Gräberstraßen in Pompeii Tuffstatuen, deren roh behauener Kern zweifellos für feinen S.-Überzug berechnet war (Mau Pompeji 463). Schließlich diente eine aus pulverisiertem Ziegelstein, Kalk und einem vermutlich kräftigen Bindemittel hergestellte S.-Masse als Untergrund für Mosaiken.

Der S. für die Außenseiten der Bauten bestand wohl aus Zement und Marmor- oder Kalkspatzuschlag. Dabei wurde auf eine gröbere Schicht, die eingeritzt wurde, eine feinere aufgesetzt. Der Mal-S. wurde aus mehreren Lagen hergestellt, wobei die folgende aufgesetzt wurde, wenn die vorhergehende zu trocknen begann. Über die Herstellung berichten Plin. n. h. XXXVI 176 und Vitruv. VII 3, 5. Ersterer fordert drei Lagen Sandmörtel und zwei Lagen Marmor-S.; nach Vitruv soll die Wand erst mit rauhem Mörtel berappt werden, dann sollen drei Lagen Sandmörtel und drei Lagen Marmormörtel aufgesetzt werden. — In Pompeii ist Marmor-S. manchmal nur in einer oder zwei Lagen aufgesetzt oder an Stelle von Marmor-S. eine Mörtellage aus Kalk und zerstoßenen roten Tonscherben verwendet. Die Dicke der S.-Lage beträgt im Durchschnitt 5 cm, selten bis 8 cm. H. Blümner Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste der Griechen und Römer, Leipzig 1875—1887. H. Nissen Pompej. Studien, Leipzig 1877. Neuburger Die Technik des A., Leipzig 1921. [Fensterbusch.]

a studiis. Ein kaiserliches Hofamt, dessen Bedeutung nur vermutet werden kann. Der Inhaber desselben mag die Aufgabe gehabt haben, dem Kaiser über Fragen der Philosophie, Literatur und Geschichte Auskunft zu erteilen und ihm für Reden, Schriftsätze und Gesetze historisches Material zu liefern (Gell. III 16, 12: *in eo decreto Hadrianus id statuere se dicit requisitis veterum philosophorum et medicorum sententiis*); daß er die kaiserliche Hausbibliothek verwaltete, ist eine ansprechende Vermutung Mommsens. Denn es wird ja wohl eine solche Privatbibliothek des Kaisers gegeben haben, wenn das auch nicht ausdrücklich überliefert ist. Von den Trägern des Amtes sind einige als gelehrte Männer bekannt, so Polybius unter Claudius und L. Iulius Vestinus, vorher Präsident des Museums zu Alexandria und Bibliothekdirektor daselbst, CIG 5900 = IG XIV 1085; o. Bd. X S. 870—872. Das Amt ist von Claudius eingerichtet worden, Suet. Claud. 28. Senec. cons. ad Polyb. 5, 2. 6, 4. CIL VI 8636 = Dess. 1682. Die Träger des Amtes waren zunächst Freigelassene, seit Hadrian Ritter. Als Unterbeamter begegnet ein *proximus a studiis* CIL VI 8637 = Dess. 1683, später ein *sexagenarius studiorum adiutor* CIL VI 1704 = Dess. 1214 (C. Caelius Saturninus, der später selbst Magister studiorum wurde). Danach muß der Chef dieses Amtes mindestens *centenarius* gewesen sein; wahrscheinlicher ist aber, daß er *ducenarius* war. So vermutet Hirschfeld. Vom 3. Jhdt. ab führt der Chef den Titel *procurator a studiis* CIL VIII 11340 oder *ad studia* CIL VIII 18909 = Dess. 9017, noch später *magister studiorum*, wie auf der oben erwähnten Inschrift, oder *magister a studiis*, CIL VI 1608 = 37096 = Dess. 1457 (s. Stein Ritterstand 333f.). CIL X 4721 = Dess. 1458. CIL V 8972 = Dess. 1459. Nach Constantin ist das Amt nicht mehr nachweisbar. Nach Hirschfeld ist es untergegangen, nach Mommsen mit dem Amte *a memoria* vereinigt worden.

Mommsen Memorie dell' Inst. arch. vol. II (1865) 299f.; Ges. Schr. VI 651f. Hirschfeld Kaiserl. Verwaltungsb. 332ff. Friedländer-Wissowa Sittengesch. I⁹ 1919, 55.
[Kübler.]

Studios. 1) Comes rerum privatarum bei Arkadios, nachweisbar am 19. Januar 401 (Cod. Theod. IX 42, 17 = X 10, 23), Praefectus urbis Constantinopolitanae, nachweisbar am 11. Sept. 404 (Cod. Theod. XVI 2, 37. 4, 5; vgl. Pallad. dial. 3 = Migne G. 47, 14). An ihn gerichtet Joh. Chrys. epist. 197, wo er über den Tod seines Bruders getröstet wird (Migne G. 47, 14), vielleicht auch Ambros. epist. 25.

2) Consul ordinarius im orientalischen Reichsteil im J. 454. Gründete unter Kaiser Leo (457—474) in Konstantinopel das Kloster der Studiten. Erwähnt Nov. Iust. 59, 6. [Seeck.]

Studiosus. 1) Ein Gladiator (Thraex), der unter Kaiser Gaius auftrat, Plin. n. h. XI 245.

2) Flavius Studiosus, *ὁ κράτ(ιστος) διοικ(ητής)* am 28. Aug. 200 n. Chr., Pap. Oxy. VI 899 verso I 7 (S. 225f.). Vielleicht derselbe Mann ist genannt in der Weihinschrift aus Lambaesis CIL VIII 18224 = Dess. I 2415 (dazu Add. III S. CLXXVIIf.). [Stein.]

Studius s. Ludius.

Stuhl. Literatur: Baumeister Bd. III 1650ff. Art. Sessel. H. Carter and A. C. Mace The tomb of Tut-ankt-Amen Vol. I, Lond. 1913. Zit. nach der deutschen Ausgabe, Leipzig. A. Erman Ägypten und ägyptisches Leben im Altertum. Neu bearb. von H. Ranke 1923. Fiechter Amyclae. Der Thron des Apollon. Jahrb. d. Inst. XXXIII 1918, 107ff. Alfred Koeppen und Carl Breuer Gesch. d. Möbels, Berlin 1904. Lehnert Illustr. Gesch. des Kunstgewerbes. Studniczka Imagines illustrium. Jahrb. d. Inst. XXXVIII—XXXIX 1923/24 82ff. v. Sybel Christl. Ant. I 110ff. II 90ff. 296. G. Vollmoeller Über zwei euböische Kammergräber mit Totenbetten. Ath. Mitt. XXVI (1901) 333ff. Ziebarth Art. Kline o. Bd. XI 846ff., sowie die einschlägigen Art. bei Daremberg-Saglio Dict. de l'ant. (Cathedra. Sella. Sella curulis. Solium. Thronus) und Lübker Reallex. Art. Möbel.

Literarische Überlieferung.

Namen und Arten. S. sind bei den Griechen und Römern vom Anfang ihrer Überlieferung an bezeugt. Die allgemeinsten Bezeichnungen für Sitz sind seit Homer *ἕδος* (Il. I 534. 581. IX 194) und *ἕδρα*, ion. *ἕδρη* (Il. XIX 77), letzteres auch für Ehrensitz (Il. VIII 162. Xen. Kyr. VIII 1, 39. 6, 11. 14), lat. *sedes* und *sedile*, s. d. und o. Bd. II A S. 1023. Der Plural *ἕδραι* bedeutet im Epos auch Sitzreihen, Bänke, auf die man sich bei Versammlungen oder beim Opferschmaus setzt, Od. III 7. 31. Diese können

durch Steine gebildet sein, die nebeneinander in den Boden eingelassen wurden, Od. VIII 6. 16; vgl. III 406. Auf ähnlichen Steinsitzen sitzen die Richter, Il. XVIII 504.

Als Hauptformen werden bei Poll. X 47 (vgl. VII 112) und Athen. V 192e.f genannt: *θρόνος, κλισμός, δίφρος*. Der *θρόνος* ist der vornehme Lehn-S. mit zugehörigem Schemel, *θρῆνυς*, der *κλισμός* ein Lehn-S. mit niedriger, weitausgeschweifter Rückenlehne, der *δίφρος* der einfache, lehnenlose S. Außerdem nennt Poll. a. O. den *δίφρος ὀκλαδίας*, den Klapp- oder Falt-S., den *δίφρος διωχής* nach Pherekr., das römische *bisellium*, ferner den *θρᾶνος* mit den Nebenformen *θρανία* und *θράνιον* — letzterer Name hat jedoch nach Heysch. s. v. noch verschiedene andere Bedeutungen —, das *βάθρον* oder die Sitzbank (s. Art. Subsellium), und als lokale Art das *σκολίνθριον*, den kleinen, dreifüßigen thessalischen *δίφρος*, vgl. Plat. Euthyd. 278b. Der Name *καθέδρα*, der bei Poll a. O. nicht vorkommt, ist bei den Griechen nicht gleichbedeutend mit lat. *cathedra*, sondern bezeichnet, wie es sich aus Athen. a. O., Herodian. II 3, 17 u. a. ergibt, den Lehn-S. überhaupt, oder kann im Gegensatz zur *κλίνη* jeden Sitz bezeichnen, Plut. quaest. conv. VII 10, 1.

Die drei Hauptformen treten uns schon im Epos entgegen. Sie finden sich alle drei schon im Zelte des Achilles Il. XXIV 515. 522. 578. 597, wobei jedoch *θρόνος* und *κλισμός* (515. 597) synonym erscheinen. Weil man in der alten Zeit bei Tische saß, so hatten die Stühle eine größere Bedeutung, als in der späteren Zeit, wo man sich beim Essen und Ausruhen hauptsächlich der *κλίνη* bediente. Daher waren in einem großen Haushalt Sessel in Menge vorhanden, Od. IV 717. Man denke nur an die große Schar der Freier (Od. XVI 247ff.), die sich nur auf *κλισμοί* und *θρόνοι* zu setzen pflegten, Od. I 145. Was die einzelnen Arten betrifft, so kommt der *δίφρος* hauptsächlich in der Odyssee vor, jedoch kann man sich aus dem Epos über seine Beschaffenheit keine Klarheit verschaffen. Er scheint lehnenlos gewesen zu sein, diente den Sklaven bei der Arbeit, Od. XVII 330f. Es gab ganz einfache und niedrige, auf denen Personen niedrigen Standes Platz nehmen (Od. XX 259), aber auch große und sehr schöne (Od. XXI 177. XIX 101), wie sie auch die Herrschaft benutzt (Od. IV 717. XX 387) oder vornehmen Personen anbietet, Il. VI 354. III 424. Die adeligen Freier benutzen *δίφροι* nur in einem besonderen Ausnahmefall, Od. XXI 177. Prächtiger und kostbarer als der *δίφρος* ist bei Homer der *κλισία* bezw. *κλισίη* oder *κλισμός* genannte Sessel. Daß es sich um einen Lehnsessel handelt, ergibt sich aus dem Namen, sowie aus Od. XVII 97, wo ausdrücklich von Anlehnen die Rede ist. Eine Abart davon, wahrscheinlich eigens zum Schlummern eingerichtet, scheint der *κλιντήρ* gewesen zu sein, Od XVIII 190. Gewöhnlich bekommt der Lehnsessel das Beiwort *ποικίλος, εὔτυκτος*, Od. I 132; IV 123. Prachtsessel waren mit Gold ausgelegt (Il. VIII 436) oder mit Elfenbein und Silber verziert, wie der der Penelope, von dem der Dichter sogar den Namen des Künstlers nennt, Od. XIX 55ff. Über die genauere Form des *κλισμός* jedoch klärt uns das Epos nicht auf. Während er in den älteren Partien des Epos vom *θρόνος* unterschieden wird, ist er Il. XXIV 515. 597 gleichbedeutend mit dem *θρόνος*, vgl. Eustath. z. St. und z. Il. VIII 442. Ähnlich wie an diesem war bisweilen auch am *κλισμός* ein Schemel befestigt oder Frauen benutzten dazu einen beweglichen Fußschemel, Od. XIX 57. IV 136. Den Lehnsessel benutzte vor allem die Hausfrau beim Empfang von Gästen (Od. XIX 55f.) und bei der Arbeit, Od. XVII 97; IV 123.

Vorzüglicher noch ist der *θρόνος* (Od. I 130. 132), der häufig erwähnte Ehrensitz, der Königen und Fürsten geziemt, Il. XXIV 515. 522; Od. VI 308. X 314. Daher sind die Throne im Palaste des Alkinoos in großer Zahl auf beiden Längsseiten des Saales für die Fürsten der Phäaken aufgestellt, Od. VII 95ff.; vgl. I 145. Auch einem gefeierten Sänger wird das Sitzen auf dem *θρόνος* als Auszeichnung zu teil, Od. VIII 65f. Selbstverständlich ist der Thronsessel der Sitz der Götter, vor allem des Zeus, während die andern Götter auch bloß auf *κλισμοί* sitzen, Il. VIII 436. 442. Da der *θρόνος* hoch ist (Od. VIII 422), so gehört zur Bequemlichkeit ein angefügter oder freistehender Schemel dazu, Il. XIV 240. XVIII 390; Od. XVII 409. Er ist auch mit silbernen Stiften verziert (Il. XVIII 390) und wird in der Odyssee häufig kunstvoll gearbeitet, daher *περικαλλής, δαιδάλεος, φαεινός, σιγαλόεις* genannt. Über alle drei Arten von S. werden Decken, Felle, Kissen und Tücher gelegt. Diese Sitte, die an zahlreichen Stellen des Epos erwähnt wird, hatten die Griechen wohl von den Orientalen übernommen, so daß mit der Zeit diese Art Dekoration als wesentlicher Bestandteil eines Sitzmöbels empfunden wurde. Ebenso war diese Sitte schon im alten Ägypten heimisch.

Von den Bezeichnungen für die drei S.-Arten scheidet der Name *κλισμός* oder *κλισία* in der Prosa aus und findet sich nur bei den Dichtern als Reminiszenz an das Epos, Theogn. 1191. Eurip. Orest. 1440. Arat. 241 u. ö. Bei Plut. Lyk. 9 werden *κλιντῆρες* und *δίφροι* unterschieden; Hesych erklärt *κλιντήρ* mit *δίφρος ἀνάκλιτος*, Lehn-S., entsprechend der *cathedra*. Unter *δίφρος* wird in der ganzen griechisch-römischen Zeit hauptsächlich der lehnenlose S. verstanden, was namentlich in der Übersetzung *δίφρος ἀρχικός* oder *ἡγεμονικός* für das lat. *sella curulis* (s. d.), den lehnenlosen Amtssessel der Römer, zum Ausdruck kommt. Ebenso steht *δίφρος* manchmal in Verbindung mit *ὀκλαδίας* und bezeichnet den Klapp-S., der ebenfalls ohne Lehne war. Auch der *δίφρος*, der den Kanephoroi bei den Panathenäen nachgetragen wurde (Aristoph. Av. 1550ff.; Eccles. 734. Hesych. s. *διφροφόροι*), war, wie die Monumente zeigen, ein lehnenloser Sessel. Manchmal gebrauchen die Schriftsteller den Ausdruck *δίφρος* für S. überhaupt, ohne eine bestimmte Art damit zu bezeichnen, Plat. polit. I p. 328c. Xen. anab. VII 3, 21. Ailian. var. hist. IX 3 (Thron Alexanders d. Gr.). Bezeichnend dafür ist der Ausdruck *διφροφορέω* bezw. *διφροφορεῖσθαι*, wo der nachgetragene Sessel auch ein *θρόνος* sein kann, Herodot. III 144. 146. Außerdem bezeichnet *δίφρος* den Sitz des Abortes, Plut. Lyk. 20, sehr häufig die Sänfte, s. den Art. Lectica o. Bd. XII S. 1064 u. ö. Als Nebenform steht bei Theokr. XIV 41 *δίφραξ*, nach Hesych s. v. eine Bezeichnung für *κλιντήρ* oder *θρόνος γυναικεῖος*.

Eine viel gebrauchte Abart des *δίφρος* ist der *ὀκλαδίας*, der Klapp- oder Falt-S., Poll. X 47. Suid. s. v. Nach Athen. XII 512c = Ailian. var. hist. IV 22 war er bei den Athenern schon vor den Perserkriegen beliebt, weil man ihn bequem überallhin mitnehmen konnte, Aristoph. eq. 1384. Paus. I 27, 1. Lukian. Lexiph. 6. Hesych. s. v.

Neben dem *δίφρος* wird als Sitzmöbel des Privathauses der *θρόνος* genannt, Plat. Prot. VII p. 315c. Dieser kann ebensogut ein Lehnsessel in der Form der *cathedra* sein oder ein steifer, hoher Thronsessel mit Arm- und Rückenlehne. Daher wird auch der Lehr-S. der Philosophen und Sophisten von den Griechen gewöhnlich *θρόνος* genannt, Philostr. vit. soph. II 588. 591. 613 u. ö. Erst in der Kaiserzeit steht dafür unter römischem Einfluß der Name *καθέδρα* Ev. Matth. XXIII 2. Syll.² I 382, 2. Auch in der christlichen Zeit heißt die bischöfliche *cathedra θρόνος ὑψηλός*, Euseb. hist. eccl. VII 30. Sogar der Arm-S. der Barbiere heißt *ὑψηλὸς θρόνος*, Alkiphr. III 66 [30], 2; vgl. Cael. Aur. Chron. II 1, 46. Daß *θρόνος* ähnlich wie *δίφρος* auch die allgemeine Bedeutung von S. überhaupt erhält, zeigt bei Poll. VII 182 der Ausdruck *θρονοποιός* für den Sesseltischler.

Bei den Römern ist der allgemeine Ausdruck für S. *sedes* (vgl. Tac. ann. IV 8) oder *sedile*, s. d. und o. Bd. II A S. 1023. Man unterscheidet dieselben Arten von Sitzmöbeln wie bei den Griechen. Dem *δίφρος* entspricht die *sella*, der Sessel ohne Rückenlehne, s. o. Bd. II A S. 1309f. Als *sella curulis* ist sie der Amtssessel der höheren Magistrate, als *sella imperatoria* der Kaiserthron, Hist. Aug. X 1, 9 ,vgl. den Art. Sella curulis ebd. Eine Abart der *sella curulis* ist das ebenfalls als Ehrensitz verliehene *bisellium*, o. Bd. III S. 502. Wie die *sella* ist auch das *subsellium* (s. d.), die Bank, ohne Rückenlehne und wird für die Volkstribunen und plebeischen Ädilen zum Amtssitze, Da die *sella* auch zum Tragen eingerichtet wurde, erhielt sie die Bedeutung von Sänfte, Trag-S., o. Bd. XII S. 1064. 1068ff. 1083ff.

Der Lehn-S. ohne Seitenlehne erhielt bei den Römern, wohl nach einer lokalen griechischen Benennung, den Namen *cathedra*. Von Cassiodor in ps. I 1 wird sie beschrieben als *ex aliqua materia composita forma sedibilis, quae nos curvatos molliter a dorso suscipit suoque gremio demissos velut habilis theca complectitur*. Daß die *cathedra* in der Kaiserzeit sehr beliebt war, zeigen die zahlreichen Belege aus den Schriftstellern im Thes. ling. lat. s. v. Zunächst wird sie als Sitz der Frauen erwähnt, Hor. sat. I 10, 91. Prop. IV 5, 37. Phaedr. III 8, 4. Calp. ecl. VII 27. Mart. II 14, 8. III 63, 7. IV 78, 3. XI 99, 1 u. ö. Plin. ep. III 16, 12. Sidon. epist. II 9, 4. Doch wurde die *cathedra* schon von der augusteischen Zeit an als vornehmer Salonsessel auch von Männern benutzt, Sen. clem. I 9, 7. Plin. ep. II 17, 21. VIII 21, 2. Act. Arv. a. 218 A 8. Außerdem wird sie als der Lehr-S. der Rhetoren und Philosophen genannt, Iuven. VII 203. Mart. I 76, 14. In der christlichen Zeit ist die *cathedra* auch der Sitz der kirchlichen Lehrer (Fest. adv. Val. 11. Isid. orig. XX 11, 9 *subsellia ceterorum, cathedrae doctorum*, vgl. die weitern Belege im Thes. ling. lat.) und der Sitz der Bischöfe in den Basiliken (ebd.), woraus sich der Name Kathedrale entwickelte. Durch seinen Spott auf die unfruchtbaren Theoretiker, *cathedrarii philosophi*, gab Senec. de brev. vit. X 1 den Anstoß zu unsern modernen Ausdrücken ‚Kathedergelehrter', ‚Kathederweisheit', vgl. Sid. Apoll. ep. IV 3. Bisweilen steht indessen *cathedra* bloß für *sedile*, Sulp. Sev. dial. II 1, 3. Soran. p. 60, besonders in der Vulgata, Matth. XXI 12. Marc. XI 15. Nach Ambrosiast. in I Cor. 14, 31 galt die *cathedra* gegenüber dem *subsellium* als Ehrensitz älterer Personen. Über *cathedra* in der Bedeutung *lectica* s. o. Bd. XII S. 1063. Über die Form der *cathedra* erfahren wir aus den Schriftstellertexten, von Cassiodor a. O. abgesehen, so gut wie nichts. Von Plin. XVI 174 wird sie *supina*, von Iuven. IX 52 *longa* genannt. Vom ersteren erfahren wir überdies, daß Weiden zu *cathedrae* (Korbstühlen) sehr geeignet waren.

Neben diesem bequemen Lehnsessel fand sich wenigstens in vornehmen Häusern als Repräsentationssitz des Hausherrn der prunkvolle, aber steife Thronsessel, *solium*, s. o. Bd. III A S. 929.

Fabrikationsorte. Als solche waren Sparta, Thessalien und Milet berühmt. In Sparta war die S.-Tischlerei, die nach Theophr. hist. pl. III 10, 1 *διφροποιγία* heißt, von alters her berühmt, Plut. Lyk. 9. Ebenso werden die thessalischen *δίφροι* schon von Eupolis genannt, Poll. X 47; vgl. VII 112. Athen. XIII 568d. Hesych. s. *Θετταλικὸς δίφρος*. Ebenso galt der thessalische Lehnsessel (*θρόνος*) als der bequemste, vgl. Kritias b. Athen. I 286. Von dem gleichen wird auch der milesische *δίφρος* erwähnt, ebd. XI 486e. Welcher Art jedoch die genannten S. waren, ergibt sich aus den allgemeinen Angaben der erwähnten Stellen nicht. Die thessalischen scheinen buntverziert gewesen zu sein und weiche Sitze gehabt zu haben. Der Tischler, der Sessel verfertigte, heißt bei Poll. VII 182 *θρονοποιός*. Blümner Die gewerbl. Tätigkeit d. Völk. d. klass. Altert. 57.

Material. Dieses war gewöhnlich Holz, speziell werden Ahorn (Verg. Aen. VIII 178) und Buche (Theophr. a. O.) gebraucht, sowie Weiden zu Korb-S. (Plin. n. h. XVI 174). Königliche Throne waren ganz oder teilweise aus Gold gearbeitet, Herodot. I 14. Athen. XII 514, und mit großer Pracht ausgestattet, vgl. den Thron Salomons, der aus Elfenbein und Gold war und von Löwen flankiert wurde, Buch d. Kön. III 10, 18ff. Ein *δίφρος* mit silbernen Füßen wird bei Demosth. XXIV 129 erwähnt. In der römischen Zeit sind Elfenbeinsessel oder mit Elfenbein geschmückte S. vorzüglich als Amtssessel in Gebrauch, s. den Art. Sella curulis. Ehrensitze in Theatern und bei Spielen waren aus Marmor (s. u.).

Häufig werden S. auch als Weihegeschenke erwähnt, namentlich Thronsessel: *θρόνος* Herodot. I 14. CIA I 161. II 646. 766; *δίφρος ἀργυρόπους* Demosth. XXIV 129. Harpokr. s. v. *ἀργυρόπους*. Suid. (vgl. Böckh Staatsh. d. Ath. II² 168); *δίφρος* CIA II 646; *δίφροι εὐσύνοι στρόγ-*

γυλοι Syll.[2] nr. 653, 23; *δίφρος ὀκλαδίας* Paus. I 27, 1. CIA I 161. II 646: *sedilia* CIL I 1474. II 4618; *subsellia* CIL II 3728.

Monumentale Überlieferung.

Erhaltene Stühle. Die dürftige literarische Überlieferung, die uns über die verschiedenen Formen und die Enwicklung der Sitzmöbel gar keinen oder nur einen geringen Aufschluß gewährt, wird ergänzt durch eine reichere monumentale. Freilich, da die S. des griechisch-römischen Hauses ganz oder zum größten Teil aus Holz waren, ist davon nichts mehr vorhanden. Hingegen haben die ägyptischen Gräber, neuestens das Grab des Königs Tut-ench-Amun, S. der verschiedensten Art, vom einfachen niedrigen S. bis zu den prachtvollen Königsthronen uns überliefert und damit eine unmittelbare Anschauung vermittelt, die die zahlreichen ägyptischen bildlichen Darstellungen erst recht verständlich machen, Koeppen-Breuer Abb. 91. Erman 213f. Garter-Mace 134ff. 239. 250. Der Form der ägyptischen lehnenlosen Sitze entspricht ein bronzener S. aus Syrien, der der römischen Kaiserzeit angehört, Forrer Reallex. 788 Abbild. 596. Von assyrischen Thronsesseln sind nur noch Bruchstücke vorhanden: ein gedrechselter Teil eines Fußes aus Bronze (Perrot-Chipiez II Abb. 383. 385, nebst Verzierungen aus Elfenbein (Koeppen-Breuer Abb. 130), Tier-, namentlich Widderköpfe (ebd. Abb. 132). Von den Steinthronen der kretisch-mykenischen Zeit gibt der im Palaste von Knossos eine Vorstellung, Bossart Alt-Kreta Abb. 40f. Von den griechischen Sitzmöbeln sind nur monumentale Marmorsessel erhalten, die als Ehrensitze im Theater oder bei den Spielen im Freien standen, wie die im Dionysostheater zu Athen, Priene (Wiegand-Schrader Abb. 236. 240) oder der Ehrensitz des Potamon von Mytilene, Duruy Hist. des Rom. IV 343. Der gleichen Art gehören die römischen Marmorsessel an, die in Rom, Paris und London vorhanden sind und die man wegen ihres durchbrochenen Sitzes für Bade-S. hält (Helbig Führer I[3] nr. 252), sowie der Sitz einer Priesterin der Ceres im Louvre (Koeppen-Breuer Abb. 270). Aus christlicher Zeit ist von den Sitzmöbeln des Privathauses ebenfalls nichts mehr vorhanden. Schmale steinerne Sessel finden sich schon in den Katakomben, Kraus Real-Enzykl. II 153ff. Abb. 73. Zur Gattung der Thronsessel gehören erhaltene Bischofs-S., die aus Holz gefertigt sind und mit Elfenbeinbildern bekleidet sind, wie die sog. *cathedra s. Petri*, ein Trag-S., und die prachtvolle *cathedra* des Maximian von Ravenna (Kraus ebd. II 156 Abb. 75. Kaufmann Handb. d. christl. Arch.[3] 524ff.).

Grabsessel. Häufig wurden S. in den Grabkammern gefunden, teils wirkliche, die dem Toten mit ins Grab gegeben wurden, wie die ägyptischen, oder in Ton, Stein oder Bronze nachgemachte, welche die im Leben gebrauchten ersetzen mußten. Vielleicht setzte man auch die Verstorbenen bei der Bestattung auf S. oder man wollte der Seele des Verstorbenen alles mitgeben, was ihm im irdischen Leben zum alltäglichen Gebrauch gedient hatte (v. Sybel 109ff.). Seitdem das Verbrennen der Leichen Sitte geworden, dienten steinerne Klinen (s. o. Bd. XI S. 850) und S., die ausgehöhlt waren, dazu, die Asche der Toten aufzunehmen. Solche steinerne Thronsessel von jonischer Form samt Klinen wurden in Gräbern von Eretria aus dem 4. Jhdt. gefunden. Im Hohlraum, der durch einen Deckel in Form des Sitzkissens verschlossen war, waren die Reste der verbrannten Leichen nebst Beigaben enthalten. Die Throne gehörten den Inschriften zufolge Frauen an (Vollmöller 347ff.). Ähnliche Sessel im Totenkult wurden in Amathus (Cesnola Cypern Taf. 85), Phrygien, in Makedonien und Etrurien gefunden (v. Sybel 110). Die etruskischen Grabsessel sind aus Stein, Bronze oder Ton, Koeppen-Breuer Abb. 215. 222f. Auf dem bronzenen Lehnsessel steht die Aschenurne aus gleichen Metall. Aus einem Kindergrab von El Hibba ist ein babylonischer Tonschemel erhalten (Abb. 135), aus einem punischen Grab von Duimes (Karthago) ein steinerner Thronsessel, Jahrb. d. Inst. XXXIII 1918, 179 Abb. 44.

Darstellungen von S. in Plastik und Malerei. Die Rundplastik bietet hauptsächlich durch ihre Sitzstatuen der ägyptischen Könige, thronender griechischer Gottheiten (Koeppen Abb. 184ff.), der Branchiden Darstellungen für den einfachen Thron, durch die Sitzstatuen von Philosophen, Sophisten und Dichtern und römischer Damen solche für den eleganten Lehn-S. der griechisch-römischen Zeit. Noch reicheres Material liefern die Reliefdarstellungen: die ägyptischen und orientalischen hauptsächlich für Götter- und Königsthrone, die griechischen, namentlich die attischen und hellenistischen Grabreliefs für den lehnenlosen S. und den zierlichen Lehn-S. Unabsehbar sind die Darstellungen der Vasenbilder für die verschiedenen Arten der S., wobei sich jedoch die gleichen Formen stets wiederholen. Prunkvollere Sessel zeigen einige Gemälde aus hellenistisch-römischer Zeit, vgl. Studniczka S. 82ff.

Entwicklung des S. bei den einzelnen Völkern. Bei den Völkern von niederer Kultur war ursprünglich das Sitzen auf dem Boden in verschiedener Stellung Brauch, wovon die mit untergeschlagenen Beinen bis heute im Oriente geblieben ist. Zur größeren Bequemlichkeit benutzte man irgendeine Unterlage, aus Laub und Reisig aufgeschüttete Streu (*στιβάς*), Matten und bei den hochentwickelten Völkern Ostasiens Teppiche. Die Hütte des Eumaios kennt noch keine S. Ein Haufen Reisig, mit einem Ziegenfell bedeckt, bildet den Ehrensitz für Gäste, Od. XIV 49. XVI 47. Ebenso pflegten die Iberer und Kelten noch zu Anfang der römischen Kaiserzeit beim Essen auf Fellen und Matten zu sitzen, Strab. III 16. IV 3. Diod. V 28. Oft boten schon die natürliche Beschaffenheit des Bodens, Steine oder rohe Holzklötze dem Menschen eine bequemere erhöhte Sitzgelegenheit, die sowieso für verschiedene Arbeiten zur Notwendigkeit wurde. Von dem primitiven Hocker entwickelte sich der einfache S., sei es der Sitz mit drei, meistens mit vier festen Füßen oder der zusammenlegbare Feld-S. Durch Anbringung einer Rückenlehne entstand der Lehn-S. und durch Erhöhung des Sitzes und Anbringung von Rücken- und Armlehnen der feierliche Thron, dessen Höhe zugleich den Fußschemel benötigte. Diese Entwicklung wiederholte sich bei den verschiedenen Kulturvölkern, vgl. v. Sybel I 182ff. Malachowski Über das Sitzen bei den alt. Völk. Ztschr. f. Ethnol. LI 22—24.

Ägypten. Bis in das mittlere Reich findet sich der S. ausschließlich im Gebrauch der Vornehmen und Reichen. Seit der V. Dynastie sitzen die Reichen bei ihren Mahlzeiten auf S. (Erman 221). Leute aus dem niedern Volke werden in der ältern Zeit beim Essen wie bei der Arbeit stets auf dem Boden kauernd dargestellt, es sei denn, daß die Art der Arbeit, wie die der Maler und Bildhauer das Sitzen auf der Erde unmöglich macht. Übrigens kam auch das Kauern auf dem Boden noch später gelegentlich vor. Die Gemahlin Tut-ench-Amuns wird zweimal auf einem Lederkissen in Hockerstellung neben ihrem Gemahl dargestellt (Carter 70 und Taf. 1).

Als Arbeitssitze dienten roh zurechtgehauene Holzböcke, die würfelförmig oder einem stumpfen Kegel ähnlich waren (Perrot-Chipiez I 81 Abb. 52), deren Sitzfläche manchmal dem menschlichen Körper angepaßt erscheint, selten mit niedriger Rückenlehne versehen, ebd. 85 Abb. 54. Daraus entwickelte sich der niedrige Arbeits-S., eher ein Schemel oder Hocker, bald mit vier geraden, vierkantigen Füßen, zwischen denen sich Verbindungsleisten befanden, bald mit drei nach außen geschweiften Füßen (Koeppen Abb. 91, 1. 4. Erman Abb. 225 u. ö.). Die letztern, die aus krumm gewachsenen oder gebogenen Naturhölzern waren, mit muldenförmigem Sitzbrett, boten den Vorteil, sich weniger leicht in den Boden einzubohren. Im neuen Reich bedienen sich auch die gewöhnlichen Leute bequemerer und reicher ausgestatteter S. (Erman 214, 7. 533ff. Abb. 221. 227 u. ö.). Von den verschiedenen im Haushalt gebrauchten S.-Formen sind uns Originale und Abbildungen aus allen Zeiten der ägyptischen Geschichte erhalten (ebd. 213, 5f.). Zuerst seien die lehnenlosen Sessel genannt. Ihr Gestell besteht aus kantigen Hölzern; für die Pfosten und Verbindungsstege sind stärkere, für die Verstrebungen schwächere gewählt. Den Sitzrahmen bilden leicht nach innen gebogene Bretter mit einem Geflecht oder Leder in der Mitte. Um das Gerüst zu versteifen, sind meist in verschiedener Höhe je zwei gegenüberliegende Stege eingelassen. An Stelle der Kanthölzer treten bei andern Sesseln zylindrisch geformte, mit dem Messer geschnitzte Füße (Koeppen 59f. Abb. 92, 6. 93). Für diese Art Sessel wird oft edleres Material, so für das Gestell Ebenholz, für die eingelassenen Verzierungen Elfenbein verwendet. Verschiedene Exemplare dieser Art, einfachere und reichere, fanden sich im Grabe Tut-ench-Amuns (vgl. Carter I 134ff. Taf. 13). Von den auf Taf. 59 abgebildeten Stücken ist der geschweifte Sitz kompakt, ohne Geflecht. Hingegen ist auf dem Sitze von A eine mehrfarbige gewebte Decke, auf dem von B ein Tierfell mit herabhängendem Schwanz nachgeahmt, ein Hinweis, wie man auf Sessel Decken und Felle zu legen pflegte. Auf den Sitzen waren ursprünglich, wie Reste zeigen, Lederkissen gewesen (ebd. Bd. II 212f.).

Weniger geschmackvoll ist jene andere Form des lehnenlosen Sessels, der seit den ältesten Zeiten vorkommt, dessen Beine als Löwen- oder Rinderbeine gebildet sind, zwischen denen ursprünglich keine Querleisten oder verzierende Füllungen vorhanden sind. Die Längsseiten des Sitzrahmens werden mit Vorliebe nach hinten etwas verlängert und mit geschnitzten Lotosblumen verziert (Erman-R. Abb. 60 Sessel der III. Dynastie).

Die Bildung der S.-Füße als Tierfüße ist eines der wichtigsten Motive in der Ausschmückung der Sessel bis in die Barockzeit geworden. Zum Unterschied von spätern verschiedenartigen Wiederholungen dieser beliebten Fußform sind die ägyptischen S.-Beine ganze Tierbeine, die als Vorder- und Hinterbeine nach ihrer natürlichen Stellung und in ihren charakteristischen Formen gebildet sind. Mit Vorliebe findet sich diese Form an den prunkvollen Lehnsesseln schon seit der V. Dynastie. Meistens ruhen die Tierfüße auf einem unschönen Untersatz in Gestalt einer abgestumpften Pyramide. In El Amarna wurden solche Untersätze aus Kalkstein gefunden (Erman-R. 214, 2). Im neuen Reich erscheinen sie gedrechselt und nach hinten etwas verjüngt (ebd. Taf. 17, 2). An dem lehnenlosen Sessel aus dem Grabe Tut-ench-Amuns (Carter-M. Taf. 59 D) erscheint nur der untere Teil des Fußes in Form einer Tiertatze. Bei den S. mit viereckigen Beinen kommen keine Untersätze vor (Erman-R. Taf. 17, 1).

Eine dritte Art des lehnenlosen S. ist der Klapp-S., bei dem das feste Gestell sich in ein leichtes bewegliches verwandelte. Diese Form ist in Ägypten schon zwei Jahrtausende v. Chr. ausgebildet und dient, besonders seit der XVIII. Dynastie, als allgemeines Gebrauchsmöbel (Erman 55 Abb. 11 und Taf. 20, 1), ebenso aber auch als Ehrensitz, wie das Stück im Grabe Tut-ench-Amuns zeigt, das sich durch besondere Eleganz und reichen Elfenbein- und Goldschmuck auszeichnet (Carter-M. Taf. 59 B). Die Beine der Klapp-S. sind sägebockartig gestellt und bewegen sich um Drehstifte. Der Sitz besteht aus zwei schmalen, geschweiften und mit den Füßen verzapften Brettchen, die ihrerseits mit Leder oder Flechtwerk verbunden sind. Zur größeren Festigkeit des Sitzes sind die Füße unten durch Querhölzer verbunden, die ein Eindringen der Füße in den Estrich verhinderten. Diese S. zeigen oft zierliche Arbeit, indem die runden Füße die Gestalt von Entenköpfen annehmen, die in das runde Querholz beißen (Koeppen-Breuer Abb. 91, 5). Das gleiche Motiv findet sich auch an dem genannten S. Tut-ench-Amuns, der jedoch wegen seines festen Sitzes kein eigentlicher Klapp-S. ist. Daß derselbe König den Klapp-S. häufig benutzte, sogar auf der Entenjagd, zeigen zwei bildliche Darstellungen (Carter-M. II 70 Taf. 1 A und B). Zu beachten ist, daß beidemal die Füße als Tierfüße, die voneinander abstehen und den Querstab festhalten, gebildet sind. Solche in Tierklauen endigende Füße eines Feld-S. ägyptischen Stils sieht man auch auf einem in Syrien gefundenen Relief (Neuburger Techn. d. Alt. 229 Abb. 295). Hier scheinen jedoch die Füße unmittelbar ohne die verbindenden Querstäbe auf dem Boden zu ruhen.

Auch für den eigentlichen S. mit Lehne haben

die Ägypter die Grundform gefunden. Der Lehn-S. entwickelte sich in verschiedenen Formen. Als älteste kann man diejenige ansehen, die sich aus dem obenerwähnten tierfüßigen Sessel durch Anbringung einer niedrigen, steifen Rückenlehne entwickelte. Manchmal erscheint die Rückenlehne nach hinten geneigt, was im mittleren Reich gewöhnlich ist (Perrot-Chipiez I 133 Abb. 86; 181 Abb. 113). Diese S.-Form war bis ins neue Reich hinein gebräuchlich und erscheint noch auf Grabreliefs der Ptolemäerzeit (Koeppen-Breuer Abb. 102). Bisweilen ist diese S.-Form auch mit einer niedrigen Seitenlehne versehen und zur größeren Festigkeit des Gestells werden zwischen den Füßen Querleisten angebracht (Newberry Beni Hasan I Taf. 29). Sowohl diese S.-Art wie auch andere waren als Doppelsitz für zwei Personen eingerichtet (Erman Abb. 65). Besonders werden Gatte und Gattin auf einem Doppelsessel sitzend dargestellt (vgl. ebd. Taf. 11, 3 und Abb. 193).

Eine andere Form hat statt der Tierfüße senkrechte, kantige Beine, verzapfte Stege und einen kantigen Rahmen um den geflochtenen Sitz. Die hintern S.-Beine gehen in das breite Rahmenwerk der Lehne über, die durch einen vertikalen Mittelsteg verstärkt ist. Die vordern S.-Beine ragen über den Sitzrahmen hinaus, was auch bei andern S.-Formen, auch bei griechischen, vorkommt. Dadurch erhielt das Sitzkissen einen Halt, Koeppen-Breuer Abb. 91, 2; vgl. Erman Taf. 17, 1. Da die senkrechten, steifen Rückenlehnen sehr unbequem waren, so wird das Sitzbrett nach hinten verlängert und eine schräge Lehne angebracht, zu der die ursprüngliche Lehne nur die verstärkende Strebe bildet. Die schräge Rückenlehne, die oben die hintere Strebe im spitzen Winkel trifft, besteht entweder aus kräftigem Rahmenwerk mit mehreren Rückenbrettern oder hochkantig gestellten Füllbrettern, die einigermaßen dem Körper angepaßt sind (Koeppen-Breuer Abb. 95 VI 96b). Die Füße sind teils Tierfüße bezw. Rosetten (ebd. Abb. 92, 2) oder gerade, viereckige Füße. Diese Form der Rückenlehne findet sich auch an den Prunksesseln, deren S.-Beine mit eingelegten Zieraten Perlmutter, emailliertem Fayence, farbigen Hölzern und aufgemalten Ornamenten geschmückt sind. Zwischen den Füßen und der Querleiste ist der Raum mit allerlei Maßwerk oder mit bildlichen Darstellungen ausgeschmückt (Koeppen-Breuer Abb. 92, 3. 7. 8). Noch prächtiger sind die Thronsessel, wofür der kleine und große Sessel aus dem Grabe Tut-ench-Amuns die besten Belege bieten. Beide sind aus Holz und mit Gold belegt, mit Glas, eingelegten Steinen und Fayence über und über geschmückt. Der Raum zwischen der geschweiften Armlehne und dem Sitzrahmen ist mit Bildern ausgefüllt, ebenso ursprünglich der Raum zwischen den Beinen und den sie verbindenden Spreizen mit feinem Gitterwerk: Schlangen, Antilopen, Pflanzenverzierungen. Die vordern Löwenfüße haben oben als Handstütze Löwenköpfe, was auch sonst auf bildlichen Darstellungen bemerkt wird. Die schräge Rückenlehne ist horizontal geschweift und mit einer wundervollen Darstellung des Königspaares geschmückt. Auch die hintern drei vertikalen Streben, die oben durch eine breite

Querleiste verbunden sind, sowie die beiden Zwischenräume sind mit Ornamenten und Figuren geschmückt (Carter-Mace Taf. 50 und Titelbild). Ähnlich, wenn auch nicht so reich, ist der Lehnsessel einer Prinzessin (Kairo). Die Handstützen sind an diesem Stücke Frauenköpfe (Erman-R. Taf. 14, 2). Zahlreiche bildliche Darstellungen zeigen ebenfalls diese Art Thronsessel, jedoch meistens ohne Armlehne. Als dekorative Füllung wurden zwischen Sitz und Querleiste gerne Gefangene dargestellt, die den Sessel mittragen müssen, oder das Zeichen der Vereinigung von Ober- und Unterägypten (Erman-R. Abbild. 20f.). Auch sieht man mehrfach dargestellt, wie Tischler derartige Sessel verfertigen (ebd. Abb. 228).

Gegenüber diesen reichen Formen, die einer jüngeren Zeit angehören, ist der Königsthron der Götter und Pharaonen sehr einfach. Er besteht seit uralter Zeit aus einem kasten- oder würfelförmigen Sitz, meist mit wenig erhöhtem Rückenbrett (Erman-R. Taf. 7, 2. Perrot-Chipiez I Abb. 55. 462), über das ein Kissen oder eine Decke gelegt ist, was man namentlich auf Gemälden sehen kann (Erman-R. Taf. 26). Bisweilen verlängert sich das niedrige Rückenbrett in der Mitte bis zur Kopf- oder Schulterhöhe als schmale Stütze für den Oberkörper (ebd. Taf. 7, 1. 10, 4), manchmal erhebt sich die Rückenlehne in der Grenze des Sitzes bis zur Schulterhöhe (Perrot-Chipiez I Taf. IX). Der kastenförmige Sitz entbehrt auf plastischen Darstellungen oft jeden Schmuckes, manchmal ist er aus Rahmen und Füllungen zusammengesetzt. Dabei sind die vorderen und hinteren Rahmenteile wohl auch als Tierfüße, namentlich als Löwenfüße gebildet, die vorderen oben mit einem Löwenkopf als Handstütze geziert (ebd. Abb. 460). Bisweilen sind auch niedrige Armlehnen vorhanden, daneben auch sitzende oder schreitende Löwen (ebd. Abb. 477). Als Ornamente finden sich in den Füllungen der plastischen Darstellungen ähnliche wie bei den hölzernen Thronsesseln: Kriegsgefangene, das Zeichen der Vereinigung, geometrische Figuren (ebd. Abb. 20. 475. Koeppen-Breuer Abb. 65, 1). Auch auf den Malereien ist die Seitenfläche des kastenförmigen Sitzes oft unverziert, meistens ist jedoch unten in der hinteren Ecke ein Viereck ausgespart (Perrot-Chipiez I Taf. 1), was auf plastischen Monumenten seltener der Fall ist (Erman-R. Taf. 33, 2). Dieses Viereck ist gewöhnlich mit einer geometrischen Verzierung umrahmt wie auch der Thron selbst (Erman-R. Abb. 262), und enthält sehr oft als Verzierung das Zeichen der Vereinigung (ebd. Taf. 26), das sich auch auf plastischen Darstellungen findet (Taf. 15, 1. Perrot-Chipiez I Abb. 477), während die übrige Seitenfläche von einer seltsamen Verzierung ausgefüllt ist, die das Gefieder eines Vogels nachzuahmen scheint (Erman-R. 67 und Abb. 138; vgl. Perrot-Chipiez I Abb. 225).

Assyrien und Persien (vgl. Koeppen-Breuer S. 91ff.). Während die Ägypter ihre Möbel gemäß der Eigenart des Holzes verfertigten, benutzten die Assyrer das Holz gewissermaßen als Gerüst, das mit Blech, oft mit vergoldetem, überzogen wurde; auch Elfenbeinverzierungen kamen vor. Auf eine solche Verbindung von getriebenem Metallblech und Holz weisen noch verschiedene erhaltene Dekorationsstücke hin (ebd. Abb. 129ff.). Unter den assyrischen Zierformen sind Ringe, Wulste, Schienen, Voluten, die oft gegenständig gebildet sind, Bekrönungen für die Tischlerei der Griechen und weiter bis zur heutigen Zeit Vorbilder und Motive geworden. Ebenso sind die Assyrer für die Folgezeit vorbildlich geworden, daß sie die Tierformen nicht in steifer Naturtreue nachahmten, sondern sie freier und feiner stilisierten. Ägyptische Art zeigt noch ein Thron auf einem assyrischen Siegel, indem die Hinterfüße naturgetreu als ganze Rinderbeine dargestellt sind (Perrot-Chipiez II Abb. 3).

Von dem lehnenlosen Sitz geben eine Vorstellung der massive Steinthron von Tello, dessen Gerüst aus breiten Bohlen gebildet ist, mit nach außen geschweiften Füßen, die unten und in der Mitte durch Bohlen verbunden sind (ebd. Abb. 286), ferner das Samasrelief, auf dem ein kastenförmiger Sitz dargestellt ist, dessen Seitenwand durch einen ornamentierten Rahmen umschlossen und mit tierförmigen Fabelgestalten geziert sind (ebd. Abb. 71). Ein ähnlicher Kastensitz, dessen Seitenwand durch zwei vertikale und zwei horizontale Leisten in quadratische Felder geteilt ist, ist auf einem chaldäischen Zylinder dargestellt (ebd. Abb. 17; vgl. Abb. 21). Daß man zu derselben Zeit, ca. 900 v. Chr., Möbel mit runden gedrechselten Beinen hatte, beweist der auf dem Samasrelief als Weihgeschenk abgebildete Tisch. Diesem gleicht in der einfachen dreiteiligen Konstruktion ein beliebter Typus lehnenloser Sessel, deren Füße entweder tektonisch gebildet sind oder, was noch häufiger der Fall ist, in Pinienzapfen, Fruchtkolben oder Tierfüße ausgehen. Zur ersten Art gehört der bei Layard Niniveh I Taf. 5 = Perrot-Chipiez Abb. 390 abgebildete Ehrensessel. Die breiten, vierkantigen Stützen gehen unterhalb der Verbindungsliste in den runden, durch mehrere Wülste gebildeten Fuß über. An den Enden des Sitzrahmens sind kunstvoll getriebene Widderköpfe angebracht, die Verbindungsleiste zeigt zwei gegenständige Voluten. Ganz ähnlich im Aufbau ist der aus der Zeit Assurbanipals erhaltene Teil eines Bronzesessels, nur daß die zylindrischen Füße in Löwentatzen endigen, die durch einen fallenden Blattkelch als Fuß deutlich vom Sesselbein getrennt sind (Brit. Mus.), Koeppen-Breuer Abb. 142. Öfters berühren bei den assyrischen Möbeln die Tierfüße nicht den Boden, sondern stehen auf einem Verbindungspfosten, die wiederum von Pinienzapfen getragen wird (Perrot-Chipiez II Abb. 24. 28). Diese Manier wurde von den Persern übernommen und noch gesteigert, indem statt der Pinienzapfen mehrere tektonisch durchgebildete Zierglieder eine erhöhte Unterlage bilden (Koeppen-Breuer Abb. 150f.). Nach Art dieser lehnenlosen Sessel scheint es auch Doppelsitze oder Bänke gegeben zu haben (Perrot-Chipiez II Abb. 24). Neben diesen Prunksesseln gibt ein einfacher Tonschemel aus einem Kindergrab eine Vorstellung von den Sitzen geringer Leute (Koeppen-Breuer Abb. 135, Berlin. Mus.). Vier kräftige, gespreizte Beine tragen einen Sitzrahmen, der mit Fellstreifen oder Lederriemchen gitterartig überspannt ist.

Von dem S. mit Rücken- und Armlehne gab es ebenfalls mehrere Formen. Bei dem schon genannten Thron (Perrot-Chipiez II Abb. 3) geht die vordere, aus einem dünnen Rundstab bestehende Stütze in den geschweiften Sitzrahmen und in die niedere Rückenlehne über, die nach hinten in eine kreisförmige Krümmung verläuft. Unvermittelt und unschön schließt sich als hintere Stütze ein naturalistisch gebildeter Rinderfuß an, der durch drei Querleisten mit der vorderen verbunden ist. Anderer Art ist der Thron der Königin auf dem Relief von Kujundschik (Festmahl des Assurbanipal), Perrot-Chipiez II Abb. 28. Das Gerüst, dessen Pfosten mit zahlreichen Ringen geschmückt sind, ist von außerordentlicher Höhe, aber recht geringer Tiefe und ruht auf kegelförmigen, reichornamentierten Füßen. Von den drei Querleisten sind die beiden oben mit gegenständigen Voluten geschmückt, die unterste trägt einen Löwen; vgl. einen ähnlichen Thronsessel, dessen unterste Querleiste ein Pferd trägt, das seinen reichverzierten Kopf über den vorderen Pfosten hinausstreckt, Koeppen-Breuer Abb. 141. Von gleicher Konstruktion ist der Thron des Sennacharib. In den Füllungen zwischen den Querleisten scheinen drei übereinander angeordnete Reihen von Männern mit ihren erhobenen Armen den oberen Riegel zu stützen, ein Motiv des Tragens, das schon bei den Ägyptern sich findet und in den Karyatiden und Atlanten sich fortsetzt. Einfacher ist der Königsthron bei Perrot-Chipiez II 343 Abb. 156. Allen genannten Stühlen ist gemeinsam, daß der vordere Pfosten in die gebogene Armlehne übergeht. Ähnlich war auch der Thron Assurnazirpals, von dem noch geflügelte Sphinxen und Widderköpfe aus Bronze vorhanden sind (ebd. S. 724). Ebenso besitzt das Berliner Museum einige wertvolle Teile von Prunksesseln aus Armenien (Koeppen-Breuer Abb. 137). Die zu den hohen Thronsesseln zugehörigen Schemel weisen denselben Aufbau und die gleichen Verzierungen und Füße auf wie die S.

Es scheint auch S. mit gekreuzten Beinen, die in Hufe endigten, gegeben zu haben. Wenigstens finden sich Darstellungen von kleinen Tischen dieser Art, die das Aussehen von Falt-S. haben (Perrot-Chipiez II Abb. 156).

Die S. hatten geflochtene oder lederne Sitzflächen, die mit Polstern und Kissen bedeckt waren. Letztere waren mit Schlangenhaut oder reichgemusterten, mit Fransen verzierten Geweben überzogen (ebd. Abb. 390). Auch über die steifen Rückenlehnen der Throne fallen solche Gewebe als Zierde hinunter, wie schon bei den ägyptischen.

Die assyrische Art, für die Möbel nur einen Holzkern zu bauen und diesen mit Metallblech zu umkleiden, scheint von den Persern weiter geübt worden zu sein. Ebenso wurden die gleichen Zierformen, Ringe, Wülste, Kehlen, Löwenfüße beibehalten, aber ins Maßlose und Überladene gesteigert. Daß die Tierfüße auf einen hohen Untersatz getellt wurden, wurde oben erwähnt (Per-

rot-Chipiez V Abb. 470. Koeppen-Breuer 105ff.).

Griechenland. Von den oben unterschiedenen Grundformen der griechischen Sitzmöbel war der gewöhnlichste Sitz der Diphros, der lehnenlose S. mit viereckigem, festem Gerüst. Er dient dem Handwerker in seiner Werkstatt (Neuburger Die Technik d. Altert. Abb. 36. 67. 109), wie dem vornehmen Mann. Auch in der Schule wird er neben dem Lehnsessel von Lehrern und Schülern benutzt (Daremberg-Saglio Bd. II S. 468ff.) und ebenso von den Frauen bei ihrer häuslichen Arbeit (Blümner Technol. I² Abb. 39. 50. 53. 62 u. ö.). Auf älteren Vasenbildern sind die Vorder- und Hinterfüße nicht immer gleich profiliert, die Füße der eigentlichen Diphroi sind in überwiegender Zahl rund. Vierkantige kommen sozusagen nur bei den S. vor, die man wegen ihres Volutenmotivs jonische nennen kann. Sie gehören aber, auch wenn sie lehnenlos sind, zur Gattung der Thronsessel und sind dort zu behandeln. Ausnahmsweise findet sich ein derartiger S. als Arbeitssitz (Blümner a. O. Abb. 53). Sehr häufig erscheinen die runden Füße gedrechselt, indem sie durch Knäufe oder glockenförmige An- und Abschwellungen gegliedert sind. Dieses Drechselmotiv haben die Griechen wahrscheinlich von den Assyriern übernommen, haben jedoch das Zuviel der orientalischen Gliederung in geschmackvoller Weise vereinfacht. Die Füße endigen oft unten in einen runden oder viereckigen Untersatz, der auf altkorinthischen Vasen noch schwer und plump ist (Baumgarten-Poland-Wagner Hellen. Kult.² Abb. 188). Das obere Ende der Stützen ist manchmal kolbenartig verdickt, Schreiber Kulturhist. Bilderatl. Taf. LXIX 6. LXXI (Schmiede- und Schusterwerkstatt, sf. Vasenb. aus Orvieto). Oft erhebt sich der Stollen mit seinem kugel- oder halbkugelförmigen Ende über das Sitzbrett und bietet den auf das Sitzbrett gelegten Kissen und Decken einen festen Halt. Das kommt schon auf altkorinthischen Vasenbildern vor (Daremberg-Saglio Bd. II Abb. 3033) und kann auf rf. Vasenbildern des 5. Jhdts. und noch später häufig beobachtet werden (ebd. Bd. II Abb. 2601f. III Abb. 4729. 4870). Auf einem attischen Relief des 6. Jhdts. ist zugleich das Kissen dargestellt (Arch. Anz. 1922, 57. Beil. III). Auf Vasenbildern des streng rf. Stils sind viereckige Abschlüsse beliebt, quadratische oder trapezförmige neben solchen, die bei ihrer viereckigen Grundform oben oder unten etwas gerundet erscheinen (Daremberg-Saglio Bd. II 1 Abb. 2598f. 2669; vgl. Bd. I Abb. 845). In diesen oberen Abschluß, der zum Stollen eine Art Kapitell bildet, sind die Zapfen des Sitzrahmens eingelassen, die auf Relief- und Vasenbildern sehr oft deutlich hervortreten. Meistens sind S.-Bein und Sitzrahmen seitlich zusammengefügt, manchmal jedoch ist das Sitzbrett über die Füße gelegt und überragt sie (Koeppen-Breuer Abb. 166; vgl. eine att. Pyxis schönen Stils, Daremberg-Saglio Bd. III 2 Abb. 4862). Der Sitzrahmen war wohl meistens mit Flechtwerk überspannt und an den Stirnseiten oft mit geometrischen Mustern einfach verziert. Zum Unterschied von den ägyptischen lehnenlosen Sesseln haben die griechischen Diphroi keine Verbindungsleisten noch Verzierungen zwischen den Füßen. Hingegen gab es etwa bronzene Knäufe und Ringe (Athen. Mitt. XXVI 271ff.) oder Elfenbeineinlagen als Verzierungen, die auf Vasenbildern durch eine andere Farbe angedeutet werden (Baumeister Abb. 1710). Demnach ergeben sich, abgesehen von den schweren, bohlenförmigen und jonischen S.-Beinen, die hauptsächlich bei Thronsesseln vorkommen, folgende Typen von Diphrosfüßen, die zum Teil nebeneinander bestehen: a) Auf älteren Darstellungen ist der Fuß keulenförmig und plump und ruht, nach unten sich verjüngend, auf einem hohen, breiten Untersatz (Baumgarten a. O., Schreiber a. O.). b) Das S.-Bein wird in der Mitte durch eine Platte oder einen Wulst in zwei Hälften geteilt, von denen die obere annähernd walzenförmig, die untere kegelstutzartig und mit einer Basis versehen ist. Diese sehr beliebte Form, die gelegentlich schon in Ägypten vorkommt, findet sich seit dem 6. Jhdt. (Fouilles des Delphes IV 11/12. Ostfries des Schatzhauses der Siphnier. Furtwängler-Reichhold II Taf. 69. 79, 1) bis in die Zeit des Phidias an den Diphroi (Jahrb. d. Inst. XXVIII [1913] 332 Taf. 30. Arch. Anz. 53 Abb. 1. 5. XXX [1915] 118 Abb. 12 Grabrelief der Philis) und noch später an Thronsesseln (Studniczka 83f. 114f.). c) Einfache, runde Füße, durch einen oder zwei Knäufe gegliedert. Basis sehr häufig. Zeit des Phidias (Göttersitze am Parthenon) bis ins 3. Jhdt. (Ath. Mitt. XXVI Taf. XVIII). d) Füße ohne Knäufe mit viereckigem Abschluß oben und ohne Basis, teils geradlinig, teils von unten nach oben sich verjüngend und mit Längsrillen geziert; sehr häufig auf rf. Vasen (Daremberg-Saglio Bd. II Abb. 2598f. 2629). e) Füße ohne Kapitell, die nicht seitlich, sondern von unten mit dem Sitzrahmen verbunden sind (ebd. Bd. III Abb. 4862). f) Während die Füße der Diphroi im 5. und 4. Jhdt. sehr einfach waren, abgesehen von zierlicheren Formen wie auf einer rf. Vase (ebd. III 2 Abb. 4720), so gab es schon in älterer Zeit solche, die durch ein ganzes System von Wulsten und Einschnitten und durch Metallblech reicher verziert waren (Baumeister Abb. 1710), und noch mehr, wahrscheinlich durch orientalische Einflüsse, in der Zeit nach dem Alexanderzuge, namentlich an Thronsesseln. Über S.-Füße im allgemeinen vgl. Fiechter 176ff. Vollmoeller 347ff. Tierfüße kommen an den griechischen Diphroi gewöhnlich nicht vor.

Den Diphroi ähnlich, jedoch niedriger und sind in hellenistischer Zeit die Arbeitsitze der Arbeiter, vgl. Jahn Darstellungen d. Handwerks Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1867. Daremberg-Saglio Bd. I Abb. 561. 928. 957. 1055. II Abb. 2281. III 3813. 4836. Zierlicher sind in hellenistischer Zeit die Arbeitsitze der Eroten dargestellt (Mau Pompeji² Taf. IX 2. Blümner Technol. I² Abb. 95).

Neben dem festen Diphros bürgerte sich in Griechenland der *δίφρος ὀκλαδίας* nach ägyptischem und orientalischem Vorbild ein. Die oberen vier Enden der kreuzweise gestellten Füße waren entweder in einen umlaufenden viereckigen Rahmen eingezapft und bildeten dann ein starres Ganze oder sie waren zu zwei und zwei durch parallel mit der durchgehenden Drehachse laufende Querhölzer verbunden. Ein haltbarer Tuchstoff oder Leder bildete dann die Sitzfläche und der S. konnte zusammengeklappt werden. Die Winkelöffnung oberhalb des Scharniers, bezw. des Drehstiftes war verschieden. Der Kreuzungspunkt war mit einem Metallknopf, einer runden Scheibe, Rosette, einem Tierkopf oder einer Maske hervorgehoben. Einen ähnlichen Abschluß erhalten auch die eingezapften Rahmen. Am Gestell kommen oft einfache Ornamente vor, so die Wellenranke des Mäander und andere geometrische Muster, gelegentlich auch Darstellungen von Tieren; vgl. Baumeister Abb. 776, rf. Vasenb. des Hieron (Briseis und Achilles). Zum besonderen Schmuck gereichten diesen S. aufgelegte Tigerfelle mit besonders präparierten Kopf (vgl. Ant. Denkm. I Taf. 9, Schale des Sosias), oder Kissen mit gemalten und gestickten Überzügen, mannigfach gemusterte Decken, die gewöhnlich über den Sitz herunterfallen, s. d. Art. Stragula und *Στρώματα*.

Die hauptsächlichen Formen sind bei Koeppen-Breuer Abb. 168, 2—20 zusammengestellt. Man kann drei Haupttypen unterscheiden. Die älteste Art hat Tierfüße, und zwar entweder Füße von Löwen oder von Huftieren. Von den ersteren ist meist nur der Unterschenkel nebst dem Knieübergang wiedergegeben, während der obere Teil als Rundstab glatt gelassen wird. Die Tiertatzen sind meistens nach innen gewandt, wohl aus Gründen der Statik und Symmetrie. Die hufförmigen Beine richten die Hufe meistens nach außen und haben oft beim Knie nicht die scharfe Biegung wie die tatzenförmigen. Ihre Vorbilder haben sie an assyrischen Tischchen oder Sitzen (Perrot-Chipiez II Abb. 156). Sie finden sich auf sf. Vasen des 6. Jhdts. (Schreiber a. O. Taf. LXVI, Arkasilasschale. Ant. Denkm. II 9, 2, Att. Tontaf.). Häufiger und zeitlich länger erscheinen die gegeneinander gerichteten Löwen- oder Tigerfüße, so auf einem att. Relief des 6. Jhdts. (Arch. Anz. 1922 Beil. III), auf einer sf. Hydria derselben Zeit (Daremberg-Saglio Bd. III 2 Abb. 4918. IV Abb. 5803), sowie auf zahlreichen sf. Vasenbildern (ebd. III 2 Abb. 4780. 4918. IV Abb. 5394. 6690) und ebenso auf rf., ebd. I Abb. 680. III 2 Abb. 496 V Abb. 7201.

Während dieser älteste Typus der Klapp-S. auf der Perservase fehlt, erscheinen dort zwei andere, geschmackvollere Typen. Die eine ist der Rippen-S. Dieser entsteht durch Vermehrung der gekreuzten geraden Füße, die in der Mitte durch einen langen Stift verbunden werden. Mit ihren geradlinigen hölzernen Leisten, die zwei sich durchdringende Roste darstellen, gleichen diese S. einer Abart unserer modernen Garten-S. (vgl. Stackelberg Gräb. d. Hell. Taf. 2, sowie die verschiedenen Formen bei Koeppen-Breuer Abb. 168). Die andere Art, die ebenfalls auf der Perservase dargestellt ist, hat statt geradliniger Füße geschwungene, so daß sie, je nach der Stellung des Kreuzungspunktes zwei Halbkreise oder Kreisbogen bilden. Diese Art zierlicher S. findet sich häufig auf Darstellungen der *sella curulis*. Die Füße endigten in Tierklauen, in Tierköpfe, Knäufe und Blattkelche. Manche dieser S. waren wohl keine wirklichen Klapp-S., wie die zwischen Scharnier und Sitzrahmen angebrachten Verzierungen (vgl. die Perservase), sowie der feste Sitzrahmen zeigen.

S. mit Lehnen. Wie bei den Diphroi und Klapp-S. eine allmähliche Entwicklung von schwerfälligeren zu anmutigeren Formen zu beobachten ist, so auch an den S. mit Lehnen, von denen es zwei Hauptgattungen gibt: S. für den alltäglichen Gebrauch und Thron- oder Ehrensessel.

Der alltägliche Gebrauchs-S. mit Rückenlehne, auf den eigentlich die homerischen Bezeichnungen *κλισμός*, *κλισία* und *κλιντήρ* passen würden, wurde in historischer Zeit bei den Griechen, wie es scheint, *θρόνος* genannt, während die Römer dafür wohl aus einer hellenischen Nachbarmundart die besondere Bezeichnung *cathedra* angenommen haben. Die *cathedra* erscheint schon im 6. Jhdt. auf den attischen Tontafeln neben dem Klapp-S. in zwei Formen (Ant. Denkm. II 9, 2). Beide haben zum Unterschied vom Diphros nach außen geschweifte Beine, beim einen S. endigt die Lehne in einem Schwanenkopf, beim anderen ist die niedere, etwas nach hinten geneigte Lehne unverziert. Denselben einfachen Typus sieht man einer sf. Vase jungen Stils neben einem tierfüßigen Klapp-S. (Schreiber a. O. Taf. LXVI 12. Helbig Führer I nr. 476). Schon früh entstand das Bedürfnis nach einer möglichst bequemen Form der Rückenlehne. Die obere Querleiste wurde zu einem breiten Querbrette erweitert und horizontal geschweift, das sich bequem dem Körper anschmiegte. Auch ließ man das Querbrett beiderseits über die Sitzbreite hinaus vorspringen (Ant. Denkm. I 59). Die Beine werden sichelförmig nach außen geschwungen, wobei die Spannweite der Fußpunkte recht verschieden war. Die Hinterfüße setzen sich nach oben hin als weniger stark geschwungene, kurze, kräftige Pfosten fort, und zwar in der Weise, daß Hinterfüße und Pfosten der Rückenlehne zunächst einen Kreisabschnitt bilden; nachher aber steigt die Lehne mehr senkrecht in die Höhe oder strebt gerade in die entgegengesetzte Richtung, also dem Rücken des Sitzenden entgegen (Athen. Mitt. XXVI 131f. 288f.). Diese Formen hatten sich schon am Ende des 6. Jhdts. ausgebildet, da sie auf Vasen des Duris und verwandten Bildern erscheinen (Daremberg-Saglio Bd. II Abb. 2599ff.). Die schönsten Formen der *cathedra* treten uns in den zahlreichen attischen und verwandten Grabreliefs entgegen (Arch. Anz. 1916, 141f. Jahrb. d. Inst. XXVIII 1913, 332 und Taf. 29), und auf den rf. Vasen des schönen Stils, am reinsten im Grabrelief der Hegeso. Die Beine verjüngen sich im sanften Bogen nach unten, ausnahmsweise geht das Ende in den zierlichen Fuß eines Rehes aus. Die Rückenlehne wird durch eine mittlere vertikale Strebe verstärkt, was auch dem Sitzenden zugute kam. Im 4. Jhdt. wird der Sitz oft verlängert und die Rückenlehne niedrig gehalten, so daß die darauf sitzende Person bequem einen Arm auf die Lehne legen kann und der Lehn-S. das Aussehen einer Chaiselongue bekommt. Durch eine unschöne, übertriebene Ver-

längerung des Querbrettes der Lehne umfassen dessen Vorsprünge wie Flügel in bald weiterem bald engerem Bogen die sitzende Person. Dieser Typus findet sich hauptsächlich in der hellenistisch-römischen Zeit an den Professorkathedern; vgl. die Sitzstatue des Pindar aus ptolemäischer Zeit (Jahrb. d. Inst. XXXII 1917, 164 Abb. 4f.), des Poseidippos und des sog. Menander. An diesen Statuen liegen Vorder- und Hinterbeine der *cathedra* nicht wie sonst in einer Linie, sondern sind etwas nach außen geschweift. Sehr gut kann man die an dieser Art S. gewöhnlichen Längsrillen an der Frontseite der Vorderfüße bemerken. Manchmal sind die genannten Flügel der *cathedra* sehr schmal, bald sehr breit, so daß sie beinahe bis zum Sitzrahmen hinunterreichen (Daremberg-Saglio Bd. III Abb. 5215f. I 2 Abb. 1254f. Schreiber Taf. VI 7). Sowohl auf den plastischen Nachbildungen, wie auf Vasenbildern kann man deutlich erkennen, wie die Zapfen des Sitzrahmens die oberen Ende der S.-Beine durchdringen, und ebenso, daß auch die Lehn-S. mit Decken, Fellen und Polstern bedeckt wurden. Wegen der Höhe oder der Tiefe der Sitzfläche bediente man sich zur größeren Bequemlichkeit eines Schemels für die Füße. Der Aufbau dieses beliebten, namenlich von Frauen benutzten Lehnsessels erhielt sich mit wenigen Abwandlungen bis in die römische Kaiserzeit (vgl. Daremberg-Saglio Bd. I 2, 970f. II 2 Abb. 3683ff. Koeppen-Breuer 134f. Abb. 180ff. und die Sammelwerke über attische Grabreliefs).

Dem Ursprunge nach älter als die *cathedra* ist der Thronsessel oder Repräsentations-S., der Sitz des Fürsten oder Hausherrn oder der Ehrensitz des Gastes. Seine Vorbilder sind die steifen assyrischen und persischen Königsthrone. In den Darstellungen des täglichen Lebens begegnet man dem Thronsessel als Hausmöbel sehr selten. Sein Aufbau und seine Ornamentierung in der älteren Zeit ergibt sich aus der Form der Götter- und Königsthrone auf den Monumenten. Als Urbild eines solchen Thrones auf griechischem Boden mag der steinerne Königsthron von Knossos gelten. Einen andern Typus mit geschweifter, statt steifer Rückenlehne und gekreuzten Beinen, wie beim Klapp-S., erkennen wir auf einem Goldring von Tiryns, Arch. Anz. 1916, 145f. Abb. 5. Im übrigen kann man vier Formen des Repräsentations-S.s unterscheiden: a) solche mit Tierfüßen, b) mit viereckigen, bohlenförmigen, c) mit runden, gedrechselten Füßen, d) steinerne Ehrensessel. Die erstere Art ist durch die spartanischen Heroenreliefs vertreten, wo die tierfüßige Form nach ägyptischer Art gebildet ist, Mitt. d. ath. Inst. II Taf. 21. VII Taf. 7 = Roscher I 2 2567ff. (Reliefs von Chrysapha). An einem andern Zeremonialsitz derselben Zeit aus Lakedaimon sind die Vorder- und Hinterbeine verschieden behandelt, diese erhalten tierische, jene runde, gedrechselte Formen, bisweilen auch bohlenartige, Jahrb. d. Inst. XXXII 1917, 206 Abb. 1 (Thronsessel der Persephone auf einer Münze von Lokroi). Solches kam, wie wir oben gesehen, schon an assyrischen Stühlen vor. Ausnahmsweise ist auf einem spartanischen Heroenrelief des 6. Jhdts der hintere Fuß mit seinen Tierhufen nach außen gestellt, Koeppen-Breuer S. 130 Abb. 171. Die genannten S.-Beine ägyptischer Art mögen vereinzelt über Kyrene in Griechenland eingedrungen sein, Studniczka Kyrene S. 9ff. Abb. 2—6. Auf den Reliefs von Chrysapha ist die etwas nach hinten gebogene Rückenlehne des einen Sessels mit einer Palmette, die des andern mit einer Blüte geziert; bei beiden Sesseln endigt die Armstütze in ein Kugelsegment. Auf andern archaischen Thronsesseln endigt die in sanfter Krümmung aufsteigende Rückenlehne oben in einen Schwanenkopf, Roscher I 2 Sp. 1796 und Abb. (Terrakotta-Relief von Lokroi); vgl. Arch. Anz. 1923/24, 58. Abb. 7. Meistens gehen die Armstützen der Thronsessel in Widder- und Löwenköpfe aus, eine vom Orient stammende Ornamentierung. Die zweite Art Thronsessel mit schwerem, bohlenartigem Gestell findet sich auf kleinasiatischen Denkmälern des 6. Jhdts., so die Thronsitze von Didymaion in Milet, vom Harpyiendenkmal in Xanthos; bei den letztern sind jedoch die massiven Pfosten durch allerlei Ornamente (Voluten, Palmetten) geziert und unten durch Einschnitte und Wülste gegliedert, Koeppen-Breuer Abb. 172. Ähnlich ist ein Thronsessel auf einem archaischen Grabrelief jonischen Stils, Springer-Michaelis I⁸ Abb. 310 = Forrer Reallex. 298 (Mutter und Kind). Beispiele dieser Art sind Vorläufer der jonischen Thronsessel mit dem charakteristischen Voluteneinschnitt an den Pfosten. Diese sind teils ohne Arm- und Rückenlehne, oder ohne Armlehne. Bei den letztern erscheint in ältern Beispielen eine niedrige Rückenlehne, die an den Seiten dekorativ durch den Kopf eines Löwen, einer Sphinx oder durch einen Schwanenhals abgeschlossen wird, eine Form, die wegen ihrer Unbequemlichkeit bald wieder verschwindet, Koeppen-Breuer S. 131 Abb. 177. Die Konstruktion und Ornamentierung der massiven Träger ist dieselbe wie bei den Klinen; s. o. Bd. XI S. 853. Die Rückenlehne wird durch geradlinige Leisten gebildet, die in Schulterhöhe des Sitzenden durch ein Brett verbunden sind. Dieses ragt oft über die S.-Breite hinaus und ist mit Perlschnüren und Rundstäben als Einfassungen und mit eingelegten Arbeiten aus edlem Metall geziert und geht an den Seiten meist in Palmetten und Rosetten aus. Dazu kommen noch Riegel und Füllungen, die die Rückenlehne verstärken, sowie Querleisten zwischen den Füßen, die in die Rückenlehne eingezapften Armleisten werden vorn durch figürliche Träger (Sphinxen) oder gedrechselte Stäbe mit dem Sitzrahmen verbunden, was bis in die römische Zeit auch an Thronsesseln anderer Art nachgeahmt wird. Über diese auf den Monumenten meistens als Götter- und Königsthron dargestellten jonischen Sitze s. das Nähere im Art. Thronos. Die dritte Form des Thronsessels kommt schon auf dem erwähnten Harpyiendenkmal neben der mit bohlenförmigen Beinen vor. Als Ehrensitz begegnet uns der Thron mit runden, gedrechselten Füßen auf den Grabreliefs des 5./4. Jhdt. gleichzeitig mit der Kathedra, aber viel seltener als diese. Als Vorläufer dieses Modells kann man zwei Götterthrone ansehen, die aus dem 5. Jhdt. stammen (Koeppen-Breuer Abb. 184f.). Beim ersten ist die hohe Rückenlehne

aus einem Stück gearbeitet; an ihren Ecken oben sowie vorn an den Armlehnen sind Rosetten. Der noch plumpe Sessel hat in seinem klaren Aufbau das Aussehen unseres Großvater-S.s. Beim andern Exemplar, Abb. 185, besteht die Rückenlehne aus Streben, die zuerst etwas gekrümmt sind; vgl. überdies Abb. 187, ein Sessel mit überstehender Lehne (thronender Gott aus Theben, Berl. Mus.). Vornehmer finden wir diesen Thronsessel auf einer Grabstele aus der Zeit des Phidias, Abb. 178 (Demetria und Pamphile). Die Füße sind gedrechselt wie die gleichzeitigen Diphroi, aber der Größe des S. entsprechend massiger. Die Rückenlehne steigt gerade auf, die Armleiste endigt in einen Widderkopf und wird von einer Sphinx getragen. Viel zierlicher sind die Beine des Sessels auf einem Grabrelief aus Thasos, Jahrb. d. Inst. XXVIII (1913) 318 Taf. 26. Ähnlich im Aufbau, jedoch mit jonischen Füßen erscheint der Thronsessel auf dem Weiherelief von Berlin, ebd. S. 4 Abb. 3f. (Anfang des 4. Jhdts). Sehr einfach ist ein Sessel auf einer Grabstele in Maronia (Thrakien), Arch. Anz. 1918, 45 Abb. 50. Eine niedrige Rückenlehne, deren Leisten oben in kugelförmigen Knäufen endigen, geradlinige Vorderbeine und gedrechselte Hinterbeine, die durch eine Querleiste verbunden sind, begegnen uns an einem Grabrelief bei Stackelberg Gräb. d. Hell. Taf. II = Daremberg-Saglio I Abb. 843. Merkwürdigerweise sind auf diesen Grabreliefs Frauen auf dem Thronsessel sitzend dargestellt, während sonst dieser der Sitz der Fürsten und Hausherren war. Beinahe barockartige Formen zeigen zwei Thronsessel auf Gemälden aus dem großen Speisesaal von Bosco Reale, die der hellenistischen Zeit angehören, Jahrb. d. Inst. 1923/24, 82ff. Taf. III. Die gedrechselten Beine haben stark ausladende Rundplatten, ihre Abschlüsse und Absätze sind viel reicher und kräftiger gegliedert als in klassischen Zeiten. Charakteristisch sind die kräftig nach außen geschweiften Eckstollen der Rückenlehne, die im spitzen Winkel an die breite Querlatte stoßen. Die Stütze der Armlehne ist beim einen S., auf dem eine Kitharaspielerin sitzt, ein bärtiger Mann (Silen), beim andern, auf dem ein Mann sitzt, ein Löwengreif.

Im Gegensatz zum freistehenden, vierfüßigen Thronsessel steht der alte massive Thron, dessen Sitz hinten gerundet ist und bei dem Arm- und Rückenlehnen aus einem Stück erscheinen. Die Vorderseite der Füße sind figürlich durchgebildet, Löwen, geflügelte Sphinxen mit entsprechenden Tierfüßen unten, vgl. eine Terrakotta aus Priene (Kybele), Wiegand-Schrader 171 Abb. 164 = Jahrb. d. Inst. XXVIII (1913) Abb. 5. Zu dieser Gattung gehören Ehrensessel im Theater für Priester, Beamte und andere, denen die Ehre der Proedrie verliehen wurde, so die Steinsessel im Dionysostheater in Athen (Schreiber Taf. XXV 9), dessen Seiten figürlich geschmückt und vorn als Eulen durchgebildet sind, die Proedriesitze im Theater von Priene mit Löwenfüßen und sanftgewölbter, korbartiger Lehne, Wiegand-Schrader S. 240 Abb. 236. S. 242f. Abb. 240. Auch Sitzstatuen von Dichtern und Gelehrten zeigen statt der Formen der Kathedra diese Art S., so die Sitzstatue des sog. Simonides (Birt Die Buchrolle in der Kunst Abb. 46); auch der Sitz des Protagoras ist eher ein Thron als eine Kathedra, Jahrb. d. Inst. XXXII 165. Ähnlicher Art ist der Sitz eines Dichters, Athen. Mitt. XXVI (1901) 126 Taf. VI. Der steinerne, hinten gerundete Sitz hat eine halbhohe Rückenlehne, die in die niedere verdickte Armlehne übergeht, die in der Mitte der Sitzplatte in eine Volute ausläuft. Der Sitz wird von einem Löwenfuß getragen, der in ganz flachem Relief gehalten ist, Ende des 4. Jhdts.

Etrurien. Die S. der Etrusker sind wie auch die übrigen Möbel den hellenischen auf den Monumenten sehr ähnlich. Dabei ist zu beachten, daß der etrurische Ursprung der Vasen oft zweifelhaft ist und daß man überdies mit der von den Griechen übernommenen bildlichen Tradition rechnen muß. Es finden sich im allgemeinen dieselben Formen der Diphroi. Bald sind sie sehr einfach, so auf der Grabstele von Antella (Martha L'art étrusque Abb. 219), oder auf Wandgemälden (Jahrb. d. Inst. XXXI [1916] 138 Beil. 1), auf einem etruskischen Skarabäus (Brunn Kl. Schrift. III S. 42 Abb. 11), auf einer Amphora von Chiusi (ebd. III S. 65 Abb. 19). Die schmucklosen Füße endigen etwa in geschweifte, kugelförmige Knäufe oder sind geradlinig. Als Verzierung kommt bisweilen am Sitzrahmen der Mäander vor. Andere S. sind sehr reich; an ihren gedrechselten Füßen wechseln Ringe, Wülste und zylindrische Teile in überladener Folge einander ab, so auf dem Durandschen Spiegel (Gerhard Etrusk. Spieg. Taf. 181 = Koeppen-Breuer Abb. 220). Die Füße der Diphroi und der Thronsessel haben oft, wie die griechischen, einen halbkugelförmigen Abschluß über dem Sitzrahmen und sind obendrein noch durch ein Knöpfchen verziert (Daremberg-Saglio IV 2 Abb. 6535). Unpassend zum reichen Schmucke ist die etwas grobe Art, wie die Zapfen der breiten Rahmenhölzer durch die Pfosten hindurchgehen. Noch geschmackloser wird das Motiv der jonischen Doppelvolute an Sesseln und Klinen verwendet, so auf Grabgemälden von Orvieto (Koeppen-Breuer Abb. 221 = Daremberg-Saglio II 1 Abb. 2772).

Ebenso wie die griechischen haben auch die etruskischen Klapp-S. bald nach außen gerichtete Füße in Hufform (Mon. d. Inst. VI Taf. 30 = Brunn I S. 156. III S. 42 Abb. 10), bald gegeneinander gerichtete Tierklauenfüße (Jahrb. d. Inst. XXXI [1916] 147 Beil. 21, Tonplatte aus Veletri, 6. Jhdt.), bald geschweifte Beine, die durch ihre Kreuzung zwei Halbkreise bilden (Daremberg-Saglio I Abb. 123 [etruskische Gemme in Berlin]. Brunn III S. 42 Abb. 13). Die beiden S. auf einem altetruskischen Relief (Daremberg-Saglio I 2 Abb. 1691) ahmen wohl in primitiver Weise klauenfüßige Klapp-S. nach.

Auf bildlichen Darstellungen sind auch die etruskischen Thronsessel den hellenischen ähnlich. Meistens begegnen uns Götterthrone der jonischen Form oder solche mit gedrechselten Füßen, so auf dem erwähnten Durandschen Spiegel. Schwerfälligere gedrechselte Füße, wie sie auch in hellenistischer Zeit neben den zierlichen vorkommen (vgl. den Götterthron auf einer Tempelmetope von Thermos, Ant. Denkm. II Taf. 50,

2) und auch in römischer Zeit beliebt sind, finden sich am Throne des Hades auf einem Wandgemälde von Vulci, Roscher Myth. Lex. I 2, 1804f. Von etruskischer Eigenart hingegen sind erhaltene Bronze-S. (Grabsessel), so der Bronze-S. bei Martha L'art étrusque Abb. 201 = Koeppen-Breuer Abb. 222. Die Vorderfüße verdicken sich oben keulenförmig und gehen in die Seitenrahmen über, die steifen, vierkantigen Hinterfüße aber in die Seitenstollen der Lehne. Rückenbrett und Armlehnen werden durch Bronzedrähte, die Stricke nachahmen, ersetzt. Interessanter noch ist der Sessel in Form eines Fauteuils im Berliner Museum (ebd. Abb. 223). Über dem tonnenförmigen Untergestell erheben sich Seiten- und Rückenlehnen, die der Kreisform des Sitzes folgend ineinander übergehen. Der Kern des S. bestand aus einem Holzgerüst, während seine Wandungen mit Metallplatten bekleidet waren. Über andere derartige etruskische Bronzesessel, sowie über den ähnlichen, mit Figuren reich geschmückten Marmorsessel Corsini vgl. Monum. d. Lincei XXIV (1916) 401ff. Abb. 1 und Taf. I.

Römische S. Die Römer ahmten einerseits die spätgriechischen Vorbilder nach, die schon das Gepräge des Luxus und des Weichlichen an sich tragen, andererseits macht sich bei ihnen der Einfluß der etruskischen Bronzetechnik bemerkbar. Bei Sesseln und Bettstellen wurden gedrehte, reich profilierte, ringförmige Metallteile über hölzerne Kerne geschoben und solche hinwiederum bei schlichten Möbeln auf Holz zurückübertragen (vgl. zwei römische Möbelfüße in Berlin, Koeppen-Breuer Abb. 258). Luxusmöbel wurden gerne mit Schildpatt, Silber, Elfenbeintafeln und eingelegten Arbeiten verziert. Auch beschränkt sich die römische Dekoration nicht bloß auf das Flächenornament der klassischen griechischen Kunst, sondern liebt körperlich-plastische Zieraten, wie sie seit der hellenistischen Zeit üblich wurden. Alle griechischen Grundtypen der S. erhalten sich ziemlich unverändert. Von den üblichen Sitzmöbeln des einfachen Haushaltes ist natürlich nichts vorhanden, da sie meistens aus Holz waren, und die literarischen Quellen sagen darüber so gut wie nichts. Eine Vorstellung davon geben einige Reliefs, die Handwerker bei der Arbeit darstellen. Sie zeigen uns schmucklose, kräftige S. mit vierkantigen Beinen und starker Verbindungsleiste, die meistens lehnenlos sind oder eine steife, geradlinige Rückenlehne haben, vgl. das Denkmal des Eurysakes (Blümner Technol. I² Abb. 14a), Grabreliefs von Schustern (ebd. Abb. 93f.). Nach hellenistischem Vorbild ist der lehnenlose, gedrechselte S. auf dem Potipharrelief, Anfang der Kaiserzeit, dargestellt (Roscher I 935). Ebenso einfach wie die vorher genannten S., aber zierlicher, sind die Sitze auf den beiden Admetbildern, die jedoch eher Bänke oder *bisellia* sind (Birt Die Buchrolle in der Kunst Abb. 72f.). Ihrer Form nach gleichen sie niedrigen Tischchen. Im vornehmen Haushalt sind die Füße der *sella* und des *solium* nach hellenistischem Muster reich mit ringförmigen Wülsten und glockenförmigen Anschwellungen gebildet (Koeppen-Breuer Abb. 262. Birt Abb. 71. Springer-Michaelis I⁸ Abb. 861 [Medea-Sarkophag, Berlin]. Mužik-Perschinka 46, 1 [Thron des Augustus auf der Gemma Augustea]. Jahrb. d. Inst. XXX 1915, Abb. 1). Der Fuß endigt bisweilen in einen fallenden Blattkelch. Aus Metall gearbeitet erscheint der einem Garten-S. ähnliche Sessel bei Baumeister III Abb. 1609 = Daremberg-Saglio III 2, 1449, dessen Gerüst in zierliche Ranken und Palmetten ausgeht. Beliebt sind ebenfalls seit hellenistischer Zeit als S.-Beine oder als Glieder derselben starkgeschwellte Säulchen, ähnlich denen an den Balustraden, vgl. den Protesilaossarkophag im Vatikan (Roscher III 2, 3171) und den schon genannten Thron des Hades aus Vulci, sowie die goldene Schale von Rennes mit dem reichverzierten, lehnenlosen Thron des Dionysos, 3. Jhdt. n. Chr. (Daremberg-Saglio I 2 Abb. 972). Mehrfach kommen auch *sellae* mit Löwenbeinen vor (ebd. II 300 Abb. 2476. Birt 64).

Neben der *sella*, die der gewöhnlichste Sitz war, wurde auch der Klapp-S. nicht bloß als Amtssessel, sondern auch als Hausmöbel häufig gebraucht. Seine häufigste Form ist die mit geschweiften, zwei Halbkreise bildenden Füßen (Birt Abb. 109), seltener sind Falt-S. mit geraden Beinen oder Tierfüßen (Daremberg-Saglio II 1 Abb. 2615). Bisweilen haben die geschweiften Beine die Form von Schnäbeln, Koeppen-Breuer Abb. 265. Manche Sessel scheinen wie bei den Griechen nur die Form von Falt-S. gehabt zu haben, da sie eine aus einem Stück gearbeitete Rücken- und Seitenlehne haben und somit nicht zusammengeklappt werden konnten (Daremberg-Saglio II 1, 480 Abb. 2609).

Die Kathedra zeigt ebenfalls die bei den Griechen üblichen Formen, vgl. die elegante Kathedra an der Sitzstatue der sog. Agrippina mit ihrem noch zierlicheren, hellenistischen Gegenstück im Museo Torlonia (Mon. d. Inst. XI 1896, Taf. 11 = Baumgarten Die hellenist. Kult. Abb. 33). Eine ungeschickte Darstellung einer Kathedra mit weiten Flügeln zeigt das nachkonstantinische Trierer Mosaik (Ant. Denkml. I 49).

Das *solium*, der römische Ehrensitz ist hauptsächlich durch zwei Typen vertreten: durch den steifen Lehn-S. mit geradliniger Rückenlehne und reichprofilierten, gedrechselten Füßen, der von griechischen Grabreliefs her bekannt ist (Thron des Augustus auf der Gemma Augustea; der S. auf dem Grabstein der Claudia Iulia, Reinach Répert. I 42, 2 = Birt Abb. 71; Kaiserthron, Arch. Anz. 1919, 17f. Abb. 3, spätrömisch), und andererseits durch den dem hellenistischen Proedriessessel nachgebildeten Lehn-S. Mehrere derartige Marmorsessel sind erhalten (Helbig Führer I³ Nr. 252). Zwei davon, der im Vatikan und im Louvre, wurden wegen ihres Durchbruchs bald als Nacht-S. bald als Bade-S. bezeichnet. Reich relifierte und figürlich durchgebildete Stützen tragen die Sitzfläche mit der halbrunden, aus einem Stück gebildeten Lehne, deren Seiten häufig abgetreppt sind, vgl. den Marmorsitz im Louvre (Koeppen-Breuer Abb. 269 = Daremberg-Saglio I Abb. 768). Von ebenso kunstvoller Form ist ein im Louvre erhaltener Marmorsitz einer Priesterin der Ceres, dessen Träger sitzende Sphinxen sind, deren hochaufgerichtete Flügel als Seitenlehnen dienen (Koeppen-Breuer Abb. 270). Bei einem andern, nicht mehr vollständig erhaltenen Marmorsessel ist die linke Vorderseite als Eros gebildet (Helbig nr. 127). Zu dieser Gattung von Sitzen gehört auch der allerdings mit niedriger Lehne versehene Marmorsitz der Statue des Bischofs Hippolytos, 3. Jhdt. n. Chr. (v. Sybel Abb. 10).

Auf späten Bildwerken des 3. und 4. Jdhts. n. Chr. kommen häufig als neue Art des *solium* geflochtene Korbmöbel vor, und zwar zum Teil in vollendeter Form; sie gleichen modernen Strandkörben (Schreiber Kulturhist. Bilderatl. VII 10. Daremberg-Saglio II 1 Abb. 2611. Roscher III 2, 3249 Abb. 25 [Hochzeit des Eros und der Psyche]). Die einen sind hoch und schmal, mit gerader, bogenförmig abschließender Rückenlehne (Koeppen-Breuer Abb. 271), bei andern ist die bis zur Schulterhöhe reichende Rückenlehne konkav geschweift und geht allmählich in die Seitenlehne über (ebd. Abb. 272. Neuburger Ant. Technik Abb. 247 [Provinzialmuseum Trier]). Diesen Korb-S. ähnlich, aber nicht geflochten, sind die kastenförmigen Lehn-S. auf dem Relief in Trier (Birt Abb. 77).

Altchristliche S. Zahlreiche Abbildungen auf christlichen Malereien, Sarkophagen und Elfenbeinschnitzereien zeigen gegenüber den frühern oder gleichzeitigen antiken Sitzmöbeln keine neuen Typen. Auch offenbart sich in den bildlichen Darstellungen, sowie in einigen noch vorhandenen Bischofssitzen dieselbe Freude an dem kostbaren Material und an der künstlerischen Arbeit, wie in der heidnischen Kultur, namentlich dieselbe Vorliebe für Reliefschnitzerei und freiplastische Teile, besonders an den Bekrönungen, den Füßen, den Stützen der Armlehnen. Beliebt war die Ausschmückung hölzerner Stücke mit Zieraten aus Metall und Elfenbein (Kaufmann Handb. d. christl. Archäol.³ 524 Abb. 182. 191. 204). Was die einzelnen S.-Arten betrifft, so scheint sich insofern ein Wechsel zu vollziehen, daß die einfache *sella* gegenüber der *sella curulis* oder dem Klapp-S. zurücktritt. Der frühe Sarkophag von der Via Salaria hat noch den S. mit Löwenbeinen (v. Sybel Abb. 2), die übrigen römischen dagegen den Falt-S. (ebd. II 90). Andere Beispiele von lehnenlosen Stühlen oder *sellae* bei Lehnert III. Gesch. d. Kunstgewerb. I 156 und Taf. (Elfenbeindiptychon, Berlin) und Kaufmann Abb. 172. Die Falt-S. haben auf christlichen Denkmälern der spätrömischen Zeit häufig die Form von gewundenen, sich kreuzenden Stierhörnern (v. Sybel Abb. 4. 9). Diese findet man auch an einem Bibliothek-S., der wegen seiner geschweiften, hohen Lehne wohl nicht zum Zusammenklappen eingerichtet war (Daremberg-Saglio I Abb. 852). Seltener bemerkt man auf den bildlichen Darstellungen den Falt-S. mit geraden Rundstäben als Füßen, als den mit gekrümmten Beinen (v. Sybel I 277. Birt 84 Abb. 44).

Der Thronsessel, *solium*, auf dem Gott, Christus oder Maria thronen, erscheint mit Vorliebe teils als wirklicher Korb-S. (Lehnert I 152 Abb. 130. Syr. Elfenbeinpyxis. Anbetung der Könige), teils in der Form des Korb-S. (v. Sybel I 250 Abb. 37. Kaufmann 541ff. Abb. 271). Jedoch findet sich für Christus auch der feierliche, steife Thronsessel, so auf der ältesten Sitzstatue Christi, Ende des 2. Jhdts. Die Beine des Thrones sind gekreuzt und endigen in Tierklauen (Kaufmann 502 Abb. 250). Andere Beispiele bei Wilpert Röm. Mosaiken Bd. I 58. III Taf. 16 (4. Jhdt.). Zu dieser Art gehört die erhaltene Maximians-Kathedra in Ravenna. Der S. von einfachem, klarem Aufbau ist aus Holz mit hoher, gerundeter, dem Körper angepaßter Rückenlehne. Die Elfenbeinschnitzereien, welche die Schauseiten verkleiden, sind wahrscheinlich in der ersten Hälfte des 6. Jhdts. in Ägypten entstanden (Lehnert I 154f. Abb. 127 und Taf. Kaufmann 525f.). Eine *sella gestatoria* war ursprünglich wohl die würfelförmige Kathedra des hl. Petrus in Rom, an der jedoch nur das aus Eichenholz gezimmerte Gestell mit viereckigen Pfosten echt ist, während die Elfenbeinschnitzereien profan-antiken Inhalts wahrscheinlich byzantinisch sind (Kraus Real-Enzykl. II 156. Abb. 75. Lehnert I 173 Abb. 149). [Hug.]

Stulnini erscheinen bei Plin. n. h. III 105 in seinem Verzeichnis der Binnenstämme Calabriens, sie sind wohl die *Στοῦρνοι* des Ptolem. III 1, 68, vielleicht also als Sturnini zu lesen. Carl Müller zur Ptolem.-Stelle (p. 464, vgl. auch Mommsen Unterital. Dialektik 64) nennt als moderne Ortsnamen in Calabrien den vico Sternaccio bei Lecce (= Cluver) oder wohl besser die Stadt Ostuni zwischen Brundisium und Egnatia (= Holsten. bei Cluver), die im lib. colon. p. 221 als ‚*Ostreni*' *civitas episcopalis* und ‚*Austranum*' *territorium* begegnen. Darauf beziehen sich auch die Münzen mit der Legende *Στν* (Head HN² 43). Auf Grund einer bei Ostuni gefundenen Inschrift eines C. Helvius C. f. Valens aed. nimmt auch Thédenat (Mém. d. l. société nationale des antiquaires de France t. 44 [1883] Paris) die Ansicht d'Auvilles und seiner Vorgänger auf und sucht bie Gemeinde der Stulnini bei Ostuni. [Philipp.]

Stulpini (Plin. n. h. III 139) wahrscheinlich Ethnikon zu *Στλουπτί* (Ptol. II 16, 9), s. d. [Fluss.]

Stupidus, stehende Figur im Mimos (s. d.). Er war kahlköpfig, Arnob. VII 33 *delectantur di stupidorum capitibus rasis*. Nonius 6 *calvitur frustratur, tractum a calvis mimis, quod sint omnibus frustratui*. Von der Kahlheit redet auch Chrysostomos mehrfach, z. B. VII 422 D, sowie Greg. Naz. carm. 8, 77ff. (H. Reich Der Mimos 116, 124). Zu den Rollen des S. gehörte namentlich der betrogene Ehemann, wie aus Vit. M. Ant. 29, 2 hervorgeht (*cum stupidus nomen adulteri uxoris a servo quaereret*); auch Iuv. 8, 197 geht darauf (*ut sit zelotypus Thymeles, stupidi collega Corinthi:* wer den eifersüchtigen Gatten spielt, wird dadurch zu einem Kollegen des *s.* Corinthus, eines bekannten Schauspielers jener Zeit). Ein *s. gregis urbani* CIL XI 433 (Dess. 5224), mehrere *s.* auf den Soldateninschriften CIL VI 1063f. (Dess. 2178f.) aus dem J. 212 n. Chr. Hier begegnen einmal neben zwei *archimimi* und drei *scenici Greci* zwei *stupidi Greci*, ein andermal neben drei *archimimi*, einem *scurra* und einem, dessen Bezeichnung verloren ist, zwei *stupidi* (Mommsen Herm. V 303). Betreffs des Graecus erinnert Skutsch bei Dieterich Pulcinella 148 an die Rolle

des Latinus (o. Bd. XII S. 937). — Teuffel § 8, 7. 9. [W. Kroll.]

Stuplo (*Stablo*: Greg. Tur.), *villa*, heute Estoublon (Départ. Basses-Alpes, Arrond. Digne), Fredegar chron. III 68, Mon. Germ. Script. rer. Merov. II p. 111: *apud Stuplonem* (var. *Staplonem*), aus Gregor. Turon. hist. Franc. IV 42 (Mon. Germ. Script. rer. Merov. I 1 p. 176), J. 572 n. Chr.: *apud Stablonem villam* [daher auch Paulus hist. Langobard. III 5 = Mon. Germ. Script. rer. Langob. p. 94]. Valesius Not. Gall. 530. Holder Altcelt. Sprachsch. II (2630). 1640: *Stublo*, nach der Besserung der Überlieferung des Gregor. Tur. durch Longnon Géogr. de la Gaule au VIe siècle 453. [Keune.]

Stuprum bedeutete ursprünglich die für entehrende Handlungen über jemanden verhängte Prügelstrafe; später Schande, besonders Entehrung durch alle Arten von Unzucht (s. Walde Etym. Wörterbuch 603). Das iulische Ehebruchsgesetz gebraucht diesen Ausdruck auch für das *adulterium* (l. 6 § 1 D. XLVIII 5; l. 35 § 1 D. XLVIII 5; l. 101 D. L 16), während in späterem Sprachgebrauch *s.* gegensätzlich zu *adulterium* verwendet wird. S. ist demnach der unzüchtige Geschlechtsverkehr mit einer freien, anständigen unverheirateten Frau oder von Personen männlichen Geschlechts untereinander (l. 6 § 1 D. 8, 5, l. 101 pr. D. L, 16), während *adulterium* den Geschlechtsverkehr einer verheirateten Frau mit einem andern als ihrem Gatten bedeutet (s. o. Bd. I S. 433; über die Zeit, wann Augustus Bestimmungen über *s.* getroffen habe s. Jörs Ehegesetze Augustus' 1893, 10) *Stuprum committit, qui liberam mulierem consuetudinis causa, non matrimonii, continet, excepta videlicet concubina. Adulterium in nupta admittitur, stuprum in vidua vel virgine vel puero committitur* (l. 35 [34] D. XLVIII 5; vgl. Inst. IV 18, 4). Über den Sprachgebrauch, nach dem im engeren Sinne jeder *coitus illicitus* mit Einschluß des Ehebruches *s.* genannt wird, in einem noch engeren Sinne bloß die Unzucht *in virgine vel vidua vel puero*, im engsten Sinne die Unzucht mit einer *virgo vel vidua honeste vivens*, s. Rein Crim.-R. 858ff.

Das Delikt setzt auf beiden Seiten Bewußtsein des Unrechts voraus. Auch die ungesetzliche Ehe ist *s.* (l. 63, l. 66 pr. D. XXIII 2; l. 7 pr. D. XLVIII 5) nicht aber der Concubinat (s. o. Bd. IV S. 835ff.). Ulpian wollte allerdings eine Frau, wofern sie *concubina* war, die Strafe des *s.* erleiden lassen; Marcellus dagegen stand auf dem Standpunkte, daß sie damit ihren Rang nicht verliere (l. 2 D. XLVIII 5; l. 41 D. XXIII 2; l. 16 D. XXXIV 19. Gide Condition privée de la femme 558). In älterer Zeit richtete über Fälle des *s.* entweder der Hausvater (*iudicium domesticum*; vgl. Val. Max. 6, 1. 3. 6. Ps.-Plut. parall. 27) oder das Volk, wenn in den Comitien die Anklage auf eine Mult oder Exil von den Aedilen (Liv. X 31, 9. VIII 22, 3. XXV 2, 9) erhoben worden war. Über die *interpellatio stupri causa* s. auch Pernice Labeo II² 1. 16. 17. Außerdem bestand die Injurienklage gegen den *stuprator*. Die Lex Iulia de adult. verfügte für beide Teile Konfiskation des halben Vermögens oder für *personae humiles* körperliche Züchtigung und Exil (Inst. IV 18, 4 Paul. II 26, 13 und Coll. V 2). Die Strafe traf nicht nur den *stuprator*, sondern auch die *stuprata* (l. 18, 20 D. ad leg. Iul. XLVIII 5). Einzelne Arten des *s.* waren unter besonders strenge Strafe gestellt, so das *s.* der Mädchen, die *nondum viri potentes* sind (l. 38 § 3 D. XLVIII 19), die Verführung von Mädchen durch ihren Vormund (Cod. Iust. IX 10), der Umgang von Frauen mit ihren Sklaven (Cod. IX 11); gewaltsames *s.*, gleich Notzucht, fiel dagegen unter die Lex Iulia de vi und wurde mit *aquae et igni interdictio*, später mit Deportation bestraft (l. 3 § 4 D. XLVIII 5). Über die zivilrechtlichen Folgen des *s.* für den *stuprator* (nach gemein. Recht) s. Glück Kommentar 1889, XXVIII 147ff. Busch Rechte geschwächter Frauenspersonen 1828. Arndts Pandekten § 348. Bei Glück-Busch ist auch die diesbezügliche ältere Lit. verzeichnet.

Was das *s. cum masculo* anlangt, welch Laster bekanntlich im Altertum eine sehr große Rolle spielte — in Griechenland noch mehr als in Rom — so wurde in Rom dies in den ersten Jahrhunderten der Republik durch das Volksgericht mit dem Tode bestraft. Über Fälle, in welchen der Censor, der Hausvater im Familiengericht eingriff s. Pauly R.E. VI 1466 und Hitzig Zum ältesten Strafrecht 41. Ein regelmäßiges Verfahren und Geldstrafe führte die Lex Scantinia ein, welche bis in die erste Kaiserzeit in Geltung stand. In der christlichen Kaiserzeit war wieder Todesstrafe die Regel (l. 3 Cod. Theod. IX 7; l. 31 Cod. IX 9); unter Iustinian die Enthauptung (l. 4 Inst. IV 18; Nov. 141, 77). S. hierzu Mommsen R. Strafr. 703 und auch Moll Die konträre Sexualempfindung 29ff.; ferner über die Lex Scantinia E. Weiss o. Bd. XII S. 2414 und in Suppl.-Bd. IV über die Lex Cornelia. Über *s.* nach griechischem Recht s. Lipsius Att. Recht u. Rechtsverfahr. 421. 482. 638ff.

Literatur: Aus der Fülle der älteren Dissertationen über dies Thema seien folgende angeführt: Leonh. Metzner De adulterio et stupro 1609. Anton. Bullaeus De stupro violato 1621. Simon Toelmann Diss. de publ. iud. in genere et in specie de adulterio et stupro 1624. Matthaeus De criminibus I 46, 3. 5 (1644). Henr. Salmuth Responsa IV crim. circa materiam stupri 1660. Torri Tract. de stupri crimine et poena stupri 1730. Nitzsche Dissert. in stupro sub matrimonii spe 1730. Hoffmann Ad leg. Iul. de adult. 1732. Leyser Diss. de infam. stupri abolenda 1735 (in Med. ad Pand. spec. 582, s. auch spec. 583. 584 u. 581). Balser De poena stupri 1736. Schlomach De poena stupri 1736. J.G. Puscher De stupri jud. civ. 1736. Jodoc. Beck Tractat. de eo quod justum est circa stupr. 1743. Boehmer Diss. de mulctis stuprorum 1749. Pemoeller De crim. stupri violat. 1822. Siehe ferner: Wächter Lehrb. des röm.-teutsch. Straf-R. II 554ff. (1826). Rein Kriminal-R. 1844. Walter Gesch. d. röm. R. II 433 (1845). Rudorff Röm. R.-G. II 384 (1857). Sehling Ztschr. f. Rechtsgesch. XVII 1883, Rom. Abt., 160ff. Triebs Stud. zur lex Dei II 1907, 20ff. Rechtsvergleichend Zirndörfer Ztschr. f. Rechtsgesch. XXXIII 1899, Rom. Abt., 33f. Schulin Lehrb. d. Gesch. d. röm. Rechts (1889). Mommsen Röm. Strafr. (1899). Costa Crimini e pene (1921) 74, 167. [Pfaff.]

Stura. 1) *Στοῦρα* (Arrian. Ind. 21, 2), eine Niederung und Ankerstelle im alten Indusdelta; infolge der weiteren Veränderungen im Delta ist eine Identifizierung nicht möglich. [Herrmann.]

2) Der heutige Stura, Fluß in dem Alpenland der Tauriner (Turin), 70 km lang (Nissen Ital. Landesk. I 185). Bei Plin. n. h. III 118 erscheint die S. zusammen mit dem Orgus und den Duae Duriae, also dem Orco und den beiden Dora (Riparia und Baltea). Vgl. Geogr. Rav. IV 36. Ennod. carm. I 1, 39. Der Name ist mit Astura (s. o.) zusammenzustellen, also ligurisch.

3) Fluß in Latium, s. Astura. [Philipp.]

Sturii zählt Plin. n. h. IV 101 unter den Völkern auf, die die von den Rheinmündungen gebildeten Inseln bewohnen, wie die Batavi, Cannenefates, Frisii, Chauci, Frisiavi und Marsaci. An einer anderen Stelle, n. h. IV 106, nennt Plinius diese Stämme Germanen. Eine genaue Feststellung ihrer Wohnsitze läßt sich nicht treffen. Wahrscheinlich sind sie den Marsaci benachbart und wohnen auf einer der südlichen Rheininseln, an den Mündungen der Schelde und Maas (Zeeland); vgl. L. Schmidt Gesch. d. deutsch. Stämme II 404. Wie die Batavi und Marsaci sind sie vielleicht aus dem Süden dorthin eingewandert. Als Zeugnis dafür nimmt man eine Inschrift von Walldürn Riese nr. 1749 = CIL XIII 6592, in der *exploratores Stu* ... genannt werden; vgl. Finke Röm.-germ. Korr.-Bl. VII (1915) 14. Doch dann müßte ein Teil der sonst nirgends genannten S. noch im J. 232, aus dem diese Inschrift stammt, südlich des Mains wohnen geblieben sein. Vielleicht waren sie wie die Batavi und Marsaci schon sehr früh römische Untertanen. Von ihrer sonstigen Geschichte wissen wir nichts. Sprachliche Erklärung des Namens versuchen Schönfeld Wörterb. d. altgerm. Personen- u. Völkernamen 211 mit der älteren Literatur und Much Hoops Reallex. IV 296. [Franke.]

Sturium (*Iturium* schlechtere Lesart) nur von Plinius (n. h. III 79) erwähnte Insel an der Südküste Galliens in der Nähe der Stoechades (Iles d'Hyères). Desjardins hält Identifizierung von S. mit der Ile de Riou südlich Marseille für möglich (Géogr. I 185. II 169). Jullian dagegen glaubt in S. eine der Iles d'Hyères zu sehen (Hist. de la Gaule I 399, 2). [H. G. Wackernagel.]

Sturnini, s. Stulnini.

Στοῦρνοι. **1)** (Ptolem. geogr. III 5, 10) unbekanntes Volk des europäischen Sarmatiens, zwischen den Vibiones und Alanen. [Herrmann.]

2) s. Stulnini.

Sturum, ein nur bei Geogr. Rav. IV 5, 178, 7 ed. Pind. erwähnter Ort an der Straße von Tyra am Pontus nach Porolissum in Norddakien zwischen Urgum und Congri (Schuchhardt AEM IX 225). Patsch IOA VI Beibl. 73f. bringt den Namen der Siedlung mit dem einer daselbst garnisonierenden asturischen Auxiliarabteilung in Verbindung (vgl. den Namen des norischen Astura nach dem der Cohors I Asturum (Nowotny Festschr. f. Benndorf 273. Cichorius o. Bd. IV S. 246) und sieht eine Stütze für seine Ansicht in dem Funde eines Ziegelstempels der Ala I Asturum in der Nähe des Kastells bei Héviz, unfern der Mündung des Homorod in den Alt (CIL III 1633, 11 = 8074, 1). Da diese Ala mit Traian nach Dakien gekommen ist (Mommsen CIL III p. 179. 225. v. Domaszewski CIL III p. 1433. Jung Fast. d. Prov. Dakien 138) und sich sicherlich noch im J. 200 im Lande befunden hat (CIL III p. 1393 Cichorius o. Bd. I S. 1231), ist die Entstehungszeit S.s einigermaßen gesichert. Die Anführung des Ortes im Städteverzeichnis des Geographen von Ravenna scheint dafür zu sprechen, daß es in den Stürmen der Völkerwanderungszeit nicht zerstört worden ist. [Fluss.]

Stygia s. Stygios.

Stygios, Beiname: 1. der Proserpina, Schol. Stat. Theb. IV 527 (S. 229 Jahnke), genannt *Iuno Stygia* oder *inferna Proserpina*. Stat. Theb. IV 526f. *Stygiaeque Iunonis thalamos cerno*. Apul. met. XI 5 (*Stygia Proserpina*, Sizilien). Orelli-Henzen nr. 1310 S. 275 Inschrift aus Benevent: *Iunoni Stygiae Crescentia Matrilia* ... Echt? („Est suspectissima'). Vgl. *Iuno Inferna* bei Verg. Aen. VI 138, *Iuno Averna* Ovid. met. XIV 114, *inferna Ceres* Stat. Theb. V 156;

2. der Erinyen (Furien), Stat. Theb. IV 53 (*Stygias Eumenidas*). V 156 (*Stygiaeque deae*). X 833 und XI 415 (*Stygiae sorores*). XI 576 und XII 215 (*Stygiae divae*);

3. der Parzen, Lucan. Phars. IX 838. Vgl. Claudian in Eutrop. II 31;

4. des Kerberos und alles Unterirdischen, vgl. Myth. Lex. IV 1563. Stephani Thes. gr. l. VII 906. Forcellini totius lat. lex. V 667. Statii Theb. ed. Klotz Index S. 569f. Culex 240 (*ad Stygias aquas*). Aetna 79 (ed. Vollmer) *ad Stygias undas*. Dagegen ist unbrauchbar Ciris 374 (Vollmer Appendix Verg. I 114), weil verdorben und Stygialia nur eine Vermutung Scaligers ist.

5. s. Stygius Iupiter. [Gebhard.]

Stygius Iupiter, Dispater-Pluton, Serv. Aen. IV 638 (Th.-H. I 574) *Iovi Stygio hoc est Plutoni*, im Gegensatz zu Iupiter supremus (Arnobii adv. nat. II 70 Reiff. S. 104, 12, vgl. III 31 Reiff. 133, 1). Ovid. fast. V 448 (*Stygia regia Iovis*). Opfer an S. I. bei Verg. Aen. IV 638 (*Sacra Iovi Stygio, quae rite incepta paravi, perficere est animus*); vgl. dazu CIL I nr. 181 (S. 33) *Sacra Iovi Stygio* aus Firmum Picenum und CIL IX 5350. Dess. II 3188 S. 27. Verg. Aen. VI 252 (Opfer an S. rex während der Nacht, ein ganzer Stier wird verbrannt und Öl wird als Spende auf den Altar gegossen). — Weitere Stellen: CIL XI 1209, 15 (= Carmina epigr. Buecheler 1550): *Infelix Stygio v[olt vitam dedere regi]*. Verg. Aen. IX 104. X 113 (Schwur Iupiters *Stygii per flumina fratris*). Stat. Theb. XI 76 (*Stygii parentis imperia*). XII 276 (*Persephonen tantum Stygii tacet aula mariti*). Sil. Ital. XIV 242 (*Stygius rector*). Claudian. de raptu Proserp. II 264 (*Servitum Stygio ducor captiva tyranno*). *Stygius pater* bei CIL VIII 212, 55 (= Carm. epigr. 1552). Inschrift aus Rom: *Genio Iovi Stygio Sancto sacrum* ..., Orelli Insc. Lat. Sel. nr. 1266 (S. 271). echt? — Vgl. wie von den Griechen Pluton *Ζεὺς καταχθόνιος* genannt wurde; Verg. Aen. VI 138 *Iunoni infernae* = Proserpinae, und Ovid. met. XIV 114 *Iunoni Avernae*, ferner den Art. Stygios. [Gebhard.]

Stygne (*Στύγνη*), eine der Töchter des Danaos, vermählt mit Polyktor, einem der Aigyptossöhne, Apollod. II 5, 1, 7. [Türk.]

Stylangion, *Στυλάγγιον* Polyb. IV 77, 9. 80, 13. *Στυλλάγιον* Steph. Byz. s. v., der dazu die

Ethnika *Στυλλάγιος* und *Στυλλαγιεύς* bildet, nach beiden eine Gemeinde in Triphylien; darunter versteht Polyb. IV 77, 9 das Gebiet zwischen Neda und Alpheios. Auf eine genauere Bestimmung der Lage haben verzichtet Boblaye Recherches 137. Leake Morea II 207. Curtius Pelop. II 92. Bursian Geogr. II 285. Partsch Olympia Textband I 9. Nur Niese Genethliakon für Robert 1910, 17f. hat gesehen, daß Polybios' Bericht IV 79f. über den Feldzug Philippos' V. im Winter 219 auf 218 dazu die Handhabe bietet. Vgl. dazu Graefinghoffs Karte von Triphylien Athen. Mitt. 1913 Taf. IV. Es muß danach S. im nördlichsten Teil Triphyliens gelegen haben, zwischen dem Kaïáphagebirge und dem Alpheios; denn es unterwirft sich dem von Süden anrückenden König, sobald er durch die Einnahme von Samikon, o. Bd. XIV S. 776, 40ff., den Zugang zu jenem Teil der Landschaft gewonnen hatte. Vielleicht ist es an die Stelle von Skillus getreten, das von Polybios nicht genannt wird. [Bölte.]

Stylas, Comes Aegypti im J. 461, vertreibt den Bischof Timotheos Ailuros aus Alexandreia. Liberal. 15. [Seeck.]

Στυλίς, eigentlich ‚Säule' ist eine wohl ursprünglich konstruktiv zur Haltbarkeit des gebogenen Hinterstevens, des *ἄφλαστον*, verwendete Stange, die sich zur Verzierung und zur Flaggenstange entwickelte. So erklärt Pollux I 90 *τὰ δὲ ἄκρα τῆς πρύμνης ἄφλαστα καλεῖται, ὧν ἐντὸς ξύλον ὀρθὸν πέπηγεν, ὃ καλοῦσι στυλίδα· οὗ τὸ ἐκ μέσου κρεμάμενον ῥάκος ταινία ὀνομάζεται.* Sie trug zumeist ein Querholz, oft mit Inschrift, an dem die Flaggen bezw. Wimpel befestigt wurden. An eine solche Inschrift denkt wohl Seneca ep. 76, 13: *navis bona dicitur non quae pretiosis coloribus picta est nec cui argenteum aut aureum rostrum est nec cuius tutela ebore caelata est.* Plut. Pomp. c. 24 erwähnt goldene *στυλίδες* bei den übermütigen Piraten.

Wiederholt begegnet die σ. auf Schiffsdarstellungen (Köster Das antike Seewesen [1923] 154 Abb. 35). Ihre verschiedenen Formen auf den Münzen hat Babelon Mél. numismat. 4. Sér. 191ff. zusammengestellt, z. B. die auf den Goldstateren Alexanders d. Gr. S. 200 Abb. 1, wiedergegeben Arch. Jahrb. XLII 181. Auf einer kampanischen Hydria aus der ersten Hälfte des 3. Jhdts., deren Darstellung einer Abschiedsszene v. Duhn Arch. Jahrb. III (1888) 229–233 behandelt hat, erscheint der Hintersteven eines Schiffes mit der Leiter ans Land, dem Steuerruder, dessen Griff, *οἴαξ*, der σ. samt Querholz mit der Inschrift *Ζεὺς σωτήρ* und dem *ἄφλαστον*, der hier, wie besonders in der hellenistischen Zeit üblich, fünfspaltigen Krümmung des Stevens. Es wehen vier *ταινίαι*, mindestens in zwei Farben, von den einzelnen Fortsetzungen des *ἄφλαστον*, vgl. Abb. S. 229, wiederholt Arch. Jahrb. XLII (1927) 180. Derartige Wimpel, hier wohl auf den bevorstehenden Aufbruch bezüglich, finden sich am *ἄφλαστον* auch neben der Flagge an der σ., z. B. Baumeisters Denkm. Taf. LX, wenn das nicht vielmehr der Bug ist, und Graser Gemmen mit Schiffsdarstellungen II 86 u. ö. Eine Standarte trägt die σ. am Grabmal der Naevioleia Tyche in Pompeji. In der Römerzeit trug die S. die Hauptflagge. Das Signalisieren mit Flaggen war im Seewesen des Altertums bekannt; s. Köster Das antike Seewesen 202f. Eine vom Schiff losgelöste σ. wird auf den panathenäischen Preisamphoren bei Babelon Taf. 14, 1. 3, wiedergegeben Arch. Jahrb. XLII 182 Abb. 14 und 15, von Athene und Nike getragen, desgleichen von drei Knaben auf einem Neuyorker Choenkännchen, das L. Deubner Dionysos und die Anthesterien, Arch. Jahrbuch XLII 180ff. bespricht. Und zwar gehört auf letzterer Darstellung die σ. zum Schiffe des Dionysos; von den Enden des Querholzes der σ. hängen hier *ταινίαι* herab. Deubner zieht 185f. auch die Wandbilder von Ostia heran, auf denen sich bei einem ähnlichen Dionysoszuge auf dem einen eine offenbare S. mit Trauben statt der Tänien, auf dem andern eine Standarte, wie sie die römischen Schiffe statt der ursprünglichen S. trugen, zeigt.

Literatur außer der genannten: Svoronos Stylides, ancres hierae, aphlasta, stoloi etc., Journ. intern. d'archéologie numism. XVI (1914) 81ff. H. Diels Das Aphlaston der antiken Schiffe, Ztschr. d. Vereins für Völkerkunde XXV (1915) 61ff. E. Aßmann in Baumeisters Denkmälern III 1602; vgl. Abb. 1666. S. auch o. Bd. I S. 2722, 23—27. [F. Lammert.]

Stylla (*Στύλλα*), Gemahlin des Aigestes, nach der die gleichnamige Stadt in Sizilien genannt ist, Schol. Lykophr. 952. Klausen Aeneas und die Penaten 484, 724. Geffcken Timaios' Geographie des Westens 26, 3. [Türk.]

Styllagion s. Stylangion.

Stylobates, Fläche oder Stein, worauf eine Säule fußt (Hesych. s. *στυλοβάτης· τοῦ κίονος ἡ βάσις*), vor allem die oberste Stufe des meist dreistufigen Unterbaues griechischer Tempel (Hesych. s. *κρηπίς· ... καὶ περὶ τὴν ἀρχιτεκτονίαν τῆς κτίσεως, ἐφ' οὗ* (!) *οἱ στυλοβάται*). Auch jede einzelne Platte dieses Bauteiles heißt s. (IG IV 1485, 86). Vitruv (III 4, 5. 3) gebraucht das Wort gleichfalls in beiden Bedeutungen. Ferner stehen Innensäulen auf Plattenreihen, welche s. genannt werden, z. B. in der Skeuothek Philons ionische (IG II 1054, 40), in der Tholos zu Epidauros korinthische (IG IV 1485. 86). [Ebert.]

Στῦλος (Säule). **1)** Die Säule begegnet als Architekturform in Ägypten bereits im Alten Reich (3000 v. Chr.). In Babylonien scheint sie vor der Vereinigung durch Hammurapi im 2. Jahrtausend den Sumerern in ihrer Gebirgsheimat bekannt gewesen, aber ihre Verwendung in der Architektur nach der Besiedlung der Euphrat-Tigrisebene aufgegeben zu sein. Ebenfalls schon im 2. Jahrtausend begegnet die Säule im ganzen Kulturbereich der kretisch-mykenischen Kunst (Knossos, Troja VI, Tiryns, Mykenae). Im 10. Jhdt. finden wir sie in dem von phönizischen Baumeistern erbauten Tempel in Jerusalem und im südlichen Teil des Chetiterlandes in Sendschirli. (In dem alten Boghaskōi erscheint sie nur im Relief). Etwas älter sind die Basalt-säulen in Assur, doch ist fraglich, welchem Zweck sie gedient haben. Sicher nachweisbar ist die architektonische Verwendung der Säule bei den Assyrern erst in der zweiten Hälfte des 8. Jhdts. Durch Übernahme des Bit-Chilani scheint sie erst im 7. Jhdt. in die Architektur der assyrischen Paläste eingedrungen zu sein.

Im 5. Jhdt. bedient sich die persische Architektur der Säule in den jüngeren Gräbern der Achämeniden bei Nakschi Rustem und in den Königspalästen in Persepolis und Pasargadai. Im 7.—5. Jhdt. haben die Griechen die bekannten besonderen Formen der drei Säulenarten, der dorischen, ionischen und korinthischen ausgebildet.

Die schwierige Frage nach der eigentlichen Heimat der Architekturform der Säule ist noch nicht einwandfrei beantwortet. Der weitverbreiteten Ansicht, daß die kretische Kunst die Säule als struktives Glied von den Ägyptern empfangen habe (Winter in Gercke-Norden II 87) widerspricht z. B. Dörpfeld, der die Säulenformen der Griechen als aus dem weiteren Orient (Arabien) vermittelt betrachtet wissen will.

Säulenformen. A. Ägypten. Die in Ägypten vorkommenden Säulenformen gliedern sich nach der Kapitellbildung hauptsächlich in drei Gruppen: Papyrossäulen, Lotos- oder Nymphäensäulen und Palmensäulen. Allgemein ist die Basis, die einen Erdhügel nachahmt und bei den Nymphäensäulen manchmal, bei den Papyrossäulen oft fehlt, niedrig. Der Schaft stellt einen Stengel, bei den Nymphäen- und Papyrossäulen meist jedoch ein Stengelbündel dar, das unterhalb des Kapitells durch ein fünfteiliges Halsband zusammengehalten wird. Unterhalb des Halsbandes sind dem Stengelbündel kurze Zwischenstengel eingefügt. In späterer Zeit ist das Halsband etwas tiefer angebracht, so daß zwischen Halsband und Kapitell das Stengelbündel noch einmal sichtbar wird. Der Abacus ist auffallend dürftig. Am häufigsten tritt die Papyrossäule auf. Über der Basis ist der Schaft, der am unteren Ende leicht anschwillt, mit spitzen Blättern umgeben. Das Stengelprofil ist dreikantig. Nach der Kapitellform scheiden sich die Papyrossäulen in solche mit offenem und geschlossenem Doldenkapitell. Letztere sind als Bündelsäulen im Mittleren Reich besonders beliebt (Tempel Amenhoteps III. vor der Pyramide bei Hawara), erstere selten. Offene Doldenkapitelle finden sich zuerst nur an einfachen Säulen, und erst die Spätzeit bringt sichere Beispiele von Bündelsäulen dieser Art. Die Nymphäensäulen treten mit geschlossenem (Knospen-) Kapitell oder offenem (Blüten-) Kapitell auf. Die Palmensäulen zeigen, obwohl ihr Schaft nur einen einzelnen Stamm darstellt, das bei den Bündelsäulen übliche Halsband. In der Spätzeit hängt vom Halsband eine in drei Bandlagen gebildete Schleife herab. Neben diesen drei Arten von Pflanzensäulen treten gelegentlich vom Ende des Neuen Reiches ab sogenannte Liliensäulen, ferner in el Amarna Rohrsäulen auf (L. Borchardt Die ägyptische Pflanzensäule, Berlin 1897. H. Wilken Ägypt. Ztschr. 1901. A. Köster Ägypt. Ztschr. 1901. Borchardt Ägypt. Ztschr. 1902 und Ztschr. für Gesch. der Architektur 1909/10. Außerdem zum Teil die bei der ionischen Säule angeführte Literatur). Im Mittleren Reich erscheinen neben den besprochenen Formen neue Bildungen wie die sogenannte protodorische Säule und die Säule mit Hathorkapitell. Erstere (am Menthuhoteptempel in Der-el-Bari [XVIII. Dynastie] und den Felsgräbern von Benihasan [XII. Dynastie]) geht auf einen vierseitigen Pfeiler zurück, der durch Abfasung zur 8-, dann zur 16seitigen Säule geformt ist. Der Fuß ist platt rundlich, die Deckplatte einfach niedrig. Im Gegensatz zur dorischen Säule (s. u.) fehlt der Echinus. Die Säule mit Hathorkapitell behauptet sich auch im Neuen Reich an den Tempeln weiblicher Gottheiten und in hellenistischer Zeit (Dendera). Das Streben nach reicherer Formenbildung führte in späterer Zeit zur Verbindung von Säulenschäften mit Kapitellen fremder Herkunft. Ziersäulen im Palast Amenophis IV. in el-Amarna zeigen Kompositkapitelle, die in der Saitenzeit feste Formen annahmen. Aus ihnen scheint sich unter Einfluß des korinthischen Kapitells (s. u.) in der griechischen Architektur das Kompositkapitell der Ptolemäerzeit entwickelt zu haben. — B. Assyrien. Über die alten Basaltstelen in Assur vgl. W. Andrae Die Stelenreihen in Assur, Leipzig 1913. In späterer Zeit lassen sich zwei Formen unterscheiden: Bald ruht der Schaft auf einer wulstigen, mit ornamentalen Blattreihen eingefaßten Basis, die ihrerseits bisweilen auf den Rücken von Stieren, Löwen oder Sphingen ruht, und trägt ein Wasserrosenkapitell oder ein Kapitell von Irisblüten, die volutenartig auslaufen, bald ist die Basis niedrig und das Kapitell zeigt zweimal übereinander das Volutenmotiv der ionischen Säule (Herzfeld OLZ 1920 nr. 9/10. W. Andrae OLZ 1922, 49—52). — C. Persien. Bei allen Formen ruht der Schaft auf einer Basis. Das Kapitell ist (ausgenommen den Dariuspalast und das Xerxesapadhana in Persepolis, wo es aus gehörnten Löwen besteht) aus zwei aneinanderstoßenden Stiervorderteilen gebildet. Bei den Grabfassadensäulen (Grab des Kyros in Pasargadai und Gräber in Nakschi Rustem) ist der Schaft glatt, die Basis in Pasargadai ein kannelierter Torus. Ebenfalls glatten Schaft, aber mit scheibenförmiger Basis zeigen die Säulen am Palast in Pasargadai. In Persepolis sind die Basen glockenförmig, an den Xerxesbauten ist der Schaft kanneliert. Eine besondere Bildung zeigen die Säulen der Xerxespropyläen der Mittelhalle des Xerxesapadhana und in der Vorhalle des Xerxesapadhana in Persepolis. Hier folgt auf den Schaft erst ein Blattüberfall, dann ein Palmkapitell, darüber ein viereckiges Bauglied, das nach allen vier Seiten aufgerichtete doppelte Voluten vorschiebt. Erst darüber folgt dann das Kapitell. — D. Ägäischer Kulturkreis. Reste steinerner Säulen sind in den minoischen Palästen nirgends zutage getreten, doch läßt sich die Säulenform rekonstruieren. Auf flacher, steinerner Basis erhob sich ein hölzerner Schaft, der sich wie bei den dekorativen Steinsäulen am Eingang des Atreusgrabes in Mykenae nach unten verjüngte und von einem Kapitell gekrönt war, das, aus Kehle mit einem einfachen oder gedoppelten Wulst mit einer Einziehung gebildet, durch eine quadratische Deckplatte abgeschlossen war. Säulen mit Verjüngung nach oben, wie sie ein Steatitgefäß aus Hagia Triada zeigt, sind wohl als Schmuckmasten zu deuten. Die Dekoration des Schaftes mit Zickzacklinien weist auf eine mit Metallblech umkleidete Holzsäule als Vorbild hin. — E. Etruskische Säulen. Die Etrusker scheinen die architektonische Verwen-

dung der Säule aus ihrer dem kretisch-mykenischen Kulturkreis angehörenden Heimat nach Etrurien mitgebracht zu haben. Aus bauchiger Basis erhebt sich ein glatter, meist unverjüngter Schaft, dem ein Echinus ohne Riemchen und eine schwere Deckplinthe aufgesetzt sind. Die etruskische Säule weist eine gewisse Ähnlichkeit mit der dorischen (s. u.) auf, insofern sie alle Urelemente dieser besitzt, jedoch darf letztere schwerlich als Weiterbildung der ersteren angesehen werden. — F. Griechenland. a) Die dorische Säule. Die dorische Säule, deren Verbreitung sich zunächst auf Griechenland, Sizilien und Großgriechenland beschränkt, dringt Mitte des 5. Jhdts. in das äolische Gebiet Kleinasiens vor (Assos), wo sie neben der ionischen bis 3. Jhdt. im Tempelbau verwendet ist. Um 500 erhielt sie ihre kanonische Ausbildung. Der Schaft sitzt ohne Basis auf dem Stylobat, verjüngt sich (im Gegensatz zu den kretischen Holzsäulen) mit leichter Anschwellung (Entasis) in der Mitte nach oben, und ist rings mit flachen, segmentartigen Furchen (Kannelüren), meist 20, versehen, die scharfkantig aufeinanderstoßen. Am oberen Ende des Schaftes befindet sich ein Einschnitt. Darüber folgt, mit mehreren Ringen zum Kapitell überleitend, der Säulenhals (Hypotrachelion). Das Kapitell (über seine Entstehung: Kawerau Ztschr. f. Gesch. d. Architekt. 1909, 227) besteht aus dem nach oben ausladenden, dann kräftig sich einziehenden Echinus und einer Deckplatte (Plinthos, Abacus). Das Verhältnis der Säulenhöhe ist im allgemeinen in dorischen Gebieten schwerer ($8^1/_2$ bis $9^2/_3$ Moduli = untere Dm.) als in attischen (11 bis 13 Moduli). Die Schlankheit der Säule nimmt im Laufe der Zeit allgemein zu (Zeustempel in Nemea [hellenistische Zeit] 13 Moduli). Der weit ausgebauchte Echinus der älteren Zeit macht bei Beginn der Perserkriege einer knapperen, strafferen Form Platz. Eine spezifisch achäische Besonderheit zeigen die beiden Tempel in Poseidonia: Verjüngung und Entasis sind stark übertrieben. Unter dem bauchigen Echinus zieht sich eine mit einem plastischen Kranz aufsteigender Blätter verzierte Hohlkehle hin. In hellenistischer Zeit treten deutliche Zeichen des Verfalls des dorischen Stils auf. Bisweilen wird der Schaft auf eine Basis gesetzt, bisweilen wird er am unteren Ende glatt gelassen oder facettiert, der Echinus fast geradlinig gebildet (Borrmann Der dor. Tempel der Griechen. Die Baukunst II Heft 4). b) Die ionische Säule. Die ionische Säule erhielt ihre erste Ausbildung als Architekturform in den von Griechen besiedelten Gebieten Kleinasiens. Mitte des 5. Jhdts. tritt sie auf der griechischen Halbinsel zuerst an von Ioniern errichteten Bauten auf, um sich dann weiter über die Halbinsel zu verbreiten. In Italien erscheint sie zu Beginn des ersten punischen Krieges (Janustempel und Spestempel am Gemüsemarkt in Rom). In hellenistischer Zeit ist die ionische Bauweise im Osten die herrschende. Trotz der zweifellos ägyptischen Motive ist ihre orientalische Herkunft nicht wahrscheinlich. Ihr Ursprung ist vermutlich in einer Stütze mit quer daraufliegendem Sattelholz zu suchen (Braun-Vogelstein Arch. Jahrb. XXXVI 1921). Im Gegensatz zur dorischen steht die ionische Säule stets auf einem Fuß (Speira). In den kleinasiatischen Denkmälern erscheint er zweigliedrig: Auf eine mehrfach (im 4. Jhdt. nur zweimal) wiederholte, tief ausgekehlte, mit Rundstäben umzogene Scheibe (Trochilus) setzt ein Wulst (Torus) auf, der ganz oder in seiner unteren Hälfte wagerecht gefurcht oder auch glatt ist (asiatische Basis). Die sogenannte attische Basis dagegen setzt sich aus zwei Wulsten mit einem dazwischenliegenden, durch Plättchen getrennten Trochilus zusammen. In hellenistischer Zeit trat unter Einfluß des Hermogenes, der der Säule ihr charakteristisches Gepräge gab, an Stelle der asiatischen Basis die attische, der aber eine Plinthe untergeschoben wurde. Im 5./4. Jhdt. zeigt die Säule im übrigen folgende Normalform: Der schlanke Schaft (Höhe in asiatischen Bauten 9 bis 10, in kleineren attischen $7^2/_3$ bis $8^1/_2$ Dm.) ist mit 24 durch schmale Stege getrennten Kannelüren geschmückt, die oben und unten rund endigen. Auf den Halsstab (Astragal), der als Perlstab gebildet ist, folgt der als Eierstab profilierte Echinus, darauf das charakteristische Volutenpolster. Die Ecken zwischen den Voluten und dem Echinus sind durch Zwickelblumen ausgefüllt. Den Abschluß bildet eine mit einem Kymation profilierte Deckplatte(Abacus). Abweichungen von dieser Normalform sind sehr häufig. So erscheint in Neandria (Troas) (ähnlich in Delphi an der Säule, die als Stütze für das Weihgeschenk der Naxier diente) als Basis eine glatte, wenig vorspringende Trommel gedient zu haben. An der Stoa der Athener in Delphi (nach 480) zeigt der Schaft an Stelle der Hohlkehle das Profil eines herabfallenden Blattkranzes, über dem ein horizontal kannelierter Wulst liegt. Besonderheiten am Schaft zeigen a) die Säule des Naxierweihgeschenkes in Delphi, b) eine ähnliche in Aegina, c) die von Kroisos gestifteten Säulen des Artemisions in Ephesos. Hier stoßen die noch zahlreichen Kannelüren (44. 36. 40) scharfkantig aufeinander und reichen bei a) und b) bis an das Kapitell. Die Säulen in Ephesos zeigen am unteren Teil des Schaftes Reliefschmuck. Der Normalform des Kapitells im 5./4. Jhdt. gingen zwei ältere Formen voraus: a) Der Schaft (Stütze) erhielt als oberen Abschluß einen herabhängenden Blattkranz mit darüberliegendem Blattknauf. Das ursprüngliche Sattelholz darüber ging in die plastische Form von aufgerollten Kelchblättern über. So entstand das sogenannte äolische Kapitell (7. Jhdt. Lesbos und Troas). b) Das Sattelholz ist an seinen Enden in Volutenform ausgearbeitet. Der freie Raum dazwischen erhielt Palmettenverzierung. Die lineare Verbindung der Voluten hat dann zur Bildung des späteren Normalkapitells geführt (Braun-Vogelstein Arch. Jahrb. XXXVI). In hellenistischer Zeit schwand der elastische Schwung der die Voluten verbindenden Rinne immer mehr und machte einer mehr geradlinigen Form Platz. (Über die umstrittenen Beziehungen der ionischen Säule zur ägyptischen und die Entstehung des Kapitells vgl. O. Puchstein Das ionische Kapitell, 47. Winckelmannprogr., Berl. 1887. M. von Groote Die Entstehung des ionischen Kapitells, Straßburg 1905. O. Puchstein Die ionische Säule als klassisches Bauglied orientalischer Herkunft, Leipzig 1907. R. v. Lichtenberg Die ionische Säule als klassisches Bauglied rein hellenistischem Geiste entwachsen, Leipzig 1907. Giovanni Pinza Le origini della colonna negli ordini ionico e dorico, in Annuario della Associazione artistica fra i cultori di architettura, Roma 1912. F. von Luschan Entstehung und Herkunft der ion. Säule. Der alte Orient 1912). In Italien erscheint die ionische Säule, zunächst immer mit attischer Basis ohne untergeschobene Plinthe, in Pompeii fast immer mit Diagonalkapitell. Der Halsstreifen, an dem sich die Kannelüren hier rechtwinklig totlaufen, ist glatt. In der letzten Zeit der Republik dagegen erhält auch hier die attische Basis eine Plinthe, und an Stelle des Diagonalkapitells tritt das normale. c) Die korinthische Säule. Die korinthische Säule, die zuerst Ende des 5. Jhdts. auftritt (das älteste Kapitell vom Apollotempel in Bassai ist verloren, vgl. dazu M. Gütschow Arch. Jahrb. XXXIII 45), darf als eine Abart der attisch-ionischen Säulenform betrachtet werden, von der sie sich lediglich in der Kapitellform unterscheidet. Auf einen als Perlstab gebildeten Halsring (Astragal) folgt ein Blumenkelch von Akanthusblättern. Nach der Zahl der Blattkränze lassen sich zwei Formen unterscheiden: a) Der Kelch besteht aus zwei Reihen von je acht Akanthusblättern. Aus ihnen wachsen acht größere Stengel hervor, die paarweise Eckvoluten bilden, und acht kleinere, die an ihrem oberen Rande Palmetten tragen. Der Abacus ist an den Ecken abgekantet und profiliert. b) Der Kelch ist durch nur eine Reihe von acht Akanthusblättern gebildet, deren Spitzen nach außen überhängen. Die obere Hälfte des Kelches ist von Schilfblättern umkleidet. Bei dieser Kapitellform ist der Abacus rechteckig (Turm der Winde in Athen 1. Jhdt.). Die unter a) erwähnte Kapitellform ist die gewöhnliche.

Über die Entwicklung des Akanthusmotivs und des Kapitells vgl. A. Meurer Arch. Jahrb. XI 117; Formenlehre des Ornaments, Dresd. 1909. Weigand Zur Vorgesch. d. korinth. Kapitells, Würzb. 1920. H. Ebeling The Origin of the Corinthian capital. Art., Bull. XXVIII 75. C. Lyon The development of the Corinth. capital in Greece, Art. and Archit. XVIII 53. Im griechischen Gebiet ist die korinthische Säule in älterer hellenischer Architektur wenig verwendet, in Kleinasien findet sich bis ins 2. Jhdt. kein Beispiel. In römischer Zeit dominiert diese Säulenform. Den von den Griechen geschaffenen Säulenformen haben die Römer neue nicht hinzugefügt, sondern die römische Architektur hat sich darauf beschränkt, die griechischen Formen reicher auszugestalten. Dem auf die Entfaltung äußeren Glanzes gerichteten Streben der römischen Architektur verdankt das Kompositkapitell seine Entstehung, das eine unorganische Verbindung eines korinthischen Akanthuskapitells mit einem ionischen Diagonalkapitell darstellt (erstes Beispiel an öffentlichen Bauten: Titusbogen). [Fensterbusch.]

2) Bei Clem. Alex. strom. I 25 p. 418 steht der Spruch: *Στῦλος Θηβαίοισι Διώνυσος πολυγηθής*. Vgl. Orac. Gr. ed. Hendess (Diss phil. Hal. 4, 1) 100 nr. 207, ferner Panofka Dionysos und die Thyaden (Phil.-hist. Abh. Akad. Berl. 1852) 373f. 382 Taf. 2, 2. C. Boetticher Der Baumkultus der Hellenen 227f. S. soll wohl nicht Beiname des Gottes sein, sondern seine Erscheinungsweise. [Türk.]

Stymbara (*Στύμβαρα*), bei Strab. VII 327 für Stubera, s. d. [Oberhummer.]

Στυμφαία, Arrian. anab. I 7, 5, Bergland im Pindos, vermutlich gleich *Τυμφαία*. [Stählin.]

Stymphalia (*Στυμφαλία*) bezw. Stymphalis. **1)** Ältere, unhaltbare Lesart für *Τυμφαία, Tymphaeis* bei Ptolem. III 12, 40 (13, 43). Liv. XLV 30, s. Tymphaia. [Oberhummer.]

2) Ein angeblicher Bezirk Thessaliens, der infolge einer unklaren Verwechslung zwischen Pelasgiotis und Hestiaiotis mit der Stadt Gyrtone aufgezählt wird; diese liegt aber dabei viel zu weit westlich für die gleichnamige thessalische Stadt, Ptolem. III 12, 40 mit der Anmerkung von C. Müller. [Stählin.]

3) Beiname der Artemis in der Stadt Stymphalos, Paus. VIII 22, 7 und 8. Eustath. zu Hom. Il. 302, 11. Steph. Byz. (S. 588 M.) s. *Στύμφαλος*. Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 305, 2. Gruppe Gr. Myth. 196. Nilsson Gr. Feste 227ff. Immerwahr Kulte u. Mythen Arkadiens 150f. und 154f. Hiller v. Gaertringen in IG V² S. 74 Z. 39 und 41. Cook Zeus II 692. Head HN² S. 454 Fig. 242: Münzen mit dem Kopf der Artemis Stymphalia mit Lorbeerkranz und Ohrring mit fünf Anhängern (pendants), etwa 362 v. Chr. [Gebhard.]

Stymphaliden (*Στυμφαλίδες*), gefährliche Vögel auf dem See bei Stymphalos in Arkadien, von Herakles getötet oder verscheucht. Apollod. II 5, 6 (wohl aus Pherekydes): Als sechste Aufgabe sollte Herakles es übernehmen, die stymphalischen Vögel zu verjagen. In den dichten Wald, der den See bei Stymphalos umgab, hatten sich ungeheure Scharen von Vögeln aus Furcht vor räuberischen Wölfen geflüchtet. Herakles wußte zunächst nicht, wie er die Vögel aus dem Walde heraustreiben sollte; da gab ihm Athena eine eherne Klapper, die sie von Hephaistos bekommen hatte. Nun stellte sich Herakles auf einen Berg bei dem See und klapperte so laut, daß die Vögel den Lärm nicht ertrugen und voller Furcht aufflogen, worauf er sie niederschoß. Diod. IV 13 (nach Matris, vgl. I 24, 4): Sie traten in ungeheurer Menge auf und verdarben die Feldfrüchte der Gegend. Mit Gewalt war ihnen wegen der großen Zahl nicht beizukommen; es bedurfte eines klugen Einfalles. Herakles verfertigte eine eherne Klapper und verscheuchte damit die Vögel. Auch Peisandros bei Paus. VIII 22, 4 hat von der Klapper erzählt, ebenso Pherekydes Schol. Apoll. Rhod. II 1052 mit dem Zusatze, daß sie dem Herakles zu dem Zwecke geschenkt worden sei, ebenso (ebd.) Hellanikos (frg. 61). Schol. Apoll. Rhod. II 1055: man erzählt, Hephaistos habe die Klapper gemacht und Athena sie dem Herakles gegeben (wie Apollodoros). Hellanikos aber sagt, er habe sie selbst verfertigt (also wie Peisandros und Matris). Paus. VIII 22, 4: Herakles soll die Vögel durch Pfeile erlegt haben.

Aufenthaltsort der stymphalischen Vögel ist auch die Aresinsel (Aretias) im Schwarzen Meere, wohin sie sich begaben, als sie aus Stymphalos verdrängt wurden. Apoll. Rhod. II 383—385: Phineus weissagt, wenn die Argofahrer bei den

Mossynoiken vorbeigekommen sind, werden sie an eine Insel gelangen, nachdem sie unzählige sehr böse Vögel (*μέγ' ἀναιδέας*), die schon lange die einsame Insel bewohnen, mit allerlei Klugheit vertrieben haben. II 1030: Sie kamen nun an die Aresinsel (*ἀντιπέρηθεν νήσου Ἀρητιάδος*) und sahen einen Aresvogel (*Ἀρήιον ὄρνιν*) durch die Luft fliegen, der schüttelte seine Flügel über dem fahrenden Schiffe und warf eine scharfe Feder ab, die den Oileus in die linke Schulter traf, so daß das Ruder seiner Hand entsank. Während Erybotes das Geschoß herauszog und die Wunde verband, erschien ein zweiter Vogel, der aber, ehe er Schaden anrichten konnte, von Klytios abgeschossen wurde. Darauf machte Amphidamas den Vorschlag, des weiteren andere Abhilfe zu schaffen, da die Pfeile gegen die Menge der Vögel nicht reichen würden. Auch Herakles sei nicht imstande gewesen, die Schwimmvögel mit seinem Bogen von dem stymphalischen See zu vertreiben; das hatte Amphidamas selbst gesehen. Sondern er schwang eine eherne Klapper und machte damit auf einem Felsvorsprunge Lärm; da gerieten die Vögel in Angst und flogen schreiend weit weg. Amphidamas schlägt nun vor, die Gefährten sollen Helme mit Büschen aufsetzen und die eine Hälfte soll rudern, die andere das Schiff mit Lanzen und Schilden beschützen. Außerdem sollen sie mit aller Kraft alle zusammen laut schreien und dadurch die Vögel, wie auch durch die nickenden Büsche und die starrenden Speere erschrecken. Wenn sie die Insel erreichen, sollen sie auch noch durch die Schilde ein mächtiges Getöse hervorbringen. Der Vorschlag wurde ausgeführt. Die Vögel flogen in zahlloser Menge auf und ergriffen die Flucht. Ein Hagel von Federn, den sie dabei entsandten, traf nur die deckenden Schilde.

Ähnlich wie Apollonios Rhodios erzählt Servius Verg. Aen. VIII 299, daß die stymphalischen Vögel mit abgeworfenen Federn Menschen und Tiere töteten und Felder nebst der Saat darauf überschütteten; Plin. n. h. VI 32: sie schleuderten gegen herankommende Fremde ihre Federn; ähnlich Claudian carm. min. 9 (*spicula vulnifico quondam sparsisse volatu*). Bei Paus. VIII 22, 4 und Iustin. mart. or. ad Gr. 3 heißen sie menschenfressend (*ἀνδροφάγοι, ἀνδροβόροι*). Wie bei Apollonios bewohnen sie die Insel des Ares bei Plin. a. O., während Servius sie Schützlinge des Mars (*alumnae Martis*) nennt. Pausanias weiß von stymphalischen Vögeln in der arabischen Wüste zu berichten, die den Menschen ebenso gefährlich sind wie Löwen und Panther. Ihre Schnäbel durchbohren Erz und Eisen. Die Vögel haben die Größe von Kranichen und sind den Ibissen ähnlich, nur haben sie nicht gebogene Schnäbel. Die gleichnamigen Vögel sind aus Arabien gekommen. Daß sie von Herakles mit dem Bogen erlegt wurden, wird außer bei Pausanias mehrfach in den Stücken Senecas erwähnt, z. B. Agam. 849f.; Herc. Oet. 1236; Med. 783; auch bei Cass. Dio LXXII 20, ebenso Quint. Smyrn. VI 227—231. Hyg. fab. 30 erzählt ganz absonderlich, daß Herakles die stymphalischen Vögel auf der Insel des Mars tötete. Vom Verscheuchen ist die Rede Auson. ecl. 25, 5. Nonn. Dionys. 29, 240f.; auch Etym. M. Strab. VIII 371 spricht von Pfeilen und Lärmwerkzeugen *τὰς ὑπὸ Ἡρακλέους τοξευμασι καὶ τυμπάνοις ἐξελαθείσας*. Nach Mnaseas bei Schol. Apoll. Rhod. II 1052 waren die St. die Töchter eines Mannes namens Stymphalos und einer Frau namens Ornis; Herakles erschlug sie, weil sie ihn nicht aufgenommen, aber seine Gegner die Molionen, bewirtet hatten.

Die Frage nach dem Wesen der stymphalischen Vögel wird wohl am besten in dem Sinne beantwortet, wie es Weicker Der Seelenvogel in der alten Literatur und Kunst, Lpz. 1902, ausführt: es sind ursprünglich Totengeister, verwandt den Sirenen, Keren, Erinyen und Harpyien.

In dem Tempel der Artemis in Stymphalos waren nach Paus. VIII 22, 7 die stymphalischen Vögel in Holz oder Gips abgebildet. Hinter dem Tempel standen Mädchengestalten mit Vogelbeinen. An dem Zeustempel in Olympia betraf eines der zwölf Metopenbilder nach Paus. V 10, 9 die stymphalischen Vögel. Das erhaltene Stück zeigt den Herakles, wie er einen erlegten Vogel der Athena überreicht.

Unter den auf uns gekommenen bildlichen Darstellungen ragt ein schwarzfarbiges Gefäßbild im Britischen Museum B 163 (abgebildet Gerhard Auserles. Vasenb. 324; Gazette arch. 1876 Pl. 3) hervor: Herakles aufrecht schreitend bekämpft die Vögel mit einer Schleuder. Es sind 16 Vögel zu sehen, ziemlich groß, mehrfarbig (mit weiß und rot), schwanähnlich. Ebenfalls mit der Schleuder kämpft Herakles auf einem anderen schwarzfarbigen Bilde, das 12 Vögel zeigt (Amphora in Boulogne, erwähnt von I. de Witte Gaz. arch. 1876, 8f. Gefäß München, Jahn 1111, abgeb. Auserl. Vasenb. 105/106 (7. 8): Herakles schlägt einen Vogel mit einem Stocke, ebenso einen anderen ein Gefährte (Iolaos). Zwei Vögel fliegen außerdem umher.

Meist schießt Herakles stehend oder knieend mit dem Bogen auf die auffliegenden Vögel, so das Gefäß mit erhabener Arbeit Berlin 2882 (Samml. Saburoff 74, 3) mit 7 Vögeln. Ähnlich die Sarkophagbilder Robert Ant. Sarkophagreliefs 3, 1 S. 115—150. Geschnittene Steine Furtwängler Antike Gemmen 15, 76: Herakles schießt in Kniebeuge nach einem Vogel. 18, 69: Herakles schießt kniend auf drei flatternde Vögel. Von Münzen seien genannt die von Stymphalos mit Vogelkopf Imhoof-Blumer und Gardner Num. Comment. on Pausanias T. 10. 11 (Catal. coins Brit. Mus. Peloponnesus Taf. 37, 1—3) und keulenschwingendem Herakles Imhoof-Blumer T 12 (Brit. Mus. Peloponnesus Taf. 37, 4). Aufzählung von Kunstdarstellungen Gazette archéol. 2 (1876), 8—10 (J. de Witte) und Jul. Schneider Die zwölf Kämpfe des Herakles in der älteren griechischen Kunst, Diss. Lpz. 1888, 65—67. [Türk.]

Stymphalis (*Στυμφαλίς*), Mutter der Metope, der Gemahlin des Asopos, Schol. Pind. Ol. VI 144. Pindar selbst nennt die Metope *Στυμφαλίς*, d. h. aus Stymphalos stammend. [Türk.]

Stymphalos. 1) S. in Arkadien.

Übersicht: A. Literatur. B. Der Name: 1. Form, Verwendung, Ableitungen. 2. Etymologie. C. Geographie: 3. Tektonik. 4. Orographie. 5. Wege. 6. Gewässer. 7. Klima, Vegetation, Anbau. 8. Bevölkerung. D. Topographie: 9. Die ältere Stadt: a) auf dem Felsrücken, b) südlich davon, 10. Reste an der Kephalovrysis. 11. Sonstige Reste in der Landschaft. E. Geschichte: 12. Grenzen. 13. Älteste Zeit. 14. Hellenische Zeit. 15. Hellenistische Zeit. 16. Römische Zeit, die spätere Stadt. F. Kulte, Mythen, Sagen: 17. Hera. 18. Temenos. 19. Herakles. 20. Polias. 21. Artemis. 22. Hermes. 23. Metopa. 24. Phineus. 25. Agamedes.

A. Literatur. Die gesamte Überlieferung ist übersichtlich vorgelegt von Hiller v. Gaertringen IG V 2 S. 74, 30ff. [zitiert IG S. 74, 30]. erläutert von demselben Athen. Mitt. XL 79ff. [zitiert AM 79]; die Inschriften stehen IG V 2, 351ff. [zitiert IG 351]. Zu Abschn. C: Gell Itinerary of the Morea und Narrative of a journey in the Morea. Dodwell Tour through Greece II. Leake Travels in the Morea III. Boblaye Recherches sur les ruines de la Morée. Roß Reisen I. Curtius Peloponnesos I. Welcker Tagebuch einer griechischen Reise I. Vischer Erinnerungen und Eindrücke aus Griechenland. Bursian Geographie II. E. Beulé Etudes sur le Péloponnèse. Clark Peloponnesus. Isambert Itinéraire de l' Orient, 1881. Miliarakis *Γεωγραφία Ἀργολίδος καὶ Κορινθίας*. Philippson Peloponnes. Frazer Pausanias' Description of Greece IV. Hitzig-Blümner Paus. III. Maull Beiträge zur Morphologie des Peloponnes. Karten: Carte de la Grèce. Curtius Pelop. I Taf. II. Miliarakis s. o. Philippson Geolog. u. topograph.-hypsometrische Karte des Pelop. R. Kiepert FOA XIII. *Ἐπιτελικὸς χάρτης τῆς Ἑλλάδος, γεωγραφικὴ ὑπηρεσία στρατοῦ*. Blatt Tripolis 1:100000. Pläne: Curtius a. O. Taf. IV. Orlandos *Πρακτικά* 1925 *Παρένθετος πίναξ* 1. Bilder: Reisinger Griechenl. Athen. Mitt. XL 71ff. Taf. XIII f. Holdt-Hoffmannsthal-Bossert Griechenland [zitiert Holdt].

Zu Abschn. D: 1910 waren Hiller v. Gaertringen und Lattermann in S., Abh. Akad. Berl. 1911 Anhang 9f. Arch. Anz. 1914, 105f. Athen. Mitt. XL 71ff. 1924 hat Orlandos die Erforschung der Stätte aufgenommen. Von ihm selbst liegen mir dank seiner Güte die Berichte in den *Πρακτικά* 1924, 117ff. 1925, 51ff. 1926, 131ff. 1927, 53ff. 1928, 120ff. vor [zitiert Orlandos 1924]. Dazu kommen die Mitteilungen im Arch. Anz. 1925, 334. 1926, 419. 1927, 364. 1928, 506 und im Bull. hell. 1924, 462. 1925, 448. 1926, 550. 1927, 478. Es leuchtet ein, wie mißlich es ist, über die Topographie von S. zu berichten, wo die Untersuchung der Örtlichkeit noch im Gange ist und über die bisherigen Ergebnisse nur unvollständige und nicht immer eindeutige Berichte vorliegen. *Πληθυσμὸς τῆς Ἑλλάδος κατὰ τὴν ἀπογραφὴν τῆς* 15—16 *Μαΐου* 1928, Athen 1929.

Zu Abschn. E: Swobada Griech. Staatsaltertümer. Niese Gesch. der griech. und maked. Staaten. Freemann History of federal government in Greece and Italy[2]. Hertzberg Gesch. Griechenlands unter der Herrschaft der Römer.

Zu Abschn. F: Immerwahr Die Kulte Arkadiens. Preller-Robert Gr. Myth. Imhoof-Blumer und Gardner Numismatic commentary on Paus. Hiller v. Gaertringen De Graec. fab. ad Thrac. pertin., Diss. Halle 1886 [zitiert Diss.].

B. Der Name. 1. *Στύμφαλος* IG 357, 74. Delph. Thearodokenliste IG S. XXXVII. Bull. hell. XLV 13 col. II 116. Geschlecht *ὁ* und *ἡ*, Steph. Byz. s. v. Eustath. Il. 302, 10. *ὁ* z. B. Polyb. IV 68, 6. Strab. VIII 389. *ἡ* z. B. Paus. VIII 22, 2f *Στύμφηλος* Hom. Il. II 608. Schol. A zu Hom. Il. XVIII 580 = Herodian. II 109, 34 L. Beide Formen, die epichorische und die ionische, werden von den späteren Schriftstellern ohne Unterschied gebraucht. *Στυμφήλη* steht bei Theogn. Cramer An. Ox. II 111, 8 = Herodian. II 322, 17 L., jedoch ohne Zusatz, so daß die Beziehung auf die arkadische Stadt nicht gesichert ist; *τὸ Στύμφιον* (*Στύμφην* Patm.) ist verderbte Überlieferung bei Diod. XV 49, 5. *Stymphalum* Plin. n. h. IV 20. *Stymphala* als neutr. pl. Lucr. V 31. Der Name bezeichnet außer der Stadt und ihrem Gebiet (Steph. Byz. s. v. *καὶ πεδίον ὁμώνυμον*) auch eine Quelle, Steph. Byz. s. v. Paus. VIII 4, 6. und einen Fluß, Paus. VIII 22, 3. 8. 9, und endlich einen Berg, Ptolem. III 16, 14, Hes. s. v. Stat. Theb. IV 298. Silv. IV 6, 101. Serv. Verg. Aen. III. 240. Ein Zusatz in einer Reihe von Ptolemaios-Hss. versteht unter diesem Berg die Kyllene (s. d.) ebenso Meletios *Γεωγραφία* II 369. 403. Die Landschaft heißt *ἡ Στυμφαλία* Polyb. IV 68, 1. 5; *Stymphalia terra* Liv. XXXIII 14, 10. Ethnikon: *Στυμφάλιος* IG 357, 94. 389, 16. Xen. anab. I 1, 11 u. ö. Das Femininum *Στυμφαλία* Steph. Byz. s. *Ἄρτεμις Στυμφαλία* u. Abschn. 21; *Στυμφαλίς* Pind. Ol. VI 84 *Μετώπα*. Die Gemeinde *Στυμφάλιοι* IG 352. 7. 358, 3. IV 616. Orlandos 1926, 134. Münzen Head HN[2] 418. 454. Ktetikon ebenfalls *Στυμφάλιος* Pind. Ol. VI 99 *τείχεα*. Steph. Byz. s. *λίμνη*. Catull. 68, 113 *monstra*. Das Femininum *Στυμφαλὶς λίμνη* Herodot. VI 76. Strab. VIII 371. 389. Diod. IV 13, 2; vgl. Dittenberger Herm. XLII 174; *silva* Ov. med. V. 585; *unda* eb. IX 187. fast. II 273. *Στυμφαλίδες ὄρνιθες* s. den besonderen Artikel. *Stymphalicus* Plaut. Pers. 4 (*avis*).

2. Die Etymologie des Namens ist über unbefriedigende Anläufe nicht hinausgekommen. Den Ausgang *-alos*, Brugmann-Thumb Griech. Gramm. 231. Debrunner Griech. Wortbildungslehre § 325, findet Fick BB XXIII 221f in *Φάρσαλος* und wenigen anderen Ortsnamen wieder. Den Stamm stellen Pape-Benseler zu *στέμβω* ‚stampfen' usw. und erblicken den Grund der Benennung in dem dumpfen Getöse, mit dem das Wasser des Sees in die Kathavothra fällt. Curtius I 201. Nach Gruppe o. Suppl.-Bd. III S. 1043, 31 ist der Ort benannt nach dem Lärmen (*στυφελίζειν*) mit Erzgerät bei drohendem Unwetter; nur kommt das Verbum nirgends in der geforderten Bedeutung vor. Fick a. O. führt den Namen auf *στυφελός* ‚hart, dicht' zurück, ebenso Tozer Lectures on the geography of Greece 358 und Grasberger Studien zu den griech. Ortsnamen 158; es soll damit die Lage auf felsigem Grunde bezeichnet werden. Später hat Fick Vorgriech. Ortsnamen 93. 164. 167 das Wort einer vorgriechischen Bevölkerung zugeschrieben. Die größte Schwierigkeit für die Deutung des Namens liegt in der Verwendung für so disparate Sachen wie Quelle, Fluß, Berg, Stadt (o. Abschn. 1).

C. Geographie. 3. Tektonik. Das Gebiet von S. umfaßt das nordöstlichste der arkadischen Becken, das den Fuß der Kyllene (Síria) in flachem

Bogen von Süden bis Osten umzieht und sich dann über eine niedere Schwelle hinweg nach Nordosten in dem ebenfalls abflußlosen Tal von Kliméndi fortsetzt. Philippson 144. Der südwestliche Teil dieses schmalen Gebietes liegt in dem Kalk, der den Außenbogen des argolisch-arkadischen Grenzgebirges bildet, der nordöstliche in dem Neogen, das das Südufer des korinthischen Golfes umsäumt. Man hat durchaus den Eindruck, daß es sich hier um den nordostwärts gerichteten Teil eines Tales handelt, das einmal von Westen her über Pheneos heranzog. Man darf weiter annehmen, daß dies Tal zunächst durch tektonische Bewegungen, die auf einer ostwestlichen, von Kleonai bis Psophis streichenden Linie erfolgten, zerstückelt wurde. Philippson 67. 116. 146. Maull 16. Danach wurde dem Abschnitt, der in den Tälern von S. und Kliméndi vorliegt, durch das Aufsteigen der Konglomeratschollen im Nordosten der Abfluß nach Norden verbaut. Infolgedessen ist jetzt hier, wie für das Becken von Pheneos, entgegen der sonstigen Abflußrichtung die Wasserscheide weit nach Norden in das Konglomerat vorgeschoben. Philippson 140. Maull 53. Das Tal von Kliméndi, das ganz dem Neogen angehört, ist höher gehoben als das Becken von S. und wird dorthin mittels eines Tunnels (?) durch die niedere trennende Bodenschwelle entwässert. Miliarakis 153. Während die Hebung der Neogenscholle erfolgte, scheint das zunächst noch nach Norden abfließende Wasser die enge Schlucht eingekerbt zu haben, die nordöstlich von Kliméndi in nördlicher Richtung die plateauartige Umrandung des Beckens durchschneidet und jetzt als hängendes Tal hoch über dem Ausraum des Flusses von Trikkala endet. Philippson 122. Ein ähnlicher Vorgang, wie wir ihn für das Gebiet von S. angenommen haben, muß sich auch bei dem südlich davon gelegenen Tal von Alea (Psári–Skotiní–Bugiáti) vollzogen haben; auch für dieses liegt jetzt, allerdings weit südlicher, die Wasserscheide im Konglomerat. Philippson 72f. 120.

4. Orographisch bildet die Umrandung des Beckens von S. im Westen gegen Pheneos ein Rücken, der von dem argolisch-arkadischen Grenzgebirge hinüberreicht zu dem im Südwesten der Kyllene sich hinziehenden Vorgebirge. Reisinger 45. AM Taf. XIII 5. Holdt 242. Einzelne Teile dieses Rückens führten im Altertum folgende Namen: der südlichste Skiathis, Geyer o. Bd. III A S. 510, 16; Geronteion, o. Bd. VII S. 1264, 54, am Übergang nach Pheneos; nördlich davon Trikrena, Paus. VIII 16, 1 und weiter Sepia, Geyer o. Bd. II A S. 1544, 34. Im Nordwesten erhebt sich über der Ebene der Stock der Kyllene, Pieske o. Bd. XI S. 2454, 42, der gegen Nordosten bis zum Dorfe Dúsia reicht. Von da an umziehen die breitflächigen Rücken des neogenen Konglomerats, durchschnittlich 1000 m ü. M., das Tal von Kliméndi im Nordwesten, Nordosten und Südosten. In der Breite der Stadt S. stößt das Konglomerat [der breite Rücken östlich von Psári heißt Plata bei Isambert 358, Platani bei Gell Itin. 169] wieder gegen den Kalk [Tripolitsa-Stufe, Philippson 120], der von da nach Westen die südliche Umrandung des Beckens bildet und an der Skípesa, AM Taf. XIII 1, das argolisch-arkadische Grenzgebirge erreicht. Für die Skípesa läßt sich aus Polyb. IV 11, 5 (vgl. 13, 5). 70, 1. Plut. Kleom. 26 mit Sicherheit der antike Name Oligyrtos gewinnen; der Kalkrücken von da nach Osten, heute *Γιδόμανδρα* ‚Ziegenhürde'. Miliarakis 157, hieß Apelauron, Hirschfeld o. Bd. I S. 2682, 21. AM Taf. XIV 4.

5. Durch die orographische Gestaltung der Landschaft sind die Wege vorgezeichnet, die S. mit den umliegenden Gebieten verbinden. Der wichtigste folgte der tektonischen Linie von Kleonai bis Psophis, Philippson 153. Westlich von Phleius steigt er bei Bótsika auf den breiten Konglomeratrücken Plata hinauf, kreuzt das Tal von Psári unterhalb des Dorfes und gewinnt am Apelauron den Zugang zum Becken von S. Der Paß, heute *τοῦ Σούρη*, Miliarakis 53f. 157, liegt bereits in einer Einkerbung des Kalkes, nur 70 m höher als die Sohle des Tales von Psári, 27 m über dem Becken von S. Polyb. IV 67, 7. 69, 1. Liv. XXXIII 14, 10. Gell Itin. 168; Narrative 384ff. Curtius 206. Welcker 308. Vischer 501. Philippson 72. Vom Paß verläuft der direkte Weg nach Westen südlich vom See am Fuß des Apelauron entlang, Gell Narrative 382f. Vor dem Aufstieg zum Paß am Apelauron zweigt südwärts ein Weg ab, der das Tal von Alea der Länge nach durchzieht und über den Paß von Phrosúna, o. Bd. XIV 1299, 8, das Gebiet von Mantinea erreicht. Dodwell 432. Kurz vor Phrosúna geht nach Südosten ein Weg ab, der über Káto Bélesi in das Tal des Inachos führt und die kürzeste Verbindung mit Argos darstellt. Von S. westwärts zieht sich der Weg weiter über das Geronteion, o. Abschn. 4, nach Pheneos. Paus. VIII 16, 1. Polyb. IV 68, 1. Dodwell 435. Leake 115. Vischer 496. Aus dem westlichen Teil der Ebene von S. steigt man 3 km östlich vom Dorfe Lávka durch das Tal Lykórrhevma hinauf zu einem Paß zwischen Oligyrtos und Apelauron, Leake 108. 114. Philippson 73, und gelangt von da nach Osten über Skotiní hinab in das Tal von Alea, Dodwell 431, nach Südwesten über Kandila in die Ebene von Orchomenos und Kaphyai. Paus. VIII 13, 5. Polyb. IV. 11, 5. 68, 6. 70, 1. Dodwell 430f. Leake 106ff. O. Müller Lebensbild von Kern 356. Miliarakis 157. Philippson 73. Frazer 229f. Endlich besteht durch das Tal von Kliméndi eine Verbindung mit Sikyon. Ross. 56f. Curtius 206. Clark 337. Bursian 195. Miliarakis 158. Philippson 153. Von geringer Bedeutung sind Pfade, die zwischen diesem Übergang nach Sikyon und dem Paß am Apelauron von Asprókambos über Másí ins Tal des Asopos, Isambert 358, und nördlich von Psari in die Ebene von Phleius führen.

6. Bewässert wird das Becken durch eine Anzahl von Bächen, Miliarakis 152f. zählt sie auf, die von den umrandenden Bergen herabkommen, ausgenommen von der Südost-Seite. Hier, am Fuß des Apelauron, wohin am wenigsten Schwemmstoffe gelangen, befindet sich der tiefste Teil der Einsenkung, 588 m ü. M., Philippson 138. 144. Bedeutend mehr Wasser als die Bäche liefert eine mächtige Quelle am Fuß der Kyllene, die Kephalovrysis. Paus. VIII 22, 3. Dodwell 433. Gell Itin. 168. Leake Peloponn. 384. Miliarakis 152. Philippson. 126. 144. Frazer 269.

Wahrscheinlich ist dies die antike Metopa (s. d.). Die Entwässerung erfolgt von Natur ausschließlich durch eine große Tor-Katavothra am Fuß des Apelauron. Herodot. VI 76. Paus. VIII 22, 3. 8. Schol. Apoll. Rhod. II 1052 (441, 12 K). Gell Narrative 382. Ross 38, 30. Clark 319f. Daß das hier verschwindende Wasser in der Quelle des Erasinos südlich von Argos wieder zu Tage trete, ist eine alte Vermutung, die noch heute beim Volke gilt. Herodot. a. O. Paus. II 24, 6. VIII 22, 3. Diod. XV 49, 5 (Ephoros). Strab. VI 275. VIII 371. 389 (Eratosth. frg. III B 105. Berger 353); bewiesen ist sie nicht. Philippson 80. 144. o. Bd. VI S. 332, 48ff. Übrigens wird die Strecke des unterirdischen Laufes bei Diodor und Strab. VI 275 mit 200 Stadien überraschend genau gegeben, wenn man mit Stadien zu 192 m rechnet; es sind in Luftlinie 34 km.

Das Wasser, das die Katavothra nicht aufzunehmen vermag, bildet nordöstlich von ihr einen flachen Sumpfsee, *ὁ Ζαραχᾶς* nach Miliarakis 152. Sein Umfang schwankt nach den Jahreszeiten, Philippson 144; vielleicht wirken auch Klimaschwankungen dabei mit, Maull 21; größere Überschwemmungen erfolgen, wenn die Katavothra sich verstopft. Diesen See, die *Στυμφαλὶς λίμνη*, setzt die Sage von der Vertreibung der Stymphaliden (s. d.) durch Herakles voraus; Herodot. VI 76 weiß von ihm. Die erhaltenen Reste der Stadt, u. Abschn. 9b, beweisen, daß man ihn auf einen Teil der Ebene zu beschränken verstand. Eine große Erleichterung brachte die Wasserleitung, die Hadrian um 125 n. Chr., Weber Untersuchungen zur Gesch. des Kaisers Hadrianus 191, zur Versorgung von Korinth erbauen ließ. Paus. II 3, 5. VIII 22, 3. Sie führte das Wasser von der Kephalovrysis auf einem Damm quer durch die Ebene und dann vermittels eines Tunnels unter dem Paß am Apelauron, o. Abschn. 5, in das Tal von Alea; über den weiteren Verlauf Boblaye 148. Miliarakis 156f. Hitzig-Blümner 184. 40 Jahre später, als Paus. VIII 22, 3 S. besuchte, Heberdey Reisen des Paus. 85, hörte er, daß nur im Winter sich ein mäßiger See bilde, während im Sommer ein Bach von der Quelle, deren Wasser also nur z. T. für die korinthische Leitung beansprucht wurde, zur Katavothra floß. Kurz vorher aber war infolge einer Verstopfung der Katavothra das ganze Tal überflutet worden. Paus. VIII 22, 8f. Curtius 216, 26. Boblaye 147. Clark 320, 1. Frazer 274. Hitzig-Blümner 186. Im Anfang des 19. Jhdts. hatte der See eine beträchtliche Ausdehnung. Dodwell 433. 435. Auf der französischen Karte beträgt die Seefläche etwa 5 qkm, Philippson 144, 4. Dagegen sah Clark 320 im Mai 1856 keine Spur von einem See, und Miliarakis 174 fand ihn im Sept. 1884 auf ein kleines Stück eingeschrumpft. In den Jahren 1881 bis 1885 wurde der Tunnel der hadrianischen Leitung gereinigt und das Wasser von seinem östlichen Ende z. T. zur Bewässerung des Tales von Alea abgezweigt, z. T. auf einem Aquädukt über das Tal von Psari hinübergeführt, dann durch einen Tunnel durch den Rücken Plata geleitet und weiter an dessen Ostseite entlang zur Bewässerung der Küstenebene bei Kiáton hinabgebracht. Miliarakis 153f. Philippson 72. Trotzdem schätzte im Juni 1888 Philippson a. O. die vom Wasser bedeckte Fläche auf etwa 2,5 qkm, und ungefähr dasselbe Maß gibt Frazer 269 für Sept. 1895. In diesem Umfang bestand der See am Anfang unseres Jahrhunderts; vgl. die Bilder AM Taf. XIII 1. 5. XIV 3. 4. Reisinger 45. Holdt 242. Ungewöhnlich niedriger Wasserstand ermöglichte 1924—1927 die Ausgrabungen im südlichsten Teil der Stadt, der 1928 wieder mit 1 m tiefem Wasser bedeckt war. Orlandos 1924, 117. 1928, 120f.

7. Die klimatischen Verhältnisse werden in S. annähernd dieselben sein, wie sie für Mantinea o. B. XIV S. 1296, 23ff. geschildert sind. Was die Vegetation angeht, so bietet der Tripolitsa-Kalk der westlichen Umrandung für Tannen ebenso günstige Bedingungen wie die Konglomeratflächen im Nordosten. Philippson 73. 122. Miliarakis 154. Namentlich das Apelauron trägt prächtige urwaldähnliche Bestände. Philippson 80. An den Talhängen des Lykórrhevma sah Leake 108 Eichen und Eiben und Miliarakis 155 bei Asprókambos riesige Eichen, Reste eines Waldes. Bei den Siedlungen finden sich Fruchtbäume, Kastanien- und Maulbeerbäume bei dem Dorfe Kastaniá, östlich vom Geronteion, Nußbäume bei Lávka, Miliarakis 155; Kirschbäume sah Vischer 501 Anfang Mai erst in Blüte. Ölbäume sind selten und kümmerlich, Miliarakis 154. Angebaut wird die ganze Ebene, soweit sie nicht vom Wasser bedeckt ist. Bei einer Länge von 18 km und einer Breite von 1 km kann man die Fläche, die durch kleine Ausbuchtungen vergrößert, durch Schutthalden eingeengt wird, auf rund 20 qkm veranschlagen. Miliarakis 152. Philippson 144. Frazer 369. Für das Tal von Kliméndi ergeben sich bei 5,5 km Länge und 1 km Breite noch weitere 5—6 qkm. Philippson 144. Anbaufähig ist auch der Flysch bei dem Dorfe Kastaniá, Philippson 126f., der auf der geologischen Karte durch ein Versehen die Farbe des kristallinen Schiefers trägt. Der fette Lehmboden der Ebene bringt vorzügliche Ernten von Weizen, Mais, Gerste; die trockenen Teile sind mit Reben bepflanzt. Miliarakis 155. Philippson 80. 144. 121. Bäume fehlen in der Ebene ganz.

8. Die Siedlungen liegen heute wegen der Malaria alle oberhalb der Ebene an den Berghängen. Zu dem Becken von S. gehören 10, die 1928 4581 Einwohner zählten; dazu kommen im Nordosten Kliméndi und Kásari mit 1636 Einwohnern, im Osten Psári mit 816 Einwohnern, im ganzen 13 Siedlungen mit 7077 Einwohnern. Nach den von Herbert Lehmann über die potentielle Volkskapazität des Peloponnes, Diss. Berl. 1927, 49 entwickelten Grundsätzen könnten in diesen Tälern bis zu 15 000 Menschen leben. Man kann also für das Altertum eine höhere Bevölkerungsziffer annehmen als die gegenwärtige. In bezug auf den Gesamtcharakter der Landschaft begegnen wir hier ebenso widersprechenden Urteilen wie bei Mantinea, o. Bd. XIV S. 1297, 53ff. Man liest von schauerlicher Öde und Stille des Todes bei Curtius 203, vgl. sein Lebensbild von F. Curtius 123, Boulé 187. Vischer 497. Miliarakis 154, während Welcker 308 die Gegend ‚bedeutend' findet und Frazer 268 ihr *charm sof a rarer and subtler sort* (als Pheneos) zuerkennt.

D. Topographie. 9a. Die Stadt auf dem Felsenrücken. Im westlichsten Teil der Ebene, wo der Kalk des Kyllenestocks am weitesten nach Süden vordringt und mit einer gut 100 m hohen Kuppe endet, Frazer 269. Reisinger 45, setzt nach Osten ein allmählich sich verflachender Sporn an ihn an, AM Taf. XIII 5. Holdt 242, der in nordöstlicher Richtung etwa 1 km weit parallel zum Rand des Gebirges vorstößt und von ihm durch eine 400 m breite (Frazer 269) Bucht der Alluvialebene getrennt ist, AM 72 Abb. 2. Die richtige Orientierung nach Nordosten geben Philippsons Karten, während auf der französischen Karte und bei Milarakis die Achse des Sporns nach Osten weist, auf Curtius' Plan gar nach Ostsüdosten; Hiller v. Gaertringen AM 77, vgl. den Plan bei Orlandos 1925. Der östlichste Teil dieses Kalkrückens, der durch eine Senkung der Kammlinie abgetrennt ist, Frazer 271, trägt die ältere Stadt, AM Taf. XIV 3. Seine Abmessungen betragen nach Clark 320f. 200 m Länge bei 60 m größter Breite und 10—15 m Höhe; ähnlich Vischer 498 Anm. Die Befestigung dieses Teiles ist nach Ross 54f. Curtius 204f. Vischer 497f. genauer von Hiller v. Gaertringen AM 77 beschrieben, vgl. Taf. XIV 2, der außerdem S. 78 die Fundamente von zwei Tempeln feststellen konnte, Abb. 14 und Taf. XIV 3. Orlandos 1924, 121 mit Plan u. Abb.; Reste eines dritten hat Orlandos gefunden. Bull. hell. 1924. Journ. hell. stud. 1925, 225. Orlandos 1924, 122.

9b. Südöstlich von diesem Rücken hat Orlandos auf sanft geneigter Felsfläche die Unterstadt aufgedeckt. Sie war umzogen von einer Mauer mit vorspringenden halbrunden Türmen, von 6 m Durchmesser in Abständen von 35,40 m. Orlandos 1926, 133. Die Mauer ist nach Orlandos' Plan im Südosten ca. 50 m, im Nordosten ca. 100 m vom Fuß des Felsrückens entfernt. An ihm lag im Südwesten das Tor, das die Wege von Pheneos und vom Paß am Oligyrtos aufnahm. Hiller v. Gaertringen AM 77f. Orlandos 1925, 51. 1927, 53f. Ein Tor im Osten erinnert bei kleinerem Maßstab an den Plan des arkadischen Tores in Messene. Orlandos 1926, 131f. mit Plan. In dem westlichen Teil des Raumes zwischen Felsrücken und Stadtmauer erkennt Orlandos die Agora. Die wichtigsten Anlagen sind hier: unmittelbar am Westtor der Stadtbrunnen, der eine dem Felsen entströmende Quelle faßt. Orlandos 1925, 51, mit Abb. 1 und 2; östlich davon eine Palaistra, Orlandos 1927, 55f. mit Abb. 3 und 4; weiter östlich ein Tempel von 16,40 × 7,40 m mit 4 Säulen in der Front, Arch. Anz. 1925. Bull. hell. 1924. Orlandos 1924, 118f. mit Plan u. Abb. Die Anlagen der Unterstadt scheinen dem 4. und den beiden folgenden Jhdt. anzugehören. Orlandos 1927, 54f. Bull. hell. 1924 und 1927. Leake, der übrigens S. selbst gar nicht besucht hat, sondern vom Ausgang des Lykórrhevma geradeswegs zum Paß am Geronteion geritten ist, hatte sich die Meinung gebildet, 110f., eine offene Unterstadt habe sich auf der ebenen Fläche nördlich von dem Kalkrücken bis zur Kephalovrysis ausgedehnt. Vischer 498, der weithin Mauerreste und Trümmer bemerkte, Martha Bull. hell. 1883, 486 und Frazer 273 haben den Gedanken aufgenommen; Clark 322 hat widersprochen. Orlandos 1924, 117, 1 glaubt die Stadtmauern bis zum Katholikón (s. u.) verfolgen zu können. Das ergäbe für die ummauerte Fläche eine größte Achse von 850 m.

10. Nördlich der Alluvialbucht, am Fuß des Berghanges stehen etwas über 1 km westlich von der Kephalovrysis die Reste einer fränkischen Kirche, des Katholikón, AM Taf. XIII 3. 4. Orlandos 1924, 123. 1925, 55. 1926, 134ff., und südlich davon die Ruine eines Torturmes, AM 7, Abb. 1. Isambert 384. Neben dem Ostende der Kirche sind die aus großen Quadern bestehenden Fundamente eines griechischen Tempels erhalten, Dodwell 434. Gell Itin. 148. Frazer 273. Lattermann Arch. Anz. 1914, 105. Hiller v. Gaertringen AM 75, bei denen Dodwell noch Trommeln von dorischen Säulen sah mit einem Durchmesser von teils 3′, teils 18″, außer kannelierten Anten und großen Blöcken aus Marmor und Stein. Viele dorische Bauglieder stecken in der Kirchenruine. Orlandos 1926, 135, 1. In der Nähe der Kirchenruine ist auch die Stele mit den Inschriften IG 351—357 gefunden worden, Martha Bull. hell. 1883, 487 und eine Statuenbasis mit der Inschrift (3. Jhdt.) Ὁ δᾶμος Στυμφαλίων Ἔργιππον Δυσιμάχου. Orlandos 1926, 134. Bull. hell. 1926, 550. ‚Nahe westlich dem heutigen Dorfe Kionia' haben Lattermann und Hiller v. Gaertringen einen aus dem gewachsenen Felsen ausgehauenen Götterthron über einer Felskammer gefunden, AM 75ff. mit Abb. 3 und Taf. XIII 2. Kionia ist ein Kalyvieredorf von Basi. Auf der französischen Karte und bei Miliarakis liegt es beim Katholikón, 1895 stand es an der Kephalovrysis, Frazer 273. Man möchte wissen, wo es 1910 lag. Endlich erwähnt Dodwell 433 zehn Minuten östlich der Quelle, was er für die Reste eines Tempels hielt: eine Anzahl Blöcke, die die Cella bildeten, und kannelierte Säulentrommeln von 3′ Durchmesser. Gell Itin. 148, der Dodwells Manuskript benutzte, ist zu vergleichen.

11. Andere Ruinen in der Landschaft. a) Eine Grabanlage hat Orlandos 20′ westlich von Kionia aufgedeckt, 1924, 122. 1928, 120 mit Plan und Abb. Klio XXIII 146. Atti del primo congresso internazionale etrusco 1928, 85; vgl. Schachermeyr Athen. Mitt. XLI 383, 2. Sie besteht aus einer 1,50 m hohen kreisförmigen Mauer von 18,45 m Durchmesser, die auf dem gewachsenen Boden errichtet ist. Diese schließt eine viereckige Kammer ein, zu der ein Dromos führt. Datieren läßt sich das Grab nicht, da keine charakteristische Beigaben gefunden sind. Über der Kammer wird sich ursprünglich ein Tumulus erhoben haben. Derartige Tumuli notiert Gell Itin. 168f., mehrere beim Übergang vom Tal von Psári nach Phleius. b) Fundamente eines viereckigen Wachtturms auf der östlichen Seite des Baches von Kastaniá, 40 Minuten nördlich vom Dorf. Skias Ἀρχ. Ἐφ. 1919, 48. c) Auf einem Ausläufer der Skípesa (Oligyrtos), der etwa 2 km östlich vom Dorfe Lávka in die Ebene vorspringt, sah Leake 114 an mehreren Stellen die Grundlagen einer Mauer aus großen viereckigen Steinen, die er für die Reste einer griechischen Festung hält. d) An der westlichen Seite des Tales von Psári, unterhalb des Anstieges zum Paß am Apelauron, sah Dodwell 432 Mauern aus großen unbehauenen Blöcken; vgl. Gell Itin. 168. Narrative 384. Sie hielten dies irrtümlich für die Stelle von Alea. e) Auf dem Rücken zwischen dem Tal von Psári und der Ebene von Phleius entdeckte Vischer 501f. eine kleine Befestigung. f) Von Sikyon über Suli kommend, notiert Conze am 12. 10. 1857 in seinem handschriftlichen Tagebuch, das Schrader mir zugänglich machte: ‚Vor Käsari streift der Pfad rechts einen kleinen Hügel, auf dem das Fundament eines Rundgebäudes, 7,15 m Durchmesser, die Mauer aus zwei Steinlagen nebeneinander 5′ dick, ein Eingang nach Westen, nach Käsari zu. Die Steine zeigen an einigen Stellen eine Rusticabehandlung.'

E. Geschichte. 12. Grenzen. a) Im Westen gegen Pheneos standen die Grenzmarken am Geronteion, Paus. VIII 16, 1. 22, 1; die Grenze verlief also auf dem Rücken, der vom Oligyrtos zur Kyllene hinüberreicht, o. Abschn. 4. b) Im Süden haben Bursian 198 und R. Kiepert FOA XIII das ganze Tal von Alea bis zur Grenze gegen Mantinea am Paß von Phrosúna, o. Abschn. 5, dem Gebiet von S. zugerechnet. Dem widerspricht, was wir von der Geschichte von Alea wissen. Hiller v. Gaertringen IG S. 74; es war noch in hellenistischer Zeit eine selbständige Gemeinde. Die südliche Grenze folgte vielmehr vom Oligyrtos nach Osten dem Kamm des Apelauron. c) Im Osten stieß S. an Phleius, Strab. VIII 382. Die Grenze sprang also vom Ostende des Apelauron, unterhalb des Aufstiegs zum Paß, auf die Plata im Osten des Tales von Psári über; dieses ist im Südwesten wie im Norden durch bequeme Übergänge mit dem Becken von S. verbunden. d) Im Nordwesten dürfen wir die Grenze gegen Pellene mit Sicherheit auf dem Kamm der Kyllene ansetzen. Umstritten ist im Nordosten die Zugehörigkeit des Tales von Kliméndi. Kiepert und Hiller v. Gaertringen AM 73 rechnen es zu Sikyon, Ross 56. Curtius 206. Bursian 194f. zu S. Hier müssen, wo die Überlieferung schweigt, die physischen Verhältnisse entscheiden. Durch sie ist das Tal von Kliméndi ebenso eng an das Becken von S. angegliedert wie von dem sikyonischen Gebiet geschieden, o. Abschn. 4. Für das Gebiet von S. fallen demnach die historischen Grenzen mit den natürlichen zusammen.

13. Älteste Zeit. In den genealogischen Verknüpfungen des Eponymos von S., die Hiller v. Gaertringen IG S. 75, 6ff. vorgelegt, AM 82 gewertet hat, ist keine geschichtliche Überlieferung enthalten. Aus gewissen Daten des Kultes, des Mythos und der Sage hat man geschlossen, daß S. im 8. und 7. Jhdt. unter der Herrschaft von Argos gestanden habe, als dies die Vormacht im Peloponnes war. Gruppe Griech. Mythol. 464. Hiller v. Gaertringen IG S. 74, 120. AM. 81. Das soll erstens durch die Verehrung bewiesen werden, die Hera in S. genoß. Der stymphalische Herakult läßt sich aber nicht ohne weiteres aus Argos herleiten· denn der Mythos, der ihm zu Grunde liegt, zeigt eine ursprünglichere Form, als sie in der Argolis nachweisbar ist, u. Abschn. 17. Es geht auch nicht an, Argos sozusagen als den Mutterboden alles Herakultes zu betrachten. Denn Träger religiöser Vorstellungen sind doch nicht Landschaften, sondern menschliche Gemeinschaften. Und es hat einmal einen Volksstamm der Hera verehrer gegeben, dessen Sitze von Euboia und Boiotien bis Argos reichten, v. Wilamowitz Eur. Herakles I² 48. 50. Abgesprengte Teile waren die Gruppen, die sich im Becken von S. und am unteren Alpheios festsetzten. Der Herakult von S. ist altes Stammeserbe und nicht von Argos her eingeführt. Nicht anders steht es mit der Gestalt des Temenos, u. Abschn. 18. In S. hat Temenos eine Funktion im Mythos der Hera; in Argos gilt er als Herakleide und erster dorischer König. Sollen die Stymphalier den Namen für ihren Beschützer der Hera aus Argos entlehnt haben, um den argeischen Königen zu schmeicheln? Denn so etwa müßte man sich doch den Vorgang vorstellen, wenn aus der Wiederkehr des Namens in S. Abhängigkeit von Argos folgen soll. Herakles' Bekämpfung der Stymphaliden endlich ist gewiß einmal in einem argeischen Epos dargestellt gewesen; aber selbst wenn dieser Zug der Sage dort erfunden sein sollte, mußten denn alle Landschaften, die der Dichter durch Herakles befrieden ließ, von Argos abhängig sein? Es ergibt sich vielmehr, daß in vorhistorischer Zeit sich im Tal von S. ein Splitter des Stammes der Heraverehrer angesiedelt hat. In historischer Zeit bilden die Stymphalier eine selbständige Gemeinde, wie sie im Schiffskatalog, Hom. Il. II 608, erscheinen. Ihr Mittelpunkt war die Stadt auf dem Felsrücken, o. Abschn. 9a, die ἀρχαία πόλις, von der Paus. VIII 22, 1f. spricht. Den drei Tempeln der Hera, die er in dieser erwähnt, stehen zwar die Fundamente von drei bescheidenen Bauwerken gegenüber, die auf dem Felsrücken nachgewiesen sind, o. Abschn. 9a; aber der bei dem östlichsten, am längsten bekannten Tempelfundament gefundene Horos Πολιάδος, Orlandos 1926, 134, weist diesen Bau, wie es scheint, der Athene zu, u. Abschn. 20. Die Anlage auf dem Felsrücken ist auch die πόλις ἐπὶ τῇ πηγῇ Paus. VIII 4. 4; denn damit ist die Quelle an der Südseite des Felsrückens gemeint, die später als Stadtbrunnen gefaßt wurde, s. o. Abschn. 9b. Ross 55. Clark 323. Frazer 269. 272.

14. Hellenische Zeit. Im Anfang des 5. Jhdts. hat S. einen Periodoniken im Dolichos hervorgebracht, Dromeus, der sogar zweimal diese Auszeichnung errang und außerdem einen Sieg in den Isthmien und drei in den Nemeen gewann. Seine Statue in Olympia war von der Hand des Pythagoras. Paus. VI 7, 10. Förster Prgr. Zwickau 1891, 13 nr. 183. 189. 1892, 3 nr. 183. Seine olympischen Siege setzt Robert Herm. XXXV 166. 177 vermutungsweise in die Jahre 484 und 480, Hyde De Olympionicarum statuis a Pausania commemoratis. Diss. Halle 1903, 10. 37 in die Jahre 460 und 456. Vgl. u. zum Jahre 222. Ein in S. angesessener Zweig des Sehergeschlechtes der Iamiden wird uns kenntlich durch Pind. Ol. VI. Das Lied feiert den Sieg, den Agesias aus Syrakus 472 mit dem Maultiergespann in Olympia errungen hatte; das Fest richtete sein Geschlechtsgenosse Aineias in S. an. v. Wilamowitz Isyllos 162ff. Pindaros 307. Über die stympha-

lischen Iamiden s. Hepding o. Bd. IX S. 689, 20ff. 401 finden wir mehrere Stymphalier unter den Kyreern, die Strategen Agesias, Judeich o. Bd. I S. 736, 54, zur Namensform v. Wilamowitz Isyllos 174, 31; Sophainetos, Bux o. Bd. III A S. 1008ff., und den Lochagen Aineias, Xen. anab. IV 7, 3.

Das Verhältnis von S. zum arkadischen Bund wird uns nur z. T. kenntlich. 366 gehörte es ihm jedenfalls an; denn damals vertrieb Aineias aus S. als *στρατηγὸς τῶν Ἀρκάδων* den Tyrannen Euphron aus Sikyon. Xen. hell. VII 3, 1. Swoboda o. Bd. VI S. 1217, 59. Hiller v. Gaertringen IG S. 75, 80. Zweifelhaft bleibt die Einordnung des Versuches, den Iphikrates machte, S. durch Verstopfung der Katavothra zu bezwingen. Eratosth. frg. III B 115 Berger S. 353 bei Strab. VIII 389. Das kann zu seinen Unternehmungen in Arkadien gehören, die Xen. hell. VI 5, 49. 51 nur andeutet; sie fallen in die Zeit, wo Epameinondas in Lakonien und Messenien war, Anfang 369. Ist diese Kombination richtig, so waren die Stymphalier damals Feinde der Lakedaimonier, gehörten also von Anfang an zum arkadischen Bund. Niese Herm. XXXIV 521, 2. Hiller v. Gaertringen. IG S. XVIII 32. Swoboda Staatsalt. 220, 7. Nur durften die Genannten sich nicht darauf berufen, daß nach Xen. Ages. 2, 24 alle Arkader mit Epameinondas nach Lakonien ziehen; denn *πάντες* bedeutet hier wie Xen. hell. VII 2, 10 soviel wie *πανδημεί*, und *Ἀρκάδες* ist nicht ethnisch, sondern politisch zu verstehen und bezeichnet alle zum *Ἀρκαδικόν* gehörigen Gemeinden. Aber Iphikrates' Einfall in die Stymphalia kann ebenso gut in das Jahr 392 gehören, wie Xen. hell. IV 4, 16 zeigt; und dafür hat sich Kahrstedt o. Bd. IX S. 2019, 27 entschieden. Aus allgemeinen Gründen ist es jedenfalls wahrscheinlich, daß S. sich schon 370 der arkadischen Einheitsbewegung anschloß und daß sein Kontingent sich an dem Einfall in Lakonien beteiligte. Der Erlös der Beute, o. Bd. III A S. 1337, 38ff., könnte die Mittel geliefert haben zu der Stadterweiterung, die durch Orlandos' Ausgrabungen zu Tage gekommen ist, o. Abschn. 9b. Mit dieser Bautätigkeit möchte man es in Verbindung bringen, daß nach IG IV 1484 A I 23 Polemarchos aus S. die farbigen Ornamente an der Peristasis des Asklepiostempels von Epidauros enkaustisch ausgeführt hat. In diese Zeit werden auch die Münzprägungen von S. gesetzt. Weil Ztschr. f. Numism. IX 33ff. Head HN² 454. Hiller v. Gaertringen IG S. 75, 66ff. Die eine Reihe, drei Kleinsilber vom Trihemiobolion abwärts, zeigt auf der Vorderseite Kopf des Herakles, auf Rückseite Kopf eines Vogels mit Umschrift *Στυμφάλιον*. Gardner Catalog. of greek coins. Peloponnesus 199, 1—4 Pl. XXXVII 1—4; die andere, ein Didrachmon, hat auf Vorderseite Kopf der Artemis, auf Rückseite Herakles im Ausfall nach links mit geschwungener Keule, in der Linken, mit der Löwenhaut umwickelt, Bogen und Köcher (nach Head), Umschrift *Στυμφαλίων*. Weil hat das Verhältnis der beiden Prägungen zueinander sehr ansprechend so gedeutet, daß das Kleinsilber neben dem Großgeld des Arkadischen Bundes, Head 445, geprägt ist, während das Didrachmon das Großgeld des Sonderbundes darstellt, zu dem sich 363,2 die nordöstlichen arkadischen Gemeinden im Gegensatz zu Tegea und Megalopolis zusammenschlossen. Diod. XV 82. Xen. hell. VII 5, 1. Hiller v. Gaertringen IG S. XIX 124ff. Man möchte gerne in ähnlicher Weise die Urkunde IG IV 616 ausnutzen, auf der Bußezahlungen des *κοινὸν τῶν Ἀρκάδων* und daneben der *πόλις τῶν Στυμφαλίων* in 8 Raten verzeichnet sind, aber Zeit und Anlaß sind durchaus strittig, o. Bd. XI S. 726, 66ff. Swoboda 227, 1. Hiller v. Gaertringen AM 83. Umstritten ist auch, ob der vorher als Stratege des arkadischen Bundes erwähnte Aineias aus S. identisch ist mit dem Verfasser der *Πολιορκητικά*, E. Schwartz o. Bd. I S. 1020f. Die neusten Herausgeber, Hunter u. Handford, Oxf. 1927, treten für die Identität ein, die auch Tarn Class. Rev. 1927, 227 für wahrscheinlich hält. 360/58 erhält Charilas aus S. samt seinen Brüdern und Nachkommen die delphische Proxenie, Syll.³ 189.

15. Hellenistische Zeit. 315 wurde S., das bis dahin am Bündnis mit Polyperchon festgehalten hatte, von Kassandros' Strategen Apollonides durch nächtlichen Überfall eingenommen. Diod. XIX 63, 1. Niese I 276. 279. Beloch IV 2, 440f. Aus dem 3. Jhdt. liegt in IG 358 ein sehr verstümmelter Vertrag mit Lusoi vor, in dem Hiller v. Gaertringen IG S. 75, 101; AM 83 eine Sympolitie zu erblicken geneigt ist. Wann S. dem achäischen Bunde beigetreten ist, läßt sich nicht entscheiden. Daß der Anschluß von S. dem von Megalopolis i. J. 234 vorangegangen sei, nehmen an Niese II 260, 7. Swoboda 376. Hiller v. Gaertringen IG S. 75, 116; AM 83, während Beloch IV 1, 615 den Vorgang von Megalopolis für maßgebend hält. Freeman 314 läßt die Frage in der Schwebe. Bronzemünzen *Ἀχαιῶν Στυμφαλίων*. Gardner Catal. 15, 170. Head HN² 418. Im kleomenischen Krieg 228–222 war neben Megalopolis, wie Polyb. II 55, 8 hervorhebt, S. die einzige arkadische Stadt, in der der König weder einen Anhänger noch einen Verräter fand. Freeman 371, 3. Beloch IV 1, 709. Etwa 222 erneuern die Delpher den Nachkommen des Periodoniken Dromeus, o. Abschn. 14, Proxenie und Thearodokie. Syll.³ 516.

Über die Niederlage, die Philippos V. von Makedonien im Winter 219 auf 218 einer Abteilung unter dem Aitoler Euripidas am Apelauron-Paß beibrachte, haben wir den eingehenden Bericht des Polyb. IV 67, 9ff., den Hiller v. Gaertringen AM 83f. beleuchtet hat. Ich habe dazu nur ein paar Bemerkungen zu machen. Nicht Philippos war es, sondern Euripidas, der die Anwesenheit des Feindes bemerkte und daraufhin sofort kehrt machte, um vor den Makedonen den Paß im Westen von S. zu gewinnen. Polyb. IV 68, 3—5. Da er in der Nacht an dem in der Ebene von Phleius lagernden Philippos in der Richtung auf Sikyon vorübergezogen war, so wird er sofort in westlicher Richtung das Gebirge erstiegen haben; auf diese Weise konnte er hoffen, weitere Berührungen mit streifenden Truppen des Königs zu vermeiden. So erreichte er das Tal von Psári oberhalb des Dorfes, augenscheinlich nach beträchtlichen Umwegen, wie das bei dem Nachtmarsch begreiflich ist. Philippos jedenfalls setzte am nächsten Morgen, ohne etwas vom Feinde zu wissen, seinen Marsch nach Kaphyai fort, Polyb. IV 68, 6f. 70, 1, auf dem üblichen

Wege von Phleius zum Paß am Apelauron, o. Abschn. 5. Auf diese Weise konnte es überhaupt nur geschehen, daß hier beide Parteien zusammenstießen, indem Philippos von Osten her in das Tal von Psári hinabstieg, während Euripidas von Nordosten her das Tal herunterzog. Polyb. IV 69, 1. Hiller v. Gaertringen AM 84ff. hat weiter gesehen, daß sich die 6 Dekrete auf der Vorderseite des beim Katholikón gefundenen Steines (o. Abschn. 10) IG 351—356 auf den Loskauf der Eleier beziehen, die am Apelauron in Kriegsgefangenschaft geraten waren. Auf der Rückseite desselben Steines steht eine Vereinbarung, IG 357, über Rechtsschutz der beiderseitigen Bürger zwischen S. und einer angrenzenden Gemeinde (vgl. Z. 151ff), Hiller v. Gaertringen denkt an Pellene, die etwa 10 Jahre jünger sein dürfte. Weiss Ztschr. Sav.-Stift. 46; Rom. Abt. 1926, 169ff.

Alles, was wir von der Verfassung von S. wissen, beruht auf diesen verstümmelten 6 Inschriften nr. 351—356; denn in der *συμβολά* nr. 357 sind generelle Ausdrücke wie *γερουσία* Z. 40. 79 oder *ἄρχοντες* Z. 15. 19. 21. 64. 96 gesetzt, die sich auf die Behörden beider Städte anwenden ließen. In S. finden wir folgende Instanzen: *δᾶμος* 356, 1. 351, 11. Orlandos 1926, 134. *βωλά* 356, 1. 351, 10. *δαμιοργοί* (vier) 356, 5. 351, 12. 357, 74. 181. *προμνάμων* 351, 10. 355. 356, 8. *προστάται βωλᾶς* (zwei) 351, 10, ohne den Genetiv 356, 7. *γραμματεὺς δάμω* 351, 11, ohne den Zusatz 356, 6.

207/6 steht der Name der Stymphalier unter dem Beschluß der Megalopoliten zu Ehren von Magnesia. Inschr. v. Magn. 38, 62. Syll.³ 559, 62 (dort Note 1 zur Datierung). 197 bestimmt der achäische Stratege Nikostratos als Treffpunkt für die Truppen, mit denen er die makedonische Besatzung von Korinth überfallen will, *ad Apelaurum — Stymphaliae terrae is locus est.* Liv. XXXIII 14, 10. Niese II 633. Gemeint ist die Stelle im Tale von Psári unter dem Apelauronpaß; hier laufen die Wege von Pheneos, Orchomenos, Mantinea noch im Gebirge zusammen, o. Abschn. 5. An eine Ortschaft des Namens Apelauron(s) zu denken, wie Leake 112. Ross 38. 30. Curtius 207 es tun, ist nicht notwendig; Hirschfeld o. Bd. I S. 2682, 21 lehnt es ab; immerhin mag an die Mauerreste erinnert werden, die Dodwell und Gell dort in der Nähe gesehen haben, o. Abschn. 11d. Die delphische Thearodokenliste von etwa 175 IG S. XXXVII. Bull. hell. XLV 13 col. II 116 nennt drei Brüder aus S.

16. Römische Zeit. Gegen 20 n. Chr., Christ-Schmid II⁶ 411, 2, nennt Strab. VIII 388 S. unter den Städten, die *ἤ οὐκέτ' εἰσὶν ἢ μόλις αὐτῶν τὰ ἴχνη φαίνεται καὶ σημεῖα.* Zur Beurteilung vgl. Gurlitt Pausanias 229f. Um 125 läßt Hadrian die Wasserleitung von der Kephalovrysis nach Korinth bauen, o. Abschn. 6. Wenig später, Hiller v. Gaertringen IG S. XXXII 93, mag S. aus dem Arkadischen Bunde ausgeschieden und gleichzeitig mit Alea in den argolischen Landtag eingetreten sein, freiwillig, wie Paus. VIII 22, 1 hervorhebt. Hertzberg II 449. 452f. In den sechziger Jahren des 2. Jhdts. ist Pausanias in S. gewesen, Heberdey Reisen des Pausanias 114, 85. Damals lag die Stadt nicht mehr an der ursprünglichen Stelle. Pausanias sagt nämlich VIII 22, 1 von Temenos *λέγεται δὲ ἐξ ἀρχῆς ἑτέρωθι οἰκισθῆναι τῆς χώρας καὶ οὐκ ἐς τὴν ἐφ' ἡμῶν πόλιν*; über die ältere Stadt o. Abschn. 13. Weiter heißt es § 3 *ἡ δὲ ἐφ' ἡμῶν πόλις . . . εἶχε τοσάδε*: nämlich erstens die große Quelle, die den See bildet und die Wasserleitung Hadrians speist, also die Kephalovrysis, und zweitens (§ 7) den Tempel der Artemis, den er augenscheinlich selbst besucht hat, u. Abschn. 21. Diesen Artemistempel setzte Curtius 205 nahe beim Katholikón an, Vischer 498f. an dessen Stelle. Martha Bull. hell. 1883, 490 fand das bestätigt durch die Angabe auf der von ihm veröffentlichten Stele, daß sie im Artemision aufgestellt werden solle, IG 351, 9; und sie hatte nach seinen Erkundigungen beim Katholikón im Boden gesteckt. Ihnen allen waren die schon von Dodwell bemerkten Tempelfundamente, o. Abschn. 10, beim Katholikón entgangen, die bereits Leake 110f. als die des Artemistempels bezeichnet hatte. Danach hält Hiller v. Gaertringen AM 74f. es für ausgemacht, daß der Artemistempel, den Pausanias beschreibt, beim Katholikón stand, daß die Stadt also zu Pausanias' Zeit zwischen diesem Tempel und der Kephalovrysis lag, wie das übrigens schon Clark 323 angenommen hatte. Man könnte etwa vermuten, daß die kurz vorher erfolgte große Überschwemmung, Paus. VIII 22, 8f., die Bevölkerung aus der alten Stadt vertrieben habe. Der Schluß, daß sie danach an der angegebenen Stelle gewohnt habe, scheint in der Tat bündig zu sein, obwohl die Stele für den Frankenbau aus der Altstadt herbeigeholt sein könnte; sie mag etwa 3 Zentner wiegen. Und auffällig bleibt es doch, daß Pausanias sich über die Lage der älteren Stadt so seltsam unbestimmt ausdrückt, *ἑτέρωθι τῆς χώρας*; sie lag ja in 10 Minuten Entfernung vor ihm, und ihre Kultstätten standen noch; die bei den Ausgrabungen gefundenen kleinen Weihegaben aus Terrakotta reichen bis in die Kaiserzeit. Orlandos 1925, 24. Dabei macht es nicht viel aus, daß Pausanias seine Bemerkungen über die ältere Stadt sehr wahrscheinlich aus einer literarischen Quelle hat, Wentzel *Ἐπικλήσεις* VI 22f. Ich habe doch die Empfindung, daß die Frage noch nicht endgültig gelöst ist, ehe nicht an dieser Stelle weitere Spuren der Stadt gefunden sind. Jedenfalls durfte Hiller v. Gaertringen AM 74 Strab. VIII 389 nicht heranziehen; denn dort ist es nicht die Lage der Stadt, die sich verändert hat, sondern die Ausdehnung des Sees. Ptolem. III 14, 40 ist das letzte Zeugnis für das Bestehen der Stadt.

F. Kulte, Mythen, Sagen.

17. Hera. Immerwahr 32. Eitrem o. Bd. VIII S. 374, 38ff. Sie hatte nach Paus. VIII 22, 2 in der älteren Stadt drei Tempel; es sind auch auf dem Felsrücken Fundamente von drei Tempeln festgestellt worden, aber einer von ihnen scheint nicht der Hera zu gehören, o. Abschn. 9a und 13a E. Ein Terrakottaköpfchen mit Polos, am Südfuß des Felsrückens gefunden, kann die Göttin darstellen. Orlandos 1925, 53. In dreifacher Gestalt wurde sie verehrt: als *Παῖς*, *Τελεία*,

Χήρα. Paus. a. O. Vielleicht ist es richtiger, mit dem bei Paus. in Antithesen beliebten Chiasmus zu rechnen, Robert Paus. als Schriftsteller 214, und *Παρθένῳ μὲν ἔτι οὔσῃ παιδί* zu schreiben. Wir bekämen damit die Epiklesis, die auch Pind. Ol. VI 87 *Ἥραν Παρθενίαν κελαδῆσαι* bezeugt und die auch sonst vorkommt, in Nauplia Paus. II 38, 2 [darauf geht *ἐν Ἄργει* Schol. Pind. Ol. VI 149 g], in Hermion Steph. Byz. s. v., in Samos Schol. Pind. b. f., auf Euboia Schol. Pind. d. Als *Τελεία* wurde sie an vielen Orten verehrt, Eitrem 383, 13, als *Χήρα* nur in S. [*vidua* Sen. Herc. fur. 3 liegt abseits]. Nur hier ist der Kreislauf vollständig erhalten, in dem Hera sich in jedem Frühling als jungfräuliche Braut aufs neue mit dem göttlichen Gemahl verbindet, um sich im Sommer zürnend von ihm zu trennen. Ein Parallelismus zum Kreislauf der Jahreszeiten ist vorhanden, aber darum ist Hera doch nicht eine Naturgöttin, darin haben Farnell Cults of the greek states I 181ff. und Eitrem 399, 8ff. gegen Welcker Götterlehre I 362 recht, sondern eine Macht, die das Leben der Menschen beherrscht. Als sich unter dem Einfluß des ionischen Epos der Glaube an eine durch einmalige Vorgänge begründete dauernde Ordnung der Götterwelt durchsetzte, wurden die ursprünglichen Vorstellungen abgeschwächt und z. T. verdrängt, namentlich in den Kulturzentren; in dem abgelegenen Tal von S. hat sich wenigstens das Schema vollständig erhalten.

18. In nahem Verhältnis zu Hera steht Têmenos. Den Namen gibt es nur in S. und in Argos. Denn der Sohn des Kepheus in Psophis, Paus. VIII 24, 10, ist eine Füllfigur eines euripideischen Dramas. Robert Heldensage 954ff. Der argeische Temenos galt in historischer Zeit als Führer der dorischen Einwanderer und als Begründer der dorischen Dynastie in Argos, O. Müller Dorier I² 80f. Nichts verbindet ihn hier mit Hera, nichts mit dem Lande, wenn nicht das Temenion, Frazer Paus. III 303, die Stätte, wo die Dorer landeten, vordorischem Kult seinen Namen verdankte. Ganz anders in S., Paus. VIII 22, 2. Da zieht Temenos, der in S. wohnt, Hera bei sich auf; zu ihm kehrt sie zurück, nachdem sie sich mit Zeus entzweit hat. Er baut ihr drei Tempel und gibt ihr die drei Epikleseis. Der Mythos ist hier allerdings gründlich historisiert; dazu gehört auch, daß Temenos in Pelasgos, dem autochthonen Ahnherrn der Arkader, Jacoby FGrHist I 448, 6ff., einen Vater bekommt. Was in dieser Legende als einmalige Begebenheit hingestellt wird, vollzog sich im Kult alle Jahre immer aufs neue; was hier in den menschlichen Bereich herabgezogen erscheint, muß sich einmal rein in der Götterwelt abgespielt haben. Da war Heras Beschützer Temenos eine mythische Person, seine Stellung zu ihr vergleichbar mit der von Okeanos und Tethys, Hom. Il. XIV 202ff. Preller-Robert 54, 2. 163ff. In solchen Singularitäten bei Homer steckt durchweg alte Tradition. Der Heramythos, in dem Temenos eine so wesentliche Funktion ausübt, ist das Kennzeichen eines bestimmten Volksstammes, von dem sich in vorhistorischer Zeit ein Splitter in S. angesiedelt hat, o. Abschn. 13. Aufzugeben ist demnach die übliche Herleitung aus Argos, wie sie sich findet bei Immerwahr 33. Waser Myth. Lex. V 354, 15. Ed. Meyer II 262. Beloch I 2, 77. Hiller v. Gaertringen AM 81.

19. Herakles erscheint auf stymphalischen Münzen des 4. Jhdts. o. Abschn. 14. Imhoof-Blumer und Gardner 99. Pl. T. XII. Immerwahr 255. Das läßt sich aus dem Ruhm des Abenteuers mit den Stymphaliden (s. d.), den Dichtung und bildende Kunst verbreitet hatten, hinlänglich erklären [wenn auch das Münzbild den Kampf mit den Vögeln nicht darstellt, Furtwängler Myth. Lex. I 2225, 12. Bräuer Ztschr. f. Numism. XXVIII 1910, 63], ohne daß man deshalb seinen Kult für S. anzunehmen brauchte.

20. Polias. Ein Horosstein des 4. Jhdts, auf dem Felsrücken gefunden, mit der Inschrift *Πολιάδος* wird Arch. Anz. 1927, 264 auf ein Heraheiligtum bezogen. Allein eine Hera *Πολιάς* gibt es nirgends, und wenn Palaiph. 50 die Hera von Argos, deren Kultstätte das Heraion ist, *πολιοῦχος* nennt, so sieht man eben daraus, daß es sich um keine Epiklesis handelt. Man muß vielmehr aus der Inschrift wohl auf ein Heiligtum der Athene schließen, wie Orlandos 1926, 134 es getan hat.

21. Artemis. Immerwahr 154f. Hiller v. Gaertringen IG S. 74, 39ff. Ihre Epiklesis *Στυμφαλία* bezeugen Paus. VIII 22, 7. Steph. Byz. s. *Στύμφαλος* (Eustath. Il. 302, 10); vgl. Preller-Robert 305, 2. Höfer Myth. Lex. IV 1563, 39ff. Wernicke o. Bd. II S. 1328, 66ff. Ihr Heiligtum, das *Ἀρτεμίσιον* IG 351, 9, dessen Tempel Paus. a. O. beschreibt, lag nördlich von S. am Fuß der Kyllene, o. Abschn. 16. Pausanias hebt das Alter des Tempels hervor, *ἱερὸν ἀρχαῖον*; dem entsprechend war das Kultbild ein Xoanon, das größtenteils vergoldet war, also vermutlich am Gewand, an den Haaren usw. An der Decke hingen Vogelgestalten, die die Stymphaliden darstellen sollten, aus Holz oder Gips. An der Westseite standen andere Darstellungen derselben aus Marmor, die wir als Seirenen bezeichnen würden, Weicker Seelenvogel 32. Das Fest der Göttin wurde in Pausanias' Zeit wieder eifrig begangen, nachdem es vorher, wie der Kult überhaupt, eine Zeit lang etwas vernachlässigt worden war. Paus. VIII 22, 8f. Der schöne Kopf der Göttin auf dem Didrachmon, o. Abschn. 14, hat mit diesem Heiligtum schwerlich etwas zu tun, obwohl Imhoof-Blumer und Gardner 99 es offenbar annehmen, und ebensowenig die südlich vom Felsrücken gefundene kleine Terrakotte, Orlandos 1925, 53 Abb. 3, die Artemis als Jägerin darstellt. Ich möchte also wenigstens die Frage aufwerfen, ob etwa seit dem 4. Jhdt. ein zweiter Artemistempel in der Unterstadt vorhanden war. Vielleicht bringen die Ausgrabungen darüber weitere Aufklärung. Was den Eifer der Stymphalier für den Kult der Göttin aufs neue belebte, war eine ungewöhnlich große Überschwemmung, die man auf ihren Zorn über die Vernachlässigung zurückführte. Danach ist es durchaus möglich, daß man auch die Heimsuchung durch die stymphalischen Vögel als eine Strafe der Artemis ansah. Gruppe 464. Eine Beziehung muß es ja doch gehabt haben, daß die Stymphaliden im Heiligtum der Göttin sogar zweimal dargestellt waren. Hiller v. Gaertringen Diss. 69.

22. Hermes. Zu Aristoph. Ran. 1266 *Ἑρμᾶν μὲν πρόγονον τίομεν γένος οἱ περὶ Ἰλιναν* bemerkt der Scholiast *ἐκ τῶν Αἰσχύλου Ψυχαγωγῶν*, frg. 273 N². Der Titel des Dramas beweist, daß das auf die Unterwelt und den Hermes *Ψυχοπομπός* geht. v. Wilamowitz Aischylos Interpret. 246, 1. Das weitere Scholion, das den Umwohnern des stymphalischen Sees den Vers in den Mund legt und in dem Hermes von der Kyllene den gepriesenen Anherrn sieht, ist abgeschmackt, v. Wilamowitz nennt es ‚modern'. Vgl. Hiller v. Gaertringen IG S. 75, 33f. Damit ist dies Zeugnis für den Hermeskult in S. erledigt gegen Immerwahr 82. Roscher Myth. Lex. I 2343, 67. Eitrem o. Bd. VIII S. 744. 43. Aus Pind. Ol. VI 77ff. folgt auch nicht, daß der Kyllenier in S. verehrt wurde. v. Wilamowitz Pindaros 309.

23. Metopa s. d.

24. Phineus. Schol. Lukian. Dial. mort. 28, 1 (254, 24 R) *Ἀρκὰς μὲν ὁ Φινεὺς καὶ περὶ Στύμφαλον κατοικῶν, ᾧ καὶ αἱ Ἅρπυιαι τὰ δεῖπνα οἰνόμεναι πρὸς τοῦ Ἀλκμήνης Ἡρακλέους ἐξεπολίσθησαν*. Hiller v. Gaertringen Diss. 67ff. Friedländer Herakles 10, 1. Robert Heldensage 810f.

25. Agamedes als König von S. bei Charax frg. 6 FHG III 637 in Schol. Arist. Nub. 508. Kern o. Bd. I S. 720, 10ff. Robert Heldensage 134f. [Bölte.]

2) Nach Mnaseas bei Schol. Apoll. Rhod. II 1052 (FHG III 151) Gemahl der Ornis und Vater der Stymphaliden. [Türk.]

Στύμφη s. *Τύμφη*.

Styon (*Στύων*), Satyr auf einer Schale des Brygos Brit. Mus. III E 65. Vier Satyrn, Terpon, Babakchos, Hydris und S., möchten einen Liebesangriff auf Hera machen. Drohend tritt ihnen Herakles, warnend Hermes entgegen. Auf derselben Schale ein zweites ähnliches Bild: zwei solche Gesellen gegen Iris in Anwesenheit des Dionysos. Darstellung im Geiste des Satyrspieles, Reisch Festschr. f. Gomperz 459; Mon. d. Inst. IX 46; Wien. Vorlegebl. 8, 6. W. Klein Griech. Vasen mit Meistersign.² 183, 8 B. Heydemann Satyr- u. Bakchennamen 15 H (vgl. 43). Furtwängler-Reichhold Griech. Vasenmalerei I 239 Taf. 47. Zu dem Namen (= *geil*, von *στύω* steifen) vgl. W. Schulze Gött. Gel. Anz. 1896, 254f. [Türk.]

Styphelus, ein Kentaur, der von Kaineus getötet wird, Ovid. met. XII 459. Der fragmentarisch am Pergamenischen Altar erhaltene Name eines Giganten ... *φελο[ς]* wird von einigen ergänzt zu *⟨Στύ⟩φελο[ς]*, vgl. Puchstein Zur pergamenischen Gigantomachie 2 (S.-A. aus den S.-Ber. Ak. Berl. 1889) 19 (341). M. Fränkel Die Inschriften von Pergamon, 121 p. 66. [Heydemann Wochenschr. f. klass. Phil. 1887, 1352 ergänzt zu *[Ἀκρό]φελος* oder *[Μεγα-λό]φελος*]. [Bubbe.]

Styphon, Sohn des Pharax, Spartiate, nach dem Tode des Epitadas und des ihn ersetzenden Hippagreten Führer der auf Sphakteria eingeschlossenen Lakedaimonier. Seine Wahl war *κατὰ νόμον* erfolgt, *εἴ τι ἐκεῖνοι πάσχοιεν*, also schon in der Heimat (gegen Kahrstedt Gr. Staatsr. I 169). Nach längerer Verhandlung und Beratung hat S. die Übergabe an die Athener vollzogen. Thuk. IV 38. [Ehrenberg.]

Styppax, Kyprier, Erzgießer, genannt von Plin. n. h. XXXIV 81 in der ersten alphabetischen Liste als Meister des Splanchnoptes; dieser erhält in der auf die spätere Stelle verweisenden XXII 44 das Prädikat *nobilis*. Die Berühmtheit verdankte er zum Teil sicher der mit ihm verknüpften Legende: man erklärte ihn für einen Sklaven des Perikles, der von einem Bau der Akropolis herabgestürzt und durch ein von Athena dem Perikles im Traum angegebenes Kraut, das Parthenion, geheilt worden sei; eine Geschichte, die in etwas anderer Fassung bei Plut. Perikles XIII 5 erzählt wird, wo der Gestürzte der beste von den Arbeitern genannt wird und nicht von Aufstellung seiner Statue, sondern der der Athena Hygieia die Rede ist, auch das Parthenion nicht erwähnt wird. Historischen Wert hat keine der beiden Fassungen, die zweite ist sogar sicher falsch, da Wolters nachgewiesen hat, daß die Athena Hygieia nicht von Perikles aufgestellt sein kann. So wird man auch die erste nicht zur Datierung des S. verwerten dürfen. Fraglich ist, ob die Geschichte zur topographischen Ansetzung der Statue verwendet werden kann. Plutarch nennt die Propyläen, aber er spricht nur von der tatsächlich dort aufgestellten Athena Hygieia. Plinius sagt *templum*, womit nur der Parthenon gemeint sein kann, wozu, wie Wolters betont, das Parthenion gehört. Wir werden die Statue also in dessen Nähe anzusetzen haben. Pausanias erwähnt sie nicht; vielleicht hatte sie schon vorher einen römischen ‚Liebhaber' gefunden: es war ein Knabe, der nach der Erklärung des Plinius (vgl. Mayer) die Eingeweide röstete, also mit Bratspieß in den Händen (solche Gestalten auch auf Vasenbildern), dazu mit vollen Backen das Feuer anblies; also hierin ähnlich der Statue des Lykios (s. o. Bd. XIII S. 2294 Z. 1ff.), demnach eine in der Plastik des 5. Jhdts. nicht ungewöhnliche Darstellung, wenn wir uns auch keinen rechten Begriff machen können, wie solche Bläser ausgesehen haben. Offenbar enthielt die Inschrift der Statue außer der Signatur keine bestimmte Nennung des Knaben, der wohl einfach als Diener der Göttin gedacht war, wodurch der Legende Raum gegeben war. Ins 5. Jhdt. wird man den Splanchnoptes wohl setzen dürfen, die Zurückführung der Statue vom Olympieion Athen N. M. 248 auf ihn (Mayer) entbehrt des Beweises.

S. ist wohl mit dem Laterculi Alexandrini (Diels Antike Technik² 30, 1) genannten Mechaniker Styppax identisch, der die Hippaphesis in Olympia machte; deren erster ‚Erfinder' war ebenfalls ein Erzgießer, Kleoitas (s. o. Bd. XI S. 675), der sich seiner Erfindung in der Signatur einer Statue der Akropolis rühmte; nicht unmöglich, daß auch die Signatur des Splanchnoptes einen rivalisierenden Hinweis auf die Hippaphesis enthielt. Bei der Besprechung dieser Paus. VI 20, 14 ist S. nicht genannt. Der dort erwähnte Verbesserer der Aphesis, Aristeides, war vielleicht ebenfalls Erzgießer.

Brunn Gesch. d. gr. Künstler I 265. Overbeck Schriftquellen 868f. Wolters Athen. Mitt. XVI 153. Max. Mayer Jahrb. VIII 218. Jahn-

Michaelis Arx[3] 55. Judeich Topographie von Athen LXXVI 234. [Lippold.]

Styra, antike Stadt im südlichen Teil von Euböa, westlich des heutigen Städtchens Styra (Stoura), schon bei Homer (Il. II 539) erwähnt. In der Dionysossage ist S. die Heimat eines den Dionysos nach Indien begleitenden Truppenkontingentes (Nonn. Dion. XIII 160). S. dürfte eine dryopische Gründung sein (Herodot. VIII 46. Paus. IV 34, 11); ob vorher schon eine Niederlassung phönikischer Purpurfischer hier existierte (worauf die auf Münzen der Stadt vorkommende Muschel hinzudeuten scheint Eckhel DN II 325) und ob der Name S. mit dem phoinikischen Ἄστυρα in Verbindung zu bringen ist, wie Olshausen (Rh. Mus. N. F. VIII 327) vermutet, ist zweifelhaft. Über die älteste Geschichte ist nichts überliefert, jedenfalls wurden die Dryoper bald jonisiert und S. entwickelte sich zu einer angesehenen Stadt. Wie weit das Herrschaftsgebiet reichte, ist unbekannt; sehr umfangreich kann es nicht gewesen sein, da S., zumal an der engsten Stelle von Euböa gelegen, im Norden und im Süden von den mächtigeren Städten Eretria und Karystos beengt wurde (vgl. Thuk. VI 57. Steph. Byz. Schol. Dem. XXI 167). Jedenfalls gehörte Aigilea zu S. (Herodot. VI 107). Beim Zug des Datis unterwarf sich S. den Persern, beteiligte sich jedoch dann energisch an den Kämpfen gegen Xerxes, stellte 2 Schiffe und, zusammen mit Eretria, 600 Hopliten (Herodot. VIII 1. 46. IX 28. Paus. V 23, 2). S. ist also wesentlich eine Landmacht gewesen. Später trat es in den delisch-attischen Seebund ein. Im sog. lamischen Krieg wurde es von dem athenischen Feldherren Phädrus zerstört (Strab. X 446) und gehörte nachher im 3. Jhdt. zu Eretria, wie auch mehrere Inschriften beweisen (Ἐφ. ἀρχ. 1869 nr. 404. 1897 S. 143 nr. 1. CIA IV 2 nr. 116 c). Die Inschriften der zahlreich gefundenen Bleitäfelchen (Bechtel Abh. hist.-phil. Kl. d. Kgl. Ges. d. Wiss. Göttingen XXXIV 1887, 1—22, Euböa, IG XII 9 S. 11—24) geben im wesentlichen nur Namen, aus dem Charakter geht hervor, daß Eretria und S. paläographisch zusammengehörten.

Das antike S. lag etwas südlich der engsten Einschnürung Euboias, hart an der Westküste, gegenüber der Insel Aigilea (heute Stura), über einer kleinen Strandebene auf einem niedrigen Felshügel und an dessen nördlichem Fuß bis zu einem im Sommer versiegenden Bache. Spuren einer Ringmauer, in den Felsboden geschnittene Hausplätze usw. sind erhalten. (Über Lage und antike Reste vgl. Bursian Archäol. Ztg. 1855 nr. 82 S. 129f.; Quaest. Euboic. capita selecta, Lpz. 1857, 49; Geogr. v. Griechenland, Lpz. 1868, II 430ff. Baumeister Progr. Lübeck 1864, 24. Dondorff Progr. Joachimsth. Gymn. Berlin 1860. Girard Arch. des miss. scient. et litt. II 1851, 635f. Schaubert Cod. Berl. Kgl. Museen Nuu 96 (ad nr. 2035/47). Rangabé Mém. prés. par div. savants à l'Ac. des Inscr. et Belles-Lettres III 1853. Geyer Sieglins Quellen und Forschungen H. 6, Berl. 1903, 108ff.). Als Rest des Hafens ist wohl, unmittelbar westlich des Felshügels, das Stück eines antiken Molos zu betrachten, nahe davon die Trümmer eines in jonischem Stile gehaltenen Tempels. Etwa 3 km nördlich von hier finden sich am Strande, an einer jetzt ‚Emporio' genannten Stelle, noch andere Spuren einer antiken Ansiedlung, Bursian vrmutet hier einen alten Stapelplatz. Etwa 4 km östlich der Stelle des antiken S. liegt die heutige Siedlung Stoura (auf den Karten vielfach Styra), ein Städtchen von ca. 4000 Einwohnern, das den antiken Namen übernommen hat. Unmittelbar östlich davon erhebt sich ein 685 m hoher Bergzug, heute Kliosi genannt, auf seinem Gipfel Mauerreste eines Frankenkastells. Etwas unterhalb ausgedehnte, im Altertum ausgebeutete Marmorbrüche. Gegenüber den Brüchen auf einer kleinen Terrasse die drei sog. ‚Drachenhäuser' (τὰ σπίτια τοῦ δράκοντος), von Schaubert, Rangabé, Bursian, Baumeister beschrieben. Zwei der Häuser, Nord—Süd gerichtet, von länglich-viereckiger Form, mit einer Öffnung in der Mitte des Daches und je einer niedrigen Tür an der Innenseite, liegen einander gegenüber, das dritte, quadratische, mit kuppelförmigem, in der Mitte offenem Dach und Tür in der Südseite, stößt im rechten Winkel an die Nordostecke des westlichen Langhauses. Der Hofraum zwischen den drei Häusern war gegen Süden durch eine, zum Teil noch erhaltene Mauer abgeschlossen, der Zugang erfolgte vermutlich von Nordosten her durch die Lücke zwischen dem quadratischen und dem östlichen Langhaus. Bursian hält die ‚Drachenhäuser' für ein primitives, von den Dryopern erbautes Heiligtum für drei zusammen verehrte Gottheiten. [Creutzburg.]

Styrakion, Berg auf Kreta, Lage nicht festzustellen. Styrakites war ein Beiname des Apollon. Steph. Byz., Eustath. Hom. Il. II 539. [Creuzburg.]

Styrakites (Στυρακίτης), Beiname des Apollon nach dem kretischen Berge Styrakion (Steph. Byz. Στυράκιον), der nach dem Styraxbaum benannt ist. Vgl. Hehn Kulturpfl.[6] 412. W. Aly Der kret. Apollonkult 52. Jos. MurrDie Pflanzenwelt in der griech. Mythol. 67. [Türk.]

Styrax. 1) Στύραξ πατὴρ τῶν βασιλέων, Inschrift aus Hieropolis in Kilikien, Heberdey-Wilhelm Denkschr. Akad. Wien XLIV (1896) 6 S. 28 nr. 64 = Syll. or. II 753 I = IGR III 901. Die βασιλεῖς, deren Vater S. war, stammen wahrscheinlich aus der Ehe mit Iulia, einer Tochter des kilikischen Königs Tarcondimotus (Syll. or. II), und die Vermutung Dittenbergers z. St., daß der eine dieser Könige Philopator II. von Kilikien war, der im J. 17 n. Chr. starb (Tac. ann. II 42), ist kaum zu bezweifeln (allzu skeptisch ist W. M. Calder Journ. Rom. Stud. II 1912, 105—109). Die Pluralform braucht aber nicht, wie Dittenberger meint, auf einen uns nicht bekannten früh verstorbenen Bruder Philopators bezogen zu werden, sondern umfaßt außer Philopator noch eine Tochter des S., als welche v. Domaszewski Philol. LXX 448 die βασιλὶς Ἰουλία νεωτέρα (Heberdey-Wilhelm a. O. S. 38 nr. 94; die Vermutung Domaszewskis ist durch die Revision der Inschrift, s. Keil-Wilhelm Österr. Jahresh. XVIII Beibl. 57f. Abb. S. 55, glänzend bestätigt worden) erkannt hat. [Stein.]

2) s. Storax.

Stysippos (Στύσιππος), Geilhengst, Satyr auf einer Schale im Museum zu Neapel, CIG IV 7863. Heydemann 2617 und Taf. VI 2617; Satyr- u. Bakchennamen 26 p und 43. W. Klein Griech. Vasen mit Lieblingsinschrift. 66. W. Schulze Gött. Gel. Anz. 1896, 255. Auf derselben Schale ein Satyr namens Phlebippos in ähnlichem Sinne. [Türk.]

Styx. 1) Staubbach am Chelmós in Arkadien.

Literatur zu A: Leake Travels in the Morea I 160f. 172. v. Stackelberg (a) La Grèce. Vues pittoresques et topographiques, Paris 1834, 23, abgedruckt bei Göttling Ges. Abh. II 278f. (b) Tagebuch in Gerhards Hyperbor.-röm. Studien II 296ff. (c) N. v. Stackelberg Otto Magnus von Stackelberg 178ff. Boblaye Recherches sur les ruines de la Morée 155. Fiedler Reise durch alle Teile Griechenlands I 398. Fürst Pückler Südöstlicher Bildersaal II 203. 206f. Aldenhoven Itinéraire descriptif de l'Attique et du Péloponnèse 296. Welcker (a) Tagebuch einer griech. Reise II 314ff. (b) Götterlehre I 801f. Curtius Peloponnesos I 195f. 212f. Chr. Th. Schwab (1) Arkadien, Tübingen 1852, 16ff. G. Schwab (2) Arch. Anz. 1851, 50. Vischer Erinnerungen und Eindrücke 490ff. Bursian Geogr. II 202. E. Beulé Études sur le Péloponnèse 196ff. Clark Peloponnesus 302ff. Παπανδρέου Ἀζανιάς Pyrgos 1886, 74. Philippson (a) Ztschr. d. deutsch. u. österreich. Alpenvereins XXII 1891, 396ff. (b) Peloponnes 130. 133f. 142. Frazer Paus. IV 250ff. Hitzig-Blümner Paus. III 172. Maull Beiträge zur Morphologie des Peloponnes 59. Mir nicht zugänglich: Dimitropulos Τὸ ὕδωρ τῆς Στυγός Athen 1855. Schillbach Reisebilder aus Arkadien 10. Karten: Philippsons topograph.-hypsometr. und geologische Karten des Peloponnes. Kartenskizze: ders. (a) 388. Maull 56. Bilder: Philippson (a) 396f. 397. 408. Taf. I. Ponten Griech. Landschaften Bild 47. Fiedler I Taf. V gibt eine phantastische Landschaft.

Literatur zu B: Die wichtigsten Stellen sind abgedruckt bei Schwab (1) 54ff.; einen bequemen Überblick über die Überlieferung gibt Hiller v. Gaertringen IG V 2 S. 83, 42ff. Aly Ausg. von Hesiods Theog. Heidelberg 1913. Bergk Neue Jahrb. für Philol. LXXI, 1860, 401ff. (Kl. Schr. II 696ff.). A. Meyer De compos. Theog. Hesiod. Diss. Berl. 1887, 70ff. Ed. Meyer G. d. A. II 1, 286. W. Schulze Quaestiones epicae 440ff. Waser Mythol. Lex. IV 1566ff.

A. Die Örtlichkeit. Nur bei Stackelberg, Schwab (1), Philippson und Frazer kann man mit Bestimmtheit sagen, daß sie bis an den Fuß des Styxfalles gekommen sind. Die folgende Schilderung ist in der Hauptsache nach Philippson gegeben, zum Teil in wörtlichem Anschluß; die anderen Berichte sind nur zur Ergänzung herangezogen.

In den Stock des Chelmós, der Ἀροάνια ὄρη der Alten, Hirschfeld o. Bd. II S. 1209, 33, ist von Nordnordosten her ein tiefes Erosionstal eingeschnitten. Den Ursprung dieses Tales umfaßt in der Form eines Hufeisens der über 2200 m hohe Hauptgrat, dessen Gipfel 2300 m übersteigen. Nach innen ist ihm eine ziemlich flache Hochmulde vorgelagert, die dann plötzlich mit steilen Wänden zu einem tiefen, großartigen Felskessel abstürzt; ihm entströmt das Wasser nach Nordosten in unzugänglicher Schlucht. Die westliche Talwand besteht aus einem einzigen, fast überhängenden Absturz, dessen oberer Rand etwa 2000 m ü. M. liegt, während die Sohle der Schlucht 1675 m hoch ist. Gegen das untere Drittel der Wand lehnt sich ein mächtiger, steiler Schuttkegel, mit verkrüppeltem Gesträuch bewachsen; darüber erhebt sich, 200 m hoch, die kahle Felsmauer. Über ihren Rand schießen ganz dicht beieinander zwei schmale Wasserbänder herab, Stackelberg (b) 297. (c) 184. Leake 160. Fürst Pückler 204. Vischer 490. Beulé 198f. Papandréu, die sich in der Hochmulde aus drei Quellen bilden, Stackelberg, Papandréu. Im Mai und Juni, wenn der Schnee in der Hochmulde schmilzt, ist die Wassermenge am ansehnlichsten, im Oktober am geringsten, Fiedler. Frazer 251; im Februar sah Fürst Pückler 203f. den gefrorenen Wasserfall wie zwei Eiszapfen an der Felswand hängen. In ungebrochenem Fall herabsinkend, zerstäubt das Wasser in der Luft und netzt mit seinen Tropfen die Felswand, die dadurch mit einer schwarzen Inkrustation überzogen ist. Daher rührt die volkstümliche Bezeichnung Mavronéria ‚Schwarzwasser', neben der Leake 167 auch Drakonéria hörte, während der Name Styx der Bevölkerung damals ganz unbekannt war. Geographisch hat sich diese Benennung für den Staubbach ebenso eingebürgert wie Styxschlucht für das ganze Erosionstal. Als feiner Staubregen fällt das Wasser schließlich auf das obere Ende des Schuttkegels nieder, sammelt sich hier in kleinen Becken und sickert dann durch das Geröll zur Talsohle hinab. Vgl. das Bild bei Philippson (a) Taf. I. Hinter der Stelle, wo das Wasser den Boden erreicht, öffnet sich in der Felswand eine dunkle Höhle, Stackelberg (b) 296. (c) 183. Philippson (a) 349. (b) 134. Aus dieser springt nach Stackelberg einige Fuß über dem Boden eine schöne, kalte Quelle hervor; vgl. bei Papandréu ἐν τῇ ῥίζῃ δὲ τοῦ βράχου πηγάζει καὶ ἕτερον ὕδωρ, ὅπερ μετὰ τῶν σταγόνων ἐνούμενον ... ἐξαφανίζεται. Das ist mit Philippsons Darstellung unvereinbar, der angesichts der von ihm zweimal besuchten Örtlichkeit den Eindruck empfing, als ob die Höhle sich wie zur Aufnahme des verlorenen Flusses öffne. Daß Stackelbergs Schilderung nicht ganz frei ist von phantasievoller Ausmalung, bemerkt Vischer 493 Anm. Vielleicht ist Papandréu von ihm beeinflußt. Es gehört schließlich zur Charakteristik des S.-Falles, daß sein Fuß von der nächsten Siedlung Sólos, das etwa dem alten Nonakris entspricht, 3½—4 Stunden entfernt ist, Frazer 252. Fougères Grèce 1909, 422, und nur auf beschwerlichen Kletterpfaden an der westlichen Talwand entlang erreicht werden kann. Das Gefühl der völligen Verlassenheit steigert den Eindruck der wilden Felsschlucht ins Grausige, Philippson (a) 400. Das Einzigartige dieses Landschaftsbildes wird mehrfach betont, Vischer 491f. Frazer 252. Mitteilungen über die Be-

schaffenheit des Wassers bei Philippson (a) 400. (b) 134.

B. Die Überlieferung. Sie wird im folgenden nur insoweit berücksichtigt, als sie irgendwie mit dem Staubbach in Beziehung steht; der Unterweltsfluß und die Göttin S. kommen hier nicht in Betracht.

1. Als Ausgangspunkt eignet sich Herodotos' Bericht VI 74 von König Kleomenes' Absicht, die führenden Männer der arkadischen Gemeinden in Nonakris zu versammeln und beim S.-Wasser zu vereidigen: *ἐν δὲ ταύτῃ τῇ πόλει λέγεται εἶναι ὑπ' Ἀρκάδων τὸ Στυγὸς ὕδωρ · καὶ δὴ καὶ ἔστι τοιόνδε τι · ὕδωρ ὀλίγον φαινόμενον ἐκ πέτρης στάζει εἰς ἄγκος, τὸ δὲ ἄγκος αἱμασιῆς τις περιθεῖ κύκλος· ἡ δὲ Νώνακρις, ἐν τῇ ἡ πηγὴ αὕτη τυγχάνει ἐοῦσα, πόλις ἐστὶ τῆς Ἀρκαδίης πρὸς Φενεῷ*. Für die Interpretation der Stelle ist es leider nicht überflüssig zu bemerken, daß *ἄγκος* eine ‚Schlucht' ist, kein ‚Becken', wie Curtius 195, und kein *pool*, wie Clark 308 es wiedergibt, daß *αἱμασιά* keine ‚Dornenhecke' ist, so Waser 1571, 59ff., sondern ein ‚Steinwall', s. Crönert s. v., daß endlich *πόλις* so gut wie der Eigenname einer Stadt oder eines Dorfes die zugehörige Gemarkung mit einbegreift, o. Bd. III A S. 1269, 29ff.; Clark und Beulé haben das nicht bedacht. Berücksichtigt man diese Tatsachen, so findet man bei Herodot ohne weiteres die wohlbekannten Züge wieder: die Schlucht, die Felswand, das schmale Wasserband, das nur in Tropfen zur Erde gelangt. Nur eins ist unmöglich: der Steinwall kann nicht die Schlucht umgeben haben, sondern nur die Stelle in der Schlucht, wo das Wasser am Fuß der Felswand aufschlägt; so schon Welcker (b) 802. Eine solche Anlage sollte man an dieser Stelle in der Tat erwarten. Der Irrtum aber, den wir feststellen, ist derart, daß er nur durch undeutliche oder mißverstandene Berichte entstanden sein kann, eigene Anschauung Herodots aber ausschließt. Allerdings sagt er *καὶ δὴ καὶ ἔστι τοιόνδε τι*. Aber damit bekämpft er nicht auf Grund eigener Kenntnis irgendwelche unrichtigen Angaben über die Örtlichkeit, sondern stellt dem Anspruch der Arkader, sie hätten hier das *Στυγὸς ὕδωρ*, ein Bild der Örtlichkeit gegenüber, das geflissentlich aus lauter unbedeutenden Zügen zusammengesetzt ist. Und dazu werden durch das *τοιόνδε τι* am Schluß gleichsam alle Konturen des Bildes leicht verwischt; der Gewißheit eines Augenzeugen entspricht das nicht. Daß sich übrigens ein Besuch von Nonakris in das, was wir sonst von Herodots Reisen wissen, nur schwer einfügt, kann man bei Jacoby o. Suppl.Bd. II S. 274, 27ff. erkennen.

2. Aus Herodot ergeben sich nun zwei wichtige Tatsachen. Erstens sehen wir, daß zu seiner Zeit bei den Arkadern der Name *Στυγὸς ὕδωρ* und die an ihm haftende Vorstellung mit dem Staubbach bei Nonakris verbunden waren. Wir können dasselbe unbedenklich für Kleomenes' Zeit annehmen; und dann muß es sich um alte Tradition handeln. Zweihundert Jahre später könnte ein gelehrter Arkader den aus Homer und Hesiod geläufigen Namen mit der Örtlichkeit verknüpft haben; am Anfang des 5. Jhdts. ist so etwas undenkbar. Vgl. u. Abschn. 6. Umgekehrt kann keine Rede davon sein, daß Kleomenes einen nationalen Schwurgebrauch erneuern wollte, welcher nach uralter Sitte die umwohnenden Stämme zu einer Eidgenossenschaft vereinigte, so Curtius 193. 196. Schwab (1) 19. Vischer 492; dagegen Bergk 403 (698). Denn zwischen den nordöstlichen Gauen Arkadiens hat nie ein Zusammenhang bestanden, geschweige denn eine derartige Eidgenossenschaft.

3. Bei Herodot ist zweitens bemerkenswert, was zuerst W. Schulze hervorgehoben hat, daß der Name des Staubaches hier *Στυγὸς ὕδωρ* lautet; vgl. Eustath. Il. 301, 17. Dies ist auch die einzige Namensform, die Homer kennt (u. Abschn. 4), und sie findet sich weiter bei Antig. hist. mir. 158. Strab. VIII 389 (Eustath. Il. 301, 16). Vitr. VIII 3, 16. Plut. prim. frig. 20, 954 C. Ptolem. Chenn. bei Phot. bibl. CXC 148 Bk. (bis). Nonn. Dion. XII 217. Hes. s. v.. Plin. n. h. XXX 149 *Stygis aquae*. Überall bilden die beiden Wörter eine Einheit, wie etwa *Κυνόσουρα*, die nicht durch Zwischenstellung eines Wortes getrennt werden kann; hinzutreten kann nur ein Attribut zu *ὕδωρ*. Mehrfach wird durch einen Zusatz wie *τὸ καλούμενον* u. ä. bezeugt, daß der Schriftsteller mit Bewußtsein einen festen Ausdruck verwendet. W. Schulze 442 erkennt darin den Genetiv des Apellativums *στύξ* ‚Grausen'. Erhalten ist es nur bei Theophr. h. pl. V 14, 4, der hier von Örtlichkeiten mit feuchter Luft sagt: *ἔτι δὲ αἱ στύγες ἐν τοῖς τοιούτοις γίνονται τόποις, αἴπερ μάλιστα εἰσδύονται εἰς τὰ σώματα· φυλάξασθαι γὰρ οὐκ ἔστιν οὐδ' ἐν τοῖς στρώμασι κατακείμενον*. Das ist nicht ‚die eisige Kälte', wie Bergk 407 (703), 128 und Aly zu v. 383 meinen, sondern die Empfindung des Schauders, die bis ins Mark dringt; diese Bedeutung sichert die Etymologie, s. Boisacq s. v., und der Plural darf auch nicht übersehen werden. [Wenn Alkiphr. III 34, 1 das Wort im Sinne von *τὸ στύγος* gebraucht, so ist das eine Künstelei.] ‚Wasser des Grausens' ist danach mit W. Schulze als die ursprüngliche Benennung des Staubbaches anzusehen. Allerdings gibt es meines Wissens im Griechischen sonst keinen Ortsnamen, der in derselben Weise mit dem Genetiv eines Abstraktums gebildet wäre.

4. Bei Homer wird *Στυγὸς ὕδωρ* erstens in der Schwurformel gebraucht, mit der sich die Götter binden: Il. XIV 271 *ἄατον*; h. Dem. 260 *ἀμείλικτον*; Il. XV 37; Od. V 185; h. Apoll. 85 *τὸ κατειβόμενον*; sodann von einem Fluß in der Unterwelt in der Wendung *Στυγὸς ὕδατος ἀποῤῥώξ*, womit Od. X 514 der Kokytos, Il. II 755 der Titaresios in Thessalien bezeichnet wird, und Il. VIII 369 *οὐκ ἂν ὑπεξέφυγε Στυγὸς ὕδατος αἰπὰ ῥέεθρα*. Ein alleinstehendes *Στύξ* kommt bei Homer nicht vor; also wird er wohl auch noch die ursprüngliche Bedeutung empfunden haben, wie W. Schulze annimmt. Es erhebt sich nun die Frage, ob diese homerische Vorstellung von einem ‚Wasser des Grausens' etwas mit dem Staubbach am Chelmós zu tun hat. Sie wird verneint von Bergk 402f. (697f.). Preller-Robert 13. Gruppe Griech. Myth. 386. Mülder Rh. Mus. LXXIX 17f., weil für sie das S.-Wasser eine ursprünglich mythische, erst später auf die Erde übertragene Vorstellung ist. Die Entstehung der mythischen Vorstellung bleibt

dabei unerklärt. Dagegen sind Welcker (b) 801. Beulé 205. W. Schulze 442. Ed. Meyer a. O. der Meinung, daß in dem homerischen *Στυγὸς ὕδωρ* eine Erinnerung an die bestimmte Örtlichkeit fortlebt, und damit sind sie, wie mir scheint, im Recht. Denn es handelt sich hier nicht um eine Allgemeinvorstellung, die überall entstehen konnte. Vielmehr ergibt sich aus den homerischen Stellen ein Bild mit scharfen und besonderen Zügen: die jähe Strömung (Welcker), der Tropfenfall, die Grauen erweckende Szenerie; denn das liegt ja auf alle Fälle in *Στυγός*. Bildhafte Vorstellungen stammen aus erlebten Eindrücken, und die konnten in diesem Falle auch einzeln nicht an beliebigen Stellen im Mutterland oder an den Küsten Kleinasiens gewonnen werden. Vereinigt sind diese Züge in dem Felskessel am Chelmós vorhanden und nur hier innerhalb des Raumes, in dem die homerische Poesie wurzelt. Also besteht ein Zusammenhang zwischen der homerischen Vorstellung und dem arkadischen Staubbach. Wie er etwa erklärt werden kann, wird sich später (Abschn. 6) zeigen.

5. In Hesiods Theogonie ist die ursprüngliche Einheit des Ausdruckes gesprengt: *Στυγὸς ἄφθιτον ὕδωρ* 805. Das war erst möglich, nachdem das Appellativum *στύξ* verlorengegangen war und man nun darin einen Eigennamen *Στύξ* empfand. Ich möchte nebenbei die Frage aufwerfen, ob nicht *Στὺξ ἄφθιτος* 383. 397 wieder eine noch jüngere Stufe der Entwicklung darstellt. Die Gottheit Styx 361ff. ist hier nicht weiter zu behandeln. Aber aus der Schilderung ihrer Behausung 775ff., die im äußersten Westen gedacht wird, Bergk 401 (696). A. Meyer 70ff. Preller-Robert 33, sind hervorzuheben 785ff. *ὕδωρ | ψυχρόν, ὅ τ' ἐκ πέτρης καταλείβεται ἠλιβάτοιο | ὑψηλῆς*, 792 *ἐκ πέτρης προρέει*, 805f. *Στυγὸς ἄφθιτον ὕδωρ | ὠγύγιον, τὸ δ' ἵησι κατασνυφέλου διὰ χώρου*. Die Übereinstimmung dieser Angaben mit der arkadischen Szenerie ist evident, und sie ist um so merkwürdiger, als daneben die Verse 778f. *μακρῇσιν πέτρῃσι κατηρεφέ' · ἀμφὶ δὲ πάντῃ | κίοσιν ἀργυρέοισι πρὸς οὐρανὸν ἐστήρικται* zeigen, wie wenig der Dichter selbst imstande ist, bildhaft zu sehen und zu schildern; vgl. Welcker (b) 802. Unverständlich ist mir, inwiefern Iris, die in goldener Kanne das Eidwasser holt, mit den Regenbogenfarben etwas zu tun haben soll, die um die Mittagszeit in dem Staubregen erscheinen; so Aly zu v. 779f. nach Lolling Bädeker[1] 280. Hesiod hat mit seiner Auflockerung der alten Benennung wenig Nachfolge gehabt: *Στυγὸς δβριμον ὕδωρ* h. Herm. [519], *Στυγὸς ἁγλαὸν ὕδωρ* Orph. *εὐχ. πρ. Μουσ.* 29, *Στυγὸς ἱερὸν ὕδωρ* h. 69, 4 [angeführt von W. Schulze], dazu *ὠγενίης Στυγὸς ὕδωρ* Parthen. frg. 7 bei Steph. Byz. s. *Ὤγενος, τὸ τῆς Στυγὸς ὕδωρ* Strab. V 244 (Eustath. Od. 1667, 54; vgl. 1667, 61. 1668, 5), *τὸ ὕδωρ τὸ Ἀρκαδικὸν τὸ καλούμενον τῆς Στυγός* Ailian. nat. an. X 40. Ein Vergleich mit der o. Absch. B 3 gegebenen Zusammenstellung zeigt, wie zäh sich demgegenüber die alte Benennung behauptet hat. Über Pausanias u. Abschn. 7.

6. Wir finden also bei Homer und bei Hesiod die Vorstellung von einem *Στυγὸς ὕδωρ* mit ganz besonderen bildhaften Zügen ausgestattet, wie sie nur aus dem Anblick des Staubbaches bei Nonakris gewonnen sein können. Es fehlt andrerseits beiden Dichtern jedes Bewußtsein von dem Zusammenhang dieser Vorstellung mit einer bestimmten Örtlichkeit. Folglich ist der ganze Vorstellungskomplex ihnen bereits fertig überliefert worden, und er muß erstmalig geformt worden sein in einer Dichtung, die noch im Mutterlande vor dem Ende der späthelladischen Zeit entstanden war. Mit dieser Erkenntnis, die W. Schulze 442 zuerst ausgesprochen hat, wird man sich zurzeit begnügen müssen. Denn die Zustände, die damals an der Südküste des korinthischen Golfes und in ihrem Hinterlande herrschten, liegen noch ganz im Dunkeln. Es verdient indessen hervorgehoben zu werden, daß vor einigen Jahren Kyparissis etwa 20 km westlich vom S.-Fall und fast in derselben Breite bei Kato Gumenítsa eine Flucht von spätmykenischen Kammergräbern aufgedeckt hat. *Ἀρχ. Δελτίον* IX 1924/25. *Παραρτ.* 14ff. Arch. Anz. 1926, 427. Ebensowenig haben wir vorläufig eine Vorstellung von den Zwischenstufen, welche derartige Stoffe durchlaufen haben, ehe sie in die erhaltenen Epen gelangten. Die Erkenntnis aber, daß die Vorstellung von *Στυγὸς ὕδωρ*, die wir im Epos finden, aus dem Mutterlande stammt, gibt uns den Mut, nun auch die lokale Tradition, die wir o. Abschn. B 2 bis zum Anfang des 5. Jhdts. hinauf verfolgen konnten, bis auf die späthelladische Zeit zurückzuführen.

7. Pausanias hat für den S.-Fall folgende Benennungen: *καλοῦσι δὲ Ἕλληνες αὐτὸ ὕδωρ Στυγός* VIII 17, 6; *τὸ ὕδωρ τῆς Στυγός* 17, 6. 18, 2. 6; *ὑπὸ τῆς Στυγὸς τοῦ ὕδατος* 18, 5; *τὸ μὲν πρὸς Φενεῷ ὕδωρ, ὃ Στύγα ὀνομάζουσιν* 19, 3. Der übliche Name ist ihm augenscheinlich durchaus bekannt, aber sein Stil verlangt, daß er ihn vermeidet, und zwar in immer neuen Variationen. Aus seiner Beschreibung der Örtlichkeit VIII 17, 6ff. ist hervorzuheben, daß er für die Felswand nicht den Ausdruck *πέτρα* gebraucht, der sonst wohl in Anlehnung an Hesiod und Herodot verwendet wird, sondern statt dessen dreimal von einem *κρημνός* spricht, einmal mit Zusatz *ὑψηλός*. Er ist auch der einzige, der von der Stelle spricht, wo das Wasser den Boden erreicht VIII 18, 4 *ἐσπίπτει μὲν πρῶτον ἐς πέτραν ὑψηλήν*. Gemeint ist damit das obere Ende des Schuttkegels; vielleicht ist Pausanias wie so viele neuere Reisende nur bis zu der Stelle gelangt, von wo die Photographie bei Philippson (a) Taf. I aufgenommen ist. Eine Erwähnung verdient endlich die effektvoll gesteigerte Schilderung der Örtlichkeit bei Apuleius met. VI 13f.

8. Für die Wundergeschichten, die von der Wirkung des S.-Wassers erzählt werden, begnüge ich mich, die Belegstellen anzuführen. Es galt als tödlich für Mensch und Tier namentlich durch seine Kälte, Strab. VIII 389 (Eustath. Il. 301, 16. 718, 30; Od. 1667, 61. 1668, 5). Paus. VIII 18, 4. Sen. qu. nat. III 25. Plin. n. h. II 231. XXXI 26f. Nur in dem Horn eines skythischen Esels, glaubte man, lasse sich das Wasser aufbewahren, Stob. flor. I 49, 52 aus Porphyrios *Περὶ Στυγός*, der wieder Philon von Herakleia zitiert (Westermann Parad. S. XXXVI und 179). Ailian. nat. an. X 40. Alexander d. Gr. soll ein der-

artiges Horn als Weihgeschenk nach Delphi gesandt haben mit dem bei Stob. und Ailian. a. O. überlieferten Epigramm. Preger Inscr. gr. metr. nr. 88. Ein Gefäß aus Horn schlechthin ist zur Aufbewahrung des Wassers nötig nach Kallim. frg. 100 b 2 Schn. bei Stob.; vgl. Theophr. frg. 160 W. bei Antig. hist. mir. 158. Eustath. Il. 718, 30. Endlich soll Alexander mit dem Wasser der S. vergiftet worden sein, das in dem Huf eines Esels aufgefangen war, Plut. Alex. 77, vgl. prim. frig. 20, 945 C, oder eines Maulesels, Arrian. anab. VII 27, 1 (der das Gift nicht nennt). Plin. n. h. XXX 149. Vitr. VIII 3, 16, oder eines Pferdes, Paus. VIII 18, 6. Iustin. XII 14, 7. Curt. X 10, 16. Göttling Ges. Abh. II 278. Giftige Fische in der S., d. h. vermutlich in dem Bach, der aus der S.-Schlucht dem Krathis zufließt, erwähnt Theophr. bei Plin. n. h. XXXI 26. Andere Erfindungen bei Ptolem. Chennos in Phot. bibl. CXC 148 Bk. Immerwahr Arkad. Kulte 206. Kalkmann Paus. der Perieget 38f.

[Bölte.]

2) *Στυγὸς ὕδατος πηγή* Ptolem. VI 7, 40; *ἡ πηγὴ τὸ καλούμενον Στυγὸς ὕδωρ* ebd. VI 7, 20), ein Fluß in Arabien, dessen Quelle nach Ptolemaios am Klimaxberge liegt. Da A. Sprenger Die alte Geographie Arabiens (Bern 1875) 196 diesen Berg mit dem Bergmassiv Ǧublān el-ʿArkiya zwischen dem Wādī Zebīd und Wādī Rimaʿ identifizierte, suchte er die Quelle des S., die er als Thermen anspricht, folgerichtig auf dem Ǧebel Esī, einem schwarzen Hügel, Ḥamma genannt, der nach al-Ḥamdānī Ṣifa Ǧazīrat al-ʿArab ed. D. H. Müller (Leiden 1884—1891) 104, 8f. und Yāḳūt Muʿǧam ed. F. Wüstenfeld I 239 zwischen dem Ǧebel Isbīl und der Stadt Ḏamār liegt und auf dem sich die Ḥammām Sulaimān (Salomonsbad) genannte Solfatare befindet (vgl. auch Grohmann Südarabien als Wirtschaftsgebiet I, Wien 1922, 11 und Anm. 4). E. Glaser Skizze der Gesch. und Geographie Arabiens II (Berl. 1890) 215 hingegen sieht im S. ‚das Wâdî Banâ mit allen seinen Zuflüssen und dazugehörigen Thermen besonders in Demt. Dieses Wâdî entspringt nicht am Serât selbst, sondern in den Bergen von Yerîm und östlich von dieser Stadt. Bis zur Wasserscheide zwischen dem Roten Meere und dem Golf von ʿAden also dachte sich Ptolemaios den Climax ausgedehnt'. Genauer faßt sich Glaser 218f. unter Heranziehung von al-Ḥamdānī Sifa 78. Nach diesem hieß das Wādī Banā früher Wādī Abyan, das nach Ḥamdānī im Gebiete von Ruʿain, also in der Gegend von Yerīm entspringt. Ein Zweig dieses Wādī kommt vom Ǧebel Eryāb (bei Ḏilmān) und durchfließt die Kāʿ el-Ḥaḳl (Katāb), der andere entspringt bei Ḏī Bāhil am Ostabhange des Ǧebel Manār und vereinigt sich mit dem ersten Seitenast im Bilād Saʿr unterhalb von el-Ǧebāǧiba; bis hieher heißt das Wādī Hilāl, von el-Ǧebāǧiba an führt es schon den Namen Banā. Es fließt nun nach Aʿmās, es-Sedde, Šeʿb et-Ṭalab, el-Ǧerf, Dār Saʿīd, Eśmaḥ, Ḳadām, el-Ḥalīl, Wādī Redī, Beit el-ʿAzzānī, östlich an Kaulat es-Seyyid und Ṣōba vorbei, geht dann ins Bilād el-Ḥobeišīya, Ḥaǧāǧ, Benī Ẓabyān, Murais, fließt dann westlich von Yāfiʿ nach el-Kellet, nach dem Gebiete der Ahl Dāʿir, dann östlich von el- Hiǧre, el-Ḥāmila, el-Kaur, dann westlich vom Bilād Haršidād und Bā Ǧemīl und mündet zwischen Šeiḫ ʿAbdallāh und el-Kaud ins Meer.

Auch den Namen Banā kennt Ptolemaios (*Βάνα* var. *Βανα, Βαῦα* Ptolem. VI 7, 42) freilich nicht als Namen eines Flusses, sondern einer Ortschaft. A. Sprenger 185f. hat *Βάνα* für eine abgekürzte Schreibung von Abyan oder Ibyan gehalten, was gewiß nicht richtig ist, und es mit Ḫanfar am Wādī Banā identifiziert (s. o. Bd. II S. 2844). Meiner Ansicht nach ist *Βάνα* jene alte Ruine Banā an einem der zwei Zweige des gleichnamigen Wādī, die angeblich auch inschriftlich belegt ist und die E. Glaser Skizze II 219 erwähnt. Für die Identifizierung des Styx mit dem Wādī Banā spricht auch die Lage dieses Flusses auf den Ptolemaioskarten, auf denen wir den Ursprung des Styx tatsächlich in dieselbe Gegend verlegt sehen, in der das Wādī Banā entspringt. Der weitere Verlauf des Flusses, wie wir ihn auf Tavola Asiae VI der italienischen Ptolemaiosausgabe vom J. 1564 sehen, entspricht freilich nicht mehr dem Wādī Banā, sondern folgt eher dem westlich von ʿAden ins Meer mündenden Wādī ʿAdīm.

Lediglich historisches Interesse dürften jene Identifizierungsversuche haben, die im Gegensatz zur Positionsbestimmung des Ptolemaios und seiner Karten die Quelle des Styx weiter östlich ins ferne Ḥaḍramōt verlegten. F. Fresnel war der erste, der die Quelle des S. mit dem Bīr Barhūt im Wādī Ḥaḍramōt identifizierte (Sur la géographie de l'Arabie, Journ. As. X [1840] 83), einem Erdspalt, aus dem noch jetzt übelriechende Schwefeldämpfe emporsteigen und in dem nach islamischer Auffassung die Seelen der Ungläubigen wohnen (vgl. Landberg Études sur les dialectes de l'Arabie méridionale I Ḥaḍramoût, Leiden 1901, 445-447. 481-484). Der arabische Geograph und Historiker al-Masʿūdī (10. Jhdt. n. Chr.) berichtet noch, Bīr Barhūt sei einer der größten Vulkane der Welt, aus dem unaufhörlich große Feuerstücke emporgeschleudert würden und dessen donnerndes Getöse auf viele Meilen Entfernung zu hören sei. Nach Fresnel hat auch v. Wrede (Reise in Ḥadhramaut, Braunschw. 1873, 229. 287f.) die Quelle des S. hieherverlegt. Ihm schloß sich zunächst auch Sprenger an (Die Post- und Reiserouten des Orients, Abh. f. d. Kunde d. Morgenl. III 3, Leipz. 1864, 142), der nach dem um 630 d. H. (1232/33 n. Chr.) schreibenden Ibn al-Muǧāwir berichtet, daß dort die Seelen der Verdammten gepeinigt würden (vgl. auch de Goeje Hadhramaut, Rev. Colon. Intern. II 1886, 129. Th. Bent Southern Arabia. London 1900, 138f.). Sprenger hat, wie wir oben sahen, diese Identifizierung später aufgegeben, gegen die ja schon die Position bei Ptolemaios sprach. Zweifellos haben bei dieser Verlegung der Quelle des S. an den sagenumsponnenen Bīr Barhūt weniger sachliche Erwägungen, als ein gewisser Sinn für Romantik eine bestimmende Rolle gespielt. [Grohmann.]

3) *Στύξ*, nach Hesiod. theog. 361 (Apollod. bibl. I 8. Kallim. hymn. I 36) die mächtigste (*πρεσβεστάτη*) und älteste (776) von den 3000 Töchtern des Okeanos und der Thetys. Sie gebiert von Pallas neben Zelos und Nike, Kratos und

Bia die unzertrennlichen Begleiter des Zeus. Denn als Zeus zum Kampf wider die Titanen aufrief, kam sie mit ihren Kindern zu ihm: dafür ließ er diese stets bei sich wohnen: die S. aber machte er zum großen Eid der Götter (Hesiod 383—403. Apollod. I 9). Noch einmal bei der Schilderung des Tartaros spricht Hesiod von der S. und ihrem Eide, Theog. 775–806. Im Tartaros haust sie fern von den Göttern an hohen Felsen. Nur Iris kommt selten dahin, auf Zeus' Geheiß in goldener Kanne von ihrem kalten Wasser zu holen, das durch die Nacht vom Okeanos, sein zehnter Teil, dahin fließt *μέγα πῆμα θεοῖσιν*. Welcher Gott bei diesem Wasser einen falschen Eid schwört, liegt leblos ein ganzes Jahr ohne Nektar und Ambrosia; weitere neun Jahre darf er sich nicht den Göttern nahen.

Es ist mutterländischer Glaube, an der arkadischen S. entstanden. In der Ilias kommt der Schwur bei der S. nur in der jungen *Διὸς ἀπάτη* XIV 271 vor, die auch die hesiodische Vorstellung von den im Tartaros gebannten Titanen kennt, wie die sicher aus Hesiod Theog. 718ff. entnommenen Verse VIII 15ff. (v. Wilamowitz Homer und Il. 57, 1) und XV 37. XV stammt wie VIII, das auch 369 die S. erwähnt, vom attischen, von Hesiod abhängigen Verfasser unserer Ilias um 600 v. Chr., wie ich in meinem ‚Homer' I 116ff. 293 und II 309 bewiesen habe. In der Odyssee schwört bei S. nur Kalypso V 185, welches Gedicht (V—XII) ich in vorliegender Fassung ebenfalls einem attischen Dichter zuschreiben mußte (Homer II 322). Sonst erwähnt die S. nur als Unterweltsfluß Od. X 514. Nach Il. II 755 aber mischt der thessalische Titaresios sein Wasser nicht mit dem Peneios, *ὅρκου γὰρ δεινοῦ Στυγὸς ὕδατός ἐστιν ἀπορρώξ*.

Aus Hesiod und Homer haben spätere Dichter den Götterschwur bei der S. entnommen wie Apoll. Rhod. II 291. Verg. Aen. VI 324. XII 816. Ovid. met. III 290. Silius It. XIII 568. Stat. Theb. VIII 30, auch als Unterweltswasser Verg. Georg. IV 480; Aen. VI 439. Vgl. Serv. Verg. zu Macrob. Somn. Scip. I 10.

S. ist nach Apollod. bibl. I 13 von Zeus Mutter des Persephone, nach Epimenides von Kreta bei Pausanias VIII 18, 1 von Peiras Mutter der Echidna. [Bethe.]

Sua (nur Ethnikon *Suens* – bezeugt) — der Name hat sich in Schauwâsch (Chaouach), wo die Inschriften (s. u.) gefunden worden sind, erhalten —, im Bagradastal, *civitas* Einheimischer und dort angesiedelter römischer Bürger, Dess. 6776 = CIL VIII 25850; im 4. Jhdt. *municipium Suense*, Inschr. 25849; zuletzt auch Bischofsitz (Mansi X 941). Vgl. CIL VIII 4 p. 2556. [Dessau.]

Σουάβαστος (nur bei Procop. de aedif. IV 4 p. 122, 17 Haury genannt), Kastell Illyriens *ὑπὸ πόλιν Παντά*, von Justinian I. wieder aufgebaut. [Fluss.]

Suadere legem, rogationem bedeutet einen Gesetzesvorschlag dem Volke zur Annahme empfehlen. Das geschah regelmäßig in den den Comitia vorausgehenden *contiones*. Quintil. II 4, 33: *Romanis pro contione suadere ac dissuadere moris fuit.* Dabei pflegte der Vorsitzende auch Privaten das Wort zu erteilen, Liv. XLV 21, 6: *cum ita traditum esset, ne quis prius intercederet legi quam privatis suadendi dissuadendique legem potestas facta esset.* Vgl. XLIII 16. Ascon. in Corn. p. 70 Or. Doch erhielten die Magistratus das Schlußwort, Cass. Dio XXXIX 35, 1: *ἐν γάρ τοι ταῖς συνόδοις καὶ ταῖς τοῦ δήμου, ἐν αἷς γε καὶ ἐβουλεύοντο, πάσαις τοῖς ἰδιώταις πρὸ τῶν τὰς ἀρχὰς ἐχόντων ὁ λόγος ἐδίδοτο.* XXXVIII 4, 4 *ὁ .. Καῖσαρ τῶν μὲν ἄλλων τῶν ἐν ταῖς ἀρχαῖς ὄντων οὐδένα ἔτι διήρετο, ... τὸν δὲ δὴ Πομπήιον τόν τε Κράσσον καίπερ ἰδιωτεύοντας παραγαγὼν ἐκέλευσε γνώμην περὶ τῶν γεγραμμένων ἀποφήνασθαι.* Vgl. Liv. X 7, 1: *certatum suadenda dissuadendaque lege.* XXXIV 1, 4: *ad suadendum dissuadendumque multi nobiles prodibant.* ep. LIX: *rogationem eius P. Africanus gravissima oratione dissuasit ... C. Gracchus contra suasit rogationem.* Für die Lex Cincia (a. 500 = 204) *de donationibus et muneribus* trat Q. Fabius Maximus Cunctator als *suasor* auf, Cic. Cat. 10, für die Lex Voconia (a. 585 = 169) der ältere Cato, Cic. Cat. 14, für die Lex Licinia sumptuaria (a. 651 = 103?) Favorinus, für Caesars Ackergesetz Pompeius, Vell. II 44, 4. Ciceros Rede De imperio Cn. Pompei ist eine *suasio* der Lex Manilia, seine zweite und dritte Rede De lege agraria sind *dissuasiones* des Gesetzes des Rullus. Als Schlußworte einer *suasio* führt Liv. X 8, 12 (Rede des P. Decius Mus zur Lex Ogulnia a. 454 = 300) an: *ego hanc legem, quod bonum faustum felixque sit vobis ac reipublicae, uti rogas iubendam censeo.* Der Befürworter des Gesetzes heißt *suasor*, Cic. Cat. 14. Liv. X 9, 1. Vell. II 44, 4, griech. *σύμβουλος* Cass. Dio XXXVIII 4, 5, der Bekämpfer *dissuasor*, Cic. ad Att. I 14, 5: *Piso consul, lator rogationis, idem erat dissuasor.* Ob man auch von denen, die in der Vorberatung des Senates ein Gesetz empfehlen, den Ausdruck *suadere legem* gebrauchte, ist nicht sicher. Die Stelle bei Liv. XXX 1, 5 *seu in senatu ad populum suadendi dissuadendique locus esset* ist unklar oder verdorben. An und für sich würde nichts dagegen sprechen.

Lange Röm. Altertümer I³ 562. II³ 481. 722. Mommsen St.-R. III 394ff. Rotondi Leges publicae 130. [Kübler.]

Suae, eine Stadt *in rupibus*, von Plin. n. h. VI 118 in Verbindung mit Gaugamela genannt und wohl im Gebirgsland nördlich des großen Zab zu suchen. [Weissbach.]

Suaeuconi, nur von Plinius (n. h. IV 106: *Veromandui, Suaeuconi, Suessiones . . .*) erwähnte Völkerschaft der Gallia Belgica, deren Wohnsitze jedoch nicht genauer festgelegt werden können; jedenfalls in der Nähe von St. Quentin (*Veromandui*) und Soissons (*Suessiones*). Desjardins Géogr. II 445. 455. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1644. [H. G. Wackernagel.]

Suagela s. Syangela.

Suana, Etruskerort im Gebiet des Oberlaufes der Fiora, erscheint im 7. Jhdt., nachdem es in etruskischer Zeit, wie die Denkmäler dieser Zeit beweisen (Dennis II 1ff.), in Blüte gestanden, in römischer Zeit verfallen war, als Bistum Sovana, wo Hildebrand, der spätere Gregor VII., geboren wurde (Gregor M. Reg. II 33). Es ist das Gebiet der Grafen ‚Hildebrand', die Aldobrandesca, das bis zum Meer reichte, wo der Portus Her-

culis oder Portus Cosanus der Hafen der seegewaltigen Etrusker war. S. gehörte nicht zu dem Zwölfstädtebund der Etrusker. Plin. n. h. III 52 nennt in Vindelicien, also bei den den Etruskern nahestehenden Rätern die Suanetes und Consunetes, vielleicht sind auch hier der Portus Co(n)s(u)anus und S. zusammenzustellen. Zwischen den Präfekturen Saturnia und Statonia gelegen, wird auch S. römisch gewesen sein: Beloch Röm. Gesch. 608. Dem Umfang nach ($1^1/_2$ km) war es *pagus*, wegen der Aufführung in der Censusliste muß es *municipium* gewesen sein, Plin. n. h. III 52. Ptolem. III 1, 43. CIL XI 422. Nissen Ital. Landesk. II 335. Jung Festschr. f. Hirschfeld 210–211. [Philipp.]

Suanagura (*Σουαναγούρα*, Ptolem. geogr. VII 2, 22), Stadt in India extra Gangem zwischen Ganges und Bepyrrongebirge; Vulgärform für sanskr. *Suvarṇagrāma* oder *Sonārgāon*, heute unbedeutende Dörfer im Kreise Narainganja des Distrikts Dacca. S. war die Hauptstadt des östlichen Bengal bis 1203 n. Chr. Vgl. Nundo Lal Dey The geogr. Dictionary of ancient and mediaeval India 199. [Herrmann.]

Suanetes, rätischer Volksstamm im Quellgebiete des Rheines. Die S. werden auf dem im J. 7/6 v. Chr. errichteten Siegesdenkmal bei Turbia unter den 46 Alpenstämmen aufgeführt, die unter Augustus unter römische Herrschaft gekommen waren. Plin. n. h. III 137 (vgl. CIL V 2, 7817). Ptolem. geogr. II 12, 2: *Σουάνητες* Vgl. Oechsli Mitt. d. antiq. Gesellsch. in Zürich XXVI (1903) 51f. Nach Oechsli sind die S. identisch mit den *Sarunetes* (Plin. n. h. III 135), wobei *Sarunetes* als Verschreibung von S. anzusehen ist (vgl. Stähelin Die Schweiz in röm. Zeit 15f.). Keune dagegen möchte — wohl mit Unrecht — die *Sarunetes* von den S. trennen (s. o. Bd. II S. 53). Vgl. die *Cosuanetes* o. Bd. IV S. 1675. [H. G. Wackernagel.]

Suanius. L. Suanius Victor Vitellianus wird auf einem Ehrendenkmal, das ihm, *curatori rei pub(licae) et patrono coloniae, ob insignem iustitiam et integritatem eius erga rem publicam pariter et cives* der *ordo Kalamensium pecunia publica* gesetzt hat (CIL VIII 5356 Calama), als *omnibus honoribus functus c(larissimus) v(ir)* und *consularis* bezeichnet. Da Calama erst seit Carinus als Kolonie bezeichnet wird (Wilmanns CIL VIII p. 521), ergeben sich die letzten Jahrzehnte des 3. Jhdt. n. Chr. als frühester Ansatz für das Leben dieses Mannes. Näheres wissen wir über S. nicht. [Fluss.]

Suanoi (*Σουανοί*, var. *Σουρανοί* Ptolem. geogr. V 8, 13; *Σόανες* Strab. XI 497. 499; *Suani* Plin. n. h. VI 14. 30. XXXIII 52; *Suanis Sarmatae* Tab. Peut.; wohl auch identisch mit *Σουοβηνοί* Ptolem. geogr. VI 14, 10; s. o. Bd. I A S. 2136), rohes, an Goldminen reiches Volk im Kaukasus, nördlich von den Kaukasischen (Sarmatischen) Pässen, im Quellgebiet des *Σοάνας* (Ptolem. geogr. V 8, 5f.), des heutigen Terek. [Herrmann.]

Suara. Eine nur von Plinius (n. h. VI 180) genannte Stadt Afrikas im Nilgebiet (var. Sausa), und zwar westlich des Flusses: *Ex Africae latere tradita sunt . . . Orsum, Suara, Maumarum . . .* Plinius nennt in diesem Zusammenhange noch zahlreiche andere Siedelungen. Seine ausführliche aus Bion stammende Darstellung spiegelt die Glanzzeit der Ptolemaier wider (2. Jhdt. v. Chr.), in der man besonders eifrig der Frage nach dem Laufe des Nil und seinen Quellen nachging.

Mit dem Ort Suara werden wir unter 19° 20′ nördlicher Breite geführt; C. Müller (Ptolemaei geographia I 2 p. 769) setzt ihn dem heutigen Saurat gleich, wofür die englische Generalstabskarte Zawarat angibt. Viv. de St. Martin (Le nord de l'Afrique p. 184) dachte an das heutige Saï. [Treidler.]

Suardenoi (*Σουαρδηνοί* Ptolem. geogr. V 8, 10), Volk im Norden des asiatischen Sarmatien am westlichen Quellfluß des Ra. Als Sardetae erscheint es in der Peutingerschen Tafel im bosporanischen Gebiet. [Herrmann.]

Suardones s. Suarines.

Suari, nach Plin. n. h. VI 69. 94 neben den Monaedes ein Volk im Innern Indiens beim Berge Maleus, den heutigen West-Ghats. [Herrmann.]

Suarines nach der besseren Überlieferung, nicht Suardones, wie weniger gut bezeugt ist, wird von Tacitus Germ. 40 das vorletzte der Nerthusvölker genannt. Sie gehören demnach zu den suebischen Völkern und zwar zu den Nordsueben. Da die mit ihnen genannten Varini und Anglii auf der cimbrischen Halbinsel wohnen, werden wir auch die S. dorthin versetzen, mit Kauffmann D. A. I 140 in das südöstliche Schleswig, vielleicht nach Alsen und Aerö, zwischen Saxones, die südwestlich, und Langobardi, die südöstlich davon wohnen, jedenfalls in die Nähe der Ostseeküste, da ja Nerthus auf einer Ostseeinsel, nach Kauffmann I 410, 7 Fehmarn, ihren Sitz hatte. Wenn wir mit Schönfeld Wörterbuch d. altgerm. Personen- u. Völkernamen 211, der die gesamte Literatur über diese Frage gibt, an der richtigen Schreibung festhalten (gegen Müllenhoff D. A. IV 71 u. a.; auch die neuesten Herausgeber der Germania, wie Schwyzer und Reeb nehmen Suarines als richtige Lesart in den Text auf), entfallen alle etymologischen Erklärungen des Namens Suardones, wie sie Müllenhoff D. A. IV 467 und Much Hoops Reallex. IV 296 versuchen, ebenso das Zusammenbringen mit den *Φαρόδεινοί* des Ptolemaios bei Zeuß Die Deutschen 154, und den Sveordveras des Vidsidh v. 62 bei Much a. O. und L. Schmidt Gesch. d. deutsch. Stämme II 27. Die Erklärung des Namens gibt Bremer H. Z. XXXVII 212, der analog Gambrivii = Su-gambri, das Volk der Suarines = Su-Varines mit den Varini zusammenbringt. [Franke.]

Suarium forum ist genannt von der Notitia bezw. dem Curiosum in der VII. Region, lag also im Raum zwischen der flaminischen Straße und dem Pincius, in dem auch nach denselben Quellen der Soltempel Aurelians und die Kaserne der Cohortes urbanae lagen. Die Inschrift CIL VI 1156a nennt nun einen *Fl. Ursacius v. p. tribunus cohortium urbanarum X. XI. et XII. et fori suari*, was die Vermutung nahelegt, die Nachbarschaft der Kaserne und des Schweinemarktes, dessen Aufsicht dem Tribunen zufiel, anzunehmen. Offenbar sind auf diesem Platze die Schweine bezw. das Schweinefleisch aus der italischen Landschaft zur Versorgung der Hauptstadt (vgl. Cod. Theod. XIV 4. Vit. Aurel. 35. 48. Aurel. Vict. Caes. 35. Epit. 35. Hülsen Bull. com. 1895, 48) angeliefert worden. Genannt ist der Platz noch CIL VI 9631 *mercator de foro suario* und 31046 *actores fori suari*. Die Kirche S. Nicolaus de Porcis hat mit ihm nichts zu tun, de Porcis = Portiis ist Familienbezeichnung. Vgl. Jordan-Hülsen Top. I³ 452. [J. Weiss.]

Suarius. 1) Schweinehirt (Plin. n. h. VIII 208; dieselbe Erzählung ausführlicher bei Ailian. nat. an. VIII 19), gewöhnlicher *subulcus*, Cat. 10, 1. 11, 1. Varro II 4, 14f. 20. Colum. I pr. 26. Mart. X 98, 10. Isid. X 263. Corp. gloss. lat. VIII 310 s. v., bisweilen auch *porcarius* genannt, Firm. Mat. astr. III 6, 6. Corp. gloss. lat. VII 107 s. v. IV 394, 41. V 484, 39. 540, 6, wofür die Griechen zahlreiche Ausdrücke wie *συβώτης*, *ὑφόρβος*, *χοιροβόσκος* u. a. haben, vgl. Corp. gloss. lat. VII 107. 310. Hingegen sind nach Blümner Röm. Privatalt. 587 die *porculatores* nicht Hirten, sondern haben es mit der *porculatio*, d. h. dem Aufziehen der Ferkel zu tun, vgl. Colum. I pr. 26. VII 9, 12. 14. Über die Aufgabe der Schweinehirten s. d. Art. Schwein o. Bd. II A S. 810f. Eine Darstellung eines Schweine austreibenden *s.* findet sich auf einem Grabcippus von Bologna, Brizio Not. d. scavi 1898, 479 Abb. 3.

2) Schweinehändler [Plin. n. h. VII 54 = XXI 10. CIL V 2128. VI 1156. 1690. IX 1506. 2128. Symm. ep. X 14 (34)], der zum Unterschied vom Schweinehirten auch *s. negotiator* heißt (Plin. n. h. XXI 10), oder *porcinarius* (Plaut. Capt. 905. Cod. Theod. XIV 4, 3) und *mercator porcarius* CIL III 14370; vgl. auch ebd. VI 1771, 11 *suariam facere* Schweinehandel treiben. Häufig wird das *forum suarium* erwähnt, Blümner 193, 21. Über die Körperschaft der *suarii* und ihre Bedeutung s. o. Bd. XII S. 689, 30. [Hug.]

Suasa. 1) Alte Stadt in der gallischen Mark Umbriens, am Mittellauf des h. Cesano, der ins Meer mündet. Die bei Cales, h. Cagli, abzweigende Nebenstraße der Via Flaminia führte über ad Pirum Philumeni nach Sena Gallica und berührte dabei das Munizipium S. nahe der jetzigen Kirche S. Lorenzo in Campo. Die Ruinen befinden sich zwischen dieser Kirche und Castelleone, CIL XI p. 914. Der Ort gehörte zur Tribus Camilia, Plin. n. h. III 114. Ptolem. III 1, 44. [Philipp.]

2) s. Suara.

Suasoria (*declamatio*). Die S. gehört zum Genus deliberativum, das neben dem Genus iudiciale und dem Genus demonstrativum die dritte Gattung kunstmäßiger Rede bei den Alten war. Die Abgrenzung der S. vom *λόγος συμβουλευτικός* unternahm auf Grund der Zeugnisse J. Klek Symbuleutici sermonis hist. crit. (= Rhet. Stud. 8, Paderborn 1919) 157–162. Die S. hat, wie das ja auch im Namen liegt, ein *suadere* und *dissuadere*, ein Anraten zu einer Unternehmung oder ein Abraten von einer solchen, zum Gegenstand, vgl. Quintil. instit. III 8, 6 *officiis constat duobus suadendi ac dissuadendi*. Es wird in ihr gefragt *utrum potius faciendum sit*, Rhet. ad Herenn. III 2, 2. Sie erörtert ein *εἰ*, kein *πῶς*. Wenn also ein Philosoph einem Herrscher Ratschläge über die Art der Regierung gibt, so ist das ein Symbuleutikos, keine S. S. wurden in den Rhetorenschulen systematisch geübt und galten als Vorstufe für die schwereren Controversien, fingierte Gerichtsreden: *suasoriae . . . . tamquam plane leviores et minus prudentiae exigentes pueris delegantur* Tac. dial. 35, 6.

Den besten Begriff vom Wesen der S. gewährt uns das Buch Suasoriae des älteren Seneca, das sieben Stücke enthält. Von ihnen entnimmt eines (3) seinen Stoff dem Mythos (*deliberat Agamemno an Iphigeniam immolet*) und je zwei den Perserkriegen, der Alexanderzeit und den römischen Bürgerkriegen. Der Anfang der ersten Nummer ist nicht enthalten, ein zweites Buch, das es laut subscriptio gab, auch nicht. In 2—5 wird zuerst die Behandlung des Themas durch Arellius Fuscus mitgeteilt, der auch in den andern S. erscheint. (Über ihn Brzoska o. Bd. II S. 635). Neben ihm sind die wichtigsten Redner, über die Seneca berichtet, C. Albucius Silus (Gerth o. Suppl.-Bd. III S. 71). L. Iunius Gallio (Gerth o. Bd. X S. 1035) und M. Porcius Latro. Diese vier Männer nennt Seneca das *tetradeum*. Neben ihnen werden in den S. noch 40 weitere Rhetoren genannt, viele nur einmal und mit ganz kurzen Proben ihrer Kunst oder Abgeschmacktheit. Eine alphabetische Aufzählung derselben gibt Edward in seiner Ausgabe von Senecas Suasoriae S. XLIf. Auf das Referat folgt jeweils ein divisio genannter Abschnitt. Jede S. kann das Pro und das Contra vertreten, doch kam es vor, daß für die altera pars niemand oder kaum einer eintrat, letzteres 6, 12. Nach 7, 10 brachte es niemand über sich, die Frage, ob Cicero *scripta sua comburat promittente Antonio incolumitatem, si fecisset* mit ja zu beantworten: *omnes pro libris Ciceronis solliciti fuerunt, nemo pro ipso*. Diese Antithese sei als eine von vielen in diesen pointenreichen Arbeiten angeführt, deren literarischer Wert meines Erachtens sehr hoch ist. Gern wird die Rede dichterisch getönt, z. B. 6, 6 *animus . . . ad cognata sidera recurret* nach Ovid. met. XV 839 *cognataque sidera tanget*. Mit Vorliebe werden auch Stellen aus Dichtungen zitiert, so das nur hier erhaltene umfangreiche Fragment aus Albinovanus Pedo ‚*in navigante Germanico*' (1, 15). 6, 14—27 steht ein unschätzbarer Exkurs *quomodo quisque se ex historicis adversus memoriam Ciceronis gesserit*.

Stellen aus griechischen Deklamatoren führt Seneca im Original an, so 1, 11 von Plution, Artemon und Apaturios. Von Arellius wird 4, 5 berichtet, daß er lieber und häufiger auf Griechisch als auf Lateinisch deklamiert habe. Suadere ist griechisch *προτρέπειν*, dissuadere *ἀποτρέπειν*.

Themen von S. werden uns mehrfach genannt, in erster Linie natürlich bei Fachschriftstellern wie dem Rhetor ad Her. und bei Quintilian, die Stellen s. bei Gudeman zu Tac. Dial. 35, 6. Man kannte auch die Triplex-S., s. Quintil. III 8, 33 über Pompeius, für den die Flucht nach Afrika, Ägypten oder zu den Parthern in Frage kommt, dazu als genaue Parallele Luc. VIII 277 *Libyam Parthosque Pharonque*. Hier ist die große Rede des Lentulus 331—433 das

Muster einer epischen S. Wie hier bei dem rhetorischen Dichter, so finden sich S. im weiteren Sinn auch bei den Historikern. Zu den Alexander d. Gr. betreffenden S. hat man mit Recht die Alexanderhistoriker, besonders Curtius Rufus, herangezogen.

Declamatio (das Wort zuerst in der Rhet. ad Her., declamare und declamator seit Cicero) heißt Übungsrede, ist also ein der S. und der Controversia übergeordneter Begriff. Zur Entstehung des Brauchs bei den Griechen Quintil. II 4, 41: *fictas ad imitationem fori consiliorumque materias apud Graecos dicere circa Demetrium Phalerea* — also gegen Ende des 4. Jhdts. — *institutum fere constat.* In Rom brachte die seit dem Beginn des 7. Jhdts. der Stadt einsetzende Hellenisierung auch die Gründung von Rhetorenschulen mit sich. Über den Betrieb derselben einiges Gute bei Boissier in Daremberg-Saglio s. Declamatio. Außer der Sammlung des Vaters Seneca besitzen wir noch mehrere andere Gruppen von Deklamationen. Dem Quintilian werden zu Unrecht die umfangreichen 19 größeren Deklamationen zugeschrieben, ed. Lehnert, Lpz. 1905. Über sie und die ebenfalls dem Quintilian beigelegten 145 (weitere 243, die es einst gab, sind nicht auf uns gekommen) kleineren Deklamationen s. Schwabe Art. Fabius Nr. 137 o. Bd. VI S. 1862–1864. Von einem Calpurnius Flaccus liegen 53 (nicht 51, wie Brzoska o. Bd. III S. 1371 angibt) kurze Deklamationen in Excerptform vor Nach Brzoskas Artikel, der für Näheres zu vergleichen ist, erschien noch die kritische Ausgabe von Lehnert, Lpz. 1903.

W. A. Edward The S. of Seneca the Elder (kommentierte Ausg. mit Einleitung). Boissier bei Daremb.-Sagl. II 1, 34. Ferner die im Text genannten Art. und Schriften. [Morel.]

Suastene (*Σουαστηνή* Ptolem. geogr. VII 1, 42), Landschaft im äußersten Nordwesten Indiens nördlich von Gandhāra, durchflossen vom Suastos, s. d. Im Zeitalter der chinesisch-buddhistischen Pilger (5.—7. Jhdt. n. Chr.) hieß sie Udyāna. [Herrmann.]

Suastos (*Σουάστος*), nach Megasthenes bei Arrian. Ind. 4, 11 Nebenfluß des Kophen, nach Ptolem. geogr. VII 1, 26f. 42. 44 Nebenfluß des Koas, den er in seinem Unterlauf mit dem Kophen, dem heutigen Kabulfluß, identifiziert. S. ist dasselbe wie sanskr. Suvāstu, heute Swat. Weiteres s. den Art. Kophen. [Herrmann.]

Suavi s. Suebi.

Subaeratus (griech. *ὑπόχαλκος*, Poll. III 86. VII 104. Themistius orat. XXI p. 247b, Inschrift von Delos Bull. hell. VI 29ff. Z. 15f. u. a.), ‚inwendig kupfern', nennen wir in Anlehnung an Persius sat. V 106 *ne qua subaerato mendosum tinniat auro* (Scholion zu 105: *nummularii qui ... denarios auro infectos pro auro accipiunt*) eine Münze, die nicht durch und durch von gutem Metall ist, sondern aus einem Kupfer- (seltener Blei- oder Eisen-) Kern besteht, der mit einer dünnen, durch die Prägung fest aufgedrückten Haut aus gutem Metall überzogen ist; hat sich die Haut abgelöst und ist nur der Kupferkern übrig geblieben, so nennen wir ihn (anscheinend ohne antiken Beleg) *anima*; eine subaerate Münze ist also ‚gefuttert', ‚plattiert', *fourrée*. Vgl. allgemein Graf Die Münzverfälsch. im Altert., Num. Zeitschr. XXXV 34—107 (leider vielfach dürftig und ungenau). Babelon Traité des monn. gr. et rom. I 633; über die technische Herstellung der S. s. Bahrfeldt Berl. Münzblätt. 1904, 443. Mittmann ebd. 1909, 303. — Vorkommen: Subaerate Silbermünzen kommen (Graf 46—66) schon in archaischer Zeit vor, so unter den inkusen Münzen Unteritaliens, den ältesten von Korinth und Aigina, den lydischen und persischen Königsmünzen; im 5. u. 4. Jhdt. v. Chr. sind sie besonders häufig in Unteritalien und bei den makedonischen Königen vor Philipp II.; in hellenistischer Zeit sind sie seltener (ein subäarates Tetradrachmon von Lysimachos, *τέτραχμον ὑπόχαλκον Λυσιμάχειον*, erscheint in der oben erwähnten Inschrift von Delos). Gerade unter den beliebtesten Handelsmünzen des Altertums übrigens, den *χελῶναι* von Aigina, den *γλαῦκες* von Athen, den *πῶλοι* von Korinth, dem Gelde Alexanders des Großen und den Kistophoren kommen sie wenig vor (Graf 83), während sie sich in kleinen Reihen (Themistokles in Magnesia, Abd. Hadad in Bambyke-Hierapolis usw.) prozentual öfter finden (Graf 63. 57). Ungemein zahlreich sind die S. unter den Denaren der römischen Republik (Graf 66–74), und kommen auch in der Kaiserzeit vor, solange dessen Silbergeld noch rein ist, also bis etwa Severus (Graf 102/5) — besonders oft werden die Denare der Kaiserinnen des 1. Jhdts. als S. angetroffen. — Außer Silbermünzen kommen auch griech. Elektron- und Goldmünzen, sowie römische Goldmünzen auf Blei, Kupfer oder Silber plattiert vor (Pollux VII 104: *ὑπάργυρον δὲ τὸ κίβδηλον χρύσιον*; Suidas usw. *ὑπόχαλκον χρυσίον*; Scholiast des Persius, s. o.; Graf 34. 35. 100. 106. Eckhel Doctr. num. vet. I S. CXVI; ich kenne ferner solche des Traian, Hadrian, sowie spätrömische und byzantinische), wie sogar von einem Barren aus nur goldähnlich gefärbtem Kupfer berichtet wird (Paul. Diac. hist. Longob. III 6; vgl. o. Art. Geld Bd. VII S. 981). Ferner erscheinen in der Kaiserzeit auch Bronzemünzen auf Eisen oder seltener Blei plattiert, so von Augustus, Tiberius, Nero bis Commodus und Caracalla (Eckhel S. CXVI. Engel Revue num. 1887, 399. Graf 111. Allotte de la Fuye Revue num. 1905 Anhang S. XLIX. Wefels Berl. Münzblätter 1918, 217. v. Vleuten Zeitschr. f. Num. XIV Anhang S. 9); ein Severus derart in Berlin. — Auch die Neuzeit kennt übrigens subaerate Münzen.

Privat oder offiziell? Gegen die meistverbreitete Ansicht (Graf 81–90. 104/5) scheint mir die Mehrzahl der S. auf privater Falschmünzerei zu beruhen, da der Stil fast stets von dem der echten sich unterscheidet und Fälle von Stempelgleichheit eines S. mit einer echten Münze äußerst selten sind (mir sind bekannt: Tetradrachme von Segesta, Lederer Die Tetradrachmenpr. von Segesta, 1910, 40. Denar des T. Quinctius: Bahrfeldt Num. Ztschr. XXXII 76). Nur ausnahmsweise, wenn die S. in einer Reihe vor den echten überwiegen, darf man an die staatliche Münzstätte denken, sei es, daß betrügerische Münzbeamte die Hand im Spiele haben (vgl. Graf 79. 106. 116, 1), sei es, daß offizielle Münz-

verschlechterung vorliegt, so bei den Makedoniern (Graf 60) und manchen römisch-republikanischen S. (Graf 85ff.). Die literarischen Belege für so etwas sind aber fast alle nicht durch die Münzen selbst bestätigt worden: weder Polykrates' vergoldete Bleimünzen (Herodot. III 56), noch Perdikkas' Münzen aus mit Kupfer gemischtem Zinn (Polyain. IV 10, 2; die allgemein übersehene Parallelnotiz ebd. III 10, 14 dagegen, wo von Zinn nicht mehr die Rede ist, fügt sich dem Münzbefunde besser), noch das *Θιβρώνειον νόμισμα* (Poll. III 86. Willers Ztschr. f. Num. XXI 66—73), noch Dionysios' Zinnmünzen (Aristot. oecon. p. 1349a), noch die Eisenmünzen von Klazomenai (Aristot. oecon. p. 1348b) oder Byzanz (Poll. IX 78, vgl. VII 105a. E.), noch die römischen, nach der trasumenischen Schlacht geprägten Stücke aus mit Kupfer legiertem Silber (Zonar. VIII 26 a. E.), noch die des Tribunen M. Livius Drusus 91 v. Chr. mit 1/8 Kupferzusatz (Plin. n. h. XXXIII 46) haben sich gefunden. Die wenigen Legionsdenare des M. Antonius, die aus Eisen mit Silber plattiert bestehen (Regling Ztschr. f. Num. XXIX 218, 1), bestätigen Plinius' Angabe n. h. XXXIII 132 *miscuit denario triumvir Antonius ferrum* doch nur unwörtlich, und von Caracallas versilberten Bleimünzen ist keine, von seinen vergoldeten Kupfermünzen nur eine (Eckhel I S. CXV) erhalten (Cass. Dio LXXVII 14, 4).

Vorbeugungs- und Erprobungsmittel. Ein Versuch, der Fälschung durch S. vorzubeugen, scheint die Zahnung des Randes zu sein (s. Serratus o. Bd. II A S. 1743f.), unbedingte Abhilfe bot er nicht. Man erprobte die innere Güte des Metalls, indem man die Münze mit einem Meißelhieb anschlug, wie ihn besonders ältere griechische Silbermünzen aus ägyptischen Schätzen und kilikische Silberstateren des 4. Jhdts. v. Chr. zeigen (Babelon I 644, richtiger Willers Num. Ztschr. XXXI 353–356); auf einen doppelten, kreuzförmigen Meißelhieb mag man auch die lexikographische Angabe beziehen, wonach die Athener falsche Münzen durch ein aufgeschlagenes χ gekennzeichnet hätten (Etym. magn. s. *κίβδηλον*, dazu Scholiastenstellen bei Willers 358, 63. 64, der die Sache aber auf Einstempelungen bezieht; vgl. auch Svoronos Journ. intern. d'arch. num. V 39ff. mit Abb., dazu aber Woch. f. klass. Philol. 1903, 314, 3). Ein isländisches Gesetz aus dem Mittelalter spricht von einer ganz gleichartigen Prüfung der Münzen (Luschin v. Ebengreuth Grundriß d. Münzkunde 1918, 49).

Als Probierzeichen sieht man auch die kleinen Einstempelungen von Buchstaben und geometrischen oder figürlichen Zeichen an, die sich z. B. auf alten Elektronmünzen, den Sigloi (s. o. Bd. II A S. 2316) der Perser, den *χελῶναι* von Aigina, ptolemäischen, makedonisch-keltischen und römisch-republikanischen Silbermünzen, sehr selten auf römischen Goldmünzen finden (Babelon I 641–643. 648. Willers Num. Ztschr. XXXI 350—353. 356—358, wo mehr Literatur, füge hinzu besonders [Milani] Num. Ztschr. XX 413. Engel Revue numism. 1887, 386ff. Brunšmid Vjesnik hrvatskoga arh. Društva I 1896, Sonderabdruck S. 3 und 14. Kubitschek Bullet. di storia dalm. XXIV 1901, 65/8. Severeanu Buletinul soc. num. rom. 1919, 121) und wie sie noch die modernen chinesischen Silberbarren bedecken. — Bei der weiten Verbreitung der Falschmünzerei im Altertum, wie sie uns die zahlreichen Gesetze gegen sie, inschriftliche Berichte und Funde von Falschmünzerwerkstätten und -Geräten, Formen, Stempeln enthüllen (darüber nur dürftige Notizen bei Graf 38. 40f. 75. 83, 2. 110, 1—3. 111, 4), gleichviel ob diese Falschmünzung in der Herstellung von S. oder im Nachguß von Münzen in unterwertigem Metall (auch hierüber nur dürftig Graf 107—110; ferner Babelon I 372f., 954—64) bestand, war die Kunst des Probierens (*δοκιμάζειν*, *probare*, *spectare*) und der Beruf des Münzprobierers (*ἀργυρογνώμων*, *ἀργυροσκόπος*, *δοκιμαστής*, *probator*, *spectator* [s. d.]) von großer Wichtigkeit, s. Graf 93. 95. Willers Num. Ztschr. XXXI 38. 359–362, vor allem jetzt Herzog Tesserae nummulariae, Gießen 1919, 4—6. 12. 26—30, der das *spectat num.* der bisher sog. Gladiatorentesseren auf Münzprobieren bezieht und diese somit als Geldsackfahnen erklärt, angebracht zum Belege dafür, daß das Geld darin geprüft und gut befunden (*δόκιμος*, *δοκιμαστός*, *probus*, *lectus*) sei; Zahlungen nur in solchem und Abmachung über Zahlung in solchem geprüften Gelde sind nachweisbar (Graf 96. Herzog 4f. 27); die Prüfungsgebühr hieß *δοκιμαστικόν* (Herzog 27). [Regling.]

Σούβαρας (nur bei Procop. aedif. IV 4 p. 123, 15 Haury genannt), Kastell in der *χώρα Ῥεμισιανισία*, von Iustinian I. wieder errichtet. [Fluss.]

Subas und Hagasis waren Offiziere (*ταξίαρχοι*) des Masinissa und gingen in seinem letzten Kriege gegen Karthago 604 = 150 mit sechstausend Reitern zum Feinde über (Appian. Lib. 70). Die Karthager verweigerten bei den Verhandlungen die Auslieferung der Überläufer, wurden aber nach ihrer Niederlage dazu gezwungen (ebd. 72. 73 ohne Nennung der Namen). [Münzer.]

Subasani (*Σουβασανοί*), Volk an der Südküste Corsicas, wo im Südosten der Portus Syracusanus genannt wird: Ptolem. III 2, 7. III 2, 5. Da die Überlieferung der Namen in den verschiedenen Hss. des Ptolemaios stark abweicht (*Τεσούσανοι*, *Σουβανοί*), so ist es denkbar, daß die S. zum Portus Syracusanus zu stellen sind. Andere setzen die S. im heutigen Canton de Bonifacio an. [Philipp.]

Subatianus. 1) S. Aquila, Praefect von Ägypten unter Septimius Severus. Genannt ist er CIL III 75 (dazu p. 968 und nr. 6630) = Dess. II 4424 (aus den Syenitbrüchen bei Philae); ferner in einer Anzahl von griechischen Papyri: 1. BGU II 484. 2. P. Berol., Zucker S.-Ber. Akad. Berl. 1910, 713, Taf. V. 3. P. Flor. I 6. 4. P. Genf I 16 = Wilcken Chrest. 354. 5. P. Lond. III 114f., 1220. 6. P. Oxy. VIII 1100. 7. P. Straßb. I 22 = Mitteis Chrest. 374. 8. P. Teb. II 324. Sein Name lautet Subatianus Aquila in der Inschrift, *Σουβατιανὸς Ἀκύλας* in den Papyri (*Σουβαττιανὸς Ἀκύλας* pap. 1 ... *ου .. τι .. ος Ἀκύλας* pap. 8). Seinen Amtstitel gibt die Inschrift in der offiziellen Form *pr(aefectus) Aeg(ypti)*, die Papyri fügen meist den Rangtitel hinzu *ὁ λαμπρότατος ἡγεμών* (pap. 1. 3. 4. 5. 8); ohne jeden Titel pap. 2. 6. *ἡγεμονεύσας* pap. 7, nicht etwa

weil S. zur Zeit der Abfassung dieser Urkunde nicht mehr im Amt gewesen wäre, sondern weil der Papyrus einen längere Zeit nachher hergestellten Auszug aus der Originalurkunde enthält. Sicher datiert sind die Papyrusurkunden nr. 6 (zwischen 28. Okt. u. 26. Nov. 206), nr. 7 (13. März 207), nr. 4 (12. Okt. 207), nr. 8 (21. März oder 20. April 208, je nachdem, ob mit *Φα* der Monat *Φαμενώθ* oder *Φαρμοῦθι* gemeint ist), nr. 2 (27. Dez. 209) und nr. 3 (23. Juli 210). Die Inschrift nennt die Kaiser Septimius Severus und Caracalla sowie den Caesar Geta, ist daher zwischen 198 und 209 abgefaßt.

Nun kennen wir diesen Praefecten aber auch aus Eusebios; denn es ist kaum ein Zweifel, daß er der bei Euseb. hist. eccl. VI 3, 3 genannte *Ἀκύλας τῆς Ἀλεξανδρείας ἡγούμενος* (ebd. 5, 2 als *δικαστής* bezeichnet) ist. Unter diesem dauerten die Christenverfolgungen fort, die schon sein Vorgänger in Ägypten (Q. Maecius) Laetus im 10. J. des Septimius Severus (201/2) eingeleitet hatte (Euseb. a. O. 2, 2); es war (nach Euseb. 3, 3, vgl. mit 2, 12) in dem darauffolgenden Jahr, also 202/3. Auch durch P. Oxy. VIII 1111 und XII 1548 sowie PSI III 199 erfahren wir, daß Maecius Laetus sicher im 10. und wohl auch noch im 11. J. des Severus (202/3) Praefect von Ägypten war; wahrscheinlich in der ersten Hälfte des J. 203 ist S. sein Nachfolger geworden. Daher kann das im Pap. 1 angegebene 10. J. des Severus sich nicht auf seine Amtszeit beziehen; der Papyrus ist auch später geschrieben, vgl. Hunt P. Oxy. VIII S. 186. Innerhalb der angegebenen Daten fällt auch der P. Flor. II 278, in welchem eine Reihe von dienstlichen Schreiben eines militärischen Kommandanten vom 21. bis zum 26. Thoth des 12. J. eines Kaisers datiert sind; der Kaiser, dessen Name in diesen verkürzt wiedergegebenen Briefen nicht genannt wird, ist, wie ich mehrfach gezeigt habe (P. Arch. IV 167. VI 214—216; vgl. auch Lesquier L'armée Rom. d'Égypte 372), Septimius Severus, die Daten entsprechen daher dem 18.—23. Sept. 203 und der hier wiederholt (col. II 5. 15. 23. 30. III 19f. 26. IV 3. 10. 16f. 23. V 17) genannte *λαμπρότατος ἡγεμών* sonach niemand anderer als S. — Auch die griechische Inschrift aus der Nähe von Koptos Rev. des Études Gr. VII (1894), 299 = IGR I 1185, die am 15. April 210 gesetzt ist und zur Datierung auch den Namen des Praefecten angibt, kann nur S. genannt haben, und es ist daher dort in Z. 5 zu ergänzen *ἐπὶ Σ[ουβατιανῶ Ἀκύλῳ ἐπ]άρχῳ Α[ἰγύπτου]*. (Die Beziehung auf S. hat schon P. M. Meyer Heerwesen 146 erkannt).

Der Pap. 2 ist ein Originaldokument aus der Kanzlei des Präfekten mit seiner eigenhändigen Subskription.

Unzweifelhaft verwandt mit ihm, und zwar wahrscheinlich sein Bruder, ist Ti. Cl(audius) Subatianus Proculus, der zuerst in der Ritterkarriere aufstieg und dann senatorische Ämter bekleidete; er war Legat von Numidien in den J. 208—210; auf die Verwandtschaft weist nicht nur der gleiche Gentilname S. hin, sondern auch das Kognomen der einen Tochter des Proculus, Ti(beria) Cl(audia) Subatiana Aquilina, Bull. arch. du com. des trav. hist. 1911, 117f., 23 = Dess. III 9488 (Cuicul). Ob auch der Praefect das Gentile Claudius geführt hat, oder ob dieses nur von seinem Bruder, vielleicht durch Adoption erworben wurde, läßt sich einstweilen nicht entscheiden (Vgl. P. Arch. V 418. Cantarelli La serie dei prefetti di Egitto I 65f., 70. [Stein.]

2) Ti. Cl(audius) Subatianus Proculus (so Bull. du com. 1911, 117 = Dess. 9488; *Ti. Cl(audius) Subat[ia]n[u]s Proculus* Bull. arch. des trav. hist. 1919, CCIX; *Subatianus Proculus* CIL VIII 4323 [Casae]; vgl. 18528. Année epigr. 1916, 29; *Proculus* Bull. arch. des trav. hist. 1917, 273), ein Senator um die Wende des 2. und 3. Jhdts. n. Chr. Über den Cursus honorum dieser Persönlichkeit gibt vor allem die Ehreninschrift Aufschluß, die seinen Töchtern Ti. Cl(audia) Subatiana Aquilina (s. u.) und Ti. Cl(audia) Digna Subatia Saturnina (s. d.) von der *res publica Cuiculitanorum* gesetzt worden ist (Dess. 9488). S. begann seine Laufbahn im Ritterstand mit der Bekleidung der üblichen drei *militiae*, eines *praefectus cohortis III Alpinorum*, eines *tribunus cohortis VI civium Romanorum* und eines *praefectus alae constantium*. Nachdem er *subpraefectus classis praetoriae Misenatium* gewesen war, wurde er *q(uaestor) urbanus* und gelangte damit in den Senat (Stein Der röm. Ritterstand 241. 268. 303), ohne daß wir den Grund dieses Aufstieges aus der prokuratorischen Laufbahn, der jedenfalls unter Kaiser Septimius Severus erfolgte, kennen (Stein 287). Hierauf war er *tribunus candidatus* und *praetor urbanus candidatus* (Dess. 9488). Dann übernahm er als Legat das Kommando über die *legio VI ferrata fidelis constans* (Dess. 9488). Da die *legio VI* die Attribute *fidelis constans* erst seit Kaiser Septimius Severus führt, unter dem sie sich in den Prätendentenkämpfen im Orient ausgezeichnet zu haben scheint (Ritterling o. Bd. XII S. 1592), glaubt Ritterling (S. 1594), die Bekleidung dieser Stellung durch S. kurz vor dem J. 208 annehmen zu dürfen. Im J. 209 war er *co(n)s(ul) desig(natus)* Dess. 9488. Ann. épigr. 1916, 29. Bull. arch. des trav. hist. 1917, 273. 1919. CCIX). Da die Fasten ihn nicht kennen, muß er den Suffectconsulat bekleidet haben. In den J. 208—210 tritt er als *leg(atus) Aug(ustorum) pr(o) pr(aetore) prov(inciae) Numid(iae)* entgegen (Dess. 9488, in den übrigen Inschriften ohne Nennung der Provinz). Da in der Inschrift CIL VIII 4323 das 3. Consulat des Caracalla, welches er mit Geta im J. 208 bekleidete, genannt ist, S. in den anderen Inschriften bald als *leg. Augg.*, bald als *leg. Auggg.* bezeichnet wird, welch letzteres erst seit dem J. 209 möglich ist, gehört seine Verwaltungstätigkeit in Numidien in die erwähnten Jahre (vgl. auch die Weihinschrift seines *b(ene)f(iciarius) C. Egrilius Fuscianus* Ann. épigr. 1916, 29); denn für das J. 210/211 ist Cominius Cassianus als Legat von Numidien bezeugt. Die seinen Töchtern gesetzte Ehreninschrift bezeichnet ihn auch als *curator Atheniensium et Patrensium*. Über seine Tätigkeit in Numidien stellt ihm die *res publica Cuiculitanorum* das Zeugnis eines *hominis boni, praesidis clementissimi* aus und führt an, daß die Ehreninschrift seinen Töchtern *ob insignem eius in patriam suam praestantiam* gesetzt worden ist (Dess. 9488). Zu derselben Zeit war sein Bruder Subatianus Aquila Praefect von Ägypten (vgl. Pallu de Lessert Fast. d. prov. Afr. I 421). [Fluss.]

3) Ti. Cl(audia) Subatiana Aquilina, wird auf einer Ehreninschrift, die ihr und ihrer Schwester Ti. Cl. Digna Subatia Saturnina die *res publica Cuiculitanorum* gesetzt hat (Bull. du comm. 1911, 117 = Dess. 9488), als *c(larissima) p(uella)* und Tochter des Legaten von Numidien in den J. 208/10 n. Chr. Ti. Cl. Subatianus Proculus bezeichnet. Das Verwandtschaftsverhältnis mit Subatianus Aquila, dem Praefecten von Ägypten in den J. 202/203–210 n. Chr., ergibt sich nicht nur aus dem seltenen Gentilnamen, sondern auch aus dem Cognomen (Stein D. röm. Ritterstand 304). [Fluss.]

Subatius. Ti. Cl(audia) Digna Subatia Saturnina wird auf einer Ehreninschrift, die ihr und ihrer Schwester Ti. Cl. Subatiana Aquilina die *res publica Cuiculitanorum* gesetzt hat (Bull. du comm. 1911, 117 = Dess. 9488), als *c(larissima) p(uella)* und Tochter des Legaten von Numidien in den J. 208/10 n. Chr. Ti. Cl. Subatianus Proculus bezeichnet. [Fluss.]

Σουβάττιοι zählt Strab. VII 292 unter den Germanenstämmen, über die Germanicus 17 n. Chr. triumphierte, an letzter Stelle auf: *σώματα .. Λανδῶν, Σουβαττίων*. Diese beiden Namen scheinen verderbt, daher änderte man schon frühzeitig *Λανδῶν* in *Μαρσῶν* s. Schönfeld o. Bd. XII S. 622 mit der Literatur. Da auch die *Σ.* sonst nirgends unter den Völkern erwähnt werden, die Germanicus bekriegte, sah man auch diesen Namen als entstellt an, und schon Cluverius Germ. ant. I 19 änderte ihn in *Τουβάττιοι*, worunter die Tubanti gemeint seien, deren Fehlen unter den Völkern im Triumphzuge des Germanicus auffallend sei. Die meisten sind ihm darin gefolgt, so namentlich Zeuß Die Deutschen 89. Müllenhoff D. A. IV 552. Schönfeld a. O. und Wörterb. d. altg. Personen- u. Völkernamen 242, die Herausgeber Strabons, Kramer und Meinecke, zuletzt auch Riese D. Rhein. Germ. in d. ant. Lit. 101. Nur v. Ledebur Die Bructerer 123 und Blicke aus der Lit. 75 tritt für die Überlieferung ein und vermutet einen Stamm der Südbatten im Lahngau im Gegensatz zu den unterrheinischen Batavi, die natürlich als Untertanen der Römer im Triumphzug des Germanicus nicht genannt sein konnten; auch Ukert Geographie 367 hält es bei der schlechten Überlieferung für unsicher, den Namen *Σ.* zu ändern. Nach der Analogie von Su-gambri zu Gambrivii s. Bremer H. Z. XXXVII 212, Su-arines zu Varini s. d., ist die Beziehung Su-batti zu Batavi nicht unmöglich. [Franke.]

Subcurator. Wo ein *curator* bestellt ist, wird, wenn dieses Amt nicht eine rein persönliche Vertrauensstellung bedeutet wie z. B. bei den frühesten kaiserlichen Kommissären zur Kontrolle der Finanzgebarung sonst autonomer Gemeinden, auch ein S. möglich sein. So finden wir neben *curatores* senatorischen Ranges für die Verwaltungszweige *aedium sacrarum et operum locorumque publicorum* auch einen S. mit der gleichen Bezeichnung, ritterlichen Ranges, der dann weiterhin eine ähnlich untergeordnete Stellung in der misenatischen Flotte einnimmt, Not. d. scav. 1894, 283 (Inschrift festgestellt in Rom, vielleicht aus Tibur): *subpraef(ectus) class(is) praet(oriae) Misenensis*, irgendwann seit Galba, zur Stellung vgl. Vaglieri ebd. p. 284; oder für die Direktion des Straßenbaus und der Alimentation CIL VII 2536 (gef. in Bremenium) ein *subcur(ator) viae Flaminiae et aliment(orum), subcur(ator) operum publ(icorum)*, dieses Amt also wie im vorigen Fall, gleichfalls ritterlichen Ranges; und ebenso VI 3536 *succu(ratori) viae et dec(urioni) Antiati*, wo die *via* nicht bezeichnet ist und auf die Praenestina oder (offenbar aus Versehen, de Ruggiero Diz. epigr. III 151) auf die Flaminia gedeutet worden ist.

Lebhafter und anschaulicher tritt uns ein S. neben einem *curator* in einem Exzerpt des Juristen Iulianus entgegen, in den justinianischen Digesten III 5, 29 (30). Es trägt einen Vorfall aus munizipalen Verhältnissen vor, wo ein *curator decreto ordinis constitutus* seinem S. entgegentritt, weil dieser *siligo* (Weizen, Weizenmehl), *quae in publicum empta erat*, durch Zuschüttung minderen Materials verfälscht hatte. In diesem Konflikt wird ein Gutachten des Valerius Severus zitiert, der somit vor Iulian, vielleicht im 1. Jhdt. n. Chr., gewirkt hatte. Es handelt sich hier um eine munizipale *cura*, analog der staatlichen Verwaltung der *alimenta*.

Auch Bleiröhren der kaiserlichen Wasserleitungen gehören hierher; ihre Stempel sind vielfach zusammengestellt worden, am ausführlichsten und eindringlichsten bei Dressel CIL XV p. 907, dort nebeneinander Legenden wie *sub cura Alypi l(iberti), proc(uratoris)* oder *succura M. Arricini Clementis* oder *succ(ura) Fl(avi) Secundi*; parallel zu *curagen(tibus) Furio Festo trib(uno* usw.) Das hat natürlich nichts mit S. zu tun, führt uns aber zum großen Bereich der verschiedenen Ausdrucksmöglichkeiten für die Vertretung eines leitenden Verwaltungsbeamten, wie oben der *subpraefectus* aus der kaiserlichen Marine angeführt worden ist: z. B. ein *Auggg. lib(ertus) subproc(urator) (vicesimae) her(editatium)* Rev. Arch. 1898 p. 403 nr. 199 (Tarraco) oder ein ganz analoger *Augustor(um) Lib(ertus) subproc. XX* CIL II 487 (Emerita), oder XIII 1807 (Lugdunum) der Stein des Timesitheus, der *proc. prov. Asiae, ibi vice XX et XXXX* genannt wird, oder III 14.180 (Patara) eines *ἀντεπίτροπος κ (= εἰκοστῆς) κληρονομιῶν ἐπαρχε[ίας Λ]υκίας*. Man sieht also, daß S. tatsächlich auch anderen Ausdruck gefunden haben mag als aus diesem Schlagwort hervorgeht.

Auch im Vereinswesen ist entsprechend dem *curator*, der unter Umständen zwingend hergestellt ist wie auf der Bleitessera Rostowzew Tesserarum sylloge (1903) 108 nr. 866 Taf. 5, 63 *sodali(bus) Veliter(nis) felicit(er)* und R. *Gemno cura(tori*, wahrscheinlich *muneris* o. ä.) *feli(citer)*, ein S. zur Seite gestellt worden, wie dies Rostowzew und Vaglieri mit einer anderen Bleitessera aus Frascati Not. d. scav. 1900, 218 versucht haben, die sich auf die *iuvenes* von Tusculum beziehen soll und die Buchstaben SVBCVRA trägt; Rostowzew Syll. nr. 863 und Röm. Bleitesserae (Klio, 3. Beiheft, 1905) 80.

[Kubitschek.]

Subdobiadon, eine der 10 bezw. 11 *civitates*, die Geogr. Rav. (V 31 p. 435, 9) *in ipsa Britania recto tramite una alteri conexae, ubi et ipsa Britania plus angustissima de Oceano in Oceano esse dinoscitur*, setzte. Schon Horsley hat diese *civitates* mit den römischen Kastellen auf dem Forth und Clyde Isthmus zusammengestellt. Die Zahl aber stimmt nicht, und alle bisherigen Identifikationsversuche (wie Hübner CIL VII p. 194) sind meines Erachtens verfehlt; s. Macdonald Roman Wall in Scotland 153. [Macdonald.]

Suberadona, ein nur bei Geogr. Rav. IV 19, 218, 11 Pind. in Pannonien zwischen Aleba (o. Bd. I S. 1359) und Asinoe (o. Bd. II S. 747) genannter Ort. Nach Tomaschek Mitteil. d. geogr. Gesellsch. Wien 1880, 557 scheint der nach Grundelement und Bildungssilbe illyrische Name (Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 7. Heft 49. 87) zu bezeugen, daß der Ort unter dem Gebirge Eradona lag oder daß die Straße zu diesem Gebirge führte. Vgl. Krahe 38. 100. [Fluss.]

C. **Subernius** aus Cales, Landsmann und Verwandter des Q. Lepta (o. Bd. XII S. 2070ff.), auch mit Cicero und Varro bekannt, während des Caesarischen Bürgerkrieges in Spanien und angeblich wider Willen in den Krieg auf seiten der Pompeianer hineingezogen, wurde deshalb im April 709 = 45 von Cicero dem Dolabella, der im Gefolge des siegreichen Caesar war, warm empfohlen (fam. IX 13, 1ff.). Der Name scheint sonst nicht vorzukommen. [Münzer.]

Subertanum s. Subertani.

Subertani, die 211 v. Chr. erwähnten Bewohner der in Etrurien gelegenen Stadt Subertum, die Plin. n. h. III 52 erwähnt. E. Bormann ist (CIL XI p. 454) geneigt, S. mit Sorrina (beim h. Viterbo, Dennis[2] 1, 151 und Orioli Ann. d. Inst. 1836 p. 41) gleichzusetzen, ebenso auch das bei Ptolemaios (III 1, 43) zwischen Tarquinii, Forum Clodii, Sutrium und Ferentium genannte *Σούδερνον* und das bei Livius (XXVI 23, 5) erwähnte Forum Subertanum. Diese Gleichsetzungen sind recht fraglich. H. Kiepert setzt Subertum nicht bei Viterbo an, sondern nordöstlich von Populonium, beim h. Suvereto, das den Namen gut bewahrt zu haben scheint. R. Kiepert FOA 20, 6. Nissen Ital. Landesk. II 344 lehnt es ab, Sorrina und Subertum gleichzusetzen. [Philipp.]

Subhortana, *praedia* – s. Subortana.

Subi (Plin. n. h. III 21), der Fluß der Stadt Subur, also vielleicht die Noya, wenn das in ihrem Tal gelegene Subirats Subur ist, sonst der Ribas bei Sitjes oder einer der andern Küstenflüsse zwischen dem Llobregat (Rubricatus) von Barcelona und dem Francoli (Tulcis) bei Tarragona. [Schulten.]

Subigus, der in den Indigitamenta mit der Bezeichnung *pater* (Peter Myth. Lex. II 186) angerufene Gott, der bewirken sollte, *ut viro subigatur*, erwähnt Augustin. d. civit. d. VI 9 und Tertull. ad. nat. II 11. Seine Ergänzung ist die Dea Prema. [Marbach.]

Subil, Ort in Kleinarmenien, wo der Vater des Bischofs Eudoxios von Antiocheia begraben wurde, nachdem er den Märtyrertod erlitten hatte, Suid. s. *Εὐδόξιος*. [Ruge.]

Subinates am Südostende des Luganersees bei Riva S. Vitale gelegene Ortschaft (Pais Suppl. 1287 und Nissen Ital. Landeskunde II 185). [Philipp.]

Sublanuvio, Station am 19. Meilenstein der Via Appia, wo eine Seitenstraße abzweigt nach dem 20 Meilen von Rom entfernten Lanuvium, oder in unmittelbarer Nähe der Ortschaft Lanuvium selbst, dann also 20 Meilen von Rom entfernt. Da die Stadt Lanuvium nicht unmittelbar an der Straße lag, so erklärt sich die Anlage einer Station ‚Sub Lanuvio'. Vgl. CIL XIV 2086ff. 4090ff. 4177ff. Miller Itin. Romana 335. [Philipp.]

Sublaqueum, h. Subiaco, berühmte Villenanlage Neros in den Colles Simbruini (Tac. ann. XIV 22 und XI 13) im oberen Aniotal. S. hieß sie, weil der Fluß oberhalb durch Stauwerke in drei aufeinanderfolgende Becken umgewandelt worden war. Durch die Stauseen gewann Nero die nötige Kraft für die Wasserkünste. Die Anlage Neros führte zum Bau einer Straße von ad Lamnas her. Die Seen daselbst (vgl. Plin. n. h. III 109, dazu Tac. ann. XIV 22; Frontin. de aquis 13. Gregor M. dialog. 2, 1) sind heute verschwunden, denn das Wasser dieses Gebietes, das seiner Natur nach ein großes Wasserreservoir ist, verschwindet in dem überall mit Kalk durchsetzten Gestein und tritt dann tiefer in sprudelnden Quellen heraus. Die Herrschaft Neros haben auch die Anlagen von S. nicht überdauert, die Gewässer zerstörten die Staumauern, die am 20. Februar 1315 völlig verschwanden. Berühmter als durch Nero wurde S. durch den heiligen Benedikt aus Nursia, der sich 494 in die Einsamkeit hierselbst flüchtete und als Einsiedler 12 Mönchsniederlassungen gründete. Dann freilich im Mittelalter übten diese Mönchskastelle eine solche Willkürherrschaft aus, daß das Volk die Abtei zerstörte und die Mönche erschlug. Heute befinden sich hier nur noch zwei Klöster: Sta. Scholastica im Ort, und über der Grotte des heiligen Benedikt ein zweites (vgl. Nibby III[2] 120). Die auf der Tabula Peutingeriana an der Via Valeria verzeichnete Station Sublacium ist nicht mehr mit H. Kiepert und Nissen (Ital. Landesk. II 618) mit S. gleichzusetzen, sondern nach den Ausführungen von O. Cuntz (Österr. Jahresh. II 94) beim h. Capostrello oder Sta. Barbara am Emissare des Claudius zu suchen. Vgl. Nissen Ital. Landesk. I 314. [Philipp.]

Sublavio, Pauly R.E. VI 2, 1471, nach der übereinstimmenden Überlieferung in Itin. Ant. 275, 5 und Tab. Peut. (IV 3 Miller): *Sublavione* = *Sublabione*, wo aber bereits Cluverius Ital. ant. I 122 gebessert hatte: *sub Savione* (*Sabione*), d. h. Klausen unterhalb von Sabio = Säben, Seben, insbesondere mit Verweisung auf eine Urkunde des Kaisers Konrad II. vom 7. Juni 1027 (Mon. Germ. Diplom. reg. et imper. Germ. IV, Urkunde nr. 103, p. 146/147): *cum clausa sub Sabione sita* [in Urkunde nr. 115 vom 19. April 1028, ebd. p. 161, ist Seben zweimal *Sebona* genannt, wie *Sebana* in der o. Bd. I A S. 2555, 54ff. angeführten älteren Stelle]. S. den Art. Sabio (Sabiona) o. Bd. I A S. 1062 mit Nachtr. S. 2555. Wesseling Vet. Rom. Itin. (1735) p. 275, vgl. p. 280. Holder

Altcelt. Sprachschatz II 1651. Miller Itin. Rom. 277f. mit Kärtchen 87 (S. 275). Vgl. jetzt Cartellieri Die röm. Alpenstraßen über den Brenner usw. (1926) = Philologus Suppl.-Bd. XVIII 1, 122ff. [Keune.]

Sublicius pons, die älteste Brücke Roms, war nach der Tradition eine Schöpfung des Königs Ancus, Liv. I 33. Sie war aus Holz, mit hölzernen Pfeilern im Fluß, die ihr den Namen verschafft haben (Dionys. III 45. Fest. 293 [verderbt]. Münze des Antoninus Pius, vgl. Petersen Röm. Mitt. XV [1900] 352) ohne Verwendung von Metall, was für die Frühzeit begreiflich, in späterer Zeit dann religiöses Gebot war (Dionys. a. O. Plin. n. h. XXXVI 100. Plut. Numa 9). Religiöse Verpflichtung war es auch, die Brücke zu erhalten (*ἐπάρατον ἡγεῖσθαι Ῥωμαίους τὴν κατάλυσιν τῆς ξυλίνης γεφύρας* Plut. a. O.), so daß sie, wenn Hochwasser sie vernichtete (z. B. Tac. hist. I 86 zum J. 69), — hatten ja die im Wasser stehenden Joche eine scharfe Strömung auszuhalten, Dionys. V 24 — immer wieder hergestellt wurde (Dionys. III 45 *ἦν ἄχρι τοῦ παρόντος διαφυλάττουσιν ἱερὰν εἶναι νομίζοντες· εἰ δέ τι πονήσειεν αὐτῆς μέρος οἱ ἱεροφάνται θεραπεύουσι θυσίας τινὰς ἐπιτελοῦντες ἅμα τῇ κατασκευῇ πατρίους*). Eine solche Erneuerung fand unter Antoninus Pius statt, s. die Münze und Hist. aug. Antoninus 8. Die Beziehung des Kollegiums der Pontifices auf den S., schon bei Varro l. l. V 83, ist merkwürdigerweise trotz der anderen ernsten Ableitungsversuche doch hie und da wieder zu finden, vgl. Pais Stor. crit. I[2] 445. Piganiol Essai sur les origines de Rome, Paris 1916, 136.

Sonderbarerweise ist die genaue Lage dieses markanten Bauwerks nicht zu ermitteln. Die Theorie Mommsens und Jordans, daß die Tiberinsel für den Bau der Brücke verwendet worden sei, weil sie eine natürliche Unterlage des Pfeilers geboten und einen uralten Kult des Vejovis aufgewiesen hätte, der eine Verbindung der Insel mit dem linken Ufer erforderlich gemacht hätte, läßt sich durch keine einzige der dürftigen Nachrichten über die Lage der Brücke erhärten. Vielmehr ist die ganze Situation der Horatius Coclesepisode (s. die Belege unter Horatius Cocles) nur mit einer direkt über den Fluß geschlagenen Brücke vereinbar und auf die Lage des Übergangs unterhalb der Tiberinsel in der Nähe des Forum Boarium und der Porta Trigemina, wo nach der Bauführung der servianischen Mauer der Tiber allein den Stadtschutz bildete, weist Polyb. VI 55. Baumeister Denkmäler III 1519 vermerkt richtig, daß auch die Sage von der Entstehung der Insel nach der Vertreibung der Tarquinier mit der Benützung der Insel zum Brückenbau in der Zeit des Ancus unvereinbar gewesen wäre.

Zur Salierprozession vgl. Wissowa Religion und Kultus[2] 558. Alles Material und Schrifttum stellt zusammen M. Besnier L'île Tiberine dans l'antiquité, Paris 1902, 123f.; vgl. Kiepert-Hülsen Formae, Karte und Jordan Top. I 241. 395. 400. [J. Weiss.]

Subligaculum (Synkope *subligaclum*, s. Forcellini s. v.), etymologisch zusammengesetzt aus *sub* und *ligare* (mndd. *līk* Band, ahd. ‚geleich', *artus*, vgl. Walde Etymol. Wörterb. s. Ligare), bezeichnet genau genommen ein Tuch, das zwischen den Beinen hindurchgeht und um die Hüfte verknotet wird, um die Scham zu verhüllen, also eine Art Schurz (Non. Marc. 29, 20 *subligaculum est, quo pudendae teguntur*; *dictum, quod subtus ligatur*). Indessen zeigen die Abbildungen diese Art nur auf griechischen Vasen bei Athleten, sofern sie nicht ganz nackt sind (Ridder Vases de la Bibl. nat. 252 fig. 22). In Rom gleicht dieser Schamschurz einem kurzen Röckchen, das die Oberschenkel mit verhüllt (Helbig Führer[3] 967; Bull. comun. (1889) Taf. 11 u. 12; Springer-Michaelis-Wolter Handbuch[12] 1923, 467). Schon Varro l. l. VI 21 (*id diciturne ab sufficiendo subligaculum?*) erwähnt ihn, da er in alter Zeit statt der Tunica unter der Toga getragen wurde (vgl. Marquardt Privatalt. 550), weil das Schamgefühl der Römer es so verlangte (Cic. de off. I 129 *scaenicorum quidem mos tantam habet vetere disciplina verecundiam, ut in scaenam sine subligaculo prodeat nemo*). Die Sitte, sich nicht ganz zu entblößen, hielt sich lange (vgl. Suet. Cal. 26 *succinctus linteo*; Gai. Instit. III 192 *ut qui quaerere velit, nudus quaerat licio cinctus*). Mit der Toga, darunter nur das S., traten auch später noch die Candidati auf, sowie Liebhaber alter Sitten (der jüngere Cato, die Familie der Cethegi, vgl. Porphyr. zu Hor. Ars poet. 50 *omnes hi Cethegi morem servaverunt eius, qui Romuli interanea discerpta Romam rettulerat: nunquam enim tunica usi sunt;* Lucan. II 543. VI 794; Sil. Ital. VIII 575). — Schließlich konnte die Form auch geradezu die einer Badehose sein, wie sie auf Abbildungen von Schauspielern, Tänzern, Gauklern männlichen und weiblichen Geschlechtes zu sehen ist, oft reich mit Stickerei geschmückt, also doch wohl dazu bestimmt, gesehen zu werden (vgl. Daremberg-Saglio IV 1550). Abbildung bei Jahn Wandgemälde der Villa Pamfili Taf. IV 12, C.-r de la commiss. imp. arch. 1864, 239f. — Getragen wurde das S. von Männern und Frauen, wie die Abbildungen zeigen, aber auch Mart. III 87, 4 (s. Subligar), sowie das Eifern Cyprians gegen das gemeinschaftliche Baden beweist (Cypr. De habitu virginum 19: *Quid vero quae promiscue balneas adeunt quaeque oculis ad libidinem curiosis pudori ac pudicitiae corpora dicata prostituunt? Quae cum viris adque viros nudae vident turpiter ac videntur, nonne ipsae inlecebram vitiis praestant?*). Vgl. subligar. [Schuppe.]

Subligar, -is, n. ist in späterer Zeit üblich für *subligaculum* (s. dort). Daß es bei der Arbeit getragen wurde, zeigt Plin. n. h. XII 59 (*subligaria signantur opifici*); auf eine Frau bezieht sich Mart. III 87, 4 (*si pudor est, transfer subligar in faciem*); auf einen Schauspieler Iuven. VI 70 (*personam thyrsumque tenent et subligar Acci*). — In der Medizin dient das S. als eine Art der Infibulation, vgl. Kind in Bursian 1912 (Bd. 158) 205. — Allmählich verschob sich die Bedeutung von S., so daß es im Mittelalter ‚Riemen' heißt, vgl. Du Cange s. v.: *cingulum, quo equus subligatur, vel ligula caligae.* Lewis and Short W. B. s. *subligar* verweist noch auf *subligatura* bei Theod. Prisc. I 79 (nicht 26!), doch ist hier *sub ligatura* getrennt zu lesen, vgl. Ausg. von V. Rose adnot crit. z. d. St. [Schuppe.]

Sublucu (so Tab. Peut., *Sullucu* Itin. Ant. p. 20 nach der besten, *Sullucco* nach den meisten Hss.; *Sulucu* Geogr. Rav. 148; *Sulucum* ders. 347), Ort der afrikanischen (numidischen) Küste zwischen Hippo Regius (Bone) und Tacatua. Vgl. Gsell im Text zum Atlas Archéologique de l'Algérie 2, 2. 8. 9. [Dessau.]

Sublupatia, Station auf der Strecke Venusia-Tarent, Itin. Ant. 121. Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 35 und Guido (der auch ein Supitia nennt); h. bei Viglione (Miller Itin. Romana 343). [Philipp.]

Submissio. I. Ergänzung. Der Nießbraucher einer Herde oder eines Waldes, einer Baumschule, auch der Pächter, hat die Pflicht, die Herde, den Wald, die Baumschule auf ihrem Bestande zu erhalten, d. h. an Stelle der Tiere oder Bäume, die er der Herde oder dem Walde entnimmt, Tierjunge oder junge Bäume zu setzen. Dieses Ergänzen heißt *submittere,* auch *substituere, supplere.* Im deutschen Recht spricht man vom Eisernviehvertrag, und dieselbe Anschauung von einem unsterblichen Bestande findet sich auch im griechischen Rechte der Papyri, Pap. Straßb. 30. BGU 1058. 1106. 1108. Pap. Flor. I 16, 19—22. Pap. Thead. 8. 9. Pap. Soc. Ital. IV 377a. Mitteis Chrest. 170. 364. P. M. Meyer Jur. Pap. 40. Varro r. r. II 3, 8: *in nutricatu haedi, trimestres cum sunt facti, tum submittuntur et in grege incipiunt esse;* vgl. Verg. Georg. III 69—72. Iust. Inst. II 1, 38: *sed si gregis usum fructum quis habeat, in locum demortuorum capitum ex fetu fructuarius submittere debet, ut et Iuliano visum est, et in vinearum demortuarum vel arborum locum alias debet submittere.* Dig. VII 1, 7, 3. 1, 9, 6. 1, 18. 1, 70, 3. 4. Die Jungen gehörten dem Nießbraucher grundsätzlich mit der Geburt als Frucht (*fructus*); aber mit der Einstellung in die Herde (in unserem BGB § 1048 ‚Einverleibung' genannt) ging das Eigentum auf den Eigentümer der Herde über. Bis dahin bestand nach Iulian ein Schwebezustand. Ulp. Dig. VII 1, 70, 1: *Interim tamen, quamdiu submittantur et suppleantur capita, quae demortua sunt, cuius sit fetus, quaeritur. et Iulianus libro tricensimo quinto digestorum scribit pendere eorum dominium, ut, si submittantur, sint proprietarii, si non submittantur, fructuarii. quae sententia vera est.* Vgl. Dig. VII 1, 12, 5. Das ist die Pendenztheorie Iulians; sie wurde von Iustinian angenommen. Czylharz Eigentumserwerbsarten, Forts. von Glücks Erläuterung der Pandekten, 445ff. Petražycki Lehre vom Einkommen I 95ff. Dernburg-Sokolowski Pandekten I⁷ 440.

II. Unterbietung. Heute gebraucht man das Wort vom Unterbieten bei der Werkverdingung. Dem Altertum ist es in diesem Sinne fremd. Während bei Versteigerungen zum Zwecke des Verkaufs oder der Verpachtung der Zuschlag dem Meistbietenden erteilt wird, so wird umgekehrt, wenn die Lizitation zum Zwecke der Vergebung eines Werkes (*locatio operis*) vorgenommen wird, die Ausführung dem Mindestfordernden übertragen. Kübler Röm. Rechtsgesch. 92. Walter Gesch. d. röm. Rechts I³ 276. In Rom geschah das sowohl öffentlich als privatim. Öffentlich insbesondere bei den zensorischen Locationen, die, wenn keine Censoren amtierten, von den Consuln oder auch vom Praetor urbanus besorgt wurden. Der Lohn, der den Unternehmern *(redemptores, conductores, mancipes)* aus der Staatskasse gezahlt wurde, hieß *ultro tributa,* die Gefälle, welche die Staatspächter zahlten, *vectigalia.* Liv. XXXIX 44, 7 von den Censoren des J. 570 = 184: *vectigalia summis pretiis, ultro tributa infimis locaverunt.* Die Versteigerung fand *sub hasta* statt, Liv. XXIV 18, 11. XXXIX 44, 8. XLIII 16, 2. Der Unternehmer, dem das *opus* übertragen wurde, leistete Sicherheit durch Bürgen und Pfänder, *praedes praediaque* (s. d.). Die Versteigerung erfolgte in einem vorher bekannt gegebenen Termine nach vorher festgesetzten Bedingungen (*lex censoria*) auf dem Forum, Mommsen St.-R. II³ 430. Die Bieter gaben ihre Absicht durch Erheben des Fingers kund, Cic. in Verr. II 1, 141. Das bekannteste Beispiel ist die Causa Iuniana (Cic. in Verr. II 1, 130ff.). Verres, der als Praetor urbanus die zensorischen Geschäfte besorgte (Mommsen St.-R. II³ 426, 3), nahm den Castortempel ab. Der Unternehmer Iunius, der ihn während der letzten Periode instand zu halten hatte (*sarta tecta tueri*), war gestorben und sein unmündiger Sohn verantwortlich. Verres entdeckte, daß die Säulen nicht genau senkrecht standen (*ad perpendiculum*). Er verlangte, daß sie gerade gerichtet würden. Cicero behauptet, das sei mit dem Aufwande von 80 000 Sesterzien zu leisten gewesen. Trotzdem wollten die Vormünder des Knaben Iunius, um die Habsucht des Verres zu befriedigen, 200 000 Sesterzien bieten. Verres aber schloß sie durch einen Zusatz, den er eigens zu diesem Zwecke dem Edikte einfügte, vom Locationstermine aus, indem er untersagte, daß der bisherige Unternehmer oder sein Rechtsnachfolger mitbieten dürfe (vgl. Liv. XXXIX 44, 8. XLIII 16, 2. Mommsen St.-R. II³ 430, 3). Infolgedessen wurde die Arbeit dem Habonius, einer Kreatur des Verres, für 560 000 Sesterzien zugeschlagen, da das Unterbieten verhindert worden war. Für diese Summe mußte der *pupillus* Iunius als Erbe des bisherigen *manceps (redemptor)* aufkommen. Nach Lex Iul. munic. (CIL I 206. Bruns Font. I⁷ 18. Dess. 6058) l. 20f. haben die Grundbesitzer in Rom die Straße vor ihrem Anwesen instand zu halten. Versäumen sie diese Pflicht, so wird sie auf ihre Kosten einem Unternehmer übertragen. Das besorgen die Aedilen durch den Quaestor oder Vorsteher des Ärars in einem öffentlichen Versteigerungstermin, l. 32: *Quemquomque ante suum aedificium viam publicam hac lege tueri oportebit, quei eorum eam viam arbitratu eius aedilis, quoius oportuerit, non tuebitur, eam viam aedilis, quoius arbitratu eam tuerei oportuerit, tuendam locato; isque aedilis diebus ne minus X antequam locat aput forum ante tribunale suom propositum habeto quam viam tuendam et quo die locaturus sit et quorum ante aedificium ea via sit* etc. l. 37: *eamque locationem palam in foro per quaestorem urbanum eumve quei aerario praerit facito.* Göppert Ztschr. f. Rechtsgesch. IV 277ff. Mommsen Ges. Schr. I 365f. Legras La table latine d'Heraclée, 1907, 62ff. Eine ähnliche Regelung findet sich in der Astynomeninschrift von Pergamon. Mitt. d. archäol. Inst. Athen XXVII 47ff. Hitzig Ztschr. d. Sav.-Stift. XXVI 432ff. Syll. or. nr. 483. Abgedruckt auch im Anhang von Legras mit französischer Übersetzung. Nach der Lex Malacitana, CIL II 1964. Bruns Font. I⁷ 30. Dess. 6089, c. 63 werden die Locationen durch die Duoviri iure dicundo besorgt: *Qui IIvir iure dicundo praeerit, vectigalia ultroque tributa sive quit aliut communi nomine municipum eius municipi locari oportebit, locato.* Mommsen Ges. Schr. I 338; St.-R. II³ 446. Lange Röm. Altert. I³ 815. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 246. Weiß Ztschr. d. Sav.-Stift. XXXVII 150, 2. Kübler Röm. Rechtsgesch. 92, 8. 231. Vgl. den Baukontrakt von Puteoli CIL I 557 = X 1781. Bruns Font. I⁷ 170. Dess. 5317.

Werkverdingungen an den Mindestfordernden finden sich auch im Privatrecht, und zwar schon sehr früh, nämlich in dem ältesten uns erhaltenen römischen Prosawerk, in der Schrift Catos de agricultura. Mommsen Ztschr. d. Sav.-Stift. VI 260ff. = Ges. Schriften III 132ff. hat den privaten Kauf und die private Miete und so auch die private *locatio conductio operis* aus den Staatsverträgen herzuleiten gesucht. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 640. 641 hat ihm, wie die meisten (z. B. Bechmann Kauf I 456), im allgemeinen widersprochen, nur bei der *locatio conductio operis* stimmt er ihm zu, S. 645. Aber gerade der Umstand, daß schon Cato diese Geschäfte in vollem Umfang kennt, sollte bedenklich machen. Er gibt c. 144. 145 Vertragsformulare (*leges locationis*) für die Verdingung der Olivenlese und der Ölbereitung (*oleam legendam, faciundam locare*). 144, 4 findet sich folgende Bestimmung: *nequis concedat, quo olea legenda et faciunda carius locetur, extra quam siquem socium inpraesentiarum dixerit. si quis adversum ea fecerit, si dominus aut custos volent, iurent omnes socii. si non ita iuraverint, pro ea olea legunda et faciunda nemo dabit neque debebitur ei qui non iuraverit.* Diese Klauseln richten sich gegen Verabredungen, durch welche sich mehrere verpflichten, einander nicht zu unterbieten. Es bildeten sich, wie bei uns, Kartelle (*societates*), die den Zweck der Submission, nämlich ein möglichst geringes Gebot zu erreichen, zu vereiteln suchten. Das soll durch die catonischen Klauseln verhindert werden. Der Unternehmer, welcher sich erbot, die Arbeit zu machen, mußte danach, wenn er einen Gesellschafter annahm, ihn sofort nennen. Nach 145, 3 bedurfte er der Genehmigung des Bestellers oder dessen Vertreters: *socium nequem habeto, nisi quem dominus iusserit aut custos.* Der Unternehmer wie seine Gesellschafter mußten auf Verlangen einen Eid leisten, daß sie keine Verabredung auf Heraufschrauben des Werklohnes (*quo olea legenda et faciunda carius locetur*) getroffen hätten, widrigenfalls sie des Lohnes verlustig gingen. *Concedere* heißt, wie Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 650 richtig erklärt, für das Unterlassen des Mitbietens Konzessionen machen, d. h. zum Beispiel Geld anbieten. Mommsen, der die Stelle Röm. Gesch. I⁹ 852 übersetzt hat, gibt es wieder mit ‚zurücktreten', was keinen vernünftigen Sinn gibt. Verfehlt auch Bekker Ztschr. f. Rechtsgesch. III 429. Pernice Ztschr. d. Sav-Stift. III 50, 1.

Solche Kartelle kamen auch bei den *redemptores* vor, die sich an den censorischen Locationen beteiligten. Darauf bezieht sich das *ludificari* bei Liv. XXXIX 44, 8, und deshalb schlossen die Censoren des J. 570 = 184 M. Porcius Cato und L. Valerius Flaccus, als sie auf Beschluß des Senates die Location, die für zu ungünstig befunden wurde, wiederholten, die Unternehmer der ersten Location von der Licitation aus (*submotis ab hasta, qui ludificati priorem locationem erant*). Ähnlich verfuhren die Censoren des J. 583 = 169 C. Claudius und Tib. Sempronius Gracchus, indem sie ein Edikt erließen, *ne quis eorum, qui Q. Fulvio A. Postumio censoribus* (578 = 174) *publica vectigalia aut ultro tributa conduxissent, ad hastam suam accederet sociusve aut adfinis eius conductionis esset,* Liv. XLIII 16, 2. Die darüber höchst empörten Publicani wandten sich an den Volkstribunen P. Rutilius, der eine Rogation einbrachte, daß die Locationen für ungültig erklärt würden und das Edikt aufgehoben würde: *ab integro locarentur, et ut omnibus redimendi et conducendi promiscue ius esset.* Es kam darüber zu einem Perduellionsprozeß vor den Centurien, der aber für die Censoren günstig verlief. Zumpt Kriminalrecht I 2, 343f. Nach diesem Vorbild erließ Verres als Praetor urbanus im J. 680 sein Edikt: *Qui de L. Marcio M. Perperna censoribus* (669 = 85) *redemerit, eum socium ne admittito neve ei partem dato neve ei redimito* (Cic. in Verr. II 1, 143). Ob er dabei lediglich die eigennützigen Absichten verfolgte, die ihm Cicero unterschiebt, mag dahingestellt bleiben. [Kübler.]

Subnis, heute Suippe, linker Nebenfluß der Aisne (Axona), östlich und nördlich von Reims [Andree Handatlas⁶·⁷ 89/90 DC 3], erdichtetes Testamentum Remigii in Vita Remigii episc. Remensis auct. Hincmaro 32, Mon. Germ. Script. rer. Merov. III p. 337: *super vineam meam ad Subnem positam.* Sonst heißt der Fluß nachweislich seit dem 7. Jhdt. *Suppia* (s. d.) oder *Supia* oder *Sopia* (s. d.). [Keune.]

Subocrini, ein nur bei Plin. n. h. III 133 erwähntes Volk in Istrien zwischen Pola und Triest (*Incolae Alpium multi populi, sed inlustres a Pola ad Tergestis regionem Secusses, Subocrini, Catali, Menoncaleni iuxtaque Carnos quondam Taurisci appellati nunc Norici*). Die S. führen jedenfalls ihren Namen nach dem Ocragebirge, dem heutigen Birnbaumerwald (Pichler Austr. Rom. 170, anders Veith IOA XXI/XXII 483 Beibl., der im Ocragebirge ‚die ganze breite Gebirgssenke vom Südabfalle der Julischen Alpen bis zum Wiederaufstieg in die Hochgebirgszone, also bis zum Schneeberg und dessen Fortsetzung, der Kapela zu erkennen sucht), an dessen Fuß sie ihre Wohnsitze gehabt haben. Vgl. Nissen Ital. Landesk. I 2, 242. [Fluss.]

Subola, *vallis,* (10. Jhdt.: *Soula,* J. 1005: *Sola*), heute ‚la Soule', Tal des Flüßchens Saison im Départ. Basses-Pyrénées [Andree Handatlas⁶·⁷ 95/96 E 2], genannt in der Fredegar zugeschriebenen Chronik IV 78 (Mon. Germ. Script. rer. Merov. II p. 160), J. 636/637 n. Chr.: *in valle Subola* (die daraus entlehnte Stelle der Gesta Dagoberti I reg. Franc. 36, ebd. p. 414,

hat: *in valle Robola*). Valesius Not. Gall. (1675) 535. Ruinart Ausg. (1699) zu Fredegar a. O., wiederholt von Migne Patrol. Lat. LXXI und Mon. Germ. a. O. p. 160, 2. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1651. Gröhler Urspr. u. Bedeut. der franz. Ortsnamen I 322 (‚wahrscheinlich iberisch oder baskisch'). Vgl. die Art. Sibusates, Sibulates. [Keune.]

Subortana (*Subhortana*), *praedia* –, und *Subortanae, figlinae* –, Landgut bei Rom mit Ziegeleien, genannt auf gestempelten Ziegeln, CIL XV 542—547. Das Gut war verpachteter kaiserlicher Besitz. 542, 1—6, aus der Zeit J. 103/117 (542, 2: gefunden in Ardea, Latium = CIL X 8043, 2): *d(e) p(raediis) Sub. orta(nis) Imp(eratoris) Caesaris) Ne(rvae) T(raiani) Aug(usti) Ger(manici) Dac(ici), q(uae) c(onduxit) L. Lab(erius) Bars(...).* 543 aus dem J. 123 (Hadrianus): *de pr(aediis) Caes(aris) Subhor(tanis), Fl(avii) Haloti*, usw. 544 aus dem J. 123 (oder 131 oder 135?): *ex fig(linis) Caes(aris) Subort., Q. M(...ii) R(...)*, usw. 545, 1—5: *ex figilini(s) Caesari(s) con(ductore) Marcio Fyrmi* (so statt *Fyrmo, Firmo*) *Subortani(s)* u. ä. 546, etwa Mitte des 2. Jhdts. n. Chr.: *Op(us) Aemili Successi Suburtan(um).* 547, linksläufig: *Ancar(i) Anice(ti?) opus Suburta(num).* Wie die Benennung *S.* zu erklären, ob das Gut wegen seiner Lage gen Horta oder Orta (jetzt Orte, CIL XI 1 p. 462f.) oder wegen seiner Lage unterhalb von Gärten (*horti*) oder aus einem anderen Grunde so hieß, ist fraglich, s. Marini bei Dressel CIL XV 1 p. 156. [Keune.]

Subos. Ein nur von Ptolem. IV 6, 2 p. 731 für Libya interior genannter Fluß an der Grenze von Mauritania Tingitana unter 9° 25′: *Μετὰ τὸ πρὸς τῇ Τιγγιτανῇ Μαυρουσίᾳ πέρας Σούβου ποταμοῦ ἐκβολαί* (var. *Σόβου* Sobi, *Σούσου*, Susi). Der S., der nicht mit dem Subur (s. d.) verwechselt werden darf, wie es noch Forbiger II 881 getan hat, ist identisch mit dem Wadi Sus, auf dessen Mündungsgebiet (*ἐκβολαί*) am Atlantischen Ozean Ptolemaios verweist (C. Müller p. 731). Viv. de St. Martin (Le nord de l'Afrique p. 369. 430) wollte den S. dem Lixos in Hannos Periplus gleichsetzen.

Geograph. Ravennas (III 11 p. 164) rechnet zu den Flüssen von Mauritania Gaditana den Subulcus, Ubus und Salensis, von denen der Ubus mit dem Subos des Ptolemaios für identisch gehalten wird (C. Müller zu Ptolem. IV 1, 2 p. 575). [Treidler.]

Subota, Insel im Ägäischen Meere. Sie war nach Livius, der sie allein erwähnt (XLIV 28, 6), *interiecta Eleae et *Chio* (cod. *eleaeetho*, vulg. *Atho*, was aus *sub Atho monte* am Anfang des Kapitels hier eingedrungen ist; die richtige Lesung fand J. N. Madvig Emend. Livian., Hauniae[2] 1877, 700). Der Admiral des Königs Perseus von Makedonien, Antenor, ankerte 168 v. Chr. bei S., wo er am folgenden Tage durch Späher (*ex specula*) davon unterrichtet wurde, daß 35 Schiffe des Königs Eumenes von Pergamon mit einem Transport gallischer Kavallerie von Elaia nach Phanai, dem Südkap von Chios, unterwegs seien. Daraufhin brach er von S. auf und kam den *ἱππαγωγοί* zwischen dem Vorgebirge von Erythrai und Chios, wo die Meerenge am schmalsten ist (= *πορθμὸς δσον ἑξήκοντα σταδίων* Strab. XIV 645), entgegen.

Die Lage der Insel ist nach diesen Angaben nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Das in der Meerenge selbst zwischen den Vorgebirgen *Ἄργεννον* bei Erythrai und *Ποσείδιον* auf Chios gelegene Inselchen Paspargo kann kaum gemeint sein, da Antenor den feindlichen Schiffen von S. aus entgegenfuhr (*occurrit*). Die nördlich der Meerenge gelegenen Inseln (die fünf *Οἰνοῦσσαι*, j. Agnūsi, Spalmatori, und die *νησίδες τέτταρες Ἵπποι καλούμεναι*, jetzt Goni, Plakía u. a.) kommen ebensowenig in Betracht. Aber auch für die dem Festlande bei Porto Mersin vorgelagerten Tavatesinseln ist bereits der Name *Ἀλόννησος νησίον* bei Korykos (Strab. a. O.) überliefert. So bleibt nur das vor der Südspitze von Chios, dem Capo Mastico (*Φάναι*) gelegene Inselchen Venético für die Ansetzung von S. übrig, zu der zwar Livius' Angabe, *insula est interiecta Eleae et *Chio*, schlecht paßt, da ja Elaia nordöstlich von Chios lag; doch läßt sich diese Angabe ohnehin mit der übrigen Schilderung nicht in Einklang bringen und ist wohl aus Livius' mangelnder Lokalkenntnis zu erklären. Die Insel S. läge dann gerade vor dem Hafen (*Φάναι λιμήν*), nach dem die Gallier übersetzen wollten. [Honigmann.]

Subrius. **1)** Sex. Subrius Dexter (der Vorname nur CIL X 8023), im J. 69 n. Chr. Tribun einer Prätorianercohorte, versucht im Verein mit andern Tribunen im Prätorianerlager die gegen Galba meuternden Soldaten umzustimmen, muß aber vor ihren Drohungen zurückweichen, Tac. hist. I 31. Im J. 74 finden wir ihn als *proc(urator) et praef(ectus) Sardiniae* genannt auf zwei Meilensteinen aus Sardinien aus der ersten Hälfte dieses Jahres, CIL X 8023. 8024. In dem Inschriftfragment von Patavium (CIL V 2824), wo bisher (nach Mommsen) immer *[Um]brio* ergänzt worden ist, muß zweifellos *[Su]brio Dextro* gelesen werden (einen Umbrius Dexter kennen wir nicht), so daß dieser Mann senatorischen Ranges, der vielleicht identisch ist mit dem in dem Inschriftfragment von Valentia (CIL V 7447) Genannten und dessen vollständiger Name darnach gelautet haben dürfte *[C. Asconius] C. f. Fab(ia) Sa[rdus Po]mponianus Secundus P. Cesti[us ... Su]brius Dexter [? Sos]ius Priscus Ducenius Proc[ulus]* (vgl. Groag o. Bd. V S. 1755, 4), zum Prokurator S. irgendwelche Beziehungen hat, entweder verwandtschaftlicher Art oder daß er vielleicht auf Grund testamentarischer Bestimmungen seinen Namen angenommen hat.

2) Subrius Flavus. In dieser Form findet sich der Name bei Tac. ann. XV 58 und 67. Das Gentile ist in den Exc. Const. richtig, bei Xiphil. in der Form *Σούβριος*, bei den auf Dio zurückgehenden byzantinischen Chronisten (s. u.) in mannigfach verderbter Form überliefert. Das Kognomen in der Form Flaus (Tac. XV 50), hingegen Flavius XV 49, 65 (zweimal) und Dio-Xiph. sowie Exc. Const.; kaum richtig will Boissevain in seiner Dioausgabe III S. 63 die Namensform Flavius vorziehen. S. war als Tribun einer Prätorianercohorte Teilnehmer an der pisonischen Verschwörung im J. 65 n. Chr. Er und der Centurio Sulpicius Asper gehörten zu den entschlossensten und kühnsten unter den Verschwörern (Tac. a. O. 49). Der Gedanke der Ermordung Neros scheint mindestens schon auf das J. 64 zurückzugehen (vgl. Nipperdey-Andresen zu Tac. XV 48), denn von S. ging der Entschluß aus, den Kaiser während des großen Brandes oder, wenn er auf der Bühne sänge, zu töten (Tac. 50). Doch schoben die Verschworenen die Tat immer weiter hinaus und insbesondere wirkte das zögernde Verhalten des mitverschworenen Prätorianerpräfekten (L.) Faenius Rufus hemmend auf den Ungestüm des S., der zuletzt noch während der gerichtlichen Untersuchung sich mit dem Schwert auf den dabei anwesenden Herrscher stürzen wollte (Tac. 58). Angeblich beabsichtigte S., wenn die Tat gelänge, auch (C. Calpurnius) Piso selbst zu beseitigen und Seneca auf den Thron zu erheben (Tac. 65). Als die Mitschuld des S. herauskam, versuchte er anfangs zu leugnen, dann aber trat er dem die Untersuchung leitenden Herrscher mit männlichem Stolz entgegen. Er erklärte als Motiv seiner Tat, daß sich die grenzenlose Liebe und Treue, die er früher seinem Kaiser entgegenbrachte, durch die Schandtaten Neros und sein schimpfliches Auftreten bei öffentlichen Schauspielen in Verachtung und Haß umgewandelt habe, Tac. 67. Dio[-Xiphil.] LXII 24, 1. 2 = Petr. Patr. [Exc. Const. de sent. 250, 62 Boissevain] = Kedren. I 378 = Leo Gramm. Cramer Anecd. Gr. Paris II 280 = *Σύνοψις χρονική*, Sathas Bibl. VII p. 29. Mit größter Standhaftigkeit erduldete S. die Todesstrafe, ja, er bewahrte seine innere Ruhe soweit, daß er die Soldaten, die vor seinen Augen sein Grab schaufelten, anherrschte, daß sie in ihrer Arbeit die Vorschriften des Dienstreglements nicht befolgten. Die Mahnung des Henkers, den Kopf herzhaft vorzustrecken, erwiderte er mit den Worten: ‚Möchtest du nur ebenso herzhaft zuhauen!' (Tac. 67, vgl. 49). [Stein.]

Subromula, Station bei Romulia (Romulea), heute Guardia Lombardi; s. Romulia. [Philipp.]

Subruncinator, der Gott des Jätens, in den Indigitamenta unter diejenigen Gottheiten gerechnet, die nach Fabius Pictor (Interpol. Serv. Georg. I 21) der Flamen beim Sacrum cereale anrief. [Marbach.]

Subscribendarius ist der Titel eines Subalternbeamten, der zu den *promoti officiales* (Mommsen G. Schr. VIII 488f.) oder *promoti litterati* (E. Stein Untersuch. über das Officium der Praetorianerpraefectur S. 61 mit S. 3) gehört. Nach der Notitia dignitatum im Officium der Comites und Duces, also militärischer Behörden, der östlichen Reichshälfte erscheint er als *a libellis sive s.* (o. Bd. XIII S. 25 f. Libellensis); s. den Index von Seeck zur Not. dign.). Nur beim *comes Isauriae* heißt er nur *a libellis* (Or. XXIX 16); doch dürfen wir, natürlich ohne den Text ändern zu wollen, annehmen, daß auch dieser tatsächlich als *a libellis sive s.* bezeichnet worden war. Zur Entstehung des Titels läßt sich vergleichsweise heranziehen der *acceptor a subscr(iptionibus)* (CIL VI 5181 = Dess. 1676), der nach Hirschfeld Kaiserl. Verwaltungsbeamte 327 A. 2 der Vorgänger des von Claudius eingesetzten *a libellis* war (s. o. Bd. XIII S. 16), der dem *s.* entsprechende Beamte bei den Officia der militärischen Stellen des Westens ist der *regerendarius*. Schon Mommsen G. Schr. VIII 495 hatte gesehen, daß die Titel *libellensis, a libellis, s.* und *regerendarius* nur verschiedene Bezeichnungen für ein und denselben Beamten waren. Sein Bureau war nach E. Stein 62 in der Hauptsache die Einlaufstelle für Eingaben an die betreffende Amtsstelle, und die Bezeichnung regerendarius wäre gewählt mit Beziehung auf das Eintragen von Einlaufsvermerken in die Regesten. Mit Recht aber betont v. Premerstein (s. o. Bd. XIII S. 26), daß die Benennung als *s.* darüber hinausweise auf seine Tätigkeit bei der Vorbereitung und Eintragung der Subscriptio, d. h. des Bescheides des betreffenden Beamten auf die ihm überreichte Eingabe. Der *s.* bei militärischen Dienststellen hatte nach Gothofredus zu Cod. Theod. VII 4, 1 (19. Oktober 325) im Namen seines Comes und Dux die Anweisung auf die annona, die Naturallieferung, für die *tribuni sive praepositi, qui milites curant*, auszufertigen, die dann durch den *optio*, in dem wir vielleicht einen *actuarius* oder *actarius* (s. o. Bd. I S. 301) sehen dürfen, den *procuratores seu susceptores vel praepositi pagorum et horreorum* eingereicht wurden. Jedenfalls ist der *s.*, was schon Gothofredus betont hat, scharf von den *actarii* zu scheiden, mit denen Humbert (Daremberg-Saglio IV 1550) ihn zusammenwarf. Da der *s.* auch in der Notitia dignitatum bei militärischen Stellen erscheint, dürfen wir wohl annehmen, daß er auch weiterhin diese Aufgabe mit seinen Amtspflichten als *a libellis* verband.

Nach Cod. Theod. VIII 4, 8, 1 (vom 13. Mai 364) gab Valentinian neben den *tabularii, diurnarii, logographi, censuales* auch den *subscribendarii* das Recht, unter die Curiales aufgenommen zu werden, vorausgesetzt, daß sie wohlhabend *(censu opulenti)* sind und einen gewissen Ausbildungsgrad besitzen *(exercitatione quantulacumque eruditi)*, vorausgesetzt ferner, daß sie sich in ihren niedrigeren Ämtern keinerlei peinliche Strafe zugezogen hatten. Hier scheinen die *s.* ebenso wie die anderen Genannten (vgl. Gothofredus zu dieser Stelle und zu Cod. Theod. VII 4, 11. VIII 2, 1) als subalterne Munizipalbeamte aufzufassen zu sein. [Enßlin.]

Subscriptio. 1. *censoria.* Statt der üblicheren Ausdrücke *notare, nota* für die sittenrichterliche Rüge der Censoren wird auch *subscribere, subscriptio* gesagt. Cic. pro Cluent. 126. 137. Ascon. zur Rede in tog. cand. p. 84 Or. p. 75 ed. Kießl., in Milon. p. 55 (49). Gell. IV 20, 6. Cic. pro Cluent. 118. 126. 130. 131. 132. Cod. Theod. IX 1, 5. S. den Art. Censor. Bruns Kl. Schriften II 54. Mommsen St.-R. II[3] 384.

2. Die Unterschrift unter dem Anklageprotokoll. Die Anklage im Kriminalprozeß erfolgte durch Einreichung einer Klageschrift, Paul. Dig. XLVIII 2, 3 pr., oder durch mündliche Erklärung zu Protokoll des Gerichts. Im ersteren Fall ist vermutlich der Inhalt der Klageschrift in die Tabulae publicae aufgenommen worden (Mommsen Strafr. 518). Der Ankläger hatte

das Protokoll zu unterschreiben, *subscribere*. Die Unterschrift hieß *s.*, die Klageschrift *inscriptio*. Das Wort *s.* wird aber häufig auch für die Klageschrift selbst angewendet. Die Unterschrift ist nicht eine bloße Namensunterschrift, sondern eine kurze Angabe des Vorganges, Dig. XLVIII 2, 3, 2: *subscribere debebit is qui dat libellos se professum esse,* s. den Art. Crimen. Perennonius Animadversiones c. 10 in Ottos Thesaurus I 640. Bruns Kl. Schriften II 49. Mommsen Strafr. 385f. Wlassak Anklage u. Streitbefestigung im Kriminalrecht der Römer, S.-Ber. Akad. Wien CLXXXIV 83ff. u. s. Naber Mnemos. XLVIII 410f. Der Ankläger pflegte seiner Anklage dadurch größeren Nachdruck zu verleihen, daß er andere zur Unterstützung heranzog. Diese unterschrieben gleichfalls Klageschrift und Protokoll; sie hießen *subscriptores*. Ascon. in or. pro Scaur. p. 19 Or. (p. 17 Kießl.): *subscripserunt Triario in Scaurum L. Marius L. f., ⟨M.⟩ et Q. Pacuvii fratres cognomine Claudi.* p. 30 (25). in Milon. p. 54 (48): *illa quoque lege accusator fuit eius Appius Claudius ... subscripserunt ei ⟨in⟩ ambitus iudicio P. Valerius Leo et Cn. Domitius Cn. f.* in Corn. p. 59 (52): *reum Cornelium duo fratres Cominii lege Cornelia de maiestate fecerunt. detulit nomen Publius, subscripsit Gaius.* Corn. Nep. Att. VI 3: *neminem neque suo nomine neque subscribens accusavit.* Vell. II 69, 5: *Capito, patruus meus, vir ordinis senatorii, Agrippae subscripsit in C. Cassium.* Tac. ann. I 74: *Granium Marcellum, praetorem Bithyniae, quaestor ipsius Caepio Crispinus maiestatis postulavit subscribente Romano Hispone.* Lex. col. Genet. c. 102: *in singulos accusatores, qui eorum delator erit, ei horas IIII, qui subscriptor erit, horas II accusandi potestatem facito.* Cic. pro Flacco 82; pro Font. 36; pro Mur. 56; divin. 47ff.; ad Quint. fr. III 1, 15. 3, 2. 4, 1. Daß jemand die Anklage allein übernahm, gehörte zu den Ausnahmen, Cic. ad fam. VIII 8, 1: *sine ullo subscriptore descendit et Tuccium reum fecit.* Über den Streit mehrerer Ankläger um die Hauptrolle s. Gell. II 4 und Art. Divinatio. Mommsen Strafr. 373. 386.

3. S. bei Urkunden. Der bei uns herrschende Brauch, daß die Namensunterschrift alles Vorherstehende deckt (BGB. § 126), daß der Unterschreibende den vorstehenden Inhalt als seine Willenserklärung anerkennt, die darin enthaltenen Verpflichtungen übernimmt, die Verfügungen gutheißt, ist dem Altertum fremd. Die Rechtsgeschäfte wurden ursprünglich, da die Schrift noch wenig verbreitet war, mündlich abgeschlossen. Der Beweis des Abschlusses eines solchen Geschäftes wurde durch Zeugen erbracht. Als die Schriftkunde allgemeiner wurde, pflegte man über das abgeschlossene Rechtsgeschäft eine Urkunde aufzunehmen. Sie war aber immer nichts anderes als eine Beweisurkunde. Aufgezeichnet wurde sie auf Wachstäfelchen, welche durch einen Faden verschlossen wurden. Auf diesen drückten die Zeugen ihre Siegel, zu dem sie selbst oder auch andere ihre Namen schrieben *(adscribere)*. Das Wesentliche waren aber immer die Siegel, nicht die Namensschrift, s. den Art.

Signum. Auch diese Siegelung diente nur der Beweisführung. Wenn die Urkunde wirksam werden sollte oder ihre Echtheit angezweifelt wurde, mußten die Zeugen zur Anerkennung ihres Siegels oder zur Ablegung ihres Zeugnisses herbeigeholt werden. Es war in den meisten Fällen nicht erforderlich, daß der Aussteller der Urkunde selbst siegelte. Als an Stelle der Wachstafeln Pergament oder Papyrus zum Material der Urkunden gewählt wurde, bürgerte sich die *s.* ein, und wir finden sie häufig in den Digesten und im Theodosischen und Iustinianischen Codex erwähnt. Aber mochte sie nun vom Subjekt der Willenserklärung oder von Dritten herrühren, die als Zeugen oder Bürgen bei dem Rechtsgeschäft mitwirkten, nie war sie eine bloße Namensunterschrift, sondern stets eine kurze Zusammenfassung des Inhalts; z. B. *Procurator Seii admisit subscriptionem ad argentarium vascularium in verba infra scripta: Λούκιος Καλάνδιος ἐπέγνων, καθὼς προγέγραπται: ἐστὶν λοιπὰ παρ' ἡμῖν, ὀφειλόμενα τῷ δεῖνι, τόσα,* Scaev. Dig. XLIV 7, 61 pr., oder in der Schenkung der Statia Irene vom J. 252, CIL VI 2, 10247 = Wilmanns 311 = Bruns Font.[7] 137, *Isdem coss. eadem die Statia Irene i(us) l(iberorum) h(abens) donationi monumenti s(upra) s(cripti) sicut supra scriptum est, consensi, subscripsi ... et adsignavi.* So schon sehr zutreffend und vorzüglich Salmasius in dem gegen Heraldus gerichteten Tractatus de subscribendis et signandis testamentis, 1648, c. 21 p. 213f. und Gneist Formelle Verträge 350ff. Solche Unterschriften sind besonders häufig, wenn die Urkunde von einem Sklaven ausgefertigt ist: *si servi chirographo subscripserit dominus, tenetur quod iussu* Dig. XV 4, 1, 4; *pupilli servis pecuniam credidit subscribente tutore* Dig. XV 3, 20. *Titius Sei procurator ... fundum vendente servo ... quasi procurator subscripsit* Dig. XVIII 5, 8. Über Interpolationen dieser Stellen s. Riccobono Ztschr. d. Sav.-Stift. XXXIII 300. XXXIV 246. *etiamsi non mandante neque subscribente .. domina pecuniam mutuam servo Priscae dedisses* Cod. IV 26, 3. Sodann bei der Genehmigung von Rechnungslegung Dig. XXXIV 3. 12. XXXV 1, 82. XL 5, 41, 10. 7, 40, 3. XLIV 3, 13, 1. *domini auctoritas subscribentis se ea dictasse et recognovisse* Call. Dig. XLVIII 10. 15, 3. Hier liegen zwei Urkunden war, die auf demselben Blatt stehen. Dasselbe ist der Fall, wenn jemand seine *s.* zu der Willenserklärung eines andern setzt, wie bei der Bürgschaft, *lecta subscriptione fideiussionis* Dig. XLVI 1, 68, 1; vgl. Cod. V 37, 15. Nov. CXXXIV 8, bei der Anerkennung eines Schiedsspruches Cod. II 55 (56), 4, 6, bei Quittungen Dig. XXIII 3, 9, 3. Cod. IV 21, 19, 1, beim Beitritt zur Erklärung eines andern, wie der Vorlage von Bankurkunden: *plures (argentarii heredes) ... omnes ad editionem compellendi sunt ... aut certe unius editioni subscribere* Dig. II 13, 6, 1. Cod. VII 16, 32, bei der Anerkennung der Urkunden: *qui adgnitis instrumentis, quasi vera essent ... instrumentis subscripserat in interlocutione iudicis* Dig. XLIV 1, 11. Vgl. noch Cod. Theod. III 1, 3. IV 20, 4 (Lex Burg. XXXVIII 4). V 9, 2 *(testis episcopalis s.)*. An

zwei Stellen der Digesten wird aus der Unterschrift des Pfandgläubigers unter eine Verfügung des Verpfänders (Verkauf der Pfandsache, zweite Verpfändung) ein Verzicht des Gläubigers auf das Pfand hergeleitet, Dig. XX 6, 8, 15. 6, 9, 1. Bruns Kl. Schr. II 103 nimmt hier wirklich bloße Namensunterschrift an und erklärt das damit, daß Marcian und Modestin, von denen die beiden Stellen herrühren, Juristen einer späten Zeit (3. Jhdt.) sind. Aber diese Erklärung befriedigt nicht; denn Marcian und Modestin sind Schüler Ulpians und gehören zu den klassischen Juristen. Es ist nicht anzunehmen, daß sie sich einer solchen Neuerung erkühnt hätten. Mehr Wahrscheinlichkeit hat daher die Annahme des Cuiacius in Iul. Dig. l. 39, opp. VI 628, daß es sich hier um eine *s.* der gewohnten Art gehandelt habe, etwa in der Form: *L. Titius instrumento emptionis venditionis fundi contractae inter illum et illum pretio convento in aureos centum libens proprio chirographo subscripsi.* Möglich ist aber auch, daß die beiden Stellen interpoliert sind. An Anzeichen dafür fehlt es nicht: *subscribere in tabulis, forte, nisi manifeste.* Vgl. Riccobono Ztschr. d. Sav.-Stift. XXXIV 249. War der Vertrag in Stipulationsform gekleidet, so schloß er mit der gewöhnlichen Formel: *Lucius Titius scripsi me accepisse a Publio Maevio XV mutua ... et haec XV proba recte dari calendis futuris stipulatus est P. Maevius, spopondi ego L. Titius* Dig. XII 1, 40. Erfolgt die Willenserklärung in einem Briefe, so stand der Name des Erklärenden am Anfang des Briefes: *Lucius Titius Gai suo salutem. Peto et mando tibi* usw. Dig. XVII 1, 62, 1; vgl. 59, 5. 60, 1. 4 h. t. Ähnlich bei Schenkungen, Dig. XXXIX 5, 32. 35 pr. XLIV 7, 61, 1, Depositen, Dig. XVI 3, 24. 26, 2. 28 und Schuldanerkenntnis Dig. XIV 3, 20. Auch wo der Eingangsgruß in den Digesten weggelassen ist, ist doch dieselbe Form anzunehmen, so Dig. II 14, 47, 1. XIII 5, 5, 3. 24. 26. XXIV 1, 57. Sie war jedoch nicht notwendig und konnte auch fortbleiben: *Titius Maevius dico me accepisse et habere et accepto tulisse a Gaio Titio reliquum omne* usw. Dig. XLVI 3, 89 pr. vgl. XXII 1, 41, 2. XLVI 3, 102, 2. Bei Testamenten konnte die Frage der Unterschrift erst praktisch werden, nachdem der Praetor auf Grund einer mit den Siegeln von sieben Zeugen versehenen Urkunde die *bonorum possessio* zu erteilen versprochen hatte (Cic. Verr. II 1, 117) und sich damit das schriftliche Testament einbürgerte. Aber auch jetzt war die Unterschrift des Erblassers weder notwendig noch üblich. Nur in zwei Fällen kam sie vor. Erstens nämlich, wenn der Erblasser dem Schreiber des Testaments eine Zuwendung gemacht hatte, war diese Verfügung nach dem SC. Libonianum unwirksam *(quod quis sibi ipse adscripserit, pro non scripto habetur,* Dig. XXXIV 8, 1); sie erlangte aber Gültigkeit, wenn der Erblasser sie eigenhändig durch *s.* bestätigte. Dig. XLVIII 10, 1, 8. 15, 1, 2; vgl. Cod. Theod. IV 4, 3. Zweitens bei Kodizillen; aber Dig. XXIX 7, 8, 1 sagt Marcian, das Kodizill sei auch ohne Unterschrift des Errichters gültig, selbst wenn dieser bei der Confirmatio im Testament die Gültigkeit

von seiner eigenen Unterschrift abhängig gemacht habe: *Licet in confirmatione codicillorum pater familias adiecerit, ut non alias valere velit quam sua manu signatos et subscriptos, tamen valent ab eo facti codicilli, licet neque ab eo signati neque manu eius scripti (subscripti* Mommsen) *fuerint: nam ea quae postea geruntur, prioribus derogant.* Auf dem Testament des Longinus Castor, BGU 326, findet sich keine Unterschrift des Erblassers; das Kodizill hat er mit den übrigen Zeugen untersiegelt. Aber seinen Namen hat er nicht darunter gesetzt, obwohl er am Schluß bemerkt, er habe es mit eigener Hand geschrieben: *Πρὸ ζ' εἰδῶν Φεβραριῶν τῇ ἰδίᾳ μου χειρὶ ἔγραψα.* Das war ja auch überflüssig, da sein Name am Anfang des Kodizills stand. Ein Kodizill ist übrigens manchmal nichts anderes als eine *s.* im antiken Sinne, nämlich eine Bestätigung des Testaments.

Theodosius II. hat in der Novelle XVI (9) vom J. 439 die Unterschrift des Erblassers zur Gültigkeit des Testamentes verlangt: *dum tamen testibus praesentibus testator suum esse testamentum dixerit quod offertur eique ipse coram testibus sua manu in reliqua parte testamenti subscripserit ... quod si litteras testator ignoret vel subscribere nequeat, octavo subscriptore pro eo adhibito eadem servari decernimus* Nov. Theod. XVI 2. 3 = Cod. Iust. VI 23, 21. Die Unterschrift der Zeugen hatte schon eine Konstitution des Kaiser Arcadius und Honorius vom J. 396 (nach Seeck Regesten 27, 7 vom J. 402), Cod. Theod. IV 4, 3 verlangt, die sich wieder auf nicht erhaltene *sanctiones* der Kaiser Constantin und Theodosius I. beruft, vgl. Inst. II 10, 3. Aber auch diese Subskriptionen waren nicht bloße Namensunterschriften, sondern wenn auch noch so kurze Willenserklärungen, wie sich z. B. aus Iustinians Constitution Cod. Iust. VI 23, 29 pr. ergibt: *Iubemus omnimodo testatorem, si vires ad scribendum habeat, nomen heredis vel heredum in sua subscriptione vel in quacunque parte testamenti ponere.*

Aber die Neuerungen der späteren Kaiserzeit beschränkten sich nicht auf die Form der Testamente; sie erstreckten sich auf das gesamte Urkundenwesen. Die Urkunde wurde, um im Prozeß als wirksam anerkannt werden zu können, gewissen Formvorschriften unterworfen. Neben die Privaturkunde, die von drei bewährten und zuverlässigen Männern unterschrieben sein mußte, trat die öffentliche, die entweder von einer Behörde, die das Ius actorum conficiendorum hatte (Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 1002. Savigny Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter I 107—114. Spangenberg Die Lehre vom Urkundenbeweise, 1827, I 289ff.) oder durch einen Notar (tabellio) aufzunehmen war. Die Beweisurkunde wandelte sich, vielleicht unter griechischem Einfluß, zur Dispositivurkunde (Steinacker Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde 83f.). Kaiser Leo bestimmt im J. 469, Cod. VIII 17 (18) 11: *Scripturas, quae saepe adsolent a quibusdam secrete fieri, intervenientibus amicis necne, transigendi vel paciscendi seu fenerandi vel societatis coeundae gratia seu de aliis quibuscumque causis*

vel contractibus conficiuntur, quae idiochira Graece appellantur, sive tota series eorum manu contrahentium vel notarii aut alterius cuiuslibet scripta fuerit, ipsorum tamen habeant subscriptiones, sive testibus adhibitis [sive non], licet condicionales sint, quos vulgo tabellarios appellant, sive non, quasi publice scriptas, si personalis actio exerceatur, suum robur habere decernimus. Sin autem ius pignoris vel hypothecae ex huiusmodi instrumentis vindicare quis sibi contenderit, eum qui instrumentis publice confectis nititur praeponi, etiamsi posterior dies his contineatur, nisi forte probatae atque integrae opinionis trium vel amplius virorum subscriptiones eisdem idiochiris contineantur: tunc enim quasi publice confecta accipiuntur. Bei Schenkungen spricht Kaiser Zeno im J. 478, Cod. VIII 53 (54), 31 von *subscribere secundum solitam observationem.* Dem entspricht es, daß im westgotischen Paulus der Wortlaut des Senatsbeschlusses zur Lex Cornelia de falsis durch das Wort *subscripserit* vermehrt worden ist; Sent. V 25, 5: *qui rationes, acta ... testationes, cautiones, chirographa, epistolas sciens dolo malo in fraudem alicuius deleverit, mutaverit, subiecerit, subscripserit.* Daß *subscripserit* dem ursprünglichen Text fremd war, ergibt der Vergleich mit Dig. XLVIII 10, 9, 3. 16. 23. Coll. VIII 2f. Vgl. Bruns Kl. Schr. II 105. In Iustinianischen Konstitutionen wird die *s.* von Parteien und Zeugen häufig verlangt, so bei der Freilassung durch Brief Cod. VII 6, 1, 1c, bei der Zustimmung des Eigentümers zur Veräußerung der Emphyteuse Cod. IV 66, 3—4, beim Nachlaßinventar Cod. VI 30, 22. 26. In einer viel umstrittenen Konstitution (als ‚unglücklich' bezeichnet sie Im. Bekker System des heutigen Pandektenrechts II 83) vom J. 528, Cod. Iust. IV 21, 17, verordnete Kaiser Iustinian, daß bei Verträgen, falls Schriftlichkeit vereinbart sei, die Urkunde von den Parteien unterschrieben werden müsse: *Contractus venditionum vel permutationum vel donationum, quas intimari non est necessarium, dationis etiam arrarum vel alterius cuiusque causae, illos tamen, quos in scriptis fieri placuit, transactionum etiam, quas instrumento recipi convenit, non aliter vires habere sancimus, nisi instrumenta in mundum recepta subscriptionibusque partium confirmata et, si per tabellionem conscribantur, etiam ab ipso completa et postremo partibus absoluta sint* usw. Die herrschende Lehre verstand das so, daß die Urkunden, abgesehen von den Tabellionenurkunden, die besonderen Vorschriften unterworfen waren, von beiden Parteien zu unterschreiben seien (*subscriptionibus partium confirmata*). Dieser Ansicht hat Brunner Rechtsgesch. d. röm. u. german. Urkunde, 1880, 59ff. widersprochen. Nur der Verkäufer, behauptete er, brauchte zu unterschreiben. Er stützt sich namentlich auf Inst. III 23 pr., wo Iustinian seine Constitution zitiert. Hier, wo vom Kauf die Rede ist, heißt es: *nisi et instrumenta emptionis fuerint conscripta vel manu propria contrahentium vel ab alio quidem scripta, a contrahente autem subscripta.* Das werde durch die griechische Paraphrase der Institutionen von Theophilus bestätigt: *εἰ μὴ καὶ τὰ συμβόλαια τῆς πράσεως συγγραφῇ ἢ οἰκείᾳ χειρὶ τοῦ πιπράσκοντος ἢ ὑπὸ ἑτέρου μὲν γραφῇ, ὑπογράψῃ δὲ ὁ πιπράσκων.* Sämtliche bei Marini Papir. diplomat. gesammelten Vertragsurkunden seien nur von einem Kontrahenten, dem Donator oder Venditor, unterschrieben. Windscheid Pand. § 312. II[9] p. 281, scheint zuzustimmen, wenigstens hat er über diese Frage in den späteren Auflagen nichts mehr gesagt. Widersprochen hat zuerst Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 996, jedoch mit unzureichenden Gründen. Unangebracht ist vor allem seine Berufung auf die in der Konstitution Iustinians weiter folgenden Worte: *ut nulli liceat prius, quam haec ita processerint, vel a scheda conscripta, licet litteras unius partis vel ambarum habeat, vel ab ipso mundo quod necdum est impletum et absolutum, aliquod ius sibi ex eodem contractu vel transactione vindicare.* Denn hier ist die Rede von *schedae*, das sind Punktationen, die dem *mundum*, der fertigen Vertragsurkunde, ausdrücklich gegenübergestellt werden. Auf sie kann man sich nie berufen, sagt der Kaiser, mögen sie von einer oder beiden Parteien schriftlich aufgesetzt sein. Brinz Pandekten[2] IV 322f. Aber gegenüber dem Urkundenmaterial, das uns durch die Papyri zugänglich geworden ist, läßt sich Brunners These nicht mehr halten. Freundt Zur Gesch. d. Wertpapiere I 161f. Partsch Ztschr. f. Handelsrecht LXX 452ff. Steinacker 90f. Noch in einem zweiten Punkte, und zwar in einem sehr wichtigen, hat Brunner a. O. die herrschende Lehre berichtigt. Er zeigte, daß Iustinian die Unterschrift nur für solche Urkunden forderte, die nicht vom Aussteller eigenhändig geschrieben waren. Das geht aus der oben angeführten Institutionenstelle deutlich hervor, ferner aber auch aus der Konstitution über die Freilassung *per epistolam* vom J. 531, Cod. VII 6, 1, 1c: *sancimus, si quis per epistulam servum suum in libertatem producere maluerit, licere ei hoc facere quinque testibus adhibitis, qui post eius litteras sive in subscriptione positas sive per totum textum effusas suas litteras supponentes fidem perpetuam possint chartulae praebere.* Kaiser Leo spricht in der oben angeführten Konstitution Cod. VIII 17, 11 von *idiochira*. ‚Ist Chirographum', sagt Brunner sehr treffend, ‚jede Urkunde, deren Handschrift beweiskräftig sein soll, so ist Idiochirum das vom Aussteller selbst geschriebene oder unterschriebene Chirographum'. In diesem Punkte hat auch Karlowa zugestimmt. Daß auch wo *subsignatio* gefordert wird, sehr oft die *s.* gemeint ist, darüber s. Art. Signum und Paul. Dig. L 16, 39: *subsignatum dicitur, quod ab aliquo subscriptum est.* Fest. s. signare p. 340 M.

Auch in Urkunden des öffentlichen Rechts fehlte ursprünglich die Unterschrift. Von den *scribae* sagt Cicero Verr. II 3, 154, daß sie amtliche Schriftstücke selbständig abfaßten und in eigenem Namen absandten; aber sie setzten ihren Namen nicht unter das Schriftstück, sondern an den Kopf desselben. Bei den Beschlüssen des Senates und der Stadträte (*ordines decurionum*) werden die Namen der Urkundszeugen

(*scribendo adfuerunt isti*) angegeben, Mommsen St.-R. III 1005; davon, daß sie die Urkunden unterschrieben hätten, ist nirgends die Rede. Das findet sich erst Cod. Theod. XII 12, 15 = Iust. X 65, 6 vom J. 416. Die Kaiser und die höheren Beamten, wie z. B. die Statthalter der Provinzen, pflegten unter die Anfragen, die an sie ergingen (*libelli*), gleich den Bescheid zu setzen, den sie darauf erteilten. Das hieß *subscriptio*; vgl. Dig. I 1, 1, 4: *quodcumque imperator per epistulam et subscriptionem statuit, legem esse constat.* Inst. II 12 pr.: *subscriptione divi Hadriani veteranis concessum est.* Gai. I 94: *idque subscriptione divi sanctissimi Hadriani significatur.* Cod. VII 43, 1: *propter subscriptionem patris mei, qua significavit etiam contra absentes sententiam dari solere.* Dig. IV 8, 32, 14: *libello cuiusdam id querentis imperator Antoninus subscripsit posse eum uti doli mali exceptione.* Fragm. Vat. 163: *litteras reddere debet praetori, ut subnotet sua manu quod volet.* Cod. I 51, 2 (Constantin): *Praesides non per adsessores, sed per se subscribant libellis. quod si quis adsessori subscriptionem inconsultis nobis permiserit, mox adsessor qui subscripsit exilio puniatur.* Darauf beziehen sich die Konstitutionen Cod. VII 57, 3 (a. 227): *Ea, quae causa cognita statuuntur, subscriptionibus revocari non posse saepe rescriptum est,* und VII 57, 5 (a. 241): *subscriptionem ad libellum datam talem, quae diversam partem in possessionem fundi mitteret, vicem rei iudicatae non obtinere non ambigitur.* Hierauf werden auch die von Bruns Kl. Schr. II 69 zusammengestellten Nachrichten aus Sueton und den Kaiserbiographien größtenteils zu beziehen sein: Suet. Cal. 29: *Decimo quoque die numerum puniendorum ex custodia subscribens ‚rationem se purgare' dicebat.* Suet. Nero 10: *cum de supplicio cuiusdam capite damnati, ut ex more subscriberet, admoneretur, ‚quam vellem' inquit ‚nescire litteras'.* Vita Commod. 13, 7: *Commodus in subscribendo tardus et neglegens, ita ut libellis una forma multis subscriberet.* Vita Carini 16, 8: *Fastidium subscribendi tantum habuit, ut impurum quendam, cum quo semper meridie iocabatur, ad subscribendum poneret.* Vita Alex. 31, 1: *postmeridianas horas subscriptioni et lectioni epistolarum semper dedit, ita ut ab epistulis, a libellis et a memoria semper adsisterent ... relegentibus cuncta librariis et iis qui scrinium gerebant, ita ut Alexander sua manu adderet si quid esset addendum, sed ex eius sententia qui disertior habebatur.* Vgl. Mommsen Jur. Schr. II 179.

Aber es ist keineswegs sicher, daß an allen diesen Stellen, namentlich an den drei letzten unter der *s.* der auf die Eingabe gesetzte Bescheid zu verstehen ist. Denn spätestens im 2. nachchristlichen Jahrhundert hat sich der Brauch ausgebildet, die Echtheit der öffentlichen Urkunde durch Unterschrift des Ausstellers zu sichern. Von jeder solchen Urkunde gab es mindestens zwei Exemplare, das Konzept und die Reinschrift oder das Original und die Ausfertigung. Das eine der beiden wurde im Archiv zurückbehalten und durch den Vermerk *scripsi* oder *rescripsi, recognovi* seine Echtheit bestätigt. Mommsen nahm ursprünglich an, daß der zweite Vermerk (*recognovi*) von dem Bureauvorsteher herrühre, der die Abschrift mit dem Original verglichen habe, Jur. Schr. II 179. Später, Jur. Schr. I 479. II 193 hat er diese Ansicht aufgegeben und die Meinung vertreten, daß auch *recognovi* vom Aussteller der Urkunde geschrieben sei. Dazu wurde er hauptsächlich durch ein von ihm herausgegebenes Schreiben des Papstes Felix IV. (526—530) veranlaßt, welches schließt: *et manu Felicis papae: recognovi.* Seiner späteren Ansicht haben sich angeschlossen Eger Ztschr. d. Sav.-Stift. XXXII 382. Egon Weiss Studien zu den römischen Rechtsquellen 1914, 142. Hirschfeld Kaiserl. Verwaltungsbeamte 327. Dagegen folgen Paul M. Meyer Jurist. Papyri 74. P. Krüger Gesch. d. Quellen[3] 107. Wilcken Arch. f. Papyrusforschung VII 103. Herm. LV 7. Gradenwitz in Bruns Fontes ed. 7 p. 257 nr. 2. p. 264 nr. 4 der früheren Meinung Mommsens. Für sie spricht die Inschrift aus Smyrna CIL III 411 (Dess. 338. Bruns Fontes ed. 7 nr. 84) vom J. 139, in der es am Schluß heißt: *Imp. Caes. T. Aelius Hadrianus Antoninus Augustus Pius Sextilio Acutiano. Sententiam divi patris mei, si quid pro sententia dixit, describere tibi permitto. Recripsi. Recogn(ovi) undevicesimus.* Das letzte Wort bezieht Mommsen auf den Vorsteher des einunzwanzigsten Bureaus (CIL III p. 78. Jur. Schr. II 179). Dann kann aber *recognovi* nicht dem Kaiser zugeschrieben werden. Und mag der Vermerk in dem schlecht überlieferten Papstbrief auch richtig sein, da er ja durch andere Zeugnisse (Mommsen Jur. Schr. II 193) bestätigt wird, so stammt er doch erst aus dem 6. Jhdt., und da sich in dieser sehr späten Zeit der Brauch sehr wohl geändert haben kann, so hat er gegenüber den Zeugnissen aus dem 2. und 3. Jhdt. keine Beweiskraft. Ebenso urteilt Krüger Gesch. d. Quellen[2] 107.

Vielleicht hat sich im Sakralwesen der Brauch, die Echtheit der Urkunde durch Unterschrift zu erhärten, zuerst herausgebildet. Auf einem inschriftlich erhaltenen Dekret der Pontifices vom J. 155, CIL VI 2120 (Dess. 8380) und einem der Quindecimviri sacr. fac. vom J. 280, CIL X 3698 (Dess. 4175. Bruns Font.[7] 75) unterschreibt der Promagister: *Iuventius Celsus promagister subscripsi, Pontius Gavius Maximus pro magistro subscripsi.* Bei dem ersteren ist bemerkenswert, daß der Gesuchsteller ausdrücklich bittet: *libellum subscriptum mihi remittas.* Die Beschlüsse der christlichen Konzile sind von Bischöfen unterschrieben; die Zeugnisse hat Bruns Kl. Schr. II 66f. gesammelt. Aber schon Hadrian verlangte, daß Beamte, die steuerbare Waren zu ihrem eigenen Gebrauche, und daher steuerfrei, kaufen wollten, dies durch ein eigenhändig unterschriebenes Attest (*libello manu sua subscripto*) bezeugen sollten, und Hyginus sagt in seiner Schrift De limitibus constituendis (Gromat. lat. ed. Lachmann I 202), daß sowohl in jeder Kolonie als im kaiserlichen Archiv die auf die Gründung der Kolonie bezüglichen Urkunden von der Hand des Gründers unterschrieben aufbe-

wahrt werden sollten: *et quidquid aliud ad instrumentum mensorum pertinebit, non solum colonia sed et tabularium Caesaris manu conditoris subscriptum habere debebit.* Daß kaiserliche Reskripte und sonstige Verfügungen vom Kaiser eigenhändig unterzeichnet wurden, war sicherlich längst üblich, als Diocletian im J. 392 verordnete: *Sancimus, ut authentica ipsa atque originalia rescripta et nostra manu subscripta, non exempla eorum insinuentur,* Cod. I 23, 3. Ähnlich bestimmt Leo im J. 470 in der Konstitution, in der er für die kaiserliche Schrift den ausschließlichen, Privaten streng verbotenen Gebrauch der Purpurtinte anordnete, Cod. I 23, 6 pr.: *ea tantummodo fas sit proferri et dici rescripta in quibuscunque iudiciis, quae in chartis sive membranis subnotatio nostrae subscriptionis impressit.* Freilich findet sich in den Codices Gregorianus, Hermogenianus, Theodosianus, Iustinianus keine Spur einer solchen *s.*; aber das ist nicht verwunderlich, denn hier sind die Konstitutionen im Auszug wiedergegeben. In den Novellen, den posttheodosischen wie den postiustinianischen, haben wir sie vollständig, und da findet sich am Schluß häufig eine Grußformel, und zwar immer lateinisch, auch wenn der Text griechisch ist; so Nov. Val. I 3, 7: *et manu divina: optamus vos felicissimos ac florentissimos amantissimos per multos annos bene valere, sanctissimi ordinis p(atres) c(onscripti).* XVII (XVI) 1, 4. XIX 1, 4. Maior. 11. Cod. Iust. I 1, 8, 24: *Et alia manu: Divinitas te servet per multos annos, sancte ac religiosissime pater* (*et alia manu* ist nur durch die Collectio Avellana überliefert). Nov. Iust. XII epil. *Divinitas te servet per multos annos, sancte ac religiosissime pater;* ähnlich CXXI (nur in den Akten des Konstantinopler Konzils von 536, Mansi VIII 1156 erhalten). Bei anderen Gesetzen besteht die *s.* im Promulgationsbefehl, so Nov. Val. IX 1: *et manu divina: proponatur amantissimo nostro populo Romano.* XVI (XIV) 1, 2. Nov. Iust. XIII: *Proponatur Constantinopoli civibus nostris;* ähnlich LXIX. CXLI. Es ist uns sogar von Kaiser Theodosius II. nach Ansicht Wilckens (Arch. f. Papyrusforsch. I 399) eine eigenhändige *s.* erhalten, nämlich auf dem Papyrus Leidensis Z, der zuerst von Lehmann Papyri graeci Musei antiquarii Lugduni-Batavi 1885, dann von Wilcken a. O. herausgegeben wurde Hier ‚folgt auf einem vom Kanzlisten in flotten Strichen abgetrennten Raume in feiner, eleganter Kursive der Gruß *bene valere te cupimus,* der nach Lage der Dinge ein kaiserliches Autogramm sein muß'. Im Codex Iustianus ist unter den Konstitutionen bei der Datierung bisweilen vermerkt: *subscripta,* so III 33, 11. IV 34, 10. VII 75, 4. VIII 1, 3. 6, 1. 8, 2. 17, 7. 27, 18. Wer glaubhaft beschuldigt wird, die kaiserliche *s.* gefälscht zu haben (*finxisse*), wird ohne Rücksicht auf seinen Stand der peinlichen Frage unterworfen, Cod. Theod IX 35, 1 vom J. 369.

Fraglich ist, ob der Kaiser zu der *s.* seinen Namen setzte. Daß er in dem Codex nirgends steht, würde noch nicht dagegen sprechen. Aber schlagend scheint eine solche Annahme widerlegt zu werden durch die eigenhändige *s.* auf dem Leydener Papyrus, wo die Namensunterschrift fehlt. Das wird auch bestätigt durch zwei Nachrichten, auf die Weiss Studien zu den römischen Rechtsquellen 144ff. aufmerksam gemacht hat. Nach dem Anonymus Vales. 14, 79 (Chron. min. ed. Mommsen I 326) ließ sich Theoderich aus Goldblech eine Schablone machen, in die das Wort *legi* eingeschnitten war, das er mit der Feder nachzog. Nach Procop. Anecd. 6, 12 war für Iustinus ein Holzstempel mit dem Worte *legi* angefertigt. Beide Herrscher bedienten sich dieser Hilfsmittel, weil sie nicht schreiben konnten. Nach diesen Berichten ist anzunehmen, daß der Kaiser oder König, wenn er einen Erlaß vollzog, das Wort *legi* darunter setzte, nicht seinen Namen, denn sonst hätte er sich doch einen Stempel mit diesem anfertigen lassen. Das hat denn auch Weiss a. O. aus den Nachrichten des Anonymus Vales. und des Prokop gefolgert, indem er sie in Parallele brachte mit zwei Papyrusurkunden, Pap. Oxy. 720 und 1201, an deren beider Schluß sich das Wort *legi* findet. Wir haben uns freilich oben dafür entschieden, daß *recognovi* von dem Kanzleibeamten geschrieben wurde, der damit die Übereinstimmung zwischen Original und Kopie bekundete, nicht von dem Urheber der in der Urkunde enthaltenen Entscheidung, und das gleiche müßte dann auch von *legi* gelten. Denn in der griechischen Übersetzung wird *recognovi* auf dem Papyrus der Gießener Universitätsbibl. Inv. nr. 40, publiziert Ztschr. d. Sav.-Stift. XXXII 378 ebenso wie *legi* auf dem Pap. Oxy. 1201 mit *ἀνέγνων* wiedergegeben. Jedoch könnte der Befund in den Novellen, so lückenhaft er auch ist, die Meinung von Weiss bestätigen. *Legi* findet sich fünfmal am Schluß der Novelle XXII hinter der Angabe von Beamten, denen eine Ausfertigung des Gesetzes zugesandt werden sollte, z. B. *Ἐγράφη τὸ ἰσότυπον Τριβωνιανῷ τῷ ἐνδοξοτάτῳ κουαίστορι τὸ δεύτερον καὶ ἀπὸ ὑπάτων. Legi.* Bei den drei ersten Adressaten fehlt *legi*; weshalb, ist nicht ersichtlich. Wer hat nun *legi* hinzugesetzt? Der Kaiser? oder der Adressat? oder der Kanzleichef? Eine sichere Antwort auf diese Frage ist nicht möglich. Auch am Schluß der Novelle CV steht im Authentikum *legi,* dagegen im griechischen Text: *legatur; legatu.* hat M(arcianus), *λεγάτου* L(aurentianus). Das soll nach Zachariae v. Lingenthal Ztschr. d. Sav.-Stift. X 293, den kaiserlichen Befehl zum Vortrag im Konsistorium oder Senat bedeuten. Indes hat diese Ansicht keinen Beifall gefunden. Im J. 541 verordnete Iustinian Nov. CXIV 1, daß kaiserliche Verordnungen, wenn sie wirksam sein sollten, vom Quaestor sacri palatii zu unterzeichnen seien: *decernimus nullam divinam iussionem ... a quolibet suscipi cognitore, cui magnifici viri quaestoris adnotatio subiecta non fuerit.* Dementsprechend findet sich unter zwei Novellen des Iustinus II. und des Tiberius aus den J. 570 und 582, Nov. ed. Zachariae v. Lingenthal = Ius Graeco-Rom. III p. 14. 30 = Corp. Iur. ed. Kriegel III 739. 740, hinter der *s. imperialis,* der Vermerk *et quaestor: legi.* Wenn nun Mommsen Chron. min. I 327 zu der Nachricht des Anonym. Vales. über die Schablone

Theoderichs bemerkt, daß die Unterschrift des Kaisers gelautet habe *proponatur,* daß dagegen *legi* die Unterschrift des Quaestors sei, so ist das richtig, aber nur zum Teil. Die Unterschrift des Kaisers war nicht immer *proponatur,* sondern viel häufiger eine Grußformel, und die Möglichkeit, daß das *legi* der Novellen XXII und CV die Unterschrift des Kaisers sei, ist nicht ausgeschlossen. Die Unterschrift des Quaestors *legi* begegnet erst in Novellen, die jünger sind als die Novelle CXIV vom J. 541, in welcher diese Unterschrift angeordnet wurde; Kaiser Iustinus I. aber und König Theoderich, für welche Stempel oder Schablone angefertigt wurden, regierten beide viel früher, nämlich Theoderich 489—526, Iustinus I 518—527. Mögen also die Geschichten von dem Stempel und der Schablone wahr oder erfunden sein, das *legi* als Unterschrift des Herrschers gibt jedenfalls keinen Grund, sie anzuzweifeln. Nur *legi* steht am Schluß der Novelle Iustins II. vom J. 568, Ius Graeco-Rom. III III p. 10. Vgl. die Art. Tabellio und Testis.

Salmasius Tractatus de subscribendis et signandis testamentis, 1648, c. 21 p. 213f. Gneist Die formellen Verträge 350—355. Mommsen Über die Subskription und Edition der Rechtsurkunden, Leipz. S.-Ber. 1851, 372ff. = Jur. Schr. III 275ff. Bruns Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden, Abh. Akad. Berl. 1876, 41—138 = Kleinere Schriften II 37ff. Gardthausen Griech. Paläogr.[1] 1879, 365ff. (in der 2. Auflage fortgelassen). Brunner Zur Gesch. der römischen u. germanischen Urkunde 1880, 57ff. Mitteis Röm. Privatr. 304ff. Steinacker Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde 1927, 112ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 995ff. Riccobono Ztschr. d. Savigny-Stiftung XXXIV 246ff. [Kübler.]

Subscriptores hießen die Mitankläger, die sich dem Hauptankläger zur Unterstützung und Überwachung seiner Tätigkeit anschlossen; ihre Zahl schwankte zwischen eins und drei. Cic. p. Cluent. 47; p. Flacc. 33; Verr. I 6. Tac. ann. I 74. III 67. Vgl. Art. Divinatio o. Bd. V S. 1234, 58ff. Literatur: G. Geib Gesch. des röm. Criminalprozesses (1842) 281. 322ff. Zumpt Der Kriminalprozeß der röm. Republik (1871) 68ff. 136ff. Th. Mommsen Röm. Strafrecht (1899) 373. 385. 386. [Kleinfeller.]

Subseciva, Terminus der Agrimensoren, ‚die über das Maß übrig bleibende Parzelle Land' (Rudorff Die Schriften d. röm. Feldmesser II 390). Das Wort, abzuleiten von *subsecare,* ist wie das Simplex *secivum* (Fest. p. 348 M.) zu den Adjektiven auf *-ivus* gehörig (Leumann Lat. Gr. 214) bei den Feldmessern kommt meist das substantivierte Neutrum vor. Die Bedeutung des Wortes ist klar: *Subseciva sunt proprie quae sulor de materia praecidens quasi supervacua abicit* (Isidor. XV 13, 15). Während die *s.* des Schusters durch tatsächliches Schneiden entstehen, sind diejenigen des Feldmessers nur noch bildlich: *Subsicivum est quod a subsecante linea nomen accepit ... ideo quod is modus qui assignationi superest, linea cludatur et subsecetur, nam et reliquarum mensurarum actu quidquid inter normalem lineam et extremitatem interest, subsicivum appellamus* (Grom. vet. 6, 5. 7, 5. Im folgenden beziehen sich die ohne Autornamen angeführten Ziffern auf die Lachmann'sche Ausgabe der Feldmesser).

S. waren also Bruchstücke, und zwar solche, die nicht eine volle Centurie ausmachten, entweder am Rande des zugeteilten Ackers, oder zwischen den vollständigen Centurien inmitten des Ackers (6, 5. Isidor. XV 13, 15). Ausdrücklich unterschied man von den *s.* die größeren, nicht besetzten Stücke: diese hießen *ager extra clusus,* wenn sie noch nicht adsigniert (8, 1), *vacuae centuriae,* wenn sie nur aus Mangel an Kolonisten nicht zugeteilt worden waren (163, 5). Rechtlich behandelte man sie wie die *s.*: sie blieben Staatseigentum (8, 1) und konnten bei einer zweiten Vermessung zugeteilt werden (111. 295). Nach einem Gesetz der Triumviri Octavian, Antonius und Lepidus *(lex agris limitandis metiundis)* sollte in Etrurien, Campanien und Apulien ein *s.,* das größer als 100 Joch war, für eine ganze, ein *s.,* das nicht kleiner als 50 Joch war, für eine halbe Centurie gelten. Diese *s.* wurden dann natürlich aufgeteilt (110. 213).

Der *auctor divisionis,* d. h. die Gemeinde, der Staat oder der Princeps, behielt sich die *s.* meistens nicht. Vielfach bekamen die früheren Besitzer bezw. deren res publica sie zurück. Oder man überließ sie den neuen Kolonisten, die über die *s.* frei verfügten, sie verkauften oder verpachteten (117; vgl. 162). So hat Augustus solche *s.* vielfach verschenkt, die dann *in libro beneficiorum regionis illius* verzeichnet waren (111; vgl. 295).

Die Mehrzahl der *s.* — es konnte sich dabei um recht beträchtliche Gebiete handeln: in Spanien hatten die *s.* an einer Stelle den Umfang von 120 Joch (171, 13) —, war also zwar von den einzelneren Kolonisten benutzt, war aber nicht ihr rechtmäßiger Besitz. Wenn die Gemeinde als *auctor divisionis* das Verfügungsrecht über diese *s.* hatte, so konnte sie durch Verkauf der *s.* an diese Kolonisten viel Geld in die Gemeindekasse eintreiben. Aber auch der Kaiser Vespasian (nach ihm Titus) machte die Rechte des *auctor divisionis* bei den *s.* Italiens geltend: Er forderte alle *s.,* die nicht verkauft und auch niemandem überlassen waren, für sich. Er ließ sie dann zum Teil verkaufen, zum Teil einziehen. Domitian dagegen schenkte die *s.* denen, in deren Besitz sie sich befanden (53f. 111. 133. Suet. Dom. 9; vgl. Rudorff II 392f.). Domitian entschied auch einen alten Streit zwischen den Bewohnern von Falerium und Firmum (in Picenum) im J. 82 v. Chr. in der Weise, daß alle strittigen *s.* gesammelt und verkauft werden sollten (CIL IX 5420). — Vgl. Rudorff Die Schriften d. röm. Feldmesser II 390ff. 455ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 317f. Brugi Le dottrine giuridiche degli agrimensori Romani 276ff. [St. Weinstock.]

Subsellium, ein schmaler, länglicher Sitz mit vier Füßen, die Bank, griechisch *βάθρον.* Das *s.* war niedriger als die *sella* (Varr. V 128), und war wohl in jedem Haushalt zu finden, Plat. Prot. 315 c. 317 d. Senec. dial. IV 25, 4. Tert. de orat. 16. Sidon. Ap. ep. II 9, 4 *subsellia patrum familias.* Bei den Römern ist das *s.* meistens das Zeichen des Niedrigen und Ärm-

lichen, Plaut. Stich. 93. Ambrosiast. in Cor. XIV 31: *seniores dignitate in cathedris, sequentes in subselliis, novissimi in pavimento super matas.* Daher ist es Sitz des Parasiten bei der Mahlzeit der Reichen, Plaut. a. O. 703, der deshalb *vir imi subselli* heißt (ebd. 489; vgl. Capt. 471), und anderer wenig geachteter Personen, Suet. vit. Terent. Daß die subsellia speziell der Sklavensitz waren, wie bei Becker-Göll Gall. II 166f. 348 und Marquardt Privatleb. d. R. 175. 301. 725 behauptet wird, ist in der dafür angeführten Beweisstelle Sen. dial. II 15, 1 nicht enthalten. Ebenso läßt sich aus Tac. ann. XIII 16. Suet. Claud. 32 nicht erweisen, daß die Kinder auf subsellia zu Tische saßen, wenn dies auch wahrscheinlich ist, Blümner Die röm. Privatalt. 122, 2. Außerhalb des Haushaltes wurden die subsellia häufig verwendet: in Läden als Sitzgelegenheit für die Kunden (Ippel Pomp. Abb. 16), bei Versteigerungen für die Teilnehmer (Suet. Claud. 39), in Werkstätten, vgl. die arbeitenden Eroten bei Blümner Technol. I² 309 Abb. 107ff. In den Läden gehörten die subsellia oder *scamna* mit den zugehörigen *hypopodia* zum ständigen Mobiliar, Paul. sent. III 6, 45. Im kleineren Tepidarium in Pompeii fanden sich noch Bänke aus Bronze, Overbeck Pomp. 208. 428. Gelegentlich konnte das *s.* auch dazu dienen, einen Kranken darauf zu legen, Cels. VII 26, 1. In den Sophistenschulen brauchte man das *βάθρον* oder *s.* als Schulbank, Demosth. XVIII 258. Auson. Gryph. 72; vgl. die Spottverse auf die Schule des Sophisten Aristeides, Anth. Pal. append. 385. Waren mehrere Schulbänke (Diog. Laert. VII 22), so wurden sie etwa im Kreise aufgestellt (ebd. II 130), während der Lehrer auf einer *cathedra* saß, Isid. XX 11, 9. Auf einem Terrakottarelief mit Darstellung der Karikatur einer Schule erscheint die hintere Reihe der Schüler etwas erhöht, vgl. Daremberg-Saglio III 2 1381 Abb. 4648. In den Elementarschulen saßen die Schüler gewöhnlich auf Schemeln, weshalb in den griechisch-lateinischen Schulgesprächen (Corp. Gloss. lat. III 637, 3) die griechische Bezeichnung *βάθρον* durch lateinisch *scamnum* übersetzt wird, vgl. Plat. Prot. 325 e. Über das Mobiliar in den Schulen vgl. den Art. Schulen o. Bd. II A S. 759, 42. Endlich werden auch bei öffentlichen Vorträgen *subsellia* für die Zuhörer hingestellt, Iuven. VII 45. 86. Suet. Claud. 41. 50

Eine besondere Verwendung fand das *βάθρον* oder *s.* im öffentlichen Leben Roms. Da es niedriger war als der Amtssessel und für mehrere nebeneinander als Sitzplatz diente, die *sella curulis* hingegen nur für einen, so ist es der eigentliche Sitz der Volkstribunen und der plebejischen Aedilen. Denn durch die erwähnten Eigenschaften des *s.* wird die Unterordnung der plebejischen Magistrate und ihr kollektiver Charakter ausgedrückt; vgl. Mommsen St.-R. I³ 405f. und den Art. Sella curulis o. Bd. II A S. 1314, 54. Selbst die Kaiser saßen in ihrer Eigenschaft als Volkstribunen auf dem *δημαρχικὸν βάθρον* (Cass. Dio XLII 20. LX 16. 3. LVII 7, 6; vgl. Suet. Tib. 33) oder *s. tribunicium*, Suet. Caes. 78, 2. Claud. 23, 2. Zum Zeichen der Unterordnung sitzen auch die Senatoren auf *subsellia* (Cic. Cat. I 16. Phil. V 18), ebenso die Geschworenen vor dem Quäsitor im Gerichte, Cass. Dio LVII 7, 6. Lukian. pisc. 21; vgl. Ps.-Asc. Cic. div. in Caec. 48. Desgleichen saßen auch die Anwälte und Ankläger (Cic. Rosc. Am. 17; de orat. I 264) sowie die Angeklagten und deren Freunde und Beistände auf Bänken, Suet. Aug. 56. Daher steht *s.* (Catull. 39, 3), häufiger jedoch der Plural *subsellia* für Gericht und Gerichtswesen, Cic. Cluent. 93. 111; in Vat. 34; de orat. I 32. II 143; Brut. 289f.; ad fam. XIII 10. Iuven. XVI 14, 44. Quint. X 5, 18. Suet. Ner. 17. Sprichwörtlich scheint *longi subsellii . . . iudicatio* zu sein, Cic. ad. fam. III 9, 2. Auch die Sitzreihen im Theater heißen *subsellia* (Plaut. Amph. 65; Poen. 5. Mart. I 26, 1. Suet. Aug. 43, 4; Ner. 26, 2), wo bekanntlich die Senatoren ihre besonderen hatten (Cic. fragm. orat. VII 25. Suet. Aug. 44, 1), ebenso die Ritter, Mart. V 8, 2. 27, 3. Der Ort, wo die Sitze für die Magistrate im Theater angebracht sind, heißt *subselliarium*, CIL I 1341.

Für gewöhnlich war das *s.* ohne Lehne; doch scheint es auch bequemere Bänke mit Rückenlehnen gegeben zu haben, *subsellia cathedraria*, Dig. XXX 10, 5 pr. Das gewöhnliche Material war Holz (Suet. Caes. 84, 3; Claud. 41; Ner. 26, 2), doch gab es auch Bänke aus Marmor, wie aus den Akten der Arvalbrüder hervorgeht (CIL VI 2104), und Bronze, wie die erhaltenen aus Pompeii.

Für *s.* steht bisweilen *scamnum*, Ovid. fast. VI 305. Mart. V 41, 7 (Bank im Theater). Für gewöhnlich bedeutet sonst *scamnum* Schemel oder Fußbank, auf der man nach Varr. l. l. V 168 ins Bett steigt, oder auf die man beim Sitzen die Füße stellt, Ovid. ars. a. I 162. II 211. Cat. r. r. X 4. Nach Cod. Theod. III 1, 2 scheint für die niedrigen häuslichen Bänke die Bezeichnung *scamna* die gebräuchlichere gewesen zu sein. Auch die Bänke in den Bädern heißen bei Paul. sent. III 6, 45 *scamna*. Vgl. den Art. Scamnum bei Daremberg-Saglio IV 1111.

Das *s.* ist auf bildlichen Darstellungen öfters zu finden, vgl. Roux-Barré Hercul. und Pomp. II 84. 126 und die oben erwähnten Erotendarstellungen. Erhalten sind die schon genannten Bronzebänke aus Pompeii, die 1, 80 m lang und von Nigidius Vaccula gestiftet sind, dessen Beiname durch die zweihufigen Füße und die Kuhköpfe am Sitzbrett angedeutet ist. Das *s.* der plebejischen Magistrate findet sich häufig auf Münzen, s. den Art. Sella curulis und Daremberg-Saglio I 96 Abb. 139. IV 1552 Abb. 6680f. Entsprechend ihrem einfachen Charakter haben die gewöhnlichen Bänke schmucklose, viereckige Füße, die gerade oder unten etwas geschweift sind. Auf einigen bildlichen Darstellungen jedoch sieht man zierliche, gedrechselte Füße, wie sie auch sonst an Stühlen, Tischen usw. üblich sind, vgl. die Bänke einer Schenke auf einem pompeianischen Wandgemälde, Daremberg-Saglio I 973 Abb. 1257. Hingegen ist die reichverzierte Bank, die ebd. IV 1551 Abb. 6679 dargestellt ist, nicht ein *s.*, sondern ein *bisellium*. [Hug.]

Subsicivum, Station des Itin. Ant. 115 auf der Strecke Squillace–Reggio in Unteritalien, h. bei Giojosa Jonica, daselbst Reste eines Amphitheaters (Miller Itin. Romana 359). [Philipp.]

Subsortitio. Ersatzauslosung eines Richters, falls vor Beendigung des Verfahrens ein Richter aus dem Gerichtshof durch Tod oder aus einem anderen wichtigen Grunde, z. B. Wahl zu einem Amte oder Übertragung eines dringenden Staatsgeschäftes, ausscheidet. Cic. Verr. I 30. II 1, 51. 157. 158; pro Cluent. 91. 92. 96. 103. 113; vgl. pro Caec. 29. Quintil. IV 2, 22. Senatsbeschluß, dem fünften Edikt des Augustus auf der Inschr. von Kyrene angehängt (Oliverio Notiziario archeologico del Ministero delle Colonie IV, 1927, 13ff. Ebrard Philol. Wochenschrift XLVII 1927, 1193ff. v. Premerstein Ztschr. d. Sav.-Stiftg. XLVIII 422ff. Wenger-Stroux Abhandl. Akad. München XXXIV 2 l. 123ff.: *Ὃς ἂν τῶν κριτῶν τούτων πρὶν ἂν κριθῇ τὸ πρᾶγμα ἀποθάνῃ, ἢ ἄλλη τις αἰτία διακωλύσῃ αὐτὸν κρίνειν, οὗ ἂν παραίτησις δοκιμασθῇ ὁμοσάντων πέντε ἀνδρῶν τῶν ἐκ τῆς βουλῆς, τότε ὁ ἄρχων παρόντων τῶν κριτῶν καὶ τῶν τὰ χρήματα μεταπορευομένων καὶ τούτου, παρ' οὗ ἂν μεταπορεύωνται, ἐπικληρούσθω ἐκ τούτων τῶν ἀνδρῶν, οἳ ἂν τῆς αὐτῆς τάξεως ὦσιν καὶ τὰς αὐτὰς ἀρξαντες ἀρχάς, ἣν ἂν τύχηι ἄρξας ἐκεῖνος, εἰς τοῦ τὸν τόπον ἐπικληροῦται, ἐφ' ὧι μὴ ἐπικληρώσεται ἄνδρα, ὃν κληροῦσθαι κατὰ τοῦ εὐθυνομένου τούτωι τῶι δόγματι τῆς συγκλήτου οὐκ ἔξεστιν.* Zu deutsch nach Wenger-Stroux: Wer von diesen Richtern, bevor der Fall durch Urteil entschieden ist, stirbt, oder wenn eine andere Ursache einen zu richten hindert, dessen Entschuldigung erwiesen wird durch Eidesleistung von fünf Mitgliedern des Senats, dann soll der Magistrat in Anwesenheit der Richter und derer, die das Geld einklagen, und dessen, von dem sie es einklagen, eine Nachlosung vornehmen aus denjenigen Senatoren, welche des gleichen Ranges sind, und (solche die) die gleichen Ämter innegehabt haben, wie jener, an dessen Platz er (einen Ersatz) nachlost, unter der Bedingung, daß er niemand dazu lost, dessen Auslosung gegen die Person des Angeklagten nach dem vorliegenden Senatsbeschluß nicht statthaft ist.

Die Ersatzlosung wird also von dem Vorsitzenden des Gerichts vorgenommen. Der Nachzulosende muß derselben Richterkategorie angehören und gleichen Rang haben wie der Ausgeschiedene und außerdem alle absoluten und relativen Richterqualitäten haben, die das Gesetz erfordert, oder anders ausgedrückt, es darf gegen seine Person weder ein absolutes (z. B. Alter) noch ein relatives (Verwandtschaft, Verschwägerung) Hindernis vorliegen. Den Kreis der Personen, aus denen der Ersatzrichter auszulosen war, z. B. eine Decurie des Senates, ließ sich der Vorsitzende des Gerichts nach den oben angeführten Zeugnissen Ciceros in der Rede gegen Verres und für Cluentius, vom Praetor urbanus, der die Richterlisten führte, nachweisen. A. W. Zumpt Criminalrecht der römischen Republik II 2, 112. Mommsen Strafr. 217. v. Premerstein Ztschr. d. Sav.-Stift. XLVIII 500f. [Kübler.]

Substitutio. Einen einheitlichen Begriff der S. aufzustellen, ist wegen der Verschiedenheit der zugrunde liegenden Tatbestände unmöglich. Es handelt sich mindestens um zwei Gruppen von Tatbeständen, von denen die eine jene Fälle umfaßt, wo der Ersatzerbe für den Fall eingesetzt wird, daß der in erster Reihe eingesetzte Erbe entfällt, während die andere jene Fälle betrifft, wo die Berufung für den Fall gelten soll, daß der in erster Reihe eingesetzte Unmündige in diesem Zustande verstirbt. Außerdem ist in diesem Zusammenhange zu beachten, daß der Begriff der S. nicht bloß bei Erbeinsetzungen, sondern auch bei Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall begegnet. Dies bezeichnet Iustinian für Legate und Fideikommisse als *certi iuris* (Cod. VI 51, 7). Die hier ausgebildeten Rechtsregeln gehören dem Ius civile an; es wird sich im folgenden zeigen, daß sie im ersten Jhdt. v. Chr. ihre Ausbildung erhielten. Eine Begriffsbestimmung der S. haben die Römer vermieden, sie sprechen immer nur von *gradus heredum.* Während nun aber in dem hier in Betracht kommenden Sinn, sofern überhaupt eine Erbschaft und nicht etwa von vornherein ein Legat Gegenstand der Verfügung ist, der S. immer wirklicher Erbe ist (s. o. Manigk Art. Hereditarium ius Bd. VIII S. 623), gibt es noch eine weitere Form der S. nach einem Erben, wobei der S. nur Vermächtnisnehmer wird. Es handelt sich um die *fideicommissaria s.* Hier erwirbt der eingesetzte Erbe die Erbschaft aus dem Testament, aber er ist verpflichtet, sie einem Dritten herauszugeben. Die S. entfällt also, wenn der eingesetzte Erbe vor dem Erbfall stirbt, unfähig wird oder die Erbschaft ausschlägt. Wegen des Satzes *semel heres, semper heres* wird der S. nicht Erbe, sondern nur Vermächtnisnehmer; näheres bei Leonhard Art. Fideicommissum o. Bd. VI S. 2274.

I. Vulgarsubstitution, das ist Ernennung eines Erben auf den Fall, daß der zuerst Eingesetzte nicht Erbe werden sollte, also entweder nicht Erbe werden könnte oder nicht Erbe werden wollte. Die Neueren bezeichnen den ersten Fall als *casus voluntatis* und den zweiten als *casus impotentiae.* Der Ersatzerbe kann nicht nur allgemein, sondern auch nur für den einen oder nur für den anderen Fall eingesetzt werden, im Zweifel aber gilt der Satz, daß die nur für den einen Fall ausgesprochene Berufung auch für den anderen Fall gelten solle. Vorsichtige Erblasser trafen ihre Verfügung von vornherein gleich für beide Fälle, so das Testamentsbruchstück bei Alex. Cod. VI 24, 3 (223); aber ergibt sich auch nur eine Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Erblasser den unerwähnt gelassenen Fall nicht ausschließen wollte, so wird nach dem Grundsatz, daß im Zweifel für die möglichst größte Wirksamkeit der letztwilligen Verfügungen zu entscheiden sei, der nicht ausgedrückte Fall für ausgedrückt gehalten werden müssen (so die vorsichtige Formulierung von Mühlenbruch in Glücks Ausführlicher Erläuterung der Pandekten XL. Teil, 2. Aufl., 305). Dies ist natürlich nur eine (widerlegliche) Auslegungsregel, aber in dieser Form ist sie in die modernen Gesetzgebungen (BGB. § 2097, entgegengesetzt die von Ehrenzweig System II 2, 1924, § 503 S. 422 als unpassend bezeichnete Auslegungsregel des § 605 öst. BGB.) übergegangen. In diesen Zusammenhang gehört dann die *s. reciproca,* wenn sich Miterben gegenseitig substi-

tuiert sind (Dig. Modest. XXVIII 6, 4, 1), und die sog. *s. compendiosa* oder *breviloqua*, vgl. auch Iust. Inst. II 15, 1, Marcian. Digest. XXVIII 6, 36, 1. Papinian. Dig. XXVIII 6, 41, 1 und für das Fideicommissum Pap. Dig. XXXI 64. Derartige Verfügungen fanden sich schon im Testament des Kaisers Tiberius (Suet. Tib. 76). Selbstverständlich enthält eine jede solche Erbeinsetzung eine Bedingung. Ein solcher Erbe heißt auch *heres secundus* oder *tertius*, vgl. z. B. Suet. D. Iulius 83; D. Augustus 101; D. Claudius 6. Tac. ann. I 8. Cic. ad Att. XV 2, 4; pro Cluent. 12, 33. Für die Rechtstellung des *secundus heres* ist es beachtlich, daß letztere nicht immer mit der des an erster Stelle genannten (eingesetzten) gleichbedeutend sein muß. Es ist denkbar, daß nur ersterer, nicht auch der *secundus heres* mit einem Vermächtnis belastet wird.

II. Während nun die erwähnte Form der voraussetzt, daß der zunächst Eingesetzte aus welchem Grunde immer, nicht Erbe wird, hat die sog. Pupillarsubstitution vielmehr die Einsetzung eines Erben für das eigene, gegebenenfalls vom *parens* zum Erben nach ihm eingesetzte Kind zum Gegenstand, für den Fall, daß das Kind, nachdem es Erbe geworden ist, vor erlangter Testierfähigkeit stirbt. Wie sich aus Cic. invent. II 21, 62. 63 ergibt, war die Zulässigkeit der Pupillar-S. noch in der letzten Zeit der Republik streitig. Eine spätere Erwähnung ist z. B. Horat. serm. II 5, 45—57. Doch hat schon Cicero in einer allerdings weniger rechtswissenschaftlichen als von rhetorischen Gesichtspunkten geleiteten Auseinandersetzung die Pupillar-S. als zulässig anerkannt, wobei es keineswegs entscheidend ist, daß der *pupillus* in der Zeit, wo er *sui iuris* war, eigenes Vermögen (*pecunia ... adventicia* a. O. 63) erlangt hat. Auch ein solcher Erbe heißt *secundus heres*. Das Recht zu einer Verfügung dieser Art steht nicht bloß, was meistens übersehen wird, dem *pater familias* zu, der das Kind einsetzt, sondern es besteht auch dann, wenn er das Kind enterbt (so ausdrücklich Iust. Inst. II 16, 4. Gai. II 182. Mod. Dig. XXVIII 6, 1, 2. Ulp. daselbst 10, 5); merkwürdig ist, daß die Quellen z. B. Ulp. XXIII 7 das Recht nicht bloß dem *pater familias*, sondern dem *parens* ganz allgemein, also z. B. auch der Mutter (Erklärung des Wortes *parens* Gai. Dig. L 16, 51) zuschreiben, obwohl auf der anderen Seite z. B. bei Gai. II 179 ausdrücklich *patria potestas* des Erblassers verlangt wird, so daß wir hier wohl nur einen ungenauen Ausdruck annehmen müssen. Für die römische juristische Konstruktion liegen hier zwei Testamente vor, ein Testament des Vaters, eines, das der Vater für das Kind angeordnet hat. Gai. II 181 berichtet auch, wie man in dem Fall, als jemand dem *impubes* substituiert war, Bekanntwerden der S. vor Eintritt des S.-Falles, anscheinend im Interesse des Kindes, zu verhindern wußte. Doch deckt die Rechtsbildung die juristische Konstruktion nicht vollkommen. Einmal ist das Pupillartestament von vornherein daran gebunden, daß der Vater irgendeinen Erben für sich ernannt hat. Anders nur beim Soldatentestament, Ulp. Dig. XXVIII 6, 2, 1. Tryph. Dig. XXIX 1, 41, 5. Dann ist das Wirksamwerden des Pupillartestamentes daran gebunden, daß das Testament des Vaters in Wirksamkeit tritt, so allgemein die eben angeführten Digestenstellen aus Ulpian und Tryphonius, bei letzterem auch die Ausnahme für den *miles*. Vgl. weiter Ulp. Dig. XXVIII 6, 10, 4; Antritts- und Ausschlagungshandlungen des Pupillarsubstituten, die er auf Grund einer vom Vater für dessen eigenes Vermögen vorgenommenen Erbeinsetzung vornimmt, wirken auch gegenüber der Kindeserbschaft. Nerat. Dig. XXIX 2, 59. Iust. Cod. VI 30, 20. Ulp. Dig. XXVIII 6, 10, 3 (gegen das *separare hereditates*).

III. Auf justinianischem Recht (Cod. VI 26, 9. Iust. Inst. II 16, 1), aber nach allgemeinen Grundsätzen vielleicht doch auf einem bereits vorjustinianischen Gerichtsgebrauch beruht die Quasipupillarsubstitution. Sie setzt voraus, daß der Testator geisteskranke Abkömmlinge hat. Für den Fall, daß der (oder die) Abkömmlinge im Wahnsinn versterben, kann ihm der Testator einen Erben ernennen. Voraussetzung ist, daß der Testator dem Geisteskranken mindestens den Pflichtteil hinterläßt (demnach Gegensatz zur Pupillar-S.). Auch ist er in der Wahl des Substituten keineswegs frei, sondern es ist der Erbe aus den geistig gesunden Abkömmlingen des Geisteskranken, in deren Ermangelung aus den eigenen geistig gesunden Abkömmlingen zu entnehmen. Erst bei deren Fehlen tritt in dieser Beziehung Testierfreiheit ein. Die S. wird hinfällig, wenn der Geisteskranke wieder gesund wird. Dem geltenden Recht ist sowohl die Pupillar-S. als auch die Quasipupillar-S. unbekannt, vgl. für das österreichische Recht z. B. Ehrenzweig System II 2, 1924 § 492 S. 374. Mayr Lehrbuch V 197, 9. Windscheid-Kipp §§ 558ff.

IV. An das Nebeneinanderbestehen dieser S.-Formen, also der *s. vulgaris* und der *s. pupillaris* knüpft man die Lehre von der *s. simplex* und *duplex* an. Es handelt sich darum: Tritt das gesetzliche Erbrecht in Kraft oder erhält der nur durch Pupillar-S. Bedachte den Nachlaß, wenn der Fall der Nachfolge des Pupillen, dem substituiert worden ist, nicht eintritt? Gleiches müßte natürlich auch im umgekehrten Fall gelten, wenn dem Pupillus ein Dritter durch gemeine S. substituiert ist, der Pupillus aber vor erlangter Testierfähigkeit stirbt. Die Ausbildung des Grundsatzes, daß die *s. simplex* die *s. duplex* in sich schließt, wird in der römischen Überlieferung mit der *causa Curiana* (72 v. Chr.) in Zusammenhang gebracht, von der Cicero mehrfach (de orat. I 39, 180. 56, 234. II 6, 24. 52, 140; de invent. II 42, 122. Brutus 52, 193ff. Boeth. in Cic. top. IV p. 344; Quintil. VII 6, 9. 10) spricht. Er berichtet auch über die Reden des Q. Scaevola für den gesetzlichen Erben und die des Crassus für den Substituten, dessen Ansicht vor dem Centumviralgericht durchdrang. Wie Stroux Summum ius summa iniuria 29 zeigt, handelte es sich im wesentlichen um einen Sieg der *aequitas* gegenüber dem Grundsatz, daß die Einsetzung des Erben lediglich der wörtlichen Auslegung unterliegt.

Literatur. Rosshirt Testamentarische Erbfolge I 331ff. Rein Privatrecht der Römer[2] 1858, 799. Frank De orig. ac natura vulgaris ac pupillaris substitutionis 1829. Pernice in Bekker u. Muthers Jahrb. I 217ff. Mühlenbruch in Glücks ausführlicher Erläuterung der Pandekten XL[2] (1870) 248ff. XLI 1ff. Arndts Pandekten § 496: Rechtslexikon X 654. 674; Civilistische Schriften II 166ff. Unger Österr. Erbrecht §§ 19f. Vangerow Pandekten II §§ 450ff. v. Wening-Ingenheim ZS. f. Civilrecht u. Proc. III 1830, 119ff. Fuchs Arch. f. d. civilistische Praxis XXXVIII (1855) 305ff. Elvers Arch. f. praktische Rechtswissenschaft IV (1857), 1 und 150. Pietak Arch. f. d. civilistische Praxis LVIII 378. Costa Bull. dell' istit. Romano VI (1894) 245. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 875. Rabel in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft I[7] 1915, 527. Siber Röm. Recht II 1928, bes. 349f. Sohm-Mitteis-Wenger Instit.[17] 1923, 599, 614. Crome Grundzüge des Röm. Privatrechtes[2] 1922, 312ff. 345. Costa Storia del diritto Romano privato[2] 1925, 495ff. Windscheid-Kipp Pandekten § 559. Kübler Röm. Rechtsgesch. 194. Czyhlarz-San Nicolo Instit.[18] 1924, 369f. v. Mayr Röm. Rechtsgesch. I 2, 112. IV 138. Girard-v. Mayr Gesch. u. System des röm. Rechts 1908, 901ff. Jörs Röm. Recht 1927, 228f. Heyrovský-Sommer-Vážný Gesch. u. System des röm. Rechts 1927, 551ff. 572ff. 583. 593. 601. 620 (tschech.). [E. Weiss.]

Subucula, nach Varro l. l. V 131 von *‚subtus, a quo subucula‘*, eher zu subuo = subduo, wie exuo = exduo (vgl. Walde Etym. Wörterb. s. v. Forcellini s. v.) gehörig, bezeichnet dieser Etymologie entsprechend ein Untergewand, *ὑπόβασις, ὑποδύτης, ὑποσθής*, also die untere Tunica der Frauen und Männer, seitdem man zwei Tuniken trug (Varro bei Non. Marc. 542, 24 *Postea quam binas tunicas habere coeperunt, instituerunt vocare subuculam et indusium*, a. O. 548, 32 *quo mulieres nunc et eo magis utuntur, postquam subuculis desierunt*; Varro l. l. IX 46 *non paribus subuculis uxoris*). Der Stoff bestand aus Wolle (Suet. Aug. 82 *hieme quaternis cum pingui toga tunicis et subuculae thorace laneo muniebatur*. Vgl. Hor. epist. I 1, 95f. *si forte subucula pexae trita subest tunicae*; Marquardt Privataltert. 485. Die Arme blieben nackt, s. Daremberg-Saglio IV 1565 und s. den Art. Supparus. In der Bedeutung Opferkuchen bei Fest. ep. 309, 25 (*subuculam Aelius Stilo et Cloatius iisdem fere verbis demonstrant vocari, quod diis detur ex alica et oleo et melle. Nam de tunicae genere notum est omnibus*) ist das Wort etymologisch nach Bücheler Umbr. 54f. als *subutillum*, griechisch *σουβίτιλλον* (vgl. Athen. XIV 647 *γίνεται δὲ καὶ ἐξ ἅλικος σουβίτιλλος*) aufzufassen, doch sind weitere Erklärungen nicht überzeugend (vgl. Walde Etymol. Wörterb. s. v.). Im Mittelalter lebt nur die neutrale Ableitung *subuculare* in der Bedeutung *calcei* weiter (Du Cange s. v.). [Schuppe.]

Subur. 1) Von Ptol. II 6, 17 zwischen Tarraco und Barcino als Stadt der Kossetaner (Cessetaner) genannt, auch von Plin. n. h. III 21 zwischen Tarraco und dem Flusse Rubricatus, Llobregat bei Barcelona, erwähnt, aber als Stadt der Ilergeten, während er den Fluß Subi, der nach S. heißt, den Cessetanern zuschreibt, bei Mela II 6 zwischen Barcino und dem unbekannten Tolobis. S. ist also in der Gegend von Sitjes oder Villafranca de Panades zu suchen und vielleicht identisch mit Subirats bei Villafranca de Panades im Tale der in den Llobregat mündenden Noya, die dem Subi entsprechen könnte. Eine Dedikation der *Suburitani* ist in Tarragona gefunden worden (CIL II 4271). [Schulten.]

2) Ein zwischen Lixus (s. o. Bd. XIII S. 929) und Sala (s. o. Bd. I A S. 1818, 5) in den Atlantischen Ozean mündender Fluß Mauretaniens, Ptolem. IV 1, 2 p. 574 Müll., *amnis magnificus et navigabilis* Plin. n. h. V 5, der ihn auch V 9 (vielleicht nach Polybius, vgl. Detlefsen Geographie Afrikas bei Plinius 1908, 18) zu erwähnen scheint (doch ist an beiden Stellen *Subur* erst durch Hermolaus Barbarus in den Text gekommen; die Hss. und die Ausgaben seit Detlefsen haben *Sububus* V 5, *Sububa* V 9). An seinem Oberlauf lag Banasa, Plin. V 5. Ohne Zweifel der Sebu, der bedeutendste Fluß Marokkos, vgl. Tissot Recherches sur la géographie de la Mauritanie Tingitane, Mémoires présentés à l'Académ. des inscr. IX 1, 1878, 225ff.

3) Mauretanische Stadt desselben Namens, Ptolem. IV 1, 13 p. 588 Müll. [Dessau.]

Subur(r)a ist der Name zweier offenbar ganz verschiedener Örtlichkeiten verschiedener Zeit. Die eine — sie mag vielleicht nur Suc(c)usa genannt gewesen sein — war eine Höhe des Septimontium, wohl ein Teil des Caelius, Ant. Labeo bei Fest. 348b, und identisch mit dem Pagus Succusanus gewesen, wo nach Verrius bei Fest. 309 eine Wache gegen Gabii lag; die andere Örtlichkeit ist die Niederung zwischen Quirinal, Cispius, Viminal und den Esquiliae (Carinae, Fagutal) und hat bis weit ins Mittelalter den Namen bewahrt, wovon bis heute die Kirchennamen zeugen, Lib. Pont. LXVI 4. XCVIII 76. 90. Marini Papiri diplom. 143. Armellini Chiese di Roma[2] 206. — Unerklärbar ist die Wanderung und Wandlung des Namens, sofern Subura und Sucusa etwas miteinander zu tun haben. Schon Varro l. l. V 48 bringt sie in Zusammenhang unter Hinweis auf die Tatsache, daß der Name der *Tribus Suburana* (so Liv. epit. XX. Varro 56) auf den Inschriften abgekürzt *SVC* geschrieben wird, worauf auch Quintil. inst. I 7, 29 hinweist; vgl. Kubitschek De Rom. trib. orig. 48. Mit der Etymologie beschäftigten sich schon die Alten ergebnislos, so Varro 47 *Subura, quod sub muro terreo Carinarum*, (woraus wir nur etwas über die tatsächliche Lage erfahren) und *Succusanus pagus, quod succurrit Carinis*, Fest. a. O. *succurrere esquilis*, Schol. Horat. epod. V 58 *quod subustione paludeta illic siccata sint* (die Stelle 302 ist verderbt). Vgl. zu diesen kaum lösbaren Fragen Wissowa Gesamm. Abhandl. XI: Septimontium und Subura 230f. Über den im Rahmen des Marskultes alljährlich am 15. Oktober stattfindenden Wettkampf der Bewohner der Stadtteile Subura und Sacra via vgl. Wissowa Relig. und Kultus[2] 144f. In diesem Zusammenhang lernen wir ein schon in republikanischer Zeit vorhandenes Bauwerk, die Turris Mamilia in der Subura kennen (s. o.

Bd. XIV S. 594), an dem das Haupt des geopferten Rosses aufgehängt wurde, Fest. 178. Paul. exc., und das noch in kaiserlicher Zeit vorhanden war, wie die Inschrift CIL VI 33837 erkennen läßt. Die *clamosa* (Martial. XII 18) oder *fervens* Subura (Iuven. XI 51) war ein dichtbevölkertes, lebhaftes Stadtviertel der IV. Region (Notitia, Curios.) mit kleinen Gewerbetreibenden (CIL VI 1953. 9284. 9399. 9491. 9526.; die Bewohner, *Suburenses*, auf einer Inschrift Bull. com. 1891, 344), in dem es auch liederlich zuging, Liv. III 13. Horat. epod. V 58. Martial. VI 66. XI 61. 78 u. a. Die durch das Quartier führende Hauptstraße — von einer unter ihm durchführenden Kloake weiß Iuven. V 106 — stieg vom Argiletum her zwischen Oppius und Cispius gegen das Esquilinische Tor stark an, *clivus Suburanus* Martial. V 22. X 19. Das in den Regionarien nach *Suburam* genannte *balneum Daphnidis* ist vielleicht Schol. Iuven. VII 233 gemeint; ob das CIL VI 1728a. b (Bull. com. 1887, 333) genannte von einem Stadtpraefecten Flavius Philippus renovierte Nymphaeum in der Inschrift CIL VI 9526 *Donati linteari . . . in Sebura maiore ad nimfa(s)* gemeint ist, ist ebenso unsicher. Aus letzterer Inschrift erfahren wir von der Unterscheidung zweier Subura in später Zeit. Offenbar ädilizische Bauarbeiten im Bezirk erwähnt die Bull. com. 1899, 53 veröffentlichte Inschrift. Vgl. sonst Lanciani The ruins and excavations of ancient Rome 390f. Jordan-Hülsen Top. I³ 330. A. Schneider Röm. Mitt. 1895, 166 und die neuesten Versuche einer Klärung durch A. Groth Klio XXII 1928, 327f.

[J. Weiss.]

Suburbures, afrikanischer Volksstamm, dem Traian J. 116 oder 117 in der Gegend des Schott (Salzsee) el Beida, südwestlich von Cirta, durch den Legaten von Numidien feste Sitze anweisen ließ, Dess. Inscr. sel. 9380. 9381. Das Gebiet des Stammes reichte bis zur Straße Cirta-Sitifis. Es war später als *res publica gentis S.* städtisch geordnet; vgl. Dess. 5862. CIL VIII 8270. Cagnat Mélanges Boiss. 101. — Derselbe Stamm vielleicht von Ptolem. IV 3, 25 p. 640 Müll. (*Σαβούρβουρες* die Hss.) erwähnt. Wohl verschieden (doch vgl. Fischer o. Bd. I A S. 1610) *Σουβούρπορες* in Libya interior, Ptolem. IV 6, 18 p. 746 Müll. [Dessau.]

Suburgia (*Σουβουργία*; die beste Hs. allerdings *Σουβουσιαχα*), Stadt im Innern der Provinz Mauretania Caesariensis, Ptolem. IV 2, 29 p. 609 Müll. [Dessau.]

Suburtan- s. Subortan-.

Subus (*Σοῦβος*), ein südlich der Spitze des Großen Atlas, jenseits der römischen Grenze, in den Atlantischen Ozean mündender Fluß, ohne Zweifel der Wed Sus, Ptolem. IV 6, 5. 8 p. 731. 735 Müll.; vgl. Tissot Recherches sur la géogr. de la Mauret. Tingitane 255; s. auch Fischer Art. *Σαγάπολα* o. Bd. I A S. 1733.

[Dessau.]

Σουβούττου, nach Ptolem. geogr. VII 1, 83 Stadt in der indischen Landschaft Ariake.

[Hermann.]

Subzuar, *res publica castelli Subzuaritani*, Sadjar, 20 km südwestlich von Constantine, offenbar eine der Ortschaften des großen Gebiets von Cirta, die im Lauf der Kaiserzeit eine selbständige Verwaltung bekommen hatten, CIL VIII 6001 = Dess. 6866 (vom J. 215). [Dessau.]

Subzupara, Itin. Ant. 137, eine der vielen entstellten Formen des thrakischen Namens einer Station der Straße von Hadrianopolis nach Philipopolis, s. Castra Zarba o. Bd. III S. 1772 Nr. 53, dazu jetzt auch K. Miller Itin. Rom. 590. CIL III supp. tab. IV. [Oberhummer.]

Sucaelo, nach Plin. n. h. III 10 Stadt der Baetica. [Schulten.]

Succ., abgekürzte Bezeichnung von Ziegeleien in der Gegend von Rom, CIL XV 615: *dol(iare) Succ.* (= *Succusanum*?: Marini), in CIL XV 612f. den Figlinae Tempesinae (p. 180—182 nr. 603ff.) als zweite Benennung gegeben, 612, 1—6 (zwei Ziegel, 1—2, in Ostia gefunden), etwa Anfang des 2. Jhdts.: *Tempesin(a) Succ.* (erg. *tegula*), ebenso 613 (9 Stück): *Temp. Succ.*, hier mit Beifügung des Namens eines Zieglers oder Betriebsleiters *Feliz*; vgl. 614 vom J. 123 n. Chr.: *[ex fig(linis)] Temp. S(ucc.?).* [Keune.]

Succabar s. Zucchabar.

Succasini, Beiname der Bewohner von Interamna am Liris (s. Interamna), denn die Volskerstadt lag nach Strab. V 237 da, wo der Casinus (heute Rapido oder besser Melfa) in den Liris mündet. Den Beinamen erwähnt Plin. n. h. III 63 *‚Interamnates Suc(c)asini qui et Lirenates vocantur‘*, so daß die Bewohner von Interamna entweder Lirinates oder Succasini heißen.

[Philipp.]

Succasses, Völkerschaft der eigentlichen Aquitania, nur genannt von Plin. n. h. IV 108 (s. die Stelle o. Bd. II A S. 1022, 43; var. *succasse, sucasse, sucassae* geändert in *uocassae*). Valckenaer verwirft die frühere Ansetzung der S. in Saucats (Socas: Valesius Not. Gall. 524 Col. I) bei Buch, in der Nähe von Bordeaux, und vermutet sie um ‚Succos, Départ. des Basses-Pyrénées, canton de Saint-Palais sur la Padagoy‘. Ukert Geogr. d. Gr. u. Röm. II 2, 262. Valckenaer Géogr. des Gaules II 242. Desjardins Géogr. de la Gaule rom. II 375f. (404).

[Keune.]

Succeianum, Station des Itin. Ant. 115 auf der Strecke Squillace-Reggio in Unteritalien. Nach Miller Itin. Romana 359 ist S. nur eine Wiederholung der Station Subsicivum und zu streichen. [Philipp.]

Succentriones, *locus*, bei Arelate-Arles, Vita Caesarii episcopi Arelatensis, Mon. Germ. Script. rer. Merov. III p. 492: *venit ad agrum ecclesiae nostrae, ubi et dioceses sunt quae Succentriones vocatur* (so) und p. 493: *incolae loci illius.*

[Keune.]

Successianus (*Συνκεσσιανός*), Kommandant der römischen Grenzfestung Pityus am Pontus unter Valerian, schlägt den Angriff des gotischen Volkes der Boranen (s. auch Gregor. Thaumaturg. Migne G. X p. 1037) erfolgreich ab. Er wird hierauf von Valerian zum Praefectus praetorio erhoben und nach Antiochia berufen, das Valerian kurz vorher zurückgewonnen hatte, Zosim. I 32, 1. 2. [Stein.]

Flavius **Successus,** am 29. März 395 von Genusia als Patron gewählt. Dess. 6115 = CIL IX 259. [Seeck.]

Succi, bei Sozom. II 22 *Σοῦκις*, hieß der Hauptpaß auf der großen Heerstraße von Belgrad nach Konstantinopel zwischen Serdica und Philipoppolis; über den Namen s. W. Tomaschek Thraker II² 90. Er bildet den Abschluß des vom Hebros durchfloßenen thrakischen Beckens (Ostrumelien) gegen die höher gelegenen Beckenlandschaften von Innerbulgarien, zunächst gegen das Becken von Ichtiman. Die strategische Bedeutung des 843 m hohen, von West sanft ansteigenden, nach Ost steil abfallenden Passes tritt zuerst in den Kämpfen des 4. Jhdts. hervor, wobei es um den Vorrang der Machthaber im Osten und Westen des Reiches ging, so daß der Paß geradezu als die Grenze zwischen Oriens und Occidens erschien. Das ist in wesentlichen Punkten schon im Art. Haimos o. Bd. VII S. 2224 dargelegt worden. Hauptquelle ist die an guten geographischen Bemerkungen reiche Darstellung bei Amm. Marc., dessen auf den Pass bezügliche Stellen hier nach der Reihe angeführt seien.

XX 4, 18 *apud Succorum angustias*
XXI 10, 2 *(Iulianus) Succos . . . praesidiis occupavit*
12, 22 *Succorum confinia*
13. 6 *Iulianum claustra — occupasse Succorum*
13, 16 *in Succorum angustias*
XXII 2, 2 *(Iulianus) emensa declivitate Succorum Philippopolim petit*
XXVI 7, 12 *(Procopius) obstruxit tres aditus angustissimos . . . unum per ripensem Daciam, alterum per Succos notissimum, tertium per Macedonas etc.*
10, 4 *(Marcellus) digressus per Succos Philippopolim*
XXVII 4, 5 *Succorum patescunt angustiae, Thracias dirimentes et Daciam*
XXXI 10, 21 *Frigerido . . . munireque properanti Succorum angustias.*

Die von Forbiger Handbuch III 1073 angeführten, in Paulys R.E., in W. Smith Dict. Gr. a. Rom. Geogr., Pape-Benseler ohne Nachprüfung übernommenen byzantinischen Belege müßten neu untersucht werden. Die beste historische Zusammenfassung für die spätere Zeit finden wir bei C. Jireček Heerstr. v. Belgrad nach Konstantinopel (Prag 1877) 30—35, dazu geographisch Theob. Fischer Südeuropa in A. Kirchhoff Länderk. v. Europa II 2 (1893) 96f. Hiernach führte die römische Straße durch einen Torbau in einer von Türmen geschützten Quermauer, die anläßlich des Kreuzzuges Friedrich Barbarossas 1189 Kaiser Isaak II. Angelos als *‚robur scilicet et munimentum totius Bulgariae in berfredis* (= beffroi, Berchfrit) *et propugnaculis praecepit communiri‘* (Jireček 31). Gelegentlich des Feldzuges von Johannes Hunyadi beschreibt A. Bonfini in Rer. Hung. Dec. III 5 den Bau zuerst als ein Werk Traians, offenbar eine willkürliche Annahme des italienischen Humanisten. Doch ist der Paß seither als ‚Trajanspforte‘, auch bulgarisch Trojanova vrata bekannt. Die Türken nannten ihn Kapulu Derbend (Torpaß), dagegen ist die in älteren Handbüchern zu findende Bezeichnung ‚Eisernes Tor‘ nicht belegt, s. Oberhummer Eis. Tor in Mitt. Geogr. Ges. Wien LIX (1916) 206.

Der Gesandte O. G. von Busbeck erwähnt in seinem berühmten Reisebericht von 1553 den Paß nur kurz, s. dessen ‚Vier Briefe aus der Türkei — von M. v. den Steinen‘, Erlangen 1926, 31; aber sein Begleiter Hans Dernschwam, dessen ‚Tagebuch‘ jetzt von F. Babinger mustergültig herausgegeben ist (München 1923), beschreibt die Befestigung a. O. 18f. als ‚ein hochs gros thor von zigeln, hot das wasser vber ein lachter vnderwaschen, bis auff die grossen quader stain auff dem grunde — — ist ein veste clausen gewesen in Bulgaria, nennen sy noch Clissura usw.‘. Von den späteren Beschreibungen die Jireček 32f. anführt, ist die genaueste von Graf Marsigli in seinem ‚Danubius‘ (1726) II 52 mit Plan und Abb. Tor und Mauer wurden 1835 durch den Pascha von Sofia abgetragen, wie A. Boué (1837) Turquie d'Europe I 357, Europ. Türkei (Wien 1889) I 557 berichtet. Doch finden sich noch einige Reste, die G. Lejean 1867 untersucht und im ‚Tour du Monde‘ XIII 1873, 159 mit neuem Plan beschrieben hat. Seit dem Ausbau der Eisenbahn 1887, welche von Ichtiman südlich ins Tal der Maritza führt, ist die ‚Trajanspforte‘ verlassen und wird in neueren geographischen Darstellungen kaum erwähnt. Österr. Generalkarte von Mitteleuropa Bl. 42/42 Plovdiv. [Oberhummer.]

Succiacus, Suciacus, -um, Ortsname (s. o. Suppl.-Bd. III S. 18, Art. -acus, u. ö.), jetzt Sucy-en-Brie (Arrond. Corbeil, Départ. Seine-et-Oise), sehr häufig genannt in Urkunden von Notre-Dame zu Paris (Guérard Cartulaire de l'église N.-D. de P.). Auf denselben Ort wird bezogen *Sulciacus* in einer Urkunde vom J. 795 (de Lasteyrie Cartulaire gén. de Paris. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1663). Kaspers Nordfranz. Ortsn. *-acum* (1914 = 1918) 166f. § 371. [Keune.]

Succonianus, *fundus* —, Grundstück des Gemeindebannes von Placentia in Tab. alim. Traian. Veleias, CIL XI 1147, Obligatio 31 (V 89f.): *fund(os) Scrofulanum et Succonianum in Placentino pag(o) Minervio.* [Keune.]

L. **Suc[conius . . .]** war nach der Bekleidung munizipaler Ämter und mindestens einer Offizierstellung *proc(urator) d[ucenar(ius) Alexandreae ad] idios lo[gos]*, CIL XI 7868 (Spoletium) Aus derselben Familie ist die Succonia (CIL XI 7872) und [Su]cconia (CIL XI 7873), gleichfalls aus Spoletium, und wahrscheinlich auch L. Succonius Priscus, L. f. Pal(atina tribu), CIL XI 5054 = Dess. II 5271 (Mevania). [Stein.]

Succosa. 1) Stadt zwischen Osca und Ilerda (Ptol. II 6, 67), wahrscheinlich identisch mit der Station Caus (Itin. Ant. 452), die wohl Cosa hieß, so daß S. = *sub Cosa* wäre (vgl. sub Cosa, der Hafen von Cosa an der etruskischen Küste). [Schulten.]

2) Etruskische Stadt ‚sub Cosa‘, nach der Tabula Peutingeriana nur 1 mp. von Cosa entfernt, also die Station am Fuße des Berges, auf dem die Ruinen Cosas sich befinden. Die antiken Reste sind zu sehen bei Torre della Tagliata (so Mannert, Dennis, Benndorf Bulletino 1867, 145 und Cuntz Österr. Jahresh. II 83). Die

auch vom Geogr. Rav. IV 32 und V 2 genannte Station lag an der Einmündung der binnenländischen Via Clodia in die Küstenstraße Via Aurelia. [Philipp.]

Succubi? In Vita Marci 1 steht *ex Succubitano municipio*, wo aber wohl *exs Ucubitano* zu korrigieren und Ucubis (Espejo bei Cordóba) gemeint ist. [Schulten.]

Sucellus (*Sucelus, Sucaelus*), keltischer Name eines gallischen Gottes, und zwar, wie ein im J. 1895 in Deutsch-Lothringen gefundenes Steinbild gelehrt hat, des Gottes, dessen hauptsächliches Abzeichen ein Schlägel (Schlegel, d. i. Doppelhammer, Zuschlaghammer) ist und der in Frankreich als ‚dieu au maillet' (Gott mit dem Schlägel) geläufig war.

Einteilung. A. Name. B. Inschriftliche Zeugnisse. C. Bildliche Darstellungen. D. Verbreitung (Verzeichnis der Denkmäler, nach den alten Gebieten geordnet). E. Deutungen. F. Literatur.

A. Der Name S. ist nur durch Inschriften bekannt. Von den bis jetzt bekannten acht Weihinschriften (s. B) schreiben fünf *Sucello*, zwei *Sucelo*, eine *Sucaelo*. Zum Wechsel von Doppel-*l* und einem *l* vgl. den in Noricum nachgewiesenen Frauennamen *Sucela* [CIL III 4770 (mit Suppl. 1 p. 1812). 5463] neben *Sucella* [ebd. 5464], sowie *Giamilos* neben *Giamillus*, *Turelius* neben *Turellius* u. a. (Holder Altcelt. Sprachschatz II 1654. I 2018f. II 1995f. u. a.); zur Schreibung *ae* statt *e* vgl. *caelebrator, Caerealis, Suaebus* u. a. (Dess. III p. 807f.), doch ist die Schreibung *Sucaelus* vielleicht bewußt gewählter Anklang an *Caelus, caelum* (s. u. E). Der Name ist keltischen Ursprungs. Strittig ist indessen, ob er zu zerlegen ist *Su-cel(l)o-s* oder *Suc-el(l)o-s*. Erstere Teilung haben aufgestellt Zimmer (bei Michaelis 162f.), der mit starkem Vorbehalt die allerdings unannehmbare Deutung ‚Gott mit dem großen Stiel' (s. Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XV 56, 18) versucht hat, und d'Arbois de Jubainville (bei Reinach S. et Nantosv. 5f. = 49f. = Cultes I 222f.), der auf Grund seiner Worterklärung den Gott als ‚le bon frappeur' kennzeichnen wollte. Beide Deutungen hat wiederholt Holder II 1653, der früher (I 1415: *-ello-*) die zweite Teilung vertreten hatte. Ist letztere richtig, so könnte an Ableitung von *suc* = Berg gedacht werden (Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XV 57. 62. Lothr. Jahrb. IX 1897, 340. CIL XIII 382).

B. Inschriften.

1. Gallia Narbonensis. Vienna (Vienne), kleiner Altar, CIL XII 1836: *Deo Sucello Gellia Iucund[a] v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).*

2.—4. Germania superior.

2. Helvetii. Eburodunum (Yverdon), Mommsen Inscr. Helvet. 140 = CIL XIII 5057: *Sucello Ipadco* (oder *Iradco*) *v. s. l. m.*

2'. Raurici. Augusta Raurica, Augst bei Basel, Tabula ansata, Stein, gef. 1924: *Deo Sucello in honor(em) d(omus) d(ivinae) Silv(ius) Spart(us) (loco) d(ato) d(ecreto) d(ecurionum)*, Staehelin Schweiz. Anz. XXVI (1924) 205 mit Abb.

3. Bormetomagus (Worms), CIL XIII 6224, Altar mit roher Schrift: *Deo Sucelo [et? S]ilvano* ... (auf beiden Seitenflächen ein Baum, wie auf vielen rheinischen Weihdenkmälern), gefunden mit CIL XIII 6217. 6220. 6226. 6227, darunter zwei Weihungen (6217. 6220) *I(ovi) O(ptimo) M(aximo) et Iunoni reginae*, von welchen 6220 wahrscheinlich denselben Mann zum Urheber hat, wie 6224.

4. Mogontiacum (Mainz), Altar, gefunden 1882 auf der Mathildenterrasse zu Mainz, CIL XIII 6730 (Dess. 4615): *I(ovi) O(ptimo) M(aximo) Sucaelo et Gen(io) loci pro salute C. Calpurni Seppiani p(rimi) p(ili) leg(ionis) XXII Pr(imigeniae) P(iae) Trophimus actor et canabari(i) ex voto.*

5. Gallia Belgica. Mediomatrici. Pons Saravi = Saarburg in Lothringen (s. o. Bd. I A S. 2430), Altar, gefunden 1895 bei einem Mithreum, CIL XIII 4542 (Dess. 4614), im Museum Metz: *Deo Sucello, Nantosuelte: Bellausus Masse filius v. s. l. m.* Unterhalb der Inschrift: Bild des Götterpaares (s. C und D nr. 95).

5'. Frescaty bei Metz, Bronzering, gef. 1923 in einem röm. Grab: *Deo Sucello.* Briefl. Mitt. Grenier Revue d. étud. anc. 1924, 136. Clément Cahiers lorr. 1927, 4 p. 51; Revue des Musées nr. 10 p. 349.

6. Britannia. Eburacum (York), Ephem. epigr. III p. 313 nr. 181 (Dess. 4689), silberner Fingerring (Weihegabe): *Deo Sucelo*, gefunden mit einem anderen Fingerring, der die Aufschrift trägt: *Tot* (s. Myth. Lex. V 1072: *Totas*).

Sechs von den 8 Inschriften (nr. 1. 2'. 3. 5. 5'. 6. bezeichnen den S. als *deus*, was ihn als provinzialen, unrömischen Gott kennzeichnet; s. o. Bd. I A S. 1134, 20ff. 2288, 59ff. u. ö. Eine Genossin hat S. nur in nr. 5 (s. u. C), in nr. 3 scheint er mit Silvanus, in nr. 4 mit Iuppiter gepaart oder gleichgestellt (s. u. E). Während die Stifter der Steindenkmäler sonst Bürgerliche sind, ist nr. 4 zu Mainz vom (unfreien) Actor, d. i. Geschäftsführer, Wirtschafter eines Primipilus der in Mainz stehenden XXII. Legion nebst den Canabarii geweiht, s. v. Domaszewski Die Schutzgötter von Mainz, Arch. f. Religionswiss. IX 153ff. = Abh. z. röm. Rel. 134ff. Keltische Namen haben die Stifter von nr. 2 und 5 (Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XV 59f. Lothr. Jahrb. IX 180f.).

C. Bildliche Darstellungen. Inschrift B nr. 5 aus Saarburg in Lothringen, im Museum zu Metz, ist das erste und bisher einzige Zeugnis, welches den Namen S. mit einem Bilde des Gottes vereint. Der bärtige Gott ist dargestellt stehend, in kurzem, gegürtetem Rock (*alte cinctus*), mit Stiefeln oder Sockenschuhen wie D nr. 118 (Karlsruhe) bekleidet, im übrigen, wie es scheint, mit nackten Beinen. In seiner erhobenen Linken hält er einen langen, (in seiner Verlängerung) auf dem Boden aufstehenden Herrscherstab, der oben in einen Schlägel ausläuft (Hammerstab), in der halbgesenkten Rechten hält er einen rundbauchigen Topf ohne Henkel, eine Olla. Zu seiner Rechten steht als seine Gefährtin die Göttin, die in der Inschrift *Nantosuelta* heißt. Gleich der Hera-Iuno, langgewandet und mit Stirnband (Diadem) geschmückt, hält sie mit der Linken einen langen Herrscherstab, während sie mit der Rechten eine Opferschale (Patera) über einen flammenden Opferständer ausgießt; doch hat die Göttin Flügel, und ihr Herrscherstab endigt in ein Häuschen (wie angenommen wird, Modell eines Tempelchens). Unter dem Götterpaar ist ein Rabe abgebildet.

Nun gibt es aber eine große Anzahl von Steinbildwerken und insbesondere von Bronzebildchen, welche einen Gott darstellen, der in der einen Hand einen Schlägel oder Zuschlaghammer (Blümner Technol. u. Terminol. d. Gewerbe u. Künste bei Griech. u. Röm. II 198) hält, teilweise mit kurzem Stiel, meist aber umgebildet zu einem langen, auf die Erde gestützten Herrscherstab (Hammerstab); die andere Hand trägt, nicht immer, aber sehr häufig ein Gefäß, meist offensichtlich eine Olla. Allerdings bei den Bronzen fehlt heute der Hammerstab mit sehr wenigen Ausnahmen (D nr. 84. 125. 40. 112''), und bei mehreren Steinbildwerken muß der oben abgebrochene Stab nicht unbedingt in einen Schlägel ausgelaufen sein. Statt der Olla oder eines anderen Gefäßes (D nr. 32. 53. 75. 78, vgl. 85) hält die andere Hand auch manchmal einen anderen Gegenstand, so ein krummes Garten- und Winzermesser [D nr. 119, ebenso nr. 57 (‚Sichel', auf dem Boden steht eine Olla) und nr. 92 (‚Dolch')]; die Angabe ‚serpette' zu B nr. 5' (Clément) ist irrig nach Mitteilung von Linckenheld, eine Hirtenflöte (Syrinx, D nr. 34), ein Schwert (D nr. 87), eine Keule (D nr. 101), auch vielleicht einen Geldbeutel (D nr. 73, vgl. 75). Gewöhnlich ist der ‚Gott mit dem Schlägel' oder ‚Hammergott' allein dargestellt, und zwar meist stehend, selten sitzend (D nr. 54. 72. 78 85, an einen Baumstamm gelehnt: D nr. 52). Manchmal aber ist ihm, wie auf dem Saarburger Altar (B nr. 5 = D nr. 95), eine Göttin zugesellt, wie immer in Gallien, zur Rechten des Gottes (D nr. 1. 21. 75. 87f. 98. 99. 104. 113. 115. 118). Diese Göttin ist auf einem Mainzer Viergötterstein (D nr. 115) als Diana gebildet, sonst jedoch anders, und zwar langgewandet (Abweichungen: D nr. 87. 99), meist mit Füllhorn und Patera (Apfel?: D nr. 113; zu nr. 95 s. o. C). Während das Götterpaar auf dem Saarburg-Metzer wie auf dem Mainzer Bild und in noch vier anderen Darstellungen steht, ist es in einigen Bildern sitzend dargestellt (D nr. 75. 87. 87'. 98. 99. 118 und ? 103').

Häufig ist dem Gott ein vierfüßiges Tier beigesellt (auch zwei Tiere), meist deutlich ein Hund. Dieser Hund ist auf zwei Denksteinen in Siebenbürgen, welche mit unseren Bildern des Hammergottes zusammengestellt worden sind (D nr. 123. 124) dreiköpfig gestaltet, gleich dem Höllenhund Kerberos (s. u. E); doch scheint der Hund des Steinbildes von Oberseebach (D nr. 113) vielmehr breite und lange hängende Ohren, nicht aber drei Köpfe zu haben. Ob der Rabe des Saarburg-Metzer Altars auch dem S. zugehört oder bloß der Nantosuelta, wie es nach einem gleichzeitig gefundenen, die Göttin allein darstellenden Altarbild den Anschein hat, mag dahingestellt bleiben. Das Bild eines Hahnes bieten D nr. 32 und 23 (?). — Auf mehreren Steinbildern (D nr. 52. 53. 78. 88. 94. 100'') sind aber dem Hammergott auch ein oder mehrere mit Reifen umspannte Holzfässer beigegeben, s. o. Suppl.-Bd. III S. 343, 38ff. Julian Rev. d. étud. anc. IX (1907) 372. Espérandieu Recueil nr. 1621. 1843. 2025. 2216. 2750. 3568. 4708. ? 5392 (= u. D nr. 52. 53. 74a. 78. 88. 94. 100''. ? 112').

Die Kleidung ist gewöhnlich der gegürtete gallische Rock, der auf verschiedenen Bronzen (Reinach Br. nr. 144. 148f. 163. 165. 167. 172. 174. 175 und p. 181f. 184) eigenartige Verzierungen hat. Zu diesem Rock tritt oft ein auf der einen Schulter mit Spange gehefteter Mantel oder Überwurf. Einigemal ist bloß ein solcher Überwurf sichtbar, was in D nr. 34 (36) dem Bild ein von den übrigen Darstellungen abweichendes Gepräge gibt. Außerdem trägt der Gott gewöhnlich Stiefel oder Schuhe. Abgesehen von der Beschuhung erscheinen die Beine meist nackt, doch sind manchmal Hosen erkennbar oder eine Art Gamaschen als Verlängerung der Halbstiefel (Reinach Br. p. 139). Das bärtige, haarumwallte Haupt ist unbedeckt, doch hat es in zwei Bronzen (D nr. 26. 51) einen Aufsatz [auf dem Steinbild D nr. 118 (Karlsruhe) ist es eine Krone], der als Kalathos oder Modius gedeutet worden ist (s. E), und auf mehreren anderen Bronzen (D nr. 2. 37. 40. 42. 121. 143) hat der Gott ein Fell über Kopf und Schultern geworfen (s. E). Diese Tierhaut wird als Wolfsfell erklärt (doch vgl. Allmer Revue épigr. V 110): in D nr. 40. 121. 143 beschränkt sich die Bekleidung des im übrigen nackt dargestellten Gottes auf das Fell, während er in nr. 2. 37. 42 auch den gegürteten Rock und Schuhe trägt. Eine Hammergottheit in Frauenkleidung bietet D nr. 73. Eine der eben genannten Bronzen (nr. 51) zeigt beiderseits vom Gürtel einen Nagel und einen als Anker gestalteten Schlüssel, s. Reinach Br. p. 140 zu nr. 145. Julian und Deonna Rev. des étud. anc. 1915 (Schweiz. Anz. 1915, 200). Der Gürtel ist insbesondere bei Bronzen häufig sichtbar und mannigfaltig gestaltet, auch hat er öfters vorne verschiedenartige Verschnürung. Die Bronzen tragen ferner vielfach Armbänder (Gelenkringe) als Schmuck. Abweichungen sind zwei unbärtige Bronzen, D nr. 96'. 122' (96' in gegürtetem Rock und Tierfell).

Der Schlägel oder Doppelhammer [Blümner a. O. 197—199 Fig. 33d. 34 e–f und 35d–g. Lafaye in Daremberg-Saglio Dict. des antiq. III 2 p. 1562, Malleus II (Maillet)] ist entweder zylindrisch oder rechteckig, öfters auch gebogen. Er bildet meist, wie gesagt, den Abschluß eines langen Herrscherstabes (Michaelis 142f.); hat der Hammer aber einen mehr oder weniger kurzen Stiel, so stützt sich der Gott entweder mit der einen Hand auf dieses sein mit dem Stiel auf die Erde gesetztes Abzeichen, oder er hält den Hammer, gleichfalls mit nach oben gerichtetem Kopf, gegen Schulter oder Brust (abweichend: D nr. 34). In D nr. 21 ringelt sich eine Schlange um den Stab (s. E).

Neben plumpem Steinbildwerk (wie D nr. 55. 56. 57. 86. 101) ist auch gute Arbeit vertreten (wie nr. 34. 95 u. a.); auch unter den Bronzen sind einige grob gearbeitete Stücke (so nr. 82).

Nun gibt es aber eine ganze Anzahl von Steindenkmälern, zumeist in der einstmaligen Narbonensis gefunden, welche, mit Ehrungen des Silvanus verbunden oder ohne Beigabe einer In-

schrift, lediglich das Abzeichen des Hammergottes, den Hammer oder Schlägel zeigen. Neben dem Schlägel ist aber einigemal auch das andere Abzeichen des Gottes, die Olla abgebildet, in D nr. 4. 8. (31? 35.) 47″. 59. 68, und in D nr. 15′. 68 erscheinen Schlägel nebst Olla auch mit der Hippe (dem Sichelmesser des Silvanus) verbunden. Diese Bilder, vergleichbar den Bildern eines Rades als Abzeichen des Sonnen- und Himmelsgottes (s. o. Bd. I A S. 1296), oder anderen Abzeichen (s. Jullian Rev. d. étud. anc. IX [1907] 352f.), sind in dem unter D gegebenen Verzeichnis eingereiht, aber durch ein Merkmal (*) kenntlich gemacht; ebenso sind mit Unterscheidung (**) berücksichtigt Weihegaben in Gestalt von Hämmern (aus Stein oder Metall). Ausgeschlossen sind indessen natürlich Schlägel oder Hämmer, welche auf Grabdenkmälern Handwerkszeug von Verstorbenen darstellen, wie Espérandieu Recueil I nr. 730 (ebenso nr. 225. 510). II nr. 1048. 1612. III nr. 1878 (in der Hand des Verstorbenen). VII 5858; auch Hinweis auf das Gewerbe eines der Stifter eines Altares in Espérandieu IV nr. 3385 (= CIL XIII 5660, Vertault = Vertillum: beiderseits von einem opfernden Mann ein Schlägel mit senkrecht nach unten gerichtetem Stiel).

D. Verbreitung. Wie das nachfolgende Verzeichnis lehrt, sind die Denkmäler des Hammergottes am häufigsten im Flußgebiet von Rhône und Saône, also in Teilen der einstigen Provinzen Gallia Narbonensis und Lugdunensis, in den heutigen französischen Départements Bouches du Rhône, Gard, Vaucluse, (Drôme), Isère, Rhône, Ain, Saône-et-Loire, Côte d'Or, Doubs. In diesem Gebiet darf daher vielleicht die ursprüngliche Heimat des Gottes gesucht werden, wie anderswo die der Epona und der Rosmerta (s. o. Bd. VI S. 242. Suppl.-Bd. III S. 438. Bd. I A S. 1130ff. 1143). In der westlichen Narbonensis und in der anstoßenden eigentlichen Aquitania finden sich keine Denkmäler, und in der weiteren Gallia Aquitanica sind nur sehr wenige nachgewiesen in der Nachbarschaft des angegebenen Fundgebietes (Vichy und Gannat: nr. 52. 53, weiter ab nr. 54). Selten sind auch Funde in der weiteren Lugdunensis. Mehr Belege sind bekannt aus der Belgica mit der oberrheinischen Germania, darunter verschiedene wichtige Denkmäler. Die Bronze in Bonn (nr. 121) und der Fingerring in York (nr. 122 = B nr. 6) sind als aus ihrem Heimatgebiet durch irgendwelche Umstände verschleppte Zeugnisse anzusehen. Die beiden Steinbilder in Dacia (nr. 123f.) sind wohl als fremdartig auszuschließen (s. auch Michaelis 146. Drexel 21f. 97).

Verzeichnis der Denkmäler, nach den alten Gebieten geordnet. Mit einem Sternchen (*) vor der Ziffer sind die Weihdenkmäler gekennzeichnet, welche nur das Bild eines Schlägels (Doppelhammers) ohne Darstellung des Gottes selbst bieten (auch nr. 3), mit zwei Sternchen (**) Funde von Hämmern als Weihegabe. Bilder, deren Ergänzung unsicher ist, sind als solche kenntlich gemacht. Da die meisten Bronzen in den Abzeichen des Gottes (Hammerstab, gewöhnlich jetzt verloren, und Olla) übereinstimmen, sind bei diesen nur etwaige Besonderheiten angegeben.

a) Gallia Narbonensis.

1. Marseille (Massilia), Espérandieu I nr. 53: Steinrelief, Götterpaar, stehend, Gott mit (Hammer-)Stab und Olla, Göttin mit Füllhorn, zwischen beiden Hund.
2. Aix-en-Provence (Aquae Sextiae), Reinach Br. nr. 147, Bronze, Gott mit Tierfell; Rép. stat. II 1 p. 23, 7.
*3. La Fare (westl. Aix), Espérandieu I nr. 113, Altar, Vs. plumpe Büste (des Gottes?), l. Seite Schlägel.
*4. Gef. zwischen Salon und Aurons, nicht weit von Vernègues: Espérandieu II nr. 1691, Denkstein, auf dessen vier Seiten abgebildet sind ein Schlägel zwischen zwei Ollae, ein Rad, zweimal eine stilisierte Pflanze (Baum). [Chaillan Rev. d. étud. anc. IX (1907) 357f.]
5. Arles (Arelate), Reinach Br. p. 170, Rép. stat. III p. 227, 4: Bronze.
*6. Arles, Museum, CIL XII 663, Altärchen mit Weihinschrift des Silvanus, inmitten welcher ein Schlägel dargestellt ist. Vgl. Allmer Rev. ép. nr. 1580, 2. Espérandieu Recueil IX (1925) nr. 6702.
*7. Saint-Remy (Glanum), CIL XII 999, Altärchen, Schlägel inmitten einer Weihinschrift (*Querno*?) in sehr schlechter Schrift. Vgl. Allmer Rev. ép. nr. 1580, 1. — S. auch Espérandieu Recueil IX nr. 6695.
*8. Gef. Argentière, 4 km von Saint-Gilles (oder Marsillargues?), CIL XII 4173. Allmer Rev. ép. nr. 1580, 7. Espérandieu I nr. 497, Cippus mit Weihinschrift *Deo Silvano* usw., auf der linken Seitenfläche: Olla, auf der rechten: Schlägel mit drei kleinen Schlägeln darüber.
*9. Nages (südwestl. Nîmes), CIL XII 4147, Altärchen mit Bild eines Schlägels inmitten einer Weihinschrift des Silvanus. Vgl. Allmer Rev. ép. nr. 1580, 8.
9′. Gef. bei Bouillargues (südöstl. Nîmes), Mus. Nîmes, Altar: Gott mit Hammerstab in L. (R. fehlt). Espérandieu Bull. archéol. 1919 p. LXII mit Pl. XXVI; Recueil IX nr. 6802.
10. Gef. Nîmes (Nemausus), Espérandieu I nr. 434, Altar: Gott mit Hammerstab und Olla, l. Altar, r. Hund.
11. Nîmes, Reinach Br. p. 174, Bronze.
12. Nîmes, gef. Faubourg du Cours-Neuf, Espérandieu I nr. 436, Altar: Gott mit Hammerstab und Olla, l. Hund.
*13. Gef. Nîmes, daselbst in Privatbesitz, Espérandieu zu III nr. 2645: Altar mit Bild eines Schlägels.
*14. Nîmes, Museum, Espérandieu I nr. 440 (‚provenance locale'), Altar mit Bild eines Schlägels.
*15. Desgl., Espérandieu III nr. 2699 (‚provenance régionale'), desgl.
*15′. Espérandieu Recueil IX nr. 6849 Altar mit Weihinschrift *Iovi et Silvano* usw. und Darstellungen von Rad, Blitz, Hammer, Topf, Hippe.
*16—20. Nîmes, Museum, Espérandieu I nr. 511, fünf Altärchen, eines gef. bei Bagnols, alle mit Bild eines Schlägels.
21. Gef. Saint-Thomas-de-Couloures bei Marguerittes (nordöstl. Nîmes), im Museum Nîmes, Espérandieu I nr. 435: Altar, Götterpaar, stehend, Gott mit kl. Olla und (Hammer-) Stab, um den Stab ringelt sich eine Schlange; Göttin, langgewandet; zwischen Gott und Göttin: Hund.
*22. Gef. im Bett des Cadereau (chemin d'Alais), Nîmes Museum, Espérandieu III nr. 2645: Altar mit Bild eines Schlägels.
23. Gef. bei Vacqueyrolles, Nîmes Museum, Espérandieu I nr. 437, Altar, Gott mit Hammerstab und Olla, beiderseits Hund und Hahn (?).

Nach Espérandieu III p. 4/5 könnten auch die Altäre unbekannter Herkunft im Museum zu Lyon nr. 1733. 1735. 1736 (s. u. nr. 55. 57—59) aus der Gegend von Nîmes stammen (vgl. nr. 31a).

23′. Sextantio (bei Montpellier), Bronze, Reinach Rép. stat. III p. 227, 7.
24. Avignon (Avennio), Reinach Br. p. 179/180, Rép. stat. IV p. 14, 5: Bronze.
*25. Gef. Monte Andaone (= montagne du fort St. André) bei Avignon, verschollenes Steindenkmal, CIL XII 1025: Schlägel inmitten einer Weihinschrift *Silvano* usw. Vgl. Allmer Rev. ép. nr. 1580, 9.
26. Cairanne (Départ. Vaucluse), Bronze mit Aufsatz (Modius?) auf dem Kopf, Sagnier Numism. appliquée à la topogr. et à l'hist. des villes ant. IV Avignon (1892, aus Mém. Acad. Vaucluse). Reinach Br. p. 179f. und mit besserer Abb. S. et Nant. 13 = 57 = Cultes I 229. Sautel Vaison dans l'antiquité II (1926) nr. 738 mit Abb. in Recueil docum. ill. (1927) Pl. LXXIII, 2.
**27. Gef. auf einem Berg bei La Coste (südwestl. Apt), vier kleine zylindrische Steinhämmer (mit Loch für den Stiel)
u. *28. bei einem Altärchen, dessen Vorderseite in schlechter Schrift eine Weihung *Silvano* usw. trägt, während auf der rechten Seite ein Schlägel dargestellt ist, CIL XII 1101. Reinach Br. p. 185. Allmer Rev. ép. nr. 1580, 3.
*29. Gef. Saint-Saturnin d'Apt (nördl. Apt), CIL XII 1102 (Mus. Avignon), Altärchen mit verstümmelter Weihung in sehr schlechter Schrift (Name des Gottes fehlt), auf der rechten Seitenfläche: Schlägel. Vgl. Allmer Rev. ép. nr. 1580, 4.
*30. Gef. bei Notre-Dame des Anges (bei Aulun = Alaunium, östl. Forcalquier), CIL XII 1518: Altärchen mit Weihinschrift *Silvan(o)* und darunter Schlägel. Vgl. Allmer Rev. ép. nr. 1580, 12.
*31. Venasque (südöstl. Carpentras = Carpentorate), CIL XII 1179: Altärchen mit Weihinschrift *Silvano* usw. und auf den Seitenflächen l. Bipennis (Doppelaxt) und r. cylindrischer Schlägel nach Allmer, l. Schlägel und r. unbestimmter Gegenstand nach Hirschfeld (CIL XII Add. p. 823), nach Mowat r. Becher. Vgl. Allmer Rev. ép. nr. 1580, 5.
31a. Orange (Arausio), Allmer Rev. ép. nr. 1580, 6 (V 92); s. Lyon, u. nr. 55ff.
31b. Gef. Orange, Tonscherbe, von einem Medaillon verzierter Sigillata: erhalten ist bloß r. Hand mit Olla nebst Rest der Beischrift ...]*pro*[*pitium*... (Déchelette Les vases céram. orn. de la Gaule rom. II 305 nr. 141), Héron de Villefosse Bull. arch. 1905 p. XXXVf. und Rev. ép. V p. 120 (Rev. d. étud. anc. VII 1905 p. 381), der nach Mitteilung von Blanchet ein zu Vichy gefundenes Medaillon von einem Sigillatagefäß vergleicht, darstellend in Halbfigur eine Person mit Pileus, in r. Hand Olla, dazu Beischrift: ?*de*]*um* oder ?*Silvan*]*um*, ?*Sucell*]*um propitium nobis*.
32. Vaison (Vasio), Espérandieu I nr. 276: Altar, Gott mit (Hammer-) Stab und Gefäß, r. Altar, l. Hammer; auf Seitenflächen Hahn und Hund (?). Sautel Vaison II nr. 713 mit Pl. LXVI 1.
*32a. Gef. Vaison, Sautel Bull. arch. 1913, 294 mit Abb. Pl. XXI: Altar mit kleinem, kurzstieligem Schlägel, ohne Inschrift. Sautel Vaison II nr. 715 mit Pl. LXVI 2. Espérandieu Recueil IX nr. 6771.
*33. Gef. bei Vaison, CIL XII 1334. Allmer Rev. ép. nr. 1580, 13. Espérandieu I nr. 284: Altärchen mit (schlechter) Weihinschrift des *Sil(vanus)* und langstieligem Schlägel. Sautel Vaison II nr. 9 mit Pl. III, 2.
34. Gef. Séguret (südwestl. Vaison), Espérandieu I nr. 301, verzierte, oben rundbogige Stele (Cippus), in Nische Gott in faltenreichem Überwurf, in R. Schlägel, in L. Syrinx (Mus. Avignon).
*35. Kapelle bei Saint-Roman de Malegarde (nordwestl. Vaison), CIL XII 1335, Basis mit Weihinschrift *Deo Silvano* usw. und (nach Suaresius) auf den Seitenflächen l. ‚vas', r. ‚crux' (vielmehr Schlägel). Vgl. Keune Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XV (1896) 54, 15. Allmer Rev. ép. nr. 1580, 14.
? 36. Gegend von Gigondas (südwestl. Vaison, ostnordöstl. Orange), Espérandieu I nr. 305: oben abgebrochenes Steinbild, Gott in Überwurf schultert Stiel (vielleicht eines Hammers), l. vierfüßiges Tier.
37. Saint-Paul-Trois-Châteaux, Reinach Br. nr. 146, Bronze, in Rock und Tierfell; ob der Gott in der einen Hand einen Hammerstab gehalten haben kann, ist fraglich.
38. Portes bei Montélimar, Reinach Br. p. 173, Bronze.
38′. Territoire de la Grange-Adhémar, jetzt zu Montélimar: Altar; Gott mit kurz-

stieligem Hammer in R., zwischen vier gleichen Hämmern. Espérandieu Recueil IX nr. 6774.

*39. Valence (Valentia) im Museum, CIL XII 1747, Altärchen ohne Inschrift mit Bild eines Schlägels. Vgl. Allmer Rev. ép. nr. 1580, 16.

40. Gef. Vienne (Vienna), Reinach Br. p. 175f., eigenartige, berühmte Bronze, Gott nackt mit Tierfell, hält in der erhobenen L. Stab, in der halbgesenkten R. Olla, hinter ihm langstieliger zylindrischer Schlägel, mit fünf kleinen zylindrischen Schlägen gespickt;

*41. ein ähnlicher bronzener Hammerstab, Reinach Br. nr. 176 (p. 156), im Museum zu Saint-Germain, erworben zu Vienne. — Doch vgl. die abweichenden Ausführungen von Allmer Rev. ép. V 110f. Der in der Abbildung von nr. 40 bei Reinach Br. p. 175 hinter Hercules aufgepflanzte Stab war nur in seinem unteren Teil erhalten; der mit fünf kleinen Schlägeln besetzte Schlägel ist moderne Ergänzung, wohl Zutat der Zeichnung von Dardel, nach dem (1866) mit nr. 40 und nr. 42 gefundenen Stück nr. 41. Die Abbildung von nr. 40 in Gazette archéol. 1887 Pl. 26 gibt dem Gott den Stab (ohne Schlägel) in die erhobene Linke. — Die verschollen gewesene Statuette nr. 40 tauchte wieder auf gelegentlich der Versteigerung einer Privatsammlung Tylor in London 1912 (Abb. im Auktionskatalog), s. Rev. arch.[4] XX (1912, 2) p. 173. — Rép. stat. II 1 p. 21, 6. [Vgl. Revue des Musées nr. 3 p. 80f.].

42. Gef. Vienne (Vienna) mit nr. 40, Reinach Br. p. 176, Bronze, Gott in Tierfell und Rock hält in R. Olla, die Linke ist gesenkt (nicht, wie gewöhnlich, erhoben). Vgl. Allmer Rev. ép. V 110. Abb.: Gazette archéol. 1887 Pl. 26, mit nr. 40, zu p. 178—181 (Bazin). Nach Allmer hielt der Gott in der Linken wahrscheinlich eine Keule. Er trägt eng anschließende Hosen, karriert, wie der Rock. — Rép. stat. II 1 p. 23, 8.

*43. Vienne im Museum, CIL XII 1835, Bruchstück eines Altärchens mit Weihinschrift, ergänzt *[Silvan]o sacrum*, und Schlägel. Vgl. Allmer Rev. ép. V 103f. (nr. 17): ‚unsicher'.

44. Vienne (Vienna), Weihinschrift des S., s. o. B nr. 1.

45. Grenoble (Cularo, in der Spätzeit Gratianopolis), Museum, Reinach Br. nr. 158, Bronze, Gott hält in L. Olla, in der wenig erhobenen R. hielt er wohl einen kurzstieligen Hammer; Rép. stat. IV p. 13, 5 (aus Beylié Mus. de Grenoble 184).

? 46. Grenoble, Museum, Reinach Br. nr. 151, Bronze, echt? (s. zu nr. 64); Rép. stat. IV p. 12, 1 und 3 (beidemal ‚suspect', doch ist wohl 3 = p. 13, 5; o. nr. 45).

**47. Uriage (südöstl. Grenoble), Bleihämmer, in einer Quelle gefundene Weihegaben. Reinach Br. p. 185; s. auch zu CIL XII 2251. Allmer Rev. ép. V 104 (nr. 18).

47′. Gef. Viuz (Savoie), Bronze, Reinach Cultes I 270, 1; Rép. stat. III p. 9, 4 (nach Marteaux et Le Roux Voie rom. de Boutae à Aquae 1901 p. 41).

*47″. Fins-d'Annecy (Boutae); Altar, langstieliger Hammer zwischen zwei Ollae. Espérandieu Recueil IX nr. 6792.

48. Gef. Genf (Genava): Bronze, Reinach Br. nr. 166 (Abb. p. 151) mit irriger Fundangabe. Deonna Schweiz. Anz. N. F. XVII (1915) 199f. mit Abb. p. 199 (Mus. Genf). — Rép. stat. II 1 p. 22, 3.

49—50. Lausanne, Museum: zwei Bronzen, eine gef. bei Lausanne (Lousonna), die andere aus Pully, südöstl. von Lausanne, Dilthey Schweiz. Anz. 1875, 637. Reinach Br. p. 182; Rép. stat. III p. 227, 5 und IV p. 13, 4. Stähelin Schweiz. Anz. XXVI (1924) 23 mit Abb. Taf. I und S. 24 (Pully: Rock mit kleinen Kreuzen bedeckt).

a[1]) Civitas Vallensium (s. o. Bd. II A S. 1028, 26ff.), Wallis, Valais.

51. Gef. zu Visp = (französisch) Viège im Alpental der Rhône, am gleichnamigen (linken) Zufluß der Rhône: Bronze, mit Aufsatz (Modius?) auf Scheitel und mit den Sinnbildern eines Nagels und eines Ankerschlüssels auf der Vorderseite des gegürteten Rockes. Reinach Br. Abb. p. 18 und p. 139 zu nr. 145. Deonna Schweiz. Anz. N. F. XVII (1915) 200 mit Abb. Taf. XIV (Mus. Genf). [Irrig Allmer Rev. ép. V 107 nr. 34: ‚autel....']. Reinach Rép. stat. II 1 p. 23, 3.

b) Gallia Aquitanica, Arverni (Auvergne-Bourbonnais) und Lemovices (Limousin), Bituriges (Berry).

52. Gef. Vichy (Aquae Calidae?), Espérandieu III nr. 2750, Statuette (Stein), Gott (an Baumstamm gelehnt) mit an die Schulter gelehntem Schlägel und Olla, den linken Fuß auf ein Fäßchen gesetzt, auf welchem eine Amphora liegt; zu seiner R. ein sitzender Hund [Reinach Rép. stat. IV p. 17, 1 und 3].

? 52a. Gef. Vichy, s. nr. 31 b.

53. Gannat (westl. Vichy), gef. im Faubourg de St.-Étienne, Espérandieu II nr. 1621, oben bogenförmige Stele. Gott mit kurzstieligem Schlägel und Becher(?), auf dem Boden ein Faß.

54. Gef. au Mont-Jouer bei Saint-Goussaud (Limousin), Espérandieu II nr. 1583: Statue aus Stein (Kopf fehlt), sitzender Gott mit kurzstieligem, kleinem Hammer in L.

54′. Bourges, Mus., Bronze, Reinach Cultes I 270, 1; Rép. stat. II 2 p. 780, 5 = III p. 9, 1 (nach Mém. Soc. antiq. du Centre XXI Pl. III 14).

c) Gallia Lugdunensis.

55—59. Lyon, im Museum, fünf Altäre, unbekannter Herkunft [nr. 55. 57—59 nach Espérandieu vielleicht aus der Gegend von Nîmes; nach Allmer Rev. ép. V 92 (nr. 1580, 6) stammen vier Altäre aus Orange = Arausio].

55. Espérandieu III nr. 1733, Gott hält Schlägel mit halblangem, auf den Boden gesetzten Stiel und Olla; Hund. Schlechte Arbeit, wie die folgenden.

56. Espérandieu III nr. 1734, Gott mit Hammerstab und Olla (wohl = Espér. III nr. 2079, unten nr. 78 a, gef. Beaune).

57. Espérandieu III nr. 1735, Gott mit Schlägel (Stiel nach unten) und Sichel; auf dem Boden Olla.

*58. *59. Espérandieu III nr. 1736,
(* 58:) kleiner Altar mit Schlägel (Stiel nach unten);
(* 59:) größerer Altar mit Schlägel (Stiel nach unten) und Olla (beides auf der Hauptseite).

? 59 a. Zweifelhaft: Allmer Rev. épigr. V 104 nr. 19 [Mus. Lyon, Altar mit vierseitigem Bildwerk (?), gef. zu Lyon].

60—63. Lyon, Bronzen, drei im Museum Lyon: Reinach Br. nr. 148. 159. 174, eine im Museum St.-Germain, erworben in Lyon: Reinach Br. nr. 173; Rép. stat. II 1 p. 22, 7. 9 (= Br. 148. 159).

? 64. Gef. Lyon im 18. Jhdt., jetzt zu Paris, Bronze im Cabinet des médailles (Chabouillet Catal. nr. 2929), verdächtig, Reinach Br. p. 178. Babelon-Blanchet Catal. des bronzes ant. de la Bibl. nat. nr. 694 = Babelon Guide ill. au Cabinet des médailles et antiques de la Bibl. nat. (1900) p. 226, Abb. 91 zu nr. 695. — Vgl. Reinach Br. nr. 150 (Lyon). 151 (Grenoble, o. nr. 46). 152 (Mus. St.-Germain). Babelon-Blanchet Catal. nr. 695: wohl alles Nachbildungen einer verlorengegangenen Originalbronze. — Reinach Rép. stat. II 1 p. 22, 8 und 5 = IV p. 13, 7.

65—68. Ambarri (Départ. Ain).

65. Saint-Vulbas, Reinach Br. nr. 163, Bronze, Brust scheint nackt.

66. 67. Marlieux, zwei Bronzen, Bull. Soc. d. antiq. de Fr. 1890, 167. Reinach Br. p. 169.

*68. Gef. au château d'Hostel en Valromey (Gegend von Belley), Espérandieu III nr. 1811, Altar, auf Hauptseite Schlägel in einem Kranz, auf den Seitenflächen Hippe (Gartenmesser) und Olla.

69—85. Aedui.

69. 70. Mâcon (Matisco), zwei Bronzen, Reinach Br. nr. 157 und (nach Millin Voyage) p. 178—179; Rép. stat. II 1 p. 22, 6.

71. Tournus (Tinurtium), Bronze im Britischen Museum, Reinach Br. p. 179; Rép. stat. II 1 p. 21, 7.

71′. Roye (Canton de Tournus): Stele, Gott stehend, hält mit L. langstieligen Hammer (mittellangen Hammerstab). Espérandieu Recueil IX nr. 7083.

72. Chalon-sur-Saône (Cabilonnum), Espérandieu III nr. 2134 (‚provenance locale'), Stele: Gott, sitzend, mit Olla in R., die L. auf einen Schlägel (Stiel nach unten) gestützt.

72′. Chalon-sur-Saône, Mus., Bronze (Arme gesenkt), Reinach Cultes I 270, 1 und Rép. stat. III p. 9, 2.

73. Gef. Nolay, Espérandieu III nr. 2028, oben rundbogige Stele: Gottheit in Frauenkleidung, sitzend (?), hält mit R. Schlägel, dessen Stiel auf Erde gesetzt ist, mit L. einen runden Gegenstand, vielleicht Geldbeutel.

? 73 a. Gef. Puligny bei Nolay, verstümmelte Statuette (Stein), deren Abzeichen jetzt fehlen, Espérandieu III nr. 2075 (Mus. Autun).

74. Autun (Augustodunum), Museum, Espérandieu III nr. 1839 (‚provenance locale'), Stele: Gott mit Hammerstab und Olla.

74 a. Gef. Autun, sehr beschädigtes Steinbild (Mus. Autun), Espérandieu III nr. 1843: Mann (Gott) in gegürtetem kurzem Rock, jedoch mit nackter Brust, auch mit nackten Beinen und Füßen; zu seinen Füßen Hund, einen Vorderfuß auf einen runden Kuchen (?) legend; im Hintergrund Faß.

74 b. Autun, Bronzen, Reinach Rép. stat. IV p. 14, 1—4.

75. Gef. bei Jouey (Arrond. Beaune, Canton Arnay-le-Duc), Espérandieu III nr. 2039 (Mus. Autun), Steinrelief: Götterpaar, sitzend (beide haben einen Fuß auf einen Schemel gesetzt); Gott hält in L. Schlägel (Stiel nach unten), in R. Patera, zu seiner L. auf dem Boden ein dicker Geldbeutel; Göttin mit Füllhorn in L. (R. fehlt).

76. Gef. Grandmont, Gemeinde Monceau oder Montceau (Départ. Côte d'Or, bei Bligny-sur-Ouche), Mus. Autun, Espérandieu III nr. 2034, oben rundbogige Stele, Gott hält in R. Olla, die L. stützt er auf einen Schlägel (Stiel nach unten), beiderseits Hund und (hinter dem Hammerstiel) ein Fäßchen.

? 77. Gef. Saint-Romain (Départ. Côte d'Or), Mus. Autun, Espérandieu III 2069, Stele, Gott hält in L. Schlägel (?), in R. ein unkenntliches Abzeichen.

78. Le Chatelet bei Cussy-le-Châtel, Mus. Beaune, Espérandieu III nr. 2025, kleines Steindenkmal (Statuette), Gott, sitzend, den rechten Fuß auf einem Fäßchen, hält eine Patera in R. und stützte sich mit der anderen Hand auf einen Schlägel (Stiel nach unten). [Reinach Rép. stat. IV p. 17, 5.]

78 a. Gef. Beaune, Espérandieu III nr. 2079, Altar, Gott hält in L. Ham-

merstab; scheint der Altar des Museums Lyon, Espérandieu III nr. 1734 (oben nr. 56), zu sein.

** 79. Gef. bei Bouze (in der Gegend von Beaune), in der Nähe einer Quelle, Kopf eines Steinhammers mit Loch für den Stiel, Weihegabe, zum Aufhängen eingerichtet, Espérandieu III nr. 2076 mit Inschrift CIL XIII 2857 (wohl kelt. Name).

80. 81. Maligny (Départ. Côte d'Or), zwei Bronzen, Reinach Br. p. 170.

82. 83. Gef. Santenay (Départ. Côte d'Or), zwei Bronzen, Reinach Br. nr. 162 (grobe Arbeit) und p. 171.

84. Gef. Prémeaux (südwestl. Nuits) oder Pernand (in derselben Gegend, von Beaune), Reinach Br. nr. 144, Bronze; beide Abzeichen, auch der Hammerstab (mit zylindrischem Schlägel), sind erhalten, Reinach Rép. stat. II 1 p. 22, 1 und Guide ill. du Mus. de St. Germain fig. 51 (p. 76).

Das angrenzende Gebiet der Lingones und Sequani s. u. e (nr. 98ff.).

Zum (westlichen) Gebiet der Aedui zählt wohl noch

85. Gef. ‚à la Motte-Pasquier, commune de Dampierre-sous-Bouhy près Saint-Amand-en-Puisage', Espérandieu III nr. 2208 (Mus. Nevers), Lararium (aus Stein), Gott sitzt unter einer Aedicula, er hielt wahrscheinlich in R. einen Schlägel, die L. ruht auf einem Gefäß in Gestalt einer Schale; zu seiner R. Hund. Vgl. Blanchet Bull. Soc. antiq. de Fr. 1903, 222ff.

? 85 a. Gef. bei Saint-Révérien (Départ. Nièvre), nordöstl. Nevers, zwischen Nevers und Avallon, Espérandieu III nr. 2234: verstümmelte Statuette (Stein).

86—87. Mandubii.

? 86. Soll auf dem Mont Auxois (Alesia) gefunden sein, scheint aber von Vitteaux (südl. vom Mont Auxois) zu stammen, Espérandieu III nr. 2369 (Mus. St.-Germain), Stele: Gott, ‚paraissant nu' (?, wohl nur scheinbar infolge der Ungeschicklichkeit der Arbeit), mit Überwurf, stützt sich mit R. auf Caduceus oder Schlägel (Stiel nach unten), in L. unbestimmter Gegenstand.

87. Gef. auf dem Mont Auxois, Mus. Dijon, Espérandieu III 2347, Stele, Götterpaar, sitzend, beide den l. Fuß auf Schemel gesetzt; Gott, in langem Rock und Überwurf, stützt sich mit L. auf einen Schlägel, dessen Stiel auf der Sitzlehne ruht, die R. hält ein Schwert; die Göttin, mit Turmkrone, hält Füllhorn und Patera, ihre r. Schulter und Teil der Brust sind unbekleidet (vgl. nr. 99).

87′. Mont Auxois (Alesia): Götterpaar auf Bank sitzend; Gott hält in L. auf Bank aufgesetzten langstieligen Hammer, in R. Gefäß (?); Göttin hält in L. Füllhorn, in R. Opferschale, neben ihr Steuerruder (Abzeichen der Fortuna). Espérandieu Recueil IX (1925) nr. 7127. — Vgl. auch Espérandieu Recueil IX nr. 7114 (Gott mit Fäßchen).

88—89. Senones.

88. Gef. Thory bei Avallon, Espérandieu III nr. 2216: oben rundbogige Stele, als Rückenlehne gestaltet, Gott mit Olla in R., die L. auf Schlägel gelegt, dessen nach unten gerichteter Stiel auf einem liegenden Faß ruht.

89. Gef. etwa 1 km von Fulvy (Gegend von Auxerre), Espérandieu IV nr. 2877, 2, verschollenes Steindenkmal: Gott mit geschultertem Schlägel (Stiel nach unten, in L.), die R. hielt vielleicht eine Olla.

89 a. Meldi. Gassies Revue d. étud. anc. VIII (1906) 339f., Bronze einer Privatsammlung zu Meaux.

* 90. Baiocasses (Bodiocasses) oder Unelli (spätere Normandie), Goldmünzen aus der Zeit ihrer Unabhängigkeit, mit Schlägel vor einem sprengenden Pferd eines Zweigespanns (unter dem Pferd: Schwert oder großes zweihenkliges Gefäß). Hucher Art gaul. II p. 6 nr. 2. Muret-Chabouillet Catal. des monn. gaul. Bibl. nat. p. 157, nr. 6929. 6931, mit de la Tour Atlas Pl. XX nr. 6931 (Reinach Br. p. 158. 185).

91. Caleti. Lillebonne (Iuliobona), Bronze, Reinach Br. p. 179; Rép. stat. II 1 p. 23, 1.

d) Gallia Belgica.

92—94: Leuci. 94 a—95: Mediomatrici. 96: Treveri. 97: Bellovaci.

92. Escles (westsüdwestl. Epinal), Espérandieu VI nr. 4804, Statuette (Stein), Gott stützt die L. auf einen Schlägel (Stiel nach unten), die R. hält einen Dolchgriff (‚manche d'un poignard', wohl eher Griff eines Gartenmessers); zu seiner R. Tier (vielleicht Hund).

93. Soulosse (Vicus Soliciae), Espérandieu VI nr. 4848, Hauptseite des Steindenkmals: Gott hält die r. Hand auf den Kopf eines langstieligen Schlägels, mit der l. Hand hält er ein unbestimmbares Abzeichen; zu seiner L. ein sitzender Hund. Unterhalb sieben Büsten (Wochentage als Gottheiten). L. Seitenfläche: Mann schreitend, mit langem Stab, ‚sorte de sceptre pourvu d'un grand pommeau en forme de tronc de cône retourné qui pourrait être le bâton d'une baratte', in der anderen (r.) Hand hält er wahrscheinlich ein Gefäß. R. Seitenfläche: Eber unter einem Baum.

94. Toul (Tullum), Espérandieu VI nr. 4708, verschollener Altar, Gott mit Hammerstab und kleinem Gefäß (Olla), rechts und links ein Tier, vielleicht Hund, und zwei übereinander liegende Fässer. Reinach Rép. rel. II p. 307, 4 [= o. Bd. X S. 1447, 55ff.].

? 94 a. Scarponne oder Scarpone (Scarponna, o. Bd. IIA S. 357ff.). Beaulieu Archéol. de la Lorraine II 127 nach der Deutung

von Gaidoz Bull. Soc. d. antiq. de Fr. 1891, 113f. (Reinach Br. p. 176).

94 b. Metz (Divodurum Mediomatricorum), Sammlung Tersan: 4 Bronzen, eine gef. Metz in der Mosel. Grivaud II 23 (Reinach Br. p. 176).

94 c. Bei Metz: Fingerring m. Inschr. o. B nr. 5′.

95. Saarburg in Lothringen (Pons Saravi). Altar im Metzer Museum mit Inschrift o. B nr. 5 und Götterpaar, s. o. C zu Anfang. Abbildungen finden sich u. a. in Lothr. Jahrb. VII (1895) 1, 155 und Taf. II. VIII (1896) 1, 169. Westd. Ztschr. XV (1896) 340. Arch. Anz. 1897, 9. Lothring. Kunstdenkmäler (Hausmann) nr. 1. Kunstgewerbe in Elsaß-Lothringen I 195. Das Reichsland I (1902) 106. Springer-Michaelis Hdbch. d. Kunstgesch. I⁸ (1907) 464. Die Rheinlande XII (1912) 198. 199. Lothringen u. seine Hauptstadt Metz (1913) 490. Vorlegeblätter Trier (1913), Blatt 21, 13. Espérandieu VI (1915) nr. 4566. Germania Romana, Bilder-Atlas (1922) 59, 8; 2. A. IV (1928) Taf. XXVI, 2 mit Text S. 49. Vgl. auch F.

95 a. Wald bei Lemberg im Bitscher Land, Felsbild bei einer Quelle, stellt Silvanus und zu seiner Rechten Diana dar, umgeben von Jagdtieren und Hunden. Der obere Teil des Bildes fehlt. Der Stab, den Silvanus in seiner Rechten hält, wird kein Hammerstab gewesen sein, sondern ein Jagdspeer (wie Michaelis 135 Abb. 8 = Espérandieu VI nr. 4560 aus der Gegend von Dagsburg im Wasgenwald; vgl. nr. 113 a). Michaelis Lothr. Jahrb. VII (1895) 1, 128ff. mit Taf. I. Neuaufnahme durch Krencker Trierer Jahresber. X/XI 1917/18 (1920) Taf. II—V mit S. 37—39.

95 b. Felsbild von Sengscheid (o. Suppl.-Bd. III S. 484 Nr. 7) nach Krüger Trierer Jahresber. VII/VIII (1914/15) I 38: Götterpaar stehend.

96. Trier (Augusta Treverorum), gef. 1912 auf dem Gelände der ‚Kaiserthermen', Statuenbasis mit Bild des Gottes, der Hammerstab in der L. und (kleine) Olla in der R. hält (Unterteil des Bildes fehlt). Krüger Trierer Jahresber. VII/VIII 1914/15, I (1918) 38 mit Abb. Taf. IV 2; vgl. ebd. VI 1913 (1916), 17. Espérandieu VI nr. 4946 (ohne Abb.) Abb. Suppl. IX (1925) p. 390. Germania Romana 64, 11; ² IV Taf. XXXI, 1.

* 96 a. Über der Felsinschrift bei Weilerbach (Sauer) CIL XIII 4114 ist Bild eines Schlägels eingehauen.

96′. Gef. Foy bei Bastogne im belgischen Luxemburg [Gebiet der Treveri: s. o. Suppl.-Bd. III S. 1240, 59ff.], Bronze, unbärtig, in Rock mit Tierfell, Demarteau Bull. Inst. arch. Liégeois XXXIV (1904) Pl. V (p. 130). Reinach Cultes I 271 mit Abb. p. 270 und Rép. stat. IV p. 14, 6 (nach Renard).

97. Bratuspantium = Vandeuil-Caply oder Breteuil (Départ. Oise). Silberring; in den Ringstein ist eingraviert Bild des Gottes mit Hammerstab und Olla. Reinach p. 177 aus Grivaud; s. auch Michaelis 143, 35.

e) Lingones (nr. 98—103) und Sequani (nr. 104—111).

98. Maranville (Départ. Haute-Marne, westl. von Chaumont): Bronze, in Privatbesitz zu Langres. Drioux Bull. arch. 1921, 67f. mit Abb.

98. Von Nuits? oder Seurre?; aus einer Privatsammlung im Départ. Côte d'Or, Espérandieu III nr. 2066 (Mus. Beaune): Steinbild, Götterpaar, sitzend auf einer Art Bank mit Rücklehne, Gott mit Olla in der R. und Schlägel (Stiel nach unten) in der L.; Göttin mit Füllhorn und Patera.

98′. Gef. Nuits, Bronze, Reinach Cultes I 270, 1; Rép. stat. III p. 9, 3.

99. Dijon (Dibio), Ausgrabungen des Theaters, Espérandieu IV nr. 3441: Stele, Götterpaar, sitzend auf einem Sitz mit hoher Rückenlehne, Gott hält in L. den gegen die Schulter gelehnten Schlägel (Stiel nach unten), R. fehlt; Göttin, rechte Brust und Arm unbekleidet (vgl. nr. 87), hält Füllhorn und Patera; zwischen beiden steht auf der Erde ein Topf, Olla, aber mit zwei Anfassern oder Henkeln versehen.

99 a. Der Rest eines ähnlichen Steinbildes scheint vorzuliegen in dem zu Mirebeau (nordöstl. Dijon) gefundenen Bruchstück einer Stele, Espérandieu IV nr. 3603 (Mus. Dijon): Götterpaar, sitzend; Gott in kurzem Rock mit nackten Beinen; Göttin stützt die L. auf ein Füllhorn; zwischen beiden auf dem Boden eine Olla. Die Verweisungen von Espérandieu sind teilweise irrig, s. nr. 99 b.

99 b. Mowat Rev. archéol.³ XIV (1889, 2) 364—365 und daher Reinach Br. p. 170 führen zwei Basreliefs von Dijon an, das eine = nr. 99 (Espérandieu IV nr. 3441), das andere mit halbnacktem, sitzendem Gott und stehender (?) Göttin ist das nicht hierher gehörige Steinbild vom Mont-Auxois (Alesia) bei Espérandieu III nr. 2348.

100. Dijon, Bronze im Britischen Museum. Reinach Br. p. 170; Rép. stat. III p. 9, 5.

100′. Dijon, Bronzen, Reinach Rép. stat. IV p. 13, 6 (Arme gesenkt u. a.) und 8 (Mus.).

100″. Gef. Malain (westlich von Dijon), kleines Steinbild im Mus. Dijon, Gott, stehend, hält mit L. Schlägel, dessen Stiel auf ein Fäßchen gesetzt ist (R. fehlt), zur Seite Rest von Hund. Reinach Rép. stat. III p. 9, 7. Espérandieu IV nr. 3568 (vgl. ebd. nr. 3563).

101. Gef. Murgey, Gemeinde Trouhans, ‚sur

les bords d'une source, près de l'Ouche', Espérandieu IV nr. 3588, rohes Steinbild, Gott, stehend, ‚paraissant nu' (?), hält in R. kleinen Schlägel, in L. Keule.

102. Gef. Arc-sur-Tille, ostnordöstlich von Dijon, schöne Bronze, Reinach Br. nr. 160; Rép. stat. II 1 p. 23, 6.

**103. Tempel bei Beire-le-Châtel (nördl. Arc-sur-Tille), in einer Ebene, nahe bei Quellen, Espérandieu IV nr. 3633, Steinhammer, mit Loch für den Stiel, zum Aufhängen eingerichtet (wie nr. 79). — Mirebeau (nordöstl. Arc-sur-Tille) s. nr. 99 a.

? 103′. Gef. Vertault (Vertillum), 22 km nordwestl. von Châtillon-sur-Seine, verstümmeltes Steinbild, Götterpaar, sitzend (Göttin hält Geldbeutel), der Sitz diente als Opferstock. Rev. arch.[3] XXXVI (1900, 1) 142. Espérandieu IV nr. 3382.

104. Besançon (Vesontio), Museum, gef. in der Franche-Comté, Espérandieu VII nr. 5277, Stele: Götterpaar, stehend; Gott kann in der erhobenen L. einen Hammerstab gehalten haben, in der R. hat er eine Olla; Göttin, langgewandet, hält in L. ein henkelloses Gefäß mit engem Hals, die R. gegen Schulter gehalten ist jetzt ohne Attribut.

105–107. Bronzen im Museum zu Besançon.

105. Gef. Besançon, Reinach Br. nr. 155 = (aus Montfaucon Antiq. expl. III Pl. LI) p. 172.

106. Gef. Besançon, Reinach Br. nr. 171. Zu 105—106: Reinach Rép. stat. II 1 p. 23, 4—5.

107. Mém. Soc. d'émul. du Doubs VII 1892. Reinach Br. nr. 172 (gesenkte R. hielt wohl Hammerstab).

108. Besançon, Reinach Br. p. 172—173, Bronze (Montfaucon Antiq. expl. II 2 Pl. CXCII 4).

109. Gef. Domblans (Départ. Jura), Mus. Lons-le-Saulnier, Bronze, Reinach Br. nr. 161; Rép. stat. II 1 p. 23, 2.

110. Gef. Pupillin (Départ. Jura), Bronze (gesenkte R., in L. Olla), Reinach Br. nr. 156.

111. Gef. in den Resten einer römischen Villa im Départ. Doubs, an der Grenze des Départ. Haute-Saône, Bronze, Reinach Br. p. 172/173 nach Vaissier Mém. Soc. d'émul. du Doubs VII 1892 (beide Arme gesenkt). — [Ausgeschlossen ist Espérandieu VII nr. 5303 (Stele, Dôle).]

111′. Franche-Comté, Bronze aus Coll. Gréau, Reinach Rép. stat. III p. 9, 8.

f) Germania superior.

112. Helvetii. Yverdon (Eburodunum), Inschrift o. B nr. 2.

? 112′. Helvetii. Avenches (Aventicum), Mus., kleines Steinbild aus weißem Marmor, verstümmelt: Mann (Gott?) hält mit L. ein auf seinem linken Oberschenkel ruhendes Fäßchen, Espérandieu VII nr. 5392.

112″. Raurici. Basel, Bronze, Reinach Cultes 270, 1; Rép. stat. III p. 227, 6. Stähelin Schweiz. Anz. XXIII (1921) 24.

112‴. Augusta Raurica, Augst bei Basel, gef. 1916: Bronze, in R. Eisenstab, teilw. erhalten, Gewand übersät mit nachträglich eingeschlagenen kleinen Kreuzen, Stähelin Schweiz. Anz. XXVI (1924) 203f. mit Abb. Taf. X.

112[4]. Inschrift o. B nr. 2′.

112 a. Straßburg im Elsaß (Argentorate), Bruchstück eines Steinreliefs: Mercurius (unbärtig, mit Flügelhut) hält einen kurzstieligen Hammer in der erhobenen rechten (einzig erhaltenen) Hand, Krüger Deux monum. du dieu tricéphale gaulois 8, 1 (Compte-rendu du Congrès de la Fédération archéol. et hist. de Belgique XXI, Liège 1909). Henning Denkmäler der Els. Altert.-Samml. zu Straßburg (1912) Taf. XLVII 4 mit S. 51. Espérandieu VII nr. 5490. Forrer Strasbourg-Argentorate II 693f. mit Abb. 508; vgl. Cahiers 61/68 (1925—1926), 335.

112 b. Straßburg (Mus.), Bronze, Reinach Cahiers d'archéol. et d'hist. d'Alsace 1920 p. 1153—1155 (Grenier Bibliogr. alsac. I p. 98 nr. 12 und p. 101). Forrer Strasbourg-Argent. II Taf. CXLI, vorher Cahiers 61/68 (1925/26), 334f. (Gott hält Blitz in R.)

113. Nemetes. Gef. bei Oberseebach (südsüdöstl. von Weißenburg im Elsaß), Espérandieu VII nr. 5564, Stele, Götterpaar, stehend, Gott mit Hammerstab (R.) und Olla (L.), Göttin hält ein auf dem Boden stehendes Füllhorn, die gegen den Körper gehaltene L. hält einen runden Gegenstand, vielleicht einen Apfel. Zur R. des Gottes sitzt ein Hund. Gute Abb. bietet auch Courcelle-Seneuil Pl. I. Vgl. Forrer Cahiers 61/68 (1925/26) 335f.

113 a. Wald bei Ramsen im Eistal, in der bayr. Pfalz, zwischen Grünstadt und Kaiserslautern, Steindenkmal, CIL XIII 6146. Sprater Pfälz. Mus. XXXIII (1916) 3f. [jetzt im Mus. Speyer]: Über einer Weihinschrift *D(eo) Silvano* usw. Bild des Gottes, der in der erhobenen R. langen Stab, in der L. wohl ein Gartenmesser hält, zu seinen Füßen zwei Hunde: der Stab scheint ein Speer, kein Hammerstab gewesen zu sein, vgl. zu nr. 95a.

114. Vangiones. Gef. Worms (Bormetomagus): Inschrift o. B. nr. 3.

115–116. Mainz (Mogontiacum).

115. Eines der vier Bilder eines ‚Achtgöttersteines', gef. 1889 zu Mainz, Abb. Haug Korr.-Bl. Westd. Ztschr. IX (1890) § 70, 1 nach Flouest Rev. archéol.[3] XV (1890, 1) Taf. XII 4. v. Domaszewski Tafel zu Arch. f. Rel. IX 149ff. = Abh. z. röm. Rel. 129ff. Espérandieu VII nr. 5752 (p. 291): Götterpaar, stehend, Gott mit Hammerstab in R., L. fehlt (einige Reste wohl von Olla); Göttin Diana, mit Bogen, holt Pfeil aus dem auf dem Rücken hängenden Köcher heraus. Im Hintergrund Tier (wohl Hund).

116. Gef. Mainz 1882, Inschrift o. B nr. 4.

**? 117. Gef. bei Kreuznach (Cruciniacus): ein sehr kleiner Hammer aus Bronze, Weihegabe (?). Forrer Antiqua 1887, 83 mit Abb. Taf. XIV 2. (Reinach Br. p. 185.) Andere Hämmer, in germanischen und skandinavischen Gegenden gefunden, werden als ‚Thorshämmer' bezeichnet, wie ein zu Neuß gefundener Bleihammer, s. Reinach Br. p. 185, 2. Sophus Müller Nordische Altertumskunde, Deutsche Ausgabe II 280f. R. M. Meyer Altgerman. Religionsgesch. (1910) 71.

118–119. Rechtsrheinisches Obergermanien, Dekumatenland.

118. Gef. bei Karlsruhe, Steinbild, Götterpaar auf Bank sitzend, Gott in Rock mit Brustpanzer darüber nebst Überwurf (Umhang) und in Sockenschuhen, hat Krone auf Kopf, hält mit erhobener R. Hammerstab, an dessen unterem Schaft kleiner Amazonenschild (Pelta), L. gesenkt ohne Abzeichen; Göttin langgewandet mit Überwurf trägt Kopfschmuck (Krone), aber kein Abzeichen in Händen auf Schoß (Photogr. erhalten 13. 4. 1928 von Homburger-Karlsruhe). Abb.: Badische Heimat XV (1928) 35.

? 118. Wildberg im Nagoldtale, am Osthange des Schwarzwaldes, eines der vier Bilder eines Viergöttersteines: Gott (Silvanus) hält in der erhobenen R. langen Stab, oben abgebrochen, in der L. Baumzweig (?), zu seinen Füßen vierfüßiges Tier, wohl Hund. Michaelis 140f. Haug-Sixt Die röm. Inschr. u. Bildwerke Württembergs nr. 107 (² S. 189).

119. Rottenburg (Sumelocenna), eines der Bilder eines Viergöttersteines: Gott hält in der erhobenen R. Hammerstab, in der L. ein krummes Garten- und Winzermesser; zu seinen Füßen, hinter ihm, Hund. Auf demselben Stein ist auch Diana in der landläufigen Weise dargestellt [s. nr. 115]. (Michaelis 137f.) Haug-Sixt a. O. nr. 137 (² S. 247ff.).

120. In Süddeutschland war auch gewiß gefunden die von Apianus Inscr. (1534) am Ende abgebildete Bronze, daher Reinach Br. p. 181.

120′. Beim Limeskastell Saalburg: Steinbild (Götterpaar, Gott mit Hammer in R.) aus einem ‚gallischen' Heiligtum mit Umgang. H. Jacobi briefl.; vgl. Führer durch die Saalburg[11] (1927) 36f.

g) Germania inferior.

121. Gef. Bonn (Bonna) im Legionslager, Bronze, Gott nackt, in Tierfell. Overbeck Bonn. Jahrb. XVII (1851) 69ff. mit Taf. II. Reinach Br. p. 181. Lehner Provinzialmuseum Bonn, Führer durch die antike Abt. (1915) 62. Reinach Rép. stat. II 1 p. 24, 1.

Zu **b, d, g:** Tonbildchen in den Museen Bourg (Départ. Gironde), Reims (Coll. Habert), Köln. Reinach Cultes I 270, 1. [Bull. Soc. ant. de Fr. 1900 p. 181 = Rev. arch.[3] XXXVII (1900, 2) 461].

h) Britannia.

122. York (Eburacum). Fingerring mit Inschrift o. B nr. 6.

h′) Dänemark.

122′. Wohl durch den Handel im Altertum nach der Insel Fünen gelangte Bronze, unbärtig, Reinach Cultes I 264ff. (Abb. p. 265); Rép. stat. III p. 9, 6.

? **i)** Dacia: 123—124. Zwei Steinbilder in Siebenbürgen, gef. Várhely (Sarmizegetusa), jetzt im Mus. Déva. Doch sind dies Darstellungen des mit Schlaghammer bewaffneten Todesgottes und seiner Gefährtin (Pluton und Persephone), wie sie auch sonst in jenen Gegenden vorkommen, so in Herkulesbad bei Mehadia (Arch. Anz. 1911, 345. Reinach Rép. rel. II 115) und in Kostolac (Österr. Järesh. IV Beibl. 121f.); vgl. Drexel 21.

123. Götterpaar, stehend, Gott mit kurzstieligem Schlägel und Winkelmaß (?); zu seiner Rechten Göttin, die mit beiden Händen ein Gefäß vor sich hält; außerdem ein Kind und der dreiköpfige Hund Kerberos. Abb.: Bull. Soc. antiq. de Fr. 1892, 140. Reinach Br. p. 182; Rép. rel. II p. 137, 2. Grobe Arbeit.

124. Götterpaar, stehend, Gott mit Schlägel und hufeisenförmigem Ring (Torques?): zu seiner Rechten Göttin mit Kästchen oder Gefäß und Schlüssel; außerdem ein kleines Mädchen mit Korb auf dem Kopf und, zwischen dem Götterpaar, am Boden, dreiköpfiger Hund, oben bärtige Büste. Unter dem Bild Weihinschrift ohne Namen der Gottheiten, CIL III Suppl. 2 p. 2112 nr. 12583. Abb. Bull. Soc. antiq. de Fr. 1892, 142. Reinach Br. p. 182—183; Rép. rel. II p. 137, 1.

124a. Vereinzelt ist der Fund einer Bronze in Ungarn, Arch. Ert. 1898, 88.

k) Dazu kommen noch 20 Bronzen unbekannter Herkunft, doch wohl alle in Frankreich gefunden.

125–142. Reinach Br. p. 183—184. Von diesen Bronzen sind zwölf von Reinach unter den p. 184 angegebenen Ziffern nr. 149ff. beschrieben (zwei sind verdächtig, s. o. zu nr. 64); unter den übrigen ist eine, jetzt verschollene Bronze der einstigen Sammlung des jüngeren Petau (Petavius), mit erhaltenem zylindrischem Schlägel an langem (unten abgebrochenem) Stiel [Montfaucon Antiq. expl. Suppl. II Pl. XXIV zu p. 81]. Zwei verwahrt das Cabinet des médailles zu Paris (Chabouillet Catal. nr. 2927.

2930) = Babelon-Blanchet Catal. des bronzes ant. de la Bibl. nat. (1895) nr. 698. 696. — Reinach Rép. stat. II 1 p. 22, 2. 4 (= Br. 168. 149).

143. Bronze im Cabinet des médailles, Babelon-Blanchet Catal. nr. 697: Gott mit übergeworfenem Wolfsfell, sonst nackt. — Ebenso Reinach Rép. stat. III p. 227, 2 (nach Abb. eines Auktionskatalogs vom 25. Jan. 1904).

E. Deutungen. Durch den Saarburger Altar im Metzer Museum haben wir für den Hammergott, den ‚Dieu au maillet', die Benennung *Sucellus* kennen gelernt. Es fragt sich aber, ob dieser Name dem Hammergott überhaupt zukommt oder ob hier nur eine örtliche oder landschaftliche Bezeichnung vorliegt, wie vermutlich in dem Namen seiner Gefährtin *Nantosuelta*. Der Annahme einer örtlichen Beschränkung des Namens *S.* widerspricht jedoch die Verbreitung der Weihinschriften (s. B), die vergleichbar ist der Verbreitung der allerdings zahlreicheren Denkmäler, welche Epona*), Rosmerta, Sirona mit Namen nennen. In Frankreich, welches weitaus die meisten der zahlreichen Bilder des Hammergottes aufzuweisen hat, ist dieser mit den hauptsächlich durch Lucanus bekannten drei Namen gallischer Gottheiten belegt und sowohl *Taranis* als *Teutates* als *Esus* benannt worden. Die meisten Anhänger hat jedoch die Ansicht gefunden, daß der Hammergott den gallischen Gott der Nacht und Unterwelt darstelle, von welchem die Gallier abzustammen sich rühmten und den Caesar bell. Gall. VI 18, 1, gleich den anderen gallischen Gottheiten, mit römischem Namen nennt: *Dis pater* (gleichbedeutend mit dem den Griechen entlehnten *Pluto* = *Hades*), ein Name, in welchem übrigens die einen Ersatz für den gallischen Namen *Taranis*, die anderen für *Teutates* sehen wollten.

Die Gleichsetzung des Dieu au maillet mit Dispater gründet sich vornehmlich auf folgendes: Der etruskische Todes- und Unterweltsgott Charun trägt einen Schlägel oder Doppelhammer (s. o. Bd. III S. 2178. Myth. Lex. I 886f. 1186. Dict. des antiq. II 1 p. 825 Fig. 2774 = III 2 p. 1562 Fig. 4804; vgl. ebd. II 1 p. 841 Fig. 2824), und bei den blutigen Spielen im Amphitheater gab ein Schauspieler in der Maske des von Tertullianus (ad nat. I 10 = Corp. Script. eccl. XX p. 80 und Apol. 15, 67) *Ditis* (= *Dis*) *pater, Iovis frater* genannten Todesgottes *cum malleo* den fortgeschafften Leichen der gefallenen Gladiatoren das Geleit (Wissowa Rel. u. Kult. der Römer[2] 312, 7). Dann tragen zwei Bronzen von Cairanne und Visp-Viège (D nr. 26. 51) deutlich einen Aufsatz auf dem Scheitel, der als Kalathos, Modius erklärt und mit dem Kopfschmuck des ägyptisch-alexandrinischen Sarapis gleichgesetzt ward. Doch ist diese Deutung der Kopfzier, die sich zudem sonst nicht findet, fraglich, s. auch V. K. Müller Der Polos, die griech. Götterkrone (1915) 98. Ferner hat der Hund, dessen gewöhnliche Beigabe ebenfalls für die Gleichsetzung des Hammergottes mit dem Unterweltsgott ins Feld geführt ist, mehrmals drei Köpfe, wie Kerberos. Doch scheiden die drei in Frage kommenden Belege (D nr. 113. 123. 124) wohl aus, weil die drei Hundsköpfe auf dem Denkmal von Oberseebach auf Irrtum zu beruhen und die beiden Denkmäler in Dacia einen fremden, nicht den gallischen Hammergott darzustellen scheinen. Der einköpfige Hund aber ist auch der gewöhnliche Begleiter des Silvanus (ebenso übrigens provinzialer Gottheiten, wie Nehalennia; s. o. Bd. VI S. 239, 43ff.). Auch das übergeworfene Wolfsfell (Wolfskappe; vgl. Lamer Art. *Κυνέη* o. Bd. XI bes. S. 2520f.) mehrerer Bonzebildchen (D nr. 2. 37. 40. 42. 121. 143) und der von einer Schlange umwundene Stab (D nr. 21) sind Übereinstimmungen mit Darstellungen des Unterweltsgottes Hades auf etruskischen Wandgemälden (Myth. Lex. I 1808, Abb., mit S. 1805. Dict. des antiq. II 1 p. 825 Fig. 2772. III 1 p. 510 Fig. 4053; indessen darf man in der Schlange eher gallischen Einfluß erkennen, vgl. z. B. Espérandieu I 299. 303. III 1892. Reinach Rev. arch.[4] XVII = 1911, 1, p. 221ff.). Die angeführten Beweisgründe reichen aber jedenfalls nicht aus, den Hammergott als Dis pater zu deuten, selbst wenn man kein Gewicht legt auf das abweichende, inschriftlich beglaubigte Steinbild des mit Aerecura gepaarten Dis pater eines Weihdenkmals von Sulzbach (südwestl. von Ettlingen) in Baden (CIL XIII 6322. Michaelis 147. Haug bei Wagner Fundst. und Funde im Ghz. Baden II 73; das Bild war irrig beschrieben von Reinach Br. p. 182, verbessert S. u. Nant. 10f. = 54f. = Cultes I 227f.; vgl. auch Allmer Rev. ép. V 107 nr. 32). — Vgl. auch Jullian Hist. de la Gaule VI (1920) 37, 1.

Dagegen haben wir für die Gleichsetzung des Hammergottes mit Silvanus untrügliche Beweise. Auf Denksteinen, welche dem Silvanus geweiht waren, ist nämlich der Inschrift das Bild eines Schlägels, teilweise in Begleitung der Olla, beigegeben, s. D nr. 6. 8. 9. 25. 28. 30. 31. 33. 35 (vgl. 7. 29. 43 und 4. 59. 68). Michaelis 142. Keune Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XV (1896) 54f., 15 und Lothr. Jahrb. IX (1897) 340. Allmer Rev. épigr. V nr. 1580, p. 90ff. Dann ist auf dem Mainzer Steindenkmal, wie gesagt, die Gefährtin des Hammergottes als Diana gebildet (D nr. 115; vgl. auch zu nr. 119), die sonst als Gefährtin des Silvanus auftritt (D nr. 95a. Wissowa Rel. u. Kult. d. Röm.[2] 215, 3. 252). Auch hat der Hammergott neben dem Hammer Abzeichen, welche dem Silvanus zukommen, wie Gärtner- und Winzermesser oder Syrinx (D nr. 57. 92. 119 und 34; vgl. nr. 68). Schließlich ist in der Weihinschrift B nr. 3 (D nr. 114) S. mit Silvanus zusammengestellt. — Übrigens ist ein in Rom gefundenes Relief, welches den Silvanus darstellt ‚mit einem Hammer (nicht Schlägel) in der Hand und begleitet von einem Schäferhund' (Bull. commiss. municip. II, 1874, Taf. XIX. Reinach Br. p. 160, 1), insofern unrichtig gedeutet, als

*) Auch unter den zahlreichen Denkmälern der Epona finden sich bis jetzt nur zwei, welche in der einem Bild der Göttin beigegebenen Inschrift *Epona* mit Namen nennen, s. o. Bd. VI S. 236 und Suppl.-Bd. III S. 437.

das Abzeichen, welches der Gott in der R. hält, kein Hammer ist, sondern eine rechtwinklig (nicht, wie gewöhnlich, sichelförmig) gebogene Hippe (Baum-, Garten- und Winzermesser), s. CIL VI 3712 = 31180 und Abb. a. O., wiederholt Myth. Lex. IV 826. Das Britische Museum besitzt ein Medaillon des J. 156 n. Chr. mit Bildnis des Antoninus Pius, dessen Kehrseite den Silvanus darstellt, doch nicht, wie Mowat angibt, einen kurzstieligen Schlägel in der R., sondern ein Baummesser, in der L. einen Baumzweig, zu seinen Füßen ein Hund, zu seiner L. ein Altar, auf dem ein Gefäß steht, zu seiner R. ein Baum [Mowat Bull. épigr. de la Gaule III 168. Reinach Br. p. 163f., 6; vgl. Grueber-Poole Roman medallions in the British Mus. (1874) Pl. XIII 2 zu S. 10 nr. 19, auch Cohen Descr. hist. des monn. frapp. sous l'Empire rom. II[2] p. 388f. nr. 1157].

Diese Gleichung S. = Silvanus soll nun aber nicht besagen, daß damit das Wesen des Hammergottes erschöpft wäre. Vielmehr ist dieser gewiß auch mit anderen römischen oder griechisch-römischen Göttern gleichgesetzt worden, so mit Iuppiter, dem er auch in Haar- und Barttracht und in der Führung eines Herrscherstabes gleicht (wie allerdings auch dessen Bruder, Dis pater). Denn die Mainzer Weihung (B nr. 4 = D nr. 116) lautet *I. O. M. Sucaelo.* Man könnte hier in *S.* einen keltischen Beinamen des Iuppiter erkennen, wie ja häufig keltische Namen gallischer Gottheiten den römischen Götternamen, gleich Beinamen, zugefügt sind. Nach anderer Ansicht ist jedoch der gallische S. als selbständiger Gott mit Iuppiter Optimus Maximus zusammengestellt, wie auch in Worms (s. zu B nr. 3) beide Gottheiten zusammen verehrt waren. Die Schreibung *Sucaelus* aber darf wohl als Angleichung an den Himmelsgott *Iuppiter Caelestis, Caelus* (o. Bd. X S. 1129 § 5. III S. 1276f.) angesehen werden (Keune Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XV 56. v. Domaszewski Abh. z. röm. Rel. 81/82. 135. Wissowa Rel. u. Kult. d. Röm.[2] 129, 5. 215).

Eine Angleichung an Herakles-Hercules liegt vor in den acht Bronzen, welche den Hammergott mit einem Tierfell als Kopfbedeckung und Überwurf darstellen (bes. D nr. 40. 121. 143), wenn auch diese Tierhaut kein Löwenfell, sondern ein Wolfsfell ist (nach Allmer zu nr. 40. 42 ist es eine Löwenhaut). Die Keule als Abzeichen des Gottes in D nr. 101 ist ebenfalls aus Angleichung an Hercules zu erklären, wie durch Hahn (D nr. 23? 32) und Geldbeutel (D nr. 73? 75) eine solche an Mercurius versucht scheint. Übertragen sind aber auch die Abzeichen der dem Hammergott zugesellten göttlichen Gefährtin, und zwar nicht bloß z. B. die Turmkrone (D nr. 87), sondern auch Füllhorn und Opferschale, Patera (s. o. Bd. VI S. 238, 43ff. Lothr. Jahrb. IX 336).

Diese Gleichsetzung ihrer Landes- und Ortsgottheiten mit mehreren, verschiedenen römischen Gottheiten durch die romanisierten Gallier ist nicht bloß durchaus verständlich, sondern auch beglaubigt [Keune Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XVI (1897) 85, 5. Wissowa Interpr. Rom., Archiv f. Relig. XIX 27]. Noch kürzlich ist in dem Landesheiligtum der Treverer bei Trier (l. M.) der vorher nur als *Mercurius Iovantucarus* (o. Bd. IX S. 2005. Suppl.-Bd. III S. 1242) bekannte Trierer Landsgott als *Mars Iovantucarus* festgestellt. Und in Straßburg wurde das Bruchstück eines Steinbildes gefunden, welches den Mercurius darstellte, einen Hammer in der einen Hand (s. D nr. 112a). Auch sonst finden sich den mehr oder weniger romanisierten Bildern einheimisch-gallischer Gottheiten Abzeichen von verschiedenen anderen Gottheiten beigegeben (s. Lothr. Jahrb. IX 1897, 335f. und o. Bd. VI S. 238f.). So dürfen wir denn auch das Schwert in der Hand, den Aufsatz auf dem Scheitel des Gottes (D nr. 87 und 26. 51) als Übertragungen bezeichnen, welche vielleicht einen Teil des Wesens des gallischen Gottes andeuten sollten.

In dem Hammer, der nicht bloß mit dem Hammer des etruskischen Charun (Charon), sondern auch mit der Waffe des germanischen Thor (s. D nr. 117), der Bipennis (Doppelaxt) des syrischen Iuppiter Dolichenus, auch mit dem Hammer der Kabiren (o. Bd. X bes. S. 1447, 36—55) und des Vulcanus verglichen worden ist, wollte Reinach (Br. p. 167) einen uralten Fetisch erkennen, während Jullian (Hist. de la Gaule II 140) ihn nur als alte, dem Krieger teure Waffe bezeichnet, welche, außer Gebrauch gekommen, als Abzeichen des gallischen Stammesgottes fortdauerte (anders Allmer Rev. ép. V 108). Da der Hammer oder Schlägel vielfach die Gestalt eines T hat, ist er mit dem *Tau gallicum* (Holder II 1754f.) zusammengebracht worden (Jullian a. O. II 140, 6). Auch sei noch erwähnt, daß d'Arbois de Jubainville (Le cycle mythol. irland. 206. Reinach Br. p. 168. 182, 1) den Hammergott verglichen hat mit dem Balar der irischen Mythologie.

Die Gefährtin des S., welche auf dem Metzer Altar aus Saarburg in Lothr. (o. B nr. 5) *Nantosuelta* heißt, war auf einem gleichzeitig gefundenen Altar (CIL XIII 4543 mit Add. 4 p. 60. Espérandieu VI nr. 4568), der sie allein darstellt, gleichfalls mit einem in ein Häuschen (Tempelchen?) endigenden langen Herrscherstab, aber auf der anderen Hand das Modell einer Rundhütte tragend, anders benannt; ihr Name scheint durch den Anfangsbuchstaben angedeutet: *M* (= *Maia*?), s. Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XV 61. Lothr. Jahrb. IX (1897) 339, 3. Auf einem weiteren, wahrscheinlich dieselbe Göttin darstellenden Stein (Lothr. Jahrb. IX 1897, 338. Westd. Ztschr. XVII 1898, 352. CIL XIII 4469. Espérandieu V nr. 4429) heißt sie *Diana*, entsprechend ihrem Abbild auf dem Mainzer Bilderstein (D nr. 115). Ein der Darstellung o. B nr. 5 = D nr. 95 entsprechendes, jetzt verschollenes Steinbild der Göttin zu Speyer, doch irrtümlich bärtig wiedergegeben, findet sich im Codex Pighianus zu Berlin, s. Huelsen Korr.-Bl. Germania III (1919) 70 mit Abb. 4 auf der Beilage (daher: Espérandieu VIII nr. 6000. Germania Romana[2] IV Taf. XXVI, 1). Neugefundenes Steinbild von Tetingen in Lothringen: Linckenheld Rev. archéol.[5] XXIV = 1926, II p. 212—223;

Stèles fun. en forme de maison (1927) Pl. VI 1; Annuaire lorr. 1928, 379ff. — H. Hubert in Mélanges Cagnat (1912) 281—296 (‚Nantosvelta, déesse à la ruche') hat die Göttin als Schützerin der Bienenzucht gefaßt, als Göttin des mit Honig zubereiteten Mets, während er ihren Gefährten, den Dieu au maillet S., ‚Gott des Bieres' (des gallischen Nationalgetränkes *cervesa, cervesia,* s. o. Bd. III S. 463f. Suppl.-Bd. III S. 242) nennt [vgl. Deonna 261]. Die Wortdeutung von *Nantosuelta* durch d'Arbois de Jubainville (bei Reinach S. et Nant. 7f. = 51f. = Cultes I 224, 1; vgl. Holder II 686. Hubert a. O. 282), der sie mit Krieg u. dgl. zusammenbringt, kann freilich unmöglich richtig sein. Über die Göttin vgl. auch Jullian Revue d. étud. anc. VII (1905) 239 und 245—247 (mit Abb. nach den Saarburg-Metzer Altären). — Zu Hubert a. O. vgl. Rev. arch. [4] XXI = 1913, 1 p. 264f.

F. Literatur. a) Vor Auffindung des S. benannten Steinbildes (o. B nr. 5 = D nr. 95), vgl. Sal. Reinach Br. p. 156ff.: Grivaud de la Vincelle Recueil de mon. ant.... découv. dans l'anc. Gaule (1817). de Barthélemy Revue celtique I (1870) 1ff. = Musée archéol. II 1877, 4—13. Dilthey Schweiz. Anz. 1875, Nr. 4, 634—646 mit Taf. III und S. 576f. Allmer Bull. Soc. d'arch. de la Drôme 1874 u. a. Cerquand Mém. de l'Acad. de Vaucluse 1880 (= ‚Taranis lithobole', Avignon 1881) u. a. Flouest Deux stèles de laraire; vgl. Rev. arch. [3]IV (1884, 2) 285ff. (Pl. VIII = XX) und [3]V (1885, 1) 7ff.; ders. Rev. arch. [3]XV (1890, 1) 153—165. Bertrand Bull. de l'Acad. des Inscr. 1887, 443ff. Gaidoz Rev. arch. [3]XV (1890, 1) 166—176. Sal. Reinach (Descr. rais. du Musée de Saint-Germain-en-Laye) Bronzes figurés de la Gaule rom. (1894) 15f. 18. 137—185 [= ‚Br.']. Michaelis Lothr. Jahrb. VII (1895) 1, 133—149. b) Nach Auffindung des Steinbildes des S.: Michaelis a. O. 154—163. Keune Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XV (1896) Nr. 2/3, 52ff.; Lothr. Jahrb. IX (1897) 340; Metz, s. Gesch. u. Samml. (1907) 88f. Reinach S. et Nantosvelta 1896 = Rev. celt. XVII 45—59, mit einigen Besserungen wiederholt in Cultes, mythes et religions I[2] (1908) 217—232. Allmer Revue épigraphique V 90—94. 103—111 (Hefte 113—114, 1904: nr. 1580) und V 123f. (Heft 115: nr. 1597). v. Domaszewski Abh. z. röm. Rel. (1909) 81f. 130f. 133—135 (vgl. Wissowa Arch. f. Rel. XIX 35f.). Espérandieu Recueil des bas-reliefs (statues et bustes) de la Gaule rom. I—X (1907—1928). Jullian Histoire de la Gaule II (1908) 140. VI 18f., 3. Courcelle-Seneuil Les dieux gaul. d'après les mon. fig. (1910) 115—120. 371—380. Hubert in Mélanges Cagnat (1912) 281ff. Höfer und Peter Myth. Lex. IV 1579f. (68. Liefg. 1914). Deonna Anz. f. Schweiz. Altertumsk. N. F. XVII (1915) 199f. (mit Taf. XIV). 261f. Toutain Les cultes païens dans l'Empire rom. III (1920) 232ff. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1653f. (zu der hier verglichenen Weihung aus der Gegend von Aix-en-Provence *Cell*..... s. ebd. III 1181). — Sal. Reinach Cultes etc. I 264ff. mit Nachtr. (270, 1) zu Br. fig.; ders. Répertoire de la statuaire gr. et rom. II 1 (1897) p. 21, 6—24, 1. II 2 (1898) p. 780, 5. III (1904) p. 9 und p. 227. IV (1910) p. 13—15 und p. 17 (= ‚Rép. stat.'); ders. Répertoire de reliefs gr. et rom. II (1912), s. III (1912) Index p. 563 [= o. D nr. 94. 95. 113. 115. 119. 123f.]. Stähelin Anz. f. Schweiz. Altertumsk. N. F. XXIII (1921) 23—25. Drexel Bericht d. Röm.-germ. Kommiss. des D. Arch. Inst. XIV für 1922 (1923) 21f. Verbreitungskarte: Bull. arch. du Comité d. trav. hist. et scient. 1919. Vgl. auch Windisch Das kelt. Brittannien (1912) 84—87 mit Nachtr. 290f. — Nachträge zur Literatur: Walters Catal. of the Bronzes Gr., Rom. and Etr., Brit. Mus. (1899) nr. 788—791 mit Taf. XXI [s. o. D nr. 42. 100. 71], nr. 789—791 aus Sammlung Comarmond 1851. Espérandieu Bull. archéol. 1919 p. LXIIf. mit Kärtchen des Verbreitungsgebietes und Pl. XXVI. Stähelin Schweiz. Anz. XXVI (1924) 22—24 mit Taf. I und 203—206 mit Taf. X; Die Schweiz in röm. Zeit (Basel 1927) 451—457 mit 6 Abb. Keune Korr.-Bl. Germania VIII (1924) 73f. Forrer Cahiers d'archéol. et d'hist. d'Alsace (Elsäss. Anz.) nr. 61—68 (1925—1926), 334—336. Schumacher Siedelungs- u. Kulturgesch. d. Rheinlande II 299. Toutain Bull. Soc. des antiq. de Fr. 1925, 211ff. [Art. abgeschlossen 1923; ergänzt 1928.]

[Keune.]

Suche s. Sace oppidum.

Suchos, ägyptischer Gott. Beste Materialsammlung Röder Sobk in Myth. Lex., ergänzt von Höfer Suchos ebd. für die griechische Zeit.

I. Name und Bedeutung.

1. Der Name des Krokodilgottes S. enthält wohl, wie die meisten ägyptischen Götternamen, eine uns allerdings noch unbekannte Bezeichnung des Krokodils, vgl. Phot. bibl. cod. p. 1048 R. (aus Damascius Vit. Isidori) *ὄνομα δὲ κροκοδείλου καὶ εἶδος ὁ σοῦχος.* In der griech. Wiedergabe, in der neben dem gewöhnlichen *Σοῦχος* auch *Σῦχος* (*υ* altgriechisch = *ū*) vorkommt, ist das *ū* nach Sethe Ägypt. Ztschr. L 80 als langer Bildungsvokal anzusehen, entsprechend jüngerem *ō*, wie es z. B. in der Zusammensetzung *Βοσῶχις* (s. u. II 1) vorliegt, obwohl auch eine Erklärung aus Kontraktion eines kurzen Vokals mit dem folgenden *b*, wie in dem koptischen Planetennamen *COYKH* (ägypt. *sbg · w*) und der griechischen Wiedergabe des Dekans *sbḥ-šn* als *Σουχώς*, möglich erscheint. In Zusammensetzungen herrscht die halbenttonte Form *Σοχ-*, z. B. in *Σοχνοπαῖος* (s. u. II 3), *Σοχώτης* (Eigenname *Šbk-ḥtp* ‚Suchos ist zufrieden') u. ä., seltener *Συχ-*, z. B. in *Συκατοῖμις* (vgl. *Ἀμυρταῖος*, statt *Ἀμον-*) oder nach jüngerer Art vollenttont *Σεχ-*, z. B. in *Σεχνεβτῦνις, Σκεμίοφρις* (Königsname, s. d.), *Σεχνουφις* (Eigenname ‚Suchos ist gut'). Auch *Σοχεύς* (gen.) Pap. Tebt. I 85 und *Σούξις* (gen. *Σόξιτος*, Annal. du Serv. XIX 47 = Preisigke Sammelbuch 5827; Dat. *Σούξει* Pap. Lond. III 1267d; vgl. *Πασοξις* mit dem ägypt. Possessivartikel als Eigenname) enthalten wohl den gewöhnlichen Namen, bezw. eine Zusammensetzung mit diesem. Die Erklärung des Königsnamens *Σοικούνιος* (s. d.) als *Σοῦχος τύραννος* ist wohl eine Pseudoetymologie.

2. Lokale Krokodilskulte unter dem Namen S. finden sich über ganz Ägypten verbreitet, so daß die bei den Klassikern (Diod. I 35. 83. Joseph. c. Apion. I 254. II 86. Plut. de Is. 75. Phil. decal. 16 (76—80). Porphyr. de abst. IV 9. Cic. Tusc. V 27; de nat. deor. I 82) und Kirchenschriftstellern (z. B. Clem. Alex. paed. III 2) häufige Angabe über das Krokodil als ein über ganz Ägypten verehrtes Tier verständlich ist, wenn auch die einschränkende Nachricht, daß, wie bei den übrigen Tierkulten, die Verhältnisse auch beim Krokodil in den einzelnen Gegenden verschieden liegen (Herodot. II 69. Plut. quaest. conv. VII 4, 3. Iuven. sat. XV 2. Lucian. Iup. trag. 42. Aristid. apolog. 12. Athanas. in gent. 23 (Migne G. XXV 45). Origenes c. Cels. V 27. 34 (Migne G. XI). Theodoret. Graec. affect. cur. III 85 Teubner), korrekter ist. Für den Grund seiner ausgebreiteten Verehrung brauchen wir die mannigfachen, bestenfalls auf spätägyptisch-theologischen Deuteleien beruhenden Erklärungen nicht; wie die von Plut. de Is. 75 herangezogenen angeblichen gottähnlichen Eigenschaften des Krokodils (Mangel einer Zunge; Sehfähigkeit unter Wasser, ohne gesehen zu werden), seine Voraussage der Nilhöhe durch die Eierablage (Plut. de Is. 75; de soll. an. 34. Plin. n. h. VIII 89. Solin. 32, 23. Ailian. n. a. V 52), seine Ähnlichkeit mit dem heiligen Wasser des Nils (Ailian. n. a. X 24 für Koptos) oder mystische Beziehungen zur astronomischen Zahl 60 (Plut. a. O.; zu der Angabe von 60 Jahren als höchstes menschliches Alter vgl. eine bei Sethe Von Zahlen u. Zahlwörtern 41 zitierte Stelle des demotischen Pap. Insinger 18, 3 als Dauer eines lebenswerten Lebens; Ailian. n. a. X 21, der sich ausdrücklich auf ägyptische Sagen beruft, obwohl die 60 sonst bei den Ägyptern als heilige Zahl keine besondere Rolle spielt). Ebensowenig sind die von Brugsch Rel. u. Myth. 588f. und Hopfner Tierkult d. Ägypter 126 als Hauptgrund der Verehrung angenommenen Beziehungen zur Sonne ursprünglich, sondern erst sekundär, wie alle Naturmythologie, mit Ausbildung einer höheren theologischen Spekulation unter Benutzung der Lebensbedingungen des Tieres hineingedeutet. Der Hauptgrund ist die Geltung des Krokodils als stärkstes und gefährlichstes Wassertier neben dem Nilpferd, also derselbe, der später in bestimmten Sagenkreisen beide zu ‚typhonischen' Tieren, d. h. Verkörperungen des Gottes Seth oder seiner Genossen als Feinde des Himmelsgottes, gemacht hat (s. den Art. Seth o. Bd. II A S. 1898; besonders Plut. de Is. 50 ‚von den wilden Tieren die grausamsten'). Das Krokodil im Wasser fürchtet der Ägypter ebenso wie die Schlange zu Lande: ‚Das Krokodil gegen ihn zu Wasser, die Schlange gegen ihn zu Lande, der sich gegen dieses (Grab) vergehen sollte' (Schutzzauber der IV. Dynastie, Sethe Urk. ägypt. Alt. I 23). Daher die zahlreichen Zaubersprüche gegen das Krokodil, hauptsächlich für die Schiffahrt oder das Durchschreiten von Kanälen von Hirt und Herde bestimmt. Bei Darstellungen dieser Art fehlt in ägyptischen Reliefs kaum jemals das Krokodil im Wasser, das dann mit Sprüchen beschworen werden muß, wie sie z. B. im magischen Pap. Harris des Neuen Reiches unter dem Titel ‚Schöne Singsprüche, die den Wasserbewohner fernhalten' (übersetzt Brugsch Rel. u. Mythol. 717f.) oder auf späten magischen Stelen (Metternichstele Z. 38 f.; übersetzt Röder Urk. ägypt. Rel. 87; vgl. auch Z. 103f.) erhalten sind und auch bei den Ausfahrten der Götter und der Überfahrt des Toten zur Nekropole (vgl. Seemann-Kröner Kunstgesch. in Bildern I 1 S. 22 nr. 1: das Krokodil mit zugebundenem Maul neben der Totenbarke mit dem Sarg) angewendet wurden. Ailian. n. a. X 24 schildert das Krokodil in gewissen Schongebieten (um Ombos, Koptos, Arsinoë) als Gefahr für die Schiffer; diese mußten bei dem häufigen Auflaufen im seichten Nil oft zur Flottmachung des Bootes ins Wasser steigen, vgl. die Darstellung Kees Stud. z. ägypt. Provinzialkunst Taf. 1. Die Leute von Dendera wollten nach Plin. n. h. VIII 93 sogar Zauber besitzen, um ähnlich wie der Zauberer im Pap. Westcar (Erman Lit. d. Ägypter 66) die Krokodile zum Vonsichgeben ihrer Opfer zu zwingen. Deshalb bekommt auch der Tote für seine Jenseitsreise, wo er Krokodile treffen kann (s. u. VI), neben Schlangenzauber derartige Zauber mit (z. B. Quibell Excavat. at Saqqara II Texte rel. nr. 3), dann aber auch solche, die ihm durch ‚Verwandlung in S., den Herrn des Lotosteiches' die Kräfte dieses Gottes gewährleisten sollten (ebda. Nr. 22 u. 23). In diesen erscheint S. als ‚Herr des Nils', ‚der von den Schuppigen (Fischen) lebt', ‚der die Teiche durchzieht, der scharfsichtige, der die Ufer durchzieht, dem das Gartenland für seine Fallenstellerei gegeben ist, den die Flußbewohner fürchten, der von den größten Wasserbewohnern lebt', in seiner wahren Tiergestalt charakterisiert. Diese vitalen Kräfte bewundert der Mensch und wünscht sie sich für die Ewigkeit. So erzählt schon der Spruch 317 der Pyramidentexte, wie der tote König als S. ‚mit wachem Gesicht und erhobener Stirn' zu seinen fruchtbaren Fluten und Marschen des Jenseits kommt, um dort im Besitz der Macht des Gottes nicht darben zu brauchen.

In der Schrift dient das Krokodil schon in älterer Zeit zur Schreibung mehrerer Worte des Sinnes ‚gierig, gefräßig, wütend, unverschämt', auch in ausgesprochen schlechtem Sinn, vgl. Diod. III 4: es bedeute in der Hieroglyphenschrift alles was schlecht ist, Clem. Alex. Strom. V 7 (670 P.) = ‚Unverschämtheit', Horapollon Hieroglyph. I 67 ‚räuberisch, rasend'.

Daß die Ägypter im S. trotzdem, genau wie bei anderen göttlichen wilden Tieren, nicht allein die zerstörende Kraft sahen, zeigen theophore Personennamen aller Zeiten, wie der häufige Sebekhotep ‚S. ist zufrieden' griech. *Σοχώτης*; man sucht ebenso wie bei den gefährlichen Schlangen seinen Schutz (Name ‚S. ist sein Schutz') und nennt ihn wie sonst namentlich den memphitischen Ptah gelegentlich Pnepheros, ‚den mit gütigem Gesicht' (s. u. II 3), vgl. den Namen des Alten Reiches ‚gnädig an Gesicht ist Chentechtai'. (Krokodilsgott von Athribis s. u. II 4) Hoffmann Theophore Personennamen 15. Daher wohl auch *ὁ Σοῦχος δίκαιος* bei Phot. bibl. cod. 1048 im Gegensatz zum Nilpferd, also abweichend von der Auffassung beider als ‚typhonischer' Tiere. Trotz aller Schmähworte auf das Krokodil in den Abwehrzaubern (‚Schwarzstirn', ‚Schreckgesicht' u. a.)

scheint die heilige Scheu vor den Krokodilen soweit gegangen zu sein, daß wenigstens im Alten und Mittleren Reich keine Krokodilsjagden dargestellt wurden, deren Methode uns Herodot. II 70 und Diod. I 35 beschreiben. Die Übertreibung, Unantastbarkeit der ganzen Gattung und Seligpreisung des Todes durch ein Krokodil, der noch in älteren Märchen als Strafe z. B. für die Ehebrecherin des Pap. Westcar erscheint (Erman Lit. d. Ägypter 67; vgl. die Manethon. Notiz zum Tode des grausamen Königs Achthoës durch ein Krokodil FHG II 556), wie sie dann aber bei Ailian n. a. X 21 den Ombiten zugeschrieben, von Maxim. Tyr. Philosophum. II 5 (Teubner) begründet wird, ‚weil er ein Geschenk an den heimischen Gott geworden sei', und von Josephus c. Apion. II 86 dem Tod durch Schlangenbiß als glückliches Geschick *(felices et deo digni arbitrantur)* gleichgestellt wird, ähnlich wie schon von Herodot. II 90 nach guter Quelle der Entrückung durch den Nil beim Ertrinken, ist zweifellos eine ebenso junge Stufe der Entwicklung, wie die auf der anderen Seite aus der jagdlichen Verfolgung in gewissen Sagenkreisen vom Horusgott herausentwickelte prinzipielle Verfolgung des Krokodils als Götterfeind in gewissen Gegenden (s. VI).

II. Kultorte des Suchos.

S.-Kulte finden wir in Ober- und Mittelägypten gern da, wo Stromschnellen (Gebel Silsile) oder an den Fluß herantretende Felswände die Schiffahrt gefährlich machten, auf Inseln im Strom, an scharfen Biegungen, also überall, wo sich der Schiffer dem Wohlwollen des mächtigen Wassergottes empfehlen wollte. Mancher Schêch hat sich heute an seine Stelle gesetzt. Daneben beherrscht S. das ‚Seeland', die heutige Landschaft Fajûm, und ist auch namentlich in älterer Zeit im kanalreichen Delta überall anzutreffen. Allerlei Kultnachbarschaften haben auf seine theologische Entwicklung und die Legendenbildung in verschiedenster Weise eingewirkt.

1. Oberägypten (Thebaïs). Der bekannteste Kultort des S. in jüngerer Zeit ist Ombos, heute Kom Ombo, auf dem östlichen Nilufer mit wohlerhaltenem Doppeltempel des S. und Haroëris aus griechisch-römischer Zeit, in dem, wie der heilige Name ‚Haus des Suchos' im Neuen Reich beweist (Sethe Urk. ägypt. Alt. IV 382. Lepsius Denkm. III 28, 1), S. in der älteren Zeit der Hauptgott war, dem sich der Horusgott erst sekundär angliedert. Ein alter S.-Kult sitzt auch an den Stromschnellen von Silsile, nördlich Ombos, bezeugt seit dem Mittleren Reich (Griffith Kahun Pap. Taf. 28, 2); ein S.-Tempel im Neuen Reich in einem Orakeltext bei Spiegelberg Corresp. des Rois Grandprêtres 56. Daneben wird S. in den Denkmälern der in die Steinbrüche abgesandten Beamten der XVIII. und XIX. Dynastie oft genannt (Darstellung Lepsius Denkm. III 223 b neben der thebanischen Triade XX. Dynastie), griechische Inschrift vom Ostufer IGR I 1276, gelegentlich neben dem S. von Ombos Lepsius Denkm. Text IV 91. Infolge seiner Verehrung neben den Kataraktengöttern Satis, Anubis, Chnum wandert S. gelegentlich als Gast in die Gegend des Katarakes (‚S. Herr von Syene' de Morgan Catal. des mons I 50 aus dem ptolem. Tempel von Assuan), wo sonst das Krokodil nach Herodot. II 69 nicht heilig gehalten, sondern gegessen wird, oder wird von ägyptischen Beamten in Nubien verewigt (Lepsius Denkm. III 114 h ‚S.-Rê, Herr des Himmels' neben dem vergötterten Sesostris III. und der Anukis, XIX. Dynastie). Die Nachricht Herodot. II 69, daß das Krokodil außer im Fajûm besonders um Theben verehrt wird, findet ihre Bestätigung in zahlreichen Kultorten nördlich und südlich von Theben, so daß S. in den Götterlisten der thebanischen Tempel des Neuen Reiches häufig erscheint (Listen: Brugsch Thesaurus 728) und z. B. auch in dem Götteraufzug einer Festdarstellung im kleinen Tearkosbau von Karnak bei Prisse Mon. égypt. Taf. 32 zusammen mit Dedun, Sopdu und einem Horus auftritt.

Im Zusammenhang mit diesen thebanischen S.Kulten steht sicher die Beliebtheit der theophoren Namen Sebekhotep und Sebekemsaf in den thebanischen Herrscherhäusern der XIII — XVII. Dynastie. Die Hauptplätze liegen bei der alten, den Nil beherrschenden Festung Gebelên, südlich Theben, wo der Kult des ‚Suchos, Herrn der Insel im Strom', neben dem der ‚Hathor, Herrin der beiden Felsen' (*Ἀθερνεβενταίγεως*), bereits im Mittleren Reich herrscht, auch Krokodilsmumien gefunden worden sind. Auch der Ort *Šmnw* (Festung ?), als dessen Herr S. gelegentlich sogar mit Gottheiten von Gebelên gleichzeitig (Stele aus der Nekropole von Rizagât Kairo 20 481 zusammen mit ‚Chons zu Gast auf der Insel im Strom') genannt wird (Spiegelberg Rec. de trav. XXVIII 168), ist nach Ägypt. Ztschr. XLVII 47 in der Nähe, vielleicht beim heutigen Rizagât, zu suchen. Die ‚Insel im Strom' ist wohl mit der gutbekannten *κροκοδείλων πόλις τιμῶσα τὸ θηρίον* (Strab. XVII 817), nördlich von Pathyris, mit dem es bezüglich seiner Kulte in engster Gemeinschaft steht (s. Krokodilopolis Nr. 3), zu verbinden, wo es neben einer *νῆσος Ἀφροδίτης τῆς ἐν Παθύρει* (Griffith Cat. Ryl. Pap. III nr. 15) eine *ἱερὰ νῆσος τοῦ Σούχου* gab, die zeitweise von den Priesterschaften von Hermonthis und Pathyris–Krokodilopolis hart umkämpft war, vgl. Arch. f. Pap. I 59 zu Pap. Gizeh 10 351 und Höfer Suchos 1588.

Im ptolemäischen Tempel zu Hermonthis schützen Krokodilsgötter neben Nilpferdgöttinnen (Thoëris s. u. V 4) das Horuskind Lepsius Denkm. IV 63c, und eine Sage über den Sitz des Krokodilskönigs bei Erment hat sich bis in die Neuzeit gehalten Wiedemann Herodots 2. Buch 300; S. erscheint (als synkretistischer Sonnengott = Amon) neben den Göttern von Hermonthis im Tempel des gegenüberliegenden Tuphium (Ostufer h. Toud), Champ. Not. descr. I 292, und ebenfalls in zeitgemäß synkretistischer Form im ptolemäisch-römischen Tempel zu Esne (s. u. V 1).

Nördlich von Theben ist Krokodilskult durch Ailian. n. a. X 24 und durch Funde von Krokodilsmumien für Koptos bezeugt und scheint hier den angestammten Falkenkult des Gaues (Gauzeichen Doppelfalke) in dieselbe Rolle gedrängt zu haben, wie sonst vielfach umgekehrt die Falken- die Krokodilskulte. So führt der Gau von Dendera das Krokodil als Gauzeichen, ist aber gerade in der Spätzeit infolge Einwirkung bestimmter Horussagen als eifrigster Verfolger des Krokodils als ‚typhonisches' Tier bekannt (s. u. VI), so daß es Alex. Polyhist. frg. 116 (bei Steph. Byz.) FHG III 238 *καθαρτικὴ τῶν κροκοδείλων* nennt. Dagegen sind stromabwärts am großen Nilbogen um die Felsmauern des Gebel el-Târif Krokodilskulte gerade aus jungen Quellen bezeugt: für das dem nach Steph. Byz. s. *Διόσπολις* anscheinend ebenfalls das Krokodil verehrenden Diospolis (parva) gegenüberliegende Chenoboskion durch Steph. Byz. aus Alex. Polyhist. frg. 108 (FHG III 237), unterstützt durch eine Annal. du Serv. X 32 publizierte Steinbruchinschrift vom Gebel el-Târif über die Auffindung eines heiligen Krokodils, wobei S. und Min als Hauptgötter erscheinen.

In das Gebiet des Gebel Tuch könnte ein mehrfach genannter ‚Suchos, Herr von *Nšj*.t', gehören, welchen Ort Brugsch Dict. géogr. 361. 663. 1323 mit El-Menschîje (Ptolemaïs Hermiu) gleichsetzen wollte (seine Erklärung des ägyptischen Namens von Ptolemaïs, kopt. *Psōi* = ‚Haus des Krokodils', ist falsch, s. Syis), während es Wilcken mit dem nur Ptolem. IV 5, 31 als Ort des Aphroditopolites (10. Gau) genannten *Κροκοδείλων πόλις* zusammenbringt und nahe bei Ptolemaïs sucht (vgl. Krokodilopolis Nr. 4). Ein im Neuen Reich verschiedentlich u. a. in der Liste des Pap. Golenischeff genannter Ort ‚Lebenshaus' (sonst Name der Tempelschule) hatte ebenfalls einen S.-Rê als Gott, der dort anscheinend mit einem Chnum, der ähnliche Beinamen führt (‚Herr des Schutzes, an der Spitze des Lebenshauses' Gayet Temple de Louxor Taf. 67 Fig. 195), verschmilzt (s. u. IV); er wäre nördlich Panopolis (Achmîm), vielleicht im Bereich des Gebel Harîdi (Daressy, anders Gauthier Bull. inst. fr. X 105) zu suchen, doch ist die von Gauthier Rec. de trav. XXXV 166 als möglich angesehene Gleichsetzung mit Kr. des Ptolemaios ganz hypothetisch. Immerhin scheint auch der Ortsname *Βοσῶχις* aus dem Panopolites (Gegend Sohag) auf S.-Kult hinzuweisen (o. Bd. III S. 739). Aus dem Bereich des 10. oberägyptischen Gaues (Osthälfte) ist die Verehrung des Krokodils durch Plut. de soll. an. 23 für Antaeopolis bezeugt, es gibt mitunter sogar das Bild für die Gaumünzen ab (de Rougé Monnaies des nomes 19 Taf. 1, 11). Auch hier hat sich das Krokodil ohne Feindschaft neben dem Falkengott gehalten, wie in Ombos u. a. (s. VI). Aus dem Gebiet des 12. oberägyptischen Gaues (Hierakon) sind vom Südende des für die Schiffahrt gefährlichen Gebel Abu Feda die mit unzähligen Krokodilsmumien gefüllten Grotten bei El-Maabde (gegenüber Monfalut) zu nennen.

2. Mittelägypten. Namentlich an dem felsigen Ostufer sind zahlreiche S.-Kulte heimisch. In Akoris (Tehne), der alten Hathorstadt, steht S. im römischen Felsentempel neben dem Staatsgott Amon an erster Stelle, vgl. die Benennung als *ἱερὸν Σούχου καὶ Ἄμμωνος καὶ Ἑρμοῦ* (Thot) *καὶ Ἥρας* (Hathor) *καὶ τῶν συννάων θεῶν μεγίστων* Annal. du Serv. VI 154 = IGR I 1134. Dasselbe zeigen die zahlreichen Weihinschriften dorther, die meist *Ἄμμωνι καὶ Σούχῳ καὶ τοῖς συννάοις θεοῖς μεγίστοις* gelten Annal. du Serv. VI 152 nr. 11 = IGR I 1133. 153 nr. 14 = IGR I 1132 = Syll. or. II 772 u. a. Ein Felsbild stellt Ramses III. vor Amon und S. dar (Baedeker Ägypten [1913] 200), und der Tierfriedhof enthält auch Krokodilsmumien. Auch beim ramessidischen, hauptsächlich der Hathor geweihten Felsentempel von Surarîje soll ein Bild des S. auf einem Steinblock vorhanden sein (Brugsch Dict. géogr. 1214), und in derselben Gegend, etwa beim Schêch Hasan, mag der Tempel eines anscheinend auf einer Insel hausenden S. gelegen haben, den Ramses III. nach dem großen Papyrus Harris bedacht hat (Kees Ägypt. Ztschr. LVIII 100).

3. Das Fajûm. Hier herrscht S. seit alters unbestritten: Die Schreiber in den Kahunpapyris und älteren Briefen der 12. Dynastie erbitten die Gnade des S. für den Empfänger (Griffith Hierat. Pap. from Kahun Taf. 36, 50. 33, 4), und aus römischer Zeit ist zugunsten des S.-Tempels eine Art Besitzwechselabgabe von erheblicher Höhe aus Arsinoë (Otto Priester und Tempel I 356) und Tebtunis (hier 10% Pap. Tebt. II 281 [125 n. Chr.], vgl. Wilcken Grundzüge I 1, 172) bezeugt. Zahlreiche Nachrichten der griechischen Zeit über Heiligtümer, Kultnamen, Priester, Feste des Gottes geben ein recht gutes Bild von der Entwicklung des Kultes. Auch hier hat sich selbst auf beschränktem Raum der Tierkult nicht einheitlich entwickelt, sondern ist auf verschiedenen Stufen stehengeblieben, oder verschiedene Wege gegangen, sodaß wir in der Spätzeit neben dem Krokodil ‚Suchos' eine große Anzahl besonderer Krokodilsgötter antreffen, die sich z. T., soweit am gleichen Ort verehrt, aus bereits recht alt nachweisbaren Göttervereinen von Krokodilen, auf die die verschiedenen Beinamen verteilt sind, entwickelt haben. Aus dem Totentempel Amenemhets III. bei Hawara, dem sog. Labyrinth (s. d.), stammt eine Gruppe von drei Krokodilen, bezeichnet als verschiedene S.-Formen, darunter der ‚S. Herr des Westgebirges (*B3hw.*)', den schon die Pyramidentexte als Herrn von Libyen nennen (Pyr. 456 a) und den in sagenhafter Ausgestaltung das Tb. Kap. 108, das von den ‚westlichen Seelen' handelt, östlich dieses Berges, auf den sich der Himmel stützt, in einem Tempel aus Karneol hausen läßt (Sethe bei Borchardt Grabdenkmal des Sahurê II 75). Noch in griechischer Zeit sitzen häufig selbst in demselben Heiligtum differenzierte Krokodilsgötter zusammen, z. B. besitzt Euhemeria (Kasr el-Banât) ein sonst auch einfach *Σουχιεῖον* genanntes Heiligtum *Ψοσναῦτος καὶ Πνεφερῶτος καὶ Σόξιτος θεῶν κροκοδείλων* Annal. du Serv. XIX 47 (69 v. Chr.), wobei überdies im *Ψοσναῦς* = ägyptisch ‚die zwei Brüder' ein Krokodilspaar steckt, das auch in Oxyrynchos wiederkehrt (Spiegelberg Ägypt Ztschr. LIV 140). Hier ist die Wurzel im primitiven Tierkult ebenso deutlich wie bei Kulten von Tierpärchen (Löwe und Löwin u. a.). Die ägyptische Theologie erklärte die zahlreichen Erscheinungsformen pantheistisch als ‚Seelen' des S., z. B. im Buch von der Himmelskuh, übersetzt Röder Urk. ägypt. Rel. 149. In der offiziellen Religion erscheint dagegen entweder die Kontraktion, der eine Gott S., so abgebildet auf der Stele Sesostris I. bei Ebgig (Lepsius Denkm. II 119 a), oder der Gott der Hauptstadt des ‚Seelandes', S. von Schedet, dem griechischen Kroko-

dilopolis-Arsinoë (s. d. nr. 2), der schon auf einem Siegel der Zeit des Narmer aus einem Grab bei Tarchan (Petrie Tarkhan I Taf. 2, 4) und in den Pyramidentexten genannt (Pyr. 1564 b), im Totentempel des Neuserrê der 5. Dynastie neben anderen Falken- und Krokodilsgöttern als Mann mit Krokodilskopf neben seiner Kapelle dargestellt wird (Borchardt Grabdenkmal des Neuser-Rê 92 Abb. 70), während sein eigentliches heiliges Bild die volle Gestalt eines auf der Standarte liegenden archaisch stilisierten Krokodils zeigt, das im Mittleren Reich schon mit der für S. charakteristisch bleibenden Götterkrone, Widderhörnern, darüber mit der Sonnenscheibe belegte Doppelfeder, geschmückt erscheint (Erman Ägypt. Rel.² 21. Schäfer Von ägypt. Kunst³ Taf. 21: zur Götterkrone vgl. die Suchosstatuen aus dem Labyrinth bei Petrie Labyrinth, Gerzeh and Mazguneh Taf. 24/25). Der Haupttempel von Schedet, der den Königen der 12. Dynastie, vor allem Amenemhet III., der im 19. Regierungsjahre eine Expedition in die Steinbrüche von Hammamât entsandte (Lepsius Denkm. II 138e), seinen Ausbau verdankt, zählt noch unter Ramses III., der ihm einen Besitzstand von 146 Leuten bestätigt, unter die größten Provinztempel (Pap. Harris I Taf. 16 b, 14). Bei den Heiligtümern befanden sich heilige Seen für das Krokodil, wie in der Vignette des ptolemäischen Fajûmpapyrus beim ‚Tempel des S. von Schedet' dargestellt (Lanzone Pap. du Lac Moeris Taf. 8ε). Auch der ‚südliche' und ‚nördliche See', auf denen S. im Fajûmpapyrus (Taf. 3) im Boote fahrend dargestellt wird, erscheinen schon alt als Teilbezeichnungen des Fajûm (Sethe Ägypt. Ztschr. XLIV 5) und hatten besondere S.-Tempel (‚S. vom südlichen See', z. B. auf der kairoischen Stele 20 070 des M. R.; ‚Tempel des S. von Schedet im südlichen See' Lanzone Taf. 4). Am heiligen See geschah, wie Strabon XVII 811 mit der ausdrücklichen Angabe, das heilige Krokodil von Arsinoë hieße Suchos, anschaulich beschreibt, die Fütterung, auf die auch die Anordnungen für den Besuch des Senators L. Memmius im ‚Labyrinth' (Pap. Tebt. I 33, 14—15) hinweisen. Sie scheint Sache des *κροκοδιλοβοσκός* gewesen zu sein Infolge der Begünstigung des Fajûms durch die Herrscher der 12. Dynastie (s. Krokodilopolites) erringt namentlich der S. von Schedet eine angesehene Stellung im Pantheon, die durch die damals zeitgemäße Gleichsetzung mit Rê (s. u. III 2) und die zweifellos mit Rücksicht auf die zeitweilige Anwesenheit der Residenz damals erfolgte Beiordnung eines ‚Horus, der in Schedet zu Gaste ist' (s. u. III 1) als Sinnbild der Göttlichkeit des Königs noch unterstützt wird. Diese Verbindung mit dem Königtum taucht in der Ptolemäerzeit unter Benutzung der damals zeitgemäßen Gleichsetzung des S. mit Göttern des Weltbeginns wieder auf, wenn sie S. als Vorfahren des Königs bezeichnet: *Σούχῳ θεῷ μεγάλῳ μεγάλῳ πατροπάτορι* Annal. du Serv. IX 241 nr. 4 = Preisigke Sammelbuch 1570 (44—30 v. Chr.). Tatsächlich sind im Fajûm mehrfach Spuren alter Königskulte erhalten, meist in Gesellschaft des Landschaftsgottes, am bekanntesten der Amenemhets III., des Erbauers des Labyrinths, als *Πραμαρῆς* in der Nähe seines Totentempels bei Hawara, aber auch weiterhin über die ganze Provinz verbreitet (s. Art. Labyrinth), auch der des *Πραμῆνις* ‚Pharao Menes' (Wilcken Grundzüge I 1, 106), des ersten Königs der I. Dynastie, der für das Fajûm auch bei Diod. I 89 als angeblicher Erbauer des Labyrinths und Einführer des Suchoskultes eine Rolle spielt. Der Kult der Arsinoë-Philadelphos als Gaugöttin konnte hier an alte Vorgänger anknüpfen. Dagegen geht der aus der griechisch-römischen Zeit bekannte Kult eines *Πετεσοῦχος* (spätägyptischer Name, ‚der, den Suchos gibt') *θεὸς κροκόδειλος* wohl nicht auf einen vergöttlichten König zurück, wie Wilcken Ägypt. Ztschr. XXII 136 annahm, sondern ist der Name eines so getauften Inkorporationsexemplars des S. (zur Namensgebung für heilige Krokodile vergleiche die Inschrift Annal. du Serv. X 32). Dieser besaß in Arsinoë einen Tempel mit Priester des ‚Petesuchos, des ewig lebenden' (Wilcken a. O.), ebenso z. B. ein Heiligtum im Dorf Kerkeosiris bei Tebtunis (Pap. Tebt. I 62—64. 88), das auch mitunter einfach *Σουχιεῖον* genannt wird (I 88, vgl. 105. 109), mit *κροκοδιλοταφεῖον* dabei. Er wurde außerdem gemeinsam mit Pnepheros in Karanis im nördlichen Fajûm, vielleicht auch im Labyrinth bei Hawara, neben andern Krokodilsgöttern (Pap. Tebt. I 33) verehrt. So erklärt sich die Notiz Plin. n. h. XXXVI 84, das Labyrinth sei *‚a Petesuchi rege sive Tithoe'* erbaut, als Vermischung mit der legendaren Überlieferung über dessen Erbauer (s. o. Menes!) und dem Kult des ‚Pharao Marres' daselbst.

Außer dem S. von Schedet gehört zu den bekanntesten Lokalformen im Fajûm in griechischer Zeit *Σοκνεβτῦνις* ‚Suchos, Herr von Tebtunis', der Ortsgott von Umm el-Baragât im südöstlichen Fajûm, dem auch in der Umgebung, z. B. in Kerkeosiris, beträchtlicher Landbesitz gehört. Mit ihm steht der etymologisch noch unklare *Σοκεαβόνθις* (Höfer Suchos S. 1134) in Verbindung. Dann *Σοκνοπαῖος* S. ‚Herr der Insel' der Ortsgott von *Σοκνοπαίου νῆσος* h. Dime nordwestlich vom Karûnsee in der Wüste, neben dem dort Isis Nephremmis und Isis Nepherses (s. u. V 5) stehen. Er verdankt seine Bedeutung wohl der Wichtigkeit von Dime als Stützpunkt der Karawanenstraßen nach den Oasen. Über die in den 7 Kapellen des wohl aus dem Mittleren Reich stammenden Tempels von Kasr es-Sâgha, 8 km nördlich Dime in der Wüste verehrten Gottheiten, wissen wir nichts. Neben Soknopaios erscheint auch ein *Σοκονπιεῖος* oder *Σοκοπιαῖις* (BGU I 229. 230. 296). Aus dem nördlichen Fajûm ist als Gott von Bakchias (Umm el-atl) ein unerklärter *Σοκωννωκωνεύς* (*Σοκανοβκονεύς*) bezeugt (Höfer a. O. 1135). Von besonderen Suchosformen wurde *Πνεφερῶς* ‚der mit gütigem Gesicht' bereits für Euhemeria (Kasr el-Banât) erwähnt; derselbe erscheint ausdrücklich als Krokodil (*θεοῦ μεγάλου κροκοδείλου*) bezeichnet als Besitzer eines Tempels mit Asylrecht im benachbarten Theadelphia (Harît) Annal. du Serv. X 163 = Wilcken Grundzüge I 2, 99 nr. 70, 16; aber auch am Nordrand des Fajûms, in Karanis (Kom Uschim), das einen Tempel des Pnepheros und Petesuchos besaß. Sonst sei der *Φεμβροῆρις θεὸς κροκόδειλος* (Tebt. Pap. I 87 col. V 108 (2. Jhdt. v. Chr.) erwähnt, auch *Φεμνοηρεῦς* (BGU 471, 6) geschrieben, in dessen Namen der ‚große See', *Μοῖρις* der Griechen (s. d.), stecken wird, also etwa .der im großen See' = Suchos (vgl. Diod. I 84). Häufig, namentlich gerade in Angaben über Kulte (Priestertitel, Tempelnamen), wird der spezielle Lokalnamen nicht verwendet, ein Zeichen, daß man sie alle im Grunde dem einen S. für gleichbedeutend hielt: Man spricht kurz von einem *Σουχιεῖον* (s. o. für Euhemeria und Kerkeosiris), benennt z. B. Tebtunis als *κώμη Σούχου* (Pap. Tebt. II 281) oder den Priester des Soknopaios als *ἱερεὺς Σούχου μεγάλου καὶ τῶν συννάων θεῶν* (BGU III 783 aus Soknopaiu Nesos; ähnliches für Arsinoë, Nabla und Neilupolis bei Höfer Suchos S. 1584. 1586). Ebenso spricht man einfach vom Fest der *Σουχεῖα* (BGU I 248, 12 Gaufest?) Wo besondere amtliche Genauigkeit erforderlich war, erscheinen Angaben wie *πρεσβύτεροι ἱερεῖς πενταφυλίας Σοκνοπαίου θεοῦ μεγάλου μεγάλου καὶ τῶν συννάων θεῶν* (BGU 433 (ähnlich 296 u. a.). Eine ‚Sechserschaft' genannte Kultgenossenschaft hatte für die Abhaltung von Festen für S. und besonders Krokodilsgötter zu sorgen (San Nicolò Ägypt. Vereinswesen I 18); als Geburtsfest des Soknopaios ist aus BGU I 1 der 17. Hathyr (3. Jhd. n. Chr.) bezeugt. Erwähnt wird unter den Festen auch eine *κωμασία κροκοδείλων*, ein Umzug mit den heiligen Bildern (Wilcken Philol. LIII [1894] 91), zu dem man die zu den Pastophoren gehörigen *θεαγοὶ Σούχου* (Pap. Tebt. I 121. 133), genauer als *θεακοὶ Σοκοπιχόνσεως θεοῦ μεγίστου ἐν κώμῃ Τεβτῦνι* umschrieben (BGU IV 1023), stellen kann.

Daß die heiligen Krokodile, wenn sie im Tode zu Osiris-S. (vgl. den von Wilcken Grundzüge I 1, 105 angeführten Namen *Πανσορσοῦχος*) geworden waren, gerade im Fajûm besonders sorgsam bestattet wurden, lehren die mehrfachen bei den Tempeln bezeugten Begräbnisstätten (*κροκοδιλοταφεῖον* z. B. in Kerkeosiris, vgl. o.; ein solches auch Pap. Grenfell II p. 29 erwähnt; ‚Gräber' der heiligen Tiere werden in der Inschrift Annal. du Serv. X 163 Z. 26 aus Theadelphia genannt). Auch Herodot (II 148) hat sich beim Besuch des Labyrinths vom Vorhandensein von Grüften (*θῆκαι*) der heiligen Krokodile in den unteren Räumen des Labyrinths erzählen lassen. Über den wirklichen Krokodilsfriedhof östlich und südöstlich der Pyramide von Hawara, also beim Labyrinth, berichtet Petrie Hawara 6. Krokodilsgräber bei El-Lahun sind Annal. du Serv. II 182 beschrieben.

4. Suchoskulte in Unterägypten sind in alter Zeit zahlreich, erscheinen aber in unseren meist jüngeren Quellen stark von fremden Elementen überzogen; ihr Vorhandensein ist indessen gerade für mehrere bedeutungsvoll werdende Angliederungen an andere Göttergestalten ausschlaggebend gewesen. Spuren finden sich zunächst in Memphis, wo S. anscheinend in der Nähe des Sokarisheiligtums verehrt wurde (Rec. de trav. XXXVII 71 [nr. 43]. 73), und im Grenzgebiet der Gaue von Letopolis und Prosopis (Chassinat Fouilles de Qattah 73). Weiter scheint der Gott von Athribis (Benha), den uns die historische Zeit als ‚Horus Chentechtai' vorstellt, neben anderen lokalen Kulten, wie dem schwarzen Stier, einen alten Krokodilskult in sich aufgenommen zu haben, vgl. das Krokodil als Wortzeichen von Chentechtai im Alten Reich Mariette Mastabas D 51 (s. o. I 2) und die im Tb. Kap. 88 vorausgesetzte Verbindung des Krokodils mit Athribis. Darum erscheint ‚Horus, Herr von Athribis' im ptolemäischen Fajûmpapyrus (Lanzone Pap. du Lac. Moeris Taf. 5, 44) krokodilsköpfig, und in dieser Gestalt ist der Horus-Chentechtai ins westliche Delta übernommen (so dargestellt auf dem Naos des Amasis im Louvre D 29 Lanzone Diz. di mitol. Taf. 17), wo namentlich im 3. unterägyptischen Gau, dem alten ‚Westgau', Krokodilskulte neben Falkenkulten saßen. In alter Zeit gilt S. als Herr der Hauptstadt dieses Gaues, des h. Kom el-Hisn, neben Hathor und steht dort in Nachbarschaft mit dem ‚libyschen Horus' (Borchardt Grabdenkmal des Neuserrê 93 Abb. 71). Im Osiriskreis der Spätzeit gilt er dann selbst als Horus (s. u. III 1). Hier und noch mehr im südlichen Neitgau (4. Gau Prosopis), wo uns für S. als Herrn der Hauptstadt oder des ganzen Gaues allerdings nur späte Quellen zur Verfügung stehen (Fajûmpap. Lanzone Taf. 6. Brugsch Dict. géogr. 1003 u. 1376 in einer mythologischen Liste aus Edfu), tritt S. in Verbindung mit der libyschen Neit (s. V 1). Jüngere Texte nennen auch zwei Krokodilsgötter als Weber in der Umgebung der Neit von Saïs (Brugsch Dict. géogr. 1175. 1107 [Urgötterhymnus aus dem Tempel von Chargeh]. Maspero Mém. sur quelques pap. du Louvre 93. Pap. mag. Harris Recto IX 12—13). Auf diese Gegend weist auch das Auftreten des Propheten des S. im Sonnenheiligtum des Neuserrê der 5. Dynastie, der dort beim Sedfest des Königs zusammen mit Vertretern von Buto huldigt [v. Bissing-Kees Reheiligtum II Taf. 4, 11). Für den 7. unterägyptischen Gau erfährt das Vorkommen des Krokodils auf den römischen Gaumünzen des Menelaïtes in Verbindung mit Harpokrates (de Rougé Monnaies des nomes 67) seine Bestätigung durch mehrfaches Auftreten in Lokalnamen (Brugsch Dict. géogr. 688. 1057. 1370. 1373).

Im mittleren Delta ist neben dem Auftreten des Krokodils auf den Gaumünzen des Onuphites in der Kaiserzeit (Brugsch 1018) vor allem die bis an die Schwelle des Alten Reiches zu verfolgende Verbindung des S. als ‚Herr des Nils' mit Busiris, der Heimat des Osiris, für die Entwicklung des S. von hoher Bedeutung geworden (Kees Ägypt. Ztschr. LIX 155 s. u. III 3). Im östlichen Delta besteht im frühen Alten Reich ein später verschwindender Krokodilsgau (Sethe Urk. ägypt. Alt. I 2), mit dem man das Auftreten eines S. ‚Herr von *R-nfr*' zusammenbringen könnte. Dieser von Brugsch Dict. géogr. 1014f. fälschlich mit Onuphis gleichgesetzte Ort ist wahrscheinlich der h. Tell Tebille südlich Dekernes (Edgar Annal. du Serv. XIII 277) und könnte dann eher der Toparchie *Φερουφίτης* des Mendesischen Gaues entsprechen. Vielleicht gehört auch die im Tb. Kap. 113 in Verbindung mit S. vorkommende ‚Fischstadt' (s. u. III 1 und Ägypt. Ztschr. LVIII 69) in diese Gegend. Ob sich in der aus ptolemäischen Tempellisten als

‚Haus des Feindes', einer schmähenden Bezeichnung des Krokodils, bekannten Bezeichnung eines Hauptortes des in dieser Zeit als ‚typhonisch' geltenden unterägyptischen 11. Gaues, den Brugsch Dict. géogr. 309 irrtümlich mit *Λύκων πόλις* im Gau von Busiris (s. Lykonpolis nr. 2) gleichsetzte, und ganz von den Osiris-Horussagen übertünchten Berichten über die ‚Tötung des Feindes' dort am 18. Hathyr (Brugsch 1371, vgl. de Rougé Géogr. de la Basse Égypte 68) alte Krokodilskulte verbergen, ist zweifelhaft. Allerdings erscheint nach den auf dem späten Naos von El-Arisch aufgezeichneten Götterannalen in Saft el-Henne (20. Gau) ein S.-Kult (zeitgemäß als Form des Geb erklärt s. u. IV) heimisch (Griffith Tell el-Yahudiyeh Taf. 25 Z. 20; übersetzt Röder Urk. ägypt. Rel. 155). Auch die Darstellung des auf einer Nilinsel gelegenen S.-Heiligtums mit dem Göttertier darin auf einem Relief aus dem Sonnenheiligtum von Abusir (5. Dynastie E. Meyer Ägypten zur Zeit der Pyramidenerbauer 31) scheint ins Delta zu weisen.

III. Verbindung mit anderen Göttern. Aus den vielerlei Kultorten und Kultgemeinschaften haben sich folgende hauptsächliche Verbindungen ergeben, die die synkretistische Neigung der ägyptischen Theologie in ihrem Ausbau unterstützt.

1. Suchos und Horus. Das treibende Motiv bildet die Auffassung von Horus als Königsgott, dem alle Provinzialkulte, unterstützt von lokalen Falkenkulten, nachstreben und dabei sehr früh den einigenden ‚Horus'-Namen annehmen. Dasselbe tun auch früh schon ganz wesensfremde Götter, ähnlich wie sie sich später dem Sonnengott Rê gleichsetzen. Vielleicht geht bereits hier die theologische Deutung als Himmelsgott nebenher. Während aber z. B. in Ombos (Kom Ombo) sich sekundär neben S. von Ombos ein Haroëris mit Namen und Beiworten des Gottes von Letopolis schiebt, führt in Athribis das Zusammentreffen zu einer Vermischung als ‚Horus-Chentechtai' (Lefébure Sphinx VII 41 s. o. II 4). Auch im 3. unterägyptischen Gau war sie durch benachbarte Falkenkulte nahegelegt (s. II 4), und im Fajûm verbindet sich S. von Schedet schon im Mittleren Reich ganz fest mit der Gestalt des ‚Horus, der in Schedet zu Gaste ist', dessen Name zuweilen wie der Horusname des Königs in eine Scheintür gesetzt wird (Rev. de trav. XI 98. Brit. Mus. Stelae III 15 Nr. 1072): verständlich, wenn man aus den von Erman herausgegebenen ‚Hymnen an das Diadem der Pharaonen' sieht, daß die dem S. von Schedet gesungenen Hymnen eigentlich dem Pharao, dem ‚lebenden Horus', selbst gegolten hatten. Die Gleichsetzung, wie sie die offizielle Benennung im Pap. Harris Ramses III. für den Inhaber des Tempels von Krokodilopolis-Arsinoë als ‚S. von Schedet, Horus im Fajûm zu Gast' (Taf. 16 b, 14), später auch der ptolemäische Fajûmpapyrus als ‚S. von Schedet, Horus zu Gast im Suchostempel' (Lanzone Taf. 2, 43) ausspricht, ist also lange vorbereitet. Über Horus greift dann, vielleicht unter Benutzung später sekundärer Erklärungen des S. als jugendlichen Gott (als Sohn der Neit z. B. in Esne, s. u. V 1) oder gar als Mondgott (Ombos s. IV), der Synkretismus auch auf den thebanischen Mondgott Chons als Kind des Sonnengottes über, mit dem übrigens S. in Gebelên bereits im Mittleren Reich Kultgemeinschaft hat (s. o. II 1), so daß wir aus der griechischen Zeit im Fajûm Kompositformen wie *Σοκοπιχῶνις* ‚S., der Chons' (in Tebtunis BGU 1023, vgl. *Σοκοπιχώνσει* Annal. du Serv. X 156 emend. Zucker bei Röder Sobk S. 1102) kennen, während Chons andrerseits an Stelle des Horus oder mit ihm vermischt auf späten magischen Schutzstelen gegen gefährliche Tiere (Krokodil, Skorpion, Schlange usw.) vorkommt (z. B. Lanzone Diz. di mitol. Taf. 341). Dagegen gilt in der Triade des Tempels von Ombos Chons als Kind des S.-Rê und der Hathor!

Von Horus und S. handelt eine im Delta entstandene Sage, wonach S. auf Wunsch des Rê die von Isis abgetrennten Hände des Horus als Fischer vom Grund des Wassers holt (Tb. Kap. 113. Ägypt. Ztschr. LVIII 58). Daraus abgeleitet ist die erst spät überlieferte osirianische Legende, daß der dem Horus gleichgesetzte S. von Kom el-Hisn im westlichen Delta bei Nacht die Glieder des zerstückelten Osiris aus dem Wasser fischt (Junker Götterdekret über das Abaton 41, s. u. III 3).

2. Suchos als Sonnengott. Die für die Umgestaltung des Grundcharakters folgenreichste Gleichsetzung Suchos-Rê begegnet als Erfolg des Ausgleichs mit der im Alten Reich zur Vorherrschaft gekommenen heliopolitanischen Sonnenlehre ausgesprochen mit dem Mittleren Reich (Stele Kairo 20151) zuerst beim thebanischen S. von Gebelên und Nachbarschaft, ist z. B. in der 18. Dynastie in Silsile, regelmäßig aber auch in Ombos (Lepsius Denkm. Text IV 116 unter Thutmosis III.) u. a. zu beobachten, und bleibt dann allgemein verbreitet trotz neuer Gleichsetzungen bis in späteste Zeit beherrschend. Anknüpfungspunkt bot beim S. der Ursprung als ‚ehrwürdige Krokodilsgestalt, die aus dem Ozean kam' (de Morgan Cat. des mon. II 284, Ombos) wie der junge Weltgott der Sage. Überdies ist S.-Rê nur eine theologische Auslegung der schon aus der Ausgleichung an Horus gefolgerten Auffassung als ‚Herr des Himmels', die bei den meisten bedeutenderen Göttern in derselben Zeit eintritt. Die Theologie erklärte S. nun als einen der Ka, eine Erscheinungsform des Rê, ‚das lebende Abbild des Rê zu Lande und im Meer' (a. O. II 59). Diese Auffassung, die konsequent im ptolemäischen Tempel von Ombos ausgeführt wird, wo S.-Rê sogar ‚Ka des Rê . . ., der aufgeht im Ozean, und erglänzt in seiner Scheibe, der die beiden Länder mit seinen Leuchtaugen erhellt' (a. O. II 125) heißt, ist schon im Namen Skemiophris (s. d.), der Tochter Amenemhets III. der 12. Dynastie, ausgesprochen, da darin die gewöhnliche Form ‚S. ist die Schönheit (= Gestalt) des Rê' mit einer Variante ‚S. ist der Ka des Rê' wechselt (Königstafel von Sakkara und Annal. du Serv. XVII 34). Als Sonnengott trägt S. das bereits im Mittleren Reich mit der Sonnenscheibe gezierte Hörnerdiadem des Königs mit der Doppelfeder (s. o. II 3), oder wie auf dem Denkmal Sesostris I. bei Ebgig (Lepsius Denkm. II 119a) die uräenbewehrte Sonnenscheibe allein (Darstellungen z. B. Lanzone Diz. di mitol. Taf. 353/4:

auch die ptolemäischen Tempelstelen aus Theadelphia Annal. du Serv. X Taf. 1—2 zu S. 162f.).

Der Synkretismus der Spätzeit macht von der Gleichsetzung S.-Rê überall weitgehenden Gebrauch (s. IV). So bezeichnet man im ptolemäischen Fajûmpapyrus nicht nur den Moirissee als ‚Platz des Harachte' sagt, ‚dieser Platz, Schedet (Arsinoë) ist sein Name, er heißt Haus des Rê' und stellt seinen Gott als falkenköpfigen Sonnengott dar, sondern erklärt auch ein Krokodil als ‚der von selbst entstand im Ozean, der Älteste der Methyer (s. IV), Rê-Harachte ist er . . . S. von Schedet, Horus zu Gast in Schedet' (Lanzone Pap. du Lac Moeris Taf. 6 mittl. Reihe). Man kann also auch den krokodilsköpfigen Insassen des Tempels des S. von Schedet im südlichen See als ‚Atum an der Spitze seines Sees' (a. O. Taf. 4) bezeichnen, und tatsächlich wird ein S.-Atum in *Συκατοῖμις* (BGU II 488, 4 aus dem Fajûm) stecken. Vom Neuen Reich an schiebt sich natürlich Amon-Rê als Reichsgott vielfach in die universelle Stellung des Rê und wird gelegentlich dem S. als solarer Urgott angegliedert (s. o. II 1 Tuphium und IV) oder bleibt neben ihm getrennt stehen (s. II 2 Akoris).

3. Suchos und Osiris. Bildet die jüngste Stufe. Osiris, der in der Entwicklung der jüngeren ägyptischen Religion in seiner natursymbolischen Auffassung dem Rê als Universalgott den Rang streitig macht (Deutung als ‚Seele des Rê' u. ä.) und gerade als Ursprung der Überschwemmung schon in den Pyramidentexten gilt, findet in dieser Auffassung leicht Anschluß an S. den ‚Herrn des Nils', mit dem er sich in Busiris seit alters zusammenfand, in dessen theologischer Deutung als Gott der Fruchtbarkeit und chthonische Urkraft. So erscheint im Tempel von Ombos S.-Rê (als Erdgott Geb) in der Auffassung des Osiris von Bige, ‚aus dessen Beinen der Nil hervorkommt, der den Acker zu seiner Zeit überflutet' (de Morgan a. O. II 41) oder gar als ‚der Nil, der schafft, was ist, der die beiden Länder instand setzt' (a. O. III 101). In der Spätzeit teilen die Krokodilskulte namentlich im Delta das Schicksal vieler anderer Götter, gehen in Osirisformen unter, so endet der schon vorher sc. gehaltreiche ‚Horus-Chetechtai' (s. o. II 4) in einem ‚Osiris-Chentechtai'; oder sie fristen nur ein bescheidenes Eigendasein. Wo sich der Name des S. hält, wird er mit Hilfe umdeutender Mythen in den Rahmen der Osirisreligion gespannt, wozu die ältere Annäherung an Horus oder Rê die Brücke bilden mußte (Osiris als Urozean, S. = Rê als dessen ‚Sohn' = Horus). Ähnlich wie in der oben (III 1) erwähnten Sage über den S. von Kom el-Hisn (3. unterägyptischer Gau) heißt es nun in einer mythologischen Liste im Edfutempel vom Gott des Prosopites (4. unterägyptischer Gau): ‚Die Ewigkeit ist dort in ihrem Namen ‚Suchos' beim Bewachen der Gottesglieder im südlichen Nil' (Brugsch Dict. géogr. 1367). Hervorzuheben ist, daß S. im Osiriskreis meist als dem Osiris freundlich erscheint, im Fajûmpapyrus z. B. in der Rolle des Horus, der Seth schlägt oder abwehrt (Lanzone Pap. du Lac Moeris Taf. 1, 36. 4, 13) und nicht als Götterfeind auftritt, trotzdem auch Osiris die Schutzgötter im Wasser gegen dessen Bewohner schützen mußten (Krokodilszauber der Metternichstele Erman Ägypt. Rel.[2] 169). Die gangbare Auffassung der Spätzeit scheint die von Plutarch de Iside 18 ausgesprochene gewesen zu sein, das Krokodil habe der Isis nichts zuleide getan, als sie im Papyrusnachen die Teile des von Seth zerstückelten Osiris suchte, ursprünglich sicher auf Grund ihrer Zauberkraft. Aber gerade S. soll auch selbst die Glieder aus dem Nil gefischt haben. Dies muß gemeinägyptische Fassung der späten Osirismysterien gewesen sein, denn sie begegnet außer in Philae und dem westlichen Delta (s. o. III 1) im oft genannten Fajûmpapyrus (Lanzone Taf. 7 mittlere Reihe) und in einer Figur der Spätzeit aus Thmuis im Delta (Berl. 11486) dargestellt, wo das Krokodil (Horus als S.) Osiris aus dem Sumpf schleppt. Hieran könnten sich Sagen wie die bei Diod. I 89 berichtete angebliche Rettung des Königs Menas aus dem Moerissee durch ein Krokodil anknüpfen. Gerade im Fajûm scheint die Verbindung von S. und Osiris ziemlich alt zu sein, beeinflußt zweifellos durch die Nähe der angesehenen Osiriskulte bei den Nekropolen von Herakleopolis magna (Gebel Sedment und Abusir). Zudem bot die längst vollzogene Verbindung des Osiris mit der fruchtbringenden Überschwemmung für das Fajûm besonders passende Anknüpfungspunkte. So heißt es schon in Osirishymnen der 20. Dynastie (Ägypt. Ztschr. XXXVIII 33) mit deutlicher Anspielung auf den Segen der Überschwemmung, daß ‚sein Leib im Seeland ruht', es wird also ein Osirisgrab dorthin verlegt, wie es auch der Fajûmpapyrus mit dem Heiligtum des S. von Schedet verbindet. So kann dieser ganz im Sinne der Anpassung der Osirisreligion an den solaren Pantheismus abgefaßte Papyrus zum Tempel des S. von Schedet dazu schreiben, ‚Rê-Osiris-Horus ist der Pharao dieses Sees' (Lanzone a. O. Taf. 8e). Von den üblichen Osiristiteln im Fajûm bot der aus Unterägypten (Busiris) stammende Titel ‚König' (*ỉtỉ* vgl. Ägypt. Ztschr. XXXVIII 33. XXX 70. 74 aus Gurob-Hawara) eine leichte Anknüpfungsmöglichkeit an vorhandene Kulte verstorbener Könige. Von Memphis kommt Sokaris als Osirisform dazu. Die Nachrichten aus griechisch-römischer Zeit über die Fajûmkulte zeigen aber deutlich, daß außer der Einführung zahlreicher Nebenkulte der Isis, des Harsiësе u. a. die Osirianisierung mehr auf theologische Theorie beschränkt blieb, dagegen den Kultbestand des S. selbst äußerlich kaum merkbar beeinflußt oder beeinträchtigt.

IV. Der synkretistische Suchos.

Wenn wir im Tempel Ramses III. von Medinet Habu bereits ‚S.-Rê, Herrn des Lebenshauses' (s. o. II 1) mit uräengeschmücktem Widderkopf, wie den Schöpfungsgott Chnum dargestellt finden (Wilkinson Manners and customs[2] III 190, 1, vgl. Daressy Rec. de trav. XVII 119), so zeigt dies, daß die Ausgestaltung des S. zu einem pantheistischen Gotte mit vorwiegend solarem Gehalt als Allherr, Urgott und Weltenschöpfer, wie Amon-Rê oder Chnum-Rê in dieser Zeit es sind, weit vorgeschritten war. Das wird dann in den Zeugnissen der griechischen Zeit namentlich aus dem Tempel von Ombos und dem Fajûm

ausgesprochen. S. ist ‚Suchos-Rê, Vater der Götter, mit mächtiger Kraft, Fürst, Herrscher der Götter' (de Morgan Cat. des mon. II 285) und neben solchen meist von Rê entlehnten Beinamen wie ‚S., Herr des Fürstenhauses (= Tempel von Heliopolis), mit schönen Gestaltungen' (Petrie Hawara Taf. 3) werden selten alte Raubtierzüge wie ‚S. mit spitzen Zähnen' (ebd.) oder ‚Wutmaul mit wildem Gesicht gegen die Feinde' (de Morgan a. O. II 9) erkennbar, eher verallgemeinert als Schläger der Feinde ‚Herr der Kraft, der die Feinde abwehrt' (a. O. II 202).

Die pantheistische Auffassung beginnt bereits in der Herakleopolitenzeit unter Benützung alter Berührungspunkte zwischen Wassertier und Erdgott (Geb) in der Kennzeichnung der Herkunft des S. ‚aus dem geheimen Innern des Geb' (Quibell Excavat. at Saqqara II Texte rel. Nr. 23) hervorzutreten; daher erscheint dann besonders in Ombos S. gern als Geb in dessen Auffassung als ‚Vater der Götter, Herrscher der Neunheit, der gemacht hat, was ist, und geschaffen, was besteht, von dessen Schönheit Götter und Göttinnen leben' (a. O. II 195). Als Urgott ist er ‚S. von Ombos, Vater der Götter, der aus dem Ozean kam, der Verborgene, dessen Gestalt man nicht kennt' (a. O. II 285), und als fruchttragender Erdboden ‚S.-Rê . . ., Herr des Feldes, Herrscher der Pflanzen, aus dessen Leib die Speisen hervorquellen' (a. O. II 355), Spender der Erträgnisse des Ackers und der Überschwemmung; dabei dann Gemahl der mit der Himmelsgöttin Nut, ‚die die Götter des Himmels gebar' (a. O. II 42) und ‚die Erde besiedelte' (a. O. II 41) gleichgesetzten Allmutter Hathor. Die gelegentlich anzutreffende Gleichung S.-Kronos (z. B. Soknebtynis-Kronos in Arsinoë und Tebtunis Röder Sobk Sp. 1101; vgl. auch II 4, S. = Geb in Saft el-Henne) weist auf allgemeine Verbreitung dieser Vorstellung. Der Versuch einer systematischen Begründung der pantheistischen Rolle des S. scheint in dem ptolemäischen Fajûmpapyrus (Lanzone Pap. du Lac Moeris [1896]) vorzuliegen. Unter Heranziehung alter aus Hermopolis übernommener Sagen über Weltursprung (Ogdoas, Feuerinsel u. a.) und mit Benutzung der Wichtigkeit des Moerissees im Fajûm als Aufnahmestelle der Wasser der Nilüberschwemmung, die der Josefsarm ihm zuführt, in den ‚der Nil aus Elephantine entströmt, um das Seeland (Fajûm) zu überfluten', und als Quelle der Fruchtbarkeit für breite Landstrecken wird der ‚See' hingestellt als ‚der große Grundriß', der Ursprungsort des mit S. identischen Sonnengottes, aus dem Rê schwimmend auftaucht, aber auch als sein weibliches Komplement, die alte Personifikation der ‚großen Flut', die Methyer, ‚die Ober- und Unterägypten mit ihren ‚Sachen' versieht . . . ., von der man täglich lebt'. Diese bedeutet jetzt auch die Allmutter Isis, denn S. ist ‚Horus . . . ., den seine Mutter Isis nährt'. Der See sammelt die ‚Gottesglieder' oder ‚die Dinge' d. h. nach der osirianischen Lehre der Zeit die Teile des Osiris aus dem ganzen Land, denn dies sind die Erträgnisse der einzelnen Gaue, da Osiris selbst der Nil überall ist, und wieder ist die Überschwemmung den späten Ägyptern auch ein Symbol der ‚Füllung des (durch Seth beschädigten) Horusauges mit seinen Bestandteilen', denn ‚Horusauge' nennt man auch Ägypten selbst. Darum erscheinen im Fajûm wenigstens theoretisch die 42 Gaue (unter Ausschluß gewisser typhonischer Gaue wie Oxyrynchos und des 11. unterägyptischen Gaues, vielleicht auch krokodilsfeindlicher Orte wie Elephantine und Edfu) samt ihren Ortsgöttern vereinigt, viele ausdrücklich als dem S. wesensgleich gezeichnet, wie wir sie ähnlich als Schutzgötter und Bringer der ‚Dinge' aus allen Gauen bei den Mysterien des Osiris z. B. im Tempel von Dendera vereinigt sehen. So erscheint der Tempel des S. von Schedet gleichsam als Mittelpunkt des Pantheons, wie es auch Heliopolis oder Memphis beanspruchten, als Wiege der Götter und alles Seins, oder unter Berufung auf seine westliche Lage: ‚es ist der Platz der Ogdoas, wo Rê lebt und Osiris ruht, wo die Westlichen begraben liegen'. Wenn sich der Leib des altgewordenen Rê nach 12 Monaten verjüngt und man am 23. Thot den Eintritt der Überschwemmung in den ‚großen See' feiert, dann sieht man darin den Sieg des Rê über die Gegner und auch den im Kampf des Horus (S.) mit Seth wegen der ‚Dinge' (Glieder) seines Vaters Osiris, Triumph und Wiederaufleben des Osiris. Als Auswuchs religiöser Spekulation der Spätzeit erscheint in Ombos S.-Rê als Gegenstück des Haroëris, weil ihm die linke (südliche) Hälfte des Doppeltempels gehört, auch als ‚linkes' Mondauge der pantheistischen Doppelgottheit des Tempels als ‚schöner Jüngling am Jahresbeginn, das jubelnde On, das erglänzt als linkes Auge' (Brugsch Thesaurus 397, vgl. Kees Horus und Seth als Götterpaar I 57). Im Synkretismus der Spätzeit sind Darstellungen von Zwitterbildungen, wie falkenköpfige Krokodile u. ä. nicht selten (z. B. Lanzone Diz. di mitol. Taf. 216/7); und wenn im Fajûmpapyrus ein als Amon-Rê bezeichneter Widdersphinx (Taf. 7) auch dem S. gleichgesetzt wird, so brauchen wir uns über das Auftreten solcher Kompositnamen wie *Σοκοννοβχνοῦβις*, die S. mit Chnum verbinden (s. o.), nicht zu wundern (Annal. du Serv. X 161 aus Tell Azab bei Arsinoë). Daneben verwendet die Spätzeit auch die alten Göttervereine als synkretistisches Ausdrucksmittel, wie 4 Krokodile, 2 falkenköpfig, 2 widder(?)köpfig im römischen Tempel von El-Kala (Koptos) Annal. du Serv. XI 229. Danach ist auch nicht verwunderlich, wenn in der Spätzeit die Entrückung vom Krokodil Verschlungener übereinstimmend mit dem Ertrinken im Nil (s. o. I 2) als Eingang zum Himmelsgott angesehen wird (Spiegelberg Ägypt. Ztschr. LIII 124). Solche Äußerungen setzen weitgehende Spekulationen über den Aufenthalt der Sonne im Totenreich der Unterwelt, dem Aufenthalt des Osiris, aus deren Tiefe auch der Nil emporsteigt, voraus.

V. Verbindung mit weiblichen Gottheiten.

Der Entwicklung des S. entsprechen auch seine ihm angegliederten weiblichen Komplemente.

1. Neit. Die älteste Verbindung, entstanden in der (libyschen) westlichen Deltahälfte, wo Neit (Hauptsitz Saïs) in den Gauen von Saïs und Prosopis vorherrscht. Sie führt zur Genealogie

des S. als ‚Sohn der Neit', die schon die Pyramidentexte kennen (Pyr. 489a. 510). Im Synkretismus der späteren Zeit erscheint Neit daher gern an S.-Kultorten, so im Fajûm (Petrie Hawara Taf. 3. Ägypt. Ztschr. XXX 74); eine Neit als Gemahlin des Chnum von Esne und ‚Gottesmutter' mit Sachmet-Tefnut u. a. Göttinnen gleichgesetzt als Mutter eines als ‚Sohn der Neit, der aus Rê hervorging' mit S.-Rê gleichgesetzten jugendlichen Urgottes Hike ‚Zauber' im ptolemäisch-römischen Tempel von Esne; eine S.-Neit als göttliche Amme des Sonnengottes aus gleicher Zeit in Hermonthis (Lepsius Denkm. IV 61g. 65a), auch der dortigen Göttin ‚(weibliche) Sonne der beiden Länder' gleichgesetzt (a. O. IV 64a). Damit stehen die späten Darstellungen der Neit als Krokodilsamme in Zusammenhang (Wiedemann Proc. soc. bibl. arch, XXXVI 48. Lanzone Diz. di mitol. Taf. 175, 3).

2. Hathor. Diese Verbindung wird namentlich in der Südhälfte des thebanischen Gaues, wo Hathor und S.-Kulte zusammentreffen (s. o. II 1), beliebt. Daher erscheint in den Götterlisten der thebanischen Tempel des Neuen Reiches S. neben Hathor (Lepsius Denkm. III 34d. Text III 34. Denkm. III 125c, alles Karnak), öfters noch den speziellen Lokalgöttinnen von Hermonthis und Umgebung, der ‚Hermonthitischen' (Quibell Ramesseum Taf. 27, 2) und der ‚Erhabenen' (*Tnn.t* = der oben V 1 erwähnten Göttin ‚Sonne der beiden Länder'), so Lepsius Denkm. III 74a (Luxor). 124c (Karnak). 214f. (Medinet Habu); mit beiden a. O. III 37b (Medinet Habu). 125a (Karnak). Letztere hatte, im Neuen Reich bereits allgemein als ‚Gottesmutter' aufgefaßt, die Verbindung mit der Löwin Sachmet, der Tefnut als ‚Auge des Rê' u. a. gefunden. Als Gatte der Hathor-Tefnut, also Schu, erscheint S.-Rê im ptolemäischen Tempel von Ombos als ‚Herr von Punt' (z. B. de Morgan Catal. des mon. III 82, vgl. Röder Sobk 1106).

3. Sachmet. Die Verbindung mit der memphitischen Sachmet, die ihrerseits früh mit Tefnut, Hathor und Bastet gleichgesetzt wird, hat ihren Anstoß im Zusammensitzen von S. und Sachmetkulten im Gebiet von Memphis und Letopolis empfangen und ist bezeugt auf den Sachmetstatuen Amenophis III. aus dem Muttempel in Karnak, wo ‚Sachmet, geliebt von S. von *Ś;b.t*' (unbekannter Ort) und ‚Sachmet, die erste der (weiblichen) Krokodile', aber auch bereits Sachmet-Neit genannt wird (Sethe Ägypt. Ztschr. LVIII 44 nr. 84. 89. 78), daher späte Darstellungen mit Doppelkopf Löwe/Krokodil wie Lanzone Diz. di mitol. Taf. 363, 3. Mitgespielt hat echt ägyptisch die Ausdeutung der Sachmet gleich Tefnut als ‚wiederhellgemachtes Mondauge', dessen Name (*šbk.t*) dem des S. anklang. Unter dem Einfluß solcher Deutungen erscheint in Soknopaiu Nesos (Dime) in griechischer Zeit Soknopaios als Sohn der Sachmet (Spiegelberg Demot. Pap., Straßburg 49).

4. Toëris, die thebanische Nilpferdgöttin und Helferin der Frauen als Muttergöttin, erscheint vielleicht unter Einfluß gewisser Mischdämonen der Jenseitsphantasie schon im Neuen Reich mit Krokodilskopf und wird schließlich direkt als ‚weiblicher S.' bezeichnet (Annal. du Serv. XI 190, 30. Dyn.). Ihr Kult, der bereits im Neuen Reich unter dem Namen ‚die auf dem reinen Wasser wohnt' aus Silsile neben S. bezeugt ist (Röder Thuëris in Myth. Lex. 886. 897), begegnet in griechischer Zeit im Bereich des S. im Fajûm (Kapelle in Kerkeosiris Pap. Tebt. I 88), und das Nilpferd gilt im ptolemäischen Fajûmpapyrus als Form der Hathor von Atfih im ‚Seeland' und Mutter des Horus-S. (Lanzone Pap. du Lac Moeris Taf. 5g).

5. Die Gestalt der Isis, die mit dem Osirisglauben der Spätzeit zur eigentlichen Landesgöttin Ägyptens und Allmutter wird, begegnet in zahlreichen Orten sowohl des Fajûms als außerhalb in der griechisch-römischen Zeit als *σύνναος* des S., häufig noch verbunden mit anderen Kulten des Osiriskreises (Osiris, Hariëse, Nephthys) vgl. Art. Isis o. Bd. IX S. 2097. So wird die in Soknopaiu Nesos (Dîme) hochverehrte Isis Neferses auch im Fajûmpapyrus (Taf. 7, 32) ausdrücklich aufgeführt am ‚Platze des S. von Schedet, dort weilt Isis Neferses'.

VI. Verfolgung des Krokodils.

Die natürliche Verfolgung des gefährlichen Krokodils ist zeitweise durch seine Verehrung stark eingedämmt worden. Wie beim Nilpferd und anderen wilden Tieren (Schlange als Urfeind) finden sich frühzeitig Ansätze, das Krokodil mit dem dem Sonnengott feindlichen Wirken des Seth in Verbindung zu bringen. Man nennt es bereits in der Herakleopolitenzeit den ‚Wurm, den Seth aus dem geheimen Innern des Geb ausatmete' (s. o. IV und zur Vorstellung s. den Art. Seth IV 4), oder in einem gleichartigen Schutzzauber ‚Bote des Seth' (Quibell Excavat. at Saqquara II Texte rel. nr. 3), ähnlich wie im Mag. Pap. Harris des Neuen Reiches das Krokodil als ‚Feind, Sohn des Seth' (II 2. VI 5. 8) beschworen wird. Man glaubte ja auch, Osiris selbst im Wasser vor den Krokodilen schützen zu müssen (s. o. III 3). Auch im Jenseits der Unterwelt verkörpert die ägyptische Phantasie ihre Dämonenfurcht gern in furchtbaren Krokodilen als Jenseitsbewohner (vgl. Amduat 7. Stunde als Wächter des Kopfes des Osiris; Tb. Kap. 142 Vignette zur 9. und 14. Stätte des Jenseits), und ‚die S.-Krokodile im Wasser' galten als Vernichter der Sünder (Tb. Kap. 17, 43, Glosse des Neuen Reichs). Trotzdem ist S. nicht dem Seth in seinem allgemeinen Herabsinken zum Götterfeind gefolgt. Stellen, wie die Notiz aus dem Kalender der Tagewählerei Pap. Sallier 4 XVII 3 zum 14. Mechir ‚Dies ist der Tag, wo Seth den S. sah und vorn in der großen Barke tötete', die also S. an Stelle des Urfeindes Apophis einsetzt, der die Fahrt des Sonnenschiffes bedroht, bleiben wesentlich auf die Magie beschränkt (so im Sallier 4 mehrfach S. als Götterfeind, vgl. Röder Sobk 1115). Umgekehrt wird im ptolemäischen Tempel von Ombos S. in der Sonnenbarke als Helfer des Sonnengottes in Gestalt des Schu-Onuris dargestellt (Champollion Mon. I 123 = de Morgan Catal. des mon. II 185). Gewisse Gegenden, wo das Krokodil nicht als heilig galt, werden das Krokodil immer verfolgt haben, wie es Herodot. II 69 z. B. von den Bewohnern von Elephantine berichtet. Als solche Krokodils-

gegner erscheinen in der griechischen Zeit besonders die beiden Horusstädte Apollonopolis (magna und parva) d. h. Edfu und Kus in Oberägypten (Plut. de Is. 50. Ailian. n. a. X 21, vgl. hierzu Art. Seth II 4), und die Tentyriten gelten als geschickteste Krokodilsjäger in Ägypten (Sen. nat. quaest. IVa 2, 15. Plin. n. h. VIII 92), was ihnen sogar den Ruf einer Art Unverletzlichkeit eingetragen hat (Strab. XVII 814. Sext. Emp. Pyrrh. Hyp. I 83). Die Verfolgung knüpft an Sagen von Horus als königlichen Jäger auf wilde Tiere; daneben an solche vom jugendlichen ‚Horus', der in den Deltasümpfen vor allerlei gefährlichen Tieren geschützt werden muß, und stellt namentlich in der Sagenfassung, die uns im ptolemäischen Edfutempel nach Vorlage des Neuen Reiches aufgezeichnet ist (Naville Textes rél. au Mythe d'Horus; übers. Röder Urk. ägypt. Rel. 120), daß die Feinde des Sonnengottes, die Horus von Edfu durch ganz Ägypten verfolgt, sich in Krokodile und Nilpferde verwandeln (vgl. daß Plut. de Is. 50 als Grund der Tötung des Krokodils anführt, daß Seth dem Horus in dieser Gestalt entflohen sei), einen geschickten Vorstoß gegen die alten Krokodilskulte dar, neben denen sich Horuskulte längst eingenistet hatten (Ombos!). Der Festkalender von Edfu verzeichnet für das große Fest des Horus die Zeremonie der symbolischen Vernichtung des Seth durch Zerstörung zweier Krokodilsfiguren aus Ton unter Verfluchungen (Brugsch Drei Festkalender 14), in der Art etwa, wie sich die Krokodilsgestalt unter dem alten Schmähnamen ‚Schreckgesicht' auch in den Zaubersprüchen zur Vernichtung des Apophis findet (Apophisbuch 32, 50, übers. Röder Urk. ägypt. Rel. 114). Während aber in der Magie die Gestalt des ‚Horus auf den Krokodilen' als Schutzgott gegen Schlangen, Krokodile, Skorpione u. a. auf den späten Stelen zum feststehenden Typ wird, ist die tatsächliche Verfolgung nicht einmal in allen Falkenkultorten durchgedrungen (s. Koptos, Antaeopolis u. a.), und hat nur beschränkte Kreise gezogen, vermutlich weil die S.-Kulte infolge ihrer pantheistischen Ausdeutung schwer antastbar geworden waren. Das besonders im Hinblick auf das Krokodil als altes Gauzeichen auffällige Mitgehen von Dendera erklärt sich aus der altbezeugten kultischen Abhängigkeit des Hathortempels von Dendera vom Horustempel von Edfu, die hier alte Stammkulte derart umstülpt, daß man sich in der Zeit des herrschenden Osirisglaubens mit der Deutung helfen mußte, das Krokodil des Gauzeichens sei Seth, die Feder darauf (die eigentlich das heilige Tier bezeichnet) der siegreiche Osiris (Mariette Dendérah III 78). Hier wird einmal der Osiriskreis, der sich zumeist mit den S.-Kulten gut gestellt hatte, sekundär zur Bekräftigung der von den Horuskultorten ausgehenden Verfolgung des Krokodils benutzt. Sicherlich hatte auch der von Iuv. sat. XV 28f. erzählte religiöse Streit der Tentyriten mit den Ombiten (Ombos des Seth bei Ballâs) bei Koptos gelegentlich eines Festes den Grund in Meinungsverschiedenheiten über Tierverehrung (Krokodil und Falke?, vgl. Ailian. n. a. X 24).

VII. S. in der späten Zauberei.

Nach den bereits angeführten Proben aus ägyptischen Zaubertexten ist leicht verständlich, daß S. bis in die späteste, auf dem Boden Ägyptens entsprossene Zauberei eine gern verwendete Figur bleibt; vgl. die Skarabäen mit einem Krokodil und einer Hand als Schutzzauber, Schäfer Ägypt. Ztschr. XXXI 87. So spricht der Zauberer im Pap. Graec. Lugd. 384 (V) *ἐγώ εἰμι Σῦχος ὁμοιώμενος κροκοδείλῳ.* Dieterich Jahrb. kl. Phil. Suppl. XVI 807 col. 7, 25, vgl. *κορκοδειλοειδής* ebd. 798 col. 3, 15 und *μορφὴν ἔχων κορκοδίλου.* Parthey Abh. Akad. Berl. 1865, 153 (Berl. Pap. 2 v. 111), ähnlich im Pariser Zauberpapyrus bei Wessely Denkschr. Akad. Wien. XXXVI (1888) II 87 v. 1691 und ebd. 145 v. 206 (Pap. Mimaut). [Kees.]

Sucibida (*Συκίβιδα*), ein nur bei Proc. de aed. IV 6, 34 genanntes Kastell an der Donau, das Kaiser Iustinian I. wieder aufbauen ließ. Über seine Lage und Bedeutung Procop. a. O.: *ἐστὶ δέ τις χῶρος οὐ πολλῷ ἄποθεν... τοῦ Οὔννων φρουρίου, ἔνθα δὴ ὀχυρώματα δύο Ἴστρου ποταμοῦ ἐφ' ἑκάτερα ἦν ἐν μὲν Ἰλλυριοῖς Παλατίολον ὄνομα, ἐπὶ θάτερα δὲ Συκίβιδα· ταῦτα καθῃρημένα τῷ χρόνῳ ἀνανεωσάμενος Ἰουστινιανὸς βασιλεὺς τῶν ταύτῃ βαρβάρων τὰς ἐπιδρομὰς ἀνεχαίτισεν, ἐπέκεινά τε φρούριον ᾠκοδομήσατο.* [Fluss.]

Sucidava (so CIL III 12456. Not. dign. or, XL 7, 17; *Συκίδαβα* Ptolem. III 10, 11. Procop. de aed. IV 7, 10; *Σουγδαία* Not. Gr. episc. 4. 55. 11, 96. 12, 99 ed. Parthey.; *Σουγδία* Not. episc. 2, 118. 10, 128. Nil. 368 Parth.), vgl. Vulič Art. Sacidava o. Bd. I A S. 1656 Nr. 2. Ergänzend wäre hiezu folgendes zu bemerken: Die 30 Meilen unterhalb des Legionslagers Durostorum an der Donau gelegene, der Form des Namens nach (Endsilbe *-ava*) getische Siedlung (Weiss Die Dobrudscha im Altertum 23. 43) war der letzte Ort am mösischen Limes (daher Not. dign. or. XXXIX 12 zu Skythien gerechnet, da östlich von S. seit Diocletian die Grenze zwischen Mösien und Skythien lief). (Weiss 43f.) In den Stürmen der Völkerwanderungszeit scheint S. hart mitgenommen worden zu sein und wurde von Kaiser Iustinian I. wieder aufgebaut (Proc. a. O. *ἔστι δὲ τρία ἐξῆς ὀχυρώματα παρὰ τὴν τοῦ Ἴστρου ἠιόνα Σαλτουπύργος* vgl. Vulič o. Bd. I A S. 2014) *τε καὶ Δορόστολος καὶ Συκιδάβα· ὧν δὴ ἑκάστου τὰ πεπονθότα οὐκ ἀπημελημένως ὁ βασιλεὺς ἐπηνώρθωσε*). In späterer Zeit war das Kastell von dem *cuneus equitum Stablesianorum* besetzt (Not. dign. or. XL 7. 17). S. ist vielleicht mit dem auf der hohen Umrandung des Donauufers von Mirljanu befindlichen Kastell zu identifizieren (Weiss 43 (vgl. die Karte bei Tocilescu Fouilles et recherches archéologiques en Roumanie), heute Osenik oder Satonou (Smith Dict. of Greek and Rom. geogr. III 1042). [Fluss.]

Suciniani, als latinisches Volk CIL VI 2178 erwähnt. [Philipp.]

Suconna, Höfer Myth. Lex. IV 1590 (Lief. 68, 1914) ist nicht belegte Schreibung statt *Souconna,* s. die Art. Souconna und Sauconna (o. Bd. III A S. 1239 und II A S. 254f.).

Sucridus, Führer einer Schar Goten in römischen Diensten; fällt 377 zu Fritigern ab. Amm. XXXI 6, 1ff. [Seeck.]

Sucro. 1) Fluß der spanischen Ostküste, h. Iucar, benannt nach der gleichnamigen Stadt, deren Hafen seine Mündung war (s. Nr. 2).

2) Grenzstadt der Contestaner (Plin. n. h. III 20: *S. fluvius et quondam oppidum, Contestaniae finis*) an dem nach ihm benannten Flusse und an der Küstenstraße (Itin. Ant. 400, 4. Vicar. I–IV), aber nicht am Meere, wo vielmehr der *portus Sucronensis* (Rav. 304, 7) liegt, sondern flußaufwärts, wahrscheinlich da, wo die Straße 20 km oberhalb den Fluß passierte, also bei Alcira; Schauplatz einer Schlacht zwischen Sertorius und Pompeius im J. 75 v. Chr. (Sall. hist. II 60, 61; Plut. Sert. 19; Pomp. 19. Cic. pro Balbo 2, 5. Liv. per. 92. Flor. II 10. App. bell. civ. I 110. Stahl De bello Sert. 74), zu Plinius' Zeit zerstört. Nach S. heißt der *sinus Sucronensis* (Mela II 92) die Bai von Valencia, und der *ventus Sucronensis* (Isidor. de nat. rer. 37, 5), d. h. der Wind von S., also (für den Golf de Lion) der Südwest. [Schulten.]

Σουδανέλ, ein nur bei Procop. de aed. IV 11 p. 145, 25 Haury genanntes Kastell am Rhodope in Thrakien, das von Kaiser Justinian I. neu errichtet wurde. [Fluss.]

Σουδασάννα, nach Ptolem. geogr. VII 1, 64 Stadt der Chatriaioi irgendwo östlich vom Indus zwischen Hydraotes und Hyphasis. [Herrmann.]

Sudatio. 1. Allgemeine Bezeichnung für alle Arten von Schwitzkuren (Sen. ep. 86, 6. Vitruv. V 10, 5 *sudationis temperatura*), sowohl der trockenen, wie der Dampfschwitzbäder, Cels. III 21. II 17. III 27, 3; vgl. I 3. Oribas. I p. 563.

2. Speziell bedeutet *s.* bei Vitruv. V 10, 5. 11, 2 den Raum für das Dampfschwitzbad, den er vom *laconicum*, dem Raum für das trockene Schwitzbad unterscheidet, die in der Anlage einander ähnlich waren; vgl. Schneider Art. Laconicum o. Bd. XII S. 347ff. Bei den Griechen entsprechen der *s.* und dem *laconicum* das *ἀλειπτήριον* (s. o. Bd. I S. 1362) und das *πυριατήριον.* Weil jedoch in manchen Bädern der gleiche Raum für das Trocken- und Dampfschwitzbad dient, so unterscheiden die Schriftsteller nicht immer genau, sondern verwenden die Ausdrücke *laconicum* und *s.* oder *sudatorium* für den Schwitzraum überhaupt; vgl. Sen. ep. 51, 6; de vit. beat. VII 3. Wo ein eigener Raum für das Dampfschwitzbad fehlte, konnte das *caldarium* dafür dienen, doch war es praktischer, dafür einen kleinen, geschlossenen Raum zu haben, der nach Vitruv. a. O. kuppelförmig überwölbt war und in dem die Hitze reguliert werden konnte. Schwitzbäder scheinen zur Zeit Herodots (IV 75) bei den Griechen bereits etwas Gewöhnliches gewesen zu sein (vgl. den Art. Bäder o. Bd. III S. 2745, 30) und kamen von diesen zu den Römern, ebd. S. 2757. Natürliche Dampfbäder gab es in Baiae, wo der aus dem Boden strömende heiße Dampf in Kabinen geleitet wurde, in denen man bequem ein Dampfschwitzbad nehmen konnte, Cels. II 17. Meistens mußte jedoch der Dampf erst dadurch erzeugt werden, daß man Wasser auf heiße Steine oder den stark erhitzten Boden der Schwitzkabine laufen ließ. Sidonius Apollinaris (ep. II 9) beschreibt ausführlich, wie man auf gallischen Landgütern auf primitive Weise ein Dampfschwitzbad einrichtete. An einer Quelle oder einem Flusse machte man eine Grube, in die man glühend heiße Steine schaffte. Ein Geflecht aus Haselstauden, mit Fellen dicht bedeckt, wurde darüber gestellt. Dann ließ man Wasser über die Steine laufen, wodurch dichter Dampf entstand und den engen, dunkeln Raum erfüllte, worin man unter fröhlichen Gesprächen ein Schwitzbad nahm. In einer römischen Badeanlage von Triguères bei Orléans konnte durch eine Bleiröhre von außen Wasser auf den erhitzten Boden des *caldarium* geleitet und dadurch ein Dampfbad erzeugt werden, Daremberg-Saglio I 658, Fig. 760. In den römischen Bädern Afrikas, sowohl den privaten wie öffentlichen findet sich meistens neben dem *caldarium* ein eigener Schwitzraum, ebd. V 215. 216, 4. Im übrigen vgl. über *s.* den oben genannten Art. Laconicum. [Hug.]

Sudaua (*Σούδαυα*), Ort im östlichen Teil der Provincia Mauretania Caesariensis, Ptolem. IV 2, 31 p. 610 Müll. [Dessau.]

Σουδηνοί s. *Σουδιανοί.*

Σούδεργον s. Subertani.

Σούδητα ὄρη wird von Ptolem. II 11, 5 und 11 ein genau von Westen nach Osten verlaufendes Gebirge im Südosten des freien Germaniens genannt. Soweit man die von den Alten genannten Gebirge Germaniens mit einiger Sicherheit bestimmen kann, wird allgemein darunter das sächsische Erzgebirge und das östlich daran grenzende Lausitzer Gebirge verstanden. Nur über die westliche Ausdehnung des Gebirges herrscht Meinungsverschiedenheit, da die bessere Überlieferung bei Ptolemaios dieses Gebirge schon am Abnobagebirge beginnen läßt, so daß auch die Gebirge am Main bis zum Fichtelgebirge dazuzurechnen wären, so Cuntz D. Geogr. des Ptolem. 64. Nach Ptolem. II 11, 2 entspringt die Elbe im östlichen Teile der *Σ.* Demnach hat Ptolemaios oder sein Gewährsmann den Austritt der Elbe aus dem Gebirge in Sachsen als ihre Quelle angesehen, Müllenhoff D. A. IV 476. Die nach Ptolem. II 11, 11 südlich davon wohnenden *Σουδιανοί* hat man mit den S. in Verbindung gebracht (s. d.). Den Namen erklärt Müllenhoff D. A. IV 532 aus dem altn. sudre = Hitze und brausen und bringt ihn mit der Reihe heißer Quellen in Verbindung, die sich am südlichen Fuße des Erzgebirges hinziehen; hingegen denkt Much Hoops Reallex. IV 204 an kelt. *sūd* = Sau, wodurch auf den Reichtum dieses Waldgebirges an Wildschweinen hingewiesen werde; s. auch Much Dtsche. Stammeskunde 56. [Franke.]

Σουδιανοί nach der besten Überlieferung, daneben *Σουδινοί, Σουδηνοί* und *Σουδεινοί,* wird von Ptolem. II 11, 11 ein germanisches Volk genannt, das südlich von den Markomannen wohnt. Sonst ist das unbedeutende Völkchen nirgends erwähnt. Da an dieser Stelle bei Ptolemaios eine heillose Verwirrung herrscht, so hat schon Holz Beitr. z. deutsch. Altertumsk. 39, und nach ihm Much Hoops Reallex. IV 204 eine Umstellung der Namen vorgeschlagen, da man ihren Namen mit den *Σούδητα ὄρη* zusammenbringt; vgl. auch Zeuß Die Deutschen u. ihre Nachbarst. 122. Demnach müßten sie am südlichen Abhange des

Erzgebirges gewohnt haben. Dazu kommt auch Müllenhoff D. A. IV 532, der ihren Namen und den des Erzgebirges *Σούδητα ὄρη* mit dem altn. sudr = Hitze und brausen zusammenbringt und auf die südlich vom Erzgebirge sich hinziehende Reihe heißer Sprudel hinweist. Jedenfalls sind sie ein mit den Markomannen in Berührung stehender kleiner Stamm in Böhmen. Holz a. O. vermutet in ihnen nur einen Gau der Markomannen. Über andere Deutung des Namens vgl. Much a. O. Die ganze Literatur bei Schönfeld Wörterb. d. altgerm. Personen- u. Völkernamen 212. Die von Müller angenommene Identität mit den von Ptolem. II 11, 7 erwähnten *Σεδινοί*, die an der Mündung der Oder wohnten, weist Schönfeld s. o. Bd. II A S. 2071 u. Sibini, mit Recht ab. [Franke.]

Sudines, Chaldäer, zeitlich dadurch bestimmt, daß er als *Χαλδαῖος μάντις* bei König Attalos im Galaterkriege (im J. 240, s. o. Bd. VII S. 524) tätig war (Polyain. IV 20. Frontin. I 11, 15). Als bekannten chaldäischen Astronomen nennt ihn auch Strab. XVI 739 neben Kidenas (s. d.) und dem sonst unbekannten Naburianos. Vett. Val. IX 11 (354, 4) gibt an, die Mondtabellen des S. neben denen des Kidenas und Apollonios (von Myndos, s. u. Suppl.-Bd. V S. 45) benutzt zu haben. Als Astronom ist er auch genannt im Katalog der Aratinterpreten (Maaß Aratea 140. 143), wo aus der arg verderbten Überlieferung *Βαβυλώνιος Σουδίνης* herzustellen ist. Ohne Zweifel ist er identisch mit dem von Plin. n. h. im Register zu Bd. 9. 36. 37 erwähnten und in diesen Büchern auch mehrfach für Edelsteine zitierten S.: IX 115 für Perlen, XXXVI 59 für den Onyx, XXXVII 25. 34. 90. 114. 153 für Kristall, Bernstein, Onyx, Chrysopras und Astolos (s. o. Bd. XIII S. 748). Als Ortsangabe findet sich Karmania und Liguria; die Angabe XXXVII 114 (vom Chrysopras) *et in Siberio* (so B, *syuero* L) *Atticae flumine nasci* ist bedenklich, da ein solcher Fluß unbekannt ist; Urlichs verbesserte in *Galatiae* und bezog die Notiz auf den Siberis (o. Bd. VIII S. 1589, 52). Das Eigentum des S. läßt sich aus Plinius gewiß weiter vermehren (Oder A. 135); er dürfte gemeint sein, wo Plinius im Zusammenhange der Steinkunde Chaldäer nennt (100. 181); seine Verkoppelung mit Metrodoros (von Skepsis) und Alexander Polyhistor (34. 115) ist in dem Sinne zu deuten, daß diese Autoren sich auf ihn beriefen. Wenn es in § 34 heißt, der den Bernstein erzeugende Baum heiße in Ligurien *lynx*, so ist das eine zur Erklärung des Steinnamens *λιγκούριον* ersonnene, recht durchsichtige Ausflucht. S. war Babylonier, wie auch sein Name beweist, den Schnabel 132 = *Šum-iddin* setzt; aber er war gewiß ganz von hellenischer Wissenschaft bezw. Pseudowissenschaft durchdrungen. — Vgl. Oder bei Susemihl Gesch. d. alex. Lit. I 861. Schnabel Berossos 130. [Kroll.]

Sudinoi werden von Ptolem. III 5, 9 ein Stamm des europäischen Sarmatiens genannt, zwischen Galindai und Stavanoi wohnend, südöstlich von den Venedai in der Nähe des Rhudonflusses Zu welchem Volke sie gehören, ist strittig. Zeuß Die Deutschen 267 und 674 rechnet sie zu den Aisten, speziell zu den Westaisten. Die Aestui, von Tac. Germ. 45 den Sueben zugerechnet, obwohl sie sich durch ihre Sprache von den Germanen unterscheiden, sind ein größeres, selbständiges Volk, s. Müllenhoff D. A. II 11 und Tomaschek s. o. Bd. I S. 687, das sich lange Zeit in der Nähe der Ostseeküste zwischen Weichsel und Memel gehalten hat. Auch Much Deutsche Stammeskunde 33 hält die Aestui für einen baltischen Stamm, der aber möglicherweise ursprünglich germanisch gewesen sein könnte. Dagegen hält Kiessling s. o. Bd. VII S. 606 u. Galindai diese und die S. für slawische Stämme, die von den vom Norden hereindringenden Prusen und Litauern von der Ostseeküste ins Binnenland hineingeschoben wurden und dann das Hinterland der Danziger Bucht und des Kurischen Haffs um den Spirdingsee bewohnten. Doch sprechen die prähistorischen Funde dafür, daß diese Gegenden schon in neolithischer Zeit im Besitze der Germanen gewesen sind, vgl. Hartmann Ilbergs N. Jahrb. N. F. I (1925) 730. Zeuss a. O. 674 bringt die S. mit den Sudovitae bei dem Chronisten Dusburg 3, 3 zusammen, der sie als edles, reiches und mächtiges Volk rühmt, wohnend am nordöstlichen Ufer des Spirdingsees. Müllenhoff D. A. II 22 und danach Much Hoops Reallex. IV 204 glauben, ihr Name lebe in der ostpreußischen Landschaft Sudauen fort. Vgl. dazu auch Toeppen Geogr. von Preußen 29. [Franke.]

Suebae, germanischer Beiname der Niederrheinischen Matres-Matronae. Genaue Einzelheiten s. den Art. Matres. [Heichelheim.]

Suebi. 1. Die historisch ältesten Sueben (die Mainsueben). Die ersten S., welche in der Geschichte auftreten, sind die Main-S.; von ihrem Hauptstock ging die Hilfsschar aus, welche im Heere des Ariovistus neben Haruden, Marcomannen, Triboken, Vangionen, Nemeten, Eudusiern (Sedusii) aufgeführt wird: in der Schlacht bildete jeder dieser Stämme eine besondere Heeresabteilung. Caes. bell. Gall. I 51, 2. Ariovistus selber war wohl auch ein S.; vgl. Caes. bell. Gall. I 53 *duae fuerunt Ariovisti uxores, una Sueba natione, quam domo secum duxerat.* Er ist wahrscheinlich der *rex Sueborum* (im J. 62 v. Chr.), welcher von Nepos frg. 47 bei Plin. n. h. II 170 verzeichnet ist (*Indos a rege Sueborum dono datos, qui ex India commercii causa navigantes tempestatibus essent Germaniam abrepti*); danach ist mit Müllenhoff bei Mela III 45 *Botorum* in *Sueborum* zu berichtigen (*Tribocorum*. Schmidt Hermes XLII [1907] 509f.; vgl. weiter Norden Die germ. Urgeschichte [1920] 200, 2). Der Krieg Caesars mit Ariovistus im J. 58, welcher mit der endgültigen Niederlage des letzteren endete, ist ausführlich o. Bd. II S. 842ff. beschrieben worden; s. ebd. für die Literatur (dazu namentlich Holmes Caesar's Conquest of Gaul.² [1911] 37ff. 553ff. 635ff. Schmidt Gesch. der deutschen Stämme II [1913] 144ff. Jullian Histoire de la Gaule III² [1920] 149ff. 221ff.). Unrichtig ist die Meinung, als seien die S. auch bei Cic. ad Attic. XIV 10, 2 genannt; das überlieferte *Scaevas* ist hier beizubehalten. Ihm Rh. Mus. N. F. LVI (1901) 148.

Caesar kennt die Main-S. als einen mächtigen Stamm; er spricht von den *nationibus, quae sub eorum sunt imperio.* Caes. bell. Gall. VI 10; vgl. IV 7, 5. Plut. Caes. 23. Sie waren ein Grenzvolk der rheinanwohnenden Ubier, welche sie sich zollpflichtig machten, bell. Gall. IV 3, 3-4. Indem sie also in der Maingegend (nicht am Rhein, bell. Gall. I 54, 1) wohnhaft waren, dehnten sie ihr Gebiet aus bis zur *silva Bacenis* (Harz und Vogelgebirge), welche die Scheidegrenze zwischen ihnen und den Cheruskern war, bell. Gall. VI 10, 5. Ihre Ostgrenze bildete ein Ödland, wie sie solches als Grenze bevorzugten: gemeint ist wohl Böhmen, das von den Boii um 60 v. Chr. verlassen worden war, bell. Gall. IV 3, 1-2. S. o. Bd. III S. 630ff. Auch in der Zeit nach Ariovistus kam es zu wiederholten Berührungen zwischen Caesar und diesen Main-S. Als im J. 55 die Usipeten und Tencteren über den Rhein zogen, waren es die S., welche sie dazu genötigt hatten: *causa transeundi fuit, quod ab Suebis complures annos exagitati bello premebantur et agricultura prohibebantur*, bell. Gall. IV 1, 2. 4, 4. 7, 4. Appian. Celt. 18. Cass. Dio XXXIX 47. Und gerade zur selben Zeit erreichten Caesar auch von anderer Seite Klagen über die Gewalttaten der S.: *Ubiorum . . . quorum sint legati apud se et de Sueborum iniuriis querantur et a se auxilium petant*, bell. Gall. IV 8, 3. Caesar leistete den Anfragen der Ubier Gehör und zog noch im selben Jahre über den Rhein: erster Rheinübergang. Nachdem er das Land der Sugambrer zerstört hatte, kam er zu den Ubiern, von welchen er erfuhr: *Suebos . . . concilio habito nuntios in omnes partes dimisisse, uti de oppidis demigrarent, liberos, uxores suaque omnia in silvis deponerent, atque omnes, qui arma ferre possent, unum in locum convenirent: hunc esse delectum medium fere regionum earum, quas Suebi obtinerent; hic Romanorum adventum exspectare atque ibi decertare constituisse.* Caesar wagte es nicht, weiter in Germanien heranzurücken, und kehrte nach Gallien zurück, bell. Gall. IV 16—19. Plut. Caes. 23. Cass. Dio XXXIX 47, 2—3. 48, 1—5. Oros. VI 9, 1. S. o. Bd. X S. 204f. und Art. Sugambri. Auch beim zweiten Rheinübergang im J. 53 spielten die S. eine wichtige Rolle. Daß sie — und nicht die Ubier, wie Caesar anfänglich meinte, — den Treveren, welche sich gegen die Römer widersetzten, Hilfstruppen geschickt hatten, war eine der Ursachen, welche Caesar veranlaßten, über den Rhein zu ziehen. Aber auch jetzt hatten die S. mit ihren Bundesgenossen sich zurückgezogen, diesmal bis zur *silva Bacenis*, und der Feldherr wagte es ebensowenig wie das vorige Mal, sie in ihren Schlupfwinkeln aufzusuchen, sondern er kehrte wieder heim, bell. Gall. VI 9—10. 29. Cass. Dio XL 32, 1—2. S. o. Bd. X S. 207.

Die wiederholte Berührung mit den S. veranlaßte Caesar, sie und ihre Lebensgewohnheiten näher zu beschreiben, bell. Gall. IV 1, 3-3. Sie führen ein ungebundenes Leben, sind ein kräftiges, gegen alle Kälte abgehärtetes Volk von ungeheurer Größe, bell. Gall. IV 1, 9—10. Sie überragen die anderen Germanen an Zahl (vgl. Strab. IV 194. VII 290) und Kriegshaftigkeit; namentlich sind sie treffliche Reiter, bell. Gall. IV 1, 3. 2, 3—5. S. o. Suppl.-Bd. III S. 572f. Merkwürdig ist ihre Einrichtung von den *centum pagi . . . ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt; hi rursus invicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. Sic neque agricultura nec ratio atque usus belli intermittitur. Sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. Neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt, multumque sunt in venationibus*, bell. Gall. IV 1, 4—8. Caesar beschränkt hier auf die S., was in Wirklichkeit allgemein germanisch gewesen ist. Unter den *centum pagi* (vgl. bell. Gall. I 37, 3. Tac. Germ. 6. 12. 39) ist die Hundertschaft, eine Hunderthufeneinteilung, als älteste politische Einteilung zu verstehen. Rietschel Hoops R.-L. II 126. 571ff. IV 310 (mit Literaturangaben). Die Berichte über den Ackerbau (vgl. auch Strab. VII 290, dessen *τὸ μὴ γεωργεῖν* nicht buchstäblich zu nehmen ist) betreffen einen Ausnahmezustand, welcher nur für diejenigen Germanen gültig war, welche in kriegerischer Organisation auftraten, wie das damals namentlich für die S. des Ariovistus galt, *qui inter annos XIV tectum non subissent* (bell. Gall. I 36, 7) (vgl. für die Ansiedelung dieser Truppen in Gallien bell. Gall. I 31, 10); dagegenüber beschreibt Tac. Germ. 26 die normalen Verhältnisse bei den Germanen. Den Handel mit den fremdländischen Kaufleuten pflegen die S. namentlich um ihre Kriegsbeute zu verkaufen; demgegen kaufen sie keine fremden Waren, verbieten die Einfuhr von Wein (später anders: Tac. Germ. 23) und dulden nicht die Einfuhr von ausländischen Lastpferden, bell. Gall. IV 2; s. o. Suppl.-Bd. III S. 566ff. Für das Verhältnis des hier besprochenen Abschnittes über die S. zum Germanenexkurs in bell. Gall. VI vgl. man die grundlegenden Ausführungen von Norden Die germ. Urgeschichte (1920) 84ff. 484ff.

Auch nach Caesar blieben die Main-S. dabei, die Römer zu belästigen. Unter ihrem Druck fand die Ansiedelung der Ubier nach dem linken Rheinufer auf die Veranlassung von Agrippa statt, wahrscheinlich im J. 38 v. Chr. (Schmidt Gesch. d. d. St. II 157, 4. 426, 2). Strab. IV 194. Im J. 30 v. Chr. trieb C. Carrinas die S., welche in Gallien eingefallen waren, über den Rhein zurück, und so mußten in den Triumphalspielen des J. 29 Daker und S. gegeneinander kämpfen. Cass. Dio LI 21, 6. 22, 6. Propert. eleg. III 3, 45f. Im Bündnis mit den Cherusken und Sugambren rückten die S. gegen Drusus vor und bedrängten ihn bei Arbalo, ohne ihn jedoch besiegen zu können (11 v. Chr.); s. den Art. Sugambri. Im J. 9 wird ein neuer Feldzug des Drusus gegen die S. erwähnt: *ἐς τε τὴν τῶν Χάττων ἐσέβαλε καὶ προῆλθε μέχρι τῆς Συηβίας.* Cass. Dio LV 1, 1. Als im folgenden Jahre die Hauptmasse der Sugambren von Tiberius auf das linke Rheinufer verwiesen wurde, befanden sich unter den 40 000 Germanen auch S.: Suet. Aug. 21. S. d. Art. Sugambri. Daß diese S. in Flandern angesiedelt wurden, ist nicht wahrscheinlich (*in proximis Rheno agris* Suet. a. O.) und läßt sich so wenig durch Tac. Agric. 28 (s. § 3) als durch die spätere gelegentliche Erwähnung von S. in Flandern

(zuerst bei Venant. Fortun. c. IX 1, 75; weitere Stellen bei Zeuss Die Deutschen 57) stützen; diese S., welche meist neben den Friesen genannt werden, sind die Zeeuwen, die Bewohner der jetzigen niederländischen Provinz Zeeland, deren Name zu S. umgebildet worden ist. Van den Bergh Handboek der mnl. geographie[2] (1872) 112. Vanderkindere Bull. de l'acad. de Belg. LVI (1886) 217ff. Kossinna Westd. Ztschr. IX (1890) 203f. Seit dem J. 8 v. Chr. ist der Hauptstock der S. aus dieser Gegend verschwunden; sowie die Marcomannen nach Böhmen gezogen sind, sind auch diese S. in östliche Richtung abgezogen; man findet sie als Quaden in Mähren wieder. Daß sie hier bereits um 14 v. Chr. saßen, läßt sich trotz v. Premerstein nicht folgern aus der Inschrift: Österr. Jahresh. VII (1904) 215ff., weil hier nur ... *m* überliefert ist. So wie die Ansiedelung der S. im Zeitalter des Ariovistus durch die Brandgräber der Spätlatènezeit, welche die Skelettgräber ablösen, archäologisch zu verfolgen ist, so läßt sich gleiches in Böhmen und Mähren nachweisen. Kauffmann D. Altertumsk. I (1913) 285. 289f. Schumacher Prähist. Z. VI (1914) 269ff. Auch nach dem Abzug der S. blieb der Name an der Gegend haften: *Caligula ... bellum contra Germanos suscepit et ingressus Suebiam nihil strenue fecit* (im J. 39). Eutrop. VII 12. Daher auch *Suevia* als Name der Gegend zwischen Mainz und Straßburg auf der Tab. Peut. (weniger richtig von Bremer Pauls Grundriß III[2] 938 auf ganz junge Zeit bezogen). Hieher vielleicht auch Lucan. bell. civil. II 51 (wiederholt von Isid. etym. IX 2, 98). Schmidt Gesch. d. d. St. II 160. Literatur zu § 1: Much Hoops R.-L. III 172f.

2. Die Sueben bei Strabon, Tacitus. Ptolemaios. Strab. VII 290 verwendet S. als Sammelname für Marcomannen, Semnonen, Hermunduren, Langobarden und vielleicht Quaden (*Κολδούνων*, das aber eher jüngerer Einschub ist; vgl. Much Hoops R.-L. III 431). Die vermeintliche Zugehörigkeit der Langobarden, welche sich auch bei Ptolem. und Tac. (s. u.) findet, gründet sich nur auf dem zeitweiligen Anschluß dieses Volkes an das marbodsche Reich, s. Art. Langobardi; vgl. auch Schütte Ptolemy's Maps (1917) 61. Strabon kennt die S. noch zwischen Rhein und Elbe, d. h. er verzeichnet den Zustand vor dem Abzug der Quaden und Marcomannen. Aber daneben spricht er, ohne den Unterschied in Zeit genügend zu beachten, von den suebischen Völkern, *τὰ μὲν οἰκοῦντα ἐντὸς τοῦ δρυμοῦ* (d. h. innerhalb des hercynischen Waldes, nämlich in Böhmen), ... *τὰ δὲ ἐκτὸς τοῦ δρυμοῦ, ὅμορα τοῖς Γέταις*. Strab. VII 290. Vgl. auch ebd. IV 194. 207. VII 292. 294. Die größte Ausdehnung erhält der Name in der Germania: *maiorem ... Germaniae partem optinent, propriis adhuc nationibus nominibusque discreti, quamquam in commune Suebi vocentur*. Tac. Germ. 38 (hieraus Cosmogr. Aeth. II 21 [GLM 95, 26]. Oros. I 2, 53. Isid. etym. XIV 4, 3 [vgl. auch IX 2, 98]). Suebische Völker sind dem Tacitus vor allem die Semnonen, der Mutterstamm der S.; dann die Hermunduren, Varisten, Marcomannen, Quaden, Marsignen und Buren (von den beiden letzteren heißt es: *sermone cultuque Suebos referunt*);

dann aber auch die Langobarden (in Übereinstimmung mit ann. II 45) und die Nerthusvölker, die ost- und nordgermanischen Völker, ja sogar ungermanische (*Colini, Osi* [*lingua coarguit non esse Germanos*], *Aestii* [*ritus habitusque Sueborum, lingua Britannicae propior*], *Sitones*). Damit in Übereinstimmung nennt Tacitus das baltische Meer *Suebicum mare*; das Land heißt *Suebia* (vgl. *Σουηβία* Cass. Dio LV 1, 2). Tac. Germ. 39–46 (*hic Suebiae finis*, Germ. 46). Tacitus umfaßt also mit dem Namen S. alle germanischen oder den Germanen für ähnlich geltenden Völker, welche sich frei von den Römern gehalten haben: er verwendet S. politisch statt ethnographisch (vgl. dagegen die richtige Bemerkung über die gemeinsame Abstammung aller [wirklichen] S.: *omnes eiusdem sanguinis populi ... inde initia gentis*, Germ. 39). Sichtlich liegt der Tatbestand des marbodschen Reiches zugrunde, in welchem suebische Stämme die führende Rolle hatten, aber wozu auch Langobarden und Lugier gehörten; *Suebia* ist die übertriebene Bezeichnung dieses Staates. Riese Rh. Mus. NF XLIV (1889) 338ff. Nicht überzeugend Wissowa N. Jahrb. XXIV (1921) 16, welcher die Ausdehnung des Namens aus dem Zusammenhang der Kämpfe in den letzten Jahren Domitians zu erklären sucht; gerade dann hat ja S. eine ganz bestimmte und beschränkte Bedeutung.

Als eine für die S. charakteristische Sitte hebt Tac. Germ. 38 die eigentümliche Haartracht hervor: sie streichen das Haar seitwärts und fassen es in einem Knoten zusammen, welcher bei den Älteren auf dem Wirbel, bei den Jüngeren mehr auf dem rechten Vorhaupt sitzt. Die Bemerkung, daß es bei anderen germanischen Völkern zwar auch solche Haartracht gibt, aber nur in der Jugendzeit, sei es durch Verwandtschaft mit den S. oder durch Nachahmung, ist dahin zu interpretieren, daß die Tracht einst allgemein germanisch war, sich aber bei den S. am besten erhalten hat. Vgl. die Abbildungen auf der Traianssäule und auf dem Monument von Adamklissi. *Crinis Suevus* auch bei Sil. Ital. Pun. V 134; *crinitus ... Suebus* bei Claudian. 8, 655. Weil der Zweck dieser Haartracht die Schreckenerregung bei den Feinden war, faßt Kauffmann D. Altertumsk. I 426 sie als den Überrest einer Kriegstanzmaske; s. übrigens namentl. Fischer Ztschr. f. d. Alt. LIII (1912) 183ff. und Schrader R.-L.[2] (1921) 418ff. (beide mit Literaturangaben). In — ihm selber wohl nicht bewußt gewordenen — Widerspruch zur obengenannten Ausdehnung nennt Tac. Germ. 2 richtiger die S. als eines der vier Hauptvölker der Germanen neben Marsen, Gambrivier und Vandilier; hier ist S. mit Semnonen und den aus ihnen hervorgegangenen Völkern gleichzusetzen. Much PBB XVII (1893) 49ff. Und in den Annalen und Historien verwendet er S. für Marcomannen und Quaden (s. § 6). Welche S. gemeint sind mit der *pars Sueborum*, welche der Isis opfert (Tac. Germ. 9), ist unsicher. Auch weiß man nicht, ob Isis hier nur Interpretatio Romana irgendeiner germanischen Schiffsgöttin (*quod signum ipsum in modum liburnae figuratum docet advectam religionem*) ist. Nur wenn man mit Helm-Sievers PBB XLIII (1918) 527ff. *Sueborum* als Einfügung eines Glossators streicht,

ist die Gleichsetzung mit der Nehalennia [vgl. Kauffmann PBB XVI (1892) 217ff.] aufrecht zu erhalten. Literatur bei Helm Altgerm. Religionsgesch. I (1913) 309ff.; dazu namentlich Wissowa Archiv f. Religionswissensch. XIX (1916/19) 11, 2. 17f.; s. auch o. Suppl.-Bd. III S. 580f.

Ptolem. II 11, 6. 8 kennt die *Σύηβοι οἱ Λαγγοβάρδοι*, die *Σύηβοι οἱ Ἀγγειλοί* und die *Σύηβοι οἱ Σέμνονες*. (Unhaltbar ist die Konjektur von Kauffmann D. Altertumsk. I 405, 7 **Φλήβων* statt *Συήβων* bei Ptolem. II 11, 9. 11). Nur letzteres ist als richtig zu betrachten; *Λαγγοβάρδοι* ist eine falsch angesetzte Dublette von *Λαγκοβάρδοι* (s. Art. Langobardi), und die *Angili* gehören zu den Ingvaeonen (einen indirekten Zusammenhang zwischen den *Σύηβοι οἱ Ἀγγειλοί* und den *Engle ond Swæfe* des Widsith [s. u.] suggeriert Chadwick The origin of the english nation [1907] 203ff.). Aus Ptolem.: Iul. Honor. 26 (GLM 40, 5): *Suebi gens* (neben *Langobardi gens*); vgl. auch Cosmogr. Aeth. I 26 (GLM 84, 8): *Suevos* (gesetzt nach *Langobardos*). Literatur zu § 2: Holz Beitr. zur deutschen Altertumsk. I (1894) 11ff. Chadwick The origin of the english nation (1907) 215ff. Köstlin Die Donaukriege Domitians (1910) 12ff.

3. Ursprung und Verbreitung der S. Wie alle altgermanischen Völkernamen, so ist S. ursprünglich der Name eines Stammes. Dieser, ein westgermanischer Stamm, welcher zu den Herminonen gehörte (Plin. n. h. IV 100), nahm je länger je mehr an Umfang und Bedeutung zu, und es zweigten sich mehrere Abteilungen ab, welche zu selbständigen Stämmen herauswuchsen. Als der Kernstamm ist zu betrachten das Volk der Semnonen im Havel- und Spreegebiet, dessen älteste historische Wohnsitze in der Lausitz zu suchen sind; hier befand sich das Hauptheiligtum der suebischen Stämme. Den Semnonen wird auch der Lausitzer Typus der Keramik zugeschrieben; vielleicht gehen auf sie die alten Befestigungen in der Mark und der Lausitz zurück. Kauffmann D. Altertumsk. I (1913) 169ff. 238, 6 (vgl. auch ebd. 238, 6 und 190ff. über die Gesichtsurnen). Schumacher Prähist. Ztschr. VI (1914) 290ff. Schuchhardt Hoops R.-L. I 204ff. IV 434ff.; Alteuropa (1919) 277ff. S. weiter den Art. Semnones o. Bd. IIA S. 3355. Möglicherweise sind die S. hierhergekommen aus Schleswig; denn dort wohnten die Eider-S. (*bi Fifeldore: heoldon forð siþþan Engle ond Swæfe*. Widsith v. 43—44 [vgl. v. 22. 61]), und an der Eidermündung liegt noch ein Ort *Schwabstedt*; vielleicht aber hat man es hier umgekehrt mit einer Kolonisation der Semnonen zu tun; vgl. zur Frage namentlich Chambers Widsith (1912) 194. 204f. Much Hoops R.-L. I 525. Die Eider-S. sind wohl auch gemeint mit den S., bei denen im J. 83 eine Kohorte Usipier anlandet. Tac. Agr. 28. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. IV[2] (1920) 450. Chambers a. O. 194; anders Riese Rh. Mus. NF XLIV (1889) 343. Schmidt II 140, 1. 159 (S., welche im J. 8 in Gallien angesiedelt wurden. Suet. Aug. 21; s. aber § 1). Bremer Pauls Grundriß III[2] 921 (S. im taciteischen Sinne).

Schon früh dehnten diese S.-Semnonen sich stark aus, der Elbe entlang über Sachsen, dann über Thüringen (Hermunduren), endlich den

Main entlang: die Main-S. = Quaden, von denen ein Teil unter Ariovistus einen weiteren Vorstoß machte. Eine andere Abteilung hatte bereits die Gegend zwischen Main und Donau bis zum Schwarzwald (*silva Marciana*) erreicht und hatte, indem sie die äußerste Grenze der S. bildete, den Namen *Marcomanni* ‚Grenzmänner' angenommen. In den J. 9—8 v. Chr. machten die S eine große Schwenkung nach Osten: die Marcomannen zogen unter Marbod nach Böhmen, die Main-S. nach Mähren, von wo aus sie sich alsbald als Quaden über Oberungarn ausdehnten. Bei allen diesen Ereignissen verschwindet der Name S. nicht endgültig; immer wieder kommt er zum Vorschein, bald ausnahmsweise, bald mit Verdrängung des Sondernamens. Daher die Verwirrung in der klassischen Überlieferung; vgl. auch die Bemerkung des Cass. Dio LI 22, 6: *καὶ οἱ μὲν* (sc. *Σουῆβοι*) *πέραν τοῦ Ῥήνου ὡς γε τἀκριβὲς εἰπεῖν* (*πολλοὶ γὰρ καὶ ἄλλοι τοῦ τῶν Σουήβων ὀνόματος ἀντιποιοῦνται*) ... *νέμονται*.

Als suebische Völker sind zu betrachten:

4. a) Die Semnonen. Strab. VII 290. Tac. Germ. 39; ann. II 45. Der Doppelname *Σύηβοι οἱ Σέμνονες* bei Ptolem. II 11, 8. Nach den Semnonen heißt die Oder mit einem gelehrten Namen *Σύηβος ποταμός*. Ptolem. II 11, 2. 7. 8 (hieraus Marcian. Peripl. II 33. 35 bis [GGM I 556f.]). Vgl. weiter: *Albis Germaniae Suevos a Cheruscis dividit*. Vibius Sequest. A (GLM 146, 21). Es sind die späteren Alamannen, s. den Art. Semnones. Die Alamannen erscheinen unter dem Namen S. zuerst bei Auson. e. 4, 7. 5, 3 (im J. 368); XXV 2, 1. VI 29 (im J. 378). Claudian. 18, 380; 394 (im J. 398). 21, 190 (im J. 395/6) (in v. 222 ist wohl *Salius* statt *Suebus* anzusetzen. Birt Praef. CX); vgl. auch 7, 28. 15, 37. Not. dign. occ. XLII 34. 35. 44 (vgl. auch 42 und s. den Art. Laeti). Dagegen hat Dracont. Rom. V 34f. die Identität beider Völker nicht erkannt (*Suevus ... Alamannus*). Seit dem 6. Jhdt. wird S. öfters für Alamanni verwendet; der alte Name erweist sich auf die Dauer lebenskräftig. So mutmaßlich bei Cassiod. var. XII 7, 1 (im J. 536/7). Mayer Gött. Gel. Anz. CLXV (1903) 196. Prokop. bell. Goth. I 15, 26 (aber irrtümlich *Σούαβοί τε ... καὶ Ἀλαμανοί*, ebd. I 12, 11. Schmidt II 212). *Patria Suavorum, quae et Alamanorum patria*. Geogr. Rav. 4, 26. *Ex Suavorum, hoc est Alamannorum gente*. Paul. III 18 (vgl. III 19); *Suaviam, hoc est Alamannorum patriam*. Paul. II 15; vgl. auch III 30. *Suavia, que nunc Alamannia dicitur*, Fredegar. Contin. 23. Auf der Identität von S. und Alamannen beruht auch die Verwirrung bei Gregor. Tur. h. Franc. II 2, welcher Alamanni fehlerhaft für die spanischen S. verwendet: *Hos secuti Suebi, id est Alamanni, Gallitiam adpraehendunt*. Ein ähnliches Mißverständnis bei Fredegar. chron. II 60 (vgl. zur Stelle Schmidt II 249, 1). Auch Iord. Get. 55, 280–281 ist auf ähnliche Weise zu erklären: Iordanes bezieht hier auf die nordungarischen S., was eigentlich für die Alamannen richtig war (*Quibus Suavis tunc iuncti aderant etiam Alamanni* aus einer Vorlage **Suavi qui et Alamanni*). Müllenhoff Deutsche Altertumsk. III 262. Schmidt I 133. II 294, 1. Als der heimische Name galt

auch später S.: *Alamanni vel Suevi ... Nam cum duo sint vocabula unam gentem significantia, priori nomine nos appellant circum positae gentes quae latinum habent sermonem, sequenti usus nos nuncupat Barbarorum.* Walafr. Strab. praef. (Mon. Germ. SS. II 2–3 [9. Jhdt.]). *Schwaben* heißt das Volk bis auf heute. Einen Stammesunterschied zwischen Schwaben und Alamannen gibt es also nicht; die sprachlichen Differenzen, welche dem Schwäbischen Recht auf eine Sonderstellung geben, sind sekundärer Art. Der von Tac. Germ. 39 beschriebene Kult des *regnator omnium deus* bei den Semnonen hat sich bei den Schwaben-Alamannen erhalten: daher im Wessobr. Cod. *Cyunari Suapa* (Graff Diutiska II 370), d. h. ‚Ziovereherer'; daher auch *Ciesburc* als Name für Augsburg. Much, zuletzt Hoops R.-L. I 57f. Helm Altgerm. Relionsgesch. I (1913) 308. Literatur zu diesem Abschnitt: Baumann Forschungen zur deutschen Gesch. XVI (1876) 215ff. (Belege 242ff). Dagegen Cramer Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgesch. LVII (1899), welcher die S. als ein Teilvolk der Alamannen betrachtet und die schwäbische Mundart dem suebischen Teil der Alamanen zuschreibt; s. dazu noch Tourneur-Aumont Études de cartograph. historique sur l'Alemanie (1918).

Von den Teilvölkern der Alamannen werden die Juthungen bisweilen als S. verzeichnet: beide Namen *Suebi Iotungi* Nom. lt. Veron. 13 (GLM 128, 21) (4. Jhdt.); nur S.: Hist. aug. Aurel. 18, 2. 33, 4 (oder Quaden? Schmidt II 194). Ammian. XVI 10, 20 (im J. 357). Iord. Get. 34, 176 (im J. 430). Vgl. auch inschriftlich *[Mat]ribus Suebis Euthungabus* CIL XIII 8225. Helm Altgerm. Religionsgesch. I (1913) 396.

Als die Semnonen abzogen, blieb ein Teil zurück, welcher später als Nordschwaben erscheint. Diese Nordschwaben, welche dann unter der Botmäßigkeit der Franken stehen, erscheinen zuerst in einem Brief des Königs Theodebertus I. (534–548) an Kaiser Iustinianus: *feliciter subactis Thoringiis ..., Norsavorum itaque gentem.* Epist. Merow. et Karol. aev. I 133 (Mon. Germ. Epist. III). Als im J. 568 ein ansehnlicher Teil der Sachsen mit Alboin nach Italien zog, versetzten die Franken die Nordschwaben nebst anderen Stämmen nach den freigekommenen Gegenden südlich der Bode, wo sie bei der späteren Rückkehr der Sachsen sich gegen diese zu behaupten wußten. Gregor. Tur. h. Franc. V 15 (hieraus Paul. II 6. III 7 und Fredegar. III 76). Widukind. Res gest. Saxon. I 14. Von einem späteren Kriegszug der Franken gegen sie berichten die Ann. Mettens. im J. 748 (Mon. Germ. SS. I 330). Als Name ihres Landes erscheint bis ins 11. Jhdt. *Suevon, Suaba* usw. Förstemann-Jellinghaus Ortsnamenb. II^3 952f. Erinnerungen an diese Nordschwaben, welche ein Teilvolk der Sachsen wurden (*Saxonum quos Nordosquavos vocant.* Ann. Mettens. a. O.), um allmählich sich in diese aufzulösen, sind noch erhalten im *de Suevorum origine libellus* (Ms. 13. Jhdts.), in welchem an die Stelle der Sachsen die Schwaben gesetzt sind. Müllenhoff Ztschr. f. d. Alt. XVII (1874) 57ff. Dümmler ebd. XIX (1876) 130ff. Literatur: Zeuss Die Deutschen 362ff. (Nordschwaben = Warnen). Müllenhoff Deutsche Altertumsk. II 103. Bremer Pauls Grundriß III^2 870. 933. Chadwick The origin of the english nation (1907) 97ff. 111ff. (ausführlich über Zeuss' Hypothese). Schmidt II 50. 302f. Much Hoops R.-L. III 341.

5. b) Die Quaden. Strab. VII 290? (s. § 2). Tac. Germ. 42. Wahrscheinlich identisch mit den S. Caesars; vgl. o. § 1 und s. dazu: Riese Rh. Mus. NF XLIV (1889) 331ff. 488, welcher mit Recht die seit Zeuss 94 herrschende Auffassung bekämpft hat, nach welcher die S. Caesars Chatten sein würden (vgl. u. § 7). Much PBB XX (1895) 20ff.; Hoops R.-L. III 431. Schmidt II 140ff. Anders Zippel Deutsche Völkerbewegungen (1895) 27ff. (Marcomannen). Bremer Pauls Grundriß III^2 934ff. (Hermunduren). Seitdem sie im J. 8 v. Chr. die Marchländer besetzen, erscheinen sie unter dem Namen Quaden; der Doppelname *Quadi Suevi* Hist. aug. M. Antonin. phil. 22, 1. Unter dem Quaden Vannius findet eine Verschmelzung mit dem Staat der Marcomannen statt (s. § 6): das neue Reich dehnte sich jetzt in Oberungarn aus. Die Geschichte der Quaden bis zum 5. Jhdt. wird in dem Art. Quadi behandelt; weil dann aber der Name S. den Sondernamen Quadi wieder verdrängt, gehört ihre weitere Geschichte hierher.

Im J. 406 schließen sich die S. den Vandalen und Alanen an, um über den Rhein nach Gallien und von dort im J. 409 nach Spanien zu ziehen. Oros. VII 38, 3. 40, 3. 41, 8. Zos. VI 3, 1. Sozomen. IX 12. Hydat. 42. Chron. Gall. I 6. IV 64. V 547. 552. Gregor. Tur. h. Franc. II 9. Iord. Rom. 322. Marcell. Chron. 408, 1. Isid. h. Wand. 71—72; h. Sueb. 85. Fredegar. II 50. Daß hier wirklich die Quaden gemeint sind, zeigt sich aus Hieron. epist. CXXIII (ad Geruchiam) 15, 2 (*Quadus, Vandalus, Sarmata, Halani* usw.). Dagegen fällt nicht ins Gewicht Gregor. Tur. h. Franc. II 2 (*Suebi, id est Alamanni, Gallitiam adpraehendunt*); vgl. denselben liber de virtut. S. Mart. I 11 (*Galli* [= Gallaeci] *Suavi*); h. Franc. V 41 (*Suebi*); s. o. § 4 und vgl. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. IV 458. Kossinna Westd. Ztschr. IX (1890) 208. Schmidt Gesch. der Wandalen (1901) 21, 3. Much Hoops R.-L. III 432. Für die Geschichte der spanischen S. ist die Hauptquelle bis zum J. 468 Hydatius, wogegen den späteren Verfassern (Isidorus, Fredegarius) keine selbständige Bedeutung zukommt. Es lassen sich drei Perioden unterscheiden: diejenige, in welcher die S. sich gegenüber Vandalen und Römern zu behaupten wissen, bis etwa zum Tode des Hermericus (im J. 441); dann die Zeit der Ausdehnung des Reiches weit außerhalb Gallaecien, welche mit dem Sieg der Westgoten endet (441–456/468); endlich die Zeit der letzten Kämpfe mit den Westgoten (559—585). Es war den S. zum Nachteil, daß sie keine Einheit bildeten, sodaß man vielleicht besser von suebischen Stämmen als von einem S.-Volke spricht: deutlich reflektiert sich dieses Verhältnis in der Neigung zum Zweikönigtum.

Im J. 411 siedelten die S. sich als Föderaten im westlichen Teil von Gallaecia (Callaecia) an, indem die barbarischen Völker in Übereinstimmung mit Kaiser Honorius das Land durch das Los untereinander verteilten, wobei die Vandalen

den größten Teil von Gallaecia erhielten. Oros. VII 43, 14. Hydat. 49. Chron. Gall. V 557. Isid. h. Wand. 73; h. Sueb. 85. Fredegar. II 50. Diese Nachbarschaft führte zum Krieg: im J. 419 schloß der Vandalenkönig Gundericus die S. unter Hermericus in den nerbasischen Bergen (s. o. Bd. VIII S. 1982) ein, wurde aber von einem römischen Heere zurückgetrieben und mußte nach Baetica umsiedeln. Hydat. 71. 74. Chron. Gall. V 567. 568. Isid. h. Goth. 22; h. Wand. 73. Fredegar. II 50. Als im J. 429 Gaisericus mit mit seinen Vandalen im Begriff war, nach Africa überzusetzen, kehrte er auf die Kunde, daß der S.-Führer Heremegarius bereits in Lusitania herumplünderte, eiligst zurück und schlug ihn bei Emerita (j. Mérida), wobei Heremegarius im Flusse Anas (j. Guadiana) ertrank. Hydat. 90. Gregor. Tur. h. Franc. II 2 (vgl. Schmidt Gesch. der Wandalen 36). Fredegar. II 51. Inzwischen versuchte der König Hermericus innerhalb Gallaecia die römische Bevölkerung der verstärkten Städte niederzuschlagen (430); und Aëtius, zu dem die gequälte Bevölkerung den Hydatius schickte (431), war nicht imstande, Hilfe zu bringen; er mußte sich damit begnügen, Gesandte zu schicken (im J. 432. 437), welche aber keinen bleibenden Erfolg erzielten. Hydat. 91. 96. 98. 100. 111. 113. Fredegar. II 51. Im J. 438 besiegte Rechila, den sein erkrankter Vater Hermericus in diesem Jahre als Mitregenten annahm, den Truppenführer Andevotus am Flusse Singillio (j. Jenil); darauf eroberte er Emerita (439) und unterwarf den Comes Censorius (440). Als Hermericus starb, ward Rechila Alleinherrscher (441). Hydat. 114. 119. 121. 122. Isid. h. Sueb. 85. Fredegar. II 51.

Rechila gab dem Reiche eine große Ausbreitung; noch im J. 441 nahm er Hispalis (j. Sevilla) und unterjochte die Baetica und die Carthaginiensis. Ein Versuch der von Vitus geführten römischen Truppen diese Provinzen mit Hilfe der Westgoten wieder zu erobern, schlug fehl (446). Hydat. 123. 134. Isid. h. Sueb. 86. Fredegar. II 51. Im J. 448 starb Rechila als Heide in Emerita; sein Nachfolger war sein katholischer Sohn Rechiarius (*Richiari* auf einer Münze. Cohen Description histor. des monnaies VIII 182; vgl. für das Münzwesen der S. Luschin von Ebengreuth Hoops R.-L. III 260f.). Dieser heiratete die Tochter des Westgotenkönigs Theodoredus, um sich dessen Hilfe zu sichern, und fiel dann plündernd in das Baskenland ein; darauf plünderte er die Umgebung von Caesaraugusta (j. Zaragoza) und eroberte Ilerda (j. Lerida) (449). Hydat. 137. 140. 142. Isid. h. Sueb. 86. 87. Fredegar. II 51. Die Unterhandlungen des Kaisers mit den S. (453–454) führten zu einem Vergleich, wobei die S. die Carthaginiensis zurückgaben; aber bereits im J. 456 plünderten sie diese Provinz und die Tarraconensis aufs neue. Hydat. 155. 161. 168. 170. Isid. h. Sueb. 87. Fredegan. II 54. Als die Vermittlungsversuche des Westgotenkönigs keinen Erfolg hatten, rückte dieser, im Einverständnis mit Avitus, mit seinen Goten und mit burgundischen Hilfstruppen gegen die S. an, welche er im *campo Paramo*, zwölf Meilen von Asturica (j. Astorga), beim Flusse Urbicus (j. Orbigo) besiegte. Darauf bemächtigte er sich der suebischen Hauptstadt Bracara (j. Braga) und nahm Rechiarius gefangen bei Portumcale (j. Oporto); Rechiarius wurde getötet. Die S. mußten sich unterwerfen; voreilig sind jedoch die Worte des Hydatius: *regnum destructum et finitum est Suevorum* (456). Hydat. 170. 172–175. 178. Iord. Get. 44, 229—232. Chron. Caesaraug. im J. 458. Auctar. Prosp. Havn. a. 457, 1. Isid. h. Goth. 31. 32; h. Sueb. 87. Fredegar. II 54. Theodoredus stellte Agiulfus (*Agrivulfus* Iord.) als Haupt der S., aber diejenigen S., welche im äußersten Teil von Gallaecia wohnten, waren nicht geneigt, sich den Goten zu unterwerfen, und erwählten als König Maldras, Sohn des Massilia (456). Als dann auch Agiulfus sich von der gotischen Herrschaft lossagte, rückte Theodoredus aufs neue heran: Agiulfus wurde hingerichtet (457). Hydat. 180–181. 186–187. Iord. Get. 44, 233–234. Isid. h. Goth. 32; h. Sueb. 88. Fredegar. II 54. Indem dann der eine Teil der S. Framta(ne) zum König erhob, welcher aber noch im selben J. (457) starb, fielen die S. des Maldras in Lusitanien ein, besetzten Ulixippo (j. Lissabon) (457) und zogen in diesem und den folgenden Jahren plündernd herum unter der Führung von Maldras und (seinem Sohn? Isid. h. Sueb. 89. Schmidt II 225, 6) Remismundus (Rechimundus). Maldras, welcher im J. 459 seinen Bruder getötet hatte, wurde im J. 460 selber ermordet, aber Remismundus setzte seine Plünderzüge fort und verübte manche Gewalttaten gegen Lucus (j. Lugo) und Umgebung; und der S.-Führer Frumarius überfiel Aquae Flaviae (j. Chaves), wo er Hydatius gefangennahm, um ihn erst nach dreimonatlicher Haftung unter gotischem Druck wieder freizulassen. Uneinigkeiten zwischen Frumarius und Remismundus über die königliche Macht (460) veranlaßten letzteren, die Hilfe der Goten zu suchen, aber erst nach dem Tode des Frumarius (464) gelang es Remismundus, alle S. unter seine Herrschaft zu vereinigen. Hydat. 188—207. 219—220. 223. Isid. h. Goth. 33; h. Sueb. 88—90. Fredegar. II 55. Es kam jetzt zu einem Bündnis zwischen S. und Goten, wobei die S. unter Einfluß des Bischoffs Aiax sich zum Arianismus bekannten (465). Als Euricus im J. 466 König der Westgoten wurde, scheiterte durch die Wachsamkeit der Römer ein Versuch, einen Dreibund zwischen S., Goten und Vandalen gegen den Kaiser zu stande zu bringen. Hydat. 226. 230–232. 237–238. 240. Isid. h. Goth. 33. 34; h. Sueb. 90. Fredegar. II 56. 57. Die Plünderung von Conimbrica (j. Condeixa a velha) und anderen Städten von den S. (467) führte zu einem Bruch mit den Goten, welche Emerita besetzten und dann die S., welche Ulixippo eroberten, überfielen (468). Die S. suchten Hilfe bei den Römern, indem sie eine Gesandtschaft zum Kaiser schickten (468). Hydat. 239. 241. 245—246. 249. 251. Isid. h. Sueb. 90.

Hiermit schließt Hydatius; von der Geschichte in den Jahren 468— 538 ist nichts bekannt, bis auf Chararicus sogar nicht die bloßen Namen von den *multis ... regibus in Arriana haeresi permanentibus* (Isid. h. Sueb. 90) [in dem König *Veremundu(s)* auf einer Inschrift aus Braga des J. 485 sieht Görres Forschungen zur deutschen Gesch. XIV (1874) 405ff. einen S.-König, s. aber für die Unzuverlässigkeit der Jahreszahl Schmidt

II 228f. (ebd. über andere unsichere Kunde)]. Der erstbekannte König ist Chararicus, welcher aus Anlaß der Krankheit seines Sohns sich zum Katholizismus bekannte, Gregor. Tur. lib. de virtut. S. Mart. I 11. Dieser Sohn Theudemirus, auch Ariamirus genannt (Concil. Bracar. Mansi IX 774ff.), welcher wahrscheinlich im J. 559 König wurde, wird als derjenige gerühmt, *qui confestim ... Suevos catholicae fidei reddidit innitente Martino monasterii Dumiensis episcopo.* Isid. h. Sueb. 90. 91. Vgl. Venant. Fortun. V 2, 21f. (Andere halten Chararicus und Theudemirus für identisch; so z. B. Schmidt II 229f.) Im J. 570 folgte auf ihn sein Sohn Miro. Johann. Abbat. a. 570, 4. Isid. h. Sueb. 91. Concil. Bracar. Mansi IX 835ff. Dieser, welcher im J. 572 gegen die Runcones stritt (Johann. Abbat. a. 572, 3 [*Roccones* Isid. h. Sueb. 91]), suchte vergeblich die Hilfe des fränkischen Königs Guntchramnus gegen die Westgoten: Chilpericus nahm seine Boten gefangen. Gregor. Tur. h. Franc. V 41. Als der westgotische König Leovegildus in Gallaecien einrückte, mußte Miro um Frieden bitten (576). Johann. Abbat. 576, 3. Als dann im J. 583 Leovegildus seinen rebellischen Sohn Hermenegildus in Hispalis (j. Sevilla) belagerte, rückte Miro zum Entsatz heran, aber er mußte gedemütigt nach seinem Lande zurückkehren, wo er alsbald starb; sein Sohn Eboricus folgte auf ihn. Johann. Abbat. 583 (hieraus Isid. h. Goth. 49; h. Sueb. 91—92). Gregor. Tur. h. Franc. VI 43. Es warf sich aber ein Verwandter Audeca zum König auf, welcher die Witwe des Miro Siseguntia heiratete und den Eboricus zum Mönch machte (584). Johann. Abbat. 584, 2 (Isid. h. Sueb. 92). Gregor. Tur. h. Franc. VI 43. Es gelang aber Audeca nicht, dem S.-Reiche die Unabhängigkeit wiederzugewinnen: Leovegildus legte ihm dasselbe Los auf, welches er dem Eboricus aufgelegt hatte (585). Johann. Abbat. a. 585, 2 und 5 (Isid. h. Sueb. 92). Nicht glücklicher war Malaricus (585); es war getan um das S.-Reich, das künftighin eine *Gothorum provincia* war. Johann. Abbat. a. 585, 2. 6, welcher im J. 587 zuletzt von der *gentem(que) omnium Gothorum et Suevorum* spricht. Die Gotisierung der spanischen S., welche schon früher einen Anfang genommen hatte (vgl. z. B. die Namensformen ihrer Könige auf *-a*; wahrscheinlich auch das *i* von *Miro*. Schönfeld Wörterb. 36. 168), setzte sich jetzt durch; eine Erinnerung an die S. erhalten in späterer Zeit die auf dem Boden dieses ehemaligen Reiches vorkommenden Dorfnamen *Suevos*. Jungfer Über Personennamen in den Ortsnamen Spaniens und Portugals (1902) 19. Im Hinblick auf die geringe Zahl der S. ist es nicht wahrscheinlich, daß der Unterschied zwischen Portugiesen und Spaniern dem starkem suebischen Einschlag in erstgenanntem Volke zuzuschreiben sei. Literatur zu den spanischen S.: Aschbach Geschichte der Westgoten (1827) 112ff. Zeuss Die Deutschen 449ff. Dahn Die Könige der Germanen VI 559ff.; Urgesch. der germ. und rom. Völker I 551ff. v. Wietersheim-Dahn Gesch. der Völkerwanderung II 214f. 308ff. Görres Ztschr. f. wissenschaftl. Theologie XXXVI 2 (1893), 542ff. Altamira Spain under the Visigoths (1913) (= The Cambridge medieval history II 159ff.). Schmidt II (1915) 221ff.

Als die Quaden sich den Vandalen und Alanen anschlossen, blieb ein nicht unansehnlicher Rest zurück, welcher seitdem ausschließlich unter dem Namen S. erscheint. Diese S. kamen unter das hunnische Joch, befreiten sich aber nach Attilas Tod (453) im Kampf beim Flusse Nedao in Pannonien. Sidon. Apoll. V 474. Iord. Get. 50, 261. Als ihr König Hunimundus gelegentlich eines Einfalls in Dalmatien die Herden der Ostgoten forttrieb, wurden die S. von den Ostgoten unter Thiudimer völlig besiegt *ad lacum Pelso(d)is* (j. Plattensee), wahrscheinlich im J. 467; Hunimundus wurde gefangengenommen. Es kam ein Friede zustande, wobei Thiudimer sich sehr gemäßigt zeigte, sogar den Hunimundus adoptierte. Dieser jedoch bewegte die Sciren zu einem verräterischen Überfall der Goten, welcher aber keinen Erfolg hatte, sie wurden niedergeschlagen. Ein neuer Krieg der S. unter ihren Königen Hunimundus und Halaricus, welcher in Vereinigung mit anderen Feinden der Ostgoten unternommen wurde, hatte nicht besseren Erfolg: die Goten siegten im J. 469 am Flusse Bolia (j. die Kapos?) und suchten im darauffolgenden Winter (469/470) die S. in ihrem eigenen Lande heim. Iord. Get. 53, 273—55, 280. [Hierher auch Iord. Get. 48, 250, wo der Sieg der Ostgoten über Hunimundus irrtümlich als ein Sieg des angeblichen Ostgotenkönigs Hunimundus über die S. erzählt wird. Schmidt I 108f. Nicht identisch mit dem S.-König Hunimundus ist der Hunimundus bei Eugipp. Severin. 22, 4. Schmidt II 291, 9. 306]. S. o. Suppl.-Bd. III S. 820. Die S. spielen weiter keine selbständige Rolle mehr; in der ersten Hälfte des 6. Jhdts. wurde ihr Land von Waccho dem langobardischen Reiche einverleibt. Orig. 4. Paul. I 21. Cod. Goth. 4. Mit den Langobarden zogen sie im J. 568 nach Italien; *unde usque hodie eorum in quibus habitant vicos ... Suavos ... appellamus.* Paul. II 26. S. Art. Langobardi.

6. c) Die Marcomannen. Strab. VII 290. Tac. Germ. 42. Der Doppelname *Mar[c]omanorum Sueboru[m]* = *Μαρκομάνων [Σουήβων]* auf dem Monum. Ancyran. VI 32 = gri. XVII 32. Norden S.-Ber. Akad. Berl. 1918, 116ff. S. für ihre Geschichte Art. Marcomanni. Unter dem S.-Namen erscheinen sie dann und wann unter Marbod. Tac. ann. I 44 (im J. 14 n. Chr.), II 26 (im J. 6 n. Chr.), II 44 (im J. 17 n. Chr.), II 62. 63 (im J. 19 n. Chr.). Aur. Vict. de Caess. 2, 4; epit. 2, 8. Vgl. auch Sen. Med. 716 (*Hyrcaniis* Umbildung von *Hercyniis*; vgl. *Hercyniae latebris defensum* Tac. ann. II 45). Später kommen sie unter den Quaden Vannius: *Vannius Suebis a Druso Caesare inpositus.* Tac. ann. XII 29. Es findet eine Verschmelzung mit dem Quadenstaat statt; unter dem Namen S. erscheinen diese dann: Plin. n. h. IV 81. Tac. hist. III 5. 21 (a. 69). *Bellum Suebicum* CIL X 135; *expeditio Suebica* CIL III 291 = 6818; *Suebi* Tac. hist. I 2. Cass. Dio LXVII 5, 2 (im J. 92). *Bellum Suebicum* (im J. 97). CIL V 7425. Später werden bisweilen die S. aus Unkenntnis neben Marcomannen und Quaden genannt, so für die Zeit des Marcus Aurelius Antoninus von Eutrop. XIII 1. Oros. VII 15, 8. Die Auffassung von Riese Rh. Mus. N. F. XLIV (1889) 331ff. 488, nach welcher die Marcomannen keine S. sein

würden, ist widerlegt von Kossinna Westd. Ztschr. IX (1890) 199ff. (mit weiterer Polemik: ebd. IX 339ff. X 104ff. 293f.).

Als die Marcomannen unter Führung von Marbod, um dem römischen Joch zu entfliehen, nach Böhmen abwanderten (s. § 1), blieb ein Teil zurück, welcher sich dann unter römische Oberhoheit gestellt haben wird. Es sind dies die *Suebi Nicretes*, deren Civitas (*civitas S. N.*) das untere Neckargebiet (*Nicer* alter Name des Neckar) umfaßt, und, weil Traian diese überrheinischen Gemeinden reorganisierte *(urbes trans Rhenum in Germania reparavit.* Eutrop. VIII 2, 2) auch *civitas Ulp(ia) S(ueborum) N(icretum)* genannt wird. Diese *Suebi Nicretes* erscheinen in der Kürzung *S. N.* auf zahlreichen Inschriften, meist aus Ladenburg und Heidelberg mit Umgebung (CIL XII 2604. XIII 6399. 6404. 6417. 6420. 6420a. 9099—9111. Bericht röm.-germ. Komm. 1906/7 nr. 131); eine vollständige Form *cives* (statt *civis*) *Sueba[e] Nicreti[s]* nur CIL XIII 2633. Vielleicht hierzu auch CIL XIII 6416 (*[deo. c. U. S.] N.*). 6243 (*S. Nic.?* oder *c[ivi] Senio?*). 10017, 631 (*Nicr*). Die Lösung der Kürzung *S. N.* steht sicher seit Zangemeister N. Heidelb. Jahrb. III (1893) 1ff. (dazu derselbe CIL XIII 2 S. 229ff.). Vorort ist *Lopodunum*, j. Ladenburg (daher der mittelalterliche *Lobdengau*. Förstemann-Jellinghaus II^3 134f.); für die genaue Umgrenzung der Civitas sehe man noch Weise Germania III (1919) 99ff. Außer in der inschriftlichen Überlieferung kennt man sie nur durch Konjektur: * *Νιχρίωνες* statt *Ἰνχρίωνες*. Ptolem. II 11, 6. Much PBB. XX (1895) 33. Kossina ebd. 280. Die Inschriften stammen meist aus dem 3. Jhdt.; die letzt datierbaren sind aus der Zeit von Valerianus und Gallienus: CIL XIII 9103. 9111. Als ihr Gebiet unter diesem Gallienus (253—268) den Alamannen zufiel *(istae civitates sub Gallieno imperatore a barbaris occupatae sunt.* Nom. lat. Veron., wo *Nictrensium* in * *Nicerensium* zu ändern ist. Holz Beitr. zur deutschen Altertumsk. I 78 [s. aber Schmidt Allg. Gesch. der germ. Völker 35, 1]), haben sie sich wohl in diese aufgelöst.

Der starke römische Einfluß auf die Neckar-S. ist archäologisch deutlich erweisbar. Kauffmann Deutsche Altertumsk. I (1913) 289f. 477f. Schumacher Prähist. Ztschr. VI (1914) 283ff. Daß sie im römischen Heere dienten, ist inschriftlich erweisbar. CIL XII 2604. XIII 6399. 6404; vgl. auch 6416. Wahrscheinlich sind Neckar-S. auch gemeint mit der *vex(illatio) Sueborum Lon(govicianorum) Gor(dianorum)* auf einer in Lanchester aufgefundenen Weihinschrift der J. 238—244. Ephem. IX 1135; vgl. weiter CIL III 14207, 7. VI 32806, wahrscheinlich auch CIL VI 8810 (*Sue*) und vielleicht ebd. VI 32623 (*Subus* verschrieben für *Suebus*?). Ganz unsicher ist die Zugehörigkeit zu den Neckar-S. der folgenden S., welche, ohne daß sie zu dem römischen Heere gehörig sind, als S. inschriftlich verzeichnet sind: CIL VI 6236. 30569; durchaus zweifelhaft CIL XII 2480 (*Su .. va ..* als Cognomen: die inschriftliche Überlieferung hat aber durchgängig *b*, nicht *v*). V 374 *Suefia* als Kognomen, mit *f* und *i*: s. Much Wörter u. Sachen VI 215 gegenüber Fiebiger PBB. XXXVII 127f.).

Als Kultstatt der Neckar-S. darf der Heiligenberg bei Heidelberg gelten, wo der *Mercurius Cimbrius* (CIL XIII 6402) verehrt wurde. Schumacher Germania III (1919) 80. Bei der Verehrung der Muttergottheiten (*Matribus Suebis* CIL XIII 8224. 8497 [im J. 223]) und der Göttin *Garmangabis* (auf der obengenannten Weiheinschrift. Ephem. IX 1135) hat man wohl in erster Linie (obschon nicht ausschließlich: vgl. o. § 4) an sie zu denken. Helm Altgerman. Religionsgesch. I (1913) 358. 373f. 396f. Literatur zu den Neckar-S.: Much Hoops R.-L. III 301.

7. d) Die Hermunduren. Strab. VII 290. Tac. Germ. 41. Wahrscheinlich auch die Triboken, Vangionen und Nemeten, welche unter den Heerscharen des Ariovistus aufgeführt werden (Caes. bell. Gall. I 51, 2) und schon früh unter römische Oberhoheit kamen. Much Hoops R.-L. IV 388. Für die Zugehörigkeit der Triboken zu den S. gäbe es einen direkten Beweis, wenn es erlaubt wäre *Botorum* (Mela III 45) in *Tribocorum* zu ändern (s. § 1) oder auch wenn *d. c. S. T.* (CIL XIII 6482) in *d(ecurio) c(ivitatis) S(ueborum) T(ribocorum)* zu lösen wäre. Schmidt II 164 [*S(ueborum) T(outonorum)*? Kauffmann Deutsche Altertumsk. I 387, 8; vgl. Herzog Bonn. Jahrb. CII (1898) 96]. Vgl. noch für die Vangionen Schumacher Germ. IV (1920) 75ff. Wsch. auch die Naristen (Varisten): *iuxta Hermunduros Naristi ac deinde Marcomani et Quadi agunt.* Tac. Germ. 42. Dagegen durchaus zweifelhaft die Marsignen (Tac. Germ. 43), deren Name eher auf Stammverwandschaft mit den Marsen hinweist, und die Buren, welche Ptolem. II 11, 10 als Lugier verzeichnet (s. Art. Lugii). Sicher unsuebisch sind die Langobarden trotz Strab. VII 290. Tac. Germ. 40. Ptolem. II 11, 6 (s. § 2); die Chatten, welche man mit Unrecht mit den S. Caesars identifiziert hat (s. § 5), vgl. Strab. VII 291. Plin. n. h. IV 100. Tac. Germ. 38. Flor. II 30. Cass. Dio LV 1, 1; und die Cherusken. Caes. b. G. VI 10. Strab. VII 291. Plin. n. h. IV 100. Tac. Germ. 36. S. übrigens für alle diese Völker die betreffenden Stichwörter.

8. Namenform und Etymologie. In der klassischen Überlieferung ist *Suebi* die einzig richtige Form, wie die Inschriften (u. a. das Monum. Ancyran.) übereinstimmend (vgl. auch § 6) besagen. Auch bei den älteren Autoren ist *Suebi* die überlieferte Form; für Tacitus beweist das Verderbnis *pars verborum* (Germ. 41) statt *pars Sueborum* das *b*. Dagegen ist von germanischem Standpunkt das *v* berechtigt, weil ein stimmhafter Spirant gesprochen wurde. In diesem westgermanischen Namen änderte, früher als in der klassischen Überlieferung sichtbar wird, das *ē* (germ. *ǣ*) in *ā*; es blieb jedoch die traditionelle Schreibweise *Suebi*, und erst seit dem 5. Jhdt. finden sich daneben dann und wann Formen mit *ā*. Die Form *Suavia* führt dann zu einer Verwirrung mit dem Namen der Provinz *Savia* bei Iord. Get. 53, 273, wo das Land der nordungarischen S. gemeint ist. Umgekehrt findet sich auch *Suavia* statt *Savia*. Cassiod. var. IV 49. V 14, 1. 15. IX 8, 1. Iord. Rom. 218. Auch die Codd. PS im Latercul. Polem. Silv. 5, 12, und alle Codd. in Dign. occ. 12, 21. Vgl. weiter: *Σιωνοί τε καὶ Σούαβοι (οὐχ οἱ Φράγγων κατήκοοι,*

ἀλλὰ παρὰ τούτοις ἕτεροι). Procop. bell. Goth. I 15, 26. Erst bei der Form *Suavi* wird ein Wortspiel mit *suavis* möglich, wie zum Ende des 6. Jhdts. in der Grabschrift des Droctulf belegt ist: ... *gente Suavus; omnibus et populis inde suavis erat.* Paul. III 19 = CIL XI 319. Etymologisch hängt S. mit got. *swēs* ‚eigen' zusammen, wozu auch *Suiones* ‚Schweden' gehört (Noreen Fornvännen 1920, 32); der Name gehört in die Kategorie derjenigen, welche auf Zusammenhörigkeit deuten (vgl. *Alamanni*, wahrscheinlich auch *Semnones*) und wäre vielleicht zu übersetzen mit ‚Wir selbst'. Langenfelt Anthropos XIV/XV (1919/20) 296f. Ältere Literatur bei Much Hoops R.-L. IV 298.

9. Literatur zum Gesamtartikel. Zeuss Die Deutschen (1837) 55ff. 315ff. 462ff. Müllenhoff D. Altertumsk. IV² (1920) 29ff. 119f. 450ff. 521ff. Seelmann Jahrb. des Ver. f. ndd. Sprachf. XII (1886) 1ff. Bremer Pauls Grundriß III² (1900) 794ff. 810ff. 853f. 918ff. Devrient Histor. Vierteljahrschr. VI (1903) 1ff. Kossinna Die deutsche Vorgeschichte³ (1921) 169ff. 181ff. Kauffmann Deutsche Altertumsk. I (1913) 236ff. 329ff. 409ff. 482ff. Much Hoops R.-L. IV (1918) 297f.; Deutsche Stammesk.³ (1920) 102ff. Tourneur-Aumont Études de cartographie historique sur l'Alemanie (1918). Hauptwerk: Schmidt Gesch. der deutschen Stämme II (1913) 139ff.; kürzer: Allgem. Geschichte (1909) 168ff. [Korrekturnote zu § 1: *Indosa rege Suebotum dator*: s. noch Hennig Vergangenheit und Gegenwart X 246. Hartmann N. Jahrb. XXV (1922) 309f.] [Schönfeld.]

Suebos s. *Σύηβος*.

Suedae (*Suedas*), *villa*, Ortschaft im Gebiet der Pictones oder Pictavi (Poitou), heute Saix im Départ. Vienne (Arrond. London). Vita S. Radegundis I 15, Mon. Germ. Script. rer. Merov. II p. 369: *cum in villa(m) Suedas Pictavo territorio iuxta praedictum vicum (Condate) accederet* und I 28, ebd. p. 373: *Suedas* (= Venant. Fort., Mon. Germ. Auct. ant. IV 2 p. 42 und 46). II Inhaltsangabe 13, ebd. p. 379: *in villa Suedas.* II 3. 13, ebd. p. 380. 386: *Suedas in villa.* Holder Altcelt. Sprachschatz II 1655. [Keune.]

T. **Suedius** Clemens. Seinen Vornamen kennen wir nur aus CIL X 1018. Er scheint sich als Offizier frühzeitig hervorgetan zu haben. Denn er wurde im J. 69 n. Chr. als Primipilar (s. v. Domaszewski Rangordnung 116) nebst zwei anderen Offizieren vom Kaiser Otho mit der Leitung des kriegerischen Unternehmens betraut, das gegen die Narbonensis gerichtet war, Tac. hist. I 87. Er vermochte sich im Gegensatz zu den beiden andern Offizieren in diesem Kommando zu behaupten, wenngleich er seine Autorität bei den Soldaten nur durch eine bedenkliche Lockerung der Disziplin erkaufte; so gestattete er der ihm unterstehenden Truppe die Plünderung und Verwüstung der von ihnen durchzogenen Gebiete, wie wenn es Feindesland gewesen wäre, Tac. hist. II 12. Unter Vespasian begegnet er uns als Tribunus (einer Prätorianercohorte), der im Auftrag des Kaisers einen Rechtsstreit zwischen der Gemeinde Pompeii und Privaten zugunsten der Stadt entschied, CIL X 1018 = Dess. II 5942. Eine zweite, gleichlautende Cippusinschrift aus Pompeii, Not. d. scav. 1910, 399. Eine in der Nähe gefundene Marmorstatue eines bejahrten Mannes in der Toga mit einer Schriftrolle in der Hand und mit einem Fingerring, der den Buchstaben *S*, den Anfangsbuchstaben seines Gentilnamens, trägt, stellt vielleicht ihn dar, Brizio Giorn. d. scavi N. S. I (1868/9) 234f., vgl. Nissen Pompejan. Stud. 479. Mau Pompeji² 427. Ruesch Guida del mus. naz. di Napoli. Antichità² 25, 86f. Das Ansehen, das er sich durch seine schiedsrichterliche Tätigkeit in Pompeii erwarb, kommt darin zum Ausdruck, daß wiederholt in sog. Wahlprogrammen sein Name zur Empfehlung der Wahlwerber angeführt wird (CIL IV 768, 791. 1059 = Dess. II 6438d, b, c, ferner Not. d. scav. 1911, 428); er wird hier als *sanctus iudex* (CIL IV 768. Not. d. scav. a. O.) und *sanctissimus iudex* (CIL IV 1059) gepriesen. Unter Titus erscheint er als Praefectus castrorum in Ägypten; nach einer Inschrift auf dem Memnonskoloß hat er anfangs Nov. 79 das Tönen des Memnon gehört, CIL III 33. Es kann daher kaum zweifelhaft sein, daß er der ... *Clemens* ist, der im September oder Oktober des J. 80 *praef. castrorum* in Ägypten war, und der Pap. Gen. lat. 1 (ediert von Nicole und Morel Archives militaires du Ier siècle, Genève 1900) Recto B (Z. 2—4) genannt ist; vgl. Morel a. O. 21. v. Premerstein Klio III 17, 1. Über das Amt des Lagerpräfekten in Ägypten in der flavischen Zeit s. Lesquier L'armée Rom. d'Égypte (1918), 125. 130f. [Stein.]

Sühne s. *Καθαρμός* und Lustratio.

Sueius, römischer Dichter. Der Name ist in den Hss. meist entstellt, aber von L. Müller Rh. Mus. XXIV 553 richtig hergestellt; doch bleiben in einigen Fällen Zweifel. Beispiele weiteren Vorkommens gibt W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigenn. 233.

Die spärlichen Anführungen beziehen sich erstens auf ein *idyllium* Moretum, in dem die Rede ist *de hortulano faciente moretum* (Macrob. sat. III 18, 11). Diese Anführung hat dem S. den irreführenden Namen eines Idyllendichters eingetragen; die überlieferten acht Hexameter zeigen, daß S. (im Gegensatz zu dem wirklich ‚idyllischen' Dichter des ps.-vergilischen Moretum) die Bereitung des Klosses zum Auskramen von allerlei Gelehrsamkeit benutzte. Er spricht darin von der Verwendung von *κάρυα Περσικά* oder *βασιλικά* (wie Salmasius Exercit. Plin. 422 richtig erkannt hat) und handelt aus diesem Anlaß über die Namen dieser Frucht und ihre Übertragung aus Persien nach Hellas. Die Verse fließen glatt, aber der Ausdruck ist noch ungelenk und schließendes *s* wird zweimal abgeworfen: das weist auf die Zeit des Lukrez (an dessen Art auch *propterea quod* v. 3 erinnert).

Ferner zitiert Nonius an drei Stellen trochäische Tetrameter aus den Pulli, die ebenfalls zu den idyllia zu rechnen nicht ohne Bedenken ist; es handelt sich offenbar um ein Lehrgedicht über Geflügelzucht. Hierher dürfte auch frg. 5 gehören, das Varro mit dem Namen des Autors, aber ohne Buchtitel überliefert. Bei dem völlig verderbten frg. 6 läßt sich nur der Umstand, daß es sich um trochäische Tetrameter zu handeln scheint, für die Zugehörigkeit anführen. Wenn die Worte *in iudicium Aesopi nec theatri* den Namen des berühmten

Schauspielers enthalten (s. o. Bd. IV S. 67), so würde auch das in die ciceronische Zeit weisen.

Drittens führt Macrob. sat. VI 1, 37. 5, 15 zwei Teile von Hexametern an, aus denen Vergil etwas entlehnt habe, beide Male mit dem Zusatze *in libro quinto*, so daß wir dem S. ein größeres episches Gedicht zuschreiben müssen.

Mehr würden wir wissen, wenn die Identifikation mit dem römischen Ritter und Züchter M. Seius (o. Bd. II A S. 1121) zu Recht bestände; dagegen spricht aber die verschiedene Schreibung des Namens.

Teuffel § 150, 6. Schanz-Hosius I 271. Die Fragmente bei Bährens FPR 285 und Morel FPR 53 (nach dem ich zitiere). [W. Kroll.]

Suel. *Σύαλις πόλις Μαστιανῶν* Steph. s. v. wohl aus Hekataios; sonst *Suel* (Mela II 94. Plin. III 8. Ptol. II 4, 7. Itin. Ant. 405, 8. Rav. 305, 6. 344, 8), zuerst eine Stadt der Mastianer, später Municipium (CIL II p. 246: *m. Suelitano.* Plin: *oppidum S.*), lag, wie sich aus der Inschrift CIL II 1944 ergibt und durch die Itinerarien bestätigt wird (XX mp. von Malaca) auf der Höhe des Kastells von Fuengirola (30 km westl. von Malaga) an der Straße Malaca–Gades. [Schulten.]

Suelleni (var. *Suellini*, Plin. n. h. VI 157), ein Stamm in Arabien, der ebenso wie die Taveni und Arraceni südlich von Arabia Petraea zu suchen ist. A. Sprenger Die alte Geographie Arabiens (Bern 1875) 209 setzt die S. den Ṭuʿāl, einer Unterabteilung des großen Stammes Ṭayy gleich. E. Glaser Skizze der Gesch. und Geographie Arabiens II (Berl. 1890) 82 verlegt diesen Stamm in den Norden von Ḥiǧāz. Der Name erinnert ihn an et-Tuweiliya (heute et-Teiliya), ein linkes Seitenwādī des Wādī Neǧrān, das der arabische Geograph al-Hamdānī Ṣifa Ǧazīrat al-ʿArab ed. D. H. Müller (Leiden 1884–1891) 84, 4 erwähnt und aus dem dies Volk stammen könnte, sowie an שׁואל in Gen. 36, 37. [Grohmann.]

Suellius. 1) Cn. Suellius Cn. f., Quaestor von Benevent in spätrepublikanischer Zeit (CIL I² 1731 = IX 1636). S. auch Suillius. [Münzer.]

2) Cn. Suellius Flaccus. Ein *Suellius Flaccus* wird im J. 101 n. Chr. in der Alimentartafel der Ligures Baebiani als Grundbesitzer der Beneventaner Gegend genannt (CIL IX 1455 = Dess. II 6509 p. 2 v. 21. 67; er erscheint hier nicht als Verpfänder, sondern als Anrainer; allerdings blieben die Namen der ersten Besitzer dem Grundstück dauernd, Mommsen Herm. XIX 1884, 402). Benevent war wahrscheinlich die Heimat der Suellii Flacci (vgl. CIL IX 1445. Pallu de Lessert Fast. d. prov. Afr. I 2, 335).

Anscheinend dieselbe Persönlichkeit wie dieser Grundbesitzer ist der legatus Augusti pro praetore der legio III. Augusta *Cn. Suellius Fl.....*, der einen von (dem primipilus?) *Q. Mantius Q. f. Cam(ilia)* ..... aus Alba Pompeia dem Iuppiter im Lager von Theveste geweihten Altar dedizierte (CIL VIII 1839, vgl. 16499 = Gsell Inscr. lat. de l'Algérie I 3002; in die Zeit Domitians verlegen die Inschrift Schmidt CIL a. O. Dessau Dtsch. Lit.-Ztg. XIV 1893, 42. Pallu de Lessert 334. Ritterling o. Bd. XII S. 1495; dagegen hält sie v. Domaszewski Westd. Ztschr. XIV 1895, 23 für weit älter; die Identifizierung des Mantius mit dem Praetorianer der Grabschrift CIL VI 2649 = Dess. 2035 wird von Gsell abgelehnt).

Dessau (Dtsch. Lit.-Ztg. a. O. und Prosop. imp. Rom. III 277 nr. 689) hat die ansprechende, wenngleich keineswegs ganz gesicherte Vermutung geäußert, daß der Legat Suellius identisch sei mit dem *Νουμιδίας ἄρχων Φλάκκος*, über dessen Expedition gegen die Nasamonen Zonaras (nach Dio) berichtet (XI 19 p. 500 B = Dio ed. Boissevain vol. III p. 169f. Asbach Bonn. Jhrb. LXXIX 1885, 121 hatte an Calpurnius Flaccus gedacht, Vivien de Saint Martin, Pallu de Lessert und Cagnat L'armée rom. d'Afr. 42 an Septimius Flaccus, doch gibt Pallu de Lessert Fast. d. prov. Afr. I 2, 336ff. diese Identifizierung selbst wieder auf, vgl. Gsell Essai sur le règne Domit. 236f. Dessau a. O. Stein o. Bd. II A S. 1564f. *Smilda* Dio ed. Boissevain IV 641). Die im Abhängigkeitsverhältnis zum Reich stehenden Nasamonen, die im Hinterland der Großen Syrte ihre Wohnsitze hatten, wurden durch die harte Eintreibung der Auflagen zur Empörung getrieben und erschlugen die Steuerbeamten. Als Flaccus gegen sie zu Felde zog, erlitt er eine Niederlage und sogar sein Lager verfiel der Plünderung. Die Barbaren taten sich jedoch an den Lagervorräten derart gütlich, daß Flaccus sie überfallen und bis auf den letzten Mann niedermetzeln konnte; dasselbe Strafgericht erging auch über die nicht wehrfähige Bevölkerung. Domitian konnte im Senate erklären ‚ich habe die Existenz der Nasamonen verboten'. (*Νασαμῶνας ἐκώλυσα εἶναι*, den Ausspruch des Kaisers zitiert Aelius Aristides in der *ἐπιστολὴ περὶ Σμύρνης* (or. XIX Keil) I p. 765 Dind. = II p. 14f. Keil, dessen Erzählung jedoch durch Übertreibungen entstellt ist; der Vernichtung der Nasamonen gedenkt Dionys. perieg. v. 208f. GGM II 112; vielleicht haben sich Reste des Volkes in die Wüste retten können, vgl. Gsell 235. Cagnat 41). Vermutlich empfing Domitian auf Grund des Erfolges eine Akklamation als Imperator (Gsell 235. Weynand o. Bd. VI S. 2566; auf die Auszeichnung eines Kombattanten im Nasamonenkrieg bezieht Vollmer Statius 488 die Worte des Statius silv. IV 8, 12). Die Niederwerfung der Nasamonen hatte auch Eusebius in der Chronik (ohne Nennung des Siegers) erwähnt (*Nasamones et Daci dimicantes adversum Romanos victi* Hieron. ed. Helm I p. 190 = ed. Fotheringham p. 272. Euseb. arm. ed. Karst p. 217. Sync. 343 d. Dion. Telm. 58; vgl. Hieron. ed. Helm II p. 563). In der armenischen Übersetzung des Eusebius wird der Feldzug zum J. 2100 Abr. bezw. zum ersten Jahre der 216. Olympiade und vierten Jahre Domitians notiert, dagegen setzt ihn Hieronymus in das zweite Jahr dieser Olympiade, das sechste des Flaviers. Maßgebender als diese Zeitbestimmungen ist der Umstand, daß der Nasamonenkrieg zugleich mit dem (ersten) Dakersieg Domitians genannt wird und daß unmittelbar darauf die Notiz folgt, daß zwei Monate dem Kaiser zu Ehren umgenannt wurden (s. Weynand 2565). Endlich kommt in Betracht, daß von Ende 86 bis Anfang 88 keine imperatorische Akklamation erfolgte, die Jahre 85 und 86 aber deren sieben

zählen (Weynand 2561. 2566). Man wird demnach die Expedition am ehesten dem J. 86 zuweisen dürfen (Gsell 235 setzt sie Ende 85 oder im J. 86 an, Dess. Prosop. imp. Rom. 85 oder 86, Weynand 2564 zwischen 85 und 87). Flaccus wird zum Lohne für seinen Sieg bald nachher den Consulat erlangt haben und zwar, da sein Name nicht unter den Eponymen erscheint, als suffectus. [Groag.]

3) T. Suellius Marcianus, Statthalter der Provinz Thrakien in den ersten Regierungsjahren des Kaisers Commodus. Name. Das Pränomen *Titus* aus einer Epistylinschrift aus Nikopolis bekannt (die Zusammengehörigkeit der zwei sie bildenden Fragmente [das erste von Skorpil AEM XV 216 nr. 97 und Dobrusky Sbornik XVIII 724 nr. 12, das zweite von Skorpil AEM XV 214 nr. 91 und Kalinka Antike Denkmäler in Bulgarien 11, 9 veröffentlicht] wird von Seure Rev. arch. XII 40, 34. 35 vermutet und auch von Cagnat IGR I 584 [hier fälschlich *Moesiae inferiori praefuit*] = 1426 anerkannt, von Kubitschek Num. Ztschr. Wien IV N. F. 158, 2 angezweifelt, vielmehr die beiden Fragmente für zwei Exemplare derselben Inschrift angesehen), das Nomen gentilicium und das Kognomen aus Münzen aus Hadrianopolis (Mionnet I 386, 146. 147. Suppl. II 309, 651. 652. 653. Brit. Mus. cat. of Gr. coins Thrac. 117, 8. Berlin. Münzkatal. I 167, 7. Collection Lischine 45, 42) und Philippolis (Brit. Mus. Thrac. 163, 17, Berlin. Münzkatal. I 223f., 20f. Taf. VI 57) und einer retouchierten Münze von Anchialos (Kubitschek 159ff.), wobei der Gentilname in *Σου. Σουελ. Σουελλ.* abgekürzt erscheint (die Verlesung *ΣΟΥΣΑΛ* Brit. Mus. Thrac. 117, 8 Hadrianopolis statt *ΣΟΥΕΛΛ*, richtiggestellt ebd. XII ebenso Kubitschek 158 und Stein Röm. Reichsbeamte der Prov. Thracia 33, 2). Leben. Über die Anfänge der Laufbahn dieses Mannes wissen wir nichts. Für die Annahme, daß er bereits in den ersten Regierungsjahren des Commodus Statthalter der Provinz Thrakien gewesen ist, spricht die Tatsache, daß Commodus auf den Münzen von Hadrianopolis ohne Bart, auf denen von Philippopolis und der von Anchialos mit schwachem Barte abgebildet ist; auch zeigt die Münzlegende noch das Pränomen *Λ(ούκιος)* des Kaisers (Kubitschek 158) (mit Ausnahme der Münze von Anchialos; gegen die Bedenken Kubitscheks 160f. Stein 33, 3). Der Angabe Dobruskys, daß auf dem Epistyl von Nikopolis der Name des S. eradiert sei, ist nicht zu viel Gewicht beizumessen (Kubitschek 159, 1. Stein 33), da auch Seure den Namen ohne Rasur wiedergibt; diese wäre nach Kubitschek 159 nur möglich, wenn S. in den Sturz der beiden Kaiserinnen 182 oder in den des Perennis verwickelt gewesen wäre; dann wäre der für den 27. März 192 in der Funktion der *cur(a) aed(ium) sacr(arum) et oper(um) locor[umq(ue)]* bezeugte (CIL VI 3702 = 30967) *Suellius Marcianus* nicht mit unserem S. identisch, was Huelsen Röm. Mitt. X 5 und Stein 33 annehmen, auch wie es an sich wahrscheinlich ist; offenbar hat S. wie C. Iulius Commodus Orfitianus (s. o. Bd. X S. 569 Nr. 193) dieses Amt unmittelbar nach dem Consulate inne (Stein 33). Vgl. Stein Num. Ztschr. Wien XIV 121.

4) *[C]n [S]uellius Ruf(us)* (... *N[Σ]ΟΥΕΛΛΙΟΥ ΡΟΥΦ* Lyttos Mus. Ital. di antich. class. III 1890 p. 669) wird in einem Inschriftfragment von Lyttos auf Kreta als Proconsul (offenbar von Kreta, obwohl die Angabe der Magistratur fehlt. Dessau Prosopogr. imp. Rom. III 278 nr. 692) bezeichnet. Dessau meint, das Nomen gentilicium müßte nicht Suellius lauten, wie Halbherr Mus. Ital. di antich. class. III 669 annimmt, sondern könnte auch Velleius oder Velius heißen. Die Identifizierung des in einem Inschriftfragment von Ostia (CIL XIV 424) in Verbindung mit einem [cor]pus fabr[um] genannten *[S]uellius Ruf(us)* mit dem Proconsul, die Halbherr vermutet, hält Dessau keineswegs für sicher. [Fluss.]

Suelteri-Selteri, wohl ligurische Völkerschaft in der Gallia Narbonensis zwischen Forum Iulii (Fréjus) und der Durance. Plin. n. h. III 35: *Suelteri supraque Verucini.* Tab. Peut. III 2 [Miller]: *Selteri* zwischen Fréjus und Durance. Noch genauer sind vielleicht die S. in den ‚Montagnes de l'Estérel' zu lokalisieren. Desjardins Géogr. d. l. Gaule II 72. 87f. 91. IV 124. Dictionn. archéol. d. l. Gaule II 656. Herzog Gall. Narb. 137. [H. G. Wackernagel.]

Suemus, Plin. n. h. IV 50 ältere Lesart für Syrmus, s. Syrmus. [Oberhummer.]

Suenda, Kastell in Kappadokien, Frontin. strat. III 2, 9. Sehr zweifelhaft, ob es = Soanda ist, Ramsay Asia min. 17. [Ruge.]

Suentisium (erg. *territorium* = *pagus* = *comitatus*) und seine Bewohner *Suentisii*, Divisio imperii, Iun. 839, Mon. Germ. Capitular. reg. Franc. II p. 58: *comitatum Suentisiorum* und Divisio regni Hlotharii II, 8. Aug. 870, ebd. p. 194: *Suentisium* (s. die Stelle o. Bd. II A S. 1260, 55ff.), die Landschaft Saintois (um Sion), südlich von Toul-Nancy, sonst *Suggentense* u. ä. genannt, s. den Art. Sogiontense. Doch setzt Valesius Not. Gall. (1675) 538 auch *S.* = Sundgau. [Keune.]

Suesia *palus* wird von Mela III 29 unter den größten Sümpfen genannt, durch die Germanien unwegsam gemacht wird: *paludum Suesia, Metia et Melsyagum maximae.* Diese drei Namen zu bestimmen, ist bisher noch nicht gelungen. Bei S. p. liegt es nahe, an eine Verschreibung von *Suebia* oder *Suebica palus* zu denken. Damit würde ein Sumpf bezeichnet, der im Gebiete der Suebi zwischen Elbe und Oder gelegen war, wie der Hauptfluß der Sueben *Σύηβος ποταμός* (s. d.) und das von Sueben umwohnte Meer, die Ostsee, *Suevicum mare* (s. d.) genannt wurde. Ob aber die beiden anderen, Metia (so ist statt Estia zu schreiben, s. o. Bd. VI S. 693) und Melsyagum auch Völkernamen enthalten? Den Namen hält Much Hoops R.L. IV 298 für vielleicht keltisch. [Franke.]

Suessa (heute Sezza), auch *Suessa Aurunca* (s. u.), war die alte Hauptburg der Aurunker, hoch gelegen wie Alba Longa in den Kraterwällen (Serra oder Cortinella) des noch in geschichtlicher Zeit tätigen Vulkans, des Vescinus Saltus (700 m). Als die Römer kamen, war die Blüte dieses Volkes vorbei, die alte Feste wurde unter dem Druck der Sidiciner aufgegeben, 337 die Neusiedlung der Römer (Suessa) Aurunca am Fuße des Berges

(203 m) angelegt, das heutige Sezza mit den Resten des Mauerrings ($2^1/_2$ km), einer antiken Brücke und eines antiken Amphitheaters (A. v. Hofmann Das Land Italien und seine Gesch. 1921, 298). Die neue Anlage im Passe, der zwischen der Rocca Monfina und dem Mons Massicus hinüberführt, beherrscht den Zugang in das Land der Hauptfeinde der Aurunker, der Sidiciner (Liv. VIII 15, vgl. Diod. XVI 90). Die Zeit der Gegnerschaft der Aurunci und Sidicini vor der Katastrophe schildert nach einer geographischen Quelle (Catos origines?) Verg. Aen. VII 725. Reste der alten Bergstadt: Abeken Ann. d. Inst. 1839, 199ff. Fest. 18 M. 337 erfolgte die Verlegung, der neue Ort hieß Aurunca (Liv. VIII 15. Diod. XVI 90. Liv. IX 25, wo der Ort Ausona heißt). Aber 313 wird Aurunca latinische Kolonie (colonia iuris Latini) und erhält den Namen Suessa Aurunca; 90 *municipium*. ‚Die Kolonie war nicht nur eine Stütze römischer Macht, sondern auch römischer Bildung und hat dieser einen mächtigen Kämpfer gestellt. Allein *magnus Auruncae alumnus* konnte Lucilius erst genannt werden nach dem Erlöschen der oskischen Sprache (Iuven. 1, 20. Auson. ep. 15, 9). Das Beiwort Aurunca wird amtlich überhaupt nicht, in der Literatur seit Augustus gebraucht (CIL X 3969. Liv. VIII 15. 32, 9. Vell. I 14. Feldm. 3, 237); zwei Menschenalter früher muß es unliebsam geklungen haben. S. gehört zu den Prägestätten und hat sowohl Silber- wie Kupfermünzen geschlagen (Mommsen Münzwesen 166. 355. A. Sambon Monn. ant. de l'Italie 1, 1903/4, 345ff. Head HN² 42). Es hat das Handwerk gepflegt, z. B. Wagen, Dreschmaschinen, Körbe geliefert (Cato r. r. 135, 1. 3). Es stellte zum Bundesheer eine Cohorte, versagte aber im hannibalischen Kriege (Liv. X 33. XXVII 9. XXIX 15. Prodigia 32, 1. 9). Es kam 90 bei Verleihung des Bürgerrechtes in die ämilische Tribus (CIL X p. 465), ergriff 83 für Sulla Partei (Appian. bell. civ. I 85. 86. CIL X 4751), heißt bei Cicero *lautissimum oppidum nunc municipium honestissimorum quondam colonorum* (Cic. Phil. III 10. IV 4. XIII 18). Die Triumvirn siedelten Veteranen an, daher zählt die Colonia Iulia Felix Classica Suessa zu den bevorzugten Städten des Augustus (CIL X 4832. Plin. n. h. III 63. Feldm. 3. 15. 48. 79. 237). Da die Straße an ihr vorbei führt, wird ihr Name in der Kaiserzeit kaum erwähnt (Cic. Ital. 8, 398, aus gleicher Quelle wie Vergil. s. o. Geogr. Rav. IV 34): Nissen Ital. Landesk. II 666f. Die Grenze des Gebietes sucht Beloch Röm. Gesch. 534 zu bestimmen: gegen Minturnae ist die Grenze bei Cellole, 3 km vom Meer, zu suchen, denn hier finden sich Inschriften mit der Tribus von S., der Aemilia (CIL X 4776) und der von Minturnae Teretina (CIL X 4777). Eine weitere Grenze gab die Höhe des Saltus Vescinus ab, wo Fratta maggiore und S. Andrea Vallefredda bereits zu Interamna gehörten. Im Osten ist die Rocca Monfina nach Beloch a. O. die Grenze gegen Teanum, im Norden scheint Mignano, wo eine Inschrift auf einen Ädilen von S. gefunden ist (CIL X 4832), noch zu S. zu gehören. Im Westen ist im Altertum wie im Mittelalter und heut die Grenze der Diözese der Liris, der Grenzstrom. Inschriften: CIL X 4743ff. Eph. ep. 8, 1899, 569. Not. d. scavi 1900, 198. 1909, 216. [Philipp.]

Suessa Pometia (Plin. n. h. VII 69. Liv. I 53. II 25; vgl. Dionys. IV 50. VI 29) erscheint als der Doppelname der latinischen Gemeinde Pometia (Fab. Pictor bei Liv. I 55; vgl. I 53. Cic. de re publ. 2, 44. Tac. hist. VI 72), aber A. Rosenberg (Zur Geschichte des Latinerbundes Herm. XLIV 1919, 154) ist der Ansicht, der an sich wohl mögliche Doppelname könnte auch durch irgendeine annalistische Kombination in den Zusammenhang gekommen sein. Es ist in der Tat richtig, daß inschriftlich nur der Name Pometia gestützt wird.

Die Stadt gehört zu dem Populus Pometinus, den die Ariciainschrift überliefert hat (bei Prisc. 4 p. 129 H aus Cato 2, 21). Der Ort wird der Annalistentradition nach früh zerstört (Ende der Königszeit: Zeugnisse oben zum Namen Pometia), aber die jüngere Annalistik kennt mehrfache Zerstörung, so daß Livius außer der Zerstörung am Ende der Königszeit unter Tarquinius Superbus, die die ältere Annalistik ihm meldete (Liv. I 53), noch eine Zerstörung 504 (Liv. II 17) und 495 (Liv. II 25) erwähnt. Ebenso schwankt die Tradition je nach der Quelle, die Livius benutzt, was für eine Quellenuntersuchung wichtig ist, nicht aber für die Geschichte, zwischen der Zuweisung der Stadt zu den Volskern (I 53 und II 22), während es sich II 16 um eine latinische Kolonie, die von den Aurunkern abgefallen war, gehandelt habe. Ob etwa damals der Name S. zu Pometia trat? Die Tradition über die in Wahrheit von den Volskern vernichtete Latinerstadt nachgeprüft zu haben, ist Belochs Verdienst (Röm. Gesch. 356f.). Die Ariciainschrift zeigt deutlich, daß die Stadt zu den latinischen Gemeinden gehörte, so berichten auch aus guter Quelle Plin. n. h. III 68 und Diod. VII 5. Rosenberg bestreitet a. O. die Ansicht, die den Namen Pometia zum Ager Pomptinus stellen wollte und so einen Anhaltspunkt für die Lage der so früh verschollenen Stadt zu gewinnen versuchte. Rosenberg bestreitet die Gleichsetzung *Pometia* = *Pomptinus* aus sprachlichen Gründen, zu *Pometia* gehöre nur *Pometinus* (wie in der Ariciainschrift) und kann dabei auf Paul. bei Fest. 263 L. verweisen, wo ausdrücklich die *tribus Pomptina* abgeleitet wird *a Pomptia urbe.* Die bei Liv. I 53 vorliegende Überlieferung, die die *in Pometia* gemachte Beute als ‚*Pomptinae manubiae*' bezeichnet, erklärt Rosenberg als Korruptel, das häufige Adjektiv *Pomptinus* habe das äußerst seltene *Pometinus* verdrängt. Neben *Pomptinus* stehe korrekt *Pontinus*, da aus *mp*: *nt* werden könne (*temptare*: *tentare*; andere Belege bei Rosenberg a. O.). Widerspruch gegen Rosenbergs Zweifel erhebt meiner Ansicht nach mit Recht Beloch Röm. Gesch. 357, 1, der auf *emere*: *emptus* verweist, um *Pometinus*: *Pomtinus*: *Pomptinus* zu erklären. Immerhin kann aber auch Rosenberg die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß die Tribus Pomptina einmal auch als Tribus Pomtina erscheint (Kubitschek De Rom. trib. orig. 44) und insbesondere die Griechen aus Pomptinus stets (!) *Πωμεντῖνος* machen, so daß der Ager

Pomptinus bei Strabon (V 232. 231) zum *Πωμεντῖνον πεδίον* wird (Mommsen Ges. Schrift. VIII 346 Z. 25; vgl. 354: Senatus consultum Adramyttenum: tribus Pomptina = *Πωμεντεῖνα*). Dazu kommt, daß Dionys. IV 50 berichtet: *Tarquinius ἐπὶ τοὺς καλουμένους Πωμεντίνους ἦγε τὴν δύναμιν, οἳ πόλιν — Σύεσσαν ᾤκουν.* ‚Er meinte aber Pometini (VI 29 spricht Dionysios von *Σουέσσαν Πωμεντιανήν*). ‚Ferner ist noch eine Seltsamkeit zu erwähnen', so fährt Rosenberg 155 fort: ‚in einer römischen Soldatenliste vom J. 198 n. Chr., CIL VI 3884, wird die Tribus Pomptina mit *Pomen.* abgekürzt'.

Man wird sich Rosenbergs Ausführungen nicht ganz verschließen können und die übliche Annahme, daß 1. Suessa und Pometia die gleichen Orte seien sowie 2. Pometia mit dem Ager Pomptinus in Verbindung zu stellen sei, anzweifeln. Insbesondere besteht gegen die zweite Annahme das Bedenken, daß, da Pometia zum altlatinischen Bund gehört hat (s. o. Ariciainschrift), dieser eine bedenklich weit nach Süden ausgedehnte Reichweite gehabt haben muß. Wo der Ort S. P. lag, der also angeblich durch die Römer 495, in Wahrheit aber erst im 4. Jhdt. durch die Volsker (s. u.) zugrunde ging und von deasen Beute angeblich der Tempel des Iuppiter gebaut sein soll (so Liv. I 53), wissen wir nicht. R. Kiepert erwähnt FOA 20, 2: ‚7 km südlich von Cisterna, halbwegs zwischen Conca und Treponti, soll noch heute eine Casala und Turm Sessano existieren; ob vielleicht S. damit zusammenhängt?' Vgl. Nissen Ital. Landesk. I 326 und II 634, der weder die Gleichsetzung von S. mit Pometia noch die Gleichung Pometinus = Pomptinus in Frage stellt, sich aber nach Rosenberg zu Unrecht auf Fest. 232 M. (= 263 L.; s. o.) beruft. Nissen sucht den Ort zwischen Velletri und Cisterna, wo das Land sich allmählich gegen die Niederung abdacht. Das Volskertum des Gebiets der *paludes Pomptinae* (Strab. V 231. 233) ist durch eine volskische Inschrift bezeugt (Zvetajeff Inscript. dial. Ital. inf. 1886, 18). Die Zugehörigkeit der Stadt Pometia zum Latinerbund fällt nach Beloch (Röm. Gesch. 35f.) in die J. 364/390, die Eroberung durch die Volsker 364/390 und 396/358. Die Latiner müssen damals von den Römern abgefallen sein, so daß die latinische Stadt Pometia eine Beute der siegreichen Volsker wurde (vgl. Beloch a. O.). 396/358 errichteten die Römer (Liv. VII 15) dann hier die Tribus Pomptina, die den alten Namen der seitdem nicht mehr erwähnten Stadt bewahrte, schlugen auch noch Setia und Circei dazu (Liv. VI 5. 6. 21. VII 15. Fest. 263 L.), später auch noch das Gebiet von Privernum und Tarracina (Liv. IX 20. Dionys. II 49. Plin. n. h. III 59. Fest. 194 M). Die Drainierung des Sumpfgebietes erfolgte unter Caesar und Augustus, die das Gebiet durchquerende Via Appia wird von einem Abzugskanal begleitet (Croci Le paludi Pontine 1905. G. Tomasetti Campagna Romana II 1910, 350). Auch die Päpste versuchten das Gebiet, das zur Kornkammer bestimmt, aber durch die Versumpfung unbewohnbar wurde, der Kultur zurückzugewinnen, mit unzureichenden Mitteln. Auch die Linea Pio, die Pius VI. 1777 als Abzugskanal bauen ließ, reichte nicht aus, bis 1862 der neue Staat die Aufgabe, die Bonicazione Pontina, übernahm. Noch ist die Aufgabe nicht gelöst, aber Neuland ist schon gewonnen, insgesamt sind 720 qkm Neuland zu erobern! Die Karte lehrt, wie Circei einst eine Insel war und durch Verlandung das Sumpfgebiet sich ansetzte.

[Philipp.]

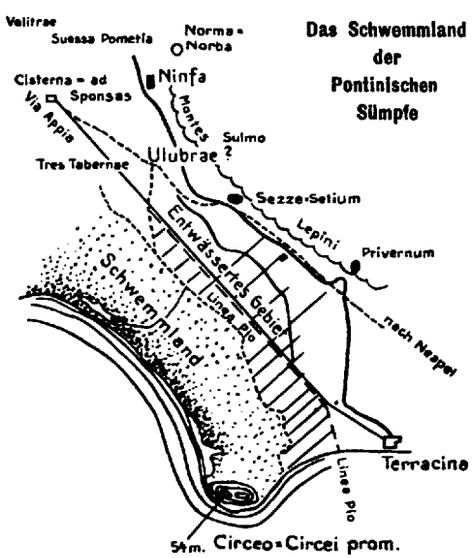

Suessetaner. Ein iberischer Stamm an der spanischen Ostküste. Die S. — der Name erinnert an das italische Suessa — kommen nur in den Annalen der J. 210—184 v. Chr. vor (Liv. XXV 34. XXVIII 24. XXXIV 20. XXXIX 42), bald als Feinde, bald als Freunde der Römer, sind also wohl unterworfen und wenigstens politisch vernichtet worden. Sie erscheinen zuerst im J. 210 als Feinde der Römer und Zuzug des Fürsten der Ilergeten Indibilis (Liv. XXV 34), im J. 206 dagegen als römische *socii* (XXVIII 24), sind also mittlerweile unterworfen worden. Im J. 184 sind sie wieder feindlich, so daß ihr Oppidum Corbio belagert werden muß (Liv. XXXIX 42). Als Verbündete der Ilergeten (Ilercavonier) und Nachbarn der Edetaner und Lacetaner (Liv. XXVIII 24. XXXIV 20) müssen sie an der Ostküste nördlich des Ebro gesessen haben und sind wohl = Cessetaner (s. Cessetaner); die Lage von Corbio ist unbekannt. [Schulten.]

Suessiones (Suessones), keltisches Volk des belgischen Galliens. Das Gebiet der S. (heute Le Soissonnais) deckt sich im großen und ganzen mit der mittelalterlichen Diözese Soissons, die den größeren Teil des Departements Aisne umfaßt (Holmes Caesars conquest of Gaul² 477). Die Fruchtbarkeit des weiten Gebietes der S. hebt Caesar hervor; noch heute gehört das Soissonnais zu den getreidereichsten Gegenden Frankreichs (Caes. bell. Gall. II 4, 6; vgl. Jullian Hist. de la Gaule I 85, 7. II 266). Caesar erwähnt 12 Städte (*oppida*) der S. (bell. Gall. II 4, 8). Mit Namen führt er die Stadt Noviodunum an (bell. Gall. II 12, 1). Unter römischer Herrschaft — wohl zur Zeit des Kaisers Augustus — erhielt Noviodunum den Namen Augusta Suessionum (Dess. 5839 *Suessionum*, vgl. 5847). In noch späterer Zeit heißt dann die Stadt nach bekanntem Vorgange gleich wie die Civitas gewöhnlich akkusativisch (ad) Suessonas, worauf die heutige Form Soissons beruht (s. o. Bd. II S. 2346f. Schulze Lat. Eigenn. 3ff.). — Vielfach wird übrigens Noviodunum nicht mit Soissons identifiziert (vgl. Holmes Caesars conquest of Gaul² 464ff. Jullian Hist. de la Gaule III 257, 3).

Etwa in sullanischer Zeit besaß als mächtigster Fürst Galliens der König der S. Divitiacus die Oberherrschaft über die belgischen Stämme und einen Teil Britanniens (s. o. Bd. V S. 1239). Für ein verhältnismäßig intensives staatliches Leben der S. in vorrömischer Zeit zeugt die reiche Münzprägung mit teilweiser Verwendung von Aufschriften in griechischen Buchstaben (Blanchet Manuel de numism. I 64f. Muret und Chabouillet nr. 7701ff.).

Als Caesar nach Gallien kam, herrschte Galba als König der S. auch über die Remer. Mit den Remern unterhielten die S. überhaupt enge Beziehungen als Brüder und Blutsverwandte (*qui eodem iure et iisdem legibus utantur, unum imperium unumque magistratum cum ipsis habeant.* Caes. bell. Gall. II 3, 5. 4, 7). Im J. 57 v. Chr. gerieten mit den anderen belgischen Stämmen auch die S. mit Caesar in kriegerische Verwicklung. Den Oberbefehl über die belgische Völkerliga, zu der die S. 50 000 Mann zu stellen versprachen, führte dank seiner Gerechtigkeit und Klugheit der Suessionenkönig Galba (Caes. bell. Gall. II 4, 7f.). Die Remer (s. o.) gingen noch vor dem Zusammentreffen zu Caesar über; wohl um die Herrschaft der S. abzuschütteln (Caes. bell. Gall. II 3, 2. Mommsen R. G. III⁶ 259). Im siegreichen Kriege gegen die vereinigten belgischen Stämme eroberte Caesar u. a. Noviodunum, eine stark befestigte Stadt (*oppidum*) der S. (s. o.). Auf Fürbitte der Remer ließ Caesar die S. als Volk weiterexistieren und stellte sie unter die Herrschaft der Remer (Caes. bell. Gall. II 12. 13, 1. Hirt. bell. Gall. VIII 6, 2). Im J. 51 v. Chr. planten die Bellovaker einen Einfall in das Gebiet der S. Dieses Vorhaben der Bellovaker wurde aber durch militärische Maßnahmen Caesars vereitelt (Hirt. bell. Gall. VIII 6, 2f.). Vgl. Holmes Caesars conquest of Gaul 70ff. 668ff. — 185. 826ff.

Unter römischer Herrschaft gehörte zunächst die Civitas der S. zur Provinz Belgica. Als *Suessiones liberi* führt sie hier der ältere Plinius an (n. h. IV 106; vgl. Ptolem. II 9, 6: *Οὐέσσονες*). Bei der Neueinteilung des römischen Reiches durch Diocletian bildete auch wieder die Civitas der S. einen Teil der Provinz Belgica (Not. Gall. VI 2; vgl. Desjardins Géogr. III 460ff. 505).

Einige Inschriften liefern spärliche Angaben über das staatliche Leben der S. in römischer Zeit. Ein *cu[rator] civitatis Sue[ss]* (CIL XIII 3528 = Dess. 7054). Auf einer Inschrift von Lugdunum (Lyon) heißt es von einem S. *omnibus honorib(us) apud suos functo* (CIL XIII 1690 = Dess. 7018).

Im Gebiete der S. sind außerhalb der Hauptstadt Augusta Suessionum nur wenig Denkmäler aus römischer Zeit gefunden worden: Die Bildwerke bei Espérandieu (Rec. V 3798—3802); die Inschriften im CIL XIII 3462—3471, dazu eine griechische Inschrift in den IG XIV 2586. Desjardins Géogr. II 453f. Hirschfeld CIL XIII 1 S. 543f. Holder Altcelt. Wortsch. II 1656ff. Jullian Hist. de la Gaule II 482f. VI 453ff. [H. G. Wackernagel.]

Suessula. 1) S. in Kampanien, wird von Mommsen CIL X 363 mit dem j. Arienzo gleichgesetzt, was nicht ganz richtig sein dürfte. Bei Arienzo ist der Vicus Novanensis oder die Station ad Novas zu suchen, S. dagegen 5 m. p. davon entfernt beim heutigen Castellone in einer Niederung Pantano d' Acerra an der Straße Nola—Capua. So zeichnet H. Kiepert. Der Vicus Novanensis bei Sta. Maria a Vico gehörte natürlich zum Gebiet von S. (zum Gebiet von S. vgl. Beloch Röm. Gesch. 537). Die in Arienzo gefundenen, zu S. gehörigen Inschriften, auf die Mommsen seine Meinung gründet, sind verschleppt aus Castellone. Die Stadt liegt also da, wo die alte Popilia (Liv. XXVI 5) den Clanis Lagno überquert, fast am Eingang zu den kaudinischen Pässen, auf der Reisekarte fast in der Mitte von Capua und Nola, je 9 m. p. entfernt. S. war mit Capua verbündet, mit dem zusammen es das römische Bürgerrecht erhielt (Liv. VIII 14), nach dem Latinerkrieg 338, und begegnet schließlich als Munizipium (CIL X 363) unter Decemviri (Beloch Röm. Gesch. 508. 510). Die Zugehörigkeit S.s zum Bunde der Kampaner und die strategische Lage des Ortes bewirken es, daß hier 343 die Entscheidung im Kampfe Roms gegen die Samniten fällt. 40 000 Samnitenschilde sollen die Sieger hier auf dem Schlachtfelde aufgelesen haben. Ebenso verschanzt sich hier Marcellus im Kampfe gegen Hannibal, Liv. VII 37. XXIII 14. 17. 32. 39. XXIV 46. XXV 7. 22. Seitdem sie das römische Bürgerrecht erlangt hatte, ist sie ohne Bedeutung, Liv. VIII 14. Fest. 233 M. Feldm. 237. Strab. V 249. Plin. n. h. III 64. Vgl. Duhn Röm. Mitt. II 1887, 235ff. Nissen Ital. Landesk. II 753f. [Philipp.]

2) Alte Sabinerstadt in der Umgebung von Reate, wird wohl aus Varro bei Dionys. I 38 genannt, zusammen mit andern nicht näher festzulegenden Orten: *Συεσβόλα* (so die Überlieferung des Namens) *δὲ τὸ αὐτὸ διάστημα* (= 60 Stadien) *τῆς Τριβόλας* (= Trebula) *ἀπέχουσα τῶν Κεραυνίων ὀρῶν πλησίον. ἀπὸ δὲ ταύτης τετταράκοντα σταδίοις διῃρημένη πόλις ἐπιφανὴς Σούνα, ἔνθα νεὼς πάνυ ἀρχαῖός ἐστιν Ἄρεος, Μήφυλα δὲ ὡς τριάκοντα σταδίοις ἄπωθεν τῆς Σούνης.* Daraus ergibt sich also, daß S. 6 mp. von Trebula lag, das vielleicht Trebula Suffenas gleichzusetzen ist, unfern des M. Rotondo (= Montes Ceraunii), 4 mp. von S. lag Suna mit dem alten Marstempel, 3 mp. von Mefula entfernt. [Philipp.]

Suestasium, s. Suestatium.

Suestatium (so nach der Inschrift C. R. Acad. des Inscr. 1911, 405. Ptol. II 6, 64: *Σουεστάσιον*, Itin. 454, 9: *Suessatio*; Geogr. Rav. 318, 16: *Seustatio*), Stadt der Karister (Ptol.) oder Karieter (s. Carietes), an der Heerstraße von Pompaelo nach Asturica, heute Zuazu, nordwestlich von Vitoria. Verwandt ist der Name der Suessetaner. [Schulten.]

Suestra, nach dem vorbeifließenden Gewässer benannter Ort, heute Susteren in den Niederlanden (Prov. Limburg), nördlich von Nieuwstad, zwischen Maastricht und Roermond [Andree Handatlas6.7 85/86 D 3]. Schenkungs-Urkunde des Herzogs Pippin und seiner Frau Plectrudis vom 2. März J. 714 n. Chr., Pertz Diplom. I p. 95 (nr. 6): *mansionile Suestra, situm in pago Mosariorum super fluviolo Suestra.* Mon. Epternac. in Mon. Germ. (fol.) Script. XXIII p. 14 (§ 12) = p. 23. p. 59. p. 62 (24. Okt. 717: *in monasterio Suestra*). Vita Willibrordi archiepisc. Traiectensis (von Utrecht) auct. Alcuino 15, Mon. Germ. Script. rer. Merov. VII p. 128: *ad quandam ... cellulam quae ex nomine praetefluentis aquae Suestra dicitur* (vgl. dazu 128f., 4). Mon. Germ. Capitular. reg. Franc. II p. 193 (J. 870): *abbatiam Suestre.* Förstemann-Jellinghaus Altd. Namenb. II³ 950f. (Sustra). [Keune.]

Sueta, weibliche keltische oder ligurische Gottheit, die in dem antiken Badeorte Aequi in Oberitalien mit einem Gotte Dorminus zusammen gemäß Inschrift CIL V 7504 verehrt wurde. Text der Inschrift s. den Art. Dorminus o. Bd. V S. 1568. Vgl. weiter Ihm Myth. Lex. IV 1590. [Heichelheim.]

Suetes, Skythe, von Iason getötet, Val. Flacc. Arg. VI 550. [Türk.]

L. **Suetius,** römischer Ritter, unter der Statthalterschaft des C. Verres 681 = 73 bis 683 = 71 auf Sizilien, dann 684 = 70 im Prozeß des Verres einer der Belastungszeugen (Cic. Verr. I 14. II 31. V 147). Er stammte wohl aus Campanien, wo in dieser Zeit der Name nachweisbar ist, im J. 648 = 106 bei *Ser. Sueti(us) Ser. l. Bal.* (CIL I² 677 = Dess. 3340) und im J. 656 = 98 bei *Dip(il)us Sueti M. s(ervus)* (CIL I² 681, unvollständig Dess. 3609). [Münzer.]

Suetonius, **1)** Suetonius Laetus, Vater des Schriftstellers C. Suetonius Tranquillus, nahm als Tribunus angusticlavius (auch der Schriftsteller selbst gehörte noch dem Ritterstand an) der legio XIII (Gemina) an den Kämpfen Othos gegen Vitellius in Oberitalien teil, Suet. Otho 10, 1. Die 13. Legion wurde, wie wir aus Tac. hist. II 11. 24 wissen, von Otho aus Pannonien zu den Kämpfen nach Italien abkommandiert.

2) Suetonius Optatianus, der angeblich eine ausführliche (*adfatim*) Vita des Kaisers Tacitus schrieb, Hist. aug. Tac. 11, 7. Das Ganze ist sichtlich Erfindung des Fälschers der Kaiserbiographien. [Stein.]

3) C. Suetonius Paullinus. Wahrscheinlich schon im Herbst des J. 41 (Dio LX 9 erzählt die Ereignisse zwar erst unter 42) wurde er mit der Niederwerfung des schon unter Caligula ausgebrochenen Aufstandes in Mauretanien als prätorischer Legat betraut (über die Möglichkeit einer vorangehenden städtischen Praetur vgl. Liebenam Verw. 10, 3). Seine Expedition, auf der er als erster Römer den Atlas überschritt und die er in seinen von Plinius (n. h. V 11, 14f.) benützten Memoiren beschrieb (Schanz Gesch. d. röm. Lit. II 2³, 345 nr. 3) war trotz großer technischer Schwierigkeiten (vgl. Liebenam 68 nr. 2) sicherlich von militärischen Erfolgen begleitet (Mommsen R. G. V 629), wenn auch der Krieg erst unter seinem Nachfolger beendet wurde (Schiller Gesch. d. röm. Kaiserz. I 321. Groag o. Bd. III S. 2793). Bald hernach muß er Consul suffectus gewesen sein; Borghesi (Oeuvr. V 324) vermutet, daß sein Consulat und vielleicht auch die Verleihung der Triumphalornamente als Belohnung für die mauretanischen Erfolge in das J. 42 gehört (vgl. aber Liebenam Fasti imp. Rom. 80. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1079. Dess. Prosop. imp. Rom. III S. 694. Stech Senatores Romani 34 nr. 220). Jedenfalls wird er im J. 69 von Tacitus (hist. II 37) als *vetustissimus consularium* bezeichnet. Im J. 59 wurde er als Legatus pro praetore nach Britannien entsendet. Die ersten zwei Jahre seiner Verwaltung verliefen im allgemeinen ruhig (Tac. Agr. 14; ann. XIV 29), wenn ihn auch nach Tacitus Corbulos Erfolge in Armenien (Stein o. Suppl. Bd. III S. 378ff.) zu größeren Unternehmungen reizten. Ob schon in dieser Zeit die Anlage des festen Lagers von Deva für die XX. Legion erfolgte, ist zweifelhaft (Hübner o. Bd. III S. 871. Ritterling o. Bd. XII S. 1772f.). Jedenfalls in diese Zeit fällt aber der Versuch, die Insel Mona zu gewinnen und die zur Sicherung des Überganges notwendige Befestigung von Segontium. Zu einem dauernden Erfolg konnte aber diese Unternehmung nicht führen, da inzwischen in seinem Rücken in Britannien unter Führung der Königin der Ikener Boudicca ein allgemeiner, besonders auch von der einheimischen Priesterschaft geschürter Aufstand ausbrach, der äußerst bedenkliche Formen annahm (vgl. Haverfield Rom. occup. of Brit. 55, 110f. Hohlo. Suppl.-Bd. III S. 373 und die dort zitierte Literatur). Der erste Erfolg der Aufständischen war die Einnahme von Camulodunum, wo sie mit bestialischer Grausamkeit alles Römische vernichteten (Dio LXII 7, 1. Tac. ann. XIV 31f.; Agr. 16); die zum Entsatz herbeigeeilte IX. Legion erlitt gleichzeitig eine schwere Schlappe; allmählich vereinigte S. alle verfügbaren Truppen und Truppenteile bei sich, mußte aber auch Londinium und Verulanium preisgeben. Trotz des Ausbleibens der II. Legion und seiner numerischen Unterlegenheit gegenüber den Massen der Aufständischen gelang es ihm, in offener, äußerst schwerer Feldschlacht den Aufstand niederzuwerfen. Gestützt auf die inzwischen aus Deutschland eingetroffenen Verstärkungen konnte er hernach die neuerliche Befriedung des Landes durchführen. So bedeutend auch seine militärischen Fähigkeiten gewesen sein mögen (Tac. hist. II 35. 37; ann. XIV 34. 37; Agr. 5), in der Verwaltung wußte er offenbar nicht das richtige Maß an Strenge einzuhalten, und so kam es zu einem schweren Konflikt mit dem Procurator (vgl. Jung Fast. d. Prov. Dac. V 60), zu dessen Schlichtung Nero seinen Freigelassenen Ti. Iulius Policlitus entsandte. Die Entscheidung fiel gegen S. aus und er übergab sicher noch im J. 61 das Kommando seinem Nachfolger Petronius Turpilianus (vgl. Schiller 352ff. Dess. a. O. Liebenam Verw. 10. v. Domaszewski Gesch. d. röm. Kais. II 75f. Hübner Rh. Mus. N. F. XII 1857, 49 will mit Unrecht die Abdankung in das J. 62 verschieben)

Für das J. 66 ist zugleich mit C. Luceius Telesinus ein C. Suetonius Paullinus als Consul ordinarius aufgeführt. Bedenken wegen der Identität unseres S. mit dem ordentlichen Consul des J. 66 ergeben sich aus dem Fehlen der Iterationsziffer in sämtlichen Belegen (CIL VI 8639 = X 6637. XI 395 = Dess. Inscr. Lat. sel. 2648. Liebenam Fasti cons. imp. Rom. 14. Vaglieri 1037. Stech a. O. Klein Fasti cons. 40. Rev. arch. XXII 1925 p. 341 nr. 11 = The antiqu. Journ. 1925, 5). Die Möglichkeit somit, daß der Consul des J. 66 der Sohn des Legaten von Britannien ist, muß zugegeben werden (Dess. Prosop. imp. Rom. a. O.). Im Bürgerkrieg des J. 69 stand S. auf seiten Othos und nahm auch an den Kämpfen in führender Stellung teil (Tac. hist. I 90. II 23. 31. 44. Plut. Oth. 5. 7. 8. 11. 13. Nagl II R.Bd. I 2034f. 2049ff.); doch gelang es ihm nach der Vernichtung Othos, vor Vitellius sich zu rechtfertigen (Tac. hist. II 60). [Miltner.]

4) C. Suetonius Tranquillus. Die uns erhaltenen Nachrichten über Leben und Person S.' sind überaus spärlich: einige wenige Anspielungen auf sich und die Seinen macht er selbst in den Caesarenbiographien; ein paar Andeutungen lassen sich aus anderen Quellen auftreiben; weniger geizt mit Angaben sein Freund Plinius d. J. So sind wir auf Schlußfolgerungen und Konjekturen angewiesen. Über Familie, Heimat, Geburts- und Todesdaten sind wir ziemlich im Dunkeln. Mit dem Consularen und Feldherrn C. Suetonius Paulinus scheint er nichts zu tun zu haben: sein Vater war S. Laetus — nicht Lenis, wie man vor Roth im S. (Otho 10) schrieb gegen die Autorität des Memmianus —, jener Tribun der XIII. Legion, der sich bei Betriacum tapfer schlug unter dem Befehl des Legaten Bedius Aquila auf seiten Othos (April 69): *tribunus angusticlavius* nennt ihn S. (a. O.) im Gegensatz zu den *tribuni laticlavii* von senatorischem Rang. Er gehörte also der Herkunft nach zum *ordo equester* und wird durch eigenes Verdienst zu jenem hohen militärischen Posten gelangt sein. Und seinem Fürsten sowie dessen Andenken blieb er auch über Othos Tod hinaus getreu. Die Einfachheit, mit der S. nach den väterlichen Erinnerungen das Ende Othos erzählt, hat etwas Dramatisches; in ihr klingt jenes Gefühl des othonischen Offiziers nach. Seinen Großvater erwähnt S. nur einmal (Calig. 19), ohne sich über ihn bestimmt zu äußern; wir erfahren, daß er zu den geheimsten Vertrauten des Hofes in nahen Beziehungen stand, und vielleicht war die Familie unseres Schriftstellers, wenn nicht von römischem Stamm, so doch seit langem in Rom wohnhaft. Man kann auch vermuten, daß S. dort geboren ist, aber nichts berechtigt zu der zuversichtlichen Behauptung A. Macés in diesem Sinne (Essai sur Suétone, Paris 1900, 33ff.); als Hypothese ist sie immerhin weniger unbegründet als die Vossische (de hist. lat. I 31), nach der S., der Vertraute Plinius' d. J., ebenfalls von jenseits des Po stammte. Sicher war S. in Rom als ganz junger Mensch, *adulescentulus*, Augenzeuge der Grausamkeit Domitians (Dom. 12), als schon die erste, mildere Periode seiner Herrschaft (81—96) vorüber war. Hier haben wir den ersten Anhalt zu einer annähernden Bestimmung des Alters S.s; ein zweiter findet sich in der Biographie Neros (57), da, wo er von dem Auftreten eines falschen Nero während seiner Jugend (*adulescente me*) spricht, *post viginti annos*; d. h. augenscheinlich für den aufmerksamen Leser des Textes, nach dem Tode Neros, was schon seit Jahrhunderten richtig verstanden ist; so war S. im J. 88 *adulescens*. Schwerlich wurde er also so spät unter der Herrschaft Vespasians (69—79) geboren nach der Meinung Mommsens (Herm. III 43 = Ges. Schr. IV 378), sondern vielmehr am Beginn derselben Herrschaft, wenn nicht sogar schon einige Zeit vorher. Um mit Macé (a. O. 35ff.) die Geburt gerade für das J. 69 festzusetzen, liegt ebensowenig ein zwingender Grund vor wie bei Mommsen für das J. 79; aber sicherlich passen zu solchem ungefähren Zeitpunkt außer den direkten Angaben des Historikers auch die Andeutungen des Plinius, die allerdings für die Auslegung eine nicht geringe Elastizität bieten. Über seine Erziehung schweigt S. vollständig. Zwei Erinnerungen aus seiner Jugend in De viris illustribus, und zwar in der Vita des Lucanus (S. 52, 3 Reiff. *poemata eius*, i. e. *Lucani, praelegi memini*) und in der Einleitung zu den Grammatikern (S. 104, 6 *me quidem adulescentulo repeto quendam Principem nomine alternis diebus declamare, alternis disputare, nonnullis vero mane disserere, post meridiem remoto pulpito declamare solitum*) sagen uns nichts weiter darüber; und in beiden Fällen, auch im ersten, wenn man die Lebensbeschreibung weiterliest, hat man durchaus nicht den sicheren Eindruck, daß der Schreiber sich auf seine eigenen Schulerinnerungen beruft. Jedenfalls ist die Mitteilung über Lucan interessanter für den Dichter als für den Erzähler. Nachdem S. zum Manne gereift war, finden wir ihn im engsten Verkehr mit dem jüngeren Plinius, der verschiedene Jahre älter war und damals hochangesehen im politischen und literarischen Leben, bekanntlich ein großer Mäzen aufstrebender Talente. Die beiden auf S. bezüglichen Briefe im 1. Buche des Plinius (18 u. 24), geschrieben um das J. 96 (Mommsen a. O. 36 u. 43 = 371 u. 378), beweisen, daß sie schon zu jener Zeit intime Freundschaft geschlossen hatten, daß Plinius sich eifrig für den Freund interessierte, daß er ihm mit Rat und Hilfe zur Seite stand. In ihnen tritt der Charakter S.s klar vor die Augen. Als er infolge eines unheilverkündenden Traums Plinius dringend bat, sich für die Vertagung eines Prozesses zu verwenden, in dem er als Sachwalter auftreten mußte, antwortete ihm der Freund im Briefe I 18, er möge nochmals über die Bedeutung des Traumes nachdenken; wenn er jedoch nach seinem Gewissen eine Verschiebung des Termins für nötig halte, so fügt er hinzu, würde er eine Wendung ausfindig machen, um sie durchzusetzen. Hier erkennt man sofort den Verfasser der Caesarenbiographien, bei dem der Aberglaube eine so große Rolle spielt, Träume, Vorzeichen und Wunder, weil er selbst fest und blind daran glaubt, was übrigens eine Eigentümlichkeit jener Zeit ist (L. Friedländer Sitteng. III⁹ 127. 157ff.

167ff.). Als Tatsache läßt sich daraus für das Leben S.s nachweisen, daß er hier als Rechtsanwalt tätig erscheint. Noch bezeichnender für die damaligen Beziehungen zwischen S. und Plinius ist der Brief I 24, der uns in lebhafter, eindrucksvoller Weise ein wirkliches Porträt S.s gibt. Plinius, der nunmehr eine hohe politische Persönlichkeit war und unmittelbar vor dem Consulat stand, fand dennoch Zeit und Lust, sich mit eingehendem Interesse direkt bei Baebius Hispanus darum zu bemühen, daß er zwischen einem seiner Freunde und S. vermitteln möchte bei dem Ankauf eines kleinen ländlichen Besitzes zu mäßigem Preis für den letzteren, seinen Hausfreund (*contubernalis*), wie er sagt, einen jener *scholastici*, d. h. wohl sicher ‚Gelehrten', von denen Plinius an anderer Stelle (II 3, 5), im Gegensatz zu den in Kniffen (*malitia*) erfahrenen Männern des öffentlichen und Geschäftslebens, urteilt: *nihil aut sincerius aut simplicius aut melius.* ‚Mannigfach sind die Reize des Gütchens', schreibt Plinius, ‚für meinen Tranquillus, die Nähe der Stadt, der bequeme Weg, die Einfachheit der Villa, der geringe Umfang des Besitztums, das mehr zur Erholung und Erquickung geschaffen ist, als um jemand zu beschäftigen und von seinen Träumen und Studien abzulenken.' Und mit gutmütigem Lächeln fährt er fort: ‚Derartige gelehrte Herren haben reichlich genug an einem Stückchen Erde, wo sie Kopf und Augen ausruhen können, durchs Feld schlendern, denselben Weg auf und ab gehen, wo sie alle ihre Reben einzeln kennen und die Zahl ihrer Bäumchen wissen.' Um das J. 101 (Mommsen a. O. 42f. = 377f.) wirkte Plinius für S. ein öffentliches Amt aus, das militärische Tribunat, aber er schreibt im letzten Augenblick ab und bittet Plinius, an diese Stelle seinen Verwandten Cesennius Silvanus setzen zu lassen, was dieser mit seiner gewöhnlichen Güte und Bereitwilligkeit zu bewirken verspricht; die Sache war nicht schwierig, da der Name S.s noch nicht bei der Cohorte eingeschrieben war (Plin. epist. III 8). In der Muße, die so anscheinend ungestört blieb, entwickelte sich nun die literarische Tätigkeit S.s, der jedoch mit der Veröffentlichung so langsam und widerwillig vorging (*in edendo haesitator*), daß die Freunde in der Erwartung ungeduldig wurden. Und schon hatte Plinius in seinen Hendecasyllaben versprochen, daß S. bald seine Schuld gegen sie und das Publikum einlösen würde. Im Briefe V 10 (um das J. 105) verlangt er mit liebenswürdigem Scherz, aber doch dringend, er möge mit allem Zögern endlich aufhören und seine Werke herausgeben, die er widerrechtlich zurückhalte nach der von Plinius selbst übernommenen Verpflichtung. Die Zeilen des Plinius bezeugen, mit welchem Interesse man sich nunmehr mit der Person des Gelehrten beschäftigte, sowie auch seine Gewissenhaftigkeit und sein Verantwortungsgefühl. Leider klären sie uns nicht darüber auf, welches Werk man so lebhaft zu lesen forderte, sicherlich nicht die Kaiserbiographien, die einer bedeutend späteren Zeit angehören. Allenfalls könnte Plinius, nach dem, wie er sich ausdrückt, mehrere schriftstellerische Arbeiten im Sinne haben. Aus dem Briefe IX 34 ist nichts über S. zu entnehmen, obgleich er an ihn gerichtet ist, außer einem neuen Beweis aufrichtiger Freundschaft. Diesmal ist es Plinius, der um Rat bittet über Rezitationen seiner Gedichte. Sehr wertvoll ist dagegen wieder ein Brief an Traian aus den letzten Lebensjahren des Plinius, der 94. (um das J. 112) mit dem entsprechenden Antwortschreiben des Kaisers (95.); es handelt sich um einen großen Dienst, den der treue Freund dem Schriftsteller leistet, nämlich auf Grund seines Einflusses vom Fürsten ein Recht zu erbitten, das ihm selbst schon zuerkannt war (epist. X 2), und mit dessen Erteilung Traian sehr sparsam war, das *ius trium liberorum*, durch welches den in der Ehe kinderlos Gebliebenen, wie eben S., viele Vorteile und Vorrechte zukamen, die sonst kraft der Gesetze Iulia und Papia Poppaea nur für die kinderreichen Eltern galten; so in bezug auf Antritt von Erbschaften (s. Steinwenter o. Bd. X S. 1281). Plinius gibt hier seinem Schützling folgendes schöne Zeugnis: *mores eius secutus et studia iam pridem, Domine, in contubernium adsumpsi tantoque magis diligere coepi quanto hunc propius inspexi.* Nach dem Tode des Plinius (um 113) fehlen Nachrichten über S. gänzlich. Wir erfahren nur eine Tatsache von größter Wichtigkeit für den Verfasser der Kaiserbiographien: daß er das Amt eines Kabinettsekretärs am Hofe Hadrians inne hatte (Spart. Hadr. 11, 3; über das Amt s. Hirschfeld Kaiserliche Verwaltungsbeamte² 319ff.). Das war die offizielle Anerkennung seiner literarischen Verdienste, denn das kaiserliche Amt *ab epistulis* stand seit einiger Zeit in hohem Ansehen, und schon vorher unter drei Kaisern, von Domitian bis Traian, hatte Titinius Capito (Friedländer Sitteng. I⁹ 57), *inter praecipua saeculi ornamenta numerandus* (Plin. epist. VIII 12), ihm Glanz verliehen, und noch früher, unter Otho, der Redner Iulius Secundus (Plut. Oth. 9). Wenn man bedenkt, wie hoch gerade Hadrian die Kultur und Literatur stellte, so erhält diese Auszeichnung, durch die er S. die leitende Stelle bei der Redaktion der hohen und verwickelten kaiserlichen Korrespondenz anvertraute, eine ganz besondere Bedeutung. Vielleicht trug zu der Wahl S.s für einen so verantwortungsvollen Posten C. Septicius Clarus bei, der sehr einflußreich und offenbar S. eng verbunden war, da dieser ihm sein Hauptwerk widmete (Laur. Lyd. de mag. II 6), wie es schon Plinius mit der Sammlung seiner Episteln getan hatte, der mit ihm, wie mit S. sehr befreundet war und ihn auch ähnlich wie S. charakterisiert: *quo (C. Septicio) nihil verius, nihil simplicius, nihil candidius, nihil fidelius novi.* Sicher ist, daß S. dies Amt ausübte, als Septicius Praefect des Praetoriums war (119 bis anscheinend 122; Prosop. imp. Rom. III 201), und daß er ihm, dem Träger dieser Würde, seine Kaiserbiographien widmete. Jedoch läßt sich nicht feststellen, ob er gerade im J. 119 aus dem Privatleben herausgetreten ist nach der Ernennung des Septicius zum Praefecten, oder vorher, möglicherweise schon im J. 117. Das Staatssekretariat öffnete S. jedenfalls Archive und Dokumente aller Art für die Kaiserbiographien, eine Gelegenheit, die er gründlich auszunutzen wußte zugunsten seines Werkes. Im J. 121

wurde er von Hadrian seines Amtes enthoben mit Septicius und vielen anderen, weil nach Spartian (a. O.) der Kaiser bei seiner Rückkehr aus Britannien wohl die Hofetikette betreffs seiner Gemahlin Sabina verschärfen wollte, und so wurde eine umfassende Erneuerung der Hausordnung nötig unter Entfernung derer, die sich der Kaiserin gegenüber zu frei betragen hatten (*familiarius se tunc egerant quam reverentia domus aulicae postulabat*, nämlich in Abwesenheit Hadrians; s. Bayle und Daunou, Biogr. univers. s. v. Sueton; Ranke Weltgesch. III 2, Leipz. 1893, 319f.). Überflüssige Vermutungen darüber bei J. Regent De C. Suet. Tranquilli vita et scriptis, Diss. Vratisl. 1856, 6 und bei Macé a. O. 215f., der überhaupt sein Buch mit gewagten Konjekturen zu bereichern liebt (s. Boissier Journ. d. sav. 1901, 69ff.). Macé hat richtig gesehen (S. 226ff.), daß der Tranquillus des Fronto (S. 118 N.) nicht der unsere ist; daher wissen wir auch nicht annähernd, wie lange er nach seiner Entlassung noch lebte, vielleicht nicht kurze Zeit, wenn man an seine reiche und mannigfaltige schriftstellerische Produktion denkt, an die Hinzögerung beim Veröffentlichen wenigstens der wichtigsten Werke und der von Plinius bezeugten Langsamkeit beim Feilen. Die letzte Periode seines Lebens muß sehr fruchtbar gewesen sein.

Über das Leben S.s findet sich das Wesentliche schon bei den Alten, von Politianus an; s. die S.-Ausgabe von Baumgarten-Crusius I, Leipz. 1816, XLVff. Im übrigen siehe, außer dem schon Zitierten und den Literaturhandbüchern, Roth S. praef. VIff. und V. Kubelka Über d. Leben u. die Schrift. von C. Suet. Tranq., Progr. d. böhm. Gymn., Ung. Hradrisch 1896. C. Wachsmuth Einl. in d. Stud. d. alt. Gesch., Leipz. 1895, 685ff. H. Peter Geschichtl. Lit. üb. d. röm. Kaiserz., Leipz. 1897, II 67f. 328ff. Wahrheit u. Kunst, Geschichtsschreibung u. Plagiat i. kl. Alt., Leipz. 1911, 406ff. A. Rosenberg Einl. u. Quellenk. z. röm. Gesch., Berl. 1921, 223ff.

Dem oben gezeichneten Charakterbild eines Menschen, der still seinen Studien lebt, entspricht vollständig das des Schriftstellers: sein Werk, das das ganze römische Altertum und die naturwissenschaftlichen Forschungen umfaßt, beweist, daß er in aller Zurückgezogenheit für seine Bücher und mit seinen Büchern lebte, rechtschaffen und ehrenwert im Leben wie in der Wissenschaft; *probissimum, honestissimum, eruditissimum virum*, so rühmt ihn Plinius gegenüber Traian (94). Das Lexikon Suidas' hat uns s. *Τράγχυλλος* eine lange Reihe von Titeln seiner Werke überliefert, und doch ist die Liste nicht vollständig; es sind historische, oder richtiger biographische, antiquarische, philologische, naturhistorische Arbeiten. Ein leitender Gesichtspunkt in der Anordnung Suidas' ist nicht zu erkennen. Wenn eine Vermutung von F. Marx (Ber. üb. d. Verhandl. d. sächs. Ges. d. Wiss., phil.-hist. Cl. LXIII 1911, 51 Anm.) stimmte — wonach, in der Art wie Hieronymus in *de viris illustribus*, S. selbst den Katalog seiner Schriften aufgestellt hätte bis zum Jahr der Veröffentlichung der *viri illustres*, eben den von Suidas bewahrten Katalog, der mit der Bezeichnung *Στέμμα Ῥωμαίων.* (so interpungiert Marx) *Ἀνδρῶν ἐπισήμων* schließt —, so wäre die Anordnung wahrscheinlich chronologisch; und auf diese Weise würde sich ohne weiteres erklären, warum dort einige Werke fehlen, die sogar wichtig und später viel gelesen waren, wie die Prata. Die Annahme ist aber nicht ohne schwere Bedenken. Die Kaiserbiographien, die bei Suidas den Viri illustres voranstehen, scheinen nämlich doch jünger. Es ist freilich eine billige Behauptung Macés (a. O. 66ff.), daß die Viri illustres überhaupt das erste literarische Werk S.s seien. Das geht weder notwendig aus Plinius epist. V 10 hervor, noch ist es sicher, daß Plinius gerade die Viri illustres meint mit dem schon *perfectum opus absolutumque* (ungefähr im J. 105). Auch wäre diese Schrift nach Macé selbst verschiedene Jahre nach dem Brief des Plinius ans Licht gekommen. Die Caesares aber fallen in die Zeit von 119—121 (s. u.), und die Viri illustres mußten vor dem Tode des Plinius um das J. 113 veröffentlicht sein, wahrscheinlich sogar vor dem J. 111 (Mommsen 99=433); Plinius nämlich konnte darin nicht behandelt sein, da die Verwechslung der beiden Plinius, des Älteren und des Jüngeren, die schon im 3. Jhdt. begann, bei dem Abschreiber S.s, Hieronymus, fortdauert und nach ihm bis tief ins Mittelalter, was nach Scaliger und Vossius (de hist. lat. I 31) C. F. Hermann klar erkannte in seiner Disputatio de scriptor. ill., quorum tempora Hieronymus ad Eusebii chronica adnotavit, Gottingae 1848, 36. Außer Plinius fehlten jedenfalls Tacitus und Iuvenal, über die Hieronymus schweigt, und die beide Plinius überlebten; darin scheint sich die Absicht S.s über seine Zeitgrenze zu zeigen, nämlich die Lebenden wegzulassen. Oder sollte er mit der Zeit Domitians abgeschlossen haben, wie man gewöhnlicher annimmt, nach dem Vorbild der Caesares? Wenn jedoch jener Iulius Tiro, der in dem Verzeichnis des uns erhaltenen Teils über die Rhetoren ihre Reihe nach Quintilian beschließt, und den Reifferscheid (S. 99. 418ff.) ohne Grund streicht (s. W. Christ Philol. XVIII 1862, 160. G. Becker Jahrb. f. kl. Philol. LXXXVII 1863, 649; auch J. Asbach Analecta hist. et epigr.., Diss. Bonn. 1878, 35), identisch ist mit seinem Homonym bei Plinius epist. VI 31, 7, der starb *cum Caesar* (Traian) *esset in Dacia* (im J. 105), so ist der Termin der Herrschaft Domitians damit überschritten. Und wenn schon die Blüte des Isaios in die Regierungszeit Domitians fällt, wie S. nach einer Anmerkung zu Iuvenal (III 74; S. 80 Reiff.) ausdrücklich sagt, so berichtet doch Plinius (epist. II 3) ums J. 97 —100 von seinem Erscheinen in Rom und dem Aufsehen, das er erregte, so daß er seinen Ruhm noch übertraf. Faßte er vielleicht sein Kriterium der zeitlichen Begrenzung durch Domitian in dem Sinne auf, daß er in sein Werk noch diejenigen aufnahm, deren Blüte in dies Zeitalter fällt? Die Viri illustres waren, neben den Caesares, das umfassendste Werk, das S. geschrieben. Es hieß de viris illustribus (libri oder liber) wie die ähnliche Schrift des Hieronymus, dessen Vorbild es in vielen Hauptlinien und nicht wenigen Einzel-

zügen war (s. C. A. Bernoulli Der Schriftstellerkatalog d. Hieronymus, Freib. i. Br. 1895, 74ff.), wenn nicht vielmehr virorum illustrium (libri oder liber) nach Suidas und der Aufschrift *Vita Plinii ex catalogo seu libro virorum illustrium Tranquilli* in den Hss. der hist. nat. des 11.—15. Jhdts. (S. 368 Reiff.) und auch nach Vincentius Bellovacensis in Spec. histor. XI 67 *Tranquillus in catalogo virorum illustrium* (Mommsen Abh. d. sächs. Ges. d. Wiss. II 1850, 678 = Ges. Schrift. VII 1909, 615); vgl. Marx a. O. und dazu L. Vossen De Suetonio Hieronymi auctore, Bonn 1912, 6ff. Ein Grund, um einen weniger umfassenden Titel anzunehmen, etwa *de viris in litteris illustribus* mit Casaubonus, ist nicht vorhanden; seit der alexandrinischen Biographie verstand man unter *ἄνδρες ἔνδοξοι* eben die Literaten (F. Leo Die griech.-röm. Biographie, Leipz. 1901, 132). In betreff der Bezeichnung *catalogus* seien zwei Stellen aus Hieronymus angeführt: epist. XLVII3, 2 (CSEL LIV 1910, 346): *scripsi librum de inlustribus viris ab apostolis catalogum plurimorum me quoque in calce voluminis quasi abortivum et minimum omnium christianorum posui*; und am Anfang des Liber de vir. ill.: *Hortaris, Dexter, ut Tranquillum sequens ecclesiasticos scriptores in ordinem digeram et, quod ille in enumerandis gentilium litterarum viris fecit inlustribus, ego in nostris faciam.* Hier wird nicht nur bestätigt, daß der Titel die Art der behandelten Persönlichkeiten unbezeichnet ließ, die, wie Hieronymus sagt, Literaten waren, sondern es versteht sich, daß das Werk recht eigentlich eine Aufzählung war, ein *catalogus*, ein Verzeichnis von Autoren, die chronologisch auf einander folgten. An der zweiten Stelle fügt Hieronymus noch hinzu: *fecerunt quidem hoc idem apud Graecos ..., apud Latinos autem Varro ... et, ad cuius nos exemplum provocas, Tranquillus.* In der Tat hat das Buch des Hieronymus in allem diesen Charakter; ja auch als Unterschrift im Papyrus von Oxyrhynchos (Bd. IX) zu den *Βίοι* des eben dort von Hieronymus unter den Griechen zitierten Satyros liest man *Σατύρου Βίων ἀναγραφῆς* usw. (s. Gudeman o. Bd. III A S. 233). Und eine *enumeratio vitarum* ist der Teil De grammaticis et rhetoribus, in dem schon Pontanus ein Stück der Viri illustres erkannte. Es geht der Behandlung sogar, wie bei Hieronymus, ein *index nominum* voran, in dem sich Gruppe für Gruppe klar abhebt. Die weitere Einrichtung des Werkes war, nach De gramm. et rhet. zu urteilen, so, daß die Persönlichkeiten nach Gattungen zusammengestellt waren; jede Gattung begann mit der Liste der wichtigsten ihrer Vertreter, darauf folgte eine historische Einleitung für das Fach, und zuletzt wurde jedes einzelne Porträt ohne Zusammenhang eingereiht, einzig mit dem Unterschied der Zeit. Bei unserem Verlust eines großen Teils des Werkes dient das Chronikon des Hieronymus zur Wiederherstellung wenigstens der Hauptlinien; dieser fand bei Eusebius fast nichts über die römische Literatur, und in der Vorrede gelegentlich der Quellenbesprechung nennt er ausdrücklich allein S. (S. 3 Sch.): *a Troia usque ad vicesimum Constantini annum nunc addita nunc mixta sunt plurima, quae de Tranquillo et ceteris illustribus historicis curiosissime excerpsimus.* Aus S. stammt tatsächlich so ziemlich alles in diesem Teil, wie längst bewiesen (Ritschl Parerg. zu Plaut. u. Ter. I, Lips. 1845, 617ff. Hermann a. O. und dazu heute Vossen a. O. Mommsen Abh. d. sächs. Ges. d. Wiss. II 1850, 673ff. = Ges. Schr. VII 1909, 610ff. Reifferscheid C. Suet. Tranq. reliquiae, Lips. 1860, 380ff.). So überschreiten die literarischen Nachrichten des Hieronymus nicht die Zeit, innerhalb derer S. sie ihm liefern konnte, mit Ausnahme von zwei oder drei Fällen, in denen Eutropius seine Quelle war (Mommsen 674, 1 = 611, 1); und entscheidend ist der Vergleich der Grammatici und Rhetores des S. mit den entsprechenden Artikeln des Hieronymus. Seine Schriftsteller bilden sechs Kategorien — Dichter, Redner, Historiker, Philosophen, Grammatiker, Rhetoren —, welche fast alle nach den einzelnen Namen angegeben werden, offenbar den Gruppen gemäß, aus denen sie stammten; und man wird mit Recht daraus entnehmen, daß die Quelle des Hieronymus ebenso viele Gruppen zählte, nur daß die Grammatiker und Rhetoren, wenn auch untereinander getrennt, doch in einem einzigen Kapitel vereinigt sind, dem ein *index* beider vorangestellt ist. Einwendungen dagegen haben eine endgültige Antwort von Reifferscheid erhalten (a. O. 365ff.). Übrigens ergeben sich eben diese Kategorien für Literaten von selbst, und für das Vorhandensein mancher von ihnen gibt es noch andere Anzeichen und sogar Beweise, die sie sicher bezeugen. Daß Juristen und Ärzte hinzuzufügen wären, scheint ausgeschlossen. Über diese Disposition nach sachlichen Gesichtspunkten s. besonders G. Wentzel Die griech. Übersetz. d. viri ill. d. Hieron., Texte u. Unters. z. Gesch. d. altchristl. Lit. XII 3, 13. 57ff. Für Konjekturen über die Reihenfolge jener Kategorien fehlt jeder Anhalt; auch Vossen (a. O. 10f.) hat nichts Sicheres festlegen können, sondern nur denkbare Vermutungen aufgestellt. Die Dichter werden wohl den Ehrenposten gehabt haben. Diese wären, wie Mommsen zu glauben neigt (674 = 611), auf zwei Bücher verteilt gewesen: auf einer Seite Epiker, Satyriker und Lyriker, auf der anderen die Dramatiker, eine von den Alexandrinern genommene Unterscheidung. Hieronymus, bemerkt Mommsen weiter, sondert in der Epist. CXII 3 (I 738 Vall.) bei Erwähnung der Biographen berühmter Männer die Dichter ab und teilt sie ein in Epiker, Tragiker, Komiker, wahrscheinlich nicht ohne sein Vorbild S. im Sinn zu haben. Gewiß, dies alles beweist nichts; aber die Einwendungen von Reifferscheid (S. 380) gegen diese Konjektur, die doch manches für sich hat, fußen auf der Annahme, daß der Abriß De poematibus des 3. Buches der Ars von Diomedes (S. 482, 14—492, 14 K.) fast ganz Eigentum S.s sei, nicht bloß der Schluß, wo S. zitiert ist, sondern auch jener Abschnitt, dessen Einteilung der poetischen Gattungen von der S. zugeschriebenen abweicht. Diese Ansicht, die schon von O. Jahn aufgestellt und von Reifferscheid (S. 370ff.) weiter ausgeführt wurde, hat sich lange Zeit wie ein Dogma behauptet, obgleich starke und wohlbegründete

Zweifel dagegen von W. Christ erhoben wurden in seiner Besprechung der Reifferscheidschen Sammlung (Philol. XVIII 1862, 162). Jahn (Rhein. Mus. IX 1854, 629) glaubte die Quelle des Diomedes in der Ludicra historia S.s zu finden, Reifferscheid in der Einleitung zum Kapitel über die Dichter in den Viri illustres. Wenn aber eine gleichmäßige Behandlung der einzelnen dichterischen Arten für das erste Werk schlecht passen mußte, so scheint in dem zweiten kein Platz zu sein für eine theoretische Auseinandersetzung wie die des Diomedes; die uns erhaltenen Vorreden zu den Grammatikern und Rhetoren sind rein historischer Natur, wie auch die Bemerkung über den Pantomimen Pylades, die Reifferscheid (frg. 4 S. 22), als dem Hieronymus entnommen, den Viri illustres zuschreibt, und zwar der Einleitung zu den Dichtern, falls sie wirklich von suetonischem Ursprung ist. Für die Ludicra historia eignet sich sehr gut der letzte Teil des Diomedes über die Bühnenaltertümer da, wo er sich auf S. beruft (S. 11 Reiff.). Daß dieser nicht dieselbe Herkunft wie der vorhergehende hat, dürfte heute als sicher betrachtet werden, nachdem Usener (S.-Ber. Akad. Münch. 1892, 618 = Kl. Schr. II 1913, 293) auf das Problem näher eingegangen ist, und nachdem besonders A. Buchholz (Jahrb. f. kl. Philol. CLV 1897, 103ff.) und E. Koett (De Diomedis artis poeticae fontib., Jena 1904) die Konstruktion Reifferscheids von Grund aus bekämpft haben. Nicht allein ist der Abschnitt, in dem der Name S.s bei Diomedes vorkommt, schlecht mit dem vorigen verbunden, wie das häufig dem Diomedes passiert, wenn er verschiedene Quellen ineinandermengt, und wie es oft in ähnlicher Epitomatorenliteratur vorkommt; aber man kann schwerlich annehmen, daß er von Haus aus mit der vorangehenden rein literarischen Behandlung zusammengehörte, außer wegen des Inhalts, auch wegen gewisser innerer Merkmale, wodurch die beiden Teile sich klar scheiden. In dem ersten Teil herrscht ein Schematismus, der dem anderen gänzlich fremd ist: Definitionen, Etymologien, Vertreter der Gattung, eine Disposition, die das Fragment S.s nicht kennt. Und es genügt nicht zu sagen, daß das Kompendium des Diomedes über die Poetik aus griechischen Quellen in lateinischem Gewande aufgestellt wurde in einer Zeit, die von Persius bis Iuvenal reicht, von denen der erstere als Beispiel eines Satyrikers angeführt wird, während der zweite nicht erwähnt wird, weshalb Jahn an S. als Verfasser dachte. Man muß hinzufügen, daß er wohl ein wenig weiter zurückgeht als Quintilian und folglich als S., denn in der Institutio oratoria gilt Horaz als Schulschriftsteller, in der Poetik aber noch nicht. Und wenn es leicht ist, einem besonderen Werk S.s, aller Wahrscheinlichkeit nach der Ludicra historia, nur das Stück zuzuschreiben, das seinen Namen enthält, so sieht man nicht, welchen anderen der zahlreichen bekannten Schriften der Hauptteil der Ausführung des Diomedes sich anschließen könnte. Die neuen Begründungen, die J. Kayser anführt (De veterum arte poetica quaestiones selectae, Diss. Lips. 1906, 44ff.) zugunsten der These Jahns — als Ludicra historia, nicht Viri illustres — verdienen nicht, daß wir uns dabei aufhalten. Er gründet sich auf Ähnlichkeiten zwischen Isidor und Diomedes, um von ihnen auf S. zurückzugehen, achtet aber nicht auf die Abweichungen, die bei zwei Epitomatoren und Abschreibern auffallend wären (P. Wessner Burs. Jahresb. CXXXIX 1908, 121). Zwecks einer richtigen Schätzung des ganzen Abschnitts des Diomedes in seinem Bau und Wesen muß man ihn der klassischen Tradition einfügen, wie es G. Kaibel getan hat (Die Prolegomena *περὶ κωμῳδίας*, Abh. Götting. Ges. d. Wiss. N. F. II 1898, 28ff. 49ff. 64ff.). Welche nun also auch die Reihenfolge der verschiedenen Dichter sein mochte, worüber wir nichts Bestimmtes wissen, so nützt uns das Material nicht, das Reifferscheid bei Diomedes borgt für die Rekonstruktion der Einleitungen zu den verschiedenen Kategorien. Es ist uns sogar unbekannt, ob jeder Dichterkatalog seine eigene Vorrede hatte. Ja, im Grunde wissen wir auch nicht, ob S. nach Hauptgattungen verfahren ist, was indessen anzunehmen sein wird, denn Hieronymus hebt fast immer hervor, welche Gattung der Poesie von jedem einzelnen vertreten wird. Falls ein Dichter mehreren literarischen Kategorien angehörte, so wird für die Einreihung sein größerer Ruf in der einen oder anderen entscheidend gewesen sein; so steht unter den Grammatikern Valerius Cato, der doch auch Dichter war, *poeta simul grammaticusque notissimus* (De gramm. 4), und hier steht ebenfalls Aurelius Opillus, der *philosophiam primo, deinde rhetoricam, novissime grammaticam docuit* (ebd. 6). Von dem Dichterkatalog besitzen wir die Auszüge des Hieronymus, die fast wörtlich wiedergegeben sind, aber nicht ohne Fehler, Nachlässigkeiten und manche Verderbnis. Sie belaufen sich auf dreißig — es fehlen unter andern Tibull und Properz —. Daneben sind einige Vitae überliefert, die uns spätere Gelehrte gerettet haben, indem sie sie ihren Kommentarien vorstellten. Es sind: 1. Vita Terenti, die als Muster der suetonischen Art gelten mag, wenn gleich sich in manchen Punkten Änderungen aus späterer Zeit finden. Sie ist von Donat am Anfang seines Terenzkommentars bewahrt worden und trägt am Schluß den Stempel ihrer Herkunft: *haec Suetonius Tranquillus.* Auf diese Erklärung folgt ein kurzes Auctarium des Donatus, über dessen Abstammung man streitet (S. 35, 1 Reiff.). Diese Lebensbeschreibung, die schon 1492 gedruckt wurde, hat viele Gelehrte beschäftigt, wie R. Stephanus und Fr. Lindenbrogius bis zu Roth (S. 291ff. seiner Ausgabe) und zur kritischen Wiederbearbeitung von Fr. Ritschl und bis zu ihrer Erklärung in Reifferscheids (S. 26ff. 479ff.; s. Ritschl Opusc. III, Leipz. 1877, 204ff.); jetzt auch herausgegeben von P. Wessner (Donatausg. I, Leipz. 1902, 3) und von mir (Gramm. rom. fragm. I, Leipz. 1907, 316); s. F. Leo Gesch. röm. Lit. (Berl. 1913) 232. Die anderen neueren Terenzbiographien sind von unserer abgeleitet (Ritschl Opusc. III 274. R. Sabbadini Stud. ital. filol. class. II 1894, 26. V 1897, 309). — 2. Vita Vergili: auch von Donat erhalten, obwohl nicht genau in ihrer ursprünglichen Form und nicht ohne Kürzungen und Erweiterungen (F. Leo

Griech.-röm. Biogr. 12, 5. A. Klotz Rhein. Mus. LXVI 156f.).; sie ist von ihm dem Vergilkommentar vorangestellt worden, was schon J. Fr. Gronovius sah. Es bürgt dafür die Übereinstimmung zwischen Donat und Hieronymus, die allerdings einmal nicht genau ist (Reiff. S. 401 und dagegen G. Körtge In Suetonii de viris ill. libros inquisitionum capita tria, Diss. philol. Hal. XIV 3 S. 206), sowie der Geist, die Form, der Stil des *Bios* und das ganze suetonische Gepräge. Sie steht bei Reiff. (S. 54ff., dazu 399ff.) und H. Hagen (Jahrb. f. kl. Philol., Suppl. IV 1861—67, 734ff.). Neuerdings ist auf Grund reicheren Materials (Brummer Philol. LXXII 1913, 278ff.) eine andere kritische Ausgabe herausgegeben von J. Brummer Vitae Vergilianae (Lipsiae 1912); mit kritischem Kommentar auch von E. Diehl Die Vitae Vergilianae (Bonn 1911). Noch umfassenderes diplomatisches Material ist verzeichnet von G. Funaioli (Rh. Mus. LXX 58ff.). Für die Kritik der Vita vgl. außer Reifferscheid a. O. bes. Hagen 676. J. W. Beck Jahrb. f. kl. Philol. CXXXIII 502. Leo 12. Sabbadini Studi ital. filol. class. V 1897, 384. E. Norden Rh. Mus. LXI 166ff. Klotz 156. Funaioli 103ff. und Riv. indogrecoit. I 4, 25. Über die Erweiterungen, die die Vita erfuhr, vgl. Sabbadini V 394. XV 1907, 202. Funaioli Rh. Mus. LXX 103ff. Einfach eine mittelalterliche Bearbeitung mit Versetzungen, Auslassungen, Hinzufügungen aus Servius, Hieronymus, Isidor ohne neue Elemente ist die sog. Explanatio I bei Philargyrius (Hagen Serv. III 2 S. 2, 9. Brummer 40); vgl. Funaioli Rh. Mus. LXI 104f. — Auf die Vita des S.-Donat gründet sich fast gänzlich die des Phoca (bei Reifferscheid S. 68, dazu 403. Diehl 37. Brummer 68); vgl. besonders Körtge 205. Diese fügt nur mit Ps.-Probus den Namen der Mutter Vergils Polla hinzu. — Sicher hängt von ihr auch die Serviana vor dem Kommentar zur Aeneis ab (bei Thilo, Diehl, Brummer ediert) nach dem Zeugnis von Servius selbst zu Vergil Bucol. 3, 25 Th., aber nicht von ihr allein, wie mir scheint, sondern auch direkt von S., wo doch der Exeget Vergils einiges mehr finden mußte als in der donatischen Quelle (F. Leo Culex, Berl. 1891, praef. 18. G. Funaioli Riv. filol. class. XLVIII 230ff.). Über die Echtheit der Vita Serviana wurden Zweifel erhoben (Reiff. S. 399); jedoch überwindet man die tatsächlich vorhandenen Schwierigkeiten, wenn man zugibt, wie es sicher stimmt, daß sie in abgekürzter Form zu uns gelangt ist (Körtge 240ff. Norden 169). — Verwickelter ist die Frage der Beziehungen S.s zu der Vita des sog. Probus, die im J. 1493 von G. Galbiate (R. Sabbadini Le scoperte dei codd. lat. e gr. nei secc. XIV e XV, Firenze 1905, 157) in einem jetzt verlorenen Codex von Bobbio aufgefunden und von J. B. Egnatius in Venedig im J. 1507 gedruckt wurde, jetzt bei Keil (Val. Probi in Verg. Bucol. et Georg. commentarius, Halle 1848), Reifferscheid (S. 52, dazu 398), Hagen (Servius III 2 S. 323), Diehl (S. 43), Brummer (S. 73). Einige erkennen unumschränkt die Glaubwürdigkeit der Tradition in bezug auf den Namen Probus an, andere sehen etwas Wahres darin, und noch andere bestreiten sie aufs entschiedenste. Die beiden äußersten Richtungen haben ihre energischen Verteidiger gefunden in J. Aistermann (De M. Val. Probi Ber. vita et scriptis, Bonn 1909, 70ff.) und in P. Wessner (Aemilius Asper, Halle 1905, 6ff.; auch bei Teuffel II⁷ 256), bei welchen die Literatur über die Frage umfassend besprochen wird; hinzuzufügen wäre noch Klotz 159 gegen Norden 171, außerdem R. Seymour Conway At. e Roma, N. S. VII 3 (1926) 172. Ich meinerseits konnte konstatieren, daß ein Stück des sog. Probus sich als fast buchstäblich suetonisch herausstellt (Riv. filol. class. XLVIII 1920, 224), womit freilich nicht ein definitiver Beweis gegen die Autorschaft des Valerius Probus gegeben ist — dazu müßte man erst sein Verhältnis zu S. kennen —, aber zu den vielen und wohlbegründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit der Hss., deren Zeugnis übrigens auch nicht sehr deutlich ist, kommt damit ein neuer, der vielleicht gewichtiger ist als die übrigen. Oder sollte S. so gröblich seine Quellen abgeschrieben haben? Für den Kaiserbiographen ist das gewiß ganz ausgeschlossen. Wird das für den Verfasser von De viris ill. zu denken sein? Wenn man annimmt, daß der Ps.-Probus, wie er uns überliefert ist, die Vita S.s zur Verfügung hatte, so würde sich vieles erklären. — 3. Vita Horati, nämlich diejenige, die zuerst von P. Nannius nach einem Cod. Blandinius (Lugd. Bat. 1548) herausgegeben und von ihm schon auf Grund des Stils als suetonisch erkannt wurde; später machte sich Muretus (im J. 1555) darum verdient, und heute steht sie bei Roth (Suet. 296ff., dazu S. LXXX u. Rh. Mus. XIII 1858, 517ff.), Reifferscheid (S. 44, dazu 387ff.) und bei zahlreichen Horazherausgebern. Die Urheberschaft S.s ist von den Horazscholiasten bezeugt, von Porphyrio zu epist. II 1, 1 (dazu Comm. Qruqu., Reiff. S. 46). Im c. IV 1, 1 ist der Zusatz *ut refert Suetonius in vita Horatii* bei Qruquius fremdes Gut. (J. Endt Studien z. Commentator Qruquianus, Leipz. 1906, 25). Beim Übergang aus S. in die Horaz-Hss. hat sie Verstümmelungen und Beschränkungen durchgemacht (z. B. zu S. 47, 17 Reiff. nach Bemerkung von O. Jahn; vgl. Reifferscheid S. 390), aber doch den ursprünglichen Charakter und Ton bewahrt. Zwei Abschnitte, die eine Zeitlang für interpoliert gehalten wurden (S. 44, 4 Reiff. von *pater salsamentarius* und S. 47, 13 eine Novelle über Horaz), gelten heute als besonders bezeichnend für S. (vgl. für den ersteren W. Christ S.-Ber. Akad. Münch. 1893, 66 u. Leo Griech.-röm. Biogr. 139, 4; für den zweiten schon H. Doergens Üb. Suetons Werk de vir. ill.. Leipz. 1857, 42ff. J. Vahlen, Herm. XXVI 163 Anm. Christ 67ff. Friedrich Q. Hor. Flacc., Philol. Unters. Leipz. 1894, 14). Aus der Horazvita vor dem Kommentar des Porphyrio, die Christ (61ff.) als echt ansieht, ist für S. nichts zu entnehmen; auch zugegeben, daß Porphyrio S. benutzte, bietet er an Neuem nicht mehr als Horaz selbst. — 4. Vita Lucani, die zweite im Cod. Bern. 370 (H. Usener Lucani commenta Bern., Leipz. 1869, 3), schon von Scaliger für S. in

Anspruch genommen. Sie stimmt wörtlich mit dem Auszug des Hieronymus überein (S. 50 Reiff.) und ähnelt in Komposition und Stil S. (C. F. Weber Vitae M. Annaei Luc. collectae I, Marb. 1856. Leo 13f. F. Gläser Quaestiones Suet. de vitis Persii, Lucani, Horatii, Vratisl. 1911, 29ff.). Veröffentlicht von Roth (299ff., dazu LXXXV), von Reifferscheid (S. 50ff., dazu 392ff.), von den Lucanherausgebern (z. B. Haskins), bietet sie Lücken und verderbte Stellen. Über das Leben vgl. auch Ellis Journ. Philol. 1891, 181f. M. Ihm Herm. XXXVII 1902, 487. — In der Berner Hs. geht ihr eine andere ausgedehntere voran (S. 76 Reiff.), die man seit Weber (a. O. 15) einem Kommentator Lucans, Vacca, zuzuschreiben pflegt, einer sonst unbekannten Persönlichkeit, vielleicht aus dem 6. Jhdt. Diese hat gegen den Dichter eine ganz andere Gesinnung als die vorige; doch scheint es zweifellos, daß sie sich hauptsächlich an die ursprüngliche Vita Suetoniana anlehnt (s. außer Weber, Körtge 207ff. 226ff. Leo 13f. Gläser 37ff.). — Möglicherweise geht im Kern ebenfalls auf S. die Tibullvita zurück in den Tibull-Hss. Vatic. und Ambros. (Baehrens Ausg. 88. Hiller 60, vgl. Reifferscheid S. 380. Hiller Herm. XVIII 1883, 350f. Marx o. Bd. I S. 1319. Leo 14). Es kann ja keine Frage sein, daß S. Tibull, sowie Afranius und Properz behandelte, obwohl Hieronymus, dem sie unbekannt waren, über alle drei schweigt. — Auch die neuen Nachrichten über das Leben des Lucrez, die aus einer hsl. Vorrede von Girolamo Borgia 1502 zu einem Lucrezexemplar veröffentlicht wurden, glaubten J. Masson (Academy 1894, 519ff. Journ. of Philol. XXIII 1895, 220ff. Berl. phil. Woch. XV 1895, 285f.) und C. Radinger (Berl. phil. Woch. XIV 1894, 1244ff.) auf S. zurückzuführen; aber schon Radinger (1245) hatte sich ernste Bedenken gegen ihre Herstammung aus dem Altertum nicht verhehlt, und der *Pollius Parthenopaeus* im Verzeichnis der römischen Epikuräer hat sich später als aus den Silvae des Statius entnommen herausgestellt (Reid Journ. of Philol. XXIII 235. Berl. phil. Woch. XV 286. Woltjer Mnemos. XXIII 222ff.), und für die ganz neue Tatsache in der Lucrezvita des Borgia, daß nämlich der Dichter *matre natus diutius sterili* wäre, hat Woltjer die Quelle in Serenus Sammonicus erwiesen (dazu R. Fritsche Berl. phil. Woch. XV 541). — Casaubonus und Barthius hielten für suetonisch auch die Vita des Persius, über dessen Verfasser wir noch heutigentags durchaus nicht einig sind. Mir will es scheinen, daß gewichtige Gründe gegen diese Meinung vorliegen. Erstens steht in den ältesten Hss. die Überschrift *Vita A. Persii de commentario Probi Valerii sublata*; nun ist es sehr wahr, daß der Name des Probus zu Anfang verschiedener Werke mehr als einmal in der hsl. Überlieferung Mißtrauen verdient oder überhaupt dort frei erfunden ist — z. B. im Vatic. Urb. 661 s. XI werden dem Probus die jüngeren Iuvenalscholien zugeteilt —; aber S. war in späterer Zeit und im hohen Mittelalter nicht unbekannt, und wenn man die Unterschiebung des Probus in Texten von Autoren dritten Ranges ohne weiteres versteht, so kann man von der Ersetzung gerade S.s durch Probus nicht dasselbe sagen, obgleich die Überschrift mit dem Namen des Probus manche Fragezeichen offen läßt (Wessner Burs. Jahresb. CLXXXVII 83ff.). Zweitens bezeichnen aber, wie längst erkannt ist, die Worte *hunc librum imperfectum reliquit* ein Buch, dem die Vita, wahrscheinlich mit Kommentar, vorangestellt war; also eine Ausgabe, nicht einen Band Literaturgeschichte, wie die Viri illustres. Dafür, daß im Altertum Auslegungen aus älterer Zeit zu Persius vorhanden waren, ist Hieronymus Zeuge (adv. Ruf. I 16), und S. sagt uns, daß Valerius Probus gerade hauptsächlich ein kritischer Bearbeiter von literarischen Texten war. Der Herausgeber aber, so bemerkt richtig Leo (a. O. 18), übernahm nach alexandrinischer Art als einen Teil seiner Tätigkeit auch die des Biographen. Wenn indessen die Biographie in der erhaltenen Form nicht vollständig annehmbar ist für Probus, so bleibt zu beweisen, ob sie es für S. ist. Die Ähnlichkeit in den allgemeinen Linien zwischen dieser Vita und denen S.s ergibt sich aus der literarischen Tradition. Die Übereinstimmung — übrigens in kurzen, nackten Tatsachen — der Angaben des Hieronymus über Persius mit der Vita bedeutet vielleicht, daß S. Probus benutzte, was auch sehr natürlich wäre. Einsichtig bespricht die Frage J. Aistermann (45ff.). Die übrigen Gegengründe (Körtge 227ff. Gläser 3ff.) sind meist stilistisch und haben in einer Biographie ohne künstlerische Struktur kein großes Gewicht. Gedruckt ist die Vita in der Persiusausgabe von Jahn (1843, 233. 1910⁴, 64), bei Reifferscheid S. 72ff. (dazu 394ff.), bei Aistermann frg. 52. — Die Vitae des Iuvenal (J. Dürr Das Leben Iuvenals, Ulmer Progr. 1888, 21ff. O. Jahn ed. Iuvenal. I 386ff. F. Rühl Jahrb. f. kl. Philol. CIX 868. L. Friedländer D. Jun. Iuven. satur., Leipzig 1895, I 3f.) haben mit S. nichts zu tun; fälschlich ist von vielen nach Salmasius für die älteste angenommen die von G. Valla als von Probus herrührend, veröffentlicht im J. 1486 (Roth S. LXXXVIII. Reifferscheid S. 371. 404. Körtge 243ff.). — Bedeutend schlechter sind wir über das für das römische Leben so wichtige Kapitel von den Rednern unterrichtet: kein Rest der Einleitung, nur eben genug um erraten zu lassen, daß bei der Entwicklung der Beredsamkeit auf die griechischen Meister angespielt wurde, wenige kurze Angaben bei Hieronymus über die Persönlichkeiten und eine kleine Biographie (Roth 289. Reifferscheid S. 80ff. und dazu 405ff.). Ob S. die Redner wirklich mit Cicero begann und die Historiker mit Sallust, möchte ich nicht behaupten, wie man es allgemein tut. Hieronymus führt allerdings keinen anderen Redner und Historiker vor ihnen an, aber er ist nur ein Exzerptor, und z. B. von den zwanzig Grammatikern S.s nennt er nur fünf, von den sechzehn Rhetoren nur elf, die Grammatiker aber haben bei ihm ihren ersten Vertreter in Verrius Flaccus, der bei S. an 13. Stelle steht und die erste wirklich hervorragende Persönlichkeit in der Geschichte S.s ist. Auch ist nicht zu vergessen, daß Licinius Crassus und Hortensius als *oratores* bezeichnet werden bei S. Nero 2 und Tib. 47, zwei

Männer, die jedenfalls dem Hieronymus fern lagen. Dagegen ist es Tatsache, daß Quintilian doch im X. Buche die Reihe der Redner mit Cicero eröffnet, wie die der Historiker mit Sallust, und daß S. keine Sympathie hat für die Antiken und Archaisierenden seiner Zeit (Reifferscheid S. 406): möglich ist also immerhin, daß S. ihre Vorgänger nur in der Vorrede berührt hat. Die uns überkommene Biographie, die als Typus der Gattung dienen kann, ist die des Passienus Crispus (Reifferscheid S. 88, dazu 406), in den Pith.-Scholien zu Iuvenal IV 81, von ähnlichem Gepräge wie die früheren (Leo 14), mit welcher in für die Herkunft bezeichnender Weise Hieronymus an einer Stelle übereinstimmt. — In kläglichen Bruchstücken ist uns das Kapitel de historicis erhalten (Reifferscheid S. 91ff.): fünf Namen bei Hieronymus mit nichts anderem als den Hinweisen auf die literarische Gattung, auf Geburt und Tod; eine Biographie, die des Plinius, in den Hss. der Nat. hist. (vgl. auch o. das Zeugnis von Vincentius Bellovacensis), gedruckt bei Roth S. 300 (dazu S. LXXXVIII), Reifferscheid (S. 92, dazu 407), und bei Plinius seit der editio princ. aus dem J. 1469; über ihr Schicksal verbreitet sich Doergens a. O. 25ff. Die Lücken der Viri illustres beklagen wir besonders hier für den Verfasser der Caesares, wo wir Nachrichten über die Männer erwartet hätten, die seine Vorlagen waren, Aufidius Bassus, Servilius Nonianus, Cluvius Rufus, Fabius Rusticus. — Nur die Skizze einer Biographie, die des Seneca, besitzen wir von den Philosophen und sonst noch ein paar Andeutungen (Reifferscheid S. 94ff.): hier war z. B. Terentius Varro eingereiht, der auffallenderweise in der Einleitung zu den Grammatikern nach Stilo und Clodius nicht einmal genannt wird — im Verzeichnis der *clari professores* war natürlich kein Platz für ihn. Das ist nur zu verstehen, wenn gerade diese historische Darstellung der römischen Philologie, die bis in die Zeiten Varros reicht, in ihren Hauptpunkten von ihm selbst stammt, wofür auch sichere Beweise vorliegen (Roth Suet. praef. Anm. 58 S. LXXX; vgl. Leo Plaut. Forsch. 30 [2], 1). — Diese Abhandlung über die Grammatiker ist das einzige vollständig überlieferte Kapitel der Viri illustres in Verbindung mit den Rhetoren, deren Namenverzeichnis lückenlos ist; doch ist in zehn Fällen von fünfzehn die biographische Ausführung verloren. Hiernach können wir uns ein ziemlich genaues Urteil bilden über die Richtlinien, die Fassung, die Tendenzen, den Stil des ganzen Werkes. Das Kapitel war offenbar schon im Altertum von dem Reste des Buches abgetrennt, und wir besitzen es in Abschriften eines Codex, der den Dialog und die Germania des Tacitus zusammen enthielt. Entdecker dieses aus Hersfeld stammenden Codex war Enoch von Ascoli unter dem Pontifikat Nikolaus V. (C. Annibaldi L'Agricola e la Germania di Corn. Tacito nal ms. lat. n. 8 d. Biblioteca del Conte G. Balleani in Iesi, Città di Castello 1907; Sabbadini a. O. 109. 140ff.). Nach der Behauptung Pontanos in einer Unterschrift seines Leidener Apographen hätte er noch zwei andere Kapitel de oratoribus und de poetis gebracht, die von Sicco Polentone vernichtet wären (F. Ritschl a. O. 612ff.), was indessen sicher eine Erfindung ist (Reifferscheid S. 363f.). Die ersten Ausgaben sind die venezianische um 1471 und die florentinische 1478; es folgen die Mediolanensis des Alex. Minutianus 1503, die Aldina 1508, die die Vulgärausgabe wird (s. die Ausgabe von R. Stephanus, Gryphius, Colineus, und von Basel), die Ausgaben von Schildius, Pitiscus, Burmann, Oudendorp, Osann (Gissae 1854), von Roth (Leipzig 1858, 257ff., dazu Lff.), Reifferscheid S. 98ff. (dazu 409ff.). Neues kritisches Material bei Ihm (Rhein. Mus. LVI 635f. LXI 543ff.). G. Funaioli (Stud. ital. filol. class. XVII 265ff.). Sabbadini (Stud. ital. filol. class. XI 224). Eine Ausgabe mit Text, Übersetzung und Erläuterungen von Doergens S.s Lebensbeschreibung berühmter Roemer in vier Büchern, Leipzig 1863. Über die neueste Textkritik s. in Bursians Jahresber. Opitz CXXXIV 237ff. Wessner CXIII 140ff. CXXXIX 106f.; dazu F. Buecheler Rh. Mus. LXII 477f. und meine Gramm. rom. frg., Lips. 1907, passim. Heute ist das ganze Material eingehend besprochen bei R. P. Robinson De fragmenti Suetoniani De gramm. et rhet. codicum nexu et fide, Univ. Illinois stud. in lang. and lit. VI n. 4, 1922. Ihm verdanken wir auch eine neue sorgfältige Ausgabe S.s mit Kommentar unter Anwendung neuer Hss. und gewissenhafter Revision eines Teils der alten (s. besonders S. 66f.). Eine literarisch-historische Arbeit im modernen Sinn in den Viri ill. zu suchen, hieße natürlich vom Altertum etwas fordern, was es nie geboten hat. Das sind Bausteine, Wichtiges und Unwichtiges ohne Unterschied gemischt; das Gebäude fehlt. Die Linien sind rein äußerlich; höhere Gesichtspunkte, weitere, geschweige denn tiefere Anschauungen sind da nicht. Selbst die Urteile über einzelne historische Vorgänge zeigen eine enge Auffassung der historischen Erscheinungen. Im Anfang (§ 2) läßt er die Philologie in Rom und das Interesse der Römer für sie ausschließlich durch die Ankunft des Krates Mallotes entstehen, welchen Gedanken er allerdings von Varro geborgt zu haben scheint, der aber doch höchst einseitig und unpassend für diese Zeit der schon blühenden Kultur ist (Leo Plaut. Forsch.[2] 30ff. Gesch. röm. Lit., Berlin 1913, 356). Nach einem Blick auf die hellenischen Einflüsse behandelt S. kurz die Entwicklung der römischen Philologie bis zu ihrer Reife im Anschluß an die bezeichnendsten Namen, wobei man schon in diesen schnellen Skizzen seine Vorliebe für biographische Züge und Persönlichkeiten, bei denen er sich gern aufhält und damit den Lauf der historischen Tatsachen unterbricht, empfindet, und im Anschluß an Zahl, Bedeutung und Schicksal der Schulen in Rom und in der Provinz. Es folgt ein neuer geschichtlicher Ausblick über die Benennung *grammaticus* und über die Beziehung zwischen Grammatik und Rhetorik; dann schließt das Prooemium mit dem Stichwort: *clari professores et de quibus prodi possit aliquid dumtaxat a nobis fere hi fuerunt,* eine katalogisierende Form, die schon vor der Einleitung durch den *index nominum* gewissermaßen vorausgesagt wurde. Auch hier im Stichwort erkennt man den biographischen Charakter der Abhandlung, deren leitender Gedanke die Tätigkeit der Lehrer (*clari professores*) ist, so daß die erste Biographie mit den Worten beginnt: *Sevius Nicanor primus ad famam dignationemque docendo pervenit.* Vielleicht hat dies grundlegende Kriterium dazu beigetragen, daß Varro hier nicht erwähnt ist. Sehr ähnlich ist der Gedankengang des Proömiums zur Rhetorik: die Entstehung des γένος, die ersten Schwierigkeiten, das allmähliche Wachsen bis zur Blütezeit, woran sich der Katalog anschließt mit den einleitenden Worten: *illustres professores et quorum memoria aliqua extet, non temere alii reperientur, quam de quibus tradam.* Also auch hier beschränkt man sich auf die Lehrer; auch hier ist das Leitmotiv der Darstellung die Zahl (*multi, plerique*). Mit der *ratio docendi* verbindet sich eine Vervollständigung der historischen Ausführung im zweiten Teil, der sich kurz bei den verschiedenen aus Griechenland gekommenen Lehrmethoden aufhält bis zu ihrem Aufgehen in Controversien, über die er uns in einigen Beispielen eine Vorstellung gibt. Daß S. mehr Neigung für die Grammatik als für die Rhetorik hat, ergibt sich, wie aus seiner ganzen literarischen Tätigkeit, aus seiner Arbeits- und Schreibweise, so auch aus diesen Vorreden, deren erste weniger unpersönlich ist (s. Macé 58), umfassender entsprechend der größeren Länge des Katalogs und auch innerlich vollendeter: die verschiedenen Geschichtsperioden erhalten hier ihren Stempel in den Hauptpersönlichkeiten, die sie vertreten, die dagegen im Proömium der Rhetorik vernachlässigt werden. Die Komposition der einzelnen Biographien ist ganz schematisch: Name, äußere Lebensumstände mit besonderer Rücksicht auf die Lehrtätigkeit (J. Vahlen Ind. schol. Vratisl. hib. 1877/8, 6f. = Opusc. acad. I, Lips. 1907, 46f.), literarische Produktion, die meist sehr allgemein angedeutet ist, wenn überhaupt, Art und Zahl der Werke, Tod. Das ist das überlieferte Schema der literarischen Biographie, jedoch auf wenige Rubriken beschränkt, kurz und unvollständig gezeichnet, zuweilen auch etwas weiter ausgeführt, wie bei L. Orbilius, Antonius Gnipho, Verrius Flaccus, Albucius, Hyginus und anderen. So sind die Biographien sehr verschieden ausgedehnt, je nach der Wichtigkeit der Person und des Materials, das S. zur Hand hatte. Am besten kann man das ganze Schema in den Dichterbiographien studieren, wie bei Terenz, Vergil, Horaz, für die S. reiche Elemente zur Verfügung hatte. Die Grundlage ist dieselbe: Geburt, Persönlichkeit des Schriftstellers, sein Ende; aber die einzelnen Unterabteilungen mehren sich. Nach den gesamten Biographien, die in unserem Besitz sind, läßt sich der Typus etwa so aufstellen: zunächst nach dem Namen Geburt, soziale Stellung, Familie; dann Studien und Beschäftigungen bis zur Reife des Lebens und des Menschen; darauf die Freundschaftsbeziehungen oder seltener Feindschaften mit den Mächtigen und Hochgestellten; ferner physische und moralische Eigenschaften, Privatbesitz und materielle Verhältnisse; endlich die Schriften, und zuletzt Tod, Grabstätte, Testament, Erben (Körtge 209ff. Leo Griech.-röm. Biogr. 11ff.). Natürlich ist die Anordnung nicht überall in den verschiedenen Abschnitten aufrechterhalten; da sind Versetzungen und vor allem Auslassungen der einen oder der anderen Rubrik. Diese Art der Biographie, die man hin und wieder in den wenigen Vitae von Schriftstellern der beiden klassischen Literaturen und in Diogenes Laertius wiederfindet, ist ein Produkt der alexandrinischen Philologie. Vor ihr schon hat sich durch Anregung des Aristoteles eine andere Gattung der Biographie entwickelt, die peripatetische, die ein Ergebnis des neuen Interesses ist, das die großen Persönlichkeiten der Philosophie, der Geschichte, der Kultur erwecken. Daraus geht die Biographie der Alexandriner hervor, die jedoch eine eigene Methode und Form hat: die Peripatetiker kennen kein Schema, sondern nur freie Bewegung und fortlaufende Erzählung; sie wissen das Wichtige vom Nebensächlichen zu unterscheiden, was für die künstlerische Darstellung grundlegend ist, und sie lassen die Person ihres Helden sich abheben aus der Erzählung seines Lebens; sie zielen über die engen Grenzen der Gelehrsamkeit hinaus. Nicht so die Alexandriner, deren Zweck nicht ist zu unterhalten, sondern zu belehren, für die Nachkommen die Überlieferungen und Erinnerungen an berühmte Literaten zu bewahren. Die Hauptsache ist hier, möglichst viele Nachrichten anzuhäufen, nicht zu zeigen, was für eine Persönlichkeit jemand war, wie er so geworden war, und was er für seine Zeit und für eine gegebene literarische Gattung bedeutete. Das Schema erwies sich bequem für die Übersichtlichkeit des Materials. Diese gelehrte Biographie kam aus Griechenland durch Varro nach Rom, und wir haben ihr Muster eben bei S. Zu verstehen und zu schätzen hat sie uns besonders Leo gelehrt in seinem oft zitierten Buch über die griechisch-römische Biographie. Für uns ist vor allem die Biographie S.s, wie die gelehrte im allgemeinen, eine Fundgrube von unschätzbaren Notizen, die oft anderswo nicht zu finden sind. Ihm schulden wir einen großen Teil dessen, was uns über eine Menge von hervorragenden oder weniger bedeutenden Männern der besten Periode Roms überliefert ist. Freilich ist nicht alles gleich wertvoll und zuverlässig. Anekdoten und Legenden blühen in dieser Geschichtsschreibung neben den kleinen persönlichen Erlebnissen; das stützt sich auf eine lange Tradition im Gebiet der Biographie von der peripatetischen und Aristoteles an, und steht im Einklang mit dem Zeitgeschmack: man denke nur an ein Werk wie die Noctes Atticae des Gellius. In erster Linie spielt hier das schlüpfrige Element eine Rolle; auch nicht der untadelhafte Vergil bleibt davon verschont. Es ist das Romanhafte in dieser literarischen Gattung, die doch so viele ernste Seiten hat. S. erfindet selbstverständlich nicht, sondern berichtet das Vorgefundene, auch wenn er nicht daran zu glauben neigt, eben weil er es von Interesse findet und will, daß nichs von dem verloren geht, was man von seinen Helden weiß oder spricht. Die Trugquelle ist hier das Gerede oder die literarisch üble Nachrede oder Schlüsse aus den Werken der Personen selbst; denn S., auch hierin Jahrhunderte alter Gewohnheit folgend, behandelt die poetischen Erzeugnisse gern

wie echte autobiographische Dokumente. Es wäre ungerecht und naiv, ein solches Verfahren nach der historischen Kritik unserer Zeit zu beurteilen. Zudem haben wir bei S. viel mehr als Klatsch und leere Nachrede, wirkliche Tatsachen aus zuverlässigen Quellen und Urkunden. Die wichtigsten Vorlagen, sowie die literarischen Vorläufer des *γένος* gab er selbst am Anfang der Viri illustres an, von wo sie Hieronymus in der Einleitung abgeschrieben hat und ihre Reihe mit seiner eigenen Quelle, S., abschließt: *fecerunt hoc idem* (d. h. berühmte Männer nacheinander zu beschreiben) *apud Graecos Hermippus peripateticus, Antigonus Carystius, Satyrus doctus vir, et longe omnium doctissimus Aristoxenus musicus, apud Latinos autem Varro, Santra, Nepos, Hyginus et, ad cuius nos exemplum provocas* (er spricht zu Dexter), *Tranquillus*. Die Griechen kommen natürlich nur indirekt für die literarische Gattung in Betracht, insofern sie am Beginn der wahren und eigentlichen literarischen Biographie stehen, der *βίοι*; für die Komposition fand S. sein Muster besonders in Varro, während für die Römer in dieser Hinsicht wenigstens Cornelius Nepos auszulassen ist. Daß S. Varro eingehend in den Viri illustres benutzt hat und mehr als jeden anderen, ist längst klar; die Einleitung zu den Grammatici, wie oben gesagt, und die Vita des Terenz fußen auf ihm. Und es versteht sich, daß von Varro nicht nur das Buch de poetis gebraucht war. Nepos, Santra, Hyginus, Fenestella, Asconius Pedianus reihen sich Varro an. Ferner die Briefsammlungen des Augustus, Maecen, Messalla Corvinus, Cicero, Ateius Philologus, die Werke der einzelnen behandelten Personen, amtliche Erlasse, wie Senats- und Censorendekrete, epigraphische Texte; auch fehlen persönliche Erinnerungen des Schreibers nicht. Kurz, eine sehr achtungswerte Gelehrsamkeit, von der das Leben des Terenz, Vergil und Horaz vorzügliche Beispiele sind. Vgl. darüber die bez. Kommentare von Ritschl in Reiff. Suet. a. O. mit Leo Gesch. röm. Lit. I 232. A. Kießling Coniect. spec. I, Greifswald 1883, 5. und besonders den kritischen Kommentar von E. Diehl Die Vitae Vergilii, Bonn 1911. W. Christ S. Ber. Akad. München 65ff. Über die Quellen im allgemeinen s. Regent 51ff. Ritschl Parerg. 423ff. Doergens Über S.s Werk de vir. ill. 73ff. Reiff. S. 423f. Macé 246ff. Leo Gr.-röm. Biogr. 136ff. Ein kritisches Urteil S.s über den Wert des Materials, das von diesen Quellen herrührt, ist selten; so mechanisch wie die Disposition nach Tatsachengattungen ist, so ist es auch die Art, wie der Schriftsteller die einzelnen Tatsachen behandelt. In dieser Vorführung berühmter Männer, wo jeder bei Namen genannt wird, einer nach dem andern, je nach Alter und Kategorie in fortlaufender Reihe, mit ihren Auszeichnungen in gleicher Ordnung aufeinander folgend, in der epigrammatischen Kürze und Klarheit des Ausdrucks, in jener *ieiunitas* des Stils, in jener losen Periodisierung durch Parataxe und Juxtapposition, in häufiger Voranstellung des Verbums, d. h. des die Handlung bezeichnenden Redeteils, in all diesen ist etwas römisch Männliches, etwas militärisch Energisches. Für persönliche Bemerkungen ist kein Platz: nur sachliche Darstellung von Kennzeichen, Lebensführung, Ruf und Werken. Sympathien und Antipathien werden nur ausnahmsweise offen ausgesprochen; so sein Widerwille gegen Lucan, neben dem auch der gegen Seneca in den Caesares zu setzen ist (Nero 52). In der Vita des Lucan sind zwei Anzeichen für diese Gesinnung gegen den Dichter: erstens der allgemeine feindliche Ton — er ist dargestellt als schuldig an der Ungnade, in die er bei Nero wegen seiner Dichtereitelkeit geriet (s. dagegen Vacca); er berichtet mit Tacitus, und schärfer als Tacitus, im Gegensatz zu Statius und Vacca, daß der Dichter nach der Entdeckung der Pisonianischen Verschwörung beim Fürsten als Mitschuldige seine unschuldige Mutter feige denunzierte in der Hoffnung, sich selbst zu retten —; zweitens die Schlußbemerkung über den buchhändlerischen Erfolg der Pharsalia des Lucan, da, wo er die eifrige Betätigung der Bewunderer zu ihren Gunsten *inepta* nennt. Falsch urteilt über diesen Punkt Fr. Gläser 34ff.; s. dagegen Marx o. Bd. I S. 2226 und Boissier 77ff. Es ist darin ein Echo der bestrittenen Würdigung der Pharsalia; S. mußte weniger Poesie in ihr sehen als Geschichte oder Beredsamkeit, in Übereinstimmung mit dem Urteil Quintilians und vieler Zeitgenossen (Martial. XIV 194).

So können wir nunmehr das Hauptwerk S.s, die Caesares, richtig beurteilen, deren Form, Charakter und Geist gleichartig sind. Dem Praefect des Praetoriums Septicius Clarus gewidmet (s. o.), wurde es sicher in seiner Gesamtheit, und eher gegen Ende als am Anfang der Amtszeit des Septicius veröffentlicht, die mit der Leitung der kaiserlichen Kanzlei durch S. selbst zusammenfällt. Die Widmung ist zugleich mit dem ersten Teil des Lebens von Iulius Caesar weggefallen infolge des Verlustes einer Blätterlage im Archetypus unserer Hss., der sicherlich außer dem Titel — de vita Caesarum — und der Einleitung des ganzen Werkes auch Notizen enthielt über die *gens* und Familie Caesars, über die Geburt und die sie verkündenden Vorzeichen (Serv. ad Verg. Aen. VI 799), über die Jahre seiner Kindheit und seiner Erziehung. I. Laur. Lydus bezeugt in seinem Buche de mag. II 6 S. 61 W. die Existenz dieser Widmung in einer Weise, daß man glauben muß, er hätte sie noch im Text des S. selbst gekannt. Das Eingangsblatt der hsl. Überlieferung ging dann also später verloren, zwischen dem 6. Jhdt., in dem Lydus lebte, und dem 9., auf das unser ältester Codex zurückgeht, der Memmianus. Es sind zwölf Kaiser behandelt von Iulius Caesar bis Domitian; das Werk war in acht Bücher eingeteilt nach dem Zeugnis Suidas' in dem schon erwähnten Katalog der suetonischen Schriften und nach deutlichen Indizien im Memmianus. Damit stimmt die Tatsache des größeren Umfangs der ersten sechs Biographien der iulisch-claudischen Familie überein, von denen jede ein Buch bildete, gegenüber dem geringeren der anderen, nämlich der drei Kaiser des J. 69 und der drei Flavier, deren Gruppen je zwei Bücher gewidmet waren; vgl. Th. Birt Ant. Buchw., Berlin 1882, 308.380f. J. J. Müller bei Büdinger Unters. z. röm. Kaiserg. III 1870, 122. Die gewöhnliche Kapitelanordnung unserer Ausgaben datiert endgültig

von Erasmus (ed. Basel 1518); der Memmianus hat eine andere, wahrscheinlich die ursprüngliche. — Die von S. behandelte Zeit ist also ungefähr die des Tacitus, und die Biographien S.s entstanden auch annähernd in denselben Jahren wie die Historiae und die Annales. Tacitus eben zeigt, was für ein Drama aus dieser ersten Periode römischen Kaisertums herauszuschälen war für den, dessen Blick in die Seele der Herrscher einzudringen verstand, in die der Zeiten und der Menschen, die sie zu leiten hatten. S. wollte uns nicht eine Geschichte geben, sondern nur *βίοι*: eine Gattung, die in Rom seit der letzten republikanischen Zeit blühte, und die zwei verschiedene Formen hatte: eine gelehrte, die gewöhnliche für literarische Größen, und eine schöngeistige, die regelmäßig für politische Persönlichkeiten angewandt wurde. Tacitus hat uns in Agricola ein klassisches Beispiel jener zweiten Art gelassen: über alles kleinmeisterliche Notizensammeln hinausgehend, faßt er die Hauptzüge seiner Figur und vereinigt sie zu einem lebensvollen Ganzen, einem wirklichen Porträt. Nicht so S. Es ist in ihm etwas Handwerksmäßiges, das sich nie über biographische Einzelheiten erhebt zu einem authentischen Charakterbild. Er erstrebt nämlich etwas anderes als die Biographie der peripatetischen Richtung und muß daher unter einem anderen Gesichtspunkt beurteilt werden. Er beginnt eine neue Weise, geschichtliche Persönlichkeiten zu zeichnen, indem er die Methode der literarischen Biographie auf die politische anwendet, und schafft so eben das *γένος* der Kaiserbiographien. Damit kommt er derartig dem Bedürfnis der Zeiten entgegen, daß die Kaiserbiographien nun jahrhundertlang das Muster der kaiserlichen Geschichte bleiben. Das zu beweisen, ist das Hauptziel von Leos Buch über die griechisch-römische Biographie. Also keine innerlich abgeschlossene Erzählung nach einem organischen und harmonischen Plan; die Personen erscheinen auch nicht mit ihrem historischen Hintergrund, sondern in vielen einzelnen Medaillons, wie Gemälde in einem Museum: Gemälde aber, die mit Kuriositäten überfüllt, künstlich und einförmig skizziert sind, trotz der Verschiedenheit der Modelle und der Charaktere, die aus den Seiten des Tacitus sich so lebendig abheben. Als Probe der Anlage solcher Biographien möge die des Augustus dienen, die vollendetste und am besten ausgearbeitete, der die anderen mehr oder weniger ähnlich sind. S. gibt uns selbst im IX. Kapitel einen Fingerzeig über sein Verfahren: *proposita vitae eius velut summa, partes singillatim neque per tempora, sed per species, exsequar, quo distinctius demonstrari cognoscique possint.* Und er beginnt sofort mit dem öffentlichen Leben, indem er die Bürgerkriege aufzählt: *bella civilia quinque* usw. Dazu lese man die Andeutungen ebd. 61: *quoniam, qualis in imperiis ac magistratibus regendaque per terrarum orbem pace belloque reipublicae fuerit exposui, referam nunc interiorem ac familiarem eius vitam, quibusque moribus atque fortuna domi et inter suos egerit a iuventa usque ad supremum vitae diem*; und 94, dann Iul. 34.44; Tib. 42.61; Cal. 22; Nero 19; Dom. 10. Das Schema des Lebens von Augustus ist folgendes: 1. das octavische Geschlecht und die Familie (1—4), Geburt, erste Erziehung, Beinamen, Jugendjahre (5—8); 2. militärische und bürgerliche Tätigkeit (9—60); 3. Privatleben (61—93); 4. Vorzeichen, die vor, bei und nach seiner Geburt auf die zukünftige Größe hinwiesen, und die den Tod verkündeten; dann Tod, Begräbnis, Apotheose, Testament. Kürzer hat Ausonius (Caes. I 4 S. 112 Sch.) das Schema gezeichnet: *Suetonius olim nomina, res gestas, vitamque obitumque peregit.* Vgl. darüber, außer Leo 1ff., G. L. Schmidt De Romanor. inprimis Suetoni arte biographica (Marp. Cattor. 1891) 22ff. H. Peter Die script. hist. Aug. (Leipzig 1892) 103 und Die geschichtl. Lit. über d. röm. Kaiserz. II (Leipzig 1897), 328ff. G. Funaioli I Cesari di Suet., Raccolta di scritti in onore di F. Ramorino (Milano 1927) 1ff. Alles ist hier in Teile zerrissen; jedes innere Band ist gelöst, die Fäden laufen auseinander, der chronologische Untergrund, um das Werden einer Persönlichkeit zu verfolgen, ist uns genommen mit Ausnahme der Endpunkte, Geburt und Tod, sowie auch die allgemeine Innehaltung der Chronologie in den verschiedenen Rubriken (F. Schauss Annalist. Grundlagen der Vita Aug. Suetons, Heidelberg 1913; dazu Ph. Fabia Wochenschr. f. klass. Philol. 1915, 2). Das Auge des Schriftstellers wendet sich ganz zu den Einzelheiten, ohne je lebendiges Wesen zu formen; es ist das Auge des Antiquars, des Sammlers von Tatsachen und Dingen, nicht des Künstlers, der mit schöpferischer Kraft Persönlichkeiten bildet und sich in das Rätsel der menschlichen Seele vertieft. Zweck des Schreibers ist, seine Notizen übersichtlich vor Augen zu stellen *(distinctius demonstrare)*: folglich das in die politische Biographie verpflanzte Schema der literarischen, wobei die Taten an die Stelle der geistigen Produktion treten; daher Rubriken und Unterrubriken: das Gute, das ein Kaiser getan hat, auf einer Seite, das Böse auf der anderen; hier die körperliche Beschaffenheit, dort die *mores*, in ebensovielen voneinander getrennten, losen Zetteln. Daher auch die unvermeidlichen Wiederholungen in den verschiedenen Vitae, manchmal sogar innerhalb einer und derselben. Daher die groben Lücken, die oft von den Gelehrten hervorgehoben sind, denn nach dieser Auffassung ist der Kaiser alles, und was nicht von ihm kommt, nichts. Dies liegt übrigens zum Teil in der Natur des *γένος* und ist eine Frucht der Zeit: auch Tacitus zielt hauptsächlich auf die Persönlichkeit des Kaisers, er jedoch auf das Innere, S. auf das Äußere. Ein freieres Gepräge hat neben einem höheren Ton nur die Titusbiographie; hier hängen die Elemente besser zusammen; die Kälte des Anatomen mildert sich und erhält etwas Leben. Gleich zu Anfang wird die gewöhnliche Form unterbrochen, wenn S., nachdem er nur den Namen genannt hat, mit sichtlicher Befriedigung verkündet, was für ein Mann das war, *amor ac deliciae generis humani* (Leo 9f.). H. Nissen (Rhein. Mus. XLI 497f.) meinte, die allgemein typische Form habe S. dem Monumentum Ancyranum entnommen; heute aber braucht man nicht mehr auf die Unrichtigkeit dieses Gedankens einzugehen (Schmidt 8ff. 38f.). Leo hat endgültig ge-

lehrt, woher die suetonische Darstellungsart kommt. Ja, es ist sogar von manchen Gelehrten bezweifelt worden, daß die Denkschrift des Augustus überhaupt direkt von S. verwandt worden sei, zuletzt und besonders eindringend von H. Müller (Suetons Verhältn. zu d. Denkschr. d. Aug., Würzburg 1914), im Gegensatz zu der gewöhnlichen Auffassung von Mommsen (zu Mon. Anc. 4, 35, vgl. aber S. IX²) bis zu den letzten: W. Denison Americ. Journ. of Archaeol. II, Ser. 2 (1898), 30ff. Macé 150ff. F. Gottanka Suetons Verhältn. zu d. Denkschrift d. Aug. (München 1904), 8ff. W. Fürst dgl. (Erlangen 1904). E. Woelfflin Arch. f. lat. Lex. XIII 193ff. Die etwaige Benützung des Augustus muß jedenfalls recht flüchtig gewesen sein, denn starke eigenartige Widersprüche in sachlichen Tatsachen sind doch überraschend. — Jene oben erwähnte Weise, nach Fächern zu arbeiten statt in historischem Zusammenhang und in einer geschlossenen Einheit, hat dazu beigetragen, daß das Material von wenig oder geringem Wert, das, was Tacitus zu verachten erklärte, sich stark vermehrte: die Rubriken mußten ausgefüllt werden. Tatsächlich ist viel Minderwertiges in den Sammlungen S.s, und auch dieses ist ein Zeichen der niedergehenden Zeit. Mit der endgültigen Befestigung der monarchischen Regierung, als der Fürst nunmehr auf seinem Göttersitz thronte als *dominus et deus* und das Volk nur an seinem Wink zu hängen und zu schweigen hatte (Dom. 13), wurde natürlich das neugierige Interesse lebendig auch für die unbedeutendsten Begebenheiten, für die intimsten Gewohnheiten, gute und üble, die den Herrscher betrafen. Dazu führte derselbe Trieb, der die neue *historia augusta* hervorbrachte. In einer Zeit, in der, wie Gregorovius sagt, ‚eine fürchterliche Stille' eintrat, ‚die wüsteste Pause im Leben der Menschheit, in jener Periode allgemeiner Welterschlaffung' finden wir eben in dieser Kaisergeschichte nicht nur jene lähmende Ruhe wiedergespiegelt in der lebenslosen Komposition und in der Gleichgültigkeit für alles, was nicht mit jener einzigen Person zusammenhängt, die die Welt still und schweigend umgibt, sondern zugleich ein immer reges Aufmerken eher auf die Lebensführung als die Unternehmungen des Herrschers, auf das, was er war oder zu sein schien. Daher der Reichtum an kleinen Anekdoten, Wundergeschichten, seltsamen Zeichen, körperlichen Eigentümlichkeiten, auch an Klatsch der schlimmsten Sorte, überhaupt an unglaubwürdigen Überlieferungen. Man denke z. B. an die beiden großen Ereignisse im Leben Caesars: die Eroberung Galliens und das Überschreiten des Rubikon. Im ersten Falle ist der Anekdote, daß Caesar, stolz auf die Erlangung der gallischen Provinz, im Senat spöttisch angegriffen wäre durch eine Anspielung auf seine angeblichen Beziehungen zu Nikomedes (Kap. 22), ungefähr soviel Raum gegeben wie der Erzählung seiner Taten in Gallien (Kap. 25); im zweiten wird ein ganzes Kapitel (32) angewandt, um auseinanderzusetzen, wie das Zaudern Caesars am Rubikon durch eine plötzliche, romanhafte, etwas schauspielerische Erscheinung beendet wurde. — Die Quellen des Schriftstellers sind nicht alle rein oder zuverlässig. Unter ihnen sind solche, die aus dem Haß entspringen oder aus dem Hang zur Sensation und Skandal, und daraus schöpft er nicht weniger gern als aus den sichersten. Jedoch neben den unbestreitbaren Schwächen, die teilweise sich aus den Zeiten erklären, sind die Vorzüge des Werkes S.s nicht gering. Es ist ein Schatz für die Geschichte der ersten Kaiserzeit, ein reichhaltiges teils wertvolles, teils brauchbares Gut, das gewissenhaft gesammelt und meist unparteiisch behandelt ist nach direkten Quellen oder der besten literarischen Überlieferung, allerdings nicht ohne Flüchtigkeiten und Unrichtigkeiten oder Fehler, wie z. B. in der Bezeichnung der Consulate der iulisch-claudischen Kaiser (J. Asbach Rh. Mus. XXXV 174ff.). Besonders umfassend sind die Informationen S.s und seine Autorenzitate in den Biographien von Caesar und Augustus, den weitaus längsten eben wegen der reichlichen Quellen, und in allen Vitae in den Abschnitten, die dem Schreiber vor allem am Herzen liegen oder seiner Neigung mehr entsprechen, in denen über Namen und Herkunft der Fürsten, über ihr Privatleben, ihren Tod, und was damit zusammenhängt. Es ist äußerst schwierig, jene Quellen zu entdecken, da sie zu zahlreich und mannigfaltig sind und die Mittel, sie mit einer gewissen Sicherheit festzustellen, unzureichend sind. In Ermanglung der Quellenschriften S.s haben wir jedoch einen durchaus nicht zu verachtenden Weg, um zu einem Urteil über den historischen Wert der Biographien zu gelangen: ihre Gegenüberstellung mit gleichzeitigen Werken (Tacitus, Plutarch) und auch mit solchen aus anderer Zeit, z. B. Cassius Dio. Dies gilt in erster Linie für das Vierkaiserjahr. Nachdem die Literatur zum Schweigen verurteilt war, schrumpft die Zahl der historischen Schriften auf wenige zusammen, in denen die späteren Schreiber leichter zusammentreffen; und trotzdem stoßen wir gerade hier auf Schwierigkeiten, denn die Zitate S.s werden weniger entschieden und bieten geringeren Anhalt für eine Feststellung des Autoren. Unbestritten ergibt sich, daß S. viele wichtige Übereinstimmungen mit Tacitus und Plutarch zeigt, die Gegenstand langer Studien gewesen sind, speziell seit C. Chr. F. Hirzel (Comparatio eor. quae de imperatorib. Galba et Othone relata legimus ap. Tac., Plut., Suet., Dionem instituta, Progr. Stuttg. 1851), Th. Wiedemann (De Tac., Suet., Plut., Cass. Dion. scriptorib. imper. Galbae et Othonis, Berl. 1857), H. Lehmann (Claudius u. Nero u. ihre Zeit I, Gotha 1858, 40ff.), H. Peter (Die Quell. Plutarchs in d. Biogr. d. Röm., Halle 1865, 28ff.). Grundlegend war in diesem Punkt die Abhandlung von Th. Mommsen (Corn. Tac. u. Cluvius Rufus, Herm. IV 295ff. = Ges. Schr. VII 224ff.; für Suet. 323ff. = 250ff.), nach welcher eine ganze Literatur erwachsen ist; vgl. Ph. Fabia Les sources de Tac. d. l. histoires et l. annal. (Paris 1893). Ich erwähne nur H. Nissen (Rh. Mus. XXVI 497ff.), O. Clason (Tac. u. Suet., Bresl. 1870), F. Beckurts Z. Quellenkr. d. Tac., Suet. u. Cass. Dio: das Vierkaiserjahr, Altenb. 1880), L. Ranke (Weltg. III 2, Leipz. 1883, 285ff. 321ff.), E. Groag (Z. Kritik von

Tac. Quell. in d. Hist., Jahrb. f. klass. Philol. Suppl. XXIII 709ff., bes. 733ff. 766ff. 771ff.), H. Peter (Die geschichtl. Literatur über die röm. Kaiserz. bis Theodos. I. u. ihre Quell. II, Leipz. 1897, 274ff.), Ph. Fabia (Les sources etc. 130. 386; Rev. de Philol. 1896, 16. 1912, 78), L. Krauß De vitar. imperat. Othon. fide quaest., Zweibrücken 1880, 17, E. Naumann (De Tac. et Suet. in Othon. reb. componendis ratione, Progr. Berl. 1914; dazu E. Wolff Berl. phil. Woch. 1916, 622). Das Ergebnis aller dieser Forschungen ist, daß Tacitus (Historien), S. und Plutarch unabhängig voneinander eine gemeinsame Quelle gebraucht haben, was freilich nicht bedeuten wird, daß etwa S. die Historien eines Tacitus, des Intimus seines besten Freundes Plinius, gänzlich beiseite gelassen oder sogar nicht gekannt habe. Ob Plutarch in der Tat mit Tacitus seitlich verwandt ist, war ein Anlaß heftigen Kampfes; aber die Sache ist ziemlich sicher (vgl. bes. Fabia a. O. 1ff.). Höchstens ist es eine Frage, ob die Benutzung der gemeinsamen Quelle so hoch anzuschlagen ist, wie die meisten sich denken. Über diese Quelle selbst ist das Resultat der Kritik rein negativ. Man hat für Cluvius Rufus mit gleicher Wärme gestritten, wie für Plinius d. Ä. und auch für Vipstanus Messalla, Tacitus' Jugendfreund, oder für Fabius Rusticus; aber überall sind die negativen Beweise am überzeugendsten. Nicht unmöglich wäre wohl Cluvius (Norden N. Jahrb. f. d. klass. Alt. XVI 604ff.), vielleicht wahrscheinlicher Plinius, dessen Autorschaft mit besonderer Wärme A. Gercke verficht (Senecastudien, Jahrb. f. klass. Philol. Suppl. XXII 178ff. und 165ff. 230ff.); eine endgültige Entscheidung ist aussichtslos. In solchen Problemen müssen wir bei den großen Linien bleiben. Welche Verwicklung der Quellen dazwischen gewesen sein mag, welche Wichtigkeit die Nebenquellen für unsere Historiker gehabt haben mögen, bleibt für uns dunkel. Und was ich für das J. 69 der römischen Geschichte sage, gilt auch für die vorhergehenden Kaiser von Tiberius bis Nero. Hier ist die Unabhängigkeit des S. von Tacitus materiell gewiß; und was Tiberius betrifft, ist der Vergleich der beiden mit Cassius Dio möglich, mit dem Originalexemplar des Cassius selbst, nicht mehr nur mit seinen Nacharbeitern wie vorher. Die Beziehungen bleiben dieselben, die wir bei Tacitus, S. und Plutarch beobachtet haben, trotz der Meinungsverschiedenheiten, die auch hierüber unter den Gelehrten herrschten. Vgl. die Literatur z. T. oben und bes. Fabia 384ff., dann speziell über Tiberius J. Froitzheim De Tac. fontib. in l. I Annal., Bonn 1873. M. Thamm De fontib. ad Tib. histor. pertinentib. (Halle 1874). J. J. Binder Tac. u. die Gesch. d. röm. Reich. unt. Tib. in d. erst. sechs Büch. ab exc. divi Aug. (Wien 1880). W. Horstmann Ueb. d. Quell. d. Tac. in d. erst. sechs Büch. d. Ann. (Marb. 1877). H. T. Karsten De P. Corn. Tac. fide in sex priorib. Ann. libris (Trajecti ad Rhen. 1868). H. Reichau De fontium delectu, quem in Tib. vita moribusq. describendis Velleius, Tac., Suet., Dio habuerunt (Regim. 1865). G. Sickel De fontib. a Cass. Dione in conscrib. rebus inde a Tib. usq. ad mort. Vit. gestis adhibitis (Diss. Gott. 1865). R Weidemann Die Quell. d. ersten sechs Büch. von Tac. Ann. (drei Progr. von Cleve 1868. 1869. 1873). N. J. Andriessen De fide et auctor. scriptor. ex quib. vita Tib. cognoscitur disputatio (Hagen 1883). Und auch hier, wo der Boden noch härter ist, müht man sich ab, dem Phantasma der historischen Persönlichkeit nachzujagen, die den Späteren viele Farben für die mächtige Darstellung des Tiberius geliefert hat, bei der alle drei in Frage stehenden Historiker viele Berührungspunkte haben, und die bei Dio als einzige über die anderen weit hervorragt (s. E. Schwartz o. Bd. III S. 1716), Man hat an Aufidius Bassus gedacht, an Servilius Nonianus, an Plinius, ohne irgendeine andere Grundlage als Indizien oder Eindrücke. Und das gleiche Verfahren wurde für die Vitae von Caligula, Galba, Nero angewandt, für die man, außer Fabia und Lehmann und einigen weiteren von den schon zitierten, heranziehen kann: A. Ziegler Die Reg. d. Kais. Claud. I, mit Krit. d. Quell. u. Hülfsmitt. (Kremsmünster 1879—82. 1884. 1885). C. Pascal Suet. Ner. 11—12 (At. e Roma 1901, 137). H. Christensen De fontib. a Cass. Dion. in vita Ner. enarranda adhibitis (Berl. 1870). P. Bellezza Dei fonti lett. di Corn. Tac. nelle St. e negli Ann. (Ist. Lomb. 21 Maggio 1891). — Überblicken wir jetzt, soweit es möglich ist, die Quellen der einzelnen Biographien, so ergibt sich, daß S., der als tüchtiger Gelehrter in der Literatur über alle Kaiser bewandert war, vornehmlich in der biographischen oder solcher mit biographischen Elementen, bei den Biographien von Caesar und Augustus vor allem Gelegenheit fand, seine Belesenheit zu zeigen, und eine Fülle von Tatsachen zu sammeln, die auch für Leben, Sitten und Kultur der Zeit wichtig waren. Die Werke der Fürsten selbst stehen hier, wie überall, an einer der ersten Stellen; vgl. für Caesar: G. Dederding De Suet. vita Caesaris, I (Berl. 1871), 13ff.; für Augustus: E. Ciaceri Alc. osservaz. s. fonti di Suet. nella vita di Aug. (Cat. 1901); für alle Kaiser: F. A. L. Schweiger De fontib. atq. auctor. vitar. XII imperator. Suet. (Gött. 1830). A. Krause De Suet. Tranq. fontib. et auctorit. (Berl. 1831). Auch kaiserliche Autographen und hsl. Hinterlassenschaften sah S.; daneben benutzte er die biographische und geschichtliche Literatur der Zeit (Schauss a. O. 9ff.), von Historikern sicher Livius und Asinius Pollio (Dederding a. O. 28ff.), Oppius, Tanusius Geminus usw., und zwar sehr häufig in den beiden ersten Vitae, dann seltener, bis die Zitationen bei Claudius (Kap. 21) aufhören; ferner Briefsammlungen, darunter die sehr kostbaren Auszüge aus den intimen des Augustus; Reden, bei denen wieder die Auszüge aus denjenigen Caesars hervorzuheben sind; Memoiren und allerlei politische Flugschriften und Flugblätter; Genealogien, Ephemeriden. Und was die Vitae, wenigstens die des Caesar und Augustus, von allen antiken Geschichtswerken, die wir kennen, unterscheidet, ist die Genauigkeit, mit der er gern wörtlich Stellen von diesem und jenem anführt. Das entspricht dem Geist der Schrift und gilt übrigens auch in geringem Umfang für die Vitae des Tiberius und

Nero; von Augustus werden direkte Abschnitte auch in den Biographien des Tiberius, Caligula und Claudius gebracht. Offizielle und unpersönliche Dokumente aus primären Quellen scheint er jedoch nicht anzuwenden (Macé a. O. 185ff.). Die Tatsache, daß fast alle Autoren, auf die sich S. beruft, auch über die beiden ersten Biographien hinaus, auf die Zeit Caesars und mehr noch des Augustus zurückgehen, zeigt deutlich, welchem unter den Kaisern das besondere Interesse des Biographen galt. In betreff der drei Flavier scheint sich S. für Vespasian den Flavius Joseph, nicht zunutze gemacht zu haben (C. E. Peter De fontib. hist. imperator. Flavior., Halle 1866, 39f.; s. o. Bd. IX S. 1985f.), sicher auch Tacitus nicht, wohl aber dessen Quelle für das, was er über Vespasian berichtet in der Vita des Vitellius. So werden auch die eigenartigen Übereinstimmungen zu erklären sein (Lehmann 40ff.) neben den Abweichungen von Tacitus im Leben selbst des Vespasian (anders Peter a. O. 43); vielleicht schöpfen beide aus dem Annalenwerk des älteren Plinius. Literarische Quellen bleiben bei allen drei Flaviern gänzlich unerwähnt. Hier spielt die mündliche Überlieferung eine Rolle, die zuerst bei Tiberius auftaucht und sich dann erweitert in den Erinnerungen des Großvaters für Caligula, des Vaters für Nero, und schließlich folgen die des Schreibers selbst für Domitian, über den sich S., wie auch über Titus und Vespasian, historisch und mündlich mannigfach informieren konnte. — Die Durchforschung dieses für die antike geschichtliche Literatur sehr reichen Materials hat er nicht ohne Kritik erledigt, wenigstens in einzelnen Fällen; denn freilich, mit mit dem ihm eigenen geheimen Wohlgefallen an der pikanten Anekdote, an dem Schmutz, mit dem er gern den Purpur der Herrscher befleckt, und auch an dem Romanhaften, schenkt er ohne Unterschied den Urkunden und Gewährsmännern ersten Ranges Gehör wie auch Berichterstattern von zweifelhafter Glaubwürdigkeit. So klingt der ‚schauspielerische Abschied des Augustus' in Kap. 99, wie ihn Ranke passend nennt (a. O. 332), doch sehr merkwürdig. Ein Muster methodischen Vorgehens bei Behandlung einer historischen Frage, wovon es wenige Beispiele in der Antike gibt, findet sich in der Caligulabiographie (Kap. 8) über den Geburtsort des Kaisers (Mommsen Herm. XIII 249 = Ges. Schr. IV 274f.), worauf schon Casaubonus aufmerksam wurde. Mit bedächtiger Kritik bespricht er zwei Ansichten, die des Cn. Lentulus Gaetulicus und Plinius des Ä., und stellt im Gegensatz zu ihnen als Geburtsort Antium fest auf Grund der *acta*, d. h. der Staatszeitung. Auch sonst flößt der Ton umsichtiger Nüchternheit in vielen seiner Urteile Vertrauen ein; er prüft die Wahrscheinlichkeit verschiedener Meinungen, Zeugnisse, allgemein gewordener Überzeugungen (Caes. 30. 33; Tib. 21. 61; Cal. 12; Claud. 1); sagt, er wolle Beglaubigungen übergehen, die verdächtig scheinen könnten (Oct. 57); widerlegt die Behauptungen einiger mit dem Zeugnis der zuverlässigsten Schriftsteller, der Fasti, der öffentlichen Tageschronik (Tib. 5), von Privatbriefen (Claud. 1). Er weiß gute Eigenschaften selbst in Domitian zu erkennen (Kap. 3. 8. 9), dem Kaiser seiner Jugend, dessen Andenken bei allen ein Entsetzen war und Plinius, seinen Freund und Gönner, wie auch Tacitus in tiefster Seele erschütterte. Eher als leidenschaftlicher Parteilichkeit kann man ihn erstaunlicher Gleichgültigkeit und fast Gefühllosigkeit gegen Gutes und Böses anklagen, das er in seine gelehrten Kategorien einträgt. Das bedeutet, wohl verstanden, nicht, daß nicht auch er, wie Tacitus und die übrigen, die dieselben Quellen verwenden, Einseitigkeiten und Tendenziosität zeigt bei Schilderung der verschiedenen Figuren. Daß sich S. mehrfach in den Bahnen der Opposition gegen die Caesaren, ebenso wie Tacitus, bewegt, ist unbestreitbar. Interessant ist z. B. das Sündenregister Iulius Caesars im Kap. 76ff., das eingeleitet wird mit dem Gedanken, das alles wiege schwer genug, um seinen Tod zu rechtfertigen. Unter den anderen Zeichen des fabelhaften Übermuts Caesars berichtet er, wie er sich einmal den Senatoren gegenüber benahm, die vollzählig in der Vorhalle des Tempels der Venus Genitrix für ihn sehr ehrenvolle Beschlüsse überbrachten: Caesar erhob sich nicht. Und S. hält sich ein ganzes Kapitel hindurch bei der Psychologie des Diktators in diesem Augenblick auf, ob er es absichtlich unterlassen habe oder nicht. Ähnliche Tendenzen tauchen auch sonst auf (Iul. 28; Calig. 26. 49; Claud. 9; Nero 37. 41. 43; vgl. H. Peter Geschichtl. Lit. II 70). Es ist eins der Motive der großartigen Darstellung des Tiberius bei Tacitus: auf einer Seite der Kaiser, der in seinem Stolz den Senat demütigt, den er verachtet, und dessen Widerstand er bricht, auf der anderen der Senat, der mit dem Schweigen der Furcht und des Hasses antwortet. Die Figur des Tiberius vor allem hat die Färbung des Tacitus, und übertrifft die Annalen selbst in manchen düsteren Strichen, aber im großen und ganzen ist S. gerechter mit ihm. Die Biographie besteht aus zwei einander ganz entgegengesetzten Teilen, nicht ohne Widersprüche selbst in einzelnen Elementen: der erste lobt, der zweite ist die Kehrseite des Bildes (O. Clason a. O. 53f. Ranke 334ff.). Nicht so scharf kehrt diese Zweiheit — auch im Leben des Caligula (Ranke 337) oder der Flavier (C. E. Peter 37f.) — neben ihm noch anderwärts in der literarischen Überlieferung wieder, in Tacitus selbst und in Dio (E. Ciaceri Riv. filol. class. XXXVIII 232ff.). Im Unterschied von Tacitus jedoch hat S. nicht verstanden, sie zu einem Bilde zu verschmelzen, wenn auch nicht zu einem mächtigen, so doch wenigstens von einiger Harmonie. Diesen äußeren Mißklang trifft man wieder bei Caligula, der noch schlimmer behandelt wird. Ähnlich ergeht es Claudius; während dieser bei Tacitus ein Spielzeug anderer ist, wird er bei S., der nicht auf die Umgebung des Kaisers, sondern nur auf seine Person achtet, verantwortlich für alle Schandtaten, die um ihn her begangen werden. Bei Nero auch geht S. mindestens in einem wichtigen Punkt weiter als Tacitus: über den Brand Roms spricht er bekanntlich, als ob der Urheber der Kaiser sei; Tacitus dagegen hält es für möglich, bleibt aber unsicher, ob es sich nicht um einen Zufall handelte. Über die Frage vgl. Hochart Ann. Fac. d. lettr.

Bordeaux, Ser. 2, I, 1884, 2 S. 47ff. C. Pascal At. e Rom. 1901, 137ff. K. Link De Taciti quod ad Christian. spec. testimonio, Naumburg a. S. 1913, mit der dort angeführten Literatur. Sogar mit Augustus, den er so sehr verehrt, geht er nicht immer gnädig um (Ranke a. O. 329ff. H. Peter a. O. I 365ff. 370ff.). Zweifellos spiegelt sich hier die Stimmung wieder, die in den höchsten Gesellschaftskreisen herrschte, darüber vgl. jetzt G. de Sanctis Riv. filol. class. N. S. VI 542; doch ist es fraglich, ob und bis zu welchem Grade S. unter dem Einfluß der Senatspartei schrieb. G. Dirichlet (Der Philosoph Seneca als Quelle f. d. Beurteil. d. ersten röm. Kaiser, Königsb. 1890) hat dargelegt, daß Seneca, der wahrhaftig kein prinzipieller Gegner der Monarchie war, den Augustus, Tiberius, Caligula mit kaum größerer Milde beurteilte. Wahrscheinlich gibt S. mehr das Gefühl der großen Menge wieder als einer Partei (G. Boissier 74ff. L'Opposition s. l. Césars[8] 57ff.; auch E. Klebs Hist. Zeitschr. N. F. XXV 213ff.). Er hat in den Biographien vieles angenommen, was von dem Haß der Unterdrückten eingeflößt war, aber ein politisches Glaubensbekenntnis, wenn auch verschleiert, ist in seinem Werk schwer zu entdecken, wie überhaupt eine philosophische, moralische oder religiöse Überzeugung. Der Versuch von R. Hahn (Z. Religionsgesch. d. zweit. Jhdts.: Die Relig. d. C. Suet. Tranq., Bresl. 1896), S.s Weltauffassung herauszuheben, hat wenig Ergebnis gehabt. Man kann sagen, daß er an die Götter glaubte und an göttliche Äußerungen durch Himmelserscheinungen, Wunder, Prodigien, Haruspizien, Weissagungen usw.; er glaubt nicht an die Vergötterung der Kaiser, und in der Selbstapotheose Caesars erblickt er ein Verbrechen gegen die Gottheit (Iul. 76); über die Caligulas spricht er am Anfang des zweiten Teils mit folgenden Einleitungsworten: *hactenus quasi de principe, reliqua ut de monstro narranda sunt* (Kap. 22). Für fremden Kult und Glauben hat er nicht viel übrig (Tib. 36. Dom. 1). Die Christen verdammt er als *genus hominum superstitionis novae ac maleficae* (Nero 16). Wenn man in den Seiten S.s vergeblich nach dem Ausdruck eines sittlichen Gedankens sucht, so fehlt es doch durchaus nicht an moralischem Ernst und moralischer Wirkung, wie da, wo er die sittlichen Greuel mancher Kaiser bloßstellt, oder wo sie die Furien des schlechten Gewissens peinigen. Für Schmeicheleien hat er keinen Sinn. Und es ist doch ein schöner Schluß des *βίος* von Caesar, wenn er, nachdem er die Gerechtigkeit seines Endes anerkannt hat, kurz und einfach sagt: fast keiner seiner Mörder habe ihn mehr als drei Jahre überlebt, keiner sei eines natürlichen Todes gestorben; insgesamt verurteilt, seien sie teils schiffbrüchig, teils in der Schlacht zugrunde gegangen; einige haben sich mit demselben Dolch umgebracht, *quo Caesarem violaverunt*. So weiß er aus mancher Situation dramatische Wirkung zu ziehen. Aber ein wirklicher Schriftsteller ist er nicht. Er ist ein Mensch, der die Wahrheit liebt und erforscht, mit gesundem Urteil, viel Wissen und allerlei Interessen für die kleinen und großen Umstände des Lebens, für geistreiche Aussprüche, satyrische Epigramme, volkstümliche Verse, kurz alles, was anziehend ist für ein Publikum mittlerer Bildung. denn an ein solches wendet er sich. Seine Biographien sind ein Stückwerk, eine Sammlung von mannigfaltigen Einzelheiten, ohne ein sicher umrissenes Bild oder ein lebendiges Porträt, das Werk eines Literaten, der etwas außerhalb der Welt lebte. Da ist keine geniale Auffassung oder Konstruktionsfähigkeit, auch keine starke und energische Persönlichkeit, die dem Stil Kraft gibt, und die erschüttert; er sieht hauptsächlich auf den Stoff, mehr auf klare Anordnung in der Disposition als auf freies, künstlerisches Schaffen. Er versteht nicht, den Leser hinzureißen, aber er fesselt ihn mit dem Füllhorn solcher Notizen, die, wie Charpentier sagt (Nouv. Biogr. Gén. XLIX, Paris 1865, 629), nur im Palast als ein Geheimnis der Mächtigen weitergegeben werden. Seine Sprache ist anspruchslos und nüchtern, wie es die Tradition der alexandrinischen Biographie mit sich brachte; in einer Periode der Manieriertheit bleibt er ungekünstelt, einfach, gedrungen und klar, von klassischer Eleganz (J. W. Freund De C. Suet. Tranq. usu atque gen. dic., Breslau 1901, 3ff.). Um ihn recht zu schätzen, muß man sich den Geschmack der Zeit gegenwärtig halten: S. steht für sich allein, und darin liegt seine Originalität und sein Hauptverdienst als Schriftsteller. Sein gesundes Urteil hält ihn gleich fern von den modernen und den altertümelnden Übertreibungen. Seine Grundsätze in dieser Hinsicht (s. Reiff. S. 405f. 422f. 449. Macé 55ff. 96. 287f. 398ff.) schimmern auch in dem Lob durch, das er dem sprachlichen Ausdruck des Augustus spendet (Oct. 86), wenn er sagt: ‚er strebte nach Geschmack und Einfachheit des Stils, vermied alle Künsteleien und, wie er es nennt, den Modergeruch veralteter Wortformen. Besondere Sorgfalt verwandte er darauf, den Gedanken möglichst klar auszudrücken ... Gegen die modernen Puristen hatte er gleiche Abneigung wie gegen die gesuchten Altertümler.' S. kehrt also zu den besten Traditionen der Vergangenheit zurück (L. Dalmasso Un segnace di Quintiliano al principio del II. sec. dell'êra volg., Accad. Scienze Tor. 1906); die Genauigkeit der Diktion zeigt sich auch in der Wortstellung, in seinem Gefühl für die rhythmischen Klauseln (Macé 379ff. Glaeser 12ff. 25ff. 34. Freund 39ff.). In den Caesares herrscht sicherlich bei gleicher Form ein etwas höherer Ton als in den Viri illustres, ein stärker entwickeltes Stilgefühl; die ziemlich trockene Registermanier der Viri gewinnt hier an Glätte und Geschmeidigkeit. was das Thema mit sich brachte. Dies ist mit ein Grund zu dem großen Erfolg des Buches, obgleich die wahre Ursache die war, daß die Kaiserbiographien dem Zeitbedürfnis entsprachen, nicht nur in dem einen oder anderen Augenblick, sondern in einer ganzen historischen Periode. Es fehlt natürlich nicht an Schwächen, die von dem Verfasser herrühren oder von dem Einfluß der Gesellschaft, in der er lebte: zuweilen übertriebene Kürze, die als Härte wirkt; eckige Wendungen, ungewöhnliche Worte oder von neuer Be-

deutung, Liebe zu Gräzismen, freie oder in der besten Prosa weniger gebräuchliche syntaktische Struktur, Häufung von Partizipien und noch manches andere; aber während selbst in diesen Mängeln eine im Verhältnis zu den Zeitgenossen lobenswerte Mäßigung zu bemerken ist, sucht man das Treffende der Sprache, vereinigt mit der Klarheit des Ausdrucks wie bei S., vergebens in der übrigen Literatur der Zeit. Über die stilistische Eigenart S.s ist viel zu wenig gearbeitet; s. Freund a. O. Über Wortgebrauch, Morphologie und Syntax s. H. Thimm De usu atq. elocutione C. Suet. Tranq. (Königsberg 1867). P. Bagge De elocutione C. Suet. Tranq. (Upsala 1875). Aem. Trachmann De coniunction. causal. ap. Gaium Suet. Tranq. usu (Halle 1886). R. Düpow De C. Suet. Tranq. consuetudine sermon. quaest. (Jena 1895; über die Konjunktionen). Prud'homme Bull. ann. d. l. Soc. p. le Progr. d. étud. phil. et hist. (Bruxelles 1898. 1899, 69; über die Negation). L. Dalmasso La grammatica di C. Suet. Tranq. (Torino 1906).

Was S. sonst geschrieben, besitzen wir nur trümmerhaft, aber es genügt, um uns einen Begriff zu geben von den umfassenden Forschungen und dem Forschungstrieb des Fortsetzers Varros, der den Vergleich mit der Produktion der namhaftesten Männer der römischen Gelehrsamkeit nicht zu scheuen braucht: als Polyhistor steht S. jedenfalls an der Spitze der Römer und der Griechen dieser Periode. Ähnliche Ziele wie die Werke De viris illustribus und De vita Caesarum hatten die drei Bücher de regibus. Ob aber auch ihre Form biographisch war, nach welchem Gesichtspunkt die Persönlichkeiten ausgewählt waren, ob nach ihrem Ruhm, oder in zeitlicher Folge geordnet, steht dahin (Leo 145). Dagegen scheint es, nach den von Auson (ep. 19 S. 180 Sch.) uns erhaltenen neun Versen einer poetischen Zusammenfassung jenes Buches durch Pontius Paulinus, als ob dasselbe geographisch sich in drei Teile zerlegte: Europa, Asien, Africa. Einige von Paulinus überlieferte Namen und einige Andeutungen, die er bei den einzelnen Namen macht, bezeugen ein sonderbares Wissen: da erscheint z. B. ein sonst unbekannter König Illibanus, ein Avelis, ein Vono, ein Caranus und andere, die schon von den Alten vergessen waren; *quos*, wie Paulinus sagt, *fama oblitterat*. Das einzige Fragment, das sicher von S. stammt und wahrscheinlich hierher gehört, ist das von Suidas über Numa und seine Spende der von ihm erfundenen Assen aus Erz und Messing an die Römer (Reifferscheid S. 321). Was der Chronographus Mommsenianus vom J. 354 über Numa sagt, ähnelt dieser Angabe, ohne jedoch sachlich mit ihr übereinzustimmen. Wenn trotzdem die Annahme nicht unbegründet ist, daß das Kapitel des Chronographus über die älteste Zeit Roms im allgemeinen auf S. zurückgehe (Reifferscheid S. 459ff.), so wäre es jedenfalls ebenso unangebracht, daraus Schlüsse über die wahre Beschaffenheit seiner Bücher de regibus zu ziehen, als wenn wir etwa Vermutungen über die Anlage der Caesares aus Ähnlichem ableiten wollten, was wir im Chronographus über Domitian lesen, *congiarium dedit* usw. (vgl. Suet. Dom. 4). Inbetreff des Inhalts selbst dieser Angaben muß man jedenfalls den epitomatorischen Charakter des Chronographus berücksichtigen und die Möglichkeit von ihm eingefügter Interpolationen, um so mehr, da Mommsen, der zuerst S. die Autorschaft des historischen Abschnitts über die römische Königszeit zuschrieb (Abh. sächs. Ges. d. Wiss. II 600. 645f. = Ges. Schr. VII 559. 568), wo sowohl der Chronographus wie Iulius Africanus direkt aus S. geschöpft hätten, später meinte, daß der Chronograph außer S. Annalen *digestos secundum principes* zur Hand haben mußte (Chron. Min. I, Berlin 1892, Mon. Germ. hist., Auct. ant. IX 141f.; vgl. H. Gelzer Sex. Iul. Africanus I, Leipzig 1898, 228. 230. 234ff.). Obgleich die Breite des Arguments von selbst neue und gründliche Forschungen ausschließt, kann man mit Recht glauben, daß auch dieses Werk S.s mehr war als eine magere Aufzählung von meist trivialen Dingen, Erfindungen nicht ausgeschlossen. F. Rabenald (Quaestion. Solinariar. capita tria, Halle 1909, 117ff.) möchte das varronische Gut des Solinus am Anfang der Collectaneen dem S. zuschreiben und hierher weisen. Jedenfalls mag der euhemeristische Zug des Chronographen darin gewesen sein (Mommsen ebd. 599 = 558. 644 = 566). — Der Titel einer anderen Schrift steht bei Laurentius Lydus de mag. III 64 S. 155 Wü. (Reifferscheid S. 349ff. 466ff.), *περὶ ἐπισήμων πορνῶν*. S. schließt sich wieder der alexandrinischen Tradition an; man denke u. a. an Antiphanes, den Verfasser des Büchleins *Περὶ τῶν Ἀθήνησιν ἑταιρῶν*. Mit dem Werk De vir. ill. hatte dies wahrscheinlich nur das Interesse für das persönliche Element gemeinsam; im übrigen war es gewiß nach Wesen und Wissen etwas ganz anderes (L. Mercklin Philol. II 303f. und dagegen Regent 36f.). — Hier nenne ich auch die literarhistorische Schrift *περὶ τῆς Κικέρωνος πολιτείας α'*. Suidas, der sie erwähnt, fügt zur näheren Bestimmung hinzu: *ἀντιλέγει δὲ τῷ Διδύμῳ*. Es war also eine Antwort auf ein Pamphlet des Didymus Chalkenteros gegen Cicero, worüber Ammianus Marcellinus berichtet (XXII 16, 16); ich sehe keine triftigen Gründe, um den berühmten Chalkenteros, den sicher auch Suidas meint, ein solches Werk abzusprechen zugunsten des Claudius Didymus, wie Cohn will (o. Bd. V S. 471). Weitere Auskünfte darüber zu geben, sind wir nicht imstande; inwieweit z. B. die Schrift inhaltlich oder formell die Bücher de republica Ciceros gegen Didymus' Ausstellungen in Schutz nahm (Reifferscheid S. 352. 467f.); eher wird darin doch Cicero als Staatsmann besprochen sein (F. Bücheler Rh. Mus. LIX 327). Wichtig ist für uns, die Sympathie S.s für Cicero bestätigt zu sehen (Macé 284ff.). — Antiquarischer Art war eine Reihe von Werken: 1. De institutione officiorum, Prisc. GLK. II 231. (Reifferscheid S. 346ff. 465f.), wo S. seinen Interessen für die antiken öffentlichen Ämter nachging, die er auch in den Caesares an den Tag gelegt hat (Iul. 41; Oct. 36. 37; Claud. 23. 24). Aus einem Fragment des Cedrenus (Reifferscheid

S. 349), vorausgesetzt, daß es wirklich von S. ist, würde klar der historische Charakter des Werkes hervorgehen, das wohl durch Hadrians Neuorganisation der Staatsämter entstanden ist. Das Bruchstück bei Priscian, das als einzig hierhergehöriges bezeugt ist, hat grammatisches Gepräge und betrifft eine auch in den Caesares (Calig. 8) berührte Frage. Vgl. ferner Macé 298ff. 106ff. — 2. *Περὶ τῶν παρ' Ἕλλησι παιδιῶν βιβλίον α'* (Suidas): ein fast nur von den Griechen zitiertes und von den Byzantinern so allgemein benutztes Werk, daß Eustathius den Verfasser ohne Namennennung bezeichnen konnte, bloß durch die Angabe *ὁ τὰ περὶ Ἑλληνικῆς παιδιᾶς γράψας* (Reifferscheid S. 322), was schon klar besagt, daß es griechisch geschrieben war; eine Tatsache, die für den Kaiserbiographen und seine Zeit nichts Überraschendes hat (vgl. auch Flach Rh. Mus. XXXVI 320. A. Fresenius De *λέξεων* Aristophanear. et Suetonianar. excerptis Bizant., Wiesbaden 1875, 32 Anm. 2. 80 Anm.). Die Bestätigung dafür haben wir in den von E. Miller (Mélang. de littérature grecq. contenant un grand nombre de text. inéd., Paris 1868, 435) in einer Hs. des 13. Jhdts. bei Karyes entdeckten Bruchstücken, die allerdings anonym sind, aber fast wörtlich im Schlußteil mit dem erwähnten Fragment des Eustathius übereinstimmen. Andere Auszüge sind im Cod. Paris. 1630, 14. Jhdt., enthalten, und im Laur. LXXX 13, 14. Jhdt., wie sich wieder durch Vergleich mit Eustathius ergibt; im Paris. liest man außerdem am Rande die Notiz *τ ρ α*, worin man das Siegel für S. erkannt hat, d. h. *Τραγκύλλου* (Fresenius 76). Bevor noch die Millerschen Bruchstücke ans Licht kamen, glaubte Reifferscheid (S. 461f.), das Buch wäre lateinisch geschrieben, und parallel dazu hätte eine Schrift über das gleiche römische Thema existiert, dessen Titel uns, wenn auch ungenau (vgl. Einl. S. XX), von Servius Verg. Aen. V 602 erhalten wäre, *in libro de puerorum lusibus* (statt *de Romanorum l.*), da wo der Scholiast unter Berufung auf S. von dem römischen Spiel Troia spricht zusammen mit dem griechischen *pyrrhica*. Aus dem Zitat des Servius, das von Ps.-Acro zu Hor. a. p. 417 bekräftigt wird, wenn er ein Fragment S.s über die *scabies ludus puerorum* anführt, schloß Reifferscheid, daß im Katalog Suidas das auf die hellenischen Spiele direkt folgende Werk an Stelle des Titels *περὶ τῶν παρὰ Ῥωμαίοις θεωριῶν καὶ ἀγώνων βιβλία β'* vielmehr diesen anderen gehabt hätte *περὶ τ. π. Ῥ. παιδιῶν καὶ ϑ.* usw., und dementsprechend, wenn schon von den Fragmenten über die griechischen *ἀγῶνες* keine Spur bleibt, forderte er im Titel des Werkes über die griechischen Spiele die Ergänzung *περὶ τ. π. Ἕ. π. καὶ ἀγώνων βιβλία β'* (*β'* statt *α'* aus Parallelismus). Diese beiden sich so vollständig entsprechenden Schriften wären Teile eines einzigen Werkes gewesen mit dem Titel *historia ludicra* (Gell. IX 7, 3). Aber wenn man sich schwerlich denken kann, S. habe römische *ludi* und Schauspiele griechisch behandelt, so versteht man dagegen sofort, wie er bei Besprechung der griechischen Spiele in griechischer Sprache sich auf römische Analogien beziehen konnte, so wie es sich nachweisen läßt, daß im Buch über die Agonen in Rom griechische Analogien vorkamen. Wenn auch in den erhaltenen Auszügen keine Spur von Anspielungen auf römische Verhältnisse vorhanden ist, so darf man doch unter keinen Umständen vergessen, daß diese eben nur Auszüge, und zwar von mittelalterlichen Griechen sind (vgl. auch P. J. Meier De gladiatura romana quaest. selectae, Bonn 1881, 1ff. Macé a. O. 280ff.). Übrigens ist das Zitat des Servius ohne weiteres zu verstehen, wenn bei S. wirklich, wie Fresenius (a. O. 32ff.) und selbst L. Cohn, der doch Reifferscheid beistimmt (Jahrb. f. klass. Philol. Suppl. N. F. XII 356) meinen, die Ausführung in zwei Teile zerfiel, zuerst die größeren Spiele, dann die der Kinder. Das Material S.s war sehr reich und von den besten hellenischen Quellen hergeleitet, was sowohl aus dem Inhalt hervorgeht als aus einem Vergleich mit den griechischen Grammatikern und Lexikographen, wie Pollux, Hesychius,, Boëthos dem Scholiasten Platos, von denen vielleicht keiner aus S. schöpft, wohl aber aus dessen Quellen (Cohn a. O. 356ff. und Jahrb. f. klass. Philol. Suppl. N. F. XIII 858ff.). Daher ist Vorsicht anzuraten bei der Wiederherstellung des Suetonischen Werkes aus den verschiedenen Ähnlichkeiten mit dem einen und dem anderen. Aus den sicheren Fragmenten ersieht man, daß er sich z. B. mit Brettspielen, Würfeln, *κύβος*, Ball, convivialen Spielen (*γρῖφοι, ἐωλοκρασία, κότταβος*; vgl. C. Boehm De cottabo, Bonn 1893) beschäftigte, mit mannigfachen Kinderspielen (*τρυγοδίφησις, ἀσκωλιασμός* usw.), wobei immer die Geschichte der Spiele im Auge behalten und alte Schriftsteller als Zeugen angeführt waren. Das große Fragment von Eustathius (Reifferscheid S. 322ff.) trägt gleich im Anfang diesen historischen Charakter (*παλαιοτάτην εἰπὼν τὴν κυβευτικὴν παιδιάν*, vgl. Regent 8), und gelegentlich des *lusus Troiae* sagt Servius ausdrücklich:: *cuius originem expressit in libro* usw. — 3. *Περὶ τῶν παρὰ Ῥωμαίοις θεωριῶν καὶ ἀγώνων βιβλία β'*. Trotz der klaren Zweizahl der Bücher glaubte — ähnlich wie oben Reifferscheid trotz des angegebenen *βιβλίον α'* der griechischen Spiele — M. Schanz (Herm. XXX 415ff.), diese Schrift verbinden zu können mit der an achter Stelle bei Suidas genannten über die Sitten der Römer, *περὶ Ῥώμης καὶ τῶν ἐν αὐτῇ νομίμων καὶ ἠθῶν βιβλία β'*, und ferner mit denen über das römische Jahr (*βιβλίον α'*, Suid. nr. 3) und über die Kleidung (Suid. nr. 6), so daß der gemeinsame Titel dieser antiquarischen Enzyklopädie *Roma* gewesen wäre und die anderen nur Untertitel. Schanz folgert das aus der auffallenden Form des Titels *περὶ Ῥώμης* usw., worin er die Verschmelzung eines allgemeinen und eines Untertitels sieht, statt etwa *περὶ τῶν ἐν Ῥώμῃ νομίμων* usw. Hosius und Krüger haben in der dritten Ausgabe der Schanzschen römischen Literatur (München 1922) mit Recht dessen Konjektur aufgegeben. Der Titel ist vielleicht ungenau; aber berechtigt das allein, die ganze Liste Suidas' umzustürzen, die sich sonst, wenn auch unvollständig, als richtig erweist? Ausgerechnet stehen jene Schriften bei Suidas weit

auseinander. Und Ramorino fragt passend (Studi ital. filol. class. VIII 507): warum müßte dann in der Enzyklopädie nicht auch das Werk De institutione officiorum enthalten sein? Von Varro, dessen Spuren S. oft folgt, und in derartigen Arbeiten mehr als je, wissen wir mit Gewißheit, daß er verschiedene Bände mit verwandtem Titel und Inhalt verfaßt hat; warum dürfte man nicht dasselbe für S. annehmen? Auch überzeugt der Titel *Roma* oder *de Roma* nicht allzusehr für eine römische Altertumskunde oder eine Art Kulturgeschichte, etwa statt *Antiquitates romanae* oder *De vita populi Romani*, wie der alte Varro sagte. Wenn nun gar der Katalog Suidas' letzten Endes auf S. selbst zurückgehen sollte (s. o.), wie der bekannte varronianische bei Hieronymus auf den Reatiner selbst, dann würde, so wie er uns vorliegt, der Hypothese von Schanz überhaupt jeder Boden entzogen. Das Werk wird unter dem Namen *ludicra historia* (Reifferscheid S. 322) von Gellius IX 7, 3 angeführt, wovon er ein *liber primus* erwähnt, wo wir *prior* erwarten würden (*βιβλία β'* Suidas); doch es kann wohl sein, daß ursprünglich im Text des Gellius die Zahl *I* stand (Meier 7). Ähnlichen Titel hatte das Buch *θεατρικὴ ἱστορία* von Iuba II., den vielleicht S. nebenbei benutzte (Macé 313ff.): als Hauptquelle bot sich ihm natürlich Varro, daneben auch u. a. Sinnius Capito mit seinen Libri spectaculorum. Hier sagten wir, wäre das Fragment des Diomedes über das antike Theater einzuschieben (vgl. aber P. Wessner Burs. Jahresb. CXXXIX 121), das Reifferscheid (S. 11) zu den Viri illustres rechnete; jedoch einen ungefähren Begriff von dem Werke können wir uns nur aus Tertullian bilden, der, als er De spect. 5 von der Gründung der Spiele durch die Könige sprach, hinzufügte: *qui quos quem per ordinem et quibus idolis ludos instituerint, positum est apud Suetonium Tranquillum vel a quibus Tranquillus accepit* (Regent 10ff. Reifferscheid S. 334. 463). Es ist sicher nicht gewagt, zu behaupten, daß Tertullian nicht nur viel von S. entnahm, sondern auch seinen Richtlinien folgte. In Übereinstimmung mit dem Titel Suidas' De spectaculis et certaminibus finden wir, daß der Apologetiker seinen Stoff in folgender Anordnung behandelte: Zirkusspiele, szenische Aufführungen, Kampf- und Fechterspiele. Daraus ergäben sich bei S. zwei Gruppen für jedes Buch. Der historische Charakter des Werkes ist aus der obigen direkten Anspielung Tertullians klar; und Tertullianus sagt, vielleicht wieder den Spuren S.s folgend, er wolle Ursprung, Name, Apparat, Schauplatz, Kunstbetrieb eines jeden *ludus* studieren (Reifferscheid S. 332). Manches aus dem gelehrten Werke scheint auch in Ausons Eklogen (R. Reeh De Varrone et S. quaestiones Ausonianae, Halle 1916, 78), in Isidors Etymol. XVIII 16ff., in Cassiodors Variar. III 51 (Reifferscheid S. 464) und vielleicht in die Iuvenalscholien (Meier 7ff.) übergegangen zu sein. — 4. *Περὶ τοῦ κατὰ Ῥωμαίους ἐνιαυτοῦ βιβλίον α'* (Suidas), lateinisch etwa: *de anno populi Romani*; doch ist der Titel nicht in der Ursprache erhalten. Es war eine historische Darstellung der römischen Chronologie, der S. wie den *ludi* besondere Aufmerksamkeit auch in den Caesares zuwandte (Macé 307ff. 317ff.). Hier lieferte Varro ebenfalls das meiste Material für die Behandlung; doch waren Quellen im Überfluß vorhanden, und zwar sehr gute: Verrius Flaccus, Masurius Sabinus, Iulius Modestus u. a., Verfasser von Schriften De fastis (de feriis). Das Buch ist gänzlich verloren, ausgenommen ein Fragment von Censorinus (Reifferscheid S. 168. 159) und die Lucanusscholien, wo der Name des Autors, aber ohne sein Werk, angeführt wird; indessen ist seine Spur bei den späteren Gelehrten wohl erkennbar, besonders bei Macrobius (Reifferscheid S. 434f. G. Wissowa De Macrob. Saturnal. fontib., Breslau 1880, 16ff.; ziemlich sicher Sat. I 12—14, wahrscheinlich I 15. 16; vgl. auch F. Blume De Io. Laur. Lydi libris II p. observationum capita duo, Halle 1906, 86ff.), Censorinus (bes. c. 19, vgl. Reifferscheid S. 434. P. Weber Quaestion. Sueton. capita duo, Halle 1903, 35ff. H. Hahn De Censorini fontib., Jena 1905, 17ff. H. Willemsen De Varron. doctrinae ap. Fastor. scriptores vestigiis, Bonn 1906, 6ff. F. Blume 90ff. P. Wessner Berl. philol. Woch. 1907, 70. 101) und Solinus (I 34—48; vgl. Rabenald 104ff. G. M. Columba La questione Soliniana, Acad. Sc. Lett. e Arti, Palermo XI 13. 111), aber auch bei Ausonius (Reeh 56; vgl. Wessner Berl. phil. Woch. 1917, 71), Laur. Lydus (Blume 84ff.), Isidor (A. Schenk De Isidori de nat. rer. libelli fontib., Jena 1909, 70). Reifferscheid (S. 149ff.) bringt hier zu viel und zu wenig. — 5. *Περὶ ὀνομάτων κυρίων καὶ ἰδέας ἐσθημάτων καὶ ὑποδημάτων καὶ τῶν ἄλλων οἷς τις ἀμφιέννυται* (Suidas); dafür Servius zu Verg. Aen. VII 612 *liber de genere vestium*, ein Titel, dem gegenüber derjenige des Suidas nur eine genauere Inhaltsangabe ist, die er wohl seiner Quelle verdankt; was ein Zeichen sein mag für die Kenntnis auch dieses Suetonischen Werkes in der griechischen Welt. Es ist etwas Ähnliches, wenn Suidas unter dem Titel des polemischen Buches zu Ciceros Verteidigung erklärt: *ἀντιλέγει δὲ τῷ Διδύμῳ*, oder zu dem Titel *Caesares* hinzufügt: *περιέχει δὲ βίους κατὰ διαδοχὰς αὐτῶν ἀπὸ Ἰουλίου ἕως Δομετιανοῦ*. Die Zweifel, welche die Bezeichnung des Suidas hervorgerufen hat (Regent 15f. Roth Einl. LXXIII), haben keine Existenzberechtigung. Das Werk war augenscheinlich ein Verzeichnis, und zwar der eigentlichen Namen für Kleidungsstücke (über *κυρίων* vgl. Aristot. Poet. 2 und Reifferscheid S. 452. Macé 306), sowie das Werk De viris illustribus (de.., *περί*...), das deshalb bei Suidas heißt *στέμμα Ῥωμαίων ἀνδρῶν ἐπισήμων*. Die wenigen Reste genügen, um den umschreibenden Titel Suidas' zu erläutern (Reifferscheid S. 266ff.). Man unterscheidet sorgfältig die drei Arten der *trabea* (Fragm. 165) und der *pilei* (Fragm. 168) und das geschichtliche Element zeigt sich von neuem bei der Forschung nach den Erfindern der Kleidungsstücke (Fragm. 166. 167). Daß S. hier nur römische Verhältnisse im Auge hatte, kann man doch nicht ohne weiteres schließen, weil nur Römisches in den paar

Bruchstücken erscheint; wohl ist es möglich, aber die anderswo vorkommende Volksbezeichnung bei Suidas, dessen gewöhnliche Genauigkeit wir hervorheben (*παρὰ Ῥωμαίοις, κατὰ Ῥωμαίους, παρ' Ἕλλησι*), ist hier nicht vorhanden; weniger bedeutet, daß auch Servius wie Suidas sie nicht hat. Eine buchstäbliche Übereinstimmung zwischen S. (Fr. 168) und Festus Verrius (S. 454M.) beweist wieder eine ausgezeichnete Quelle, die ihm zur Verfügung stand. — 6. *Περὶ Ῥώμης καὶ τῶν ἐν αὐτῇ νομίμων καὶ ἠθῶν βιβλία β'* (Suidas). Der Titel wird nach dem oben Gesagten bedeuten, daß Rom die Grundlage für die Arbeit S.s bildete, Rom in seinen Sitten und Gebräuchen. Er stützte sein Werk sicher vor allem auf Varro. Fragmente sind kaum erhalten (Reifferscheid S. 147f. M. Schanz Herm. XXX 409ff.). Spuren des Werkes bei den Horazscholiasten (Porphyr. und Ps.-Acr. zu Hor. sat. I 7, 19; vgl. A. Kießling De personis Hor., Ind. lect. Greifsw. 1880 und die Bemerkung von Wilamowitz dort S. 6 über Aelianus). — 7. Mehr glossographischer Art war das Buch *Περὶ δυσφήμων λέξεων ἤτοι βλασφημιῶν καὶ πόθεν ἑκάστη* (Suidas), oder, wie es in der von Miller (389) entdeckten Hs. in abgekürzter Form heißt: *Σουητίνου Τρογκύλου* (sic) *περὶ βλασφημιῶν καὶ πόθεν ἑκ.*; vgl. auch Etym. M. 151, 35 *Τραγκύλλων* (sic) *περὶ βλασφήμων* (sic). Also über die Schmähworte und ihre *αἴτια*. Das Buch war, wie das vorige über die hellenischen Spiele, sicher griechisch geschrieben. Daß wir in den Millerschen Auszügen eine Übersetzung haben, ist ausgeschlossen, ohne von dem Inhalt zu sprechen, wie er sich aus den beiden Fragmenten zusammensetzt; und es ist wieder charakteristisch, daß auch dieses Werk, wie jenes andere, uns durch die griechischen Schriftsteller, nicht durch die lateinischen, bekannt ist im Gegensatz zu den lateinischen Schriften S.s. Griechische Scholiasten und Lexikographen enthalten ziemlich viel von dem Buch *Περὶ δυσφ.*, in erster Linie Eustathius, dessen Auszüge bei Fresenius (a. O.) gesammelt sind (vgl. Reifferscheid S. 273f. 451ff. L. Cohn XII 243. 344. Macé 267). Außerordentlich wichtig daneben der Cod. Millerianus (413ff.), aus dem wir das Schema der Arbeit gewinnen. Nach einer Einleitung über die Schimpfworte bei Homer folgen nach der üblichen Manier S.s die Rubriken mit Material aus der Literatur und dem Leben. Es sind: 1. *ἐπὶ ἀνδρῶν ἀκολάστων*, 2. *ἐπὶ γυναικῶν*, 3. *ἐπὶ ἐκδεδιητημένων καὶ ἐζητηρημένων* (*ἐζηταιρ.* Miller, *ἐξηνυλημένων* Nauck) *ἀρρένων*, 4. *εἰς πονηρούς*, 5. *εἰς ἀλάζονας*, 6. *εἰς ἀγοραίους καὶ πολυπράγμονας καὶ φιλεγκλήμονας*, 7. *εἰς μωροὺς καὶ εὐήθεις*, 8. *εἰς προσβύτας*, 9. *εἰς ἀγροίκους*, 10. *εἰς εὐτελεῖς στρατιώτας*, 11. *εἰς ἀπλήστους*, 12. *εἰς δούλους*. Es versteht sich, daß der Stoff zum großen Teil aus der Komödie stammte, zweifellos aus griechischen Quellen. Die *λέξις κωμική* des Didymus und auch des Pamphilus (Cohn XII 326ff. XIII 858ff.) nehmen hier einen ansehnlichen Platz ein; nach Reifferscheid (Einl. S. XVIII) würde S. sogar zu der Quelle des Pamphilus selbst zurückgehen, auf Aristophanes von Byzanz. Auf den Wert dieser Schrift wurde die Aufmerksamkeit der Gelehrten gelenkt durch den Auszug über die Telchiner, rhodische Urvölker, von U. v. Wilamowitz (Götting. Nachr., philol.-hist. Kl. 1895, 242ff.) und dann genauer von Ch. Blinkenberg (Herm. L 277), welcher den Text der Glosse aus Miller und Eustathius wiederherstellt nach den richtigen Angaben von A. Frebenius (136) und sie beleuchtet (s. auch R. Förster Abh. M. Hertz dargebracht 302). — 8. Eine Arbeit, die genauere philologische Kenntnisse bezeugt, ist die im Katalog des Suidas noch übrig bleibende, *Περὶ τῶν ἐν τοῖς βιβλίοις σημείων α'*. Die Annahme Reifferscheids, der sie als einen Anhang der Viri illustres betrachtet (S. 135ff. 419ff.), zusammen mit den Nachrichten über die Bibliotheken (Reifferscheid S. 130ff.), hat keinen zwingenden Grund; man sieht sogar nicht recht ein, in welchem Verhältnis solche kritische Noten zu Biographien stehen könnten: im Gegensatz dazu haben wir außerdem das Zeugnis des Suidas, der auch die Buchzahl des Werkes angibt. Reifferscheid wurde von einer unbegründeten Auffassung verleitet, wonach Suidas für besondere Bücher ausgegeben hätte, was nur Teile ein und desselben Werkes waren, nach seiner Meinung der Prata (s. u.). Das Wesen der Schrift wurde uns enthüllt durch Mommsens Entdeckung (Ztschr. f. Altertumswiss. III 81 = Ges. Schr. VII 217f.) des sog. Anecdoton Parisinum de notis aus der Paris. Hs. 7530, vielleicht des J. 779, das zuerst von Th. Bergk gedruckt wurde (Ztschr. f. Altertumswiss. III 81ff. = Kl. philol. Schr. I, Halle 1884, 580ff.), dann von Reifferscheid (S. 137ff.), von Nauck (Lex. Vindob. 1867, 278ff.), von Keil (GL. VII 533ff.), auch von mir (Gramm. Rom. Fragm. I, Leipz. 1907, 54ff.). Bergk erkannte direkt, daß wir hier einen kurzen Auszug aus dem Buche De notis des S. besitzen, denn darin wird M. Valerius Probus den *antiqui* als der jüngste gegenübergestellt, was auf eine dem Probus nahe Zeitperiode hinweist, also auf die S.s, den wir als Verfasser einer solchen Schrift kennen (a. O. 112 = 593). Bergk hat auch die Bedeutung des Anecdoton für die Literaturgeschichte, und speziell für Probus, zweckmäßig beleuchtet (vgl. F. Leo Plautin. Forsch.² 31f. J. Aistermann a. O. 10ff.). Man sieht daraus, wie die kritische Tätigkeit der Römer griechischen Grundsätzen folgt, und zwar denen des Aristarch; man lernt die Technik der verschiedenen Herausgeber kennen und erfährt, von welchen Gelehrten und für welche Schriftsteller die einzelnen 21 Zeichen gebraucht wurden. Diese beziehen sich im Anecdoton fast alle auf die *διόρθωσις*, aber die Worte *his solis in adnotationibus* (Reifferscheid S. 138, 5) lassen erraten, daß es nicht die einzigen dem S. bekannten waren. Unmittelbar anschließend an den Auszug stehen im Cod. Paris. unter dem Titel *notae simplices* andere Zeichen (Bergk 88 = 589. Reifferscheid S. 141) für die rhetorische und aesthetische Kritik. Vorgänger S.s war Aristonicus aus Alexandreia mit seiner Schrift *περὶ σημείων Ἰλιάδος*, die sich hauptsächlich auf die Kommentare und Arbeiten Aristarchs gründete, so wie auf die Homerkom-

mentare seiner Schüler. Wir wissen, daß der bedeutendste Schüler Aristarchs, Dionysius Thrax, bei der Homerexegese die kritischen Zeichen und die homerischen Lesarten seines Meisters ausführlich behandelte, und daß er die Zeichen in der Schule interpretierte (Schol. Ven. A zu ω 86). Wichtig ist die Frage der Beziehungen zwischen dem Anecdoton Paris. und Isidors Etymol. I 21, denn in Isidor befindet sich eine ganze zusammenhängende Abhandlung über die kritischen Zeichen (Kap. 21ff.), die nachdem einmal die christlichen Ergänzungen entfernt sind, als von Suetonischer Herkunft angesehen werden könnte. Vorsicht ist allerdings dabei am Platz. P. Weber (Quaestionum Suet. capita duo, Halle 1903, 3ff.) ist durch aufmerksame Prüfung des Anecd. Paris., des 21. Kap. Isidors und dazu des Münchener Traktats 14429, 10. Jhdt. (herausg. von H. Kettner Krit. Bemerk. zu Varro u. lat. Glossar., Progr. d. Klosterschule, Roßleb. 1868, 33ff.) zu dem Resultat gekommen, daß in ihnen nur ein Suetonischer Untergrund ist; Isidor aber erhielt diesen Kern sehr indirekt aus einer christlichen Rezension, die dem Anecd. Paris. parallel war und mit diesem aus zweiter Hand von S. stammte. Vgl. auch G. Bicker Jahrb. f. klass. Philol. IX 649f., und im allgemeinen, über die Beziehungen zwischen Isidor und S., A. Schmekel Die positive Philosophie in ihr. geschichtl. Entwickl. II, Isidorus von Sevilla, sein System u. seine Quellen, Berl. 1914, und dazu M. Wellmann Berl. Phil. Woch. 1916, 827ff. H. Philipp o. Bd. IX S. 2077ff. Wessner Herm. LII 201ff. Funaioli Riv. filol. class. XLVIII 463. Auch tachygraphische Zeichen behandelte S. wahrscheinlich in diesem Werke. Nach H. Breidenbach (Zwei Abh. über die Tiron. Noten, Darmst. 1900) hat L. Traube (Arch. f. Stenogr. LIII 191ff. = Vorles. u. Abh. III, Münch. 1920, 254ff.; vgl. schon Comment. Woelfflin., Lips. 1891, 198ff.) das Kap. 22 der Etymol. Isidors scharfsinnig analysiert (vgl. außerdem W. Weinberger Philol. LXIII 635. Burs. Jahresb. CLXXII 14. F. Rueß bei Johnen Gesch. d. Stenogr. I 172ff. A. Mentz Arch. f. Urkundenforsch. IV 111. Rh. Mus. LXVIII 617ff. Herm. LI 189ff.) und daraus geschlossen, daß der beste Teil davon wahrscheinlich auf S., aber indirekt, beruht; möglicherweise auch das Kap. 23 über die meist juristischen Abkürzungen in den Hss. (über Berührungen zwischen Isidor und Valerius Probus De notis antiquis vgl. Mommsen Ber. üb. d. Verhandl. sächs. Ges. d. Wiss., phil.-hist. Kl. V 130 = Ges. Schr. VII 210), sowie Kap. 24 und 25 über die Geheimschrift. Es ist sicher, daß der Biograph Caesars und des Augustus (Iul. 56; Oct. 88) sich mit dem Argument der Geheimschrift befaßt, und, was das Wichtigste ist, in Isidor wird ein Brief des Brutus in Betracht gezogen und ein anderer von Augustus teilweise wiedergegeben entsprechend den Gewohnheiten S.s. Man darf auch nicht verschweigen, daß Probus (Gell. XVII 9, 5) bei diesem Gegenstand sich von neuem mit dem vermutlich Suetonischen Fragment berührt, und daß S. auf den dort direkt angeführten Brief offenbar anspielt in Oct. 88.

Allem Anschein nach war also das Buch S.s auf breiterer Grundlage gebaut; jedoch muß man sich bei dem Gebrauch der Abschnitte für S. erinnern, daß Isidor mosaikartig arbeitete, und daß er viel mehr den Eindruck macht, von S. abhängige Schriftsteller abzuschreiben als direkt S. selbst. Im übrigen vgl. auch O. Morgenstern Magaz. f. Stenogr. 1885, 72ff. W. Weinberger Arch. f. Stenogr. LIV 204ff. J. Vahlen Enn.² Einl. CCXXff. F. Maier Die tachygraphischen Nachr. bei Suet., Korresp.-Blatt des stenogr. Inst., Dresden 1902, 221ff. — 9. Eine streng grammatische Frage betrifft das Fragment S.s, das Charisius in einem Abschnitt des Iulius Romanus aus einem sonst unbekannten Werk De rebus variis bringt, das einige für ein selbständiges Miszellenwerk halten, andere für dasselbe wie das Pratum mit jenem Nebentitel, wieder andere sicher fälschlich für eine lexikographische Arbeit, die auch manche der oben erwähnten (De genere vestium, De conviciis) mit einschloß und das später zu erwähnende De vitiis corporalibus; so Graefenhan Jahns Jahresb. Suppl. XIII 118. Eine Entscheidung über das Wesen der Schrift ist bei unseren Mitteln unmöglich. Soviel ist gewiß, daß eine Schrift De rebus variis sich nicht auf Grammatisches zu beschränken brauchte. Es ist deshalb zweifelhaft, ob das frg. 206 und 207 Reiff. wirklich hierher gehört, obgleich das wenigstens für frg. 206 über *praeverbium* und *adverbium* wahrscheinlich ist, denn unsere Quelle ist wieder Iulius Romanus durch Vermittlung von Charisius. Übrigens scheint der Titel eins jener vielfarbigen Werke zu bezeichnen, von denen Gellius am Anfang der Noctes Atticae spricht — Silvae, *Λειμῶνες*, Prata —, so daß De variis rebus einfach eine andere Benennung des folgenden Werkes sein könnte. — 10. Das Pratum, oder richtiger Prata (F. Bücheler Rh. Mus. LIX 328 Anm. Macé a. O. 327f.), ist die Schrift S.s, die den Gelehrten am meisten Arbeit gemacht hat. Der Titel sagt, daß wir es hier mit einem Sammelwerk der obenerwähnten Art zu tun haben, von *varia et miscella et quasi confusanea doctrina* (Gell. ebd. 5; vgl. Wessner Herm. LII 285; s. auch Plin. n. h. Einl. 24), einer *ποικίλων περιοχή* (Suidas über Pamphilus): ein Charakter, der schon an sich den Versuch zu einem Wiederaufbau des Werkes, wenn auch nur in den großen Linien, erschwert. Die Versuche der Kritiker müssen bei den außerdem spärlichen Mitteln als verfehlt bezeichnet werden. Reifferscheid (S. 145ff. 426ff.) wagte hier als Inhalt der ersten acht Bücher die schon besprochenen Werke über römisches Altertum zu vereinigen und nahm weitere vier Bücher De naturis rerum an, nämlich 9. De mundo, 10. De naturis animantium, 11. De natura plantarum, 12. De natura lapidum, und unbestimmte Teile der Prata wollte er im Liber de vitiis corporalibus erkennen (Serv. zu Verg. Ecl. III 8 und Aen. VII 627; vgl. Serv. zu Ecl. III 105 und Fronto 182 N. Lämmerhirt 374. J. Tolkiehn Berl. Phil. Woch. 1917, 190), in den Verborum differentiae und in anderem Material. Daß S. sich in den Prata mit den Differentiae verborum beschäftigte, ist sehr glaublich,

wenn schon die uns erhaltenen im Cod. Montepessul. H 306, 9. Jhdt. unter dem Titel *incipiunt differentiae sermonum Remmi Palaemonis ex libro Suetoni* und mit der Unterschrift *explicit praescriptae verborum differentiae ex libro Suetoni Tranquillini qui inscribitur Pratum* schon allein große Zweifel an der Suetonischen Herkunft lassen (Wessner Burs. Jahresb. CXIII 146. Sabbadini Riv. filol. class. XXXIX 243f. Vossen 21ff.); einige sind sogar inhaltlich, und viele in der uns überlieferten Form (gedruckt bei Roth 306—320), geradezu davon auszuschließen; vgl. darüber Reifferscheid selbst S. 274ff. 451ff. — dagegen J. W. Beck Arch. f. lat. Lex. VI 261ff. — und von der neuen Literatur Wessner Herm. LII 268ff. und W. A. Baehrens Herm. LVI 411ff., welch letzterer die ganze Bibliographie über die Frage zitiert außer Sabbadini a. O. und L. Dalmasso Boll. filol. class. XVIII 136ff. Aber die Titel der vier letzten Bücher sind zum Teil aus der Luft gegriffen; bezeugt sind nur aus mittelalterlichen Quellen das De naturis rerum (Du Cange Glossar. s. v. baulare aus Huguccio c. 1200: *Sindonius*, i. e. *Suetonius in libro de naturis rerum ponit propria verba animalium secundum vocem, quae in parte ponemus*; vgl. Reifferscheid S. 247 und Kettner Krit. Bemerkung. zu Varro, Halle 1868, 32) und das De animantium naturis (Giraldus Cambrensis c. 1180 im Itinerarium Cambriae I 7 *unde et exemplum unum*, d.h. der Treue der Hunde, *quod Suetonius tangit in eo libro, qui de animantium naturis inscribitur* usw.). Der gebrechliche Bau wurde bald durch die Kritik vernichtet. M. Schanz (Herm. XXX 401ff.) widerlegte Reifferscheid; aber im Grunde von dem durch ihn gelegten Fundament ausgehend, bemühte er sich seinerseits auch, ein noch harmonischeres Gebäude auszuführen, dessen Grundfehler eben der ist, für ein Miszellenwerk zu harmonisch zu sein. Drei Teile sollten es bilden, Menschen, Zeit, Natur, und sein Abbild wäre bei Censorinus, einem stofflichen Epitomatoren der Prata. Schanz führt uns mit seinem Verfahren im Kreise herum; er liest aus den spärlichen Fragmenten der Prata mehr als sie sagen, und sucht dann Bestätigung der Prämissen bei Censorinus, wobei er sich bemüht, dessen Benutzung S.s zu beweisen, und mit Censorinus an der Hand zeichnet er ein so abgerundetes Bild, wie es bei dem Wenigen, was wir von den Prata wissen, bei weitem nicht auszudenken war. Heute steht fest, daß die Prata auch nicht im Buche De natura rerum Isidors in dem Maße angewandt waren, wie Reifferscheid meinte (A. Schenk De Isidori Hispal. de nat. rer. libelli fontib., Jena 1909; dazu Wessner Berl. Phil. Woch. 1910, 811). Ein neuer Versuch ist kürzlich gemacht worden, Suetonisches Material in großen Linien wiederherzustellen, und zwar auf Grund der Etymologien Isidors, in denen wir eine einzige große Quelle hätten mit hier und da ergänzten Stellen, und jene Quelle wäre dieselbe, aus der Solinus, Servius und Orosius schöpften, nämlich S. (Schmekel II). Schmekel bestimmt nicht näher, welches Werk S.s gemeint ist; auch nicht, ob es sich um ein einzelnes handelt oder um mehrere, die in engen Beziehungen zueinander standen; jedenfalls wären es eine Anzahl Kapitel über die Summe des menschlichen Wissens auf dem Gebiet der Natur und des Geistes, Wissenschaft, Religion, Philosophie usw., also etwas Universelles wie die Prata. Aber wie wären alle die Flüchtigkeiten und die Irrtümer der Etymologien zu erklären, um nicht von vielem anderen zu sprechen, wenn Isidor sich stofflich auf eine Wiedergabe S.s beschränkt hätte? Und S. hört sich schwerlich heraus bei der Schreibweise dessen, der wenig mehr als sein Plagiator wäre; denn Isidor schrieb ja wörtlich seine Vorlagen ab. Auch kommt die Solinianische Frage wieder ins Spiel mit dem berühmten *Ignotus*, den Mommsen Solinus zugrunde legte und über den nach Mommsen und Schmekel neue und wichtige Literatur herausgekommen ist (Columba a. O.). Man sehe ferner die Einwendungen gegen Schmekel bei H. Philipp Die hist.-geogr. Quellen in d. Etymol. d. Isid. von Sevilla, Quell. u. Forsch. z. alt. Gesch. u. Geogr. XXV (1912) 51ff. und o. Bd. IX S. 2078f., besonders aber Wessner Herm. ebd. 201ff. und außerdem Wellmann Berl. Phil. Woch. 1916, 827ff. Reeh a. O. 67. Unsere Nachrichten über die Prata sind folgende: 1. die obige Subscriptio des Montepessulanus zu den *differentiae*; 2. Priscian. GLK. II 387, 23 (= III 275, 14) *in IV Pratorum* (in einigen Hss. *praetorum*); 3. Priscian. II 387, 2 *in VIII Pratorum* (*praetorum*); 4. Isid. de nat. r. 38, 1 *in Pratis* (mit den Varianten *in partis* oder *partes, i. portis, i. portibus*) *non libertis sic dicit*, wo *non lib.* ein Zusatz nur des Bambergensis A, einer guten Hs. des 9. Jhds., ist, den G. Becker in den Prolegomena seiner Ausgabe des Isidorus (S. XVII) emendierte in *nono libro*; diese Änderung, die Reifferscheid angenommen hatte, gab Becker später wieder auf (Jahrb. f. klass. Philol. LXXXVII 633), um Roth zu folgen (Suet. S. XCIII 91), der in den Worten eine Glosse *nom(en) lib(ri)* zu dem Titel *in pratis* sah, was das Richtige sein wird, da dieser Zusatz, wie gesagt, in den anderen Hss. fehlt; 5. Isid. de nat. r. 44, 1 *in Pratis*, mit der Hinzufügung *in annalibus* bei einigen Hss., wofür Reifferscheid *in nono libro* setzen wollte. Diesen Zeugnissen pflegen die Kritiker das von Philargyrius beizufügen, Schol. Bern. zu Verg. Georg. IV 14: *‚meropes' galleoli, ut putat Tranquillus; hae genitores suos recondunt iam senes et alere dicuntur in similitudinem ripariae avis, quae in specu ripae nidificat, ut in libro X ostenditur.* Hier hat man das zehnte Buch der Prata zu verstehen geglaubt, aber Wessner (Berl. Phil. Woch. 1910, 815), der Isidors Etymol. XII 734 und Plin. n. h. X 95 und 99 vergleicht, weist vielmehr auf Plinius hin. So haben wir für die Prata, wenn man Nr. 1 wegläßt, vier dokumentierte Stellen; für die einzelnen Bücher sind nur zwei sicher, und zwei zum wenigsten sehr fraglich. Und für schöne weite Gebäude ist der Boden sehr beschränkt. Wenn wir aber die mageren Bruchstücke betrachten, so scheint es doch

etwas zuviel des Guten, aus dem einfachen Zitat der *lex Laetoria* oder *Plaetoria* (o. Nr. 2) und aus der Anspielung auf die gesetzliche Altersstufe für *stipulari* schließen zu wollen, daß S. im allgemeinen über die Menschen handelte (Schanz) oder über das römische bürgerliche Gesetz. Weiter hält Schanz hier im Anschluß an die Stufen des menschlichen Lebens einen Abschnitt *de vitiis corporalibus* für gut passend. Dabei bestreitet er Reifferscheid die Zugehörigkeit der Stelle des Fronto (S. 182 N., 273 Reiff.) zu einer Schrift De vitiis und möchte sie für die Prata beanspruchen; Fronto bezieht sich aber tatsächlich auf die Viri illustres, Reifferscheid 83, 9 (M. Haupt Opusc. III, Leipz. 1876, 316f.). Ebensowenig darf man zu viele Schlüsse aus dem einzigen Zeugnis von Nr. 3 ziehen, wo die *dies fasti* und *nefasti* definiert werden (vgl. Isid. de nat. r. 1, 4. Etymol. VI 18, 1); auch haben die Ausführungen von Schanz über Censorin als Quelle für S. nicht die geringste Sicherheit, außer für Kap. 19 (de anno Romanorum), worüber o. Weber a. O. 35ff., Hahn und Willensen a. O., dazu Berl. Phil. Woch. 1907, 70ff. Es steht nur fest, daß in einem Teile der Prata die Rede war von den Anzeichen von Sturm und heiterem Wetter für Schiffahrende, ferner von den Namen italischer Meere (Nr. 4 und 5), auch wohl von den Winden (Isid. de nat. r. 37, 5 = Reifferscheid S. 232; vgl. Schenk 65), also von Naturgegenständen; wodurch S. sich wieder den Tendenzen seiner Zeit fügt, als eben die Vorliebe für solche Sachen groß war, er aber aus philologischem Interesse, wie sich klar aus der Stelle über die italischen Meere (*Onomastica*) zeigt, ebenso wie aus dem Fragment über *fasti dies*. In welchem Teil der Prata dergleichen stand, können wir nicht bestimmen, und auch nicht, ob S. in irgendeinem Teil des Werks, z. B. in dem letzten, wie Reifferscheid und Schanz meinten, zusammenhängend von Naturgegenständen sprach oder vielmehr verstreut, wie man nach einem ähnlichen Werke glauben möchte, den Noctes Atticae von Gellius, und nach dessen Definition von Prata; aus demselben Grunde ist es vergeblich, in anderen Teilen der Schrift zusammenhängende Partien feststellen zu wollen. Noch willkürlicher ist es, sogar die Titel der einzelnen Bücher zu raten. Eine Nachbildung vielleicht mehr des Isidor (de nat. r. 37, 1—4; vgl. Wessner Herm. ebd. 213f.) als des S. sind die Versus de XII ventis Tranquilli physici des Cod. Bruxell. 10721, 12. Jhdt. (Reifferscheid S. 304ff.; vgl. Becker Isid. de nat. r. XVff. J. Neumann Jahresb. f. klass. Philol. CXVII 768. E. Woelfflin Rhein. Mus. XLII 485. G. Scheps Bl. f. d. bayer. Gymnasialw. XXIII 97ff. H. Steinmetz De ventor. descriptionib. ap. Graec. Romanosq., Götting. 1907, 68ff.). Bücheler (Rh. Mus. LIX 321ff.) findet in den Prata das Vorbild der Schiffstypen des Mosaiks von Althiburus, jetzt Henchîr Medeina, in Africa. Im übrigen waren die Prata eine Quelle für die Vergilscholiasten (Schenk 54. G. Lämmerhirt De priscor. scriptor. locis a Servio allatis, Comment. Jen. IV 313. Funaioli Riv. filol. class. XLVIII 224. 461. 468). Über Spuren der Prata in den Glossen spricht G. Loewe (Rh. Mus. XXXIV 491). Suetonisches Gut in Ambrosius' Hexameron ist bezeugt durch Giraldus Cambrensis a. O. = Reifferscheid S. 254 ... *libro qui de animantium naturis inscribitur et Ambrosius quoque in Exameron narrat*; aber wahrscheinlich stehen wir hier vor einem von den Prata verschiedenen Werke (Schenk 68), wofür man auch die Lucanusscholien zu VIII 764 vergleiche (Reifferscheid S. 257) und Solinus bei Rabenald 126ff. — Es bleibt als S.s letztes Werk, das *Συγγενικόν*, vielleicht eine Schrift über die Verwandtschaftsnamen (Macé 420). — Aus Gellius XV 4, 4 und Servius zu Verg. Georg. IV 147 und aus einer Reihe von historischen Bemerkungen in den Zusätzen des Hieronymus zur Eusebiuschronik leitete Reifferscheid ab, S. hätte auch ein Werk historischer Natur verfaßt über den Bürgerkrieg von Caesar und Pompeius bis zur Schlacht bei Aktium. Aber außer, daß wir über ein solches Werk nirgends etwas erfahren, läß sich seine Existenz schwerlich aus Gellius entnehmen, wenn, wie es scheint (vgl. Gellius von Hosius I S. XLIX), das ganze Kapitel auf S. zurückzuführen ist, denn das Thema lautet: *in sermonibus nuper fuit seniorum hominum et eruditorum* (von S.?) *multos in vetere memoria altissimum dignitatis gradum ascendisse ignobilissimos prius homines et despicatissimos*, und darauf gibt er als Beispiel die Geschichte des Ventidius Bassus; also sind die historischen Anspielungen nichts anderes als die Erläuterung eines Arguments, das Gegenstand der Rede sein konnte z. B. in einer Enzyklopädie nach Art der Prata. Es bleibt der Hinweis auf Pompeius in Servius, der bei einem Polygraphen wie S. uns wahrhaftig nicht zwingt, ein besonderes historisches Werk vorauszusetzen; die Stelle hat viel eher anekdotenhaftes als wirklich historisches Gepräge. Die Zusätze des Hieronymus können sehr wohl anderen Autoren entstammen, und M. Haupt (Philol. XLIV 291; vgl. Macé 346) läßt sie auf Livius zurückgehen oder auf eine Liviusepitome. Anders H. Groß Der Wert d. Geschichtsw. d. Cass. Dio als Quelle f. d. Gesch. der J. 49—44 v. Chr., Leipz. Diss. (Züllichau 1884), 99. G. Wissowa Götting. gel. Anz. 1886, 348. — Schon im Altertum (Oros. VI 7 und wahrscheinlich auch Sidon. Apollin. epist. IX 14) schrieb man S. fälschlich die Commentarii Caesars zu; über die mannigfaltigen Schicksale dieses Irrtums, auch in der hsl. Überlieferung, spricht Roth S. CIf. — Vom 15. Jhdt. an hielt man eine gewisse Zeit lang S. auch für den Verfasser des anonymen De viris illustribus urbis Romae, das in den Hss., die alle jüngeren Datums sind, meistens Plinius dem J. zuerteilt wird, und das man gewöhnlich mit den Werken des Aurelius Victor zusammenstellt (Roth S. CIIf.). Im 17. Jhdt. beanspruchte auch jemand für S. den Dialogus de oratoribus (Roth S. CIIIf.). Zu den Fälschungen der Renaissance gehört ein vermeintlicher Brief von Leonardo Bruni, in dem die Entdeckung von 20 Reden des Plinius und einer des S. angekündigt wird

(Sabbadini Le scoperte dei codd. lat. e gr. ne' secc. XIV e XV, Firenze 1905, 174. Storia e critica di testi latini, Catan. 1914, 371ff. Riv. filol. class. XLIII 308).

Fortleben. Ein Buch, das darstellte, was die späteren Generationen der Antike und die des Mittelalters S. schuldeten an Belehrung, Anregung und Wissen, würde ein schönes Kapitel der Kulturgeschichte bis zur Renaissance abgeben. Denn S. gehört sicher nach einigen großen Schriftstellern, wie Vergil, Cicero, Sallust, Livius, zu der Zahl der Römer, die jahrhundertelang am stärksten auf die Gebildeten gewirkt haben. Und das ist nicht zu verwundern. Er ist zunächst der erste Kaiserbiograph und steht fast am Anfang einer Zeit, in der die Geschichte, wenn sie auch von der Biographie unterschieden bleibt, naturgemäß vielfach darin aufzugehen strebt, da sie im Grunde ein Werk dessen ist, der das Szepter hält und befiehlt, eine Periode, in der die kaiserliche Idee die Geister beherrscht. Über die ersten 12 Kaiser gaben, wie wir gesehen, die Vitae S.s die reichsten Nachrichten, und mit besonderem Behagen boten sie in Menge jene kleinen intimen Kuriositäten, die so sehr den Appetit der Menge reizen, vor allem wenn es sich um hohe Persönlichkeiten handelt, mit ängstlich sorgfältiger äußerlicher Ordnung, wie es einer niedergehenden Zeit gefallen mußte. Dasselbe gilt für die Vitae der berühmten Literaten, so stark mit Tatsachen, auch pikanten, gewürzt. Und in die Werke über Kultur und mannigfaltige Gelehrsamkeit ergoß und mischte sich das Beste, was frühere Perioden hervorgebracht hatten. Die Prata in erster Linie mußten zu jenen Enzyklopädien gehören, die am Ende des Altertums so sehr gefielen und dann für das Mittelalter charakteristisch wurden. So ward zunächst in der Biographie S. das Vorbild; bald übernahm diese literarische Gattung direkt oder indirekt von ihm die Form bei Heiden und Christen, bis herab zu Petrarca, und, was ein seltener Fall ist, auch die Griechen benutzten den römischen Schriftsteller und kannten ihn sehr wohl, wie Polyaen (L. Ranke Analekten III 2, 344f.), vielleicht Cassius Dio (E. Schwartz o. Bd. III S. 1714) und später Laur. Lydus. Über die Form der römischen Biographie nach S. hat am selbständigsten F. Leo (Griech.-röm. Biogr. 286ff.) gehandelt; vor ihm beschäftigten sich mit der Sache u.a. W. Schmidt (De Romanor. imprimis Suetonii arte biogr., Marburg 1891) und H. Peter (Die geschichtl. Lit. II, Leipz. 1897, pass.); kürzlich sind die Forschungen zusammengefaßt von A. Rosenberg (Einl. u. Quellenk. z. röm. Gesch., Berl. 1921, 226ff.). Ungefähr ein Jahrhundert nach der Erscheinung des Meisterwerks S.s setzte Marius Maximus (c. 165—230) die Kaiserbiographien nach seinem Muster fort, von Nerva bis wahrscheinlich zu Elagabal, und auch er hatte großen Erfolg damit; speziell wurde er in gewissen römischen Kreisen am Ende des 4. Jhdts. gelesen. Er ist die erste für uns greifbare Figur unter denen, die den Spuren S.s folgten, in seiner Kompositionsweise wie in der Wahl des Stoffes. Etwas verschiedenes Gepräge in der Darstellung tragen zwei Kaisergeschichten des 4. Jhdts., obgleich sich auch in ihnen die Geschichte in Biographie auflöst und das Material folglich biographisch ist: ich meine das sog. Liber de Caesaribus von S. Aurelius Victor, herausgegeben im J. 360, und das dürftigere Breviarum des Eutrop, das ganz kurz danach ans Licht kam. Die Quelle beider ist für das erste kaiserliche Jahrhundert natürlich S., und zuweilen sind die Übereinstimmungen derartig, daß die Textkritiker S.s diese Hilfe nicht übergehen zu dürfen glaubten, sei es, daß er selbst oder vermittels einer Bearbeitung verwandt ist. Als eine Epitome *ex libris S. Aureli Victoris* kündet sich ein Büchlein aus dem Anfang des 5. Jhdts. von unbekanntem Verfasser an; es ist jedoch eine selbständige Arbeit, die außer auf Victor und anderen auch auf S. fußt. Das kläglichste Produkt der Nachahmer S.s ist die sog. Historia Augusta, die ganz nach seinen Richtlinien verfaßt ist; sie betrachtet vorzugsweise das Privatleben der Kaiser, jedoch mit so entartetem Geschmack, daß sich alles um Klatsch niedrigster Art und die kleine Welt des Hofes dreht. Geistig ist es das gerade Gegenteil S.s; seine sechs Autoren aus der Zeit von Diocletian bis Konstantin oder, sei es, der eine aus dem letzten Viertel des 4. Jhdts. (über die Frage vgl. Rosenberg 231ff.), erfinden und fälschen, um die Erzählung interessant zu machen. Um dieselbe Zeit schrieb Ausonius drei Gruppen von zwölf Monosticha über die zwölf suetonischen Kaiser, ihre Reihenfolge, Regierungsjahre, Tod, genau nach S. (S. 112 Sch.; vgl. Reeh 21). Einflüsse auf andere Schriftsteller sind nachzuweisen, z. B. Dictys Cretensis (J. Fürst Philol. LXI N. F. 15, 1902, 386), Orosius usw. Noch am Hofe Karls d. Gr. mußten S.s Kaiserbiographien interessieren, denn kurz nach dem Tode des Kaisers erzählte Einhart sein Leben nach jenem Vorbild, mit vielen stilistischen Anklängen (F. Schmidt De Einhardo Suet. imitatore, Bayreuth 1880. M. Manitius Gesch. d. lat. Lit. d. Mittelalt. I, Münch. 1911, 639. 642f.), aber nicht ohne eigenen Reiz. Ein ähnliches Schicksal traf die Biographien De viris illustribus, von denen wir einige noch in den Hauptlinien besitzen. Was Hieronymus ihnen verdankt, ist oben gesagt. Dann geht die Gattung der Viri ill. auf denselben Grundlinien weiter mit Gennadius von Massilia im 5. Jhdt. und mit Isidor von Sevilla und Ildefons von Toledo im 7. Jhdt. In der Anlage erinnert an S. auch die einzelnen christlichen Biographien dieser oder jener Persönlichkeit (F. Kemper De vitar. Cypriani, Martini Turon., Ambrosii, Augustini rationib., Münster 1904). Kenntnis der Viri ill. von S. zeigt sich schließlich im Liber glossarum (L. Traube Vorles. u. Abh. III, Münch. 1920, 271), sicher in Spanien entstanden um 750 von unbekanntem Verfasser, in dem man ohne sehr zuverlässigen Anhalt in letzter Zeit den gotischen Bischof Ansileubus hat sehen wollen. Ebensoviel galt S. von Anfang an als Gelehrter und vielseitiger Kenner. Den verschiedenartigsten Schriftstellern gaben seine Werke reiche Belehrung; sie wurden abgeschrieben und bearbeitet, dienten auch als Grundlage für neue Produktion, so daß bei Griechen und Lateinern S.s Erntefeld ausgedehnt ist, was man

im großen und ganzen unter Anwendung der nötigen Beschränkungen in den Reliquiae von Reifferscheid überblickt. Unter den heidnischen Schriftstellern sind die Exegeten von Vergil und Horaz, von Germanicus, Lucanus, Iuvenal; die Altertümler wie Cornelius Labeo, Censorinus, Solinus und Macrobius; die Grammatiker Iulius Romanus und Diomedes; unter den christlichen: Tertullian (De spectaculis; vgl., außer Meier a. O., E. Schwartz Jahrb. f. klass. Philol. Suppl. XVI 432ff. E. Noeldecken Philol. Suppl. VI 727ff. K. Werber Tertullians Schr. De spectac. in ihrem Verhältn. zu Varros Rer. divinar. libri, Progr. Teschen, 1896. Reeh 87. Wessner Herm. LII 221f. 243), Ambrosius (Hexameron), Paulinus von Nola (eine Versifikation des Buches De regibus), die christlichen Chronographen (aus dem B. De regibus), Isidorus. Im Mittelalter gaben echte oder unechte Sachen von S. Anregung zu poetischen Übungen oder mannigfaltiger Literatur (vgl. o. und Traube 271), meist von lexikographischem und glossographischem Charakter. In Spanien und in Montecassino mußte schon lange vor der Karolingerzeit eine Exzerptsammlung der kleineren Schriften S.s mit Einschluß der Viri ill. existieren, die einen gewissen Ruf hatte (Traube a. O.). Im Zeitalter Karls d. Gr. las man am Hofe gewiß S. neben Caesar und Livius (E. Norden Kunstpr. II, Leipz. 1909, 695); Alkuin wird ihn dort bekannt gemacht haben (Traube Abh. Akad. Münch. XXI 673). Von Einhart, in dem S.s Geist wiederaufgelebt war, wurde in Fulda der berühmte Servatus Lupus persönlich beeinflußt, der Abt von Ferrières (842—862), welcher dann jene französische geistige Bewegung unter Karl d. Kahlen (840—877) verkörpert, die etwas Humanistisches hat. Einhart hatte jedenfalls die Kaiserbiographien in einer Fuldaer Hs. studiert (Traube Vorles. u. Abh. II, Münch. 1911, 133f.); von Fulda verlangte Lupus eine Abschrift, als er in Frankreich keine fand (Traube Abh. Akad. Münch. XIX 372). So entstand der Archetypus aller französischen S.-Hss., die allein uns das biographische Werk bewahrt haben; dann verbreitete S. sich durch Frankreich, wie man aus den Katalogen der mittelalterlichen Bibliotheken sieht (M. Ihm Ausg. Suet. S. IX), und in Frankreich lernte ihn später Gerbert, der Erzbischof von Reims, kennen (Norden 709), der nachherige Papst Silvester II. (999—1003), fernerRicardusPictaviensis (12.Jhdt.), Vincentius Bellovacensis (13. Jhdt., vgl. Roth Einl. XXXIV). Vielleicht eine direkte Abschrift von der des Lupus, oder jedenfalls eine sehr gute von ihr abhängige, ohne die gewöhnlichen Interpolationen der hsl. Überlieferung, ist die sog. Memmiana (Paris. 6115, olim 5984), 9. Jhdt. von S. Martin von Tours stammend (vgl., außer Ihm, Traube, N. Arch. f. ält. deutsche Gesch. XXVII 266ff. Vorl. u. Abh. III 12, 231ff.). Ungefähr in dieselbe Zeit wie der Memmianus gehören die Excerpta, die auf Diktat des Lupus zurückgehen, und die von seinem Schüler Heiric von Auxerre aufgezeichnet in den J. 871—876 dem Bischof Hildebold von Soissons dargebracht wurden (Ihm Herm. XXXVI 343ff.). Sie sind für die Suetonkritik sehr wichtig, da sie die beste Überlieferung bewahren und manchmal reichhaltiger sind als der Cod. Memmianus selbst (Manitius 499f. 489f.). Diese Heiricexzerpte verwandte im 12. Jhdt. Johannes Saresberiensis im Policratus (Roth Einl. XXXIIIf. Ihm Herm. XXXVI 345). Wie weit sonst S. in Frankreich und außerhalb bis zur Renaissance bekannt war, geht aus den nicht wenigen Hss. hervor, die M. Ihm in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Caesares prüft, und aus den Glossen in einigen jener Hss., die er im Hermes (356ff.) veröffentlichte. S. außerdem L. Preud'hommes Ausgabe (Groning. 1906) mit den drei Dissertationen über die Geschichte des S.-Textes (Bruxell. 1902. 1904, in den Memoiren der Brüsseler Akad.). Über eine Hss. des Museo Civico von Messina aus dem 15. Jhdt. vgl. N. Pirrone Arch. stor. Messin. II Heft 3—4. Ferner vgl. F. H. Fobes De libris aliquot Suetonianis (Harvard stud. XXIII 167). Gegen Ende des Mittelalters entnimmt Dante (Inf. IV 123, dazu Biagioli) aus einer losen und toten Beschreibung S.s (Iul. 45 *nigris vegetisque oculis)* mit genialem Griff den Geierblick, durch den der Held sich sofort zu erkennen gibt, und verewigt zwischen denen, die auf dem grünen Plan der hohen Burg der Alten wohnen, ‚Cesare armato con gli occhi grifagni' (vgl. F. Gundolf Caesar, Berlin 1925, 100). Mit selbständigem Geist hat dann Petrarca die Biographie S.s formell und materiell benutzt. Seine Komposition ist nicht mehr die im Laufe der Zeit kristallisierte, es ist eine neue originelle Form; er hat eine höhere Auffassung von der biographischen Gattung und gibt ein persönliches Urteil, z. B. über Caesar, gegenüber seinen Quellen, auch S. (A. Viertel Petrarca de viris ill., Göttingen 1900). Sonst schätzt Petrarca ihn sehr und nennt ihn *curiosissimus rerum scriptor* und *auctor certissimus* (P. De Nolhac Pétrarq. et l'humanisme II, Paris 1907, 33f.). Im Jahrhundert Petrarcas und der ersten Hälfte des folgenden haben wir verschiedene Zeugnisse über die Lektüre der Caesares in Italien (Sabbadini Storia e critica d. testi latini, Catan. 1914, 99f. 177. 241. 423. 433. Le scoperte usw. 12. 74. 87). Die ältesten Ausgaben der Caesares sind die beiden römischen aus dem J. 1470, die im August von I. A. Campanus, die im Dezember vom Bischof I. A. Aleriensis; dann folgt die venezianische Ausgabe (editio Veneta, Ven. I.) aus dem J. 1471. Es sind drei gleich wichtige Ausgaben, die wie Hss. dienen. Nach den editiones principes kamen unter den bedeutendsten die editio Veneta 1490 (mit Kommentar von M. A. Sabellicus), die von Ph. Beroaldus (Bonon. 1493. 1506 mit wichtigen Erläuterungen, die mit denen des Sabellicus in der venezianischen Ausgabe von 1510 wieder abgedruckt sind), von Desiderius Erasmus (Basel 1518), Rob. Stephanus (Paris 1543), Js. Casaubonus (Genavae 1595, Paris 1610 mit reichem, wertvollen exegetischen Material), und weiter im 17. Jhdt. die Ausgaben von Graevius und Pitiscus, im 18. Jhdt. von P. Burmann (mit den vollständigen Bemerkungen eines großen Teils der früheren Erklärer), J. A. Ernesti, F. Oudendorp, im 19. Jhdt. von D. C. G. Baumgarten-Crusius und J. H. Bremi (beide mit guten Erklärungen). Den Grund zu einer kritischen Ausgabe hatte R. Bentley zu legen begonnen (Ihm S.-Ber. Akad. Wiss., Berlin 1901, 677ff.), aber das Werk blieb unvollendet. Das Verdienst der Ausführung hat C. L. Roth (Leipzig 1858), woraus eine Blüte der S.-Studien hervorging, von denen vieles oben erwähnt ist (vgl. auch Ihm Ausg. S. LXIV Anm. und die neueste Literatur über einzelne Stellen bei Schanz-Hosius-Krüger, Gesch. röm. Lit. III, München 1922, 54f.). Fast gleichzeitig sind die Ausgaben von L. Proud'homme (Groningen 1906) und die augenblicklich beste von Ihm (Leipzig 1907). Auch von einzelnen Biographien erschienen besondere Ausgaben, aufgezählt bei Schanz (a. O. 54). Jüngst erschienen (Leipzig 1926) ist Augustus u. seine Zeit. Suetons Biographie u. and. Quell. von M. Gottschald; Divus Vespasianus, Introd. a. comment. by A. W. Braitweite (Oxford 1927). — Übersetzungen der Kaiserbiographien von G. Rigutini (Florenz 1914), La Harpe (Paris 1911), A. Stahr (München und Leipzig 1914), Ph. Holland mit Einleitung von Ch. Whibley (London 1899), J. C. Rolfe (London 1914). — Auch das andere biographische Werk, de viris ill., hatte nach dem Altertum weiteren Erfolg, wie sich aus den Bearbeitungen gewisser Vitae ergibt und aus den, für einige zahlreichen, Hss., in denen sie überliefert wurden. Petrarca kannte die Vitae von Lucan, Plinius und Terenz (De Nolhac I 195. II 34). Über die Entdeckung des Fragments De grammaticis et rhetor. im 15. Jhdt. s. o. Der erste, der außer unseren Vitae die Überbleibsel der verlorenen Werke S.s sammelte, war Js. Casaubonus in der Ausgabe von 1595, später erweitert mit neuen Elementen im J. 1610. Einiges an Fragmenten fügten noch hinzu J. Schildius (Lugd. Bat. 1647) und Jac. Gronovius (Lugd. Bat. 1698), bis wir die gediegene Ausgabe von C. L. Roth (Leipzig 1858) bekamen, und zwei Jahre später die in mancher Hinsicht grundlegende von A. Reifferscheid (Leipzig 1860). Das wissenschaftliche Material, soviel es sich auf den Auszug De grammaticis et rhetor. bezieht und in weiterem Sinne auch auf die Ausgaben der Fragmente, findet sich aufgezeichnet bei R. P. Robinson in den beiden oben genannten Büchern. — Übersetzungen von H. Doergens a. O. J. C. Rolfe Suetonius with an English Translation (London und New York 1914). Ein Index verborum S.s von A. A. Howard und C. N. Jackson Cantabrigiae Mass. 1922.

[Funaioli.]

Suetrii und **Suetri,** wohl ligurische Völkerschaft in den Seealpen. Bei Plinius (n. h. III 35) ist *Suetri* und nicht *Suebri* die richtige Lesart (Herzog Gall. Narb. 131. 137). Ihre Hauptstadt Salinae. Ptolem. III 1, 38: *Σουητρίων ἐν ταῖς Παραλίοις Ἅλπεσι Σαλῖναι* (s. o. Bd. I A 1900ff.). Die S gehörten zu den 46 Alpenstämmen, deren Einverleibung in das römische Reich unter Augustus das J. 7/6 v. Chr. errichtete Tropaeum Alpium bei Turbia erwähnt (Plin. n. h. III 137 *Suetri*. Vgl. CIL V 2, 7817). Ein Soldat aus dem Stamm der S. erscheint auf einem in Nizza gefundenen Grabstein. CIL 2, V 7900: *Sex. Vibio C. [f.] Severo Suetrio militi coh(ortis) I Lig(urum) et Hisp(anorum)* . . . — Desjardins Géogr. d. l. Gaule II 72. 91. 255. 257. III 366. [H. G. Wackernagel.]

Suevi s. Suebi.

Suevicum *mare* nennt Tacitus an einer einzigen Stelle, Germ. 45, die Ostsee, weil er die meisten die Ostsee umwohnenden Völker, selbst die Bewohner Skandinaviens und die nichtgermanischen Ostvölker zu den Suebi rechnet, so wie der das Kerngebiet der Suebi durchfließende Strom, die Oder, von Ptolemaios *Σούηβος ποταμός* genannt wird (s. d.) und auch heute noch der Bodensee aus demselben Grunde ‚schwäbisches Meer' heißt. Tacitus hatte von dem Charakter der Ostsee als Binnenmeer noch keine richtige Vorstellung, so bezeichnet er sie in den vorausgehenden Kapiteln mit Oceanus, setzt sie also dem die Nordseite Europas nach der allgemeinen Ansicht bespülenden Ozean gleich. Also wird die Bezeichnung S. m. keine allgemein gebräuchliche gewesen sein, vgl. Baumstark Germ. d. Tac. II 271. Die Ostsee trägt im Altertume verschiedene Namen, s. o. Bd. XII S. 457 *Lagnus sinus,* Bd. IV S. 159 *Codanus sinus.* Ptolemaios nennt den westlichen Teil mitsamt der Nordsee den *Γερμανικὸς ὠκεανός*, während er den östlichen mit *Σαρματικὸς ὠκεανός* bezeichnet, s. o. Bd. II A S. 23 Sarmaticus oceanus. Über die Entdeckung der Ostsee im Altertume handeln Detlefsen Quellen u. Forschungen z. alt. Gesch. u. Geogr. Heft 8 und Beckers Geogr. Ztschr. XIX (1913) 601—613 u. 688—702. Die Geschichte der Ostsee im Altertume ist unter dem Art. ‚Ostsee' zu erwarten.

[Franke.]

Sufasar, Ortschaft Mauretaniens, an einer von Caesarea nach Auzia führenden, und zugleich an einer direkt von Westen her durch das Tal des Chélif kommenden Straße (Itin. Ant. 31. 38; vgl. Geogr. Rav. 157). Bischöfe werden 411 (Coll. Carth. I 135 bei Migne L. XI 1312) und anscheinend 484 (Bischofsliste prov. Maur. Caesar. nr. 3. 87 in Halms Vict. Vit. 68. 69), beide Male *Sufaritanus,* genannt. Reste bei Amoura (jetzt Dollfusville). Vgl. Gsell Atlas arch. de l'Algérie 13, 75; einige lateinische Inschriften CIL VIII 9606. 21464ff. Bull. du Comité 1897, 571. [Dessau.]

Sufenas. Sufenas Verus (*Σουφη[ν]α Οὐῆρος* Heberdey Opramoas 18 V F. *[Σου]φ[ήνα Οὐῆ]ρ[ος]* Heberdey 17 V E) wird als Legat der Provinz Lykien-Pamphylien in der großen Inschrift des Opramoas in Rhodiapolis (Petersen-Luschan Reisen in Lykien, Milyas und Kibyratis 88. Heberdey a. O. Cagnat IGR III 739) genannt. Er richtete an den Lykischen Bund und an den Rat von Rhodiapolis zwei Briefe (nach Heberdeys Zählung nr. 18 und 19), in denen er die für Opramoas beschlossenen Ehren und die Schenkung von 55000 Denaren bestätigt. Ihre Einreihung in die J. 131 und 132 (Heberdey 69) oder spätestens ins J. 132/133 (Loewy bei Petersen-Luschan 126) hält Ritterling Rh. Mus. LXXIII 42 für unrichtig; aus der Tatsache,

daß der Name des Lykiarchen, an welchen der Brief 18 gerichtet ist, mit den Buchstaben IO... begann und dieser nach der durch Heberdey 59 wahrscheinlich gemachten Regel im Jahre vorher als Bundespriester erscheinen müßte, während der Name des Bundespriesters zur Zeit der Urkunde 16 Attalos lautet, zieht Ritterling 42 den Schluß, daß die beiden Briefe 18 und 19 keineswegs unmittelbar an Urkunde 16 anschließen, wie Heberdey offenbar annimmt; da der Brief 16 um das J. 122 geschrieben sein dürfte (Ritterling 41), wird S. wohl nicht vor dem J. 124 sein Amt geführt haben (Ritterling 43); als Terminus ante quem hierfür hält Ritterling 43 das J. 131, da nach S. vor dem J. 138, in welchem Cornelius Proculus (o. Bd. IV S. 1420 Nr. 292) als Legat von Lykien-Pamphylien nachzuweisen ist, noch Calestrius Tiro (o. Bd. III S. 1352 Nr. 3) und ... Seneca (o. Bd. II A S. 1456 Nr. 1) diese Stellung innegehabt haben.

[Fluss.]

Sufes (*Sufibus*, Itin. Ant. Sentent. episc., s. u.), afrikanische Ortschaft der Provincia Byzacena, Itin. Ant. 47ff. 51. 55, deren Name sich in Sbiba, gegen 100 km westlich von Kairouan erhalten hat. Dort Ruinen (s. Gnuérin Voyage en Tunisie I 369) mit zahlreichen lateinischen Inschriften, CIL VIII p. 44. 1190. 2356. Cagnat-Merlin Inscr. d'Afrique 147ff., von denen eine aus dem Anfang der Kaiserzeit (CIL 11418). Erst *castellum* (11427 = Dess. 6834), dann *colonia Sufetana* (11430 = Dess. 6835; so auch Augustin. ep. 50, s. u.), vielleicht *[colonia] Aurelia* (11421). Ortsgöttheit (*Genius patriae*) war Hercules, dessen *dies natalis* alljährlich am 21. Oktober begangen wurde (Dess. 6835); die Zertrümmerung von dessen Statue durch Christen gab Anlaß zu einer Christenhetze, bei der 60 Personen umgekommen sein sollen (Augustin. ep. 50. Migne L. XXXIII 190 = C. scr. eccl. L. 33, 145). Bischofsitz schon im J. 258 (Sentent. episc. nr. 20, in Hartels Cypr. 444) und noch in der Vandalenzeit (Vict. Vit. 1, 23. Not. episc. Byzac. nr. 21, in Halms Vict. Vit. 67). Eine demnächst, d. h. bald nach 523, in S. abzuhaltende Bischofsversammlung (*concilium Suphetanum*) erwähnt die Vita S. Fulgentii Ruspensis 29, 60 (Migne LXV 148). Noch Iustinian hat in S. gebaut (CIL 11423).

[Dessau.]

Sufeten, oberste Beamte in Karthago. Literatur: Meltzer-Kahrstedt Gesch. d. Karthager II 46. 62ff. 480ff. III 68f. 603f. Beloch Klio VII (1907) 19ff. = Griech. Gesch.² III 2, 107ff., wonach hier zitiert wird. Gsell Hist. ancienne de l'Afrique du Nord II 99. 184—200. 230. 238f. 275. 290ff. 302.

1. Das phönikische Wort entspricht dem hebr. שֹׁפֵט *(schofet)* und wird im allgemeinen mit ‚Richter' übersetzt. Das gibt den Wortstamm auch richtig wieder, aber Richten und Herrschen sind in diesem Begriff so eng verbunden, daß seine Bedeutung (ebenso etwa für das Buch der Richter des Alten Testaments wie für die karthagische Behörde) weiter zu fassen ist: ‚Führer', ‚Häuptling', ‚Fürst' o. ä. Wenn also in der griechisch-lateinischen Überlieferung die S. besonders häufig *βασιλεῖς* und *reges* genannt werden, so hat jede Erklärung dieser Tatsache die Bedeutung der punischen Bezeichnung zu berücksichtigen und die Frage zu stellen, wie weit der allgemeinere Sinn des Wortes S. auch sachlich begründet ist. Nur von dieser Grundlage aus läßt sich die These Belochs erörtern, daß es in Karthago bis mindestens Ende des 4. Jhdts. ein lebenslängliches und der Sache nach erbliches Königtum gegeben habe. Wesentlich ist dabei, daß ein von den S. dem Namen nach unterschiedenes Königtum in Karthago nicht bestanden hat oder doch mindestens nicht nachweisbar ist. Das Wort מלך *(melech)* wird niemals als Titel eines Karthagers gebraucht und bezeichnet höchstens einen eingeborenen numidischen Fürsten (CIS I 307; vgl. Lidsbarski Handb. d. nordsemit. Epigraphik 310. S.-Ber. Ak. Berl. 1913, 299. Gsell 195, 2).

2. Allerdings ist allgemeine Ansicht, daß die Bezeichnung S. nicht nur der obersten Staatsbehörde zukommt, sondern auch dem *ordo iudicum* (Liv. XXXIII 46, 1), d. h. vielleicht die Mitglieder der Behörde der Hundertvier (Meltzer II 52f. Beloch 112; doch vgl. Gsell 207), daß es also S. gab, die nichts als einfache Richter waren. Diese Auffassung gründet sich auf die Tatsache, daß wir allzu zahlreiche Weihungen und andere Inschriften von S. hätten, um sie nur auf die obersten Beamten zurückführen zu können (zuerst, wenn auch noch zweifelnd ausgeführt: CIS I S. 302, danach u. a. Beloch 112 und Gsell 194f.). Diese Inschriften (CIS I nr. 176. 199—228. 278. 367—371. 2952. 2994. 3026. 3092. 3217 [?]. 3222. Rép. d'épigr. sém. II 553. 786 = Comptes rend. de l'acad. des inscr. 1905, 226. 1907, 180. Rev. de l'hist. des religions LXV [1912], 2. 14) sind zu weniger als der Hälfte Weihungen usw. von S., zum anderen Teil von Nachkommen von S., ja vereinzelt (CIS 278) von dem Sklaven eines S. Es werden ganze Genealogien des Mannes oder der Frau, die weihen, bis ins dritte Glied nach rückwärts gegeben und alle S. der engeren Familie als solche angeführt. Wir erhalten aus dem vorliegenden Material bei kaum zwanzig verschiedenen Namen reichlich vierzig verschiedene S., die sich auf einen Zeitraum von vielleicht 150 Jahren (etwa 3. und 2. Jhdt. vor 146) verteilen. Da in dieser Zeit die S. bestimmt Jahresbeamte waren (s. § 5), so erscheint die Zahl bei Annahme von mindestens zwei, vielleicht mehr S. jährlich (s. § 8) nicht übermäßig groß. Und wenn andere Inschriften, die statt der S.-Bezeichnung beim Weihenden oder einem seiner Vorfahren entsprechend die des רב *(Reb)*, des Schreibers, dieses oder jenes Priesters oder Beamten haben (z. B. CIS I 229—237. 372—375), geringer an Zahl sind, so ist das wohl schon dadurch hinreichend erklärt, daß die Mitglieder der sufetalen Familien, d. h. der vornehmsten und reichsten, vermutlich die zahlreichsten Weihungen aufstellen ließen und es weniger ehrenvoll war, nur einen *Reb*, der nach Delattres Vermutung Mitglied des Rats der 300 war (vgl. Lenschau o. Bd. X S. 2236), aber auch etwa Mitglied der Hundertvier gewesen sein kann, oder gar einen טבח *(tabboch)*, einen ‚Schlachter' (Priester oder Scharfrichter?), als Ahnen vorweisen zu können. Hinzu kommt andererseits, daß die große Zahl in der

Tatsache des Jahresamts der S. begründet sein wird, während *Reb* und Priester und Scharfrichter keine Jahresbeamte waren. Es besteht nach alledem kein zwingender Grund, in den S. etwas anderes als nur die höchsten Beamten des Staates zu erblicken.

3. Obwohl die S. eine in semitischen Staaten seit alters öfters vorkommende Institution darstellen, lassen sich die karthagischen S. nicht, wie man es wohl versucht hat (Movers Phönizier II 1, 532ff.), auf eine entsprechende Behörde in Tyros zurückführen, da es hier schon zur Zeit der Gründung Karthagos (Pygmalion) und späterhin bis auf Alexander (Arrian. anab. II 15, 7. 24, 5) einen Einzelkönig gab. Und wenn Ioseph. c. Apion. I 21, 157 berichtet, daß in Zwischenzeiten, in denen es keinen König gab, in Tyros *δικασταί* eingesetzt waren, also wahrscheinlich S., so ist das doch etwas ganz anderes als die karthagischen S. (vgl. Gsell 195, 3). Beloch hat aus den Nachrichten über Tyros geradezu gefolgert, daß die monarchische Staatsform ursprünglich auch in Karthago bestanden haben muß; trotz Meltzer I 215. II 15. 64ff. ist die Möglichkeit zuzugeben, zu beweisen ist sie nicht. Allerdings hätten wir kein Recht sie zu bestreiten, wenn im 5. und 4. Jhdt., wie Beloch beweisen will, noch wirkliche Könige in Karthago geherrscht hätten. Diese Frage ist zunächst zu klären.

4. Schon das älteste eindeutige Zeugnis besagt, daß es damals kein erbliches Königtum in Karthago gegeben hat. Herodot. VII 166 nennt den im J. 480 gefallenen Hamilkar *βασιλεύσαντα κατ' ἀνδραγαθίην Καρχηδονίων*, setzt also seine Wahl voraus (vgl. auch Diod. XI 20, 1). Es führt aber auch irre, wenn man daraufhin von Wahlkönigtum spricht. Denn die Ausdrücke *βασιλεύς* und *rex* in unserer Überlieferung, mit denen das bewiesen werden soll, kann man nach dem, was § 1 gesagt ist, grundsätzlich als die Übersetzung von *schofet* betrachten (vgl. noch für 480: Polyain. I 27, 2; für 410 und 396: *βασιλεὺς κατὰ νόμον*, Diod. XIII 43, 5. XIV 54, 5; für das 4. Jhdt.: Diod. XV 15, 2f. 16, 2. Isokr. III 24). Ein eigentliches karthagisches Königtum kann nie aus den Worten *βασιλεύς* und *rex* der Überlieferung, sondern höchstens durch äußere Sachgründe bewiesen werden. Es ist auch nicht so, daß die Bezeichnung ‚König' nur für die Zeit vor 300 gälte, d. h. vor der von Beloch behaupteten Umwandlung des lebenslänglichen Königtums in ein Jahresamt. Tatsächlich haben wir in der griechischen Überlieferung überhaupt kein anderes Wort als *βασιλεύς*, so noch Polyb. III 33, 3 und Diod. XXV 15 für das J. 218, Polyb. III 42, 6 für einige Zeit später, aus griechischer Quelle: Cic. de rep. II 23, 42f. (vgl. Taeger Archäol. d. Polybios 67), schließlich noch Iulian. or. I 14b. Dabei hätte man, um das Jahresamt zu bezeichnen, Worte genug im Griechischen gehabt; wenn man *δικασταί* vermeiden wollte, gab es *ἄρχοντες πρυτανεῖς* u. a.; über zwei (zweifelhafte) inschriftliche Ausnahmen von der hier festgestellten Regel vgl. § 11. In der lateinischen Überlieferung gehen in späterer Zeit *rex* und *sufes* durcheinander, wenn auch letzteres bevorzugt erscheint (Belege: Gsell 193f.). Das von Beloch zur Debatte gestellte Problem lautet also richtig überhaupt nicht: Könige oder S., sondern lebenslängliche oder jährlich wechselnde S.?

5. Im 3. und 2. Jhdt. war das S.-Amt bestimmt ein Jahresamt (Zonar. VIII 8, 2. Nep. Hann. 7, 4). Wie war es in früherer Zeit? Vom ältesten faßbaren karthagischen Politiker, von Malchus, der in die Mitte des 6. Jhdts. gehört, wird ein Staatsstreich berichtet (Iustin. XVIII 7; vgl. Ehrenberg o. Bd. XIV S. 849ff.), den er als Feldherr (*dux, imperator*) durchführte. Später aber wurde er *adfectati regni accusatus* hingerichtet. Diese Nachricht hat nur dann Sinn, wenn die angestrebte Herrschaft etwas durchaus Illegales, mit der Staatsform Unvereinbares bedeutete. Hätte Malchus, der die Macht besaß, die Wahl zum lebenslänglichen S. als legales Ziel vor sich sehen können, so brauchte er nicht *regnum adfectare*. Glauben wir also an den historischen Kern der Erzählung Iustins, wofür vieles spricht (Meltzer I 162), so ist damit der Beweis gebracht, daß schon im 6. Jhdt. das Amt der S. nicht lebenslänglich war. Außerdem war Malchus selbst Feldherr und nicht S.; auch die nach Beloch 111 erst um das J. 300 einsetzende Trennung beider Ämter war also schon $2^1/_2$ Jahrhunderte früher möglich.

6. Für die hier vertretene Auffassung gibt es noch andere Hinweise, bei denen allerdings anders zu interpretieren ist, als Beloch tut. Wenn der Seefahrer Hanno in der Überschrift seines Buches *Καρχηδονίων βασιλεύς* heißt (GGM I 1), so könnte das dafür sprechen, daß er auf Lebenszeit S. war, denn nur als solcher, nicht während eines Jahresamts konnte er als S. die Fahrt in das Westmeer unternehmen. Aber im Text heißt er nie König, und er unternahm die Fahrt auf Anordnung der Karthager (*ἔδοξεν Καρχηδονίοις*), was mit der Stellung eines regierenden Königs nicht recht harmoniert. So ist sehr viel wahrscheinlicher, daß er erst nachher S. wurde und als solcher während seines Amtsjahres die Schilderung seiner Reise im Tempel des Kronos niedergelegt hat; von dort ist sein Amtstitel in die Überschrift gelangt (hierzu vgl. Aly Herm. LXII 317), die sich auf das Exemplar im Tempel ausdrücklich beruft. — Auch wenn es Diod. XIII 43, 5 zum J. 410 heißt, die Karthager *στρατηγὸν κατέστησαν τὸν Ἀννίβαν, κατὰ νόμους τότε βασιλεύοντα*, so war dieser Hannibal offenbar gerade damals (aber nicht sein ganzes Leben) ‚König'. Ähnlich heißt es von Himilkon im J. 396 (Diod. XIV 54, 5): *Ἰμίλκωνα βασιλέα κατὰ νόμον καταστήσαντες*. Man hat das früher stets so aufgefaßt (vgl. noch Lenschau o. Bd. VIII S. 1642, 17f.), daß er, der seit zehn Jahren (Diod. XIII 80, 2) immer wieder Stratege war (zuletzt: Diod. XIV 49, 1), jetzt zum S. gewählt wurde. Dagegen interpretiert Beloch 116: *Ἰμίλκωνα ⟨τὸν⟩ βασιλέα κατὰ νόμον ⟨στρατηγὸν⟩ καταστήσαντες*, obwohl gegenüber den häufigen früheren Erwähnungen Himilkons das Neue, das hier berichtet werden soll, im Königtum, nicht in der Strategie liegen muß. Die ältere Interpretation bleibt zu Recht bestehen, und es ist auch nicht nötig, mit Meltzer II 482 eine Textverderbnis anzunehmen. Da haben wir also offenbar den von Beloch 110 vermißten Fall, daß ein Stra-

tege im J. 312 von den Karthagern als einer *τῶν παρ' αὐτοῖς ἐπιφανεστάτων* zum Feldherrn ernannt wurde (Diod. XIX 106, 2). Es ist danach mindestens zweifelhaft, ob er damals schon S. war; als er aber im J. 309 von den Feinden hingerichtet wurde, ist er ‚König' (Diod. XX 33, 2), wird jedoch kurz vorher auch wieder nur als *ἐπιφανέστατον ὄντα τῶν πολιτῶν* bezeichnet (Diod. XX 30, 1). Die Sachlage ist also nicht eindeutig, um so weniger, als man bei Diodor keinen Ausdruck pressen darf. Beloch 110 nimmt an, Hamilkar sei auch schon 312 König gewesen, hauptsächlich deshalb, weil es doch absurd wäre, jemanden zum König zu wählen, der als Feldherr draußen im Feld steht und so seine eigentlichen Befugnisse in der Heimat nicht ausüben könne. Dagegen genügt es darauf hinzuweisen, daß wir oben schon einen Fall kennen gelernt haben, wo ein Stratege S. wird, außerdem aber, daß, wie Beloch selbst betont, öfters umgekehrt ein König Feldherr wird (Diod. XIII 80, 2. XV 15, 2f.); dieser war dann genau so wenig zur Erledigung der heimatlichen Verwaltungsgeschäfte fähig wie der zum S. gewählte Stratege. Wenn aber die Karthager über den ihnen zugeworfenen verwesten Kopf des hingerichteten Hamilkar sich schmerzlich bewegt zeigten und es da heißt, daß sie *τὸν τοῦ βασιλέως θάνατον* als großes Unglück betrachteten (Diod. XX 33, 2), so ist es doch wirklich eine lächerliche und dazu bei einem Text wie Diodor ganz abwegige Pedanterie zu verlangen, sie hätten in ihm nicht den Jahrkönig, sondern den viel mächtigeren Feldherrn betrauern müssen! Wobei auch noch fraglich bleibt, ob das vielleicht weniger mächtige Amt des S. nicht etwas viel Ehrwürdigeres und Heiligeres für das allgemeine Bewußtsein bedeutete; nur der S., nicht der Stratege, verkörperte den Staat. — Nach alledem darf Belochs These in ihren Hauptsätzen als widerlegt angesehen werden: es gab in Karthago stets, soweit wir es rückwärts verfolgen können, S. als Jahresbeamte und kein lebenslängliches Königtum. War Krieg, so konnte ein S. oder jemand anderes Feldherr sein; eine feste Regel ist da nicht festzustellen, wohl aber die Tatsache, daß im 5. und 4. Jhdt. die Strategen meistens S. waren, im 3. und 2. Jhdt. wohl niemals. Hierüber s. auch § 10.

7. Wie aus den Inschriften (s. § 2), so ergibt sich aus der literarischen Überlieferung, daß die S.-Würde sehr stark familiär gebunden war. Belochs Ansicht, daß es sich um ‚tatsächliche Erblichkeit' gehandelt habe im Gegensatz zu auch formaler, geht aber schon zu weit; seine Königsliste sowie seine Stammbaumkonstruktionen der Magoniden und des Hauses Hannos d. Gr. hängen schon wegen der von uns festgehaltenen Tatsache des Jahresamts in der Luft. Und die Genealogien der Inschriften beweisen geradezu, daß die Erblichkeit auch nicht tatsächlich in Erscheinung getreten ist. Es wird ja auch gerade als wesentlich für das karthagische Königtum hingestellt, daß es nicht *κατὰ γένος*, sondern *κατὰ νόμον* war (Herodot. VII 166. Diog. Laert. III 82 nach Platon, der wahrscheinlich mit den *ὠνηταὶ βασιλεῖαι* bei den Barbaren [Plat. Staat VIII 544 d] auf Karthago zielt. Diod. XIII 43, 5. XIV 54, 5). Wenn also Aristot. pol. II 1272 b, 28ff. das karthagische und das spartanische Königtum vergleicht, so beruht die Analogie weder auf der Erblichkeit noch der Lebenslänglichkeit; über die tatsächlichen Grundlagen des Vergleichs s. § 10. Aristoteles betont ausdrücklich den Vorzug des *μήτε κατὰ τὸ αὐτὸ εἶναι γένος μήτε τοῦτο τὸ τυχόν*. Die S. rekrutierten sich, ohne daß das Prinzip der Erblichkeit praktisch oder gar grundsätzlich zur Anwendung kam, aus einer kleinen Zahl bevorzugter Familien. Über Wiederwahl s. § 9.

8. Es fragt sich, ob die Zahl der S. für Aristoteles das Vergleichsmoment mit Sparta, für eine verbreitete spätere Anschauung (Liv. XXX 7, 5. Iustin. XXXI 2, 6. Serv. de tranqu. animi IV 5. Festus und Paulus s. *sufes)* das mit den römischen Consuln darstellte. Nur ein einziges Zeugnis spricht eindeutig von 2 S.: Nep. Hann. 7, 4. Die sonstige Überlieferung läßt Fragen offen. Wichtig ist vor allem CIS I 165, der große Opfertarif aus Marseille (5./4. Jhdt.), der folgendermaßen datiert wird (Z. 1f. 19): *tempore D(ominorum nostrorum) Halasbaalis sufetis filii Bodtanitis filii Bodešmuni, et Halasbaalis sufetis filii Bodešmuni filii Halasbaalis, et collegarum eorum.* Hier haben wir das älteste Zeugnis für Eponymität der S., an der trotz Lidsbarski Altsemit. Texte I 48 wohl festzuhalten ist, haben die Zweizahl, aber zugleich die Erwähnung ihrer Kollegen, die Beloch 112 auf die Hundertvier bezieht (was entfällt, s. § 2), Meltzer II 46 auf die Gerusia, Lidsbarski a. O. auf einen Ausschuß der Gerusia. Man muß aber auch mit der Möglichkeit rechnen, daß es noch ein paar S. mehr gab, von denen nur zwei eponym waren. Andere Inschriften nennen ebenfalls die zwei eponymen S., hier ohne weiteren Zusatz (Comptes rendues acad. inscr. 1901, 579. 1906, 122. Rép. d'épigr. sém. I 17. 183), wieder andere datieren mit zwei Männern, aber ohne ausdrückliche Angabe des S.-Titels: CIS I 170. 179; vgl. Lidsbarski Handb. d. nordsem. Epigr. I 112. Dagegen werden in CIS I 175, wie es scheint, drei (oder mehr) S. genannt, auf den Münzen Nr. 319/20 bei Müller Numis. de l'anc. Afr. II 149ff. sind vielleicht auch drei S. vermerkt (doch vgl. Mommsen RG. V 645, 2), und Cato bei Festus s. *meritavere* weiß von vier (die abweichende Erklärung dieser Stelle durch Meltzer II 480 ist nicht überzeugend). Auch außerhalb Karthagos hören wir gelegentlich von mehr als zwei S.: Eryx (CIS I 135). In römischer Zeit ist in dem von Karthago beeinflußten Gebiet die Zweizahl wohl am häufigsten, aber nicht selbstverständlich (Belege: Meltzer II 481. Kahrstedt 603f. Unten § 11). Die Zweizahl steht also nicht unbedingt für alle Zeiten fest, obwohl sie im allgemeinen am wahrscheinlichsten ist; sie ist dann mit der Eponymität verbunden. Über die Herkunft der Zweizahl wissen wir nichts; die Kombinationen von Meltzer II 62 sind völlig unbegründet.

9. Die Wahl der S. erfolgt nach Aristot. pol. II 1273 a, 21ff. *ἀριστίνδην* und *πλουτίνδην*. Das geht mit den Ergebnissen von § 2 und 7 durchaus zusammen. Auch daß die Ämter ihre Bewerber viel kosteten (Plat. Staat VIII 544 d. Aristot. 1273 a, 35ff. Polyb. VI 56, 4), begreift sich ohne weiteres. Wie aber im einzelnen die Wählbarkeit bestimmt war, entzieht sich unserer Kenntnis. Vollzogen wurde die Wahl wahrscheinlich durch die Volksversammlung; zwar ist das nicht ausdrücklich überliefert, aber die Zusammenstellung der *βασιλεῖς* und der sicher vom Volk erwählten *στρατηγοί* (vgl. Gsell 229, 5) legt es nahe, und etwa die Wahl Hannibals zum S. im J. 196 wäre ohne das nicht möglich gewesen (Nep. Hann. 7, 4. Liv. XXXIII 46, 3. Iustin. XXXI 2, 6. XXXII 4, 10. Zonar. IX 14, 14. 18, 11; vgl. Groag Hann. als Politiker 112ff.). Denkbar wäre höchstens, daß im 6. und 5. Jhdt. die Wahl noch nicht durch das Volk, sondern etwa durch den Rat erfolgt wäre; wir haben dafür keine sicheren Hinweise, aber z. B. die Geschichte des Malchus, der sich auf das Volk stützt (s. § 5), würde sich dann leichter begreifen. Schließlich fragt sich, ob Wiederwahl möglich war. Überliefert ist nichts, aber die Gründe, die Beloch zur Annahme der Lebenslänglichkeit des Amtes veranlaßt haben, sprechen zum Teil dafür, daß Wiederwahl möglich und mindestens zu der Zeit, in der die Strategen meistens S. waren (5./4. Jhdt.), wohl auch häufig war.

10. Die politische Macht der S. war jederzeit groß, aber durch die oligarchischen Faktoren der Verfassung eingeschränkt. Unsere Überlieferung spricht nicht davon, daß die Macht der S. durch die Feldherrn etwa der punischen Kriege wesentlich beschränkt worden wäre; tatsächlich muß es aber der Fall gewesen sein, und der Umstand, daß nur die früheren Jahrhunderte S. als Strategen gesehen hatten, bestätigt den Rückgang der politischen Macht der S. Ihre Kompetenz war sehr umfassend, von einer Teilung zwischen den Kollegen ist nichts bekannt. In erster Linie waren die S. die höchste politische Behörde, hatten als solche die Gerusia zu berufen (Liv. XXX 7, 5. 24, 10) und ihren Vorsitz (Polyb. III 33, 3. Diod. XXV 16. Fest. s. *sufes*); auch gegenüber der Volksversammlung scheint ihre Stellung ähnlich gewesen zu sein (Aristot. pol. 1273 a, 6ff. Liv. XXXIII 46, 5ff. 47, 2). Sie waren die eigentliche Exekutivbehörde in der äußeren und inneren Politik. Ihrem Namen entsprechend, waren die S. auch die höchsten Richter (Iustin. XIX 2, 5) und haben diese Tätigkeit auch noch ausgeübt, als längst andere Richter neben sie getreten waren (vgl. Liv. XXXIV 61, 14f. [im J. 193], wo man unter *sufetes* nach livianischem Sprachgebrauch und in Übereinstimmung mit unserem § 2 nur die eigentlichen S. verstehen darf). Über den Umfang der richterlichen Kompetenz der S. wissen wir nichts, werden nur aus allgemeinen Gründen annehmen können, daß sie ursprünglich sehr umfassend war, aber immer mehr eingeschränkt wurde; das wichtigste Ereignis dieses Prozesses war die Schaffung der Behörde der Hundert oder Hundertvier, die vor allem die Rechenschaftsablage der Strategen entgegenzunehmen hatten und damit auch die allgemeinpolitische Macht der S. entscheidend einschränkten (Iustin. XIX 2, 5). Ins Militärische nämlich griffen die S. nicht als solche ein, sondern nur wenn sie zugleich Strategen waren; hierüber s. § 5/6. Die Strategen besaßen im Felde eine so gut wie unumschränkte Gewalt, waren aber mit Vermögen und Leben rechenschaftspflichtig. Im 5. und 4. Jhdt. war die Kumulation der beiden Ämter, wie schon früher gesagt, häufig (Herodot. VII 166. Diod. XIII 43, 5. XIV 54, 5. XV 15, 2f. 16, 2. XX 33, 2. Isokr. III 24). Wie bei Isokrates a. O., so dürfte für Aristoteles das *παρὰ τὸν πόλεμον βασιλευόμενοι* und die Machtbeschränkung der S. durch die Hundertvier und die Pentarchien (Aristot. pol. 1272 b, 34f. 1273 a, 13ff.) die hauptsächlichsten analogen Einzelzüge zu Sparta gebildet haben und neben dem Namen wesentlicher Grund dafür gewesen sein, die karthagischen ‚Könige' mit den spartanischen Königen und nicht etwa mit den Ephoren zu vergleichen. Außerdem aber war schon bei Aristoteles und dann bei den Späteren (vgl. Polyb. VI 51. Cic. rep. II 23, 42f. Cato bei Serv. Aen. IV 682) der Gedanke bestimmend, daß Karthago so wie Sparta und Rom ein Beispiel der *μικτὴ πολιτεία* darstelle, und dann konnten nur die S. das monarchische Element bilden. Von kultischer Tätigkeit der S. erfahren wir nichts, doch ist sie nicht unwahrscheinlich und mindestens die Kumulation von S. und Oberpriester inschriftlich bezeugt (Comptes rend. acad. inscr. 1905, 226 = Rép. d'épigr. sém. II 553). Aristot. pol. 1273 b, 8f. bemängelt übrigens ausdrücklich das in Karthago übliche *πλείους ἀρχὰς τὸν αὐτὸν ἄρχειν*. Man wird andererseits sagen müssen, daß gerade der in § 1 dargelegte Charakter des Wortes S. durch die Ämterkumulierung, die mit dem Sufetat verbunden ist, eine nochmalige Bestätigung und Unterstreichung erfährt. Über Eponymität der S. s. § 8.

11. Obwohl die Herrschaft Karthagos erst unter den Barkiden eigentlichen Reichscharakter gewann (Ehrenberg Karthago 29ff.), hat seine große politische und wirtschaftliche Macht schon früher dazu geführt, daß seine Institutionen in den phoinikischen Städten des Westens vielfach nachgeahmt wurden; direkte Übernahme aus dem phoinikischen Mutterland ist nicht anzunehmen (s. § 3). So finden wir S. auch außerhalb Karthagos, doch sind die Beispiele für die ältere Zeit sehr dürftig (vgl. Gsell 290ff.). In die Zeit vor der römischen Eroberung gehören die Belege für S. in Gades (Liv. XXVIII 37, 2), in Eryx (CIS I 135) und in Tharros auf Sardinien (Comptes rend. acad. inscr. 1901, 579), wo außer den lokalen auch die karthagischen S. genannt sind. Dagegen steht es keineswegs fest, daß die schon unter römische Herrschaft fallenden *ἄρχοντες* in Malta (IG XIV 953; vgl. Mayr Insel Malta im Altertum 84, 3) und in Utica (App. Lib. 113. Plut. Cato d. J. 67) S. waren, obwohl es nicht unmöglich ist; immerhin hätten wir dann hier die einzigen Ausnahmen von der Übersetzung *βασιλεῖς* für S. Tatsächlich hat sich das Amt der S. auch in römisch-republikanischer Zeit erhalten, so in Sardinien, wo im phoinikischen Teil einer Trilinguis (etwa 180 v. Chr.) S. genannt sind (CIS I 143), so in einer lateinisch-punischen Bilinguis von Leptis (CIL VIII 7) und in einer Trilinguis, bei Udena gefunden, wo ebenfalls im punischen Text zwei S. zur Datierung genannt sind (1. Jhdt. v. Chr. — Rép. d'épigr. sem. I 79 = Comptes rend. acad. inscr.

In Zeile 1 ist durch Versehen der Druckerei mehrere

1899, 48ff.; ohne den punischen Text CIL VIII 24 030). Wenn aber dann in der Kaiserzeit (1. und 2. Jhdt. n. Chr.) die Belege für S. in den Städten der Provinzen Africa und Numidia sehr häufig werden (vgl. Liebenam Städteverwaltg. 255, 1), so wäre das kaum möglich ohne die Erneuerung der Institution in Karthago selbst (Audollent Carthage Romaine 325f. 847); zweifelhaft ist allerdings, ob die S. schon der Colonia Iulia Carthago eigen waren oder erst der mit ihr verbundenen punischen Freistadt (letzteres wahrscheinlicher; vgl. gegen Kornemann o. Bd. IV S. 586, 8ff. Philol. LX (1901) 402ff. Barthel Z. Gesch. d. röm. Städte in Afr. Diss. 1904, 19ff. CIL VIII p. 133. 2459); den ältesten Beleg bieten die schon angeführten, unter Caesar geprägten Münzen bei Müller Numism. de l'anc. Afr. II nr. 319/20. Man versteht das Wiederaufleben des Amtes aus dem allgemeinen Fortbestehen punischer Sprache und punischen Wesens (Ehrenberg Karthago 40ff.). Außerhalb Karthagos haben die S. ungefähr die Bedeutung des römischen Munizipalamts der *duumviri*, was am deutlichsten aus einer Inschrift aus Volubilis (Mauretania Tingitana!) hervorgeht (Cagnat-Merlin Inscr. latines d'Afrique nr. 634): *M. Val. Bostaris f. Gal. Severo aed. sufeti II vir. flamini* usw.; hier ist *sufes* wahrscheinlich nur Erklärung zu *IIvir* (so A. Stein mündlich). Datiert mittels zweier eponymer S., die teils lateinischen, teils punischen Namen tragen, teils lateinischen Namen, aber punischen Vatersnamen, sind folgende Inschriften: CIL VIII 797 (Dess. 6798). 5306 (Dess. 6799). 12248. 12286. 22796. 23833 (Dess. 9395). Dagegen ist nur ein einzelner S., teilweise auch zum Zwecke der Datierung, genannt: CIL VIII 765 = 12228. 5369. 11193. 12422. V 4919—4922 (Dess. 6099/100). Ob wir in diesen Fällen doch noch die Existenz eines zweiten S. anzunehmen haben, bleibt unsicher. In der Inschrift von Thugga: CIL VIII 26517 (Dess. 6797) werden die *ornamenta sufetis* als Ehrung von der Gemeinde verliehen; einer der Geehrten erhielt die Würde zweimal. Schließlich kommen S. noch vor: CIL VIII 10525 (Dess. 6094). 12036; nur durch eine Ergänzung von Schulten (Festschr. f. Hirschfeld 171ff.), die Dessau nicht anerkennt, sind S. in das große Edikt CIL VIII 23956 geraten. Dieses gehört ins J. 186 n. Chr. und würde das späteste exakte Datum für das Vorkommen von S. darstellen; im 3. Jhdt. hat es jedenfalls keine S. mehr gegeben. [Ehrenberg.]

Sufetula, Ort in Afrika, Provincia Byzacena, 25 Millien von Sufes, Itin. Ant. 48—51, auch mit Theveste einerseits, Hadrumetum andererseits durch Straßen verbunden, Itin. Ant. 46. 52-55. Wie der Name von Sufes in Sbiba, so hat der Name dieses Klein-Sufes sich in Sbîtla ca. 120 km südwestlich von Kairuân, an der neuen Eisenbahnlinie Sousse-Metlaoui, erhalten. Hier imposante Ruinen: drei nebeneinanderliegende und miteinander verbundene Tempel (Capitol), ein Ehrenbogen des Antoninus Pius — Eingang zum Forum — und einer des Constantin; vgl. Tissot Géogr. compar. de l'Afrique II 613ff. Cagnat und Gauckler Monuments histor. de la Tunis. I 14ff. Merlin Forum et églises de Sufetula (1912). Schulten Arch. Anz. 1911, 350. 1913. 252. Zahlreiche lateinische Inschriften, zum Teil mit Nennung des Stadtnamens, CIL VIII p. 40. 1180. 2354. Cagnat-Merlin Inscr. d'Afrique 116ff. Ihrer Anlage nach scheint die Stadt eine rein römische Gründung gewesen zu sein (Merlin Forum de S. 6, 2). Die Bürgerschaft war in Curien geteilt, CIL VIII 240. Cagnat-Merlin 134. 137. 138. Leute aus S. in den Legionen CIL VIII 2586, 50. III 3680 (*domo Africa Sufetla*). Bischöfe von S. werden 258 (Sentent. episc. nr. 19 in Hartels Cyprian 444). 411. 419 (Migne L. XI 1288. 1348. LVI 875) und in der Vandalenzeit 484 (Not. episc. Byzac. nr. 20, vgl. Vict. Vit. 2, 16, 45) erwähnt. Bei S. soll nach arabischen Historikern der letzte byzantinische Statthalter Afrikas, Gregorius, nachdem er sich unabhängig erklärt hatte (646 n. Chr.), von den Arabern geschlagen, die Stadt dann zerstört worden sein; vgl. Diehl Hist. de la domination byzantine en Afrique 559. [Dessau.]

Suffectus heißt der Magistratus, der an Stelle eines andern gewählt ist, welcher vor Ablauf des Amtsjahres gestorben ist oder aus irgendeinem Grunde das Amt niedergelegt hat. Isid. orig. X 256: *suffectus in loco alterius suppositus quasi suffactus. Unde et consulem suffectum dicimus eum, qui pro alio substituitur.* Es kam vor, daß, wenn ein Beamter am letzten Tage des Jahres starb, ihm noch für einige Stunden ein Nachfolger erwählt wurde, so im J. 40 v. Chr. ein Aedil, Cass. Dio XLVIII 32, 3, im J. 34 v. Chr. ein Praetor, Cass. Dio XLIX 43, 7, im J. 709/45 ein Consul, Rebilus, Cic. fam. VII 30, 1, desgleichen im J. 69 n. Chr. Tac. hist. III 57; vgl. noch Tac. ann. XII 4 und Suet. Claud. 29, Wahl eines Praetors am 30. oder 31. Dezember 48. Der *magistratus s.* trat das Amt sofort nach der Wahl an; das Stadium der Designation fiel bei ihm fort. Mommsen St.-R. I³ 592; s. die Art. Consul. Magistratus. [Kübler.]

Suffenas ist Gentilname und Beiname; als Beiname kommt er bei den Nonii vor (s. d.). Verschieden davon ist Suffenus.

1) Ein Mann namens S. wird von Catull wegen seiner schlechten Verse verspottet (14, 19. 22, 1ff.). [Münzer.]

2) Suffenas wird von Plin. n. h. III 107 unter dem Namen Trebula Suffenatium als Sabinerstadt genannt und ist wohl mit dem sabinischen Trebula oder Trebula (s. Trebula und s. Suessula) gleichzusetzen. Inschriften in einem Seitental des Anio haben sich gefunden (CIL XIV 360ff.) und nr. 3492 (vgl. nr. 3513) deutet auf die bei Plinius genannte Stadt, deren Tribus die Inschriften von der Tiburs unterscheiden. Dann hätte der Ort beim heutigen Ciciliano gelegen. [Philipp.]

Suffeten s. Sufeten.

Suffibulum, ein Schleier als Kopfschmuck der Vestalinnen (Fest. 348) und der Priester (Varro VI 21; Etymologie *sub* und *fibula.* [Marbach.]

Suffimentum, Räucherwerk (*suffio*), dann allgemein Opfergabe, vor allem zu Reinigungen und Sühnungen bestimmt, in ursprünglicher Bedeutung z. B. Cic. leg. I 40. Plin. n. h. XV 120. 135 (vgl. ebd. andere St. unter *suffitus*), in erweiterter Bedeutung besonders da, wo es sich

um Verteilungen an das Volk zu Opferzwecken handelt, hier gleichbedeutend mit *purgamina* (wohl auch der zum Verbrennen bestimmte Teil der *piamina* bei der Februation so zu bezeichnen, vgl. Ovid. fast. II 19); vgl. die Angaben Fest. p. 348 *ex faba milioque molito mulso sparso* als Opfergabe bei der Traubenkelter, Ovid. fast. IV 731ff. (*suffimen*) über die Asche der bei den Fordicidia geopferten Kälber, das Blut des Oktoberrosses und Bohnenstroh als Gabe bei den Parilia, sowie die offizielle Bezeichnung *s.* für die von den Quindecimvirn an das Volk verteilte Opfergabe von Fackeln, Schwefel und Pech für die Lustration bei den Ludi saeculares (und zwar den sog. Ludi Tarentini, vgl. auch Iuven. II 157), griech. *καθάρσια* (Zosim. II 5), *θύματα, λύματα.* Der lateinische Name *s.* begegnet hier mehrfach in den Protokollen für die Säkularfeier unter Augustus (Ephem. epigr. VIII p. 227ff. v. 30. 65ff., dazu Mommsen ebd. p. 250, vgl. CIL VI 32 323) und Septimius Severus (a. O. p. 282ff. II v. 7. 23. 27. Mommsen 298, vgl. CIL VI 32 327), sowie auf den die Abgabe dieser *purgamina* darstellenden Münzen Cohen I p. 130 nr. 466 = Dressel Ephem. epigr. VIII p. 311 nr. 1 (Augustus als *quindecimvir* auf Münzen des Mescinius mit Unterschrift *Aug. suf. p.* = *suffimenta populo [dedit]*) und Cohen I p. 477 nr. 81 = Dressel 310 nr. 2 (auch Daremberg-Saglio Dict. d. ant. IV 992 nr. 6011, zur Erinnerung an die Säkularfeier des Domitian eine entsprechende Verteilungsszene, mit der subscript. *suf. p. d.*). [Marbach.]

Suffitanae, *silvae –, in Veleiate pago Floreio,* als verpfändetes Grundstück genannt in Tab. alim. Traian. Veleias, CIL XI 1147, Obligatio 19 (IV 3). [Keune.]

Suffitio, das Räuchern, vornehmlich zur Reinigung in weltlichem und religiösem Sinn Plin. n. h. XXV 12. Arnob. V p. 99. VII p. 157. Colum. I 6. XII 50 und öfters. Zwei besondere Bedeutungen führt Festus an, p. 3: *s.* = *ignem supergredi* (mit Wasser bespritzt), nach der Rückkehr vom *funus* zum Zweck der Reinigung, p. 79: *s.* = *exfir* (?) *purgamentum.* [Marbach.]

Sufflamen, Radschuh, Radsperre, überhaupt eine Vorrichtung, eine zu große Schnelligkeit des Wagens beim Hinunterfahren auf steilen Straßen zu verhindern. Nach der Etymologie des Wortes war das *s.* ursprünglich ein unter das Rad gelegtes Stück Holz, Walde s. v. Die Glossen geben dafür *τροχῶν ἀγκύριον, βοήθεια, κούφισμα ἁμάξης*, Corp. gloss. lat. II 190, 24. 191, 61. Später gab es auch eiserne Radsperren, wie ein in Italien gefundenes Stück zeigt (Milani Studi e materiali 1899, I 138 Abb. 42), das große Ähnlichkeit mit einer Pflugschar hat, vgl. Daremberg-Saglio I Abb. 437. Bonn. Jahrb. XXVI 89.

Die Hemmung des Wagens kann aber auch mittelst Ketten geschehen, wie solche noch heute bei ganz schwierigen Wegen nebst dem Radschuh zur größeren Sicherheit gebraucht werden. Eine Kette, die ein Rad festmachte oder ein Haken, der zwischen die Speichen eingriff, scheint bei Iuven. VIII 148 vorausgesetzt, wozu das Schol. bemerkt: *s. vinculum ferreum, quod inter radios mittitur, dum clivum descendere coeperit raeda, ne celeres rotae sequantur et animalia vexent.* Eine dritte Art *s.* wird von Herodes Attikus bei Athen. III 99c *τροχοπέδη*, von andern *ἐποχεύς* genannt, von Eustath. p. 1944, 26 *ἐποχλεύς*, eine ebenfalls durch die Räder bzw. durch die Speichen gesteckte hölzerne Stange, die jedenfalls abwärts gerichtet war und mit ihrem untern Ende den Boden berührte. Daß der Radschuh sich wie heute noch leicht abnützte, ergibt sich aus dem Ausdruck *lacero sufflamine* bei Prudent. psychomach. 416. Im übertragenen Sinne wird das seltene Wort *s.* bei Iuven. XIV 50 gebraucht, ebenso das davon abgeleitete Verb *sufflaminare*, Senec. apoc. XIV 3. Aug. bei Senec. exc. contr. 4 praef. 7. Darstellungen über Bremsvorrichtungen bei Daremberg-Saglio IV 2. 1561f. Abb. 6682f. [Hug.]

Suffragator ist, wer sich für jemand verwendet, in der republikanischen Zeit zur Beamtenwahl beim Volke, in der Kaiserzeit beim Kaiser oder einem hohen Beamten vornehmlich zur Erlangung eines Amtes, aber auch in andern Angelegenheiten. Cic. pro Mur. 16. 44. 71; pro Planc. 15. Beispiele Liv. V 18, 5. VII 22, 9. X 13, 13. XXII 34, 3. XXXV 10. Suet. Caes.: *Gai Memmi, cuius asperrimis orationibus non minore asperitate rescripserat, etiam suffragator mox in petitione consulatus fuit.* Val. Max. IV 5, 3: *ut vidit (Cicereius) omnibus se centuriis Scipioni anteferri, templo descendit abiectaque candida toga competitoris sui suffragatorem agere coepit.* In der Kaiserzeit noch im alten Sinne: Plin. ep. III 20, 5 von der Wahl im Senate gesagt. Ebenso Plin. panegyr. 71. Senec. de benef. VII 28: *sic evenit, ut circa consularia occupato comitia aut sacerdotiorum candidato quaesturae suffragator exciderit.* Im späteren Sinne: Suet. Vespas. 23: *quendam e caris ministris dispensationem cuidam quasi fratri petentem cum distulisset, ipsum candidatum ad se vocavit; exactaque pecunia, quantam is cum suffragatore suo pepigerat, sine mora ordinavit* usw. Cod. Iust. II 12, 7 vom J. 223: *militem nec pro patre vel matre vel uxore nec ex sacro rescripto procuratorio nomine experiri oportet, cum neque defensionem alienam suscipere vel redimere negotia vel quasi suffragatorem accedere utilitate publica permittatur.* Cod. Theod. II 12, 6 vom J. 395: *nemo militantium fiat susceptor defensorve causarum nec ad cognitionem alieni iurgii suffragator accedat.* II 29, 1. Suffragatio heißt daher die Empfehlung: Cic. pro Mur. 38 *suffragatio militaris, urbana;* pro Planc. 15; fam. X 9, 2. Sall. bell. Iug. LXV 5: *sic illi* (Mario) *a multis mortalibus honestissima suffragatione consulatus petebatur.* Liv. IV 44, 2. X 13, 13. Suet. Claud. XL: *De quaesturae quodam candidato inter causas suffragationis suae posuit, quod pater eius frigidam aegro sibi tempestive dedisset.* Lex de imp. Vespas. CIL VI 930 (Dess. 244. Bruns Font. I⁷ 56) 12: *quibus suffragationem suam dederit promiserit, eorum comitiis quibusque extra ordinem ratio habeatur.* Cod. Theod. VI 4, 10, 1 vom J. 356: *quibus meriti suffragatio conciliat nostra beneficia.* [Kübler.]

Suffragium, von *sub* und *frango* abgeleitet, wird gewöhnlich als Scherbe gedeutet, weil das Volk sich bei der Abstimmung der Scherben be-

dient hätte. Allein das ist nirgends bezeugt, vielmehr erfolgte die Abstimmung mündlich bis durch die vier Leges tabellariae des Gabinius, L. Cassius, L. Papirius Carbo und L. Coelius Caldus aus den J. d. St. 615. 617. 623 und 647 (139. 137. 131. 107 v. Chr.) die geheime Abstimmung durch Täfelchen (*tabellae*) eingeführt wurde. Daher sagt Mommsen St.-R. III 402: ‚Die einzige uns bekannte technische und dem Anschein nach recht alte Bezeichnung der Einzelstimme als „Bruchstück" *subfragium* steht in schroffem Gegensatz zu dem Wesen des römischen Akts, in welchem der Scherbe nie gedacht wird und dieselbe erst allenfalls gegen das Ende der Republik einen Platz finden könnte." Rothstein Festschr. f. Hirschfeld 1903, 30ff. hat das Wort mit *fragor*, Krachen, in Verbindung gebracht wegen des Lärms und Getöses, das bei den Abstimmungen stattfand. Aber seine Ausführungen entbehren der Überzeugungskraft. Allerdings hat sich Walde Etymol. Wörterbuch² 1910 ihm angeschlossen. Dagegen spricht aber schon die Quantität des *a*. In *suffragium* ist es lang, in *fragor* kurz. Um die richtige Etymologie zu finden, muß man von dem Verbum *suffragare* oder *suffragari* ausgehen, von dem *s.* abgeleitet ist wie *iudicium* von *iudicare*, *mancipium* von *mancipare*, *iurgium* von *iurgare*, *suffragari* heißt unterstützen, *refragari* widerstehen; *suffragator* begegnet schon bei Plaut. Cas. 299 (2, 4, 20), *s.* in der Literatur nicht vor Cicero, inschriftlich zuerst in der Lex. Lat. tab. Bantinae zwischen 621 und 636 (133 und 118 v. Chr.), CIL I² 582 (Bruns Font. I⁷ 9) Z. 5 und in der Lex. Acil. repet. vom J. 631 oder 632 (123 oder 122 v. Chr.), CIL I² 583 (Bruns Font. I⁷ 10) l. 54. Das hohe Alter des Wortes ist dadurch genügend belegt; es wird weiter bestätigt durch die Bezeichnung der sechs Reitercenturionen als *sex suffragia*, die bei Fest. p. 334 M. s. v. sex suffragia überliefert ist, mag sie auch erst, wie Lange Röm. Altert. I³ 445. II³ 512 annimmt, bei der Centurienreform aufgekommen sein; s. d. Art. Centuria. Equites Romani o. Bd. VI S. 275. Welche Wurzel aber in *frag* steckt, wage ich nicht zu entscheiden (verwandt mit griech. φράσσειν?), und überlasse ich den Linguisten zu ermitteln.

S. bedeutet Abstimmung, Einzelstimme und Stimmkörper (*sex suffragia*). Über die Änderung der Stimmkörper durch die Censoren des J. 575 = 179, *suffragia mutare*, von der Liv. XL 51, 9 berichtet, s. die Ausleger zu der Stelle und Mommsen St.-R. II³ 401, 3. III 185. Lange Röm. Altert. III³ 265. Zur Abstimmung schreiten heißt *suffragium inire*, Liv. I 17, 9. II 56, 10. III 17, 4. 71, 3. VI 35, 7. XXIV 9, 3. XXVI 18, 9 oder *s. ferre* (griech. ψῆφον φέρειν Appian. bell. civ. I 23), Liv. XXV 3, 15. Lex Malac. CIL II 1964 (Dess. 6089. Bruns Font. I⁷ 30) cap. LV de suffragio ferendo; s. den Art. Comitia o. Bd. IV S. 690. 694. Nicht nur in der Volksversammlung, sondern auch in den Quaestionengerichten hieß die Einzelstimme *s.* Jeder Richter erhielt ein Täfelchen, auf dessen einer Seite *A(bsolvo)*, auf der andern *C(ondemno)* eingeritzt war. Er wischte bei der Abstimmung einen der beiden Buchstaben aus und warf dann das Täfelchen in das dazu bestimmte Gefäß (*sitella, cista*). Hatte er beide oder keinen Buchstaben ausgelöscht, so war seine Stimme ungültig: *sine suffragio* Lex Acil. repet. 35; *συγχεχυμένοις τοῖς γράμμασι*, Plut. Cic. 29; Caes. 10. Zumpt Criminalrecht II 2, 273ff. Mommsen Strafr. 445. Sollte die Abstimmung gültig sein, so mußte sie *iustum* sein. Das wurde z. B. gehindert, wenn ein Bürger in der Volksverhandlung einen epileptischen Anfall erlitt, Ser. Samm. de med. 1015ff. Mommsen St.-R. I³ 87. *s. legitimum* wird dasselbe bedeuten, Liv. IX 34, 25. Lange Röm. Altert. I³ 565 faßt es anders auf. Geheime Abstimmung heißt *s. tacitum*. Sie wurde unter Traian im Senat eingeführt, Plin. epist. III 20. IV 25, wie Mommsen St.-R. III 993, 4 meint, nur vorübergehend. *s.* bezeichnet auch das Stimmrecht, das *ius suffragii*. Liv. XXXVIII 36, 8: *populi esse, non senatus ius suffragium, quibus velit, impertire*. Lange Röm. Altert. I³ 513.

In der späteren Kaiserzeit bedeutet *s.* Fürsprache beim Kaiser oder einem höheren Beamten, insbesondere zur Erlangung eines Amtes, aber auch in andern Angelegenheiten, z. B. im Prozeß Cod. Theod. XI 30, 6 = Iust. I 21, 2 oder zur Befreiung von Zöllen Cod. Theod. XI 12, 3 = Iust. IV 61, 6. Vgl. noch Cod. Theod. IX 1, 15 = Iust. IX 2, 14. Gewöhnlich (nicht immer, Cod. Theod. VI 22, 1) mußte man dafür Geld geben, und *s.* heißt daher auch Entgelt für Empfehlung. Gloss. iur. *συνφράγιον* (leg. *συνφραγάτωρ*) *βοηθός, ὅθεν καὶ τὰ παρεχόμενα ἐπὶ τῷ βοηθῆσαί τινὰ συνφράγια καλεῖται*. Corp. Gloss. II 191, 58: *suffragium δόσις*. Protektion und Ämterschacher waren schwere Übelstände in der Verwaltung, die sich trotz aller Bemühungen der Kaiser nicht ausrotten ließen. Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt II 99ff. und öfter. Iulian erließ als Caesar im J. 360 ein Edikt dagegen, Amm. XX 5, 7: *statuo, ut neque civilis quisquam iudex nec militiae rector alio quodam praeter merita suffragante ad potiorem veniat gradum*. Aber als er auf den Thron gekommen war, erkannte er, wie schwer es sei, Mißbräuche zu beseitigen, und, angeekelt von ägyptischen Querulanten, verordnete er, daß der bereits entrichtete Entgelt für eine Empfehlung nicht zurückgefordert werden könne; wer ihn zurückerhalte, habe ihn dem Empfehlenden wieder zu erstatten und die gleiche Summe dem Fiskus zu zahlen. Cod. Theod. II 29, 1 vom J. 360. Ammian. XXII 6, 5. Er sagt in seiner Konstitution: *leges Romanae huiusmodi contractus penitus ignorant*. Aber schon Constantius hatte im J. 343 von einer *suffragiorum pactio* gesprochen, die er allerdings als nebelhaft (*umbratilis*) bezeichnete, Cod. Theod. XII 1, 36 = Iust. X 65, 4, und Theodosius I. regelte den *contractus suffragii* in aller Form im J. 394, Cod. Theod. II 29, 2 = Iust. IV 3, 1. Das feierliche, in Form einer *sponsio* abgegebene Versprechen einer Leistung als Entgelt für eine Fürsprache, so bestimmte er, ist verbindlich, wenn der Zweck erreicht wird. Besteht die versprochene Leistung in Gold, Silber oder andern beweglichen Sachen, so genügt die Erfüllung der Übergabe (*traditio*)

Ist ein Grundstück versprochen, so hat der Versprecher dem Vertragsgegner eine schriftliche Übereignungsurkunde einzuhändigen (*scriptura quae ea in alium transferat, emittatur*; ganz falsch Glück: ‚Der Contrakt muß schriftlich errichtet werden'), das Grundstück zu übergeben (*corporalis traditio*) und die Übereignung vor der Curie zu insinuieren (*rem fuisse completam gesta testentur*). Hat der Versprechensempfänger aber nur ein *commonitorium*, d. h. ein schriftliches Versprechen im Gegensatz zur *sponsio*, erhalten, so berechtigt ihn das nicht, sich auf eigene Faust in den Besitz des versprochenen Grundstücks zu setzen. Vgl. Jac. Gothefred im Kommentar zu Cod. Theod. II 26, 2. Glück Erläuterung der Pandekten XVIII 107ff. Bethmann-Hollweg Röm. Civilprozeß III 36. Brunner Zur Rechtsgesch. der röm. u. german. Urkunde 62. 129. Voigt Röm. Rechtsgesch. III 345. Einige dieser Schriftsteller meinen, daß die Konstitution sich nicht auf Fürsprachen zur Erlangung von Ämtern bezogen habe. Aber das ist nicht richtig, wie schon Cuiacius Opp. X 952 im Kommentar zu Cod. Iust. IV 3, 1 bemerkt hat. Hätte der Kaiser den *contractus suffragii* bei Bewerbung um Ämter für ungültig erklären wollen, so hätte er das sagen müssen. Es wird zwar in vielen Erlassen die Erlangung von Ämtern durch *s.* mißbilligt und untersagt, aber es sind das immer spezielle Fälle, namentlich solche Ehrenämter, die Befreiung von gewissen Leistungen gewähren, Cod. Theod. VI 22, 2. 97, 1 (= Iust. XII 32, 1). VII. 1, 7. XII 1, 5. 25. 26. 27. 36 (= Iust. X 65, 4). 118 (= Iust. X 32, 41) oder sie sind jünger als das Gesetz des Theodosius, Cod. Theod. VI 18, 1 vom J. 412. Ein generelles Verbot wird nirgends ausgesprochen. Daß es nicht schlechthin untersagt war, für Erlangung des Amtes etwas zu bezahlen, das ergibt sich ganz deutlich aus Cod. Iust. XII 16, 5, 1 (Anastasius), wo bestimmt wird, daß *silentiarii*, was sie von ihrem Vater zur Erkaufung eines Amtes erhalten haben, sich bei dessen Erbschaft nicht brauchen anrechnen zu lassen (*nec ipsam militiam vel suffragium, quodcumque pro ea vel ab isdem viris devotis silentiariis vel a parentibus eorum vel quolibet alio datum est vel fuerit, ab his patimur in successionem defunctorum parentum conferri seu nomine collationis in medium easdem offerri pecunias vel his imputari*). Es wurde auch bestimmt, daß bei Erlangung eines Amtes sehr beträchtliche Gebühren an bestimmte Kanzleibeamte zu zahlen waren, Cod. Iust. I 27, 1. 2. Bethmann-Hollweg Röm. Civilproz. III 36. Wenn ein *supernumerarius* in einer der kaiserlichen Kanzleien in die Stelle eines *statutus* (planmäßigen) einrückte, so hatte er dem *proximus* der Kanzlei 250 Solidi, dem *melloproximus* oder *adiutor* je nach dem Gebrauch der Kanzlei 20 oder 15 Soldi zu zahlen, Cod. Iust. XII 19, 7. Rückte er in die Stelle eines Verstorbenen ein, so hatten dessen Kinder, Erben oder Gläubiger Anspruch auf die Gebühren des *proximus*, Cod. Iust. XII 19, 11 (*pro solacio vel suffragio proximi definitam ... quantitatem defuncti heredes vel successores vel liberi eius seu creditores, qui fenus cum mortuo pro statuti loco ei adquirendo contrazerint, consequantur*). Es geht daraus hervor, daß man häufig Schulden machte, um ein Amt bezahlen zu können. Daß sehr oft der nächste Anwärter aus Mangel an Geld nicht in die frei gewordene Stelle einrücken konnte, zeigt Cod. Iust. XII 19, 7, 3. Außer diesen gesetzlich festgesetzten Gebühren sollte aber für ein Amt nichts bezahlt werden. Theodosius II. und Valentinian III. verordneten Cod. Iust. IX 27, 6 im J. 439, daß die Provinzialstatthalter bei Antritt des Amtes einen Eid darüber ablegen sollten *se pro administrationibus sortiendis neque dedisse quippiam neque daturos umquam postmodum fore sive per se sive per interpositam in fraudem legis sacramentique personam aut donationis venditionisve titulo aut alio velamento cuiuscumque contractus*. Diese Bestimmung wurde von Iustinian in der Novelle VIII 1 und von Tiberius II. in der Novelle CLXI wiederholt; vgl. Nov. XXIX 2. LXIX 2, 1. Ähnlich auch Athalarich in Cassiod. var. IX 15 p. 280 ed. Mommsen. Anastasius befahl im J. 506, Cod. Iust. II 7, 23, 2, daß die Söhne der Advocati fisci bei der Emeritierung ihres Vaters durch kaiserliche Epistola in das *consortium clarissimorum tribunorum notariorum* eingereiht werden sollten *sine quadam suffragii solutione*, und ähnlich verordnete Iustinus im J. 524, Cod. Iust. II 7, 26 pr., daß die Söhne der 30 ältesten Advocati des Praefectus urbi zur Advokatur *gratis ac sine ullo suffragio* zuzulassen seien. An diesen beiden Stellen bedeutet *s.* die gesetzliche Gebühr oder Sportel, was Heimbach Basil. Tom. I p. 349 n. i. nove ac barbare dictum findet. In der Const. 1 des Cod. Theod. VI 22 vom J. 321 verordnet Constantin, daß Honorarkodizille solchen, die sie sich erkauft hätten, zu entziehen und sie in die Plebs zurückzustoßen seien. Hätten sie sie aber *bonorum virorum suffragio nulla data pecunia* erlangt, so sollten sie vom Duumvirat und dem Flaminium provinciae befreit sein, die übrigen *munera* jedoch leisten. Seeck Art. Codicilli o. Bd. IV S. 183. Hier bedeutet *s.* die unentgeltliche Verwendung oder Fürsprache. Untechnisch begegnet das Wort in der Bedeutung ‚Unterstützung' nicht selten, z. B. *s. temporis* Dig. XXIV 1, 24. *s. aetatis* Cod. Iust. II 3, 22. II 34, 1. *s. provocationis* Cod. Theod. XI 36, 21. *s. defensionis* Cod. Theod. XI 30, 22. *hominum carere suffragiis* Cod. Theod. XVI 7, 4 pr. = Iust. I 7, 3 pr. *iudicum defensorumque implorato suffragio* Cod. Theod. XV 8, 2. [Kübler.]

Num. **Suffustius** oder Suffucius aus Praeneste, begründete nach der dortigen Tempellegende die Orakelerteilung durch Lose im Heiligtum der Fortuna (Cic. div. II 85f. s. o. Bd. VII S. 25. XIII S. 1455). Der frühe Gebrauch des Pränomens Numerius in Praeneste kann durch die Fibula Praenestina belegt werden (CIL I² 3 = XIV 4123 = Dess. 8561), aber das Nomen Suffustius ist anderweitig überhaupt nicht nachweisbar. Suffucius ist die schlechtere Überlieferung, kann aber wenigstens auf Catull. 54, 5 gestützt werden, wo das hsl. *Sufficius* von W. Schulze (Zur Gesch. lat. Eigennamen 239, 1. 428. 518, 1) gegen die Änderung Fuficius (o. Bd. VII S. 200, 18ff.) verteidigt wird. [Münzer.]

Sugambri gehören zu den Istuaeonen. Plin. n. h. IV 100, wo *Sicambri* statt *Cimbri* zu lesen ist, s. o. Bd. IX S. 2247f. Sie sind am rechten Rheinufer wohnhaft *(proximi Rheno.* Caes. bell. Gall. VI 35) gegenüber den Eburonen (Caes. a. O.), nördlich der Ubier (Caes. bell. Gall. IV 19. Cass. Dio XXXIX 48, 4), also vom Westerwald nördlich bis zu den Brukteren (Ptolem. II 11, 6, dessen Angabe in seiner Zeit veraltet war) und den Menapiern (Strab. IV 194). Als aber Caesar im J. 55 v. Chr. die Usipeten und Tencteren besiegte überließen die S. den Scharen dieser Völker, welche zu ihnen geflüchtet waren, das Gebiet nördlich der Lippe (s. u.). Östlich grenzen sie an die Chatten und Cherusker. Cass. Dio LIV 33, 1—2. Wenig genau Strab. VII 291: *πρὸς δὲ τῷ ὠκεανῷ Σούγαμβροι;* richtiger etwas weiterhin: *πλησίον οἰκοῦντες τοῦ Ῥήνου.*

Zuerst erscheinen sie in der Geschichte, als sie im J. 55 v. Chr. der Reiterei der Usipeten und Tencteren, welche vor den Römern geflohen war, Obhut verliehen. Als Caesar die Auslieferung derselben forderte, klang ihm eine Weigerung entgegen: *populi Romani imperium Rhenum finire: si se invito Germanos in Galliam transire non aequum existimaret, cur sui quicquam esse imperii aut potestatis trans Rhenum postularet?* Caes. bell. Gall. IV 16. Caesar fand sich dadurch veranlaßt, seinen Plan, auf einer Pfahlbrücke über den Rhein zu setzen, auszuführen und in das Land der S. vorzurücken. Diese aber gehorchten dem Rat ihrer Schützlinge und zogen sich, indem sie all das Ihrige mit sich nahmen, in die einsamen Wälder zurück. Da blieb dem römischen Feldherrn nichts übrig, als wieder zurückzugehen, nachdem er die Ortschaften einäschern und die Kornfelder abmähen hatte lassen. Caes. bell. Gall. IV 16—19. (Die Angabe eines sugambrischen Gottes *Lollus* beruht auf Fälschung. Helm PBB XLIII [1918] 158ff.). Plut. Caes. 22. Flor. I 45, 14. Cass. Dio XXXIX 48, 3—5. Oros. VI 9, 1. Vgl. o. Bd. X S. 204f. Als Caesar im J. 53 zur Vertilgung der Eburonen die Nachbarvölker durch die Aussicht auf Beute heranlockte, schifften auch 2000 sugambrische Reiter über den Rhein und es gelang ihnen, vieles Vieh zu erbeuten. Beim weiteren Vorrücken ließen sie sich aber von ihrem eigentlichen Vorhaben ablenken, indem sie, auf die Kunde der Gefangenen, daß Caesar nicht da war und daß in Aduatuca die Schätze des ganzen römischen Heeres zusammengebracht sein sollten, sich gegen die dort befindliche römische Garnison wendeten. Sie kamen gerade in dem Augenblick, da der Befehlshaber Q. Cicero gegen die Anordnungen Caesars mehrere Kohorten zur Fouragierung ausgeschickt hatte, so daß die Römer nur mit Mühe den unerwarteten Überfall abschlagen konnten; ein Teil der zurückkehrenden Truppen aber wurde von den Germanen niedergemetzelt. Die S. wagten jedoch keine weiteren Angriffe und wichen, indem sie die früher erworbene Beute mitnahmen, auf das andere Rheinufer zurück, so daß sie der Rache Caesars entkamen. Caes. b. G. VI 35—42. Cass. Dio XL 32, 3—5. Appian. G. I 4. Holmes Caesar's Conquest of Gaul ² (1911) 244f. 735f. Vgl. o. Bd. X S. 207f.

Eine wichtige Rolle spielten die S. in den Germanenkriegen unter Augustus. Nachdem die S., Usipeten und Tencteren eine Anzahl Römer, welche bei ihnen sich aufhielten, gefangengenommen und gekreuzigt hatten, zogen sie unter Führung ihres Fürsten Maelo (Strab. VII 291 Watterich Die Germanen des Rheins 99, 1) im J. 17 v. Chr. (Obseqn. 71. Winkelsesser De rebus divi Augusti [1901] 7ff. [vgl. auch Asbach Bonn. Jahrb. LXXXV 14f.]) über den Rhein, plünderten das römische Gebiet und lockten die römische Reiterei, welche gegen sie vorrückte, in einen Hinterhalt. Als sie die fliehenden Reiter verfolgten, stießen sie unerwartet auf den Befehlshaber M. Lollius und besiegten auch ihn. Diese Niederlage — *maioris infamiae quam detrimenti* (Suet. Aug. 23) —, bei welcher die fünfte Legion sogar ihren Adler einbüßte, veranlaßte eine Reise des Kaisers nach Gallien. Als dann Lollius heranrückte, zogen die Germanen sich eiligst in ihr Land zurück und schlossen einen Vertrag mit Rom, in dem sie Geiseln stellten (16 v. Chr.); daher *te caede gaudentes Sygambri compositis venerantur armis.* Horat. carm. IV 14, 51f. Cass. Dio LIV 20, 4—6. Vell. II 97, 1. Hieron. chron. 2000. Tac. ann. I 10. Horat. carm. IV 2, 34ff. Propert. IV 6, 77. Hierher auch das Epigramm des Krinagoras. Norden S.-Ber. Akad. Berlin 1917, 668ff. Zweifelhaft ist es, ob hierher auch die Darstellung der unterworfenen Germanen auf dem Silberbecher von Boscoreale gehört. Kopp Die Römer in Deutschland ² (1912) 8. Und nicht mehr gesichert ist die Beziehung des Metzer Denarfunds auf diese Ereignisse. v. Sallet Ztschr. f. Numism. IX (1882) 172ff. Mommsen ebd. XI (1884) 75ff. Als im J. 13 v. Chr. Augustus nach Rom zurückkehrte, rüsteten die S. und ihre Bundesgenossen sich aufs neue, in der Hoffnung, daß die Gallier, welche das römische Joch nur ungern trugen, sich ihnen anschließen würden; Drusus aber warf die Germanen, welche bereits über den Rhein gegangen waren, ohne Mühe zurück. Nachdem er dann die Gallier beruhigt und die Ara Romae et Augusti bei Lyon am 1. Aug. 12 geweihet hatte, rückte er vorwärts und zog durch das Land der Usipeten in das Land der S., das er größtenteils zerstörte. Cass. Dio LIV 32, 1—2 (bei dem die Reihenfolge in Unordnung geraten ist), Liv. Perioch. 139. Indem Drusus sich dann gegen die Friesen und Chauchen wendete, schlossen die S. mit anderen germanischen Völkern, namentlich mit den Cherusken und Sueben, ein Bündnis gegen die Römer, an welches sich anzuschließen nur die Chatten sich weigerten; die Kreuzigung von zwanzig römischen Centurionen war die erste Rachetat für die Zerstörung des sugambrischen Landes. Daher kehrte sich Drusus im J. 11 v. Chr. erst gegen die Usipeten; dann zog er, nachdem er eine Brücke über die Lippe geschlagen hatte, in das Land der S., gerade als diese gegen die Chatten herangerückt waren. So war es ihm leicht, durch ihr Land zu marschieren und dann durch das cheruskische Gebiet die Weser zu erreichen. Aber auf dem Rückwege überfielen die germanischen Bundesgenossen den römischen Feldherrn in einer engen Schlucht bei Arbalo (wohl im lippeschen Lande), und sie wähnten sich schon so sicher der Beute, daß sie dieselbe im vor-

aus verteilten. Es gelang jedoch Drusus, sie zurückzuschlagen und den Rhein zu erreichen; durch die Aufrichtung von Militärlagern (*ἐκεῖ τε ἦ ὅ τε Λουπίας καὶ ὁ Ἔλισων συμμίγνυται . . . καὶ ἕτερον ἐν Χάττοις παρ' αὐτῷ τῷ Ῥήνῳ.* Cass. Dio LIV 33, 4; vgl. auch Flor. II 30) hoffte er weiteren Überfällen vorzubeugen. Cass. Dio LIV 33, 1—4. Flor. II 30 (hieraus Oros. VI 21, 16). Consol. ad Liv. 17ff. 311ff. Pseudacr. Schol. in Horat. c. IV 2, 34. Asbach Bonn. Jahrb. CXIV/CXV (1906) 444. Der Bienenschwarm als böses Omen im römischen Lager: Plin. n. h. XI 55. Obsequ. 72. S. weiter Kropatschek Bonn. Jahrb. CXX (1911) 19ff. Schmidt Gesch. d. d. St. II (1913) 98f. Norden Die germ. Urgeschichte (1920) 191f. Das letzte Mal, daß Drusus in Berührung mit den S. kam, war im J. 10, als er sie und die Chatten, welche sich jetzt mit ihnen versöhnt hatten, nicht ohne kleinere Erfolge zu erreichen, bekämpfte. Cass. Dio LIV 36, 3. Liv. Perioch. 141. Vgl. für die Feldzüge des Drusus insgesamt auch o. Bd. III S. 2710ff., wo die kontroversen Auffassungen über die vielumstrittene Stelle des Florus auseinandergesetzt sind und die Literatur angegeben ist; dazu Winkelsesser De rebus divi Augusti (1901) 13ff. Gardthausen Augustus und seine Zeit I 3 (1904), 1061ff. II 3 (1904), 672ff. Asbach Bonn. Jahrb. CXIV/CXV (1906) 442ff.

Bald darauf folgte das Ende ihrer Macht und Selbständigkeit, als im J. 8 v. Chr. Tiberius einen Feldzug gegen die Germanen eröffnete. Aus Furcht vor den Römern schickten die Barbaren Gesandten, mit Ausnahme der S. Als aber Augustus darauf bestand, daß auch von diesen Boten erscheinen sollten, gingen ihre angesehensten Männer unter Führung von Maelo zu den Römern (*Ad me supplices confug(erunt) . . . . [Sugambr]orum Maelo.* Mon. Ancyran. lat. VI 32; graec. XVII 32). Aber Augustus nahm sie alle gefangen, worauf sie sich töteten. Ratlos, boten die S. jetzt keinen Widerstand mehr gegen die Römer, als diese darauf einen großen Teil (angeblich 40 000 S. und Sueben) auf das linke Rheinufer verwiesen. Die Kraft des Volkes war zerbrochen, wenn auch die Worte des Tac. ann. XII 39: *Sugambri excisi aut in Gallias traiecti* als übertrieben zu betrachten sind. Cass. Dio LV 6, 1—3. Suet. Aug. 21; Tib. 9. Strab. VII 290. Tac. ann. II 26. Aurel. Vict. epit. I 7. Eutrop. VII 9. Oros. VI 21, 24. Kropatschek a. O. Die rechtsrheinischen Reste des einst so stolzen Volkes lösten sich in die Nachbarvölker (Marsen u. a.) auf; zuletzt erscheint im J. 17 n. Chr. der S. Deudorix, Sohn des Baetorix und Neffe des Maelo, im Triumphzug des Germanicus. Strab. VII 292. Die linksrheinischen S. treten weiter als *Cugerni* (*Cuberni*) auf: s. o. Bd. IV S. 1741. Im römischen Heer findet man sie nicht nur unter ihrem cugernischen Namen, sondern auch als sugambrische Cohorten (so im J. 26 n. Chr. im thrakischen Kriege bei Tac. ann. IV 47, wohl dieselbe *cohors* wie die, welche inschriftlich aus Moesien bekannt ist als die *cohors I Sugambrorum veterana*); Genaueres über die inschriftliche Überlieferung (namentlich über die *cohors IIII Sugambrorum* in *Mauretania Caesariensis*) o. Bd. IV S. 333f. Bang Die Germanen im römischen Dienst (1906) 40f. Nicht hierzu eine *cohors sexta *Sugambrorum* (verfehlte Konjektur für *Saginarum*). Not. dign. or. 31, 66. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. IV ² 616.

Die S. waren bekannt und gefürchtet um ihrer Tapferkeit und Rohheit willen: *τούτων* (sc. *Γερμανῶν*) *δ' εἰσὶ γνωριμώτατοι Σούγαμβροί τε καὶ Κίμβροι.* Strab. VII 294; *caede gaudentes Sygambri.* Horat. carm. IV 14, 51 (vgl. IV 2, 34ff.); vgl. auch Flor. II 30. So ist es nicht zu verwundern, daß S. — sugambrisch dann und wann mit Germanen — germanisch gleichbedeutend wird (Gratt. cyneget. 202. Ovid. am. I 14, 49), auch nachdem das Volk selbst schon verschwunden ist. Martial. epigr. spect. III 9. Iuv. IV 147. Daher kommt es, daß auch später aus literarischen Reminiszenzen der Name namentlich von Dichtern (am Ausgang von Versen!) wieder hervorgeholt wird zur Bezeichnung der nordwestlichen Germanen, namentlich der Franken; selbstverständlich hat dies keinen historischen Wert. So zuerst Claudian. 8, 446. 10, 279. 15, 373. 18, 383. 21, 222. 24, 18. 26, 419. Dann Sidon. Apoll. ep. IV 1, 4. VIII 9, 28; c. 7, 42 und 114. 13, 31. 23, 246. Ioann. Lyd. mag. I 50 (*Συγάμβρους αὐτοὺς Ἰταλοί, οἱ δὲ Γαλάται Φράγγους καθ' ἡμᾶς ἐπιφημίξουσιν*; vgl. auch III 56). Venant. Fortun. c. VI 2, 97 (*[Charibercthus rex] progenitus clara de gente Sigamber*). Gregor. Tur. h. Franc. II 31 (*[Chlodovechus] mitis depone colla, Sigamber*). Beispiele aus späteren Quellen bei Müllenhoff Deutsche Altertumsk. IV ² 623f., welcher (S. 607ff.) die von Zeuss Die Deutschen 325ff. u. a. ausgesprochene Hypothese der Identität von Franken und S. endgültig widerlegt hat.

Die einzig richtige Namensform ist *Sugambri*, wozu *Sy-*, *Si-*, *-cambri* nur klassische Buchstabierungsabarten sind, wie Überlieferung und Etymologie übereinstimmend besagen; *su-* ist das idg. Präfix mit der Bedeutung *'bene'*, *-gambri* gehört zu ahd. *gambar ‚strenuus'*. Literatur bei Schönfeld Wörterbuch 215ff. 102; dazu Norden Die germ. Urgesch. (1920) 433, 3. Löwenthal PBB XLV (1921) 255, 5. Hierher als eine Art Kurzname *Gambrivii* (s. o. Bd. VII S. 691), welche im Hinblick auf Strab. VII 291 als das weiter landeinwärts wohnende Muttervolk der S. zu betrachten sind; die archäologischen Funde bezeugen die Kolonisation. Kauffmann Deutsche Altertumsk. I (1913) 170. 244. 290f. 325, 11. 402, 2. 501. Literatur zum Gesamtartikel: Zeuss Die Deutschen (1837) 83ff. Essellen Geschichte der Sigambern (1868) mit Anhang (1871). Watterich Die Germanen des Rheins (1872), namentlich 61ff. Schröder Histor. Ztschr. XLIII (1880) 1ff. Zippel Deutsche Völkerbewegungen in der Römerzeit (1895) 11ff. Bremer Pauls Grundriß III ² (1900) 884. Schmaus Gesch. u. Herkunft der alten Franken (1912) 1ff. 145. Kauffmann 325ff. Much Hoops R.-L. IV (1918) 299 (auch I 381. II 110. III 200). Schmidt Gesch. d. d. Stämme II (1918) 393ff. (kürzer: Allgem. Gesch. [1909] 206ff.). [Schönfeld.]

Σουγδαία (Not. episc. 4, 55. 11, 96. 12, 99 ed. Parthey) s. Sucidava.

Σουγδία (Not. episc. 2, 118. 10, 128. Nil. 368. ed. Parthey) s. Sucidava.

Sugdiani s. Sogdiana.

Suggan (latinisiert mit Genitiv *Sugganis*), örtliche Gottheit von Magifa in Africa, CIL VIII 16749 = Dess. 4493, s. den Art. Iesdan o. Suppl.-Bd. III S. 1197. [Keune.]

Suggentensis, *pagus* –, 1) Sundgau im Ober-Elsaß, Fredegar chron. IV 37 (Mon. Germ. Script. rer. Merov. II p. 138), J. 609/610, s. den Art. Sogiontense. Valesius Not. Gall. (1675) 537f.

2) Le Saintois, Landschaft um Sion (s. d.), Mon. Germ. Diplom. Karolin. I p. 218, Urkunde nr. 161 Karls d. Gr. vom 11. Juni 788; s. die Art. Sogiontense und Suentisium. [Keune.]

Sugges, Maurenhäuptling, kämpft 373 für den Usurpator Firmus. Amm. XXIX 5, 27. [Seeck.]

Suggestus, auch *suggestum* (Cic. div. I 124. Tusc. V 59), jede errichtete Erhöhung, Cat. r. r. 154. Colum. IX 7; bei Stat. silv. I 2, 113f. heißt eine hohe Haartracht *suggestus comae*, vgl. o. Bd. VII S. 2138, 24.

In älterer Zeit heißt *s.* die zu öffentlichen Reden vor dem Volke errichtete Erhöhung, die Rednerbühne, sowohl die auf dem Comitium in Rom, die später *rostra* hieß, als auch jede andere Rednerbühne, Cic. a. O. Über die römische *rostra* vgl. Schneider Rednerbühne o. Bd. I A S. 450ff.

Hauptsächlich bezeichnet *s.* die im Lager errichtete Erhöhung, von der aus der Feldherr zu den Soldaten sprach, Caes. bell. Gall. VI 3, 5. bell. Afric. 54, 2. 86. Tac. hist. I 36. 55. Der *s.* konnte aus Erde aufgeschichtet oder mit Hausteinen aufgebaut sein. Letzteres war jedenfalls in den Standlagern der Fall. Mehrere Darstellungen auf Münzen zeigen den Kaiser, wie er auf dem *s.* stehend die Soldaten anredet oder Kriegsrat hält, oder sitzend Gesandte empfängt, vgl. den Art. Adlocutio o. Bd. I S. 375. Daremberg-Saglio I 69 Abb. 106. II 916 Abb. 2857, ebenso Darstellungen auf der Trajans- und Markussäule.

Ausnahmsweise wird auch das Tribunal des Praetors *s.* genannt, Liv. XXXI 29, 9.

In der Kaiserzeit bedeutet *s.* auch einen erhöhten Sitz für den Kaiser. Schon Caesar ließ sich einen solchen im Senate zuerkennen (Flor. II 13, 91), sowie auch in der Orchestra des Theaters, Suet. Caes. 76, 1. Im Gegensatz zum *cubiculum* (Suet. Ner. 12, 2. Plin. paneg. 51) oder den Kaiserlogen auf dem *podium* des Amphitheaters und Circus war der *s.* offen, sodaß der Kaiser mitten unter dem Volke saß und von allen gesehen werden konnte. Plinius a. O. rechnet es dem Traian zum Verdienste an, daß er die den Kaiser vom Volke trennende Loge entfernt hatte. Daremberg-Saglio IV 1562. [Hug.]

Suggrunda, das Wetterdach zur Abhaltung des *stillicidium*, erwähnt Varro r. r. III 3 (Nest der Bienen) Plin. n. h. XXV 160 (Nährboden des aizoon.) Vitruv. X 15, 1 (*testudo* = Schirmdach) II 9, 16. (IV 2, 1 das identische *suggrundatio*), spielt eine Rolle in der juristischen Literatur: Digest. IX 3, 5 (Ulpian). L 16, 242 (Iavolenus definitorisch, hierzu vgl. M. Voigt Ber. Leipz. Ges. [1874] XXVI 199). titul. XXXIX 2 (*de damno infecto et de sugrundis*). Eine von der gewöhnlichen Erklärung (vgl. M. Voigt Privataltert. d. Römer[2] 314, der annimmt, daß zuweilen auch

über den beiden Türen des römischen Hauses eine *s.* vorsprang, was mir durchaus möglich erscheint, auch die Bezeichnung in den Glossen *ὑπόστεγον, ψιλοκέραμον, ἐκθέτης*) abweichende gibt Lagercrantz K. Z. XXXVII 182ff. (Sparrenwerk und Grundpfähle), der Walde Etym. Wörterb. (s. grunda) folgt. Etymologisch ist *s.* (das noch in folgenden Glossen erscheint: CGL V 246, 17 *s.* = *inter tectum et parietes*. V 611, 48 *s.* = *fundamenta* [halte ich für belanglos, dient Lagercrantz als Stütze für Annahme von *s.* als eine ‚an sumpfigen Orten notwendig vorzunehmende Pfählung des Grundbaues'. V 246, 16 *s. quod greci yposte conducunt* [Deutung von Lagercrantz]) sicher von *grunda* abgeleitet, das allerdings nur aus den Glossen *στέγη καὶ τὸ ὑπὲρ τὸν πυλεῶνα ἔξέχον* sowie CGL V 459, 13 *grunda tectum super ostium* (dies spräche für Voigt, s. o.) bekannt (bei Rönsch Jahrb. f. Philol. 1880, 503f. Abltg. von *suggerere* ‚unten anbringen'). Hiervon herzuleiten das allerdings nur einmal Fulgent. expos. de abstr. serm. 7 vorkommende *suggrundarium* (Zitat aus Rutil. Gemin. in Astyanacte *melius subgrundarium misero quaereres quam sepulcrum*), ein Grab unter dem Vordach, in dem Kinder unter 40 Tagen beigesetzt sein sollen (vgl. Plin. n. h. VII 15. Iuven. XV 140). Zwei Bestattungsräume dieser Art glaubt Boni auf dem Forum gefunden zu haben (Not. d. scav. 1903, 165ff.); über ihre Existenz (wie über die Überlieferung von der ursprünglichen Totenbestattung im Hause) und die Richtigkeit der Nachricht des Fulgentius urteilt sehr skeptisch Wissowa Rel. und Kult. d. Römer[2] 174, 4 (positiv M. Voigt Privataltert.[2] 320). Durchaus zu verwerfen ist die Zusammenbringung dieser sog. *suggrundaria* mit den Non. p. 114 Diom. I p. 384 K. Arnob. I 28 erwähnten *Lares grundules*, wie solche bei Daremberg-Saglio Dict. d. ant. II 1393 zu lesen (vgl. Jordan bei Preller Röm. Mythol. II 114, 1); über *suggrundaria* in den Glossen vgl. Wessner Comment. Ienens. VI 109. [Marbach.]

Sui heredes Gai. II 152ff. enthält die klassischen Grundsätze und teilt in folgender Weise ein: *Heredes autem aut necessarii dicuntur aut sui et necessarii aut extranei.* 156: *Sui autem et necessarii heredes sunt velut filius filiave, nepos neptisve ex filio et deinceps ceteri qui modo in potestate morientis fuerunt: sed uti nepos neptisve suus heres sit, non sufficit eum in potestate avi mortis tempore fuisse, sed opus est, ut pater quoque eius vivo patre suo desierit suus heres esse aut morte interceptus aut qualibet ratione liberatus potestate; tum enim nepos neptisve in locum sui patris succedunt.* Diese Bestimmungen hat Iustinian (Inst. II 19) unverändert übernommen, trotzdem die Suität ihre praktische Bedeutung eingebüßt hatte. Ihre nachklassische Erheblichkeit wird durch Ulp. epit. XXII 14ff., 24ff. (F. Schulz 48) bezeugt. Sie beruhte nicht in der Blutsverwandtschaft, sondern in der Familiengewalt und in der formalen Agnatenfamilie des *ius civile* und behielt im prätorischen Recht der *bonorum possessio* noch einen Teil ihrer Erheblichkeit, weil insbesondere auch den Intestaterben in dieser Form ihr *legitimum ius* gemäß Dig. XXXVII

1, 6, 1 aufs neue befestigt wurde (Gai. III 25ff.), verlor ihre Bedeutung aber im Iustinianischen Recht ganz, indem die Nov. 118 c. 1 unter Aufhebung aller früheren Intestaterbfolgeordnungen an erster Stelle jeden Deszendenten beruft, und zwar: *sive ex masculorum genere sive ex feminarum descendens et sive suae potestatis sive sub potestate sit.*

1. Nach Gai. II 152 sind nicht etwa drei Klassen von Erben zu unterscheiden; denn die *s. h.* sind dort nur eine Art der *necessarii*. Gaius teilt ein in *heredes necessarii*, die entweder *sui* oder andere sind (s. u.), und in *heredes extranei*. Entsprechend Ulp. epit. XXII 24. Dies sind die außerhalb der Familiengewalt des Erblassers stehenden Erben, die in vielen Hinsichten unter anderen Rechtsgrundsätzen stehen. Inst. 2, 19 pr. und § 3. Dig. XXIX 5, 6, 1. L 12, 14. XXXII 38, 3. XXIII 2, 64, 1. Gai. II 161f. Kinder des Erblassers, die infolge von *emancipatio*, *adoptio* oder Übertritt in eine *manus mariti* aus der Agnatenfamilie ihres *pater familias* ausscheiden, kommen nur noch als dessen *heredes extranei* in Frage. Das von seiner Mutter instituierte Kind erbt auch nur als *heres extraneus*, und so auch der vom *dominus* eingesetzte Sklave, der nach der Testamentserrichtung freigelassen wird. Diese hausfremden Erben können nicht *ab intestato*, sondern nur gemäß *testamentum* erben. Sie sind *heredes voluntarii*, weil sie die deferierte Erbschaft erst auf Grund ihres Erbschaftsantrittes acquirieren. Ihnen ist daher eine *potestas deliberandi* nach erfolgter Delation gewährt, Gai. II 162.

Den *extranei heredes* werden die *necessarii* auch als *domestici heredes* gegenübergestellt, Gai. II 157. Inst. II 19, 2. Diese hausangehörigen Erben heißen *necessarii*, weil sie nicht kraft eigenen Entschlusses, sondern rechtsnotwendig erben. Ihr Erbschaftserwerb vollzieht sich ipso iure mit dem Erbfall, und es bedarf bei ihnen wie im deutschen Recht und im heutigen bürgerlichen Recht überhaupt keines Erbschaftsantrittes. Der Fall der *hereditas iacens* ist hier ausgeschlossen. S. den Art. Hereditarium ius. In Inst. III 13 wird näher ausgeführt, daß die *necessarii heredes* es werden, ohne es zu wissen. Auch der *furiosus* wird als *necessarius heres* ohne weiteres Erbe, Paul. sent. IV 8, 5. Der Minderjährige bedarf zum Erbschaftserwerb nicht der Zustimmung des Vormundes: *statim morte parentis quasi continuatur dominium.* S. auch Paul. sent. 4, 6.

Zu den *necessarii heredes* gehören 1. die *s. h.*, 2. die Enkelkinder von einem lebenden und in der Gewalt des Erblassers stehenden Sohn; s. auch Dig. XXIX 2, 6, 5; 3. die zum Erben unter Freilassung eingesetzten Sklaven. Was diese dritte Gruppe betrifft, so pflegte nach Inst. II 19, 1 der Testator, der seiner Zahlungsfähigkeit nicht recht traute, seinen Sklaven *cum libertate* als Erben einzusetzen. Falls der Nachlaßkonkurs dann wirklich eintrat und der freigelassene Sklave das ererbte Vermögen an die Gläubiger verlor, hatte er außer der ihm vermachten Freiheit auch den Vorteil, daß er das seit dem Erbfall seinerseits erworbene Vermögen, da es nicht mehr in den Nachlaß fiel, an die Gläubiger nicht herauszugeben brauchte; s. ferner Ulp. XXII 7ff.

2. *S. h.* sind danach nicht alle aus der Hausangehörigkeit ihr Erbrecht ableitenden Erben, sondern von diesen nur ein engerer Kreis, die sog. *sui et necessarii heredes*, Inst. II 19, 2. III 1, 1ff. Coll. XVI 4ff. Zu diesem Kreis gehören zunächst alle in der unmittelbaren Gewalt des Erblassers stehenden männlichen und weiblichen Deszendenten ohne Rücksicht auf die Gradesnähe. Enkel sind nach Inst. II 19, 2. III 1, 2 daher nur dann *s. h.* des Großvaters, wenn ihr Vater beim Erbfall nicht *suus heres* des Erblassers war, mochte er nun vorverstorben oder emanzipiert gewesen sein. Bemerkenswert ist, daß nach Zivilrecht Töchter und Enkelinnen den Söhnen und Enkeln als *s. h.* durchaus gleichgestellt sind. Der gradesnähere *suus heres* schließt den entfernteren Grad desselben Stammes aus. Gemäß einem Dig. XXVIII 2, 16 erörterten Fall ist es indessen möglich, daß jemand *suus heres* seines Vaters und seines Großvaters wird. Anderseits können Söhne neben Enkeln eines anderen Stammes und ebenso Enkel neben Urenkeln erben, wenn die Enkel bezw. Urenkel infolge Ausscheidens der Zwischenglieder *s. h.* des Erblassers sind, Inst. III 1, 6. So enthält der Begriff der *s. h.* zugleich ein Stück der gesetzlichen Erbfolgeordnung des Zivilrechts, die danach sowohl das Repräsentationsrecht und die *successio in stirpes* (vgl. Nov. 118) bereits kennt, Gai. III 7f. 15f. Ulp. XXVI 2. Inst. III 1, 6. Dig. XXXVIII 16, 1, 4. 6 erheben dies über jeden Zweifel. Der entfernteste *suus* schließt nach XII-Tafelrecht jeden anderen Agnaten, selbst Geschwister des Erblassers, aus.

S. h. sind sowohl die *liberi naturales*, als auch die *adoptivi*, Paul. sent. IV 8, 4. Ulp. XXII 14. Da die Suität nach XII-Tafelrecht durch jede *capitis deminutio* aufgehoben wird (Dig. XXXVIII 16, 1, 4. Inst. III 1, 9), geht mit ihr nach XII-Tafelrecht auch das gesetzliche Erbrecht verloren, Ulp. XXVII 5. Gai. III 21. So war es billig, daß der *suus* bei der Emanzipation vom Vater regelmäßig eine Abschichtung erhielt. Es setzte sich sogar die Gewohnheit durch, es als *tacita liberalitas defuncti* anzusehen, daß dem Emanzipierten das *peculium*, das er bis zur Entlassung gehabt, nach derselben als Eigengut verblieb, wenn es ihm nicht ausdrücklich genommen wurde, Fragm. Vat. 261. 255. Die anderen in der späteren Entwicklung als Unbilligkeiten empfundenen Konsequenzen der Suität und der Agnation wurden zunächst in dem Institut der *bonorum possessio* gemildert. Darüber Gai. III 18ff. 25. Formell blieb indessen die *legitima hereditas* des Zivilrechts bis zur Gesetzgebung Iustinians in Geltung, so daß sie nicht nur von allen Klassikern ausführlich behandelt, sondern sogar im Corpus iuris immer noch dargestellt wird, weil die Agnation zwar durch Einzelbestimmungen mehr und mehr durchbrochen, aber immer noch nicht grundsätzlich aufgegeben und durch den Gesichtspunkt der Blutsverwandtschaft überwunden war. Erst die Novellen 118 und 127 nahmen jenen Überbleibseln endgültig die Kraft (im J. 543 und 547 n. Chr.). Im Erbrecht hat die unbekümmerte Aufschichtung von neuen Rechts-

grundsätzen auf das alte Fundament zu besonders zahlreichen Unklarheiten und Streitfragen geführt und sich als Stück- und Flickwerk am schlimmsten gerächt. So Rabel Grundzüge d. röm. Priv.-Rechts (bei Holtzendorff) § 125.

3. Suität und Agnation umfassen aber nicht denselben Personenkreis. Während auch alle Enkel und weiteren Deszendenten des *pater familias*, falls keine *capitis deminutio* eingetreten ist, Agnaten des letzteren sind, sind sie nur dann seine *s. h.*, wenn sie im Falle von dessen Tode *homines sui iuris* werden, Gai. II 156. Coll. 16, 2. So wenig ein agnatischer Deszendent, der *alieni iuris* blieb, Erbe werden konnte, so sehr waren schon die XII-Tafeln darauf bedacht, eine gesetzliche Erbenkonkurrenz verschiedener Grade desselben Stammes zu verhüten. Dahin allein zielt der in den angeführten Quellen oft ausgesprochene Satz, daß ein Enkel nur dann *suus heres* des Großvaters ist, wenn der Vater des Enkels entweder vorverstorben oder aus der Gewalt seines Vaters entlassen war. S. auch Coll. 16, 1. *S. h.* sind diejenigen Erben, denen die Erbschaft kraft ihrer Familienzugehörigkeit gesetzlich zufällt. Die anderen *necessarii domestici heredes*, also Enkel *in potestate patris* und Sklaven, kommen nur als Testamentserben in Frage.

Wird jemand als *suus heres* bezeichnet, so liegen darin zwei Prädikate: er ist *suus*, und er ist gesetzlicher Erbe. Daß in der Terminologie *s. h.* ersteres Wort substantivisch gemeint ist, hebt auch Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 880 gegenüber sonst herrschenden Unklarheiten zutreffend hervor. Die selbständige Bedeutung von *suus*, also der Begriff der Suität, ergibt sich deutlich aus Dig. L 16, 220 pr. (Callistr.): *Liberorum appellatione nepotes et pronepotes ceterique qui ex his descedent continentur: hos enim omnes suorum appellatione lex duodecim tabularum comprehendit.* Das Zivilrecht versteht also unter *sui* alle Angehörigen der Agnatenfamilie. Daß nicht alle *sui* nach XII-Tafelrecht *s. h.* sind, ergibt dessen Erbfolgeordnung: *Si intestato moritur cui suus heres nec escit, adgnatus proximus familiam habeto. S. h.* sind also die *s.*, die *heredes legitimi* sind.

4. Später scheint sich der Begriff *suus*, wohl infolge seiner erbrechtlichen Hauptbedeutung, eingeengt zu haben. Paulus lehrt gemäß Dig. XXXVIII 10, 10, 3: *Proximiores ex adgnatis sui dicuntur.* Frauen können, da sie keine Agnation zu vermitteln vermögen, keine *s. h.* haben, Gai. III 51. Ulp. XXVI 7. Inst. III 3 pr. Dig. XXXVIII 16, 13. Stirbt die Mutter ohne Testament, so wird sie nach *ius civile* nicht von ihren Kindern beerbt. Auch umgekehrt beerbt die Mutter nicht ihre Kinder. Diese Unbilligkeiten sind erst in der prätorischen und kaiserlichen Rechtsentwicklung beseitigt worden, darüber Inst. III 3 pr. und 1f. Ulp. XXVI 7f. Bis dahin galt der Satz: *ad feminas ultra consanguineorum gradum legitima hereditas nōn pertinet: itaque soror fratri sororive legitima heres fit*, Ulp. XXVI 6, worauf Gai. III 14 fortfährt: *amita vero et fratris filia legitima heres esse non potest.* S. auch Paul. IV 8, 22 und Coll. XVI 2. Selbst nach dem S. C. Tertullianum werden aber *s. h.* der Mutter vorgezogen, Inst. III 3, 3.

Dagegen können wie die *filia* und *neptis* auch Ehefrauen *s. h.* sein, sofern sie in der Gewalt des *vir* stehen. Das aktive Erbrecht der Frauen ist unter diesem Gesichtspunkt im Zivilrecht günstiger als im *ius honorarium*, und Iustinian hatte sich daher besonders der Verbesserung des Frauenerbrechts anzunehmen, Inst. III 2, 3a. 3. 3 pr. und 4. Die *uxor in manu* steht nach Zivilrecht *filiae loco* und beerbt den Ehemann als *sua heres*. Entsprechend steht die Schwiegertochter *neptis loco*, Gai. II 159. Sie ist *s. h.* des Schwiegervaters, wenn ihr Ehemann beim Erbfall nicht in dessen Gewalt steht, aber die *manus* über sie hat, Coll. XVI 2. Wenn die *uxor in manu* bei Gai. II 139 nur als »*quasi sua heres*« bezeichnet wird, so soll damit die Rechtsanalogie zum Ausdruck gebracht, in der Sache aber nichts anderes gesagt werden, als in II 159. Stirbt der Ehemann, so erhält die *uxor in manu* eine Kindesportion. Diese erbrechtliche Stellung büßte die *uxor* der *manus*-freien Ehe ein. Dagegen konnte eine Frau, die nicht *s. h.* war, da sie ja sehr wohl *agnatus* sein konnte, in der Agnatenklasse erben, vorausgesetzt, daß sie *sui iuris* geworden war. So konnte in diesem Fall auch die Mutter ihre Kinder beerben, Schulin Lehrb. § 93. Vgl. den Art. Manus.

5. Zu den *s. h.* gehören nach klassischem Recht nicht nur die im Moment des Erbfalles schon lebenden Agnaten des Erblassers, sondern auch der *postumus suus*. Gai. III 3 definiert: *Postumi quoque, qui si vivo parente nati essent, in potestate eius futuri forent, sui heredes sunt.* Ebenso Inst. III 1, 2b. Paul. IV 8, 7. Coll. XVI 2, 4. Dig. XXVIII 3, 3, 1. Daß hier nur der im Moment des Erbfalles schon Erzeugte in Frage kommen kann, weil nur in diesem Falle ein Agnat des Erblassers geboren wird, wird von Ulp. XXII 15 und XXVI 3, ferner Dig. XXXVII 11, 8 ausdrücklich hervorgehoben. Es liegt hierin eine praktische Anwendung der dem Zivilrecht bereits geläufigen Rechtsfiktion: *Nasciturus pro iam nato habetur, quoties de commodo eius agitur*; vgl. Dig. I 5, 7. V 4, 3. XXV 4, 1, 1. L 16, 231. Gai. I 89.

Dem *postumus suus* steht der *postumus alienus* oder *extraneus* gegnnüber. *Est autem alienus postumus, qui natus inter suos heredes testatoris futurus non est*, Inst. II 20, 26. Gai. II 241f. Wird nach dem Tode des Großvaters ein *nepos postumus* geboren, so ist dieser *alienus* und kommt als *heres legitimus* nicht in Frage, wenn dessen Vater jetzt nicht in der Gewalt des Erblassers stand. Ein *postumus alienus* durfte als *persona incerta* nicht einmal testamentarisch eingesetzt werden, Gai. II 242.

Anders liegt im Verhältnis zu dem bisher gemeinten *postumus intestatus* der Begriff des *postumus testamentarius*, desjenigen Nachgeborenen, der auf Grund eines Testamentes berufen wird. Der Unterschied erhellt etwa aus Dig. XXVIII 3, 3, 1 (Ulp.). *Postumos autem dicimus eos dumtaxat, qui post mortem parentis nascuntur. sed et hi, qui post testamentum factum in vita nascuntur.* Die letzteren waren also im Moment des Erbfalles regelmäßig schon *nati*.

Sie konnten aber auch im anderen Falle als *s. h.* wirksam testamentarisch bedacht werden, Ulp. XXII 19. Dagegen galten sonst *postumi* als *incertae personae* und ihre *testamenti factio passiva* setzte sich erst allmählich durch. Vgl. Karlowa II 863. Sohm-Wenger § 113 I.

Die einschneidendste Wirkung des unvorhergesehenen Heranwachsens eines *postumus suus* (Ulp. XXIII 3) ergibt sich aus dem Noterbrecht der *s.* (s. u.). Sie besteht darin, daß ein Testament des *parens* durch die eintretende Agnation eines *postumus suus* hinfällig wird, Ulp. XXII 18. Dig. XXVIII 2, 12. XXVIII 3, 1 und 3 pr.ff. Wer in diesem Sinne als *postumus suus* angesehen wird, darüber Gai. II 133 und Dig. XXVIII 3, 13. Die Gültigkeit des Testaments konnte für diesen Fall nur durch *institutio* (Ulp. XXII 19) oder *exheredatio* (Ulp. XXII 21) des *nasciturus* gesichert werden, Ulp. XXIII 2. Dig. XXVIII 3, 5. Dies erweitert sich dahin, daß man mit Rücksicht auf jene Gefahr schon als Unverheirateter den etwaigen *postumus suus* bedenken oder enterben durfte, Dig. XXVIII 2, 4 und 5. Auch seitens eines *nepos non suus* drohte dieselbe Gefahr. Nicht nur durch spätere Geburt, sondern auch durch späteren Eintritt eines *nepos* in die unmittelbare Gewalt des Erblassers, falls etwa der Sohn des letzteren *vivo patre* stirbt oder emanzipiert wird, erhält der Erblasser einen *postumus suus*. Von diesem Fall sagt Gai. II 133: *incipit nepos neptisve in eius locum succedere et eo modo iura suorum heredum quasi adgnatione nanciscuntur*; s. auch Dig. XXVIII 3, 13 und Ulp. XXIII 3. Um die hierdurch eintretende Ruption seines Testaments zu verhüten, mußte der Großvater auch den *nepos* für diesen Fall exheredieren oder instituieren. Die *successio s. h.* wurde von der Lex Iunia Vellaea (28 n. Chr.) cap. II angeordnet; s. Bruns Fontes I 3 nr. 24. Dieses Gesetz griff auch sonst in die Gestaltung der Rechtsstellung des *postumus suus* ein. Das 1. Kapitel ordnete an: *Qui . . . testamentum faciet, is omnes virilis sexus, qui ei suus heres futurus erit, heredes instituendi nominatimve exheredandi potestatem habeto; quique heredes instituti exheredative ita erunt, si nascentur testamentum ne rumpunto, etiamsi parente vivo nascentur.* Die Neuerung gegenüber dem früheren Recht lag in dem Schlußsatz, daß die *institutio* oder *exheredatio* eines *postumus suus* auch für den Fall vorgenommen und die Ruption des Testaments vermieden werden könne, wenn der *postumus* noch bei Lebzeiten des Erblassers geboren wurde. Dies auch bei Ulp. XXII 19; s. auch Gai. II 134. Dig. XXVIII 3, 3, 1. XXVIII 5, 6, 1. XXVIII 2, 29, 11ff., wo die Lex Vellaea durch Scaevola eingehend interpretiert wird.

Solange die Geburt des *postumus* zu erwarten steht, ist der Eintritt eines anderen Agnaten ebenso ausgeschlossen, wie in dem Falle, daß ein *suus heres* in Kriegsgefangenschaft geraten war, bis zu seiner Rückkehr gewartet wurde, Ulp. XXVI 3. Inst. III 1, 4. Dig. XXXVIII 16, 1, 4 und XXVIII 3, 6, 2. Über den Begriff und die Behandlung des *postumus suus* eingehend Glück Komm. zu Dig. XXVIII 2 § 1421 h (o. Bd. XXXVI S. 154ff.). Girard-Mayr II 931. Karlowa II 885. Aus früherer Literatur: Griesinger Gesch. und neue Theorie der Suität, dessen Meinung, daß die XII-Tafeln das Recht des *postumus* noch nicht anerkannt hätten, von Glück a. O. S. 163f. unterstützt wird. Aber nach Dig. XXXVIII 16, 3, 9 und l. 6 und 7 ist dieser Rechtsschutz schon den XII-Tafeln bekannt.

6. Das Erbrecht des *suus heres* ist zugunsten des Fiskus ausgeschlossen, wenn der Erblasser nach seinem Tode wegen Hochverrats verurteilt wird. In diesem Falle sind auch die Begräbnisrechte des *suus* aufgehoben, Inst. III 1, 5, 5. Dig. XXXVIII 16, 1, 3. 5; vgl. aber dagegen den Billigkeitsgrundsatz von Paulus Dig. XLVIII 20, 7 pr. Auch ein Freigelassener wird in erster Linie von seinen *s. h.* beerbt. Erst hinter diesen erbt der Patron und dessen Kinder, Ulp. XXVII 1. Dies bestimmten schon die XII Tafeln, Ulp. XXIX 1. Eine *liberta* wurde daher immer von ihrem Patron beerbt, Ulp. XXIX 2. Der Praetor gewährte aber dem Patron in allen Fällen gegen die *s. h.* die *bonorum possessio*, Ulp. XXIX 1 i. f. Gai. III 39ff.

Wenn ein *suus heres* stirbt, wird das in seinem Eigentum stehende *peculium*, sofern er darüber nicht testamentarisch verfügt hatte, vom Pater familias eingezogen. Daß dies nicht *iure hereditatis* sondern *peculii* geschieht, heben Dig. II 17, 1 und 2 ausdrücklich hervor. Wegen der Nachlaßschulden vgl. dort l. 17. Dieses Recht ist erst durch die Nov. 118, 2 Iustinians dahin geändert worden, daß auch die *s. h.* von ihren gesetzlichen Erben beerbt werden.

Für den Fall, daß der *suus heres* vor Eintritt des Erbfalles als *impubes* sterben sollte, äußert sich die Gewalt des Vaters in der Möglichkeit einer sog. Pupillarsubstitution. Der Erblasser testierte etwa: *Si filius meus prius moriatur, quam in suam tutelam venerit, tunc Seius heres esto*, Gai. II 179f. Unter anderen Voraussetzungen mußte der *impubes* in der Gewalt des Vaters stehen, wenn eine solche Substitution wirksam sein sollte, Cic. de invent. II 21, 62. 42, 122. de orat. I 39, 180. II 32, 141. Ulp. II 16. Inst. II 16. Karlowa II 875ff.

Die alte Bezeichnung als *s. h.* wird Dig. XLVIII 20, 7 pr. (Paul.) aus der *naturalis ratio* und einer *lex quaedam tacita* gerechtfertigt, nach der den Kindern des Erblassers die *hereditas* als eine ihnen geschuldete zukäme, so daß sie selbst durch den Willensentschluß des Parens von ihr nicht ausgeschlossen werden könnten, es müßten denn Gründe für eine *exheredatio* vorliegen. Der naturrechtliche Ursprung des Kindeserbrechts wird auch sonst betont; vgl. Dig. XXXVIII 6, 7, 1.

Die die römische Familia zusammenfügenden Gewaltverhältnisse sind uralt und gehen gemäß Dion. II 25, 1. 6. II 26, 4, 27 schon auf die Romulische Gesetzgebung zurück (Bruns Fontes. Leges regiae Ziff. I b mit Belegen. Die dort erwähnten *συγγενεῖς* (II 25, 6) sind die offenbaren Vorläufer der *s. h.* Terminologisch von Interesse ist, daß die Basiliken den *suus heredes* als *ὑπεξούσιος*, den *extraneus* mit *ἐξωτικός* bezeichnen, XXXV 14, 8. 17. 62. Die ägyptischen Papyri haben für den römischrechtlichen Gegensatz die Ausdrücke *κληρονόμοι οἰκεῖοι*, bezw.

ἀλλότριοι. Kreller Erbrechtl. Untersuchungen (1919) 121. Dort S. 173 zu den ἐγγενεῖς von Civ.-P.-R. IV 16; s. ferner zum griechischen Personenrecht E. Weiss Griech. Privatrecht I (1923) 194ff.; s. auch den Art. Manus.

Die Suität ist, wie entsprechend im griechischen und germanischen Recht, auch im römischen Zivilrecht die Grundlage des primären Erbrechts einer Person. Dazu Art. Hereditarium ius, insbesondere V 629ff. mit Quellen und Literaturangaben; s. auch Karlowa II 881. Mitteis Privatr. I 93ff. 100. Rabel Grundzüge, Encykl. I 520. In dem zitierten Satz der XII-Tafeln (Ulp. XXVI 1) werden die *s. h.* nicht eigentlich als Erben berufen, weil sie schon bei Lebzeiten des *parens* im Familienbesitz standen. Es tritt nach den im Art. Hereditarium ius erläuterten Quellen nur eine *continuatio dominii* durch die mit dem Erbfall gewaltfrei werdenden Familienangehörigen ein, die schon *vivo patre quodammodo domini existimantur*, Inst. II 19, 2. Gai. II 15f. Paul. IV 8, 6. Dig. XXVIII 2, 11. Das in der vorgeschichtlichen Zeit wurzelnde Familieneigentum hat sich in den Sätzen erhalten, daß der Erwerb durch die Kinder dem Vater als dem Familienvertreter zufällt, und daß die ersteren durch diesen unter Lebenden nichts eigentümlich erwerben können. Es zeigt sich ferner in dem zivilrechtlichen Grundsatz, daß die *s. h.* zunächst in dem strengen Sinne *heredes necessarii* waren, daß sie den Nachlaß ohne Rücksicht auf ihren Willen erwarben und ihn auch nicht ausschlagen konnten. Sie waren jetzt die gesetzlichen Vertreter der Familie an Stelle des *parens*. Jenes Prinzip zeigt sich ferner in einer Art nur durch *exheredatio* aufzuhebender Erbanwartschaft der *s. h.* und in ihrem Noterbrecht, gemäß dessen der *parens*, falls er die gesetzliche Erbfolge durch Testament abänderte, die *s. h.* entweder instituieren oder exheridieren mußte, sie keinesfalls übergehen durfte.

Für den *proximus adgnatus* war dagegen eine rechtsgeschäftliche Berufung zur Erbfolge notwendig, da er außerhalb der Hausgenossenschaft stand. Cicero de inv. II 148 unterscheidet zwischen Agnaten und *s. h* nicht mehr, zitiert das Intestaterbrecht der XII-Tafeln vielmehr abweichend von Gaius und Ulpian: *Si paterfamilias intestato moritur, familia pecuniaque eius agnatum gentiliumque esto.* Entsprechend Paulus in Dig. XXXVIII 10, 10 pr. Bezeichnend ist auch, daß in Dig. XXXVIII 16, 1, 4 (Ulp.) der *filius* schon bei Lebzeiten des *pater «suus heres»* genannt wird, auch wohl noch ein Residuum der alten Hausgemeinschaft. Einer Annahme der Erbschaft durch die *s. h.* bedurfte es auch in jüngerer Zeit nicht, als die Idee der vermögensrechtlichen Hausgenossenschaft, die sich im griechischen und germanischen Recht viel länger erhielt, in Rom längst verblaßt war. *In suis heredibus aditio non est necessaria, quia statim ipso iure heredes existunt*, Dig. XXXVIII 16, 14 (Gai.).

Welche Entwicklung zu dem Intestaterbrecht der drei Klassen des XII-Tafelrechts geführt hat, ist uns nicht überliefert. Zunächst hat die Gewohnheit aber wohl nur das natürliche Erbrecht der *s. h.* anerkannt, so daß, wenn solche fehlten, der Nachlaß der freien Okkupation offenstand. Diese mag in Zeiten, die noch keine Universalsukzession kannten, besonders den Nachlaßgläubigern zugestanden worden sein, anderseits den anderen Agnaten, Schulin Lehrbuch 439. Karlowa II 881. Aus diesem gewohnheitsmäßigen Okkupationsrechte, das sich mit den entsprechenden, durch Pietät nahegelegten Verpflichtungen im Interesse des *honor familiae* verknüpfte, entwickelte sich die *hereditas legitima agnatorum* der XII-Tafeln.

7. *Necessarii* sind die *s. h.* nicht nur als Intestaterben, sondern gemäß Inst. II 19, 2 auch dann, wenn der Gewalthaber sie testamentarisch berufen hat; dieses etwa aus dem Grunde, weil er die Erbportionen ändern wollte. *In suis heredibus aditio non est necessaria, quia statim ipso iure heredes existunt*, Dig. XXXVIII 16, 14 (Gai.). Im entwickelten Recht machte sich selbst in diesem gebundenen Rechtsverhältnis der Familiengenossen der alles durchdringende römische Rechsindividualismus geltend, gemäß dem das Individuum seine Rechtsverhältnisse frei solle gestalten können. Die *sui* durften auch nicht ungünstiger dastehen wie der *emancipatus*. Der Praetor gewährte den *s. h.* das *ius abstinendi*, gemäß dessen der Erbe den ihm anfallenden Nachlaß ausschlagen kann, Gai. II 158. Inst. II 19, 2. Dieses Recht wurde dann auch der *uxor in manu* und der *nurus* sowie einer *cum liberis tate* eingesetzten *persona in mancipio* gewährt, Gai. II 159. 160. Den anderen *necessarii heredes* blieb es dagegen verschlossen, Ulp. XXII 24; s. auch Cic. Phil. II 16, 42; Verr. III 91, 216. Diese Wohltat berührte wie alle prätorischen Benefizien indessen nicht die zivilrechtliche Stellung der *s. h.* Sie blieben es trotz der Ausschlagung, brauchten sich nur auf die Klage eines Erbschaftsgläubigers nicht einzulassen, Dig. XXIX 2, 57 pr.; vgl. auch Lenel Ed. perp. § 209. 210. Den Gläubigern haftet aber der Nachlaß, Gai. II 158. Inst. II 19, 2.

Vom *abstinere* der *s. h.* unterscheidet sich das *repudiare* der *extranei heredes* auch insofern, als ersteres unter Umständen widerruflich ist, Cod. VI 31, 6. Zur Terminologie vgl. Dig. XXXVI 4, 1, 4. XXIX 2, 13 pr. 55 pr. 57 pr. und den Titel Cod. VI 31.

Für den Fall, daß der *suus heres* vor Eintritt des Erbfalles, als *impubes* sterben sollte, äußert sich die Gewalt des Vaters in der Möglichkeit einer sog. Pupillarsubstitution. Der Erblasser testierte etwa: *Si filius meus prius moriatur, quam in suam tutelam venerit, tunc Seius heres esto*, Gai. II 179f. Unter anderen Voraussetzungen mußte der *impubes* in der Gewalt des Testators stehen, wenn diese Substitution wirksam sein sollte. Cic. de inv. II 21, 62. 42, 122; de orat. I 39, 180. II 32, 141. Ulp. XXIII 7ff. Inst. II 16. Es bürgerte sich die Gewohnheit ein, daß, wenn der *impubes* den Erbfall zwar erlebt, also als *suus* gesetzlicher Erbe wird, aber vor erlangter Testamentsfähigkeit stirbt, der im Testament als sein Pupillarsubstitut Bedachte nunmehr sein Erbe wird. Das Testament des Gewalthabers wird in diesem Falle als Testament des *impubes* angesehen, Inst. II 16 pr. Überschreitet der *suus* vor dem Erbfall das 12. bezw. 14. Lebensjahr, so erlischt die Substitution, Inst. II 16, 8.

8. Der Praetor setzte neben die zivile *hereditas* die *bonorum possessio* und berief hier in der ersten Klasse *unde liberi* auch wieder die *s. h.* und neben ihnen den *emancipatus: ante enim praetor liberos vocat tam suos heredes quam emancipatos*, Inst. III 1, 13 i. f. Dem entspricht die Darstellung Inst. III 9, 1: *item ab intestato suos heredes et adgnatos ad bonorum possessionem vocat*; s. auch § 3. Die erbrechtliche Bedeutung der Suität bleibt auf diese Weise auch im *ius gentium* erhalten. Auch eine andere *capitis deminutio* hob nach dem Edikt das prätorische Erbrecht der Kinder aber nicht auf, ausgenommen die Adoption, die ebenso wie nach XII-Tafelrecht wirkte, Dig. XXXVIII 6, 4. Inst. III 1, 10.

Die *s. h.* erben nach prätorischem Recht als *legitimi* außerdem auch in der zweiten Klasse. Ein *suus* kann als *liber* der ersten Klasse ausschlagen und als *legitimus* annehmen, Dig. XXXVIII 7, 2 pr.

Auch die *bonorum possessio* eines *suus* tritt niemals *ipso iure*, vielmehr immer nur gemäß besonderer, an eine Frist gebundenen Agnation ein. Der zitierte Grundsatz von Dig. XXXVIII 16, 14 gilt nur für die *hereditas*.

Gegenüber einem *suus heres* wurde die *bonorum possessio* einem Prätendenten andererseits nur *sine re* gegeben. War z. B. ein *suus* im Testament übergangen und dem Instituierten die *bonorum possessio secundum tabulas* gewährt worden, so konnte der präterierte *suus* als *heres legitimus* die Eviktion des Nachlasses vornehmen, Ulp. XXVIII 13. Auf den beiden Rechtstiteln der *legitima hereditas* und der *bonorum possessio* beruhend blieb das Erbrecht der *s. h.* bis in die Zeit Iustinians im wesentlichen praktisch. Erst durch die Nov. 118 wurde entsprechend dem inzwischen singulär durchbrechenden Kognationsprinzip das Erbrecht der *s. h.* durch das der leiblichen Kinder ersetzt, die in der ersten Klasse Vater und Mutter beerben.

9. Das Recht des Corpus iuris ist von dem zivilen Agnationsprinzip zugunsten der *s. h.* noch ganz beherrscht, was im Vergleich zu den anderen Rechtsbildungen des das Zivilrecht beseitigenden *ius gentium* bemerkenswert ist. Die Familia wird nach dem Digestenrecht noch immer agnatisch durch die Patria potestas zusammengehalten, und in ihr wurzelt die Suität; vgl. etwa Dig. L 16, 195, 2 (Ulp.). L 16, 196, 1 (Gai.), aber auch Cod. VI 59, 2. 3. Selbst den Gaius-Satz: *in suis heredibus aditio non est necessaria, quia statim ipso iure heredes existunt* hält Iustinian in Dig. XXXVIII 16, 14 noch aufrecht. Die Klassiker vollends behandeln das Erbrecht der XII-Tafeln deutlich als praktisches Recht; vgl. etwa Ulp. XXVI. Gai. II 156ff.; ferner zum gräko-ägyptischen Recht Pap. Teb. 285 (239 n. Chr.), wo die hausfremden Erben gemäß einem Reskript Gordians III. den *s. h.* gegenübergestellt sind und dazu Kreller Erbrechtl. Untersuchungen 121. Iustinians Institutionen in III 1 und 2 sowie Dig. XXXVIII 16 verleihen dem alten Recht neue Gesetzeskraft. Jener Umstand erklärt sich wohl weniger aus der Unfertigkeit des prätorischen Erbrechts bei Schaffung des Edictum perpetuum (Rabel Encykl. S. 522), als aus der sieghaften Kraft der zivilrechtlichen Grundsätze; vgl. etwa die Auslassung Iustinians, der von gewissen prätorischen Korrekturen des alten Erbrechts sagt: *non tamen eos in plenum causae mederi invenimus* und daher das Frauenerbrecht der XII-Tafeln wiederherstellt, Inst. III 2, 3 b. Auch die das Kognationsprinzip weiterführenden Gesetze der Kaiser beseitigen das Recht der XII-Tafeln nicht vollständig, so daß z. B. in Dig. XXXVIII 17, 2, 8 (Ulp.) die Konkurrenz des S. C. Tertullianum mit dem Recht der *s. h.* behandelt wird. Daß aber die *capitis deminutio minima* das Kindeserbrecht nicht mehr beeinflußt, wird dort l. 1, 8 im Gegensatz zu den XII-Tafeln hervorgehoben, während die z. B. bei Deportation eintretende *capitis deminutio magna* das Erbrecht nach wie vor aufhebt. In Dig. XXXVIII 16, 11 (Pompon.) wird indessen betont, daß die im XII Tafelrecht wurzelnden Erbrechte auch jetzt noch durch jede *capitis deminutio* erlöschen; vgl. auch Dig. XXXVII 1, 6, 1.

In Einzelfragen freilich greift das prätorische Edikt durch, so in der Behandlung der Freigelassenen. Die XII-Tafeln geben dem Patron (s. oben unter 6) nur dann ein gesetzliches Erbrecht, wenn der *libertus* ohne *s. h.* stirbt. Der Praetor gibt dem Patron unter Umständen die *bonorum possessio contra suos heredes*, Ulp. XXIX 1; s. auch XXIX 5. 6. Eingehend Gai. III 39ff. und dazu Kniep Gai. Inst. III 81ff.

In einer anderen Hinsicht wußte die klassische Jurisprudenz das Intestaterbrecht der XII-Tafeln, ohne es korrigieren zu können, zu ergänzen. In der Darstellung des XII-Tafelerbrechts bei Ulp. XXVI 1 heißt es überraschenderweise: *si sui heredes non sunt, ad consanguineos* (sc. *hereditates pertinent*) . . . *Si nec hi sunt, ad reliquos agnatos proximos* . . . Auch nach Gai. III 10 berufen die XII-Tafeln hinter den *s. h.* zunächst die *consanguinei*, und doch wissen wir, daß diese von dem Text der XII-Tafeln nicht erwähnt werden. Auch in Dig. XXXVIII 16, 1, 9f. erscheint jene Darstellung: *Post suos statim consanguinei vocantur*; s. auch l. 2 pr. eod. t.: *post consanguineos admittuntur adgnati* s. auch Cod. VI 58, 1. 3. 6. 14, 2 und 4. Aufschluß erhalten wir bei Paul. sent. IV 8, 3: *sane consanguinei, quos lex non adprehenderat, interpretatione prudentium primum inter agnatos locum acceperunt*; vgl. auch Coll. leg. XVI 3, 3. Paul. IV 8, 13. 17. Die klassische Jurisprudenz hatte hier eine Fortbildung der Lex vorgenommen und nahm jene als *legitima hereditas* in Anspruch.

Die Stellung der *s. h.* bewährt sich schließlich auch im Falle einer Testamentserrichtung. Die *s. h.* sind Noterben. Der Erblasser darf die *s. h.* in seinem Testament nicht übergehen. Er muß sie, wie schon oben hervortrat, entweder instituieren oder exheridieren. Wir haben allerdings keinen Beleg dafür, daß dieses formelle Noterbrecht der *s. h.* schon den XII-Tafeln bekannt war. Karlowa II 886 nimmt an, daß der Testator die *s. h.* damals ohne Schaden ganz übergehen konnte.

Sohm-Wenger Institutionen § 98 II. Rabel Röm. Privatrecht (bei Holtzendorff) 517ff. 527. 530f. B. Kübler Gesch. d. röm. Rechts (1925) 55ff. v. Woeß Röm. Erbrecht. Jörs

Röm. Recht (Kohlrausch-Kaskel Enzyklopädie) 1927, 219ff. 230f. Art. Hereditarium ius und Manus. E. Weiss Griech. Privatrecht I (1923) 192f. mit weiterer Literatur. Kreller Erbrechtliche Untersuchungen (1919) 137ff. [Manigk.]

Suicidium s. Selbstmord.

Suidas (*Σουΐδας*). **1)** Byzantinischer Lexikograph.

Inhaltsübersicht: I. Literatur. II. Handschriften und Ausgaben. III. Name und Zeit. IV. Einrichtung und Charakter des Lexikons. V. Interpolationen. VI. Quellen: A. Lexikalische und grammatische Quellen; B. Scholien; C. Sprichwörter; D. Historische Quellen; E. Biographische Quellen; F. Philosophische Quellen; G. Theologische Quellen; H. Eigentliche Literaturwerke. VII. Nachleben.

I. Literatur. Hier werden nur die wichtigsten Behandlungen im allgemeinen verzeichnet, alles übrige steht bei den einzelnen Abschnitten.

Hauptschrift: Die Praefatio der Ausgabe Bernhardys, welche jedoch durch die neueren Untersuchungen völlig überholt worden ist. Krumbacher Gesch. d. Byzantin. Lit.[2] 562ff. folgt Bernhardy, neuere Literatur wird verzeichnet. Cohn Griech. Lexikographie in Iwan v. Müllers Handb.[3] II 1, 595 und Tolkiehn s. o. Bd. XII S. 2475 geben die Resultate neuerer Forschung. Gute Übersicht der neuesten Literatur bei J. Becker De Suidae excerptis historicis 5ff. Die Prolegomena der Ausgabe A. Adlers geben einen Auszug des im folgenden Gebotenen.

II. Handschriften und Ausgaben.

Literatur: Bernhardy Praefatio c. IV, nur für die Ausgaben verwendbar. J. Bidez in S.-Ber. Akad. Berl. 1912, 850ff. (kürzer in Philostorgius ed. Bidez Griechische Christliche Schriftsteller S. LXXXIVff.) hat wichtige Hss. hervorgezogen; die Resultate sind nach dem folgenden zu berichtigen. Prolegomena zu der Ausgabe A. Adlers S. VIII—XIII; ausführliche Behandlung aller Hss. wird später erscheinen.

a) Handschriften. Hier werden nur die für den Text wichtigen und in der Ausgabe A. Adlers benutzten Hss. besprochen.

1. A = Parisini 2625 und 2626, zwei unter sich ganz verschiedene Hss. Der alte Teil von 2625 (*A—Θ*) 13. Jhdt. hört mit der Glosse *εἰς κόρακας* auf und wird durch eine Hand des 14. Jhdts., A^2, ersetzt. Eine große Auslassung im alten Teil und ein bedeutender Blattausfall in A^2 sind die einzigen Lücken. Die Interpolationen, die Randnoten sind, werden von A^2 in den Text aufgenommen, von der alten Hand meist im Rande geboten. A^2 kann sich mit der alten Hand nicht messen und ist meistens nicht besser als F und V. Die alte Hand ist von schwankendem Wert, aber fast immer die führende Hs.

Paris. 2626 (*K—Ψ*) besteht aus einem alten Teile (12. Jhdt.), der Anfang, Schluß und einige andere Blätter verloren hat. Außerdem finden sich mehrere große Auslassungen, die auf Blattverlust der Vorlage beruhen. Die Randnoten sind nicht aufgenommen. Dieser Rest einer Hs. ist von mehreren Händen des 15. Jhdts. nach einer guten Hs komplettiert worden, mit besonderer Bevorzugung der Randnoten, wie sie auch die Randnoten, wo die alte Hand erhalten ist, zufügen. In den Auslassungen wird nur ein ziemlich wertloses Exzerpt gegeben. Die jüngeren Hände sind nicht besser als die anderen Hss., die alte Hand dagegen ist die führende Hs.

2. F = Laurentianus Plut. 55, 1. 15. Jhdt. Die Vorlage war lückenhaft und im Anfang und Schluß nach einer Hs. der Familie B ausgefüllt. F läßt viele längere Glossen fort, besonders die historischen und biographischen; Randnoten fehlen. Der Text ist öfters willkürlich, beruht aber auf guter Tradition, er steht V am nächsten. F ist die zweitbeste Hs. und wo sie mit anderen Hss. geht, meistens zu folgen.

3. V = Vossianus 2. 12. Jhdt., hat Anfang. Schluß und viele andere Blätter verloren. Ersatz bietet die Abschrift S = Vatic. 1296, J. 1205. dessen Fehler durch C = Oxon. Corp. Chr. 76 —77 korrigiert werden. V kürzt willkürlich namentlich im Anfang, hat aber öfters allein (oder mit F) das Richtige erhalten. Im zweiten Teil steht er A sehr nahe.

4. Eine Familie, alle 15. Jhdt., deren bester Vertreter G = Paris. 2623 ist, den Filelfo besaß (Studi it. phil. cl. 1912, 11ff., vgl. 1913, 241, 397). Sehr nahe stehen I = Angelic. 75 und T = Vatic. 881, der letzte sehr willkürlich. Diese Klasse ist im Anfang die zweitbeste, geht fast immer mit A (F) und gibt zuweilen allein das Richtige. Von v. *ἔννοτρον* ab steht sie B (s. u.) nahe und ist wertlos.

5. B = Paris. 2622. 13. Jhdt. ist wertlos. Einer seiner vielen Nachkommen ist E = Bruxell. 11281, der öfters B korrigiert, wohl nach anderen Hss., aber auch nach den Quellen in Sophokles- und Aristophaneszitaten. E bildet die Hauptgrundlage der ed. princ.

6. Von gemischtem Charakter ist M = Marcianus 448, 13. Jhdt., sehr sorgfältig geschrieben, aber nicht gut erhalten. M wimmelt von Doppellesarten und macht Hinweise auf verschiedene Hss. Die eine Quelle ist mit B eng verwandt, doch ohne dessen Willkürlichkeiten, die andere Quelle steht A (im zweiten Teile auch V) nahe. Im ersten Teile ist M fast wertlos, weil die B-Quelle die herrschende ist. Im zweiten Teile wird bald die eine, bald die andere Quelle zugrunde gelegt, und oft die Varianten zugefügt. M ist hier meistens die zweitbeste Hs. Für die Randnoten ist M die beste und vollständigste Hs.

Das Verhältnis der Hss. ist also: Im ersten Teile geben meistens A (F) G den besten Text, V M den schlechteren; von gl. *ἔννοτρον* ab ruht der Text auf A F V. Im zweiten Teil *K—Ψ* stehen A (F) V und die gute Tradition in M als meliores den deteriores G B und der schlechteren Tradition in M gegenüber. In allen Hss. finden sich dann und wann Doppellesarten, so daß eine Mischung eingetreten ist. Der Wert der einzelnen Hss., auch der A schwankt bedeutend.

Die zahllosen Exzerpte, meist einzelne Artikel, sind wertlos; viele geben nicht S. selbst, sondern parallele Quellen.

b) Ausgaben. Editio princeps von Chalcondyles Milano 1499, erklärt mehrere Hss. benutzt und S. aus anderen Quellen ergänzt zu haben. Die Grundlage bildet E (oder eine ganz ähnliche Hs.), stellenweise ist eine der I verwandte Hs. benutzt. Die Zusätze stammen hauptsächlich aus dem Lexikon, welches von Tittmann unter dem Namen Zonaras herausgegeben worden ist (s. u.); die Stellen aus Stephanos von Byzanz (vgl. Reitzenstein Gesch. d. Etym. 257. 279ff. o. Bd. VI S. 817) und Paulus Aegineta, die zu den Quellen des Zonaras gehören, finden sich nicht in der Ausgabe Tittmanns, sind aber vielleicht einer vollständigen Hs. entnommen. Chalcondyles hat viele Konjekturen in den Text gesetzt, die von guter Sprachkenntnis zeugen, jedoch nur selten von mir aufgenommen sind.

Die Aldina 1515 hat den Text mit Hilfe einer Abschrift von A verbessert. Der Basileensis 1544 hat einige bewundernswerte Konjekturen beigesteuert. Portus 1619 und 1630 gibt etwas Kommentar und hat den Nachweis der Quellen in Angriff genommen.

L. Kuster (1700) benutzte A B G und zog das noch nicht herausgegebene Lexikon des Photios hinzu. Der Kommentar bringt eine Fülle von Quellennachweisen. Kuster beurteilt die Quellenverhältnisse sehr vernünftig, und prinzipiell sind weder Gaisford noch Bernhardy über ihn herausgekommen. Diese Ausgabe ist trotz mancher Flüchtigkeiten und der Willkür der Textgestaltung ein imponierendes Denkmal der klassischen Studien des 17. Jhdts. und hat der Forschung festen Boden gewährt.

Erst 1834 wurde sie ersetzt durch die schön ausgestattete Ausgabe Th. Gaisfords 3 Bde, Oxford 1834. Von Hss. sind benutzt: A B E V ganz, C D F G H nur sporadisch. Die Kollationen gehören zu den besten der Zeit, genügen aber dem jetzigen Standpunkt nicht; sie sind am zuverlässigsten in den sonst nirgends erhaltenen Nachrichten. Der größte Mangel ist, daß G nur im Buchstaben *P*, wo die Hs. wertlos ist, herangezogen wird; doch werden gute Lesarten dieser Klasse aus Kuster übernommen. Die Beurteilung der Hss. trifft meistens das Richtige, obgleich ihr Verhältnis unter sich nicht besprochen wird; die konservative Textgestaltung ist nur zu loben. Der Kommentar ist breit und eigentlich im Stile der ‚notae variorum'; der eigene Anteil gibt vieles Gute, läßt aber vieles unerklärt. Der dritte Band enthält den Index glossarum und den nicht genügenden Index auctorum.

Gleichzeitig war die erste Lieferung (bis *ἀκράτου*) der Ausgabe Bernhardys in Halle erschienen. Bernhardy hatte sich die Vorstudien leicht gemacht und Hss. gar nicht untersucht. Doch hat er eine Kollation des V bekommen, die etwas besser als die von Gaisford benutzte war; erst gegen den Abschluß hat er A flüchtig untersucht, von dem Lesarten in den Buchstaben *Y Φ* mitgeteilt werden. Als er die Ausgabe Gaisfords kennen lernte, übernahm er anerkennend deren handschriftlichen Apparat und gab in den Addenda (die also unentbehrlich sind) diesen auch für den Anfang. Erst 1853 war die Ausgabe fertig gedruckt. Die Textgestaltung ist fast dieselbe wie Gaisfords, wenn auch Bernhardy gewandter war; ein Vorzug ist, daß Bernhardy die Unzuverlässigkeit des E erkannt hat, dagegen wird V und die Ed. princ. überschätzt. Das Lexikon des Zonaras (s. u.), das Gaisford nur selten nachgesehen hat, wird als Textzeuge richtig geschätzt. Die Konjekturen, übrigens nicht viele, korrigieren meist die Quellen. Auch der Kommentar fußt auf dem Gaisfords und bildet keinen so großen Fortschritt darüber, wie gemeiniglich angenommen wird. Doch sind die Quellennachweise, besonders die aus grammatischen Schriften, und Verweise vermehrt und die notwendigsten Kürzungen vorgenommen. Der Index auctorum ist Gaisfords, nur ein wenig verbessert; der Index rerum ist zwar besser als Kusters, jedoch gänzlich ungenügend; ein Index glossarum wird nicht gegeben. Trotz der schlechten Ausstattung, wodurch praktische Einrichtungen Gaisfords verloren gingen, hat Bernhardys Ausgabe diese durch ihren niedrigeren Preis verdrängt.

Auf Bernhardy ruht Bekkers hart beurteilte Textausgabe (1854), wo alles überflüssige ausgelassen und eine alphabetische Ordnung durchgeführt ist; sie hat sich im praktischen Gebrauch bewährt.

Von der kritischen Ausgabe von Ada Adler ist der erste Band, *A—Γ* und Prolegomena enthaltend, 1928 erschienen (zweiter Band unter der Presse 1930). Der Text ist nach den besten Hss. revidiert. Die wirklichen Quellen sind durch Randsiglen gekennzeichnet und der Text durch Spatium in Quellen aufgelöst. Die Randnoten sind kleiner gedruckt. Ein exegetischer Kommentar wird nicht gegeben, teilweise aber durch die Quellennachweise, die die erste Abteilung des Apparates ausmachen, ersetzt.

Von Spezialausgaben kleinerer Stücke nach neuen Kollationen sind nur zu nennen die Homerbiographie in Homerus ed. Allen V (viele Kollationen, ganz unmethodischer Apparat) und Philostorgius ed. Bidez.

III. Name und Zeit.

Der Name steht in der ersten Zeile des Prooimions: *τὸ μὲν παρὸν βιβλίον Σοῦδα, οἱ δὲ συνταξάμενοι τοῦτο ἄνδρες σοφοί*. Diese ist wahrscheinlich eine Interpolation, weil sie in A fehlt. Die Form ist auffallend, doch ist M. Schmidts Interpretation: ‚gehört dem S.' wegen *μὲν — δὲ* unmöglich. Alle Hss. haben hier *Σοῦδα*, nur der späte T *Σοῦδα ἢ Σουΐδα*. A gibt gleich nach dem Prooimion die Überschrift *Ἡ Σοῦδα* (d. h. *βίβλος*); hier hat E *Σουΐδας*. In M sind nur spärliche Reste des Prooimions erhalten und nicht der Name; vor dem 13. Buchstaben *N* gibt aber M (und andere verwandte Hss.): *τῶν Σούδα ἢ Σουΐδα τὸ δεύτερον*; T hat ähnliches, hier aber nur *Σούδα*. In den Hss. ist also *Σοῦδας* am besten beglaubigt. Eustathios in seinem Homerkommentar, der vor 1175 verfaßt und somit älter ist als unsere Hss., zitiert öfters das Lexikon und immer als *Σουΐδας*. Stephanos, dessen Kommentar zu Aristoteles' Rhetorik in Vat. gr. 1340, 14. Jhdt. überliefert ist, zitiert *ἐν τῇ Σούδᾳ*, Comm. in Ar. graec. XXI, II 285, 18. Die Form *Σουΐδας* hat sich schon im Anfang der Renaissance festgesetzt (daher in T und E) und muß aus praktischen Rücksichten beibehalten werden. Über die Quantität s. Sandys Class. Rev. V (1891) 434. Wir kennen kein anderes Werk des S.; wenn *Σουΐδας* in den Titeln einiger Hss. des Etymologicum Gudianum vorkommt, beruht es auf einer Fälschung des Michael Apostolis, Reitzenstein Gesch. d. gr. Etym. 76, s. auch 212, 261.

Der Verfasser wird nie erwähnt und kann nur durch das Werk datiert werden. Es wird von Eustathios im Homerkommentar, der vor 1175 verfaßt ist, zitiert. Es hat das Exzerptwerk des Kaisers Konstantinos Porphyrogennetos benutzt, das vor 959 zustande kam; desgleichen wird Photios s. *ὄρεια* zitiert. Zwei chronologische Notizen, die zum echten Text gehören, erlauben eine genauere Bestimmung. Die eine findet sich am Schluß der Glosse *Ἄδαμ*; die Berechnung des Georgios Monachos (ed. de Boor II 804; vgl. ders. in Herm. XXI 15ff.), die im Original bis 842 geht, wird so weitergeführt, daß Romanos und der Tod des Johannes Tzimiskes 976 erwähnt werden; jedoch steht in allen Hss. Raum offen für die Zahlen. Die ganz ähnliche Stelle s. *Κωνσταντινούπολις* nennt Basilios und Konstantinos Porphyrogennetos, die 976—1025 regierten. Hieraus hat Bentley Epist. ad Millium 159 (auch V. Rose De Aristot. liber ord. 48) mit Recht geschlossen, daß das Werk unter diesen Kaisern zusammengeschrieben wurde. Bernhardy Praef. S. XXIX verwirft diese Stellen als Interpolationen; er nimmt als Terminus ante quem 970 an, weil eine sichere Interpolation den in diesem Jahre verstorbenen Patriarchen Polyeuktos erwähnt; damals wäre das Lexikon also schon in Gebrauch. Dieser Schluß ist gar nicht zwingend; die Randglossen schreiben auch ihre Quellen mechanisch ab; der Schluß wäre also höchstens für die Quelle der Randglosse annehmbar. Nichts steht der Datierung c. 1000 entgegen.

IV. Einrichtung und Charakter des Lexikons.

Die Artikel sind *κατ' ἀντιστοίχειαν* geordnet. indem nicht die alphabetische Ordnung herrschend ist, sondern eine andere, die auf die spätere Aussprache der Vokale und Diphthonge Rücksicht nimmt. Ähnliches findet sich in Etymologicum Magnum und im Ambrosianischen Lexikon (s. u.) aber nicht als durchgeführtes Prinzip. In S. stehen die Wörter, die mit *αι* anfangen, nicht im Buchstaben *A*, sondern in dem selbständigen Buchstaben *AI* vor *E*, desgleichen folgt *ει* dem *ζ*, *ω* dem *ο*; *οι* steht vor *υ*, *ϑ* wird nach *ι* gestellt (hier weichen doch einige Hss. ab). Dasselbe antistoichische Prinzip gilt auch für die einzelnen Artikel; doppelte Konsonanten werden als einzelne gerechnet. Diese Ordnung wird streng durchgeführt, während in den meisten anderen antiken und byzantinischen Lexika nur auf die zwei oder drei ersten Buchstaben Rücksicht genommen wird; dies macht die Vergleichung schwierig. Wo Störungen der Ordnung sich finden, beruhen sie zuweilen darauf, daß zwei Glossen, die in der Quelle aufeinander folgten, mechanisch aufgenommen wurden, oder auf anderen Eigentümlichkeiten der Quellen. Das Lemma kann mit dem Artikel, mit *οὐ* oder anderen kleineren Wörtern anfangen, was zuweilen die Auffindung einer Glosse erschwert. Das Lexikon übertrifft in Umfang alle anderen Lexika, während die Zahl der Artikel, c. 30 000, nicht die des Hesychios erreicht; viele Artikel bei S. enthalten aber mehrere Glossen. Von Anfang bis zu Ende ist das Lexikon gleichartig, während andere größere Lexika gegen den Schluß oft knapper werden.

Die Artikel kann man fast immer mit Hilfe der Hss. sicher abgrenzen. In der Hs. A werden sowohl die Artikel, als auch das Lemma von der Explicatio durch Spatium getrennt; dies ist in den Hss. des Kyrill-Lexikons gewöhnlich und kommt schon in Papyri aus dem 1. Jhdt. vor (Oxy. Pap. XV 151, 155). Die anderen Hss. und die jüngeren Hände in A scheiden meistens die Artikel durch Spatium, rubrizieren aber auch den ersten Buchstaben des Lemma, was auch sonst in den grammatischen Hss. sich findet. Die Artikel sind von sehr verschiedenem Umfang; auch von derselben Quelle werden sowohl ganz kurze als lange aufgenommen. Die Hauptmasse machen jedoch die kurzen lexikalischen Glossen aus. Sachartikel finden sich häufiger als in den anderen byzantinischen Lexika; einige hiervon sind kleinere Abhandlungen, leider meist ganz wertlose. Dieselben Zitate finden sich unter verschiedenen Stichwörtern; aus den längeren Sachartikeln werden Sätze als Beispiele anderen Artikeln angefügt. Die Vorlagen werden mechanisch abgeschrieben. Die Artikel sind sehr oft aus verschiedenen Quellen so zusammengeflickt, daß der Sinn verloren geht. Kontamination der Quellen z. B. durch Ausgleichung des Casus u. ä. kommt oft vor und macht mitunter die Quellenbestimmung schwierig. Besonders häufig werden Zitate aus historischen Quellen den lexikalischen Hauptquellen als Beispiele angefügt, oft ohne jede Rücksicht darauf, ob die gegebene Explicatio zu dem Zitat paßt. Solche Beispiele werden auch oft zu Wörtern desselben Wortstammes gesetzt, zuweilen wo sie zu anderen Artikeln besser passen würden; solcher Unstimmigkeiten sind zu viele, als daß man sie durch Umstellung oder Ansetzung von Lakunen los werden könnte. Wenn mehrere Zitate gegeben werden, sind sie meistens mit *καὶ αὖθις* angeknüpft. Der Verfassername, der meistens nicht angeführt wird, steht gewöhnlich vor dem Zitat, doch nicht immer; hierdurch entstehen Zweifel, wenn mehrere Zitate aus verlorenen Schriften teils mit Namen, teils anonym zitiert werden. Solche Zitate werden auch selbständig als Gnomen angeführt; in keinem Fall ist die Benutzung einer Gnomensammlung zu erweisen (schief Bernhardy Praef. p. LXXVIIff.). Oft wird aus den Quellen mehr abgeschrieben als für das Lemma paßt, besonders aus den Scholien zu Sophokles und Aristophanes. Zuweilen sieht es so aus, als ob lose Zettel mit mehreren Zitaten verkehrt zerschnitten wären (Hultsch Jahns Jahrb. XCV 335f.). Das mechanische Abschreibeprinzip erleichtert oft die Quellenforschung, indem Sätze, die in dem jetzigen Zusammenhang sinnlos sind, Schlüsse auf die Quellen ermöglichen, so in den Hesychbiographien und den konstantinischen Exzerpten. Bei dieser Sachlage dürfen selbst grobe Fehler nicht wegkorrigiert werden, einige von den schlimmsten werden durch das Lemma geschützt.

Das Werk ist wahrscheinlich so entstanden, daß ein Exemplar der wichtigsten lexikalischen Quelle, der erweiterten *Συναγωγή*, auf sehr weitem Raum antistoichisch kopiert wurde. Hierzu wurde eine andere lexikalische Quelle, die mit dem Lexikon Ambrosianum (s. u.) verwandt ist, gefügt; diese findet sich oft am Schluß der Glossen und wird auch oft nicht berücksichtigt, wo eine Parallelglosse der *Συναγωγή* schon da war.

Hieran wurden die andern Artikel und Zitate ganz mechanisch angeschlossen. Dadurch entstehen zahlreiche, fast gleiche Dubletten, zuweilen Tripletten; übrigens hatte auch die *Συναγωγή* schon viele Dubletten. Diese Riesenarbeit hätte nicht unpraktischer verwendet werden können.

Das umstrittene Prooimion ist gut überliefert. Es nennt als Quellen 11 antike lexikalische Werke. Diese sind aber nicht benutzt, denn S.s lexikalische Quellen sind ganz andere Werke (Valckenaer zu Theocr. Adoniaz. 294). Andererseits ist das Verzeichnis nicht von einer Vorlage mechanisch übernommen. Bernhardy (p. XLI) hat nämlich gesehen, daß die Werke in dem Lexikon genannt werden. Alle werden in genau derselben Form in den Hesychbiographien genannt und diese sind doch erst von S. mit lexikalischen Quellen verbunden worden. Wentzel Gött. Gel. Anz. 1893, 30 hat treffend das Prooimion für ‚schwindelhaft' erklärt. Die Versuche, es zu retten, hängen immer mit verfehlten Quellenuntersuchungen zusammen (wie Boysen De Harpocrat. font. 33. Rupprecht Apostolis etc. 98).

Am Schluß steht ein kleines taktisches Lexikon, dessen Artikel sich auch an ihrem Platze finden.

Das mechanische Zusammenarbeiten läßt keine Verfasserpersönlichkeit durchschimmern. Die Auswahl zeigt Interesse für militärische und theologische Sachen, wie bei einem Byzantiner zu erwarten war. Der Verfasser war wahrscheinlich Mönch, und die reiche Bibliothek, die er benutzen konnte, befand sich wohl in Konstantinopel.

V. Interpolationen.

Viele Glossen, die in den schlechteren Hss. im Text stehen, stehen in den guten am Rande oder fehlen. Das letzte besonders in Par. 2626, VTF. Vereinzelt werden sie als *σχόλιον* bezeichnet. Wo sie im Text stehen, stören sie oft die Ordnung oder sind an verschiedenen Stellen eingerenkt. Die Hauptmasse dieser Randglossen ist vor der Spaltung der Überlieferung hineingedrungen; z. B. entstammt die Glosse *ἀνέκαθεν* der ausführlichen Redaktion der Glosse *Διονύσιος ὁ Ἀρεοπαγίτης*, die sich jetzt nur in A findet. Wo sie aus S. selbst stammen, bieten sie dementsprechend einen guten Text. Sie finden sich auch bei den ältesten Benutzern, vereinzelt im Zonaraslexikon, das sie im allgemeinen ausläßt, und bei Eustathios, der in Hom. Od. 1571, 25 die S.-Glosse *αἴθρανος*, die eine interpolierte Wiederholung ist, ausdrücklich zitiert. Die Randnoten sind jedoch nicht alle auf einmal hereingekommen; daher beziehen sich oft Wiederholungen auf andere Randglossen.

Die meisten dieser Randglossen lassen sich bestimmten Quellen zuteilen, die von S. selbst nicht benutzt worden sind. In einigen Fällen kann Unsicherheit entstehen; so sind auf einigen Strecken, z. B. im Buchstaben *B*, Glossen, die mit dem Ambrosianischen Lexikon stimmen, schlecht überliefert. Im allgemeinen aber sind sie leicht zu erkennen, und schon Kuster hat die syntaktischen Glossen und die Oneirocritica richtig verworfen. Gaisford klammert meistens diese Glossen ein, zuweilen gibt er sie nur im Apparat, doch ohne Konsequenz. Auch hat er nicht bemerkt, daß die jüngeren Hände in A sie haben, und daher viele unbeanstandet gelassen. In seinem Text folgt ihm Bernhardy, doch hat er viel mehr in den Apparat verwiesen. Im dritten Kapitel der Praefatio hat er die Interpolationen behandelt und die wichtigsten Gruppen ausgesondert, hat aber entschieden zu vieles verworfen, so besonders die Zitate aus Athenaios und Pausanias Periegetes, die gut bezeugt sind, desgleichen viele korrupte Stellen; auf seine Textgestaltung jedoch hat dies keinen Einfluß geübt. In meiner Ausgabe sind sie klein gedruckt. Sehr viele Randglossen, namentlich etymologische stehen im Anfang vom Buchstaben *N*, wo einige Hss. die zweite Hälfte des S. anfangen lassen.

Eine Kategorie von Randglossen ist echt, die Figuren, die bei einigen philosophischen Artikeln stehen. Der fortlaufende Text des Laertios Diogenes und der Aristoteleskommentare ist in diesen Fällen in den Schemata fortgesetzt.

Von den eigentlichen Randglossen sind die Inhaltsangaben zu scheiden. Die aus zwei bis drei Wörtern bestehenden kommen selten vor, sehr häufig sind dagegen einwörtige. Diese geben nicht die wirkliche Quelle an wie im Etymologicum Gudianum (Reitzenstein Gesch. d. Et. 98ff.), denn sie stehen alle bei Glossen aus verschiedener Quelle. Die gewöhnlichsten sind *παροιμία* und *Δαυίδ* (bei Psalmenglossen); seltener ist *κανών*, das auch im Texte steht (z. B. v. *ἀλείφατι*) und *γνωμή*; auch diese bezeichnen nicht S. Quellen. Hierher gehören auch Lesarten mit *γράφεται*, kritische Bemerkungen in M, lobende oder tadelnde Bemerkungen. Alles dies ist in mittelalterlichen Hss. häufig, hat aber mit den für unseren S.-Text eigentümlichen Randglossen nichts zu tun. Diese gehören folgenden Gruppen an:

a) Verweise auf ähnliche Glossen, mit *ζήτει ἐν τῷ* eingeleitet, oft am Schluß von längeren Glossen. *Ζήτει* wird meistens mit einem Kompendium, das sonst nach meinem Wissen nicht vorkommt, geschrieben und wird daher in den schlechteren Hss. zuweilen mit *ἐστίν* verwechselt. Einige Hinweise derselben Art sind aus den konstantinischen Exzerpten mechanisch abgeschrieben und echt, andere mit *προεγράφη* oder *τεθείται* desgleichen. Auch die Hinweise in den philosophischen Stücken sind echt (s. u.).

b) Wiederholungen. Obgleich solche für das echte Werk eigentümlich sind (s. o.), lassen viele sich doch durch das Zeugnis der guten Hss. ausscheiden. Die Entscheidung muß für jede einzelne getroffen werden, und kann, wo die guten Hss. zufällig versagen, schwierig sein.

c) Syntaktische Glossen. In den attizistischen Glossen und auch sonst werden zuweilen Anweisungen für die Rektion des Verbums gegeben, meist durch *συντάσσεται* ausgedrückt; ähnliches findet sich in Phrynichos' Epitome. In dem Lexikon Ambrosianum wird wie in der Hs. Laurent. 59, 16 bisweilen *γενικῇ* usw. zugesetzt; dies ist eine Interpolation aus dem in Laur. 59, 16 überlieferten syntaktischen Lexikon (s. u.).

Die Hauptmasse solcher syntaktischen Glossen in S. ist längst als Interpolation erkannt. Oft wird nur der Casus, *αἰτιατικῇ* usw. hinter das Lemma einer echten Glosse gesetzt. Die meisten dieser Glossen bestehen nur aus Verbum und Ca-

sus, nur selten wird ein Beispiel zugesetzt, noch seltener eine kurze Explicatio. Nicht wenige geben Doppelcasus an, meistens mit zwei oder mehreren Beispielen, selten nur mit einem, immer ohne Autorangabe. Diese Beispiele sind meistens der kirchlichen Literatur, besonders der Septuaginta entnommen; sonst wird nur Demosthenes, sehr selten Isokrates berücksichtigt, jedenfalls aber Cassius Dio. Dieselbe Mischung von kurzen Glossen und längeren mit patristischen Beispielen findet sich in dem syntaktischen Lexikon, das in Gudes Hs. des Etymologicons überliefert ist und von dem Sturz in seiner Ausgabe des Etym. Gudianum S. 587—592 eine Probe und die mit Beispielen versehenen Glossen abdruckt. Eine ganz ähnliche Rezension, wo jedoch die Beispiele abweichen, findet sich in Laurent. 59, 16, der Parallelhs. des Ambrosianischen Lexikons (s. u.). Eine andere Rezension desselben Werkes, die sich in vielen Hss. findet, ist von Cramer in Anecd. Oxon. IV 275—307 herausgegeben; hier sind alle Glossen mit einem Beispiel, fast immer aus kirchlicher Literatur, versehen. Der Text dieser Exempel ist wie auch in S. furchtbar entstellt. Eine gelehrtere und besser überlieferte Rezension aus Coisl. 345 ist in Bekkers Anecd. I 119—180 gedruckt; die Beispiele stammen meistens aus Demosthenes, Isokrates, Dio Cassius, die ausdrücklich zitiert werden. Diese gute Rezension zeigt auch einige Übereinstimmungen mit den interpolierten Glossen in S. Einige der aus geschichtlicher Literatur geschöpften Beispiele in S. können daher aus Cassius Dio stammen; weil aber diese Zitate ganz kurz und meistens sehr korrupt sind, wird man nicht mit Sicherheit ihren Platz bestimmen können. Den anderen gedruckten und ungedruckten syntaktischen Lexika stehen diese Glossen fern.

d) Oneirokritika. Alle oneirokritischen Verse in S. sind, wie schon Kuster gesehen hat, interpoliert. Sie sind nach synonymen Wörtern eingestellt und kommen daher oft mehrmals vor; meistens wird *λύσις ὀνείρου* vorausgeschickt. Obgleich einigen Versen *Νικηφόρου πατριάρχου* beigeschrieben ist, stimmen sie nicht mit dem Traumbuch des N. (ed. Drexl Festgabe f. Ehrhard 94ff.), sondern mit dem des Astrampsychos (Krumbacher Byzant. Lit. 629). Zuweilen stehen mehrere Verse zusammen, woraus sich ergibt, daß sie einer sachlich geordneten Sammlung entstammen, nicht einer alphabetischen, wie sie in den Oracula metrica Iovis etc. ed. Opsopoeus 1599 gedruckt sind. Unvollständiger Index der Oneirokritika bei S. in Oracula Sibyllina ed. Gallaeus 1689. Die Zitate aus dem Traumbuch des Artemidoros sind echt, ebenso die *χρησμοί*.

e) Psalmenglossen. Die kurzen Psalmenglossen, die mit den von Cramer Anecd. Oxon. II 427ff. edierten stimmen, sind Randglossen. Hier sind sie nach Barocc. 50 gedruckt, wo dies Glossar mit anderen verbunden ist (Reitzenstein Gesch. d. Etym. 166); diese *λέξεις* kommen aber in vielen Hss. (besonders nach dem Kyrill-Lexikon) vor, wo sie für sich stehen; nach einer späten Hs. gedruckt bei Pasini Codices Mss. Bibl. Reg. Taurin. I 190—193. Echte (kurze) Psalmenglossen stammen aus der *Συναγωγή* oder dem Ambrosianischen Lexikon und berühren sich zuweilen mit dem Psalmenglossar.

f) Symeon Metaphrastes. Die wenigen Stellen, fast alle kürzere Sätze, die die Heiligenleben des Symeon Logothetes, auch Metaphrastes genannt, zitieren, erweisen sich alle als Randglossen. (Über Symeon s. A. Ehrhard bei Krumbacher Byzant. Lit. 200ff., durch die neueren Untersuchungen zu korrigieren.) Unter den Interpolationen finden sich nun viele Sätze, die einer hagiographischen Quelle mit mehr oder weniger Sicherheit zugewiesen werden können. Ich habe auch einige dieser Stellen in den metaphrastischen Viten aufgefunden, die Hauptmasse jedoch, ca. 100 Stellen, wovon viele sehr charakteristische, nachzuweisen habe ich trotz vieler Mühe aufgeben müssen. Unter den bei Migne G. 114—116 gedruckten Heiligenleben des Symeon finden sich nicht wenige anderer Rezensionen; dagegen sind einige Viten überhaupt nicht oder in unauffindbaren Separatausgaben gedruckt (s. Bibliotheca Hagiographica Graeca, 2. Ausg. S. 269ff.).

Die echten hagiographischen Artikel sind länger und vom selben Charakter wie die anderen biographischen und historischen Artikel, z. B. *Λουκιανὸς ὁ μάρτυς*. Die entsprechende metaphrastische Vita wird im interpolierten Schluß der Glosse *νοθεύει* zitiert, s. Philostorgius ed. Bidez S. CXLIX, 1.

g) Etymologica und Geographica. Etymologische Randglossen, die mit dem Etymologicum Magnum verwandt sind, kommen spärlich vor. Eine Ausnahme bildet der Buchstabe *N*; zu den bisher gedruckten sind durch meine Kollationen ebenso viele neue, besonders aus der Hs. M hinzugekommen. In den Glossen *νότιος* und *νώ* wird *τὸ μέγα ἐτυμολογικόν* zitiert, zuweilen Lykophron. Die etymologischen Randglossen in *N* weichen meistens von den gedruckten Etymologica ab. Viele dieser Glossen sind geographisch und stimmen mit Stephanos Byzantios. Dieser ist vielleicht direkt benutzt, denn die Glosse *Νακώνη* zitiert ausdrücklich *τὸν Ἐθνικογράφον*; die unedierte Randglosse zu *Νίσαιον* kritisiert ihn: *ἔσφαλται παρὰ τῷ ἀναγραψαμένῳ τὰ Ἐθνικά* (vgl. auch die Randglosse zu *Ναξία*). Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß die Quelle dieser Etymologica Stephanos ausdrücklich zitierte, was weder im Etymologicum Magnum noch in Symeons Etymologicum, die beide Stephanos direkt benutzen, geschieht (Reitzenstein Gesch. d. Etym. 257, 330; s. o.). In den echten Glossen ist Stephanos nicht benutzt. Stemplinger Philol. LXIII 619ff. baut teils auf den Randglossen in *N*, teils auf Glossen im Anfang des Buchstabens *A*, die die Editio princeps aus Zonaras eingeschwärzt hat und Bernhardy in den Addenda getilgt hat. Diese Abhandlung ist somit für Suidas völlig wertlos. Die kurzen geographischen Glossen, die echt sind, stammen aus dem Ambrosianischen Lexikon.

h) Die makedonischen Monatsnamen. Alle sind unecht; die meisten sind in echte Monatsglossen aus dem Ambrosianischen Lexikon interpoliert.

i) Metrologische Glossen. Die Glossen, die hebräische Maße bezeichnen wie *σάτα*, sind interpoliert. Andere sehr kurze metrologische Glossen sind echt. Bei Hultsch Metrol. script. I 333-347, vgl. 167 fehlen viele der Randglossen (und die meisten hier gedruckten stehen auch bei Photios oder in den Aristophanesscholien). Die kleineren metrologischen Glossen stimmen nicht mit den gedruckten, auch nicht mit Viedebantt Quaestiones Epiphanianae metrol. 1911.

k) Medizinische Glossen. Die medizinischen Glossen mit der Formel *κατ' ἰατρούς* sind interpoliert, desgleichen die wenigen veterinärischen. Vereinzelte botanische und zoologische sind interpoliert, die meisten derart freilich echt (aus dem Ambrosianischen Lexikon).

l) Sprichwörter. Die Hauptmasse der Paroemien ist echt (s. u.). Einige späte sind Randglossen wie *ἀπορία ψαλτοῦ βῆξ* und *παλεύει καλῶς τὸν ἀλώπεκα*; diese interpolierten Paroemien fehlen bei Planudes und in den von Krumbacher herausgegebenen Sammlungen. Auch einige kurze mit der Explicatio *ἐπὶ τῶν ἀδυνάτων* oder *ἐπὶ τῶν μάτην πονούντων*, die sich zum Teil in der von Boissonade Anecd. I 394—398 gedruckten Sammlung wiederfinden, sind interpoliert.

m) Theokritscholien. Einige ganz wertlose Theokritscholien sind unecht.

n) Fragmentum Sabbaiticum. Aus dem am bequemsten von Jacoby FGrHist als N 151 gedruckten Fragment einer Alexandergeschichte stammen die Randglossen *περίακτος ὁδός* und *δρεπανηφόρα τέθριππα*. Vielleicht findet sich in den unbestimmbaren Zitaten der Randglossen mehr von dieser Quelle.

o) Grammatische Glossen. Einige sind interpoliert, davon mehrere mit der attizistischen Formel *παρ' ἡμῖν*.

p) Juridisch-römische Glossen. Die Hauptmasse dieser Glossen ist echt (s. u.), andere derselben Form interpoliert. Einige der unechten bestehen aus einem Wort. Da diese Glossare tatsächlich unediert sind, kann eine nähere Bestimmung nicht durchgeführt werden.

q) Die Canones des Johannes Damascenus. Die wenigen Zitate mit kurzen Worterklärungen, die mit dem Glossar des Theodosios und mit dem Etymologicum Gudianum stimmen (De Stefani Byz. Ztschr. XVI 52ff. XXI 435), sind interpoliert (Nauck Mél. Gréco-rom. VI 108ff. nimmt zuviel hinzu). In dem Glossar finden sich auch Erklärungen zu den Canones des Kosmas aus Jerusalem (Krumbacher Gesch. d. Byzantin. Lit.² 674ff.); diese sind nicht aufgenommen. Verse des Kosmas aber stehen sonst in den Randglossen und als Beispiele in den syntaktischen Glossen.

r) Kirchliche Glossen. Nicht wenige Glossen aus kirchlichen Schriften sind Randglossen. Die meisten, die die Bibel erklären, sind echt, doch finden sich auch unechte. Die Glosse *ἑκούσιον*, die (nach Field) allein die hexaplarischen Lesarten zu Ps. 67, 10 erhalten hat, ist interpoliert, während eine ähnliche, *κνίζων* zu Amos 7, 14 echt ist und mit Theodoret zu d. St. stimmt. Nur wenige der Zitate der drei großen Kirchenväter sind unecht.

VI. Quellen.

Die wichtigste Frage der S.-Forschung ist die nach seinen unmittelbaren Quellen (Krumbacher Byz. Lit. 564). Fast die gesamte ältere

Arbeit ist durch ihre unklare Auffassung jetzt ziemlich wertlos; sie beschäftigt sich auch meistens mit dem Stoff, der nur bei S. überliefert ist, obschon die Fragen doch leichter zu lösen sind, wo parallele Quellen vorliegen. Es genügt nicht die Primärquellen zu bestimmen, denn derselbe Stoff ist öfters durch verschiedene Kanäle zugeflossen. Die bahnbrechenden Arbeiten de Boors und Wentzels haben die Zahl der unmittelbar benutzten Quellen stark herabgesetzt. Durch die Annahme einer philosophischen Hauptquelle und die Ausbeutung des Ambrosianischen Lexikons habe ich diese Richtung fortgeführt. Weitere Resultate werden sich durch Untersuchung der unausgebeuteten theologischen Exzerpt-Hss. und vielleicht auch der grammatischen Sammlungen ergeben.

S. nennt nur ausnahmsweise seine wirklichen Quellen. Gelehrte Zitate mit Titel oder Buchzahl stammen aus den benutzten Quellen, besonders aus der *Συναγωγή*, Harpokration und den Aristophanesscholien. Wo S. einen Autor direkt benutzt, wird er gewöhnlich nicht zitiert, doch liegt die Sache bei den verschiedenen Schriften sehr wechselnd (s. de Boor Byz. Ztschr. XXIII 22ff.). Einige stark benutzte Verfasser werden nie genannt, so Artemidor und Theodoret. Diese aus dem Altertum stammende Unsitte hat den Wert des Lexikons sehr beeinträchtigt. Die meisten der Zitate noch erhaltener Werke, die kirchlichen ausgenommen, wo noch vieles zu tun ist, sind jetzt verifiziert, dank der seit dem 17. Jhdt. daran verwendeten Arbeit (Fabricius-Harles Bibl. gr. VI 395). Für die verlorenen Werke aber besteht oft große Unsicherheit, besonders bei den Historikern und Damaskios. Obendrein sind Verfassernamen oft verwechselt. Am begreiflichsten ist dies bei Namen, die ähnliche Form haben, wie es in der grammatischen Literatur oft geschieht, besonders wo die Namen verkürzt geschrieben waren; viele Fehler dieser Art finden sich in den parallelen Quellen und noch mehr gehen auf die benutzten Quellen zurück. Schlimmer ist, daß z. B. Aristophanes und Sophokles einigemal verwechselt sind. Einige besonders unbegreifliche Verwechslungen in den Namen der Historiker hat de Boor (Byz. Ztschr. XXI 416ff.) überzeugend durch Blattversetzung in der Vorlage erklärt.

A. Lexikalische und grammatische Quellen.

a) Erweiterte *Συναγωγή* = Verhältnis zum Lexikon des Photios. Mehr als die Hälfte der Glossen des Lexikons des Photios (P), kehren in S. in genau derselben Form wieder, nämlich Glossen aus Harpokration, attizistische Glossen, Timaios' Platolexikon, Glossen, die mit dem vierten und fünften Bekkerschen Lexikon stimmen. Die Hauptmasse der rein lexikalischen dieser Glossen steht auch in der *Συναγωγὴ λέξεων χρησίμων* usw. = Bachmannsches Lexikon. Früher war die Annahme vorherrschend, daß S. den P benutze; der Hauptrepräsentant dieser Richtung ist Naber in den Prolegomena zu Photios. Mor. Schmidt leugnete die Abhängigkeit, nahm aber das Lexikon des Eudemos als Quelle des S an (Jahns Jahrb. 1855, 482f., Quaestiones Hesychianae in der Hesychausgabe S. LIIff.), beides ohne zuläng-

liche Beweise. Dindorf in der Praefatio zu Harpokration (1853) S. XX sah, daß S. den Harpokration unabhängig von P benutzte. Boysen De Harp. fontibus (1876) 34ff. erwies die Unabhängigkeit des S von P, hielt aber an Eudem als Quelle fest; doch konnte er nicht erklären, warum merkwürdige Fehler für S und P gemeinsam sind (S. 43). P. Roellig Quae ratio in P et S Lexika intercedat, Diss. Halenses VIII 1—67 (die Diss. 1887 ist unvollständig) gibt im ersten Kapitel eine genaue Darstellung der bisherigen Behandlung. Im zweiten Kapitel hat er die Unabhängigkeit des S mit einer Fülle von Beweisen festgestellt; wichtig ist besonders der Erweis, daß S von den Doppelglossen in P nur die eine benutzt. An Eudem als Quelle des S hielt er fest, doch hätte S einen besseren Text als die veröffentlichten Eudemproben. Cohn Untersuchungen über die Quellen der Platonscholien (Jahns Jahrb. N. F. Suppl. XIII 1884, 813ff.), vertiefte die Beweise Boysens dafür, daß P das Bachmannsche Lexikon benutze; das Verhältnis von Eudem und S ließ er in suspenso. B. Schneck Quaestiones Paroemiographicae, Diss. Bresl. 1892, 38ff. zeigte, daß Eudem von S abhängig war. Die Lösung der Frage hat Wentzel erzielt. In seiner Rezension von Boysens Ausgabe der *Συναγωγή*, Gött. Gel. Anz. 1893, 30ff. bewies er endgültig, daß Eudem S benutzt, näheres s. u. Solange Eudem für die Quelle des S gehalten wurde, war das Verhältnis zwischen S und P nicht zu erklären. Wentzels Resultate sind als Beiträge z. Gesch. d. gr. Lexikographen im S.-Ber. Akad. Berl. 1895, 477ff. veröffentlicht, aber nur kurz und ohne die Beweise. Die zugrunde liegende, preisgekrönte ausführliche Schrift, wovon nur kleinere Auszüge gedruckt sind, habe ich benutzen können. Reitzenstein besonders in Berl. phil. Woch. 1893, 108, 137 und im Anfang des Photios (1907) XXXIff. ist unabhängig von Wentzel zu denselben Resultaten in bezug auf S gekommen; nur nimmt er mehrere Primärquellen in die für S und P gemeinsame Quelle auf. L. Cohn Griech. Lexicographie S. 595 folgt Wentzel. Wentzels Thesis fand keinen Widerspruch, bis K. Rupprecht Apostolis, Eudem und S., Philol. Suppl. XV 1ff. (1922) auf Mor. Schmidts Auffassung zurückgriff; in meiner Rezension Gött. Gel. Anz. 1923, 124ff. habe ich versucht, Wentzels Resultate in allem wesentlichen zu halten.

Wentzel baute auf breiterer Basis als seine Vorgänger; er hatte die Haupt-Hs. des S., A, kollationiert, die Überlieferung der *Συναγωγή* in Coisl. 347 mit Hilfe von Boysen (der nur den Buchstaben *A* publiziert hat) ins reine gebracht, und die Quelle der *Συναγωγή*, das noch unedierte Kyrillglossar, durch Reitzenstein kennen gelernt. Hierdurch erwies sich die Unabhängigkeit des S von P, die auch den anderen gemeinsamen Quellen gegenüber hervortritt. Diese Quellen können aber nicht unabhängig von S und P benutzt sein, denn für mehrere bieten sie genau dieselbe Auswahl, z. B. dieselben neun Glossen aus Apollonios Sophistes' Homerlexikon; und sie kontaminieren oft diese Quellen miteinander auf dieselbe Weise, besonders die Timaiosglossen. Die gemeinsame Quelle war daher eine *Συναγωγή*, die in ähnlicher Weise wie deren Hs. B, Coisl. 345, im Buchstaben *A* erweitert war. Ein ganz ähnliches Werk ist die als *ῥητορικόν* zitierte Hauptquelle des Etymologicum Genuinum (s. u.). Auch in den Platonscholien ist ein ähnliches Werk benutzt, Cohn Philol. Suppl. XIII 809. 814ff. 828ff.; desgleichen im Lexikon Sabbaiticum und in den Lukianscholien. Wentzel nimmt folgende Erweiterungen an: 1. Die Attizisten Aelius Dionysios und Pausanias; 2. Boethos' Platonlexikon; 3. Timaios' Platonlexikon; 4. Das vierte Bekkersche Lexikon in einer ursprünglicheren Form als in Coisl. 345; 5. Das fünfte Bekkersche Lexikon ohne die Hesychinterpolation; 6. Apollonios' Homerlexikon; 7. Harpokration; 8. Vier Pindarglossen. Dieses Werk beruhte auf drei Hss.-Bänden, nämlich: 1. Harpokration; 2. Eine Attizisten-Hs. Aelius D., Pausanias und Boethos enthaltend wie die von Photios in der Bibliothek cod. 151—154 beschriebene; 3. Eine dem Coisl. 345 ähnliche Hs., die das vierte und fünfte Bekkersche Lexikon, Timaios, Apollonios und die *Συναγωγή* umfaßte. Die Pindarglossen wären spätere Randbemerkungen. Diese elegante Lösung der Quellenfrage der erweiterten *Συναγωγή* ruht nicht auf so fester Basis wie die Erklärung des Verhältnisses zwischen P und S. Wentzel wird hierdurch genötigt dem Boethos einen großen Teil der Platoglossen zuzuschreiben, auch wird wohl der Anteil des Aelius D. und des Pausanias überschätzt. Reitzenstein (Anfang des P. S. XXXIXff.) hat mit schlagenden Beweisen die Epitome des Phrynichos in die gemeinsame Quelle aufgenommen, wovon Wentzel nichts wissen wollte, obwohl die Epitome auch in Coisl. 345 überliefert ist. Reitzenstein nimmt weiter Herodians Symposion (s. u.) und Diogenianglossen in das Werk auf, das letzte zweifellos richtig; Wentzel hatte diese Frage von sich gewiesen. In Herm. L 376f. hat Latte gezeigt, daß der Antiattikistes in Coisl. 345 sowohl von S und P wie von dem sechsten Bekkerschen Lexikon benutzt worden ist. Andererseits habe ich (Gött. Gel. Anz. 1923, 130f.) versucht, Harpokration von der erweiterten *Σ* zu trennen (näheres s. u.). Hierdurch wird dies um eine Quelle entlastet, P und S bekommen aber zwei gemeinsame Quellen. Hierin ist nichts Unwahrscheinliches; das Etymologicum Genuinum hat mehrere Quellen mit S. gemeinsam, nämlich das rhetorische Lexikon, die Eklogai, Aristophanesscholien; wozu im Etymologicum Magnum das Diogenianexzerpt, das mit dem Ambrosianischen Lexikon verwandt ist, hinzutritt. Mit diesen Modifikationen ist die Hypothese Wentzels unbedingt zu halten; daß die gemeinsame Quelle des S und P sich etwas komplizierter, als er es sich dachte, erwiesen hat, zerrüttet die Basis nicht.

Für einige dieser Quellen ist das Verhältnis kompliziert, denn Wentzel hat gezeigt, daß sie auch auf anderem Wege in P und S hineingekommen sind. P hat viele attizistische Glossen aus einer anderen Quelle. Von den Glossen des fünften Bekkerschen Lexikon haben S und P viele gemeinsam, andere sind nur in P, andere nur in S vorhanden. Wentzel (S.-Ber. Akad. Berl. 1895, 482f. Gött. Gel. Anz. 1897, 618f., 635), auf Beobachtungen Mor. Schmidts fußend hat

das fünfte Bekkersche Lexikon in zwei Hauptquellen zerlegt: V^1, eine ausgezeichnete Sacherklärung zu den zehn Rednern wird von P benutzt, V^2, ein stilistisches Lexikon zu den zehn Rednern wird von S benutzt (s. u.); hierdurch entstehen Dubletten, wenn ähnliche Glossen aus der *Συναγωγή* aufgenommen sind.

Diese komplizierte Quelle ist die Hauptquelle des S., wozu die anderen Quellen hinzugetreten sind. Ihr Wert ist im ganzen genommen nicht groß, weil fast alles sich in anderen Lexika wiederfindet. Doch repräsentiert S immer eine gute Hs., und zwar nach Wentzel eine etwas bessere als P; auch für die *Συναγωγή* ist die Grundlage des S besser als die zwei Coisliniani. Der geringe Wert dieser lexikalischen Überlieferung wird aus der Analyse der Primärquellen hervorgehen.

Den Grundstock der *Σ* bildet das Kyrill-Lexikon (Wentzel S.-Ber. Akad. Berl. 1895, 478, Reitzenstein Anf. des Photios S. XXX), von dem Drachmann eine Ausgabe vorbereitet. Dieses Lexikon ist in mehreren Rezensionen überliefert; die *Σ* jedoch benutzt die gewöhnlichste und einfachste. Auch in dieser kommen nach Drachmann Diogenianglossen vor. Das Kyrillglossar hat zahlreiche Glossen zu Euripides und zur Bibel, vor allem aber zu Homer; diese stimmen mit den kurzen D-Scholien (die auch im Ambrosianischen Lexikon und obendrein unmittelbar von S. selbst benutzt sind); die Homerglossen, die in der *Σ* hinzugekommen, hat Wentzel dagegen richtig einer anderen Überlieferung zugeschrieben. Kyrill ist auch Hauptquelle des Lexikons des H(esychios) und hierdurch erklären sich die Hälfte der Übereinstimmungen zwischen H und S.

Das ziemlich wertlose Kyrillglossar ist in der *Σ* etwas gelehrter geworden. Zugefügt sind einige verhältnismäßig gelehrte Homerglossen, Glossen zu den Rednern, Platon, Thukydides, Komikern, doch fast keine attizistische (diese gehören nach Wentzel meistens einer späteren Interpolation in der *Σ*); außerdem Glossen zu Xenophon und Aristoteles. Wentzel meint, daß auch einige der Glossen zu Herodot und Euripides erst in der *Σ* hinzugekommen. Außerdem sind spätere Verfasser benutzt, besonders Arrian, Cassius Dio (diese zwei Verfasser sind auch durch die historische Hauptquelle des S. hereingekommen), Hierokles. Andere Autoren wie Aelian, Lukian Drakon, Eunomios, Io. Chrysost., Kephalion werden nur einmal zitiert. Die meisten dieser Glossen sind wertlos, am wertvollsten sind die Zitate aus Cassius Dio und Hierokles.

Die Erweiterungen der *Σ* sind von höchst verschiedener Bedeutung, jedoch im allgemeinen gelehrter als die ursprünglichen Bestandteile; die attizistischen Glossen stehen zu dem Kyrillglossar, das stilistische Rücksichten nicht kennt und ganz späte Wörter in der Explicatio verwendet, in barockem Gegensatz.

Die Glossen aus Apollonios Sophistes bei P und S repräsentieren eine bessere Hs. als der Coislin. Die meisten Übereinstimmungen zwischen Apoll. und S in den kurzen Glossen beruhen darauf, daß dieselbe antike triviale Homererklärung, die S aus verschiedenen Quellen aufgenommen hat, auch in Apoll. eine große Rolle spielt.

Die Glossen aus dem vierten und fünften Bekkerschen Lexikon gehen auf eine weit bessere Überlieferung als die des Coisl. 345 zurück (Wentzel Gött. Gel. Anz. 1897, 630). Der sachliche Wert dieser Artikel ist groß, wie sie denn auch zu den am meisten zitierten des S. gehören. Wo P fehlt, ist S die Hauptquelle dieser Tradition.

Alle Platonglossen stammen aus der erweiterten *Σ*. 1. Aus der einfachen *Σ*, s. o.; 2. Timaios' Lexikon (Ruhnkens Kommentar gibt gute Parallelen); 3. Attizistische, s. u.; 4. Es bleiben noch viele unzweifelhafte Platonglossen; Wentzel (S.-Ber. Akad. Berl. 1895, 481, in der ungedruckten Abh. war er vorsichtiger) führte sie alle auf Boethos zurück, was mit seinem Quellensystem stimmte. Cohn (Philol. Suppl. XIII 785f.) will vor allem Platonglossen, die die platonische Schrift ohne Platons Namen anführen, dem Boethos zuschreiben; diese Glossen sind sehr gelehrt. Weil wir aber nur drei Zitate aus Boethos besitzen, worunter nur ein gelehrtes, wird einige Skepsis am Platz sein (Reitzenstein Anfang des P S. XXVIII. Rupprecht Apostolis usw. 81ff.).

Die attizistischen Glossen gehören teilweise zum wertvollsten in S. Alle kommen aus der erweiterten *Σ*; eine selbständige Benutzung der Attizisten, wie sie für P angenommen wird, ist durch die Untersuchungen Wentzels und Reitzensteins ausgeschlossen (irrig Cohn Lexicographie 595). Die Verteilung der attizistischen Glossen auf verschiedene Grammatiker ist sehr schwierig, weil sie auf dieselben Grundquellen, vor allem die *λέξις τραγική* und *κωμική* des Didymos zurückgehen. Die meisten Attizisten, die ins Spiel kommen, sind ganz unoriginal; so benutzt Phrynichos den Aelius D. (o. Bd. V S. 989) und wird selbst von Helladios und anderen benutzt.

Daß die attizistischen Lexika des Aelius D. und Pausanias in der erweiterten *Σ* benutzt sind, steht fest, weil die fast immer anonymen Zitate bei S und P oft mit den namentlichen Anführungen in Eustathios' Homerkommentaren stimmen (s. o. Bd. VI S. 1478). Auch das von Eustathios zitierte rhetorische Lexikon kann auf die beiden bezogen werden (s. o. Bd. V S. 988). S und P haben den Wortlaut besser als Eustathios erhalten; wo P fehlt, ist S Hauptquelle dieser wichtigen Lexika. Wieviel ohne Eustathios' Hilfe den beiden zugeschrieben werden darf, ist umstritten. Wentzel (Herm. XXX 372ff.) hat den Unterschied dieser beiden gut geschildert. Aelius D. (s. o. Bd. V S. 987ff.) repräsentiert den reinen Attizismus und geht meist auf das Stilistische heraus. Pausanias gibt mehr Sachliches und ist eine Hauptquelle für den attischen Kultus. Außerdem erklärt er ausführlich Sprichwörter, und alle Sprichwörter in P stammen aus ihm. (Kurze Sprichwörter können aus Aelius D. stammen.) Die meisten Sprichwörter in S stammen jedoch aus einer paroemiographischen Quelle (s. u.); da diese zuweilen auf dieselben Primärquellen wie Pausanias zurückgeht, wird die Zuweisung, wo P fehlt, schwierig. Doppelglossen kommen vor. Solange die paroemiographische Rezension, die am meisten mit S stimmt, nicht herausgegeben ist, werden an nicht wenigen Stellen Zweifel entstehen, ob ein Sprichwort aus attizistischer oder paroemiographischer Quelle stamme.

Ob Wentzel mit Recht dem Aelius Dionysios die attizistischen Thukydidesglossen in P und S zugewiesen hat, ist mehr zweifelhaft. Diese attizistischen Glossen sondern sich leicht von den Thukydidesscholien (s. u.) heraus. Wentzel will alle attizistischen Glossen, die er sehr treffend charakterisiert hat (Herm. XXX 368f.), in P S auf Aelius D. und Pausanias zurückführen, nimmt aber auf Phrynichos keine Rücksicht. Hiergegen hat Reitzenstein protestiert (Anfang des P XXXIXff.). Von den vielen sicheren Phrynichosglossen im sechsten Bekkerschen Lexikon und P finden sich einige auch in S, und die Übereinstimmung mit der Epitome des Phrynichos ist sehr genau. In der Phrynichosausgabe v. Borries sind solche S.-Glossen berücksichtigt, doch schreibt Borries dem Phrynichos allzuviel zu, z. B. Homerglossen und Harpokration (vgl. Cohn Berl. phil. Woch. 1913, 931f.). Andere Stellen sind als Aristophanesscholien, nicht als S. aufzuführen.

Reitzenstein (Gött. Gel. Nachr. 1906, 45, vgl. Anfang des Photios XXVIII, LII) hat auch Benutzung von Herodians Symposion sowohl für P allein als auch für die erweiterte Σ angenommen. Die Beweise genügen nicht; die Herodianzitate können aus anderen Schriften des Herodian stammen; die Übereinstimmung mit Athenaios, wo mir auch die Benutzung des Symposions des Herodian sehr zweifelhaft erscheint, erklärt sich durch andere gemeinsame Quellen.

Die Unterscheidung der verschiedenen Attizisten ist für die Quellenanalyse des S ohne Bedeutung, weil jedenfalls alle attizistischen Glossen durch die Σ hineingekommen sind.

Diogenian wird sowohl von P als von S in der Glosse *ἀειεστώ* zitiert, und dies kann nicht aus Harpokration herrühren, woher der Rest der Glosse stammt. Diogenian wird auch sonst von P zitiert; in Reitzensteins Apparat werden viele Diogenianglossen durch Vergleiche mit Etymologicum Magnum und Hesych sicher gewonnen; von diesen kehren einige bei S wieder. Die Hauptmasse derartiger Glossen bei S, die sich nicht in P finden, stammen aus dem Ambrosianischen Lexikon.

Diese Hauptquelle des S zu bestimmen ist meistens leicht. Wo P erhalten ist (c. 70 %), sind alle mit P identischen Glossen (Harpokration ausgenommen) der Σ zuzuweisen, außerdem solche, die den sicheren Erweiterungen gehören. Wo P fehlt, ist die Hauptmasse sicher, nämlich die aus Bachmanns Lexikon, und die aus den leicht bestimmbaren Erweiterungen. Stilistische Glossen des fünften Bekkerschen Lexikon gehören der ‚rhetorischen Quelle', wenn sie ausführlicher sind. Ersatz für P bieten: 1. Das sechste Bekkersche Lexikon = der Buchstabe *A* bei Bachmann; die wertvollen attizistischen Interpolationen in Coisl. 345 stammen aus derselben Quelle wie die Erweiterungen der von P und S benutzten Σ. 2. Lexicon Sabbaiticum (ed. Papadopulos-Kerameus in Journ. du ministère de l'instruction en Russie 1892 vol. 280—281, 39ff.). Dies fällt in die große Lücke des P, indem es die Glossen *αὔξησις* bis *ἐξαιρέσεως δίκη* umfaßt. Wentzel (S.-Ber. Akad. Berl. 1895, 484; Herm. XXX 368) nimmt mit Recht an, es sei eine Epitome des P, jedenfalls stamme es aus einer erweiterten Σ. 3. Das *ῥητορικόν* in Etymologicum Genuinum, von Etymologicum Magnum meistens treu wiedergegeben. Viele andere attizistische Glossen, die mit P und S stimmen, gehören sicher hierzu. Reitzenstein glaubte anfänglich (Gesch. d. Etym. 59ff.), dies Werk sei aus P geflossen, woran Wentzel immer festhielt. Später (o. Bd. VI S. 813, Anf. des P XLVIII und 70a) nahm Reitzenstein an, daß es nur eine erweiterte Σ benutzt hat. Einen entscheidenden Beweis hierfür bietet meines Erachtens die Glosse *ἠγαλλεν*; hier stimmen P und Bachmanns Lexikon, S und das *ῥητορικόν* fügen noch hinzu: *καὶ αὐτὸς οὕτος πολλάκις* (Wentzel in der ungedruckten Abhandlung hat übersehen, daß S. die Worte hat). Die Diogenianzusätze in Etymologicum Magnum (Reitzenstein Gesch. d. Etym. 251f. und o. Bd. VI S. 816) dürfen nicht zur Rekonstruktion der Σ verwendet werden, s. u. 4. Lukianscholien. In diesen, besonders in der Hs. *A* ist eine erweiterte *Συναγωγή* benutzt (R. Winter De Luc. Schol., Diss. Leipzig 1908, 15ff.; die Übereinstimmung mit dem sechsten Bekkerschen Lexikon wird hier überschätzt). Die Scholien in *A*, aber nicht in den anderen Hss., haben auch P selbst benutzt (Helm De Luc. Schol. font., Diss. Marburg 1908, 15ff.; ohne Argumentation zurückgewiesen von R. Winter Berl. phil. Woch. 1910, 1035f.). Echte Lukianscholien finden sich in der Σ, andere sind in S aufgenommen (s. u. B, f).

b) Das Lexikon über den Sprachgebrauch der Redner, das die eine Hauptquelle des fünften Bekkerschen Lexikon bildet (Wentzel S.-Ber. Akad. Berl. 1895, 483f.; Gött. Gel. Anz. 1897, 629. 635). Diese Quelle ist, wie zuerst M. Schmidt (Jahns Jahrb. 1855, 781) gesehen, oft an bestimmten Formeln (*παρὰ τοῖς ῥήτορσιν* usw.) erkennbar. Glossen des jetzigen fünften Bekkerschen Lexikon stehen als Dubletten hierzu. S hat eine viel reichere Überlieferung als Coisl. 345, und diese Glossen sind daher wertvoll, auch durch ihre Rednerzitate. Schmidt (a. O. 782ff.) und Boysen (De Harp. font. 18ff. 85ff.; hiernach Ofenloch Caecil. Calact. frg. p. XL, 138—193) führen diese Glossen auf Caecilius zurück. Wentzel (ungedr. Abh.) bestreitet dies; Caecilius habe nur mit der anderen, onomastischen Quelle des fünften Bekkerschen Lexikon zu tun. Wentzels Annahme, Boysen habe p. 85ff. zu viel dieser Quelle zugewiesen, stimme ich völlig bei.

c) Die Epitome des Harpokration; s. o. Bd. VII S. 2412ff. Diese ist fast vollständig von S wie von P aufgenommen und zwar durch eine gute Hs. Roellig Diss. Hal. VIII 28f.) hat gesehen, daß die Harpokrationglossen die alphabetischen Reihen in P durchbrechen. Wentzel erklärte dies dadurch, daß sie von einem späteren Interpolator in die P und S gemeinsame Quelle eingelegt worden sind. Harpokration fehlt auch in Wentzels Listen der Glossen, die bei P und S in derselben Weise kontaminiert sind; die einzige Ausnahme bildet *φασκώλιον*; hierzu kommt vielleicht *ἀειεστώ* im Anfang des P. Im Gegenteil, sie werden verschieden von S und P kontaminiert, worin schon Roellig (S. 46) einen Beweis der Unabhängigkeit des S von P fand. Die Beispiele sind jetzt durch den Anfang des P vermehrt; hier ist ersichtlich, wie P, S und das sechste Bekkersche Lexikon Harpokration verschieden kombinieren. Reitzenstein Anf. d. P XXXIIf., XLII Anm. nimmt trotzdem Harpokration in die gemeinsame Quelle auf. Wentzel hat noch einen Beweis (in der ungedr. Abh.). Die Glosse *ὑποκυδεῖς* steht sowohl in P wie in S nach *ὑπὸ γῆν οἰκοῦντες*, wodurch eine sehr starke Störung der alphabetischen Ordnung entsteht. Tatsächlich bilden beide eine Glosse in allen Hss. des S., in Galeanus und in Palatinus des Harpokration. Solche Fehler in der Überlieferung können sehr alt sein. Die Sonderstellung der Harpokrationglossen glaube ich so erklären zu müssen, daß Harpokration von S wie von P unmittelbar benutzt ist (Gött. Gel. Anz. 1923, 130ff.). Den einzigen berechtigten Einwand gegen diese Hypothese bildet die Tatsache, daß die Harpokrationstellen in Etymologicum Genuinum (und daher in Etymologicum Magnum) zuweilen ausdrücklich als *ῥητορικόν* zitiert werden, z. B. Etym. M. 259, 51 (außerhalb sicher 402, 45). Wenn dies *ῥητορικόν* aus P abgeschrieben wäre, wie Wentzel annahm, würde jede Schwierigkeit fortfallen. Aber auch wenn Reitzensteins spätere Anschauung (s. o.), das *ῥητορικόν* habe eine erweiterte Σ, nicht P benutzt, richtig ist, glaube ich die Sonderstellung des Harpokration halten zu können. Ich nehme an, daß die Epitome des H. und eine erweiterte Σ einst in derselben Hs. gestanden haben und hierdurch ist Harpokration in S, P, das sechste Bekkersche Lexikon und das *ῥητορικόν* des Etymologikons hereingekommen. Wentzel meint, daß diese Werke die Epitome des H. als Randglossen der erweiterten Σ vorfanden (die Harpokrationglossen in Barocc. 50, gedruckt Cramer Anecd. Oxon. II 488ff. stehen auch am Rande). Der Unterschied ist also nicht groß, und viele Schwierigkeiten lösen sich durch die Annahme, daß die Epitome, die im Gegensatz zu den Erweiterungen der Σ ganz aufgenommen ist, von S. unmittelbar benutzt ist.

d) Das Ambrosianische Lexikon. Die andere lexikalische Hauptquelle des S., ein erweiterter Diogenianauszug, war bisher unbekannt, und die diese Tradition enthaltenden Schriften sind fast alle unediert. Reitzenstein, der fast alle Hss. gefunden hat, erwähnt sie nur flüchtig, Ind. Lect. Rost. 1890/91, S. 3—4; in seinen Aufzeichnungen aber, die ich benutzen durfte, findet sich weit mehr. (Auch Wentzel hatte diese Notizen über Ambr. 83 benutzt und in seinem Handexemplar des S. angedeutet.) Reitzenstein hat gesehen, daß das Lexikon in Ambr. 83 mit S. verwandt war; die andere Form dieser Tradition in Laurent. 59, 16, wo die einzelnen Kategorien für sich stehen, nahm er als die ursprünglichere an. Er hat nur kürzere Proben dieser Hss. genommen; ich habe beide photographieren lassen, desgl. Athen. 1065, der nach einem Spezimen Reitzensteins dasselbe Lexikon wie der Ambrosianus enthalten mußte. Das Ambrosianische Lexikon wird von K. Barr ediert werden; im ersten Band meiner S.-Ausgabe habe ich es nur in unbearbeitetem Zustand benutzen können und leider nicht den Laurentianus, woraus Parallelen in Addenda erscheinen werden. Der Laurentianus enthält *λέξεις τοῦ ἀντιστοίχου* und orthographische Verzeichnisse. Eine andere Rezension hat Ludwich in den Anecdota z. gr. Orthographie, Ind. Lect., Königsberg 1905—1909 herausgegeben. Das hier gedruckte Antistoichar steht der von Reitzenstein Ind. Lect. Rostock 1892/93, 9ff. gedruckten Probe näher als den *λέξεις* des Laurentianus. Eine schlechtere Rezension des Antistoichars ist in Boissonade Herodiani Partitiones 1819 gedruckt. Die Orthographica des Laurentianus umfassen: *κτητικά*, Komparativa auf *-ώτερος* und *-ότερος*, Wörter auf *εια* und *ια*, *ειον* und *ιον*, *φυλάσσοντα* und *συστέλλοντα*, Verba auf *ῶ* und *ίζω*, *αὐθυπόταχτα* und *ἀνυπόταχτα*. Außerdem die Epitheta deorum, die von Studemund Anecd. var. I 265—270 herausgegeben sind, und deren Verwandtschaft mit denen in S. Wentzel Epikleseis I 4ff. durchschaut hatte.

Die von mir Ambrosianisches Lexikon genannte Schrift bietet denselben Stoff in anderer Anordnung, enthält aber mehr, doch hat der Laurentianus allein nicht wenige Glossen, die mit S stimmen. Die Haupt-Hs. ist Ambr. 83; Athen. 1065 kürzt ab und zu, enthält aber auch vieles, was in der anderen Hs. fehlt und gibt oft einen besseren Text. Alle Glossen sind nach den zwei ersten Buchstaben geordnet in fünf Hauptgruppen: *λέξις ἀρσενική, θηλυκή, οὐδέτερον, ῥήματα, ἐπιῤῥήματα*. Dieselbe Ordnung findet sich im Lexikon des Zonaras (s. u.), welcher zweifellos das Ambrosianische benutzt hat, wenn auch die meisten Übereinstimmungen durch S., die Hauptquelle des Zonaras, hineingekommen sind. Innerhalb der Gruppen steht im Anfang ein Verzeichnis seltener Wörter, besonders poetischer, die meisten mit Explicatio versehen. Zitate finden sich nur wenige, die meisten aus Homer, vereinzelt aus Aelian und Josephus. Ein ähnliches Werk wie Joh. Philoponos *Περὶ τῶν διαφόρως τονουμένων* (ed. Egenolff) ist benutzt. Ein großer Teil der Glossen steht auch in Hesychios (und in dem mit Hesychios eng verknüpften Kyrill Vall. E 11), nicht wenige in Etymologicum Magnum. Mit Sicherheit können diese Abschnitte auf einen Diogenianauszug zurückgeführt werden, der aber einer tiefgreifenden Umarbeitung und Erweiterung unterworfen worden ist. Die Explicatio enthält viele späte Wörter, dies scheint jedoch der letzten Bearbeitung anzugehören, denn in solchen Fällen weichen die zwei Hss. oft von einander, vom Laurentianus oder von S. ab. Auch finden sich Erklärungen hebräischer Wörter, die nicht immer mit den von Lagarde Onomastica sacra herausgegebenen Glossen stimmen (diese stammen aus Glossaren, die in Kyrill-Hss. stehen). Die zahlreichen Homerglossen stimmen mit den Didymosscholien, sind aber oft auf Nomin. Sing. reduziert. Die Übereinstimmungen mit dem Kyrillexikon sind meistens sparsam. Kurze etymologische Erklärungen derselben Art, wie sie sich in der Σ findet, kommen vor, desgleichen einige *κανόνες*, Erklärung der Flexion; diese stimmen nicht mit S, und er kann solche ebensogut aus seiner etymologischen Quelle übernommen haben.

Zu diesen Hauptabschnitten, die den Lexeis

des Laurentianus entsprechen, gesellen sich Unterabteilungen, durch Randsiglen gekennzeichnet. Hier finden sich nicht allein dieselben Orthographica und Epitheta deorum wie in Laur. 59, 16, sondern auch reichhaltige Listen von Eigennamen und von verschiedenen Kategorien geographischer Namen. Ein kleiner Teil letzterer kommt in den Rhythmen des Niketas vor, hrsg. v. Cohn Jahns Jahrb. XXXIII 649ff. Die geographischen Listen gehen zweifellos auf Diogenian zurück. Viele Glossen, besonders die orthographischen, sind ohne Explicatio. In der Verteilung der Glossen auf die Randsiglen sind Fehler eingelaufen.

Fast die Hälfte des Lexikons findet sich in S. wieder, besonders sind die Namenlisten vertreten, während die orthographischen Stücke mehr zurücktreten. S. fügt die Randsigle *ὄνομα κύριον, ἐπίθετον Διός* usw. zu; bei den geographischen Siglen gehen die Hss. des S. oft auseinander, so schreibt Paris. A 2626 meistens *πόλις* statt *ὄνομα πόλεως*, was sich durch die starke Abkürzung im Original erklärt. S. hat einen besseren Text als das Lexikon, wo die Wörter zuweilen so korrupt oder so stark verkürzt sind, daß sie nur mit Hilfe von S. verständlich werden. Die Überlieferung aber, die S. benutzte, war auch sehr zerrüttet; die merkwürdigsten Fehler in S, die von den älteren Philologen wegkonjiziert oder als unlöslich betrachtet wurden, gehören dieser Quelle an. Auch Verwechslungen zwischen Lemma und Explicatio sind hier nicht selten. S. hat eine viel reichere Überlieferung vor sich gehabt, wie besonders die Vergleichung mit Hesychios lehrt. In meiner Ausgabe sind Massen von kurzen Glossen dieser Quelle zugewiesen, so alle Glossen ohne Explicatio, alle Eigennamen (die wenigen aus Harpokration ausgenommen), alle geographischen Namen, Erklärungen hebräischer Wörter usw. Wo die Explicatio mit dem Artikel eingeleitet wird, liegt meistens diese Quelle vor.

Das Lexikon Ambrosianum und S. weichen somit in der Auswahl der Glossen weit mehr voneinander ab, als das Bachmannsche Lexikon und S. Die Zahl der Glossen, die ich dieser Quelle zuschreibe, ist ebenso groß wie die der erweiterten *Σ*; meistens sind es aber sehr kurze Glossen oder solche, die aus mehreren kurzen zusammengesetzt sind. Diese Hauptquelle ist später verarbeitet als die *Σ* (s. o.); auch scheinen einzelne Glossen am Rande gestanden zu haben, denn sie werden stellenweise von den Hss. FV fortgelassen. (Daß einwörtige Glossen oft ohne Grund ausgelassen werden, versteht man leicht.) Der Wert dieser Quelle ist nicht bedeutend, doch sind viele seltene Wörter, Eigennamen und geographische Namen nur durch sie bekannt.

e) *Λέξεις Ῥωμαϊκαί.* Viele Erklärungen lateinischer Wörter sind ausdrücklich als solche durch verschiedene Formeln gekennzeichnet, andere nicht. Die *λέξεις Ῥωμαῖαι κατὰ στοιχεῖον* im Barocc. 50, von denen ich eine Abschrift benutzen konnte, sind beinahe vollständig aufgenommen. Hierzu gehören fast alle mit *κατὰ Ῥωμαίους*, viele mit *παρὰ Ῥωμαίοις* und einige ohne Bezeichnung, alles in allem ungefähr ein Drittel der lateinischen Glossen. Es sind Glossen zu Gesetzen, umfassen aber auch nicht-juristische Wörter; sie zeigen einen ziemlich barbarischen Charakter. Sie

sind oft sehr korrupt, und daher haben einige der nicht bezeichneten Meursius und anderen Gelehrten Schwierigkeiten bereitet. Andere Glossen desselben Charakters, die nicht im Barocc. 50 stehen, gehören wohl derselben Quelle an, die somit in S. vollständiger überliefert wäre. Mit anderen ähnlichen Glossaren, die ich in vielen Hss. nachgesehen habe, hat S. keine Berührung. Lateinische Glossen, durch *εἶδος* erklärt, gehören vielleicht dem Ambrosianischen Lexikon, andere entstammen den historischen Quellen; einige stehen in Photios oder im Bachmannschen Lexikon. Vereinzelte lateinische Glossen sind interpoliert (s. o.).

f) Taktisches Lexikon. Das taktische Lexikon, wesentlich aus Aelians Taktika geschöpft (s. auch Class. Philology XVI 74ff.), welches Montfaucon Bibl. Coisl. 505ff. und Köchly-Rüstow Griech. Kriegsschriftsteller II 217ff. aus dem Coisl. 347 publiziert haben, ist auf zweierlei Weise von S. aufgenommen worden. Teils stehen die einzelnen Artikel an ihrem Platz, teils steht das ganze Lexikon am Schluß des S. (s. o.). V. *ἐπαγωγή* wird ausdrücklich *ἐκ τῶν Τακτικῶν* zitiert (die Glosse *ζυγός*, wo *ἐν τοῖς Τακτικοῖς* steht, findet sich auch bei P und ist somit aus anderer Quelle). Am Schluß findet sich das Lexikon in allen Handschriftfamilien, A ausgenommen; der Schluß von Paris. 2626 ist aber von jüngerer Hand, und der Paris. 2625 enthält wie andere Hss. Verweise auf die Taktika am Schluß. Es ist daher nicht wahrscheinlich, daß dieser Schluß interpoliert sei, die Überlieferung hier ist besser als die der einzelnen Artikel und jedenfalls von diesen unabhängig. Der Text des S. nach den besten Hss. und der des Coisl. 347 nach meiner Kollation weichen fast nicht voneinander ab; der Text Gaisfords wie auch der Montfaucons ist nicht ganz zuverlässig. Etwas ferner steht die Rezension *ἐκ τοῦ Αἰλιανοῦ*, die der Ausgabe des Thomas Magister, Paris 1532, beigefügt ist (von Köchly und Rüstow benutzt). Das taktische Glossar ist an sich wertlos.

g) Etymologica. Reitzenstein Gesch. d. Etym. 190 hat die etymologische Quelle des S. entdeckt, nämlich die in Barocc. 50 überlieferten Eklogai, veröffentlicht von Cramer Anecd. Oxon. II 427—469 (s. o. Bd. VI S. 812. 814). Die in S. vorliegende Rezension ist vollständiger als die in Barocc. Hier sind mit den Etymologica drei Glossare vereinigt, zu der *γραμματική*, zum Psalter und zur Chronik des Nikephoros (Reitzenstein ebd. 166). Reitzenstein vermutet (190, 2), daß S. schon dieses Konglomerat vorgefunden habe, wofür zwei Psalmenglossen und eine aus Nikephoros beigebracht werden. Übereinstimmungen mit den Glossen der *γραμματική* habe ich nicht gefunden; die mit den Nikephorosglossen erklären sich dadurch, daß einige von diesen mit der *Συναγωγή* (wohl Kyrill) stimmen. Die Psalmenglossen stimmen völlig mit den interpolierten (s. o.); andere Psalmenglossen stammen aus der *Σ* oder dem Ambrosianischen Lexikon.

Mit den Etymologien könnte man eher die technisch-grammatischen Glossen verknüpfen; sie haben Berührung mit Georg. Choiroboskos, der ja auch in Barocc. 50 überliefert ist. (Dagegen

glaube ich nicht, daß die o. S. 695 erwähnten römischen Glossen in Barocc. 50 irgendeine Verbindung mit der etymologischen Quelle haben.) Wentzel (Gött. Gel. Anz. 1893, 35) nimmt Benutzung eines Herodianauszuges an; bei dem jetzigen Stand der Herodianforschung (s. o. Bd. VIII S. 961f.) ist es nicht leicht weiterzukommen. Im Ambrosianischen Lexikon (s. o.) finden sich einige Glossen derart, z. B. *ἔολπα*; dies genügt jedoch nicht, um andere dieser Quelle zuzuweisen.

h) Epitome des Aristophanes Byz. von Aristoteles Naturgeschichte. Diese Schrift stelle ich hierher wegen ihres grammatischen Charakters, s. o. Bd. II S. 1014, Christ-Schmid[6] I 734, 4. De Stefani Studi italiani XII 442ff. hat überzeugend nachgewiesen, daß die (immer anonymen) Zitate bei S von Aelian unabhängig sind, auch geben sie einen besseren und vollständigeren Text. De Stefani hat auch Zitate ermittelt, die in der erhaltenen Epitome (ed. Lambros Suppl. Aristot. I 1) jetzt fehlen. Die Epitome ist wahrscheinlich direkt benutzt.

B. Scholien. Zu den Hauptquellen des S. gehören Scholiensammlungen sehr verschiedenen Charakters, bald nur kurze, recht wertlose Glossen, bald ausführliche und gelehrte, wie die Scholien zu Sophokles und Aristophanes.

a) Homerscholien. Die Homerglossen stammen teils aus der *Σ*, teils aus dem Ambrosianischen Lexikon, teils aus Scholien; alle gehen auf dieselbe Scholienrezension, die Scholia minora oder Didymi (D) zurück, die eine Fortsetzung der antiken Schultradition sind und auch bei Apion und Apollonios Sophistes vorliegen. Die aus der *Σ* und noch mehr die aus dem Ambrosianischen Lexikon geschöpften weichen oft in der grammatischen Form von den gedruckten Scholien ab. Die unmittelbar benutzten Scholien stimmen besser mit den gedruckten als mit den in Papyri erhaltenen Glossen; noch ferner stehen die eigentlichen Paraphrasen. Diese kurzen und meistens wertlosen Scholien sind in Bekkers Ausgabe der Iliasscholien oft fortgelassen; abgesehen von den zur Odyssee *α*, herausgegebenen von Ludwich Ind. Lect., Königsberg 1888ff., müssen sie in alten Ausgaben nachgesehen werden. Solange keine kritische Ausgabe dieser Scholien vorliegt, die sich in sehr alten Hss. finden (Schimberg Handschr. Überlieferung d. Schol. vulgata, Ludwich Ind. Lect., Königsberg, 1889—1890, 3), werden immer Zweifel entstehen. In S. stehen einige längere Scholien, die in den gedruckten D-Scholien fehlen, aber meistens in Venetus A stehen. Howald Rh. Mus. LXXXVII 180, 2 hat die richtige Beobachtung gemacht, daß diese dem Aristonikos gehören, nimmt aber fälschlich an, daß dieses von S. direkt benutzt sei; auch sind nicht alle solche Stellen, wie er behauptet, Aristonikos; Ausnahmen z. B. *ἀθάνατος* und *ἀφνειός*. Aristonikos ist aber auch in den D-Scholien vorhanden, z. B. zu XXIV 577 und 601 (v. *ἀστυβοώτης*). In *ἀκοστώσαις* wird nach *γλωσσογράφοι* Aristonikos zitiert; die Glosse kehrt bei Hesych wieder und wird von Latte auf Apollon. Soph. zurückgeführt. Die ältesten Hss. der D-Scholien haben keinen Homertext; die Homerverse bei S stammen oft aus dem Ambrosianischen Lexikon, es bleiben aber nicht

wenige unzweifelhafte Scholien mit Vers, und die Scholien-Hs., die S benutzte, gab sicher den Homertext.

Die Homerglossen in S stimmen bisweilen am besten mit dem Homerglossar der Kyrill-Hs. Urbin. 157 (Bekker Anecd. Gr. III 1094 Anm.), wovon Reitzenstein Proben abgeschrieben hat. Hierbei zeigte er die enge Verwandtschaft dieser Glossen mit denen des Hesych. In S stammen diese Glossen vielleicht aus dem Ambrosianischen Lexikon.

b) Sophokles mit Scholien. W. Kausch De Soph. fab. ap. S. rell., Diss. Halle 1883. P. Jahn Quaest. de Sch. Laur. in Soph. I, Diss. Berl. 1884.

Jahn (1 f.) hat gezeigt, daß die Sophoklesscholien bei S sich auf Aias, Electra, Oed. Col. und Oed. Rex 1—920 beziehen. Die Sophoklesglossen aus lexikalischen Quellen lassen sich leicht ausscheiden. Außerdem werden Sophoklesverse aus allen Stücken, Antigone ausgenommen, angeführt, bald werden sie den Scholien zugefügt, bald stehen sie allein, meistens wird Sophokles genannt. Jahns Hypothese, zwei Sophokles-Hss. seien benutzt, eine mit und eine ohne Scholien, ist überflüssig. Dieselben Merkwürdigkeiten in den Anführungen finden sich auch bei den Aristophanesscholien; wahrscheinlich ist eine Hs. mehrmals benutzt worden. Der Text der scholienlosen Verse und der mit Scholien versehenen ist von gleichem Charakter, im allgemeinen stimmt er mit dem Laurent. des Sophokles, aber auch mit G finden sich sichere Berührungen (Kausch S. 13ff.; hier werden zu viele gleichgültige Varianten aufgeführt; einzelne fallen durch meine Kollationen fort). In der Hs. B des S. ist der Sophoklestext nach einer Hs. oder dem Gedächtnis interpoliert, dies gilt in noch höherem Grade von *E*, wie Kausch S. 9 gesehen hat. Der Text des Sophokles und der Scholien in S ist nicht ohne Wert.

c) Aristophanes mit Scholien. S. gibt über 5000 Glossen, die Zitate aus den erhaltenen Komödien oder aus den Scholien enthalten, so daß einerseits Aristophanesscholien eine Hauptquelle des Lexikons ausmachen, andererseits S. ein Hauptzeuge für Text und Scholien des Aristophanes wird. Die hieran geknüpften Probleme sind sehr oft behandelt worden. Hauptschriften: Bünger De Ar. ap. S. reliquiis, Diss. Argent. I (1879) 149ff. Coulon Diss. Argent. XIII I (1908) und in seiner Aristophanesausgabe (1923) S. XVIII. K. Zacher Handschriften und Classen der Aristophanesscholien, Jahrb. f. cl. Phil. Suppl. XVI (1888), besonders S. 564. Classen in Bursians Jahresb. LXXI (1892). Radermacher in seiner Ausg. der Frösche, S.-Ber. Akad. Wien 198, 4 (1921).

Die Zitate, die aus lexikalischer Quelle oder aus der *Συναγωγή* stammen, gehören nicht hierher; sie machen aber nur einen Bruchteil aus. Die Aristophanesverse stehen meistens nach den Scholien. Der Aristophanestext in S. steht dem der Hss. nahe ohne mit einer einzelnen zu stimmen. Von den vielen zufälligen Fehlern und Willkürlichkeiten abgesehen gibt S. meistens die richtige Lesart, zuweilen als einziger Zeuge. Wenn dieselbe Aristophanesstelle mehrmals zitiert wird, ist der Text zuweilen verschieden, so daß er mit

verschiedenen Aristophanes-Hss. stimmt; dies Problem wäre einer näheren Untersuchung wert. Der Text Gaisfords und Bernhardys reicht hierfür nicht aus; E, die Grundlage der vulgata, ist nach Aristophaneshss. interpoliert, und die älteren Kollationen sind ungenau. Meine Kollationen werden in der Ausgabe Coulons (1923ff.) in summarischer Form wiedergegeben.

Die Scholien bei S. sind wichtig und repräsentieren eine dritte Haupths. neben dem Ravennas und dem Venetus; in den Ausgaben von White (Aves) und Stein (Lysistrate) sind sie berücksichtigt. Einige Scholien des S. finden sich in der Aldina des Aristophanes wieder. Zacher (564. 649. 700) hat nachgewiesen, daß diese Scholien in den noch nicht ausgenutzten Hss. stehen, und daß Musurus nicht S benutzt hat. Einige Scholien sind zu Sprichwörtern umgeformt (Zacher ebd. 708. 712); die lexikalischen Umformungen sind durch Kontamination mit lexikalischen Quellen wie Attizisten und Homerglossen entstanden. Teile der Scholien werden öfters so zitiert, daß ein Wort der Erklärung das Lemma bildet, Zacher Philol. Suppl. VII 529.

d) Herodotglossen. Diese werden oft mit *παρὰ Ἡροδότῳ* zitiert. Sie stimmen mit den *λέξεις* aus Coisl. 345, die in Steins Herodotausgabe II 449ff. gedruckt sind, nicht mit dem jüngeren alphabetischen Glossar (irrig Stein 477). Herodotglossen sind auch durch die *Συναγωγή* hereingekommen (Stein 476f.). Oft werden Herodotstellen aus der historischen Hauptquelle zugefügt.

e) Thukydidesscholien. S. stimmt bald mit den in den Thukydid.-Hss. überlieferten, bald mit den patmischen Scholien; unzuverlässiges Verzeichnis bei Schwabe Leipz. Stud. IV 145ff., wo die patmischen nicht berücksichtigt sind. In Hudes Ausgabe der Scholien (1927) wird S nicht berücksichtigt. Die Thukydidesscholien werden leicht von den aus der *Συναγωγή* stammenden Thukydidesglossen unterschieden.

f) Lukianscholien. Die Hauptmasse der mit S. stimmenden Lukianscholien stammen aus gemeinsamen Quellen (s. o. S. 692) und sind nicht wirkliche Lukianglossen. Doch finden sich vereinzelte Glossen in S, die nur auf Lukianstellen zu beziehen sind, wie *ἀκροποδιτί*, *ἐπινῶς* (vgl. Helm De Luc. sch. 18. Winter De Luc. sch. 12); einige stimmen mit den erhaltenen Scholien, andere nicht. Die wenigen Lukianzitate stammen aus lexikalischer oder paroemiographischer Quelle.

g) Scholien zu Gregor von Nazianz. Die *Συναγωγή* enthält ganz wenige Gregorglossen (Wentzel; Sajdak in Eos XVI 94); Georgios Monachos hat Nonnos' Erklärungen benutzt (s. u., Herm. XXI 21). Die Hauptmasse aber der Erklärungen zu Gregor hat S aus den Scholien selbst. Gregorstellen werden fast nie beigegeben; die Gregorzitate stammen aus anderer Quelle. Benutzt sind die Geschichten, die unter Nonnos' Namen gehen, und die Scholien des Basilius Minimus (Piccolomini Annale Università Toscane XVI (1879) besonders S. XXIIf. 331ff. Patzig De Nonnianis, Progr. 1890, 23f. Mir unzugänglich Puntoni in Studi di filol. gr. I und P. Sinko de expos. Ps. Nonni, Charisteria Morawski 1922, 124). Die von Cantarella Byz. Ztschr. XXVI 1ff. herausgegebenen Scholien stimmen nicht mit S. Solange die Gregorscholien nur stückweise ediert sind (das meiste bei Migne G. XXXVI), werden sie sich nicht vollständig identifizieren lassen.

C. Sprichwörter. Die zahlreichen Sprichwörter bei S. entstammen hauptsächlich zwei Quellen; teils finden sie sich bei Photios wieder und gehören der attizistischen Erweiterung der *Σ*, d. h. Pausanias (s. o.) an; teils hat S. eine oder mehrere Sprichwörtersammlungen benutzt. (Rupprecht Apostolis usw. vermutet, daß diese Sprichwörter in seiner hypothetischen Gemeinquelle für Apostolis, Eudem, S. sich fänden, was abzuweisen ist.) Wo Photios fehlt, wird die Quellenscheidung oft unsicher, weil diese zwei Hauptquellen meistens auf dieselben Primärquellen (Lukillos, Didymos usw.) zurückgehen und die paroemiographische Quelle nicht gedruckt ist. Sie gehört der Pseudo-Diogenianrezension an, Cohn Philol. Suppl. VI 229, 254ff.; besonders Laurent. LV 7 und Paris. 2650 stimmen mit S auch in Fehlern; Übereinstimmungen mit Paris. Suppl. gr. 676 verzeichnet Cohn Zu den Paroemiogr. Breslauer Abh. II 2 S. 59ff. Cohns Resultate werden von B. Schneck bestätigt in einer ungedruckten, mir freundlichst überlassenen Untersuchung; hier wird angenommen, daß S nur eine paroemiographische Sammlung benutzte, die mehrere Rezensionen enthielt. Bernhardy Praefatio S. LXXVIf. erklärte einen Teil dieser Sprichwörter für unecht, sie sind aber tadellos überliefert. Abgesehen von den Wiederholungen gehören nur sehr wenige Sprichwörter den Randglossen, s. o. V. 1. Bernhardy a. O. wollte Sprichwörter ohne Explicatio einer Gnomensammlung zuschreiben; diese finden sich aber in den benützten Rezensionen; und keine Gnomensammlung ist von S benutzt. Die merkwürdige Bemerkung s. v. *ἔρως* 1: *τέθειται δὲ ἐν τῷ περὶ παροιμίας, ἐν τῷ ε στοιχείῳ* bezog Bernhardy S. LXXVI auf ein konstantinisches Exzerpt; das vorhergehende ist aus unbekannter Quelle, jedenfalls nicht einer paroemiographischen.

Einige Sprichwörter stammen aus anderen Quellen, besonders aus den Aristophanesscholien, wovon mehrere zu Sprichwörtern umgeformt erscheinen. Zacher Jahrb. f. cl. Philol. Suppl. XVI 708, 712 nimmt an, daß S hier einen besonderen Auszug der Scholien verwendete.

Sprichwörter aus S sind in paroemiographischen Hss. aufgenommen, besonders in Escur. *Σ* I 20 (Graux Textes grecs 115ff.) der mit der Aldinasammlung 1505 nahe verwandt ist, Crusius Analecta 31ff. Vgl. unten über Eudemos und Apostolis.

D. Historische Quellen.

a) Die historischen Exzerpte des Konstantinos Porphyrogennetos. Über das Exzerptwerk s. Büttner-Wobst Die Anlage d. hist. Enc. d. K. P. in Byz. Ztschr. XV 80ff. und die Praefationes der Ausgabe. Als Valesius 1634 die Exzerpte de Virtutibus zum erstenmal herausgab, zeigte er in der Praefatio, daß S. sowohl diese als auch andere Abteilungen des Exzerptenwerkes benutzt hatte; in seinen gelehrten Anmerkungen wird stets S. berücksichtigt. Über die Art und den Umfang der Benutzung herrschte große Unklarheit (so bei

Bernhardy Praef. LXf. und Krumbacher Gesch. d. Byz. Lit.[2] 565ff.), bis die Frage durch de Boors Untersuchungen im wesentlichen gelöst worden ist. Diese haben keinen Widerspruch gefunden, sind aber z. B. von Krumbacher nicht genügend beachtet worden. De Boor hat folgendes hierüber veröffentlicht: 1. Zu Johannes Antiochenus, Herm. XX (1885) 321ff., besonders 327ff. 2. Die Chronik des Georgios Monachos als Quelle des S. Herm. XXI (1886) 1ff. 3. S. und die konstantinische Exzerptsammlung Byz. Ztschr. XXI (1912) 381ff. XXIII (1914) 1ff. Hauptschrift. Auf de Boors Resultaten baut J. Becker De S. excerptis historicis, Diss. Bonn 1915.

De Boor zeigte, daß alle historischen Zitate bei S., sofern sie nicht aus Lexika oder Scholien herrühren, aus den konstantinischen Exzerpten stammen, nie aus den Autoren selbst. Von den erhaltenen Exzerptbänden ist am meisten benutzt der de virtutibus (EV), weniger der de legationibus (EL), gar nicht die de sententiis und de insidiis. Von verlorenen Bänden ist ausgiebig die verlorene zweite Hälfte von EV, ein Band *περὶ στρατηγημάτων* und ein anderer *περὶ ἐκκλησιαστικῶν* benutzt, seltener einer *περὶ ἀνδραγαθημάτων* und vielleicht noch einer militärischen Inhalts.

Der Hauptbeweis ist, wie schon von Früheren beobachtet wurde der, daß S. dieselben willkürlichen Änderungen des ursprünglichen Textes, besonders am Anfang und Schluß der Zitate, bietet wie die Exzerpte (Herm. XXI 5f. Byz. Ztschr. XXI 386ff. XXIII 115). Wichtig ist, daß S. überall dieselbe Textform wie die Exzerpte gibt; dies spielt bei de Boor fast keine Rolle (s. jedoch Byz. Ztschr. XXIII 15, 118), ist aber das Hauptthema der Dissertation Beckers (s. u. bei den einzelnen Autoren). Meine Ausgabe wird öfters eine genauere Übereinstimmung der Zitate bei S. mit der Textform der Exzerpte aufzeigen, als es nach den früheren Ausgaben erscheint.

Die Zitate sind einerseits längere Stücke historisch-biographischer Art, die zuweilen eine Ähnlichkeit mit den hesychianischen Biographien darbieten (Byz. Ztschr. XXI 387); daher ist z. B. bei Philostorgios Zweifel über Herkunft der Zitate zum Worte gekommen. Diese längeren Artikel stammen meistens aus EV und aus *περὶ ἐκκλησιαστικῶν*. Andererseits gibt S. kleine Stücke, zuweilen nur wenige Worte, aus allen benutzten Bänden, oft aus den langen Artikeln wiederholt. Diese Zitate sind den Belegen der grammatischen Quellen ähnlich; de Boor hat aber die Unterschiede in der Zitierweise treffend charakterisiert Byz. Ztschr. XXIII 22ff. Die Hauptmasse der Zitate ist ohne Autornamen, besonders die aus EL. In den benannten Zitaten steht der Autorname fast immer im Nominativ vor dem Zitat, selten wird *λέγει* oder *φησί* zugesetzt. Vereinzelt wird in Zitaten aus EV die behandelte Person erwähnt, wie *περὶ Μωύσεως*; die langen Zitate aus EV sind übrigens fast immer anonym. Buchzahl wird nie angegeben. Die Zitate aber aus Lexika und Scholien zitieren genauer, meist mit *ὡς* oder *παρά* und selbstverständlich nie anonym. Die Trennung der Quellen ist fast immer sicher. Die Zitate aus den erhaltenen Exzerptbänden zeigen starke Bevorzugung bestimmter Autoren, jedoch so, daß einige, deren Stücke in EV häufig herangezogen sind, für EL nicht in Betracht kommen (Byz. Ztschr. XXI 387).

De Boors Behauptung, nur wenige Bände seien benutzt, ist zweifellos richtig. So ist der Verweis s. v. *σάμβυκες* aus der Vorlage mechanisch übernommen und kann nichts für Benutzung des Bandes *περὶ ἐκφράσεως* beweisen (Byz. Ztschr. XXIII 27, 59). Alle Beschreibungen in S. gelten Kriegsmaschinen und sind somit militärischen Abteilungen entnommen, der Band aber *περὶ ἐκφράσεως* enthielt auch andere Beschreibungen (Byz. Ztschr. XV 11).

De Boor nimmt gegen Büttner-Wobst an, daß in den verlorenen Bänden im ganzen dieselben Autoren wie in den erhaltenen benutzt wären (Byz. Ztschr. XXI 408ff.). Diese sind:

1. Herodot (Byz. Ztschr. XXIII 36, 101ff. Becker 32ff.). Viele der Herodotzitate entstammen lexikalischer Quelle oder dem Herodotglossar; über ein Herodotexzerpt s. u. b 3.

2. Thukydides (Byz. Ztschr. XXIII 36, 108ff. Becker 35ff.). Die Stücke in EV sind nicht benutzt. Viele Zitate stammen aus den lexikalischen Quellen; die Thukydidesscholien sind direkt benutzt (s. o. Be). Hierzu gesellt sich die Vita des Markellinos (Byz. Ztschr. XXIII 108).

3. Xenophons Anabasis und Cyropaedie (Byz. Ztschr. XXIII 33ff. 115ff. Becker 38). Kewes De Xen. Anab. ap. S. reliquiis, Diss. Halle 1908 behauptete, daß S. die Anabasis unmittelbar benutzt hätte. Die Beweise sind ganz ungenügend (Byz. Ztschr. XXIII 119ff.); die Beurteilung der Handschriftverhältnisse der Anabasis ist durch A. Persson Z. Textgeschichte Xenophons (1915) 156f. überholt; anderes fällt durch meine Kollationen fort. Viele Xenophonstellen stammen aus lexikalischen Quellen, wie selbstverständlich alle Zitate aus seinen anderen Schriften, das Zitat s. v. *πλινθωτόν* aus dem taktischen Lexikon (Byz. Ztschr. XXIII 34f.).

4. Polybios (Byz. Ztschr. XXI 395f. XXIII 25ff. 65ff. Becker 67ff.). Sehr viele Zitate, so daß S. die Hauptfundstelle für Fragmente ist. Bei den anonymen Zitaten ist die Beziehung auf Polybios oft unsicher. Einige Zitate stammen aus anderer Quelle.

5. Diodoros (Byz. Ztschr. XXIII 90. Becker 47ff.). Wenige Zitate; Diodors farbloser Stil ist der Zuweisung anonymer Zitate aus verlorenen Büchern hinderlich.

6. Die römische Archäologie des Dionysios von Halikarnassos (Byz. Ztschr. XXIII 29, 89f. Becker 66). Wenige Zitate.

7. Von Nikolaos von Damaskos die Selbstbiographie, die Biographie Caesars, die 7 ersten Bücher des Geschichtswerkes.

8. Josephus' Archäologie und über den jüdischen Krieg samt einer Stelle aus der Selbstbiographie (Byz. Ztschr. XXIII 15. 17. 25. 28. 81. Becker 55f.). Die anderen in den Exzerpten herangezogenen Schriften sind nicht benutzt. Einige geographische Zitate stammen aus dem Ambrosianischen Lexikon, das Stück s. v. *Ἰώσηπος* aus der Hesychepitome; etwas ist indirekt durch Georgios Monachos (s. u. nr. 24) übernommen.

9. Arrianos (Byz. Ztschr. XXIII 28. 91. 125. Becker 71f. Roos Studia Arrianea 1912.

Arrianus ed. Roos II p. IV, XXIXff. U. Köhler S.-Ber. Akad. Berl. 1890, 560f. Hartmann Berl. phil. Woch. XXXIII 418f. und Philol. LXXIV 73ff.; hier wird eine Stelle aus Josephus fälschlich dem Arrianos zugeschrieben). In den erhaltenen Exzerpten ist nur die Anabasis berücksichtigt, die Arrianexzerpte sind aber durch Blattausfall größtenteils verschwunden. S. benutzt außer den Indica die Parthica, wofür er die Hauptquelle ist. Auch die Diadochengeschichte kommt ins Spiel; drei längere, sehr interessante Artikel (*Δεοννάτος, Κρατερός, Περδίκκας*) schrieb Köhler dem Dexippos (13) zu, während Roos Stud. Arr. 65ff. (vgl. jedoch die Ausg. p. XXXI) sie dem Arrian gab. Einige kleine Zitate stammen aus lexikalischer Quelle.

10. Von Appianos (Byz. Ztschr. XXI 393. XXIII 29. 94f. Becker 16ff.) dieselben Bücher wie die Exzerpte; einige Zitate aus Lexika.

11. Cassius Dio (Byz. Ztschr. XXI 387. XXIII 30. 97ff. Becker 44f.). Die Bestimmung der anonymen Zitate ist öfters zweifelhaft, weil S. auch Joh. Antiochenus benutzt, der den Dio fast wörtlich abschreibt, desgleichen eine Eutropübersetzung; ob er den dritten Plagiator, Petros Patrikios, aufgenommen hat, ist fraglich. K. Hartmann Philol. LXXIV 89 weist auch einige Zitate, die sonst zu Arrians Parthica gerechnet werden, dem Dio zu, der Arrian benutzt hätte. Die ausdrücklichen Diozitate stammen fast alle aus Lexika.

12. Iamblichos' Babyloniaca. E. Bruhn Suidea, Rh. Mus. XLV 273ff., gibt diesen zu viel, Aelian zu wenig, de Boor ebd. 477ff.

13. Dexippos. Wenige Zitate; vgl. o. nr. 9.

14. Eunapios (Byz. Ztschr. XXIII 30, 393f.), zahlreiche Zitate.

15. Sokrates' Kirchengeschichte (Herm. XXI 26). Die Textüberlieferung des Sokrates ist noch nicht ins reine gebracht; sollte sich zeigen, daß EL und S. verschiedene Textformen gäben, müßten die Sokrateszitate anderswoher stammen.

16. Priskos. Wenige Zitate.

17. Malchos. Wenige Zitate.

18. Zosimos (Byz. Ztschr. XXIII 100). Wenige Zitate, einiges durch Joh. Antiochenus (Zosimus ed. Mendelssohn S. XXVI).

19. Von Prokopios (Byz. Ztschr. XXI 388. XXIII 31. 43ff. Becker 26ff.) sind nicht allein das Geschichtswerk, sondern vor allem die Anecdota benutzt, welche in den erhaltenen Exzerpten sich nicht finden. De Boor hat überzeugend dargetan, daß die Anecdota in der verlorenen Hälfte der EV gestanden haben. Eine Stelle aus de aedificiis ist lexikalisch.

20. Agathias' Geschichte Iustinians (Byz. Ztschr. XXIII 31. 45ff. Becker 21). Zahlreiche Zitate.

21. Menandros Protektor. Viele Zitate, darunter das interessante, selbstbiographische s. v. *Μένανδρος*. Mehrere anonyme Zitate sind mit Wahrscheinlichkeit auf Menandros bezogen, und bei seiner Eigenart lassen sich wohl mehrere finden. S. macht keinen Unterschied zwischen dem Historiker und dem Komiker, der in den grammatischen Quellen häufig zitiert wird; Verwechslungen sind aber ausgeschlossen.

22. Theophylaktos Simokattos (Byz. Ztschr. XXIII 59ff. Theophylactus ed. de Boor S. XI). Viele Zitate.

23. Johannes Antiochenus (Herm. XX 322f. Byz. Ztschr. XXI 398ff. XXIII 19. 127. Neue Fragmente in Lambros *Νέος Ἑλληνομνήμων* I). Die vielen sicheren Zitate machen S. zu einer Hauptquelle des verlorenen Werkes. Die Stellen aus Herodians Geschichte sind durch Joh. Antiochenus hineingekommen, nicht durch direkte Benutzung (s. o. Bd. VIII S. 959). Artikel, die über die ältere römische Geschichte handeln, stimmen oft mit den Excerpta Planudea (am besten herausgegeben in Cassius Dio ed. Boissevain I S. CXIff. mit Literatur); diese werden auf Joh. Antiochenus bezogen, Mommsen Herm. VI 86f. Übrigens ist die Zuweisung der Zitate sehr unsicher, weil S. auch Quellen des Johannes wie Dio, Eunapios, Priskos, eine Eutropübersetzung (s. u. nr. 30) benutzt. Für Johannes allein nimmt de Boor an, daß viele Zitate bei S. nicht den konstantinischen, sondern anderen Exzerptwerken entnommen sind; die versprochene Untersuchung (Byz. Ztschr. XXIII 117) erschien leider nicht; s. u. b 1.

24. Georgios Monachos (Herm. XX 323ff. XXI 1ff. Byz. Ztschr. XXIII 17. Georg. ed. de Boor I S. LXXVIII). Die zahlreichen Zitate sind alle anonym, meistens aus EV über Ketzer und dem kirchlichen Band entnommen. Hierdurch sind Joh. Malalas und andere Chronisten hineingekommen, desgleichen Stellen aus Josephus; auch die meisten der Übereinstimmungen mit ‚Kedrenos' erklären sich hierdurch. Vor allem aber hat de Boor nachgewiesen, daß die Mehrzahl der Zitate aus kirchlicher Literatur den Georgiosexzerpten entnommen sind, wie Eusebios, Theodoretos (den Psalmenkommentar und die Kirchengeschichte ausgenommen), Theodoros von Raithu, Neilos und andere, die im Autorindex des S. oft nur mit 1 oder 2 Nennungen vertreten sind. Auch einige Zitate des Basilios, Gregorios von Nazianzos, Joh. Chrysostomos stammen aus Georgios; die meisten Stellen aus diesen Kirchenvätern stammen jedoch aus anderer Quelle, s. u.

Von den in den erhaltenen Exzerpten benutzten Verfassern sind nur Joh. Malalas und Petros Patrikios bei S. nicht nachgewiesen. Die Stellen aus Malalas sind wohl durch Georgios Monachos hineingekommen (Herm. XXI 20; vgl. Byz. Ztschr. XXI 397f. XXIII 125). Die wenigen Reste des Petros sowie dessen Mangel an Originalität verhindern ein Nachsuchen der Zitate (vgl. Byz. Ztschr. XXIII 22).

Einige Historiker sind bei S. in genau derselben Weise wie die genannten 24 zitiert und müssen in verlorenen Exzerptbänden gestanden haben. Dies gilt als sicher bei:

25. Ailianos' *περὶ προνοίας* (Rh. Mus. XLV 273ff. 477ff. Byz. Ztschr. XXI 393. 423f.). Diese Schrift ist so stark benutzt, daß S. die Hauptquelle ist; seit dem 18. Jhdt. hat man den Zitaten nachgespürt; ich habe in meiner Ausgabe viele zu denen Herchers gefügt.

Wenn die Zitate aus Sokrates' Kirchengeschichte aus den konstantinischen Exzerpten stammmen, muß dasselbe auch für die Kirchengeschichten des Theodoretos (26) und des Sozomenos (27) gelten. Jedenfalls sind diese Zitate nicht einer Bearbeitung entnommen (Philostorgios ed. Bidez S. LXXIX 1); in Sozomenos ist die

Textform des S. von der des Theodoros Anagnostes unabhängig (Bidez Texte u. Unters. 32, 2 b; vgl. u. E a). Der originale Teil von Theodoros Anagnostes ist nicht direkt benutzt, sondern meistens durch Georgios Monachos (Herm. XXI 14). Einige Zitate, die von dem Patriarchen Eugenios handeln, schreibt de Boor Herm. LII 316 entweder Theodoros oder Joh. Antiochenos zu; außerdem ist Theodoros vom Hesychepitomator benutzt (s. u.).

28. Philostorgios' Kirchengeschichte, s. S. 708.

29. Kandidos (Byz. Ztschr. XXI 410).

30. Eine verlorene Übersetzung des Eutropius (Byz. Ztschr. XXIII 21f.); die S.-Stellen sind in Droysens großer Ausgabe des Eutrop abgedruckt (s. o. nr. 23).

31. Des Nikephoros *ἱστορία σύντομος* (Byz. Ztschr. XXI 410; Nicephorus ed. de Boor S. XVI).

Ich glaube bestimmt, daß der Hauptteil der Fragmente des Periegeten Pausanias (32) konstantinischen Exzerpten entnommen ist, und zwar *περὶ ἀνδραγαθημάτων*, weil fast alle von Athleten handeln. Einige Zitate entstammen eher der unter d) genannten Orakelsammlung. Die Pausaniasstellen sind stark verkürzt und der Text sehr verdorben; es liegt aber kein Grund vor, sie mit Bernhardy Praef. S. LXXII den Interpolationen zuzuweisen.

Die vier Zitate von *Κρίτων ἐν τοῖς Γετικοῖς* können dagegen wegen des Buchtitels nicht aus den Exzerpten direkt stammen. Daß S. dies sonst fast verschollene Werk selbst eingesehen hätte, ist unannehmbar. Die Stellen sind wohl von einem der in den Exzerpten benutzten Historiker zitiert, doch pflegen die Exzerpte dergleichen Quellenangaben zu streichen (Byz. Ztschr. XV 101).

Nicht benutzt ist Polyainos (Byz. Ztschr. XXI 414) und Plutarchos (Byz. Ztschr. XV 99. XXI 418, 1). Die Übereinstimmungen mit Plutarch erklären sich dadurch, daß er teils Hauptquelle des Joh. Antiochenus ist, teils in den Exzerpten zur Ausfüllung einer Lücke in Cassius Dio verwendet worden ist.

Die historischen Fragmente sind oft von großem Quellenwert, doch sind leider die meisten sehr kurz. Die Beziehung auf bestimmte Autoren unterliegt großen Schwierigkeiten und wird zuweilen zu kühn vollzogen (de Boor Rh. Mus. XLV 477ff. Byz. Ztschr. XXIII 13ff.). Auch die vielen Verwechslungen der Autorennamen (Byz. Ztschr. XXI 416ff.) erschweren die Aufgabe.

b) Die zahlreichen Berührungen zwischen S. und verschiedenen byzantinischen Chroniken (besonders von Patzig besprochen) können nicht behandelt werden, bevor die Quellenverhältnisse dieser Chroniken endgültig aufgeklärt sind. Solchen Quellen wäre folgendes zuzuweisen:

1. Exzerpte aus Johannes Antiochenus, die nicht konstantinisch sind, de Boor Byz. Ztschr. XXI 401. XXIII 127; s. o. a 23.

2. Die von Cramer Anecd. Paris. II 87ff. herausgegebene kirchengeschichtliche Epitome. Diese ist auch indirekt durch Georgios Monachos hineingekommen (Herm. XXI 7; vgl. Texte und Unters. V 2, 167ff.). Nur wenige Stellen. Nach de Boor (Hist. Unters. A. Schaefer gew. 281) ist sie das am meisten ausgebeutete Handb. der Kirchengesch. im 9.—10. Jhdt. gewesen (s. u.).

Mit Zweifel weise ich solchen Quellen folgendes zu:

3. Herodotexzerpt, ziemlich kurze Artikel, wie *Βοῦλις, Σπέρχις* (diese richtige Form findet sich in den Herodot-Hss. nicht), *Ξέρξης*.

4. Einige der hagiographischen Artikel s. u. G d.

5. Anonymus Treu. Alle Zitate aus ‚Codinus', der Stadtgeschichte Konstantinopels, finden sich im Paris. Suppl. gr. 607 A, von Treu Exc. anon. Byz., Progr. Ohlau 1880, herausgegeben, wieder, und zwar auf den ersten 14 Seiten der Ausgabe; vgl. Script. Orig. Constantinop. ed. Preger I S. X. Hieraus stammen die Lydusstellen (de mensibus ed. Wünsch S. XXf.); nur v. *Μαϊουμᾶς* findet sich nicht im Anonymus Treu, wird aber von Wünsch richtig einer anderen Mittelquelle zugeschrieben. Derselben schreibt er in der Ausgabe de magistratibus S. XXIII die Glosse *Ἀτραβατικάς* zu; diese stammt aber aus dem Anonymus Treu. Einige Berührungen mit Lydus de ostentis genügen nicht zur Annahme direkter Benutzung.

c) Einige historische Artikel über die attischen Redner geben merkwürdige Nachrichten, so *Ἀντίπατρος* 2, *Δημοσθένης* 3, *Δημάδης*. Der Text ist sehr korrupt.

d) Orakelsammlung. de Boor (Byz. Ztschr. XXI 394, vgl. XXIII 110) meint, daß die zahlreichen Artikel, die Orakel enthalten, nicht aus den konstantinischen Exzerpten stammen. Auf eine besondere Sammlung deutet auch, daß dreimal zwei *χρησμοί* mitgeteilt werden. Mehreres derart ist aus Pausanias' Periegese (s. o. a 32) und Iulian (s. u.) genommen. Jedoch sind die Hälfte der Glossen, die im Index Bernhardys unter *χρησμός* gesammelt sind, aus anderen Quellen, besonders aus den Aristophanesscholien, übernommen. In meiner Ausgabe habe ich daher keine unmittelbare Benutzung einer solchen Sammlung anzunehmen gewagt.

Jedenfalls hat S. keine historischen Werke, sondern nur späte Kompilationen benutzt.

E. Biographische Quellen.

a) Die Epitome des Onomatologos des Hesychios; s. o. Bd. VIII S. 1323ff. Die literaturgeschichtlichen Biographien sind trotz ihrer Fehler das wertvollste in S., und um ihretwillen wird das Werk vor allem nachgeschlagen. Daher bezieht sich ein großer Teil der Artikel und Stellen, in denen S. genannt wird, auf diese; für die Quellenfrage haben sie meistens keine Bedeutung und sind in den Literaturgeschichten zu suchen. Viele der älteren Behandlungen sind veraltet, weil sie von verkehrten Anschauungen über die Quellenbenutzung des Laertios Diogenes ausgehen oder Eudokia (s. u. VII r.) für echt halten. Dies gilt besonders den Abhandlungen von Flach; auch die Spezialausgaben von Flach sind nur mit Vorsicht zu benutzen. Hier seien nur genannt: Rohde *Γέγονε* in den Biographica des S., Rh. Mus. 1878, 161ff. = Kl. Schr. I 114ff. (die entscheidenden Beobachtungen waren schon früher gemacht). A. Daub De Suidae biogr. origine et fide, Jahrb. f. kl. Phil. Suppl. XI (1880) 437ff. mit Literaturverz. Hauptschrift: G. Wentzel Die gr. Übers. der viri ill. des Hieronymus in Texte u. Unters. XIII 3 (1895). Die Hauptstelle ist der Artikel *Ἡσύχιος*. Die Worte: *ἔγραψεν Ὀνοματο-*

λόγον (die Hs. A, die hier von der jüngeren Hand geschrieben ist, hat Ὀνοματολόγιον, M kürzt ab) ἢ πίνακα τῶν ἐν παιδείᾳ ὀνομαστῶν, οὗ ἐπιτομή ἐστι τοῦτο τὸ βιβλίον hat S. gedankenlos aus der Quelle abgeschrieben, wie zuerst Bergk Griech. Literaturgesch. I 293 p. 50 richtig gesehen hat (nicht Naeke, s. o. Bd. VIII S. 1323, 51). S. benutzt also eine Epitome des Onomatologos, die den Verfassernamen Hesychios noch trug, wie Wentzel (S. 18) aus der Parallelüberlieferung geschlossen hat (Gregorvita in einer Hs. in Moskwa, worüber am besten Bidez in seiner Ausgabe des Philostorgios S. LXXVIf.). Die Epitome ist zwischen 829 und 858 entstanden; die ursprüngliche Ordnung nach literarischen Gattungen wurde in eine alphabetische verwandelt (Wachsmuth, Daub). Die im ursprünglichen Werk fehlenden kirchlichen Biographien (s. Ἡσύχιος) wurden eingefügt, vielleicht auch die Komikerbiographien aus Athenaios (s. u.).

Die Form der Biographien ist sehr charakteristisch (Wentzel 1ff., vgl. Leo Griech.-Röm. Biographie 30f.; über die Form der Schriftenkataloge Praechter Byz. Ztschr. XXVI 253ff.). Die Ordnung ist: Name, Ethnikon, Literaturgattung, Eltern, zuweilen auch Kinder, Lehrer, Schüler, Zeit und Ort der Wirksamkeit, Beziehungen zu Zeitgenossen, hin und wieder besondere Lebensumstände, sehr oft Todesart; zuletzt Schriftenverzeichnis. Die Hesychvitae sind daher leicht von den anderen biographischen Artikeln zu unterscheiden. Bisweilen sind sie mit Laertios Diogenes kontaminiert (s. o. Bd. V S. 753), auch gelegentlich mit anderem. Der gewiß recht mechanisch zusammengeflickte Onomatologos hat viel Wertvolles durch den Epitomator eingebüßt, und S. hat wieder die Epitome gekürzt; wenn der Schriftenkatalog durch ἔγραψε πόλλα u. ä. ersetzt wird, können wir dies dem Epitomator nicht zutrauen. S. hat auch ganze Biographien ausgelassen, die Photios in seiner Bibliothek aufgenommen hat. Dann und wann bieten die Platonscholien mehr als S. (Delatte Mém. Ac. Belge ser. 2 8° XVII (1922) 2 S. 96). Wenn verschiedene Biographien zusammengeflossen sind, muß es dem Epitomator zur Last gelegt werden, desgleichen wenn derselbe Verfasser als zwei verschiedene aufgeführt wird, wie v. Βῶλος (wo beide Artikel aus Hesych sind, anders Diels Vorsokr.[4] II 125). Einigemal werden kleine Stücke aus den Biographien als Beispiele verwendet, den historischen Zitaten ganz entsprechend.

Für die verwickelten Probleme, die sich an Hesychios' Zeit und Quellen knüpfen, muß ich auf den Artikel H. verweisen, o. Bd. VIII bes. S. 1323ff. Dagegen greifen die Quellenuntersuchungen, die die kirchlichen Biographien betreffen, auf andere Gebiete der S.-Forschung ein. Wentzel hat die Quellen der kirchlichen Viten aufgezeigt. Hauptquelle ist die Übersetzung des Hieronymus viri illustres, die Erasmus unrichtig Sophronios genannt hatte. (Gute Ausgabe von Gebhardt Texte u. Unters. XIV 2; s. auch Schanz Röm. Lit. IV I[2] 448ff.). Sie ist frühestens im 7. Jhdt. entstanden. In zweiter Reihe hat der Epitomator kirchengeschichtliche Quellen benutzt; ausdrücklich zitiert werden Eusebios, Philostorgios (dreimal), Theodoros Anagnostes. Wentzel hat gezeigt, daß diese Schriftsteller auch sonst benutzt sind; aus Theodoros' Tripartita stammen die Nachrichten, die auf Sokrates, Sozomenos, Theodoret zurückgehen (vgl. o. Da 26—27, in den historischen Exzerpten liegt die Sache anders). Wentzel weist jedoch Flachs Annahme (Rh. Mus. XXXVI 229), Theodoros sei eine Hauptquelle des Epitomators, ausdrücklich zurück. (Andere Stellen des Theodoros führt Wentzel auf die konstantinischen Exzerpte zurück; sie gehören vielleicht der kirchengeschichtlichen Epitome Db 2.) Wentzel nimmt mit Recht an (so schon de Boor Herm. XXI 19), daß ein großer Teil der Philostorgiosfragmente nichts mit der Hesychepitome zu tun hat, sondern den konstantinischen Exzerpten entnommen ist. Die Trennung ist nicht so leicht, wie Wentzel annahm, denn den ‚Sophronios' nachahmend könnte der Epitomator auch Nichtliteraten aufnehmen. Bidez Ausg. d. Philostorgios S. LXXX hat Wentzel so mißverstanden, daß es sich um zwei Bearbeitungen des Onomatologos drehe; S. LXXXIII schreibt Bidez der Epitome alle Philostorgioszitate zu, wobei ich nicht folgen kann. Die kirchlichen Artikel enthalten auch Notizen, die nicht aus der kirchengeschichtlichen Tradition stammen; diese führt Wentzel überzeugend auf Menologien u. ä. zurück. Die Schriftenverzeichnisse und die kirchlichen Titel hat der Epitomator selbst aus Hss. herausgeholt. Hagiographische Quellen sind auch in einigen Biographien benutzt, die später als Hieronymus sind und demnach nicht von Wentzel behandelt wurden; so steht ausdrücklich s. Τριφύλλιος, daß die Angaben einer Heiligenbiographie entnommen sind. Der Quellenwert der kirchlichen Biographien ist hoch, wenn es sich um verlorene Schriften handelt. Die kirchlichen Biographien ahmen in Anordnung und Stil die echt hesychianischen nach und weichen dadurch von anderen Stücken ähnlichen Inhalts, meistens aus den konstantinischen Exzerpten, ab. Zuweilen ist die Unterscheidung schwierig, z. B. bei einigen der Philostorgioszitate. Die wenigen Artikel, die direkt (s. u.) oder auf anderem Wege Menologien entnommen wurden, sind dagegen leicht erkennbar.

b) Athenaios. Bernhardy Praef. S. LXXIf. erklärte die Stellen aus Athenaios für spätere Interpolationen; sie sind aber fast alle gut überliefert; Kaibel Herm. XXII 323 hat auch gegen die Verwerfung Zweifel geäußert. Die Athenaioszitate zerfallen in zwei Reihen, die Biographien der Komiker und die übrigen. Beide gehen auf die Ausgabe in 15 Büchern, aber in vollständigerer Form als der erhaltenen zurück; nach älterem Vorgang abschließend Kaibel Herm. XXII 323ff.; s. o. Bd. II S. 2027 (ganz verworren Christ-Schmid Lit.-Gesch.[5] II 2, 625, 5). Die nicht biographischen Zitate entstammen fast alle den zwei ersten Büchern, wo der Marcianus des Athenaios fehlt, und bilden ein wichtiges Supplement zum Text der Athenaiosepitome. Diese Reihe wird meistens anonym zitiert und ist wohl durch eine Mittelquelle hereingekommen; einige Stellen stammen aus der Συναγωγή.

Von ganz anderem Charakter sind die Komikerbiographien; Hauptschrift: R. J. Th. Wagner Symb. ad com. Gr. Hist. crit., Diss. Leipzig 1905, 30ff. Die Komikerbiographien aus Athenaios zitieren ihn immer ausdrücklich, oft mit Buchzahl; auch sonst heben sie sich von den echt hesychianischen Komikerbiographien ab. Diese enthalten biographische Angaben, die Stücke werden in alphabetischer Ordnung genannt. In den Athenaiosbiographien werden die Stücke in der Reihenfolge, worin sie bei Athenaios vorkommen, aufgezählt, wahrscheinlich nach Randlemmata in Athenaios (Herm. XXII 323. Volkmann De Suid. biogr., Diss. Bonn 1861, 35. Daub Jahrb. d. Phil. Suppl. XI 482f.). Es finden sich auch Komödientitel, welche in unserem Athenaios fehlen, weil diese Biographien einen vollständigeren Text benutzt haben (s. o. Herm. XXII 325. Wagner 44, 1); hierin liegt ihr einziger Wert. Einige sind mit den hesychianischen Viten kontaminiert (Wagner 35f.), oder der Anfang ist hesychianisch (Wagner 40f.). Die Athenaiosviten strotzen von Fehlern und Sonderbarkeiten, weshalb Bernhardy und Wagner sie für Interpolationen ansahen. Wagners Beweise sind ganz ungenügend. Zwei Artikel, Φιλέταιρος und Σώπατρος stehen nicht in A, vielleicht weil sie Fehler enthalten; A läßt aber auch den Hesychartikel über Sopatros aus. Alle anderen Athenaiosbiographien, über 30, sind tadellos überliefert. Die Möglichkeit, daß S. selbst die Komikerzitate aus Athenaios exzerpiert hätte, ist schlechterdings abzuweisen. Die Nennung des Verfassernamens und oft obendrein der Buchzahl stimmt nicht zu seiner Manier. Es wäre an sich auch sehr unwahrscheinlich, daß er einer solchen Durcharbeitung des Athenaios nur um der Komödientitel willen sich unterzogen hätte. Ich halte es für das wahrscheinlichste, daß er diese Vitae in der von ihm benutzten Hesychepitome (nicht Onomatologos) vorfand. Flach in der Ausgabe des Onomatologos S. LIX läßt die Frage offen. Die Athenaiosviten haben oft die echten hesychianischen verdrängt; nur so läßt sich erklären, daß S. nur eine hesychianische neben der Athenaiosbiographie aufzeigt, nämlich v. Σώφρων. Er schreibt seine Quellen mechanisch ab und bekommt daher sonst Doppelartikel, wie es ja Parallelartikel aus anderer Quelle zu den hesychianischen oft gibt. Die meisten Fehler dieser Biographien fallen der Quelle zur Last, so die Berücksichtigung eines Tragikers, Karkinos.

c) Die herodoteische Homervita. Der hesychianischen Homerbiographie wird ein langes Stück aus Athenaios angefügt und danach ein Auszug aus der herodoteischen Vita. S. hat meistens eine bessere Überlieferung, v. Wilamowitz Ilias und Homer 414. 432ff. Das Stück ist wahrscheinlich durch eine Mittelquelle hereingekommen.

d) Die biographischen Partien des Laertios Diogenes, s. u. Fa. Diese sind leicht von den Hesychbiographien zu unterscheiden, nur vereinzelt sind sie mit diesen kontaminiert, s. o. Bd. V S. 753 und Bd. VIII S. 1326; wichtigste Schriften: Nietzsche Rh. Mus. XXIV 210ff. Volkmann Quaest. de Diog. Laert. 1890. Delatte Mém. Ac. Belge 2 sér. 8° XVII (1922) 2, 13ff.

e) Philostratos' Biographie des Apollonios von Tyana ist stark benutzt, die Sophistenbiographien wenig; die meisten Zitate sind anonym (vgl. Leo Biogr. 256f.).

f) Damaskios' Biographie des Isidoros, die verloren ist. Hauptschrift: Asmus Byz. Ztschr. XVIII 425ff. XIX 265ff. Die Zitate sind meistens anonym, viele sichere sind aber durch Vergleichung der Exzerpte, die Photios in seiner Bibliothek gibt, gewonnen. Asmus hat zuviel hineingenommen, sogar einen Harpokrationartikel (einiges berichtigt Byz. Ztschr. XIX 279f.; s. o. Bd. I A S. 1654, 59. Brinckmann Rh. Mus. LXV 622, 1. J. Becker De S. excerptis hist., Diss. Bonn 1915, 10; viele Stellen meiner Ausgabe). Die zahlreichen und oft sehr langen Zitate machen S. neben Photios zu den Hauptzeugen dieses interessanten Werkes. S. hat es wahrscheinlich selbst benutzt, die Form einiger Zitate (mit ὡς oder οὕτως) schließt Benutzung der konstantinischen Exzerpte aus.

g) Marinos' Biographie von Proklos, wenige Stellen.

h) Dieselbe Pythagorasbiographie wie Photios' Bibliothek cod. 249. Fast alles aus ihr findet sich in S. wieder, und wahrscheinlich stammen andere Zitate philosophischen Inhalts aus dieser recht wertlosen Schrift.

F. Philosophica.

a) Philosophische Hauptquelle. Bei einigen der philosophischen Artikel finden sich einfache Figuren, die am Rande stehen; der Text ist zuweilen, z. B. in einem Stück aus Laertios Diogenes s. v. διάλεκτος, so zerhackt, daß einiges in der Figur, Zugehöriges im fortlaufenden Texte steht. Hierdurch erweisen sich diese Figuren als Randglossen der Vorlage, nicht Interpolation wie die anderen Randglossen. Ähnliches finden sich z. B. in den Hss. der Aristoteleskommentatoren, in Olympiodors Kommentar zu Phaidon (ed. Norvin) und in Fragmenta comic. ed. Kaibel p. 50—53. Norvin nimmt an, daß solche Figuren aus dem neuplatonischen Unterricht stammen. Beispiele aus S.: ἀρχή aus Laertios, κίνησις aus Philoponos. Dies deutet darauf hin, daß Laertios und die Aristoteleskommentare derselben Quelle entstammen; auch sind sie oft miteinander verknüpft, auch wo das Stichwort nicht stimmt, so in dem eben genannten Stück s. v. διάλεκτος, das besser unter διάλογος stünde. Wahrscheinlich war dies Exzerpt schon alphabetisch geordnet; zwei echte Hinweise in Stücken aus Alexandros von Aphrodisia, ἔγραφε ἐν τῷ Πῖ στοιχείῳ περὶ πάθους s. v. ἀθάνατος und περὶ γυμνασίας προεγράφη ἐν τῷ γ στοιχείῳ s. v. ἔντευξις, lassen sich kaum anders erklären. Auch einige philosophische Artikel, die christlich gefärbt sind, scheinen hierher zu gehören. Zu dieser Quelle stelle ich:

1. Laertios Diogenes. Die zahlreichen, meist langen Glossen aus den doxographischen Partien gehören der philosophischen Quelle, auch kurze Zitate, die als Belege auftreten. Die biographischen Artikel dagegen stammen anderswoher, s. o. Ed. Die wenigen Stücke von Laertios, die zuverlässig ediert sind, lassen die Stellung der S.-Zitate in der Laertiosüberlieferung unbestimmt, jedenfalls hat S einen guten Text; s. o. Bd. V S. 740. Delatte Mém. Ac. Belge 2 sér. 8° XVII (1922) 2, 66f. 74f. Kreuttner Die stoischen Def. d. Affekte bei S., Philol. XLVI (1887) 755f. ist völlig wertlos; Glossen aus der Σ und ähnlichen Quellen werden hereingezogen.

2. Alexandros von Aphrodisias' Kommentar zu Aristoteles' Topika. Nur in v. *διεξοδικούς* wird Alexandros genannt, zu v. *ἐπαγωγή* steht: *ἐκ τῶν Τοπικῶν*, sonst sind die Zitate anonym oder werden mit *Ἀριστοτέλης λέγει* eingeführt. Unvollständige Liste der Fragmente in der Ausgabe von Wallies S. IX; in meiner Ausgabe sind weitere Stellen hinzugekommen. S stimmt mit keiner der Hss. überein; auch von den Büchern V—VIII finden sich Fragmente, Wallies S. X. XIV. Einige Stellen scheinen eine andere Rezension zu benützen, ebd. S. X nr. 1.

3. Joh. Philoponos' Kommentar zu Aristoteles *περὶ ψυχῆς*. Alle Zitate sind anonym. Das Verzeichnis in der Ausgabe Heyducks ist ganz unvollständig, und nicht einmal alle Stellen aus Bernhardys Index sind berücksichtigt; auch hier wird meine Ausgabe die Zahl sehr vergrößern. Der Text des S stimmt mit der Exzerpt-Hs. Vatic. 268, die den besten Text bietet.

4. Stellen christlichen Charakters, die bisweilen Berührungen mit Joh. Damaskenos' *πηγὴ γνώσεως* aufzeigen.

b) Marcus Antoninus *εἰς ἑαυτόν*. Der Text der Zitate stimmt fast immer mit der Haupt-Hs. A. Merkwürdigerweise geht in einigen Fällen das Lemma mit der einen Hs.-Klasse, das Zitat selbst mit der anderen. Schenkl in seiner Editio major (1913) S. XXVI nimmt an, daß S. seine Zitate aus verschiedenen Quellen genommen habe, weil er teils wörtlich, teils paraphrasierend zitiert. Dergleichen findet sich auch bei anderen Schriften, und die Abweichungen sind nicht sehr bedeutend. Wahrscheinlich hat S. Exzerpte benutzt; der Text stimmt gut mit den Darmstädterexzerpten, S. hat aber mehreres, was dort fehlt. Einer Andeutung des M. Casaubonus folgend vermutet Schenkl (S. XXVII), daß viele Marcuszitate in S ausgefallen seien, wo jetzt nur Lemma steht; diese Wörter werden im Index mit * bezeichnet. Diese Glossen sind aus der *Συναγωγή* oder dem Ambrosianischen Lexikon, einige sogar syntaktische Glossen, so daß diese Vermutung unbedingt zurückgewiesen werden muß.

c) Das Traumbuch des Artemidoros wird öfters benutzt, immer anonym. Die Zitate sind meistens im 17. Jhdt. erkannt; die Liste bei R. Dietrich Beitr. z. Artem. Dald. 1910 fügt nur wenige hinzu; viele hier aufgeführte stammen aus der *Συναγωγή*, Harpokration oder anderen Lexika. Dietrichs Einfall (S. 13), attizistische Formeln bei S. als Polemik gegen Artemidor aufzufassen, bedarf der Widerlegung nicht. Einige Übereinstimmungen zwischen attizistischen Glossen und Artemidor scheinen mir übrigens so gedeutet werden zu müssen, daß dieser attizistische Glossare benutzt habe.

G. Theologica. De Boor Herm. XXI 26 meinte, daß, abgesehen von Theodorets Psalmenkommentar, alle patristische Zitate bei S aus den konstantinischen Georgiosexzerpten (s. o. Da) stammten. Dies läßt sich nicht halten, auch andere patristische Quellen sind benutzt.

a) Theodoretos' Psalmenkommentar (Migne LXXX) ist sehr ausgiebig benutzt. Die Form stimmt nicht immer zu der gedruckten; viele der kürzeren Anführungen sind erst in meiner Ausgabe erkannt worden. Zitate aus Theodorets anderen Schriften (die Kirchengeschichte s. o.) stammen aus Georgios Monachos.

b) Andere Bibelkommentare, sowohl zum Alten wie zum Neuen Testament, sind benutzt. Es finden sich Übereinstimmungen mit Kommentaren, die jünger sind als S, nämlich Oikumenios und Theophylaktos von Achrida. Solange die meisten Bibelkommentare unediert sind, kann man nicht weiter kommen.

c) Zitate der drei großen Kirchenväter, Basilios, Gregorios von Nazianz, Johannes Chrysostomos stammen aus verschiedenen Quellen. Einige sind Randglossen, auch werden Gregorios und Basilios in den syntaktischen Glossen zitiert. Andere Stücke stammen aus Georgios Monachos (s. o. Da 24). Gregor wird einigemal in den Erweiterungen der *Συναγωγή* zitiert; die Gregorscholien geben selten Lemmata. Es bleiben jedoch eine Menge von Zitaten, besonders aus Gregor und Chrysostomos, aus den verschiedensten Werken; viele sind anonym, und sicher finden sich unter den noch nicht verifizierten Zitaten einige aus diesen Kirchenvätern. Wahrscheinlich ist ein Florilegium benutzt, nicht die Werke selbst; mit den gedruckten Florilegien findet jedoch keine Berührung statt (Sinko De traditione indirecta Gregorii usw. ist mir unzugänglich).

d) Hagiographica. Die wenigen echten Artikel sind höchst verschiedener Art. Ganz für sich steht *Χρυσόγονος* mit dem Briefwechsel des Chrysogonos und der Anastasia. Recht ausführlich ist *Λουκιανὸς ὁ μάρτυς*, s. hierüber Bidez in der Philostorgiosausgabe S. CXLVIIIf.; in zwei Randglossen ist die Parallelversion des Metaphrasten (s. o.) benutzt. Dem hesychianischen *Διονύσιος ὁ Ἀρεοπαγίτης* (s. Wentzel Texte u. Untersuch. XIII 40) wird ein längeres Zitat des Enkomions des Mich. Synkellos hinzugefügt. Auch bei *Νικολάος Μύρων* (Anrich Hagios Nikolaos I 457) ist durch die Worte *οὗτος οὐκ ἔγραψε μέν* wohl ein Anschluß an den Hesychbiographen versucht; von ähnlichem Charakter ist *Συμέων ὁ Στυλίτης*. Einige kurze Artikel über Heiligenverfolger (*Ἀθανάριχος, Ἀμάξιος, Λυαῖος*) stimmen mit dem Synaxarium Constantinopolitanum; der Hesychepitomator hat ähnliche Quellen benutzt (s. o.), schwerlich aber diese Artikel geliefert; sie stammen eher aus einer Chronik (s. o.). Hagiographisch ist der ausführlichste Artikel des Lexikons, *Ἰησοῦς* (Biblioth. hag. gr.² 113f.); dies Stück ist auch gesondert überliefert, so bei A. Vassiliew Anecd. Graeco-Byz. I 58ff. (unabhängig von S sind auch die Übersetzungen von Traversari, Laur. Quirini und Filelfo). Der S.-Text in den bisherigen Ausgaben ist nach einer Hs. der selbständigen Rezension interpoliert.

e) Längere erbauliche, sehr rhetorische Artikel, *Ἀβραάμ, Ἀδάμ, Ἰώβ*, wohl alle von demselben, vielleicht von S. selbst, jedenfalls byzantinisch.

f) Vieles Theologisches ist noch nicht bestimmt, das meiste wird sich in erhaltenen Werken finden.

H. Literaturwerke. Aus dem Hervorgehenden ergibt sich, daß die Hauptmasse der Zitate nicht den Werken selbst entnommen ist. Homer, Sophokles, Aristophanes sind unter Scholien (B) zu suchen. Folgende, z. T. sehr interessante Werke, scheinen unmittelbar benutzt zu sein:

a) Kallimachos' Hekale. J. Kapp Callimachi Hec. fr., Diss. Berl. 1915 verdienstvoll, Schneiders Fragmentsammlung verfehlt, S. zitiert mehrmals das berühmte Epyllion, und Naeke (Opusc. II 26, vgl. 161) verwandte daher unbedenklich poetische Stellen aus S. in seiner Rekonstruktion des Gedichtes. Hecker Comm. Callim. 1842 stellte fest, daß S. das Gedicht selbst benutzte, und daß alle Kallimachoszitate, die nicht aus bekannten Quellen stammen, der Hekale gehören (83), desgleichen alle anonymen Hexameter in S., die nicht gegen Kallimachos' Art verstoßen (133f. Von nicht-kallimacheischen Versen finden sich übrigens ganz wenige). Spätere Funde haben Heckers geniale These bestätigt, wie er prophezeit hatte (S. 133). In Papyri haben sich sieben S.-Zitate, darunter fünf anonyme wiedergefunden. In Etymologicum Genuinum finden sich Kallimachoszitate, und Sallustios' Kommentar der Hekale wird ausdrücklich zitiert. Reitzenstein Ind. Lect., Rostock 90/91, 13—15, 91/92, 5. S. stimmt s. *ἀσκάντης* mit Sallust in Etymologicum Genuinum und sehr oft mit den Zitaten und Erklärungen von Kallimachos in Etymologicum Magnum. Überall, wo Kallimachos glossiert wird, liegt Sallust vor, der meistens mit keiner anderen Quelle stimmt (über Sallust s. Bd. II A S. 661, 2, verkehrte Datierung; Bd. I A S. 1960 Nr. 36 unzulänglich; 1964, 70. v. Wilamowitz Gött. Gel. Anz. 1893, 732). Für Hekale ist S. die wichtigste Quelle.

b) Die Mythiambika des Babrios. Die Babrioszitate sind lose angefügt und wahrscheinlich ohne Mittelquelle hereingekommen. Die benutzte Hs. war besser als die erhaltenen, Crusius in der Editio maior S. XIIf., s. o. Bd. II S. 2660. In denselben Hss. standen hexametrische Nachahmungen, die S. unter *ἐν μύθοις* oder *ἐν μυθικοῖς* zitiert, s. o. Bd. II S. 2660. In die Babriosausgabe S. 215ff. sind elf anonyme Fragmente aus S. aufgenommen, die fast alle mit besserem Recht der Hekale des Kallimachos zugewiesen werden (Kapp s. o. a hat auf die Babriosausgabe keine Rücksicht genommen).

c) Athenaios s. Eb.

d) Iulianus Apostata's Briefe, Reden und vereinzelte Zitate aus seinen anderen Werken. Bernhardys Index ist ganz unvollständig. Auch verlorene Briefe sind benutzt, s. Bidez-Cumont in Mém. Ac. Belg. LVII 25ff. 54. 122, 4 und in der Ausgabe (1922) S. XVI. Auch in den Reden bietet S. einen guten Text und füllt einmal eine Lakune (Bidez Recueil de travaux de l'Univ. de Gand fasc. LXI 1929, 25). Die Scholien zu den Reden benutzen S. (umgekehrt Bidez). Einige Stellen aus Iulian beziehen sich auf Orakel, s. o.

e) Synesios' Briefe, Dio, *Φαλάκρας ἐγκώμιον*. Ob Iulian und Synesios direkt benutzt sind, ist nicht zu entscheiden.

f) Georgios Pisides. Krumbacher Byz. Lit.² 709ff. Sternbach in Rospranzy Ak. Umietetnori Wydrial Fel. Ser. II. XV. Krakau 1900, 108ff. S. benutzt die drei historischen Gedichte, Hexaemeron, das Lehrgedicht gegen Severus, außerdem verlorene Gedichte; diese Fragmente (bis Sternbachs Ausgabe erscheint) am bequemsten bei Migne G. XCII 1740—1749.

g) Die Anthologie des Konstantinos Kephalas. Die Bücher V—VII werden überaus häufig zitiert; von den Büchern I und IX finden sich nur zwölf Zitate, wovon jedenfalls fünf aus lexikalischen und ähnlichen Quellen stammen; die anderen Bücher sind nicht benutzt. Dies ist eine starke Stütze für die Annahme, nur V—VII und IX gehören der Sammlung des Konstantinos an, s. o. Bd. I S. 2384. Ein paar Zitate aus der Ekphrasis des Paulus Silentiarius stammen wohl auch aus derselben Epigrammsammlung, worin das Gedicht uns überliefert worden ist. Die Zitate werden oft mit *ἐν Ἐπιγράμμασιν* (in einigen Hss. *ἐν Ἐπιγράμματι*, in den besten meist verkürzt) eingeführt. Bald werden sie zu Glossen aus der *Συναγωγή* oder aus dem Ambrosianischen Lexikon hingestellt, bald findet die Explicatio sich sonst nicht. Zuweilen werden mehrere Wörter des Epigramms erklärt. Diese Erklärungen gehören vielleicht S. selbst.

VII. Nachleben.

Das Lexikon des Hesychios ist nur in einer Hs. überliefert, das des Photios nur in drei, und bis jetzt läßt sich Benutzung für keines von den beiden mit Sicherheit nachweisen. Die große Beliebtheit des S. zeigt sich nicht allein in den zahlreichen Hss. und Exzerpten, sondern auch darin, daß er von vielen Grammatikern des Mittelalters und der Renaissance benutzt worden ist.

a) Eustathios (s. o. Bd. VI S. 1481) nennt in seinen Homerkommentaren besonders in der Odyssee mehrmals ausdrücklich S. Auch wird er als *οἱ παλαιοί, ἄλλος τις* usw. zitiert (Wentzel Herm. XXX 370, 4). Zuweilen ist es schwierig zu entscheiden, ob er S. oder dessen Quelle benutzt, z. B. bei den attizistischen Glossen. Eustathios scheint interpolierte Worte in v. *ἀνδράχλη* zu zitieren. Der Text hat mit keiner S.-Hs. besondere Berührung.

b) Das sog. Lexikon des Zonaras (ed. Tittmann) hat S. zur Hauptquelle neben dem Etymologikon Symeons (Reitzenstein Gesch. d. Et. 279f. und o. Bd. VI S. 817. Cohn in Iw. Müllers Hdb. II I³, 598. Bernhardy Praef. XXXIf. A. Adler Gött. Gel. Anz. 1923, 135). S. ist jedoch nur im ersten Teil des Zonaras (*A—I*) benutzt, wie Buenger De Aristoph. ap. S. rell., Diss. Argentor. 1878, 76 gesehen hat (S. 74 wird schön erwiesen, daß alle Aristophanesglossen bei Z. aus S. stammen). Dies beruht nicht auf den von Tittmann benutzten Hss., in den vielen, die ich untersucht habe, machen die ersten Buchstaben immer die Hauptmasse aus. Die vielleicht älteste Hs., Vatic. 11 aus dem 12. Jhdt. bietet eine kürzere Redaktion, wo S. fast nicht benutzt ist; ob diese ursprünglicher sei, läßt sich noch nicht entscheiden. Sonst stehen die S.-Glossen in langen Reihen, oft sind mehrere kontaminiert. Außerhalb dieser Reihen kann es zuweilen schwierig sein zu entscheiden, ob S. selbst oder seine Quellen benutzt sind. Das Etymologikon hat ja viele Quellen mit S. gemeinsam. Zonaras ist in derselben Weise wie das Ambrosianische Lexikon disponiert und muß dieses Werk benutzt haben, woraus er auch einige Glossen unabhängig von S. aufgenommen hat. Auch scheint Z. eine *Συναγωγή* oder ein Kyrillglossar selbständig benutzt zu haben. Die Randglossen in S werden meistens nicht aufgenommen; die Psalmenglossen (s. o. Ve) hat Z. aus anderer Quelle. Der S.-Text des Z. ist gut, von den erhaltenen Hss. unabhängig. Zonarasglossen

waren in der ed. pr. des S. interpoliert, aber durch Gaisford fast alle getilgt. Viele ‚Auszüge' aus S. in älterer Literatur sind Zonaras, dessen zahllose Hss. in den Katalogen oft unter Kyrill stehen. Das sog. Lexikon Cantabrigense (s. o. Bd. XII S. 2478) hat Z. benutzt, vereinzelt wohl auch S. selbst.

c) Ps.-Hesych. s. o. Bd. VIII S. 1325. Diese Kompilation hat einen guten S.-Text zur Grundlage.

d) Ps.-Eudemus, s. o., und Bd. VI S. 902f. M. Schmidts Auffassung ist von K. Rupprecht Apostolis, Eudem und S. in Philol. Suppl. XV 1 wieder aufgenommen worden, wogegen A. Adler in Gött. Gel. Anz. 1923, 124ff. sich wendet. Rupprecht hat gezeigt, daß Eudem eine *Συναγωγή* und attizistische Sprichwörter unabhängig von S. benutzt hat, dagegen ist sein Versuch, eine absolute Unabhängigkeit von S. zu erweisen, gescheitert. Die Hauptquelle dieses Glossars ist S., woher z. B. Homererklärung, Theodorets Psalmenkommentar, Glossen aus dem Ambrosianischen Lexikon und Historikerzitate stammen; der S.-Text scheint mit dem der Hs. F besondere Verwandtschaft zu haben.

e) Die Hs. Coislinianus 177 (worüber ausgezeichnet B. Schneck Quaest. Paroemiogr., Diss. Bresl. 1892) wurde früher irrig zu den Eudem-Hss. gestellt (so ich selbst Gött. Gel. Anz. 1923, 128 n. vgl. 130, 1). Die Hauptquellen sind eine Sprichwörtersammlung, Symeons Etymologikon und eine mit F verwandte S.-Hs. Andererseits enthält F von *αγ* zu *αλ* nicht S., sondern einen mit dem Coislinianus identischen Text; also waren die Vorlagen des F und des Coislinianus einmal in derselben Bibliothek zusammen. Näheres in meiner noch nicht erschienenen Abh. über die Hss. des S.

f) Demosthenesscholien. Die von Reiske benutzte Hs. Monac. 85, 13. Jhdt., hat viele Glossen aus S. aufgenommen, Demosth. ed. Dindorf VIII S. VII; ähnliche Scholien in der Pariserausgabe 1570. Es finden sich z. B. Harpokration. Historikerzitate, Pythagorasbiographie (aus v. *ἐτήσιαι*), ja Randglossen z. B. syntaktische. Der S.-Text ist gut, mit keiner erhaltenen Hs. verwandt. Mit den alten Demosthenesscholien hat S. keine direkte Verwandtschaft.

g) Marcianus 453, in Homer B (Maas Herm. XIX 285, 3. 556, 3) hat auf drei jüngeren Blättern (14. Jhdt.) ein paar Artikel des S. aufgenommen: die meisten sind bei Gaisford berücksichtigt. Der S.-Text ist gut.

h) Scholien zu Maximos Tyrios, Crönert Berl. phil. Woch. 1913, 647. Die meisten Übereinstimmungen könnten aus einer erweiterten *Συναγωγή* herrühren; es findet sich aber auch eine Babriosglosse.

i) Die berühmte Exzerpt-Hs. Darmstadinus 2773 (14. Jhdt.) benutzt in mehreren der Reihen S., Zentralbl. f. Bibl. 1897, 573ff.

k) Stephanos, dessen Kommentar zu Aristoteles' Rhetorik in Vatic. 1340 (14. Jhdt.) überliefert ist, zitiert *ἐν τῇ Σούδᾳ* die Artikel *κόνταβος, κοντραβίζει, κοντραβίζειν*, Comm. in Aristot. Gr. XXI. II 285, 18—25. Der Text läßt keinen Schluß auf die vor ihm benutzte S.-Überlieferung zu.

l) Die von Westermann Biographie S. 141f. gedruckte Euripidesvita des Manuel Moschopulos (Krumbacher Gesch. d. Byz. Lit.[2] 546ff.) stimmt genau mit der Hesychiosvita des S. Moschopulos hat überall A's Lesarten, die hier weit besser ist als die anderen Hss., nur ein Homoioteleuton in A hat er nicht. Er hat also entweder eine bessere Hs. benutzt oder die Hesych-epitome selbst. Vielleicht finden sich in Moschopulos unveröffentlichte Schriften anderes derart.

m) Robert Grosseteste, Bischof von Lincoln 1235—1253 hat einige meist biographische Artikel und v. *Ἰησοῦς* ins Lateinische übersetzt. Hauptschriften: V. Rose Herm. V 155. M. R. James in Mélanges Chatélain (1910) 396ff. A. Pelzer in Revue néoscolastique 1921, 391ff. Seine Hs. war V, wovon im 15. Jhdt. in England Oxon. Corp. Chr. 76—77 und Harleianus 3100 abgeschrieben wurden.

n) Vaticanus 12 (14.—15. Jhdt.) Fol. 107—111 (Reitzenstein Ind. Lect. Rost. 1892/3 S. 3) enthält Technologien, Attizistisches und S.-Glossen, darunter viele Historikerzitate. Der sehr willkürliche Text ist ohne Bedeutung für den Text des S.

o) Scholien zur Anthologia Planudea. Die ganz späten Scholia Ambrosiana benutzen S, der einmal genannt wird, Calderini Mem. Instituto Lombardo di scienze e lettere, sc. morale XXII (1912) 268, 276.

p) Ekloge des Mönchs Makarios, Dresden Da 36, Anf. d. 15. Jhdts. Nach den Proben in Zonaras ed. Tittmann I S. XCIff. stimmt dieser wertlose Auszug am besten mit der Hs. B.

q) Escur. Σ I 20, gedruckt Graux Textes Grecs 117ff. Dieselbe wertlose Sprichwörtersammlung wurde schon 1505 gedruckt, Crusius Analecta cr. ad paroem. 31f. Cohn Philol. Anz. XIV 526. Der Text hat merkwürdige Übereinstimmungen mit der ed. pr. des S. gegen die Hss., so Graux nr. 12. 47. 87.

Die von Villoison Anecd. gr. II 4—78 beschriebene *Ῥοδωνία* des Makarios Chrysokephalos scheint S. nicht benutzt zu haben. Die hier enthaltene Sprichwörtersammlung (gedruckt Paroem. gr. ed. Leutsch II 135) steht der paroemiographischen Quelle des S. sehr nahe, ist aber von S. selbst unabhängig.

r) Konstantinos Laskaris († 1501) besaß eine S.-Hs. (Legrand Bibliogr. hell. d. XV et XVI siècles I S. LXXXIII; vgl. Batiffol Rossano 128). Die verschiedenen Auszüge, die er daraus gemacht hat, sind jetzt in der Bibliothek zu Madrid (s. Iriartes Katalog). In N 21 (vgl. Reitzenstein Gesch. d. Etym. 218) stimmen die Lesarten des Prooimions mit S (Vatic. 1296. Abschrift aus V). Nolhac Bibl. d. hautes études LXXIV 154 ff. 15 identifiziert Vatic. 1296 mit Orsinis von Laskaris annotiertem Exemplar, ebd. 335. S hat jedoch keine Notizen von Laskaris und die von Nolhac gedruckten Angaben sind nach mündlicher Mitteilung G. Mercatis unzuverlässig. Dieselbe Mischung von Etymologica und S. wie in Matrit. N 21 findet sich auch sonst; Reitzenstein 219, 1.

s) Ps.-Eudokia ist eine Fälschung des Konstantinos Palaiokappa, s. o. Bd. VI S. 911f.; näheres über Konstantin bei Cohn in Philol. Abh. Martin Hertz dargebr. 123ff. Pulchs Nachweis,

Diss. Argentor. IV 72ff., daß die Aldinaausgabe des S. benutzt ist, ist völlig gelungen. Es liegt kein Grund vor anzunehmen, daß der Fälscher einen S.-Auszug mit besserem Text benutzt hätte. Die in Fontainebleau vorhandene Literatur reicht völlig aus, alles zu erklären. Hier befand sich z. B. Parisin. 2600 (s. o. Bd. VI S. 912. Bd. VIII S. 1326); woher diese an sich wertlosen Exzerpte stammen, ist mir unbekannt, sie stehen auch in Parisin. 3052, F 111—113 und in Barocc. 117. Pulch hat auch Recht darin, daß die Zusätze in den biographischen Artikeln vom Fälscher leicht fabriziert werden konnten; z. B. möchte ich annehmen, daß der Zusatz in *Ζηνόδοτος* aus Parisin. 2929 stammt, vgl. Festschr. M. Hertz 127.

t) Die Scholien der zwei maßgebenden Hss. zu Iulians Reden (s. o. Hd) benutzen S., z. B. v. *συρφετός* (Bidez 24, 30); sie müssen bedeutend älter als die älteste Hs. (c. 1200) sein. (Siehe den Nachtrag am Ende des Halbbandes.) [Adler.]

2) S. wird — im besonderen neben Kineas — als Verfasser einer Lokalchronik von Thessalien (*Θεσσαλικά*) erwähnt. Sie war in der üblichen Weise auf Lokalpatriotismus eingestellt (Strab. VII 329); in der Tat ist nach dem Inschriftenbefund der Name S. (gemeingriechisch *Σωΐδας*) in Thessalien verhältnismäßig häufig, so daß man dort die Heimat des S. wird suchen dürfen, wenn es auch nicht möglich ist, irgendwelche Gründe für die Identifikation des Historikers mit einem der in den Inschriften genannten Träger dieses Namens anzuführen. Durch die Zitierung bei Strabon ist ein Terminus ante quem festgelegt. Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus Schol. Apoll. Rhod. I 558) wonach in den *νόστοι* des Lysimachos (s. o. Bd. XIV S. 37) genannt waren: *Σ. καὶ Ἀριστοτέλης οἱ περὶ Εὐβοίας πεπραγματευμένοι.* Wir wissen sonst nichts über einen euböischen Lokalhistoriker S. (s. IG XII 9 p. 143), so daß es nicht unwahrscheinlich ist, daß die Angabe, S. habe über Euboia geschrieben, entweder auf einem Irrtum beruht oder durch Überlieferungsfehler (daher Korrektur *ὁ ... πεπραγματευμένος*) in den Text gekommen ist. Jedenfalls scheint es sich um unsern S. zu handeln, zumal sich das Zitat auf Thetis bezieht, mithin nach Thessalien gehört. Also ist S. auch älter als Lysimachos. Zitate liegen vor aus Buch 1 und 2 der *Θεσσαλικά*, die anscheinend den Nebentitel *γενεαλογίαι* (frg. 7) deshalb trugen, weil S. nach dem weit verbreiteten Verfahren die Geschichte in genealogische Systeme preßte (vgl. zu Mnaseas). — Die Fragmente bei Müller FHG II p. 464—465, wozu auch Kineas p. 463 hinzuzunehmen ist. Susemihl Gesch. d. griech. Lit. in der Alexandrinerzeit II 398. [Laqueur.]

Suigianus, *fundus —, cum casis III, in Veleiate pago Iunonio,* verpfändetes Grundstück in Tab. alim. Traian. Veleias, CIL XI 1147, Obligatio 2 (I 8). [Keune.]

Suillates, eine in den Censuslisten des Augustus (Plin. n. h. III 114) genannte unabhängige Gemeinde, die Cluver (vgl. Nissen Ital. Landesk. 392) mit dem Vicus Helvillum zusammenbringt (s. Helvillum und Nissen a. O.), denn der Vicus liegt unfern des heutigen Sigillo an der Via Flaminia in Umbrien. Die einzige Stütze für Cluvers Vermutung ist also nur die Namensgleichung Suillates = heute Sigillo. [Philipp.]

Suillius wird von Plut. Popl. 11, 7 und quaest. Rom. 41, und zwar hier nach Fenestella (ann. frg. 5 Peter) neben Bubulcus, Porcius und Caprarius (dies nur Popl. a. O.) als einer der von der Viehzucht abgeleiteten römischen Eigennamen genannt. In der ähnlichen Liste bei Varro r. r. II 1, 10 (*a minore [pecore] Porcius, Ovinius, Caprilius*) fehlt S., und in der Tat sind Träger dieses Namens in republikanischer Zeit nicht bekannt, denn der sizilische Statthalter *Ἀσύκιος Ἀσύλλιος* oder *Σύλλιος* bei Diod. XXXVII 8, 1ff. ist am ehesten ein L. Sempronius Asellio (Bd. II A S. 1364 Nr. 18) und nicht ‚vielleicht Suillius' (Niese-Hohl Grundriß d. röm. Gesch.[5] 214, 2). S. auch Suellius. [Münzer.]

1) M. Suillius (*M. Σουίλλιος*), nur aus einer Münze von Hierapolis (Eckhel Syll. numm. vet. aneed. thesaur. Caes. p. 78) bekannt, ist möglicherweise mit dem bei Athenagoras apol. 26 p. 107 genannten *Νερυλλῖνος* identisch (Drexler in Roschers Myth. Lex. III 1, 278), der von ihm als Zeitgenosse (*ὁ ἀνὴρ τῶν καθ' ἡμᾶς*) bezeichnet wird. Ist diese Verbindung richtig, dann haben wir es mit dem gleichnamigen Sohn des Proconsuls von Asia im J. 69/70 n. Chr., M. Suillius Nerullinus (s. u. Nr. 3) zu tun und der auf der Münze genannte S. wäre Statthalter von Asia zur Zeit der Antonine gewesen.

2) Suillius Caesoninus (Tac. ann. XI 36) war der Sohn des berüchtigten Delators P. Suillius Rufus. Das Kognomen *Caesoninus* führte er nach der Gemahlin des Caligula Caesonia, der Stiefschwester seines Vaters (Plin. n. h. VII 5; vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. III 279f.). Suillius Caesoninus gehörte jener zügellosen Gesellschaft an, die um Messalina sich gruppierte, und entging bei deren Sturz im J. 48 der Strafe durch seine Laster selbst (Tac. ann. XI 36: *Suillio Caesonino et Plautio Laterano mors remittitur ... Caesoninus vitiis protectus est tamquam in illo foedissimo coetu passus muliebria.* Ob S. bei der Verbannung seines Vaters nach den Balearen (Tac. ann. XIII 43) schon tot war oder als Verbannter testamentarisch übergangen wurde (Nipperdey-Andresen z. St.), steht nicht fest; jedenfalls ist der hier genannte *filius* sein Bruder Nerullinus und die *neptis* dessen Tochter. Unser S. ist auch in den Worten des Asiaticus an P. Suillius Rufus genannt (Tac. ann. XI 2 *interroga, Suilli, filios tuos; virum esse me fatebuntur*).

3) M. Suillius Nerullinus (so CIL X 6638 Antium. XII 2234 Gratianopolis, das Kognomen nur mit einem *l* geschrieben CIL X 6637 Antium = VI 8639. *M. Σουίλλιος Νερουλῖνος* auf einer Münze aus Smyrna Eckhel II 556. Mionnet VI 335, 1661. *M. Suillius* Tac. ann. XII 25. Fast. Vind. I 282 ed. Mommsen Chron. min. *Σουϊ. Νερουλ.* Münze aus Antiochia Mionnet VIII 133, 52. *Nerullinus* Tac. ann. XIII 43. *Nervilianus* Prosp. Tir. I 412 ed. Mommsen chron. min. Cassiod. II 137 ed. Mommsen chron. min. *Nervinianus* Consul. Const. I 220 ed. Mommsen chron. min.). Er war der Sohn des berüchtigten Delators unter Kaiser Claudius P. Suillius Rufus (s. u.) aus seiner Ehe mit der Stieftochter Ovids, da er unter den von Plin.

n. h. VII 39 genannten Kindern der Vistilia nicht angeführt ist (Cichorius Röm. Stud. 432). Das Kognomen Nerullinus hat er wohl zu Ehren des Nero bekommen (Andresen zu Tac. ann. XII 25). Über seine Ämterlaufbahn bis zum Consulat wissen wir nichts. Im J. 50 n. Chr. war er mit L. Antistius Vetus consul ordinarius (CIL X 6637. 6638. XII 2234. Tac. ann. XII 25). Als sein Vater im J. 58 n. Chr. verurteilt wurde (s. u.), entging N. nur durch Neros Intercession *tamquam satis expleta ultione* dem gleichen Schicksale, obwohl man ihn *per invidiam patris et crimina repetundarum* angriff (Tac. ann. XIII 43. Schiller D. röm. Kaiserreich unter Nero 117. 377); auch wurde ihm und offenbar seiner Tochter (sie sind wohl unter *filio et nepti* bei Tac. ann. XIII 43 gemeint) ein Teil der Güter des Vaters belassen, vor allem die, *quae testamento matris aut aviae acceperant* (Tac. ann. XIII 43), doch wurde er von der Losung um eine Provinz vorläufig ausgeschlossen (Dess. Prosop. imp. Rom. III 280 nr. 699). Erst unter Kaiser Vespasian erlangte er als Nachfolger des Fonteius Agrippa wahrscheinlich im J. 69/70 (Nipperdey zu Tac. ann. XII 25) das Proconsulat von Asia (Münze aus Smyrna Eckhel II 556. Mionnet VI 535, 1661). Über sein weiteres Leben wissen wir nichts. Ob er noch zur Zeit des Kaisers Titus gelebt hat, hält Stech Senatores Romani qui fuerint inde a Vespasiano usque ad Traiani exitum 56 nicht für sicher. Die Vermutung Drexlers bei Roscher Myth. Lex. III 1, 278, Nerullinus mit dem bei Athenagoras apol. 26 p. 107 genannten *Νερυλλῖνος* zu identifizieren, dem als Wundermann nach dem Schlage des Alexander von Abonuteichos und Peregrinus Proteus mehrere Statuen in Alexandria errichtet wurden, geht nicht an (Friedländer—Wissowa Röm Sittengesch. III⁹ 174, 3), da er von Athenagoras als Zeitgenosse (*ὁ ἀνὴρ τῶν καθ' ἡμᾶς*) bezeichnet wird; freilich nach dem Schlusse von cap. 27 war er zur Zeit, als Athenagoras seine *πρεσβεία* schrieb, nicht mehr am Leben und Drexler denkt daher bei dem *Νερυλλῖνος* des Athenagoras an einen gleichnamigen Sohn unseres N., der zur Zeit der Antonine Statthalter von Asia gewesen sein müßte und vielleicht mit dem auf einer Münze von Hierapolis genannten *M. Σουίλλιος* identisch sei (Eckhel Syll. numm. vet. anecd. thesaur. Caes. p. 78). Vgl. Sievers Stud. zur Gesch. d. röm. Kaiser 44.

4) P. Suillius Rufus, ein berüchtigter Delator unter Kaiser Claudius.

Name: *Πόπλιος [Σ]ουίλ[λι]ος Ῥ* ... (Stamatiades Inscr. Sam. I nr. 36 = IGR IV 972 *Πόπλιος [Σ]ούλ[λ]ιο[ς] Ροῦφος* (ebd. I nr. 66 = IGR IV 995), nur das Prānomen und das Nomen gentilicium *P. Suillius* Tac. ann. IV 31. XIII 42; nur das Nomen gentilicium Ovid. ex Pont. IV 8, 1. 89. Tac. ann. IV 32. XI 1. 2. 4. 5. 6. XIII 43.

Leben. Über die Abstammung des S. und sein Leben bis zum J. 15 n. Chr. wissen wir nichts. Mit dem in der Verbannung befindlichen Dichter Ovid, dessen Stieftochter er geheiratet hatte (Ovid. ex Pont. IV 8, 11f. 90), scheint er im Briefverkehr gestanden zu sein (Ovid. ex Pont. IV 8, 1ff. *litera ... huc tua pervenit, qua ... laturum te mihi dicis opem*). Eine Antwort Ovids ist erhalten (ex Pont. IV 8); sie dürfte ins J. 15 gehören, da Kaiser Augustus als kürzlich gestorben bezeichnet wird (ex Pont. IV 8, 63 ... *modo ... avum, quem virtus addidit astris*); er bittet in diesem seinen Schwiegersohn, der in eben diesem Jahre *quaestor Germanici* war (Tac. ann. IV 31. XIII 42), sich bei jenem für ihn zu verwenden, um allenfalls seine Rückberufung zu erwirken (ex Pont. IV 8, 21ff. *tu modo si quid agi sperabis posse precando, | quos colis, exora supplice voce deos. | Di tibi sunt Caesar iuvenis* (= Germanicus); *tua numina placa;* 89f. *tangat ut hoc votum caelestia ... / numina, pra socero paene precare tuo*). v. Domaszewski Rh. Mus. LXVII 151f. bezieht auf ihn die Inschrift aus Antiochia CIL III 14165 [14], in der der Name des Geehrten getilgt ist, und nimmt an, daß er Quaestor des Germanicus in dessen zweitem Consulate (18 n. Chr.) und nachher Legionslegat gewesen sei. Als S. im J. 24 überführt wurde, in einem Prozesse Geld genommen zu haben, bestand Kaiser Tiberius auf seiner Verbannung nach einer Insel mit dem Hinweise, dies erheische das Wohl des Staates (Tac. ann. IV 31). Jedenfalls unter Caligula (Dessau Prosop. imp. Rom. III nr. 700 S. 280) wurde er aus der Verbannung zurückgerufen (Tac. ann. IV 31). Da er in den 50er Jahren das Proconsulat von Asien inne hatte (Stamatiades a. O.), muß er vorher, allerdings in verhältnismäßig hohem Alter (Cichorius Röm. Stud. 431), das Consulat bekleidet haben. Vielleicht ist der Iustin. inst. III 8, 3 erwähnte *Suillius Rufus*, der mit Ostorius Scapula vor dem J. 47 den Suffectconsulat inne hatte, und der Digest. XXXVIII 4, 1 genannte *Velleius Rufus* mit unserem S. identisch (Cichorius 431). Daß der CIL VI 24729 genannte *P. Suillius Rufus* nicht mit unserem S. eine Person ist, ergibt sich meines Erachtens nicht mit solcher Sicherheit, wie sie Cichorus 432 annimmt, daraus, daß in dieser Inschrift der Name des S. an zweiter Stelle steht, während er in den beiden anderen Fällen an erster Stelle vor Ostorius Scapula genannt ist. Tac. IV 31 sagt über S., daß ihn die folgende Zeit *praepotentem, venalem, Claudii principis amicitia diu prospere, numquam bene usum* gesehen habe. Unter Kaiser Claudius spielte er als Angeber eine verhängnisvolle Rolle (Tac. ann. XI 5 *continuus et saevus accusandis reis*; XIII 42 *terribilis ac venalis*). Zu den ersten Opfern zählte Iulia, die Tochter des Drusus, die durch die Ränke der Messalina im J. 43 beseitigt wurde (Tac. ann. XIII 43; vgl. Fitzler o. Bd. X S. 909 Nr. 552), Poppaea Sabina (Tac. ann. XIII 43) und der Consular (Qu. Lutetius) Lusius Saturninus (Tac. ann. XIII 43; vgl. Miltner o. Bd. XIII S. 2097 Nr. 1). Qu. Pomponius nötigte er zum Bürgerkriege (Tac. ann. XIII 43). Auch bei der Beseitigung der Persönlichkeiten, die sich infolge der systematischen Zurückdrängung des Senates an Verschwörungen gegen Claudius beteiligt hatten (Groag o. Bd. III S. 2800), hatte S. seine Hand mit im Spiele. So wurde der Consular Cornelius (Lentulus) Lupus auf Grund einer Anzeige des S. getötet (Tac. ann. XIII 43), vielleicht im J. 46 (Groag o. Bd. IV S. 1402 Nr. 244), so warf er dem hochangesehenen Consular Valerius Asiaticus *corruptionem militum, quos pecunia et stupro in omne flagitium obstrictos arguebat, exin adulterium Poppaeae, postremum mollitiam corporis* vor (Tac. ann. XI 2) und bewirkte seine Verurteilung (Tac. ann. XI 2. XIII 43). Auch gegen viele römische Ritter höheren Ranges richtete sich sein Treiben (Tac. ann. XIII 43). So forderte er zwei von ihnen, namens Petra, vor Gericht, weil sie ihr Haus für Zusammenkünfte Mnesters und Poppaeas hergegeben hätten (Tac. ann XI 4). So strengte er im J. 47 gegen Samius, gleichfalls einen Ritter höheren Rangs, einen Prozeß an; doch dieser bestach mit 400 000 Sesterzen den S., die Anklagerede so einzurichten, daß keine Verurteilung erfolge (Tac. ann. XI 5). Als aber die Sache ruchbar wurde, verübte Samius im Hause des S. Selbstmord, indem er sich ins Schwert stürzte (Tac. ann. XI 5. Vgl. Stein o. Bd. I A S. 2129). Daraufhin beantragte der designierte Consul C. Silius (vgl. Nagl o. Bd. III A S. 70 Nr. 4) im Senate die Anwendung der Lex Cincia (Tac. ann. XI 5 *ne quis ob causam orandam pecuniam donumve accipiat*) gegen die gerade damals häufigen Fälle unrechtmäßiger Forderungen der Sachwalter. Dem Antrage widersetzte sich eine starke Gruppe Senatoren, mit S. und Cossutianus an der Spitze. Sie erbaten sich zuerst von Claudius Straflosigkeit für vergangene Fehler und erwirkten trotz des großen Beifalles, den die Rede des C. Silius fand, die Einsprache des Kaisers (Tac. ann. XI 6), dessen Entscheidung die Rückerstattung der Gelder durch die Sachwalter für den Fall vorsah, daß ihre Entschädigung mehr als 10 000 Sesterzen betrage (Tac. ann. XI 7). Noch unter Claudius begegnen wir S. als Proconsul von Asia; in dieser Amtsstellung erscheint sein Name auf zwei Inschriften von Samos (s. o.). Sein Proconsulat setzt Waddington fast. des prov. As. nr. 83 ins J. 52 oder 53. Unter Nero erfolgte der Sturz des S. (Tac. ann. XII 42 *mutatione temporum non, quantum inimici cuperent, demissus, quique se nocentem videri quam supplicem mallet*). Er hatte durch rücksichtslose, allerdings nicht ganz unbegründete Äußerungen den Seneca schwer beleidigt (Tac. ann. XIII 42) und wurde wohl auf dessen Veranlassung wegen Erpressungen in Asien und wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder (Tac. ann. XIII 42 *direptos socios, cum Suillius provinciam Asiam regeret, ac publicae pecuniae peculatum*) belangt. Da aber zur Herbeischaffung des Beweismaterials eine Frist von einem Jahre gestattet war, so erwies sich dieses Mittel bei der Redegewandtheit des S. nicht als geeignet und man suchte nach einem anderen Anklagegrund, für den in Rom selbst Zeugen und Beweise zu beschaffen seien. Er wurde nun wegen seiner Angebereien unter Claudius angeklagt und trotz seiner Verteidigung, in der er hauptsächlich geltend machte, nur auf Befehl des Kaisers und der Messalina gehandelt zu haben, durch Desavouierung Neros, der aus der Denkschrift seines Vaters den Nachweis erbrachte, daß keines Menschen Anklage von ihm je erzwungen worden sei, und durch den Unwillen der Richter mit Verbannung nach den Balearen bestraft und ihm ein Teil seiner Güter genommen (Tac. ann. XIII 43. Schiller D. röm. Kaiserreich unter Nero 117. 377). Tac. ann. XIII 43 berichtet, daß er *non in ipso discrimine, non post damnationem fractus animo* in die Verbannung gegangen sei und sie *copiosa et molli vita* ertragen habe. Ob S. noch lange gelebt hat, wissen wir nicht; jedenfalls stand er zur Zeit seiner zweiten Verbannung schon in einem Alter von nahezu achtzig Jahren (Tac. ann. XIII 42 *extrema senecta*).

Familie. In erster Ehe dürfte er mit Vistilia (Plin. n. h. VII 39) verheiratet gewesen sein und nach der Scheidung von dieser die Stieftochter Ovids geehelicht haben (Cichorius 432). Der ersten Ehe entstammte vielleicht (s. o.) der CIL VI 24 729 genannte Consul P. Suillius Rufus (s. u.), der zweiten der Consul des J. 50 n. Chr. M. Suillius Nerullinus (s. o.). Da für die Bekleidung des Consulates in dieser Zeit noch immer ein Mindestalter von 43 Jahren vorgesehen war, sein Sohn Nerullinus aus zweiter Ehe im J. 50 das Consulat bekleidete, muß die Heirat mit Ovids Stieftochter spätestens um das J. 5 n. Chr. angesetzt werden, wozu auch paßt, daß sein Sohn aus erster Ehe um das J. 47 das Consulat erreicht hat. Welcher Ehe Suillius Caesoninus (Tac. ann. XI 36) entsprossen ist, ist ungewiß (Cichorius spricht von ihm überhaupt nicht).

5) P. Suillius Rufus hieß vielleicht (Cichorius Röm. Studien 431) der eine Sohn des gleichnamigen berüchtigten Delators unter Claudius aus seiner Ehe mit Vistilia (Plin. n. h. VII 39); er wäre dann der Halbbruder der Consuln M. Suillius Nerullinus (s. o.) und Corbulo (Stein o. Suppl.-Bd. III S. 395), des Suillius Caesoninus (s. o.) und der (Milonia) Caesonia, der letzten Gemahlin des Kaisers Caligula gewesen. Da ihn Plin. n. h. VII 39 als *consulem* bezeichnet, müßte er nach Cichorius wahrscheinlich vor M. Suillius Nerullinus, also vor dem J. 50 n. Chr., das Consulat bekleidet haben und mit dem auf einem Marmorepistyl CIL VI 24729 genannten Consul *P. Suillius Rufus* identisch sein, von dem Huelsen zu CIL VI 24729 ohnehin zweifelt, ob er eine Person sei mit dem Iustin. inst. III 8, 3 genannten Suillius Rufus und dem Digest. XXXVIII 4, 1 erwähnten Velleius Rufus. Da bei der Verurteilung seines Vaters im J. 58 n. Chr. nur von einem *filius* die Rede ist (Tac. ann. XIII 43), worunter jedenfalls sein Halbbruder M. Suillius Nerullinus, der Proconsul von Asia im J. 69/70, zu verstehen ist (s. d. u. Art. Suillius Caesoninus), dürfte P. vor diesem Jahre gestorben sein; ob die Tac. ann. XIII 43 genannte *neptis* seine Tochter oder seine Nichte ist, läßt sich nicht entscheiden. [Fluss.]

6) Suillius Saturninus, *διοικητής* von Ägypten im J. 194 n. Chr., genannt in einem unveröffentlichten Straßburger Papyrus, Wilcken Arch. f. Pap. IV 124, 1. [Stein.]

Suismontium, Name eines ligurischen Berges, zusammen mit der Ballista genannt bei Liv. XXXIX 2, 7 (vgl. XL 41, 2). Aus Liv. XXXIX 2, 9 ergibt sich, daß die Ballista auf dem Südabhang des Apennin zu suchen ist, doch läßt sich die genauere Lage dieser Berge der Aemilia nicht bestimmen (so R. Kiepert FOA 23, 1). Clüver 77 setzt die genannten beiden Berge ohne ausreichende Gründe mit dem Monte Cervera und Monte Penese gleich. [Philipp.]

Suissa, Station an der Straße Satala–Nikopolis oder Melitene. Itin. Ant. 207. 216, im östlichen Kleinasien. Kiepert Karte von Kleinas.

1 : 400000, B V setzt es bei Kelkit Tchiflik an. [Ruge.]

Suitilenos, lokaler Beiname (nach einer thrakischen Ortschaft *Σούτηλα*) des *κύριος ἥρως*. Vierseitige Ara, ohne Bild, gefunden im Dorfe Bobaraci (Kreis Radomir, Bulgarien): *κυρίωι ἥρωι Σουιτουληνῶι Παρδάλας Λούπου εὐχήν* (in *ΣΟΥ·Ι·ΤΟΥΛΗΝΩ* das nachgetragene *·Ι·* mit diakritischen Punkten). Antike Denkmäler in Bulgarien = Schriften der Balkankommiss. IV (1906) S. 179 nr. 202. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CXXX (1893) 58. Allgemein zum *κύριος ἥρως*: Usener Göttersagen 251f. S. den Art. Heros thrakischer, Suppl.-Bd. III S. 1132f. und Art. Staraskenos. Eine weitere Widmung an S. beschreibt Kalinka Schrift. d. Balkankomm. IV (1906) S. 180 nr. 203 (Museum Sofia, gefunden in Aktscha Kairk, Bezirk Kurdschalij): Hohes Relief des ‚thrakischen' Reiters, der ein Hirschkalb an den Hinterläufen abwärts hält, nach dem Hirschkalb schnappen zwei Tiere, rechts ein anspringender Löwe, links ein auf dem Boden liegender Hund. Mitten auf dem Boden umgestürztes Gefäß, aus dem sich eine Flüssigkeit noch in das Inschriftsfeld hineinergießt. Inschrift, die dem übergreifenden Reliefteile ausweicht, also später zugesetzt ward, auf der unteren Rahmenleiste: .....]ονὸς (Frauenname auf *-ούς*) *θεῶ Σουη[τουληνῶ ?] ‖ εὐχήν*. Vgl. Myth. Lex. s. Suitilenos. [Gebhard.]

Sul. Bezeugt ist der Genetiv Sulis, der Dativ Suli. Es handelt sich um die Heilgottheit des antiken Badeortes Aquae Sulis, der von S. auch den Namen hat, des heutigen Bath in Britannien. An inschriftlichen Zeugnissen, die von diesem Orte stammen, kennen wir zehn.

1) I R ST XI (1921) 234ff. = Année ép. (1924) nr. 92: *Deae Suli [o]b s[alutem sa]c. C. Iav[oleni Sa]tur[nal]is Rusur im c IV leg II Aug. L. Manius Doninas libr. v. s. l. m.*
2) Dess. I L S 4661: *Priscus Touti f. lapidariu[s] civis Car[nu]tenus Su[li] deae v.[s.].*
3) CIL VII 43 = Dess. 4660: *Deae Suli Minervae Sulinus Maturi fil. v. s. l. m.*
4) CIL VII 39: *C. Protaliu[s Libo Ti. C]laudius Ligur [sacer(dotes) restituto c]olegio longa seria [annorum abolito aedem] deae Sulis M[inerv]ae nimia vetust[ate conlapsam sua pec]unia refici et repingi cur[arunt idemque proparunt].*
5) CIL VII 40: *Deae Suli pro salute et incolumitate Mar. Aufid. [M]aximi (centurio.) leg VI Vic Aufidius Eutuches lib. v. s. l. m.*
6) CIL VII 41: *Deae Suli pro salute et incolumitate Aufidi Maximi (centurio) leg VI Vic M. Aufidius Lemnus libertus v. s. l. m.*
7) CIL VII 42: *Deae Suli Min. et numin. Aug. C. Curiatius Saturninus (centurio) leg II Aug. pro se suisque v. s. l. m.*
8) CIL VII 44 (s. Ephem. epigr. VII p. 278 nr. 825?): *Deae S[uli] Ti. Cl. t... sollen.*
9) CIL VII 53: *D. M. C. Calpurnius Receptus sacerdos deae Sulis vix. an. LXXV Calpurnia Trifosa lib. et coniunx f(aciendum) c(uravit).*
10) Ephem. epigr. IX nr. 994: *Q. Pompeius Anicetus Suli.*

Die Inschriften zeigen uns einen Tempel des mit Minerva gleichgesetzten Numens (s. den Art. Minerva) mit eigener Priesterschaft und einer Anhängerschaft, die sich aus Handwerkern, Freigelassenen und Soldaten, also den niederen Schichten, rekrutiert. Ob Solinus XXII 10, wo von einem britannischen Tempel der Minerva als der Schutzgottheit der warmen Quellen berichtet wird, gerade auf Aquae Sulis zu beziehen ist, geht aus dem Wortlaut nicht hervor. Außerhalb von Bath wäre allein ein Stein von Alzey CIL XIII 6266 = Riese 3513 der Dea S. zuzuteilen. Da aber die britannischen Zeugnisse eher auf einen auf Bath allein beschränkten Lokalkult hinweisen, ist m. E. die Auflösung des nur abgekürzt aufgeführten Götternamens auf diesem Stein in *Dea(e) Sul(eviae)* oder *Dea(bus) Sul(eviis)* wahrscheinlicher, s. den Art. Sulevia, Suleviae). Vgl. Windisch Das kelt. Britannien, Abh. d. sächs. Gesch. d. Wiss. ph.-hist. Kl. XIX (1912) 96f. Ihm Myth. Lex. IV 1591. F. Drexel Die Götterverehrung im Röm. Germ. (Arch. Inst. Röm.-germ. Komm. XIV. Bericht 1922) 33, 137. [Heichelheim.]

Sulci (*Σόλκοι*), als Stadt und Hafen an der Südküste Sardiniens bei Ptolem. III 3, 3 genannt. Auch Artemidoros bei Steph. Byz. s. *Σολκοί*: *πόλις, ἐν Σαρδοῖ, ὡς Ἀρτεμίδωρος ἐν ἐπιτομῇ· ‚ἀπὸ δὲ Καράλεως ἐπὶ Σολκούς'*. Auch soll es *‚κτίσμα Καρχηδονίων'* sein, was Claudian. V 518 bestätigt. Ebenso stellt Strab. V 2, 7 *Σοῦλχοι* neben *Κάραλις*, ebenso Mel. II 19 (*urbium antiquissimae Caralis et Sulcis*). Erwähnt wird der Ort ferner von Plin. n. h. III 85 (*Sulcitani*, so auch Ptolem. III 3, 6), Hirtius bellum Afric. 98 (*Sulcitani*) und in den Itinerarien (Tab. Peut., Rav. und Itin. Ant. 84 (*Sulci*): vgl. de la Marmora Voyag. 2 p. 482 (Carl Müller Ptol.-Ausgabe 376). S. ist das heutige S. Antioco, der Hafen etwas von der Stadt entfernt, der heutige Golfo di Palma. [Philipp.]

Sulcia, Ortsname, nicht das heutige Sulzbad (im Volksmund ‚Sulz') bei Molsheim im Unter-Elsaß, sondern Sulz unterm Wald im Kreis Weißenburg, genannt im Liber traditionum des Klosters Weißenburg (9. Jhdt.) für die J. 737: *in Sulcia* und 742: *in villa Sulcia*. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1663. [Keune.]

Sulciacus, Ortsname (s. den Art. -acus, o. Suppl.-Bd. III S. 18, u. ō.).

1) Heute Sucy-en-Brie, s. Suc(c)iacus.

2) Heute Souez (Départ. Vienne), J. 946: *in villa Sulciaco*, Kaspers Nordfranz. Ortsn. *-acum* (1914—1918) 166 Ende. [Keune.]

Sulcitani (*Σολκιτανοί*), die Bewohner von Sulci (s. v.) und *Σουλκιτίκιος λιμήν* (s. v.). Ptolem. III 3, 6. [Philipp.]

Sulcius, gefürchteter Ankläger, Horat. sat. I 4, 65. 70 (dazu Porphyr.). [Stein.]

Sulcus, *pagus –, in Veleiate*, Flurbezirk des Gemeindebannes von Veleia, einmal genannt in Tab. alim. Traian. Veleias, CIL XI 1147, Obligatio 51, in dem am Schluß angehängten Abschnitt über frühere Verpfändungen (VII 55). Die Benennung ist gewiß nicht = lateinisch *sulcus*, Furche, sondern ein in der Gegend von Veleia am Appennin heimisches, vielleicht ligurisches Wort. [Keune.]

Sulevia, weibliche, der Minerva angeglichene

Keltengottheit, belegt auf zwei Inschriften: 1. Nahe bei Nîmes, verschollen, CIL XII 2974 = Dess. 4662. *Suliviae Idennicae Minervae votum.* Die Überlieferung des Namens ist nicht ganz sicher; 2. Trier, CIL XIII 3664 = Riese 3521f. *Dae Sulev[iae] Dimmia [At]tali v. s. [l. m.].* Der Name, der vielleicht auch in der Inschrift CIL XIII 6266 = Riese 3513 von Alzey vorkommt (s. den Art. Sul.), legt Beziehungen zu den Suleviae nahe, die aber für uns in keiner Weise durchsichtig sind. Vgl. Ihm Myth. Lex. IV 1592. 1595. [Heichelheim.]

Suleviae, Mehrheit keltischer weiblicher Gottheiten, die auf zahlreichen Inschriften begegnen. Soweit diese bis 1914 ediert waren, sind sie von Ihm Myth. Lex. IV 1593ff. sorgfältig mit genauem Text zusammengestellt worden, so daß im folgenden von uns in diesem Artikel, der im allgemeinen der Nummerierung Ihms folgt, nur die Zitate samt den nötigen Nachträgen gegeben zu werden brauchen.

I. Rom. Altäre der Equites singulares:

1) CIL VI 31140 = Dess. 2181 = Riese 2380.
2) CIL VI 31141 = Riese 3008f.
3) CIL VI 31142.
4) CIL VI 31145.
5) CIL VI 31146.
6) CIL VI 31148.
7) CIL VI 31149 = Dess. 4833.
8) CIL VI 31175.
9) CIL VI 31174.
10) CIL VI 31171 = Dess. 4832 = Riese 2105.
11) CIL VI 31161 = Riese 3076 = Dess. 4778 (wichtig die Wendung *Matribus paternis meisque Sulevis*).
12) CIL VI 767 (mit add. p. 3006).
13) CIL VI 768 = Dess. 4776 mit Relief. Oben in langem faltigem Gewand sitzen drei Göttinnen mit Ähren und Blumen resp. Früchten auf dem Schoß, in der ausgestreckten Rechten der beiden äußeren Göttinnen ist je eine Patera zu sehen, das Symbol, das die mittlere Göttin trägt, ist nicht klar. Unter dieser Darstellung erscheint eine Opferszene. Von links wird ein Schwein, mit Taenie versehen, von einem bärtigen Mann zum Altar geführt, der in der Linken eine Schale mit Früchten trägt. Rechts gießt der Centurio, der den Stein gestiftet hat, eine Schale auf die Flamme, dahinter ein Opferdiener.

II. Narbonensis.

14) Velleron, CIL XII 1180 (s. add.). Unter der Inschrift ein Vogel.
15) Venasque, CIL XII 1181.

III. Rhaetien.

16) Nassenfels bei Ingolstadt, CIL III 5900 = Vollmer Inscr. Bai. 245.

IV. Germania superior.

17) Avenches, CIL XIII 11477 = Riese 3515: *Suleis At .... umarae d .... apo Sule .... tia .....*
18) Bois de Vaux bei Vichy, CIL XIII 5027 = Dess. 4774 = Riese 3518.
19) Ladenburg, CIL XIII 11740 = Riese 1435 = Dess. 9323.
20) Büdesheim, CIL XIII 7504 = Riese 3517 = Dess. 4773.
21) Schweppenburg, zwei Fuß hohe Säule, verschollen, CIL XIII 7725 = Dess. 4772 = Riese 72. Dabei Relief, das eine in einem Sessel sitzende Gestalt mit einem Strauß in der Hand darstellt.
22) Solothurn, CIL XIII 11499 = Riese 3519 = Dess. 9322: *T. Cr. Paettusius et Cr. Magius Suleis suis.*

V. Germania inferior.

23) Köln, CIL XIII 12056 = Dess. 9321 = Riese 3520.
24) ebd., CIL XIII 8247 = Riese 3514.
25) ebd., CIL XIII 12055 = Riese 3516: *Suleviabus C. Jul. Severus.*
26) Xanten oder auf dem Hunerberg bei Nimwegen, vor 89 n. Chr. verlorene Inschrift. Riese 723 = Oxé Germania XI (1927) 31ff. *Matr. et Sul(eviis) C. Mettius Martialis bf. leg. VI Victr. v. s. l. m.*

VI. Belgica.

27) Marquise (Pas de Calais), CIL XIII 3561 = Dess. 4775.

VII. Britannien.

28) Bath, CIL VII 37.
29) Colchester, Dess. 4777.
30) Binchester, CIL VII 1344b.
31) Cirencester, Ephem. epigr. IX 998: *Suleis [S]ulin[us] Bruceti v. s. l. m.*
32) ebd., Ephem. epigr. IX 999: *Sulevi . . . imu . . . . .*

VIII. Dacien.

33) Karlsburg, CIL III 1156 (mit add. p. 1015).
34) Unbekannter Fundort, CIL III 1601. Dabei Reliefs einer stehenden und einer sitzenden Gestalt.

IX. Unbestimmt, ob den Suleviae zuzuweisen.

35) Alzey, CIL XIII 6266 = Riese 3513 (s. die Art. Sul. und Sulevia).

Die S. erscheinen in den im vorstehenden angeführten Zeugnissen als eine der so zahlreichen weiblichen Göttermehrheiten der Kelten. Zur näheren Bestimmung ihrer bisher sehr unklaren Natur ist in erster Linie Inschrift nr. 11 heranzuziehen. Hier werden deutlich die Matres, die keltischen Geschlechtsgöttinnen von Vater- und Mutterseite (s. den Art. Matres) von den S. unterschieden, die persönliche Schutzgeister gewesen sein müssen, wie der herausbebende Zusatz *meis* in nr. 11 zeigt und das Epitheton *suis* in nr. 18 und 21, bezw. *domesticis suis* in nr. 23 neu bestätigt. Aus nr. 19 erfahren wir weiter, daß es sich bei den S. um eine Mehrheit von Sorores gehandelt haben muß. Eindeutig gleichgesetzt mit römischen Gottheiten werden die Göttinnen leider nicht, und ebensowenig bemerkenswerter Weise mit einer der anderen keltischen Göttinnengruppen, von denen vornehmlich die eine engere Einheit bildenden (s. den Art. Matres) Matres (nr. 1—11. 26), Campestres (nr. 1—10. 13) und Iunones (nr. 27) in nr. 15. 34 vielleicht auch Montanae (s. den Art. Montanae) mit ihnen zugleich verehrt werden. Unlateinische Beinamen wie bei den Matres begegnen nicht. Die bildliche Darstellung in nr. 13, die eine Dreiheit von Göttinnen zeigt, ist bisher immer auf die S. bezogen worden. Indessen macht gerade der Umstand, daß hier im Gegensatz zu den Inschriften keinerlei Abweichung vom Matronenstil (s. den Art. Matres) festzustellen ist, ferner aber nicht zuletzt, daß der Weihende Centurio ist, m. E. wahrscheinlicher, daß hier die drei Campestres, also militärische Numina, dar-

gestellt sind, denen die Inschrift zu gleichen Teilen wie den S. geweiht war, und die, im Gegensatz zu diesen nachweislich in den Kreis der Matres hineinbezogen worden sind (s. den Art. Matres). Der Name S. hängt mit größter Wahrscheinlichkeit mit altir. *súil* = Auge, Sonne, zusammen. Die freilich sehr unklare Darstellung in nr. 34 könnte darauf hinweisen, daß die S. nicht unbedingt in der Dreizahl, die nicht sicher bezeugt ist, von den Alten verehrt worden sind. Die Verehrerschicht der Göttinnen ist nach Beruf und Herkunft etwa dieselbe, wie die der Matronen (s. den Art. Matres). Zu beachten sind die epichorischen Namen in nr. 18. Geographisch tritt im Unterschied zu den Matres in den Inschriften Germania superior, Rhätien und Dakien gegenüber Germania inferior hervor. An Literatur vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1663ff. Drexel Die Götterverehrung im Röm. Germ. (Arch. Inst. Röm.-germ. Komm. XIV. Ber. 1922) 16. 33. 35ff. Windisch Das keltische Britannien [Abh. d. sächs. Gesch. ph.-hist. Kl. XIX (1912)] 204. Stähelin Die Schweiz in röm. Zeit 448ff. Helm Altgerm. Rel.-Gesch. I 408. Toutain Les Cultes Paiens dans l'Empire Romain III 247. Wagner Fundstätten und Funde im Großherz. Baden II 231. Siebourg De Sulevis, Campestribus, Fatis, Bonn 1886; ders. Westd. Ztschr. VII 99ff.; Bonn. Jahrb. CV 90. [Heichelheim.]

Sulfius als römischer Gentilname in republikanischer Zeit auf Delos (Bull. hell. XXXVI 82f. *Σόλφιος*). [Münzer.]

Sulga(s), heute la Sorgue (frühmittelalterlich: Sorgia). Linker Nebenfluß der Rhone, der beim antiken Vindalium nördlich Avignon einmündet. *Σούλγας, ὁ κατὰ Οὐνδαλον πόλιν μισγόμενος τῷ Ῥοδανῷ* (Strab. IV 185, vgl. 191). Identisch mit S. ist der ‚*Vindelicus amnis*' bei Florus (I 37). Am S. schlug 121 v. Chr. Domitius Ahenobarbus vernichtend die Arverner (Strab. und Flor. a. O. Vgl. Mommsen R. G.[6] II 162f.). Desjardins Géogr. d. l. Gaule I 164. II 225. 278. Dictionn. archéol. d. l. Gaule II 656. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1664; vgl. 1616. Jullian Hist. d. l. Gaule III 16, 2. [H. G. Wackernagel.]

Sulia oder **Sulena,** Kap und Hafenstadt von Sybrita (s. d.) an der westlichen Südküste von Kreta, 12 Stadien von Psychion entfernt (Stadiasm. m. m. § 582: *εἰς Σουλίαν. ἀκρωτήριόν ἐστιν ἀνέχον πρὸς μεσημβρίαν· λιμὴν ἐστι· καλὸν ὕδωρ ἔχει.* § 583: *ἀπὸ Σουλήνας . . .*, vgl. Hippolyt. Chronik ed. Ad. Bauer und R. Helm, Lpz. 1929, 135f.). Es ist das jetzige Hagia Galene (Pashley Crete I 304. Bursian Geogr. v. Griechenland II 1872, 568). [Honigmann.]

Sulim – Sulis, nach Tab. Peut. II 2 [Miller] Ortschaft an der Straße *Iuliomagus* (Angers) nach *Gesocribate* (Brest). Genaue Lage unsicher; aber jedenfalls im heutigen Departement Morbihan. Desjardins Géogr. d. l. Gaule IV 140: Hennebont, Hirschfeld CIL XIII 2 p. 677: Castel Noëc?, Miller Itin. Rom. 115: bei Pontivy. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1662. [H. G. Wackernagel.]

Sulinus, Sohn des Brucetus, Bildhauer (*sultor*), weiht den Suleviae eine Ara in Aquae Sulis (Bath) in Britannien. Dem Namen nach Einheimischer. ‚2. Jhdt. n. Chr.', CIL VII 37. Friedländer Sittengesch.[5] III 240, 5. [Lippold.]

Sulla, ein Astrolog, von dem Kaiser Gaius sein Horoskop stellen ließ und der ihm seine baldige Ermordung vorausgesagt haben soll, Suet. Gai. 57, 2. [Stein.]

Sulloniacae, Ortschaft im römischen Britannien, nach Itin. Ant. 471, Haltestelle auf der großen Heerstraße *a vallo ad portum Ritupis,* 9 mpm. südlich von Verulamium und 12 mpm. nördlich von Londinium; seit Camden gewöhnlich mit Brockley Hill (Grafschaft Herts) identifiziert; ob richtig, bleibt zweifelhaft. [Macdonald.]

Sullucum s. Sublucu.

Sulmo, italischer Stadtname, nach W. Schulze (Lat. Eigennamen 572, 9), etruskischer Herkunft verdächtig.

1) Stadt der Paeligner (Ptolem. III 1, 55. Strab. V 241. Plin. n. h. III 106. Feldm. I p. 229. 260), 7 Millien südlich von Corfinium (Caes. bell. civ. I 18) an der Straße nach Bovianum (Itin. Ant. p. 102. Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 35), 90 Millien von Rom in wasserreicher Gegend (Ovid. trist. IV 10, 4). Heute Solmona. Literatur: Mommsen CIL IX p. 290. Nissen It. Landesk. II[2] 449f. Die Einwohner hiessen *Sulmonenses* (Caes. und Plin. a. O.) und gehörten mit den sämtlichen Paelignern später als römische Bürger der Tribus Sergia an (Cic. in Vat. 15. 36. CIL IX 3082. 3086. 3088. 3091. 3092. 3094. 3100. 3111). Infolge starker Erdbeben sind außer Inschriften (CIL IX 3074—3136) fast keine antiken Reste vorhanden. Doch läßt sich aus den Fundstellen erkennen, daß die alte Stadt bei der Kathedrale S. Pamfilo über den erhaltenen mittelalterlichen Mauerring nicht unbeträchtlich nach Norden hinausgegangen ist (Nissen a. O.). Zum Stadtgebiet rechnet Mommsen (a. O.) noch die Gebiete der Abtei S. Spirito di Morone und der Dörfer Pacentro, Bugnara, Entrodacque und Petoro, sowie die Hochtäler von Villalago und Scanno (durch CIL IX 3088 als *pagus Betifulus* erwiesen). Wo der durch die Bewässerungsanlagen seiner Weinberge berühmte sulmonensische *pagus Fabianus* (Plin. n. h. XVII 250) zu suchen ist, wissen wir nicht. Von dem großen Dorf Lavernae (heute Prezza, CIL IX p. 296. 3137—3143) an der Straße nach Corfinium muß es zweifelhaft bleiben, welcher von den beiden Städten es angegliedert war. Stadtgründer ist nach einer wohl von Ovid (fast. IV 79) erfundenen und von Silius Italicus (Pun. IX 72) nachgeschriebenen Version der Phryger Solymus aus dem Gefolge des Aeneas. Mit den Marsern und Frentanern wurden die Paeligner im J. 304 zum Eintritt in die römische Bundesgenossenschaft gezwungen (Liv. IX 45. Diod. XX 101). Nach Livius (XXVI 11) kommt Hannibal auf seinem Marsch nach Rom im J. 211 an S. vorbei. Silius erwähnt die Stadt zweimal in den der Schlacht bei Cannae vorangeschickten Völkertafeln (VIII 510. IX 70ff. mit novellistischer Gründungssage). Mit den anderen sabellischen Bergstädten hat sie den Römern die Treue gehalten und ist erst im Bundesgenossenkriege des J. 90, der in diesen kriegerischen Kantonen seinen Mittelpunkt hatte, von ihnen abgefallen (Ovid. am. III 15, 9). Im sullanischen Bürgerkrieg stand die Stadt mit der ganzen sa-

bellischen Nation gegen die siegreiche Adelspartei. Sulla erteilte im J. 82 den Befehl zu ihrer völligen Vernichtung (Flor. III 21. 28). Trotzdem ist S. bei Beginn des cäsarischen Bürgerkrieges im J. 49 eine volkreiche Stadt mit starken Mauern, die der Senatspartei abgeneigt ist und während der Belagerung von Corfinium mit fliegenden Fahnen ins cäsaristische Lager übergeht (Caes. bell. civ. I 18. Cic. ad Att. VIII 4, 3. 12 A, 1. Oros. VI 15, 4). Ihren Ruhm verdankt sie in erster Linie dem Dichter Ovid, der ihrem ersten Geschlecht entstammte und sie nach Kräften herausgestrichen hat (fast. IV 79; trist. IV 10, 3; am. II 16. III 15, 11; ex Ponto IV 14, 49). Die Inschriften sind alle jünger als der Eintritt in den römischen Bürgerverband. S. ist demnach ein *municipium* (CIL IX 3082), wozu auch die städtische Ämterordnung stimmt. Wir finden *IIIIviri aediles* (3084. 3093), auch einfach *aediles* genannt (3083), *IIIIviri iure dicundo* (3082. 3083. 3084. 3086) und *IIIIviri quinquennales* (3082. 3096). Auch erscheinen die *seviri Augustales* (3093. 3097—3103) mit einem *quinquennalis* an der Spitze (3101). Wie sich mit dieser reinen Munizipalverfassung die Angabe des Liber colonialis verträgt, S. sei eine Kolonie nach sempronischem Recht gewesen (Feldm. I p. 229), ist nicht auszumachen, da der betr. Abschnitt des Städteverzeichnisses durch späte Überarbeitung stark verdorben ist (Mommsen Feldm. II S. 166f). Doch geht immerhin so viel daraus hervor, daß S. einmal einen stadtrömischen Bevölkerungszuschuß bekommen hat. Die Verfassung wird bei der Einbürgerung im J. 89 geändert worden sein. Mit dem Zerstörungsbefehl Sullas und ihrem schnellen Wiederaufblühen möchte ich die Deduktion der Kolonie im Gegensatz zu Forbiger (Pauly R.E. VI 1487) nicht in Zusammenhang bringen. Denn nach dem großen Akt der Bürgerrechtserweiterung vom J. 89 kann die Umwandlung der Kolonie in ein Municipium schwerlich erfolgt sein. — Zum Munizipaladel von S. gehörten in erster Linie die Ovidii (3082. 3093), deren einer als erster Bürger der Stadt eines *funus publicum* und eines Grabes auf städtischem Lande gewürdigt wurde (3082). Ferner noch die Alfii (3085. 3104), Avillii (3086), Gaidii (3087. 3088 *decurio primus a Betifulo*), Lampridii (3100), Satrii (3091. 3092. 3120. 3121), Severii (3083, *trib. Pal.*) und Vibii (3100. 3124. 3125. 3126. 3127), die wir sämtlich im Besitz des höchsten Gemeindeamtes finden. — An Priestertümern sind die altertümliche *magistra Angitiis* (3074), sowie die sacerdos Veneris *et Cereris* (3087. 3089. 3090) und die *sacerdos Isidis* (3091) zu erwähnen. [Schur.]

2) Im Gebiete der Volsker, wird von Plin. n. h. III 68 (Verg. Aen. X 517) erwähnt. Nach Mommsen Herm. XVII 42 bezieht sich die bei Flor. II 9 (III 21, 28) erwähnte Zerstörung einer Stadt S. durch Sulla im J. 83 nicht, wie dies meist angenommen wird (so auch Nissen Ital. Landesk. II 449) auf das pälignische, sondern das latinische S. ‚Die Vergilische Stelle Aen. X 517 weist durch die Verbindung des Rufnamens Ufens mit Sulmo auf das die Spur des alten Namens bewahrende Sermoneta über dem Nordrande der pontinischen Sumpfregion, eine zuerst von Cluver It. ant. 1022 aufgestellte Vermutung. die freilich bis heute nicht bewiesen ist (das Buch von Raimondi und Corniola Sermoneta e antichità delle terre Pontine, Ronciglione 1893, ist ohne wissenschaftlichen Wert und fördert die Frage nicht). Früher identifizierte man mit Sermoneta wohl das antike Ulubrae, was aber insofern unwahrscheinlich ist, als von den vier Inschriften mit dem Namen der Stadt nur eine in Sermoneta, eine am Gebirge zwischen Cora und Sermoneta und zwei in Cisterna in der Ebene gefunden worden sind: danach ist Ulubrae in den Sümpfen zu suchen.' (= R. Kiepert FOA 20, 2). Wenn Sermoneta also nicht mit Ulubrae gleichzusetzen ist, bleibt der Ort für S. frei. [Philipp.]

3) Rutuler, Gefährte des Turnus, von Nisus erlegt (Verg. Aen. IX 412). Er ist der Eponym von Nr. 2. Seine vier Söhne werden mit denen des Ufens von Aeneas zum Totenopfer für Pallas gefangen (Verg. Aen. X 517). [Schur.]

Sulpicianae, *figlinae* –, nach einem der früheren Grundbesitzer aus der Gens der Sulpicii benannte Ziegeleien in der Nähe von Rom, bezeugt durch sehr zahlreiche gestempelte Ziegel, wohl alle aus der Zeit des Kaisers Hadrianus, CIL XV 548—600. Die in diesen Ziegeleien hergestellten Ziegel sind gekennzeichnet durch die Angabe *ex figlinis* (*fig., fic., f.*) ... *Sulpic.* oder *Sulpiciani(s)* u. ä., vielfach sind sie auch bezeichnet als *Sulpicianum* (*Sulpicianu*: 550. 596*a*, sonst abgekürzt) oder vollständiger (568) *op(us) Sulpicia(num),* auch als *t(egula) Sul(piciana)* 564, vgl. 587, oder bloß *Su[l]piciana* 600*a* (= CIL XIV 4092, 17). Häufig ist S. abgekürzt: *Sulp.* oder *Sul.* (auch *S.*, 560, und *Su.*, 563*r*). Dieselben Ziegeleien scheinen gemeint zu sein mit *Sulpices* (= *Sulpicense opus* oder *Sulpicensis tegula*), 561, und mit *ex praedi(i)s Sex. Laeli Leliani Sulpigiens(-ibus* oder *-e*), 588. Sehr selten steht *S.* allein, 600*a—d*, denn gewöhnlich sind beigefügt die Namen des Besitzers der Ziegeleien oder des Betriebsleiters (Officinator) oder Pächters (Conductor), öfters auch eine Jahresangabe, meist J. 123 n. Chr. (548f. 559. 560. 563), außerdem J. 134 und J. 138 n. Chr. (562. 567). Denselben Ziegeleien entstammen Ziegel, die den Namen *S.* nicht nennen (552 vom J. 120? 553 vom J. 123. 554 vom J. 126. 555—557 u. a.).

Am häufigsten ist als Besitzerin genannt mit und ohne Jahresangabe 123: *Domitia Domitiani,* wohl die Witwe des Kaisers Domitianus († 96 n. Chr.), Domitia Longina, s. CIL XV 1 p. 158 Col. II und o. Bd. V S. 1513—1516 Nr. 103. Später waren die S. Eigentum des Kaisers Hadrianus, wie die Stempel 568: *ex of(f)ic(ina) Caesaris n(ostri) op(us) Sulpicia(num)* und, mit Jahresangabe J. 138, 567: ... *Sul. ex figulin(is) Caes. n.* beweisen. Es erscheinen aber auch andere Besitzer, so 575f.: Caecilia Quinta, vereinzelt auch 587: Iulia Procula (s. o. Bd. X S. 946 Nr. 590 mit S. 786 unter Nr. 418), ferner Sex. Laelius Lelianus (588), Tur. Gal. (592). Ob Herr oder ob Betriebsleiter oder Pächter, ist manchmal fraglich. Zweifellos nicht Besitzer waren die neben den Namen der Besitzerinnen Domitia Domitiani und Caec. Quint. genannten Demetrius (551; auch C. Calvisius Mnester, mit griechischer Beischrift *Καλβεισει* = *Calvisi*: 555) und T. Fl(a-

vius) Romanus (576). Von anderen Namen finden sich, meist Betriebsleiter oder Pächter: M. Vinicius Pantagathus [563—566; 563: J. 123; 566 bloß: *Pantag. Sulp. (Sul.)*], (M.) Vinicius Salvianus, A. Villius Alexander [560f., ob Besitzer?], C. Villius Cres(cens), Ti. Claudius Blastus (teilweise mit einem Genossen), Claudius Herodotus, Ti. Cl. Zos(imus) [oder bloß *Zo.* 581f.], M. Ulpius Successus, Aelius Silva(nus), Abascantus Aug(usti) l(ibertus) [569, ob Besitzer?], Rufus [599: *Ruf. Sulp.* oder *Sul.*], Phil(...) [597: *Phil. Sul.*] u. a.

Die Stempelinschriften der Ziegel sind manchmal nicht erhaben, sondern vertieft, manchmal auch linksläufig. Zu einer (linksläufigen) Gruppe von Stempeln des Vinicius Pantagathus (565: *Vin. Pan. Sul.*) sind als zweite Zeile Buchstabenpaare (*Ap., Ca., Eu.* usw.) hinzugefügt, für welche eine ausreichende Erklärung noch nicht gefunden ist. Dagegen deuten die (wohl mit Nagelkopf) punktiert eingedrückten Buchstaben auf manchen Ziegeln wahrscheinlich Namen unfreier Ziegelarbeiter an (Dressel CIL XV 1 p. 2 Col. II).

Die Ziegel der S. sind meist in und bei Rom gefunden, oft aber auch in Latium [s. CIL XIV Tab.], und zwar in oder bei Ostia, Tusculum-Frascati, Grotta Ferrata, Sassone bei Marino, Monte Crescenzo nördlich von Castel Gandolfo, Bovillae, Albano, Albaner Berg, Genzano und Nemi, Lanuvium, Velitrae (Velletri), Praeneste (Palestrina) und westlich davon Zagarolo (574, 2, jetzt zu Osimo in Picenum), vereinzelt auch in Tibur (Tivoli: 600, 1 = CIL XIV 4092, 17). [555, 4, Puteoli (Campania), nennt *S.* nicht.] Dagegen sind die Fundangaben Aquileia (562, 20, jetzt Mus. Wien) und Rheinzabern (563, 80, Mus. Mainz) jedenfalls irrig.

Dressel CIL XV 1 p. 157—179 (mit nr. 548 bis 600). Nachtr. z. B. Not. d. scavi 1907, 220. 1910, 89. 1923, 51. 56. [Keune.]

Sulpiciani, *fundi* –, als verpfändete Grundstücke aufgeführt in Tab. alim. Traian. Veleias, CIL XI 1147, Obligatio 31 (V 60): *fund(os) Ollianos Pomponianos Sulpicianos Covanias Veconianum, in Veleiate pag(o) Ambitrebio*, benannt nach einem früheren Besitzer, *Sulpicius*. [Keune.]

Sulpicius war der Name eines römischen Patriziergeschlechtes, das wahrscheinlich zu den Gentes Minores gehörte. Von P. Sulpicius Quirinius (Nr. 90) sagt Tac. ann. III 48 ausdrücklich: *Nihil ad veterem et patriciam Sulpiciorum familiam Quirinius pertinuit, ortus apud municipium Lanuvium*; für die Herkunft des patrizischen Geschlechts aus Lanuvium oder dem oft damit verwechselten Lavinium folgt aus diesem Zeugnis nichts, doch ist die Darstellung der Penaten und eines Sauopfers auf Münzen eines C. Sulpicius (Nr. 9) auf Lavinium bezogen und deshalb sogar mit der Tacitusstelle verknüpft worden (vgl. Mommsen Röm. Münzw. 576, 339. Grueber Coins of the roman rep. I 202). Aber weder in die Gründungssagen Roms noch in die Tradition über die Königszeit und die Anfänge der Republik sind die Sulpicier irgendwie hineingezogen worden, und ihre Geschichte ist auch sonst von Erfindungen und Fälschungen ziemlich frei geblieben. Ihr erster Vertreter erscheint in den Consularfasten 254 = 500 und führt den Beinamen Camerinus, den seine Nachkommen anderthalb Jahrhunderte lang beibehalten haben (Nr. 35). Da das endgültige Verschwinden der altlatinischen Gemeinde Cameria von den Annalen unter dem vorhergehenden J. 253 = 501 berichtet wird (Dionys. V 49, 4f. 51, 1; s. Hülsen o. Bd. III S. 1428f.), so liegt die Vermutung nahe, daß die Sulpicier bis dahin ihren Grundbesitz und meistens auch ihren Wohnsitz in Cameria hatten und erst durch dessen Untergang ganz zu einem römischen Geschlecht wurden (vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 292. Beloch Röm. Gesch. 167). Schon jener erste S. führt das Pränomen Servius, und dieses Pränomen ist bei den Sulpiciern so häufig verwendet worden, daß gelegentlich *Servii* geradezu für *Sulpicii* gebraucht wird, so bei Tac. hist. II 48. Plut. Galba 3, 1; fort. Rom. 12; s. o. Bd. II A S. 1833, 1ff. *Imagines et elogia universi generis exsequi longum est*, sagt Suet. Galba 3, 1 und beschränkt sich auf die Familie der Galbae, die er aber auch nicht mit dem Zeitgenossen des älteren Scipio Africanus (Nr. 64), sondern erst mit dem des jüngeren (Nr. 58) beginnt. Als Vornamen sind neben dem bereits erwähnten Ser. nur C. P. Q. üblich gewesen; M. wird nur dem unbekannten Vater des C. Peticus (Nr. 83) beigelegt. Eine Einsicht in die genealogischen Zusammenhänge wird für die älteren Zeiten dadurch erschwert, ja teilweise unmöglich gemacht, daß auffallend viele Cognomina begegnen und ohne feste Regeln verwendet und vererbt zu sein scheinen (s. Nr. 37). Zur Zeit des Gallischen Brandes rechnet Plut. fort. Rom. 12 *Μαλλίους καὶ Σερουίους* d. h. Manlier und Sulpicier zu den angesehensten Geschlechtern, und in der Tat ist der Name S. in den Fasten der Consulartribunen dieser Jahrzehnte besonders oft verzeichnet und nur ein einziges Mal eingeschwärzt (Nr. 7 vgl. 29); aber an Beinamen begegnen schon in dieser Periode außer Camerinus noch Cornutus, Rufus, Praetextatus, Longus und zur Zeit der Licinischen Gesetze Peticus. Es kann versucht werden, den Stammbaum bis dahin zu entwerfen, aber nur mit allem Vorbehalt (Stammtafel I; der Anfang auch bei Beloch 57). Dann jedoch reißen alle Fäden ab; die alten Beinamen verschwinden, neue treten auf, aber auch nur in einer oder zwei Generationen, wie schon Peticus nur bei dem fünfmaligen Consul Mitte des 4. Jhdts. v. Chr. (s. noch Nr. 30), Saverrio etwa 50 Jahre später und Paterculus Mitte des 3. Jhdts. v. Chr., und obgleich bei dem Consul Saverrio von 450 = 304 und dem Consul Paterculus von 496 = 258 die Filiation vollständig überliefert ist, so ist doch jede Anknüpfung an die früheren Sulpicier unmöglich. Auch bei dem ältesten Träger des Kognomens Galus, dem Consul von 511 = 243 (Nr. 65) steht es ebenso, während bei dem ersten bekannten Consul Galba das Pränomen des Großvaters die Ableitung von den um zwei Generationen älteren Saverriones erlaubt (s. Nr. 47ff.). Im Zeitalter der Punischen Kriege standen nebeneinander die Gali und die Galbae und waren sich ihrer Verwandtschaft stets bewußt (s. Nr. 58. 69). Während die Gali schon am Ende dieses Zeitraums ausstarben, erschienen die Galbae als die Hauptlinie des Geschlechts (s. Stammtafel II), traten aber unter den veränderten politischen Verhältnissen schon stark in den Hintergrund. Erst im letzten Jahrhundert v. Chr. machte ihnen ein anderer Zweig des Geschlechts den Rang streitig, der das seit der Mitte des 4. Jhdts. abgekommene Kognomen Rufus wieder aufnahm. Freilich machte sich zunächst ein Träger dieses Beinamens dadurch bekannt, daß er zur Plebs überging und als Demagoge emporzusteigen versuchte (Nr. 92), und ein anderer mußte sich sagen lassen, daß sein Adel nur *hominibus litteratis et historicis* vertraut und die Erinnerung daran *ex annalium vetustate erunda* wäre (Cic. Mur. 16); doch hat der letztere den Ruhm des größten Juristen der römischen Republik erworben (Nr. 95). Geistige Bedeutung haben auch andere Angehörige des Geschlechts ohne Zweifel besessen (s. Nr. 51. 52. 58. 66. 92): sie waren auch von jeher in den großen Priesterkollegien regelmäßig vertreten (s. Röm. Adelsparteien 266f., 1). Träger des Namens S., die nicht dem patrizischen Geschlecht angehören, sind in republikanischer Zeit selten; s. Nr. 9. 11. 14, auch Inschriften von Freigelassenen wie die eines P. Sulpicius Q. l. Philocom(us) (CIL I² 1005) oder eines Kindes Sulpicia Q. l. (ebd. 1390 nach alten Abschriften teilweise unklar). Den Namen des Geschlechts trug auch eine Querstraße der Via Appia vor Porta Capena (Vicus Sulpicius citerior und ulterior Hist. aug. Heliog. 17, 8. CIL I² 1002 = Dess. 6078. CIL VI 975 = Dess. 6073. Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 196. 208f.). Über die Horrea Sulpicia s. Nr. 47ff. 51. 59.

1) ... Sulpicius Ser. f. Fest. 343 handelt von der Priesterweihe eines S. (erhalten: *[Sul]pici Ser. f. inaug[uratio]*) durch einen *Metellus pont.* unter Teilnahme eines Augurs *Claudius*. Metellus ist einer der Oberpontifices dieses Namens, L. Metellus 510 = 243 bis 533 = 221, Metellus Delmaticus 639 = 115 bis 648 = 106 oder Metellus Pius 672 = 82 bis 691 = 63, vielleicht der älteste; S. kann Rex sacrorum oder einer der drei großen Flamines gewesen sein. Aber eine Bestimmung der Zeit und der Persönlichkeit scheint aussichtslos (vgl. Röm. Adelspart. 266f., 1; auch Klose Röm. Priesterfasten [Diss. Breslau 1910] 14).

2) Legat im Bundesgenossenkriege nach Liv. ep. LXXVI. Oros. V 18, 25. Appian. bell. civ. I 205f.; s. Ser. Sulpicius Galba Nr. 60.

3) Sulpicius hieß der leibliche Vater des T. Quinctius Crispinus Sulpicianus, der unter Augustus 732 = 22 Münzmeister und 745 = 9 v. Chr. Consul war (s. d.); er muß also der republikanischen Zeit und gewiß dem patrizischen Geschlecht angehört haben. [Münzer.]

4) Sulpicius wird in einer stark verstümmelmelten *ex s(enatus) [consulto]* gesetzten Weihinschrift auf einer stadtrömischen Marmorbasis (CIL VI 3751 = 31 282) aus dem J. 46 n. Chr., wie es scheint, als *q(uaestor), aedi[l(is), leg(atus) Ti. Cl]audi Caesaris Aug(usti) [Germa]nici* bezeichnet. Mommsen zu CIL VI 3751 glaubt, daß sich die Weihinschrift auf den Sieg des Kaisers Claudius in Britannien J. 44 bezieht; denn auch auf Münzen wird dieses Ereignisses erst im J. 46 gedacht, obwohl er schon im J. 44 triumphiert hatte. Mommsen, der CIL VI 31 282 die Lesung des Cursus honorum des S. in *quinq(ennalis) aedil[(is) praef(ectus)* berichtigt, meint, daß bei Annahme der Wirksamkeit des S. in einem Munizipium die Weihung ohne weiteres *ex s(enatus) [consulto]* erfolgt sein könne. Hübner Herm. XVI 525, 2 hält ihn für einen Sohn des Consuls des J. 22 n. Chr. C. Sulpicius Galba (s. d.) und Neffen des Kaisers Galba. Vgl. Stech Senatores Romani qui fuerint inde a Vespasiano usque ad Traiani exitum 50 nr. 371.

5) Sulpicius. In der Hist. aug. Alex. Sev. 20, 3 wird ein S. als *vir consularis* und Vater der Memmia, der Gemahlin des Kaisers Alexander Severus, und als Schwiegersohn des Catulus bezeichnet. Da diese Persönlichkeiten sonst nicht weiter bekannt sind, liegt offenbar eine plumpe Nachäffung Suetons vor, demzufolge (Sulpicius) Galba die Mummia, die Enkelin des Lutatius Catulus geheiratet hat (vgl. Münzer o. Bd. XIII S. 2096. Groag ebd. S. 2094. v. Domaszewski S.-Ber. Akad. Heidelberg 1918, 13. Heft S. 119. 129). [Fluss.]

6) Sulpicius, Consularis Galatiae vor dem J. 379, in dem Basileios von Caesarea stirbt. Erwähnt Basil. epist. 313 = Migne G. Vielleicht derselbe S., der im Herbst 362 aus Galatien nach Antiocheia kam (Liban. epist. 687), wohl nachdem er jenes Amt niedergelegt hatte. [Seeck.]

7) C. Sulpicius und *L. Aemilius* (Mamercinus) *quartum* sind die letzten Namen der sechsstelligen Liste der Consulartribunen von 372 = 382 bei Liv. VI 22, 1. Diod. XV 41, 1 kennt in diesem Jahre nur vier Tribunen, und zwar dieselben, die Livius vor jenen beiden aufzählt. Folglich sind die Tribunen S. und Aemilius von einem Fälscher hinzugefügt (vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 228f.), und bei S. hat schon die Rücksicht auf eine weitere Fälschung mitgewirkt, nämlich die auf das gefälschte Censorenpaar von 374 = 380, in dem sein Name wiederkehrt (vgl. Herm. LVII 141f. und Nr. 29. 83).

8) C. Sulpicius wurde für das J. 543 = 211, für das P. Galba Maximus Nr. 64 zum Consul gewählt wurde, zur Praetur befördert und erhielt die Nachfolge des P. Cornelius Lentulus (Bd. IV S. 1373 Nr. 200) in der Statthalterschaft von Sicilien und im Kommando zweier Legionen (Liv. XXV 41, 12f. XXVI 1, 9f. 28, 4). Seine Tätigkeit beschränkte sich auf den Westen der Insel, das ehemals karthagische Gebiet, während nach dem Osten, dem soeben unterworfenen bisherigen Königreich Syrakus, im Laufe des Jahres sein Kollege M. Cornelius Cethegus (s. o. Bd. IV S. 1279 Nr. 92) von Apulien hinüberging. Wahrscheinlich ist S. ein Galus gewesen, das Bindeglied zwischen den beiden gleichnamigen Consuln von 511 = 243 (Nr. 65) und 588 = 166 (Nr. 66).

9) C. Sulpicius C. f. prägte anscheinend im J. 663 = 91 Denare und Kupfergeld, von denen jene die Penaten und zwei Speerträger mit einem Mutterschwein (Bundesopfer oder Aeneassage?) zeigen (Mommsen Münzw. 576 nr. 203. Babelon Monn. de la rép. rom. II 470—472. Bahrfeldt Nachtr. u. Berichtig. I 244. II 77. Grueber Coins of the roman rep. I 202f.). Er wird für einen Sohn des C. Galba Nr. 51 gehalten. (Derselbe Name auf einer etruskischen Aschenkiste aus der Nachbarschaft von Perusia: *C. Sulpicis C. f. Velthuriae gnatus* CIL I² 2067 = XI 2017).

10) C. Sulpicius, Praetor 691 = 63, nahm auf Befehl des Consuls Cicero am Morgen des 3. Dezember eine Haussuchung bei dem Catilinarier

C. Cornelius Cethegus vor und fand ein ganzes Lager von Schwertern und Dolchen (Cic. Cat. III 8. Plut. Cic. 19, 1).

11) C. Sulpicius Quaestor in Venusia 720 = 34 (CIL I² p. 66).

12) C. Sulpicius auf einer Ehreninschrift von der athenischen Akropolis spätestens aus Augustischer Zeit (Annuario della Scuola archeol. di Atene IV/V 64f.) ist vielleicht ein Galba; denn von der Akropolis stammen auch zwei Ehreninschriften der Tochter eines Ser. Sulpicius Galba (IG III 869f.), und wenn dieser der Vater des späteren Kaisers ist, wie angenommen wird (Nr. 53), so könnte neben der Tochter Sulpicia der Sohn C. Sulpicius, der spätere Consul von 22 n. Chr. und ältere Bruder des Kaisers, eine Statue erhalten haben, etwa infolge der Beziehungen ihres mütterlichen Ahnherrn L. Mummius zu den Griechen.

13) L. Sulpicius, bei Plin. n. h. XXXIII 18; s. P. Sulpicius Saverrio Nr. 97.

14) L. Sulpicius wird als Kriegstribun im Heere des L. Aemilius Paullus in Ligurien 573 = 181 genannt (Liv. XL 27, 4) und von dem an diesem Feldzug ebenfalls teilnehmenden C. Sulpicius Galus Nr. 66 (ebd. 28, 8) unterschieden. Er ist sonst nicht bekannt und anscheinend der einzige S. aus guter Zeit mit dem Pränomen L.; da der Bericht über den Ligurerkrieg des Paullus stark ausgeschmückt ist (vgl. Nissen Krit. Untersuch. 94f.), so ist die Existenz dieses Tribunen zweifelhaft, obgleich der mit ihm zusammen genannte M. Servilius nicht erfunden zu sein scheint (s. o. Bd. II A S. 1765, 50ff.). Auf Inschriften der spätrepublikanischen Zeit begegnen Sulpicier mit dem Pränomen L. mehrfach, haben aber nichts mit dem alten patrizischen Geschlecht zu tun: *Λεύκιος Σολπίκιος Ἀνσιμάχου υἱός* 680 = 74 auf Delos (Syll.³ 746 = Greek inscr. in the Brit. Mus. IV 2, 125 nr. 963; auf demselben Stein auch ein Freigelassener S.: *Ἄβλος Σολπίκιος Σερουΐου Ὀνησᾶς*), L. Sulpicius C. f. und L. Sulpicius L. f. in Caere (CIL I² 1977f. = XI 3682f.), L. Sulpicius Q. f. Q. n. Col(lina tribu) in Neukarthago (ebd. 2274 = Bücheler Carm. epigr. 363).

15) P. Sulpicius, Richter im Prozeß des Verres 684 = 70, Quaestor im folgenden J. 685 = 69 (Cic. Verr. I 30: *P. Sulpicius, iudex tristis et integer, magistratum ineat oportet Nonis Decembr.* mit der richtigen Erläuterung des Schol. Gronov. 395 Or. = 337 Stangl, während Ps.-Ascon. 141 Or. = 216 St. die falsche Beziehung auf den Antrittstermin der Volkstribunen, a. d. IV. Idus Decembr., gibt; vgl. Mommsen St.-R. I 604, 1. 606, 4). Verschieden von ihm ist P. Sulpicius Galba Nr. 55 und wohl auch P. Sulpicius Rufus Nr. 93.

16) Q. Sulpicius war kurz vor dem Hannibalischen Kriege Flamen, vielleicht des Iuppiter, und wurde wegen eines geringen Versehens, nämlich weil ihm beim Opfern der Apex vom Kopfe fiel, seines Amtes entsetzt (Val. Max. I 1, 5. Plut. Marcell. 5, 4). Die wirklichen Gründe können ganz andere und zwar politische gewesen sein, wenn auch der angegebene Vorwand als Beispiel der strengen Priesterzucht überliefert wurde; es ist z. B. möglich, daß sich S. der Gebundenheit des Flaminats selbst entziehen wollte, um ins öffentliche Leben einzutreten.

17) Q. Sulpicius. Aus einer Rede Catos gegen Q. Sulpicius führt Fest. 169 eine Stelle über zerbrochene Gefäße an, aus der nichts zu entnehmen ist (vgl. Jordan Catonis quae exstant LXXXIX). Über Catos Verfeindung mit einem andern S. s. Nr. 58.

18) Ser. Sulpicius, als Antragsteller eines Gesetzes über das Wasserrecht (*lex rivalicia*) bei Fest. 340, wahrscheinlich einer der Consuln des Namens, etwa der von 610 = 144 (Nr. 58) wegen Frontin. de aquis I 7.

19) Ser. Sulpicius, wahrscheinlich Rufus, *frater* d. h. Bruder oder Vetter des P. Sulpicius Rufus

I. Stammtafel der älteren Sulpicii:

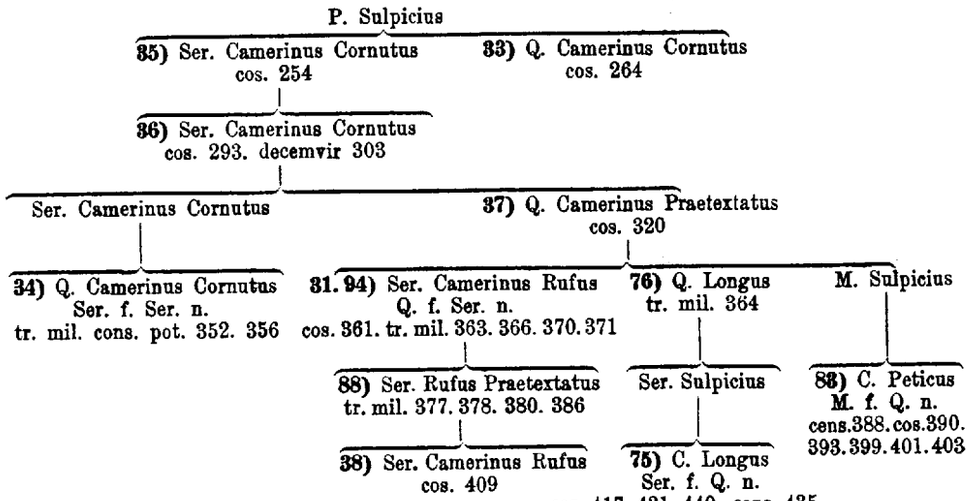

[Münzer.]

(Nr. 92), verheiratet mit einer Anicia, Verwandten des T. Pomponius Atticus, verschieden von Nr. 95 und vielleicht in den Untergang des P. Sulpicius Rufus 666 = 88 verstrickt (Nep. Att. 2, 1 nach der allgemein angenommenen Lesart; s. o. Bd. I S. 2198 Nr. 18). Über den näheren Verkehr des Atticus mit P. Sulpicius Rufus spricht auch Cic. Lael. 2.

20) *Ser. Sulp(icius)* ist die Aufschrift eines Denars, dessen Rückseite eine Darstellung zeigt, die mit Wahrscheinlichkeit auf die Taten des P. Galba Maximus Nr. 64 im ersten Makedonischen Kriege, namentlich auf die Behandlung der Aigineten, bezogen wird (Mommsen Münzw. 645 Nr. 297. Babelon Monn. de la rép. rom. II 473f. Grueber Coins of the roman rep. I 488). Der Münzmeister ist wahrscheinlich ein Nachkomme des Gefeierten, und zwar in Ciceronischer Zeit, jedenfalls vor 705 = 49. Mommsen und Babelon sahen ihn in dem Praetor von 700 = 54 Nr. 61 und setzten das Stück mindestens ein Jahrzehnt vor seine Praetur. Grueber meint es gerade in dieses Jahr setzen zu müssen; dann kann der Münzmeister nicht der Praetor sein, der sich als solcher bezeichnen würde, sondern höchstens dessen Sohn, ein sonst nicht bekannter älterer Bruder des C. Galba Nr. 52, von dem die folgenden bis zu dem Kaiser Galba abstammten.

21) Ser. Sulpicius, Senator der Pompejanischen Partei, war im August 705 = 49 im Gefolge des Königs Iuba, als dieser nach seinem Siege über Curio in Utica einzog (Caes. bell. civ. II 44, 3). Er entstammt wohl einer der Seitenlinien des Sulpicischen Geschlechts, könnte allenfalls auch der Münzmeister Nr. 20 sein.

[Münzer.]

22) Sulpicius Apollinaris, römischer Grammatiker aus der ersten Hälfte des 2. Jhdts. n. Chr. Seinen Vornamen Gaius bezeugt der Codex Bembinus des Terenz (s. u. 1), seine Heimat Karthago der Codex Leid. Voss. F 111 (s. u. 2). Seine Lebenszeit läßt sich im allgemeinen ziemlich sicher bestimmen: er war der Lehrer des nachmaligen Kaisers Pertinax (geb. 126; Hist. aug. Pert. 1, 4) und des Aulus Gellius (geb. um 130; Gell. Noct. Att. VII 6, 12. XVIII 4, 1. XX 6, 1), verkehrte u. a. mit Fronto (geb. um 100) und mit Erucius Clarus (Stadtpraefect etwa von 146 an; s. o. Bd. VI S. 553) sowie mit Favorinus (geb. um 85), schrieb nach Terentius Scaurus (unter Hadrian); sein Nachfolger wurde Pertinax (s. Hist. aug. a. O.; wohl vor 160, da Pertinax um diese Zeit bereits das Lehramt mit dem Heeresdienst vertauscht hatte); zur Zeit der Abfassung der Noctes Atticae (bald nach 160) war S. nicht mehr unter den Lebenden (Gell. XV 5, 3). Somit fällt also seine Wirksamkeit in der Hauptsache in die Zeit des Antoninus Pius (138—161).

Über seine Persönlichkeit unterrichtet uns sein Schüler Gellius, der keine Gelegenheit versäumt, die Gelehrsamkeit seines Meisters in überschwenglicher Art zu preisen: *vir praestanti litterarum scientia* (IV 7, 11), *eleganti scientia ornatus* (XVI 5, 5), *homo memoriae nostrae doctissimus* (XIII 18, 2), *vir in memoria nostra praeter alios doctus* (XVIII 4, 1). Auch S. gehörte zu jenen Grammatikern, die ihre Weisheit nicht nur in der Schule, sondern bei jeder möglichen Gelegenheit an den Mann brachten; in seinem Freundeskreise genoß er großes Ansehen und wurde bei schwierigen Fragen um seinen Rat und sein Urteil angegangen; wo er einen Gegner zu tadeln oder abzufertigen hatte, geschah dies in feiner Weise und in der Art, wie Sokrates die Sophisten behandelte (Gell. XIII 20, 5. XVIII 4, 1). Vom Gelehrtendünkel war er aber ebensowenig frei, wie seine Zeit- und Zunftgenossen; daß er keine wissenschaftliche Größe war, ergibt sich deutlich aus dem, was wir von seiner literarischen Tätigkeit besitzen oder ermitteln können.

1. Inhaltsangaben zu den sechs Komödien des Terenz, in je zwölf (nicht akrostichischen) Senaren; während sie in den übrigen Hss. nur als *argumentum* bezeichnet werden, führen sie im Codex Bembinus (wo mit dem größten Teil der Andria auch deren Inhaltsangabe verloren gegangen ist) die Überschrift *G. Sulpici Apollinaris periocha*. Der Versbau, die Prosodie und Sprache der alten Komiker sind ziemlich treu nachgeahmt, doch sind die Spuren der späteren Latinität sowohl im Ausdruck wie in der Verstechnik unverkennbar (Hauler z. Per. des Phormio. Kauer zu der der Adelphoe. Spengel zu der der Andria). — Nicht dem S. A., vielleicht aber einem Zeitgenossen gehören die nicht akrostichischen Argumente zu mehreren Stücken des Plautus; auch die akrostichischen sind wohl in derselben Zeit verfaßt: Leo Plaut. Forsch.² 14. 21. Lindsay Anc. editions of Plautus, Oxford 1904 S. 87. —

2. Inhaltsangaben zu den zwölf Büchern von Vergils Aeneis, in je sechs Hexametern, deren erster jedesmal mit den Anfangsworten des betreffenden Buches beginnt. Sie finden sich im letzten Teile der Ausonius-Hs. Cod. Leidensis Voss. F. 111 s. IX in. und tragen daselbst die Bezeichnung *ezasticha Sulpicii Cartagiensis* (AL 653. PLM IV 169). Den Inhaltsangaben geht ein aus drei Distichen bestehendes Epigramm desselben Verfassers über die Rettung der Aeneis durch Tucca und Varius voraus; von diesem weichen die drei dieselbe Sache behandelnden Distichen, die in der Vergilvita des Donat (Hagen JJ. Suppl. IV 738. Diehl Die Vitae Verg. 18f. Vitae Verg. ed. Brummer 9) dem *Sulpicius Carthaginiensis* zugeschrieben werden, ganz erheblich ab; die beiden ersten Distichen der Donatvita (mit einer Variante im 4. Vers) erscheinen auch am Schlusse der Vita des sog. Probuskommentars (Servius ed. Thilo-Hagen III 2 S. 324. Diehl 44. Brummer 74), wo das Epigramm dem ‚Servius Varus' beigelegt ist. Wenngleich in der erhaltenen Vita des Servius nichts davon steht, wird doch Jahns Verbesserung ‚Servius Maurus' richtig sein, denn jene Vita ist, wie aus Servius' Einleitung zu den Bucol. (III 1 S. 3, 28) hervorgeht, nicht vollständig auf uns gekommen. Damit scheidet ‚Probus' als selbständiger Zeuge aus, und es bleibt nur Donat als Quelle übrig. Als dessen Gewährsmann auch für die Verse des S. A. wurde früher Sueton angesehen (Suet. rell. ed. Reifferscheid 63); neuerdings (Diehl 7.

19) wird angenommen, daß Donat sie selbst hinzugefügt hat (vielleicht aus einer Vergilausgabe, der sie vorangestellt waren). Daß beide Fassungen von S. A. selbst herrühren können, hat Norden Rh. Mus. LXI (1906) 175 wahrscheinlich gemacht.

3. Gell. XV 5, 3 *S. A. in quadam epistula scriptum reliquit* und XIII 18, 2 *Erucius Clarus ... ad S. A. scripsit ... quaerere se et petere, uti sibi rescriberet quaenam esset eorum verborum sententia. tum A. ... rescripsit Claro* etc. Diese Angaben lassen keinen Zweifel, daß S. A. für seine Erörterungen die Briefform gewählt hat; also *Quaestiones epistolicae,* wenn auch dieser Titel nicht bezeugt ist, sind die Quelle der beiden Gelliuskapitel. Aus derselben Quelle hat aber jedenfalls der Verfasser der Noctes Atticae auch da geschöpft, wo er seiner Gewohnheit nach den S. A. redend einführt: II 16. IV 17. VII 6. XI 15. XII 13. XIII 20. XVI 5. XVIII 4. XIX 13 und XX 6, und zwar wird auch hier die Annahme berechtigt sein, daß — von einzelnen Zutaten vielleicht abgesehen — die ganzen Kapitel aus jener Quelle entnommen, nur von Gellius in eine andere Form umgegossen sind. Auf eine schriftliche Quelle weisen überdies einige längere Erörterungen hin, wie in XII 13. XIII 20. XVI 5. XIX 13. Diese Gelliuskapitel lassen die Gegenstände, mit denen S. A. sich beschäftigte, und auch seine Methode hinreichend erkennen. Sein besonderes Interesse galt danach anscheinend der Bedeutungslehre, und zwar behandelte er mit Vorliebe solche Wörter, die zu seiner Zeit in einem von dem ursprünglichen abweichenden und nach seiner Meinung falschen Sinne gebraucht wurden; so *profligatus* (XV 5), *vestibulum* (XVI 5), *stolidus* und *vanus* (XVIII 4); auch *nanus* (XIX 13) gehört mit hierher (*est quidem in consuetudine inperiti vulgi frequens*); verwandt ist die Erörterung über den Genetiv von *nos* und *vos* (XX 6), ob er richtig *nostri vestri* oder *nostrum vestrum* laute (*qui rectissime loqui volet, vestrum potius dizerit quam vestri*). In dasselbe Gebiet gehört die Behandlung der Frage nach der Bedeutung der Wörter auf *-bundus* (XI 15), wo S. A. zwar mit Terentius Scaurus die Ansicht des Caesellius Vindex, jene Wörter ständen dem Participium praesentis gleich, verwirft, aber auch die Erklärung des Ter. Sc. (*ludibunda quae ludentem agit aut simulat*) unter Hinweis auf eine Stelle in den Historien Sisennas (*populabundus*) für nicht zutreffend hält: die *extrema particula* oder *παραγωγή* hätte ihre besondere Bedeutung (wie auch bei den Wörtern auf *-lentus*), sie bezeichne die *vis et copia et quasi abundantia rei, cuius id verbum esset* (vgl. die Erörterung über die Bedeutung der *particula ‚ve'* in XVI 5). Kritik an Caesellius hat S. A. (gleich Terentius Scaurus) auch sonst geübt; Gell. II 16, 8 *A. S. inter cetera, in quis Caesellium reprehendit*: es handelt sich um die Vergilverse Aen. VI 764f., wo Caesellius den Widerspruch zwischen *‚postuma proles'* und *‚longaevo'* durch eine neue Erklärung von *postumus* zu beheben suchte, während S. A. diese als gegen die ‚historia' verstoßend verwirft und dafür eine neue Deutung von *longaevus* gibt (die auch bei Servius z. d. St. wieder begegnet). Bei Gell. VII 6 wird eine Vergilkritik des Hyginus an dem Ausdruck *‚praepetibus pennis'* (Aen. III 15) zurückgewiesen und gezeigt (der Adressat ist wieder Erucius Clarus!), daß die *‚praepetes alites'*, die Homers *οἰωνοῖσι πανυπερτάτοισι* zu vergleichen seien, von den Auguren besonders berücksichtigt würden; dabei wird die Bedeutung von *praepes* erörtert. Bemerkenswert ist an der Stelle einmal die Berufung auf Nigidius Figulus (*in libro primo augurii privati*), dessen ‚commentarii grammatici' S. A. für die *etyma et origines vocum* (XVIII 4, 11) heranzog, und sodann das Zitat aus der Ilias des Cn. Matius, der besonders von Caesellius angeführt worden zu sein scheint: vgl. Iul. Romanus bei Charis. GL I 117, 13 und Gellius IX 14, 14f., wo in § 6 Caesellius zitiert wird (s. Marx Proleg. zu Lucil. LXXVII). Die Vermutung liegt nicht fern, daß S. A. den Caesellius auch sonst benutzt und aus dessen Stromateus Stoff für seine Quaestiones und insbesondere Belege aus der älteren Literatur entnommen hat. Und weiterhin erhebt sich die Frage, ob Gellius den Caesellius selbst benutzt hat oder nicht vielmehr auch da, wo er ihn sonst noch zitiert, von seinem Lehrer S. A. abhängig ist; hierfür kommen in Betracht III 16, 11 (Kritik an Caesellius wegen falscher Deutung von *Morta* bei Livius Andronicus), VI 2 (desgl. wegen flüchtiger Benutzung des Ennius, der *cor* als Masculinum gebraucht haben sollte); XX 2 (Nachweis einer Erklärung von *siticines*, die Caesellius nicht gefunden hatte), XVIII 11 (Verteidigung des Dichters Furius Antias gegen den Vorwurf des Caesellius, jener habe die lateinische Sprache durch neugebildete Wörter entstellt). Eine Bemerkung des Verteidigers an der letztgenannten Stelle (§ 2 *sicuti sunt quaedam alia ab inlustribus poetis ficta dure et rancide*) zielt unverkennbar auf XVI 7 *quod Laberius verba pleraque licentius petulantiusque finxit* usw., und es ist wohl kein zufälliges Zusammentreffen, daß hier in § 10 aus dem Mimus ‚Anna Peranna' notiert wird, daß er *‚nanum' pro pumilione dicit,* über welche beiden Wörter S. A. sich in XIX 13 näher ausläßt (vgl. besonders den Tadel in § 3 g. E.); Laberius wird überdies von S. A. zitiert XX 6, 6; die Erörterung in XI 15 knüpft an ein *verbum inusitatius fictum* des Laberius (*amorabunda*) an. Im Gegensatz zu Laberius wird Cn. Matius (wie Furius Antias) wegen der Neubildungen in seinen Mimiambi belobt XV 25 und XX 9; in X 24, wo aus denselben Gedichten zitiert wird, erhält er das Prädikat *homo impense doctus* (er gebraucht *die quarto,* wozu Gellius in § 1 bemerkt *ab eruditis nunc quoque dici audio*; dem jüngeren Gebrauch wird der der *vetustas* gegenübergestellt). In XIX 13 belegt S. A. den Gebrauch von *nanus* auch für Tiere aus Helvius Cinna; derselbe Dichter muß auch in der Erörterung IX 12 einen Beleg liefern und neben ihm u. a. auch wieder Laberius (auch Nigidius wird *de origine et ratione verbi ‚infestus'* befragt § 6); wiederum handelt es sich um die Bedeutungslehre, und zwar um die aktive und passive Verwendung der Adjektive auf *-osus* (vgl. IV 9, wo bes. Nigidius benutzt ist. und III 12, wo Laberius wegen *bibosus* getadelt wird, auch wieder Nigidius erscheint).

Alle diese Zusammenhänge — sie lassen sich noch weiter verfolgen: beachtenswert ist z. B., daß S. A. gern das Griechische zur Verdeutlichung heranzieht (VII 6. XIII 18. XVIII 4. XX 6); der Ausdruck *numerus pluralivus* findet sich bei S. A. XX 6, 11; ebd. § 9 *pluralivum,* das noch I 16, 13 (über *mille* mit Prädikat im Singular, im Anschluß an eine Stelle des Claudius Quadrigarius; griechische Parallelen!) vorkommt, während *pluralivus numerus* V 21, 8 (über *pluria* und *compluria*; u. a. Nigidius zitiert; Gewährsmann ein *‚doctus amicus'*, vgl. I 7, 4) und XIX 8, 4 (über den Plural von *harena, caelum, triticum* und den Singular von *quadrigae, inimicitiae* u. a.) wiederkehrt — alle die Zusammenhänge also, auf die z. T. schon Beck (S. 44ff.) hingewiesen hat, können kaum zufällig sein; die Annahme erscheint daher nicht unbegründet, daß Gellius in erheblich größerem Umfange, als er auf den ersten Blick erkennen läßt, von seinem Lehrer abhängig ist und dessen (anscheinend vielfach nach einem bestimmten Schema angelegte) Quaestiones in verschiedener Weise für seine Noctes Atticae verwertet hat, indem er bald den S. A. selbst auftreten läßt, bald eine andere seiner Dialogfiguren (Fronto oder sonst einen gelehrten Freund, der zuweilen auch nicht mit Namen genannt wird) vorschiebt (genau so macht es später sein Nachahmer und Benutzer Macrobius, der wieder seine Personen an die Stelle der gellianischen setzt), gelegentlich auch selbst die Rolle seines Meisters übernimmt und dessen Erörterungen, die in ihrer kurzen und abgerundeten Form ihm besonders bequem für seine Kapitel sein mußten, umordnet und umstilisiert. S. A. seinerseits schöpfte allem Anscheine nach das Material besonders aus dem reichhaltigen Sammelwerk des Caesellius Vindex, neben dem er aber auch andere Quellen benutzt haben wird (so sicher die gegen Caesellius gerichtete Schrift des Terentius Scaurus); aus dem Stromateus dürfte er auch seine Zitate zum großen Teile bezogen haben. Ob er den Nigidius selbst herangezogen oder schon bei seinem Hauptgewährsmann angeführt gefunden hat, läßt sich schwer entscheiden; letzteres ist jedenfalls nicht ausgeschlossen.

Nun werden aber die Kapitel der Noctes Atticae, die nach obiger Vermutung auf S. A. zurückzuführen wären, z. T. für M. Valerius Probus in Anspruch genommen; ja Aistermann (S. 132) geht so weit, den S. A. (wenigstens bei Gell. IV 17) nur als *vicarius Probi* zu bezeichnen, wie an anderer Stelle den Iulius Paulus oder den Dichter Annianus. Daß sich öfter Beziehungen zu den Lehren und Ansichten des Berytiers nachweisen lassen, ist richtig (wenngleich Aistermann vielfach über das Ziel hinausschießt), aber sie finden eine sehr einfache Erklärung. Aistermann selbst (S. 141; vgl. 101) hat die sehr ansprechende Vermutung geäußert, *Caesellium Vindicem in commentariis* (d. h. im Stromateus) *diligenter reddidisse doctrinam et rationem Probi*; war Caesellius, was der Zeit nach sehr gut möglich ist, ein Schüler des Probus, so wird man vor allem daran zu denken haben, daß er dessen Nachlaß, die Silva observationum sermonis antiqui (Suet. de gramm. 24 g. E.) für seine Commentarii lectionum antiquarum verwendet hat, und daß durch sie die Lehre des Berytiers und das von ihm gesammelte Material den Späteren vermittelt worden ist. Da nun sicher ist, daß S. A. aus dem Stromateus geschöpft hat, so erklärt es sich auf die natürlichste Art, wenn auch bei ihm sich probianisches Gut findet. Daß er mit den Ansichten des Probus bekannt war und auch ihnen zustimmte, darf man wohl aus dem Veroneser Schol. Aen. IX 369 schließen, wo es heißt *hoc loco adnotant Probus et Sulpicius contrarium illi esse* (Aen. VII 600) ...; das wird man so zu deuten haben, daß S. A. in einer seiner Quaestiones den Widerspruch bei Vergil behandelte und sich dabei auf Probus berief; woher er dessen Ansichten erfahren hat, ob durch Caesellius oder aus einer Vergilhandschrift mit Adnotationes des Probus, mag dahingestellt bleiben.

Ist die Annahme über das Verhältnis des Gellius zu S. A. und Caesellius Vindex zutreffend, so rücken auch die Beziehungen zwischen Gellius und Probus dadurch in eine andere Beleuchtung. Gellius zitiert IV 7 des Berytiers ‚Epistula ad Marcellum' und XVII 9 desselben ‚Commentarius de occulta litterarum significatione in epistularum C. Caesaris scriptura', und diese Schriften hat er vielleicht wirklich in Händen gehabt; XV 30 behauptet er aber, *Probi multos admodum commentationum libros* sich verschafft zu haben, von denen aber sonst bei ihm keine Spur zu finden ist (die Angabe steht auch im Widerspruch zu dem bestimmten Zeugnis Suetons a. O.); vielmehr hat er alles, was er von Probus vorbringt, aus zweiter Hand, und zwar von einem *familiaris* (I 15. III 21) oder von den *discipuli* (IX 9), vom Dichter Annianus (VI 7) oder einem *sectator Favorini* (III 1), die die betreffenden Äußerungen von Probus gehört haben wollen. Bei der sonstigen Gepflogenheit des Gellius ist der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, daß es sich auch in diesen Fällen nur um eine Umsetzung aus der schriftlichen in die mündliche Überlieferung handelt, und daß der eigentliche *familiaris* und *discipulus* des Probus, dem diese Angaben verdankt werden, Caesellius mit seinen Lectiones antiquae ist. An seiner Stelle (VI 9) verrät Gellius auch deutlich, daß es sich um die schriftlich fixierte Lehre des Berytiers handelt (§ 11 *Aelium Tuberonem ... dizisse Probus adnotavit et haec eius verba apposuit* und § 12 *idem Pr. Valerium Antiatem ... scripsisse adnotavit verba quae eius posuit* ...); in welcher Richtung die Quelle zu suchen ist, lassen drei Zitate aus Laberius und eins aus Nigidius (de animalibus) immerhin erkennen. Es kommt hinzu, daß sich mehrere dieser Probuskapitel in verdächtiger Nähe solcher Kapitel finden, die zu S. A. oder Caesellius in Beziehung stehen: so I 15 neben I 16 (s. o.), VI 7 und 9 neben VI 11 (über die alte wahre Bedeutung von *levitas* und *nequitia,* im Gegensatz zum gegenwärtigen Vulgärgebrauch; Erläuterung durch das Griechische: das genaue Parallelstück zu S. A. in XV 5 und XVIII 4), IX 9 neben IX 12 (s. o.) und 14 (Caesellius), XIII 21 neben XIII 18 und 20 (beide aus S. A.). Vereinzelt steht nur III 1 und XV 30;

an letzterer Stelle erklärt Gellius, eine dem Probus zugeschriebene Etymologie (von *petorritum*) fände sich nicht bei ihm: genau nach demselben Schema ist XII 14 gebaut, nur daß es sich hier um Nigidius handelt; im voraufgehenden Kapitel XII 13 ist S. A. die Quelle, im folgenden XII 15 (Adverbia auf *-im*) liegt allem Anscheine nach eine Sammlung zugrunde, die auch Nonius benutzt haben dürfte (vgl. bes. 155, 5 — z. T. schon 153, 12 mit Beleg aus Caecilius für *properatim* —; 168, 7 *saltuatim*, wo Nonius das 1. Buch von Sisennas Historien zitiert, während Gellius die Stelle nicht genauer angibt; vgl. 187, 28): daß Nonius allerlei aus Caesellius entlehnt habe, ist schon öfter vermutet worden (z. B. von Hertz Opusc. Gell. 143 A. 51). Im übrigen begegnet jenes in XV 30 und XII 14 von Gellius angewandte Schema auch in III 1, 5—6.

Alles in allem: je weiter man der Sache nachgeht, um so mehr verstärkt sich der Eindruck, daß wir es mit der Reihe: Probus—Caesellius—S. A.—Gellius zu tun haben, so daß man wohl behaupten kann, daß für die philologischen Kapitel der Noctes Atticae die Quaestiones des S. A. eine Hauptquelle gewesen sein dürften. Zugleich zeigt sich aber auch, daß S. A. zwar, wie sein Schüler ganz treffend bemerkt, *eleganti scientia ornatus* (XVI 5, 5) und *praeter alios doctus* (XVIII 4, 1) war, im Grunde genommen aber nur das von Caesellius gesammelte und großenteils auf Probus zurückgehende Material in seiner Art ausgemünzt und in die besondere Form seiner *quaestiones epistolicae* umgegossen hat; was er aus Eigenem dazu getan hat, wird man nach den erhaltenen Proben im allgemeinen nicht allzu hoch veranschlagen dürfen. Sein Verhältnis zu den Vorgängern dürfte im ganzen ähnlich sein, wie das des Gellius zu seinem Lehrer.

Nachzutragen ist noch, daß S. A. sich auch mit antiquarischen Dingen befaßt hat: bei Gell. XIII 20 handelt er *de genere atque nominibus familiae Porciae*, ein Thema, das mit der Vorliebe des Frontonianers für den alten Cato zusammenhängt; auch der von Fronto bevorzugte Gracchus erscheint bei Gellius — von andersartigen Kapiteln abgesehen — in XX 6 (S. A.), IX 14 (Caesellius) und I 7 (s. o.); ebenda wird Plautus als *verborum latinorum elegantissimus* bezeichnet, womit sein Lob in VI 17, 4 (über die *significatio, origo ac ratio* von *obnoxius*) und XIX 8, 6 (s. o.) zu vergleichen ist. Der Boden, auf dem diese ganze Richtung und damit auch die Schriftstellerei des S. A. und seines Schülers Gellius gewachsen ist, ist im wesentlichen durch die Studien und Sammlungen des Probus und, wie man wohl sagen darf, seines Jüngers Caesellius bereitet worden, und so bemerkt Hosius S. XXXIII Anm. 4 ganz richtig, daß man Probus und S. A. schwer auseinanderhalten könne; anderseits erklären sich aber eben aus diesem Verhältnis auch die vielfachen Beziehungen zwischen Gellius und den späteren Grammatikern, die durch Capers Vermittelung probianisches Gut übernommen haben.

Literatur. J. Kretzschmer De A. Gellii fontibus, Posen 1860, 106. O. Ribbeck Proleg. ad Vergil. 173. R. Opitz De argumentorum metricorum arte et origine, Leipz. Stud. VI (1883) 193. J. W. Beck Sulpicius Apollinaris, Groningen 1884 (dazu G. Goetz Burs. Jahresb. LXVIII 143). P. Monceaux Les Africains, Paris 1894, 243. C. Hosius Praef. zur Ausg. d. Gellius, Leipzig 1903, XVIff. Aistermann De M. Valerio Probo, Bonn 1910, bes. 115ff. (dazu Wessner Burs. Jahresb. CLXXXVIII 96). Im allgemeinen Schanz RLG III³ § 597. Teuffel-Kroll RLG III⁶ § 357. [Wessner.]

23) Sulpicius Arrenianus, ein Senator aus der ersten Hälfte des 3. Jhdts. n. Chr., nur bei Cass. Dio LXXVIII 21, 2 als Legionslegat des Bassus, des Sohnes des Pomponius, des Statthalters von Moesien unter Kaiser Caracalla, genannt. Wegen seiner gewerbsmäßig betriebenen Angebereien, die auch seine Vorgesetzten und andere Personen trafen, wurde er von Macrinus mit zwei anderen Senatoren, Manilius (Flusso. Bd. XIV S. 1133 Nr. 9) und Iulius, *οὓς μάλιστα καὶ αὐτὸς ἐξ ὧν ἐπεφωράκει ἀξιομισεῖς ἐνόμιζεν εἶναι*, im J. 217 nach einer Insel verbannt. Ist S. mit dem im Album von Canusium vom J. 223 n. Chr. unter den Senatoren genannten C. Sulpicius Arrenianus (CIL IX 338, 25) identisch, muß er von Kaiser Elagabal aus der Verbannung zurückgerufen worden sein (Dessau Prosop. imp. Rom. III S. 282 nr. 708); möglicherweise ist er der Vater dieser Persönlichkeit (Dessau).

24) C. Sulpicius Arrenianus wird im Album von Canusium aus dem J. 223 n. Chr. (CIL IX 338, 25) als *c(larissimus) v(ir)* und *patronus* der Stadt bezeichnet. Vielleicht ist er mit dem unter Caracalla durch seine Angebereien berüchtigten Sulpicius Arrenianus (Cass. Dio. LXXVIII 21, 2) identisch (s. u.) oder der Sohn dieser Persönlichkeit (Dessau Prosop. imp. Rom. III S. 282 nr. 708). [Fluss.]

25) Sulpicius Asper (so Tac. und Exc. Const., bei Xiphil. ist das Kognomen zu *Ἄπρως* verunstaltet), Centurio bei den Praetorianern, neben dem Tribunen Subrius Flavus einer der verwegensten Teilnehmer an der pisonischen Verschwörung im J. 65 n. Chr. Gleich seinem vorgesetzten Tribun erlitt er nach der Entdeckung des Komplotts mit männlichem Mut die Todesstrafe, Tac. ann. XV 49. 50 (vgl. 65). 68. Dio (-Xiphil.) LXII 24, 1. 2 = Petr. Patr., Exc. Const. de sent. 250, 61 Boissev. Die Vermutung v. Domaszewskis (Philol. 1908, 7f.), daß er der *... P. f. Sca(ptia tribu) Asper* in der Inschrift aus Miletopolis, Dess. III 9108, sei, ist durchaus unsicher, ebenso die Ergänzung *[primopil]o.*

26) M. Sulpicius Bassus, Freund des L. Nonius Asprenas VII vir epulonum (und Konsuls im J. 6 n. Chr.), CIL VI 2156 (dazu p. 3295). [Stein.]

27) Sulpicius Blitho wird von Nepos Hann. 13, 1 für die Ansetzung des Todes Hannibals ins J. 573 = 181 zitiert, nachdem zuerst Atticus für 571 = 183 und dann Polybios für 572 = 182 angeführt worden ist. Die Anordnung ist nach der Aufeinanderfolge der Daten getroffen ohne Rücksicht auf das Alter der Gewährsmänner; S. kann ebenso ein Zeitgenosse des Polybios gewesen sein, wie ein solcher des Atticus und des Nepos selbst, woran man freilich eher denken wird. Jedenfalls ist er von dem als historischer Schriftsteller bekannten C. Galba Nr. 52 zu unterscheiden (Peter Hist. Rom. rel. I² p. CCCLXXIX; vgl. II p. LVIII). [Münzer.]

28) Sulpicius Camerinus. Nach Ausweis der kapitolinischen Fasten (CIL I² p. 29) war sowohl das Pränomen des Vaters wie auch des Großvaters Q(uintus). Er war zusammen mit C. Poppaeus Sabinus im J. 9 n. Chr. Consul ordinarius (Liebenam Fasti cons. imp. Rom 9; Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1079, 1063 und die daselbst angeführten Belegstellen). Die alte Vermutung, daß der von Ovid. ex Pont. IV 16, 19 genannte Camerinus mit unserem identisch ist, entbehrt jeder Sicherheit (Dess. Prosop. imp. Rom. III S. 712); auf einem stadtrömischen Verzeichnis eines Funeralkollegiums ist das Nomen gentile fehlerhaft mit Supicius angegeben (CIL VI 34004). [Miltner.]

29) C. Sulpicius Camerinus wird von Liv. VI 27, 4f. im J. 374 = 380 unter einem Kollegium von sechs Consulartribunen als Censor mit Sp. Postumius Regillensis verzeichnet. Diod. XV 50, 1 nennt *Γάιον Σολπίκιον* unter den *χιλιάρχοι ὀκτώ* dieses Jahres, aber das 1899 gefundene Bruchstück der Fasti Cap. gibt sogar neun Consulartribunen und den C. Sulpicius mit einem andern Kognomen als Livius, nämlich als *C. Sulpicius M. f. Q. n. Peticus* (Hülsen Klio II 248ff.). Deutlich ist, daß ein C. Sulpicius in der Liste der Oberbeamten dieses Jahres stand, und zwar als Censor, daß er aber dann mit seinem Kollegen auch zu den Consulartribunen gerechnet wurde; indes eine völlig befriedigende Erklärung des Auseinandergehens von Livius und Fasti Cap. hinsichtlich des Kognomens dieses Mannes hat selbst Mommsen nicht zu geben vermocht (bei Hülsen und Herm. XXXVIII 121). Sie ist in größerem Zusammenhange versucht worden (Herm. LVII 134ff.): Die Censur von 374 = 389 ist ungeschichtlich und eine Dublette zu der von 388 = 366, die in der Tat C. Sulpicius Peticus bekleidet hat. Um die schon in vorliterarischer Zeit erfolgte und deshalb nicht einfach zu beseitigende Fälschung zu verschleiern und abzuschwächen, sind Versuche gemacht worden, die beiden Parallelfälle möglichst verschieden auszugestalten und die Identität der Personen zu leugnen; ihr letztes Ergebnis liegt in den abweichenden Fastenredaktionen vor (s. a. O. 142f. und hier Nr. 83). Die Genealogie der Sulpicier kann von diesem C. Sulpicius absehen. [Münzer.]

30) Q. Sulpicius Camerinus. Das zweite Kognomen Pythicus, das Cass. Dio LXIII 18 ihm und seinem Sohne unter Hinweis auf eine alte Familientradition gibt, wird zwar auch von Quint. inst. I 6, 31 angeführt; Mommsen schlug aber im Index zu Plinius vor, Pythicus in Peticus zu ändern. Nach der Tafel von Kles (CIL V 5050) war er im J. 46 und zwar am 15. März als Consul suffectus der Kollege des M. Iunius Silanus (Liebenam Fasti cons. imp. Rom. 12; Vaglieri bei Ruggerio Diz. epigr. II 1031, 1079). Im J. 56 oder 57 war er Proconsul der Provinz Africa (Tac. ann. XIII 52). Er hatte sich dann in Rom im J. 58 wegen Erpressung, hauptsächlich aber wegen seiner übertriebenen Strenge, zu verantworten, wurde aber freigesprochen. Als Mitglied des Arvalkollegiums finden wir ihn in den J. 57 bis 60 und im J. 63 (CIL VI 2039. 2040 = 32353. 2041. 2042. 2043); im J. 60 bekleidete er in diesem Kollegium die Würde eines Magister (Marquardt Röm. Staatsverw. III 450). Im J. 67 wurde er zugleich mit seinem Sohne von M. Aquilius Regulus (Rohden o. Bd. II 331 Nr. 34) wegen Majestätsbeleidigung angeklagt (Dio LXIII 17f.; Plin. ep. I 5, 3) und fand auch den Tod. Dess. (Prosop. imp. Rom. III S. 713) bezieht wohl mit Recht Iuvenals Preis der Camerini (VII 90; VIII 38) auf diese Gens. [Miltner.]

31) Ser. Sulpicius Camerinus, Q. f. Ser. n., war Consul 361 = 393 mit L. Lucretius Flavus *([Ser. Sulp]icius Q. f. Se[r.n. ...]* Fasti Cap. Liv. V 29, 2 *[Ser. Sulpicius Camerinus]*. Cassiod. Diod. XIV 99, 1 = XV 8, 1 [ohne Kognomen] Hydat. Chron. Pasch. [beide: *Camerino*]). Es war nach anderthalb Jahrzehnten wieder das erste Consulpaar, trat aber nach Fasti Cap. an die Stelle eines andern (vgl. Chronogr. o. Bd. IV S. 1403f. Nr. 251). 363 = 391 war S. mit seinem Amtsgenossen aus dem Consulat Tribunus militum consulari potestate (Liv. V 32, 1. Diod. XIV 107, 1 = XV 15, 1, sämtlich ohne Kognomen). 367 = 387 wird er von Liv. VI 5, 6 (ebenso) als Interrex verzeichnet. Deswegen vermutete Fruin (Jahrb. f. klass. Philol. CXLIX 115f.), er müßte auch nachher noch in den Fasten vorgekommen sein, und identifizierte ihn mit Ser. Sulpicius Rufus Nr. 94. Zugunsten dieser Annahme spricht, daß jener L. Lucretius, der mit S. zusammen 361 = 393 das Consulat und 363 = 391 das Consulartribunat bekleidete, auch weiterhin mit Ser. Sulpicius Rufus zusammen sowohl dem Kollegium der Consulartribunen von 366 = 388 (Liv. VI 4, 7 unter Verkennung der Identität; s. o. Bd. XIII S. 1683f. Nr. 20) wie dem von 371 = 383 angehörte, und daß der nächste Consul Ser. Sulpicius, der von 409 = 345 (Nr. 38), in der Tat die beiden Kognomina Camerinus Rufus zugleich geführt hat, die dann auch diesem älteren zuzuweisen wären. L. Lucretius Flavus Tricipitinus und Ser. Sulpicius Camerinus Rufus hätten dann in dem Jahrzehnt 361 = 393 bis 371 = 383 je fünfmal in den Fasten gestanden und viermal davon zusammen; bei dem Sulpicier kommt möglicherweise noch das spätere Consulartribunat von 377 = 377 hinzu.

32) P. Sulpicius Camerinus Cornutus (?), Gesandter nach Griechenland 300 = 454 und Decemvir legibus scribundis 303 = 451 s. Ser. Sulpicius Camerinus Cornutus Nr. 36.

33) Q. Sulpicius Camerinus Cornutus, Consul mit Sp. Larcius II 264 = 490. Das Consulpaar fehlt bei Livius; bei Dionysios heißt der eine Consul *Κόϊντος Σουλπίκιος Καμερῖνος* (VII 68, 1) und kehrt als *Κόϊντος Σολπίκιος* mit seinem Kollegen 266 = 488 unter den fünf Consularen wieder, die als Gesandte zu Coriolan gingen (VIII 22, 4); in den Fasti Cap. hieß er *Camerinus Cornutus* (*Cornuto* Chronogr. *Camerino* Hydat. Chron. Pasch.) wie Nr. 35, als dessen Bruder (oder Sohn) er gegolten haben wird.

34) Q. Sulpicius Camerinus Cornutus Ser. f. Ser. n. (Fasti Cap. vollständig beim J. 352), Tribunus militum consulari potestate 352 = 402 (Fasti Cap.; ohne Kognomen Liv. V 8, 1 und

Diod. XIV 38, 1; *Cornuto V* Chronogr.) und 356 = 398 (Fasti Cap. *Q. Sulpicius Camerinus iterum* Liv. V 14, 5; ohne Kognomen Diod. XIV 82, 1). Der Großvater Ser. ist jedenfalls in dem Consul von 293 = 461 Nr. 36 zu sehen.

35) Ser. Sulpicius Camerinus Cornutus ist als erster Consul aus seinem Geschlecht zehn Jahre nach Vertreibung der Könige 254 = 500 in den Fasten verzeichnet (ohne Kognomina Cic. Brut. 62. Liv. II 19, 1, daraus Cassiod. Zonar. VII 13). Die Capitolinischen Fasten gaben ihm beide Kognomina (vgl. *Cornuto* Chronogr., *Camerino* Hydat. und Chron. Pasch.), Dionys das erste V 52, 1: *Σερουίλιος Σολπίκιος Καμερῖνος*, weiterhin VI 20, 1: *Σερουίλιος Σολπίκιος*, 69, 3: *Σέρβιος Σολπίκιος Ποπλίου υἱὸς Καμερῖνος*). Während die älteren Annalen nichts aus diesem Jahre zu berichten wußten *(nihil dignum memoria actum* Liv.), gibt Dionys. V 52, 1—57, 5 einen langen Bericht über Umtriebe zum Sturz der Verfassung und zur Zurückführung des Tarquinius, hauptsächlich (53, 1ff.) über eine dahingehende Verschwörung des niederen Volkes und der Sklavenschaft. Dies ist nicht nur eine Doublette zu einem ähnlichen kürzeren Bericht aus dem vorhergehenden Jahr (51, 3), sondern nach der Darlegung von Schwartz (Notae de Romanorum annalibus. Progr. Göttingen 1903, 3—10; o. Bd. V S. 951, 57) außerdem in dieser Ausgestaltung (vgl. die kürzere Fassung bei Zonar.) ein fingiertes und karikiertes Gegenstück zur Entdeckung der Catilinarischen Verschwörung. Es ist in dieses Jahr verlegt worden, weil derselbe Geschlechtsname Tullius zur Vergleichung des Kollegen des S. mit dem Retter des Staates von 691 = 63 reizte (vgl. Ciceros eigene Bemerkung a. O.); die Hervorhebung dessen, was S. in ähnlicher Lage nicht getan hat (z. B. 55, 2) ist der beste Beweis für die Richtigkeit jener Annahme; nur die Betonung seines geistigen Eigentums bei Dionys (56, 1) verdient vielleicht noch größere Beachtung (vgl. auch 54, 1; ein S. als einer der Helfer Ciceros 691 = 63 ist Nr. 10). Ohne allen geschichtlichen Wert ist natürlich die Einführung des S. bei demselben Gewährsmann in der inneren Geschichte von 258 = 496 (VI 20, 1) und von 260 = 494 (VI 69, 3); dagegen kann die Notiz bei Liv. III 7, 6, daß *Ser. Sulpicius curio maximus* — unseres Wissens der erste — 291 = 463 gestorben sei, zum ältesten Bestande schriftlicher Überlieferung in Rom gehören.

36) Ser. Sulpicius Camerinus Cornutus, wahrscheinlich Sohn des gleichnamigen Consuls von 254 = 500 Nr. 35, war selbst Consul mit P. Volumnius 293 = 461 (*Ser. Sulpicius* Liv. III 10, 5. Val. Max. I 6, 5. Plin. n. h. II 147. Cassiod. Diod. XI 84, 1. *Σερουίλιος Σολπίκιος Καμερῖνος* Dionys. X 1, 1. *Cornuto* Chronogr. *Camerio* Hydat. *Καμερίνου* Chron. Pasch.). Aus ihrem Consulat wird der Kampf um die Terentilische Rogation und der Prozeß des Kaeso Quinctius berichtet (Liv. III 10, 5—14, 6. Dionys. X 1, 1—8, 5). S. gehört zu den Gesandten, die angeblich 300 = 454 nach Griechenland gingen, um die dortigen Gesetze kennen zu lernen, und zu den Decemvirn des ersten Kollegiums 303 = 451, aber sein Name ist nicht sicher überliefert. Denn in den Fasti Cap. ist davon nur *[... Sulpicius ... f. S.]er. n. Camer[in ...]* erhalten, bei Diod. XII 23, 1 im Patmius und Coislinianus nichts als *Σολπίκιος*, wozu die schlechteren Hss. *Γάιος* hinzufügen. Livius jedoch gibt bei beiden Gelegenheiten dem S. das Pränomen *P.* (III 31, 8 [daraus Lyd. de mag. I 34] mit Kognomen *Camerinus*. 33, 3), und allein Dionys. X 52, 4. 56, 2 das wie gewöhnlich in seinen Hss. (auch X 1, 1 [s. o.]) zu *Σερουίλιος* entstellte *Ser.* (ohne Kognomen). Die hsl. Überlieferung des Livius wird bestätigt durch die mit Ascon. Cornel. 69 K.-S. = 61 St. übereinstimmende Angabe III 50, 15f., daß P. Sulpicius zusammen mit zwei anderen Consularen C. Iulius und Sp. Tarpeius im J. 305 = 449 als Unterhändler an die Plebs geschickt worden sei (vgl. dazu o. Bd. X S. 654, 58ff.), und durch die Einführung des P. Sulpicius als Legaten im Volskerkriege von 308 = 446 (III 70, 2—7; Pränomen zweimal). Bei diesem Stande der Überlieferung ist es schwer zu entscheiden, ob der Consul von 293 = 461, der in den Fasti Cap. als Großvater von Nr. 34 betrachtet wird, mit dem Decemvir von 303 = 451 identisch ist, oder ob dieser in der Tat ein anderes Glied derselben Familie mit dem Pränomen P. war.

37) Q. Sulpicius Camerinus Praetextatus war 320 = 434 entweder Consul oder Tribunus militum consulari potestate. Sein Name steht in der Liste der eponymen Oberbeamten fest, aber nicht seine Amtsbezeichnung. Diodor. XII 53, 1 zählt unter diesem Jahre auf *χιλιάρχους τρεῖς, Μάρκον Μάλλιον, Κόιντον Σολπίκιον Πραιτεξτᾶτον καὶ Σερούιον Κορνήλιον Κόσσον*. Die von den Fasti Cap. abhängigen Quellen (Chronogr.: *Capitolino et Cosso*. Hydat.: *Capitolino et Carino*. Chron. Pasch.: *Καπετωλίνου τὸ ς' καὶ Καμερίνου*) lassen erkennen, daß ihre gemeinsame Vorlage dieselben drei Namen bot: Manlius Capitolinus, Cornelius Cossus, Sulpicius mit dem Kognomen Camerinus, das aber nicht das einzige gewesen zu sein braucht. Liv. IV 23, 1—3 gibt zunächst nach Licinius Macer das Consulpaar des Vorjahres C. Iulius und L. Verginius als wiedergewählt, dann nach Antias und Tubero ein anderes, M. Manlius und Q. Sulpicius als neugewählt und bemerkt dazu, daß sowohl Macer wie Tubero sich auf die Libri lintei beriefen und gleichmäßig eine ältere Ansicht ablehnten, nach der in diesem Jahre vielmehr Consulartribunen im Amte gewesen wären. Unter solchen Umständen ist eine sichere Entscheidung über die Zusammensetzung und Bezeichnung des Oberbeamtenkollegiums dieses Jahres kaum zu treffen (vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 222—224. Leuze Die röm. Jahrzählung 269f. Beloch Röm. Gesch. 14. 257f. 260); aber bei wiederholtem Bemühen (s. o. Bd. IV S. 1293f. X S. 109) ist es doch wohl gelungen, die Widersprüche in den vorliegenden Fastenredaktionen dadurch zu erklären, daß in der Tat die Zustände einer Übergangszeit nicht eindeutig überliefert waren und von verschiedenen Bearbeitern auf verschiedene Weise dem Schema der ihnen allein bekannten Verfassung eingeordnet wurden (s. o. Bd. XIII S. 426f. XIV S. 1167). Derselbe Q. Sulpicius, der 320 = 434 in den Fasten stand, wird 323 = 431 bei Liv. IV 27, 9 als Legat des Dictators A. Postumius Tubertus im Kriege gegen die Aequer und Volsker eingeführt. Er ist zwischen dem Decemvirat und dem Vejenterkrieg der einzige Vertreter seines Geschlechts in den Fasten, aber eine Generation später begegnen zwei, von denen der eine (Nr. 34) Ser f. Ser. n. und der andere (Nr. 31 vgl. 94) Q. f. Ser. n. genannt wird, so daß sie für Brudersöhne gehalten werden dürfen, und zwar der zweite für den Sohn dieses Q., der erste für den eines sonst unbekannten Ser. Nur bei ihm sind in den Fasti Cap. die zwei Beinamen Camerinus Cornutus erhalten; aber bei dem andern, dem Sohn des Q., führt die Überlieferung darauf, daß er ebenfalls zwei geführt habe, nämlich Camerinus Rufus. Wiederum etwas jünger ist ein zweiter Praetextatus, der aber auch Rufus Praetextatus geheißen haben kann (Nr. 88), und der Letzte in dieser Reihe ist dann ein zweiter Camerinus Rufus (Nr. 38). Es muß demnach ein eigentümlicher Wechsel der Kognomina stattgefunden haben, wie er ähnlich in denselben Zeiten bei der patrizischen Gens Manlia (s. die Stammtafeln Bd. XIV S. 1157f. 1166) zu bemerken ist, später auch gelegentlich in der plebeischen Nobilität, z. B. bei den Liviern (s. o. Bd. XIII S. 811f.). Diese Annahme vereinfacht wesentlich die Aufstellung eines Stammbaums der Sulpicier. — Das Vorkommen des Kognomens Praetextatus bei den Sulpiciern hat Cichorius (Röm. Studien 93f.) auf die Vermutung gebracht, die *historia de Papirio Praetextato*, die Gell. I 23, 1ff. aus der Rede Catos *ad milites contra Galbam* (Nr. 58) wiederholt, sei nur durch einen Gedächtnisfehler des Gellius von einem Papirius statt von einem S., einem Gentilen des Galba, erzählt worden. Gegen diese Vermutung war von vornherein einzuwenden, daß die Wiederholung der Anekdote aus dem Gedächtnis bei Gellius bloße Fiktion ist (s. im allgemeinen Hosius o. Bd. VII S. 995, 58ff.), daß der Gentilname *Papirius* darin nicht weniger als dreimal vorkommt, daß auch bei seiner Ersetzung durch *Sulpicius* weder eine Beziehung zu den sonst bekannten Sulpicii Praetextati noch zu dem angegriffenen Sulpicius Galba gewonnen wird. Jetzt ist die Hypothese völlig erledigt, da ihre Voraussetzung, daß Praetextatus nur ein Kognomen der Sulpicier und nicht der Papirier sei, durch ein neues Stück der Fasti Cap. mit dem Namen eines Censors *[L. Pap]irius L. f. M. n. Praetext(atus)* im J. 482 = 272 als falsch erwiesen ist (Not. d. scav. 1925, 378; s. schon Herm. LXI 275, 1).

38) Ser. Sulpicius Camerinus Rufus, wohl ein Sohn des drei- oder viermaligen Consulartribunen Rufus Nr. 94 und einer Fabia, war Consul mit dem gleichfalls patrizischen und vermutlich verwandten M. Fabius Dorsuo (o. Bd. VI S. 1769 Nr. 69) im J. 409 = 345 (*Ser. Sulpicius Camerinus* Liv. VII 28, 1; danach *Ser. Sulpicius* Cassiod. *Rufo* Chronogr. *Camerino* Hydat. *Καμερίνου* Chron. Pasch. *Σερούιος Σολπίκιος* Diod. XVI 66, 1 vier Jahre früher; vgl. dazu Leuze Die röm. Jahrzählung 14. 129—131) und nahm mit ihm zusammen die Stadt Sora ein (Liv. VII 28, 6).

[Münzer.]

39) Sulpicius Canus (in den Hss. *Sulpius Canus*) gehört zu den 41 *nobiles*, die von Kaiser Septimius Severus nach dem Siege über Clodius Albinus im J. 197 n. Chr. *sine causae dictione* getötet wurden (Hist. aug. Sev. 13). Vgl. Haseb r o e k Unters. z. Gesch. des Kaisers Septimius Severus 106f.

40) Ser. Sulp(icius) Claudianus, nur in der Inschrift eines kleinen Marmoraltars (CIL VI 30 Rom) genannt, in der es heißt, daß er *Apollini sacrum* dargebracht hat. Dessau Prosop. imp. Rom. III S. 283 nr. 715 bemerkt mit Recht, daß es ganz unsicher sei, ob S. der Adelsschichte angehört habe.

41) Sulpicius Cornelianus (Fronto ad amic. I 1 ed. Naber S. 173 *Cornelianus Sulpicius*, I 2 ed. Naber S. 174 *Κορνηλιανὸς Σουλπίκιος*. S. 173 Z. 21 *Kornelianus*. S. 174 Z. 17 = *Κορνηλιανός*) gehörte zu dem Freundeskreise des Schriftstellers Fronto von Jugend an (Fronto ad amic. I 2 *οὐκ ἂν δ' ἔξαρνος εἴην* [sc. Fronto] *τὰ πρῶτα παρ' ἐμοὶ φέρεσθαι τὴν ἐκ παιδείας φιλίαν συσταθεῖσαν*; Fronto I 1 gebraucht von ihm die Ausdrücke *familiarissimo meo, necessarium meum, carissimo*, I 2 *ἀγαθῷ ἀνδρὶ καὶ φίλῳ*). Fronto I 1 weist darauf hin, *nec ultro me amicitiam Korneliani adpetisse*, vielmehr sei *laus de ingenio eius* zu ihm gedrungen, von dessen Richtigkeit er sich *usu* und *multis exemplis* habe überzeugen können; so habe sich zwischen ihnen ein inniges Freundschaftsverhältnis entwickelt (*habitavimus una, studuimus una, iocum seriumque participavimus, fidei consiliique periculum fecimus, omnibus modis amicitia nostra et voluptati nobis et usui fuit*). In den Briefen einem in lateinischer Sprache an Cl(audius) Severus (vgl. Groag o. Bd. III S. 2868 nr. 346), einem in griechischer an Apollonides, in denen Fronto seinen Freund empfiehlt (Fronto ad amic. I 1. 2), gibt er eine kurze Charakteristik von ihm: *industrius vir est, strenuus, ingenio libero ac liberali, patriae amantissimus, innocentia fretus magis quam confidens, litterarum studio et bonarum artium eloquentia mihi acceptissimus ...* (Fronto I 1). S. war ein hervorragender Redner (Fronto I 2 *πέφυκεν — πρὸς λόγους ἄριστα*); mit Philosophie dürfte er sich nicht beschäftigt haben (Fronto I 2 *ἀγαθῷ ἀνδρὶ ... καὶ οὐ φιλοσόφῳ*). Er betätigte sich auch als Anwalt; in dem vorhin erwähnten Briefe bittet Fronto Claudius Severus inständig, *ut carissimo mihi homini in causa faveas*, den er *propediem* vor ihm führen werde. Mai Frontonis opera ined. 128, 3 identifiziert den Redner S. mit dem in der kaiserlichen Kanzlei unter Kaiser Marc Aurel tätigen *ἐπιστολεύς* Cornelianus, dem Phrynichos eine *ἐκλογὴ ῥημάτων καὶ ὀνομάτων* widmete (Phrynich. I 225. 379. 418 ed. Lobeck. Schmid o. Bd. IV S. 1248 Nr. 2). Naber S. 173 hat sich dieser Annahme angeschlossen, Schanz III³ 95 steht ihr bedenklich gegenüber. Vgl. Friedländer-Wissowa Sittengesch. IV⁹ 43. [Fluss.]

42) Sulpicius Cornutus? Bei Fest. 318 ist eine Notiz über den Rex sacrificulus erhalten, deren erste Zeilen mit Hilfe von Fest. ep. 319: *Sacrificulus rex appellatus est, qui ea sacra, quae reges facere adsueverant, fecisset*, ohne weiteres zu ergänzen sind: *Sacrificulus [rex appellatur] qui ea sacra, quae [reges facere a]ssuerant, facit.* Von den zwei folgenden Zeilen ist erhalten .... *ur post reges ex* | ... *utus*. Offenbar handelt es sich um die angeblich (*[dicit]ur* oder dgl.) erste Einsetzung des Opferkönigs nach Vertreibung der

Tarquinier (*post reges ex[actos?]* oder *[pulsos?]*), und die Endung *utus* ist die eines Kognomens, von denen nur Brutus oder Cornutus in Frage kommen. Obgleich nun Dionys. V 1, 4 den ersten Opferkönig M'. Papirius nennt, hat man hier die Erwähnung eines *[Sulpicius Corn]utus* in dieser Stellung vermutet und könnte sich dafür auf die Bedenklichkeit der Tradition von jenem Papirius berufen (vgl.. Hirschfeld Kl. Schr. 239). Aber Cornutus als einziges Kognomen der Sulpicier kommt sonst auch nicht vor, und der älteren Ergänzung: *[primus memorat]ur post reges ex[actos Sulpicius Corn]utus* steht die von Mercklin vorgeschlagene *[quem creasse dicit]ur post reges ex[pulsos Iunius Br]utus*, die Lindsay aufgenommen hat, sachlich mindestens an Werte gleich, so daß man besser von diesem zweifelhaften ersten Vertreter der Gens Sulpicia absieht. Möglich, daß ein S. als der erste Curio maximus galt; s. Nr. 35. [Münzer.]

43) Sulpicius Crassus. Diese allein in der Hist. Aug. Comm. 7, 7 genannte und als *proconsul Asiae* bezeichnete Persönlichkeit wurde auf Befehl des Commodus gegen Ende der Regierung des Kaisers (Heer Philol. Suppl. IX 85) getötet. [Fluss.]

44) Sul(picius) Demetrios, Gemeindearzt, 2. Jhdt. n. Chr., Lagina. Newton Discoveries of Halicarn. II 790 nr. 96. Pohl a. O. 37 nr. 61. [Kind.]

45) Sulpicius Flavus unterstützte den späteren Kaiser Claudius bei der Abfassung seines Geschichtswerkes, Suet. Claud. 41, 1. Vielleicht ist er identisch mit dem Sulpicius, über den als Genossen des jugendlichen Claudius der Kaiser Augustus in einem Briefe (Suet. a. O. 4, 5) sich abfällig äußert.

46) Sulpicius Florus, Soldat einer in Britannien stationierten Kohorte, die von Nero in den Orient geschickt und auf die Nachricht vom Aufstand des Vindex wieder zurückgerufen worden war, worauf sie eine Zeitlang in Rom blieb (Tac. hist. I 6). Er wurde von Galba mit dem Bürgerrecht beschenkt; nach dessen Ende (am 15. Januar 69 n. Chr.) tötete er auf Geheiß Othos den präsumptiven Nachfolger Galbas, Piso Frugi Licinianus, Tac. hist. I 43. [Stein.]

47ff.) Sulpicii Galbae waren in den zwei letzten Jahrhunderten der Republik das vornehmste Haus des Geschlechts und gelangten nach dem Aussterben der Julier und Claudier mit ihrem letzten Sprößling auf den Kaiserthron. *Vetus in familia nobilitas, magnae opes* sagt Tac. hist. I 49 von ihnen; von dem alten großen Reichtum zeugt auch Appian. Ib. 60 (*ὁ Γαλβας* [Nr. 58], *Δευκόλλου φιλοχρηματώτερος ὤν, ... καίτοι πλουσιώτατος ὢν ὁμοῦ τι Ῥωμαίων*) und zeugt die Erbauung der Horrea Sulpicia oder Horrea Galbae (Bd. VIII S. 2461), vermutlich durch einen der den Gracchen und ihren Bestrebungen naheste-henden Galba (Nr. 51 oder 59). Von dem Beinamen *Galba* gesteht Suet. Galba 3, 1 offen ein: *Qui primus Sulpiciorum cognomen Galbae tulit, cur aut unde trazerit, ambigitur*, und bringt dann vier Deutungen, die alle den Namen mit ähnlich klingenden, meist seltenen Wörtern in Zusammenhang bringen wollten, aber alle nicht befriedigen konnten; z. B. geht die erste von der Belagerung einer spanischen Stadt aus (vielleicht in Erinnerung an die Statthalterschaft von Nr. 58), während der Beiname älter ist als die frühesten Beziehungen der Römer zu Spanien, und sind die dritte und vierte Erklärung, jene aus dem Keltischen hergeholt, einander geradezu entgegengesetzt. Der Kaiser Galba siegelte nach Dio LI 3, 7 *προγονικῷ τινι σφραγίσματι, κύνα ἐκ πρῴρας νεὼς προκύπτοντα ἔχοντι*; vielleicht war dies das Familienwappen, das sich aber auch nicht deuten läßt. Der erste Träger des Beinamens Galba, der den Ruhm des Hauses begründete (Maximus Nr. 64), ist als Ser. f. P. n. wahrscheinlich Enkel des P. Saverrio Nr. 98, dessen Vater Nr. 97 ebenfalls Ser. f. P. n. gewesen war. Da neben dem ersten P. Galba im Hannibalischen Kriege ein Ser. Galba erscheint, so muß der Vater dieser beiden in der Zeit des ersten Punischen Krieges gelebt, das Pränomen P. getragen und zuerst anstatt des väterlichen Kognomens das neue, *Galba*, angenommen haben, das er den Nachkommen hinterließ. Nach P. Galba Maximus ist sein Enkel Ser. Nr. 58 der hervorragendste gewesen, der nach Suet. Galba 3, 2 *familiam illustravit*. Doch schon von dessen Söhnen ist nur der eine zum Consulat gelangt (Nr. 59), der andere seinen politischen Gegnern erlegen und verurteilt worden (Nr. 51). Infolgedessen richteten sich im Zeitalter der Bürgerkriege die Anstrengungen der Familie auf Wiedergewinnung des früheren Ranges und Ansehens; indessen brachten ihre Angehörigen es höchstens bis zur Praetur. Die Erwähnungen der Einzelnen sind so zufällig und zerstreut, daß sie sich nicht mit Sicherheit verteilen lassen, und daß sich noch weniger der genealogische Zusammenhang vom 2. zum 1. Jhdt. v. Chr. verfolgen läßt. So bricht der Entwurf eines Stammbaums (II) bei mehreren Galbae im 2. Jhdt. ab und nimmt mehrere des 1. Jhdts. nicht auf, die sicher den Beinamen geführt haben, wie P., Praetor um 687 =67 (Nr. 55), und der 707 = 47 erschlagene Praetorier (Nr. 48), oder mit Wahrscheinlichkeit zu dieser Familie zu zählen sind, wie C. Sulpicius, Praetor 691 = 63 (Nr. 10). Der Vorname Q. scheint bei den Galbae nicht nachweisbar, so daß die Q. Sulpicii Nr. 16 und 17 im Zeitalter der Punischen Kriege vielleicht nicht zu ihnen gehören; doch ist es immerhin möglich, daß die Rufi des 1. Jhdts., bei denen dieser Vorname sich findet (in der Filiation von Nr. 95), sich von ihnen abgezweigt haben. Das bevorzugte Pränomen war Ser. (vgl. o. S. 732, 14ff. bisweilen zu Servilius entstellt, so *Σερουίλιος Γάλλας*? Joseph. ant. Iud. XIV 244 [Bd. II A S. 1789 und 1790]. *Σερουίλιος Γάλβας* Appian. bell. civ. II 474); bei seiner Häufigkeit sind *Ser. Sulpicii Galbae* auf Inschriften nicht immer leicht zu identifizieren (z. B. Töchter von solchen IG III 869f. [s. zu Nr. 12] CIL VI 27005).

47) Sulpicius Galba, von dessen Abreise in die Provinz Sinnius Capito (Bd. III A S. 246f.) bei Fest. 282 eine sprichwörtliche Redensart ableitet, kann einer der älteren Feldherren des Namen sein, etwa Nr. 64 oder 58.

48) (Sulpicius) Galba und Cosconius (Bd. IV S. 1668 Nr. 5) waren Praetorier und wurden 707 = 47 von den meuternden Soldaten Caesars in Rom erschlagen (Plut. Caes. 51, 1; vgl. Dio XLII 52, 2: Zwei Senatoren, ohne Namen). Man kann allenfalls an P. Sulpicius Galba Nr. 55 denken; vielleicht war es aber ein jüngerer Mann.

49) C. Sulpicius Galba wurde 552 = 202 an Stelle des T. Manlius Torquatus (Bd. XIV S. 1207ff.) in das Kollegium der Pontifices aufgenommen (Liv. XXX 39, 6), obgleich ein naher Verwandter Ser. Galba Nr. 56 erst im vorhergehenden Jahre ebenfalls in diese eingetreten war. Das war mindestens später nicht zulässig (vgl. Cass. Dio XXXIX 17, 1f.) und auch damals schon ungewöhnlich (s. Bardt Die Priester der vier großen Kollegien 34), und zudem sind die beiden Galbae in der Priesterwürde die Nachfolger von Männern ersten Ranges geworden, so daß hier offenbar Parteiinteressen im Spiele waren. C. Galba ist aber schon 555 = 199 gestorben, in demselben Jahre wie Ser. (Liv. XXXII 7, 15), und keiner von beiden hat einen Gentilgenossen zum Nachfolger erhalten; sondern erst nach einem Vierteljahrhundert nahm der Sohn Nr. 50 den Platz des Vaters ein.

50) C. Sulpicius Galba war jedenfalls Sohn des gleichnamigen Nr. 49 und erhielt 580 = 174 die Würde eines Pontifex (Liv. XLI 21, 9), die 25 Jahre früher durch den Tod seines Vaters und des Ser. Nr. 56 der Familie verloren gegangen war. Er war 583 = 171 Praetor urbanus (Liv. XLII 28, 5. 31, 9) und scheint sowohl bei V 656f.) Die Kommission war in dieser Zu- den Aushebungen für den Perseuskrieg (ebd. 35, 4f.) wie nach dem Abgang der Consuln in ihre Provinzen (ebd. XLIII 1, 10) eine Art von Vertrauensmann der Patrizier im Senat gegen die beiden plebeischen Consuln gewesen zu sein.

51) C. Sulpicius Galba war der jüngere Sohn des Ser. Galba Nr. 58; obgleich nur wenige Zeugnisse über ihn vorliegen, lassen sie sich durch Kombination zu einem ziemlich sicheren und vollständigen Lebensbilde ergänzen; vgl. besonders Röm. Adelsparteien 264. 266—268. 404—408. Cichorius Röm. Studien 113—116. Galba ist ungefähr 596 = 158 geboren, wurde 605 = 149 von seinem Vater bei dessen Prozesse zusammen mit seinem älteren Bruder Ser. Nr. 59 den Richtern zur Erregung ihres Mitleids vorgeführt (Cic. de or. I 228) und wurde Ende 611 = 143 mit Licinia, der älteren Tochter des P. Crassus Mucianus verlobt (ebd. I 239; Brut. 98. 127), deren jüngere Schwester den C. Gracchus heiratete. Nach dem Tode dieses seines Schwagers und des M. Fulvius Flaccus im J. 633 = 121 trat Galba zusammen mit L. Calpurnius Bestia (o. Bd. III S. 1366f., zu ergänzen nach der hier gegebenen Darstellung) in die Gracchische Ackeranweisungskommission ein, neben deren allein übrig gebliebenes Mitglied C. Papirius Carbo. (Nach anderer Ansicht bildeten sie ein neues, bloß für Afrika bestimmtes Triumvirat; s. Gelzer Gnomon

II. Stammtafel der Sulpicii Galbae republikanischer Zeit.

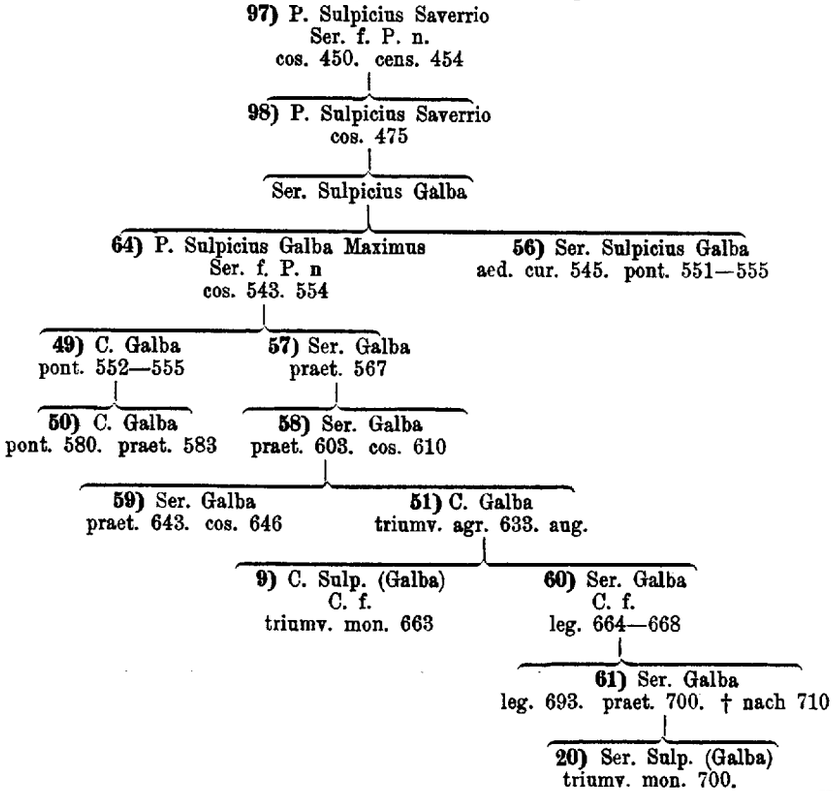

[Münzer.]

sammensetzung nur ein Werkzeug der Senatspartei und brachte in Karthago etwa im folgenden J. 634 = 120 die Ausführung der Pläne des Reformators äußerlich zum Abschluß, in Wahrheit zum Stillstand (CIL I² 696 = VIII Suppl. 12 535 = Dess. 28). Dafür ereilte sie die Vergeltung, und zwar den Carbo schon 635 = 119, den Galba und den Bestia ein Jahrzehnt später, 645 = 109, auf Grund der von dem Tribunen C. Mamilius Limetanus beantragten Spezialuntersuchung. Galba, wahrscheinlich Praetorier, wurde gerichtlich verurteilt, obgleich er einem der beiden ersten Priesterkollegien angehörte (Cic. Brut. 127f.); wahrscheinlich ist er der *augur quidam damnatus de pecuniis repetundis* in einer Controversia beim Auct. ad Herenn. I 20. Die Verurteilung eines solchen Priesters war ohne Beispiel in der Vergangenheit. Gleich seinem Vater war Galba ein geachteter Redner, verteidigte sich vor Gericht selbst und suchte durch die Vorführung seiner Familie, darunter seiner Schwiegermutter, die Richter zu rühren; wenn ihm das auch nicht gelang, so wurde doch der wirksame Schluß seiner Rede den Schülern als Muster zum Lernen aufgegeben und war einem von ihnen, dem Cicero, noch als altem Manne im Gedächtnis (Brut.; eine Spur Cic. ad Att. XII 22, 2). Vielleicht hat dieser S. im Zusammenhang mit den Plänen des C. Gracchus für die Getreideversorgung Roms die Horrea Sulpicia oder Galbae erbaut (s. o. S. 751, 57ff.).

[Münzer.]

52) C. Sulpicius Galba, ein Geschichtsschreiber um die Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. Name: Das Pränomen ist nur den Fasti Lucerini (CIL I² 69, 4, in denen sein Sohn, der Consul des J. 749 = 5 v. Chr. als *C. f.* bezeichnet wird, zu entnehmen), bei Plut. Romul. 17 das Nomen gentilicium und das Kognomen (allerdings in umgekehrter Folge), bei Plin. n. h. I 36 und Oros. V 23, 6 nur das Kognomen genannt.

Leben: Er war der Urenkel des Redners Sulpicius Galba und Großvater des Kaisers Serv. Sulpicius Galba. Von seinem Leben wissen wir nur wenig. Daß auch er die öffentliche Laufbahn eingeschlagen hat, geht aus Suet. Galb. 3 hervor, der, ohne seinen Namen zu nennen (er spricht nur vom *avus* des Kaisers), berichtet, daß er *non ... egressus praeturae gradum*, und offenbar zur Entschuldigung anführt, daß er *clarior studiis quam dignitate* gewesen sei. Pomtow Klio XVII 178 bezieht auf ihn ein Proxeniedekret aus Delphi, in dem ein *[Γ]άϊος Σολπίκιος Γάλβα(ς) υἱὸς* .... geehrt wird, das aber vielleicht eher seinen Sohn (Nr. 53) nennt (s. d.). Er veröffentlichte eine *multiplicem nec incuriosam historiam* (Suet. Galb. 3), die von der Gründung Roms bis auf seine Zeit reichte (Plut. Romul. 17 *ὡς Ἰόβας φησὶ Γάλβαν Σουλπίκιον ἱστορεῖν*. Oros. V 23, 6 *fuisse tunc Pompeio triginta milia peditum, mille equites Galba scribit, Sertorium autem sexaginta milia peditum, octo milia equitum habuisse commemorat*). Auch bei Plin. n. h. I 36 wird dieses Werk, wie es scheint, als Quellenschrift erwähnt (Dessau Prosop. imp. Rom. S. 280f. nr. 720). Doch mit dem Geschichtsschreiber Sulpicius Blitho, den Nepos Hannib. 13, 1 für die Ansetzung des Todes Hannibals ins J. 573 = 181 zitiert, ist unser S. nicht identisch (Peter hist. Rom. rel. I² p. CCCLXXIX, vgl. II p. LVIII. Schanz Gesch. d. röm. Literatur I³ 2, 114f. Münzer o. Nr. 27). Vgl. auch Schanz 199. [Fluss.]

53) (C.) Sulpicius Galba, der Vater des Kaisers Serv. Sulpicius Galba. Name. Der volle Name nirgends erhalten, das Nomen gentilicium und das Kognomen Fast. Lucerini CIL I² p. 69, 4 zu entnehmen, das Kognomen aus Macrob. II 4, 8. 6, 3. 4 bekannt. *Gaius* als Pränomen anzunehmen, ergibt sich aus dem gleichen Pränomen des Vaters, das in den Fast. Lucerini genannt ist, und dem seines älteren Sohnes (Suet. Galb. 3 *maior Gaius*; anders Borghesi Oeuvr. V 146f., der sich für *Servius* entscheidet, und Mommsen Herm. III 65 = Ges. Schr. IV 399, 3, der zwischen *Gaius* und *Servius* schwankt. Dessau Prosopogr. imp. Rom. III S. 284 entscheidet sich für Servius.

III. Stammbaum der Sulpicii Galbae im 1. Jhdt. v. Chr. und im 1. Jhdt. n. Chr.

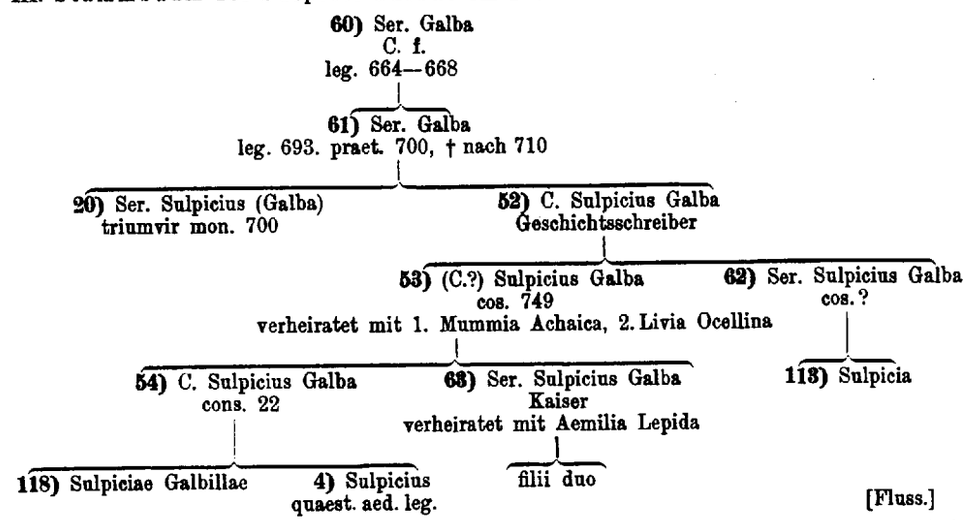

[Fluss.]

Leben. Über sein Leben wissen wir wenig. Er war der (jedenfalls ältere) Sohn des Geschichtsschreibers C. Sulpicius Galba (s. o.). Auch er schlug die öffentliche Laufbahn ein, ohne daß wir darüber genauer unterrichtet wären. Wir wissen nur, daß er im J. 749 = 5 v. Chr. mit Sextus Pompeius den Suffektkonsulat bekleidet hat (Fast. Lucer. CIL I² 69, 4). Vielleicht kann man auf ihn die Inschrift vom Heraion in Samos *Γάϊον Σολπίκιον ... τὸν ἀνθύπατο[ν] Ἥρῃ* (Schede Athen. Mitt. 1919 S. 38 nr. 28) beziehen, die ihn als Proconsul von Asia nachwiese; die Inschrift nämlich dem älteren Sohne unseres S., dem Bruder des Kaisers Galba zuzuweisen, geht deshalb nicht gut an, da Suet. Galb. 3 ausdrücklich von diesem sagt *maior Gaius attritis facultatibus urbe cessit prohibitisque a Tiberio sortiri anno suo proconsulatum voluntaria morte obiit* (Schede a. O.). Sueton meint das consularische Proconsulat (von Asia oder Afrika), in der athenischen Inschrift (Graindor Bull. de corr. hell. LI 1928, 268 *[Γάϊον Σολπίκιον ... ἀ]ν[θύπατον*) ist das Proconsulat von Achaia gemeint, das vor dem J. 15 n. Chr. fallen muß. Die athenische Inschrift gilt eher dem C. Galba, Consul im J. 22 n. Chr., der demnach vor dem Consulat Proconsul von Achaia gewesen wäre; dagegen werden sich die Inschriften von Samos und das Proxeniedekret von Delphi (Pomtow Klio XVII 178) auf unseren Galba, den Consul im J. 749 = 5 v. Chr., beziehen. S. betätigte sich eifrig als Anwalt (Suet. Galb. 3, der nur von dem *pater* des Kaisers spricht, ohne seinen Namen zu nennen; Macrob. II 4, 8. 6, 4), und Redner (Suet. Galb. 3. Macrob. II 4, 8). Über seine Redegewandtheit machen Suet. Galb. 3 und Macrob. II 6, 3 verschiedene Angaben: jener nennt ihn *modicae in dicendo facultatis*, dieser rühmt ihn als *eloquentia clarum*. Über seine geistigen Fähigkeiten machte M. Lollius eine viel beachtete Äußerung (Macrob. II 6, 3. *M. Lolli vox circumferebatur: Ingenium Galbae male habitat*). Ob Horat. sat. I 2, 46 (mit Porphyr. z. d. St.) diesen Galba meint, läßt sich kaum entscheiden; nach Dessau Prosop. imp. Rom. III S. 284 nr. 722 ist er ein jüngeres Mitglied dieser gens als die bei Horaz genannte Persönlichkeit, vielleicht der Prätor des J. 54 v. Chr. Ser. Sulpicius Galba (s. d.). Der Vermutung Dessaus, unseren S. mit dem bei Quintil. inst. orat. VI 3, 27. 62. 64. 66. 80. 90 genannten, durch seinen Witz bekannten Galba möglicherweise zu identifizieren, widerspricht meines Erachtens nur die Tatsache, daß bei Quintilian das Pränomen Galbas an den beiden Stellen, wo es überhaupt angegeben ist, *A(ulus)* (Quintil. VI 3, 27) und *L(ucius)* (Quintil. VI 3, 62) lautet; das Nomen gentilicium fehlt an allen Stellen; der Zeit ihres Lebens nach könnte an eine Identifizierung dieser beiden Persönlichkeiten ohne weiteres gedacht werden. Das körperliche Aussehen Galbas war wenig einladend (Macrob. II 6, 3. 4. Suet. Galb. 3. *brevi corpore atque etiam gibber*. Macrob. II 4, 8 *Galbae, cuius informe gibbo erat corpus*).

Familie. Galba war zweimal verheiratet (Suet. Galb. 3), in erster Ehe mit Mummia Achaica (s. d.), der Urenkelin des L. Mummius, des Zerstörers von Korinth im J. 146 v. Chr., in zweiter mit Livia Ocellina (Fluss o. Bd. XIII S. 928 Nr. 41) von der er *nobilitatis causa appetitus ultro existimatur, aliquanto enixius, post quam subinde instanti vitium corporis secreto posita veste detexit, ne quasi ignarum fallere videretur* (Suet. Galb. 3). Der ersten Ehe entstammten zwei Kinder (Suet. Galb. 3), C. Sulpicius Galba, der Consul im J. 22 n. Chr., und Serv. Sulpicius Galba, der Kaiser des J. 68/69 n. Chr. Wahrscheinlich ist die CIL VI 27 005 genannte Sulpicia (s. u.) seine Base.

54) C. Sulpicius Galba. a) Name. *C. Sulpicius Galba* CIL VI 562 = Dessau 202. XI 1356 = Dessau 7228. Plin. n. h. XXXIII 32. *C. Sulpicius* CIL XV 4611. Tac. ann. III 52. *Sulpicius Galba* CIL I² p. 70 fast. arv. *Sulpicius* CIL VI 10051 = Dessau 5283. *C. Galba* Tac. ann. VI 40. Suet. Galb. 3.

b) Leben. C. Sulpicius Galba war der ältere Sohn des Consuls C. Sulpicius Galba (s. d.) aus dessen erster Ehe mit Mummia Achaica und somit Bruder des Kaisers Serv. Sulpicius Galba (s. d.) [Suet. Galb. 3]. Im J. 22 n. Chr. war er mit D. Haterius Agrippa (Groag o. Bd. VII S. 2513f. Nr. 4) als Consul suffectus im Amt (CIL VI 562. 10051. XV 4611. Tac. ann. III 52), daher auch bei Tac. ann. VI 40 als *consularis* bezeichnet. Im J. 23 hielt er im Senate eine Rede (Plin. a. O.). Nachdem er sein Vermögen durchgebracht hatte, verließ er Rom (Suet. a. O.). Da ihm Tiberius verbot, als Consular um eine Provinz mitzulosen, beging er Selbstmord (Tac. VI 40. Suet. a. O.). Wenn sich die Inschrift aus dem Heraion auf Samos, *ὁ δῆμος Γάϊον Σολπίκιον ... τὸν ἀνθύπατο[ν] Ἥρῃ* (Schede Athen. Mitteil. XLIV 1919 S. 38 nr. 28 auf ihn bezieht, was allerdings mit den Worten Suetons Galb. 3 *prohibitus a Tiberio sortiri anno suo proconsulatum* in Widerspruch steht, müßte hier das Proconsulat von Achaia gemeint sein. Die CIL VI 9754 erwähnten *Sulpiciae Galbillae* sind vielleicht seine Töchter (Dessau Prosopogr. III S. 290 nr. 742). der CIL VI 3751 = 31 282 als *q(uaestor) aedil(is) [leg(atus) Ti. Cl]audi Caesaris Augu(usti) [Germa]nici* genannte *Sulpicius* vielleicht sein Sohn (Hübner Herm. XVI 525, 2). [Fluss.]

55) P. Sulpicius Galba war Pontifex mindestens von 683 = 71 bis 697 = 57. Denn auf diese Würde deuten der Vestakopf und die Opfergeräte auf seinen Münzen hin, deren Aufschrift: *P. Galb. aed. cur.* lautet (Mommsen Münzw. 621 Nr. 260. Babelon Monn. de la rép. rom. II 472f. Grueber Coins of the roman rep. I 433); das Jahr der curulischen Aedilität kann kaum ein anderes als 683 = 71 sein (Bardt Die Priester der vier großen Kollegien 15. Seidel Fasti aedilicii [Diss. Bresl. 1908] 54f.). 684 = 70 stand S. auf der Geschworenenliste, wurde aber von C. Verres in seinem Prozesse abgelehnt (Cic. Verr. I 18 mit Anerkennung für S.). In einem der J. 686 = 68, 687 = 67, 688 = 66 muß er Praetor gewesen sein, da er sich für 691 = 63 um das Consulat bewarb (Cic. ad Att. I 1, 1; Mur. 17. Q. Cic. pet. cons. 7. Ascon. tog. cand. 73 K.-S. = 64 Stangl). Er genoß allgemeine Achtung (Cic. Ascon.), war aber wohl zu unbedeutend und fiel durch; es wurde überhaupt kein Patrizier gewählt, und S. trat im folgenden

Jahr nicht mehr als Kandidat auf, sondern ließ seinem Gentilen Ser. Sulpicius Rufus Nr. 95 den Vorrang (vgl. Röm. Adelsparteien 348). Als Pontifex wird er noch 697 = 57 erwähnt (Cic. har. resp. 12). Er wird stets mit dem Kognomen bezeichnet und ist daher von Nr. 15 wohl zu scheiden. Vgl. Nr. 48.

56) Ser. Sulpicius Galba, wahrscheinlich Bruder des Consuls von 543 = 211 P. Galba Nr. 64, wurde 545 = 209 curulischer Aedil (Liv. XXVII 21, 9; vgl. *aedilicius* XXIX 11, 3), gehörte 549 = 205 zu der von M. Valerius Laevinus geführten Gesandtschaft, die das Bild der Göttermutter von Attalos erbitten und aus Pessinus nach Rom bringen sollte (ebd. XXIX 11, 3), wurde 551 = 203 Pontifex an Stelle des Q. Fabius Maximus des sog. Cunctators (ebd. XXX 26, 10) und starb 555 = 199 (ebd. XXXII 7, 15). S. Nr. 49.

57) Ser. Sulpicius Galba, wahrscheinlich Sohn des gleichnamigen Nr. 56, oder noch eher des P. Nr. 64, war 565 = 189 curulischer Aedil mit P. Claudius Pulcher (s. o. Bd. III S. 2859 Nr. 305) und stiftete mit ihm zwölf vergoldete Schilde aus Strafgeldern, die sie wegen Getreidewucher erhoben hatten (Liv. XXXVIII 35, 5; vgl. Mommsen St.-R. II 493, 5. 503). 567 = 187 war er Praetor mit demselben P. Claudius, nicht mit dessen älteren Bruder Ap., der das Amt schon 566 = 188 bekleidete (Liv. XXXVIII 42, 4 unter Verwechslung der beiden Claudier); S. erhielt die Rechtsprechung in der Stadt (ebd. 42, 6. 44, 9. 54, 4) und hatte als Vertreter der abwesenden Consuln wichtige Senatssitzungen zu leiten (ebd. 54, 4. 55, 1. XXXIX 5, 6). Da zwischen Praetur und Consulat damals bereits ein Intervall von einem Jahr vorgeschrieben war (vgl. Mommsen a. O. I 525), konnte er sich frühestens 568 = 186 um das Consulat für 569 = 185 bewerben und mußte dem rangälteren Ap. Claudius unterliegen; bei den folgenden Wahlen für 570 = 184 hatte er dessen Bruder P., seinen eigenen Kollegen aus Aedilität und Praetur als gleichberechtigten Nebenbuhler, und da verhalf diesem der Einfluß des Appius zum Siege, was Liv. XXXIX 32, 6f. mit einer gewissen tendenziösen Schärfe dargestellt hat. In den beiden nächsten Jahren liefen ihm die damals ebenfalls unterlegenen patrizischen Mitbewerber Q. Fabius Labeo und L. Aemilius Paullus den Rang ab, so daß er endgültig die Hoffnung auf das Consulat aufgeben mußte, aber besonders wohl dem letzten Vordermann Paullus einen Groll bewahrte und seinem Sohne Nr. 58 vererbte (s. Röm. Adelsparteien 192f. 234, 1). Wahrscheinlich nicht der Sohn, sondern er selbst ist der *Ser. Galba,* der als Nachbar, wohl auf dem Aventin (s. Nr. 59) freundschaftlich mit Ennius verkehrte (Cic. acad. pr. II 51 jedenfalls nach einer eigenen Äußerung des Dichters; s. Cichorius und Skutsch o. Bd. V S. 2598, 7ff.).

58) Ser. Sulpicius Galba ist wahrscheinlich Sohn des gleichnamigen Nr. 57 und vielleicht Enkel des P. Galba Maximus Nr. 64. In den Fasti Cap. ist die Filiation nicht erhalten, und zwei Inschriften eines *Ser. Sulpicius Ser. f. Galba cos.* gehören doch wohl eher seinem gleichnamigen Sohne Nr. 59 als ihm selbst. Er war verwandt mit C. Sulpicius Galus Nr. 66 (Cic. de or. II 228: *propinquus.* Val. Max. VIII 1, abs. 2: *sanguine . . . coniunctus*) und verschwägerte sich mit P. Licinius Crassus Dives Mucianus (Cic. Brut. 98: *affinitate sese devinxerat.* s. u.). Er war älter als Scipio Aemilianus und C. Laelius (Cic. Brut. 82: *aetate paulum eis antecedens*), die aber selbst um etwa ein halbes Jahrzehnt auseinander waren (s. o. Bd. XII S. 404 Nr. 3), mag also um 560 = 194 geboren sein. Vertrauter Umgang mit dem Dichter Q. Ennius (Cic. acad. pr. II 51), der 585 = 169 als Siebzigjähriger gestorben ist, dürfte wegen des Lebensalters weniger für S., als für seinen Vater Nr. 57 anzunehmen sein, obgleich daran erinnert werden kann, daß gemeinsame Beziehungen des Dichters und dieses S. zu Q. Fulvius Nobilior (s. o. Bd. VII S. 268f.; s. u.) bestanden haben. Im Kriege gegen Perseus war S. Kriegstribun unter L. Aemilius Paullus, war aber, vielleicht von seinem Vater her, persönlich dessen Gegner und suchte nach der Heimkehr 587 = 167 seinen Triumph zu hintertreiben. Liv. XLV 35, 8 sagt von ihm: *qui tribunus militum secundae legionis in Macedonia fuerat, privatim imperatori inimicus* (vgl. 37, 1. Plut. Aem. Paull. 30, 3: *ἐχθρὸς Αἰμιλίου, γεγονὼς δὲ τῶν ὑπ' αὐτὸν χιλιάρχων*); er nennt XLIV 37, 5 auch den C. Galus Nr. 66 *tribunus militum secundae legionis* und erwähnt XLV 28, 9f. dessen scharfe Zurechtweisung durch Paullus (*graviter increpuisse dicitur*); zwischen dienstlicher und persönlicher Stellung der beiden Sulpicier bestand offenbar ein Zusammenhang. Nach den übereinstimmenden Berichten des Liv. XLV 35, 3—39, 20 und des Plut. Aem. Paull. 30, 2—31, 1 waren in der Tat die Soldaten der makedonischen Legionen gegen Paullus erbittert, und diese Stimmung fand ihren scharfen Ausdruck in der Hetzrede des S. vor der von den Soldaten beherrschten Volksversammlung, so daß die Ablehnung des Triumphes erfolgt wäre, wenn sich nicht führende Männer der Nobilität gegen S. und für Paullus eingesetzt hätten. Genannt wird von solchen nur M. Servilius Pulex Geminus (Bd. II A S. 1806f.); aber neben ihm trat M. Cato auf, dessen Sohn ebenfalls unter Paullus gedient hatte und später eine Tochter des Paullus heiratete. Daß die von Gell. I 23, 1 zitierte Rede Catos *qua usus est ad milites contra Galbam* nicht bei den Verhandlungen von 605 = 149 (s. u.) gehalten worden ist, sondern 587 = 167 vor den die Comitien einschüchternden Soldaten des makedonischen Heeres (vgl. Liv. XLV 35, 7. 36, 5f. 37, 8. 14. 38, 1), ist schon von Früheren wiederholt vermutet und zuletzt mit Recht von Cichorius (Röm. Studien 91ff.) verfochten worden, obgleich sein Versuch, zwischen dem Inhalt des bei Gellius erhaltenen Fragments und der Person des S. Beziehungen herzustellen, mißlungen ist (s. Nr. 37). Wahrscheinlich hat Cato nach seiner Gewohnheit (vgl. z. B. de sumptu suo [Jordan Catonis quae exstant 37] bei Fronto 99 Nab.) bei seiner Anklage gegen S. im J. 605 = 149 auf dessen fast um zwei Jahrzehnte zurückliegende Beschwerde über Paullus und seine eigene damalige Widerlegung zurückgegriffen. Z. B. ist die Beschuldigung, der Feldherr habe die Soldaten um ihre Beuteanteile verkürzt (vgl. dazu Cato de sumptu suo a. O. und de praeda militibus dividenda Jordan 69), ebenso von S. gegen Paullus erhoben worden (Liv. XLV 35, 6. 9. 36, 3f. 37, 10), wie später gegen S. selber (Appian. Ib. 60), aber mit dem Unterschiede, daß jener es zum Besten des Staatsschatzes getan habe, dieser aber nur aus Eigennutz und Habgier. Ferner ist es möglich, daß nicht nur in dem geschichtlichen Bericht, sondern auch in den Reden von 587 = 167 manches aus Cato stammt, sogar aus seiner echten Rede in die des Servilius übertragen ist und folglich hohen geschichtlichen Wert hat (z. B. aus dem Inhalt seiner Rede Liv. XLV 36, 3f. = 37, 9f., aus der Altercatio 39, 17—19, schon gemildert gegenüber Plut. 31, 5f.). Daß S. vor dem Volke vier Stunden bis Sonnenuntergang redete und dadurch die Vertagung der Abstimmung erzwang (Liv. 36, 2ff. 37, 6. Plut. 30, 4f.), war der erste Fall einer erfolgreichen Obstruktion in Rom (nicht beachtet von Groebe Klio V 231, 2 und bei Drumann G.R.² V 174, 7). Daß er die ganze Vergangenheit des Paullus (*vitia vitae* Liv. 37, 7) und die von diesem selbst zugestandenen Tatsachen (ebd.: *Quid interim obiecit, quod L. Paullus, si causam dicat, negatum velit?* Gegenstück wieder S. selbst im J. 605 = 149 Cic. Brut. 90: *Nihil recusans Galba pro sese.* Liv. ep. XLIX: *fatetur)* in gehässige Beleuchtung rückte, war die erste Probe einer neuen Redekunst (Liv. 37, 6: *Cui crimen nullum, nullum probrum dicere poterat, eius obtrectare laudes voluit.* 39, 16: *Ille nihil praeterquam loqui, et ipsum id maledice ac maligne, didicit).* Daß er als junger Anfänger sich durch die Anklage eines hochangesehenen Politikers zuerst einen Namen zu erwerben strebte (Liv. 37, 3: *accusando tirocinium ponere et documentum eloquentiae dare voluit*; vgl. 4), wurde geradezu vorbildlich. Seitdem zählte S. zu den angesehensten Rednern seiner Zeit, so daß z. B. Cic. rep. III 9 (bei Lactant. inst. div. V 14, 3), auch ohne eine Überlieferung darüber zu kennen, mit Wahrscheinlichkeit behaupten konnte, er und Cato, *maximi tum oratores,* hätten im J. 599 = 155 die athenische Philosophengesandtschaft in Rom gehört. In unbekannter Zeit wurde S. Augur (Cic. rep. III 42; vgl. Röm. Adelsparteien 266f., 1). Im J. 603 = 151 war er Praetor und erhielt als solcher die Provinz Hispania Ulterior (Nep. Cato 3, 4. Liv. ep. XLVIII. Val. Max. VIII 1 abs. 2. Oros. IV 21, 3. 10. Appian. Ib. 58. *Ex praetura* Suet. Galba 3, 2 mit Vorwegnahme der späteren Gewohnheit). Auf die Nachricht von der Bedrängung römischer Bundesgenossen durch die Lusitaner eilte er mit seinem Heere in einem Gewaltmarsch von fast 90 km (*ἡμέρᾳ μιᾷ καὶ νυκτὶ πεντακοσίους σταδίους διελθών* Appian. Ib. 58) zu Hilfe und griff die Feinde mit Erfolg an; als aber seine übermüdeten Truppen sich bei der Verfolgung zerstreuten und so ausruhten, sammelten sich die Geschlagenen wieder und brachten den Römern eine vernichtende Niederlage bei, aus der sich nur S. mit der Reiterei nach Carmo (o. Bd. III S. 1597) retten konnte (*κτείνουσιν ἐς ἑπτακισχιλίους. ὁ δὲ Γάλβας μετὰ τῶν ἀμφ' αὐτὸν ἱππέων κατέφυγεν* Appian. *Magno proelio victus est universoque exercitu amisso ipse cum paucis vix elapsus evasit* Oros. IV 21, 3. Vgl. Liv. ep. XLVIII: *Male adversus Lusitanos pugnavit).* Indem er die Versprengten an sich zog und die einheimischen Bundesgenossen aufbot, brachte er seine Streitkräfte wieder auf 20 000, mit denen er in der Stadt der Konier Konistorgis (s. o. Bd. IV S. 884f. 1098. Bd. XII S. 1. Schulten Ilbergs Jahrb. XXXIX 214, 2) die Winterquartiere bezog (Appian.). Im folgenden J. 604 = 150 fiel er von den einen Seite und der Statthalter der Ebroprovinz L. Licinius Lucullus (o. Bd. XIII S. 374) von der andern Seite verheerend in Lusitanien ein (Appian. Liv. ep. Oxyr. XLVIII: *Lusitani va[stati].* Vgl. Nep. Cato 3, 4: *diripuit Lusitanos.* Ps.-Ascon. 124 Or. = 203 Stangl: *direpti Lusitani).* Die Eingeborenen knüpften Verhandlungen an, und S. ging scheinbar auf ihre Wünsche ein, indem er ihnen gegen ihre Unterwerfung gutes Siedlungsland in Aussicht stellte; sie teilten sich auf sein Geheiß nach drei Stämmen (*ἐς τρία* Appian. 59. 60. *trium Lusitaniae civitatium convocato populo* Val. Max. IX 6, 2) und legten abteilungsweise die Waffen nieder; S. aber ließ der Reihe nach die drei Teile des Volkes einschließen und zusammenhauen (Appian. 60. Cic. Brut. 89. Liv. ep. XLIX. Val. Max. VIII 1, abs. 2. IX 6, 2. Oros. IV 21, 10). Er suchte später die unerhörte Treulosigkeit und Grausamkeit seiner Handlungsweise damit zu rechtfertigen, daß er hinterlistigen Absichten der Lusitaner zuvorkommen wollte (Liv. ep. XLIX; vgl. Val. Max. VIII 7, 1). Die Zahl der Niedergemetzelten bei diesem Blutbad, aus dem Viriatus entkam (Appian.) gibt Suet. Galba 3, 2 gewiß übertrieben auf 30 000 an; Val. Max. IX 6, 2 bietet *octo milia, in quibus flos iuventutis consistebat, electa et armis exuta partim trucidavit, partim vendidit.* Der Verkauf der Überlebenden in die Sklaverei nach Gallien (Liv. ep. XLIX) zog dem S. auch noch den weiteren schweren Vorwurf der Habsucht zu, da er den Erlös nur zum kleinen Teile den Soldaten und seinen Freunden zuwandte, zum größten Teile für sich behielt (Appian. s. o.). Nach seiner Rückkehr stellte im J. 605 = 149 der Volkstribun L. Scribonius Libo (s. o. Bd. II A S. 881 Nr. 18) den Antrag, daß wegen der schweren Verletzung des Völkerrechts die als Gefangene verkauften Lusitaner wieder in Freiheit gesetzt, und daß S. vor einen besonderen Gerichtshof gestellt werden sollte (Cic. de or. I 227; Brut. 89. Liv. ep. XLIX; ep. Oxyr. XLIX. Val. Max. VIII 1, abs. 2. Appian.). Den tribunizischen Antrag unterstützten ein L. Cornelius Cethegus (Liv. ep. XLIX; o. Bd. IV S. 1279 Nr. 91) und der greise Cato, *Galbae gravis atque acer inimicus* (Cic. de or. I 227). Es war Catos letztes öffentliches Auftreten mit 85 Jahren (Cic. Brut. 80; unrichtig 90 Jahre Liv. XXXIX 40, 12. Plut. Cato 15, 5; ungenau *octogenarius* Auct. de vir. ill. 47, 7. Anfang der Rede Gell. XIII 25, 15: *Multa me dehortata sunt huc prodire, anni, aetas, vox, vires, senectus*); seine Empfehlung der Rogation wurde zu einer heftigen Anklage des S. (als solche bezeichnet bei Tac. ann. III 66. Gell. I 12, 17. Auct. de vir. ill. 47, 7. Ps.-Ascon. 124 Or. = 203 St. Plut. Cato 15, 5. Appian. 60; vgl. Ausdrücke wie Liv. XXXIX 40, 12: *Galbam ad populi adduxit iudicium*; ep. Oxyr. XLIX: *[Galba de Lusi]tanis reus product[us].* Val. Max. VIII 1, abs. 2: ebenfalls *reus* und: *actioni tribu-*

niciae ... subscribere) und wurde von ihm selbst veröffentlicht und in das letzte, hier endende (vgl. Nep. Cato 3, 4) Buch seiner Origines aufgenommen (Cic. de or. I 227; Brut. 80. 89. Liv. ep. XLIX. Val. Max. Gell. XIII 25, 15; vgl. Jordan 27. Peter Hist. Rom. rel. I² 89ff.). Für S. sprach gegen Cato Q. Fulvius Nobilior (Liv. ep. XLIX; o. Bd. VII S. 268 Nr. 95); er selbst verteidigte sich gegen Libo in zwei Reden und in einer dritten gegen Cethegus und gab sie ebenfalls heraus (Liv. ep. XLIX). Eine boshafte Antwort auf eine ähnliche Bemerkung Libos bei Cic. de or. II 263 setzt voraus, daß der Antrag schon Vorschläge über die Zusammensetzung des Gerichtshofs enthielt. Die Beredsamkeit allein schien S. vor dem drohenden Verderben (vgl. Cic. Mur. 59. Val. Max.) kein genügender Schutz, und so griff er auch zu anderen Mitteln. Nach Appian. Ib. 60 scheint er als ein sehr reicher Mann irgendwelche Art von Bestechung angewendet zu haben. Vor allem aber erregte er, was bis dahin in Rom nicht üblich war, das Mitleid durch die Vorführung seiner hilflosen Angehörigen, die im Falle seiner Verurteilung unschuldig ins Unglück kämen; er führte zu diesem Zwecke seine beiden eigenen Knaben und sein Mündel Q. Sulpicius Galus Nr. 69, das hinterlassene Kind eines Verwandten (bei Fronto ad M. Caes. III 20 p. 57 Nab. aus flüchtiger Erinnerung zusammengefaßt als *fratris filii*) dem Volke mit rührenden Klagen und Bitten vor und erreichte dadurch die Verwerfung des tribunizischen Antrags (als Freisprechung aufgefaßt Val. Max. VIII 1, abs. 2. Fronto). Cato hat mit diesem, in seinen Augen höchst unwürdigen Ausgang der Sache den Bericht der Origines abgeschlossen und eine allgemeine Nutzanwendung daraus gezogen (Cic. de or. I 222; Brut. 90. Fronto); der sittenstrenge P. Rutilius Rufus stimmte dieser Mißbilligung entschieden zu (Cic. de or. I 227ff. o. Bd. I A S. 1277ff.), während Cicero in der Praxis (Mur. 59) den Fall doch etwas anders beurteilte als in der Theorie (de or.; Brut.; danach Quintil. inst. or. II 15, 8: *cum aliorum monumentis tum Catonis oratione testatum* d. h. durch Catos Rede und Bericht in den Origines); ausführlich hat ihn auch Livius erzählt (ep. XLIX; ep. Oxyr. XLIX. Val. Max.). Die ganze Angelegenheit (vgl. u. a. Drumann-Groebe G.R.² V 143—145. De Sanctis Storia dei Romani IV 1, 480—483. 540. 593, 271) hatte weitreichende Folgen für die äußere und für die innere Politik. Denn die Wortbrüchigkeit des S. wurde verantwortlich gemacht für den Ausbruch des langen und schweren lusitanischen Krieges des Viriatus (Suet. Galba 3, 2. Oros. IV 21, 10), und die Vereitelung des Versuches, ihn zur Rechenschaft zu ziehen, war die unmittelbare Veranlassung dazu, daß noch in demselben J. 605 = 149 auf Antrag des Tribunen L. Piso in der Quaestio repetundarum der erste ständige Gerichtshof für derartige Vergehen eingerichtet wurde (Andeutung Tac. ann. XV 20?). Daher mußte S. auch mehrere Jahre warten, bis er sich mit Aussicht auf Erfolg um das Consulat bewerben konnte; er gehörte jedenfalls ganz besonders zu denen, die durch die Wahl des etwa zehn Jahre jüngeren Scipio Aemilianus für 607 = 147 (s. o. Bd. IV S. 1446) benachteiligt wurden. Erst für 610 = 144 wurde er gewählt (Fasti Cap. Hydat. Chron. Pasch. Liv. ep. Oxyr. LII. Cassiod. Val. Max. VI 4, 2. Frontin. de aquis I 7 (s. dazu Nr. 18). Unrichtig: *Gallo* Chronogr. Über die Inschriften CIL I² 694f. s. u. Nr. 59. Bezeichnung als *consularis* Cic. de or. I 239. Suet. Galba 3, 2), zusammen mit L. Aurelius Cotta, dessen Großvater mit dem seinigen zusammen im J. 554 = 200 das Amt geführt hatte. Ihren Wunsch, daß einem von ihnen der Oberbefehl gegen Viriatus übertragen würde, machte Scipio zu nichte, dessen Erklärung: *Neutrum mihi mitti placet, quia alter nihil habet, alteri nihil est satis* (Val. Max. VI 4, 2) mit der Auffassung zusammenhängt, daß gerade die Habsucht des S. die Hauptschuld an den Erfolgen des Viriatus trage (Appian. Ib. 60; vgl. auch Röm. Adelsparteien 247. 320). Wirklich gehörte S. zu den reichsten Leuten seiner Zeit (Appian.) und warb für seinen jüngern Sohn Nr. 51 um die Tochter eines ebenso schwerreichen Mannes, des P. Crassus Dives Mucianus (o. Bd. XIII S. 334 Nr. 72), so daß der Vorwurf Scipios berechtigt war; infolge dieser Familienverbindung unterstützte S. die Bewerbung des Crassus um die Ädilität, wahrscheinlich für 612 = 142 (Cic. de or. I 239f.; Brut. 98. 127). Im J. 616 = 138 übernahm er die Verteidigung der Pächter der bruttischen Staatsforsten; ihr Prozeß wegen schlimmer Gewalttaten zog sich schon jahrelang hin und war für sie bisher von C. Laelius (s. o. Bd. XII S. 407f.) geführt worden; dieser selbst gab die Hoffnung auf einen glücklichen Ausgang auf und riet den Angeklagten, S. als den tüchtigeren Anwalt zu gewinnen; dieser erzielte in der Tat durch seine wohlvorbereitete, glänzende und wirkungsvolle Rede ihre Freisprechung (Cic. Brut. 85—89 nach P. Rutilius Rufus [s. o. Bd. I A S. 1277ff.] nicht ohne eine gewisse Voreingenommenheit für Laelius und gegen S.). Vielleicht im folgenden J. 617 = 137 unter dem Consulat des M. Aemilius Lepidus Porcina, der ein Geistesverwandter und Parteigenosse des S. gewesen zu sein scheint (vgl. Röm. Adelsparteien 238—243), wurde S. an der Spitze einer Gesandtschaft nach Kreta geschickt, um den allgemeinen Krieg zwischen den Städten der Insel durch schiedsrichterliche Entscheidung zu beenden. Die Kenntnis dieser diplomatischen Sendung beruhte bis vor kurzem nur auf der in zwei Exemplaren erhaltenen Urkunde, die den Schiedsspruch von Magnesia am Maiandros in dem lange schwebenden Grenzstreit zwischen Hierapytna und Itanos auf Kreta enthält (Syll.³ 685). Der Streit war zuerst von Ptolemaios VI. Philometor geschlichtet worden, entbrannte aber nach dessen im J. 608 = 146 erfolgten Tode aufs neue mit größerer Heftigkeit im Zusammenhang mit jenem allgemeinen Kriege: (49) *τῶν δὲ παρὰ Ῥωμαίων πρεσβευτῶν τῶν περὶ Σερούιον Σολπίκιον παραγενομένων εἰς Κρήτην* (50) *καὶ τοῦ πολέμου λύσιν λαβόντος κατήντησαν καὶ Ἰτάνιοι ἐπὶ τὴν σύγκλητον ...* (53) *οὗ πολέμου ἕνεκεν Σερούιος Σολπίκιος κακείνη ἡ πρεσβεία εἰς Κρήτην ἀπεστάλησαν.* Die Angelegenheit beschäftigte eine zweite römische Gesandtschaft unter Q. Fabius und wurde schließlich durch Senatsbeschluß unter dem Consulat des L. Piso der Stadt Magnesia a. M. als Schiedsrichterin zugewiesen. Das Consulat des L. Piso

ist für das des Jahres 615 = 139 gehalten worden; demnach ist die Identifizierung der römischen Gesandten versucht worden (s. u. a. o. Bd. III S. 1382f. VI S. 1793), und die Mission des S. schien in die nächsten Jahre nach seinem Consulat von 610 = 144 zu gehören. Nun ist aber der Vorname des Consuls Piso von 615 = 139 nicht L., sondern Cn., und ferner ist eine neue Inschrift — leider nur der rechte Rand einer breiteren Tafel — auf Kreta gefunden worden, die sich auf denselben Streit bezieht und zu einer Berichtigung der bisherigen Zeitansätze nötigt (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1920, 84f., danach [ergänzt von Croenert] Suppl. epigr. Gr. II 511 vgl. III 775). Die ganze Sache hat sich demnach 28 Jahre lang (Z. 19: *ἔτεσι εἴκοσι ὀκτώ*) hingezogen, und der Consul L. Piso kann deshalb erst der von 642 = 112 sein (o. Bd. III S. 1387 Nr. 88); die römischen Gesandtschaften des Ser. Sulpicius (Z. 59 und 66 der neuen Inschrift zu ergänzen nach Z. 53 der alten [s. o.]: *[οὗ πολέμου ἕνεκεν Σ]ερούιος Σολπίκιος κακείνη ἡ [πρεσβεία εἰς Κρήτην ἀπεστάλησαν]* und *[οὗ πολ]έ[μου] ἕνεκεν Σερούιος [Σολπίκιος]*) und des Q. Fabius (Name erhalten Z. 68, ergänzt Z. 32. 40. 42. 81. 96 der neuen Inschrift) sind ebenfalls tiefer hinabzurücken. Dafür ergibt einen zeitlichen Anhalt die Beschäftigung des römischen Senats mit den kretischen Angelegenheiten unter dem Consulat eines M. Aemilius und dem eines Mannes mit dem ‚nicht allzu häufigen' (s. o. Bd. XIV S. 1147, 43) Pränomen M'. (Z. 10 der neuen Inschrift: *ἐπὶ Μάρκου Αἰμυλίου καὶ ἐπὶ Μανί | [ου ... ὑπάτων]*). In den Fasten des fraglichen Zeitraums steht der Name eines Consuls M. Aemilius bei den J. 617 = 137, 628 = 126 und 639 = 115, der Vorname M'. nur 625 = 129 bei M'. Aquilius (o. Bd. II S. 323 Nr. 10) und 640 = 114 bei M'. Acilius Balbus (o. Bd. I S. 254 Nr. 26. Vorname neuerdings gesichert durch Fasti Antiates Not. d. scav. 1921, 129: *M'. Acili. B[albus]*). Wegen der unmittelbaren Aufeinanderfolge der Consulate des letzten M. Aemilius (Scaurus) und des zweiten M'. (Acilius Balbus) in den J. 639 = 115 und 640 = 114 ist Croenert (und nach ihm Cary Journal of roman studies XVI 195) bis in diese Zeit als die der Entsendung des Ser. Sulpicius und des Q. Fabius hinabgegangen; dann kann der erstere nicht der Consul von 610 = 144 sein, sondern nur dessen Sohn Nr. 59. Dagegen hält De Sanctis (Riv. di filol. LIV 130f.) es für wahrscheinlicher, daß der erste M. Aemilius (Lepidus Porcina) und der erste M'. (Aquilius) gemeint seien, und daß Ser. Sulpicius unter einem dieser Consuln, entweder 617 = 137 oder 625 = 129 nach Kreta geschickt worden ist. Bei der langen Dauer des Streites ist diese Annahme vielleicht doch der Zusammendrängung der Ereignisse in die wenigen J. 639 = 115 bis 642 = 112 vorzuziehen; dann war der Gesandte der damals hochangesehene Consul von 610 = 144, und für seine Mission kommt von beiden Jahren nur das frühere in Betracht, 617 = 137, da er in dem späteren, 625 = 129, nicht mehr am Leben war. Denn in diesem Jahre läßt Cic. rep. III 42 Scipio von ihm als einem Verstorbenen sprechen (*quem tu, quoad vixit, omnibus anteponebas*), und die Angabe ist zuverlässig, da das Todesjahr des S. in den Fasten der Augu-ren verzeichnet war. (Die Zeit der Entsendung und die Persönlichkeit des Q. Fabius der kretischen Inschriften bleibt unsicher.) S. erreichte ein Alter von einigen sechzig Jahren und hinterließ zwei Söhne Nr. 59 und Nr. 51. Sie standen 605 = 149 im Knabenalter (Cic. de or. II 228: *duos filios suos parvos*; Brut. 90: *suos pueros*. Liv. ep. XLIX: *duos filios praetextatos*; ep. Oxyr. XLIX: *fili quos flens com[plexus est]* oder *com[mendabat]*. Val. Max. VIII 1, abs. 2: *parvulos liberos suos*. Quintil. inst. or. II 15, 8: *suos liberos parvulos*), waren vielleicht nur ein bis zwei Jahre auseinander, um zehn Jahre herum alt, was zu den sonstigen Nachrichten über ihr Leben stimmt. Mit wem S. verheiratet war, ist unbekannt; jedenfalls hing er verwandtschaftlich und politisch mit einem ganzen Kreise von Persönlichkeiten zusammen, der zu dem Scipionischen in vielfachem Gegensatz stand, aber weniger bekannt ist, weil Gewährsmänner wie Polybios und Cicero dem Scipionischen näher standen und ihn bevorzugten.

Der Ruhm des S. als Redner war für Cicero eine feststehende Tatsache (de or. I 58: *Constat dicendi gloria praestitisse;* Brut. 82: *sine controversia ... eloquentia praestitit ... quem constat eloquentia praestitisse.* 295: *illius aetatis principem ... accepimus*; vgl. 333; Tusc. I 5: *Galbam Africanum Laelium doctos fuisse traditum est*). Eine seiner Quellen dafür war C. Laelius, der die Verteidigung der bruttischen Publicanen an Galba abtrat, weil er ihn für den geeigneteren Anwalt in der ziemlich bedenklichen Sache hielt (Brut. 86, vgl. 89); wahrscheinlich gründet sich lediglich darauf die allgemein gehaltene Äußerung Scipios zu Laelius, rep. III 42: *Galba, quem tu, quoad vixit, omnibus anteponebas.* Jenes Urteil des Laelius selbst kannte Cicero aus P. Rutilius Rufus (Brut. 85 vgl. 87. 88. 89). Durch Rutilius war er ferner auf Catos Bericht über die Verhandlung vom J. 605 = 149 aufmerksam geworden, in der Cato selbst gegenüber S. den Kürzeren gezogen hatte (de or. I 227f.; Brut. 80. 89f.); darauf beruht wiederum die allgemeine Vorstellung Brut. 333: *Galba fuit inter ... aequalis unus excellens, cui, quemadmodum accepimus, et Cato cedebat senior,* und schon früher die Verbindung beider als *maximi tum oratores* (rep. III 9; vgl. Brut. 295: *illius aetatis princeps.* Val. Max. VIII 7, 1: Gegenüberstellung Catos und des *disertissimus orator S.*). Der Vergleich mit Laelius zog auch den mit Scipio ohne weiteres nach sich (de or. I 58. 255. III 28; Brut. 82; Tusc. I 5). Vielleicht ebenfalls aus Rutilius, sonst aus einer ähnlichen Quelle, stammt die Anekdote de or. I 239f., die einen Vergleich mit einem weiteren Zeitgenossen, dem Crassus Mucianus, enthält (240: *fuit Crassus in numero disertorum, sed par Galbae nullo modo*). Auf solchen und ähnlichen Überlieferungen baute sich zunächst Ciceros Gesamteindruck von S. auf; er war ihm von vornherein *divinus homo in dicendo* (de or. I 40) und schließlich stehend *summus ille orator* (Brut. 98), *ille eloquentissimus vir* (ebd.), am meisten ausgezeichnet durch seine Leidenschaft, sein Feuer, seine Schärfe, seine Wucht (*lateribus et clamore contendere* de or. I 255. *asperitas* III 28; wiederholt

Ausdrücke wie *acer, ardens, vehemens, gravis, flamma, vis* Brut. 87. 88. 89. 93. 94); was ihm an juristischer Bildung abging (de or. I 58), ersetzte er durch seine gewandte und überzeugende Beweisführung (ebd. I 240); er bereitete sich auch gründlich vor (Brut. 87f.). Andere Seiten rückt die Charakteristik Brut. 82 in den Vordergrund: *Princeps ex Latinis illa oratorum propria et quasi legituma opera tractavit, ut egrederetur a proposito ornandi causa* (vgl. die Länge der Rede gegen den Triumph des Paullus), *ut delectaret animos, ut permoveret* (vgl. 88), *ut augeret rem, ut miserationibus* (vgl. 88. 90), *ut communibus locis uteretur.* Eine unmittelbare Erinnerung an die Beredsamkeit des S. war bei Ciceros Zeitgenossen nicht vorhanden (de or. II 9), und sein Urteil war von Älteren übernommen (vgl. Auct. ad Her. IV 7); als er nun die wirklich noch erhaltenen Reden des S. — vermutlich die vom J. 605 = 149 (Liv. ep. XLIX s. o.), schwerlich die für die Publicanen und gewiß nicht die gegen Paullus — kennen lernte, war er enttäuscht, wie altmodisch und unwirksam sie erschienen, und wie wenig sie seiner Vorstellung entsprachen (Brut. 82. 91. 92f. 295, teilweise den Mitunterrednern in den Mund gelegt). Später hat niemand sie mehr gelesen; Citate fehlen, und es wird nur das konventionelle Urteil Ciceros über S. als ersten Redner seiner Zeit nachgesprochen (Vell. I 17, 3. II 9, 1. Val. Max. III 7, 1. Tac. dial. 18. 25. Suet. Galba 3, 2: *familiam illustravit Ser. Galba consularis, temporum suorum et eloqueniissimus.* Ammian. XXX 4, 6). Vgl. auch Schanz-Hosius Gesch. d. röm. Lit. I[4] 215ff.

59) Ser. Sulpicius Galba war der ältere Sohn von Nr. 58. In dem Senatsconsult über die Dionysischen Künstler in Delphi vom Juni 642 = 112 ist als Urkundszeuge an erster Stelle der Consular M. Aemilius Scaurus verzeichnet, an zweiter *Σέ[ρουιος* Raum für neun Buchstaben *Σερο]νίο[υ νί]ός* (Syll.[3] 705 I 5), offenbar dieser S., dessen Gentilname *Σολπίκιος* gerade den verfügbaren Raum füllt, und der seinem Range nach hierhin paßt. Denn im folgenden J. 643 = 111 war er Praetor und erhielt als Nachfolger des gefallenen L. Piso (s. o. Bd. III S. 1395 Nr. 97; Röm. Adelsparteien 390ff.) die Provinz Hispania Ulterior (Appian. Ib. 99), die auch sein Vater vierzig Jahre früher verwaltet hatte. 646 = 108 war er Consul; der mit ihm gewählte Plebeier war ein Hortensius, wurde aber vor dem Amtsantritt verurteilt und durch M. Aurelius Scaurus ersetzt (Fasti Cap. Chronogr. o. Bd. II S. 2525 Nr. 215. VIII S. 2465 Nr. 2); dessen Wahl ist wahrscheinlich durch den Einfluß des S. herbeigeführt worden, da auch sein Vater Nr. 58 und sein Urgroßvater Nr. 64 Aurelier, wenngleich aus der Familie der Cottae, zu Kollegen im Consulat gehabt hatten. Zu den Zeugnissen für das Consulat des S. (mit Hortensius Chronogr., mit Aurelius Hydat. Chron. Pasch. Cassiod. Obseq. 40. CIL I[2] 675 [ergänzt 676] = X 3776[f.] = Dess. 3185; alle schon Bd. II a. O.) ist hinzugekommen das der neuen Fasti Antiates (Not. d. scavi 1921, 129): *[S]er. Sulpici(us) Galba M. Aureli(us) Scaur(us).* Zwei Inschriften sind wohl am wahrscheinlichsten diesem S. zuzuweisen, obgleich sie allenfalls auch seinem Vater gehören könnten. Die eine ist die eines Mosaikfußbodens bei Tarracina, wo sein Nachkomme, der spätere Kaiser Nr. 63 geboren ist (Suet. Galba 4, 1) und also die Familie Besitzungen hatte: *[Ser. Sulpic]ius Ser. f. Galba cos. pavimentum | [faciendum locavi]t eidemque probavit* (CIL I[2] 694 = X 6323); die andere steht auf einem großen Grabmal aus Tuff südlich des Aventin zwischen den Horrea Galbiana (o. Bd. VIII S. 2461), zu beiden Seiten von je sechs Fasces umrahmt: *Ser. Sulpicius Ser. f. | Galba cos. | ped(es) quadr(atos) XXX* (CIL I[2] 695 = VI 31617 = Dess. 863); der Besitz ausgedehnter Grundstücke der Familie in dieser Gegend war schon daraus zu entnehmen, daß der Dichter Ennius, *qui .... Romam translatus habitabat in monte Aventino* (Suet. bei Hieron. zu Euseb. chron. II 123c Sch.) gern in *hortis cum Ser. Galba, vicino suo,* spazieren ging (Cic. acad. pr. II 51). Beim Aufstand des Saturninus 654 = 100 war S. einer der Consulare, die noch gegen die Aufrührer zu den Waffen griffen (Cic. Rab. perd. 21). Über die Möglichkeit, daß er im Anfang seiner Laufbahn um 640 = 114 als Gesandter nach Kreta ging, s. Nr. 58 (S. 765).

60) Ser. Sulpicius Galba war einer der römischen Senatoren, die im Herbst 663 = 91 zur Überwachung der Bundesgenossen ausgesandt wurden. Er wurde beim Ausbruch der Empörung von den Lucanern festgenommen, aber von einer Frau, bei der er einzukehren pflegte, aus der Gefangenschaft befreit (Liv. ep. LXXII: *Ser. Galba*). Es ist an sich wahrscheinlich, daß er auch im Bundesgenossenkriege ein Kommando geführt hat; aber es ist schwer zu sagen, ob die Angaben, die nur von einem Legaten S. ohne Vor- und Beinamen sprechen, alle auf ihn zu beziehen sind (so Borghesi Oeuvres IV 57) oder etwa zwischen ihm und P. Sulpicius Rufus Nr. 92 zu verteilen sind, der mindestens im zweiten Kriegsjahr 665 = 89 Legat war (Cic. Brut. 304). Aus dem J. 664 = 90, aus der Zeit nach dem Ende des Consuls P. Rutilius Lupus (s. o. Bd. I A S. 1267, 10ff.) berichtet Liv. ep. LXXIII: *Sex. Sul. Paelignos proelio fudit;* der Name wird allgemein zu *Ser. Sulpicius* verbessert, doch ist die Änderung *Sex. Iulius* um nichts schwieriger und von Domaszewski (S.-Ber. Akad. Wien 201, 1. 25f.) mit sachlichen Gründen so gestützt worden, daß dieses Zeugnis für S. überhaupt ausscheidet und für den Consul des Vorjahrs Sex. Iulius Caesar (Bd. X S. 476f. Nr. 151) in Anspruch zu nehmen ist. Ein Legat S. zeichnete sich unter dem Oberbefehl des Cn. Pompeius Strabo aus: Als im Verlauf der Kämpfe in Picenum 664 = 90 Strabo von T. Lafrenius in Firmum eingeschlossen wurde, griff S. diesen im Rücken an, während Pompeius von vorn gegen ihn vorging; das feindliche Lager wurde in Brand gesteckt, Lafrenius fiel im Kampfe, der Rest seines geschlagenen Heeres warf sich nach Asculum und wurde nun hier von Strabo seinerseits eingeschlossen (Appian. bell. civ. I 205f.: *Σουλπίκιος* zweimal ohne jede nähere Bezeichnung). Aus dem Feldzug des J. 665 = 89 liegen folgende Angaben vor: Liv. ep. LXXVI: *Sulpicius legatus Marrucinos cecidit totamque eam regionem recepit. Cn. Pompeius procos. Vestinos et Paelignos in deditionem accepit,* verkürzt bei Oros. V 18, 25: *Marrucini Vestinique Sulpicio legato Pompei persequente vastati sunt;* weiterhin nur Oros.: *Popaedius et Obsidius, Italici imperatores, ab eodem Sulpicio apud flumen Teanum horribili proelio oppressi et occisi sunt,* abweichend von Liv.: *Caesis et a Mamerco Aemilio legato Italicis Silo Poppaedius, dux Marsorum, in proelio cecidit.* Der genaue Verlauf der Ereignisse ist daraus bei der Zusammenziehung der Vorlage und der Entstellung von Einzelheiten (z. B. *apud flumen Teanum)* nicht zu ermitteln, auch nicht die Person des Legaten S. Domaszewski (30) hält den Bezwinger der Marruciner für P., den Tribunen des folgenden J. 666 = 88 (Nr. 92), und daß dessen hohes Ansehen beim Volke, namentlich die Bildung einer starken bewaffneten Leibgarde (Appian. I 245. 247. Plut. Sulla 8, 3; Mar. 35, 2) eine Bewährung militärischer Fähigkeiten voraussetzt, ist nicht zu bestreiten. Anderseits spricht aber auch manches für erfolgreiche Beteiligung eines Legaten S. aus dem Hause der Galbae an dem Kriege. Zwar wird die Aufschrift *Gal.* auf Schleuderbleien von der Belagerung Asculums mit dem gleichen und noch besseren Recht wie *Gal(ba)* vielmehr *Gal(li)* aufgelöst (CIL I[2] 864); aber in dem Dekret des Cn. Pompeius Strabo für die spanischen Reiter vom 17. Nov. 665 = 89 (CIL I[2] 709 mit p. 714 = Dess. 8888) steht unter den nach ihrem Range aufgezählten Mitgliedern des Kriegsrats ein .... *cius C. f. Ani.*, dessen Namen Cichorius (Röm. Stud. 137—139. 141) mit großem Scharfsinn zu *[Ser. Sulpi]cius C. f. Ani(ensi tribu)* ergänzt hat, und in dem er einen Sohn des C. Galba Nr. 51 und einen Legaten praetorischen Ranges erkannt hat. Derselbe erprobte Offizier hat dann unter Sulla zusammen mit L. Hortensius (o. Bd. VIII S. 2466f.) zu dem Siege bei Chaironeia 688 = 86 wesentlich beigetragen; hier ist das Kognomen sicher überliefert (Plut. Sulla 17, 13: *Γάλβας δὲ καὶ Ὀρτήσιος οἱ πρεσβευταί.* Appian. Mithr. 43: *οἱ περὶ Γάλβαν τε καὶ Ὀρτήσιον,* was a. O. nachzutragen ist), und daß ein Legat Sullas im Mithradatischen Kriege vorher im Marsischen gekämpft hat, ist auch wieder wahrscheinlich, ebenso wie die Stellung eines Sohnes des durch die Volkspartei gestürzten C. Galba Nr. 51 auf Seiten Sullas. Da Galba weiterhin nicht erwähnt wird, hat er vielleicht im Mithradatischen oder im folgenden Bürgerkriege seinen Tod gefunden.

61) Ser. Sulpicius Galba war nach Suet. Galba 3, 2 ein Enkel des Consuls von 610 = 144 (Nr. 58) und dann doch wohl als der Stammhalter ein Sohn des gleichnamigen Consuls von 646 = 108 (Nr. 59). Aber das Jahr seiner Praetur 700 = 54 führt auf 660 = 94 als sein Geburtsjahr, und das ist von dem Consulat des Großvaters, der das Amt selbst erst als ungefähr Fünfzigjähriger bekleidet hat, so weit getrennt, daß die Richtigkeit der Angabe Suetons zweifelhaft erscheint und S. vielleicht für den Urenkel jenes Consuls zu halten ist. S. war 693 = 61 einer der Legaten (*ὑποστράτηγοι* Dio XXXVII 47, 1) des Propraetors C. Pomptinus in Gallien und kämpfte zusammen mit seinem Kollegen L. Marius (o. Bd. XIV S. 1817 Nr. 19) erfolgreich, aber nicht entscheidend gegen die Allobroger bei Solonium; die Entscheidung brachte erst das Eingreifen des Pomptinus (Dio XXXVII 48, 1f.; vgl. XXXIX 65, 2. Liv. ep. CIII). Er war dann Legat Caesars (Hirt. bell. Gall. VIII 50, 4: *coniunctus et familiaritate et consuetudine legationis.* Suet. Galba 3, 2: *legatus in Gallia.* Dio XXXIX 5, 7: *ὑποστρατηγῶν.* Von Caes. bell. Gall. III 1, 1 ohne Titel eingeführt) in Gallien in den beiden ersten Kriegsjahren 696 = 58 und 697 = 57. Im Herbst 697 = 57 wurde er mit der stark geschwächten 12. Legion gegen die Alpenstämme der Nantuaten, Veragrer und Seduner im heutigen Wallis geschickt, um die Pässe, besonders den des Großen St. Bernhard zu erschließen und zu sichern; nach einigen glücklichen Gefechten und nach der Einnahme mehrerer befestigter Ortschaften glaubte er das Land unterworfen zu haben, legte zwei Kohorten im Gebiet der Nantuaten (j. St. Maurice an der Rhone) in die Winterquartiere und bezog mit den übrigen selbst ein Winterlager in Octodurus, dem Hauptort der Veragrer (j. Martigny). Hier wurde er aber von einer großen feindlichen Übermacht der Seduner und Veragrer überfallen; nach sechsstündiger Gegenwehr begannen die Kräfte zu erlahmen, die Geschosse zu fehlen, die Verschanzungen einzustürzen. Auf Rat des Primuspilus P. Sextius Baculus und des Kriegstribunen C. Volusenus wagte S. einen allgemeinen Ausfall und scheuchte die Angreifer unter großen Verlusten zurück (Caes. 6, 2: *ex hominum milibus amplius XXX, quem numerum barbarorum ad castra venisse constabat [!], plus tertia parte interfecta,* noch übertrieben von Oros. 5: *amplius triginta milia barbororum tunc caesa referuntur!).* Bevor die Feinde verstärkt wiederkehrten, brach S. nach Niederbrennung des Ortes auf und gelangte durch das Gebiet der Nantuaten in das der Allobroger; er nahm die Winterquartiere in der alten Provinz und gestand damit das Mißlingen seines Unternehmens ein. Caesar hat dies zu verschleiern gesucht und deswegen auch den Bericht vom Ende des sonst so ruhmvollen zweiten Kriegsjahres an den Anfang des dritten gestellt (bell. Gall. III 1, 1—6, 5, danach Oros. VI 8, 1—5 und Dio XXXIX 5, 2—4. Vgl. u. a. Keune o. Bd. II A S. 1026f.). Wohl schon 698 = 56 kehrte S. nach Rom zurück, wurde als Parteigänger der Triumvirn im J. 700 = 54 Praetor und verhalf als solcher mit bedenklichen Mitteln seinem früheren Feldherrn Pomptinus zu dem seit Jahren ersehnten Triumph (Dio XXXIX 65, 2). Der Interrex Ser. Sulpicius, der im Frühjahr 702 = 52 den Pompeius zum Consul sine collega ernannte (Ascon. Mil. 31 K.-S. = 33 Stangl) wird gewöhnlich nicht für diesen S., sondern für Ser. Sulpicius Rufus Nr. 95 gehalten. Doch S., *homo in re familiari non parum diligens* (Cic. fam. VI 18, 4), übernahm damals eine anscheinend hohe Bürgschaft für Pompeius (Val. Max. VI 2, 11; vgl. Cic. a. O.). Nachdem im folgenden J. 703 = 51 sein Gentilgenosse Ser. Sulpicius Rufus als erster aus dem Sulpicischen Geschlecht seit dem Vater (?Großvater? s. o.) des S., dem Consul von 646 = 108 zum Consulat gelangt war, bewarb sich im J. 704 = 50 auch S. darum, mit Unterstützung Caesars und anfangs mit guten Aussichten; aber er unterlag einem entschiedenen Gegner

Caesars, dem L. Lentulus Crus (o. Bd. IV S. 1382), dem patrizischen Kandidaten des Pompeius für 705 = 49 (Hirt. bell. Gall. VIII 50, 4). Es ist gewiß nicht diese Niederlage, um derenwillen er später dem Caesar grollte (Suet. Galba 3, 2: *ob repulsam consulatus infensus Caesari*), sondern spätere Zurücksetzung durch den zum Alleinherrscher gewordenen Caesar gegenüber anderen Getreuen (so Drumann G. R.² III 632; richtiger als Groebe 631, 7), zumal jüngeren patrizischen Standesgenossen wie M. Lepidus und P. Dolabella (vgl. Röm. Adelsparteien 358f.). Im März 705 = 49 rechnete Caesar darauf, daß S. als Augur an einem Gutachten des Augurenkollegiums mitwirken würde, das die Abhaltung der Consulwahlen nach seinen Wünschen ermöglichen sollte (Cic. ad Att. IX 9, 3; vgl. Mommsen Münzw. 621. Bardt Die Priester der vier großen Kollegien 26). In Anspielung auf seine Teilnahme am Caesarischen Bürgerkriege gegen Cn. Pompeius sagt bei Tac. hist. I 15 sein Urenkel, der Kaiser Galba (Nr. 63), zu dem designierten Thronfolger Piso, der von mütterlicher Seite Urenkel des Pompeius war: *Ut principatum, de quo maiores nostri armis certabant, bello adeptus quiescenti offeram.* Als Caesar im J. 707 = 47 die Güter des Pompeius einziehen ließ, erhob S. öffentlich bei ihm Beschwerde, weil er nunmehr als Bürge für die Schulden des Pompeius vom J. 702 = 52 haftbar gemacht würde; Caesar ließ darauf die Gläubiger aus seiner eigenen Kasse befriedigen (Val. Max. VI 2, 11); aber bei Cic. fam. VI 18, 3 ist noch im J. 709 = 45 von jener Bürgschaft die Rede, so daß die Sache entweder erst in diese Zeit gehört oder nicht auf einmal ganz erledigt worden war. Jedenfalls sah S. seine Erwartung großer ideeller und materieller Belohnungen durch Caesar getäuscht und schloß sich der Verschwörung des Brutus und Cassius an, führte auch am 15. März 710 = 44 einen der Dolchstöße, die Caesar durchbohrten (Cic. Phil. XIII 33. Suet. Galba 3, 2. Appian. bell. civ. II 474 nennt Σερουίλιον Γάλβαν unter den ehemaligen Pompejanern; vgl. die nicht ganz befriedigende Anm. Vierecks). Anfang 711 = 43 folgte er dem Consul A. Hirtius in den Mutinensischen Krieg, hatte gewöhnlich als Legat das Kommando der Legio Martia, wurde aber Anfang April dem anrückenden zweiten Consul C. Vibius Pansa entgegengeschickt und nahm in dessen Heer an der Schlacht bei Forum Gallorum am 14. April teil. Er hat einen Schlachtbericht an Cicero geschickt, ad fam. X 30, der die eigenen Erlebnisse, Eindrücke und Verdienste in den Vordergrund stellt und in der Form wenig gewandt ist, aber doch großen Wert hat (vgl. u. a. Bardt Ausgewählte Briefe aus Ciceron. Zeit II 454—461. Rice Holmes The architect of the roman empire [Oxford 1928] 209. Über die Sprache Hellmuth Progr. Würzburg 1888, mir nicht bekannt). Mitte Mai überbrachte S. dem Senat ein Schreiben des Dec. Brutus (Cic. fam. XI 18, 1). Ende des Sommers wurde er durch die Lex Pedia als einer der Mörder Caesars verurteilt (Suet. Galba 3, 2). Sein Ausgang ist nicht bekannt. Sein Sohn, der das Geschlecht fortpflanzte, ist Galba Nr. 52 (Suet.); ein älterer wohl ganz jung gestorbener Sohn scheint Ser. Galba Nr. 20 gewesen zu sein. Da er regelmäßig mit seinem Kognomen bezeichnet wird, sind Zeugnisse, die nur das Pränomen Ser. bieten und einen S. bezeichnen, auf Ser. Sulpicius Rufus Nr. 95 zu beziehen. Ob Horat. sat. I 2, 46 (mit Porphyr. z. d. St.) auf diesen Ser. Sulpicius Galba geht, ist kaum zu entscheiden; als Augur wird er wie alle seines Hauses eine gewisse Rechtskenntnis besessen haben; aber daß er in sittlicher Hinsicht einen üblen Ruf hatte, ist nicht bekannt. Ciceros Lob: *fortissimus et constantissimus civis* (Phil. XIII 33) besagt freilich auch nicht viel. [Münzer.]

62) Ser. Sulpicius Galba (Name allerdings bald mehr, bald weniger verstümmelt, nur IG III 870 *Σέρ[ιος] Σολφίκιος Γάλβας*: IG III 869 *[Σέρ]βιος Σολ[φίκιος Γάλ]βας* erwähnt. Über sein Leben wissen wir wenig. Er war vielleicht der jüngere Sohn des Geschichtsschreibers C. Sulpicius Galba und Bruder des Consuls des J. 749 = 5 v. Chr. Auch er scheint die öffentliche Laufbahn eingeschlagen zu haben; denn der CIL VI 9319 erwähnte Consul *[Ser. Sul]picius* dürfte mit ihm identisch sein, vielleicht auch der CIL VI 27005 als Vater der Sulpicia bezeichnete *Ser. Galba*. Seine Tochter ist die in zwei Ehreninschriften auf Statuen von der Akropolis IG 869. 870) genannte *Σολφικία* (s. u.).

63) Servius Sulpicius Galba = Imperator Caesar Servius Sulpicius Galba, römischer Kaiser vom 9. Juni 68—15. Januar 69.

a) Quellen. Die Quellenfrage ist in ihren Hauptumrissen heute als geklärt anzusehen. [Die Lösung der Quellenfrage durch Krauss De vitarum imperatoris Othonis fide quaestiones (Programm Zweibrücken 1879/1880) ist vielfach unzutreffend.] Eine der Hauptquellen zur Geschichte Galbas und seiner Regierungszeit, das Geschichtswerk des Cluvius Rufus (Groag o. Bd. IV S. 121—125), auf dem alle Quellen mehr oder minder fußen, ist nicht mehr erhalten. Wie es scheint, ist er der römische Gewährsmann des Flavius Josephus, dessen Bedeutung für Galbas Regierung nicht zu hoch anzuschlagen ist.

Der plutarchische Galba hat fast den Wert einer zeitgenössischen Quelle, da ihr Verfasser, bald nach Galbas Tode nach Rom gekommen, persönlichen Verkehr mit Männern unterhalten konnte, die an den Ereignissen selbst beteiligt waren; in ihr sind also nicht minder schriftliche Aufzeichnungen als mündliche Berichte verwertet (Asbach Röm. Kaisertum und Verfassung 41); da er schrieb, bevor das Werk des Tacitus und des Sueton veröffentlicht war (Sievers Studien zur Gesch. d. röm. Kaiser 111), sind Parallelen zwischen ihm und den beiden letzteren nur aus der Benützung gemeinsamer Quellen erklärlich (Mommsen Cornelius Tacitus und Cluvius Rufus [Ges. Schrift. VII 224—252] 250. Fabia Les sources de Tacite 52. Groag Zur Kritik von Tacitus Quellen in den Historien [Jahrb. f. kl. Phil. XXIII Suppl. 709—799] 714. Fabia La lettre de Pompeius Propinquus a Galba et l'avènement de Vitellius en Germanie [Klio IV 42—68] 56. 60), ohne daß sich bestimmtere Angaben über das gegenseitige Verhältnis machen lassen (Hirzel Quellenuntersuch. zu Galba und Otho 38f. Schmidt

Über einige Schriftsteller, denen bei der Beschreibung von 68 und 69 Tacitus und Plutarch gefolgt sind, Beckurts Zur Quellenkritik des Vierkaiserjahres). Tacitus, von dem die ersten 60 Kapitel des ersten Buches der Historien nebst gelegentlichen Erwähnungen in den anderen in Betracht kommen (im Text als Tac. mit Angabe von Buch und Kapitel zitiert), kannte das gesamte Material, das ihm für seinen Stoff zugänglich war (Groag Tacitus 712. Seeck Zur Quellenbenützung des Tacitus [Festschrift zu O. Hirschfelds 60. Geburtstag 45—49] 49), und nutzte es auch aus, namentlich die Plutarch und Sueton nicht zugänglichen Senatsakten (Groag Tacitus 715).

Die suetonische Vita Galbae — im folgenden als Suet. mit Angabe der Kapitel zitiert — berücksichtigt als einzige Hauptquelle die Jugendzeit des Herrschers eingehend, verliert aber durch die starke Betonung des Stadtklatsches (Schiller Gesch. d. röm. Kaiserreichs unter der Regierung des Nero 43) und den Mangel an genauen chronologischen Angaben (Sievers 111) stark an Wert. Über die von der Anlage der anderen Kaiserbiographien Suetons verschiedene Darstellung in diesen Viten vgl. Leo Die griechisch-römische Biographie 7. 156. 294.

Plutarch, Tacitus und Sueton dürften nicht unmittelbar aus Cluvius Rufus geschöpft haben, sondern aus einer oder mehreren von ihm abgeleiteten Quellen; für ihre gemeinsame Quelle hält Nissen Die Historien des Plinius (Rh. Mus. XXVI 497—548) 530. Fabia Les sources de Tacite dans les histoires et les annales 40. Peter Plutarchs Quellen 40 und Gercke Seneca-Studien (Jahrb. f. kl. Phil. XXII Suppl. 1—333) 150 Plinius, Baier Vipsanus Messala 35 diesen, Groag Fabius Rusticus (vgl. Clason Plutarch und Tacitus 12; Tacitus und Sueton 76).

Von dem wertvollen Geschichtswerk Dios, der sich, wie es scheint, gleichfalls direkt oder indirekt an Cluvius Rufus hielt (Mommsen 250), liegt für diese Zeit leider nur die Epitome des Byzantiners Xiphilinos vor, die im Text als Dio zitiert wird. Auf Dio geht auch Zonaras zurück. Eine knappe Übersicht bietet Eutrop und nach ihm Orosius. Eingehend und gut unterrichtet zeigt sich die Epitome de Caesaribus, weit dürftiger ist Aurelius Victor in seinen Caesares. Philostratos' Lebensgeschichte des Apollonius von Tyana und die byzantinische Kaiserchronik (ed. Prächter Byzant. Ztschr. V 1896, 484—537) ist nebst einigen anderen gelegentlich im Text zitierten und, wo nichts näher bemerkt, von Mommsen in seinen Chronica minora veröffentlichten Quellen nur von untergeordnetem Wert.

b) Erlasse und Verordnungen, zusammengestellt von Haenel Corpus legum 57.

c) Inschriften. CIL II 2779. III 8702. X 770. 771. 7891. Dessau Inscriptones selectae, Index. Henzen Acta fratrum arvalium 90. Cagnat Inscriptiones Graecae ad res Romanas pertinentes, Indices.

d) Die Papyri kommen als Quelle für Galbas Regierung wenig in Betracht. Vgl. Hohmann Zur Chronologie der Papyrusurkunden 4.

e) Die Münzen findet man bei Eckhel und Cohen I² (im Text nur nach Nummern zitiert), die alexandrinischen bei Mionnet und in den englischen Münzkatalogen. Vgl. Harris Ztschr. f. Num. XXXII 72ff. Mattingly Num. Chronicle 1914, 110ff. Schulz D. Rechtstitel u. Regierungsprogramme auf röm. Kaisermünzen 23ff. 59ff. Studien z. Gesch. u. Kultur d. Altertums XIII 4). v. Sallet Die Daten der alexandrin. Kaisermünzen.

f) Büsten. Bernoulli Röm. Ikonogr. II 2, 1ff. Baumeister Denkmäler d. klass. Altert. I 580.

g) Literarische Quellen. Hinsichtlich der einschlägigen Literatur vgl. Kornemann bei Gercke-Norden Einführung in die Altertumswissensch. III 205—289.

Außer den bei Besprechung der Quellen genannten Werken und gelegentlich im Text zitierten Arbeiten noch folgende neuere Literatur: Ranke Weltgesch. III 1, 217. Helmolt Weltgesch. IV 421. Duruy Gesch. d. röm. Kaiserzeit (übersetzt von Hertzberg) I 268—278. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 363—373. v. Domaszewski Gesch. d. röm. Kaiser II 79ff. Dessau Gesch. d. röm. Kaiserzeit II 1, 290ff. (im folgenden Dessau, Kaiserzeit zitiert). Herzog Gesch. u. System d. röm. Staatsverfassung passim. Liebenam Forschungen zur Verwaltungsgesch. d. römischen Kaiserzeit. G. Goyau Chronologie de l'empire Romain. Liebenam Fasti consulares imperii Romani. Holzapfel Röm. Kaiserdaten (Klio XII 483—493. XIII 289—304). Mommsen Der letzte Kampf der röm. Republik (Ges. Schr. IV 333—353). Schmidt Die Reformbestrebungen des Kaisers Galba (Monatsschriften d. wissenschaftl. Vereins in Zürich 1856, 285—308 = Abh. z. alt. Gesch. 528—556). Fabia La journée du 15 Janvier 69 à Rome (Revue de philol. XXXVI 1912, 78—129). L. Paul Kaiser Markus Salvius Otho (Rh. Mus. LVII 76—136). Barbagallo Atti d. Accad. arch. lett. bell. arti N. S. III, 1914, 1ff. Husband Classical philology 1915, 321ff. Henderson The life ande principate of the emperor Nero (London 1903—1905). Feliciani L'anno dei quattro imperatori (Galba, Ottone, Vitellio, Vespasiano) [Riv. di stor. ant. XI (1906) 3—33. 378—409].

1. Leben vor der Thronbesteigung.

a) Name und Abstammung. Servius (CIL II 2779. X 770. 771. 7891. Tac. I 11. Suet. 3; vgl. Münzer s. o. Bd. II A S. 1834 Nr. 4) — nicht Sergius (CIL III 8702, vgl. Bull. del. inst. di corresp. archeolog. Rom. 1845, 158) — Sulpicius Galba, der letzte Kaiser aus einem alten republikanischen Adelsgeschlechte (Mommsen St.-R. II 789, 1), war ein Mitglied der Gens Sulpicia (Plut. 29. Sil. Ital. 472. Tac. I 15. 49. II 76. Suet. 2. Aurel. Vict. Caes. 6, 1. Eutrop. VII 16, 1). Er war der Sohn des Consuls im J. 749 = 5 v. Chr., Redners und Anwalts Galba (Suet. 3), dessen Pränomen wahrscheinlich Gaius lautete (s. o. Borghesi Oeuvr. V 146ff. spricht sich für Servius, Mommsen Zur Lebensgesch. ds jüngeren Plinius [Herm. III 65—139] 65 = Ges. Schr. IV 399ff. schwankt zwischen Servius und Gaius), und seiner ersten Gemahlin Mummia Achaica, der Enkelin des Qu. Lu-

tatius Catulus Capitolinus (Tac. I 14. Suet. 2. 3) und Urenkelin des Zerstörers von Korinth, L. Mummius (Suet. 3). Als Kaiser ließ er sich im Atrium einen Stammbaum aufstellen, in welchem er seine Abkunft väterlicherseits auf die Gemahlin des Minos, Pasiphae, zurückführte (Suet. 2), und bediente sich eines darauf bezüglichen Siegels (Dio LI 3, 7). Als Geburtstag nennt Suet. 4 den 24. Dezember, während die Berechnung nach Zonar. XI 14 den 23. Dezember ergibt (Dessau Prosopogr. III 285). Umstritten ist das Geburtsjahr. Die Richtigkeit der Bemerkung Suet. 4 ‚*M. Valerio Messalla Cn. Lentulo consulibus natus est*', aus der sich als Galbas Geburtsjahr das J. 3 v. Chr. ergibt, ist zuerst von Tillemont I Anh. 40 b, zuletzt von Holzapfel I 492 bestritten worden; trotz der Stütze, die sie durch die Angabe Dios LVI 29, 5, er habe am 1. Januar 14 die Toga angelegt, erhält, ist sie durch die allerdings ungenauen Berichte der anderen Quellen, er sei 72 oder 73 Jahre alt geworden (s. u.), scheinbar in Frage gestellt, verdient aber doch gegenüber dem dionischen Ansatz des Geburtsjahres für das Jahr 5 v. Chr., den Tillemont I Anh. 40 b (aus Dio LXIV 6, 5 erschlossen) für richtig hält, Holzapfel I 493 aber durch das Jahr 6 v. Chr. ersetzen möchte, den Vorzug, wobei Dessaus (Prosop. III 285) Ansicht, man habe den Kaiser um ein oder zwei Jahre älter machen wollen, nicht von der Hand zu weisen ist. Als Geburtsort nennt Suet. 4 eine Villa bei Tarracina, die auf einem Hügel links ab an der Straße nach Fundi gelegen (Suet. 4. CIL X 6323), nach Galbas Tod vielleicht kaiserlicher Besitz war (Hirschfeld Der Grundbesitz der römischen Kaiser in den ersten drei Jhdt. [Klio III 45—72. 284—315] 66, 10 = Kl. Schriften 540, 6). Schon als Kind hielt er sich am Hofe des Augustus auf (Joseph. ant. Iud. XVIII 216). Am 1. Januar 14 legte er, wie oben erwähnt, die Toga an (Dio LVI 29, 5). Adoptiert von seiner Stiefmutter Livia Ocellina (Suet. 4), trat er durch sie zur Kaiserin Livia (Plut. 16) in verwandtschaftliche Beziehungen (Stückelberg Die Thronfolge von Augustus bis Constantin 25). Auch nahm er jetzt den Namen Livius und das Kognomen Ocella an, während er seinen Vornamen Servius ablegte und sich bis zu seiner Thronbesteigung Lucius nannte (Suet. 4). Nach Mommsen Plin. 65 scheint diese Angabe allerdings nicht genau, da er in seinem Konsulatsjahre, 33, auf einer stadtrömischen Tessera *L. Sulpicius* (CIL I 770), in ägyptischen Urkunden und Münzen noch als Kaiser *L. Livius Sulpicius* heißt (CIG 4957. Oxyrh. II 377. Eckhel VI 300), während die Inschriften eines *L. Livius L. f. Ocella* weder über allen Zweifel festgestellt sind, noch mit Sicherheit auf unseren Galba bezogen werden können. In der Konsulatsangabe Eph. epigr. IX p. 407 nr. 679 heißt er *Ser. Sulpicius Galba*, ebenso Dess. 6124. In der Folgezeit hielt er sich meist in Tusculum auf (Suet. 4) und beschäftigte sich viel mit Rechtswissenschaft (Suet. 5). Die Kaiserin Livia, die ihn außerordentlich begünstigte, bedachte ihn in ihrem Testamente mit 5 Millionen Sesterzen; da diese Summe nur in Zahlen, nicht in Worten geschrieben war, verkürzte sie Tiberius auf 500 000 Sesterzen, worauf Galba auf den Empfang des Legates verzichtete (Suet. 5).

Vor der gesetzlichen Zeit schlug er die Beamtenlaufbahn ein (Suet. 6). Als Praetor zeigte er anläßlich der Floralienspiele ein neues Schaustück in seiltanzenden Elefanten (Suet. 6). Darauf war er ungefähr ein Jahr Statthalter der Provinz Aquitanien (Suet. 6. Liebenam Forschungen 34). Für das J. 33 erhielt er das Consulat (Plut. 3. Suet. 6. Dio LVIII 209. Liebenam Forschungen 34), aber nicht durch Livias Vermittlung, wie Plut. 3 meint, und bekleidete es mit L. Cornelius Sulla Felix (Groag o. Bd. IV S. 1566. Dio LVIII 20, 9. Dess. 6124. Eph. epigr. IX p. 407 nr. 679; s. o.) sechs Monate lang (Suet. 6).

b) Leben unter Gaius und Claudius. Fünf Jahre nach dem Consulat wurde er Legat des obergermanischen Heeres (Liebenam Forsch. 462). Gegen Liebenams Bedenken für Galbas Legatentätigkeit in Germanien (Forsch. 205, 7) spricht die Überlieferung (Zangemeister Statthalter der Germania superior [Westdeutsche Ztschr. XI 312—319]) 312. Galba wurde nämlich von Caligula als Nachfolger des Cn. Cornelius Lentulus Gaetulicus (Bergk Zur Gesch. u. Topogr. d. Rheinlande in röm. Zeit 42, 5. Ritterling Das frührömische Lager bei Hofheim i. Taunus [Annalen d. Vereins f. nassauische Altertumsk. u. Geschichtsforsch. XL 1912] 82) zum Kommandanten des Heeres (Plut. 3) in Germania superior (Ritterling 82) im J. 39 (Skutsch o. Bd. IV S. 1383) ernannt. Am Tage nach seiner Ankunft, die zwischen dem 11. Oktober und 4. November dieses Jahres erfolgt sein muß (Ritterling 82), erließ er auf die Wahrnehmung hin, daß die Soldaten bei dem *sollemne spectaculum*, das am Tage nach seinem Eintreffen in Mainz stattfand (Suet. 6), ihren Beifall durch Händeklatschen ausdrückten, einen Tagesbefehl, die Soldaten sollten die Hände unter den Mänteln halten (Suet. 6). Er verbot auch Urlaubsgesuche, härtete gediente Leute und Rekruten durch fortwährende Beschäftigung ab (Suet. 6); jetzt erst lernten die Leute, was es heiße, Soldat zu sein (Suet. 6. Willrich Caligula [Klio III 85—118. 288—317. 397—470] 309). So aber ermöglichte er, wenn auch nach Dio LX 8 der Zug gegen die Germanen eine *πρόφασις* bildete (Riese Der Feldzug d. Caligula an d. Rhein [N. Heidelb. Jahrb. VI 152—162] 157; vgl. Gelzer Art. Caligula o. Bd. X S. 403), noch im Laufe dieses Jahres oder während des Winters von 39 auf 40 eine Reihe von Erfolgen über die bis nach Gallien eingedrungenen Germanen. Auch bei dem im Frühjahr und Sommer 40 unter den Augen des Kaisers (Suet. Calig. 53. Dio LIX 2, 1) gegen die nieder- oder mittelrheinischen Germanen geführten Feldzug (Ritterling a. O. 82), der sich nach den Worten Suet. Calig. LI 2, 3 *cum trans Rhenum ... iter faceret* im rechtsrheinischen Gebiete bewegte (Ritterling 82), erntete Galba mit den ihm unterstehenden Truppen ungeteiltes Lob (Suet. 6. Willrich 314). Als Stützpunkt für diese Operationen wurde außer anderen

Plätzen, z. B. der Befestigung in der Nähe von Groß-Gerau, von Galba das Lager zu Hofheim im Taunus angelegt (Ritterling a. O. 81ff.), das ebenso wie das gleichfalls damals erneuerte Erdwerk auf dem Heidenberg in Wiesbaden dem längs des Mains gegen die Wetterau zu vorstoßenden römischen Heere die links von den germanischen Befestigungen am Taunus und aus den Gebirgspässen her bedrohte Flanke zu sichern hatte (Ritterling a. O. 83). Die Germanen suchten unmittelbar nach der Abreise des Kaisers im Spätsommer 40, die sie als Zeichen der Schwäche deuteten, dem zurückgebliebenen Legaten die bescheidenen Erfolge streitig zu machen — das ist die bei Suet. Calig. 51 erwähnte *rebellio Germaniae* (Ritterling a. O. 83) —, aber nach Caligulas Tod besiegte Galba die Chatten (Liebenam Forschungen 205, 7) und dürfte auch in ihr Land eingedrungen sein (Ritterling a. O. 83). Die Dio-Stelle LX 8, 7, wo die Hss. richtig *καίτοι καὶ τούτῳ τῷ ἔτει* (41) *ὁ τε Γάλβας ὁ Σουλπίκιος Χάττους ἐκράτησε* überliefern, ist durch alte und neue Konjekturen und Umstellungen entstellt (Zangemeister a. O. XI 312, 1. Groag Art. Claudius o. Bd. III S. 2791. Ritterling a. O. 83, 106). Dadurch sicherte Galba auf ein Jahrzehnt den Frieden am Mittelrhein (Ritterling a. O. 84). Jedenfalls wegen dieser Erfolge (Tac. I 49) berief Claudius, dem der Gedanke an die Eroberung Britanniens jede größere kriegerische Verwicklung an der Rheingrenze widerriet (Ritterling a. a. O. 83), den Galba, der gegen den Rat vieler bei der Ermordung des Caligula nicht als Prätendant aufgetreten war (Suet. 7), noch im Laufe des J. 41 (Tillemont I 214) oder zu Anfang 42 ab, stellte ihn in seine nächste Umgebung und gab einen Beweis seiner Wertschätzung durch die Verschiebung der Abreise nach Britannien infolge einer unbedeutenden Erkrankung Galbas (Suet. 7). Wirklich begleitete er mit anderen den Kaiser im J. 43 nach Britannien (Liebenam Forschungen 34. Groag Art. Claudius o. Bd. III S. 2796). Unmittelbar nach dem britannischen Triumph des Claudius, im J. 44 (Liebenam Forschungen 34) oder 45 (Cagnat L'armée Rom. d'Afrique 29. Tissot fast. procons. Afric. 57f.) erhielt Galba extra sortem das Proconsulat von Africa (Tac. I 49. Suet. 7. Dio LX 8, 7. Eutrop. VII 16, 2. Borghesi Oeuvr. IV 536). Der im J. 46 in einer Weihinschrift genannte *Sulpicius q. aedil. leg. Ti. Cl]audi Caesaris Aug. Germanici pro salute et reditu et victoria* (CIL VI 3751 = 31 282), womit auch der britannische Sieg gemeint sein könnte, ist nicht mit unserem Galba identisch (Hübner Das röm. Heer in Britannien [Herm. XVI 513—584] 524f.). Zwei Jahre verwaltete er die Provinz (Suet. 7). Eine militärische Tätigkeit, wie sie Galba hier zu entfalten hatte, war für einen Proconsul seit den Tagen des Caligula eine Seltenheit (Mommsen St.-R. II 263, 3). Im J. 45 hatte er Unruhen daselbst zu unterdrücken. Vermutlich war er es, der den Stamm der Musulamier zu Paaren trieb (Plut. 3. Tac. I 49. Suet. 7. 8. Victor Caes. 4, 2; ep. 4, 4. Pallu de Lessert Fastes des prov. Afr. I 123ff.). So brachte er Ordnung in die Provinz (Suet. 7. Dio LX 8, 7. Eutrop. VII 16, 2) mit ebenso großer Strenge wie Gerechtigkeit (Tac. I 49. Suet. 7) und erwarb sich dadurch seltene Anerkennung (Plut. 3. Eutrop. VII 16, 2; Ritterling s. o. Bd. XII S. 1495). Als entfernte Erinnerung an die Wirksamkeit Galbas in Afrika kann nach Cagnat a. O. 30 der Name eines der Bistümer Numidiens *Castra Galbae* gelten, ohne daß man dessen Lage ermitteln kann (Dessau o. Bd. III S. 1768). Für seine Leistungen in Germanien und Afrika erhielt Galba die Triumphinsignien (Suet. 8). Auch bekam er um diese Zeit ein dreifaches Priesteramt im Collegium der Fünfzehnmänner, der Titiusbrüderschaft und der Augustalen (Suet. 8. Cagnat 30).

c) Galbas Leben unter Nero bis zu seiner Verbindung mit Vindex. Als nach dem Tode des Claudius sich Nero der Herrschaft bemächtigt hatte und sich ihm feindselig zeigte, war Galba, der vorläufig in Zurückgezogenheit lebte, in Sorge und führte, stets zur Flucht bereit, eine Million Sesterzen mit, sooft er ausging (Suet. 8). So lebte er 14 Jahre, den Staatsgeschäften fern, bis er plötzlich während eines Aufenthaltes in Fundi Hispania Tarraconensis zugewiesen erhielt (Plut. 3. Suet. 8. Vict. Caes. V 15). Beim Opfer unmittelbar nach seiner Ankunft wurde ihm durch verschiedene Wunderzeichen die Regierung vorausgesagt (Suet. 9). Acht Jahre verwaltete er die Provinz. Anfangs eifrig, strenge und in der Bestrafung von Vergehen überaus hart (Suet. 9), konnte er der Aussaugung der Provinz durch die Procuratoren nicht abhelfen (Plut. 4), erwarb sich aber zur Unzufriedenheit der Procuratoren durch große Gerechtigkeit allgemeine Sympathien (Tac. I 49); indes bald ergab er sich der Lässigkeit und Trägheit, um nicht bei Nero Verdacht zu erregen (Suet. 9), hinderte aber Demonstrationen gegen Nero nicht (Schiller Kaiserzeit 363).

d) Galba und Vindex. So konnte Iulius Vindex bei seinem gegen den Kaiser gerichteten Unternehmen auf ihn rechnen (Fluss o. Bd. X S. 879—881). Entgegen dem berechtigten Ansinnen seiner Berater, entweder Vindex in Rom zu denunzieren oder sich ihm in die Arme zu werfen, beobachtete Galba vor der offenen Rebellion des gallischen Statthalters, der ihn wohl schon im J. 67 (Asbach 42, 1) aufgefordert hatte, mit ihm zur Befreiung des Menschengeschlechtes gemeinsame Sache zu machen und die Führerschaft zu übernehmen (Suet. 9), wie so mancher Truppenführer eine zuwartende Haltung (Plut. 4). Aber sehr bald — Suet. 9 *nec diu cunctatus* — am 3. April 68 — ein Ansatz, der nach Clinton Fast. Rom. I 50. 54 und Holzapfel I 489. 491 im Anschluß an die anonyme byzantinische Weltchronik 489 gegen über dem 2. April (Sievers 144, 18 und Schiller Nero 278, 5) und 6. April (Mommsen Der letzte Kampf 338 und Goyau Chronol. de l'emp. Rom. 137) den Vorzug verdient (Holzapfel 490, 6) — nahm Galba auf die Kunde, daß Nero Auftrag zu seiner Ermordung gegeben (Suet. 11. Vict. Caes. V 15) und Vindex eine über 1 Million Streiter zählende Armee aufgestellt habe (Plut. 4), auf den Rat seines Ver-

trauten Vinius und im Vertrauen auf die Abneigung Spaniens gegen Nero (Plut. 5) den Vorschlag an (Plut. 4. Suet. 9. Philostr. V 10). So bestieg er denn in Carthago nova, wo er eben einen Gerichtstag abhielt, das Tribunal. Um Stimmung zu machen, hatte er die Bildnisse der von Nero ermordeten Senatoren auf seinem Amtssitze aufstellen lassen und unterhielt auch Beziehungen zu den Verbannten auf den Balearischen Inseln. Er ergoß sich nun in Klagen über den Zustand des Reiches und kündigte dem Kaiser den Gehorsam auf (Suet. 10). Solange der Aufstand des Vindex währte, trat Galba nicht hervor (Schiller Nero 275). Um der Garde keinen Grund zur Unzufriedenheit zu geben (Sievers 144) und um die gesetzlichen Formalitäten der Anerkennung durch Volk und Senat nicht aus dem Auge zu verlieren (Fabia La lettre 49), verwahrte er sich gegen die Begrüßung als Imperator durch die versammelte Menge (Plut. 5. Suet. 10. Dio LXIII 23, 1. Zonar. XI 13), glaubte aber doch, von dem Tage, an dem er zum erstenmal nach der Krone gestrebt, d. h. an dem er Nero den Gehorsam aufgekündigt habe, Herrscher zu sein (Dio LXVI 17, 5), und erklärte, als ‚Legat des römischen Senats und Volkes' (Plut. 5. Suet. 10. Dio LXV 23) seine ganze Sorge dem Staate widmen zu wollen (Plut. 5). In diese Zeit gehören Münzen mit der Legende *concordia* (Cohen I 22. 357) und *fides militum* (Cohen I 69. 360. 362. 363), aber auch solche mit der Aufschrift *Gallia* (Cohen I 72. 361), *tres Galliae* (Cohen I 307. 308), *Gallia Hispania* (Cohen I 73) und *Hispania* (Cohen I 75. 76. 78. 79. 84. 375. 429). Beharrte Galba auch bei dem von Vindex aufgestellten Programm, der Wiederherstellung der Herrschaft des Senats und Volkes (Mommsen Der letzte Kampf 338), eine Loyalität, die der Senat später auf Münzen mit der Legende *Pietati Augusti* (Cohen I 160) anerkannte, so lieh er doch dem Unternehmen des Vindex nicht nur seinen Namen, sondern gestaltete den anfänglich unbedeutenden Aufstand zu einem inneren Kriege aus (Plut. 29). Hernach verkündete Galba Stillstand der Rechtspflege (Suet. 10). Zur Ergänzung seines Heeres, das aus einer Legion, der Legio VI victrix (Tac. I 16. V 16. Suet. 8), 2 Reiterschwadronen und drei Cohorten bestand (Suet. 10. v. Domaszewski Zur Gesch. der röm. Provinzialverwaltung [Rh. Mus. XLVII 1—10. 203—211] 7), veranstaltete er eine Aushebung von Legionssoldaten, aus der die 7. Legion hervorging (Tac. II 11), und Hilfstruppen, zu denen nach Cichorius (Art. Cohors o. Bd. IV S. 349) zweifellos auch die *cohors II Hisp. Vasconum c. R. equitata* gehörte (Tac. IV 33), aus dem gemeinen Volk der Provinz (Suet. 10). Die notwendige Bewaffnung für sie erhielt er durch Scheitern eines alexandrinischen Schiffes (Suet. 10. Dio LXIV 1, 2). Mitglieder des hohen einheimischen Adels und durch Klugheit und Alter angesehene Personen vereinigte er zu einer Notabelnversammlung, um bei wichtigen Angelegenheiten deren Rat einholen zu können (Suet. 10). Desgleichen bildete er aus einer Schar junger Leute aus dem Ritterstande eine Leibwache (Suet. 10); sie erhielt den Namen *evocati*, stellt aber gegenüber den mehrere Jahrhunderte lang bestehenden kaiserlichen *evocati* eine vorübergehende Erscheinung dar (Fiebiger Art. Evocati o. Bd. VI S. 1151 und die dort angeführte Literatur). Auch ergingen an die Provinzen Proklamationen, in denen er jeden, darunter auch den Legaten von Niedergermanien, L. Verginius Rufus, zum Anschluß und zur Unterstützung der gemeinsamen Sache aufforderte (Tac. I 13. 52. Suet. 10. Otho 4). Doch außerhalb Spaniens fand sein Beispiel scheinbar wenig Nachahmung (Sievers 145, 37). Nur der Statthalter Lusitaniens, M. Salvius Otho, erklärte sich als erster für ihn (Tac. I 13. Suet. 8), und A. Caecina Alienus (Groag o. Bd. III S. 1238ff.), Quästor von Bätica, schloß sich ihm an und erhielt dafür ein Legionskommando (Tac. I 53) — nicht Cluvius Rufus (Phil. Apoll. ed. Kayser 89, 14. Groag o. Bd. IV S. 121ff.) —. Allein plötzlich wurden alle guten Aussichten Galbas in Frage gestellt. Die eine der Reiterschwadronen, die ihren gegen Nero begangenen Treubruch bereute, versuchte, Galba, als er sich dem Lager näherte, den Gehorsam zu verweigern, und konnte nur mit Mühe umgestimmt werden (Suet. 10). Sklaven, die ihm von einem Freigelassenen Neros geschenkt worden waren, zettelten eine Verschwörung an, welche die Ausführung des Befehles des Kaisers, Galba zu ermorden, bezweckte (Suet. 10), verrieten sich aber selbst durch eine Äußerung und legten auf der Folter ein Geständnis ab (Suet. 10). Während viele Heerführer von Nero abfielen und Galba sich anschlossen, gingen Clodius Macer (Groag o. Bd. IV S. 79f.) in Afrika und L. Verginius Rufus in Gallien als dortiger Kommandant der obergermanischen Truppen ihre eigenen Wege (Plut. 6), ersterer, weil er seine Herrschaft ebensowenig behaupten als aufgeben konnte, letzterer, wiederholt von den Legionen als Kaiser begrüßt (Plut. 6. Dio LXIII 25, 1), weil er erklärte, weder die oberste Leitung selbst übernehmen noch die Verleihung an einen anderen außer mit Zustimmung des Senates dulden zu wollen (Plut. 6. Tac. I 8. 9. 52. Tillemont I Art. 29. Weichert Die Legio XXII primigenia [Westd. Ztschr. XXI 119—158. XXII 717—777] 147f. Fabia La lettre 49f.).

Schon diese Umstände versetzten Galba in keine geringe Unruhe (Plut. 6). Der Untergang des Vindex hätte ihn beinahe zum Selbstmord getrieben (Plut. 6. Suet. 11). In Clunia, wohin er sich nach der Absage des Verginius mit seinen Freunden begeben hatte, erwartete er sein Ende (Plut. 6. v. Domaszewski Provinzialverw. 8). Zum letztenmal schickte er an Verginius die Aufforderung, sich mit ihm zu verbinden (Plut. 6), d. h. die von Nero beseitigte Dyarchie wieder herzustellen (Asbach 43), während seine Truppen unter Vinius an die gallische Grenze vorgeschoben wurden (Sievers 146, 42. Schiller Nero 280). Verginius war wieder nicht zu haben (Plut. 6) und gab die Entscheidung über das Imperium Senat und Volk anheim (Plin. ep. IX 19).

e) Neros Verhältnis zu Galba nach dessen Verbindung mit Vindex. Die Mitte April in Neapel eintreffende Nachricht vom Abfall des Vindex beunruhigte Nero nicht so sehr wie die von der Ausrufung Galbas zum Kaiser

(Plut. 29. Suet. Nero 42. Dio LXIII 27, 1) und beschleunigte seine Rückkehr nach Rom (Suet. Nero 41. Dio LXIII 27, 1). Die Anhänger Neros warfen den republikanischen Insurgenten vor, daß das stolze Programm der Erneuerung der Republik lediglich auf einen Wechsel der Person des Princeps hinauslaufe (Mommsen Der letzte Kampf 339), und nannten sie daher zum Hohne Galbianer (Tac. I 51). Nero ächtete seinen spanischen Statthalter, erließ den Befehl, Galbas Eigentum zu versteigern (Plut. 5), dessen Sklaven und Freigelassene zu verhaften und mit dem Tode zu bedrohen, falls sie es wagten, die Pläne ihres Herrn in Italien zu unterstützen (Sievers 148). Erst wollte er selbst das Kommando der Armee gegen Galba übernehmen, ernannte aber dann Rubrius Gallus (Dio LXIII 27, 1) — nicht Rufus Gallus (Joh. Antioch. [FHG ed. Müller] IV 575 § 1) — und einige andere (Dio LXIII 27, 1), unter ihnen vielleicht Petronius (Zonar. XI 13, jedenfalls Petronius Turpilianus [Plut. 15. Tac. I 6] mit ihm identisch), zu deren Führern. Er organisierte auch eine Flottenlegion und zog die Marinetruppen in großer Zahl nach Rom (Suet. Nero 44). Während die Feldherren gegen Galba zogen, blieben die Praetorianer in Rom (Schiller Nero 281f.). Die etwas antizipierte Meldung (Mommsen Der letzte Kampf 344, 2), der Kaiser sei geflohen und habe seine Soldaten im Stich gelassen (Plut. 2), mußte den Glauben an seinen Beruf als Herrscher erschüttern. Die etwas verworrenen Berichte über Neros letzte Stunden hat Holzapfel a. O. I 484ff. unter strenger Beobachtung ihrer chronologischen Aufeinanderfolge gesichtet. Galbas Anerkennung als Kaiser beschloß der Senat offenbar unter dem Druck des Nymphidius Sabinus am 8. Juni zugleich mit Neros Ächtung (Zonar. XI 13). Der erste Schritt war die Abberufung der Leibwache gegen Mitternacht (Dio LXIII 27, 3. Zonar. XI 13). Der Senat begab sich hierauf in die vor dem vimianischen Tor gelegene Kaserne der Praetorianer (Zonar. XI 13). Nach Plut. 2. 8 beschleunigte ein Donativ von 7500 Drachmen für jeden Mann der Garde und 1250 Drachmen für jeden Mann der außerhalb Roms stehenden Truppen, das der Praefectus praetorio Nymphidius Sabinus — Plut. 2 hält fälschlich seinen Kollegen Tigellinus für seinen Vorgänger — in Galbas Namen versprach, den Anschluß an Galba, nach Zonar. XI 13 der Einfluß des Senates, der an Ort und Stelle den Beschluß faßte, Nero als Staatsfeind zu erklären und Galba die Regierung zu übertragen. Nach Tagesanbruch erhielt das Volk, das sich während der Nacht in gespannter Erwartung im Freien versammelt und nach dem Beispiele der Garde Galba zum Kaiser ausgerufen hatte, von dem entscheidenden Beschluß des Senates Kenntnis (Plut. 7). Es gab nun durch verschiedene Veranstaltungen seiner Freude Ausdruck (Dio LXIII 29, 1. Zonar. XI 13). Die bis in den Tag hinein ausgedehnte Senatssitzung beschloß sogleich die dem neuen Kaiser zu übertragenden Spezialkompetenzen (Zonar. XI 13, während bei Dio LXIII 29, 1 die Erwähnung des Senates ausgefallen ist). Während dieser Vorgänge bereitete sich Nero zum Tode (Schiller Nero 286. Holzapfel I 486).

f) Galbas Verhalten bei der Kunde von Neros Tod. Rasch verbreitete sich die Kunde von Neros Tod. An einem Sommertage, kurz vor Abenddämmerung, als Galba bereits in Clunia der Ruhe pflegte, kam der Freigelassene Icelus (Stein o. Bd. VIII S. 820) in sein Schlafzimmer und meldete ihm Neros Tod (Plut. 7) und seine Ausrufung zum Kaiser durch Garde, Volk und Senat (Plut. 7. Suet. 11. Dio LXIII 29, 1). Zwei Tage darauf kam Vinius nebst einigen anderen aus dem Lager und brachte genaue Nachrichten über die Beschlüsse des Senates (Plut. 7). Da legte nun Galba hocherfreut (Plut. 7) den Titel eines Legaten ab und nahm den eines Caesar an (Suet. 11). So wurde er Alleinherrscher, eine Würde, die ihm vielleicht schon Augustus (Suet. 4), sicher Tiberius vorausgesagt haben soll (Tac. ann. VI 20. Suet. 4. Dio LVII 19, 4. LXIV 1, 1) und die er von dem Tage der Anerkennung durch den Senat an datierte (Mommsen St.-R. II 842). Dieser Zeit gehören Münzen mit der Legende *Hispaniae Clunia* an (Cohen I 86. Schulz 27).

2. Regierung.

a) Name und Titel. Das Pränomen ließ Galba manchmal, das Gentilicium wiederholt entgegen dem Herkommen (Mommsen St.-R. II 741) ausfallen. Da bei ihm die Bezeichnung *imperator* häufig zwischen den beiden Namenshälften *Servius Galba* und *Caesar Augustus* steht, so dürfte auch das nachgestellte *imperator* als Name gefaßt sein; übrigens wechselt *Servius Galba imperator* mit *imperator Servius Galba* (Mommsen St.-R. II 769, 5). Die Bezeichnung *Caesar* führte er zwischen Imperatorennamen und Kognomen (CIL Index. Cohen 7. 8 usw.) und setzte sie nicht an die Spitze der Kognominalreihe (Mommsen St.-R. II 771, 4). Auch den Augustustitel erhielt Galba wohl ausdrücklich vom Senat. Die Bezeichnung *Σεβαστός* findet sich schon im ersten ägyptischen Jahre Galbas vom 9. Juni bis 29. August 68 auf alexandrinischen Münzen (Mionnet IX 53). Der Ansicht Mommsens St.-R. II 779, 6, daß infolge der gewöhnlichen Ablehnung des ersten Anerbietens des Beinamens *pater patriae* Galba bei der Kürze seiner Regierung überhaupt nicht in seinen Besitz gelangt ist, widersprechen die Münzen (Cohen I 50. 114. 142). Auch das Oberpontificat (Dio LXIV 6, 3) muß ihm durch Senatsbeschluß zuerkannt worden sein. Consul war er zweimal, im J. 33 und im J. 69 mit Vinius (Tac. I 1. Fasti cos. chronogr. I 57). Die Reihenfolge der Titel im allgemeinen lautet: *imperator Caesar Augustus pontifex maximus tribunicia potestate pater patriae.*

b) Vorgänge bis zu Galbas Ankunft in Rom. Seine erste Regierungshandlung war die Belohnung der Teile Galliens, die es mit Vindex gehalten hatten, durch Gewährung von Steuerermäßigung (vgl. Kupfermünzen mit der Beischrift *quadragensima* oder *XXXX remissa* Eckhel VI 296. Gnecchi Riv. ital. di num. 1914 p. 174. Mattingly 345 Nr. 205; 354 nr. 59) und Verleihung des Bürgerrechtes, das bisher nur dem Adel zugestanden hatte (Hertzberg a. O. 272), auch an die Gemein-

den (Plut. 18. 22. Tac. I 8. 51. 65), und Verhängung von Strafen über die Landschaften, die auf Verginius' Seite gestanden waren (Plut. 22. Tac. I 8. 37. 53. 54). Dieses Vorgehen kränkte die germanischen Legionen, die, obgleich Sieger, wie Besiegte behandelt wurden (Tac. I 51; Dess. Kaiserzeit 305). Schwere Strafen verhängte er über die Procuratoren, deren Befehle zu seiner Tötung er hatte auffangen lassen (Tac. I 37. Suet. 12. Vict. Caes. 5), und ging mit strengen Maßregeln gegen die spanischen Städte vor, die mit dem Abfall von Nero gezögert hatten.

Im Juli trat er in Othos Begleitung den Zug nach Rom an (Paul 87). Als er nach Narbo kam, traf eine Gesandtschaft des Senates (Plut. 11), vielleicht schon früher der Consuln (Plut. 9), ein, die ihn nach der üblichen Begrüßung aufforderte, möglichst bald in Rom zu erscheinen (Plut. 11). Er zeigte sich sehr freundlich, bewies aber seine Sparsamkeit dadurch, daß er sich trotz allen Überflusses nur seines Besitzes bediente (Plut. 11). Galbas Lage war vortrefflich. Nur vier Männer bereiteten ihm Sorge: Verginius Rufus, Fonteius Capito, Clodius Macer und Nymphidius Sabinus.

Als Fabius Valens (Goldfinger o. Bd. VI S. 1869ff.), im J. 68 Legat der Legio I in Bonn (Tac. I 57), als erster seine Truppen für Galba vereidigte (Plut. 10. Tac. I 53), bewog auch Verginius auf die Kunde von den Beschlüssen in Rom mit schwerer Mühe seine Soldaten, gleichfalls Galba als Kaiser auszurufen (Plut. 10. 18), brachte sich aber durch sein Zögern um das Verdienst seines Anschlusses (Sievers 157), wenn auch immerhin diesem Beispiele die Legionen an der Donau und im Orient folgten (Mommsen Der letzte Kampf 342. Asbach 45). Als Verginius dem vorrückenden Galba entgegenzog, empfing er keine besonders auffallenden Beweise von Gnade oder Ungnade (Plut. 10). Galba hatte allerdings die Empfindung, daß manche nicht deshalb von Nero abgefallen seien, um ihn an seine Stelle zu setzen, und daß er nicht mit denen regieren könne, durch deren widerwillige Hilfe er zur Herrschaft gelangt sei (Mommsen Der letzte Kampf 346). Verginius, den Galba schätzte, Vinius aber aus Neid haßte (Plut. 10), wurde daher sofort von seinem Posten entfernt (Tac. I 8. 62. Dio LXIV 4, 1) und durch Hordeonius Flaccus (Gaheis o. Bd. V S. 2405ff.) ersetzt (Plut. 10. Tac. I 9). Dagegen ehrte Galba den Vinder, der gewissermaßen für ihn gefallen war, durch eine öffentliche Leichenfeier (Plut. 19). Fonteius Capito in Germanien (Kappelmacher o. Bd. III S. 2846) wurde bald darauf wegen angeblicher Anzettlungen gegen Galba auf Anstiften der Legaten Fabius Valens und Cornelius Aquinus (Groag o. Bd. IV S. 1259) von dem Centurionen Crispinus (Tac. I 58) ermordet (Plut. 15. Tac. I 7. 58. Suet. 11. Dio LXIV 2, 3). Die Motive zu dieser Tat sind nicht klar. Nach Suet. 11 hielt ihn Galba für einen gefährlichen Gegner, Plut. 15 ist unklar, was Dio a. O. von der Hinrichtung des Capito berichtet, paßt auf diesen Vorgang nicht (Mommsen Der letzte Kampf 346, 2). Auch in der Provinz Africa trat bald Ruhe ein. Hier hatte sich bei der Erhebung Galbas gegen Nero der Legat Clodius Macer (Groag o. Bd. IV S. 79ff.) für den Senat erklärt und blieb auch nach der allgemeinen Anerkennung Galbas, vielleicht von dem Gedanken der Gründung eines Nationalstaates beherrscht, seiner bisherigen Haltung treu (Plut. 6. 13. 15. Tac. I 7. 37. Suet. 11. Polem. Silv. 242. ebd. Mommsen. Cagnat 30); er bildete eine neue Legion (Tac. II 97) und suchte auf Anstiften der Calvia Crispillina (Groag o. Bd. IV S. 1413), die ihn zu einem offensiven Vorgehen gegen Galba bestimmen wollte (Tac. I 73), durch Zurückhaltung der afrikanischen Kornschiffe die Hauptstadt auszuhungern (Plut. 13. Tac. I 73). Da er sich aber bei seinen Truppen unbeliebt gemacht hatte (Tac. I 11), gelang es dem Procurator Trebonius Garutianus (Tac. I 7) und dem Centurio Papirius (Tac. IV 49) noch vor Galbas Eintreffen in Rom (Groag Art. Clodius Macer o. Bd. IV S. 81. Cagnat 31), durch Beseitigung des Clodius (Plut. 6. 13. 15. Tac. I 7. 37. IV 49. Suet. 11) den unhaltbaren Zuständen in der Provinz Africa ein Ende zu bereiten. Die macrinische Legion und ihre Hilfstruppen wurden entlassen (Tac. II 97). Galba war so zur Anerkennung im ganzen Reiche gelangt und durfte in den Legenden seiner Münzen auf *Concordia provinciarum* hinweisen (Cohen I 31. 32).

Mittlerweile entstand in Rom eine Gefahr, die ihn beinahe die Herrschaft gekostet hätte. C. Nymphidius Sabinus gewann die Prätorianer, die er bereits früher durch ein Donativ Galba verpflichtet hatte, durch ein höheres für sich (Plut. 8. Tac. I 5) und zwang, um seinen Plan leichter zu erreichen, seinen Amtsgenossen Tigellinus zur Abdankung (Plut. 8). Er hatte dabei nichts anderes im Auge, als Galbas Nachfolger zu werden (Tac. I 5), den er wegen seines Alters und seiner Schwäche nicht fürchten zu müssen glaubte (Plut. 8. Tac. I 5). Obwohl er alles in Galbas Namen machte, wuchs doch seine eigene Macht, und auch der Senat vermehrte sein Ansehen, der sich durch Bestätigung aller seiner Verfügungen um Galba verdient zu machen glaubte (Suet. 11). Nicht ungern ließ er sich Sohn des Gaius nennen, damit die angestrebte Nachfolge auch den Schein einer gewissen Legitimität erhalte (Suet. 11). Um die Gesinnung, Ansicht und Maßregeln des neuen Herrschers auskundschaften zu lassen, schickte er den Gellianus (Stein o. Bd. VII S. 990) zu ihm. Als er durch ihn bei der Rückkehr erfuhr, daß Galbas Günstlinge in hervorragende Stellungen vorgerückt seien, Laco zum Praefectus praetorio ernannt worden sei, Vinius vollständig das Heft in der Hand habe (Plut. 13), beschloß er, durch Mithridates von Pontus veranlaßt (Plut. 15), sich früher als Galba der Herrschaft in Rom zu bemächtigen. Sein Vorschlag, eine Gesandtschaft der Praetorianer an den Kaiser zu schicken mit der Bitte, sich von seinen Ratgebern zu trennen, fand keinen Beifall. Deshalb schrieb er an Galba Schreckbriefe: die Zustände seien schlecht, Clodius halte in Africa den Proviant zurück, man merke Unruhen unter den Legionen in Germanien, Syrien und Judäa (Plut. 13) — nach einer Andeutung des Tac. I 37 scheint es, als ob um diese Zeit in Spanien und Gallien Unruhen ausgebrochen,

aber rasch unterdrückt worden seien (Peter a. O. III 364) —. Aber Galba schenkte ihm keinen Glauben (Plut. 13). Der Tribun Antonius Honoratus bewog die Soldaten, Galba treu zu bleiben (Plut. 13). Auf das von den Praetorianern erhobene Geschrei hin erschien Nymphidius (Plut. 14), wurde aber trotz eines Stimmungswechsels seinerseits mitten in seinem Beginnen (Tac. I 5) von den Soldaten getötet (Plut. 14. Tac. I 5. 37. Suet. 11. Dio LXIV 2, 3). Galba ließ seine Mitverschworenen, unter ihnen den designierten Consul (Tac. I 6) Cingonius Varro (Plut. 13. Tac. I 6. Groag o. Bd. III S. 2564), der dem Nymphidius eine Rede an die Soldaten aufgesetzt (Plut. 13), und Mithridates von Pontus, der sich über den Kaiser lustig gemacht hatte (Plut. 15), töten (Plut. 13. 15. Tac. I 6. 37. Suet. 11). Aber die Erregung (Plut. 15), die ihre Verurteilung ohne gerichtliche Untersuchung verursacht hatte (Tac. I 6), steigerte die fast gleichzeitige Hinrichtung des Consularen und Feldherrn Neros, Petronius Turpilianus, dem nichts anderes als Treue gegen Nero vorgeworfen werden konnte (Plut. 15. 17. Tac. I 6. 37), in um so höherem Grade, als man in allen Edikten von Milde sprach (Plut. 15). Diesen Unwillen, den der Ruf von Galbas Grausamkeit und Habsucht nur noch steigerte (Suet. 12), vermehrte die Bestrafung der Flottensoldaten (Tac. I 31). Beim weiteren Vormarsch (Dio LXIV 3, 1) stieß er, 25 Stadien von Rom entfernt (Plut. 15), auf eine Abteilung Flottensoldaten — Dio a. O. nennt sie fälschlich *δορυφόροι* —; sie verlangten Bestätigung der Organisation ihrer Legion (Plut. 15. Dio LXIV 3, 1), wie sie unter Nero zustande gekommen war (Suet. 12), Fahne und Standquartier (Plut. 15). Nachdem Galba seine ursprüngliche Entschließung, die Entscheidung zu verschieben, offenbar aufgehoben hatte (Plut. 15), versetzte er sie wieder in ihren früheren Stand zurück (Suet. 12). Während sie sich nach Suet. 12 zur Wehr setzen, nach Plut. 15 wenigstens vereinzeltes Zücken der Schwerter ihr Auseinandersprengen durch Reiter (Plut. 15. Suet. 12) veranlaßt, werden sie nach Tac. I 6 wehrlos niedergehauen. Plut. 15 spricht von Tausenden von Leichen, nach Tac. I 6. 37 — Tac. I 31 ohne Zahl — sind viele Tausende gefallen. Dio LXIV 3, 2 gibt die Zahl der Toten auf 7000 an und läßt den Rest dezimieren. Suet. 12 spricht nur von einem Dezimieren. Tac. I 87 läßt die Überlebenden gefangen nehmen und einsperren (Mommsen Tacitus 238).

Alle diese Dinge, ebenso der ehrenvolle Empfang in den Städten (Suet. 18) und die Menge Soldaten, die Galba mitführte (Tac. I 6), verlangsamten seinen Zug (Tac. I 6), so daß er nach Hertzberg 273 Ende September oder Anfang Oktober, nach Sievers 159 kaum vor Mitte Oktober nach Rom kam.

c) Galbas Verwaltungsmaßnahmen. *α*) Leitmotive. Münzen, noch in Spanien geprägt, mit der Legende *Divus Augustus Hispania* (Cohen I 109) zeigen Galbas Absicht, die innere Regierung an Augustus anzuknüpfen. Nie hatte er daran gedacht, die Republik zu begründen, sondern er wollte die Monarchie von den Gebrechen heilen (Schmidt 528). Die Aristokratie indes wiegte sich in der Hoffnung, nach Neros Entfernung ein Senatsregiment hergestellt zu sehen, und schwelgte in den gewöhnlichen Reaktionsgelüsten (Tac. I 4. II 10. Zonar. XI 14). Galba ließ sich vorläufig von der Rücksichtnahme auf den Adel leiten (Asbach 47); denn er hatte in den ersten Wochen seines Regiments noch keinen so bedeutenden Einfluß, um die Senatsherrschaft ohne weiteres beseitigen zu können. Darauf beziehen sich Münzen teils mit, teils ohne sein Bildnis, welche die Legende *Libertas P. R.* (Cohen 107. 132—135. 163. 394. 430), *Libertas restituta* (Cohen 358. 376. 380. 395) — davon gibt auch eine Inschrift (CIL VI 471) Zeugnis (Boissier L'opposition sous les Césars 68) — *Libertas renascens* (Cohen 406), *Roma renascens* (Cohen 396), *Mars adsertor* (Cohen 138. 405. 413) und *Hercules adsertor* (Cohen 365) tragen. Sie sind nach Asbach a. O. 46 im Sinne des Tacitus Ausdruck des in rechtmäßiger Gemeinschaft mit dem Senat geführten Prinzipats (vgl. auch Schulz 59f.). Später aber zeigte sich Galba als Alleinherrscher.

β) Stände. So hieß es, daß er die den Mitgliedern des Senats und Ritterstandes zu übertragenden Ämter auf eine zweijährige Dauer beschränken und sie nur Individuen verleihen würde, die sie entweder ungern übernähmen oder ganz ausschlügen (Suet. 15. Mommsen St.-R. II 932, 1). Da die Consulkreierungen Neros auch nach seinem Tode als zurecht bestehend anerkannt wurden (Mommsen St.-R. II 1130, 1), bürgerte sich seit Galba die vielleicht schon von seinem Vorgänger getroffene Teilung des Verwaltungsjahres in einen vier- und 4 zweimonatliche Abschnitte ein (Mommsen St.-R. II 85, 3), wodurch natürlich auch die beträchtlichen Kosten der Amtsführung wesentlich herabgemindert wurden (Mommsen St.-R. II 85, 4). Das römische Bürgerrecht verlieh Galba selten (Suet. 14), so an Sulpicius Florus aus den britischen Cohorten (Tac. I 43). Der Freigelassene Icelus war mit Verleihung des goldenen Ringschmuckes (Tac. I 13) zur Ingenuität gelangt (Mommsen St.-R. I 489. II 837, 1. 893. Friedländer Sittengeschichte I⁹ 42) und erhielt überdies den ritterlichen Beinamen Martianus (Tac. I 13).

γ) Gerichtswesen. Neben dem Senat als oberstem Gerichtshof war unter Leitung der Praetoren für Kriminal- wie Ziviljustiz der eigentliche Richterstand tätig. Dessen Bitte um Hinzufügung einer sechsten Decurie beschied er nicht nur abschlägig, sondern entzog ihm auch durch ein Edikt die von Kaiser Claudius in Gnade gewährte Begünstigung, zur Winterzeit und zu Anfang des Jahres zur Abhaltung von Gerichtssitzungen nicht zitiert zu werden (Suet. 15. Mommsen St.-R. II 1124, 3). Der Senat beschloß, die Anzeigen der Delatoren aus neronischer Zeit zu überprüfen und die der Verleumdung schuldig Befundenen vor Gericht zu ziehen (Tac. II 10. Zonar. XI 14). Den gleichen Zweck verfolgte das Edikt des Statthalters Tib. Iulius Alexander vom 6. Juli 68 aus Alexandria (A. Stein o. Bd. X 153—157), das der Unterpräfekt der thebaischen Oase, Iulius Demetrius, am 28. September 68 veröffentlichte (Lefebvre

Ann. du serv. des ant. de l'Eg. XIII 1913, 6). Die Wirkung dieses Senatsbeschlusses war nach der Macht des Anklägers verschieden (Tac. II 10). So strengte Helvidius Priscus, durch seines Schwiegervaters Thrasea Sturz ins Exil verstoßen, unter Galba zurückgekehrt, gegen den Angeber Eprius Marcellus eine Klage an. Da aber der Fall des Marcellus viele mitzureißen drohte, war Galba gegen den Prozeß, so daß schließlich Priscus auf Verfechtung seines guten Rechtes verzichten mußte (Tac. IV 6. Schol. Iuven. V 36; vgl. Gaheis o. Bd. VIII S. 218). Wie Marcellus, so entging auch Aquilius Regulus und Vibius Crispus der Gefahr (Schmidt 533). Alle wegen Majestätsbeleidigung Verbannten wurden amnestiert (Zonar. XI 14). Allein die beklagenswerte und darbende Schar der Adeligen, die nur mit ihrem Leben und mit ihren Kindern Galba dem Vaterlande zurückgegeben hatte (Plut. Oth. 1. Tac. II 92), hoffte vergebens, in den Besitz ihrer konfiszierten Güter zu gelangen, fand aber in ihrer schwierigen Lage keineswegs Unterstützung an dem Herrscher (Tac. II 92); die Sklaven aber, die bei der allgemeinen Zerrüttung der Familienverbände durch Wort und Tat wider ihre Herren aufgetreten waren, wurden strenger Bestrafung überantwortet (Zonar. XI 14). Immerhin konnte es gefährlich werden, wenn viele der unter der früheren Regierung Verbannten erst zurückgekehrt waren (Plut. Oth. 1). So kehrte L. Cassius Asclepiodotus (Stein o. Bd. III S. 1682), der für die dem Barea Soranus (Henze o. Bd. III S. 12f.) geleistete Hilfe seiner Güter beraubt und verbannt worden war (Tac. ann. XVI 33), zurück (Dio LXII 26, 2). Auch wegen Unterschleifs Verbannte kamen heim (Tac. II 77. IV 44). Ja M. Antonius Primus (v. Rohden o. Bd. I S. 2635), im J. 61 wegen Testamentsfälschung verurteilt (Tac. ann. XIV 40), erlangte den senatorischen Rang wieder und überdies das Kommando über die von Galba ausgehobene 7. Legion (Tac. II 86. Dio LXV 9, 3). Civilis, in Ketten zu Nero geschickt, wurde von Galba freigegeben (Tac. IV 13). Allgemeinen Beifall fand die Bestrafung der verbrecherischen Parteigenossen Neros, eines Helios (Plut. 17. Dio LXIV 3, 4), Narcissus (Plut. 17. Dio LXIV 3, 4), Patrobius (Plut. 17. Tac. I 49. Dio LXIV 3, 4), Polycletus (Plut. 17. Tac. I 37. II 95. Dio LXIII 26), Petinus (Plut. 17), den Sievers 162, 14 mit dem bei Tac. I 37. II 95 genannten Vatinius identifizieren will, der Zauberin Lucusta (Dio LXIII 3, 4) und anderer. Unter Nero mächtig, wurden sie nun gefesselt in der Stadt herumgeführt und hingerichtet (Dio LXIV 3, 4). Dagegen ließ er, bewogen von seiner bestochenen Umgebung (Plut. 17. 29), von Neros Helfershelfern den Halotus (Stein o. Bd. VII S. 2283f.) und Tigellinus frei ausgehen, nur deshalb, weil das Volk ihre Hinrichtung verlangte (Dio LXIV 3, 3); ersterer erhielt sogar eine Procuratorenstelle. Das Volk schalt er in einem Edikt wegen der verlangten strengen Bestrafung des Tigellinus (Suet. 15) und erklärte, Tigellinus sei schwer krank und man solle nicht zu grausamen Maßnahmen drängen und aus der Regierung einen Despotismus machen (Plut. 17). Um so mehr verübelt wurde daher Galba die Verhängung der Todesstrafe über mehrere Senatoren und Ritter auf geringen Verdacht hin (Suet. 14), die ebenso Kabinettsjustizakte waren wie die Hinrichtung der Genossen des Nymphidius (Plut. 15), Capitos, Clodius Macer, Betuus Chilo, Obultronius, L. Cornelius Marcellus (Tac. I 37).

δ) Finanzwesen. Der Abstellung von Mißbräuchen der fiskalischen Beamten wurde vor allem durch das erwähnte Edikt des Iulius Alexander, das allerdings nur auf Ägypten sich bezieht, Rechnung getragen. A. Caecina Alienus (Groag o. Bd. III S. 1238), überführt, öffentliche Gelder entwendet zu haben, wurde von Galba belangt (Tac. I 53). Solche Maßnahmen waren aber um so dringlicher, da Galba Steuern ermäßigte oder ganz abschaffte (Suet. Vesp. 16). An die Aufhebung der Quadragensima, einer sonst nicht näher bekannten indirekten Steuer, erinnert eine Denkmünze (Cohen I 98. 138. 139. 165—167. 178. 179. 198. 199. 200. 216. 348; vgl. Hirschfeld Verwaltungsbeamte 82). Konfiskationen, wie die der Einkünfte von Lugdunum (Tac. I 65), konnten die Kassen nicht füllen und kamen unter Galba selten vor (Schmidt 536). Den Griechen wurde ohne weiteres entrissen, was Neros Freigebigkeit ihnen gespendet hatte, so der Pythia (Dio LXIII 14, 2) und den Hellanodiken (Dio LXIII 14, 1). Die von Nero gemachten Schenkungen in der Höhe von 22 000 Millionen Sesterzen (Tac. I 20) ließ er bis auf ein Zehntel, das die Empfänger behalten durften, durch eine Kommission von fünfzig (Plut. 16) — Tac. I 20 dreißig — Rittern zurückfordern (Plut. 16. Tac. I 20). Wenn die Gegenstände von den Inhabern bereits verkauft sein sollten, hatten sie sie den Käufern, wenn erstere nicht zahlen konnten, wegzunehmen (Plut. 16). Dieses Verfahren, das Tac. I 20 um den 10. oder 11. Januar eintreten läßt, dürfte nach Tillemonts I 1043 richtiger Ansicht schon früher von Galba angeordnet worden sein, da sonst die Folgen in den wenigen Tagen bis zu Galbas Tod kaum so hervorgetreten sein dürften, wie sie Tac. I 20 schildert. Diese Maßnahme hatte keine Grenze und erregte Unzufriedenheit (Plut. 16), brachte aber kein Geld ein (Schiller 368). Ähnlichen Zweck verfolgte die Bestellung des Iulius Agricola *ad dona templorum recognoscenda* (Tac. Agr. 6). Nach Gaheis (Art. Iulius Agricola o. Bd. X S. 125—143) 127 wird dies wohl eine außerordentliche Mission gewesen sein, nicht die *cura aedium sacrarum et operum locorumque publicorum*, wie Urlichs De vita et moribus Agricolae 15f. glaubt. Agricola rechtfertigte auch das in ihn gesetzte Vertrauen und brachte mit besonderer Sorgfalt die Tempelschätze, welche in Privatbesitz übergegangen waren, zustande; die freilich, welche Nero hatte rauben und einschmelzen lassen (Tac. ann. XV 45. Suet. Nero 32), konnte er nicht mehr zur Stelle schaffen.

In die erste Zeit von Galbas Regierung (Schiller 367) dürfte auch der Ersatz der Praefecti aerarii Saturni, die seit dem J. 56 an der Spitze der Staatskasse standen (Mommsen St.-R. II 559), durch Praetoren fallen (Mommsen St.-R. II 560), da Tac. IV 9 *tum* (69) *a praetoribus tractabatur aerarium* wohl in diesem Sinn verstanden werden muß.

ε) Heerwesen. Auch alle Verfügungen auf dem Gebiete des Heerwesens bekunden Galbas Strenge. Als bedeutendste Äußerung der Energie erschien die Auflösung ganzer Truppenteile. Dieses Schicksal widerfuhr der macrinischen Legion in Africa (Tac. II 97). Ebenso löste er die aus Germanen bestehende Leibcohorte der früheren Kaiser auf (Suet. 12) und entließ sie ohne irgend eine Belohnung in ihre Heimat unter dem Vorwand, daß sie weniger Neigung für ihn als für Cn. Dolabella (Groag o. Bd. IV S. 1298) bewies, neben dessen Gärten sie ihr Standlager hatte (Suet. 12). Aufrechterhaltung strenger Disziplin kennzeichnete Galba schon als Legaten. Als Kaiser entließ er die kecksten unter den Offizieren, so die Praetorianertribunen Antonius Taurus und Aurelius Naso, den Tribunen der Stadtcohorten Aemilius Pacensis, den Tribunen der Nachtwache Iulius Fronto (Tac. I 20), den Centurio Claudius Faventius (Tac. III 57). Doch dies war kein wirksames Sicherheitsmittel, sondern nur Veranlassung zu Besorgnis, als würden *per artem et formidine* nur einzelne verstoßen, während doch alle verdächtig waren (Tac. I 20). Aber auch die Soldaten in allen Provinzen erbitterte Galba (Plut. 18). Ihre Befehlshaber hatten ihnen für die Galba geleistete Huldigung ein größeres Gnadengeschenk als üblich versprochen (Suet. 16). So hofften denn die Soldaten, mindestens ebensoviel wie unter Nero zu bekommen (Plut. 18). Galba aber gab ihnen nichts mit dem Hinweis, er sei gewohnt, Soldaten auszuheben, nicht zu kaufen (Plut. 12. Tac. I 5. Suet. 16. Dio LXIV 3, 3). Die Praetorianer beleidigte er vor allem auch dadurch, daß er viele von ihnen als Anhänger des Nymphidius verabschiedete (Suet. 16. Dio LXIV 3, 2) oder geringschätzig behandelte (Suet. 16. Dio LXIV 3, 3).

ζ) Galbas sonstige Maßnahmen. Aus Pietät ließ Galba die Gebeine der getöteten Mitglieder der kaiserlichen Familie ins Mausoleum des Augustus bringen und ihre Bildsäulen wieder aufrichten (Zonar. XI 14) und ehrte auch das Andenken an seine Gönnerin, Livia, durch eine Münze (Cohen 43. Mommsen St.-R. II 843). Auch für die Hebung der Bildung sorgte er. In Quintilian (Schwabe o. Bd. VI S. 1848f.) berief er im J. 68 einen tüchtigen Lehrer der Redekunst nach Rom (Hieron. 2084).

η) Bautätigkeit. Galba stellte die seinen Namen tragenden Horrea Sulpicii oder Galbae, deren ältester Teil auf einem Grundstück der Sulpicii Galbae vielleicht schon im 2. Jhdt. v. Chr. angelegt wurde, wieder her oder erweiterte sie (Jordan-Huelsen Topogr. I 3, 176. Fiechter o. Bd. VIII S. 2461), weshalb ihn spätere Quellen fälschlich als ihren Gründer bezeichnen (z. B. Chronogr. a. 354 ed. Mommsen 146); sie dienten als Lagerhaus für Öl, Wein und Getreide, aber auch für importierte Bausteine (Jordan-Hülsen I 3, 176f. Fiechter 2461).

d) Zustände in den Provinzen. In einigen Provinzen ließ Galba die von Nero eingesetzten Statthalter, so in Dalmatien, Pannonien und Moesien (Tac. II 85. 86). Doch erscheint L. Tampius Flavianus als Consularlegat von Pannonien (Tac. II 86. V 26. Liebenam Verwaltungsb. 328, 7. Ritterling Die Statthalter der germ. Provinzen [AEM XX 1—40] 10) und Pompeius Silvanus als solcher von Dalmatien (Tac. II 86) mehr nach Galbas Geschmack und Wahl (Sievers 166). Die Provinz Africa erfreute sich nach der Ermordung des Clodius Macer der Ruhe (Tac. I 11). An der Spitze Ägyptens stand Ti. Iulius Alexander (Tac. I 11). Ohne die Bestätigung durch Galba abzuwarten, auf die bloße Meldung der Anerkennung Galbas durch Senat und Praetorianer (so Dessau Kaiserzeit 298 gegen Wilcken Zeitschrift der Sav.-Stift. rom. Abt. XLII 146), hatte er die Truppen auf Galba vereidigt, jedenfalls noch vor dem 6. Juli 68; denn an diesem Tage pries er beim Erlaß einer Reihe verständiger Vorschriften zur Milderung einiger Härten der Verwaltung den Glanz, der dem ganzen Menschengeschlecht durch den neuen Herrscher L. Livius Sulpicius Galba bestimmt sei (Dittenberger Syll. or. nr. 669, 137. Dessau Kaiserzeit 298). In Mauretania Caesariensis, mit dem der Kaiser die Provinz Tingitana verbunden hatte, kommandierte Lucceius Albinus (Tac. II 58) und verfügte über 19 Cohorten, 5 Kavallerieabteilungen und eine große Anzahl Hilfstruppen (Tac. II 58. Cagnat 31). Die Verhältnisse im Orient standen gut (Tac. I 2. 10). Syrien mit seinen vier Legionen unter Licinius Mucianus (Tac. I 10) war Galba treu ergeben (Tac. II 6). Den Krieg gegen die Juden führte mit drei Legionen Flavius Vespasianus (Tac. I 10. Weynand o. Bd. VI S. 2632ff.). Als die Nachricht von der Erhebung Galbas in Iudäa eintraf, ließ ihm Vespasian, ihm weder zu- noch abgeneigt (Tac. I 10), das Heer huldigen (Tac. II 6. 76). Um zur weiteren Kriegführung Galbas Aufträge zu bekommen, schickte er Herodes Agrippa und seinen Sohn Titus (Joseph. bell. Iud. IV 9, 2. Tac. II 1. Suet. Tit. 5. Weynand o. Bd. VI S. 2633) nach Rom, diesen ausdrücklich *ad venerationem cultumque eius* (Tac. I 10. II 1), um ihn für Ehrenämter und zur Adoption zu empfehlen (Tac. II 1). In der ersten Hälfte des Januar 69 erfolgte die Abreise (Hoffmann De imperatoris Titi temporibus 19). In Achaia (Joseph. a. O. IV 9, 2) oder in Korinth (Tac. II 1) bekam er die Kunde von Galbas Ermordung (Tac. II 1) und kehrte um (Weynand a. O.). Die Verwaltung der Provinzen Galatien und Pamphylien hatte Galba dem Nonius Calpurnius Asprenas übertragen (Tac. II 9). Im Aufstand befanden sich Sarmaten und Sueben (Tac. I 2), in Aufruhr auch Illyrien (Tac. I 2), aber bald bezwungen (Tac. I 9). Von Raetien, Noricum und Thrakien sagt Tac. I 11 *ita in favorem aut odium contactu valentiorum agebantur*.

Von den Legionen Niedergermaniens warfen am 1. Januar 69 die Soldaten der 1. und 5. Legion mit Steinen nach Galbas Bildnis, die der 15. und 16. verstiegen sich indes nur zu Drohungen, schließlich aber ließen sie sich, wenn auch widerwillig, zu dem üblichen Eid für Galba bestimmen (Tac. I 55). Im obergermanischen Heere kam es an diesem Tage zu einer Revolte, über deren Verlauf die Quellen in manchen Punkten verschiedene Angaben machen. So läßt Plut. 22 die Revolte in der durch Hordeonius Flaccus zur Vornahme der Vereidigung einberufenen Versammlung aussbrechen, Tac. I 56 beschränkt

sich auf die Feststellung der Gegenwart des Legaten beim Beginn der Bewegung. Plut. 22 gibt als Täter die Soldaten des Flaccus, also die ganze obere Armee, an, Tac. I 55 nennt mit mehr Genauigkeit im oberen Heere die 4. und 18. Legion, die sich im selben Lager befanden, ohne den Ort, Mainz (Bergk a. O. 78f.), zu erwähnen, Plut. sagt, sie hätten sich eine Tagereise vom Hauptlager des Vitellius, d. h. nach Tac. I 57, Köln, befunden. Der Verlauf der Bewegung im obergermanischen Heere dürfte etwa folgender gewesen sein (Fabia La lettre 56): die Soldaten der 4. und 18. Legion zertrümmerten zu Mainz am 1. Januar 69 Galbas Bildnisse (Plut. 22. Tac. I 55), erstere entschlossen, letztere noch mehr zögernd (Tac. I 55). Um ihre Ehrerbietung vor dem Reiche zu beweisen (Tac. I 55), weigerten sie sich, einem anderen als dem Senat den Eid zu leisten (Plut. 22. Tac. I 55. Suet. 16), wobei keiner der Legaten oder Tribunen etwas für Galba tat, manche sich noch ganz besonders als Meuterer zeigten (Tac. I 55). Ja als vier Centurionen der 18. Legion, Nonius Receptus, Donatius Valens, Romilius Marcellus, Calpurnius Repentinus, Galbas Bildnisse in Schutz nahmen, wurden sie von den Soldaten gefesselt (Tac. I 56).

In Spanien schaltete der von Galba eingesetzte Cluvius Rufus (Tac. I 8. II 65. IV 43), dem vielleicht auch provisorisch Baetica und Lusitanien unterstand (Tac. II 58. 65). Mehrere Städte daselbst, die mit dem Anschluß an Galba gezögert hatten, wurden durch hohe Auflagen und Niederreißung ihrer Mauern bestraft (Suet. 12) und warteten auf eine Gelegenheit zum Abfall. Statthalter von Gallia Lugdunensis war der von Galba eingesetzte Iunius Blaesus (Tac. I 59. Riba o. Bd. X S. 966). Die den germanischen Heeren zunächst gelegenen Gaue, nicht mit derselben Auszeichnung wie die anderen behandelt, maßen die Vorteile dieser mit den eigenen Beinträchtigungen (Tac. I 8). In die narbonensische Provinz hatte er während seines Aufenthaltes in Narbo die beiden Alpenvölker der Avontiker und Bodiontiker aufgenommen (Plin. n. h. III 9). Die Colonia Sequanorum (CIL V 6887) stammt nach Kornemann Art. Colonia o. Bd. IV S. 544 wahrscheinlich aus seiner Zeit. Im britannischen Heere zeigte sich nicht die geringste Unzufriedenheit (Tac. I 9). Ganz anders war die Stimmung bei den germanischen Truppen.

e) Vorgänge bei den rheinischen Truppen (vgl. im allgemeinen Ritterling o. Bd. XII S. 1265f.). Das Heer des unteren Germanien bestand aus vier Legionen, der 1., 5., 15. und 16. (Tac. I 55). Nachdem es längere Zeit ohne Consular gewesen war (Tac. I 9), hatte Galba Anfang Dezember 68 (Tac. I 52) auf Antrag des Vinius wider aller Erwarten Vitellius das Kommando übergeben (Tac. I 9. Suet. Vit. 7), gleich als ob dieser Mann, nur an seinen Lebensunterhalt denkend, nicht zu fürchten wäre (Suet. Vit. 7). Das obere Heer, das durch drei Legionen, die 4. makedonische, 21. Rapax und die 22. Primigenia (Weichert a. O. I 148) gebildet war (Tac. I 55. 56. 61. Pfitzner Gesch. d. röm. Kaiserlegionen 117. Ritterling o. Bd. XII S. 1553. 1785. 1801. Dessau Kaiserzeit 315), kommandierte der ebensowenig geeignete Hordeonius Flaccus (Tac. I 9. Dio LXIV 4). Diese Armee, welche sich um den Lohn für ihre gegen Vindex geleisteten Dienste betrogen sah (Plut. 18. Suet. 16), war wegen der Abberufung des Verginius Rufus und Verweigerung des Donativs auf Galba schlecht zu sprechen (Tac. I 9. Dio LXIV 4). Unter diesen Umständen betrieb Fabius Valens, einer der Legionslegaten in Niedergermanien, gegen Galba aufgebracht, als habe er die von ihm entdeckte Unschlüssigkeit des Verginius und die Unterdrückung der Anschläge Capitos mit Undank belohnt, die Erhebung des Vitellius und wies darauf hin, daß Hordeonius Flaccus kein Hindernis entgegenstellen, Britannien beitreten und die Hilfstruppen der Germanen folgen würden. Er fand einen Gesinnungsgenossen in Caecina, Legionslegaten von Obergermanien, der zwar von Galba seine Kommandostelle erhalten hatte, dann aber wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder zur Verantwortung gezogen worden war; getragen von der Gunst der Soldaten, gedachte er, im Heere sich zeigende Keime des Abfalls zu seinem Vorteil zu benützen (Tac. I 53). Die Treverer, die Lingonen und was für Völkerschaften sonst noch Galba durch harte Verordnungen und Gebietsschmälerung aufgebracht hatte, traten in vertrauten Verkehr mit den Legionen (Tac. I 53).

In der Nacht vom 1. auf den 2. Januar 69 (Holzapfel II 297. 301f.), nicht aber (wie Unger S.-Ber. Akad. Münch. 1893, 464 vermutet, im Anschluß an den Ausdruck Suet. 8) ‚am Abend' des 1. Januar (Holzapfel 297) — wäre nicht Suet. 8 *vesperi* auf den Abend des 2. zu deuten? — brachte der Adlerträger der 4. Legion von Mainz (Bergk 78) nach Köln — zwar ist der Ort nicht ausdrücklich genannt, Straßburg aber ist wegen der zu weiten Entfernung ganz ausgeschlossen (Bergk 79) — dem eben speisenden Vitellius (Plut. 22. Tac. I 56) die Nachricht, die 4. und 18. Legion habe sich am 1. Januar von Galba losgesagt und nach Niederwerfung seiner Bildnisse dem römischen Senat und Volk den Eid geleistet (Tac. I 56. Suet. 16). Die erste Legion rückte unter dem Legaten Fabius Valens mit ihren Reitern und Hilfsvölkern von Bonn nach Köln und begrüßte, nicht am 2. Januar (Plut. 22. Tac. I 57), sondern erst am 3. (Holzapfel 297, der den Ausdruck Suet. ‚für einen politischen Akt ungeeignet' nicht auf den 1., sondern bei der ungünstigen Bedeutung der *dies postriduani* auf den 2. bezieht) Vitellius als Imperator (Plut. 22. Tac. I 57. II 62). Da schickte er an die Legionen und Legaten Gesandte mit der Meldung, das obergermanische Heer sei von Galba abgefallen und man müsse nun einen neuen Imperator wählen (Tac. I 56). Es folgten, bloß durch Galbas Verhaßtheit veranlaßt (Tac. II 76), die in der Provinz befindlichen Legionen und noch am 3. Januar trat das obergermanische Heer zu Vitellius über (Tac. I 57) — Vindonissa als Winterlager der 21. Legion anzunehmen (Mommsen Plinius 119), geht nach Bergk 82 schon aus chronologischen Momenten durchaus nicht an, während Fabia La lettre die Entfernung Vindonissas

wohl für weit hält, aber es nicht als falsch betrachtet, Ritterling o. Bd. XII S. 1743 hält daran fest —. Ebenso taten die Kölner, Treverer und Lingonen (Tac. I 57). Auf Seite des Vitellius stand auch der Legat der Provinz Belgien, Valerius Asiaticus, und der Statthalter des lugdunensischen Gallien, Iunius Blaesus, mit der italischen Legion und der taurischen Reiterschar, die in Lugdunum bequartiert war (Tac. I 59). Auch die rätischen Truppen säumten nicht, sich sogleich anzuschließen (Tac. I 59), und kämpften siegreich gegen die an Galba festhaltenden Helvetier (Tac. I 59. 67f. III 5). Nicht einmal der Statthalter von Britannien, Trebellius Maximus, der mit seinen Soldaten zerfallen war (Tac. I 60), zögerte mit dem Anschluß an Vitellius (Tac. I 59. 60). Nach dem Beitritt des britannischen Heeres erteilte Vitellius, der sich zum Zuge nach Italien anschickte, dem Fabius Valens den Befehl, mit etwa 40 000 Mann Gallien zu gewinnen oder im Falle der Weigerung der Huldigung zu verheeren und über die Kottischen Alpen in Italien einzudringen, Caecina, mit ca. 30 000 Mann, deren Kern die 21. Legion bildete, auf dem näheren Wege über die Pöninischen Höhen herabzuziehen (Tac. I 61. Suet. Vit. 9). Zugeordnet wurden beiden germanische Hilfsvölker, aus denen Vitellius auch seine Truppen ergänzte (Tac. I 61). Gallien hatte durch die Zügellosigkeit der Soldaten viel zu leiden (Tac. I 64—66). Das Blutbad zu Divodurum im Mediomatrikerland bewirkte den sofortigen Anschluß von ganz Gallien (Tac. I 63), das das Äußerste durch Kontributionen, die größtenteils in Valens' Tasche flossen, abzuwenden suchte (Plut. Oth. 6. Tac. I 66). Im Gau der Leuker erhielt Fabius Valens Kunde von Galbas Ermordung (Tac. I 64), Caecina züchtigte auf dem Marsche die Helvetier und rückte über den Großen St. Bernhard in die Poebene ein (Plut. Oth. 5. Tac. I 67. 68. 70. II 20).

f) Pisos Adoption und ihre Folgen. Bereits gegen Ende des J. 68 wurde Galba durch häufige Briefe seiner Procuratoren benachrichtigt, daß in den zwei deutschen Armeen eine gefährliche Bewegung herrsche. Hatte doch Hordeonius Flaccus gerade damals Gesandte der Lingonen wegen ihrer Hetzreden heimlich zur Nachtzeit aus dem Lager von Mainz, wo er sein Hauptquartier hatte (Mommsen R. G. V 117), entfernen lassen und durch diese Maßregel den Unmut seiner Soldaten noch mehr entfacht (Tac. I 54). Einige Tage nach dem 1. Januar empfing Galba vom Procurator Belgiens, Pompeius Propinquus, Kunde von den Vorgängen im Heere des oberen Germanien (Tac. I 12). Da meinte er in dem Glauben, nicht sein hohes Alter, sondern seine Kinderlosigkeit sei der Grund der Geringschätzung (Plut. 19. Suet. 17), die Adoption, deretwegen er schon längst mit sich und seinen nächsten Freunden zu Rate gegangen war (Tac. I 12) und über die auch seine Soldaten allenthalben in der Stadt sprachen (Tac. I 12), nicht länger hinausschieben zu dürfen (Plut. 21. Tac. I 12. Suet. 17). Da er aber das Wohl des Staates seinem eigenen vorzog (Plut. 21. Tac. I 15), glaubte er, den Würdigsten, nicht den ihm Angenehmsten adoptieren zu sollen (Plut. 21. Tac. I 15). Die Berichte über die Adoption weichen scheinbar voneinander stark ab, in der Tat aber bestätigen und ergänzen sie sich Seeck a. O. 47). Über die Person des zu Adoptierenden herrschte ein arges Intrigenspiel, indem einige sich für Otho, an den Galba, dem Wunsche des Heeres (Plut. 21) und aller Erwartung (Plut. Oth. 5) Rechnung tragend, ursprünglich dachte (Plut. 19) und für den sich auch Vinius durch Geschenke bestochen einsetzte (Plut. 21. Tac. I 13), andere für Dolabella erwärmten (Plut. 23). Am 10. Januar (Tac. I 18) pflog Galba mit Vinius, Laco, Marius Celsus und A. Ducenius Geminus (Groag o. Bd. V S. 1754) Beratung (Tac. I 14). Dann hielt er in der großen Zahl der zur Morgenvisite erschienenen Personen Cercle, richtete bald an diesen, bald an jenen ein paar leutselige Worte (Suet. 17), bis er zu dem Mann seiner Wahl kam. Es war Calpurnius Frugi Piso Licinianus (Groag o. Bd. VI S. 1399), den er also nicht plötzlich holen ließ (Suet. 17), was mit Plut. 23 und Tac. I 14 in Widerspruch steht. Galba griff ihn aus der Menge heraus, begrüßte ihn als Sohn und Erben (Suet. 17), ernannte ihn zum Caesar (Plut. 23. Tac. I 29. 30. 48. Dio LXIV 5, 1) und Thronfolger (Plut. 23. Oros. VII 8, 1) und gab ihm den Namen Serv. Sulpicius Galba Caesar (CIL VI 2051). Begreiflicherweise konnten nur die zunächst Stehenden verstehen, worum es sich handle, und sahen überrascht nach Piso (Seeck 47), bis schließlich alle Anwesenden auf ihn ihr Auge geheftet hielten (Tac. I 17). [Philostr. V 32, 4 läßt fälschlich Piso und Otho adoptieren.] (Vgl. Dessau Kaiserzeit 313f.)

Auf allgemeinen Rat (Tac. I 17) führte Galba den Piso ins Lager (Plut. 23, dessen Bericht auf einem Mißverständnis in seiner Quelle beruht [Mommsen Tacitus 235]. Tac. I 18. Suet. 17), stellte ihn vor und gab bekannt, die 4. und 18. Legion habe sich bis zu Worten und Reden verirrt, werde aber in kurzem zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sein (Tac. I 18). Scheinbar erfreut über die Adoption antworteten Tribunen und Centurionen Galba freundlich. Die Soldaten aber verharrten in düsterem Stillschweigen (Tac. I 18); denn Galba tat des Donativs keine Erwähnung, obwohl er sich durch ein kleines die Soldaten hätte gewinnen können (Plut. 23. Tac. I 18. Suet. 17); er meinte nämlich, die Gardetruppen sollten sich mit der Ehre zufriedengeben, als die ersten die Verkündigung der Adoption entgegenzunehmen (Tac. I 17). Mit derselben Kürze wie im Lager teilte er dem Senat die Adoption Pisos mit (Dio LXIV 5, 1).

Um so leichteres Spiel gab er dadurch Otho (Tac. I 21. Vict. Caes. 6, 2), der sich jedenfalls schon längere Zeit mit dem Gedanken trug, entweder durch Adoption oder durch Gewalt die Herrschaft zu erlangen (Plut. 23. Suet. 17. Dio LXIV 5, 2), und der nun durch einen Aufstand kaum sechs Tage nach Pisos Adoption seine Lage auf leichte Weise (Tac. I 21. Suet. Oth. 10) besser zu gestalten gedachte (Tac. I 21. Suet. 17); nach seinem Tode allerdings behauptete man, er habe nicht aus Herrschsucht, sondern in dem Wunsche, die Republik und Freiheit wiederherzustellen, die Bewegung be-

gonnen (Suet. Oth. 12). Dabei unterstützten ihn die Vertrauten seiner Freigelassenen und Sklaven (Tac. I 22) und Tigellinus (Tac. I 24), der durch Galba seiner Ämter beraubt worden war (Plut. 23). Nicht minder erfüllte ihn mit Hoffnung und Mut Ptolemaios (Plut. 23. Tac. I 22. 23) oder Seleukos (Suet. Otho 5) — ob beide es gewesen sind oder eine Namensverwechslung vorliegt, läßt Paul a. O. 97 unentschieden (s. Nagl Art. Salvius Otho o. Bd. IIA S. 2040ff.). Schon früher hatte sich Otho durch gütige Worte (Tac. I 13. 23) und Geld (Plut. 20. Tac. I 23. Suet. Otho 4), das er freigebig spendete (Tac. I 23. 24), Wohlwollen zu verschaffen gesucht (Tac. I 23) und flocht bei Reden Klagen und zweideutige Bemerkungen über Galba ein (Plut. 20. Tac. I 23). Er wollte sogleich nach der Adoption sich des Lagers bemächtigen und den im Palast nachts speisenden Galba überfallen, unterließ es aber mit Rücksicht auf die diensttuende Cohorte (Suet. Otho 6). Als er sich die Soldaten verpflichtet hatte (Tac. I 24), beauftragte er den Freigelassenen Onomastus mit der Leitung (Tac. I 25). Dieser ließ durch Barbius Proculus, den Unteroffizier der Leibtrabanten, und den Feldwebel Veturius die Gesinnung der Soldaten erproben (Tac. I 25). Schnell wurden die Soldaten durch die Erinnerung an das verweigerte Donativ und die frühere Freiheit Galba abspenstig gemacht (Plut. Otho 1. Tac. I 25). Suet. Otho 5 redet von 5 Gardegendarmen, denen zuerst die Sache übertragen worden sei und die 10 andere, jeder je 2, mit herangezogen hätten, durch diese seien dann noch andere geworben worden, nicht allzu viele, weil man erwartete, daß bei der Ausführung des Planes selbst sich noch eine größere Zahl anschließen würde. Darin irrte man sich auch nicht. Denn die Gärung ergriff auch die in der Stadt stehenden Soldaten (Paul 99). Es war die Legio I classica, die Galba das Zusammenhauen ihrer Kameraden nicht vergessen konnte, ferner die Truppenteile, die Nero aus dem germanischen und illyrischen Heere hatte ausheben lassen (Tac. I 6). Bei den Schlechtgesinnten war der Aufstand ausgemachte Sache, die noch Unverführten taten, als merkten sie nichts (Paul 99). Bereits am 14. Januar hätten sie Otho, als er spät von der Mahlzeit heimkehrte, als Kaiser begrüßt, wenn sie nicht gefürchtet hätten, die Soldaten, unkundig des Tatbestandes, würden Galba gegen ihren Willen begünstigen und den ersten besten statt Otho zum Herrscher wählen (Tac. I 26). So unterblieb die Sache für den Augenblick (Paul 99).

g) Die Vorgänge am 15. Januar. Galbas Tod. Als am 15. Januar 69 (Plut. 24. Tac. I 27) früh (Plut. 24. Suet. 19) Galba in Gegenwart Othos (Tac. I 27), den er wie gewöhnlich bei der Aufwartung mit einem Kuß empfangen hatte (Suet. Otho 6), vor dem Tempel des Apollo (Tac. I 27) opferte (Tac. I 27. Suet. 19), kündigte ihm der Haruspex Umbricius (Plut. 24. Tac. I 27, bei Suet. 19 ohne Namen) Unglück, einen Feind im Innern an (Tac. I 27. Suet. 19). Otho schwankte zwischen Hoffnung und Furcht (Tac. I 27), bis ihn Onomastus (Plut. 24. Tac. I 27) durch ein Zeichen zurückrief (Tac. I 27. Suet. Otho 6). Als er so erfuhr, daß die Soldaten seinem Befehle gemäß (Suet. Otho 6) in der Nähe des Saturntempels (Tac. I 27. Suet. Otho 6) zusammengekommen seien und ihn erwarteten (Tac. I 27), verabschiedete er sich unter einem Vorwande, zwecks Kaufes einer Besitzung (Plut. 24. Tac. I 27. Suet. Otho 6) oder infolge eines Fieberanfalles (Suet. Otho 6), und begab sich durch das Haus des Tiberius auf das Velabrum und von da zum goldenen Meilenzeiger (Plut. 24. Tac. I 27. Suet. Otho 6). Als er dorthin gekommen war, traf er zu seiner Überraschung nur dreiundzwanzig Männer (Plut. 25), nach Zonar. XI 14 dreißig. Sie begrüßten ihn als Kaiser (Plut. 25). Dann legten sie ihn in eine Sänfte (Plut. 25. Tac. I 27) und rissen ihn, wobei ungefähr ebenso viele Soldaten und dann wieder drei oder vier sich ihm unterwegs anschlossen (Plut. 25. Tac. I 27. Suet. Otho 6), mit gezückten Schwertern auf das Forum (Tac. I 27). So kamen sie zum Lager (Plut. 25. Tac. I 28. Suet. Otho 6); der Tribun Iulius Martialis, der dort Wache hielt, hinderte sie am Eintritt nicht (Plut. 25. Tac. I 28).

Noch immer mit dem Opfer beschäftigt, hörte Galba plötzlich von dem Vorfall. Die einen berichteten, daß ein Senator ins Lager geführt worden sei, andere, daß Otho ausgerufen sei und sich im Lager befinde (Tac. I 29. Suet. 19). Leute stürmten nach dem Palast, teils die Dinge übertreibend, teils unterschätzend. In einer Beratung faßte man den Plan, die Stimmung der Cohorte, die vor dem Palast Wache hielt, zu prüfen (Plut. 25). Piso verließ zu diesem Zweck den Palast (Plut. 25. Tac. I 29) und erhielt sie durch eine Ansprache (Tac. I 29. 30) scheinbar Galba treu. Nicht so empfing die illyrische Legion in der Vipsaniushalle den Galba treu ergebenen (Tac. I 71) Marius Celsus, der zu ihr abgeschickt war (Tac. I 31), um sich ihrer rechtzeitig zu versichern (Plut. 25), sondern verjagte ihn (Tac. I 31). Wie es scheint, hatte Galba seine spanischen Legionen nicht mehr bei der Hand: die eine auf dem Wege nach Spanien, die andere nach Pannonien detachiert; was sonst noch an Soldaten sich in der Tiberstadt befand, war durchaus unzuverlässig (Hertzberg 277). So erhielten die Primipilaren Amulius Serenus und Domitius Sabinus den Befehl, die germanischen Soldaten aus dem Vorhofe des Freiheitstempels herbeizuholen (Tac. I 31). Ins Lager der Praetorianer begaben sich die Tribunen Cetrius Severus, Subrius Dexter und Pompeius Longinus, ob sich nicht die noch in Entwickelung begriffene Empörung durch Vorstellungen zum Besseren wenden ließe (Tac. I 31. Dio LXIV 6, 1). Subrius und Cetrius wurden aber von den Soldaten mit Drohungen bestürmt (Tac. I 31), Longinus der Waffen beraubt und geschlagen (Tac. I 31). Der Legion der Seesoldaten traute man nicht, da sie über die Niedermetzelung ihrer Kameraden entrüstet war (Tac. I 31). Nur die germanische Abteilung bewahrte nach längerem Schwanken Galba die Treue; von Nero nach Alexandria vorausgeschickt und wieder zurückberufen, war sie durch die lange Seefahrt erschöpft und fand bei Galba die notwendige Pflege (Tac. I 31. Suet. 20). Da sie aber den Weg nicht kannte, kam sie auf dem dadurch verursachten Umweg zu spät (Suet. 20).

Mittlerweile füllte der Pöbel, mit Sklaven vermischt, unter lautem Geschrei den Palast (Tac. I 32). Vinius riet, im Palaste zu bleiben und die Zugänge zu besetzen (Plut. 26. Tac. I 32). Laco (Plut. 26. Tac. I 33) und Celsus (Plut. 26) legten ihm Eile nahe, um die Verschwörung durch sein bloßes Ansehen und seine Gegenwart (Suet. 19) zu unterdrücken (Tac. I 33. Suet. 19), bevor Otho nach Ordnung der Verhältnisse im Lager auf das Forum losrücke und im Angesichte Galbas nach dem Kapitol ziehe (Tac. I 33). Galba, der anfänglich unschlüssig war (Tac. I 32), machte sich dann Lacos Ansicht zu eigen (Tac. I 34. Suet. 19) und schickte Piso ins Lager (Tac. I 34). Kaum war Piso fort, als Othos Ermordung (Plut. 26. Tac. I 34) und die Besiegung der Unruhestifter (Suet. 19) gemeldet wurde; bald fanden sich auch einige angebliche Augenzeugen ein (Tac. I 34). Am Hofe gab man sich verkehrter Sicherheit hin (Zonar. XI 14). Viele waren der Meinung, das Gerücht sei ersonnen, um Galba aus dem Palast zu locken (Tac. I 34. Suet. 19). Da nun brach nicht nur die versammelte Menge vom Bürgerstand und der unwissende Pöbel, sondern auch viele Ritter und Senatoren, die nach Sprengung des Tores in den Palast eindrangen, in Händeklatschen aus (Tac. I 35. Suet. 19). Da nahm Galba den Panzer (Tac. I 35. Suet. 19. Vict. Caes. 6, 3) aus Linnen (Suet. 19) und ließ sich infolge seiner Schwäche auf einen Tragsessel heben (Tac. I 35). Nach Plut. 26 hatte er bereits den Palast verlassen, nach Tac. I 35 und Suet. 19 war er eben im Begriffe, dies zu tun, als Iulius Atticus (Stein o. Bd. X S. 172. Plut. 26. Tac. I 35. Erwähnung der Tatsache ohne Namensnennung bei Suet. 19. Dio LXIV 6, 2) erschien und dem Kaiser zum größten Ärger (Plut. 26. Tac. I 35. Suet. 19. Dio LXIV 6, 2) sein blutiges Schwert zeigte, mit dem er Otho getötet habe (Tac. I 35. Suet. 19. Dio LXIV 6, 2). Mittlerweile jubelten immer mehr Leute Otho im Lager zu (Tac. I 36); durch eine schwungvolle Rede, in der er Galbas Fehler den ohnehin erregten Soldaten in grellen Farben schilderte, riß er etwa noch Zögernde auf seine Seite (Tac. I 37. 38). Hierauf befahl er, das Zeughaus zu öffnen (Tac. I 38). Die Soldaten Othos rafften nun gegen alle Ordnung Waffen fort und stürzten ohne Führung in die Stadt (Tac. I 38. Suet. Otho 6. Vict. Caes. VI 2). Inzwischen war Galba auf das Forum gekommen (Tac. I 39. Suet. 19), nach Plut. 26, um sich dem Volke zu zeigen und Iuppiter zu opfern, nach Dio LXIV 6, 2 und Zonar. XI 14 nur zu letzterem Zwecke. Da erfuhr er durch Marius Celsus, wie die Soldaten Otho aufgenommen hätten (Tac. I 39). Auch Piso kehrte zurück und meldete seinen Eindruck (Tac. I 39). Größte Aufregung herrschte (Tac. I 39. 40): jeder gab einen anderen Rat (Tac. I 39), die einen, nach Hause zurückzukehren (Plut. 26. Tac. I 39), die anderen, das Kapitol zu besetzen (Tac. I 39). Galba war unschlüssig (Tac. I 40). Die Meldung, der Pöbel bewaffne sich, veranlaßte Othos Befehl, loszugehen und der Gefahr zuvorzukommen (Tac. I 40). Othos Leute sprengten den Pöbel auseinander (Plut. 26. Tac. I 40. Suet. 19), machten, als sie Galba von ferne erblickten, auf einen Moment halt (Suet. 19), jagten aber dann gleich aufs Forum (Tac. I 40). Sogleich riß der Fahnenträger der Galba begleitenden Cohorte, Atilius Vergilio, dessen Brustbild, das in Medaillonform am Schafte des Feldzeichens angebracht war, herab und warf es auf die Erde (Plut. 26. Tac. I 41). So gab sich die Zuneigung für Otho zu erkennen (Tac. I 41). Geräumt war rasch das Forum und Waffen zuckten gegen noch Schwankende (Tac. I 41). Galba, von seinen Begleitern verlassen (Suet. 19), fiel aus der Sänfte und ward getötet (Plut. 27. Tac. I 41. II 55. Joseph. a. O. IV 9, 2. 9. Suet. 20. Dio LXIV 6, 3. Eutr. VII 16, 3. Philostr. V 32. Chron. Cod. Vat. 163 p. 512 ed. Prächler. Lat. imp. [Chron. min. ed. Mommsen] I 420. Chron. urb. Rom [ebd.] I 46. Polem. Silv. Laterc. [ebd.] I 520), indem ihm das Schwert in die Kehle gestoßen und diese so durchschnitten ward (Tac. I 41). Nach Plut. 26 und Dio LXIV 6, 4 half Galba der Centurio Sempronius Densus, doch erscheint dies bei einem Vergleich mit Zonar. XI 14 als Zusatz des Epitomators. Tac. I 43 gibt mit der Angabe, daß er sich Pisos Mördern entgegenwarf, das Richtige und bestätigt Suet. 20 (Mommsen Tacitus 234). Als Tatort nennen alle Quellen das Forum, Plut. 27. Tac. I 41. II 55. Suet. 20. Vict. Caes. VI 3 mit mehr Genauigkeit den Lacus Curtius. Verschiedene Worte werden als die letzten vor seinem Tode überliefert (Tac. I 41. Suet. 20. Dio LXIV 4, 4). Die Person des Täters steht nicht fest. Als solcher wird gewöhnlich (Tac. I 41) Camurius, ein Soldat der 15. Legion, angegeben, nach anderen Versionen Terentius oder Lecanius (Plut. 27. Tac. I 41). Auch die Leiche wurde verstümmelt (Tac. I 41. 49), was Tac. I 44. 49 und Suet. 20 nicht einen, sondern mehrere tun lassen. Ein gemeiner Soldat, vom Proviantfassen zurückgekehrt (Suet. 20), vielleicht Fabius Fabullus (Groag o. Bd. VI S. 1769), den Plut. 27 fälschlich als Mörder erwähnt — aus dem Vergleich mit Sueton ergibt sich, daß Plutarch seine Quelle nicht genau wiedergegeben hat (Borenius De Plutarcho et Tacito 56), und daraus wieder erklärt sich, daß Tac. I 41 ihn nicht unter den Mördern nennt, auf das Faktum selbst aber anspielt (I 41. 44. Groag o. Bd. VI S. 1769) — schnitt ihm den kahlen (Plut. 27. Suet. 20) Kopf ab (Plut. 27. Plut. Otho 6. Suet. 20. Dio LXIV 6, 3. Zonar. XI 14. Chron. urb. Rom. I 146), legte ihn in seinen Mantel und zwängte ihm den Daumen in den Mund (Suet. 20). Nach Suet. 20 erhielten ihn von Otho Marketender und Troßbuben; sie, nach Plut. 27 nur Fabius Fabullus, steckten ihn an einen Spieß (Tac. I 44. 49. Suet. 20. Dio LXIV 6, 3. Zonar. XI 14) und trugen ihn unter allgemeinem Gespött (Plut. 27. Tac. I 44. Suet. 20. Dio LXIV 6, 3) im Lager herum (Tac. I 44. Suet. 20). Von ihnen kaufte den Kopf ein Freigelassener des Patrobius Neronianus (Suet. 20) — nach Plut. 28 erhielten ihn des Patrobius Sklaven geschenkt — und warf ihn auf die Stätte hin, wo auf Galbas Befehl sein Patron Nero getötet worden war (Tac. I 49. Suet. 20), nach Plut. 28 auf das Sessorium, wo man die Delinquenten der Caesaren hinrichtete. Galbas Rumpf wurde erst spät (Suet. 20) von Helvidius Priscus mit Genehmigung Othos fort-

geschafft (Plut. 28. Suet. 20) und nachts (Plut. 28. Tac. I 49) von Galbas Intendanten, Argius (Plut. 28. Tac. I 49. Suet. 20), in dessen Privatgärten (Tac. I 49. Suet. 20), die vielleicht den Namen Horti Sulpicii führten (Hirschfeld Grundbesitz der röm. Kaiser 59), an der Via Aurelia (Suet. 20), nächst Rom (Eutr. VII 16, 3), bestattet (Plut. 28. Suet. 20. Eutr. VII 16, 3), wo er am nächsten Tage (Tac. I 49) auch das gefundene Haupt Galbas beisetzte (Tac. I 49. Suet. 20).

Galba starb im 73. Lebensjahre (Tac. I 49. Suet. 23. Vict. ep. 6, 4). Nach Tertull. adv. Iud. 8. Theophil. ad Autolyc. III 27. Clem. Alex. I 21, 144 regierte er 7 Monate 6 Tage, im Lib. generat. I 138 und bei Epiphan. de mens. et pond. haben sich die 6 Tage in 26 und im Lib. generat. außerdem die 7 Monate in 5 verwandelt. Nach Joseph. IV 9, 2 und Vict. ep. 6, 3 währte seine Regierungszeit 7 Monate 7 Tage, nach Suet. 23. Oros. VII 8, 1. Eutr. VII 16, 3. Prosp. Tiro I 415. Chron. Ps.-Isid. II 500. Cassiod. chron. II 138. Chron. Gall. I 640. Chron. Cod. Vat. 163 p. 512. Chron. Pasch. 459 ed. Dindorf 7 Monate, nach Dio LXIV 6, 5. Zonar. XI 15. Leo Gramm. p. 63 ed. Bekker. Cedren p. 379 ed. Bekker 9 Monate 13 Tage, nach dem Chronogr. 354 I 146 8 Monate 12 Tage, nach Euseb. III 5, 1 6 Monate, nach Laterc. imp. ad Iustinum III 420 und Cons. Ital. I 283 4 Monate, nach Laterc. imp. Malal. I 435 1 Jahr 7 Monate.

h) Galba und die Nachwelt. Nach Galbas Ermordung kam es zwar nicht zu seiner förmlichen Damnation (Mommsen St.-R. II 1029), aber ihre Rechtsfolgen kamen in verschiedenen Belangen zum Ausdruck. Sein Namen wurde aus dem Beamteneid *in leges et acta principum* getilgt. Das Volk allerdings trug Galbas Bildnisse mit Lorbeer und Blumen um die Tempel und türmte an der Stelle der Mordtat Kränze auf (Tac. II 55). Vitellius ließ über 120 Leute, die von Otho für die bei Galbas Ermordung geleisteten Dienste belohnt werden sollten, hinrichten (Plut. 27. Tac. I 44. Suet. Vitell. 10), und Antonius Primus ließ die in der Zeiten Zwiespalt umgestürzten Bildsäulen Galbas in allen Munizipien aufrichten (Tac. III 8). In Rom beantragte daher der Caesar Domitian als Praetor urbanus am 1. Januar 70 im Senat die Wiederherstellung der *memoria Galbae* (Tac. IV 40. Weynand o. Bd. VI S. 2643). Der Senat faßte daraufhin den Beschluß, auf dem Forum Galbas Statue aufzustellen, aber Vespasian kassierte ihn, weil er zu wissen glaubte, daß Galba von Spanien aus gegen ihn heimlich Meuchelmörder nach Judäa geschickt habe (Suet. 23). So erklärt sich auch das Fehlen des Namens Galba in der Reihe der von Vespasian anerkannten Vorgänger in seiner Bestallungsurkunde (CIL VI 930 = Dessau 244).

III. Galbas Persönlichkeit.

a) Aussehen. Galba war von richtiger Mannesgröße. Er hatte blaue Augen und gebogene Nase (Suet. 21). Auf den Münzen erscheint er mit eingefallenen Lippen und bartlos. Ein Fleischauswuchs an der rechten Gesichtsseite konnte kaum durch eine Binde zurückgehalten werden (Suet. 21). Über den kahlen Kopf (Plut. 13. 27. Suet. 21) und über die Runzeln in vorgerücktem Alter spöttelte Mithridates von Pontus (Plut. 13). Auch waren Hände und Füße von der Gicht verkrüppelt, so daß er weder einen Schuh tragen noch recht umblättern oder einen Gegenstand halten konnte (Suet. 21). Zu den Münzen, die seinen Kopf nicht wie gebräuchlich mit Lorbeer, sondern vielfach mit Eichenlaub bekränzt zeigen, paßt die Marmorstatue im kapitolinischen Museum in Rom (über Büsten und Gemmen Galbas vgl. Bernoulli a. O. 3ff.).

b) Lebensweise. In seiner Jugend war er stark und abgehärtet (Suet. 6; Calig. 26). So konnte er während des Manövers bei Caligulas Besuch in Gallien 20 Meilen neben dem Wagen des Kaisers herlaufen (Suet. 6; Calig. 48). Bei seiner Thronbesteigung aber war er schon krank (Tac. I 6. Dio LXIV 3, 2). Suet. 22 nennt ihn einen starken Esser, der im Winter schon vor Tagesanbruch zu essen pflegte (Suet. 22. Vict. ep. 6). Bei der Tafel häufte er eine solche Masse Speisen vor sich auf, daß er den Rest derselben von Hand zu Hand herumreichte und zuletzt unter die aufwartende Dienerschaft verteilen ließ (Suet. 22). Es ist begreiflich, daß er für viele Gegenstand des Spottes war (Tac. I 7).

c) Charakter. Schon bevor Galba das volle Mannesalter erreicht hatte, hielt er an der vielfach bereits in Vergessenheit geratenen Sitte fest, daß sich Freigelassene und Sklaven bei ihm zum Morgen- und Abendgruß einfinden mußten (Suet. 4). Auch stand er damals in dem Rufe einer wohlgeordneten vernünftigen Gesinnung (Plut. 3). Jede erzwungene Regierungshandlung widersprach seiner Auffassung von der Herrscherwürde (Dio LXIV 2, 1), die er nicht genommen, sondern von Göttern und Menschen bekommen zu haben glaubte (Plut. 29. Tac. I 15. Dio LXIV 2, 1). Bald aber ließ er sich zu sehr durch seine Freunde, vor allem die sog. drei Pädagogen (Suet. 4), Titus Vinius, Cornelius Laco und Icelus, leiten (Tac. I 6), deren Einfluß ihn leichtgläubig (Tac. I 12), willenlos, pedantisch, aber auch nachlässig und nachsichtig machte (Suet. 14), ihm, wenn auch unverdient, den Vorwurf der Untätigkeit eintrug (Oros. VII 8, 1). Tac. I 49 nennt ihn daher einen Mann von mittelmäßigem Charakter, mehr lasterfrei als tugendhaft, gegen Ruhm weder gleichgültig noch darnach strebend, hebt aber an anderer Stelle (I 35) seine Unerschrockenheit drohenden Gefahren gegenüber wie auch seine Abneigung gegen Schmeichler rühmend hervor. Galbas Privatleben war ausgezeichnet (Dio LXIV 2, 3. Vict. ep. 6. Eutr. VII 16, 2. Ammian. XXX 4, 6); wenn auch Suet. 22 sagt, Galba habe sich so weit vergessen, den Freigelassenen Icelus zu mißbrauchen, so ist dies nach Stein o. Bd. VIII S. 820 wohl nur spät erfundener, aber von Sueton gerne aufgegriffener Stadtklatsch.

Suet. 7 und Dio LXIII 23, 1 wissen Galbas große Gerechtigkeitsliebe, letzterer (LXIII 23, 1) auch seine Erfahrung zu loben. Seine angeborene Rauheit neigte zur Strenge (Tac. I 18. Eutr. VII 16, 2), die sich wiederholt bewährte, von der aber die der alten Mannszucht widerstrebenden Soldaten (Tac. I 5) ebenso wenig etwas wissen

wollten wie von anstrengendem Kriegsdienst (Tac. I 23). Bei seiner einfachen Lebensführung verachtete er jeden Aufwand (Plut. 11), so daß er sich bei seinem Regierungsantritt von Otho Dienerschaft schenken ließ (Plut. 20). Seine allzugroße Sparsamkeit (Plut. 16. Tac. I 49. Dio LXIV 2, 1) wurde oft mit Unrecht als Geiz gedeutet (Joseph. IV 9, 2. Plut. 3. Tac. I 5); sie konnte ihm bei seinem ererbten Reichtum (Plut. 29. Tac. I 49) — zu seinem Besitz gehörten eine Villa in Tusculum (Suet. 4. Hirschfeld Grundbesitz 63, 8; vgl. CIL XIV 2, 13) und die CIL VI 30983 erwähnten, aber nicht zu lokalisierenden *praedia Galbana* (Hirschfeld Grundbesitz 292, 2) — ja sogar leicht den Vorwurf der Habsucht zuziehen (Dio LXIV 2, 1. Hist. aug. Avid. Cass. 8, 5. Vict. Caes. 6, 1. Oros. VII 8, 1). Um Reformen durchzuführen, bedurfte es sicherlich der Liebe zu Gerechtigkeit, Strenge und Sparsamkeit. Galba besaß diese Eigenschaften in vielleicht zu hohem Maße (Plut. 29. Tac. I 35), aber es fehlte ihm an Scharfsinn im Erkennen, Selbständigkeit im Beschließen und Entschlossenheit im Handeln (Schmidt 529. Paul 93). So erlaubte er anderen, Schlechtes zu tun, oder wußte nichts davon (Tac. I 7. Dio LXIV 2, 3) und manche Vergehungen seiner Freunde wurden ihm unverdient in die Schuhe geschoben (Vict. Caes. 6, 4. Oros. VII 8, 4), ja direkt als von ihm begangen hingestellt (Suet. 12). Galba verstand eben seine Zeit nicht (Plut. 29). Treffend schließt daher Tac. I 49 das Charakterbild des Kaisers mit den Worten: ‚*Maior privato visus, dum privatus fuit, et omnium consensu capax imperii, nisi imperasset.*‘

d) Galbas Familie. Galba war mit Aemilia Lepida (Klebs o. Bd. I S. 592), wohl der Tochter des M.' Aemilius, des Consuls im J. 11 n. Chr., also einer Verwandten des iulisch-claudischen Kaiserhauses (Stückelberg Thronfolge 25), verheiratet (Suet. 5), die im J. 21 noch *nubilis* war (Tac. ann. III 35). Sie wie ihre beiden Kinder starben frühzeitig (Suet. 5) — der Ausdruck bei Suet. 5 ‚*duos filios*‘ braucht nach Stückelberg Thronfolge 25, 3 nicht ausschließlich auf Söhne bezogen werden, sondern bedeutet vielleicht auch einen Sohn und eine Tochter —. Galba blieb Witwer; denn Iulia Agrippina (Lackeit o. Bd. X S. 910 Nr. 171), die ihn schon zu Lebzeiten seiner Frau gerne geehelicht hätte, vermochte ihn auch nach dem Tode ihres Gatten Domitius zwischen den J. 40 und 44 nicht zu einer Heirat zu bewegen. Über Pisos Adoption vgl. S. 763f. [Fluss.]

64) P. Sulpicius Galba Maximus. Er war Ser. f. nach Liv. XXV 41, 11 und Ser. f. P. n. nach Fasti Cap. 543 (Neues Fragment Not. d. scavi 1925, 379). 551. 554, vermutlich Enkel des Consuls von 475 = 279 P. Saverrio Nr. 98 und gelangte als Erster aus seinem Geschlecht seit C. Galus Consul 511 = 243 Nr. 65, also nach einer Pause von mehr als drei Jahrzehnten, für das J. 543 = 211 zum Consulat, obgleich er vorher noch kein curulisches Amt bekleidet hatte (Liv. a. O.). Diese auffallende Tatsache im Verein mit der weiteren, daß ihm sofort eine sehr wichtige und selbständige Stellung eingeräumt wurde, bestätigt die o. Bd. VII S. 264. XIV S. 2539 geäußerte Vermutung, daß es mit dem zweiten Beinamen Maximus (bezeugt nur durch Fasti Cap. 543. 551. 554, danach Chronogr. 543. 554) eine eigene Bewandtnis haben müsse; denn auch sein Amtsgenosse aus dem zwar plebeischen, aber sehr vornehmen Fulvischen Geschlecht hat die curulischen Ämter ungewöhnlich rasch durchlaufen — Aedilis curulis 540 = 214 und Praetor 541 = 213! —und hat nach dem neugefundenen Bruchstück der Fasti Cap. dasselbe zweite Kognomen geführt (*Cn. Fulvius Cn. f. Cn. n. Centumal. Ma[x.]* Not. a. O., sonst o. Bd. VII S. 235f. Nr. 43), was allerdings auch schon sein Urgroßvater getan hatte (*Maxim. Centumalus* in umgekehrter Folge ebd. S. 264 Nr. 88). Die Comitien leitete im J. 542 = 212 der von der Belagerung Capuas nach Rom berufene Q. Fulvius Flaccus, Consul zum dritten Male und einer der einflußreichsten Männer seiner Zeit, Gemahl einer gleichfalls hoch angesehenen Tochter des Sulpicischen Geschlechts (Nr. 107, s. 82); es war also sein Werk, daß für 543 = 211 einer seiner eigenen Geschlechtsgenossen und ein solcher seiner Frau an die Spitze gestellt wurde, beide vielleicht die Ältesten ihrer Familien (*Maximi;* vgl. Liv. XXXIV 59, 1 freilich erst 561 = 193: *P. Sulpicius ... maximus natu ex decem legatis erat*), aber bisher durch Nebenbuhler und Gegner von den hohen Ämtern ferngehalten; gleichzeitig wurde ein zweiter Sulpicier zur Praetur befördert (Nr. 8). Die neuen Consuln (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Liv. XXVI 1, 1. Eutrop. III 14, 1. Oros. IV 17, 2. Cassiod. Mit falschen Pränomina *C. Sulpicio C. Fulvio cos.* Fest. 326) traten am 15. März 543 = 211 ihr Amt an (Liv. a. O.) und hatten bald die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Hauptstadt zu treffen, als sich Hannibal überraschend gegen diese wandte, um dadurch die Belagerungsarmeen von Capua hierher zu ziehen; nach Polybios (IX 6, 6. 7, 1. 4) versuchte besonders S. den abrückenden Puniern ihre Beute zu entreißen (Erwähnung der Consuln sonst Liv. XXVI 9, 10. 10, 2. 5. 11, 1. Eutrop. Oros.; für die ganze Episode s. o. Bd. VII S. 244f. 2339. Kahrstedt Gesch. d. Karthager III 275ff. 490ff. Ed. Meyer Kl. Schr. II 457ff. De Sanctis Storia dei Romani III 2, 302ff. 336ff.). Ursprünglich war beiden Consuln die Bekämpfung Hannibals zugedacht und Apulien als Provinz angewiesen worden; nachdem der Fall Capuas die gesamte Lage verändert hatte, genügte einer von beiden für den Krieg in Unteritalien, und der andere konnte auf den griechisch-makedonischen Kriegsschauplatz geschickt werden, wo bis dahin der Praetor von 539 = 215 M. Valerius Laevinus kommandiert und sich die Wahl zum Consul für 544 = 210 verdient hatte; das Los teilte dem S. den Oberbefehl im Osten zu (Polyb. VIII 3, 6. Liv. XXVI 22, 1. 26, 4). Er übernahm ihn wohl am Ende seines Amtsjahres 543 = 211 und wurde als Proconsul Jahr für Jahr bis 548 = 206 bestätigt (von Liv. XXVII 7, 15. 22, 10 bei den J. 545 = 209 und 546 = 208 erwähnt, sonst übergangen). Seine Streitkräfte bestanden aus Schiffen (15 als ein Teil von allen ebd. 32, 2; 25 Fünfruderer ebd. XXVIII 5, 1) und den aus Socii navales gebildeten Bemannungen dieser Schiffe (ebd. XXVI 28, 9) und nur ganz wenigen römischen Land-

truppen (eine Legion ebd. XXVII 7, 15 im Widerspruch mit XXVI 28, 9 und XXVII 22, 10 erwähnt, gewiß mit Unrecht; vgl. Niese Griech. und maked. Staaten II 480. De Sanctis III 2, 429); Geldmittel scheinen ihm nur einmal im Anfang bewilligt worden zu sein (Liv. XXVII 10, 2). Denn hauptsächlich kam es darauf an, daß er gegen Philipp von Makedonien und seine griechischen Verbündeten die Aitoler und deren Gefolgschaft in Hellas gebrauchte (vgl. z. B. Polyb. X 25, 1—5), wozu sich auch König Attalos von Pergamon gesellte, und daß er die Kosten gemäß dem von seinem Vorgänger geschlossenen Bundesvertrage — daß erobertes Land den Aitolern zufalle, der Kriegsgewinn an Beute und Gefangenen den Römern —, im Lande selbst deckte. Von den ausführlichen Feldzugsberichten des Polybios sind nur Bruchstücke erhalten; Livius hat den ersten übergangen, den zweiten und den dritten um ein Jahr zu spät eingereiht und die folgenden wieder unterdrückt; vgl. Niese II 476ff. 480ff. De Sanctis III 2, 420ff. 440ff. Die Entsendung des S. als eines Consuls kündigte die Absicht Roms zu einem energischeren Auftreten im Osten an, und er selbst wagte im J. 544 = 210 zum ersten Male eine römische Flotte ins Aigaiische Meer zu führen. Philipp belagerte damals Echinus am Nordrand des Malischen Golfes; die römische Flotte unter S. und das aitolische Aufgebot unter dem Strategen Dorimachos wollten ihn gemeinsam zur Aufhebung der Belagerung zwingen, richteten aber nichts aus (Polyb. IX 42, 1—4). Dann landete S. in Aigina, nahm die Stadt ohne Mühe, gab sie der Plünderung preis und wollte die gesamte Einwohnerschaft in die Sklaverei verkaufen, erlaubte jedoch schließlich ihren Loskauf durch die übrigen ihr befreundeten Staaten, während die Insel den Aitolern übergeben und von ihnen, weil sie nichts damit anzufangen wußten, an Attalos verschachert wurde (Polyb. IX 42, 5—8; vgl. XI 5, 8. XXII 11, 9f.). Ein Nachkomme des S. (Nr. 20) hat diese wenig rühmliche und von Livius übergangene Episode auf seinen Münzen verherrlicht (Mommsen Münzw. 645f. Babelon Monn. de la rép. rom. II 473f. Grueber Coins of the roman rep. I 488). Ende des Sommers scheint S. wieder das Aigaiische Meer verlassen zu haben, denn im J. 545 = 209 stand er mit seinen Streitkräften bei Naupaktos (Liv. XXVII 30, 11. 31, 1; vgl. Polyb. frg. 135). Die etwa 1000 Mann von seiner Flotte, die mit den Aitolern und mit Hilfstruppen des Attalos dem Philipp bei Lamia entgegentraten, werden von Naupaktos aus auf dem Landwege dorthin gelangt sein (ebd. 30, 2). Wenn S. nach Zonar. IX 9 mit den Aitolern und anderen Bundesgenossen *πολλὰ τῆς Ἀχαΐας ἐπόρθησε*, so gehört dazu gewiß die Überrumplung und Plünderung von Dyme; sie wird bei Paus. VII 17, 5 von ihm berichtet und bei Liv. XXXII 22, 10 ohne seine Nennung erwähnt, aber in demselben Zusammenhange wie bei Appian. Maced. 7 *τινὰ ἐς τὴν Ἑλλάδα Συυλπικίου τοῦ στρατηγοῦ παρανομήματα* (nicht darauf zu beziehen Liv. XXVII 31, 9—11) vgl. De Sanctis III 2, 427, 75. Einen andern Raubzug machte er in das östliche Gebiet des achaiischen Bundes, die Gegend zwischen Sikyon und Korinth; hier wurden die zum Plündern zerstreuten Römer von dem aus Nemea herbeieilenden Philipp nicht ohne Verluste auf ihre Schiffe zurückgetrieben (Liv. XXVII 31, 1—3. 33, 2f.). Als darauf die vereinigten Makedonen und Achaier in Elis einfielen, brachte S. unbemerkt auf 15 Schiffen 4000 Mann von Naupaktos nach Kyllene und verstärkte so die Aitoler und Eleier; in dem sich entspinnenden Gefecht stieß Philipp persönlich mit dieser römischen Abteilung zusammen (ebd. 32, 1—5). Nun ging S. wieder ins Aigaiische Meer, traf in Aigina den Attalos und blieb hier den Winter über (ebd. 31, 4f. XXVIII 5, 1). Im Anfang des Frühjahrs (ebd. XXVIII 7, 11) 546 = 208 fuhren ihre beiden Geschwader, 25 römische und 35 pergamenische Schiffe, um zu zeigen, daß sie die See beherrschten (Polyb. X 41, 1, danach Liv. XXVIII 5, 4f.), von Aigina bis Lemnos (Liv. 5, 1), und wieder zurück an Peparethos vorbei, wo Attalos das Land verwüstete und einen erfolglosen Handstreich gegen die Stadt versuchte (Polyb. 42, 1, danach Liv. 5, 10), in den Malischen Golf nach dem lokrischen Nikaia (Polyb. 42, 4. Liv. 5, 18). Von hier aus besuchten S. und Attalos die in Herakleia Trachinia tagende aitolische Bundesversammlung (Polyb. ebd. Liv. 7, 14) und wandten sich nach der Rückkehr zur Flotte gegen Oreos im Norden Euboias. S. leitete die Operationen von der Seeseite, Attalos von der Landseite (Liv. 5, 18f.); aber sicherer zum Ziele führten geheime Verhandlungen mit dem Befehlshaber der makedonischen Besatzung. Infolge seines Verrats fiel die Stadt nach vier Tagen beim ersten Sturmangriff und erfuhr ein hartes Schicksal; sie wurde den römischen Flottenmannschaften zur Plünderung überlassen, die Einwohner teils niedergemacht, teils gefangen, nur die Besatzung entlassen (Liv. 6, 1—7. 11. 7, 4. 18. Dio frg. 57, 57f. Zonar. IX 11; vgl. Polyb. XI 5, 8). F. fuhr in den Euboiischen Meerbusen bis gegen Chalkis, überzeugte sich, daß hier weder die örtlichen noch die politischen Verhältnisse einen ähnlich leichten Erfolg versprächen, ging nach Kynos, dem Hafen von Opus (Liv. 6, 8—12. 8, 3), und bald wieder nach Oreos zurück (ebd. 7, 5). Hierhin kam auch Attalos, der inzwischen Opus genommen und ausgeraubt hatte, beinahe aber in Philipps Hände gefallen wäre (Liv. 7, 4—10. Dio. Zonar.); auf die Nachricht von einer Bedrohung seines eigenen Reiches kehrte er mit seiner ganzen Macht schleunigst dorthin zurück, und nun blieb auch S. kaum etwas anderes übrig als von Oreos nach Aigina zurückzugehen (Liv. 7, 11). Entweder aus Nachlässigkeit oder aus Schwäche ließ er später den Philipp von dem korinthischen Hafen Kenchreai mitten durch den Saronischen Golf nach Makedonien heimfahren (ebd. 8, 11). In den folgenden J. 547 = 207 und 548 = 206 verhielt er sich notgedrungen ruhig, da er selbst von Rom nicht unterstützt wurde, und die Griechen infolge allgemeiner Kriegsmüdigkeit und Friedenssehnsucht ihm nicht mehr zu Willen waren. Doch gelang es ihm, noch einmal den Frieden zwischen den Aitolern und Philipp zu hintertreiben, indem er die Entsendung von 10 000 Mann zu Fuß und 1000 zu Pferd aus Italien nach Griechenland ver-

anlaßte (Liv. XXIX 12, 1f. Appian. Maced. 3; vgl. auch Dio. Zonar.). Diese im J. 548 = 206 vom Senat bewilligten Truppen wurden im Frühjahr 549 = 205 von P. Sempronius Tuditanus (Bd. II A S. 1443ff. Nr. 96) herbeigeführt, der nun den S. ablöste (Liv.). Aber er kam insofern zu spät, als die Aitoler bei erneuten Verhandlungen trotz der Abmahnungen des S. bereits den Frieden mit Philipp geschlossen hatten (Appian. vgl. Niese II 501. De Sanctis III 2, 429, 83). Im J. 551 = 203 wurde S. zum Dictator comitiorum habendorum causa von dem plebeischen Consul C. Servilius ernannt und machte dafür dessen Bruder M. Servilius Pulex Geminus zu seinem Magister equitum und dann zum Consul für das nächste Jahr (Fasti Cap. Liv. XXX 26, 12); ein abweichender Bericht, wonach er nicht ernannt, sondern gewählt war und die Aufgabe hatte, den patrizischen Consul Cn. Servilius kraft seiner überlegenen Gewalt im Zaume zu halten, ist eine tendenziöse Fälschung (Liv. XXX 24, 3f. s. Bandel Die röm. Diktaturen [Diss. Breslau 1910] 142. Röm. Adelsparteien 143f. o. Bd. II A S. 1793. 1805f.). Im J. 554 = 200 bekleidete S. zum zweiten Male das Consulat (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. [alle diese und nur sie mit Hinzufügung der Iteration]. Fasti fer. Lat. CIL I² p. 57. Plaut. Stich. tit. [mit falschem Pränomen *C.*] Polyb. XVI 24, 1. Nep. Hann. 7, 1. Liv. XXXI 4, 4. 5, 1. XLII 34, 4. Cassiod.) Seine Wiederwahl hing zusammen mit dem Entschluß der Römer, von neuem den Krieg mit Philipp von Makedonien aufzunehmen; am Tage seines Amtsantritts, 15. März 554 = 200, erstattete er dem Senat Bericht darüber und führte dessen entscheidenden Beschluß herbei (Liv. XXXI 5, 2—9); daß ihm Makedonien als Provinz durchs Los angewiesen wurde (ebd. 6, 1. Enn. ann. 329 Vahlen²), war nur eine leere Form. Seine erste Aufgabe war es, die Comitien zur Annahme der vom Senat beantragten und von ihnen zunächst verworfenen Kriegserklärung zu bestimmen (ebd. 6, 3—8, 1); die ihm in den Mund gelegte Rede (ebd. 7, 2—15) ist Eigentum des Livius (vgl. Weissenborn zu 7, 15. Über die Zusammendrängung der Verhandlungen s. De Sanctis IV 1, 32, 65). Nach der förmlichen Ansage des Krieges an den Feind (Liv. 8, 2—4) und der Darbringung der üblichen Gelübde (ebd. 9, 6—10. 14, 1. XXXIV 44, 6 mit dem falschen Praenomen *Ser.*) beschäftigten den S. längere Zeit die Aushebungen und Rüstungen, denn er nahm zwei Legionen mit den entsprechenden bundesgenössischen Truppen, insgesamt gegen 25 000 Mann, und zum ersten Male auch Elefanten für den Landkrieg mit (ebd. 8, 5f. 11. 9, 5. 36, 4; vgl. Kromayer Antike Schlachtfelder II 95ff. De Sanctis IV 1, 38, 69). Erst in vorgeschrittener Jahreszeit ging er nach Brundisium und von hier nach Dyrrachion hinüber (ebd. 14, 1f. Zonar. IX 15). Da er *autumno ferme exacto* in Illyrien eintraf (ebd. 22, 4), führte er das Heer nur bis an den Apsos im Gebiet von Apollonia und bezog hier ein Lager für den Winter (ebd. 18, 9. 22, 5. 27, 1). Nach Zonar. IX 15 war er selbst längere Zeit krank und traf erst nach seiner Genesung umfassendere Vorbereitungen, um mit Beginn des Frühjahrs 555 = 199 (vgl. Liv. 33, 2. 4) den Angriff gegen Makedonien zu eröffnen. In Wirklichkeit war er seit seiner Ankunft auf griechischem Boden unablässig mit den politischen und militärischen Vorbereitungen beschäftigt, damit nach einem großen einheitlichen Plane sämtliche Gegner von allen Seiten gleichzeitig gegen Philipp vorgingen; zu diesem Zwecke empfing er in seinem Hauptquartier Gesandte und Fürsten verbündeter Mächte (ebd. 14, 3. 28, 1—3), schickte seinerseits Gesandtschaften an die Rhodier (ebd. 28, 4) und die Aitoler (ebd. 29, 1) und ließ durch seine Legaten sowohl den Seekrieg im Aigaiischen Meere (ebd. 14, 3. 22, 5. Zonar. IX 15), wie die Operationen gegen die Westgrenze Makedoniens (ebd. 27, 2—8) aufnehmen, traf auch Sorge für die Verproviantierung des Heeres bei dem bevorstehenden schwierigen Feldzug (ebd. 33, 4). Dieser Feldzug des S. vom J. 555 = 199 ist von Liv. XXXI 33, 4—40, 6 (vgl. 44, 1. 47, 3) eingehend und sorgfältig nach Polybios erzählt worden (vgl. Nissen Krit. Untersuchung. 128f.), der sich selbst auf den eigenen Bericht des S. und andere gleichzeitige Zeugnisse stützte (vgl. Liv. XXXII 1, 13. 6, 3. 21, 19. 28, 5. XXXIII 8, 5 aus Polyb. XVIII 23, 3. Plut. Flaminin. 3, 1f.); wesentlich von Livius hängt Dio ab (frg. 58, 1—4. Zonar.); belanglos sind kurze Erwähnungen bei Trog. prol. XXX (vgl. Iustin. XXX 3, 6 ohne den Namen des S.). Appian. Maced. 4, 2. Flor. I 23, 7—9. Ampel. 16, 3. Grundlegende neuere Behandlung von Kromayer Antike Schlachtfelder II 9—33, Karte 1 (vgl. Schlachtenatlas Röm. Abt. 41; Bl. 9, 1. De Sanctis IV 1, 50—56). S. wählte den Weg, den später die Via Egnatia nahm (o. Bd. V S. 1990), und kam durch das wilde Bergland Dassaretien nördlich des Ochrida- und Presbasees ungehindert bis in die westmakedonische Landschaft Lynkestis, die jetzige Hochebene von Monastir, deren Fruchtbarkeit die Verpflegung des Heeres während längerer Zeit erleichterte (Liv. 33, 4—6). Hier gewann er zuerst durch ein Reitergefecht zwischen Erkundungstruppen Fühlung mit dem Feinde (ebd. 33, 6—34, 5). Im südlichen Teile der Hochebene lagerten die Römer und die mit 20 000 Mann zu Fuß und 2000 Reitern ihnen an Stärke nicht viel nachstehenden Makedonen in der Entfernung von nur einer römischen Meile (1½ km) einander gegenüber (ebd. 34, 7f.). S. bot im Laufe mehrerer Tage zweimal eine Schlacht an (ebd. 34, 9. 36, 4f.), aber Philipp hielt sich zurück und ließ es nur zu Gefechten der leichten Truppen und der Reiter kommen (ebd. 35, 1—36, 3. Dio). Nach der zweiten vergeblichen Herausforderung ging S. um etwa 8 Meilen (12 km) bis zu einer sonst unbekannten Örtlichkeit Ottolobum zurück, um ein weiteres Feld zum Fouragieren zu haben (ebd. 36, 6. Dio). Hier glückte es dem Philipp, die in größerer Entfernung ausgeschickten römischen Truppen mit seiner Reiterei vom Lager abzuschneiden und mit Vernichtung zu bedrohen (ebd. 36, 7—11. Dio); doch noch rechtzeitig erhielt S. davon Kenntnis, führte die Legionen vor, rettete die Seinen und brachte den Feinden eine Niederlage bei, so daß der König persönlich in Lebensgefahr geriet und 300 Reiter verlor (ebd. 37, 1—12. Dio). *Fuere*

qui hoc die regem temeritatis, consulem segnitiae accusarent ... consulem ... protinus ad castra hostium ducere debuisse ... debellarique momento temporis debuisse. id dictu quam re ... facilius erat (Liv. 38, 1ff., ganz offenbar aus Polybios). Philipp wich nach diesem ersten ernsteren Zusammenstoß in die Berge nach Südosten unter Täuschung des S. zurück (ebd. 38, 9—39, 3). S. suchte um der Verpflegung willen erst die nördlichen und die östlichen Gegenden der Ebene, um Stuberra und Pluinna, heim und wandte sich dann nach Süden gegen die Eordoia, das jetzige Becken von Kailar, deren Zugänge Philipp besetzt und stark befestigt hatte (ebd. 39, 4—8. Polyb. XVIII 23, 3). Es war der bedeutendste Erfolg des S., daß er diese uneinnehmbar erscheinende Stellung des Feindes ohne allzu große Anstrengung bezwang, wobei sich die Überlegenheit der römischen Bewaffnung und Taktik im Nahkampf über die makedonische bewährte (ebd. 39, 10—15). Trotzdem hat S. nicht weiter in das eigentliche Makedonien vorzudringen unternommen, weil hier noch größere Hindernisse zu überwinden gewesen wären, und weil die Jahreszeit schon sehr vorgerückt war (vgl. Kromayer 24ff.), sondern er schlug den Rückweg ein, indem er nach Verheerung der Eordaia sich westwärts durch die Elimiotis nach der Orestis wendete und das feste Keletron, jetzt Kastoria am gleichnamigen See, einnahm (ebd. 40, 1—3; o. Bd. XI S. 142ff. mit Karte). Von hier marschierte er, nun südlich der großen Seen, durch Dassaretien, wo Pelion mit Sturm genommen und als Stützpunkt durch eine Besatzung gesichert wurde, wieder nach Apollonia zurück (ebd. 40, 4—6. Dio. Gesamtbeurteilung des Feldzugs des S. bei De Sanctis IV 1, 55f. günstiger als bei Kromayer 31—33). Erst jetzt wurde er durch seinen Nachfolger, den Consul des laufenden J. 555 = 199 P. Villius Tappulus abgelöst (Liv. XXXII 1, 3, vgl. 3, 2). Im J. 557 = 197, als dem Consul des vorhergehenden Jahres T. Quinctius Flamininus das Imperium in Makedonien prorogiert wurde, gab diesem der Senat seine beiden Vorgänger S. und Villius als Legaten bei, so daß sie an der Beendigung des ganzen Krieges einen gewissen Anteil empfingen (ebd. 28, 12), und ebenso stellte er sie nach dem entscheidenden Siege von Kynoskephalai an die Spitze der zehn Kommissare, die mit dem siegreichen Feldherrn die Friedensverhandlungen zu führen hatten (ebd. XXXIII 24, 7). Die bedeutsame Tätigkeit dieser Kommission hielt den S. bis Ende 558 = 196 im Osten fest; insbesondere nahm er auch an den Verhandlungen mit Antiochos in Lysimacheia in diesem Jahre teil. Allerdings erwähnt nur Liv. XXXIV 59, 8 die Teilnahme des S., des P. Villius und des P. Aelius (Paetus), während er XXXIII 39, 2 von diesen drei Mitgliedern der Zehnerkommission nur Villius als anwesend in Lysimacheia genannt hat; aber es ist nicht nötig, deshalb eine zweite spätere Zusammenkunft mit Antiochos anzunehmen, bei der die drei Gesandten erschienen, sondern der Bericht XXXIII 39, 1ff. hat die Namen der nachträglich in Lysimacheia eingetroffenen Männer aus Flüchtigkeit übergangen (vgl. Leuze Herm. LVIII 214—216). Als im J. 561 = 193 die Verhandlungen in Rom mit den Gesandten des Antiochos wieder aufgenommen wurden, übertrug daher der Senat sie dem Flamininus und jenen *decem legatis, quorum pars aut in Asia aut Lysimachiae apud regem fuerant* (Liv. XXXIV 57, 4), und daher griff S., *qui maximus natu ex decem legatis erat*, schließlich in die Erörterung zwischen Flamininus und dem Vertreter des Königs entscheidend ein (ebd. 59, 1f.). Da sich dieser als nicht genügend bevollmächtigt erklärte, wurde die Entsendung des S., des Villius und des Aelius an den König wegen ihrer Teilnahme an der früheren Besprechung beschlossen (ebd. 59, 8). Sie begaben sich zunächst nach Pergamon zu König Eumenes, wo S. krank zurückblieb (Liv. XXXV 13, 6—14, 1). Auch Villius kehrte nach einer ersten Verhandlung mit Antiochos nochmals nach Pergamon zurück (ebd. 15, 6), und nun ging der wiedergenesene S. mit ihm nach Ephesos; aber sie trafen hier statt des Königs wieder nur einen Minister, Minnion, und die Verhandlungen endeten wiederum ohne Ergebnis (ebd. 16, 1—17, 2), worauf die Römer heimkehrten und im J. 562 = 192 in Rom eintrafen (ebd. 20, 14. 22, 1. 23, 1). Weiterhin wird S. nicht mehr erwähnt; da er schon ziemlich alt und wiederholt — 554 = 200 und 561 = 193 — leidend war, wird er nicht viel länger gelebt haben. Jedenfalls war er, der an den beiden ersten makedonischen Kriegen und an der Vorbereitung des syrischen Krieges so großen Anteil hatte, keine unbedeutende Persönlichkeit, aber den Griechen gegenüber der harte und herrische Römer alten Schlages.

65ff.) Sulpicii Gali. Der Beiname dieses Zweiges der Sulpicii ist nicht *Gallus*, wie die meisten Hss. bieten, sondern *Galus;* diese Form geben die Fasti Cap. 511. 588 und die Triumphalfasten aus Urbisaglia 588 (Not. d. scavi 1925, 117), sowie die gute hsl. Überlieferung bei Cic. fam. IV 6, 1; Lael. 9. 21 (Mommsen Röm. Forsch. I 119, 102). Von C. Galus Nr. 65 stammen die späteren ab, Nr. 66 als sein Enkel, wohl durch den Sohn Nr. 8, und Nr. 69 als sein Urenkel, Nr. 68 wohl ebenfalls als ein Urenkel von einem anderen Vater oder Großvater.

65) C. Sulpicius Galus, C. f. Ser. n., Consul mit C. Fundanius Fundulus (Bd. VII S. 292f.) im J. 511 = 243 (Fasti Cap. *C. Sulpicius* Cassiod. *Gallo* Chronogr. Chron. Pasch.; dagegen *Gallo Longo* Hydat., vielleicht interpoliert s. CIL I² p. 85. 94; doch dasselbe Kognomen auch bei einem älteren Gentilen Nr. 75) und erhielt wahrscheinlich Italien zur Provinz, da sein Kollege in Sicilien befehligte.

66) C. Sulpicius Galus war C. f. C. n. (Fasti Cap. Acta triumph.), jedenfalls Enkel von Nr. 65 und wahrscheinlich Sohn von Nr. 8. Vielleicht war er mit L. Aemilius Paullus 563 = 191 und 564 = 190 während dessen Praetur und Statthalterschaft in Hispania ulterior, weil er später mit ihm zusammen diese Provinz vertrat (s. u.). Unter dem ersten Consulat des Paullus 572 = 182 begleitete er diesen in den Krieg gegen die Ligurer und brachte im folgenden J. 573 = 181 die Siegesnachricht und die Forderungen des Proconsuls nach Rom (Liv. XL 28, 8). Im J. 583 = 171 setzte der Senat infolge der Klagen der Spanier über die Bedrückung durch die Statthalter

ein Recuperatorengericht ein, gleichsam als Vorläufer der späteren Quaestio repetundarum (vgl. Mommsen Strafr. 707f. Stroux Abh. Akad. Münch. XXXIV 2, 126ff.), und erlaubte den Klageführenden, sich vier senatorische Patrone zu wählen; unter diesen waren drei frühere spanische Statthalter und als vierter S. (Liv. XLIII 2, 5); dann wählte jede der beiden spanischen Provinzen von diesen vier Männern zwei zu ihren besonderen Anwälten, und zwar die jenseitige Paullus und S. (ebd. 2, 7), woraus geschlossen werden kann, daß auch S. bereits dort tätig gewesen ist (s. o.). Für 585 = 169 erhielt er die Praetur, und zwar durchs Los die städtische (ebd. 11, 7. 15, 2. 16, 11). Gemeinsam mit seinem Amtsgenossen M. Claudius Marcellus (Bd. III S. 2758ff. Nr. 225) nahm er sich bei den Aushebungen für den Krieg gegen Perseus des Volkes gegen die Consuln an; der Senat gab ihnen Recht und übertrug dem S. sowohl bei den Aushebungen wie weiterhin, zumal bei der Abwesenheit der Consuln, wichtige Befugnisse (ebd. 14, 3—5. 15, 1. 4f. 16, 11. XLIV 16, 4. 17, 3. 37, 5). Bei den Apollinarspielen, die er als Stadtpraetor zu geben hatte, wurde der Thyestes des Ennius aufgeführt (Cic. Brut. 78). 586 = 168 folgte er dem Paullus in dessen zweiten Consulat nach Makedonien; er war nach Liv. XLIV 37, 5 und Plin. n. h. II 53 *tribunus militum* (*secundae legionis* Liv.), nach Cic. rep. I 23 und Val. Max. VIII 11, 1 *legatus*, d. h. er konnte als Legionstribun durch einen besonderen Auftrag des Feldherrn — z. B. durch dessen Vertretung in seiner Abwesenheit (s. u.) — zum Legaten erhoben werden (vgl. Mommsen St.-R. II 694f.). Vor der Entscheidungsschlacht bei Pydna trat in der Nacht des 21./22. Juni 586 = 168 eine totale Mondfinsternis ein, die Römer und Makedonen in lebhafte Aufregung versetzte. Darüber berichtet außer dem Fragment des Polyb. XXIX 16, 1f. besonders auch nach guter Quelle Plut. Aem. Paull. 17, 5—7, der betont, daß Paullus die natürliche Erklärung des Phänomens sehr wohl kannte, aber durch feierliche Sühnopfer der religiösen Stimmung und Auffassung Rechnung trug. Während hier von S. nicht die Rede ist, behauptet die bei Cic. rep. I 23 und Val. Max. VIII 11, 1 vorliegende römische Überlieferung, daß er es gewesen sei, der durch seine wissenschaftliche Erläuterung die abergläubische Furcht seiner Landsleute gebannt habe, und schon Cic. Cato 49: *Quam delectabat eum defectiones solis lunae multo ante praedicere* scheint die noch weiter gehende Vulgärtradition vorauszusetzen, wonach er das noch wirksamer durch die Voraussagung der Finsternis erzielt habe (Liv. XLIV 37, 5—9. Plin. n. h. II 53. Frontin. strat. I 12, 8. Quintil. inst. or. I 10, 47). Einerseits die nahe Verbindung mit Paullus und anderseits die wissenschaftlichen Studien des S. bilden die Grundlagen der ausgeschmückten Erzählung (vgl. Boll o. Bd. VI S. 2345. 2358. Ed. Meyer Kl. Schr. II 467f., 2. De Sanctis Storia dei Romani IV 1, 370). Nach dem Siege übertrug Paullus während seiner Rundreise in Griechenland im J. 587 = 167 dem S. den Oberbefehl über das bei Amphipolis lagernde Heer (Liv. XLV 27, 6), machte ihm aber nach seiner Rückkehr Vorwürfe wegen seiner Nachgiebigkeit gegen den gefangenen Perseus und gegen die eigenen Soldaten (ebd. 28, 9f., wo *graviter increpuisse traditur* nur die allzu große Strenge des Paullus als charakteristisch für ihn hervorheben will). Nach der Rückkehr aus dem Felde wurde S. für 588 = 166 mit seinem früheren Kollegen in der Praetur M. Marcellus zum Consulat befördert (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Cic. rep. I 21; vgl. 23. Liv. XLV 44, 2. Plin. n. h. II 53. Obseq. 12. Cassiod. Terent. Andr. tit. Suet. Vit. Terent. 4). Beide wurden nach Oberitalien geschickt und unterwarfen einige Alpenstämme (Liv. ep. XLVI: *Marcellus ... Alpinos Gallos ... Sulpicius ... Ligures subegit.* Obseq. 12: *Galli Ligures deleti*), wofür sie einen Triumph erhielten. Acta triumph. bezeichnen den des Marcellus: *[de G]alleis Contrub[i]eis et Liguribus [Elea]tibusque* und den des S.: *[de Ligur]ibus Tai ... rneis*, die neugefundenen Triumphalfasten von Urbisaglia (Not. d. scav. 1925, 117f.) jenen: *de Gallis Contubr.* (so!) *Ligur. Veliatib.* und diesen: *de Ligurib. Ta ...*, so daß der Name der von S. bezwungenen Völkerschaften noch immer zweifelhaft bleibt. 590 = 164 wurde er mit einem jüngeren Senator M'. Sergius (Bd. II A S. 1692 Nr. 16) nach Griechenland und Kleinasien geschickt, um die Grenzstreitigkeiten zwischen Sparta und Megalopolis zu schlichten, die gegen Eumenes II. von Pergamon erhobenen Beschwerden zu untersuchen und dessen verdächtigen Beziehungen zu Antiochos Epiphanes nachzuspüren, was er mit großer Rücksichtslosigkeit tat (Polyb. XXXI 9, 6ff.: *Γάϊος Σουλπίκιος.* 10, 1ff.: *Γάϊος ὁ Γάλλος.* Diod. XXXI 7, 2; s. o. Bd. VI S. 1103). Gestorben ist S. nicht lange vor 605 = 149, denn bei dem Prozeß des Ser. Galba Nr. 58 wurde sein unmündiger Sohn Nr. 69 als dessen Mündel vorgeführt (Cic. de or. I 228; Brut. 90, wo *propter recentem memoriam clarissimi patris* schon eine Erweiterung von de or.: *patris clarissimi recordatione et memoria* ist und daher Cato 49 nicht wiederholt wird). Nach Val. Max. VI 3, 10 und Plut. quaest. Rom. 14 schied sich S. von seiner Frau, weil sie sich unverschleiert in der Öffentlichkeit zeigte; nach Plutarch soll dies die erste Ehescheidung in Rom nach der des Sp. Carvilius Maximus Ruga, Consuls von 520 = 234 und 526 = 228 (s. o. Bd. III S. 1630f. Nr. 10, wo Plut. quaest. Rom. 14. 59 hinzuzufügen ist) gewesen sein und soll als dritte die eines P. Sempronius gefolgt sein. Da aber P. Sempronius nach Val. Max. VI 3, 12 der Consul von 486 = 268 (s. o. Bd. III A S. 1438 Nr. 86) war, so ist die zeitliche Anordnung der drei Fälle bei Plutarch nicht einwandfrei, und der Schluß, daß C. Sulpicius Galus nur dieser bekannteste und nicht etwa sein gleichnamiger Großvater Nr. 65 sein könnte, ist nicht unbedingt zwingend. Dennoch wird es sich um S. handeln. Wie nämlich dieses Beispiel seiner Sittenstrenge, so wird auch von Cicero eines seiner Seelengröße berichtet, seine ruhige Fassung beim Verlust eines Sohnes (fam. IV 6, 1; Lael. 9; cons. frg. bei Hieron. ep. 60, 5 ad Heliod.; vgl. Röm. Adelspart. 384f.), und beide lassen sich vielleicht miteinander kombinieren. S. ist in seiner ganzen Laufbahn mit Paullus nahe verbunden gewesen, so daß Cicero, auch ohne Bestimmtes darüber zu

wissen, mit Recht eine engere Freundschaft (rep. I 23; Cato 49) und einen nicht zu großen Altersunterschied zwischen beiden, also den Tod des S. im Greisenalter (Cato 49; Lael. 21. 101) annehmen durfte. Wie aber Paullus, das Muster des Adels und der Ehrbarkeit, sich ohne ersichtlichen Grund von der Mutter seiner älteren Söhne trennte und als älterer Mann mit einer zweiten Frau andere Kinder zeugte, wie in derselben Zeit der alte Cato ähnlich handelte (vgl. Röm. Adelsparteien 107f. 424f.), so wird auch S. nicht anders gesinnt gewesen und verfahren sein: Wenn er etwa nach dem Tode seines Sohnes von seiner Gattin keine Nachkommen mehr erwarten konnte, so benutzte er einen Vorwand, um sich von ihr zu scheiden, und führte dann eine andere heim, die seinen Wunsch erfüllte, so daß er trotz seiner eigenen hohen Jahre einen noch im Kindesalter stehenden Sohn hinterließ. Nicht nur hier, sondern auch hinsichtlich seines Charakters und namentlich seiner Bildung und Wissenschaft ist zwischen der Spärlichkeit und Geringfügigkeit der Tatsachen und ihrer Ausschmückung und Ausdeutung wohl zu unterscheiden; darüber dürfen die Lobsprüche Ciceros (Mur. 66; rep. I 21f. 23. 24; de or. I 228; Brut. 78; Cato 49; Lael. 21. 101; off. I 19) und der Späteren (Liv. XLIV 37, 8. Val. Max. VIII 11, 1. Plin. n. h. II ind. auct. 53. 83. Suet. vit. Terent. 4) nicht hinwegtäuschen. Polybios, der ihn persönlich kannte, charakterisiert ihn nicht vorteilhaft (XXXI 10, 1. 5); der berühmte Jurist Sex. Aelius Paetus Catus (Bd. I S. 527 Nr. 105) urteilte über seine Studien nicht günstig (Cic. rep. I 30); sein Aufstieg zu den hohen Ämtern scheint erst in vorgerückterem Alter erfolgt zu sein. Doch in allen diesen Dingen kann Parteilichkeit mitspielen. Die Aufführung der letzten Tragödie des Ennius unter seiner Praetur und der ersten Komödie des Terenz unter seinem Consulat ist vielleicht ein Beweis seiner geistigen Interessen; doch Suet. vit. Terent. 4 warnt davor, allzu weitgehende Schlüsse zu ziehen. Sicher ist nur, daß S. so viel von griechischer Astronomie wußte, um die Ursache der Mondfinsternis von 586 = 168 dem Paullus und anderen gebildeten Römern deutlich zu machen, zunächst gewiß mündlich, *mox et composito volumine* (Plin. n. h. II 53). Cicero kannte nur die Existenz dieser Schrift; Varro hat ihre Kenntnis dem Plinius vermittelt (s. Quellenkritik des Plin. 162); sonst ist sie verschollen, weil solche populäre Grundrisse jeden Wert verlieren, sobald die Originalwerke zugänglich werden. Eine Spur der Tätigkeit des S. liegt vielleicht in der von einer selbstbeobachteten Sonnenfinsternis aus berechneten Ansetzung der Sonnenfinsternis vor, die beim Tode des Romulus eingetreten sein soll (Enn. ann. 163 Vahl.² aus Cic. rep. I 25; vgl. E. Stein Herm. LII 561ff.). Vgl. auch Schanz-Hosius Gesch. d. röm. Lit. I⁴ 242f.

[Münzer.]

67) (C. Sulpicius) Galus, Triumvir monetalis im J. 745 = 9 v. Chr. Ist auch das Pränomen und das Nomen gentilicium nicht überliefert, so scheint er doch von den in den kapitolinischen Konsularfasten genannten Consuln der J. 511 = 243 und 588 = 166 C. Sulpicius Galus (Münzer o. Nr. 65. 66) abzustammen, während bei den übrigen Familienmitgliedern das Kognomen stets *Gallus* geschrieben wird (Willers Gesch. d. röm. Kupferprägung 147); Mommsen Röm. Forsch. I 119, 2 schlägt daher für den Münzmeister gleichfalls das Pränomen Gaius und das Nomen gentilicium Sulpicius vor. Sein Name ist uns nur aus 22 Münzen bekannt, auf denen sein Name (an zweiter Stelle) in vollständiger Amtsbezeichnung als *IIIvir a(ere) a(rgento) a(uro) f(lando) f(eriundo)* mit dem drei anderer Münzmeister Apronius, Messalla und Sisenna durch planmäßige Umstellung in wechselnder Reihenfolge genannt ist (Fröhner Les med. Rom. de l'Empire 3. 154. Willers 148f. 186, 1); von den möglichen Permutationen fehlen nur die beiden ersten (Apronius, Galus, Messalla, Sisenna und Apronius, Galus, Sisenna, Messalla). Die Zeit seiner Wirksamkeit ergibt sich aus der Tatsache, daß Augustus auf den diesem Collegium zuzuweisenden Münzen bereits den im J. 742 = 12 v. Chr. angenommenen Titel *pontifex maximus* trägt (Mommsen Röm. Münzwesen 744, 15); Willers 147 setzt sie ins J. 745 = 9 v. Chr. Vgl. Babelon Monnaies de la rep. rom. I 210. 432. II 98. 523. Cohen I 112. 114. 115. 122. 141.

[Fluss.]

68) P. Sulpicius Galus wurde von Scipio Aemilianus wegen seiner Weichlichkeit und Unmännlichkeit in Tracht und Benehmen heftig angegriffen (Gell. VI 12, 4f.). Wahrscheinlich gehört die Episode in Scipios Censur 612 = 142 (o. Bd. IV S. 1451, 48ff.) und in die Parteikämpfe, in denen das damalige Geschlechtshaupt der Sulpicier, Ser. Galba Nr. 58, einer der Gegner Scipios, war.

69) Q. Sulpicius Galus war der Sohn des C. Galus Nr. 66 und nach dessen Tode Mündel seines Verwandten Ser. Galba Nr. 58; er wurde von diesem bei seinem Prozeß 605 = 149 zur Erregung des Mitleids vorgeführt. Nur Cic. de or. I 228 gibt seinen Vornamen und eine Andeutung seines kindlichen Alters: *C. Sulpici Galli propinqui sui Quintum pupillum filium ipse* (Galba) *paene in humeros suos extulit*, was Quintil. inst. or. II 15, 8: *Galli Sulpicii filium suis ipse manibus circumtulerat* schon übertreibt. Vgl. außerdem Cic. Brut. 90. Liv. ep. XLIX. Val. Max. VIII 1, abs. 2.

[Münzer.]

70) Servius Sulpicius Hekataios. Sohn des Apollonios, 1./2. Jhdt. n. Chr. Ehrenstatue in Knidos: *ἰατρὸς καὶ φίλος τοῦ Σεβαστοῦ*, des Galba oder eines späteren. Ancient Greek Inscript. nr. 799. Pohl De Graecor. med. publ. 1905, 22 (nr. 44). 33.

71) C. Sulpicius Hypnus, Augenarzt. Stempel CIL XIII 3 II 10021, 174.

[Kind.]

72) Sulpicius Iu[lia]nu[s], Procurator *([ἐπίτ]ροπος)* des Kaisers Pius in Asia in der Zeit zwischen 140 und 144, wird genannt in einem im Bühnenhaus des sog. Odeion in Ephesos inschriftlich erhaltenen Brief des Kaisers an die Stadtgemeinde (datiert durch das dritte Konsulat des Pius). Hicks Anc. Gr. inscr. Brit. mus. III 2, p. 153f., n. CCCCLXXXIX = Syll. II³ 849. Nun kennen wir einen Sulpicius Iulianus, der um dieselbe Zeit, nämlich auch unter Pius, aber vielleicht ein paar Jahre später, Statthalter von Syrien gewesen zu sein scheint, durch zwei

Inschriften aus Syrien, in denen der Name nur zum Teil, der Titel überhaupt nicht erhalten ist, einer lateinischen aus Seleukeia in Pieria (Chapot Bull. hell. XXVI, 1902, 165, 5 = Dessau III 9115, s. Index III S. 138), nach welcher eine *vexill(atio)* zweier syrischen Legionen *su[b] Sul . . . Iuliano* (vgl. z. B. Dessau III 9116) dem Kaiser Pius ein Denkmal setzen, und eine griechische aus Soada (Waddington III 2306 = IGR III 1274), die unter Pius und dem Caesar Marcus gesetzt und zur Datierung auch den Namen *ΑΠΙΚΙΟΥ ΙΟΥΛΙΑΝΟΥ* angibt; diese Lesung Waddingtons ist von G. A. Harrer Studies in the hist. of the Roman prov. of Syria (Diss. Princeton 1915), 29 sicher richtig in *[Σουλπικίου Ἰουλιανοῦ* verbessert worden; auch daß es sich um den Statthalter von Syrien handelt, ist nicht zu bezweifeln; weniger sicher ist die Datierung in das J. 149 (nur das Tagesdatum, *πρὸ ζ καλ. Σεπ[τεμβρίων]* = 26. August, ist erhalten), die Waddington wegen der vermuteten Zusammengehörigkeit dieser Inschrift mit n. 2307 (= IGR III 1275) annahm. Jedenfalls ist danach Apicius nr. 4 (o. Bd. I S. 2802) zu streichen. Es ist kaum anzunehmen, daß der Procurator S. binnen so wenigen Jahren in den Senatorenstand aufgenommen worden sei und es bis zur hohen Stellung eines konsularischen Statthalters von Syrien gebracht habe. Wohl aber könnte er der Vater des Statthalters gewesen sein, der in der senatorischen Karriere rasch emporgekommen wäre. Und vielleicht dessen Sohn ist der *Ti. Cl(audius) Sulpicius Iulianus c(larissimus) v(ir)*, der auf stadtrömischen Bleiröhren (CIL XV 7430) genannt ist.

[Stein.]

73) Sulpicius Iustus, Sohn des Sulpicius Pollio Nr. 86) und der Claudia Ammiana Dryantilla, Proconsul von Lycia-Pamphylia, der Heimatprovinz seiner Mutter (IGR III 500 III 8f. genealogische Inschrift von Oinoanda). Sein Proconsulat, in dem er seinen Bruder (C.) Sulpicius Pollio (s. Nr. 87) zum Legaten hatte, wird in die Zeit des Septimius Severus gehören. Von ihm oder von seinem Bruder stammte die Kaiserin Sulpicia Dryantilla ab (vgl. Österr. Jahresh. II 209).

[Groag.]

74) Sulpicius Longus wird als Redner in einem Freiheitsprozeß, weil er trotz seiner eigenen Häßlichkeit eine Anspielung auf das Äußere des gegnerischen Klienten macht, von dessen Anwalt (Cn). Domitius Afer verspottet, Quintil. VI 3, 32.

[Stein.]

75) C. Sulpicius Longus, als Ser. f. Q. n. (Fasti Cap. 440. 442. Acta triumph.) wahrscheinlich Enkel von Nr. 76. war Consul I mit P. Aelius Paetus 417 = 337 (Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Liv. VIII 15, 1. Cassiod. Diod. XVII 17, 1). Angeblich wurde ein Dictator ernannt, weil man glaubte, daß die Consuln durch ihr Zögern mit einem ihnen aufgetragenen Feldzuge die verbündeten Aurunker verraten hätten (Liv. VIII 15, 2—6); die schwache Motivierung und das sofortige Verschwinden des sonst nicht bekannten Dictators und seines Reiterführers machen die Dictatur als Fälschung verdächtig (o. Bd. III S. 2725f. Nr. 180. 183; danach Bandel Die röm. Dictaturen 80f.). Eher kann es eine Tatsache sein, daß S. der damals zuerst erfolgenden Wahl eines Plebeiers zum Praetor widerstrebte (Liv. VIII 15, 9), denn er ist erst viele Jahre später zum zweiten Consulat gelangt, 431 = 323 mit Q. Aulius Cerretanus (Chronogr. entstellt: *Lanto II* (Hydat. Chron. Pasch. Liv. VIII 37, 1. 3. Cassiod. Diod. XVIII 26, 1). Er machte damals einen Einfall in Samnium, der geringe Bedeutung hatte (Liv. VIII 37, 3—9); die römischen Annalen sind über diese Jahre des großen Samniterkrieges merkwürdig einsilbig und wenig zuverlässig (s. schon Niebuhr RG. III 228f.). 435 = 319 war S. Censor mit einem unbekannten Kollegen; das einzige Zeugnis sind die Reste des Zeilenanfangs: *cens.* und seines Gentilnamens *[Sulpi]cius* in den Fasti Cap. Das dritte Consulat bekleidete S. 440 = 314 mit M. Poetelius (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Liv. IX 24, 1. Cassiod. Diod. XIX 73, 1). Das Jahr war reich an kriegerischen Ereignissen auf verschiedenen Schauplätzen, so daß außer den beiden Consuln auch noch ein Dictator C. Maenius (s. o. Bd. XIV S. 250f.) Gelegenheit zur Betätigung fand. Nur Liv. IX 24, 1—15 berichtet als ersten Erfolg der Consuln die Einnahme von Soia, während ein Triumph über Sora in den Acta triumphorum erst 442 = 312 begegnet; deshalb ist dieses Ereignis zweifelhaft (Beloch Röm. Gesch. 410; danach Fluss o. Bd. III A S. 1109). Ebenso kennt allein Liv. IX 25, 1—9 die Unterwerfung der Ausoner durch die Consuln und weicht auch in dem übrigen Kriegsbericht stark von Diodor ab. Jedoch Einstimmigkeit herrscht hinsichtlich der Tatsache, daß die Consuln einen großen Sieg über die Samniten errungen haben (Liv. IX 27, 3—28, 2. Diod. XIX 76, 1f. mit Angabe des Schlachtorts *περὶ Κίννιν πόλιν*), und der Hauptanteil daran gebührte offenbar dem S., da er allein nach Acta triumph. über sie triumphierte (vgl. Beloch 406f.). 442 = 312 soll er auf das Gerücht eines Etruskerkrieges zum Dictator mit dem Magister equitum C. Iunius Bubulcus Brutus ernannt worden sein und Rüstungen veranstaltet haben (Fasti Cap., danach zu ergänzen Liv. IX 29, 3—5), doch ist diese Dictatur verdächtig (s. Bandel 106; o. Bd. X S. 1028, 32ff.).

76) Q. Sulpicius Longus war einer der sechs Consulartribunen des J. 364 = 390, in dem Rom von den Galliern eingenommen wurde. Sein voller Name ist erhalten bei Liv. V 36, 12, das Kognomen aus den Fasti Cap. beim Chronogr.: *Longo et Ambusto* und wahrscheinlich in dem 1910 gefundenen Stück der Fasti augur. (Österr. Jahresh. Beibl. XIII 253 = Dess. 9338, 2): *[Q. Sulpicio . . . f . .] n. Longo Q. [Fabio Ambusto tr. mil.]*, sonst nur Pränomen und Nomen (Diod. XIV 110, 1 = XV 20, 1. Liv. V 47, 8f. 48, 8f. VI 1, 12. Verr. Flacc. bei Gell. V 17, 2. Macrob. Sat. I 16, 22. Plut. Cam. 28, 4f. Zonar. VII 23). Der Name stand an der Spitze der Tribunenliste und wurde deshalb zur Ausgestaltung der Tradition verwertet (s. o. Bd. VI S. 1756f.). Schon die alte priesterliche Überlieferung, die Cn. Gellius und Cassius Hemina aufnahmen (bei Macrob. a. O.) führte die Kennzeichnung der Dies postriduani als Unglückstage darauf zurück, daß S. an einem solchen Tage das Opfer für den Krieg dargebracht habe (danach Verr. Flacc. a. O. Liv. VI 1, 12; vgl. Wissowa Religion und Kultus d. Römer² 444). Dann galt S. als der Befehlshaber der Burg, der die Wachen dafür bestrafte, daß ihre Fahrläs-

sigkeit den Galliern das Besteigen des Capitols ermöglicht hatte (Liv. V 47, 8f.). Endlich wurde ihm die Verhandlung mit Brennus über den Loskauf zugeschrieben (Liv. V 48, 8f. Plut. Zonar.), wobei Fest. 372 an seiner Stelle einen in den Fasten dieses Jahres gar nicht vorkommenden Ap. Claudius einführt, natürlich auch nur aus freier Erfindung (zu Bd. III S. 2697, 39 nachgetragen o. Suppl.-Bd. III S. 253, 4ff.). In den Stammbaum der Sulpicier kann dieser Q. vermutungsweise als Sohn des Consuls von 320 = 434 eingereiht werden, weil dieser den gleichen Vornamen trägt (Nr. 37) und von ihm sonst nur ein Sohn mit dem Vornamen Ser. zur Zeit der gallischen Katastrophe bekannt ist (Nr. 31). Das Kognomen Longus kehrt zwei Generationen später bei Nr. 75 wieder, der als Ser. f. Q. n. Enkel des Consulartribunen sein dürfte. [Münzer.]

77) *[. . S]ulpicius Lucretius Barba*, Consul suffectus im J. 99 n. Chr. mit Senecio Memmius Afer; das Consulnpaar ist durch ein Fragment der Fasti feriarum Latinarum für den 28. Juni bezeugt (CIL I² 59 = XIV 2243); das J. 99 ergibt sich daraus, daß die Consuln L. Herennius Saturninus und T. Pomponius Mamilianus, die im latinischen Festverzeichnis nach S. und Afer genannt werden, durch ein Militärdiplom für das J. 100 bezeugt sind (s. o. Bd. VIII S. 677 Nr. 42). Am 14. August 99 führten bereits Q. Fabius Barbarus und A. Caecilius Faustinus die Fasces (s. o. Bd. VI S. 1759 Nr. 50). [Groag.]

78) Sulpicius Lupercus Servasius (?) Iunior, Verfasser von 2 Gedichten, die im Codex Vossianus saec. IX des Ausonius als Anhang zu dessen Gedichten innerhalb einer kleinen Anthologie stehen (Peiper in der Ausg. XXVII). Das eine handelt in drei sapphischen Strophen rein akademisch über die Vergänglichkeit der Dinge; die letzte Strophe ist eine Periphrase von Ovid ex Pont. IV 10, 5f. Das andere eifert in 21 Distichen zunächst gegen die Geldgier im Allgemeinen, wobei horazische Farben verwendet werden, dann aber gegen die Folgen, die sie augenblicklich zeitigt: aus Habsucht ziehen die Römer *barbaricas opes* dem Ruhm der Bildung vor. Wie sich der Dichter das denkt, bleibt infolge seiner Unfähigkeit unklar; v. 31 *sed tamen ex cultu adpetitur spes ampla nepotum?* klingt so, als ob er gegen Ehen zwischen Römern und Barbaren spreche. So bildet den Schluß eine jäh und ohne Ausklang abbrechende Ekphrasis der körperlichen Häßlichkeit dieser Barbaren. Welcher Stamm gemeint ist, können wir nicht sagen; Bücheler dachte wegen Ammian. XXXI 2, 2ff. an die Hunnen. Die Verse sind metrisch und prosodisch glatt, und der Autor hat sich mit älterer Dichtung genügend vollgelesen, um wohlklingende Worte gefällig aneinander zu fügen; aber wirkliches Sprachgefühl hat er nicht mehr, und wo er Dinge auszudrücken versucht, für die ihm keine Vorbilder zu Gebote stehen, scheitert er jämmerlich. Völlig deplaziert sind in den Distichen die Archaismen *mage, mirum ni, fundier.* Der Dichter ist kaum vor dem 5. Jhdt. denkbar. Sein dritter Name ist im Genetiv als *Serbasti* überliefert, woraus Scriverius *Sebasti*, Riese *Servasii* gemacht hat. Seine Verse stehen in den Ausgaben der Anthol. Lat., z. B. bei Riese als nr. 648f. (II 116). [Kroll.]

79) Q. Sulpicius Maximus (so CIL VI 33976 = Dess. 5177 = Kaibel epigr. Graec. nr. 618 = IG XIV 2012, in den beiden in griechischer Sprache abgefaßten Epigrammen zum Lobe des Verstorbenen, die sich gleichfalls auf seinem Grabdenkmale finden, nur das Kognomen *Μάξιμος*), nur genannt in der Inschrift seines Grabdenkmals, die ihm bei seinem Tode im Alter von 11 Jahren 5 Monaten 12 Tagen seine Eltern Q. Sulpicius Eugram(m)us und Licinia Januaria, vielleicht Freigelassene (Mommsen Röm. St.-R. III³ 786, 6), gesetzt haben (Altmann Röm. Grabaltäre der Kaiserzeit 219 nr. 285; hier auch Beschreibung des Grabdenkmals). Er stammte aus Rom und gehörte der Tribus Claudia an (CIL VI 33976 *Cla[udia] [tribu] domo Roma*). Die Inschrift auf seinem Grabdenkmale besagt, daß er sich als Knabe unter 52 griechischen Dichtern am kapitolinischen Agon in griechischer Poesie *tertio certaminis lustro* (CIL VI 33976), also im J. 94 n. Chr., beteiligt habe. Durch die Behandlung des in Rhetorenschulen häufig geübten Themas *τίσιν ἂν λόγοις χρήσαιτο Ζεὺς ἐπιτιμῶν Ἥλιῳ ὅτι τὸ ἅρμα ἔδωκε Φαέθοντι* in 43 improvisierten Hexametern, die auf dem Denkmal eingemeißelt sind, *ne parent(es) adfectib(us) suis indulsisse videant(ur)*, und die, wenn sie auch ein fleißiges Studium der griechischen Epik verraten (Friedländer-Wissowa Sittengesch. II⁹ 229), doch durch die schwülstige Sprache ein ‚geringwertiges Machwerk' (Schanz II³ 2, 223) sind, steigerte er *favorem, quem ob teneram aetatem excitaverat, in admirationem* und ging aus dem Wettkampfe *cum honore* hervor. Das eine der beiden griechischen Epigramme berichtet, daß ihn *νοῦσος καὶ κάματος* zugrunde gerichtet habe, da er sich ununterbrochen mit Dichtkunst beschäftigt habe (*οὔτε ἠοῦς οὐκ ὄρφνης Μουσέων ἐκτὸς ἔθηκα φρένα*), das andere sagt mit üblicher Überhebung *βαιὸν μὲν τόδε σῆμα, τὸ δὲ κλέος οὐρανὸν ἵκει*). Vgl. Visconti Il sepolcro del fanciullo Q. Sulpicio Massima (Rom 1871). Friedländer-Wissowa II⁹ 276. [Fluss.]

80) C. Sulpicius Olympus, Freigelassener, gestorben 679 = 75, hatte M. Octavius Ligus zum Erben eingesetzt (Cic. Verr. I 125).

81) C. Sulpicius Paterculus Q. f. Q. n. (Fasti Cap. Acta triumph. Pränomen und Nomen Polyb. I 24, 9. Zonar. VIII 12. Cassiod. Kognomen Chronogr., leicht entstellt Hydat. Chron. Pasch.) war Consul 496 = 258 mit A. Atilius Calatinus. Sein Kollege führte den Krieg gegen die Karthager auf Sicilien, er selbst auf Sardinien in Fortsetzung der von seinem Vorgänger L. Scipio begonnenen Unternehmungen. Er unterwarf den größten Teil der feindlichen Besitzungen auf der Insel und wollte sogar Afrika von hier aus angreifen, wurde aber durch widrige Winde zurückgetrieben. Bei einer zweiten Ausfahrt (wo Zonar. aus Versehen *Ἀτίλιος* schreibt) lockte er die feindliche Flotte unter Hannibal Gisgons Sohn (o. Bd. VII S. 2321f.) auf die hohe See und brachte ihr, vom Nebel begünstigt, eine schwere Niederlage bei, infolge deren Hannibal nach Sulci zurückging und bei oder nach einem Soldatenaufstand sein Ende fand (Zonar.; unklar Polyb. I 24, 6ff. 9ff.; vgl. Leuze Klio X 407. 410. 419.

430—433). Zwar erlitten die Römer auf Sardinien zu Lande eine Schlappe (Zonar.), doch durfte S. am 5. Oktober *de Poeneis et Sardeis* triumphieren (Acta triumph. vgl. Leuze 435, 2). Vielleicht ist nach ihm der Portus Sulpicius (*Σολπίκιος λιμήν*) auf Sardinien benannt, wohl der Hafen, wo ihm die von Hannibal im Stich gelassenen Schiffe in die Hände fielen (Ptolem. geogr. III 3, 4 mit der Anm. C. Müllers I 1, 379; s. u. S. 885, 30).

82) Ser. Sulpicius Paterculus. Sulpicia, Tochter des Ser. Sulpicius Paterculus und Gemahlin des Q. Fulvius Flaccus, wurde als die sittenreinste aller römischen Frauen für die von den Sibyllinischen Büchern angeordnete Weihung eines Bildes der Venus Verticordia bestimmt (Val. Max. VIII 15, 2; ohne Pränomen des Paterculus Plin. n. h. VII 120. Solin. I 126). Die Weihung fällt in den Anfang des Hannibalischen Krieges; der Gatte der Sulpicia ist von 517 = 237 bis 545 = 209 viermal Consul gewesen (s. o. Bd. VII S. 243—246); ihr Vater wird also ein Bruder des Consuls von 496 = 258 gewesen sein, der sonst als einziger Sohn mit dem Beinamen Paterculus bekannt ist (Nr. 81).

83) C. Sulpicius Peticus. Der volle Name C. Sulpicius M. f. Q. n. Peticus ist erhalten Fasti Cap. 374. 388. 393 und Acta triumph. 396. Bei dem ersten dieser Jahre, 374 = 380, verzeichnet das 1899 gefundene Bruchstück der Fasti Cap. (Hülsen Klio II 248ff. Mommsen Herm. XXXVIII 116ff.) S. als den fünften unter neun Consulartribunen; Diod. XV 50, 1 nennt unter *χιλιάρχοι ὀκτώ* als fünften *Γάιον Σολπίκιον*; Liv. VI 27, 4f. gibt eine Liste von sechs Consulartribunen und fährt dann fort: *Creati censores C. Sulpicius Camerinus Sp. Postumius Regillensis, coeptaque iam res morte Postumi, quia collegam suffici censori religio erat, interpellata est. igitur cum Sulpicius abdicasset se magistratu, sensores alii vitio creati non gesserunt magistratum.* Die Kollegien der Consulartribunen mit mehr als sechs Stellen sind dadurch entstanden, daß zu den Consulartribunen des betreffenden Jahres noch die Censoren hinzugezählt wurden; in diesem Jahre waren nacheinander zwei Censorenpaare, ein Sulpicius und ein Postumius und dann ein Aemilius und ein Papirius verzeichnet, so daß man eigentlich bei jener Zusammenzählung auf zehn Oberbeamte gekommen wäre; da sich aber die Annahme eines Decemviralkollegiums von selbst verbot, wurde der im Amt verstorbene Censor Postumius gestrichen. Beim J. 388 = 366, dem des ersten plebeischen Consuls, verzeichnen Fasti Cap. als einzige Quelle *[cens . . . Postumius . . f. . . n.] Regillensis Albīnus C. Sulpicius M. f. Q. n. Peticus;* aber auch Livius kannte hier ein Censorenkollegium, da er VII 1, 8 von der großen Pest dieses Jahres sagt: *Censorem, aedilem curulem, tres tribunos plebis mortuos ferunt*, und der verstorbene Censor kann auch hier nur der Postumier gewesen sein. Es war also unter den beiden Jahren 374 = 380 und 388 = 366 über die Censoren dasselbe berichtet: Wahl eines C. Sulpicius und eines Postumius, Tod des letzteren und infolgedessen Rücktritt des ersteren. Das kann sich nicht leicht in kurzer Zeit wiederholt haben, sondern ist aus dem einen Jahre in das andere übertragen worden, und um die Verdoppelung zu verschleiern, sind dann verschiedene Änderungen vorgenommen worden, u. a. die des Beinamens des C. Sulpicius von 374 = 380 aus *Peticus* in *Camerinus* (vgl. über die ganze Frage Herm. LVII 134—149). Geschichtlich ist die Censur des S. im J. 388 = 366; daß er zu diesem Amte befördert wurde, ohne vorher Consulartribun gewesen zu sein, hat sein Gegenstück an der gleichzeitigen Wahl des Plebeiers L. Sextius zum Consul für dieses Jahr; er muß ein Kandidat der plebeierfreundlichen Partei gewesen sein und deswegen von der Gegenpartei zur Abdankung gezwungen worden sein, sobald der Tod seines Amtsgenossen die Handhabe dazu bot. Das Consulat erhielt er zum ersten Mal für 390 = 364 (Fasti Cap.: . . . *Peticus*. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Liv. VII 2, 1. Val. Max. II 3, 4. Cassiod. Diod. XV 95, 1) zusammen mit einem C. Licinius, und zwar nicht dem streitlustigen Stolo, sondern dem gemäßigteren Calvus (s. o. Bd. XIII S. 233. 427. 468). 392 = 362 soll S. nach der Niederlage und dem Tode des plebeischen Consuls L. Genucius im Hernikerkriege als dessen Legat den Befehl übernommen und noch vor dem Eintreffen des zum Diktator ernannten Ap. Claudius einen Sieg erfochten haben (Liv. VII 7, 1—3, vielleicht aus guter Überlieferung, s. o. Bd. III S. 2697, 43ff.). Im folgenden J. 393 = 361 war er zum zweiten Male Consul (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Liv. VII 9, 1. Cassiod. Diod. XVI 6, 1), wiederum mit einem C. Licinius, der von seinem früheren Kollegen verschieden und demnach jetzt Stolo war (s. o.); beide Consuln fielen ins Gebiet der Herniker ein und nahmen Ferentinum (Liv.); die Acta triumph. müssen sogar einen Triumph des S. über die Herniker verzeichnet haben (erhalten nur Jahr und Monat). Beloch (Röm. Gesch. 200) hält die Eroberung von Ferentinum durch S. zwar für glaubwürdig, aber für vordatiert, wahrscheinlich aus dem fünften Consulat von 403 = 351 hierher übertragen; umgekehrt wollte Leuze (Die röm. Jahrzählung 140f.) den Sieg des S. über die Gallier aus der Diktatur von 396 = 358 in dieses zweite Consulat hinaufschieben, urteilt aber unrichtig über die schon von Liv. VII 9, 4f. mit Recht abgelehnte, nur in ihrer Absicht noch nicht ganz durchschaute Fälschung des Licinius Macer, daß S. sich im Consulat und im Oberbefehl behaupten wollte und deshalb die Wahlen nicht abhielt, so daß ein Diktator dafür bestellt werden mußte (s. Bd. XIII a. O.). Damals begannen nach dreißigjähriger Unterbrechung aufs neue die Angriffe der Gallier, nach Polyb. II 18, 6 *μετὰ τὴν τῆς πόλεως κατάληψιν ἔτει τριακοστῷ*. Nach der römischen Vulgärtradition ist 396 = 358 S. zum Diktator ernannt worden und hat einen großen Sieg über die Gallier errungen; da Polybios einen Feldzug in diesem Jahre nicht kennt, ist entweder versucht worden, die Abweichung zwischen beiden aus ihrer verschiedenen Jahresrechnung zu erklären (Leuze 120ff. Beloch 132ff.) oder die mit Polybios nicht vereinbaren Angaben zu streichen (Mommsen Röm. Forsch. II 362ff. Ed. Meyer Kl. Schr. I 221, 2. 261f., 1). Der ausführliche Kriegsbericht des Liv. VII 12, 9—18, 5 (danach

Eutrop. II 5, 2. Oros. III 6, 2) über den Feldzug des Diktators S. ist in seinen Einzelheiten gewiß ungeschichtlich. Er verweilt lange bei der Absicht des Diktators, die Entscheidung hinauszuziehen, und bei der Unzufriedenheit des Heeres mit diesem Verhalten (12, 9—14, 5); hier kann etwa die von Q. Fabius, dem Cunctator, gegen Hannibal angewandte Ermattungsstrategie die annalistische Darstellung beeinflußt haben, und der Gegensatz zwischen Patriziern und Plebeiern ist von ihr als beliebtes Motiv in die Kriegsgeschichte hineingetragen worden (vgl. besonders 13, 8). Ferner bringt Liv. 14, 6ff. als wichtigsten Zug in der Schlachtschilderung eine Kriegslist des S., die er selbst einführt als *rem novam, qua deinde multi nostri atque externi imperatores, nostra quoque quidam aetate, usi sunt,* und die demnach wohl anderswoher entlehnt ist; Frontin, der sie ihm nacherzählt (strat. II 4, 5: *C. Sulpicius Peticus consul contra Gallos dimicaturus,* wo *consul* statt *dictator* bloße Flüchtigkeit ist), fügt z. B. als eine der Parallelen die des Marius hinzu (ebd. 6); doch könnte auch wieder eine bekannte, von Hannibal gegen Fabius angewandte Kriegslist aus dem J. 537 = 217 die Erzählung angeregt haben. Ganz Anderes berichtet Appian. Celt. 1, 1 über die von dem Dictator S. gegen die Boier, die hier als Feinde genannt werden, eingeführten taktischen Neuerungen, aber auch nichts Besseres (s. Ed. Meyer II 221, 2), und Auct. de vir. ill. 28, 3 setzt den Zweikampf des Manlius Torquatus mit einem Gallier *Sulpicio dictatore* (s. o. Bd. XIV S. 1183, 34ff.). Trotz aller dieser Bedenken steht ein Triumph des Diktators S. über die Gallier im J. 396 = 358 für die Acta triumph. (mit Iterationsziffer wegen des Hernikertriumphs von 393 = 361) und für Liv. VII 15, 8 *(nec alius post M. Furium quam C. Sulpicius iustiorem de Gallis egit triumphum. auri quoque ex Gallicis spoliis satis magnum pondus ... in Capitolio sacravit)* so sicher fest, daß man sich kaum entschließen kann, ihn zu verwerfen. Die wiederholte Wahl des S. zum Consul in den nächsten Jahren beweist seine überragende Bedeutung zur Genüge. 398 = 356 wird er von Liv. VII 17, 11 als einer der Interreges verzeichnet, die es durchsetzten, daß für das folgende Jahr 399 = 355 zum ersten Mal wieder zwei patrizische Consuln ins Amt traten, und zwar ist er selbst der eine davon gewesen. In rascher Folge war er Consul III 399 = 355 (Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Liv. VII 17, 13. 18, 1. Cassiod. Diod. XVI 37, 1), IV 401 = 353 (Chronogr. Liv. VII 19, 6. Cassiod. Diod. XVI 46, 1), beide Male mit M. Valerius Poplicola, seinem Magister equitum von 396 = 358, V 403 = 351 mit einem Quinctier (Chronogr. Liv. VI 22, 3. Cassiod. Diod. XVI 53, 1. Leicht entstellt Hydat.: *Roetico.* Chron. Pasch.: *Ῥοναικίου τὸ β'*). Auch 403 = 351 war er Interrex, und zwar der erste, ehe er, bereits durch den zweiten Interrex, zum Consul gewählt wurde (Liv. VII 22, 2). Beim ersten der drei Jahre wird von lebhaftem Streit zwischen den patrizischen Consuln und den plebeischen Tribunen berichtet (ebd. 18, 3—10), zwar in freier Ausschmückung, aber in berechtigter Schlußfolgerung aus dem Tatbestande, den die Consularfasten erkennen lassen: S. war ein Vorkämpfer des Patriziats (vgl. Röm. Adelsparteien 18. 30. Beloch 352). Im J. 399 = 355 hat er entweder mit seinem Kollegen zusammen den Tiburtinern das unbedeutende Empulum weggenommen *(ut scripsere quidam* Liv. VII 18, 2) oder ohne ihn einen Plünderungszug ins Gebiet von Tarquinii unternommen (ebd.); diese Einfälle wiederholte er 401 = 353 (ebd. 19, 8) und 403 = 351 und brachte dadurch die Tarquinienser zum Abschluß eines Friedens auf vierzig Jahre (ebd. 22, 4f. vgl. Beloch 363). Liv. IX 17, 8 rechnet S. zu den römischen Feldherren, mit denen Alexander der Große bei einem Übergange nach Italien zusammengestoßen wäre; bestimmte Angaben, wie weit sich das Leben des S. erstreckte, haben ihm für diese Annahme nicht zur Verfügung gestanden, so daß ihre Richtigkeit sehr zweifelhaft erscheint.

[Münzer.]

84) C. Sulpicius Platorinus, Triumvir monetalis unter Augustus, prägte Gold- und Silberdenare mit den Porträts des Augustus und des Agrippa (Babelon Monn. de la rep. Rom. II 79 nr. 236—238. 476 nr. 11—13. 557 nr. 5—7). Die beiden auf einer Bank nebeneinander sitzenden Personen auf einer Münze des S. (Cohen Sulp. 6) sind nach Cavedonis richtiger Bemerkung (saggio sulle med. di fam. rom. 109, ann. instit. 1850, 186) Augustus und Agrippa als Inhaber der tribunicischen Gewalt (vgl. Mommsen St.-R. I³ 405, 3. 406, 3). Damit ergibt sich das J. 736 = 18 v. Chr., die Erteilung der tribunicischen Gewalt an Agrippa, dem als ersten das später unter der julisch-klaudischen Dynastie an Lebende verliehene Bildnisrecht als Ausdruck der Teilnahme am Regiment, und zwar in der Regel der vollen proconsularisch-tribunicischen Gewalt, zuteil wurde (Mommsen St.-R. II³ 830), als Zeit der Wirksamkeit des S. (ähnlich Willers D. röm. Kupferprägung 156 ‚um 18'). Willers reiht ihn in ein nicht ganz sicher zu erweisendes Collegium mit L. Caninius Gallus und Qu. Rustius ein. Babelon 79 bringt ihn in Beziehung zum Münzmeister Cossus Cornelius Lentulus. Ob die auf dem Bruchstück einer Marmortafel CIL VI 1822 a = 5722 (Rom) genannten Persönlichkeiten *Platorinu[s] Sulpicius C. [f(ilius)* oder *l(ibertus)*, vgl. Borrmann z. St.] *Olympia C. Sulpicius Olympu[s] scriba libr(arius) q(aestorius)* zum Gesinde unseres S. oder des in zwei stadtrömischen Inschriften (CIL VI 31761. 31765) genannten Decemvir stlitibus iudicandis gleichen Namens gehörten, ist zweifelhaft (Dessau Prosop. imp. Rom. 287 nr. 728). [Fluss.]

85) C. Sulpicius Platorinus. Sohn eines M(arcus) aus der Tribus Voturia stammend (Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 272), dessen cursus honorum uns auf zwei stadtrömischen Inschriften (CIL VI 31761, 31765) erhalten ist, die entgegen Lancianis Meinung (Not. d. sc. 1880, 129f.) sich wahrscheinlich, wie schon Dessau (Prosop. imp. Rom. III S. 729) vermutet, auf einen Mann beziehen, insofern die eine (31761) die Bauinschrift, die andere (31765) die eigentliche Grabinschrift darstellt. Demnach begann er seine Beamtenlaufbahn als Decemvir stl(itibus) iud(icandis), wurde dann Militärtribun, bekleidete

hierauf die Quaestur, war Volkstribun und erreichte noch die Praetur. Als besonderer Legatus diente er sowohl unter Gaius wie auch unter Lucius Caesar. Daß er auch Sevir equitum Romanorum war, läßt auf die Bedeutung der Familie einen Schluß zu. Seine Frau dürfte wohl die in derselben Inschrift genannte Crispina, die Tochter eines Caepio, sein. [Miltner.]

86) Sulpicius Pollio, *συνκλητικός*, Gemahl der Claudia Ammiana Dryantilla, der Tochter des Ti. Claudius Agrippinus, wird in der genealogischen Inschrift von Oinoanda genannt (IGR III 500 III 6f., vgl. die Stammtafel o. Bd. III S. 2674). Die Kinder des Ehepaares waren Sulpicius Iustus (Nr. 73), (C.) Sulpicius Pollio (Nr. 87) und Sulpicia Agrippina, die Gattin des Sosius Falco, wohl des Consuls 193 n. Chr.; eine Enkelin oder Urenkelin des S. und der Dryantilla war, nach ihren Namen zu urteilen, die ephemere Kaiserin Sulpicia Dryantilla (Dessau Ztschr. f. Numism. XXII S. 200f., vgl. Österr. Jahresh. II S. 207f.) Pollio dürfte, wie seine Gemahlin, kleinasiatischer Herkunft gewesen sein.

87) C. Sulpicius Pollio, Frater Arvalis, in den Protokollen der J. 213 (CIL VI 2086, 10. 12 = Dessau II 5041), 214 (VI 2103 a 10. b 6. 9) und 218 (VI 2104 a 9. b 28 = Dessau 5039) als anwesend angeführt, im J. 214 als Promagister. Er wird identisch sein mit dem in der genealogischen Inschrift von Oinoanda genannten *Σουλπίκιος Πωλλίων ὁ πρεσβεύσας σὺν τῷ ἀδελφῷ* (IGR III 500 III 10f.), war demnach Legat seines Bruders Sulpicius Iustus Nr. 73, als dieser Lycia-Pamphylia als Proconsul verwaltete (vgl. Österr. Jahresh. II 209). Der von Dio LXXIX 2, 4 erwähnte Consular Pollio hieß nicht S., sondern Claudius (vgl. Boissevain vol. III 454f.).

[Groag.]

88) Ser. Sulpicius Praetextatus wird als Tribunus militum consulari potestate von Livius und Diodor stets nur mit Pränomen und Nomen bezeichnet. Sein erstes Amtsjahr ist 378 = 376 nach Diod. XV 71, 1 und Chronogr.: *Praetextato;* es ist bei Liv. ausgefallen, weil er VI 35, 10 es als das erste der fünfjährigen *solitudo magistratuum* betrachtet (vgl. darüber z. B. Leuze Die röm. Jahrzählung 316ff.). Das zweite Amtsjahr 384 = 370 und das dritte 386 = 368 werden bezeugt durch Liv. VI 36, 3. 38, 2, durch Diod. XV 76, 1. 78, 1 und durch Fasti Cap., werden aber in diesen schon als drittes und viertes gezählt (erhalten nichts als *[Praet]ext. III* und *[Praet]extat. IIII*). Entweder setzte der Redaktor der Fasti Cap. diesen Ser. Sulpicius mit dem sonst vielmehr *Rufus* genannten Consulartribun von 377 = 377 (Nr. 94) gleich und rechnete dieses Amtsjahr als sein erstes, oder er berechnete die Anarchie anders als Livius und setzte das zweite Tribunat des S. in eines der J. 379 = 375 bis 383 = 371 (vgl. die Zusammenstellung der Fasten dieser Zeit CIL I² p. 124f.).

[Münzer.]

89) Sulpicius Priscus wird auf einer Bleiröhre (CIL XV 7330) als *c(larissimus) v(ir)* und *cur(ator) aquarum* bezeichnet; die ungewöhnliche Reihenfolge der Namen in der für die zeitliche Festlegung seines Lebens wichtigen Angabe, daß die Fistula zur Zeit *imp(eratoris) Pii Fel(icis) Antonini Aug(usti)* gemacht worden sei, läßt den Schluß ebenso auf Commodus wie Caracalla und Elagabal zu (Dressel zu CIL XV 7330). Dess. Prosop. imp. Rom. III S. 287 nr. 731 schwankt in der Zuweisung nur zwischen Caracalla und Elagabal. Sicherlich ist S. mit dem in der Weihinschrift von Aphrodisia (Reinach Rev. des étud. grecq. XIX 1906, 84 = Cantarelli Bull. comm. XXXV 1907, 373) in den Tagen des Kaisers Alexander Severus genannten Proconsul *Σουλπίκιος Πρεῖσκος* eine Person. Dagegen spricht sich Reinach meines Erachtens nicht mit Recht gegen die durch Cantarelli Bull. comm. XXIX 1901, 205 vorgenommene Identifizierung unseres S. mit dem in der Bauinschrift von Albigaunum (CIL V 7783) als *consularis, pontifex et flamen divi Severi, curator aquarum sacrae urbis et Miniciae eodemque tempore praefectus alimentorum* bezeichneten *Q. Vi[b]ius Egnatius Sulpicius Priscus* aus. [Fluss.]

90) P. Sulpicius Quirinius, Consul des J. 12 v. Chr.

a) Quellen und Literatur. Die Hauptquelle für Quirinius' Leben ist Tacitus' knapper Auszug aus der Botschaft, die Tiberius nach dem Tode des Quirinius im J. 21 an den Senat richtete (ann. III 48). Der Geschichtschreiber, dessen Vorlage aller Wahrscheinlichkeit nach die Senatsakten gewesen sind (Stein Protokolle d. röm. Senates und ihre Bedeutung als Geschichtsquelle f. Tac. 1904, 32), erwähnt — hierin wohl dem kaiserlichen Nachruf folgend — von einzelnen Daten der Lebensgeschichte des Quirinius nur den Consulat, den Homanadenserkrieg, der dem Sieger die Triumphalornamente einbrachte, und die Vertrauensstellung bei Gaius Caesar, die von Tiberius besonders hervorgehoben worden war. Sonst bezeugte militärische Verdienste und hohe Ämter des Quirinius sind nicht erwähnt; demnach können keine weiteren Schlüsse daraus gezogen werden, daß in diesem Lebensabriß von Kriegstaten oder Staatsstellungen des Quirinius nicht die Rede ist.

Im übrigen wird Quirinius nur gelegentlich erwähnt (von epigraphischen Zeugnissen sind die Inschriften Dess. 2683. 9502. 9503 bemerkenswert); in geschichtlichen Darstellungen, wo man seinen Namen erwarten würde, ist er überhaupt nicht genannt (s. Abschn. e). Unsere Kenntnis von seinem Leben ist demzufolge äußerst lückenhaft und gibt viele ungeklärte Rätsel auf, deren einwandfreie Lösung sich nur durch Neufunde erhoffen läßt; damit rechtfertigt sich der hypothetische Charakter, den die folgenden Ausführungen zum guten Teil tragen.

In auffälligem Gegensatz zu der dürftigen antiken Überlieferung steht die unübersehbare neuere Literatur. Bekanntlich wird Quirinius im Evangelium des Lukas genannt; damit erklärt sich, daß sich ihm das Interesse der Historiker und Theologen in höherem Maße zuwendete als irgendeinem anderen Senator der Kaiserzeit. Die wichtigsten Schriften verzeichnet Schürer Gesch. d. jüd. Volkes im Zeitalter Jesu Christi (im folgenden nur Schürer zitiert) I³.⁴ 508f.; hier seien nur einige Untersuchungen angeführt, auf die sich die folgende Darstellung wiederholt beruft: Mommsen Res gestae d. Aug.² 161

—178. Zumpt Comment. epigr. II 92. 122ff., Geburtsjahr Christi 20—89. 188—224. Dessau Prosop. imp. Rom. III 287f. nr. 732. Schürer I 508—543. Ramsay Journ. of Rom. stud. VII 1917, 229—283 (im folgenden Ramsay Journ. zitiert). Bleckmann Klio XVII 1920, 104—110. Dessau ebd. 252—258. Groag Österr. Jahresh. XXI/XXII 1924 Beibl. 445—478 (im nachstehenden unter ‚Jahresh. 1924' angeführt).

b) Überlieferte Namensformen. Der vollständige Name in den Consulatsdatierungen CIL VIII 68 = Dess. 6095 und Dio ind. l. LIV (*Π. Σουλπίκιος Π. υἱ. Κυρίνιος*) und in den Inschriften CIL III 6687 = Dess. 2683 (wo *Sulpitius* überliefert ist), Dess. 9502. 9503. Ferner finden sich in Jahresbezeichnungen folgende Namensformen: *[P. Su]lpicius Quirin.* CIL X 3804 = Dess. 3004, *P. Sulpicius* (*Πόπλιος Σουλπίκιος*) Mon. Anc. 2, 28, CIL VI 21158 = Dess. 8150, Dio LIV 28, 2 (*Πούπλιος Σουλπίκιος*), abgekürzt *P. Q.* CIL VI 17130.

In den kapitolinischen Consulfasten ist von seinem Namen nur *P. S.* .... erhalten (CIL I ^{2} p. 28), in den Fasti Colotiani nur das Pränomen (ebd. p. 64); die praenestinischen Fasten führen ihn unter dem Kognomen *Quirinius* an (ebd. p. 233. 236). In den handschriftlichen Consulfasten lautet der Name: *Quirinus* Chronogr. a. 354 Chron. min. I p. 56 Mommsen, Fasti Hydat. ebd. p. 218, Fasti Vindob. priores ebd. p. 277, *Κυρίνιος* Chron. Pasch. ebd. p. 218, *Cyrinus* Fasti Vindob. post. ebd. p. 277. Bei den Autoren lesen wir den Namen in folgenden, handschriftlich vielfach entstellten Formen: *P. Quirinius* Tac. ann. II 30. III 22. 23, *Sulpicius Quirinius* und bald nachher nur *Quirinius* Tac. III 48, *Quirinius* Flor. II 31 (zur handschriftlichen Überlieferung vgl. Mommsen R. g. p. 170. Roßbach z. St.). *Quirinus* Jord. Rom 248 (nach Florus). *Κυρίνιος* Strab. XII 6, 5 p. 569. *Κυρήνιος* (dieselbe Schreibweise inschriftlich belegt IG III 1, 599) Jos. an allen Stellen (in der lateinischen Übersetzung *Cyrenius* oder *Cyrineus* u. ä.); Lukas 2, 2 (*Κυρηνίου* cod. Sinaiticus, *Κηρυνίου* cod. Alex., *Κυϊνου* cod. Vatic.; vgl. Mommsen R. g. p. 175. Zahn Komm. z. N. T. III 1, 130. Soden Schr. d. N. T. II p. 240) und auf Lukas zurückgehende Autoren wie Iustin. apol. I 34. 46, dial. c. Tryph. 78 u. a. *Κυρίνιος* Euseb. hist. eccl. I 5, 2. 3 p. 44 Schwartz, Sync. p. 598 und andere von Eusebius abhängige Schriften. *Kyrinos* Euseb. arm. p. 211 Karst. *Quirinus* Hieron. p. 169 Helm (p. 251 Fotheringham). — Erwähnt sei noch die gefälschte Inschrift CIL VI 5, 3478*, die ihn *Sulp. Quirin.* nennt.

c) Abstammung. Quirinius hatte nichts zu tun mit dem patrizischen Hause der Sulpicier (Tac. ann. III 48); er entstammte einer *obscurissima domus* (Tac. III 23), die im Gebiete der alten Latinerstadt Lanuvium ansäßig war (*ortus aput municipium Lanuvium* Tac. III 48). Seine geringe Herkunft kommt schon in seinem Namen zum Ausdruck: er ist der erste Römer von Rang, der ein Gentile an Stelle des Kognomens führt (vgl. Mommsen Ges. Schr. IV 404f.); vermutlich hieß er ursprünglich *Quirinius* und wurde von einem *P. Sulpicius* adoptiert (Mommsen 405; das Pränomen des (Adoptiv?) Vaters überliefert Dio ind. l. LIV). Der Name *Quirinius* selbst, der nach Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen (Abh. Ges. d. W. Göttingen phil.-hist. Kl. 1904) 468 zu den theophoren Namen gehört und von Quirinus abzuleiten ist, findet sich sonst nur bei geringen Leuten (CIL VI 12 363. 25 336—25 339. 26 214 Rom. IX 3634 Aveia Vestina. X 628 Salernum; vgl. Schulze a. O.). Der einzige, zwar nicht vornehme, aber anscheinend wohlhabende Träger dieses Gentilnamens ist M. Quirinius, dem die Athener (auf einem vor Zeiten bereits verwendeten Postament) eine Ehreninschrift setzten (*ἡ βουλὴ Μᾶρκον Κυρήνιον εὐνοίας ἕνεκεν* IG III 1, 599); die Vermutung ist vielleicht nicht von der Hand zu weisen, daß dieser Mann — etwa ein Bankier — der leibliche Vater des Quirinius gewesen sei.

Im Widerspruch zu den Angaben über seine bescheidene Abstammung scheint zu stehen, daß Quirinius als *propinquus* des sehr vornehmen und mit den edelsten Geschlechtern verwandten M. Scribonius Libo Drusus bezeichnet wird (Tac. ann. II 30); verwandtschaftliche Beziehungen zu den Scriboniern ergeben sich auch aus den Namen des P. Sulpicius Scribonius Proculus und seines Bruders Rufus (s. o. Bd. II A S. 888). Nach Mommsen (Röm. Münzwesen 633. R. g. p. 177) geht die Verwandtschaft mit Libo Drusus auf Quirinius' Ehe mit Aemilia Lepida zurück, die ebenso wie Libo Drusus als Abkömmling des Pompeius bezeichnet wird (Tac. ann. II 27. III 22). Doch nimmt es Wunder, daß die kurze und unglückliche Ehe mit Lepida ein Verwandtschaftsverhältnis begründet haben soll, das — wie Quirinius' Verwendung für Libo Drusus (Tac. ann. II 30) beweist — sich auch in sehr heiklen Situationen bewährte. Vielleicht wäre eher anzunehmen, daß der Adoptivvater des Quirinius, P. Sulpicius, der allerdings (wie Tac. ann. III 48 bezeugt) nicht dem berühmten Hause angehört haben kann, mit den Scriboniern verwandt gewesen sei.

d) Lebenslauf. Ungeachtet seiner geringen Herkunft gelangte Quirinius zu den höchsten staatlichen Würden und gewann eine Stellung im Reiche, die ihn den stolzen ahnenreichen Patriziern zum mindesten gleichstellte. Der Weg, auf dem er zu solchen Erfolgen emporstieg, war im wesentlichen der militärische: *impiger militiae,* sagt Tacitus (ann. III 48) von ihm, *et acribus ministeriis consulatum ... adeptus.* Er wird demnach an den Kriegen der Frühzeit des Augustus mit Auszeichnung teilgenommen und dadurch die Aufmerksamkeit des Imperators bereits in jüngeren Jahren auf sich gelenkt haben. Da er im J. 20 n. Chr. als Greis bezeichnet wird (Tac. ann. III 23), könnte er als junger Mann sehr wohl schon den Aktischen Krieg mitgemacht haben. Seine militärischen Verdienste sind es jedenfalls gewesen, die ihm den Zugang zum Senate öffneten. Der *homo novus* hat zweifellos eine lange Ämterlaufbahn durchmessen. *Κυρήνιος δέ,* sagt Josephus von ihm (ant. XVIII 1), *τῶν εἰς τὴν βουλὴν συναγομένων ἀνὴρ τάς τε ἄλλας ἀρχὰς ἐπιτετελεκὼς καὶ διὰ πασῶν ὁδεύσας ὕπατος γενέσθαι* usw. Näheres über seinen Cursus honorum vor dem Consulat ist uns nicht be-

kannt; jedenfalls hatte er bereits die Praetur verwaltet, als er Gelegenheit zu selbständigen militärischen Erfolgen fand.

Wir wissen davon nur durch die Angabe des Florus (II 31, 41 = IV 12, 41) *Marmaridas atque Garamantas (Augustus) Quirinio* (s. o. Abschnitt b) *subigendos dedit* (danach Jord. Rom. 248 Auct. ant. V 1 p. 32 Mommsen). Weder die Stellung, in der Quirinius diesen Krieg führte, noch die Zeit desselben ist bekannt. Mommsen (R. g. p. 170f.), dem Gardthausen (Aug. I 702), Dessau (Prosop. imp. Rom. III 288), Dittenberger (zu Syll. or. II 767), Ramsay (Journ. 236) Ritterling (s. o. Bd. XII S. 1224) und andere zustimmen, ist der Ansicht, daß Quirinius als prätorischer Prokonsul von Kreta und Kyrene gegen die Wüstenvölker zu Felde gezogen sei; Zumpt (Comm. II 92. Geburtsj. 80f.) läßt ihn den Kriegszug nach dem Consulat als Proconsul von Afrika führen; Domaszewski (Philol. LXVII 4f.) will beweisen, daß er während seiner ‚zweiten' Statthalterschaft Syriens eine Strafexpedition nach Afrika entsendet habe (diese Hypothese, die sich auf Cass. Dio LV 10 a, 1 [s. u.] stützt, ist unhaltbar). Zur Widerlegung Zumpts weist Mommsen darauf hin, daß Quirinius wahrscheinlich Proconsul von Asia war (s. u.), demnach Afrika nicht verwaltet haben könne; er betont ferner mit Recht, daß die Wohnsitze der Marmariden, denen der Feldzug in erster Linie galt (dies geht deutlich aus Florus' Bemerkung über den Siegernamen hervor) von der römischen Provinz Africa weit entfernt, dagegen Kyrene (und Ägypten, das nicht in Betracht kommt) benachbart waren (vgl. Strab. XVII 1, 13 p. 798. 3, 23 p. 838: *οἱ Μαρμαρίδαι, προσχωροῦντες ἐπὶ πλέον τῇ Κυρηναίᾳ καὶ παρατείνοντες μέχρι Ἄμμωνος*). Auch daß Kyrene, wie wir aus der unten zu erwähnenden Inschrift erfahren, im *Μαρμαρικὸς πόλεμος* besonders bedroht war, spricht dafür, daß die Pentapolis von Kyrene, wie das Angriffsziel der Wüstenstämme, so der Ausgangspunkt zu ihrer Bändigung gewesen ist. Allerdings war Creta-Cyrenae eine *provincia inermis,* aber in diesem Falle war Augustus wohl angesichts der Gefahr, in der blühende Reichsstädte schwebten (s. u.), genötigt, dem Proconsul eine Truppenmacht zu unterstellen: die Verbindung von Proconsulat und Kommando kaiserlicher Truppen begegnet in den Anfängen des Principates wiederholt (Premerstein Österr. Jahresh. I 1898 Beibl. 154. VII 1904, 224; vgl. ebd. 1924 Beibl. 450). Die Proconsuln von Creta-Cyrenae waren Praetorier; da jedoch Quirinius eine größere kriegerische Aktion zu leiten hatte, könnte er, obgleich dies weniger wahrscheinlich ist, ausnahmsweise (extra sortem) als Consular damit betraut worden sein: ebenso wie z. B. sein Zeitgenosse L. Piso als Consular Proconsul von Mazedonien wurde, um die thrakische Insurrektion niederzuwerfen (s. o. Suppl.-Bd. I S. 272 Nr. 99). Das Stillschweigen des Tacitus im Nekrolog (ann. III 48) beweist keineswegs unbedingt, daß der Marmaridenfeldzug vor den Consulat fallen müsse (s. o. Abschn. a).

Florus (II 31, 40) sagt von den afrikanischen Feldzügen der Augusteischen Zeit *sub meridiano tumultuatum magis quam bellatum est;* der Siegername Gaetulicus, den Cossus Lentulus angenommen habe (doch vgl. o. Bd. IV 1364f.), erscheint ihm *latius quam ipsa victoria;* von Quirinius meint er: *potuit et ille redire Marmaricus, sed modestior in aestimanda victoria fuit* (die maliziöse Bemerkung ist wohl nicht auf Florus' Rechnung zu setzen, sondern seiner Vorlage entnommen). Doch der ‚Marmaridenkrieg' wird mehr gewesen sein als eine der üblichen Razzias, wie sie punische und römische und in späteren Zeiten französische und italienische Befehlshaber so oft gegen die Räuber der Wüste veranstaltet haben. In dem bereits erwähnten Fragment einer Ehreninschrift der Kyrenaeer für ihren Mitbürger Phaos (Fränkel S.-Ber. Akad. Berlin 1903 I 83f. = Syll. or. gr. II 767) heißt es: *προεβεύσας ἐν τῷ Μαρμαρικῷ πολέμῳ ἐν χειμῶσι ἑαυτὸν ἐς τὸς κινδύνος ἐπιδὸς καὶ τὰν ἐπικαιροτάταν συμμα[χ]ίαν καὶ πρὸς σωτηρίαν τ[ᾶς] π(όλι)ος ἀνήκοισαν ἀγαγών* (a 7ff.). Unter *συμμαχία* kann nicht, wie Domaszewski (Philol. LVII 4f.) meint, das römische Heer verstanden werden, sondern entweder ist damit die einheimische Miliz von Kyrene gemeint, die Phaos auf Befehl des Proconsuls den Römern zuführte (*τὸ συμμαχικόν* ist der technische Ausdruck für Provinzialmilizen, s. Mommsen Ges. Schr. VI 149. Liebenam o. Bd. VI S. 1609) oder es handelt sich — nach Gaheis' (mündlich geäußerter) Auffassung — um Landsturm, den Phaos vor dem Eintreffen der Römer aufgeboten hat, um die Vaterstadt aus furchtbarer Gefahr zu erretten. Die Ausdrucksweise des Florus spricht dafür, daß die Marmariden nicht nur gezüchtigt, sondern zur Anerkennung der Oberhoheit des Kaisers gezwungen wurden; wir mögen annehmen, daß Quirinius die Libyer trotz der unsäglichen Hindernisse, die das Klima und die Natur des Landes dem römischen Feldherrn (wie heute den italienischen Generalen) bereiteten, bis in ihre Oasen verfolgt und ein Blutbad unter den Barbaren angerichtet hat. Ob er auch in das Gebiet der Garamanten vorgedrungen ist, erscheint angesichts der ungeheuren Entfernungen, um die es sich hier handelt, unsicher; vielleicht hatte dieses große Berbervolk nur den Stammesgenossen Zuzug geleistet (Cagnat L'armée rom. d'Afr. 1913, 6 nimmt im Anschluß an Vivien de Saint Martin — nach Strab. XVII 23 p. 838 — an, daß ein Zweig der Garamanten im Süden der Großen Syrte gehaust habe). Mommsen (R. g. p. 171, abweichend Röm. Gesch. V 631) und ihm folgend Gardthausen (Aug. I 702. 1137), Cagnat (7), Ritterling (s. o. Bd. XII S. 1224) halten es für möglich, daß zu gleicher Zeit im J. 21/20 v. Chr. Cornelius Balbus gegen die Garamanten (s. o. Bd. IV S. 1270) und Quirinius gegen die Marmariden zu Felde zogen. War dies der Fall, dann hätten wir es mit einer großzügigen militärischen Aktion des Augustus zu tun, die den Zweck verfolgte, den hochkultivierten Küstenstädten dauernde Sicherung vor der ständigen Heimsuchung durch die wilden Kriegerstämme des Innenlandes zu verschaffen (die Beziehung des Diofragmentes LV 10 a 1 vol. II p. 494 Boiss., das von Ereignissen des J. 1 n. Chr. handelt, auf einen Marmaridenkrieg, die Boissevain a. O. und Doma-

szewski Philol. LXVII 5 befürworten, ist völlig ungewiß).

Ob der Sieg über die Völker der libyschen Wüste zu den *acria ministeria* gehörte, denen Quirinius, wie Tacitus (ann. III 48) sagt, den Consulat verdankte, oder erst nach dem Consulat (in diesem Falle wohl unmittelbar nachher) erfochten wurde, muß, wie oben bemerkt, unentschieden bleiben. Auch in ersterem Falle war derselbe sicher nicht das einzige militärische Verdienst, das sich Quirinius als Praetorier erworben hatte. Vielleicht darf hier eine (strikter Beweiskraft entbehrende) Vermutung ausgesprochen werden, die nur als solche gewertet werden möge.

Eine Marmorplatte aus Tusculum enthält die (unvollständig erhaltene) Abschrift des Elogiums eines Unbekannten, der im Dienste des Augustus bedeutsame Kriegstaten vollbrachte (Dess. III 8965). Premerstein (Österr. Jahresh. VII 1904, 215—239) schlug folgende Ergänzung vor: *[M. Vinu]cium[s P. f. ..., cos., XV] vir s. f., [pr., q.; legatus pro] pr. Augusti Caesaris i[n Illyrico primus t]rans flumen Danivium [progressus Quadoru]m et Basternarum exer[citum acie vicit fu]gavitque, Cotinos, [Osos, ...]s et Anarti[os sub postestatem Imp. Caesaris A]ugusti [et p. R. redegit]* ..... Doch die Beziehung auf M. Vinicius, Consul 19 v. Chr., läßt sich nicht mehr aufrechterhalten, seitdem eine jüngst im alten Cales gefundene Inschrift (Not. d. scav. 1929, 31) gelehrt hat, daß Vincius VII vir epulonum war. Von den anderen hervorragenden, namentlich militärisch bewährten Persönlichkeiten der Augusteischen Zeit, deren Gentile auf ... *cius* endigt, — um einen sonst unbekannten, nicht zum Consulate gelangten Senator kann es sich nicht handeln —, kommen, soviel ich sehe, nur noch L. Marcius Censorinus, Consul 715 = 39 v. Chr., und Sulpicius Quirinius in Frage; gegen den erstgenannten, der allerdings bezeugtermaßen XVvir sacris faciundis war, spricht, daß er in der Zeit nach 15 v. Chr. (s. u.) sicherlich schon in vorgerücktem Alter stand (sein Sohn war im J. 8 v. Chr. Consul); es ist kaum denkbar, daß Augustus einem alten Manne, der 25 Jahre vorher triumphiert hatte, noch ein Heereskommando übertragen habe. Überdies müßte das Elogium mit der zeitlich letzten Kriegstat einsetzen, was in diesem Falle doch wohl ausgeschlossen ist. Wenn an Marcius nicht zu denken ist, käme anscheinend nur noch Quirinius in Betracht. Gegen diesen könnte eingewendet werden, daß ihm dann bereits als Praetorier die Leitung einer großzügigen militärischen Kampagne anvertraut worden wäre. In augusteischer Zeit sind indes große Heeresbefehle noch wiederholt von Praetoriern geführt worden, da die Zahl der Consulare, namentlich der militärisch verwendbaren, gering war. Premersteins Ergänzung *i[n Illyrico]* — in den J. 14 und 13 v. Chr. scheint M. Vinicius Legat des illyrischen Heeres gewesen zu sein (Premerstein 237f.) — ist übrigens keineswegs gesichert; in diesen Übergangszeiten gab es noch Armeekommandanten, die später verschwunden sind (es sei z. B. an C. Vibius Pansa, *legatus pro pr. in Vindol(icis)*, erinnert, CIL V 4910). Ein weiterer Einwand, der gegen Quirinius erhoben werden könnte —, daß er, soviel wir wissen, nur im Osten des Reiches verwendet worden sei — ist nicht stichhaltig, da wir von seiner langen Ämterlaufbahn doch nur einzelne Etappen kennen. Schwerer wiegt das Bedenken, daß dann die Annahme unabweislich wäre, der Feldzug in das Norddonauland sei die erste von Quirinius selbständig geleitete Unternehmung gewesen, müsse daher in eines der Jahre zwischen 15 und 12 v. Chr. datiert werden, in die Zeit unmittelbar nach der Annexion des Königreichs Noricum durch die Römer (16/15 v. Chr.). Die damalige militärisch-politische Lage in den Donauländern scheint diesem Zeitansatz zu widersprechen; daher hat Ritterling (s. o. Bd. XII S. 1227, 1229) es als undenkbar erklärt, daß dieser Feldzug nördlich der Donau den pannonischen Siegen des Tiberius (12 und 11 v. Chr.) vorangegangen sei. Aber wir wissen zu wenig von der damaligen politischen Situation in den Donauländern, als daß die Möglichkeit geleugnet werden könnte, daß unmittelbar nach der Besetzung Noricums ein Überschreiten des Stromes sich als notwendig erwiesen habe. Es ist nicht unbedingt geboten, mit Premerstein anzunehmen, der Heereszug habe das Ziel verfolgt, jenseits des Stromes ‚eine geschlossene Reihe römischer Klientelen einzurichten', und sei als Vorbereitung für Operationen gegen das dakische Reich aufzufassen; die Legionen müssen auch keineswegs, wie Premerstein meint, die Täler der Waag, Gran und Eipel durchquert haben und durch die Theißebene bis in das karpathische Waldgebirge vorgedrungen sein. Der Gang der Ereignisse könnte etwa gewesen sein, daß die Okkupation Noricums die aufgeschreckten Barbarenvölker nördlich des Stromes zu einem Vorstoß in das neue Reichsland veranlaßte und daß daraufhin der Legat eine Strafexpedition in das Gebiet der Angreifer unternahm, die Donau überschritt und über die Bastarner und ein ihnen verbündetes Volk Siege erfocht (vielleicht, wie Premerstein vermutet, in der Marchebene); die Kunde von diesen Waffenerfolgen mag die kleineren Völkerschaften bis zum Nordwestrande Siebenbürgens veranlaßt haben, dem Legaten durch Sendboten ihre Unterwerfung unter die Gebote seines Oberherrn kundzutun. Gnirs Die röm. Schutzbezirke an der oberen Donau 1929, 10f. sucht zu erweisen, daß die Cotiner nicht, wie man bisher annahm, an der oberen Gran, sondern im südlichen und mittleren Mähren gewohnt hätten. Daß zur Leitung dieser Expedition, die zum erstenmal römische Feldzeichen über die mittlere Donau trug, gerade Quirinius ausersehen worden wäre, könnte bei den hervorragenden militärischen Qualitäten des Mannes nicht wundernehmen. Sollte die, wie gesagt, ganz und gar hypothetische Beziehung auf Quirinius zutreffen (es wäre dann mehr als die Hälfte des Textes zu ergänzen), dann hätten wir hier ein Bruchstück des Elogiums, das diesem später nach der Verleihung der Triumphalornamente (s. u.) gesetzt wurde. —

Außergewöhnliche Leistungen in Krieg und Frieden waren es, denen Quirinius den Consulat verdankte (vgl. Tac. ann. III 48. Joseph. ant. XVIII 1; Ramsay Journ. 231 und Bleckmann Klio XVII 107f. meinen im Widerspruch zu Tacitus, der Consulat sei ihm im Hinblick auf den Homanadenserkrieg übertragen worden, um ihn für die syrische Legation zu qualifizieren; doch vgl. Österr Jahresh. 1924, 451, 26). Wie hoch Augustus seine Verdienste schätzte, läßt sich daraus erkennen, daß dem Emporkömmling die außerordentliche Ehre des eponymen Consulates zuteil wurde, die gerade in den vorhergehenden Jahren Persönlichkeiten des höchsten Adels vorbehalten worden war. Auch der Kollege des Quirinius, der mit diesem am 1. Januar 742 = 12 v. Chr. den Consulat antrat, M. Valerius Messalla Barbatus Appianus (CIL I 1² p. 28. 64 und sonst), gehörte dem Uradel an. Messalla starb im Consulat (CIL I 1² p. 28 fasti Capitol.), wahrscheinlich sehr bald nach seinem Amtsantritt, und wurde durch den als Literaten und Redner angesehenen C. Valgius Rufus ersetzt; demgemäß wird das Jahr in den Inschriften und sogar in den res gestae des Augustus (2, 28) nach den Consuln Sulpicius Quirinius und Valgius Rufus bezeichnet (CIL I 1² p. 233. 236 Fasti Praenest. Dess. 3004. 6095. 8150. CIL VI 17 130). In die Funktionsperiode dieser Consuln fiel die Wahl des Augustus zum Pontifex maximus am 6. März (Mon. Anc. 2, 25ff., Mon. Antioch. tab. III ed. Ramsay-Premerstein; fasti Praenest. a. O.), eine großartige Manifestation des Volkswillens zugunsten des Kaisers; zweifellos ergab sich bei diesem feierlichen Anlaß für die Consuln eine Gelegenheit, ihre Loyalität gegenüber dem Princeps zu bekunden. Quirinius blieb bis zum 1. August im Amte; an seine Stelle trat als suffectus L. Volusius Saturninus (vgl. CIL I 1² p. 28 fasti Capitol., p. 62 fasti Cuprenses; Chron. min. I p. 218 Mommsen Fasti Hydat. und Chron. Pasch., p. 277 Fasti Vindob. priores; die Grabschrift CIL VI 17 130 trägt das Datum *IV k. Sex. P. Q. C. V. c(os.)*, d. i. 29. Juli d. J.; VI 21158 = Dess. 8150, *IIII k. Sept. P. Sulpicio C. Valgio Rufo consulibus*, ist nach den Eponymen datiert). — Durch die Bekleidung des Consulates erlangte der Lanuviner Zutritt in die Kreise der höchsten römischen Gesellschaft. Der Inschrift einer Freigelassenen *Claudia Tryphaena Claudiae Ap(pi) f(iliae) Quirini l(iberta)* (CIL VI 15626 = 37865) läßt sich, wie Bang erkannt hat, entnehmen, daß eine Frau aus dem fürstlichen Hause der Claudii Pulchri (nach Bangs Vermutung die Tochter des Ap. Claudius Pulcher, Consuls 716 = 38 v. Chr.) mit dem (wohl schon damals sehr begüterten) Emporkömmling den Ehebund schloß. Die Zeit dieser Eheschließung läßt sich allerdings nicht feststellen; man wird jedoch annehmen dürfen, daß sie der Vermählung mit Aemilia Lepida (s. u.) voranging. —

Nach dem Consulat erfocht Quirinius, wie dem Lebensabriß in den Annalen des Tacitus (III 48) zu entnehmen ist, den Sieg über die Homanadenser: *mox expugnatis per* (Haupt, dem Mommsen R. g. 172. Nipperdey-Andresen, Ramsay u. a. beistimmen, emendierte *super*; Zumpt Geburtsj. 57, 2 und Domaszewski Numism. Ztschr. 1911, 10 verteidigen die Überlieferung) *Ciliciam Homonadensium castellis insignia triumphi adeptus*. Die Homanadenser (zum Namen vgl. Ramsay Journ. 263ff.) waren ein gefürchtetes Räubervolk, das auf dem Hochplateau und den nördlichen Abhängen des unwegsamen Taurus hauste (s. o. Bd. VIII S. 2265, ferner Ramsay a. O.); sie hatten (spätestens im J. 25 v. Chr.) den König Amyntas von Galatien, der ihnen das Handwerk legen wollte, durch Verrat in ihre Gewalt gebracht und getötet (Strab. XII 6, 5 p. 569); das Volk galt wegen der Unzugänglichkeit seiner Wohnsitze als unangreifbar (Strab. a. O.). Trotz der außerordentlichen Schwierigkeiten, die zu überwinden waren (einer der besten Kenner dieser Landschaften, Ramsay, schildert sie anschaulich Journ. 233f. 240ff. 247ff., vgl. auch Jüthner, Knoll, Patsch, Swoboda Vorl. Bericht über eine archäologische Expedition nach Kleinasien 1903) — vom Meere und von Kilikien aus war ein Angriff überhaupt nicht möglich —, bezwang Quirinius die trotzigen Bergbewohner, wie Strab. (a. O.) berichtet, durch Aushungerung (*ἐκείνους δὲ Κυρίνιος ἐξεπόρθησε λιμῷ*): anscheinend hat er zunächst das fruchtbare, aber sumpfige Tal des Trogitissees, an dem vielleicht der Hauptort Homana (Plin. n. h. V 94)) lag, besetzt (Ramsay 256f. 264) und den Räubern, die sich auf ihre steilen Höhen zurückgezogen hatten, die Lebensmittelzufuhr vollkommen abgesperrt; wohl erst, als ihre Widerstandskraft zu Ende ging, ließ er die zahlreichen Bergnester stürmen (*expugnatis ... castellis* Tac. a. O.); *cetera castella XLIIII inter asperas convalles latent* Plin. n. h. V 94; vgl. Ramsay a. O.). Die festen Plätze wurden jedenfalls geschleift, der Heimatboden des Stammes entvölkert (*τὴν δὲ χώραν ἀπέλιπεν ἔρημον τῶν ἐν ἀκμῇ* Strab. a. O.), der Rest der waffenfähigen Bevölkerung, 4000 Männer, in den benachbarten Städten (am Fuß des Gebirges) angesiedelt (Strab. a. O., vgl. Ramsay 262f.). Es war ein Strafgericht, das von Quirinius' eiserner Energie und militärischer Umsicht Zeugnis ablegt. Auch den anderen wilden Kriegerstämmen des Taurus (z. B. den Isauriern) wurde ein heilsamer und lange wirkender Schrecken eingeflößt (Ramsay 260f.). Die Kulturländer Pisidien, Pamphylien, Südphrygien sind dadurch von einer argen Plage befreit worden. Wenn das zu Boden geworfene Volk auch nur ein kleines war, sind die (vom Senat auf Antrag des Kaisers gewährten) *ornamenta triumphalia* (Tac. ann. III 48) wie einst der in denselben Gegenden errungene Triumph des Servilius Isauricus (s. Münzer o. Bd. II A S. 1813ff.) wohlverdient gewesen (Ramsay 256ff. vermutet, daß die Angaben des Plinius a. O. — der allerdings Quirinius nicht nennt — auf den offiziellen, der Zuerkennung der Triumphalehren zugrundeliegenden Siegesbericht zurückgehen).

Die Städte des befriedeten Gebietes wußten dem Consular für seine zähe und unerbittliche Kriegführung Dank. Durch Inschriften aus dem pisidischen Antiochia erfahren wir, daß er in dieser von Augustus deduzierten Kolonie zum Duovirn gewählt wurde. C. Caristanius Fronto Caesianus Iulius, ein angesehener Bürger der Kolonie, wird auf Denkmälern, die ihm die Vaterstadt errichtete, als *praef(ectus) P. Sulpici Quirini IIviri, praef(ectus) M. Servili* (des Consuls 3 n. Chr.) bezeichnet (Dess. 9502. 9503). Ramsays Auffassung (Journ. 240), daß beide noch während des Homanadenserkrieges als regierende

Statthalter, der eine von Syrien, der andere von Galatien, zu Duovirn der Colonia Caesarea (für das J. 11 v. Chr.) gewählt worden seien und daß diese Ehrung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kriege gestanden habe, wird von Dessau (Klio XVII 252ff.) mit guten Gründen abgelehnt; Dessau ist der Meinung, daß die Ehrung des Quirinius erst anläßlich seiner Orientreise im Gefolge des C. Caesar stattgefunden habe; man wird sie vielleicht doch eher mit dem Abschluß der Wirksamkeit des Quirinius in diesen Gegenden in Verbindung bringen dürfen. Servilius, den wir noch viel später in nahen Beziehungen zu Quirinius finden (s. u.), wird im Krieg gegen das Taurusvolk unter dem Oberbefehl des Consularen eine Legion kommandiert haben.

Wie beim Marmaridenkrieg gibt uns auch in diesem Falle die Überlieferung keinen Anhalt dafür, wann und in welcher Stellung Quirinius den Sieg erfocht; das Wort *mox*, das Tacitus (III 48) gebraucht, läßt immerhin Spielraum für mehrere Jahre. Die fast allgemein rezipierte Meinung geht dahin, Quirinius habe den Feldzug als Befehlshaber der nächstgelegenen konsularischen Militärprovinz, Syriens, dem auch Kilikien unterstanden habe, geleitet: so haben Mommsen (R. g. p. 173; Röm. Gesch. V 309) und Zumpt (Comm. II 90ff. Geburtsj. 46ff. 61f.) angenommen, denen sich Schürer (I 322f.), Ramsay (Journ. 230. 236. 240. 252f.), Bleckmann (Klio XVII 105f.) und viele andere anschlossen. Mommsen datiert den Krieg, den er zwei Jahre dauern läßt, und damit zugleich die erste syrische Legation des Quirinius in die J. 751 und 752 (3/2 v. Chr.), während Ramsay gar (allerdings, wie Mommsen, durch die gleich zu erwähnende Tiburtiner Inschrift veranlaßt) eine vierjährige Dauer des Krieges, der im Sommer 10 v. Chr. begonnen habe, erschließt (Bleckmann entscheidet sich für 11—10 oder 11—9 v. Chr.). Man wird dem englischen Gelehrten hierin nicht zustimmen können (vgl. Jahresh. 1924, 460), wohl aber läßt sich seine These (Journ. 237f.) rechtfertigen, daß der Widerstand der Homanadenser bereits gebrochen war, als in Pisidien eine Anzahl von Veteranenkolonien gegründet und das Straßennetz der Provinz Galatien im J. 6 v. Chr. angelegt wurde (Torrs Widerspruch, Rev. arch. XII 1920, 155, ist nicht genügend begründet). Demnach sind die Zeitgrenzen für die Expedition einerseits das Consulatsjahr des Quirinius, 12 v. Chr., andererseits wohl das J. 6 v. Chr. (so jetzt auch Dessau Gesch. d. röm. Kaiserzeit II 612).

Was die damalige Stellung des Quirinius anlangt, ist es wenig wahrscheinlich, daß der Legat von Syrien, der in seiner Provinz so viele Aufgaben von höchster politischer und militärischer Bedeutung zu erfüllen hatte, mit dem Blockadekrieg gegen ein entlegenes kleinasiatisches Gebirgsvölkchen betraut worden sei. Überdies weist Ramsay (Journ. 230) selbst darauf hin, daß ein Angriff auf das Gebiet der Homanadenser nur von Norden her möglich war: der Gouverneur Syriens hätte demzufolge seine Legionen auf dem Umweg über Galatien gegen den Feind führen müssen; Legat von Galatien kann aber Quirinius als Consular nicht gewesen sein. Ob Kilikien damals tatsächlich einen Teil der Provinz Syrien bildete, ist ganz unsicher; das ‚rauhe Kilikien', an dessen Grenze die Wohnsitze der Homanadenser lagen, und andere Bezirke des Landes hat Augustus dem König Archelaos von Kappadokien zugewiesen (Strab. XIV 5, 6 p. 671. Dio LIV 9, 2. Tac. ann. VI 41; vgl. Mommsen R. g. p. 172). Schließlich verdient Beachtung, daß Josephus, wo er von Quirinius' syrischer Statthalterschaft berichtet (s. u.), kein Wort darüber verlauten läßt, daß der Consular damals zum zweitenmal in diese Provinz gesendet worden sei (vgl. noch Jahresh. 1924, 457f.). Da außer Syrien in augusteischer Zeit Asia die einzige konsularische Provinz im Osten des Reiches war und ihr Gebiet sich damals bis zu den Sitzen der Homanadenser erstreckte, bleibt die Möglichkeit, daß Quirinius den Feldzug als Proconsul von Asia unternommen habe (Jahresh. 1924, 460). Daß der Proconsul von Asia normalerweise keine Legionen befehligte, kann gegen diese Hypothese ebensowenig geltend gemacht werden als in dem analogen Fall des Proconsulates von Kreta und Kyrene (s. o.). Und auch das Argument, daß der Proconsul von Asia nur ein Jahr fungierte, der homanadensische Krieg aber vielleicht eine längere Dauer hatte, kann nicht verwertet werden, da Verlängerungen des Proconsulates unter Augustus bezeugt sind (so in den J. 12—10 v. Chr., Dio LIV 30, 3). Träfe diese Vermutung das Richtige, dann hätte Quirinius Asia mutmaßlich vor 6 v. Chr. verwaltet, sicher vor dem J. 2 n. Chr., in welchem er bei Gaius Caesar weilte (s. u.; die J. 10/9, 6/5 und 2/1 v. Chr. kommen nicht in Frage, da sie durch andere Proconsuln besetzt sind; im J. 10 v. Chr. beschloß der Senat, da die Waffen ruhten, das Ianustor zu schließen [Dio LIV 36, 2], s. Jahresh. a. O. 460f.). In dem erst nach Vollendung dieses Artikels erschienenen Bande seiner Geschichte der römischen Kaiserzeit (II 2, 612) meint Dessau: ‚Augustus wäre doch wohl imstande gewesen, einem Statthalter etwa von Pamphylien eine Legion aus Syrien anzuvertrauen'; aber es ist wenig wahrscheinlich, daß der Princeps eine unbedeutende, sonst nicht selbständig organisierte Landschaft (L. Piso war Legat des Agrippa ohne bestimmte Kompetenz, s. Jahresh. a. O. 475) *ad hoc* zur consularischen Provinz erhoben oder daß er eine einzige Legion einem Consularlegaten unterstellt habe. —

Eine Bestätigung für die zweimalige syrische Legation des Quirinius glauben ihre Verfechter in der allbekannten Stelle des Evangeliums des Lukas (s. u.) und in dem vielbehandelten Titulus Tiburtinus zu finden (CIL XIV 3613 = Dess. I 918), der folgenden Wortlaut hat: ... *[re]gem, qua redacta in pot[estatem divi] Augusti populique Romani senatu[s dis immortalibus] supplicationes binas ob res prosp[ere ab eo gestas et] ipsi ornamenta triumph[alia decrevit]; pro consul(e) Asiam provinciam op[tinuit; legatus pr. pr.] divi Augusti [i]terum Syriam et Ph[oenicen optinuit]* ... In diesem im J. 1764 in der Nähe von Tibur gefundenen Torso einer Monumentalinschrift, die die Ämter und Kriegstaten eines Consularen aufzählt, erblickte zuerst Sanclemente (De vulg. aerae emendatione 1793, 414—426) den Rest einer Ehreninschrift des Quirinius; Borghesi (Oeuvr. VIII 126f. 493f.) hat sich gleichfalls in diesem Sinne ausgesprochen und Mommsen hat diese Zuweisung ausführlich begründet (R. g. p. 161—178); fast alle neueren Forscher (in der letzten Zeit auch Ramsay Journ. 236f. und in anderen Schriften [Was Christ born at Bethlehem? 1898. The bearing of recent discovery on the truthworthiness of the N. T. 1915], Bleckmann Klio XVII 104ff., Premerstein Jahresh. VII 218) schlossen sich dieser Deutung an (Schürer I 324 läßt die Frage unentschieden; Dessau, der sich früher für Quirinius ausgesprochen hatte [Prosop. imp. Rom. III p. 287], äußert nunmehr Zweifel, s. Jahresh. 1924, 447, 10). Mommsen ergänzt die unmittelbar vor dem Beginn des erhaltenen Textes fehlenden Worte folgendermaßen: *[legatus pr. pr. divi Augusti Syriam et Phoenicen optinens bellum gessit cum gente Homonadensium, quae interfecerat Amyntam r]egem* usw. Von der Inschrift ausgehend schließt Mommsen, daß Quirinius in seiner ‚ersten syrischen Legation' der Nachfolger des Quintilius Varus, seines Vorgängers im Consulat, der in den J. 6—4 v. Chr. in der Provinz bezeugt ist, gewesen und dann Proconsul von Asia geworden sei: nach Mommsen (p. 170) entweder 753/54 = 1 v. bis 1 n. Chr. oder eher zwischen 755 = 2 n. Chr. und 758 = 5 n. Chr., nach Ramsay (Journ. 274) zwischen 5 und 2 v. Chr.

Dagegen ist von Zumpt (Comm. epigr. II 109ff. Geburtsj. 83ff.) die (verfehlte) Zuweisung an C. Sentius Saturninus (s. u. Bd. IIA S. 1520f.; Österr. Jahresh. 1924 a. g. a. O.), von dem Verfasser dieses Artikels die an M. Plautius Silvanus, Consul 2 v. Chr., vorgeschlagen worden (Österr. Jahresh. 1924 Beibl. 445—478); leider ist meines Wissens zu dieser Hypothese bisher noch von keiner Seite Stellung genommen worden.

In der eben erwähnten Untersuchung wird gegen die Beziehung auf Quirinius u. a. geltend gemacht, daß die Nennung des mindestens 14 Jahre vor der Kampagne des Quirinius getöteten Königs Amyntas in dem Elogium nicht recht erklärlich wäre, ferner daß gerade die Hauptwaffentat des Krieges, die Einnahme von 44 festen Plätzen, in der Aufzählung der *gesta* fehlt. Im Titulus ist zwar Phoinikien als Bestandteil der syrischen Provinz genannt, gerade jenes Land, dessen Verwaltung dem syrischen Legaten allein die Berechtigung zu dem Vorgehen gegen das Taurusvolk hätte geben können, Kilikien, jedoch nicht. Endlich kann die wichtigste Mission des Quirinius, die Stellung eines *comes et rector* des C. Caesar, im Tiburtiner Cursus honorum nicht erwähnt gewesen sein (für alles weitere sei auf den angeführten Artikel verwiesen).

Bezieht sich das Inschriftfragment von Tibur nicht auf Quirinius, so bleiben als Zeugnis für seine ‚erste' syrische Statthalterschaft allein die Worte des Evangelisten Lukas (2, 1. 2): *ἐγένετο δὲ ἐν ταῖς ἡμέραις ἐκείναις, ἐξῆλθεν δόγμα παρὰ Καίσαρος Αὐγούστου ἀπογράφεσθαι πᾶσαν τὴν οἰκουμένην. αὕτη ἡ ἀπογραφὴ πρώτη ἐγένετο ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρηνίου* (zur Überlieferung des Textes vgl. Schürer I 518). Die anderen Evangelien erwähnen bekanntlich den Census nicht; die späteren christlichen Autoren, wie Iustin (z. T. irrig nach Jos.) apol. I 34. 46, dial. c. Tryph. 78, Euseb. (der auch Josephus heranzog) hist. eccl. I 5, 2f. p. 44 Schw., chron. arm. ed. Karst p. 211, und die Ausschreiber des Eusebius (z. B. Hieron. ed. Helm I p. 169, vgl. II p. 494), gehen, was den Census anbelangt, — mit Ausnahme Tertullians (adv. Marcion. IV 19) — auf Lukas zurück (s. Mommsen R. g. p. 175, der jedoch irrig behauptet, daß Lukas' Bericht auf ungenauer Benützung des Josephus beruhe, vgl. Dessau Klio XVII 258, 1; Mommsen durfte auch nicht die von ihm abgelehnte Nachricht des Lukas doch wieder als Beleg für Quirinius' zweimalige Verwaltung Syriens verwenden).

Die Angabe des Evangelisten allein kann die Iteration des syrischen Kommandos durch Quirinius nicht beweisen, denn sie steht in bisher ungelöstem Widerspruch zu mehreren Tatsachen (eingehend behandelt Schürer, auf dessen Ausführungen für das Folgende verwiesen sei, I 508—543 ‚die Schatzung des Quirinius'; vgl. zu der von Schürer verzeichneten Literatur noch Ed. Meyer Urspr. u. Anf. d. Christ. I 51. Holtzmann Neutest. Zeitgesch.[2] 119f. Klostermann Handb. z. N. T. V[2] 1929, 29—34; die Kommentare von Lagrange [1921] und Loisy [1924] sind mir leider gegenwärtig nicht zugänglich; hier sollen nur Argumente geschichtlichen Charakters angeführt werden).

Vor dem Tode des Königs Herodes (März oder April 4 v. Chr., s. Otto o. Suppl.-Bd. II S. 145) — nach Luk. 1, 5. 26 und Matth. 2, 1—22 fällt Christi Geburt noch in Herodes' Regierungzeit — konnte in Iudaea kein römischer Census vorgenommen werden (vgl. Mommsen R. g. p. 176. Schürer 525—529). Vielmehr ist nach dem ausdrücklichen Zeugnis des Josephus (s. u.), das (wie die genaue Datierung und die sachlich zutreffenden Angaben über Quirinius selbst beweisen) auf eine verläßliche Quelle zurückgeht, der erste, nach den Grundsätzen der römischen Verwaltung abgehaltene, von Augustus angeordnete und von Quirinius geleitete Census in Palästina erst im J. 6/7 n. Chr. vollzogen worden: an sich liegt es in der Natur der Sache, daß mit der Einverleibung Iudaeas die Einrichtungen, wie sie in den übrigen kaiserlichen Provinzen bestanden, in dem neuen Provinzialgebiet zur Anwendung gebracht werden mußten (damit allein wird die von Zahn Komm. z. N. T. III 131. 751ff. geleugnete Glaubwürdigkeit des Josephus erwiesen). Daß diese Schatzung die erste römische in Iudaea war, beweist wohl auch die von Judas dem Gaulaniten entfachte Volksbewegung, die nach Joseph. (s. u.) durch das äußere Zeichen der Knechtschaft, eben den für das jüdische Volk unerhörten Census des J. 6/7 n. Chr., hervorgerufen wurde. In der gleichfalls dem Lukas zugeschriebenen Apostelgeschichte (5, 37) wird berichtet, daß Gamaliel das Synhedrion daran erinnerte, wie Judas das Volk *ἐν ταῖς ἡμέραις τῆς ἀπογραφῆς* zum Aufruhr getrieben habe: der Census des Quirinius war demnach für die Bewohner Palästinas die *ἀπογραφή* schlechthin, die als die erste und für die Folgezeit grundlegende dauernd im Gedächtnis des Volkes blieb (ebenso urteilt z. B.

auch Zahn III 1, 124. 133, dessen weitere Schlußfolgerungen jedoch nicht zutreffen). Da wir in der Inschrift des Aemilius Secundus (s. u.), die bisher noch kein Forscher auf die ‚erste' syrische Legation des Lanuviners bezogen hat, eine urkundliche Bestätigung für den Census des Quirinius besitzen, wird auch damit die Zuverlässigkeit der Angaben des Josephus erwiesen (vgl. u. zum J. 6 n. Chr.).

Die Fasten der Provinz Syrien lehren gleichfalls, daß Quirinius' erste Legation in Syrien, wenn sie überhaupt als historisch zu betrachten ist, nicht in Herodes' letzte Regierungszeit fallen kann: um 10/9 v. Chr. stand M. Titius, von ca. 9—6 v. Chr. Sentius Saturninus, von 6—4 v. Chr. Quintilius Varus an der Spitze des Reichslandes (Schürer 534ff.; s. o. Bd. II A S. 1519; Jahresh. 1924, 457; zu Zahns Datierung vgl. Schürer 541f. und u. zum J. 6). Tertullian, der in der Lage war, die Aufeinanderfolge der Statthalter Syriens zur Zeit des Augustus leicht feststellen zu können, hat dies augenscheinlich erkannt und verlegt daher den zur Zeit von Christi Geburt abgehaltenen Census unter die Verwaltung des Sentius Saturninus (adv. Marcion. IV 19, s. o. Bd. II A S. 1520f.; Eusebius' Berechnung — er datiert hist. eccl. I 5, 2 p. 44 Schw. Christi Geburt und zugleich die Schatzung des Quirinius in das 42. Jahr des Augustus, 2015 Abr., vgl. chron. arm. p. 211 Karst, Hieron. [43. Jahr des Augustus] p. 169 Helm und die anderen Ausschreiber des Eusebius [II p. 494 Helm] — beruht auf Luk. 3, 1. 23, doch kann auf diese Fragen hier nicht eingegangen werden).

Es sind zahlreiche Versuche gemacht worden, die Angabe des Evangelisten zu stützen: Quirinius sei in der letzten Zeit des Herodes von Augustus nicht als Landeschef, sondern als *legatus ad census accipiendos* nach Syrien entsendet worden (so bereits Norisius Cenotaph. Pisana 1681 II 16, 12, dann namentlich Sanclemente De vulg. aer. emend. 413ff., vgl. Schürer I 539f.); er habe nur den militärischen Oberbefehl, und zwar wegen des Homanadenserkrieges erhalten, während andere Consulare die Verwaltung geführt hätten (Ramsay Was Christ born at Bethl. 238; Journ. 271ff.); Saturninus habe als Legat des Quirinius das südliche Syrien und Palästina verwaltet (A. Reinach Rev. épigr. 1913, 115); der Census sei von Saturninus begonnen, von Varus fortgesetzt, von Quirinius zu Ende geführt worden (Zumpt Geburtsj. 207ff.) usw. Alle diese Erklärungsversuche sind nicht haltbar, weil sie entweder zu den Worten des Evangelisten selbst oder zu den Angaben des Josephus oder endlich zu den Grundsätzen der römischen Verwaltungsordnung in Widerspruch stehen (vgl. Schürer 534ff.; s. o. Bd. II A S. 1520f.; dies gilt ebenso von den Kombinationen Zahns Komm. z. N. T. III 1, 132ff., demzufolge Quirinius um 7 v. Chr. ‚außerordentlicher kaiserlicher Kommissar in Palästina' gewesen sei und von 4 v. bis 4 n. Chr. ‚die Verwaltung Syriens in der Hand gehabt' habe; vgl. dazu Schürer 541f., Klostermann 34). —

Im Lebensabriß des Quirinius (Tac. III 48) folgt auf die Zuerkennung der Ehrenzeichen des Triumphes das Mandat als Berater des Thronerben. Quirinius wurde von Augustus dem Gaius Caesar, der im J. 753 = 1 v. Chr. mit sekundärem prokonsularischen Imperium in den Orient entsendet worden war, als *rector* an die Seite gestellt (Tac. a. O.). Es ist die Frage, ob er dem jugendlichen Caesar schon vom Beginn seiner Mission an beigegeben war, wie Zumpt (s. u.), Dessau (Klio XVII 256) und andere annehmen, oder ob er, wie Mommsen (R. g. p. 174) urteilt, erst zu einem späteren Zeitpunkt bei Gaius eintraf. Die Meinung Mommsens dürfte eher zutreffen. Denn davon abgesehen, daß Tacitus sagt *datusque rector C. Caesari Armeniam optinenti* und damit deutlich den späteren Abschnitt des Orientkommandos bezeichnet, finden wir bei Gaius in der ersten Zeit M. Lollius als *comes et rector* (s. o. Bd. XIII S. 1384f.); es ist wenig wahrscheinlich, daß sich zwei Konsulare von nicht erheblichem Altersunterschied in die Aufgabe des Mentors geteilt hätten. Mit Recht bemerkt Zumpt (Geburtsj. 41), daß dadurch die Verantwortlichkeit geteilt und die Entscheidung dem jungen Manne, der Rat erhalten sollte, anheimgegeben worden wäre. Doch Zumpts eigene Auffassung (Geburtsj. 41f. 63ff.), daß Quirinius vor Lollius der Ratgeber des Caesar und gleichzeitig Legat von Syrien gewesen sei, ist unhaltbar (vgl. Mommsen p. 174; die von Mommsen p. 175 zu Tac. a. O. vorgeschlagene Interpunktion stört den Zusammenhang, daher entbehren die Folgerungen, die Mommsen daraus zieht, der Grundlage). Man wird demnach annehmen dürfen, daß Quirinius mit dieser Mission erst betraut wurde, als Lollius bei Gaius Caesar in Ungnade fiel: dieses Ereignis kann nicht unmittelbar vor der offiziellen Aufkündigung der Freundschaft, die den Selbstmord des Staatsmannes zur Folge hatte (s. o. Bd. XIII 1386), stattgefunden haben, denn Lollius war bereits in Ungnade, als der junge Caesar seinem Stiefvater Tiberius die Erlaubnis zur Rückkehr gab (Suet. Tib. 13), und andererseits hat Quirinius — doch wohl auf der Reise in den Orient — den Claudier noch auf Rhodos besucht, das dieser vor dem 20. August 2 n. Chr. verließ (s. Gelzer o. Bd. X S. 487).

Da Gaius schon in seinem Consulatsjahr 754 = 1 n. Chr. den Krieg in Armenien eröffnete (CIL XIV 1421 = Dess. 140 v. 10f.), wird Quirinius bereits in diesem Jahre von Augustus den Auftrag erhalten haben, an Stelle des Lollius die Funktion des politischen und militärischen Beraters zu übernehmen. Der junge Caesar, bei dem die Fähigkeit zur Kriegführung kaum vorausgesetzt werden konnte, bedurfte namentlich für den Krieg in dem schwer zugänglichen armenischen Gebirgsland der Leitung durch einen erfahrenen Militär — und welche bessere Wahl konnte der Kaiser treffen als die des Quirinius, der neben P. Silius und M. Vinicius der beste Marschall des Imperators aus dem Privatstande gewesen ist. Immerhin mag aber auch Livia und ihr Anhang bei der Berufung dieses Mannes mitgewirkt haben. Denn Quirinius versäumte nicht, dem in Ungnade gefallenen Halbverbannten Tiberius seine Aufwartung zu machen (Tac. ann. III 48). Die Huldigung, die ihm der offizielle Berater des Reichserben erwies, hatte für Tiberius

in seiner damaligen Situation sehr hohe Bedeutung; der Claudier hat ihm diesen Dienst nicht vergessen und die Loyalität des Quirinius noch anläßlich seines Todes im Gegensatz zu dem gehässigen Verhalten des Lollius dankbar hervorgehoben (Tac. a. O.).

Wir wissen nichts Näheres über die verantwortungsvolle Mission, die Quirinius im Orient zu erfüllen hatte, und über Grad und Art des Einflusses, den er auf Gaius Caesar ausgeübt hat. Der Feldzug des J. 2 n. Chr., der mit der Eroberung von Artagira seinen Abschluß fand (s. Gardthausen o. Bd. X S. 427), war wohl das Werk des Konsularen. Aber vor Artagira erhielt der junge Fürst die Wunde, die nicht allein seine leibliche, sondern auch seine psychische Erkrankung herbeiführte — es ist merkwürdig, daß ihn Quirinius nicht von der leichtsinnigen Vertrauensseligkeit zurückhielt, mit der er sich in die verhängnisvolle Unterredung mit einem Verräter einließ (s. o. Bd. X S. 427). Mit dem Ende des armenischen Feldzuges war vermutlich auch Quirinius' Rolle zu Ende; wie sich aus anderen Indizien erschließen läßt (s. u.), wird er sich im J. 3 n. Chr. wieder in Rom befunden haben. Demnach weilte er nicht mehr bei Gaius, als dieser, von schwerer seelischer Depression befallen, den kaiserlichen Vater um Enthebung von seiner Mission ersuchte. Das traurige Ende war bekanntlich, daß der junge Caesar am 21. Februar 4 n. Chr. im lykischen Limyra ein frühes Ende fand.

War Quirinius' Auftrag, wie selbstverständlich, gewesen, dem Erben des Reiches das Beste zu raten und seine Heimkehr mit dem Glanze unvergänglicher Erfolge zu umkleiden, so war diese Mission — das läßt sich nicht leugnen — gescheitert. Um so auffälliger erscheint es, daß er nichtsdestoweniger unmittelbar nachher durch die Vermählung mit einer dem Kaiserhaus sehr nahestehenden jungen Dame ausgezeichnet wurde. Der alternde Konsular, der wahrscheinlich bereits vorher verheiratet gewesen war (s. o.), führte die wohl noch blutjunge Patrizierin Aemilia Lepida als Gattin heim, die Sulla und Pompeius zu ihren Ahnen zählte und ursprünglich zur Gemahlin des jüngeren Adoptivsohnes des Augustus, des am 20. August 2 n. Chr. im Alter von 18 Jahren verstorbenen Lucius Caesar, bestimmt gewesen war (Tac. ann. III 22. 23). Die Ehestiftung dürfte das Werk der Livia gewesen sein; die Ergebenheit, die Quirinius der Kaiserin und ihrem Sohne bezeugte, wird damit ihren Lohn gefunden haben. Die Zeit dieser Eheschließung wird einerseits durch den Tod des L. Caesar, andererseits dadurch bestimmt, daß die Anklage, die im J. 20 n. Chr. gegen Lepida erhoben wurde (s. u.), Suet. Tib. 49 zufolge *post vicensimum annum* nach einem angeblichen Vergiftungsversuch der Lepida oder nach der Scheidung erfolgte. Mag immerhin Sueton die Zahl abgerundet haben, so wird man doch für die Zeit der Heirat kaum über das J. 3 n. Chr. herabgehen können (Mommsen p. 175 setzt die Vermählung ohne Grund um 4 n. Chr. an; Zumpt Geburtsj. 68 und Ramsay Journ. 275 verlegen sie in das J. 2, in dem Quirinius doch jedenfalls noch im Orient weilte).

Wenige Jahre nachher wurde Quirinius abermals in den Osten des Reiches entsendet, und zwar in der wichtigsten Stellung, die es in den orientalischen Provinzen gab; möglicherweise geht diese Sendung auf den Einfluß des Tiberius zurück, der inzwischen als Adoptivsohn und praesumtiver Thronfolger an die Stelle des Gaius Caesar getreten war.

Als sich Augustus im J. 6 n. Chr. (Joseph. ant. XVII 13, 2 = 342ff. bell. II 7, 3 = 111. Dio LV 27, 6 s. Otto o. Suppl.-Bd. II S. 198) entschloß, den Ethnarchen von Iudaea, Archelaos, abzusetzen und sein Land dem Reiche einzugliedern, entsendete er Quirinius als Legatus pro praetore nach Syrien (*le[gato Aug(usti)] C[a]esaris* Syriae CIL III 6687), um, wie Josephus berichtet, in Syrien und der neuen Provinz die Schätzung vorzunehmen und den Privatbesitz des Archelaos (zugunsten des Fiskus) zu verkaufen: *τῆς δ' Ἀρχελάου χώρας ὑποτελοῦς προσνεμηθείσης τῇ Σύρων πέμπεται Κυρήνιος ὑπὸ Καίσαρος ἀνὴρ ὑπατικὸς ἀποτιμησόμενός τε τὰ ἐν Συρίᾳ καὶ τὸν Ἀρχελάου ἀποδωσόμενος οἶκον* (ant. XVII 13, 5 = 355; ferner XVIII 1, 1. 2. 2, 1 = 26. XX 5, 2 = 102; bell. II 17, 8 = 433. VII 8, 1 = 253); ant. XVIII 1, 1 charakterisiert Josephus die Funktion des Consularen mit den Worten *ἐπὶ Συρίας παρῆν δικαιοδότης τοῦ ἔθνους ἀπεσταλμένος καὶ τιμητὴς τῶν οὐσιῶν γενησόμενος* (wie angesichts dieser Angaben Zahn Komm. z. N. T. III 754f. die Auffassung vertreten kann, Josephus sage nirgends, ‚daß Quirinius jemals Statthalter von Syrien gewesen, und vollends, daß er in dieser Eigenschaft seinen Auftrag in Palästina ausgeführt habe', ist nicht recht zu verstehen; für Josephus hatten eben nur die Beziehungen des Legaten zum jüdischen Volke Interesse). Aus Josephus' Bericht geht hervor, daß Quirinius gleichzeitig den Auftrag erhalten haben muß, die Provinzialisierung des Herrschaftsgebietes des Ethnarchen (Iudaea, Samaria und Idumaea) als einer *προσθήκη τῆς Συρίας* durchzuführen; daher begleitete ihn der erste Procurator der neuen Provinz, Coponius (ant. XVIII 1, 2. 2, 2 = 29, bell. II 8, 1 = 117; s. Otto 199). Eusebius hat in der Chronik berichtet, daß Quirinius auf Grund eines Senatsbeschlusses nach Iudaea gesendet worden sei (vgl. Euseb. arm. p. 211 Karst. Hieron ed. Helm I p. 169. II p. 494), doch wird ein Senatusconsultum nur über die Annexion Iudaeas ergangen sein.

Quirinius fand sich mit seinen *comites* und der *cohors amicorum* (dieses Gefolge des Statthalters ist wohl gemeint, wenn Joseph. ant. XVIII 1, 1 sagt *σὺν ὀλίγοις ἐπὶ Συρίας παρῆν*) in der Provinz ein. Die Durchführung des Census in dem weiten Gebiet, das er zu verwalten hatte, übertrug er subalternen Organen; daß diese zum guten Teil aus dem Militär genommen wurden, lehrt die Grabschrift des Cohortenpraefekten Q. Aemilius Secundus, der den Census in Apamea, einer der größten Städte Syriens, und ihrem Territorium abhielt: *idem iussu Quirini censum egi Apamenae civitatis millium homin(um) civium CXVII* (CIL III 6687 = Dess. 2683; die im 17. Jhdt. in Venedig kopierte Inschrift galt lange als unecht, bis sich im J. 1880 die untere Hälfte des Steines im Original gefunden hat; nach Mommsen CIL a. O., stammt sie aus Berytos). Auch in Palästina wird die Durchführung des Census

regional aufgeteilt und zum Teil Heeresangehörigen übertragen worden sein. Der Consularlegat erschien selbst in dem neuen Reichs- oder Kaiserland (ant. XVIII 2), dessen schwer zu regelnde Verhältnisse wohl sein persönliches Eingreifen erforderten; auch für die Sequestrierung der Besitzungen des Ethnarchen empfahl sich seine Anwesenheit (s. ant. a. O.). Die Aufnahme des Personalstandes, die Steuerbemessung, der Zwang zu Steuerdeklarationen erregten unter den Juden Erbitterung und führten zu Widersetzlichkeiten, doch gelang es dem Hohenpriester Ioasar, das Volk zu beschwichtigen (ant. XVIII 3). Aber im entgegengesetzten Sinne wirkten Iudas von Gamala und der Pharisäer Sadduk, die den Unwillen der Menge schürten und sie zum Widerstand aufreizten, indem sie die Schatzung als Sünde gegen den alleinigen Herrn Israels und als Merkmal offenkundiger Knechtschaft hinstellten; ihre leidenschaftliche Agitation führte zu der für Israel verhängnisvollen Bildung der Zelotenpartei (ant. XVIII 1, 4—10. XX 5, 2 = 102; bell. II 8, 1 = 118. 17, 8 = 433. VII 8, 1 = 253; Ap.-Gesch. 5, 37; vgl. Mommsen R. G. V 514f. Schürer I 486f. Holtzmann Neutest. Zeitgesch. 55, jetzt auch Dessau Gesch. d. röm. Kaiserzeit II 776f.). Im 37. Jahre nach der Schlacht bei Actium, d. i. (Sept.) 6/7 n. Chr., kam, wie Josephus angibt (ant. XVIII 2, 1 = 26), der Census zum Abschluß.

Während es bei dieser für die Juden völlig neuartigen Verwaltungsmaßregel naturgemäß nicht ohne drückende Härten abging, scheint sich Quirinius im übrigen bemüht zu haben, bei der Organisierung der neuen Provinz weitgehende Rücksicht auf die jüdischen Sitten und auf das mosaische Gesetz walten zu lassen. Die Gewährung umfassender, durch das Synhedrion ausgeübter Selbstverwaltung, der Schutz des Gottesdienstes, der Verzicht auf den Kaiserkult und auf das Kaiserbild der Münzen und ähnliche Maßnahmen der römischen Landesregierung sind wohl bereits von Quirinius angeordnet worden (vgl. Mommsen R. G. V 509ff. Schürer I 454—485. Holtzmann 228ff.; es sei darauf hingewiesen, daß er schon als Proconsul von Kyrene mit großen jüdischen Gemeinden zu tun gehabt hatte). Den Hohenpriester Ioasar, der mit dem Volk in Konflikt geraten war, setzte er ab — obwohl doch gerade Ioasar die erregte Menge beruhigt hatte —, und erhob an seiner Stelle Ananos, den Sohn des Sethi, den Hannas des Neuen Testaments (Joseph. ant. XVIII 2, 1 = 26; Willrich D. Haus des Herodes 1929, 144 sieht den Grund der Absetzung Ioasars darin, daß ‚er mit den Massen nicht fertig zu werden verstand').

Der Census und die Organisierung des neuen Reichslandes waren nicht die einzigen Aufgaben, die Quirinius in Syrien zu erfüllen hatte (seiner judiziellen Tätigkeit gedenkt Joseph. ant. XVIII 1, 1); die Beziehungen zu den Parthern (die gerade in dieser Zeit von Augustus einen König erbaten, vgl. Res. gest. 6 c. 33. Tac. ann. II 2. Suet. Aug. 21; Tib. 16), zu Armenien, den Nabatäern usw., der Schutz des Kulturlandes gegen Räuber und Beduinenhorden sind von ihm sicherlich nicht vernachlässigt worden. Die Überlieferung läßt uns hier im Stich; nur aus der Inschrift des Aemilius Secundus erfahren wir, daß Quirinius, wie in Afrika und in Keinasien, so auch in Syrien den Schutz der zivilisierten Reichsgebiete gegen die Raubstämme als eine seiner Hauptaufgaben ansah, die er mit gewohnter Energie durchführte. Die erwähnte Sepulkralinschrift bezeugt, daß er durch Befehlshaber von Ritterrang die Raubburgen der als Bogenschützen gefürchteten Ituräer im Libanon erstürmen (und offenbar schleifen) ließ. Aemilius Secundus rühmt sich einer derartigen Waffentat: *[in] castris divi Aug(usti) s[ub] P. Sulpi[c]io Quirinio le[gato Aug.] C[a]esaris Syriae honoribus decoratus, pr[a]efect(us) cohort(is) Aug. I, pr[a]efect. cohort. II classicae, ... idem missu Quirini adversus Ituraeos in Libano monte castellum eorum cepi* (vgl. Schürer I 707ff. Beer o. Bd. IX S. 2378f.). Die Cohortes Ituraeorum, die im römischen Reichsheer begegnen (s. o. Bd. IV S. 305f.), sind zum Teil vermutlich bereits von Quirinius formiert worden. —

Die syrische Legation, deren Dauer unbekannt ist (im J. 11 n. Chr. ist Metellus Creticus Silanus als Statthalter bezeugt, s. o. Bd. III S. 1212), war füglich das letzte Staatsamt, das der bereits in vorgerücktem Alter stehende Consular verwaltet hat. Aus seinen späteren Lebensjahren hören wir nur von seinem Privatleben. Die Ehe mit Aemilia Lepida war, wie sich hätte voraussehen lassen, keine glückliche und wurde vermutlich nach kurzer Zeit getrennt (vgl. Tac. ann. III 22. Suet. Tib. 49f.). Mag Lepida immerhin, wie Tacitus sagt, *infamis ac nocens* gewesen sein — in Wirklichkeit wird sie, wie Frauen der höheren Kreise in Zeiten einer materialistischen Überzivilisation so häufig, ihren Launen und Trieben keinen Zwang auferlegt haben —, so erweckt doch allein die Tatsache, daß die schweren Beschuldigungen, die gegen sie erhoben wurden — sie habe Ehebruch begangen, dem Gatten ein Kind unterschoben, ja sogar ihn durch Gift beseitigen wollen (Tac. III 22. 23. Suet. Tib. 49) —, erst viele Jahre später vorgebracht wurden, berechtigte Zweifel an der Richtigkeit dieser Anklagen (der Gewährsmann Suetons, Tib. 49, hat sie augenscheinlich günstiger beurteilt als Tacitus).

Schon in der späteren Zeit des Augustus wird Quirinius, wie allein schon seine Vertrauensstellung beim Reichserben bezeugt, großen Einfluß ausgeübt haben (*ἀξιώματι μέγας* Joseph. ant. XVIII 1), und dieser mußte noch steigen, als Tiberius, der sich ihm persönlich verpflichtet fühlte, zur Regierung gelangte (*praepotentem senectam* Tac. ann. III 48). Im J. 16 bat der wegen Hochverrates angeklagte Scribonius Libo Drusus, als die Aussicht auf Rettung fast völlig geschwunden war, seinen Verwandten Quirinius, dem Kaiser seine letzte Bitte zu überreichen: ein anderer als der von Tiberius so hoch geschätzte Greis hätte sich dieser peinlichen Mission nicht unterziehen dürfen. Der Herrscher lehnte jedoch die Entgegennahme ab und verwies Libo an den Senat (Tac. ann. II 30).

Im J. 20 wurde Aemilia Lepida, die nach dem Emporkömmling Quirinius den hochadeligen, aber sittlich verkommenen Mamercus Aemilius

Scaurus geheiratet hatte, wegen der bereits oben erwähnten Verbrechen, zu denen noch die Anklage *quaesitum per Chaldaeos in domum Caesaris* kam, vor dem Senate angeklagt; Tacitus Darstellung (ann. III 22. 23) nötigt ebensowenig als Suetons Angabe *veneni olim in se comparati arguebat* zu der Annahme, daß Quirinius selbst offiziell der Ankläger war. Ihre Verteidigung übernahm ihr Bruder Manius Lepidus, unter den Senatoren dieser Zeit der beste Mann. Aber der Consular M. Servilius (der dem Quirinius von früher her nahestand, s. o.) und andere Zeugen von geringerem Gewicht sagten gegen sie aus und der Kaiser, auf den es in erster Linie ankam, nahm eine zweideutige Haltung ein (Tac. III 22). Daß nach fast 20 Jahren zum vernichtenden Schlag gegen Lepida ausgeholt wurde, erscheint den antiken Berichterstattern mit Recht befremdlich; gerade daß die Vergeltung so lange hinausgeschoben wurde, beweist aber, daß nicht der Haß des Gatten (*post dictum repudium adhuc infensus* Tac. III 22) allein das treibende Motiv gewesen sein kann. Vielleicht war der wahre Grund, daß man damit ihren sonst unantastbaren Bruder treffen wollte. Obwohl bei den Spielen, die die Verhandlung unterbrachen (wohl den *ludi Romani magni* vom 4. bis 19. September; vgl. Nipperdey-Andresen z. St.), die Sympathie der öffentlichen Meinung für Lepida und die Abneigung gegen den alten Quirinius stürmisch zum Ausdruck kamen, wurde auf Antrag des Rubellius Blandus die *aquae et ignis interdictio* über die Unglückliche verhängt, doch erreichte Mamercus Scaurus, daß ihr die Güter belassen wurden. Den Ausschlag hatten die durch die Folter erpreßten Aussagen der Sklaven gegeben. Nach der Verurteilung eröffnete Tiberius im Senate, er habe von den Sklaven des Quirinius erfahren, daß ihre Herrin den Gatten durch Gift habe beseitigen wollen; diese im Munde des Herrschers seltsame Erklärung sollte wohl den alten Consular vor der öffentlichen Meinung rehabilitieren (über den Prozeß der Lepida vgl. Tac. ann. III 22. 23. Suet. Tib. 49).

Es läßt sich denken, daß der vielvermögende, steinreiche, kinderlose Greis (Tac. III 22. 23. 48. Suet. Tib. 49) in seinen letzten Lebensjahren der Gegenstand von Huldigungen der erbschaftslüsternen römischen Gesellschaft gewesen ist. In weiteren Kreisen war er dagegen unbeliebt, so daß Tacitus von ihm sagen kann *sed ceteris haud laeta memoria Quirini erat ob intenta, ut memoravi, Lepidae pericula sordidamque et praepotentem senectam* (ann. III 48). Im J. 21 starb er und auf ausdrückliches Verlangen des Tiberius, der anerkennend der Verdienste des Quirinius und seiner ihm selbst gegenüber bewiesenen Loyalität gedachte, wurde ihm vom Senate ein *funus publicum* zuerkannt (Tac. III 48; der Kaiser weilte damals nicht in Rom, s. o. Bd. X S. 506; auffällig ist, daß Tacitus nichtsdestoweniger schreibt: *quod tunc patefecit in senatu*).

Vielleicht war der Haupterbe seines großen Vermögens der (irgendwie mit ihm verwandte) Senator Scribonius Proculus, der unter Caligula einen gräßlichen Tod fand; denn die Consulare der neronischen Zeit, P. Sulpicius Scribonius Proculus und (P.) Sulpicius Scribonius Rufus, mutmaßlich die Söhne des eben Genannten, führen Pränomen und Gentile des Quirinius (s. o. Bd. II A S. 888ff.).

e) Persönlichkeit und Nachleben. Soweit man nach den spärlichen Nachrichten ein Urteil über Quirinius fällen kann, wird man sagen dürfen, daß er sicherlich ein Mann von großer Verstandesschärfe und unbeugsamer, allerdings harter Energie, ein ausgezeichneter Militär und ungewöhnlich tüchtiger Verwaltungsbeamter gewesen ist, aber weniger günstig wird das Urteil über seinen Charakter ausfallen. Sein Verhalten gegen die Gattin, die Beflissenheit gegenüber Tiberius, die unaufgeklärte Rolle, die er als Berater des jungen Caesar spielte, sprechen nicht zu seinen Gunsten und lassen die deutliche Antipathie begreiflich erscheinen, mit der Tacitus seiner gedenkt. Quirinius hat zweifellos viele Feinde gehabt und es scheint sogar, daß die allgemeine Abneigung, die sich schon bei Lebzeiten des alten Mannes bemerkbar machte, auch in der geschichtlichen Überlieferung Spuren hinterlassen hat (es sei an Tacitus' Worte erinnert *ceteris haud laeta memoria Quirini erat*). Es fällt doch auf, daß Quirinius weder in dem großen Geschichtswerk des Cassius Dio (von dem allerdings für die J. 6 v. bis 4 n. Chr. nur Fragmente erhalten sind) noch in dem Geschichtsabriß des Velleius Paterculus genannt wird, obwohl dieser keine Gelegenheit versäumt, den hervorragenden Männern der augusteischen Zeit und namentlich den Freunden des Tiberius reichliches Lob zu spenden. Vielleicht bedeutet dieses Stillschweigen eine Art literarischer *damnatio memoriae*, die über Quirinius von bestimmter Seite verhängt wurde. In der Darstellung der Zeitgeschichte, die Servilius Nonianus verfaßte (s. Klotz o. Bd. II A S. 1802), wird dagegen Quirinius ehrenvoll genannt gewesen sein, da der Vater des Geschichtschreibers, M. Servilius, dem Lanuviner enge befreundet war.

Zur Literatur über den Census des Quirinius ist nachzutragen: Alfons Mayer Die Schatzung bei Christi Geburt in ihrer Beziehung zu Quirinius, Innsbruck 1908. Mayer sucht, unter Berufung auf Tertull. adv. Marcion. 4, 19, zu erweisen, daß der Census unter Saturninus begonnen habe, von Varus fortgesetzt, von Quirinius (der Varus im J. 4 v. Chr. abgelöst habe) zum Abschluß gebracht worden sei (ähnlich bereits Zumpt u. a.): eine Auffassung, die sich mit den Worten des Evangelisten und seinem Bericht über die Geburt Christi nicht ungezwungen vereinigen läßt, die Annahme einer vierjährigen Dauer des Census notwendig macht und dem Umstand keine Rechnung trägt, daß im Königreich des Herodes ein römischer Census nicht stattgefunden haben kann (man lese Joseph. ant. Iud. XVII 204. 308). — In seinem Kommentar zum Lukasevangelium, den ich nach der Drucklegung des obigen Artikels einsehen konnte (Évangile selon Saint Luc[3] 1927, 65ff., vorher schon Rev. bibl. 1911, 66ff.), sucht Lagrange der Schwierigkeiten dadurch Herr zu werden, daß er Luk. 2, 2 folgendermaßen übersetzt: ce recensement fut antérieur à celui qui eut lieu Quirinius étant gouverneur de Syrie (ähnlich schon Huschke, Wieseler, Ewald

u. a., vgl. Schürer I 535f.). Doch ist nicht recht einzusehen, weshalb ein Autor, der des Griechischen hinlänglich mächtig war wie Lukas (vgl. Lagrange p. XCVIf.), eine so ungewöhnliche, der üblichen Bedeutung des Wortes *πρῶτος* nicht entsprechende Ausdrucksweise gewählt haben sollte. Ferner bliebe dann unerklärt, daß in Palästina seither nur ein einziger Census als die *ἀπογραφή* schlechthin galt (Apg. 5, 37; vgl. auch Joseph bell. Iud. II 433. VII 253; ant. XX 102; s. Dessau Gesch. d. Kaiserzeit II 777. 785); wenn die von Lagrange vorgeschlagene Interpretation zutrifft, hätten zumindest zwei Schatzungen im Gedächtnis der Juden bleiben müssen. — In einer eben erschienenen Abhandlung (Die Schätzung des Quirinius bei Flavius Josephus, Lpz. 1930) vertritt W. Lodder die Auffassung, daß Quirinius zwischen 7 und 4 v. Chr. von Augustus als außerordentlicher Bevollmächtigter nach Syrien (das gleichzeitig dem ‚ordnungsmäßigen Statthalter' unterstand) entsendet worden sei: zur Abhaltung des Census in der Provinz und den angrenzenden Vasallenstaaten, als *δικαιοδότης* und zugleich um militärische Operationen (gegen Homanadenser, Ituraeer) zu leiten (Sanclemente, Ramsay u. a. hatten analoge Hypothesen aufgestellt, vgl. Schürer I 539f.). Der Census des J. 6/7 n. Chr. ist nach Lodder überhaupt nicht ausdrücklich bezeugt; Josephus (ant. XVIII 26) habe ‚aus Versehen' in seiner Quelle ‚das 37. Jahr (nach der Schlacht bei Actium) statt des 27. Jahres gelesen' (*λζ'* statt *κζ'*). Wenn man selbst davon absieht, daß es unerklärlich bleibt, weshalb Josephus der (angeblichen) hochbedeutsamen Mission des Quirinius zu Herodes' Lebzeiten mit keinem Worte gedenkt, ferner davon, daß die gerade hier präzisen Angaben des Josephus auf höchst nachlässiger Quellenbenützung beruhen sollen, — kann es doch an sich keinem Zweifel unterliegen, daß die Durchführung des Census die notwendige Folge der Übernahme Judäas in römische Verwaltung sein mußte. Überdies wird Lodders These allein schon durch die Angabe in der Inschrift des Aemilius Secundus (in der, wie oben bemerkt, vom Census die Rede ist) widerlegt *[in] castris divi Aug. s[ub] P. Sulpicio Quirinio le[g. Aug.] Caesaris Syriae honoribus decoratus*; damit wird die Stellung des Quirinius unzweideutig als die des ‚ordnungsmäßigen' Statthalters von Syrien bezeichnet. Zudem ist die Möglichkeit ausgeschlossen, daß ein nicht dem Kaiserhause angehöriger Senator von Augustus über (oder neben) dem Legaten Syriens mit der Vornahme des Census (nicht allein in der Provinz, sondern auch im judäischen und nabatäischen Königreich), mit der Rechtsprechung und dem Heeresbefehl betraut worden sei. [Groag.]

91) Sulpicius Rufus, ludi procurator (und zwar des ludus matutinus, s. Mommsen St.-R. II³ 1071, 1), wird im J. 48 n. Chr. nebst anderen Mitwissern an dem Ehebruch Messalinas hingerichtet, Tac. ann. XI 35. [Stein.]

92) P. Sulpicius Rufus, der Volkstribun von 666 = 88. Er wird in den zahlreichen Erwähnungen stets nur mit dem Pränomen und Nomen bezeichnet und lediglich bei Val. Max. VI 5, 7 mit dem Kognomen Rufus. Dieses Kognomen ist in der Gens Sulpicia schon im 4. Jhdt. v. Chr. (s. Nr. 31. 38. 94) und nach diesem S. von Nr. 93. 95. 96 geführt worden; die älteren und die späteren Träger sind Patrizier; S. ist nur für seine Person zur Plebs übergegangen (Mommsen Röm. Forsch. I 120), hauptsächlich aus politischen Gründen (s. u.), teilweise wohl auch, weil die Familie ein wenig heruntergekommen war (vgl. Cic. Mur. 16). Er war mit C. Aurelius Cotta (s. o. Bd. II S. 2482ff. Nr. 96) fast genau in gleichem Alter (Cic. de or. III 31; Brut. 182), wahrscheinlich ein paar Monate jünger, da Ende 663 = 91 *Cotta tum tribunatum plebis petebat*, aber S. *deinceps eum magistratum petiturus putabatur* (Cic. de or. I 25); beide waren um zehn Jahre älter als der 640 = 114 geborene Q. Hortensius (Cic. Brut. 301; vgl. 228. 230. 333; de or. III 230), demnach 630 = 124 geboren, nach römischer Auffassung noch 663 = 91 *adulescentes* (de or. I 25. 105. 106. III 11), so daß es auch kein großer Widerspruch ist, wenn S. noch 659 = 95 *adulescentulus* (ebd. II 88) und kaum ein Jahr später (ebd. 89: *vix annus intercesserat) adulescens* genannt wird (ebd. 198), zumal da es darauf ankommt, den inzwischen gemachten Fortschritt in seiner Entwicklung als Redner hervorzuheben (ebd. 89: *Non est credibile quid interesse mihi sit visum inter eum qui tum erat et qui anno ante fuerat*). Im J. 659 = 95 trat S. *in causa parvula* auf (ebd. 88); es könnte sich um die Verteidigung des jüngeren Q. Servilius Caepio handeln, für den der damals das Konsulat bekleidende L. Crassus eine kurze Rede hielt (Cic. Brut. I 162; s. o. Bd. XIII S. 259, 27ff. II A S. 1786, 46ff.), weil dann ein innerer Zusammenhang mit dem Auftreten des S. im nächsten Jahr vorläge und der gerade damals beginnende enge Anschluß an Crassus verständlicher würde. Im J. 660 = 94 erhob S. Anklage wegen Majestätsverbrechens auf Grund der Lex Appuleia gegen C. Norbanus, der seinerzeit den Vater Q. Caepio ins Unglück gestürzt hatte; er wollte im Sinne der Nobilität dafür Vergeltung üben und hatte als Redner einen guten Erfolg, obgleich es dem gegnerischen Anwalt M. Antonius glückte, die Freisprechung des Angeklagten durchzusetzen (Cic. de or. II 107. 109. 124. 197f. 201. 202—204. 305; off. II 49. Apul. apol. 66). In der nächsten Zeit ist S. gelegentlich in anderen Prozessen aufgetreten (Cic. Brut. 207). Unter dem Volkstribunat des M. Livius Drusus 693 = 91 (s. o. Bd. XIII S. 865ff.) war er einer von dessen vertrautesten Freunden (Cic. de or. I 25. 97) und kam vielleicht dadurch auf den Gedanken, zur Plebs überzutreten, als zweiter Nachfolger des Drusus nach dem gemeinsamen Freunde Cotta sich für 665 = 89 um das Volkstribunat zu bewerben und das Werk jener fortzusetzen (ebd. I 25. s. o.). In den Anfang des Herbstes 663 = 91 hat Cicreo seinen Dialog de oratore verlegt, und dieser ist die Hauptquelle für die Kenntnis der Persönlichkeit und der Beredsamkeit des S., durch den späteren Dialog Brutus insofern ergänzt, als Cicero hier mit eigenem Munde ausspricht, was er dort Anderen in den Mund legt. Seine Quelle ist wesentlich seine eigene Erinnerung, nicht nur an selbstgehörte öffentliche Reden (Brut. 203. 306 s. u.), sondern auch an vertraulichere Äußerungen des S. (ebd. 205); manches mochte er seinem Jugendfreunde Atticus verdanken, der mit S. verschwägert war (Nep. Att. 2, 1; s. Nr. 19) und in Verkehr gestanden hatte (Cic. Lael. 2). S. ist für ihn neben dem gleichaltrigen und befreundeten Cotta der Jünger und Zuhörer der großen älteren Redner L. Crassus und M. Antonius (de or. I 25. 30. 96. 136. 163. 262. II 16. 26. 118. 140. III 46. 230; ad Att. XIII 19, 4. Ascon. Pis. 13 K.-S. = 19 St.); er war *ab ineunte aetate* (de or. I 97) und besonders seit 659 = 95 (ebd. II 89) mit Crassus in beständigem Verkehr (ebd. I 97. II 12. 89) und sein eifriger Nachahmer (ebd. I 136. III 11. 47; Brut. 203), hatte aber ebenso mit Antonius enge Verbindung (de or. I 99. II 88. 89. III 11) und stand damals mit anderen Männern wie Q. Scaevola, C. Marius, Sex. Pompeius (ebd. I 66f.) und namentlich auch C. Caesar Strabo (ebd. II 16) und Q. Pompeius Rufus (Cic. Lael. 2) in gutem Einvernehmen (vgl. Vell. II 18, 5: *gratia amicitiis ... celeberrimus*). Nach dem Urteil jener älteren Männer berechtigte unter den Rednern seiner eigenen Generation keiner zu größeren Erwartungen, und nach Ciceros eigener Ansicht nahm er unter ihnen unbedingt den ersten Platz ein (de or. I 25. 30. II 88. III 11; Brut. 183. 201. 204. 207. 215. 230. 297. 333. Vell. II 9, 2. 18, 5. Ascon. Pis. 13 K.-S. = 19 St.; Cornel. 58 = 53). Er war der geborene Volksredner (de or. I 99: *unus ex omnibus ad dicendum natus aptusque*. III 31: *unus ad dicendum instructissimus a natura;* Brut. 203: *vel maxume omnium, quos quidem ego audiverim, grandis et, ut ita dicam, tragicus orator*), von glänzender (*divina* de or. I 131) Begabung (*ingenium* ebd. I 106. 131. II 88. Vell. II 18, 5; *indoles* de or. I 131. II 88), eine stattliche Erscheinung (*forma* de or. I 132. II 88), mit würdevoller Haltung und Bewegung (*motus* ebd. I 132. II 88. III 31; Brut. 203) und klangvoller Stimme (*vox* de or. I 132. II 88. III 31; Brut. 203), hinreißende Leidenschaft (de or. II 88. III 31. 47; Brut. 202. 203; or. 106. Vell. II 18, 5. 20, 1. Auson. grat. act. 15) in überströmenden Redefluß entwickelnd (de or. II 88. 96. III 31; Brut. 203), so daß Cicero, der 666 = 88 *Sulpici in tribunatu cotidie contionantis* (vgl. Iul. Exuper. 3: *Seditiosis contionibus rem publicam disturbans*. Auson. grat. act. 15: *acer in contionibus) totum genus dicendi penitus cognovit* (Brut. 306), noch nach mehr als dreißig Jahren in Erinnerung an die eigene Ergriffenheit öffentlich eingestand (har. resp. 41): *Cuius tanta in dicendo gravitas, tanta iucunditas, tanta brevitas fuit, ut posset, vel ut prudentes errarent vel ut boni minus bene sentirent, perficere dicendo*. Ein Redner von der Art des S. legte keinen Wert auf schriftliche Vorbereitung und Ausarbeitung (Cic. de or. II 96f.; Brut. 205) und trieb keine wissenschaftlichen Studien, sondern verschaffte sich die nötige Sachkenntnis von Fall zu Fall (Cic. de or. I 66f. III 147; Brut. 214). Es gab daher von ihm auch keine schriftlich aufgezeichneten Reden, sondern nur apokryphe, die nach seinem Tode von P. Cannutius herausgegeben worden sind (Cic. Brut. 205; or. 132). Um so wertvoller sind diese Eindrücke und Zeugnisse eines Hörers und Kenners wie Cicero, denn sie berichtigen das Bild, das die geschichtliche Überlieferung von S. entwirft (s. u.). Nach dem Tode des Drusus und dem Ausbruch des Bundesgenossenkrieges Ende 663 = 91 wurde auch S. gleich Cotta und anderen Gesinnungsgenossen des Drusus verdächtigt und vielleicht in die durch die Lex Varia angeordneten Untersuchungen hineingezogen (Cic. de or. III 11), was zu seinem Parteiwechsel beigetragen haben mag. Die Ausführung seiner politischen Pläne wurde durch die gespannte Lage hinausgeschoben; er selbst nahm wohl schon 664 = 90, sicher aber 665 = 89 als Legat am Kriege teil (Cic. Brut. 304) und hat sich gewiß auch im Felde bewährt, wenngleich sein Anteil an den Ereignissen nicht sicher festzustellen ist (s. darüber Ser. Galba Nr. 60). Im folgenden J. 666 = 88, ein Jahr später, als er beabsichtigt hatte (Cic. de or. I 25. s. o.), bekleidete er nach dem Übertritt zur Plebs das Volkstribunat. Nach den historischen Berichten war er in erster Linie das Werkzeug des C. Marius, das diesem zur Erfüllung seines sehnlichen Wunsches, zur Befriedigung seines brennenden Ehrgeizes, zu dem Oberbefehl gegen Mithradates verhalf und diesem Ziele alles unterordnete (z. B. Appian. bell. civ. I 249: *οὗ χάριν ἅπαντα ταῦτα ἐγίγνετο*). Eine solche Auffassung tritt am einseitigsten bei Plutarch zutage, geht letzten Endes auf Sullas Denkwürdigkeiten zurück und verbindet sich mit einer ganz gehässigen Charakteristik des S.: Sulla 8, 1f.: *Μάριος δὴ προσλαμβάνει Σουλπίκιον, ἄνθρωπον οὐδενὸς δεύτερον ἐν ταῖς ἄκραις κακίαις, ὥστε μὴ ζητεῖν τίνος ἐστὶν ἑτέρου μοχθηρότερος, ἀλλὰ πρὸς τί μοχθηρότατος ἑαυτοῦ. καὶ γὰρ ὠμότης καὶ τόλμα καὶ πλεονεξία περὶ αὐτὸν ἦν ἀπερίσκεπτος αἰσχροῦ παντὸς καὶ κακοῦ*; Mar. 35, 1: *εὐφυέστατον εὑρόντος ὄργανον Μαρίου πρὸς τὸν κοινὸν ὄλεθρον τὸ Σουλπικίου θράσος, ὃς διὰ τἄλλα πάντα θαυμάζων καὶ ζηλῶν τὸν Σατορνῖνον, ἀτολμίαν ἐπεκάλει τοῖς πολιτεύμασι αὐτοῦ καὶ μέλλησιν* (vgl. 34, 1: *Σουλπίκιος ἀνὴρ θρασύτατος*). Schablonenhafter ist die Charakteristik bei Vell. II 18, 5, an die der Gracchen (2, 2. 6, 1) und des Drusus (13, 1) anklingend, doch in der Schilderung des Parteiwechsels (*cum antea rectissima voluntate apud populum maxumam quaesisset dignitatem, quasi pigeret eum virtutum suarum et bene consulta ei male cederent* [= 14, 1 von Drusus], *subito pravus ac praeceps se C. Mario ... addixit*) auch mit Cicero übereinstimmend (de or. III 11: *Quibuscum privatus coniunctissime vixerat, hos in tribunatu spoliare instituit omni dignitate;* Lael. 2: *Cum is tribunus plebis capitali odio a Q. Pompeio, qui tum erat consul, dissideret, quocum coniunctissime et amantissime vixerat;* har. resp. 43: *ab optima causa profectum ... longius quam voluit popularis aura provexit*. Vgl. auch Ascon. Cornel. 57 K.-S. = 52 St.: *cum ... ab initiis bonarum actionum ad perditas progressus esset*). Als Grund des Parteiwechsels haben die Gegner Eigennutz und Habsucht angegeben (Plut. Sulla 8, 2: *τὴν Ῥωμαίων πολιτείαν .... πωλῶν, ἀναφανδὸν ἠρίθμει τιμὴν διὰ τραπέζης ἐν ἀγορᾷ κειμένης*; vgl. 8, 4: *ἀπέλιπε μετὰ τὴν τελευτὴν ὀφλήματος μυριάδας τριακοσίας*), die Marius zu befriedigen versprach, wenn ihm die erhoffte asiatische Beute zufiele (Appian. 242); hier steckt sicher ein gutes Stück Verleumdung. S. eröffnete seine

Tätigkeit mit der Promulgation mehrerer Gesetze, die vom gegnerischen Standpunkt sehr unheilvoll erschienen (Liv. ep. LXXVII: *Cum .... perniciosas leges promulgasset.* Vell. II 18, 6: *Leges perniciosas et exitiabiles neque tolerandas liberae civitati tulit.* Plut. Sulla 8, 5: *νόμους ἔγραφεν .... μοχθηρούς.* Vgl. auch Appian. 248: *νόμον αὐτίκα ἐσέφερε*). Nur Plut. Sulla 8, 4 erwähnt eines: *μηδένα συγκλητικὸν ὑπὲρ δισχιλίας δραχμὰς ὀφείλειν.* Ein anderes bezeichnet Liv. ep. LXXVII in Kürze: *ut exsules revocarentur.* Darüber spricht ausführlicher Auct. ad Her. II 45: *Sulpicius ... intercesserat, ne exsules, quibus causam dicere non licuisset, reducerentur, idem posterius immutata voluntate, cum eandem legem ferret, aliam se ferre dicebat: nam non exsules, sed vi eiectos se reducere.* In diesem Falle ist der Wechsel der Stellung des S. während des Tribunats erfolgt, nachdem der erste Antrag von anderer Seite eingebracht worden war; das Gesetz war das erste seiner Art und wollte die Opfer der Lex Varia, zu denen u. a. Cotta gehörte, wiederherstellen (vgl. Mommsen Strafr. 483, 1). Vor allem beantragte aber S., daß die zum Bürgerrecht zugelassenen Italiker und die Freigelassenen auf sämtliche Tribus verteilt würden (Liv. ep. LXXVII: *ut .... novi cives libertinique distribuerentur.* Ascon. Cornel. 57 = 52: *de libertinorum suffragiis.* Plut. Sulla 8, 2: *τὴν Ῥωμαίων πολιτείαν ἐξελενθερικοῖς καὶ μετοίκοις πωλῶν.* Appian. 242: *τοὺς ἐκ τῆς Ἰταλίας νεοπολίτας, μειονεκτοῦντας ἐπὶ ταῖς χειροτονίαις .... ἐς τὰς φύλας ἁπάσας διαιρήσειν*; vgl. Mommsen St.-R. III 179. 439). Dadurch würde er die Comitien vollständig beherrscht haben (Appian. 242—244), und die Überlieferung betrachtet das Gesetz wesentlich als das Mittel zu dem einen Zweck, dem Marius das Kommando in Asien zu verschaffen. Da jedoch von diesen Absichten noch nichts verlautete (Appian: *οὐ προλέγων μέν τι περὶ τῆς ἑαυτοῦ χρείας*), so war es zunächst mehr die Wiederaufnahme der Bundesgenossenpolitik des Drusus (o. Bd. XIII S. 875ff.), die wie damals vor dem Kriege so auch jetzt noch bei den Altbürgern lebhaften Widerstand erregte, und dadurch wurde wiederum S. gleich jenem Freunde und Vorgänger zur Anwendung von Gewalt verleitet. Da es bei den öffentlichen Verhandlungen über das Gesetz zu Unruhen und Schlägereien kam, suchten die Consuln Sulla und Pompeius die Abstimmung möglichst weit hinauszuschieben, indem sie ein Iustitium anordneten (Appian. 244: *προύγραψαν ἡμερῶν ἀργίας πολλῶν, ὁποῖον ἐν ταῖς ἑορταῖς εἴωθε γίγνεσθαι*; ebenso *ἀργίαι* 246, *ἀργία* 245. 248. 249; richtiger *ἀπραξίαι* Plut. Sulla 8, 6. 7; Mar. 35, 4. Vgl. Mommsen St.-R. I 263, 6. III 1058, 2). Darüber ging ein großer Teil des Jahres hin, während dessen sich S. durch seine volkstümliche Beredsamkeit einen stets wachsenden Anhang verschaffte (s. o.); er soll 3000 mit Messern und Dolchen bewaffnete Leute und 600 junge Ritter, die er als Gegensenat bezeichnete, um sich geschart haben (Plut. Sulla 8, 3: *ἔτρεφε δὲ τρισχιλίους μαχαιροφόρους καὶ πλῆθος ἱππικῶν νεανίσκων πρὸς ἅπαν ἑτοίμων περὶ αὐτὸν εἶχεν, οὓς ἀντισύγκλητον ὠνόμαζε*; Mar. 35, 2: *ἑξακοσίους εἶχε περὶ αὑτὸν τῶν ἱππικῶν .... καὶ τούτους ἀντισύγκλητον ὠνόμαζεν*). Er entbot seine Leute mit verborgenen Waffen zu einer Volksversammlung, in der er von den Consuln die Aufhebung des Iustitiums als einer Gesetzwidrigkeit forderte, und gab auf ihre Weigerung das Zeichen zum Gebrauch der Waffen; die bedrohten Consuln retteten sich mit Mühe, und der Sohn des einen und Schwiegersohn des anderen, der junge Q. Pompeius, wurde bei dem Aufruhr erschlagen (Liv. ep. LXXVII. Vell. II 18, 6. Plut. Sulla 8, 6; Mar. 35, 2. Appian. 245—247). Sulla sah sich gezwungen, das Iustitium aufzuheben (Plut. Sulla 8, 7; Mar. 35, 4. Appian. 248f.), und als er aus Rom zu dem Heere in Campanien entwich, war S. Herr der Lage (s. z. B. Auct. ad Her. IV 31: *Sulpicio ... omnia concedebant*). Er brachte das Gesetz über die Neubürger durch (Appian. 249) und stellte dann den Antrag, den Oberbefehl gegen Mithradates dem Sulla zu entziehen und dem Marius zu übertragen, was von den umgestalteten Comitien gutgeheißen wurde. Diese Maßregel wird in der Vulgärtradition von vornherein in den Mittelpunkt seiner ganzen Tätigkeit gerückt (Liv. ep. LXXVII. Vell. II 18, 6. Val. Max. VI 5, 7. IX 7 b, 1. Flor. II 9, 6. Eutrop. V 4. Ampel. 40, 1. 42, 1. Auct. de vir. ill. 67, 4. 75, 8. Iul. Exuper. 3. Plut. Sulla 8, 8; Mar. 35, 5. Appian. 249) und in kürzeren Erwähnungen als die einzige genannt (z. B. Schol. Cluniac. und Schol. Gronov. zu Cic. Cat. III 24 p. 270 u. 286 St. = 410 Or.); sie gehört ebenso wie ihre Wirkung in die Geschichte des Marius und des Sulla (o. Bd. IV S. 1533ff.). Aber die Einseitigkeit und Lückenhaftigkeit der Berichte zeigt sich in ihrem Schweigen von C. Caesar Strabo. Dieser frühere Freund des S. wollte sich, ohne die Praetur bekleidet zu haben, um das Consulat bewerben und stieß dabei auf den Widerstand des S. und eines anderen Tribunen P. Antistius (Cic. har. resp. 43; Brut. 226. Ascon. Scaur. 22 K.-S. = 26 St.); ihr Streit wurde nicht nur mit Worten ausgefochten (Fragment einer Rede Caesars gegen S. bei Priscian. V 44 = VI 76 [GL. II 170, 21 = 261, 4]), sondern auch mit den Waffen ihrer Anhänger (Ascon. vgl. Quintilian. inst. or. VI 3, 75). Weil Ascon. davon sagt: *Cui cum primis temporibus iure Sulpicius resisteret, postea nimia contentione ad ferrum et arma processit,* setzt man gewöhnlich mit Drumann (G.R.² II 370) diese Händel in den Anfang des Tribunats; sie passen aber besser in die Zeiten, in denen S. auf der Höhe seiner Macht stand (geschildert u. a. Plut. Sulla 9, 1—3). und in denen die neuen Wahlen vorbereitet wurden, und das bestätigt die Angabe Diodors (XXXVII 2, 12), daß sich C. Iulius d. h. Caesar Strabo und Marius im Wetteifer um das asiatische Kommando bemühten, und daß die Meinungen des Volkes zwischen beiden geteilt waren. Demnach ist Caesar vielleicht erst nach Sullas Abgang aus Rom als Kandidat sowohl für dessen Nachfolge im Oberamt wie im Oberbefehl gegen Mithradates aufgetreten, und hat S., indem er die eine Kandidatur als verfassungswidrig bekämpfte, auch der anderen den Boden entzogen und dadurch den Marius befördert. Sulla erkannte die neuen Gesetze des S. als mit Gewalt durchgebracht nicht an (Cic. Phil. VIII 7) und führte sein Heer gegen Rom. S. nahm neben Marius teil an den Versuchen, ihn

durch Gesandtschaften fernzuhalten (Appian. 254f.), und an denen einer bewaffneten Gegenwehr (ebd. 258. Liv. ep. LXXVII. Eutrop. 4. Vgl. Flor. II 9, 7: *cum consules Sulpicius et Albinovanus obiecissent catervas suas,* und Oros. V 19, 6: *Sulpicius Mari collega!*). Sulla nahm aber mit geringer Mühe die Stadt ein, verhängte die Acht über seine Gegner und stieß ihre Anordnungen um. S. konnte sich durch die Flucht in eine Villa bei Laurentum retten; hier wurde er von einem Sklaven verraten und von den Verfolgern getötet (Liv. ep. LXXVII. Vell. II 19, 1. Val. Max. VI 5, 7. Flor. II 9, 8. Eutrop. V 4. Oros. V 19, 6. Iul. Exuper. 3. Plut. Sulla 10, 2. Appian. 271f. Kürzere Erwähnungen Cic. Cat. III 24; Vat. 23; Phil. VIII 7; leg. III 20; de or. III 11; Brut. 227. 307; Cornel. II bei Ascon. 71 K.-S. = 62 St. Nep. Att. 2, 1f. Sall. hist. ed. Maur. II p. XVI 30f. u. a.). Der verräterische Sklave wurde von Sulla zuerst zum Lohne freigelassen und dann zur Strafe vom Tarpeischen Felsen gestürzt (Liv. ep. LXXVII. Val. Max. VI 5, 7 [zur Bezeichnung als *parricida* vgl. Sall. a. O.: *parricidale praeceptum*]. Oros. V 19, 6. Plut. Sulla 10, 2). Der Kopf des S. wurde auf den Rostra zur Schau gestellt (Vell. II 19, 1), und seinem Leichnam nicht einmal die Beisetzung gegönnt (Auct. ad Her. IV 31). Doch als nach einem Jahre seine Parteigenossen wieder ans Ruder kamen, zogen sie anscheinend seinen Mörder zur Rechenschaft (Auct. ad Her. I 25; ähnlicher Fall Cic. Rab. perd. 18ff.). S. war der letzte der Volkstribunen, die als Volksführer großen Stils betrachtet werden dürfen; wenn auch die Gegner ihn am liebsten mit Saturninus verglichen (Cic. leg. III 20. Sall. hist. I 77, 7 Maur. [or. Philippi]. Plut. Mar. 35, 1 [s. o.]), so verdient er vielleicht doch seinen Platz über diesem und näher bei den Gracchen und Livius Drusus.

93) P. Sulpicius Rufus gehörte wahrscheinlich seit 699 = 55 ununterbrochen zu Caesars Legaten. In diesem Jahre wurde er während der Expedition nach Britannien zur Deckung des Abfahrtshafens in Gallien zurückgelassen (Caes. bell. Gall. IV 22, 6: *P. Sulpicius Rufus legatus*). Ende 702 = 52 wurde er im Gebiet der Haeduer in die Winterquartiere gelegt (ebd. VII 90, 7: *P. Sulpicius*). Im Sommer 705 = 49 verhandelte er in Caesars Namen bei Ilerda mit dem jungen Sohne des L. Afranius (Caes. bell. civ. I 74, 6: *Sulpicius legatus*). 706 = 48 war er Praetor und befehligte die eine Hälfte der zum Schutze Italiens aufgestellten Flotte bei Vibo, während die andere unter M. Pomponius vor Messana lag (ebd. III 101, 1: *P. Sulpicius praetor*); C. Cassius Longinus überraschte mit dem syrisch-phönikischen Geschwader der Pompeianer die Abteilung bei Messana und steckte mit Brandern ihre sämtlichen 35 Schiffe in Brand; dann wandte er sich gegen die Flotte des S. und versuchte dasselbe, verbrannte auch fünf ihrer Schiffe, verlor aber durch den Gegenangriff des S. zwei Quinqueremen, die genommen, und zwei Triremen, die versenkt wurden (ebd. III 101, 4—6; vgl. Dio XLII 13, 1); es war im Hochsommer um die Zeit der Entscheidung von Pharsalos, und die Nachricht von dieser machte dem Seekrieg ein Ende (ebd. III 101, 7). 707 = 47 wurde S. Statthalter von Illyricum als Nachfolger des Q. Cornificius und als Vorgänger des P. Vatinius und bekämpfte gleich diesen beiden den Pompeianer M. Octavius. Zwar wird bell. Alex. 42, 1—47, 5 in dem Hauptbericht über diese Kämpfe sein Name nirgends genannt (daher o. Bd. IV S. 1625 übergangen); doch bell. Afr. 10, 2 spricht von *cohortes VII, quae ex veteranis legionibus in classe cum Sulpicio et Vatinio rem gesserant* (vgl. *milites, qui ex veteribus legionibus erant relicti praesidio navibus* auf der Flotte des S. Caes. bell. civ. III 101, 5). Während der illyrischen Statthalterschaft des S. im J. 708 = 46 schrieb Cicero an ihn den Brief fam. XIII 77 hauptsächlich wegen seines nach Illyrien entflohenen Sklaven Dionysios (ebd. 3), wegen dessen er in der nächsten Zeit auch an P. Vatinius schrieb (ebd. V 9, 2. 10, 1. 11, 3; s. o. Bd. V S. 914 Nr. 76). Die Aufschrift: *P. Sulpicio imp.* und die Erwähnung einer vom Senat beschlossenen Supplicatio im Anfang des Briefes (fam. XIII 77, 1) zeigen, daß S. gewisse Erfolge und ähnliche Auszeichnungen wie Vatinius aufzuweisen hatte. Ohne Consul gewesen zu sein, wurde er 712 = 42 mit C. Antonius Hybrida, dem Oheim des Triumvirs, zur Censur befördert (Fasti Colotiani CIL I² p. 64: *[C. A]ntonius P. Sulpicius cens(ores) lustr(um) n(on) f(ecerunt).* Tusculanische Inschrift CIL XIV 2611 = Dess. 6204: *P. Sulpicius C. Antonius cen[s.] | p. h. n. t.* [unverständlich] *vico Galb., P. Peticius P. l. Apollodoru[s]*). Seine Tochter war Sulpicia Nr. 112, seine Gattin demnach eine Iulia, jedenfalls aus dem Hause der Caesares (s. o. Bd. X S. 893 Nr. 544).

94) Ser. Sulpicius Rufus heißt vielleicht richtig Ser. Sulpicius Q. f. Ser. n. Camerinus Rufus, doch ist bisher der ältere Ser. Sulpicius Camerinus, dem die Filiation gehört (Nr. 31), von dem jüngeren Ser. Sulpicius Rufus gewöhnlich unterschieden worden, und deswegen werden sie auch hier noch voneinander getrennt. Mit drei Namen wird Ser. Sulpicius Rufus von Livius unter den Consulartribunen von 366 = 388 und 370 = 384 verzeichnet (VI 4, 7. 18, 1), mit zwei Namen und Hinzufügung der Iteration unter denen von 371 = 383 (VI 21, 1: *Ser. Sulpicius tertium*) und nur mit zwei Namen unter denen von 377 = 377 (VI 32, 3). Bei Diodor erscheint er unter allen vier Jahren mit Pränomen und Nomen (XV 23, 1. 36, 1. 38, 1. 61, 1); von anderen Fasten hat nur Chronogr. beim zweiten J., 370 = 384, *Rufo* erhalten. Über die drei ersten Consulartribunate wird nichts überliefert; das früheste von ihnen ist von dem des Ser. Sulpicius Camerinus Nr. 31 nur durch zwei Jahre getrennt, so daß es nahe liegt, die beiden Inhaber des Amtes für einen einzigen zu halten, wenn die Vereinigung der Kognomina Camerinus und Rufus zugegeben wird. Etwas weiter, sechs Jahr, ist der Abstand zwischen dem Consulartribunat von 371 = 383, das als drittes des Ser. Sulpicius Rufus gerechnet wird, und dem nächstfolgenden von 377 = 377. An dieses knüpft sich die bekannte Erzählung über den Anlaß der Rogationen, die damals von den Volkstribunen C. Licinius Stolo und L. Sextius eingebracht und nach zehnjährigem Kampfe durchgesetzt worden sind (vgl. dazu o. Bd. VI S. 1753. 1884f. XIII S. 464): S. sei verheiratet gewesen mit einer Tochter des M. Fabius Ambustus;

bei ihr sei eine Schwester, die mit Stolo vermählt war, eines Tages zu Besuch gewesen und sei aufgeschreckt worden durch die Schläge des Rutenbündels an der Haustür, mit denen der Lictor die Heimkehr des S. anmeldete; durch den Spott ihrer Schwester gereizt, habe sie Mann und Vater aufgestachelt, die Zulassung der Plebeier zum Consulat zu fordern. Die Erzählung, deren genealogische Voraussetzungen gewiß aus Familienurkunden stammen und Glauben verdienen, liegt vor bei Liv. VI 34, 5—10 mit dem Namen *Ser. Sulpicius* (daraus Flor. I 26, 1—4 mit dem bloßen Gentilnamen S. und daraus wieder Ampel. 25, 4 mit Zusammenwerfen der zwei Schwäger zu einem *Sulpicius Stolo*), dagegen mit dem Namen Sulpicius Rufus bei Dionys (XIV 7, nur der Anfang erhalten: *Σολπίκιος Ῥοῦφος ἐπίκλησιν*) und Dio (frg. 29, 1: *ἡ τοῦ Ῥούφου γυνὴ χιλιαρχοῦντος*. Zonar. VII 24: *Σουλπίκιος Ῥοῦφος*) und mit dem Namen *Aulus Sulpicius* beim Auct. de vir. ill. 20, 1f. Das letztere ist ein bloßes Versehen, denn der Vorname Aulus kommt bei den patrizischen Sulpiciern nicht vor; aber die anderen Zeugnisse ergeben als vollen Namen des Consulartribunen von 377 = 377: Ser. Sulpicius Rufus. Gegen dessen Gleichsetzung mit dem dreimaligen Tribunen der früheren Jahre 366 = 388 bis 371 = 383 spricht weniger die stillschweigende Ablehnung des Livius als das Zeugnis der Fasti Cap., die anscheinend den Consulartribunen von 377 = 377 mit dem dreimaligen der späteren J. 378 = 376 bis 386 = 368 gleichsetzten, den sie Praetextatus nannten (Nr. 88). Vielleicht hat auch dieser zwei Kognomina Praetextatus und Rufus miteinander vereinigt; aber hier ist eine volle Gewißheit nicht zu erlangen, und ob der Consulartribun Ser. Sulpicius von 377 = 377 der ältere Camerinus Rufus oder der jüngere Rufus Praetextatus war, bleibt unsicher. Mag dieses Amt nun den Abschluß oder den Anfang seiner Laufbahn gebildet haben, so wird es richtig sein, daß er damals zusammen mit seinem Kollegen L. Quinctius die Burg von Tusculum befreite, in die sich die Bewohner der Stadt bei einem Überfall durch feindliche Latiner geflüchtet hatten (Liv. VI 33, 6—12). Eine Anspielung darauf in einer Münzdarstellung Caesarischer Zeit konnte freilich nur gefunden werden, solange der Münzmeister L. Servius Rufus (s. o. Bd. II A S. 1834 Nr. 6) unter Verkennung seines Gentilnamens fälschlich für einen Sulpicier (Nr. 96) gehalten wurde (so noch bei Grueber Coins of the roman rep. I 566f.).

95) Ser. Sulpicius Rufus, mit vollem Namen Ser. Sulpicius Q. f. Lemonia (tribu) Rufus Cic. Phil. IV 15. 17. *Σερούιος Σουλπίκιος Κ. υἱ. Ῥοῦφος* Dio XL Ind. *Σερούιος Σολπίκιος Λεμωνία †Κόϊντος* Joseph. ant. Iud. XIV 220, stammte aus dem alten patrizischen Geschlecht (Cic. Mur. 15. Pompon. Dig. I 2, 2, 43); aber: *pater fuit equestri loco, avus* — jedenfalls noch Senator — *nulla illustri laude celebratus* (Cic. Mur. 16. Vgl. Gelzer Nobilität d. röm. Rep. 25. 29). Der Vater kann ein Bruder oder Vetter des Tribunen von 666 = 88 Nr. 92 gewesen sein. S. war ein Altersgenosse Ciceros (Cic. Brut. 150: *Aetates nihil aut non fere multum differunt.* 156: *aequalitas*), also noch 648 = 106 oder erst 649 = 105 geboren, und von Jugend auf mit ähnlichen Studien beschäftigt (Cic. fam. IV 3, 3: *ab initio aetatis ... a primis temporibus aetatis*; Brut. 151: *ineunte aetate*). Zur gründlichen Beschäftigung mit der Rechtswissenschaft soll er veranlaßt worden sein, als er den Q. Scaevola für einen Freund konsultierte, den juristischen Rat trotz wiederholter Belehrung nicht recht verstand und den scharfen Tadel empfing: *Turpe esse patricio et nobili et causam oranti, ius in quo versaretur ignorare* (Pompon. Dig. I 2, 2, 43 mit der Einführung: *traditur*); die Anekdote kann an einen tatsächlichen Vorgang anknüpfen, der sich entweder mit dem um 667 = 87 gestorbenen Augur Q. Mucius Scaevola zutrug oder mit dem 672 = 82 ermordeten Pontifex; beide Rechtsgelehrte waren ja in ihren letzten Lebensjahren auch Ciceros Lehrer (Brut. 306; Lael. 1). Als Verwandter von Nr. 92 wird S. unter der Herrschaft der Volkspartei in Rom geblieben sein und sich eher nach der Sullanischen Reaktion aus Vorsicht entfernt haben; so kam es, daß er 676 = 78 zusammen oder mindestens zugleich mit Cicero nach Rhodos reiste, um bei Apollonios Molon und anderen Gelehrten zu studieren; nach der Rückkehr wandte er sich von der Redekunst entschiedener als bisher zur Rechtswissenschaft (Cic. Brut. 151: *postea una Rhodum ille etiam profectus est, quo melior esset et doctior; at inde ut rediit, videtur mihi in secunda arte primus esse maluisse quam in prima secundus*). Wenn Cic. Brut. 154 (danach Pompon. Dig. I 2, 2, 43) ihn als Schüler des L. Lucilius Balbus (o. Bd. XIII S. 1640 Nr. 19) und des C. Aquilius Gallus (o. Bd. II S. 327ff. Nr. 23) bezeichnet, so ist immerhin zu bedenken, daß der Altersunterschied zwischen ihm und Gallus sehr gering war. Seine politische Laufbahn, die in den unteren Stufen der Ciceros parallel ging (Cic. Brut. 156: *pares honorum gradus*), begann S. um 679 = 75 mit der Quaestur, und zwar hatte er diese in Ostia zu führen (Cic. Mur. 18; vgl. Mommsen St.-R. II 571, 1. 572, 8). 689 = 65 war er Praetor und hatte den Vorsitz in der Quaestio peculatus (Cic. Mur. 35. 42; vgl. Mommsen Strafr. 761, 2. 771, 1). Eine Provinz übernahm er nicht (Cic. Mur. 42); dagegen bewarb er sich im J. 691 = 63 unter Ciceros Consulat um das Consulat für das folgende J. 692 = 62 (Cic. Mur. 7. 8. 15. 43ff. 49. 56). Er fiel bei den Wahlen durch und belangte seinen erfolgreichen Mitbewerber, L. Licinius Murena, mit dem zusammen er Quaestur und Praetur bekleidet hatte, wegen Ambitus, gemeinsam mit dem jüngern Ser. Sulpicius Nr. 96, mit M. Cato und mit einem Postumus. Der Prozeß wurde in der zweiten Hälfte des Novembers 691 = 63 verhandelt und endete mit der Freisprechung Murenas. Cicero behandelte in der erhaltenen Verteidigungsrede für den Angeklagten den S. als alten Freund (Mur. 7. 10. 43) und hochangesehenen Ehrenmann (ebd. 7. 15. 21. 23. 30) mit großer Rücksicht und Achtung, führte aber doch den Vergleich zwischen ihm und seinem siegreichen Gegenkandidaten Murena (15ff.) in einer Weise durch, daß die ganze Rechtsgelehrsamkeit lächerlich gemacht wurde (23ff. Vgl. im allgemeinen o. Bd. XIII S. 447f.). Nach dem ersten Mißerfolge vom J. 691 = 63 und bei der gespannten innerpolitischen Lage der nächsten

Zeiten hat S. längere Jahre hindurch kaum ernsthaft an eine erneute Bewerbung um das Consulat gedacht und sich hauptsächlich der Rechtskunde gewidmet. Nur im April 695 = 59 fragte Cic. ad Att. II 5, 2, *qui consules parentur, utrum, ut populi sermo, Pompeius et Crassus an, ut mihi scribitur, cum Gabinio Ser. Sulpicius*; wenn S. wirklich seine Kandidatur aufstellen wollte, so zog er sie wahrscheinlich zurück, sobald der Consul Caesar die seines Schwiegervaters L. Piso Caesoninus begünstigte. Im Frühjahr 702 = 52 war es, nachdem sich verschiedene Patrizier als Interreges abgelöst hatten, ein Ser. Sulpicius, der als Interrex gemäß dem Beschlusse des Senats die Ernennung des Pompeius zum alleinigen Consul vollzog (Ascon. Mil. 31 K.-S. = 33 St.; ohne Vornamen Plut. Pomp. 54, 5); es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß dies Ser. Galba Nr. 61 war, ebenfalls Praetorier; aber für den älteren Ser. Rufus spricht, daß er nun mit Hilfe des Pompeius seinerseits das Ziel aller Wünsche, das Consulat für 703 = 51, erreichte. Seine Wahl verdankte er zum Teil seiner Anerkennung als Rechtsgelehrter, zum Teil der Abneigung gegen seinen Konkurrenten Cato (Plut. Cato min. 49, 2. Dio XL 58, 3). Er war bereits einige fünfzig Jahre alt und der einzige seines Geschlechts, der es in dem Zeitraum von mehr als hundert Jahren, 646 = 108 (s. Nr. 59) bis 749 = 5 v. Chr. (s. Nr. 53, da der Consul von 742 = 12 Nr. 90 nach Tac. ann. III 48 *nihil ad veterem et patriciam Sulpiciorum familiam pertinuit*), zum Consulat brachte. Von den beiden Consuln dieses J. 703 = 51 (CIL I² 770 = X 220 = Dess. 5331 [Mauerbauinschrift aus Grumentum]. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. [sämtlich: *Rufo*]. Cic. ad Att. V 21, 9; fam. III 3, 1. V 21, 9. VIII 8, 5. XII 15, 2. Sall. hist. I 11 Maur. Liv. ep. CVIII. Cassiod. Ammian. XV 12, 6 [ergänzt]. Dio XL Ind. 30, 3), die durch Verschwägerung der Familien miteinander verwandt waren (S. bei Cic. fam. IV 12, 3: *propinquitas*; vgl. Röm. Adelsparteien 405, 1), war M. Marcellus (s. o. Bd. III S. 2761f.) der entschiedenere, tatkräftigere und tätigere; ihm gegenüber suchte S. die feindseligen Maßregeln gegen Caesar zu hindern (Suet. Caes. 29. Dio XL 59, 1) und warnte schon im Anfang seines Consulats den Senat eindringlich vor der Entfesselung eines neuen Bürgerkrieges, dessen Schrecken die der früheren noch überbieten würden (Cic. fam. IV 3, 1; vgl. 1, 1. 2, 3). Die Parthergefahr sah er nicht als dringend an (ebd. III 3, 1. VIII 10, 3). Infolge seiner alten Beziehungen zu Rhodos (s. o.) wirkte er gewiß dabei mit, als gerade in diesem Jahre der Bündnisvertrag mit den Rhodiern erneuert wurde (ebd. XII 15, 2). Schon Ende 704 = 50 war er ebenso wie der Consular L. Volcatius Tullus entschlossen, im Bürgerkriege neutral zu bleiben (Cic. ad Att. VII 3, 3). Er verließ zwar Mitte Januar 705 = 49 die Hauptstadt, als Pompeius, die Consuln und die meisten Senatoren sie räumten, blieb aber in Campanien und empfing gleich Cicero und anderen Schwankenden Caesars Aufforderung zur Rückkehr (ebd. VII 17, 3. VIII 1, 3). Vermutlich ist er der *Rufus*, dessen Grüße Cicero am 23. Januar aus Minturnae (vgl. seinen Aufenthalt dort Anfang Mai ebd. X 13, 2) zusammen mit solchen seines Bruders und seines Neffen an Terentia und Tullia bestellte (fam. XIV 14, 2). Aus Vorsicht, um nirgends Anstoß zu erregen, schickte er Anfang März seinen Sohn Nr. 96 in Caesars Lager vor Brundisium (Cic. ad Att. IX 18, 2. 19, 2. X 1, 4. 3a, 2. 14, 3; vgl. Saunders Classical Review XXXVII 110f.). Nachdem Pompeius und seine Parteigenossen auch Italien verlassen hatten, war S. in ähnlicher Lage wie Cicero, wurde sogar von Caesar mit geringerer Rücksicht als dieser behandelt, weil er sich schwächer gezeigt hatte (ebd. IX 19, 2. X 3a, 2; vgl. Ed. Meyer Caesars Monarchie 345. 348, 1); er erschien in der von Caesar berufenen Senatssitzung des 1. April und mahnte zum Frieden und zum Unterlassen des Feldzugs gegen Spanien (Cic. fam. IV 1, 1). Unmittelbar darauf wandte er sich durch Vermittlung des C. Trebatius an Cicero, den er seit seiner Rückkehr aus Kilikien noch nicht gesehen hatte, und schlug ihm eine Zusammenkunft vor, worauf Cicero etwa am 5. April in dem ersten erhaltenen, an jenen gerichteten Briefe antwortete (fam. IV 1). Gegen Ende des Monats sandte er einen Brief an Cicero und gab dem Überbringer Philotimus auch mündliche Aufträge mit, die dieser aber nicht ausrichtete (ebd. IV 2, 1); indes teilten gleichzeitig auch Postumia, die Gattin des S., und sein Sohn Nr. 96 dem Cicero persönlich mit, daß S. zu ihm auf das Cumanum kommen wollte; Cicero nahm in dem zweiten Briefe den Vorschlag an (ebd. IV 2; vgl. ad Att. X 7, 2), und es wurde der 7. Mai für den Besuch vereinbart (Cic. ad Att. X 9, 3. 10, 4. 12, 4. 13, 2). Nachdem S. unterwegs auch noch mit seinem Verwandten C. Marcellus, dem einen seiner Nachfolger im Consulat (s. o. Bd. III S. 2735f.), beraten hatte, traf er bei Cicero ein und enthüllte diesem eine solche Angst und Ratlosigkeit, daß er sich selbst ganz heldenhaft vorkam (ausführlicher Bericht ad Att. X 14, verwertet zur Charakteristik des S. von Mommsen R. G. III 393; vgl. schon vorher 12, 4: *Servium expecto nec ab eo quicquam ὑγιές* und nachher 15, 1. 2: *Servi consilio nihil expeditur*). Wo und wie S. dann die Zeit bis nach der Schlacht von Pharsalos zugebracht hat, ist nicht zu erkennen; keinesfalls ist er der Senator Ser. Sulpicius bei Caes. bell. civ. II 44, 3 (Nr. 21). Vielleicht hat er ähnlich seinem Kollegen im Consulat M. Marcellus sich zwar in den von den Pompeianern beherrschten Osten begeben, aber nicht in ihr Lager und nicht auf den Kriegsschauplatz, sondern an einen ruhigen Ort, der für wissenschaftliche Arbeit geeignet war, wie er auch in jüngeren Jahren eine Zeitlang auf der Insel Cercina in der Kleinen Syrte (s. o. Bd. III S. 1968) gelebt haben soll (Pompon. Dig. I 2, 2, 43; s. Jörs o. Bd. II S. 330, 4ff.). Im Dezember 706 = 48 schreibt nämlich Cicero, der selbst nach Italien zurückgekehrt ist, ad Att. XI 7, 4: *Sulpici autem consilium non scripsisti cur meo non anteponeres*; dann sind ihm im Frühjahr und Sommer 707 = 47 manche Neuigkeiten aus dem Osten zuerst durch S. bekannt geworden (ebd. XI 13, 1 von Mitte März: *De Servi patris litteris quod scribis* ... 25, 2 vom 5. Juli: *Illum discessisse Alexandria rumor est non firmus ortus ex Sulpicii litteris*); endlich sagt Brutus von S. (Cic.

Brut. 156): *Audivi nuper eum studiose et frequenter Sami, cum ex eo ius nostrum ponteficium qua ex parte cum iure civili coniunctum esset, vellem cognoscere,* und dieses Zusammensein mit S. in Samos fällt gleich nach dem mit M. Marcellus in Mytilene (s. o. Bd. III S. 2762f.) in den Hochsommer 707 = 47 (s. Gelzer o. Bd. X S. 692f.). Für das auf die Schlacht nach Pharsalos folgende Jahr dürfte aus diesen Zeugnissen der ruhige Aufenthalt des S. auf Samos mit Sicherheit zu erschließen sein. Dagegen sind die Angaben über seine Stellung vom Sommer 705 = 49 bis zur Schlacht bei Pharsalos nicht gleichlautend. Einerseits schrieb Cicero Anfang 708 = 46 an ihn selbst (fam. IV 3, 2): *Eos qui auctoritatem et consilium tuum non sint secuti, sua stultitia occidisse, cum tua prudentia salvi esse potuissent,* und ebenso und gleichzeitig an A. Torquatus über ihn (ebd. VI 1, 6); *Cuius si essemus et auctoritatem et consilium* (vgl. auch an S. ebd. XIII 26, 2: *auctoritate et consilio tuo*) *secuti, togati potius potentiam quam armati victoriam subissemus;* beide Stellen geben die Vorstellung einer beständigen neutralen Haltung des S. Anderseits rechnete Cicero in derselben Zeit in einem Briefe an A. Caecina (fam. VI 6, 10) den S. gleich Brutus, Cassius, M. Marcellus und sich selbst zu den ehemaligen und jetzt begnadigten Gegnern Caesars und rechnete im Frühjahr 711 = 43 nach seinem Tode den S. mit M. Marcellus geradezu unter die Consulare, die den Senat im Lager des Pompeius bildeten (Phil. XIII 29; vgl. Saunders 112). Dieser Widerspruch ist wohl nur so zu lösen, daß die beiden letzten Stellen tendenziös gefärbt sind und weniger Glauben verdienen, und daß S. wie im Anfang von 705 = 49, so auch weiterhin sich von den Kämpfen fernhielt und eine entschiedene Parteinahme vermied. Infolgedessen konnte Caesar ihn geradezu in seinen Dienst ziehen und Anfang 708 = 46 auf einen seiner Wesensart und Begabung angemessenen Posten stellen, indem er ihm die Statthalterschaft des eigentlichen Griechenlands, der von Makedonien getrennten Provinz Achaia, übertrug und bis über Mitte 709 = 45 hinaus beließ (vgl. Mommsen Histor. Schr. I 173. Sternkopf Herm. XLVII 329f.). S. selbst empfand das Bedürfnis, sich vor alten Freunden und Parteigenossen wegen der Übernahme dieses Amtes zu rechtfertigen (Cic. fam. IV 4, 2) und ihnen durch Klagen über seine Lage die Überzeugung von der unveränderten Fortdauer seiner guten Gesinnung beizubringen, worauf Cicero in dem dritten und vierten an ihn gerichteten Briefe besonders eingeht (fam. IV 3 und 4). Jedenfalls hat S. in Griechenland, wo viele Anhänger der unterlegenen Partei eine Zuflucht gefunden hatten, im Sinne Caesars mild und versöhnend gewirkt (vgl. z. B. Cic. fam. VI 1, 6. 4, 5 an A. Torquatus); Cicero hat ihm deswegen nicht nur Empfehlungs- sondern auch Dankbriefe zu senden gehabt (fam. XIII 17—28a, Aufschrift des ersten: *Cicero s. d. Ser. Sulpicio* [wie fam. IV 1—4 und 6], der übrigen: *Cicero Servio s.* [entsprechend den Briefen des S. fam. IV 5 und 12]; dieselben Personen betreffend: Lyso aus Patrai fam. XIII 19 und 24; C. Avianius Hammonius aus Sikyon 21, 2 und 27, 2; L. Mescinius 26, 1ff. und 28, 1ff.; über M'. Curius aus Patrai 17, 1ff. vgl. VII 29, 1. 31, 2). S. seinerseits hat zwei noch vorliegende und für die Kenntnis und Schätzung seiner eigenen Persönlichkeit höchst wertvolle Briefe geschrieben, den Beileids- und Trostbrief zu Tullias Tode im März 709 = 45 (fam. IV 5), für den ihm Cicero im fünften und letzten seiner Briefe dankte (ebd. IV 6; beide z. B. bei Bardt Ausgewählte Briefe aus Cic. Zeit II 308—320), und den Bericht vom 31. Mai über die im Piraeus erfolgte Ermordung des M. Marcellus (ebd. IV 12; vgl. Cic. ad Att. XIII 22, 2, auch 10, 1. o. Bd. III S. 2764. Bardt a. O. II 327—331. — In derselben Zeit eine belanglose und nicht sicher zu deutende Erwähnung eines S., der auch ein anderer sein kann, Cic. ad Att. XII 18, 3). Schon in den ersten Monaten von 708 = 46 hatte Cicero dem S. eine besondere Ehre erwiesen, indem er ihn durch den Mund des Brutus als den Meister des Rechts rühmen und mit sich selbst als dem Meister der Rede vergleichen ließ (Brut. 150—157); gegen Ende 710 = 44, noch bei Lebzeiten des S. wiederholte er kurz diese hohe Anerkennung (bes. 152), ohne den Namen zu nennen (off. II 65: *cum is esset, qui omnes superiores, quibus honore par esset, scientia facile vicisset),* und schließlich faßte er sie Anfang Februar 711 = 43 nach dem Tode des S. öffentlich zusammen (Phil. IX 10: *Omnes ex omni aetate, qui in hac civitate intellegentiam iuris habuerunt, si unum in locum conferantur, cum Ser. Sulpicio non sunt comparandi. Nec enim ille magis iuris consultus quam iustitiae fuit).* Im Herbst 709 = 45 war S. wieder in Rom, verkehrte mit den angesehensten Männern wie Cn. Domitius Calvinus und nahm an wichtigen Verhandlungen wie der über Deiotarus teil (Cic. Deiot. 32). Nach Caesars Ermordung stellte er im März 710 = 44 den auch von dem Consul Antonius gebilligten Antrag, *ne qua tabula post Idus Martias ullius decreti Caesaris aut beneficii figeretur* (Cic. Phil. I 3; vgl. II 91. Rice Holmes The architect of the roman empire [Oxford 1928]5). Im April war er bei einem Senatsbeschluß über die Juden der zweite Urkundszeuge hinter dem ranghöheren L. Piso Caesoninus (Jos. ant. Iud. XIV 220). Anfang Mai verließ er Rom mit ähnlicher Sorge und Furcht vor der Zukunft wie fünf Jahre vorher (Cic. ad Att. XIV 18, 3. 19, 4. 5), immer auf Erhaltung des Friedens bedacht *(pacificator* ebd. XV 7, ähnlich spöttisch wie X 15, 2). Noch Ende September war er fern und wurde bei der sich immer mehr zuspitzenden Lage im Senat sehr vermißt (Cic. an den wohl mit S. verschwägerten [s. Nr. 111] Cassius fam. XII 2, 3: *Ser. Sulpicius et summa auctoritate et optime sentiens non adest).* In der Senatssitzung des 1. Jan. 711 = 43 stellte er den auch von anderen aufgenommenen Antrag, den jungen Caesar zu beschleunigter Ämterbewerbung zuzulassen (Cic. ad Brut. I 15, 7. Vgl. Rice Holmes 205). Nachdem in den folgenden Tagen die Gegensätze scharf aufeinandergeprallt waren, machte er am 4. Januar den Vermittlungsvorschlag, der zum Beschluß erhoben wurde, daß noch eine Gesandtschaft des Senats an M. Antonius geschickt werden sollte (Cic. Phil. IX 7. 9). Er selbst übernahm gemeinsam mit zwei anderen angesehenen und gemäßigten Consularen, L. Piso Caesoninus und L. Marcius Philippus (o. Bd. XIV S. 1571), diese Mission trotz seiner angegriffenen Gesundheit (Cic. Phil. IX 1f. 5f. 8f. 15). Kurz ehe die Gesandtschaft das Lager des Antonius vor Mutina erreichte, wurde S. um Mitte Januar vom Tode dahingerafft (ebd. 1f. 6. 15f.). Unter dem frischen Eindrucke des Todes rief Cicero (Phil. VIII 22): *Utinam .... Ser. Sulpicius viveret!* und schrieb er an seine Gesinnungsgenossen (an Trebonius fam. X 28, 3): *Magnum damnum factum est in Servio,* und (an Cassius ebd. XII 5, 3): *Ser. Sulpici morte magnum praesidium amisimus* (vgl. noch Phil. XIII 29). Am 4. Februar beriet der Senat über die dem Verstorbenen zu erweisenden Ehren und hielt Cicero die als Phil. IX bezeichnete Rede, in der er nicht nur das schon von anderen beantragte öffentliche Begräbnis für den hochverdienten Toten forderte, sondern auch die von seinem Vorredner abgelehnte Errichtung eines ehernen Standbildes auf den Rostra. Sein Schlußantrag (Phil. IX 15—17) ist angenommen worden; sowohl die öffentliche Beisetzung ist bezeugt (Hieron. zu Euseb. chron. II 137 δ Sch.: *Sergius* [so!] *Sulpicius iuris consultus .... publico funere elatus),* wie die Aufstellung des Denkmals (Pompon. Dig. I 2, 2, 43: *hic cum in legatione perisset, statuam ei populus Romanus pro rostris posuit, et hodieque exstat pro rostris Augusti).* S. war verheiratet mit Postumia (Cic. fam. IV 2, 1. 4; ad Att. V 21, 14. X 9, 3. 10, 4. XII 11. 22, 2; Phil. IX 5. Suet. Caes. 50, 1), die als letzte Erbin der alten patrizischen Gens Postumia und wohl auch persönlich gewiß keine unbedeutende Frau war; aus ihrer Ehe stammten der Sohn Nr. 96 und die Tochter Nr. 111.

S. war ein ausgezeichneter Redner und wurde auch von Cicero als solcher anerkannt (Brut. 150f. 155. Quintil. inst. or. X 1, 116. 5, 4. 7, 30. XII 3, 9. 10, 11. Pompon. Dig. I 2, 2, 43). Von drei noch später erhaltenen Reden (Quintil. X 1, 116. 7, 30) wird eine für Aufidia öfter zitiert, ohne daß der Prozeß, in dem Messalla sein Gegner war, näher bestimmt werden könnte (Fest. 153. Quintil. IV 2, 106. VI 1, 20. X 1, 22. Klebs o. Bd. II S. 2298 Nr. 45). Über einen Briefwechsel zwischen S. und Varro s. Gell. II 10, 1; über ein Zitat bei Plin. n. h. XXVIII 26 s. Quellenkritik des Plin. 163. Der Dichter S. bei Plin. ep. V 3, 5 ist wohl eher der Sohn Nr. 96. Den Ruhm des S. bildete seine führende Stellung in der Rechtswissenschaft. [Münzer.]

Er hat nach dem Zeugnis des Pomponius, Dig. I 2, 2, 43 180 Bücher hinterlassen, von denen zur Zeit des Pomponius noch mehrere vorhanden gewesen seien: *huius volumina complura exstant: reliquit autem prope centum et octoginta libros.* Davon sind uns noch 4 Titel bekannt: *De dotibus,* Gell. IV 3, 2. 4; *De sacris detestandis,* Gell. VII 12, 1; *Reprehensa Scaevolae capita* oder *Notata Mucii,* Gell. IV 1, 20. Paul. Dig. XVII 2, 30. *Ad Brutum* in zwei Büchern, eine Bearbeitung des prätorischen Edikts, Dig. I 2, 2, 44. XIV 3, 5, 1. Daß er auch einen Kommentar zu den zwölf Tafeln verfaßt hat, wird mit Recht aus einigen Stellen des Festus erschlossen: v. pedem p. 210, v. vindiciae p. 376, v. sanates p. 321, v. sarcito p. 322. In die Digesten sind keine Bruchstücke aus seinen Schriften aufgenommen; aber in den aufgenommenen Fragmenten klassischer Juristen und in den Institutionen des Gaius wird er sehr häufig zitiert. Ob diese Zitate aus Schriften des Servius unmittelbar oder aus den Werken seiner Schüler entnommen sind, läßt sich nicht mehr erkennen. Er hinterließ zehn Schüler, die Pomponius Dig. I 2, 2, 44 aufzählt. Er fügt hinzu, daß acht von ihnen Schriften verfaßt hätten, die Aufidius Namusa in einem großen Sammelwerke von 140 Büchern verarbeitet habe: *Ex his decem octo libros conscripserunt, quorum omnes qui fuerunt libri digesti sunt ab Aufidio Namusa in CXL libros.* Art. Aufidius Nr. 31; o. Bd. II S. 2294. Es ist nicht ersichtlich, welche beiden der zehn Schüler von diesen acht, deren Schriften Namusa sammelte, ausgeschlossen sein sollen. P. Krüger Gesch. d. Quellen² 72 nimmt an, daß es Alfenus Varus und Ofilius sind, weil Pomponius besondere Titel von ihnen anführt. Alfenus (o. Bd. I S. 1472ff.) verfaßte ein großes Digestenwerk in 40 Büchern. Er führt in ihm häufig Ansichten des Servius mit Nennung seines Namens an. Aber auch wenn er nur schreibt *ait* oder *respondit,* ist es meist zweifelhaft, ob er seine eigene Ansicht oder die des Servius angibt.

Die große Zahl der Schüler, die Servius Sulpicius hinterließ,, bezeugt seine Bedeutung als Lehrer. Als Schriftsteller ragte er dadurch hervor, daß er es verstand, den Stoff systematisch zu gliedern. Cic. Brut. 152: *existimo iuris civilis magnum usum et apud Scaevolam et apud multos fuisse, artem in hoc uno* (Servio Sulpicio). *quod numquam effecisset ipsius iuris scientia, nisi eam praeterea didicisset artem, quae doceret rem universam tribuere in partes, latentem explicare definiendo, obscuram explanare interpretando, ambigua primum videre, deinde distinguere, postremo habere regulam, qua vera et falsa iudicarentur et quae quibus propositis essent quaeque non essent consequentia.* Also Servius Sulpicius verstand es, den Stoff (*rem universam*) einzuteilen, bei zweifelhaften Fragen die verschiedenen Möglichkeiten der Beantwortung zu unterscheiden, durch solche Analyse die Rechtsregel zu finden und schließlich zu zeigen, wann sie durch Analogie ausdehnend, wann restriktiv anzuwenden sei, wahrlich ein hohes Lob! Vgl. Cic. Phil. IX 10. 11. Die Kunst, den Stoff zu ordnen und in ein System zu bringen, läßt auf eine philosophische Schulung schließen, insbesondere auf logische und rhetorische Durchbildung, und es ist ja im ersten Abschnitt dieses Artikels gezeigt worden, daß S. philosophische Studien an der Quelle, in Griechenland, betrieben hatte. Man nimmt an, daß seine philosophische Bildung ihn noch weiter führte, nämlich dazu, daß er seine Rechtslehre philosophisch begründete und mit philosophischen Gedanken befruchtete. Das erschließt man aus den Worten, die Cicero de leg. I 17 dem Atticus in den Mund legt: *non ergo a praetoris edicto ... neque a XII tabulis ... sed penitus ex intima philosophia hauriendam iuris disciplinam putas,* womit er auf den S. anspiele. So Bremer Iurispr. antehadr. I 147. Dialektische Schärfe rühmt an S.

P. Krüger Gesch. d. Quellen² 67, und führt als Belege dafür Dig. XVII 2, 30. L 16, 25, 1 an.

Die Wirksamkeit des S. fällt in die Zeit, in welcher das Legisactionenverfahren durch den Formularprozeß abgelöst wurde, neben den *formulae in factum* die *formulae in ius conceptae* geschaffen wurden, die Kontraktslehre und ihre Einteilung ausgebildet wurde, bei der Haftung des Schuldners die einzelnen Grade (*dolus, culpa, casus; bona fides, diligentia, custodia*) unterschieden und der Haftungsgrad für die einzelnen Kontrakte festgelegt wurde, die Besitzlehre durch Entwicklung der Interdikte verfeinert wurde, neben das zivile Erbrecht das prätorische trat, die starre Vermächtnislehre der Legate durch die Erfindung fideikommissarischer Zuwendungen schmiegsamer gemacht wurde, kurz in die Zeit, in der die römische Rechtsentwicklung einen Riesenschritt nach vorwärts tat, vielleicht den größten, den sie jemals getan hat. Es hing das auf das engste zusammen mit dem wirtschaftlichen Aufschwung des Römerstaates, der zum Weltreich geworden war, und mit der geistigen Blüte, die eine noch heute bewunderte und nicht abgestorbene literarische Produktion förderte, auch mit der philosophischen Bildung, die von den höheren Schichten des Volkes gesucht wurde (Lucrez; Cicero). Mochte die wissensschaftliche Darstellung und Ausbildung der neuen Rechtsideen auch erst von den späteren Juristengenerationen geleistet werden, so sind doch die Anfänge dazu sicherlich bei den juristischen Zeitgenossen Ciceros zu suchen. Da unter ihnen der philosophisch gebildete S. den ersten Rang einnimmt, so liegt die Vermutung sehr nahe, daß er an der theoretischen Begründung der neuen Gedanken und Erscheinungen des Rechts hervorragend beteiligt war. Dies im einzelnen nachzuweisen, hat denn auch Vernay Servius et son école, Paris 1909, versucht, aber wie Peters in seiner Kritik dieser Schrift, Ztschr. der Sav.-Stift. XXXII (1911) 463ff. gezeigt hat, ohne Erfolg, und Bremer hat wohl Recht, wenn er a. O. 145 sagt, die Leistungen des S. in der Ausbildung des Rechts könnten wegen der Spärlichkeit der erhaltenen Fragmente seiner Schriften nicht sicher abgeschätzt werden.

Zwei Formeln tragen den Namen des S., die fiktizische Klage des *bonorum emptor* zur Geltendmachung der Forderungen des Gemeinschuldners (*defraudator*) im Gegensatz zu der mit subjektiver Umstellung gebildeten *formula Rutiliana*, Gai. IV 35. Lenel Edikt³ 432, und die dingliche Pfandklage, Dig. XX 1, 1, 2; l. 3 pr.; l. 7; l. 10; l. 18; l. 21, 1 (interpoliert); XX 6, 1 pr.; l. 2; l. 4 pr. XIII 7, 28 pr. IX 4, 36. X 2, 29. X 4, 3, 3. XVI 1, 17, 1. XXI 2, 34, 2; l. 35; l. 66 pr. XLIII 33, 2 (*Servianum iudicium*). Cod. IV 10, 14. IV 32, 19, 2. VIII 9, 1. VIII 15 (16), 6; *actio quasi Serviana* Dig. XVI 1, 13, 1. Inst. IV 6, 7. 31. Lenel Edikt³ 493. Bremer 219ff. schreibt beide Formulare unserm S. zu; Vernay 307ff. schließt sich ihm an. Dagegen ist, wie oft bemerkt worden ist (z. B. Girard Manuel⁵ 770, 5), einzuwenden, daß S. weder *praetor urbanus* noch *peregrinus* war, sondern der *quaestio de peculatu* vorstand. Diesem Einwand begegnet Vernay mit der Bemerkung, die *formulae Servianae* verdanken ihre Bezeichnung nicht dem Umstande, daß sie ein Praetor namens Servius in das Edikt eingefügt habe, sondern dem Umstand, daß der große Jurist S. durch seine schriftstellerische Tätigkeit oder durch sein Ansehen ihre Aufnahme in das Edikt bewirkt habe. Tatsächlich hat neuerdings Wlassak Die klassische Prozeßformel 1924 sehr einleuchtend nachgewiesen, daß die Erfindung und Herstellung der Formeln nicht das Verdienst der Praetoren, sondern der Juristen war. Aber ob die Formeln auch den Namen von den rechtsgelehrten Erfindern empfingen, darüber hat er keine Untersuchung angestellt. Jedenfalls hieß die *actio de dolo*, deren Ursprung nicht auf den Praetor, sondern auf den Juristen Aquilius Gallus zurückzuführen ist, nicht *formula Aquiliana*. Bei der Servianischen Pfandklage kommen aber noch weitere Bedenken hinzu. Sie stand im Edikt an ganz eigentümlicher Stelle, nämlich hinter dem Interdictum Salvianum, also in einem der spätesten Kapitel, getrennt von den dinglichen und den Kontraktsklagen, und sie war nicht wie zu erwarten wäre, durch ein prätorisches Edikt eingeführt, Wlassak Edikt u. Klageform 130f. Lenel Edikt³ 493. Daher nehmen die meisten Forscher an, daß sie erst von Iulian bei der abschließenden Redaktion dem Edikte eingefügt worden ist, Siber Röm. Privatrecht 1928, 124. Sohm-Mitteis-Wenger Institutionen 345. Czyhlarz-San Nicolò Institutionen 172. Das würde auch mit der materiellen Rechtsentwicklung übereinstimmen, da vielfach angenommen wird, daß die dingliche Pfandklage nicht vor dem 2. nachchristl. Jhdt. entstanden ist. Fehr Beiträge zur Lehre vom römischen Pfandrecht, Upsala 1910, 136. Die Frage ist aber sehr umstritten und kann im Rahmen dieses Artikels nicht untersucht werden. S. den Art. Hypotheca, o. Bd. IX S. 455. Ob die beiden *formulae Servianae* ihren Namen unserem S. verdanken, muß nach Lage des uns zu Gebote stehenden Quellenmaterials und nach dem Bestande der heutigen Forschung einstweilen unentschieden bleiben.

Everardus Otto De vita studiis scriptis et honoribus Ser. Sulpicii, abgedruckt in seinem Thesaurus V 1555ff. R. Schneider Quaestionum de Ser. Sulpicio Rufo specimen I 1834. P. Krüger Gesch. d. Quellen² 66f. Kipp Gesch. d. Quellen⁴ 101f. Bremer Iurispr. Antehadr. I 139ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 483f. Kübler Gesch. d. röm. Rechts 21. 139. Schanz-Hosius Gesch. d. röm. Lit. I⁴ 593ff. Stroux Summum ius summa iniuria [Lpz. 1926] 40ff. — Sammlung der Fragmente: Bremer 167ff. Lenel Palingenesia iuris civilis II 321ff. Huschke-Seckel-Kübler Iuris anteiustiniani reliquiae I⁶ 32ff. [Kübler.]

96) Ser. Sulpicius Rufus war der Sohn des gleichnamigen Nr. 95 und seiner Gattin Postumia. Bei der Anklage des L. Licinius Murena wegen Ambitus im J. 691 = 63 trat neben dem Hauptkläger Nr. 95 ein jüngerer Ser. Sulpicius auf, der hauptsächlich die unzulässige Wahlbeeinflussung der Rittercenturien nachzuweisen

suchte (Cic. Mur. 56: *Accusat Ser. Sulpicius, sodalis filius, cuius ingenio paterni omnes necessarii munitiores esse debebant.* 54: *Adulescenti ingenioso et bono, Ser. Sulpicio, de equitum centuriis respondebo*; vgl. 73 mit Anrede: *Servi* und 57 die Überschrift eines nicht veröffentlichten Stükkes: *De Postumi criminibus. De Servi adulescentis*). Daß die beiden Ankläger Vater und Sohn waren, ist nirgends angedeutet, und die sonstigen Lebensnachrichten des Sohnes könnten eine spätere Ansetzung seiner Geburt als die um 673 = 81 zu empfehlen scheinen. Aber das Alter des Vaters steht der Annahme nicht im Wege; ein anderer jüngerer Mann gleichen Namens ist in dieser Zeit außer dem kaum in Betracht kommenden Ser. Galba Nr. 61 nicht bekannt; Unterstützung der Ambitusklage eines durchgefallenen Kandidaten durch seinen jungen Sohn ist drei Jahre zuvor bei L. Manlius Torquatus auch vorgekommen (o. Bd. XIV S. 1201. 1203); so bleibt es doch sehr wahrscheinlich, daß der jüngere Ser. Sulpicius im Murenaprozeß der Sohn des Hauptklägers war. Im Beginn des J. 704 = 50 tauchte der Gedanke seiner Verlobung mit Ciceros Tochter Tullia auf (Cic. ad Att. V 21, 14: *De ἐνδομύχῳ probo idem quod tu, Postumiae filio*). Nach Ausbruch des Bürgerkrieges 705 = 49 wurde S. Anfang März von seinem Vater nach Brundisium geschickt, um zwischen Caesar und Pompeius zu vermitteln, d. h. es mit keinem zu verderben (Cic. ad Att. IX 18, 2: *Quid, quod Servi filius, quod Titini in iis castris fuerunt, quibus Pompeius circumsederetur.* 19, 2: *Servius qui filium misit ad affligendum Cn. Pompeium aut certe capiendum cum Pontio Titiniano.* X 1, 4: *Istum qui filium Brundisium de pace misit.* 3a, 2: *Tilinius et Servius .... cum filios misicut intellexi et Servio et Postumiae placere*; ad *Odiosus scrupulus de fili militia Brundisina*). Ende April war er mit seiner Mutter Postumia bei Cicero auf dem Cumanum und verabredete mit ihm einen Besuch seines Vaters (Cic. fam. IV 2, 1: *Postumia tua me convenit et Servius noster. his placuit, ut tu in Cumanum venires.* 4: *venias, sicut intellexi et Servio et Postumiae placere*; ad Att. X 9, 3: *Servium exspecto ad Nonas, et adigit ita Postumia et Servius filius.* 10, 4: *Hic ego Servium exspecto; rogor enim ab eius uxore et filio*). Während der Vater 708 = 46 und 709 = 45 in Griechenland war, stand der Sohn in Rom mit Cicero in lebhaftem Verkehr; er wird in dessen Briefen an den Vater wegen seiner Anhänglichkeit, Tüchtigkeit, Bildung mit hohem Lobe bedacht (*Servius tuus* fam. IV 3, 4. 6, 1. XIII 27, 4. *Servius tuus vel potius noster* IV 4, 5), namentlich auch wegen seiner Teilnahme an Tullias Tod (IV 6, 1). Ende 710 = 44 nahm er in Ciceros Hause an einer Beratung über das seinem Verwandten Dec. Brutus zu empfehlende Verhalten teil (Cic. fam. XI 7, 1 an Dec. Brutus: *Servium consobrinum tuum*; über die Verwandtschaft s. Röm. Adelsparteien 405). Anfang Februar 711 = 43 gedachte Cicero im Senat in seinem Nachrufe auf den Vater mit ehrenvollen Worten des Sohnes, der dieser Sitzung wegen der Trauer fernblieb, und rühmte ihn als ein wahres Ebenbild aller Tugenden des Verstorbenen (Phil. IX 5. 9. 12). Anfang Juni versicherte er noch einmal dem Dec. Brutus (fam. XI 24, 2): *Habes amantissimum Servium.* Es scheint, daß S. den Vater und Cicero nicht lange überlebt hat und verhältnismäßig früh gestorben ist, vielleicht gar bei den Proskriptionen. Er war verheiratet mit Valeria, Schwester des M. Valerius Messalla Corvinus und des M. Valerius Messalla Potitus, die nach seinem Tode keine neue Ehe mehr schließen wollte, sondern zeitlebens als Witwe um ihn trauerte (Hieron. adv. Iovinian. I 46 aus Sen. de matrim. frg. 28 Bickel). Vielleicht war er der von Horat. sat. I 10, 86 und von Ovid. trist. II 441 *Servius* und von Plin. ep. V 3, 5 *Servius Sulpicius* genannte Dichter und wahrscheinlich der Vater der mit Messalla verwandten Dichterin Sulpicia Ser. f. (Tibull. III 8,1. 14, 5. 16, 4 s. Nr. 114). Seinen Namen trägt ein Kind auf einer fragmentierten Grabschrift CIL VI 26979: *Ser. Su[lpicio] | Rufo | m(ensibus) VI d(iebus) .... | paren(tes)* .... Fälschlich auf ihn bezogen wurden früher die Münzen aus dem J. 712 = 42, die vielmehr einem L. Servius Rufus gehören (s. o. Bd. II A S. 1834 Nr. 6); s. darüber auch Nr. 94.

97) P. Sulpicius Saverrio, Ser. f. P. n. (Acta triumph.) war Consul 450 = 304 (Fasti Cap. Chrongr. Hydat. Chron. Pasch. [beide mit derselben Entstellung des Kognomens zu *Faberio*]. Liv. IX 45, 1. Cassiod. Plin. n. h. XXXIII 18 [mit falschem Pränomen *L.*]. Diod. XX 91, 1) und Censor 454 = 300 (Liv. X 9, 14 vgl. CIL I² p. 21. 33) mit P. Sempronius Sophus; die Geschichte beider Jahre s. o. Bd. II A S. 1437f. Nr. 85; in seinem Consulat triumphierte S. über die Samniten (Acta triumph.), die damals Frieden schlossen. 455 = 299 war S. zweiter Interrex und leitete als solcher die Consulwahlen (Liv. X 11, 10). Wahrscheinlich sein Sohn ist Nr. 98; für die Gleichsetzung beider, die ebenfalls möglich ist, hat Fruin (Jahrb. f. Philol. CXLIX 116) geltend gemacht, daß als Interreges von den Annalisten gewöhnlich solche Männer genannt werden, die vor und nach dem Jahre des Interregnums in den Fasten vorkommen.

98) P. Sulpicius Saverrio, Consul 445 = 279 mit P. Decius Mus. Der Name lautet: *P. Sulpicius* Eutrop. II 13, 4. Cassiod. [*P. ulpicius*]. Dionys. XX 1, 1; *Sulpicius* Fest. 197; *Saberno* Chronogr.; *Caverione* Hydat.; *Καβερίωνος* Chron. Pasch.; er wird nicht genannt Zonar. VIII 5 Anf. S. war wohl eher der Sohn von Nr. 97, als mit diesem identisch. Beide Consuln wurden gegen König Pyrrhos ins Feld geschickt und von ihm in der großen zweitägigen Schlacht bei Ausculum geschlagen (Belegstellen o. Bd. IV S. 2284f.; zur Kritik der Berichte, von denen nur Fest. 197 den S. [als Sieger!] hervorhebt, vgl. Judeich Klio XX 7—11). [Münzer.]

99) P. Sulpicius Scribonius Proculus s. o. Bd. II A S. 888 Nr. 26.

100) Sulpicius Scribonius Rufus s. o. Bd. II A S. 890 Nr. 28.

101) Titus Sulpicius Seranus wird in einer stadtrömischen Inschrift (CIL VI 31 769) als *c(larissimus) v(ir)* bezeichnet. Sonst wissen wir über diese Persönlichkeit, deren Pränomen in der Inschrift ausgeschrieben ist, nichts. [Fluss.]

102) Sulpicius Serenus, Cn. filius Quirina (tribu), unternahm unter Hadrian eine Expedition gegen

den räuberischen Stamm der Agriophagen und schlug sie nach zweitägiger Verfolgung, so daß sie schwere Verluste erlitten und die geraubte Beute herausgeben mußten, Seymour de Ricci Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1905, 155f. (vgl. Clermont-Ganneau ebd. 525–527) = IGR I 1207 = Dess. III 8908 (lateinisch-griechische Inschrift aus dem ägyptischen Theben; von seinem Namen ist im lateinischen Text nur das Kognomen angeführt). [Stein.]

103) Sulpicius Severus, christlicher Schriftsteller, etwa um 400 n. Chr.

A. Quellen: Die Schriften des Sulpicius Severus, Erwähnungen der einzelnen Autoren, besonders bei Paulinus von Nola und Gennadius.

B. Leben.

1. Der Name Sulpicius Severus ist durch die handschriftliche Überlieferung und durch die Schriftstellererzeugnisse gewährleistet. Da ihn Paulinus in den doch irgendwie zur Veröffentlichung bestimmten Briefen Severus nennt, der Schriftsteller sich selbst in den Dialogen als Sulpicius anreden läßt, so ist Severus vielleicht ein beigelegter Name.

2. Lebenslauf. Die wichtigste Stelle über Sulpicius Severus bietet Gennad. de vir. illust. 19, woraus wir erfahren, daß er in Aquitanien geboren, literarisch gebildet, durch Liebe zu Armut und Erniedrigung ausgezeichnet, sich die Gunst von Männern, die durch ein asketisches Leben die Lehren Christi zu verwirklichen strebten, des Bischofs von Tours Martinus und des Paulinus von Nola erworben hat. Diese Nachrichten finden eine Bestätigung durch Paulinus von Nola selbst ep. V 5, *Tu frater dilectissime, ad dominum miraculo maiore conuersus es, quia aetate florentior, laudibus abundantior, oneribus patrimonii leuior, substantia facultatum non egentior et in ipso adhuc mundi theatro id est fori celebritate diuersans et facundi nominis palmam tenens, repentino inpetu discussisti seruile peccati iugum et letalia carnis et sanguinis uincla rupisti. neque te diuitiae de matrimonio familiae consularis adgestae neque post coniugium peccandi licentia et caelebs iuuentas ab angusto salutis introitu et arduo itinere uirtutis in mollem illam et spatiosam multorum uiam reuocare potuerunt. beatus, qui refugisti de consilio inpiorum et in uia peccatorum persistere noluisti et sedere in cathedra pestilentiae dedignatus es, ut humilitate praecelsa pedibus crucifixi accubares.*

Aus der Stelle ergibt sich, daß S. jünger war als Paulinus, also nach 353 n. Chr. geboren ist. Ferner brachte er es als Advokat zu hohem Ansehen. Er heiratete dann in eine reiche konsuliarische Familie. Auch nach dem frühen Tode seiner Gattin blieb er in treuer Verbindung mit seiner Schwiegermutter Bassula, hat aber sich später dem mönchischen Leben ergeben und sich ungefähr zur gleichen Zeit wie sein Freund Paulinus von der irdischen Welt abgewendet (Paul. ep. XI). Bald danach gelangte er in den Bannkreis des Martinus, des Bischofs von Tours, worüber S. selbst ep. II 14. Dial. II 13, 14, ferner Paul. ep. XI 13. XVII 4 berichtet. Aus Paul. ep. I 11 wissen wir, daß er zunächst in Eluso gewohnt, später diesen Aufenthalt verlassen und sich in Primuliacum ein Kloster baute, es mit Taufkapelle und Pfarrkirche ausstattete (vgl. Paul. ep. XXXII). Man hat daher wohl keinen Grund an der Angabe des Gennadius zu zweifeln, daß er Presbyter war. Das große geistige Erlebnis für S. war die Einwirkung der Persönlichkeit des Martinus. Da aber, wie sich noch zeigen wird, die sonstigen Angaben des Gennadius in allen Punkten stichhaltig sind und anscheinend auf guten Quellen beruhen, so sehe ich keinen Grund an seiner Nachricht zu zweifeln, daß er später dem Pelagianismus verfallen, sich aber wieder von dieser Irrlehre befreit habe.

Wie das Leben des S. in den großen Rahmen der damaligen Zeitverhältnisse einzuordnen ist und wie sein Einzelschicksal hierdurch bestimmt war, hat J. Bernays 1—19 in glänzender Weise auseinandergesetzt. In doppelter Weise waren die Gemüter der damaligen Zeit in Erregung: einmal durch die politischen Ereignisse, weil der Thronprätendent Maximus Gallien erobert hatte, dann durch den Streit, den in der Kirche Priscilianus hervorgerufen hatte. In diesem Streite stellte S. sich, gewiß unter dem Einfluß des Martinus, auf Seite des Priscilianus. Die Zeit, da S. gestorben, ist nicht genau zu ermitteln, da er aber den Martinus überlebt hat und zweifellos jünger als dieser war, so wird man seinen Tod etwa in das erste Viertel des 5. Jhdts. setzen.

C. Schriften: Über diese belehrt eingehend Gennad. 19 und die Interpretation dieser Stelle ist ein wichtiges Mittel, den uns unter dem Namen des S. erhaltenen Nachlaß auf seine Echtheit zu prüfen. Erst in zweite Linie treten stilkritische Untersuchungen.

Severus presbyter cognomento Sulpicius Aquitanicae provinciae, vir genere et littera nobilis (vgl. Paul. a. O.) *et paupertatis atque humilitatis conspicuus, carus etiam sanctorum virorum, Martini, Turonensis episcopi, et Paulini Nolensis. Scripsit non contemnenda opuscula. Nam epistulas ad amorem Dei et contemptum mundi hortatorias scripsit sorori suae multas, quae et notae sunt. Scripsit et ad supra dictum Paulinum duas* (!) *et ad alios alias, sed quia in aliquibus etiam familiaris necessitas inserta est, nunc digeruntur. Conposuit et Cronicam. Scripsit et ad multorum profectum Vitam beati Martini, monachi et episcopi, signis et prodigiis ac virtutibus inlustris viri, et Consolationem Postumiani et Galli se mediante et iudice, de conservatione monachorum Orientalium et ipsius Martini habita, in dialogi specie, duabus inconcisionibus conprehendit. In quarum priore refert suo tempore apud Alexandriam synodo episcoporum decretum, Origenem et cautius a sapientibus pro bonis legendum et a minus capacibus pro malis repudiandum. Hic in senectute sua a Pelagianis deceptus et agnoscens loquacitatis culpam silentium usque ad mortem tenuit, ut peccatum, quod loquendo contraxerat, tacendo penitus emendaret.*

Vergleichen wir diese Angaben mit dem erhaltenen Nachlaß, so haben wir tatsächlich Briefe erhalten, und zwar drei Briefe, die auf Martinus sich beziehen, deren Echtheit nicht bezweifelt werden kann, ferner weitere sieben Briefe, über deren Echtheit berechtigte Zweifel bestehen (vgl. J. Schell De Sulpicio Severo Sallustianeae Livianeae Tacitaneae elocutionis imitatore, Münster 1892). Jedenfalls aber zeigt die Angabe des Gennadius, daß es eine weit größere Briefsammlung des S. gegeben hat, als wir erhalten haben. Er stand auch wirklich z. B. mit Paulinus von Nola in brieflichem Verkehr, was sich schon aus der Tatsache ergibt, daß Paulinus an ihn die Briefe 1. 5. 11. 17. 22. 23. 24. 27. 28. 29. 30. 31. 32 gerichtet hat. Daß aus der Privatkorrespondenz mancherlei verlorengegangen ist, werden wir dem Gennadius demnach glauben. Ferner sind uns durch Gennadius bezeugt: Chronik, das Leben des hl. Martinus und die Dialoge.

1. Die Chronik: Sie umfaßt zwei Bücher. In ihr paraphrasiert S. das alte Testament, nicht das neue, und erzählt die Ereignisse bis auf die unmittelbare eigene Zeit. Die Chronik ist durch ein Vorwort, das die Absicht des Autors und eine kurze Inhaltsangabe enthält, eingeleitet:

Res a mundi exordio sacris litteris editas breuiter constringere et cum distinctione temporum usque ad nostram memoriam carptim dicere aggressus sum, multis id a me et studiose efflagitantibus, qui diuina compendiosa lectione cognoscere properabant, quorum ego uoluntatem secutus non peperci labori meo, quin ea, quae permultis uoluminibus perscripta continebantur, duobus libellis concluderem, ita breuitati studens, ut paene nihil gestis subduxerim. uisum autem mihi est non absurdum, cum usque ad Christi crucem Apostolorumque actus per sacram historiam cucurrissem, etiam post gesta connectere: excidium Hierosolymae uexationesque populi Christiani et mox pacis tempora ac rursum ecclesiarum intestinis periculis turbata omnia loquturus. ceterum illud non pigebit fateri me, sicubi ratio exegit, ad distinguenda tempora continuandamque seriem usum esse historicis mundialibus atque ex his, quae ad supplementum cognitionis deerant, usurpasse, ut et imperitos docerem et litteratos convincerem. verumtamen ea quae de sacris uoluminibus breviata digessimus, non ita legentibus auctor accesserim, ut praetermissis his, unde deriuata sunt, appetantur: nisi cum illa quis familiariter nouerit, hic recognoscat quae ibi legerit: etenim uniuersa diuinarum rerum mysteria non nisi ex ipsis fontibus hauriri queunt. nunc initium narrandi faciam.

Der Schriftsteller, der, wie der Lebensgang zeigt, eine stark empfindsame Natur gewesen sein muß, die stets mit innerer Überzeugung an eine Sache getreten ist, verrät nun, wie schon Bernays gesehen hat, seine gegen die Priscilianer eingestellte Richtung keineswegs, z. B. I 54, 3. 5. Ferner ist es für den asketischen Mönch charakteristisch, wenn er II 41, 4 für die Bischöfe und Kleriker nicht materielle Unabhängigkeit und Reichtum verlangt, sondern eine bescheidene Honorierung aus dem Fiskus. *Hic ego Gauidium episcopum nostrum quasi obtrectantem referre solitum audiui, sed longe aliter senserim laudique attribuo, episcopos tam pauperes fuisse, ut nihil proprium haberent neque ab aliis potius quam a fisco sumerent, ubi neminem grauabant: ita in utrisque egregium exemplum. de reliquis nihil memoria dignum traditur, sed redeo ad ordinem.* Andererseits ist er gegen eine zu große staatliche Autorität (vgl. I 32, 3). *Sed hostili metu remoto secundis tranquillisque rebus, corruptis consiliis, more uulgi, cui praesentia fastidio, insueta desiderio sunt, regium nomen, cunctis fere liberis gentibus perinuisum, populus desiderabat: plane insigni exemplo amentiae praeoptabat libertatem seruitio mutare.*

Die Chronik ist wohl disponiert, der Schriftsteller ist immer darauf bedacht, den Leser, wenn er Exkurse macht, wieder durch entsprechende Bemerkungen in den Fortlauf der Erzählung hineinzubringen. Er scheut sich nicht subjektiv Entscheidungen zu treffen und auf das Original, die Bibel, hinzuweisen, obgleich man solche Bemerkungen nicht allzu ernst nehmen darf, wie sich noch zeigen wird (vgl. z. B. I 10, 4). *At Esau potens diuitiis erat, uxoribus sibi etiam e Chananaeorum gente assumptis: cuius progeniem in hoc tam praeciso opere inserendam non putaui. si quis studiosior erit, ad originem reuertatur.* Mit seiner Persönlichkeit tritt er auch hervor, wenn er bewußt Auslassungen vornimmt. Z. B. fehlt der liber Leviticus, dazu bemerkt er aber, *nos enim suscepti operis modum custodientes solam historiam persequimur.* Für seine durch Augustinus beeinflußte Ansicht von der göttlichen Gnade mag zeugen eine Stelle wie I 24, 7: *Unde cum reputare in animo soleo, populum tot beneficiis Dei obligatum, tot cladibus cum peccaret coercitum, expertumque et miseri cordiam et seueritatem Dei nequaquam emendatum, et cum semper ueniam erroris acciperet, semper peccasse post ueniam, nihil mirum uideri potest Christum ab his non receptum, cum iam inde ab initio totiens in Domino rebelles deprehendantur: magisque mirum est, illis semper peccantibus numquam Dei, si quando eum implorauerunt, defuisse clementiam.* Der ehemalige Sachverwalter verrät sich (vgl. Bernays) in der Art, wie er klar und deutlich die Zivil- und Kriminalprozeßgebung des Alten Testamentes mustergültig in die römische Juristensprache umzugießen versteht. Wenn er hier sogar nicht nur die Itala, sondern auch die doch im Stile gehobene Bibelübersetzung des Hieronymus weit übertrifft, so hängt dies auch mit der Tendenz zusammen, den Gebildeten seiner Zeit, die dem religiösen Leben ergeben waren, aber infolge ihrer stilistischen Ausbildung die einfachen und an dem Originaltext festhaltenden lateinischen Wiedergaben der Bibel nicht lasen (vgl. Augustinus in den Confessiones), ein Buch zu bieten, das für den Gebildeten lesbar war. Man vergleiche z. B. eine Stelle wie I 18, 7: *Si quis virginem nondum desponsatam corruperit, dotabit puellam et ita eam uxorem accipiet: si pater puellae nuptias recusaverit, dotem raptor dabit,* mit der Wiedergabe bei Hieronymus *Si seduxerit quis virginem necdum desponsatam dormieritque cum ea, do-*

tabit eam et habebit eam uxorem. — Die Chronik ist datiert auf den ersten Consulat des Stilicho im J. 400 n. Chr. II 9, 7 *id gestum post Romam conditam anno fere ducentesimo et sexagesimo, Macerino et Augurino consulibus, abhinc annos, si tamen inuestigatio Romanorum consulum non fefellit, DCCCLXXX et VIII: omne enim tempus in Stiliconem consulem direxi.* Man vergleiche noch II 27, 5 *a quo tempore usque in Stiliconem consulem sunt anni CCCLXXII.* Dagegen sprechen, wie längst erkannt wurde, zwei Stellen: II 31, 3, wo vom jüdischen Aufstand unter Hadrian die Rede ist, ferner II 33, 4—35, wo die Reise der Mutter des Kaisers Konstantin, Helena, nach Jerusalem erwähnt wird; von ihr hatte, wie die wörtlichen Entlehnungen zeigen, S. erst durch den im J. 403 n. Chr. geschriebenen Brief des Paulus Kenntnis. Daß an beiden Stellen Einschübe vorliegen, ist nicht zweifelhaft. Bernays zeigt, daß die Einschübe von S. selbst vorgenommen sind; dann ergibt sich aber für mich, daß die Chronik erst im J. 403 ihre endgültige Fassung durch den Autor erlangt hat. Das mag wundersam scheinen gegenüber seiner deutlichen Feststellung, er habe die Chronik auf das J. 400 eingestellt. Erklärlich wird der Tatbestand, wenn (s. u.) man annimmt, die Chronik sei zum ersten Mal im J. 400 fertiggestellt und dann im kleinen Kreis bekanntgeworden, aber erst 403 in die uns vorliegende Form vom Autor endgültig gefaßt worden.

Die Sprache und der Stil sind vielfach Gegenstand der Forschung geworden. Es zeigt sich ganz klar, daß der Schriftsteller unter dem Einfluß des Sallust steht. Ferner scheut er sich, wenn er sich auch immer entsprechend der Sitte der damaligen Zeit als ungebildet hinstellt, doch nicht, Vergil in der Chronik zu nennen. Man hat ferner (vgl. Manitius und Klebs) deutlich Spuren der Lektüre des Velleius bei ihm gefunden, besonders in den Übergängen, aber auch in einzelnen Ausdrücken. An Tacitus lehnt er sich sachlich an. So entspricht II 38, 2 ann. XV 37; II 29, 1—3 ann. XV 40 und 44. Daß auch einzelne sprachliche Abfärbung vorkommt, ist selbstverständlich. Wichtig ist die Schilderung von der Eroberung Jerusalems, in der im Gegensatze zu der Überlieferung, die uns bei Josephus vorliegt (bell. VI 4, 3), aber in Übereinstimmung mit Valerius Flaccus 1 13, Titus selbst für die Zerstörung des Tempels eintritt (II 30, 6). Es ist eine allgemeine angenommene Vermutung von Bernays 55ff., daß die noch um 400 vorhandenen Historien des Tacitus hier die Quelle seien. Man hat ferner (Paucker u. a.) vulgäre Elemente in der Sprache des S. aufgespürt, und solche drängen sich auch auf, zwar vereinzelt, aber ganz sicher. Im ganzen muß man jedoch, um richtig über Sprache und Stil des S. zu urteilen, sagen, daß offenbar die treffliche rhetorische Ausbildung zugrunde liegt, die für ein historisches Werk in kurzer Form den Stil des Sallust und seine Sprache schulgemäß lehrte. Ferner darf man nicht außer acht lassen, daß der Autor des 4. Jhdts. n. Chr. ganz natürlich auch unter dem Zwange der Sprache seiner Zeit steht und somit sich dieser unwillkürlich einfügt. Es ist ebenso falsch S. in seinem Stil und seiner Sprache an die Autoren der klassischen Zeit heranrücken zu wollen wie ihn zu einem Liebhaber von Vulgarismen zu machen. Zu welcher Art von Stil und Sprache es der Autor bringen kann, beweist z. B. der Schluß der Chronik, wo es also heißt: *at inter nostros perpetuum discordiarum bellum exarserat, quod iam per quindecim annos foedis dissensionibus agitatum nullo modo sopiri poterat. et nunc, cum maxime discordiis episcoporum omnia turbari ac misceri cernerentur cunctaque per eos odio aut gratia, metu, inconstantia, inuidia, factione, libidine, auaritia, arrogantia, somno, desidia deprauata, postremo, plures aduersum paucos bene consulentes insanis consiliis et pertinacibus studiis certabant: inter haec plebs Dei et optimus unus quisque probro atque ludibrio habebatur.*

Man sieht hier deutlich, wie der Stil des Sallust sozusagen die Grundlage bildet, anderseits die starke Häufung der Ausdrücke wieder sich von Sallust entfernt. Auf Schulbildung und ein gewisses Prunken damit trotz aller immer wieder betonten Bescheidenheit ist dann auch die Anführung des Vergil zurückzuführen.

Ein besonderes Augenmerk hat der Autor der Chronologie zugewendet. Er benützt den Eusebius, vielleicht schon in der Bearbeitung des Hieronymus, ferner die Chronologie der babylonischen Könige, er geht besonders Synchronismen mit Eifer nach, wie wir auch aus den Briefen an Paulinus sehen, bei dem er freilich für solche Fragen kein geneigtes Ohr fand.

Die Überlieferung beruht auf dem Codex Palatinus Vaticanus 824 aus dem 11. Jhdt. Auf Grund dieser Handschrift ist die Ausgabe im S. E. L. Vol. I von C. Halm gearbeitet.

2. Die Schriften über den hl. Martinus. Das Leben des hl. Martinus selbst behandelte der Autor in der Vita sancti Martini episcopi et confessoris. Aus der Einleitung, die an den Mitbruder Desiderius gerichtet ist, müssen wir, wenn wir von den Höflichkeitswendungen absehen, schließen, daß der Autor von Haus aus sein Buch für die Öffentlichkeit bestimmt hat. Dazu stimmt auch, daß er am Schlusse direkt erklärt, er hoffe, daß sein Werk *omnibus sanctis* angenehm sein wird. Das Werk enthält dann im zweiten Kapitel eine weitere Einleitung, in der er sich mit der Historie und Philosophie kurz auseinandersetzt und sein Thema angibt. Hierauf wird das Leben des Martinus von der Geburt an geschildert, indem besonderes Gewicht auf die Wundertaten gelegt wird. Das wichtigste Kapitel ist die berühmte Stelle, in der erzählt wird, wie Martinus zum ‚Mantelheiligen' geworden ist (Kap. 3). Martinus begegnete als Soldat im strengen Winter einem frierenden Bettler, zerschnitt seinen Mantel und gab dem Bettler die eine Hälfte als Hülle. In der folgenden Nacht erschien ihm Christus mit diesem Mantelstück. Es werden ferner die zahlreichen Wundertaten des Martinus erzählt, so Heilung von Kranken, Wiedererweckung von Toten, dann aber auch das mutige Auftreten dem Kaiser gegenüber und ähnliches. Man sieht, daß es sich hier um die literarisch festgewordene Art der Legende handelt. Die Antwort auf die Frage, wie weit die Erzählung sich an wirkliche Ereignisse anschließt, ist klar gegeben. Die

Schilderung des äußeren Lebens des Martinus, zweifellos auch sein Zusammentreffen mit dem Kaiser, sind ebenso historisch wiedergegeben, wie es sicher ist, daß der Autor gläubig die an Martinus sich knüpfenden Legenden aufgenommen hat. Daß es sich hier um Legenden handelt, deren Quellen bis in die Antike zurückgehen, zeigt z. B. deutlich das mutige Auftreten vor dem Kaiser, wie es schon Philoxenos vor Dionysios bekundet hatte, und das von nun an immer wieder ein Requisitstück der antiken Autoren bildete. In der Geschichte vom ‚Mantelheiligen' selbst sind gleichfalls Elemente des Volksglaubens zu erkennen, wie Parallelen zu Märchenmotiven zeigen. Eine der modernen Forschung entsprechende Untersuchung in dieser Richtung fehlt noch. Dagegen ist das Fortleben der Martinussage behandelt bei H. Pfannenschmid Germ. Erntefeste 122ff. und 464ff. Die Schrift muß noch zu Lebzeiten des Martinus, also vor dem J. 393 verfaßt sein, wie sich noch zeigen wird, doch hat man auch Spuren einer Überarbeitung finden wollen (I 7, 26 und 27), jedoch nicht in überzeugender Weise. Der Aufbau der Schrift ist behandelt worden von Bernoulli ‚Die Heiligen der Merowinger' (Tübingen 1900) und von F. Kemper De vitarum Cypriani, Martini Turonensis, Ambrosii, Augustini rationibus (Münster 1914). Es ergibt sich, daß die Kap. 1—10 das Leben des Martinus vor dem Episcopat, die Kap. 11—24 das Leben während des Episcopats enthalten, im Kap. 25 die Begegnung des S. mit Martinus geschildert wird, 26 und 27 eine Charakterschilderung enthalten. Bei genauer Untersuchung zeigt sich, daß, da überall in den äußeren Lebensgang die Wundertaten des Heiligen eingeschaltet werden, sich endlich nur jener Aufbau findet wie er unter anderem auch bei Sueton uns entgegentritt und wie er durch die antike Tradition der Biographie gegeben war. In der Sprache besteht zwischen der Chronik und der Vita kein prinzipieller Gegensatz. Die Unterschiede erklären sich aus der Verschiedenheit des Stoffes. Der Autor hat es ferner wieder nicht an sicherlich aus der Schulbildung stammenden Zitaten fehlen lassen, z. B. XXVI 1 *inertes poetae*; vgl. Cicero Cato De sen. 2.

Unmittelbar mit der Vita hängen zunächst drei Briefe zusammen: 1. an Eusebius, 2. an Aurelius Diaconus und 3. an die Schwiegermutter des Sulpicius Bassula. Im ersten Brief erfahren wir, daß das Buch über Martinus bereits herausgegeben ist; es wird noch ein Nachtrag von Wundertaten gegeben. Im zweiten Brief erscheint der Heilige dem Schriftsteller im Traume mit dem Buche in der Rechten und wird plötzlich entrückt. Am frühen Morgen wird dem S. der Tod des Martinus gemeldet. Demnach ergibt sich, daß die Vita und der erste Brief vor dem Tod des Martinus anzusetzen sind, also vor 393. Der 3. Brief erregt unser Interesse, weil hier Bassula gleichsam diejenige ist, die die Schriften des S. in übertriebener Liebe zu ihm verbreitet: I 1 *nullam mihi domi chartulam, nullum libellum, nullam epistulam reliquisti: ita furaris omnia, ita uniuersa diuulgas.* Dieser Brief schildert den Tod des Martinus.

Endlich beschäftigen sich mit Martinus die Dialoge die gewöhnlich in drei Bücher geteilt werden, richtiger aber in zwei Bücher zu teilen sind, da sie nur zwei Gespräche umfassen. Für den Dialog war bei den Römern durch Cicero die Form gegeben. An ihn schließt klar und deutlich (vgl. auch Klebs) S. an. Aber weit gefehlt wäre es zu glauben, daß der Autor etwa jetzt in den Wettkampf mit Cicero treten will. Nein, es ist wieder die schon z. B. uns im Zeitalter des Tacitus entgegentretende feste Schultradition, die auch hier nachwirkt. Es treffen (I 1, 1) zunächst S. und Gallus zusammen, die dann gleich hernach Postumianus, ein Freund des S. begrüßt. Er war vor drei Jahren aus dem Vaterlande gegangen und nun zurückgekehrt. In einer scherzhaften Weise, wie sie eben Cicero auch in seinen Dialogen liebte, wird Postumianus dem Gallus vorgestellt und dann das Gespräch eröffnet. In der von Cicero nach Aristoteles' Muster geübten Weise wird immer eine Person zum Hauptführer des Gespräches, es ist das zunächst Postumianus, der vom Mönchsleben im Orient, besonders in Ägypten erzählt und überhaupt für das mönchische Leben eintritt. Nur zeitweilig wird er durch eine Bemerkung unterbrochen. Bisweilen finden sich — dies ist ciceronianisch — auch längere Zwischenreden der anderen Teilnehmer, des S. und des Gallus. Am Schluß des Dialoges wird, da man des Martinus Erwähnung getan hat, Gallus aufgefordert, von seinen Erfahrungen mit dem Heiligen zu reden. Er erklärt XXVII 7: *cauendum mihi imprimis esse arbitror, ne ea de Martini uirtutibus repetam, quae in libro suo Sulpicius iste memorauit, unde prima illius inter militandum gesta praetereo, neque ea adtingam, quae laicus egit ac monachus: nec uero audita ab aliis quam quae uidi ipse dicturus sum.* Der zweite Dialog gibt nun diese Ergänzungen, ist also an den ersten anzuschließen. Die Erzählungen dauern bis zum Morgengrauen (XIV). Es tritt nun eine Änderung des äußeren Schauplatzes insoweit ein, als sich Mönche und Priester einfinden, weil sie zum Morgengebet schreiten wollen. Auch Laien werden eingelassen, und nun wird, wieder in Dialogform von neuen Wundertaten des Heiligen erzählt. Die Zeit der Dialoge läßt sich bestimmen, denn Postumianus war zur Zeit der originestianischen Wirren im Orient (Kap. VI). Der Autor unterläßt auch nicht seine Stellungnahme in diesem Streite anzudeuten (VI Schluß, VII, VIII). Auch die Sprache der Dialoge ist keineswegs vulgär, im Gegenteil, auch hier ist der Autor bemüht, soweit es eben im 4. Jhdt. möglich war, eine reine Latinität zu schreiben und auch hier finden sich Zitate aus den klassischen Schriftstellern (z. B. aus Terenz). Dem S. gelingt bei seiner schriftstellerischen Begabung, die sich in der Vita und in den Dialogen noch mehr zeigt als in der Chronik, nicht nur eine wirklich lesbare und interessante Heiligengeschichte zu schreiben, sondern sie auch hier und da mit deutlich aus dem Leben gegriffenen und guten Bildern zu belegen. Nur ein Beispiel zeige dies: Vita St. Martini XXVI 4 *mimirum ut fabris ferrariis moris est, qui inter operandum pro quodam laboris leuamine incudem suam feriunt, ita Martinus etiam, dum aliud agere uideretur, semper orabat.*

D. Handschriftliche Überlieferung. Während die Chronik unbeachtet geblieben ist, so daß sie nur in einer Handschrift erhalten ist, gehört, so wie es sich der Autor selbst gewünscht hat, die Vita und die mit ihr zusammenhängenden Schriften zu jenen Werken, von denen man fast in einer jeden Bibliothek einer Abschrift begegnet. Für die Textherstellung kommt in Betracht der Codex Veronensis aus dem 7. Jhdt., der selbst aber wieder, wie die Subscriptio zeigt, eine Abschrift aus einem Codex des J. 519 n. Chr. ist (vgl. Zangemeister-Wattenbach Taf. 32). Neben ihn tritt der Codex Brixianus des 14. Jhdts., der nicht direkt aus dem Veronensis geflossen zu sein scheint, da er an einigen Stellen beachtenswerte Abweichungen gibt. Dazu kommt die zweite Klasse der großen Handschriftenmenge, die nur einen Wert als Kontrolle der Lesungen der anderen Handschriftenklasse besitzt, andererseits natürlich Wert hat für die Geschichte der Verbreitung der Vita. Vgl. die Ausgabe von Halm VIII und IX.

Literatur: Außer den Literaturgeschichten und den schon angeführten Abhandlungen und Untersuchungen seien besonders erwähnt: J. Bernays Über die Chronik des S. S., Berlin 1861 = Kl. Schriften II 231ff. E. Klebs Philol. N. F. III 288. A. Lönnergren De syntaxi Sulpici, Upsala 1882; ferner Bibliothek der Kirchenväter XX 1914, Kempten und München.

[Kappelmacher.]

104) Ser. Sulpicius Similis, Gardekommandant in der ersten Zeit Hadrians. Seinen vollen Namen kennen wir aus der Felseninschrift von Dehmît im nördlichen Nubien, Zucker, Von Debot bis Bab Kalabsche (Le Caire 1912), 5f. (Tafel 45a) = Preisigke Sammelb. 3919, ferner aus dem Pap. Heidelb. 37 (*Σέρουιον Σιλπίκιον* [sic] *Σιμίλιν*) und aus P. Oxy. II 237 col. VIII 21 (s. Herm. LIII 431, 1). Sulpicius Similis wird er genannt bei Ulpian. frg. Vat. 233 sowie in einer Anzahl von Papyrusurkunden: P. Amh. II 64. 65. P. Heid. 41, vgl. Wilcken Herm. XXXVII (1902), 88. P. Rain. (unveröffentlicht, vgl. Cantarelli La serie dei prefetti di Egitto I 1906, S. 42). P. Oxy. IV 712, 22. PSJ IV 281, 40, auch Z. 23—25. V 450, 25 ist nur *Σουλπικ* . . . erhalten. Sonst Similis.

Noch unter Traian (also mindestens noch 98 n. Chr.) war er Centurio und wurde als solcher vom Kaiser in ungewöhnlicher Weise ausgezeichnet, Dio LXIX 19 (vgl. 18, 1) in verschiedenen Exzerpten, s. Herm. LIII 427, 1. So erklärt es sich, daß er eine glänzende Karrière machte, denn schon im J. 107 bekleidete er eines der höchsten ritterlichen Ämter, die Praefectur von Ägypten. Von den vorhergehenden Stellungen ist nur die Verwaltung der Annona bezeugt durch Ulpian. a. O., wo zwar dieses Amt nicht ausdrücklich genannt ist, aber sich aus dem Zusammenhang unzweifelhaft ergibt. Als Praefect von Ägypten ist er in den oben zitierten Papyri und in der Inschrift genannt. Es kommt dazu eine bilingue Inschrift vom Mons Claudianus (CIG III 4713c = CIL III 24, vgl. p. 968 = Dess. II 5741 = IGR I 1259), wo sein Name von Wilkinson in der Form Sulpicium Simium mit dem folgenden Titel *praef. Aeg.* gelesen worden ist, und ein Fragment aus Karthago CIL VIII 24587, wo von seinem Namen . . . Simil . . ., von seinem Amtstitel *(p)raef. Aeg.* erhalten ist, außerdem wird er an zwei anderen Stellen des erwähnten P. Oxy. II 237 col. IV 36 (*Σιμιλιδος τοῦ ἡγε[μο]νεύσα[ντο]ς*) nud VI 27 (*C[ι]μίλιδος*) genannt.

Der Zeitpunkt, in welchem S. die Verwaltung Ägyptens übernahm, läßt sich aus P. Amh. II 64 bestimmen, nach welchem er schon im 10. alexandrinischen Jahr des Kaisers Traian (29. Aug. 106 bis ebd. 107) im Amte war; da aber in demselben Schriftstück am 26. März 107 noch L. Vibius Maximus als Praefect genannt ist, so ist S. zwischen April und August 107 nach Ägypten gekommen. Vom 2. Juli 108 ist P. Heid. 41, aus dem J. 108/9 die Inschrift von Mons Claudianus, die Inschrift von Dehmît trägt das Datum 29. März 111, der P. Rain. ist vom 22. März 112; damals war S. noch in Ägypten, im Februar oder März 114 finden wir schon M. Rutilius Lupus als seinen Nachfolger (s. o. Bd. I A S. 1263 Nr. 23). Der *κράτιστος ἡγεμών* (dasselbe Rangsprädikat führt S. in der Inschrift von Dehmît, der im P. Fay. 117, 5f. [vgl. 119, 11] zum 15. Januar 108 erwähnt ist, ohne daß sein Name genannt wird) kann nur S. sein.

Gegen Ende der Regierung Traians stieg S. zum höchsten Amte des Ritterstandes empor, zur Gardepraefectur, in welcher er der Kollege des P. Acilius Attianus war. Diese beiden Männer spielten beim Thronwechsel eine bedeutende Rolle; ihnen verdankte Hadrian die Anerkennung seiner Herrschaft, Hist. aug. Hadr. 9,6. Aber bald danach entließ er diese Beiden auf ihr Ersuchen aus diesem Amt und ernannte zwei neue Praefecten, ebd. 9, 3—6.

S. scheint schon früher den Ruhestand ersehnt zu haben, denn er hatte den verantwortungsvollen Posten nur widerstrebend übernommen und zog sich nun gern auf seine Besitzung zurück, wo er noch sieben Jahre das Otium cum dignitate genoß. Diese Zeit der Ruhe betrachtete er, wie die von ihm verfaßte Grabschrift besagte, als sein eigentliches Leben, Dio a. O.; vgl. Schol. Pers. sat. II 1 (ohne Nennung des Namens).

Das Inschriftfragment aus Karthago gibt auch ein Priesteramt des S. an: er war *[fl]amen p. . . .*, was zu *Palatualis* oder *Pomonalis* ergänzt werden könnte, kaum *[fl]amen p[erpetuus]* (vgl. CIL VIII 5351 = Gsell. Inscr. d'Algérie 258 = Dess. I 1435). Außerdem ist, wie es scheint, von einer Teilnahme *bello Ra* . . . die Rede. Von einem bellum Raeticum in jener Zeit wissen wir nichts; möglicherweise ist, wie Ritterling Herm. LIII 432, 1) vermutet, *Pa[rthico]* zu lesen. Aus welchem Anlaß ihm dieses Denkmal gesetzt wurde, wissen wir nicht; Karthago ist schwerlich die Heimat eines Centurionen im 1. Jhdt. n. Chr.

Der Sulpicius Similis der stadtrömischen Grabschrift CIL VI 31865 hat wohl mit dem Praefecten S. nichts zu tun, noch weniger läßt sich eine Beziehung zu dem Similis CIL VI 259 = Dess. II 3643 herstellen Ausführlich habe ich über ihn gehandelt Herm. LIII 422—433. [Stein]

105) Sex. Sulpicius Tertullus (so CIL X 7845 Uselis, CIL XIV 2410 Bovillae, sonst meist nur das Kognomen angeführt, dieses Fast. Hydat. I 226 ed. Mommsen Chron. min. in *Tullus* ver-

stümmelt, Consul ordinarius im J. 158 n. Chr. mit Q. Tineius Sacerdos, ist uns aus einer Reihe von Consulatsdatierungen (zusammengestellt von Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 2, 1080) bekannt. Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. III S. 290 nr. 736. [Fluss.]

106) Sulpicius Victor, Verfasser von *Institutiones oratoriae*, die uns aus einem verlorenen Cod. von Speyer in einer Basler Ausgabe von 1521 (*Veterum aliquot de arte rhetorica traditiones . . .*) überliefert sind. Maßgebende Neuausgabe in Rhet. lat. min. em. C. Halm Lpz. 1863, 311—352 (vgl. dazu Stangl Philol. LIV 347). Den *Inst. or.* fehlt in unserer Überlieferung der Schluß mit einem Teil der Erörterung der *ἀντινόμια*, ferner mit dem *συλλογισμός* und der *ἀμφιβολία*. — Nach dem Titel und Widmungsbriefe (313, 1) hat S. die Arbeit für seinen Eidam M. Silo verfaßt, vielleicht einen Angehörigen der Familie des Rhetors Pompeius Silo aus der augusteischen Zeit und des cons. für das Jahr 82 M. Larcius Magnus Pompeius Silo (Prosop. imp. Rom. III 494). Der Widmungsbrief führt aus (313, 1), daß S. auf wiederholtes Verlangen seines Schwiegersohnes das Buch geschrieben habe, ferner aus welchen Quellen er geschöpft habe und wie er diese benützte (313, 2—6) und endlich (313, 6f.), daß er die *Inst. or.* für den Privatgebrauch des Adressaten bestimmt habe, Gedanken, die in derselben Verbindung, aber breiter ausgesponnen, im Widmungsbriefe der Alexanderrhetorik begegnen (Rhet. gr. 8, 1ff. 12, 4ff. 11, 25ff. Hammer).

Für die Bestimmung der Lebenszeit des S. fehlen äußere Anhaltspunkte. Seiner Sprache nach kann er gut in frühere Zeit heraufgerückt werden (Teuffel-Kroll Gesch. d. röm. Lit. III[6] § 428, 6). So ist ein Zeitansatz nur mit Hilfe der Quellen zu gewinnen. Als Hauptquelle nennt S. die Lehrschrift eines Zeno (313, 3), in dem Glöckner S. 106f. mit größter Wahrscheinlichkeit den um 160 n. Chr. in Athen wirkenden Redelehrer erkannt hat. War Zenon der Lehrer des S., so konnte der zweite von S. genannte Gewährsmann, Marcomannus (341, 27) nicht viel jünger, als Zenon gewesen sein. Über das Verhältnis des S. zu Zenon unterrichtet uns nur die Stelle 313, 2f. Da sagt S., daß er in gehöriger Ordnung das, was man im allgemeinen von der Redekunst lehre, gemäß dem Unterrichte seiner Lehrer zusammengestellt hätte, wobei er vorzüglich den Lehren Zenons folgte (*secundum institutum magistrorum meorum, Zenonis praecepta maxime persecutus*). Damit ist nicht unzweideutig ausgesprochen, ob Zenon zu den Lehrern des S. zählte, obwohl der Wortlaut diese Auffassung sehr nahelegte. Ebensogut könnte man nämlich annehmen, daß die Lehrer des S., wie es später die Regel war, ihren Unterricht in Form von Erläuterungen zu einem anerkannten Lehrbuche gaben und daß S. dem Lehrer folgte, der das Lehrbuch Zenons seinem Unterrichte zugrunde legte. Für die Rhetorik ist dieser Lehrbetrieb deutlich bis ins 3. Jhdt. n. Chr. zurück zu verfolgen, zu welcher Zeit die *τέχναι* des Hermogenes (Christ-Schmid[6] II 935) und des älteren Minukianos (ebda. 937) die Unterrichtsgrundlage zu bilden pflegten. Ja oft begnügten sich die Lehrer mit der bloßen Wiedergabe eines älteren Systemes, wobei man sich ihren Anteil an seiner Erklärung ganz gering denken kann (Porphyr. vit. Plot. 27, 5 Volk.). Glöckner, der diese Möglichkeit nicht in Betracht zieht, will 108f. beweisen, daß Marcomannus ein zweiter Lehrer des S. gewesen sei, den dieser neben Zenon in Athen gehört habe, woraus sich wieder ergibt, daß Marcomannus griechisch vorgetragen habe. Die Unrichtigkeit der letzten Annahme ist erweisbar. 341, 28: *ex cuius commentariis haec prope ad verbum translata sunt*, muß nicht heißen, daß S. den Abschnitt über die *παραγραφή*, von der er hier spricht, aus den Schriften des Marcomannus fast wörtlich übersetzt habe, sondern kann ebensogut bedeuten, daß er ihn fast wörtlich in seine *Inst. orat.* überschrieben habe. Dann ist 340, 33ff.: *Nam utrumque horum nomine actionis significatum potest videri, magis etiam, si Graece controversia explicetur, qui δίκην tam poenam quam actionem vocant; sed nos quoque Latino sermone aliquam multa invenimus huiusmodi* usw. ein Selbstzeugnis des Marcomannus für seine lateinische Schriftstellerei und muß es auch sein, weil sonst die Stelle Eigentum des S. wäre, der dann aber nicht mehr sagen könnte, er habe wörtlich übernommen. Jeder Zweifel muß aber schwinden durch die Auseinandersetzungen des Victorinus mit deutlichen Kommentarstellen des Marcomannus zu Cicero rhet. (Rhlm. 173, 25. 29. 299, 15), auf die Schäfer 88, 2 hinwies. Wann Marcomannus gelebt hat, wissen wir nicht urkundlich. Sein Ansehen bei den späten lateinischen Redelehrern, das Schäfer 92 bemerkte, spricht aber eher für spätere Zeit, da er als lateinischer Techniker, der nicht zu den Klassikern zählte, seinen Benützern zeitlich nahegestanden sein dürfte. So empfiehlt es sich wohl, den S. ins 4. Jhdt. n. Chr. herabzurücken.

Über seine Quellen hat sich S., wie gesagt, im Widmungsbriefe (313, 3ff.) ausgesprochen. Er versprach, sich vorzüglich an Zenon zu halten, aber folgendermaßen. Er will 1. das Meiste in unveränderter Reihenfolge berichten, 2. einiges nach eigenem Gutdünken weglassen, 3. manches, was ihm notwendig schien, aus anderen Autoren einfügen. Danach sind seine *Inst. orat.* eine gelegentlich gekürzte und an manchen Stellen erweiterte Wiedergabe der *τέχη* des Zenon. Für den Charakter seiner Arbeit ist es sehr wichtig, zu wissen, ob die Zusätze des S. zu Zenon auch dort erfolgten, wo er seine Vorlage kürzte, ob er also gelegentlich Teile der Vorlage durch andere ersetzte. Gegen eine solche Arbeitsweise spricht schon der Bericht der Vorrede; sie kann aber sicher ausgeschlossen werden durch Anwendung zweier kritischer Hilfsmittel, nämlich durch die Wiederherstellung des Systems Zenons, dessen Durchbrechung von Einschüben und von Auslassungen wesentlicher Stücke sich in einer Störung des logischen Zusammenhanges bemerkbar machte; ferner durch die eigenen Angaben des S., der seine Abweichungen von der Hauptquelle genau vermerkt (315, 10ff. 318, 3ff. 321, 29ff. 325, 4. 338, 28. 338, 36f. 341, 26. 341, 34) und durch zahlreiche Transitionsformeln das logische Gerüst deutlich zu machen sucht.

Eine Betrachtung der Gliederung der *Inst. or.* lehrt, daß ihre Hauptquelle, die *τέχνη* des Zenon, eine *ῥητορικὴ τέχνη περὶ στάσεων* gewesen ist. Vorangeht A) ein *καθόλου λόγος* (313, 8—321, 27), der nach einem festen Plane verläuft (vgl. Schissel Philol. LXXXII 188, 44. Rh. Mus. N. F. LXXV 371), aus dem folgende Punkte bei S. anzutreffen sind:

α'. *ἔννοια* = Begriff der Rhetorik 313, 8—15; vgl. die Verweisungen 315, 5. 321, 25.

β'. *ὕλη* = Gegenstand der Rhetorik, nämlich das *πολιτικὸν ζήτημα* (*civilis quaestio*) 313, 15—315, 4; vgl. Verweisungen, wie 314, 3 *civilem quaestionem, quam velut materiam arti suae subiectam habet ipsa rhetorica*; 315, 5 *in quibus rebus eius opera versetur* und Cic. de rhet. I 7; a) *quid civilis quaestio* 313, 15—314, 5, vgl. Hermog. 28, 15—29, 6. Augustin. 138, 34—139, 22; b) *quae partes civilis quaestionis* 314, 6—315, 4, vgl. Augustin. 139, 23—141, 7.

γ'. *ἔργα* = *quae officia sunt oratoris* 315, 5—321, 23. 315, 7—10 gibt S. eine *πρόθεσις* nach Zenon, der er aus eigenem 315,10—14 die Aufgaben des Redners nach Cicero gegenüberstellt, wozu er bemerkt, daß Cicero (rhet. I 9) die *νόησις* scheinbar nicht behandelte, er aber weiterhin seiner griechischen Quelle folgen wolle, von der er somit noch nicht abging. Cic. rhet. I 10ff. hat wohl die *νόησις* behandelt und erst I 19ff. die *εὕρεσις*; doch hat er beide terminologisch nicht unterschieden. S. beginnt also mit der

I. *Intellectio* (*νόησις*) 315, 15—319, 35, die er wiederum mit einer *πρόθεσις* (315, 15ff.) eröffnet.

1. *thesis an hypothesis* 315, 20 wird erledigt mit einem Verweis auf 314, 6—315, 4, da die beiden Begriffe bereits als Teile des *πολιτικὸν ζήτημα* ihre Besprechung finden mußten. So schon in der griechischen Quelle, der S. nach 315, 14 ja genau folge. Auch pflegte, wie das Musterbeispiel Gramm. gr. III 114, 38 H. lehrt, der *καθόλου λόγος* bei der *ὕλη* ihre Einteilung zu bringen.
2. *an causa consistat* 315, 21—316,2; vgl. Hermog. 32, 9—34, 15. Augustin. 145, 34—147, 17.
3. *quae species causae* 316, 3—22; vgl. Hermog. 34, 17. Fortunatian. 88, 20.
4. *ex quo modo causarum sit controversia* 316, 24—317, 29; vgl. Augustin. 147, 18—151, 4.
5. *cuius status* 317, 30—31. Die Ausführung wird später in Aussicht gestellt; auf sie verweist S. nochmals 319, 31. Diese Anordnung ist schon für die griechische Quelle zu fordern; vgl. 321, 29: *hic erat ordo re vera, ut de statibus protinus traderemus, si non esset a Zenonis vestigiis recedendum.* 321, 24. 325, 4.

Die *τέχνη* des Zenon hatte nur einen Teil der Kunstlehre ausführlich behandeln wollen, nämlich die *στάσις*-Lehre und hatte, um dem Leser die Einordnung dieses Teiles in das System zu ermöglichen, einen Überblick über das ganze System vorausgeschickt, der in der Meditationslehre, zu der die *στάσεις* ja gehörten, etwas ausführlicher gearbeitet war. Der Zweck der Übersicht wäre aber vereitelt worden, wenn die *στάσεις* an dem Punkte des Systems ihre ausführliche Behandlung gefunden hätten, an den sie logisch gehören. Auch die *μετάληψις* stellte S., dem Zenon folgend, vor die vielgegliederte *ποιότης*, obwohl sie ihr folgen müßte, und zwar aus demselben Grunde, vgl. 338, 32. 341, 32, wo es heißt: *Haec supra de translatione vel praescriptione fortasse alieno loco, ut iam dixi, inseruisse videamur, quoniam translationis statum novissimum inter rationales quattuor status feceramus: verum non ex nostro instituto, sed ab aliis factum est ex ea causa quam supra locutus sum, quoniam de qualitate, quae media est, pluribus erat disputandum et plura tradenda.* Ebenso verfuhren Cicero oder sein Gewährsmann in de rhet. Das ganze II. Buch ist nur ein Nachtrag zu den Kapiteln *confirmatio* und *reprehensio* I 34—96.

6. *quae figura sit causae* 317, 32—319, 35 mit einem von S. aus einem anderen Autor eingefügten Zusatz von Beispielen 318, 3—17; vgl. Quintil. inst. or. III 10.

II. *Inventio* 320, 1—8. Hier wird ganz skizzenhaft (320, 8) gehandelt über

1. *εὕρεσις* (320, 1—5) von *νοήματα* (vgl. zu diesem Begriffe Richter Byzantion III 194) = *sensus*, und zwar *πίστεις*, die entweder *παραδείγματα* oder *ἐνθυμήματα* sind (vgl. Anon. Seg. 146) = *argumenta ad exemplum et probationem*, ferner *γνῶμαι* (*sententiae*) verschiedener Art usw.
2. *κρίσις* 320, 6—7; vgl. Theodoros v. Gadara bei Quintil. inst. or. II 15, 21. Augustin. 137, 8 und Spengel Rh. Mus. N. F. XVIII 503, wo die Stelle aber nicht ganz richtig verstanden ist.
3. *χρῆσις* 320, 7; vgl. Anon. Seg. § 147; Alexanderrhet. z. B. Rhet. gr. I 35, 3. 65, 1 H.

Die Inventionslehre gilt für alle Redeteile (320, 3).

III. *Dispositio* (*διάθεσις*) 320, 9—321, 22.

1. *ordo* 320, 13—29: a) *naturalis* 320, 13—16; b) *artificiosus* = *οἰκονομία* 320, 16—29.
2. *elocutio* 320, 32—321, 16: a) *latinitas* 320, 34; b) *perspicuitas* 320, 36; c) *robur* 321, 2; d) *compositio* 321, 6; e) *πρέπον* 321, 9.
3. *pronuntiatio* 321, 16—23.

Auch in diesem Abschnitte wird die *πρόθεσις*, wenn möglich verwendet (320, 12. 32). Die Kapitelüberschriften 320, 31. 321, 15. 28 sind Marginalglossen, die nicht in den Text gehören. *Elocutio* und *pronuntiatio* sind ja Teile der *dispositio* und der von S. eingeschobene Abschnitt über die Redeteile 321, 29—325, 2 wird von ihm selbst als Anmerkung zu 320, 14 erklärt, wo die Redeteile aufgezählt werden. Richtig wäre dieser Anhang aber zur Inventionslehre zu stellen und auf 320, 3 zu beziehen gewesen.

Nun folgt B) der *εἰδικὸς λόγος* über die *στάσεις* 325, 3—352, 37.

α'. Zunächst ein Abschnitt, der bei Hermogenes aus seiner systematischen Quelle noch durchschimmert, dessen Grenzen er aber absichtlich verwischt hat. Er hat zu handeln über

a) Begriff der *στάσις* 325, 5—6; vgl. Hermog. 35, 18—36, 1, wo über das *ὄνομα* der *στάσις* eine Erörterung abgelehnt und eine Definition stillschweigend übergangen wird;

b) Einteilung der *στάσεις* 325, 6—17; vgl.

Hermog. 36, 2, wo die *μέθοδος*, d. i. *διαφορά* angekündigt und 36, 6—43, 10, wo sie gegeben wird.

Übersicht für S.:

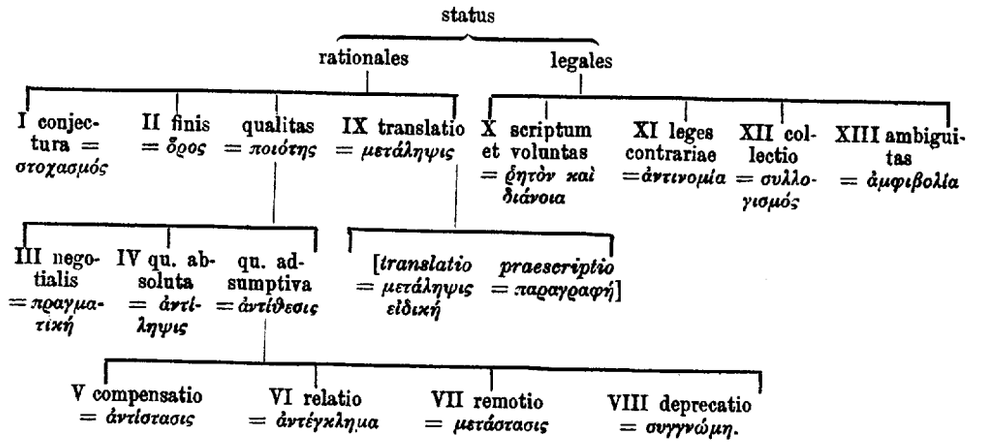

β'. Der nächste Abschnitt entspricht dem bei Hermog. 43, 15 *διαίρεσις τῶν στάσεων* genannten: 325, 17—352, 37.

Er enthält heute folgende Teile: I. *coniectura* 325, 19—336, 26. — II. *finis* 336, 28—338, 29. — IX. *translatio* 338, 31—340, 13. — III. *negotialis* 341, 32—344, 6. — IV. *qualitas absoluta* 344, 8—345, 14. — V. *compensatio* 345, 16—346, 19. — VI. *relatio* 346, 21—347, 12. — VII. *remotio* 347, 14—348, 30. — VIII. *deprecatio* 348, 32—351, 15. — X. *scriptum et voluntas* 351, 17—352, 6. — XI. *leges contrariae* 352, 8—37.

Über die Umstellung der *translatio* vor die *status* der *qualitas* habe ich schon gesprochen. Sehr bezeichnend für die äußerliche Art der Bearbeitung des Zenon durch S. ist sein Vorgehen bei der *μετάληψις*. Zenon hatte nur 13 *στάσεις* gelten lassen, aber nicht, wie Minukianos und Hermogenes, die die *μετάληψις* in zwei, nicht als eigene *στάσεις* gezählte, Unterarten zerlegt hatten (Syrian. II 55, 2 R. Glöckner 47); sondern er vertrat die Ansicht, daß die Rechtsfälle der *ἔγγραφος μετάληψις* zum *ῥητὸν καὶ διάνοια* gehörten (339, 1). Man merkt nun deutlich (341, 27), daß S. eine ‚vollständigere' Darstellung geben wollte und sich daher für die *παραγραφή*, d. i. die *ἔγγραφος μετάληψις* dem Marcomannus anschloß, den er 340, 14—341, 25 ausschrieb, ohne zu bedenken, wie sich dessen Auffassung mit der Zenons verträgt. Es liegt also ein mechanischer Zusatz aus dem Kommentare des Marcomannus vor. Die verbindende Stelle 338, 34—339, 6, die von S. selbst nach Gedanken des Marcomannus geschrieben ist, verrät denn auch Unklarheit und Unsicherheit.

So kommt man zum Schluß, daß S. seinen Hauptgewährsmann Zenon nur an vier Stellen (315, 10. 318, 3. 321, 29. 338, 35 und 340, 14) verließ und da so zögernd und ängstlich, daß er es genau vermerkte. Die Kürzungen, die er vorgenommen, haben zweifellos zumeist die Beispiele betroffen (vgl. den Ansatz zur Kritik 338, 28, wo zu lesen: *hoc sic apud Zenonem propositum est; mihi tamen* usw.), die in den späteren Teilen der inst. orat. (z. B. 351, 27ff.) sehr dürftig durchgeführt erscheinen.

Über die Lehre Zenons, die deutlich an Theodoros von Gadara orientiert ist, sowie über Marcomannus muß an der gehörigen Stelle berichtet werden.

Glöckner Breslauer philol. Abh. VIII 2, 47. 103—109. Jäneke De statuum doctrina ab Hermog. tradita, Diss. Leipzig 1904, 132—153. Schäfer Quaest. rhetoricae, Diss. Bonn 1913, 88—89. Reuter Hermes XXVIII 74. 75—78. 80—83. 85—87. 89—92. 94—102. 104—134. Spengel Rh. Mus. N. F. XVIII 490. 500. 503ff. Schissel Janus II (Wien u. Leipzig 1920) 78, 286. [Schissel.]

107) Sulpicia, Tochter des Ser. Sulpicius Paterculus Nr. 82; s. d.

108) Sulpicia, *gravis femina*, Schwiegermutter des Consuls von 568 = 186 Sp. Postumius Albinus, war ihm auf seine Bitte bei der Entdeckung des Bacchanalienfrevels behilflich (Liv. XXXIX 11, 4—14, 3). Leider ist weder ihr Vater noch ihr Gatte bekannt, denn mit der ebenfalls hochangesehenen Sulpicia Nr. 107 ist sie wohl kaum gleichzusetzen.

109) Sulpicia, Tochter eines (C.?) Sulpicius, erhob 680 = 74 Anspruch auf den sechsten Teil der Erbschaft eines Freigelassenen ihres Vaters, des C. Sulpicius Olympus Nr. 80 (Cic. Verr. I 125). Der Vater kann C. Galba Nr. 51 sein.

110) Sulpicia, Tochter eines Q. Sulpicius und Frau eines P. Terentius, wurde in Magnesia a. M. durch eine Statue geehrt. Der Herausgeber der Inschrift (Kern Inschriften von Magnesia a. M. 140) sieht mit Recht den Ehemann in dem in Asien lebenden Steuerpächter P. Terentius Hispo bei Cic. fam. XIII 65 vom J. 704 = 50 und ad Att. XI 10, 1 vom J. 707 = 47.

111) Sulpicia war eine Tochter des berühmten Juristen Ser. Sulpicius Rufus Nr. 95, heiratete

den ebenfalls wegen seiner Rechtskenntnis angesehenen Q. Aelius Tubero (o. Bd. I S. 537f.) und wurde durch ihre Tochter die Großmutter eines dritten berühmten Rechtsgelehrten, des C. Cassius Longinus (s. o. Bd. III S. 1736ff.), eines Nachkommen des gleichnamigen Caesarmörders (Pompon. Dig. I 2, 2, 51). Eine Weihinschrift, vielleicht noch aus republikanischer Zeit, ist der Iuno Lucina gesetzt von einer *Sulpicia Ser. f. pro Paulla Cassia f. sua* (CIL I² 987 = VI 361 = Des. 3103), bezeugt also, daß eine andere Sulpicia Ser. f. die Frau eines Cassius war. Bei der Häufigkeit der Ehen von Geschwisterkindern dürfte die Vermutung nicht zu gewagt sein, daß die Frauen des Q. Aelius Tubero und eines unbekannten Cassius Longinus — etwa des am 15. März 710 = 44 die Toga virilis empfangenden (Plut. Brut. 14, 2) — Schwestern und Töchter des Ser. Sulpicius Rufus waren und ihre Kinder miteinander vermählten:

95) Ser. Sulpicius Rufus ∞ Postumia
*649. cos. 703. † 711

96) Ser. Sulpicius Rufus † um 712 (?) ∞ Valeria M. Messallae f.
Sulpicia I ∞ Cassius Longinus
111) Sulpicia II ∞ Q. Aelius Tubero

114) Sulpicia
Paulla Cassia
Cassius Longinus ∞ Aelia

C. Cassius Longinus
*um 750. † nach 823 = 70 n. Chr.
[Münzer.]

112) Sulpicia war die junge Frau des Lentulus Cruscellio (o. Bd. IV S. 1384 Nr. 19) und wollte, als dieser Ende 711 = 43 proskribiert wurde und nach Sicilien floh, sein Los teilen. Trotz der Bewachung durch ihre Mutter Iulia (s. o. Bd. X S. 893 Nr. 544) entfloh auch sie in der Verkleidung einer Dienerin mit wenigen ihrer Leute und gelangte unter vielen Gefahren glücklich zu ihrem Gatten (Val. Max. VI 7, 3. Ohne den Namen der S. Appian. bell. civ. IV 164f.). Wahrscheinlich ist S. eine Tochter des P. Sulpicius Rufus Nr. 93 gewesen (s. o. Bd. X a. O.). [Münzer.]

113) Sulpicia (IG III 870 *Σολφικία*. 869 *Σ[ολφικία]*). Ihr Name ist aus zwei Ehreninschriften auf Statuen von der Akropolis bekannt, die ihr die Athener *ἀρετῆς ἕνεκεν* gesetzt haben. Auf diesen wird sie als Tochter des *Σέρβιος Σολπίκιος Γάλβας* bezeichnet. Dittenbergerz. T. und Dessau Prosop. imp. Rom. III S. 290 nr. 738 halten sie im Anschluß an Borghesi Oeuvr. V 147 für eine Schwester des späteren Kaisers Ser. Sulpicius Galba; doch dürfte sie eher seine Base sein. Eine ihrer Freigelassenen wird in einer stadtrömischen Inschrift CIL VI 27005 genannt (*Sulpicia Sulpiciae Ser. Galbae f(iliae) l(iberta) Lexis*). Vgl. Münzer o. nr. 12. [Fluss.]

114) Sulpicia, Dichterin des Messalakreises. Sie nennt sich selbst *Servi filia Sulpicia* und wird die Tochter von S. Nr. 96 gewesen sein; dann war ihr Onkel Messala, und wenn sie ihn als *nimium mei studiose Messala* anredet, so war er vielleicht ihr Vormund oder hatte doch Einfluß auf sie. Wir kennen aus dem dritten Tibullbuch ihre Liebe zu Cerinthus (o. Bd. I S. 1326); das war sicher trotz des Namens kein Freigelassener, sondern ein Mann aus ihren Kreisen, wie ohne weiteres seine Jagdpassion beweist (c. 9). Ihn mit Tibulls Cornutus gleichzusetzen liegt keine Veranlassung vor. Ihre eigenen Gedichte sind mehr durch Glut der Empfindung als durch Klarheit ausgezeichnet; von kulturhistorischem Interesse ist es, daß eine Dame der Gesellschaft ihren Empfindungen so offenen Ausdruck geben konnte (die *docta puella* [12, 2] kannte gewiß Sappho und vielleicht Nossis); s. bes. c. 18 (13, 1 *amor, qualem texisse pudore quam nudasse alicui sit mihi fama magis*). Das von Messala gesagte *studiose* (vgl. 12, 15 *mater studiosa*) mag sich auf die Bemühungen der Verwandten beziehen, das leidenschaftliche Mädchen in Schranken zu halten. Der Dichter des Messalakreises, der sich in c. 8—12 mit ihrer Liebe beschäftigt (Tibull??), überträgt konventionelle Motive auf diese, die wohl nicht unbedingt passen (9, 16 *ante ipsas concubuisse plagas*. 12, 11 *nec possit cupidos vigilans deprendere custos*). Neuere Beiträge nennt Levy in seiner Tibullausgabe (Lpz. 1927); vgl. Cesareo Il carme natalizio (Palermo 1929) 78. Ribbeck Röm. Dichtung II² 193.

115) Sulpicia, Gattin eines Calenus (der Beiname z. B. bei Iulii, Fufii) in domitianischer Zeit. Als sie nach fünfzehnjähriger Ehe starb, befaßt sich Martial. X 35. 38 (J. 95 n. Chr.) mit dem Glück dieser Ehe und mit der Art, wie S. in ihren Gedichten davon Kunde gegeben hatte: *cuius carmina qui bene aestimarit, nullam dixerit esse nequiorem, nullam dixerit esse sanctiorem* (35, 15), d. h. sie hatte einerseits über alle Intimitäten ihres Ehelebens Auskunft gegeben, anderseits ihre Treue gegen Calenus betont. Auf jene bezieht sich auch 38, 6 *o quae proelia, quas utrimque pugnas felix lectulus et lucerna vidit*; bestätigend tritt das einzige erhaltene Fragment der S. hinzu, bei Valla zu Iuven. VI 537 (*cadureus*) *est instita qua lectus intenditur; unde ait Sulpicia: si me cadurci dissolutis fasciis nudam Caleno concubantem proferat* (Text im wesentlichen sicher). Von der männlichen Seite war Ähnliches wohl schon früher gesagt, vielleicht schon von Calvus (o. Bd. XIII S. 435); neu war, daß eine Frau diese *παρρησία* wagte. Was Spätere darüber sagen, wissen sie aus Martial; so Ausonius im Nachwort des Cento nuptialis 218, 10 P *prurire opusculum Sulpiciae, frontem caperare* (Fulgent. 4, 1 H. Sidon. c. IX 261).

Nun sind uns in Ausgaben des Merula (Venedig 1498) und Ugoletus (Parma 1499) 70 Hexameter überliefert, die als *Sulpitiae carmina quae fuit Domitiani temporibus* bezeichnet werden und auch von ihr herzustammen vorgeben; denn sie

bezeichnet sich als Dichterin und nennt einen Calenus, von dem sie sich nicht trennen wolle. Wenn sie als die früher von ihr gebrauchten Versmasse den Phalaeceus, den iambischen Trimeter und den Hinkiambus angibt (v. 4ff.), so klingt das an sich glaublich, da es sich in der Linie Catull-Martial bewegt, und wird für die Trimeter durch das einzige Fragment bestätigt. Auch die Wendung *cetera ... quot denique milia lusi ... omitto* (v. 7ff.) paßt zu dem, was wir über S. wissen.

Das Gedicht stellt einen Dialog der S. mit der Muse dar, der sie *fabellam detexere* will und die sie um Gehör bittet. Sie stellt die Frage, was Iuppiter mit Rom vorhabe, ob er es vernichten oder in den Urzustand zurückwerfen wolle. Rom sei durch Tapferkeit im Kriege und Weisheit im Frieden groß geworden; mit jener ist es vorbei, seit Rom keinen Feind mehr hat (Gedanke des Poseidonios-Sallust); diese hat der jetzige Herrscher in Frage gestellt, indem er *et studia et sapiens hominum nomenque genusque omnia abire foras atque urbe excedere iussit* (v. 37f.). Da aber S. nach der Behandlung der Weisheit mit grobem Ungeschick (der Übergang v. 48ff. scheint zudem lückenhaft) wieder auf die kriegerische Tüchtigkeit zurückkommt, so schließt dieser Teil (v. 57) *Romulidarum igitur longa et gravis exitium pax*. Nach den in jedem Falle unpassenden Worten *hoc* (*hac* edd.) *fabella modo pausam facit* wendet sich S. wieder an die Muse und bittet sie um einen Rat; um welchen, ist infolge von Ungeschick oder Textverderbnis nicht recht zu verstehen. Doch scheint es sich um die Frage zu handeln, ob S. in Rom bleiben solle; es komme ihr vor allem darauf an, daß Calenus bei ihr bleibe: *tantum Romana Caleno moenia iucundes* (*-dos* edd.) *pariterque averte Sabinos* (letzteres noch von niemandem verstanden.) Die Muse antwortet nur sechs Verse: der Tyrann sei verhaßt und werde bald zugrunde gehen; S.s Gedicht werde berühmt werden.

Zeigt schon diese Inhaltsangabe, daß es sich um ein läppisches Elaborat handelt, so verstärkt sich dieser Eindruck bei Betrachtung des einzelnen. Inhalt und Ausdruck stehen in gar keinem Verhältnis zueinander; letzterer wirkt nicht nur hölzern, sondern oft geradezu unlateinisch. (Einzelheiten zu häufen ist zwecklos; doch will ich bemerken, daß wer *facessit* v. 26 [angeblich in der Bedeutung ‚beiseite stehen'] verdauen kann, um seinen Straußenmagen zu beneiden ist.) Das mag zum Teil und meinetwegen zum großen Teil auf schlechter Überlieferung beruhen, aber auch eine bessere würde aus diesem Gestümper kein Gedicht machen. Dazu kommen schwere Verstöße: *iambo* (v. 5) zweisilbig, *Rŏmulique* (v. 18, man emendiert natürlich); v. 33 wird Venus als Iuppiters Gattin bezeichnet. So kam schon Boot De Sulpiciae satura (Abh. d. niederl. Akad. Amsterdam 1868) auf den Gedanken, das Gedicht einem Humanisten beizulegen, und ihm stimmte Bücheler Ausg. p. XIV bei; er bemerkt daher zu v. 56 *oblita suorum plebs fraterque una somno moriuntur obeso* ‚tangitne monachos?' Aber es ist von den Bienen die Rede, und Peiper hat mit seiner Konjektur *rectorque* den Sinn getroffen (s. o. Bd. III S. 433, 41). Wir wissen auch durch das Zeugnis des Rafael von Volaterra (bei Teuffel § 323, 7), daß das Gedicht *(heroicum Sulpiciae carmen LXX)* in Bobbio im J. 1493 in einer gewiß alten Hs. gefunden wurde, und auf sie gehen jene beiden alten Drucke zurück. E. Bährens De Sulpiciae satira (Jena 1873) verfocht die Ansicht, es handle sich um das Produkt eines Schulmeisters aus dem sinkenden Altertum; Leo in Büchelers Persius usw.⁴ 281 scheint alle Anstöße auf die schlechte Überlieferung zurückführen zu wollen. Endlich hat Thiele Herm. LI 233 zu zeigen versucht, daß das Gedicht gut in Domitians Zeit passe (dessen Philosophenvertreibung ja jedenfalls mit v. 37 gemeint ist: o. Bd. VI S. 2578), und gewiß konnte die Bedeutung dieser Maßregel von Zeitgenossen so übertrieben werden, wie es hier geschieht (*nosque iubet tacitos et iam rationis egentes* usw. v. 15); aber was Thiele 235 als Zeugnisse dafür anführt, sind keine.

Auch wer das Gedicht durch zahllose Emendationen so zurechtstutzt wie etwa Peiper, stellt immer noch keinen Text her, den man der Zeitgenossin des Martial zutrauen könnte; daß jene S. diesem Machwerk Nachruhm geweissagt hätte (v. 65), ist undenkbar. Besonders ins Gewicht fällt das vaticinium ex eventu: S. kann Domitians Tod kaum erlebt haben. Auf der anderen Seite besitzt der Verfasser allerlei Kenntnisse, die es widerraten, ihn allzu spät anzusetzen. Er weiß von Domitian und S. (aber was soll *non trabe sed tergo prolapsus*, von Domitian v. 36 gesagt, bedeuten?); natürlich wäre möglich, daß er die Verwendung der Elfsilbler und Hinkiamben von Martial auf sie übertragen hätte. Er kennt (und zitiert zum Teil) Vergil, Horaz, Ovid, Statius, vielleicht auch schon Claudian (Übersicht über die Vorbilder, nicht vollständig, bei Peiper 498; wie verhält sich v. 28 zu Prudent. c. Symm. II 585? Die Verwendung von Horat. sat. I 2, 32 in v. 48 ist, falls die Stelle nicht lückenhaft ist, völlig mißlungen). Die Erwähnung Smyrnas bezieht sich vielleicht auf die bei Herodot. I 94 erzählte Geschichte (v. 60) oder eher auf die Zerstörung (o. Bd. III A S. 745); das verunglückte Motiv v. 67f. verrät gute Kenntnisse über Numa und Egeria (o. Bd. V S. 1980, 49). So scheint sich etwa das 5. Jhdt. als Zeit der Entstehung zu ergeben. Eine ‚scholastica declamatio' i. e. S. ist das Gedicht nicht, keine versifizierte Suasoria wie Anth. Lat. 672; aber das beweist nicht das Mindeste für sein höheres Alter (Thiele 235f.). Wunderlich ist die Selbstüberschätzung v. 8 *primaque Romanes docui contendere Graiis et salibus variare novis* (Objekt?), eine mechanische Wiederholung älterer Aeußerungen (Kroll Studien 12). Durch die Emendation *Romanas* verbessert man den Autor, nicht die Überlieferung.

Der Text bei Wernsdorf PLM III 83 mit guten Beiträgen zur Erklärung. Bährens V 91. Ausonius ed. Peiper 413. Persius ed. Bücheler-Leo 279. Ältere Ausgaben nennt Teuffel § 323, 7. Schanz II 2³, 194; einen Kommentar enthält die von G. Schwarz (Altdorf), herausg. von Gurlitt Hamburg 1819. [W. Kroll.]

116) Sulpicia Agrippina, Tochter des Sulpicius Pollio (Nr. 86) und der Claudia Ammiana Dryantilla, Gattin des Consularen Sosius Falco (IGR III 500 III 12f.), wohl des Consuls des J 193 n. Chr. Q. (Pompeius) Sosius Falco (vgl. Österr. Jahresh. II 1899, 209. XVIII 1915 Beibl. 272).

Ihr Sohn war vermutlich Q. Pompeius Falco Sosius Priscus (Jahresh. XVIII a. O.). [Groag.]

117) Sulp(icia) Dryantilla Aug(usta). Über diese Persönlichkeit geben nur Münzen Aufschluß (Eckhel VII 461ff. Cohen VI² 11; eine vermehrte und verbesserte Zusammenstellung bei Rhode AEM XVI 236ff. Wien. num. Ztschr. XXV 421ff.; Ergänzungen dazu bei Kubitschek Rundschau über ein Quinquennium der antiken Numismatik, Wien 1896, 81ff.; neue Bemerkungen zu ihrer kritischen Würdigung bei Kubitschek IOA II 216ff. mit Nachträgen ebd. Beibl. 111f. und Wien. num. Ztschr. N. F. I 128).

Die Legende auf der Vorderseite der Münzen lautet mit bald größerer, bald geringerer Verstümmelung *Sulp(icia) Dryantilla Aug(usta)*, die auf der Rückseite *Iuno regina* oder *Iunoni regine*. In stilistischer Beziehung verraten sie große Ähnlichkeit mit denen Regalians (z. B. die Verwendung eines verkehrten *D* (*ↃI*) im Worte *concordia* auf den Münzen Regalians und im Worte *regine* auf denen der S.; vgl. Rhode Wien. num. Ztschr. XXV 426. Kubitschek IOA II 216ff.), ohne daß sich ein Zusammenhang mit einem der damals tätigen Münzämter nachweisen ließe (Kubitschek IOA II 210), zeigen aber im Gegensatze zu seinen Münzen die Verwendung mehrerer Stempel (Rhode AEM XVI 234. 239). Weil alle 22 Münzen (Kubitschek Wien. num. Ztschr. N. F. I 128) Überprägungen von Denaren aus der Münze Caracallas bis wenigstens auf die des Maximinus Thrax sind, sind sie Zeichen einer ärmlichen ephemeren Regierung (Kubitschek Rundschau 81. Groag IOA II 206. Kubitschek IOA II 212). Die Haartracht Dryantillas auf den Münzen entspricht der Frisur der römischen Damen des 6. u. 7. Jahrzehnts des 3. Jhdts. n. Chr. (Groag IOA II 207). Auch der Umstand, daß sich Münzen der S. wie Regalians bisher nur in Pannonien (ungenau Missong Wien. num. Monatshefte II 109 ‚in Ungarn'), in größerer Zahl in Carnuntum und Umgebung, gefunden haben, verdient für die Feststellung einer Beziehung beider Persönlichkeiten Beachtung (Kubitschek Rundschau 82. IOA II 210). Eckhel VII 463. Cohen VI² 11. Rhode a. O. Kubitschek a. O. Dess. Num. Ztschr. XXII 199f. (dazu Ricci Rev. arch. XXXVI 142f.) sehen in S. die Gemahlin Regalians (Peter Abh. Leipz. Akad. XXVII 211 hält es für höchstwahrscheinlich) und Rhode AEM XVI 240f. Wien. num. Ztschr. XXV 426f. hat diese Annahme durch den Hinweis auf einige Münzen Regalians noch wahrscheinlicher gemacht; die eine mit der Aufschrift *concordia Augg.* (Kubitschek IOA II 213 nr. 1. Cohen nr. 1) zeigt Kaiser und Kaiserin einander zugewendet, auf einigen anderen endet die Reverslegende mit *Augg.* (Rhode Num. Ztschr. XXV 426. Cohen nr. 3. 5). Dagegen bestimmt Groag 209 eine auffallende Ähnlichkeit der Gesichtszüge beider Persönlichkeiten auf den Münzbildern, ‚dieselben scharf geschnittenen, etwas gepreßten Züge, dieselbe gerade Nase, dieselbe hohe und gewölbte Stirne, dieselbe starke Unterlippe, dasselbe hervortretende Kinn' (vgl. bei Rhode Porträt nr. 6 und 8, 3 und 11 auf Taf. IV; bei Kubitschek nr. 2f und 4b, nr. 2c und 4a [S. 218 und 214]), ferner das bartlose Gesicht des Usurpators auf seinen Münzen (auf einer [Kubitschek IOA II 214 nr. 4a. Rhode AEM XVI nr. 11] ein leichter Bartanflug) zu der Ansicht, in S. die Mutter Regalians zu sehen (dagegen Stein o. Bd. II A S. 464, der darauf hinweist, daß Regalian bei seiner Erhebung keineswegs mehr jung gewesen sein könne, da er sich vor ihr schon in leitender Stellung [nach Hist. Aug. tyr. trig. 10, 1. 9 *dux Illyrici*] befunden habe, und auch die Ähnlichkeit Regalians mit S. nicht gerade für zwingend hält).

Über die Familie der S. gibt die geneaologische Inschrift Kunde, die sich auf dem von Licinia Flavilla (o. Bd. XIII S. 499 nr. 194) ihren Eltern und ihren Vorfahren errichteten Heroon in Oinoanda gefunden hat (Petersen-Luschan Reisen im südwestlichen Kleinasien II 180f. Heberdey-Kalinka Denkschr. Akad. Wien phil. hist. Kl. LXV 41. Cagnat IGR III 500; ein Ausschnitt o. Bd. III S. 2673). Wenn S. in dem Stammbaum auch nicht genannt ist, so war sie doch wahrscheinlich die Tochter des Proconsuls von Lykien und Pamphylien Sulpicius Iustus oder seines Bruders, des Legaten von Lykien und Pamphylien, Sulpicius Pollio (so Kalinka-Heberdey im Stammbaum, ebenso Dess. 201. Groag IOA II 209, nach Groag o. Bd. III S. 2673 Tochter des ersteren), deren Eltern Sulpicius Pollio und Claudia Dryantilla (vgl. Groag o. Bd. III S. 2890 Nr. 415) hießen (Dess. 201 Vorschlag, S. für die Urenkelin dieses Paares zu halten, kaum wahrscheinlich); der Name der Großeltern kehrt auch in dieser Familie wie sonst häufig in denen der Enkel wieder. Ihre Geburt dürfte um das J. 210 anzusetzen sein. Als Mitglied einer reichen senatorischen Familie, für deren Ansehen die Verschwägerung mit dem vornehmen Consul des J. 193 n. Chr. Qu. Pompeius Sosius Falco spricht, beeinflußte S. jedenfalls auch finanziell die Erhebung Regalians, bei dem sie sich gerade befand (so die Münzvorkommnisse beider in Pannonien zu erklären) und wurde zum Danke dafür zur Mitregentin erhoben (Groag IOA II 210), ihr offizieller Titel lautete *Sulp(icia) Dryantilla Aug(usta)*.

118) Sulpicia Galbilla, Name zweier Frauen, die nur aus einer stadtrömischen Inschrift auf einer Marmortafel (CIL VI 9754) bekannt sind. Mommsen z. Inschr. glaubt, daß die beiden Schwestern den in der Inschrift genannten Personen, dem *C. Sulpicius C. l(ibertus) Venustus* und der *Sulpicia C. l(iberta) Ammia*, als *paedagogis suis* ein Denkmal gesetzt haben. Da die beiden S. als *C. f(iliae)* bezeichnet werden, sind sie vielleicht Töchter des Consuls des J. 22 n. Chr. C. Sulpicius Galba und damit Nichten des Kaisers Galba (Dessau Prosop. imp. Rom. III S. 290 nr. 742). [Fluss.]

119) Sulpicia Platorina. Nach Ausweis einer stadtrömischen Grabinschrift (CIL VI 31761 = Not. d. sc. 1880, 129), wohl der früheren Kaiserzeit angehörig, war sie die Tochter eines C(aius) Sulpicius und mit Cornelius Priscus vermählt (Groag o. Bd. IV 1420 Nr. 289). Auf die gleiche S. würde sich nach Lancianis ansprechender Vermutung (Not. d. sc. 1880, 132) eine in der gleichen Begräbnisstätte gefundene Urne mit den

Buchstabenresten *SU..... RINAE* (CIL VI 31764) beziehen. Mit dem C. Sulpicius Platorinus, dem Sevir equitum Romanorum, mit dem zusammen sie die Anlage der Begräbnisstätte besorgt hat, stand sie sicherlich in engen verwandtschaftlichen Beziehungen, wenn sich auch der genaue Grad nicht bestimmen läßt. [Miltner.]

120) Sulpicia Praetextata, wohl Tochter des Q. Sulpicius Camerinus, Consuls im J. 46 n. Chr. (vgl. CIL XV 7549), Gemahlin des M. Licinius Crassus Frugi, Consuls im J. 64, dem sie mehrere Kinder gebar (s. o. Bd. XIII S. 346). Der Untergang ihres Gatten wird für sie und ihre Kinder die Verbannung nach sich gezogen haben (a. O. 347). Im J. 70 war sie mit vier Kindern bereit, den Tod des Gatten an den Schuldigen zu rächen, doch wurde die Angelegenheit von Mucian niedergeschlagen (Tac. hist. IV 42). Auf einer stadtrömischen Wasserleitungsröhre (CIL XV 7549) lesen wir ihren Namen: *Sulpiciae Q. f. Praetextatae Crassi.*

121) Sulpicia Telero (*Σουλπικία Τηλερώ*), Mutter des Senators A. Larcius Lepidus Sulpicianus, dem sie in Gortyn auf Kreta eine Bildsäule setzte (Annuario d. scuola arch. Atene I 135); der in der Inschrift genannte Vater des Lepidus Sulpicianus, A. Larcius Gallus, war demnach ihr Gatte (s. Fluss o. Bd. XII S. 799f.). [Groag.]

Σουλπίκιος λιμήν, Hafen an der sardinischen Ostküste (Ptolem. III 3, 4), vom Saeprus und Caedrisfluß gleich weit entfernt, wo heut Tortoli und Girasol beim Capo Bellavista (de la Marmora Voyag. 2 p. 443) liegt. Das Itin. Ant. 79 nennt an der Stelle von *Σ.* Sulcis. Vermerkt ist, daß der *Σ. λ.* den Namen von dem Consul C. Sulpicius Paterculus erhalten hat, der 258 über die Punier und Sarden triumphiert hat: Carl Müller Ptolem.-Ausgabe 379. [Philipp.]

***Σοῦμα.* 1)** Ort im inneren Mesopotamien, von Ptolem. V 17, 7 zehn Breitenminuten nördlich von *Ῥαλγα* angesetzt. Einen Ort *Sumach* verzeichnet R. Kieperts Karte von Kleinasien nordnordöstlich vom westlichen Râs el-'ain, nahezu 37° nördlicher Breite (C. Fischer z. St. hat *Ῥσινα* und *Ῥεσαλνα* nicht auseinandergehalten; s. den Art. Resaina o. Bd. I A S. 619). [Weissbach.]

2) s. Sumere.

Sumalocenna s. Sumelocenna.

Sumateion, eine Gemeinde der Mainalier. *Σουμάτειον ἐκ Μαινάλου* Paus. VIII 27, 3 in der Gründungsurkunde von Megalopolis; *Σουματία* Paus. VIII 3, 4. Steph. Byz. s. v., der auch die Form *Σουμήτεια* anführt; *Σουμητία* Paus. VIII 36, 8. Pape-Benseler bringen den Namen des Eponymen *Σουματεύς*, den sie mit ‚Renner' übersetzen, offenbar mit *σοῦμαι*, Kühner-Blaß II 535, in Zusammenhang. Fick Vorgriech. Ortsn. 92f. nennt den Namen S. nicht eben durchsichtig, aber nicht notwendig vorgriechisch. Im Index 164 stellt er ihn zweifelnd unter die hettitischen Ortsnamen.

Literatur: Boblaye Recherches géogr. sur les ruines de la Morée 172. Leake Travels in the Morea I 116. II 51. 360; Peloponnesiaca 243. Roß Reisen I 120. Curtius Peloponnesos I 315. Bursian Geogr. II 220. Loring Journ. hell. stud. XV, 1895, 77. Frazer Paus. IV 305. Hitzig-Blümner Paus. III 246. Karten: Boblaye, Leake Pelop. Karte 2. Carte de la Grèce. Loring Taf. I. Fougères Mantinée Pl. X [am besten]. *Ἐπιτελικὸς χάρτης τῆς Ἑλλάδος. Γεωγραφικὴ ὑπηρεσία στρατοῦ.* Blatt *Τρίπολις.*

Nach S. führt die Route Megalopolis—Mainalos bei Paus. VIII 36, 5—8, die Loring 76f., Frazer 365 erläutern; wahrscheinlich stammt sie aus einer literarischen Quelle, Heberdey Reisen des Paus. 90. § 7 erreicht sie das *Μαινάλιον πεδίον*, d. h. die Helissonsenke bei Daviá. Jenseits der Ebene liegt das Mainalongebirge, an seinem Fuß Lykoa, Ernst Meyer o. Bd. XIII S. 2229, 48ff.; dann heißt es § 8 *ἐν δὲ τοῖς κατὰ μεσημβρίαν τοῦ ὄρους Σουμητία ὄφισται.* Das weist auf die Gegend südlich der Straße Daviá—Tripolis. Hier liegen nahe der Straße zwei Dörfer, im Osten eine Stunde von Tripolis Sylímna, 2,5 km westlich davon Karteróli. [Im *Ἰλληθυσμός* von 1928 fehlt die Ortschaft; die neue griechische Generalstabskarte verzeichnet sie dagegen an derselben Stelle wie die älteren Karten.] Leake suchte S. an der Stelle oder in der Nähe von Sylímna, obwohl er selbst I 116 dort keine antiken Ruinen bemerkt hatte. Auch das PK auf einer Anhöhe unmittelbar beim Dorf enthält nach Loring nichts Hellenisches. Etwa 2 km südwestlich von Sylímna fand Boblaye ein mit Ruinen bedecktes und künstlich geebnetes Plateau, das nach seiner Karte mit der R(uines) H(elléniques) bezeichneten Stelle der Carte de la Grèce identisch ist. Er hielt es für möglich, daß S. hier gelegen habe. Leake Pelop. Karte 2 hat diesen Ansatz von Boblaye übernommen, ohne das im Text auszudrücken. Loring, der die Höhe H. Ilias nennt, konnte keinerlei hellenische Reste entdecken. Über dem Dorfe Karteróli erhebt sich eine steile Kuppe, Paläá Sylímna genannt, mit den Resten einer Befestigung. Roß hielt sie für hellenisch und glaubte polygonische Mauern zu erkennen, so daß er diese Stelle für S. in Betracht zog. Curtius und Bursian sind ihm darin gefolgt. Aber wieder konnte Loring in der Trümmerstätten nichts entdecken, was notwendigerweise aus dem Altertum stammen müßte. Unterhalb Karteróli, in einem H. Kyriakí genannten Acker, waren, wie Roß hörte, Marmore, Quadern, Ziegel und Münzen gefunden worden. Von da stammen vermutlich auch IG V 2 nr. 513 und die dort erwähnten dorischen Architekturstücke. Die Lage von S. ist also noch nicht bestimmt; die Umgegend von Karteróli scheint aber am meisten Anwartschaft zu haben. Geschichtlich ist von S. weiter nichts bekannt, als daß es in Megalopolis aufgegangen ist, Paus. VIII 27, 3. [Bölte.]

Sumateus, Sohn des Lykaon, Eponymos der arkadischen Stadt Sumatia, Paus. VIII 3, 4. Steph. Byz. s. *Σουματία.* Höfer in Myth. Lex. IV 1600. [Gebhard.]

Sumatia s. den Art. Sumateion.

Sumelocenna oder **Sumelocenna**, keltischer Name einer vorrömischen Ortschaft, unter römischer Herrschaft Sitz der Verwaltung einer kaiserlichen Domäne (Saltus) und Hauptort einer Gaugemeinde (Civitas), heute Rottenburg auf dem linken Ufer des oberen Neckar, in Württemberg, flußaufwärts von Tübingen.

A. Name [Haug² 224]. Den Namen nennen außer Tab. Peut. (IV 1 Miller) nur Inschriften. Doch ist er, abgesehen von dem abgekürzten oder verstümmelten *Sumel.* in CIL XIII 9084, inschriftlich bloß als Adjectivum und Ethnikon überliefert: *Sumelocennensis* oder, mit der beliebten Unterdrückung des *n* vor *s, Sumelocennesis*: CIL XIII 6365. 2506, *[Su]melocenes(is)* 11727, abgekürzt: *Sumelo, Sumeloce*: 6669. 11726, ebenso in einer griechischen Inschrift (s. B): *[Σ]ομελοκεννήσιος*. Außerdem liegt das Ethnikon, abgekürzt, vor in CIL XIII 6358: *Sum.* und 6384: *Suma.* Letztere Inschrift bezeugt, wie es scheint, als ältere, ursprüngliche Schreibung des Ortsnamens: *Sumalocenna*, bestätigt durch Tab. Peut., wo allerdings irrig überliefert ist: *Samulocenis* [daher Pauly RE. VI 1, 734: *Samulocenae*, s. o. Bd. I A S. 2228] statt *Sumalocenis* mit nur einem *n*, wie CIL XIII 11727, und in einer Pluralbildung, wie in der nämlichen Tab. Peut.: *Laciacis, Patauis, Piretis* (s. den Art. Laciacus). — Der Name S. ist keltisch, zusammengesetzt aus *Sumelo-* [Holder II 1667. 1666] und *-cenna* = *-cena* (= *gena*?) [Holder I 981. 978. III 1200. 1199; vgl. *Nemetocenna, Senocenna* ebd. II 711. 1483]. Er lebt vielleicht fort im Namen des benachbarten Dorfes Sülchen (s. u.) und des alten Sülichgaues, der durch volksmäßige Anlehnung an germanisches *sulaga* (Morast) entstellt sein könnte, CIL XIII 2, 1 p. 215 (Col. I). Haug² 224. — Die Schreibung *Sumlocenne*, vertreten von Jaumann (s. u.) auf Grund der Fälschungen, mit welcher er betrogen war (daher Pauly RE. VI 2, 1504. VI 1, 734), geht zurück auf eine irrige Lesung in CIL XIII 2506. — Der heutige Name Rottenburg, ursprünglich Rotenburg, war die Benennung des Burgsitzes der Grafen (des Sülchgaues) von Hohenberg, der von der jetzt ‚Weilerburg' genannten Stelle südlich von Ehingen (auf dem rechten Neckarufer, gegenüber Rottenburg) im 13. Jhdt. nach dem Trümmerfeld von S. verlegt war, wo gleichzeitig eine Stadt gegründet wurde (Haug² 222). Der Name ‚Landskron' (u. ä.) tritt erst seit dem 15. und 16. Jhdt. auf; er wird als Übersetzung einer gelehrten Mißdeutung von *S.* = *Summus locus* erklärt (Haug² 224/225).

B. Zur Geschichte und Bedeutung von S. Daß S. bereits als vorrömische Siedelung bestanden hat, beweist der Name. Da hier seit etwa 5. Jhdt. vor Chr. Helvetier gesessen haben, so könnte der Ort von diesen gegründet sein, jedenfalls war er von ihnen bewohnt gewesen, denn er lag in einer Gegend, die zu dem von Ptolem. II 11, 7 als *ἡ τῶν Ἑλουητίων ἔρημος* bezeichneten, dem von den Helvetiern verlassenen Land nördlich der Alb gehörte, CIL XIII 2, 1 p. 215 (Col. II) und Art. Helvetii o. Bd. VIII S. 209. 213. Die Helvetier waren unter dem Druck der Germanen südwärts abgewandert, und als die eingedrungenen Germanen, Markomannen, zur Zeit des Augustus wieder abgezogen waren, ostwärts nach Böhmen, war die Gegend entvölkert und, als herrenloses, jedenfalls von den Römern nicht durch Befestigungen und Besatzungen gesichertes Land, von Abenteurern aus Gallien gesucht [Tac. Germ. 29; vgl. Zangemeister Westd. Ztschr. III (1884) 244, 3. 255 und CIL XIII 2, 1 p. 215 Col. II. Holder I 1248. Haug² 139/140]. Wie ein von Zangemeister (Westd. Ztschr. III 1884, 246—255) in seiner Bedeutung gewürdigter Meilenstein des J. 74 n. Chr., CIL XIII 9082 = Wagner Fundstätten und Funde im Ghz. Baden I 248, 3, gefunden bei Offenburg, an der Straße nach Gengenbach, uns lehrt, haben die Römer unter Vespasianus zur besseren, kürzeren Verbindung der Festungen Mainz und Straßburg mit der Provinz Raetia vom oberen Neckartal Besitz ergriffen. Hier wurde damals Rottweil unter dem Namen Arae Flaviae gegründet und ein Kastell angelegt. Von dort drangen die Römer, ohne Kampf, vor in die Alb und den Neckar abwärts und haben bei S. ein (jüngeres) Kastell gebaut. Wie lange dies Kastell bestanden hat, ist unbestimmt. Am Bau war beteiligt die VIII. (Straßburger) Legion, wenigstens durch Lieferung der von ihr gebrannten Ziegel (nach Barthel etwa um 145 n. Chr.), welche in großer Zahl in einem Badegebäude (‚Militärbad', ‚Kastellbad'; s. Wolff Bericht d. Röm.-Germ. Kommiss. XI 71ff.) gefunden sind, Haug² 215. 217. 242f. nr. 133. Stoffsammlung zu CIL XIII 2, 3 (Ziegel). Die nur durch die Weihinschrift eines Iuppiter-Altars aus S. bekannte Ala Vallensium (CIL XIII 6361 = Haug² nr. 121) hat wohl einmal hier gelegen [der Name ergibt als ihren vornehmlichen Aushebungsbezirk das obere Rhônetal in der Schweiz, s. o. Bd. II A S. 1028, 26ff.], ebenso, zu einer späteren Zeit, die Cohors (auxiliaria), von welcher eine Centuria in der Griffelinschrift einer Scherbe von einer reliefverzierten Sigillataschüssel genannt ist (Haug² nr. 134d). Dagegen ist für den Soldaten der XXII. Legion, der den Mithra durch CIL XIII 6362 = Haug² nr. 122 geehrt hat, vorübergehende, zufällige Anwesenheit anzunehmen (Kommando oder Urlaub). Von langer Dauer scheint aber das Kastell S. nicht gewesen zu sein, es wurde nach seiner Auflassung überbaut von der bürgerlichen Niederlassung, das Bad noch späterhin benützt.

Infolge der Besitznahme durch die Römer wurde der Ort S. Sitz des Verwalters (Procurator) der hier sich ausdehnenden kaiserlichen Domänen (*saltus*, griechisch wiedergegeben durch *χώρα*). Dieser kaiserliche Beamte ist uns, vielleicht für die Zeit des Traianus, bezeugt durch das Bruchstück einer griechischen, bei der Stadt Düzdsche, in Bithynien gefundenen Inschrift, nach einem Abklatsch veröffentlicht und besprochen von Mordtmann Athen. Mitteil. XII (1887) 181f. Mommsen Korr.-Bl. Westd. Ztschr. V (1886) Nr. 11 § 197 = Ges. Schr. V (Histor. Schr. II) 465ff. Barthel Ber. Röm.-Germ. Komm. VI 151f. Haug² 273. 694 (Dessau 8855. Cagnat Inscr. Gr.-Rom. III 70), wo der Geehrte bezeichnet war als *[ἐπίτροπος .... Σε]βαστ]οῦ χώρας [Σ]ομελοκεννησίας καὶ [...]ερολιμιτανῆς, ἐπίτ[ροπος τ]οῦ αὐτοῦ Σεβαστοῦ ἐπαρχείας Γαλατίας* usw. Mordtmann hatte (zweifelnd) gelesen: *Γερ(μανίας) Λιμιτανῆς*, Mommsen: *[ὑπ]ερλιμιτανῆς*, so daß der Beamte gewesen wäre in lateinischer Benennung Procurator tractus (saltus) Sumelocennensis et Translimitani (vgl. o. Bd. II A S. 302, 27ff.), doch hat Barthel die Richtigkeit dieser Ergänzung bestritten und selbst *χώρας [ἰντ]ερλιμιτανῆς*, also tractus interlimitani, ergänzt.

Außerdem erscheint die Bezeichnung als Domäne noch in einer erhaltenen lateinischen Weihinschrift, CIL XIII 6365 (Dessau 7100) = Haug² nr. 117, in Rottenburg gefunden, die wegen ihrer ausgeschriebenen Einleitungsformel etwa ums J. 150 n. Chr. anzusetzen sein wird: *In honorem domus divin(ae) ex decreto ordinis saltus Sumelocennensis curam agentib(us) Iul(io) Dextro et G. Turran(io) Marciano ...? mag(istris).* Da hier der Ordo, d. h. der Gemeinderat, genannt ist, so ist das Gemeinwesen, welches regelrecht ‚Civitas' heißt, noch nach seinem älteren Verhältnis als Saltus benannt. In zwei anderen Inschriften, von welchen die zweite sicher jünger ist, wird auch S. als Civitas bezeichnet, nämlich in CIL XIII 6384 (Dessau 4608) = Haug² nr. 184, dem *Deus Mercurius Visucius* mit der *Sa(n)cta Visucia* [o. Bd. I A S. 1136/37] geweiht von einem Mitglied des Gemeinderates von S., *P. Quartionius Secundinus decu(rio) [c]ivi(tatis) Suma(locennensis)*, gefunden zu Köngen (Grinario), und in CIL XIII 6358 (Dessau 7099) = Haug² nr. 118, gefunden in Rottenburg, seitdem verschollen: *Deanae in h(onorem) d(omus) d(ivinae) pr[o] iuventute c(ivitatis) Sum. Iul(ius) H[e]rmes [t(aciendum)] c(uravit)*, also geweiht für die militärisch organisierte Jungmannschaft der Gaugemeinde S. (CIL XIII 2, 1 p. 216, 2).

Zur Civitas gehörte, wie bei den gallischen Volksgemeinden, die umgebende Landschaft, hier, im Heeresgebiet, aber mit Ausschluß der Kastelle und Truppen. Über die mutmaßliche Ausdehnung der Civitas S. s. Zangemeister CIL XIII 2, 1 p. 216 (Col. II). Im Süden grenzte sie an das Gebiet von Arae Flaviae (Rottweil), im Westen an das der Civitas Aquensis (Baden-Baden), den Neckar abwärts reichte sie über Köngen (= Vicus Grinario, s. u.) hinaus. Daß Köngen noch im Bereich der Civitas S. lag, ist ja durch Inschriften beglaubigt, vor allem durch den hier gefundenen Meilenstein vom J. 129 n. Chr., CIL XIII 9084 = Haug² 308f. nr. 499, der die Entfernung rechnet *a Sumel/[o(cenna)]*, dann durch Haug² 304ff. nr. 497 mit Nachtrag 695 (Dessau 7101) = CIL XIII 11727, welche die Sumelocennenses vici Grinarionis als Stifter nennt (nach J. 150 n. Chr.): *In h. d. d. I(ovi) O(ptimo) M(aximo) platiae* (= *plateae*) *d[ex(trae)?] c(ives)? [Su]melocene(n)s(es) vici Grinar. maceriam d(e) s(uo) p(osuerunt)*, nach anderer Deutung: *platiaed[anni Su]melocenes.*, wie CIL XIII 6776. Die Inschrift von Köngen, welche daselbst ein Decurio der Civitas S. geweiht hat (Haug² 184), war bereits erwähnt; eine vierte Inschrift von Köngen nennt ebenfalls S., Haug² 306ff. nr. 498 mit Nachtr. 695 (Dessau 7101a) = CIL XIII 11726, nach J. 150: *[I]n h. d. d. [Ge]nium et ang(uem)?* oder *ar(am)??* *vicanis Grinar(ionensibus) plati(a)e Sumeloce(nnensis)* ...

Angehörige der Civitas hießen *cives*, wie vielleicht in der angeführten CIL XIII 11727, sicher ferner in einer zu Belley (Départ. Ain) im Rhône-Dreieck zwischen Genf und Lyon gefundenen, seither verschollenen Grabschrift, einem Veteranen der VIII. (Straßburger) Legion, *civi Sumelocenne(n)si*, von Frau und Sohn gesetzt und nach dem dortzulande üblichen Brauch *sub ascia* geweiht, CIL XIII 2506, sowie in einer Mainzer Weihinschrift vom J. 231 n. Chr., welche als Schatzmeister (*quaestores*) der Vereinigung der Reiter der XXII. Legion in Mainz nennt *Albanius Agricola et Macrinius Iuli[a]nus cives Sumelo(cennenses)*, CIL XIII 6669 (Dessau 2334 mit Add. III p. CLXXVII).

Von Würdenträgern der Civitas wird außer dem Ordo saltus S. und einem Decurio civitatis S. (s. o.) genannt ein Sevir Aug(ustalis) in einer (verschollenen) Weihinschrift des J. 225 n. Chr., gefunden zu Rottenburg, CIL XIII 7587 = Haug² nr. 119. Dieser Mann war *negotiator arti[s] creta[ri]ae* und *n[eg(otiator)] paenul(arius)*, betrieb also ein Geschäft mit feiner Tonware (reliefverzierter Sigillata, s. u.) und mit Tuchmänteln.

Angehörige der Civitas S. in der Fremde sind außer den genannten Soldaten des obergermanischen Heeres, von welchen zwei in Mainz standen (CIL XIII 6669), einer nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienst in der südlichen Gallia Lugdunensis, im Gebiet der Ambarri ansässig gewesen zu sein scheint (CIL XIII 2506), keine nachweisbar. Von Fremden, die in S. wohnhaft waren, sind (abgesehen von den bei Besprechung des Kastells erwähnten Truppenteilen und Soldaten) mehrere Helvetier durch Grabschriften bezeugt, nämlich eine Frau mit keltischen Namen *Matröna Caratulli f(ilia) cives* (= *civis*) *Hel(vetia)*, CIL XIII 6369 = Haug² nr. 127, und eine Frau mit romanisiertem, keltisch-lateinischem Namen, *Tessia Iu(v)enilis Hel(vetia)*, der ihr noch mehr romanisierter Gatte *Silius Victor Hel(vetius)*, zugleich für sich selbst, den Grabstein CIL XIII 6372 = Haug² nr. 128 hat machen lassen, nach Haug² 234 (vgl. 200) auch in nr. 124 = CIL XIII 6359 (Weihinschrift, s. u.): *Otacilia Matröna.*

Die Bedeutung des Ortes S., der keine Stadt nach römischem Recht, sondern nur ein Vicus war (zu Haug² nr. 117 ist hier die Ergänzung *[vici] magistri* vorgeschlagen, während Zangemeister CIL XIII 2, 1 p. 216 Col. I diese eher für Vorsteher eines Collegiums, vielleicht der Jungmannschaft, s. o., halten möchte), beweisen Reste und Funde. Erhalten sind Reste einer Wasserleitung (CIL XIII 2, 1 p. 215 Col. I/II, berichtigt Haug² 693 nach Mönch Bl. d. Schwäb. Albvereins 1913 Nr. 9), 7160 m lang, von Rommelstal (nicht: Rommelstall) herkommend [über eine andere Wasserleitung s. Haug² 219 unten] und eines Theaters (Haug² 208). Ferner wurden durch Ausgrabungen festgestellt außer dem späterhin noch benützten früheren Kastellbad (s. o.) ein späteres, größeres vermutliches Badgebäude (Haug² 211; ebd. 216: Privatbad), ein Tempel (Haug² 218 und 260f. nr. 518) und Reste von vielen sonstigen Gebäuden (doch nur wenige Mosaikböden: Haug² 212 und bes. 215/216 = 269 nr. 158e. Blanchet Inv. des mosaïques nr. 1613f.). Der Ort war ummauert, Teile dieser Ortsbefestigung sind aufgefunden (Haug² 218/219. 220. 222f.). Das von der römischen Mauer umspannte Gelände war größer als das der neuzeitlichen Stadt bis 1850

(Haug² 203 mit Stadtplan S. 205.) Das in alter Zeit überhaupt bebaute Gelände von S. war aber noch erheblich größer, denn es dehnte sich bis Sülchen aus (Haug² 208. 211. 212 u. ö.). Dies macht den Eindruck, als ob, wie bei spätrömischen Ortsbefestigungen in Gallien (z. B. Metz), ein Teil des Weichbildes der Ortschaft von der Befestigung ausgeschlossen gewesen wäre. Auch auf dem rechten Neckarufer, bei Ehingen, sind römische Baureste nachgewiesen, doch war die Annahme, daß die ‚Altstadt', neckaraufwärts von Ehingen, das römische Kastell sei, unzutreffend (Haug² 209. 211. 215. 216), sie gilt jetzt als fränkischer Reichshof (ebd. 223). In dem Gelände zwischen der vielleicht erst dem 3. Jhdt. n. Chr. angehörenden Festungsmauer und Sülchen sind aber auch gewerbliche Anlagen nachgewiesen, wie zwei Töpferöfen (Haug² 208. 212) und ein vermutliches Tongeschirrlager (Haug² 217). Im selben Gelände, abseits von den Baulichkeiten, doch auch mit Bauresten untermischt, dehnte sich ein Gräberfeld aus (Haug² 212/213. 216. 218. 223. 264 nr. 152c. d. f).

Von den Fundstücken seien hervorgehoben Steindenkmäler. Sie sind alle aus dem grobkörnigen Stubensandstein der Gegend gearbeitet (Haug² 204). Verschiedene inschriftliche Denkmäler waren bereits angeführt, so von Götterdenkmälern die Weihung *I(ovi) O(ptimo) M(azimo)* durch die *al(a) Vallensium*, die Weihung *Invicto Mythrae* durch einen Soldat der XXII. Legion, die Ehrung der Diana für die Jungmannschaft der Gemeinde S. u. a. (Haug² nr. 121. 122. 118, auch 117). Außerdem sind zu nennen drei Altäre der *Herecura* (*Erecura;* s. o. Bd. VIII S. 620f.), Haug² nr. 124—126 (= CIL XIII 6359f. 6363); ein Bild des Mercurius, Haug² nr. 146, und Reste von anderen Götterbildern, Haug² nr. 145. 147. 518f.; Bruchstück der Inschrift einer Iuppitersäule, Haug² nr. 120 (= CIL XIII 6367); Viergöttersteine, Haug² nr. 135—137; Bruchstück eines Wochengöttersteins, Haug² nr. 138, und Bruchstücke eines Gigantenreiters, Haug² nr. 139. Unbekannt ist die Bestimmung von drei zusammengehörigen Bildersteinen, welche auf der einen Seite eine Muse, auf der Gegenseite Darstellungen aus dem täglichen Leben, auf den beiden anderen Seiten Rankenverzierung zeigen, nebst einem vierten Stein mit figürlichen, teilweise mythologischen Bildern, Haug² nr. 140—143. Eine mythologische Darstellung, Herakles die Alkestis aus der Unterwelt ans Tageslicht führend, stammt von einem Grabdenkmal, Haug² 257f. nr. 495 (gefunden auf der rechten Neckarseite, bei Ehingen). Zwei Grabsteine (von Frauen) mit dem trauernden Attis (Atys) auf beiden Seitenflächen und Grabschrift auf der Vorderseite sind Haug² nr. 128f. = CIL XIII 6372 (s. o.). 6368. Eine im Lehnstuhl sitzende Frau ist dargestellt auf den Grabsteinen Haug² nr. 132 (verschollen, mit Grabschrift CIL XIII 6370) und 151 (s. u.). Von Grabdenkmälern stammen auch Steinbilder eines Löwen, der ruhig sitzt oder einen Mann zerrissen hat, sowie Widderköpfe, Haug² nr. 153—155. 157b. Eine unvollendete Grabschrift (mit vermutlich keltischem Namen) liegt vor in Haug² nr. 131 = CIL XIII 6371, ein Grabstein, auf dem die Grabschrift wohl aufgemalt gewesen war, in Haug² nr. 152. [Die Grabsteine Haug² nr. 151f., auch nr. 154, sind mit einem anderen Grabstein und einem steinernen Aschentrog (Brandgrab) 2 km nordöstlich von der Stadt gefunden: Haug² 214. 263]. Schließlich sei noch von den Architekturresten (Haug² nr. 158) hervorgehoben ein 54 cm hohes Architekturstück, welches einen männlichen Kopf darstellt (Haug² nr. 150).

Beachtenswert sind aber auch die Kleinfunde (Haug² nr. 134. 159—161. 520; über nr. 133, gestempelte Ziegel, und 134d, Sigillata mit Graffito, s. o.), vor allem Münzen und keramische Fundstücke, die uns sowohl über die Besitznahme von S. durch die Römer, wie über Verkehrs- und Handelsverhältnisse aufklären. Über die in Rottenburg gefundenen römischen Geldstücke s. Haug² bes. 221. Über die Sigillata handelt Knorr Die verzierten Terra-Sig.-Gef. von Rottenburg-S. 1910 (daher Haug² 221). Diese erweist S. als spätere Gründung im Vergleich zu Arae Flaviae = Rottweil, deren Sigillatafunde Knorr gleichfalls in Sonderschriften besprochen hat (s. o. Bd. I A S. 1153). Die italische, bes. arretinische Ware, mit welcher in der Zeit des Augustus die gallisch-germanischen Gegenden überschwemmt waren, ist in Rottweil wie Rottenburg naturgemäß nicht mehr vertreten, ebenso nicht die früheste südgallische Sigillata, dagegen findet sich viele südgallische reliefverzierte und glatte Ware der Zeit des Vespasianus und Domitianus in Arae Flaviae, weniger in S., so des Felix, Virilis, Biragillus (Knorr Töpfer u. Fabr. verz. T.-Sig. des 1. Jhdts. Taf. 16. 32. 81 mit S. 6f. 17f. u. ö. CIL XIII 10010, 305. 889. 2055. 10011, 162. 282); auch aus Lezoux im Land der Arverni (Auvergne) hat S. wenig Ware bezogen (mehr Arae Flaviae), hauptsächlich haben aber die späteren Töpfereien zu Trier und im Moselgebiet, bei Heiligenberg im Unter-Elsaß, zu Rheinzabern, auch Kräherwald bei Stuttgart S. mit Sigillata versorgt, s. Knorr Rottenb.-S. 68ff. Aus weiterer Ferne sind gestempelte Amphoren, die zur Beförderung von Handelserzeugnissen (‚Produkten') dienten [s. Trier. Chronik XVII Nr. 1, S. 3ff.], nach S. gelangt. Wenn aus Rottenburg-S. (CIL XIII 10002, 151*a*. 257*g*) weniger solche Amphoren bekannt geworden sind, wie aus Rottweil (ebd. 97. 158*a*. 225*b*. 267*c*. 314*b*. 395. 533*g*. 568 = 257?) und aus Cannstatt (Knorr in ‚Cannstatt zur röm. Zeit' I 74f.), so mag dies Zufall sein. Freilich steht S.-Rottenburg auch in anderer Hinsicht hinter Arae Flaviae zurück (Haug² 204). Von den angeführten Amphoren in S. stammt CIL XIII 10002, 257 nachweislich aus Südspanien (Malpica am Jenil = Singilis), s. o. Bd. II A S. 336, 61ff., ebenso wie Amphoren in Rottweil und Cannstatt.

Diese mit Ware gefüllten Amphoren und ebenso das aus der Ferne bezogene Sigillatageschirr sind, wie die meisten Frachtgüter, auf der natürlichen Verkehrsstraße, dem Wasserweg, den Rhein und Neckar aufwärts nach den genannten Orten und so auch nach S. befördert gewesen. S. war aber auch Knotenpunkt von Landstraßen. Daher ist der Ort in Tabula

Peutingeriana (IV 1 Miller) nicht, gleich Arae Flaviae und anderen einfachen Rastorten, bloß durch einen Winkelhaken angedeutet, sondern durch ein Bild (Doppelhäuschen oder Doppeltürmchen) ausgezeichnet, wie am selben Straßenzug außerdem nur noch Augusta Rauracum (Augst bei Basel) und Reginum (Regensburg). [Infolge der bekannten Ungenauigkeit dieser Reisekarte ist S. fälschlich auf der rechten Donauseite eingezeichnet.] Auch rechnet ja die bereits angeführte, bei Köngen gefundene Meilensäule des Hadrianus vom J. 129 (Haug² 308f. nr. 499) die Entfernung von S. Dieser Meilenstein stand an dem erwähnten Straßenzug der Tabula Peutingeriana, welcher von Augusta Rauracum über Vindonissa (Windisch bei Brugg), Tenedo (Zurzach), Iuliomagus (Schleitheim im Kanton Schaffhausen), Brigobanna (Hüfingen), Arae Flaviae (Rottweil) nach S. und von hier weiter über Grinario (Köngen), Clarenna, Ad Lunam usw. nach Regensburg (mit Abzweigung nach Augsburg) führte (CIL XIII 2, 1 p. 212 Col. I und 216 Col. II. XIII 2, 2 p. 699f. Westd. Ztschr. XX 5—13). Daß die aus Tübingen stammende, verschollene CIL XIII 6375 (J. 236/8 n. Chr.) ein Meilenstein an der Straßenstrecke S.—Grinario gewesen sei, wie CIL XIII 9083 angenommen wird, bestreitet Haug² 283 nr 165. Außer den beiden genannten, von S. in entgegengesetzter Richtung auslaufenden Straßen sind aber auch andere von S. ausstrahlende Straßen in Resten festgestellt oder vermutet, die Tabula Peutingeriana nicht verzeichnet, s. Haug² 204. [Auch die durch die oben erwähnte Inschrift einer Meilensäule vom J. 74 n. Chr. beglaubigte Straße durch das Tal der Kinzig nach dem oberen Neckar fehlt in Tabula Peutingeriana.] Jene bezeugten oder mutmaßlichen Straßen durchquerten das Gebiet der Civitas S., über deren Ausdehnung oben Angaben gemacht sind. Von den zur Civitas wahrscheinlich gehörigen römischen Fundstätten (s. Haug² 272—325 mit der archäologischen Karte am Schluß) seien nur folgende aufgeführt:

Bad Niedernau: In einer Heilquelle wurden Opfergaben (Stipes: s. Suppl.-Bd. III S. 136f.) gefunden, und zwar mit Ringen, Spangen u. a., insbesondere zahlreiche Münzen, außerdem ein Steinbild des Heilspenders Apollo. Haug² 275f. und 276f. nr. 162.

Ofterdingen: Steinbild des Sol. Haug² 277 nr. 163.

Kusterdingen: Altar, geweiht *I(ovi) O(ptimo) M(aximo) et Iuno(ni) reg(inae)*, CIL XIII 6367 = Haug² nr. 166.

Pfullingen: Steinbild des Vulcanus, verschollen, Haug² nr. 170.

Metzingen: Zwei Altäre, CIL XIII 6378f., geweiht *I(ovi) O(ptimo) M(azimo)*, der eine von den *confanesses* (= *confanenses*) *Armisses*, d. h. von den Tempelkultgenossen, welche sich benannten nach der Armisa, heute Erms, dem Nebenfluß des Neckars, an welchem Metzingen liegt und welchem der Vorläufer dieses Ortes vielleicht seinen ältesten Namen verdankte; mit den Altären wurden gefunden ein Wochengötterstein (?), ein Viergötterstein (?) und zwei Götterstatuen. Haug² 288/289 und 289—295 nr. 174—181.

Köngen = *Grinario* (Tab. Peut.), als Vicus der Civitas S. durch die oben angeführten Inschriften bezeugt. Bei dem bereits in vorrömischer Zeit gegründeten Ort wurde ein römisches Kastell angelegt, später aufgelassen und vom erweiterten Vicus überbaut. Von den Funden seien nur noch angeführt ein Götterstein mit Weihinschrift (nach J. 150): *I(ovi) O(ptimo) M(azimo)* usw., eine Ehrung des Iuppiter O. M. Dolichenus durch einen an die Heer- und Poststraße kommandierten Beneficiarius, Weihung *deae Virtuti* vom 5. November 217 n. Chr., Bruchstücke eines Steinbildes des als Hercules dargestellten Kaisers Commodus, Steinbild der zwischen zwei Pferden sitzenden Epona, Iuppitergigantenreiter (Haug² 315f. 317 nr. 501. 192), zusammengehörig mit der oben angeführten Inschrift CIL XIII 11727. S. o. Bd. XI S. 995 mit Literatur. Lageplan s. Haug² 300.

Oberhalb S. durchfließt der Neckar ‚ein vielgewundenes, enges, felsiges, waldiges, fast menschenleeres Muschelkalktal', in welches er bei Rottweil (Arae Flaviae) eintritt; ‚Rottenburg (S.) ist genau beim Austritt des Flusses aus der Enge der Muschelkalkfelsen in ein breites, schönes Talbecken hingelagert' (Haug² 143. 203).

Als zur Zeit des Kaisers Gallienus (260/268 n. Chr.) Germanen, und zwar Alamannen, den Limes durchbrochen und sich im Dekumatenland festgesetzt hatten, waren sie auch Herren der bisherigen Civitas S. Daher erklärt sich die Lücke in den Münzfunden von Gallienus bis zur konstantinischen Zeit, in welcher der wohl von den Alamannen zerstörte ummauerte Ort S. wieder aus der Asche erstanden war und mit dem verkürzten Römerreich Handelsverkehr pflegte, s. Haug² 23. 221. Die mit früheren Bewohnern des Landes vermischten Alamannen mieden ummauerte Städte und siedelten sich daher z. B. auf dem Bann der heutigen Orte Sülchen und Ehingen an (Haug² 222). Nachrömische Grabstätten, Plattengräber, zu welchen römische Bildersteine verwendet waren, sind gefunden bei Ehingen (Haug² 217 und 258 zu nr. 495), auf der Kalkweiler Halde (Haug² 264 unter e), bei Dettingen (Haug² 694f. nr. 623). Sülchen war früher der Sitz der Pfarrei gewesen, die erst im 14. Jhdt. nach Rottenburg übertragen ward (CIL XIII 2, 1 p. 215, 1). [Das Bistum Rottenburg besteht erst seit 1821/28.]

Mit S. = Rottenburg (oder mit Sülchen) ist gleichgesetzt worden Solicinium, bei welchem Ort Valentinianus I. die Alamannen im J. 368 oder (Cagnat-Goyau Chronol. de l'Empire rom. 528, 4) J. 369 schlug nach Ammian. XXVII 10, 8 (*prope locum cui Solicinio nomen est*, Hs.: *solicomno*) und XXX 7, 7 (*prope Solicinium locum*) [Wietersheim-Dahn Gesch. der Völkerwanderung I 534f.], insbesondere von Jaumann, der in seiner Ansicht bestärkt wurde durch ihm zugeschobene Fälschungen mit diesem Namen. Doch wird die Gleichsetzung jetzt allgemein verworfen, s. Zangemeister CIL XIII 2, 1 p. 215 Col. I. Haug² 224. Übrigens hat auch Mommsen Korr.-Bl. Westd. Ztschr. V 263, 2 = Hist. Schr. II 467f., 2 jene Gleichsetzung vertreten; er wollte in den Worten des Symmachus Laudatio in Valentinianum sen. II

(vom 1. Januar 370), 16 = Mon. Germ. Auct. ant. VI 1 p. 326: *quondam Romanae coloniae antiqua vestigia* die von den Alamannen zerstörte Stadt S. erkennen, für welche der Kaiser als Ersatz die von Symmachus (a. O. 16ff. = Mon. Germ. p. 326f.) und auch von Ammianus (XXVIII 2 zum J. 369 n. Chr.) geschilderte Festung an der damaligen Neckarmündung (bei Neckarau, gegenüber Altrip) mit Hafenanlage gebaut habe.

Durch die zahlreichen Fälschungen, mit welchen der genannte Jaumann († 1862) sich betrügen ließ und die neben dem irrigen Namen *Sumlocen(n)e* auch den Namen *Solicinium* boten, S. zur *colonia* machten, die es nicht gewesen ist, Beamte und Truppenteile für S. schufen usw., ist die Altertumskunde von Rottenburg in Verruf gekommen; s. über diese Fälschungen Mommsen Ber. d. Sächs. Ges. IV (1852) 188ff. = Ges. Schr. VIII (Epigr. u. num. Schr. I) 107—121. Zangemeister CIL XIII 2, 1 p. 217 und p. 16*—24* (nr. 1100*ff.). Haug² 209f. 213.

C. Neuere Literatur. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1666f. Holzherr Reutling. Geschichtsbl. 1894 Nr. 3—6. 1895 Nr. 1—2. Mettler Beschreibung des Oberamts Rottenburg² I (1899) mit Nachtr. II (1900) 72f. Zangemeister CIL XIII 2, 1 p. 214—220 (Ager S.: p. 220—222) mit Add. 4 p. 94 (Ager S.: p. 94f.). Zeller Reutl. Geschichtsbl. 1906. Paradeis ebd. 1905ff. Barthel Bericht d. Röm.-Germ. Komm. VI, für 1910—1911 (1913), 150—152. Haug² = Haug und Sixt Die röm. Inschr. u. Bildwerke Württembergs² (1912—1914) 199—271: ‚Rottenburg (S.)', mit Nachtr. 693f., und 272—325: ‚Am Fuß der mittleren Alb', mit Nachtr. 694f. Miller Itin. Rom. 263f. mit Kärtchen 82 u. 83. Kiepert FOA XXIII Be. XXIV. XXV Fp. Schumacher Siedelungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande II (1923) besonders S. 66—68. — Wasserleitung: Paret Württemberg. Studien, Festschrift f. Eugen Nägele 1926, 206—211.

Nachtrag: Die Ergänzung *ὑπερλιμιτανῆς* in der Inschrift Dess. 8855 scheint sicher, s. o. Bd. XIII S. 590; vgl. Hertlein Klio XXI (1926), S.A. 17. Zur Literatur: Die Römer in Württemberg I = Hertlein Die Geschichte der Besetzung des röm. Württemberg (1928) 75ff. 90 u. ö. Schnetz Rottenburgs alter Name, in Ztschr. f. celt. Phil. XIII 93ff. 367ff.; Reutlinger Geschichtsblätter XXX/XXXI, 1918/19, nr. 4. [Keune]

Sumena s. Somena (Somme).

Sumere. Ammian. Marc. XXV 6, 4 ist o. Bd. X S. 62 irrtümlich mit dem weiter südlich zu suchenden *Τούμαρα* (Zosim. III 28, 3) geglichen. Die von Ammian als *castellum S. nomine* bezeichnete Festung heißt bei Zosimos (III 30, 2) *Σοῦμα τὸ φρούριον*. Sie lag östlich vom Tigris. Iovianus, der neugewählte Kaiser, erreichte den Ort mehrere Tage nach dem Tode des Iulianos Apostata († 26/27. Juni 363). Die Römer hatten dort einen schweren Angriff der Perser zu bestehen, der unter ernsten Verlusten zurückgeschlagen wurde. Auf römischer Seite fielen u. a. drei hohe Offiziere, deren Namen in beiden Quellen übereinstimmen, so daß die Gleichung S. = *Σοῦμα* völlig gesichert ist.

S. ist das spätere *Samarra*, Contin. Theophan. III 36 *Σάμαρα* geschrieben und fälschlich an den Euphrat verlegt. Geogr. Rav. 73, 1 verzeichnet auch eine Stadt *Samarra*, aber innerhalb von *civitates*, die er zu Armenien und seinen nördlichen Nachbarländern rechnet, so daß es sehr ungewiß bleibt, ob damit die assyrische Stadt gemeint sein kann. Samarra ist zwar erst 836 von dem abbasidischen Chalifen Mu'tasim gegründet worden, scheint aber schon in altbabylonischer Zeit besiedelt gewesen zu sein. Eine Kupfertafel, die 1912 von einem Reisenden auf dem Wege von Bagdad nach Mossul erworben wurde und nach der Versicherung des Verkäufers aus Samarra stammen soll, enthält eine 16zeilige altbabylonische Inschrift, die besagt, daß Arisen, König von Urkiš und Nawar, Sohn des Königs Sadarmat, dem Gotte Nergal, dem König von Ḫawilum, einen Tempel erbaut habe. Die Ländernamen Urkiš und Nawar weisen in die Zeit der letzten Dynastie von Ur (um 2294—2187). Schrift und Sprache ähneln den noch älteren Inschriften der Könige von Akkad (um 2637—2457). Daraus würde zu folgern sein, daß um die Mitte des 3. vorchristlichen Jahrtausends an der Stelle von S. eine Stadt Ḫawilum mit einem Tempel des Unterweltgottes Nergal stand (Thureau-Dangin Rev. d'assyr. IX p. 1ff. 1912).

In neuassyrischen Keilschrifttafeln (740 und später) wird eine Stadt *Surmarrâte* (*Šurmirrate*) erwähnt, in der E. Forrer (Die Provinzeinteilung des assyrischen Reiches 104, Lpz. 1921) ebenfalls Samarra sehen möchte. Forrer verweist auf die islamische Namensform *Surra-man-ra'ā*, die den assyrischen Formen etwas näher steht. Die Gleichung scheint mir nicht genügend gesichert.

Ihre Glanzzeit hat die Stadt Samarra in den J. 836—889 als Residenz der Chalifen gehabt. Danach ist sie verfallen. Die meisten Gebäude liegen jetzt in Ruinen. Sie wurden zuerst von Ernst Herzfeld nach kurzen Besuchen 1904 und 1905 genauer aufgenommen, 1911—1913 eingehend durchforscht. Inzwischen hatte im Sommer 1910 der französische Architekt Henry Viollet etwa vier Wochen lang im Gebiete des großen Chalifenpalastes ausgraben lassen. Vgl. Herzfeld Samarra, Berlin 1907 und Erster vorläufiger Bericht über die Ausgrabungen von S. 1912. F. Sarre Die Ergebnisse der Ausgrabungen von S. im Kaiser-Friedrich-Museum 1922; Die Ausgrabungen von S. (= Forschungen zur islam Kunst, hrsg. von F. Sarre II) Bd. 1—4, 1923—1928. H. Viollet Enzykl. des Islām IV 141ff., wo weitere Literatur nachgewiesen ist. [Weissbach.]

Sumeteia s. den Art. Sumateion.

Sumetia s. den Art. Sumateion.

Summa honoraria. 1) Steht in einem Reskript der Kaiser Septimius Severus und Caracalla, das Ulp. Dig. L 13, 1, 12 im Wortlaut anführt, in der Bedeutung von *honorarium*; s. d.

2) *Summa honoraria* (auch *summa legitima*) bezeichnet auch das Antrittsgeld, das die Decurionen, Duoviri iure dicundo, die Aedilen der Municipien und Kolonien, die Flamines und die Augustalen zu zahlen hatten. Vgl. den Art. Decurio o. Bd. IV S. 2329 und den Art. Duoviri o. Bd. V S. 1814. Außerdem Marquardt R. Staatsverw. I² 180f. 206. Liebenam Städteverwalt. im röm. Kaiserreich 54f. 57f. Cagnat in Daremberg-Saglio III 236f. Albertario La

pollicitatio, Pubblicazioni della Università cattolica del sacro cuore, serie soconda, scienze giuridiche, vol. XX p. 26f. S. h. findet sich z. B. in Auzia, CIL VIII 9062 (Dess. 5590): *q[uoru]m (aedilium) etiam summae honorariae [in] e[a op]era depensae sunt*; in Henschir Mscherga (Giufi), CIL VIII 858 (Dess. 5073) *numerata prius a se rei publicae summa honoraria*; ebd. CIL VIII 862. 12382 (Dess. 6821): *inlatis prius reip. summis honorariis*; in Henschir-esch-Schorr, CIL VIII 11998 (Dess. 5072): *[ob honorem] flamoni [ex summa h]onoraria SS II m. n. [promis]erat*; in Uzeli, CIL VIII 6339 (Dess. 3669): *inlatis r. p. summis honoraris decurionatus et mag.*; in Henschir el M'den (Aurelia Vina), CIL VIII 958; vgl. 12438 (Dess. 6819): *inlata reipublicae II viratus honoraria summa*; in Cirta, CIL VIII 7098 (Wilm. 2381 not.): *representatis etiam suo quoque tempore utriusque honoris* (scil. *aedilitatis et triumviratus*) *r. p. honoraris summis (sest.) vicenum millium nummum*; in Lambaesis, CIL VIII 2711: *et dedit praeter (sest.) XII n honoraria summa*; in Henschir el Havaria CIL VIII 12220 *ex summa honoraria* dann *duoviratus sui*; in Henschir Bedd, CIL VIII 14370: *ex (sest.) XII n. quae . . pater eius duplicata summa honoraria f. p. ex sua liberalitate promiserat*; in Diana, CIL VIII 4596: *aedil. II vir. II vir. quinqu. fl. p. p. ex (sest.) IIII mil. n. inlatis rei pub. summis honoraris et fl. p. p. ex (sest.) X mil. n. ampliata pecunia dedit*; s. die Zusammenstellungen bei Liebenam a. O. und in den Indices zu Dess. III 571. 679. 683. 689. 697. 708. [Kübler.]

Summanus, nächtlicher Blitzgott (Fest. p. 75. *Dium fulgur appellabant diurnum quod putabant Iovis ut nocturnum Summani*; vgl. Fest. p. 229. Plin. n. h. II 138. August. c. d. IV 23). Aus dem Altertum liegen zwei Erklärungen für den Namen vor, von denen die eine (Mart. Cap. II 161 . . . *Summanus . . . quasi summus Manium . . .*; vgl. 164) natürlich wertlose Spielerei ist und immer als solche angesehen wurde. Beachtung fand dagegen die andere Deutung: Corp. gloss. lat. II 348 *Κεραυροβόλιον ἀπὸ πρωΐ ἢ νυκτέριον fulgur submanum*, die also S. in *sub* und *mane* zerlegt (Carter De deor. Rom. cognominibus 14). Dieser Deutung schließt sich Thulin (Die etr. Disciplin I 23 in: Göteborgs Högskolas Arsskrift 1905) an und will deshalb Plinius' Nachricht (n. h. II 138), wonach S. etruskischer Herkunft sei, nicht gelten lassen. Aber diese Deutung ist wohl unmöglich: *sub* + *mane* könnte entweder ‚morgens', oder ‚gegen, um, kurz vor Morgen', aber nie ‚nachts' (= vor Morgen) heißen. Es wäre auch sonderbar, wenn man im Namen des nächtlichen Gottes das Wort *mane* entdecken müßte. Ich sehe keine Möglichkeit den Namen aus dem Lateinischen zu deuten. Plinius bezw. sein Gewährsmann wird S. wohl mit Recht als etruskischen Gott bezeichnet haben. Einen entscheidenden Grund, S. für einen römischen Gott auszugeben, sieht man in S.s Kultverbindung mit Iuppiter. Aber die Erscheinungen, mit denen man den ursprünglichen Zusammenhang S.s. mit Iuppiter zu begründen pflegt, kann man auch anders erklären. Die lokale Vereinigung des S. mit Iuppiter, — seine Tonstatue befand sich im J. 275 v. Chr. im Giebelfelde des Tempels von Iuppiter OM (Cic. de div. I 16. Liv. per. 14; vgl. Wissowa Rel. u. Kult.² 135) —, wäre auch für den fremden Gott möglich: Als er nach Rom eingeführt wurde, konnte er zuerst nur im Tempel des wesensverwandten Blitzgottes Unterkunft finden. — Auf zwei Inschriften aus Oberitalien (CIL V 3256. 5660) kommt der Name *Iupiter Summanus* vor. Daraus folgert Thulin 23 im Anschluß an Wissowa, daß S. ursprünglich ein Epitheton Iuppiters gewesen sei. Aber es handelt sich dabei nur um eine rein örtliche Erscheinung; in Rom kommt S. sowohl auf Inschriften (CIL VI 206. 30879. 30880.) wie auch bei Schriftstellern immer selbständig vor. Demnach wird man auch aus dem Parallelismus zwischen *fulgur dium* und *fulgur summanum* (Thulin 34) nicht schließen dürfen, daß S. ebenso wie Dius erst nachträglich von Iuppiter dissoziiert worden sei. Diese Zeugnisse genügen also nicht, um eine Verbindung mit Iuppiter einwandfrei nachzuweisen. Andererseits aber spricht manches unbedingt gegen diese Verbindung: Wir können den Namen nicht erklären und müssen also glauben, daß S. aus Etrurien stammt. Auch der Kult liefert ein positives Argument gegen den Zusammenhang mit Iuppiter: Die Arvalbrüder opferten *Summano patri verbeces atros II* (p. 146 Henzen = Dess. 5048). Schwarze Opfertiere erhielt Iuppiter nie, während sie im Dienste der Unterirdischen regelrecht vorkamen (Wissowa 413, 6. Krause Art. Hostia u. Suppl.-Bd. V). Ob S. jedoch als Unterweltsgott gedacht war, wie Usener Rh. Mus. LX 17f. vermutet, könnte man mit unseren Mitteln nicht leicht beweisen. Unsere alten Zeugen kennen ihn nur als Blitzgott, auf Arnobius (V 37) und Martianus Capella (II 161), die Usener anführt, ist in solchen Dingen kein Verlaß.

S. hatte in Rom am Circus Maximus einen Tempel (Varro l. l. V 74. Liv. XXXII 29, 1. Ovid. fast. VI 731. Plin. n. h. XXIV 57. Arnob. VI 3; vgl. Jordan-Hülsen I 3, 119), dessen Stiftungstag der 20. Juni war (Fast. Esqu. Ven. Amit. ad 20. Iun.; vgl. CIL I² p. 320). [St. Weinstock.]

Summara, eine nur von Plinius (n. h. VI 193) namhaft gemachte äthiopische Siedlung des oberen Nilgebiets zwischen der Nilinsel Sembobitis und der Stadt Meroe (s. d.): *. . . Bion et alia oppida in insulis tradit, a Sembobiti Meroen versus dierum toto itinere XX. Proximae insulae oppidum Semberritarum . . . et aliud Asara, alterius oppidum Darden. Tertiam Medoen vocant . . . quartam . . . Garroen. Inde per ripas oppida Nautis, Madum . . . Summaram* (var. *Summarum*). Viv. de St. Martin (Le nord de l'Afrique p. 28) legt den auf Bion zurückgehenden Bericht ganz richtig dahin aus, daß man, in nördlicher Richtung auf Meroe sich bewegend, zu beiden Seiten des Nilstromes auf eine Reihe von Ortschaften, u. a. Summara, stoße: Sur les deux rives en descendant vers Méroé (tel paraît être, du moins, le sens naturel du texte) on rencontrait . . . Summara. Eine genaue Lokalisation ist nicht möglich. [Treidler.]

Summeti, *fundi* –, aufgeführt in Tab. alim. Traian. Veleias, CIL XI 1147, Obligatio 19 (III 93f.): *fundos Summetis Valerianis in Veleiate*

pag(o) Statiello; zum Gebrauch des Abl. (*-is*) statt des Accus. (*-os*) s. Bormann CIL XI 1 p. 219 Col. I. [Keune.]

Summo lacu ist eine Station an der Spitze des Comersees, wo der Reisende, der nach Comum oder Mailand wollte, das Schiff bestieg. Das Itin. Ant. 277 nennt die Straße, die nach Cluver (Ital. ant. 110. 412) von Chur in der Schweiz über Chiavenna durch das Tal von Bregaglia (dieser Name entpricht dem der Bergalei, CIL V 5050) über den Septimer nach Oberhalbstein führte, so daß Tinnetio = Tinzen, Summus lacus = Samolaco bei Chiavenna ist. Ebenso wird man das rätselhafte Omula des Geogr. Rav. IV 251 mit S. l. gleichsetzen. Miller bestreitet in den Itin. Romana 202 die Gleichsetzung mit Samo laco, da es zu nahe bei Chiavenna liege, von wo es doch 20 m. p. entfernt sein soll. Miller setzt die Schiffstation beim heutigen Colico an. [Philipp.]

Summontorium s. Summunturio.

Summo Poenino s. Poeninus.

Summo Pyrenaeo hießen die Stationsorte an den Pässen über die Pyrenäen, der eine auf der Straße von Caesaraugusta (Zaragoza) über Jaca nach Benearnum in Aquitanien (Itin. Ant. 452, 9), also Somport, der andere auf der Straße von Pompaelo (Pamplona) über Iturissa nach den aquitanischen Tarbellern, also Roncesvalles (Itin. Ant.), der dritte auf dem Paß der Küstenstraße Gerunda—Iliberris, dem Col Perthus (Itin. Ant.: *summo P.* und *ad P.*; Vicar. *in P*). [Schulten.]

Summum choragium s. Choragium.

Summunturio (so Itin. Ant. 250. *Submuntorio* Not. dign. occ. XXXV 5. 16. 18), ein Kastell in Rätien, 20 Meilen nördlich von Augusta Vindelicorum am nördlichsten Punkte der via Claudia Augusta (Itin. Ant. 250) nördlich von Druisheim bei den sog. Burghöfen, an der Stelle, wo die Schmutter mit einem großen, nach Westen offenen Bogen einen flachen Höhenzug umzieht. (Cartellieri D. röm. Alpenstraßen Philol. Suppl. XVIII 88ff.) Die Funde zahlreicher Münzen (gegen 2000), die von Augustus bis Gratian reichen, geben einigermaßen Aufschluß über die Geschichte des Kastells. Es wurde jedenfalls bald nach Augustus angelegt, hatte aber anfänglich, da die Reichsgrenze etwas weiter nördlich von ihm lief, keine größere Bedeutung. Erst in der Limeszeit wurde das Straßennetz in der Umgebung von S. ausgebaut. Nach der mit der Preisgabe des Limes verknüpften Wiederherstellung der Donaugrenze spielte S. als Grenzfestung eine Rolle (Cartellieri 88f.). In S. lag nun eine Abteilung der *equites stablesiani iuniores* (Not. dign. occ. XXXV 16). Auch wird es als Standort einer Kohorte der 3. italischen Legion mit einem Praefekten an der Spitze zum Schutze der oberen Donaulinie erwähnt (Not. dign. occ. XXXV 18 *praefectus leg[ionis] tertiae Italicae partis superioris deputatae ripae primae*). Franziß Baiern zur Römerzeit 287 sucht es in Hohenwart, Miller Itin. Rom. 271 in Schrobenhausen, Rettenbach oder Beinburg, Ritterling o. Bd. XII S. 1887 und Cartellieri 53. 88. 160 in Burghöfe bei Druisheim. [Fluss.]

Summuranum, wohl zu der Stadt Muranum (heute Murano) gehörige Vorstadt. [Philipp.]

Summus. 1) Im 2. Jhdt. n. Chr. und später ist S. ein beliebtes Beiwort des Gottes Iuppiter, und es wird gern noch *Exsuperantissimus* hinzugesetzt. S. dem griechischen ὕψιστος entsprechend bezeichnet den hoch oben wohnenden Himmelsgott, übereinstimmend mit dem Baʿal šamîn, dem Herrn des Himmels, *exsuperantissimus* = παντυπέρτατος den obersten der Götter. *Exsuperantissimus* ist auch das Beiwort des Iuppiter Dolichenus, des Gottes der syrischen Stadt Doliche (Landschaft Kommagene), der im römischen Heere eifrig verehrt wurde. Der Dienst eines solchen hoch im Himmel wohnenden und über alle anderen erhabenen Gottes entsprach den Gedanken des Kaisers Commodus, der Münzen mit der Aufschrift *Iovi exsup.* schlagen ließ und einen Monatsnamen *Exsuperatorius* (= Ὑπεραίρων) einführte. Eingehend handelt hierüber Cumont Arch. f. Religionswiss. IX (1906) 323—336. Unter den Inschriften mit *Iuppiter summus exsuperantissimus* ist eine (CIL VI 426) einem Steinbilde beigegeben, aus Rom stammend, jetzt in Berlin: Iuppiter, in der rechten Hand eine Schale, in der linken ein Füllhorn, aus dem Ende des 2. Jhdts. Das Bild befindet sich auf der einen Seite eines vierseitigen Sockels, auf den beiden Nachbarseiten je ein Dioskur. Vgl. Kekule S.-Ber. Akad. Berl. XVII (1901) 381ff. Das Füllhorn kennzeichnet den Gott als nahrungspendend. Andere Inschriften: CIL IX 784 (Luceria); 11, 2600 = Dess. Inscr. sel. 3003 (Clusium); 3, 1090 = Dess. 2998 (Dazien) *Iovi summo exsuperantissimo divinarum humanarumque rerum rectori fatorumque arbitro*; CIRh. 55 = Dess. 3094 (Utrecht) *Iovi o. m. summo exsuperantissimo, Soli invicto, Apollini, Lunae, Dianae, Fortunae, Marti, Victoriae, Paci*, also der Iuppiter s. e. an der Spitze einer Göttergruppe, welcher der *Sol invictus* einen asiatischen Anstrich gibt; CIL X 3805 = Dess. 2997 *Iovi o. m. summo excellentissimo* (bei Capua).

Apuleius de mundo 27 (p. 126, 15 Goldbacher) hat den Ausdruck *summus exsuperantissimusque deorum* in seiner Übersetzung der Schrift περὶ κόσμου an Stelle des τὸν κόσμον ἐπέχων θεός und meint einen in höchsten Höhen wohnenden Gott, dessen Macht Sonne, Mond und den ganzen Himmel in Bewegung setzt und die irdischen Wesen dadurch erhält. Die Schrift π. κ. (2. Jhdt. n. Chr.) gibt Gedanken des Poseidonios von Apamea wieder. Apul. de Platone 1, 12 (p. 73, 25) spricht ebenfalls von dem Walten des obersten Gottes: *providentiam esse summi exsuperantissimique deorum omnium* und 1, 11 ist von dreierlei Göttern die Rede, der oberste außerhalb der Welt, ohne Leiblichkeit, Vater und Baumeister des Alls: *deorum trinas nuncupat species quarum est prima unus et solus summus ille ultramundanus et incorporeus quem patrem et architectum huius divini orbis superius ostendimus*. Stat. Theb. IV 515 erwähnt einen höchsten Gott, den man nicht kennen darf: *triplicis mundi summum, quem scire nefastum;* und in den erklärenden Bemerkungen des Lactantius Placidus heißt es, daß es außer den bekannten in den Tempeln verehrten Göttern noch einen überragenden, den eigentlichen Herrn und den Lenker der übrigen Götter, gibt: *alium principem et maxime dominum, ceterorum numinum ordinatorem*. Bei Cic. somn. Scip. 4 = rep. 6, 17 sind es neun Kreise, die alles umfassen, der äußerste davon schließt alle ein (*complectitur*) und ist der oberste Gott (*summus deus*). Der Übersetzer des Hermes Trismegistos, Asclep. c. 41 (p. 61, 24 Goldbacher) sagt (4. Jhdt.) im Gebete Dank dem *Summus Exsuperantissimus*. Gegen das Jahr 409 schreibt Nectarius an Augustin (epist. 103): *cum nos ad exsuperantissimi Dei cultum religionemque compelleres, libenter audivi* und schließt mit dem Wunsche *deus summus te custodiat*. Der syrische Himmelsherr ist annähernd christlich geworden. Ὕψιστος galt vielfach als Ausdruck für Jehovah. Das Streben des Commodus war wohl seinerzeit dahin gegangen, eine Rangordnung unter den Göttern zu schaffen mit einem obersten Herrn an der Spitze, so wie der irdische Herr in Rom herrschte. CIL XIV 3449 = Dess. 400 heißt Commodus *omnium virtutum exsuperantissima* die mächtigste der wirkenden Kräfte. [Türk.]

2) S. befehligte die römischen Truppen in Palästina um das J. 539 n. Chr. (Procop. bell. Pers. I 9 Σ. τῶν ἐν Παλαιστίνῃ στρατιωτῶν ἡγησαμένῳ). Er wurde dem Patricius Strategius zur Schlichtung eines Zwistes beigegeben, der zwischen dem persischen Vasallen, dem Lahmiden al-Mundir, und dem mit den Römern verbündeten Fürsten Hârit (Ἀρέθας) von Gassan um eine Schafweide im Süden der palmyrenischen Wüste entstanden war. Entgegen der Ansicht des Strategius, war er der Meinung, daß das in Frage stehende Gebiet wohl wegen seiner Lage an der römischen Straße (*strata*) von Syrien nach Babylonien dem Reich zu erhalten sei. Auch war er der Träger eines Briefes Iustinians an den Araberhäuptling al-Mundir und sollte ihn durch Geldversprechungen zum Anschluß an die Römer bewegen (a. O. 11). Sein Bruder Iulianus war in diesen Vorspielen zum Kriege gegen den Perserkönig Chosroes Unterhändler Iustinians bei den Äthiopern. [Nagl.]

Sumna s. Somena (Somme).

Sumptus, sowohl im Singularis als im Pluralis gebraucht, bezeichnet die Kosten, die auf eine Sache oder ein Geschäft verwendet werden, und ist gleichbedeutend mit *impensae*. Iavolenus Dig. XXXV 1, 40, 1. *Quidam ita legaverat: 'si Publius Cornelius impensam, quam in fundum Seianum feci, heredi meo dederit, tum heres meus Publio Cornelio fundum Seianum dato.' Cascellius aiebat etiam pretium fundi dari debere; Ofilius impensae verbo negat pretium significari, sed eos dumtaxat sumptus, quos in eum postea quam emptus esset fecit.* Aber in der Juristensprache wird für die Begräbniskosten vorwiegend das Wort *s.* gebraucht, Ulpian. Dig. XI 7, 12, 5f. 7, 14, 7. XLII 5, 17 pr. Macer Dig. XI 7, 37 pr., tit. XI 7. Cod. Iust. III 31, 4. tit. 44, 60 für die Prozeßkosten ausschließlich, Scaev. Dig. X 2, 39 pr. Pap. Dig. XXXI 78, 2. Ulp. Dig. IV 4, 6. V 1, 79 pr. V 2, 1. (Rescr. d. Sever. u. Carac.) XXVII 3, 17. Paul. Dig. XXV 5, 2, 1. Mod. Dig. XLV 1, 102. Cod. Iust. I 3, 25, 3. VI 61, 8, 3. VII 19, 7, 3. 64, 10 pr. X 32, 2. IV 59, 2, 1. X 69, 1. Dagegen wird für die Verwendungen, die der Ehemann auf die *dos* macht und deren Erstattung er bei Rückgabe der *dos* verlangen kann, widrigenfalls er ein Retentionsrecht hat (Ulp. reg. VI 9, 14–17), der Ausdruck *impensae* bevorzugt.

Die Gesetze, durch welche die Kosten für bestimmte Gegenstände durch eine Höchstgrenze eingeschränkt wurden und welche den Zweck hatten, der sich immer steigernden Schwelgerei zu steuern, heißen *leges sumptuariae*. Sie beginnen mit der Lex Oppia vom J. 539 = 215, die sich allerdings nur gegen den Luxus der Weiber richtet, und reichen bis zum Ende der Republik. Sie sind teilweise aufgezählt bei Gell. II 24 und bei Macrob. sat. III 17. Gellius schöpft aus den Coniectanea des Ateius Capito (Iurisprud. Anteiustin. ed. Seckel-Kübler I 63). Die Schwelgerei und Schlemmerei hielten ihren Einzug in Rom, als die Schätze der Welt begannen dorthin zu strömen; das war nach der Beendigung des zweiten punischen Krieges. Damals, im J. 550 = 204 wurde auch auf Antrag des Volkstribunen L. Cincius Alimentus das Schenkungsgesetz gegeben, in der Zeit, als die ‚Grisetten- und Buhlknabenwirtschaft' (Mommsen R. G. I⁹ 874) einsetzte (Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 585). Val. Max. IX 1, 3: *urbi nostrae secundi Punici belli finis et Philippus Macedoniae rex devictus licentioris vitae fiduciam dedit*. Liv. XXXIX 6, 7: *luxuriae peregrinae origo ab exercitu Asiatico invecta in urbem est*. Nur eine Art der Verschwendung war viel älteren Ursprungs; sie war bei den Römern heimisch und heischte schon bei dem alten armen Bauernvolke gesetzliche Beschränkung, das war der übertriebene Aufwand bei Totenbestattungen, eine Erscheinung, die gerade im primitiven Zustande der Völker häufig auftritt. Bruck Totenteil und Seelgerät, 1926. Schon Numa soll dagegen eingeschritten sein, indem er verbot, den Scheiterhaufen mit Wein zu besprengen, Plin. n. h. XIV 88: *Numae regis lex est: vino rogum ne respargito* (Bruns Font. I⁷ p. 8). Ein zweites Gesetz des Numa, das Cassius Hemina bei Plin. n. h. XXXII 20 auf Sparsamkeitsrücksichten zurückführt, hatte wohl sakrale Bedeutung. Es verbot schuppenlose Fische auf die Tafel zu bringen. Plin. a. O.: *Numa constituit, ut pisces qui squamosi non essent ni pollucerent, parsimonia commentus, ut convivia publica et privata cenaeque ad pulvinaria facilius conpararentur, ni qui ad polluctum emerent pretio minus parcerent eaque praemercarentur*; vgl. Fest. s. *pollucere* 253. Sehr genaue Bestimmungen gegen Verschwendung bei Totenbestattungen enthielten die Zwölf Tafeln. Cicero, de leg. II 59f., hat sie uns aufbewahrt und erläutert. Sie sind, wie er sagt, den Gesetzen des Solon entlehnt (Bruck 96f.) und standen auf der 10. Tafel (de leg. II 59: *iam cetera in XII minuendi sumptus sunt lamentationisque funebris*. II 64: *quam legem*, scil. *Solonis, eisdem prope verbis nostri decemviri in decimam tabulam coniecerunt*). Sie waren ‚gewissermaßen das älteste römische Luxusgesetz', Mommsen R. G. I⁹ 432. Vgl. Schöll Legis duodecim tabularum reliquiae [1866] 153f. Bruns Font. I⁷ 36ff. Dirksen Übersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölf-Tafel-Fragmente [1824] 661ff. Huschke Ztschr. f. Rechtsgesch. I 1138—1142. Verboten war demnach die Verwendung

von bearbeitetem Holz zum Scheiterhaufen (*rogum ascea ne polito*), die Mitgabe von mehr als drei Gewändern, einer purpurnen Tunika und die Hinzuziehung von mehr als zehn Flötenspielern (*extenuato sumptu tribus reciniis et tunicula purpurae et decem tibicinibus tollit etiam lamentationem*; s. Plut. Sol. 21: *οὐδὲ συντιθέναι πλέον ἱματίων τριῶν*. Bestattungsgesetz von Iulis auf Keos, Syll. III[3] 1218 = Rec. des inscr. jur. gr. I 11: *κατὰ τάδε θάπτειν τὸν θανόντα· ἐν ἱματίοις τριοὶ λευκοῖς, στρώματι καὶ ἐνδύματι καὶ ἐπιβλέματι — ἐξεῖναι δὲ καὶ ἐν ἐλάσσοσι — μὲ πλέονος ἀξίοις τοῖς τριοὶ ἑκατὸν δραχμέων*; die Zahl der Flötenspieler ist später auch durch ein Aedilenedikt auf zehn beschränkt gewesen, Ovid. fast. VI 663), die Mitgabe von Kränzen, sofern sie nicht bei den Spielen oder im Kriege als Lohn der Tapferkeit erworben waren (Cic. de leg. II 60. Plin. n. h. XXI 7. Mommsen St.-R. I[3] 426, 2), und von Gold, ausgenommen Goldklammern, die zum Befestigen falscher Zähne benutzt waren (*neve aurum addito. at cui auro dentes iuncti escunt, ast im cum illo sepeliet uretve, se fraude esto*), die Salbung des Leichnams durch Sklaven (*servilis unctura*), Zechgelage (*circumpotatio*), mit Myrrhen gewürzter Wein (*murrata potio* Varro bei Fest. s. v. p. 158 M.), Weihrauch (*ne sumptuosa respersio, ne longae coronae, ne acerrae*), Klageweiber (*mulieres genas ne radunto neve lessum funeris ergo habento*, Cic. de leg. II 64. 59. Tusc. II 55. Plin. n. h. XI 157. Serv. Aen. XII 606. Fest. s. *radere* 273). Auch die Lex Cornelia sumptuaria des Diktators Sulla vom J. 663/81 war gegen die Verschwendung bei Bestattungen gerichtet (s. u.). Ein Edikt der kurulischen Aedilen de funeribus erwähnt Cic. Phil. IX 17; vgl. Ovid. fast. VI 663.

Die Polizeimaßregeln, mit denen man in den beiden letzten Jahrhunderten der Republik und im Beginn der Kaiserzeit gegen den Luxus einschritt, bestanden in Verfügungen der Censoren, in Edikten der Magistrate und in einer Reihe von Gesetzen. Die Censoren des J. 479 = 275 Fabricius und Q. Aemilius Papus stießen den P. Cornelius Rufinus, der zweimal Consul und Dictator gewesen war, aus dem Senate, weil er Silbergeschirr im Gewichte von 10 Pfund besaß, Val. Max. II 9, 3. Zonar. VIII 6, 9. Gell. XVII 21, 39. IV 8, 7. Liv. epit. XIV. Dionys. XX 13 (1). Flor. I 13, 22. Plut. Sull. 1. Plin. n. h. XVIII 39. XXXIII 142. Sen. de vit. beata 21, 3. Tertull. apol. 6, 1. Varr. bei Non. p. 465. Mommsen St.-R. II[3] 382, 4.

Der Censor des J. 570 = 184, M. Porcius Cato, bekämpfte den Luxus durch sehr hohe Besteuerung. Vermögen, die Schmuck, Weiberkleider und Wagen im Werte von mehr als 15 000 Assen enthielten, multiplizierte er mit zehn, desgleichen Sklaven, die im Alter unter 20 Jahren für einen höheren Preis als 10 000 Asse gekauft waren, und erhob von dem also errechneten Wert drei pro Mille als Vermögenssteuer. Liv. XXXIX 44. Plut. Cat. mai. 18. Mommsen St.-R. II[3] 395, 7. Kübler Röm. Rechtsgesch. 91, 1. Art. Censor. Porcius Cato. *Catonis censoris orationes aprunum exprobrant callum.* Plin. n. h. VIII 210. Der Augur Aemilius Lepidus wurde von den Censoren des J. 629 = 125 zur Verantwortung gezogen, weil er sich ein Haus für 6000 Sesterzien (1500 Mark) gemietet hatte, Vell. II 10, 1. Vgl. Sen. ep. XCV 41: *quid est coena sumptuosa flagitiosius et equestrem censum consumente? quid tam dignum censoria nota, si quis, ut isti ganeones loquuntur, sibi hoc et genio suo praestet?*

Von Edikten der Magistrate ist das der Aedilen den Bestattungluxus betreffend, dessen Cic. Phil. IX 17 und Ovid. fast. VI 663 gedenken, schon erwähnt worden. Vgl. Mommsen St.-R. I[3] 108, 3. Indessen die Hauptrolle fiel auch hier den Censoren zu. Corn. Nep. Cat. 2, 3: *Cato censor ... multas res novas in edictum addidit, qua re luxuria reprimeretur, quae iam tum incipiebat pullulare.* Zu diesen neuen Bestimmungen mag die oben angeführte Steuermaßregel gehört haben. Plin. n. h. XIII 24: *certum est Antiocho rege Asiaque devictis, urbis anno DLXV* (scrib. *DCLXV*) *P. Licinium Crassum L. Iulium Caesarem censores edixisse ne quis venderet unguenta exotica, sic enim appellavere.* Vgl. Solin. 46, 2. Plin. n. h. XIV 95: *P. Licinius Crassus L. Iulius Caesar censores anno urbis conditae DCLXV edixerunt, ne quis vinum graecum Amineumque [pluris?] octonis aeris singula quadrantalia venderet. haec enim verba sunt.* Cassiod. chron. 450 z. J. d. St. 639 = 115: *L. Metellus et Cn. Domitius censores artem ludicram ex urbe removerunt praeter Latinum tibicinem cum cantore et ludum talarium.* M. Hertz Rh. Mus. XVII 325. N. Jahrb. Phil. XCIII 582. De ludo talario 1873. Lange Röm. Altert. III[2] 53. Teuffel Röm. L.G. § 9, 7. Auch Marc Anton, der spätere Triumvir, hat ein Edikt über den Luxus erlassen, vielleicht als Consul 710 = 44, oder im Winter 48/47, als er Cäsar in Rom vertrat. Macrob. sat. III 17, 14. Auch wo Plinius sich des Ausdrucks Lex censoria bedient, ist das Edikt gemeint, Mommsen St.-R. I[3] 373, 2. Plin. n. h. VIII 209: *hinc censoriarum legum paginae interdictaque cenis abdomina, glandia, testiculi, vulvae, sincipita verrina. 223: glires, quos censoriae leges princepsque M. Scaurus in consulatu non alio modo cenis ademere ac conchylia aut ex alio orbe convectas aves.* XXXVI 4: *exstant censoriae leges Claudianae in cenis glires et alia dictu minora adponi vetantes.*

Aber die vergänglichen Verordnungen der Beamten schienen kein genügender Damm gegen die immer mehr anschwellende Flut der Schwelgerei. Man versuchte es mit dem dauerhafteren Schutz der Gesetze. Das älteste ist die Lex Oppia vom J. 539 = 215, *ne qua mulier plus semunciam auri haberet neu vestimento versicolori uteretur neu iuncto vehiculo in urbe oppidove aut propius inde mille passus, nisi sacrorum publicorum causa veheretur.* Liv. XXXIV 1. Vgl. Tac. ann. III 33. 34. Val. Max. IX 1, 3. Oros. IV 20, 14; de vir. ill. 47, 6. Zonar. IX 17, 1. Lange Röm. Altert. II[3] 174. 670. Rotondi Leges publ. 254. Das Gesetz war ein Jahr nach der Schlacht bei Cannae gegeben, als der Anblick aufgeputzter Weiber unerträglich schien. Es wurde zwanzig Jahre später, 557 = 195 auf Antrag der Volkstribunen M. Fundanius und L. Valerius trotz des heftigen Widerspruches des älteren Cato aufgehoben. Liv. XXXIV 1—8. Zonar. a. O. Rotondi 267. Lange II 211.

Die folgenden Gesetze richten sich gegen den Tafelluxus so zuerst die Lex Orchia de cenis, im J. 573 = 171, vom Volkstribunen C. Orchius ex auctoritate senatus beantragt. Sie schränkte die Zahl der Gäste ein. Dem Cato ging sie nicht weit genug, aber als sie später wieder aufgehoben werden sollte, widersprach er. Macrob. sat. III 17, 2. Fest. s. *percunctatum* 241; s. *obsonitare* 201. Schol. Bob. p. 310 (p. 107 ed. Hildebrandt). Caton. rel. 53 Jord. Lange 258. 310. 671. Rotondi 276.

Zwanzig Jahre später, 593 = 161, wurde auf Antrag des Consuls C. Fannius Strabo ein weit umfassenderes Gesetz gegeben. Vorausgegangen war ihm ein Senatsbeschluß, nach welchem sich die Nobilität (*principes civitatis*), bei den Konsuln eidlich verpflichten sollte, bei den Megalensischen Spielen auf jedes Gastmahl, abgesehen von Mehl, Gemüse und Wein, nicht mehr als 120 Asse zu verwenden, nur heimischen, keinen ausländischen Wein zu trinken und nicht mehr als 100 Pfund silbernes Tafelgeschirr zu benutzen. Gell. II 24, 2. Das Fannische Gesetz verbot mehr als drei Personen, an Markttagen mehr als fünf zum Mahle zu laden (Athen. VI 108 p. 274 c), an gewöhnlichen Tagen mehr als 10 Asse, an den ludi plebei, Romani, den Saturnalien und einigen anderen Festen mehr als 100 Asse auf eine Mahlzeit zu verwenden, endlich Geflügel, mit Ausnahme ungemästeter Hennen, aufzutischen. Gell. II 24, 2f. XX 1, 23. Macrob. sat. III 17, 3f. Plin. n. h. X 139. Tertull. apol. 6, 1. Athen. VI 108 p. 274 c/d. Lucil. 1172 Marx. Bruchstücke aus der Rede des Titius für das Gesetz Macrob. III 13, 13. 16, 14. Lange II[3] 309. 340. 671. Rotondi 287. S. o. Bd. VI S. 1994. XII S. 2353.

Die achtzehn Jahre später, 611 = 143, gegebene Lex Didia erstreckte die Bestimmungen der Lex Fannia, deren Geltung man irrtümlicherweise auf die Hauptstadt beschränkt hatte, auf ganz Italien und unterwarf die im Gesetz festgelegten Strafen, die wir nicht kennen, außer den Gastgebern auf die Gäste. Macrob. sat. III 17, 6. Lange II[3] 340. 671. Rotondi 295. S. o. Bd. V S. 406.

Die Lex Aemilia wurde nach dem auctor de vir. ill. von dem Consul M. Aemilius Scaurus, also im J. 639 = 115, beantragt. S. den Art. Aemilius Nr. 140. Macrob. sat. III 17, 13 schreibt sie irrtümlich dem Aemilius Lepidus zu, der im J. 676 = 78 Consul war. Manche haben deshalb zwei Leges Aemiliae sumptuariae angenommen, aber zu Unrecht. Lange II[3] 671. III[2] 174. Sie enthielt genauere Bestimmungen über Art und Maß der Speisen, daher als *lex cibaria* mit einem Ausdruck Catos von Macrobius bezeichnet. Sie war beim Adel sehr unbeliebt, so daß M. Aemilius Lepidus Porcina cs. 614 = 137 bald ihre Abschaffung beantragte, wenn das Zitat des Priscian. IX 38 p. 474, 20 H. mit Recht auf die Lex Aemilia sumptuaria bezogen wird. Meyer Orat. Rom. frg. p. 195. Gell. II 24, 12. Plin. n. h. VIII 223. Lange II[3] 671. III[2] 53. Rotondi 320.

Das folgende Luxusgesetz, die Lex Licinia *de sumptu minuendo* (Gell. II 24, 7) ist nach Macrob. sat. III 17, 7, von P. Licinius Crassus Dives beantragt. Man versteht unter ihm fast allgemein den Consul des J. 657 = 97. Das Jahr des Gesetzes wird verschieden bestimmt. Lange II[3] 671. III[2] 71 setzt es etwa in das J. 649 = 105, Rotondi 327 zweifelnd in das J. 651 = 103. Maßgebend dafür ist, daß Lucilius, der 652 = 102 starb, das Gesetz gekannt hat, Gell. II 24, 10: *Lucilius quoque legis istius meminit in his versibus: Legem vitemus Licini* (1200 Marx), und daß im J. 649 = 105 P. Rutilius Rufus als Consul eine Rede *de modo aedificiorum* hielt, Suet. Aug. 89, was darauf hindeute, ‚daß damals Schritte zur Verminderung des Aufwandes, wie bei Bauten, so auch bei Gastmählern an der Tagesordnung waren' (Lange). Das letztere Indiz ist freilich recht schwach, und der Ansatz des Gesetzes kurz vor dem Tode des Lucilius hat auch nicht gerade viel Wahrscheinlichkeit für sich. Marx Lucil. reliqu. II 82, der behauptet, daß Lucilius 649 = 105 zu schreiben aufgehört habe, ohne freilich dafür einen schlagenden Beweis erbringen zu können (a. O. I p. XXVI. CXXVII), geht auf die J. 645 = 109 oder 646 = 108 zurück, indem er annimmt, daß Licinius Crassus damals Volkstribun gewesen sei. Vgl. Drumann-Gröbe GR. IV[2] 81, 10. Bedenken dagegen äußert Groag o. Bd. XIII S. 288. Voigt Leipz. Sitzungsber. XLII [1892] 250; Röm. Rechtsgesch. I 108, 9, schreibt dagegen das Gesetz dem P. Licinius Crassus Dives Mucianus, cs. 623 = 131 zu und setzt es in das J. 620 = 134, in welchem Crassus Praetor war. Als Grund führt er an, daß die Geldansätze in dem Gesetze in Assen angegeben seien, während sie in der Lex Acil. repet. von 631 = 123 oder 632 = 122, im Senatsbeschluß bei Frontin. de aquis 97 von 638 = 116 und in der Lex agraria von 643 = 111 in Sesterzien ausgedrückt seien. Das ist fein beobachtet, aber nicht ausschlaggebend. Aber da Lucilius das Gesetz erweislich gekannt hat, so scheint es auch mir richtiger, es etwas früher anzusetzen als in seine letzte Lebenszeit. Es paßt auch sehr gut für den Freund des Tiberius Gracchus, dem es Voigt zuschreibt. Das einzige Bedenken, das sich geltend machen läßt und das wohl auch die Mehrzahl der Schriftsteller abgehalten hat, das Gesetz soweit zurückzuverlegen und den Crassus Mucianus für seinen Urheber zu halten, besteht darin, daß nun die Lex Licinia vor die Lex Aemilia verlegt wird. Indessen spricht die Aufzählung des Gellius nicht dagegen, und Macrobius setzt ja die Lex Aemilia sogar erst nach Sullas Tode an. Sollte nun aber Licinius Crassus Mucianus der Antragsteller des Gesetzes gewesen sein, so ist kein Grund vorhanden, es in seine Praetur zu verlegen; viel wahrscheinlicher ist doch, daß er es als Consul durchbrachte; dann würde es also in das J. 623 = 131 gehören. In der Angabe des Inhaltes des Gesetzes stimmen Gellius und Macrobius nicht überein. Nach Gellius gestattete es, an bestimmten Tagen 100 Asse auf eine Mahlzeit zu verwenden, bei Hochzeiten 200, an gewöhnlichen Tagen 30, nach Macrobius dagegen an den Ausnahmetagen, nämlich den Kalenden, Nonen und Markttagen, 30 Asse, an gewöhnlichen Tagen 3 Pfund trockenes Fleisch und 1 Pfund gesalzene Fische (*sal-*

samenta). Gemüse und Obst (quod ex terra vite arbore sit natum) durfte unbeschränkt aufgetragen werden; darin stimmen beide Schriftsteller überein. Cic. fam. VII 26, 2. Das Gesetz wurde nach Macrob. III 17, 7 von den Optimaten so heiß ersehnt, daß es durch einen Senatsbeschluß schon nach der Promulgation, bevor es noch vom Volke angenommen war, für verbindlich erklärt wurde. Danach möchte man annehmen, daß die Geldsätze, die Gellius angibt, richtig sind und das Gesetz nicht *de minuendo sumptu*, sondern *de minuenda severitate legis Fanniae* handelte. Ein Bruchstück der Rede, die Favorinus zu seiner Befürwortung hielt, hat Gell. XV 8 aufbewahrt. Meyer Chr. Rom. fr. p. 207. Gell. II 24, 7. XV 8. XX 1, 23. Fest. s. centenariae 54. Macrob. III 17, 7. Lange II³ 671. III² 71. Das Gesetz wurde durch die Lex Duronia vor 657 = 97 abgeschafft. Val. Max. II 9, 5. Lange II³ 671. III² 88. Rotondi 334. Voigt Ber. Leipz. Ges. XLII 251.

Doch die Quiriten sollten sich nicht lange der unbeschränkten Freiheit der Tafelgenüsse erfreuen. Der Dictator Sulla stellte im J. 673 = 81 die Lex Licinia wieder her, allerdings mit der Erleichterung, daß an Kalenden, Iden, Spieltagen und gewissen Ferien ein Aufwand von 300 Sesterzien für jede Mahlzeit gestattet wurde; dagegen wurde an gewöhnlichen Tagen der Höchstpreis wieder auf 30 Sesterzien festgesetzt. So Gell. II 24, 11. Dagegen hätte nach Macrob. III 17, 11 das Gesetz für viele Delikatessen die Preise herabgesetzt und dadurch erst recht zur Schlemmerei angeregt. Vgl. noch Amm. Marcell. XVI 5, 1. Daß die Lex Cornelia auch den Aufwand bei Totenbestattungen und den Luxus der Grabmäler einschränkte, ist bereits oben bemerkt worden. Plut. Sull. 35, 4. Cic. ad Att. XII 35. 36. Man kann aus Cic. ad Att. XII 35 schließen, daß für die Kosten des Grabmals eine Höchstgrenze gesetzt war, bei deren Überschreitung die gleiche Summe an das Ärar zu zahlen war, falls sich die Bemerkung Ciceros auf die Lex Cornelia bezieht, was keineswegs sicher ist. Art. Strafgelder. Lange II³ 671. III² 166. Rotondi 354. Voigt Ber. Leipz. Ges. XLII [1890] 244ff.; Röm. Rechtsgesch. I 108ff. (viel Phantasie). S. o. Bd. IV S. 1562.

Die Lex Antia, beantragt vom Volkstribunen C. Antius Restio, wahrscheinlich 683 = 71 (nach Lange 684 = 70) beschränkte aufs neue die Kosten der Mahlzeiten (sumptum aeris) und verbot außerdem den Magistraten und denen, die sich um eine Magistratur bewarben, Einladungen zum Diner, mit Ausnahme bestimmter Personen, anzunehmen (*sanxit, ut, qui magistratus esset magistratumve capturus esset, ne quo ad cenam nisi ad certas personas itaret*). Gell. II 24, 13. Macrob. III 17, 13 sagt, Restio habe sein Leben lang nicht auswärts gespeist, um nicht zu sehen, wie sein Gesetz mißachtet würde (*ne testis fieret contemptae legis*). Es sei, ohne daß es abgeschafft wurde, durch passiven Widerstand außer Kraft gesetzt worden (*obstinatio luxuriae et vitiorum firma concordia nullo abrogante irritam fecit*). Lange II³ 671. III² 199. Rotondi 367. S. o. Bd. XII S. 2324.

Nach diesen traurigen Erfahrungen ließen Pompejus und Crassus in ihrem Consulate 699 = 55 auf den Rat des Hortensius die Lex sumptuaria, die sie zu geben beabsichtigt hatten, fallen, weil sie befürchteten, daß das Gesetz doch nicht befolgt werden würde und sie sich nur unbeliebt machen würden. Cass. Dio XXXIX 37. Dagegen gab Caesar als Dictator 708 = 46 ein neues Luxusgesetz, in welchem die Gaumengenüsse eingeschränkt wurden (genaueres wissen wir darüber nicht) und der Gebrauch von Sänften, Purpurkleidern und Perlen mit Ausnahme bestimmter Personen und Tage untersagt wurde. Die Befolgung des Gesetzes wurde jetzt aber streng überwacht. Suet. Caes. 43. Cass. Dio XLIII 25, 2. Cic. ad. Att. XIII 7, 1. XII 13, 2; fam. IX 15, 5. 26, 3; pro Marcell. 23. Vielleicht enthielt das Gesetz auch Bestimmungen über Gräberluxus und Grabmonumente, Cic. ad Att. XII 35. 36. XIII 6, 1. Lange II³ 671. III² 450. Rotondi 421. Caesar ed. Kübler III 178. S. o. Bd. XII S. 246.

Endlich machte auch der Kaiser Augustus den Versuch, die Schwelgerei durch ein Gesetz einzuschränken, womit er die Reihe der leges sumptuariae zum Abschluß brachte. Man setzt es meist in das J. 736 = 18. Es setzte als Höchstgrenze der Kosten für Mahlzeiten an Werktagen (*profestis diebus*) 200 Sesterzien, an Kalenden, Nonen, Iden und anderen Festtagen 300 Sesterzien, bei Hochzeiten und den Nachfeiern derselben (*nuptiis et repotiis;* Fest. s. *repotia* 281 a; Marquardt-Mau Privatalter. 57) 1000 Sesterzien fest. Gell. II 24, 14; vgl. Suet. Aug. 34. Cass. Dio LIV 16. Flor. II 34 = IV 12, 65. Tac. ann. III 54. Rotondi 447. Voigt Röm. Rechtsgesch. II 48. 53.

Die Kaiser sind, nachdem die Volksgesetzgebung beseitigt war, dem Luxus mehrfach mit Edikten entgegengetreten, so zunächst Tiberius, der an Festtagen einen Aufwand von 2000 Sesterzien gestattete (Atejus Capito bei Gell. II 24, 15, der es aber ungewiß läßt, ob das Edikt nicht von Augustus herrühre; vgl. Cass. Dio LIV 2, 3) und in einem anderen Edikt, 16 n. Chr., untersagte, massiv goldene Gefäße als Tafelgeschirr zu gebrauchen und seidene Gewänder als Männerkleidung zu verwenden, Cass. Dio LVII 15, 1 (nach Tac. ann. II 33 war es ein Senatsbeschluß; ein Antrag des Fronto, auch das Silbergeschirr zu beschränken, wurde abgelehnt). Aber im J. 22 setzte er in einem sehr weisen Schreiben dem Senat die Zwecklosigkeit der Luxusgesetze und ähnlicher Polizeimaßregeln auseinander, Tac. ann. III 53. 54; vgl. Cass. Dio LVII 13. Vereinzelte Edikte sind später noch erlassen worden, wenn auch nach Tac. ann. III 55 durch das Beispiel des Vespasian und aus anderen Gründen Verschwendungssucht und Schwelgerei nachließen oder ganz aufhörten. Nero verbot purpurne, Tacitus den Männern seidne Gewänder, Suet. Ner. 32. Vit. Tac. 10, 4, und Hadrian beschränkte den Aufwand bei Schmäusen Vit. Hadr. 22, 5. Voigt Röm. Rechtsgesch. II 54. Über Luxus der Kaiserzeit Friedländer Sittengesch. II⁹ 263ff. [Kübler.]

Sumukis (*Σουμουχίς*), eine von Ptolem. IV 3, 11 (p. 659 ed. C. Müller) genannte Örtlichkeit Nordafrikas, an den Syrten gelegen (var. *Σιμουχίς*): *Μεταξὺ δὲ τῶν δύο Σύρτεων πόλεις αἵδε:*

Χουζὶς	39° 30′; 30°
Σουμουχίς	40° 20′; 30° 30′.

S. ist sonst nicht erwähnt. Als nächstgelegene bekannte Siedlung bezeichnet uns Ptolem. unter 41° 15′; 30° 50′ Sabrata (s. d.), das heutige Sabart oder Tripoli (vgl. K. Miller Itineraria Romana 899 mit Skizze nr. 285 S. 898). C. Müller möchte S. für gleichbedeutend halten mit einem Ort Mumukis bzw. Mamukis, dessen in der Not. dign. p. 89 im Zusammenhang des Limes Mamucensis Tripolitanae gedacht wird (p. 659): Fort. *Μουμουχίς* aut *Μαμουχίς* in limite Mamucensi Tripolitanae, cuius meminit Not. dign. p. 89 ed. Boecking. Der limes Tripol. ist bei K. Miller nr. 285 S. 898 skizziert (s. o.). An ihm dürfte also S. gelegen haben, nach der Breiten- und Längenangabe des Ptolemaios westsüdwestlich des wichtigen Ortes Sabrata. [Treidler.]

Sumuranum s. Summuranum.

Suna. 1) s. Suessula Nr. 2.

2) S. (*vir illustris Sona* Cassiod. var. III 15) *vir inlustris comes*, hat in Rom Wiederherstellungsarbeiten, die Theoderich an den verfallenden Bauten vornehmen ließ, geleitet. Der Auftrag des Königs, zur Ausbesserung der Mauern freiliegende Marmorwerkstücke zu verwenden, wurde zwischen 507 und 511 erteilt, mit der Einschränkung, es seien zur Vermeidung von Eigentumsverletzungen nur an öffentlichen Orten vorhandene Quadern zu nehmen (var. II 7). Später geriet S. in einen Prozeß, zu dessen Beendigung Theoderichs Neffe Theodahad delegiert wurde, var. III 15; vgl. Mommsen Ostgoth. Studien (Hist. Schr. III) 471, 4. [Nagl.]

Sunhivadus wird von Cassiodor (var. III 13) als *vir spectabilis* angesprochen. Dem Namen nach war er ein Gote; zur Zeit der Abfassung von Cassiodors Zuschrift, um 507—511, sah er auf längere dienstliche Tätigkeit zurück (*laborum tuorum longa servitia et exploratae fidei multa documenta*). Er wurde von König Theoderich auf eine Eingabe der Samniter hin in die Provinz Samnium delegiert, wo es wohl wegen der Bodenteilung zu Streitigkeiten zwischen den Einheimischen und den neuangesiedelten Goten (Procop. bell. Goth. I 15) gekommen war (*ad finienda iurgia* Cass.). Er wird dabei nachdrücklich aufgefordert, nach dem ius commune, das für Römer und Goten in gleicher Weise verbindlich war, zu verfahren. Vgl. Mommsen Ostgot. Studien (Hist. Schr. III) 471, 4 vgl. 473. [Nagl.]

Sunia lautet bei Euseb. chron. II 102f. Sch., übereinstimmend in der armenischen Übersetzung, bei Hieronymus und bei Synkellos, der Name einer Vestalin, die um 284 = 470 wegen Incests verurteilt und lebendig begraben wurde. Es ist wohl derselbe Fall, den Dionys. IX 40, 3 beim J. 282 = 472 von einer Orbinia berichtet. Aber keiner der Namen scheint zuverlässig und glaubwürdig zu sein (s. Iunia? o. Bd. X S. 1109f. Nr. 189). [Münzer.]

Suniades, athenischer Archon im J. 397/6, IG II 652. II 5, 653. Diod. XIV 47. Lys. VII 11. [Kirchner.]

Suniaratos, Beiname des Poseidon, der auf dem Vorgebirge Sunion mit Athena (s. den Art. Sunias) verehrt wurde. Aristoph. equ. 559f. m. Schol. (D. 54: *ᾧ ἐν τῷ Σουνίῳ ἀρῶνται καὶ εὔχονται*). Aristoph. av. 869 findet sich komische Entstellung des Namens in *Σουνιέρακε*. Scholion dazu (D. 229): *παρὰ τὸ ἐν τῷ Σουνίῳ ἄκρῳ τῆς Ἀττικῆς τὰς εὐχὰς καὶ τὰς ἀρὰς δέχεσθαι*. Vgl. Eustath. Od. 1467, 42 (als Erklärung für *Σούνιον ἱρόν* in Hom. Od. III 278): *ἐπεὶ Ζεὺς* (sic — Verwechslung?) *Σουνιεὺς ἐτιμᾶτο ἐκεῖ. ὃν διθυραμβικῶς παίζων ὁ κωμικὸς καλεῖ Σουνιάρατον*. Myth. Lex. IV 1601f. Gruppe Griech. Myth. 1142, 3. [Gebhard.]

Sunias. 1) Beiname der Athena nach ihrem Tempel auf der Spitze des Vorgebirges Sunion, Paus. I 1, 1 mit Frazers Note Bd. II S. 1f. Eurip. Kykl. 293. Soph. Aias 1220f. Vitruv. IV 7 (8), 4 (R. 101 Z. 22). Hom. Od. III 278 mit Eustath. 1467, 42. Preller-Robert Gr. Myth. I⁴ 217, 3. Gruppe Gr. Myth. 697. Farnell Cults I 385 nr. 12 und 387 nr. 8a. Myth. Lex. IV 1602.

2) Eine Quellnymphe (*Fountain-nymph*), liegend dargestellt auf einer Münze von Soloi = Pompeiopolis, ca. 66 v. Chr.—Kaiserzeit, mit Inschrift *ΠΗΓΗ ΣΟΥΝΙΑC*, Head HN² 729. — S. den Art. Suniaratos. [Gebhard.]

Suniatos, Karthager, nach unserer einzigen Quelle Iustin. XX 5, 11ff. ein sehr mächtiger Mann und politischer Gegner Hannos d. Gr. (s. d. Nr. 3). Aus Haß gegen diesen, der karthagischer Führer im Kriege gegen Dionysios I. war, hat S. an Dionysios einen in griechischer Sprache abgefaßten Brief gerichtet, in dem er ihm von den gegen ihn gerichteten militärischen Vorbereitungen Mitteilung machte. Der Brief wurde abgefangen und S. wegen Hochverrats hingerichtet. Dieses Ereignis soll der Anlaß gewesen sein, daß der karthagische Rat den Gebrauch der griechischen Schrift und Sprache verbot (vgl. Ehrenberg Karthago 23). Wir haben mangels anderer Quellen keine Möglichkeit, die historische Wahrheit obiger Nachrichten nachzuprüfen; für die starken Parteiungen innerhalb der karthagischen Aristokratie schon in der ersten Hälfte des 4. Jhdts. sind sie aber bezeichnend. Vgl. Meltzer Gesch. d. Karth. I 312f. Gsell Hist. anc. de l'Afr. du Nord II 242f. 245f. Den allerdings undeutbaren Namen des S. mit Niese Gesch. d. gr. u. mak. Staaten I 427, 4 in Synalos (s. d.) zu ändern, geht kaum an; vgl. auch Gsell 242, 2. [Ehrenberg.]

Suniericus, Comes, Feldherr des Westgotenkönigs Theoderich, kämpft in den J. 459—462 in Spanien. Mommsen Chron. min. II 31, 193. 197. 201. 32, 206. 212. 280, 21. 24. [Seeck.]

Sunion (*τὸ Σούνιον*). 1. Vorgebirge an der Südostspitze Attikas, heute Kap Kolonnaes, genannt schon Hom. Od. III 278: *Σούνιον ἱρὸν ... ἄκρον Ἀθηνέων*; in Anlehnung an diese Stelle Aristoph. nub. 401. Kallim. hymn. IV 47. Sonst *ἡ ἄκρα τοῦ Σουνίου* (Strab. IX 1, 21 p. 398). *ἡ κατὰ τὸ Σούνιον ἄκρα* (Strab. IX 1, 22 p. 398), *Σουνιὰς κορυφή* (Dion. per. 511f.), oder einfach *τὸ Σούνιον*, s. etwa noch Herodot. IV 99. Skyl. 51. Strabon oft. Paus. I 1, 1. Ptolem. III 14, 1. 7. Hesych. und die Scholien zu den hier und im folgenden genannten Dichterstellen. Lat. *Sunium:* Ter. Eun. 115; dazu Cic. ad Att. VII 3, 10. Liv. XVIII 8, 11. XXXII 17 u. ö. Plin. n. h. IV 24.

Mela II 2, 8. Avien. descr. 678. Soph. Ai. 1218ff. spricht von dem ὑλᾶεν πόντου πρόβλημα, der ἄκρα πλάξ Σουνίου (s. dazu Eustath. 649, 53), Eurip. Kykl. 293 von der Σουνίου ὑπάργυρος πέτρα. Von dem Wald ist in der Nähe des Kaps kaum noch etwas vorhanden, die Spuren antiken Bergbaus erkennt man aber noch bis in die nächste Nähe der Bucht von S.; s. die Karte bei Ardaillon Les mines de Laurion und s. u. Nach Plin. XXI 53 war S. ein bevorzugter Standort des Melilotum.

2. Attischer Demos, der die Spitze der ganzen Halbinsel einnahm, zunächst zur Leontis (Steph. Byz.), seit 200 v. Chr. zur Attalis gehörend (Schol. Arist. nub. 401); die inschriftlichen Belege s. o. Bd. V S. 103. Die Einwohner hießen Σουνιεῖς (Steph. Byz. Hesych.; Inschriften zahlreich), die feminine Form war Σουνιάς (Steph. Byz. Dion. per. 511f.; Ἀθηνᾶ Σουνιάς: Paus. I 1, 1). Strab. IX 1, 22 p. 398 nennt ihn einen ἀξιόλογος δῆμος, und in der Rangliste Milchhöfers steht er unter den großen Demen als nr. 25. Im Anchises des Anaxandrides wurden die Sunier verspottet, weil sie leicht Sklaven das Bürgerrecht gaben (Athen. VI 263 c = Bd. II S. 137 frg. 4 Kock).

Da Vorgebirge und Ortschaft im übrigen eng zusammengehören, so seien sie im folgenden zusammen besprochen.

a) Topographie. Antike Hauptquellen: Skyl. 51. Strab. IX 1, 1f. p. 390f. 1, 22 p. 398. Paus. I 1, 1.

Ältere Berichte: 1521: Piri Re'īs. Baḥrije s. Herzog MAI XXVII 427 und Tafel XV; Bordone Isolario (gedruckt 1528 und 1534; mir nicht zugänglich). 1537: Flottenfahrt des Baron de Saint Blancard, Bericht von J. de Vega s. Comte de Laborde Athènes au 15., 16. et 17. siècl. I 47 Anm. 1; 1668/9: Mr. des Monceaux in Voyages de Corneille de Bruyn, Rouen 1725ff., V (mir nicht zugänglich, nach Reisinger Griechenland 14); 1674: J. G. Transfeldt Examen antiquitatum Athenien-sium, descriptio promontorii Sunij (Michaelis MAI I, 1876, 105f.); 1676: Spon und Wheler Voyage d'Italie usw., Lyon 1678, II 265. Wheler Voyage de Dalmatie usw., II. 548f.; 1729: Fourmont s. Histoire de l'acad. des inscript. VII 1733, 350; 1754: Le Roy Les ruines des plus beaux monuments de la Grèce, Paris 1770, 23f.; 1765: Chandler Travels in Greece, 1776, 6ff.; Lechevalier Voyage de la Troade, 1798/9 (Original mir nicht zugänglich, deutsche Übersetzung von Lenz 2); Antiquities of Ionia (1797) II p. 20—23 pl. IX—XIV; Unedited antiquities of Attica (1817) cap. VIII 53ff. (= Altertümer von Attika, deutsch von C. Wagner, Darmstadt 1829, 84ff.). Dodwell (1805) A classical tour I 539ff. Expédition de Morée (1829) III pl. 30—37. Leake Die Demen von Attika (1840) 54. Wordsworth Athens and Attica (1836) 206ff. Fiedler Reise I 55ff. (1840). Roß Inselreisen (1840) II 4ff.; Wanderungen (1848) II 150f.; Demen von Attika (1846) 95. Vischer Erinnerungen (1857) 64ff. Bursian Geogr. v. Griechenl. (1862) I 354f. Terrier Mémoire sur les ruines de Sunium, Archives des miss. scient. Série II Bd. III 55—89 (1863). Michaelis Annali dell instituto 1864, 249ff. Milchhöfer Karten von Attika III 29f. (1889). Frazer Pausan. II 1—4 (1898).

Ausgrabungen: 1884: Dörpfeld MAI IX, 1884, 324ff.; seit 1897: Stais Berichte: Πρακτ. 1897, 16. 1898, 92ff. 1899, 98. 1900, 51. 1903, 13. 1906, 85. 1907, 102. 1908, 63. 1909, 117; Ἐφημ. ἀρχ. 1912, 266. 1913, 234. Zusammenfassende Hauptberichte: Ἐφημ. ἀρχ. 1900, 113—150. 1917, 168—213. Stais Τὸ Σούνιον, Athen 1920 (im folgenden als ‚Σούνιον' zitiert); seit Stais' Tod durch Oikonomos s. Anz. XL, 1925, 314.

Plan des ganzen Kastells: Ἐφημ. ἀρχ. 1917 Taf. 4 und bei Stais Σούνιον, des Poseidontemenos allein Ἐφημ. ἀρχ. 1900 Taf. 6; für die einzelnenTempel s. u.

Das Kap ist ein etwa 60 m hoher, steil zum Meer abstürzender Felsen aus krystallinischem Schiefer, der sich im ganzen 900 m lang von Nordwesten nach Südosten als kleine Halbinsel für sich erstreckt und nach Südosten hin in einem sehr schmalen Grat ausläuft. Landeinwärts vom Kap zieht sich die Landzunge zu einem von niedrigeren Hügeln eingenommenen Isthmus von reichlich 400 m Breite zusammen, da hier von Osten eine flachere Bucht und von Westen die eigentliche Hafenbucht von S. einspringen. Die geräumigere nordwestliche Hälfte der Bergkuppe nimmt das Kastell S. ein. Letzteres ist ein unregelmäßiges Viereck von etwa 350 : 220 m Seitenlänge und einem Flächeninhalt von annähernd 350 a. Es ist umgeben von einer Festungsmauer aus polygonalen Blöcken, die seltsam unregelmäßig und in unordentlicher Fugung aufgeschichtet sind; die Mauer ist zum großen Teil noch erhalten, und weist an dem erhaltenen Stück 11 kleine Türme auf, die Lehmoberbau hatten. Auch die Seeseite war durch eine schwächere Mauer ohne Türme befestigt. Die Mauer ist nachträglich außen durch eine isodome Schale aus Porosquadern verstärkt worden, doch ist diese Verstärkung nicht ganz zu Ende geführt worden. Ferner läuft im Nordwesten des Kastells ein Mauerschenkel vom Steilabfall des Felsens etwa 60 m lang auf die Kastellmauer zu, ohne diese jedoch zu erreichen, da er offenbar unfertig geblieben ist. Diese Mauer besteht aus zwei Schalen isodomer Marmor- und Porosquadern und besitzt zwei starke Türme. Einwärts an diese letztere Mauer anstoßend befindet sich in einer kleinen künstlich erweiterten Felsenbucht der Raum für ein ehemals ganz überdachtes und ausgemauertes Doppelschiffshaus, das für zwei kleinere, aufgezogene Schiffe Raum bot. Der Zugang geschah von oben durch teilweise noch erhaltene Treppen. Die Anfahrt zu diesem winzigen Felsenhafen inmitten von Klippen und Felstrümmern ist sehr schwierig und bei Seegang sicher kaum möglich gewesen. Über die Zeit der Mauern s. u. Abschn. c.

Die höchste südöstliche Ecke des Kastells wird eingenommen von der annähernd viereckigen Terrasse des heiligen Bezirks des Poseidon; im Osten und Süden ist die Umfassungsmauer des Kastells zugleich Temenosmauer, nach Norden und Westen grenzt eine besondere Quadermauer, die zugleich Stützmauer der Temenosterrasse ist, den Bezirk gegen das Kastell ab. In

der Mitte des heiligen Bezirks steht auf sehr breiten Fundamenten, die noch einmal eine besondere Terrasse bilden, der Tempel, der heute ganz freigelegt und teilweise restauriert ist, besonders an den Fundamenten. Die Ausgrabung Dörpfelds im J. 1884 zeigte, daß unter dem Marmortempel der klassischen Zeit ein Porostempel aus dem Ende des 6. Jhdts. steckt, der seine letzte Vollendung nicht erhalten hat, da seine Säulen unkanneliert geblieben sind und noch den Werkzoll zeigen. Es war ein normaler dorischer Peripteros mit 6 : 13 Säulen von 13,12 : 30,34 m Größe mit einer doppelten inneren Säulenstellung, die wegen der Kleinheit des Innenraumes ähnlich wie später im Tempel von Phigaleia sehr nahe an der Cellawand stand und vielleicht auch nur Halbsäulen gehabt hat (Πρακτ. 1898, 92. Ἐφημ. ἀρχ. 1900, 116f. Σούνιον 22f.). Zum figürlichen Schmuck dieses Tempels gehört vielleicht eine Reliefplatte mit der Darstellung eines nackten Frauenoberkörpers (Πρακτ. 1909, 117. Ἐφημ. ἀρχ. 1917, 194. Σούνιον 23f.). Der Tempel ist durch die Perser zerstört worden, seine Bauglieder sind teils in die Fundamente des neuen Tempels, teils in die später zu erwähnende Stoa verbaut worden. Die mitzerstörten Weihgeschenke aus der Zeit des älteren Tempels sind mit zur Aufschüttung der Terrasse des neuen Tempels verwandt worden. Unter ihnen sind am bemerkenswertesten zwei große genau gleiche ‚Apollines' mit ihren Basen, die vermutlich die Dioskuren darstellen (Πρακτ. 1906, 85. 1907, 102. Ἐφημ. ἀρχ. 1917, 191. Σούνιον 24ff.). Der an Stelle des zerstörten errichtete marmorne Tempel hat von seinem Vorgänger nahezu genau Grundriß und Maße übernommen; er war ebenfalls ein dorischer Peripteros mit 6 : 13 Säulen und nur ganz unwesentlich größer (13,48 : 31,15 m) als der Porostempel. Nur die durch die geringe Vergrößerung der Interkolumnien betroffenen Bauglieder sind in ihren Maßen entsprechend geändert, die anderen genau geblieben, wie sie am älteren Tempel waren (s. Dörpfeld a. O.). Die einzige wesentliche Änderung besteht darin, daß der Marmortempel keine innere Säulenstellung mehr hatte (Ἐφημ. ἀρχ. 1900, 116f. Σούνιον 22f.). Die Cellawände waren in pseudoisodomer Bauart mit Schichten von abwechselnd 30 und 60 cm Höhe gebaut. Die Metopen trugen anscheinend keinen Reliefschmuck, dagegen war die Vorhalle vor dem Pronaos wie beim Theseion mit einem oben über den Säulen umlaufenden inneren Fries geschmückt, der die Gigantomachie, Lapithen und Kentauren und Taten des Theseus darstellte. Aus dem Ostgiebel des Tempels stammt als einziger sicherer Rest der Giebelfiguren ein sitzender weiblicher Torso (Ἐφημ. ἀρχ. 1917, 198. Σούνιον 33. Studniczka Anz. XXXVII, 1922, 260ff. mit Abbildungen).

Das Material des Tempels ist lokaler Marmor von Agrileza, der sich dadurch auszeichnet, daß er wohl ziemlich stark verwittert, aber keine oxydierenden Beimengungen enthält und deshalb noch heute von der berühmten blendenden Weiße ist (s. auch Lepsius Griech. Marmorstudien, Berlin 1890, 27ff. Neumann-Partsch Physikalische Geogr. 214). Der Skulpturenschmuck ist jedoch aus parischem Marmor. Betreffs der Erbauungszeit gehen die Meinungen auseinander, ob er vor (Lange, Furtwängler, Stais), oder nach dem Theseion (Dörpfeld, Fabricius) anzusetzen ist.

Für den Aufbau des Tempels s. außer den älteren Werken und Weber Durone, Bullett. dell' inst. 1832, 148—151, bes. Orlandos Δελτίον 1915, 1—27. Ἐφημ. ἀρχ. 1917, 213—226. Zum Fries: Lange MAI VI, 1881, 233ff. Furtwängler VII 396f. Gardner Journ. hell. stud. XV 188ff.; bes. aber Fabricius MAI IX 338f. Plan des Tempels: Dörpfeld MAI IX Taf. XV. XVI, wiederholt bei Frazer Ἐφημ. ἀρχ. 1900 Taf. 6.

Aufrecht stehen von dem Tempel heute noch 9 Säulen der Südfront mit ihren Epistylien, 2 der Nordfront, die Nordante und die nördliche Säule des Pronaos, die Südante ist wieder aufgerichtet. Der älteste Bericht (de Vega [1537]) erwähnt noch 18 Säulen, Transfeldt (1674) 17, davon 2 eckig, also die beiden Anten, Wheler (1676) 9 Säulen an der Südseite wie heute, 5 an der Nordseite, beide Anten und Pronaossäulen, Le Roy (1754) nur noch 4 Säulen der Nordseite, aber beide Anten und beide Pronaossäulen, Chandler (1776) und Dodwell (1805) 3 Säulen der Südseite, beide Pronaossäulen und die eine nördliche Ante. D. Weber Bull. dell' inst. 1832, 148 spricht von einer Zerstörung von Säulen am Tempel im J. 1826, und dementsprechend finden wir im Bericht der Expédition de la Morée (1829) den heutigen Zustand vor der Restauration. Die Fundamente des Tempels sind in seiner Westhälfte bis auf mehr als 2 m unter der Oberfläche zerstört und verschleppt, wie Stais annimmt, erst im vergangenen Jahrhundert durch Schatzgräber und als Schiffsballast.

In den heiligen Bezirk führte von Norden her ein dreischiffiges Propylon gewöhnlicher Form mit je einer Säulenvorhalle innen und außen, durch das auch Wagen passieren konnten. Auch dies Propylon bestand zunächst als Poros und wurde dann durch Vorsetzen einer marmornen Wandbekleidung verschönt. An den Torbau schließt sich nach Westen eine 25 m lange, 9 m breite Stoa an, mit einer inneren Säulenreihe, die aus den hier wiederverwandten Säulen des Porostempels besteht. Sie ist später als die Marmorrestauration des Propylons oder doch frühestens gleichzeitig. Noch später wurde auch an die Westmauer des Temenos eine nur halb so breite Stoa angebaut.

Das Gebiet des Kastells ist dicht bebaut gewesen mit den Häusern für die ständige Besatzung, die Priesterschaft usw. Ausgegraben ist vor allem das Stück einer Straße, die vom Propylon des heiligen Bezirks zu dem kleinen Felsenhafen führte, mit Häusern vom 6. Jhdt. bis in die Kaiserzeit. Der Eingang in die Festung ist bisher nicht festgestellt. Da sich auf der ganzen erhaltenen Strecke der Mauer kein Tor befindet, kann ein solches nur ganz im Nordwesten über dem Hafen sich befunden haben, wohin ja auch die eben genannte Straße führt. Außen an die Ostmauer des Kastells ist zwischen zwei Türmen ein großer, sehr tief fundamentierter, turmartiger Bau von etwa 14 m Seitenlänge mit Lehmziegeloberbau angebaut (△ auf dem Plan bei

Stais). Nach darin gefundenen Waffen und großen Steinkugeln mit Gewichtsaufschrift diente er als Magazin (s. Stais *Πρακτ.* 1899, 98. 1900, 51. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1917, 170f. *Σούνιον* 39f.; nach einer Inschrift bezeichnet ihn Stais insonderheit als *σιτοβολεῖον*, zur Deutung s. auch u.).

Außerhalb des Kastells, etwa 500 m nordöstlich auf einem anstoßenden, niedrigeren Hügel befindet sich der Bezirk der *Ἀθηνᾶ Σουνιάς* (Plan s. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1917, 178. *Σούνιον* Taf. 2). Auf den ‚Karten von Atika' sind die auch damals sichtbaren Reste nicht verzeichnet, Milchhöfer im Text Bd. III S. 30 erwähnt sie; sonst sind sie bei älteren Reisenden nur genannt von Wordsworth, Roß Demen 95 und Terrier 61ff. Die Ausgrabungen ergaben einen Temenos von etwa 55 : 35 m Seitenlänge, der von einer polygonalen Mauer umgrenzt wird. Im Süden und Osten fehlt diese Mauer, statt dessen zeigten sich hier Reste einer späteren isodomen Mauer und Spuren einer von Osten heraufführenden Rampe, die bis an die Bucht im Osten des Kaps zu verfolgen ist. Nördlich stieß ein kleinerer, unregelmäßiger, ebenfalls ummauerter Temenos an. In dem größeren Bezirk lag in der Nordostecke ein sehr einfacher kleiner Tempel (6,80 : 5 m) aus dem Anfang oder der Mitte des 6. Jhdts., ein Prostylos, da zwei dorische Porossäulen vor der Cella das nach vorn verlängerte Dach trugen (Plan s. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1917, 180. *Σούνιον* Taf. V). Drinnen ist die Basis des Kultbildes noch erhalten, das, wie der Einlaß für die Plinthe zeigt, eine stehende Figur mit vorgesetztem linken Fuß war. Vor dem Tempel ein Altar. Der Oberbau bestand aus Bruchsteinen, Dachziegel, Sima usw. aus Ton, in üblicher archaischer Weise bemalt. Auch dieser Tempel ist der Perserzerstörung zum Opfer gefallen; er wurde völlig abgetragen und seine Trümmer und die beschädigten Weihgeschenke wie beim Poseidontempel zur Aufschüttung der Terrasse des jüngeren Tempels verwandt. Dieser nachpersische Tempel, der die Mitte des Bezirks einnimmt, zeigt einen merkwürdigen Grundriß (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1900 Taf. 8f. 1917, 182. Taf. 5ff. *Σούνιον* Taf. III und IV); es war zunächst nur eine viereckige Cella von 14,90 : 10,10 m Seitenlänge aus Bruchsteinen und Lehmziegeln da. Später wurde dann an den von See aus sichtbaren beiden Seiten (Süden und Osten) eine ionische Säulenhalle angefügt, die auf Porosquaderfundament steht und merkwürdig eng gestellte Säulen hat, 10 an der Schmal- und 13 an der Langseite bei einer Weite von Säulenmitte zu Säulenmitte von 1,50 m. Die Verschiebung des Dachs machte zudem die 4 ionischen Innensäulen notwendig. Säulenhalle und Dachziegel bestanden aus Marmor (verfehlt ist Ducati Rivista di storia antica X, 1906, 84ff.).

Nordwestlich an das Kap schließt sich die Hafenbucht von S. an, die einen nach Süden offenen Bogen bildet. Die Bucht ist durch einen Felsvorsprung Gur-i-kuki in eine kleinere östliche und eine größere westliche Strandebene geteilt. Hier ist der von der Natur gebotene Platz für die Ortschaft S., und zwar lag sie sicher an der östlichen Strandebene. Hier sind Schiffshäuser und ein großes, tief fundamentiertes Gebäude von 50 m Seitenlänge mit Außenwand aus Marmor, großem Innenhof und umgebenden,- aus Bruchstein gemauerten Räumen ausgegraben (doch wohl eine Agora?; vgl. Anz. XL, 1925, 314). Ferner führt hierher die bedeutende antike Straße, die weit von Norden her zu verfolgen ist (Milchhöfer Text III 29 und Karte) und S. mit den Bergwerken und Marmorbrüchen im Norden verbunden hat. Endlich liegen in der Westebene bereits zahlreiche Gräber. Da S. eine bedeutende Ortschaft war, wird sie allerdings mehr als nur die kleine Strandebene eingenommen haben, und wir dürfen sie wohl sicher über den Isthmos hinüber ausdehnen bis an die andere Bucht im Osten des Kaps, so daß auch der Athenatempel im Ort gelegen hätte. Dann erklärt sich auch die auffallende Tatsache, daß Strabon (IX 1, 22 p. 398) den Ort ausdrücklich erst im Osten des Kaps nennt, wo wenigstens sein Zentrum nicht gut gelegen haben kann, wie ein Blick auf die Karte zeigt; auch Pausanias nennt den *λιμήν* im Westen des Kaps. Von der Wiederherstellung der Agora des Orts handelt der Beschluß IG II² 1180. Spuren alten Bergbaus zeigt der ganze Südabhang des Mavro—Lithari und Megali Vigla, die die Hafenbucht im Norden überragen. Hier wird das IG II 1, 781 genannte Bergwerk *Ποσειδωνιακὸν ἐπὶ Σουνίῳ* gelegen haben (Bursian Geographie I 355 Anm. 2. Ardaillon Les mines de Laurion 216).

b) Kulte: Da Paus. I 1, 1 bei S. nur einen *ναὸς Ἀθηνᾶς Σουνιάδος ἐπὶ κορυφῇ τῆς ἄκρας* nennt, so galt der berühmte Marmortempel auf dem Kap bei den Älteren eben als der der Athena. Die richtige Zuweisung an Poseidon ergab sich bei Beginn der Ausgrabungen, indem Stais im J. 1899 in einer späten Zisterne in den Fundamenten des Tempels eine Ehreninschrift entdeckte, die ‚im Heiligtum des Poseidon' aufgestellt werden sollte (*Πρακτ.* 1899, 98. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1900, 125f. 131ff. nr. 1 = IG II² 1270). Durch eine später gefundene Inschrift wurde das noch einmal bestätigt (*Πρακτ.* 1909, 117). Das Richtige stand schon bei Skylax. Den Kult des Poseidon bezeugen weiter Eur. Kykl. 293. Arist. eq. 559. IG I² 310 Z. 56. 173f. I² 324 Z. 70. Vgl. auch o. das Bergwerk *Ποσειδωνιακὸν ἐπὶ Σουνίῳ*. In den letzten beiden Inschriften heißt er *Ποσειδὼν ἀπὸ Σουνίου* oder *ἐπὶ Σουνίῳ*, in der Inschrift *Ἐφημ. ἀρχ.* 1900, 141ff. nr. 4 = IG II² 1300 *Ποσειδὼν] Σωτὴρ ἐπὶ Σουνίου*. Als *σωτὴρ νεῶν* erscheint Poseidon auch sonst (s. Roscher Myth. Lex. s. Soter 1260); in diesem Fall besteht aber die Vermutung, daß der Gott den Beinamen wegen seiner Hilfe in den Perserkriegen, besonders bei Salamis erhalten habe. Nach der Schlacht weihen die Griechen auch nach S. eine Triere. Herodot. VIII 121 und vgl. VII 192. Aristophanes an der eben zitierten Stelle nennt ihn *Σουνιάρατος*, woraus in den av. v. 869 *Σουνιέραχος* wird, *ἐπεὶ περὶ ὀρνίθων λόγος* (Scholien dazu). Offenbar ihm zu Ehren wurde alle vier Jahre ein Fest gefeiert, zu dem Athen jeweils ein Festschiff entsandte (Herodot. VI 87) und an dem ein Agon mit Trieren stattfand (Lys. XXI 5).

Nach der richtigen Benennung des Haupttempels bleibt für den Tempel der *Ἀθηνᾶ Σουνιάς* der oben beschriebene außerhalb des Kastells. Daß das richtig ist, bestätigt Vitr. IV 7, der von

dem Tempel der Minerva Pallas in S. sagt, daß *omnia quae solent esse in frontibus ad latera sunt translata*, wozu der merkwürdige Grundriß dieses Tempels stimmt. Ob Pausanias an der obigen Stelle den wirklichen Athenatempel meint und den Poseidontempel aus irgendeinem Grunde nicht genannt hat, oder den Poseidontempel für den der Athena gehalten hat, muß unklar bleiben; Stais verficht die erstere Auffassung (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1900, 126f. *Σούνιον* 14f.), ich neige zur andern.

Aus der Inschrift *Ἐφημ. ἀρχ.* 1900, 139ff. nr. 3 = IG II² 1302 aus dem J. 222/1 v. Chr. erfahren wir von der Gründung eines *ναὸς καὶ τέμενος Ἀσκληπιοῦ*, das nach dem Fundort der Inschrift im Kastell über dem kleinen Felsenhafen gelegen haben muß. Sonst sind zu erwähnen 1. eine späte Basis mit Aufschrift *Ἀπό]λλωνος* (*Πρακτ.* 1900, 51. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1917, 176 Anm. 2), 2. eine Basis *Ἀφροδίτῃ ποντίᾳ* (*Πρακτ.* 1903, 13), 3. ein Weihrelief des Zeus Meilichios (Anz. XL, 1925, 314). Aus der oben genannten Stelle der Odyssee schloß Svoronos (Journ. int. d'arch. numism. XVIII 116), daß Apollon der erste Inhaber des Heiligtums gewesen sei, welcher Ansicht Stais *Ἐφημ. ἀρχ.* 1917, 192 beipflichtet; das ist unbegründet, doch könnte der Ausgrabungsbefund den Gedanken nahelegen, daß der Kult der Athena in S. älter ist als der des Poseidon (Stais *Ἐφημ. ἀρχ.* 1917, 180 und s. u. Abschn. c). Vielleicht darf man damit verbinden, daß in Eurip. Kykl. 294 Athene als die eigentliche Herrin des Kaps erscheint (*δίας Ἀθάνας ὑπάργυρος πέτρα*). Der *Ζεὺς Σουνιεύς*, von dem Eustathius zu Od. III 278 unter Berufung auf das von Aristophanes gebrauchte Epitheton *Σουνιάρατος* spricht, ist offenbar bloßer Irrtum des Eustathius, ebenso kann ich die angebliche *Ἀθηνᾶ πρόνοια* auf S. (Schol. Arist. ed. Dindorf III p. 27) nur für ein Autoschediasma des Scholiasten halten.

c) Sagen und Geschichte. Von S. aus soll Leto vor der Geburt des Apollon und der Artemis nach dem schwimmenden Delos hinübergegangen sein (Arist. Panath. XIII 97, 14, dazu Schol. Dind. III p. 27. Hyper. frg. 67 Jens. Menander *περὶ ἐπιδ.* IX p. 322 W = p. 144 Burs.); ebenso wären nach Strab. IX 2, 3 p. 401 die Temmiken von hier aus nach Boiotien gelangt. Endlich begrub hier Menelaos seinen Steuermann Phrontis, der bei der Vorbeifahrt am Kap gestorben war (Od. III 278ff.).

Der Kult an der Stelle ist alt, wie denn das Kap bei Homer bereits *ἱρόν* heißt. Abgesehen von zwei ganz isolierten marmornen Inselidolen in der Terrassenaufschüttung des Athenatempels (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1917, 213) und einem mykenischen Siegelstein aus einer Grube an der Südostecke des Poseidontemenos außerhalb des Bezirks (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1917, 196) gehören die ältesten Kleinfunde noch der geometrischen Zeit an und zwar gleicherweise in den Aufschüttungen des Poseidon- wie des Athenatempels. Die Hauptmasse stammt aber erst aus dem 7. und 6. Jhdt., wobei ich besonders eine große Anzahl ägyptischer Stücke, Skarabäen, Fayencen usw. hervorhebe. Über die Kleinfunde s. insbesondere Stais' Bericht in *Ἐφημ. ἀρχ.* 1917 und *Σούνιον* 48ff. Der erste Athenatempel stammt aus dem Anfang oder der Mitte, der Porostempel des Poseidon aus dem Ende des 6. Jhdts.; ferner hält Stais (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1917, 180. 213) den unregelmäßig ummauerten Raum, der nördlich an den Athenatemenos anstößt, für den ältesten, noch tempellosen Kultplatz. Das würde dafür sprechen, daß der Kult der Athena älter ist als der des Poseidon, obwohl sonst die Kleinfunde in beiden Heiligtümern gleichalt sind. Schon früh war das Kap befestigt; die Festungsmauer, die bis in die spätesten Zeiten gedient hat, ist, nach ihrer primitiven Bauart zu schließen, im 6. Jhdt. erbaut worden. Wenn daher Thukydides VIII 4 berichtet, die Athener hätten S. im Winter 413/2 befestigt, so ist das nur zum Teil richtig, indem es sich dabei nur um eine Erweiterung oder Instandsetzung des Kastells handeln kann. Stais hielt die doppelschalige isodome Mauer, die von dem kleinen Felsenhafen zum Kastell führt, für die von Thukydides genannte Befestigung (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1917, 172. *Σούνιον* 6) und die teilweise Verstärkung der Peribolosmauer durch eine äußere isodome Schicht für später, vielleicht erst hellenistisch (*Ἐφημ. ἀρχ.* a. O. *Σούνιον* 7), während Schweitzer Anzeiger XXXVII 1922, 260ff. das Zeitverhältnis dieser letzteren Mauern gerade umgekehrt auffaßt. In S. wurden nach dem Scheitern der demokratischen Revolution auf Aegina die vertriebenen Demokraten von Athen angesiedelt, die dann von hier Seeraub betrieben (Herodot. VI 90); als *τεῖχος* erscheint S. auch bei Skylax. Wohl nach dem chremonideischen Krieg erhielt S. wie die sonstigen attischen Festungen einen makedonischen Kommandanten; der letzte war der Athener Diogenes, der S. dann im J. 229 auf Vermittlung des Arat gegen eine Zahlung von 150 Talenten an Athen auslieferte (Plut. Arat. 34. Paus. II 8, 6 s. den Art. Diogenes Nr. 12). Aus demselben 3. Jhdt. v. Chr. stammen eine Reihe von Ehrendekreten der athenischen Besatzung von S. für ihre Strategen (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1900, 131ff. = IG II² 1260. 1270. 1281. 1300. 1302. 1308; vgl. Wilhelm Beitr. 57ff.), in denen von einer makedonischen Besetzung nichts zu spüren ist. Da aber die sicher oder wahrscheinlich datierten Inschriften vor oder nach dieser Zeit gehören (IG II² 1270 = 298/7. 1302 = 222/1. 1260 wahrscheinlich 307—304. 1300 um oder nach 232/1), so dürften auch die beiden undatierten Inschriften in die gleiche Zeit, und zwar vor den chremonideischen Krieg gehören. Während des attischen Sklavenaufstandes von 104—100 v. Chr. wurde S. von den Sklaven besetzt und war ihr Hauptstützpunkt (Poseidonios bei Athen. VI 272 d e = FGrHist 87 frg. 35 = frg. 35 M). Beschlüsse des Demos S.: IG II² 1180. 1181.

Außer als Festung hatte S. dadurch Bedeutung, daß es ein oft und gern angelaufener Hafen war, einmal als letzter Hafen vor dem Piraeus, dann aber auch wegen des Schutzes, den eben das Kastell in unsicheren Zeiten gewährte, obwohl die Bucht an sich dem Südwind voll ausgesetzt ist. Nach Thuk. VIII 4 (vgl. VII 28, 1) wäre das Kastell zu dem ausdrücklichen Zweck der Deckung der Getreidetransporte gebaut worden. Für die Bedeutung von S. als Hafen s. etwa Xen. hell. V 1, 23. Plat. Krit. 43 d. Ter. Eun. 115. Cic. ad Att. VII 3, 10. Liv. XXXI 23.

Sicher während des oben erwähnten Sklavenaufstandes befand sich im Kastell eine Münzstätte (Svoronos Journ. int. d'arch. numism. XVII 60ff.), die aber sehr wahrscheinlich älter und eine der attischen Staatsmünzen gewesen ist (Svoronos XVIII 108—130. XVII 52ff.). Seltman (Athens, its history and coinage before the Persian invasion 69ff.), der sich dieser und den folgenden Thesen von Svoronos voll anschließt, sucht genauer nachzuweisen, daß diese Münze von Peisistratos begründet worden sei. Daher verlegen Svoronos und Seltman auch das Heroon des Heros Stephanephoros, das mit der Münze in Zusammenhang steht, nach S. Svoronos glaubt des weiteren die Münzstätte in dem merkwürdigen Turm ⋀ an der Ostfront des Kastells zu erkennen, das oben als Magazin bezeichnet ist, wogegen das ältere Heroon des Stephanephoros nach ihm der alte, kleine Athenatempel gewesen sei. Das Vorhandensein einer staatlichen Münzstätte in S. und dann wohl im Kastell ist sicher, die weitergehenden Hypothesen von Svoronos-Seltman sind dagegen abzulehnen (s. bes. Stais Ἐφημ. ἀρχ. 1917, 171. *Σούνιον* 39f.). Ich bemerke dazu noch, daß der in Frage stehende Turmbau jünger ist als die Verstärkung der Festungsmauer, da diese auch an der später von diesem Bauwerk überbauten Kurtine durchgeführt ist. Er ist also auf alle Fälle jünger als 413/2 und nicht, wie Svoronos wollte, damals als sicheres Lokal für die Münze und die Silbervorräte gebaut worden. Im Zusammenhang mit ihrer Theorie deuten Svoronos-Seltman das schöne archaische Relief eines sich selbst bekränzenden Epheben, das 1915 im Athenatemenos zum Vorschein kam (Ἐφημ. ἀρχ. 1917, 189. 204ff., Abb. 16. *Δελτίον* II 1916, 177. *Σούνιον* 52ff., Abb. 11. Svoronos a. O. und Bd. XVII Taf V. Studniczka Anz. XXXVI 1921, 326ff.) als Heros Stephanephoros. Stais hielt es für ein verschleppteres Grabrelief, Studniczka für das Weihrelief eines Epheben, der im Wettkampf einen Sieg errungen hat. Diese Erklärung verdient den Vorzug.

Die weißen Säulen und Wände des eindrucksvollen Tempels haben schon in der römischen Kaiserzeit die Besucher gereizt, ihre Namen darauf zu verewigen, mittelalterliche und moderne Besucher haben das in reichstem Maße fortgesetzt, und schon die ältesten Berichte erwähnen daher diese Graffiti. Über die antiken Besucherinschriften am Tempel handelt B. Snell MAI LI 159ff.

3. Vorgebirge an der Nordküste der Insel Paros, Ptol. III 14, 24, sonst unbekannt; wohl Kap Koraka. [Ernst Meyer.]

Sunios, Paton Inscr. of Cos 349f. (Appendix G) zu Ps.-Hippokrates, Brief 26 (vol. IX 404 Littré) nimmt einen S. als Bruder des Anios und Sohn der Rhoio an. Vgl. Höfer in Myth. Lex. IV 1602. [Gebhard.]

Sunista (Itin. Hieron. 561) s. Sonista.

Sunniacum, heute Soignies in Belgien (Hennegau), sonst *Sonegias* genannt (s. den Art. Sonegias), Mon. Germ. Capitular. reg. Franc. II p. 195 (Reichsteilung J. 870): *Sunniacum* (var. *Sumniacum*). Auf denselben Namen oder *Sonniacus, -um* (s. o. Suppl.-Bd. III S. 18, Art. -acus, u. ō.) werden die Ortsnamen Sogny u. a. zurückgeführt, Holder Altcelt. Sprachschatz II 1669. Kaspers Nordfranz. Ortsn. *-acum* (1914 = 1918) 167 § 372. [Keune.]

Sunno, Franke, der gemeinsam mit seinem Bruder Marcomeres einen Teil seines Volkes beherrschte. Sie werden bald *regales*, bald *subreguli* (Greg. Tur. II 9), bald *reges* genannt (Claud. de cons. Stil. I 240). Sie waren dem Arbogast persönlich verhaßt (Greg. Tur. a. O.), vielleicht weil sie die Urheber seiner Verbannung waren (s. o. Bd. II S. 415, 48). Im J. 388 machten sie einen Einfall in das römische Germanien und bedrohten Köln. Als die Römer einen Rachezug in das fränkische Gebiet rechts des Rheines unternahmen, erlitten sie eine Niederlage. Im J. 389 schlossen Marcomeres und S. Frieden mit den Römern und stellten Geiseln. Später, wahrscheinlich im Winter 391/2, brach der Kampf von neuem aus, Arbogast überschritt den Rhein bei Köln und verwüstete das Land der Franken (Greg. Tur. a. O.). Im J. 398 wurden die Brüder abgesetzt und den Franken durch Stilicho neue Herrscher gegeben (Claud. in Eutrop. I 377–381. 394; de cons. Stil. I 237). Marcomeres wurde nach Etrurien verbannt, und als S. sich zur Rache anschickte, wurde er von seinen eigenen Leuten getötet (Claud. de cons. Stil. I 239–243.) [Seeck.]

Sunonensis lacus, Ammian. XXVI 8, 3, See in Bithynien, vermutlich derselbe wie die *Βοάνη λίμνη* (s. d.). Tomascheks Vermutung, daß vielleicht Suphonensis zu schreiben wäre, da in byzantinischer Zeit von einem *ὄρος ὁ Σόφων* die Rede ist, scheint mir zu unsicher, S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. CXXIV 8, 7 Heute der Sabandscha Göl. Plin. epist. X 41. 42 ist offenbar derselbe See gemeint, wenn auch die Niveaudifferenz mit dem Meere nicht 40 cubiti = 17, 75 m, sondern 36 m beträgt. Ritter Asien XVIII 668. Cramer Asia Min. I 188. [Ruge.]

Sunucsal, Sunuxal, Sunuxsal (latinisiert mit Dativendung *-i*, Genitivendung *-is*), wohl germanischer Name einer niederrheinischen Göttin, nur bezeugt durch römisch-lateinische Weihinschriften, die alle im Bereich der Germania inferior gefunden sind.

A. Name. Meist lautet die (jetzt teilweise verstümmelte) Weihung: *Deae Sunuxali* (u., B nr. 2? 6; *Dae Sunxalis*: 8) oder, mit Verstärkung des in *X* enthaltenen *S*-Lautes (o. Bd. II A S. 267, 43ff.): *Deae Sunuxsali* (1. 2'. 3. 5. 6'. 7, auch zu ergänzen in 2?), einmal (4) dagegen: *Dea [S]unucsall.* Zur Bezeichnung *dea* (*de*: 3, *dae*: 8) s. o. Bd. I A S. 1134, 20ff. u. ō. Zu *CS* = *X* s. Dess. III p. 811.

Wenn auch im ersten Bestandteil des Namens *Sunuc-sal* der Name des wohl germanischen, nicht keltischen Stammes der *Sunuci* vorliegt, welche zwischen Tungri und Ubii saßen (Bergk Zur Gesch. u. Topogr. d. Rheinlande 118f. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1669f. CIL XIII 2, 2 p. 598; nach Holder, Bremer, Much keltisches Volk, s. Schönfeld Wörterb. der altgerman. Personen- u. Völkernamen 219), so wird doch die Annahme, daß S. Stammesgöttin der Sunuci gewesen sei, durch die Fundorte der Denkmäler nicht bestätigt, die vielmehr alle (so CIL) oder doch hauptsächlich im Gebiet der Ubii liegen, s. Abschn. B. Denn von den neun

Fundorten könnten allenfalls drei (1—2'), an der Inde, den Sunuci zugewiesen werden; daß aber deren Gebiet früher sich weiter östlich erstreckt und auch die von Tacitus (hist. IV 28. 79) als Ortschaften der Ubier bezeugten Orte Marcodurum (Düren) und Tolbiacum (Zülpich) umfaßt habe, ist eine unbewiesene Vermutung von Bergk. Der Name der Göttin S. scheint nicht keltisch zu sein, wie z. B. Holder und Ihm angeben, sondern germanisch, gleich anderen Namen niederrheinischer Göttinnen (*Hariasa, Harimella, Hludana, Nehalennia, Sandraudiga, Vagdavercustis, Vihansa* usw.).

B. Verbreitung der Denkmäler. [Zu nr. 1—5 s. Karten in Baedeker Rheinlande[31] zu S. 270 und 231.]

1. CIL XIII 7858 = Lehner nr. 245, Denkstein mit geringen Resten des Bildes der Göttin, geweiht von *Ulpius Hunicius* (s. u.); Fundort: Propsteiwald bei Eschweiler an der Inde, jetzt im Provinzialmuseum zu Bonn. Espérandieu Recueil IX (1925) nr. 6566.

2. CIL XIII (4) 12011, nach Cramer Annal. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein LXXXII (1907) 172, Bruchstück, gefunden zu Frenz an der Inde, flußabwärts von Eschweiler, als Baustein in einer alten, abgerissenen Kapelle, wieder vermauert in der neuerbauten Kirche.

2'. In einer Tempelstätte zu Cornelimünster an der oberen Inde (südöstlich von Aachen) ist ein der S. geweihtes Bronzetäfelchen gefunden mit zwei Bronzetäfelchen, welche geweiht sind *Deo Varnenoni* = *G(enio) Varneni* [Riese Das rhein. Germ. in d. ant. Inschr. nr. 2302. 3541], eines von einem früheren Sevir Augustalis in Köln (*sexviralis Augustorum C. C. A. A.*): Drexel a. O. Vgl. Reiners in Clemen Kunstdenkm. d. Rheinprov. IX 406f.; auch Cramer Röm.-Germ. Studien 25. 106. 115. 174; Eifel-Festschrift (1913) 233. 1. Hagen Römerstraß. d. Rheinprovinz (1923) 145. Die Weihung lautet: *[De]ae Sunuxsal(i) Ivo*(?) *Cissonis (filius) v. s. l. m.*

3. CIL XIII (4) 12004 = Lehner nr. 247, Altärchen, geweiht von *Pro[x]simenia Iusiutina* (so statt *Iustina*), auf beiden Schmalseiten Bild eines Baumes. Fundort: zwischen Heimbach und Ober-Vlatten (Kreis Schleiden); jetzt im Museum Bonn.

4. CIL XIII 7912 = Lehner nr. 246, verzierter Altar, geweiht von *Volerius Pusinnio(s? filius)* und *Quintini[us* oder *-a]* ....., gefunden mit Weihdenkmälern der *Matronae Vataranehae (Veteranehae)*, CIL XIII 7903ff. = Lehner nr. 515ff., zu Embken (westsüdwestlich von Zülpich), an der ‚Gödesheimer Burg', wo sich in der Nähe erhebliche römische Gebäudereste finden, zu nachrömischen Grabstätten verwendet; jetzt im Museum Bonn.

5. CIL XIII 7917 (mit Add. 4 p. 136 unten) = Dessau 4754, als Baustein verwendet im Chor der Kirche des ehemaligen Cisterzienserklosters Hoven, südwestlich bei Zülpich, ebenso wie zwei Weihinschriften der *Matronae Sait(c)hamiae* (s. o. Bd. I A S. 1760): *Deae Sunuxsali aedem ex iussu i[psius] a novo sumptu suo omni pro Tertinio Iustino filio Probia Iustina fecit* mit Jahresangabe 239 n. Chr.

6. CIL XIII 7795 = Lehner nr. 244, Altar, Weihung eines *optio [leg(ionis)] I M(inerviae) P(iae) F(idelis) [pro s]e et suis*, gefunden in Remagen (Rigomagus) zusammen mit der Weihung eines Beneficiarius *Deo SII* .... vom J. 242 n. Chr. (CIL XIII 7794 = Lehner nr. 218), jetzt im Museum Bonn.

6'. Bonn, gef. in der Münsterkirche mit Denkmälern der Matronae Aufaniae u. a. (Lehner Bonn. Jahrb. CXXXV 1930, 23 nr. 56): *Deae Sunuxsali Cominia Apra pro salute Apulei Severi fratris et sua v. s. l. m.*

7. CIL XIII 8248 = Lehner nr. 248, Altärchen, mit der Inschrift: *Deae | Sunux[sali* und Bildschmuck, wie auf Matronensteinen, Baum und Ranke auf den Schmalseiten, oben Apfel und Birne. Fundort: Köln (Aachener Straße); jetzt im Museum zu Bonn.

8. CIL XIII 8546; vgl. CIL XIII 3, 1 p. 86 Col. II. Bormann Archäol. Zeitung XXXI (1873/74) 103f. mit Abb., kleiner Henkelkrug (Lagona) mit der Stilus-Inschrift: *D(e)ae Sunxalis ferendas* (erg. *lagonas*) *fecit Claudius Victorinus* [vgl. die Inschrift auf einem Sigillata-Gefäß von Rheinzabern, CIL XIII 6086: *vassa* (so statt *vasa*) *decem*, dem Mithra geweiht]. Fundort: Neuß; jetzt zu Berlin im Museum.

Mit Unrecht hat Bergk (119, 1) in der verschollenen Inschrift von Jülich, Brambach CIRh 594 = CIL XIII 7870, geändert: *Deae (S)unciae* (wie Anm. zu Orelli nr. 2070) und diese Weihung auf S. bezogen (daher Holder II 1668/69).

C. Ausdrucksweise der Verehrung. Unter den sieben Steindenkmälern sind mehrere Altäre und Altärchen, von welchen zwei (3. 7) Bildschmuck haben, der übereinstimmt mit Bildern auf anderen niederrheinischen Weihdenkmälern, insbesondere der Matronen (Bäume, Obst). Ein Denkstein (1) war oben ausgestattet mit dem Bild der (bekleideten) Göttin, wahrscheinlich in einer Aedicula sitzend, neben ihr ein liegendes Tier, wohl ein Hund (wie neben Nehalennia). Ein Weihgeschenk (8) bestand in Krügen (Lagonae, wahrscheinlich mit Inhalt). Auch eine Tabella votiva ist unter den Gaben (2'). Mit Ausnahme eines Soldaten der im Truppenlager Bonna (Bonn) liegenden Legion, der wohl gelegentlich eines Kommandos in Remagen der Göttin gehuldigt hat (6), sind die Verehrer Umwohner gewesen, wie ihre provinzialen, teilweise der römischen Namengebung nachgemachten Namen schließen lassen. *Volerius* und sein Vater *Pusinnio* hatten wahrscheinlich keltische Namen (4); dagegen scheint der Rufname *Hunicius* (1) germanisch zu sein, s. Förstemann Altdeutsches Namenb. I² 929ff. *Huni* (bes. 930: *Hunico*).

D. Literatur. Bergk a. O. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1670. Ihm Myth. Lex. IV 1602f. (70. Lief. 1915). Domaszewski-Finke CIL XIII 4 p. 135 zu nr. 12004. Lehner Die ant. Steindenkmäler des Provinzialmuseums in Bonn (1918) 117—119 nr. 244—248. Drexel Götterverehrung im röm. Germanien, Bericht der Röm.-Germ. Kommission XIV für 1922 (1923) 39. Vgl. auch Klein Bonn. Jahrb. LXXXIV (1887) 69f. zur Inschr. o. nr. 7. [Keune.]

Sunux(s)al s. Sunucsal.

Σονοβηνοί, nach Ptolem. VI 14, 9 Volk in Skythien diesseits des Imaon, so daß man es in Westsibirien annehmen könnte. Wie aber im Art. *Σαμνῖται* dargelegt ist (s. o. Bd. I A S. 2136), gehört es mit zahlreichen Nachbarvölkern in die Gegenden des Kaukasus, wo es bei Ptolem. V 8, 13 als *Σονανοί* erscheint. Nach Kretschmer Art. *Σόανες* (s. o. Bd. III A S. 768f.) wohnte es an der Südseite des westlichen Kaukasus, wo fast an derselben Stelle im oberen Ingurtale noch heute das georgische Bergvolk der Suaneten sitzt. [Herrmann.]

Suomarius, einer der vielen Alamannenkönige, kämpft 357 mit in der Schlacht bei Straßburg (Amm. XVI 12, 1). Im J. 358 unterwarf er sich dem Caesar Iulianus (Amm. XVII 10, 3. 4. 9. Liban. or. XVIII 77). Zuletzt im J. 359 erwähnt Amm. XVIII 2, 8. [Seeck.]

Suovetaurilia s. Hostia Suppl.-Bd. V S. 236ff.

Supara (*Σούπαρα*, var. *Σουπάρα*), nach Ptolem. VII 1, 6 eine Stadt in der indischen Landschaft Ariake am Golf von Barygaza; in der gleichen Lage erwähnt als *Σούππαρα* (statt handschr. *οὔππαρα* nach Schwanbeck und Fabricius im Peripl. m. Erythr. 52). Ihm entspricht sanskr. *Supāra* oder *Sopara* im Distrikt Thana, 60 km nördlich von Bombay, ein sehr alter Handelsplatz, wie besonders eine dort befindliche Inschrift des Königs Aśōka beweist. Die noch immer wiederholte Gleichsetzung mit dem biblischen Ophir ist völlig abwegig. Vgl. Nundo Lal Dey The geogr. Dictionary of ancient and mediaeval India 259.

[Herrmann.]

Supatos (Geogr. Rav. V 10; *Sopatos* Tab. Peut.), Ortschaft an der Küste der Kerketen, erscheint ohne das in kaukasischen Sprachen beliebte Präfix *su-* als *Πάτους* Ps.-Skyl. 72 (GGM I 59), *Βατά κώμη καὶ λιμήν* Strab. XI 496; *Bata* Ptolem. V 8, 3; das heutige Noworossinsk mit der Zemessbai. Weiteres s. o. Bd. III S. 114, 39ff. [Herrmann.]

Supellex, Hausrat, Hausgerät. Schon den Alten war der Ursprung dieses Wortes unklar, Dig. XXXIII 10, 7. Nach Turnel. Advers. XVIII 23 ist es von *super lectis* oder *lectos* abzuleiten, bedeutete demnach zuerst die über den Betten liegenden Teppiche oder Decken, vgl. Walde s. o. Ebensowenig waren die römischen Juristen über den Umfang des Begriffes *s.* einig. Ihre widersprechenden Ansichten finden sich Dig. XXXIII 10 zusammengestellt. Im älteren juristischen Sprachgebrauch gehören zur *s.* alle zur Führung eines Haushaltes nötigen Dinge, vgl. Tac. dial. 22; daher unterscheidet sich die *s.* vom *instrumentum*, o. Bd. IX S. 157, das die zur Betreibung einer Gutswirtschaft oder eines Handwerks nötigen Gegenstände umfaßt. Im gewöhnlichen Leben indessen enthielt das *instrumentum* auch die ganze *s.*, Cic. de or. I 165. Suet. Aug. 71. 73; Cal. 39. Es gehören demnach nach Dig. XXXIII 10, 1. 3 zur *s.* Möbel, Teppiche, Beleuchtungs- und Küchengeräte. Nicht dazu gehören Bücher und Schreibtafeln (ebd. 6), sowie alles, was zum *argentum* oder zur *vestis* gerechnet wird. Zum *argentum* wurde nach alter Anschauung alles silberne und goldene Eß- und Trinkgeschirr gezählt (ebd. 3 § 3—5), während Möbel, auch wenn sie mit kostbarem Metall, Elfenbein oder Edelsteinen geschmückt oder ganz aus Edelmetall waren, zur *s.* gehörten, vgl. Liv. XXXIX 6. Über die *vasa murrina* und *cristallina* herrschte Meinungsverschiedenheit (Dig. a. O. 3 § 4), nach andern sind sie zur *s.* zu rechnen (ebd. 11). Zur *vestis* gehörten natürlich Kleider, sowie das Bettzeug und die *stragula* (ebd. 5). Von den Decken gehörten nur die über die Stühle gelegten zur *s.*, nicht aber die auf den Wagen gebrauchten (ebd. 5). Die *s.* mit *argentum* und *vestis* bilden zusammen hauptsächlich das Hausinventar, Cic. Phil. II 66; de leg. agr. II 38. Mit dem steigenden Luxus jedoch kümmerte sich die Volksanschauung nicht um die erwähnten, spitzfindigen Unterscheidungen der Juristen, sondern rechnete zur *s.* auch die aus Edelmetall gefertigten Eß- und Trinkgefäße, sowie Geräte aus Elfenbein, Schildpatt oder mit Edelsteinen gezierten Gegenstände zur *s.*, da nicht der Stoff, sondern der Gebrauch entschied, Dig. XXXIII 10, 7 § 1. Sen. epist. V 6. 87, 7; dial. XII 11, 3.

Die Aufsicht über die *s.* führte ein Sklave, der *supellecticarius* hieß (Dig. XXXIII 7, 12 § 31. CIL 1960. VI 9914, 3, so wohl auch bei Petron. 34, 3 statt *lecticarius* zu lesen, s. Friedländer z. St.), oder *a supellectile* (CIL VI 4035f. 4357. 33758. 33913. X 6638 C 1, 5. 3, 4), oder *ad supellect.* VI 9048. Damit der Herr eine genaue Kenntnis über sein Inventar auf dem Landgute besitze, wird ihm bei Varro r. r. I 22, 6 empfohlen, darüber ein doppeltes Verzeichnis zu führen. Becker-Göll Gall. II 329. Blümner Röm. Privataltert. 159. Daremberg-Saglio IV 1564. Über Küchengeräte s. den Art. Kochkunst o. Bd. XI S. 980. [Hug.]

Super., Ziegler, den ein gestempelter Ziegel nennt CIL III (Suppl. 2) 13340, 13, gefunden zu Stolac (Hercegovina): *Super.* [Keune.]

Supera. 1) Beiname der Fortuna. CIL III 1014 (S. 187). Dess. II 1. 3713. S. 92 aus Apulum in Dacien: *Fortunae || Supere || Aug. || Sacrum || cum aede* ||. Orelli-Henzen III S. 157 nr. 5793 aus Moguntiacum): *Fortunam Superam Honori Aquilae Leg. XXII* ... Fälschung bei Orelli-Henzen 1768 und 1886: *Mutillia Albana Hosiri et Fortunae Superae Imperio posuit* (aus Rom). [Gebhard.]

2) Bestandteil des Namens einer römischen Kaiserin, der Gaia Cornelia Supera Augusta, der Gemahlin des Kaisers M. Aemilius Aemilianus, der nur wenige Monate im J. 253 n. Chr. regierte, s. Cornelius Nr. 460 (o. Bd. IV S. 1601f.). Zu diesem Artikel ist noch nachzutragen: die dort zweifelnd geäußerte Vermutung, daß es sich bei der von Peez Numism. Ztschr. XIV 8—12 besprochenen Münze aus Aigai vielleicht um dasselbe Exemplar handle wie bei Eckhel VII 375 = Mionnet III 547, 51, trifft nicht zu, und die Angabe, daß S. die Gemahlin Aemilians ist, stammt nicht erst von Eckhel, vgl. Kubitschek Num. Ztschr. XLII (1909) 19f. — Seither ist ihr Name auch durch eine Inschrift überliefert, wo er allerdings geradeso wie der ihres Gatten eradiert ist; doch ist noch ein Rest des Namens lesbar,

nämlich *C. Co[rne]liae [S]upe[r]ae Aug(ustae)*, Bull. arch. du com. des trav. hist. 1911, 113 = Dess. III 9498 (Wegebauinschrift, dem Kaiserpaar dediziert von der Stadt Cuicul); vgl. Kubitschek Numismat. Ztschr. XLIV (1911) 163f. [Stein.]

Superaequum, eine der drei Städte, in die die Päligner nach der Auflösung ihres Stammverbandes durch Rom angesiedelt wurden (Ovid. amor. II 16: *pars me Sulmo tenet Paeligni tertia ruris* ...). Der Name dieser in den Inschriften öfters erwähnten (CIL IX 311), in der Literatur aber selten genannten (Plin. n. h. III 106. Feldm. 229. 258) Stadt hat sich im heutigen Castelvecchio Subrego oder Subequo am rechten Ufer des oberen Aternus erhalten. Zum Gebiete dieses Munizipiums gehörten nach den Inschriften ein Pagus Vecellanus (CIL IX 3305) und ein Pagus Boedinus (CIL IX 3311). [Philipp.]

Superatioi heißt bei Ptol. II 6, 34 ein Stamm der Asturer. Der Name scheint verderbt und mit *super* zusammengesetzt zu sein (vgl. Supertamarici). [Schulten.]

Superficies. Nebenform *superficium*. Lex agrar. vom J. 643 = 111, CIL I 200 (I² 585). Bruns Font. I⁷ 11 l. 92. Menologium rusticum CIL I p. 359 (I² p. 281), VI 2306, Febr.: *vinearum superficium colitur*. CIL VI 8511 (Dess. 8094): *cum superficio insulae*. Iren. II 14, 2. Dig. Jav. 31, 39. Pomp. XXIII 3, 32. Ulp. XLIII 18, 1, 1, nach Beseler Ztschr. Sav.-Stift. XLV 447 immer unecht; eine grundlose Behauptung — *s.* wird meistens (Georges, Forcellini) als Zusammensetzung von *super* und *facies* angesehen und erklärt als das, was *super faciem* scil. *terrae*, sei. Richtiger leitet es Ad. Schmidt Ztschr. Sav.-Stift., Rom. Abt., XI 121, von *super* und *facere* ab, wie *sacrificium, aedificium, beneficium*. Es bedeute, was an der Sache zu oberst gemacht ist. Es sei daher ein relativer Begriff und bezeichne bei der Schildkröte die obere Schale, Plin. n. h. VI 91, beim Leuchter den obersten Teil, Plin. XXXIV 11, beim Edelstein die obere Fläche, Plin. XXXVII 89, beim Hause das Dach, Plin. XXXIV 13, oder das Obergeschoß, Dig. XLIII 17, 3, 7, s. *ὑπερῷον* Keil Gr. Lat. IV 582, 42, beim Baum den Gipfel, Plin. XIII 59. XVI 130. XVII 101. 138 (vgl. Colum. IV 11, 1; 2. 29, 13; de arbor. 10, 2). Das Taziteische *effigies animalis* (hist. V 4) gibt Tertullian mit *bestiae superficies* wieder, apol. 16, 1; ad nat. I 11 und de carne Christi 11 bezeichnet er das Fleisch als *aliena s.* der Seele. Von der übertragenen Bedeutung, in der die Kirchenväter das Wort gebrauchen, nämlich im Sinne von ‚äußerer Schein', kann hier abgesehen werden. Vgl. Gölzer Latinité de St. Jérome 253 und Forcellini.

Die vorstehenden Beispiele zeigen, daß *s.* von beweglichen ebenso wohl wie von unbeweglichen Sachen gebraucht wird. Wo es aber ein Rechtsverhältnis bezeichnet, in welchem Sinne es hier allein interessiert, bezieht es sich nur auf die feste, dauernde Verbindung beweglicher Sachen mit der Erdoberfläche (*solum, area, terra*), mögen dies Pflanzen oder Baumaterialien, Balken und Steine, sein. Von Pflanzen gesagt findet sich *s.* auf der Inschrift von Henchir Mettich (Lex Manciana, Bruns Font. I⁷ nr. 114) IV 6. 10. 12. 16. 17. 18, ferner Dig. VIII 3, 13 pr. Hier gilt nun der unumstößliche Grundsatz: *s. solo cedit*. Gai. II 73. Gai. epit. II 1, 4. Inst. II 1, 30. Dig. XLIII 17, 3, 7. XLVI 3, 98, 8. Er gehört dem Naturrecht an, Gai. II 73. Dig. XLIII 18, 2. IX 2, 50, ist aber positiv schon in dem Satz der Zwölf Tafeln begründet, VI 7: *tignum iunctum aedibus vineave et concapit ne solvito* (vgl. Dig. XLVI 3, 98, 8. XLIII 18, 2) und bedeutet, daß das Recht an dem Grundstück, Eigentum, Nießbrauch, Pfandrecht, alles ergreift, was damit verbunden ist, Gebäude wie Pflanzungen, daß nicht der eine das Eigentum an dem Baum oder Haus haben kann, der andere an dem Grundstück, auf dem Baum oder Haus steht. Dig. XLIV 7, 44, 1: *si quis dixerit se solum sine superficie tradere, nihil proficit, quo minus et superficies transeat, quae natura solo cohaeret*. Wenn also jemand auf einem ihm nicht gehörigen Grundstück ein Haus baut oder einen Baum pflanzt, so erwirbt das Eigentum daran der Eigentümer des Grundstückes, selbst wenn er zum Bau oder zur Pflanzung die Erlaubnis erteilt hat. Das Getreide, das auf gepachtetem Boden wächst, gehört, solange es nicht gemäht und vom Pächter eingeerntet ist, dem Verpächter. Es stellte sich jedoch häufig genug das Bedürfnis ein, auf fremdem Boden, sei es öffentlichem oder privatem, Gebäude zu errichten. Man erwarb die Erlaubnis regelmäßig durch einen Mietsvertrag (*locatio conductio*), in welchem sich der Erbauer zur Zahlung eines Mietszinses (*solarium*, von *solum*) verpflichten mußte, der bisweilen gering war und nur eine Rekognitionsgebühr bedeutete. Wenn dann der Grundbesitzer sein Eigentum gegen den Bauherrn oder dessen Rechtsnachfolger geltend machte, so wird man dem letzteren eine exceptio doli gegeben haben. Im Prätorischen Edikte aber ist dann ein Interdikt zu seinem Schutz gegeben worden. Es ist Dig. XLIII 18, 1 pr. mit folgendem Wortlaut überliefert: *Uti ex lege locationis sive conductionis superficie, qua de agitur, nec vi nec clam nec precario alter ab altero fruimini (fruemini F), quo minus fruamini, vim fieri veto. si qua alia actio de superficie postulabitur, causa cognita dabo*. Dieses Edikt ändert scheinbar an dem bestehenden Rechtszustand nichts. Es gibt dem Superficiar weder Eigentum, auch kein bonitarisches, noch juristischen Besitz (*corporis possessio*). Er ist nur *detentor*. Aber er erhält zu seinem Schutz ein Interdikt und eine Klage. Das Interdikt schützt ihn im Besitz, die Klage im Recht. Der Besitz ist kein Sachbesitz, aber Rechtsbesitz, quasi possessio (bestritten von M. Dernburg Pand. I⁶ 403. 635); das Recht ist nicht Eigentum, aber ein dingliches Recht an fremder Sache. Es heißt *s.*, auf deutsch Platzrecht oder Erbbaurecht. S. hat nun eine doppelte Bedeutung; das Wort bezeichnet erstens das Bauwerk im Gegensatz zum Boden (*solum, area*), zweitens das Recht an diesem Gebäude. Quasibesitz und dingliches Recht an fremder Sache, das sind die Rechtsbegriffe, die die römische Wissenschaft in Auslegung des Edikts konstruiert hat. Sie hat das Recht für veräußerlich (Dig. XVIII 1, 32) und vererblich erklärt, so daß es nicht nur Gegenstand des Kaufes, sondern auch einer Schenkung, Dig. XLIII

18, 1, 8, eines Pfandrechts, Dig. XIII 7, 16, 2. 17. XX 4, 15, eines Vermächtnisses, Dig. XXX 86, 4, sein kann, und sie hat den Superficiar mit allen möglichen Befugnissen ausgestattet, die grundsätzlich nur den Eigentümern zustehen, mit dem Anspruch auf die *cautio damni infecti*, Dig. XXXIX 2, 13, 8; 39, 2; mit der *actio Publiciana* Dig. VI 2, 12, 3, mit der *operis novi nuntiatio* Dig. XXXIX 1, 3, 3, mit der *actio confessoria*, Dig. XLIII 18, 1, 9, mit der *actio communi dividundo*, Dig. XLIII 18, 1, 8, und *familiae erciscundae* Dig. X 2, 10, mit dem *interd. unde vi* Dig. XLIII 16, 1, 5. Von der *actio legis Aquiliae* schweigen merkwürdigerweise die Digesten, wie auch von der *actio aquae pluviae arcendae*. Alle diese Sätze stehen in den Fragmenten klassischer Juristen, die in die Digesten aufgenommen sind, und bis vor kurzem hat niemand daran gezweifelt, daß sie auch wirklich von ihnen aufgestellt worden sind. Neuerdings ist dieser Glaube durch mehrere Schriftsteller stark erschüttert worden. Es ist der Versuch gemacht worden, zu erweisen, daß das ganze Institut der *s.* mit der Lehre vom dinglichen Recht, Rechtsbesitz und allen Konsequenzen ein Erzeugnis der Juristen der byzantinischen Zeit sei, und daß hier eine Interpolation großartigsten Umfanges und größten Stiles vorliege. Der erste, der das methodisch zu beweisen suchte, war Baviera La legittimazione passiva nell' *actio aquae pluviae arcendae*, 1902 = Scritti giuridici I 177f. Über ihn ging weit hinaus Beseler, der, Beitr. I 100f. III 169f., nicht nur das juristische Gebilde der *s.*, sondern das Edikt selbst für gefälscht erklärte. Er behauptete, es sei von den Kompilatoren aus dem für den Nießbraucher bestimmten Interdictum. utile, das in die Digesten nicht aufgenommen ist, fabriziert. Hugo Krüger Die prätorischen Servituten 81f. trat ihm bei. Albertario, der schon vorher in seiner Schrift Il pegno della superficie nel diritto romano classico e nel diritto romano giustinianeo, 1911, dingliches Recht und Rechtsbesitz des Superficiums für unklassisch erklärt hatte, trat in der Rezension von Beselers Beiträgen, Riv. Ital. 1911, einen Schritt zurück. Das dingliche Recht ließ er als klassisch gelten, wie er auch die Verdächtigung des Edikts durch Beseler ablehnte, aber desto eifriger bekämpfte er die Klassizität des Rechtsbesitzes oder der Quasipossessio. So auch in seinen beiden folgenden Schriften: La protezione pretoria delle servitù romane, Filangieri 1912, und Il possesso del superficiario 1912. An Widerspruch hat es nicht gefehlt, zuerst Gino Segré Sulle formole relative alla negotiorum gestio e sull' editto e il iudicium de operis libertorum, Studi Moriani 42f., und Mélanges Girard II 532, sodann Berger Teilungsklagen 35f. und Lenel schon Edikt[2] 459, 7, ausführlicher Edikt[3] 185, 2. 476f. Zweifelnd verhalten sich Jörs Gesch. u. System d. röm. Privatrechts 105 und Siber Röm. Privatr. 118.

Von den Propheten der neuen Lehre ist Beseler am konsequentesten, indem er den Bannstrahl auch gegen das praetorische Edikt schleudert. Denn wenn der Mantel fällt, muß der Herzog nach. Aber daß die Kompilatoren sich ein prätorisches Edikt ausgedacht haben, und es als solches einfach in die Pandekten eingesetzt haben sollten, ist ein so grotesker, ungeheuerlicher Gedanke, daß Beseler bisher nur einen einzigen Gläubigen in Krüger gefunden hat. Ist aber das Edikt echt, so sind es auch die in ihm enthaltenen Lehren. Entweder fand sie der Prätor, der das Edikt erließ, schon vor und gab ihnen nur gesetzliche Form, oder die Rechtsgelehrten entwickelten sie aus dem Edikt. Man müßte sich geradezu wundern, wenn sie es nicht getan hätten. Es ist doch kein Grund, anzunehmen, daß sie weniger gescheit gewesen sein sollten, als die Professoren des 6. Jhdts. in Beryt und Konstantinopel.

Das Edikt zerfällt in zwei Teile. Der zweite ist vermutlich jünger als der erste. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 1260. Baviera streicht ihn ganz, Albertario nur die Worte *qua alia*, denn der Prätor könne nicht, nachdem er ein Interdikt verheißen habe, diesem eine *alia actio* gegenüberstellen, da ein Interdikt keine *actio* sei. Lenel Edikt[3] 477 hat das widerlegt. Diese actio wird von Ulpian als *actio in rem* aufgefaßt, Dig. XLIII 18, 1, 3. VI 1, 75. Sie ist zwar auf einen obligatorischen Vertrag, die *locatio*, gegründet. Aber diese *locatio* hat hier eben dingliche Wirkung wie der Verpfändungsvertrag und die Servitutbegründenden *pacta*. Die *actio superficiaria* verhält sich zum *interdictum de superficiebus* wie die *actio Serviana* zum *Interdictum Salvianum*. Da der Superficiar nicht Eigentümer des Bauwerks ist, so kann sie nur eine *actio utilis* sein. Lenel hat versucht, ihre Formel zu rekonstruieren, und zwar mit der herrschenden Lehre *in factum* (Savigny System V 81 und 1). Ob sie nicht vielmehr fiktizisch konzipiert war, etwa mit der Fiktion, daß der Kläger die S. auf eigenem Grund und Boden erbaut hätte, mag dahingestellt bleiben. Der Kommentar des Ulpian sagt (Dig. XLIII 18, 1, 3) zu den Worten des Edikts *causa cognita*, es komme darauf an, ob der Superficiar den Boden für längere Zeit gepachtet habe: *et sane causa cognita ei, qui non ad modicum tempus conduxit superficiem, in rem actio competet*. Daß eine *actio causa cognita competit*, ist sinnlos. Es müßte heißen: *danda est*. Die *cognitio causae* hat die Prüfung der *lex locationis* zum Inhalt, um zu erkennen, ob die *locatio* dinglichen Charakter hat. Dafür mag die im Mietsvertrage vereinbarte Frist immerhin ein wertvolles Auslegungsmerkmal sein. Es ist aber unmöglich, daß sie, wie der Kommentar sagt, der Faktor ist, von dem die Entscheidung des Prätors und damit das Recht des Klägers abhängt. Dieser Satz ist also dem Ulpian abzusprechen. Er mag einen andern Satz verdrängt haben. Der vorhergehende Satz ist echt. Er besagt, daß dem Zeitmieter die actio zu versagen ist, denn er hat nur einen obligatorischen, keinen dinglichen Anspruch. Das ist genau dieselbe Rechtslage wie die des Zeitpächters, dem gleichfalls die *actio de agro vectigali* nicht zusteht.

Das dingliche Recht des Superficiars wird für die Zeit des Ulpian durch inschriftliche Zeugnisse bestätigt. Auf einer Inschrift aus dem J. 193, CIL VI 1585 (Bruns Font. I[7] nr. 144, vgl. Mommsen Ges. Schr. III 102ff.) wird

dem L. Septimius Adrastus, *libertus Augustorum*, Wächter der Säule des Marc Aurel, auf sein Ersuchen die Erlaubnis erteilt, sich bei der Säule auf öffentlichem Grund und Boden (*loco publico*) ein Häuschen zu erbauen. In dem Schreiben der Rationales Aelius Achilles und Cl. Perpetuus Flavius Eutychus, in dem Epaphroditus angewiesen wird, dem Adrastus die Baumaterialien zu liefern, heißt es: *ut habeat (aedificium) sui iuris et ad heredes transmittat*. Für die Gewährung des Rechts hat Adrastus einen Bodenzins, *solarium*, zu zahlen. Vgl. Dig. XLIII 8, 2, 17. XX 4, 15. VI 1, 74: *superficiarius, qui in alieno solo superficium ita habeat, ut certam pensionem praestet*. Der Preis für das Recht wird nicht auf einmal bezahlt, weil die Baulustigen die Geldsummen nicht aufbringen können, sondern in jährlichen Raten. Daß die *s.* nicht unentgeltlich gewährt wird, brauchte der Praetor nicht ausdrücklich zu sagen. Es ist hinreichend dadurch ausgedrückt, daß Interdikt und Klage *ex lege locationis* erteilt werden. Denn eine *locatio* setzt Mietzins voraus. Das schließt aber nicht aus, daß das *solarium* erlassen werden kann, wie Degenkolb Platzrecht u. Miete 42f. und Ad. Schmidt Ztschr. d. Savigny-Stiftg. XI 153 meinen. In einem inschriftlich erhaltenen Beschluß der Curie von Puteoli CIL X 1783 = Bruns Font. I[7] nr. 143 = Dess. 5919, wird dem Atimetus die Zahlung des Bodenzinses erlassen mit der Bestimmung, daß nach seinem Tode das Bauwerk der Stadt gehören solle, mit anderen Worten, daß dann die S. erlöschen solle. Zwar wird der Ausdruck *s.* nicht gebraucht. Es heißt, dem Atimetus solle Zeit seines Lebens *usus et fructus potestasque sui aedificii* zustehen. Daß damit aber die S. als dingliches Recht gemeint ist, daran ist nicht zu zweifeln.

Als ältestes Beispiel des Ius superficiarium werden gewöhnlich die Geschäftsbuden (*tabernae*) auf dem römischen Forum angeführt, die nach Liv. XXVI 27, 2 im J. 544/210 abbrannten und im nächsten Jahre wieder, und vielleicht solider, aufgebaut wurden, Liv. XXVII 11, 16. Varro de vit. p. R. l. II bei Non. 532. Fest. s. *plebeias tabernas* p. 230. Jordan Röm. Topogr. I 2, 378f. Marquardt Röm. Staatsverw. II[2] 150, 3. Ad. Schmidt Ztschr. d. Savigny-Stift. XI 133, 3. Costa Stor. di dir. Rom. II 263. Vgl. Liv. XXXIX 44, 7. XLIV 16, 10. Indessen ist aus den angeführten Stellen nicht zu entnehmen, in welchem Rechtsverhältnisse zum Staate die Händler und Bankiers, die in den *tabernae* ihre Geschäfte betrieben, standen. Es kann Miete auf Zeit gewesen sein. Wenn Ulpian Dig. XVIII 1, 32 sagt: *qui tabernas argentarias vel ceteras quae in solo publico sunt vendit, non solum, sed ius vendit, cum istae tabernae publicae sunt, quarum usus ad privatos pertinet*, so ist dies Zeugnis zwar sehr wertvoll für die Bestätigung des dinglichen Rechts der *s.*, aber daß es sich gerade auf die alten *tabernae*, von denen Varro und Livius berichten, bezieht, ist nicht zu erweisen. Dagegen wird die Begründung eines superfiziarischen Rechtes aus dem J. 570/184 von Ps.-Asconius zu div. § 50, Or. p. 120, Bruns Font. II[7] p. 71, einer bisher unbeachteten Stelle, bezeugt: *Maenius cum domum suam venderet Catoni et Flacco censoribus, ut ibi basilica aedificaretur, exceperat ius sibi unius columnae, super quam tectum proiceret ex provolantibus tabulatis, unde ipse et posteri eius spectare munus gladiatorum possent, quod etiam tum in foro dabatur*. Vgl. Porphyr. in Hor. serm. I 3, 21, der dieselbe Geschichte erzählt und einen Vers des Lucilius anführt: *Maenius columnam cum peteret*, 1203 M.; Jordan Topogr. I 2, 345. Die Wahrheit des Berichtes, an der man, nachdem Madwig den falschen Asconius in schlechten Ruf gebracht hat, zweifeln könnte, wird durch das Zeugnis des Lucilius bestätigt. Daß sich hier Maenius ein dingliches Recht an einem Bauwerk auf fremdem Boden vorbehalten hat, wird außer allen Zweifel gesetzt durch die Bestimmung, daß das Recht nicht seinen *posteri* zustehen sollte. Damit stürzt Beselers Hypothese. Das Recht existiert schon im Jahre der Censur Catos. Es ist kein Eigentum und kann es nicht sein, denn *superficies solo cedit*, es ist auch keine Servitut, wenn auch einer Servitut ähnlich (so schon Savigny Besitz[7] 497. 498 und Rudorff in seiner Anmerkung zur 7. Aufl. des Besitzes S. 660; Dig. XXX 86, 4 und XXXIX 1, 3, 3 sind interpoliert). Es ist ein Recht *sui generis*.

Ebensowenig wie Eigentum hat der Superfiziar Sachbesitz (*corporis possessio*). Daher konnte er nicht das *interd. uti possidetis* zu seinem Schutze erhalten. Der Praetor gab ihm ein besonderes, dem *interd. uti poss.* nachgebildetes Interdikt. (*exemplo interdicto uti possidetis* Ulp. Dig. XLIII 18, 1, 2), also ein *interdictum utile* (Fragm. vat. 90). Statt *uti possidetis* hieß es *uti fruimini*. Aber der Schluß war der gleiche, wie beim Interdikt u. p.: *vim fieri veto* und auch die *exceptiones vitiosae possessionis* fehlten nicht. Das Interdikt war demnach quasipossessorisch, der Rechtsbesitz des S. war *quasipossessio*. Diesen Ausdruck verwendet Gai. Inst. IV 139, und man sollte meinen, daß er dadurch den Stempel der Klassizität erhalten hätte. Nicht so Albertario. Für ihn steht es fest, daß die Worte *aut quasi possessione* bei Gaius ein später Einschub sind, Rendiconti del R. Ist. Lomb. Ser. II Vol. XLV, 1912, 477 und an vielen andern Stellen seiner Schriften. Das entbehrt schon an sich der Wahrscheinlichkeit und ist von Albertario nicht bewiesen. Albertario meint, wenn Superficiar, Nießbraucher und ähnliche dinglich Berechtigte Besitz gehabt hätten, so hätte man ihnen ja die Besitzinterdikte (*uti poss., unde vi*) direkt geben können; dann hätte man doch nicht *interdicta utilia* für sie zu schaffen brauchen. Das ist entweder Spiel mit Worten oder Sophistik. Voraussetzung der direkten Besitzinterdikte ist Sachbesitz, *corporis possessio*. Den haben Superfiziar, Nießbraucher usw. eben nicht, sondern Rechtsbesitz, *iuris possessio*; darum erhalten sie *interdicta utilia*. Das steht ja mit aller wünschenswerten Deutlichkeit Fragm. Vat. 90, nur daß dort der Ausdruck *quasi possessio* nicht gebraucht ist. Dafür wird er aber von Gai. IV 139 geliefert. Wenn Dig. XLIII 16, 1, 5 dem aus einer *insula superficiaria* Vertriebenen das *interdictum unde vi* gegeben wird, so ist nach vat. 90 ganz klar, daß es ihm als *interdictum utile* erteilt wurde und daß die Kompilatoren *utile*

strichen, weil nach Justinians Neuerung für das *interdictum unde vi* juristischer Besitz nicht mehr Voraussetzung war. Dig. XLIII 16, 1, 9: *deicitur is qui possidet, sive civiliter sive naturaliter possident*, so die interpolierte Fassung, Riccobono Ztschr. d. Savigny-Stiftg. XXXI 342, und so ist dann auch § 23 a. O. im Sinne der Kompilation gemeint, wenn auch dort nicht wiederholt ist, daß unter *possessio* auch *naturalis possessio*, d. h. *detentio*, zu verstehen ist. Die Klassizität der *interdicta utilia* ist durch das Zeugnis der Vatikanischen Fragmente gesichert, damit aber auch die der *iuris quasi possessio*. Weshalb hätten sich auch die Kompilatoren *utilia interdicta* ausdenken sollen, da für sie doch Interdikte nichts anderes mehr waren als *actiones*? Albertario führt schließlich, Possesso del superficiario 27, als Stütze seiner Behauptung noch die neuen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse an. Sie hätten, meint er, zur Erfindung des Rechtsbesitzes oder zur Ausstattung des Superfiziars mit Quasibesitz und dinglichem Recht geführt. Diese Behauptung steht auf schwachen Füßen. Im untergehenden römischen Reiche (‚bas empire') waren die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse vermutlich so beschaffen, daß der Mangel an Baulustigen ebenso groß war wie der Überfluß an Bauplätzen. Man konnte sich ja nicht genug tun, um durch allerlei Verordnungen und gesetzgeberische Maßregeln das Abreißen von Gebäuden zu verhindern (Bachofen Ausgew. Lehren des Zivilrechts 185ff.). Das beweist doch, daß die Häuser leer standen und daß wegen des Schwindens der Bevölkerung Überfluß an Wohnungen herrschte. Konstantin mußte sehr starke Lockmittel anwenden, damit seine Neugründung Konstantinopel bebaut wurde (Kübler Studi Bonfante II 351f.). Die Bauplätze wird er wohl unentgeltlich hergegeben haben, und zwar zu Eigentum. Zosim. II 30. 35 berichtet wohl, daß in Konstantinopel die Menge der Menschen sehr groß war, aber nicht, daß Mangel an Wohnungen oder an Platz herrschte, wie es Dirksen Hinterl. Schr. II 235f. hinstellt. Das Baupolizeigesetz des Zeno (Cod. VIII 10, 12) spricht auch nicht dafür. Denn es verlangt keine geschlossene Bauweise, schreibt vielmehr zwischen den Häusern einen Zwischenraum von 12 Fuß, unter Umständen sogar von 100 Fuß vor. Daß sich diese Zwischenräume nicht auf die nebeneinanderstehenden, sondern auf die gegenüberstehenden Häuser bezogen, wie Dirksen a. O. 242 meint, ist aus verschiedenen Gründen undenkbar. Daß für die *s.* kein Interesse mehr vorhanden war, dafür spricht sehr deutlich die Tatsache, daß sich dieses Wort weder im Codex Theodosianus noch im Codex Iustinianus auch nur ein einziges Mal findet. Dieses superfiziarische Recht ist in der Blütezeit Roms entstanden und von den klassischen Juristen ausgebildet worden. Zu Iustinians Zeit ist es in der Emphyteuse aufgegangen. Nov. VII 3, 1. CXX 1, 2. Voigt Röm. Rechtsgesch. III 287. Von Privatbauten auf öffentlichem Boden gegen Erlegung einer Gebühr (*pensio, vectigal*) ist die Rede Cod. Theod. XI 20, 3. XV 1, 9. 41. 50. 52. Cod. Iust. VIII 11, 3. XI 70, 1. Alle diese Constitutionen sind verwaltungsrechtlichen oder baupolizeilichen Inhalts. Das Wort *s.* wird in ihnen nie gebraucht.

Eine interessante Frage ist, wie sich der Besitzstreit zwischen dem Grundeigentümer und dem Superfiziar gestaltete. Davon handelt die vielerörterte Stelle Dig. XLIII 17, 3, 7. Der erste Teil derselben hat mehr Interesse für die Einrichtung des römischen Hauses. Darüber Savigny Besitz[7] 290f. Degenkolb Platzr. u. Miete 230ff. Der zweite Teil sagt, daß wenn der Besitzer des Grund und Bodens oder des unteren Stockwerkes gegen den Besitzer der *s.* mit dem *interdictum uti possidetis*, dieser aber gegen ihn mit dem *interd. de superf.* vorgehe, der erstere mit dem *interd. uti poss.* immer siege: *dominus soli tam adversus alium quam adversus superficiarium potior erit interdicto uti possidetis*. Aber der Praetor schütze den Superfiziar auf Grund der Lex locationis: *sed praetor superficiarium tuebitur secundum legem locationis*. Wie das zu verstehen ist, ist streitig. Nach der ersten Ansicht (Karlowa) wird dem Grundeigentümer das *interdictum uti possidetis* verweigert, weil der Superfiziar ihm das *interdictum de superf.* entgegenstellt. Sie ist unmöglich, denn *dominus soli potior erit interdicto uti possidetis*. Nach der zweiten Ansicht (Degenkolb) muß der Grundeigentümer unterliegen, weil der Superfiziar, der im Rechte der *s.* ist, *secundum legem locationis* den Besitz des Grundeigenümers nicht stört. Das wäre aber kein prätorischer Schutz des Superfiziars. Nach der dritten Ansicht gibt der Praetor dem Superfiziar eine Exceptio. Sie scheint uns die einzig mögliche. So auch Savigny Besitz[7] 291. Ubbelohde Interdikte I 310. Partsch Ztschr. d. Sav.-Stift. XXXI 431. Last Iherings Jahrb. f. Dogmatik LXII 158f. Dagegen Degenkolb 66ff. Hägerström Der röm. Obligationsbegriff 89 und wohl auch Lenel Edikt[3] 478, 1. Beseler Beitr. I 105 haut den Knoten durch, indem er die ganze Stelle für interpoliert erklärt.

Literatur. Cuiac. obs. XVII 2. v. Savigny Besitz[7] 289f. 497f. v. Ihering Besitzwille 184ff. v. Vangerow Pand. I[7] 355f. Brinz Pandekten I[2] 807ff. Windscheid-Kipp Pand. I[9] 1107f. 1119ff. Dernburg-Sokolowski Pand. I[8] 471ff. Puchta Institutionen II[10] 235f. Girard Manuel[5] 384f. Roby Roman private law II 176. Voigt Röm. Rechtsgesch. II 685f. III 287. v. Mayr Röm. Rechtsgesch. II 2, 105. Costa Storia di dir. Rom. II[2] 263f. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 1260f. Wächter Platzrecht, in den Programmen der Leipz. Juristenfakultät, 2. Ausg. 1868. A. Schmidt Ztschr. Sav.-Stift. XI 121f. Degenkolb Platzrecht u. Miete 1877. [Kübler.]

Superianos, Sophist des 5. Jhdts., uns nur durch Damaskios bekannt, aus dem Suidas und Photios cod. 242 p. 341 b 35 einige Sätze über ihn entnommen haben, zusammengestellt bei R. Asmus Das Leben des Isidoros von Damaskos (Lpz. 1911) 52, 18. Er stammte aus Isaurien, trat in Athen in die Schule des Lachares ein (s. o. Bd. XII S. 332) und brachte es, obwohl er schon über dreißig Jahre alt war, durch große Energie zu angesehener Stellung in Athen, so daß er nicht weit hinter seinem Lehrer zurückstand.

[W. Kroll.]

Superindictio oder **Superindictum** wird die außerordentliche Steuer oder Leistung genannt, die zu der regelmäßig wiederkehrenden Leistung, durch die Sollemnis oder Canonica indictio (o. Bd. IX S. 1327ff.) und Delegatio (o. Bd. IV S. 2431, 2) hinzukommt. In den Rechtsquellen findet sich: *superindictio* Cod. Theod. XI 6, 5 = Cod. Iust. XI 75, 1. Cod. Theod. XV 1, 33. *superindictum* Cod. Theod. XI 5, 2 = Cod. Iust. X 17, 1. Cod. Theod. XI 6 = Cod. Iust. X 18. Cod. Theod. XI 16, 16. 16, 20 = Cod. Iust. X 48, 15; dazu Cod. Theod. VI 23, 4 = Cod. Iust. XII 16, 3, 1. *superindictum onus* Cod. Theod. XI 20, 3. *superindictae rei onus* Cod. Theod. XV 2, 1 = Cod. Iust. XI 43, 1. *superindictus canon* Cod. Theod. I 12, 7. *superindictium* Cod. Theod. XI 19, 4. *nihil superindicticium* Cod. Theod. XVI 2, 40 = Sirmond. 11, 16 = Cod. Iust. I 2, 5. *superindicticii tituli* Cod. Theod. XI 1, 36 = Cod. Iust. XI 75, 5. Maiorian Nov. 2 pr. Cassiod. var. I 26, 2. *superindicticia onera* Cassiod. var. V 14, 6. Daneben kommt vor *indicta extra ordinem* Cod. Theod. XI 1, 29. *extraordinaria indictio* Cod. Theod. XI 16, 11 = Cod. Iust. X 48, 8. *extraordinariae necessitatis damna* Cod. Theod. XI 16, 23. Bei Ammian. Marc. XVII 3, 2 wird der Vorgang der *s.* als *conquisita* bezeichnet oder 3, 3 als *provisiones*, weiter 3, 5 als *indictionale augmentum* (vgl. dazu Gothofredus zu Cod. Theod. XI 19, 4) oder *incrementa*. XIX 11, 3 spricht er von Auflagen, die als *exquisitorum detestanda nomina titulorum* die Provinz Illyricum ruinierten. Auch bei den *adiectiones tributariae* des Salvian (de gub. dei V 29) scheint es sich um die *s.* zu handeln; denn gleich danach § 30 bezeichnet er sie als *nova munera, novae indictiones* (vgl. auch § 35 *tributi cumulus*). Erwähnt sei die Vermutung von Gothofredus (ed. Ritter) zu Cod. Theod. XI 6, 1, der in Synesios ep. 79 (S. 687 Hercher), wo von der grausamen Härte des Statthalters Andronicus (o. Bd. I S. 2164, 23) in Steuersachen die Rede ist *δεινὸς γὰρ ἀνὴρ ὑποθέσεις ἐξευρίσκειν τῇ τε ἑαυτοῦ καὶ τῇ Θόαντος φύσει πρεπούσας· ὃν ἐπὶ τῶν δεσμωτῶν ὄντα ταῖς ἀπαιτήσεσιν ἔταξε τοῦ στρατιωτικοῦ χρυσίου τοῦ καλουμένου τιρωνικοῦ καὶ συνῆψε τὰ αὐλαναῖα· καὶ ἀεί τι καινὸν ἐπὶ παλαιῷ κακόν, ἐφ' ᾧ κατὰ φῦλα καὶ δήμους αἰκίζεσθαι* das überlieferte *αὐλαναῖα* in *αὐξαναῖα* ändert und mit dem Hinweis auf das *ἀεί τι καινόν* darunter die *s.* verstehen will, die dann der Statthalter eigenmächtig gefordert hätte, was, wie wir sehen werden, vorkam. In den Papyri findet sich neben *ἐξτραορδινάρια* P. Cair. Masp. I 67054 (vgl. Wilcken Grundzüge I 235) die Bezeichnung *πρόσκαιρα*; Pap. Lond. 979, 19 = III S. 234 (a. 346) *αἱ πρόσκαιροι ἐπιβολαί*. P. Cair. Masp. II 67151, 93 (a. 570) *τὰ δημόσια τέλη κανονικά τε καὶ πρόσκαιρα τούτων* mit dem Kommentar von J. Maspero und Z. 193 *δίδοσθαι τῷ δημοσίῳ τελέσματι κανονικῷ καὶ προσκαίρῳ*; dem entsprechend muß auch I 67048, 3 *δημόσια τελίσματα κανονικά τε [καὶ πρό]σκαιρα* ergänzt werden (6. Jhdt.). Aus arabischer Zeit BGU III 799, 2 *ἐδεξάμην . . . νομισμάτιον ἓν ὑπὲρ λόγου προσκαίρων* (vgl. Preisigke Wörterbuch s. *πρόσκαιρος*).

Die *s.* gehört zu den extraordinaria onera oder munera (s. munus). Reichten die ordentlichen Steuern nicht aus, so konnten außerordentliche Zuschläge erhoben werden, wofür aber Gratian besondere kaiserliche Genehmigung vorschrieb (Cod. Theod. XI 6, 1 [a. 382]: *nihil superindictorum nomine ad solas praefecturae litteras quisquam provincialis exsolvat neque ullius omnino indictionis titulis etiam sollemnis immineat, nisi eum nostro confirmata iudicio et imperialibus nexa praeceptis sedis amplissimae deposcat indictio et cogat exactio*). Schon Valentinian I. hatte im J. 365 (Cod. Theod. XI 16, 11) ausgesprochen: *nihil a provincialibus extraordinaria patimur indictione deposci. Caveat igitur magnifica auctoritas tua* (d. i. der praefectus praetorio), *ne praeter ea, quae a mansuetudine nostra patuerit indicta, tenuiorum oneret functionem*; was die Interpretatio dahin formuliert: *nihil debere a provincialibus de superindicticiis titulis peti nisi ea tantum quae a rerum dominis indicta constiterint*. Schon Iulian hatte 362 (Cod. Theod. XI 16, 10) befohlen: *nihil provincialibus indici sine nostra scientia fas est*. Iulian setzte sich damit in Gegensatz zu Verfügungen seines Vorgängers Constantius II., der in ganz besonders dringenden Fällen nach Bericht der Provinzialstatthalter an die Praetorianerpraefecten diesen die Erlaubnis gegeben hatte, von sich aus zu handeln, aber befahl, daneben sofort an den Kaiser zu berichten und seine Bestätigung einzuholen (Cod. Theod. XI 16, 7 [a. 356]: *si inexcusabilis necessitas quiddam novum exigat nec dilationem publica utilitas patiatur, referri a ceteris iudicibus ad viros clarissimos praefectos praetorio et eorum arbitrio flagitanda deposci statimque id nostrae intimari clementiae*, und Cod. Theod. XI 16, 8 [a. 357]: *si quid urguere forsitan coeperit, referri ad celsitudinem tuam statuimus et auctore te fieri et eo persoluto referri ad scientiam nostram, ut nobis iubentibus roboretur*). Iulian hatte als Caesar in Gallien die Gefahr dieser Besteuerung für die Untertanen kennen gelernt und war 358 dem Praefecten Florentius, als er eine *s.* ausschreiben wollte, entgegengetreten (Iul. ep. 17 = 496, 23ff. Hertlein und 18, 6ff. Bidez-Cumont. Amm. XVII 7, 3f.; vgl. XIX 11, 3). Doch hatte schon Constantius II. verboten, daß die Statthalter selber außerordentliche Leistungen ausschrieben bei einer Strafe des doppelten Betrages für ihn und des vierfachen für sein Officium an die Kasse des Comes sacrarum largitionum (Cod. Theod. XI 16, 7 und 8). Valentinian setzte die Strafe allgemein auf das Vierfache an und bedrohte damit auch die Curialen, die so unrechtmäßig ausgeschriebene Steuern einzogen (Cod. Theod. XI 16, 11). Daß aber doch mitunter gesetzwidrig verfahren wurde, können wir z. B. aus Apoll. Sid. ep. II 1, 2f. entnehmen, wo von einem hohen Beamten Seronatus (s. o. Bd. II A S. 1737) gesagt wird: *indicit ut dominus, exigit ut tyrannus* und *leges Theodosianas calcans nova tributa perquirit*.

Es bedarf also auch für die *s.* seit Valentinian I., vielleicht schon seit Iulian, einer *delegatio* des Kaisers durch Vermittlung des praefectus praetorio (o. Bd. IV S. 2431); vgl. Cod. Theod. XI 5, 2 (a. 416); 1, 36 = Cod. Iust. XI 75, 5 (a. 431) und Cod. Iust. X 16, 13, 1 (a. 496). Über die Art der Verteilung auch dieser außer-

ordentlichen Abgaben auf die Steuerpflichtigen durch Vermittlung der Statthalter und der Curialen vgl. Cod. Theod. I 12, 7 und XI 16, 3 und 4. Daß diese Vorschriften schlimme Mißbräuche nicht ganz abzustellen vermochten, lehrt Salvian de gub. dei V 29f.

Solche Sonderabgaben und -leistungen wurden in Fällen der Not verlangt (Cod. Theod. XI 16, 7 und 8), wobei besonders Kriegszeiten solche Lasten veranlaßt haben können. Schon Gothofredus zu Cod. Theod. XI 16, 3 (a. 324) verwies dabei auf Constantins I. Feldzug gegen Licinius. Cod. Theod. XI 16, 5 (25. Januar 343) gehört mit der Expedition des Constans nach Britannien zusammen (vgl. Seeck Untergang IV 74, 24). Gelegentlich findet sich in Erlassen selbst ein solcher Hinweis, so auf expeditiones Illyricae in Cod. Theod. XI 16, 15 und 18 (a. 382 und 390). Aber auch zur Instandhaltung öffentlicher Bauten scheint man mitunter solche Sonderleistungen erhoben zu haben; denn Cod. Theod. XV 1, 33 (a. 395) untersagt das und weist dafür ein Drittel des ordentlichen Aufkommens aus den fiskalischen Domänen an (vgl. Cod. Theod. XV 1, 32). In besonderen Notzeiten sah sich die Regierung veranlaßt, frühere Befreiungen von der *s.* zu widerrufen (Cod. Theod. XI 5, 2 = Cod. Iust. 17, 1, a. 416), wobei dann zugleich, um den seither Privilegierten die Maßregel mundgerechter zu machen, bekanntgegeben wurde, daß die außerordentlichen Abgaben als in ordentliche verwandelt zu betrachten seien: *omnes omnino quocumque ex titulo possidentes quod delegatio superindicti nomine videtur amplexa velut canonem cogantur inferre, et ne qua sit dubietas, hac aperta definitione decernimus, ut id potius canonis vocabulo postuletur. Nulla igitur domus — ab hac necessitate seiuncta sit, quae iam non extraordinarium, ut hactenus, sed ipsis facientibus canonicum nomen accepit;* vgl. A. Piganiol L'impôt de capitation sous le bas-empire romain S. 56.

Die Abgabenpflichtigen sind die Grundbesitzer, die possessores (s. dort; vgl. Cod. Theod. XI 1, 36 mit XV 21 und Maiorian. Nov. 2 pr.).

Doch schon früh gab es Befreiungen. Die kaiserlichen Domänen, sowohl die patrimoniales fundi wie die der res privata (dazu vgl. E. Stein Studien zur Gesch. des Byz. Reiches 169ff. und Gesch. d. Spätröm. Reiches I 111) wurden zuerst in Afrika ganz befreit (Cod. Theod. XI 16, 1 vom 27. August 318 nach Seeck Regesten). Doch muß es nach dem Wortlaut dieses Erlasses vorher schon Befreiung zu einem Drittel oder zur Hälfte gegeben haben. Eine Befreiung zur Hälfte versucht auch noch Honorius (Cod. Theod. XI 19, 4, a. 398). Schon unter Constantin I. wurde das Privileg auch auf Oberitalien ausgedehnt (Cod. Theod. XI 16, 2, a. 324), dann 359 auf ganz Italien und Sizilien (Cod. Theod. XI 16, 9). Cod. Theod. XI 16, 5 (a. 343) galt wohl zunächst nur für die gallischen Provinzen. Allgemeine Befreiung dieser Ländereien haben wir Cod. Theod. XI 16, 12 (a. 380); 16, 17 (a. 385); 16, 20 (a. 395), wo die Statthalter und ihr Officium, dazu auch die Curialen, die entgegen dem Erlaß die *s.* erhoben, mit einer Strafe von je 5 Pfund Gold bedroht werden. XI 5, 2 = Cod. Iust. 17, 1 (a. 416) hebt das Privileg zeitweise auf, das aber Cod. Theod. XI 1, 36 = Cod. Iust. XI 75, 5 (a. 431) wiederhergestellt war. Für Kirchengut begegnet Befreiung von der *s.* Cod. Theod. XVI 2, 40 = Sirmond. 11 = Cod. Iust. I 2, 5 (a. 412; vgl. Piganiol S. 59ff.), nachdem schon vorher Cod. Theod. XI 16, 21 und 22 (a. 397) die Kirchen von den munera extraordinaria befreit worden waren, eine Maßregel, die freilich nur durch Androhung schwerer Strafen durchgeführt werden konnte. In Cassiod. var. I 26, 2 a. 507/11 haben wir ebenfalls das Kirchenprivileg. In den genannten Fällen war zumeist mit der Befreiung von der *s.* auch die von den extraordinaria munera und besonders von den munera sordida (s. munus) ausgesprochen. In früheren Zeiten erteilte Privilegien hatte man 382 (Cod. Theod. XI 16, 15) und 390 (XI 16, 16) zurückgenommen, doch wissen wir, daß es späterhin wieder an die Rangklasse der illustres (Cod. Theod. XI 16, 23 a. 412) und an einzelne nicht so hochgestellte Beamtenkategorien verliehen wurde, so an die scriniarii (Cod. Theod. VI 26, 14 = Cod. Iust. vom 15. Oktober 412 nach Seeck Regesten). wiederholt in Cod. Theod. VI 23, 3 (a. 432) und 4 = Cod. Iust. XII 16, 3, 1) (a. 437) zusammen mit den decuriones sacri consistorii (o. Bd. IV S. 2353). Doch sind dies persönliche Privilegien, die nicht auf Erben und Rechtsnachfolger übergehen (Cod. Theod. XI 16, 16 = Cod. Iust. X 48, 13, a. 385). Befreit waren ferner die possessores, über deren Grundstücke Wasserleitungen liefen, deren Reinhaltung ihnen oblag (Cod. Theod. XV 2 = Cod. Iust. 43, 1, a. 330). Vgl. den Erlaß des Kaisers Zeno (474—491) zu Gunsten der hydrophylaces, der aquarii oder aquarum custodes Cod. Iust. XI 43, 8.

Die *s.* war, wie gesagt, zunächst ein Zuschlag zu der indictio, zu den *annonariae functiones*. Doch bezeichnete man zu Honorius Zeit auch die neueingeführte Abgabe von den *praedia urbana*, eine Mietsteuer, als superindictum onus (Cod. Theod. XI 20, 3 vom 15. Oktober 405 nach Seeck Regesten), das von den exiguae aedificiorum pensitationes nicht erhoben wurde. In dem sog. Authenticum, der lateinischen Übersetzung von Iustinians Novellen, wird zu Nov. 128, 7 und 8 (a. 545) auch *ἐπιβολή* (s. o. Bd. VI S. 30, 2) mit superindictio wiedergegeben (vgl. J. Maspero zu P. Cair. Masp. II 67151, 93). Daneben aber wird in Cod. Theod. XI 16, 16, wo zuerst nur von *sordida munera* die Rede ist, dafür nachher gleichbedeutend *superindicta* verwendet (vgl. Gothofredus und s. munus).

Daß die *s.* eine schwere Last für die Untertanen waren, haben die Kaiser wiederholt eingesehen und betont, so Iulian und Valentinian I.; auch Valentinian II., von dem Ambrosius de obitu Val. cons. 21 sagt: *quid de amore provincialium loquar quibus nihil umquam indici passus est? Praeterita, inquit, non queunt solvere, nova potuerunt sustinere?* Honorius erklärt es für seine Sorge *ne provinciales nostri superindictionibus praegraventur* (Cod. Theod. XV 1, 33). Maiorian.

Nov. 2 pr. (10. März 458) begründet seinen Steuernachlaß unter anderem mit dem Unvermögen des durch Sondersteuern völlig erschöpften Grundbesitzes *(superindicticiis — titulis — possessor exhaustus)*. Doch sahen wir ja, daß das System nicht abgeschafft wurde, vielmehr bis in die arabische Zeit sich gehalten hat (Wilcken Grundzüge I S. 235).

Nach einer Vermutung von E. Stein Stud. z. Gesch. d. Byz. Reiches 149 flossen die Erträge aus den *s.* in der späteren Zeit etwa seit Ende des 5. Jhdts. der sog. *γενικὴ τράπεζα* zu. Vgl. Bethmann-Hollweg Civil-Process III 75f. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 855. Humbert in Daremberg-Saglio III 468 s. Indictio. [Enßlin.]

Superiores, *figlinae* –, Ziegeleien in der Umgegend von Rom, bezeugt durch gestempelte Ziegel, von welchen zwei Arten bekannt sind, CIL XV 601, 1—3, aus der Zeit Hadrians (1: gef. bei Rom, 2 = CIL II 4967, 2: gef. zu Santañy bei Palma, auf der größeren Baleare, Mallorca [3: zu Rom]): *ex fig(linis) Sup. M. Iuli Fortunati* (ob dieser Mann Besitzer oder Pächter oder Betriebsleiter der Ziegeleien S. war, ist unbestimmt). CIL XV 602, 1—4, aus der Zeit des Septimius Severus (1—3 an verschiedenen von Rom ausgehenden Landstraßen, 4 auf dem Albaner Berg gefunden): *op(us) dol(iare) ex pr(aediis) Augg. nn.* (= *Augustorum nostrorum*), *fig(linis) Superior(ibus) Lani Rufini* (mit Bild des Mercurius). Über Betriebsleiter von Ziegeleien namens *Lanius* s. den Art. Lanius. — Dressel CIL XV 1 p. 179f. nr. 601f. [Keune.]

Superstitio. Der Ausdruck wird im weiteren und im engeren Sinn gebraucht; im weiteren bedeutet er soviel wie Aberglaube überhaupt, im engeren ist an ein Abweichen vom vaterländischen Gottesdienst, zu fremden, vom Staat nicht anerkannten Göttern gedacht. Was die Worterklärung anlangt, so finden sich die älteren Anschauungen bei Pauly R.E. VI 1514ff., die neueren bei Vaniček Griech.-latein. etym. Wörterbuch II 1135 und Otto Arch. f. Relig.-W. XII 548ff. Nach letzteren hat *s.* von Haus aus keinen tadelnden Sinn, wie dies die Verwendung des Wortes bei Plautus zeige.

Eine zusammenfassende Darstellung des antiken Aberglaubens fehlt bisher (s. Rieß Art. Aberglaube o. Bd. I S. 29ff.). Daß sich die Alten stets gelegentlich mit der Frage des Aberglaubens ex professo befaßt haben, zeigen uns u. a. die Arbeit Plutarchs *περὶ δεισιδαιμονίας* und Senecas Dialog de superstitione; Verspottungen desselben sind eine nicht seltene Erscheinung, so bei Persius, Lucian u. a. m. Auch Maximus von Tyrus und Apuleius kämpften gegen den Aberglauben ihrer Zeit an, wie noch so manche andere, was bei dem Umstand, daß die römische Religion reich an Aberglauben gewesen, nur selbstverständlich erscheint (s. schon Hegel Relig.-Phil. II 128. 141). Über die Empfänglichkeit des überhaupt abergläubischen Römers speziell für fremde S. s. Wissowa Religion und Kultus der Römer 289ff. Über den Aberglauben in der Antike s. Rieß o. Bd. I. S. 29ff. Kroll Antik. Aberglaube. Abt Die Apologie des Apuleius und dortselbst Zitierte. S. auch Lehmann Aberglaube und Zauberei [2] (1908). Über den Aberglauben des bösen Blickes speziell Jahn Berichte der sächs. Ges. d. W. phil. hist. Cl. 1855. Seligmann Der böse Blick und Verwandtes I 29ff. Die Zauberkraft des Auges und das Berufen (1922), dortselbst auch weitergehende Literaturangabe. Über Zauberei bezüglich des Namens s. Hirzel Der Name (Sächs. Ges. d. W. XXXVI 22ff.).

Über Aberglauben im mosaischen Recht Michaelis Mosaisches Recht V., Canaan Über Aberglaube und Volksmedizin im Lande der Bibel (darüber Grohmann Österr. Monatsschrift für den Orient XLI 246ff.); im griechischen Leben Becker: Charikles I 245. III 60. Schömann-Lipsius Griech. Altertümer II 149. 371ff. 381; bei den Römern Marquardt Röm. Privatalterthümer 44. 83 u. a. m. Friedländer Sittengesch. [8] (1910) I 365. 514. 536.

Wir haben hier nur in Kürze von *s.* im engeren Sinne zu handeln und verweisen bezüglich der *s.* im weiteren Sinne auf die einzelnen einschlägigen Artikel dieses Werkes; auch wird uns hier nur der von auswärts importierte und nicht der autochthone Aberglaube beschäftigen, welch ersterer speziell bei den Römern, die in diesen Dingen sehr tolerant waren, eine große Rolle spielte.

Eine Andeutung in der Richtung, daß der Kultus fremder Götter unzulässig sei, findet sich bei Cic. de leg. II 8, wo es heißt: *separatim nemo habessit deos neve novos advenas nisi publice adscitos privatim colunto* ... Für die wirkliche Geltung einer derartigen Vorschrift ist dies allerdings, bei dem Charakter des ciceronischen Werkes, kein Beweis; immerhin ist aber zu bedenken, daß Cicero vorher sagt: *deinde legem proponit e legibus Numae et moribus Romanis ductum*, womit der vorgeschlagene Rechtssatz als im ältesten Recht begründet erscheinen soll; Cicero entwirft ja seine Gesetzesvorschläge in Anlehnung an das geltende römische Recht (s. Teuffel Gesch. der röm. Literatur [6] I 406). Mag es aber auch unsicher sein, wie weit diese Mißbilligung ausländischer Kulte zurückreicht, jedenfalls stimmen alle Fachmänner darin überein, daß die Verehrung anderer als der römischen Götter nicht als Delikt angesehen worden war, sondern höchstens als Veranlassung zu Delikten. Wurde der fremde Kultus als Aberglaube (*s.* im engeren Sinne) auch sittlich und politisch mißbilligt, so dürfte es sich, soweit Repressalien vorkamen, um mehr oder minder polizeiliche Maßregeln gehandelt haben (Mommsen Röm. Strafrecht 578). Auch Voigt gibt zu, daß ‚von allen Arten der *s.* in den XII-Tafeln der Zauberei allein eine Repression zuteil geworden sei'.

Das erste Eingreifen gegen fremden Kult findet sich im Veientischen Krieg (Liv. IV 30); ähnlich im zweiten Punischen Krieg (Liv. XXVI 1 und XL 16). Über das SC. de Bacchanalibus, das Mommsen a. O. allein erwähnt, s. auch Rein Crim.-R. 888. Als weitere Fälle, in denen gegen ausländischen Kultus eingeschritten wurde, sei darauf verwiesen, daß Augustus die ägyptischen Gottheiten verbot (Cass. Dio LII 36. LIV 6), ebenso Tiberius (Tac. ann. II 85. Suet. Tib. 36) und Claudius (Suet. Claud. 22. 25. Tac. ann. XI 15). Marc Ant. Philos. wandte sich besonders gegen den Dienst des Serapis (l. 1

§ 1 D. de coll. 47, 22 (2 D. de extraord. 47-11). Über die Strafen wegen Einführung neuer Religionen s. Paul. V 21, 2. *Qui novas et usu vel ratione incognitas religiones inducunt, ex quibus animi hominum moveantur, honestiores deportantur, humiliores capite puniuntur* und l. 30 D. de poen. 48, 19: *Si quis aliquid fecerit, quo leves hominum animi superstitione numinis terrentur, divus Marcus huiusmodi homines in insulam relegari rescripsit.* Die Einführung neuer Götter und Kultgebräuche war damit zum Kapitalverbrechen geworden. Doch darf andererseits nicht unerwähnt bleiben, daß manche der Kaiser ausländischen Kult geradezu gefördert haben (s. diesbez. Rein Crim.-R. 889). Über Wahrung des Staatskultes gegen Unglauben bei den Griechen s. Wachsmuth Hell. Altertumskunde II 465ff. Schömann-Lipsius Griech. Altertümer [4] II (1902) 166ff.

Literatur: Hahn De superst. natura ex sent. veterum impr. Romanorum Breslauer Univ.-Progr. 1840; s. auch ebendenselben Breslauer Progr. 1854. Rein Crim.-R der Römer 902. Mommsen Röm. Strafrecht 578. W. F. Otto Religion und Superstitio, Arch. f. Rel.-W. XII 548ff und XIV 406ff. Von der älteren Literatur, die in den verschiedenen Lexiken sich verzeichnet findet, wie Mart. de Castennega De superst. 1529. Jean Bapt. Thier Traité de la superst. 1669. Hartung De superst. 1685. Kaunatz De superst. 1685. Wolf Gabr. Pachelbl a Gehag De sup. an in foro soli sint penibiles 1685. Mösch De superst. 1685. Amthor Disp. de habitu superst. ad vitam civilem 1708. C. D. Thier De superst. conditoribus 1717. Genus An populi error. et superst. leg. acc. lic. 1718 war mir nicht möglich festzustellen, inwieweit sie sich auf unser Thema wirklich beziehen, da ich keine zur Einsicht erhalten konnte. [Pfaff.]

Supertamarici. Celtici S. heißen bei Plin. n. h. IV 111 die am Tamarus (Tambre) in Galicia sitzenden Keltiker (*Celtici cognomine Neri et S.*). Der Name erscheint auch auf der Inschrift CIL II 2902: *Fusca Cordi f. Celtica S(upertamarica)* Ↄ (= *centuria*) *Blaniobrentif*(?) . . . [Schulten.]

Superum mare s. Mare superum.

Supia s. Suppia.

Supinalis, Beiname des Iuppiter in der Bedeutung des Zurückbiegenden = Zerstörenden erwähnt Augustin. d. civ. dei VII 11, wohl aus den Indigitamenta. [Marbach.]

Supinum, vielleicht richtiger Supinas (CIL IX 3906 aus Alba Fucens nennt *Supinata*), ist der Name eines alten Vicus im Marserlande, das heutige Trasacco an der Südseite des Fucentersees (CIL IX 364), wie CIL IX 3849 beweist. Da die Inschriften die Tribus Sergia nennen, so gehört S. zum Gebiet der Marser. Das Dorf hatte ein eigenes Theater und feierte dessen Herstellung durch ein zweitägiges Festspiel, CIL IX p. 364. Ephem. epigr. VIII p. 43. Nissen Ital. Landesk. II 456. [Philipp.]

Suppara s. Supara.

Supparus, so bei Fest. ep. 310, 10. 19, 21. Varro l. l. V 131. Tertull. de Pall. 4; als Neutrum (*supparum*) ebenfalls bei Fest. ep. 340, 19; ferner bei Non. Marc. 540, 8. 549, 12. Lucan. II 364. V 429. PLM (Baehrens) 378, 23; vgl. Priscian. V 42 in den Formen *siparum* bei Sen. epist. 77, 1. 2. Herc. Oet. 699; Med. 328. Stat. silv. III 2, 27. Isid. XIX 3, 4 und *sipharus* bei Front. ad Anton. I 2. Tertull. Apol. 14 belegt, bietet auch Schwierigkeiten in seiner etymologischen Erklärung. Zwar sind mit Marquardt Privataltert. 484, die Ableitungen, die Varro l. l. V 131 (*supra, a quo supparus*) und Non. Marc. 540, 8 (*dictum, quod suptus appareat*), sowie Fest. ep. 340, 22 (*supparum autem dictum ait Sinnius Capito velut separatum et disiunctum a regione interioris navis*) geben, mit Recht zu verwerfen, aber auch modernere Vermutungen, daß eine Ableitung von hebr. sepher, liber, numerus, oder auch von arab. sapharon, iter, navigatio vorliegen könne (Saglio bei Daremberg-Saglio IV 1565. Forcellini s. v.), lassen sich nicht erhärten. Der sonst allgemein angenommenen Meinung, daß eine Entlehnung des griech. *σίφαρος* (Thesaurus s. v.), *σίταρος* in das Lateinische und Oskische oder durch oskische Vermittlung stattgefunden hat (vgl. Walde Etymol. Wörterb. s. *supparus*. Weise Die griech. Wörter i. Lat. 525), wobei man sich auf die Schreibung *siparum, sipharus* und Varro a. O. (*quod item dicunt Osce*) stützt, steht Plaut. Epid. 232, wo *supparum* (*subparum*) mit *subnimium* zusammengestellt ist, gegenüber, so daß in Heinichens Lexikon *supparum*, unter Vergleich mit *subnimium*, *subaquilus, sub-niger*, als wörtlich ‚etwas zu klein' erklärt wird. Es scheint meines Erachtens eine Entlehnung aus dem Griechischen vorzuliegen, die dann mit der Bildung *sub-parum* > *supparum, supparus* zusammengebracht wurde. Das war um so eher möglich, als die Bedeutung ‚etwas zu klein' auch der Anschauung nach zu *supparus* = *σίταρος* in seiner Bedeutung als 1. Segel paßte. Denn s. bezeichnet nur das kleine dreieckige Segel, das wir heute Toppsegel (an der Mastspitze) und Bramsegel (an der zweiten Mastverlängerung) nennen würden, die beide kleiner sind als etwa das Marssegel an der ersten Marsverlängerung (vgl. Fest. ep. 340, 20 *supparum appellant dolonem, velum minus in navi, ut acation maius,* Isid. XIX 3, 4 *siparum genus veli unum pedem habens, quo iuvari navigia solent in navigatione, quotiens vis venti languescit.* Sen. Herc. Oet. 698f. *medioque rates quaerit alto, quarum feriunt suppara naves.* Stat. silv. III 2, 27 *vos summis adnectite sipara velis*). Gebraucht wurde dies kleine Segel, um auch bei schwachem Winde vorwärtszukommen (Isid. a. O. Lucan. V 429: *summaque tendens* [al. *pandens*] *suppara velorum perituras colligit auras.* Sen. ep. 77, 1 *omnis in pilis Puteolorum turba consistit, et ex ipso genere velorum Alexandrinas quamvis in magna turba navium intellegit. Solis enim licet siparum intendere, quod in alto omnes habent naves; nulla enim res aeque adiuvat cursum, quam summa pars veli; illinc maxime navis urgetur.* Front. ad Anton. I 2 *quamquam non semper ex summis opibus ad eloquentiam velificaris, tamen sipharis* [s. Ausg. Naber Anm. 3 zu dieser Lesart] *et remis tenuisse iter atque ut primum vela pandere necessitas impulit, omnis eloquentiae studiosos, ut lembos et celocas facile praetervehi* [scil. vides]). — Aus Manil. Astron. V 48f. schließt Forcellini s. *Supparum*, daß dies auch von jedem beliebigen Segel gesagt sein könne; doch ist in den Codices *per sidera* oder *sydera* überliefert, wofür Scaliger *sipara*, die übrigen Herausgeber aber mit Recht *Persida* lesen. — 2. Ohne weiteres ist der Übergang von s. zur Bedeutung ‚Banner', das an einem Querbalken, der kreuzförmig an einem senkrechten Balken befestigt ist, ausgespannt herabhängt, klar, da ja auch die Rahe, die das Segel trägt, mit dem Mast, bezw. seiner Verlängerung, der Stenge, eine entsprechende Kreuzform bildet. So belegt Fest. ep. 310, 19 (*nunc supparos appellamus vela linea in crucem expansa.* Tertull. Apol. 16 [*siphara illa vexillorum*]). — 3. Ebenso leicht erklärt sich der Bedeutungsübergang zu einem Kleidungsstück, da er durch den Stoff vermittelt wurde, der aus Leinen bestand (Fest. ep. 311, 3 *supparus vestimentum puellare lineum*, vgl. 310, 19 *vela linea.* Non. Marc. 540, 8 *supparum est linteum humurale* (so statt *femorale* zu lesen, Marquardt Privataltert. 484) *usque ad talos pendens.* 540, 11 *supparum purum Melitensem* (so statt *Veliensem* zu lesen, Ribbeck Com. rom. fragm.[3] 1898, 321 *linteum*). Es muß im 3. Jhdt. v. Chr. aufgekommen sein, da es unter den neuen Kleidernamen von Plautus aufgezählt wird (Plaut. Epid. 229ff. *quid istae, quae vesti quotannis nomina inveniunt nova, indusiatam, patagiatam, supparum aut subnimium*), und zwar wohl von Malta, vgl. Olck o. Bd. VI S. 2463. Dagegen ist Fest. ep. 310, 15 (*supparum puniceum vestimentum ita vocat Naevius de bello Punico*) zweideutig, da *puniceus* nicht nur von der Herkunft, sondern auch von der Farbe (vgl. Sen. Med. 328 *rubicunda tremunt sipara veli*) gesagt sein kann. Wie aus Non. Marc. 540, 8 hervorgeht, reichte der S. von den Schultern bis zu den Knöcheln und hatte ziemlich enge Ärmel, die den Oberarm bedeckten (Lucan. II 363 *humerisque haerentia primis suppara nudatos cingunt angusta acertos*). Er ist also mit Varro l. l. IV 30 (*subtus a quo subucula, alterum quod supra, a quo supparus*) von der *subucula*, die die Arme nackt ließ, zu scheiden, mit der ihn Fest. ep. 310, 19 (*quod et subucula, id est camisia, dicitur*) gleichsetzt (vgl. auch Daremberg-Saglio IV 1565), vielmehr wurde er über dieser getragen (s. auch unter *subucula*). Als Frauenkleid wird der s. Fest. ep. 340, 17 (*siparium, quo in scena mimi utuntur, dictum ait Verrius a muliebri vestimento, quod vocetur supparum*), Corp. gloss. lat. IV 180, 1 genannt, vgl. Lucan. II 363. Plaut. a. O., als *vestimentum puellare* bei Fest. ep. 310, 21 (*supparus videtur puellare vestimentum, quod Afranius* (vgl. Ribbeck Com. lat. frg.[3] 1898 p. 212) *ait: Tace, puella non sum, supparo si induta sum?*) vgl. 311, 3. Tertull. de Pall. 4. Baehrens PLM IV 378, 23 (*Verba Achillis in parthenone: arma tegant nostrum potius quam suppara corpus*). Als auch von Männern getragen nennt Forcellini s. v. den s. mit Berufung auf Fest. ep. 310, 17 (*Et in nautis vocat Neptuno vestem consecratam supparum*) und Varro Eum bei Non. Marc. 540, 8 (*aurorat ostrinum hic indutus supparum coronam ex auro et gemmis fulgentem gerit*). Da aber beide Belegstellen von Göttern reden, die erste von Neptun, die zweite wohl von Serapis (vgl. Bücheler Fragm. Varr. Eum. 175 nr. 5), scheint es unsicher, ob der s. wirklich im Alltagsleben auch von Männern getragen wurde. — Abbildungen sind kaum nachzuweisen, vgl. Daremberg-Saglio a. O. — Im Mittelalter lebt noch das Neutrum supparum als ‚*lineum brachiale puellarum . . . est autem Supara, monile, quod moniales in signum religionis portare in brachio consueverunt, quod vulgariter „Sueke" nominatur*' (Du Cange s. Suparum). [Schuppe.]

Suppia (*Supia*), alter Name der Suippe, eines linken Nebenflusses der Aisne, s. Subnis. Pertz Diplom. I p. 27. 42, Dipl. reg. Franc. Merowing. nr. 27 vom J. 664 und nr. 45 vom 1. August J. 677: *super fluvium* und *fluvio Suppia*; ebd. p. 91, Dipl. maior. dom. e stirpe Arnulf. nr. 1, um J. 650: *duos molendinos in Supia.* Der Flußname war auf eine anliegende Ortschaft übertragen, heute Suippes (vgl. Sorgues an der Sorgue). Valesius Not. Gall. (1675) 539f. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1672. Gröhler Urspr. u. Bedeut. d. franz. Ortsnamen I 352. Auch die gleichwertige Schreibung *Sopia* findet sich, s. den Art. Sopia. [Keune.]

Supplicationes. Ein geläufiger Typus römischer Opferdarstellungen zeigt neben einem Altar einen Togatus, der aus einer Schale (*patera*) Wein auf den Altar gießt, während ein Opferdiener ihm ein Kästchen (*acerra*) mit Weihrauch hinhält und ein Flötenbläser dazu spielt. Dieses *ture ac vino supplicare* (Suet. Tib. 70, 3 *ture ac vino, verum sine tibicine supplicavit*; vgl. Plin. n. h. XII 2 *Iliacis temporibus — unguenta — non erant nec thure supplicabatur*) ist die gewöhnliche Form für das unblutige Opfer des Privatmanns, das er in seinem Hause den Laren und sonstigen Herdgottheiten entweder täglich (Plaut. Rud. 23f. *ea mihi cottidie aut ture aut vino aut aliqui semper supplicat*, Worte des Lar familiaris) oder doch an den Festtagen (Cato de agric. 143, 2 *kalendis, idibus, nonis, dies festus cum erit . . . Lari familiari pro copia supplicet*, von der Vilica), aber je nach Bedürfnis und Anlaß auch im Tempel einer Staatsgottheit darbrachte (Plaut. Cure. 527 *quando bene gessi rem, volo hic in fano supplicare*, vgl. *supplicatum cras eat* Plaut. Persa 447; *ire in Capitolium supplicatum* Val. Max. III 7, 1e); Augustus ordnete für die Senatssitzungen an, *ut priusquam consideret quisque, ture ac mero supplicaret apud aram eius dei, in cuius templo coiretur* (Suet. Aug. 35, 3). Der ursprüngliche Name *supplicium* (über die Bedeutungsgeschichte des Wortes vgl. R. Heinze Arch. f. lat. Lexikogr. XV 1908, 89) ist für diese Handlung vielfach bezeugt (Paul. p. 308 M. = 405, 4 Linds. *supplicia veteres quaedam sacrificia a supplicando vocabant.* Non. p. 398, 19 M. = 640 Linds. Serv. Aen. I 632 = Isidor. etym. VI 19, 82. Corp. gloss. lat. II 331, 52 *supplicium ἱκετηρία*) und wird noch von Varro r. r. II 5, 10. Sallust. Catil. 9, 2. 52, 29; Iug. 55, 2. 46, 2. 66, 2. Liv. XXII 57, 5. Tac. ann. III 64 angewendet; später tritt dafür *supplicatio* (zuerst als Titel einer Togata des Atta, Macrob. sat. III 18, 8), vereinzelt auch *supplicamentum* (Apul. met. XI 20. 22. Arnob. VII 21. Isidor. etym. V 27, 3) ein. Im engeren Sinne ist dann das Wort S. zur Bezeichnung einer von Staats wegen angeordneten Feier der ganzen Bevölkerung geworden. Da in Zeiten großer öffentlicher

Not (etwa bei Seuchen oder unmittelbarer Bedrohung der Stadt durch äußere Feinde) oder Freude (z. B. nach großen Siegen) eine erhebliche Anzahl von Bürgern das Bedürfnis fühlte, durch Opfer der genannten Art in den Staatstempeln die Götter um Hilfe anzuflehen oder ihnen Dank zu sagen, so bedurfte es nur einer Organisation (vgl. Mommsen St.-R. III 1061, 6) dieser gewissermaßen spontanen Regungen, um daraus einen Akt des offiziellen Staatskultes zu machen. Der Senat beschließt (*decernit*), die Bürgerschaft zu solchen Kundgebungen aufzufordern, und die Magistrate veröffentlichen (*edicunt*) diese Aufforderung, indem sie einen oder mehrere bestimmte Tage dafür ansetzen und die nötigen Vorbereitungen dafür treffen, insbesondere die Öffnung aller Tempel für diese Tage anordnen (*itaque praetor extemplo edixit, uti aeditui aedes sacras tota urbe aperirent, circumeundi salutandique deos agendique grates per totum diem populo potestas fieret* Liv. XXX 17, 6; vgl. VIII 33, 20. XXX 40, 4. XLV 2, 6) und in manchen Fällen auch Weihrauch und Wein aus öffentlichen Mitteln den einzelnen zur Verfügung stellen (*publice vinum ac tus praebitum* Liv. X 23, 1): *ad id, quod sua quemque mala cogebant, auctoritate publica evocati omnia delubra implent* (Liv. III 7, 7). Natürlich wird ein Zwang nicht ausgeübt, die Stärke der Beteiligung ist ein Gradmesser für die Stimmung der Bevölkerung (z. B. Liv. XXVII 51, 9 *celebrata viris feminisque est, omnia templa per totum triduum aequalem turbam habuere*), zuweilen beginnt die Bürgerschaft die Feier aus eigenem Antriebe schon vor der offiziellen Ansage, die dann gewissermaßen nachhinkt (Liv. V 23, 3 *priusquam senatus decerneret, plena omnia templa matrum grates dis agentium erant; senatus in quadriduum, quot dierum nullo ante bello, supplicationes decernit*), oder legt ihr auch von sich aus einen Tag zu (Liv. III 7, 7 *maligne senatus in unum diem supplicationes consulum nomine decrevit; populus iniussu et altero die frequens iit supplicatum, et haec vaga popularisque supplicatio studiis prope celebratior fuit*). Es beteiligen sich Männer und Frauen (Liv. III 5, 14. XXVII 51, 9. XLV 2, 6) samt den Kindern (*cum coniugibus liberisque* Liv. III 7, 7. XXII 10, 8. XXVII 51, 9. Cic. Catil. III 23); einmal werden *maiores duodecim annis omnes* aufgefordert (Liv. XL 37, 3); die Beteiligung der Matronen wird häufig besonders hervorgehoben (*matronae supplicavere* Liv. XXV 12, 15; *matronae amplissima veste cum liberis* Liv. XXVII 51, 9), welche paarweise geordnet die Stufen der Tempel hinaufstiegen (Vitruv. III 3, 3 *matres enim familiarum, cum ad supplicationem gradibus ascendunt, non possunt per intercolumnia* — der araeostylen Tempel — *amplexae adire, nisi ordines fecerint*; hierher gehört vielleicht Varro l. l. VII 66 *Claudius scribit axitiosas demonstrare consupplicatrices*) und sich mit aufgelöstem Haar vor dem Altar niederwarfen (*stratae passim matres crinibus templa verrentes* Liv. III 7, 7; *undique matronae in publicum effusae circa deum delubra discurrunt crinibus passis aras verrentes, nixae genibus, supinas manus ad caelum ac deos tendentes* XXVI 9, 7). Außer der *urbana mul-*

titudo beteiligen sich auch die Landleute (*agrestium etiam, quos in aliqua sua fortuna publica quoque contingebat cura* Liv. XXII 10, 8; daher Ankündigung der S. *in urbe et per omnia fora conciliabulaque* Liv. XL 37, 3), einmal werden auch die *finitimi populi* aufgefordert und dabei *ordo iis, quo quisque die supplicarent, statutus* (Liv. VII 28, 8); der Fall des J. 573 = 181, wo aus Anlaß einer Seuche neben einer eintägigen S. in Rom auf Senatsbeschluß die Consuln anordneten, *ut per totam Italiam triduum supplicationes et feriae essent* (Liv. XL 19, 5), steht allein (vgl. Mommsen St.-R. III 1201). Die Teilnehmer an der S. erscheinen in festlicher Gewandung (das geht aus dem von Cicero in Vatin. 30 erzählten Vorgange hervor); nach dem zweiten punischen Kriege wird häufig hervorgehoben, daß sie sämtlich bekränzt waren (*coronati et lauream in manu tenentes* Liv. XL 37, 3; *coronati* Liv. XXV 12, 1. XXXIV 55, 4. XXXVI 37, 5. XLIII 13, 8; vgl. Cato bei Fest. p. 306 M. = 400, 9 Linds. und Gell. VI (VII) 4, 5 *ut populus sua opera potius ob rem bene gestam coronatus supplicatum eat, quam re male gesta coronatus veneat*); eine vom Consul C. Fabricius Luscinus 472 = 282 wegen einer Epiphanie des Mars diesem Gotte zu Ehren im Feldlager abgehaltene S. wird *a laureatis militibus* gefeiert (Val. Max. I 8, 6). *Feriae* waren die Tage der S. an sich wohl nicht (im J. 562 = 192 werden wegen eines 38 Tage lang dauernden Erdbebens *per totidem dies feriae*, außerdem *in triduum eius rei causa supplicatio* angesetzt, Liv. XXXV 40, 7), doch konnte ihnen in besonderen Fällen dieser Charakter verliehen werden: *his avertendis terroribus in triduum feriae indictae, per quas omnia delubra pacem deum exposcentium virorum mulierumque turba implerentur* Liv. III 5, 14; *ut per totam Italiam triduum supplicatio et feriae essent* XL 19, 5; *ferias ac supplicationes* XLI 21, 11. XLII 2, 7. Zuweilen findet die Feier nur bei einem einzelnen, in der Ansage namhaft gemachten Heiligtume statt, so *in Capitolio* (Macrob. sat. I 6, 13), *ad Vestae* (Liv. XXVIII 11, 7), *ad Cereris Liberi Liberaeque* (Liv. XLI 28, 2), *ad aedem Herculis* (Liv. XXI 62, 9), auch außerhalb Roms, so *Fortunae in Algido* (Liv. XXI 62, 8), *in Capenati agro ad Feroniae lucum* (Liv. XXVII 4, 15), *in Crustumino* (Liv. XLI 13, 3); wenn im J. 461 = 293 wegen einer Seuche dem Aesculapius, dessen Überführung aus Epidaurus zwar angeregt, aber noch nicht erfolgt ist, und der darum noch keinen Tempel in Rom hat, eine S. dargebracht wird (Liv. X 47, 7), so muß diese bei dem Tempel einer andern, verwandten Gottheit, etwa des Apollo, stattgefunden haben. Das Gewöhnliche aber ist, daß die S. *circa omnia templa* (Obseq. 44 [104]. Cic. fam. XI 18, 2) oder, wie es in der Regel heißt, *circa (ad) omnia pulvinaria* (Liv. XXI 62, 9. XXII 1, 15. XXIV 10, 13. XXVII 4, 15. 11, 6. XXX 21, 10. XXXI 8, 2. 9, 5. XXXII 1, 14. XXXIV 55, 4. XL 19, 5. 28, 9. XLI 9, 7. XLIII 13, 8. XLV 2, 8 *ut omnes aedes sacrae aperirentur ... circa omnia pulvinaria.* Cic. Catil. III 23; Phil. XIV 37. Mon. Ancyr. lat. 2, 19. Tac. ann. XIV 12) angesetzt wird, wobei dann jeder einzelne nach Belieben sich das Heiligtum aussuchen mochte, bei

dem er seine Spende darbringen wollte (daher bricht bei Liv. X 23, 2 der Streit um das Anrecht an dem Heiligtume der Pudicitia Patricia aus Anlaß einer S. aus); oft werden das die Larenheiligtümer des betreffenden Stadtbezirkes gewesen sein, weshalb auch die Wendung *per compita tota urbe* (Liv. XXVII 23, 7; *in omnibus compitis* XXXVIII 36, 9) oder *circa compita sacellaque* (Obseq. 13 [72]) vorkommt. Nur einmal hat hier die Staatsbehörde regelnd eingegriffen, indem sie im J. 561 = 193 anordnete, *ut omnes, qui ex una familia essent, supplicarent pariter* (Liv. XXXIV 55, 4). Ein Umherwandern von Tempel zu Tempel mag aus Neugier (wie heutzutage an hohen Festen der katholischen Kirche) in weitem Umfange stattgefunden haben, aber nicht in der Art einer geordneten Prozession, die nicht zum Charakter der S. gehört; das vereinzelte Zeugnis des Obsequens 44 [104] zum J. 652 = 102 *et per dies novem circa omnia templa per magistratus † et municipia pompa ducta supplicatum* erlaubt schon wegen der schweren Verderbnis des Textes keine weiteren Schlüsse, während bei Macrob. sat. I 6, 14 ganz offenbar eine Verwechslung der S. mit der Prozession der 27 Jungfrauen (*virginibus patrimis matrimisque pronuntiantibus carmen*) vorliegt. Wenn es bei einer im J. 564 = 190 auf Rat der Sibyllinischen Bücher wegen schwerer Prodigien angeordneten S. heißt: *supplicatio quoque earum religionum causa fuit quibus dis decemviri ex libris ut fieret ediderunt. decem ingenui, decem virgines, patrimi omnes matrimique, ad id sacrificium adhibiti, et decemviri nocte rem divinam lactentibus fecerunt* (Liv. XXXVII 7, 5), so haben offenbar die je 10 Knaben und Mädchen bei dem nächtlichen Opfer der Decemvirn, nicht bei der S. Verwendung gefunden, bei der für sie kein Platz war. Solche staatliche Opferhandlungen erscheinen oft in Begleitung der S. (z. B. Liv. XXXVI 21, 9. XXXVII 47, 5. XL 53, 4. XLIII 13, 8), ohne aber ein Bestandteil derselben zu sein; auf sie bezieht sich wohl auch die Notiz bei Festus p. 158 M. = 150, 36 Linds. *murrata potione usos antiquos indicio est, quod etiam nunc aediles per supplicationes dis addunt ad pulvinaria* (vgl. Mommsen Staatsr. II³ 509, 3).

Ihrer Zweckbestimmung nach zerfallen die S. in die beiden großen Gruppen der Bittfeste und der Dankfeste, die aber insofern eng zusammenhängen, als die Dankfeste in vielen Fällen nur die Erfüllung der bei einem vorher in derselben Sache abgehaltenen Bittfeste ausgesprochenen Gelübde sind. So findet im J. 580 = 174 wegen einer Seuche auf Gutachten der Decemviri s. f. eine eintägige (Bitt-)S. statt, bei welcher das Volk auf dem Forum das Gelübde tut, *si morbus pestilentiaque ex agro Romano remota esset, biduum ferias ac supplicationem se habiturum* (Liv. XLI 21, 11); dieses Gelübde wird im folgenden Jahre eingelöst durch die Anordnung, (*supplicationem,*) *quae priore anno valetudinis populi causa vota esset, ea uti fieret feriaeque essent* (Liv. XLII 2, 7). Wenn beim Beginne gefährlicher Kriegsunternehmungen (*civitas religiosa in principiis maxime novorum bellorum* Liv. XXXI 9, 5) eine S. gehalten wird, *ut bene ac feliciter eveniret, quod bellum populus Romanus iussisset* (Liv. XXI 17, 4; vgl. XXX 1, 11. XXXI 8, 2. 9, 5. XXXVI 2, 2), so geben sich die nach siegreicher Beendigung des Krieges *ob res prospere gestas* abgehaltenen Dank-S. ganz von selbst als deren Ergänzung und als Erfüllung damals getaner Gelübde (vgl. R. Laqueur Herm. XLIV 1909, 231ff.). Nicht selten werden daher Doppel-S. gefeiert, von denen ein Tag dem Danke, der andere der Bitte gilt, z. B. Liv. XXXVII 47, 4 (564 = 190) *victoriae navalis ergo in diem unum supplicatio decreta est; in alterum diem, quod exercitus Romanus tum primum in Asia posuisset castra, ut ea res prospera et laeta eveniret.* XLI 28, 1f. (580 = 174) *diem unum supplicatio fuit ob res prospere in Hispania gestas .... et alterum diem ad Cereris Liberi Liberaeque fuit, quod ex Sabinis terrae motus ingens cum multis aedificiorum ruinis nuntiatus erat.* XLII 2, 7 (581 = 173) *ut supplicatio prodigiis expiandis fieret alteraque, quae priore anno valetudinis populi causa vota esset, ea uti fieret feriaeque essent.* In den Berichten über Bitt-S. begegnet oft auch der Ausdruck *observatio*, teils an Stelle von *supplicatio* (Liv. IV 21, 5 *obsecratio itaque a populo duumviris praeeuntibus est facta.* V 18, 11 *et matronarum ... obsecrationes in templis factae.* XXVI 23, 6 *obsecratio in unum diem populo indicta.* Suet. Claud. 22 *observavitque sedulo, ut dira ave in Capitolio visa obsecratio haberetur*), teils neben dieser Bezeichnung: *supplicatio circa omnia pulvinaria, obsecratio in unum diem indicta* Liv. XXVII 11, 6; *supplicationibus habitis iam et obsecratione circa omnia pulvinaria facta* XXXI 9, 5f.; *decemviri ... supplicationem obsecrationemque habendam ... renuntiarunt* XLII 20, 3; *supplicatio inde a consulibus in triduum ex senatus consulto indicta est obsecratique circa omnia pulvinaria dii, ut ... bellum ... bene ac feliciter eveniret* XXXI 8, 2; vgl. auch Macrob. sat. I 6, 13f. *inspecta libris nuntiasse, in Capitolio supplicandum ... acta igitur obsecratio est.* Wenn Marquardt (Röm. Staatsverw. III² 261) in der *obsecratio* die altrömische Form des Bittfestes im Gegensatze zu der nach *graecus vitus* vollzogenen S. sehen wollte, so läßt sich diese Vermutung mit den Zeugnissen nicht in Einklang bringen. Vielmehr ist *obsecratio* das Bittgebet, das jeder Teilnehmer bei der Darbringung der Spende sprach und dessen Wortlaut, wie wir anzunehmen berechtigt sind, jedesmal bei der Ansage bekanntgegeben wurde (aus der Formel dieses Gebetes Fest. p. 190 M. = 206, 18 Linds. *ob vos sacro in quibusdam precationibus est pro vos obsecro, ut sub vos placo pro supptico*; vgl. p. 309 M. = 402, 30 Lands.). Diese *obsecratio* ist also ein sehr wesentlicher Bestandteil der Bitt-S., so daß der Name sowohl für das Wort S. eintreten als neben ihm noch eigens genannt werden konnte. Ebenso wie *obsecratio* zur Bitt-S. verhält sich *gratulatio* zur Dank-S. (z. B. *in ... supplicationibus ac gratulationibus esse* Liv. VIII 33, 20; *tum patefacta gratulationi omnia in urbe templa supplicationesque in triduum decretae* XXX 40, 4; *tam recenti gratulatione, quam tuo nomine ad omnia deorum templa fecimus* Cic. ad fam. XI 18, 3); es ist offenbar das ebenfalls offiziell formulierte Dankgebet (vgl. Ciceros Antrag im Senate auf

eine S. für die glückliche Beendigung des mutinensischen Krieges, Phil. XIV 36ff.), in welchem die Dank-S. gipfelte. Da dieses Dankgebet nach einem Siege der römischen Waffen die einzelnen Erfolge aufzuzählen pflegte, diente es tatsächlich daneben mehr und mehr auch der Ehrung des siegreichen Feldherrn (s. Lacqueur a. O.), und in demselben Maße verwandelte sich die Bedeutung des Wortes *gratulatio* aus Danksagung (an die Götter) in Beglückwünschung (des Siegers). Damit hängt auch die Frage nach der zeitlichen Ausdehnung der S. zusammen. Ursprünglich dauern S. aller Art je einen Tag, und das ist für Bitt-S. auch die Regel geblieben, wenn auch vereinzelt infolge schwerer Nöte die Dauer auf zwei (Liv. X 23, 1. XL 37, 3) oder drei Tage (Liv. XXII 1, 15. XXXV 40, 7. XL 19, 5) gesteigert wurde; der schon oben (S. 945) als verderbt und unzuverlässig bezeichnete Bericht des Obsequens 44 [104] über eine angeblich neuntägige Bitt-S. des J. 652 = 102 beruht wohl auf Verwechslung mit dem *novemdiale sacrum* (s. d.). Anders lag es bei der Dank-S. für Siege über die äußeren Feinde des römischen Volkes, wo schon früh der Ehrgeiz der siegreichen Feldherrn, deren Name regelmäßig in der Gratulationsformel genannt wurde (der ständige Ausdruck ist *nomine illius supplicatio in senatu decreta est*, z. B. Liv. XXXIV 42, 1. Cic. Phil. XIV 29; ad fam. XI 18, 3), großen Einfluß gewann und die Anzahl der Tage der S. nach außen hin als Maßstab für die Größe des errungenen Erfolges galt. Eintägige und zweitägige S. dieser Art bilden, wenigstens in der Zeit nach den punischen Kriegen, die Ausnahme, die Dreitägigkeit kann im allgemeinen als Regel gelten, aber auch vier- (Liv. V 23, 3. X 45, 1. XXX 17, 3) und fünftägige S. (Liv. XXX 21, 10. XXXIII 24, 4. XLV 2, 1) haben nichts Auffallendes. In der Zeit des Überganges von der Republik zur Monarchie verliert man in der Steigerung der Dauer dieser S. alles Maß. Zu Ehren des Cn. Pompeius wurde für die Beendigung des mithridatischen Krieges im J. 691 = 63 zum ersten Male eine zehntägige S. beschlossen (Cic. de prov. cons. 26), für Caesars Siege in Gallien (Cic. a. O. 25 *C. Caesari supplicationes decrevistis numero ut nemini uno ex bello, honore ut omnino nemini*; vgl. Sueton. Caes. 24, 3) solche von 15 (Caes. bell. gall. II 35, 4) und 20 Tagen (Caes. bell. gall. IV 38, 5. VII 90, 8), für die Sieger im mutinensischen Kriege sogar solche von 50 Tagen (Cic. Phil. XIV 29. 37; vgl. Appian. bell. civ. III 74. Cass. Dio XLVI 39, 3). Wie stark das persönliche Moment der Ehrung des Siegers in den Vordergrund trat, geht daraus hervor, daß man über das rechtliche Verhältnis zwischen der Zuerkennung einer S. und der Führung des *imperator*-Titels (Cic. Phil. XIV 11f.) und zwischen S. und Triumph (Cato bei Cic. ad fam. XV 5, 2 *triumphi praerogativam putas supplicationem .... neque supplicationem sequitur semper triumphus*) disputierte. In der Kaiserzeit (doch vgl. auch schon Liv. XXXV 8, 3. 9) wurde zwischen S. und Triumph eine gewisse Verbindung hergestellt, Tac. ann. XIII 8 *sententias eorum, qui supplicationes et diebus supplicationum vestem principi triumphalem utque ovans urbem iniret ... censuere*. Cicero ist ganz besonders stolz darauf, daß seine glückliche Aufdeckung der catilinarischen Verschwörung und Verhaftung der Hauptschuldigen vom Senate durch eine Dank-S. gefeiert wurde, obwohl es kein Sieg über den äußeren Feind war, und verfehlt an den zahlreichen Stellen, an denen er der Sache Erwähnung tut, nie von ihr als einer ihm zuteil gewordenen Ehrung zu sprechen: korrekt sagt er noch Catil. III 15 *supplicatio dis immortalibus pro singulari eorum merito meo nomine decreta est*, dagegen schon Catil. IV 10 *supplicationem mihi decrevit*, um dann in häufiger Wiederholung den Satz zu variieren: *mihi uni togato senatus supplicationem decrevit* (p. Sulla 85; in Pison. 6; ad fam. XV 4, 11). Augustus rühmt sich (Monum. Ancyr. lat. 1, 24) *ob res a [me aut per legatos] meos auspiciis meis terra m[ariqu]e pr[o]spere gestas qu[inquagiens et quin]quiens decrevit senatus supp[lica]ndum esse dis immo[rtalibus]*, wobei er die Gesamtzahl der Tage dieser 55 S. auf 890 angibt, so daß im Durchschnitt 16 Tage auf jede S. fallen. Daß die siegreichen Feldherrn von nun an die aus Anlaß ihrer kriegerischen Erfolge vom Senat beschlossenen S. auf ihren Ehreninschriften (z. B. CIL XIV 3616. VI 1386 = Dess. 918. 1023; vgl. Mommsen Res gest. d. Aug.² 169) aufführen, ist eine Neuerung, welche zeigt, wie sehr der rein religiöse Charakter der Sieges-S. in den Hintergrund getreten war. Im übrigen werden die Sieges-S. in der Kaiserzeit selten (z. B. für die Eroberung von Artaxata, Tac. ann. XIII 41); die vom Senate auf Antrag des Kaisers zuerkannten Ornamenta triumphalia (Mommsen St.-R. I³ 465f. III 1108f. 1186) sind, wie an die Stelle des Triumphes, so auch an die der Sieges-S. getreten.

Unter den Anlässen zur Anberaumung von Bitt-S. stehen neben unmittelbar drohenden Gefahren wie Seuchen und Kriegsnot obenan die Prodigia, und unter den Mitteln zur Procuration der Prodigien spielen die S. eine hervorragende Rolle (vgl. L. Wülker Die geschichtliche Entwicklung des Prodigienwesens bei den Römern, Diss. Leipzig 1903, 42ff.). In diesem Falle faßt der Senat den Beschluß der Ansage einer S. in der Regel erst nach Einholung eines priesterlichen Gutachtens, und zwar sind es in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Sibyllinischen Bücher, welche die Anordnung einer S. anempfehlen (Liv. XXI 62, 9. XXII 9, 10. XXXIV 55, 3. XXXV 9, 5. XXXVI 37, 4. XXXVII 3, 5. XXXVIII 36, 4. 44, 7. XL 19, 5. 37, 3. 45, 5. XLI 21, 11. XLII 2, 6. 20, 3. XLIII 13, 8. XLV 16, 6. Obseq. 13 [72]. 22 [81]. Macrob. sat. I 6, 13. Tac. ann. XV 44), und deren Bewahrer, die Decemviri s. f., welche an der Ausführung beteiligt sind (z. B. *obsecratio itaque a populo duumviris praeeuntibus est facta* Liv. IV 21, 5), nur ausnahmsweise erfolgen S. *ex decreto pontificum* (Liv. XXVII 4, 15. 37, 4. XXXIX 22, 4) oder *ex haruspicum responso* (Liv. XXIV 10, 13. XXXII 1, 14. XLI 13, 3), wobei allerdings die Fassung der vorliegenden Berichte nicht immer zweifelsfrei erkennen läßt, ob sich bei Aufzählung mehrerer ausgeführter Sühnakte die Angabe der betreffenden Priester gerade auch auf

die S. bezieht, z. B. *haec prodigia hostiis maioribus procurata decreto pontificum, et supplicatio diem unum Romae, altera in Capenati agro ad Feroniae lucum indicta* Liv. XXVII 4, 15; *in Crustumino diem unum in ipso loco supplicatio fuit .... Syracusanumque prodigium expiatum editis ab haruspicibus dis quibus supplicaretur* Liv. XLI 13, 3. Dieses sehr starke Überwiegen der Sibyllinischen Bücher sowie die gelegentliche Verbindung der S. mit den Lectisternien (z. B. Liv. XXI 62, 8f. XXII 9, 10. Macrob. sat. I 6, 13. Tac. ann. XV 44) und die Feier der S. *ad omnia pulvinaria* (*omnibus diis, quorum pulvinaria Romae essent* Liv. XXIV 10, 13), worüber o. Bd. XII S. 1108ff. unter dem Worte Lectisternium gehandelt worden ist, berechtigen zu dem Schlusse, daß die S., wenn auch von Haus aus vielleicht römischen Ursprungs, doch in verhältnismäßig früher Zeit in den Bereich der Akte des *graecus ritus* hineingezogen worden sind. Damit ist vielleicht auch eine Veränderung des Rituals Hand in Hand gegangen: namentlich ist die Bekränzung aller Teilnehmer, die nur bei auf Geheiß der Sibyllinischen Bücher angeordneten S. erwähnt wird (s. o. S. 944), sicher griechischem Brauche entlehnt; vgl. J. Köchling De coronarum apud antiquos vi atque usu (RVV XIV 2, 1914, 16ff.). Was Toutain bei Daremberg-Saglio Diction. IV 2, 1567f. gegen die Zugehörigkeit der S. zum *graecus ritus* geltend macht, trifft den Kern der Sache nicht.

Die Bitt-S. der genannten Art verschwinden ebenso wie die Sieges-S. in der Kaiserzeit nach und nach; der altertümelnde Claudius greift gelegentlich auf sie zurück (Suet. Claud. 22), und das letzte Beispiel einer solchen S. ist die nach dem neronischen Brande abgehaltene (Tac. ann. XV 44). An ihre Stelle tritt eine andere Gattung von S. Wenn Augustus in seinem Rechenschaftsberichte außer den vom Senate für seine und seiner Feldherrn Erfolge angeordneten Dank-S. noch hervorhebt (Monum. Ancyr. lat. 2, 19): *[privat]im etiam et municipatim universi [cives sacrificaverunt sempe]r apud omnia pulvinaria pro vale[tudine mea]*, so bezeichnet er damit eine Art der Erscheinung nach spontaner Loyalitätskundgebungen in der Form der S., die unter der Monarchie eine große Rolle spielt. Wenn Cicero (Phil. I 13) mit größtem Nachdrucke betont, daß S. sich stets nur an die unsterblichen Götter wenden könnten und sie deshalb zu den *parentelae*, den Totenfeiern an den Gräbern sterblicher Menschen, in Gegensatz stellt, so hat man in der Folgezeit zwar äußerlich daran festgehalten, daß die S. sich an die Götter richten müssen; da sie aber nunmehr Fürbitten für Leben und Heil des Herrschers und seines Hauses oder Danksagungen für von ihm errungene Erfolge oder von ihm glücklich abgewendete Gefahren enthalten, ist die Hauptsache die darin liegende Huldigung für den Träger der Krone, und die S. werden zu wichtigen Äußerungen des Herrscherkultes. Auf diese Weise werden nicht nur kriegerische Erfolge der Kaiser, sondern auch Vorfälle aus ihrer zivilen Amtsführung und ihrem Privatleben Anlässe zu S., z. B. die Beseitigung von Gefahren, die ihnen aus wirklichen oder angeblichen Verschwörungen gedroht hatten (Tac. ann. II 32. XIV 12. 59; vgl. Acta fratr. Arval. CIL VI 2042, 12), Erkrankung eines Mitgliedes der kaiserlichen Familie (Tac. ann. III 64), die Niederkunft der Kaiserin (Tac. ann. XV 23), sogar der Erfolg einer öffentlichen Rezitation Neros (Suet. Nero 10, 2); aus späterer Zeit vgl. Hist. aug. Diadum. 3, 1; Maxim. duo 26, 6; Tac. XII 1. Eine besonders bemerkenswerte Neuerung aber ist es, daß seit der Zeit des Augustus solche S., die durch glückliche Ereignisse des kaiserlichen Lebens veranlaßt worden sind, zu Jahresfesten mit ständiger Wiederkehr am gleichen Kalendertage werden. Im Staatskult kennen wir allerdings davon nur ein Beispiel, den Tag des Sieges Octavians bei Naulochos und der Unterwerfung des Lepidus (718 = 36) am 3. September, zu welchem die f. Arval. (ähnlich die f. Amitern.) notieren: *fertae et supplicationes, q(uod) e(o) d(ie) Caesar Augus[tus) in Sicilia vicit* (s. dazu Mommsen CIL I² p. 328). Aber im munizipalen Gottesdienste muß diese Form der Kaiserverehrung wenigstens unter Augustus (für die spätere Zeit fehlt es an Zeugnissen) eine große Rolle gespielt haben, wie zwei erhaltene Beispiele beweisen. Das inschriftlich auf uns gekommene Festverzeichnis des Augustustempels von Cumae (CIL X 8375 = Dessau 108, vgl. Mommsen Ges. Schrift. IV 259ff.) verzeichnet 17 Gedenktage aus dem Leben des Kaisers und seiner Familienangehörigen, darunter 16 in der stets wiederkehrenden Form z. B. *X k. Novembr. Eo die Caesar togam virilem sumpsit. supplicatio Spei et Iuventuti*; nur am Geburtstage des Kaisers (23. September) trägt der Vermerk die Form *[n]atalis Caesaris. immolatio Caesari hostia. supp[l]icatio*: also nur an diesem Tage fand ein blutiges Opfer statt, und zwar an den (lebenden) Kaiser selbst, dem auch die S. gilt, was noch einmal (15. Januar *Eo di[e Caesar Augustu]s appellatus est. supplicatio Augusto*; vgl. 30. Januar *supplicatio imperio Caesaris Augusti cust[odis]*) wiederkehrt, während an allen übrigen Tagen andre Götter (Vesta, Spes, Iuventas, Fortuna Redux, Iuppiter sempiternus u. a.) die Empfänger der S. sind. An allen Festtagen außer dem Geburtstage des Kaisers hat man sich also mit einer auf Gebet und Spende (*ture ac vino*) beschränkten Feier begnügt. Ähnlich ordnet das Statut der Ara Augusti Narbonensis (CIL XII 4333 = Dessau 112) an, daß am Geburtstage des Kaisers (23. September) und am Tage seines Regierungsantrittes (7. Januar) sowie an einem dritten Gedenktage (31. Mai), der die Erinnerung an ein offenbar für die Stadt Narbo besonders wichtiges Eingreifen des Kaisers lebendig zu erhalten bestimmt war, *tres equites Romani a plebe et tres libertini hostias singulas immolent et colonis et incolis ad supplicandum numini eius thus et vinum de suo ea die praestent*, dagegen an zwei andern Tagen (24. September und 1. Januar) nur *thus et vinum colonis et incolis praestent*. Leider reicht unser Material nicht dazu aus, die Ersetzung des kostspieligen Tieropfers durch die bescheidenere S., die wahrscheinlich im munizipalen und provinzialen Kulte in größerem Umfange stattgefunden hat, weiter zu verfolgen. Jedenfalls aber ist es von Interesse, daß man gerade für den Kaiserkult eine Form wählte, durch die mehr, als es

sonst im römischen Gottesdienste die Regel ist, eine Beteiligung ausgedehnter Kreise der Bevölkerung an diesen Loyalitätskundgebungen gesichert wurde. [Wissowa.]

Supplicium. Dem ältesten römischen Recht fehlt ein fester, allgemein technischer Ausdruck für Strafe; daher verwendet es, zumal ihm nur die Todesstrafe bekannt, das Wort *s.* zur Bezeichnung der Strafe überhaupt. Der Ausdruck dürfte von der ‚Niederbeugung des Hauptes zum Empfang des Beilschlages' hergenommen sein (Mommsen Röm. Strafr. 916. Hitzig bei Mommsen Zum ältesten Strafr. 32). S. auch Vaniček Etymolog. Wörterbuch: ‚vom Sühnegebot bei der Hinrichtung ward diese selbst *s.* genannt und daher die allgemeine Bedeutung peinliche Strafe, Sühne, Genugtuung'. Ältere etymologische Ableitungen s. bei Rein Crim.-R. der Römer 29. Anfänglich scheint für jedes todeswürdige Verbrechen eine besondere Todesstrafe festgesetzt gewesen zu sein, ‚die mit der Sühne der religiösen Schuld, welche der Verbrecher auf sich geladen hatte, in Verbindung stand' (Zumpt Crim.-Recht der röm. Republik I 397). So war auf *parricidium* der Tod durch Hängen gesetzt und heißt es diesbezüglich: *caput obnubito, infelici arbori reste suspendito, verberato vel intra pomerium vel extra pomerium*; desgleichen wurde derjenige *pubes* gehängt, *qui frugem aratro quaesitam furtim noctu pavit ac secuit*; den Elternmörder traf die *poena culei*, er wurde *virgis sanguineis caesus et culeo insutus* ins Meer oder einen Fluß geworfen; Blutschande und falsches Zeugnis wurden durch *praecipitatio de saxo Tarpeio*, die unkeusche *virgo vestalis* durch Lebendigbegraben gestraft; auf Brandstiftung ist Tod durch Feuer gesetzt. Auch bei der Enthauptung durch das Beil, was die gewöhnliche alte Form der Todesstrafe, nach vollzogener Stäupung, gewesen war und späterhin als *s. antiqui moris* bezeichnet wird, wird der Opferritus nachgeahmt. Totprügeln sowie der Feuertod (über ersteres s. Madvig Verf. u. Verwaltung I 356. II 299 und Mommsen Röm. Strafr. 703. 983. 985) kommen übrigens nur vereinzelt vor (Pernice Parerga VII; Sav.-Ztschr. R. A. XVII 211). Die Kaiserzeit verbot dann die *praecipitatio de saxo* (l. 25 § 1 D. de poen. 48, 19: *non potest quis sic damnari ut de saxo praecipitetur*) und die Hinrichtung durch Beil, Geschoß, Prügel oder Strick (c. 8 § 1 D. eod. *non securi, vel telo, vel fusti vel laqueo*); dafür war Hinrichtung durch das Schwert, Kreuzigung, *damnatio ad bestias, meatus oris et faucium liquentis plumbi ingestione claudi* zu den bisher üblichen Arten hinzugetreten. Über die verschiedentlichen Todesarten s. auch Schulin Lehrb. der Gesch. des röm. Rechtes 137. 147 und Madvig a. O. II 285ff. Über die bei der Vollziehung der Todesstrafen verwendeten Organe s. Geib Gesch. des röm. Crim.-Prozeß 384.

Bei den Griechen finden wir als Arten der Todesstrafe: das Hinabstürzen in den Abgrund, den Giftbecher, Erdrosselung bezw. Erhängen, Tod durch Keulenschlag und durch das Schwert (vgl. hiezu Wenger Recht der Griechen u. Römer bei Hinneberg Kultur der Gegenwart II 7, 279 und v. Wilamowitz bei Mommsen Zum ältesten Strafrecht 27). Während bei den Römern die Hinrichtung regelmäßig öffentlich erfolgte und nur bei Frauen und vornehmen Personen hievon eine Ausnahme gemacht wurde, scheint die öffentliche Vollziehung der Strafe griechischer Auffassung widerstrebt zu haben (s. Wenger a. O.).

Über die Strafarten der isaurischen Kaiser s. Zachariä Gesch. des griech.-röm. R. 308; im Rechte der Papyri s. Taubenschlag Das Strafrecht der Papyri 73ff. 106ff. 124; im israelitischen Recht Wellhausen bei Mommsen Zum ältesten Strafrecht 95.

Literatur. Walter Röm. Rechtsgesch. (1840[3]) 427ff. Geib Gesch. des röm. Crim.-Proz. (1842). Rein Röm. Crim.-Recht (1844) 29. Rudorff Röm. Rechtsgesch. (1857) 406ff. Zumpt Criminalr. der röm. Repub. (1865) I 1, 124. 390. I 2, 45. 174. II 58. Huschke Die multa u. das sacramentum (1874) 240ff. Madvig Verf. u. Verw. (1882) 285ff. Schulin Lehrb. d. Gesch. der röm. R. (1889) 137. 147. Mommsen Röm. Strafrecht (1899) 12, 916; Zum ältesten Strafrecht (1905). Amira Die german. Todesstrafen und hiezu Wenger K. V.-J. 3. Folge XX. Heft 1 und 2, 82. [Pfaff.]

Suppositio partus (*partum subicere*) ist die Kindsunterschiebung, ein rechtswidriger Angriff auf den Personenstand, d. h. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie. Die Tat wird gewöhnlich bald nach der Geburt, in den ersten Lebenstagen des Kindes begangen; ein besonderer Fall ist die Kinderverwechselung, z. B. statt eines Mädchens wird ein fremder Knabe untergeschoben. Die römischen Quellen haben den Tatbestand nicht näher beschrieben; Paull. II 24, 9 erwähnt den Fall der Unterschiebung durch eine Hebamme, die das dazu bestimmte Kind mitbrachte. Die Tat wurde nach der l. Corn. de falsis als *falsum* bestraft; Dig. XLVIII 2, 11, 1. XLVIII 10, 19, 1. 30, 1. Cod. IX 22, 1 und 10. Der Versuch wurde gleich der Vollendung (Paull. II 24, 9), und zwar mit dem *summum supplicium*, d. i. mit der Todesstrafe belegt. Die Bedeutung der Kindsunterschiebung für den Personenstand und die familienrechtlichen Verhältnisse tritt außer in der schweren Strafe auch in dem Ausschluß der Verjährung für die Strafklage (Dig. XLVIII 10, 19, 1), sowie in den umfangreichen Vorbeugungsmaßregeln zur Überwachung der Schwangeren und des Geburtsaktes hervor (Dig. XXV 4, 1, 1 und 8. Paull. II 24, 5—8). Wegen des durch die Unterschiebung auf das Kind geübten Zwanges konnte gegen den Täter, der bis zum Urteil Schadenersatz verweigerte, das Vierfache des Interesses geltend gemacht werden (Plaut. Truc. 762).

Abegg im Neuen Arch. d. Criminalrechts XI 602ff. Th. Mommsen R. Strafr. (1899) 676. 860. W. Rein Criminalrecht der Römer (1844) 790f. C. G. Wächter Lehrbuch d. Römisch-Teutschen Strafrechts I (1825) 268. [Kleinfeller.]

Suppostor, ein Münzarbeiter, der das ungeprägte Stück (Schrötling) auf den auf dem Amboß ruhenden Unterstempel legt und den Oberstempel daraufsetzt, worauf dann der *malliator* durch einen Hammerschlag die Prägung ausführt: die stadtrömische Inschrift vom J. 115 n. Chr. Dessau 1635 nennt die *signatores* (17 an der Zahl) (s. d.), *suppostores* (11), *malliatores* (32)

monetae Caesaris n(ostri), sämtlich kaiserliche Freigelassene und Sklaven. Hirschfeld Verwaltungsbeamte[2] (1905) 185. Mommsen Ztschr. f. Num. XIV 36. Babelon Traité des monn. gr. et rom. I 867. [Regling.]

Σούπτον (so die Mehrzahl der Hss.), angeblich ein Ort im östlichen Teil der Provincia Mauretania Caesariensis, Ptolem. IV 2, 33 p. 611 Müll. (vielleicht nur korrumpierte Wiederholung des kurz vorhergehenden *Τουβούσουπτος*, ebd. p. 610). [Dessau.]

Supunna, etruskischer (?) Name einer wohl örtlichen Göttin, gleich anderen örtlichen italischen Gottheiten, die nicht in die römische Staatsreligion Aufnahme gefunden hatten (Wissowa Rel. u. Kult. d. Röm.[2] 50, 2), nur bezeugt durch eine vereinzelte Weihinschrift, gefunden bei Foligno = Fulginiae (Fulginii) in Umbria, CIL XI 5207 (Dessau 4035), ‚cippus supra rotundus, altus m 0.52, litteris vetustis': *Supunne | sacr(um)*. Dativendung *-e* statt *-ae* ist für Namen unrömischer Göttinnen die gewöhnliche. Otto vermutet, daß, wie in anderen solcher italischen Götternamen (Wissowa[2] 33, 5), auch in S. Name eines Geschlechtes vorliege. Conway The italic dialects 398. Otto Myth. Lex. IV 1606 (70. Liefg. 1915). [Keune.]

Sur., Abkürzung des Namens von Töpfern, zu ergänzen *Sura* (latein.) oder *Surus* (griech.-oriental. = *Syrus*, auch keltisch): a) Amphorentöpfer, CIL VIII (Suppl. 3) 22637, 63, Karthago, zwei Stempel der nämlichen (aus der Amphorenmauer, CIL VIII Suppl. 3 p. 2200. 2183 und Oehler o. Bd. X S. 2209/10, herausgeholten) Amphora: *Sur(a)* und vielleicht *L. Lucan. S(u)r(a)*. CIL XIII 10002, 484, bei Agen (Aginnum) an der Garonne gefunden: *Sur.*

b) Sigillatafabrikant: s. Sura Nr. 6.

c) CIL III (Suppl. 2) 13552, 18, gefunden zu Reznei bei Ehrenhausen a. d. Mur (Noricum), in ein Sigillatagefäß des Albucius eingeritzte Inschrift, wohl des Eigentümers. [Keune.]

Sura (*Σοῦρα*). **1)** Römische Grenzfestung am Euphrat. Ob S. schon in altorientalischer Zeit bestanden hat, ist fraglich. Man hat damit das in der sog. Naharinliste Thutmosis' III genannte *Sw-r'* (nr. 163/252) gleichgesetzt (W. Max Müller Asien und Europa nach altäg. Denkm. 291); ebenso könnte der Ort Surā (*Su-ra-a*), der im assyrischen ‚Liber censualis' von Ḫarrān und Bīt Adini (7. Jhdt. v. Chr.) vorkommt (nr. 6, VII 1 ed. Johns An Assyrian Doomsday Book, Assyriol. Bibliothek XVII, Leipzig 1901), mit S. identisch sein. Falls der Name Sūrā ‚Mauer' wirklich aus altorientalischer Zeit stammt, ist dort vielleicht die von Šu-Sin von Ur (2213—2205 v. Chr.) erbaute und ‚*Murīq Tidnim*' genannte Amurrū-Mauer (bad MAR-TU) zu suchen, die auch B. Maisler (Untersuchungen z. alten Gesch. u. Ethnogr. Syriens u. Paläst., T. I, Gießen 1930 = Arb. a. d. Or. Semin. d. Univ. Gießen, H. II 3, 3. 13, 2) am ‚Gebel Mudabba' ansetzt (er identifiziert die Mauer mit Tell et-Ṭadajain).

Mit Sicherheit wird S. zuerst von Plinius (n. h. V 87 [cod.: Uram]. 89) genannt, der sie ungenau am Knie des Euphrat unweit der ersten parthischen Stadt Philiscum ansetzt. Die Karte des Ptolemaios rechnet jedoch noch *Ἀλάμαθα* (*Ἀμμαθα*?) unterhalb von S. zu Syrien und setzt die Grenze an der (zweifellos unrichtig eingezeichneten) Furt bei Thapsakos an (V 15, 25 p. 985, 7 Müller). Nach den römischen Itineraren bildete S. das Ende der syrischen Euphratstraße, in die an dieser Stelle die von Damaskus über Palmyra zum Euphrat führende Wüstenstraße einmündete. Auf der Tabula Peutingeriana in ihrer jetzigen Gestalt ist die Zeichnung der Strecke Sura—Eragiza unvollständig geblieben. Daß auf ihr die 2 m. p. von S. aus nach dem jetzigen Hiraqla jenseits des Stromes führen sollten (Moritz Palmyrene, Abh. Akad. Berl. 1889, 30), ist unwahrscheinlich, da Ḫiraqla keinem antiken ‚Herakleia' entspricht, sondern, woran E. Herzfeld (Archaeol. Reise I 162) mit Recht erinnert, erst in der Araberzeit (zwischen 806 und 808 n. Chr.) erbaut worden ist. Die Straße über S. sollte vielmehr an der Stelle, an der die ‚*fines exercitus syriatici* [!]' angegeben sind, nach Attas umbiegen und nach Eraciza weitergeführt werden, wie sich aus der Folge der Namen bei dem Geographus Ravennas zu ergeben scheint, der hier in doppelter Fassung vorliegt und die Lücke der Tabula Peutingeriana ergänzt:

Tab. Peut.	G. Rav. 54, 2–8	G. Rav. 88, 12–17
Sure II [Alalis ?]	Suretala [*i. e.* Sure et Alalis ?]	Suri [Adiazane]
VIII [Sepe]	Sepe	Sephe
Attas	Ati	Anthis
XII Barbalisso	(Barpsis) Barballissum	Barbalission
XVI Eraciza		Eraiza

Unsicher ist es, ob zwischen S. und Sepe Alalis, das in dem Suretala des Ravennaten zu stecken scheint (Müller zu Ptol. a. O.; Not. dign. or. XXXIII 32 Helela) oder Adiazane (aus *διάβασις* entstellt?) einzuschieben ist; jedenfalls handelt es sich um die Zwischenstation in der Position des jetzigen aṭ-Ṭedejjēn, in dem Herzfeld das alte Thapsakos sieht (Arch. Reise I 143ff.; vgl. dagegen Musil The Middle Euphrates, New York 1927, 217—220. 318f., der es für Samūma hält). Dertha und Diothaze (Geogr. Rav. 54, 3f.) sind, wie ein Vergleich mit der Tabula Peutingeriana zeigt, hier sicher am unrechten Platz eingeschoben. Die Strecke von S. nach Palmyra, die nach den Inschriften ihrer Meilensteine erst unter Pertinax nachweisbar ist (Thomsen ZDPV XL 14), muß schon um das J. 114 entstanden sein, in dem auf den Miliarien der Provincia Arabia bereits die *via nova a finibus Syriae usque ad mare Rubrum* erwähnt wird, die nur einen Zweck hatte, wenn sie bis zur Ostgrenze Syriens führte, und deren Etappen zwischen Palmyra und S. auch schon auf der Ptolemaioskarte eingetragen sind. Es ist kaum denkbar, daß in der soeben neu eingerichteten Provinz Arabia die Grenzstraße früher gebaut worden wäre als in der älteren und der Parthergrenze viel näher liegenden Provinz Syria.

Fraglich ist es, ob S. zu den von Corbulo 62 n. Chr. gegründeten Festungen gehörte (Tac. ann. XV 3: *quia egena aquarum regio est, castella fontibus inposita*); denn wenn Tacitus auch von

der Verteidigung Syriens an der *ripa Euphratis* spricht, wird man doch nach seinen Worten eher an die eigentliche syrische Steppe südwestlich vom Euphrat zu denken haben. Sicher ist, daß S. zur Zeit der Entstehung des syrischen Limes die eigentliche Grenzstadt gegen die Parther war. Dafür spricht der syrische Name Šūrā de-Rhōmājē, die ‚Römermauer' (abgekürzt Šūrā), der den Gedanken nahelegt, daß hier, wo das Euphrattal von Süden her durch den Gebel Mudabba' eingeengt wird (Herzfeld a. O., Routenkarte I. Musil: al-Mezâbe'), in älterer Zeit wenigstens der schmale Streifen Kulturlandes zu beiden Seiten des Stromes durch eine Mauer von dem anstoßenden Feindesland getrennt war, wie es auch sonst an den Grenzen des Römischen Reiches öfters der Fall war (De La Nöe Bull. du Comité des Travaux, Sect. de Géogr. hist. 1890, 281f.). Der nahezu geradlinige Verlauf der Limesgrenze vom Golfe von 'Aqaba bis nach S. am Euphrat zeigt ferner, daß das Grenzsystem des Limes im wesentlichen bereits festgelegt und nahezu vollendet war, als durch die Eroberung Mesopotamiens durch Septimius Severus die Euphratgrenze bis nach Circesium vorgeschoben wurde. Wäre nämlich der Limes erst damals entstanden, so hätte man zweifellos die Limeskastelle nicht an der von Palmyra nach Norden führenden Straße angelegt, sondern an den Wasserplätzen der jetzigen Karawanenroute von Tadmor nach Dēr ez-Zōr, an der sich bisher keine Spuren römischer Befestigungen nachweisen ließen (Chapot La frontière de l'Euphrate 328, 4). Dadurch hätte man den gefährlichen Winkel abgeschnitten, der zwischen dem Limes und dem Euphrattale bei S. in das römische Gebiet hineinragte und fortan in der römischen und oströmischen Kriegsgeschichte eine verhängnisvolle Rolle spielte. Denn in der Regel suchten die an dem Euphratufer heraufziehenden parthischen und später persischen Heere und die ihnen verbündeten Araberstämme gerade an diesem Punkte den römischen Festungsgürtel zu durchbrechen. Seine strategische Bedeutung spricht sich später auch in der Gründung der Provinz Augusta-Euphratesia aus, die zwar nur an dieser einen Stelle an Feindesland stieß, aber doch stets für die eigentliche Grenzprovinz galt.

Den orientalischen Feldzug unter Verus (163—166 n. Chr.) nennt Cass. Dio (LXXI 25, 2) *τὸν Ἀραβικὸν τόν τε Παρθικὸν ἐκεῖνον πόλεμον*. Er begann nach Lukianos (hist conscr. 28f.) mit Gefechten bei S. und Europos (gemeint ist wohl das südliche Dura-Europos, j. Ṣāliḥīje, vgl. Cumont Fouilles de Doura-Europos, Paris 1926, LII, 3). Der Titel *Arabicus*, den Septimius Severus führte, bezieht sich wohl nur auf die Kämpfe um Hatra. Die Gegend Syriens, in der (nach Schiller Röm. Kaiserzeit I 666 im J. 192 n. Chr.) die Sarakenen über römische Truppen einen Sieg erfochten (Hist. aug., Pesc. Nig. VII 8), läßt sich nicht genauer feststellen. Der erste Sāsānide, Ardašīr, der bereits in seinem ersten Regierungsjahre (231 n. Chr.) in Syrien und Kappadokien eindrang, hat dazu zweifellos — möglicherweise neben anderen Stellen — das Einfallstor bei S. gewählt. Denn als sich darauf Severus Alexander zum Kriege gegen ihn rüstete, hielt er sich mit seinem Feldmarschall Rutilius Crispinus an der arabischen Front in Palmyra auf (Waddington 2598). Sie muß also damals besonders gefährdet gewesen sein; allerdings ist es kaum denkbar, daß zwei von den drei römischen Armeen dann quer durch die Wüste gegen den Feind gezogen sind, wie Groag (o. Bd. II S. 2536) annimmt. Schon 10 Jahre nach Ardašīrs Einfall drang wiederum ein Perserheer unter seinem Sohne Šāpūr I. bis in die Nähe von Antiochcia vor (242 n. Chr.; s. d. Art. Antonius Nr. 60 o. Bd I S. 2626). Nach der Einnahme von Antiocheia (256 n. Chr.) und der Gefangennahme Valerians durch Šāpūr blieb Syrien unter Gallienus in der Hand der Perser, bis sie von den Feldherren Macrianus und Balista in Kilikien geschlagen und auf dem Rückzuge von dem palmyrenischen Fürsten Odainat unweit des Euphrat überfallen wurden, wobei sie starke Verluste erlitten. Der Überfall fand nach Zonaras' anachronistischer Bezeichnung (XII 23) *κατὰ τὴν Εὐφρατησίαν χώραν* statt, nach Malalas (297, 5 Bonn) *ἐν τῷ λιμίτῳ*, also gewiß bei S., wo der Limes an den Euphrat stieß. War auch durch die Erfolge Odainats, der den Feind bis unter die Mauern von Ktesiphon verfolgte, zunächst die größte Gefahr beseitigt, so hatten doch die Ereignisse deutlich genug bewiesen, daß die Limesgrenze keinen ausreichenden Schutz gewährte, und nach der Zerstörung Palmyras durch Aurelian galt das in noch stärkerem Maße. Denn mit dem Untergange der mächtigen Handelsstadt in der Steppe zwischen Syrien und dem Euphrat waren auch die Lebensbedingungen der benachbarten Euphratstädte empfindlich getroffen worden, so daß z. B. die althellenistische Festung Dura-Europos schon unter Iulianus völlig verödet lag (Cumont LXIII 4). Diokletian verstärkte deshalb den syrischen Kastellkranz an der ‚Strata Diocletiana' noch durch eine weitere Fortifikationslinie (*interiores limites* bei Ammian. Marc. XXIII 5, 2), befestigte Circesium (ebd.) und setzte an Stelle des einen Dux Limitis Orientalis in jeder einzelnen Grenzprovinz einen Dux ein (Malal. 302. Not. dign. or.). Damals scheinen auch zwischen die Kastelle des alten Limes neue Forts eingeschoben worden zu sein; so wird später (in den Akten der Märtyrer Sergios und Bakchos und im Itin. Antonin. Placent. in fin.) zwischen S. und Resapha ein *Τετραπύργιον* erwähnt (Anal. Bolland. XIV 373f. 389. 391f. Acta martyr. et sanct. III 315 ed. Bedjan; vgl. zum Begriff *Τετραπ.* = *quadriburgium*: Kornemann Klio VII 113). Die Notitia Dignitatum (or. XXXIII 6. 28) nennt S. als Sitz des Praefectus der Legio XVI. Flavia Firma (früher in Samosata), also als Hauptgarnisonsstadt der Euphratesia.

In dem Kriege zwischen Theodosius II. und Bahrām V. Gōr (421/422 n. Chr.) drang der Lachmide al-Mundir I. von al-Ḥīra bis an die syrische Grenze (bei S.) vor, wurde aber dort völlig geschlagen, wobei der größte Teil der Sarakenen im Euphrat umkam (Socrat. hist. eccl. VII 18. Barhebr. Chron. Syr. 70 Bedjan). Während Syrien das ganze übrige 5. Jhdt. hindurch von feindlichen Einfällen verschont blieb, begann gleich zu Anfang des 6. eine Periode unheilvoller Kriege, in denen wiederum die Gegend um S. und das Euphratknie das übliche Einfallstor nach Syrien bildete. Schon um 500 n. Chr. drang der Lachmide Na'mān bis nach

Βιθραψᾶ in Euphratesia, westlich von S., vor (Theophan. 141, 2 de Boor. Nöldeke Tabarī 169, 1; B. wohl = Barpsis [Bā-Rapsis?] des Geogr. Rav. 54, 7). Der Überläufer Constantinus, der im Juni 504 aus dem Perserreiche wieder zurückkehrte und nach 14tägiger Flucht durch die Wüste zu den römerfreundlichen Araberstämmen gelangte, wurde von diesen nach der Festung S. (‚Qaṣrā namens Šūrā') gebracht, von wo man ihn nach Edessa schickte (Josua Stylites c. 74, p. 70 ed., 60 trad Wright).

Zu Beginn der Regierung Iustinians fiel der Lachmide al-Mundir in Syrien ein; daraufhin sandte der Kaiser frische Truppen nach dem Orient und setzte in den wichtigsten Festungen an der Grenze, darunter S., neue Kommandanten ein (Malal. 442, 12). Trotzdem zog al-Mundir schon im März 529 wieder gegen Syrien, drang bis in das Gebiet von Antiocheia vor und zog mit reicher Beute ungestraft wieder ab (Malal. 445, 3. Theophan. 178, 10f.). Auch der persische Feldherr Azarethes konnte im April 531 bei S. ungehindert vorbeiziehen und bis Gabbula (j. Ǧabbūl) vordringen, da diese Gegend damals *οὔτε πόλεως ὀχύρωμα οὔτε στράτευμα λόγου ἄξιον* besaß (Procop. bell. Pers. I 18, 14. Malal. 461f. Sotiriades Jahrb. f. klass. Philol., Suppl.-Bd. XVI 114—125). Die mit den Persern verbündeten saberischen Hunnen, die in demselben Jahre (18. Dez. 531) bis zum 12. Meilenstein von Antiocheia vordrangen (Chronicon Edessen. ed. Hallier, Texte u. Unters. z. altchristl. Lit. IX 4, 156 cap. CIII [CI]; Übers. S. 136. Malal. 472, 15), sind ebenfalls durch die Euphratesia in Syrien eingefallen (Ps.-Zacharias Rhetor, Kirchengesch. ed. Brooks, Text p. 98, Übers. p. 68, 6. Malal. a. O.). Daß damals der Limes bereits völlig verfallen war, zeigt die Erzählung Prokops, nach der bei einem Streit der Beduinenstämme um die Weidegründe der *χώρα Στρᾶτα* südlich von Palmyra (der früheren Strata Diocletiana) nur noch die *παλαιότατοι ἄνδρες* sich erinnerten, daß sie einst römisch gewesen waren. Dieser Streit war der Anlaß zu der großen Expedition Chosraus I. gegen Syrien, auf der er 540 n. Chr. S. durch List eroberte, völlig zerstörte und sich für die Auslösung der gefangenen Einwohner, aus deren Mitte er sich die schöne Euphemia zur Gemahlin auserwählte, vom Bischof Kandidos von Sergiupolis eine ungeheure Geldsumme schriftlich versprechen ließ (Procop. bell. Pers. II 5, 8ff. Euagr. hist. eccl. IV 25 p. 172, 4 ed. Bidez-Parmentier. Chronica minora, in Corp. Scr. Christ. Or., Script. Syri, Ser. III, t. IV, textus p. 229. 320; versio p. 174. 242. Ps.-Zacharias Rhetor, Histor. eccl. ed. Brooks, ebd. Ser. III, t. VI, text. p. 173—75. 191; versio p. 117—119. 129. Chron. Edessen. CV [CIV], p. 137. 157 ed. Hallier. Bei Firdausī wird S. zu Šōrāb persifiziert: Nöldeke Gesch. d. Perser u. Araber ... des Ṭabarī, 239, 2). Doch kamen die meisten Surener infolge ihrer bedrängten Lage schon in der Gefangenschaft um. Auch auf seinem zweiten Zuge gegen Syrien fiel der König in die Euphratesia ein und belagerte dort vergeblich Sergiupolis (Procop. II 20). Iustinian ließ später S. (ebenso wie Palmyra) wiederaufbauen und durch starke Mauern befestigen (Procop. de aed. II 9, 1). Dies hinderte aber den persischen Feldherrn Ādarmahān nicht, im J. 572 wiederum auf der üblichen Euphratstraße über Barbalissos (syrisch Bēt Balaš) in Syrien einzudringen; ja, S. wird in den Berichten über seinen Anmarsch nicht einmal erwähnt (Euagr. hist. eccl. V 9f. p. 205ff. Joh. Eph. VI 6. Mich. Syr. II 312 trad. Chabot). Bei dem völligen Verfall des Limes mußte die Wiederherstellung einzelner Festungen strategisch wirkungslos bleiben; der alte Kastellkranz war damals durch eine weite, herrenlose Ödzone nur unvollkommen ersetzt (Procop. de aed. II 8, 4f.). So hören wir denn auch in den letzten byzantinisch-persischen Grenzkriegen von S. nichts mehr. Nur in der Vita des jüngeren Symeon Stylites finden wir es noch einmal als *πολίχνιον τῶν Ἐπευφρατιδίων* erwähnt (Vita des Nikephoros Uranos c. 26, Migne G. LXXXVI II 3184; *ἐν Σουροῖς κάστρῳ* in der Vita des Arkadios in der Bearbeitung des cod. Monac. 366 fol. 196 cap. 202); nach dem Itinerarium Antonini Placentini (cap. 47) fließt der Euphrat, der dort überbrückt ist, mitten durch die Stadt (p. 191 ed. Geyer). Vielleicht rechnete man also damals auch einen Vorort jenseits des Stromes (das jetzige Billānī; vgl. darüber G. L. Bell Amurath to Amurath London 1910, 52) zu der Stadt.

Als Bistum unterstand S. dem Metropoliten von Hierapolis (Byzant. Ztschr. XXV 74). Von Bischöfen der Stadt kennen wir 451 n. Chr. *Οὐράνιος*, für den in Chalkedon Stephanos von Hierapolis mitunterschrieb (Mansi VII 169. 429), ferner Mariōn, der 512 an der Ordination des Severos von Antiocheia teilnahm und nach seiner Vertreibung (518) im Exil starb (Corp. Script. Christ. Orient., Script. Syri, Ser. III, t. IV: Chronica minora, text. p. 221. 227 = vers. 168. 173. Severus Antioch. epist. I 59. V 15 ed. Brooks. Vitae viror. apud monophysitas celeberrimor. p. 41 Brooks; Mich. Syr. IV 267 ed. Chabot gibt fälschlich 521 als Jahr seiner Vertreibung an); ohne Namensnennung wird 540 ein Bischof von Prokop erwähnt (bell. Pers. II 5, 16ff.); um 543 Sergios (Barhebr. Chron. eccl. I 215 ed. Abbeloos-Lamy); endlich der von Jakob Baradaeus eingesetzte Iōhanan aus dem benachbarten Kloster des Mār Ḥanīnā (nicht Ananias!), zwischen 543 und 578 (Land Anecd. Syr. II 256, 7. 370, 4 v. u. = Ioannis Ephes. comm. de beatis oriental., in Patrol. Orient. XIX, 1926, 156. 241). In den Bischofslisten des Patriarchen Michael d. Gr. aus der Zeit von 793—986 n. Chr. (Chron. III 492ff. ed. Chabot) bleibt S. bereits unerwähnt.

In arabischer Zeit wird S. nur noch einmal im J. 36 der Flucht (657 n. Chr.) als Sūr al-Rūm (= syrisch Šūrā de-Rhōmājē) genannt (al-Ṭabarī, Ta'rīḫ, Ser. I, t. VI, 3261 Z. 13 ed. de Goeje. Caetani Annali dell' Islām IX 1926 p. 268 § 359. Musil The Middle Euphr. 325). In dem Tafelwerk (*Zīǧ*) des al-Battānī (ed. Nallino III p. 240 nr. 229) wird unter 100° 30′ Länge, 36° Breite ein Sūrā genannt, das wohl trotz der falschen Länge der syrischen Stadt entspricht und aus Ptolemaios stammt (Honigmann Rivista degli Studi Orient. XI 1927, 171). Von al-Battānī hat vermutlich Jāqūt (Mu'ǧam III 184 ed. Wüstenfeld) den Namen übernommen. Das Sūrā (Šaurā), in dem Barhebraeus (Chron. eccl. II 545—547) zum J. 1782 Sel. = 1471 n. Chr. ein Kloster des

Mār Abī erwähnt, ist wohl eher einer der gleichnamigen babylonischen Orte (vgl. über diese: de Goeje ZDMG XXXIX 1885, 7—15).

Über die von Balbi und Chesney wiedergefundenen Ruinen von S. besitzen wir außer kürzeren Notizen von Moritz (Palmyr. 29, 4) und Musil (The Middle Euphr. 190f.) zwei etwas ausführlichere Beschreibungen von Chapot (La Frontière de l'Euphr. 286—288) und Herzfeld (Archaeol. Reise I 153—155); beiden sind Planskizzen beigefügt (die bei Chapot ist aber recht schematisch gezeichnet und falsch orientiert, vgl. dagegen seinen Text S. 286!). Das Stadtgebiet zieht sich an einer Stelle, an der der Euphrat auf eine kurze Strecke von seiner östlichen Stromrichtung nach Norden abbiegt, in einer Länge von etwa 1150 Schritt (nach Musil nur 600 m) bei 400 Schritt durchschnittlicher Breite in südwest-nordöstlicher Richtung am Ostufer eines alten, jetzt ausgetrockneten Flußarmes hin. Aus diesem Euphratarm wurde ein etwa 7—8 m tiefer Graben mit Wasser gespeist, der die Stadt an den drei übrigen Seiten umfloß. Hinter ihm fand Chapot stellenweise Reste der niedrigen Stadtmauer, die einen 5—6 m breiten gewölbten Gang einschloß, dessen etwa meterdicke Innen- und Außenwände noch mehrfach erkennbar waren. An der ganzen Ost- und Nordseite der Stadt entlang (nach der Karte aber an der Ost- und Südseite!) war die Mauer durch runde Türme (Radius etwa 6 m) geschützt, die im Abstande von je 50 Schritt erbaut waren. Ungefähr in der Mitte der Flußseite liegt das Kastell, das seinerseits ebenfalls von einem etwa 12 m tiefen Graben umgeben ist, der nach Osten bis zum Stadtgraben fortgeführt ist und dadurch die beiden annähernd gleich großen Teile der Stadt im Norden und Süden des Kastells voneinander scheidet. Das Kastell mißt nach Herzfeld an der Innenseite 170 × 190 Schritt, der Graben 200 × 220 Schritt. An den 4 Ecken sprang je ein runder Turm weit vor; in der Mitte jeder Mauer (außer der westlichen ? Chapot) befand sich ein Tor, das nach Chapot aus einem überwölbten Gange bestand, der von einem Turme beherrscht war und durch mehrmalige Biegungen das Eindringen der Feinde erschwerte. Die 1,80 m dicken Mauern bestehen, wie es bei byzantinischen Bauten üblich ist, meist aus gebrannten Ziegeln in festem Betonmörtel. Nahe der Nordwestecke bemerkte Chapot an der sonst wenig erhaltenen Flußseite einen vorgerückten kleinen Wachtturm von 10 m Seitenlänge.

Das übrige Stadtgebiet ist arm an Überresten. Im südlichen Stadtteil fanden sich einige Säulentrümmer (Abb. 68 bei Herzfeld); Musil bemerkte die Grundmauern eines östlich orientierten Gebäudes und nahe davon einige Sarkophagbruchstücke (a. O. 190). Die Scherben, von denen die ganze Fläche bedeckt ist, zeigen die charakteristischen Merkmale spätantiker Keramik; die spätere Glasurtechnik islamischer Zeit ist nirgends erkennbar (Herzfeld). Die Schuttmassen in der südlichen Stadthälfte sind ausgedehnter und dichter als in der fast leer erscheinenden nördlichen. Herzfeld vermutet deshalb, die Stadt habe ursprünglich nach Norden nur bis zum Kastell gereicht, und erst von Iustinian sei der nördliche Teil hinzugefügt worden, als er die Stadt mit dem von Prokopios erwähnten *προτείχισμα* versehen ließ.

Obwohl die Stadt offenbar zu Beginn der Araberzeit aufgehört hatte, zu bestehen, blieb ihr Name doch bis heute erhalten. Chesney schrieb ihn ‚Sooreah', Rousseau (Recueil de Voyages et de Mémoires ... II 1825, Pl. VI) ‚Sourié'. B. Moritz hat zwar den Namen nicht nennen hören (Palmyr. 29); doch sein Fortleben wurde später wieder durch Sarre, Herzfeld (Arch. Reise I 153, 1) und Musil bezeugt (‚Sūrija' bei el-Ḥammām).

Ein Ort namens Sūrija wird zwar schon in den Kommentaren zu den Dichtungen des al-Mutanabbī (10. Jhdt. n. Chr.) erwähnt, nach denen die Wasserstelle az-Zarqā' zwischen Ḥunāṣira (*Ἀναασαρθᾶ*) und Sūrija lag (de Sacy Chrestom. arabe III² 15). Doch ist damit schwerlich S. gemeint (so M. Hartmann ZDPV XXII 175, 3); vielmehr handelt es sich anscheinend um eine Nebenform des Ortsnamens Isrije (Isirje; bei Della Valle Viaggi, Venezia 1661, 617 [der es am 25. VII. 1625 besuchte]: Sirià), dessen Lage in der Steppe besser paßt (Oestrup Histor.-topogr. Bidrag til Kendskabet til den syr. Oerken, Koebenhavn 1895, 22. Littmann Publications of an Americ. Archaeol. Exped. to Syria IV, 1905, 181, 2. Musil Palmyrena, New York 1928, 50, 12. 58, 13. Vgl. auch Nöldeke Z. Assyr. XXXII 94, 4).

Literatur: G. Balbi Viaggo dell' Indie orientali, Venetia, 1590, 6. Chesney The Expedition for the survey of the rivers Euphrates and Tigris I, Lond. 1850, 416f. II 442. Ritter Erdk. X 1080—1086. W. F. Ainsworth A personal narrative of the Euphrates Expedition, I, Lond. 1888, 283. B. Moritz Z. antiken Topographie d. Palmyrene, 1889, 29 (in: Abh. Akad. Berlin 1889). M. Hartmann ZDPV XXII 135—137. 175, 3. V. Chapot La frontière de l'Euphrate de Pompée à la conquête arabe, Paris 1907, 285—288. F. Sarre-E. Herzfeld Archäolog. Reise im Euphrat- u. Tigrisgebiet I, Berl. 1911, 153—155. R. Dussaud Topographie historique de la Syrie antique et médiévale (Bibl. archéol. et histor. IV), Paris 1927, 251. 254f. 275. 453—455. 518. A. Musil The Middle Euphrates, New. York 1927, 190f. 323—325; Palmyrena, ebd. 1928, 235f. u. ö. (= Oriental Explorations and Studies III. IV).

[E. Honigmann.]

2) Ort im südöstlichen Teile Assyriens, Ptolem. VI 1, 6. [Weissbach.]

3) S. (Fem. Sing. oder Neutr. Plur.), Ort im südlichen Lykien mit einem Fischorakel, Steph. Byz. Athen. VIII 333 D. Plut. de soll. an. 23. Ailian. nat. an. VIII 5. Plin. n. h. XXXII 17, wo Surium zu schreiben ist. Apollon hatte davon den Beinamen Surios (s. o. Bd. II S. 69). Der einheimische Name war Surezi, Tit. As. Min. I nr. 84; als semitisch wird er angesprochen Berl. Phil. Woch. 1919, 94. Von der inneren Verwaltung sind bekannt *ἀγωνοθέτης, ταμίας, γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου, γυμνασίαρχος, πρύτανις, γερουσία*, Reisen im südwestl. Kleinasien II 44 nr. 82, *γραμματεύς* CIG 4303 i. k. Der Ort heißt heute noch S.; die Identität wird gesichert durch Weihinschriften *Ἀπόλλωνι Σουρίῳ*, Reisen im südwestl. Kleinasien II 44 nr. 82 (aus dieser

Inschrift ergibt sich, daß S. zum Gebiet von Myra gehörte). nr. 83f. Heberdey und Kalinka Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. XLV I 15. CIG nr. 4303 i, k. Ormerod und Robinson Journ. hell. stud. XXXIV 24 nr. 31. Beschreibung der Örtlichkeit in den Reisen im südwestl. Kleinasien I 31, 1. II 44f. Rott Kleinas. Denkmäler 342. Ritter Asien XIX 1103. [Ruge.]

4) Uralter, wohl vorkeltischer Flußname.

a) Die Sauer, linker Nebenfluß der Mosel, der oberhalb Igel, bei Wasserbillig an der Grenze des Grand-Duché Luxemburg mündet und in den Hautes Fagnes im belgischen Luxemburg entspringt, hier ‚Sure' genannt (auch die alte deutsche Schreibung ‚Saur' und die französische Schreibung ‚Sour' finden sich). In den uns erhaltenen Quellen ist sie zuerst genannt zweimal in der Mosella des Ausonius (um 370 n. Chr.) als *Sūra*, ebenso zweimal von Venantius Fortunatus, insbesondere in dem seine Fahrt von Metz moselabwärts um 580/590 n. Chr. beschreibenden Gedicht, außerdem in merowingischen Urkunden des 7./8. Jhdts., welche das Kloster Echternach betreffen. Auson. Mos. (XVIII 2 = Mon. Germ. Auct. ant. V 2 p. 93) 354—358: *namque et Promēae (Promaeae,* Hss.: *pro|[ncę, proneę) Nemesaeque* (= Prüm und Nims, vereinigter linker Zufluß der S.) *adiuta meatu Sura tuas properat non degener ire sub undas Sura interceptis tibi gratificata fluentis: nobilius permixta tuo sub nomine, quam si ignoranda patri confunderet ostia Ponto.* Venant. Fort. carm. VII 4, 15 (Mon. Germ. Auct. ant. IV 1 p. 156) nennt mit anderen Flüssen Austrasiens (s. o. Bd. I A S. 2386, 20ff.) auch *Sūra*. Derselbe carm. X 9, 17—20 (ebd. p. 242: ‚De navigio suo'): *inter villarum fumantia culmina ripis pervenio qua se volvere Sura valet; inde per extantes colles et concava vallis ad Saram* (Hss.: *suram, sura*; s. o. Bd. I A S. 2386, 6ff.) *pronis labimur amnis aquis; perducor Treverum* (Trier) usw. Schenkungen der Ermina = Irmina aus den J. 698 (1. Nov., 1. Dez.) und 704 (8. Mai), von Pertz Diplom. I Spur. nr. 55—59 (p. 173. 174. 176) mit Unrecht als Fälschungen erklärt, s. Goerz Mittelrhein. Regesten I 48ff. Wampach Gesch. der Grundherrschaft Echternach (Diss. Berl. 1915/16) 7ff.; ferner Pertz Diplom. I, maior. dom. Arnulf. nr. 4 und 5 vom 13. Mai 706 (p. 93. 94) und nr. 7 vom J. 715/716 (p. 96): *in loco cognomento Epternaco, in pago Bedensi, super fluvio Sura* oder *in villa nostra Epternaco constructa (in villa mea propria quae vocatur Epternacus) sita supra fluvium (super fluvio) Sura* oder *ad monasterium Epternaco* (oder *Epternacum*) *situm super fluvio Sura* u. ä. [Pertz p. 176 nr. 58, betr. *villa Staneheim* (= Steinheim) *sita super Suram*]. Vgl. noch Mon. Germ. Diplom. Karolin. I p. 42 nr. 30, Urkunde Pippins und danach p. 101, Urkunde nr. 70 Karls d. Gr. vom J. 771/2, sowie ebd. p. 249, Urkunde nr. 185 Karls d. Gr. aus der Zeit J. 777/797: *monasterium Epternacum quod est constructum (in pago Bedense) super fluvio Sura.* In einem Gedicht von Alcuin carm. 8, 17 (Mon. Germ. Poet. Lat. aev. Carol. I p. 228) nennt dieser den Fluß *Surana: dulcia regna Suranae* (Bischof Samuel von Sens, an welchen das Gedicht gerichtet ist, war früher Abt des Klosters Echternach an der S. gewesen, s. Mon. Germ. a. O. p. 228, 3).

Von alten Siedlungen an der S. seien genannt: Bollendorf, s. Suppl.-Bd. III S. 211, wo auch die flußabwärts befindlichen Felsendenkmäler (Suppl.-Bd. III S. 484f. nr. 13. 14) aufgeführt sind; über eine römische Villa rustica zu B. s. Steiner Trierer Jahresber. XII für 1919 und 1920 (1922/3). — CIL XIII 4105—4112. *Villa Bollana:* Holder Altcelt. Sprachschatz I 476. III 902. Cramer Rhein. Ortsnamen 63.

Echternach, *Epternacus, -um* (s. o.). Holder Altcelt. Sprachschatz I 1456. Espérandieu Receuil gén. des bas-rel. stat. et bust. de la Gaule rom. V nr. 4228. 4240. 4260.

Bann Wintersdorf, gegenüber Born, Familiengrabstätte: Hettner Steindenkmäler Prov.-Museum Trier nr. 159—162 (Espérandieu Recueil VI nr. 5237).

Wasserbillig: CIL XIII 4208, s. o. Bd. I A S. 1130, 50ff. (verb. *Iulias* statt *Iulius*).

Über Altertumsfunde in und bei den auf dem linken Ufer gelegenen Orten Minden a. Sauer, Edingen, Godendorf, Ralingen, auch Bollendorf, Wintersdorf, Langsur, s. Fundregister im Provinzialmuseum zu Trier (Unterlage für eine Archäologische Karte). — Von der S. hat den Namen der Ort Langsur, oberhalb der Mündung gelegen, s. M. Müller Jahresber. d. Ges. f. nützl. Forsch. zu Trier 1900—1905 (1906) 52. [Funde auf Bann Langsur: Hettner Westd. Ztschr. IV (1885) 217 und Steindenkm. nr. 212. 304f. (= CIL XIII 4209f.). 671 (= Espérandieu Recueil VI nr. 5232).] — Zum Namen Billig (Wasser-Billig) s. Cramer Rhein. Ortsnamen 25. M. Müller a. O. 54—55.

Benützung der S. als Wasserstraße im Altertum ist durchaus glaubhaft, da sie ja im Mittelalter bis in neuere Zeit von Frachtkähnen, den sog. Sauernachen befahren wurde (Lamprecht Wirtschaftsleben im Mittelalter II 238. Dietz Frankfurter Handelsgesch. III 312f. Wickert Der Rhein und sein Verkehr 119).

Literatur. Valesius Not. Gall. (1675) 540. d'Anville Not. de l'anc. Gaule (1760) 626. Ukert Geogr. d. Gr. u. Röm. II 2, 167. Desjardins Géogr. de la Gaule rom. I 132. 134. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1672f. (Sura Nr. 2).

b) Die Sauer im Unter-Elsaß, die unterhalb Selz (Saletio, s. o. Bd. I A S. 1869f. Bd. II A S. 1328) in den Rhein mündet, nachdem sie zu Selz den gleichnamigen Selz-Bach aufgenommen, genannt im Liber traditionum Wizenburg, des Klosters Weißenburg i. E. (9. Jhdt.) für die Zeit 695—742 n. Chr.: *super (supra) fluvio Sura* (im Pagus Alisacensis). Holder Altcelt. Sprachschatz II 1673, Sura Nr. 3 (= Nr. 4). Das Reichsland Elsaß-Lothringen III 986. Von Orten an der S., aus welchen Altertumsfunde bekannt geworden sind, seien außer Selz (s. o.) erwähnt Wörth und Spachbach bei Wörth, CIL XIII (4) 11684 *a.* Espérandieu Recueil VII (1918) nr. 5569. 5570.

c) M. Müller a. O. 51 (Ende) vergleicht noch die Sur im Salzkammergut. [Keune.]

5) Römischer Beiname. in der Kaiserzeit häufig, in republikanischer Zeit nur von einem

bekannten Manne geführt, von dem Catilinarier P. Cornelius Lentulus Sura (o. Bd. IV S. 1399ff.). Bei ihm ist es jedenfalls ein Spitzname gewesen, denn ein anderer Cornelius Lentulus in derselben Zeit wurde Crus zubenannt (ebd. 1381ff.) und ein dritter Vatia (ebd. 1402); alle drei Bezeichnungen beziehen sich auf die Beine. Der sizilische Proconsul Sura bei Plin. n. h. VII 55 ist kein anderer als der Catilinarier (s. d.). Vielleicht noch der republikanischen Zeit gehört Mamilius Sura an (o. Bd. XIV S. 958 Nr. 10). Nicht näher zu bestimmen ist ein S., den Cicero in einem Briefe an Vatinius vom Herbst 709 = 45 (fam. V 11, 2) als *Sura noster* erwähnt, der aber jedenfalls eine unbedeutende Persönlichkeit war. [Münzer.]

6) Beiname des Sigillatafabrikanten L. Avillius Sura in Arretium, Ihm Bonn. Jahrb. CII 120f. CIL XI 6700, 127, der sich öfters bloß *Sura* nennt, CIL XI 6700, 128, Arretium. V 8115, 117, Vercellae in Gallia Transpadana. II (Suppl.) 6257, 189, Emporiae (Ampurias) an der hispanischen Mittelmeerküste: *Surae, Sur,* auch vereinzelt belegt: *Sur* (großes Monogramm, Graffito) und *Arretin(um) L. Surae,* ebenso als Gesellschafter des C. Umbricius Philologus, CIL XI 6700, 795: *Sura et | Philolog.* oder *Philolog. et Sur.* [Keune.]

Surae s. Sorai.

Suranae thermae werden auf Grund der Stadtplanfragmente Jordan 41. 329. 359. 387 von Hülsen (Jordan-H. Top. I³ 156) auf die Vigna Cavalletti am Osthang des Aventin, d. i. in der XIII. Region, wo die Regionarier die *thermas Syres* (sic) *et Decianas* nennen, festgelegt. Sie heißen nach dem begüterten Freund Traians Licinius Sura, der viel Geld auf öffentliche gemeinnützige Bauten verwendete. Nach Dio Xiph. LXVIII 15, 3 hat er — vielleicht in der Nähe seines auf dem Aventin gelegenen Palastes, Mart. VI 64, — die Thermen bauen lassen, während Aurel. Vict. Caes. 13, 8 und Epit. 13, 6 diese dem Traian als eine Ehrung für Sura zuschreiben. Die auf dem Stadtplan erkennbare Palaestra stimmt mit der Bezeichnung *γυμνάσιον* bei Dio überein, als *balneum* ist die Anlage auf der Renovierungsinschrift Gordians, Not. d. scav. 1920, 141 bezeichnet. Daß etwa der Palast des Sura von Traian zu einer Badeanlage umgewandelt worden wäre, ist schon nach Dio a. O. abzulehnen, vgl. Merlin L'Aventin dans l'antiquité, Bibl. d'école franc., Ath. et Rome XCVII (1906) 331. Die in der Vigna Cavalletti zum Vorschein gekommene Inschrift CIL VI 1703 aus dem J. 414 berichtet von der Renovierung einer *cella tepidaria*, vielleicht eine Renovierung der suranischen Thermen. Vgl. noch Lanciani The ruins et excavations of ancient Rome 56. 544 und Groag s. Licinius Sura. [J. Weiss.]

Σούρας, ein nur bei Procop. de aed. IV 11 p. 147, 15 Haury genanntes Kastell am Hämimontus in Thrakien, das von Kaiser Justinian I. neu errichtet wurde. [Fluss.]

Surasena (*Σουρασῆνα, ῶν*), ein zur Herrschaft der Prasier gehöriges indisches Volk mit der Stadt *Μέθορα,* Megasthenes bei Arrian. Ind. 8, 5. Dem entspricht das indische Königreich Surasena mit der Hauptstadt Mathurā an der Jumna. Vgl. Mundo Lal Dey The geogr. Dictionary of ancient and mediaeval India 197. [Herrmann.]

Σουράτθα (*Surattha*), eine nur von Ptolemaios (V 16, 4 p. 1000; ed. C. Müller) erwähnte Siedlung im Innern von Arabia Petraea (var. *Σουρατάδα*), unter 69° 15′; 31° 10′; *Πόλεις δέ εἰσιν ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ μεσόγειοι καὶ κῶμαι αἵδε·*

Ἀνίθα
Σουράτθα
Βόστρα λεγίων γ' Κυρηναικῆ.

Die Lage von *Σ.* ist durch die Nachbarorte *Ἀνίθα* und *Βόστρα* bestimmt. Ersteres entspricht dem in der Tab. Peut. erwähnten Hatita, jetzt Chirbat es Samrat, bezw. el Hadid (vgl. K. Miller Itineraria Romana 818). Auch *Βόστρα* findet sich in der Tab. Peut. (jetzt Boszra bezw. Busra). Zwischen *Ἀνίθα* und *Βόστρα* lag nach der sonstigen Überlieferung noch eine Station Thantia, jetzt el Chab (C. Müller p. 999. Miller 818). Die Ansetzung von *Σ.* zwischen *Ἀνίθα* und *Βόστρα,* wie sie bei Ptolemaios vorliegt, mag auf einem Versehen beruhen. Daß aber ein solcher Ort, nur nicht in der von Ptolemaios beschriebenen Lage, tatsächlich existiert hat, machen uns die Ausführungen des Ptolemäuseditors C. Müller (p. 1000) wahrscheinlich: Surattha alias non commemoratur. Eiusdem fere nominis urbs a Bostris 35 m. p. versus occasum distans reperitur (v. Seetzen I p. 394). Utrum sit Ptolemaei Surattha necne, nequit pro certo constitui. Bei C. Müller p. 999—1000 s. auch weitere Literatur. [Treidler.]

Surbia, Ort im phrygisch-pisidischen Grenzgebiet, nur bekannt durch das Ethnikon *Σουρβιανός,* das sich auf Inschriften aus Saghir nördlich vom Hoiran Göl findet, Sterret Papers American School, Athens III nr. 375, 30. 378, 6. [Ruge.]

Surbur, latinisiert (*-us*) mit Dativ *Surburo,* keltischer Name eines wohl örtlichen Gottes in der Weihinschrift *Belliccus Surburo* eines Felsbildes, welches den Kampf eines Löwen mit einem Stier (nicht: Eber) darstellt, ursprünglich auf dem Donon (s. Suppl.-Bd. III S. 411f. und S. 483 Nr. 3), vom Fels losgelöst und ins Museum nach Epinal verbracht (Abgüsse in den Museen zu Metz und Straßburg). Keune Westd. Ztschr. XV (1896) 345 und Lothr. Jahrb. XII (1900) 415f. zu Abb. 33 (S. 388). XIV (1902) 502. CIL XIII 4554 (wo das kleinere Schluß-*O* der Inschrift fehlt). Henning Denkm. der Els. Altert.-Samml. zu Straßburg (1912) Taf. XLVII 5 mit S. 51. Espérandieu Recueil gén. des bas-rel. stat. et bust. de la Gaule rom. VI (1915) p. 40f. nr. 4569. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1673. Ihm Myth. Lex. IV 1606/07 (70. Liefg. 1915). A. in ‚Elsass-Land, Lothringer Heimat' X (1930) nr. 8, 236—238 mit Abb., doch mit unhaltbarer Deutung. [Keune.]

Surburo, gallischer Sigillatatöpfer, dessen Ware gestempelt ist: *Surburo* oder *Surburo f.* oder *Surburu f.* (*f.* = *fecit*), festgestellt in Vichy (zweimal) und Lezoux, außerdem in Reims, [Mus. Douai], Flavion in Belgien (Namur), schließlich in Augst bei Basel, CIL XIII 10010, 1859. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1674. Sein Betrieb wird in der Gegend des Allier (Vichy-Lezoux) gelegen haben. Zum Namen vgl. *Surbur* (*-us*), zur Gleichwertigkeit von *Surburu* = *-o* = *-us* s. Bohn CIL XIII 3, 1 p. 119 Col. II. [Keune.]

Surburus s. Surbur.

Surdaones, eine (wahrscheinlich zu den Ilergeten gehörige) Völkerschaft in Hisp. Tarrac. um Ilerda (Plin. III 24), identisch mit den Sorden (s. Sordi) oder Sordonern (Mela II 84) im Roussillon, so daß man Abwanderung der Sorden ins Binnenland (das Tal der Sicoris abwärts) annehmen muß, wie ja auch sonst Ibererstämme von der Küste ins Innere gewandert sind, so die Ilercavonier, die ursprünglich an der Ebrommündung sitzen, später als Ilergeten bei Ilerda wiederkehren und die zuerst an der Küste, später im Innern wohnenden Edetaner usw. Die Abwanderung ins Innere wurde wohl durch das Eindringen der Gallier veranlaßt, ist also nach 400 v. Chr. anzusetzen (vgl. Schulten Numantia I 92), was dadurch bestätigt wird, daß die iberische Keramik erst nach 400 im Binnenland erscheint (Bosch in Schulten-Bosch Hispania (1920) 191; Prehistoria Catalana [1919] 227). [Schulten.]

Surdin[ia], eine nur aus einer Ehreninschrift von Vaga in Afrika (CIL VIII 1223) bekannte *c(larissima) f(emina).* Die Statue ist ihr, der *nepti ho[noratissimi et nobi]lis Rufin[i] ..., ob ins[ignem atque singula]rem av[i innocentiam et mul]tiforme[m ipsius liberalita]tem in uni[versos saepe exhibitam]* von den *decur[iones coloniae]* (jedenfalls Vagas) gesetzt worden. Wilmann z. Inschr. hält es für möglich, daß nach *Rufini* die Worte *patroni nostri* oder *c(larissimi) v(iri) proconsulis* gestanden seien. Cagnat-Schmidt CIL VIII 14 387 will nach dem Worte *nepti Ho[ratii ... Martia]lis* lesen. Über S. ist uns nichts Weiteres bekannt; da Vaga erst unter Kaiser Septimius Severus als Kolonie entgegentritt (Wilmann CIL VIII p. 154), gehört ihr Leben frühestens dem 3. Jhdt. n. Chr. an. Der Name S. kommt auch sonst auf Inschriften, vor allem Afrikas vor (Stech Senatores Romani qui fuerint inde a Vespasiano usque ad Traiani exitum 170, 2). [Fluss.]

Surdinius Gallus (Cass. Dio exc. LX 29, 2 = Zonar. XI 5 *Σουρδίνιος Γάλλος*), ein vornehmer Mann in den Tagen des Kaisers Claudius, vielleicht aus Afrika stammend (Stech Senatores Romani qui fuerint inde a Vespasiano usque ad Traiani exitum 50 nr. 372; die Gründe, die für und gegen diese Ansicht sprechen ebd. 170, 2 angeführt), suchte sich, obwohl er die Vorbedingung zur Bekleidung senatorischer Ämter erfüllte (Dio a. O. *βουλεῦσαι δυνάμενος*), wie so viele andere (Stein D. röm. Rütterstand 200) ihnen durch Übersiedlung nach Karthago zu entziehen. Der Kaiser aber, der seine Absicht durchschaute, ließ ihn nach Rom kommen (nach Stein 201 im J. 47 n. Chr.) und fesselte ihn durch Erhöhung seiner Würde (Dio *τῷ ἀξιώματι πεδηθείς*) an die Hauptstadt (Dio a. O.). [Fluss.]

Surdinus, *ingeniosus* und *ornatus adulescens* augusteischer Zeit, der bei Cestius Pius deklamierte und griechische Stücke gewandt ins Lateinische übersetzte. Sen. contr. VII 5, 12; suas. 7, 12. [W. Kroll.]

Suregethes. In Adžilare bei Philippopolis zeigte ein Thraker seine Dankbarkeit einem Gotte S.: *Ἀγαθῇ τύχῃ· θεῷ Σουρεγέθη(ι) ἐπηκόῳ Κό[τυ]ς Ῥοιμηζευέος εὐχαριστήριον.* Erwähnt von Dess. 4078. Arch. epigr. Mitt. XVIII (1895) 112. Cook Zeus I 753, 2. Höfer Myth. Lex. IV 1607. Weinreich Ath. Mitt. XXXVII (1912) 19 nr. 88. Dumont Inscr. et monum. fig. de la Thrace (1887), 8 nr. 2. Mordtmann Rev. arch. N. S. XXXVI (1878) 292 nr. 2. Dumont Mélanges (1892) 322f. Vgl. den Artikel Surgasteus. [Gebhard.]

Surena(s) (*Σουρήνας*), kein Eigenname (Enc. von Ersch-Gruber III 12 [1839] 391 u. a.), sondern Bezeichnung der höchsten erblichen Würde im Partherreiche nächst dem Könige (Zosim. III 15, 5: *ἀρχῆς δὲ τοῦτο παρὰ Πέρσαις ὄνομα*; Ammian. Marc. XXX 2, 5: *potestatis secundae post regem.* XXIV 2, 4: *post regem apud Persas promeritae dignitatis*). Mommsen nennt ihn (R. G. III 342) Großvezier und äußert sich ausführlicher V 343f.: ‚Diese Geschlechter waren zugleich Inhaber von erblichen Kronämtern; die Surên zum Beispiel — der Name ist wie der Name Arsakes zugleich Personen- und Amtsbezeichnung —, das zweite Geschlecht nach dem Königshaus, setzten als Kronmeister jedesmal dem neuen Arsakes die Tiara aufs Haupt. Aber wie die Arsakiden selbst der parthischen Provinz angehörten, so waren die Surên in Sakastane (Sedjistân) zu Hause und vielleicht Saker, also Skythen'. Vgl. Niese Grundriß der röm. Gesch. 236f. Inhaber der erblichen Kronfeldherrnwürde. Ferrero Größe u. Niedergang Roms (übersetzt von Pannwitz) II 110. Nipperdey zu Tac. ann. VI 42: ‚das Wort bezeichnet wie das römische Caesar zugleich das Geschlecht und die (erbliche) Würde des Kronfeldherrn'. Plutarch und Cassius Dio gebrauchen *Σ.* bald mit, bald ohne Artikel, so daß es unklar ist, ob sie darin einen Eigennamen oder einen Gattungsnamen (Titel) sehen. Im Kampfe gegen die Römer unter Crassus (Plut. Crass. 21ff. Cass. Dio XL 16, 2. 21, 1. 26. Flor. I 46 = III 11) spielt der junge, kühne und kluge S. als Diplomat und Feldherr eine entscheidende Rolle (Regling Crassus' Partherkrieg in Klio VII (1907) 357ff., bes. 377, 9. Drumann-Groebe Gesch. Roms (1908) IV 111 und 114, u. a.). Er stürzte mit den Großen des Reiches den Partherkönig Mithradates, setzte dessen Bruder Orodes auf den Thron und brachte Crassus die vernichtende Niederlage bei Carrhae (701 = 53) bei. ‚Sultan Orodes verdankte dem heldenmütigen Fürsten, der ihm erst die Krone aufgesetzt und dann das Land von den Feinden gesäubert hatte, zu viel, um sich seiner nicht baldmöglichst durch den Henker zu entledigen' (Mommsen R. G. III 351. Plut. Crass. 33: *φθόνῳ τῆς δόξης*). An seine Stelle trat als Oberfeldherr des Königs junger Sohn Pakoros, Fürst Osakes wurde ihm als Berater beigesellt.

Der Titel S. wird nur selten erwähnt, so Tac. ann. VI 42 (beim Thronstreite im Partherreiche im J. 36 n. Chr.): *Surena patrio more Tiridaten insigni regio evinxit.* Auf diese Würde weist Iustin. XLI 2, 1 mit den Worten hin: *Proximus maiestati regum praepositorum ordo est: ex hoc duces in bello, ex hoc in pace rectores habent.*

Das Amt wurde von den Neupersern übernommen und spielt in der Sasanidenzeit, in den Kämpfen zwischen Persien und Byzanz eine große Rolle. Im Kriege gegen Iulianus (363) befehligt der S. das am Euphrat siegreiche Heer (Ammian.

Marc. XXIV 2, 4. 3, 1. XXX 2, 5. Zosim. III 15, 5). In den langjährigen Streitigkeiten um Armenien führte der S. geschickt die Verhandlungen mit Rom und Byzanz, kommandierte die persische Streitmacht und bekleidete im Auftrage des Perserkönigs die Würde eines Statthalters in Armenien: als solchem — in Armenien wurde der Surēn Marzpān genannt — lag ihm im 6. Jhdt. der Schutz der zoroastrischen Religion ob.

Fr. Spiegel Erânische Altertumsk. (1878) III 104, 1. 455, 3. Ferd. Justi Gesch. Irans, im Grundriß der iranischen Philologie, herausgeg. von W. Geiger und E. Kuhn (1896/1904) II 499. 525. 536f. G. Rawlinson The sixth great oriental monarchy (1873) 23: commander in chief. 86: Field-Marshal. 159. Pauly R.E. V 1209. VI 1, 796. [P. Habel.]

Surentum s. Surrentum.

Surgasteus. Der Hauptkult von Tios oder Tion in Bithynien gehörte, wie die Münzen zeigen, Zeus S., s. Höfer Myth. Lex. IV 1607. Head HN² 518 (4. Jhdt. v. Chr.): Zeus *Συργάστης* oder *Συργαστήριος* stehend. Brit. Mus. Cat. Coins Pontus usw. 203ff. pl. XXXVI 5 und 10. Rasche Lex. Numar. IX 1367ff. Imhoof-Blumer Griech. Münzen 64f. Eckhel II 438 *(Zeus stans, d. pateram in aliis fulmen, s. hastam, pro pedibus aquila).* Cook Zeus I 753, 2. Die Bedeutung des Beinamens S. ist unbekannt. Kämmel Herakleotika (Progr. Plauen 1869) 47, 2 sucht ihn mit Ableitung von *Συργάστης* = *Συνεργαστής* = *Συνεργάτης* (Cooperator) zu erklären. Vgl. Stephanus Thes. gr. ling. VIII 1502. Mit Recht wird diese Deutung abgelehnt von Höfer Myth. Lex. IV 1607. Dumont Inscr. et monum. fig. de la Thrace (1887) S. 8 nr. 2 weist auf den Beinamen *Γοιτόσυρος* hin, den nach Herodot. IV 59 Apollon bei den Skythen hatte. Vgl. Hesych. s. *Συργάστωρ* (Schmidt IV 109)· *συοφορβός· καὶ ὄνομα βαρβαρικόν.* Der Kult des S. scheint westwärts gewandert zu sein. Cook Zeus I 753, 2 nennt in diesem Zusammenhang eine Widmung an Suregethes (s. o.). In Renzano am Lacus Benacus bei Verona fand sich die Inschrift eines Griechen an S. und Patrus, das ist an die Hauptgottheit von Tios und dessen Gründer Pataros: *dis paternis Surgaste omagno Pat(a)ro Q. M. Tryphon* .... CIL V 4206 = Orelli-Henzen 5915 = Dess. II 4078. Cook Zeus I 753, 2. Zu Pataros, dem Gründer von Tios, vgl. Steph. Byz. s. *Τίος* (Mein. 624). Arrian. frg. 37 (FHG III 593) bei Eustath. in Dionys. per. 322. Tomaschek Die alten Thraker II 49 (S.-Ber. Akad. Wien phil.-hist. Kl. CXXX 1893). [Gebhard.]

Suria. Athenaios XIV p. 639 D liest Kaibel (III 412) *σουρῆι* (sic) und bemerkt dazu ‚ab initio fuit Iunonis sive nomen sive cognomen'. Möglicherweise ist also für Kos S. als Beiname der Hera anzunehmen. Literatur darüber s. bei Höfer Myth. Lex. IV 1607. Als Beinamen der Hera auf Kos sind sonst bezeugt *Ἀργεία, Βασίλεια, Ἥλεια, Οὐρανία.* Cook Zeus I 446, 6 und 447. Paton-Hicks Inscr. of Cos 38, 5 und 62. Syll.³ 1026, 5f. S. o. Bd. VIII S. 380 und 382 unten. [Gebhard.]

Suriacus, Ziegler in Latium, CIL X 8043, 83, Ferentinum, und Notizie d. scavi 1922, 256. ‚Territorio di Castro dei Volsci' (Veroli): *Suriaci [figuli.* [Keune.]

Suriates, ein bei Plin. n. h. III 114 genanntes Volk in Umbrien. [Philipp.]

Suricinium, Ortsname, heute Sorèze (Départ. Tarn, Arrond. Castres), als Kloster genannt in Mon. Germ. Capitular. reg. Franc. I p. 351 (J. 817): *(in Tolosano) Monasterium Suricinium = Soricinum,* Longnon Atlas hist. de la Fr., Text 65. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1617. Gröhler Urspr. u. Bedeutung d. franz. Ortsn. I 179. [Keune.]

Σούριγα, in Mauretanien, an der atlantischen Küste, Ptolem. IV 1, 4 p. 579 Müll. Vgl. Tissot Recherches sur la Géogr. de la Maurétanie Tingitane 253. [Dessau.]

Σούρικον, nur bei Procop. de aed. IV 4 p. 120, 17 Haury genannt, ein von Justinian I. wieder errichtetes Kastell Dardaniens. [Fluss.]

Surillius (= *Surillus*), keltischer Name, Holder Altcelt. Sprachschatz II 1675f., Ableitung von *Surus* (s. d.). So hieß ein Lampentöpfer, wohl des 1. Jhdts. n. Chr., dessen Werkstätte wahrscheinlich in Vichy am Allier, im Gebiet der Arverni (CIL XIII 1, 1 p. 200ff. Déchelette Les vases céram. orn. de la Gaule rom. I 60f.) lag. Denn Vichy ist als Fundort der Model (Hohlform) für eine Tonlampe wie mehrerer (5—6) Tonlampen mit seinem Namen bezeugt; andere Lampen sind in der Nachbarschaft gefunden zu Clermont-Ferrand (7—8 Stück), zu Cairon im Départ. Puy-de-Dôme und zu Varennes (am Allier, flußabwärts von Vichy), außerdem zu St.-Paulien-en-Velay (= Ruession), nordwestlich von Le Puy an der obersten Loire, außerhalb der Aquitanica nur festgestellt einmal in Autun, einmal im Museum Tours, einmal im Museum Mannheim. Die Lampen sind gezeichnet (gestempelt), vielfach linksläufig: *Surilli,* auch *Surili, Surillius, Surilius, Surilliu, Suriliu, Surillu, Surill.* [Zum Wechsel von *-ilo-* und *-illo-*s. Holder II 35; zur Gleichwertigkeit der gallischen Namen *-ius, -iu* = *-us* s. Bohn CIL XIII 3, 1 p. 119 Col. II.] CIL XIII 10001, 311. Déchelette a. O. I 149, 1 (unter Lezoux) erwähnt 15 Tonlampen des S. in der Sammlung Plicque zu Lezoux. Samml. Kuhn Rev. épigr. V 41 (Heft 110): Clermont, Vichy. Zugehörig wohl auch CIL XIII 10001, 437 (Nijmegen: Smetius): *Suilliu;* dagegen ist die Besserung der zweifelhaften Lesung *NVRIIIV* auf einer Lampe des Museums zu Sassari auf Sardinien, CIL X 8053, 280, in *S.* bedenklich. — Vgl. auch o. Bd. II A S. 994, 40ff. und 995, 13ff.

Der nämliche S. scheint auch Sigillata gefertigt zu haben. Tudot Bull. mon. 1857, 360 und Coll. de figurines en argile 72 (gef. im Bourbonnais): *of. Surilli.* CIL XIII 10010, 1863 [Mus. Moulins (am Allier)]: *Surilli.* CIL XII 5686, 856 (Vienne, an der Rhône, Gallia Narbonensis): *Surili o.* Doch ist die Besserung zu CIL III (Suppl. 2) 13552, 107, Petronell = Carnuntum (Pannonia super.): *IVRILIV* in *S.* nicht wahrscheinlich. [Keune.]

Surio s. Surus g.

Surion (*Σούριον* Ptolem. geogr. V 9, 5, *Surium* Plin. n. h. VI 13), Ortschaft in Kolchis an der Mündung des Surius (s. d.), angeblich das alte Aia der Argonautensage; in der Nähe des heutigen Nowo Senaki. [Herrmann.]

Surios, Beiname des Apollon nach der Ortschaft Sura (Lykien), in deren Nähe ein Fischorakel des Gottes sich befand. Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 284, 1. Höfer in Myth. Lex. IV 1608 mit weiterer Literatur. Gruppe Griech. Myth. 1266 A. Petersen-Luschan Reisen im südwestl. Kleinasien nr. 82, 1. 83, 2. 84, 2. CIG III 4303, 2. S. o. Bd. II S. 69 und S. 57, 40f. (Beiname *κούριος*, aus S. verdorben?) [Gebhard.]

Surius, nach Plin. n. h. II 226. VI 13 Nebenfluß des Phasis in Kolchis, sein Wasser soll versteinernde Kraft haben. Als Ursprung des Phasis galt der Quellfluß, der von dem Meskhischen Grenzgebirge zwischen Kolchis und Iberien herabkommt. Folglich ist der S.-Fluß der an Kutais vorüberfließende Rioni, in dessen Namen sich das alte S. unter Wegfall des in kaukasischen Sprachen beliebten Präfixes *su-* erhalten hat. Vgl. o. Bd. VIII S. 1917, 59ff. IAS. 921, 51ff. [Herrmann.]

Surmubelos (*Σουρμούβηλος*), phönikischer Gott Churmubel („Schlange des Bel"), der gemeinsam mit der Göttin Thuro oder Chusarthis die von dem weisen Taaut abgefaßten heiligen Schriften auslegte. Philo Bybl. bei Euseb. praep. ev. I 10 p. 40a (FHG III 570, 5). Movers Die Phönizier I 505. Hitzig Theol. Stud. u. Krit. II (1840) 429. P. Schröder Die phöniz. Sprache 179 und Anm. 6. v. Baudissin Stud. z. semit. Religionsgesch. I 271f. und in Herzog-Hauck Realenz. f. protest. Theol. XVII³ 459. [Türk.]

Surogana (*Σουρογάνα*) oder **Suragana** (*Σουράγανα*), Ort in Baktriane am Westufer des oberen Oxos (Ptol. geogr. VI 11, 7p. 420, 17 ed. Wilberg). Sie lag zwischen *Χοάνα*, das Tomaschek (Art. Choana Nr. 2 o. Bd. III S. 2353) mit dem allerdings nicht unmittelbar am Oxos gelegenen j. Kundūz gleichsetzen will, und *Φράτρουα.* Die genaue Lage ist unbekannt. [Honigmann.]

Surontio (Tab. Peut. IV 5. V 1). Da die Kursbücher, so auch die Tab. Peut. vielfach den Ortskasus anwenden, so ist als Nominativ *Surontium* (Namensform illyrisch; vgl. Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 7. Heft 107. 110), vermutet worden (Pichler Austr. Rom. 194). Der in Noricum an der Straße Ovilava-Virunum zwischen Stiriate und Tartusanis gelegene Ort ist 15 Meilen von ersterem, 10 Meilen von letzterem Orte entfernt und mit dem heutigen Trieben im Paltental in der Obersteiermark identisch (Pichler 194. Miller Itin. Rom. 450). [Fluss.]

Surpicanum, Station in Picenum, Tab. Peut. und Guido 54, heute Accumoli. Vgl. Miller Itin. Romana 317. [Philipp.]

Surrentini colles, bei Surrentum (heute Sorrento), berühmt wegen ihres trefflichen Weines, der als sehr haltbar und für Kranke bekömmlich galt: Strab. V 243. Plin. n. h. XIV 22. 34. 38. 64. Mart. XIII 109. Ovid. met. XV 710. Galen. XIV 15 K. Weiter werden auch die guten Weingefäße aus Ton gerühmt: Plin. a. O. Mart. XIV 102. [Philipp.]

Surrentinum promunturium s. Strenianus mons.

Surrentum, heute Sorrente, ist auf der bekannten Halbinsel, die auch als Surrentinum promunturium (Tac. ann. IV 67. Stat. Silv. V 3, 165) bezeichnet wird, meist aber unter anderen Namen (Prom. Sirenum, Minervae) begegnet, gelegen. Die 5 km breite Halbinsel springt in einer Höhe von 50—100 m in zwei Vorgebirgen ins Meer, die Punta di Sorrento und Punta di Scutolo. S. liegt am Westrande zwischen zwei Schluchten, die im Osten in die kleine, im Westen in die große Marina ausmünden. ‚Die Lage ist fest, nur im Südwesten ist eine Strecke von 300 m angreifbar. Der Umfang der Stadt mißt reichlich 2 km, ihr Inhalt 22 ha. Die regelmäßige Anlage mit rechtwinkligen Häuserblöcken darf dem Altertum zugeschrieben werden, da die äußeren Umrisse von Natur gegeben sind. Nur der Strand war ehedem breiter: zahlreiche Trümmer unter Wasser beweisen, daß die ganze Küste seit der Römerzeit gesunken ist', Nissen Ital. Landesk. II 768. An den Gründungslegenden, die die Sirenen oder den Aiolos verantwortlich machen (Strab. V 247. Diod. V 7), ist wahr, daß die Griechen die Gründer sind, wohl von Lipara aus (Diod. V 7, 6), und unter den Schutz der Minerva stellten (Feldm. 236, 22; vgl. Stat. Silv. II 2, 95). In der Tat führte S. den Beinamen Minervium, wie aus Appian. bell. civ. I 42 zu entnehmen ist, wo *Μινόερνον* in *Μινέρουιον* zu ändern ist (vgl. Nissen Ital. Landesk. II 768, 5). Dann bezeugen Inschriften die Herrschaft der Osker (Conway Italic Dialects I, 1897, 527), Gräber und Schriftstellerzeugnisse: *Συρρεντὸν τῶν Καμπανῶν* (Strab. V 247), zeitweilig haben auch die Etrusker hier geherrscht: Steph. Byz. *Σ. πόλις Τυρρηνίας* (anders Nissen a. O.). Die Schönheit der Landschaft und des Klimas preisen Hor. ep. I 17, 52 und Sil. Ital. V 466. Am Aufstand der Italiker nahm auch S. teil, dafür eroberte es Sulla 90; S. wird Munizipium unter Decemviri und zur Tribus Menenia geschlagen, CIL X 676. An 20 km lang von Punta di Scutolo bis Punta della Campanella folgte ein Landhaus dem anderen. Die Überreste lassen oft genug die Pracht ahnen, die einst diese Küste bedeckte. Die Vorliebe der ersten Kaiser für Capri kam auch ihr zugute, eine kaiserliche Villa lag bei Sorrent (Sueton. Aug. 65. CIL X 691—713). Unter den Privatvillen ist diejenige des Puteolaners Vedius Pollio durch die Schilderungen seines Freundes Statius bekannt geworden: die Marina di Puolo zwischen dem Capo di Massa und der Punta di Sorrento bewahrt den Namen des Besitzers, die Ruinen erfüllen das Vorgebirge (Stat. Silv. II 2. III 1. Beloch Campan. 269. Vollmer Die Silvae des Statius 1896, 339ff. 384ff. mit Karte. Rostowzew Arch. Jahrb. XIX 1904, 1157)': Nissen Ital. Landesk. II 769. Die Landschaft ist anders geworden als einst: Statius kannte noch Hochwald auf den heute kahlen Bergen (Stat. Silv. VII 1, 118) und die Weinstöcke auf den heute unfruchtbaren Landschollen (Plin. n. h. XIV 64. CIL IV 2555—2556) waren berühmt. ‚Der Surrentiner erlangte erst in 25 Jahren seine Reife und stand vornehmlich bei den Ärzten in Ehren (Hor. sat. II 4, 55. Ovid. met. XV 710. Strab. V 248. Colum. III 2, 8. Plin. n. h. III 60. XIV 22. 34. 38. 64. Stat. Silv. III 5, 102. Martial. XIII 110. Athen. 1, 126 d. Galen. 14,

15 K. Marquardt Privatleben II 435, 16)': Nissen Ital. Landesk. II 769. Seefische und Tongeschirr aus S. werden noch hervorgehoben: Ennius p. 166, 6 Vahlen und Plin. n. h. XXXV 160. Mart. XIII 110. XIV 102. Das Jahr des Vesuvausbruches 79 hat auch S. in Mitleidenschaft gezogen, Cantarelli Bullettino della comissione archeologica comunale di Roma XXX 1902, 330ff.

Zu den archäologischen Resten vgl. Pais Ricerche stor. e geogr. sull' Italia antica 1908, 269ff (Sirenentempel), Petersen Ara pacis 1902, 59ff. (Sorrentiner Basis). Inschriften CIL X 675ff. Stein in Bursians Jahresber. CXLIV 1909, 243ff. Inscript. Graecae XIV 697b. 698. Beloch Campan.² 1890, 252ff. (Geschichte von S.). Fasulo La penisola Sorrentina 1906. Pais a. O. und Nissen a. O. [Philipp.]

Surrinenses oder **Sorrinenses**, Einwohner der Stadt **Surrinum (-na)* oder **Sorrinum (-na)* in Etrurien (CIL XI 3009. 3010. 3012. 3014. 3017).

Ihre Blüte fiel in die etruskische Zeit, während sie nach dem archäologischen Befund unter Rom nur eine unbedeutende Rolle gespielt haben kann und weder in dem augusteischen Gemeindeverzeichnis, noch, wiewohl an der Kreuzung mehrerer Straßen (Via Cassia, Via Ciminia, Via Ferentina) gelegen, in den Itineraren der Kaiserzeit erwähnt wird. Bormann (CIL XI p. 454) wollte die Stadt mit Forum Subertanum, Nissen (Ital. Landesk. II 344) mit *Σούδερνον* (Ptol. III 1, 43 p. 349, 11 Müller) gleichsetzen; beide Vermutungen sind abzulehnen (Solari Topogr. stor. dell' Etrur. I 122). Die inschriftlich (CIL XI 3009. 3014) erwähnten *Sorrinenses Novenses* lassen auf die Existenz von zwei Gemeinden, Sorrinum Novum und Vetus schließen. Das *bali[neum] Sorri[nense]* einer anderen Inschrift (3010) befand sich wohl bei den Schwefelquellen il Bollicame unweit von Viterbo, wo eine weitere Inschrift (3017) gefunden wurde, die wohl ebenfalls zu *[. . . S]orri[nenses . . .]* zu ergänzen ist.

Vermutlich entspricht Alt-Surrinum der ‚alten Stadt' Viterbo (*Beiurbon, Veturbo* Geogr. Rav. 285, 15; *Veturbo, Urbsvetus* Guido 488, 17 Pinder-Parthey), während die genaue Lage von Neu-Surrinum unbekannt ist (nach Marini Atti e monum. dei frat. Arvali 1795, 424. 566 das jetzige Soriano; eher ist es mit Nissen II 344 an der westlich von il Bollicame vorbeiführenden Via Cassia zu suchen). Etwa 1 km von Viterbo entfernt findet sich eine etruskische Nekropole und Spuren römischer Badeanlagen (Nissen Ital. Landesk. II 343f. Arturo Solari Topografia storica dell' Etruria I, Pisa 1918, 32. 39. 86. 121f. 164. 167. 273. 276. P. Ducati Etruria antica II 1926, 142). [E. Honigmann.]

Surta, Stadt im nördlichen Großarmenien (Ptolem. geogr. V 12,5 p. 939, 8 ed. Müller: *Σοῦρτα* [*ignota* Müller]). Sie entspricht trotz ihrer abweichenden Ansetzung auf der Ptolemaioskarte zweifellos der Station *Surtum* des Geographus Ravennas (74, 5 ed. Pinder-Parthey), die, wie ein Vergleich mit der Tabula Peutingeriana nahelegt, an der Straße von Caspiae (j. Chospio am Abocis-çqali, einem rechten Nebenfluß des Kur, in Ǧawachet'i, nach Tomaschek o. Bd. III S. 1654) nach Sebastopolis (j. Suchum-Kalé? Tomaschek o. Bd. V S. 1124, 45) gelegen zu haben scheint (von K. Miller Itineraria Romana, Stuttg. 1916, 654 nicht berücksichtigt), und zwar zwischen *ad Fontem felicem* (Tab. Peut.; *Fontfelice* Geogr. Rav.), das nach Tomaschek dem armenischen Açgor, Ptolemaios' *Ἄσκουρα* nordwestlich von S., jetzigem Acquri entspricht, und Sarapana (Strab.: *Σαράπανα*, j. Sorapan am Kwirila: A. Herrmann o. Bd. I A S. 2392). Danach ist S. (Tomaschek schreibt irrig *Surium*) wahrscheinlich in dem jetzigen Surami am Ostfuße des kolchischen Grenzgebirges zu suchen. [Honigmann.]

Σούρουβα, nach Ptolem. geogr. V 8, 14 Ortschaft im asiatischen Sarmatien am Vardana (Hypanis); nach Müller Ptolem geogr. I 921. 8 am Fluß Angaly zwischen Kopyl und Jekaterinodar, wenn die hier gefundene Inschrift *Ἀγέλιππο τὸ Ἀπόλλωνι Δεωχίο* (CIG II nr. 2132) nach S. gehört. [Herrmann.]

Surus. 1) Ist nichts als die ältere lateinische Schreibung für *Syrus*, z. B. in der Kuriositätsnotiz bei Plin. n. h. VIII 11: *Cato, cum imperatorum nomina detrazerit, eum (elephantum), qui fortissime proeliatus esset in Punica acie, Surum tradidit vocatum* (= orig. frg. 88 Peter). Zufällig ist der Gleichklang in dem keltischen Namen S. eines römerfeindlichen Häduerfürsten, der 703 = 51 als letzter seines Stammes in römische Gefangenschaft geriet (Hirt. bell. Gall. VIII 45. 2. Vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1678ff.). [Münzer.]

2) Zu unterscheiden ist die Schreibung *Surus* = *Syrus* von dem keltischen Namen *Surus* (Holder Altcelt. Sprachschatz II 1678—1682).

a) Der keltische Name liegt vor in *Sarmius Surus*, Lampentöpfer, Sohn des Sarmus, s. o. Bd. II A S. 27, 32ff. CIL XIII 10001, 286.

b) Der griechisch-syrische Name hingegen ist anzunehmen für die Amphorentöpfer, CIL XIII 10002, 292 (Trion-Lyon und Autun): *C. Iuli Suri.* CIL XV 3198 (Rom, Testaccio): *Suri.* CIL XII 5683, 288 *a—c* (Ste-Colombe, gegenüber Vienne a. Rhône): *Surus.* Vgl. Sur. (a) und CIL XV 2817 (Rom und Umgebung, Comarca di Roma): *TEP|SVRI* [ähnlich gestempelte Lampen: CIL X 8053, 188 (Campania und Sicilia). XV 6700 (Rom). II Suppl. 6256, 54 (Elche = Ilici an der hispanischen Mittelmeerküste)].

c) Ebenso ist *S.* = *Syrus* in den Namen unfreier Arbeiter der Sigillatafabrikanten C. Annius, Avil(l)ius, Rasinius und C. Volusenus in Arretium: *α*) CIL XI 6700, 60: *Surus | C. Anni. β*) CIL XI 6700, 134 und XIII 10009, 70 (fälschlich von Holder II 1682 aufgenommen): *Suru | Avil.* XII 5686, 115: *Surus | Avil.* Nicht zu verwechseln mit dem Beinamen des L. Avillius Sura, s. Sura Nr. 6. *γ*) CIL VIII (Suppl. 3) 22645, 358 *a*: *Surus | Rasi.* (Scherschel = Caesarea Mauretaniae). *δ*) CIL XI 6700, 828 und XV 5794: *Surus | C. Volus.* VIII (Suppl. 3) 22645, 359 (Tipasa Mauretan.): *Surus | Volus. ε*) CIL XI 6700, 648. III (Suppl. 1) 12014, 82 *a—b*: *Suri* (Fußsohlenstempel), vielleicht derselbe wie *δ*.

d) Die in CIL XIII 10009, 246 (Lectoure, Le Mas d'Agenais zweimal, Poitiers sechsmal, Clermont-Ferrand, Cos, Heddernheim) aufgeführte Sigillata, gestempelt *Suri, Surus, Surus f(ecit)*, scheint teilweise italische Einfuhrware zu sein, teilweise ist sie gallisches Erzeugnis; in letzterem Falle liegt der keltische Name *S.* vor. Vgl. G. Wolff Röm.-germ. Korr.-Bl. III (1910) 27.

e) *Surus | Nigri* ist frühe südgallische Sigillata von Montans am Tarn gestempelt, belegt durch je ein Fundstück in Toulouse (aus Montans) und in Saintes, s. Oxé Arch. Anz. 1914, 74 mit Abb. 5, 15.

f) Einen Ziegeleiarbeiter S. nennt CIL III (Suppl. 1) 11467, Griffelinschrift, gef. zu Kajár (südl. Raab) in Pannonia superior.

g) Ableitungen vom keltischen Namen *Surus* sind u. a. die Namen *Surill(i)us*, s. d., und *Surio* (Holder a. O. II 1676f., doch ist die Lesung Bonn. Jahrb. XC 36 = CXI/CXII 412 [Novaesium] zweifelhaft, s. CIL XIII 10027, 270). [Keune.]

Susagus, vielleicht ein dakischer Teilfürst oder Feldherr des Dakerkönigs Decebalus, fiel während der Statthalterschaft des (M.') Laberius Maximus (im J. 100 n. Chr.) in Niedermösien ein, Plin. ad Trai. 74, 1. [Stein.]

Σουσαλεὸς κώμη. Ort an der Ostküste Sardiniens (Ptolem. III 3, 4), unfern von Caralis, beim heutigen Cala Pira, wo nach III 3, 7 die ‚*Siculenses*' angesetzt sind: Carl Müller in der Ptolem.-Ausgabe 378. [Philipp.]

Susarion, sagenhafter Erfinder der Komödie. In Aristoteles' kurzer Skizze der Anfänge des Dramas (poet. 3 und 4) wird S. nicht genannt, ist auch unvereinbar mit der hier geschilderten Entwicklung. Er taucht zuerst auf in der Parischen Marmorchronik, die ep. 39 zu einem zwischen 580 und 562 liegenden Jahr berichtet *ἀφ' οὗ ἐν Ἀθήναις κωμω[ιδῶν χο]ρ[ὸς ἐτ]έθη [στη]σάν[των πρώ]των Ἰκαριέων, εὑρόντος Σουσαριώνος, καὶ ἄθλον ἐτέθη πρῶτον ἰσχάδων ἄρσιχος καὶ οἴνου μετρητής*. Ikarier, also Athener, und Erfinder der Komödie heißt S. auch bei Clem. Alex. strom. I 16, 79, ebenso sagt Tzetzes einmal (Kaibel CGF p. 18) *οἱ ἐν τῇ Ἀττικῇ πρῶτον συσησάμενοι τὸ ἐπιτήδευμα τῆς κωμῳδίας, ἦσαν δὲ οἱ περὶ Σουσαρίωνα κτλ.* Aber derselbe Tzetzes nennt S. an anderer Stelle (p. 27 Kaibel) Megarer und teilt folgende Verse mit *ἃ μόνα τῶν ἐκείνου συγγραμμάτων ἐφεύρηνται τῶν ἄλλων ἁπάντων ἠφανισμένων· ‚ἀκούετε λεώι· Σουσαρίων λέγει τάδε, υἱὸς Φιλίννου, Μεγαρόθεν Τριποδίσκιος. κακὸν γυναῖκες, ἀλλ' ὅμως, ὦ δημόται, οὐκ ἔστιν εὑρεῖν οἰκίαν ἄνευ κακοῦ*'. Diese Verse werden in der byzantinischen Scholienliteratur (s. Kaibel CGF p. 77 und Nauck Mél. Gr. Rom. VI 61; hinzugekommen ist noch Ioan. Diac. comm. in Herm. Rh. Mus. LXIII 149) mehrfach wiederholt, mit Auslassung des zweiten kehren sie auch bei Stob. ecl. IV 22, 68 = flor. 69, 2 Mein. und bei Diomedes p. 488, 23 Keil (Kaibel p. 58) wieder. Da der zweite Vers *υἱὸς Φιλίννου, Μεγαρόθεν Τριποδίσκιος* bei Stobaios und Diomedes fehlt, auch zu dem attischen Dialekt der anderen Verse übel paßt, haben Nauck (a. O.) und Kaibel (p. 77) ihn für eine nachträgliche Interpolation in die auch schon mit Unrecht dem S. beigelegten Verse erklärt, während Meineke (hist. crit. p. 18) aus ihm eine spätere Übersiedlung des Megarers S. nach Ikaria erschließen wollte. Ein leiser Zweifel an S.s Herkunft aus Megara ist angedeutet in dem gelehrten Scholion zu Aristot. Eth. Nic. IV 6, 1123 a 23 *διασύρονται γὰρ οἱ Μεγαρεῖς κωμῳδίᾳ, ἐπεὶ καὶ ἀντιποιοῦνται αὐτῆς ὡς παρ' αὐτοῖς πρῶτον εὑρεθείσης, εἴ γε καὶ Σουσαρίων ὁ κατάξας κωμῳδίας Μεγαρεύς*. Da der Name S. in Attika nicht vorkommt, auch gar nicht attisch klingt, möchte ich doch glauben (s. o. Bd. XI S. 1222), daß S. ursprünglich als Megarer erfunden ist, um die Ansprüche der Megarer auf Erfindung der Komödie zu stützen. Daß man später von Stegreifspielen des 6. Jhdts., mögen sie nun in Megara oder Ikaria entstanden sein, keine Überreste mehr besaß, bedarf keines Beweises. Meineke Hist. crit. 18f., Kaibel CGF p. 77f. A. W. Pickard-Cambridge, Dithyramb, tragedy and comedy 280ff. [A. Körte.]

Susarmia, nach Anon. per. Pont. Eux. 38 der spätere Namen für Hyssu limen, das 180 Stadien östlich von Trapezus an der Küste des Pontos Euxeinos lag. Hyssu limen ist noch erwähnt bei Arrian. per. Pont. Eux. 4. 8. Ptolem. V 6, 5. Tab. Peut. X 3 (Hyssillime). Geogr. Rav. 101, 11 (Ysilime). 366, 11 (Ysulime). Guido 531, 19 (Isulyne). Not. dign. or. XXXVIII 21 (Ysiporto). Chron. Pasch. 61, 7 Bonn. (*Ἴσσου λιμήν*). Die Entfernungsangabe und der spätere Name S. führen auf das heutige Sürmeneh am Ausgang des Kara Dere; vgl. Müller zu Arrian. a. O. Ob S. = Susurmaina, Procop. bell. Goth. IV 2 (463, 21 Bonn) ist, erscheint mir nicht ganz sicher; man muß dieses letztere doch wohl nahe bei Rhizus (s. o. Bd. I S. 940 Nr. 3) suchen. [Ruge.]

Susceptor. Das Wort ist uns erstmalig, soweit wir feststellen können, in der Bedeutung Unternehmer erhalten bei Iustin. VIII 3, 8, den die Forscher ins 2. oder 3. Jhdt. n. Chr. datieren (Schanz Röm. Lit.-Gesch. II 1 § 330 S. 453). Nur zweimal finden wir den S. in den uns vorliegenden Inschriften: 1. CIL V 1863 = Dess. 5886, eine Felsinschrift am Pleckenpaß, die mit anderen ebenda in den Fels eingemeißelten Inschriften mit dem genauen Datum 373 n. Chr. zusammengehört (Partsch o. Bd. I S. 1609 nr. 9) *s. operis aeterni*; 2. CIL VI 174 = Dess. 1243 errichtet das *antiquissimum corpus susceptorum Ostiensium sive portuensium*, d. h. die Hafenzolleinnehmer von Ostia dem Memmius Vitrasius Orfitus, einem hohen Beamten, zu Ehren ein Denkmal. *antiquissimum* nennt sich die Körperschaft, weil unter den indirekten Steuern die Zölle stets die erste Stelle einnehmen (Marquardt Staatsverw. II 261); zugleich beweist es uns, daß die Bezeichnung *s.* alt ist. Die Datierung der Inschrift fällt zwischen 353/56 oder 357/59 (Seeck Regesten der Kaiser und Päpste 459). Bei den Kirchenschriftstellern des 4. und 5. Jhdts. n. Chr. wird S. von Gott mit dem Begriff ‚Hort, Schützer. Patron' gebraucht (z. B. Iren. II 13, 5. Ambros. Job. 4, 5. 20. 21. Augustin. epist. 186, 5. 6. 10).

Nach dem Codex Theodosianus (in dem wir einmal *s.* in der Bedeutung Unternehmer eines fremden Rechtsstreits finden II 12, 6 [im J. 395]. Über die Bedeutung des Wortes S. in den Quellen des römischen Rechts: Dirksen Manuale latinitatis fontium iuris civilis Romanorum. Heumann Handlexikon zu den Quellen des röm. Rechts) ist der S. der Name des eigentlichen Steuereinnehmers, der Inhaber des *munus susceptionis* [das

Stammwort *suscipere* in der Bedeutung (Steuern) einnehmen, Cod. Theod. XIV 4, 2. XII 6, 2. 10. 11. 12. I 14, 1. XII 6, 24. 28. 29. 30; das dazugehörige Substantivum *susceptio* in der Bedeutung ‚Empfang, Annahme, Erhebung' (der Steuern) Cod. Theod. V 13, 20. VIII 7, 8. XI 25, 1. XII 1, 70. 97. XII 6, 6. 7. 18. 21. 31. XIII 9, 3. XIV 4, 4. XVI 2, 1; sechs dieser Gesetze (Cod. Theod. VIII 7, 8. XII 1, 70. XII 6, 6. 7. 31) handeln von dem *munus susceplionis*].

Der S. besorgte sowohl die Einnahme der in Geld ausgeschriebenen Steuern als auch der Naturallieferungen, die er an den Staat ablieferte oder selbst an die Truppen sofort ausgab. Belegt finden wir diesen Beamten seit dem 4. Jhdt. n. Chr. Diese Tatsache wird auch durch die Papyri bestätigt (Oertel Liturgie, Studien zur ptolemäisch. Verwalt. Ägyptens, Lpz. 1917, 223). Nach M. Gelzer Studien zur byzant. Verwalt. Ägyptens, Lpz. 1909, 43 ist die griechische Bezeichnung für *s.* *ὑποδέκτης* (vgl. Corp. Gloss. lat. ed. Goetz II 244, 13 *ἀργυροποδέκτης* = *argenti susceptor*. II 465, 49 *ὑποδέκτης* = *susceptor*. II 479, 13 *χρυσοποδέκτης* = *susceptor aurarius*. Jouguet Papyrus de Theadelphie, Paris 1911, 164). Die Ansicht Gelzers aber a. O. S. 43, als ob der *ὑποδέκτης* ausschließlich *χρυσός* erhebt, widerlegt Jouguet a. O. durch den Hinweis auf P. Thead. 31 col. II 2, wo ein *Αὐρήλιος Νειλεύς* als *ὑποδ(έκτης) σίτου* erwähnt wird; ebenso widerspricht dem Wilcken Grundz. 230; allerdings mit einer gewissen Einschränkung. Gegen die Gelzersche Annahme spricht ferner P. Lips. 88 (= Griech. Urkunden der Papyrussamml., Lpz. Bd. I nr. 88 von Mitteis), Quittung über Weinsteuer, unbekannter Herkunft, gegen Ende des 4. Jhdts. n. Chr., die ein *Φ[ο]ιβάμμων ὑποδέκτης* ausgestellt hat.

Daß die Tätigkeit der S. nicht auf die Erhebung der Geldsteuern beschränkt war, sondern daß alles das, was an Steuern erhoben wurde, ob Geld oder Naturalien, d. h. Getreide, Futter, Wein, Kleider ihrem Amtsbereich unterlag, zeigen die zahlreichen Belege Seecks (o. Bd. VI S. 1543); den von ihm erwähnten Stellen füge ich noch hinzu: Cod. Theod. XII 1, 49 *s. diversarum specierum*; Cod. Theod. XII 6, 1 *s. vestium*; hierher gehörig Cod. Theod. XII 6, 7 *ad susceptionem specierum veniant*, wenn auch nicht ganz gleichartig. Dig. L 4, 19 § 20 *s. vini*. Einen Beleg dafür, daß demselben S. beide Arten von Steuern, in Geld und Naturalien, zugleich übertragen wurden, finden wir weder in den römischen Rechtsquellen noch in den Papyri, abgesehen von dem Empfang adaerierter *annona*-Beträge.

Die S. bezw. *ὑποδέκται* als Beamte der Steuererhebung finden wir seit dem 4. Jhdt. n. Chr. belegt, wie wir bereits sahen. Das Fehlen der Dekaproten als Steuererheber, die P. Amh. 83, 4 (ca. 303) und in einem Fragment des Arcadius Charisius, der unter Constantin d. Gr. lebte, Dig. L 4, 18 erwähnt werden (Gelzer Studien 42/43), veranlaßt Gelzer zu der Behauptung, daß sie durch die von nun an unter den Steuererhebern am häufigsten auftretenden *ἐπιμεληταί* und *ὑποδέκται*, die den *procuratores seu s.* Cod. Theod. VII 4, 1 (im J. 325) entsprächen, ersetzt worden seien. Diese Behauptung Gelzers trifft

nicht zu, vgl. Jouguet Papyrus de Theadelphie, Paris 1911 S. 165. Seeck Klio, Beitr. z. alten Gesch. I 185f. Oertel Die Liturgie 211ff. Die Decemprimi sind aus den uns erhaltenen Gesetzessammlungen keineswegs verschwunden. In ihnen und den Schriftstellern dieser Zeit werden sie auch *principales, primarii* oder *primates* genannt (vgl. Gothofredus Cod. Theod. XII 1 de decurionibus, Paratitlon). In Verbindung mit den Steuergeschäften werden sie im Cod. Theod. an folgenden Stellen erwähnt: VII 6, 1 (im J. 365), VIII 15, 5 (im J. 368). XII 1, 117 (im J. 387). X 25 (im J. 406). Die Heranziehung der Decemprimi gerade zu dem Amte des *s. vestium*, wie Valentinian es durch Cod. Theod. VII 6, 1 = XII 6, 4 verordnete, glaube ich als eine spezielle Verfügung dieses Kaisers auffassen zu müssen und nicht verallgemeinern zu dürfen, da wir bei der Wahl der *s.* nur von der allgemeinen Nennung der *decuriones* als Kandidaten dieses Amtes hören. Die übrigen 3 erwähnten Gesetze zeigen eine andere Tätigkeit der Decemprimi bei den Steuergeschäften. Danach hatten sie die von dem Statthalter durch die *delegatio* (o. Bd. IV S. 2431) auferlegte Steuersumme auf die einzelnen Steuerpflichtigen zu verteilen; wozu auch eine Stelle des Symmachus gut paßt: IX ep. 10: *Principalibus et tabulariis liberum est alios a dispendio vindicare, aliis indebitum munus imponere.* Die Verfügung des Kaisers Arcadius, Cod. Theod. X 25, die auch Seeck 185 erwähnt, bezieht sich meines Erachtens nur auf die Steuerverteilung, die sie gemeinsam mit den Censuales vornahmen und für die sie verantwortlich gemacht wurden, wenn das Steuersoll nicht das gleiche blieb. In ihrer und der Censuales Gegenwart hatten die Procuratores, wie das Gesetz bestimmt, die Verzeichnisse mit der Zahl der *iugera* vorzulegen und nur für diese die Steuerfreiheiten zu erwarten.

Die Verteilung der Steuern wurde *partitio, adscriptio* oder *distributio* genannt (Cod. Theod. XI 1, 3. 26. 36. XII 1, 117. VIII 15, 5). Die Tätigkeit der Decemprimi, die Cod. Theod. VIII 15, 5 mit den Worten *a quibus distributionum omnium forma procedit* bezeichnet wird, wird in demselben Gesetz von der der *officiales atque municipes, qui exactiones quascumque susceperint* und welche sich ebenfalls der lukrativen Geschäfte enthalten sollen, unterschieden und dadurch in bezug auf die Steuergeschäfte festgesetzt. So ist auch l. 117 Cod. Theod. XII 1 zu zerlegen: *fraudulentus in adscriptionibus inlicitis* bezieht sich auf *quilibet principalium*, und *inmoderatus* in *exactione* auf *quilibet decurionum.*

Daß die *adscriptio* oder *distributio* Aufgabe der Decemprimi war, zeigt auch Cod. Theod. XI 16, 4, wodurch Constantin d. Gr. im J. 328 verfügt, daß die *distributio munerum extraordinariorum* nicht ihnen, sondern den Statthaltern oblag. Somit steht fest, daß die Decemprimi in Verbindung mit der Steuererhebung und dem Steuerempfang mit Ausnahme Cod. Theod. VII 6, 1 direkt nicht erwähnt werden. Seecks Vermutung 185, als ob die *allecti* (Schmidt o. Bd. I S. 370 XI) identisch seien mit den Decemprimi, muß ich anzweifeln. Cod. Theod. IX 35, 2 (im J. 376) nämlich bestimmt, daß die Decurionen wegen fremder oder eigener Schuld frei sind von

den körperlichen Strafen, die mit Hilfe der *fidiculae et tormenta* verhängt werden. Nur für die des Majestätsverbrechens Angeklagten und die Mitwisser der Unzucht oder die, welche solches als Mitglieder des Munizipalsenats treiben, soll solch grausame Bestimmung bleiben (soweit auch Cod. Iust. de quaest. l. 16). Die Schuldner aber und die Curialen von der höchsten bis zur niedrigsten Ordnung, welche als Allecti oder S. erwähnt werden, sollen frei von solchen Strafen sein. Das Gesetz führt dann weiter fort, daß Peitschenhiebe mit Bleikugeln bei den Curialen angewandt werden dürfen mit Ausnahme der Decemprimi. Danach steht fest, daß die Allecti wohl Curialen waren; ob aber nur Decemprimi genommen wurden, ist mehr als zweifelhaft. Denn ihre namentliche Aufführung unter den Curialen, die von den schweren Martern befreit sein sollen, nicht aber von den körperlichen Strafen durch Peitschen mit Bleikugeln, welches einzig und allein als Privileg der Decemprimi gelten soll, fordert diesen Schluß. Mehr über die Allecti in bezug auf die Steuererhebung zu sagen, läuft auf reine Vermutung hinaus. Ihr Verhältnis zu den S. dadurch zu bestimmen, daß sie die *tributa*, d. h. die alten Steuern, die S. dagegen die *annona* erhoben, läßt sich aus den Gesetzessammlungen nicht belegen, weshalb diese Annahme den Bereich der Möglichkeit nicht übersteigt.

Als Steuererheber im 4. Jhdt. kehrt im Codex Theodosianus immer der S. wieder. Zum ersten Male geschieht seiner Erwähnung in einer Verordnung Constantins vom J. 321 (Cod. Theod. XII 6, 1), wonach die Wähler für die Ernennung ungeeigneter S. verantwortlich gemacht werden. Dieses Gesetz also setzt ihre Existenz voraus. Nun haben wir bereits vom J. 313 eine Verfügung Constantins (Cod. Theod. XVI 2, 1), welche den Klerikern der katholischen Kirche die Befreiung von *nominationes atque susceptiones*, d. h. allen Personallasten bewilligte. Diese den katholischen Geistlichen zugebilligten Privilegien beweisen uns, daß die *susceptiones*, d. h. die Erhebungen der Steuern mindestens seit Ende 312 nicht mehr in den Händen der Decemprimi lagen. Wann aber das Amt der S. aufkam, läßt sich mit Bestimmtheit nicht sagen. Ich vermute mit Seeck, daß die Indikationen, durch die die *annona* festgesetzt wurde, und die sich seit Diocletian auf das ganze Reich erstreckten und regelmäßig Jahr für Jahr wiederholten (Seeck Die Entstehung des Indiktionenzyklus, Deutsche Ztschr. f. Geschichtswiss. XII 279), auch die Einführung der S. bedingten. Das ausgedehnte Amt der Decemprimi (Seeck Decemprimat und Decaprotie, Klio I 165f.), die an allen wichtigen Amtshandlungen der Magistrate beteiligt sind, ließ diese neue Bürde, die mit der Tätigkeit der S. verbunden war, nicht zu (Seeck Untergang der ant. Welt II 276). Außerdem war die Bestellung neuer Ämter mit keinen Kosten für den Staat verbunden, da die Lasten auf den Beauftragten selbst oder die Steuerzahler zurückfielen. In Verbindung mit den S. werden einmal im Cod. Theod. Procuratores genannt Cod. Theod. VII 4, 1 (im J. 325). Gelzer 43 stellt die *procuratores seu s.* den beiden griechischen Bezeichnungen *ἐπιμεληταί* und *ὑποδέκται* gleich, auch Wilcken

Grundzüge I 230 übersetzt *ἐπιμεληταί* mit *procuratores*. Ersterer fährt dann a. O. fort, daß die Funktion dieser *procuratores* offenbar die gleiche sei, wie die anderwärts *s.* genannten, und unterstreicht dann die Erklärung Gothofredus zu Cod. Theod. VII 4, 1. Ob die Behauptung Gelzers, der noch als Beweis Cod. Theod. VII 4, 32 (im J. 412) anführt, richtig ist, läßt sich auf Grund nur dieser 2 Gesetze nicht sagen; zweierlei läßt sich durch diese 2 Gesetze betreffend *procuratores* als sicher hinstellen, nämlich daß 1. ihre Tätigkeit sich auf die *annona militaris* bezieht, 2. es Curialen waren.

Die Abgrenzung des *ἐπιμελητής* vom *ὑποδέκτης*, d. h. des *procurator* vom *s.*, dessen Unterschied nach Gelzer a. O. auf einem äußerlichen Momente beruht, indem die *ἐπιμεληταί* Naturalien, die *ὑποδέκται* dagegen *χρυσός* erhoben, trifft nicht zu, da der *s.* sämtliche Arten von Steuern erhebt (s. o. S. 975; vgl. Oertel Liturgie 216).

Auffallend ist die häufigere Erwähnung in den gefundenen Papyri der Epimeleten, die nach Oertel 214 als Organ der Ratssteuererhebung fungieren, und zwar wenigstens zunächst nicht für die gewöhnlichen Steuern, wie Domanialgefälle, Kopfsteuer u. dgl., sondern für solche, die nach Bedarf vom Staate in natura gefordert werden — also Lieferung der *annona*, Lieferung von Personen (Rekruten, Arbeiter) u. ä. — wenngleich auch diese Lieferungen immer mehr zu dauernden Leistungen geworden sind (*annona*); während wir von den *procuratores* als Steuererhebern und von ihrem Verhältnis zu den *s.* im Cod. Theod. so gut wie gar nichts hören. Dazu kommt noch ein anderes. Die *ἐπιμεληταί* hatten die *annona* an die *διαδόται*, die auch Liturgen waren und sie an das Militär verteilten, abzuliefern, sofern diese Lieferung nicht durch sie selbst miterfolgte. Einen Beamten dieser Art als Zwischenglied zwischen den Steuererhebern und Soldaten finden wir im Cod. Theod. nur einmal VII 4, 28 (im J. 406). Dabei ist aber wohl zu beachten, daß dieses Gesetz an Anthemius, der *praefectus praetorio orientis* war, gerichtet ist. Außerdem erscheinen die Diadoten hier als Unterorgane der Actuarii, die von dem *s.* der Naturalsteuern täglich gegen Quittung das für ihren Truppenteil erforderliche Korn zu erheben hatten. Die Richtigstellung des Verhältnisses zwischen *procurator* (*ἐπιμελητής*) und *s.* (*ὑποδέκτης*) wird durch diese Tatsache sehr erschwert, wenn nicht bei dem bisherigen Material gar unmöglich. Vielleicht trifft auch hier die Vermutung zu (Oertel 301 betreffend *exactor civitatis*), daß wir nicht bestimmt sagen können, ob die Verhältnisse des übrigen röm. Reiches denen Ägyptens entsprochen haben.

Seeck (Klio I 174) bestimmt die Funktionen des *exactor* (Seeck o. Bd. VI S. 542. Dar.-Sagl. Dict. des ant. II 868. Gelzer Studien 50ff. Wilcken Grundz. 229f., 77. 81. 238; Chreston. Einl. z. 44 und 281. Oertel Liturgie 299) und *s.* folgendermaßen: ‚der *s.* empfängt die ordnungsmäßig einlaufenden Steuern, der *exactor* treibt die Steuerschulden ein'. Diese Ansicht Seecks hält Wilcken 229 für irrig; aber gegen die Ausführungen Seecks könnte unter Berücksichtigung Wilckens aus dem Cod.

Theod. nur XI 1, 3 (im J. 336) geltend gemacht werden. In diesem Gesetz handelt es sich um Naturalsteuern. Die Tätigkeit der *exactores* erstreckte sich danach nicht nur auf die Beitreibung von Gold und Silber, sondern auch der Naturalien. Letzteres wird allerdings nicht sehr häufig vorgekommen sein, da die nicht rechtzeitig eingelaufenen Naturalien, weil der Kaiser sie jetzt nicht mehr brauchte, in Geld umgerechnet wurden. Im übrigen bleibt die gleiche Abstufung der Funktionen mit dem ägyptischen *exactor civitatis* trotz Analogie der Verhältnisse beim Vergleich der vorliegenden Quellen sehr fraglich. Zu den Geschäften des *exactor* zählt nach Oertel 300; ‚Aufsicht über die Katastrierung des Bodens, die reguläre Steuererhebung und die Eintreibung von Rückständen'. Insbesondere hat er zur Durchführung dieser Aufgaben für die Aufbringung der Steuerbeamten zu sorgen, deren (liturgische) Heranziehung er demgemäß der Stadt aufträgt. Von dieser hohen Stellung und den verschiedenen Obliegenheiten hören wir im Cod. Theod. nichts. Seine besondere Aufgabe: die Bestellung der Steuerbeamten, speziell der ὑποδέκται (*s.*) und deren Unterordnung unter den *exactor civitatis*, wird trotz der zahlreichen Gesetze über den *exactor* und *s.* nicht erwähnt. Nach Cod. Theod. XII 6, 20 (im J. 386), wo sie gemeinsam genannt werden, scheint die Stellung beider sogar die gleiche zu sein, denn sowohl die *exactores* als auch die *s.* unterstehen direkt den Statthaltern der Provinzen; ebenso bestimmt Cod. Theod. X 16, 4 (im J. 385), daß *s.* und *exactor* mit aller Schärfe zur Bezahlung der geschuldeten Steuern durch den Statthalter angehalten werden. Wäre der *s.* dem *exactor civitatis* untergeordnet, wie es nach Wilcken (Grundz. I 230) P. Lips. Inv. 362 für Ägypten klar bezeugt, so hätte auch der *exactor* dem Statthalter gegenüber die Verantwortung für den *s.* zu tragen. So jedenfalls können wir die Verhältnisse Ägyptens denen des übrigen Reiches nicht völlig gleichstellen.

Das zeigt auch die Wahl der *s.* P. Lips. Inv. 362 (im J. 369/70 große Oase) macht den Phylarch auf Grund eines Erlasses des Flavius Domitianus dem *exactor* Hypodekten namhaft, die er ohne die *βουλή*, die nicht erwähnt wird, auswählt; anders dagegen nach der Gesetzessammlung, Cod. Theod. XII 6, 1. 5. 8. 9. 20. XI 25, 1 bestimmen, daß der Exactor für den Schaden aufkommen muß, der bei der Ernennung ‚geeigneter' S. nicht entstanden wäre. Dieselben Verpflichtungen übernahmen auch die Wähler der Exactores und die Wähler der Negotiatores, die die *arca fisci*, der die Einkünfte aus den kaiserlichen Bergwerken und Salinen zuflossen, verwalteten (Cod. Theod. XII 6, 29). Ähnlicher Gefahr waren die Nominatores Magistratuum seu Duumviorum unterworfen (Cod. Theod. XII 5, 1. Cod. Iust. XI 34 *de periculo nominatorum*). Verantwortlich für die S. ist, wie Cod. Theod. XII 6, 9 sagt, der *ordo, qui creaverit*, d. h. die Curie. Cod. Theod. XXI 6, 20 bestimmt sogar, daß die *exactores vel s.* in feierlichster Versammlung der Curie gewählt werden sollen, und fügt hinzu, daß dieselben dem Statthalter, der sich auch die Wähler merken soll, namentlich bekanntgegeben werden. Aber nicht nur die Wähler der betreffenden S. leisteten Bürgschaft für deren Geschäftsführung, sondern die ganze Curie, d. h. auch die neuen Decurionen, die mit der Wahl der letztjährigen Beamten nichts zu tun gehabt hatten. Daher verordnet Kaiser Iulian im J. 362 ausdrücklich, daß diejenigen Decurionen, welche neu in die Curie aufgenommen worden sind, für eine *nominatio aliena* nicht verantwortlich gemacht werden (Cod. Theod. XII 1, 54).

Wer nun wurde zum S. gewählt? Für unsere Gesetzessammlung ist es auffallend, daß wir von dem Wandel in der Ernennung dieser Beamten aus den verschiedenen Officia nur durch die Verordnungen Valentinians hören (Cod. Theod. VI 35, 6. VIII 3, 1. VIII 7, 8 = Cod. Iust. XII 52, 1. XII 1, 70. XII 6, 4 = VII 6, 1. XII 6, 5. 6. 7. 9. XII 10, 1); hier handelt es sich sicherlich um eine jener Säuberungen, die das ständige Anwachsen der Subalternbeamten verhindern sollte und schon von Iulian mit rücksichtsloser Energie vorgenommen wurde (Seeck Untergang IV 325). Danach sollten das Amt des S. das *officium* oder die *officiales* der *rectores provinciarum* übernehmen, die *tam moribus quam facultatibus* (Cod. Theod. XII 6, 7) für geeignet befunden wurden und dem Verzeichnis der festangestellten Mitglieder des *officium* eingeschrieben sind (*matricula* war dieses Verzeichnis, Cod. Theod. XII 6, 7. I 6, 12. I 9, 1. Cod. Iust. XII 54, 5. XII 57, 9). Vor allem also will Valentinian, daß es keine Decurionen sind (Cod. Theod. XII 6, 7), die schon unter der Last der übrigen *munera* zusammenbrachen. Ausnahmslos jedoch war auch die Befreiung der Decurionen unter Valentinian nicht (Cod. Theod. XII 6, 9). Die *officiales* der höheren Beamten hielt man fern von diesem Amte (Cod. Theod. I 5, 12. 13. I 10, 6. 8. VI 35, 6. VIII 3, 1. VIII 7, 8. XI 7, 17. XII 6, 4. 6), teils, weil sie von den Provinzialen zu sehr gefürchtet waren (Cod. Theod. XIV 4, 3), teils, weil die Befreiung als Privileg galt, so daß dieses *officium* höchstens als Strafversetzung für sie benutzt wurde (Cod. Theod. XII 10, 1). Doch derartige Reformen einzelner Kaiser, wie auch die Verordnung Theodosius' (Cod. Theod. XI 7, 12), nach der die steuerpflichtigen Personen je nach Rang und Vermögen verschiedenen Beamten ihre Zahlungen leisten sollten, erlöschen spätestens mit ihrem Tode.

Die Hauptlast der Steuererhebungen war und blieb den Curialen (Cod. Theod. XII 1, 8. XI 30, 2. XII 1, 24. VI 22, 3. XII 1, 49. XI 23, 2. XI 16, 11. XII 6, 4. 9. IX 35, 2. XI 7, 12. XII 1, 117. XI 7, 14. VI 3, 4. XII 6, 24), wie wir es der Nov. Maioriani VII als selbstverständlich entnehmen. Cod. Theod. XII 6, 31 = Cod. Iust. 72, 14 verpflichtet die Provinzialen des Proconsuls von Africa zur Beschaffung der Soldatenkleider, die für eine bestimmte Anzahl *iuga vel capita* geliefert werden mußten (Cod. Theod. VII 6, 5). Der Hauptgrund dafür wird nicht das *humile officium* oder *extraordinarium onus* gewesen sein, wie das Gesetz sagt, sondern die durch die Unkenntnis der Curialen verursachte schlechte Lieferung; weshalb denn auch Curialen, *qui officio (in)memorato aut militasse aut militare fuerint deprehensi*, infolge ihrer Sachkenntnis, die sie während ihrer Dienstzeit erwarben, dieses Privileg nicht genießen.

Die Wahl durch die Curie und die so häufige

Erwähnung der Curialen als Steuererheber machen das Amt der *susceptio* als eine Liturgie der Decurionen von Anfang an sehr wahrscheinlich. Dazu kommt noch ein weiterer Grund. In erster Linie nämlich war der S. für die Einbringung der geforderten Steuer verantwortlich (Cod. Theod. XII 6, 1. 8. 20. XII 1, 54. XI 25, 1. VI 3, 4); war sein Vermögen nicht groß genug, um die Rückstände, die durch seine Schuld entstanden waren, oder die nicht beitreibbaren Steuern zu ersetzen, dann erst hafteten die einzelnen Mitglieder der Curie, die die Wahl des Steuererhebers vorgenommen hatten, in ihrer Gesamtheit. Geld und eigener Besitz waren also unbedingt Voraussetzung für die betreffende Wahl. Und wer dieses hatte, war auch sicherlich dem Decurionat verfallen (Seeck Untergang II² 316f.).

Gegen die Wahl als S., die ordnungsgemäß erfolgen mußte, d. h. mindestens 3 Monate vor der Übernahme des Amtes, damit bei gerechter Klage des Gewählten zeitig genug für ihn ein anderer gewählt werden konnte (Cod. Theod. XII 1, 8), konnte der Betroffene innerhalb zweier Monate Einspruch (*querella, non appellatio*, Cod. Theod. XI 30, 12) erheben (Cod. Theod. XII 1, 2. XI 30, 10, 19. 53. Cod. Iust. VII 62, 7. 11) unter Begründung einer etwaigen Beschwerde bei dem Provinzialstatthalter. Konnte man nachweisen, daß ein Kollege mit größerem Vermögen oder älterer Zugehörigkeit zum Ordo übergangen war, so ließ sich ein Aufschub erreichen. Völlige Lossprechung gewährten nur Armut oder besondere Privilegien, wie sie die Zugehörigkeit zu einem befreiten Stande und vom Kaiser verliehene Ämter und Würden begründeten (Cod. Theod. XII 1, 55. Seeck II² 277). Der Einspruch gegen die Wahl direkt beim Provinzialstatthalter (Cod. Theod. XII 1, 2) beweist auch, daß der S. nicht als Untergebener des Exactor zu gelten hat.

Bevor der neu gewählte S. sein Amt antrat, wurde sein Vermögen von dem *officium palatinum* festgestellt (Cod. Theod. XII 6, 25), damit derselbe während der Amtsdauer nichts veräußern konnte. Cod. Theod. XII 6, 8 verbot nur den Nominators von dem Besitz der S. etwas zu kaufen, die sich auf diese Weise bei der event. Zahlungsunfähigkeit dieser infolge ihrer Haftpflicht entschädigen wollten.

War die Wahl rechtsgültig, so mußte das Amt übernommen werden, wenn nicht der Gewählte größeren Schaden erleiden wollte (Cod. Theod. XII 1, 16), und zwar wechselte das Amt der *susceptio* jährlich Cod. Theod. VII 6, 1 = XII 6, 4. XII 6, 7. 10. 11. Auch Oertel Liturgie 224 weist darauf hin, daß die Papyri nicht dagegen sprechen, obwohl sie sehr spärlich sind. Die öftere Wiederholung desselben Namens als Hypodekt und für verschiedene Zeiten (Flor. 95 und Lips. 62) erklärt er durch Wiederbelastung. Der jährliche Wechsel wird durch Cod. Theod. XII 6, 11 = Cod. Iust. XII 72, 4 mit den Worten begründet, daß es weder gerecht ist, diejenigen, welche Beifall gefunden haben, weiter zu belästigen, noch klug, diejenigen, welche mißfallen haben, länger zu halten. Auch diejenigen, welche mit einem speziellen Auftrag als Steuereinnehmer aus irgendeinem *officium* in die Provinz geschickt werden, sollen nach Ablauf des Jahres zurückkehren und Bericht ihrer Tätigkeit und ihres Erfolges erstatten (Cod. Theod. VIII 8, 9 = Cod. Iust. XII 60, 3). Eine Ausnahme nur bilden die *s. canonis* (Cod. Theod. XII 6, 24), die aber mit den Steuererhebern der Provinstädte nicht identisch sind, sondern aus der Curie als Unterbeamte des *praefectus annonae* anzusehen sind. Die Datierung der Amtszeit nach Indikationsjahren, welche Oertel Liturgie 224 an Hand der Papyri festgestellt hat Lips. 87, 2 und Lips. 102, 1, wird auch Cod. Theod. XII 6, 27 bestätigt.

Von den drei bestehenden Möglichkeiten, das Amt der Steuererhebung aufzufassen: 1. als *munus patrimonii*, das für den Betroffenen nur eine Vermögenslast bedeutet Dig. L 4, 3 § 11; 2. als *munus personale*, das nur eine Arbeitslast ist Dig. L 4, 18 § 8; 3. als *munus mixtum*, das Vermögens- und Arbeitslast erfordert Dig. L 4, 18 § 27, trifft Seeck Klio I 174 das Richtige, wonach die Leistungen der S. rein persönlich sein können, ihr *munus* aber zu einem gemischten wird, wenn ein Teil der Äcker, welche ihnen übergeben sind, wüst liegen bleibt und daher keine *annona* mehr zahlen. Nach Cod. Theod. XI 28, 17 hält Theodosius II. die steuerpflichtigen Provinzialen für die eigentlichen Steuerschuldner; wäre dies aber in der Tat der Fall, dann hätte doch den Exactores, die für die Eintreibung der noch faßbaren Steuerschulden verantwortlich waren, der Befehl des Kaisers gelten müssen. Es kann sich hier nur um die nicht beitreibbaren Steuerrückstände handeln. Oder ist etwa anzunehmen, daß Theodosius die Betrügereien und die Nachlässigkeit der S., die als Ursache ihrer Steuerschulden genannt werden, durch diesen Erlaß obendrein belohnt hätte! Auch das Wort *idoneus* (Cod. Theod. XII 6, 1. 7, 8), welches die Vorbedingung für das Amt ist und die Qualifikation des Gewählten bezeichnet, ist so zu verstehen, daß der S. nicht nur im Betrugsfalle in erster Linie zahlungsfähig sein soll. Während das Amt des Exactor, welches auch als *munus* galt, noch im J. 45 erstrebt wird P. Lond. II nr. 233 S. 273 ed. Kenyon (Chrest. I 44), suchte man der Wahl als S. infolge der damit verbundenen Haftpflicht stets zu entgehen; durch Übertritte der Decurionen in den geistlichen Stand (Cod. Theod. XII 1, 49. 59. 99. 104. 121. 123. 163. XVI 2, 1. 2. 7. 9. XVI 5, 1. 8. 3. Nov. Iust. 123, 6), durch Geld und gute Beziehungen (Seeck Untergang II² 331f.).

Die Tätigkeit der S. erstreckt sich zunächst auf die Steuererhebung. Zu diesem Zwecke empfing der Steuererheber die Listen der Steuerzahler von dem *tabularius*, der diese aufbewahrte (Cod. Theod. VIII 2, 5. XI 7, 1. XIII 10, 1).

Die *annonariae species* wurden in 3 Raten von je 4 Monaten bezahlt (Cod. Theod. XI 1, 15. 16. XII 6, 15). Die 4 monatlichen Abrechnungslisten (*quadrimenstrui breves*) wurden in doppelter Ausfertigung zur Kontrolle für den Statthalter und Praefectus praetorio angefertigt. Cod. Theod. XI 25, 1. XII 1, 173. XII 6, 27. Nov. Maioriani de indulgentia reliquorum II § 3. Libanii or. c. Tisaneum, Foerster III 33, 19). Ohne Zweifel lag diese Quartalserhebung mehr im Interesse des Fiskus, der auf diese Weise so gewaltige Mengen, die verderben konnten, nicht auf einmal aufzustapeln brauchte, und ferner eine

viel bessere Übersicht über den Verbrauch hatte. Der Zahler selbst hatte kaum einen Vorteil davon, denn er mußte es doch zu den bestimmten Zeiten liefern (Cass. var. XI 7, 3. 4. XII 2, 5. 16, 3), und hatte jedesmal die Transportkosten zu tragen. Trotz dieser Bestimmungen stand es in dem Belieben eines jeden einzelnen, sich seiner Steuerpflichten zu einer Zeit und durch eine einzige Zahlung zu entledigen (Cod. Theod. XI 1, 15. 35. Cod. Iust. XI 65, 4).

Diese Zahlungstermine ließen sich bei der Geldsteuer nicht einführen, so daß zur beliebigen Zeit innerhalb des Jahres die Zahlung erfolgen konnte und der Steuererheber das Geld ohne Verzug gegen Ausstellung einer Quittung annehmen mußte (Cod. Theod. XII 6, 2. XI 19, 3. XI 1, 35), denn 1. war die Beschaffung des Geldes infolge der argen Zerrüttung des Münzwesens nicht leicht, so daß die Nichtinnehaltung der in bestimmten Zwischenräumen zu erfolgenden Zahlung den Steuerpflichtigen mit der lex commissi in Konflikt gebracht hätte (Cod. Theod. XII 6, 2); charakteristisch hierfür die Ausschreibung und Bezahlung der Steuern zu einem großen Teil in Gold und Silber, Angaben über gerechtes Abwiegen (Cod Theod. XII 7, 1); man spricht nicht von Summen Goldes, sondern von Gewichten Goldes (Cod. Theod. XII 6, 2. XI 1, 22. XII 6, 32), Kaiser Valentinian verweigert Cod. Theod. XII 6, 13 überhaupt die Annahme von Solidi und fordert vorher die Einschmelzung. Daher auch wohl die Bezeichnung des Steuererhebers dieser Art *s. aurarius* Cod. Theod. II 1. 173; *s. auri vel argenti* XII 6, 17; 2. mußte die Zahlung in der Hauptstadt der Provinz erfolgen (Cod. Theod. XI 1, 32. 34. XII 6, 2), von der der Steuerzahler unter Umständen sehr weit entfernt wohnte (Cod. Theod. XII 6, 2. Cod. Iust. X 72, 1). Die Zahlung erfolgte in der Hauptstadt, damit der Provinziale gegen die Annahmeverweigerung und Betrügereien des *s. aurarius* durch den *cognitor* (vgl. Kleinfeller o. Bd. IV S. 224) geschützt sei (Cod. Theod. XI 1, 32. 33. XII 6, 2. Cod. Iust. X 72, 1). Aus Cod. Theod. XII 6, 17. 30 geht hervor, daß diese S. Rang und Stellung nach höher gestanden haben, und ihr Wirkungskreis und damit ihre Verantwortung ausgedehnter gewesen ist.

Valentinian bestimmt Cod. Theod. XI 4, 1 allgemein, daß jede Steuerzahlung ob in Naturalien oder Geld bei dem S. zu erfolgen habe. Die Naturalien wurden in den Speichern (*horrea*, Daremberg-Sagl. III 274 o. Bd. VIII S. 2459f.), die überall in den Provinzen errichtet wurden und in denen nur fiskalisches Getreide lagern durfte, aufbewahrt (Cod. Theod. XII 6, 16). Das von den S. erhobene und eingegangene Geld sollte nicht länger in ihrer Verwahrung bleiben, sondern mußte sofort den *sacri thesauri* eingeliefert werden (Cod. Theod. XII 6, 17. Cod. Iust. X 23, 1. Cod. Theod. XII 8, 1 = Cod. Iust. X 74, 1), offenbar um die Geldgeschäfte zu unterbinden, welche mit fiskalischem Gelde, das gegen Zinsen ausgeliehen wurde (Cod. Theod. X 24, 1 = Cod. Iust. X 6, 1) vielfach gemacht und daher unter Androhung der schärfsten Strafen gegen den Verleiher und Gläubiger verboten wurde (Cod. Theod. X 24, 2. 3). Für jede Art der Lieferung war der S. verpflichtet, dem Steuerzahler eine Quittung auszustellen (Cod. Theod. XII 6, 16. 18. 23. 26. 32. XI 1, 19. 32. XI 26, 2. XII 1, 173 = Cod. Iust. X 22, 1. Nov. Iust. 128 c 3), welche Name des Zahlenden, Zeit, Grund der Zahlung und endlich Summe oder Betrag enthalten mußte. Die in den Gesetzen für eine ordnungsmäßige Quittung gemachten Angaben werden durch gefundene Papyri treffend bestätigt (Pap. Theod. 31 col. II. Flor. 95 und Lips. 62 II 1—6).

Der S. war weiter verpflichtet, genau Buch zu führen (Cod. Theod. XII 6, 18. 23). Der Steuerzahler seinerseits legte die empfangene Quittung dem *tabularius* vor (Cod. Theod. XI 1, 2. 26, 2. XII 6, 27. Cod. Iust. X 30, 2), der die 4 monatlichen Abrechnungslisten einzureichen hatte, damit das Maß des Abgelieferten mit dem der *indictio* und *adscriptio* verglichen werden konnte (Zosim. II 33), und der ferner dem Exactor die *breves debitorum*, d. h. die Listen der Steuerschuldner aushändigte (Cod. Theod. XI 7, 1).

Neben der Erhebung lag dem S. auch die Ausgabe der *annona militaris* (Oehler o. Bd. I S. 2320) ob, die nach den gefundenen Papyri in Ägypten der *διαδότης* neben dem Epimeleten (Oertel Liturgie 221) besorgte (Cod. Theod. VII 4, 11. 13. 24. XII 6, 28. VII 4, 1. Ammian. XVII 10, 3). Die *annona* oder *species* durfte der S. hiernach nur für den betreffenden Tag oder höchstens für 2 Tage im voraus nach Empfang der eigenhändigen Quittung (*pittacium authenticum* der Actuarii, der Beamten des Militärverpflegungswesens Seeck o. Bd. I S. 301), von den Speichern abgeben. Die erfolgten Ausgaben hatte der S. zu buchen, und es wurden Lieferungslisten *ad scrinia principis* geschickt, die mit den Erhebungslisten der *magistri militum et equitum*, die vor Beginn der Indictio einzureichen waren und das erforderliche Quantum für den Unterhalt der Soldaten enthalten mußten, verglichen wurden. Der S. war für den Teil, den er durch die erhaltenen Quittungen belegen konnte, gedeckt; den Soldaten selbst ohne Vermittlung der Actuarii oder Optiones gegen Quittung etwas zu geben, war den S. verboten. Hinzu kommt endlich noch der Transport des Goldes und der übrigen *species largitionales* zu ihrem Bestimmungsort, wozu ihnen die Wagen der Poststationen zur Verfügung standen (Cod. Theod. VIII 5, 47. 48). In den Papyri wird uns dieser Transport für das *aurum tironicum* bezeugt (Lips. 62). Der Lips. 34 verso 5 *ὑποδέκτης χρυσοῦ τιρώνων* genannte *βουλευτὴς Ἑρμοῦ πόλεως* heißt Lips. 35, 5 *προποµπὸς τιρώνων Ζ. ὑποδέκτης τιρώνων*. P. Lips. Inv. 362 hat der Phylarch *ὑποδέκτας ἤτοι καταποµπ[ο]ὺς* namhaft zu machen.

Eine kleine Entschädigung natürlich auf Kosten der Provinzialen wurde dem S. gewährt (*epimetrum* genannt), der für die *annona* zu sorgen hatte, und zwar bei *frumentum* oder *aridi fructus* die *centesima*, bei *laridum* und *vinum* die *vicesima* (Cod. Theod. XII 6, 3. 15. 21 = Cod. Iust. X 72, 9), 1. weil ein gewisser Verlust mit der Einnahme und Ausgabe verbunden war, wie Cod. Theod. XIV 4, 4 ihn beim Wein, der mit zu den Naturalbezügen rechnete, ausdrücklich erwähnt; 2. war die Entfernung des Truppenteils maßgebend. Ähnlich ist die Entschädigung zu erklären, die

der Provinziale dem *s. aurarius* nach Cod. Theod. XII 6, 2 zu zahlen hatte. Dieser Zuschuß wird die Unkosten des Schmelz- und Scheidungsverfahrens ersetzt, nicht die Arbeitsleistung bezahlt haben. Vergleichbar mit dem *epimetrum* der S. ist die Abschreibung von 3 Mänteln, die der *ἐπιµελητὴς ἐσθῆτος* P. Lips. nr. 59 für *ἀναλώµατα εἰ(ς) συ(ν)πλήρωσιν τῆς ἀµερίµνιας* bei einer Lieferung von 69 Röcken und Mänteln vornimmt.

Für die großen Opfer, die der Curiale durch dieses *munus* infolge Zeitaufwands und Haftpflicht, verbunden oft mit körperlicher Züchtigung bringen mußte, suchte er sich im übrigen ohne irgendwelche Unterstützungen an seinen Mitmenschen auf jede Art und Weise schadlos zu halten. Die Ungerechtigkeit, welche der Fiskus durch eine solche Handlungsweise für sich in Anspruch nahm, zwang auch sie zu allen möglichen unerlaubten Mitteln. Die zahlreichen Verordnungen der verschiedenen Kaiser betreffs Ausstellung und Inhalt der Quittungen und Gewährung des gesetzlichen Epimetrums geben einen Beweis, wie der S. sowohl den Staat als auch den Steuerpflichtigen zu hintergehen suchte. Daneben hören wir von der Ungültigkeitserklärung der bereits ausgehändigten Quittungen, um den Betrag noch einmal einfordern zu können, weshalb denn Kaiser Honorius im J. 400 ausdrücklich bestimmt, daß die Quittungsschreiber innerhalb derselben Indictio nicht gewechselt werden dürfen, wofür er gleichzeitig auch die ganze Curie verantwortlich macht, oder von dem gemeinsamen Spiel, das mit dem *tabularius* getrieben wurde (Cod. Theod. XII 6, 27 = Cod. Iust. X 72, 12), die betrügerische Handhabe der Waage (Cod. Theod. XII 7, 1. Cod. Iust. *de ponderatoribus* l. 1); der Gebrauch falscher Maße und Gewichte (Cod. Theod. XII 6, 19. 21. 32. XI 8, 3 = Cod. Iust. I 55, 3. X 72, 15. XII 60, 5. Nov. Val. XVI. Nov. Maioriani VII 15. Cass. var. XI 16) bestimmt Nov. Iust. 128 c 15 sogar, daß Maße und Gewichte in der Kirche einer jeden Stadt aufbewahrt würden, in der Absicht offenbar, um die verbrecherische Hand des Steuerhebers vor der Heiligkeit des Ortes zurückschrecken zu lassen. Die auf diese oder eine ähnliche Weise Geschädigten konnten ihr erlittenes Unrecht den Defensores (Bethmann-Hollweg III 107ff. Mitteis Grundz. II 31. Seeck o. Bd. IV S. 2366ff.), Ordines, Curatores (Kuhn Städt. Verf. I 36ff. Wilcken Grundz. I 80. Seeck o. Bd. II S. 1806ff.) und Magistratus, Duumviri (Liebenam o. Bd. V S. 1804ff.) vortragen und dort zu Protokoll geben; verweigerten diese die Untersuchung oder suchten sie die Sache in die Länge zu ziehen, so konnte eine diesbezügliche Notiz öffentlich an den belebtesten Stellen der Stadt angeheftet werden, so daß die *scribae, tabularii et cetera officia publica* gezwungen waren, nach Kenntnisnahme darüber Bericht zu erstatten (Cod. Theod. XI 8, 3. Cod. Iust. I 55, 9).

Die Vergehen der S. häuften sich durch die verbotenen Geschäfte, die mit fiskalischem Gelde gemacht wurden (vgl. o. S. 983), und durch die unrechtmäßige Ausnutzung der Post, die ihnen zum Transport des Geldes und der übrigen *species largitionales* diente (Cod. Theod. VIII 5, 47). Eine harte Plage für den Provinzialen und ein Geschäft für die S. bildete endlich die *adaeratio*, d. h. die Umsetzung der Naturalbezüge in Gold (Seeck o. Bd. I S. 340). Was nämlich der Soldat und vor allem der Offizier von der *annona militaris*, die außer den Nahrungsmitteln, wie Brot, Fleisch, Wein, Öl, Essig, auch Futter für das Vieh, Holz und Kleidung umfaßte (Oehler o. Bd. I S. 2320) und die nach Stellung und Rang verschieden hoch bemessen war (Cod. Theod. VII 4, 1), übrig hatte, verkaufte er an die Steuereinnehmer, die ihrerseits den Schaden durch die Steuerpflichtigen zu decken suchten. Daher verbot Constantin die *adaeratio* vollständig (Cod. Theod. VII 4, 1); doch dieses Verbot setzte sich nicht durch, sondern die *adaeratio* wurde nach vielen Schwankungen im J. 423 auch auf die Zivilbeamten ausgedehnt (Cod. Theod. VII 4, 35). Dieser ständige Wechsel gab zu harten Erpressungen Anlaß (Cod. Theod. VII 4, 1. 20. 21. 30. 32). Der einheitliche Wertmesser für die adaerierten Annona-Beträge fehlte, weshalb verordnet wurde, daß die *adaeratio* sich nach dem betreffenden Marktpreise zu richten habe (Cod. Theod. VII 4, 10. 28. 30. VIII 4, 13), den der Präfekt durch seine *delegatio* sogar festsetzte (Cod. Theod. VII 4, 22. 30. 31. 33. XI 20, 61. Cod. Iust. I 52). Um unverschämte Forderungen des Militärs und zu niedrige Berechnungen der Steuererheber zu verhüten, wurde auch wohl die Adaerationssumme durch Gesetz bestimmt (Cod. Theod. VIII 4, 17. XI 17, 3. Nov. Valent. 18, 3).

Bei der Verhängung der Strafen (Geldstrafen und körperliche Züchtigungen) unterscheidet man deutlich, ob der Steuerpflichtige oder der Fiskus, d. h. der Kaiser der Leidtragende ist. Hatte der S. infolge Übertretung seiner Amtshandlung oder Betruges den Provinzialen zu schädigen versucht oder hintergangen, so hatte er sein Verschulden durch eine Geldstrafe zu büßen, die aber nicht dem Geschädigten zugute kam, sondern mit dem Steuerbetrag eingezahlt werden mußte; war dagegen der Nachteil des Staates zu befürchten, indem der Steuererheber seinen Verpflichtungen ihm gegenüber nicht nachgekommen war, so mußten Marterwerkzeuge und Foltern nicht selten herhalten, um den Erheber zur Zahlung seiner Schuld zu zwingen, und so den Fehlbetrag der Steuer zu decken. Die Höhe der Geldstrafe richtete sich nach der Schwere des Vergehens. Das Doppelte der geschuldeten Steuer hatte der *s. aurarius* zu zahlen, wenn er sich weigerte, zu einer beliebigen Zeit die Zahlung der Provinzialen in Empfang zu nehmen (Cod. Theod. XII 6, 2. Cod. Iust. X 72, 1. Cod. Theod. VII 4, 13). Mit dem vierfachen Betrage sollte bestraft werden, wer außer den angesagten Steuern Beiträge erhob (Cod. Theod. XI 16, 11). Was über das Schuldige hinaus erhoben war, sollte den Provinzialen zurückgegeben werden (Cod. Theod. XI 8, 2); die gleiche Strafe ereilte den Steuererheber, welcher die Quittungen nicht vorschriftsmäßig ausstellte und Buch führte (Cod. Theod. XII 6, 18). Die Untersuchung und Bestrafung wegen fascher Rechnungsablage oder Betruges durch falsche Maße und Gewichte lag nach Anzeige des *defensor civitatis* den *rectores provinciarum* ob (Cod. Theod. I 15, 6. XI 8, 3. Cod. Iust. I 55, 9). Welcher Art die von den Statthaltern verhängten Strafen

waren, lehrt uns Cod. Theod. IX 35, 2 wodurch Valentinian verfügt, daß der Gebrauch von *fidiculae*, d. h. Stricken, mit denen die Extremitäten von dem Körper gerissen wurden (Hitzig o. Bd. VI S. 2786f.) und *tormenta*, d. h. Foltern verboten sei, nicht aber die Anwendung von Peitschen mit Bleigeißeln (ebenso Cod. Theod. XII 1, 117). Daß dieses Strafmaß von den Statthaltern oft überschritten und bis zu den grausamsten Martern gesteigert wurde, erklärt die persönliche Haftpflicht der Statthalter und ihrer Offizialen mit ihrem Vermögen für Steuerausfälle. Der Versuch, sich seiner Verpflichtungen zu entledigen und den harten Bedrückungen der Statthalter zu entgehen durch die *cessio bonorum*, wodurch der Schuldner sofort die Verfügungsgewalt über sein Vermögen verlor (Wlassak o. Bd. III S. 1997, 65), war gesetzlich verboten (Cod. Theod. X 16, 4).

Hiernach steht fest, daß als Beamter der eigentlichen Steuererhebung im 4. Jhdt. in erster Linie in den Gesetzessammlungen der S. erwähnt wird. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf eine *civitas* und seine Geschäfte umfassen die Erhebung sämtlicher innerhalb der *civitas* ausgeschriebenen Steuern. Sein Amt ist auf die Einführung der regelmäßig Jahr für Jahr wiederkehrenden Indictio zurückzuführen. Durch die Curie der betreffenden Stadt erfolgte die Wahl der S., die Decurionen waren, abgesehen von den Ernennungen der unteren Offizialen durch die Verordnungen einiger Kaiser, die sich größtenteils auch nur auf einzelne Provinzen oder bestimmte Steuern, die Sachkenntnis erforderten, beziehen. Ihre Amtszeit ist durchschnittlich auf ein Jahr beschränkt und datiert nach Indiktionsjahren. Das Amt kann infolge der persönlichen Haftpflicht für die nicht beitreibbaren Steuern den Statthaltern gegenüber zu einem *munus mixtum* werden. Den Ertrag der Steuern, deren Empfang sie den Provinzialen durch vorschriftmäßige Quittung bestätigen mußten, liefern die S. einerseits an die *thesauri* andererseits an die fiskalischen Speicher ab, soweit sie nicht die *annona militaris* an die Verpflegungsbeamten des Militärs sofort ausgeben. Als Entschädigung für den Verlust bei der Ausgabe der *annona* an die Soldaten, deren Verteilung den Steuererheber oft weit von der Stadt führte, erhielt er ein gesetzlich festgesetztes *epimetrum*; der *s. aurarius* für die Unkosten der Nachprüfung des Goldes und Silbers das sog. *incrementum*, beides natürlich auf Kosten der Steuerpflichtigen. List und Betrug sind infolge der großen Opfer und der Haftpflicht der S. den Statthaltern gegenüber, die sich nicht scheuten, mit den grausamsten Martern gegen sie vorzugehen, an der Tagesordnung. Waren die S. zur Bezahlung nicht imstande, so haftete die ganze Curie für den fehlenden Betrag. Als Unterpersonal begegnen uns die Quittungschreiber; Kollegialität ist uns für die Erheber der Geldsteuer in den Provinzialstädten bezeugt. Daß es neben diesen S. Beamte höheren Ranges mit gleichem Namen gab, wie der *s. canonis*, zeigt auch Cod. Theod. X 1, 17, wo besondere von dem *comes rerum privatarum* bestellte *s.* gemeint sind, denen die Eintreibung der Pachtsumme vorübergehend übertragen wurde. In ihren Beziehungen zu anderen in den Gesetzessammlungen erwähnten Steuereinnehmern Bestimmtes festzustellen, ist bei der Dürftigkeit des Materials zweifelhaft. Ob der S. als Beamter der Steuer voll und ganz in seinen Einzelheiten dem *ὑποδέκτης* entspricht, scheint zweifelhaft; jedenfalls ruft die Ernennung der *ὑποδέκται* durch den Vorschlag der Phylarchen und ihre Unterordnung unter den *ἐξάκτωρ* der betreffenden *civitas* einen gewissen Unterschied hervor. Dazu kommt, daß die Ausgabe der *annona militaris* in Ägypten der *ἐπιμελητής* oder, sofern dieser es nicht mitbesorgte, der *διαδότης* besorgte, nicht aber der *ὑποδέκτης*; während für das übrige Reich der S. auch dieses Amt hatte. Die Funktionen des *ὑποδέκτης* und *ἐπιμελητής*, deren Abgrenzung nach den vorliegenden Papyri noch nicht gelungen ist, scheint der S. im großen und ganzen vereint ausgeübt zu haben. [Lammers.]

Susia (*Σουσία*), Stadt in Areia an der Grenze Parthiens (Arrian. anab. III 25, 1), die Alexander d. Gr. 330 v. Chr. auf seinem Zuge von Hyrkanien nach Areia passierte (s. o. Bd. I S. 1426, 28f.). Sie ist vermutlich das mittelalterliche und heutige Ṭūs bei Mašhad im östlichen Persien (Droysen Gesch. d. Hellenism. I 2 S. 6 Anm. 1. III 2 S. 215). [Honigmann.]

Susiana. 1) s. Elymaïs.

2) Angeblich Name eines Dorfes an der Tigrismündung bei Strabon (XV 729: *κώμην οἰκεῖσθαι τὴν Σουσιανήν . . .*; danach Steph. Byz. s. *Σοῦσα* in fine: *καὶ κώμη Σουσιανή*); doch ist hier nur der Name dieses susianischen Dorfes, nämlich Aginis bzw. Ampe oder Aple, ausgefallen (C. F. Andreas o. Bd. I S. 810f. 1877ff. 2810ff.). [Honigmann.]

3) *Σουσίανα*, ein nur bei Procop. de aed. IV 6, 18 genanntes Kastell an der Donau; über seine Lage und Entstehung berichtet Procop. a. O.: *βασιλεὺς Ἰουστινιανὸς Πόντην μέν, ὅπερ ἐπὶ τοῦ ποταμοῦ ἐπὶ δεξιᾷ μία τε καὶ ἀμάχῳ ἐπιειεικῶς ἀνανεωσάμενος οἰκοδομίᾳ τὴν ἀσφάλειαν Ἰλλυριοῖς ἀνεσώσατο· τοῦ δὲ αὐτοῦ ἐπὶ θάτερα ὄντος ὅπερ Θεοδώραν καλοῦσιν, ἅτε ἀποκειμένου τοῖς ἐκείνῃ βαρβάροις προσήκειν εἰ ἐπιμελεῖσθαι οὐδαμῇ ᾤετο· τὰ δὲ νῦν ἑστῶτα μετὰ τὴν Πόντην ὀχυρώματα ᾠκοδομήσατο καινουργήσας αὐτὸς ἅπερ καλεῖται Μαρεβούργου τε καὶ Σουσίανα, Ἁρματά τε καὶ Τιμένα καὶ Θεοδωρούπολίς τε καὶ Στιλιβούργου καὶ Ἁλικανιβούργου.* [Fluss.]

Σουσικάνα, Ptolem. geogr. VII 1, 58, verschrieben für *Μουσικάνα*, Hauptstadt des Königs Musikanos, s. d. [Herrmann.]

Susonnia, Station beim Geogr. Rav. IV 30 im Gebiet der Carnischen Alpen (Carnia, nördlich von Venetia), südwestlich von Ceneta (heute Ceneda) am Plavisfluß, heute Susigana. [Philipp.]

Susos (*Σοῦσος*) aus Phalasarna auf Kreta, zu Beginn des dritten makedonischen Krieges (171) Führer kretischer Truppen im Heere des Perseus, Liv. XLII 51, 7. [Schoch.]

Suspensura s. Hypocaustum.

Suspoli, Örtlichkeit bei Vienna am Rhodanus (Vienne a. Rhône) mit einem Vorwerk der Stadtbefestigung, heute Mont Salomon (Mermet Hist. de la ville de Vienne II 111), Vita Theudarii abbatis Viennensis auctore Adone, Mon. Germ. Script. rer. Merov. III p. 527/528: *Vienna urbs Galliarum nobilissima ..... castris praeminentibus munitur, ut non facile accessus sit ad moenia civitatis, ... quintum castrum .. cui nomen vetustas Suspoli dedit* (vgl. dazu p. 528, 1). Holder Altcelt. Sprachschatz II 1682. [Keune.]

Σουσονάρα, Ptolem. geogr. VII 4, 13, kleine Insel östlich von Taprobane, eine der ‚1378 Inseln', der heutigen Malediven. [Herrmann.]

Σουσουδάνα, auch *Σουσουδάτα*, eine Stadt im Osten des freien Germaniens, wird von Ptolem. II 11, 13 als 20. Stadt unter den 29 Städten seines zweiten Klimas genannt, am Nordwestende des *Ἀσκιβούργιον ὄρος* gelegen. Gerade diese Stadt ist schwer zu bestimmen, da das *Ἀσκ. ὄρος* = Riesengebirge bei Ptolemaios viel zu weit nach Norden geraten ist. Wenn man die Stadt *Σ.* mit dem *Ἀσκ. ὄρος* weiter nach Süden verlegt, so käme sie nach dem nordöstlichen Böhmen zu liegen; die meisten modernen Geographen suchen sie aber nördlicher, zumeist in der Lausitz, wo sie wegen des Namensanklanges meist mit Zittau identifiziert wird. Doch sind diese Bestimmungen auf Grund von Namensanklängen an moderne Orte abzuweisen. Gnirs Prager Studien IV (1898) 38 sieht es als eine Handelsniederlassung im oberen Spreelauf an. Die Deutung des Namens versucht Patzig Die Städte Großgermaniens 24 aus germ. sûsûtin = Saulache, Saustall. Much Hoops Reallex. IV 204 vermutet eine Entstellung aus lat. sub Sudata (Sudeta) oder nimmt eine Doppelschreibung der ersten Silbe an. Es liegt nahe, den Namen mit den *Σούδητα ὄρη* und den *Σουδιανοί* zusammen zu bringen (s. d.). [Franke.]

Susura, nach Geogr. Rav. V 32 p. 441, 3, britannische Insel, die *in ipso Oceano occidentali* lag; nicht näher zu identifizieren. [Macdonald.]

Susurmaina s. Susarmia.

Susurrio. Auf einen Windgott hinweisender Beiname des keltischen Merkur, belegt allein in CIL XIII 12005 zu Aachen. S. den Art. Mercurius. [Heichelheim.]

Suthul, Stadt in Numidien, in der sich Iugurthas Schatzkammern befanden (Sallust. Iug. 37, 3. 38, 2. Priscian. in Gramm. Lat. rec. Keil II 147, 19. 21). Sie lag *in praerupti montis extremo*; dieser Bergvorsprung war rings von einer moorigen Ebene umgeben, die durch Winterregen in einen Sumpf verwandelt wurde. Früher pflegte man sie mit Calama (jetzt Gelma) zu identifizieren (so noch Lenschau o. Bd. X S. 3 Z. 13), das bei dem Feldzuge des A. Postumius (110/109 v. Chr.) in ähnlichem Zusammenhange erwähnt wird; doch läßt sich diese Gleichsetzung wegen der Lage von Gelma nicht aufrechterhalten (Dessau o. Bd. III S. 1328. St. Gsell Histoire ancienne de l'Afrique du Nord V, Paris 1927, 271f.). Die Lage von S. ist bisher noch nicht ermittelt (Gsell a. O.). [E. Honigmann.]

Sutor, Schuster. Literatur: Daremberg-Saglio IV 1570ff. H. Blümner Technologie u. Terminologie d. Gewerbe u. Künste bei Griechen und Römern 1912, I² 273ff.

I. Literarische Überlieferung. Die zahlreichen Stellen der Literatur des 5. und 4. Jhdts., die sich auf Schuhwerk und Schusterei beziehen, sind zusammengestellt von A. A. Bryant Greek shoes in the class. period, Harvard Stud. in class. philol. X (1899) 57ff. Die gewöhnlichsten griechischen Bezeichnungen für den Schuhmacher sind *σκυτεύς*, Lederer, häufiger noch *σκυτοτόμος*, Lederschneider. Die erstere ist vom Material, die andere von der ersten Haupttätigkeit des Lederarbeiters, dem Schneiden des Leders hergenommen. Beide Namen bezeichnen ursprünglich ohne Unterschied die verschiedenen Lederarbeiter, so den Schildmacher (Hom. Il. VII 221), den Sattler, Plat. rep. X 601c. Da die Schusterei im Laufe der Zeit ein besonderer Fabrikationszweig, und zwar die verbreitetste Art der Lederarbeit wurde, so sind unter den beiden Namen meistens Schuhmacher zu verstehen, Aristoph. av. 491; eq. 740. Plat. symp. 221e; Gorg. 447d. Xen. mem. I 2, 37. IV 5, 7; Kyr. VI 2, 37. Aristot. rep. IV 4p. 1291a13. Poll. VII 80. Herond. VII (Titel). Vereinzelt findet sich der Ausdruck *σκυτικός*, Epist. Sokr. 13. Plat. rep. IV 443c. Die Schusterei bezeichnen ebenfalls Ausdrücke, die auch für die Lederarbeiter im allgemeinen gebraucht werden, so *σκυτεία τέχνη* (Poll. a. O. Maneth. IV 321. Hippokr. III 218), *σκυτική* (Plat. Theaet. 146d; rep. II 374b. V 456d. u. ö.), *σκυτεύειν* (Xen. mem. IV 2, 22. Artemid. onir. I 51), *σκύτευσις* (Aristot. eth. and. II 1 p. 1219a 21), *σκυτοτομία* (Plat. rep. III 397e. X 601a; Charm. 173d), *σκυτοτομικὴ τέχνη*, Plat. Theaet. 146d; pol. 280c. 288e. Aristot. a. O. p. 1219a 20. Aeschin. I 97. Lukian. Paras. 1; vgl. Aristoph. Eccles. 432. Plat. rep. VI 443c. Die Werkstatt des Schusters heißt dementsprechend *σκυτεῖον* (Stob. floril. XCV 21. Schol. Luk. Nekyom. 17; vgl. Corp. gloss. lat. VII 324), oder *σκυτοτομεῖον*, *σκυτοτόμιον* (Lys. XXIV 20. Athen. XIII 581d), auch *πεσύγγιον* und *πισσύγγιον*, Hes. s. v. Poll. VII 83. Phot. 431, 2), weil der Schuster, zumal der Flickschuster, scherzhaft oder verächtlich auch *πίσσυγγος*, eigentlich *πίσσυγγος*, Pechfinger genannt wurde, Sapph. frg. 98 Bergk. Athen. XV 699c. Herond. VII 39. Poll. a. O. Nach den Schuhen selber heißt der Schuhmacher bisweilen *κρηπιδοποιός* (Athen. XIII 568e), *κρηπιδουργός* (Poll. VII 183), *ῥαπιδοποιός* (Hes. s. v.), *σαγγάριος* (ebd. s. *σκυτεύς*), spätgr. *ὑποδηματοποιός* (Steph. Thes. Corp. gloss. lat. III 309, 50), bei Plat. Gorg. 447d *ὑποδημάτων δημιουργός*. Der Schuhflicker hieß *νευρορράφος* oder *παλαιουργός, παλαιοσάφος*. Altflicker, s. u.

Bei den Römern ist der gewöhnliche Name für Schuster *sutor*, der von der Tätigkeit des Nähens hergenommen ist und daher auch allgemein jeden Lederarbeiter bezeichnen kann; vgl. Dess. Inscr. sel. 7543ff. Marquardt-Mau Privatl. d. R. 596, 15. Blümner Röm. Privatalt. 258, 1. Dieselbe doppelte Bedeutung haben *ars sutrina* (Vitr. VI praef. 7. Varr. b. Non. 168, 12; l. l. V 93. Plin. n. h. VII 197. Apul. flor. 9. Lact. de fals. rel. I 18), *sutrinum* (Sen. ep. 90, 23), und *taberna sutrina*, Varro a. O. VIII 30. Sen. de benef. VII 21, 1. 2. Außerdem gab es schon zur Zeit des Plautus eine Reihe von Namen für die einzelnen Arten von Schustern, so daß man daraus auf eine große Teilung der Arbeit schließen kann. Bei Plaut. Aul. 512 werden erwähnt: *calceolarii* (o. Bd. III S. 1340), *diabathrarii* (s. den Art. *Διάβαθρον*) und *soleārii* (s. o. Bd. I A S. 2257, 6). Statt *calceolarius* findet

sich *calceator* CIL VI 3939; vgl. *calciamentarius* Corp. gloss. lat. II 466, 3. Häufig ist der Name *caligarius* (Firm. math. IV 1413. Hist. Aug. XVIII 33, 2. Isid. XIX 34, 2. Corp gloss. lat. VI 168. Charis. I 77, 1), besonders auf Inschriften, CIL III 14239, 1. 14305. 14916a. V 1585. 5919. 6671, 2. VI 9225. X 5456. XI 6838, ein *s. institutor caligarius* VI 9283. IX 3027. Überdies finden sich die Bezeichnungen *crepidarius* (s. o. Bd. XI S. 1713, 40), *gallicarius* (s. den Art. Gallica, und Firm. math. III 10, 8. Hieron. praef. in reg. s. Pachom. 6), *sandaliarius* (s. den Art. Sandalia o. Bd. I A S. 2257, 6) und Schol. Iuven. VIII 175. Der Schuhflicker heißt *s. cerdo* (Mart. III 16, 1. 59, 1. 99, 1. Iuven. IV 153. VIII 182. CIL IV 6869), auch *s. veteramentarius*, Suet. Vit. 2. Corp. gloss. lat. II 392, 35. III 201, 50. Der erstere Name stammt vom griech. *κέρδος* (Schol. Pers. IV 51) und ist wahrscheinlich vom Schuster *Κέρδων* bei Herond. VIII beeinflußt; lat. Nachbildung ist *lucrio* Fest. 56, 14. Das Schol. Iuven. III 351 erwähnt den Namen *sutriballus*, von den Glossen durch *παλαιοράφος* erklärt, Corp. gloss. lat. II 392, 35.

Der Schuster arbeitete meist sitzend in seiner Werkstätte, Aristoph. Plut. 162; Eccles. 385. Suid. s. *σκυτοτόμος*. Herond. VII 40. Die beiden Haupttätigkeiten des Schusters, wie jeder Lederarbeit überhaupt, waren das Schneiden des Leders und das Nähen, Hippokr. de vict. I 15 = Diels Vorsokr.[3] I 109, 12. Ersteres geschah auf einem Tisch, über den sich der Arbeiter vornüberbeugte, Lukian. Gall. 26. Als Werkzeuge dienten hiezu verschiedene Messer, der *τομεύς* oder *περιτομεύς* mit runder Schneide, dem sog. Halbmond der heutigen Technik entsprechend (Plat. Alk. I 129c. Poll. VII 83. X 141), wahrscheinlich identisch mit dem *scalprum* der Römer, Horat. sat. II 3, 106. Corp. gloss. lat. II 179, 33. III 204, 45. 325, 61. Zum Schärfen dieser Messer dienten die *πίνακες*, Täfelchen, die von einer harten Holzart, besonders vom wilden Birnbaum, *ἀχράς* (Theophr. hist. plant. V 5) oder aus Stein verfertigt waren und auf dem Arbeitstische lagen. Hesych. s. *πίνακας*. Die zweite Hauptaufgabe war das Zusammennähen, Plat. pol. 280c. 288e. Poll. VII 81. Hiezu wurden zuerst mit der Ahle, *ὀπήτιον* oder *ὀπεύς* VII 83. X 141. Hippokr. III 566), auch *ὑπήτιον* (Poll. Corp. gloss. lat. VII 310), *κεντητήριον* (Lukian. Katapl. 20), lat. *subula* (Mart. III 16, 2. Apul. flor. 9. Sen. ep. 82, 24. 85, 1. CIL IV 712) oder *fistula sutoria* (Plin. n. h. XVII 100) Löcher in das Leder gebohrt und die Lederstücke mit Tiersehnen (Hesiod. op. et d. 544), die auch *ῥομφεῖς* heißen (Hesych. s. v.) zusammengenäht. Daher heißt der Schuhflicker bei den Griechen meistens *νευρορράφος* (Plat. rep. IV 421a. Aristoph. eq. 739. Aristid. or. XIV Dind. II p. 41. Galen V 812) und seine Tätigkeit *νευορραφεῖν*, Plat. Euthyd. 294b. Xen. Kyr. VIII 2, 5. Poll. VII 81; vgl. Lukian. Nekyom. 17 *ἀκεῖσθαι*). Die Schuhe selbst arbeitete man über einem hölzernen Leisten, *καλάπους* oder *καλόπους* (Poll. VII 84. X 141. Galen. V 890. Isid. XIX 34, 2. Schol. Horat. sat II 8, 77), *καλοπόδιον* Suid. s. v. Galen. VI 364. X 953. Acr. zu Horat. sat. II 3, 106), lat. *forma calcei* (Horat. sat. II 3, 106. Dig. IX 2, 5, 3. Corp. gloss. lat. II 73, 1. 337, 45), *formula* (Amm. Marc. XXXI 2, 6) oder *caligaris* (Ed. Diocl. IX 1. Corp. gloss. lat. III 478, 4. 496, 47) und *caligarius* (Isid. a. O. vgl. den Thes. ling. lat. s. v.), oder *norma* (Corp. gloss. lat. II 134, 29. 337, 48. 519, 40), auch *mustricula* Afran. com. 421 = Fest. 147, 2. Nach Plat. symp. 191a glättete man auf dem Leisten auch das Leder mit einem Instrument, dessen Namen er nicht nennt, das lat. *tentipellium* heißt, Fest. 364b, 16. Ein wichtiger Teil der Schusterei war außerdem das Schneiden und Annähen der Sohle, *κάτυμα* (Schol. Aristoph. Ach. 301. Lukian Katapl. 15. Poll. VII 86. u. ö.) oder *πέλμα* (Poll. VII 90. Athen. IX 370a. Polyb. XII 6, 4), das *καττύειν, ἐπικαττύειν* (Plat. Euthyd. 294b. Athen. a. O. Aristoph. eq. 314. Poll. VII 80, 90. Phot. 150, 18 s. *καττύεσθαι*. Theophr. char. 22), besonders bei der Flickschusterei, wobei die neu aufgesetzte Sohle *παλινδορία* heißt. Poll. VI 164. Hesych. s. v. Phot. 373, 14. Das Wiederbesohlen galt übrigens als Zeichen der *ἀνελευθερία*, Theophr. a. O., wie es auch als bäurisch galt, genagelte Schuhe zu tragen, ebd. 4. Mit Nägeln wurden hauptsächlich grobe Sohlen, besonders Soldatenstiefel beschlagen, Plin. IX 69. XX 94. XXXIV 143. Iuven. III 248. Isid. XVI 21, 3. XIX 24, 13. Fest. 56, 9. Im Ed. Diocl. 9, 5f. werden *caligae sine clavis* tarifiert; die Käufer schlugen sich wohl die Nägel vielfach selbst ein. Statt Ledersohlen gab es zuweilen auch solche von Holz (Poll. VII 92) oder von Kork, besonders an den Winterschuhen der Bauern, Plin. n. h. XVI 34.

Um das Leder überhaupt geschmeidig zu machen, schmierte man es mit Öl, Plin. XV 34. Zum Glätten des Leders der Frauenschuhe gebrauchten die Schuster ein Mineral, *ἀγήρατος* (Galen. XII 962. 201. 983), zum Schwärzen des Schuhwerks das Schusterschwarz, *μελαντήρια* Lukian. Katapl. 15), *atramentum sutorium*, Cic. fam. IX 21, 3. Plin. n. h. XX 123. Cael. Aurel. de morb. acut. III 4, 44. Über seine Zusammensetzung s. den Art. Atramentum sutorium und Blümner I 282.

Über die verschiedenen Arten der Schuhe s. den Art. Schuh. Die Schuster verfertigten Schuhe nach Maß oder zum Verkauf in ihrem Laden; denn manche hielten sich einen Schuhladen, Sen. benef. VII 21, 1. Einen Einblick in ein griechisches Schuhwarengeschäft bietet der siebente Mimiambus des Herondas. Der Schuster Kerdon arbeitet mit 13 Sklaven (v. 44), hält ein reichhaltiges Lager an Schuhen verschiedener Marken (v. 57ff.), die er in gesonderten Schuhkästchen, *σαμβαλουχίδαι* (v. 53) aufbewahrt, die wieder in einem großen Schrank *ἁμβαλούχη* (v. 14f.) sind; vgl. u. den doppeltürigen Schrank in der Werkstatt der Eroten, sowie das Grabrelief eines Schuhmachers aus Ostia.

Gesellschaftlich standen die Schuster auf einer sehr niedrigen Stufe. An ihre dumpfe Werkstätte gebannt, waren sie als eine Art Stubenhocker verachtet, wie schon der Spruch zeigt, Menschen von Zimmerfarbe seien zu nichts anderem gut als Schuhe zu machen, Paroemiogr. gr. I 441. Häufig kommt diese Verachtung in der Literatur zum Ausdruck (Aristoph. Eccl. 432. Cic. ad Att. VI 1, 15; Flacc. 17. Horat. sat. I 3, 130ff. u. Porph. z. St. Tac. ann. XV 34. Iuven. III 294. Schol. Iuven. VIII 175), besonders gegen die Schuhflicker, Lukian. Neky. 17. Suet. Vit. 2. Iuven. IV 153. VIII 182. Mart. III 16, 1. 59, 1. 99, 1. Corp. gloss. lat. V 653, 34. Die Schuster waren schon bei den Ägyptern verachtet, Erman-Ranke Ägypten 539. Meistens waren es Sklaven oder Freigelassene (Suet. a. O.), selten freie Arbeiter, Dig. IX 2, 5, 3. Natürlich gab es auch unter den Gutssklaven Schuster, Paul. sent. III 6, 27. Inschriftlich werden Schuster genannt CIL VI 9050 (kaiserlicher). 6355. 10229, 70 (private); vgl. 5181, 35 nebst den oben angeführten Inschriften. Wie andere Handwerker waren auch die Schuster in Zünften organisiert sowohl bei den Griechen (s. den Art. Berufsvereine o. Suppl.-Bd. IV S. 164, 60. 207f.), als auch bei den Römern, s. den Art Collegium o. Bd. IV S. 392, 1. Nach Plut. Num. 17 gehören die Schuhmacher zu den ältesten Zünften in Rom. Dort hatten sie ein eigenes Vereinslokal, s. den Art. Sutorium atrium. Ein *collegium sutorum* wird auch auf einer spanischen Inschrift erwähnt, CIL II 2818, ein *collegium perpetuum fabrum soliarium et baxiarium*, ebd. VI 9404, in der Zeit des Alexander Severus unter den Zünften der kleinen Gewerbetreibenden auch eine solche der *caligarii*, Hist. aug. XVIII 33, 1. Daß manche, die die Schuhfabrikation und den Handel mit Schuhwaren im Großen betrieben, zu Reichtum und Würden gelangten, kann man aus den angeführten Stellen aus Cicero, Horaz und Martial ersehen. Gelegentlich werden die Schuster wegen ihrer weibisch-weichlichen Fabrikate von den Kirchenvätern getadelt, Tertull. de pall. 5. Chrysost. in Matth. hom. 49, 4ff. Im Sprichwort begegnen uns die Schuster bei Galen. X 653 *ἐπὶ καλόποδι πάντας ὑποδέουσιν* und im bekannten Worte *ne sutor supra crepidam* Plin. n. h. XXXV 85. Val. Max. VIII 12, ext. 3.

II. Archäologische Überlieferung. Einen klareren Einblick in das Schusterhandwerk geben die archäologischen Denkmäler. Schon ägyptische Darstellungen zeigen mehrfach den Schuster bei der Arbeit, wie er auf einem niedrigen, drei- oder vierbeinigen Hocker sitzt und das Leder auf einer schrägen, schabebockartigen Bank zurecht schneidet, Blümner Abb. 101ff. Als Messer benutzte er ein heute noch gebräuchliches mit halbmondförmiger Schneide und kurzem Griff, wovon Originale in Kairo erhalten sind, Wreszinski Atl. z. altägypt. Kulturgesch. 17. 79. Mit einem Pfriem bohrt er Löcher in die Sohle und zieht die Riemen mit den Zähnen durch — bei einem ägyptischen Dichter heißt es deswegen: Was er beißt, ist Leder — und befestigt sie durch Knoten, Erman-Ranke 539 Abb. 225 Aus dem neuen Reich sind kleine, von Schustern errichtete Denkmäler erhalten, deren Kleidung zeigt, daß manche der sonst verachteten Schuster es zu einer gewissen Stellung gebracht haben, ebd. 238; vgl. die Statue des Obersten der Sandalenmacher des Ammontempels, Berl. Mus. 9571.

1. Erhaltene Einrichtungen und Werkzeuge. Eine Schusterwerkstätte mit Schuhen und Geräten (Messer verschiedener Art, Instrumente zum Glätten) wurde 1857 in Mainz gefunden, Blümner Abb. 87a-e, ebenso 1862 in Pompeii, Overbeck Pompeji[4] 282ff. Mau Pomp.[2] 405. Auch auf der Saalburg sind Werkzeuge der Armeeschuster, besonders Messer, Ahlen, Pfriemen und Nadeln gefunden worden, Jacobi Saalb. 495. Abb. 71, 13. 14. Taf. XXXIV 14. 15. XXXVII 13. 15. 27.

2. Bildliche Darstellungen: a) auf Sarkophagen. Mehrere Grabdenkmäler von Schustern sind erhalten, welche den Meister bei der Arbeit oder mit seinen Werkzeugen darstellen: Der Grabaltar des Militärschusters C. Iulius Helius (Konservatorenpalast. Rom), Bull. com. di Roma XV (1887) 52ff. Taf. 3. Heckler Bildniskunst der Gr. u. Röm. Taf. 223b. Charakteristischer Kopf, eher der eines vornehmen Mannes als eines Handwerkers. Innerhalb des krönenden Giebels zwei mit Handgriffen versehene Schusterleisten, der eine mit einem Soldatenschuh bekleidet, Blümner Abb. 89.

Grabstein des *s. caligarius C. Atilius Iustus* in Mailand, der ihn für sich erstellen ließ, CIL V 5919. Der Schuster sitzt bei der Arbeit am Tisch auf einem Lehnstuhl. Rohe Arbeit. Blümner Abb. 93.

Sarkophag aus Ostia im Museo nazionale in Rom. Der Meister links auf niedrigem Arbeitsschemel sitzend, rechts ein anderer Arbeiter, zwischen beiden ein geschlossener Schrank, auf dem zwei Leisten stehen, Abb. 94.

Grabstein des Schusters Xanthippos im Brit. Mus. (Anc. Marbl. X 76 Taf. 33. Ellis Townley gallery II 106. Friederichs-Wolters Ant. Bildw. 336 nr. 1018). Der dargestellte Verstorbene hält in der Rechten einen Leisten empor. Die Inschrift CIG 980.

3. Darstellungen auf Vasenbildern und Gemälden: Schusterwerkstatt auf sf. Vasenbild in Boston, Blümner Abb. 90. Zur Ausstattung gehören: ein niedriger viereckiger Tisch, auf dem eine große, die Tischplatte ganz bedeckende schmale Tafel von weißer Farbe ist; unter dem Tisch eine große Schüssel; an der Wand Leisten, Zange, Messer, drei Ahlen. Der Meister, der mit seinem Gehilfen am Tische sitzt, schneidet mit dem halbmondförmigen *περιτομεύς* ein Stück Leder einer Kundin nach dem Fuße zu, die zu diesem Zwecke auf den Tisch getreten ist; vgl. eine ähnliche Darstellung auf einer sf. Vase in Oxford, Journ. of hell. stud. XXVIII (1908) 313ff. Taf. XXXA. Blümner Abb. 91.

Innenbild einer rf. Schale, Jahn Lpz. Ber. 1867, 101 Taf. IV 5 = Blümner Abb. 92. Ein Schuster zerschneidet am Arbeitstisch sitzend mit dem *περιτομεύς* ein auf einer Holztafel liegendes Stück Leder; an der Wand ein anderes Halbmondmesser, ein fertiger Schuh, Leisten und Hammer.

Wandgemälde aus Herculaneum: Eroten betreiben am Tische sitzend das Schusterhandwerk; Schuhe und Leisten auf einem Wandbrett sowie in einem geöffneten, doppeltürigen Kasten, Blümner Abb. 95.

Verschollenes Wandgemälde aus Pompeii: Schuhwarenverkauf auf offenem Markte. Der Schuhwarenhändler preist seine Ware vier Frauen an, die auf Bänken sitzen, Schreiber Kulturhist. Bilderatl. LXXXVIII 5 = Crusius-Herzog Die Mimiamb. d. Herond. Taf. XII. [Hug.]

Sutorium atrium, Zunfthaus der Schuster, die eine der ältesten Zünfte bildeten; vgl. Plut.

Num. 27. Es wird erwähnt bei Varro l. l. VI 14. Fest. 252, beidemal in derselben Beziehung, nämlich daß das Tubilustrium darin gefeiert wurde, Fast. Praen. z. 23. März. CIL I² 234; vgl. 313. Aus den Stellen geht weder hervor, welchen Zusammenhang das Atrium mit dieser Feier gehabt hat, noch wo es gelegen sein kann. Da nach Mart. II 17, 3 die Schuhmacher im Argiletum ihren Hauptsitz hatten, so ist Jordan Topogr. I 2, 452 geneigt, es dort anzusetzen; vgl. Richter Topogr. d. St. R. 307. [Hug.]

Sutrium (*Σούτριον*), heute Sutri, in der etruskischen Südmark, war nach Liv. VI 9, 4 (vgl. IX 32, 1) *urbs socia Romanis velut claustra Etruriae.* Die natürliche Schutzwehr Roms gegen Etrurien und jeden von Norden kommenden Feind, also auch im Mittelalter gegen die den Papst bedrohenden Langobarden, war der Ciminische Wald. Viterbo auf der einen, S. und Nepet auf der anderen Seite des Gebirges, das an die 1000 m hoch wird, waren die Sperren, S. und Viterbo für die Via Cassia, Nepet für die östlichere Via Amerina. Daraus ergibt sich, daß die Bedeutung von S. in die Zeit fällt, wo Etrurien den Römern noch nicht unterworfen ist und Gefahr von Norden drohte. Gleichsam in den Stein geschlagen, so daß nicht viel Raum vorhanden ist — erhalten ist neben den Mauerresten ein in den Tuffstein eingehauenes Amphitheater vor den Toren, wie auch eine Kirche, die wohl aber nicht in den ersten Jahrhunderten n. Chr., sondern im Mittelalter in Umwandlung aus einem antiken Grab entstanden ist, sich in den Fels eingenistet hat —, ist S. bald nach Veiis Fall von den Römern besetzt und mit Latinern gesichert worden. Während der Gallierkatastrophe rissen die Etrusker S. wieder an sich, denen die Römer es 383 wieder abnehmen und neu kolonisieren. ‚*Sutrium ire*' war sprichwörtlich für den Römer, der an des Reiches Grenze zu fechten hatte: Diod. XIV 98. 117. Liv. VI 3, 9. Vell. Paterc. I 14. Steph. Byz. s. v. Plaut. Cas. III 1, 9. Fest. 310 M. Ebenso spielte S. beim Etruskerkrieg 310/309 eine Rolle, schließlich auch noch 41 in den Kämpfen Octavians gegen Antonius (Diod. XX 35. Liv. IX 32. 33. 35. Frontin. strateg. II 5, 2. Appian. bell. civ. VI 31). 209 lehnte es S. ab, länger die durch den hannibalischen Krieg auferlegten Lasten zu tragen (Liv. XXVI 34. XXVII 9. XXIX 15. Sil. Ital. VIII 491). Durch das Iulische Gesetz, so führt Nissen Ital. Landesk. II 355 aus, erhielt es das Bürgerrecht in der Tribus Papiria und wurde von den Triumvirn mit Veteranen belegt: die amtliche Bezeichnung *colonia coniuncta Iulia Sutrina*, die auf einer Inschrift begegnet, ist vielleicht so zu deuten, daß Octavian zugleich mit den eigenen Veteranen des Antonius angesiedelt hat (Fest. 127 M. Feldm. 217. CIL XI 3254. Plin. n. h. III 51). Auch in der Censusliste bei Plinius (III 51) erscheint es als kaiserliche Kolonie und wird von Strabon (V 226) zu den etrurischen Mittelstädten gerechnet. Unter den bürgerlichen Einrichtungen ist die große Zahl der Pontifices bemerkenswert, desgleichen die Verehrung einer Göttin Hostia (Tertull. Apol. 100. Fig. VIII 3, 35). Nissen Ital. Landesk. II 3557. Dennis Cities and cemeteries of Etruria³ 1883, 62ff. CIL XI p. 489 nr. 3243—3280. Kleinfunde, Not. d. scav. 1877. 1878. 1882. 1891. [Philipp.]

Sutrius. Dieser gilt infolge zweier Stellen bei Fulgentius für einen Komödiendichter: Expos. serm. ant. 123, 16 Helm *Summates dicuntur viri potentes, simpolones dicuntur convivae; nam et amicus sponsi, qui cum eo per convivia ambulat, simpolator dicitur ..... Sutrius in comoedia Piscatoria: summates viri simpolones facti sunt ganei,* und Myth. III 8 (73, 7 H.). *Nam et sutrius comoediarum scriptor introducit Glyconem (?Glycerium) meretricem dicentem: Murrinam mihi affers, quo virilibus armis occursem fortiuscula.* Es ist natürlich nicht zu bezweifeln, daß es einen Dichter Sutrius gegeben, doch Zeit und Ort sind nicht zu ermitteln. Vermutungen darüber, sowie über den Namen bei Ritschl Parerga zu Plautus und Terenz I 28f. [Kappelmacher.]

Sutronia Valentina, Gattin des Clementius Val(erius) Marcellinus, Bull. arch. du com. des trav. hist. 1916, 88. 15 = Année épigr. 1916, 92 (Inschrift aus Volubilis). [Stein.]

Suttunius. Iberischer Gott, auf einer Soldatenweihinschrift aus der Gegend von Norba in Lusitanien belegt, CIL II 746: *Suttunio deo s(a)nc. L. Aufidius Masculinus sesq(ui) plicarius p. p. fac. cur.* Vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1683. Ihm Myth. Lex. IV 1609. Toutain Les Cultes Paiens dans l'Empire Romain III 164. [Heichelheim.]

Sutugius. Nach dem Namen und dem Namen seines Verehrers wohl iberischer Gott auf der von Saint-Blancard in Aquitanien stammenden Weihinschrift CIL XIII 164: *Sutugio Gerexo Calvi f. v. s. [l. m.].* Zugehörig ist die Abbildung eines Eichenkranzes, was auf eine Naturgottheit hinweist. Vgl. Ihm Myth. Lex. IV 1609. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1683. Toutain Les Cultes Paiens dans l'Empire Romain III 318. [Heichelheim.]

Sutunurca, afrikanische Örtlichkeit, ca. 50 km südwestlich von Karthago, die sich als *civitas Sutunurcensis* unter den Antoninen bis auf Severus einer gewissen Blüte erfreute (CIL VIII 24 003ff. Cagnat-Merlin Inscr. d'Afrique nr. 300—304). Der Bischof der dortigen Christen von Cyprian (ep. 59, 10; vgl. ep. 42 p. 678. 590 Hartel) als Abtrünniger und Fanatiker verdächtigt. [Dessau.]

Suuivesela, *villa* –, heute Sysseele in Flandern, östlich von Brügge [Andree Handatlas⁶. ⁷. 85/86 B 3]. Miracula Winnoci, Mon. Germ. Script. rer. Merov. V p. 784: *ad vill(a)e vocabulo Suuivesele servitium pertinens.* Vita Winnoci II 20: *Suivesela.* [Keune.]

Suxis (*Σούξις, Σόξις = Σοῦχος*?) ist eine ägyptische Krokodilgottheit aus dem Fayum. Ein orakelsuchender Gläubiger wendet sich in einer Urkunde aus dem 2. Jhdt. n. Chr. an *Σούξει θεῷ μεγάλῳ μεγάλῳ,* um eine Orakelantwort von der Gottheit zu erhalten (Kenyon Greek papyri in the Brit. Mus. III Indrod. p. LXX nr. 1267 d = Arch. f. Papyrusforschg. IV 559 nr. 1267 d). Die Variante *Σόξις* steht in einer Inschrift aus Euhemeria (Fayum) aus dem 1. vorchristl. Jhdt.; wir ersehen daraus, daß dort ein *ἱερὸν Ψοσναῦ-*

τος καὶ Πνεφερῶτος καὶ Σόξιτος θεῶν Κροκοδείλων gewesen ist (Preisigke Sammelbuch I 5827, 8); sie war also eine Krokodilgottheit und wurde in dem Tempel gemeinsam mit zwei anderen Krokodilgottheiten verehrt. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Soxis, S. und Sobk, Suchos ein und dieselbe Gottheit sind. [E. Kießling.]

Suzaioi (*Σουζαῖοι* Ptol. geogr. VI 4, 3; Wilberg zu p. 398, 4: *legendum forte Οὐζιαῖοι et Οὐζιαίους*), Volksstamm in Persis am Persischen Meerbusen. Ihr Name hängt zweifellos mit dem der Stadt *Οὐζία* (Ptol. VI 4, 7) zusammen. Ptolemaios setzt sie anscheinend ebenso wie die *Γαβαῖοι* zu weit südöstlich an (Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CXXI, Abh. VIII, 68. E Herzfeld Klio VIII 9. 17f). Vermutlich ist mit den *Σ.* das Volk der Ḫwaǧija (sonst *Οὔξιοι*, syr. Hūzājē) gemeint, soweit es an sein Stammland Susiana (syr. Bēt Hūzājē, pers. Ḫūzistān) angrenzend auf persischem Gebiete wohnte (so schon Lassen bei Ersch u. Gruber Allg. Enc. Sect. III, Bd. XI 438). [Honigmann.]

Syagra, ein Ort Kilikiens *πλησίον Ἄδου καὶ Λαέρτου,* Steph. Byz. Müller zu Ptolem. V 5, 3 meint, daß es = Syedra wäre; das ist aber unsicher. [Ruge.]

Syagrius. 1) Flavius Afranius Syagrius, Consul ordinarius im J. 381 (De Rossi Inscr. christ. urb. Rom. I 303. Arch. f. Papyrosforschung III 173. Apoll. Sid. epist. I 7, 4), in Lugdunum begraben (Apoll. Sid. epist. V 17, 4), also wohl auch dort zu Hause, wozu es paßt, daß der Gallier Ausonius ihm seine Gedichte widmet und ihn als Herzensfreund bezeichnet, und daß Symmachus (epist. I 102) durch die Alpen von ihm getrennt ist. Er war mütterlicher Großvater des Tonantius Ferreolus (s. o. Bd. VI S. 2221), väterlicher des Aegidius (s. o. Bd. I S. 476). Im J. 369 war er Notar am Hofe Valentinians I. und überbrachte dem Dux Arator den Befehl, den Berg Pirus zu befestigen, was gegen den Vertrag mit den Alamannen verstieß (Amm. XXVIII 2, 5. 6). Als diese den Dux und seine ganze Mannschaft niedermachten, entkam S. als einziger und wurde dafür vom Kaiser schimpflich entlassen (Amm. XXVIII 2, 9). Nach dem Tode Valentinians scheint er an den Hof zurückberufen zu sein; denn wahrscheinlich ist er der S., der am 1. Oktober 379 als Magister officiorum nachweisbar ist (Cod. Theod. VII 12, 2). Als Praefectus praetorio Galliarum et Italiae (s. Seeck Regesten 148) erscheint er dann vom 28. Juni 380 bis zum 30. August 382 (Cod. Theod. XI 30, 38. VII 18, 4. VIII 5, 36. 7, 15. XII 1, 88. 89. I 10, 1. XI 16, 14. Arch. f. Papyr. III 173). Im Consulat des J. 381 steht sein Name im Reichsteil des Gratian voran, im Reichsteil des Theodosius steht er hinter dem Namen des Eucherius, weil dieser der Oheim des Herrschers war (s. o. Bd. VI S. 882, 34). Später hat S. noch zwei Praefecturen bekleidet (Apoll. Sid. epist. VII 12, 1: *triplices praefecturas*), wahrscheinlich nach 392, da Ammianus Marcellinus, der um diese Zeit schrieb, nur von der ersten zu wissen scheint (Amm. XXVIII 2, 5). Er war auch als Dichter bekannt (Apoll. Sid. epist. V 1. Symmach. epist. I 96). An ihn gerichtet Symmach. epist. 94—107, erwähnt epist. III 19. 21. IX 113. Apoll. Sid. carm. 24, 36.

2) Flavius Syagrius, Consul ordinarius im J. 382 (De Rossi Inscr. christ. urb. Rom. I 312), Schwager des Kaisers Theodosius I. (Themist. or. XVI 203 d), am 26. August 379 in einem Amte, wahrscheinlich dem Proconsulat von Africa, nachweisbar. Cod. Theod. I 15, 10.

3) Sohn des Timasios, der 389 Consul war, befreite um 396 seinen in die Oase verbannten Vater und verschwand mit ihm. Zosim. V 9, 7.

4) Urenkel des Consuls von 381 (Apoll. Sid. epist. V 5, 1; vgl. VIII 8, 3), Sohn des Aegidius (s. o. Bd. I S. 476, 46). Nach dessen Tode (um 464) hielt er Suessiones gegen die Germanen. Von dem Frankenkönig Chlodwich 486 geschlagen, floh er zu dem Westgotenkönig Alaricus nach Tolosa, wurde aber ausgeliefert und von Chlodwich hingerichtet. Greg. Tur. II 18. 27. An ihn gerichtet Apoll. Sid. epist. V 5.

5) Sohn des Vorhergehenden, an ihn gerichtet Apoll. Sid. epist. VIII 8. [Seeck.]

Syagros (*Σύ–αγρος*, ‚der die Wildschweine jagt', *σῦς* und *ἄγρα* ‚Jagd').

1) Beiname des Androklos, des Gründers von Ephesos (s. den Art. Androklos). Die Gründungslegende von Ephesos, welche uns Athen. VIII 361 cff. nach den ‚Horoi Ephesion' des Kreophylos erzählt, berichtete, daß die Kolonisten lange im Zweifel waren, wo sie die neue Stadt anlegen sollten; zuletzt gab das Orakel ihnen den Rat, die Stadt da anzulegen, wo ein Fisch und ein Eber ihnen den Gründungsort angäben (*ᾗ ἂν ἰχθὺς δείξῃ καὶ ὗς ἄγριος ὑφηγήσηται*); darauf hätten Fischer am ‚heiligen Hafen' gefrühstückt, ein Fisch wäre mit einem Stückchen Kohlen aus dem Feuer in etwas Stroh herausgefallen und hätte dadurch das Gebüsch, wo eben sich ein wildes Schwein befand, angezündet; das vom Feuer aufgescheuchte Schwein wäre schon weit über den Berg hin (*ἐπέδραμε τοῦ ὄρους ἐπὶ πολύ, ὃ δὴ καλεῖται Τρηχεία*) gelaufen, als es von einem Jagdspieß niedergelegt wurde — ‚an der Stelle liegt jetzt der Athenatempel'. Auf ephesischen Münzen der späteren Kaiserzeit sehen wir öfters einen ebertötenden Mann — d. h. Androklos — oder einen durchbohrten Eber, Head HN² 577. Cat. Brit. Mus. Ionia Taf. 14, 8 (Text 78. 94 u. ö.). Imhoof-Blumer im Arch. Jahrb. III (1884) 294 (Taf. 9. 5. 26); schon Cavedoni Spicil. 167 hatte die Oikistenlegende zur Erklärung des Münztypus herbeigezogen (Auswahl der Münzen bietet Benndorf im Ephesoswerk I 55ff.). Einen monumentalen Beleg bietet ein in der Hallenstraße, die vom Theater nach dem ‚heiligen Hafen' führt, gefundener Inschriftstein, R. Heberdey Österr. Jahresh. V (1902) Beibl. S. 54 (*ἔχει ἡ Ἀρκαδιανὴ ἕως τοῦ Συάγρου αἱ β στοαὶ κανδήλας ῥ*). Die Anlage dieser beleuchteten Hafenstraße setzt Heberdey in die Zeit des Kaisers Arkadios: ‚eine Darstellung des Ebertöters, oder auch des Ebers allein — beides ist nach der Etymologie von *Σ.* möglich — war offenbar als Wahrzeichen der Stadt an hervorragendem Platze aufgestellt und bildete so einen deutlichen Markpunkt in der Straße'. Sowohl der Fisch wie der Eber gehörten der ephesischen Artemis, in den ephesischen Artemisien war ja der Charakter der Artemis als Göttin der Jagd ganz besonders hervortretend.

2) Name eines Hundes bei Soph. frg. 159 = Athen. IX 401 d, bezeichnet ihn als für die Wildschweinjagd bestimmt. [Eitrem.]

3) Ein Epiker, dessen Lebenszeit die Überlieferung zwischen Orpheus und Musaios einerseits, Homer andererseits ansetzte, und der zuerst den trojanischen Krieg besungen haben soll (Ailian. var. hist. 14, 21. Eustath. Il. I p. 4, 20 L.). Als Homers Konkurrenten, zu dessen Lebzeiten, nannte den S. Aristoteles im 3. Buch *περὶ ποιητικῆς* nach Diog. Laert. II 46 (wo die Hss. *Σάγαρις*). s. Aristot. frg. 75 R. [Diehl.]

4) Spartiate, Vertreter Spartas in der im J. 480 zu Gelon von Syrakus geschickten Gesandtschaft der griechischen *σύμμαχοι*; Herodot. VII 153. 159ff. Vgl. Kahrstedt Gr. Staatsr. I 290. [Ehrenberg.]

5) *Σύαγρος*, Peripl. mar. Ery. 30. Plin. n. h. VI 26, 100. 28, 153. Ptolem. VI 7, 10. 26, Vorgebirge am Ostrande von Hadramût mit einer kleinen Festung, dabei ein Hafen und Magazine für den Weihrauchexport, zweifelsohne das heutige Râs Fartak. [Moritz.]

Syalis s. Suel.

Syangela, Stadt in Karien. Zuerst erwähnt in den attischen Tributlisten, IG I 226, 16—264, 7, in der Form des Ethnikon *Συαγγελεύς, Συαγγελεύς* dreimal (226, 16. 256, 36. 264, 7) ist der Name des Dynasten *Πίκρης* genannt. Strabon (XIII 611) erwähnt, daß S. neben Myndos die einzige karische Stadt war, die Mausolos nicht mit Halikarnassos vereinigte. Nach Steph. Byz. bedeutet S. auf karisch ‚Königsgrab'. Die Orthographie der Handschriften schwankt, *συναγέλα(ς)* Strab. *Συάγ(γ)ελα* Steph. Byz. Die Münzen mit *ΣΥ*, die man S. hat zuteilen wollen, hält Head für solche von Syros, Head HN² 625. Meist wird S. = Theangela gesetzt, Hicks Class. Review III 140. Böckh-Fränkl Staatshaushaltung der Athener II³ 485f. Darüber vgl. Theangela. [Ruge.]

Syassos, uralte Ortschaft in Phrygien, unbekannter Lage, Steph. Byz. [Ruge.]

Syba s. Syia.

Sybakchoi war ein Beiname der beiden in Athen am Thargelienfeste herumgeführten *φαρμακοί* (‚Sündenböcke'). Der eine davon trug um den Hals schwarze Feigen, die an einer Schnur aufgereiht waren, und sollte zur Entsühnung der Männer dienen, der andere einen weißen Feigenbehang für die der Frauen. Obwohl der Brauch auch sonst bezeugt ist (s. die Wiedergabe der Quellen bei Gebhard Die Pharmakoi in Ionien und die S. in Athen, Diss. München 1926, 11—21; vgl. Phil. Woch. 1927, 912f. Bayer. Blätter f. d. Gymnas.-Schulwesen LXIII (1927) 310f. Wiener Blätter f. d. Freund. d. Antike IV (1927) 186f.), findet sich der Name S. doch nur bei Hellad. in Phot. bibl. 279 (Bekker 534a, 3f.) *ὅτι ἔθος ἦν ἐν Ἀθήναις φαρμακοὺς ἄγειν δύο, τὸν μὲν ὑπὲρ ἀνδρῶν, τὸν δὲ ὑπὲρ γυναικῶν, πρὸς τὸν καθαρμὸν ἀγομένους. καὶ ὁ μὲν τῶν ἀνδρῶν μελαίνας ἰσχάδας περὶ τὸν τράχηλον εἶχε, λευκὰς δ' ἄτερος. συβάκχοι δέ φησιν ὠνομάζοντο. τὸ δὲ καθάρσιον τοῦτο λοιμικῶν νόσων ἀποτροπιασμὸς ἦν, λαβὸν τὴν ἀρχὴν ἀπὸ Ἀνδρόγεω τοῦ Κρητός, οὗ τεθνηκότος ἐν ταῖς Ἀθήναις παρανόμως τὴν λοιμικὴν ἐνόσησαν οἱ Ἀθηναῖοι νόσον, καὶ ἐκράτει τὸ ἔθος ἀεὶ καθαίρειν τὴν πόλιν τοῖς φαρμακοῖς.* Bekker setzte zweifellos mit Recht die Lesung *συβάκχοι* des Cod. Paris. Regius 1226 in den Text, während die übrigen Hss. *συμβάκχοι* bieten. Die Begründung des Brauches mit der Sage von Androgeos, die sich nur hier findet (s. o. Bd. I S. 2144, 53 und Myth. Lex. I 343, 29) läßt sich nicht halten, da Thargelien und Delien nichts miteinander zu tun haben, s. o. Bd. IV S. 2434, 19 und Gebhard 19.

Das Wort *συβάκχοι* enthält zweifellos den bekannten thrakischen Bestandteil *-βάκχοι*, vgl. zu diesem Kern Rel. d. Gr. I 227. Die erste Silbe *συ-* leitet Mommsen Feste der Stadt Athen 472, 4 wenig glücklich von *σῦς* ab und deutet das Wort als Schweinebakchen Für diese Deutung tritt auch Harrison Prolegomena to the Study of Greek Religion (1903) 100 ein. Sie verleitet Mommsen Feste 476 zu der völlig unhaltbaren, weil durch die Quellen keineswegs bezeugten Folgerung, daß mit dem Blute der Pharmakoi wie sonst mit Ferkelblut sei gesprengt worden. Für die richtige Ableitung von *σῦκον* Feige und die Erklärung Feigenbakchen war Mommsen schon in seiner Heortologie 418, 2 eingetreten. Diese Deutung läßt sich durch den oben erwähnten Feigenbehang genügend stützen. Das Bedenken von Mommsen (Feste 472, 4), dieser Erklärung stehe die Stammhatigkeit des *κ* in *σῦκον* entgegen, ist nicht stichhaltig. Aus **συκόβακχοι* wurde durch dissimilatorischen Silbschwund *συβάκχοι*. (Nach gütiger Mitteilung von Hr. Prof. Herbig; vgl. Gebhard 94f.).

Meist wenig befriedigen die bisherigen sachlichen Erklärungsversuche. O. Müller Dorier I² 330 erblickt im Feigenbehang ein Symbol der Untauglichkeit und Nichtswürdigkeit (*σύκινος ἀνήρ*). Man vermißt eine Erklärung des Bestandteiles *-βάκχοι* und der Verschiedenheit der Farben des Feigenbehangs. An letzteren Umstand knüpft Stengel Opferbr. d. Gr. 190 an mit der Bemerkung, die weiße und schwarze Farbe finde sich auch sonst bei Sühnopfern. Freilich, ob die *φαρμακοί* schon ursprünglich ein Sühnopfer darstellten, bleibt zweifelhaft, vgl. Gebhard 49f. und 61f. Auch erklärt Stengel den Bestandteil *-βάκχοι* nicht. Die von Paton [Rev. arch. 4. Serie IX (1907) 51f.] vorgetragene Ansicht, der auch Reinach Cultes, Mythes et Rel. III² 117f. beistimmt, das Tragen von weißen und schwarzen Feigen um den Hals der Pharmakoi sei eine Nachahmung des Prozesses der Kaprifikation (s. o. Bd. VI S. 2129f. und Gebhard 55, 9) und solle nach dem Prinzip des Analogiezaubers die Befruchtung der Feigenbäume fördern, ist nicht zu halten, weil sie zahlreichen Zügen des Brauches nicht gerecht wird, vgl. Gebhard 55f. Nicht fördert die Vermutung von Bouché-Leclercq (Daremberg-Saglio Dict. III 1422a), die Feigen deuteten äußerlich die Übertragung der Verantwortlichkeit an. Farnell (The Cults of the Greek States IV 282 note) und Woodhouse (Hastings Encycl. IX 219) bezeichnen den Namen S. als geheimnisvoll. Nach Farnell wüßte man mehr über die wahren Beziehungen des Pharmakos zur Götterwelt, wenn jenes Wort erklärt wäre. Merkwürdigerweise knüpft Farnell nicht an den Bestandteil *-βάκχοι*

an. Gruppe Gr. Myth. (1906) 1417, 2 stellt S. mit *Ὀρείβαχχος* und *Ἰόβαχχος* zusammen, freilich um dann seinen Zweifel zu äußern, ob das Wort so zu erklären sei. Harrison (Prolegomena to the Study of Gr. Rel. 100) führt aus, die wahren Bakchoi (s. o. Bd. II S. 2793, 14f. und Kern Rel. d. Gr. I 235) waren geheiligte und besonders gereinigte Personen mit magischen Kräften. Der Ausdruck S. mag angewandt worden sein, um ähnliche Funktionen auszudrücken. Immerhin beachtenswert scheint die Deutung von Bath Einführung in d. vergl. Religionsgesch. (NGW) 85: Durch den Feigenbehang sollen die zwei Männer entweder als durch süße Kost befriedigte Daimonen oder als Bringer der süßen Kost an die Daimonen dargestellt werden.

Der umfangreichste Deutungsversuch findet sich bei Gebhard 95—100. Zunächst wird auf die Ähnlichkeit hingewiesen, die das Tragen von Feigenschnüren hier mit dem von Amuletten hat, und daraus geschlossen, daß durch den Feigenbehang die S. wohl vor jeder Verzauberung bei ihrem Umgange geschützt sein sollten. Durch die verschiedene Farbe der getragenen Feigen sollte die Verschiedenheit des Geschlechtes angedeutet werden, das heißt der Mann mit dem weißen Umhang sollte symbolisch eine Frau darstellen (Gebhard 38 und 96f.). Weiterhin wird ein Vasenbild von einer berühmten Kylix des Hieron herangezogen [Berlin. Kat. II 2290; besonders deutlich bei Boetticher Baumkultus d. Hell. (1856) Taf. 42; klein in Daremberg-Saglio Dict. I 626 und Harrison Prolegomena 428 figure 132; auch bei Stengel Die griech. Kultusalt.³ Taf. III Fig. 6; vgl. Frickenhaus Lenäenvasen 6 = Winckelmann-Progr. XXVII (1912)]. Es ist eine der zahlreichen (s. o. Bd. III S. 160f. Gebhard 96, 23. Kern Rel. d. Gr. I 4. 9. 230) Darstellungen des Dionysos Dendrites. Die Statue des Gottes, um den hier liebliche Mainaden tanzen, besteht aus einer rohen Säule oder einem Brett, worum ein glänzendes rituelles Gewand gelegt ist. Das Ganze ist eine primitive Herme, die mit großen Trauben, Epheuzweigen, Honigwaben und was hier besonders in Betracht kommt, mit einem Halsbande getrockneter Feigen geziert ist. Obwohl für eine solche Kultfigur der Name Sybakchos = Feigenbakchos nicht überliefert ist, für sie könnte man ihn wohl verstehen. Ähnlich hängte man auch die Zukost, das Brot, dem Gotte Dionysos an die Arme, s. Nilsson Arch. Jahrb. XXXI (1916) 331.

Doch können die S. unmöglich den Gott Dionysos dargestellt haben. Kein Zeugnis kennt eine Verbindung desselben mit dem Thargelienfest. Auch das hohe Alter der Feigenkultur in Griechenland und die wichtige Bedeutung dieser Frucht an verschiedenen Festen (s. o. Bd. VI S. 2149, 22f.) lassen ein hohes Alter des Brauches der S. möglich erscheinen (s. Gebhard 99, 32). Auch das Bedürfnis nach Reinigung, das später mehr betont wurde und vielleicht zu einer Umdeutung des Brauches führte (Gebhard 105ff.), läßt sich weit zurückverfolgen. Dionysos ist in Griechenland doch ein später Einwanderer aus Thrakien. Vom 8. Jhdt. an läßt sich in Griechenland die Ausdehnung seines Kultes verfolgen (s. o. Bd. V S. 1011, 40f. Kern Rel. d. Gr. I 226f.; auch Otto Kulturgesch. des Altertums 68). Allerdings war der Dionysoskult von der Zeit der Peisistratiden an in Attika äußerst beliebt (s. o. Bd. V S. 1019ff).

So schließt Gebhard, daß nach dem Einzuge des Dionysoskultes die Pharmakoi in Athen mit ihrem Feigenbehang zum Vergleiche mit jenen aufgestellten Dionysosfiguren herausforderten und man den Pharmakoi den Spitznamen S., d. i. Feigenbakchen, gab. Allzu alt wird diese Bezeichnung allerdings nicht sein. Zur Tatsache, daß nicht mehr verstandene Volksbräuche mit dem Namen einer Gottheit usw. benannt werden, vgl. Gebhard 100. Ein wirklicher Zusammenhang zwischen S. und Dionysos hat demnach nie bestanden. Dagegen ist Pfister Gnomon V (1929) 97, der die Bezeichnung S. nicht als Spitznamen auffassen möchte, sondern die *βάκχοι* für gotterfüllt (= *μανέντες, ἔνθεοι*) hält. Das amulettartige Tragen von Feigenschnüren hat nach ihm den Zweck die Kraft des Trägers zu stärken. Vgl. auch Art. Thargelia.

[Gebhard.]

Sybaris (*Σύβαρις*). 1) Ein Ungeheuer, das im Berge Kirphis bei Krisa hauste, von einigen auch Lamia genannt, Ant. Lib. f. 8 (der Überschrift zufolge hatte Nikandros im 4. Buche seiner Heteroiumena die Sage behandelt). Dies Ungeheuer verwüstete täglich die Landschaft, Vieh und Menschen raubend. Die Einwohner dachten schon daran wegzuziehen und eine neue Stadt zu gründen, als sie das Orakel erhielten, einen jungen Bürgersohn bei der Höhle ‚freiwillig' auszusetzen. Das Los traf den jungen Alkyoneus, Sohn des Diomos und der Meganeira, den schönen einzigen Sohn seiner Eltern. Bekränzt wurde schon Alkyoneus von den Priestern zur Höhle der S. geführt, als ihm zufällig (*κατὰ δαίμονα*) Eurybatos, Sohn des Euphemos aus der Kuretis (dessen Urahne der Fluß Axios war), begegnete. Aus heftiger Liebe zu Alkyoneus nahm Eurybatos die Stemmata vom Alkyoneus, bekränzte sich damit selbst und ließ sich statt des Geliebten zur Höhle führen. Er lief in die Höhle hinein, griff die S., die auf ihrem Lager ruhte, und warf sie von dem Felsen herab. Am Fuße des Gebirges Krisa fiel S. auf den Kopf und verschwand, aber an derselben Stelle sprang die Quelle S. empor — *ἐκ δὲ ταύτης καὶ Λοκροὶ πόλιν ἐν Ἰταλίᾳ Σύβαριν ἔκτισαν.* Diese Lamia-(S.-) Sage lebt noch in Griechenland. N. G. Politis *Μελέται* usw. nr. 818 (aus Arachowa) gibt eine Erzählung wieder, die deutlich dem alten Märchen folgt (vgl. ebd. nr. 812 das *Λαμνόσπιτο* bei Volo); vgl. außerdem Bernh. Schmidt Gr. Märchen 142. 246f. und Das Volksleb. d. Neugr. 131ff. Der Name der S.-Quelle am Parnaß wurde in der lokalen Überlieferung für diese Einzelerscheinung der mancherorts anzutreffenden Lamien verwendet (über die Lamia Gruppe Gr. Myth. 770). Die Nähe der Bergeshöhle bei der Quelle war für diese lokale Varietät der Sage von Bedeutung, aber die Lamia war auch sonst eine Tochter Poseidons (Paus. X 12, 1), wie sie auch jetzt zuweilen mit den Quellen oder Flüssen zu tun hat.

2) Name einer männlichen Gottheit, die wahrscheinlich den Fluß (sekundär die Stadt) Sybaris

am Tarentinischen Golfe personifiziert. In seiner Olympia-Periegese erzählt Paus. VI 6, 11 von einem Tafelbilde, das die Kopie eines alten Gemäldes sei und das er selbst gesehen habe, folgendes: dargestellt wäre ein Jüngling S., der Fluß Kalabros und die Quelle Lyka, außerdem Hera und die Stadt Temesa — unter diesen auch der unheimliche Dämon, den der tapfere Athlet Euthymos (s. den Art. Euthymos) aus Lokroi Epizephyrioi herauswarf. Die Hautfarbe des Dämons wäre furchtbar schwarz, sein Aussehen ganz besonders grauenerregend und als Kleidung hätte er sich ein Wolfsfell umgelegt. Auf dem Bild selbst stünde sein Name, Alybas, geschrieben. Der Text ist nicht überall sicher (*ἦν δὲ αὕτη γραφῆς μίμημα ἀρχαίας. νεανίσκος Σύβαρις καὶ Κάλαβρός τε ποταμὸς καὶ Λύκα πηγή, πρὸς δὲ Ἥρα τε καὶ Τεμέσα ἦν ἡ πόλις, ἐν δὲ σφισι καὶ δαίμων, ὃν τινα ἐξέβαλεν ὁ Εὔθυμος, χρόαν τε δεινῶς μέλας καὶ τὸ εἶδος ἅπαν ἐς τὰ μάλιστα φοβερός, λύκου δὲ ἀμπίσχετο δέρμα ἐσθῆτα· ἐτίθετο δὲ καὶ ὄνομα Ἀλύβαντα ἐπὶ τῇ γραφῇ τὰ γράμματα*). Statt Hera hatte Clavier ganz unnötig *ἥρῳον* geschrieben (Hera ist übrigens auch als Göttin der Stadt S. belegt, Athen. XII 521 e); statt *ὄνομα λύβαντα* der Hss. hat Suid. s. *Ἀλύβαντα* (schon Kuhn und Siebelis lasen *ὄνομα Ἀλύβαντα*, dann Maaß a. O. 40 *ὄνομ' Ἀλύβαντα* mit Hinweis auf Od. XXIV 304, wo Odysseus fingiert, daß er aus einer Stadt Alybas herstamme; Bekker hatte *Λύκαν* geschrieben, um einen ‚Wolfsmann' in dem Wolfsfell wiederzufinden). Das Gemälde gibt eine alte, ganz eigentümliche Lokalsage wieder, die später dem berühmten Faustkämpfer und olympischen Sieger Euthymos angehängt worden ist. *Εὔθυμος* mag ja auch ursprünglich wirklich der Befreier der Jungfrau geheißen haben, der im echten Kultus wurzelnde ‚Sohn des Kaekines', eines Flusses in der epizephyrischen Lokris. Wenn nicht schon ein anderer Euthymos den schwarzen temesäischen Dämon besiegt hätte, wäre es fast unbegreiflich, daß der Faustkämpfer ihn verdrängt hätte, und zwar zu einer Zeit, als der Einfluß Krotons und nicht derjenige von Lokroi Epiz. in Temesa vorherrschend war. Die Sage geht eigentlich nur die mythische Geschichte Temesas an, aber, wie das von Pausanias a. O. erwähnte Gemälde zeigt, durch die lokrische Herrschaft sind sowohl Kultus wie Legende gänzlich verändert worden. Der ‚Heros von Temesa', der unterweltliche Dämon, dem man Jungfrauen opferte, wurde ‚ins Meer hinausgetrieben' (oder hinausgeworfen), der alte Kultus ging mit anderen Worten einfach ein, als sich Lokroi Epizephyrioi des Orts bemächtigte. Die alten Opfer wurden in ein jährliches Tribut der Umwohnenden verändert (wenn wir Strab. VI 255 c folgen).

Das von Paus. VI 6, 11 beschriebene Bild hat nun Maaß (Arch. Jahrb. XXII [1907] 39ff.) scharfsinnig und energisch in einen zeitlich und örtlich begrenzten Rahmen eingestellt: Euthymos, der Heros der Lokrer, habe den wilden Alybas (eine Personifikation der barbarischen Alybanten in Süditalien, welche die griechischen Ansiedlungen brandschatzten) in seiner Burg aufgesucht und niedergerungen in Gegenwart der ganzen umwohnenden Griechenwelt, und der Siegespreis wäre die Stadt Temesa. Diese Griechenwelt des ganzen Süditalien repräsentieren nach seiner Meinung: Hera (vom lakinischen Vorgebirge), L(e)uka (s. o., vom sallentinischen Vorgebirge), S. (der S.-Fluß, ‚als Repräsentant der Landschaft, nicht der damals zerstörten Stadt Sybaris') und Kalabros (ein anderer Fluß, irgendwo bei Metapont oder Tarent zu suchen). Dazu ist folgendes zu bemerken: Das barbarische Volk, die Alybanten, bleibt ganz hypothetisch, ein solches Volk erwähnen unsere Quellen nicht; Hera kann einfach die Hauptgottheit von Temesa sein, wenn sie nicht etwa die Hera *τελεία* ist (deren Rolle die spätere novellistische Ausschmückung der Fabel hervorgehoben haben mag, Euthymos heiratete ja die befreite Jungfrau). Die Jungfrauen wurden wahrscheinlich eben als ‚Bräute' dem furchtbaren Heros zugeschickt. Dadurch fällt aber zugleich die Möglichkeit weg, hier das weit entlegene (zumal durch Konjektur gewonnene) Leuka zu suchen. Sowohl die Quelle Lyka wie der Fluß Kalabros (obgleich man natürlich zunächst diesen Namen mit den Calabrern verbindet und in östlicher Richtung sucht) sind unbekannt. Die größten Schwierigkeiten bietet indessen S., und hier trennen sich die Ansichten der Gelehrten am meisten. Nach Maaß ist S. der Flußgott, der die Landschaft des ‚jetzt zerstörten' S. repräsentiert. Pais Ricerche stor. e topogr. (Turin 1908, vgl. Klio IX 385ff.) sieht unrichtig in S. das von Euthymos gerettete Mädchen (gegen den Wortlaut des Paus.), das an die mit Lokroi im J. 476 verbündete Stadt S. erinnern soll; die Stadt S. sei, meint er, lokrischen Ursprungs, wie auch das Ungeheuer S.(-Lamia) Nr. 1 (s. o.) es wäre. [So verbinden auch Hitzig-Blümner zu Paus. VI 6, 11 den Jüngling mit der S.-Lamia.] Dagegen macht de Sanctis Atti della Accademia di Torino XLV (1909—1910) 164ff. richtig geltend, daß die Sage vom temesäischen Heros zuerst und vornehmlich als reine Kultsage, unabhängig von allen geschichtlichen Nebenrücksichten, zu betrachten sei; daß ferner die Stadt S. jedenfalls ihren Namen nach der gleichnamigen Quelle bei Bura in Achaia trage und achäischer Herkunft sei. Wenn de Sanctis aber dann in S. den ursprünglichen Befreier der temesäischen Stadt sieht, der später durch den lokrischen Euthymos verdrängt worden sei, widerspricht er wenigstens der von Paus. a. O. gegebenen Beschreibung des Gemäldes (mit den Worten *ἐν δέ σφισι* wird ja Pausanias doch kaum den Heros als Gegner des schon an erster Stelle genannten S. bezeichnen). Wenn nicht alle Figuren des Gemäldes dem temesäischen Boden selbst entstammen, dann werden wir freilich in diesem S. nur den Vertreter der Stadt S. sehen, und dann muß damit die Zeit gekennzeichnet sein, als Temesa dem Einfluß der im 6. Jhdt. blühenden Stadt S. unterlag. Damit können wir eine wenigstens relative Chronologie für die Entwicklung der dem Gemälde zugrunde liegenden Kultgestalten und der Alybaslegende erhalten: 1. der Einfluß von S., durch den Jüngling S. repräsentiert; 2. der Einfluß von Lokroi Epizephyrioi, der vor dem mächtigen Aufblühen

Krotons, d. h. vor Ende des 6. Jhdts. fallen muß. Dieser Einfluß fällt wiederum in zwei Abschnitte: a) der Kultus des menschenfressenden Alybas hört auf; die Lokrer, denen dies zu verdanken ist, schreiben es ihrem einheimischen Heros *Εὔθυμος* zu, und er wird fortwährend in Temesa als ‚rettender Heros' verehrt; b) der berühmte Sieger aus Olympia, der Fechter Euthymos, verdrängt im folgenden Jahrhundert den älteren Kultnamen. Eine eventuelle Einwirkung Krotons läßt sich nicht (auch nicht in der Überlieferung über das Entrichten der Kultabgaben, Ailian. var. hist. VIII 18. Strab. VI 255 c) nachweisen.

3) Oikist der Stadt S., die nach ihm benannt wäre, wertlose Notiz bei Schol. Theokr. V 1 (*Σύβαρις, πόλις Ἰταλίας, ἢ ἀπὸ οἰκιστοῦ τινος ἢ ἀπὸ Συβάρεως ποταμοῦ*).

4) Die Stadt S., als Personifikation dargestellt auf einem Prachtmantel, den der reiche Sybarite Alkimenes (Athen. a. O. *Alkisthenes*) verfertigen ließ und der während des Festes der lakinischen Hera von allen Zureisenden ganz besonders bewundert wurde, Aristot. mir. ausc. 96 (99) (Westermann Paradox. p. 29f.). Athen. XII 541 a (der Tyrann Dionysios habe ihn später den Karthagern für 120 Talente verkauft). In der Mitte waren die höchsten Olympier dargestellt, in den Ecken beiderseits Alkimenes (Alkisthenes) und S.

5) S. in Phrygien, Vater der Alia, der Stammmutter der *Ὀφιογενεῖς* in Parion am Hellespont (eine ungeheure Schlange beschwängerte sie im Haine der Artemis), Ailian. nat. an. XII 39. Zur Erklärung der Sage hat man die Schlangen im Sabazioskult herangezogen (s. den Art. Sabazios), Ramsay Cities and Bishoprics of Phrygia 593. Zum Namen der Alia vgl. die phrygische Stadt Alia, wo man die *θεὰ Ἀλιανή* verehrte, Le Bas-Waddington Asie min. 699 a. Buresch Aus Lydien 154 (s. den Art. Alia).

6) Troianer, Genosse des Aineias, von Turnus erlegt, Verg. Aen. XII 363 (s. S. Nr. 5).

7) Name einer Tochter des Themistokles, Plut. Them. 32.

8) Thebaner, von Hippomedon erlegt, Stat. Theb. VII 641f.

9) Personenname, Horat. carm. I 8, 2. [Eitrem.]

10) Wenn auch das Schwemmlandgebiet, in dem von den beiden rasch fließenden und durch Sinkstoffe getrübten Flüssen Sybaris (h. Coscile), der vom 2248 m hohen Monte Pollino kommt, und Krathis (h. Crati) umflossen (Strab. VI 263. Diod. XII 9), das alte S. lag, heut einen trostlosen Eindruck macht, von Gestrüpp überwuchert, mit Geröll überdeckt, unfruchtbar und überaus ungesund durch das Fieber, die Folge der auf den Küstenraum beschränkten Sümpfe, ist, so war das einst ganz anders. S. hatte im Gegensatz zum Rivalen Kroton (s. d.) Hinterland und Ackerboden, dessen Güte die Alten immer und immer wieder zu preisen wußten (Soph. Antig. 1118. Plin. n. h. XVIII 65. Varro r. r. I 44).

Von den zum Teil schneebedeckten Höhen des Silagebirges her, die sich bis 2300 m hoch erheben, ging es terassenförmig hinab zur Niederung, in der S. lag. Nissen (Ital. Landesk. I 917ff.) hat recht, wenn er die Landschaft mit einem ostwärts auf das Meer zu geöffneten Theater verglichen hat, das von mächtigen Bergen eingefaßt ist. Die Berge stellen die Außenwand dar, der Hügelsaum, der den Übergang zur Niederung vermittelt, die Sitzreihen' (vgl. dazu die Schilderung des Landschaftsaufbaues bei Philippson Das fernste Italien 120ff.). Heute freilich haben die Bewohner die Niederung verlassen und die Höhen aufgesucht, denn die Flüsse haben an der Küste gleichsam Dämme angeschüttet, die die Ablagerungen kleinerer Flüsse überhöht haben und diese seitwärts abdrängten. Über den Crati, den die Krotoniaten über die Stätte des alten S. hinwegleiteten, sagt Philippson (117): ‚Bei der Weiterfahrt nach Cotrone passieren wir den mächtigen Fluß Crati, dessen Bett ganz von lehmigem Wasser bis zum Niveau der Ebene gefüllt ist. Es folgt ein anderer eingedeichter Fluß, der Sand führt (wieder 12 m über dem Meeresspiegel), weiter ein kleiner Fluß mit Sumpfwald; dann nähern wir uns dem Südrand der Ebene und seinen Terrassen. Man sieht an den Höhenzahlen, daß die Flüsse hier nahe an ihren Mündungen ihre Umgebung bedeutend höher aufgeschüttet haben als sich die dazwischen liegenden Teile der Ebene befinden. Das Gefälle der Ebene und besonders der Flüsse ist recht stark. Auch an der Bahnlinie nach Cosenza, in westlicher Richtung von der Station Sibari, steigt die Ebene stark an. An der Bahn unterhalb des Ortes Doria, wo die erste Terasse beginnt, ist die Schwemmlandebene 25 m über dem Meeresspiegel (etwa 11 km von der Küste).' Unter diesem Schwemmboden, oberhalb der Vereinigung der beiden Flüsse, liegen die Reste der alten Stadt begraben. Das h. Sibari liegt etwa 2 km von der Stelle des alten S. entfernt. ‚Die Untersuchungen Cavallaris (Not. d. scav. 1879 und 245 mit Plan. 1880 p. 152f.) haben uns über die Örtlichkeit im großen und ganzen aufgeklärt; Galli (Per la Sibaritide, Acireale 1907) hat die Lage genauer festgelegt. Von den Hügeln der Serra Polinara (135 m) reichte ein gegen 10 km langes, 2 km breiter von den Flüssen eingefaßter niedriger Streifen Landes ans Meer; auf ihm ist 6 km vom Meer entfernt das reiche S. zu suchen. Das ehemalige Bett des Crathis läßt sich noch deutlich verfolgen. Die Krotoniaten gruben es 510 v. Chr. 9 km vor der Münduug ab und lenkten den Strom in die Stadt ... Damit wurde der Stadtboden in einen Sumpf verwandelt und durch die Ablagerungen des Flusses erhöht, bis dieser sich ein neues Bett mit starken Krümmungen nach dem Coscile hin gebahnt hatte. Es wäre eine lohnende, aber nur mit schweren Kosten zu lösende Aufgabe die begrabenen Trümmer ans Licht zu ziehen; denn bei weniger als 2 m Tiefe steckt man schon im Wasser' (Nissen Ital. Landesk. II 920). Vielleicht schafft auch hier Mussolinis Tatkraft das Wunder (vgl. auch Philippson Das fernste Italien 124—125). Wichtig war die Fruchtbarkeit des Gebietes, wichtiger aber noch die Lage an einer Binnenlandstraße, die den Mangel eines guten Hafens ausglich (Athen. XII 3) und S. nicht auf das Meer, wie Kroton, sondern auf den Binnenhandel wies. Der Sybarisfluß führte über Mura-

num und Neruli nach Lukanien, ein Gebirgsübergang, den die Via Popilia später zu benutzen verstand (vgl. Nissen Ital. Landesk. II 918 und die Kartenskizze). Und der Krathis führte hinauf nach Consentia. Dazu kam die Küstenstraße selbst.

Von der sagenhaften Überlieferung, die S. mit Troia in Verbindung brachte (Solin. II 10), abgesehen, haben die Achäer und Trözenier (Diod. XII 9. Strab. VI 264. Aristot. Pol. 7, 3 p. 1308a. 28/31) den Ort gegründet, nach Skymn. 360 um 720 (vgl. dazu Beloch Gr. Gesch. I 2^2, 220), nach Euseb. chron. (II 1866, 85 Sch,) um 708 v. Chr. Den Namen erhielt es von dem gleichnamigen Gewässer in der achäischen Heimat (Strab. VIII 386; vgl. aber dazu Beloch Griech. Gesch. I 1^2, 235, 2), wo auch ein Fluß Krathis floß (Herodot. I 145. Strab. a. O. Paus. VII 25, 11. VIII 15, 9). Der Reichtum war unerschöpflich. Die Ebene hat ausreichend (Athen. XII 519) Getreide, das Hügelland viel und guten Wein (Athen. XII 519d. Plin. n. h. XIV 39. 69. Strab. VI 261), das Silagebirge und der Silawald bot Wolle (Ailian. hist. an. XII 36. Plin. n. h. XXXI 13. Vitruv. VIII 3, 14), Honig, Pech, Wachs, Holz (s. o.) und auch Silber (Liv. XXX 19; dazu Nissen Ital. Landesk. II 919). Dazu kam die Vermittlung der griechischen Waren auf dem Landweg, der nur zwei Tage erforderte, nach Paestum und anderen Orten der Westküste, den ebenso gefährlichen wie viel weiteren Seeweg durch die Straße von Messina ersparte (vgl. die Kartenskizze). Insbesonders waren es auch die Waren des Orients (Milet: Herodot. VI 21. Athen. XII 519b), die zur Weitergabe kamen und wohl bis in den Machtbereich der Etrusker (Athen. XII 519c.) gelangten. Für die damalige Zeit, wo man die Schiffe noch auf den Strand hinaufzuziehen pflegte, war das Fehlen des guten Hafens (Athen. XII 519e) noch nicht so bedenklich, der Sandstrand reichte aus. Als besonderes Gewerbe werden erwähnt die Purpurfärberei (Athen. XII 521d) und die Herstellung von Fruchtextrakt (Plin. n. h. XXXI 94 und Athen. VI 274d).

Die Macht von S. wuchs stark an, nach Strabo (VI 263) betrug der Gebietsumfang 50 Stadien (= 9 km), was kaum übertrieben ist, 25 Städte und 4 einheimische Stämme waren S. untertan; darunter Poseidonia, Skidros, Laos (Pais Stor. Ital. I 1 [1894] 517 und Kartenskizze); mit 300000 Bürgern und 5000 Rittern sollen sie gegen Kroton gezogen sein, was natürlich übertrieben ist (Strab. a. O. Diod. XII 9). Ephorus bei Skymn. 340 berichtet als die Zahl der Bürger (wohl der Gesamteinwohner) 100000. Jedenfalls handelte es sich um ein Gebiet von 3000 km^2, also um eine Fläche größer als Attika. Reichtum, Üppigkeit und Verweichlichung waren im Altertum sprichwörtlich für S.: Epicharm. bei Suid. s. *Συβαριτικαῖς*.

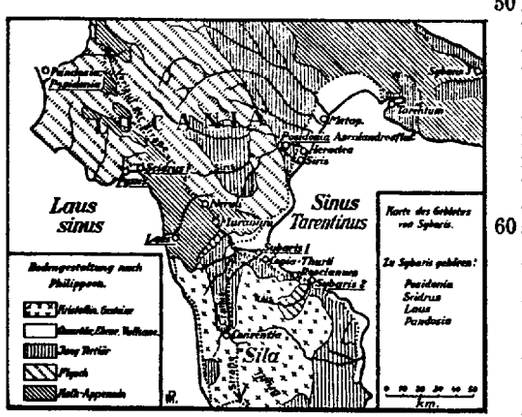

Handelsneid wurde der Anlaß des Krieges mit Kroton, das, ohne Hinterland nur auf den Seehandel angewiesen, es nicht dulden konnte, daß S. die Waren abfing und zu Lande auf dem Isthmus von S. nach der Westküste Italiens brachte. Dazu kam die Vertreibung der Trözenier, die gegen die achäischen Mitbürger Schutz bei Kroton und die Einsetzung einer Tyrannis suchten (Aristot. pol. V 3). So wurde 510 v. Chr., nachdem noch um 530—520 S. zusammen mit Kroton und Metapont gegen Siris gestanden hatte (Iustin. XX 2, 3. Lykophr. Alex. 984 mit Schol. Strab. VI 264; dazu Beloch Gr. Gesch. I 1^2, 382, 1), S. von den Krotoniaten zerstört. Der Fluß, dessen alten Lauf noch Herodot kennt (V 45), wird über die zerstörte und ausgeplünderte Stadt hinweg geleitet (Herodot. V 447. VI 2f. Diod. X 23. XI 90. XII 9. Strab. VI 263, doch bestreitet Beloch Gr. Gesch. I 1^2, 383, 1 die Ableitung des Krathis als ‚törichte Fabel'; vgl. noch Diod. XI 90. Aristot. pol. V 2, 10. Athen. XII 21. Ailian. hist. an. X 38. Lykophr. Alex. 1079. Strab. VI 251. Steph. Byz. s. v. Varro r. r. I 7. Ovid. met. XV 315; trist. II 417).

510 war also S. Nr. 1 (am Krathis) zerstört worden. Aber die überlebenden S. gaben die Versuche, an der alten Stelle, die also kaum durch Ableitung des Krathis unbewohnbar gemacht sein kann, eine neue Stadt zu gründen, nicht auf. Von 453—448 gab es ein S Nr. 2 am Krathis (vgl. auch unter S. Nr. 11), das wieder Kroton vernichtete (Diod. XI 90. 3. XII 10. Beloch Gr. Gesch. II 1^2, 199). 444/43 erfolgte der dritte Versuch, am Krathis ein neues S. zu gründen. Es ist der Versuch, an dem sich Athen führend beteiligte (s. u.). Auch diese Stadt erhielt als Siedlung der Sybariten zuerst den Namen S. (Plut. Leben der X Redner 835. Dion. Hal. *π. τ. ἀρχ. ῥητ.* 100) und erscheint so auch auf Münzen, die den Kopf der Athena und die Aufschrift *Σύβαρι* tragen (darüber Beloch 200, 4). Ebenso kennt auch Herodot (V 45) die Thurier noch als *Συβαρῖται*, so daß der Namenswechsel von S. Nr. 3 in Thurii nicht sofort, wie das Diod. XII 22 meint, erfolgt ist. Als dann Athen die alten Sybariten vertreibt und die panhellenische Kolonisation vornimmt, da verlassen die Sybariten den Platz und gründen an neuer Stelle (am Traeis) ein viertes S. (vgl. S. Nr. 11). Dadurch wurde nach 443 die Umbenennung des alten S. am Krathis in Thurii nötig (vgl. zu Diod. XII 10, 3 und Strab. VI 263. Beloch 201). Also einige Jahre nach 444/43 bekam die Siedlung den Namen Thurii. Die Athener veranlaßten die Anlage, an der sich erst die Reste der vertriebenen Sybariten beteiligten und zu der ganz Griechenland eingeladen wurde. Auch Herodot hat hier wie Lysias und sein Bruder eine neue Heimat gefunden und ist hier gestorben. Die neue Stadt wurde nicht mehr im Schwemmland wie S. angelegt, sondern südlich von S. am Krathisfluß ‚auf der untersten Quartärterrasse, die hier die Ebene um etwa 10 m überragt. Ein Tälchen zerschneidet das Stadtfeld, und darin entspringt eine Quelle' (so Philippson 125). Nach dieser Quelle, h. Fonte del Fico (Cavallari Not. d. scav. 1879, 245), der man den Namen *Θουρία* (‚die Gewaltige') gab (Diod. XII 10, 6. Strab. VI 263. Steph. Byz. s. v. Schol. Aristoph. Wolk. 332), wurde die durch ihre Lage den Bedürfnissen einer Stadt besser entsprechende Neusiedlung benannt: Thurii (Varro r. r. I 7. Cic. ad Att. IX 19. Caes. bell. civ. III 22. Tac. ann. XIV 21. Flor. III 20. Vell. Pat. II 68), *Θούριοι* (Strab. VI 255. 263. Ailian. a. O. Procop. bell. Goth. III 28. Steph. Byz. s. v.), Thurium (Mela II 68), *Θούριον* (Ptolem. III 1, 10. Aristot. mir. ausc. 169. Diod. XII 10, 6. Liv. X 2). Die dürftigen sichtbaren Reste von Thurioi ‚le muraglie' liegen an der Straße von Terranova nach der Bahnstation Corigliano (Grabungen bei Spezzano Albanese: Not. d. scav. 1888). Hier in Terranova hatte die erste Autorität auf dem Gebiete des Städtebauwesens, Hippodamos von Milet, die beste Gelegenheit, die neue Stadt so anzulegen, wie er sich so etwas dachte. Diod. XI 90. XII 19, 10 (Strab. VI 263) berichtet über den Plan. Ein längliches Quadrat ergab sich aus den 4 parallelen Hauptstraßen, die 3 parallele Querstraßen schnitten. Die alten Sybariten verjagte man bald wieder (Thuk. VII 33. Diod. XII 11), dann gab Charondas der neuen Stadt eine demokratische Verfassung (Diod. XII 11) und ein neuer Aufstieg erfolgte (Polyain. II 10. Diod. XII 23. Aristot. pol. V 6, 6—8). Aber die Verhältnisse waren andere geworden als einst zur Zeit von S. Die Bruttier hatten sich organisiert und ihre Hauptstadt Consenza beherrschte die Straße im Tale des Krathis (vgl. Kartenskizze) Ebenso stand es mit den Lukanern, gegen die Thurii angeblich 14000 Fußsoldaten und 1000 Reiter aufbieten mußte. Bei Laos, das zum ehemaligen Wirkungsgebiet von S. gehörte (vgl. Karte), erlitt Thurii eine schwere Niederlage, zumal sich auch Syrakus gegen Thurii wandte (Diod. XIV 101. Strab. VI 253. Ailian. var. hist. XII 61). Ebenso war Tarent erstarkt und gönnte Thurii den Aufstieg ebensowenig (Polyain. II 10, 2. 4. Diod. XVI 15, 2. Plut. Tim. 16, 2) wie Kroton S. Alexander von Epiros wollte sogar den Sitz des Italiotischen Bundes von Heraclea nach der Thuriatis verlegen und ließ am *Ἀχέλωος* einen Platz befestigen (Strab. VI 280 und Karte), also an einem der Bäche zwischen Siris und S. So rief Thurii die Römer herbei gegen Tarent sowie die Lukaner und Bruttier. Liv ep. XI. Dion. Hal. XIX 13 Plin. n. h XXXIV 32. Val. Max. I 8, 6. Ammian. Marc. XXIV 4, 24. Strab. VI 263: zu Tac. ann. XIV 21 vgl. Nissen Ital. Landesk. I 922, 1. 282 v. Chr. zog bereits eine römische Besatzung in Thurii ein (Dion. Hal. XIX 13. Liv. ep. 11), die zeitweilig von Tarent aus vertrieben wurde, wobei Thurii geplündert wurde (Appian. Samnit. 7). Die Straßen zum Binnenland und zum Westen, die einst die Blüte von S. begründeten, brachten den Thuriern also auch die Feinde, die Bruttier, Lukaner und — die Römer. Im Kriege Roms gegen Hannibal schloß sich Thurii 212 widerwillig dem Punier an (Appian. Hannib. 34) und bekam einen Zuwachs an Einwohnern dadurch, daß Hannibal hier die Bewohner von Atella und Herdonia in Apulien ansiedelte (Appian. Hannib. 49), dann aber ließ er, da er den Thuriern nicht traute, beim Abzug 204 die Stadt plündern und 3500 Einwohner nach Kroton abführen (Appian. Hannib. 57; vgl. Liv. XXV 7. 15. XXVI 39. XXVII 1, 26. Polyb. VIII 26, 2). Als Hannibal abgezogen war, entsandten die Römer eine Colonia iuris Latini von 3000 Bürgern und 300 Reitern um 194 v. Chr. (Liv. XXXIV 53. XXXV 9), die sie in Übersetzung des griechischen Namens *Θουρία* Copia nannten (*Κῶπιαι*: Strab. VI 263. Steph. Byz. s. v. irrig *Θούριοι*. Schol. Aristoph. Wolk. 331, wo irrig *Ἀπίαι* steht), der früh in Vergessenheit kam. Amtlich hieß die auch auf Kupfermünzen (Head HN^2 84f.) als Copia erscheinende Kolonie, die 90 das Bürgerrecht erlangte, *C(opia) Thur(ii)*, doch begegnet meist der alte Name: CIL X 1 p. 18. Cic. pro Tull. 14. Sextus Pompeius belagerte 40 v. Chr. erfolglos die Stadt (Appian. bell. civ. I 117. V 56. Flor. II 8, 5. Suet. Aug. III 7), die dann als Munizipium erscheint (Caes. bell. civ. III 22).

Im 6. Jhdt. erscheint Thurii, das bereits im 2. Jhdt. n. Chr. verödet ist (Dio XXXIII 401), als offene Stadt (Procop. bell. Goth. III 28, vgl. Cic. ad Att. IX 19, 3). Dagegen scheint ein naher Hafen als ‚Hafen von Thurii' (Procop. a. O.) noch länger von Bedeutung gewesen zu sein, denn die Via Popilia erreicht bei Ruscia die Küste. Die Goten erobern Ruscia, die neue Anlage ‚Rosciana' erfolgt nicht mehr an der Küste, sondern auf dem Rande der Küstenberge, 3 mp. von der Küste entfernt, um so sicher vor den Überfällen der Sarazenen zu sein. Rossano (291 m hoch gelegen) war das Hauptquartier Ottos II., aus Rossano stammten der Günstling der Kaiserin Theophano Philagathos, der als Johann XVI. Ottos III. Gegner wird, und der heilige Nilus aus eben jener Zeit.

Nissen Ital. Landesk. II 919ff. 934. Ed. Meyer Gesch. d. Altert. IV 227. Beloch Gr. Gesch. I 1^2 a. O. 2^2 a. O. Lenormant La Grande Grèce I 1881, 247ff. Pappritz Thurii, Diss. Lpz. 1890. Kleinschmit Krit. Unters. zur Gesch. von Sybaris. Hamb. Gymnas.-Progr. 1894. Galli Per la Siba itide 1907. E. Pais Ric. stor. e geograph. sull' Italia antic. 1908, 75ff. 115ff. Philippson Das fernste Italien, Leipzig 1925, a. O. — Handel: Ponnelle Mél d'arch. et d'histoire 1907 (27) 243ff. — Ausgrabungen: Not. d scav 1879. 1880. 1888. — Münzen: Head HN^2 85—88. 89 und Beloch a. O. — Inschriften: CIL X p. 17 und IG p. 158.

11) Nach Strab. VI 264 (vgl. XIV 654) und Beloch Gr. Gesch. I 1^2, 250, 1) eine rhodische Gründung am Traeis in Unteritalien, südlich der bekannten Stadt Sybaris = Thurii = Copia am Krathis. Als S. Nr. 1 am Krathis im J. 510 zerstört worden war, hatten die vertriebenen Sybariten den Versuch gemacht, eine neue Stadt an der alten Stelle am Krathis aufzubauen, waren aber nach fünf Jahren von Kroton vertrieben

worden, so daß dies S. von 453—448 bestand (Diod. XI 90, 3. XII 10). Als dann auf Athens Anregung ein dritter Versuch gemacht wurde, wieder am Krathis eine Siedlung zu schaffen (Sybaris = Thurii), nahmen daran zuerst die Sybariten teil, wurden aber bald vertrieben und gründeten nunmehr an neuer Stelle eine Kolonie des alten Namens, also nach 443: Diod. XII 11. Strab. VI 263f. Aristot. Pol. V 1303a). Die Anlage erfolgte am Traeis (h. Trionto), an der Grenze des Gebietes von Kroton. Bedeutung bekam dies S. am Traeis (auf der Karte = S. 2) nicht und erlag der Emanzipation der Bruttier um 350 (Diod. XII 22. Strab. VI 264. Polyb. II 39, 6; vgl. Beloch Gr. Gesch. II 1^2, 200, 3 und R. Pappritz Thurii, Diss. Lpz. 1890, 7ff.). Die Anlage von S. Nr. 2 führte zur Namensänderung von Sybaris 2 am Krathis in Thurii (Nissen Ital. Landesk. II 935 unklar).

12) Paus. VI 19, 9 nennt in Unteritalien zwischen Brundisium und Hydruntum als alten Namen für Lupiae Sybaris. Nähere Angaben über Lage, Entstehung und Beziehungen dieses Ortes zu dem bekannten S. am Krathis fehlen. Auch Nissen (Ital. Landesk.), sowie Beloch, Ed. Meyer, Pais äußern sich nicht dazu. (Vgl. auf der Karte = S. 3).

13) Der h. Coscile in Unteritalien, angeblich (Strab. VIII 386) nach einem gleichnamigen Fluß in Achaia benannt, als Achaeer S. am Coscile gründeten. Beloch (Gr. Gesch. I 1^2, 235, 2 bestreitet es, da die Sybariten nicht aus der Gegend des achaischen S. gekommen seien. Sonst wird der Fluß (vgl. auch S. Nr. 1) erwähnt bei Thuk. VII 35. Skyl. 13. (Aristot.) mir. ausc. 107. Athen. VI 269f. IX 393e. Strab. VI 262. 263. Skymn. 339. Diod. XI 90. XII 9. 10. Plin. n. h. III 97. Ovid. met. XV 315 und Vib. Sequest. ed. 151 R. (Syrapus statt S.). Nissen Ital. Landesk. I 336. II 917. [Philipp.]

Sybas, Satyrname auf einer Vase. Jahn Vasenbilder 15 tab. 2. CIG IV 8439. Die Literatur s. bei Höfer Myth. Lex. IV 1613. [Gebhard.]

Συβήνη, nach Hesych. s. *αὐλοθήκη, τοξοθήκη ἢ ὁ ναυτικὸς χιτών*. Als Flötenbehälter oder Köcher wird *σ.* auch bei andern Lexikographen erklärt, Suid. Phot. s. v. und Schol. Arist. Thesm. 1197. Die *σ.* war aus ungegerbtem Tierfell, Suid. Phot. Es gab auch solche aus Buchsbaum, Anth. Pal. V 206, 4 *πύξινον αὐλοδόκην*. Im Inventar der Akropolis wird eine *σ. ἐλεφαντίνη, κατάχρυσος* als Weihegeschenk aus Methymna erwähnt, Boekh Staatshaush. d. Ath.^{2} II 262 § 47. CIGr. 150. Koehler CIA II 652. Homolle hält im Art. Donaria bei Daremberg-Saglio II 377, 173b die *σ.* für eine Flöte, jedoch enthalten die von ihm aus der Anthologie angeführten Weiheepigramme den Ausdruck *σ.* nicht und die inschriftlichen Belege geben keine Erklärung. Andererseits gab die Form *συβίνη* (Arist. Thesm. 1197. 1215), was Hesych. s. v. mit *κατροβόλον, ἐμβόλιον* erklärt, schon im Altertum Anlaß, daß *σ.* mit *σιβύνη* und *σιγύνη* „Jagdspieß" verwechselt wurde. Daß *σ.* nach Hesych auch Matrosenkleid bedeuten kann, hat seinen Grund wohl darin, daß die Flötentasche und der Matrosenrock aus gleichem Stoff waren. Auf bildlichen Darstellungen trägt der Flötenspieler die *σ.* am linken Arm aufgehängt oder sie hängt, während er spielt, an der Wand, Furtwängler-Reichhold II Taf. 91. Überdies pflegt, wo die Flötentasche abgebildet ist, das Büchschen für die Rohrzunge, *γλωττοκομεῖον* Poll. X 153, nicht zu fehlen, Daremberg-Saglio V 306 Abb. 6948. 309 Abb. 6958. Über *σ.* vgl. ebd. IV 2, 1574. [Hug.]

Συβέριος, -ρεύς, -ρίτης (Steph. Byz. 589 ed. Meineke), Ethnikon der illyrischen Stadt *Σύβερος*. [Fluss.]

Syberos (*Σύβερος*), eine nur bei Steph. Byz. 589 ed. Meineke genannte Stadt Illyriens; für das Ethnikon führt er drei Formen an: *Συβέριος, Συβερεύς* und *Συβεριτης*. Vgl. Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 7. Heft 38. 59. 63. 100. 104. 112. [Fluss.]

Sybillates, Plin. n. h. IV 108 (nicht Sibyllates, wie Pauly R.E. VI 1, 1153), s. Sibulates, Sibusates. [Keune.]

Sybota. 1) Inselgruppe dicht an der thesprotischen Küste von Epeiros, gegenüber dem südlichen Vorgebirge Leukimme von Korkyra, bestehend aus zwei größeren und einer ganz kleinen Insel; noch j. Syvota oder Insel des H. Nikolaos (Thuk. I 47. 52. 54. III 76. Strab. II 124. VII 324. Plin. n. h. IV 53. Steph. Byz. Prokop. *περὶ πολέμων* VIII 22, 30). Sie waren Schauplatz der den Peloponnesischen Krieg einleitenden Seeschlacht vom J. 432 zwischen Korinth und Korkyra, nach der beide Parteien Siegesmale errichteten, die Korkyreer auf den Inseln, die Korinther auf dem Festlande [s. Sybota Nr. 2]. Mit einer Insel von nur 7 Stadien Umfang und mit lächerlichem Namen bei Korkyra, die Krinagoras (epigr. 42 Rubenson = Anth. Pal. IX 555) beschreibt, ist gewiß die Hauptinsel der S.-Gruppe gemeint (vgl. Stadtmüller III 1, 565 z. St.).

2) Hafenstadt an der thesprotischen Küste gegenüber den gleichnamigen Inseln, in der die Korinther nach der Seeschlacht 432 v. Chr. ein Siegesdenkmal errichteten (Thuk. I 50. III 76. Ptol. geogr. III 13, 3 p. 528 Müller. Cic. ad Att. V 9, 1 vom 15. Juni 51; vgl. Drumann-Groebe Gesch. Roms VI 1919, 102. Steph. Byz.). Vgl. Bursian Geogr. v. Griechenl. I 28. Bernh. Schmidt Korkyraeische Studien, Leipz. 1890, 6f. 12. 76. [Honigmann.]

Sybrita, Stadt auf Kreta, 32 [lies 22] mp. von Gortyna, 8 mp. von Eleutherna entfernt, deren Ruinen bei dem j. Dorfe Thronos liegen (Skyl. *περίπλ.* § 47: *Σύβριτα* Polyb. Buch XIII bei Steph. Byz. s. *Σίβυρτος*. Ptolem. Geogr. III 15, 7 p. 569,4 Müller: *Σούβριτα*. CIG II 3049: *Σιβρίτιοι*. Hierokl. *συνέκδημ.* p. 650,7 Wess., 12 Burckh.: *Σούβριτος*. Tab. Peut.: *Subrita*. Geogr. Rav. V 21 p. 397,8 Parthey: *Sibrita*. Eckhel Doct. num. I 2, 320 f. In Konzilsakten und Bistümerlisten meist *Σούβριτος, -τα*). Vgl. Spratt Travels and researches in Crete II, Lond. 1865, 102ff. Höck Kreta I 18. 395. Bursian Geogr. v. Griechenl. II 568 [der bei Plin. n. h. IV 59 auch S. statt Myrina zu lesen vorschlägt]. [Honigmann.]

Sycambri s. Sugambri.

Sychaeus, von Vergil aus metrischen Gründen erfundene Kurzform des Namens Sicharbal (Serv. Aen. I 343). Sie herrscht in der späteren Literatur mit Ausnahme des Iustinus, der auch sachlich den vorvergilischen Typus vertritt (s. u.).

1) Gemahl der Dido = Elissa. Das sehr bedürftige Bruchstück der karthagischen Gründungssage des Timaios (FHG 1 197 frg. 23) gibt nur die allgemeinsten Züge. Der namenlose Gatte der Theiosso-Elissa wird von ihrem Bruder, dem König Pygmalion von Tyros, ermordet. Sie flieht darauf mit ihren Schätzen und einigen Begleitern nach Libyen, wo sie Karthago gründet und von den Ureinwohnern den dritten Namen Deido empfängt. Als der Barbarenkönig ihre Hand begehrt, entzieht sie sich seiner Werbung, die von ihrem Volk unterstützt wird, durch Selbstmord auf dem Scheiterhaufen gelegentlich des Sühnopfers für den Bruch der ersten Ehe. — In die Lücke tritt hier das ziemlich eingehende Exzerpt des Iustinus aus den philippischen Geschichten des Trogus Pompeius ein (XVIII 4—6). Der Gatte der Elissa heißt hier Sicharbas (so ist mit Gutschmid Kl. Schr. II 64 für das überlieferte *Acherbas* einzusetzen), ist Oheim der beiden königlichen Geschwister von Tyros und als Priester des Herakles der erste Mann nach dem König. Die Gier nach seinem großen verborgenen Schatz veranlaßt den Neffen, ihn zu ermorden. Elissa hält sich in gerechtem Zorn lange Zeit vom Hofe fern. Endlich faßt sie mit einigen unzufriedenen Großen zusammen den Plan zur Flucht. Sie kündet dem Bruder ihre Absicht an, wieder zu ihm zurückzukehren, und erhält so von ihm Schiffe und Begleiter für die Seereise. Unterwegs veranlaßt sie die Leute zur Versenkung einiger schwerer Säcke, in denen Sand ist, und spielt ihnen dann eine Komödie vor. Sie ruft den toten Gatten zur Entgegennahme der für ihn versenkten Schätze, die ihm das Leben gekostet hätten, und weiß dann ihre Begleiter durch die Drohung mit der Rache des habgierigen Königs für die Versenkung der angeblichen Schätze zu Genossen der Flucht zu gewinnen. Nach der Gründung von Karthago begehrt auch hier der Afrikanerfürst Iarbas ihre Hand und wird von den Karthagern darin unterstützt. Da gibt die Königin scheinbar nach, rüstet dem verstorbenen Gatten ein großes Totenopfer zur Sühne der Untreue und begeht dann auf dem Scheiterhaufen Selbstmord mit dem Ruf: „Ich gehe zum Gatten, wie Ihr mich geheißen". — Das ist, wie ein Blick auf das Fragment zeigt, in den wesentlichen Zügen die timäische Version.

Vergil stimmt in den Grundlagen mit Iustin überein, wenn auch die Einführung des Aeneas in die Sage namentlich den zweiten Teil völlig verwandelt hat. Wo Abweichungen vorliegen, erklären sie sich restlos aus künstlerischen Rücksichten (s. Heinze Vergils ep. Techn. 117 Anm.). Wo sie zusammengehen, haben wir zweifellos Timaios in Händen.

In seiner äußerst knappen Darstellung der Vorgeschichte (Aen. I 343—364) gibt der Dichter unter Fortlassung aller unwesentlichen Züge nur die Haupttatsachen. Von S. nennt er nur die Ursache seines Todes, den Reichtum, ohne weiter auf seine Stellung als Priester und Prinz hinzuweisen. Auch die Einzelheiten der Flucht Didos sind entweder übergangen oder durch einzelne Schlagworte gegeben, wo Iustinus lange Sätze hat.

Die tiefgreifenden Änderungen beginnen aber mit der Darstellung des Mordes. S. wird nach Vergil an seinem Hausaltar erschlagen. Aber die Tat bleibt völlig verborgen, bis der Ermordete seiner Frau im Traume erscheint, ihr sein Schicksal offenbart, sie unter Warnung vor den bösen Absichten des Bruders zur Flucht antreibt und ihr den Ort seines vergrabenen Schatzes verrät. Hier klafft die Darstellung völlig auseinander. Ein Mord am Hausaltar kann nicht in dieser Weise verborgen bleiben. Malalas bietet uns eine Fassung, aus der wir die Manipulation des Dichters erkennen können (Chronogr. VI 68 DE, 206 Ox.). Danach ersticht Pygmalion den S. auf der Eberjagd, wirft ihn dann in eine Schlucht hinab und verschleiert den Mord durch die Angabe, sein Schwager sei bei der hitzigen Verfolgung des Ebers abgestürzt. Hier paßt die Traumerscheinung des S., der den wahren Sachverhalt aufklärt, vorzüglich in den Zusammenhang. Heinze (a. O.) hat offenbar recht, wenn er mit Heyne (ad Aen. I 353—359) gegen Meltzer (Gesch. d. Karth. I 466) bei Malalas die alte Überlieferung sieht, die der Dichter durch die Einfügung des Hausaltars in wirkungsvollster Weise den poetischen Bedürfnissen angepaßt hat. Das Alter der Version des Malalas wird durch ein Zitat des Servius verbürgt, wenn auch der betreffende Passus leider aus unseren Serviushandschriften verschwunden ist.

In treuer Liebe weiht die Witwe dem verstorbenen Gatten in ihrem neuen Königschlosse einen heiligen Ort, an dem sie dauernd seinen Totenkult im Gange erhält (Aen. IV 457ff.). Ihre liebste Vertraute ist die alte Amme des S. (IV 632ff.). Dadurch wird die Gewalt der neuen Liebe zu Aeneas nur um so mehr betont. Denn die Liebe zu dem Troerfürsten, die der Dichter dem Naevius nacherzählt hat, ist für ihn das Wesentliche, zugleich aber auch die größte Abweichung von der alten Überlieferung, die er sich erlaubt hat. Da sie auch das innere Verhältnis zu dem Verstorbenen berührt, so müssen wir hier etwas darauf eingehen.

In der Gestalt des Ascanius naht sich Amor der Königin, läßt das Bild des S. in ihrem Herzen verblassen und flößt ihr Liebe zu dem noch unbekannten Aeneas ein (I 720ff.). Von ihrem ersten Zusammentreffen an fühlt sie, daß er allein würdig ist, den Platz des Verstorbenen an ihrer Seite einzunehmen, und kennt kein anderes Ziel als die Vereinigung mit ihm. Erst als der Troer, seinem Stern folgend, sie heimlich verlassen hat, gewinnt S. wieder Macht über sie. In seinem Heiligtum erscheint er ihr und ruft sie zu sich hinab in die Unterwelt, wo sie Trost für ihr Leid finden werde (IV 460ff., s. dazu Rossbach Art. Dido o. Bd. V S. 429). Nun empfindet sie die Liebe zu Aeneas als Sünde wider das Andenken des S. (IV 552) und beschließt, in den Tod zu gehen. So wird ihr Selbstmord, der bei Timaios eine Flucht vor den Eheplänen des Barbaren Iarbas ist, in der künstlerisch gehobenen Darstellung Vergils zur Rückkehr der von Aeneas verlassenen Frau in die schützenden Arme des Gatten. Ein grandioses Symbol dieser Vorstellung hat der Dichter in dem Zusammentreffen des lebenden Aeneas mit der toten Dido in der Unterwelt geschaffen (VI 450ff.). Aeneas will ihr

seine tiefe Reue zeigen und sie mit der Notwendigkeit des Geschickes versöhnen. Sie aber wendet sich schaudernd von ihm ab und entflieht in einen Hain, wo S. ihrer harrt, um ihr in ewig gleicher Liebe Vergessenheit zu spenden.

Vergils Epos hat die Auffassung der Späteren beherrscht. Ovid beschreibt in dem Brief der verlassenen Dido an Aeneas mit oft wörtlicher Anlehnung an Vergil die Erscheinung des S. an geweihter Stelle (Her. VII 97ff.). Silius Italicus fabelt von den Standbildern der beiden Liebenden im Tempel der karthagischen Stadtgöttin (Pun. I 81ff.) und läßt Didos Schwester Anna dem Aeneas erzählen, S. sei ihr vor dem Selbstmord der Elissa dreimal im Traum erschienen, habe sein Weib gerufen und die Freude über die bevorstehende Wiedervereinigung deutlich zur Schau getragen (VIII 121ff.). Appian (Lib. 1) scheint die Berichte des Philinos und des Timaios über die Gründung von Karthago verbunden zu haben.

In die chronographische Tradition der Byzantiner sind aber, wie wir oben sahen, durch die Vermittlung der Servius einige Züge der vorvergilischen Überlieferung hineingelangt. Malalas (Chronogr. VI 68 DE. 206 Ox.), aus dessen Erzählung der Bericht des Kedrenos ein oft wortgetreuer Auszug ist (hist. comp. 140), zeigt einige Abweichungen von Vergil, die wir als alt erkannt haben. Die fürstliche Stellung des S., seine Residenz in der kleinen Stadt Chartima an der Grenze der Gebiete von Tyros und Sidon und seine Ermordung auf der Eberjagd sind Züge der alten Überlieferung, die Vergil teils übergangen, teils nur angedeutet, teils durch andere ersetzt hat.

Auch Eustathios in seinem Kommentar zur Periegese des Dionysios (195) kennt die Ermordung auf der Eberjagd, wenn er sagt, Pygmalion habe den S. bei einer gemeinsamen Abwesenheit von Tyros ermordet. Auch er fußt, wie die Häufung der Namen für die Königin am Anfang zeigt, auf der Gelehrsamkeit der Vergilkommentatoren. Das Scholion des anonymen Dionysiosinterpreten zu derselben Stelle ist nur ein sehr oft wortgetreuer, aber in wesentlichen Punkten mißverstandener Auszug aus Eustathios oder einer gemeinsamen Vorlage und hätte nicht zu den weitreichenden Folgerungen Anlaß geben sollen, die man daraus gezogen hat (so richtig Lamer Myth. Lex. III 1615 Art. Sychäus nr. 1).

Mit einem Wort muß ich endlich noch den Ursprung der Dido Sicharbal Sage berühren. Meltzer (Karth. I 127ff.; Myth. Lex. I 101ff) hat die Hypothese aufgestellt, dass Elissa und Sicharbal ursprünglich ein karthagisches Götterpaar waren, das unter griechischem Einfluß vermenschlicht und in ein Gründerpaar umgesetzt worden sei. Die Gleichsetzung der Dido mit der Stadtgöttin Tanit ist zum mindestens sehr wahrscheinlich (s. Rossbach Art. Dido o. Bd. V S. 431. Lamer a. O. 1616). Aber von dem Gott Sicharbal läßt sich, wenn wir von dem unsicheren Zeugnis des Silius (I 81ff.) absehen, nicht die geringste Spur nachweisen. Der ermordete Gatte motiviert die Flucht der Dido aus ihrer Heimat so vorzüglich, daß er wahrscheinlich erst bei der novellistischen Ausgestaltung der Gründungssage hereingekommen sein wird.

2) Neffe Hannibals bei Silius (III 243. IV 825 V 457ff.). Da er in der historischen Literatur fehlt, ist er offenbar vom Dichter nach dem Vorbild des vergilischen S. erfunden (Meltzer Gesch. d. Karth. I 465). [Schur.]

Syddenis, ein nur von Ptolemaios (IV 3, 11 p. 659) genannter Ort Nordafrikas, zu den zwischen den beiden Syrten gelegenen Städten gerechnet: *Μεταξὺ δὲ τῶν δύο Σύρτεων πόλεις αἵδε. Σαβράτα* 41° 15′; 30° 50′. *Συδδηνίς* 41° 40′; 31° 10′. Var. *Σουδδηνίς, Συνιδηνίς.* Die Lage von S. ist nicht gesichert. Tissot (Géogr. compar. II 770) hat auf eine Ansetzung verzichtet: Les villes syrtiques de Chusis, Sumucis (s. d.), Syddenis . . . nous sont également inconnues. C. Müller denkt an das heutige 15 mp. westlich von Tripolis (Sabrata) gelegene Saiada, wodurch S. in die Gegend des alten Gypsaria versetzt würde (vgl. Dessau o. Bd. VII S. 2092). Dieser Ort wird erwähnt in der Ravennat. Anon. Cosmogr. VII 5 p. 141 (*Cipsaria*), V 5 p. 350 (*Gipsarea*) und d. Guidon. Geogr. 89 p. 520 (*Gypsarea*), bei K. Miller Itineraria Romana 899 als *Ad cypsaria* (jetzt Sidi Ali oder etwas östlich bei Kalil) bezeichnet. Die Annahme C. Müllers ist indessen wenig wahrscheinlich, da S. zwar in der Nähe Sabratas gelegen hat, die Längen- und Breitenangabe des Ptolemaios aber deutlich auf einen Punkt ostnordöstlich von Sabrata hinweist, ohne daß es freilich möglich ist, eine genaue Lokalisierung vorzunehmen. [Treidler.]

Sydopta, eine nur von Plin. n. h. VI 180 unter Berufung auf Bion genannte Siedlung Äthiopiens auf dem linken Ufer des Nil (var. Sidopt, Sydop): *Ex Africae latere tradita sunt eodem nomine Tacompsos altera sive pars prioris, Mogore* (s. d.), *Lintuma, Spintum, Sydopta, . . . Suara* (s. d.), . . . *Mulon* (s. d.), *quod oppidum Graeci Hypaton vocarunt.* Die Lage von S. ist nicht mehr zu bestimmen; der Ort hat jedenfalls zwischen Syene (jetzt Assuan) und Meroe (bei Schendi) gelegen, doch mehr an Syene heran (s. den Art. *Μόρον*). Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 182) hat auf eine Ansetzung verzichtet. Er beschränkt sich darauf, festzustellen, daß die Darstellung der gewöhnlichen Itinerarien (vgl. Itin. Anton. 162 p. 72) innerhalb des Nilgebietes im Süden mit der Nennung von Hiera Sykaminos (s. d.) abschlösse (Ici se termine le Dodekaschoenus). Die über Hier. Syk. hinaus nach Süden liegenden Orte, darunter Sydopta, den Schilderungen des auf Bion zurückgehenden Plinius entnommen (s. o.), verzeichnet Vivien de St. Martin lediglich in einer tabellarischen Aufstellung (sous section VI) ohne Identifizierung. [Treidler.]

Sydraci, nach Plin. n. h. VI 92 Volk im nordwestlichen Indien. Vgl. Skodroi, o. Bd. III A S. 557. [Herrmann.]

Sydroi (*Σύδροι* Ptolem. geogr. VI 20, 3), Volk im südlichen Arachosien. Vgl. Skodroi, o. Bd. III A S. 557. [Herrmann.]

Σύδρος, nach Ptolem. VII 1, 61 Stadt in India intra Gangem am Unterlauf des Indus dicht vor seinem Delta, sonst nicht nachweisbar. [Herrmann.]

τὰ Σύηβα ὄρη, nach Ptolem. geogr. VI 14, 8 Gebirge in Skythien diesseits des Imaon, entsprechend den Sitzen der *Σύηβοι* (s. d.) der angrenzende Teil des Kaukasus. [Herrmann.]

Σύηβοι (var. *Σουῆβοι*), nach Ptolem. geogr. VI 14, 9 Volk in Skythien diesseits des Imaon, in Wahrheit, wie im Art. *Σαμνῖται* dargelegt ist (s. o. Bd. I A S. 3136), nördlich vom östlichen Kaukasus; wohl identisch mit den Serboi, s. d. [Herrmann.]

Σύηβος ποταμός, so ist nach der besten Überlieferung statt der gewöhnlichen Lesart *Σούηβος* zu schreiben, wird von Ptolem. II 11 an drei Stellen ein Fluß Germaniens genannt, der sich in die Ostsee ergießt. Westlich davon erscheint der Fluß *Χάλουσος* und östlich der *Οὐίαδος ποταμός*. Auch Marcianus Heracl. II 33 und 35 (Geogr. min. ed C. Mueller I 556), auf Ptolemaios fußend, erwähnt den *Σ.* und den *Οὐίαδος*. Während man unter dem Chalusus einen kleinen Küstenfluß Mecklenburgs zu verstehen hat, vielleicht die Trave, so Ukert Geogr. d. Griech. u. Römer III 142 und Seelmann Jahrb. d. Vereins f. niederdeutsche Sprachforsch. XII (1886) 44, s. auch o. Bd. III S. 2099 u. Chalusus, so ist die Bestimmung des *Σ.* und des *Οὐίαδος* strittig. Da nun aber der *Σ.* ein größerer Fluß gewesen sein muß, denn er bildet nach Ptolem. II 11, 8 die Grenze zwischen den weiter im Innern Germaniens wohnenden Semnones und Burguntoi, so bleibt zwischen Elbe und Weichsel nur die Oder für den *Σ.* übrig. Aber auch den *Οὐίαδος* hat Zeuß Die Deutschen 16, und nach ihm Müllenhoff D. A. II 209 für die Oder angesehen, die nur nach den verschiedenen Quellenangaben verschiedene Namen erhielt, vgl. Holz Beitr. z. dtsch. Altertumsk. 31. Diese doppelte Benennung desselben Flusses ist gerade bei der Oder nicht verwunderlich, war doch gerade dieser mittlere Teil des freien Germaniens im Vergleich mit dem Osten und Westen am wenigsten bekannt und hatte doch schon Marinos gerade in diesem Teile Germaniens zwei verschiedene Überlieferungen zu verbinden gesucht, vgl. Müllenhoff a. O. Der Name *Σ.* ist genommen von dem größeren Volke, das an dem linken Ufer dieses Flusses wohnte, also eine gelehrte Benennung, während der eigentliche Name *Οὐίαδος* gewesen sein wird. Demnach sind wohl auch die verschiedenen Versuche, diese beiden Namen auf die verschiedenen Mündungen der Oder festzulegen, abzuweisen. [Franke.]

Syedra, Küstenort im Rauhen Kilikien (Neutr. Plur., nur Ptolem. V 7, 1 Fem. Sing.), Lucan. VIII 259 (Hs. *synedris, sinedris*). Flor. II 13, 51 (IV 2). Ptolem. V 5, 3. Hierokl. 682, 9. Not. episc. I 219. III 156. VIII 271. IX 180. X 278. XIII 137. Am Konzil von Nikaia nahm Nestor teil, Gelzer, Hilgenfeld, Cuntz Patrum Nicaenorum nomina LXIII 181. Steph. Byz. Geogr. Rav. 359. Strab. XIV 669 steht *Ἀρσινόη*; dafür ist wahrscheinlich *Σύεδρα* zu setzen. Kaisermünzen mit *CYEΔPEΩN* von Tiberius-Gallienus, Head HN² 729. Imhoof-Blumer Kleinas. Münzen 490. Brit. Mus. Cat. Greek Coins, Cilicia XXXVI 157f. Die Lage des Ortes ist gesichert durch eine Reihe von Siegerinschriften aus dem 3. Jhdt. n. Chr. mit dem Ethnikon *Συεδρεύς*, die sich in einer Ruinenstätte auf einem Berge nahe des Sedratschai und der Siedlung Sedra gefunden haben, Heberdey und Wilhelm Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. XLIV VI 141f. Keil und Wilhelm Österr. Jahresh. XVIII Beibl. 10. Paribeni und Romanelli Monumenti antichi XXIII 142. [Ruge.]

Syene. Die heutige Provinzhauptstadt Aswân erscheint noch deutlich als eine ins nubische Bevölkerungs- und Sprachgebiet vorgeschobene Kolonie. Für das alte Ägypten kennzeichnet schon die von den Göttersymbolen der Stammgaue abweichende profane Art der Benennung des ersten oberägyptischen Gaues als ‚Nubierland' (nördliche Grenze an der Sandsteinbarre des Gebel-Silsile zwischen KomOmbo [Ombos] und Edfu) ihn als Okkupationsgebiet. Auch Plin. n. h. VI 178 will die Bewohner der Kataraktengegend als Katadupen und Syeniten von den Ägyptern unterscheiden. Das Vorschieben der Grenze wurde durch die Gründe veranlaßt, die S. für alle Zeiten besonderen Charakter aufprägen: Sicherung des ersten Nilkataraktes als natürliche Grenze gegen Nubien und zugleich der Ausbeutung des dortigen wertvollen Steinbruchsgebietes sowie als Stapelplatz und Knotenpunkt des innerafrikanischen Karawanenverkehrs. Ihnen verdankt auch das ganze Gebiet von Philae bis S. seine Ergiebigkeit an Besucher- und Dedikationsinschriften aller Zeiten (die ägypt. bei de Morgan Catal. des mon. et inscr. I). Dabei hat die Stadt S. im Altertum nie die Bedeutung der heutigen gehabt, denn die Hauptstadt des ersten Gaues mit den Haupttempeln und dem Sitz der Beamtenschaft lag gegenüber auf der nördlichsten der großen Katarakteninseln Elephantine (s. d.), das während der ganzen pharaonischen Zeit, auch noch zur Saitenzeit (Herodot. II 30), die Hauptfestung in der Reihe der den 1. Katarakt sperrenden Inselanlagen (Bige = Senis, Elephantine vgl. die von Gardiner Journ. egypt. archaeol. III 184 behandelte Liste des MR) trug. Nach Ed. Meyer (Papyrusfund von Elephantine 12) wäre S. allerdings dann Sitz der persischen Zivilverwaltung der oberen Thebais (bis Hermonthis) gewesen, im Gegensatz zum Garnisonkommando auf Elephantine. Immerhin tritt die Garnison von S. ‚das Heer von S.' der aramäischen Papyri aus Elephantine (ed. Sachau), das z. Zt. Darius II. unter einem Heeroberst Nephajan steht und genau wie die Besatzung von Elephantine viele Semiten umfaßte (das Bruchstück einer Statue mit einer von Lidzbarski, Ephem. sem. epigr. III 17 erklärten aramäischen Inschrift Kairo 31919 ist Annal. du Serv. III 90; XVII 265 behandelt), jetzt wesentlich stärker hervor. Daß S. auch in griechisch-römischer Zeit in der Verwaltung keine Rolle spielt, geht schon aus der damaligen Benennung des nubischen Grenzgaues ohne Nennung von S. hervor (s. u.).

S. entwickelt sich aus dem Brückenkopf von Elephantine auf dem Ostufer und wurde ergänzt durch einen unbedeutenderen auf dem Westufer, wo auch die ägyptischen Nekropolen lagen, das Contra Syene der Antike, etwa dem heutigen Dorf Gharb Aswân entsprechend, das im Itin. Anton. als Station der westufrigen Militärstraße zwischen Contra Ombos (24 mp) und Parembole (16 mp Debôd in Unternubien) erwähnt wird und in byzantinischer Zeit vielleicht Garnisonplatz

war (so nach Auffassung von Parthey Zur Erdk. d. alt. Ägypt. Taf. VII, Abh. Akad. Berl. 1858 zu Not. dign. or. XXXI 65) und dann dem zur selben Zeit genannten Neu-Syene (s. u.) entsprechen könnte. Die Bedeutung der Brückenköpfe bestand im Zusammenlaufen mehrerer Karawanenstraßen nach dem Süden (Umgehung des Kataraktengebietes) und Südosten auf dem Ostufer, jenseits in dem bereits von den Gaufürsten der 6. Dynastie auf ihren Kriegs- und Handelszügen benutzten ‚Oasenweg' (Sethe Urk. ägypt. Alt. I 125) über die kleine Oase Kurkur, von dort einerseits nach Nordwesten zu den libyschen Oasen, andrerseits nach Süden in die Gegend von Derr in Nubien oder weiter über die Oase Selîme ins Innere des Sudans (Dongola). S. hat sicher den Stapelplatz mit Markt für den Südhandel innerhalb der ägyptischen Zollgrenze umschlossen. Ob allerdings sein Name wie Erman annimmt (Ägypten 592) ‚Markt' (Handel) bedeutet, ist unsicher, da eher noch für die im Ägyptischen masc. Namensform (Nachweise Gauthier Dict. géogr. V 17) die Gleichung mit *śwnw* wie im Namen von Pelusium = ‚Festung' in Frage kommt. Die Namensform scheint sich aus dem Ägyptischen (entspr. Hebr. und Aram.) ziemlich unverändert zu halten, griech. *Συήνη. Σουήνη* Ostrakon Griffith Journ. egypt. archaeol. III 197 = Preisigke Sammelbuch 6011 1. Jhdt. v. Chr., oder *Σοήνη* kopt. *COYAN.* arab. Aswân, u. ä.

Als Stapelplatz des afrikanischen Handels (vgl. Pap. Leipzig I 64 im 4. Jhdt. n. Chr. Ablieferung von Öl aus der Oase nach S.) war S. natürlich Zollstation.

Zeugnisse wie Wilcken Chrest. 291 = Ostr. II 43 (95/96 n. Chr.) belegen aber nur einen der scheinbar in allen Gaumetropolen üblichen hier 2% im Hafen erhobenen Wertzoll von der Ausfuhr (und Einfuhr). Kennzeichnender sind die ägyptische Verwaltungsgrundsätze voraussetzenden (wenn auch erst in ptolemäischer Zeit aufgezeichneten) Angaben der sog. Hungersnotstele über 10% Durchgangszölle des Transithandels aus Nubien (angeblich dem Chnumtempel auf Elephantine abgetreten vgl. Brugsch, 7 Jahre der Hungersnot; übers. Roeder Urk. z. Rel. Ägypt. 177). Andererseits sind die in der Kaiserzeit vielgenannten *μισθωταὶ ἱερᾶς πύλης Σοήνης* (CIG III 4867. 4868f. 4919 u. a.) weder Zollwärter noch Steuerpächter, sondern mindestens mit dem Erhebungsdienst beauftragte Personen, wenn auch ihr bes. Pachtobjekt das in seiner näheren Bedeutung unerklärte ‚heilige Tor von S.' auf weitere vielleicht priesterliche Funktionen hinweist (Wilcken Ostr. I 611). Naturgemäß bildete damals S. und Elephantine einen Steuerbezirk (Wilcken I 604 zu nr. 1609).

Bei den antiken Schriftstellern wird S. entweder als südl. Grenzort Ägyptens erwähnt (so auch im AT z. B. Ezech. 29, 10. 30, 6; vgl. Strabon 813; Eustath. ad. Dion. Perieg. 251 [GGM II] zählt S. fälschlich unter 7 Ortschaften am Nil [*Ἑπτάπολις*] als linksufrig auf), oder im Zusammenhang mit den Nilquellen, die der ägypt. Glaube im Strudel des Kataraktes unterhalb zweier Felsen (Krophi und Mophi Herodot. II 28) zwischen S. und Elephantine suchte; vgl. Aristid. Rhet. Aigypt. II p. 343/5 J.; Reise zu den Nilquellen *εἰς τε Σοήνας* Pap. Lond. III S. 206 (1. Jhdt. n. Chr.). Mit den Nilkulten in Zusammenhang steht der für S. durch Ailian. n. a. X 19. Plut. de Is. 7. Clem. Alex. Coh. 2 (p. 34 P) bezeugte Kult des Phagrus-Fisches als Verkünder der Nilschwelle, während er bekanntlich hauptsächlich von seiten des Osiris-Horuskreises unter allerlei Vorwänden z. B. als angeblicher Verschlinger des Phallus des zerstückelten Osiris gleich dem Lepidotus und Oxyrynchus als Götterfeind verfehmt wurde (Plut. de Is. 18; vgl. Hopfner Tierkult d. Ägypter 157). Dank seiner Lage nahe am südlichen Wendekreis (24° 5'; Ptolemaios: 23° 50') wurde S. bekannt durch den Tempelbrunnen ‚der die Sommersonnenwende anzeigt' (Strabon 817), wobei *μέσος ἐν μέσῳ τῷ ἱερῷ φρέατι ὁ κύκλος τοῦ ἡλίου φαίνεται* und wie der Deckel auf ein Gefäß passe (Aristid Rhet. Aigypt. II p. 347 J), vgl. Plin. n. h. II 183. Eustath. ad. Dion. Perieget. 220 (GGM II), eine Beobachtung, von der Eratosthenes die Methode der Erdmessung ableitete.

Die Entwicklung von S. ist auch durch die nahen Granitbrüche beeinflußt, die seit der 1. Dynastie ausgebeutet wurden und vor allem den Rosengranit lieferten, für den Plin. n. h. XXXVI 63 den Namen Syenit einführt ‚*quem antea pyrrhopoecilon vocabant*', der *λίθος Αἰθιοπικός* Herod. II 134 (Mykerinospyramide). 176, während die moderne Geologie als Syenit ein anderes mehr Hornblende enthaltendes Gestein bezeichnet. Wegen seiner dunklen Verwitterung wird er gelegentlich auch als ‚schwarzer Stein' ähnlich den Urgesteinen des Hammamât-Gebietes (die dort ägypt. *bḥn* [= Basanites?] genannte Gattung wird nach den Gesteinaufzählungen der sog. Hungersnotstele Z. 15 auch im Kataraktengebiet [Ostufer] gebrochen) bezeichnet; vgl. Diod. I 47 von den Granitkolossen am Ramesseum *τοὺς πάντας λίθου μέλανος τοῦ Συηνίτου* und Strabon 808. Diod. I 64 von dem granitnen (unteren) Mantelteil der Mykerinospyramide bei Gise s. Art. *Μέλανος λίθου ὄρος* und Basanites. Die Granitbarre, die den Katarakt bildet, ist durchsetzt mit Quarz, gelbem und rötlichem Feldspat und schwärzlichem Glimmer, daneben steht der nubische Sandstein in der Wüste an; vgl. die Aufzählung der Hungersnotstele Z. 15—17. Wie überall sind die Urgesteinszüge reich an Halbedelsteinen aller Art (zur ungenauen Herkunftsangabe des Smaragdes Theophrast. de lap. 34 *καὶ ἐξ Αἰγύπτου κατὰ τοὺς Καταδούπους καὶ Συήνης πρὸς Ἐλεφαντίνῃ πόλει* s. Art. Smaragdus Mons). Die älteren in griechisch-römischer Zeit ausgebeuteten Granitbrüche liegen auf dem Ostufer dicht südlich S. (*circa Syenen* Plin.), die jüngeren anscheinend mehr gegen Philae zu (CIL III 75 von 205/211 n. Chr.) vgl. Fitzler Lpz. hist. Abh. XXI., eine Beschreibung der ägypt. Technik und der Werkstücke gibt de Morgan Catal. des mon. et inscr. I 58. Wenn auch die eigentlichen ‚größtenteils unfreien oder vom Militär gestellten Arbeitskommandos unmittelbar bei den Steinbrüchen untergebracht wurden (s. Lapidariorum Castra), wird S. vielen Beamten und den leitenden Künstlern als Unterkunft gedient haben, vgl. das Relief des Oberbildhauers ‚Vorstehers der Arbeiten am Roten Berg' Meni und seines Sohnes aus der Zeit Amenophis IV. an einem Felsen hinter dem heutigen Katarakthotel v. Bissing Denkm. z. Gesch. d. Kunst Amenophis IV. S.-Ber Akad. Münch. 1914, 3 Taf. I 1. Der Betrieb war wie überall in Ägypten zunächst Regal, doch behauptete die Priesterschaft des Chnumtempels zu Elephantine auf Grund eines angebl. alten Privilegs des Königs Zoser (sog. Hungersnotstele) zugleich mit dem ganzen Dodekaschoinos auch das Besitzrecht über die Steinbrüche erhalten zu haben und Abgaben (10% Ertragssteuer von allen Steinmetz- und Juwelierarbeiten) daraus beanspruchen zu können; zur Rechtslage vgl. Sethe Dodekaschoinos 26f. Daß man solche Ansprüche noch zur Ptolemäerzeit, in der man das angebliche Dekret aufzeichnen ließ, durchzusetzen versuchte, scheint auch die leider nicht völlig klare Petition von Leuten (Steinbrucharbeitern?) wohnhaft *ἐπὶ τοῦ κατὰ Συήνην ὄρους*, die nach dem Zusammenhang dem Chnumtempel von Elephantine unterstehen, zu erweisen: Syll. or. I 168 Z. 39f. dazu Wilcken Arch. Pap. III 331. Entsprechend gelten auch die Götter des Kataraktengebietes, voran Chnum als Iupiter optimus maximus-Hammon Chnubis (CIL III 75 Philae 3. Jhdt. n. Chr.) neben Iuno regina (nach CIG III 4893 = Satis, der Göttin von Sehêl-Setis) als Schutzgottheiten der Steinbrüche. Zur Ptolemäerzeit begegnet uns der Kommandant (Phrurarch) der Garnison von S. unter Ptolemaios VI. Philometor als Befehlshaber einer Art Limes mit dem Titel Gerrophylax, der auch das Kommando im Dodekaschoinos führte: Syll. or. 111. Preisigke Sammelbuch 1918; vgl. Schubart Ztschr. ägypt. Spr. XLVII 154. Bevan Hist. of Egypt. under Ptol. dyn. 294. Ähnlich bleibt zur Römerzeit dem Strategen des nubischen Grenzgaues (*στρατηγὸς Ὀμβείτου καὶ τοῦ περὶ Ἐλεφαντίνην καὶ Φίλας* CIG III 5076 vgl. 5075 u. 5077 aus Dakke-Pselkis) nach Ausweis von CIG III 5069 = IGR 1356, Syll. or 210 aus Kalabsche-Talmis der Dodekaschoinos unterstellt. Die Bedeutung des Brückenkopfes S., von Plin. n. h. V 59 beschrieben als ‚*ita* (Syene) *vocatur paeninsula M passuum ambitu, in qua castra sunt, latere Arabiae*', und seiner Garnison wächst mit dem Erstarken selbständiger nubischer und äthiopischer Fürsten seit der Ptolemaeerzeit. S. wird zeitweilig zur Grenzfestung, was auch die Zurücknahme der Gauverwaltung von Elephantine nach Ombos (Kom Ombo vgl. Ombites Plin. n. h. V. 49) zur Folge hatte. Zunächst wird auf Grund der von C. Gallus geschlossenen Verträge S. die südlichste römische Garnison, während der Triakontaschoinos (Unternubien; vgl. *οἱ τὴν ἐκτὸς Συήνης Τριακοντάσχοινον οἰκοῦντες* Ptol. I 9) einem einheimischen Fürsten (*τύραννος*) unterstellt bleibt. Syll. or. 654, dazu Wilcken Ztschr. ägypt. Spr. XXXV 70, und zur Person des Fürsten Griffith Journ. egypt. archaeol. IV 168. Dabei bildet es, wie auch später (vgl. Not. dign. or.) zusammen mit Elephantine und der Insel Philae als vorgeschobenen Posten, eine gemeinsame natürliche Verteidigungsgruppe. Nach den Angriffen der Äthiopen im Jahre 25 v. Chr. (Kandake), wobei die drei in S., Elephantine und Philae stationierten Cohorten geschlagen wurden (Strabon 820), und 22 v. Chr. entschied sich Augustus für eine Besetzung Unternubiens zunächst bis zur Grenze des Dodekaschoinos bei Hierasykaminos, doch wurde die Grenze gegen Ende des 2. Jhdt. zeitweise darüber hinaus vorgeschoben: römisches Ostportal und Gebäude des Sept. Severus in der Festung von Primis-Kasr Ibrîm. Die Besatzung der Befestigungsgruppe von S., das Tac. ann. II 61 ‚*claustra olim Romani imperii, quod nunc rubrum ad mare patescit*' nennt, beträgt in der Römerzeit (bis Diokletian eingehend behandelt von Lesquier L'armée rom. d'Égypte), wie auch Strabon 817 angibt, drei Cohorten. S. spielt nicht annähernd die Rolle als Truppenhauptlager wie Koptos, sondern dient mehr als Etappe der Truppen in Unternubien (Lesquier); ein *πραισίδ(ιον) Σοή(νης)* ist vielleicht auf einem Ostrakon aus dem Jahre 116 n. Chr. Preisigke Sammelbuch 4355 erwähnt. Bezeugte Truppenteile in S.: 99 n. Chr. *cohors I Hispanorum equitata* zus. mit *cohors II Ituraeorum equitata* und *cohors I Thebaeorum equitata* aus CIL III 14147, 1—2. Für 140, 162, 217/18 n. Chr. die *cohors I Flavia Cilicum equitata* aus CIL III 6025. 14147, 4 und Année épigr. 1905 nr. 54 = CR Acad. Inscr. 1905, 73 (aus Elephantine). Unter Severus Alex. steht anscheinend nur eine Cohorte in S. *ἡ ἐν Σοήνῃ σπείρη* Pap. Par. 69 C, col. III 9 = Wilcken Chrest. 41. Von Kavallerie ist die *ala Apriana* als Garnison zweifelhaft, da die Herkunft der Soldatengrabschrift CIL III 6026 aus S. unsicher ist, vielleicht gehört nach CIL III 75 (Philae) die *ala (I Thracum) Mauretana* hierher. Im Anfang des 2. Jhdt. lebt als Kommandant der Garnison S. in Verbannung der Dichter Juvenal. Unter dem sich verstärkenden Druck der Südvölker, die in der Folgezeit meist unter dem Namen der Blemmyer (s. d.) zusammengefaßt werden, gibt Diokletian bei der Neuordnung Ägyptens (297 n. Chr.) den Dodekaschoinos auf und versucht durch Tributzahlungen und Einschaltung der Nubaden als Grenzwacht die Grenze zu sichern, gleichzeitig werden die Befestigungen von S. bis Philae, die nunmehr erhöhte Bedeutung gewinnen, verstärkt (Prokop. de bell. Pers. I 19). Für das 5. Jhdt. zeigt die Not. dign. or. S. als Standort von *Milites Miliarenses* (XXXI 35), vielleicht auch, wenn nicht Contra Syene gemeint ist (s. o.) der *cohors V Suentium* (XXXI 65 *Suenensium* Böcking), ergänzt durch *cohors I felix Theodosiana* um Elephantine und *cohors VI Saginorum* im Steinbruchgebiet (66 *Castris Lapidariorum*) und der *legio I Maximiana* auf Philae (37). Ein Privatbrief bezügl. der Verwaltung der annona militaris für die Garnison S. (*διαδότης τῆς Συήνης*) Pap. Gießen 54 (4.—5. Jhdt. n. Chr.). Damals begann die Grenzsicherung durch die Nubaden, wie die Klagen des Appion, Bischofs von Syene, Neu-Syene (*Κενῆς [Συή]νης*) und Elephantine über gemeinsame Einfälle der Nubaden und Blemmyer zeigen, unwirksam zu werden; Pap. Leiden Z = Wilcken Chrest. 6. Euagr. Hist. Eccl. I 7, zur Datierung Gelzer Leipz. hist. Abh. XIII 10. Man muß deshalb die Befestigungen weiter ausbauen; abschnittsweise Mauerarbeiten bei Philae belegen die Inschriften Lefebvre Rec. inscr. gr.-chrét. d'Egypte 592/3. 596/8, bei Assuan die Inschrift Kairo 51973 Annal. du Serv. XXVIII 34 (5. Jhdt. n. Chr.). Da die Ausführung nach der letzteren *διὰ τῶν πολιτευομ(ένων) Λάτων* geschieht, verrät sich in diesem Heranziehen der Kräfte bis

Esne (Latonpolis) die Gefahr des Übergreifens der Einfälle bis weit in die obere Thebais hinein. Vielleicht stammen aus dieser Zeit die Reste der 2 m breiten, stellenweise heute noch 4—6 m hohen Ziegelmauer mit Granitbruchfüllung, die von S. südlich bis Schellal führt, also das ganze Befestigungssystem bis Philae einschl. der Steinbrüche des Ostufers gegen Südosten sicherte; allerdings werden diese Anlagen meist für viel älter erklärt (Baedeker Aegypten[8] 379). Trotzdem S. seit dem 5. Jhdt. als Bischofssitz erscheint, wird es in den späten Städtelisten wie Hierokl., Georg. Cypr. nicht aufgeführt, war also kein bedeutender Ort. Papyri dieser Zeit aus S.: Pap. Lond. V 1722f, dabei wird (1722, 13) eine *λαῦρα τῆς Παρεμβολῆς* (6. Jhdt. n. Chr) erwähnt. Als Grenzort wird S. weiterhin nach arabischen Quellen wiederholt (so 674 und 688) geplündert, und auch vom Ende des 12. Jhdts. bis 1517, wo es eine türkische Garnison erhielt, durch Einfälle nubischer Beduinen belästigt (Maspero-Wiet Mat. pours servir à la géogr. de l'Égypte I 15). In der Neuzeit hat der Mahdistenaufstand im Sudan S. noch einmal vorübergehend dieselbe Rolle zugeteilt (die sog. Zariba in S.).

Außer zahlreichen Inschriften und Einzelfunden (darunter z. B. eine Bauinschrift auf einem Architrav von 322 n. Chr. Preisigke Sammelbuch 4220), dazu der außerhalb der Stadt auf dem Westufer liegenden Nekropole (Kubbet el Haua, die Hauptgräber aus der 6. und 12. Dynastie, späte Annal. du Serv. VI 273), haben sich in S. wenig bauliche Zeugen der alten Zeit erhalten: Ein bescheidener, der Isis (auch gleichgesetzt der Satis oder Sothis ‚die den Nil aus den beiden Quellöchern gießt') und den Kataraktengottheiten von Ptolemaios III. Euergetes I. geweihten Tempel, fortgesetzt von Ptolemaios IV. Philopator (Mariette Mon. divers Taf. 22/26, de Morgan Catal. des mon. et inscr. I 41f.) steht im südlichen Teil der heutigen Stadt, ein anderer, den die französischen Gelehrten der Commission de l'Egypte noch sahen, ist im Anfang des 19. Jhdts. gleichzeitig mit den Tempeln von Elephantine abgerissen worden. Dürftige Reste eines Tempelbaus des Domitian Annal. du Serv. XXI 195. Frühestens der Kaiserzeit gehören auch die gegenüber der heutigen Mudirije in den Nil hereinragenden Mauern eines Schleusenwerkes oder einer ähnlichen Anlage an, de Morgan I 47. [Kees.]

Syennesis. 1) Name kilikischer Dynasten:

S. I lebt als König in Kilikien in der ersten Hälfte des 6. Jhdts., er hat mit dem Babylonier zusammen im J. 585 zwischen Medien und Lydien vermittelt (Herod. I 74).

S. II ist Vasall des Xerxes. Herod. VII 98 nennt ihn Sohn des Oromedon, er wird Enkel von S. I sein. Unter Oromedon dürfte sich das Verhältnis zu Persien hergestellt haben, nach dem das Land Tribut zahlte, auch Garnison hatte (Herod. III 90), aber von seiner alten Dynastie weiter regiert wurde (Xen. Kyrop. VII 4, 2). Herod. VII 98. Aischyl. Pers. 326f. nimmt S. am Zuge von 480 teil, seine Tochter hat sich (Herod. V 118) mit dem Karer Pixodaros vermählt, um oder bald nach 500. Wenn auf die Notiz Herod. IX 107 Gewicht zu legen und nicht etwa der Landesname verschrieben ist, mußte er oder sein Erbe vorübergehend einem Günstling des Xerxes, Xeinagoras von Halikarnass, weichen. Eine Zerlegung dieses S. in zwei Personen (Babelon Traité d. monn. II 1, 545ff.) scheint unnötig.

S. III, vermutlich Enkel von S. II, regiert am Ende des 5 Jhdts. Er hat bei Kyros' Zuge von 401 mit dem Usurpator vorsichtig angeknüpft, dann unter dem Druck der spartanischen Flotte und durch Vermittelung seiner Frau Epyaxa sich für ihn gewinnen lassen. Um sich zu sichern, schickte er einen Sohn mit dem Kontingent seines Staates (*οἰκεία στρατιά* bei Ktesias) dem Könige zu, einen andern mit einem privat von ihm aufgebotenen Korps (*ἰδία στρατιά*) stellte er dem Kyros zur Verfügung. Quellen: Xen. anab. I 2, 12. 21. 26f.; vgl. 4, 4. Ktes. frg. 29. 58. Diod. XIV 20, 2f. Dieses Doppelspiel hat offenbar ihm und seinem Hause die Krone gekostet: im 4. Jhdt. ist Kilikien stets eine normale Satrapie. — Münzen aus Kilikien, die das Bild eines Satrapen zu Pferde aber abgekürzte Stadtnamen tragen und daher kaum von den S. geprägt sind, Babelon Traité d. monn. II 2, 351ff. [Kahrstedt.]

2) Syennesis von Kypros, Arzt des 5. Jhdts. v. Chr. Arist. hist. an. III 2 (511 b) teilt uns seine Beschreibung des Adernsystems mit. Diese steht ausführlicher, ohne daß der Verfasser genannt wird, in Hipp. *Περὶ ὀστέων φύσιος* c. 8 (IX 174 L.). Fredrich Hippokrat. Untersuchungen 57 gibt den hippokratischen Text verbessert und weist der Beschreibung ihren Platz in der Entwicklung an; sie ist noch primitiver als die des Polybos. [Kind.]

Syessa (*Σύεσσα*), eine Greisin in Lykien, welche die Leto aufnahm. Nach ihr sollte die landesübliche Zweig- oder Laubhütte benannt sein, griech. *καλύβη*. Steph. Byz. *Σύεσσα*. Benndorf-Niemann Reisen in Lykien u. Karien 120. S. ist vielleicht ursprünglich ein Name der Göttin selbst im Sinne der Fruchtbarkeit, O. Treuber Beitr. zur Gesch der Lykier 1 (Schuljahresbericht Tübingen 1886) 28. [Türk.]

Sygambri s. Sugambri.

Sygaros, eine Insel im Roten Meere, von der Plin. n. h. VI 155 zu berichten weiß, daß sie die Hunde nicht betreten, die aber, die dort ausgesetzt würden, irrten am Ufer umher und stürben. E. Glaser Skizze der Gesch. und Geographie Arabiens II (Berl. 1890) 99. 103. 127 identifiziert S. mit der Ǧebel es-Sukur genannten großen Insel, durch die der 14° nördlicher Breite geht und die auf der großen englischen Karte Southwestern Arabia, compiled in the Intelligence Division, war office 1889 completed May 1893 unter dem Namen Jebel Zukur eingetragen ist. Die Bezeichnung ‚Falkeninsel' oder ‚Falkenberg' mag wohl vom häufigen Vorkommen dieses Raubvogels hergeleitet sein; es ist also ganz gut möglich, daß die Nachricht des Plinius auf einer richtigen Information beruht. [Grohmann.]

Syia oder **Syba,** Hafenplatz von Elyros auf Kreta, noch j. Ruinen Suia (Stadiasm. mar. magn. § 589: *εἰς Συβᾶν ... πόλις ἐστὶ καὶ λιμένα καλὸν ἔχει*; Hippolytos Chronik ed. Ad. Bauer-R. Helm, Leipz. 1929, 136. Steph. Byz. s. *Συία*). Der alte Hafen ist infolge späterer Hebung der Küste

nicht mehr vorhanden (Pashley Crete II 98ff. Spratt Travels and researches in Creta II 240ff. [mit Stadtplan p. 241]. L. Thenou Rev. arch. N. S. XIV 396ff. Höck Kreta I 28. 391. Bursian Geogr. v. Griechenl. II 548. [Honigmann.]

Συῖς bei Steph. Byz. aus Hekat. (frg. 274) überlieferter Name einer ägyptischen Stadt (vgl. *Σοΐς* Choeroboscus p. 1192 Bekker), zweifellos der nationalägyptische Name der unter dem griechischen Namen Ptolemais Hermiu (s. d.) als Gründung Ptolemaios' I. bekannt und bedeutend gewordenen Stadt der Thebais, noch zur Zeit des Geographen Ptolemaios im Gebiet des (8.) thinitischen Gaues gelegen, aber bereits in ptolemäischen Gaulisten ägyptischer Tempel gelegentlich als sog. autonomer Verwaltungsbezirk davon abgetrennt (Dümichen Zur Geogr. d. alt. Ägypten Taf. IV nr. 16); heute El Menschîje. Der Name entspricht kopt. *πσοι (ψοι)* bzw. *πσωι (ψωι)* ägypt. *psûi*, wie schon Dümichen erkannte, und wird nach der hieroglyphischen Schreibung (vgl. Erman-Grapow Ägypt. Wb. IV 65) ‚Haus des Krokodils' bedeuten, also ein heiliger Name nach dem Tempel des Ortsgottes sein, in einer Gegend mit zahlreichen Krokodilkulten (s. den Art. Krokodilopolis Nr. 4 und Suchos Abschn. II 1) verständlich. Wenn die seit Brugsch allgemein angenommene Gleichsetzung von Ptolemais-Menschîje mit dem ägyptischen Ortsnamen *Nšjt* (Gauthier Dict. géogr. III 105. Kees Ztschr. ägypt. Spr. LXIV 109 u. a.) zutrifft, wäre *Psûi-Nšjt* der Sitz eines bereits im Neuen Reich sehr bekannten Krokodilkultes. [Kees.]

Sykai (*Συκαί*). **1)** Vorstadt von Konstantinopel, jetzt Galata, s. Constantinopolis o. Bd. IV S. 971ff. Der dort angeführten Literatur ist noch hinzuzufügen die Beschreibung der *Regio XIII Sycena* in der Schrift *Urbs Constantinopolitana*, worüber o. Bd. IV S. 1005, und die neue Ausgabe des Dion. Byz. anapl. Bosp. ed. Güngerich 1927 S. 15, ferner A. van Millingen Byzantine Constantinople 1899, 216f. W. Hasluck Dr. Covels (Kaplan d. engl. Botschaft 1669—1677) Notes on Galata. Ann. Brit. School Athens XI 1904/1905 p. 50—62 Taf. II. J. Gottwald die Stadtmauer von Galata, in ‚Bosporus. Mitt. d. Deutsch. Ausflugsver. G. Albert' N. F. IV Konstantinopel 1907, nach Byz. Z. 1908, 627. [Oberhummer.]

2) Stadt in Kilikien, Steph. Byz. Vielleicht dasselbe wie Sykea bei Athen. III 78. Nach Geogr. Rav. 102, 12 lag Sicae zwischen Anemurion und Kelenderis, Ramsay Asia Min. 381. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. CXXIV VIII 61 sucht es in der Nähe des Sigi Tschai, der den alten Namen bewahrt hätte. [Ruge.]

Sykaminai, Stadt in unbekannter Lage, in der sich (nach der anonymen Schrift *κρῆναι καὶ λίμναι καὶ πηγαὶ καὶ ποταμοί, ὅσοι θαυμάσιά τινα ἐν αὐτοῖς ἔχουσιν*) ein See befand, dessen Wasser bei Menschen, die es tranken oder sich damit wuschen, Haarausfall, bei Haustieren den Verlust der Hufe bewirkte (H. Öhler Paradoxographi Florentini anonymi opusculum de aquis mirabilibus. Diss. Tüb. 1914, 41. 91). [Honigmann.]

Sykaminos. 1) Eine in Nubien gelegene mit dem heutigen Maharraka identische Örtlichkeit; s. Hierasykaminos o. Bd. VIII S. 1407.

2) Eine erst ziemlich spät in der antiken Literatur genannte Örtlichkeit Phoinikiens, unweit der Grenze Palästinas am Fuße des Gebirges Karmel gelegen. S., das wenig südlich des in der Antike öfter erwähnten *Πτολεμαΐς* (auch *Ἀκχώ, Ἄκη* genannt = mittelalt. Akkon) zu suchen ist, wird zuerst von Strabon (XVI 2, 27 p. 758) erwähnt: *Μετὰ δὲ τὴν Ἄκην Στράτωνος πύργος πρόσορμον ἔχων, μεταξὺ δὲ ὅ τε Κάρμηλος τὸ ὄρος καὶ πολιχνίων ὀνόματα, πλέον δ' οὐδέν, Συκαμίνων πόλις, Βουκόλων καὶ Κροκοδείλων πόλις καὶ ἄλλα τοιαῦτα ...* Plinius (V 75) weist S. phönikischem Gebiet zu (... *ad oram atque Phoenicen. Fuit oppidum Crocodilon, est flumen. Memoria urbium Dorum, Sycaminum. Promunturium Carmelum ...*), womit sich eine Angabe des Stephanus Byzantius (s. *Συκαμίνων*) deckt: *Συκαμίνων, πόλις Φοινίκων. τὸ ἐθνικὸν Συκαμινίτης.* Auch Ptolem. V 14, 3 p. 961 Müll. setzt S. in Phönikien an: *Φοινίκης ... Πτολεμαΐς, Συκαμίνων* (var. *Συκαμινῶν, Συκάμινον, Συκάμινος*), *Κάρμηλον ὄρος, Δῶρα ...* Iosephos (arch. XIII 12, 3) erwähnt S. anläßlich der Landung des Ptolemaios Lathyros in Phoinikien.

Im Itin. Ant. 149 (p. 69 Parth.) erscheint *Sycamina* (var. *Cicamina, Sicamina*) als Ort zwischen Ptolomais und Caesarea:

Ptolomaida m p m XXXII
Sycamina m p m XXIV
Caesarea m p m XX,

im Itin. Hieros. 584 (p. 275 Parth.-Pind.) wird S. als *mansio Sicamenos* bezeichnet:

civitas Ptolemaida mil. VIII
mutatio Calamon mil. XII
mansio Sicamenos mil. III

ibi est mons Carmelus, ibi Helias sacrificium faciebat. Im Itin. Anton. Placent. c. 3 heißt die Stadt *civitas Sucamina Iudaeorum.* Von Eusebios (onom. 108, 30f.), dem sich H. Kiepert anschließt, wird S. mit *Ἦφα* (j. Haifa) gleichgesetzt (s. C. Müller 962), eine Auffassung, der auch der Ptolemaiosherausgeber C. Müller beigetreten ist. Neuerdings ist diese Ansetzung etwas modifiziert worden, indem Calamon Haifa gleichgesetzt, S. am Ras el Krum unmittelbar am Fuß des Karmel lokalisiert wird (K. Miller Itineraria Romana 809 mit Kartenskizze 260, Strecke 92).

Ob mit dieser Ansetzung das letzte Wort gesprochen ist, dürfte dahingestellt bleiben. Schon C. Müller sah zwischen den Angaben des Strabon und Plinius einerseits und der Darstellung der Itinerarien eine Diskrepanz; ihm schien von den beiden ersteren Schriftstellern (s. o.) S. südlich des Karmel lokalisiert zu sein. Tatsächlich steht fest, daß, abgesehen von dem gewichtigen Zeugnis des Ptolemaios, in keiner Quelle, auch nicht in den Itinerarien, die Lage von S. an der Nordseite des Karmel eindeutig genug zum Ausdruck kommt. Es ist in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen im Periplus des Skylax von Karyanda hinzuweisen. Bekanntlich ist in der Beschreibung dieses Autors gerade der Abschnitt, der das Küstengebiet von Tyrus bis zur Nilmündung betrifft, unvollkommen überliefert. In der Skylaxausgabe von C. Müller 104 (GGM I 79) lesen wir, soweit die Darstellung für uns Interesse hat: ... *Ἄκη πόλις, ἔξω*

πὴ πόλις Τυ[ρίων Κάρμηλος] ὄρος ἱερὸν Διός. Ἄραδος πόλις Σιδονίων . . . καὶ ποταμὸς Τυρίων· Δῶρος πόλις Σιδονίων. Ein späterer Skylaxherausgeber, B. Fabricius, will zwischen Ἄραδος πόλις Σιδωνίων und καὶ ποταμὸς Τυρίων die Worte Συκαμινῶν πόλις eingeschoben wissen (Anonym. vulg. Scyl. Peripl. ed. Fabricius, Leipzig 1878 § 87 S. 31), wodurch deutlich die Annahme der Lage von S. südlich des Karmel gekennzeichnet ist. Bei einer solchen Lokalisierung braucht übrigens die Zugehörigkeit von S. zu phoinikischem Gebiete nicht bezweifelt zu werden; denn das auf alle Fälle südlich von S. gelegene Dora ist stets phoinikisch gewesen (vgl. W. Sieglin Schulatlas § 2—3 mit Nebenkarten). Die sonst geläufige Identifizierung von S. mit Haifa oder einer in dessen Nähe gelegenen Örtlichkeit dürfte also noch nicht als absolut gesichert gelten. [Treidler.]

Die von Forbiger (Pauly's RE[1] VI 1526; Handb. d. alt. Geogr. II[2] 674, Anm. 100) erwogene Gleichsetzung von S. mit *Iebba* bei Plinius (n. h. V 75), wofür vielmehr *Geba* zu lesen ist (Urlichs Vindiciae Plinian. I (1853) S. 74, nr. 98), läßt sich nicht aufrechterhalten.

Im Talmud erscheint S. als Šiḳamūna neben Haifa (Neubauer Géographie du Talmud 197).

Literatur: Buhl Geogr. d. alten Palästina, Freiburg i. B. u. Lpz. 1896, 214. Thomsen Loca Sancta, Halle 1905, 108. Dowling Coinage of Ptolemais and S., in Quarterly Statements of the Palestine Expl. Fund XXXVII 1907, 158f.; ders. The town of Haifa, ebd. XLVI, 1914, 184—191. [Honigmann.]

3) Ort in der Nähe von Smyrna. Auf Inschriften am Abhange des Karatepe nordwestlich von Souk Buñar (im Gebiete des Jamantár Dáu nordwestlich von Alt-Smyrna; vgl. die Karte o. Bd. IIIA S. 749f.) werden *ὅροι Συκαμείνου* (var. *ὅρος Συκαμίνου*) genannt. Noch jetzt finden sich in dieser Gegend viele Maulbeerbäume, besonders bei Kodja Baktsche (Ḫoǧa Baghče?). Vgl. *Κοντολέων*, Athen. Mitt. XIV 1889, 97; XV 1890, 337. Fontrier Bull. hell. XVI 1892, 396, 2. [Honigmann.]

Σύκαφα, eine nur von Ptolem. I, 3, 11 p. 660 Müller unter 43° 30′; 30° genannte Örtlichkeit Nordafrikas (var. *Συκάφα, Σικάφα*). Ihre Lage ist ungefähr durch das von Ptolemaios kurz vorher unter 42° 20′; 28° 40′ erwähnte und topographisch gesicherte Musti (s. d.) bestimmt. Demnach muß *Σ.* nordöstlich von Sidi Abder Betbu oder Hr. Mest (Musti) gelegen haben. C. Müller sucht es bei dem heutigen Ziraifeh und will es mit der in der Tab. Peut. namhaft gemachten Siedlung *Ad ficum* (*Ficum* bei Geograph. Rav. V, 6 p. 352 und Guidon. Geogr. 90 p. 521, ed. Pind.-Parth.), dem heutigen El Ksar am Wed Arbaûn (K. Miller Itin. Rom. 944), identifizieren: Ignota (Sycapha), nisi forte indicatur *Ad ficum* statio Itin. aut hod. Ziraifeh, quod medium est inter Aspin et Euphrantae portum (s. d.). Tissot (Géogr. compar. II 770) verzichtet auf eine Ansetzung: Les villes syrtiques de Chusis, Sumucis (s. d.), Syddenis (s. d.) . . . Sycapha sont également inconnues. [Treidler.]

Sykasios, Beiname des Zeus, Eustath. Hom. Od. 1572, 56. Paus. I 37, 4 mit der Erklärung *καθάρσιος· τῇ γὰρ συκῇ ἐχρῶντο ἐν καθαρμοῖς.* Vgl. den Beinamen Meilichios. Gruppe Gr. Myth. 910, 1. Farnell Cults I 150 nr. 49. Abweichende Erklärung bei Cook Zeus II 1103 (god of figgathering, *συκάζειν*), ob wohl mit Recht? Vgl. auch Meineke Com. Gr. Frg. IV 634 nr. 120 (nach Hesych) *Διὶ Συκαίῳ, παραπεποίηται παρὰ τὸ συκοφαντεῖν* und Meinekes Bemerkung, daß der komische Dichter *calumniatorem Iovi Sycasio sacra facientem induxisse videtur.* Hinweis auf Zeus S. auch bei Head HN[2] 636 bei der Besprechung der Münzen von Camirus auf Rhodos [Gebhard.]

Sykatoimis (*Συκατοιμις*), eine in Papyris aus dem Fajûm (Arsinoïtes) gelegentlich vorkommende (BGU 488, 4) Sonderform des Landschaftsgottes Suchos (Krokodil), die ihn anscheinend mit dem heliopolitanischen Urgott Atum zugleich als Sonnengott Suchos-Atum gleichsetzen will, vgl. Suchos Abschn. III 2. [Kees.]

Syke, Insel an der ionischen Küste (Plin. n. h. V 137). Da Plinius sich bei der Aufzählung der Küsteninseln nicht genau an die geographische Folge hält, läßt sich ihre Lage nicht bestimmen. [Honigmann.]

Sykea s. Sykai 2).

Sykeatis, Beiname des Dionysos, Hesych. (ed. Schmidt) s. *Συκάτης· ὁ Διόνυσος.* Die Codices haben hier *συκεατίς.* Schmidt änderte in *Συκάτης*, kaum mit Recht. Zu Dionysos Sykites bei den Lakedaimoniern s. Athen. III 78c (= Sosibios in FHG II 628; danach wurde Dionysos als Erfinder der Feigenkultur von den Lakedaimoniern unter diesem Namen verehrt) und Eustath. Hom. Od. 1964, 16. G. Wentzel *Ἐπικλήσεις*, de *ἐπικλήσεων* sylloge S. 9. Cook Zeus II 488A. Head HN[2] 636 (Bemerkung zu den Feigenblättern auf den Münzen von Camirus auf Rhodos.) [Gebhard.]

Sykeon, ein Ort Galatiens an der Vereinigung des Fl. Siberis mit dem Sangarios, Procop. de aedif. V 4. Vita S. Theodori, ed. Th. Ioannes (*μνημεῖα ἁγιολογικά* 1884) c. 3. 45. 64. Ramsay Asia Min. 241, und ihm folgend v. Diest Petermanns Mitt., Erg.-Heft 125, 47, sucht es bei Tchair-han; Crowfoot und Anderson aber wohl richtiger östlich davon bei Eskischehr. Dort sind auch Funde aus uralter Zeit gemacht worden, die auf Verbindung mit Chaldaea hinweisen. Die von Iustinian erbaute Brücke ist die südlich von Eskischehr gelegene, nicht die von Tchair-han, Journ. hell. stud. XIX 34. 65; vgl. Hieronpotamon. [Ruge.]

Sykeus (*Συκεύς*), nach Androtion bei Athen. III 78b, Steph. Byz. *Συκαί*, Eustath. Od. XXIV 1964 ein Titan, den Zeus verfolgte, seine Mutter Ge aber rettete, indem sie für ihn einen Feigenbaum zum Aufenthalte (*εἰς διατριβήν*) wachsen ließ, eine an die Dionysossage angelehnte Geschichte. Der Feigenbaum galt als blitzsicher, Rohde Psyche II 406. Gruppe Griech. Myth. II 785, 6. Nach S. sollte die Stadt Sykea oder Syke in Kilikien benannt sein. Vgl. Murr Pflanzenwelt in d. griech. Mythol. 34. Wide Lak. Kulte 168. Mayer Gig. u. Tit. 150. [Türk.]

Συκίδαβα (Ptolem. III 10, 11. Proc. de aed. IV 7, 10) s. Sucidava.

Συκοφάντης. Herkunft des Wortes ist schon im Altertum umstritten. Die üblichste Deutung,

σ. bezeichne den Angeber, der die Übertreter eines Verbotes der Feigenausfuhr verfolgte (für uns zuerst Istros Athen. III 74e. Plut. cur. 523b. Schol. Ar. Plut. 31; 873. Etym. M. 733, 39. Schol. Plat. rep. 340d = Suid. s. *συκοφαντεῖν*), erledigt sich dadurch, daß es dieses Verbot nicht gab. Plut. Sol. 24 gibt aus seiner Quelle, die Solons Gesetze eingesehen hat, die Bestimmung über die Feigenausfuhr nur als Möglichkeit im Hinblick auf andere Ausfuhrverbote; daraus ergibt sich, daß dieses vermeintliche Gesetz Erfindung zur Erklärung des Wortes war. Andere Deutungen, die mit einer Hungersnot und dabei gestohlenen Feigen (Schol. Ar. Pl. 31 = Suid. s. v.; ähnlich Fest. p. 302 M.) oder mit in Feigen bezahlten Steuern (Athen. a. O. aus Philomnestos) arbeiten, tragen ebenso den Charakter des Autoschediasma an der Stirne. Die Neueren sind teils den antiken Deutungen gefolgt, teils sind sie mit eigenen Versuchen nicht viel glücklicher gewesen. S. Reinach (REtGr 19, [1906] 143) erfand ein Mysterium, bei dem eine Feige gezeigt wurde, wie in Eleusis eine Ähre, und ließ den σ. ursprünglich Priester sein, der eine rituelle Verwünschung auszusprechen hat. Von dieser soll das Wort dann die Bedeutung ‚Verleumder' erhalten haben, ein Wandel, für den die Vermittelung fehlte, auch wenn sich für das vorausgesetzte Mysterium ein Beweis führen ließe. P. Girard (REtGr XX [1907] 143) ging von der bei den Byzantinern gelegentlich bezeugten Bedeutung Dieb aus und faßt σ. als den ‚im Feigenbaum sich zeigenden' Feigendieb, was sprachlich unzulässig ist. Andere haben an die apotropäische Gebärde der Fica erinnert (Sittl Die Gebärden d. Griechen u. Römer 103, 1. Cook Class. Rev. XXI [1907] 133), wobei nicht zu sehen ist, wie aus der Abwehr drohenden Unheils der verleumderische Angriff geworden sein soll. Novotny (Listy filol. [1920] 65, mir nicht zugänglich) denkt an die scherzhafte Wortbildung eines Komikers, indes die allgemeine Verbreitung bei den Attikern des 5. und 4. Jhdts. spricht dagegen. Shadwell (Kommentar zu Luk. 3, 14, mir nicht zugänglich) nimmt eine Metapher vom Schütteln des Feigenbaumes an ‚*συκοφαντεῖν* means to discover ones money' (vgl. Aristoph. Equ. 258ff.). Die Feige wäre ein Bild für das Geld. Nur heißt *φαίνειν* nicht ‚entdecken' und wenn man die sprachlich allein mögliche Deutung ‚der die Gelegenheit zu einer Erpressung zeigt' einsetzt, bleibt der Einwand, daß die Benennung von einem unwesentlichen und unbezeichnenden Zug hergenommen ist; man sollte einen ‚Feigenpflücker' erwarten. Am ehesten vertretbar ist die Deutung Boeckhs (Staatshaush. d. Ath. I[3] 56), σ. bezeichne jemand, der um einer Sache von geringem Wert willen eine Anzeige erstattet (vgl. etwa ital. ammazzar qualcuno per uno fico ‚jemand um nichts ermorden'). Nur kann es sich zu keiner Zeit um Feigendiebstahl gehandelt haben, denn dieser konnte nach attischem Recht niemals Gegenstand ‚einer Anzeige' oder einer Phasis in technischem Sinn sein, sondern nur durch eine Privatklage verfolgt werden. Andererseits ist die Beziehung auf die Phasis in dem zweiten Teil des Wortes offenkundig und gibt ihm erst seinen Inhalt, denn bei der Phasis erhielt der obsiegende Kläger die Hälfte der Strafsumme oder des eingezogenen Vermögens. Aus dem Mißbrauch dieser Klageform muß sich also der Gebrauch des Wortes σ. entwickelt haben, den für uns zuerst eine Anspielung des Kratinos in den *Εὐνεῖδαι* (frg. 69 K) bezeugt; sie fallen geraume Zeit vor 424. In den Acharnern kennt Aristophanes bereits das Wort und den Typus des σ. Daß es sich hier durchweg um Anzeige von gesetzwidrig eingeführter Ware aus Feindesland handelt, liegt in der Fabel des Stückes begründet und darf schwerlich zu Schlüssen verwandt werden, denn bereits die ein Jahr späteren Ritter sprechen von dem Sykophantenwind, der mit einer Anzeige wegen gestohlenen Tempelgutes droht (437). Im Frieden (191. 653) wird σ. schon für den zungenfertigen, sich in alles mischenden Ankläger überhaupt gesagt, und diese Bedeutung behält es in der Folgezeit. Die Vögel fügen dem Bild noch hinzu, daß sich die Tätigkeit des σ. auch auf die Bündner erstreckt (1410ff.) In die gleiche Zeit fällt der erste Beleg für den Gebrauch des Wortes σ. für den Ankläger in einem Privatprozesse (Ant. 5, 80). Indessen scheint der Terminus im 5. Jhdt. noch attische Lokalfärbung besessen zu haben, er fehlt bei Thukydides. Erst seit dem 4. Jhdt. kommt er allgemein vor, bei Platon, Xenophon, Aristoteles so gut wie bei den Rednern, und geht, wie Septuaginta und Papyri lehren, in die Koine über. Das Sykophantentum ist eine fast unvermeidliche Ausartung des Zustandes, der sich im antiken Gerichtswesen aus dem Institut der Popularklage und der für eine ganze Reihe von Vergehen festgesetzten Delatorenprämien ergeben mußte. Sobald die Zersetzung der alten Polis eine Schicht hervorbrachte, die das politische Getriebe als Selbstzweck und Mittel für den eigenen Unterhalt ansah, bot sich die verleumderische Anklage oder die Bedrohung mit einer solchen als das bequemste Mittel zur Erpressung. Aristoteles zählt eine ganze Reihe griechischer Staaten auf, in denen das Treiben der σ. schließlich zu einer oligarchischen Reaktion geführt hat (Pol. V 4, 1ff. S. 1304b 20ff., für Sizilien vgl. Diod. XI 87, 5), und die Komödie hat den Typus des σ. mit so festen Zügen ausgestaltet, daß noch der Parasit gelegentlich einzelne übernimmt (Lofberg Class. Philol. [1920] 61ff.). Die Betätigung des σ. erstreckt sich nicht nur auf die eigentliche Anklage in öffentlichen Prozessen und auf Erpressung durch Androhung einer Klage, sondern bei den Rednern wird die Bezeichnung für alle Arten schikanöser gerichtlicher Angriffe gebraucht; freilich wird im einzelnen Vorsicht am Platz sein, denn dieser Vorwurf gegen einen Prozeßgegner gehört zu den üblichsten Waffen der Beredsamkeit, und die Grenzen waren oft nicht mit Sicherheit zu ziehen; wo die eine Partei ihre staatsbürgerliche Pflicht zu erfüllen erklärte, sah die andere nur den bösen Willen eines σ. Bezeichnend ist der Fall der Choregenrede Antiphons; der Sprecher sieht den Anlaß der Anklage in dem Bestreben einiger Beamter, sich einen lästigen Prozeß vom Hals zu schaffen; zu diesem Behuf hätten sie die Ankläger aufgehetzt (6, 33); aber es handelt sich um die zur Anklage verpflichteten nächsten

Verwandten, so daß man, die Richtigkeit der Behauptung vorausgesetzt, immer noch nicht von gewerbsmäßigem Sykophantentum reden kann. Sicher ist, daß man sich vielfach der σ. als Agenten bediente, um Prozesse zu führen, die man aus irgend einem Grunde nicht selber führen konnte oder mochte, oder vielleicht richtiger gesprochen, solche Agenten gerieten leicht in den Ruf, σ. zu sein (Beispiele: Demosth. 21, 103, noch bezeichnender 53, 1). Ob das Verhältnis zwischen Kriton und dem dauernd als seinem Verteidiger angestellten Archedemos (Xen. Mem. II 9) der Wirklichkeit entsprach oder nur einen Vorschlag Xenophons zur Bekämpfung der σ. darstellt, muß angesichts der sonstigen Stellung des Archedemos (vgl. Pros. Att. 2326) im damaligen Athen als fraglich gelten. Die Entartung der Hetairien hatte zur Folge, daß unrechtmäßige Hilfeleistung in Prozessen und ablenkende Anklagen, selbst Meineide (Demosth. 21, 139) ihnen Schuld gegeben werden (Calhoun Athenian Clubs in politics and litigation Texas 1913, 44ff. 79ff.). Ob man in diesen Fällen von S.-Clubs reden will, ist lediglich eine Frage der Terminologie; eingestanden kann dieser Zweck niemals gewesen sein, und er dürfte auch niemals die einzige Aufgabe derartiger Hetairien dargestellt haben. Für den gegnerischen Redner wird eben jeder Verein, der dem Gegner in irgend einer Weise Prozeßhilfe leistet, zu einem S.-Verein.

Von dem Umfange des Übels der σ. bekommt man aus den Quellen keine ganz klare Vorstellung, da man sich, wie bemerkt, hüten muß, die gehässigen Angaben der Redner allzu wörtlich zu nehmen. Solange in Athen politische Kämpfe vor den Gerichten ausgetragen wurden, lag der Mißbrauch dieser Möglichkeit auch ohne gewinnsüchtige Absicht nahe, und selbst das Aufgeben einer Klage gegen Entschädigung ist von Demosthenes bezeugt (Aesch. III 52; vgl. Calhoun 58, 6). Andererseits lehren die Zeugnisse der Komiker, die Klagen der Bündner (Isai. 15, 318) und deutlicher noch die wiederholten Versuche, auf gesetzgeberischem Wege den σ. beizukommen, daß die σ. sich zu einer schweren Plage des öffentlichen Lebens ausgebildet hatten. Da ihre Angriffe vor allem die Besitzenden trafen, gehörten Maßnahmen gegen sie zu dem oligarchischen Programm (Xen. hell. II 3, 12. 38).

De Vos De Sycophantis, Amsterdam 1868. Navarre Dict. des Antiquités s. v. Sycophanta. J. O. Lofberg Sycophancy in Athens, Diss. Chicago 1917. [Latte.]

Συκοφαντίας γραφή. Die Strafe einer leichtfertigen Anklage war im alten Recht ohne weiteres durch den Gefährdeeid gegeben. Als dieser Schutz nicht mehr hinreichte, griff man zu anderen Mitteln. Angeblich hat bereits Charondas bestimmt, ‚Sykophanten' sollten einen Tamariskenkranz tragen und sodann verbannt werden (Diod. XII 12, 2). Leider erfahren wir weder über das Verfahren noch über die Begriffsbestimmung des Wortes Sykophant etwas; die überwiegende Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß es den Verbreiter übler Nachrede bedeutet, nicht den verleumderischen Ankläger. In Athen ist bereits im Ausgang des 5. Jhdts. eine Bestrafung des leichtfertigen Klägers möglich, wenn er nicht den fünften Teil der Stimmen erhält, bei öffentlichen Prozessen 1000 Drachmen, bei privaten der sechste Teil der Streitsumme (s. *Ἐπωβελία*). Ein Sonderverfahren wurde nach 403 für die sehr häufigen Fälle eingeführt, in denen Verletzung der Amnestie vorlag (die Paragraphe s. d.). Daneben wurden Phasis (Poll. VIII 47) und unter gewissen Umständen Eisangelie (Isai. 15, 314) zu gleichem Zweck angewandt. Klagen gegen Rheder und Kaufleute waren noch besonders durch Androhung der *ἀπαγωγή* geschützt (Demosth. 58, 10). Außerdem erwähnt zuerst die Rede gegen Agoratos (Lys. 13, 65), sodann Isokrates im J. 353 (a. O.) und Aristoteles (rep. Ath. 59, 3) eine besondere σ. γ. Sie war demnach im ganzen 4. Jhdt. in Geltung und mag bei der Neuordnung der Gesetze nach der Restauration von 403 eingeführt worden sein. Pollux (VIII 46) identifiziert sie mit der auch von Aristoteles (rep. Ath. 43, 5) genannten Probole (s. d.) gegen Sykophanten, was in dieser Form ein ungenauer Ausdruck ist, denn die Probole wurde in der Volksversammlung verhandelt, während die σ. γ. eine normale Klage vor den Thesmotheten ist (Aristot. a. O.). Aber Lofberg (Sycophancy in Athens, Diss. Chicago 1917, 92) hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß der Ausdruck bei Lysias (13, 65) *καὶ ἐν τῷ δήμῳ καὶ ἐν τῷ δικαστηρίῳ συκοφαντίας αὐτοῦ κατέγνωτε* nahe legt, daß das Verfahren gegen Agoratos mit einer Probole begann (vgl. Lipsius AR 449, 109). Dann war die σ. γ. wenigstens in gewissen Fällen die Fortsetzung einer Probole, ob in allen, läßt sich nicht erweisen, wenngleich ich es nicht so bestimmt, wie Lofberg (a. O.), verneinen möchte. Denn man fragt vergebens nach einer genaueren Bestimmung der Merkmale, die der σ. γ. zugrunde lagen; in seinem vollen Umfange war der Begriff viel zu unbestimmt, um Grundlage einer gerichtlichen Verfolgung zu sein, und man hätte der Sykophantie erst recht Tür und Tor mit einer derartigen Möglichkeit geöffnet. Dagegen bot die Verhandlung in der Volksversammlung gewisse Garantien gegen den Mißbrauch, wenigstens wenn man von der Fähigkeit des Demos, zu entscheiden, überzeugt war, wie das bei den Urhebern der Reformen von 403 der Fall war. Überdies war die Probole nur zulässig, wenn ein öffentliches Interesse im Spiele war (Lipsius AR 214), so daß sich eine weitere Beschränkung ergäbe. Tatsächlich ist die σ. γ. offenbar äußerst selten angewandt worden, wir kennen außer dem Prozeß des Agoratos kein Beispiel für sie. Lipsius AR 448. Lofberg Sycophancy in Athens, Diss. Chicago 1917, 86ff. [Latte.]

Sykta, Stadt im nordöstlichen Persien, von Ptolemaios (Geogr. VI 4,5) zwischen *Μαρράσιον* (o. Bd. XIV S. 1918 ohne Identifikation; j. wohl Māraš bei Isfahān, vgl. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CII 1882/3 Abh. I 171) und Persepolis (Taḫt-i Ǧemšīd) angesetzt. Die genaue Lage läßt sich nicht feststellen. [Hönigmann.]

Sykurion s. Sykyrion.

Sykussa, Insel an der ionischen Küste (Plin. n. h. V 137). Die genaue Lage ist unbekannt. [Honigmann.]

Συκύριον, Polyb. XXVII 8, 15; *Sycurium*, Weissenborn zu Liv. XLII 54, 9. Stadt am

Ossa in Thessalien, genannt im Feldzug des Perseus 171 v. Chr. Der Makedone marschierte durch Perrhäbien ein und wendete sich dann gleich zum Tempepaß, um diese bequemste Verbindung zwischen Thessalien und Makedonien sich zu sichern. Hier besetzte er Gonnos (bei Dereli) und Elateia (nach Arvanitopullos *Πρακτικά* 1911, 331 zwischen Hadschobasi und Murlar), dann schlug er bei S. ein Standlager auf, Liv. XLII 54, 7. 9. Er ließ von hier Streifzüge bis Pherai machen. Dem Consul zog er bis Tripolis Skaia, $4\frac{1}{2}$ km oberhalb Larisa, entgegen. Als jener die Schlacht nicht annahm, ging der König wieder zurück nach S. Diese Bewegung wiederholte er mehrere Tage hintereinander, trotz des langen Marsches und der Durststrecke, die das Mitnehmen von Wasserwagen notwendig machte, Liv. XLII 57, 10. Endlich brachte er den Römern bei Kallikinos eine Schlappe bei, ging aber doch bis Mopselus (= Mopsion) und dann nach S. zurück, Liv. XLII 62, 15. 64, 1. Polyb. XXVII 8, 15. Von hier aus überraschte er abermals in einem Marsch von $1\frac{1}{2}$ Tagen die bei Krannon stehenden Römer, ging aber kampflos nach S. zurück, Liv. XLII 64, 8. Um näher an Krannon zu sein, verlegte er nun sein Lager nach Mopselus, c. 65, 1. Von hier ausgehend, lieferte er den Römern bei Phalanna ein unglückliches Treffen. Darauf kehrte er über Mopselus nach Makedonien zurück, c. 67, 1.

Mopselus muß also in der Wegrichtung von Kallikinos bzw. Krannon nach S. gelegen haben. Denn nach dem Treffen bei Kallikinos kehrte Perseus über Mopselus nach S. zurück. Ferner verlegte er sein Lager von S. nach Mopselus, um näher an Krannon zu sein. Es geht aus diesen Zügen hervor, daß Perseus entsprechend seiner vorsichtigen Kriegführung drei Linien hatte. Die vorderste Kampflinie wechselte nach der Stellung des Gegners zwischen Krannon und Phalanna. Die zweite Linie war sein Rückhalt bei Mopselus, die dritte die Festungen des Tempeeingangs samt S. Mopselus lag wahrscheinlich bei Rachmanli. Es deckte wie ein äußeres, an der Hauptstraße von Tempe nach Larisa vorgeschobenes Tor den Zugang zur Ebene vor Tempe an einem Punkt, der wegen der zusammenrückenden Gebirge nicht leicht zu umgehen war. Es waren also der Tempeeingang und die zu ihm führende Straße die Hauptstellen, die sich Perseus sichern und zur Basis seiner Vorstöße machen wollte. Auf Grund dieser Voraussetzungen muß die noch umstrittene Lage von S. bestimmt werden.

Sie wird bei Marmariani gesucht, das am Südwestabhang des Ossa in quellenreichem Gebiet an der Ebene Thessaliens Pherai gegenüberliegt, Leake North Greece III 374ff. Bursian Geogr. v. Griech. I 62. Georgiades *Θεσσαλία*^{2}, Volo 1894, 134. Kromayer Ant. Schlachtfeld. II 238, 2. Dagegen Lolling Hell. Landesk. 150 drückt sich zurückhaltend aus, vgl. Mezières Arch. d. Miss. Scient. III, Paris 1854, Mém. sur le Pelion et l'Ossa 250. Denn so bestechend die Beschreibung bei Liv. XLII 54, 10f. zu Marmariani zu stimmen scheint, sprechen doch entscheidende Gründe gegen die Gleichsetzung mit S. Wenn sich nämlich Perseus bei Marmariani lagerte, so gab er die Hauptstraße Larisa-Tempe frei, auf deren Sicherung es ihm hauptsächlich ankam, wie wir sahen. Ein so kühnes Verfahren stimmt nicht zu seiner sonstigen, äußerst behutsamen Kriegführung. Ferner, wenn sich Perseus von Kallikinos nach Mopselus und dann nach S. bei Marmariani zurückgezogen hätte, so hätte er einen Umweg im spitzen Winkel gemacht, für den kein Grund ersichtlich ist. Sodann wäre er nach der Verlegung des Lagers nach Mopselus nicht merklich näher an Krannon gewesen, als von Marmariani aus (ca. 35 km von Mopselus, statt ca. 37,5 km von Marmariani aus). Dazu kommt, daß weder Leake noch ein späterer Archäologe, z. B. Mezières a. O. 250, die Reste einer Stadtruine dort finden konnten. Und doch hielten sich Tsuntas und Leonardos dort längere Zeit auf und machten bedeutende Ausgrabungen prähistorischer und geometrischer Ansiedlungen und Gräber, vgl. Tsuntas *Δημήτριον καὶ Σέσκλον*, Athen 1908, Register. Wace Thompson Prehistor. Thessaly, Register; Athen. Mitt. XXIV 1899, 355. Ihnen wären hellenische Stadtreste schwerlich entgangen. Die Annahme, daß hier einst eine Stadt lag, beruht somit wesentlich auf dem Namen Marmariani. Aber dieser hängt vermutlich mit den Steinbrüchen grünen, atragischen Marmors zusammen; denn Marmariani liegt im Bereiche dieser Serpentine, die bei Chasabali ausgebeutet wurden und werden, Neumann-Partsch Phys. Geogr. v. Griech. 222f. Auf dem Felde bei Marmariani ist eine Inschrift gefunden, IG IX 2, 1074.

Ich vermute S. in der Ruine gleich nördlich von Mikrokeserli, die Arvanitopullos beschrieb und in kleiner Skizze zeichnete, *Πρακτικά* 1911, 331ff. Freilich benennt er sie Mopsion und begründet das S. 333 mit den dort gefundenen Inschriften; doch enthält von den bisher bekanntgemachten keine eine Angabe über den Namen der dort gelegenen Stadt. In dieser Lage gehörte S., so wie es Livius angibt, zur Hauptlinie, deren vorgeschobensten Punkt sie bildete, etwa 5 km südlich von Elateia. Die Stadt hilft den Zugang zum Tempepaß sichern. Ferner bilden dann Kallikinos bzw. Krannon–Mopsion S. annähernd eine gerade Linie, und die Verlegung des Lagers von S. nach Mopsion kürzte den Weg nach Krannon um 6 km ab. Die Angabe, daß von S. nach Tripolis Skaia 12 römische Meilen = 18 km waren, Liv. XLII 57, 10. Kromayer a. O. II 238, 2, ist jedenfalls um einige Kilometer zu kurz. Es sind von Marmariani aus ca. 26 km, von Mikrokeserli ca. 30 km. Im übrigen paßt die Beschreibung Liv. XLII 54, 10f. auf die Stadt bei Mikrokeserli. Sie liegt am Fuß des Ossa, südlich von dem Eck am Tempeeingang, wo der Bergrand in südliche Richtung umbiegt, und hat reichliches, immer fließendes Wasser, *Πρακτικά* 1911, 332.

Der Stadtberg senkt sich, im Süden und Norden von Schluchten begrenzt, langsam zur Ebene im Westen. Die Mauer reichte bis in die Ebene, ist aber dort verschwunden infolge von Überschwemmung und Anbau. Sie besteht aus Plattensteinen, die nicht besonders sorgfältig gefügt sind, 6.—5. Jhdt. An der Akropolis, die durch eine Zwischenmauer von der Unterstadt getrennt ist, ist sie gut erhalten. Arvanitopullos grub

dort einige Tage. Er fand unter anderem auf der Akropolis ein Bruchstück einer *φρουροί*-Inschrift (vgl. unten), ein anderes, das wohl von der Akropolis herabgerollt war, in der Ebene. Am Abhang unter der Akropolis glaubt er das Fundament eines Heraklestempels aufgedeckt zu haben.

Die Inschriften von Mikrokeserli stehen IG IX 2, 1057—1073. Neue Funde von Arvanitopullos Rev. de philol. XXXV 1911, S. 128 n. 31–34; *Πρακτικά* 1911, 333f. Woodward Annals of Archaeol., Liverpool III 1910 S. 155f. n. 7—10. Journ. Hell. Stud. 1913, 329. Durch diese Inschriften sind Kulte bezeugt: 1. für *Ζεὺς Περφερέτης* (*Φερφερέτης*), IG IX 2, 1057. Woodward a. O. nr. 7 = Arvanitopullos nr. 31, dessen Name mit den *Περφερέες*, den fünf Geleitsmannen der hyperboreischen Jungfrauen, zusammenhängt, Herod. IV 33, s. o. Bd IX S. 261, 37; 2. für Artemis *Φωσφόρος*, vgl. o. Bd. II S. 1401, 40ff. IG IX 2, 1058. 1060. 1061. 1063. *Πρακτ.* 1911, 333. 334; 3. Heros Aineias IG IX 2, 1064; 4. Heros Dikaios *Πρακτ.* 1911, 334, Bruder des Syleus am Pelion, Gruppe Griech. Myth. 488, 2; 5. Herakles *Πρακτ.* 1911, 333; 6. Urania ebd. 334. Zugehörig ist wohl auch die in Megalokeserli gefundene Weihung an *Λευκάτας*, s. Apollon o. Bd. II S. 58, 44ff. IG IX 2, 1059.

Eine wichtige Kultgenossenschaft, die nach dem Fundort der Inschrift *Πρακτ.* 1911, 333 ihren Sitz in einem Heiligtum auf der Akropolis hatte, waren der *ἀρχιφρουρήσας* und seine (12) *σύνφρουροι*. Das von Graef gelesene *θιασοῦν[τες]* IG IX 2, 1058b, Poland Griech. Vereinswesen S. 23. 555 B 49 bezieht sich wohl auch auf sie. Sie bestand von der makedonischen Zeit, IG IX 2, 1058a. 1062, durch die Zeiten des thessalischen Bundes, wo sie ihre Urkunden nach dem thessalischen Strategen datiert, IG IX 2, 1057. Woodward a. O. nr. 7. *Πρακτ.* 1911, 333 bis in das 1. oder 2. Jhdt. n. Chr., IG IX 2, 1063.

Sie kann nicht eine Berufsvereinigung von Garnisonssoldaten gewesen sein, vgl. Poland a. O. 106. 129. Dagegen spricht ihr langes Bestehen durch friedliche und kriegerische Zeiten. Ihr Zweck war vielleicht, wie Woodward a. O. 156 vermutet, die Instandhaltung des heiligen Weges von Tempe nach Larisa, mit dem auch der Kult des Zeus Perpheretes zusammenzuhängen scheint (*φρουρός* von *προοράω*, Glotta VII 1916, 325). Eine gleichnamige Genossenschaft findet sich in dem an der gleichen Straße gelegenen Gonnos, *Ἐφ. ἀρχ.* 1911 S. 123ff. nr. 51—53. [Stählin.]

Συλᾶν und *ὑνσιάζειν* sind die technischen Ausdrücke für die gewaltsame Aneignung einer Sache oder eines Menschen zur Durchsetzung eines Rechtsanspruches. (Über den Unterschied Wilhelm Österr. Jahresh. XIV 1911, 197ff.) Die Worte bezeichnen eigentlich den Raub, in alter Zeit zwar nicht die ausschließliche, aber eine sehr wesentliche Art des Eigentumserwerbes überhaupt. Gewalt und Fehde müssen einmal die einzigen Formen zur Geltendmachung eines Rechtsanspruches gewesen sein, aber in geschichtlicher Zeit hat sie der Staat bereits überall auf ganz bestimmte Fälle beschränkt, in denen der Anspruch unzweifelhaft war. Dafür schützt er in diesen Fällen die rechtmäßige Eigenmacht gegen Widerstand seitens des Angegriffenen oder Dritter, der als Delikt erscheint und mit der Strafe des *duplum* geahndet wird. Der Intestaterbe, der Pfandgläubiger mögen sich in den Besitz des ihnen zukommenden Guts setzen; wer ihnen entgegentritt, hat eine Klage *ἐξούλης* zu gewärtigen (Rabel Ztschr. d. Sav.-Stift. XXXVI 1915, 340). Ähnlich ist das Verfahren bei dem Freiheitsprozeß. Hier sind wir nicht allein auf attische Quellen angewiesen, sondern vermögen mit Hilfe der gortynischen Inschriften und der delphischen Freilassungsurkunden die Verhältnisse in den anderen Stammesrechten einigermaßen zu erkennen. Gortyn stellt sich hier einmal als dasjenige Recht dar, das die Eigenmacht am stärksten eingeschränkt hat (I 1ff.). Das Wegführen heißt hier *ἄγην*, auch *σ.* (Cauer-Schwyzer 175). Es ist schlechthin vor dem richterlichen Urteil untersagt, dagegen auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder einer Schuldforderung erlaubt (II 1). Daß der also Aufgegriffene sich nicht selbst wehren konnte, sondern zur Vertretung seiner Ansprüche eines *assertor in libertatem* bedurfte, ist im Gesetz selbst nirgends ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber aus dem Vorhandensein von zwei Parteien außer dem Streitobjekt I 14ff. und aus der Analogie der übrigen griechischen Rechte. Doch stellt die Inschrift Cauer-Schwyzer 175 die Freigelassenen nicht unter den Schutz jedes beliebigen, sondern des Fremdenkosmos. In Delphi zeigt die regelmäßige Formel der Urkunden, daß dem angegriffenen Freigelassenen zunächst nicht möglich war, sein bestrittenes Recht auf die Freiheit selber zu vertreten; in erster Linie besonders dazu bestimmte Garanten und die Priester des Heiligtums, in zweiter jeder zufällig Anwesende haben die *assertio in libertatem* vorzunehmen; erst sehr spät begegnet die Wendung, der Freigelassene solle berechtigt sein, sich selber zu vindizieren (*κύριος ἔστω αὐσαντὸν συλέων* GDI 1696. 5 u. pass.), die schon in ihrem sprachlichen Widersinn den Stempel des Abgeleiteten an der Stirn trägt. Auch in Athen muß ein *assertor* auftreten; die Klage richtet sich gegen seinen Einspruch als Hinderung des erlaubten *σ.* (Rabel 379). Das gleiche ergibt sich für Delphi aus der stehenden Formel der Urkunden, der *assertor* solle *ἀζάμιος καὶ ἀνυπόδικος πάσας δίκας καὶ ζαμίας* sein; also auch hier begegnet die uns zunächst befremdlich anmutende Tatsache, daß der Prozeß sich nicht gegen den Angreifer, sondere gegen den Verteidiger richte. Eine weitere Gruppe von Rechtsverhältnissen, die das *σ.* zulassen, sind die verschiedenen Formen der Schuldknechtschaft, die abgesehen von Athen sich weithin in Griechenland erhalten hatte. In Gortyn steht der mit seiner Person haftende Schuldner dem rechtskräftig Verurteilten gleich (II 1); auch die Pfändung ist durchaus Sache privater Eigenmacht, erfolgt also in den Formen des *σ.* Die Vollstreckung ist nur innerhalb des Stadtgebietes zulässig (GDI 4985); das gerichtliche Verfahren geht auch hier von dem Einspruch gegen die Berechtigung der Pfändung aus (Kohler-Ziebarth Stadtrecht von Gortyn 36, 6). In Elis gibt es ein eigenes Wort zur Bezeichnung dessen, der den Zugriff auf seine Person durch Nicht-

bezahlen einer Schuld verwirkt hat, *ἀξιόσυλος* (Cauer-Schwyzer 418, 6); wir dürfen die Rechtssitte also über den zufälligen Anlaß, bei dem wir davon erfahren, hinaus verallgemeinern. In Lokris erscheint die Exemption von dem Zugriff auf Hab und Gut unter den Privilegien der Aianteer (Cauer-Schwyzer 366, 6); sie war also normalerweise durchaus üblich. Vermutlich ist auch mit dem *σ.* im Siedlungsgesetz von Westlokris (v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1927, 8) Wegnahme auf Grund einer Schuldforderung gemeint. Es bedarf noch besonderer Untersuchung, wann an Stelle dieser allgemeinen Sitte ein auf dem Darlehnsvertrag beruhendes Exekutionsrecht des Gläubigers getreten ist, das den Schuldtitel ‚wie nach erfolgtem Urteil' (*καθάπερ ἐκ δίκης*) vollstreckbar erklärt (z. B. in der Nicaretainschrift Cauer-Schwyzer 523).

Lassen sich im Recht der Einzelstaaten nur versprengte Reste des *σ.* nachweisen, so ist seine Rolle im zwischenstaatlichen Verkehr noch deutlich erkennbar. Der Fremde ist ohne rechtliche Verpflichtung gegen die Angehörigen einer anderen Gemeinde; die Sicherung von Forderungen an ihn kann daher nur durch gewaltsamen Zugriff erfolgen. Andererseits genießt er keinerlei Schutz, und die Versuchung, sich seiner Person und seines Gutes zu bemächtigen, soweit er nicht durch das Gastrecht geschützt wird, ist groß. Erst sehr allmählich in voll historischer Zeit wird dieser Zustand durch Verträge zwischen den Einzelstaaten geändert, die durch ihre Formulierung noch deutlich die voraufliegende Stufe der allgemeinen Friedlosigkeit erkennen lassen. Den alten Zustand schildert anschaulich Nestors Erzählung vom Kampfe der Pylier und Eleer (Hom. Il. 11, 670ff. Ein Streifzug verschafft den Pyliern eine Anzahl elischer Herden; dann verkündet der Heroldsruf, wer eine Schuldforderung in Elis habe, solle sich melden, und die Beute wird von den Führern unter die Gläubiger verteilt. Ähnliche Vorgänge finden wir noch viel später; zwischen Lokrern und Phokern war eine Weide strittig; man raubte sich gegenseitig die darauf betroffenen Schafe; während man sich meist auf einen Prozeß eingelassen hatte, erfolgt einmal sofort ein entsprechender Raub der Lokrer (*τῶν Λοκρῶν ἀνθαρπασάντων*), worauf die Feindseligkeiten beginnen (Hell. Ox. 13, 3). Was hier in einem entlegenen Winkel von Hellas noch im 4. Jhdt. möglich war, galt im 6. noch allgemein. Erst die persische Oberhoheit zwang die Ionier, Verträge zu schließen *ἵνα δωσίδικοι εἶεν καὶ μὴ ἀλλήλους φέροιεν καὶ ἄγοιεν* (Herodot. VI 42). Zahlreiche Staatsverträge geben uns einen Begriff von der Langsamkeit der Entwickelung, die schließlich zu der Rechtsfähigkeit und dem Rechtsschutz auch der Nichtbürger geführt hat. Die altertümlichsten Verhältnisse treffen wir in Lokri, wo in einem Vertrage zwischen Oiantheia und Chaleion (Cauer-Schwyzer 363) zwar der Zugriff auf dem Lande zwischen Angehörigen der vertragschließenden Städte untersagt, aber auf hoher See das *σ.* ausdrücklich freigegeben wird. Aber auch in den übrigen Staaten ist die Verleihung der Asylie an einzelne und ganze Städte immer eine besondere Vergünstigung, ein Ausnahmefall, der an der Rechtlosigkeit der übrigen Fremden nichts ändert. (Bezeichnend der Vertrag zwischen Ephesos und Sardes Syll. or. 437, 60ff.). Noch in hellenistischer Zeit werden Asyliebestimmungen regelmäßig in die Bündnisverträge aufgenommen (Hitzig Altgriech. Staatsverträge über Rechtshilfe, Festschr. f. Regelsberger, Zürich 1907, 37ff.). In dem Vertrage zwischen Lyttos und Malla SGDI 5100, 9 wird der Zugriff auf Person und Besitz der Angehörigen der vertragschließenden Staaten untersagt und zieht das Eingreifen der Behörden nach sich. Die gleiche Bestimmung trifft der Vertrag zwischen Mytilene und den Aitolern (IG XII 2, 15. Michel 25; zur Lesung Wilhelm Österr. Jahresh. XIV 1911, 196), ähnliche der zwischen Delphi und Pellana, Haussoullier Traité entre Delphes et Pellana 1917. Cauer-Schwyzer 328 a I B 5ff.); in Stymphalos wird dem Fremden die Möglichkeit gegeben, sich durch Bürgenstellung gegen den Zugriff zu schützen (IG V 2, 357, 90). Alle diese Belege dürfen nicht darüber täuschen, daß zwar seit einer Entwickelung der Fremdengerichtsbarkeit in den griechischen Staaten tatsächlich ein Rechtsschutz des Fremden vorhanden war, daß aber dieser überall auf dem guten Willen des Staates beruhte und daher aufgehoben werden konnte, wenn der andere Staat nicht Gegenrecht hielt oder man mit ihm im Kriege lag. Dann traten an Stelle des *δίκας διδόναι* Repressalien, die durch den Zugriff auf Person und Gut beliebiger Angehöriger des fremden Staates die eigenen Ansprüche durchzusetzen suchten. Auch diese Aktion wird als *σ.* bezeichnet. Noch die Redner des 4. Jhdts. sprechen davon, daß die Unredlichkeit einzelner Athener alle Angehörigen des Staates solchen Maßnahmen aussetzen (Demosth. 51, 13). Soweit sich solcher Zugriff gegen Menschen richtete, hieß er *ἀνδρολημψία* und die Inschriften lehren uns, daß er bis tief in die hellenistische Zeit in Übung war (IGRom. IV 292, 6, leider Zusammenhang unklar; SEG I 75. Wilcken S.-Ber. Akad. Berl. 1927, 287 III 8). Dem entspricht es, daß noch zu Demosthenes' Zeit in Athen bei Weigerung der Mordsühne der Zugriff auf 3 Angehörige des weigernden Staates gesetzlich gestattet war (s. v. *Ἀνδρολημψία*; Glotz La solidarité de famille, Paris 1904, 219). Wir sehen die Folgen dieses Zustandes in einer Anzahl Inschriften, in denen der Staat seinen Angehörigen den durch Repressalien erlittenen Schaden ersetzt (Syll.³ 437) oder sie als gutgläubige Erwerber auf diesem Wege erbeuteten Gutes, das nachträglich zurückgegeben werden muß, entschädigt (Cauer-Schwyzer 104, 10ff.). Der Staat stellt im Kriegsfall regelrechte Kaperbriefe aus (*σῦλα, λαφυροπώλια, ὑνσια διδόναι, ἐπικηρύττειν*, Schömann-Lipsius Gr. Altertümer II⁴ 7. Wilhelm Österr. Jahresh. XIV 1911, 200f.). Ein Teil der Asyliedekrete hat überhaupt nur diesen Fall im Auge, deshalb wird ausdrücklich nur das *σ.* für *πολιτικὰ ἐγκλήματα* ausgeschlossen (IG XII 9, 207, 64. Fouilles de Delphes III 2, 68, 78. IG IX 4, 543); mit welchem Erfolge, wird man freilich bei einer auf Gewalt gestellten Maßnahme fragen dürfen; umgekehrt schließt man beim Werkvertrag Cauer-Schwyzer 656, 11 *λαφυροπωλίον ἐόντος κατὰ τᾶς πόλιος* die Haftung aus (IG XII 9, 191 A 39

ist schwerlich richtig ergänzt und wird ähnlichen Sinn haben). Erst sehr allmählich wird das σ. durch die Exekutivurkunde abgelöst, aber wie auch diese zu ganz ähnlichen Gewaltmaßnahmen führen konnte, zeigen die von Mitteis Reichsr. u. Volksr. 453ff. behandelten Fälle. — Dareste Rev. Et. Gr. II [1889] 303ff. Hitzig Altgriech. Staatsverträge über Rechtshilfe, Festschr. f. Regelsberger, Zürich 1907. A. Wilhelm Österr. Jahresh. 1911, 195ff. Weiss Gr. Privatrecht I [1923] 172, 20 mit weiteren Angaben. [Latte.]

Σύλαξ, angeblich alter Name des Tigris, Eustath. zu Dionys. Per. 976ff., bei Ps.-Plut. de fluv. 24, 1 *Σόλλαξ*. Beide Stellen erklären den Namen als *κατωφερὴς* und bieten eine und dieselbe Erzählung über die angebliche Umbenennung des Stromes. [Weissbach.]

Sylea (*Συλέα*), Tochter des Korinthos, Gemahlin des Polypemon, Mutter des Fichtenbeugers Sinis am Isthmos von Korinth Apollod. III 16, 2, 1. [Türk.]

Syleos pedion, *ἥιε διὰ Συλέος πεδίον καλεομένου* Herodot. VII 115, offenbar mit der Sage von Syleus (s. d.) in Verbindung gebracht, während Tomaschek Thraker II 2, 99 an ‚Waldbach' (*ὕλη*, vgl. *Σκαπτησύλη*) denkt. Hier mündete das zum See Bolbe führende, von Thuk. IV 103 *Αὐλών* genannte Tal, s. Aulon o. Bd. II S. 2414. Nr. 8. A. Struck Maked. Fahrten I 74: „... eine an der breitesten Stelle etwa 5 km messende Küstenebene, die ihre Entstehung alluvialen Ablagerungen verdankt. Es ist die Niederung des Syleus, durch welche Xerxes nach Akanthos zog. Durch sie fließt der wie bei Prokop. *κτισμ.* IV 3 *Ῥήχιος*, so auch heute noch Richios genannte Fluß dem Golfe von Orfano zu, der durch ein 5,5 km langes Tal, das Aulon des Thukydides, den Beschiksee entwässert. Das Gebiet ist ökonomisch wie landschaftlich prachtvoll.' Vgl. dazu Kiepert FOA XVI. Öst. Generalk. v. Mitteleuropa 41/41 Saloniki. [Oberhummer.]

Syleus (*Συλεύς*), ein von Herakles bezwungener Unhold. Folgende Überlieferungen sind vorhanden: 1. Satyrspiel des Euripides, Bruchstücke bei Nauck. Herakles von Hermes an S. verkauft, soll dessen Weinberg bearbeiten, schlägt aber mit der Hacke die Reben aus dem Boden, nimmt sie auf den Rücken und trägt sie ins Landhaus. Dann schlachtet er den besten Stier, erbricht den Weinkeller, öffnet das beste Faß, macht sich aus Türen einen Tisch und zwingt den Verwalter, Früchte und Kuchen zum Schmause zu bringen. Den S. fordert er auf, mit ihm um die Wette zu trinken. Es kommt zum Streite, in dem Herakles den S. und seine Leute erschlägt. Die Tochter verlangt er zum Beilager. 2. Apollod. II 132. Herakles ließ sich zur Sühne für die Ermordung des Iphitos von Hermes an die Lyderkönigin Omphale verkaufen. In ihrem Dienste bewältigte er die Kerkopen bei Ephesos; ferner strafte er den S., der die vorbeiziehenden Fremden seine Weinberge umzugraben zwang, indem er ihm die Reben mit den Wurzeln heraushackte (Holzinger Serta Harteliana 89, 1) und sowohl ihn wie seine Tochter Xenodoke erschlug. Ebenso Tzetz. chil. II 429—435, die Tochter heißt hier Xenodike. 3. Diod. IV 31 hat auch den Hinweis auf die Ermordung des Iphitos und den Verkauf an Omphale; der Verkaufende ist aber ein Freund des Herakles. Den S. erschlug Herakles mit der Hacke (*τῷ σκαφείῳ*); was er mit den Reben machte, wird nicht erwähnt, auch von der Tochter ist nicht die Rede. 4. Brief des Speusippos (Epistol. Socrat. 30). S. hatte einen Bruder Dikaios, dem Herakles, als er den Frevler getötet hatte, die Landschaft Phyllis am unteren Strymon zur Verwaltung übergab. 5. Konon 17. S. und Dikaios waren Söhne des Poseidon am Pelion in Thessalien. Nach der Ermordung des S. wurde Herakles von Dikaios aufgenommen, sah hier die Tochter des S. und nahm sie zum Weibe. Sie starb, als er sie einmal verließ, aus Sehnsucht. Höfer Konon 66ff. Rohde Griech. Roman 106 Anm.

In der von Speusippos genannten Gegend gibt es, wie Herodot. VII 115 berichtet, ein *Συλέος πεδίον* zwischen Argilos und Stageiros östlich vom Bolbesee. Vielleicht ist dort die Sage ursprünglich ansässig. Der Bruder Dikaios weist auf Dikaia am thermaischen Meerbusen (Plin. n. h. IV, 36) oder bei Abdera, diese Stadt Dikaia hatte Münzen mit dem Kopfe des Herakles (Num. Chron. 3, 16, S. 12. Head HN² 252). Daneben kann die Ansetzung am Pelion ebenfalls bestehen. Der Zusammenhang mit Omphale konnte sich zunächst in Mittelgriechenland bilden (s. v. Wilamowitz Herakles² 1, 75ff.), um dann nach Lydien übertragen zu werden. Für das sinnlose *ἐν Αὐλίδι* bei Apollodoros ist doch wohl *ἐν Λυδίᾳ* die wahrscheinlichste Berichtigung.

Kunstdarstellungen: 1. Trinkschale O. Jahn Arch. Ztg. 1861 Taf. 149: Herakles in Chiton und Löwenfell bei der Arbeit; hat zwei Weinstöcke bereits mit den Wurzeln herausgehackt und hackt weiter. Alter mit Doppelaxt eilt auf ihn zu, der Aufseher. 2. Amphora Mon. d. Inst. 11, 50, dazu Petersen Annali 1883, 59ff. S. in herrischer Geberde vor Herakles, dieser mit der Hacke in der Rechten, in einer Haltung, als wolle er losschlagen, hinter ihm Athena. 3. Gefäß in Zürich, Blümner Archäol. Samml. 177, 19. Klügmann Annali 1878, 34ff. mit Taf. C. Herakles hackt Reben aus; ein Mädchen läuft ihm mit Löwenfell und Keule davon (die Tochter des S.). Auf der anderen Seite ein junger Speerträger, der einem älteren Manne (S.) Meldung macht. 4. Geschnittener Stein Arch. Ztg. 1861, Taf. 150, 3: der bärtige Herakles im Löwenfell auf einen Weinstock einhauend. 5. Geschnittener Stein ebd. 150, 4: Herakles jugendlich bartlos, in der rechten Hand die Hacke, in der linken abgerissene Weinranken. [Türk.]

Sylinancis, Insel, *quae ultra Britannias sita est* (Sulp. Severus Chron. 2, 51, 3); vielleicht mit den Scilly Isles zusammenzustellen. S. Silura. [Macdonald.]

Syliones (*Συλίονες*), epeirotischer Stamm im Gau Chaonia, Rhian. Thess. IV bei Steph. u. d. W. [Oberhummer.]

Syllae, eine Station der Tab. Peut., die Beloch (Campanien 367) 6 mp. vom Dianatempel talaufwärts am Volturnus sucht, Cuntz (Österr. Jahresh. II 99) dagegen besser (vgl. Kiepert FOA 20, 1) zwischen Trebula und Dianatempel. Nissen (Ital. Landesk. II 710) folgt der Tab. Peut. (dazu Geogr. Rav. IV 33) und setzt S.

Caiatia gegenüber an. Der Name hängt mit dem Sieg zusammen, den Sulla 83 in der Nähe des Tempels zwischen dem Volturnus und Capua über den cos. Norbanus erfocht (Vell. Pat. II 25. Flor. II 9, 19. Obseq. 57). Vgl. Nissen a. O. [Philipp.]

Syllaios, der Sohn des Teimu (Inschrift aus Milet, s. u.), ein Araber, Machthaber unter dem Nabatäerkönig Obâdas II. zur Zeit des Augustus. — Der schwache und untätige König überließ seinem Kanzler (*ὁ τῶν Ναβαταίων ἐπίτροπος* wird er bei Strab. XVI 780 genannt [vgl. 779 *ἔχει δ' ὁ βασιλεὺς ἐπίτροπον τῶν ἑταίρων τινὰ καλούμενον ἀδελφὸν*], ähnlich Joseph. bell. Iud. I 487 *τὸν Ὀβαίδα τοῦ Ἀράβων βασιλέως ἐπίτροπον*, von einem *διοικητής* des Araberkönigs spricht Nikol. Dam., Exc. Const. III [De insidiis] 1, 1 De Boor, wo er den S. meint) alle Regierungsgewalt Strab. XVI 781. Joseph. ant. Iud. XVI 220. 224. 280); vgl. Tkač o. Bd. I A S. 1347f. — Mit den Römern kam S. in Berührung, als der Praefect von Ägypten Aelius Gallus in den J. 25—24 v. Chr. eine Expedition nach Arabien unternahm. Augustus wies seinen Feldherrn an, bei den befreundeten Nabatäern Unterstützung für sein Unternehmen zu suchen. So vertraute sich Gallus dem S. als landeskundigen Führer des Heeres und Befehlshaber des nabatäischen Hilfskorps von 1000 Mann an.

Aber S. soll dem Gallus zunächst schon den hinterlistigen Rat erteilt haben, eine Kriegsflotte zu bauen, die sich dann als nutzlos erwies, er soll weiter der Transportflotte dadurch Schaden verursacht haben, daß er sie an einer hafenlosen, klippenreichen Küste vorbeifahren ließ, und schließlich in böswilliger Absicht, um das Verderben der Römer herbeizuführen, das Heer auf Umwegen durch wasserlose Wüstengegenden geführt haben. Dabei habe ihn der Gedanke geleitet, mit Hilfe der Römer einige arabische Stämme und Städte zu gewinnen, die ihm dann nach dem Untergang des römischen Heeres zugefallen wären. — Kenner Arabiens haben wohl mit Recht darauf hingewiesen, daß Strabon, der sich der Freundschaft mit dem Praefecten Aelius Gallus rühmen durfte, diesen ganzen Bericht (a. a. O. 22—24, p. 780—782) höchst tendenziös färbt; er sucht alle Schuld für das Mißlingen des Feldzuges auf den Verrat des S. zu schieben, s. Tkač a. a. O. 1348ff. und die dort angegebene Literatur. Richtig ist, daß durch das ganze Unternehmen die Handelsinteressen des Nabatäerreiches tatsächlich gefährdet waren (vgl. Mommsen RG V 608f., 2). Strabon versteigt sich (XVII 819) zur Übertreibung, daß Aelius Gallus ohne den Verrat des S. das ganze Land Arabia Felix unterworfen hätte, und geht soweit zu behaupten (XVII 782), daß S. für seinen Verrat später bestraft worden sei und dieses sowie andere Verbrechen mit dem Tode büßen mußte. Welches in Wahrheit die Gründe zu seiner Verurteilung und Hinrichtung waren, erfahren wir aus Josephus, der von dem angeblichen Verrat des S. überhaupt nichts weiß.

Diese Vorfälle hängen mit den Streitigkeiten und Feindseligkeiten gegenüber dem Judenkönig Herodes d. Gr. zusammen. Des S. Beziehungen zu diesem datieren aus der Zeit, da er noch als junger Mann an den Hof des Königs kam und sich in dessen Schwester, die verwitwete Salome, verliebte. Er fand bei ihr Gegenliebe, sehr zum Mißvergnügen des Herodes, der mit seiner Schwester andere Heiratspläne verfolgte. Als S. in aller Form um die Hand Salomes anhielt, wurde sie ihm nur unter der Bedingung zugesagt, daß er zum Judentum übertrete, was der Araber ablehnte, Joseph. ant. Iud. XVI 221–226. 275. XVII 10. 139; bell. Iud. I 487. 566. Für Salome hatte dieser Zwischenfall nur gehässige Nachrede, ja Anklagen und Gefahren zur Folge, man beschuldigte sie sogar, dem Araber, der infolge seiner mißglückten Werbung dem Herodes feindlich gesinnt war, Staatsgeheimnisse verraten zu haben, Joseph. ant. Jud. XVI 322. 323; bell. Jud. I 487. 534.

Das Verhältnis zwischen Herodes und den Arabern wurde immer gespannter. Als die aufständische Bevölkerung der Trachonitis von den Generalen des Herodes besiegt worden war, flüchteten viele nach Arabien, wo S. sie aufnahm und ihnen Unterstützung zu weiteren Kämpfen angedeihen ließ, Joseph. XVI 275. 347. Herodes verlangte die Auslieferung der Flüchtlinge und bestand auf sofortiger Rückzahlung einer Schuld, die Obâdas durch Vermittlung des S. von ihm aufgenommen hatte. Er rief zu diesem Zweck die Intervention des Statthalters von Syrien, C. Sentius Saturninus, und des Procurators Volumnius an, die dann auf der Tagsatzung zu Berytus die Entscheidung fällten, das Darlehen müsse binnen 30 Tagen zurückgezahlt und die beiderseitigen Untertanen müßten ausgeliefert werden, Joseph. XVI 277. 279–281. 343. 344. 348. Anstatt aber sein nach diesem Urteil abgegebenes Versprechen zu erfüllen, reiste S. nach Rom, um dort eine günstigere Lösung der Angelegenheit für sich und seinen König zu erwirken, während Herodes mit Zustimmung der beiden römischen höchsten Beamten im Lande in das Nabatäerreich einfiel, um sich persönlich Genugtuung zu verschaffen, Joseph. XVI 282–285. 345. 350. Dieses Geschehnis wurde dem S. stark aufgebauscht gemeldet und von ihm, als er dem Kaiser sein Anliegen vortrug, entsprechend ausgenützt, um dem Herodes Landfriedensbruch vorzuwerfen und in verleumderischer Absicht über die Greueltaten des Judenkönigs zu klagen. In der Tat machte er damit starken Eindruck auf Augustus, so daß sich die Araber in ihrem Widerstand gegen die Erfüllung der Vertragsbedingungen ermutigt fühlten, Joseph. XVI 286–291. 346. Nikol. Damasc. a. a. O., vgl. Groag o. Bd. II A S. 1516f.

Mittlerweile war Obâdas gestorben und S. benützte seinen Aufenthalt in Rom dazu, um das Ziel seines Strebens, die Herrscherwürde, zu erreichen. Er scheute nicht davor zurück, den rechtmäßigen Nachfolger des Obâdas, Aretas (Aineias), beim Kaiser zu verdächtigen. In der Tat schien auch Augustus dem Aretas ungnädig gesinnt zu sein (vgl. auch Joseph. XVI 353); er schickte dessen Gesandte zurück, die Ehrengaben überreichen sowie Klagen und schwere Beschuldigungen gegen S. vorbringen sollten, darunter auch die, daß er den Obâdas vergiftet habe, Joseph. a. a. O. 294—297; vgl. Nicol. Dam. a. a. O. Strab. XVI 782.

Aber alsbald wendete sich das Schicksal gegen S. Denn Herodes, dessen Boten das erstemal von

Augustus nicht einmal empfangen worden waren (Joseph. XVI 293), versuchte es mit einer zweiten Gesandtschaft, an deren Spitze Nikolaos von Damaskos stand (Joseph. XVI 298f.), und dieser erzielte einen vollen Erfolg. Es war ihm nämlich gelungen, einige Leute aus dem Gefolge des S. zu gewinnen, die ihm Beweise für verschiedene Schandtaten ihres Herrn lieferten. Insbesondere konnte ihm durch aufgefangene Briefe nachgewiesen werden, daß er alle Anhänger des Obâdas aus dem Weg hatte räumen lassen (Joseph. XVI 336—338).

Als Augustus den S. sowie Nikolaos zur Verhandlung vorlud, vermochte der Damaszener in Gegenwart der Gesandten des Aretas, die diesmal vorgelassen wurden, in so überzeugender Weise seinen König von dem Vorwurf des Landfriedensbruches zu reinigen, und zugleich den S. so schwerwiegender Schuld, auch der des Ehebruchs und der verleumderischen Aussagen vor dem Kaiser, zu überweisen, daß Augustus den Beschuldigten zum Tode verurteilte, Joseph. XVI argum. und 339—352 (vgl. bell. I 574). Nikol. Dam. a. a. O. Ganz seltsam klingt die weitere Nachricht des Josephus (XVI 353), daß S. heimgeschickt wurde, um erst seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, und daß er dann nach Rom zurückkehren sollte, um dort hingerichtet zu werden. Tatsächlich aber war S. dann noch ein zweitesmal in Rom. Wahrscheinlich lautete das erste Urteil nicht auf Todesstrafe und war ihm für den Fall der Erfüllung der ihm aufgetragenen Verpflichtungen Verzeihung in Aussicht gestellt worden. S scheint aber seinem Glücksstern vertraut zu haben; er wagte es, wieder vor dem Richterstuhl des Kaisers zu erscheinen, ohne die ihm auferlegten Bedingungen erfüllt zu haben. Diesmal war sein Ankläger Antipatros, der Sohn des Herodes, und wieder schloß sich der Klage auch Aretas an. Dieser belangte ihn insbesondere wegen der Ermordung seines Freundes, des Sohaimos von Petra. Auch wurde ihm zur Last gelegt, daß er den Fabatus aus Rache hatte töten lassen. S. hatte nämlich versucht, den Fabatus, einen kaiserlichen Finanzverwalter, der dem Herodes bei der Eintreibung der Geldsumme von S. behilflich sein sollte, zu bestechen; aber Fabatus wurde von Herodes durch eine noch größere Summe gewonnen. Als deshalb S. den Fabatus beim Kaiser verklagte, verriet dieser dem Herodes einen Anschlag des S. gegen das Leben des Königs. Herodes lieferte die ihm von Fabatus als Werkzeuge des S. bei diesem Mordplan bezeichneten Araber dem Statthalter C. Sentius Saturninus aus, der sie als Beweise für S.s Schuld nach Rom schickte, Joseph. ant. Iud. XVII 54—57. 81; bell. Iud. I 574—577 (= Hegesipp. I 44, 8). 605. 633.

Während Antipatros noch in Rom weilte, starb (im J. 5 v. Chr.) Pheroras, der Bruder des Herodes, und nun wurde bekannt, daß er vergiftet worden sei, und daß auch dabei S. seine Hand im Spiele gehabt habe, Joseph. ant. Iud. XVII 63; bell. Iud. I 583. So wurde auf Befehl des Augustus das Todesurteil an ihm vollstreckt, Nikol. Dam. a. a. O. Strab. XVI 782.

Seit einiger Zeit kennen wir auch eine bilingue, nabatäisch-griechische Inschrift aus Milet (gefunden 1905), auf der der Name des S. im nabatäischen Text erhalten, danach im griechischen zum Teil zu ergänzen ist: *[Συλλ]αῖος, ἀδελφὸς βασιλ[έως]*. Es ist eine im Namen des Königs Obâdas erfolgte Weihung für den nabatäischen Gott (Zeus) Dusares (*Διὶ Δουσ[άρηι]*). Clermont-Ganneau Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1906, 116; 1907, 289—291 (Abb. S. 290). Rehm Das Delphinion in Milet (1914) 387, 165 (mit Abb.). Der in dieser Inschrift gebrauchte, in den hellenistischen Monarchien geläufige Rangtitel ‚Bruder des Königs' bestand, wie Strabon (XVI 779 *ἔχει δ' ὁ βασιλεὺς ἐπίτροπον τῶν ἑταίρων τινὰ καλούμενον ἀδελφόν*) ausdrücklich berichtet, auch im Nabatäerreich. Gesetzt ist die Inschrift vielleicht während der ersten Reise des S. nach Rom; während seines Aufenthaltes dort starb ja Obâdas (s. o.). Im nabatäischen Text ist auch der Name seines Vaters, Teimu, genannt.

W. Otto Herodes (1913) 103f. 125—130. Schürer Gesch. d. jüdischen Volkes I$^{3.4}$ 410. 736. [Stein.]

Syllania, Beiname der Athena in Sparta, der Göttin wohl, die Beute verleiht, neben Zeus Syllanios, Plut. Lyc. 6. Am Namen wurde viel herumgebessert; vgl. Preller-Robert Gr. Myth. I^4 220, 4. Gruppe Gr. Myth. 1208, 12 und 1217, 3. Farnell Cults I 412. Myth. Lex. IV 1623f. Höfer führt dort an Hesych. s. *Σκυλλανίς, ἡ πολεμική, ἴσως ἀπὸ τοῦ σκυλεύειν*. [Gebhard.]

Syllas (*Σύλλας*), athenischer Archon, IG III 70. 167. 1113 im J. 143/4 n. Chr. nach Dittenberger. Kolbe, der mit Wahrscheinlichkeit in IG III 70 *ἕκτον [ἐνιαυτόν]* auf das 6. Jahr nach der Anwesenheit des Hadrian in Athen bezieht, kommt für Syllas aufs J. 129/130. [Kirchner.]

Συλλέκτης bezeichnet im römischen Ägypten einen mit der Erhebung von Steuern betrauten Beamten, etwa wie *ὑποδέκτης*. Er ist bisher nur einmal belegt, Pap. Oxy. XII 1415, 9. Lit. Grenfell in der Anmerkung zu diesem Papyrus. [Seidl.]

Sylleptor (*Συλλήπτωρ*), Beiname des Neilos (Helfer) auf einer Inschrift aus Philai: S.-Ber. Akad. Berl. 1896, 69; Maspero Acad. d. Inscr. et Belles-Lettres CR 1896, 108ff; Berl. Philol. Woch. 1896, 606; Rev. arch. XXIX (1896) 140 nr. 43; Arch. f. Papyrusforsch. II (1903) 428f., nr. 1. CIL III Suppl. S. 2298f., 14147^5. Syll. or. 654, S. 364. Wilcken Ztschr. f. ägypt. Sprache XXXV (1897) 71. Der Statthalter Cornelius Gallus sagt den heimischen Göttern und dem Helfer Nil Dank, nachdem es ihm gelungen ist, einen Aufstand niederzuwerfen. Die Inschrift ist dreisprachig. Der ägyptische Wortlaut hat seine eigene Art; der griechische und der lateinische Teil stimmen miteinander überein. Es heißt *θεοῖς πατρίοις καὶ Νείλῳ συνλήπτορι χαριστήρια* und *dieis patrieis et Nil[o Adiut]ori donum*. [Türk.]

Syllion s. Sillyon.

Syllis (*Σύλλις*), Mutter des Zeuxippos, des letzten Königs von Sikyon; Vater ist Apollon. Paus. II 6, 7. Den Namen stellen E. Maaß Herm. XXV 405, 2 und F. Kirchner Attica et Peloponnesiaca 24, 5 zu *Συλεύς* und *Συλέα*. O. Müller Dorier 1, 80 wollte *Ὕλλις* lesen. Vgl. auch v. Wilamowitz Aus Kydathen 147. [Türk.]

Συλλογεῖς, Name verschiedener Beamten.

1. Eine außerordentliche Behörde in Athen, die Verzeichnisse einzuziehender Güter von Oligarchen anzulegen hatte. Sie ist nur aus den Grammatikern bekannt: Anecd. Graeca 304, 4. Harp. 171, 22 unter Berufung auf eine verloren gegangene Rede des Isaios: *Ἰσαῖος ἐν τῷ μετοίκῳ σαφέστατα δηλοῖ*. Phot. und Suid. s. v. Die *σ.* wurden, wie Schöll Quaestiones fiscales iuris Attici ex Lysiae orationibus illustratae, Diss. 1873, 8f. wahrscheinlich gemacht hat, zusammen mit den *σύνδικοι* nach dem Sturz der Dreißig vom Volk gewählt. Sie hatten Klagen, die die Einziehung der Güter betrafen, einzureichen und zu vertreten, während die *σύνδικοι* in diesen Prozessen die Gerichtsleitung hatten (Busolt-Swoboda Griech. Staatskunde^3 II 1056. 1115. I. Lipsius Att. Recht u. Rechtsverfahren 117 und A. 225. Ch. Michel Daremberg-Saglio Dict. des Ant.

2. Nach Polyain. strat. II 34 Steuereinnehmer in Krannon in Thessalien, die von dem späteren Tyrannen der Stadt, Deinias von Pherai, bezw. von dessen Bruder zur Erhebung des Zehnten, den diese von Krannon gepachtet hatten, angestellt wurden. Deinias' Bruder wird als *δεκατηλόγος* bezeichnet, der mehrere *‚συλλογέας τῶν δεκατευομένων καρπῶν'* unter sich hatte (H. Francotte Les Finances des Cités Grecques 51).

3. In Oropos ist der *συλλογεύς* nach IG VII 303, 33. 50. ein Tempelhüter, der den *θησαυρός*, den Bestand an gemünztem Geld im Tempelschatz, zu verwalten hatte, während die *ἱεράρχαι* die Aufsicht über die Wertgegenstände des Tempelschatzes hatten. Auch hatte er die Auszahlungen an die Unternehmer vorzunehmen (*ἀνοίξας τὸν θησαυρὸν ὡς νομίζεται καὶ ἐξελέτω τὸ γινόμενον ἀνάλωμα καὶ διδότω τὰς δόσεις τῷ ἐργώνῃ*). Wir treffen ihn ferner IG VII 3498, 33f. 63. 72. B. Keil Philol. XXV (1890) 619/20 nennt ihn den Kassierer der Tempelverwaltung (K. F. Hermann Griech. Altertümer^6 [Swoboda] 501, A 2. 1441, A 6).

4. Von den *σ.* in nr. 1 sind zu unterscheiden die *σ. τοῦ δήμου* in Athen, die uns erst aus den Inschriften bekannt geworden sind. Wir finden sie in IG II 741 a 19. b 13 = Michel 824 = Syll.^{3} 1029 (a. 343/33). IG II 1174 = Michel 1029 (a. 351/50) IG II^2 1257 a 7. b 1 = IG II 607 (a. 324/23). Über ihre Tätigkeit hat zuerst U. Köhler in den Athen. Mitt. VII (1882) 102ff. Aufschluß gegeben. Er setzt sie mit den 30 Gehilfen der 6 *ληξίαρχοι* gleich, von denen Poll. VIII 104 spricht. Auch Hesychios und Photios s. *τριάκοντα* sprechen von diesen, verwechseln sie aber mit den 30 Demenrichtern. Aus jeder Phyle wurden 3 gewählt. Den Vorsitz übernahmen die jedesmaligen Prytanen unter ihnen. Diese drei Vorsitzenden sind wohl auch gemeint in IG II 872 = Syll.^{3} 944 (vgl. A. 10). Sie besorgten, wie es dort B 35 heißt, die *συλλογὴ τοῦ δήμου* und die *διάδοσις τῶν συμβόλων*. Sie hatten also das Volk zu den Versammlungen einzuberufen und die Ausweismarken zu verteilen, die zum Empfang der Taggelder für den Besuch der Volksversammlung berechtigten. Es wurde nur eine gewisse Anzahl von Marken ausgegeben, so daß es vorkommen konnte, daß einer, der rechtzeitig zur Versammlung kam, doch keine Marke erhielt (Busolt-Swoboda Griech. Staatskunde^3 II 973. 994). Poll. VIII 104 und Phot. s. *σχοινίον* berichten, daß die *σ.* durch ein rotgefärbtes Seil die Bürger in die Versammlung treiben ließen. v. Wilamowitz Phil. Unters. I 165 bezeichnet dies als eine Erfindung, die auf Verse der Komiker (Aristoph. Ach. 22; Eccl. 378) zurückgehe. Die *σ.* hatten ferner der Athena und dem olympischen Zeus Opfer darzubringen. Später (mindestens seit Beginn des 3. Jhdts.) übernahmen die Prytanen die Funktionen der *σ.* (IG II^2 790, 20/1 = Michel 1491 = Syll.^{3} 487 und IG II^2. 917, 12/3 = IG II 390; vgl. H. Francotte Mélanges de Droit Public Grec 105). [Muttelsee.]

Συλλογευτικόν, das im Epiktetaverein von Thera (IG XII 3, 330, 154. 226) gezahlte Geld ‚für den Zusammentritt der Gesellschaft' (B. Keil Herm. XXIII 301). Da die Kosten für die Opfer und damit für die Festfeier daneben genannt werden, und die Summe nicht mehr betragen soll als nur 15 Drachmen, ist wohl anzunehmen, daß das *σ.* nur für den *σύλλογος* (s. d.), d. h. für die geschäftliche Versammlung bestimmt war. [Poland.]

Syllogistik. Unter S. haben wir nach Aristoteles' am Anfang der Topik und der 1. Analytik zugrunde gelegter und auch für die Schrift *περὶ σοφιστικῶν ἐλέγχων* und für die 2. Analytik, also für seine sämtlichen logischen Hauptschriften maßgebender Definition des Syllogismus seine Lehre von derjenigen Rede zu verstehen, in der nach gewissen Setzungen etwas anderes als diese Setzungen eben durch die Setzungen zwangsweise sich ergibt. Die Lehre von diesem Syllogismus überhaupt bringt die 1. Analytik (zwei Bücher: 24 a 10—52 b 34, 52 b 38—70 b 38 der Bekkerschen Ausgabe); ihr hat Aristoteles selbst die 2. Analytik (zwei Bücher: 71 a 1—89 b 20, 89 b 23—100 b 17), nämlich die Lehre von der Apodeixis, d. i. dem Wissen schaffenden Syllogismus, als das Besondere gegenüber dem Allgemeinen nachgeordnet und angeschlossen (25 b 26—31, 99 b 15f.). Neben dem wissenschaftlichen Syllogismus steht als andere Hauptart der dialektische Syllogismus, dem die acht Bücher Topik (100 a 18—164 b 19) gewidmet sind. Weiter nennt der Anfang der Topik noch den eristischen Syllogismus (100 b 23) und bereitet damit auf die von Aristoteles selbst der Topik angehängte Schrift *περὶ σοφιστικῶν ἐλέγχων* (164 a 20—184 b 8) vor, außerdem noch eine eigentümliche Art von Paralogismen, die aus definitorischen Gründen gesondert geführt werden mußte, übrigens keine besondere Behandlung verlangte (101 a 5—17 vgl. 171 b 12ff.). Endlich werden die rhetorischen Syllogismen der allgemeinen Lehre vom Syllogismus unterworfen (68 b 11ff., entsprechend an mehreren Stellen der Rhetorik) *‚καὶ ἁπλῶς ἠτιοῦν πίστις καὶ ἡ καθ' ὁποιανοῦν μέθοδον'* (ebendort), ein ‚und überhaupt', das deutlich zeigt, wie in den logischen Schriften Gegenstand und Anwendungsgebiet der S. nicht außerhalb eines irgendwie kunstmäßig geübten Argumentierens gedacht sind. Freilich wird das Argumentieren ‚bis zu einem gewissen Grade' nichtkunstmäßig schon von ‚allen' unternommen (172 a 30ff., danach Rhet. Anfang); aber Aristoteles denkt nirgends daran; sich für seine Theorie etwa an dieser Vorstufe zu orientieren.

Die 1. und 2. Analytik sind, wie schon erwähnt, von Aristoteles selbst in die überlieferte Aufeinanderfolge gebracht worden; die Schrift π. σ. ἐλ. hat ebenfalls er selbst mit der Topik zusammengefaßt, aber diese Gesamttopik hat er einfach neben den Analytiken stehen lassen. Trotzdem sie in der 1. Analytik mehrfach primär zitiert wird, blieb dem Urheber der überlieferten Anordnung kaum etwas anderes übrig, als sie nach dem von Aristoteles 25 b 29 angegebenen Prinzip des Vorantretens des Allgemeinen vor das Besondere auf die beiden Analytiken folgen zu lassen. Vorausgeschickt sind den Analytiken in unserm Korpus die beiden kleinen Schriften mit den (unaristotelischen) Titeln ‚κατηγορίαι' und ‚περὶ ἑρμηνείας'; das Anordnungsprinzip ist hier offensichtlich das des Fortschreitens vom Einfachen zum Zusammengesetzten, das sich in der traditionellen Logik in der Reihenfolge ‚Begriffe, Urteile, Schlüsse' darstellt; aber die Kategorienschrift ist keine Lehre vom Begriff in diesem Sinne, und wenn sich die Schrift π. ἑρμ. auch als Lehre vom Urteil bezeichnen läßt, so setzt doch die 1. Analytik eine derartige gesonderte Lehre nicht voraus, und es gibt keinerlei Anzeichen, daß Aristoteles die jetzige Anordnung jemals sollte intendiert haben.

Die Befreiung von der traditionellen Reihenfolge der logischen Schriften des Aristoteles ist die Voraussetzung für eine genetische Erklärung der S. Schon 1833 hat Chr. Aug. Brandis in seiner ganz knapp gehaltenen Berliner Akademieabhandlung ‚Über die Reihenfolge der Bücher des aristotelischen Organons' nicht nur das Problem meisterhaft formuliert, sondern mit einer Reihe von im einzelnen fast unscheinbaren Beobachtungen die Grundlage geschaffen, auf der man heute noch arbeiten muß. Denn seine These, ‚daß die Topik früher als die Analytiken und diese wiederum früher als die Abhandlung vom Urteil abgefaßt wurde' und auch seine Einschätzung der Schrift über die Kategorien kann im ganzen als unerschüttert gelten. Leider hat Brandis selbst in seinem Handbuch II 2, 1 S. 151 (1853) die Frage: ‚in welcher Abfolge hat Aristoteles diese Schriften abgefaßt oder sind die ihnen zugrunde liegenden Vorträge von ihm gehalten und von Schülern aufgezeichnet worden (um auch diese Möglichkeit nicht außer acht zu lassen)?' zugunsten der weniger förderlichen, aber allerdings der herkömmlichen Betrachtungsweise näherstehenden: ‚in welcher Abfolge würde er etwa zu eindringlichem und übersichtlichem Studium der Logik sie zusammengereiht haben, wenn er zu einer Gesamtausgabe derselben gekommen wäre?' zurückgestellt, und Prantl ging in seiner ‚Geschichte der Logik im Abendlande' (1855) über jene erste Fragestellung kurzerhand hinweg (I 92: ‚über die zeitliche Abfolge, in welcher die Bücher des Organons von Aristoteles verfaßt sein mögen, wird sich infolge der so mannigfachen Wechselbeziehungen kaum ein unbestreitbares Resultat erzielen lassen'), um sich ungestört an die sog. ‚wissenschaftliche Reihenfolge' halten zu können. Auch in dieser Hinsicht bedeutete Heinrich Maiers Werk ‚Die Syllogistik des Aristoteles' (1896—1900) eine entschiedene Wendung zum Bessern. Zwar sagt er im Vorwort des ersten Teils (S. VI): ‚auf die Chronologie der aristotelischen Schriften gehe ich nicht genauer ein, da diese Frage, die sich durch äußere Gründe nicht mit Sicherheit entscheiden läßt, für meinen Zweck ziemlich bedeutungslos ist. Im Inhalt selbst liegt keinerlei Aufforderung zu einer genetischen Darstellung der aristotelischen Logik, und eine solche zu geben, ist unmöglich'; aber er fährt fort: ‚wo gleichwohl innere Gründe auf eine chronologische Verschiedenheit, bezw. auf eine Entwicklung hinweisen, werde ich nicht versäumen, das hervorzuheben'. Tatsächlich bringt er im zweiten Teil, 2. Hälfte S. 78ff. eine seitdem vielbenutzte lange Anmerkung, in der er Brandis' grundlegende Beobachtungen in dankenswerter Weise weiterzuführen versuchte. — Inzwischen hat sich auf dem Gebiet der Aristotelesstudien die Philologie zum Worte gemeldet. Nach dem Erscheinen von Jägers ‚Studien zur Entstehungsgeschichte der Metaphysik des Aristoteles' (1912) und vor allem seines ‚Aristoteles' (1923) darf sie glauben, in der Aufdeckung von Schichten verschiedenen Alters in der Gesamtmasse sowohl wie auch in den einzelnen redaktionellen Einheiten der uns erhaltenen aristotelischen Schriften den Schlüssel zu lebendigem Verständnis gefunden zu haben. Während nun in Jägers Darstellung gerade die logische Leistung des Aristoteles noch als etwas eigentümlich Selbständiges und Einheitliches neben oder eigentlich vor allem übrigen bestehen blieb (‚Aristoteles' 44f.), hat sein Schüler Friedrich Solmsen nunmehr auch die aristotelische Logik der schon nach den Vorarbeiten von Brandis und Maier allerdings ganz unvermeidlichen ‚entwickelungsgeschichtlichen Fragestellung' unterworfen in seinem Buch ‚Die Entwickelung der aristotelischen Logik und Rhetorik' (1929, dazu sein Aufsatz ‚Platos Einfluß auf die Bildung der mathematischen Methode', Studien zur Geschichte der Mathematik Bd. 1 H. 1 S. 93—107). Damit ist der schwere Schritt, die eigentlich philologische Diskussion im ganzen und im einzelnen zu eröffnen, endlich getan. — Nur an H. Maiers Versuch, auch innerhalb der Topik selbst Schichten verschiedenen Alters und Standpunkts aufzuweisen, schließt an Gohlkes Aufsatz ‚Untersuchungen zur Topik des Aristoteles' (Herm. LXIII 457—479), in dem sein Verfasser Brandis' fruchtbare Erwägung, ‚daß die Topik anders ausgefallen sein würde, wenn Aristoteles nach vollendeter Analytik sie ausgearbeitet hätte', die H. Maier auf die Schrift π. σ. ἐλ., also auf die Gesamttopik, ausgedehnt hatte, nur noch für die Bücher Topik II—VII scheint gelten lassen zu wollen. Derselbe erhebt Einwendungen gegen Solmsens Buch in seiner Rezension Berl. Phil. Woch. XLIX 1505—1516. — Zu dem Werk von Guido Calogero ‚I fondamenti della logica Aristotelica' (1927) hat Solmsen DLZ 1929, 467—474 Stellung genommen.

Die Frage nach Herkunft und Sinn der für die Geschichte der Logik so eminent wichtig gewordenen S. der ersten Analytik ist solange mit nicht eigentlich in der Sache liegenden Schwierigkeiten belastet, als in der modernen Logik sei es die Fortführung der mit ihr beginnenden Tradition, sei es der Gegensatz dazu eine Rolle spielt.

Da das heute noch vielfach der Fall zu sein scheint, und da die rein philologische Betrachtung noch in den Anfängen steht, so wird es erlaubt sein, an dieser Stelle, wo sich Einzeluntersuchungen ohnehin verbieten, von Problemen auszugehen, die sich aus gewissen modernen Vorstellungen von ‚Logik' ergeben, und die ihre Aktualität verlieren dürften, wenn einmal die Entstehungsgeschichte der aristotelischen Logik auf philologischem Wege sichergestellt sein wird. Vollständigkeit bei Anführung moderner Äußerungen über die aristotelische Logik, sei es auch nur im Sinne der Anführung des Allerwichtigsten, ist aber von dem Verfasser dieses Artikels nicht angestrebt; auch für die allgemeinen historischen Voraussetzungen, wie sie im Rahmen einer Geschichte der Logik zu zeichnen wären, darf er sich begnügen, auf die reiche Orientierung, die der Art. Logik bietet, hinzuweisen. Der Wechsel in der Person des Bearbeiters bringt es mit sich, daß die S. nun nur auf schmalerer Basis, als dort angelegt, und in Beschränkung auf Aristoteles und das durch das Stichwort gegebene Thema behandelt werden kann.

Kants immer wieder zitierter Äußerung in der Vorrede zur zweiten Auflage der Kritik der reinen Vernunft darf man die Gleichung entnehmen: aristotelische Logik = traditionelle Logik = formale Logik: als solche etwas verhältnismäßig früh und leicht Erreichbares und tatsächlich schon bei Aristoteles im wesentlichen fertig Geleistetes, von dauernder wissenschaftlicher Geltung und dementsprechend ziemlich unverändert an einer bestimmten Stelle im philosophischen System unterzubringen.

Ganz anders Hegel. Bei ihm findet sich ein viel aufrichtigerer Respekt vor Aristoteles als wirklichem Philosophen, als wenn Kant etwa von dem ‚scharfsinnigen Mann' redet. Aber dieser Respekt Hegels gilt der ganzen geistigen Haltung und inhaltlich der Metaphysik und nicht der aristotelischen Logik. Letztere unterscheidet auch er ihrem Inhalt nach nicht so recht von der traditionellen und von der formalen Logik, und für die, und insbesondere für ihr Kernstück, den bejahenden Schluß in der ersten Figur, hat er nur die gründlichste Verachtung übrig. Eine Aufzeichnung aus der Jenenser Periode in ‚G. W. F. Hegels Leben' von K. Rosenkranz (1844) 538 lautet: Zur historischen Logik. Es wird versichert, daß wir urteilen: das Gold ist gelb. Diese Versicherung ist wahrscheinlich. Aber nicht ebenso wahrscheinlich ist, daß wir schließen: alle Menschen sind sterblich: Cajus ist ein Mensch, also ist er sterblich. Ich wenigstens habe nie so plattes Zeug gedacht. Es soll im Innern vorgehen, ohne daß wir Bewußtsein darüber haben. Freilich, im Innern geht viel vor, z. B. Harnbereitung und ein noch Schlimmeres, aber wenn es äußerlich wird, halten wir die Nase zu. Eben so bei solchem Schließen.' Über die Tatsache, daß sich nun doch gerade Aristoteles in der ersten Analytik mit solchen Dingen befaßt hat, half sich Hegel weg, so gut es ging. Z. B. ‚Encyclopädie' 2. Ausg. (1827) 174: die drei Figuren des Schlusses hätten einen sehr gründlichen Sinn, aber die gewöhnliche Art, sie nur nebeneinanderzustellen, hätte zum leeren Formalismus geführt. ‚Welche Bestimmungen sonst die Sätze, ob sie universelle, u. s. f. oder negative sein dürfen, um einen richtigen Schluß in den verschiedenen Figuren herauszubringen, dies ist eine bloß mechanische Untersuchung, die wegen ihres begrifflosen Mechanismus und innern Bedeutungslosigkeit mit Recht in Vergessenheit gekommen ist. — Am wenigsten kann man sich für die Wichtigkeit solcher Untersuchung und des Verstandesschlusses überhaupt auf Aristoteles berufen, der freilich diese, so wie fast möchte man sagen, unzählig andere Formen des Geistes und der Natur beschrieben und ihre Bestimmtheit aufgesucht und angegeben hat.' Also Aristoteles hat freilich gelegentlich auch so etwas wie formale Logik getrieben, aber er hat das nicht in dem Sinne für etwas Wichtiges gehalten wie seine Nachtreter; das Wichtige — führt er aus — und schließlich alles Beherrschende ist im Gegensatz zu den Verstandesgesetzen der ‚speculative Begriff'.

In dieser Richtung ging es zunächst weiter. Wenn man Aristoteles hochschätzt und die traditionelle Logik wegwirft, dann ist es schon besser, wenn Aristoteles selbst an dem verachteten Treiben überhaupt unschuldig ist. So haben die Sache Trendelenburg und Prantl in Ordnung bringen wollen. Beide bestreiten der formalen Logik energisch das Recht, sich aristotelisch zu nennen und behaupten, die echt aristotelische Logik sei nur von ihrer metaphysischen Orientierung her zu verstehen. Zu bemerken ist, daß diese Auffassung namentlich in der extremen Darstellung Prantls (Geschichte der Logik im Abendlande, 1. Bd. 1855) offensichtlich unhaltbar ist. Bei ihm ist alles derart auf den sog. ‚schöpferischen Begriff' gestellt, daß jedes Verhältnis zu dem aristotelischen logischen Text aufhört. Das gute Gewissen bei dieser Art Ausdeutung gibt eigentlich nur eine Homonymie, die man längst bemerkt hat und bemerken mußte, von deren Mißbrauch man sich aber bis heute noch nicht immer freihält. Man mag immerhin das τί ἦν εἶναι der aristotelischen Metaphysik als ‚schöpferischen Begriff' bezeichnen, aber schon ὅρος = Definition ist damit nicht identisch, und jedenfalls hat der Ausdruck ὅρος, der in den Analytiken gleich ‚Terminus einer Prämisse' vorkommt, schlechterdings nichts mit dem τί ἦν εἶναι zu tun; denn zu dem Gebrauche der Analytiken bot sich das Wort lediglich deshalb, weil es in der Proportionslehre im Anschluß an musikalische Terminologie das Glied einer Proportion bezeichnete (das Richtige neben dem Falschen schon z. B. bei Trendelenburg Elementa Logices Aristoteleae § 22; im wesentlichen richtig, doch nicht erschöpfend Cauer Rh. Mus. LXXIII [1920/24] 169—173). Alle Darstellungen der aristotelischen Logik, die im ὅρος der Schlußlehre direkt den aristotelischen Begriff und etwa weiterhin die platonische Idee suchen, sind, sofern sie sich bewußt (Prantl 271) oder unbewußt auf diese Homonymie stützen, falsch. Das Extremste in dieser Hinsicht — auch im Ton — ist Prantls Darstellung, aber die Auffassung des ruhig urteilenden und vornehm redenden Trendelenburg lag in derselben Richtung. Da andererseits sich wenigstens

Prantls Übertreibungen nicht übersehen ließen, so drohten an die Stelle der Frage: ‚Ist die aristotelische Logik formale Logik oder nicht?' dauernd Erörterungen zu treten, inwieweit sie formal, und inwieweit sie metaphysisch oder noch etwas anderes wäre. Das führt schwerlich weiter. Dagegen wird es interessant, wenn man die Frage so stellt, wie es die moderne geistesgeschichtliche Betrachtung tut. Gibt man nämlich in der aristotelischen Logik echt und berechtigt Formallogisches zu, so springt für sie ein ernsthaftes Problem heraus. Mit dem metaphysisch Gebundenen wird heute die Geistesgeschichte grundsätzlich leicht fertig; aber wie kommt es bei Aristoteles zu formaler Logik? Unter diesen Gesichtspunkt hat Stenzel den Artikel ‚Logik' gestellt. Nach ihm ist es die Aufgabe, die bei Aristoteles vorliegenden formallogischen Regeln als abschließende Leistungen griechischer Abstraktion zu verstehen, und als Produkte einer im Verlauf der Geschichte der griechischen Philosophie ganz allmählich und stetig sich vollziehenden Ablösung des Logischen aus dem Mythischen und Metaphysischen. Es fragt sich, ob die große Schwierigkeit, gerade auf diesem Wege zum Tatbestand des Formallogischen bei Aristoteles zu kommen, überhaupt überwindbar ist.

Einen weiteren Gesichtspunkt, unter dem die aristotelische Logik problematisch wird, liefert der moderne Kampf der Logik gegen Übergriffe der Psychologie auf ihr Gebiet. Bei diesem Kampf pflegt es zu einigermaßen subtilen Erörterungen zu kommen, und wenn er auch im ganzen heute zugunsten einer reinen Logik entschieden sein dürfte, so darf man doch unterstellen, daß heutzutage die Notwendigkeit empfunden wird, einen gewissen gedanklichen Aufwand zu machen, um der Logik ihr spezielles Gebiet zu bestimmen. Und natürlich beruft sich nun der Antipsychologismus für seine Forderung, die Logik psychologiefrei zu halten, auf Aristoteles als Eideshelfer. Die Logik von der Psychologie geschieden zu haben wird in solchem Zusammenhag als eins der entschiedensten Verdienste des Aristoteles, wenn nicht sein größtes, hervorgehoben. So z. B. von Riehl in seiner kurzen Darstellung der Logik in der Teubnerschen ‚Kultur der Gegenwart' (I. Abt. VI, 1907), vor allem aber in H. Maiers ‚Syllogistik des Aristoteles'. In der Einleitung sagt er, die Arbeit werde nicht lediglich aus historischem Interesse unternommen, sondern ‚Wer über die Aufgabe der Logik, ihre Untersuchungsmethode, ihre Stellung im System der Philosophie und ihr Verhältnis speziell zur Psychologie und Metaphysik sich klar werden will, der wird an dem ersten Versuch zur Lösung dieser Fragen, der in der Geschichte aufgetreten ist, nicht vorübergehen dürfen. Die Richtung, die Aristoteles der Logik gewiesen hat, ist prinzipiell die richtige, so verfehlt die Ausführung im ganzen oder wenigstens an vielen Punkten sein mag ...' Und am Schluß der ganzen, umständlichen und im Vertrauen auf den Segen der Gründlichkeit durchgeführten Untersuchungen lautet das Ergebnis: ‚Es ist nicht zu leugnen: die aristotelische Logik bedarf einer umfassenden Umgestaltung. Eines jedoch kann und muß der moderne Logiker von Aristoteles lernen, und das ist für die Logik grundlegend und richtunggebend: daß die logische Betrachtung nicht die psychologische ist.' Ein paar Seiten vorher hieß es mit Beziehung auf das Verdienstliche an Aristoteles' Leistung: ‚So wird die Logik von der Psychologie emanzipiert' (II 2, 388. 375).

An diesem Punkte mag hier angesetzt werden. Wörtlich darf man das Lob der Emanzipation der Logik von der Psychologie nicht nehmen; denn wie es vor Aristoteles überhaupt keine Logik im modernen Sinne gegeben hat, so hat es natürlich auch keine psychologistische Logik gegeben; Aristoteles hatte also keine Veranlassung, die Logik zu emanzipieren; aber so wörtlich ist es auch nicht gemeint. Immerhin, wenn der moderne Logiker gerade hier von Aristoteles lernen kann und muß, so ist doch wohl die Voraussetzung, daß Aristoteles sich selbst prinzipiell einigermaßen im klaren über das gewesen ist, was von ihm gelernt werden kann und muß, und daß seine Gründe für die eigentümliche Gebietsabgrenzung der Logik einigermaßen dem entsprechen, was sich der moderne Logiker denkt, wenn er sie in seiner Nachfolge ebenso vollzieht; denn andernfalls wäre die Zumutung für das Selbstbewußtsein des modernen Logikers zu stark. Und das ist nun jedenfalls ein Problem. Nämlich es kann allerdings kein Zweifel darüber bestehen, daß die aristotelische Logik psychologiefrei, rein auch im Sinne des modernen Logikers ist. Bedenklich machen können nur etwa der Schluß des 2. Buches der 2. Analytik und der Anfang der Schrift *περὶ ἑρμηνείας*, deren genauere Betrachtung zeigt, daß Aristoteles, wenn es die Gelegenheit mit sich bringt — aber das kommt eben kaum je vor — durchaus nicht den Horror des modernen Logikers vor einem psychologischen Unterbau logischer Gegebenheiten empfindet. Aber im übrigen sind seine logischen Erörterungen allerdings derartig frei von psychologistischen Tendenzen, daß er von dieser Eigentümlichkeit seiner Betrachtungsweise überhaupt nicht spricht. Waren ihm also diese Dinge, die uns heute zugestandenermaßen erhebliche Schwierigkeiten machen, bis zu dem Grade geläufig und selbstverständlich, daß er ihnen kein auch noch so bescheidenes Wort gönnt? Davon kann im Ernst nicht die Rede sein. Wenn ihm aber solche Gedankengänge fremd waren, wie konnte er dann mit solcher Sicherheit das Gebiet abstecken, das in diesem Fall erst die modernen Logiker in seiner Eigenart erfaßt und bestimmt hätten? Man wird also fragen, warum sind Aristoteles' logische Interessen im allgemeinen frei von jeder psychologischen Neugier für den im Einzelsubjekt sich vollziehenden Denk- und Erkenntnisvorgang, wie geht es zu, daß die aristotelische Logik reine Logik ist, obwohl wir nicht den mindesten Anhalt haben, die modernen Gedanken zur Gebietsbestimmung der Logik auch bei ihm vorauszusetzen?

Gegenstand der aristotelischen Logik ist das *συλλογίζεσθαι*, Fundamentalbegiff also der Syllogismus, etwas Unübersetzbares, wofür aber der Bequemlichkeit halber der uns geläufige Ausdruck Schluß ruhig mit unterlaufen mag. Diese Tatsache, wonach die aristotelische Logik in ihrer

Eigenart nur vom Begriff des Syllogismus her faßbar sein kann und woraus sich ohne weiteres die Einseitigkeit ihrer Lehre vom Urteil und das gänzliche Fehlen einer logischen Lehre vom Begriff erklärt, ins gebührende Licht gerückt zu haben, ist wohl das Hauptverdienst von H. Maiers Werk, dem er deshalb mit Recht den Titel ‚Die Syllogistik des Aristoteles' gegeben hat, obwohl darin ursprünglich alles, was irgend ins Gebiet der aristotelischen Logik gezogen werden kann, behandelt werden sollte.

Eine Definition des Syllogismus gibt Aristoteles am Anfang der 1. Analytik und am Anfang der Topik, ferner wird in der Schrift *π. σ. ἐλ.* Gebrauch von ihr gemacht und auch in der Rhetorik kommt sie vor. Der Wortlaut ist nach der 1. Analytik: *συλλογισμός ἐστι λόγος ἐν ᾧ τεθέντων τινῶν ἕτερόν τι τῶν κειμένων ἐξ ἀνάγκης συμβαίνει τῷ ταῦτα εἶναι.* ‚Ein Syllogismus ist eine Rede, worin bestimmte Sätze gesetzt werden und etwas anderes als diese Sätze mit Notwendigkeit sich ergibt eben auf Grund dieser Sätze.' Will man sich eine Vorstellung von einem solchen Syllogismus machen, so orientiert man sich selbstverständlich zunächst an der im ersten Buch der 1. Analytik gegebenen Lehre von den Schlußfiguren, und hier natürlich wieder in erster Linie an dem allgemein bejahenden Schluß in der ersten Figur:

A gilt von jedem B
B gilt von jedem C
A gilt von jedem C.

Von je her hat die Kritik der aristotelischen Logik daran angesetzt, daß dieses ihr Hauptstück keinen Erkenntnisfortschritt bedeute (Sext. Empir. Pyrrh. Hyp. II 195f.: Prantl 502). Dazu muß man Prantl hören (265): ‚In der Causalität des Begriffs allein, welche allerdings sehr bald nach Aristoteles in stets sich steigerndem Grade eine Verkümmerung erfuhr, besitzt Aristoteles die treibende Kraft des Syllogismus, und wir werden sehen, wie gerade der Mittelbegriff es ist, in welchem das Leben aller Syllogistik sich konzentriert; sobald aber diese Realität und ontologische Macht des Mittelbegriffes mißkannt wurde, konnte es im Zusammenhange mit der allgemeinen und gänzlichen Korruption, welche die Logik unter den Händen der blödsinnigen Stoa erfuhr, dazu kommen, daß der Skeptizismus sich gegen das Prinzip aller Syllogistik mit der ebenso pöbelhaften als einfältigen Bemerkung kehrte, daß ja der Schlußsatz nichts anderes enthalte, als was schon vorher in den Prämissen gestanden war; dieses Andere oder dieser Überschuß aber, welchen der Schlußsatz über den Inhalt der Prämissen besitzt, ist gerade der Begriff als Mittelbegriff oder die durch ihn bedingte begriffliche und notwendige Einheit. Mit Recht aber muß jene Behauptung der Skeptiker jeden Augenblick gegen die Syllogistik der formalen Logik gewendet werden, weil dieselbe gleichfalls keinen Begriff vom Begriffe hat, und daher an Sinnlosigkeit dem Stoizismus gleichsteht, an Eitelkeit aber denselben wo möglich noch überbietet, insoferne sie sogar heutzutage noch als unweigerliche Vorhalle der philosophischen Spekulation sich präsentieren möchte.' Ähnlich versuchte Riehl zu interpretieren (Kult. d. Gegenw. I, VI 78): „Das Neue, ‚das andere als das bereits Vorliegende', ... ist nicht eine ohne den Syllogismus unbekannt bleibende Erkenntnis tatsächlicher Art, sondern die Einsicht in den Grund oder die Ursache des im Schlußsatze ausgedrückten Sachverhaltes." Diese Deutungen sind aus der Apodeiktik der 2. Analytik hergeholt, aber mit der allgemeinen Definition des Syllogismus vertragen sie sich schlechterdings nicht, es kann gar keine Rede davon sein, daß Aristoteles selbst das *ἕτερόν τι τῶν κειμένων* je in diesem Sinne verstanden hätte. In dem Syllogismus A—B, B—C/A—C sind die beiden Vordersätze A—B, B—C die *κείμενα* und das durch den Syllogismus gewonnene *ἕτερον*, das andere als das bereits Vorliegende, ist und bleibt unweigerlich der einfache Schlußsatz A—C. Unter diesen Umständen scheint nichts übrig zu bleiben, als doch im lebendigen Denken den mit dem Schlußsatz getanen Fortschritt aufzuweisen. Aber wohin man geraten kann, wenn man den aristotelischen Syllogismus als ein Prinzip des lebendigen Gedankenfortschrittes fassen will, zeigt das Beispiel H. Maiers. Er bemüht sich gegenüber den alten Einwendungen gegen den aristotelischen Syllogismus zu erweisen, ‚daß selbst den beiden Prämissen gegenüber der aus der Synthese entspringende Schlußsatz einen Erkenntnisfortschritt bedeutet, daß er, wie die Definition des Syllogismus es verlangt, wirklich ein *ἕτερον τῶν κειμένων* ist' (II 2, 175). Hauptstütze des Beweises ist eine Stelle des 2. Buches der 1. Analytik (67 a 33), wo Aristoteles buchstäblich sagt: ‚Nichts hindert es, daß man einerseits weiß, A gilt von jedem B, und andererseits, B gilt von jedem C, und daß man sich doch einbildet, A gälte nicht von C.' Leider läßt Maier hier das von Aristoteles selbst gegebene Beispiel beiseite: Es ist z. B. nicht unmöglich, daß jemand weiß ‚jedes Maultier ist unfruchtbar', und daß er ebenfalls weiß ‚dieses ist ein Maultier', und daß er sich doch einbildet, dieses Maultier würde ein Junges bekommen. Er hat dann nämlich nicht das (aktuelle) Wissen, daß A von C gilt, wofern er die beiden Prämissen getrennt läßt und sie nicht zusammen zum Bewußtsein bringt (*μὴ συνθεωρῶν τὸ καθ' ἑκάτερον*). Man sieht, die Fälle, an denen nach dieser Auslegung der Erkenntniswert des Syllogismus zutage tritt, sind ziemlich eigenartig. In Wahrheit denkt aber Aristoteles in dem schwierigen Zusammenhang der angeführten Stelle, über den man sich gut bei Maier II 1, 360ff. orientieren kann, nicht daran, beweisen zu wollen, daß der Schlußsatz auch den vorhandenen Prämissen gegenüber noch etwas Neues bedeute. Vielmehr braucht er die Tatsache, daß ich z. B. wissen kann, daß alle Dreiecke die Winkelsumme 2 *R* haben, und es zugleich auch wieder nicht wissen kann von einem bestimmten irgendwo existierenden Dreieck, das ich gar nicht kenne. In dergleichen Fällen liegt kein realer Widerspruch, lehrt Aristoteles, und um die Sache auf die Spitze zu treiben, konstruiert er den extremsten Fall, wo bei einem ‚Wissen' von beiden Prämissen eines Syllogismus doch noch eine Täuschung über den damit eigentlich gegebenen Schlußsatz möglich ist; aber er rechnet dabei ausdrücklich nicht mit bewußtem Zusammenrücken von

beiden Prämissen, wie es die Definition des Syllogismus natürlich voraussetzt. Einen Moment zu statuieren, in dem zwar die beiden Prämissen schon zusammen aktuell im Bewußtsein vorhanden sind, aber noch nicht der Schlußsatz, liegt Aristoteles hier fern, und somit hat das Ganze für ihn mit der Frage nach dem Erkenntnisfortschritt im Syllogismus überhaupt nichts zu tun.

Schon der Mangel an aristotelischen Zeugnissen für Verteidigungsversuche in dieser Richtung zeigt, daß Aristoteles selbst sich um die Frage, inwiefern im Syllogismus seiner fertigen Schlußlehre der Schlußsatz den Prämissen gegenüber etwas ‚Neues' bedeute, gar nicht gekümmert hat. Er hatte auch wenig Veranlassung dazu. Denn das ziemlich stark betonte praktische Ziel seiner 1. Analytik ist nicht, zu lehren, wie man auf Grund gegebener Prämissen den Schritt zum Schlußsatz zu tun hat, sondern die praktische Aufgabestellung ist die: Wie kann ich zu einem gegebenen Schlußsatz die zum Beweise nötigen Prämissen finden? wozu auf Grund der Lehre von den Figuren 43 a 20ff. ausführliche besondere Anweisung gegeben wird. Bei einer solchen Auffassung des Syllogismus, wonach die Kenntnis des Schlußsatzes dem Finden der Prämissen, man kann auch sagen dem Finden des Syllogismus vorhergeht, braucht die Frage, inwiefern der Schlußsatz seinerseits den Prämissen gegenüber etwas Neues wäre, gar nicht brennend zu werden. Aber in der Tat, der Syllogismus ist dann auch kein Prinzip des Gedankenfortschrittes, sondern eher ein Prinzip des Gedankenrückschrittes, oder besser gesagt: im Syllogismus ist die zeitliche Folge von Gegebenem und Gesuchtem auf den Kopf gestellt. Im Rahmen der 1. Analytik wird also von der Definition des Syllogismus gerade der Teil, der allein der gewöhnlichen Auffassung vom Syllogismus als einem Prinzip des Gedankenfortschrittes eine Stütze bieten kann, nämlich die vier Worte vom Schlußsatz als *ἕτερόν τι τῶν κειμένων*, und zugleich die Reihenfolge der Gedanken im Schema des Syllogismus problematisch.

Nicht so in der Topik. Sie ist in ihrem Hauptteil, den jetzigen Büchern 2—7, Sammlung einer Fülle von dialektischen Einzelanweisungen. Umrahmt wird diese Sammlung von den das Ganze zusammenhaltenden Büchern 1 und 8, von denen das erstere in ziemlich straffer Disposition die nötige methodische Einleitung und das letztere mit Anweisungen über Aufstellung und Anordnung der dialektischen Fragen einerseits, sowie über die Rechte und Pflichten des Antwortenden andererseits den entsprechenden Abschluß gibt. Erster und selbstverständlicher Nutzen der ganzen Pragmatik ist nach 101 a 25ff., daß mit ihr die von Plato begründete philosophische Gymnastik (wichtigste Stelle bei Plato Parm. 135 c/d) eine Methodik erhält, wie es sie vor Aristoteles nicht gab (184 b 1—3, vgl. 159 a 36f.). Ganz falsch sagt Maier II 2, 384 A., dieser erste Punkt (*πρὸς γυμναοίαν*) hätte neben dem zweiten (*πρὸς τὰς ἐντεύξεις*) keine selbständige Bedeutung. Es ist im Gegenteil fundamental für das Verständnis der ganzen Topik, daß die philosophische Gymnastik etwas ist, womit Aristoteles ohne weiteres rechnet.

Bei dem philosophischen Übungsgespräch, für das Aristoteles die Regeln geben will, geht es nach der Darstellung der Bücher 1 und 8, grob charakterisiert, folgendermaßen zu: Es sind zwei Personen da, ein Frager und ein Antworter. Der Frager setzt dem andern ein Problem vor, z. B. ‚Ist *ζῷον πεζὸν δίπουν* Definition von Mensch oder nicht?' Der Antworter wählt eine der beiden möglichen Seiten des Problems zu seinem Standpunkt, dann ist die Aufgabe für den Frager, diese Aufstellung zu widerlegen, er muß den Antworter zu dem entgegengesetzten Zugeständnis zwingen. Dieser Satz, zu dem der Antworter gezwungen werden soll, wird etwa *προκείμενον*, häufig auch *τὸ ἐν ἀρχῇ* (‚*principium*') genannt. Der Zwang auf den Antworter, diesen ‚Anfangssatz', der das Gegenteil der von ihm gewählten These ist, zuzugestehen, wird durch Fragen ausgeübt, die nicht die problematische, sondern die Form der einfachen ein Ja oder ein Nein erwartenden Frage haben sollen. Das sind die *προτάσεις*, das was ich dem Gegner hinstrecke, oder etwas anders gewendet, das, womit ich ihm zu Leibe rücke. Den durch eine Reihe von solchen Fragen gewonnenen Schlußsatz — *τὸ συμπέρασμα* — der mit dem ‚Anfangssatz' identisch ist, muß der Antworter zugeben, und daher empfiehlt es sich nicht, ihm hier durch die Frageform noch eine Chance zum scheinbaren Entwischen zu geben (158 a 7—13). Wir kennen Ähnliches aus den platonischen Dialogen zur Genüge; und wir können uns schwerlich eine übertriebene Vorstellung davon machen, mit welchem Eifer und welchen Hoffnungen solche praktischen philosophischen Übungen getrieben worden sind. Bedürfte es außer den platonischen Dialogen und den väterlichen Mahnungen des alten Plato zur philosophischen Gymnastik eines Beweises, so ist die aristotelische Topik selbst Beweis genug; unmöglich hätte Aristoteles die Geduld zu seiner Sammlung von dialektischen Regeln aufbringen können, wenn man das nicht wichtig genommen hätte. Auch der Stolz, mit dem er einmal nach Abschluß des Ganzen sein uns glücklicherweise erhaltenes Schlußwort (183 a 27—b 8) gesprochen hat, redet deutlich genug.

Im Rahmen dieses Werkes gewinnt nun die Definition des Syllogismus ein ganz anderes Gesicht. ‚Ein Syllogismus ist eine Rede oder vielmehr, wie wir hier ruhig sagen dürfen, ein Syllogismus ist ein Gespräch, in dem etwas gesetzt wird — die *προτάσεις* — und etwas anderes als das Gesetzte — nämlich das *προκείμενον*, *τὸ ἐν ἀρχῇ*, das, worauf der Frager hinauswill und der Antworter nicht will — erzwungen wird eben vermittels des Gesetzten (*διὰ τῶν κειμένων* 100 a 26, 165 a 2).' Diese Definition ruht nicht auf einer festen Vorstellung vom inneren Bau eines Syllogismus, wie sie für uns durch den Gedanken an die Lehre der 1. Analytik unwillkürlich mitgegeben ist — diese Lehre gibt es für die Topik, abgesehen von einzelnen späteren Zusätzen, überhaupt noch nicht. Sondern die Definition gibt von außen her eine Beschreibung der zu fordernden Leistung eines Syllogismus, und zwar gilt diese Beschreibung nicht einem Vorgang des einsamen Denkens, sondern dem auf zwei Personen verteilten Hin und Her des Gesprächs. Sie ist nichts

anderes als eine Formulierung der in der dialektischen Übung dem Angreifer (Frager) gestellten Aufgabe, den Antworter durch geschickt gewählte Fragen zur Anerkennung eines von ihm zunächst abgelehnten Satzes zu zwingen. Natürlich ist der diskutierte Satz auch hier von Anfang an gegeben, und er wird ja geradezu der Anfangssatz genannt, aber — das ist der Witz der Sache — der Gegner lehnt ihn zunächst ab, und nun wird der Satz durch Fragen, die der Gegner nicht ablehnen kann, erzwungen: hier ist der Schlußsatz etwas ‚Anderes' — nicht: ‚Neues'! — und natürlich im Verlauf der Ausführung des Syllogismus auch etwas später Kommendes als die Prämissen. Das läßt sich entweder so formulieren: der Angreifer hat die Aufgabe, durch bestimmte Fragen, die ihm zugestanden werden, ein anderes zu erzwingen, und so, der zeitlichen Reihenfolge bei der Ausführung entsprechend, lautet die gewöhnliche Definition des Syllogismus. Aber es läßt sich natürlich auch umkehren: die Prämissen müssen korrekterweise etwas anderes sein als der Schlußsatz. Auch diese Wendung findet sich. So in der von Aristoteles der Topik angegliederten Schrift *περὶ σ. ἐλ.* 167 a 23ff. bei der Definition des *ἔλεγχος*, der sich vom Syllogismus dadurch unterscheidet, daß in seinen Begriff noch die anfängliche Gegenbehauptung des Antworters eingeschlossen ist, so daß herauskommt, daß dieser gezwungen wird, sich selbst zu widersprechen. Die Sache soll vor sich gehen *ἐκ τῶν δοθέντων ἐξ ἀνάγκης, μὴ συναριθμουμένου τοῦ ἐν ἀρχῇ*: der Widerspruch muß sich aus den Zugeständnissen mit Notwendigkeit ergeben, und zwar so, daß in die Reihe dieser Zugeständnisse der Anfangssatz (das ist zugleich der Schlußsatz des Syllogismus) nicht eingerechnet wird. Dies ist nichts anderes als das bekannte Verbot der petitio principii, deren Name sich ja von hier aus ohne weiteres erklärt. Die Bestimmung der gewöhnlichen Definition des Syllogismus, wonach er auf ein *ἕτερόν τι τῶν κειμένων* hinauslaufen soll, ist mit diesem Verbot identisch. Sie hat also einen sehr einfachen und guten, aber einen lediglich dialektischen, keinen erkenntnistheoretischen und erst recht keinen psychologischen Sinn.

Mit diesen Erwägungen dürfte die Frage, auf welchem Gebiet Aristoteles ursprünglich seinen Syllogismus aufgegriffen hat und woran er sich orientiert hat, als er seine Definition aufstellte, entschieden sein: auf dem Gebiete derjenigen S., die das 1. und 8. Buch der Topik und die Schrift *π. σ. ἐλ.* anschaulich machen, also im Bereich des Zwiegespräches, nicht aber in dem des einsamen Denkens oder Forschens. Von hier aus erschließt sich ein Zugang in die ganze aristotelische Logik. Grundsätzlich ist für Aristoteles der wissenschaftliche Syllogismus, sofern er Syllogismus ist, dasselbe wie der dialektische Syllogismus: der Unterschied beruht für ihn auf dem verschiedenen Wahrheits- und Seinsgehalt der Prämissen; der syllogistische Zwang aber ist in allen Fällen ein und derselbe. Auch in der späteren Fortbildung und Erweiterung des Anwendungsgebietes hat die aristotelische S. ihren Ursprung aus der Dialektik nicht verleugnet. Das beweist schon die Terminologie. Die Prämissen heißen dauernd *προτάσεις*, sie bleiben etwas, das

einem anderen hingehalten wird, damit er zugreift, und ganz unbefangen tritt auch in den Analytiken für ‚eine Prämisse setzen' gelegentlich das Wort *ἐρωτᾶν* auf. Und wo einmal zwischen dem Fragen des Dialektikers und dem ‚Nehmen' des Wissenschaftlers unterschieden wird, bleibt doch die Vorstellung bestehen, daß der Syllogismus bestimmt ist, einer zweiten Person vorgesetzt zu werden; sie beherrscht die gesamte aristotelische Logik. *πᾶσα διδασκαλία καὶ πᾶσα μάθησις διανοητικὴ ἐκ προυπαρχούσης γίνεται γνώσεως* lauten die Anfangsworte der 2. Analytik. ‚Lehren und Lernen', damit ist tatsächlich das Gebiet der wirklichen Vorgänge umschrieben, auf welche die aristotelische Wissenschaftslehre reflektiert, soweit sie an der S. orientiert ist; das selbständige Forschen und Erkennen fällt unter den Tisch. Will man den aristotelischen Syllogismus als ein Prinzip des Erkenntnisfortschrittes betrachten, so kommt höchstens die künstlich vermittelte Erkenntnis des Schülers beim deduktiven Unterricht in Frage: die Erkenntnis des Lehrenden ist immer schon vorausgesetzt. Diese eigentümliche Einseitigkeit der 2. Analytik, soweit sie S. ist, dürfte in der Tatsache, daß Aristoteles' syllogistisches Interesse zunächst nicht dem wissenschaftlichen Betrieb im engeren Sinne, sondern der dialektischen Übung und der Eristik gegolten hat, und daß er von da her die Richtungslinie für die Auffassung jedes ‚Syllogismus' mitbrachte, ihre volle Erklärung finden. Die Tatsache nun ist, wie gesagt, eigentlich schon von Brandis 1833 bewiesen, und man würde wohl längst aus ihr herausgeholt haben, was sie bedeutet, wenn man diesen Ursprung des ‚Logischen' nicht für mehr oder weniger absurd und kompromittierend hielte. Als Heinrich Gomperz sich in einer Besprechung von Maiers Werk im Archiv für Geschichte der Philosophie Bd. XIX (1906) 550 äußerte: „Daß dieses Prinzip (der Syllogismus) durch die ‚Reflexion über das empirische Schließen gewonnen', daß ‚die syllogistische Funktion zuletzt aus der lebendigen Bewegung des Denkens selbst herausgehoben' wurde, wie M. (II 2, 77) meint, möchte ich bezweifeln, denn ich glaube nicht, daß je irgendwer in Syllogismen gedacht hat. Und M. selbst bemerkt ja S. 233f. sehr richtig: ‚Die aristotelische Methodologie ist nicht aus der Reflexion auf den faktischen Betrieb, auf die wirklichen Methoden des wissenschaftlichen Denkens hervorgewachsen'. Viel eher glaube ich, daß der Syllogismus von der eristischen Praxis abstrahiert ist", schallte es zurück: „ob Gomperz selbst in Syllogismen denkt, weiß ich natürlich nicht. Für die andern logisch denkenden Menschen aber wird sich das schwerlich mit Erfolg bestreiten lassen" (ebendort XX [1907] S. 52). Also hier scheint man mit Vorurteilen rechnen zu müssen. Im allgemeinen ist es schon das Maximum an historischer Unvoreingenommenheit, wenn man, wie Maier, das Suchen nach einem logischen Mittel, vermöge dessen der Fragende den Partner zur Zustimmung zwingen kann, wenigstens zu einem selbständigen Teilmotiv beim Ursprung der S. macht. In dieser Hinsicht bedeutet Solmsens Buch schwerlich einen Fortschritt, denn wenn darin (195)

das entstehungsgeschichtliche Ergebnis für die aristotelische Dialektik so formuliert wird: „Bereits beim frühen Aristoteles hat sie ihren eigentümlichen diäretischen Charakter gegen eine syllogistische Form eingetauscht, ist also zu einem Analogon der apodeiktischen Methode geworden. Noch aber ist sie, wenn auch im Grundgedanken abhängig, so doch in dessen Durchführung selbständig; sie tritt als autonome syllogistische Theorie neben die Apodeiktik, mit der sie lediglich die Begriffsbestimmung des Syllogismus gemein hat. Im Stadium der Analytica Priora ist auch diese Selbständigkeit geschwunden: die dialektischen Schlüsse sind jetzt nur noch eine geringwertige Kopie der analytischen, diese Erscheinungsformen der *ἀπόδειξις*", so muß man entweder die Begriffsbestimmung des Syllogismus unbesehen hinnehmen, oder es ist hier die Abhängigkeit im Grundgedanken verkehrt herum konstruiert.

Es fragt sich nunmehr, ob und inwieweit noch darüber hinaus die fertige S. der 1. Analytik von dem dialektischen Ursprung her bestimmt ist. Der Verfasser der Analytiken führt alle eigentlichen Syllogismen auf das in der 1. Figur ausgedrückte einfache Schlußprinzip zurück und mißt an ihm verwandte Operationen (Dihairesisverfahren, Epagoge). Obwohl nun Aristoteles die Syllogistik der Topik nie von Grund aus umgeschrieben hat, sondern sie bis zuletzt neben den Analytiken hat bestehen lassen, wie nicht nur die Rhetorik (für die an dieser Stelle nur auf Solmsens Buch verwiesen sei), sondern z. B. auch die schwierige Stelle An. Pr. 46 a 28—30 beweist, galten ihm doch die Gesetze der ersten Analytik ebenso für den dialektischen wie für den wissenschaftlichen Syllogismus; und in dem Kapitel An. Pr. I 30 (46 a 3ff.) ist direkt ausgesprochen, daß mit der S. der 1. Analytik jener eine Weg alles Schließens gefunden ist, der ihm schon, als er das 1. Buch der Topik schrieb, vorschwebte, den aber anzugeben er sich damals außerstande sah (102 b 35—103 a 1).

Daß für Aristoteles die S. der 1. Analytik auch die Krönung seiner Bemühungen um den dialektischen Syllogismus bedeutet, steht somit außer Zweifel. Aber andererseits stellt sich in dem von Aristoteles selbst geschaffenen Zusammenhang der 1. und 2. Analytik (24 a 10ff., 25 b 26—31; 99 b 15—19) die reine S. vor allem als Grundlage der Lehre vom wissenschaftlichen Beweis dar, und es wird von Aristoteles betont, daß seine erste Figur die Form wäre, in der die mathematischen und überhaupt alle auf Begründung ausgehenden Wissenschaften ihre Beweise brächten (79 a 17ff.), so daß die Annahme nahe liegt, „daß das Interesse an der Apodeixis den nächsten Anstoß zur Ausbildung der syllogistischen Theorie gegeben hat" (Maier II 1, 2). Will man so konstruieren, so empfiehlt sich als Ausgangspunkt die platonische Dihairesismethode, die von Aristoteles selbst als einzige Konkurrentin an seiner S. gemessen wird; und die Verwandtschaft einer *ὅροι*-Reihe wie Lebewesen-Mensch-Einzelmensch mit Dihairesisstufen ist gar nicht zu verkennen, wie im Art. ‚Logik' ausgeführt ist (S. 1010), wo aber gleichzeitig mit Recht betont ist, daß die Formalisierung der aristotelischen S. von Plato weder erreicht noch angestrebt ist. Nun sind wir aber für die Frage, wie diese Dinge für Aristoteles vor der Aufstellung des Schlußprinzips der 1. Analytik lagen, nicht ganz auf Vermutungen angewiesen.

Wichtig ist hier zunächst eine Stelle der Kategorienschrift. Auf die Vorgeschichte und den ursprünglichen Sinn der Kategorienlehre kann hier nicht eingegangen werden; daß sie zu den ältesten philosophischen Errungenschaften des Aristoteles gehören muß, wird jetzt meist anerkannt, und was die Kategorienschrift betrifft, so wird die Echtheit und Unvollendetheit des 1. Teils (bis 11 b 8) durch das Flickstück 11 b 9—14 geradezu direkt bezeugt. Dieser Hauptteil kann dann aber aus mancherlei Gründen, deren Darlegung hier ebenfalls unterbleiben muß, nur in frühe Zeit gehören; ein *ἐν Λυκείῳ* ist kein eindeutiges Zeitindiz (vgl. Gohlke Herm. LXIII 476). Am Anfang der Schrift erscheint nun unter den vorausgeschickten Bestimmungen, die dann zur Charakteristik der ersten Glieder der berühmten Zehnerreihe benutzt werden, der Satz: *ὅταν ἕτερον καθ' ἑτέρου κατηγορῆται ὡς καθ' ὑποκειμένου, ὅσα κατὰ τοῦ κατηγορουμένου λέγεται, πάντα καὶ κατὰ τοῦ ὑποκειμένου ῥηθήσεται, οἷον ἄνθρωπος κατὰ τοῦ τινὸς ἀνθρώπου κατηγορεῖται, τὸ δὲ ζῷον κατὰ τοῦ ἀνθρώπου· οὐκοῦν καὶ κατὰ τοῦ τινὸς ἀνθρώπου κατηγορηθήσεται τὸ ζῷον· ὁ γάρ τις ἄνθρωπος καὶ ἄνθρωπός ἐστι καὶ ζῷον* (1 b 10—15). Aus den Anwendungen 2 a 14ff., 3 b 2ff. wird das Hervorgehen des Satzes aus dem platonischen Dihairesisschema klar; die Topik beweist ihre Bekanntschaft mit dieser ‚logischen Regel' durch Stellen wie einerseits 127 b 1—4, andererseits 121 a 25f., 122 a 3ff. Für uns sieht der Satz dem Schlußprinzip der 1. Analytik ähnlich, aber mit Recht hat sich Maier (II 2, 155) gegen den Versuch gewendet, darin eine ‚Charakteristik der syllogistischen Funktion' zu sehen. Darüber hinaus ist zu sagen, daß von der platonischen Dihairesislehre aus weder der Anstoß zu weiterer Formalisierung, noch zur Ausbildung einer S. oder gar der Lehre von den 3 Figuren gegeben war.

Dagegen erschließt sich aus einigen Stellen der Schrift *π. σ. ἐλ.* eine ungemütliche logische Situation, über die erst die spätere Aufstellung des Schlußprinzips der 1. Analytik hinweghelfen konnte. Die Schrift *π. σ. ἐλ.* muß, um sich gegen gewisse Fehlschlüsse, die sie *παρὰ τὸ συμβεβηκός* nennt, zu wehren, eine dialektische Regel aufstellen, die wir etwa so wiedergeben können: es ist nicht notwendig, daß, wenn man irgendwie ‚A ist B' sagen kann, daß dann wegen dieser scheinbaren Identität in jeder anderen Aussage, in der A vorkommt, B statt dessen eingesetzt werden kann und umgekehrt (166 b 28—36; 168 a 34—b 10; 169 b 3—6; 179 a 26—b 6). Die hier in Frage kommenden Fehlschlüsse sehen so aus:

Koriskos ist *ἕτερον ἀνθρώπου*
Koriskos ist *ἄνθρωπος*
Koriskos ist *ἕτερος Κορίσκου*

Koriskos ist etwas anderes als Sokrates
Sokrates ist Mensch
Koriskos ist etwas anderes als Mensch

Das Dreieck hat die Winkelsumme 2 R
Das Dreieck ist Figur
(Jede) Figur hat die Winkelsumme 2 R

Das *μέλλον ἐρωτᾶσθαι* ist Dir unbekannt
Das *μέλλον ἐρωτᾶσθαι* ist *τὸ ἀγαθόν*
τὸ ἀγαθόν ist Dir unbekannt

Das Verhüllte ist Dir unbekannt
Das Verhüllte ist Koriskos
Koriskos ist Dir unbekannt

Der Herankommende ist Dir unbekannt
Der Herankommende ist Koriskos
Koriskos ist Dir unbekannt.

(Die von Aristoteles hinzugenommenen Fehlschlüsse von dem Typus ‚Der Hund ist Dein Vater', mögen der Einfachheit halber hier bei Seite bleiben.)

Diese Fehlschlüsse gründen sich wie alle Fehlschlüsse auf Fälle, in denen scheinbar dieselbe Folge von Sätzen einen richtigen Schluß ergibt. Als zweifellos richtig nennt Aristoteles 179 a 37 nur die Fälle, wo ‚A ist B' vollständige Wesensidentität bedeutet (vgl. 152 b 25—29; Phys. 202 b 14—16). Im übrigen ist es unbestimmt, wann man so schließen darf und wann nicht; in einigen Fällen glaubt man es zu dürfen, in anderen nicht; und so wird man sich gegen Fehlschlüsse dieser Art ganz allgemein mit dem Einwand ‚Es ist nicht notwendig' wenden können. Man muß freilich Beispiele zur Hand haben (179 a 27—31). Theoretisch wird die Sache also nicht weiter ins Reine gebracht, so daß sogar ein Schluß wie

Mensch ist Lebewesen
Sokrates ist Mensch
Sokrates ist Lebewesen

unter den ungeklärten Fällen bleibt, obschon nicht die Beispiele, wohl aber die Formulierung 179 a 27f. und 36f. zeigt, daß Aristoteles vorzugsweise an Schlüsse der Form: ‚B ist C, A ist B / A ist C' denkt.

In dem Moment, in dem Aristoteles die hier gelassene und offen ausgesprochene Unklarheit mit jener Regel der Kategorienschrift zusammenbrachte, mußte die Frage *πότε λεκτέον ἐπὶ τοῦ πράγματος, ὅταν ἐπὶ τοῦ συμβεβηκότος ὑπάρχῃ* (179 a 27) zu weiterer Untersuchung und zu Experimenten führen, die in die S. der 1. Analytik auslaufen konnten. Nimmt man diesen hier exempli gratia vorgebrachten Ansatz an, so wird anschaulich, wie trotz des aus den platonischen Bemühungen um *γένος* und *εἶδος* vermittelst der Dihairesismethode stammenden Einschlages doch in der fertigen aristotelischen Logik sowohl die Richtung auf eine S. überhaupt, wie das rein formale Schlußprinzip und die Lehre von den drei Figuren in der dialektischen S. der Topik und der Schrift *π. σ. ἐλ.* die gegebenen Vorbedingungen hat.

Man kann freilich versucht sein, das Schlußprinzip der 1. Analytik und ihre 1. Figur unmittelbar aus dem mathematischen Beweisverfahren herzuholen, weil Aristoteles behauptet, die mathematischen Wissenschaften führten ihre Beweise in der 1. Figur, und man kann sich dafür auf das Beispiel

Alle Dreiecke haben die Winkelsumme 2 R
Das *ἰσοσκελές* ist ein Dreieck
Das *ἰσοσκελές* hat die Winkelsumme 2 R

berufen, mit dem die 2. Analytik experimentiert (wobei es zu einer so unnatürlichen Annahme bezw. Formulierung wie 86 a 26 *καὶ εἰ μὴ οἶδε τὸ ἰσοσκελὲς ὅτι τρίγωνον* kommen kann). Indessen sieht ein echter mathematischer Gedankenfortschritt doch wohl anders aus; und sucht man dahinter nur die Anwendung eines bekannten allgemeinen Satzes auf ein bestimmtes ohne weiteres darunter fallendes Einzelsubjekt, so ist das einmal nichts spezisch Mathematisches, und zum andern ist es unwahrscheinlich, daß hier der Tatbestand des aristotelischen Syllogismus aufgefunden wäre und nicht vielmehr erst hineingedeutet worden ist. Von dem wirklich interessanten mathematischen Beweis über die Winkelsumme im Dreieck aber muß Aristoteles zugeben, daß es schwer ist, das Schema der 1. Figur auf ihn anzuwenden (48 a 29—39); kaum denkbar, daß ihr Prinzip gerade auf diesem Gebiet zuerst gefunden wäre.

Erst mit der anderweitigen Entdeckung des Schlußprinzips der 1. Analytik wird sich für Aristoteles der wissenschaftliche Syllogismus als ein Betätigungsfeld der S. eröffnet haben. Jedenfalls setzt die ausgebildete Lehre der 2. Analytik von *ἐπιστήμη* und *ἀπόδειξις* die formale S. der 1. Analytik in ihren Grundzügen voraus, wie schon ein Vergleich mit dem Anfang der Metaphysik, wo die Nutzbarmachung der Lehre vom Syllogismus noch fehlt, beweisen kann. Aber diese Dinge müssen hier unerörtert bleiben. Gerade nach Solmsens für die historische Erschließung des Gehalts der 2. Analytik bahnbrechendem Vorgehen wird es noch viel vorsichtiger und glücklicher Einzelinterpretation bedürfen, um hier klar zu sehen. Nur eine Illustration aus der weiteren Geschichte des Syllogismus bei Aristoteles sei noch gebracht, weil sie charakteristisch ist, und weil sie eine Waffe derer zu sein scheint, die den Syllogismus im Verlauf des lebendigen Denkens glauben aufweisen zu können. In der Tat, auch Aristoteles stellt sich gelegentlich das Denken des Einzelnen als in der Form seines Syllogismus verlaufend vor. In den Analytiken freilich werden die Syllogismen kaum unter den Begriff des Denkens, des *νοῆσαι*, gebracht, da geschieht die Orientierung am dialektischen Gespräch und am *διδάσκειν* und *μανθάνειν*. Wohl aber finden wir Aristoteles selbst auf diesem Wege in der Schrift *περὶ ζώων κινήσεως* (701 a 7ff.) und in der Nikomachischen Ethik (1146 b 36ff. 1147 a 24ff.). Es geht um die Frage, wie es vom Denken zum Handeln kommt. Das ist so ähnlich wie beim theoretischen Denken und Schließen, sagt Aristoteles (701 a 8); es müssen zwei Prämissen zusammenkommen: Denkt einer beide Prämissen, so denkt er sofort auch den Schlußsatz (*ὅταν γὰρ τὰς δύο προτάσεις νοήσῃ, τὸ συμπέρασμα ἐνόησε καὶ συνέθηκεν*); nur daß beim praktischen Denken an die Stelle des Schlußsatzes die Handlung tritt. Und eine selbstverständliche Prämisse wird eventuell gerade wie beim Fragen — die Dialektik tritt ihm unwillkürlich doch wieder neben das Denken (701 a 25 und 31) – einfach unterschlagen. Z. B. ‚Jetzt ist

eine Situation, wo alle Menschen gehen müssen': da denkt man nicht lange ‚ich aber bin ein Mensch', sondern geht eben los. Weitere einfache Beispiele für den praktischen Syllogismus sind: ‚Ich muß trinken', sagt die Begierde; ‚dies ist ein Getränk' schiebt die Wahrnehmung oder die Vorstellung der Vernunft unter: sofort trinkt er. ‚Alles Süße muß man kosten, hier aber ist etwas Süßes' (E. N. 1147 a 29): sofort greift man zu, falls man kann und falls nicht eine entgegenstehende Maxime stärker ist. Damit sind Aristoteles' Erörterungen, zu denen diese und kompliziertere Beispiele gehören, nur angedeutet, aber so viel ist gerade bei den einfachen und durchsichtigen Beispielen deutlich: die Analogie des praktischen Syllogismus im theoretischen Denken ist eine irgendwie von außen ins Spiel gesetzte, dann aber zwangsweise verlaufende Mechanik; etwas Freies und Lebendiges sind beim Handeln in dieser Darstellung höchstens die etwaigen, aus der Gespaltenheit der menschlichen Seele (1147 a 35) erklärbaren Gegenmaximen, die es nicht zum Vollzuge eines solchen praktischen Syllogismus kommen lassen: aber da hört die Analogie des theoretischen Syllogismus auf, denn der zwingt immer. So dürfte der praktische Syllogismus etwas Ungeeignetes sein, um die Auffassung zu stützen, der aristotelische Syllogismus wäre ein Prinzip des lebendigen Denkens, das mit innerer Notwendigkeit zum Schlußsatze triebe, und der Schlußsatz selbst wäre als eine besondere Tat des Denkens abzuheben. Gegen diese Weise, dem spezifisch Ungeistigen die Prädikate des Geistigen zuzuschieben, wird Hegels o. S. 1049 gebrachte Äußerung immer recht behalten.

Es ist nicht das Denken, das im einzelnen lebt, wo der aristotelische Syllogismus seine Heimat hat, und wo er von Aristoteles gesucht und gefunden worden ist. Von vornherein steckt in ihm etwas, was sich einerseits dem psychologischen Zugriff entzieht und was ihn andererseits zum Skandalon für die Philosophie des Geistes macht. Dieses Etwas stempelt nun aber Aristoteles auch nicht zu einem rätselhaften Vorgänger der modernen reinen Logiker. Für Aristoteles rückt der Syllogismus nicht aus der Welt des greifbaren Geschehens hinaus, er kann ruhig als wirklicher Vorgang angesehen werden — es bedarf da für Aristoteles keiner Distinktionen — nur eben als ein Vorgang, zu dem im Grunde immer 2 Personen, A und B, gehören. Der Schlußsatz ist von vornherein da, er wird nicht gesucht und nicht gefunden, sondern was gesucht und gefunden wird, sind die Prämissen, und zwar werden sie nur von der Person A gesucht. Für dieses Aufsuchen der Prämissen gibt Aristoteles sowohl in der Topik, wie auch noch in einem Abschnitt des 1. Buches der 1. Analytik ausführliche praktisch gedachte Anweisungen. Aber das Aufsuchen der Prämissen verläuft natürlich in entgegengesetzter Richtung wie der Syllogismus selbst. Erst nachdem A die Prämissen gefunden hat, tritt der Syllogismus in Erscheinung; und für die andere Person B ist nun die Reihenfolge der Gedanken die der Definition des Syllogismus, also von den Prämissen zum Schlußsatz hin. An dieser Reihenfolge aber ist die Person B, die sich ihrem Zwange hingeben muß, ganz und gar unschuldig; ohne die Person A, die den Syllogismus auf umgekehrtem Wege gefunden hat, ihn nun aber fertig mitbringt und ihn B vorsetzt, würde es für B gar nicht zum Syllogismus, d. h. zu dem tatsächlichen Fortschreiten von den Prämissen zum Schlußsatz kommen. Der Vorgang, der in der Definition des Syllogismus beschrieben wird, findet sich also tatsächlich in der Person B als psychisches Erlebnis; aber er ist nichts aus ihrem psychischen Eigenleben und nichts in lebendigem Denken mit innerer Notwendigkeit Erzeugtes.

Danach müssen alle Versuche, den aristotelischen Syllogismus aus den Gesetzen des psychischen Einzellebens zu deuten oder ihn in die Tatbestände des eigentlich Geistigen einzuordnen, verfehlt sein. Andererseits bedarf es nur der Besinnung auf die historische Tatsache der durch Sokrates in die Welt gebrachten und von Plato als des Mittels philosophischer Erweckung gepriesenen und praktisch in den Unterricht eingeführten Dialektik und ihrer Konkurrentin, der Eristik, um zu verstehen, warum der Gründer der Logik seinen Gegenstand in der Sphäre des Zwiegesprächs fand, von wo aus er ihn mit so überraschender Sicherheit bestimmen konnte.

Etwas wirklich Lebendiges, ein Gebiet der neuen Entdeckungen, ist die Dialektik und die an sie anschließende philosophische Gymnastik auch im Altertum nur kurze Zeit geblieben. Seit Anaximander haben die Philosophen Bücher geschrieben; Sokrates unterbricht das in Athen, und Plato hat es zeitlebens nicht wahr haben wollen, daß ein Buch die geeignete Vermittlung philosophischer Erkenntnis sein könnte. Die Geschichte ist darüber hinweggegangen und Aristoteles selbst fixiert für sich und andere seine Erkenntnisse wieder auf zahllosen Rollen, zu denen auch seine logischen Schriften gehören. Aber diese neue Buchwissenschaft, die Logik, hat zu ihrem ursprünglichen Gegenstand nicht das einsame Denken gehabt, das dann im Buch seinen Niederschlag findet, sondern aufgebaut hat Aristoteles sie in der Orientierung an der in der Geschichte unserer Philosophie nur einmal rein verwirklichten Form der Dialektik, in der ihm in jungen Jahren die wahre Philosophie sich dargeboten hatte. Eben darum mußte diese Logik rasch veralten und teilweise unverständlich und verkehrt angelegt erscheinen. Tatsächlich hat in den nächstfolgenden Jahrhunderten des Altertums auch nicht sie, sondern die den gewöhnlichen Voraussetzungen näher stehende stoische Logik das Bewußtsein der Gebildeten beherrscht.

Die stoische Logik will wirklich das nach Anaxagoras und Demokrit (Vors. 46 B 21 a) vom Bekannten und Offenbaren zum Unbekannten und Verborgenen fortschreitende Erkennen einfangen. Für das Grundsätzliche ihrer Behandlung der *ἀπόδειξις* sehen wir hinlänglich klar. Stoische Definitionen der *ἀπόδειξις* sind: *λόγος διὰ τῶν μᾶλλον καταλαμβανομένων τὸ ἧττον καταλαμβανόμενον περαίνων* (Diog. Laert. VII 45 = St. fr. II 235. Cic. Ac. II 26 *ratio quae ex rebus perceptis ad id, quod non percipiebatur, adducit* = St. fr. II 111) und *λόγος δι' ὁμολογουμένων λημμάτων κατὰ συναγωγὴν ἐπιφορὰν ἐκκαλύπτων ἄδηλον* (Sext. Emp. adv. Math. VIII 314 = St. fr. 266) oder *λόγος κατὰ συναγωγὴν διά τινων φαινομένων ἐκκαλύπτων τι ἄδηλον* (Sext. Emp. VIII 385). Deutlich kommt hier die Forderung zum Ausdruck, daß der Syllogismus, um wissenschaftlichen Wert zu haben, um *ἀπόδειξις* zu sein, im Schlußsatz einen extensiven Zuwachs an Erkenntnis bringen müsse; etwas, das vorher noch unklar war, wird mit dem Schlußsatz ‚enthüllt'. Sextus Empiricus hat in seinen Kapiteln über das *σημεῖον* und die *ἀπόδειξις* (adv. Math. VIII 141ff. 300ff. Hyp. II 97ff.) nähere Erörterungen über die Natur eines solchen durch *σημεῖον* oder *ἀπόδειξις* (was in dieser Behandlung keinen Unterschied macht Hyp. II 134) zu erfassenden *ἄδηλον* erhalten. Danach handelt es sich vor allem um Wesenheiten, die, der unmittelbaren sinnlichen Wahrnehmung unzugänglich, wie beispielsweise unsichtbare Hautporen, der unendliche leere Raum außerhalb des Kosmos, die Seele oder auch die göttliche Vorsehung, doch mit bestimmten wahrnehmbaren Dingen oder Vorgängen in einem derartigen Zusammenhang stehen, daß sie aus diesen erschlossen werden können. Musterbeispiel (Hyp. II 140): *εἰ ἱδρῶτες ῥέουσι διὰ τῆς ἐπιφανείας, εἰσὶ νοητοὶ πόροι· ἀλλὰ μὴν ἱδρῶτες ῥέουσι διὰ τῆς ἐπιφανείας· εἰσὶν ἄρα νοητοὶ πόροι.* Entsprungen scheint diese unverächtliche Apodeiktik dem Zusammenlaufen zweier historischer Linien, deren eine von Demokrit über Epikurs Erkenntnistheorie, und deren andere von der aristotelischen S. über Diodoros' Kronos' *συνημμένα*-Lehre (Sext. Emp. adv. Math. I 309f., VIII 115, Hyp. II 110) führte.

Aristoteles kennt die entsprechenden Beweise natürlich auch, und sie lassen sich in die von ihm gefundene Schlußform umsetzen, aber wer die 2. Analytik gelesen hat weiß, daß für ihn solche Schlüsse etwas Menschlich-Minderwertiges sind, und daß hier eigentlich nicht das ‚Neue', sondern das bekannte Faktum den Schlußsatz zu bilden hat. Aber es ist dann schon im Altertum die Auffassung, der aristotelische Syllogismus hätte wie der stoische vom Bekannten zum Unbekannten vorwärts zu führen, in die Aristoteleserklärung eingedrungen, was durch Aristoteles' Unterscheidung des uns Menschen Offenbaren und des an sich Offenbaren (der *ἡμῖν γνώριμα* und *ἁπλῶς γνώριμα*) erleichtert und verschleiert wurde. Man vergleiche Alexanders Kommentar zu dem *ἕτερόν τι τῶν κειμένων* der aristotelischen Definition des Syllogismus (Comm. in Ar. Gr. II 1 S. 18, 12): *πάνυ δὲ καλῶς τὸ δεῖν ἕτερον τῶν τεθέντων εἶναι τὸ συμπέρασμα προσέθηκεν. ἄχρηστον γὰρ καὶ συλλογιστικῆς χορείας φθαρτικὸν τὸ τὸ ὁμολογούμενον καὶ κείμενον ἐπιφέρειν. — — — ὅτι δὲ οὐ χρήσιμον τὸ τοιοῦτον εἶδος μάθοιμεν ἄν, εἰ ἐπέλθοιμεν τὰ εἴδη τοῦ συλλογισμοῦ καὶ ἐξετάσαιμεν, τίνι αὐτῶν οἰκεῖον τὸ τῶν κειμένων τι ἐπιφέρειν. πότερον γὰρ τῷ ἀποδεικτικῷ; ἀλλ' οὗτός γε τὸ ἄδηλον πειρᾶται διὰ τῶν φανερῶν καὶ γνωρίμων ἐκκαλύπτειν καὶ τὸ ὕστερον διὰ τῶν πρώτων. ἀλλὰ τῷ διαλεκτικῷ; ἀλλὰ καὶ οὗτος, ὃ μὴ βούλεται συγχωρεῖν ὁ προσδιαλεγόμενος, τοῦτο πειρᾶται διὰ τῶν ἐνδόξων καὶ ὧν συγχωρεῖ δεικνύναι εἰς ἀντίφασιν περιάγων. ἀλλὰ τῷ ἐριστικῷ; ἀλλὰ καὶ τούτῳ πρόκειται καὶ αὐτῷ ἢ εἰς ἀντίφασιν ἢ εἰς φαινομένην ἀντίφασιν περιαγαγεῖν τὸν ἀποκρινόμενον, ἐξ ὧν δίδωσιν· οὐχ ὃ δίδωσι γοῦν συμπεραίνεται, ἀλλ' ἐξ ὧν δίδωσιν, ὃ οὐ βούλεται δοῦναι· δῆλον οὖν ὡς ἄλλο τι τοῦ δεδομένου ἐποίσει.* Was hier über den dialektischen und eristischen Syllogismus gesagt wird, ist durchaus richtig; vgl. o. S. 1058. Dagegen die Worte über den apodeiktischen Syllogismus sind nur durch die Zufügungen *καὶ γνωρίμων* und *καὶ τὸ ὕστερον διὰ τῶν πρώτων* an die aristotelische Logik angeglichen, fallen aber im übrigen heraus und setzen in Wahrheit nicht die aristotelische, sondern die stoische S. voraus. Die moderne Auffassung der aristotelischen Logik ist offenbar und begreiflicherweise von dem Prinzip der stoischen Logik, das schließlich aus der großen antiken Naturphilosophie stammt, nicht unbeeinflußt geblieben. Aber es ist für das Verständnis der aristotelischen Logik nötig, sich davon frei zu machen. In der Geschichte der Logik sitzt der aristotelische Syllogismus gewissermaßen verkehrt herum. Hier ist eine Stelle, wo gerade die vorsichtige geistesgeschichtliche Betrachtungsweise, die sich das Ablösen des Logischen aus dem Mythischen und Metaphysischen nur ganz allmählich und stetig glaubt vorstellen zu können, einen Schritt nicht tun kann. Man kommt auf diesem Wege bis zur platonischen *διαίρεσις*, über deren metaphysische Gebundenheit heute kein Wort mehr zu verlieren ist. Und dann glaubt man gewonnenes Spiel zu haben, denn Aristoteles selbst hat seinen Syllogismus mit der *διαίρεσις*-Methode verglichen und sie als so etwas wie eine unvollkommene Vorstufe des Syllogismus charakterisiert. Man darf auch vermuten, daß sie bei der für Aristoteles' Topik und 1. Analytik wichtigen Vorstellung von einem zu vielen Dingen hinführenden logischen Weg mitspielt. Aber wie sie zuletzt am Syllogismus gemessen wird, ist doch deutlich etwas Unnatürliches und Nachträgliches, und in Wahrheit geht keine gerade Linie über die *διαίρεσις*-Methode zum aristotelischen Syllogismus. Denn auch jene will, freilich in ganz besonderer Weise, vorwärts vom Bekannten zum Unbekannten, zu Erjagenden führen (vgl. Speusippos frg. 30, Art. Speusippos S. 1660 — beim aristotelischen Syllogismus ist das Bild der Jagd direkt nur auf die Prämissen, nicht auf den Schlußsatz anwendbar, 46 a 11); sie ist für Plato eine erst aus dem letzten Stadium seiner Ideenlehre gewonnene Konsequenz und keineswegs aus der Reflexion auf die dialektische Technik erwachsen, die wir aus seinen früheren Dialogen in voller Anschaulichkeit kennen. Die Reflexion auf diese Technik, die praktisch inzwischen durch Plato selbst zur philosophischen Gymnastik geworden war, ist Aristoteles' Verdienst, für das es keine Vorstufen gab, wie er selbst gerühmt hat. Damit ist etwas Besonderes in die Philosophie hineingekommen, was sich neuerdings als formale, metaphysikfreie und als reine, psychologiefreie Logik darstellen kann, ohne doch über das einfache Geheimnis seines historischen Ursprungs immer ganz im klaren zu sein, und ohne sich ganz davon freimachen zu können. Denn das hat die aristotelische S. vor aller späteren Logik voraus, daß sie ihren Gegenstand ursprünglich weder aus fertig vorliegenden theoretischen Gedankengebilden zu destillieren hatte, noch ihn durch ad hoc anzustellende Gedankenexperimente erst ge-

winnen mußte, sondern daß er sich ihr in einer viel geübten Praxis darbot, bei der Erfolg, Scheinerfolg und Mißerfolg dem technischen Zugriff ohne weiteres offen lagen. [E. Kapp.]

Σύλλογος. 1. Bezeichnung für staatliche und genossenschaftliche Versammlungen. Die Erklärungen von Hirschfeld (Anc. Gr. Inscr. Br. Mus. IV 1 S. 53), Comparetti (Mus. Ital. I 154) und Ricci (Mon. Ant. Linc. II 146f.) erschöpfen die Sache nicht, wenn sie den σ. für eine zu bestimmtem Zwecke berufene, nicht regelmäßige Versammlung erklären, so zutreffend das im allgemeinen ist. Zunächst ist davon auszugehen, daß σ. offenbar als allgemeinster Ausdruck für Versammlung gebraucht wird und daher nur selten eine technische Bezeichnung ist. Einfache Mitteilungen an die Soldaten, wie Herodot. VIII 24. 83, hätten nicht verglichen werden sollen, wohl aber ist hinzuweisen auf Verhandlungen einer geringen Anzahl von Persönlichkeiten (auch von nur zwei Diod. IV 79, 2. XVIII 41, 6), von Heerführern u. a. wie Herodot. VII 8, 1 σ. ἐπίκλητον Περσέων τῶν ἀρίστων ἐποιέετο mit 10, 4 (vgl. Herodot. III 73. VIII 74. Thuk. II 12, 1). Wenn es bei Xenophon von Versammlungen der Soldaten gebraucht wird (anab. V 6, 22), so ist es charakteristisch, wie gelegentlich den Zusammenrottungen (σ. καὶ κύκλοι anab. V 7, 2) die legal einberufene ἀγορά gegenübergestellt wird (3 συναγαγεῖν αὐτῶν ἀγοράν, καὶ μὴ ἐᾶσαι συλλεγῆναι αὐτομάτους). Dieser Gegensatz findet sich auch bei Thuk. III 27, 3 (οὔτε ἠκροῶντο ἔτι τῶν ἀρχόντων, κατὰ ξυλλόγους τε γιγνόμενοι κτλ.) und bei Demosth. XIX 122 (σ. καὶ λόγοι τότε κατὰ τὴν ἀγορὰν ἐγίγνοντο παντοδαποί· ἐφοβοῦντο δὴ μὴ σύγκλητος ἐκκλησία γένοιτο ἐξαίφνης). Sehr deutlich tritt der allgemeine Sinn des Wortes bei Platon hervor, wenn er nach Aufzählung bestimmter Fälle von öffentlichen Zusammenkünften abschließend von ἄλλοι ξ. κοινοί (δημόσιοι, πολιτικοί) u. ä. spricht (Laches 187 e τῶν δημοτῶν; Phaedr. 261a; Gorg. 452e; rep. VI 492b; leg. XI 935b). Wenn er freilich leg. VI 764a sagt: ἴτω εἰς ἐκκλησίαν καὶ τὸν κοινὸν ξ., so wird der zweite Ausdruck in einer Art Pleonasmus zugefügt, wie wohl auch Thuk. II 22, 1 ἐκκλησίαν τε οὐκ ἐποίει αὐτῶν οὐδὲ ξ. οὐδένα (s. Classen z. St.), da doch wohl nicht abzusehen ist, wie Perikles anders zur Bürgerschaft sprechen konnte als in der Volksversammlung. Natürlich ist es aber nicht ausgeschlossen, daß der allgemeine Ausdruck auch da allein angebracht werden kann, wo es sich um eine technisch bestimmter zu bezeichnende, allerdings wohl in der Regel besonders einberufene (s. o.) Versammlung, wie z. B. die Ekklesie, handelt. Charakteristisch wird dabei Thuk. I 67, 3 (ξ. σφῶν αὐτῶν ποιήσαντες τὸν εἰωθότα) durch das zugefügte Epitheton der allgemeine Begriff spezialisiert. Unter den übrigen nicht zahlreichen Fällen (Thuk. II 59, 3. IV 114, 3. 120, 3. V 30, 5. VI 41, 4 vgl. m. 32, 3 ἐκκλησία. 75, 4. Plat. Gorg. 455b) ist vielleicht noch mancher, wo besondere Verhältnisse zur Wahl des Ausdruckes geführt haben. Daß auch Dichter wie Euripides den Ausdruck von der Versammlung der Bürger brauchen, ist nicht auffällig (Heraklid. 335: ἀστῶν σ.; Autolykos b. Athen X 413 C v. 14).

Von inschriftlichen Zeugnissen hat der σ. von Halikarnaß-Salmakis IGA 500, dessen Beschlüsse von Lygdamis genehmigt werden (Hermann-Swoboda Griech. Staatsalt. III[6] 90) verschiedene Erklärung gefunden (s. o. Hirschfeld u. a.). Da die Versammlung selbst ἱερὰ ἀγορά genannt wird, so bezeichnet σ. wohl eben das Zusammentreffen der Gemeinden von Halikarnassos und Salmakis (s. o. Bd. VII S. 2256. XIII S. 2217) in dieser Versammlung mit dem doch rechtlich außerhalb derselben stehenden Tyrannen, eine Lage, für die vielleicht auch die oben angeführten Stellen Thuk. IV 114, 3. 120, 3 herangezogen werden könnten, wo geradezu ein Fremder die Einberufung veranlaßt. Daß der Artikel vor σ. auf eine bestimmte Einrichtung, die nur nicht zur bestimmten Zeit sich geltend macht, hinweise, ist eine recht künstliche Erklärung Hirschfelds (53).

Ähnlich wie in Halikarnaß liegt wohl die Sache, wenn Delegierte verschiedener Staaten zur Verhandlung zusammenkommen sollen, so die Gemeinden Boiotiens in Theben zur Verhandlung mit dem Großkönig (Xen. hell. VIII 1, 39) und nach dem Plan des Perikles zur Einigung der Hellenen die Abgesandten der Griechenstaaten (Plut. Per. 17). Vielleicht ist σ. deshalb auch üblich bei den Verhandlungen (IG XII 3, 254) des Koinon der Kreter (Fougères Daremb.-Sagl. III 842 a), während das Wort in der kretischen Inschrift aus Itanos Mus. It. III 564 (Z. 16: οὐδ]ὲ σ. οὐδὲ συνωμ[ο]σίαν ποιησέω ἐπὶ τῶι κακίονι τ[ᾶς πόλ]ιος) allgemein gebraucht wird, nicht nur ‚im privaten Sinne' wie Ricci (s. o.) es ausdrückt.

Technisch kommt σ. von der regelmäßigen Volksversammlung, soweit wir sehen, nur in Magnesia (Inschr. v. M. 1) und Priene (Inschr. v. Pr. 2. 3. 4. 6. 7) im 4. Jhdt. vor, in beiden Fällen, für Magnesia allerdings nur nach der wahrscheinlichen Ergänzung, mit dem Epitheton κύριος.

Auch in Genossenschaftsurkunden (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 332f.) findet sich σ. nur selten neben συναγωγή, und der vor allem häufigen σύνοδος. Allgemeinen Sinn hat σ. in der ältesten (2. Hälfte des 4. Jhdts. v. Chr.) in Frage kommenden Urkunde IG II 610 = *A* 2a, 16 Poland, wo ἀγο[ρὰν κ]αὶ [ξ]ύ[λλ]ογον wohl pleonastisch steht wie ἐκκλησία und σ. (s. o.). Auch in dem Beschluß der Technitensynodos aus der Mitte des 2. Jhdts. n. Chr. Bull. hell. IX 124 = *A* 69, 56, wo die Ehrenverkündung κατὰ πάντα σ[ύλ]λογον beschlossen wird, hat σ. vielleicht diesen allgemeinen Sinn, wenn wir auch über die Bezeichnungen für die Versammlung der Technitен nicht hinreichend unterrichtet sind. Nur für das dorische Inselgebiet, für Rhodos, Kos und Thera läßt sich σ. als technische Bezeichnung für die Versammlung von Genossenschaften nachweisen. Wir finden den σ. in Rhodos bei Haliaden-Haliasten (IG XII 1, 155 = *B* 267 a, 60) und Aphrodisiasten (Suppl. Ep. Gr. III 674, 36. 39) sowie bei der staatlichen Körperschaft der Euthalidai (IG XII 1, 890 = *B* 285, 17). Für Kos haben wir nur eine Erwähnung des σ. (die beiden anderen bei Ricci beruhen nur auf einem Versehen in der Benutzung von Comparetti); es wird hier in einem Beschluß der Phylen auf

den σ., wohl die Hauptversammlung der einzelnen Phylen, die die Beschlüsse bestätigen sollen, verwiesen (Paton-Hicks Inscr. of Cos 367, 52). In dem Testament der Epikteta aus Thera (IG XII 3, 330 = *B* 220) begegnet außer den der Bedeutung nach klaren Stellen (Z. 203. 269. 285. 288) mehrfach die Wendung ἀποδιδόναι ἐπὶ σύλλογον (Z. 148. 229. 231). Die artikellose Wendung erscheint unklar, vielleicht ist das Wort hier gar nicht im Sinne der Versammlung gebraucht, zumal das συλλογευτικόν (s. d.) daneben genannt wird. Möglicherweise steht es im Sinne von συλλογή und bedeutet die Zusammenfassung der Gelder. Jedenfalls liegt kein Grund vor, mit Ziebarth Gr. Vereinsw. 7 σ. hier wie συναγωγά und σύνοδος auf die religiös-festlichen Zusammenkünfte zu beziehen. Dann bestätigt auch das Testament der Epikteta durchaus die Ansicht (Poland 332f.), wonach σ. zu den Ausdrücken für die geschäftliche Versammlung gehört im Gegensatz zu συναγωγή (s. d.) und σύνοδος. Diese geschäftliche Versammlung fand im Epiktetaverein als Hauptversammlung nur einmal im Jahre am zweiten Tage des Jahres statt (Z. 203). Außerdem ist die Rede von einer außerordentlichen Tagung, die an einem bestimmten Kalendertage abgehalten werden soll, um den nötigen Verwaltungsbeamten zu wählen (Z. 269). In die σύλλογοι sind die Urkunden zu bringen (Z. 285), im σ. findet die Übergabe des Amts des Grammatophylax unter Rechenschaftsablage statt (Z. 287). Dem σ. aber steht deutlich das dreitägige Jahresfest, die συναγωγά (s. d.) gegenüber. Geschäftlich ist auch der σ. der Phylen in Kos (s. o.), bei dem es sich um Festsetzung der Teilnehmer an einem Heiligtum handelt, wie der der rhodischen Aphrodisiasten (s. o.), in dem Beschluß über Landbesitz und Grabstätten des Vereins gefaßt wird. Ein besonders deutlicher Gegensatz aber zwischen dem σ. und den festlichen σύνοδοι ergibt sich aus den Verhältnissen bei den Haliaden-Haliasten, wo der auf die σύνοδοι mit ihren Ehrenbekränzungen im nächsten Monate folgende σ. für geschäftliche Maßnahmen finanzieller Art bestimmt wird (*B* 267 a, 60). Wenn nun auch einmal bei den rhodischen Euthaliden die sonst in der σύνοδος übliche Ehrenbekränzung und -ausrufung ‚im nächsten σ.' stattfinden soll (*B* 285, 16f.), so genügt ein solcher Einzelfall doch kaum, um mit San Nicolò Ägypt. Vereinsw. II 1, 42f. an der allgemeinen Gültigkeit der Beobachtung zu zweifeln. Wenn andererseits Poland Vereinsw. 247 † davon die Rede ist, daß *B* 267a, 23 einmal etwas Geschäftliches in einer σύνοδος erledigt wurde, so gilt das für diese Stelle nicht, da die Worte καθ' ἑκάστην σύνοδον dort falsch verbunden waren und nicht zum Verbum, sondern zu εἰς στέφανον gehören, so daß alle geschäftliche Beziehung auf die σύνοδος in Wegfall kommt. Aus Ägypten, für das San Nicolò II 1, 43 das Wort σ. als erste in Frage kommende Bezeichnung für Versammlung nennt, kann ich nur eine zweifelhafte Spur in einem Papyrus (SB 5959, 12) aus dem 3. Jhdt. n. Chr. nachweisen, wo freilich auch die Vereinsbezeichnung selbst (nr. 2) gemeint sein könnte. Über San Nicolò II 1, 43 s. nr. 2. Das verhältnismäßig seltene Vorkommen des σ., wie der andern Ausdrücke für geschäftliche Verhandlungen (Poland 330ff.) ist nicht verwunderlich, da eben die Stärke der Vereinstätigkeit durchaus auf der Seite der religiös-festlichen Betätigung zu suchen ist.

2. σ. als Bezeichnung für den Verein selbst ist sehr selten. Zu verstehen ist wohl das Wort bei der Abkürzung ὁ ἀνδρεῖος für den Epiktetaverein (die zahlreichen Stellen s. Poland 156). Auch wo von der Aufnahme in den kaiserlichen xystischen (s. d.) Verband in einem Papyrus (BGU IV 1073, 11: 275 n. Chr.) die Rede ist, kann das Wort, wenn auch in pleonastischer Weise (Viereck Klio VIII 424, 3. Stöckle Spätröm. u. byz. Zünfte 9, 1) doch nur vom Verband selbst verstanden werden (περὶ τοῦ κατα[λ]λέχθαι αὐτὸν εἰς τὸν σ. τῆς ἱερᾶς συνόδου), nicht bloß von der Versammlung, wie San Nicolò II 43, 3 die Sache nicht ganz scharf bezeichnet.

Daß gelegentlich auch einmal ein Schriftsteller σ. im allgemeinen Sinne von einer Körperschaft statt des technischen Ausdruckes braucht, hat nichts Auffälliges, scheint aber selten zu sein. So heißt es bei Paus. VII 11, 3 πόλεις ὁπόσας ἐστὶν οἷός τε [ὡς] πλείστας ἀφεῖναι συλλόγου τοῦ Ἀχαιῶν von dem Achäischen Bund, der offiziell als κοινὸν τ. Ἀ. oder Ἀχαιοί auftritt (Hermann-Swoboda Griech. Staatsaltert. III[6] 380, 4. 6), wie er gelegentlich auch als ἔθνος von Schriftstellern bezeichnet wird (380, 5). [Poland.]

Syllos (*Σύλλος*). **1)** Aus Knossos auf Kreta. zu Beginn des dritten makedonischen Krieges (171) Führer kretischer Truppen im Heere des Perseus, Liv. XLII 51, 7. [Schoch.]

2) S. in dem Katalog des Iamblich v. P. 267 (= Fragm. d Vorsokr. 45 A) als einer der aus Kroton stammenden Pythagoreer genannt (der Name *Σύλλος* ist hier von Kiessling auf Grund von § 150 mit Sicherheit emendiert, σίλιος F), sonst unbekannt. Nach der eben genannten Stelle bei Iamblich gehörte er zu den Pythagoreern, die das Eidesverbot des Bundes besonders streng beachteten, so daß er einmal, um nicht schwören zu müssen — trotz guten Gewissens —, lieber eine Geldbuße leistete.

3) S. wurde früher bei Cic. n. d. I 34, 93 gelesen, wo man jetzt mit Plasberg in seiner Ausgabe *Apollodorum Sillim celeros* liest (Plasbergs adnotatio z. S. sillim A silum C sillum N siilli B[1] siue B[2] Ephillum Giambelli) und den Namen Sillis als Beinamen zu Apollodor faßt (vgl. Überweg-Praechter[12] 664, 3). Unter dem hier genannten Apollodor verstand Zeller III 1[4], 589, 3 auf der Grundlage des damals geltenden Cicerotextes einen Stoiker aus Athen (nicht identisch mit dem Chronologen); vgl. auch Zeller 48, 2. Jedenfalls wird hier bei Cicero ein Apollodor als einer der Philosophen genannt, die von dem Epikureer Zenon, ihrem Zeitgenossen, geschmäht wurden, so daß man diesen Apollodor in den Anfang des 1. oder Ende des 2. Jhdts. v. Chr. setzen muß. — Ob aber der Name dieses Apollodorus *Sillis* von dem wir sonst nirgends hören, nur durch Textverderbnis aus *Apollodorum Ephillum* entstanden ist (über den die Quellen bei v. Arnim St. V. Fr. III 259ff.), so daß er also mit diesem identisch wäre (so Crönert Colotes und Menedemos 80a. 395, der *Apollodorum Ephillum* bei

Cicero liest und danach eine Lücke im Text annimmt), oder ob es sich hier wirklich um einen von Apollodorus Ephillus verschiedenen Philosophen Apollodor mit Beinamen Sillis handelt oder ob sich in dem Wort *Sillim* der Name eines andern Philosophen verbirgt, läßt sich z. Zt. nicht entscheiden. Jedenfalls aber kann nach Plasbergs adnotatio von einem S. an der Cicerostelle nicht mehr die Rede sein. Und nach dem Zusammenhang bei Cicero ist unter diesem *Apollodorus Sillis* bezw. unter dem Apollodor und dem dann folgenden Namen sehr wahrscheinlich ein stoischer Philosoph (aus dem Anfang des 1. oder Ende des 2. Jhdts. v. Chr.) gemeint. [Capelle.]

Συλλουκιανιστής, Bezeichnung eines der Anhänger der christlichen Sekte des Lukianos, die sonst *Λουκιανισταί* heißen (Epiphan. Anc. 13 p. 18 D. 33 p. 38 C. 35 p. 40 D), ein spätes Beispiel einmal für die einst so weitverbreitete (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 57ff.) alte Genossenschaftsbezeichnung auf *-σταί*, andererseits für die bei Genossennamen so häufige Verstärkung durch *συν* (Poland 33). Sie findet sich in einem Briefe des Arius an Eusebius (Theodor. hist. eccl. I 5 p. 23, 9), dessen Unterschrift *Συλλουκιανιστὰ ἀληθῶς Εὐσέβιε* Harnack (Hauck R.E. XI 655, 35) gut mit ‚ein treuer Genosse aus der Schule Lucians' wiedergibt. [Poland.]

Sylo, Beiname der Tyro, Schol. Hom. Od. XI 235. Vgl. Höfer Myth. Lex. IV 1625. [Gebhard.]

Syloson. 1) Sohn des Aiakes, jüngerer Bruder des Polykrates von Samos. Von diesem wurde er, nachdem sich die drei Brüder ihr Erbe geteilt hatten, vertrieben und ging nach Ägypten. Dort hatte er eine bedeutsame Begegnung mit Dareios, der in der Begleitung des Königs Kambyses damals das Land besuchte. In Memphis nämlich fand Dareios an dem schönen roten Mantel, den S. trug, solchen Gefallen, daß er ihn sich schenken ließ. Als Dareios König geworden war, begab sich S. nach Susa, um sich als Wohltäter des Dareios in Erinnerung zu bringen. Tatsächlich war der König bereit, seine Dankesschuld abzutragen und erfüllte den Wunsch S.s, ihm, da sein Bruder Polykrates gestorben sei, seine Heimat Samos ohne Blutvergießen zurückzugeben. Unter Otanes wurde ein persisches Heer nach Samos entsandt; anfangs schien die Übergabe friedlich zu erfolgen, da bildete sich plötzlich ein starker Widerstand und brachte den Otanes dazu, unter Mißachtung des Befehls, die Stadt unversehrt dem S. zu gewinnen, alles niederzumachen. So erhielt S. ein entvölkertes Land (520 v. Chr.). Herodot. III 39. 139ff. (Beloch Gr. G. I[1] 318 Anm. 1 weist auf die sagenhafte Färbung des Berichtes des Herodot hin.) Ael. v. h. 4, 5. Polyain. I 23, 2. Strab. XIV 638. Exc. Strab. XIV 5. Them. 8, 109f. Suid. Curtius Gr. G. I[6] 588f. 598. Ed. Meyer Gesch. d. Altert. II 777. 794 hebt hervor, daß mit dieser Einsetzung S.s durch den Perserkönig der letzte selbständige Staat an der kleinasiatischen Küste vernichtet war, daß III[2] 494, daß Samos unter S.s Regiment die Folgen der persischen Eroberung wenigstens einigermaßen ausgeglichen habe. Aus dem Sprichwort *ἔχητι Συλοσῶντος εὐρυχωρίη* mit den dazu überlieferten Deutungen ist zu schließen, daß S. sehr grausam seine Herrschaft geführt und sein Land verödet habe (Strab. XIV 638. Exc. Strab. 14, 5. Eusth. zu Dionys. Perieg. 533. Zenob. III 90. Herakleid. Pont. frg. 10 (bei Aelian). Them. 8, 109. 110). Ein anderes Sprichwort ist aus der Begegnung mit Dareios entstanden: bei denen, die mit ihrer Kleidung prahlen, redet man von *ἢ Συλοσῶντος χλαμύς* (Diog. prov. V 14) oder ohne *ἢ* Apost. 18, 27; u. mant. prov. 2, 90 (in Paroem. Graec. II ed. Leutsch). S. Iulian. orat. 3, 117 b u. epist. 29. — Herodot. VI 13. 25 nennt einen Sohn des S. Aiakes.

2) Samier Sohn des Kalliteles, der nach Polyain. VI 45 in einem Krieg gegen die Aioler Feldherr war und, als das Volk auf seinen besonderen Wunsch am Strande das Herafest beging, die Flottenmannschaft für sich gewann und seine Herrschaft begründete. Vgl. Curtius Gr. G. I[6] 588. [Fiehn.]

Συμ- s. auch *Συν-*

Σύμαιθα, Stadt Thessaliens, Theopomp bei Steph. Byz. s. v. FHG I 304, 154. [Stählin.]

Symaithos (*Σύμαιθος*), der wasserreichste Fluß Siziliens. Skylax (peripl. 13) verlegt ihn fälschlich zwischen den *Τηρίας* (jetzt Fiume di S. Leonardo) und Megara. Er bildete nach Thukydides (VI 65) die Grenze des leontinischen Gebietes (gegen das von Katana). Zu Beginn des Winters 416/5 v. Chr. versuchten die Athener, die Syrakusaner möglichst weit von ihrer Stadt fort in einen Hinterhalt zu locken; die Fußtruppen der letzteren rückten jedoch nur bis zum S. vor, von wo sie am nächsten Tage, von der Reiterei gewarnt, den Rückmarsch antraten (Thukyd. a. O. Polyain. strat. I 40, 5). Nach Strabon (VI 2, 4 p. 272 C) stieß Kentoripa an die *Αἰτναῖα ὄρη* und an den S., der in das Gebiet der Katanaier floß; nach einer anderen Stelle kommt der S. vom Aitna und besitzt ein *εὐλίμενον στόμα* (VI 2, 2 p. 267: *ὅπου καὶ αἱ τῶν ποταμῶν ἐκβολαὶ *συνελθοῦσαι καὶ πάντα καταρρεόντων ἐκ τῆς Αἴτνης εἰς εὐλίμενα στόματα*, von C. Müller emendiert: ... *ἐκβολαὶ Συμαίθου καὶ Παντακία ῥέοντων* ...). Plinius (n. h. III 89) nennt außer dem *Symaethum flumen* auch unter den *stipendiarii* des inneren Siziliens die *Symaethii*; nach Ph. Clüver und C. Müller steckt der Name ihrer Stadt wohl in dem *Δύμηθος* des Ptolemaios (III 4, 7 p. 402, 2 M.). Sie lag wohl am Südufer des S., wo noch jetzt in der Tenuta Turrazza eine große Nekropole ihre Lage erkennen läßt (Baedeker[15] 414); Clüver setzte sie wohl unrichtig mit Racalbuto am S. zwischen Kentoripa und Agyrion gleich (Sic. ant. 1659, 190). Ptolemaios setzt (III 4, 4 p. 400, 1) die Mündung des S. unter 39° 30′ L., 37° 45′ Br. nordwestlich von Katana (39° 35′ L. 37° 40′ Br.) an; nach Müllers Annahme (zu p. 399, 7) sind aber die beiden Positionen miteinander vertauscht. Bei römischen Dichtern wird der Fluß häufig erwähnt (Verg. Aen. IX 584: *Symaethia circum flumina, pinguis ubi et placabilis ara Palici;* dazu Serv.: *S. fluvius est Siciliae, haud longe ab urbe Carinensi, circa quem sunt Palici dei* ... Ovid. fast. IV 472: *quaque Simaetheas accipit aequor aquas;* met. XIII 750: *Acis erat Fauno nymphaque Symaethide cretus.* Sil. Ital. XIV

231f.: *rapidique ... vada flava Symaethi.* Macrob. Sat. V 19, 18); der eponyme Flußgott war der Vater der Nymphe *Συμαιθίς* (über beide: Myth. Lex. IV col. 1625f.).

Nach Athenaios u. a. gab es *ἐν Συμαίθῳ* Hammerfische (Athen. *δειπν.* I 2 p. 4 C, codd. CE; *Σκιάθῳ* Gesner. Sam. Bochart Geogr. Sacra, Francof. 1674, 585 d wollte auch bei Athen. VII p. 295 F = Antiphan. *Κύκλωψ* frg. 132 Kock *ἔστω δ'ὑμῖν κεστρεὺς Συμαίθιος* statt *Ὑμήττιος* AC lesen; doch ist aus metrischen Gründen Porsons *τιμητός* vorzuziehen. Clem. Alexand. paed. II 1, 3, 1 p. 155, 8 ed. Stählin = Com. Att. Frg. III 425—27 ed. Kock, *ἀδέσπ.* 111: *τοὺς ἐν Σκιάθῳ κεστρεῖς*, wo ebenfalls *ἐν Συμαίθῳ* zu lesen ist. Poll. VI 63).

Der Lauf des S. war ebenso wie der seiner Nebenflüsse durch die Tätigkeit des benachbarten Aetna häufigen Änderungen unterworfen, die sich freilich erst seit dem 16. Jhdt. genauer nachweisen lassen. Durch seine vielen Nebenflüsse nimmt sein Flußgebiet eine Fläche von 4387 qkm, das ist etwa $^1/_7$ der ganzen Insel ein. Der heutige Simeto entspringt nördlich von Bronte an den Monti Nebrodi; vielleicht ist aber der von Westen her kommende längere Fiume di Troina als Oberlauf des antiken S. anzusehen (so Holm 27). Als Nebenflüsse nimmt er den Hadranios oder Adranos (jetzt Adriano bei Adernò, s. d. Art. Adranon o. Bd. I S. 405), den *Κναμόσωρος* (jetzt Fiume Salso, o. Bd. XI S. 2234) und den *Χρυσᾶς* (jetzt Dittaino; s. d. Nr. 1, o. Bd. III S. 2486) auf. Mit dem Gurnalonga oder Gabelle, dem antiken *Ἐρύκης* (o. Bd. VI S. 565), ist der S. in seinem Unterlauf, wo er die *Laestrygonii campi* (jetzt Piano di Catania; Plin. n. h. III 89; vgl. Polyb. VIII 11, 13. Sil. Ital. XIV 126) durchquerte und jetzt (wie schon zu Fazellos und Clüvers Zeit) von der Fähre nahe seiner Mündung den Namen Giaretta (Giarretta) führt, erst seit dem 16. oder 17. Jhdt. vereint; doch ist es wahrscheinlich, daß sie bereits im Altertum wie heute eine gemeinsame, S. genannte Mündung besaßen und erst später in getrennten Betten dem Meere zuflossen (Holm 28). Zweifellos war der S. einst viel wasserreicher als heute (vgl. Sil. It. XIV 231), wo seine Wassermenge infolge der fortschreitenden Entwaldung abgenommen hat und außerdem durch die Ableitung von Kanälen zur Bewässerung der Umgegend (Saja di Paternò, S. di Gerbini) stark vermindert wurde.

Literatur: Philipp. Cluverius Sicilia antiqua, Guelferbyti 1659, 69. 190. Ad. Holm Gesch. Siciliens im Altert. I, Lpz. 1870, 27f. 340. Freeman History of Sicily I, Oxf. 1891, 81f. Paul Hupfer Die Regionen am Ätna, Diss. Lpz. 1894, 59. Baedeker Unterital. u. Sizilien[15] 1911, 362. 414. Ziegler Art. Sikeliao. Bd. II A S. 2479 [C. S. Patti Sul sito del antica città di Simeto (Catania) 1880 (mir unzugänglich)]. [E. Honigmann.]

Συμβάκη, ἡ, gemäß Strab. XI 13, 2 Name einer Landschaft oder Stadt im Grenzgebiet von Armenien und Atropatene, die erst von den Armeniern weggenommen, dann aber, als diese unter die Herrschaft der Römer gekommen waren, von den Atropatenern zurückgewonnen wurde. Letzteres geschah nach v. Gutschmid (Gesch. Irans 101) im J. 33 v. Chr. (s. o. Bd. II S. 1310). Andreas' scharfsinnige Annahme, daß *Σ.* aus *Ἀλουανα* (s. o. Bd. I S. 1701) verschrieben sei, ist von Marquart (Eränšahr 109) und Hübschmann (Idg. Forsch. XVI 336) gebilligt worden. Vgl. auch M. Hartmann Mitt. Vorderas. Ges. II 34 (1897). [Weissbach.]

Symbari, eine nur von Plinius (VI 191) genannte Völkerschaft Äthiopiens unweit Meroe (var. *Simbarri, Barri*), auf dem rechten Nilufer (... *in Arabia* ...) wohnhaft; ... *inter montes autem et Nilum Symbari sunt* ... Es haben Plinius in seiner Darstellung des um Meroe gelegenen Abschnittes Äthiopiens als Quelle die Schilderungen des Aristokreon und Bion vorgelegen, die um so wertvoller sind, als sich nach des Plinius eigenem Zeugnis diese Männer in der Gegend von Meroe aufgehalten und von dort aus die benachbarten Gebiete erforscht haben; vgl. Plin. VI 183: ... *primus Dalion ultra Meroen longe subvectus, mox Aristocreon et Bion et Basilis, Simonides minor etiam quinquennio in Meroe moratus, cum de Aethiopia scriberet.* Nach der Auffassung von K. Krause (Die Portugiesen in Abessinien; Mitteil. des Vereins für Erdkunde zu Dresden II [1912] 513) sind sogar Aristokreon und Bion mindestens bis zum heutigen Sennaar am Blauen Nil vorgedrungen.

Bereits Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 174) hat für die S. eine Identifizierung vorgeschlagen, die auch heute noch aufrechterhalten werden kann. Er lokalisiert sie zwischen Weißem und Blauem Nil, unweit der Einmündung des letzteren, etwas südwestlich der Wohnsitze der Sembriten (s. d.), und setzt sie den heutigen Bari gleich, einem großen Volksstamm im oberen Nilgebiet. Die Bari wohnen gegenwärtig zwischen dem 4. und 6. Grad nördlicher Breite (s. Weule Leitfaden der Völkerkunde [Leipzig 1912] 100), also südlicher als die S. nach der Ansetzung Viviens; doch würde diese Tatsache kein Hindernis für die Annahme Viviens sein, da seit dem Altertum eine Bewegung einheimischer afrikanischer Völker von Norden nach Süden, auch im Nilgebiet unverkennbar ist. Bedeutungsvoll dürfte auch der sprachliche Gesichtspunkt sein (*Sym–bari*). Die Bari zerfallen nach Emin Pascha in nicht weniger als acht Gruppen. Vivien will speziell in der östlichen Gruppe der Berri, eines begabten und verwegenen Stammes, die S. des Aristokreon wiedererkennen (‚on parle des Berris comme d'un peuple intelligent et aventureux'). Nach Th. Langenmaier (Lexikon zur alten Geographie des südöstlichen Äquatorialafrika; Abhandl. d. Hamburg. Kolonialinstitutes Bd. XXXIX Reihe C. Bd. 6, 1918) entsprechen die S. den heutigen Bari in 5° nördlicher Breite am Bahr el Jebel, bis wohin die neronische Nilexpedition vorgedrungen war. Die Vorsilbe Sym sollte nach Langenmaier genauer Syr heißen und sich auf die dort übliche Bezeichnung Kyr = Nil beziehen. Vgl. Syrbotae. [Treidler.]

Symbetylos, in Kefer-Nebo, das 12—13 Stunden von Aleppo entfernt ist, fand sich folgende Inschrift als dedicatio einer Ölmühle: ... *Σειμίῳ καὶ Συμβετύλῳ καὶ Λέοντι θεοῖς πατρῴοις τὸ*

ἐλαιο[τ]ρόπιον ... vom J. 223 n. Chr. Cook Zeus I 571, 2. S. o. Suppl.-Bd. III S. 56, Z. 65. Chapot in Bull. hell. XXVI (1902) 181ff. nr. 26 mit der Vermutung, daß S. unter der Form eines heiligen Steines oder Baitylos verehrt wurde.

[Gebhard.]

Συμβίωσις (συνβ.) und **συμβιωτής** (συνβ.), erst seit hellenistischer Zeit verbreitete Ausdrücke, werden für verschiedene Lebensgemeinschaften verwendet: für die Ehegemeinschaft (z. B. IG V 1, 578. 1390, 8. Mitteis-Wilcken Papyr. Chrest. II 372 VI 6) wie für den Freundesverkehr. Häufig begegnen die offenbar gewählten Ausdrücke vom vertrauten Umgang mit angesehenen Männern gebraucht: Polyb. V 81, 2 und XXXII 11, 10 (συμβίωσις). VIII 12, 3. Plut. Luc. 42. Im besonderen bezeichnet der Ausdruck συμβιωταί Personen der kaiserlichen Umgebung, die dauernd oder vorübergehend am Hofe weilten, die *convictores* (Plut. apophth. reg. p. 207 A: Friedländer Sittengesch. Roms I⁹ 85), namentlich wird der Hofphilosoph (Iulian Caes. 326 B; Ep. 51 p. 334 A. Philo in Flacc. 19 p. II 540 M: Friedländer III⁹ 283) geradezu σ. Καίσαρος genannt (Suid. Ἀποκρατίων b: s. v. Arnim o. Bd. VII S. 2411, 2). Wie das griechische Wort auch dem gebildeten Römer vertraut war, das zeigt Cicero, der vom *suavissimus* σ. spricht (fam. IX 10, 4). Daß für die Kaiser auch in diesem Brauche die Diadochenhöfe Vorbild waren, zeigen Stellen wie Polyb. V 81, 2. Eine Eigentümlichkeit der Ausdrucksweise ist es, daß das Wort σ. mit anderen Freundbezeichnungen verbunden zu werden pflegt, wie ἑταῖρος καὶ σ. (Plut. Cat. min. 25), φίλος καὶ σ. (Luc. 42. Iulian Caes. 326 B), συμφοιτητὴς καὶ σ. (Philo s. o.). Gelegentlich wird σ. im besonderen mit Bezug auf das gemeinschaftliche Essen und Trinken verwendet (Diog. Laert. VII 1, 19, 19), ja es kann den Parasiten bedeuten (Athen. V 220 D. VI 246 D). Auf Vereine scheinen sich beide Bezeichnungen in Schriftstellerangaben nirgends sicher zu beziehen, wenn man von dem eigenartigen Gemeinschaftsleben der Pythagoreer absieht: Iambl. de vita Pyth. 18, 81 p. 59, 1 Nauck τῶν μὲν οὖν Π. κοινὴν εἶναι τὴν οὐσίαν διέταξε καὶ τὴν συμβίωσιν ἅμα διὰ παντὸς τοῦ χρόνου διατελεῖν. Doch häufiger treten beide Ausdrücke in diesem Sinne in den Inschriften entgegen, wobei freilich mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß es sich auch hier gelegentlich um allgemeine Wendungen handelt. Am meisten spricht natürlich das Kollektivum συμβίωσις für Vereinstätigkeit. Es sei daher in der folgenden Übersicht der Fälle, die sich seit der letzten Behandlung (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 50f.) vermehrt haben, besonders (mit σ.) hervorgehoben. In Frage kommt Athen (IG III 1150 = *N* 1 gq Poland und IG III 1181 = *N* 1 hp), Thyrrheion (IG IX 1, 487 = *B* 52, 6), Tenos (CIG 2339 b Add. = *B* 208: σ.), Stratonikeia (Bull. hell. XVIII 36 nr. 7 = *B* 319 A, 14) und Umgegend (Bull. hell. XI 482 nr. 68 = *B* 388. 3), Smyrna (CIG 3304 = *Z* 33: σ. und *Movσ.* V 14 nr. 228 = *B* 356), Philadelpheia (*Movσ.* V 67 nr. *νξγ'* = *B* 369: σ. und Denkschr. Akad. Wien LIII 2 nr. 78), Kula (*Movσ.* V 53 nr. *νλά'* = *B* 374, 13 und *Movσ.* III 159 nr. *τιη'* = *B* 379: σ.) Maionia (CIG 3438 = *B* 375: σ.) und Umgegend (Denkschr. Akad. Wien LVII 1 nr. 15: σ.), Borlù (Buresch Aus Lydien nr. 31 = *B* 380: σ.), Saïttai (Denkschr. Akad. Wien LIV 2 nr. 216: σ.), Hypaipa (Denkschr. Akad. Wien LVII 1 nr. 95: σ.) Pergamon (CIG 3540 = *B* 391: σ.), Sigeion (CIG 3639 Add. = *Z* 50: σ.), Trajanopolis (CIG 3865 o Add. = *B* 425), Apameia (Waltzing Corp. profess. III 34 nr. 118 = *E* 80).

Allgemein, wie in der Literatur, zur Bezeichnung freundschaftlicher Beziehungen ist συμβιωταί wohl in den beiden Ephebeninschriften gebraucht, zumal es bei diesen offenbar ganz kleinen Gruppen einen anderen Ausdruck nur verstärkt: φίλοι καὶ σ. (*N* 1 gq) und *[συνέφη]βοι* καὶ σ. (*N* 1 hp). Auch für die wohl noch aus dem 2./1. Jhdt. v. Chr. stammende Inschrift aus Thyrrheion (*B* 52), mit der andere aus derselben Gegend, wie namentlich IG IX 1, 486 = *B* 51, sehr verwandt erscheinen (s. u.), ist es fraglich, ob der Verein selbst συμβίωσις hieß, da in der unvollständig erhaltenen Liste vor den fünf genannten συμβιωταί noch andere Personen aufgeführt waren. Diese σ. erscheinen fast wie eine Art Kommission, zumal hinter ihnen noch andere Funktionäre genannt werden. Eine auffällig kleine Zahl von Genossen weist auch die wohl aus der Kaiserzeit belegte συμβίωσις φιλία von Tenos (*B* 208) auf. Nach den Beamten (ἐπὶ κτλ.) werden etwa 5 φίλοι (nach Boeckh s. Ziebarth Griech. Vereinswesen 207) auch im Genetiv genannt, sie wohl ebenfalls, wenn man sie auch nicht mit Ziebarth Beamte nennen möchte, eine aus der Zahl der Genossen hervortretende Kommission.

Ein festerer Typus der συμβίωσις tritt uns in Kleinasien entgegen. Vor allem war diese Vereinsform in Lydien verbreitet, ‚im gebirgigen Nordlydien' wie Buresch 55 betont. Seitdem hat sich die Zahl der Genossenschaften nicht unbeträchtlich erhöht. Buresch hat auch die Zeugnisse des dem 2. Jhdt. angehörigen Artemidor (s. o. Bd. II S. 1334), auf den bereits Boeckh (CIG 3540) und Lüders Dionys. Künstl. 29, 63 hingewiesen hatten, weiter ausgenützt (s. u.). Bei der großen Verbeitung der Vereinsform wird es auch erlaubt sein, allgemein erscheinende Wendungen (s. o.) wie τὸν γενόμενον αὐτοῦ φίλον καὶ σ. (*B* 319 A) oder ἐμνήσθη[ν τ]οῦ σ. (Denkschr. LIII 2 nr. 78) auf Vereinsbrüder zu beziehen. Freilich tritt auch in den Inschriften, wie bei den Schriftstellern (s. o.), σ. in Verbindung mit φίλος auf (außer *B* 319 A vgl. *B* 379: συμβίωσις ... τὸν ἑαυτῶν φίλον), ja in Tenos gab es die συμβίωσις φιλία, wobei es freilich fraglich ist, ob man mit Buresch 56 ‚Φιλία' geradezu als den Titel der σ. anzusehen hat. Trotzdem sind natürlich die Vereinigungen von φίλοι (s. d.) besonders zu betrachten, und nicht ohne weiteres mit den σ. zusammenzuwerfen, wie es gelegentlich geschieht (s. u.).

Aus dieser engen Verbindung von φ. und σ. sowie der Grundbedeutung von σ. pflegt man auf eine besonders enge Lebensgemeinschaft der Mitglieder zu schließen (Ziebarth 206f.), womöglich ein klösterliches Zusammenleben (Foucart Assoc. relig. 113). Einmal ist ja aber

die Häufung der Freundbezeichnungen so natürlich (vgl. auch Arch. Anz. 1903, 39 = *B* 412 C ἑταῖροι καὶ συνήθεις [s. d.] φίλοι), andererseits haben doch alle Arten Vereinsbrüder als Freunde zu gelten, so daß es sich im Grunde nur um einen Namen handelt. Auch die Scheidung von Lécrivain Daremb.-Sagl. V 259 a führt nicht weiter, wenn er feststellt, daß die σ. bald als Vereinigung von Freunden erscheine (*B* 52. 374. 388. 425), bald als Handwerksgenossen (*Z* 33. 50), bald als wirkliche Kultbrüderschaften (*B* 375. 376). Wie die Freundschaft für alle Vereine gilt, so, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, der Götterkult, wie auch Buresch trotz der auch von ihm betonten (54. 107) scharfen Scheidung hervorhebt (54): ‚Freilich ist ohne weiteres vorauszusetzen, daß der Club auf religiöser Grundlage ruhte.' Sicher bleibt nur, daß auch συμβίωσις zu den so zahlreichen allgemeinen Bezeichnungen für Handwerkervereinigungen (Poland 121ff.) gehört. So gab es wohl eine σ. der συμπιλεαδεῖς (?) (s. d.), der Filzarbeiter in Smyrna (*Z* 33), eine σ. *[τῶ]ν* χαλκέων in Sigeion (*Z* 50) und vermutlich auch eine lydische σ. ψιλαγνάφω[ν, der ‚Feinwalker'; denn der Name einer Ortschaft, den die Herausgeber Keil und v. Premerstein Denkschr. Akad. Wien LVII 1 nr. 15 hier zur Wahl stellen, liegt wohl weniger nahe. Dazu kommen συνβιωταί von Apameia, die offenbar eine Handelsgenossenschaft darstellen, da sie einen Emporiarchen ehren, was Ramsay Cit. a. Bishopr. of Phrygia I 471 zu der recht willkürlichen Behauptung veranlaßte, daß die συμβιώσεις gewöhnlich Handelsvereinigungen wären, zur Verehrung einer Gottheit vereinigt. Schließlich könnte auch die ... νθίνων σ. (*B* 369) in Philadelpheia eine Handwerkervereinigung sein. Denn daß, wie behauptet worden ist, noch andere der bezeugten σ. hierher gehören, ist nicht unwahrscheinlich. Besonders beachtlich wäre es, wenn die pergamenische Landsmannschaft aus Dioskurias (Διοσκουριτῶν σ. ἀνδρῶν *B* 341) — denn um eine solche handelt es sich (Ziebarth 122, 1), nicht um Verehrer der Dioskuren, wie noch Fränkel (Perg. Inschr. II S. 236) meinte — Handel oder ein Gewerbe in einer Art Freizügigkeit betrieben hätte (Poland 51. 82).

Was nun die religiöse Betätigung anlangt, so muß unentschieden bleiben (s. o.), ob in Fällen, wo nur knappe Inschriften erhalten sind, das religiöse Element zurückgetreten ist und diese Vereine mehr dem eranistischen Typus (Poland 174 *) angehörten. Wenn anderseits religiöse Verhältnisse stärker hervortreten, so sind die συμβιώσεις im allgemeinen doch ebensowenig vor allem als Kultvereine anzusehen, wie es Foucart 113 tut, gegen den sich Ramsay a. O. mit Recht wendet, während dieser seinerseits ebenso einseitig einen Einzelfall betont. In Smyrna (*B* 356) treten auf οἱ σ. καὶ συνμύσται (s. d.), betreffs derer man, nach dem Fehlen des zweiten Artikels zu schließen, gewiß nicht mit Ziebarth 52 und 206 darüber im unklaren sein kann, daß sie als ein Verein anzusehen sind. Gerade für Smyrna, wo, wohl nicht zufällig, die meisten Mystenvereine bezeugt sind (Poland 38), ist es nicht zu verwundern, daß auch ein Verein von Symbioten seinem Treiben eine solche religiöse Färbung gab; denn wohl nicht richtig ist Poland 50 das Verhältnis der beiden Bezeichnungen zueinander umgekehrt aufgefaßt. Der religiöse Charakter tritt aber besonders hervor bei der ἱερὰ σ. καὶ νεωτέρα, die im 2. nachchristlichen Jhdt. epichorische Gottheiten verehrt, den Zeus Masphalatenos und den Men Tiamos (*B* 375), aber als offenbar älteren Vereinsnamen vielleicht (s. aber u.) die altasiatische Bezeichnung δοῦμος führt (*B* 376). Daß auch der δοῦμος Handwerker umschließen konnte, ist vermutet worden (Poland 153), wenn auch in diesem Falle die religiöse Seite des Vereins so stark betont wird, daß diese einzige σ. das Epitheton ἱερά erhält, das freilich auch bei Gildennamen nicht selten vorkommt (Poland 169). Dem entspricht es auch, daß wir Lebas 668 = *B* 376 eine Kultvorschrift dunklen Inhalts (κατὰ τὴν τῶν θεῶν ἐπιταγὴν ἱερὸς δοῦμος εὐχὴν ... ἐκέλευσεν τηρεῖσθαι ἀπὸ ἡμερῶν θ') mit einer Fluchformel (εἴ τίς τι τούτων ἀπειθήσει, ἀναγνώσεται τὰς δυνάμεις τοῦ Διός) finden (Ziebarth 54). Wenn die Vereinigung den Ehrgeiz hatte, sich als die jüngere, vielleicht als eine Art ‚Reformverein' zu bezeichnen, so sind ähnliche Erscheinungen auch aus dem griechischen Vereinsleben bekannt (Poland 171f.), und man hätte nicht (Ziebarth 207) an der alten willkürlichen Erklärung Boeckhs festhalten sollen, die den Verein aus νεώτεροι bestehen läßt. Vielleicht darf man die um ein Jahr jüngere Inschrift (*B* 376) für die Erklärung heranziehen, wie der ἱερὸς δοῦμος, wohl der alte Verein mit seiner epichorischen Bezeichnung (es fehlt νεώτερος), seine Weihung vornimmt. Dieser Gräzisierung des Vereinsnamens in *B* 375 entspricht vielleicht auch die leichte Änderung in der Bezeichnung der Gottheit: Κοιρίου τυράννου Διὸς Μασφαλατηνοῦ καὶ Μηνιτιάμου (*B* 375), während in der anderen Inschrift (*B* 376) Men noch mehr hervortritt: Διὶ Μασφαλατηνῷ καὶ Μηνιτιάμῳ καὶ Μηνιτυράννῳ. Daß auch die pergamenische Landsmannschaft der Dioskuriten (*B* 391) eine Weihung an Gottheit und Verein vornimmt (*B* 391), wenn es auch nicht die Dioskuren gewesen sein müssen, wie Ziebarth 122 gegenüber Foucart, der 114 gar an die Kabiren denkt, und Fränkel richtigstellt, legt der Rest der Inschrift nahe.

Neben dem religiösen Zug tritt uns einmal wohl auch der ‚gymnasiale' entgegen, wenn die pergamenische Landsmannschaft ihren Titel durch den Zusatz ἀνδρῶν ergänzt, der auf eine gymnische Betätigung der im männlichen Alter stehenden Genossen hinweisen könnte, wie ja ἄνδρες ähnlich auch sonst vorkommt (Poland 98). Ziebarths Erklärung (207), daß es zu dem Wesen einer solchen engeren Lebensgemeinschaft vortrefflich stimme, daß nur Männer hier vereinigt sind, ist kaum stichhaltig, da von dieser Art ja die meisten Vereine waren und Frauen sich nur seltener an Vereinen beteiligten (Poland 294f.).

Daß das Wort σ. auch im päderastischen Sinne bei Vereinen gebraucht wurde, dafür fehlt der Anhalt, und es war keine glückliche Idee von Boeckh (Abh. Akad. Berl. 1836, 101), daß er die obszöne theräische Kritzelei φίλων zur Urkunde

einer σ. stempelte mit ihrem Priapusdienst, eine Ansicht, an der man nicht so einhellig (Cousin Bull. hell. X 177. Ziebarth 65, 24. Hiller v. Gaertringen IG XII 3, 1027) hätte festhalten sollen (Poland 54*).

Der Name σ. berechtigt auch nicht, diese Genossenschaften mit Liebenam Röm. Vereinsw. 185, 1 unter den typischen ‚Schmausvereinen' unterzubringen, wenn auch diese Seite, wie überall, nicht gefehlt haben wird.

Erwägt man die große Zahl der σ. in Kleinasien, so liegt es nahe, in ihrem Namen eine recht allgemeine Bezeichnung für das erwähnte kleinasiatische Gebiet zu sehen. Das Beispiel aber des Dumos lehrt, daß in diesen Gegenden eine Art Gräzisierung alter epichorischer Bezeichnungen stattfand. Dazu gehört aber nicht nur der Dumos, sondern auch die φράτρα oder φρατρία (s. d.), wie mit Poland (52f. 533) auch Keil und v. Premerstein (Denkschr. Akad. Wien LIV 2, 216) hervorheben, während die von ihnen ebenfalls verglichene σπεῖρα mit ihrem vor allem dionysischen Charakter (s. o. Poland Bd. III A S. 1586ff.) eher ein andersgeartetes Gebilde darstellt. Wie sehr aber σ. und φ. einander nahestehen, das zeigt Artemidor, der beide Ausdrücke so nebeneinander braucht, daß sie offenbar nur einen Verein meinen, mit allgemein griechischem und mehr epichorischem Namen bezeichnet. Charakteristisch ist dafür besonders die Stelle IV 44 p. 227, 14 Hercher: ἔδοξέ τις ἐν συμβιώσει καὶ φρατρίᾳ τοῖς συμβιωταῖς ἀναστειλάμενος ἑκάστῳ προσουρεῖν, ἀπηλάθη τῆς φρατρίας ὡς ἄτιμος (vgl. V 82 p. 271, 3 H.: τοὺς σ. καὶ φράτορας αὐτοῦ; II 12 p. 105, 14 H.: συμβιώσεις. p. 271, 9. 11 συμβιωταί).

Von der Betätigung der kleinasiatischen σ. lernen wir fast nur ihre Fürsorge für die Bestattung von Genossen kennen, das allerdings in einem Maße, wie kaum bei anderen Vereinsarten. Bezeichnend ist oft die Schlichtheit der Grabschriften, die davon künden. Wir finden nur Namen und Unterschrift οἱ σ. (B 388) oder die einfache Formel ἡ σ. (τὸν ἑαυτῶν φίλον) ἐτίμησεν (-σαν!) (B 379. Denkschr. Akad. Wien LIV 2, 216). Dabei wird gelegentlich auch die Errichtung des μνημεῖον betont (B 356). Oft (Poland 50) schließen sich die Genossen für die Ehrung den Verwandten an: μνήμης χάριν (B 425) oder ἐμνήσθην (über die eigenartige Form s. d. Hrsg.) τοῦ σ. (Denkschr. LIII 2; 78); in wortreicher Weise tut das ein Genosse offenbar im Namen des Vereins (B 319 A): Ἐλευθερίων δὲ τὸν γενόμενον αὐτοῦ φίλον καὶ σ. μνείας ἕνεκεν καὶ εὐνοίας καὶ φιλοστοργίας τῆς εἰς αὐτούς(!). Dabei besorgten die σ. die Aufstellung (B 374 προνοησαμένων τῆς ἀνασάσεως ... σ.) oder das Heroon wird mit Unterstützung der σ. (σπουδασάντων κὲ τῶν σ.; s. Buresch 107) von einer Frau für den Sohn und die eigene Person errichtet (E 80). Einmal (B 380) geht die σ. mit der ganzen Mitgliederschaft von 16 Mann der Verwandtschaft bei der Ehrung (ἐκ τοῦ ἰδίου [s. Buresch S. 55] ἐτείμησαν!) voran. Der gestiftete Kranz wird auf dem Denkmal in üblicher Weise bisweilen im Bilde angedeutet (Denkschr. LIV 2, 216). Einmal stiftet ein Genosse auch eine καμάρα bei seinem Heroon, wo der Vereinsbruder nach Prüfung seines Anspruches (δοκιμασθείς) beigesetzt werden soll (Z 33). Nur einmal aber findet sich die im Vereinsleben sonst so häufige Bestimmung (Poland 509*), daß eine Grabmult dem Verein zufallen soll (Z 50). Der an die Bestattung auch bei andern Vereinen (Poland 508) sich anschließende Leichenschmaus war bei den lydischen σ. stehende Sitte. Artemidoros berichtet (V 82 p. 271, 8ff. H.), daß es Brauch war, nach der Bestattung sich in das Haus des Verstorbenen zum Schmause zu begeben und daß diese gastliche Aufnahme der Genossen der Dank war für die dem Toten erwiesenen Grabesehren (Buresch 55).

Von den σ. zur Verfügung stehenden Lokalen lernen wir eine Stoa (?) mit Exedra kennen, offenbar als ein ‚wohlgefälliges Werk' (ἔργον [ε]ὐάρεστον) bezeichnet (Denkschr. LVII 1 nr. 15). Auch der τόπος συμβιώσε[ως] in der Inschrift von Hypaipa (Denkschr. LVII 1 nr. 95) könnte, wie er auch so bei andern Genossenschaften vorkommt, ein Vereinslokal sein, wahrscheinlicher aber ist er wohl, im Hinblick auf den im Zusammenhang damit stehenden Namen auf dem lückenhaften Inschriftrest als eine Grabstättenanlage aufzufassen, wie sie ebenfalls für das Vereinstreiben anderwärts bezeugt ist (Poland 453†††). Fraglich bleibt es, ob es eine Baulichkeit ist, was in Philadelpheia eine σ. von sich aus τῇ γλυκυτάτῃ πατρίδι widmet (B 369).

Wenig hören wir von den Beamten der kleinasiatischen συμβίωσις. Als Leitender erscheint in der Datierung mit seinem Sekretär der Vorsitzende der pergamenischen Landsmannschaft (B 391) unter der vereinzelten (Poland 365) Bezeichnung προεστώς. Der ἐνπορι(ά)ρχης, für dessen Grab Symbioten in Apameia sorgen (E 80), mag wohl zunächst ein staatlicher Beamter gewesen sein, wenn er auch für den Verein seine Bedeutung gehabt haben wird (Poland 107). Vermutlich ist auch die B 374, 13 aus den für die Aufrichtung des Grabmals sorgenden Genossen herausgehobene Persönlichkeit als Vorsitzender anzusehen, ohne daß er als solcher bezeichnet wird (Poland 78*). Außerdem begegnet uns im Verein von Hypaipa ein ἰατρός (Denkschr. LVII 1 nr. 95) und anderwärts (B 375. 376) je zwei ἐπιμελήσαντες.

Von den zahlreichen kleinasiatischen σ. heben sich auch durch ihr zahlreiches Beamtenpersonal die eigenartigen Erscheinungen im westlichen Griechenland und auf Tenos ab. An der Spitze der σ. φιλία in Tenos (B 208) steht ein ναύαρχος (s. d.), ein religiöser Funktionär, dessen Tätigkeit gewiß wie anderwärts, mit dem Isiskult zusammenhängt, wie Ziebarth gegenüber meiner Ansicht (361***†) mit Recht hervorhebt (Berl. Phil. Woch. 1916, 388f.). Ihm zur Seite steht ein ἱερός, ein ἰατρός und die Kommission der φίλοι (s. o.). Ein besonders reichliches Kultpersonal, μάντις, αὐλητής, μάγειρος, διάκονος, bietet die Inschrift von Thyrrheion (B 52), mit der gewiß auch die ähnliche eben daher IG IX 1, 486 = B 51 zusammenzubringen ist. Das Personal ist noch viel zahlreicher: πρύτανις, ἑστία, ὁ ὑποπρυτάνιες, μάντις, αὐλητάς, ἱεροφόρος, μάγειρος, διάκονος, ἀρχοινόχους, ἱεροθύτας. Ähnliches bieten andere Inschriften des griechischen Westens; in Palairos treffen wir μάγειρος, διάκονος, οἰνοχόος (Athen. Mitt. XXVII 334f. = B 52 A), in Ambrakia μάντις, αὐλητάς, κᾶρυξ, [μάγ]ειρος (wie jetzt mit Kern Herm. LII 146 zu lesen ist), οἰνόχους (so!) CIG 1798 = B 53). Wenn die Widmung an die ägyptischen Götter in einer andern ambrakischen Inschrift (CIG 1800 = B 54) von seiten eines κοινὸν τῶν διακόνων auch in diesen Kreis gehört, wie es scheint, so wird dadurch die Beziehung aller dieser Vereine zum ägyptischen Kult recht wahrscheinlich. Auch die Unterstützung, die die fünf Symbioten B 52 durch fünf Knaben, drei Söhnen von Symbioten und zwei Söhnen eines Mannes, der wohl in dem verlorenen ersten Teil der Inschrift genannt war (Poland 301), fanden, entspricht durchaus dem Charakter eines solchen stark religiösen Vereins. Aber es bleibt doch zweifelhaft, ob diese Vereine eigentlich als συμβιώσεις zu bezeichnen sind (s. o.), jedenfalls waren sie von den kleinasiatischen σ. der Kaiserzeit sehr verschieden.

Eine besondere Hervorhebung verdient der ἰατρός in der Inschrift von Tenos (B 208), zumal er auch bei den Genossen von Hypaipa (s. o.) wiederkehrt. Man könnte darin ein Zeichen der Verwandtschaft zwischen beiden Vereinen sehen, wenn nicht die Verschiedenheiten sonst so groß wären. An sich ist ja der Arzt im Vereinsleben nicht zu häufig. Nach Ziebarth 207 ‚deutet er (B 208) auf eine ganz besondere Fürsorge für die Mitglieder und stimmt zu dem Namen συμβίωσις φιλία'. Ob man in dem einen oder anderen Falle auch daran erinnern darf, daß der Arzt besonders in Verbindung mit sportlicher Tätigkeit vorkommt (Poland 394f.), läßt sich erwägen. Den Archiatros und Hierophantes einer lydischen Inschrift aber durfte Buresch 55f. kaum mit Recht heranziehen, da der Archiatros wohl, soweit wir wissen, als offizieller Beamter, besonders als Gemeindearzt anzusehen ist (Poland 360††. Wellmann s. o. Bd. II S. 464ff.). So bleibt die betonte besondere Beziehung des Arztes zur σ. (Keil u. v. Premerstein z. St.) doch recht unsicher.

Für die Bedeutung der συμβιώσεις ist natürlich auch die Zahl der Genossen wichtig. Vielleicht ist es entsprechend den mancherlei beobachteten Zeichen eines bescheidenen Betriebes kein Zufall, daß wir nur kleine Mitgliederzahlen bei den kleinasiatischen σ. kennenlernen: 17 (B 380) und 18 (B 375) und daß die σ. von Apameia (E 80) für die Ehrung des verstorbenen Emporiarchen noch ‚32 andere' hinzuziehen (Poland 289). Die Liste von 42 Personen, darunter auch einige Frauen, Lebas 678 ist wohl kaum mit Buresch S. 55 gerade auf eine σ. zu beziehen, da es sich um Verehrung des Dionysos handelt. bei der man ja auch an andere Vereinsformen denken könnte (s. o.), wenn es überhaupt eine Vereinsliste ist. Nicht minder ist zweifelhaft die Beziehung eines Ehrenbeschlusses für einen Agonotheten (Μουσ. 1885, 49 nr. υκδ'), den Buresch heranzieht. Lüders Dionys. Künstler 29 (1873). Foucart Assoc. relig. chez les Grecs 113f. (1873). Cousin Bull. hell. X 177 (1886). Liebenam Röm. Vereinsw. 185, 1 (1890). Ziebarth Griech. Vereinsw. 206f. u. s. (1896). Ramsay Cities and bishopries of Phrygia I 2, 470f. (1897). Buresch Aus Lydien 54ff. 107f. (1898). Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 50f. u. s. (1909). Lécrivain Daremb.-Sagl. V 259a (1912). [Poland.]

Symbola. 1) Örtlichkeit an der Grenze von Lakonien und Tegeatis, Σύμβολα, -ων, Paus. VIII 54, 1f., benannt nach der Vereinigung mehrerer Wasserläufe. Als Verbum ist in dieser Bedeutung συμβάλλειν seit Homer geläufig; als Substantivum ist in der Literatur nur συμβολή üblich, ἃ συμβολά auf der thessalischen Grenzfestsetzung Syll.² 425. ³546 B Z. 12, während σύμβολον nie in diesem Sinne gebraucht wird. Man könnte daher wohl bei Pausanias eine Verwechslung von σύμβολα und συμβολά für möglich halten, wenn nicht Σύμβολον einmal zur Bezeichnung eines Engnisses verwendet würde, wo zwei Bergrücken zusammentreffen; es lag zwischen Philippi und Neapolis, Cass. Dio XLVII 35, 3. Plut. Brut. 38.

Literatur: Leake Travels in the Morea I 123f. III 42. Peloponnesiaca 113. Boblaye Recherches géogr. sur les ruines de la Morée 144. Ross Reisen I 71f. 178. Buchon La Grèce continentale et la Morée 420. Aldenhoven Itinéraire descriptif 309. Curtius Peloponnesos I 262. Bursian Geogr. II 187. Loring Journ. hell. stud. XV 1895, 52. Rhomaios Ἀθηνᾶ XIV 1902. Frazer Paus. IV 444. Hitzig-Blümner Paus. III 303. Karten: Carte de la Grèce. Curtius Taf. II Loring Pl. I. Philippsons geolog. Karte des Peloponnes.

Pausanias verfolgt VIII 53, 11 von Tegea aus den Weg nach Lakonien 19 Stadien weit, d. h. bis in die Gegend, wo der tegeatische Alpheios, der heutige Sarandapotamos, aus dem Gebirge in die Ebene tritt. Die folgenden Paragraphen, VIII 54, 1f., in denen S. genannt wird, entnimmt er einer literarischen Quelle, die den ganzen Lauf des Alpheios behandelte, vielleicht einem Periplus, Heberdey Reisen des Paus. 93f. 86ff. Während nun aber seine Vorlage naturgemäß von der Alpheios-Quelle ausging, hat Pausanias die Darstellung so umgebogen, daß scheinbar die Periegese bis an die Landesgrenze fortschreitet: dadurch sind unrichtige Angaben entstanden, wie sich sofort zeigt, wenn man seinen Text mit den örtlichen Verhältnissen zusammenhält.

Als Sarandapotamos bezeichnet man die von Süden nach Norden gerichtete Schlucht des Flusses, die beim Chan von Kryávrysis beginnt, Rhomaios 5, 1. Hier entspringen an einem schmalen Keil, den die Schieferzone der Skiritis nach Osten in die Kalkregion der Klissúra hineintreibt, o. Bd. III A S. 1297, 10ff. Karte S. 1305, mehrere Quellen, Boblaye. Ross 72, unter denen die Kryávrysis, Aldenhoven, die wasserreichste ist, Leake I 132. Buchon. Außerdem vereinigen sich hier zwei Wasserläufe, ein kürzerer von Süden und ein längerer von Osten her. Letzterer, der Vurvuriótikos, entspringt bei Vúrvura und Kútrupha an den Abhängen des Parnon, Rhomaios 4. Nach Pausanias bildet nun der Alpheios die Grenze zwischen Lakonien und Tegeatis; darin liegt, daß sein Lauf von Osten nach Westen ging; es kann also nur der Vurvuriótikos gemeint sein, o. Bd. III A S. 1307, 66ff. Für Phylake, in dessen Gemarkung er den

Alpheios entspringen läßt, bietet sich dann die antike Siedlung Kakkavulléri dar, ½ Stunde westlich von Vúrvura auf dem nördlichen Ufer des Baches, Rhomaios 35. Andrerseits ist mit der Örtlichkeit S., wo nach Pausanias weiteres Wasser aus mehreren kleinen Quellen dem Alpheios zufließt, ohne allen Zweifel die Umgebung der Kryávrysis gemeint; so urteilen auch Leake, Boblaye, Buchon, Loring, Frazer. Nur hier, wo der Schiefer ansteht, können Quellen entspringen. Die Entfernung von da bis Kukkavulléri beträgt nun aber etwa 5 km. Es ist also falsch, wenn Pausanias dafür den Ausdruck *οὐ πόρρω τῆς πηγῆς* gebraucht, und mindestens irreführend, wenn es § 2 vom Alpheios heißt *προελθὼν μέν γε ἐκ Φυλακῆς καὶ τῶν καλουμένων Συμβόλων*, als ob beide nahe beieinander lägen. Nur auf der Strecke zwischen beiden Örtlichkeiten kann ja der Alpheios die Grenze gebildet haben. Allerdings liegt 1,5 km östlich von der Kryávrysis auf dem südlichen Ufer des Vurvuriótikos die ansehnliche antike Ruinenstätte Análipsis; aber diese müssen wir schon aus ganz anderen Gründen für Karyai in Anspruch nehmen, o. Bd. III A S. 1307, 40ff.

Wenn Ross in dem südlichen Wasserlauf den Quellbach des Alpheios erkennen will, und S. als Namen für die Schlucht des Sarandapotamos ansieht, so ist das nicht mehr als ein Einfall, der keiner Prüfung standhält. Curtius hat ihn trotzdem gebilligt. Aber Hitzig-Blümner hätten diese Erklärung darum doch nicht als die ‚gewöhnliche Annahme' hinstellen und allein zur Kenntnis der Leser bringen sollen. [Bölte.]

2) *Σύμβολα* oder *ἄμβολα*. Das Mittelstück der Rahe: die beiden Hälften der zusammengesetzten Rahe greifen auf der Höhe des Mastes übereinander und sind durch Riemen verbunden (Poll. I 91). [Müri.]

Συμβολαί in Eretria: Stirnbinden und Salbfläschchen, nach Alexis II 349 K. = Athen. 365 d. [Müri.]

Συμβολαιγράφος. Die ägyptischen Rechtsurkunden der byzantinischen Zeit sind regelmäßig in der subjektiven Form des Cheirographons errichtet. Trotzdem sind sie in den meisten Fällen nicht wirklich von den vertragschließenden Parteien selbst verfaßt und geschrieben, sondern von einem gewerbsmäßigen Privatnotar, dem σ.

Auf die Mitwirkung eines σ. bei der Errichtung einer Urkunde deutet zunächst rein äußerlich die Schlußformel *δι' ἐμοῦ N. N. ἐτελειώθη* oder *ἐσημειώθη* oder auch *ἐγράφη* hin. Sie findet sich nicht nur unter griechischen (Preisigke-Kießling Wörterb. s. u. *τελειόω κτλ.*), sondern auch unter koptischen Rechtsurkunden (Crum-Steindorff Koptische Rechtsurkunden des 8. Jhdts. aus Djême, Lpz. 1912 Index II) und ist wohl durch die in Cod. Iust. IV 21, 17. Bas. 22, 1, 76 belegte Vorschrift zu erklären, wonach der Privatnotar verpflichtet ist, seine Mitwirkung durch ein *τέλεσμα* (*completio*) auf der Urkunde auch zum Ausdruck zu bringen (Wenger Byzantinische Papyri in der k. Hof- u. Staatsbibliothek zu München, Lpz. 1914, 39. Meyer Juristische Papyri, Berl. 1920, 112f.). In vielen Fällen ist diese Formel lateinisch geschrieben, weil diese Schrift im Volke weniger verbreitet war und deshalb schwerer nachgeahmt werden konnte (Gardthausen Di emu der äg. Notare in Wessely's Studien zur Palaeographie u. Papyrusk. XVII, Lpz. 1917, 1ff.). Aus demselben Grunde setzt der Urkundenschreiber sein oft verschnörkeltes Handzeichen bei. Die Formel ist aber in den meisten Fällen nicht von derselben Hand geschrieben, wie der Körper der Urkunde, so daß ihre wörtliche Übersetzung ‚durch mich N. N. errichtet' auf den ersten Blick widerlegt zu sein scheint. Während Gardthausen daraus schloß, daß ihr Sinn sei: ‚durch mich N. N. eingetragen', nämlich in ein vom σ. zu führendes Register der ausgestellten Notariatsurkunden, verdient die von Mitteis Arch. f. Papyrusforsch. III 174 und Wenger a. O. vertretene Auslegung den Vorzug, wonach die Formel nur juristisch gemeint ist. Der σ. ließ die Urkunde demnach durch einen Schreibgehilfen anfertigen, fügte aber eigenhändig das *τέλεσμα* bei, um damit der Urkunde den Wert einer von ihm eigenhändig geschriebenen zu verleihen. Nicht immer bezeichnet sich der Urkundenschreiber in dieser Schlußformel als σ., sondern es begegnen auch die Titel *συναλλαγματογράφος* (s. d. Bickermann), *ταβελλίων*, *νομικός*, *νοτάριος* endlich auch nur der Name ohne Titel (in den koptischen Urkunden die Regel). Ob diese Titel gleichzustellen sind (Meyer. Wilcken Archiv 3, 115 für σ. und *συναλλαγματογράφος*) oder verschiedene Arten von Privatnotaren darstellen (Gardthausen 5), wäre noch zu untersuchen. Wenn die Formel *δι' ἐμοῦ* nur den Namen ohne Notariatstitel bringt, so wird man doch häufig aus dem Stil und den juristischen Kenntnissen des Urkundenverfassers auf einen σ. schließen können, wenn es auch möglich ist, daß Privatpersonen den Stil der σ., etwa nach Vorlagen nachahmen, worauf Wenger (S. 39) hinweist. Σ. ist jedenfalls der häufigste Titel für Privatnotare seit dem 4. Jhdt., was auch damit übereinstimmt, daß die Novellen Iustinians und die Basiliken σ. im Sinne von *tabellio* (s. d.) gebrauchen.

Die σ., die sich in byzantinischer Zeit zu einem offensichtlich blühenden Gewerbe entwickelt hatten, mußten seit Iustinian (Nov. 44 c. 1) staatliche Konzession haben. Vielfach übten sie ihre Tätigkeit im Nebenberuf aus; so begegnet in Pap. Klein. Form. 1192 b ein *παγάρχος*, in Pap. Mon. 16, 52 ein *πρεσβύτερος* als σ. (Gardthausen 5). Die von den Privatnotaren errichteten Urkunden waren *συμβόλαια ἀγοραῖα* im Sinne des Iustinianischen Rechts (Mitteis Grundzüge der Papyrusk. 87). Vollen Beweis im Prozeß erbrachten sie erst dann, wenn der σ. Echtheit der Urkunde und Wahrheit des beurkundeten Rechtsvorganges vor Gericht eidlich bekräftigte (Nov. Iust. 73, 7, 1. Wenger 39).

Literatur. Gardthausen Di emu der ägyptischen Notare, Wessely's Studien zur Palaeographie u. Papyrusk. XVII, Lpz. 1917, 1ff. Wenger Byzantinische Papyri in der k. Hof- und Staatsbibliothek zu München, Lpz. 1914, 39. Meyer Juristische Papyri, Berl. 1920, 112f. Mitteis Archiv f. Papyrusforsch. III 174. Grundzüge der Papyruskunde 87. Wilcken

Archiv f. Papyrusforsch. III 115. Pfaff Tabellio und Tabellarius, Wien 1905. Ferrari Documenti greci medioevali, Lpz. 1910, 120. v. Druffel Papyrologische Studien, Münch. 1915, 68. Gerhard Philol. LXIII 516, 44. Steinwenter Beiträge zum öffentlichen Urkundenwesen der Römer, Graz 1915, 74. Erman Arch. Pap. II 458. Steinacker Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde, Lpz. 1927, 97. Dölger Byz. Ztschr. XXIX 325. 327f., 2. Preisigke Fachwörter. Belege bei Preisigke-Kießling Wörterbuch der griech. Papyrusurk. III. Abschn. 8. [Seidl.]

Symbolaion. 1) Das ältere griechische Recht hat für den Begriff des Vertrages noch keinen allgemeinen Ausdruck, sondern bezeichnet die einzelnen darunter fallenden Rechtsgeschäfte mit besonderen Namen. Indessen hat sich früh wenigstens auf privatrechtlichem Gebiet für die rechtswirksame Abrede der Terminus S. herausgebildet (IG I² 16, 7. 116, 18. Lys. 17, 3. Andoc. 1, 88. Or. Gr. 43, 4. Rev. de Philol. 26, 311 u. s. Kreller Erbrechtl. Untersuch. 297). Daneben wird für die Vereinbarung *συνάλλαγμα*, seltener *συνθήκη*, *σύμφωνον* und, soweit sie schriftlich ist, *συγγραφή* gesagt, ohne daß ein terminologischer Unterschied festgehalten würde. Ursprünglich bedeutet S. das konkrete für den Vertrag hingegebene Beweismittel, mag dieses nun in einem *σύμβολον* oder in einer Urkunde bestehen (Bekker Anecd. I 242, 21 aus einem solonischen Gesetz. Maschke Willenslehre im griech. Recht 160).

Der älteste griechische Vertrag ist durchaus mündlich, wie das in der Natur des alten Rechtes liegt, das Schriftlichkeit überhaupt nicht kennt. Ausdrücklich ist dies bezeugt für Zaleukos (Zenob. II 3. Crusius Anal. ad paroem. 132). Den gleichen Zustand treffen wir in Gortyn (Buecheler-Zittelmann Recht v. Gortyn 50). Zur Beurkundung des S. dient eine feste Zahl zugezogener Zeugen (s. o Martyria) oder Urkundspersonen wie der Mnemonen (s. d.; vgl. Mitteis Reichsrecht u. Volksrecht 171ff.) oder der Proxenoi (IG XIV 636 = Michel 1346). Wie weit die Leistung aus dem so begründeten Vertrage durch Prozeß erzwingbar war, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Die Gesetzgebung des Charondas fordert die Erfüllung Zug um Zug und weigert den Rechtsschutz bei einem Kreditgeschäft (Theophr. b. Stob. ecl. II 2, 20. IV 130, 23 H.), was Platon (legg. V 742 c) auf das Darlehen einschränkt. Auch Aristoteles kennt Gesetze *ἑκουσίων σ. δίκας μὴ εἶναι* (Eth. Nic. IX 1, 9 p. 1164 b 13), wobei nach seinem Sprachgebrauch unter *ἑκούσια σ.* Vertragsobligationen zu verstehen sind (Eth. Nic. V 2, 13 p. 1131 a 1). Auf ähnliche Verhältnisse führt es, wenn in Knossos der Entleiher das Darlehen rauben muß (Plut. quaest. Gr. 303b. Partsch Gr. Bürgschaftsrecht 84, 5); offenbar kennt man hier noch keine Haftung aus derartiger Verpflichtung und ersetzt sie daher durch eine solche aus dem Delikt. Solange es diesen Umweg nicht gab, muß die Durchführung des Anspruches ausschließlich der Selbsthilfe anheimgegeben sein. Sehr früh muß sich indessen das Bedürfnis nach rechtlich geschützten Formen geltend gemacht haben; schon Hesiod (op. 371) deutet darauf hin. Auch die Schriftlichkeit hat sich in Griechenland schon früh eingebürgert. Wir treffen sie bereits in Sparta (Dioskorides b. Phot. Suid. v. *σκυτάλη*), wo der Schuldner in Gegenwart von zwei Zeugen den Vertrag auf eine *σκυτάλη* schreibt; für das Alter der schriftlichen Schuldurkunde in Sparta spricht auch vielleicht das Vorhandensein eines eigenen Terminus dafür (*χλαρίον* Plut. Ages. 13). Ursprünglich wird die schriftliche Ausfertigung lediglich Beweismittel gewesen sein, aber bereits im Athen des 4. Jhdts. dient sie der Begründung der Haftung, nicht mehr dem Beweis (so Partsch Bürgschaftsr. 150f.). Sicher ist ihr dispositiver Charakter in der Nikaretainschrift (Cauer-Schwyzer 523, 78ff.), wo die schriftliche Urkunde eine rechtsverbindliche Verpflichtung schafft, obwohl das von ihr beurkundete Darlehen fiktiv ist. Neben der hier auftretenden objektiv, in der dritten Person stilisierten Urkunde bezeugt schon Hypereides 2 p. 28 J.) die mit eigener Hand geschriebene vermutlich in der ersten Person stilisierte Form, die gegen Ende der Republik in das römische Recht eindrang (*chirographum* Mitteis Röm. Privatr. I 296).

Die juristische Natur des Vertrages bedarf noch näherer Untersuchung, namentlich das Moment der Haftungsbegründung. Für die mit einem Angeld (*ἀρραβών*) begründeten Geschäfte erzeugt die Willenserklärung beider Parteien an und für sich noch nicht die Haftung; erst die Hingabe der Arrha bewirkt — nicht den unmittelbaren Zwang zur Erfüllung, sondern Verlust der Anzahlung auf der einen, Verpflichtung zur Zahlung der Kaufsumme oder der doppelten Arrha auf der anderen Seite, wenn nicht erfüllt wurde (Partsch Gött. Gel. Anz. 1911, 713ff.). Diese Erscheinung, die zu ähnlichen des Pfandrechtes stimmt, wird aus einer Zeit stammen, die den reinen Konsensualkontrakt noch nicht anerkannte. Dazu paßt, daß auch beim Darlehen anscheinend die Verpflichtung des Gläubigers, die ganze Summe zu leisten, erst durch Hingabe eines Teiles entsteht (Demosth. 23, 7. Claudel Rev. Et. Gr. XXVI 1913, 221), also ein Realkontrakt vorliegt. Auf der anderen Seite steht die Bestimmung *κυρίας εἶναι τὰς πρὸς ἀλλήλους ὁμολογίας, ἃς ἂν ἐναντίον ποιήσωνται μαρτύρων* (Demosth. 42, 12; weitere Belege s. v. *ὁμολογία*), die anscheinend im *ὁμολογεῖν* das konstitutive Element des Vertrages sieht. Die Bestimmung ist in ihrer Allgemeinheit verdächtig; sie dürfte einem oder mehreren Spezialfällen entnommen sein, die von den Rednern für ihre Zwecke mißdeutet werden (Maschke 165). Besonders klar ist das bei Hypereides gegen Athenogenes 13. Hier handelt es sich um einen in aller Förmlichkeit geschlossenen schriftlichen Vertrag (8), dessen formelle Korrektheit herauszustellen der Redner keinen Anlaß hatte. Immerhin zeigt sich, daß man in Athen mindestens auf dem Wege zu einem reinen Konsensualkontrakt war, und man wird dieses Nebeneinander auf das Hereinragen einer älteren Schicht des Vertragsrechtes deuten müssen, neben der für jüngere Rechtsgeschäfte modernere Formen standen. Die Berücksichtigung von Willensmängeln läßt sich in Athen noch nirgends mit Sicherheit nachweisen; dagegen scheinen alte Gesetzgebungen aus-

drücklich den Konflikt mit bestehenden Gesetzen vorgesehen und für diesen Fall den Vertrag für ungültig erklärt zu haben (Aristot. rhet. I 15 p. 1375 b 10; vgl. Plat. leg. XI 920d). Erst Platon (a. O.) erklärt den unter Zwang geschlossenen Vertrag für rechtswidrig, und Theophrast (a. O. 129, 21ff.) schließt die Haftung aus im Trunk, Affekt und Irrsinn geschlossenen Vereinbarungen aus, ein Ergebnis der ethischen Debatten in Akademie und Peripatos (vgl. Maschke a. O. 168ff.). Der lebendigen Entwickelung des Rechts ist dieses Problem erst sehr viel später zum Bewußtsein gekommen. Dagegen hat man höhere Gewalt (Krieg u. dgl.) bereits früh als Nichterfüllungsgrund gelten lassen (Cauer-Schwyzer 656, 6. IG IX 1, 694, 25. XII 9, 191, 14. Inschr. v. Ol. 56, 25; vor allem Syll.³ 364). Im allgemeinen hat man sich mehr bemüht, den zwingenden Charakter der Urkunde weiter zu steigern, vor allem durch Hinzufügung der Exekutivklausel *καθάπερ ἐκ δίκης* (erster sicherer Beleg IG II² 1241, 36 [300 v. Chr.]. Mitteis Reichsr. u. Volksrecht 404ff.). Die Geldnot führte zur Bevorzugung des Gläubigers, den man brauchte. Daneben sucht man durch Publizität die Urkundlichkeit des Vertrages zu steigern; zunächst wohl nur für die Grundstückskäufe wird Eintragung vor einer besonderen Behörde gefordert (Theophr. 128, 18. Partsch Festschr. f. Lenel 1923, 71ff.). Für bewegliche Güter ist ein sicherer Beleg vor Beginn der Kaiserzeit nicht beigebracht. Im übrigen vgl. unter den einzelnen Vertragsarten *δάνειον*, *ὁμολογία*, *ὠνή*, *πρᾶσις*, *ὑποθήκη*.

Hofmann Beitr. z. Gesch. d. gr. u. röm. Rechts, Wien 1870, 71ff. Beauchet Histoire du droit privé de la rép. Ath. IV 16ff. Lipsius Att. Recht 683ff. Thalheim Gr. Rechtsaltert. 107ff. Partsch Gött. Gel. Anz. 1911, 713ff. Ztschr. f. ges. Handels- u. Konkursr. LXX 1911, 445ff. Maschke Willenslehre i. Griech. Recht 1926, 159ff. [Latte.]

2) *Συμβόλαιον*, *Σύμβολον*. Die Bedeutung dieser Termini in den Papyri aus Ägypten entspricht im allgemeinen der gemeingriechischen: jede (privatrechtliche) Obligation. Symbolaion ist dabei jedes Beweismittel für ein perfektes Rechtsgeschäft: P. Tebt. II 397, 16 vom J. 198 n. Chr. (Verzichtserklärung auf alle älteren Ansprüche): *μηδὲ περὶ ἄλλου μηδενὸς ἁπλῶς πράγματος ἀπὸ μηδενὸς ὁρμωμένη δικαίου ἢ γράμματος ἢ ἑτέρου τινὸς συμβολαίου ἐγράπτου μηδ' ἀγράφου*. (Vgl. dazu L. Wenger, S.-Ber. Akad. München 1928, Abh. 4, 39.) So werden auch in einem Testament vom J. 234 (P. Petrie I 18, 11. 13; Text nach F. Preisigke Berichtigungsliste) *τὰ συμβόλαια* als Teil der Erbmasse erwähnt.

‚Symbolon' wird in diesem allgemeinen Sinne selten gebraucht. So im Erlaß vom J. 118 v. Chr. (Mitteis Chrest. = P. M. Meyer Jurist. Pap. 75), wo *σύμβολα* als Synonyme von *συναλλάγματα* erscheinen. In der Regel bedeutet das Wort vielmehr eine einseitige Verpflichtungserklärung, vor allem die Quittung (Cair. Zen. II 59144, J. 256 v. Chr.: *τὸ σύνβολον τῆς ἀποχῆς*) für Geld- oder Warenempfang jeder Art. So werden in einem Testament vom J. 126 v. Chr. (Mitteis Chrest. II 302) u. a. vermacht: *πάντα συμβο(λά) τε σιτικὰ [κα]ὶ ἀργυ(ρικά)*. In einem Brief aus dem J. 256 v. Chr. (Cair. Zen. I 59120) wird Zenon, der bekannte Gutsverwalter des Dioiketen Apollonios, beauftragt, verpfändete Sachen gegen Aushändigung der *σύμβολα*, d. h. Pfandquittungen, auszulösen.

Das führt zur dritten Bedeutung des Terminus: der Ausweis für Geld- und Warenempfang, warrant. Gegen Vorzeigung eines solchen, auf ein Jahr ausgestellten (Wilcken Chresth. 336, 15. PSI V 504) ‚Symbolon' erhielten Militär und die Zivilbeamten im ptolemäischen Ägypten ihre Bezüge in Geld und Naturalia (Wilcken Urkund. ptol. Zeit I 166). Als Terminus für den entsprechenden Ausweis (= *tessera*) war das Wort schon im klassischen Athen und dann in der ganzen hellenistischen Welt im Gebrauch (W. Otto Priester u. Tempel II 231ff. Belege: M. Rostovtzew Rimskija svinzovija tessery (russ.) 263; vgl. Rostovtzew Röm. Bleitesseren 4f.).

Die Form des ‚Symbolon' war in der Regel die der Doppelurkunde (vgl. L. Wenger o. Bd. IIA 2407ff.); eine solche war für die dem Staat gegenüber ausgestellten ‚Symbola' vorgeschrieben (PSI IV 324: *σύμβολα διπλᾶ ἐσφραγισμένα*. Vgl. Wilcken Arch. VI 387). Erhaltene Exemplare nennt F. Bilabel ‚Ägyptus' 1925, 105, z. B. BGU VI 1226ff. PSI IV 336ff. Ein Beispiel des S. im privaten Verkehr: Cair. Zen. II 59257 (J. 252): Datum *ἔχει Ἀσκληπιάδης – δάνειον παρὰ Ζήνωνος*. Belege: F. Preisigke Wörterbuch d. Papyrusurk. II s. v. [Bickermann.]

Συμβολή, σύμβολον. **1)** An sich jede Abmachung, jede privatrechtliche Obligation (Lipsius Att. Recht II 683) wie jede öffentlich-rechtliche, alles *ἃ συμβάλλεται*. In Athen begriff man sogar Testamente und Schenkungen auf den Todesfall hierunter (Lipsius II 568. Weiss Griech. Privatr. I 221 c). Davon abgeleitet *συμβόλαια* = (schwebende) Prozesse aus solchen σ. oder (laufende) Obligationen auf Grund solcher σ. z. B. Syll. II³ 742, 50 in Ephesos, ebd. I³ 344, 24f in Teos und Lebedos. Der gleiche Sprachgebrauch liegt vor, wenn in Ehrendekreten der Geehrte Schutz gegen Behelligungen aller Art erhält, außer bei *συμβόλαια*, d. h. zivilrechtlichen Ansprüchen gegen seine Person: so in Delphoi, Syll. I³ 494, 8. In Athen sind σ. im prägnanten Sinn Verträge über Schiffahrt mit Lieferungspflicht von Waren von oder nach Athen (Dem. XXXIIff. passim). Danach ist σ. das Symbol, das Abzeichen, der Ausweis für Bevollmächtigte, z. B. Schulden einzukassieren, Deposita zu erheben u. ä. (Lipsius 739 A. 233. Weiss 444 A. 51 a). Hieraus folgt der Sprachgebrauch, daß σ. jeder Ausweis, jede Erkennungsmarke ist, so die der athenischen Richter bei der Zuweisung an einen Gerichtshof (Aristot. *Ἀθ. πολ.* 65, 2), bei der Kontrolle der Abstimmung (68, 2), die der Ekklesiebesucher zum Empfang des Soldes (Syll. III³ 944, 35: um 340 v. Chr.), die der Insassen des Serapeion von Memphis zum Empfang von Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln (Otto Priester und Tempel II 131f.) u. ä., endlich überhaupt jede Urkunde, die Ansprüche aus Verträgen belegt (für Athen Bekker Anecd. I 242, wo freilich die Rückdatierung auf Solon handgreiflich falsch ist, noch die Redner kennen dieses ‚solonische' Recht nicht). σ. in diesem Sinn

bei Staatsverträgen, z. B. Syll. I³ 185, 19f. (zwischen Athen und Sidon um 370).

Ferner kann σ. bedeuten den Beitrag zu öffentlichen Veranstaltungen, Opfern, Festlichkeiten o. ä.; so in Amorgos Syll. III³ 1045, 18ff. 28ff., wo die Teilnehmer σ. zu liefern haben und ein Wohltäter der Stadt ohne σ. Zutritt zu dem betreffenden Fest erhält, so in Delphoi bei irgendwelchen Zahlungen an eine Phyle (Griech. Dial.-Inschr. 1731, 9).

Die wichtigste Bedeutung aber ist die prägnante, als internationaler Vertrag betreffend Rechtshilfe, der die aus Verträgen zwischen Angehörigen beider Staaten oder des einen Staates mit Untertanen des anderen sich ergebenden Obligationen prozessual regelt und sicherstellt (vgl. im allgemeinen Hitzig Altgriech. Staatsverträge über Rechtshilfe, mit Liste der einschlägigen Verträge, als Ergänzung Busolt-Swoboda Griech. Staatskunde II 1241, 5. 1244, 1, für Athen Lipsius III 965ff.). Harpokr. s. *σύμβολα*: *συνθῆκαι, ἃς αἱ πόλεις ἀλλήλαις θέμενοι τάττωσιν τοῖς πολίταις ὥστε διδόναι καὶ λαμβάνειν τὰ δίκαια*. σ. als typische Rechtsgrundlage von prozessual durchgefochtenen Ansprüchen Fremder auch Antiph. V 78, Leute, die auf Grund von *σύμβολα* verkehren, stehen im Gegensatz zu Angehörigen des gleichen Staates, Arist. pol. III 1, 3. 5, 10. σ. als Grundlage von internationalem Verkehr und der Sicherung von Ein- und Ausfuhr von Waren, also von Verkauf an Staatsfremde auf fremdem Territorium, Aristot. pol. III 5, 10; rhet. I 4, 4.

Verbreitet waren solche σ. bereits im 5. Jhdt., normal sind sie offenbar gewesen zwischen Athen und allen seinen *σύμμαχοι*. Das setzt Thuk. I 77, 1 und Schol. voraus, desgl. Poll. VIII 63; erhalten ist ein solcher Vertrag mit Phaselis IG I² 16, mit Selymbria bei dessen Wiedereintritt in den Bund (Syll. I³ 112, 20f.), vorausgesetzt werden σ. zwischen Athen und Chios IG I² 16, zwischen Athen und Mytilene vor 427 (Syll. I³ 76, 5). Auch die Verleihung des Bürgerrechts an die Samier 405/4 (Syll. I³ 116, 15), setzt sie voraus und läßt sie weiter gelten. Letzterer Umstand ist auffallend: die Samier sind jetzt athenische Bürger und handeln gegenüber Athenern doch auf Grund von σ.; es handelt sich um eine Übergangsbestimmung: die schwebenden Obligationen aus der Zeit der getrennten Staaten bleiben unberührt. In Athen kamen solche *συμβολαῖαι δίκαι* oder *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* (Thuk. a. a. O. Aristot. *Ἀθ. πολ.* 59, 6. Dem. XXI 173, Hesych. s. v.; vgl. Poll. VIII 54) ursprünglich vor den Polemarchen als den gegebenen Fremdenrichter, so noch IG I² 16, später vor die Thesmotheten (Aristot. a. a. O. Poll. VIII 88).

Aristoteles kennt σ. als normal bei allen Kulturvölkern, auch den Etruskern und Karthagern (pol. III 5, 10; Beispiele sind die römisch-karthagischen Verträge, Polyb. III 22, 6ff. 24, 12f). In der griechischen Welt herrschen sie seit dem 4. Jhdt. allenthalben. Daß Athen und Makedonien bis 342 keine σ. hatten, war eine Anomalie, mit der Philipp II. aufräumen wollte ([Dem.] VII 9ff.); vorausgesetzt werden σ. zwischen Athen und Kyzikos, Dem. XXI 173; zwischen Athen und Achaia, Polyb. XXXII 17, 3; zwischen Tenos und Achaia, Syll. II³ 685, 5; zwischen Mausolos von Karien und Phaselis, Dial.-Inschr. 4259, 8f.; zwischen Naxos und Arkesine, Syll. III³ 955, 14. Abschlüsse von σ. haben wir z. B. Syll. I³ 286, 19f. (Milet und Olbia); 472, 10ff. (Messene und Phigaleia); Dial.-Inschr. 5040, 70 (Hierapytna und Priansos); IG V 2, 357 (Stymphalos und eine unbekannte Stadt). Dagegen ist Syll. I³ 464 kein allgemeiner Rechtshilfevertrag, sondern ein spezielles Abkommen zwischen Athen und Boiotien zur Schlichtung einer politischen Streitigkeit einen Schiedsrichter aus Lamia zu berufen. Zahlreiche Belege bietet vor allem Delphoi. Die Freilassungsurkunden zeigen uns, sobald ein Ausländer durch Scheinverkauf an den pythischen Apollon seinen Sklaven emanzipiert, eine Bürgschaftsleistung (*βεβαιωτήρ*), die vorgenommen wird nach den *νόμοι* von Delphoi und dem σ. mit dem Staate des Freilassers. Belegt sind Aitoler, Phoker, Lokrer u. a.: Dial.-Inschr. 1684. 1712. 1715. 1718. 1726. 1730 und sehr oft (vgl. das Register der Dial.-Inschr.), dazu Syll. III³ 1205, 5 und Haussoullier Traité entre Delphes et Pellana 1916. Endlich vgl. Polyb. XXIII 1, 2, wo das Erscheinen Philipps V. vor den römischen Legaten, um die Zwistigkeiten mit anderen Staaten zu begleichen, bildlich bezeichnet wird als *συγκλεισθεὶς εἰς τὴν κατὰ συμβόλου δικαιοδοσίαν*.

Der sachliche Inhalt solcher σ. konnte natürlich sehr verschieden sein. Andok. IV 18 zitiert als einschlägige Bestimmung den Satz, daß der Landfremde nicht in Haft genommen werden durfte. IG I² 16 sieht bei Phaselis vor, daß alle *δίκαι ἐκ σ.* in Athen zum Austrag kommen und kein neutraler Gerichtshof bemüht werden darf (*ἔκκλητος πόλις*); so doch wohl sicher trotz Lipsius III 968, 9), dagegen ist zwischen Naxos und Arkesine gerade der letztere Weg vorgesehen (Syll. III³ 955, 29f.; vgl. im allgemeinen Etym. M. 322, 42). In Delphoi sahen wir, daß das zuständige σ. oft gemeinsame *βεβαίωσις* bei der Freilassung vorsah, sowohl eines Delphers, wie eines Angehörigen der kontrahierenden Gemeinde (Dial.-Inschr.: Amphissa 1684. 1922. Tritaia 1730. Tolphonion 1745. Phokis 2077 u. ö.), nicht minder oft genügt die *βεβαίωσις* eines oder mehrerer Delpher (z. B. 1718. 1726. 1770. 1795. 1853 usw.). Da beide Prinzipien gegenüber einem Staat begegnen (z. B. Phoker 1718 bezw. 2077), sind die σ. offenbar gelegentlich revidiert und abgeändert worden. [Kahrstedt.]

2) *Συμβολή* ist der Beitrag, den jeder Teilnehmer zu den Kosten eines gemeinsamen Gelages (*ἔρανος*) gibt (Schol. Aristoph. Ach. 1210). Im Unterschied zu *μερίς*, dem Anteil an Speise, ist σ. ursprünglich der mitgebrachte Anteil an Getränk (Athen. 365 d. e = Hegesander FHG IV 419), gemeinhin aber und vor allem in der griechischen und römischen Komödie der Geldbeitrag (*simbolis*: *collectis nummis*, Gloss.; der Geldbeitrag zum Festmahl an den Itonia in Arkesine: Syll.³ 1045). Sonst bezeichnet σ. auch den Beitrag zur Unterhaltung während des Gastmahles (z. B. Plut. quaest. conv. 741 d. Gell. VII 13, 12). Mahlzeiten auf gemeinsame Kosten waren *ἀπὸ συμβολῶν*; *ἀσύμβολος* hieß, wer ohne Bezahlung mitaß, aber auch die Mahlzeit, zu der geladen wurde. [Müri.]

Symbolon (*Σύμβολον*). **1)** Nach Cass. Dio XLVII 35, 3. Plut. Brut. 38 Örtlichkeit bei Philippi in Thrakien, wo das Gebirge Pangaion mit einem von der Küste landeinwärts streichenden Höhenrücken zusammentrifft, in der Gegend des heutigen Dorfes Pravišta. Schon Leake North. Gr. III 217 hatte hienach den 550 m hohen Hügelzug zwischen Pravišta und Kavala darauf bezogen. Die österr. Generalkarte von Mitteleuropa Bl. 42/41 Kavala bezeichnet den ganzen, von dieser Stadt bis Orfano streichenden Höhenzug als *Simvolon oros*. Vgl. Art. Stenae o. Bd. III A S. 2333 Nr. 3,.

2) Hafen an der Küste des taurischen Chersonnes, an der Südseite der bei der Stadt Chersonnesos vorspringenden kleinen Halbinsel. Gute Beschreibung bei Strab. VII 308f.: ‚Zwischen der Stadt (Chersonnesos) und der Spitze (der Halbinsel) sind drei Häfen; dann folgt das alte, zerstörte Chersonnesos und nach dieser ein Hafen mit enger Einfahrt, in dem besonders die Taurer, ein skythisches Volk, ihren Seeraub betrieben, indem sie die dorthin Flüchtenden überfielen; er heißt aber *Συμβόλων λιμήν*'. In dieser Form wird der Name Strab. VII 309 noch zweimal genannt. Bei Plin. n. h. IV 86 heißt er *Symbolum portus*, bei Arr. Per. P. Eux. 30 *εἰς Συμβόλου λιμένα*, in Anon. Per. P. Eux. 55 *Συμβόλου λιμένα . . . ἤτοι Συμβόλων λεγόμενον . . . ἐνταῦθα λιμὴν ἄκλυστος* s. GGM I 395, 416 Müll. Bei Ptol. III 6 fügt dem Text ein Schol. hinzu *Συμβόλων λιμὴν τὸ νῦν λεγόμενον Σύμβολον πλησίον Χερσῶνος πόλεως*. Doch ist durch ein Versehen die Reihenfolge der Häfen vertauscht und S. bei Chersonnesos (Sebastopol) angesetzt, s. Ptolem. I 435f. Müll. und die zugehörigen ‚Tabulae' nr. 16f., auch Tab. VI zu Strab. ed. Müll. und zu GGM n. XVI, ferner Kiepert Atl. v. Hellas X und FOA VII.

Der Name S. lebte fort in dem *Cembalo, Cembaro, Simbaro* usw der italienischen Portulankarten, nach einer von den Genuesen im 14. Jhdt. angelegten Niederlassung. Der heutige, aus dem Krimkrieg 1854 berühmt gewordene Name Balaklawa, jetzt ein Seebad, scheint mit der bei Strab. VII 312 *Παλάκιον* genannten Festung, bei Plin. n. h. IV 86 *Taurorum civitas Placia*, zusammenzuhängen. Daß auf die Bucht von Balaklawa die Beschreibung des Hafens der Laistrygonen Hom. Od. X 87ff., zu passen scheint, ist mehrfach hervorgehoben worden, so besonders von K. E. von Baer Reden und Aufsätze III (Petersburg 1873) 19ff. Karl Neumann Die Hellenen im Skythenlande (1855) 435f., wo man ältere Schilderungen von Pallas usw. angeführt findet, wollte anderseits die Erzählung Eur. Iph. T. 1400ff. darauf beziehen. Doch kann hierauf und auf die vielumstrittene Laistrygonenfrage nicht näher eingegangen werden. Zur letzteren sei jetzt auch auf die Ausführungen von R. Hennig in Peterm. Mitteil. 1926, 164 und von A. Herrmann in Ztsch. Ges. Erdk. 1926, 189 verwiesen. Den mittelalterlichen Namen *Cembaro* usw. s. bei G. M. Thomas Der Periplus des Pontus Euxinus. Abh. Bayer. Akad. d. W. I. Kl. X 1864, 19f. 42. K. Kretschmer Die italienischen Portolane. Berl. 1909, 643. [Oberhummer.]

3) Ein Kreuzweg in Athen (Plut. de genio Socr. 10). [Müri.]

4) S. im numismatischen Sinne: S. ist, wie z. B. aus Aristophanes Ekkl. 297 und Poll. IX 70f. (mit Zitaten aus Hermippos, Aristophanes und Archippos), Schol. zu Aristoph. Plutos 277, mehr Belege bei Svoronos 78 m. Anm. 2, hervorgeht, der amtliche Name für die Erkennungs-, Eintritts- und Berechtigungsmarken gewesen, mit Hilfe deren z. B. in Athen der Besuch der Volksversammlung, der Gerichtssitzung, des Theaters und der Empfang des dafür gewährten Soldes kontrolliert wurde. Svoronos Journ. intern. d'arch. num. I 37—120 Taf. III—VI hat solche athenischen Theatermarken des 4. und 3. Jhdts. v. Chr., aus Bronze geprägt, von Münzgröße, mit einfachen Bildern und Zahlbuchstaben, die sich auf die Einteilung des Theaters beziehen, darunter auch solche mit der Aufschrift *ΘΕΣΜΟΘΕΤΩΝ* nachgewiesen, ebd. III 197—228 Taf. IX. X auch solche aus Terracotta für das Theater von Mantineia, 5.—3. Jhdt. v. Chr.; diese sind runde, halbrunde, oblonge oder viereckige Scheiben verschiedenen Querschnitts mit Personennamen und Zahlbuchstaben; über weitere Marken aus Terracotta vgl. Svoronos ebd. VIII 323—338 Taf. IX. XI. Sehr häufig sind dann die münzähnlichen griechischen Bleimarken, die von überallher, namentlich aber aus Athen und Ägypten, bekannt sind (über ägyptische vgl. zuletzt Milne Ancient Egypt II [1915] 107—121. Num. chron. 1908, 287—310 Taf. XXII) und unter denen eine ägyptische sich ausdrücklich als *CYNBOΛON* bezeichnet, wie ja *σύμβολον* nach den Papyrusquellen geradezu auch ‚Steuer' hieß wegen einer bei der Entrichtung derselben verwendeten solchen Marke: Rostovtzew und Prou Cat. des plombs de l'ant. de la bibl. nat. 1900, 150f., wo S. 149ff. mehr über diese außer jenen Marken teils privates Ersatzgeld, teils Verschlußplomben darstellenden Bleie; über sie ferner Dumont De plumbeis apud Graecos tesseris, Paris 1870; die Studie von Svoronos Journ. intern. III 319—343 (vgl. auch VIII 344) Taf. XVII—XX ist unvollendet. — Auch im römischen Denkmälervorrat gibt es S. von Blei (Rostovtzew Cat. des plombs [s. o.]; Tesserarum urbis Romae et suburbi plumbearum sylloge, St. Pet. 1903; Römische Bleitesserae [russ.], St. Pet. 1903 und in deutscher Bearbeitung als 3. Beiheft der Klio, Lpz. 1905), über sie s. den Art. Tesserae, wo auch die römischen Bronzetesseren, zu denen auch die Spintriae (s. d.) gehören, zu behandeln sind. — Endlich sind auch S. aus Bein erhalten, wohl sämtlich aus der Kaiserzeit, aus Italien und verschiedenen Teilen der griechischen Welt stammend, die für Theater-, Verteilungs-, Spiel- und Rechenmarken erklärt worden sind (Blanchet Revue archéol. 1889 XIII 225. 369. XIV 64. 243ff. mit ausführlicher Bibliographie. Graillot Mélanges d'arch. et d'hist. XVI 299ff. Hülsen Röm. Mitteil. XI 227ff. Rostowzew Izvestija imp. arch. komm. X 1904, 109—124; eine besondere Art sind die auf das Fingerrechnen bezüglichen: Froehner Annuaire soc. num. 1884, 232ff. Wegen der gleichfalls beinernen früher sog. Gladiatorentesserae s. den Art. Spectator. [Regling.]

5) Normales Meßinstrument (Maß oder Gewicht), an Hand dessen im Eichamt *διὰ τοῦ συμβάλλεσθαι* (*ἀσύμβλητα μέτρα*, ungeeichte Maße) die Gewichte und Maße des Verkehrs normiert und geeicht wurden (s. *Σήκωμα*). Solche Normale wurden in Athen nach dem Volksbeschluß über Maß und Gewicht, IG II² nr. 1013, 7 (Ende 2. Jhdts. v Chr) in den drei Eichämtern in der Skias (Prytaneion), im Peiraieus und in Eleusis von Staatssklaven in Verwahrsam gehalten. Boeckh Staatsh.³ II 321. Hultsch Metrologie² 100f. Pernice Griech. Gewichte 10. Viedebantt Herm. LI 1916, 132. 141; Abh. Ges. d. W. Leipzig XXXIV 3 (1917) 40. [Viedebantt.]

6) s. *Συμβολή*.

Συμβολοφύλαξ ist im ptolemäischen Ägypten ein den Steuererhebern beigeordneter Beamter, der die Quittungen aufzubewahren hat. Er ist derzeit nur aus dem Revenue-Papyrus bekannt, so daß sich noch nicht sagen läßt, ob er überhaupt von dem *συγγραφοφύλαξ* zu unterscheiden ist, dem Solennitätszeugen, der ein unter Privatleuten errichtetes Rechtsdokument aufzubewahren hat. Als Monatsgehalt des *σ.* nennt der Revenue-Papyrus 15 Drachmen in Silber. Belege und Literatur: Grenfell Revenue Laws of Ptolemy Philadelphos, Oxford 1896, Col. 10, 2. 12, 16. 13, 2 (= Wilcken Chrestomathie nr. 258). P. M. Meyer Klio VI 423, 6. Rostovtzeff Geschichte der Staatspacht, Lpz. 1902, 339ff. Preisigke Fachwörter. [Seidl.]

Σύμβολος ist die zufällige Begegnung, die als Omen gedeutet wird (Eustath. Od. 1405, 53; vgl. *οἱ ἀπαντῶντες* Xen. mem. I 1, 3). Die *σ.* bilden neben Gliederzuckungen, Hausschau, Vogelschau usw. einen besonderen Bereich der Wahrsagekunst. Von Vorbedeutungen sind Begegnungen auf der Straße, *ἐνόδιοι σ.*, z. B. mit einem Wiesel (Suid. s. *σύμβολα*; vgl. Theophr. char. 16, 3), mit einem Menschen (Archilochos frg. 46 D), erste Begegnungen (Angänge, Schol. Aristoph. av. 721) Doch werden uneigentlich auch Niesen und zufällige Worte, *κληδόνες*, dazugerechnet (Schol. bei Pind. Ol. XII 10; Hesych. s. *συμβόλους*; OP 1804). Die Bedeutung des *σ.* war entweder sogleich klar (*σύμβολος . . . οὐδὲ Πόλλητος ἢ Μελάμποδος . . . εἰς κρίσιν δεόμενος* Marinos Vita Procli 10), oder man benutzte zur Deutung die zwei Bücher *συμβολικά* des Polles (Suid. s. *Πόλλης*; *ἐνόδιον ολώνισμα* ist hier nur eine Inhaltsangabe, wie der Vergleich mit Suid. s. *Ξενοκράτης* ergibt). Unter dem Namen des Melampus (Suid. s. v.) gab es ähnliche Schriften. Scholien und Lexika schöpfen aus Philochorus *περὶ μαντικῆς* (frg. 157. Tresp Fragm. der griech. Kulturschriftsteller); dorther auch die Nachricht, welche die *σ.* der Demeter zuschreibt. [Müri.]

Symbomoi. Mehrere Götter konnten gemeinsam auch auf einem Altar verehrt werden und hießen dann S., auch *ὁμοβώμιοι*. Diesen Zustand nannte man *κοινοβωμία*. Aischyl. Suppl. 222. Vgl. *Κοινοβωμία* o. Bd. XI S. 1052 und besonders Bd. I S. 1657f. Preller-Robert Griech. Mythol. I⁴ 111 und 866. Stengel Gr. Kultusaltert.³ 15 und 25. Gardner in Hastings Encycl. of Religion and Ethics I 345. Encyclop. Britannica I 761 links. Das ältere Material sammelte in guter Weise Maurer De aris Graecorum pluribus deis in commune positis, Diss. Darmstadt 1885. S. darin besonders die Zusammenstellung S. 119ff. Nicht behandelt Maurer Göttergruppen, die gemeinsam verehrt wurden, wie Kastor und Pollux, die Moiren (Paus. V 15, 5), Musen, Nymphen, Horen (Paus. V 15, 3) und Winde. Die Belege für letztere s. bei Stengel Opferbräuche d. Griech. 147ff. Nilsson Griech. Feste 445. Myth. Lex. unter Windgötter 512f.

Hervorgehoben seien folgende Beispiele. In Athen hatten die *δώδεκα θεοί* einen Altar auf dem Markte. Plut. X orat. vit. p. 847 A. Vgl. Plat. Phaidr. p. 247 A. Bekannt sind die sechs Altäre von Olympia, die angeblich von Herakles errichtet waren, und auf denen man immer zwei Gottheiten gemeinsam opferte, nämlich Zeus und Poseidon, Hera und Athena, Hermes und Apollon, den Charites und Dionysos, Artemis und Alpheios, Kronos und Rhea. Maurer 5ff. 13f. Schol. Pind. Olymp. V 10 (Drachm. I 141f.) nach Herodor frg. 29 (FHG II 36). Pind. Schol. Olymp. X 58 (Drachm. I 325). S. o. Bd. I S. 1631. Myth. Lex. I 256. Paus. V 14, 5 und VI 22, 9. Zu der Zusammenfassung der *δώδεκα θεοί* vgl. auch Nilsson Griech. Feste 23. 25. 412. Kern Rel. d. Griech. I 132. 203. 252. IG II 1 nr. 14; XII 8 nr. 63, 2 nach Bull. hell. XVII (1894) 505. Paton-Hicks Inscr. of Cos 1, 15. 38, 16. 43. 125. 349. Syll.³ 1028, 30. Kern Inschr. v. Magnesia a. M. 98. S. o. Bd. I S. 1659.

In Athen hatten Erechtheus und Poseidon einen gemeinsamen Altar im Erechtheion, s. o. Bd. VI S. 405, 20ff. Paus. I 26, 5. Maurer 40. Dort fand sich auch am Burgabhang folgende Inschrift eines Postamentes (1. Jhdt. v. Chr.):

Ἑρμοῦ Νυμφῶν Ἴσιδος
Ἀφροδείτης
Πανός

IG II 3, 1671. Köhler in Athen. Mitt. II (1877) 246f. Es handelt sich wohl um einen Altar mit mehreren *ἐσχάραι*. Aphrodite, Hermes und Pan sind hier als Gottheiten des Geschlechtstriebes und der Zeugung vereinigt. Maurer 42. Anscheinend wurden in Attika auch Kephisos und *σύμβωμοι θεοί* verehrt. *Ἐφημ. ἀρχ.* III (1911) 79f.

In Oropos befand sich nach Paus. I 34, 3 ein Heiligtum des Amphiaraos (vgl. o. Bd. I S. 1893f.), ein großer Altar mit fünf Abteilungen: 1. für Herakles, Zeus, Apollon Paion; 2. für die Heroen und ihre Frauen; 3. für Hestia, Hermes, Amphiaraos und seinen Sohn Amphilochos; 4. für Aphrodite, Panakeia, Iaso, Hygieia und Athene Paionia; 5. für die Nymphen, Pan, die Flüsse Acheloos und Kephisos. Maurer 55ff. Engelmann in Jahresber. d. philol. Ver. in Berlin XIII (Anhang z. Ztschr. f. d. Gymnas.-Wes. XLI [1887]) 165.

Apollon und Artemis (*τῇ δὲ Ἀρτέμιδι καὶ τῷ Ἀπόλλωνι ἐπὶ τοῦ βωμοῦ τῆς Ἀρτέμιδος*). Kern Inschr. v. Magnesia a. M. 98 = Syll.³ 589, 52ff.; in Arkadien Paus. VIII 15, 2. Maurer 33.

Apollon und Asklepios in Epidauros, IG IV 1, 1184. Weitere Belege Maurer 29ff. 71.

Aphrodite, Charites, Peitho und Hermes, Cornutus de nat. deor. 24 (Lang 45, 12) Maurer 66.

Herakles und Jolaos, Plut. de fraterno amore p. 492 C. Maurer 47.

Zeus *Οὔριος*, Serapis, Isis, Anubis, Harpokrates, Syll.³ 1126, 5 (Delos). Vgl. Syll.³ 1130.

IG XIV 1007. CIG 2230 (Chios). IG XII 7 S. 70 oben (Minoa) nach Bull. hell. XVII (1893) 627, 1. Artemid. oneirocr. II 39 p. 139 (Herch. 145). Maurer 105ff.

Helios (hier eine der syrischen Sonnengottheiten) und *θεοὶ σύμβωμοι*, Paton-Hicks Inscr. of Cos 64 (Spiros).

Ein *τῆς Ἀναΐτιδος καὶ τῶν συμβώμων θεῶν ἱερόν* findet sich Strab. XI 8 p. 512.

Die sog. ‚Unbekannten Götter' hatten einen gemeinsamen Altar, Paus. V 14, 8 (Olympia). Vgl. I 1, 4. Maurer 92. Norden Agnostos Theos 55f. 115f. 119.

Ein Altar, der allen Göttern gemeinsam ist, findet sich bei Paus. V 15, 1. Vgl. Maurer Index s. omnes dei und Aischyl. Suppl. 222. S. o. Bd. I S. 1659 und besonders Höfer in Myth. Lex. III 1553f.

Vgl. auch Plut. quaest. conv. V 5 p. 679 D. VII 6 (p. 708 C). Thukyd. III 59. Arrian. *περίπλους Εὐξ. Πόντ.* 2 (Roos II 104). [Gebhard.]

Symbra. 1) Ort im westlichen Lykien, Ptolem. V 3, 3. Die richtigere Form ist wohl Synbra; auf einer Inschrift von Rhodiapolis steht *τῇ Συνβρέων (πόλει)*, Reisen im südwestl. Kleinasien II 119, 5. Die Vermutung Müllers zu Ptolem. a. a. O., daß es gleich Xanthos wäre, ist höchst unwahrscheinlich; ebenso unsicher die vermutungsweise Gleichsetzung mit der Ruinenstätte von Tschukur indjir, ungefähr 5 km westlich von Xanthos.

2) Ort in Phrygien, Kapiton bei Suid. [Ruge.]

3) Ein Dorf östlich vom Tigris (Zosim. III 27, 2), das Kaiser Iulianos im Juni 363 auf dem Rückzug von Ktesiphon berührte. Die Gleichsetzung mit *Simbra* (Geogr. Rav. 75, 3, s. Pinder und Parthey z. St.) muß ungewiß bleiben, da diese *civitas* unter den Städten Armeniens und seiner nördlichen Nachbarländer genannt ist. Für gesichert darf dagegen die Gleichung *Σ.* = *Hucumbra* gelten; s. o. Bd. VIII S. 2517f. [Weissbach.]

***Σύμβροι*, Volk im Innern Corsicas (Ptolem.** III 2, 7), auch als *Σύρβοι* überliefert, von Ptolemaios in der heutigen Sorbagna oder Sorbolaro angesetzt, unfern des Portus Favoni und als nördliche Nachbarn der im Süden Corsicas angesetzten Subasani (s. o.). [Philipp.]

***Σύμβουλοι*, Beiräte.** 1. Am häufigsten werden sie in Sparta erwähnt als Beiräte, die dem König oder einem Heer- oder Flottenführer mitgegeben werden. Wir treffen sie zuerst im J. 429, wo dem Nauarchen Knemos drei *σ. ἐπὶ τὰς ναῦς* beigegeben werden (Thuk. II 85, 1). Unter ihnen ist Brasidas, der auch Thuk. III 69, 1 und III 76, aber als alleiniger *σ.* auftritt. Dann werden auch Führern von Landtruppen *σ.* an die Seite gestellt (Thuk. III 100, 2, wo zwar der Ausdruck *σ.* selbst fehlt, aber von *συναχολουθεῖν* die Rede ist; VIII 39, 2). Der erste König, dem *σ.* mitgeschickt wurden, ist Agis, der sich 418 aus der Argolis zurückgezogen und dadurch den Unwillen seiner Landsleute erregt hatte. 10 Spartiaten werden ihm als *σ.* mitgegeben, ohne die er das Heer nicht aus der Stadt führen durfte (Thuk. V 63, 4. Diod. XII 78, 6). Dem König Pleistoanax wird wegen seiner Jugend ein Berater gegeben, den Plut. Pericl. 22 *φύλαξ καὶ πάρεδρος* nennt. Später werden die *σ.* eine ständige Einrichtung. Gewöhnlich ist die Zahl dreißig, so bei Lysander (Xen. hell. III 4, 20), bei Agesilaos auf seinem Feldzug nach Asien (Xen. hell. IV 1, 5. 30. 34. Plut. Lys. 23; Ages. 6. Diod. XIV 79, 1), bei Agesipolis im Krieg gegen die Olynthier (Xen. hell. V 3, 8).

Die *σ.* schränken die Kommandogewalt des Feldherrn nicht ein, sie haben nur beratende Stimme, sind nicht *ἰσόψηφοι* (Thuk. III 79, 3), sie bleiben *ἰδιῶται*, nicht *ἄρχοντες* (Diod. XV 33, 1 trennt sie von den *τὰς ἡγεμονίας ἔχοντες*). Gewählt durch das Volk (Plut. Ages. 6 *παρελθὼν εἰς τὸ πλῆθος ... εἰ δοῖεν*. Diod. XII 78, 6 *ἑλόμενοι*), bilden sie ein Kollegium, an dessen Spitze ein Obmann steht (Xen. hell. III 4, 20: *οἱ περὶ Ἡριππίδαν*. Plut. Ages. 6: *ὧν ὁ Λύσανδρος ἦν πρῶτος*). Wiederwahl ist gestattet. Brasidas ist 428/27 (Thuk. II 85, 1) und 427/26 (Thuk. III 69, 1) *σύμβουλος* (Busolt-Swoboda Griech. Staatskunde[3] II 676. 716, bes. aber U. Kahrstedt Griech. Staatsrecht 1922, 162f. 200f. 203. 220f.).

2. In Kreta werden die Geronten als *σ.* der Kosmen bezeichnet (Strab. X 4 p. 484), die sie in den wichtigsten Dingen beraten. In den Rat kommen gewesene Kosmen, die sich gut geführt haben.

3. In Thurioi werden *σ.* erwähnt von Diod. XII 12, 1 und Aristot. pol. V 7 p. 1307 B v 14. Nach Aristoteles wollten einige länger als 5 Jahre Strategen sein, was gesetzlich verboten war. Sie setzten ihren Willen durch, obwohl *οἱ δ' ἐπὶ τούτῳ τεταγμένοι τῶν ἀρχόντων οἱ καλούμενοι σύμβουλοι* es zu verhindern suchten. Die *σ.* sind hier also Beamte, während sie in Sparta und Athen privaten Charakter hatten. M. Mühl Klio XXII (1929) 439 spricht von einem ‚staatlichen Organ, das bei der Legislative eine juristische Funktion ausübte'. Schon A. Mentzel (Ber. Sächs. Ges. 1910, 212ff.) hatte die *σ.* mit den Thesmotheten gleichgesetzt. H. Swoboda (K. F. Hermann Griech. Staatsaltert.[6] 125 A. 2) lehnt diese Ansicht ab und sieht in den *σ.* in Thurioi eine Kommission, die den athenischen *συγγραφεῖς* entspricht und Gesetzrevisionen vorzunehmen hatte. Am richtigsten scheint mir zu sein, was W. Newman im Kommentar zu seiner Ausgabe der Pol. (Oxford 1902) IV 378 über die *σ.* sagt. Nach Newman hatten sie die Aufgabe, die Gesetze vor Änderungen zu schützen. Sie hatten kein Vetorecht, sondern konnten nur das Volk nachdrücklich auf solche Gefahren aufmerksam machen. Newman vergleicht sie mit dem Areopag in Athen. Man könnte sie also als *νομοφύλακες* bezeichnen. Newman weist auch auf die interessante Tatsache hin, daß in einer auf Perikles' Veranlassung gegründeten Kolonie ein Gegenstück zum Areopag, dessen Rechte gerade durch Perikles eine empfindliche Einbuße erfahren hatten, zu finden ist. Wie ich vermute, haben sich bei der Einsetzung der *σ.*, einer Parallele zu den *νομοφύλακες*, einer typisch aristokratischen Behörde (Aristot. pol. VI 8 p. 1323 a 8. Xen. Oik. IX 14) aristokratische Einflüsse geltend gemacht. Auch der Areopag ist ein Überbleibsel aus der aristokratischen Zeit, und ähnlich ist es mit der

Eunomia in Kreta, die auch die Befugnisse von *νομοφύλακες* hatten (M. Muttelsee Zur Verfassungsgeschichte Kretas im Zeitalter des Hellenismus 1925, 26ff.).

4. In Athen sind die *σ.* die Beiräte der Thesmotheten, die aber ebensowenig wie die spartanischen *σ.* amtlichen Charakter hatten und etwas ganz anderes darstellen als die *σ.* in Thurioi. Während die drei ersten Archonten nach Aristot. *Ἀθ. πολ.* 48, 4 sich *πάρεδροι* wählen konnten, treten den Thesmotheten *σ.* an die Seite. So erwählt nach [Demosth.] g. Theokr. 27 S. 1330, 14ff. der Bruder des Theokrines, der Thesmothet ist, diesen zu seinem *σ.* (J. H. Lipsius Att. Recht u. Rechtsverfahren I 66 A. 53). [Muttelsee.]

Syme. 1) Insel im Ägäischen Meere, mit gleichnamiger Stadt (Steph. Byz.), dor. *Σύμα* (z. B. IG XII 3, 1270 B Z. 8), sonst *ἡ Σύμη*; gelegen an der karischen Küste Kleinasiens, halbwegs zwischen Knidos und Rhodos (Plin. n. h. V 133), in der Nähe der *Ἀραιαί* genannten Inselgruppe (Athen. VI 262; vgl. Kiepert FOA VIIIf.), im Süden der bybassischen Landzunge (Herodot. I 174. Strab. XIV 656). Anderer angeblich älterer Name *Μεταποντίς*, späterer *Αἴγλη* (Steph. Byz. s. *Σ.*); den letzteren hat eine gelehrte Gesellschaft von griechischen Altertumsfreunden, welche u. a. Inschriften von S. und den Nachbarinseln sammelte und aufbewahrte, als Vereinsnamen wieder aufgenommen (vgl. Hiller v. Gaertringen IG XII 3 p. 1). Durch die in neuerer Zeit weit ausgedehnte Schwammfischerei erfreut sich die Insel eines gewissen Wohlstandes und einer höheren Bildung (L. Roß Inselreisen III 122. Hiller v. Gaertringen a. O.). Heute noch S. genannt, italienisch Le Simie (Annuario II 1, 1); die Bevölkerung ist griechisch, einst zur Türkei gehörig, jetzt mit dem Dodekanes unter der Verwaltung Italiens. — Außerordentlich buchtenreich, durchzogen von niedrigen, aber steilen, kahlen Bergketten. Karten: Kiepert Karte d. westl. Kleinasiens XIV. Spezialkarte: Britische Seekarte nr. 1604, wiederholt: Spratt (einer der Aufnahmeleiter dieses Kartenwerkes) Archaeologia IXL 360ff. Was dem Altertum von der Geschichte der Insel bekannt war, überliefert Diod. V 53; danach soll sie zuerst von Knidos aus besiedelt worden sein (nach Mnaseas bei Athen. VII 296 b = FHG III 151, 12; vgl. Eustath. Il. II 518 durch Glaukos) und nach S., der Tochter des Ialysos benannt worden sein (vgl. Steph. Byz.). Darauf herrschte Nireus, mit seinem Weibe Aglaia, nach Achilleus der schönste der vor Troia kämpfenden Fürsten, mit nur drei Schiffen beteiligt (Il. II 671ff; vgl. Myth. Lex. III 423); er fiel vor Troia. Nunmehr sollen Karer S. bewohnt und beherrscht haben, und schließlich sei sie wieder von Dorern kolonisiert worden. In historisch hellerer Zeit hat die Insel wahrscheinlich immer zu Rhodos gehört (vgl. Bull. hell. XVIII 397. Hiller v. Gaertringen Österr. Jahresh. V 19. Gelder Gesch. der alten Rhodier 184). Im 20. Jahre des peloponnesischen Krieges siegte Astyochos, der Befehlshaber der lakedaimonischen Flotte bei S. über die 20 Schiffe der Athener unter Charminos (Thuk. VIII 41ff.; vgl. Aristoph. Thesm. 804. E. Meyer GdA IV 570) und errichtete auf der Insel ein Tropaion. Das Land ist, vor allem auf prähistorische Reste hin, kaum durchforscht. Bekannt ist — außer einem undatierten Tumulus mit steinerner Krepis in der Nähe des Windmühlenhügels (vgl. Annuario II 2 Fig. 1), den L. Roß aufgenommen und beschrieben hat (Inselreisen III 125. Arch. Ztg. 1850, 134f. Taf. 13 = Arch. Aufsätze II 383f.), in der Hauptsache nur die Stelle der alten Stadt. Diese lag, nach den zweifellos zur Akropolis gehörenden Mauerresten zu urteilen, an der Stelle der heutigen (L. Roß Inselreisen III 123. Annuario II 2 Fig. 1), welche im äußersten Winkel einer tief eingeschnittenen, nach Nordosten geöffneten Hafenbucht der Nordseite gegen die an die Küste herantretenden Berge ansteigt. Auf niedrigem, steil gegen das Meer abfallenden Felsgipfel, der die jetzige Stadt überragt (Annuario II 2 Fig. 1 im Hintergrunde rechts zu erkennen), lag die Burg (Österr. Jahresh. VII 87 Fig. 49), von der kürzere Mauerzüge in großen Quadern, z. T. in Polygonaltechnik, mit einem rechteckig vorspringenden Turme erhalten sind, heute überbaut von den Überresten eines mittelalterlichen Castells und modernen Gebäuden; Pläne und Aufnahmen existieren nicht; vgl. jedoch die Photographien Gerola Annuario II 1ff. Fig. 2ff. Hafen: Lehmann-Hartleben Hafenanlagen = Klio Beiheft XIV 282, 270. Funde: vgl. Arch. Anz. 1889, 94 archaischer Silberring; ebd. 1895, 134 Sardonyxcameo (L. Roß Inselreisen III 125), beide in Berlin. Von Kulten sind durch Inschriften belegt: Athena, Heiligtum auf der Akropolis (Österr. Jahresh. VII 85. 7; vgl. 87). Apollon Pythios (IG XII 2. 1). Delios (2), Artemis (2), Leto (2), Serapis und Isis (4). Nachträge zu den Inschriften im Corpus (XII 3, 1—27): Österr. Jahresh. V 13ff. VII 81ff. IG XII 3, 1269ff. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1922, 39ff. — Über das Münzgesetz des ersten Attischen Seebundes vgl. zuletzt Hiller v. Gaertringen und Klaffenbach Numism. Ztschr. XXXV 217ff. s. o. Art. Rhodos Suppl.-Bd. V S. 762. Zur mittelalterlichen Geschichte: Gerola Annuario II 1ff. (mit Bibliographie S. 5) [Zschietzschmann.]

2) *Σύμη*, Tochter des Ialysos und der Dotis, wird von Glaukos, dem Sohne des Anthedon und der Alkyone, geraubt. Glaukos besiedelt auf der Fahrt nach Kleinasien die nahe der karischen Küste gelegene Insel und nennt sie nach seinem Weibe S. Mnaseas bei Athen. VII 296 = FHG 3, 151 frg. 12. Eustath. zu Il. II 518. Steph. Byz. *Σύμη*. Nach Steph. Byz. und Eustath. Il. II 671 (= S. 258, 1ff.) hieß die Insel vorher Aigle und noch früher Metapontis. Nach Diodor V 53 war Chthonios, der Sohn des Poseidon und der S., der Führer der mit Triops ziehenden Siedlerschar, und nach seiner Mutter S. wurde die Insel genannt: *τὴν δὲ νῆσον Σύμην πρῶτοι κατῴκησαν οἱ μετὰ Τρίοπος ἀφικόμενοι, ὧν ἡγεῖτο Χθόνιος ὁ Ποσειδῶνος καὶ Σύμης, ἀφ' ἧς ἡ νῆσος ἔτυχε ταύτης τῆς προσηγορίας.* [Türk.]

Symenos. 1) Erzgießer, von Plin. n. h. XXXIV 91 im 4. alphabetischen Verzeichnis genannt. Von ihm stammt offenbar eine Signatur auf einer Basis (pentelischer Marmor) vom Südabhang der Akropolis, Weihung des Hippolochides, Sohnes des Thrasymedes von Lusia; IG II 1531. Löwy Inschr. gr. Bildh. 84. Zeit: um

350. Da eine (ältere) Weihung dieses Hippolochides die Signatur des Demetrios (von Alopeke) trägt (IG II 1522), hat Robert (o. Bd. IV S. 2851) vermutet, daß beide Künstler zueinander Beziehung hatten und auch IG II 1393 c eine Signatur des S. vorliege: diese Rundbasis aus pentelischem Marmor von der Akropolis trug die Statuen eines Kephisodotos von der Hand des Demetrios und die seines Sohnes; die Signatur läßt sich zu *Συμεν]ος* ergänzen. Zeit: ‚nicht viel vor 350'. S. könnte also Schüler des Demetrios gewesen sein.

2) Sohn des Damostratos, Bildhauer. Signatur von Lindos, Blinkenberg und Kinch Explor. arch. de Rhodes IV 24. [Lippold.]

Symeon s. Simeon.

Συμεῶνος τέμενος, Kirche des älteren Symeon Stylites bei Telanissos (*Dēr Sim'ān*) in Nordsyrien (Euagr. hist. eccl I 14; danach Niceph. Callist. hist. eccl. XIV 51. Sym. Metaphr. vita Symeon. 58 bei Migne G. CXIV 392). Rings um die Säule, auf der der berühmte erste Säulenheilige den größten Teil seines Lebens gestanden hatte (Lietzmann Texte u. Unters. z. altchristl. Lit. XXXII 4), wurde nach seinem Tode (2. Sept. 459) das prächtige Gebäude errichtet, dessen Ruinen jetzt für die schönsten Überreste des byzantinischen Orients gelten. Als Zeit der Erbauung nimmt man gewöhnlich die erste Hälfte des 6. Jhdts. an; nur de Vogüé (Syrie centrale I 142) entschied sich für das Ende des 5. Jhdts. Seine Datierung wird dadurch als richtig erwiesen, daß das Gebäude schon in dem 518 verfaßten *λίβελλος τῶν μοναχῶν Ἀπαμείας πρὸς τοὺς ἰδίους ἐπισκόπους* erwähnt wird (Mansi VIII 1130 C = Patrol. Orient. ed. Graffin-Nau II [1907] 353; vgl. Mansi a. a. O. 998 E). Nach diesem Schreiben waren damals zahlreiche Mönche der Provinz Syria II auf dem Wege nach dem *τέμενος* oder der *μάνδρα* (dieselben Ausdrücke wie bei Euagrios) des heiligen Symeon unweit von ihrem Ziele bei dem *προκεραμέων χωρίον* überfallen worden, wobei 350 von ihnen getötet und viele verwundet wurden. Allerdings besaß auch die Syria II ein *φροντιστήριον Συμεώνου* bei Nikertai, das Markianos' Schüler Agapetos erbaut und nach einem anderen *Συμεώνης* benannt hatte (Theodoret. hist. rel. 4, Migne G. LXXXII 1325). Dieses ist vielleicht auch in dem Briefe (I 43) des Severos von Antiocheia an den ‚Archimandriten des Simeonklosters' (The sixth book of the select letters of Severus, Patriarch of Antioch ed. Brooks I 1 [Text] 134; 2 [Übers.] 120) aus der Zeit zwischen 513 und 518 gemeint; es wird noch von den Arabern als Grabstätte des Chalifen 'Umar häufig erwähnt (*dair Sim'ān* bei *an-Naqīra*). Aber von einem Kloster ist in dem *λίβελλος* von 518 nicht die Rede, und daß der Überfall in Syria I stattgefunden hatte, geht daraus hervor, daß man nicht Petros von Apameia, sondern Severos von Antiocheia beschuldigte, ihn angestiftet zu haben. Außerdem spricht dafür die Ortsangabe, die ich (Ztschr. f. Semitistik I 29 nr. 72) zu *κατὰ ⟨Κα⟩προκεραμέων χωρίον* ergänze, worin ich das syrische ‚Weintraubendorf' *Kefr Kermē* (Wright Catal. 708 a), das jetzige *Kefr Kermīn* an einem Engpaß 16—20 km südlich von *Qal'at Sim'ān* sehe.

Waren bereits zu Symeons Lebzeiten zahllose Gläubige in seiner Mandra zusammengeströmt, so ist es leicht erklärlich, daß man schon bald nach seinem Tode bestrebt war, dem Orte, an dem der Stylit gestanden hatte, durch ein prächtiges, seiner würdiges Gebäude auch weiterhin den Charakter einer vielbesuchten Wallfahrtsstätte zu wahren. Zwei benachbarte Pilgerherbergen (*πανδόχεια*) wurden nach inschriftlichem Zeugnis 20 Jahre nach seinem Tode (479 n Chr.) gebaut (Waddington 128 nr. 2691 de. Vogüé Syrie centr. 138. Prentice Americ. Arch. Exp. to Syria III 135. nr. 121. Kaufmann Handb. der altchristl. Epigr. 416f.).

Die Kirche gehörte vielleicht zum Gebiete des Klosters des Marīs bar Bar'atōn von Telanissos, dessen Ruinen im jetzigen *Dēr Sim'ān* am Fuße des Hügels, auf dem die Kirche (jetzt *Qal'at Sim'ān*) steht, erhalten sind. Das berühmte Kirchengebäude, dessen Bauplan byzantinische oder antiochenische Architekten entworfen hatten, bestand aus vier dreischiffigen Basiliken, die in Form eines griechischen Kreuzes eine achteckige *αὐλὴ ὑπαίθριος* umgaben, in deren Mitte von allen Seiten sichtbar die Säule des Heiligen stand.

Über die späteren Schicksale der Symeonskirche besitzen wir nur noch vereinzelte Nachrichten. Unter Iustinian wurde das Kloster nach Michael Syrus (II 243 Chabot = Barhebr. chron. syr. p. 81, 4 ed. Bedjan; nach Muralt Essai de chronogr. Byzant. 690 im J. 548 n. Chr.) durch einen Brand völlig zerstört. Diese Angabe kann sich nur auf das Kloster des Marīs (s. o.) oder die Nebengebäude der Symeonskirche beziehen; der in Stein aufgeführte *Σ. τ.* hat damals jedenfalls keinen Schaden genommen.

Durch die starke Verbreitung, die das Stylitentum besonders in Syrien fand, verlor diese ungewöhnliche Art der Askese gewiß bald den Reiz der Neuheit und damit ihre Popularität (Holl Philothesia für Kleinert 66). Dazu kam, daß die Bewohner dieser Gebirgsgegend ihre Wohnsitze fluchtartig verließen, als die Perser 573 Syrien verheerten und dabei auch das Land *Gazarā* (arab. *al-Ġaxr*), den jetzigen *Ǧebel Sim'ān*, ausplünderten (Ztschr. f. Semitist. I 32).

Die Araber bezeichneten die gesamte Klosteranlage als *Dair Sim'ān*; sie verwechselten sie bisweilen (wie noch Ritter Erdk. XVII 1677) mit der Kirche des jüngeren Symeon Stylites auf dem *Ǧebel mār Sim'ān* (*Θαυμαστὸν ὄρος*) am Orontes zwischen Antiocheia und Seleukeia (Hartmann Ztschr. Ges. f. Erdk. Berl. XXIX 512, 2), deren Grundriß in Gestalt und Größe genau dem unseres Heiligtums entsprach (Pococke Beschreibg. des Morgenlandes II 174). Die Symeonskirche am Orontes ist auch bei Guilelm. Tyr. XV 17. XVII 10 (*‚iuxta mare situm'*) und in einem Schreiben des Papstes Honorius III. vom 26. Juni 1224 (Pitra Anal. noviss. spicilegii Solesm., altera continuat. I 586) gemeint.

Die Syrer nannten das dortige Kloster das ‚des hl. Sem'ōn der Griechen' (Barhebr. chron. syr. 330 ed. Bedjan) im Gegensatz zu dem des ersten Styliten, der nachträglich zum Schutzpatron der monophysitischen Syrer geworden war. Bei Oliverus Scholasticus (Hist. Damiat. cap. 36, ed. Eccard Corp. hist. med. aev. II 1723 col.

1431) wird um 1220 das Ibererkloster *in monte S. Symeonis in columpna* erwähnt; der georgische Name dieses Klosters läßt darauf schließen, daß es nach dem ausgehöhlten Felsen, auf dem der Stylit zuerst stand, als *μονὴ τοῦ Κλιβανίου* bezeichnet wurde (P. Peeters Anal. Bolland. XLVI [1928] 241—286).

Im J. 638 eroberte 'Umars Feldherr Ḫālid b. al-Walīd das Kloster des älteren Styliten und führte die dort zu einem Feste (5. Januar?) zusammengeströmten Männer, Frauen und Kinder in die Gefangenschaft fort (Barhebr. chron syr. 101, 13 ed Bedjan. Mich. Syr. II 422 Chabot). Als gegen Ende der Regierung des Saif ed-daula sich in dessen Abwesenheit Rašīd an-Nasīmī der Stadt Anṭākija bemächtigte, floh der Patriarch Christophoros, der dem Ḥamdāniden treu geblieben war, nach *Dair Sim'ān* (354 d. H. = 965 n. Chr.) und erwartete dort seine Rückkehr (Kamāl ad-dīn bei Freitag ZDMG XI 210; anders Leo Diacon. VI 6 bei Migne G. CXVII 804). Durch die Eroberungen des Nikephoros Phokas, an dessen Herrschaft noch jetzt der Ortsname *Banaqfūr* erinnert, wurde die Kirche wieder byzantinisch. Die Grenze, die in seinem Vertrage mit Qarghūja von Ḥalab im J. 969/70 festgesetzt wurde, lief etwas östlich davon über *Arḥāb*, *Māsūfān* und *Kīmār* (Kamāl ad-dīn a. O. 232 = Migne G. CXVII 1023; noch jetzt *Erḥāb* auf den Karten von Moritz und Sachau, *Bāsūfān* und *Kīmār* bei Chapot Bull. hell. XXVI 181ff. Lammens Mél. Facult. Orient. Beyrouth II 380. 382 u. a.). Als später Sa'd ad-daula wieder in Ḥalab herrschte und die Verpflichtungen jenes Vertrages nicht anerkannte, nahm der Domesticus Bardas Phokas *Killiz* (Ciliza) ein und belagerte *Afāmīja* (Apameia). Da sandte der Ḥamdanide den Feldherrn Qarghūja gegen das damals stark befestigte Symeonskloster, das nach dreitägiger Belagerung eingenommen und zerstört wurde. Die Mönche und zahlreiche Flüchtlinge aus der Nachbarschaft schleppte man nach Ḥalab, wo sie auf dem Sklavenmarkte verkauft wurden (8. oder 2. Sept. 985 nach der Chronik des Jaḥjā ibn Sa'īd al-Anṭākī, ed. Rosen Zapiski imper. akad. Nauk XLIV 19 = 17 des arab. Textes). Zu spät rief Kaiser Basileios seinen Feldherrn von Apameia zurück, um das Unglück zu verhüten. Im J. 1017 wurde das Kloster noch zweimal von afrikanischen Söldnerscharen (‚Maghrebinern') geplündert (Jaḥjā a. O. 58 = arab. 55); später wird es wohl nur noch einmal in den Kämpfen der Kreuzzugszeit erwähnt (im J. 574 d. H. = 1179 n. Chr., Blochet Revue de l'Orient Latin IV 153). Der Ort *Šiḥ el-Lailūn*, den Kaiser Basileios im J. 1016 dem vertriebenen letzten Ḥamdāniden Manṣūr schenkte (a. O. 56 = arab. 53), worin Sachau (S.-Ber. Akad. Berl. 1892, 322, 1) das jetzige *Šiḥ ed-dēr* (kurdisch *Sādir*: Ritter Erdk. XVII 1647. Lammens Mél. Facult. Orient. II 383) erkannte, ist der 3 (oder 4) *Mil* von *Telnešil* (Telanissos) entfernte Ort *Šiḥ* der syrischen Vita Symeonis (Acta martyr. et sanct. IV p. 566. 640. ed. Bedjan).

Die Araber haben offenbar nur die Befestigungen und das eigentliche Klostergebäude von *Dair Sim'ān* zerstört; denn die heute in Ruinen liegenden Teile der Kirche (Qal'at Sim'ān) dürften bei ihrem wenig massiven Bau eher von selbst eingestürzt als mit Gewalt niedergerissen worden sein. Auch die Säule des Styliten, von der Pococke (a. O. 248) im J. 1737/8 nur mehr ‚ein sehr kleines Teil' sah, stand noch 1667 aufrecht (von Troilo Orient. Reise-Beschreibg 1676, 471. 1717, 618). Die imposanten Ruinen sind neuerdings viel besucht worden. Eingehendere archäologische Beschreibungen lieferten: Drummond Travels 195—198. Ritter Erdk. XVII 1667-1680. Bädeker-Socin 6335 338. Jullien Sinai et Syrie [1893] 246-261. Uspenskij Izvestija Russk. Arch. Inst. v. Kpolě VII [1902] 165—186. Butler Amer. Arch. Exp. Syr. II [1904] 184—193. van Berchem Voyage en Syrie I [1914] 222—228. Photographien auch bei Miß Bell Wüsten u. Kulturstätten [1908] 264—271. Johann Georg zu Sachsen Tagebuchblätter aus Nordsyrien [1912] 60—70; Röm. Quartalschr. 1911, 160—164. Preusser Nordmesop. Baudenkm. (17. Wiss. Veröff. der DOG) Taf. 82. H. W. Beyer Der syrische Kirchenbau 1925 (Studien zur spätantik. Kunstgesch. I) 60—77. [Honigmann.]

Symiamira, wird in der Historia augusta (Macr. 9, 2; Elagab. 2, 1. 4, 4. 14, 4. 18, 2) die Mutter des Kaisers Elagabal genannt, die in Wahrheit (Iulia) Soaemias (Bassiana) hieß, s. o. Bd. X S. 949; auch bei Eutrop. VIII 22 kommt diese oder eine ähnliche Namensform (*Symiasera*), in den Hss. auf mannigfache Weise umgestaltet, vor. Es scheint nichts anderes zu sein als die volksetymologische Veränderung einer mit dem arabischen Namen Sohaima gebildeten Zusammensetzung, wobei ein Wortspiel mit dem Namen der syrischen Göttin Simea (Perdrizet Rev. arch. XXXII, 1898, 39—41. Hönn Quellenuntersuch. zu Heliogabalus und Severus Alexander 1911, 41, 101) vorliegen dürfte; vgl. Ronzevalle Rev. arch. II (1903) 48. [Stein.]

Symmachia. 1) Beiname der Aphrodite in Mantinea, Paus. VIII 9, 6. Pausanias fand hinter dem Theater dieser Stadt die Trümmer des Tempels der Aphrodite S. und deren Statue, die Nikippe, des Paseas Tochter, gestiftet hatte. Dieses Heiligtum gründeten die Mantineer zur Erinnerung für die Nachkommen an die Seeschlacht bei Aktium, in der sie auf Seite der Römer gekämpft hatten, Preller-Robert Gr. Myth. I⁴ 351, 2.

2) Eine Sibylle, Mart. Cap. II 159 (= S. 44, 19 Eyssenh.). Hier werden zwei Sibyllen genannt, nämlich *Herophila Troiana*, daneben kennt der Schriftsteller *Symmachiam Hippotensis filiam, quae Erythra progenita etiam Cumis est vaticinata.* [Gebhard.]

3) *Συμμαχία* (von *σύμμαχος*, Mitkämpfer) ist I. das ursprünglich nur tatsächliche, später auch rechtlich (durch Staatsvertrag) festgelegte Bundesverhältnis zweier oder mehrerer Staaten zur Abwehr oder Bekämpfung eines Dritten (oder mehrerer, die ihrerseits wieder durch *σ.* verbunden sind) für einen einzelnen Fall, unter Wahrung vollkommener Selbständigkeit der Teilnehmer. Daraus entwickelt sich II. bei dem rechtlich bestehenden Kriegszustande aller gegen alle, der nur durch Vertrag aufgehoben oder gemildert werden kann, ein dauerndes Bun-

desverhältnis zwischen zwei oder mehreren Staaten, das auf bestimmte Zeit (oder auf ewig) vertraglich festgelegt wird und die Teilnehmer zur gegenseitigen Unterstützung gegen jeden Dritten verpflichtet, wiederum bei völliger Unabhängigkeit der *σύμμαχοι*. Der Abschluß solcher (ewigen) Verträge führt III. mehrfach zur Begründung fester Staatenbünde, die auf der tatsächlichen oder rechtlichen Unterordnung der schwächeren *σύμμαχοι* unter die Führung des stärksten Staates beruhen und fast die Form von Reichen annehmen, aber bei der ungleichen Rechtsstellung der Teilnehmer (herrschender Staat und Untertanen) durch Übergriffe von der einen Seite, Unzufriedenheit auf der andern den Keim des Verfalls in sich tragen. Nach dem Untergange der bedeutendsten Staatenbünde entstehn unter dem Drucke der Verhältnisse IV. Bundesstaaten, von denen einer (Epeiros) die Form einer σ. annimmt, bei rechtlicher Gleichheit aller Teilnehmer. Das Vordringen Roms nach Osten führt endlich V. zur Unterwerfung der Griechen unter die römische Herrschaft, unter der einzelne Staaten durch Symmachia-Verträge mit Rom als *civitates liberae et foederatae* (nach römischem Staatsrecht und dem Ermessen des Siegers) einen gewissen Grad innerer Unabhängigkeit behalten, soweit es Rom gefällt.

Es versteht sich von selbst, daß dem endgültigen Abschluß einer σ., wo nicht etwa ein Staat in der Lage war, dem andern seinen Willen aufzuzwingen oder die Bedingungen vorzuschreiben, stets längere Verhandlungen vorangingen, über die wir selten ausreichend unterrichtet sind. Genaueres wissen wir nur über die Vorgänge vor Abschluß des Soldvertrages zwischen Sparta und Tissaphernes vom Februar 411, wobei zwei frühere Entwürfe vom Sommer (Thuk. VIII 36) und Herbst 412 (Thuk. VIII 43. 52) nicht ratifiziert wurden und erst der dritte, wesentlich modifizierte (Thuk. VIII 58) — sogar das Wort *συμμαχία* ist darin vermieden, obgleich tatsächlich die Kooperation der Flotten und ein gemeinsamer Friedensschluß vorgesehen wurden, und ebensowenig wird der Großkönig als Kontrahent genannt —, von beiden Parteien angenommen wurde. Ebenso erfahren wir über die Vorgeschichte der σ. zwischen Athen und den Thrakerfürsten 357 (Scala 182) aus Demosthenes (gegen Aristokrates), daß von drei vorausgegangenen Entwürfen der erste und dritte in Athen verworfen wurde, während der zweite nicht zur Ausführung gelangte. Die Urkunden, die ziemlich zahlreich erhalten sind, geben naturgemäß weder über die eigentlichen Motive der Vertragschließenden noch über die vorhergehenden Ereignisse Auskunft, sondern nur über die Tatsache des Abschlusses bezw. die Bedingungen.

Die Formen des Abschlusses sind in allen Fällen die gleichen. Derjenige Staat, der die σ. nachsucht, schickt Gesandte an den andern Staat, dessen Hilfe er zu erlangen wünscht. Wenn die gesetzlichen Organe des zweiten Staates, meist Rat und Volk, den Antrag annehmen und die Bedingungen der σ. festgesetzt haben, beschwören die Gesandten des ersten Staates und die wichtigsten Behörden und Körperschaften des zweiten die σ. in der feierlichsten Form, wie sie in dem betreffenden Staate üblich ist (*κατὰ τὰ πάτρια*), worauf der zweite Staat seinerseits Gesandte an den ersten schickt, die dort die Eidesleistung wiederholen und den maßgebenden Organen dort ebenfalls den Eid abnehmen (Athen und Bottiaier Syll.³ 89; Athen und Dionys. d. Ä. ebd. 163; Athen und das *κοινόν* der Thessaler ebd. 184; Rhodos und Hierapytna ebd. 581). Zur Rechtsgültigkeit der σ. ist noch die öffentliche Aufstellung von Stelen über den Abschluß des Vertrages nötig. Die vollständige Vertragsurkunde besteht aus zwei Teilen: 1. den getroffenen Vereinbarungen, 2. dem Psephisma, das diese genehmigt. Zur Rechtsgültigkeit genügt die öffentliche Aufstellung des einen von beiden, so daß die erhaltenen Urkunden bald den einen, bald den andern Teil bieten. Der erste Teil wird dann gewählt, wenn die Vertragschließenden die beiderseitige Aufstellung unter die Vertragsbedingungen aufgenommen haben (Thuk. V 18. 23. 47). Das letzte Beispiel dafür in Athen ist die σ. mit Korkyra im J. 375 (Syll.³ 151). Seitdem wird nur das Psephisma veröffentlicht, in Athen allerdings noch lange mit voreuklidischem Präskript. Letzteres fällt zum erstenmal in der σ. zwischen Athen und Sparta während des Chremonideischen Krieges fort (Syll.³ 434. 435). Dieselben beiden Arten der Veröffentlichung wie in Athen finden sich auch in den andern griechischen Staaten (vgl. Swoboda Volksbeschlüsse 238ff.). Die Eidesformel wird entweder (ausnahmsweise) für die beiden kontrahierenden Staaten einheitlich zusammengefaßt (σ. Athens mit Arkadern, Eleiern, Achaiern und Phleiasiern Syll.³ 181) oder wird wiederholt (Athen und Korkyra ebd. 151; Athen und Thessaler ebd. 184; Athen und Sparta ebd. 434/5; Rhodos und Hierapytna ebd. 581). In besonderen Fällen lautet sie auch verschieden (Athen und die Bottiaier 89). Die Organe des Staates, die den Eid zu leisten haben, sind in Athen immer *βουλή* und Strategen, daneben die Ritter (σ. mit Eretria Syll.³ 123, mit Korkyra usw. 156), die Taxiarchen (Chios ebd. 142, Euboia 190), Hipparchen (Byzanz, ebd. 146), beide (mit Dionys. ebd. 163), einmal Taxiarchen, Hipparchen, Phylarchen und Ritter (mit Arkadern usw. ebd. 181), dieselben ohne die Ritter (mit den Lokrern ebd. 198), Hipparchen und Ritter (mit den Thessalern ebd. 184). In Sparta leisten die Könige, Ephoren und Geronten den Eid (Syll.³ 434, 90f.), in den anderen Staaten die obersten Behörden (*ἄρχοντες*). In Bundesstaaten schwören sämtliche Bundesbehörden (σ. zwischen Aitolern und Akarnanen ebd. 421). Die Eidesleistung durch das gesamte Volk, die früher nur ausnahmsweise in Kriegszeiten vorkommt (Athen und Selymbria, Syll.³ 112), wird in demokratischen Staaten seit 200 zur Regel (Rhodos und Hierapytna ebd. 581, Milet und Herakleia 633). In monarchischen Staaten schwören der König und der Thronfolger (Makedonien Syll.³ 153) bezw. die Söhne (Scala 81), bei Tyrannen außer diesen selbst die Behörden (Dionys. ebd. 163) oder die *ἑταῖροι* (Hermias von Atarneus, ebd. 229), nicht die Söhne oder Angehörigen. Mitunter wird der Eid alljährlich wiederholt (Scala 89). Aus dem Wesen der σ. als solcher ergibt sich, daß die Verbündeten Streitigkeiten unter sich

nicht durch Krieg austragen dürfen. Daher wurde bei kurzfristigen Bündnissen zu besonderem Zweck die Austragung des Streites bis zur Lösung der gemeinsamen Aufgabe vertagt (Krieg zwischen Athen und Aigina 481, Herodot. VII 145), bei langfristigen meist vertraglich die Entscheidung durch eine unparteiische Instanz festgelegt (σ. zwischen Sparta und Argos 418, Thuk. V 79, 4). In Staatenbünden wurde der Spruch entweder von einer Bundesinstanz (s. u. *συνέδριον*) oder von dem führenden Staate oder von einem unparteiischen Staate gefällt, über den die Streitenden sich geeinigt hatten. Aber alle Bestimmungen und diese feierlichsten Bekräftigungen waren gegenüber dem unausrottbaren griechischen Partikularismus unwirksam, zumal die meisten Verträge über σ. durch Gewalt oder durch eine vorübergehende Gefahr erzwungen waren. So kam es, daß fast ebensoviel σ.-Verträge gebrochen wie geschlossen wurden.

I. Das sagenhafte Urbild einer großen σ. zu einem Einzelunternehmen ist der trojanische Krieg; von einer vertragsmäßigen Bindung der griechischen Fürsten ist in der Ilias keine Rede. Die Drohung Achills mit dem Abzuge (Il. I 169f.), der Agamemnon zwar Mißbilligung, aber keinen Widerstand entgegensetzt (Il. I 179), die Verteilung der Beute an die Teilnehmer (Il. I 166ff.) sind Züge, die in geschichtlicher Zeit oft wiederkehren. Ein Beispiel für ersteres bietet der Abzug der Eleier aus dem Heere der Verbündeten im J. 418, als ihr Vorschlag, gegen Lepreon zu ziehen, abgelehnt wird (Thuk. V 62), für das andere die Verteilung der Beute nach der Schlacht bei Plataiai (Herodot. IX 86—88). Gerade das letztere muß in der Urzeit der griechischen Geschichte die Hauptsache gewesen sein. Später wurden bei Abschluß schriftlicher Verträge die Kriegsziele meist im allgemeinen, mitunter in allen Einzelheiten genau festgesetzt, wie in der σ. Athens mit Ketriporis von Thrakien, Lyppeios von Paionien und Grabos von Illyrien gegen Philipp II. von Makedonien im J. 356/5 (Syll.³ 196) oder im Vertrage Hannibals mit Philipp V. (Polyb. VII 9). Oft findet sich in solchen σ. eine Bestimmung, die jeden einseitigen Friedensschluß seitens eines der Verbündeten untersagt, wie in dem Vertrage Spartas mit den Persern 411 (Thuk. VIII 58), Athens mit den Thessalern gegen Alexander von Pherai (ebd. 184), desselben Staates mit Ketriporis und Gen. (ebd. 196) oder der Aitoler mit Rom im ersten makedonischen Kriege (Liv. XXVI 24). Diese Bestimmung kann manchmal unter starkem feindlichen Druck nicht eingehalten werden, wie im letztgenannten Falle. Mitunter ist die σ. für den Einzelfall mit einem anderen Vertrage von längerer Dauer verknüpft, so die zwischen Athen und den Thessalern mit einem ‚ewigen' Bündnis, die zwischen den Hellenen und Philipp bezw. Alexander von Makedonien (Diod. XVI 89. Iustin. IX 5) mit einem allgemeinen Landfrieden (*κοινὴ εἰρήνη*, s. u. III 4a). Die gewonnene Beute (Land, Gefangene, Wertsachen) ist gemeinsames Eigentum der *σύμμαχοι* und wird nach dem Siege geteilt. Mitunter wird darüber schon bei der σ. ein endgültiges Abkommen getroffen; so verabreden die Aitoler und Rom bei ihrer σ. gegen Rom 212 (Liv. XXVI 24, 8ff., dort ungenau datiert, s. Niese II 476, 4), daß das eroberte Land den Aitolern, die Menschen und die bewegliche Habe den Römern gehören sollen. Bei Sonderbündnissen für den einzelnen Fall, namentlich bei Anschluß eines Staates an eine Partei während eines Krieges verpflichtet sich der neue Bundesgenosse meist ausdrücklich, mit seiner Partei dieselben Freunde und Feinde zu haben (*τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους ἔχειν* bezw. *νομίζειν*); andernfalls wäre die σ. mit ihm ja wertlos. Das tun z. B. Perdikkas von Makedonien beim Anschluß an Athen im Peloponnesischen Kriege 422 (Scala nr. 81) und ebenso die Bottiaier (Syll.³ 89), in letzterem Falle dagegen die Athener nicht. Eine solche Verpflichtung erlischt natürlich beim Friedensschluß, in den beiden angeführten Beispielen also schon beim Frieden des Nikias 421. Die σ. findet ihr rechtliches und natürliches Ende mit der Erreichung des Kriegsziels (z. B. der Eroberung des Perserreichs durch Alexander) oder der eingestandenen Unmöglichkeit zur Erreichung (durch entscheidende Niederlagen, z. B. bei Ketriporis von Thrake), immer also durch den Friedensschluß. Mitunter entstehen durch die Erreichung des Kriegsziels neue staats- bezw. völkerrechtliche Verhältnisse, so daß sich die (rechtlich erloschene) σ. in anderer Form fortsetzt, so das Schutzbündnis gegen die Perser (480) im ersten Attischen Seebunde, das Angriffsbündnis (336) in der Unterwerfung Griechenlands unter die makedonische Herrschaft.

Die Spezialbündnisse unterscheiden sich von den Dauerbündnissen nur durch den Mangel einer Befristung und die Zielsetzung (das Verbot eines einseitigen Friedens findet sich auch sonst); das ist aber nur zu erkennen, wenn der Vertrag im Wortlaut einigermaßen vollständig vorliegt (wie die σ. zwischen Athen und Ketriporis Syll.³ 196). Ganz ungenau ist in dieser Hinsicht die schriftstellerische Überlieferung; hier läßt sich ein Urteil fast nur aus dem Friedensschluß bezw. der Lösung der σ. fällen, wo darüber bestimmte Angaben vorliegen (z. B. bei dem Sonderfrieden zwischen Aitolern und Makedonien 206, Liv. XXIX 12). Bei fürstlichen Bündnissen (seit der Diadochenzeit) wird die Feststellung noch dadurch erschwert, daß ihr Inhalt meist geheim gehalten wurde. Aus v. Scala Die Staatsverträge des Altertums (bis 338), 1898, gehören zur I. Klasse der σ. nr. 20. 46 (Eidgenossenschaft der Hellenen gegen die Perser 481, über die Einzelheiten nicht überliefert sind; die Namen der Teilnehmer auf der Schlangensäule in Istambul Syll.³ 31). 71. 72. 81. 82. 92. 102 (Korinthischer Bund gegen Sparta 395). 105. 111. 112. 118. 183. 187. 189. 190. 198. 200. 206. 209. 210. 213. 216, aus späterer Zeit die σ. der hellenischen Staaten des Mutterlandes außer Sparta mit Makedonien, die neben der *κοινὴ εἰρήνη* von Philipp 338/7 abgeschlossen (Diod. XVI 89, 3; ungenauer Iustin. IX 5, 5ff. mit unglaublichen Zahlenangaben), dann von Alexander 337 erneuert wurde (Diod. XVII 4, 9) und mit der Eroberung des persischen Reiches und der Rücksendung der hellenischen Truppen durch Alexander (Diod. XVII 74) ihr natürliches Ende fand, die Koalition des Krateros, Antipatros, Antigonos und Ptolemaios gegen Perdikkas im Spätherbst 322 (Diod. XVIII

25), vielleicht nur ein privates Abkommen (*κοινοπραγία*), die σ. zwischen Kassandros, Antigonos und Ptolemaios gegen Polyperchon im Spätherbst 319 (Diod. XVIII 55), die σ. zwischen Ptolemaios, Lysimachos und Kassandros gegen Antigonos im Frühjahr 315 (Diod. XIX 57. Syll. or. 5), die σ. zwischen Kassandros, Ptolemaios, Seleukos und Lysimachos gegen Antigonos 302 (Diod. XX 106), die Koalition zwischen Seleukos, Ptolemaios und Lysimachos gegen Demetrios Poliorketes zum Schutze Athens 295 (Plut. Demetr. 33—35. 38), die zweite Koalition gegen Demetrios zwischen Seleukos, Ptolemaios, Lysimachos und Pyrrhos 289 (Plut. Demetr. 44; Pyrrh. 11. 12. Iustin. XVI 2, 3—4), die σ. zwischen Pyrrhos und Tarent gegen Rom 281 (Iustin. XVIII 1, 1. Plut. Pyrrh. 13), die Vereinigung mehrerer griechischer Bundesstaaten und Städte gegen die Kelten 279, vielleicht ohne formelle σ. (Paus. X 20, 3—5. VII 18, 6. X 22, 6), die Koalition von Antiochos II., Antigonos Gonatas und Rhodos gegen Ptolemaios Philadelphos um 258 (Euseb. I 249. Iustin. XXVIII 1. 2), die σ. zwischen Kleomenes von Sparta und Ägypten 224 (Polyb. II 51, 1. Plut. Kleom. 22), worin sich Ägypten zur Zahlung von Hilfsgeldern, Kleomenes dazu verpflichtete, keinen Frieden ohne Ägyptens Zustimmung zu schließen, das Abkommen zwischen Makedonien (Philipp V.) und Karthago (Hannibal) im zweiten Punischen Kriege 214 (Polyb. VII 9), durch das sich beide Teile gegenseitigen Beistand gegen Rom nach Bedarf und Verabredung zusagen (Polyb. § 11 *βοηθήσετε δὲ ἡμῖν, ὡς ἂν χρεία ᾖ καὶ ὡς ἂν συμφωνήσωμεν*) und bestimmte Kriegsziele (Losreißung von Korkyra, Apollonia, Epidamnos von Rom) festgelegt wurden (der Vertrag bei Liv. XXIII 33, 10. Appian. Mak. 1. Zonar. IX 4, 2 ist gefälscht), die σ. der Aitoler (und anderer Griechen) mit Rom gegen Philipp V. von Makedonien 212 (Liv. XXVI 24, 8, ungenau datiert; vgl. Niese Gr.-Mak. Staaten II 476, 4), die σ. von Makedonien und Syrien gegen Ägypten 202 (Polyb. III 2, 8. XV 20. 25, 19. XVI 1, 9. Appian. Mak. 4. Iustin. XXX 2, 8), die verschiedenen Allianzen mit Rom im zweiten makedonischen Kriege (Rhodos, Byzanz, Kyzikos, Pergamon 201, Polyb. XVI 2, 10. 31, 4. 9; Athen Liv. XXXI 32; Aitoler 199 ebd. 40, 9; Achaier 198, Polyb. XVIII 6, 7; Nabis von Sparta, Liv. XXXIV 31, 9; Boioter, Liv. XXXIII 1), die σ. der Aitoler mit Antiochos III. von Syrien 192 (Polyb. III 7, 3. Plut. Tit. 15). Auch nur annähernd eine vollständige Aufzählung zu geben, ist bei der Beschaffenheit der Überlieferung unmöglich; die vorstehende Zusammenstellung beschränkt sich auf die historisch und rechtlich bedeutsamen σ. dieser Art.

II. Beim Abschluß langfristiger Bundesverträge gegen jeden möglichen Feind folgten die Hellenen, wie in vielen Gegenständen der Kunst und Wissenschaft durchaus morgenländischen Vorbildern. An der südlichen Außenwand des großen Säulensaals im Amontempel zu Theben (Karnak) ist in hieroglyphischer Fassung die Urkunde eines Bundesvertrages erhalten, den im J. 1272 v. Chr. (am 21. Tyrbi des 21. Jahres Ramses' II.) die Könige Ramses II. von Ägypten und Cattusschil III. von Chatti miteinander abschlossen (Bouriant Recueil XIII 153f. Scala nr. 13); das keilschriftliche Gegenstück dazu in akkadischer Sprache hat sich in Boghazköi im chetitischen Staatsarchiv gefunden (beide Fassungen übersetzt von Roeder Ägypten u. Hethiter in ‚Der alte Orient' XX, 1919, 36ff.); in ihnen sind alle Elemente einer griechischen σ. vollzählig enthalten. Der Vertrag beginnt mit der genauen Datierung, nennt den Ort des Abschlusses, die vertragschließenden Herrscher und ihre Vertreter sowie die näheren Umstände des Vertragschlusses. Es folgt das Vertragsinstrument selbst, dessen Original auf einer silbernen Tafel eingraviert war (die Verhandlungen mußten also vorher abgeschlossen sein). Nachdem die früheren Beziehungen der beiden Dynastien kurz skizziert sind, wird der Zweck des Vertrages ‚guter Friede und gutes Bündnis' zwischen den Herrschern, ihren Kindern und Kindeskindern und ihren Ländern ‚auf ewig' bezeichnet. Der Chetiterkönig darf nicht in Ägypten einfallen, um dort zu rauben, ebensowenig der Ägypterkönig in Chatti. Der frühere Friedenszustand ist wiederhergestellt. Wenn ein anderer feindlich in Ägypten einfällt (*ἐάν τις ἴῃ ἐπὶ πολέμῳ ἐπὶ τὴν χώραν τὴν τ. δ.*) und der Fürst von Ägypten dem Fürsten von Chatti sagen läßt: ‚Komm zu mir mit Macht gegen ihn!' (*καθ' ὅτι ἂν ἐπαγγέλλωσιν οἱ δ.*), so soll er kommen oder Truppen senden. Ebenso, wenn die Knechte (bei den Griechen die *σύμμαχοι*) gegen ihn gefehlt haben und er auszieht, sie zu töten. Dieselbe Verpflichtung übernimmt der König von Ägypten. Flüchtlinge aus einem Lande in das andere sollen dort nicht aufgenommen, sondern zurückgeführt werden, dürfen aber dafür weder an Leib und Leben noch an ihrer Familie oder Habe geschädigt werden. Als Zeugen des Vertrages werden alle Götter des einen und des andern Landes angerufen; sie sollen den Vertragsbrecher mit seinem Hause, Lande und den Knechten vernichten, dem Vertragstreuen aber Leben und Gesundheit gewähren (*εὐοχοῦντι μέν μοι εἴη πολλὰ καὶ ἀγαθά, εἰ δὲ μή, τἀναντία*). In der Mitte der Tafel steht das Siegel. Der Vertrag ist ein Schutzbündnis gegen äußere Feinde und aufrührerische Vasallen. Wenn die griechischen Verträge dem ägyptischen Vorbilde in Inhalt, Gedankengang und Reihenfolge, ja zum Teil im Wortlaut entsprechen, so kann das nicht nur deshalb so sein, weil ungefähr alle Verträge die gleichen Elemente enthalten müssen (vgl. dagegen das römische *foedus*), sondern es ist eine direkte Entlehnung anzunehmen; besonders spricht dafür die auffällige Wiederholung derselben Verpflichtung erst für den einen, dann für den andern Vertragschließenden, die sich bei der griechischen σ. wie bei ihren morgenländischen Vorbildern findet. Die ältesten Dokumente dieser Art stammen aber nicht aus Ägypten, dessen Amtsstil verschnörkelter und weitschweifiger ist. Der Entwurf des erhaltenen Vertrages rührt von den Chetitern her, die sich ihrerseits wieder an ältere Vorbilder aus dem Zweistromlande anlehnen, wie überhaupt das Akkadische die Diplomatensprache für ganz Vorderasien geworden ist. Die chetitischen Staatsverträge (vgl. Weidner Polit. Dokumente aus Kleinasien = Boghazköi-Studien Heft 8 und 9, 1923. Friedrich Aus dem

hethitischen Schrifttum, in ‚Der alte Orient' XXIV Heft 3, 1925), die teils in akkadischer, teils in chetitischer Sprache, teils in beiden erhalten sind, weisen trotz vieler Unterschiede im einzelnen sämtlich die gleichen Elemente auf: auf die Zeitangabe und historische Begründung folgt die beiderseitige Verpflichtung, stets zweifach ausgeführt, und die Anrufung der Götter mit Fluch und Segen. Besonderes Gewicht wird auf die schriftliche Ausfertigung und Bewahrung der Verträge gelegt (Weidner nr. 7, 3). Vasallen werden zu unbedingter Heeresfolge verpflichtet (Weidner 3 und 4: ‚Und mit meinem Freunde sei er Freund, mit meinem Feinde sei er Feind' = *τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους νομίζειν*), während der Souverän nur den Schutz des Vasallen übernimmt (der natürlich nicht selbständig Krieg erklären darf). Die Griechen müssen die Form der Vertragschließung durch Vermittlung der Lyder gelernt haben (σ. zwischen Alyattes und Kolophon Scala nr. 24); sie haben alle wesentlichen Punkte davon (nur die Vorschrift über die Rückführung von Flüchtlingen entsprach ihren Rechtsanschauungen nicht) daraus übernommen.

Die Verbindung einer σ. mit einer Verschwägerung der Fürstenhäuser, die im Orient nicht selten ist (Scala nr. 3. 6. 15. 22; der Zweck deutlich ausgesprochen in dem Briefe Chattuschils III. an den König von Babylonien bei Friedrich 24f.: ‚Als dein Vater und ich Verschwägerung machten und zu guten Brüdern wurden, sind wir nicht Brüder [für] einen Tag geworden. Haben wir nicht Bruderschaft und Verschwägerung für alle Zukunft gemacht? Wir haben miteinander damals folgendermaßen festgesetzt: Wir sind Menschen; [wenn nun einer von uns nach] seinem Geschicke geht, so soll der Überlebende dessen Söhne schützen'), mag auch in Griechenland zur Königszeit öfter vorgekommen sein (Weidner nr. 1, 58; nr. 9, 18ff.; vgl. noch die Verschwägerung des Hippias mit Hippoklos von Lampsakos Thuk. VI 59), wie sie später in Sizilien und in der hellenistischen Zeit seit der Verschwägerung des Antipatros und Krateros beim Abschluß der Koalition gegen Perdikkas (Diod. XVIII 18) bis zum Erlöschen der makedonischen Dynastien sich oft findet. Aber eine solche Verschwägerung ist mehr eine Verstärkung der σ. als ihr Grund. Als Gründe für den Abschluß können Nachbarschaft (Elis und Heraia Syll.[3] 9), Verlangen nach Schutz gegen einen Stärkeren (Plataiai gegen Theben Scala 40) oder Rücksicht auf die augenblickliche politische Lage (Zwangslage) angesehen werden. Der Zweck ist stets die Erhaltung der Freiheit und Selbständigkeit (*ἐλευθερία καὶ αὐτονομία*), die oft nicht nur von stammfremden, sondern noch mehr von stärkeren stammverwandten Staaten bedroht wird. Die langfristige σ. wird auf 15, 30, 50, 100 Jahre, seit dem 4. Jhdt. meist ‚auf ewig' abgeschlossen, ohne dadurch an Festigkeit zu gewinnen. Bei einer Fristbestimmung wie in der alten σ. zwischen Elis und Heraia aus dem 6. Jhdt. *συνμαχια κ εα εκατον Ϝετεα: αρχοι δε κα τοι* (Syll.[3] 9 = *συμμαχία ἂν εἴῃ ἑκατὸν ἔτη, ἄρχοι δ' ἂν τοδί* sc. *ἔτος*) mußte ohnehin die Lauffrist selbst den Teilnehmern bald unklar sein.

Der Hauptunterschied zwischen der vorübergehenden σ. für einen Sonderzweck und der dauernden für alle Fälle ist der, daß die erstere einen Kriegsfall voraussetzt oder gar hervorruft, die letztere ihn vermeiden oder abwehren will. Die bekannte Definition des Thukydides (I 44, 1) einer dauernden σ. = *τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους νομίζειν* findet in den erhaltenen Urkunden keine Stütze; vielmehr ist die σ. durchweg nur ein Schutzbündnis zur Abwehr feindlicher Angriffe (deutlich ausgesprochen in der Rede des Harmokrates bei Thuk. VI 79, 1), selbst in den Fällen, wo sich eine größere Anzahl von Staaten zu einem festen Staatenbunde vereinigen. Das spricht sich am deutlichsten in der üblichen Schwurformel aus: *ἐάν τις ἴῃ ἐπὶ πολέμῳ ἐπ' Ἀθηναίους ἢ κατὰ γῆν ἢ κατὰ θάλατταν, βοηθεῖν τοὺς δ. παντὶ σθένει ταθότι ἂν ἐπαγγέλλωσιν Ἀθηναῖοι κατὰ τὸ δυνατόν· καὶ ἐάν τις ἴῃ ἐπὶ πολέμῳ κτλ* (s. Syll.[3] 122. 151. 434ff.). Allerdings galt es als anerkannter Grundsatz, daß auch bei Angriffskriegen eines Bundesgenossen der andere dem Gegner keinen direkten oder indirekten Zuzug durch Mannschaft oder Geld leisten durfte (vgl. Syll.[3] 89, 19f.). Eine weitergehende Verpflichtung im Sinne der Thukydideischen Erklärung übernahmen — außer im Kriegsfalle für besondere Ziele — unabhängige griechische Staaten nie. Erst in sehr viel späterer Zeit (180 v. Chr.) findet sich eine solche Verpflichtung beim Abschluß eines Isopolitie-Vertrages zwischen Milet und Herakleia (Syll.[3] 633), die sich durch die besonders enge Verbindung zwischen den vertragschließenden Staaten erklärt. Sonst galt die Verpflichtung zur Heeresfolge auch bei Offensivkriegen als Zeichen der Untertänigkeit, z. B. nach dem Peloponnesischen Kriege für Athen gegen Sparta (s. III 2 a). Selbst bei größeren Symmachien, in denen ein bestimmter Staat vertragsmäßig stets die Führung hat, gehört zu einem Angriffskrieg ein Beschluß der Vertreter der Bundesgenossen (s. III 1 a), dem sich dann freilich auch die etwa dissentierenden Staaten zu fügen haben. Während des samischen Aufstandes hat z. B. der Widerstand Korinths eine Kriegserklärung Spartas an Athen verhindert (Thuk. I 40, 5. 41, 2). Im Attischen Seebunde freilich hatten die Bundesgenossen, die zur Zeit des Thukydides längst zu Untertanen (Scala 87: *τοὺς ξυμμάχους ὧν ἄρχουσιν Ἀθηναῖοι*) herabgesunken waren — infolge der Entstehung der σ. aus einem Spezialbunde — wohl nicht das Recht der Entscheidung über Krieg und Frieden, sondern stets nur die Verpflichtung zu unbedingter Heeresfolge gehabt. Wenn also Kerkyra im Sommer 433 eine *ἐπιμαχία* mit Athen abschließt (Thuk. I 44) und sich erst 427 verpflichtet, *τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους νομίζειν* (ebd. III 75), so bedeutet das nichts anderes, als daß Kerkyra zuerst eine besondere σ. mit Athen eingeht wie Rhegion (Scala 67) und Leontinoi (Scala 68), später aber dem Seebunde als Mitglied beitritt. Daß die Bestimmung über die gleichen Feinde und Freunde bei Sonderbündnissen für einen einzelnen Fall nötig und üblich ist, wurde schon erwähnt (s. I).

Im allgemeinen gibt die σ. demjenigen Vertragsteilnehmer, der von einem Dritten angegrif-

fen wird, das Recht, die militärische Hilfe des (bezw. der) Bundesgenossen anzufordern, die binnen einer bestimmten Frist (meist 30 Tagen) zu leisten ist; die Stärke der Hilfssendung ist entweder vertragsmäßig festgelegt (z. B. Syll.³ 421) oder sie ist gewöhnlich unbeschränkt nach den vorliegenden Verhältnissen (*παντὶ σθένει κατὰ τὸ δυνατόν*). Die Führung steht demjenigen Bundesgenossen zu, in dessen Lande der Krieg geführt wird, eine Bestimmung, die schon an und für sich beweist, daß es sich nur um Defensivkriege handeln kann. Mitunter wird vertraglich festgesetzt, daß ein feindlicher Angriff auf einen der verbündeten Staaten auch nach gelungener Abwehr durch Fortsetzung des Krieges gegen den Angreifer geahndet werden soll, so in der σ. Athens mit Sparta (Scala 84), ebenso Athens mit Argos, Mantineia und Elis (Scala 87). Dann wird eine gemeinsame Leitung eingeführt (*τὸ ἴσον τῆς ἡγεμονίας μετεῖναι ἁπάσαις ταῖς πόλεσιν*), und ein Sonderfriede ist den Teilnehmern untersagt (Scala 84. 87). Ebenso wird mitunter vertraglich bestimmt, daß die Teilnehmer der σ. einem Dritten auch nicht den Durchzug durch ihr Land gestatten dürfen (ebd.). Sparta sichert sich in der σ. mit Athen (Frühjahr 421) auch die Hilfe der Athener für den Fall eines Sklavenaufstandes (*ἐὰν ἡ δουλεία ἐπανιστῆται*) zu (Thuk. V 23, 3), ebenso Athen in der σ. mit den Thrakerfürsten Berisades, Amodokos und Kersobleptes den thrakischen Beistand gegen den möglichen Abfall der Bundesgenossen im Chersonnes, sogar zur Beitreibung der Tribute (Scala 182). Tritt der casus foederis ein, so hat die Verpflegung (Sold) für 30 Tage der angerufene Staat zu leisten, darüber hinaus der anrufende. Auch die Höhe der Verpflegungsgelder wird vertragsmäßig geregelt; sie ist für die einzelnen Truppengattungen verschieden (ebd.). Wenn das Hilfskorps zu entlassen ist, bestimmt der ansuchende Staat. Auch wird vertragsmäßig festgesetzt, welche Behörden für die Ausführung der σ. zu sorgen haben. Musterbeispiele einer solchen sind die σ. Athens mit Argos, Elis und Mantineia 420 (Scala 87) und die zwischen Aitolern und Akarnanen bald nach 272 abgeschlossene (Syll.³ 421, 27ff.). Der angerufene Staat, der seinem Bundesgenossen gemäß seinen Verpflichtungen aus der σ. beim Angriff eines Dritten Hilfe leistet, gerät dadurch mit diesem Dritten nicht selbst in Krieg und begeht ihm gegenüber keine feindselige Handlung; er hat daher auch mit ihm nach Beendigung des Kriegszustandes keinen Frieden zu schließen. So kämpfen bei Mantineia 418 die Athener gegen Sparta nur als Verbündete von Argos (Thuk. V 61—75), ohne daß deswegen zwischen Sparta und Athen Krieg ausbrach, und der Friede wird nur zwischen Sparta und Argos geschlossen (Thuk. V 76—77). Es liegt in dem Wesen des Defensivbündnisses, daß kein Staat einem verbündeten seine Hilfe unaufgefordert schicken darf; sonst könnte leicht der Fall eintreten, daß das Hilfskorps dem ansuchenden Staate gefährlicher wird als der Feind. In die Stadt wird daher die bewaffnete Macht des (bezw. der) Verbündeten grundsätzlich nicht eingelassen. Es ist ein Zeichen besonderen Vertrauens, auch in die Disziplin der Leute, wenn das ausnahmsweise doch geschieht, wie beim athenischen Heer in Theben vor der Schlacht bei Chaironeia (Demosth. v. Kr. 215f.). Dasselbe gilt von der Flotte. Wenn ihre Entsendung nicht ausdrücklich angefordert ist, also stets in Friedenszeiten, ist es vertragsmäßig verboten, daß von der Seemacht der Bundesgenossen mehr als ein Kriegsschiff in einen anderen bundesgenössischen Hafen einfährt (s. die σ. mit Kamarina 427, Thuk. VI 52: *λέγοντες οφίσι τὰ ὅρκια εἶναι μιᾷ νηὶ καταπλεόντων Ἀθηναίων δέχεσθαι, ἢν μὴ αὐτοὶ πλείους μεταπέμπωσιν*). So werden die athenischen Schiffe in den Hafen von Rhegion 415 nicht hineingelassen (Thuk. VI 44, 3). In dem Vertrage Philipps mit den Hellenen nach der Schlacht bei Chaironeia war sogar festgesetzt, daß makedonische Schiffe in die Häfen der Vertragsteilnehmer — es handelt sich hier um Athen — überhaupt nicht einlaufen durften (Ps. Demosth. 17, 26). In späterer Zeit (zuerst im Vertrage Athens mit Argos 418 (Scala 89), dann mit den Arkadern, Achaiern, Elis und Phleius 362 (Syll.³ 181) wird die σ. nicht nur zum Schutze des Staatsgebiets, sondern auch zum Schutze der Verfassung (oder der Gesetze) abgeschlossen; dann wird zu der alten Formel *ἐάν τις ἴῃ ἐπὶ τὴν πόλιν* (od. *χώραν*) *τὴν τ. δ. ἐπὶ πολέμῳ* hinzugefügt: *ἢ τὸν δῆμον* (*τοὺς νόμους* oder *τὴν πολιτείαν*) *καταλύῃ τὸν τ. δ.*, und ebenso für den andern Vertragschließenden (Syll.³ 184 Athen und Thessaler, 434/35 Athen und Sparta). Da eine dauernde σ., obgleich in der Regel aus einem besonderen Anlaß hervorgegangen, nicht nur für diesen einen Fall, sondern für alle denkbaren Fälle gelten soll, so kann sie keine besonderen Ziele verfolgen, und falls sie aktuell wird, sind darüber besondere Vereinbarungen zu treffen (Verhandlungen der Peloponnesier vor dem Friedensschluß mit Athen). Das Ende einer solchen σ. wird, wenn sie zeitlich begrenzt ist, durch den Ablauf der Vertragsfrist herbeigeführt. Wo, was später die Regel bildet, die σ. auf ‚ewige Zeiten' (*εἰς τὸν ἀεὶ* bezw. *τὸν ἅπαντα χρόνον*) abgeschlossen ist, wird ihr Ende entweder durch den Vertragsbruch eines Teilnehmers oder durch überlegene feindliche Gewalt herbeigeführt. Nach dem Bruch einer σ. werden die darüber errichteten Stelen zerstört.

In der nachfolgenden Zusammenstellung der wichtigen σ.-Verträge, die für längere Dauer bezw. auf ewig abgeschlossen worden sind, bleiben alle diejenigen unberücksichtigt, bei denen es sich in Wirklichkeit um Untertänigkeit unter eine Großmacht, insbesondere Athen, die hellenistischen Herrscher oder Rom handelt. Vollständigkeit darf hier ebensowenig wie im vorhergehenden Abschnitt (I) erwartet werden. Aus Scala gehören hierher nr. 24. 27. 28. 29. 30. 32. 40. 51. 52. 54. 56. 57. 66. 67. 68. 69. 84. 85. 86. 87. 89. 96. 97. 99. 100. 101. 107. 109. 113. 115. 123. 124. 126. 127. 131. 144. 151. 153. 157. 163. 164. 167. 168. 174. 176. 182. 186. 194. 203. 207. 211. 212. 214. 215. 218. Aus späterer Zeit sind bemerkenswert die σ. zwischen Akragas, Gela und Messana gegen Agathekles 314 (Diod. XIX 70. 71), die σ. der südsikilischen Städte unter Führung von Akragas zur Bildung einer Mittelpartei zwischen Karthago und Syrakus, der

sich Gela, Herbessos, Enna, Kamarina, Neeton, Herakleia, Minoa u. a. anschließen (Diod. XX 31. 32), die σ. zwischen Rhodos und den Königen Antigonos und Demetrios 305, bei der Rhodos eine gewisse Selbständigkeit bewahrt (Diod. XX 99; Plut. Demetr. 22), die σ. zwischen Aitolern und Phokern einer-, Boiotern anderseits (nach Pomtow um 292), z. T. urkundlich erhalten (Syll.³ 366), die σ. zwischen Agathokles und Demetrios Poliorketes 289 (Diod. XI 15). Wichtig ist dann die σ. zwischen Aitolern und Akarnanen *ἀμάτα τὸμ πάντα χρόνον*, die bald nach 272 abgeschlossen und urkundlich erhalten ist (Syll.³ 421). In ihr werden die Grenzen zwischen beiden Bundesstaaten genau festgelegt, zwischen beiden Teilen wird Isopolitie verabredet, die Aufstellung der Stelen wird bestimmt, der Charakter der σ. als Defensivbündnis festgelegt; für den Ernstfall wird die Stärke der Hilfskorps festgesetzt, die gewöhnliche Zahl und die Höchstzahl, und Soldzahlung und Führung werden geregelt. Die σ. wurde von den Aitolern gebrochen, die bald danach (etwa 265) mit Alexander von Epeiros eine σ. eingingen und Akarnanien untereinander teilten (Polyb. II 45, 1. IX 34, 7. Iustin. XXVIII 1, 1. Paus. X 16, 6). Auch diese σ. wurde nach Alexandros' Tode von den Aitolern gebrochen. Einen guten Einblick in die Verhältnisse Griechenlands zur Zeit des Chremonideischen Krieges gewährt die σ. zwischen Athen und Sparta *εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον* (tatsächlich allerdings nur für die Dauer des Krieges), die 266/65 abgeschlossen wurde und ebenfalls urkundlich erhalten ist (Syll.³ 434/35). Darin werden erwähnt eine schon abgeschlossene σ. zwischen Athen und Ptolemaios Philadelphos sowie den übrigen Hellenen (Z. 18ff.) und eine solche des Ptolemaios mit Sparta und seinen Bundesgenossen Elis, den Achaiern, Tegea, Mantineia, Orchomenos, Phigaleia, Kaphyai und einigen kretischen Städten (Z. 21ff.). Die σ. fand ein Ende mit der Einnahme Athens durch Antigonos von Makedonien (Paus. VI 6, 6) und der Niederlage der Spartaner bei Korinth, infolge deren die arkadischen Städte unter die Herrschaft des Tyrannen von Megalopolis kamen, Achaia sich an Makedonien, Elis an die Aitoler anschloß. Auf Sizilien verbündete sich Hieron II. von Syrakus im Frühjahr 263 mit den Karthagern (Polyb. I 11, 3—4); doch nötigten ihn die Erfolge der Römer bald, das Bündnis aufzugeben. Er schloß darauf noch in demselben Jahre eine σ. mit Rom auf 15 Jahre, in der er seine Selbständigkeit und den Besitz von Syrakus, Tauromenion, Leontinoi, Akrai, Neeton nebst einigen kleineren Orten behielt (Polyb. I 16, 4—11. Diod. XXIII 4. Liv. Per. 16. Oros. IV 7, 3. Eutrop. II 19. Zonar. VIII 9, 16). Die σ. wurde später für ewige Zeiten erneuert und erst von seinem Enkel Hieronymus gebrochen. In Griechenland selbst schlossen um das Jahr 243 die Aitoler eine σ. mit Antigonos Gonatas von Makedonien unter Wahrung ihrer Selbständigkeit (Polyb. II 45, 1. IX 34, 7. 89, 9). Im Gegensatze zu diesen bildete sich eine σ. zwischen den Achaiern und Ägypten (Plut. Arat. 24) sowie Sparta (Plut. Agis 13). Beide Bundesverhältnisse lösten sich nach dem Tode des Antigonos 239. Statt dessen schlossen 239 die Aitoler und Achaier eine σ. (Plut. Arat. 33. Polyb. II 44, 1)). Verschiedene Verletzungen des achaischen Gebiets durch die Aitoler veranlaßten 220 die Achaier, nach Ablehnung ihrer Forderungen den Aitolern den Krieg zu erklären (Polyb. IV 25. 27; Bundesgenossenkrieg). Auf Kreta gab es um 220 zwei Städtegruppen, deren Mitglieder durch σ. miteinander verbunden waren; an der Spitze der einen σ. stand Knosos, der andern Polyrrhen (auch Polyrrhen und bei den Schriftstellern Polyrrhenia). Das ergibt sich aus dem Ehrendekret der Athener für Eumaridas aus Kydonia (Syll.³ 535; vgl. Anm. 4) und den Berichten des Polybios über den Bundesgenossenkrieg (IV 55. VII 14, 4). Um 185 scheint die frühere Gruppierung nicht mehr bestanden zu haben, wie aus der Vermittelung Roms in einem kretischen Städtekrieg hervorgeht (Polyb. XXII 19; vgl. Nissen Unters. Quellen des Livius 333). Dagegen entstanden eine große Zahl Einzelbündnisse zwischen den verschiedenen Städten, so eine σ. a) zwischen Hierapytna und Priansos, b) zwischen Hierapytna und einer Kolonie, c) zwischen Hierapytna und Lyttos, d) zwischen Latos und Olus, e) zwischen Dreros, Knosos (und Miletos), f) zwischen Lyttos und Olus, g) zwischen Gortyn, Hierapytna und Priansos, h) zwischen Gortyn und Knosos, i) zwischen Lyttos und Malla. (Vgl. Thumser Staatsalt.⁶ 136f. Swoboda Volksbeschlüsse 251f. Deiters De Cretensium titulis publicis.) Die Verträge gehören in die letzte Zeit des 3. und ins 2. Jhdt. Von besonderem Interesse ist die σ. zwischen Rhodos und Hierapytna (etwa 200—197) *εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον*. Der Vertrag, vollständig erhalten, regelt in 22 Artikeln genau die Pflichten der Vertragschließenden. Hierapytna soll den Rhodiern *πόλιν καὶ λιμένας καὶ ὁρματήρια παρέχειν* (II), für den Fall eines Angriffes auf Stadt oder Land oder die Einkünfte oder die Verfassung (Demokratie) von Rhodos binnen 30 Tagen auf Verlangen Hilfe schicken, nicht unter 200 Bewaffnete, davon mindestens die Hälfte Bürger (III), und wenn Hierapytna selbst Krieg hat, soviel es kann (IV). Die Kosten für die Überfahrt und Verpflegung trägt Rhodos (V. VI). Falls Rhodos in Krieg mit einem Bundesgenossen von Hierapytna gerät, ist letzteres nur dann zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn Rhodos angegriffen wird, nicht wenn es selbst Angreifer ist (VII). Die Werbung von Söldnern für Rhodos soll Hierapytna in seinem ganzen Gebiet zulassen und fördern, für die Gegner von Rhodos verbieten und so bestrafen, wie wenn der Täter gegen Hierapytna selbst kämpft, außer wenn er schon am Abschluß des Vertrages in fremde Dienste getreten ist (VIII). (Interessant ist hier die Parallele mit Alexander von Makedonien, der einer gleichlautenden Bestimmung in der σ. mit den Hellenen willkürlich rückwirkende Kraft verlieh und die am Granikos gefangenen Griechen zur Zwangsarbeit in Makedonien verurteilte, Arrian. I 16, 6). Jeder Heeresmacht (Flotte) der Rhodier soll Hierapytna denselben Vorschub leisten wie den eigenen Bürgern (IX). Die Unterdrückung der Seeräuberei hat Hierapytna mit allen Kräften zu unterstützen: die gefangenen Seeräuber und ihre Schiffe gehören den Rhodiern, die übrige Beute wird geteilt (X). Um-

gekehrt verpflichtet sich Rhodos zu unbedingtem Schutze von Hierapytna in der gleichen Weise, wobei die Mindestleistung auf 2 Trieren bemessen wird; die Kosten für Indienststellung einer Triere werden auf 10 000 (rhodische) Drachmen monatlich veranschlagt (XI—XIII). Bei einem Angriffskriege der Stadt Hierapytna ist Rhodos nicht gehalten, Hilfe zu senden (XIV), ebensowenig für den Krieg gegen Knosos (XV). Teilnahme an einem Kriege gegen Hierapytna ist den Rhodiern in derselben Weise verboten, wie umgekehrt (XVI). Gegen Helfershelfer der Seeräuber verpflichtet sich Rhodos, die Stadt Hierapytna mit aller Macht zu unterstützen (XVII). Anwerbung von Söldnern in Asien für Hierapytna wird Rhodos unterstützen, wie umgekehrt (XVIII). Abänderungen des Vertrages nach gemeinsamem Übereinkommen sind zulässig (XIX). Der Vertrag soll in Rhodos von allen erwachsenen Bürgern und den Gesandten von Hierapytna, in Hierapytna ebenso von den Bürgern beschworen werden (XX). Es folgen noch Bestimmungen über die Aufstellung der Stelen (XXI) und die Namen des Boten der Rhodier nach Hierapytna sowie der Personen, die in Rhodos die Eidesleistung leiten (XXII). (Syll.³ 581; vgl. Deiters De Cretensium tit. publ. 1904, 14). Bemerkenswert ist an dem Vertrage, daß sämtliche Artikel einen rein militärisch-politischen Charakter tragen; in wirtschaftlichen Fragen (Zollfragen) ist jeder Staat völlig autonom und ordnet sie nach eigenem Ermessen. Soldverträge schließen auch auswärtige Monarchen mit den Kretern. Urkundlich erhalten ist eine σ. zwischen Eumenes II. von Pergamon und 31 Städten auf Kreta vom J. 183 über Anwerbung von Söldnern *ἑαυτοῖς τε καὶ ἐκγόνοις εἰς ἅπαντα τὸν χρόνον* Syll.³ 627. Unter den Städten fehlt Kydonia. Die σ. scheint nicht lange bestanden zu haben (vgl. Reinach Rev. arch. XIII 372). Bekannt ist ferner eine σ. zwischen Eumenes II. und Kydonia. Nach Polyb. XXVIII 15, 1—3 sendet Eumenes Kydonia Hilfe *κατὰ τὴν συμμαχίαν* s. Halbherr zu Syll.³ 627, 3).

III. Auf dem Wege über die σ. haben mehrere griechische Staaten ein größeres Reich begründet, aber ohne jemals das gesamte Griechenland vereinigen zur können. Im Prinzip waren, wie in jeder σ., die einzelnen Teilnehmer frei und autonom und nur zu gewissen Leistungen, meist militärischer Hilfeleistung, auf Bundesbeschluß verpflichtet; tatsächlich bildete sich aber allmählich eine starke Abhängigkeit der kleineren Staaten von dem Führerstaat heraus. Solche Oberhäupter von Staatenbildungen waren Sparta, Athen, vorübergehend Theben, dann Makedonien. Der überwiegende Einfluß des Führerstaats findet seine natürliche Begründung schon darin, daß ihm — im Gegensatz zu jeder anderen σ. zwischen Gleichberechtigten — immer und überall unbedingt die Leitung der Geschäfte (in Politik und Krieg) zustand. Ferner ist es begreiflich, daß die kleinen und kleinsten Bundesgenossen sich stets dem Oberhaupt der σ. zur Verfügung stellten. Endlich kommt der Erfolg der gemeinsamen Kämpfe in erster Linie oder ausschließlich dem leitenden Staate zugute. Athen, Sparta und Alexander von Makedonien im Perserkriege haben das Gewonnene stets für sich behalten; die Zuweisung von Naupaktos an die Messenier seitens Athens (Thuk. I 103), von Plataiai an die Thebaner seitens Thebens (ebd. III 68, 3), von Theben an die Nachbarn durch Alexander (Arrian. I 9. Diod. XVII 3f. XVIII 4. Plut. Alex. 11f. Iustin. XI 3. 4. Hypereid. Epitaph. 17) bilden nur scheinbare Ausnahmen. So kam der Führerstaat leicht in Versuchung, seine Übermacht zu mißbrauchen und ist dieser Versuchung ausnahmslos erlegen. Die Folge davon war eine anfangs verschwiegene, später offen auftretende Auflehnung gegen die Gewaltherrschaft des Führerstaates, die langsam, aber sicher die Auflösung der ganzen σ. herbeiführte. Das Ende war die Oberherrschaft Roms.

1 a) Sparta versuchte anfangs, sein Gebiet durch Eroberung auszudehnen und das Land der Besiegten dem seinigen einzuverleiben. Das gelang ihm bei Messenien und einem Teil der sog. Argolis. Aber der nachhaltige Widerstand, den die Lakedaimonier bei Tegea fanden, nötigte sie zur Aufgabe dieser Annexionspolitik und zur Beschränkung auf die Begründung eines größeren Bundes. Der Peloponnesische Bund (*Πελοποννήσιοι*) umfaßte zur Zeit der Perserkriege Korinth, Sikyon, Aigina, Megara, Epidauros, Tegea, Mantineia, Orchomenos und die kleineren Städte der Arkader, Phleius, Trozan, Hermione, Elis und Pisa und Triphylien (Herodot. VIII 72. IX 28. Paus. V 23, 1f. X 20, 1 nach Abzug der Nichtpeloponnesier). Frei vom Einfluß Spartas hielten sich im Peloponnes nur Argos und die Achaier. An ein Hinausgreifen über den Peloponnes dachten die Lakedaimonier damals noch nicht, da Kleomenes 509 die Plataier ausdrücklich an Athen verwies (Herodot. VI 108). Die Teilnehmer des Bundes waren grundsätzlich in jeder Hinsicht unabhängig (Thuk. V 79); einige von ihnen, wie Elis, hatten selbst wieder untertänige Gemeinden (Xen. hell. III 2, 23. Diod. XIV 17, 9. Paus. III 8, 3). Wenn kein Bundeskrieg geführt wurde, so konnten die einzelnen Staaten nicht nur gegen Dritte (Thuk. I 27ff.), sondern unter Umständen selbst miteinander Krieg führen (wie Kleitor und Orchomenos Xen. hell. V 4, 36f.), wenngleich das Übliche die Entscheidung des Streits durch ein Austrägalgericht war (Thuk. V 79: *αἱ δέ τις τῶν ξυμμάχων πόλις πόλει ἐρίζοι, ἐς πόλιν ἐλθεῖν, ἄντικα ἴσαν ἀμφοῖν ταῖς πολίσι δοκέοι*). Den Lakedaimoniern stand nur die Leitung der Bundeskriege und der gemeinsamen Beratungen zu; letztere fanden regelmäßig in Sparta statt (Herodot. V 91. Thuk. I 87 und oft), auswärts nur unter besonderen Umständen (Olympia Thuk. III 8, Korinth ebd. VIII 8). Die Entscheidung über Krieg und Frieden fällte ein Bundestag, auf dem alle Mitglieder, groß und klein, gleichberechtigt waren (Thuk. I 119. 125. 141. Xen. hell. V 2, 20), während die später gewaltsam Unterworfenen (Athen Xen. hell. II 2, 20, Olynth. ebd. V 3, 26) unbedingte Heeresfolge leisten mußten (*τὸν αὐτὸν μὲν ἐχθρὸν καὶ φίλον Λακεδαιμονίοις νομίζειν, ἀκολουθεῖν δέ ὅποι ἂν ἡγῶνται, καὶ σύμμαχοι εἶναι*). Bei den Bundestagen berieten die Vertreter der *σύμμαχοι* zusammen mit den Spartanern (Xen. hell. V 2, 11. 20ff. VI 3, 3). Stimmenmehrheit entschied (Thuk. V 30 *κύριον εἶναι, ὅ τι ἂν τὸ πλῆθος τῶν ξυμμάχων ψηφίσηται, ἢν μή τι θεῶν ἢ ἡρώων κώλυμα ᾖ*; vgl. I 125). Vor Ausbruch des Peloponnesischen Krieges (Thuk. I 67ff. 119ff.) bringen mit dem Bundestage zuerst die Vertreter der Bundesgenossen ihre Klagen vor, und die Athener antworten. Dann wird die Versammlung entlassen, und die Spartaner beraten unter sich. Endlich tritt wieder der Bundestag (mit den Spartanern) zusammen, und der Bundeskrieg wird beschlossen. Auch bei Kriegsgerichten sind alle Bundesstaaten vertreten (Xen. hell. V 2, 35 *ἐκ δὲ τούτου πέμπουσι δικαστάς, Λακεδαιμονίων μὲν τρεῖς, ἀπὸ δὲ τῶν συμμαχίδων ἕνα ἀφ' ἑκάστης καὶ μικρᾶς καὶ μεγάλης πόλεως*; Plut. Lys. 13. Xen. rep. Lac. XIII 11). Die Leistungen der einzelnen Mitglieder an Geld und Mannschaften waren vertraglich festgelegt. Tributzahlungen in Friedenszeiten gab es nicht (Thuk. I 19 *οἱ μὲν Λακεδαιμόνιοι οὐχ ὑποτελεῖς ἔχοντες φόρου τοὺς ξυμμάχους ἡγοῦντο*), doch mußten im Kriegsfalle die Bundesgenossen zu den Kriegskosten beitragen (Thuk. II 7 *ἀργύριον ῥητόν*; vgl. XVIII 58. Diod. XIV 17 *τὰς δαπάνας τοῦ πολέμου κατὰ τὸ ἐπιβάλλον αὐτοῖς μέρος ἀπῄτουν*. Plut. Arist. 24). Nach welchem Prinzip diese Beiträge erhoben wurden, darüber findet sich nirgends eine Angabe. Wie stark das Kontingent war, das gestellt werden mußte, bestimmten die Lakedaimonier; es betrug meistens zwei Drittel der Wehrfähigen vom 20. bis zum 40. Lebensjahr (Thuk. II 10. 47. III 15). Nur der Staat, in dessen Gebiet gekämpft wurde, beteiligte sich *πανστρατιᾷ* (Thuk. V 67). Daß Sparta überall die Oligarchie begünstigte bzw. voraussetzte, hebt Thukydides ausdrücklich hervor (I 19).

b) Durch die Perserkriege sah sich Sparta an die Spitze einer hellenischen Eidgenossenschaft gestellt, die nicht nur die meisten Staaten des Mutterlandes, sondern nach der Schlacht bei Mykale auch den größten Teil der Inseln und der Kolonien an der Küste Kleinasiens umfaßte. Aber diese Eidgenossenschaft verfolgte nur einen bestimmten Zweck, eben den Kampf gegen die Perser (s. u. I), und der alte Peloponnesische Bund erhielt sich daneben und gesondert davon. Da Spartas militärische Organisation zu einem längeren Seekriege nicht ausreichte, duldete es stillschweigend den Übergang der Hegemonie zur See auf die Athener (s. u. I). Aber der Aufschwung der athenischen Seemacht bedrohte bald sogar Spartas Stellung im Peloponnes; Megara (Thuk. I 103, 3) und Aigina (ebd. 108, 3) kamen in den Besitz Athens. Erst in dem Vertrage, den Athen und Sparta im J. 445 auf 30 Jahre abschlossen (*αἱ τριακοντούτεις σπονδαί*), verzichtete Athen auf seine peloponnesischen Besitzungen Nisaia, Pegai, Trozan und Achaia (Thuk. I 115, 1). Der Peloponnesische Krieg, den Sparta als einen Kampf für die Freiheit der Hellenen proklamierte, veranlaßte außer den Peloponnesiern, von denen nur Argos und Achaia außer Pellene dem Bunde ferngeblieben waren, auch Megara, die Phoker, Lokrer, Boioter, Ambrakia, Leukas und Anaktorion zum Abschluß einer σ. mit Sparta (Thuk. II 9, 2). Aber der Friede des Nikias (421), insbesondere die Klausel, nach der Spartanern und Athenern die einseitige Abänderung des Vertrages zustand (Thuk. V 23: *ἢν δέ τι δοκῇ Λακεδαιμονίοις καὶ Ἀθηναίοις προσθεῖναι καὶ ἀφελεῖν περὶ τῆς ξυμμαχίας, ὅ τι ἂν δοκῇ, εὔορκον ἀμφοτέροις εἶναι*), führte zu einer schweren Erschütterung des spartanischen Einflusses und zum Abschluß eines Sonderbundes der frondierenden peloponnesischen Staaten mit Argos (Scala 85) und einer förmlichen σ. zwischen Athen und Sparta. Erst die Begründung einer neuen σ. zwischen Sparta und Boiotern (Thuk. V 39) und der enge Anschluß Athens an Argos trieb die Peloponnesier wieder ins spartanische Lager, und bei Mantineia (418) trat der Peloponnesische Bund wieder geschlossen auf (Thuk. V 60, 3; genannt werden Lakedaimonier, Arkader, Boioter, Korinthier, Sikyonier, Pelleneer, Phliasier und Megareer). Der verunglückte Zug der Athener nach Sizilien (415—413) veranlaßte die Spartaner zum Bau einer Flotte, die Athens Macht auch zur See brechen sollte (Thuk. VIII 2ff.), worauf Athens Bundesgenossen meist freiwillig zu Sparta übertraten. So endete der Peloponnesische Krieg damit, daß nach Auflösung des ersten Seebundes (s. folgenden Abschnitt) und nach der Einnahme Athens Sparta die herrschende Macht in ganz Griechenland wurde (Xen. hell. III 1, 3 *πάσης τῆς Ἑλλάδος προστάται*, § 5 *πᾶσαι γὰρ τότε αἱ πόλεις ἐπείθοντο, ὅ τι Λακεδαιμόνιος ἀνὴρ ἐπιτάττοι*), zu der auch Athen in ein Abhängigkeitsverhältnis trat (Teilnahme am Feldzuge gegen Elis Xen. hell. III 2, 25 und Diod. XIV 17, 4ff., gegen Asien Xen. hell. III 1, 4; vgl. Lys. 19, 22. 34, 6).

c) Der Mißbrauch dieser Machtstellung durch die Spartaner führte schon 395 zum Abfall von Korinth, Boiotien und Athen, die sich mit Argos verbündeten und dadurch den Ausbruch des Korinthischen Krieges herbeiführten (Xen. hell. III 5, 1ff. IV 3, 15. 2, 17. Diod. XIV 82. Syll.³ 122). Nach Verlust seiner Seemacht konnte Sparta nur mit Hilfe der Perser im Königsfrieden (386), der allen Griechenstaaten die Autonomie sicherte, die Hegemonie behaupten (Xen. hell. V 1, 31. Diod. XIV 110). Spartanische Übergriffe gegen Mantineia (*διοικισμός* Xen. hell. V 2, 7), Phleius (ebd. V 3, 10ff. Diod. XV 19), Theben (Xen. hell. V 2, 25—36. Diod. XV 20) und Olynth (Xen. hell. V 2, 11. Diod. XV 19—23) führten zu neuen Kämpfen, in deren Verlauf Athen seinen Seebund wiederherstellte und Theben eine herrschende Stellung zu Lande gewann. Die Niederlage bei Leuktra (Plut. Ages. 28 am 5. Hekatombaion Olymp. 102, 2), die wiederholten Einfälle der Thebaner in den Peloponnes, die Begründung eines arkadischen Einheitsstaates (Diod. XV 59ff.; vgl. die Art. *Συνοικισμός* und Megalopolis), die Befreiung Messeniens (Diod. XV 66. Paus. IV 27, 5ff.) versetzten nicht nur der spartanischen Herrschaft, sondern auch dem Peloponnesischen Bunde den Todesstoß. Wenn auch Sparta die Neuordnung der griechischen Verhältnisse, wie sie nach der Schlacht bei Mantineia 362 in einem allgemeinen Frieden festgesetzt wurde (Scala 175), nicht anerkannte (Diod. XV 89. Plut. Ages. 35. Polyb. IV 33, 9), so blieb es doch fortan machtlos und auf sein eigenes Land beschränkt. Vgl. Vischer Kl. Schriften I 361ff. Hermann-Thumser Staatsalt.⁶ I 201ff. Busolt Die Lakedämonier

u. ihre Bundesgen. 1878. Beloch GG I³. II³ passim. The Cambridge Anc. History III, 1925, 565ff. Kahrstedt Gr. Staatsv. passim. Busolt-Swoboda Gr. Staatskunde³ 1926, 1320ff. RE. Sparta, Gesch.

d) Noch einmal versuchte Sparta eine Wiederbelebung seiner σ. unter Agis während Alexanders Feldzug in Innerasien; *Πελοποννησίων οἱ πλείους* (Elis, die meisten Arkader und Achaier) *καὶ τῶν ἄλλων τινές* (Diod. XVII 62) traten bei. Aber nach der Schlacht bei Megalopolis (331) löste sich die σ. wieder auf, und Sparta mußte Geiseln stellen (Diod. XVII 62. 63. 73).

e) Die letzte Erneuerung des Peloponnesischen Bundes unternahm der Sozialreformer Kleomenes von Sparta. Er bewog 228 zuerst die arkadischen Städte Tegea, Mantineia, Orchomenos, Kaphyai (Polyb. II 46. Plut. Kleom. 4), dann Elis (Plut. Kleom. 5) zum Abschluß einer σ. Im Spätherbst 227 nahm er Heraia (ebd. 7). Die Achaier waren (Winter 226/5) bereit, ihm die Hegemonie ihres Bundes zu übertragen (ebd. 15). 215 brachte er Pellene auf seine Seite und nahm Argos, worauf sich Kleonai und Phleius freiwillig anschlossen (Plut. Arat. 39. Kleom. 17. Polyb. II 52, 2). Ägypten zahlte Hilfsgelder (s. o. I). 224 traten Korinth, Epidauros, Trozan, Hermione bei (Plut. Arat. 40. 41. Kleom. 19. Polyb. II 52, 2f.). Aber als die Achaier 223 Antigonos von Makedonien zu Hilfe riefen (Polyb. II 52, 3—8. Plut. Arat. 42f.) und dieser den makedonisch-hellenischen Bund begründete (s. u. 4 c), brach der neue Peloponnesische Bund rasch zusammen. Ägypten stellte seine Geldzahlungen ein, Kleomenes unterlag bei Sellasia und wurde flüchtig (Polyb. II 65—69. Plut. Kleom. 28f.; Philop. 6), der Makedone zog in Sparta ein und zwang die Stadt zum Eintritt in den hellenischen Bund (Polyb. II 70, 1. V 9, 8—10. Plut. Kleom. 30. Iustin. XXVIII 4).

2 a) Als in den Perserkriegen nach glücklicher Abwehr der Feinde die Griechen ihrerseits gegen das Perserreich angriffsweise vorgingen, zeigte es sich bald, daß Sparta weder sachlich noch persönlich den Aufgaben des Seekrieges gewachsen war. Deshalb verweigerten 477 (Arist. *Ἀθην. πολ.* 23, 5 *ἐπὶ Τιμοσθένους ἄρχοντος*) die Ioner den Befehlen des Pausanias den Gehorsam und übertrugen die weitere Führung des Krieges den Athenern (Thuk. I 95). So entstand der erste Attische (Delische) Seebund (*ἡ τῶν Ἀθηναίων ξυμμαχία* CIA I 9); sein Zweck war nach Thuk. I 96, 1 die Bestrafung der Perser (*ἀμύνασθαι, ὧν ἔπαθον, δηοῦντας τὴν βασιλέως χώραν*), seine Form nach Aristot. *Ἀθην. πολ.* 23 ein Schutz- und Trutzbündnis (*ὥστε τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν εἶναι καὶ φίλον*), was sich durch den besonderen Kriegszweck erklärt. Schon nach der Schlacht bei Mykale 479 waren die Inseln Samos, Chios und Lesbos in den hellenischen Bund aufgenommen worden, während mit den Festlandsstädten die Athener Sonderverträge über eine σ. abschlossen (Herodot. IX 104). Als die Bundesflotte im Hellespont erschien, traten Abydos und andere Städte bei, während das gegenüberliegende Sestos erst nach längerer Belagerung von den Athenern genommen wurde (Herodot. VIII 131f. IX 90—122). Im J. 478 schlossen sich die Inseln an der Küste Kariens an; dann wurde im Norden Byzanz genommen (Thuk. I 94). Die Athener eroberten 476 Eion am Strymon (Thuk. I 98), 475 Skyros (ebd. I 98. Plut. Kim. 8) und Karystos auf Euboia. Ein Aufstand der Insel Naxos 473 endete damit, daß die Stadt die Freiheit verlor und untertänig wurde (Thuk. I 98, 2 *πρώτη τε αὕτη πόλις ξυμμαχὶς παρὰ τὸ καθεστηκὸς ἐδουλώθη*). Byzanz, das noch eine peloponnesische Besatzung hatte, wurde zum Anschluß an Athen gezwungen (Thuk. I 128—131; Zeitpunkt nicht genau bestimmbar, nach Iustin. IX 1 im J. 471). Nach der Schlacht am Eurymedon traten die meisten Städte in Karien und Lykien und die griechische Kolonie Phaselis dem Bunde bei (vgl. Kirchhoff Herm. XI 1ff.). Ein Aufstand der Insel Thasos (466—463) kostete den Bewohnern ihre Mauern, ihre Schiffe, ihren Besitz auf dem Festlande und ihre Bergwerke (Thuk. I 101). Der Bund umfaßte jetzt sämtliche Inseln des Ägäischen Meeres, ausgenommen Melos, Thera und Aigina, alle griechischen Städte an der thrakischen Küste bis zum Bosporos und in Kleinasien vom Bosporos bis Pamphylien.

Schon bald nach der Begründung (476) hatten die Athener den neuen Bund in eine feste Organisation gebracht (Thuk. I 96); es war das Werk des Aristeides, der sich namentlich dadurch den Beinamen ‚der Gerechte' erwarb. Er bestimmte, was jeder Staat an Schiffen zu stellen oder an Geldzahlungen (*φόροι*, Tribute) zu leisten hatte (Thuk. I 96, 2). Die meisten, insbesondere die kleineren Mitglieder des Bundes zogen es vor, nur Tribut zu zahlen (Thuk. I 19). Für die Verwaltung der einlaufenden Beträge wurde eine besondere Behörde in Athen eingesetzt, die Hellenotamien (Thuk. I 96, 2). Die jährliche Umlage belief sich auf 460 Talente. Die Bundeskasse kam nach Delos. Dort fanden auch die Tagungen des Bundesrats statt, zu dem jeder Bundesstaat Vertreter (*σύνεδροι*) entsandte; alle hatten dabei das gleiche Stimmrecht (Thuk. III 11, 3). Der Bundesrat faßte Beschluß über die Verwendung des Schatzes. Alle Bündner waren autonom (Thuk. I 97, 1), d. h. sie konnten ihre Verfassung und ihre inneren Angelegenheiten nach eigenem Gutdünken ordnen (Thuk. V 18, 2: *Δελφοὺς αὐτονόμους εἶναι καὶ αὐτοτελεῖς καὶ αὐτοδίκους*); den Athenern stand nur die oberste Leitung der Geschäfte in Krieg und Frieden zu. Diese schloß allerdings das Recht der Kriegserklärung und des Friedensschlusses mit ein; es wird nirgends berichtet, daß die Bündner daran teilgenommen hätten. Die Verträge, die Athen mit den *σύμμαχοι* geschlossen hatte, waren Einzelverträge; ein gemeinsames Bundesinstrument gab es nicht (Thumser⁶ 666, 3). Auch traten nicht alle Staaten, die mit Athen in σ. standen, in den Seebund ein. Inschriftlich sind mehrere Tributlisten des Bundes aus den J. 446/5, 443/2 und 440/39 erhalten (IG I² 191—199; vgl. Köhler Urk. u. Unters. z. Gesch. d. delisch-att. Bundes 1869. Pedroli I tributi degli alleati in Belochs Studi di Storia Antica I, Rom 1891). Der Bund wurde (vielleicht erst seit 446) in fünf regionale Bezirke eingeteilt, den ionischen Bezirk mit 28 Städten, den Bezirk Hellespont mit 34, den thrakischen Bezirk mit 37, den karischen mit 36, den Inselbezirk mit 20 Mitgliedern. Einige kleinere Staaten zahlten außer ihrem Tribut noch einen Sonderzuschlag (*ἐπιφορά*), dessen Entstehung unbekannt ist; er steht zur Höhe des Tributs in keinem festen Verhältnis. Nur Chios, Samos und Lesbos waren frei von Tribut, weil sie eine eigene Kriegsflotte stellten und die Kosten dafür selbst bestritten. Nach welchen Grundsätzen die Veranlagung erfolgt ist, wird nirgends überliefert; doch kann nur die finanzielle Leistungsfähigkeit, nicht die Größe des Landes oder die Bevölkerungszahl dabei maßgebend gewesen sein (vgl. Agricola De Aristidis censu, Berl. Diss. 1900). Wahrscheinlich betragen die Tribute im allgemeinen 10 v. H. der Staatseinnahmen, wenn nicht im einzelnen Falle zur Strafe, wie bei Aigina, oder aus andern Gründen willkürlich ein höherer Satz gefordert wurde. Das Prinzip ist ohne Zweifel roh und trifft die einzelnen Staaten verschieden schwer, am schwersten diejenigen, die bei wenig fruchtbarem Landgebiet fast alle Lebensbedürfnisse einführen mußten und Zölle davon erhoben. Daß aber tatsächlich ein solcher oder ähnlicher fester Grundsatz für die Veranlagung angewandt wurde, zeigen die erhaltenen Ziffern, die bis auf Bruchteile von Minen heruntergehn. Das hatte den Vorzug, daß sich so am leichtesten eine (scheinbare) Gleichmäßigkeit in der Behandlung bei allen durchführen ließ. Die Betroffenen — es waren ausnahmslos See- und Handelsstaaten — waren mit dem Verfahren durchaus zufrieden, da sich durch die jetzt einsetzende Blüte des Handels und Verkehrs eine Erhöhung der Staatseinnahmen aus Zöllen und Hafengebühren ergab, die sie die Tributzahlung bald wenig oder gar nicht mehr empfinden ließ.

An der Spitze des Seebundes, im Besitz der stärksten Flotte und der reichsten Geldmittel, konnte Athen sich fortan höhere Ziele stecken: neben dem Kampfe gegen den Großkönig erstrebte es gleichzeitig die Ausdehnung seiner Hegemonie auf das Festland von Hellas. Aber der Mißerfolg in Ägypten (454), der für die Verlegung der Bundeskasse nach Delos den Grund (oder Vorwand) abgab (Plut. Per. 12; Arist. 25. Diod. XII 38. Iustin. III 6; der Zeitpunkt zu berechnen nach Syll.³ 68), und der dreißigjährige Vertrag mit Sparta 446/5, der Athen zur Aufgabe seiner festländischen Bundesgenossen nötigte (Thuk. I 114f. Diod. XII 7. Plut. Per. 22) — nur Aigina, das 456 in den Seebund gezwungen worden war (Thuk. I 108. Diod. XI 87), verblieb den Athenern —, bezeichnen einen Wendepunkt in der athenischen Politik. Athen ist seitdem grundsätzlich bestrebt, unter den verschiedensten Vorwänden (Thuk. V 176, 3) die Bundesgenossen zu Untertanen herabzudrücken, so daß Thukydides sämtliche Bündner als Untertanen bezeichnet im Gegensatz zu denjenigen Bundesgenossen, die dem Seebunde nicht angehörten (VI 22, 43). An einer anderen Stelle unterscheidet er genauer autonome (nur noch Chios und Methymna), tributpflichtige und freie Bundesgenossen (VI 85, 2); die ersten hatten nur Schiffe und Bemannung zu stellen, die zweiten Geld zu zahlen, aber nötigenfalls auch Landtruppen (Infanterie) zu senden (Thuk. II 9, 5). Die unbedingte Heeresfolge, die anfangs nur für den besonderen Zweck der Perserkriege eingeführt war, wurde jetzt allgemein gegen jeden Gegner verlangt. Bald mischten sich die Athener auch in die inneren Angelegenheiten der Bündner ein, zunächst in die Rechtspflege (Xen. rep. Ath. I 16—18; vgl. Platner Prozeß I 110ff. Böckh I³ 476ff.). Dann änderten sie mitunter eigenmächtig die Verfassung der Bündner, wenn diese noch oligarchische Staatseinrichtungen besaßen, so schon um 465 in Erythrai (Syll.³ 41). Zu diesem Zweck wurden teils außerordentliche Beamte eingesetzt, wie die *ἐπίσκοποι* (s. d.), teils regelmäßige *φρούραρχοι* (s. die Inschrift von Erythrai, ferner Thuk. I 115, 3ff. Zenob. VI 32. Theophr. bei Harpokr. s. *ἐπίσκοπος*) mit bestimmten Befugnissen zur Aufsicht. Auch die athenischen Strategen werden mit einer besonderen *φυλακή* betreut (Syll.³ 64). Die *ἐπιμεληταί* (s. d.) hatten Widerstände gegen die Ablieferung des Tributs zu hintertreiben. Letzteren überbrachten die Bundesgenossen selbst an den großen Dionysien jedes Jahres, ebenso wie die *ἀπαρχή* (s. d.), die Athen den Bündnern für die eleusinischen Gottheiten auferlegte; nur in außerordentlichen Fällen waren *ἐκλογεῖς* (s. d.) dabei tätig. Die Einschätzung selbst erfolgte jetzt alle vier Jahre an den Panathenaien (Xen. rep. Ath. VII 5; vgl. Böckh II³ 348ff.) auf Vorschlag der *τάκται* durch die *βουλή*. In den Tributlisten finden sich darüber folgende Vermerke: 1. *πόλεις αὐταὶ ταξάμεναι*, 2. *πόλεις, ἃς ἔταξαν οἱ τάκται*, 3. *πόλεις, ἃ ἡ βουλὴ καὶ οἱ πεντακόσιοι (ἡλιασταὶ) ἔταξαν*, 4. *πόλεις, ἃς οἱ ἰδιῶται ἐνέγραψαν φόρον φέρειν*; nur wenige Städte, die *ἄτακτοι πόλεις*, durften ohne vorhergehende Schätzung ihren Tribut nach eigenem Ermessen festsetzen. Manche kleineren Städte bildeten zusammen eine *συντέλεια*, d. h. eine Tributgemeinschaft (Antiphon bei Harpokr. s. *ἀπόταξις*). Selten kommt es vor, daß Städte wie Methone nur die *ἀπαρχή*, keinen *φόρος* zu zahlen hatten und ausdrücklich von allen zukünftigen Beschlüssen über die Bundesgenossen ausgenommen wurden (Syll.³ 75) oder daß einzelne Bündner die ihnen entzogene Autonomie wieder erhielten (Samos 412, s. Thuk. VIII 21).

Zuerst von den Bundesgenossen wurde Euboia, das kurz vor dem 30jährigen Vertrage abgefallen war, nach schärferen Grundsätzen behandelt. Histiaia wurde an attische Kleruchen ausgeteilt, und auch die übrigen Städte der Insel verloren einen Teil ihres Landgebiets neben ihrer Unabhängigkeit (Thuk. I 114. Plut. Per. 23. Diod. XII 22. Syll.³ 64; vgl. Ed. Meyer Forsch. II 141), überdies wurde in allen Strafsachen, in denen auf Tod, Verbannung oder Atimie erkannt werden konnte, die Berufung von den Gerichten der euboischen Städte an die athenische Heliaia vorgesehn, die endgültig urteilte (Syll.³ 64, 70ff.). Die Gerichtshoheit Athens in Strafsachen wurde allmählich auch auf die übrigen Bundesgenossen ausgedehnt, die sich keines Abfalls schuldig gemacht hatten (Ps.-Xen. rep. Ath. III 1ff.). Das *συνέδριον*, in dessen Händen die Verfügung über die Bundesgelder liegen sollte, scheint seit der Überführung der Bundeskasse nach Athen überhaupt nicht mehr zusammengetreten zu sein (zum letztenmal bei dieser Gelegenheit erwähnt von Theophrast bei Plut. Arist. 25). Fortan verfügte

Athen völlig souverän über die vorhandenen Mittel. Die Höhe der Tribute wurde jetzt einseitig von athenischen *τάκται* festgesetzt; den Bundesstädten stand nur, falls sie sich beschwert fühlten, die Apellation an die athenische Heliaia offen. Solche Maßnahmen erregten Mißstimmung bei den Bundesgenossen (vgl. Rohde De Atheniensium imperio, Gött. Diss. 1913), zumal nach dem tatsächlichen Aufhören der Perserkriege der Grund für den Fortbestand der σ. fortgefallen schien und Athen nichts tat, die Bundesgenossen sich enger (etwa durch Verleihung des Bürgerrechts) zu verbinden. Athens Vorherrschaft erschien jetzt allgemein im Lichte einer *τυραννὶς ἀρχή* (Kleon bei Thuk. III 37) und war nur mit Gewalt aufrechtzuerhalten; selbst in Staatsverträgen spricht Athen von *ξύμμαχοι ὧν ἄρχουσιν Ἀθηναῖοι* (Scala 87). Als eine grobe Rechtsverletzung muß es angesehen werden, daß Athen einen Streit zwischen Samos und Milet 440 dazu benutzte, den Samiern eine demokratische Verfassung aufzudrängen (Thuk. I 115). Es gelang Perikles, mit Aufbietung aller Machtmittel des Staates, Samos zur Unterwerfung zu zwingen, worauf es seine auswärtige Besitzung Amorgos und seine Selbständigkeit verlor, die Kriegsschiffe ausliefern, die Mauern niederreißen und sich zur Zahlung einer Kriegsschuld von 1200 T verpflichten mußte (Thuk. I 115—117. Diod. XII 27f. Plut. Per. 25—28); aber einzelne Bundesstädte in Ionien und Karien suchten und fanden jetzt Anlehnung bei den Persern, und auch die Lykier zahlten seitdem keine Tribute mehr (vgl. Busolt Philol. XXXXI 685ff.). Der karische Bundesbezirk wurde damals mit dem ionischen vereinigt. Das Defensivbündnis (*ἐπιμαχία*) mit Korkyra im Sommer 433 (Thuk. I 24—45; über die Aufwendungen für den Zug dorthin s. Syll.³ 72) und der Abfall von Potidaia, das auf athenische Anordnung seinen korinthischen Epidemiurgen ausweisen und die Befestigungen auf der Landseite niederlegen sollte (Thuk. I 56—60), führten dann (in Verbindung mit dem Megarischen Psephisma) zu einem scharfen Konflikt mit den Peloponnesiern und dadurch zum Ausbruche des Peloponnesischen Krieges. Als Bundesgenossen der Athener im Beginn des Kampfes (431) nennt Thukydides (II 9) Chios, Lesbos, Plataiai, die Messenier in Naupaktos, die Mehrzahl der Akarnanen, Korkyra, Zakynth und die Untertanenstädte in Karien, dem angrenzenden Dorerlande, Ionien, am Hellespont und in Thrakien und die Inseln im Ägäischen Meer außer Melos und Thera; von ihnen stellten Schiffe nur Chios, Lesbos und Korkyra, die andern Infanterie und Geld. Das abgefallene Potidaia wurde im Winter 430/29 nach zweijähriger Belagerung zur Ergebung gezwungen; sein Land wurde an athenische Kleruchen verteilt (Thuk. II 70). Auch Mytilene auf Lesbos, das sich 428 empörte, wurde im folgenden Jahre wiedergewonnen und — nach Aufhebung eines noch härteren Urteils — mit dem Verlust seiner Autonomie, der Niederreißung der Mauern, der Fortführung seiner Flotte und der Einziehung seines Grundeigentums, das an attische Kleruchen verteilt wurde, schwer bestraft (Thuk. III 2—50). Zur Beschaffung von reicheren Mitteln für die Kriegführung verfügte Athen 424 eine Erhöhung der Tribute auf mehr als das Doppelte, so daß die Einnahmen daraus auf etwa 1000 T jährlich stiegen (Aisch. de falsa leg. 175. Andok. v. Fried. 3, 9; vgl. Köhler in Abh. Ak. Berl. 1869, 150f. Pedroli in Studi di Storia antica, Heft I, Rom 1891). Die Tributzahlung wurde damit auf eine andere Grundlage gestellt: sie richtete sich nicht mehr nach der Leistungsfähigkeit der Bundesgenossen, sondern nur noch nach den Bedürfnissen Athens. Das bedeutete für die ersteren eine unerträgliche Belastung. Der Zug des Brasidas nach Thrakien brachte 424 zuerst Akanthos, Stageiros und Amphipolis zum Abfall von Athen; bald folgten zahlreiche andere, wie Myrkinos, Galepsos, Torone, Skione, Mende, der Abfall wurde allgemein (Thuk. IV 107—116. 120—122). Zwar gelang es, einige der abgefallenen Orte, wie Mende, Galepsos und Torone wiederzugewinnen, aber die Niederlage bei Amphipolis machte den weiteren Fortschritten der Athener ein Ende (Thuk. V 2f. 6—11). Der Friede des Nikias (Elaphebolion 421) stellte den Zustand vor dem Kriege wieder her (Thuk. V 17). Jedoch seine Bestimmungen wurden wegen des Widerstandes der Bundesgenossen Spartas zum großen Teil nicht ausgeführt; die thrakischen Städte weigerten sich, unter die Herrschaft Athens zurückzukehren, und die Athener hatten mit dem Versuche, die Unterwerfung zu erzwingen, wenig Erfolg (Thuk. V 32. 35. 39. 83). Dagegen gelang ihnen 416/5 die Eroberung von Melos, wohin eine attische Kleruchie geführt wurde (Thuk. V 84—116). Nach der Katastrophe in Sizilien führte Athen statt der Tribute, die bisher gezahlt worden waren, in sämtlichen Häfen des Bundesgebiets einen Zoll in Höhe von 5 v. H. des Wertes aller ein- und ausgeführten Waren ein (Thuk. VII 28, 4), schwerlich, wie Francotte Finances 121ff. annimmt, einen Zuschlag auf die schon bestehenden Zölle der Bundesgenossen, weil eine solche Steigerung (von 2 auf 7 v. H.) zu drückend gewesen wäre. Da die Erhebung der Zölle verpachtet wurde, ließ sich die Reform ohne besondere Schwierigkeiten durchführen und lieferte offenbar dem athenischen Staate erhebliche Beträge; weil sich aber die bundesgenössischen Staaten dadurch ihrer bedeutendsten und sichersten Einnahmen beraubt und zur Deckung der Staatsausgaben auf Erhöhung der direkten Steuern angewiesen sahen, muß sie die Abfallsgelüste, besonders bei den besitzenden Klassen, die davon in erster Linie betroffen wurden, aber auch bei der Menge, die unter der Verteuerung aller Lebensbedürfnisse litt, überall in gefährlicher Weise gesteigert haben. Es ist bezeichnend, daß Athen für einzelne Bundesgenossen Ausnahmen zuließ, so für Neapolis in Thrakien (Syll.³ 107) und Chalkedon (Xen. hell. I 3, 9). So fiel im Sommer 412 Chios ab; Erythrai, Klazomenai und Teos folgten sofort, Milet, Airai und Lebedos bald darauf, ebenso Methymna und Mytilene auf Lesbos, Kyme und Phokaia auf dem Festlande (Thuk. VIII 11—19. 31). Allerdings gelang es den Athenern, mit Aufbietung ihrer letzten Reserven Lesbos und Klazomenai wiederzunehmen (Thuk. VIII 22, 23), aber im folgenden Jahre verloren sie fast alle Städte des hellespontischen Bezirks, Abydos, Byzanz, Kalchedon,

Selymbria, Perinth, Kyzikos (VIII 61—63. 80. 107), Thasos (Thuk. VIII 64), bald darauf auch Euboia mit Ausnahme der attischen Kleruchie Oreos (Thuk. VIII 95). Daran änderten auch vorübergehende Erfolge nichts, die eine finanzielle Stärkung Athens durch Einführung eines Sundzolles (Xen. hell. I 1, 11—18) ermöglichten und bis auf Abydos, Ionien und die Inseln Chios, Rhodos und Euboia fast die ganze σ. in ihrem früheren Umfange wiederherstellten. Die Niederlage bei Aigospotamoi 405 führte die völlige Auflösung der athenischen σ. herbei (Xen. hell. II 2, 1—6. Plut. Lys. 13. Diod. XIII 106). Der Friede bestätigte diese und machte Athen von Sparta abhängig (Xen. hell. II 2, 20. Plut. Lys. 14 mit dem Wortlaut des Beschlusses der Ephoren; Andok. v. Fried. 12. Diod. XIII 107. XIV 3). Vgl. Busolt Philol. XLI. Beloch GG I³. II³ passim. Kirchhof Der delische Bund, Herm. 1876. Köhler D. att.-del. Bund, Abh. Akad. Berl. 1866. Nöthe D. del. Bund, Magdeburg 1889, Progr.; ders., Bundesrat, Bundessteuer und Kriegsdienst, ebd. 1890, Progr. Pedroli I tributi degli alleati d' Atene, Studi di storia antica I. Francotte Finances des cités grecques, 1909. Busolt-Swoboda Gr. Staatskunde³, 1926, 1337ff. Walker in The Cambridge Ancient History V, 1927, 40ff.

b) Während des Korinthischen Krieges (395—386) gingen die Athener nach Wiederherstellung ihrer langen Mauern und der Befestigungen des Peiraieus (s. u. Konon) an die Neubegründung ihres Seebundes. Nachdem sie ihre Kleruchien auf Lemnos, Imbros, und Skyros wiedergewonnen (Xen. hell. IV 8, 15) und Delos in ihren Besitz gebracht hatten (s. u. Delos), schlossen sie σ.-Verträge mit Chios, Mitylene und Rhodos (Xen. hell. IV 8, 20. 28. Diod. XIV 94). Aber Geldmangel hinderte trotz drükkender Vermögenssteuern (Lys. v. Aristoph. Verm. 29) weitere Fortschritte. Erst 389 gelang es, Thasos, Samothrake, Tenedos, den thrakischen Chersonnes, Byzanz und Chalkedon zum Anschluß zu bewegen, mit den thrakischen Fürsten Seuthes und Medokos σ.-Verträge zu schließen und Antissa nebst Eresos auf Lesbos sowie Klazomenai zu nehmen (Xen. hell. IV 8, 25—29. Diod. XIV 94; vgl. Beloch Att. Politik 345. Judeich Kleinas. Studien 102). Athenische Besatzungen sicherten die wichtigsten Plätze; die Wiedereinführung des Sundzolles im Bosporos bezw. eines Hafenzolles von 5 v. H. in den Bundesstädten sollten die nötigen Mittel beschaffen (Xen. hell. IV 8, 27. 31. Syll.³ 136). Im folgenden Jahre gewann Athen noch Halikarnaß (Xen. hell. IV 8, 30. Lys. geg. Ergokles 12—17). Aber der Königsfriede (386) machte allen weiteren Bestrebungen Athens ein Ende (Xen. hell. V 1, 6. 25. 31. Diod. XIV 110. Plut. Artax. 21. 22); da die Autonomie aller griechischen Staaten vertraglich festgesetzt wurde, sahen sich die Athener genötigt, ihre σ., der es an einem Bundesorgan fehlte, aufzulösen. Sie behielten nur Lemnos, Imbros und Skyros. (Über eine σ. von Staaten an der Küste Asiens s. u. *συμμαχικόν*.)

c) Der dritte attische Seebund (vgl. Busolt Jahrb. f. Philol. Suppl. VII 663ff. Swoboda Rh. Mus. IL 1894, 339ff. Lipsius S.-Ber. Sächs. Ges. d. W. L 1898, 145ff. Marshall The 2nd Ath. Confederacy 1905. Beloch GG III 1², 149ff. Busolt-Swoboda Gr. Staatsk.³ 1926, 1365ff. Cary in The Cambridge Ancient History VI 1927, 55ff.) wurde in der 7. Prytanie unter dem Archon Nausinikos, d. h. im Frühjahr 377, begründet. Inschriftlich ist uns davon die Stiftungsurkunde (Syll.³ 147) nebst einer Anzahl von σ.-Verträgen mit einzelnen Staaten, mit Chios (ebd. 142), den chalkidischen Städten (ebd. 143), Byzanz (ebd. 146), Chalkis auf Euboia (ebd. 148), Methymna (ebd. 149), Korkyra, den Akarnanen und Kephallenia (ebd. 150), mit Korkyra besonders (ebd. 151) erhalten. Als *σύμμαχοι* (zu verschiedener Zeit eingetragen) werden in der Stiftungsurkunde folgende Staaten genannt: *Χῖοι, Τενέδιοι, Θηβαῖοι, Μυτιληναῖοι, Χαλκιδῆς* (auf Euboia), *Μηθυμναῖοι, Ἐρετριῆς, Ῥόδιοι, Ποιήσσιοι, Ἀρεθόσιοι* (auf Euboia), *Βυζάντιοι, Καρύστιοι, Περίνθιοι, Ἴκιοι, Πεπαρήθιοι, Παλα[ισκιάθιοι], Σκιάθιοι, Μαρωνῖται, Διῆς* (auf Euboia), *Πάριοι, Ο..., Ἀθηνῖται* (auf Euboia), *Π...*, (fünf Namen fehlen ganz), *Κερκυραίων ὁ δῆμος, Ἀβδηρῖται, Θάσιοι, Χαλκιδῆς ἀπὸ Θράκης, Αἴνιοι, Σαμοθρᾷκες, Δικαιοπολῖται* (bei Abdera), *Ἀκαρνᾶνες, Κεφαλλήνων Πρῶννοι, Ἀλκέτας, Νεοπτόλεμος, [Ἰάσων], Ἀνδριοι, [Τ]ήνιοι, Ἐστιαιῆς, Μυκόνιοι, Ἀντισσαῖοι, Ἐρέσιοι, Ἀστραιούσιοι* (unbekannt), *Κείων Ἰουλιῆται, Καρθαιῆς, Κορήσιοι, Ἐλαιόσιοι* (auf dem Chersonnes), *Ἀμόργιοι, Σηλυμβριανο[ί], Σίφνιοι, Σικινῆται, Διῆς ἀπὸ Θράκης* (am Athos), *Νεοπολῖται* (an der Küste der Thrake, gegenüber Thasos), *Ζακυνθίων ὁ δῆμος ὁ ἐν τῷ Ἰλλῳ*. Schon bald nach dem Königsfrieden, im J. 384/3, hatte Athen seine σ. mit Chios, Mytilene und Methymna, mit den Städten der Chalkidike, bald auch mit Byzanz und Rhodos unter sorgfältiger Rücksichtnahme auf den Autonomieparagraphen des Friedens erneuert. Im Frühjahr 378 war auch Theben der σ. beigetreten. Jetzt erließ Athen eine Proklamation an alle Hellenen und Barbaren auf dem Festlande und den Inseln, die nicht unter persischer Herrschaft standen, dem neuen Bunde beizutreten, um sich gegen die Übergriffe Spartas zu schützen, ihre Freiheit und Souveränität (Autonomie) zu bewahren und ihr Land in Sicherheit zu bebauen. Der Aufruf hatte einen starken Erfolg. Sofort traten die Städte auf Euboia bei (mit Ausnahme von Oreos, wo eine spartanische Besetzung lag), ferner die nördlichen Sporaden Peparethos, Skiathos und Ikos, dann Tenedos und die Griechenstädte in Thrake, namentlich Perinth und Maroneia, endlich Paros und die benachbarten Kykladen. Auch die Verwaltung des Apollontempels in Delos kam wieder in den Besitz der Athener (Diod. XV 30). Alle auf der Vorderseite der Stiftungsurkunde (bis zur Lücke) eingetragenen Staaten waren teils schon vor der Proklamation *σύμμαχοι* der Athener, teils traten sie im Laufe des J. 377 der σ. bei; die übrigen, die auf der Schmalseite der Urkunde verzeichnet sind (von Kerkyra ab), schlossen sich in den J. 376/5 und 375/4 an. Nach der Schlacht bei Naxos am 16. Boedromion (im September) 376 traten die meisten Kykladen, im Frühjahr 375 Samothrake, Thasos, Abdera, Ainos und andere Städte an der thrakischen Küste, ferner Eresos und Antissa auf Lesbos sowie Oreos auf

Euboia bei, so daß der Bund jetzt fast alle Inseln Inseln des Ägäischen Meeres und alle bedeutenderen Griechenstädte in Thrake (bis auf Amphipolis) umfaßte. Im Westen brachte Athen Korkyra, Alketas von Epeiros, die Akarnanen und Kephallenia zum Anschluß. Ein Vertrag zwischen Athen und Sparta erkannte im Sommer 374 den gegenseitigen Besitztstand an, unter Aufrechterhaltung des Königsfriedens (Xen. hell. VI 2, 1. Isokr. Antidosis 109f. Plut. 10. Nep. Timoth. 2. Diod. XV 38 verwechselt diesen Vertrag mit dem drei Jahre späteren XV 50). Eine letzte Erweiterung erhielt der Bund zu Lande durch den Beitritt der Arkader 366 (Xen. hell. VII 4, 2f.).

Die Organisation des dritten Seebundes erfolgte auf ganz anderer Grundlage, als die des ersten es gewesen war; die Athener hatten aus früheren Erfahrungen gelernt. In der Proklamation von 377 wird jedem Teilnehmer der σ. vollständige Freiheit und Autonomie, Unantastbarkeit der heimischen Verfassung, Freiheit von attischer Besatzung und Befehlshabern, Freiheit von jeder Tributzahlung ausdrücklich zugesichert (Syll.³ 147, 19ff.). Athen verzichtet von Staats wegen und für alle seine Bürger auf alle Ansprüche, die auf irgendwelchen Landbesitz in den bundesgenössischen Staaten noch erhoben werden könnten (26ff.), und verbietet in Zukunft jeden Erwerb eines solchen, in welcher Weise er auch erfolgen könnte, durch Kauf, Hypothek und auf jede andere Art (35ff.), bei schwerer Strafe, für deren Verhängung das Kollegium der Bundesvertreter zuständig sein soll (41ff.). Allen Teilnehmern wird unbedingter Schutz seitens Athens und der *σύμμαχοι* zu Wasser und zu Lande gegen jeden Angriff zugesagt (46ff.). Jeder Antrag auf Abänderung dieser Grundrechte der *σύμμαχοι* wird unter schwerste Strafe (Atimie und Vermögenseinziehung oder Tod) gestellt, die für das gesamte Bundesgebiet gelten soll (51ff.). Die Stele mit der Bundesurkunde soll die Namen aller gegenwärtigen und künftigen Teilnehmer enthalten (69ff.). Zur Leitung der Bundesangelegenheiten wurde ein Bundesrat eingesetzt (*συνέδριον*), in dem sämtliche Teilnehmer Sitz und Stimme hatten, ausgenommen Athen; seine Beschlüsse bedurften der Zustimmung Athens (Demosth. XIX 144). Gegenüber den *δόγματα* der *σύνεδροι* waren die *σύμμαχοι* zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet (s. σ. mit Korkyra, Syll.³ 151: *καὶ τἄλλα ποιήσω κατὰ τὰ δόγματα τῶν συμμάχων*). Natürlich erforderte die dauernde Unterhaltung einer Kriegsflotte bedeutende laufende Ausgaben, deren Aufbringung nicht dem athenischen Staate allein zugemutet werden konnte. So wurden die *σύμμαχοι* zu einer regelmäßigen jährlichen Umlage (*σύνταξις*, s. d.) herangezogen, deren Höhe und Verwendung von den *σύνεδροι* nach Bedarf festgesetzt wurde. Die Einziehung dieser Gelder stand den Athenern zu, ebenso wie die Führung im Kriege. Durch diese Bestimmungen war eine Organisation geschaffen worden, die einerseits den Athenern den nötigen Einfluß auf die Leitung des Bundes gewährte, andererseits die Bundesstaaten gegen jede Willkür und Ausbeutung seitens des Vorortes sicherte. Im ganzen standen sich Athen und die Gesamtheit der *σύμμαχοι* gleichberechtigt gegenüber. So erfolgte

zwar die Aufnahme neuer Mitglieder der σ. nach der Gründungsurkunde durch Athen allein, aber an der Eidesleistung nahm das *συνέδριον* in gleicher Weise teil wie die athenischen Amtsstellen (Syll.³ 149). Auch vor dem Abschlusse einer σ. mit auswärtigen Mächten mußten, wenn der ganze Seebund dadurch verpflichtet wurde, die Bundesgenossen mitwirken (Syll.³ 181 *[ἐπειδὴ δ]ὲ οἱ σύμμαχοι δόγμα εἰσήνεγκαν*); wo das nicht der Fall ist, galt offenbar die Verpflichtung nur für Athen. Da der Seebund ein reines Schutzbündnis war, so waren die Bündner auch an den Verhandlungen über Kriegserklärung und Friedensschluß beteiligt (Syll.³ 151, 20); erst in sehr später Zeit kommt es vor, daß Athen von dem *δόγμα* der *σύμμαχοι* abweicht (Philokr. Friede s. Aisch. fals. leg. 60. 61; c. Ctes. 69. 70). Auch das Verbot einer Änderung in der Stiftungsurkunde ist geeignet, für alle Mitglieder der σ. ein gleiches Reichsrecht in diesem Punkte zu schaffen. Es kam nur darauf an, ob das Gleichgewicht der Kräfte zwischen Athen und den Bündnern erhalten blieb.

Aber die weitere Entwicklung verlief doch in ähnlichen Bahnen wie die des ersten Seebundes, teils infolge des starken Partikularismus der Einzelstaaten, die sich nur in Stunden der Not unterzuordnen verstanden, teils wegen neuer Übergriffe Athens, die zum Teil eine notwendige Folge der unzureichenden finanziellen Grundlage des Bundes waren. Die vollziehende Gewalt lag nun einmal in den Händen der Athener. So konnten sie die richterlichen Befugnisse der Bundesgenossen beschränken (Syll.³ 173 Keos), später selbst richterliche Entscheidungen fällen, die für das ganze Bundesgebiet galten (Syll.³ 191. Demosth. G. Aristokr. 35, 91), und in den freien Handel der Bundesgenossen eingreifen (Rötel v. Keos Syll.³ 173. Diod. XV 57). Die Aussendung einer attischen Kleruchie nach Samos — sowenig sie gegen das Bundesgesetz verstieß, weil Samos kein Mitglied des Bundes war — erregte Befürchtungen und Abfallgelüste bei den Bundesgenossen (Demosth. über die Freiheit der Rhodier 3. 15). Allerdings gelang es den Athenern noch, Euboia wiederzugewinnen 356/5, s. Diod. XVI 7. Demosth. Chers. 74f. Syll.³ 190); aber der gleichzeitige Abfall von Chios, Rhodos und Kos sowie von Byzanz führte im Bundesgenossenkriege (357—354) zur völligen Auflösung des Seebundes. Athen mußte 354 die Unabhängigkeit von Rhodos, Kos und Chios sowie von Byzanz anerkennen (Diod. XVI 22; Isokr. Areop.). Gleichzeitig trat auch Mytilene aus dem Seebunde aus — es ist 351/50 (Demosthenes über die Freiheit der Rhodier 19) bereits unabhängig —, und ebenso löste Korkyra. das eine oligarchische Verfassung annahm, seine σ. mit Athen (Aineias 11, 13. Diod. XV 95. Demosth. g. Timokr. 202). Seitdem war der attische Seebund auf Euboia, die Kykladen, die nördlichen Sporaden, Thasos, Samothrake, Ainos, Prokonnesos, Tenedos, Ikaros und Astypalaia, ein Gebiet von etwa 8000 qkm, beschränkt.

d) Zum letztenmal begründete Athen eine größere hellenische σ. nach dem Tode Alexanders, als es die Griechen 323 zum Freiheitskampfe gegen Makedonien aufrief. Die Stiftungsurkunde ist uns annähernd im Wortlaut bei

Diodor (XVIII 10) erhalten, der hier auf eine gute attische Quelle (Diyllos) zurückgeht. Der Bund, offiziell *Ἀθηναῖοι καὶ οἱ σύμμαχοι* Syll.³ 327 (im ersten Teil sicher ergänzt), bei Diod. XVIII 11 σ. *τῶν Ἑλλήνων* genannt, hatte zu Mitgliedern die Aitoler, die Thessaler außer Pellina, die Oitaier außer Herakleia, die Phthiotischen Achaier außer Theben, die Malier außer Lamia, die Dorier, Lokrer, Phoker, Ainianen, Alyzia, die Doloper, Athamanen, Leukas, die Molosser unter Aryptaios, einige Stämme der Illyrier und Thraker (Diod. a. O.). Neben der allgemeinen σ. wurden wieder Einzelverträge geschlossen (mit den Phokern CIA II 182). Wie früher wurde ein *συνέδριον* gebildet (Syll.³ 327). Aber nach der Schlacht bei Krannon löste sich die σ. auf, da Antipatros nur mit den Staaten einzeln (*κατὰ πόλεις*) verhandeln wollte (Diod. XVIII 17). Athen, das im Lamischen (Hellenischen) Kriege seine Flotte eingebüßt hatte, mußte sich unterwerfen und eine makedonische Besatzung aufnehmen (Diod. XVIII 10); es ist seitdem politisch bedeutungslos. Nur die Aitoler bewahrten ihre Freiheit. Vgl. The Cambridge Ancient History VI 1927, 454ff,

3. Nur kurze Zeit (371—362) bestand die σ., die Theben und Epaminodas unter seiner Führung vereinigte (s. Scala nr. 149. 150. 152. 154. 155. 162. 169); sie überdauerte den Tod ihres Begründers nicht.

4 a) Der sogenannte Korinthische Bund, d. h. der Vertrag über einen allgemeinen griechischen Landfrieden 338/7, den Philipp von Makedonien nach der Schlacht bei Chaironeia mit sämtlichen Staaten Griechenlands außer Sparta abschloß (Diod. XVI 89. Iustin. IX 5) und Alexander später erneuerte, ist sicher nicht, wie Wilcken will (S.-Ber. Akad. Münch. 1917. S.-Ber. Akad. Berl. 1922, 97ff. 1929, 291ff.), eine σ., auch wenn die Umwandlung in eine solche oder vielmehr in eine dauernde Herrschaft wohl in der Absicht des Begründers gelegen hat. Überall, wo der Vertrag amtlich erwähnt wird (in der erhaltenen Eidesformel Syll.³ 260, in dem Erlaß Alexanders an Chios Syll.³ 283 und in dem *διάγραμμα* des Königs Philippos Arridaios Diod. XVIII 56) und wo auf ihn selbst Bezug genommen wird (durchgehends in der Rede von Ps. Demosthenes über die Verträge mit Alexander), ist nur von einer *εἰρήνη* die Rede und es ist nicht abzusehen, warum Alexander z. B. *ἐξ ἁπασῶν τῶν πόλεων τῶν τῆς εἰρήνης κοινωνουσῶν* hätte sagen sollen, wenn er dafür einfach *συμμαχίδων* sagen könnte, ein Ausdruck, der dem Griechen durchaus geläufig war (Syll.³ 191, 15. Demosth. g. Aristokr. 35. 91. Xen. hell. VII 3, 11). Der Vertrag begründet also keinen Bundesstaat, auch nicht einmal einen Staatenbund, sondern ist, wenn durchaus ein Vergleich mit modernen Verhältnissen nötig ist, etwa dem Völkerbunde (société des nations) zu vergleichen, der auch kein Bund ist, obwohl er gemeinsame Organe hat. Der Vertrag enthält drei Hauptpunkte: 1. die Anordnung einer *κοινὴ εἰρήνη* unter den Teilnehmern, gesichert durch die feierliche Verpflichtung zur Unterlassung jeder feindseligen Handlung gegen ein Mitglied, 2. die Garantie der bestehenden Verfassungen, voran der makedonischen Erbmonarchie, gegen jeden gewaltsamen Umsturz von außen her, 3. die Einsetzung gemeinsamer Organe zur Sicherung der beiden ersten Punkte, des *συνέδριον*, in dem die Teilnehmer ein abgestuftes Stimmrecht haben (s. Syll.³ 260 b), und des *ἡγεμών* (*ὁ ἐπὶ τῇ φυλακῇ τεταγμένος*), der im Verein mit den Teilnehmern und auf Beschluß der *σύνεδροι* gegen jeden Vertragsbruch einschreiten kann. Zum *ἡγεμών* wurde Philipp (persönlich, der Vertrag ist nur auf ihn ausgestellt), nach seinem Tode sein Sohn Alexander gewählt. Unter Philipp, der bald darauf einem Mörder zum Opfer fiel, konnte sich der Vertrag noch nicht weiter auswirken; unter Alexander ist die Geschichte der makedonisch-griechischen Beziehungen eine fortlaufende Verletzung der Vertragsbestimmungen seitens der Makedonen, von der grausamen Zerstörung Thebens bis zum *διάγραμμα* Alexanders über die zwangsweise angeordnete Rückführung der Verbannten (Diod. XVIII 8; über die zahlreichen makedonischen Rechtsverletzungen bis 330 s. Ps.-Demosth. XVII). Das *συνέδριον* wird zum letztenmale 330 erwähnt, als es sich weigert, über die Spartaner, die sich gegen die makedonische Gewaltherrschaft erhoben hatten, ein Urteil zu fällen (Diod. XVII 73); tatsächlich war es dafür unzuständig, da Sparta sich an dem allgemeinen Landfrieden nicht beteiligt hate. Durch die Weigerung des *συνέδριον* wurde Alexander genötigt, in diesem Falle (gegen seine Gewohnheit) ein mildes Urteil zu fällen. Als Alexander starb, bestand das *συνέδριον* nicht mehr, denn Philippos Arridaios sandte seine Vorschläge zur Erneuerung der *εἰρήνη* an die einzelnen Staaten (Diod. XVIII 56 *ἐπεστείλαμεν εἰς ἁπάσας τὰς πόλεις περὶ τούτων*). Sie waren vergeblich, denn mittlerweile hat sich ein hellenischer Bund unter Führung Athens gebildet (s. unten 2 d). Neben und unmittelbar nach dem Abschluß der *εἰρήνη* verstanden sich die hellenischen Staaten, wieder außer Sparta, zum Abschluß einer σ. für einen einzelnen Fall, zum Rachezuge gegen die Perser, und wählten dazu Philipp zum *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ*; auch dieser Beschluß wurde nach Philipps Tode wiederholt, und die Strategie auf Alexander übertragen (s. unter I). Unsere Quellen, Diodor und Iustin, vermengen stets die *εἰρήνη* mit der σ. gegen die Perser; beide sind, wie die Urkunden zeigen, streng auseinanderzuhalten. Die σ. fand ihr natürliches Ende mit Erledigung ihres Zweckes, d. h. mit der Eroberung des Perserreiches. Darum sandte Alexander von Ekbatana aus die griechischen *σύμμαχοι* nach Hause zurück (s. unter I). Vgl. Busolt-Swoboda Gr. Staatskunde³ 1926, 1389ff. Schwahn Heeresmatrikel und Landfriede Philipps 1930.

b) Während die Versuche einzelner Diadochen, namentlich des Kassandros und Ptolemaios, Griechenland für sich zu gewinnen, nur vorübergehend und teilweise von Erfolg begleitet waren, gelang es Demetrios dem Belagerer, eine Zeitlang größere Teile des Landes zu einer σ. zu vereinigen. Schon im J. 306 erhielt er von seinem Vater, Antigonos dem Einäugigen, einen entsprechenden Auftrag (Diod. XX 46). Aber erst nach der Rückkehr von Rhodos gelang es ihm, den Plan teilweise zu verwirklichen. Er eroberte 304

Mittelgriechenland bis zu den Thermopylen und gewann 303 einen großen Teil des Peloponnes, Sikyon, Korinth, Argos, die Akte, Arkadien (außer Mantineia) und Achaia, vielleicht auch Elis (vgl. Niese Griech.-mak. Staaten I 337. Swoboda o. Bd. V S. 2409). Darauf begründete er, wahrscheinlich bei den Isthmien 302, den Hellenischen Bund, indem er dabei bewußt an Philipp und Alexander anknüpfte (Plut. Dem. 25). Von der Urkunde dieses Bundes hat Kabbadias 1918 bei seinen Ausgrabungen im Asklepieion zu Epidauros drei große Bruchstücke entdeckt (zuerst herausg. in der *Ἀρχαιολογικὴ Ἐφημερίς* 1918), die später noch durch ein kleineres vermehrt wurden. Das Verdienst, diese Urkunde in den richtigen geschichtlichen Zusammenhang gerückt zu haben, gebührt Ulrich Wilcken (S.Ber. Akad. Berl. 1922, 122ff. und 1927, 277ff.). Ohne Zweifel hat Demetrios große Teile des früheren Vertrages von Korinth wörtlich übernommen, aber doch zeigt der neue Bund große Änderungen gegen früher; die Stellung des Königtums gegenüber den griechischen Städterepubliken ist eben seit 338 völlig verändert. Während in dem älteren Vertrage Philipp nicht einmal den Königstitel führt und namentlich nicht erwähnt wird (es heißt nur *ἡγεμών*), ist der Vertrag von 302 ausdrücklich auf die Namen der beiden Könige ausgestellt; während ferner 338/37 nur ein allgemeiner Landfriede angeordnet wird (darauf wird 302 noch besonders hingewiesen), enthält der spätere Vertrag mit größter Wahrscheinlichkeit ein festes Bündnis. Der Kreis der Teilnehmer ist freilich 302 ein ziemlich beschränkter. Von dem umfangreichen Dokument sind nur diejenigen Teile ziemlich unversehrt und einigermaßen leserlich, die vom *συνέδριον* handeln und zweifellos dem früheren Vertrage unverändert entlehnt sind (Abschn. III bei Wilcken 1927, 287f.). Danach genießen die *σύνεδροι* persönliche Immunität. Als Zeit der Tagungen wird im Frieden die Abhaltung der nationalen *ἀγῶνες* festgesetzt, während in Kriegszeiten die Einberufung dem Vorstande oder den Königen bezw. ihrem Strategen (*τῷ ὑπὸ τῶν βασιλέων ἐπὶ τῆς κοινῆς φυλακῆς καταλελειμμένῳ*) zusteht. Dem entspricht die Bestimmung über den Ort der Tagungen. Zur Rechtsgültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Teilnehmer notwendig; im andern Falle darf nicht verhandelt werden. Die *σύνεδροι* sind den Staaten, die sie entsenden, nicht rechenschaftspflichtig. Den Vorsitz führen fünf *πρόεδροι*, die aus der Zahl sämtlicher Mitglieder erlost werden, aber nicht mehr aus jedem Staat als einer. Sie haben die Sitzungen zu berufen, zu leiten, für Ordnung zu sorgen und die Unterbeamten zu bestellen; an sie können auch Anträge Außenstehender sowie Eisangelien gerichtet werden. Die *πρόεδροι* sind dem *συνέδριον* rechenschaftspflichtig und können bei ihren Nachfolgern belangt werden. Auf die Nichtentsendung von *σύνεδροι* ist ebenso wie auf die Zurückhaltung der beschlossenen Truppensendungen Geldstrafe für die teilnehmenden Staaten gesetzt. Die andern Bestimmungen, namentlich die finanziellen (Abschnitt V *εἰσφοραί*) sind zu fragmentarisch erhalten, als daß sich über die Einzelheiten Sicheres sagen ließe; nur die allgemeinen Vorschriften über Landfrieden und Verfassungsschutz (II² Wilcken 286f.) lassen sich nach Ps.-Demosth. XVII einigermaßen ergänzen. Auch diese neue Bundesverfassung kam zu keiner Auswirkung, da Demetrios unmittelbar nach ihrem Abschluß von seinem Vater nach Asien zu Hilfe gerufen wurde, wo die Schlacht bei Ipsos der Herrschaft und dem Leben des Antigonos ein Ende machte. Demetrios rettete nur die Flotte und mit ihr den Besitz der Inseln und einer Anzahl Küstenplätze sowie seine hellenische σ. Auch hier geriet seine Herrschaft ins Wanken. Zuerst fiel Athen ab (Plut. Dem. 30. 31), dem bald Boiotien, Phokis und einige Städte des Peloponnes folgten; das übrige aber behielt er fest in seiner Hand. Demetrios eroberte 294 Athen wieder und sicherte es durch eine Besatzung (Plut. Dem. 34. Paus. I 25, 7. Polyain. IV 7, 5); bald gewann er auch die Krone von Makedonien. Im folgenden Jahre eroberte er Boiotien, das makedonische Provinz wurde und in der Person des Hieronymos von Karia einen makedonischen Gouverneur erhielt; die obersten städtischen Behörden wurden vom Könige ernannt (Plut. Dem. 39). Eine neue Erhebung wurde 291 mit Gewalt unterdrückt (Plut. Dem. 39. 40; Pyrrh. 7. Diod. XXI 14); auch in Athen wurde die makedonische Herrschaft durch die Rückführung der Oligarchen und Vertreibung der Demokraten befestigt (Plut. Dem. 24 an falscher Stelle). Aber ein Einfall in Aitolien und Epeiros 289 endete mit einer Niederlage (Plut. Pyrrh. 8. Demosth. 41. 43). Vor den verbündeten Königen Lysimachos und Pyrrhos mußte Demetrios auch Makedonien räumen, so daß er nur noch Griechenland behielt (Plut. Dem. 44; Pyrrh. 11. Iustin. XVI 2, 3). Als eine Flotte des Ptolemaios 288 im Ägäischen Meer erschien, erhob sich auch Athen wieder, auf das Demetrios verzichten mußte; doch blieben ihm der Peiraieus und Eleusis sowie die Inseln Salamis, Skyros, Imbros und Lemnos (Plut. Pyrrh. 12; Dem. 46). Die Einmischung in die Verhältnisse Kleinasiens führte Demetrios im Winter 286/85 in syrische Gefangenschaft, wo er bald darauf (284) starb (Plut. Dem. 46—53). Erbe seines griechischen Reiches wurde sein Sohn Antigonos Gonatas. Damals erschütterte der Ansturm der Kelten (Paus. X 19—23. Iustin. XXIV 6—8. Diod. XXII 9) alle hellenischen Staaten der Balkanhalbinsel und Kleinasiens. Nachdem sie Makedonien überschwemmt hatten, wandten sie sich gegen Griechenland, wo ein Bund mittelgriechischer Völker (s. u. I) sich ihnen bei den Thermopylen entgegenstellte, sie aber nicht aufhalten konnte, bis Hunger und Frost sie zur Umkehr nach Norden nötigten (279—278). Nach ihrem Abzuge gewann Antigonos Gonatas die Krone von Makedonien und konnte von dort aus seine Stellung in Griechenland befestigen (Trogus prol. 26. Iustin. XXVI 1, 1. Polyb. II 41, 10). Die makedonische Herrschaft stützt sich dabei fast überall auf Tyrannen (in Elis, Sikyon, Megalopolis, Argos s. d.); nur wenige Punkte, wie Korinth, Salamis, Chalkis, Demetrias hatten makedonische Besatzung. Die griechischen Städte hatten nicht nur den Unterhalt dieser Besatzungen zu tragen, sondern darüber hinaus Tribut zu zahlen; von einer σ. im eigentlichen Sinne kann nicht mehr die Rede

sein, wenn auch die Formen einer solchen gewahrt werden mochten. Beschränkt wurde die makedonische Herrschaft durch die griechischen Bundesstaaten (s. u. Sympoliteia), die in dieser Zeit entstanden und sich bald weiter ausbreiteten, insbesondere die Aitoler und Achaier, erstere in Mittel-, letztere in Südgriechenland. Den letzteren gelang es, eine Anzahl von Tyrannen zu vertreiben und die betreffenden Städte (Sikyon, Korinth, Megalopolis) zum Anschluß zu bewegen. Dadurch wurde der makedonische Einfluß immer mehr zurückgedrängt. Auch Athen gewann den Peiraieus, Sunion, Munichia und Salamis wieder (Syll.³ 491. 497; vgl. Ferguson Hellenistic Athens 237ff.). Schließlich behauptete Makedonien nur Euboia und das nördliche Thessalien; das übrige Hellas war noch einmal frei.

c) Zum dritten Male gelang es den Makedonen, in den Formen einer σ. die Herrschaft über große Teile Griechenlands zu gewinnen, als der Bund der Achaier sie selbst herbeirief, um der sozialen Revolution von Sparta her Einhalt zu tun. Da der spartanische Reformkönig Kleomenes nach der Einnahme von Mantineia und dem Siege bei Dyme (224) an die Achaier die Forderung richtete, ihm die Hegemonie des Peloponnes zu übertragen, und ihm Argos, Phleius und Korinth zufielen, rief der Führer der bürgerlich-konservativen Interessen bei den Achaiern, Aratos, die Makedonen zu Hilfe. Nachdem schon vorher Boiotien sich an Antigonos Doson von Makedonien angeschlossen hatte — er zog von dem boiotischen Megaris aus gegen Korinth —, kam im Hochsommer 223 in Pagai bei Megara die σ. zwischen Makedonien und den Achaiern zustande; letztere räumten dem Könige die Burg von Korinth ein (Polyb. II 52, 3—8. Plut. Arat. 42. 43). Auf der Herbsttagung der achaischen Landesgemeinde zu Aigion wurde die *κοινὴ συμμαχία*, ein Verteidigungsbündnis zwischen Makedonen, Thessalern, Epeiroten, Euboiern, Akarnanen, Boiotern, Phokern und Lokrern abgeschlossen (Polyb. II 54, 4; die Mitglieder IV 9, 4, dazu nach XI 5, 6 noch Euboier und Lokrer). Die Leitung des Bundes stand dem Könige von Makedonien zu, der die Bundesversammlung (*συνέδριον*) berief und leitete und im Kriege das Bundesheer befehligte. Über Krieg und Frieden, die Höhe der Bundeskontingente und die Aufnahme neuer Bundesmitglieder entschied das *συνέδριον*, doch bedurften die Beschlüsse über Erklärung eines Bundeskrieges der Genehmigung der verfassungsmäßigen Instanzen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Im übrigen waren diese, bis auf Makedonien, sämtlich Bundesstaaten mit republikanischer Verfassung, in allen inneren Angelegenheiten frei und souverän (Polyb. IV 9, 3; über die Aufnahme neuer Mitglieder 16, 1, über die Berufung des *συνέδριον* 22, 2, seine Verhandlungen 25, die Genehmigung durch die Bundesstaaten 26, 2, Friedensverhandlungen 102, 9. 103, 1. 7. 105, 1. 2). Damit war die makedonische Hegemonie in dem größten Teile Griechenlands (ausgenommen Aitoler, Athen, Messenien, Elis, Sparta) wiederhergestellt. Antigonos nahm die arkadischen Städte Heraia und Orchomenos in Besitz (222) und zog nach dem Siege bei Sellasia auch in Sparta ein, das vorübergehend in den hellenischen Bund eintreten mußte (Polyb. II 70, 1. IV 24, 7. 34, 9. V 9, 8—10. Plut. Kleom. 30. Iustin. XXVIII 4). Auch die Städte im westlichen Kreta schlossen sich 219 dem Bunde an (Polyb. IV 53—55). Der Versuch, auch die Aitoler zu unterwerfen, mißlang (Friede von Naupaktos 217f. Polyb. V 24, 11. 28, 1. 100, 9—11). Das Eingreifen Philipps V. von Makedonien in den zweiten Punischen Krieg änderte zunächst an den Besitzverhältnissen in Griechenland nichts. Erst der zweite Makedonische Krieg (200—197), in dem es dem Römer Flamininus gelang, Rhodos, Pergamon, Athen, die Aitoler, Achaier, Sparta und die Boioter auf Roms Seite zu ziehen (s. unter I), führte zum Sturz der makedonischen Vorherrschaft in Griechenland. Bei den Isthmien 196 wurden alle Hellenen, die bisher unter Makedoniens Herrschaft gestanden hatten, für frei erklärt (Polyb. XVIII 46. Zonar. IX 10). Vgl. Beloch G. G. IV 1 passim.

IV. Von den Bundesstaaten, die sich Ende des 4. und Anfang des 3. Jhdts. in Griechenland bildeten und engere Bindungen der Teilnehmer einführten, nahm nur einer die Form einer σ. an, Epeiros, gestaltete seine Verfassung aber durchaus in sympolitischer Weise aus (s. u. Sympoliteia).

V. Der Abschluß von Bundesverträgen mit Rom, zuerst durch Neapolis um 327 (Polyb. I 20, 4. VI 14, 6. Liv. XXIII 15, 2. Cic. Balb. 8, 21), Tarent 272 (Polyb. I 20, 14. II 24, 13. Zonar. VIII 6), Rhegion 270 (Polyb. I 7, 9—13. Dionys. XX 16) u. a., gehört ins römische Staatsrecht (s. Foedus und Socii). Die äußeren Formen dieser Verträge entsprechen durchaus den früher üblichen bei scheinbarer Gleichberechtigung der vertragschließenden Teile, s. Syll.³ 693 (Methymna, etwa 129 v. Chr.) und 732 (Thyrreion in Akarnanien 94 v. Chr.). Im allgemeinen werden die Verhältnisse der Griechenstaaten durch Senatusconsulte (s. Syll.³ 601 Teos, 602 Delphoi, 646 Thisbe, 664 Delos, 674 Narthakion und Meliteia, 688 Priene, 764 Mytilene, Stratonikeia Syll. or. 441), später durch kaiserliche Dekrete (z. B. Syll.³ 810. 814) geregelt. [Schwahn.]

Συμμαχικόν (scil. *κόμμα* od. dgl.), ‚Bundesgeld', steht neben der Stadtaufschrift *Ἀλαισίνων* auf Kupfermünzen von Alaisa auf Sizilien aus der Zeit, da Timoleon um 340 v. Chr. eine Symmachie der sizilischen Städte bildete (Diod. XVI 73). (Vorderseite Kopf des *Ζεὺς ἐλευθέριος*, inschriftlich so bezeichnet, Rückseite Fackel zwischen zwei Ähren, sowie ohne die Stadtaufschrift auf Kupfermünzen gleicher Ɱ, deren Vs. aber den Kopf der *Σικελία*, r. oder l., oder des Apollon *Ἀρχαγέτας* trägt, sowie auf einer vierten Sorte mit letztgenanntem Kopf, aber der Ɱ Blitz). Holm Gesch. Siciliens III 663—665. Head HN² 126. — Ebenso zu ergänzen ist die Silbe *ΣΥΝ* auf einer Reihe von Silberstateren ($10^3/_4$–$11^1/_2$ g, also eine Ausgleichsmünze zwischen äginetischem Didrachmon und rhodischem Tridrachmon), deren gemeinsames Vs.-Bild neben *ΣΥΝ* den schlangenwürgenden Herakleisknaben zeigt, während Stadtwappen und Anfangsbuchstaben des einzelnen Bundesgliedes die Rs. bilden (*ΒΥ* Kuh auf Delphin: Byzanz; *ΕΦ* Biene: Ephesos; *ΣΑ* Löwenskalp: Samos; *ΚΝΙ* Aphroditekopf mit kleiner

Prora daneben: Knidos; *IA* Apollonkopf: Iasos; *PO* Rose: Rhodos). Diese Symmachie gehört in die Zeit des Königsfriedens, 387/6 v. Chr. Regling Ztschr. f. Num. XXV 207—214 Taf. VII. Baldwin ebd. XXXII 11f. [Regling.]

Σύμμαχος bezeichnet im byzantinischen und arabischen Ägypten ein untergeordnetes Hilfsorgan, das zu Polizei- und Ordnungsdiensten, namentlich aber als Briefbote verwendet wird. Er begegnet im Dienste des Klerus und im Dienste großer Grundbesitzer wie etwa der Apionen. Häufig sind die σ. zu Abteilungen zusammengefaßt, an deren Spitze dann ein *ἀρχισύμμαχος* steht. Rouillard L'administration civile de l'Égypte Byzantine², Paris 1928, s. Reg. Bell Greek Papyri in the British Museum IV Lond. 1910, 163, 64. San Nicolò s. o. Bd. III A S. 1545 *σπαθάριος*. Crum Wadi Sarga, Hauniae 1922, 101, 4. Belege bei Preisigke-Kießling Wörterbuch der griech. Papyrusurkunden III Abschn. 8, denen etwa noch die koptischen Wadi Sarga nr. 111, 3. 206, 4. Mon. of. Epiph. 346, 4 und die griechischen PSI VIII 872, 7. 953, 18. 956, 2. SB III 7168. Oxy. XVI (s. Reg.) hinzuzufügen wären. [Seidl.]

Symmachos (*Σύμμαχος* ‚Mitkämpfer').

1) Beiname Apollons auf Inschrift aus Paros, IG XII 5, 134 Z. 2, Add. p. 309: .... *ωνος Συμμα* ...

2) Beiname des Ares auf einer ägyptischen Weihinschrift (von Jägern gefeiert), Preisigke Sammelbuch gr. Urk. aus Äg. 293.

3) Früher las man nach Fougères Bull. hell. XII 18 auf einer Weihinschrift aus Pharsalos in Thessalien Hestia-S. und dachte an einen mit Hestia verbundenen Gott. Indessen liest Kern IG IX 2 nr. 242 nur ... *εία Σύμμαχος* und faßt S. als einen der Weihenden auf, ‚die Götter kennt man nicht'.

4) Auf Münzen aus Alaisa, wo man früher las, liest man jetzt *Ἀλαισίνων συμμαχικόν* (Head HN² 126). [Eitrem.]

5) Athenischer Archon IG II² 890. 891. 892. IG II 975 im J. 188/7, Ferguson The athen. archons p. 55. Kirchner Gött. Gel. Anz. 1900, 457. Kolbe Att. Archont. 97. [Kirchner.]

6) Als nach der Einnahme von Mytilene durch die Athener sich viele Lesbier in Antandros festsetzten und von dort Krieg gegen die Athener in Mytilene führten, entsandte Athen mit Heeresmacht gegen sie Aristides und S., die von Lesbos aus nach unablässigen Angriffen Antandros eroberten, wobei sie die Feinde teils töteten, teils verjagten. Dann fuhren sie, nachdem sie zu Antandros eine Besatzung zurückgelassen hatten, wieder von Lesbos ab (Diod. XII 72, 3).

7) Tyrann zu Thasos, von den Lakedaimoniern vertrieben (Plut. de Herodoti mal. 21).

8) Elier, Sohn des Aischylos, siegte im Ringen, ungewiß in welcher Olympiade. Seine Siegerstatue, welche zur Rechten des Tempels der Hera stand, und mit welcher Pausanias seine Aufzeichnung der olympischen Statuen beginnt, hatte der Sikyonier Alypos, ein Schüler des Argeers Naukydes gefertigt (um Ol. 95). Auch läßt sich die Zeit des Alypos daraus entnehmen, daß er Statuen einiger Lakedaimonier fertigte, die unter Lysander bei Aigospotamai die Athener mit geschlagen hatten (Ol. 93, 4). Krause Olympia 376; Gymnastik und Agonistik 724.

9) Messenier — nach den Sikilioten aber gleich Leontiskos ein Nachkomme der alten Zanklaier — siegte zweimal im Wettlauf, das erste Mal in der 88. Olympiade (Diod. XII 49, 1), das zweite Mal in der 89. Olympiade (Diod. XII 65, 1); vgl. ferner: Paus. VI 2, 10. Afric. bei Euseb. p. 41. Krause Olympia 376; Gymnastik und Agonistik 697. [Obst.]

10) Verfasser eines Kommentars zu Aristophanes. Seine Zeit (um 100 n. Chr.), sein Verhältnis zu seinen Quellen, vor allem Didymos, und andere, an die Epitome seines Werkes sich anknüpfende Fragen sind in dem Art. Scholien, s. u. Aristophanes (o. Bd. II A S. 673—680) in größerem Zusammenhang behandelt worden. Auch die einschlägige Literatur, die inzwischen keinen Zuwachs erhalten hat, ist daselbst verzeichnet. Hier sollen daher nur einige Einzelheiten besprochen werden, die besonders für die wissenschaftliche Persönlichkeit des S. und sein Werk in Betracht kommen. Ganz sichere Ergebnisse zu erzielen wird freilich durch die jämmerliche Verkürzung sehr erschwert, die seine Arbeit im Verlauf von etwa 800 Jahren erfahren hatte, denn der alte Grundstock unserer Scholien datiert aus dem 10. Jhdt. Da ferner sein Name jetzt nur an 40 Stellen erscheint, diese aber keine individuellen Züge aufweisen, so fehlen uns einwandfreie Kriterien in den zahllosen, mit *ἄλλως*, *οἱ δέ*, *τινες* und ähnlichen Floskeln eingeführten Erklärungen weitere Symmachea zu identifizieren, so zweifellos es auch sein dürfte, daß unter der Masse der Anonyma gar manche dem S. entnommene Interpretationen sich verstecken. Während O. Schneider einige bescheiden klingende Redewendungen dem S. zuschrieb (s. dagegen meine Einwände a. O.), glaubte im Gegenteil v. Wilamowitz Eur. Herakl. 183 an folgenden Stellen, die einen schärferen polemischen Ton anschlagen und ein gewisses Selbstbewußtsein zur Schau tragen, S. zu erkennen: Schol. Thesm. 31 *οἱ περὶ Ἀρίσταρχον καὶ Δίδυμόν* (d. i. Aristarchos apud Didymum) *φασιν ... ἐγὼ δὲ οὐχ ἡγοῦμαι*, 162 (*Δίδυμος*) *λελήρεται ἀντικρυς· ἀλλαχοῦ δὲ ὁ Δίδυμός φησιν* usw., 840 *οὐκ ἔχομεν δὲ εἰπεῖν, εἰ δὲ χρὴ τὰ τοιαῦτα ζητεῖν, ζητείτωσαν καὶ τὴν ἐξῆς* usw., 917 *ἀνάξιος δὲ ἂν εἴη ὁ Καλλίστρατος πιστεύεσθαι ὡς ἂν περὶ διδασκάλου τοῦ Ἀριστάρχου λέγων*. Hinzufügen könnte man Plut. 1037 *ἐν δὲ τῷ ὑπομνήματι* (doch wohl *Διδύμου* nicht *Συμμάχου*) *οὕτως· τοῦτο τί ἐστιν οὐκ οἶδα· ὅτι δὲ συμβάλλεται πρὸς τὸ ἐν Μαρικᾷ Εὐπόλιδος, οἶδα* usw. In dem folgenden *ἄλλως* Scholion, was sehr beachtenswert, wird aber ebenfalls das Marikaszitat verwendet. Daß wir es hier mit S. zu tun haben, wäre an und für sich nicht unmöglich. Dagegen spricht jedoch zunächst, worauf v. Wilamowitz selbst aufmerksam macht, Thesm. 363, wo ein anderer ‚in attizistischem Übermut' sich gegen S. wendet. Dies sei aber nicht von Belang, weil ‚die bezeichneten Stellen älteren Gelehrten gelten' und dieselbe ‚Weite der Gelehrsamkeit zeigen, wie der ganze Kommentar'. Man kann diese Erklärung gelten lassen, durch keine Interpretationskunst aber wegzuräumen ist das Bedenken, das ein sehr umfangreiches Scholion zu Eq. 84 über Themistokles uns bietet, da in ihm ein Gegner des S. dasselbe philologische Ethos aufweist, wie in den obigen, dem Attizisten zugeschriebenen Bemerkungen. Daselbst heißt es am Schluß: *Σύμμαχος δέ φησι ψεύδεσθαι περὶ Θεμιστοκλέους, οὔτε γὰρ Ἡρόδοτος οὔτε Θουκιδίδης ἱστορεῖ, ἔστι γοῦν ἀπὸ Σοφοκλέους Ἑλένης ... τινὲς δέ φασιν ὅτι Σοφοκλῆς περὶ Θεμιστοκλέους τοῦτό φησι. ψεύδονται δέ, οὐ γάρ ἐστι πίθανον*. So werden wir denn darauf verzichten müssen, symmacheisches Gut, wo sein Name nicht genannt wird, aus unserem Scholienkonglomerat gleichsam herauszuschälen. Daß S. kein bloßer Abschreiber war, sondern seinen Hauptquellen gegenüber eine gewisse Selbständigkeit des Urteils bewahrte, geht mit hinreichender Deutlichkeit aus der Tatsache hervor, daß er an nicht weniger als 25 Stellen aus 40 als Gegner, insbesondere des Didymos, auftritt. Nur zweimal findet sich *Σύμμαχος καὶ Δίδυμος* (Av. 58. 440), was nur bedeuten kann Didymos apud Symmachum (s. o. Bd. III A S. 2401). Bei weitem am häufigsten begegnet uns sein Name in den Scholien zu den Vögeln (18mal), sodann in weitem Abstand in den Rittern (6mal), dagegen wird er in den ebenso gelehrten Scholien zu den Fröschen seltsamerweise nur 2mal, Didymos dagegen 14mal genannt. Wenn v. Wilamowitz 181 bemerkt, daß die Komödien des Aristophanes von den Vorgängern des S. ungleichmäßig behandelt worden seien und daß dieses Verfahren den Charakter seines eigenen Kommentars beeinflußt habe, woraus es sich erkläre, daß die Gelehrsamkeit der Scholien zu den Vögeln und Fröschen die zum Plutos*) weit überragt, so mag es damit seine Richtigkeit haben. Aber der wahre Grund dafür wird doch wohl darin zu suchen sein, daß der Plutos unendlich geringere, gelehrte Ansprüche an seine Erklärer machte als die übrigen uns erhaltenen Komödien. Dagegen wird die relative Dürftigkeit der Scholien zur Lysistrate, den Thesmophoriazusen und Ekklesiazusen wohl kaum einem so rein äußerlichen Umstand zuzuschreiben sein, daß sie etwa den letzten Platz in einer Textausgabe einnahmen, sondern weil sie vermutlich weit seltener gelesen wurden und begreiflicherweise im byzantinischen Schulunterricht gegenüber den übrigen Komödien stark in den Hintergrund traten.

Ob S. außer den uns erhaltenen elf Komödien noch andere kommentiert hat — es werden aus der Gesamtzahl von 40 echten Stücken 33 in den Scholien zitiert — läßt sich schon deshalb nicht mit Sicherheit feststellen, weil wir nicht wissen, ob zur Zeit des S. noch alle Dramen des Aristophanes vorhanden waren und, falls nicht, welche ihm noch zur Verfügung standen. v. Wilamowitz a. O. wollte aus der relativen Häufigkeit der Zitate auf weitere *ὑπομνήματα* des S. zu den *Δαιταλεῖς* (7mal erwähnt), *Βαβυλώνιοι* (6) und *Ταγηνισταί* (4) schließen. Unter diesem Gesichtspunkt kämen jedoch noch die *Ὀλκάδες* (6) und *Δαναΐδες* (4) in Betracht. Wie irreführend ein derartiges Kriterium aber mitunter sein kann, dürfte aus dem folgenden sich ergeben. Unter jenen 27 Zitaten begegnet uns nämlich nur ein einziges in einem dem S. zugeschriebenen Scholion. Es ist Av. 1283 und lautet: *σκυτάλη ἤτοι Λακωνικὴ ἐπιστολὴ ἢ βακτηρία ... τοῦ δὲ σκυτάλιον τὸ α ἐκτείνεται* — übrigens eine falsche Bemerkung — *ὡς ἐν Ὀλκάσιν, ἔνθα καὶ τὸ Νικοφῶντος ἐξ Ἀφροδίτης Γονῶν παρετέθη* (‚war zitiert') ... *οὕτω Σύμμαχος. ὁ δὲ Δίδυμος* usw. Nach dem in den Scholien herrschenden Sprachgebrauch bei Zitierungen ist es nicht eben wahrscheinlich, daß S. sich hier auf sein eigenes *ὑπόμνημα* berufen hat. Auch Schol. Lysis. 722 *δεδήλωται δὲ περὶ τούτου καὶ ἐν Ὀλκάσι* wird man nicht ohne weiteres auf einen Kommentar des S. beziehen dürfen (s. u.). Aber auch die Zuweisung eines Kommentars zu den *Δαναΐδες* an S. bereitet Schwierigkeiten, denn wer einen solchen auf Grund von Schol. Plut. 210: *ἐροῦμεν δ' ἐκεῖ τὰ περὶ αὐτοῦ* (sc. *Δυγκέως*)· *ἐπεὶ δοκεῖ παρ' ἱστορίαν λέγειν* anähme, käme mit der heutigen communis opinio arg ins Gehege, die die symmacheischen *ὑπομνήματα* mit dem Plutos beginnen und mit der Lys. oder den Ekkl. enden läßt (s. u.), denn ein Versprechen auf so lange Sicht

*) In einer Anmerkung wenigstens sei auf eine vielbehandelte und variantenreiche Stelle des Plutos 1011 hingewiesen, da durch eine neue Interpretation vielleicht ein mattes Licht auf den Charakter des symmacheischen Kommentars fällt. Zu dem Lemma *νη(ι)τάριον καὶ φάττιον* (*βάτιον*) wird in dem Scholion dem S., im Gegensatz zu Didymos, eine ganz törichte Erklärung zugeschrieben, die man dem sonst einsichtigen Gelehrten nur ungern zutraut. Es heißt daselbst *Σύμμαχος δέ φησιν ὅτι Νιτάριος ἐπὶ μαλακίᾳ διαβάλλεται καὶ ἐν τοῖς ἐξῆς δράμασιν, ὁμοίως καὶ ὁ Βάτος* und dieselbe Weisheit wird gleich darauf, nur noch weiter ausgeführt, mit den Worten *Νιτάριος τῶν ἐπὶ μαλακίᾳ σκωπτομένων* uns aufgetischt. Da es sich hier gar nicht um zwei wirkliche Personennamen handelt, so ist ihr Vorkommen *ἐν τοῖς ἐξῆς δράμασιν* schlechthin ausgeschlossen. Nun machen die Worte *ὁμοίως καὶ ὁ Βάτος* schon durch ihre Stellung ganz den Eindruck eines Anhängsels oder des an die falsche Stelle geratenen zweiten Beispiels. Ist dies richtig, dann bezögen sich *ἐν τοῖς ἐξῆς δράμασιν* gar nicht auf diese Namen, sondern leitete ursprünglich eine Liste der *ἐπὶ μαλακίᾳ κωμῳδούμενοι* bei Aristophanes ein, die S. aber wohl dem Didymos entnahm. Vgl. Schol. Plut. 314 *ὁ Ἀριστίλλος οὗτος μαλακός*, Av. 876 *Κλεοκρίτου: Σύμμαχος· προείρηκε* (sc. *Ἀριστοφάνης*, in einer verlorenen Komödie, besser *προειρήκαμεν* oder *Σύμμαχος· προείρηται*, nach Dindorf) *ὅτι ξένος ... ὁ δὲ Δίδυμος ... ὡς κίναιδος κωμῳδεῖται. ἐν δὲ τοῖς μυστηρίοις τῆς Ῥέας μαλακοὶ πάρεισι* usw. und die analoge Stelle Eq. 1256 *Φανὸς] Σύμμαχος· φαίνεταί τις γραμματεὺς οὗτος. τῶν πάνυ σπανίων ὄνομα κύριον. κωμῳδεῖ δὲ αὐτὸν ὡς φιλόδικον*. Hiermit würden sich die willkürlichen Vermutungen von Dobree (vgl. Dindorf Annot. ad Plut. 1011 p. 94—96 = Dübner ad loc. p. 599f.) erledigen. Die absurde Bereicherung der aristophanischen *κωμῳδούμενοι* dürfte alt und vermutlich aus einer Majuskel-Hs. entstanden sein, ein Beweis übrigens dafür, daß S. eine andere Textquelle benutzte als die uns überlieferte (s. u.).

ist an sich unwahrscheinlich und in den Scholien jedenfalls beispiellos. Es stellen sich jener Hypothese aber noch weitere Bedenken entgegen. Zunächst kann die relative ‚Häufigkeit der Zitate' bei dem jämmerlich verkürzten Bestand unserer Scholien sehr wohl rein zufällig sein. Sodann müssen wir bei der Lage der Dinge stets mit der Möglichkeit rechnen, daß die betreffenden Belege einfach der Primärquelle des S., nämlich Didymos, entlehnt waren. Und selbst wenn dies nicht von allen gelten sollte, wäre wegen der Häufigkeit der Zitate dieser Schluß auch dann nicht berechtigt, wenn man S., was für Didymos zweifellos feststeht, unbedingt auch als *ὑπομνηματιστής* des Eupolis (87 Zitate aus 14 Komödien) und des Kratinos (52 aus 21) anerkennen müßte. Für den letzteren haben dies allerdings Dindorf, v. Wilamowitz und Körte (s. o. Bd. XI S. 1210) auch getan, aber nur auf Grund einer einzigen Stelle bei Herodian *Περὶ μονήρους λέξεως* (I 319, 29 = II 945, 6 Lz.): *ἔν τισιν ἐν Μαθθακοῖς Κρατίνου Σύμμαχος*. Da aber glossographische Bemerkungen wiederholt in unseren Scholien unter Nennung des S. sich finden, so scheint es mir weit wahrscheinlicher, daß vielmehr sein damals noch vollständiger Aristophaneskommentar die Quelle des Herodian war.

Was die Reihenfolge der von S. erklärten Komödien anbelangt, so haben O. Schneider, v. Wilamowitz und Kaibel (s. o. Bd. II S. 993) mit Rücksicht auf Verweise nach vorn und rückwärts folgende aufgestellt: Plut., Nub., Ran., Eq., Ach., Vesp., Pax., Av., Thesm., Ekkl., Lys. und v. Wilamowitz bemerkt dazu noch, daß wenigstens an der Richtigkeit der Reihenfolge 1—4 und 10—11 niemand zweifeln werde. Daß aber jedenfalls Eq. dem Plut. und Av. den Vesp. ursprünglich vorangingen, habe ich auf Grund einiger bisher übersehener Verweise gezeigt. Und wenn wirklich S. auch zu den obengenannten verlorenen Komödien *ὑπομνήματα* verfaßt haben sollte, so würde jene Reihenfolge erst recht in die Brüche gehen, da dann ohne denkbaren Grund die *Δαναΐδες* (s. o.). *Δαιταλεῖς* und *Βαβυλώνιοι* entweder nach der Lys. oder, wie die *Ὠλκάδες* (vor Av.), innerhalb der Reihe zu stehen kämen. In letzterem Falle wäre überdies der Verlust gerade dieser Komödien, der sodann den Untergang der nun gegenstandslos gewordenen *ὑπομνήματα* fast automatisch nach sich gezogen hätte, schwer zu erklären. Daß aber die Abfassungszeit der Kommentare des S., auch wenn sie von der uns unbekannten didymeischen unbeeinflußt gewesen sein sollte, mit der Aufeinanderfolge unserer ältesten Hss. irgendwie ähnlich oder gar identisch gewesen sein mußte, ist eine durch nichts begründete Voraussetzung, denn Motivierungen, wie sie z. B. Kaibel a. O. für die Präzedenz des Plutos gibt, mögen für die byzantinische Zeit mitbestimmend gewesen sein, für die des S. oder gar des Didymos können sie dagegen keine Rolle gespielt haben. Jene Ansicht hängt vielmehr mit der angeblichen Textausgabe des S. zusammen, auf die ich noch zu sprechen komme.

Soweit uns die namentlich angeführten Erklärungen des S,, trotz ihres allenthalben verkürzten Umfangs, ein Urteil gestatten, bewegt sich seine Exegese in den üblichen Bahnen antiker *ὑπομνηματισταί*, ohne daß sich bei ihm eine Bevorzugung irgendeines Forschungsgebiets erkennen ließe. Wie bereits erwähnt, steht er seinen Gewährsmännern bei aller sachlichen Abhängigkeit doch mit kritischer Objektivität gegenüber. Ganz offen lassen müssen wir dagegen die Frage, ob die Zitate aus Schriften nachdidymeischer, dem 1. Jhdt. n. Chr. angehöriger Gelehrter, wie z. B. Apion, Seleukos, Epaphroditos, Eirenaios, ihm verdankt werden oder ob diese auf anderen Wegen, wie etwa aus Herodian, Palamedes und Sallustios, in unsere Scholien geraten sind, denn jene Erwähnungen — es sind nur acht — finden sich in keiner Scholiennotiz, die des S. Namen trägt. Nur die Metrik und Textkritik lagen ihm, wie auch dem Didymos, weit ferner als die sachliche Exegese. Daß er die erstere vernachlässigt, beweisen die noch erhaltenen Subscriptiones zu den Nub. *κεκώλισται ἐκ τῶν Ἡλιοδώρου· παραγέγραπται ἐκ τῶν Φαείνου καὶ Συμμάχου καὶ ἄλλων τινῶν* und Pax.: *κεκώλισται πρὸς τὰ Ἡλιοδώρου· παραγέγραπται ἐκ Φαείνου καὶ Συμμάχου*, denn diese wären unverständlich, wenn der Redaktor die kolometrischen Bemerkungen des berühmten Metrikers — sie fehlen uns jetzt nur zu Thesm., Lys., Ekkl. und Plut. — bequem in den *ὑπομνήματα* der genannten Vorlagen hätte benutzen können. Mit v. Wilamowitz und van Leeuwen auch eine *διόρθωσις* des aristophanischen Textes, der dann für unsere Hss. etwa das Proarchetypon gebildet hätte, anzunehmen, scheint mir aus mehreren Gründen nicht zulässig. Die Aristophanesscholien enthalten überhaupt verschwindend geringe textkritische Notizen und die einzige, die sich unter dem Namen des S. erhalten hat (Av. 303), läßt uns den Verlust etwa verlorener sehr leicht verschmerzen. Sodann gehört er noch einer Zeit an, in der das *ὑπόμνημα* zwar allenthalben mit Textlemmata versehen war, aber als völlig unabhängiges Buch verfaßt wurde, eine Tatsache, die jetzt durch zahlreiche Papyrusfunde eine jeden Zweifel ausschließende Bestätigung gefunden hat; vgl. dazu J. W. White The Scholia on the Aves of Aristophanes S. LIII–LXIV. Das wurde erst mit dem Pergamentkodex etwa um die Wende des 3. Jhdts. anders, als der Inhalt der *ὑπομνήματα*, soweit es der Raum gestattete, in den Rändern des Textes Aufnahme fand. Die Zeit des Redaktors unseres Scholienkorpus ist nicht zu bestimmen. Phaeinos kann es jedenfalls nicht gewesen sein, dagegen sprechen die vier (nicht fünf) von ihm erhaltenen Bemerkungen in den Rittern sowie die zwei Subscriptiones (s. o.) und die Überschrift der *ὑπόθεσις* der Wespen (*Φαείνου καὶ Συμμάχου*). Vgl. dazu Gudeman a. O. 651. 677. [Gudeman.]

11) Nach der LXX der dritte uns namentlich bekannte Übersetzer des Alten Testaments ins Griechische, lebte unter Septimius Severus (Epiphan. de mens. et pond. 13–19. Chron. Pasch. I 496) und gehörte nach dem übereinstimmenden Zeugnis des Origenes, Eusebios, Hieronymus u. a. zu den Ebioniten, die im Abendland während des 4. Jhdts. geradezu als ‚Symmachianer' bezeichnet werden. Die entgegengesetzte Behauptung des Epiphanios, S. sei von Haus aus Samaritaner gewesen, aus gekränkter Eitelkeit zum Judentum abgefallen und habe dann seine Übersetzung *πρὸς διαστροφὴν τῶν παρὰ Σαμαρείταις ἑρμενειῶν* verfaßt (De mens. et pond. 16), ist offensichtlich tendenziöse Erfindung und verdient keinen Glauben. Origenes besaß ferner von der Hand des S. biblische Kommentare und eine ebionitisch-polemische Schrift gegen das Matthäusevangelium (*ὑπομνήματα . . . τοῦ Συμμάχου . . ., ἐν οἷς δοκεῖ πρὸς τὸ κατὰ Ματθαῖον ἀποτεινόμενος εὐαγγέλιον τὴν δεδηλωμένην αἵρεσιν κρατύνειν*, Euseb. hist. eccl. VI 17), woraus Hieronymus irrtümlich einen ebionitischen Kommentar zum Matthäusevangelium gemacht hat (de vir. ill. 54). Der syrische Literarhistoriker Ebedjesu (gest. 1318) erwähnt unter anderen Schriften des S., die er nicht nennt, noch ein Buch ‚de distinctione praeceptorum', das man ohne ausreichenden Grund mit der Schrift über das Matthäusevangelium identifiziert hat (Assemani Bibl. orient. III 1, 17). In Wirklichkeit läßt sich heute über den Inhalt und die Echtheit derselben nichts mehr ausmachen.

Erhalten sind von der literarischen Produktion des S. nur noch kleinste Bruchstücke seiner Bibelübersetzung. Im Gegensatz zur sklavischen Wortübersetzung des Aquila und zur Anlehnung an die LXX, die Theodotion befolgt hatte, zeichnete sich S. durch eine korrekte und zugleich flüssige und selbständige Ausdrucksweise aus, die Hebraismen zu vermeiden suchte, gelegentlich freilich auch die anthropomorphen Gottesaussagen des Alten Testaments mit leiser Hand milderte (vgl. Gen. 1, 27). Hieronymus hat die Arbeit des S., *qui non solet verborum κακοζηλίαν, sed intelligentiae ordinem sequi* (Comm. in Am. I ad 3, 11), besonders geschätzt und ist ihr bei der Abfassung der Vulgata mehrfach gefolgt.

Die Fragmente des S. sind gesammelt durch Field Origenis hexaplorum quae supersunt I. II 1875.

Literatur außer dessen kritischer Einleitung: Jülicher o. Bd. III S. 391ff. Harnack Gesch. d. altchr. Lit. II 2, 164–167. Bardenhewer Gesch. d. altkirchl. Lit. I 379f. Zahn N. kirchl. Ztschr. XXXIV (1923) 197—209. [v. Campenhausen.]

12) S. begegnet als Sklavenname in den ehemals griechischen Landesteilen bei einem Hirten des C. Lucilius (Iter Siculum; III 105f. Marx mit Anm.) und um 682 = 72 bei einem Tempelsklaven der Aphrodite vom Eryx (Cic. Verr. III 92f.). [Münzer.]

13) Valerius Symmachus, Consul ordinarius im J. 330 (Larsow Die Festbriefe des heil. Athanasius 64). Bei Wessely Corpus papyrorum Raineri I 19 und De Rossi Inscr. christ. urb. Romae I 37 wird an seiner Stelle ein Flavius Tullianus genannt, vielleicht ein Mann, der als designierter Consul verkündigt war, aber vor dem Antritt starb und dadurch dem S. Platz machte. Daß jene zwei Namen dem S. selbst angehörten, ist nicht wahrscheinlich, da sie bei keinem seiner Nachkommen wiederkehren. Als Vicarius Macedoniae nachweisbar am 4. Februar 318 und 25. Juli 319 (Cod. Theod. II 4, 1. 15, 1; vgl. Seeck Regesten 57, 11). Wahrscheinlich war er einer jener Barbaren, die Constantin d. Gr. zum Consul erhoben hatte (Amm. XXI 10, 8. 12, 25; vgl. Herm. XLI 533).

Das Gentilicium Diocletians Valerius legt die Vermutung nahe, daß er erst durch diesen Kaiser zum Bürgerrecht gelangt war. Vielleicht war er vermählt mit einer Tochter oder Schwester des Aurelius Celsinus (s. o. Bd. III S. 1881, 60), da die beiden Namen desselben später in der Nachkommenschaft des S. wiederkehren. Jedenfalls war seine Frau aus guter Familie, da sein Sohn ihren Bruder in seiner poetischen Ahnengalerie gepriesen sehen will (Symmach. epist. I 2, 8).

14) L. Aurelius Avianius Symmachus Phosphorius (Dess. 1257 = CIL VI 1698, minder vollständig Dess. 726. 769), wahrscheinlich Sohn des Vorhergehenden. Daß er, wie später sein Sohn, Verfechter des sinkenden Heidentums war, ergibt sich aus der Bekleidung der beiden Priestertümer des Pontifex maior und Quindecimvir sacris faciundis (Dess. 1257). Praefectus annonae unter Constans (Dess. 726. 1257), also vor dem J. 350. Vicarius urbis; vom Senat oft zu Gesandtschaften an die Kaiser benutzt (Dess. 1257). Bei einer ging er 361 zu Constantius nach Antiocheia (Liban. epist. 923) und wurde bei der Rückkehr von Iulian in Naissus ehrenvoll empfangen (Amm. XXI 12, 24). Praefectus urbis Romae (Dess. 769. 1257) als Nachfolger des Apronianus (Amm. XXVII 3, 3), in diesem Amte nachweisbar vom 22. April 364 bis zum 10. März 365 (Cod. Theod. VII 4, 10. VIII 5, 19. XV 1, 11. XIV 2, 1. I 6, 2. IX 40, 5. XI 1, 8. XIV 3, 3—6. 6, 2. 15, 1. 22, 1. XV 1, 12. XIV 3, 11. 21, 1. XI 36, 16. 2, 2. 30, 34. XVI 1, 1. IX 42, 6. XII 1, 62. XI 36, 18. XIII 5, 11. 6, 2. IX 40, 8. XIV 3, 8. XI 31, 2. 36, 18. X 1, 9. I 6, 4. XI 2, 1). Seine Verwaltung wird hoch gerühmt (Amm. a. O.). Er begann während derselben den Bau des Pons Valentinianus, gegenwärtig Ponte Sisto, und weihte ihn nach Niederlegung des Amtes im besonderen Auftrage der Kaiser (Dess. 769. Amm. a. O.; vgl. Symmach. or. III 9). Dies geschah sicher vor dem Tode Valentinians I., d. h. vor dem 17. November 375, wahrscheinlich vor der Erhebung Gratians zum Augustus (24. Aug. 367), da in der Weihinschrift der Brücke (Dess. a. O.) nur die beiden älteren Kaiser, nicht auch ihr junger Kollege, erwähnt werden. Im Senat pflegte man ihn an erster Stelle um seine Sententia zu fragen (Dess. 1257). Angestiftet von neidischen Gegnern (Symmach. or. V 1), hatte ein Mann aus dem Volke verbreitet, S. habe gesagt, er werde mit seinem Wein lieber den Kalk löschen, als ihn zu den gewünschten Preisen verkaufen (Amm. XXVII 3, 4). Dadurch aufgeregt, verbrannte der Pöbel sein prächtiges Haus, das jenseits des Tiber lag (Amm. a. O. Symmach. epist. I 44, 1). Er zog sich darauf aufs Land zurück; doch das Volk wurde bald von Reue ergriffen, forderte die Bestrafung der Anstifter und diese flohen aus Rom (epist. II 38). Der Senat aber schickte eine Gesandtschaft der vornehmsten Männer ab, um die Rückkehr des S. zu erbitten (or. V 1; epist. I 44, 1). Dafür bedankte er sich in der Sitzung des 1. Januar durch eine Rede, und sein Sohn tat dasselbe am 9. Januar in der Rede pro Trygetio (or. V; epist. I 44, 2). Als er diese seinen Freunden überschickt, deutet er schon an, daß noch eine bedeutendere Aktion im Senat bevor-

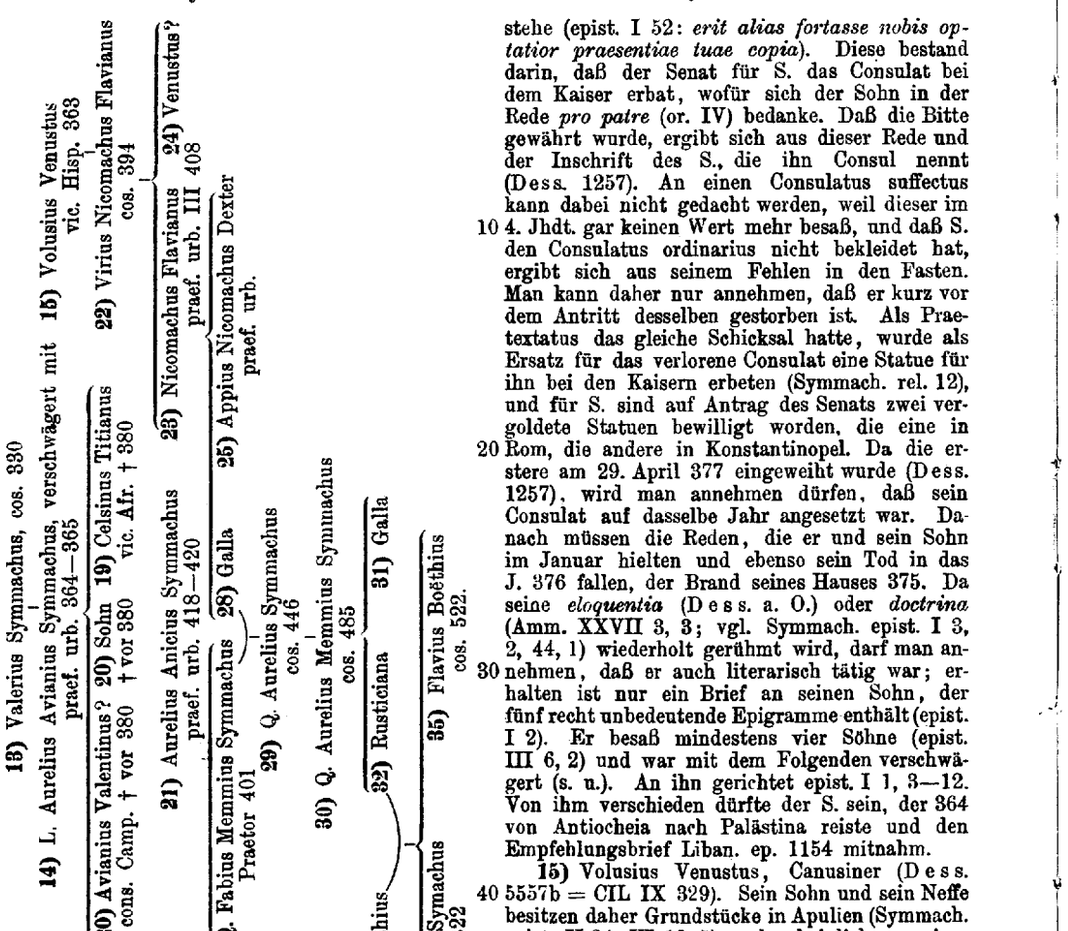

stehe (epist. I 52: *erit alias fortasse nobis optatior praesentiae tuae copia*). Diese bestand darin, daß der Senat für S. das Consulat bei dem Kaiser erbat, wofür sich der Sohn in der Rede *pro patre* (or. IV) bedanke. Daß die Bitte gewährt wurde, ergibt sich aus dieser Rede und der Inschrift des S., die ihn Consul nennt (Dess. 1257). An einen Consulatus suffectus kann dabei nicht gedacht werden, weil dieser im 4. Jhdt. gar keinen Wert mehr besaß, und daß S. den Consulatus ordinarius nicht bekleidet hat, ergibt sich aus seinem Fehlen in den Fasten. Man kann daher nur annehmen, daß er kurz vor dem Antritt desselben gestorben ist. Als Praetextatus das gleiche Schicksal hatte, wurde als Ersatz für das verlorene Consulat eine Statue für ihn bei den Kaisern erbeten (Symmach. rel. 12), und für S. sind auf Antrag des Senats zwei vergoldete Statuen bewilligt worden, die eine in Rom, die andere in Konstantinopel. Da die erstere am 29. April 377 eingeweiht wurde (Dess. 1257), wird man annehmen dürfen, daß sein Consulat auf dasselbe Jahr angesetzt war. Danach müssen die Reden, die er und sein Sohn im Januar hielten und ebenso sein Tod in das J. 376 fallen, der Brand seines Hauses 375. Da seine *eloquentia* (Dess. a. O.) oder *doctrina* (Amm. XXVII 3, 3; vgl. Symmach. epist. I 3, 2, 44, 1) wiederholt gerühmt wird, darf man annehmen, daß er auch literarisch tätig war; erhalten ist nur ein Brief an seinen Sohn, der fünf recht unbedeutende Epigramme enthält (epist. I 2). Er besaß mindestens vier Söhne (epist. III 6, 2) und war mit dem Folgenden verschwägert (s. u.). An ihn gerichtet epist. I 1, 3—12. Von ihm verschieden dürfte der S. sein, der 364 von Antiocheia nach Palästina reiste und den Empfehlungsbrief Liban. ep. 1154 mitnahm.

15) Volusius Venustus, Canusiner (Dess. 5557b = CIL IX 329). Sein Sohn und sein Neffe besitzen daher Grundstücke in Apulien (Symmach. epist. II 34. VI 12, 5), wahrscheinlich aus seiner Erbschaft. Er war Corrector Apuliae et Calabriae zu einer Zeit, da Constantin mit zwei Caesaren das Reich regierte, d. h. zwischen 326 und 333 (Dess. a. O.), dann Consularis Siciliae (Symmach. epist. IV 71, 1). Im J. 363 kam er als Gesandter des Senats nach Antiocheia und wurde von Iulian zum Vicarius Hispaniarum ernannt (Amm. XXIII 1, 4). Um 370 beteiligte er sich an einer Gesandtschaft nach Gallien an Valentinian I. (Amm. XXVIII 1, 24). Er war Vater des Virius Nicomachus Flavianus (Macrob. sat. I 5, 13). Da dieser von dem Redner Symmachus immer *frater* genannt wird, muß er sein Vetter gewesen sein und folglich Venustus mit dem älteren S. verschwägert. Ob dieser die Schwester oder Tochter des Venustus geheiratet hat, oder Venustus die Schwester des S., läßt sich nicht entscheiden.

16) Memmius Vitrasius Orfitus Honorius, gleichfalls eine Stütze des Heidentums, wie seine Priestertümer (*pontifex Vestae*, *quindecimvir sacris faciundis*, *pontifex Solis* CIL VI 1739. 1740. 1741 [= Dess. 1243]. 1742) und eine Tempelweihung an Apollon, die er noch in seiner zweiten Stadtpraefectur vollzog (Dess. 3222 = CIL VI 45), beweisen, von vornehmster Geburt (CIL VI 1739—1742. Amm. XIV 6, 1) und in der Rechtskunde wohl unterrichtet (Amm. a. O. Symmach. epist. I 1, 5), aber in der Rhetorik schwach (Amm. a. O.). Er unterzog sich den senatorischen Munera der Quaestur, der Praetur und des Consulatus suffectus (CIL a. O.) zum Teil wohl noch als Knabe. Denn alle seine Ämter bekleidete er in frühester Jugend (CIL VI 1742: *omnibusque perfuncto honoribus intra aetatis primordia*. 1741: *his omnibus ab ipsa iuventute perfuncto*). Consularis Siciliae noch vor dem J. 350 (Dess. 5905 = CIL X 7200; vgl. VI 1739—1742); dann *comes ordinis secundi expeditiones bellicas gubernans* (CIL VI 1739. 1740. 1742), was ausdrücklich hervorgehoben wird, weil es damals seltene Ausnahme war, daß ein Senator noch in kriegerischer Tätigkeit benutzt wurde; dann *legatus secundus difficillimis temporibus petitu senatus et populi Romani*. Vielleicht war er der Gesandtschaft beigegeben, durch die Magnentius im Winter 351/2 dem Constantius gegen Zusicherung seines Lebens Unterwerfung anbot (Zonar. XIII 8 p. 17c; vgl. o. Bd. IV S. 1069, 12). Ist dies richtig, so muß ihn Constantius gleich an seinem Hofe behalten und erst zum *comes ordinis primi*, dann zum *comes ordinis primi intra consistorium* ernannt haben, was er wahrscheinlich seiner Rechtskunde verdankte. Proconsul Africae wurde er gleich nachdem sich Constantius der Diözese bemächtigt hatte, d. h. im Herbst oder im Winter 352 (CIL VI 1739—1742 *tertio sacrarum cognitionum iudici* bezieht sich nicht auf das Proconsulat, sondern soll besagen, daß S. dreimal überhaupt kaiserlicher Appellationsrichter war, einmal als Proconsul und zweimal als Praefectus urbis; vgl. CIL VI 1161. 1162). Am 8. Dezember 353 trat er dann seine erste Stadtpraefectur an (Mommsen Chron. min. I 69. CIL VI 45. 1739—1742. Amm. XIV 6, 1), in der er bis zum 13. Juni 356 nachweisbar ist (Cod Theod. VI 4, 7. IX 25, 1. VIII 12, 7. 13, 3. Cod. Iust. VII 37, 1. XII 1, 6. IX 19, 4 = Cod. Theod. IX 17, 4. Über die Datierung s. Seeck Regesten 45, 36). Während derselben traten wegen Weinmangels Volksaufstände ein (Amm. XIV 6, 1). Schon nach kurzer Zeit (CIL VI 1741: *non multo interposito tempore iterum praefecto urbi*) wurde er zu einer zweiten Stadtpraefectur berufen (Amm. XVI 10, 4. XVII 4, 1. CIL VI 45. 1161. 1162. 1739—1742), in der er vom 28. April 357, an dem der Kaiser seinen Einzug in Rom hielt (Amm. XVI 10, 4; vgl. 20. Mommsen Chron. min. I 239) bis zum 25. März 359 nachweisbar ist (Cod. Theod. XV 12, 2. VIII 13, 4. XIV 6, 1). Auf die Denuntiation des Bäckers Terentius wurde er 364 auf Unterschleif (*peculatus*) verurteilt, in die Verbannung geschickt und sein Vermögen ganz oder zum Teil vom Fiskus eingezogen. Doch als Vulcacius Rufinus zur Praefectura praetorio gelangte (zuerst nachweisbar am 28. Juni 365. Cod. Theod. IX 30, 3. XII 1, 66), bewirkte er seine Rückberufung und den Ersatz des geraubten Vermögens (Amm. XXVII 3, 2. 7, 3). Dieser Handel mag der Grund gewesen sein, warum seine beiden Töchter sich emanzipieren ließen und auf die Erbschaft des Vaters verzichteten (Symmach. epist. IX 150, 3; rel. 34, 10. 12). Doch ging die Villa Bauli am Meerbusen von Baiae, die früher dem Orfitus gehört hatte, auf seinen Schwiegersohn Q. Aurelius Symmachus über, wahrscheinlich als Mitgift seiner Tochter (Symmach. epist. I 1, 5). Da diese Rusticiana hieß und ihren Sohn Fabius benannte, scheint die Gattin des Orfitus ihren Stammbaum von Fabius Rusticus, dem Geschichtschreiber Neros, abgeleitet zu haben. Um das J. 370 starb Orfitus (Symmach. epist. IX 150, 1; rel. 34, 8).

17) Rusticiana (s. o. Bd. I A S. 1240) und ihre Schwester, die sich 385 in Etrurien aufhielt, waren die einzigen Nachkommen des Vorhergehenden, die damals am Leben waren (Symmach. rel. 34, 12). Sie heiratete den Q. Aurelius Symmachus kaum vor 375, da er in einem Briefe dieses Jahres die Villa Bauli, die früher ihrem Vater gehört hatte und wahrscheinlich mit ihrer Mitgift in seine Hände gekommen war, als neuen Besitz feiert (epist. I 1. 2) und um dieselbe Zeit Nachkommenschaft erst erhofft (epist. I 6, 2). Vorher aber scheint sie schon mit einem anderen verheiratet gewesen zu sein. Denn die Erbschaft ihres Vaters trat sie nicht an (Symmach. epist. IX 150, 3; rel. 34, 10. 12); die Mitgift muß ihr also schon bei seinen Lebzeiten, d. h. nicht später als 370, bestellt sein. Erwähnt Symmach. epist. I 11. II 55, 1. IX 150, 3; rel. 34, 12. Apoll. Sid. epist. II 10, 5.

18) Q. Aurelius Symmachus Eusebius, Consul ordinarius 391 (Dess. 2946 = CIL VI 1699 und ohne das Signum Eusebius CIL VI 32018. X 37. De Rossi Inscr. christ. urb. Rom. I 395 und in den Überschriften und Unterschriften seiner Briefe und Relationen und den Kolumnentiteln der Reden), Sohn des L. Aurelius Avianius Symmachus, Verwandter des Bischofs Ambrosius von Mailand (Ambros. de obitu Satyri 32) stand, als dieser 366 Antiocheia besuchte, noch in dem Alter, daß er des rhetorischen Unterrichts bedurfte (Liban. epist. 923). Im J. 375 nennt er selbst sich *iuvenis* (epist. I 1, 5) und redet 396 erst von *annis in senectam vergentibus* (epist. IV 18, 2). Danach kann er kaum viel früher als 345 geboren sein, vielleicht sogar noch später. Denn daß er schon am 25. März 365 als Corrector Lucaniae et Britiorum nachweisbar ist (Cod. Theod. VIII 5, 25; vgl. Dess. a. O.), braucht nicht dagegen zu sprechen, da zu solchen Ämtern halbe Kinder berufen werden konnten, wenn ihre Väter Einfluß besaßen, und damals bekleidete der Vater des S. die Stadtpraefectur. Vorher hatte er, vielleicht noch als Knabe, die Quaestur und die Praetur bekleidet, die damals keine *honores*, sondern *munera patrimonii* waren, und war in das Priesterkollegium der Pontifices maiores aufgenommen (Dess. a. O.), dem auch sein Vater angehörte. Sein Lehrer in der Beredsamkeit stammte von der Garonne (Symmach. epist. IX 88, 3); wahrscheinlich war es der Burdigalenser Ti. Victor Minervius, der in Rom Unterricht gegeben hatte (Auson. prof. 2, 4). Aus dem J. 365 stammen die ersten datierbaren Briefe (epist. II 44, 27), die in sein Korpus aufgenommen sind. Bald darauf war er durch seine Redekunst schon zu solchem Ansehen gelangt, daß der Senat ihn dazu erwählte, dem Kaiser zu seinen Quinquennalien, die am 25. Februar 369 gefeiert wurden (Dess. 770 = CIL

III 7494; vgl. Seeck Herm. XVIII 150), die Gratulation und die Goldgeschenke des Senats zu überbringen (Symmach. or. I 16: *lustrum imperialium iam condis annorum.* III 1: *sed prima mihi devotionis causa peragenda est: libens aurea sume munuscula, qui talia tempora praestitisti*), bei welcher Gelegenheit er ihm und seinem Sohn die Panegyriken hielt, deren Fragmente erhalten sind (or. I. III). Als Belohnung (Symmach. epist. I 32, 4) empfing er die Würde des Comes tertii ordinis (Dess. 2946) und wurde in die Umgebung Valentinians aufgenommen, in der er den Alemannenfeldzug des J. 369 mitmachte (Symmach. or. II 3; epist. I 14, 3). Als der Senat dem Kaiser für diese Siege das dritte Consulat dekretierte (Symmach. or. II 1. 2), hielt er ihm beim Antritt desselben (1. Januar 370) wieder einen Panegyrikus (or. II) und kehrte dann nach Rom zurück (or. II 31), nachdem er am Hofe jene Freundschaft mit dem Dichter Ausonius geschlossen hatte, von der dessen Widmung des Gryphus ternarii numeri und ihr Briefwechsel (Symmach. epist. I 13—43) Kunde gibt (epist. I 14, 4. 32, 4).

Im Dezember 370 war er wieder in Rom (epist. IX 112; vgl. I 14, 2). Nach dem 20. Februar 373, an dem sein Vorgänger Iulianus noch nachweisbar ist (Cod. Theod. XVI 6, 1), ging er als Proconsul nach Africa (CIL VIII 5347. VI 1699 = Dess. 2946; vgl. Symmach. epist. I 1, 5. II 63. VIII 5. 20. X 1, 3; rel. 2, 2. 21, 4), wo er in einem Gesetz vom 30. November 373 als Adressat erscheint (Cod. Theod. XII 1, 73). Sein Nachfolger Constantius wird nicht vor dem 7. September 374 genannt (Cod. Theod. IV 13, 7; vgl. Seeck Regesten 86, 20. 424, 5); S. kann also das Proconsulat anderthalb Jahre bekleidet haben. Er verdiente sich durch seine Amtsführung das Lob des Magister militum Theodosius, der damals in Africa gegen den Usurpator Firmus Krieg führte (Symmach. epist. X 1), und wie es scheint, beantragte man für ihn im Concilium der Provinz eine Statue; doch durch die Einwirkung eines Nebenbuhlers, wahrscheinlich seines Nachfolgers Constantius, der Christ war (Dess. 1287 = CIL III 9506), wurde dies abgelehnt (Symmach. epist. IX 115). Doch blieb S. noch bis zur Abreise des Satyrus, die in den Winter 374/5 fiel (Ambros. de ob. Sat. 50), in Africa (Ambros. 32), wird also die Provinz kaum vor dem Frühling 375 verlassen haben (Seeck Symmachus XLIX). Bald darauf dürfte seine Vermählung mit Rusticiana gefolgt sein (s. o.). Noch in demselben Jahre floh sein Vater vor der Wut des Pöbels aufs Land und wurde ehrenvoll von dem Senat zur Rückkehr nach Rom eingeladen, wofür sich der Sohn in der fünften Rede am 9. Januar 376 bedankte (s. o.). Die Rede *pro patre* (or. IV) feierte dann die Designation des älteren S. zum Consuln für 377. Schon vorher war S. der Ehre gewürdigt worden, die Rede Gratians, durch die er gleich nach dem Tode seines Vaters sein Programm mitteilte (s. o. Bd. VII S. 1834), am 1. Januar 376 im Senat zu verlesen (Symmach. epist. I 13. X 2); ebenso eine zweite Botschaft, die 379 die Siege der Kaiser in Rom meldete (epist. I 95. III 18).

Unter dem Einfluß des Ambrosius von Mailand hatte Kaiser Gratian 382 dem heidnischen Kultus in Rom die staatlichen Mittel geraubt und die Statue der Victoria aus dem Senatslokal entfernen lassen. Eine Gesandtschaft, zu der auch S. gehörte (Symmach. rel. 3, 1: *iterum me querellarum suarum iussit esse legatum*), wurde vom Senat nach Mailand geschickt, um den Widerruf dieser Maßregeln zu erwirken, aber gar nicht beim Kaiser vorgelassen (s. o. Bd. VII S. 1838). Im folgenden Jahre trat eine schwere Mißernte ein, und Gratian wurde ermordet, worin man die Strafe der beleidigten Götter zu erkennen meinte. Dadurch gewann die Partei des Heidentums Einfluß am Hofe Valentinians II., und ihren Häuptern wurden die wichtigsten Ämter des italischen Reichsteils übertragen, S. die Stadtpraefectur von Rom, Vettius Aporius Praetextatus die Praefectur von Italien. Doch neben ihm stand als Kollege der Christ Sex. Petronius Probus (Seeck Regesten 474), und da dieser sich wahrscheinlich in der Umgebung des jungen Kaisers aufhielt, während Praetextatus, dem Hofe fern, in Rom residierte, gewannen bald die Gegner das Ohr des Herrschers und der Triumph des Heidentums fand ein schnelles Ende. S. ist als Praefectus urbis nur am 29. November und 28. Dezember 384 nachweisbar (Cod. Theod. IV 17, 4. XI 30, 44. I 6, 9; vgl. Seeck Regesten 87, 1. Dess. 2946). Noch am 11. Juni 384 erscheint sein Vorgänger Aventius Sallustius (Cod. Theod. XIV 1, 2. 3, 18; vgl. Seeck Regesten 93, 32), am 24. Februar 385 schon sein Nachfolger Pinianus (Epist. imper. 4). S. kann sein Amt also höchstens sieben Monate bekleidet haben. Der Grund war ohne Zweifel seine Niederlage im Kampfe der Religionen.

Praetextatus hatte eine kaiserliche Verfügung erwirkt, durch die S. angewiesen wurde, eine Untersuchung gegen diejenigen anzustellen, welche sich Werkstücke von öffentlichen Gebäuden angeeignet hätten (Symmach. rel. 21, 3. 5). Dies richtete sich in erster Linie gegen die christliche Beraubung der Tempel. Nach diesem ersten Erfolg wagte man Größeres. Zum zweitenmal beschloß der Senat, um Aufhebung der Anordnungen Gratians zu bitten, die gegen das Heidentum in Rom gerichtet waren, und S. vertrat dies durch die berühmte *relatio de ara Victoriae* (rel. 3). Da die Erwiderung des Ambrosius gleich nach der Ernte abgefaßt ist (Ambros. epist. I 18, 20), muß jene zu den frühesten Amtshandlungen des S. gehört haben. Ihre rhetorische Schönheit machte solchen Eindruck, daß selbst Ambrosius (epist. I 18, 2) sie anerkennen mußte, und Prudentius, der es noch 19 Jahre später nötig fand, eine Widerlegung zu schreiben, sich gar nicht genug tun konnte im Preise der Relatio und ihres Schöpfers (c. Symmach. I 648; vgl. I praef. 77. I 632ff. II praef. 56. II 10. 19. 370. 644. 760ff.). Im Consistorium Valentinians erklärte man, die Bitte eines so hervorragenden Redners dürfe man nicht ablehnen (Ambros. epist. 17, 6), und selbst die anwesenden Christen wagten dem nicht zu widersprechen (Ambros. de obit. Valent. 19; epist. 17, 8. 10). Doch Ambrosius wußte durch einen Brief, in dem er dem jungen Kaiser mit der Exkommunikation drohte (epist. 17, 13; vgl. 57, 2), die Ablehnung herbeizuführen (Paulin. vit. Ambros. 26). Zwar hinderte dies nicht, daß Praetextatus für das J. 385 zum Consuln designiert wurde (s. den Art. Praetextatus); doch die Stellung des S. war

erschüttert. Zwar holte man noch sein künstlerisches Gutachten ein, als Augustinus sich in Mailand um den Lehrstuhl der Rhetorik bewarb (August. confess. V 23). Doch wurde seine Frau für eine öffentliche Schuld haftbar gemacht, die ihr Vater während seiner Stadtpraefectur, also fast vor einem Menschenalter, versäumt hatte einzuziehen, was er als Schikane gegen sich empfand und was auch sicher so gemeint war (Symmach. epist. IX 150; rel. 34), und in Rom selbst wagten ihm seine Untergebenen, der Vicarius urbis und ein Advokat seines Forums, offen Trotz zu bieten (Symmach. rel. 23). Bei Hofe denunzierte ihn die Partei des Ambrosius, daß er jene Untersuchung über die Beraubung öffentlicher Gebäude Roms, die er noch gar nicht begonnen hatte, zu einer Art Christenverfolgung gemacht habe, und der Kaiser erteilte ihm dafür durch ein Edikt öffentlichen Tadel. Diesen als unberechtigt zurückzuweisen, wurde ihm nicht schwer, ja er erfuhr noch eine glänzende Genugtuung. In der Relatio, in der er die Anschuldigung der Christenverfolgung widerlegte, verwies er auch darauf, daß der Vorwurf gegen hohe Beamte auch den Kaiser selbst treffe, der sie ernannt habe (rel. 21, 4). Darauf erging am 28. Dezember 384 an ihn ein Gesetz, in dem das Schelten über Beamte bei Strafe verboten wird (Cod. Theod. I 6, 9; vgl. Seeck Regesten 87, 1). Doch um dieselbe Zeit starb Praetextatus, und damit war S. seiner Hauptstütze beraubt. Er bat daher um seine Entlassung (rel. 10; vgl. 7, 2), und sie wurde ihm um so mehr gewährt, als am 11. Dezember 384 der Bischof Damasus gestorben war (Rauschen Jahrbücher der christlichen Kirche unter dem Kaiser Theodosius d. Gr. 196), und man eine Papstwahl mit den Unruhen, die sie so oft begleiteten, unter heidnischer Verwaltung für sehr bedenklich halten mochte. Er dürfte daher im ersten Anfang des J. 385 sein Amt niedergelegt haben. Der erste Erlaß an seinen Nachfolger Pinianus enthält die Bestätigung der neuen Papstwahl (Epist. imper. 4). S. finden wir dann, während in Rom die Decennalien Valentinians II. gefeiert werden (Symmach. epist. II 47: *peracta lustrali sollemnitate*), im Oktober und November 385 in Campanien (epist. II 26. 47. 48).

Als Valentinian II. dem Arianismus 386 Toleranz gewährte und sich deswegen mit Bischof Ambrosius überwarf (Seeck Gesch. d. Untergangs d. ant. Welt V 201ff.), fand das auch darin seinen Ausdruck, daß S. zum Antritt des dritten Consulats des Kaisers (1. Januar 387) nach Mailand eingeladen wurde und der Feier beiwohnte (epist. III 52. 63). Aber noch in demselben Jahre mußte der junge Kaiser nach Thessalonike fliehen, und S., der jetzt, wie früher sein Vater, für den ersten Mann des römischen Senates galt, sah sich veranlaßt, dem Usurpator Maximus einen Panegyrikus zu halten, vielleicht als dieser am 1. Januar 388 sein zweites Consulat antrat, wobei S. als Gesandter des Senats ihn beglückwünscht haben wird. Nach dem Siege des Theodosius floh er in das Asyl einer Kirche, wurde aber begnadigt und durfte dem Kaiser eine Entschuldigungsrede vortragen (Socrat. V 14. Suid. s. *καθοσίωσις*. Symmach. epist. II 30, 4. 31), wahrscheinlich Ende 388, da sie im Januar oder Februar 389 schon erwähnt wird (Symmach. epist. II 13, 1). Während im Sommer 389 Theodosius Rom besuchte, verkehrte S. freundschaftlich mit den Männern seiner Umgebung (epist. III 55. 84) und für den Consulatsantritt des J. 390 wurde er durch den Kaiser selbst nach Mailand eingeladen, ohne jedoch dem Rufe folgen zu können (epist. III 85. V 34, 38). Als dann nach dem Blutbad von Thessalonike Bischof Ambrosius dem Kaiser die Kommunion versagte, machte sich dessen Zorn auch dadurch Luft, daß er zwei Heiden, Tatianus im Osten, S. im Westen, für das J. 391 zu Consuln designierte (Mommsen Chron. min. III 525. Symmach. epist. II 62. 63. 64. V 15. IX 149. 153). Dadurch ermutigt, erneuerte der Senat seine Forderung, daß die Heidengesetze Gratians aufgehoben würden. Doch unterdessen hatte Theodosius sich am 25. Dezember 390 mit Ambrosius versöhnt (Theodor. h. e. V 18, 5), und dieser konnte ihn leicht zur Ablehnung bestimmen (Ambros. epist. I 57, 4). Als dann S. dem Kaiser die Dankrede für sein Consulat hielt und darin gleichfalls jenen Wunsch des Senats vertrat, wurde er in einen harten Postwagen gesetzt und gleich 100 Millien weit von der kaiserlichen Residenz fortgeschafft (Prosp. de promiss. dei III 38, 2).

Eine Wandlung trat ein, als Eugenius, die Kreatur des heidnischen Franken Arbogast, am 22. August 392 auf den Thron erhoben wurde (Mommsen Chron. min. I 298, 517; s. o. Bd. II S. 417). Flavian, der Vetter des S., wurde sein Praefectus praetorio und erreichte es leicht, daß alle Forderungen des Heidentums bewilligt wurden (s. o. Bd. VI S. 2510). Daß auch S. dabei eine Rolle gespielt hat, kann mit Sicherheit angenommen werden; doch hat sein Sohn bei der Herausgabe seiner Briefe alles unterdrückt, was an sein Verhältnis zur Regierung des Usurpators hätte erinnern können. So tritt aus dieser Zeit nur die Quaestur seines kleinen Söhnchens (epist. V 22: *quaestorium parvuli nostri munus*), deren Spiele S. Ende 393 mit großem Aufwand ausrichtete, für uns hervor (epist. II 46. 76—78. 81. V 20—22. 46. 49. 59. 62. VII 76. IX 117. 119. 120). Um dieselbe Zeit dürfte auch die Tochter des S. seinen Verwandten, den jüngeren Nicomachus Flavianus, geheiratet haben (s. o. Bd. VI S. 2511, 55). Jedenfalls wird sie als dessen Gattin zuerst im Winter 394/5 erwähnt (Symmach. epist. VI 41). Bei ihrer Hochzeit hat das Elfenbeindiptychon mit der Aufschrift auf einer Seite *Nicomachorum*, auf der andern *Symmachorum* vielleicht als Geschenk gedient (W. Meyer Zwei antike Elfenbeintafeln der Kgl. Staatsbibliothek in München, München 1899, 61. 80); doch läßt es sich auch auf die Heirat des Fabius Memmius Symmachus mit Galla beziehen (s. u.).

Aus den letzten Jahren des S., vom Herbst 394 bis zum Frühling 402, können wir sein Leben fast Monat für Monat verfolgen. Wir erfahren von den Krankheiten, die den früh Gealterten heimsuchen, und von allen den kleinen Reisen, die ihn aus Rom auf seine Villen, namentlich an den Meerbusen von Neapel, zweimal auch nach Mailand führen, einmal im Winter 399/400, um den Consulatsantritt des Stilicho zu feiern, einmal unmittelbar vor seinem Tode bei Gelegenheit einer Gesandtschaft (Seeck Symmachus LXff.). Denn

die führende Stellung im Senat, die ihm schon früher zugeschrieben wurde (Socrat. V 14, 5), behauptete er auch in dieser Zeit. So leitete er Ende 397 die Kriegserklärung des Senats an Gildo (s. o. Bd. VII S. 1362) durch eine Rede ein und erstattete darüber dem Stilicho Bericht, wie dieser es von ihm erbeten hatte (Symmach. epist. IV 5). Die Folge war dann freilich, daß die Hungerkrawalle, die durch das Ausbleiben der afrikanischen Kornsendungen hervorgerufen wurden, sich in erster Linie gegen S. richteten und ihn Anfang 398 zur Flucht aus Rom zwangen (epist. IX 81; vgl. VI 61). Doch bald bereute das Volk und forderte bei den theatralischen Spielen seine Rückkehr (epist. VI 66, 1. VIII 65). Vor allem aber beschäftigten ihn in dieser Zeit die Vorbereitungen für die Praetur seines Sohnes, die anfangs auf das J. 400 angesetzt, dann aber auf das folgende Jahr, das dem Consulat des Stilicho folgte, verschoben wurde (epist. IV 63. VII 1. — IV 8, 2. 12). Mit der Beschaffung von Rennpferden, wilden Tieren und Tierkämpfern für die Spiele beschäftigt sich eine Unzahl seiner Briefe (IV 7. 8. 12. 58—60. 62. 63. V 56. 82. 83. VI 33—35. 38. 40. 42. 43. VII 1. 48. 59. 82. 90. 97. 105. 106. 110. 121. 122. VIII 14. 21. 71. 72. IX 6. 12. 13. 15. 16. 18—27. 74. 132. 135. 137. 141. 142. 144. 151. 152). Er verwendete darauf 2000 Pfund Gold = $1^3/_4$ Millionen Mark (Olymp. frg. 44 = FHG IV 67). Für den ungeheuren Reichtum seiner Familie ist noch bezeichnender die Ausdehnung seines Grundbesitzes. In Rom besaß sie drei Häuser (Symmach. epist. III 14), davon eins auf dem Mons Caelius (epist. III 12, 2. 88, 1. VII 18), wo auch die Inschriften gefunden sind, die sein Sohn ihm und dem älteren Flavianus gesetzt hat (Dessau 2946. 2947 = CIL VI 1699. 1782), eine jenseits des Tiber (Amm. XXVII 3, 4), in Capua eins (epist. I 10. VI 11, 2); Villen sind in ihrem Besitz nicht weniger als fünfzehn nachweisbar, darunter drei suburbane, eine, die an der Via Appia lag (epist. II 59, 1) und wahrscheinlich den Namen Arabiana führte (epist. II 57, 1. VI 60), eine auf dem Vaticanischen Hügel (epist. VI 58, 1. VII 21), eine an der Straße nach Ostia (epist. VI 66, 1); ferner eine bei Ostia selbst (epist. I 6. II 52, 2. III 55, 1. 82, 1. VI 72), eine bei Laurentum (epist. IV 44. VII 15. 26. IX 69), eine bei Tibur (epist. VI 81), eine bei Praeneste (epist. I 5, 1. III 20. VII 35, 1. IX 83), eine bei Cora (epist. I 8. VI 61), eine bei Formiae (epist. I 8. 11, 2. VI 75. VII 37. 69, 2), sechs am Meerbusen von Neapel (vgl. CIL X 8059, 389): Bauli (epist. I 1, 2. 5. 8. VIII 23, 3), ein Cumanum (epist. II 4, 2), ein Lucrinum (epist. I 1, 2. 8), ein Baianum (epist. VI 9. I 3, 3. 5. II 26, 1. V 93. VII 24), ein Puteolanum (epist. VI 66, 3. I 8. II 26, 1. V 93), ein Neapolitanum (epist. II 60). Alles dies diente dem Luxus, war also fressendes Kapital; an werbendem werden uns genannt Grundstücke in Samnium (epist. VI 11, 2. Apulien (epist. VI 12, 5), Sicilien (epist. VI 66, 2. IX 52) und Mauretania Caesariensis (epist. VII 66).

Stilicho hatte es angeregt, daß S. seinen Sohn mit der Tochter des Flavianus verheiratete, wahrscheinlich zu der Zeit, wo S. zur Feier von Stilichos Consulat sich in Mailand befand, d. h. im J. 400 (Symmach. epist. IV 14). Um 401 dürfte also die Hochzeit gewesen sein (epist. IV 14. IX 93. 104. 106. 107). Anfang 402 kehrte er von einer Gesandtschaft an den Kaiserhof nach Rom zurück, schon von der Krankheit ergriffen, die ihm wahrscheinlich den Tod gebracht hat (epist. IV 13. 56. V 94). Denn nichts weist in seinen Briefen über diese Zeit hinaus. Wenn Prudentius um 403 noch von ihm als von einem Lebenden redet (c. Symmach. II praef. 56. II 19), so erklärt sich dies sehr einfach daraus, daß der Spanier in seiner Heimat die Nachrichten aus dem fernen Rom erst sehr spät erhielt. An S. gerichtet Liban. epist. 923; erwähnt Apoll. Sid. epist. I 1, 1. II 10, 5. VIII 10, 1; carm. IX 304. Cassiod. var. XI 1, 20. Caesar. Arelat. hom. 25. Pelag. papae epist. 8. Sergii explan. in art. Donati IV 488 Keil. Ennod. 366.

Die Inschrift der Statue, die S. von seinem Sohne gesetzt wurde, preist ihn als *orator disertissimus* (Dess. 2946), und auch in zahlreichen anderen Zeugnissen tritt es hervor, daß sein Schriftstellerruhm sich vorzugsweise auf seine Reden gründete (Olymp. frg. 44 = FHG IV 67. Socrat. V 14, 5. Prudent. c. Symmach. I praef. 77. I 632ff. II praef. 56. II 10. 19. 370. 644. 760. Macrob. sat. V 1, 7). Was uns von ihnen erhalten ist, beruht auf dem berühmten Palimpsest von Bobbio, der auch die Bücher Ciceros de re publica und die Werke Frontos enthält und zur Hälfte in der Ambrosiana (E 147 inf.) zu Mailand, zur Hälfte im Vatikan (5750) aufbewahrt wird. Von S.s Reden finden sich in Mailand 23 Blätter, in Rom 4. Zuerst herausgegeben von Mai Q. Aurelii Symmachi v. c. octo orationum ineditarum partes, Mediolani 1815, enthält nur die Mailänder Blätter; vermehrt um die vatikanischen Mai Scriptorum veterum nova collectio e Vaticanis codicibus edita I. Romae 1825 und 1831. M. Tullii Ciceronis librorum de re publica quantum superest in palimpsesto bibliothecae Vaticanae praecipue repertum. Romae 1846. Zuerst vollständig gelesen in meiner Symmachusausgabe (s. u.).

Der Name des Verfassers und die Titel der Reden sind gesichert durch die Kolumnentitel, die sich über jeder Seite finden. Nach der Anordnung der Quaternionen ist die Reihenfolge der Reden zweifellos, ebenso daß sich I—IV unmittelbar aneinanderschlossen; dagegen können zwischen IV und V, zwischen V und VI, VI und VII, und VII und VIII kurze Reden ausgefallen sein. Die Kolumnentitel ergeben folgende Stücke:

I. *Laud(atio) in Val(entinianum) sen(iorem) Aug(ustum) I.* Gehalten am 25. Februar 369 (s. o.).

II. *Laud(atio) in Val(entinianum) sen(iorem) Aug(ustum) II.* Gehalten am 1. Januar 370 (s. o.).

III. *Laud(atio) in Gratianum Aug(ustum).* Gehalten am 25. Februar 369 (s. o.).

IV. *Pro patre.* Gehalten, nachdem der ältere S. zum Consul designiert war, also wohl in der zweiten Hälfte des J. 376 (s. o.).

V. *Pro Trygetio.* Gehalten am 9. Januar 376 (s. o.).

VI. *Pro Fl(avio) Severo.* Gehalten zwischen den J. 376 und 378. Denn VI 4 können die Worte *Theodosio quondam militarium magistrorum celiberrimo* nicht vor dem Tode des Magister militum Theodosius (Ende 375) und nicht nach der Erhebung seines Sohnes zum Kaiser (19. Januar 379) geschrieben sein.

VII. *Pro Synesio.* Iulianus, der Vater des Synesius, der VII 1. 6 noch als lebend erwähnt wird, starb 387 oder Anfang 388 (s. o. Bd. X S. 96, 17).

VIII. *Pro Valerio Fortunato.* Enthält keinerlei chronologische Kennzeichen.

Außer diesen teilweise erhaltenen sind noch folgende Reden des S. bekannt:

Ein Panegyrikus auf den Usurpator Maximus, wahrscheinlich gehalten, als dieser am 1. Januar 388 sein zweites Consulat antrat (Socrat. V 14, 6. Symmach. epist. II 31. VIII 69).

Eine Entschuldigungsrede wegen dieses Panegyrikus, nach dem Sturz des Usurpators, also wohl gegen Ende 388 gehalten (Socrat. V 14, 9. Symmach. epist. II 13, 1. 31).

Daß S. eine *Gratiarum actio* für die Verleihung des Consulats 391 gehalten hat, ist nicht überliefert, kann aber für sicher gelten. Dies wird die Rede *ad Theodosium imperatorem* sein, aus der Arusianus Messius (VII 458. 489 Keil) zwei Fragmente erhalten hat.

Zwei Reden, die eine gegen den Sohn des Polybius, der sich um die Praetur bewarb, die andere gegen die Wiedererweckung der Censur, die älter war, aber bei dieser Gelegenheit erweitert und verbessert wurde, versandte S. im Winter 397/8 an seine Freunde (Symmach. epist. IV 29. 45. V 9. VII 58).

Fünf Reden unbekannten Inhalts wurden nach Spanien an Euphrasius geschickt (Symmach. epist. IV 64). Da die Korrespondenz mit diesem sonst den letzten Jahren des S. angehört, wird man auch jene Reden der Zeit um 400 zuschreiben dürfen.

Von dem Korpus, dessen Reste uns der Palimpsest erhalten hat, steht es fest, daß es die beiden an Theodosius gerichteten Reden, auch als es noch vollständig war, nicht enthalten hat. Denn sein Inhalt ist nicht chronologisch geordnet (III ist früher als II, V früher als IV), sondern nach der Würde derer, auf welche sich die einzelnen Stücke beziehen. Voran stehen die Kaiser in der Reihenfolge ihres Regierungsantritts, dann die beiden Reden, die sich auf den Vater des S. beziehen. Vor ihnen müßten die Panegyriken auf Theodosius stehen, während doch nach der Ordnung der Quaternionen sich III und IV ohne Lücke aneinanderschließen. Daraus folgt, daß unser Korpus vor 388 herausgegeben ist; die späteste Rede desselben, deren Zeit sich genau bestimmen läßt (IV), fällt in den Sommer oder Herbst 376. Nun ist die Rede *pro Trygetio* (V) am 9. Januar desselben Jahres gehalten, und S. schreibt, daß der große Beifall, den sie im Senat gefunden hatte, ihn zu ihrer Herausgabe ermutigt habe (epist. III 7; vgl. I 44. 52. 78. 105. V 43). Das Lob, das sie von den Freunden erhielt, denen er sie überschickte (epist. I 52. 78), mag ihn dann veranlaßt haben, gegen Ende des Jahres eine Gesamtausgabe seiner Reden zu veranstalten, deren Reste uns vorliegen. Wenn er (epist. I 69) an Syagrius schreibt: *Studium, quod scribendis orationibus exhibebam, praemio laudis auxisti*, so mag sich dies auf jene Ausgabe beziehen.

Galen (Comm. ad Hipp. Epid. I und Comm. ad Hipp. *κατ' ἐηιδεῖον* tom. IX 50. XII 91 Charlier), worauf mich H. Schöne aufmerksam gemacht hat, berichtet, daß die Schriftsteller manchmal eine andere Form des Ausdrucks für dasjenige, was sie geschrieben hatten, am Rande des Textes vermerkten, um bei der endgültigen Herausgabe zwischen den beiden Formen wählen zu können, daß aber dann die Abschreiber nicht selten beide nebeneinander aufnähmen. Für derartige Doppelrezensionen bietet der Text der Reden eine ganze Reihe von Beispielen, wie I 7: *cum iubar emicat et mundi splendor aperitur || aut cum solis emergente purpura ruborem ducit aurora.* Vgl. I 2. 4. 5. 7. 9. 13. 15. 16. 19. II 3 und sonst. Außerdem sind einzelne Sätze eingelegt, die für den Zusammenhang nicht nötig sind, ja ihn oft unterbrechen, aber als kräftige Anthithesen die Sprache schmücken. Als spätere Zusätze charakterisieren sie sich in der Regel dadurch, daß sie an falscher Stelle im Texte stehen, z. B. II 1: *beneficia tua devotionem vicere reipublicae: quae sumis, annua sunt, quae condis aeterna.* Vgl. I 1. 8. 10. 12. 14. II 7 und sonst. S. hat also seine Reden für die Veröffentlichung einer sorgfältigen Durchsicht unterzogen und vieles daran ändern oder ergänzen wollen, aber durch Schuld der Abschreiber ist die alte Form neben der beabsichtigten neuen erhalten geblieben.

Was von den Werken des S. nach jener frühesten Sammlung seiner Reden zunächst der Öffentlichkeit übergeben wurde, war, soweit unsere Kunde reicht, die *relatio de ara Victoriae* (rel. 3). Doch der die Ausgabe besorgte, war nicht S. selbst, sondern sein Gegner Ambrosius von Mailand. Als dieser erfuhr, welchen Eindruck das Schriftstück auf das Consistorium gemacht hatte, schrieb er einen drohenden Brief (epist. 17) an den Kaiser und verlangte darin, daß ihm die Relation vollständig mitgeteilt werde, damit er sie in allen Einzelheiten widerlegen könne. Dies wurde zwar insofern überflüssig, als die heidnischen Forderungen schon vor der Vollendung dieser Gegenschrift zurückgewiesen wurden (Ambros. epist. I 18, 1. 2. 57, 3); doch um dem literarisch berühmten Gegner auch literarisch entgegenzutreten und der Wirkung der Relatio, deren Veröffentlichung er erwarten konnte, auch dem Lesepublikum gegenüber gleich von vorn herein die Spitze abzubrechen, schrieb er dennoch jene Widerlegung in der Form eines zweiten Briefes an den Kaiser und veröffentlichte selbst die Relatio, mit jenen beiden Briefen (17 und 18), zu einem Büchlein zusammengefaßt. Dadurch ist sie auch in die Hss. des Ambrosius übergegangen, von denen ich in meiner Ausgabe den S. Gallensis 94 und den Vaticanus 286, beide aus dem 9. Jhdt., benutzt habe. Denn später, wahrscheinlich gleich nachdem er Anfang 385 die Stadtpraefetur niedergelegt hatte, veröffentlichte S. selbst die Gesamtmasse seiner Relationen, wobei er jene bedeutsamste und schönste natürlich nicht wegließ. So ist uns diese in zwei Rezensionen erhalten, deren eine auf eine Abschrift der kaiserlichen Kanzlei, die andere auf das zurückbehaltene Konzept des S. zurückgeht. Für dieses Verhältnis ist es

namentlich charakteristisch, daß die Hss. des Ambrosius die Anrede an den Kaiser in ihrer vollen, offiziellen Ausführlichkeit bringen: *domini imperatores Valentiniane, Theodosi et Archadi inclyti victores ac triumfatores semper Augusti*, die Hss. des Symmachus nur die Abkürzung: *ddd. nnn. imperatores*. In den Konzepten des Verfassers waren eben nur der Inhalt und der rhetorische Ausdruck berücksichtigt, nicht die Formalien. Die Überschriften und Anreden sind daher nur zum kleinen Teil, und auch da oft lückenhaft und nicht ohne Fehler, erhalten, die Unterschrift nur ein einziges Mal und hier sehr unvollständig (rel. 23). Doch alles dies ist nicht als handschriftliche Korruptel zu betrachten, sondern wird auf die Originalausgabe zurückgehen.

Die Relationen sind erhalten durch zwei Hss. des 11. Jhdts., eine in München (18787, früher in Tegernsee) und eine in Metz (500), und die Editio princeps des Gelenius, die auf einer dritten, jetzt verlorenen beruht: *Epistolarum Symmachi v. c. praefecti urbi libri duo. D. Ambrosii epistolae in Symmachum II. Epistolarum Magni Turci ad varias gentes liber unus, a Laudino Equite Hierosolymitano latine redditus. Froben. Basileae calend. Septemb. anno M.D.XLIX.* In den späteren Ausgaben des S. sind sie den Resten des 10. Buches als Fortsetzung angehängt, vielleicht mit Recht, denn die Überschrift desselben lautete im Codex Divionensis: *Q. Aurelii Symmachi epistolarum lib. X continens epistolas familiares ad Imperatores, sententias senatorias et opuscula: editus post eius obitum a Q. Flavio* (schr. *Fabio*) *Memmio Symmacho V. C.* Sowohl unter den *epistulae ad imperatores* als auch unter den *opuscula* konnten die Relationen mitbegriffen sein. Doch wenn es solch eine zweite Rezension von ihnen gegeben hat, ist sie uns mit dem 10. Buch der Briefe, von dem ja nur die ersten beiden Stücke erhalten sind, verlorengegangen. Mit Recht hat sie daher W. Meyer, der die erste kritische Ausgabe besorgt hat (Q. Aurelii Symmachi relationes, Lipsiae 1872), von den Briefen getrennt, und ebenso hab' ich es in meiner Gesamtausgabe des S. gemacht.

Wie die eben angeführte Überschrift des 10. Buches lehrt, und ebenso die des 3. und 5., ist das Korpus der Briefe erst nach dem Tode des Verfassers von seinem Sohn herausgegeben. Trotz ihrer kläglichen Inhaltleere waren diese Stilübungen so sehr bewundert, daß man den Briefträgern des S. auf den Straßen auflauerte, um sich Abschriften zu nehmen (Symmach. epist. II 48). Natürlich bewahrten auch viele von den Empfängern die Briefe auf oder ließen sie von ihren Schreibersklaven zu kleinen Sammlungen zusammenschreiben (epist. V 85. 86; vgl. IV 34, 3). Zudem behielt S. selbst Konzepte seiner Briefe zurück (epist. II 12) und ließ sie von seinen Schreibern sammeln (epist. V 85, 2). Der Sohn des Verfassers konnte also für seine Ausgabe zweierlei Quellen heranziehen, erstens den Nachlaß seines Vaters, zweitens dasjenige, was sich von dessen Briefen im Besitze der Empfänger oder ihrer Erben befand. Beide Massen sind von dem Herausgeber benutzt worden, die letztere vor allem in den ersten sieben Büchern, in denen die Briefe nach den Empfängern geordnet sind, die erstere in den Büchern VIII—X, in denen die Überschriften teils ganz vereinzelte Namen nennen, teils überhaupt nicht erhalten sind. Denn auch dies ist nicht allein der Verderbnis der Handschriften zuzuschreiben, sondern ging schon auf die Originalausgabe zurück.

Die Zeit der Ausgabe bestimmt sich dadurch, daß alle Briefe, die mit dem Usurpator Eugenius oder seinem leitenden Feldherrn Arbogast (s. o. Bd. II S. 415) in irgendwelcher erkennbaren Beziehung standen, sorgfältig unterdrückt sind, dagegen diejenigen, welche S. an den späteren Usurpator Attalus richtete, anstandslos aufgenommen wurden (VII 15—25). Daraus ergibt sich, daß die Veröffentlichung erfolgt war, ehe Attalus den Purpur nahm, d. h. vor Ende 409. Doch auch die Briefe von Stilicho (IV 1—14) hätte man der Sammlung gewiß nicht einverleibt, nachdem er als Hochverräter hingerichtet war. Der Tod des S. (402) und des Stilicho (22. August 408) bilden also die Zeitgrenzen, innerhalb deren die Ausgabe erschienen sein muß, und zwar dürfte sie jenem näher liegen als diesem.

In ihrer ursprünglichen Gestalt ist sie nur erhalten durch die Pariser Hs. (8623) des 9. Jhdts. Diese ist am Anfang und am Ende verstümmelt; als sie aber noch vollständiger, wenn auch nicht mehr ganz vollständig war, ist aus ihr eine Handschrift abgeschrieben, die sich früher in Dijon befand, jetzt aber verschollen ist. Sie ist benutzt in den Ausgaben des Juretus (Paris 1580. 1604), die so für uns zu den wichtigsten Quellen für ausgedehnte Stücke des Textes werden. Weitere Ergänzungen bieten zwei Handschriften, die gleichfalls verloren sind, aus denen aber Schoppius Mitteilungen macht (Gasperis Schoppii Franci Verisimilium libri IV. Nürnberg 1596; De arte critica, Nürnberg 1597; Symmachi epistolarum nova editio, Mainz 1608), ferner ein Codex Vaticanus Palatinus (1576) des 11. Jhdts. und ein Codex Montepessulanus (H nr. 4) des 13. Jhdts., die aber beide sehr lückenhaft sind und die Buchteinteilung gar nicht, die Überschriften der einzelnen Briefe nur ausnahmsweise erhalten haben. Was noch an Lücken bleibt, wird teilweise ausgefüllt durch ein Florilegium aus der Sammlung, das in sehr zahlreichen, durchgängig stark interpolierten Handschriften erhalten ist und gleichfalls der Briefüberschriften entbehrt. Von den Ausgaben kommen für die Kritik in Betracht: die Editio princeps, entweder eine venezianische, die zwischen 1503 und 1513 erschienen ist (mir ist sie nicht zu Gesicht gekommen), oder eine Straßburger von 1510, beide nach dem Florilegium gemacht und daher nur einen kleinen Teil der Briefe enthaltend. Dann die schon angeführten Ausgaben des Juretus und Schoppius, endlich die meine: Q. Aurelii Symmachi quae supersunt ed. Otto Seeck. Monumenta Germaniae historica. Scriptores antiquissimi VI 1, Berlin 1883. Vgl. Kroll De Symmachi studiis, Bresl. phil. Abh. VI 2. Havet La prose métrique de Symmaque, Paris 1892.

Die Epistolographie dieser Zeit wird von dem Bewußtsein beherrscht, daß eine ausgedehnte Spionage besteht, die vor dem Briefgeheimnis natürlich nicht Halt macht (Symmach. epist. II 12: *nec est ulla inter nos causa secreti, aperto pectore officia pura miscemus. nihil in conscientia latet, quod scriptorum cuniculis occulatur*). Man vermeidet daher sorgfältig, irgend etwas zu schreiben, was Anstoß erregen könnte, und verurteilt schon dadurch die Briefe zur Inhaltlosigkeit. Dazu kommt, daß der Überbringer ja in der Regel ein Bekannter des Schreibers ist, also mündlich über das Wissenswerte, das ihn betrifft, Auskunft geben kann (epist. I 46. II 38 und sonst). Endlich zeigen die Relationen, die als Berichte an den Kaiser nicht nur aus Phrasen bestehen konnten, daß S. gar nicht die Fähigkeit besitzt, in klarem Zusammenhange Tatsächliches zu erzählen, wenigstens nicht in der künstlerischen Form, die ihm für den Brief unentbehrlich scheint. Wo ihm daher Tatsachen mitteilenswert erscheinen, setzt er sie meist nicht in den Brief selbst hinein, sondern legt ihm ein *breviarium* (epist. VI 65) oder einen *indiculus* (epist. VI 48. VII 82) bei, der kunstlos die erforderlichen Nachrichten bringt und eben wegen dieser Kunstlosigkeit nicht in die Briefsammlung aufgenommen ist. Was diese enthält, sind daher in der Hauptsache höfliche Redensarten, die immer wieder zu variieren, obgleich sie fast immer dasselbe sagen, das Wesen von der Kunst des Autors ausmacht. Die einzelnen Stücke sehen sich daher zum Verwechseln ähnlich, und es ist nicht zu verwundern, daß der Herausgeber zwei Briefe, die gleichlautend an verschiedene Adressaten gerichtet waren, weil sie eben für jeden Adressaten paßten, je zweimal in die Sammlung aufgenommen hat, da er ihre Identität nicht bemerkte (II 67 = VII 53. III 40 = V 1). Nicht immer fehlt ein praktischer Zweck, namentlich gilt dies für die zahllosen Empfehlungsbriefe und die kaum minder zahllosen, durch welche S. um Unterstützung für die quaestorischen und praetorischen Spiele seines Sohnes bittet. In der Hauptsache aber gilt die sehr berechtigte Selbstkritik des S. (II 35, 2): *Quousque dandae ac reddendae salutationis verba blaterabimus, cum alia stilo materia non suppetat?* Er freut sich daher, als sein Schreiber — denn er pflegt seine Briefe zu diktieren, nicht selbst zu schreiben (II 31) — einmal der Adresse des Flavian den Titel seiner Würde hinzugefügt hat. Denn diese Abweichung von dem, was S. für die *forma vetustatis* hält, gibt ihm Gelegenheit, einmal etwas anderes zu schreiben, als die bloßen Grüße und Bitten um Erwiderung seiner Briefe. Diese bewegen sich regelmäßig in plumpen Schmeicheleien über den schönen Stil seiner Korrespondenten und geheuchelten Bescheidenheitsphrasen über den eigenen. Wo von Tatsächlichem die Rede ist, handelt es sich um Krankheiten des S. und seiner Angehörigen, um Reisen, Landaufenthalte, kurz möglichst unverfängliche Dinge; höchstens daß einmal von Hungersnöten in Rom und den Volksbewegungen, die dadurch hervorgerufen werden, geschrieben wird. Ein Brief von wirklicher historischer Bedeutung, wie der an Stilicho über die Verurteilung des Gildo (IV 5), ist ganz seltene Ausnahme.

‚Die Reden bewegen sich mit Vorliebe in kurzen Sätzen mit wohlberechnetem Tonfall und sind mit rhetorischen Blumen aller Art reich ausgestattet. Einen rhetorischen Anstrich tragen auch die Briefe, wie schon die konsequente Anwendung der Klausel zeigt, namentlich auch darin, daß sie die technischen Bezeichnungen, wie *acta senatus*, als unedel zu meiden suchen.' S. ist sich durchaus bewußt, daß er auch diese inhaltsleeren Kleinigkeiten für die Nachwelt schreibt, und feilt sie daher auf das sorgfältigste. So hat er es denn auch erreicht, daß er dem Macrobius (sat. V 1, 7) neben Plinius als Muster des *genus dicendi pingue et floridum* gilt, daß seine *rotunditas* dem Apollinaris Sidonius (epist. I 1, 1; carm. IX 304) als leuchtendes Vorbild erscheint, und daß Ennodius seine Reden wie seine Briefe bestiehlt, wie er selbst die Alten. Denn ihnen entnimmt er Redensarten und seltene Worte, hat aber dabei so wenig Empfinden für die Verschiedenheit der Stilarten, daß es ihm gar nicht darauf ankommt, Fetzen aus Cicero und Fronto, aus Plautus und aus Vergil aneinanderzuflicken und sie auch mit ganz neuen und selbst vulgären Wortbildungen zu vermischen.

Diese Beschäftigung des S. und seiner Familie mit den Werken der klassischen Literatur hat auch dazu geführt, daß sie die Handschriften derselben emendierten oder durch Männer ihrer Umgebung emendieren ließen, wie die Subscriptionen der ersten Dekade des Livius es bezeugen.

19) Celsinus Titianus, Bruder des Vorhergehenden (Symmach. epist. I 46. III 19), wurde durch den Einfluß des Praefecten Syagrius Vicarius Africae (epist. III 19), in welchem Amt er am 12. Juli 380 nachweisbar ist (Cod. Theod. XIV 3, 17). Ich habe in den Regesten 101, 28 das Datum korrigieren zu müssen geglaubt, weil es sich mit der Ortsbezeichnung von Trier nicht vereinigen ließ. Doch ist es möglich, daß der Fehler in dieser steckt, z. B. *Trice(ianae)* für *Triv(eris)* zu schreiben und das Datum richtig ist. Jedenfalls ist der Juli nicht durch den Januar zu ersetzen, wie ich vorgeschlagen habe, weil Syagrius, bei dem sich S. (epist. III 19) für das Amt seines Bruders bedankt, erst nach dem 14. Mai 380 die Praefectur antrat [Regesten 473]). Titianus kann das Vicariat nur sehr kurze Zeit bekleidet haben, da sein Nachfolger Camenius als Adressat eines Gesetzes erscheint, das schon am 15. Februar 381 in Karthago ausgestellt wurde, also jedenfalls noch vor Ende des J. 380 gegeben sein muß (Cod. Theod. XII 1, 84). So erfahren wir denn auch, daß Titianus gestorben war, als S. eingeladen wurde, den Consulatsantritt des Syagrius mitzufeiern, der am 1. Januar 381 stattfinden sollte (Symmach. epist. I 101. III 21. IX 113; vgl. I 54. 83. III 6). An Celsinus Titianus gerichtet Symmach. epist. I 62—74.

20) Symmach. epist. III 6 schreibt, daß Celsinus Titianus schon der dritte Bruder sei, den er durch den Tod verliere. Einer der anderen beiden könnte jener Avianius Valentinus sein, der vor dem Tode Valentinians I. (17. Nov. 375) als Consularis Campaniae nachweisbar ist (Dessau 764 = CIL X 1656). Denn das Gentilicium Avianius ist so selten, daß sein Wiederkehren bei jenem und dem Vater des Redners Symmachus auf ihre enge Verwandtschaft hinweist.

21) Die Inschriften CIL VI 1193. 1719 = Dessau 801 habe uns belehrt, daß die Relationen über die streitige Papstwahl des J. 418, die durch die Collectio Avellana (Epist. imp. 14—34) erhalten sind, nicht, wie man früher meinte, dem Sohne des Redners, Q. Fabius Memmius Sym-

machus, sondern einem sonst unbekannten Aurelius Anicius Symmachus angehören. Man wird vermuten dürfen, daß er der Sohn eines der drei Brüder des Redners war, die vor 381 starben. Nach seinem Namen zu schließen, muß sein Vater in die Familie der Anicii hineingeheiratet haben. Er trat am 24. Dezember 418 die Stadtpraefectur von Rom an (Epist. imp. 14, 2) und bekleidete sie mindestens bis Anfang 420, da er Dessau a. O. den Constantius schon Consul *tertium* nennt. Daß er identisch ist mit dem S., der am 28. August 415 als Proconsul Africae nachweisbar ist (Cod. Theod. XI 30, 65), ist nach dem damals üblichen Cursus honorum sehr wahrscheinlich; doch könnte dieser auch sein Vetter, der Sohn des Redners, gewesen sein.

22) Virius Nicomachus Flavianus, Consul 394, s. o. Bd. VI S. 2506, 55.

23) Nicomachus Flavianus, der Sohn, Praefectus urbis III. 394. 399—400 und 408. Die dritte Stadtpraefectur scheint durch Cod. Iust. II 15, 1 am 29. November 408 beglaubigt zu sein (Seeck Regesten 114, 34). Im übrigen ist auf das zu verweisen, was o. Bd. VI S. 2511ff. gesagt ist.

24) Der Vorhergehende besaß einen Bruder (Symmach. epist. VI 12, 3. 20; vgl. II 17. 88). Da sein Großvater Venustus hieß, darf man vermuten, daß ein anderer Venustus, an den Symmach. epist. IX 17 gerichtet ist, jener Bruder war.

25) Appius Nicomachus Dexter s. o. Bd. V S. 297, 27.

26) Tochter des Q. Aurelius Symmachus, vermählt mit dem jüngeren Nicomachus Flavianus (s. o. Bd. VI S. 2511, 53).

27) Q. Fabius Memmius Symmachus (Dessau 2946. 2947 = CIL VI 1699. 1782 und die Überschriftetn von Symmach. epist. IV 20, 3. III. V. X), einziger Sohn des Redners (Symmach. epist. IV 20, 3. V 5. 68, 3. VI 7, 1. VII 21), geboren um 384. Denn er war jünger als Olybrius und Probinus, die 395 *in pueritia* Consuln wurden (Symmach. V 68, 3; vgl. Hieron. epist. 130, 3. Claud. in cons. Olybr. et Prob. 62). Als er im J. 393 die Quaestur bekleidete (Symmach. epist. II 46, 3. 59, 2. 76, 3. 77. 78. 81 1. IV 59, 2. 60, 2. V 20, 1. 22. 46. 59. VII 76. IX 117. 119), wird er noch *parvulus* genannt (epist. V 22). Im J. 395 begann er Griechisch zu lernen (epist. IV 20, 2), 398 ist der Vater mit seiner Erziehung beschäftigt (epist. V 5. VI 61), gegen Ende 399 schreibt er den ersten Brief an ihn (epist. VII 1), 401 sucht er für ihn nach dem Tode seines rhetorischen Lehrers einen neuen (epist. VI 34). Danach kann er nicht wohl früher als 384 geboren sein, doch viel später auch nicht. Denn im Oktober 385 ist schon von einer Kinderkrankheit bei ihm die Rede (epist. II 47. 48, 2). Seine Praetur war für das J. 400 angesetzt, wurde dann aber auf 401 verschoben (s. o.). Um dieselbe Zeit verheiratete er sich mit der Tochter des jüngeren Nicomachus Flavianus (Dessau 2947. Symmach. epist. IV 14. IX 93. 104. 106. 107). Zwischen den J. 402 und 408 gab er die Briefe seines Vaters heraus (s. o.).

28) Galla, Tochter des jüngeren Nicomachus Flavianus (Symmach. epist. VI 32), wahrscheinlich dieselbe, die mit dem Vorhergehenden verheiratet war, da sich ihr Name auch in seiner Nachkommenschaft wiederfindet. Vgl. o. Bd. VII S. 608, 49.

29) Q. Aurelius Symmachus, Consul ordinarius im J. 446 (Nov. Valent. 21, 1, 7), zugleich auch Praefectus urbis Romae (CIL VI 32162. 32182). Nach den genau übereinstimmenden Namen wird man in ihm den Enkel des Redners und folglich den Sohn der beiden Vorhergehenden zu erkennen haben.

30) Q. Aurelius Memmius Symmachus, Consul ordinarius im J. 485. Nach der Namenreihe, die durch die Unterschrift von Boëth. de trinit. und die Unterschrift von Macrob. somn. Scip. I beglaubigt ist (Usener Anecdoton Holderi 15. 28), könnte er Sohn oder Enkel des Vorhergehenden sein. Das erstere wird dadurch wahrscheinlich, daß nicht nur der Vater seiner Tochter, sondern auch ihr Großvater, das Consulat bekleidet hatten (Fulgent. epist. 2, 16, 32 = Migne L. 65, 321). Er war Patricius (Cassiod. var. I 23, 2. II 14. IV 6. 22, 3. 51. Anecd. Hold. 4. 15. Ennod. 405, 2. 452, 19. Greg. magn. dial. IV 13 = Migne L. 77, 340. Mommsen Chron. min. I 333. II 235, 525. III 307, 512. Lib. pontif. 55) und galt als Haupt des Senats von Rom (Anon. Vales. 15, 92: *caput senati*. Vgl. Procop. bell. Goth. I 1, 32. Ennod. 358, 2. Boëth. consol. I 4. II 3. Mommsen Gesamm. Schriften VI 428, 4), empfing daher vom König Theodorich wiederholt Aufträge, die zu ihrer Ausführung einer hoch geachteten Vertrauensperson bedurften (Cassiod. a. O.). Sein Schwiegersohn Boëthius preist ihn als Muster der Weisheit und aller Tugenden (consol. II 4). Er beschäftigte sich mit Philosophie, aber in christlichem Sinne, und verfaßte eine Römische Geschichte in sieben Büchern (Anecd. Hold. 4. Iord. Get. 15, 83. 88), in der er die Scriptores historiae Augustae ausschrieb (Mommsen Iordanes XXXIX). Nach der Unterschrift zum 1. Buch von Macrob. somn. Scip. hat er seine Handschrift desselben in Ravenna durchkorrigiert. Nachdem Boëthius hingerichtet war, fiel auch er im J. 525 dem Mißtrauen des Theodorich zum Opfer (Procop. bell. Goth. I 1, 32—39. Anon. Vales. 15, 92. Mommsen Chron. min. I 332. 333. II 235, 525. III 307, 512. Lib. pontif. 55). Doch gab Amalasuntha nach dem Tode ihres Vaters den Kindern des S. sein konfisziertes Vermögen zurück (Procop. bell. Goth. I 2, 5). Ihm wurden gewidmet Boëthius De trinitate und Priscian De figuris numerorum, De metris Terentii und Praeexercitamenta (Anecd. Hold. 27); an ihn gerichtet Cassiod. var. II 14. IV 6. 51. Ennod. 358. 452, 26. Avit. epist. 34.

31) Galla, Tochter des Vorhergehenden (Greg. mag. dial. IV 13 = Migne L. 77, 340), war verheiratet mit dem Sohne eines Consuln, der selbst Consul wurde (Fulgent. epist. II 16, 32), obgleich er noch als Jüngling in Rom (epist. II 1. 2. 4. 5) im ersten Jahr seiner Ehe (Greg. magn. a. O.) kinderlos starb (Fulgent. epist. II 18, 34). Sie trat darauf in das Kloster der Peterskirche ein und starb hier viele Jahre später am Brustkrebs (Greg. magn. a. O.). An sie gerichtet Fulgent. epist. 2 = Migne L. 65, 311; erwähnt ohne Namen Procop. bell. Goth. I 2, 5. Da Fulgentius in diesem Brief (16, 31) von der jungfräulichen Nonne Proba, an die Fulgent. epist. 3 und 4 gerichtet sind, als von einer Schwester der Galla spricht, habe ich früher (Symmachus

p. XL) auch sie für eine Tochter des Vorhergehenden gehalten. Doch hat das Wort *soror* zu jener Zeit eine so ausgedehnte Bedeutung, daß es auch entfernte Seitenverwandte bezeichnen kann. Da es nun von Proba heißt, sie sei *avis atavisque nata consulibus*, von Galla (16, 32) *avo patre socero marito consulibus*, so wird man schließen dürfen, daß wohl der Großvater, aber nicht der Vater der Proba Consul gewesen war, sie also nicht die wirkliche Schwester der Galla gewesen sein kann.

32) Rusticiana, Tochter des S., Gattin des Boëthius (Procop. bell. Goth. III 20, 27. 29), von diesem hochgepriesen (Boëth. cons. II 3. 4), Mutter der Consuln von 522 (Boëth. a. O.). Nach dem Tode Theodorichs d. Gr. wurde ihr und ihrer Schwester das konfiszierte Vermögen ihres Vaters zurückgegeben (Procop. bell. Goth. I 2, 5), das sie zum Spenden reicher Almosen verwendete (Procop. bell. Goth. III 20, 27). Aus Rache zerstörte sie, soweit sie es durch Bestechung der byzantinischen Offiziere erreichen konnte, die Standbilder des Theodorich (Procop. bell. Goth. III 20, 29). Als Tutilas Rom erobert hatte (Ende 546), mußte sie ihr Brot erbetteln, wurde aber von ihm vor körperlicher Ungebühr beschützt (Procnp. bell. Goth. III 20, 27—31).

33) Nar. Manlius Boëthius s. o. Bd. III S. 596, 28.

34) Anicius Manlius Severinus Boëthius s. o. Bd. III S. 596, 31.

35) Flavius Symmachus und Flavius Boëthius, Brüder und gemeinsam Consuln 522, s. Mommsen Chron. min. III 543; s. o. Bd. III S. 601.

36) Patricius und Magister officiorum am Hofe von Konstantinopel, erwähnt am 29. April 519 und am 15. Juli 520. Hormisd. epist. 74. 123 = A. Thiel Epist. Roman. pontif. I 868. 926.

37) Praefectus praetorio Africae in den J. 536—539. Procop. bell. Vand. II 16, 2. 19, 1. Vielleicht derselbe, der 519 als Gesandter des Orients in Rom war. Mommsen Chron. min. II 161, 1364.

38) Ein anderer Homonyme im J. 364 erwähnt Liban. epist. 1154. [Seeck.]

39) Arzt zur Zeit Martials. Martial. V 9. VI 70, 6. VII 18, 10. [Kind.]

Symmetria (*συμμετρία*) langer Frauenchiton mit umlaufendem Purpursaum (Poll. IV 120). Er ist im Gegensatz zum Syrma ohne Schleppe (Hesych. s. *συμμετρία*). [Bieber.]

Σύμμολποι nennt sich eine Sängervereinigung von Teira (Athen. Mitt. XXIV 93 nr. 1 = *B* 373 Poland Gesch. d. gr. Vereinsw.), deren Opferpriester (*θυτεύς*: Poland 341 †††) eine Weihung zugleich im Namen der Genossen vornimmt. Wie in zahlreichen analogen Fällen bedeutet das vorgesetzte *συν* nur eine Verstärkung von *μολποί* (s. d.), betont aber die Zugehörigkeit zu einer geschlossenen Vereinigung hier deutlicher, als es für die einfache Bezeichnung *μολποί* gilt. [Poland.]

Συμμορία. 1. Bezeichnung für zwei Arten athenischer Steuerklassen, deren Verhältnisse wohl umstritten bleiben werden, da es bisweilen zweifelhaft ist, auf welche der beiden Arten sich die Angaben der Alten beziehen.

Das Jahr des Archon Nausinikos (378/77) v. Chr. brachte nicht nur die Gründung des Zweiten Athenischen Seebundes, sondern auch, wohl in einem gewissen Zusammenhange damit, die erste durchgreifende Ordnung der bei besonderem Anlaß, vor allem zunächst für Kriegszwecke erhobenen direkten Vermögenssteuer der Eisphora (s. Boerner o. Bd. V S. 2149ff.), wie Philochoros im 5. Buche der Atthis berichtet (Harpokr. s. *σ.*). Während bisher die Eisphora auf Grund der Solonischen Schätzungsklassen erhoben worden war, wurden jetzt unter Vornahme einer neuen Schätzung besondere Steuerverbände, *σ.*, eingerichtet. Die Einschätzung zog auch die von den Leiturgien befreiten Vermögen der Waisen und unverheirateten Erbtöchter (s. Öhler o. Bd. XII S. 1874), wie den Grundbesitz der Demen, Phratrien und anderer Körperschaften als Timema (s. d.) heran, da es einen Bodenkataster, nach dem eine Grundsteuer hätte erhoben werden können, in Athen nicht gab (Schoemann-Lipsius Griech. Altert. I⁴ 498). Nach der Feststellung von Lipsius Jahrb. f. cl. Phil. 1878, 294ff. (s. Gilbert Handb. d. gr. Staatsaltert. I² 413, 1) kamen nicht nur die 1200 reichsten Bürger in Frage, die für die Trierarchie herangezogen wurden (s. u.), sondern es wurden offenbar auch kleine Vermögen noch besteuert (Lécrivain Daremb.-Sagl. II 506b).

Nach allgemeiner wahrscheinlicher Ansicht, die freilich durch die Quellen nicht ausdrücklich bestätigt wird, stellten die *σ.* eine untereinander ungefähr gleiche Vermögenssumme dar und konnten so auch einen möglichst gleichen Steuerbetrag abführen. Da sich die Einkommensverhältnisse natürlich mit der Zeit oft änderten, mußten Neueinschätzungen bisweilen vorgenommen werden, wie sie schon vor der Einrichtung der *σ.* wahrscheinlich waren (Gilbert 408). Es geschah dies in der *ἀνασύνταξις* durch eine vom Volke gewählte Kommission (Lécrivain 506b). Wenn Gilbert 412 eine regelmäßige Neueinschätzung in bestimmten Zeiträumen nicht für wahrscheinlich hält, so entspricht das den Worten des Suidas (s. *ἀ.*: *τὰ διαγεγραμμένα τιμήματα ταῖς σ. ὅταν δόξῃ τῷ δήμῳ χρῆζειν προσθήκης ἢ ἀφαιρέσεως καὶ ἕλωνται τοὺς τοῦτο πράξοντας, τοῦτο ἀνασύνταξιν καλοῦσιν*), wie aber die von ihm angenommene Modifizierung der Schätzung des einzelnen ohne eine solche allgemeine Neuschätzung so möglich war, daß die *σ.* untereinander wieder ausgeglichen wurden, das muß bei ihm wie bei dem für einen späteren Zeitpunkt von Kahrstedt (Forsch. z. Gesch. des ausgehenden 5. und des 4. Jhdts. 215f.) geschilderten Verfahren noch unklar bleiben.

Die Zahl der *σ.* ist ebenso umstritten, wie die damit zusammenhängende Frage ihrer Zusammensetzung. Schon die Quellen haben diese Steuersymmorien von den später auftretenden trierarchischen *σ.* (s. u.) nicht scharf geschieden. Eine Stelle des Kleidemos (Müller I 361 frg. 8) nennt 100 *σ.* für die Eisphora (*εἰς τὰ ἑκατὸν μέρη διαρεθέντα συμμορίας καλοῦσιν*). Meist hat man diese Zahl abgelehnt und angenommen, daß die Anzahl der Steuersymmorien der der trierarchischen entsprach und also auch 20 betrug (Busolt-Swoboda Griech. Staatsk.³ 1224). Wie unsicher die Deutung der antiken Angaben bis-

weilen ist, zeigt die Tatsache, daß dieselbe Stelle des Demosthenes (de symm. 19) von Schoemann-Lipsius 499, 1 gegen, von Kahrstedt 209 für die 100 σ. herangezogen wird, der nach Beloch Herm. XX 255 wieder unter Zustimmung von Brillant Daremb.-Sagl. V 446a, 8 an der Überlieferung des Kleidemos festhält. Die Ausführung von Kahrstedt hat viel Überzeugendes bis auf einen Punkt (s. u.). Von Demosthenes scheint ja $^1/_{100}$ als Grundeinheit des Volksvermögens angesehen zu werden. Ferner erklärt sich auch gut, wie von den *ἡγεμόνες* (= *πρῶτοι*), *δεύτεροι* und *τρίτοι* (Demosth. XVIII 103) als den an der Spitze stehenden reichsten Bürgern die Rede sein kann, da sich so für die gesamten 100 σ. gerade die Zahl der 300 als der reichsten Oberschicht ergibt, die sehr wohl schon vor der Einführung der Proeisphora (s. u.), für die sie bezeugt ist, Bedeutung gehabt haben kann, wie auch Francotte Finances d. Cités Gr. 30f. annimmt. Zu der Ausführung Kahrstedts, daß die Bezeichnung σ. ursprünglich für kleinere Abteilungen gebräuchlich war, gibt eine gute Bestätigung die Rede des Euryptolemos über die Arginusenschlacht (Xen. hell. I 7, 30 mit 6, 29), in der das in klassischer Zeit so seltene Wort σ. Gefechtsabteilungen von je 15 Schiffen bezeichnet.

Die Steuererklärungen erfolgen durch die Steuerpflichtigen selbst (Busolt-Swoboda 1225, 1). Wenn auch über falsche Angaben viel geklagt wird (Bus.-Swob. 1213, 2), so mögen sie doch in Anbetracht der großen Öffentlichkeit des antiken Lebens, bei der Rücksichtnahme auf die öffentliche Meinung, dem Streben besonders, sich durch Verdienste um den Staat hervorzutun, seltener gewesen sein als heutzutage (Lécrivain 506b). Jedenfalls aber wurden die Angaben von behördlicher Seite geprüft. Es geschah dies durch die *διαγραφεῖς* (s. o. Koch Bd. V S. 312f.), die man von den vor der Steuerordnung in derselben Weise tätigen *ἐπιγραφεῖς* (s. o. Boerner Bd. VI S. 111f.) zu scheiden hat (Lipsius Att. R. 118, 261). Während aber die *ἐπιγραφεῖς* von vornherein eine Kommission gebildet zu haben scheinen, hatte offenbar jede σ. ihren *διαγραφεύς*, wie die Grammatikerstellen (s. besonders Harp. *ἐπιγραφέας* und *διάγραμμα*) erkennen lassen (Gilbert 413, 3. Koch a. O.). Der *διαγραφεύς* führt nach üblicher Annahme das Verzeichnis (*διάγραμμα*) seiner σ., das wohl die Schätzungssummen der Vermögen wie die jeweils zu zahlenden Steuerbeträge aufgeführt haben könnte (Lécrivain 507a). Doch liegt es näher, anzunehmen, daß diese beiden Dinge in zwei voneinander getrennten Listen verzeichnet waren (Gilbert 413, 3. Thalheim s. o. Bd. V S. 311). Diese Diagrapheis hatten jedoch nur eine untergeordnete Stellung. Da ja die Steuer in erster Linie eine Kriegssteuer war, so unterstanden sie den Strategen. Diese verteilten die Steuerpflichtigen auf die σ. und hatten den Vorsitz in allen Prozessen, die sich ergaben, während die Diagrapheis vor Gericht nur ihre Beanstandungen der Steuererklärungen und die Veranlagung der Steuer vertraten. Die Höchstbesteuerten standen in jeder σ. obenan, zu alleroberst der Hegemon. Er hatte gewiß zunächst nur die Bedeutung eines Eponymos der Liste, aber keine amtliche Stellung (Bus.-Swob. 1202, 3). Nach Kahrstedt 221f. bestünde die Möglichkeit, daß der Hegemon nicht der Allerreichste gewesen sei, sondern nur ein unter den 3 reichsten Mitgliedern seiner σ. Ausgewählter.

Für die Metoiken gab es besondere σ. (Gilbert 199), die inschriftlich ausdrücklich als *μετοικικαὶ σ.* bezeugt sind (Lipsius Att. R. 119, 262). An der Spitze jeder Metoikensymmorie stand ein Schatzmeister (*ταμίας*), und ihre Taxatoren konnten wohl auch nach der Nausinikosreform den alten Namen *ἐπιγραφεῖς* beibehalten haben (Gilbert 199, 3); die einzigen ‚deutlich erkennbaren Fälle' (s. o. Bd. VI S. 111) beziehen sich freilich auf die Zeit vor der Neuordnung (Isokr. XVII; s. Münscher o. Bd. IX S. 2165, 45). Daß diese Epigrapheis aus der Zahl der Metoiken selbst genommen sein konnten, ist sicher (Gilbert). Gleichwohl durfte Kahrstedt 223 sie nicht mit den Hegemonen vergleichen, sondern sie entsprechen den *διαγραφεῖς*, die er ebenso übergeht wie die *ταμίαι*. Von Hegemonen hören wir freilich nichts, sie sind auch kaum wahrscheinlich, da hier eben *ταμίαι* an der Spitze standen, Beamte, nicht nur Vertrauensmänner.

Die Schwierigkeiten, die sich für die Eintreibung der Steuern ergaben, wo doch ihre Kriegsverwendung Eile gebot, führte bald nach 360 zur festen Einrichtung (nach Kahrstedt 215 bereits 374 zu einer vorbereitenden Maßnahme), daß die 300 Reichsten die Gesamtsumme dem Staate vorschießen und dann die noch von den übrigen Steuerpflichtigen zu zahlenden Summen eintreiben, zur *προεισφορά* (s. d.).

Mit der Zeit verlangten größere Flottenrüstungen eine gleichmäßigere Verteilung der Last, als sie bei der Trierarchie (s. d.) bisher üblich war. So wurde durch das Gesetz des Periandros vom J. 357/56 die σ.-Verfassung der Eisphora auf die Leistung der Trierarchie übertragen und die Verpflichtung zur Trierarchie den 1200 Höchstbesteuerten auferlegt. Der Versuch Kahrstedts 224 freilich, an Stelle der trierarchischen S. überhaupt liturgische einzusetzen, ist von Brillant Daremb.-Sagl. V 446 mit guten Gründen zurückgewiesen worden. Nach der maßgebenden Ansicht von Lipsius (Jahrb. f. cl. Phil. 1878, 294ff.), auf die unsere Stellen hinführen (Gilbert 416, 1) wurden diese 1200 Höchstbesteuerten auf 20 σ. mit je 60 Mitgliedern verteilt, ohne daß dabei Rücksicht auf die Phylen genommen wurde. Die runde Zahl verrät deutlich, daß die Zugehörigkeit zu den Reichsten nicht an einen ganz bestimmten Zensus gebunden war. Es gehörten zu ihnen nicht nur die schon früher trierarchiepflichtigen Bürger mit mindestens 3 Tal. Vermögen, sondern auch solche, die weniger besaßen. Auch diese 60 bildeten einen engeren Verband, der ebenfalls σ. hieß (Bus.-Swob. 1202, 2). Auch von diesen σ. wird eine jede nahezu den gleichen Bruchteil der Gesamtschätzung enthalten haben. Aber auch die 300 Reichsten, die sonst die Proeisphora zu übernehmen hatten, fanden sich offenbar hier wieder an der Spitze, wie gegen Kahrstedt 226 zu betonen ist, der selbst auf Demosth. XVIII 103

hingewiesen hat (s. o.), wo doch sicher von trierarchischen Leistungen die Rede ist. Dem entspricht auch die Überlieferung, so unklar sie in mancher Beziehung ist, die ja auch von 15 Mann in jeder σ. spricht (Hyper. bei Harpokr.), eine Zahl, die sich ergibt, wenn man die 300 Reichsten gleichmäßig auf die 20 σ. mit Gilbert 416, 2 verteilt. Auch an den Hegemonen und *δεύτεροι καὶ τρίτοι* ist dann natürlich festzuhalten.

Amtlich tätig waren auch bei diesen σ. die Strategen, später sogar ein besonderer *στρατηγὸς ἐπὶ τὰς συμμορίας*, der für 325/24 das erstemal bezeugt ist (Gilbert 257, 1), neben ihm Epimeleten, je einer für jede σ. (Kahrstedt 226). Es sind das die IG II 804 A b, 63ff. genannten Zwanzig, wie sie von Gilbert 416, 3 gedeutet werden, dem Bus.-Swob. 1202, 3 mit Recht zustimmt, da ja die Deutung auf die Hegemonen von seiten Köhlers Ath. Mitt. IV 87 diesen eine amtliche Bedeutung zuweisen würde, die sie nicht besaßen.

Für die Ausrüstung wurden die Schiffe jetzt nicht mehr, wie früher, den einzelnen Trierarchen, sondern den einzelnen σ. zugewiesen, in denen wiederum eine Anzahl Mitglieder sich zu Syntelien (s. d.) vereinigten.

Das Normalschema der tierarchischen σ. entsprach freilich nie den wirklichen Verhältnissen, da gewiß immer recht viele Mitglieder in den σ. befreit und so die 1200 Reichsten niemals vollzählig waren (Gilbert 416f.). Dem wollte Demosthenes abhelfen. Damit dem Staate 1200 Bürger zur Verfügung stünden, schlug er 354 eine Erhöhung der Zahl auf 2000 vor (XIV 16). Dieses Programm kam aber wohl nicht zur Ausführung (Hermann-Thumser Griech. Staatsaltert. II^6 755, 7). Als *ἐπιστάτης τοῦ ναυτικοῦ* (Aesch. III 222) setzte er dann wahrscheinlich 340/39 unter Beibehaltung der S. eine andere Verteilung der Lasten durch, die meist als gerechter (Gilbert 418f.), von Kahrstedt 229 aber als der radikalste und bedenklichste Schritt bezeichnet wird.

Wichtigste Literatur: Böckh-Fränkel Staatsh. d. A. I^3 609ff. 647ff. (1886). Lécrivain Daremb.-Sagl. II 506ff. (1892). Hermann-Thumser Griech. Staatsaltert. II^6 750ff. (1892). G. Gilbert Hdb. d. gr. Staatsaltert. I^2 409ff. (1893). Schoemann-Lipsius Gr. Altert. I^4 498f. 503f. (1897). Lipsius Att. Recht 113. 118f. (1905). Francotte Les finances d. Cités gr. 28ff. (1909). Kahrstedt Forsch. z. Gesch. d. ausgeh. 5 u. d. 4. Jhdts. 205ff. (1910). Brillant Daremb.-Sagl. V 446ff. (1912). Busolt-Swoboda Griech Staatskunde I^3 (1926) 1202ff. 1224ff.

2. Bezeichnung für staatliche Korporationen. In Teos entspricht die σ. wahrscheinlich dem attischen Geschlecht (*γένος*) wie Boeckh CIG 3064 ausgesprochen und Scheffler De rebus Teiorum 40ff., der alle vermutlichen σ. von Teos behandelt, weiter begründet hat. Mit den Pyrgoi (s. d.) sind die σ. nicht gleichzusetzen (Francotte La polis gr. 138. Busolt Gr. Staatskunde I 267, 3. Béguignon Rev. arch. V, XXVIII 202), wenn auch zum Teil dieselben Personen ihnen den Namen gegeben haben (Schoemann-Lipsius Gr. Altert. I^4 135).

Zwei σ. sind aus dem 2. Jhdt. v. Chr. näher bekannt, beide offenbar nach eponymen Heroen benannt: das *κοινὸν τῆς Ἐχίνου σ.* (CIG 3065f. = Michel Rec. d'inscr. gr. 1006f.), dessen Mitglieder auch als *Ἐχινάδαι* bezeichnet werden (3066, 29) und die *Δατύλου* (so nach Wilhelm Festschr. f. Gomperz 420) σ. (Bull. hell. IV 175 nr. 35 = *B* 338a Poland Gesch. d. gr. Vereinsw.). Mit großer Wahrscheinlichkeit werden von Scheffler auch die *Πολλίδαι* und die *Θαινιάδαι* (Bull. hell. IV 168) für σ. erklärt, zweifelhaft aber erscheint die von ihm herangezogene Weihung von sieben Personen nebst einem Grammateus, die er für *προστάται* (s. u.) einer σ. erklärt, *Προύχοι καὶ δήμωι* (Bull. hell. IV 169 nr. 23). Scheffler hebt hervor, wie die σ. des Echinos, über die wir am besten unterrichtet sind, offenbar eine eifrige Betätigung auf religiösem Gebiete entfaltete. Dabei ist bezeichnend, daß die üblichen (*νομιζόμεναι*) Opfer als *πάτριοι* bezeichnet werden (3065, 17) und damit, wie auch anderwärts (Poland 257 ***), ein Hinweis auf den Geschlechter- und Staatskult gegeben wird. Bull. hell. IV 168 nr. 22 aber wird der *Ἀπόλλων Κουρέος* geradezu den Polliden und Thainiaden zugesprochen. Das Hauptfest waren bei den Echinaden die Leukathea (3066, 25), nach Scheffler 74 ein Fest der Leukothea, das nicht auf die σ. beschränkt war. An diesem Feste fand nach den *σπονδαί* (3065, 29) die Ausrufung der Ehrenbekränzungen statt (3066, 24ff.). Dem Opfer schließt sich auch hier die festliche Bewirtung an, die *ὑποδοχή* (3065, 29. 3066, 15), hier einmal auch als σ. bezeichnet (3066, 25f.: *ἐν ἧι ἂν γίνηται ἡμέρα ἡ σ.* vgl. mit 3065, 29), wie anderwärts *συναγωγή* (s. d.) und *σύνοδος* (s. d.) von diesen Feiern gebraucht wird. Auffällig ist die Erwähnung der *εὐεργέται* nach den Göttern (3066, 13); man hat wohl an die um Teos verdienten Fürsten zu denken, zunächst an die zu Teos in engen Beziehungen stehenden Pergamener. Als Mittelpunkt des Kults (Poland 471) gilt der ‚Altar der Symmorie' (3065, 32), neben dem die Ehrendekrete aufgestellt werden, und auch der *νόμος* (Poland 336 ** mit 543), ‚das Vereinsstatut' (Ziebarth Gr. Vereinsw. 189), enthält, soweit wir sehen, Kultbestimmungen (3066, 8). Als Beamte funktionieren vier *προστάται* in beiden Fällen, eine auffällig hohe Zahl (daher sind wohl auch die sieben Persönlichkeiten [s. o.] kaum als *προστάται* anzusehen), während im Vereinsleben der *προστάτης* nur einzeln vorkommt (Poland 363ff.). Sie führen in ganz besonders gerühmter Weise aus eigenen Mitteln die Feier durch, ja es wird wohl selten vorgekommen sein, daß, wie hier in einem Falle, auch noch die Kosten für die zugedachten Ehren von den Geehrten selbst getragen werden (3066, 33ff.: *Βουλ[ό]μενοι δὲ καὶ ἐν τούτοις ἀκόλουθοι φαίνεσθαι καὶ ἁ[δ]άπανον καταστῆσαι τὸ κοινόν, τὴν εἰς ταῦτα δα[πάνην] ἐσομένην ἐκ τῶν ἰδίων ἀνεδέξαντο ποιήσειν.* Wie dann die ersten beiden zu Ehrenden zur Durchführung der Ehrung von allen vier bestellt werden, hebt Wilhelm S.-Ber. Akad. Wien CLXXXIII 3, 67 hervor.

Unter Kaiser Antoninus werden in einem Volksbeschluß von Nysa auch die σ. genannt (Bull. hell. IX 124ff. = *Δ* 69 B 24 Pol.). Wenn

es hier (23ff.) heißt καὶ δωρεὰς ἰδίᾳ τε ἑκάστο[ις κ]αὶ δημοσίᾳ κατὰ φυλὰς καὶ συ[ν]έδρια καὶ συμμορίας διανέμων [ὥ]ς πᾶσαν μὲν ἐκκλησίαν, πᾶ[σ]αν δὲ βουλήν, πάντα δὲ συναθ[ροισμὸ]ν ἔχειν τι φιλοτείμημα μέγα καὶ δῶρον Ἀλκιβιάδου, so braucht vielleicht nicht unbedingt bei συμμορίας an staatliche Korporationen gedacht zu werden, sondern es entsprechen möglicherweise je drei Glieder des Satzes einander, so daß συμμορίαι dem συναθ[ροισμό]ς gegenüber steht und sich auf private Genossenschaften beziehen könnte.

3. Für das private Vereinsleben (Lüders Dionys. Künstl. 12, 26) scheint das offenbar erst später vor allem üblich gewordene Wort weniger in Frage zu kommen. Meist wird es in mannigfacher Weise in allgemeinem Sinne von Scharen gebraucht, so von Kranken, die alle bei Asklepios Heilung suchen (τὰς Ἀ. σ. Arist. II p. 24 Dind.), von christlichen Verhältnissen (σ. ἀδελφῶν Synes. ep. 53 p. 190 A. πρὸς τὸν Μ.τῆς αὐτῶν σ. Phot. bibl. p. 479a, Bekk.), vom gemeinsamen Essen (δειπνοῦντες κατὰ σ. Joseph. ant. Iud. V 7, 3). Aber Ioann. Chrys. ad Ant. Hom. XI 122 (ποιησώμεθα φρατρίας καὶ σ., καὶ ὅπερ ἐπὶ τῶν συμποσίων οἱ πένητες ποιοῦσιν, ἐπειδὰν αὐτῶν ἕκαστος ἑστιάτωρ ὁλόκληρος γενέσθαι μὴ δύνηται, συνελθόντες ἅπαντες ἐξ ἐράνου τὴν εὐωχίαν εἰσφέρουσι) lehrt, wie selbstverständlich das Wort vom späten Vereinsleben gebraucht wurde. Hervorzuheben ist hier wieder wie bei συμβίωσις (s. d.) das Auftreten von φρατρία (s. d.) in Verbindung mit einer andern Vereinsbezeichnung, und es ist wohl kaum mit Lobeck Agl. 1013, 11 hier vor allem zu betonen, daß Bezeichnungen für staatliche Kollegien auf private übertragen sind. Dasselbe Zusammentreffen beider Ausdrücke bieten auch die Grammatiker (σ. σύνταγμα ἢ φρατρία Suid. u. Phot.). Gewiß hat Scheffler 41 recht, wenn er meint, daß hier auch φρατρία nichts anderes bedeutet als ‚collegium'. Als eine Art offizieller Vereinsbezeichnung begegnet σ. schließlich im Ägypten der Kaiserzeit. Hier ist es an Stelle von αἵρεσις getreten, des nach dem Namen des ausbildenden Lehrers genannten Jahrganges der Epheben. In einem Papyrus von Oxyrhynchos aus dem J. 99 n. Chr. (Mitteis-Wilcken Chrest. 1, 2 nr. 148) lesen wir II 3ff. τῶν [τὸ] δεύτερον ἔτος [Δ]ομιτιανοῦ ἐφηβευκότων συνμορίας ἑκατοστοτριακοστοτρίτης συνμοριάρχου Διονυσίου. Dabei bleibt unklar, wie die nach ihrem Synmoriarchen Dionysios benannte 133. σ. gezählt wurde. Für die engen Beziehungen aber zwischen den gewesenen Epheben mit ihrem Leiter spricht es (II 20f.), daß sie gehalten sind, in ihrem spätern Leben ihm anzuzeigen, wenn sie verziehen oder verreisen. Auch in Hermupolis magna findet sich im 3. Jhdt. n. Chr. eine σ. unter ihrem συμμοριάρχης (Pubbl. Soc. Ital. Pap. V 464). Mitteis-Wilcken Grundz. u. Chrest. d. Pap. I 142 (1912). San Nicolò Ägypt. Vereinsw. I 35 (1913). Ziebarth Griech. Schulw.² 89. 165 (1914). [Poland.]

Συμμοριάρχης. 1. Der σ. der attischen Symmorien (s. u. nr. 1) wird verschieden gedeutet. Nach Poll. III 53 nannte Hypereides τοὺς ἄρχοντας τῶν συμμορητῶν auch συμμοριάρχας. Hermann-Thumser Griech. Staatsaltert. II⁶ 755, 2 setzt die σ. den ἡγεμόνες gleich; so auch vermutungsweise Lécrivain Daremb.-Sagl. II 507a. Böckh-Fränkel Staatsh. d. A. I³ 619 lassen die Wahl, ob man unter σ. die Anführer oder die Aufseher (ἐπιμεληταί) der σ. zu verstehen hat. Nach der Auffassung der Hegemonen als unbeamtete Vertrauensmänner (s. o.), wird man diese σ. nicht als ἄρχοντες bezeichnen können, sondern nur etwa den Diagrapheus und den Epimeletes (Busolt-Swoboda Griech. Staatsk.³ 1202, 3). Daß es aber zweifelhaft ist, ob das von Hypereides gebrauchte Wort ein amtlicher Name war, ist gewiß Böckh zuzugeben.

2. Über den σ. ägyptischer Epheben s. Συμμορία 3. [Poland.]

Συμμορῖται, Mitglieder einer συμμορία (Poll. III 53. VI 158. VIII 144); s. Συμμοριάρχης. [Poland.]

Σύμμοροι oder συντελεῖς (s. d.) heißen die von den selbständigen zehn Gliedern des Boiotischen Bundes abhängigen Orte, die die Stellung von Untertanen hatten: Hermann-Swoboda Griech. Staatsaltert. III⁶ 257 mit Anm. 5. [Poland.]

Συμμύσται (συνμύσται) ist in seiner Grundbedeutung natürlich nicht verschieden von μύσται (s. d.), und es bleibt, wie bei μύσται auch gelegentlich fraglich, ob der Ausdruck von einem geschlossenen Verein gebraucht wird oder einen weniger engen Sinn hat, namentlich ob er von staatlichem Kult zu verstehen ist (Ziebarth Griech. Vereinsw. 205). Das vorgesetzte συν kann zunächst, wie in zahlreichen anderen Fällen genossenschaftlicher Betätigung (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 33. 50 **) nur eine Art Verstärkung bedeuten. So nennen sich die Ἀτταβοκαοί in Pessinus bald οἱ τῶν τῆς θεοῦ μυστηρίων μύστ[αι] (Syll. or. 540 = B 437a Poland, 20f.), bald οἱ τ. τ. θ. μ. συνμύσται (541 = B 437b). Begreiflicherweise findet sich auch die Bezeichnung σ. bei den Smyrnäer Genossen, die eigentlich als συνβιωταί (s. d.) zu gelten haben, in der Formel συνβ. κ. συνμ. (Μουσ. V 14 nr. 228 = B 356). Wenn aber von Mysten unter Zusatz ihrer Heimat die Rede ist, wie Athen. Mitt. IX 35 = B 411, 7f. οἱ συμμύσται [Ποι]μ[αν]ηνῶν in einer Inschrift des 3./2. Jhdts. v. Chr. auftreten, so hat man dann möglicherweise an ein Zusammentreten sämtlicher Mysten oder auch der oft recht zahlreichen Mystenvereine einer Stadt zu denken (Poland 39), wie in der Tat solche Konzentrationen im Vereinsleben vorgekommen sein mögen (Poland 84). Auch in unserem Falle ist es freilich nicht ausgeschlossen, wenn auch nicht naheliegend, daß es sich um staatlichen Kult handeln könnte. Eine dritte Möglichkeit der Erklärung bietet sich, wenn man von dem Singular συμμύστης zunächst ausgeht. Es bezeichnet dann σ. auch den Gläubigen, der sich an Mysten eines Staats- oder Privatkults anschließt, im besonderen wird es von den Kindern eines Priesterpaares gebraucht, die dieses in der Ausübung des Kultes unterstützen, wie ja auch in anderen Vereinen Priesterkinder eine solche Aufgabe haben konnten (Poland 299f.). So wird in einer Inschrift aus der Gegend von Panamara (Bull. hell. XXIV 35 = B 317) zweimal ein Priesterpaar genannt, das offenbar von einem (Z. 20) bzw. von 2 Söhnen (Z. 9), die

als συνμύσται bezeichnet werden, unterstützt wird, und in einer bulgarischen Inschrift (Arch. Anz. XXX 87f.) wird ein Altar geweiht θεῷ Διὶ Διο[νύ]σῳ ὑπὲρ ἑαυτῶν καὶ τῶν τέ[κν]ων μου συνμύστων περὶ σωτηρίας. Hierher gehören vielleicht auch die Inschriften aus Samothrake (IG XII 8, 173, aus dem J. 66 v. Chr. und XII 8, 201), in denen σ. hinter μ. genannt werden, also wohl eine Art Anschluß stattfand, wenn auch das Verhältnis nicht klar ist. Für die religiöse Gemeinschaft eines einzelnen mit einem anderen sei schließlich auch auf den Sprachgebrauch der Kirchenväter hingewiesen, wo sich συμμύστης und auch συμμύστις ähnlich findet (Sophocles Gr. Lex. s. v.). [Poland.]

Symoitha (Σύμοιθα, Σύμειθα o. ä. die Hss.), Ort im Innern der Provincia Mauretania Caesariensis, Ptolem. IV 2, 28 p. 609 Müll., vielleicht nur korrumpierte Lesart, Müller a. O. [Dessau.]

Συμφοιτητής (συνφ.), Bezeichnung für mancherlei freundschaftliche Verhältnisse, Festgenossen (Xen. hell. II 4, 20; ξυγχορευταὶ καὶ ξ.), Reisegefährten (Aristid. I p. 331), Freunde (Aristot. Eth. Nic. p. 1162a 33). Vor allem wird es von Studiengenossen gebraucht. Platon (Phaedr. 255A. Euthyd. 272C; hier synonym συμμαθηταί) scheint das Wort besonders in Aufnahme gebracht zu haben (Poll. IV 45: αὐτοὶ δ' ἀλλήλων λέγοιντ' ἂν σ., ὡς Πλάτων ἔφη). Der Unterschied vom Simplex beschäftigte auch die Grammatiker: Antiatt. Bekk. Anecd. p. 116, 1: φοιτητὴν οὔ φασι δεῖν λέγειν, ἀλλὰ συμφοιτητήν. So gehört das Wort in den Kreis der zahlreichen Bezeichnungen für Jugendgenossen (Phalar. ep. 88 p. 250: τοσούτων ἐμοὶ καὶ συμφοιτητῶν, καὶ συνεφήβων, καὶ φίλων) und findet sich auch auf einer Inschrift des athenischen Delos aus dem J. 95 v. Chr. (Bull. hell. XV 263 = N 53 Poland Gesch. d. griech. Vereinsw.), in der ein γ[υμν]ασιαρχήσας τὰ Ἑρμαῖα τῶν παίδων καὶ λαμπαδαρχήσας von seinen συνφοιτηταί bekränzt wird. Wohl mögen auch diese Jugendgenossen eine Vereinigung gebildet haben (Poland 105). [Poland.]

Symphonia (Συμφωνία), Göttin mit dem Beiworte ἁγία oder ἁγιαγία, bei Verfluchungen angerufen, Wünsch Sethianische Verfluchungstafeln 16, 31. 73. Audollent Defixionum tabellae 155a, 23. 155b, 21. Cagnat Inscr. Gr. ad res Roman. pert. 1, 115, 22. Wünsch 26, 29 = Audollent 164, 29. Die Gnostiker unterschieden sieben Himmel (Kreise), durch deren Zusammenklang die Welt besteht, mit sieben Vorstehern (Archonten); vgl. Ephiphan. p. 292C. Dieser Zusammenklang (συμφωνία) ist wohl dasselbe wie die ‚Harmonie der Sphären' und danach ist die Göttin genannt (Wünsch 109). [Türk.]

Symphoniaci (*symphoniae*), als musikalische Aufführungen, wohl von Kitharisten und Auleten, werden shon im 1. Jhdt. v. Chr. erwähnt: Cic. div. in Caec. 55; in Verr. II 5, 64; pro Mil. 55. In der Kaiserzeit sind sie bei üppigen Gelagen sehr häufig, vgl. Petron. sat. 32. 34. 47. Die Ausführenden, meist Sklaven, hießen *symphoniaci* (Cic. pro Mil. 55; divin. in Caec. 55; in Verr. V 25, 64. Sen. epist. 54. Macrob. II 4), die gelegentlich auch auf Reisen mitgenommen wurden (Cic. pro Mil. 28. 55). Das *collegium symphoniacorum qui sacris publicis praestu sunt*, CIL VI 2193, ist identisch mit dem *collegium tibicinum et fidicinum Romanorum* CIL VI 2192, vgl. Wissowa Religion und Kultus der Römer² 498, 1. S. in Heer und Flotte CIL VI 6356. VIII 21101. IX 43. [Abert.]

Symphorion, eines der Kastelle des Mithradates, die Pompeius 65/64 eroberte, Cass. Dio XXXVII 7. Lage unbekannt. Reinach Mithradates Eupator, übers. von Goetz 398f. [Ruge.]

Σύμφρουροι (συνφρ.) dialektisch auch σύμπρουροι, betont das kameradschaftliche Verhältnis deutlicher, als das sonst vorkommende φρουροί (s. d.). Charakteristisch ist das Auftreten der σ. mit ihrem ἀρχιφρουρήσας (-είσας) an der Spitze für Thessalien, wo sich Inschriften in Mopsion (IG IX 2, 1058—1064; s. B 49 Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. Rev. phil. 1911, 125, 31) und Gonnos (Ἐφημ. ἀρχ. 1911, 124, 51) gefunden haben, die aus den letzten 3 Jahrhunderten v. Chr. stammen. Es sind Weihungen an verschiedene Gottheiten offenbar des Staatskultes. Die einmal aufgezählten zehn σ. gehören, wie Ziebarth Jahresber. CLXXXIX 15, 51 betont, den ersten Familien der Stadt an. Wir werden also in diesen σ. vielleicht Kommissionen zum Schutze des Stadtgebietes zu sehen haben; die auf derselben Platte mit einer der Inschriften (B 49) stehende Grabschrift von θιασοῦν[τες] hat mit den σ. nichts zu tun. [Poland.]

Symphygion (Συμφύγιον), nur bei Procop. de aed. IV 4 S. 118, 27 ed. Haury unter den von Kaiser Iustinian I. wiederaufgebauten Kastellen angeführt; seine Lage ganz unbekannt. [Fluss.]

Συμπιλεαδεῖς (CIG 3304 = Z 33 Poland Gesch. d. griech. Vereinsw.) war vielleicht die Bezeichnung einer Handwerkergenossenschaft (συνεργεσία Z. 9) von Filzarbeitern, die sich auch συμβίωσις (s. o. S. 1077) nannte, nach der Konjektur Wageners (Bull. de l'Ac. de Belg. III, XVII 408) für das unverständliche Συπινάλων (Ziebarth Griech. Vereinsw. 103, 1). [Poland.]

Symplegades (Συμπληγάδες), zwei bewegliche, abwechselnd zusammenprallende und auseinanderfahrende Felsen am Eingange in das Schwarze Meer, zwischen denen die Argo hindurchfahren mußte, danach zum Stillstand gekommen, vielleicht ursprünglich ein Jenseitstor. Ein anderer Name für diese Felsen ist Κύανεαι, die ‚stahlblauen', was zu dem Gestein der Bosporusufer paßt; erdkundlich aufgefaßt sind es zwei Felseninseln bei dem Leuchtturme Rumeli-Fener am Westufer des Bosporus. Bewegliche Felsen waren auch die Plankten (‚Irrfelsen'), nach Ort und Art der Bewegung verschieden, in dem Meere um Sizilien, dann mehr oder weniger mit den S. vermengt und verwechselt.

Die Odyssee erzählt von den Plankten XII 59ff. (und XXIII 327), zu denen man kommt, wenn man die Insel der Seirenen hinter sich hat, und erwähnt, daß die Argo auf der Rückfahrt von Aietes mit Heras Hilfe vorbeigekommen ist; sonst ist es keinem Schiffe gelungen. Auch Vögel können nicht vorbeifliegen; von den Tauben, die dem Zeus Ambrosia bringen, geht immer eine zu

Grunde, und Zeus schickt eine neue, damit die Zahl ergänzt werde. Die gewaltigen Wogen, Feuerstürme (*πυρὸς θύελλαι* v. 68) und Rauch kennzeichnen die Umgebung der Felsen. Odysseus gibt die Weisung, mit aller Kraft von der gefährlichen Stelle fortzurudern nach dem Skyllafelsen hin; so entrinnt er dem Unheil.

Während es sich bei den Plankten darum handelt, vorbeizukommen, muß man bei den Symplegaden hindurchfahren. Phineus sagt den Argonauten bei Apoll. Rhod. II 317, daß es noch keinem gelungen ist; sie sollen eine Taube voranschicken, komme sie hindurch, dann unverzüglich hinterherfahren. II 555ff. wird dann erzählt, die Taube flog durch, nur die Enden der Schwanzfedern wurden abgequetscht. Dem Schiffe half Athena, es kam durch mit einem Schaden am Heck. Danach wurden die beiden Felsen nahe beieinander an einer Stelle festgesetzt (‚angewurzelt' *ἐρρίζωθεν* II 605), wie es ihnen bestimmt war, sobald jemand lebendig hindurchkäme. IV 786 gebraucht Apollonios den Ausdruck *διὰ πλαγκτὰς περόωντας πέτρας* von den ebengenannten Prallfelsen. Dagegen erscheinen von IV 924 an auf der Rückfahrt der Argo die *Πλαγκταί*, dieselben Irrfelsen, wie in der Odyssee, mit Feuer und Rauch, nachdem die Insel der Seirenen überwunden ist. Mit Hilfe der Thetis kommen die Argofahrer vorbei. Bei Pind. Pyth. 4, 361ff. gründen sie dem Poseidon ein Heiligtum (*ἔσσαντο τέμενος*), bringen ihm ein Stieropfer dar und flehen ihn um Beistand an, um den zusammenprallenden Felsen zu entrinnen (370 *συνδρόμων κινηθμὸν ἀμαιμάκετον ἐκφυγεῖν πετρᾶν*). Denn es waren zwei lebendige Felsen, die sich schneller als der Wind bewegten. Aber diese Fahrt der Helden machte dem ein Ende. Bei Herodot. IV 85 findet sich der Ausdruck *ἐπὶ τὰς Κυανέας καλουμένας, τὰς πρότερον πλαγκτὰς Ἕλληνές φασι εἶναι*, womit eine Stelle am Bosporus bezeichnet ist. Also konnte schon frühzeitig der Name *πλαγκταί* auch dort gebraucht werden, wie auch bei Apollonios an der genannten Stelle. Es ist der allgemeinere Name, der auch auf die Prallfelsen paßt. Dagegen sind die westlichen Irrfelsen keine *συμπληγάδες*, keine zusammenschlagenden.

Weitere Behandlung des Gegenstandes und mehr Belegstellen unter Argonautai o. Bd. II S. 761f. und Kyaneai o. Bd. XI S. 2236. Vgl. auch Wieseler De Cyaneis sive Symplegadibus Gött. 1879 und Robert Griech. Heldensage III 1 S. 758ff., 809f. und 825–827. [Türk.]

Συμπολιτεία.

Inhaltsübersicht. I. Literatur und Quellen. II. Begriff und Einteilung. III. Merkmale und Zuständigkeit: 1. Bürgerrecht. 2. Staatshoheit. 3. Bundesorgane. 4. Gleichberechtigung der Gliedstaaten. IV. Verschiedenheiten: 1. Ausübung des Bürgerrechts. 2. Verhältnis zwischen Bund und Gliedstaaten. 3. Bundesorgane. 4. Gliedstaaten und Hauptstadt. V. Geschichte: 1. Ioner. 2. Chalkider. 3. Akarnanen. 4. Aitoler (Stammesstaat, *κοινόν*, Ausbreitung, Verfassung des Bundes, Städtewesen). 5. Phoker. 6. Boioter (Stammesverband, oligarchischer Bundesstaat, Demokratie, Bundesverfassung, Städte, römische Herrschaft). 7. Thessaler (Stammesstaat, Bundesstaat, makedonische Herrschaft, römische Zeit, Städte). 8. Magneten. 9. Phthiotische Achaier. 10. Perrhaiber. 11. Ainianen. 12. Oitaier. 13. Malier. 14. Dolopen. 15. Dorier, Lokrer. 16. Epeiroten. 17. Arkader. 18. Achaier (Alter Bund, neuer Bund auf Grund der σ., territoriale Entwicklung, Verfassung, Zuständigkeit, Landesgemeinde, Bundesrat, Regierung, Bundesbeamte, Städte). 19. Nesioten, Keier. 20. Euboier.

I. Literatur und Quellen. Tittmann Darstellung der gr. Staatsverfassungen (1822). Wachsmuth Hellenische Altertumsk. (1846). W. Vischer Kl. Schrift. I (1877). Kuhn Über die Entstehung der Städte der Alten (1878). Szanto Das gr. Bürgerrecht (1892). Freemann History of Federal Government in Greece a. It. 2nd ed. (1893). Niese Gesch. d. gr. u. maked. Staaten seit der Schlacht bei Chaironeia I—III (1893—1903). Lipsius Beitr. z. Gesch. gr. Bundesverf. in Ber. d. Sächs. Ges. d. Wiss. L (1898) 145ff. Beloch Griech. Gesch.[2] (GG) 1916—1927. Francotte La Polis grecque (1907). Keil Gr. Staatsaltertümer (in Gercke-Norden Einl. i. d. Altertumswiss. III). Busolt Gr. Staatskunde[3] 1920, 1926. Swoboda Staatsaltert. (St.) in K. F. Hermanns Lehrbuch I[6] (1913); ders. Die griechischen Bünde u. der moderne Bundesstaat, Rekt.-Rede (RR), Prag 1915. Schönfelder Die städt. u. Bundesbeamten des gr. Festlandes, Diss. Lpz. (1917). Swoboda Zwei Kapitel a. d. gr. Bundesrecht in S.-Ber. Akad. Wien phil.-hist. Kl. (SB) 199, 2 (1924). Cambridge Ancient History (CAH) VII (1928). — Unter den Quellen treten neben den Schriftstellern die Inschriften und Münzen in den Vordergrund: Inscriptiones Graecae (IG); Sylloge Inscriptionum Graecarum, 3. ed. (Syll.[3]); Orientis Graeci Inscriptiones selectae ed. Dittenberger (OGI); Sammlung der griech. Dialektinschr. v. Collitz und Bechtel (GDI); Inschr. von Magnesia von O. Kern (IvM); Inschriften von Olympia von Dittenberger und Purgold (IvO); Le Bas Voyage archéologique, P. II (Le Bas Pél.); Fouilles de Delphes (FdD); Bulletin de Correspondance hellénique (BCH); *Ἀρχαιολογικὴ Ἐφημερὶς* (*Ἐφ.*); *Ἀρχαιολογικὸν Δελτίον* (*Δελτ.*); Catalogue of Greek Coins in the British Museum (Cat.). Head Historia Nummorum (HN[2]) 1911. Babelon Traité des monnaies grecques et rom. 1901—1910. Spezialliteratur bei jedem Abschnit; genauere Nachweise in Abschn. V 1—20.

II. Begriff und Einteilung. Der Ausdruck σ. hat sich erst in der Literatur gebildet, als die Sache schon längst in der Wirklichkeit bestand. Daher ist die σ. nie ein öffentlich-rechtlicher Begriff geworden, sondern es sind dafür Bezeichnungen eingetreten, die teils eine engere, teils eine weitere Bedeutung haben (Volksname, *κοινόν*, *ἔθνος*). Das macht die Begriffsbestimmung schwer und läßt im einzelnen mancherlei Zweifel zu. Nach der Ableitung des Wortes setzt der Begriff der σ. folgende Tatsachen voraus: a) die Existenz von mindestens zwei (oder mehr) *πόλεις*, da ohne die Mehrzahl eine Verbindung (*συν-*) nicht möglich ist. b) das Bestehen einer *πολιτεία*, einer geordneten Staatsverfassung mit der Möglichkeit zur Bildung eines staatlichen Willens, c) den übereinstimmenden Willen dieser *πόλεις* zur Herstellung einer Gemeinschaft auf der Grundlage der Gleichberechtigung (*συν-*), d) die Bildung einer neuen, gemeinsamen *πολιτεία* (*κοινὸν πολίτευμα* Polyb. II 41, 6) mit eigenem staatlichen Willen und eigener Staatsverfassung. Aus dieser Ableitung ergibt sich, a) daß eine σ. verschieden ist von einem Stammesstaat, daß sich aber der letztere durch eine Änderung seiner Verfassung (Umwandlung der Gaue in *πόλεις*) in eine σ. umwandeln kann, b) daß Staaten ohne *πολιτεία*, wie patriarchalische Monarchien, Tyrannenherrschaften, z. B. in Sizilien, u. ä., eine σ. nicht bilden können, c) daß die Unterwerfung eines Staates durch einen andern oder sein Aufgehen in einen andern zu ungleichem Recht keine σ. entstehen läßt, d) daß die σ. selbst eigene Organe zur Willensbildung besitzen muß. Dieser Begriffsbestimmung aus der Ableitung des Wortes entsprechen die Erklärungen der alten Historiker, obwohl sie durchaus der notwendigen Schärfe entbehren. Nach Xen. hell. V 2, 12. 14, 16. 19 ist die σ. (12 *συμπολιτεύειν*, Ggstz 14 *αὐτοπολῖται εἶναι*) eine durch Beschluß der Beteiligten (19 *ἐψηφισμένοι εἶσι*) zustandegekommene Vereinigung von Staaten (16 *καθ' ἕν*) mit gleichen Gesetzen (12 *νόμοις τοῖς αὐτοῖς χρῆσθαι*, Ggstz 14 *τοῖς πατρίοις νόμοις χρῆσθαι*), d. h. einer gemeinsamen Verfassung, der sich die Einzelverfassungen unterordnen, einer gemeinsamen Kriegsmacht (14) und privatrechtlicher Gleichstellung der Bürger (19 *συγκλεισθήσονται ταῖς τε ἐπιγαμίαις καὶ ἐγκτήσεσι παρ' ἀλλήλοις*); es handelt sich dabei um die Bundesverfassung der Chalkider, und die Schilderung bildet einen Teil der Rede des Akanthischen Gesandten Kleigenes vor den spartanischen Ephoren. Polyb. II 37, 10. 11 nennt den Bundesstaat der Achaier eine *συμμαχικὴ καὶ φιλικὴ κοινωνία πραγμάτων* mit gemeinsamen (*τοῖς αὐτοῖς*) Gesetzen (d. h. Verfassung), Gewichten, Maßen und Münzen, ferner gemeinsamen Behörden, Rat, Gericht, so daß der einzige Unterschied von einem Einheitsstaat das Fehlen einer gemeinsamen Ringmauer ist, während die übrigen Einrichtungen im Bunde und in den Städten für alle gleich und ähnlich sind. Der Abschluß der Vereinigung (*συμπολιτεύεσθαι*, Ggstz *ἀποπολιτεύεσθαι* Syll.[3] 546 B, 16) erfolgt durch einen Staatsvertrag (*ὁμολογία*, *στήλη*) zwischen zwei und mehreren autonomen Einzelstaaten bzw. einem Einzelstaat und einem schon bestehenden Bundesstaat in der beiderseits gesetzlich vorgeschriebenen Form (vgl. den Eid der Orchomenier bei ihrer Aufnahme in das *κοινόν* der Achaier Syll.[3] 490: *ὀ[μ]νύω ... [ἢ μὰν ἐμ] πᾶσιν ἐμμε[ν]εῖν ἐν τᾶι στάλαι καὶ τᾶι ὁμολογίαι καὶ τῶι ψαφίσματ[ι γεγονότι τῶι κοι]νῶι τῶι τ[ῶ]ν Ἀχαιῶν*). Bei der σ. können nun die vertragschließenden Teile so völlig zu einem neuen Einzelstaat verschmelzen, daß sie ihre Selbständigkeit ganz aufgegeben und nur noch als Bezirke (Phylen, Demen, Phratrien) fortbestehen, wobei es gleichgültig ist, ob die souveräne Gewalt auf einen schon vorhandenen oder einen erst neu zu gründenden Staat übergeht (vgl. für Athen Thuk. II 15). Damit ist dann entweder die Übersiedelung der Bewohner oder eines Teiles von ihnen in die neue Stadt oder die Zusammenlegung von zwei oder mehr Stadtgebieten verbunden. Dieser Vorgang heißt Synoikismos (s. o.) oder synoikistische

σ.; doch beruht die rechtliche Grundlage des neuen Staatswesens nicht auf der Umsiedelung der Bewohner, die keine neuen staatsrechtlichen Verhältnisse schafft, mitunter überhaupt nicht stattfindet, sondern auf dem vorhergehenden Akt der σ., der die grundlegenden Normen für die politische Neubildung festlegt. Im Gegensatz dazu beläßt die bundesstaatliche σ. (den Ausdruck hat Szanto geprägt), die hier allein behandelt wird, den Bundesstädten oder Gliedstaaten (allerdings in beschränktem Maße) ihre Autonomie, so daß sie nach wie vor ein eigenstaatliches Dasein fortsetzen. Dabei kann das Maß der Rechte, die den Gliedstaaten verbleiben, im Grunde sehr verschieden sein, ohne daß die fragmentarische Überlieferung das immer genauer hervortreten läßt. Weiter kann der Bundesstaat (vgl. Aitoler) mit einem fremden Staat durch Verträge über Isopolitie in engere Beziehungen treten (wie der Aitolische Bund und Phigaleia, vgl. Aitoler). Endlich kann der Bundesstaat mit auswärtigen Mächten Bündnisse abschließen, ohne daß die dritte Macht dadurch dem Bundesstaate beitritt (vgl. unten Aitoler, Achaier). Ferner kann innerhalb eines Bundesstaates durch Synoikismus Verschmelzung zweier Gliedstaaten eintreten (z. B. Perea und Meliteia im Aitoischen Bunde Syll.[3] 546 B). Nur das Bestehen eines Bundesstaates innerhalb eines größeren Bundesstaates ist nicht statthaft (Ausnahme Elis bei den Achaiern s. Swoboda St. 382 und die Magneten bei den Aitolern); daher muß sich ein bestehendes *κοινόν* beim Eintritt in ein größeres in seine Stadtbezirke auflösen (Swoboda St.[6] 371. 334). Vgl. Szanto 104ff.

III. Merkmale und Zuständigkeit. Der Bundesstaat benennt sich entweder nach dem führenden Stamm (z. B. *ἔδοξε τοῖς Αἰτωλοῖς* Syll.[3] 480) oder als *κοινόν* (*τὸ κ. τῶν Αἰτωλῶν* Syll.[3] 443, 25; *ἔδοξε τῷ κοινῷ τῶν Ἀχαιῶν* Syll.[3] 519), wozu noch die Bezeichnung *ἔθνος* (z. B. IvM 91 c. 6, 11) bei anderen hinzutritt. Da diese Ausdrücke auch zur Bezeichnung des (nicht sympolitisch konstituierten) Stammes dienen können, müssen die besonderen Merkmale festgestellt werden, die den sympolitischen Bundesstaat von anders gearteten Verbänden unterscheiden.

a) Das erste Merkmal der σ. ist das Bestehen eines bundesstaatlichen Bürgerrechts neben dem Fortbestehen eines einzelstaatlichen in den Gliedstaaten. Durch das letztere wird das erstere begründet (über die Umkehrung später). Wer also das Bürgerrecht in einem Gliedstaat (durch Geburt oder Verleihung) besitzt, besitzt damit auch das Bürgerrecht des Bundesstaats; ebenso zieht der Verlust des Bürgerrechts in einem Gliedstaat (Atimie) auch den Verlust des Bundesbürgerrechts nach sich. Jenes ergibt sich aus der Anerkennung des aitolischen Bundesbürgerrechts der Keier infolge ihrer Anerkennung als Naupaktier (Syll.[3] 522 III. I), dieses aus den Bestimmungen über eine Stadtanleihe in einem Gliedstaat der Achaier GDI 1615: *οἱ δὲ γέ[ροντες, εἰ μὴ εἰσπρά]ξοντι τοὺς πολεμάρχους, αὐτοὶ ἀποτινόντω [τὰν ζαμίαν καὶ ἄτιμο]ι ὄντω καὶ ἐν τοῖς Ἀχαιοῖς καὶ κατὰ πόλιν*. Das Recht der Gliedstaaten in dieser Hinsicht war nicht durch die Bundesgesetzgebung beschränkt; das beweisen die umfangreichen Ver-

leihungen von Dyme an seine Söldner (Syll.³ 529) und Epoiken (ebd. 531). Wie der Stadtbürger in seiner Heimatstadt vermöge seines Bürgerrechts an sämtlichen staatlichen und religiösen Einrichtungen (Volksversammlung, Rat, Ämter, Gerichte; Opfer) teilnehmen kann, so hat er in seiner Eigenschaft als Bundesbürger in gleichem Umfange Zutritt zu allen Einrichtungen des Bundes, die denen des Einzelstaates (der Stadt) genau entsprechen. Welche Rechte er in den anderen Städten seines Bundes genießt, ist fraglich. Szanto (Bürgerrecht 150) hat die These aufgestellt, daß mit dem Bundesbürgerrecht auch der Genuß der Privatrechte (Epigamie und Enktesis) in den übrigen Gliedstaaten des Bundes verknüpft war, und Swoboda (St.⁶ 209) hat sich früher dieser These angeschlossen; später (S.-Ber. Akad. Wien CIC 2, 8ff.) hat er seine Ansicht geändert und die Richtigkeit des Satzes bestritten, so daß nach seiner neueren Meinung (klar ist das nirgends ausgesprochen) der Bundesbürger in jeder anderen Bundesstadt als in seiner Heimatstadt (Wohnort) völlig rechtlos gewesen wäre. Beide Behauptungen sind unrichtig: der Bundesbürger hat in jeder Bundesstadt Bürgerrecht, kann es aber praktisch nur in seinem Wohnort ausüben. Das ist durch die Zeugnisse der Historiker und inschriftliche Urkunden einwandfrei nachzuweisen. Nach Xen. hell. V 2, 12ff. (s. o. unter II) sind besondere Mittel des engen Zusammenschlusses bei den Chalkidern die *ἐπιγαμίαι* und *ἐγκτήσεις*; daraus ergibt sich, daß jeder Bundesbürger die privaten Bürgerrechte in jeder anderen Bundesstadt besaß. Es kommt hier dem Redner nur darauf an, zu zeigen, daß eine σ., einmal geschlossen, nicht leicht wieder zu sprengen ist. Swoboda (S.-Ber. Akad. Wien CIC 2 S. 28) betrachtet diesen Fall als Ausnahmefall; aber es wäre auffallend, daß gerade der erste sympolitische Bundesstaat in den Rechten der Bürger am weitesten gegangen sein sollte, während die späteren ihnen nur bescheidenere Rechte (oder gar keine) zugemessen hätten. Polyb. II 37, 10f. bezeichnet als einzigen Unterschied zwischen dem Bunde der Achaier und einem Einheitsstaat das Fehlen einer gemeinsamen Ringmauer bei jenem. Deutlicher kann die Tatsache, daß es ein gemeinsames Bürgerrecht in sämtlichen Bundesstädten gab, gar nicht ausgesprochen werden; am allerwenigsten ist damit die Ansicht Swobodas zu vereinigen, daß der Bürger einer Bundesstadt schon in der Nachbarstadt innerhalb des Bundes völlig recht- und schutzlos sein sollte. Natürlich konnte jeder das städtische Stimmrecht (aktive Wahlrecht) nur an seinem Wohnort ausüben (wie etwa im Einheitsstaate Preußen der Berliner nicht in Kyritz an den Stadtverordnetenwahlen teilnehmen darf oder umgekehrt); dagegen besaß er die privaten Rechte und das passive Wahlrecht (Wahl des Aratos zum Strategen in Argos Plut. Arat. 44) auch abwesend in allen Bundesstädten. Polybios äußert sich aber nicht nur einmal in diesem Sinne über den Bundesstaat der Achaier, sondern behandelt ihn durchweg als Einheitsstaat (*πολιτεία*). An der berühmten Stelle (II 42), wo er die Entwicklung des Bundes kurz erzählt, berichtet er, daß die Achaier zuerst von Königen beherrscht wurden, dann aber, da die Söhne des Orygos nicht

gesetzmäßig, sondern despotisch regierten, *μετέστησαν εἰς δημοκρατίαν τὴν πολιτείαν* (§ 5); also der Einheitsstaat blieb, seine Verfassung wurde aber jetzt aus einem Königtum eine Demokratie. In der Folgezeit bis zu Alexander und Philipp *τὸ .. κοινὸν πολίτευμα, καθάπερ εἰρήκαμεν, ἐν δημοκρατίᾳ συνέχειν ἐπειρῶντο* (§ 6), d. h. sie versuchten ihr gemeinsames (einheitliches) Staatswesen demokratisch zu erhalten (wobei *ἐπειρῶντο* sich auf *ἐν δημοκρατίᾳ συνέχειν* bezieht; an dem *κοινὸν πολίτευμα* ist kein Zweifel). Den Schluß des Berichtes bildet die Angabe, daß der Tyrann Iseas von Keryneia nach der Ermordung des Tyrannen von Bura freiwillig abgeht und (§ 15) *προσέθηκε τὴν πόλιν πρὸς τὸ τῶν Ἀχαιῶν σύστημα* (er wird wohl seinen Aufenthalt in einer anderen Stadt der Achaier als Bürger genommen haben). Bemerkenswert ist dabei, daß der spätere Stratege Markos, der Bura befreite (41, 14), gar kein Burier ist, sondern aus Keryneia stammt (43, 2). Auch an andern Stellen nennt Polybios den Bund *πολιτεία*, d. h. Einheitsstaat, so II 38, 4, wo er über die Gründe für die rasche Ausbreitung des Bundes spricht, II 43, 3. 4, wo er berichtet, wie Aratos zuerst Sikyon, dann Korinth zum Anschluß an die *πολιτεία τῶν Ἀχαιῶν* bringt, II 44, 5, wo erzählt wird, wie andere Alleinherrscher ihre Stellung aufgeben und ihre Staaten zum Beitritt veranlassen, II 60, 5, wo dasselbe von Aristomachos von Argos berichtet wird, IV 1, 7, wo der Inhalt des vorhergehenden Buches kurz zusammengefaßt wird. Genauer heißt es *κοινὴ πολιτεία* II 50, 8, wo Aratos für den Bestand des Bundes fürchtet, und IV 60, 10, wo von der Einhaltung der Verpflichtungen gegen den Bund (*τὰ δὲ πρὸς τὴν κοινὴν πολιτείαν δίκαια συντηρεῖν*) *κατὰ τοὺς κοινοὺς νόμους* die Rede ist. Sehr oft findet sich bei ihm der Ausdruck *συμπολιτεία* (= *πολιτεία* mehrerer Städte), so in der Gründungsgeschichte des Bundes (II 41, 12. 13), ferner III 5, 6, wo der Abfall Spartas vom Bunde als Anfang und Ende des Unglücks von ganz Griechenland bezeichnet wird, dann XX 6, 7. XXIII 17, 1. 6. 8. XXIV 8, 4. Alle diese Stellen zeigen, daß Polybios den Bund und seine Verfassung stets und überall wie einen Einheitsstaat und seine Verfassung ansieht. (Richtig schon Weimert Progr. Demmin 1881, 15 und Dubois Les ligues étolienne et achéenne, 1885, 179). Wem aber die Zeugnisse Xenophons und des Polybios nicht genügen, den müssen die inschriftlich erhaltenen Urkunden über die Beispiele von synoikistischer σ. überzeugen, die ihrem Wesen nach völlig identisch mit der bundesstaatlichen σ. ist, nur mit dem Unterschiede, daß bei jener die ursprünglichen *πόλεις* ihren Charakter als solche aufgeben (vgl. die treffliche Schilderung des *ξυνοικισμός* von Athen bei Thuk. II 15, 1. 2), bei dieser behalten. Bei der σ. von Stiris und Medeon (Syll.³ 647) heißt es: *εἶμεν τὸς Μεδεωνίους πάντας [Σ]τιρίους ἰσονς καὶ ὁμοίους*, bei Smyrna und Magnesia (OGI 229): *δεδόσθαι τοῖς ἐμ Μαγνησίαι κατοίκοις . . . πολιτείαν ἐν Σμύρνηι ἐφ' ἴσηι καὶ ὁμοίαι τοῖς ἄλλοις πολίταις*, bei Orchomenos und Euaimon (BCH XXXIX 105ff.): *συϝοικία Εὐαιμνίοις καὶ Ἐρχομενίοις ἐπὶ τοῖς ϝίσοϝοις καὶ τοῖς ὑμοίοις*. Dazu kommt der isopolitische Staatsvertrag zwischen Akarnanen und Aitolern (Syll.³ 421), worin stipuliert wird: *εἶμεν δὲ καὶ ἐπιγαμίαν ποτ' ἀλλάλονς καὶ γᾶς ἔγκτησιν τῶι τε Αἰτωλῶι ἐν Ἀκαρνανίαι καὶ τῶι Ἀκαρνᾶνι ἐν Αἰτωλίαι, καὶ πολίταν εἶμεν τὸν Αἰτωλὸν ἐν Ἀκαρνανίαι καὶ τὸν Ἀκαρνᾶνα ἐν Αἰτωλίαι ἴσον καὶ ὅμοιον*. Deutlicher kann die rechtliche Gleichstellung aller Bürger beider Teile, die in σ. oder *ἰσοπολιτεία* miteinander treten, nicht ausgesprochen werden. Es ergibt sich also daraus, daß rechtlich die Bürger sämtlicher Bundesstädte (Gliedstaaten) des gleichen Bundesstaats dieselben privaten und öffentlichen Rechte besaßen, mit der Einschränkung, daß der einzelne das aktive Stimmrecht in städtischen Angelegenheiten nur an seinem Wohnsitz ausüben konnte. Verlegte er diesen nach einer andern Stadt desselben Bundes, so muß ihm dort ohne weiteres das Bürgerrecht des neuen Wohnortes erteilt worden sein; wahrscheinlich bedurfte es dazu keines besonderen städtischen Gesetzes, sondern nur einer Anordnung der obersten städtischen Behörde über die Zuweisung zu einer Phyle usw. Das passive Wahlrecht in anderen Bundesstädten kam nur besonders hervorragenden Männern wie Aratos zugute. Um so mehr wird von der *ἐπιγαμία* und *ἐγκτησις* Gebrauch gemacht worden sein. So besaß Aratos Häuser in Korinth (Plut. Arat. 41. 42; Kleom. 79). Besonders bezeichnend sind aber die Verhältnisse des Grundbesitzes in Delphoi. Als dort nach dem Syrischen Kriege die fremden (auswärtigen) Grundeigentümer ohne Entschädigung enteignet wurden, traf dies Los 21 Besitzer von 24 Grundstücken und 43 Besitzer von 46 Häusern (Syll.³ 610), so daß man fast von einer Überfremdung des Grundbesitzes sprechen kann. Daß die Delpher selbst in diesem Umfange Proxenie mit Enktesis erteilt hätten — die letztere ist bei ihnen sehr selten, Swoboda 13f. kann nur zwei Fälle anführen —, muß als ausgeschlossen gelten; die aitolischen Besitzer haben offenbar ihre Erwerbungen auf Grund des Bundesrechts gemacht, das ihnen überall im Bundesgebiet Gleichstellung mit den Bürgern gewährte. Nur dieses System der Gleichberechtigung und Freizügigkeit, das die σ. mit sich brachte, erklärt das rasche Wachstum einzelner Bundesstaaten wie der Aitoler und der Achaier, obwohl die Teilnahme am Bunde den Städten andererseits manche Opfer an Gut (Bundessteuern) und Blut auferlegte. Die erleichterten Verkehrsbeziehungen, besonders aber der erhöhte Rechtsschutz, mußten der Produktion und dem Handel einen beträchtlichen Aufschwung geben (Kapitalsanlage, Kreditgeschäfte, Arbeitsmarkt), der die gebrachten Opfer wert war. Die Möglichkeit, daß einzelne Bürger zu hohen Bundesämtern emporsteigen konnten, wird auf die Masse der Bürgerschaft sicherlich nicht begeisternd gewirkt haben.

Swoboda begründet seine These folgendermaßen (S.-Ber. Akad. Wien CIC 2, 12ff.): es gibt eine Anzahl von Inschriften, wonach eine Bundesstadt dem Bürger einer anderen Stadt desselben Bundes Proxenie mit oder ohne Enktesis verleiht. Das wäre sinnlos, wenn der Betreffende das Recht der Enktesis schon von Bundes wegen besessen hätte. Also steht den Bürgern einer Bundesstadt in den übrigen Bundesstädten dieses Recht nicht ohne weiteres zu, sondern sie können es nur auf

Grund eines besondern städtischen Dekrets erhalten. Der Schluß scheint durchaus zwingend und ist doch grundfalsch. Mit inschriftlichen Zeugnissen allein solche Folgerungen zu begründen, ist stets mißlich. Es gibt noch viel merkwürdigere Inschriften, die der ganzen Frage ein völlig anderes Aussehen geben. Sotiriadis hat im *Ἀρχαιολογικὸν Δελτίον* 1915, 45ff. aus Thermon eine Anzahl von aitolischen Bundesdekreten veröffentlicht. Durch das Drekret S. 54 nr. 30 *α* verleiht der Bund unter dem Strategen Dorkinas an Kallias und seine drei Söhne Phalaidas, Phanokrates und Sokrates aus Amphissa die *πολιτεία*; aber Amphissa ist Bundesstadt, Kallias und seine Söhne besitzen also das Bundesbürgerrecht von Geburt. Nr. 30 *β* enthält die Verleihung der Bundespolitie an Philonikos aus Lysimacheia; es ist anzunehmen, daß Lysimacheia in Aitolien damit gemeint ist. Ein anderes Bundesdekret (S. 52 nr. 25) aus der zweiten Strategie des Alexandros von Kalydon erteilt die Politie an Nikarchos aus Pleuron; Pleuron liegt in Aitolien. In der vierten Strategie des Dorimachos (203 oder 196) verleihen die Aitoler (S. 50 nr. 24) das Bundesbürgerrecht an Sosias *Βονταιεύς* und an Telephanes aus Naupaktos; aber Naupaktos ist Bundesstadt, und *Βονταιεύς* ist ein Ethnikon einer nahe gelegenen Ortschaft. Unter dem Strategen Polemarchos aus Sosthenis (wahrscheinlich 189/8) zeichnen die Aitoler (S. 53 nr. 26 *γ*) die Hypataier Polemarchos und Dikaiarchos durch Proxenie, Enktesis und die dazu gehörigen Vorrechte aus; Hypata war aber von 273—167 aitolisch. Unter der ersten Strategie des Skopas von Trichonion (220/19) verleiht der Bund Proxenie und Isopolitie an Eugathos aus Phigaleia (S. 46 nr. 189); Phigaleia stand etwa von 241 bis zum Winter 219/18 im Verhältnis der Isopolitie zu den Aitolern, und Polyb. IV 3, 6 sagt im J. 320 geradezu: *ἐτύγχανε δὲ τότε συμπολιτευομένη τοῖς Αἰτωλοῖς* (vgl. Plassart BCH XXXIX 127ff.). Die Stadt Oropos erteilt einem ihrer eigenen Bürger — daß er das ist, beweist das Fehlen des Ethnikon — erbliche Proxenie mit Enktesis usw. (Syll.³ 544). Die angeführten Beispiele — andere sind unsicher — beweisen mit absoluter Sicherheit, daß die Aitoler und Oropier an Männer das Bürgerrecht bezw. die Proxenie verleihen, die das Bürgerrecht durch Geburt von Hause aus besitzen. Daraus folgt, daß alle diese Beschlüsse nur Ehrenbezeugungen sind, die rechtlich nicht die geringste Bedeutung haben. Dasselbe Resultat ergibt sich aus der Tatsache, daß häufig Politie und Proxenie zusammen verliehen wird (Szanto 9ff.), obgleich nie ein Bürger einer Stadt ihr Proxenos sein kann, daß ferner sogar Politie mit ausdrücklicher Hinzufügung von Enktesis verliehen wird (BCH XXIX 36. IG IX 2, 508), obwohl die erstere die letztere mit einschließt. Die Griechen waren schlechte Juristen; bei Ehrendekreten, deren Inhalt keine rechtliche Bedeutung hatte, wählten sie nach Bedarf eine bestimmte Auszeichnung, die etwa den Verdiensten des Geehrten entsprach (Belobigung, Proxenie, Proxenie mit Enktesis, Politie, Kranz), und fügten der höheren oft die niedere bei (für ganz hochstehende Personen gab es noch Errichtung einer Statue, Ehrenstrategie und Stiftung von Spielen).

Bei den städtischen Verleihungen des Bürgerrechts hat man zwei Arten zu unterscheiden, die Verleihungen honoris causa und die echten Verleihungen, d. h. solche, von denen der Betreffende wirklich Gebrauch machte. Erstere hatten zur Folge, daß an dem Verleihungsorte eine Inschrift aufgestellt wurde, die der Mit- und Nachwelt von dem Akt Kunde gab. Der Geehrte konnte sich zu Hause an geeigneter Stelle auf seine Kosten eine Abschrift anbringen lassen. Weitere Rechtsfolgen waren damit im allgemeinen nicht verknüpft. Wenn also thessalische oder perrhaibische Städte Bürgern anderer Städte desselben Bundes das Bürgerrecht verleihen, so lassen sich daraus keine weiteren Schlüsse ziehen, als daß die betreffenden Männer wegen irgendwelcher Leistungen, die Geld gekostet hatten, eine Auszeichnung erhielten. Sicher war es den von der Stadt Ausgezeichneten unbenommen, wenn sie wollten, nun auch dort ihre Wohnung zu nehmen und ihr Bürgerrecht tatsächlich auszuüben; in der Praxis wird das nur ausnahmsweise vorgekommen sein, da die wohlhabenden Leute, die eine solche Ehrung erfuhren, meist einen festen Wirkungskreis bereits besaßen. Anders verhält es sich mit den echten Verleihungen, die sehr greifbare praktische Folgen hatten. Leider unterscheiden sich die Urkunden über beide Arten von Verleihungen nicht immer klar voneinander. Eine Ehrenverleihung ist dann anzunehmen, wenn neben dem Bürgerrecht noch Dinge verliehen werden, die damit in Widerspruch stehen (z. B. Proxenie); eine echte Verleihung enthält die Zuweisung an eine bestimmte Phyle (als Zusatz) oder die Angabe über die erfolgte Dokimasie. Die echten städtischen Verleihungen sind im Grunde nur Einzelverleihungen. Allerdings kann die Stadt Grundsätze für die Verleihung aufstellen, denen eine Mehrzahl von Einwohnern Genüge zu leisten vermag, z. B. Zahlung einer bestimmten Geldsumme (wie in Dyme Syll.³ 531) oder Teilnahme an einem Feldzuge (ebenfalls dort 529). Damit ist die Einbürgerung aber noch nicht erfolgt; es gehört noch dazu die Meldung der Bewerber (Willenserklärung), ihre Prüfung vor der zuständigen Stelle und endlich ihre Zuweisung zu einer Phyle und die amtliche Veröffentlichung darüber. Bei der Kreierung einer größeren Anzahl von Neubürgern auf einmal (sogenannten Massenverleihung) erfolgte die Veröffentlichung durch eine gemeinsame Liste. Beispiele dafür sind die Verleihung des Bürgerrechts von Dyme an die Söldner und an die Epoiken (Syll.³ 529. 531) und von Larisa auf Anordnung Philipps von Makedonien an alle freien Hellenen (ebd. 543). Der Zweck dieser Verleihungen liegt jedesmal klar zutage und ist offen dabei ausgesprochen. Merkwürdig ist eine scheinbare Massenverleihung: der Austausch von Bürgerrechtserkennungen zwischen Keos einer-, Naupaktos und den Aitolern andererseits (ebd. 522). Unzweifelhaft ist Naupaktos dazu nicht befugt, da nur der Bund berechtigt ist, Verträge mit dem Auslande abzuschließen, was den Gliedstaaten demgemäß streng untersagt ist. Die Genehmigung des Bundes kann nur bedeuten, da die Sendung der keischen Gesandten an Naupaktos und die *σύνεδροι* der Aitoler sowie die Zustimmung der letzteren ausdrücklich erwähnt wird, daß die Keier vom Bunde als Naupaktier und somit auch als Aitoler anerkannt werden. Sonst werden solche Verträge, die aus dem Rahmen der städtischen Befugnisse herausfallen und internationale Verpflichtungen begründen, nur von Bundesstaaten abgeschlossen. Proxenieverleihungen durch die Städte können ebenfalls teils zu Ehren-, teils zu praktischen Zwecken erfolgen. Auch hier besagen die Ehrenverleihungen über die Rechtsverhältnisse gar nichts; also auch solche von einer Bundesstadt an die Bürger einer andern Stadt desselben Bundes sind nicht auffällig und gestatten keinerlei Rückschlüsse (s. o.). Als die Stadt Oropos, die damals zum Bunde der Boioter gehörte, zum Bau von Festungsmauern Geld brauchte, legte sie eine Anleihe auf und verhieß demjenigen, der mindestens ein Talent gegen 10 v. H. Zinsen zeichnete, erbliche Proxenie mit Enktesis usw. Die Bedingung erfüllte nur ein einziger, Nikon, des Charmis Sohn, der nun die Proxenie erhielt (Syll.³ 544); er war ohne Zweifel Bürger von Oropos selbst, was sich aus dem Fortlassen des sonst unentbehrlichen Ethnikon ergibt. Da diese Proxenie später zu gewöhnlich wurde, stellte man nicht mehr einzelne Tafeln auf, sondern legte nur noch Register an (für Delphoi Syll.³ 585). Gebrauchsverleihungen an Ausländer werden selten gewesen sein, da schon aus anderen Bundesstädten genug Zuzug kam. Die Ehrenverleihungen hörten auch nicht auf, als Rom die Proxenie, die nun sinnlos geworden war, abschaffte (Mommsen RG V⁵ 241); das Wesen der Einrichtung war dahin, die Form blieb.

Wenn nun auch das Bundesbürgerrecht in der Regel als Rechtsfolge des Stadtbürgerrechts erscheint, so liegt es doch im Wesen der *σ.*, daß auch der Bund als solcher das Bürgerrecht verleihen kann. Die äußeren Formen dabei sind in den einzelnen Bundesstaaten verschieden. Bei den Aitolern heißt es in der Regel nur einfach nach der Bezeichnung des Jahres durch den Strategen: *πολιτείαν ἔδωκαν Αἰτωλοὶ κατὰ τὸν νόμον* (oder *προξενίαν ἔδωκαν Αἰ. καὶ πολιτείαν*) *τῶι δ.* (vgl. die oben angeführten Beispiele). Mit der Verleihung des Bundesbürgerrechts war natürlich das Bürgerrecht in allen Städten des Bundes verbunden. Wenn Swoboda (SB Akad. Wien CIC 2, 25) die Ansicht ausspricht, daß diejenige Stadt, in der der Betreffende sein Bürgerrecht ausüben wollte, dazu ihre Zustimmung geben mußte, so läuft das darauf hinaus, daß die Bundesbeschlüsse von einem Gliedstaat (einer Bundesstadt) bestätigt werden müssen, eine Rechtslage, die schlechterdings unvorstellbar ist. Auch läge dann — theoretisch wenigstens —, wenn keine Stadt ihre Zustimmung gibt, die Möglichkeit vor, daß ein Bundesbeschluß von den Gliedstaaten aufgehoben wird. Ein Beschluß der Akarnanen (IG IX 1, 445) lautet: *καὶ πολιτείαν εἶ[ναι αὐτῶι τᾶς Ἀ]καρνανίας ἐν ὁπόλα[ι ἂν βούληται π]όλει.* Daraus geht deutlich hervor, daß der Bund das Bürgerrecht verleiht (dazu auch Syll.³ 421), daß es nur in einer Stadt ausgeübt werden kann, und daß der Geehrte die freie Wahl der Stadt hat. Daß die letztere erst noch ihre Zustimmung zu geben hat, ist nach dem Wortlaut des Beschlusses ausgeschlossen; der Willensakt des neuen Bundesbürgers unter Vorlegung des Bundesdekrets genügt, ihm das Bürgerrecht in der Stadt seiner Wahl zu verschaffen. Ein Beschluß der Nesioten (Syll.³ 939) lautet (mit Proxenie verbunden): *δε[δό]σθαι δὲ καὶ πολιτείαν αὐτῶι καὶ ἐγγόνοις ἐ[ν]πάσαις ταῖς νήσοις, ὅσαι μετέχουσιν τοῦ συνεδρίου κτλ.* Auch hier liegt der Fall ganz klar: Ein Bundesbürgerrecht als solches (Stimmrecht in der Ekklesie) gibt es nicht, weil es keine Ekklesie gibt; es wird daher ersetzt durch das Bürgerrecht in sämtlichen Bundesinseln, das genau dem Bundesbürgerrecht der andern Bundesstaaten entspricht. Dasselbe ist der Fall bei einem thessalischen Bundesdekret aus dem 2. Jhdt. n. Chr. (IG IX 2, 508), wo es heißt: *καὶ εἰ[να]ι [π]ολι[τείαν αὐτοῖς ἐν] πά[σαι]ς ταῖς ἐν Θεσσαλίαι πόλεσιν καὶ ἔ[γκτησιν] κτλ.* Auch hier gibt es keine Landesgemeinde mehr, sondern nur noch ein *συνέδριον*, zu dem die Städte Vertreter schicken; das Bundesbürgerrecht ist demgemäß durch das Stadtbürgerrecht in sämtlichen Bundesstädten ersetzt.

Auch bei Verleihungen durch den Bund kann man Ehrungen und echte Verleihungen unterscheiden. Die ersteren sind ohne besondere rechtliche Bedeutung, wie schon die häufige Verkoppelung von Politie und Proxenie (auch bei den Achaiern Syll.³ 653 A) zeigt. Bei den Gebrauchsverleihungen gibt es wieder Massen- und Einzelverleihungen. Erstere müssen fast häufiger gewesen sein, da bei jeder Erweiterung des Bundesstaates neue Städte mit vollem Bundesbürgerrecht in den Bund eintraten. Urkunden darüber, die erhalten sind, unterrichten uns über den Beitritt von Orchomenos zum Bunde der Achaier (Syll.³ 490) und über den Vertrag zwischen Akarnanen und Aitolern (ebd. 421). Über Einzelverleihungen des Bundesbürgerrechts, die seinen tatsächlichen Gebrauch voraussetzen, haben wir überhaupt keine sichere Überlieferung. Vielleicht ist die oben erwähnte akarnanische Urkunde eine solche. Daß der Bund einen neukreierten Bürger einer bestimmten Stadt zuweist, ist durch kein Beispiel belegt. Wie das Bürgerrecht (bezw. Bürgerrecht und Proxenie), verleiht der Bund auch häufig Proxenie mit oder ohne Enktesis. Die Boioter, die Epeiroten, Ainianen und Euboier (s. u. unter d. einz. Abschn.) verleihen die Bundesproxenie unter ausdrücklicher Hinzufügung der Enktesis. Die älteste erhaltene Urkunde (Syll.³ 179) der Boioter, bei denen die Bundesgewalt besonders stark war, stammt aus dem J. 364/3. Der Proxeniebeschluß der Epeiroten (GDI 1379) lautet ausdrücklich: *ὑπάρχειν δὲ αὐτῶι καὶ ἀτέλειαν καὶ ἐντέλειαν καὶ ἀσφάλειαν καὶ πολέμου καὶ εἰράνας τὸ ἀπὸ Ἀπειρωτᾶν καὶ γᾶς καὶ οἰκίας ἔγκτασιν ἐν Ἀπείρωι κτλ.*, derjenige der Ainianen (IG IX 2, 5 b): *δεδόσ[θαι αὖ]τῶι προξενίαν καὶ πολιτείαν ἀπὸ τοῦ κοινοῦ τῶν Α[ἰνιά]νων καὶ γᾶς ἔγκτησιν καὶ οἰκίας ἐν τᾶι Αἰνίδι* (also Proxenie und Politie); die Euboier (IG XII 9, 898) machen den Zusatz: *ὁπόταν [βούλωνται]*, nehmen also gar nicht ernstlich an, daß die neuen *πρόξενοι* tatsächlich sich dort niederlassen wollen. Vielleicht hat der Beschluß der Epeiroten (mit Rücksicht auf die *ἀτέλεια*, *ἐντέλεια* ist noch nicht hinreichend erklärt) einen ernsthaften Hintergrund; er würde zeigen, daß der Bund auch bei der Enktesis den Gliedstaaten seinen Willen aufzwingt. Die Folge der überragenden Bedeutung des Bundesstaats ist daß die Bürger sich meist auch nach ihm nennen mit oder ohne Hinzufügung der Stadt (Syll.³ 331. 361. 411. 424. IG IX 2, 525. 528. 534; vgl. u. d. einz. Absch.). Die Bezeichnung eines Bürgers nach Bund und Stadt gleichzeitig, ist ein Anzeichen für das Vorhandensein einer *σ.*

Das Ergebnis ist folgendes: Der Bundesstaat hat ein besonderes Bürgerrecht, das durch das städtische Bürgerrecht bedingt wird; das Bundesbürgerrecht umfaßt das Bürgerrecht sämtlicher Bundesstädte, kann aber nur in einer solchen ausgeübt werden. Auch der Bund verleiht Bürgerrecht und Proxenie fast nur als Auszeichnung. Ohne Bundesbürgerrecht (bzw. Bürgerrecht in allen Bundesstädten) keine *σ.* Der Inhalt der Ehrenurkunden gibt über Rechtsfragen keinen Aufschluß.

2. Das zweite, ebenso notwendige Merkmal der *σ.*, das aus dem ersten sich als Rechtsfolge ergibt, ist die Eigenschaft des Bundesstaats als besonderer Staat mit eigener Staatshoheit und zwar einer solchen, die derjenigen der Gliedstaaten übergeordnet ist (Freeman² 2ff. Szanto 111. Francotte 152). Bundesrecht beschränkt Stadtrecht; d. h. wo die Zuständigkeit des Bundes anfängt, hört die der Gliedstaaten auf. Dem Bunde steht überall die Leitung der auswärtigen Politik, insbesondere die Entscheidung über Krieg oder Frieden (Francotte 153ff.) zu, die Ordnung des Kriegswesens, die Gesetzgebung in Bundessachen (s. Aitoler, Chalkider, Phoker, Magneten, Boioter, Achaier), die Entscheidung in Streitigkeiten der Gliedstaaten und die Rechtsprechung über Verbrechen gegen den Bund, endlich das Münzwesen (Swoboda in Klio XII 30ff.); dem Beschluß des Bundes haben sich alle Gliedstaaten zu fügen. Dabei übt der Bund nicht nur seine Macht über die Gliedstaaten als solche aus, sondern auch über ihre einzelnen Bürger (durch Kriegsdienst und Steuererhebung), allerdings durch Vermittlung der Gliedstaaten, die diese Aufgaben als Auftragsgeschäfte erledigen. Im übrigen bleiben die Gliedstaaten durchaus im Besitze ihrer Autonomie, namentlich in Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten, und sind innerhalb ihrer Zuständigkeit in der Beschlußfassung völlig selbständig, wenn sich auch tatsächlich eine gewisse Gleichförmigkeit der städtischen Verfassungen innerhalb desselben Bundes herausgebildet hat (vgl. Aitoler, Achaier). Es ist sicher, daß die Zuständigkeit des Bundes und seiner Organe vertragsmäßig bzw. durch Gesetz genau geregelt war (s. Wilcken in SB Ak. Berl. 1922, 122ff.; ebd. 1927, 277ff. über die epidaurische Bundesstele r. 302, bes. 287f. III über das Verfahren in *συνέδριον*; vgl. auch Achaier); weder bedurften die Bundesbeschlüsse der Bestätigung durch die Gliedstaaten noch umgekehrt. Erst in der römischen Kaiserzeit erhielt der Statthalter ein weitgehendes Aufsichtsrecht, namentlich über die Finanzverwaltung (s. Mommsen Kl. Schr. II 532ff.). In den Beziehungen zwischen Bund und Gliedstaat lag stets die Gefahr von Übergriffen des einen Teils in die Rechtssphäre des andern sehr nahe (s. Aitoler, Achaier). Das Vorkommen einer

bundesstaatlichen Gesetzgebung und einer einzelstaatlichen neben einander ist das sicherste Merkmal für das Bestehen einer σ.; leider sind wir über diesen Punkt nur mangelhaft unterrichtet.

3. Da der Bundestaat seinen selbständigen Willen hat, braucht er zur Feststellung dieses Willens und zu seiner Durchführung eigene Organe für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollzug. Sie entsprechen durchaus den üblichen Organen der Städte. Die höchste Gewalt im Bunde liegt in der Regel bei der Landesgemeinde (Bundesversammlung) aller Bürger (vgl. die einz. Abschn.), der die Wahl der Bundesbeamten und die letzte Entscheidung in allen Lebensfragen des Bundes zukommt. Sie tritt zu diesem Zweck einige Tage im Jahr zusammen. Neben ihr steht meist ein Bundesrat, dessen Mitglieder von sämtlichen Gliedstaaten des Bundes bestellt werden; ihm liegt in der Hauptsache die Vorbereitung aller Vorlagen für die Landesgemeinde, daneben auch die endgültige Entscheidung von minder wichtigen Angelegenheiten, Rechtsfragen u. dgl. ob. Auch er kann nur verhältnismäßig kurze Sitzungsperioden haben. Die vollziehende Gewalt wird von den Bundespräsidenten und den Zentralbehörden des Bundes, meist Strategen und συναρχίαι (ἄρχοντες), ausgeübt, denen überall die Initiative in allen wichtigen Angelegenheiten zusteht. In der obersten Bundesbehörde sind nicht nur die einzelnen Verwaltungszweige (immer Heer, Flotte, Äußeres, Finanzen) durch ihre Leiter, sondern meist auch die verschiedenen Landesteile (Gliedstaaten) infolge ihrer Zusammensetzung vertreten. Der Bundespräsident (Stratege, ἄρχων o. ä.) hat nicht nur eine repräsentative Stellung, sondern weitgehende Machtbefugnisse, insbesondere das Kommando über das Heer. Da die leitenden Beamten (außer dem Strategen der Hipparch, der Nauarch, der γραμματεύς, der ταμίας, auch Damiurgen) allein dauernd in Tätigkeit sind und oft bewährte Persönlichkeiten zu den leitenden Stellungen wiederholt berufen werden, wodurch eine bemerkenswerte Stetigkeit in Politik und Verwaltung entsteht, geht das Schwergewicht der Bundesgeschäfte naturgemäß auf das Kollegium der obersten Bundesbeamten (‚Regierung') über.

Die Gesetzgebung ist oft besonders geordnet (Nomographen). Zur Durchführung seines Willens und seiner Entscheidungen stehen dem Bunde im Notfall Zwangsmittel zur Verfügung, schlimmstenfalls die bewaffnete Macht. Nun setzte sich das Bundesheer allerdings stets aus den Kontingenten der Gliedstaaten zusammen; da aber die Bundesentscheidungen Mehrheitsbeschlüsse waren, besaß der Bund unter allen Umständen größere Machtmittel als der frondierende Einzelstaat. Die Marine war überall Bundessache. Es läßt sich nicht leugnen, daß der Besitz der größeren Macht den Bund unter Umständen zu Mißbrauch verführen konnte und verführt hat. Solche Fälle mußten schließlich infolge der Einmischung auswärtiger Großmächte zum Untergange führen. Vgl. Swoboda St. 210f. Kornemann Art. Κοινόν in Suppl.-Bd. IV S. 914ff.

4. Kennzeichnend für die σ. ist endlich das Fehlen eines herrschenden Vororts und die Gleichheit der Rechte und Pflichten sämtlicher Gliedstaaten, der größte Fortschritt gegenüber dem Peloponnesischen Bunde und den beiden Attischen Seebünden. An der Landesgemeinde haben die Bürger sämtlicher Gliedstaaten gleichen Teil, in den Bundesrat senden ebenfalls sämtliche Städte ihre Vertreter, und selbst bei der Zusammensetzung der obersten Bundesbehörden wird nach Möglichkeit auf die Vertretung sämtlicher Landesteile gesehen (s. Boioter). Der bestimmende Einfluß einer Hauptstadt ist damit, soweit als möglich, ausgeschaltet. Dagegen ist eine feste Proportionalität in der Zusammensetzung der Bundesorgane (wie bei der Friedensvereinigung Philipps II.) keineswegs ausgeschlossen (s. Aitoler, Boioter, Arkader, Achaier). Ob die Grundlage der Verfassung eine Oligarchie oder Demokratie bildet, ist für das Wesen der σ. an und für sich belanglos, wenn nur das Recht des einzelnen Bürgers im ganzen Bundesstaat gleich ist. Eine Verschiedenheit der Verfassungsform in Bundesstaat und Gliedstaaten oder in den letzteren unter einander bezüglich der Grundlage widerspricht allerdings dem Wesen der σ. grundsätzlich. Deshalb muß der Beitritt oligarchischer Staaten zu einer σ., die auf demokratischer Grundlage ruht, zu einer Verfassungsänderung führen und kann auf diese Weise Konflikte hervorrufen. Schließlich siegt fast überall die Demokratie. Vgl. Swoboda St. 209.

IV. Verschiedenheiten. Da der Begriff der σ. in Griechenland nicht erst theoretisch festgestellt und dann in die Wirklichkeit umgesetzt wurde, sondern aus den vorhandenen Bedürfnissen der Stämme und Städte auf natürlichem Wege erwachsen ist, zeigt die Form der σ. in allen Fällen große Verschiedenheiten, die sich nicht nur auf die Form (Name), sondern auf die Sache selbst erstrecken. Dem widerspricht es natürlich nicht, daß später entstandene Bundesstaaten sich in mancher Hinsicht die Einrichtungen früherer zum Muster genommen haben. Schon die Tatsache, daß sich nur zwei von den zahlreichen Bundestaaten, die Achaier und die Aitoler, also keineswegs die volkreichsten (die Thessaler, Arkader und Boioter sind viel zahlreicher), weit über ihr Ursprungsland hinaus ausgedehnt haben, während die vielen anderen kaum noch etwas für ihr Volk leisteten, zeigt, welchen Einfluß die Organisation der σ. ausüben konnte. Es ist nun in der neueren Wissenschaft wiederholt der Fehler gemacht worden (z. B. von Keil St. A 413 und K. Swoboda Ztschr. f. d. österr. Gym. LXXVIII 51ff.), ausgehend von einer modernen Definition der σ., einem oder dem andern Bundesstaat eine sympolitische Verfassung abzusprechen. Richtiger ist das umgekehrte Verfahren, aus der Verfassung der Bundesstaaten die notwendigen Merkmale der σ. zu gewinnen und im übrigen die Unterschiede im einzelnen festzustellen. Zu bemerken ist dazu, daß im Altertum Polybios in der Auffassung der σ. viel weiter geht als die moderne Terminologie, wenn er z. B. II 46, 2 Tegea, Mantineia und Orchomenos τὰς Αἰτωλοῖς οὐ μόνον συμμαχίδας ὑπαρχούσας, ἀλλὰ καὶ συμπολιτευομένας τότε πόλεις nennt und von Phigaleia IV 31, 1 sagt: ἐτύγχανε δὲ τότε (220) συμπολιτευομένη τοῖς Αἰτωλοῖς.

1. Daß in jeder σ. ein Bundesbürgerrecht neben dem einzelstaatlichen Bürgerrecht bestehen muß und daß das erste durch das zweite begründet wird, darüber herrscht allgemeine Übereinstimmung; aber die Art der Ausübung des Bundesbürgerrechts kann dabei sehr verschieden sein. Primärversammlungen (Landesgemeinden) sämtlicher Bürger des Bundes sind bezeugt bei den Chalkidern zur Zeit des Demosthenes, den Akarnanen (χίλιοι), den Aitolern, den Phokern, den Boiotern nach 379, den Thessalern seit 363, den Magneten nach 167, den kleineren thessalischen Völkern seit 196, den Epeiroten, den Arkadern (μύριοι), den Euboiern und den Achaiern. Es macht dabei für den Begriff der σ. keinen Unterschied, ob nach Köpfen, wie bei den meisten der genannten Bundesstaaten, oder nach Städten, wie bei den Achaiern, abgestimmt wurde. Überall, wo Primärversammlungen stattfanden, gab es ein Bundesbürgerrecht. Wo solche nicht vorkommen, wie bei den Nesioten, bei allen Bundesstaaten in der römischen Kaiserzeit, wurde zweckentsprechend das Bundesbürgerrecht durch das Bürgerrecht in allen Gliedstaaten ersetzt; der sympolitische Charakter der Bundesstaaten wird dadurch gewahrt. Eine oligarchische Staatsordnung besaßen bis 379 die Boioter; zum Besitze des Vollbürgerrechts gehörte ein bestimmter Census. Die vollberechtigten Bürger einer Stadt bildeten in ihrer Gesamtheit den Rat, so daß also hier Rat und Stadtgemeinde zusammenfielen; aus ihnen wurde der Bundesrat (wohl durch das Los) gebildet. Auch hier gab es also keine Primärversammlungen der Vollbürger. Man kann demnach zweifeln, ob der Bund der Boioter damals eine σ. war. Das würde nur der Fall sein, wenn sowohl die Vollbürger als die Bürger minderen Rechts (Passivbürger) dieselben Rechte, die sie in ihrer Heimatstadt besaßen, auch in allen anderen Bundesstädten ausüben durften. Darüber ist nichts überliefert. Auch die Akarnanen scheinen anfangs (Landesgemeinde der χίλιοι) eine oligarchische Verfassung besessen zu haben. Aber entweder hat sich diese sehr bald zur Demokratie entwickelt, oder sie gab allen Bürgern ihre heimischen Rechte auch im übrigen Bundesgebiet, denn bei ihnen findet sich schon früh (Syll.³ 421) ein Bundesbürgerrecht. Nun konnte das Bundesbürgerrecht (außer durch den Besitz des Stadtbürgerrechts) auch durch Verleihung seitens des Bundes erworben werden (Massen- und Einzelverleihung). Solche Verleihungen erfolgten — die Einzelverleihungen überall sehr selten — nachweislich durch die Achaier, Epeiroten, Aitoler, Akarnanen, Phoker, Keier, Thessaler seit 196, Ainianen, Dorier (vgl. Swoboda SB 29ff.). Der Verleihung des Bundesbürgerrechts steht (rechtlich und an Bedeutung) gleich die Verleihung des Einzelbürgerrechts in sämtlichen Gliedstaaten dort, wo es keine Landesgemeinde gab (Nesioten, Bundesstaaten der Kaiserzeit). Nun wird sich aber schwerlich erweisen lassen, daß diejenigen Bundesstaaten, von denen keine Verleihung des Bundesbürgerrechts überliefert ist, wirklich keines verliehen haben oder gar es nicht hätten tun dürfen. Es muß daher zweifelhaft bleiben, ob in diesem Punkte tatsächlich eine Verschiedenheit der Bundesverfassungen vorliegt. Allerdings kann die Bundesproxenie, die von allen Bundesstaaten verliehen wurde — ausgenommen sind nur die Boioter bis 379 und die Thessaler bis 196 —, nicht zum Beweise herangezogen werden, da ihre staatsrechtliche Bedeutung eine andere ist und ihre Verleihung auf die des Bundesbürgerrechts keinen Rückschluß zuläßt (s. Swoboda 29). Einen rechtlichen Unterschied würde dagegen das Bestehen eines Census für die Wahl zu Beamtenstellen machen, wie ihn zuerst Flamininus 196 für die Thessaler einführte und wie er in römischer Zeit wahrscheinlich in allen Bundesstaaten bestand (für die Boioter s. Paus. VII 16, 9). Nachgewiesen ist ein solcher nur bei den Achaiern für die ἱππεῖς, die ein aristokratisches Korps bildeten, (Polyb. X 22, 9. Plut. Arat. II; op. 7, 18), und für die Schiedsrichter (Syll.³ 665 ἀριστίνδαν; genauer IG VII 188 πλουτίνδα καὶ ἀριστίνδα). Ob er rechtlich sonst noch irgend wo bestand, ist nicht bekannt. Einen tatsächlichen Unterschied würde der Mangel einer Besoldung für die βουλή (vgl. das Anerbieten des Eumenes an die Achaier) und für die Beamten machen; auch darüber bestehen nur Vermutungen. Da sich aber solche (rechtlichen und tatsächlichen) Beschränkungen auch sonst in der Demokratie finden, wird das Wesen der σ. davon nicht berührt.

Als Beweis für das Bestehen des Bundesbürgerrechts kann meist auch die Bezeichnung eines Einzelbürgers durch das Ethnikon mit (oder ohne) Hinzufügung der Heimatstadt gelten; die Bezeichnung durch das bloße Ethnikon findet sich allerdings auch in Stammesstaaten (nicht im Staatenbunde). Bei den Nesioten kommt nur der Plural als Name des Gesamtbundes, nicht der Singular zur Bezeichnung des Einzelnen vor, was allerdings sprachlich auffallend wäre. Es ergibt sich daraus, daß schon die Behandlung des Bundesbürgerrechts in manchen Bundesstaaten zum Teil verschieden ist, daß aber ein scheinbarer (oder wirklicher) Mangel in dieser Hinsicht nicht immer als Beweis gegen das Bestehen einer σ. angesehen werden darf. (Sonst wäre z. B. auch das Deutsche Reich von 1871—1919, das weder deutsche Reichsbürger noch eine Volksabstimmung kannte, kein Bundesstaat in sympolitischem Sinne.) Die Grenzen zwischen Stammesstaat und Bundesstaat sind in dieser Hinsicht nicht immer ganz leicht zu ziehen; dagegen ist das Vorkommen des Bundesbürgerrechts neben dem Stadtbürgerrecht ein sicherer Beweis für das Bestehen der σ. und gegen die Existenz eines Einheitsstaats.

2. Den Besitz einer eigenen Staatshoheit, die derjenigen der Gliedstaaten übergeordnet ist, teilt die σ. mit den auf Unterwerfung beruhenden Staatswesen und Symmachien, mit dem Unterschiede, daß Träger der Bundeshoheit dort die Gesamtheit der Bundesstaaten, hier der herrschende Staat ist. Das Verhältnis zwischen Bund und Gliedstaaten bildete in der griechischen σ., wie in fast allen Bundesstaaten der Welt, geradezu das Zentralproblem der Innenpolitik. Eine Überspannung der Machtbefugnisse des Bundes, die in ihrem Endergebnis zur Begründung eines Einheitsstaates geführt hätte, mußte bei der Eifersucht der Stadtstaaten auf ihre Autonomie starke Rei-

bungen hervorrufen, die den Bestand der ganzen σ. bedrohten. Andererseits konnte eine zu starke Beschränkung der Zentralgewalt Bestrebungen zur Lösung der Gliedstaaten erleichtern, die schließlich ebenso sehr die Existenz der σ. gefährdeten. Ohne Zweifel war die Regelung der Beziehungen zwischen Bund und Gliedstaaten überall sehr verschieden. Leider sind wir über diesen Punkt durch die Art der Überlieferung (Inschriften) und ihren trümmerhaften Zustand sehr schlecht unterrichtet; kaum über einen Zweig des Staatslebens wissen wir etwas Sicheres. Die auswärtigen Angelegenheiten waren überall Bundessache. Das Kriegswesen mußte natürlich auch vom Bunde aus einheitlich geregelt werden; da aber das Landheer sich aus den Kontingenten der Gliedstaaten zusammensetzte, mußte der miltärische Apparat schwerfällig sein, und die Bundesleitung war auf den guten Willen der Städte angewiesen. Wenn bei den Aitolern (s. u.), den Strategen gesetzlich untersagt war, einen Antrag auf Kriegserklärung zu stellen, so beweist das weniger eine pazifistische Politik des Bundes als vielmehr eine gewisse Abneigung gegen eine militärisch starke Zentralgewalt. Das Marinewesen war überall reine Bundessache. Eine Kriegsflotte wird erwähnt (s. u. die betr. Abschn.) bei den Chalkidern, den Boiotern (schon im Peloponnesischen Kriege), den Akarnanen, Achaiern, Nesioten und Magneten. Es ist selbstverständlich, obwohl es nicht überliefert wird, daß auch die Aitoler eine Kriegsflotte unterhielten; sie besaßen mehrere gute Häfen und hatten den Ruf von rücksichtslosen Seeräubern (vgl. d. Vertrag mit Keos). Bundesexekutionen gegen einen ungehorsamen Gliedstaat werden nur bei den Achaiern (s. d.) erwähnt. Über die innere Verwaltung wissen wir so gut wie nichts. Gleiche oder ähnliche Städteordnungen, wie erstere bei den Thessalern und Boiotern, letztere bei den Achaiern und Aitolern vorkommen, sind sicherlich auf den Einfluß des Bundes zurückzuführen, jene vielleicht auch auf die früheren Stammesverhältnisse. Die Neuordnung städtischer Verfassungen, wie in Sparta und Messene, nach einem Aufstande gegen die Achaier beruhen aber nicht auf Bundesrecht, sondern auf Kriegsrecht. Bei den Aitolern muß es eine Bundespolizei gegeben haben; wenigstens wird in dem Isopolitievertrage mit Keos (Syll.³ 522) der Bundesstratege angewiesen, geraubtes Gut der Keier — sie stehen nach dem Vertrage den Inländern gleich — zurückzugeben. Auch die Einsetzung eines ἐπιμελητής in Delphoi sowie das Gesetz über die Isotelen (s. u. Ait.) beweisen die Aufsicht des Bundes über die innere Verwaltung. Auch die Sicherung einzelner Bundesstädte durch Garnisonen, wie Phigaleia, Kynaitha, Kios, Lysimacheia, mag mehr aus politischen als aus militärischen Gründen erfolgt sein, wofür die außerordentlichen Befugnisse (Polyb. XV 23, 9) der Stadtkommandanten (στρατηγοί) sprechen. Das letztere war auch bei den Achaiern der Fall (Kalydon, Psophis, Mantineia, Kynaitha, Messene), wohl aus ähnlichen Gründen (in Akrokorinth und Argos zu militärischen Zwecken). Von den übrigen Bundesstaaten wissen wir nichts. In der Verleihung von Auszeichnungen konkurrierten Bund und Gliedstaaten miteinander; die verliehenen Titel (πολίτης, πρόξενος) haben gleich viel oder gleich wenig Bedeutung. Bei der Doppelbezeichnung eines Bürgers durch den Bundes- und Stadtnamen macht es doch einen Unterschied, ob es heißt Ἀχαιὸς ἀπὸ Μεσσήνης oder Κορίνθου (IG II 966 A. 968), Ἠπειρώτης ἐκ Θεσπρωτῶν (Syll.³ 1076), Θετταλὸς ἀπὸ Λαρίσης usw. (IG IX 2, 525. 528. 530) oder Μεγαλοπολῖται ἐξ Ἀρκαδίας (BCH XXVII 12ff. III 5ff. 45. 50ff.); im ersten Falle tritt der Bund vor der Stadt, im zweiten die Stadt betont vor dem Bunde hervor. Über das Finanzwesen der Bundestaaten sind wir besonders schlecht unterrichtet. Eine direkte Steuer (εἰσφορά), die der Bund besonders zu Kriegszwecken erhob, wird bei den Boiotern schon zu oligarchischer Zeit (Oxy. 11, 4), bei den Aitolern (Syll.³ 546 B), bei den Achaiern und den Nesioten (s. u.) erwähnt; da der Bund aber keine Organe zu ihrer Erhebung besaß, war er darin auf die Unterstützung der Städte angewiesen. Die Steuern wurden nicht nur im Kriege nötig, sondern auch in Friedenszeiten war sicherlich ein umfangreicher Apparat von Unterbeamten zu unterhalten. Bei den Achaiern kommt es vor, daß einzelne Bundesstädte die Zahlungen verweigerten, weil sie mit der Kriegführung durch den Bundesstrategen nicht zufrieden waren (Polyb. IV 60, 7ff.). Von Epeiros hören wir zufällig durch ein Privileg (Verleihung von Atelie und Enktesis GDI 1339), daß es Bundeszölle erhob, also eigene finanzielle Einnahmen besaß. Ob und wieweit das andere Bundesstaaten nachgemacht haben, wissen wir nicht.

Das Münzwesen, das grundsätzlich Bundessache ist, wird doch in den einzelnen Bundesstaaten völlig verschieden behandelt. Nur Bundesmünzen findet man bei den Chalkidern, den Aitolern, wo daneben die Städte vielleicht Kupfergeld prägen, den Phokern, den Magneten, Ainianen, den Boiotern von 379—338, den Akarnanen, wo daneben nur Anaktorion (Tempel des Aktischen Apollon) prägte, Epeiroten, wo die Bundeshauptstadt Phoinike Kupfergeld schlug, und den Oitaiern, wo vielleicht Herakleia eigene Münzen hatte. Bei den Achaiern war die Münzprägung zwar grundsätzlich Bundessache, wurde aber von den Städten als Auftragssache erledigt, so daß die einzelnen Stücke den Bundes- und den Stadtnamen tragen. Bei den Euboiern prägten Bund und Städte, bei den Arkadern die Städte mit dem Monogramm des Bundes. Die Lokrer, die in älterer Zeit Stammesmünzen geschlagen hatten, prägten in der Bundeszeit gar keine gemeinsamen Münzen. Bei den Thessalern prägten die Städte schon vor 400; in der makedonischen Zeit hatten sie keine eigenen Münzen, im 3. Jhdt. prägten die Städte Kupfer. Bundesmünzen gab es erst seit 196. In Boiotien prägten bis 379 die Städte mit dem Bundesschild, von 447—386 nur Theben, von 379—338 nur der Bund; dann gab es dort lange Zeit nur makedonisches Geld, z. T. neben thebanischem Kupfer, endlich Bundesmünzen und städtische, in der Kaiserzeit kein Bundesgeld mehr und nur noch Münzen von drei Städten (s. u. V). Über die Handelspolitik der Bundesstaaten und -städte erfahren wir so gut wie nichts. Die Chalkider sicherten sich in

ihrem Bündnisvertrage mit Amyntas (Syll.³ 135) zwischen 389 und 383 den Bezug gewisser Rohstoffe aus Makedonien und die Durchfuhr aller anderen Erzeugnisse nach und von dort. Andere Maßnahmen sind weder von den Bundesstaaten noch von den Städten bekannt. Auch was zur Versorgung der Bevölkerung mit dem nötigen Brotgetreide geschah, ist nicht überliefert; bei der Wichtigkeit dieses Zweiges der Staatswirtschaft im Altertum scheint es unmöglich, daß er völlig der privaten Initiative überlassen worden ist. Bundesfeste (erwähnt bei den Thessalern, Boiotern, Aitolern, Nesioten und Euboiern) gab es natürlich in allen Bundesstaaten, neben den städtischen Festen. Ein Bundeskalender wird nur bei den Thessalern in römischer Zeit und bei den Achaiern erwähnt; letztere datieren mehrfach doppelt, nach dem Bundes- und dem Ortskalender. Das Justizwesen war teils Bundessache, teils städtisch. Bei den Aitolern spricht der Bund (das συνέδριον) Recht bei Seeraub (Syll.³ 522), bei den Achaiern die Stadt (Dyme) bei Münzverbrechen (Syll.³ 530). Bundesrichter werden nur erwähnt bei den Boiotern (schon in der oligarchischen Zeit), bei den Akarnanen (schon unter der Stammesverfassung), bei den Achaiern und bei den Nesioten, bei diesen für Schuldsachen. Sonst übernahmen wohl andere Bundesinstanzen (Landesgemeinde, Bundesrat) die Rechtsprechung in Bundessachen (Hochverrat u. dgl.). Auch an der Gesetzgebung waren Bund und Städte gleichzeitig beteligt. Besondere Nomographen werden nur bei den Phokern, Aitolern, Achaiern (und achaischen Städten), Magneten (und Demetrias) genannt. Sonst waren wohl die üblichen Instanzen (Rat und Gemeinde) dafür zuständig. Von einem Verfahren wegen Gesetzwidrigkeit (γραφὴ παρανόμων) wissen wir nur bei Boiotern und Achaiern. Bundesgesetze werden erwähnt bei den Chalkidern, Aitolern, Achaiern, Boiotern, Magneten und Euboiern (s. d. betr. Absch. u. V). Natürlich gab es bei allen Bundesstaaten mindestens Gesetze und Verträge (στῆλαι) über die Rechte des Bundes; nur wissen wir darüber nichts Näheres. Es muß auch die Möglichkeit gegeben haben, die ursprüngliche Bundesverfassung später den Zeitumständen entsprechend zu ändern. In welcher Form das geschehen konnte, ob einfach im Wege der Bundesgesetzgebung oder durch Verträge mit Zustimmung aller Gliedstaaten, ob ferner solche Änderungen, die naturgemäß kommen mußten, sich überhaupt in rechtlicher Form oder nur tatsächlich vollzogen, darüber schweigen die Quellen bis auf nebensächliche Nachrichten (Strategie, Tagungsort bei den Achaiern). Eine Entwicklung muß sich aber vollzogen haben; sie konnte zu einer Stärkung oder Schwächung der Bundesgewalt führen. Daß ein Eingriff des Bundesstaats in die Rechte der Gliedstaaten ausgeschlossen war, wie Swoboda (SB 25 u. ö.) annimmt, ist sicher unrichtig. In einem Stadtgesetz von Tanagra aus dem 3. Jhdt. über Enteignung privaten Grundbesitzes für Tempelzwecke (Syll.³ 1185) wird bestimmt, daß, falls ein Platz oder Haus für den Tempelbau gebraucht wird, die Polemarchen in der Volksversammlung 11 Männer zu Schätzern (τιματάς) wählen lassen sollen κὰτ τὸν νόμον τὸν κυνὸν Βοιωτῶν (vgl. Swoboda 34). Daraus ergibt sich, daß das Enteignungsverfahren bei den Boiotern von Bundes wegen geregelt war. (Es ist sogar im Deutschen Reiche der Landesgesetzgebung überlassen, s. Einf.-Ges. z. BGB § 109.) Leider läßt sich nicht daraus ersehen, welche Rechtsmaterien sonst noch durch Bundesgesetze geordnet waren; immerhin beweist es, daß auch solche Fragen des Rechtes, bei denen der Bund als solcher nicht beteiligt war, seiner Gesetzgebung unterlagen. Dieselbe Erscheinung zeigt sich bei den Aitolern. Die Schuldgesetzgebung des Dorimachos und Skopas vom J. 206/5 (Polyb. XIII 1. 1 a) bezieht sich nach ihrer Begründung (διά τε τὴν συνέχειαν τῶν πολέμων καὶ διὰ τὴν πολυτέλειαν τῶν βίων .... κατάχρεοι γενηθέντες) nicht nur auf öffentliche, sondern auch auf private Schuldverhältnisse und griff damit tief in das Privatrecht ein. Die Gesetze desselben Bundesstaates über die Immunität der dionysischen Techniten (GDI 1411, 15ff.) und über Isotelie und Entimie (Syll.³ 1212) regeln zwar Gegenstände des öffentlichen Rechts, aber doch solche, die Bundesangelegenheiten nicht betreffen. Im Gegensatz dazu beziehen sich sämtliche Gesetze der Achaier, die bekannt sind (s. u. unter Ach.), ausschließlich auf das Verfassungsrecht des Bundes. Auch bei den Euboiern und Nesioten war die Bundesgewalt ziemlich stark und ordnete z. B. die Aufstellung ihrer Beschlüsse in sämtlichen Gemeinden an. Am wenigsten klar ist das rechtliche Verhältnis zwischen Bundesgewalt und einzelstaatlicher bei den beiden größten Bundesstaaten, den Aitolern und den Achaiern, wo es meist zweifelhaft bleibt, ob es sich um rechtliche oder nur tatsächliche Differenzen handelt, wenn von Auflehnungen und Abfallsversuchen einzelner Gliedstaaten berichtet wird. Bei den Aitolern scheinen vielfach böse Übergriffe der Bundesgewalt gegen einzelne Gliedstaaten vorgekommen zu sein; Polybios, der allerdings gegen die Aitoler voreingenommen ist, zählt IV 25 eine Reihe von Beschwerden der Boioter, Phoker, Epeiroten, Akarnanen und anderer auf wegen grober Rechtsverletzungen, Plünderungen u. dgl.; ob diese aus bloßer Roheit oder aus Geldmangel zu erklären sind — von den Bundesfinanzen wissen wir erschrecklich wenig — oder ob dabei eine bundesfeindliche Haltung der betroffenen Gemeinden den Anlaß gegeben hat, läßt sich jetzt unmöglich beurteilen. Bei den Achaiern waren es umgekehrt Auflehnungen der Gliedstaaten (Sparta und Messene) gegen den Bund, die infolge politischer und wirtschaftlicher Gegensätze zu offenen Kämpfen führten. Dabei besaß der Bund offenbar weder die Macht noch die Fähigkeit, die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse im eigenen Lager zu meistern. So ergibt sich im ganzen das Bild, daß im ersten Falle der Bund zu große Rechte besaß oder sich anmaßte, die zum Mißbrauch verführten — sonst hätten die schuldigen Bundesbeamten bestraft werden müssen —, im zweiten zu geringe, um in den Gliedstaaten die nötigen sozialen Reformen durchzuführen, wobei es wohl auch an dem richtigen Verständnis für wirtschaftliche und soziale Fragen fehlte. Die σ., deren Organisation in ruhigen Zeiten sich als durchaus zweckmäßig erwiesen hatte, war gegenüber den auftauchenden wirt-

schaftlichen und sozialen Nöten ohnmächtig und konnte sich nur noch durch den Schutz des Auslandes halten, was dann auch zu politischem Verfall führte.

3. Die Organe zur Feststellung und Durchführung des staatlichen Willens teilt die σ. mit dem Einheitsstaat: die Landesgemeinde, der Bundesrat und die leitenden Bundesbeamten (Bundesregierung), bei starker Initiative der letzteren. Aber auch hierin zeigen sich bei den einzelnen Bundesstaaten starke Verschiedenheiten. Während Oberbeamte naturgemäß überall vorhanden sein müssen, fehlt ein Rat vielleicht bei den Chalkidern, sicher bei den Thessalern im 4. Jhdt. und später bis 171; bei den Phokern ist kein solcher bezeugt, bei den Boiotern in der oligarchischen Zeit (vor 379) fiel Rat und Landesgemeinde zusammen. Keine Landesgemeinde kennen die Nesioten, die Thessaler in römischer Zeit und die Boioter nach 171. Bundesrat und Landesgemeinde nebeneinander haben nur die Akarnanen, die Aitoler, die Magneten, die Epeiroten, die Arkader, die Achaier und vielleicht einige kleinere Völker. Einen oligarchischen Charakter trug die Landesgemeinde sicher bei den Thessalern, wahrscheinlich anfangs bei den Akarnanen (*χίλιοι*) und vielleicht bei den Arkadern (*μύριοι*). Seit 300 herrscht fast überall die Demokratie; aber bei den Achaiern ist diese stark beschränkt durch die Heraufsetzung des stimmberechtigten Alters auf 30 Jahre. Bei den Aitolern tritt an die Stelle der Landesgemeinde allmählich mehr und mehr der Bundesrat. Die Sitzungen des Bundesrats in den großen Bundesstaaten, Aitolern und Achaiern, unterschieden sich wegen der großen Zahl der Teilnehmer kaum noch von Volksversammlungen und werden von Polybios auch so genannt. So zeigt die σ. bei den einzelnen Bundesstaaten die allerverschiedensten Schattierungen von der streng oligarchischen Form bis zur völlig demokratischen. (Vgl. V die einz. Abschn.)

4. Die rechtliche Gleichstellung der Gliedstaaten, die das eigentliche Wesen der σ. gegenüber den früheren Symmachien ausmacht, bezieht sich in erster Linie auf ihr Verhältnis zur Hauptstadt, zeigt aber ebenfalls bei den einzelnen Bundesstaaten verschiedene Form, so wenig wir auch davon wissen. Natürlich hatte jeder Bundesstaat eine Hauptstadt, sofern man darunter den ständigen Sitz der Bundesbehörden versteht. Solche Hauptstädte waren für die Chalkider Olynth, für die Arkader Megalopolis, für die Thessaler Larisa, für die Boioter Theben und in römischer Zeit Akraiphia, für die Akarnanen Leukas und später Thyrrheion, für die Epeiroten Phoinike, für die Phoker Elateia und später Daulis, für die Aitoler Thermon, für die Achaier Aigion, für die Nesioten Delos, für die Magneten Demetrias, für die Ostlokrer Opus, für die Ainianen Hypata. Bei den Aitolern und Achaiern (wie später bei den Boiotern) scheint man absichtlich kleinere, durch Heiligtümer berühmte Orte gewählt zu haben, um jede Eifersucht der Bundesglieder auszuschließen. In anderen Fällen, wo gleichzeitig Bundesrat und Landesgemeinde in der Hauptstadt tagten, gewann diese tatsächlich einen überwiegenden Einfluß (Megalopolis, Larisa, dessen Kalender maßgebend wurde, Demetrias, Hypata, Opus, Delos mit seinem reichen Heiligtum); bei den Boiotern hatte sie ihn in der älteren Zeit auch rechtlich.

Beim Wechsel des Tagungsortes (bei den Aitolern, später auch bei den Achaiern) war das Ergebnis der Abstimmung den größten Zufälligkeiten ausgesetzt und konnte von der Regierung durch Wahl eines ihr günstigen Ortes entscheidend beeinflußt werden. Bei den Achaiern (s. d.) wurden durch die Abstimmung nach Städten die Zufälligkeiten des Sitzungsorts möglichst ausgeglichen, und durch die proportionale Vertretung (wie bei den Boiotern) der Bedeutung der einzelnen Städte Rechnung getragen; doch mußte auch hier bei der Größe der Entfernungen und der Zahl der Tagungen die Verfassung einen stark plutokratischen Charakter annehmen. Man kann schwerlich behaupten, daß es irgendeinem der Bundesstaaten gelungen ist, das Problem der richtigen Darstellung des Volkswillens annähernd zu lösen.

V. Geschichte. Während der Osten Griechenlands schon früh sich städtisch organisierte, hielten sich im Norden und Westen noch lange die Stammes- und landschaftlichen Verbände, die sich stets einen sakralen und politischen Zusammenhang bewahrten. Die Kolonien folgten dem Beispiel des Ostens, von dem sie zum größten Teil ausgegangen waren. Deutlich erkennbare sympolitische Bestrebungen traten aber erst nach dem peloponnesischen Kriege hervor, anfangs mit geringem oder nur vorübergehendem Erfolge. Eine Einigung ganz Griechenlands auf sympolitischer Grundlage ist niemals auch nur versucht worden. Der Peloponnesische Bund wie der 1. und 2. Attische Seebund kannten weder ein Bundesbürgerrecht noch die rechtliche Gleichheit der Mitglieder, sondern beruhten auf der herrschenden Stellung des Vororts. Die Staatenvereinigung, die Philipp II. von Makedonien durch den Landfrieden von Korinth 338/7 stiftete, weist zwar einzelne Merkmale der σ. auf, wie *συνέδριον* (auch mit richterlichen Befugnissen), gemeinsamer Bundesbehörde (*ὁ ἐπὶ τῇ φυλακῇ τεταγμένος* bezw. *ἡγεμών*) und Gleichberechtigung der Mitglieder, aber ihr fehlte vor allem das Bundesbürgerrecht (der Gegensatz dazu, die Verbannung aus allen Teilnehmerstaaten, ist da Syll.³ 283, 11f.), und die Spitze der Vereinigung bildete ein Ausländer (nach hellenischer Anschauung). Vielleicht hätte diese Staatenvereinigung sich unter geschickter und zielbewußter Leitung zu einer σ. entwickeln können (Schwahn Heeresmatrikel u. Landfriede Philipps 1930), wenn nicht Alexander die Institution hätte völlig verfallen lassen. In den Kämpfen, die nach seinem Tode Griechenland dauernd zerfleischten, bildeten sich die meisten Bundesstaaten auf fester sympolitischer Grundlage aus. Die folgende Übersicht gibt die geschichtliche und verfassungsrechtliche Grundlage der sympolitischen Bundesstaaten unter Berücksichtigung ihrer organischen Entwicklung aus den früheren Zuständen.

1. Zum erstenmal machte Thales den Ionern den Vorschlag einer σ. (nach Ed. Meyer GdA II 616 wollte er einen Einheitsstaat), doch kam der Gedanke nicht zur Ausführung (Herodot. I 170).

2. Der älteste griechische Bundesstaat auf sympolitischer Grundlage war der der Chalkider (*Χαλκιδεῖς, κοινόν* Syll.³ 135) mit dem Mittelpunkt Olynth. Im Frühling 432 fielen mehrere Städte der Chalkidike von Athen ab, und die Bürger siedelten nach Olynth über (Thuk. I 58, 2; s. d. Art. Synoikismos). Diesem Staatswesen (Einheitsstaat), das schon als *Χαλκιδῆς* bezeichnet wird (Thuk. I 62, 3. II 79, 2. 3. 6. 7. IV 79, 2. 81, 1. 103, 3. V 3, 4. 21, 2. 82, 1; Münzen Babelon II 1, 1159), traten nach dem Frieden des Nikias Argilos, Akanthos, Stageiros (Thuk. V 18, 5) und wohl noch andere Orte (Thuk. V 31, 6. 38, 1. 80, 2) bei. Im ersten Jahrzehnt des 4. Jhdts. dehnte der Bund sich weiter aus (Xen. hell. V 2, 12ff.) und schloß zwischen 389 und 383 mit Amyntas II. von Makedonien ein Bündnis auf 50 Jahre und einen Handelsvertrag über die Einfuhr von Bauholz und Pech (Syll.³ 135; vgl. Diod. XIV 92, 3. XV 19, 2). Von den neuen Gliedstaaten sind namentlich nur Potidaia (Xen. hell. V 2, 15) und Torone (ebd. V 3, 18) bekannt; nicht dazu gehörten nach der Vertragsurkunde die Bottiaier, Amphipolis, Akanthos (sowie Apollonia; vgl. Xen. hell. V 2, 11ff.) und Mende. Überdies traten die Chalkider in freundschaftliche Beziehungen zu den benachbarten Stämmen der Thraker (Xen. hell. V 2, 17). Auch suchten und fanden sie Anlehnung an Athen (Syll.³ 143) und wohl auch an Theben (Oxy. Pap. I 36ff. nr. XIII 10). Der Widerstand von Akanthos und Apollonia führte 382 zum Eingreifen Spartas, angeblich auf Grund des Königsfriedens, und infolge davon 379 zur Auflösung des Bundes und zum Eintritt Olynths in die spartanische Symmachie (Xen. hell. V 3, 26. Diod. XV 23, 6).

Der Bund (*κοινόν* Syll.³ 135, 13) war eine σ. mit dem Rechte der Gesetzgebung (Xen. hell. V 2, 12: *ἐφ' ᾧτε νόμοις τοῖς αὐτοῖς χρῆσθαι καὶ συμπολιτεύειν*), mit gemeinsamem Bundesbürgerrecht, Epigamie und Enktesis (ebd. 18: *πολιτεία*, 19: *ταῖς τε ἐπιγαμίαις καὶ ἐγκτήσεσι*) bei tatsächlichem Übergewicht Olynths (nicht, wie Freeman² 152ff., W. Vischer I 349ff., Beloch GG II 222, Ed. Meyer GdA V 304 wollen, ein Einheitsstaat, wogegen schon die Bezeichnungen *Χαλκιδεῖς* und *κοινόν* sprechen; vgl. Swoboda St. 215, 8). Zur Zuständigkeit des Bundes gehörten die auswärtigen Angelegenheiten (außer dem Bündnis mit Amyntas Verhandlungen mit Athen und Boiotien Xen. hell. V 2, 15. 34, Bundesgesandte ebd. V 2, 15), die Bundesgesetzgebung (ebd. V 2, 12), das Zollwesen (ebd. V 2, 16), das Kriegswesen (s. o.), das Münzwesen (Münzen aus Gold, Silber und Kupfer mit *Χαλκιδ* oder *Χαλκιδέων* u. a. Beamtennamen s. Head Catalogue: Macedonia XXXVff. 66ff. 87. Imhoof-Blumer 70ff.). Die Verfassung war demokratisch (Xen. hell. V 2, 17). Die Volksversammlung hatte, wenigstens später, auch gerichtliche Befugnisse (Demosth. IX 56. 66). An der Spitze stand ein eponymer Beamter (s. Münzwesen), wahrscheinlich ein Stratege. Die Reiterei befehligte ein Hipparch (Demosth. IX 66).

Die spartanische Oberherrschaft hatte nicht lange Bestand; schon 375 stellten die Chalkider ihren Bund wieder her und traten dem 2. Attischen Seebunde bei (Syll.³ 147. 101f.). *Χαλκιδῆς ἀπὸ Θράικης*). Bald aber gerieten sie mit Athen in Krieg über Amphipolis und verloren dabei mehrere Städte, u. a. Torone und Potidaia (Diod. XV 81, 6. Isokr. XV 108. 113. Corn. Nep. Tim. 1, 2). Ein Bündnis mit Philipp von Makedonien 357 führte zu einer weiteren Ausdehnung des Bundes (darauf bezieht sich Demosth. XIX 263). Aber wenige Jahre später machte der Krieg gegen Philipp mit der Zerstörung Olynths dem ganzen Bunde ein Ende (348). Dieser umfaßte zuletzt im ganzen 34 Städte (Demosth. XIX 26); die Behauptung des Demosthenes, daß Philipp sie alle zerstört habe, ist durch urkundliche Funde widerlegt worden (BCH XXI 117ff.; vgl. Köhler SB Akad. Berl. 1891, 473ff.). Über die Verfassung des Bundes in der letzten Zeit ist nichts bekannt; jedenfalls war sie der früheren gleich. Vgl. Böhnecke Forschungen I (1843) 95ff. Freeman² 149ff. W. Vischer I 348ff. Swoboda Arch.-ep. Mitt. VII 1ff. 47ff. und St. 212ff. Busolt³ 1501.

3. Die Akarnanen bildeten schon im 5. und 4. Jhdt. v. Chr. einen Stammesstaat (Xen. hell. IV 6, 4 *τὸ κοινὸν τῶν Ἀκαρνάνων*). Das Land zerfiel in eine Anzahl Gaue mit städtischen Mittelpunkten, die alle bis auf einen (Limnaia) befestigt waren. Bekannt davon sind Oiniadai (schon Soph. Tr. 510), Stratos (Thuk. II 82. Syll.³ 121), Koronta (Thuk. II 102, 1), Astakos (Thuk. II 30, 1), Alyzia (Thuk. VII 31, 2. Xen. hell. V 4, 65f. Skyl. 34. Strab. X 2, 2 p. 450. Diod. XVIII 11, 1. Cic. ep. fam. XIV 2. 3, 1), Thyrreion (Xen. hell. VI 2, 37. Pol. IV 6, 2. 25, 3. Liv. XLIII 17, 6. Cic. ep. fam. XVI 5, 1), Palairos (Thuk. II 30, 1), Medeon (Thuk. III 106, 2), Limnaia, *κώμη ἀτείχιστος* (Thuk. II 80, 5. III 106, 2. Pol. V 5, 14. 6, 5. 14, 2), Phoitia (*Φυτία* Thuk. III 106, 2. Pol. IV 63, 7. CIG 1793), früher zu Stratos gehörig (Syll.³ 121 ist der Bularch von Stratos ein Phoitiane), später selbständig, Matropolis (Pol. IV 64, 3f. CIG 1793a). Daß die akarnanischen Städte wirklich befestigt waren, zeigt die Belagerung von Oiniadai durch die Messenier von Naupaktos 453 (Paus. IV 25), der vergebliche Angriff des Perikles 451 auf Oiniadai (Thuk. I 111, 3. Diod. XI 88, 2. Aristid. I 585 Dind.), der verunglückte Sturm der Peloponnesier und ihrer Bundesgenossen auf Stratos 429 (Thuk. II 80—82. Diod. XII 47, 4f.), das mißlungene Unternehmen des Atheners Asopios 428 gegen Oiniadai (Thuk. III 7), besonders aber die Tatsache, daß Agesilaos 391 von mehreren Städten der Akarnanen, die er angriff, keine nehmen konnte (Xen. hell. IV 6, 12). Aber obgleich das Städtewesen bei den Akarnanen schon ziemlich ausgebildet war, kann ihr *κοινόν* doch nicht als ein sympolitischer Bundesstaat, sondern nur als ein loser Stammesstaat betrachtet werden. Die Akarnanen hatten zwar eine Vertreterversammlung in Stratos, die mit auswärtigen Mächten Verträge und Bündnisse schloß (Xen. hell. IV 6, 4. 7, 1); sie hatten auch ein höchstes Bundesgericht in dem befestigten Olpai, vielleicht gemeinsam mit den Amphilochern (Thuk. III 105, 1: *ὅ ποτε Ἀκαρνᾶνες τειχισάμενοι κοινῷ δικαστηρίῳ ἐχρῶντο*) — Oberhummer 93 erblickt darin nur ein Schiedsgericht zwischen Akarnanen und

Amphilochern, was der Wortlaut des Thukydides, insbesondere die Befestigung durch die Akarnanen ausschließt —; sie besaßen ferner ein gleiches Münz-, also wohl auch Maß- und Gewichtssystem (Bundesmünzen in Stratos geschlagen, daneben Münzen der einzelnen Städte s. Gardner Cat. Thessaly to Aetolia LIff. 168. 171ff. Head HN² 329ff.), und wohl gemeinsamen Kult mit gemeinsamen Heiligtümern; aber es fehlte vor allem das Merkmal der Bundesbeamten und der gemeinsamen äußeren Politik. Das Heer der Akarnanen bestand aus einzelnen Abteilungen und wurde von mehreren στρατηγοί befehligt (Thuk. III 107, 2. 4. 109, 1. 111, 3). Einzelne Städte befolgten eine Sonderpolitik, wie Oiniadai (Thuk. II 82. III 7, 1. 2. 114, 2. IV 77, 2) und Astakos (ebd. II 30, 1) im peloponnesischen Kriege. So waren wohl Ansätze zu einer σ. vorhanden, die folgerichtige Organisation einer solchen fehlte aber noch. Vielleicht war es gerade diese Eigenart der Verfassung, die Aristoteles zu einer besonderen Abhandlung darüber in seinen πολιτεῖαι bewog (frg. 474. 475 R.²).

Immerhin befestigten sich im Laufe des peloponnesischen Krieges die Bande, die Akarnaniens Gemeinden einigten, durch das Bündnis mit den Amphilochern (Thuk. III 105, 1), den Gewinn von Sollion (ebd. II 30, 1), den Vertrag mit Ambrakia (ebd. III 114, 2. 3), die Einnahme von Anaktorion (ebd. IV 49) und den Anschluß von Oiniadai (ebd. IV 77, 2). Beim Abschluß des Bündnisses mit Sparta 390 (Xen. hell. IV 7, 1) und beim Anschluß an den 2. Attischen Seebund 375/4 (Syll.³ 150, vgl. 147, 6) traten die Akarnanen wieder als Gesamtheit auf. Der zwischen beiden Ereignissen liegende Friede des Antalkidas berührte ihr κοινόν nicht, da dieses die Freiheit der Einzelgemeinden nicht beschränkte. Diese zeigt sich darin, daß während des Heiligen Krieges gegen die Phoker die Städte Alyzia und Anaktorion ein Sonderbündnis mit Theben schlossen und Beiträge für den Krieg zahlten (Syll.³ 201). Für den Kampf gegen Philipp verpflichteten sich die Akarnanen zur Stellung von 2000 Hopliten (Aischin. Ktes. 95—98. 256); tatsächlich nahmen aber wegen der Besetzung von Ambrakia durch Philipp (Diod. XVII 3) nur einige Freiwillige an der Schlacht bei Chaironeia teil (Syll.³ 259). Dafür wurden auf Philipps Verlangen die Anhänger der Freiheitspartei verbannt (Diod. XVII 3). An dem Friedensbunde, den Philipp darauf zu Korinth 338/7 schloß (Syll.³ 260 a), nahmen auch die Akarnanen teil, wenngleich ihr Name in der Liste (ebd. 260 b) nicht erhalten ist. Die Abwesenheit Alexanders in Asien benützten die Aitoler dazu, Oiniadai den Akarnanen zu entreißen (Diod. XVIII 8, 6. Plut. Alex. 49), wahrscheinlich kurz vor der Schlacht bei Issos. Am hellenischen Freiheitskriege (lamischen Krieg) beteiligte sich von den Akarnanen nur Alyzia (Diod. XVIII 11, 1); die übrigen, soweit sie nicht unter aitolischer Herrschaft standen (Paus. I 25, 4), bewahrten Neutralität, wohl aus Haß gegen die Aitoler; an einen Angriff der Akarnanen auf aitolisches Gebiet (unter den ἐθνικαὶ χρεῖαι Diod. XVIII 13, 4 kann ein solcher nicht verstanden werden) ist schwerlich zu denken. Dagegen benutzten die Akarnanen die Abwesenheit der Aitoler in Thessalien 321 zu einem solchen (ebd. 38).

An den Kämpfen der nächsten Jahre waren die Akarnanen unbeteiligt, bis Kassandros 314 in ihr Land kam (ebd. XIX 67, 4). Der Bericht Diodors über die Maßregeln, die damals getroffen wurden, ist unklar und ungenau; es kann sich dabei nicht um einen Synoikismos (s. d.) handeln, da tatsächlich fast alle akarnanischen Städte befestigt waren (s. o., ἐκ τῶν ἀνοχύρων καὶ μικρῶν χωρίων also unrichtig), sondern nur um eine völlige Neuorganisation des κοινόν der Akarnanen, wie sich besonders aus der κοινὴ ἐκκλησία ergibt. Seit 314 besteht also das neue κοινόν der Akarnanen auf sympolitischer Grundlage mit Bundesbürgerrecht (IG IX 1, 445; daneben Verleihung von Stadtbürgerrecht und Proxenie ebd. 443f.), Bundesbehörden und gesetzgebender Gewalt des Bundes. Wahrscheinlich schon zwei Jahre später schloß sich Leukas, das seine makedonische Besatzung vertrieb (Diod. XIX 88), dem Bunde der Akarnanen an. Der neue Bund nahm wohl auch an dem Hellenischen Bunde des Demetrios 302 teil (Plut. Dem. 23) und war dann Pyrrhos von Epeiros untertan (Plut. Pyrrh. 6). Bald nach seinem Tode schlossen Akarnanen und Aitoler um 270 einen ewigen Bündnisvertrag (Syll.³ 421), der als Grenze des beiderseitigen Gebietes den Acheloos bis zum Meer festsetzt. Als Bundesbeamte der Akarnanen werden 7 Strategen (aus Oiniadai, Derion, Stratos, Phoitia, Thyrreion, Anaktorion und Leukas), ein Hipparch (aus Oiniadai), ein Staatssekretär (ebenfalls aus Oiniadai) und ein Schatzmeister (aus Stratos) genannt. Auffallend ist dabei das Übergewicht von Oiniadai, das damals also wieder akarnanisch ist, aus dem allein drei der leitenden Bundesbeamten stammen: offenbar ist es als volkreichste Stadt zugleich die Hauptstadt des Bundes. Beide Bundesstaaten sichern sich gegenseitig Epigamie, Grunderwerb und Bürgerrecht zu. Das Bündnis ist ein Schutzbündnis. Jede Partei verpflichtet sich, dem angegriffenen Bundesgenossen mit 1000 Mann zu Fuß und 100 Reitern binnen 6 Tagen, im äußersten Notfall mit 3000 Mann, davon ein Drittel Hopliten, binnen 10 Tagen Hilfe zu leisten. Für die Absendung sind bei den Akarnanen im ersten Fall die Bundesbehörden (οἱ ἄρχοντες), im zweiten Falle die Strategen und die Synhedroi zuständig. Als Löhnung, die nach mehr als 30 Tagen der hilfeheischende Bundesstaat zu zahlen hat, werden für den Reiter täglich ein korinthischer Stater, für den Hopliten 12, den Peltasten 9, den Leichtbewaffneten 7 Obolen festgesetzt (vgl. Swoboda in Klio X 397ff.). Trotz des eben abgeschlossenen Vertrages verbanden sich die Aitoler mit Alexander II. von Epeiros, dem Sohne und Nachfolger des Pyrrhos, zu einem gemeinsamen Angriffe auf Akarnanien, der zu einer Teilung des Landes führte (Polyb. II 45, 1. IX 34, 7. Iustin. XXVIII 1, 1): der Norden mit Leukas kam an Epeiros, der Süden mit Stratos und Oiniadai an die Aitoler.

Erst nach dem Sturze der Aiakiden wurde der Norden wieder frei, und im Frühjahr 230 erfolgte die Erneuerung des Bundesstaates der Akarnanen in sehr viel engeren Grenzen mit

Leukas als Hauptstadt und den Städten Anaktorion, Palairos, Thyrreion, Medion (vgl. Oberhummer 154, über die Münzprägung Gardner p. LII. Imhof S. 37ff.). Die Akarnanen verbündeten sich 230 mit den Illyriern (Polyb. II 6, 9), 223 mit Makedonien und den Achaiern (ebd. IV 9, 4). Der Bundesgenosenkrieg verschaffte den Akarnanen den Wiedergewinn von Phoitia und Oiniadai (Polyb. IV 62, 7. 10. 65, 2ff. Liv. XXVI 24, 6), von denen das letztere im ersten Kriege zwischen Makedonien und Rom wieder verloren ging (Liv. XXVI 24, 14. Polyb. IX 39, 2. Iustin. XXIX 4, 7). Im zweiten makedonischen Kriege (200—197) stellten sich die Akarnanen nach einigem Schwanken auf die Seite Makedoniens, worauf Leukas erstürmt und die Akarnanen zur Unterwerfung genötigt wurden (Liv. XXXIII 17. Zonar. IX 16), ohne daß Rom ihre Freiheit antastete oder ihren Besitz schmälerte. Während des Syrischen Krieges (192—189) ist es bemerkenswert, daß Medion auf die Aufforderung zu einem Bündnis mit Antiochos sich Aufschub bis zur Entscheidung der Bundesversammlung erbat (Liv. XXXVI 11ff.; Appian. Syr. 16; über eine Änderung in der Münzprägung, vgl. Gardner Num. Chron. 1878, 10ff.). Beim Friedensschluß erhielten die Akarnanen Oiniadai wieder (Polyb. XXII 15, 14. Liv. XXXVIII 11, 9. Dion. Hal. I 51). Im dritten makedonischen Kriege (171—168) betonte eine Volksversammlung der Akarnanen in Thyrreion die loyale Haltung ihres Bundes gegen Rom (Polyb. XXVIII 5). Trotzdem verlor der Bund seine Hauptstadt Leukas (Liv. XLV 31, 12), das selbständig wurde; an seine Stelle trat Thyrreion (Imhoof 40ff.). Sonst blieb alles unverändert Liv. a. O. *nihil novatum*). Von der Auflösung der griechischen Bünde durch die Römer 146 wurde der Bund der Akarnanen nicht betroffen (Oberhummer 194ff.). Thyrreion wurde im J. 94 von den Römern als civitas foederata anerkannt (BCH 1886, 165ff. = Syll.³ 782). Nach der Schlacht bei Actium und der Gründung von Nikopolis (s. Synoikismos) kam das übrige Akarnanien zur römischen Provinz Achaia (Strab, 840).

Der neue Bund der Akarnanen, der wie der frühere, auf sympolitischer Grundlage ruhte (Proxeniebeschlüsse des Bundes Syll.³ 669. IG IX 1, 513—517), umfaßte die Gemeinden Leukas (bis 167, s. vorigen Abschn.), Thyrreion, Anaktorion, Alyzia, Astakos, Medion, Koronta, seit 219 auch Limnaia, Phoitia und Matropolis sowie Oiniadai (289—211 und wieder seit 189). Der einzelne Bürger wird bezeichnet als Ἀκαρνὰν ἀπό (z. B. Θυρρείου s. Syll.³ 739). Die Landesgemeinde (κοινόν Polyb. IX 32, 3 und in den Proxeniebeschlüssen, ἐκκλησία Polyb. XXVIII 5, 11ff., *concilium* Liv. XXXIII 16, 2ff. 17, 1. XXXVI 11, 10. 12, 3. XLIII 17, χίλιοι IvM 31, 27) trat zu bestimmten Zeiten (IG IX 1, 513. IvM 31, 6ff.) in der Hauptstadt (Liv. XXXIII 16, 3. 17, 1) oder einer andern Stadt (Polyb. XXVIII 5, 1. Liv. XLIII 17) zusammen und beschloß über Auszeichnungen (Proxenie), Bündnisse (Polyb. II 6, 9. IX 32, 8. Liv. XXXIII 16, 3. 4. 11. XXXVI 12, 2), Kriegserklärung (Polyb. IV 30, 2. Liv. XXXI 40, 10) und andere militärische Maßnahmen (Liv. XXVI 25, 10ff. XXXVI 11, 10ff. Polyb. IX 40, 4ff.), Wahl und Absetzung (Liv. XXXIII 16, 5) der Bundesbeamten, Urteile in Hochverratsprozessen (Liv. XXXIII 16, 5. 11). Die Bezeichnung χίλιοι für die Landesgemeinde, die sich zuerst in einer unveröffentlichten Inschrift (s. Foucart zu Le Bas Pélop. 194 d; vgl. Oberhummer 291. 298) aus der Zeit des ersten Bundes, dann unverändert in der Zeit des zweiten Bundes (IvM 31, 27) wiederfindet, kann natürlich nicht, wie Swoboda St. 304, 11 annimmt, eine fingierte Zahl sein (ebenso wenig wie bei den ‚Tausend' der Lokrer), sondern setzt voraus, daß die Zahl der vollberechtigten Bürger bei der ersten Gründung des Bundes tatsächlich etwa 1000 betrug. Die Verfassung, die Kassandros dem Bunde gab, war also sicher oligarchisch; dafür spricht auch das weitgehende Recht des Bundes gegenüber den Gliedstaaten bei der Verleihung des Bürgerrechts. Die fortgesetzten Kämpfe mit den zahlenmäßig weit überlegenen Aitolern müssen gerade unter dem Adel stark aufgeräumt haben. Bezeichnend ist, daß in dem Vertrage mit den Aitolern (Syll.³ 421) die Akarnanen auch im Notfall nur 1000 Hopliten (daneben 2000 Leichtbewaffnete) stellen können. Bei der Erneuerung des Bundes im J. 230 wird sich mittlerweile die Demokratisierung des Volkes vollzogen haben, so daß der Name χίλιοι nur noch eine historische Bedeutung hatte. (Die Berechnung von 10 000 bei Beloch Bevölkerung 189 ist wohl für diese Zeit zu hoch, da die freie Bevölkerung seit dem peloponnesischen Kriege an Zahl zurückgegangen ist s. Cavaignac in Klio XII 279). Der Bundesrat (βουλή, συνέδριον Ἐφ. 1905, 55ff. und IvM 31, 4) bereitete die Anträge für die Landesversammlung vor; sein γραμματεύς (ebd. 31, 4a. Proxeniebeschl.) beurkundete die Beschlüsse. Der προμνάμων und seine συμπρομνάμονες (im ganzen drei IG IX 1, 513. 515, vier ebd. 516. Syll.³ 669; der προμνάμων allein ebd. 514. 517. IvM 31) scheinen einen Ausschuß des Rates gebildet zu haben, der dauernd die Geschäfte führte (Oberhummer 218). Zwei Stellen des Livius (XXXIII 16, 3. 17, 1) weisen auf eine Abstimmung nach Städten hin, lassen aber auch eine andere Deutung zu. Der höchste Beamte des Bundes war der Stratege (IG IX 1, 514. Liv. XXXVI 11, 8. IvM 31), der die Wehrmacht des Bundes befehligte (Polyb. V 6, 1) und wahrscheinlich im Bundesrat und in der Landesgemeinde den Vorsitz führte. Ihm stand ein Sekretär zur Seite (IvM 31, 3). Die Reiterei befehligte ein Hipparch (IvM 31, 2). Der ἱεροπόλος des Apollotempels in Aktion, wo die Bundesbeschlüsse aufgestellt wurden (IvM 31. 38ff.), war, ebenso wie der Stratege, eponym. (Syll.³ 669; vgl. Gnaedinger De Graecorum mag. ep. 4. 21ff.). Für die Finanzverwaltung war ein ταμίας bestellt (IvM 31, 34ff. 38ff.). Über die Verwaltung der Städte ist wenig überliefert; gleichförmig war sie nicht. Die Gemeinden verliehen Bürgerrecht, Proxenie und andere Auszeichnungen (IG IX 1, 442—444 Stratos, 539 Leukas; vgl. Preuner Athen. Mitt. XXVII 335ff. nr. 9); Beschlüsse über auswärtige Politik überschritten ihre Befugnisse (Liv. XXXVI 12, 3). Die Gemeindeversammlung wird erwähnt in Medion (ἐκκλησία Polyb. II 4, 1ff.) und in Anak-

torion (ἕλλα IG IX 1, 518). Aus Stratos wird ein βούλαρχος genannt (ebd. 442). Sonst werden noch ein Ratssekretär aus Stratos (ebd. 443), ein Sekretär der Volksversammlung in Anaktorion (γραμματεύων ἁλίας ebd. 518), Probulen (in Thyrreion ebd. 485, einer in Leukas ebd. 534), Strategen (ebd.), ein Polemarch (ebd. 534) und ein Prytanis (in Anaktorion, eponym ebd. 518) erwähnt. Vgl. Freeman² 114ff. Foucart in Le Bas Pél. 144ff. Kuhn 79ff. Imhoof-Blumer in Wien. Num. Ztschr. X (1878) 1ff. Weil Ztschr. f. Numism. VII (1880) 121ff. Oberhummer Akarnanien (1878). Szanto 137ff. Judeich o. Bd. I S. 1151ff. Swoboda St. 294ff. Busolt³ 1461.

4. Die Aitoler, nach dem Schiffskatalog (Il. II 638ff.) und Strab. X 450 ursprünglich Küstenbewohner, saßen unzweifelhaft (Beloch Herm. XXXII 669) zuerst im Binnenlande, von wo aus sie allmählich nach der Küste vordrangen. Im Anfange des peloponnesischen Krieges (426) zerfielen sie in die drei Stämme der Apodoten, Ophioneer und Eurytanen (Thuk. III 94ff. 100, 1), die im Westen bis zum Acheloos, im Norden bis zur Ainis und Oitaia reichten und vom Meere durch einen lokrischen Landstreifen und das athenische Naupaktos abgeschnitten waren (Grenzen bei Sotiriadis BCH XXXI 272ff.). Pleuron und Kalydon waren unabhängige Staaten (Thuk. III 102, 5), Chalkis und Molykreion athenisch (ebd. I 108, 5. III 102, 2), bis letzteres 426 von den Aitolern genommen wurde (ebd. III 102, 2). Die Stämme zerfielen wieder in Unterabteilungen; also solche der Ophioneer werden Bomieer und Kallieer genannt (Thuk. III 96, 3). Die kleinste Einheit bildeten die Dorfgemeinden (κῶμαι Thuk. III 94, 4. 97, 1; vgl. Swoboda u. Suppl.-Bd. IV S. 951ff.). Aber trotz dieser Zersplitterung erscheinen die Stämme bei der Landesverteidigung einig (Thuk. III 94, 4. 96, 3. 97, 3) und schickten gemeinsam Gesandte ab, wobei alle drei Stämme vertreten waren (ebd. III 100, 1). Es bestand also unzweifelhaft schon ein Stammesstaat, der durch den gelegentlichen Zusammentritt einer Landesgemeinde (κοινόν) einen gemeinsamen Willen zum Ausdruck brachte. Erwähnt wird eine solche Versammlung, ohne die eine gemeinsame Willensfindung nicht möglich war, in dieser Zeit noch nicht; aber da sie später auf einmal da ist, ohne daß über ihre Begründung etwas berichtet wird, da auch die benachbarten Akarnanen schon damals gemeinsame Stammeseinrichtungen und bald darauf (392) ein κοινόν haben, ist dasselbe für die Aitoler vorauszusetzen. Die Aitoler treten stets geschlossen auf; das nächste Ziel ihrer Politik war die Erwerbung des Küstenlandes, dessen Städte Kalydon und Naupaktos achaisch geworden waren (Xen. hell. IV 6, 1. Diod. XV 75, 2). Geschlossen unterstützten sie 389 den Zug des Agesilaos gegen die Akarnanen, in der Hoffnung, Naupaktos dadurch zu gewinnen (Xen. hell. IV 6, 14; Ages. 2, 20); ihr Anschluß an Theben (Diod. XV 57, 1) verfolgte ohne Zweifel denselben Zweck. In der Tat erhielten sie dadurch Kalydon, das Epameinondas den Achaiern entriß (Diod. XV 75, 2); doch behielten die Thebaner Naupaktos für sich. Diese Stadt gewannen die Aitoler erst durch ihr Bündnis mit Philipp von Makedonien (Dem. IX 34), der sie 338 nahm und ihnen übergab (Theop. frg. 46 = 42 Oxy. Grenfell-Hunt; Strab. IX 427). Nach der Schlacht bei Chaironeia traten sie, wie alle Griechen, dem Landfriedensbunde Philipps bei; die Führer der antimakedonischen Partei wurden verbannt (zu erschließen aus Diod. XVII 3, 3). Nach der Ermordung des Makedonenkönigs beriefen sie die Verbannten zurück (a. O. Αἰτωλοὶ ἐψηφίσαντο), baten aber nach der Zerstörung Thebens Alexander durch eine Gesandtschaft, in der die Stämme vertreten waren, um Verzeihung (Arrian. anab. I 10, 2). An dem Zuge Alexanders gegen die Perser beteiligten sie sich nicht (sonst hätten sie Alexanders Rache fürchten müssen). Während des Alexanderzuges, wahrscheinlich kurz vor der Schlacht bei Issos, als man in Griechenland den Sieg der Perser allgemein erwartete (anders Droysen Hell. I 1², 396), entrissen sie den Akarnanen Oiniadai und erregten dadurch Alexanders Zorn in hohem Grade (Diod. XVIII 8, 6. Plut. Alex. 49). An dem hellenischen Freiheitskriege (lamischen Krieg) beteiligten sie sich mit ganzer Macht (Diod. XVII 111, 3. XVIII 9, 5. 11, 1), kehrten aber vor der Endentscheidung διά τινας ἐθνικὰς χρείας (schwerlich kriegerische Verwicklungen, wahrscheinlich unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten) in die Heimat zurück (Diod. XVIII 13, 4. 15, 2). Sie hielten im Kampfe trotz schwerster Bedrängnis bis zuletzt aus (XVIII 24. 25). Im Jahre darauf (321) fielen sie in Thessalien ein (XVIII 38, Truppenangaben zu hoch), 317 verlegten sie Kassandros den Durchzug durch die Thermopylen nach Makedonien (ebd. XIX 35, 2).

Bis um diese Zeit scheint die alte Verfassung des Stammesstaates der Aitoler unverändert geblieben zu sein; auch der Stratege Alexandros, der 321 den Einfall in Thessalien leitet, kann dafür einen Sonderauftrag gehabt haben. Aber in diesen Jahren muß die Verfassungsänderung erfolgt sein. Im J. 314 gewinnt Aristodemos, der General des Antigonos, das κοινόν (Landesgemeinde) der Aitoler für den Anschluß an Antigonos (Diod. XIX 66, 2 προετρέψατο τὰ πλήθη); 310 schreibt Polyperchon an das κοινόν (d. h. den Bundesstaat) der Aitoler im Interesse des angeblichen Alexandersohnes Herakles (ebd. XX 20, 3), und 304 vermitteln Gesandte desselben κοινόν den Frieden zwischen Demetrios Poliorketes und dem belagerten Rhodos (ebd. XX 99, 3). Zwischen 322 und 314 hat sich also der Stammesstaat der Aitoler in einen Bundesstaat umgewandelt mit zentralisierter Regierung und weitausschauender Außenpolitik. Die Organisation des neuen Bundesstaats ergibt sich am deutlichsten aus dem Bundesvertrage mit den Akarnanen (Syll.³ 421). Er ist eine ausgesprochene σ. — so ausdrücklich bei Polyb. IV 25, 7 genannt —, die neben dem Bürgerrecht der Einzelgemeinden ein Bundesbürgerrecht (GDI 5151 κοινοπολιτεία, im Vertrage mit den Akarnanen ἰσοπολιτεία der letzteren genannt) in verschiedener Form besonders entwickelt. Der Bund verfolgte von Anfang an bewußt eine Expansionspolitik, indem er 1. andere Staaten sich (friedlich oder gewaltsam) einverleibte, wodurch diese gleichberechtigte Glieder

des Bundes wurden und an allen seinen Einrichtungen (Landesgemeinde, Rat, Beamtentum) gleichen Anteil erhielten (Sympolitie) — handelte es sich dabei um andere Bundesstaaten, so mußte, weil ein Bund im Bunde undenkbar ist, die Auflösung des alten Bundesverhältnisses erfolgen (Dittenberger Herm. XXXII 168ff. 172ff.), und die Gemeinden des andern Bundesstaats wurden einzeln Glieder des Bundes der Aitoler; 2. mit andern Staaten oder Bundesstaaten (wie mit den Akarnanen) Verträge über Gleichberechtigung abschloß, wodurch alle Bürger des einen Staates oder Bundes gleichzeitig das Bürgerrecht des andern erhielten unter Aufrechterhaltung der politischen Selbständigkeit der vertragschließenden Teile (Isopolitie); 3. an Einzelpersonen das Bürgerrecht (Politie) oder die privatrechtliche Gleichstellung (durch die Proxenie) verlieh (beides IvM 91; Ἐφ. 1905, 79f. nr. 3. 95ff. nr. 11f.; nur Proxenie ebd. 83ff. nr. 8. 96ff. nr. 13); 4. bloße Bündnisverträge mit auswärtigen Staaten einging, wodurch die vertragschließenden Parteien sich nur zu gegenseitiger Unterstützung im Kriegsfalle verpflichteten (Symmachie). Das natürliche (bzw. ererbte) Bundesbürgerrecht wird bezeichnet durch Αἰτωλὸς ἐξ oder ἀπό (Dittenberger Herm. XXXII 170). Die Einzelgemeinden können wieder an Einzelpersonen Politie oder Proxenie verleihen, mit der gleichen Wirkung wie bei der Verleihung durch den Bund (IG IX 2, 61. 62. IvM 28. Ἐφ. 1908, 159ff.). Die Stämme (als Zwischenglieder zwischen Bund und Städten) bestehen offenbar ebenso wenig, wie neu eintretende Bünde weiterbestehen. Die kleinste Einheit sind die Städte und die Komen, soweit sie geblieben sind (Dittenberger Herm. XXXII 169). Aber die zerstreute Siedelung in offenen Dörfern (die nach Freeman² 254. 259. 271ff. Beloch Bevölkerung 185f. Breen Mnemosyne N. S. XXIX 389; Max Weber Handw. d. Staatsw. I³ 123 noch im 4. Jhdt. fortbestehen soll) hat tatsächlich (nach den Forschungen von Woodhouse Aetolia 1897) bereits einer weitgehenden Konzentration in befestigten Ortschaften Platz gemacht (Swoboda Wiener St. XXXIV 39ff. Sotiriadis Ἐφ. 1900, 16ff.). Als solche werden genannt (außer den früher akarnanischen Stratos und Matropolis) Konope (Woodhouse 209ff. 213ff.), Ithoria (Polyb. IV 64, 9. Woodhouse 154ff.), Paianion (Polyb. IV 65, 3. Woodhouse 161ff.), Elaos (Polyb. V 7, 8. Woodhouse 242. 250), Agrinion (πόλις Diod. XIX 67, 4. Woodhouse 169ff.), Lysimacheia (Woodhouse 221ff.), Trichonion (Woodhouse 232ff.), Phytaion (Polyb. XI 7, 5. Woodhouse 235ff.), Metape (Polyp. V 7, 8. Woodhouse 242. 250), Akrai (πόλις Polyb. V 13, 8. Woodhouse 258ff.), Pamphia (κώμη Polyb. V 8, 1. Woodhouse 243. 250), Ellopion (πόλις Polyb. XI 7, 4. Woodhouse 261ff.), Potidania (Thuk. III 96, 2) und Apollonia (beide nach Liv. XXVIII 8, 9 *castella*), Kallion (πόλις Paus. X 22, 3ff. Woodhouse 364ff.) und die Küstenorte Kalydon, Chalkis, Pleuron, Prosschion, Phana (Paus. X 18, 1. Woodhouse 141ff.), Molykreion, Makynia (Strab. X 451. 459. Woodhouse 324ff.). Über die befestigten Orte im nördlichen Teil des Landes vgl. Noack Arch. Anz. 1897, 80ff. Freilich scheinen einige andere Ortsnamen auf offene Komen oder Vereinigungen von solchen hinzuweisen, wie Θεστιεῖς (Polyb. V 7, 7. SGDI 2527, 4). Εἰτεαῖοι (SGDI 2530, 5. IG IX 1, 427), Ἐοτᾶνες (ebd.), Ὀφιεῖς (SGDI 1862. 1978), Βούττιοι (IG IX 1, 379 mit Anm. v. Dittenberger). Auch einzelne Ethnika im Vertrage mit den Akarnanen mögen sich auf Komen beziehen, so Ἐρταῖος, Καφρεύς, Δαιᾶν, Ἰστώριος, Μυστακεύς. Doch ist im allgemeinen die Städtebildung und Befestigung durchaus vorherrschend. Als Verwaltungsbezirke sind das Στρατικὸν τέλος (Syll.³ 522) und das Λοκρικὸν τέλος (IG 1, 369. GDI 2070. 2139) zu betrachten, die eine besondere Vertretung (βουλή) und ihren Vorsteher (βούλαρχος) haben.

Der Bund der Aitoler behauptete nicht nur mit Erfolg seinen Besitzstand — nur Pleuron war zwei Jahre lang, wahrscheinlich 167—165 (Salvetti 133ff.) davon losgelöst (Paus. VII 11, 3) —, sondern erweiterte ihn noch beträchtlich (vgl. Salvetti in Belochs Studi di storia antica II 93ff. Pomtow Jahrb. f. klass. Philol. CLV 754ff. Beloch Klio II 205ff. und GG III 2. 322ff. Walck Die delph. Amphiktyonie 1912). Während tatsächlich der Anschluß neuer Staaten meist durch Waffengewalt erzwungen wurde, erfolgte er rechtlich durch einen Staatsvertrag auf Grund übereinstimmender Gesetze der beiden vertragschließenden Parteien, des Bundesstaats und des bezw. der hinzutretenden Mitglieder. Die erste Erwerbung der Aitoler (vor 314) war wohl die Landschaft Aperantia (Hirschfeld o. Bd. I S. 2697f. Woodhouse 289ff.), die dauernd (191—189 makedonisch s. Polyb. XX 11, 12. XXI 25, 5. Liv. XXXVI 33, 7. 34, 9. XXXVIII 3, 4. Plut. Tit. 15) bis 170 (Liv. XLIII 22) beim Bunde der Aitoler verblieb. 314 nahmen diese Agraia in Besitz, indem sie den Hauptort Agrinion zur Ergebung zwangen und die Bewohner vertragswidrig niedermetzelten (Diod. XIX 68, 1); die Landschaft war noch 165/4 aitolisch (GDI 1818). Vorübergehend war die Teilnahme der Aitoler am Hellenischen Bunde des Demetrios Poliorketes 302 (Diod. XX 100). Vor 290, wahrscheinlich 292/1 (so Pomtow Jahrb. 1897, 748. 786ff.; anders Bauer Untersuchungen 28ff. Walck 28ff.) erfolgte der Anschluß der Ozolischen Lokrer und später der Stadt Amphissa (noch 279 getrennt nach Paus. X 22, 13); sie blieben bis 167 beim Bunde (GDI 1854; vgl. Pomtow 789). Um dieselbe Zeit (Salvetti 104. 136. Hiller v. Gaertringen o. Bd. IV S. 2568) übernahm der Bund die Schutzherrschaft über das Heiligtum in Delphoi (von den Achaiern nicht mit Unrecht als Gewaltherrschaft betrachtet, Polyb. IV 25, 8), dessen großer Einfluß und weitverzweigte Verbindungen (Liste der Thearodoken bei Plassart in BCH XLV 1ff., der πρόξενοι Syll.³ 585) damit in den Dienst der Aitoler traten, ohne daß die Stadt Delphoi (wie Swoboda St. 336 will) Mitglied des Bundes wurde. Die Delpher behielten ihre beiden Stimmen im Rate der Amphiktyonen, empfingen auch fremde Gesandtschaften (Syll.³ 565) und beschlossen selbständig (wie die Aitoler) über die Ver-

leihung der Asylie (an Teos ebd. 565); auch die entschädigungslose Enteignung sämtlicher aitolischen Grund- und Hausbesitzer nach dem syrischen Kriege (s. u.) ist nur dann zu verstehen, wenn die Erwerbungen als rechtswidrig aufgefaßt wurden, wenn also Delphoi nicht Bundesmitglied war. Die Stellung der Stadt war offenbar zwiespältig; während sie selbst sich als autonom betrachtete und zum Teil (offiziell vielleicht ganz) vom Bunde in dieser Stellung anerkannt wurde, sah andererseits der Bund das Gebiet als seiner Macht unterworfen an und übte Hoheitsrecht dort aus. Er setzte (offenbar rechtswidrig) einen ἐπιμελητὰς τοῦ τε ἱεροῦ καὶ τᾶς πόλιος ein (erwähnt GDI 2672 f. d. J. 221/0, vgl. Pomtow o. Bd. IV S. 2628), erließ Verordnungen über die Atelie der Synoiken in Delphoi zum Schutze der Stadt gegen Mißbrauch (etwa 239, Syll.³ 480; vgl. Walck 31) und über die Jurisdiktion (etwa 235, Syll.³ 484) und verlieh Auszeichnungen für Verdienste um delphische Bauten (Syll.³ 479). Die Aitoler selbst waren niemals Mitglieder der Amphiktyonie (gegen Bücher De gente Aetolica 18ff. und Bürgel Die pyläisch-delph. Amphikt. 87ff., nachgewiesen von Pomtow Jahrb. 1897, 743ff.); aber sie führten die Stimmen derjenigen Stämme, die zu ihrem Bunde gehörten, und wählten die Vertreter ohne Rücksicht auf die Stammeszugehörigkeit in ihrer Landesgemeinde (Dittenberger Hermes XXXII 161ff. 168ff.). Ein genaues Bild von dem jeweiligen Besitzstande des Bundes der Aitoler geben also die Listen der Hieromnemonen (am besten jetzt in Klio XVII 153ff.). Diese zerlegte Pomtow in 10 Unterabteilungen: 1. mit 2—3 Stimmen der Aitoler aus den J. 278—273 (Syll.³ nr. 405/6. 416); 2. mit 5 Stimmen aus den J. 273—270 (nr. 417/9); 3. mit 9 Stimmen etwa aus den J. 269—260 (nr. 422. 424. 431. 436); 4. mit 9 Stimmen der Aitoler und 1 der Chier etwa 260—250 (nr. 444. 461); 5. aus den J. 250—240 nichts; 6. mit 6—7 Stimmen der Aitoler angeblich aus den J. 239—230 nach dem Kriege mit Demetrios II. (nr. 482/3. 488/9. 494. 498); 7. aus der Zeit vom Tode des Demetrios bis zum Bundesgenossenkriege (229—220) mit 11 Stimmen der Aitoler + 1 der Chier (nr. 499. 506), 14 + 1 (nr. 509), 15 + 1; 8. aus der Zeit des Bundesgenossenkrieges mit 13 + 1 Stimme (nr. 523); 9. vom Frieden von Naupaktos bis 192 mit nachfolgender Angabe der Demotika und 11 + 2 (Kephall., Chi. nr. 538), 11 + 3 (Ambr., Keph., Chi. nr. 539), 11 + 2 (Ambr., Chi. nr. 545), 11 + 4 (2 Kephall., 1 Chi., 1 Magn. nr. 564), 11 + 2 (Chi., Magn. nr. 603) Stimmen der Aitoler; 10. seit 192 mit Zufügung der Patronymika unter Fortfall der aitolischen Stimmen, aber zuerst bei tatsächlichem Vorkommen von Aitolern (nr. 636 je 2 Ain. und Lokr., je 1 Herakl. und Dor.), später (nr. 692. 704. 826) ganz ohne solche; s. Pomtow Jahrb. 1894, 497. 657. 825 (Tafel nach 826). 1897, 735. 785 (Tafel nach 847); ders. Gött. Gel. Anz. 1913, 143 (Tafel nr. 145); ders. Klio XIV 304. Dagegen reiht Beloch Klio II 205 und GG III 2, 322 Abt. 6 zwischen 2. und 3. in die Zeit von 270—260 ein. Dieser Ansatz ist unstreitig richtig, s. Bourguet BCH XXXV 482ff. Pomtow Klio XVII 153ff. Klaffenbach Klio XX 77ff. Daraus ergibt sich, daß der Besitzstand der Aitoler fortgesetzt zunimmt und nach dem Tode des Königs Demetrios II. seinen Höhepunkt erreicht. Im J. 280 schlossen sich die Oitaier mit Herakleia an (Paus. X 20, 9. 21, 1), die nach 167 ihre Selbständigkeit wiedererlangten (Herakleia 184 noch aitolisch nach GDI 1959; vgl. Pomtow Jahrb. 1897, 762. Beloch Herm. XXXII 668 gegen Dittenberger Herm. XXXII 187; Dryope noch 176 aitolisch nach GDI 1863. 2027; vgl. Salvetti 129. Pomtow Jahrb. 1897, 764). Die beiden Stimmen der Aitoler im Hierondekret (Syll.³ 399) sind demnach die früheren der ozolischen Lokrer und der Herakleoten. Zwischen 278 und 276 erfolgte der Beitritt der Malier, wodurch die Aitoler die dritte Stimme erhielten (Walck 60). Die nächsten Mitglieder des Bundes wurden die Dorier und die Ainianen mit Hypata (frühestens 273, s. Walck Klio XIV 468ff.); damit stieg die Stimmenzahl der Aitoler auf 5 (unter Archiadas Syll.³ 417; vgl. Bourguet BCH XXXV 483). Die Dorier schieden zwischen 187/6 (ait. Strateg. GDI 1783) und 162/1 (Doriarch GDI 2030), die Ainianen nach 167 aus (Salvetti 135. Pomtow Jahrb. 1894, 838; 1897, 701. Herm. XXXIII 331), wahrscheinlich beide gleichzeitig. Der Termin für den Anschluß der Dolopen ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen (Liv. XXXVIII 3, 4: *Dolopes nunquam Aetolorum fuerant* steht nicht bei Polyb. und wird durch Plin. n. h. IV 2 widerlegt); er wird von Beloch GG III 2, 331 auf 270 berechnet. Von den östlichen Lokrern waren die epiknemidischen (266—264 phokisch) seit Herbst 264 aitolisch, die hypoknemidischen (opuntischen) seit 245 aitolisch, 234 boiotisch, dann makedonisch, seit 196 wieder aitolisch (Klaffenbach Klio XX 68ff). Die Dolopen blieben wahrscheinlich, wie die Malier, bis 189 (Lamia datiert IG IX 2, 64 im J. 186/5 nach einem thessalischen Strategen), die Lokrer bis 167 aitolisch (Klaffenbach a. O.). Im Westen suchten die Aitoler sich die Akarnanen anzugliedern. Sie schlossen mit ihnen zunächst (s. Akarnanen) einen Vertrag über Isopolitie, verbündeten sich dann aber mit Alexander von Epeiros zur gemeinsamen Eroberung des Landes und gewannen dadurch den südwestlichen Teil davon mit Stratos, Phoitia, Matropolis und Oiniadai. Diesen Besitz behaupteten sie auch, als der epeirotische Teil frei wurde, und erweiterten ihn noch um Thyrreion. Im Bundesgenossenkriege (219) gingen ihnen die akarnanischen Erwerbungen bis auf Stratos wieder verloren; von 211—189 behaupteten sie noch Oiniadai. Auch die Phoker gehörten eine Zeitlang zum Bunde der Aitoler (s. unter Phoker). Schon vor 263 zum Teil, bald ganz dem Bunde angeschlossen, bald wieder selbständig (Swoboda St. 342, 3), wurden sie nach der Schlacht bei Chaironeia (245) sämtlich Bundesglieder (Polyb. XVIII 47, 9 = Liv. XXXIII 34, 8), bis sie Demetrios II. befreite; von 229—224 wiederum aitolisch (in den Jahren von Herys bis Kallias Syll.³ 499. 506. 509; vgl. Walck 133), verbündeten sie sich 224 mit Antigonos Doson (Polyb. XI 5, 4. IV 9, 4.

15, 1) und trennten sich dadurch vom Bunde der Aitoler, dem nur die Bezirke im Nordwesten des Landes verblieben, die Philipp V. 208 eroberte (Liv. XXVIII 7, 13; vgl. Salvetti 121. Pomtow Jahrb. 1897, 824). Im Frieden von Phoinike wurde das Land wieder aitolisch (Pomtow 801), während des zweiten Makedonischen Krieges wieder makedonisch (Liv. XXXII 18, 6ff. 24). Flamininus erklärte Phokis 196 für frei (Polyb. XVIII 46, 5. Liv. XXXIII 32, 5. Plut. Tit. 10), aber unmittelbar darauf wurde es wieder aitolisch (Polyb. XVIII 47, 9, bewiesen durch delphische Freilassungsurkunden bei Feldmann Diss. phil. Argentor. IX 228ff. Salvetti 124ff. Kazarow 23ff.); während des syrischen Krieges von den Römern besetzt (Liv. XXXVI 35, 6), wurde es dadurch tatsächlich vom Bunde der Aitoler getrennt (Salvetti 128. Pomtow 802. Dittenberger Herm. XXXII 180). Zwischen 229 und 221, bald nach dem Sturze des Königtums in Epeiros, wurde die Stadt Ambrakia Mitglied des Bundes der Aitoler (Oberhummer 152. Salvetti 107. Beloch GG III 2, 321); sie blieb es (Polyb. XXI 26, 2a. XXII 9, 2) bis 189 (die Nachricht Appian. Mak. 3 läßt sich in den Gang der Ereignisse nicht einreihen und erscheint daher unglaubwürdig; vgl. Swoboda St. 344, 5), ergab sich da den Römern (Polyb. XXI 29, 14. Liv. XXXVIII 9, 9) und wurde frei (Liv. XXXVIII 44, 4). Bemerkenswert ist ein Hieromnemone für Ambrakia im J. 209/8 oder 208/7 (BCH XXVI 273ff. nr. 20). Etwa um dieselbe Zeit wie Ambrakia wurden die Amphilocher Mitglied des Bundes der Aitoler (Oberhummer 152. 159); sie blieben es (GDI 2529. Polyb. XVIII 5, 8. Liv. XXXII 34, 4), abgesehen von den J. 191—189 (Polyb. XXI 25, 5. Liv. XXXVIII 3, 3) bis 167 (Diod. XXXI 8, 6). Um 230 traten auch die phthiotischen Achaier zum Teil dem Bunde bei (nach Pomtow 804ff. durch die 11 Stimmen der Aitoler unter Herys erwiesen). Bald danach, im J. 228, erreichte der Bund der Aitoler seine größte Ausdehnung durch den Beitritt eines Teils der Thessaler, der Thessalioten und Hestiaioten, und des Restes der phthiotischen Achaier, womit die Aitoler ihre höchste Stimmenanzahl im Rate der Amphiktyonen, 14 bezw. 15, erreichten (Pomtow 807. 840. Beloch 339. Swoboda 345, 5). Philipp V. von Makedonien gewann diese Landschaften im hannibalischen Kriege zwischen 208 und 205 zurück (Swoboda 347, 1. 348, 1). Die Römer trennten sie endgültig 169 ab (Polyb. XVIII 46, 5 = Liv. XXXIII 32, 5), ebenso nach dem syrischen Kriege die letzten Städte in Thessalien, in deren Besitz die Aitoler noch geblieben waren (Polyb. XXI 32, 13).

Während die bisher genannten Stämme, Bundesstaaten und Städte durch σ. mit dem Bunde der Aitoler vereinigt wurden, wußte dieser noch einige andere durch Isopolitie sich zu verbinden, wodurch die vertragschließenden Teile ihren Bürgern das volle Bürgerrecht des andern Teils gewährten; durch den gleichzeitigen Abschluß eines Schutzbündnisses (Epimachie) sicherten sie sich gleichzeitig für den Fall eines feindlichen Angriffs gegenseitige Waffenhilfe zu (Syll.³ 421). Die Ansicht, daß durch die Isopolitie die Bürger der Vertragsstaaten bei ihrer Ansiedlung in Aitolien (*οἱ ἐν Αἰτωλίᾳ πολιτεύοντες* Syll.³ 522 I. II. IG XII 2, 15 = *οἱ ἐν Αἰτωλίᾳ κατοικέοντες* Syll.³ 554. 563. 629. IG XII 2, 15 Z. 18, vgl. m. Z. 3. 4) nur die privatbürgerlichen Rechte der Aitoler, nicht das volle Bürgerrecht erhalten hätten, wird durch den Vertrag mit den Akarnanen widerlegt (Syll.³ 421): *εἶμεν δὲ καὶ ἐπιγαμίαν καὶ ἀλλάλους καὶ γᾶς ἔγκτησιν τῶι τε Αἰτωλῶι ἐν Ἀκαρνανίαι καὶ τῶι Ἀκαρνᾶνι ἐν Αἰτωλίαι, καὶ πολίταν εἶμεν τὸν Αἰτωλὸν ἐν Ἀκαρνανίαι καὶ τὸν Ἀκαρνᾶνα ἐν Αἰτωλίαι ἴσον καὶ ὅμοιον* (κοινοπολιτεία in dem Schreiben von Axos an die Aitoler GDI 5151 ist s. v. w. *πολιτεία τοῦ κοινοῦ τῶν Αἰτ.*). Praktisch wurde das Bürgerrecht freilich erst durch die Aufnahme in eine Bundesstadt. Der Grund für den Abschluß eines Isopolitievertrages konnte die räumliche Entfernung sein, die dem einen Teil es schwer oder unmöglich machte, an den Bundeseinrichtungen teilzunehmen, oder auch nur das Bestreben, die eigene Selbständigkeit nicht aufzugeben, das sich früher als hinderlich für jeden Fortschritt zu größeren Staatenbildungen erwiesen hatte (Xen. hell. V 2, 19) und auch jetzt noch lange nicht überwunden war. Das älteste Beispiel für einen solchen Isopolitievertrag der Aitoler ist der Vertrag mit den Akarnanen (Syll.³ 421), den die Aitoler nicht hielten. Ein gleicher Vertrag scheint mit Kephallenia vorzuliegen, das sich zur Zeit des chremonideischen Krieges an die Aitoler angeschlossen haben mag und ihnen mit der Flotte Hilfe leistete (Polyb. IV 6, 2. 8. V 3, 7); im Frieden mit den Römern 189 verzichteten die Aitoler auf die Insel (Polyb. XXI 30, 5. 32, 12 = Liv. XXXVIII 9, 10. 11, 7; vgl. Swoboda St. 349, 1). Auch Tegea (Syll.³ 501), Mantineia, Orchomenos, Phigaleia waren durch Isopolitie an den Bund der Aitoler angeschlossen — Polyb. II 46, 2. IV 3, 6 bezeichnet das Verhältnis geradezu als σ., was unmöglich ist —, und dadurch, daß Messene mit Phigaleia einen Vertrag über Isopolitie schloß (Syll.³ 472), auch dieses. Wann die drei erstgenannten Städte sich anschlossen, ist zweifelhaft (nach Dittenberger Herm. XVI 180ff. 230); Kleomenes riß sie 229 wieder los (Polyb. II 46, 2ff.). Phigaleia mochte um 241 beigetreten sein und löste die Verbindung 219/8 (Polyb. IV 79, 5ff.). Kurze Zeit standen die Städte Lysimacheia, Kalchedon und Kios mit dem Bunde in Isopolitie, die Philipp V. 202 losriß (Swoboda 350, 5: Polybios nennt ihre Beziehungen XV 21ff. Symmachie, XVIII 3, 12 S.), um dieselbe Zeit auch Keos (Syll.³ 522; vgl. Swoboda 350, 6) und Naxos auf Kreta (Syll.³ 622). Andere Beziehungen sind zweifelhaft. Tatsache ist jedoch, daß Chios (zuerst 257 nach Syll.³ 443), Kephallenia (222, s. Syll.³ 538f.) und Magnesia am Maiandros (zunächst 208, s. Syll.³ 554) durch die Aitoler eine Stimme im Rate der Amphiktyonen erhielten. Symmachieverträge wurden mit Boiotien (Syll.³ 366), Elis und Messene abgeschlossen. Untertänige Städte oder Stämme hatte der Bund der Aitoler als solcher nicht (Swoboda St. 352, 3).

Die Verfassung der Aitoler, *Αἰτωλοί* (Syll.³ 421. GDI 1410—1412. W.-F. 471. *Ἐφ.* 1095, 83ff. nr. 8 *β*. 95 nr. 11. 96ff. nr. 13. 99ff. nr. 16f. IvM 91 c. IG IX 1, 411. 2, 205. XII 2, 15. 5, 1. 526. Syll.³ 480. 484. 629 u. ö. BCH XXV 344ff. nr. 2), *κοινὸν τῶν Αἰτωλῶν* (Syll.³ 402. 408. 443. 598 D. 628. 632. 683. GDI 1417—1418. *Ἐφ.* 1905, 79f. nr. 3. 80ff. nr. 4. 82 nr. 6. 90ff. nr. 9. IG IX 1, 411. XII 2, 15. IvM 91. BCH XXVI 277ff. 281ff. Polyb. IV 4, 4. Diod. XX 99, 3. Paus. VI 14, 11), *ἔθνος τῶν Αἰτωλῶν* (GDI 1413. 1416. 1417. BCH XX 625 nr. 3. XXVI 277 nr. 21. IG IX 2, 62. IvM 91. *Ἐφ.* 1905, 90ff. nr. 9 d. Polyb. XXI 4, 5. 29, 12) ruhte auf sympolitischer Grundlage, da sowohl der Bund (Syll.³ 598 D) wie die Städte Politie und Proxenie verliehen (s. o.), letztere mit Enktesis auch an Bürger von Bundesstädten, wie Thaumakoi an Lamier (GDI 1457). Auffallend ist, daß die Delpher bei zahlreichen Verleihungen von Proxenie an Aitoler (GDI 2590. 2575. 2623. 2667. 2808—2817; vgl. auch die Liste der *πρόξενοι* Syll.³ 585), zweimal mit Enktesis (Philol. LVIII 71 nr. 16. 72 nr. 17), nie ihr Bürgerrecht verliehen haben, also sich von jeder sympolitischen Verbindung mit dem Bunde und anderen absichtlich fernhielten (Verleihung der Isopolitie zuerst um 15 v. Chr. an den Musiklehrer Apollonios aus Aigeira Syll.³ 775; Politieverleihungen erst n. Chr. an Römer s. Klio XVII 188 nr. 177. 189 nr. 179. Syll.³ 830; an platonische Philosophen im J. 163 n. Chr. Syll.³ 868; zwei Chaironeier zu Delphern gemacht um 100 n. Chr. Syll.³ 824: *Δελφοὶ Δελφοὺς ἐποίησαν*). Zur Zuständigkeit des Bundes gehörten die Münzprägung (seit 279; vgl. Gardner Cat. Thess. to Aet. LV 194ff. Head HN² 334ff. Die Beischriften nach Reinach Rev. num. 1911, 201 Namen der Strategen), die Entscheidung über Krieg und Frieden, die auswärtige Politik, die Leitung der Bundesfeste der Soterien, die zur Feier des Sieges über die Kelten 279 gestiftet waren (IG II 1, 323. Syll.³ 402. 408. Soterienkataloge ebd. 424. 489. 509), die Veranstaltung der Thermika und der Panaitolika und die Beschickung fremder Feste (Syll.³ 629), wozu die Thearodoken vom Bunde bestellt werden konnten, die Gesetzgebung (GDI 1411 betrifft die dionysischen Techniten, IG IX 1, 142 die Rechte der Isotelen, die Gesetzgebung des Dorimachos und Skopas 206/5 bei Polyb. XIII 1. 1 a das Schuldrecht bezw. eine besondere Zahlungserleichterung), die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, wie zwischen Meliteia und Xyniai (Syll.³ 546 B), zwischen Meliteia und Perea ebd. 546 B), wozu vom Bund (Syll.³ 546 A, B) oder vom Bezirk (Syll.³ 421) Schiedsrichter gestellt wurden, deren Sprüchen sich die Streitenden im voraus unterwarfen (*αὐτῶν ἐπιχωρησάντων ἐξ ὁμολόγων* ebd.), ferner das Heerwesen und die Bundessteuern (IG IX 2, 205, 20ff. Suid. s. *ἀνήνασθαι*), die für den Kriegsfall, tatsächlich also dauernd, erhoben wurden. Daneben hatten die Städte eine konkurrierende, wenn auch geringere Kompetenz. Vermutlich durften auch sie Münzen schlagen, aber nur aus Kupfer (Gardner Cat. LVIII 37. Head HN² 303. 337); sie konnten, wie der Bund, Festfeiern auswärtiger Staaten anerkennen und beschicken (IvM 28) und Thearodoken bestellen (ebd.); sie hatten das Recht der Gesetzgebung innerhalb ihrer städtischen Ordnung (IG IX 2, 205, 28ff. IvM 28. *Ἐφ.* 1908, 159ff.); sie durften sich mit anderen Gemeinden vereinigen bzw. die geschlossenen Vereinigungen wieder lösen (so Perea und Meliteia IG IX 2, 205; dazu Feldmann Diss. Arg. IX. Szanto 151ff.); sie besaßen eigene Finanzverwaltung und das Recht zur Aufnahme von Anleihen (IG IX 2, 205 Z. 18ff. 21ff.); sie besorgten als Auftragssachen die Aushebungen zum Waffendienst und die Einziehung der Bundessteuern (ebd. Z. 20ff.). Ferner behielten sie ungeschmälert ihren Landbesitz mit allen Rechten (Polyb. IV 25, 7), auch den Hohheitsrechten über untertänige Gemeinden (z. B. Naupaktos über Buttos; vgl. Dittenberger zu IG IX 1, 379. Nachmanson Athen. Mitt. XXXII 47ff.).

Alle Staatsgewalt im Bunde der Aitoler ging vom Volke aus, das zur Ausübung seiner Gewalt regelmäßig zweimal im Jahr (aus Liv. XXXI 32, 3 gefolgert von Holleaux BCH XXIX 362ff., die Einwendungen von Sokoloff Klio VII 71ff. von Holleaux zurückgewiesen ebd. 294ff.) an bestimmten Tagen im Herbst und im Frühling zur Landesgemeinde zusammentrat (amtlich *κοινόν*, sonst auch *ἐκκλησία* Polyb. IV 15, 8. XXVIII 4, 1, *κοινὴ σύνοδος* IV 5, 9. 26, 6. XVIII 48, 5; bei Liv. nur *concilium*); alle Bürger waren zur Teilnahme berechtigt (*πολλοί* Polyb. XI 6, 9. XX 10, 11; *πλήθη* Diod. XIX 66, 2 und Polyb. XVIII 48, 6; *πλῆθος* Polyb. XX 10, 15 = *multitudo* Liv. XXXVI 29, 1, desgleichen ebd. XXXV 33, 1; *ὄχλοι* Polyb. XXVIII 4, 12). Die Herbsttagung fand in Thermon statt, daher Thermika genannt (Syll.³ 598 D; *ἡ τῶν Θερμικῶν σύνοδος* Polyb. XVIII 48, 5; vgl. ebd. V 8, 5. XXVIII 4, 1. IvM 91; der Ausdruck des Livius *Pylaicum concilium* XXXI 32, 3ff. XXXIII 35, 8ff. ist aus einer Verwechslung von Thermon mit den Thermopylen entstanden, s. Nissen Krit. Unters. 29. 127), und diente in erster Linie der Wahl der Bundesbeamten und der Verleihung von Auszeichnungen (Syll.³ 598D); die Frühjahrstagung, Panaitolika genannt (GDI 1411. IG IX 1, 411; vgl. Holleaux 369ff.), wurde an verschiedenen Orten abgehalten (199 in Naupaktos Liv. XXXI 29, 1. 8). Außer den beiden ordentlichen Tagungen konnte die Landesgemeinde zu außerordentlichen nach jeder Bundesstadt im Bedarfsfalle einberufen werden; solche Tagungen werden in Naupaktos (Polyb. V 103, 2 *τοῖς Αἰτωλοῖς πανδημεὶ συνηθροισμένοις ἐν Ναυπάκτῳ*; ebd. XVI 27, 4. Liv. XXXV 12, 3), Herakleia (Liv. XXXIII 3, 7; vgl. Holleaux 371, 4), Lamia (Liv. XXXV 43, 7ff.) und Hypata (Liv. XXXVI 26, 1. XXXVII 28, 9 = Polyb. XX 10, 14) erwähnt. Rechtlich gleich stand der Landesversammlung das Heer im Felde (Polyb. II 2, 8ff.). Die Landesversammlung übte alle Befugnisse aus, die dem Bunde zustanden. Im Herbst nach der Tagundnachtgleiche (ebd. IV 37, 2) fanden die Wahlen statt, auf die unmittelbar die Übernahme der Ämter folgte (ebd. II 3, 1); starb ein Beamter während seines Amtsjahres, so blieb sein Nachfolger nur für den Rest der Zeit im Amt

(Liv. XLII 38). Ferner verlieh die Landesgemeinde Auszeichnungen, wie Belobigungen (IvM 91), einen Kranz (Herm. XLI 359. Wescher-Foucart III 2 nr. 135), Errichtung von Standbildern (GDI 1413. 1416. 1417. *Ἐφ.* 1905, 82 nr. 6. 90ff. nr. 9; IG IX 1), das Bundesbürgerrecht und die Proxenie (Syll.³ 598 D) und sandte Thearodoken zu auswärtigen Festen, die gesetzlich anerkannt waren (s. o.). Sie bestimmte die auswärtige Politik des Bundes durch Verleihung der Asylie an fremde Staaten (Syll.³ 554. GDI 1411. 1413. IG XII 2, 15. XII 5, 1, 526. Musée Belge XIV 43ff. nr. 22), Empfang fremder Vertreter (IG II 5, 619 b. XX 5, 1, 526. GDI 1411. 1413. Wescher-Foucart 471. Syll.³ 554. Diod. XIX 66, 2 und oft bei Polybios und Livius), Absendung und Wahl der Bundesgesandten (IG II 1, 323. Syll.³ 402. IG XII 2, 15. Diod. XX 99, 3 und oft bei Polybios und Livius), die mit unumschränkter Vollmacht ausgestattet werden konnten und Bericht zu erstatten hatten (Liv. XXVI 24, 7. XXXVIII 8, 2ff.), Anordnung militärischer Maßnahmen (Liv. XXVIII 5, 13. XXXIII 3, 7), besonders aber durch die Entscheidung über Krieg und Frieden (Liv. XXVI 24, 10. XXXV 43, 7ff. 44. 45. Polyb. XX 10, 11. XXI 30, 13), über Waffenstillstand (Polyb. XXI 5, 10), Stellung von Geiseln (ebd. XXVIII 4, 2ff.) und Ergebung (ebd. XX 9, 10ff. 10, 11 = Liv. XXXVI 28, 7). Sie übte ferner das Recht der Gesetzgebung und konnte ihre Beschlüsse durch die *νομογράφοι* in die Gesetzessammlung aufnehmen lassen (GDI 1411, Z. 16ff. 1413, 26). Die Erteilung des Stimmrechts im Rate der Amphiktyonen (an Chios, Kephallenia, Magnesia a. M. s. o.) und die Einmischung in die Verhältnisse der Stadt Delphoi (GDI 1409) sind dagegen als unzulässige Eingriffe in fremde Rechte zu beurteilen, die sich nur auf die tatsächliche Machtstellung des Bundes, nicht auf gesetzliches oder vertragliches Recht stützten. Neben der Landesgemeinde hatte der Bundesrat (*σύνεδροι* Syll.³ 479. IG XII 5, 1, 532. IvM 91 d; *συνέδριον* IG XII 2, 205 Z. 32f.; *βουλά* GDI 1412) eine ziemlich selbständige Stellung. Seine Mitglieder wurden von den Gliedstaaten bestellt, und zwar nach einem bestimmten Zahlenverhältnis (nach IG IX 2, 205 Z. 17ff.; vgl. Szanto 152), wie es zuerst in Boiotien, dann im Synhedrion Philipps II. der Fall war. Die Zahl der *σύνεδροι* muß sehr groß gewesen sein. Wenn die Römer im J. 167 von ihnen 550 erschlugen, andere in die Verbannung schickten (Liv. XLV 28) und dabei noch eine römische Partei vorhanden war, müssen es insgesamt etwa 1000 gewesen sein. Die Befugnisse des Bundesrats scheinen geradezu denen der Bundesgemeinde parallel zu sein: er empfängt Gesandte (IG XII 5, 1, 532) und verleiht Auszeichnungen (IvM 91 d, 7) und Atelie (Syll.³ 479); wenn sich das erste dadurch erklärt, daß die Landesgemeinde sich nicht immer versammeln kann, so ist das letztere schwerer begreiflich, da die Erteilung von Privilegien sicherlich nicht eilte, und kann höchstens als eine Entlastung der Landesgemeinde aufgefaßt werden. (Wenn an denselben Mann Politie und Proxenie Syll.³ 598 A von den *σύνεδροι*, ebd. 598 D in der Landesgemeinde verliehen werden, liegt wohl eine Steigerung der Ehrenbezeigung vor.) Bei Verletzung der Asylie übt das Synhedrion Strafgewalt aus (IG XII 2, 15. XII 5, 1, 526f. GDI 1409. 1411. *Ἐφ.* 1905, 83ff. nr. 88). Die Vorsitzenden werden einmal als *προστάται* (IG IX 2, 205 Z. 33ff.), einmal als Bularchen bezeichnet (*Ἐφ.* 1905, 79ff. nr. 3). Wenn der Bundesrat nicht beisammen war, lag die Staatsgewalt, wie es scheint, ganz in den Händen der Apokleten (der Name steht vielleicht im Zusammenhange mit der *ἀποκλησία* in einem alten Gesetz der ozolischen Lokrer aus dem Ende des 6. Jhdts. bei Pappadakis *Ἔφημ.* 1924, 123ff.), die zusammen mit dem leitenden Bundesbeamten als die eigentliche Regierung der Aitoler auftreten. Die Apokleten, die inschriftlich nie vorkommen, aber von Polybios und Livius wiederholt erwähnt werden, sind vielfach für identisch mit den *σύνεδροι* gehalten worden (so von Freeman² 262. Gilbert II 28ff. Busolt² 369. Wilcken o. Bd. I S. 1119. Schömann-Lipsius II 121, 6. Francotte Polis 158); dagegen spricht aber ihre Bezeichnung durch Liv. XXXV 34, 2 als „*sanctius consilium*“ (*ex delectis constat viris*) und ebd. 35, 5 als „*consilium arcanum*“. Sie sind auch nicht als der geschäftsführende Ausschuß der *σύνεδροι* oder (mit Swoboda St. 302) als eine permanente Kommission anzusehn, sondern sind nach Polyb. XXI 4, 7; vgl. m. 5, 2 identisch mit den *ἄρχοντες*, und diese nach Syll.³ 421 mit den höchsten Bundesbeamten, von denen sie (nach dem Namen) eine Abordnung bilden, mit der der Stratege bei allen wichtigen Entscheidungen gemeinsam vorgehen muß. Ihre Sitzungen waren geheim (s. die zitierten Liv.-Stellen), ihre Beschlüsse wurden nicht veröffentlicht; den Vorsitz führte der Stratege (Liv. XXXVIII 8, 2). Ob die Zahl 30, die dem Könige Antiochos beigeordnet wurde (Polyb. XX 1), richtig ist, muß bezweifelt werden; sie ist für einen Kriegsrat viel zu hoch. (Daß schon Liv. XXXV 45, 9 dieselbe Zahl gelesen hat, worauf Swoboda St. 362, 2 Wert legt, beweist nichts, da z. B. auch Liv. XLII 46, 7 bei Polyb. XXVII 5, 3 Theben statt Thisbe vorfand, wie es nach Syll.³ 646 heißen muß.) Ihre Befugnisse erstrecken sich auf alles, was zur vollziehenden Gewalt gehört; sie leiten die auswärtige Politik des Bundes (Liv. XXXV 34), verhandeln schriftlich (Polyb. IV 26, 5) und mündlich (durch Gesandte Polyb. XX 9f. XXI 4, 5. 28ff.) mit fremden Mächten, beraten über das Vorgehen im Kriege (Polyb. XX 1, 42; oft als *ἄρχοντες* bezeichnet) und die Beschaffung der Geldmittel (Liv. XXVIII 7, 5). Außerdem berufen sie mit dem Strategen die außerordentlichen Landesgemeinden ein (Polyb. XX 10, 11. 14. XXI 30, 6), führen dort mit ihm den Vorsitz (Liv. XXXV 33, 1. 44, 1) und stellen Anträge (Polyb. IV 5, 9). (Daß unter ihrem Einfluß, wie Tarn CAH VII 209 behauptet, der Bund zwischen 275 und 220 seinen demokratischen Charakter immer mehr eingebüßt hat, ist wohl die Folge seiner unrichtigen Auffassung der Apokleten.) Sie sind die Gesamtheit oder ein Ausschuß der höheren Bundesbeamten (*ἄρχοντες* = Gesamtheit der höheren Beamten, Syll.³ 421: *οἱ ἄλλοι· ἄρχοντες* außer den Strategen, GDI 1413 Z. 29; bei Polyb. oft = Apokleten), die ihr Amt

unmittelbar nach dem Herbstäquinoctium antraten. Es scheint, daß für die Wählbarkeit ein Lebensalter von 30 Jahren vorgeschrieben war (Niese II 215); andere Beschränkungen (Zensus, Heimat) gab es nicht (Nachweis bei Dittenberger Herm. XXXII 171 und genauer Swoboda St. 364, 6). Wiederwahl war statthaft, aber nicht in zwei Jahren nacheinander (Busolt² 368, 4). Die Wahl auswärtiger Fürsten zu Strategen, Attalos' I. 210/9 (Liv. XXVII 29, 10. 30, 1) und Antiochos' III. 192 (Liv. XXXV 45, 9) war eine besondere Auszeichnung, im zweiten Falle nicht ganz ohne praktische Folgen; neben beiden wurde für die tatsächliche Amtsführung der ordentliche Stratege gewählt (Liv. a. O.). Der höchste Beamte des Bundes war der jährliche Stratege (Liste Gillischewski Diss. Erl. 1896. Pomtow o. Bd. IV S. 2673ff.), der eponym war (Syll.³ 421. BCH XXV 344ff. nr. 2. XXVI 273ff. nr. 20; nicht immer in städtischen Urkunden). Er bot die waffenfähige Mannschaft auf (Polyb. IV. 9, 9. 62, 1. 67, 1. V 96, 1. XXI 25, 4. Liv. XXVI 25, 9. XXVIII 4, 6ff.) und führte den Oberbefehl im Kriege, verteilte die Beute (Polyb. II 2, 8ff.) und entließ die Soldaten (ebd. V 96, 2); auch hatte er dafür zu sorgen, daß durch auswärtigen Solddienst die Wehrkraft des Volkes nicht geschädigt wurde (Liv. XXXI 43, 5ff.). Trotz dieser wichtigen militärischen Aufgaben wurden auch körperlich dienstunfähige (Ariston Polyb. IV 5, 1; Phaineas ebd. XVIII 4, 3ff.) gewählt. Der Stratege vertrat ferner den Bund nach außen hin, sandte diplomatische Noten ab (IvM 310) und empfing solche (GDI 5151), ging selbst als Vertreter des Bundes nach dem Auslande (Polyb. XVIII 1ff. 36ff. XX 10 = Liv. XXXVI 28. XXXVIII 8, 1ff.), notifizierte den auswärtigen Staaten die Stiftung von Bundesfesten (IG II 1, 323 Z. 13ff. Syll.³ 402 Z. 8ff.), sandte zu auswärtigen Festen Thearodoken aus (GDI 1413 Z. 22ff.) und sorgte für die Bestellung von solchen durch die Städte. Er führte den Vorsitz in der Landesgemeinde (Liv. XXXV 32, 8. 33, 9ff. 44, 1), berichtete daselbst (ebd. 12, 4ff. XXVI 24, 7) und stellte Anträge (Polyb. II 2, 8ff. Liv. XXXI 32), durfte aber nicht auf Krieg antragen (Liv. XXXV 25, 7; vgl. Swoboda Klio XI 458ff.). Endlich vollzog er die Beschlüsse der Landesgemeinde (GDI 1413, 22ff. Ἐφ. 1905, 88ff. nr. 8 δ). Bei allen Amtshandlungen ging er in Übereinstimmung mit den Archonten bezw. Apokleten vor. Dem Strategen stehen im Range am nächsten der Hipparch (GDI 5151. Syll.³ 421. IvM 91) und der Staatssekretär (*scriba publicus* = δημόσιος γραμματεύς Liv. XXXVIII 11, 7), der auch als Sekretär des συνέδριον fungiert (IG IX 2, 205. Syll.³ 421. IvM 91. GDI 1412) und die dritte Stelle einnimmt (Schultheß o. Bd. VII S. 1760; Skopas, mehrmals Stratege, ist auch γραμματεύς, Ἐφ. 1905, 83ff. nr. 8 γ). Die Finanzverwaltung führen 7 Schatzmeister (Syll.³ 421. GDI 1413 nur einer, wohl der Vorsitzende). Außerdem werden erwähnt 7 ἐπιλεκταρχέοντες (Syll.³ 421), Befehlshaber der einzelnen Truppenteile, ferner νομογράφοι (schon erwähnt), die die Gesetzessammlung führen und nötigenfalls vervollständigen, ein Agonothet (Athen. Mitt. XXXII 29ff.) und der Epimelet von Delphoi (Syll.³ 534 A, B. 533. GDI 2672; vgl. Pomtow o. Bd. IV S. 2628. Roussel Les épimélètes aitoliens à Delphes in BCH 50, 124ff.). Die βούλαρχοι (Bezirksvorsteher) standen an der Spitze eines τέλος (IG IX 1, 369. GDI 2070. 2139; vgl. Keramopoulos Ἐφ. 1908. 168ff. 188ff.). Über das Gerichtswesen des Bundes ist nichts bekannt, die erwähnten δικασταί (Syll.³ 546 A, B) waren Schiedsrichter.

Der Bund der Aitoler hatte keine Hauptstadt; Thermon war, wenn auch befestigt, nur ein heiliger Bezirk (τόπος Polyb. V 7ff.; vgl. Sotiriadis Ἐφ. 1900, 161ff. und Πρακτικὰ τῆς ἀρχ. ἑταιρείας 1901. 1902. 1903. 1906 über die Ausgrabungen dort). Die Städte des Bundes behielten wohl stets ihre frühere Verfassung. Bei allen ist eine ἐκκλησία und eine βουλά vorauszusetzen (letztere erwähnt in Lamia IG IX 2, 61). Die höchsten städtischen Beamten waren meist Archonten, in der Regel drei (Archonten bezeugt in Kallipolis GDI 2137, Phystion IG IX 1, 417, Lamia IG IX 2, 61, Meliteia IG IX 2 S. XI, Xyniai ebd., Naupaktos IG IX 1, 375, Skarpheia ebd., Pereia IG IX 2, 205). An anderen Beamten werden genannt ein Stratege und ein Hipparch in Lamia (IG IX 2, 61f.), ἀγορανόμοι in Meliteia (ebd. 205), ein χρεοφύλαξ in Naupaktos (IG IX 1, 375f.), ein Theokolos in Naupaktos (Athen. Mitt. XXXII 46 nr. 30), Phistyon (IG IX 1, 417), Amphissa (GDI 2202 aus nachaitolischer Zeit), νομογράφοι in Kalydon (IvM 28) und Amphissa (Ἐφ. 1908, 159ff.; vgl. Klio XI 450, 1).

Durch den syrischen Krieg verloren die Aitoler einen Teil ihrer auswärtigen Mitglieder, zugleich auch das Protektorat über Delphoi, wo der Priesterstaat wiederhergestellt, die aitolischen Grund- und Hausbesitzer ohne Entschädigung enteignet und die Amphiktyonie neu geordnet wurde (Syll.³ 607—615; vgl. Pomtow Klio XVI 120ff.). Die übrigen auswärtigen Mitglieder gingen nach dem 3. makedonischen Kriege verloren, und den Aitolern verblieben außer ihrem Stammlande nur Naupaktos und Stratos. Daß der Bund 146 aufgelöst wurde, wie man aus Paus. VII 16, 9 geschlossen hat, ist nicht richtig (vgl. Niese III 356, 5. Nachmanson Athen. Mitt. XXXII 55ff. 58ff.); er besteht noch zur Zeit Sullas (IG IX 1, 396). Seitdem ist er aus der Geschichte verschwunden. Vgl. Brandstäter Die Gesch. d. ätol. Landes (1844). Freeman² 252ff. Humbert bei Daremberg-Saglio I 127ff. Gilbert Handbuch d. gr. Staatsalt. II 21ff. Wilcken Aitolia o. Bd. I S. 1116ff. Woodhouse Aetolia (1897). Niese II 212ff. Breen Mnemosyne NS XXIX 388ff. Soteriadis Ἀνασκαφὲς ἐν Θέρμῳ Ἐφ. 1900, 161ff. Fougères bei Daremberg-Saglio V 840. Holleaux Les assemblées ordinaires de la ligue aet. in BCH XXIX 1905 (vgl. dazu Klio VII 294). Hohmann Diss. Halle 1908. Walck Die delphische Amphiktyonie (1912). Swoboda Wien. St. XXXIV 37ff. u. St. 325ff. Plassart Remarques in BCH XXXIX (1915) 127ff. Beloch Die delph. Amph. im 3. Jhdt. in GG IV 2², 385ff. Busolt³ 1507. Tarn CAH VII (1928) 208ff.

5. Die Phoker, schon im Schiffskatalog der Ilias II 517ff. erwähnt, bildeten früh einen Stammesstaat mit dem Vorort Krisa, von wo aus Delphoi begründet worden war (Hymn. Ap. 438ff.). Zum Schutze des Heiligtums bildeten die Nachbarstämme eine Amphiktyonie, in der jeder Teilnehmer, nach Aeschin. II 116 die Phoker, Thessaler, phthiotischen Achaier, Magneten, Perrhaiber, Malier, Boioter, Ioner (Euboier), Dorier, Oitaier (mit Ainianen), Dolopen (fehlen in der Liste), je zwei Stimmen führten (o. Bd. I S. 1927). Im 1. heiligen Kriege zerstörten die Thessaler Krisa, dessen Gebiet dem delphischen Gotte geweiht wurde (Aeschin. geg. Ktes. 108. Marm. Par. 52f. Plut. Sol. 11. Strab. IX 418), und brachten ganz Phokis unter ihre Herrschaft (Plut. mul. virt. 244 B); Delphoi war seitdem eine unabhängige Gemeinde (mit eigener Münzprägung Head Cat. XXIX). Aber nach einer Niederlage der Thessaler gegen die Boioter errangen die Phoker ihre Freiheit wieder (Paus. X 1, 4—10. Herodot. VIII 27) und stellten ihren Stammesstaat wieder her, der schon im 6. Jhdt. Münzen prägt (Head Cat. Central Greece XXIII 14ff.; HN² 338). Vielleicht gab der Anschluß an Athen 457—447 (Thuk. I 108, 3. 113, 4. Scala Staatsverträge nr. 56) den Anstoß zu einer festeren Gestaltung des Bundes (κοινὸν σύστημα Strab. IX 423) auf demokratischer Grundlage; die Zahl der Bundesstädte wird im 4. Jhdt. auf 22 angegeben (Demosth. XIX 123. Paus. X 3, 1. 2). Über die Verfassung des Bundes ist wenig bekannt. Die Landesversammlung der Vollbürger entschied über Krieg und Frieden (Diod. XVI 27, 2. 32, 2. 3. Plut. mul. virt. 244 C), wählte und entsetzte die Bundesbeamten (Diod. XVI 23, 6. 24, 1. 32, 4. 56, 3. Paus. X 2, 7), ordnete Gesandte ab (Diod. XVI 27, 3) und verlieh Auszeichnungen. Das Bestehen eines Bundesrats ist nicht überliefert, aber nach den Verhältnissen der späteren Zeit wahrscheinlich. An der Spitze des Bundes erscheinen im 6. Jhdt. drei Strategen (Plut. mul. virt. 244 C). Diejenigen Strategen, die im 3. heiligen Kriege nacheinander die Heere der Phoker führten und mit unumschränkter Gewalt ausgestattet waren, auch das Recht besaßen, ihren Nachfolger selbst zu bestellen (Diod. XVI 38, 6), Onomarchos, Phayllos, Phalaikos (ebd. XVI 23, 6. 24, 1. 32, 4. 33, 2. 36, 1. 56, 3. 5. 59, 2), waren außerordentliche Beamte; ihre Herrschaft bezeichnet Paus. X 2, 7. 7, 1 mit Recht als δυναστεία. Die wiederholten Versuche der Poker, Delphoi in ihre Gewalt zu bekommen, hatten zwar vorübergehend (457—448, 448—447) Erfolg, endeten aber schließlich mit der Anerkennung der delphischen Autonomie im Frieden des Nikias 421 (Thuk. V 18, 2). Die Wiederaufnahme dieser Bestrebungen im 3. heiligen Kriege führte zur Niederwerfung der Phoker durch Philipp von Makedonien und zur Auflösung ihres Bundes (Diod. XVI 60, 1—3. Paus. X 3, 1. 2. IG IX 1, 110—115. BCH XXI 321ff.).

Wenige Jahre später (im Winter 339/8) ließ Philipp die zerstörten Städte wieder aufbauen (Paus. X 3, 3), der Bund der Phoker (Φωκεῖς IG 1, 99, IvM 34, 11. 17. 30; κοινόν IG IX 1, 97. 101. IvM 34, 1. 28) erstand aufs neue; er trat 338/7 dem Friedensbunde Philipps bei (Syll.³ 260 b) und gehörte auch 302 zum Hellenischen Bunde des Demetrios Poliorketes (vgl. Diod. XX 100. Plut. Dem. 25). Wenn, was nicht zu bezweifeln ist, Verfassung und Organisation des Bundes im 3. Jhdt. unverändert blieben, so war er jetzt eine σ.; es gab ein Bundesbürgerrecht (IG IX 1, 97 bald nach 250, IvM 34, 28. 29 um 206) und eine Bundesproxenie (IG IX 1, 99. 101. IvM 34, 28ff.) neben dem Bürgerrecht und der Proxenie der Einzelstädte (IG IX 1, 100. 102) sowie eine Bundesgesetzgebung nebst Gesetzsammlung (IvM 34, 33ff.). Die Hauptstadt des Bundes wurde Elateia, wo die Bundesbehörden ihren Sitz hatten und die Landesgemeinde tagte (τὸ κοινὸν ἐν Ἐλατείᾳ IG IX 1, 101, 8) und ihre Beschlüsse aufstellen ließ (IvM 34, 30ff.); die erhaltenen betreffen nur Auszeichnungen und Anerkennung von Festen (IG IX 97. 99. 101. IvM 34). Die Landesgemeinde konnte ihre Beschlüsse durch die νομογράφοι in die Sammlung der Gesetze eintragen lassen (IvM 34, 33ff.). Über die Vorberatung durch einen Bundesrat oder ein Synhedrion ist nichts überliefert. Die obersten Beamten des Bundes waren drei Strategen (Berl. phil. Wochenschr. 1912, 480. 507ff. Paus. X 20, 3), später drei Phokarchen (nach Analogie von Boiotarchen, auch φωκαρχέοντες IG 1, 97. 99. 101. IvM 34), denen ein Sekretär beigegeben war (IG IX 1, 99); eine besondere Berücksichtigung der einzelnen Bundesstädte ist aus der einzigen Urkunde, die Namen gibt (ebd.), nicht zu erkennen. Von ihren Befugnissen werden nur erwähnt die äußere Vertretung des Bundes (ebd. 97, 16ff. IvM 34, 34ff.), die Ausführung der Beschlüsse der Landesgemeinde (IG IX 1, 101, 7ff.) und ihre Aufzeichnung (IvM 34, 30ff.) sowie die Aufsicht über die Finanzen, für deren Verwaltung ihnen χρηματισταί beigegeben waren (ebd. Z. 32ff.). Welche Funktionen die ἀρτιστῆρες ausübten (IG IX 1, 97, 22. 101, 8ff.), ist nicht mit Sicherheit festzustellen (vielleicht die Aufsicht über den Bundestempel der Athena Kranaia in Elataia).

Die Verfassung der Phoker erhielt sich mit Unterbrechungen (etwa 270—263, 245—235, 229—225), während deren das Land zum Bunde der Aitoler gehörte, bis 205, wo es wieder aitolisch wurde (Pomtow Jahrb. f. klass. Phil. 1897, 801). Von den Römern 196 für frei erklärt, bald darauf wieder den Aitolern unterworfen, 191 von den Römern besetzt (Liv. XXXVI 35, 6), konnten die Phoker 189 ihren Bund (τὸ κοινὸν τῶν Φωκέων Klio XVII 159 nr. 145. 161 nr. 146 a) wiederherstellen (Pomtow a. O.). Er umfaßte mindestens 15 Städte: Ambryssos, Antikyra, Charadra, Drymaia, Elateia, Hyampolis, Lilaia, Medeon, Phanoteus, Stiris, Tithora, Teithronion, Ledeon (Paus. X 33, 1), Amphikleia und Daulis (die ersten 12 aus den Strategenlisten). Die Grundlage des Bundes blieb die σ., obgleich aus dieser Zeit keine Verleihung des Bundesbürgerrechts bekannt ist (städtische Verleihungen IG XI 1, 1—3. 10. 11. 104. 107. 1062; Sympolitie von Stiris und Medeon ebd. 32 = Syll.³ 647). An der Spitze des Bundes stehen jetzt (statt der Phokarchen) Strategen (ebd. 98), deren Vorsitzender eponym ist; Wiederwahl war zulässig (Liste der Strategen bei Kazarow Diss. Lpz. 1899, 27ff.). 146 wurde der Bund von den Römern aufgelöst (Paus. VII 16, 9), bald

darauf wieder gestattet (ebd. 10) und bestand bis ins 3. Jhdt. n. Chr. (späteste Erwähnung IG VII 3426, andere IG IX 1, 91. 218. VII 2497). An der Spitze standen Strategen (IG IX 1, 189—191 unter Traian), später wieder Phokarchen (ebd. 218. Πρακτ. τῆς Ἀρχαιολ. Ἑταιρείας 1909, 129. 130). Die Landesgemeinde wurde ersetzt durch eine Vertreterversammlung (συνέδριον Paus. X 4, 1. 5, 1. 33, 1), deren Versammlungshaus (Φωκικόν) in Daulis lag (ebd. X 5, 1). Der Bund der Phoker gehörte in der Kaiserzeit einem größeren κοινόν an mit Boiotern, Euboiern, Lokrern und Doriern, dann einem solchen ohne die Dorier, aber mit den Achaiern, und stand in näheren Beziehungen zum Bunde der Boioter (s. d.). Die Verfassung der Städte war in dieser Zeit ziemlich gleichförmig. Die beschließende Gewalt hatten βουλή (oder συνέδριον) und δῆμος (oder ἐκκλησία), die zu bestimmten Zeiten tagten (Kazarow 39ff. 42), städtische Beamte wählten (IG IX 1, 32), Auszeichnungen beschlossen und Freilassungen genehmigten (ebd. 109. 119. 120. 122—127. 193; vgl. Calderini La manomissione 391ff.). Den Vorsitz in beiden Körperschaften führten die Archonten (Kazarow 33ff.); für Daulis ist ein βούλαρχος, für Elateia ein χειροσκόπος als Vorsitzender des Stadtrats bezeugt (ebd. 41. 63—66). Von anderen Beamten werden genannt ταμίας und πρακτῆρες für die Finanzverwaltung (IG IX 1, 144. 32), ἱεράρχαι und ἱεροταμίας für die Tempelgelder (ebd. 32), ξενοδίκαι (ebd. 7), δαμιουργοί (ebd.), der Gymnasiarch (ebd. 7), der Agonothet (ebd. 128. 218) und Priester (Kazarow 45). Für die Rechtsprechung waren zum Teil Beamte bestellt, zum Teil Geschworene (IG IX 1, 32, 28ff. 31ff.). Vgl. Paris Elatée 1892. Kazarow Diss. Lpz. 1899. Swoboda St. 316ff. Busolt³ 1447.

6. Die Boioter, deren Nationalität wahrscheinlich durch die Vermischung einer eingewanderten dorischen Bevölkerung mit der einheimischen aitolischen entstanden ist (Sadée Diss. phil. Hal. XVI. Solmsen Rh. Mus. LIX 481ff.), bildeten schon im 6. Jhdt. einen Stammesverband, dessen Entstehen wahrscheinlich in noch ältere Zeit zurückgeht. Der Schiffskatalog der Ilias (8. Jhdt.), das Zeugnis Hesiods (etwa 700) und die ältesten Inschriften, wie die Bustrophedoninschrift von Akraiphion (IG VII 2729, um 600), setzen die boiotische Nationalität voraus, deren Entstehung Jahrhunderte gedauert haben muß. Den sakralen Mittelpunkt des Bundes bildeten das Heiligtum des Poseidon in Onchestos (Il. II 506. Hymn. Ap. Pyth. 52. Strab. XI 412. Paus. IX 26, 5) und das der Athena Ithonia bei Koroneia (Strab. IX 411. Plut. Amat. narr. 4. Paus. IX 34, 1. Schol. Apoll. Rhod. I 511). Eine festere Verbindung führte erst Theben herbei, das dadurch Vorort des Bundes wurde (Thuk. III 61, 2), dem sich die anderen Städte unterordneten (Herodot. V 79). Die Entwicklung muß um 600 zum Abschluß gelangt sein, da sich schon aus der ersten Hälfte des 6. Jhdts. Bundesmünzen erhalten haben (Head Cat. Central Greece XXXVIff.; HN² 343ff. 349. Babelon II 1, 936). Am längsten blieb Orchomenos selbständig (Il. II 511ff.), das kaum vor Anfang des 6. Jhdts. zum Anschluß gezwungen wurde (v. Wilamowitz Gött. Gel. Nachr. 1896, 158ff. 166ff.). Städte, die im 6. Jhdt. mit dem Bundeswappen (Schild) prägten, sind in der ersten Hälfte Theben, Haliartos, Tanagra, dann noch Akraiphion, Koroneia, Mykalessos, Pharai; Orchomenos zeigt ein keimendes Gerstenkorn. Auch Tanagra (graisch, s. v. Wilamowitz Herm. XXI 106ff.) trat erst in der ersten Hälfte, Oropos, das 506 an Athen überging, in der zweiten Hälfte des 6. Jhdts. bei (v. Wilamowitz 91ff. 104ff. 111). Die Plataier (nach Thuk. VII 57, 5 und dem Schiffskatalog II 504) behaupteten mit Hilfe Athens ihre Unabhängigkeit und blieben Bundesgenossen der Athener (Herodot. VI 108. Thuk. III 55. 61, 2). Über die Verfassung des Bundes (bei Herodot. V 74. 77. 79ff. 89. 91 bald Βοιωτοί, bald Θηβαῖοι) ist fast nichts überliefert. An der Spitze standen Boiotarchen (Herodot. IX 15. Paus. X 20, 3), die das Heer befehligten und die Politik des Bundes leiteten. Nach Analogie der städtischen Verfassungen ist die Existenz eines Bundesrats, aber nicht die einer Landesgemeinde anzunehmen. Es ist nicht bekannt, wie weit der Kreis der Bevorrechtigten ging, die an der Regierungsgewalt teil hatten. In den Städten bestand Adelsherrschaft, später Oligarchie (Aristot. Pol. II 1274 b 1ff. III 1278 a 25ff. VI 1321 a 28ff. Herakl. 76); neben den Bürgern, die im Besitze der Privatrechte waren, gab es wohl schon damals πάροικοι, entsprechend den attischen Metöken, und ἐκτημένοι, deren Bedeutung unklar ist (IG VII 2712). Eine Volksversammlung gab es nicht. Die beschließende Gewalt stand beim Rat, der auch richterliche Gewalt in Kapitalprozessen besaß (Xen. hell. VII 3, 5ff. Vgl. Swoboda Festgaben für Büdinger 59ff.). Die Exekutive leiteten die Polemarchen, ein Kollegium von wahrscheinlich drei Männern, das vom Rat erwählt wurde (v. Wilamowitz Arist. u. Athen. II 43. Swoboda 55ff.). Sie befehligten die Kontingente ihrer Stadt, durften Kapitalverbrecher verhaften (Xen. hell. V 2, 30. VII 3, 5ff.) und nahmen an den Sitzungen des Rates teil (ebd. V 2, 25. 29ff. VII 3, 5), die sie wohl leiteten. Der Archon, früher der erste Beamte, hatte später nur noch sakrale Befugnisse (Plut. de gen. Socr. 31. Arist. 21) und wurde durch das Los bestimmt.

Beim Zuge des Xerxes herrschte in Theben, wie wahrscheinlich auch in den andern Städten der Boioter, eine auf die Spitze getriebene Oligarchie, eine δυναστεία ὀλίγων ἀνδρῶν (Thuk. III 62, 3. 4. Plut. Arist. 18. Paus. IX 6, 2). Die Boioter unterwarfen sich anfangs den Persern (Herodot. VII 132), schickten dann aber Truppen zum Heere der verbündeten Griechen nach Tempe (Plut. de malign. Her. 31) und nach den Thermopylen (Herodot. VII 202. 205), traten jedoch nach der Erstürmung der Thermopylen auf die Seite der Perser. Der griechischen Sache blieben treu Thespiai (Herodot. VII 202. 222) und das mit Athen verbündete Plataiai, die beide von den Persern verbrannt (Herodot. VIII 75. Diod. XI 14, 5), aber nach der Schlacht bei Plataiai von den Griechen wieder aufgebaut wurden (Herodot. a. O.). Nach dem Abzuge der Perser unternahmen die Griechen eine Strafexpediton gegen Theben, ließen sich aber durch die Auslieferung der Führer der persischen Partei beschwichtigen (Herodot. IX 86—88. Diod. XI 33, 4). Dem Bunde der Boioter und der thebanischen Hegemonie wurde ein Ende gemacht (Diod. XI 81, 1. 2. Iustin. III 6, 10); Theben und wahrscheinlich auch die andern boiotischen Städte erhielten eine gemäßigt oligarchische Verfassung, wie aus Thuk. III 62, 3. 5 hervorzugehen scheint; an eine Demokratie, die Sparta eingeführt haben soll (Duncker GdA⁵ VIII 316. Beloch GG I 451. 490. Busolt² 336. Ed. Meyer GdA III 594ff.), ist schwerlich zu denken (s. Swoboda St. 254, 11). Erst als 457 die Spartaner zur Untersuchung der Dorier in Mittelgriechenland einschritten, stellten sie den Bund der Boioter unter thebanischer Führung wieder her (Diod. XI 81, 1—3. Iustin. III 6, 10); Theben wurde durch einige kleinere Gemeinden erweitert (s. u. Synoikismos). Aber nach der Schlacht bei Oinophyta löste Athen den Bund wieder auf und brachte ganz Boiotien auf 10 Jahre in Abhängigkeit (Swoboda St. 256, 1. 2). Die Schlacht bei Koroneia 447 gab den Boiotern — mit Ausnahme von Plataiai — die Selbständigkeit zurück (Thuk. I 113. Diod. XII 6, 2).

Der wiederhergestellte Bund der Boioter (Βοιωτοί IG II 1, 6), über dessen Verfassung die Hellenika von Oxyrhynchos (Grenfell-Hunt 1909) zuerst helleres Licht verbreitet haben, bestand bis zum Königsfrieden. Selbständige Mitglieder des Bundes waren 9, später 10 Städte (Oxy. 11, 3. 12, 3), während die übrigen Ortschaften zu diesen im Verhältnis der Untertänigkeit standen (συντελεῖς, σύμμοροι Thuk. IV 76, 3. 93, 4. Oxy. 11, 3. Paus. IX 3, 6); es waren Theben (mit Skolos, Erythrai, Skaphai, Potniai, Schoinos, Aulis, Hyria, Mykalessos, Pharai, Eleon, Harma), Orchomenos (mit Hyettos und Olmones), Thespiai (mit Siphai, Thisbe, Entresis, Chorsiai), Tanagra, Haliartos (mit Onchestos, Okalea und wahrscheinlich Alalkomenai, s. Ed. Meyer Theop. 95ff.), Lebadeia, Koroneia, Akraiphion, Kopai, Chaironeia (früher abhängig von Orchomenos, seit 424 selbständig; vgl. Thuk. IV 76, 3 und Ed. Meyer 94). Das gesamte Bundesgebiet war in 11 Kreise (μέρη) eingeteilt; davon bildete Theben vier, Orchomenos und Thespiai je zwei, Tanagra einen, Haliartos, Lebadeia und Koroneia zusammen einen, ebenso Akraiphion, Kopai, Chaironeia (vgl. auch Thuk. IV 93, 4). Plataiai wurde nach seiner Zerstörung 427 zu Theben geschlagen (Thuk. VIII 68, 3 Oxy. 11, 3). Oropos wurde 411 gewonnen (Thuk. VIII 60, 1), bald darauf wieder verloren, 402/1 nochmals gewonnen, zuerst als unabhängig anerkannt, dann (nach Ed. Meyer 101ff. im J. 395) mit dem Bunde vereinigt (Diod. XIV 17, 1ff.). Dagegen riß sich Orchomenos 395 los und wurde durch eine spartanische Besatzung geschützt (Xen. hell. III 5, 6. IV 2, 17. 3, 15. V 1, 29. Andok. III 20).

Die Verfassung des Bundes ruhte auf oligarchischer Grundlage, da der Vollbesitz der politischen Rechte an einen bestimmten Zensus geknüpft war (Thuk. V 31, 6. Oxy. 11, 2); dieser entsprach wahrscheinlich einem Besitz, der zum Dienste als Hoplit befähigte (Klio VI 315ff.). Geringerer Besitz sowie Zugehörigkeit zu einer untertänigen Gemeinde schlossen von allen politischen Rechten aus. Ob dieser Bund eine σ. war, d. h. ob jeder Bürger in allen Städten dieselben Rechte genoß wie in seiner Vaterstadt, läßt sich nach dem vorhandenen Material nicht entscheiden. Es gab weder eine Gemeindeversammlung in den einzelnen Städten noch eine Landesgemeinde im Bunde. In jeder Bundesstadt bildeten die Vollbürger den Rat, der in vier Sektionen zerfiel; je eine von diesen führte die Geschäfte und bereitete die Anträge vor, die der Genehmigung durch die Vollversammlung der vereinigten drei anderen Sektionen unterbreitet wurden (Oxy. 11, 2). An der Spitze der städtischen Verwaltung standen, wie bisher, die Polemarchen. Dem Rat der Städte entsprach im Bunde der Bundesrat, dessen Mitglieder (wahrscheinlich durch Losung aus den einzelnen städtischen Räten) alle Bundesstädte proportional vertraten; indem jeder Bundeskreis 60 Mitglieder delegierte, bestand der gesamte Bundesrat, der seinen Sitz auf der Kadmeia hatte, aus 660 Mitgliedern (Oxy. 11, 4). Auch er gliederte sich in vier Sektionen und verfuhr wie die Räte in den Städten (Thuk. V 38. Klio X 323). Die vier Bundesräte, αἱπερ ἅπαν τὸ κῦρος ἔχουσι (Thuk. V 38, 2), stellten die oberste Staatsgewalt im Bunde dar (Goligher Class. Rev. XXII 80ff. Glotz BCH XXXII 276ff.) und schlossen insbesondere Staatsverträge ab. Ihre Mitglieder waren besoldet (Oxy. 11, 4). Ebenso wie der Bundesrat, setzte sich das Bundesgericht aus Angehörigen der 11 Kreise zusammen (ebd.). Die vollziehende Gewalt lag in den Händen der 11 Boiotarchen, die ebenfalls sämtliche Kreise vertraten; wo drei Städte einen einzigen Kreis bildeten, trat unter ihnen ein bestimmter Wechsel ein. Die Boiotarchen vertraten den Bund nach außen (Xen. hell. III 4, 4. Plut. Ages. 6. Thuk. V 37, 4ff. 38), befehligten das Heer, alle zusammen (wie bei Delion Thuk. IV 91) oder einige von ihnen (Thuk. V 2, 1ff. VII 30, 3), und leiteten die Verhandlungen im Bundesrat (Thuk. V 38. Klio X 324). Wiederwahl zu dem Amte war zulässig, Fortführung über die gesetzliche Zeit mit dem Tode bedroht (Paus. IX 14, 5. Corn. Nep. 7, 5). Die Sollstärke des Heeres betrug auf den Kreis 1000 Mann Infanterie und 100 Mann Kavallerie, also insgesamt 11 000 Mann zu Fuß und 1100 zu Pferde (Oxy. 11, 4); die Iststärke blieb natürlich stets hinter dem Voranschlage zurück (schon wegen der Befreiungen). Zur Deckung der Kosten für Heer und Flotte (eine solche zuerst erwähnt Thuk. VIII 3, 2) wude eine direkte Bundessteuer erhoben (Oxy. 11, 4). Für die Münzprägung gab es nur eine einzige Münzstätte, in Theben (Head Cat. XLIX 70; HN² 349ff.). Bemerkenswert ist in dieser Bundesverfassung der Boioter die genaue Durchführung des Verhältnisprinzips für alle Körperschaften.

Im peloponnesischen Kriege stand Boiotien auf seiten Spartas gegen Athen; aber bald nach seinem Ende trat ein auffälliger Umschwung in der öffentlichen Meinung ein; im korinthischen Krieg fochten die Boioter gegen Sparta. Der Königsfriede führte zur Auflösung des Bundes der Boioter (Xen. hell. I 32. 33. 36. Plut. Ages. 23). Theben verlor Plataiai, das wiederhergestellt wurde (Paus. IX 1, 4), sowie Mykalessos und Pharai, die selbständig wurden, wie sich aus ihrer

Münzprägung ergibt (Head Cat. XLI 51. 57; HN² 346. 347). Ebenso wurden alle bisherigen Bundesstädte selbständig (Head XLI) und mußten sich zu einem Bündnis mit Sparta verpflichten (für Theben und Plataiai bezeugt Isokr. XIV 12ff. 27. 28). Als in Theben 382 die Gegner Spartas die Verweigerung der Heeresfolge gegen Olynth durchsetzten (Xen. hell. V 2, 27), besetzte der Spartaner Phoibidas die Kadmeia und begründete damit die spartanische Gewaltherrschaft in Boiotien, die sich auf spartanische Besatzungen stützte (Plataiai Isokr. XIV 13, Thespiai Xen. hell. V 4, 10). Überall entstanden *δυναστεῖαι* der entschiedenen Oligarchen (Xen. hell. V 4, 46).

Eine völlige Änderung der Verfassungsverhältnisse erfolgte in Boiotien nach der Befreiung Thebens 379. Eine allgemeine Volksversammlung der Thebaner beschloß die Einführung der Demokratie (Plut. Pelop. 12); gleichzeitig zeigte die Wahl von drei Boiotarchen die Absicht, den Bund der B. wiederherzustellen (Plut. Pelop. 13. Ages. 24; vgl. E. v. Stern Gesch. der spartanischen und thebanischen Hegemonie). Beim Beitritt zum zweiten Attischen Seebunde standen die Thebaner noch allein (Syll³. 147, 79: *Θηβαῖοι*), aber bis Anfang 374 waren die spartanischen Besatzungen aus Boiotien meist verjagt, und die Einheit des Landes hergestellt (Xen. hell. V 4, 63. VI 1, 1. Plut. Pelop. 16ff.). Tanagra schloß sich freiwillig an (Isokr. XIV 9), Plataiai wurde nochmals zerstört (Diod. XV 46, 4ff. Paus. IX 1, 4ff.), Thespiai nach heftigem Widerstande zum Anschluß gezwungen (Xen. hell. V 15. 20. 41—46. Diod. XV 33, 5f. Plut. Pelop. 14f.), ebenso Orchomenos (Diod. XV 57, 1); letztere Stadt wurde bei Gelegenheit einer Verschwörung 364 zerstört (Diod. XV 79, 3ff. Paus. IX 15, 3 mit falscher Zeitangabe). Schon vorher war Oropos besetzt worden (Xen. hell. VII 4, 1. Diod. XV 76, 1), so daß der Bund der B. seine alten Grenzen wiedererlangt hatte. Der Heilige Krieg brachte nur eine vorübergehende Störung der Besitzverhältnisse (Diod. XVI 33, 4. 35, 3. 58, 1. 60, 1).

Der neue Bund der B. (*Βοιωτοί*, IG VII 2404. 2408. 2418) ist wahrscheinlich eine bundesstaatliche σ., und zwar auf demokratischer Grundlage. Allerdings verleiht der Bund jetzt ebenso wie später nur Proxenie (IG VII 2407 = Syll.³ 179. 2408. 2418 = Syll.³ 201), keine Politie; aber wenn seine Rechte (was anzunehmen ist) jetzt schon die gleichen waren wie gegen Ende des Jahrhunderts, so übte er eine Gesetzgebung aus, die ziemlich weit ging. Die Mitglieder des Bundes waren die gleichen wie früher; doch läßt sich aus der Einführung der Demokratie der Schluß ziehen, daß die früher untertänigen Gemeinden entweder selbständige Gliedstaaten oder gleichberechtigte Demen der früher herrschenden Gemeinden geworden sind. Alle Staatsgewalt in Bundessachen ging vom *δᾶμος* aus (IG VII 2407 = Syll.³ 179. 2408. Dem. XVIII 213ff. Aeschin. II 105. Diod. XV 52, 1. 54, 1. 72, 1. 78, 4. 79, 1. 5 *ἐκκλησία*. 80, 2: *κοινὴ σύνοδος*; Plut. Pelop. 25. 31. Paus. IX 1, 5. 6), der Versammlung aller Bürger des Bundes, die zu bestimmten Zeiten (Paus. IX 1, 5) in Theben zusammentrat; da die Thebaner eher in der Lage waren, diese Versammlungen zu besuchen, als die Bürger aus den andern Bundesstädten, erhielten sie bei der Abstimmung nach Köpfen ein unzweifelhaftes Übergewicht. Bundessachen waren die auswärtigen Angelegenheiten (Bundesgesandte oft erwähnt, z. B. Xen. hell. VI 3, 19. VII 1, 27. 33ff. Diod. XV 38, 2ff. Aeschin. II 104. Plut. Ages. 27. 28; Pelop. 27. 30; Artax. 22. Paus. IX 13, 2), Entscheidung über Krieg und Frieden, Abschluß von Bündnissen, Urteil in gewissen Strafprozessen wegen Verbrechen gegen den Bund (Diod. XV 79, 5), Wahl der Bundesbeamten, Verleihung von Auszeichnungen (s. o.). Gegen Beschlüsse des *δᾶμος* war eine Klage *παρανομίας* zulässig (Plut. Pelop. 25), doch ist über das Verfahren nichts Näheres überliefert. Auch ein Bundesrat muß noch bestanden haben, wofür außer der Analogie anderer demokratischer Verfassungen das Vorkommen städtischer Räte spricht; ebenso waren die Bundesrichter, die durch das Los bestimmt wurden, beibehalten (Paus. IX 14, 7. Plut. Pelop. 25. Apophth. Ep. 23. Ailian. var. hist. XIII 42. Appian. Syr. 41). Eponymer Beamter des Bundes war ein Archon (IG VII 2407 = Syll.³ 179. 2418 = Syll.³ 201), der sonst nicht hervortritt. Die vollziehende Gewalt lag in den Händen der Boiotarchen, jetzt sieben an Zahl (IG VII 2407 = Syll.³ 179. 2408. Diod. XV 52, 1. 53, 3. Paus. IX 13. 6ff.), darunter drei aus Theben (s. o.). Ob und in welcher Weise jetzt noch die einzelnen Bundesstädte dabei berücksichtigt wurden, ist nicht überliefert; die Ausschließung derjenigen Städte, deren Beitritt erzwungen wurde (Swoboda St. 258 1), hätte gegen das Prinzip der demokratischen Gleichheit verstoßen. Die Boiotarchen traten ihr Amt — entsprechend der thebanischen Praxis — zur Zeit der Wintersonnenwende an (Plut. Pelop. 24. 25); ihre Absetzung durch den *δᾶμος* war zulässig (Diod. XV 72, 2; o. Bd. V S. 2693). Wiederholte Wahl war statthaft; so bekleidete Pelopidas das Amt 13mal, Epameinondas 6mal (Plut. Pelop. 15. 34). Die Boiotarchen führten die äußere Politik des Bundes, befehligten das Heer (Zusammenstellung bei Swoboda St. 268, 8), bereiteten wahrscheinlich die Anträge an den *δᾶμος* vor und leiteten jedenfalls seine Versammlungen (Paus. IX 1, 6. Diod. XV 78, 4. 79, 1. 5), wie vielleicht auch die des Bundesrats. Ihre Stellung war sehr einflußreich, so daß ihr Kollegium als die eigentliche Regierung des Bundes gelten kann. Sie hatten wahrscheinlich, wie später die Polemarchen der Städte (s. u.), einen *γραμματεύς* zur Seite, der auch eine Bundesstadt vertrat. Nach Ablauf ihres Amtes waren sie rechenschaftspflichtig (Diod. XV 71, 7. Plut. Pelop. 29; vgl. Rh. Mus. LV 464). Das Münzrecht in dieser Zeit besaß allein der Bund (Head Cat. XLII 90ff.; HN² 351ff.). Der Abschluß von Bündnissen mit auswärtigen Staaten berührte die Bundesverfassung nicht. Über die Verfassung der Städte wissen wir wenig Bescheid. Xen. hell. VII 3, 5ff. erwähnt eine *βουλή* in Theben. Zwei Proxeniedekrete aus Oropos (IG VII 4250. 4251 = Syll.³ 258) nennen nur die Ekklesie.

Auch nach der Schlacht bei Chaironeia (338) und der Unterwerfung der Boioter unter die makedonische Herrschaft bestand der Bund der

Boioter fort (nachgewiesen von Beloch GG IV 2², 426f.; Boiotarchen 335 bei Arrian I 7, 11); aber Theben verlor seine Vorrechte (kein thebanischer Naopoie unter den boiotischen im Herbst 338f. Bourguet L'administration fin. du sanctuaire pyth. 71), vielleicht zugunsten von Orchomenos (Silbermünzen von Orchomenos bei Head Cat. XLIII 36ff.; HN² 352; Bronzemünzen außerdem von Haliartos, Lebadeia, Plataiai, Tanagra, Thespiai ebd. Cat. XLIII 49. 56. 58. 64. 91; HN² 346ff.). Orchomenos und Plataiai wurden auf Anordnung Philipps von Makedonien wiederhergestellt (Paus. IV 27, 10. IX 1, 8. 37, 8; die Wiederholung der Anordnung durch Alexander nach Arrian. I 9, 10. Plut. Alex. 34. Arist. 11 war überflüssig). Alexander zerstörte 335 Theben bis auf die Burg völlig (Arrian. I 9, 9. Diod. XVII 14, 3. Plut. Alex. 11. Iustin. XI 4, 7ff.), aber Kassandros ließ die Stadt 316 wieder aufbauen (Diod. XIX 54, 1f. Paus. IX 7, 2; über die Beiträge dazu IG VII 2419 = Syll.³ 337, dazu Holleaux Rev. ét. gr. VIII 7ff.), und 313 wurde Theben auch wieder Mitglied des Bundes der Boioter (Diod. XIX 77, 6. 78, 5). Bundesstädte sind in dieser Zeit (Holleaux BCH XIII 1ff. 225ff.) Akraiphia, Anthedon, Chaironeia, Haliartos, Hyettos, Kopai, Koroneia, Lebadeia (kurze Zeit aitolisch), Orchomenos, Oropos (seit 313 Diod. XIX 78, 3; vgl. Beloch GG IV 2², 427), Plataiai, Tanagra, Theben, Thespiai, Thisbe, dazu Chorsiai (IG VII 2383ff.); Thisbe und Chorsiai waren von Thespiai abgetrennt, Anthedon und Plataiai von Theben, das noch einen Teil seines Landgebietes an Tanagra abgeben mußte. Vorübergehend waren Chalkis und Eretria (308—304; vgl. Holleaux 176ff. Beloch GG IV 2², 428f.), die opuntischen Lokrer (272—245 nach Beloch GG IV 2², 429ff., etwa 304—290, nochmals von 234—196 nach Holleaux Rev. ét. gr. X 178. Klaffenbach Klio XX 68ff.), endlich von 224—192 die Megareer (Polyb. XX 6, 7ff.; vgl. Beloch GG IV 2², 433f.) Bundesmitglieder. In sämtlichen Bundesbehörden waren Theben, Orchomenos, Plataiai, Tanagra und Thespiai vertreten. Sonst blieben die Besitzverhältnisse bis 171 unverändert.

Der neue Bund der Boioter ist sicher eine σ. Urkunden über die Verleihung des Bundesbürgerrechts sind allerdings nicht vorhanden; ob sie verlorengegangen sind oder die Boioter keine Einzelverleihungen beschlossen haben, ist nicht zu entscheiden. Ganz sicher aber ist, daß Massenverleihungen vorgekommen sein müssen, und zwar bei jeder Erweiterung des Bundes, da die neuaufgenommenen Staaten (Chalkis, Eretria usw.) zu gleichem Recht Mitglieder des Bundes wurden. Auf uns gekommen sind nur Bundesdekrete über Verleihung der Proxenie (IG VII 280. 283. 290. 352. 393. 4143. 4259. 4261. *Ἐφ.* 1892, 33ff. nr. 62. 37ff. nr. 64. IG VII 2858—2869. *Ἐφ.* 1909, 55/6. Michel 535 III), ebenso städtische Verleihungen der Proxenie, auch an Bundesangehörige, teils mit (IG VII 2383. 262), teils ohne *γᾶς καὶ οἰκίας ἔππασις* = *ἔγκτησις* (IG VII 2708. BCH XXIII 90ff. IG VII 527. 3059. 21); aber es gibt Politiedekrete aus der Kaiserzeit (s. u.), woraus hervorgeht, daß noch damals Bundesbürgerrecht und städtisches nebeneinander vorkommen. Vor allem aber hatte der Bund eine eigene Gesetzgebung. Die Zuständigkeit des Bundes scheint im ganzen dieselbe gewesen zu sein wie früher. An Bundesgesetzen werden überliefert IG VII 3073, 88. 89 ein *ναοποϊκὸς νόμος*, ebd. 88 ein *κατοπτικὸς νόμος*, Rev. ét. gr. XII 53ff. 71ff. = Syll.³ 1185 ein *νόμος ὁ κυνὸς Βοιωτῶν* über Enteignungen; das letztere scheint ziemlich stark in die Rechte der Bürger einzugreifen. Diese Bundesgesetzgebung ist ein sicherer Beweis für das Bestehen einer σ. Bundesheiligtümer waren außer dem Tempel des Poseidon in Onchestos und dem der Athena Itonia in Koroneia, wo die Pamboiotia gefeiert (Strab. IX 411. Paus. IX 34, 1ff. IG VII 3172. 3087) und Bundesbeschlüsse aufgestellt wurden (IG VII 2858ff.), der Tempel des Apollon am Ptoon bei Akraiphia (Strab. IX 413. Paus. IX 34, 1ff. IG VII 351. 4135) und das Amphiaraon in Oropos, wo ebenfalls die Bundesbeschlüsse aufgestellt wurden (Dürrbach De Oropo et Amphiarai sacro 1890). Bundesfeste waren noch die *Βασίλεια* in Lebadeia (IG VII 3091), die großen Daidala in Plataiai (Paus. IX 3, 5ff.) und seit der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. die *Μουσεῖα* in Thespiai (BCH XIX 313ff. 323ff.). Zu den Bundesangelegenheiten gehörte auch die Vermittlung von Streitigkeiten zwischen den einzelnen Bundesgliedern (IG VII 2792 = Syll.³ 933 zwischen Akraiphia und Kopai; SB Akad. Wien CLXVI 1, 13ff. zwischen Lebadeia und Koroneia). Bundeshauptstadt war seit 312 wieder Theben (Liv. XXXIII 1, 1. XLII 44); dort wurden auch die Bundesmünzen (IG VII 2426: *ἀργύριον συμμαχικόν*) — städtische gab es nicht — geprägt. (315—283 gab es bei den Boiotern nur makedonisches Geld und Bronzegeld aus Theben, 240—220 nur ersteres, s. Head Cat. XLIII 38ff. 87ff.; HN² 352ff.).

Die Landesgemeinde (*δᾶμος* s. die oben angeführten Proxeniebeschlüsse, *κοινὸς σύλλογος* bei Hyper. I 16, *ἐκκλησία* bei Polyb. XXVII 1, 12, *concilium* bei Liv. XXXIII 2, 1. 7. XXXVI 6, 3. XLII 13. 43. 44) hatte etwa dieselben Befugnisse wie früher, auch richterliche (Hermipp. bei Diog. Laert. II 17, 42. Polyb. XXII 4. Liv. XLII 43. 44); die wichtigste war die Wahl der Bundesbeamten (Polyb. XX 6, 3. Liv. XXXIII 27, 8ff. XLII 43). Über die Zeit der Tagungen und den Vorsitz ist nichts überliefert. Da eine Vorberatung der Anträge stattfand (*Ἐφ.* 1892, 33ff. nr. 62. 37ff. nr. 64: *προβεβωλευμένον εἶμεν αὐτῦ πὸτ τὸν δᾶμον*), muß auch ein Bundesrat bestanden haben, wenn sich auch sonst keine Spur davon findet. Auch die Analogie der städtischen Verfassungen spricht dafür. Das Collegium der Boiotarchen kommt dafür nicht in Betracht, da von ihm die Stellung der Anträge ausging. Nach einer Liviusstelle (XXXIII 2, 6: *omnium Boeotiae civitatum suffragiis*) müßte in der Landesgemeinde nach Städten, nicht nach Köpfen abgestimmt worden sein, doch ist eine Verwechslung mit dem Abstimmungsmodus der Achaier nicht ausgeschlossen; eine Übernahme dieser Einrichtung durch die Boioter ist schon deshalb wenig wahrscheinlich, weil diese schon früh den einzelnen Bundesstädten nach ihrer Leistungs-

fähigkeit abgestufte Rechte zugewiesen haben (s. o.). Von den Bundesbeamten fungierte als Eponymos auch jetzt der Archon (Gnaedinger De Graecorum magistratibus eponymis 28ff.), der seinen Sitz in Onchestos hatte (IG VII 1747. 1748. 27. 28, 209—212. 214—218. 220, 222) und in der Hauptsache sakrale Befugnisse besaß. Die eigentliche Regierung lag in den Händen der sieben Boiotarchen (IG VII 3073. 3088. IX 1, 98, 270. Polyain. IV 7, 11. Paus. X 20, 3. Plut. Arat. 16. Polyb. XVIII 43, 3. Liv. XXXIII 27, 8. XLII 43), deren Befugnisse im ganzen unverändert blieben; sie hatten auch eine gewisse Strafgewalt im Verwaltungsverfahren (IG VII 3037, 155ff. 174ff.). Vor 197 v. Chr. wurde als oberster Bundesbeamter ein Stratege eingesetzt (Liv. XXXIII 1, 7. Polyb. XX 6, 2. XXII 4, 12. W. F. Liv. XLII 43), wahrscheinlich nach dem Vorbilde der Achaier; unter ihm bestand das Collegium der Boiotarchen fort. Besondere Schwierigkeiten macht das durch die Weihungen des Bundes (zusammengestellt von Holleaux BCH XIII 1ff. 225ff.) bezeugte Kollegium der *ἀφεδριατεύοντες* (über die Etymologie Dittenberger zu IG VII 1672), das mit den Boiotarchen die Siebenzahl und, wie es scheint, die Zusammensetzung (je einer aus Theben, Orchomenos, Plataiai, Tanagra, Thespiai, die beiden übrigen abwechselnd aus den andern Bundesstädten, Holleaux 19ff.) teilt und daher von vielen für identisch mit den Boiotarchen (v. Wilamowitz Herm. VIII 438), von anderen (Schulthess o. Bd. VII S. 1758) für einen besonders gewählten Ausschuß gehalten wird. Sie haben einen eigenen *γραμματεύς* (Holleaux 21ff. Schulthess 1758). Sakrale Beamte des Bundes sind der *μάντις*, der stets Bürger von Thespiai ist und anscheinend auf Lebenszeit gewählt wird (Holleaux 22ff.), wohl auch der *θεοπρόπος* (IG VII 1673. 3207), ferner die *ναοποιοί* (IG VII 2871. 3073 = Syll.³ 972. BCH XX 318ff.), über deren Tätigkeit eine Inschrift über den Bau des (nie vollendeten) Bundestempels des *Ζεὺς Βασιλεύς* in Lebadeia Näheres berichtet (Syll.³ 972). Über die Finanzverwaltung des Bundes schweigt die Überlieferung; für die Rechenschaftsabnahme gab es *κατόπται* (s. o. *κατοπτικὸς νόμος*). Aus der Wehrverfassung des Bundes sind zahlreiche Aushebungslisten erhalten (s. Beloch Klio VI 43ff.); die Gesamtzahl der Wehrpflichtigen vom 20. bis zum 60. Lebensjahr hat Beloch Klio VI 48 auf 17 000 berechnet (wohl zu hoch).

Die Verfassung der boiotischen Städte in dieser Zeit, die in den Einzelheiten, der Ausgestaltung der Ämter und dem Wehrsystem sehr viel Übereinstimmung aufweist (Swoboda Festgaben für Büdinger 55), entspricht durchaus der üblichen demokratischen Verfassung mit Rat (*βουλά* seit etwa 200 *συνέδριον* IG VII 3301ff. 4138f. 4142. BCH XXIII 91ff. nr. III. 94ff. nr. IV) und Stadtgemeinde (*δᾶμος*, nur in Oropos *ἐκκλησία* s. o.). Von den Beamten, die von der Gemeinde gewählt werden (*ἀρχηρεσίη* IG VII 1719, 8), hat der eponyme Archon (IG VII 1737. 1743. 2420—2426. 3498. 3198—3204. 1779. 1780. 2228. 2872. 3083. 3301ff. 4137. 4156—4159. 3210. 3211. 3220. 2464. 2466. 2477. 3171. 3173. 1739. BCH XIX 157ff. XXI 553ff. in Theben, Thespiai, Orchomenos, Thisbe, Koroneia, Lebadeia, Akraiphia; vgl. Swoboda St. 284, 2) in der Hauptsache sakrale Befugnisse; daß die Stelle durch das Los besetzt wurde, ist ausgeschlossen, da in Orchomenos ein Archon das Amt zum viertenmal bekleidet (IG VII 3176). An der Spitze der städtischen Verwaltung stehen drei auf ein Jahr gewählte Polemarchen (Swoboda Festgabe 55ff.); auch hier war Wiederwahl zulässig (z. B. IG VII 2818. 2823. 2826). Auch ihre Namen werden neben dem des Archon zur Datierung von Urkunden verwandt (IG VII 1739. 3198f. 4127. 4130. 4132f. 4137). Sie befehligen das städtische Kontingent zum Bundesheer, vertreten die Stadtgemeinde nach außen und im Innern (IG VII 21. 207f. 213. 298. 3172. 3198f. 4130f. 4138. BCH XXIV 74ff.), auch bei den Anleihen (Abschluß IG VII 3054. 3172f. 4263; Rückzahlung 3171), führen die Oberaufsicht über die städtischen Finanzen (ebd. 303. 1739) und Bauten (Rev. ét. gr. XII 68ff. 14ff. 22ff.) und leiten die Sitzungen des Stadtrats und der Stadtgemeinde (IG VII 3172, 108ff. 142ff. Rev. ét. gr. XII 68ff.), wo sie Anträge stellen (IG VII 4256f.) und abstimmen lassen (*ἐπεψάφιδδε ὁ δ.*). Zu dem Collegium gehört ein Sekretär (*γραμματίδδων, γραμματιστάς*, s. den Index zu IG VII 754. Xen hell. VI 4, 2. 4. Plut. Pelop. 7; de gen. Socr. 4), der mehrfach schon Polemarch gewesen war oder es später wurde (IG VII 2818. 2813. 2816. 2823. 2829. 4127. BCH XXIII 92ff. 196ff.) und wahrscheinlich auch für Rat und Gemeinde als Sekretär diente. Militärischen Charakter haben die Kompanieführer (*λοχαγίοντες* IG VII 2781), der Reiteroberst (*ἵππαρχος* IG VII 2426. 2466. 3069 a. 3087f.) und die Schwadronsführer (*Φιλαρχίοντες*, 7 in Theben ebd. 2426, 2 in Lebadeia ebd. 3087), die wohl in der Regel oft wiedergewählt wurden (Eugnotos 18mal BCH XXIV 70ff.). Die Finanzverwaltung leiteten die *ταμίαι*, meist drei an Zahl, von denen jeder 4 Monate lang den Vorsitz führte (IG VII 3054. 3272); außer ihnen kommen Schatzmeister der heiligen Gelder vor (ebd. 3303. Rev. ét. gr. XII 68ff.). Andere Behörden sind die *σύνδικοι* (IG VII 3173. BCH XXIII 90ff. nr. 1. Rev. ét. gr. XII 68ff.), *συνήγοροι* (IG VII 303), *τεθμοφύλακες* (ebd. 3172, vielleicht Archivbeamte), *ἐπιμεληταί* (ebd. 3498. 4139, wohl Sakralbeamte), *ἱερομνάμονες*, städtische Beamte (BCH XIX 158 nr. 1), deren Obliegenheiten nicht oder nur vermutungsweise zu bestimmen sind. Die *ἱεράρχαι* (Jamot BCH XIX 375ff., einer in Theben und Chaironeia IG VII 2421. 2423. 3331ff., zwei in Orchomenos ebd. 3200ff. 3215, drei in Akraiphia ebd. 4156, fünf in Thespiai BCH XIX 375 nr. 28), die ebenfalls ihr Amt wiederholt bekleiden konnten (*τὸ δέκατον* IG VII 2518 a), sind Vorsteher der Tempel und Verwalter der Tempelschätze und kommen oft in Freilassungsurkunden vor. Die *κατόπται* (zwei ebd. 3202) haben die Ausgaben zu kontrollieren und verlangen darüber von den Beamten Rechenschaft (Formel bei Ausgaben *κὴ τὸ ἄλωμα ἀπολογιτάσιη πὸτ τὼς κατώπτας* ebd. 3172. 4130f. 303. Rev. ét. gr. XII 68ff. BCH XXI 553ff.). Eine ausreichende Vorstellung von dem Verfahren bei der Rechenschaftsablegung (*ἀπολογία*) geben die

Inschriften IG VII 2426. 4149. BCH XXV 365ff. XXX 469ff. In späterer Zeit werden die Anträge an Rat und Gemeinde von der Gesamtheit der höheren Beamten (*ἄρχοντες*) gestellt (ebd. XXIII 90ff. nr. I. II. 94ff. nr. IV. IG VII 4127f.; vgl. Swoboda Klio X 330ff.).

In der makedonischen Zeit (seit 304 waren die Boioter unter der Herrschaft des Demetrios Poliorketes s. Diod. XX 100) blieb die Verfassung des Bundes nicht unangetastet. Nach dem Aufstande der Boioter 293 setzte Demetrios den Geschichtschreiber Hieronymos von Kardia zum Verweser (*ἐπιμελητὴς καὶ ἁρμοστής*) des Landes ein und legte Besatzungen in die wichtigsten Städte; die städtischen Verfassungen ließ er zwar bestehen, entzog aber die Wahl der Polemarchen den Gemeinden und bestellte sie selbst (Plut. Dem. 39). Erst 289 stellte er die Selbstverwaltung der Boioter wieder her (ebd. 46). Der Bund mit den Aitolern (245 bis ca. 233) kann auf die Verfassung der Boioter keinen Einfluß ausgeübt haben (Costanzi Saggi di storia antica 59ff.). Die ungünstige wirtschaftliche Lage des Landes im Ausgange des 3. Jhdts. zeigt sich darin, daß Oropos kaum gegen Gewährung von Proxenie Darlehen erhielt (Syll.³ 544), und in den drückenden Bedingungen für städtische Anleihen (*Δελτ.* 1924). Im 2. Jhdt. führte das Bündnis mit Perseus von Makedonien schon vor Ausbruch des Krieges (172) innere Unruhen herbei, die Rom geschickt zu benutzen verstand (Liv. XLII 43. 44. Polyb. XXVII 1. 2). Die meisten Bundesstädte traten auf die Seite Roms, nur Haliartos, Thisbe und Koroneia beharrten bei dem Bündnis mit Makedonien (Polyb. XXVII 5, 1ff.) und wurden schwer dafür bestraft. Haliartos wurde zerstört (Liv. XLII 63. Strab. IX 411), und sein Gebiet den Athenern geschenkt (Polyb. XXX 20), die die Stadt wiederherstellten (IG VII 2850). Auch Thisbe (Liv. XLII 63. IG VII 2225. Syll.³ 646) und Koroneia (Liv. XLII 67. XLIII 4) wurden gezüchtigt. Oropos, das seit 313 zum Bunde gehört hatte, wurde (vor 156) von Boiotien losgelöst (Paus. VII 11, 4ff. IG VII 411; dazu v. Wilamowitz Herm. XXI 101ff. Dürrbach De Oropo 62ff.). Zur Strafe für die Teilnahme am achaischen Kriege (Paus. VII 14, 6. Polyb. XXXVIII 16) wurde der boiotische Bund gänzlich aufgelöst (Paus. VII 16, 9); Boiotien wurde *ager vectigalis* (Cic. de nat. deor. III 19, 49. IG VII 413; vgl. Mommsen Herm. XX 275ff. Brandis o. Bd. I S. 190ff.) und kam zuerst zur Provinz Macedonia, seit Augustus zu Achaia. Von den boiotischen Städten wurden Plataiai, Thespiai und Tanagra *civitates liberae et immunes* (CIL VIII 7059f.), Akraiphia, Anthedon, Chaironeia, Hyettos, Koroneia, Lebadeia, Orchomenos, Theben, Thisbe *civitates stipendiariae* (Shebelew *Ἀχαϊκά* 141ff.). Münzen prägten zwischen 146 und 27 Lebadeia, Orchomenos, Theben und Thespiae, in der Kaiserzeit nur die beiden letzten und Tanagra. Die Städte blieben im Besitz der Selbstverwaltung, doch war für die Bekleidung der Ämter ein Census vorgeschrieben (Paus. VII 16, 9); das Stellen von Anträgen blieb den Behörden (*ἄρχοντες*) vorbehalten (IG VII 4148. 4132ff.; vgl. Swoboda Klio X 331ff.). Bald nach 146 wurde den Griechen wieder die Bildung von Bünden erlaubt (Paus. VII 16, 10); auch der Bund der Boioter (*κοινόν* IG VII 2711. 3426. IX 1, 147; *ἔθνος* VII 2711f.; *Βοιωτοί* 2711) wurde wieder ins Leben gerufen und bestand bis ins 3. Jhdt. n. Chr. (IG IX 1, 218. VII 3426).

Der neue Bund der Boioter, der ebenfalls auf sympolitischer Grundlage beruhte, beschränkte sich im wesentlichen auf sakrale Aufgaben, namentlich die Feier der *Παμβοιώτια* (IG VII 2711. 2871) und der *Βασίλεια* (BCH XXV 365ff. XXX 469ff., der letzteren durch Abgeordnete der Städte). Von selbständiger Politik konnte unter römischer Herrschaft keine Rede mehr sein, Bundesmünzen wurden nicht mehr geprägt. Die Verfassung des Bundes wurde erheblich umgestaltet. Als Bundeshauptstadt trat Akraiphia an die Stelle Thebens (IG VII 2871). Dort tagte auch die Bundesversammlung (*συνέδριον* IG VII 2711, 51, *κοινὸν Παμβοιωτῶν συνέδριον* ebd. 2712, 48), jetzt nicht mehr, wie früher, die Landesgemeinde aller stimmfähigen Bürger, sondern eine Versammlung von Vertretern der Bundesstädte, die auch *ναοποιοί* heißen (*ἔδοξε τοῖς συνάπα[σι ναοποιοῖς ἐκ τῆ πανηγύρει τῶν Παμβοιωτίων* und *δι' ἃ δὴ [πάντ]α ἔδοξε τῷ κοινῷ Βοιωτῶν* ebd. 2711, 55. 70). Die Protokollführung besorgte ein Sekretär (*γραμματεὺς τοῦ κοινοῦ* oder *τοῦ συνεδρίου* ebd. 2711, 44. 51, *γραμματεὺς τῶν ναοποιῶν* ebd. 2871). Außer den sakralen Befugnissen übte der Bund auch das Recht, Auszeichnungen zu erteilen (ebd. 2711. 2712). Als Bundesbeamte werden von den früheren der Archon (*ἄρχων ἐν Ἀκραιφίοις* ebd. 2871) und die Boiotarchen (ebd. 106. 2242. 3426. IX 1, 218. XII 3, 531. 533) genannt, neu der *ἀρχιερεὺς διὰ βίου τῶν Σεβαστῶν* (IG VII 3426), der *ἀρχιερεὺς τῆς Βοιωτίας* (*Πρακτικὰ τῆς Ἀρχαιολ. Ἑταιρείας* 1909, 129. 130) und die *ἀρχιέρεια διὰ βίου τοῦ κοινοῦ Βοιωτῶν τῆς Ἰτωνίας Ἀθηνᾶς* (IG VI 3426. IX 1, 147). Die Wehrverfassung bestand fort, wie die erhaltenen Aushebungslisten zeigen (von Lebadeia IG VII 3070, Chaironeia ebd. 3296. 3298. 3299, Plataiai ebd. 1669, Theben 2440—2445). Die städtische Verwaltung blieb in der Hauptsache unverändert. *Βουλή* und *δῆμος* (oder *ἐκκλησία* IG VII 2226 = Syll.³ 184) arbeiten unter Aufsicht und nach Anweisung der römischen Proconsuln bis ins 3. Jhdt. fort (in die Zeit des Macrinus 218 n. Chr. gehört IG VII 3420 aus Chaironeia, in ungefähr dieselbe Zeit die Edikte der Proconsuln M. Ulpius und Geminius Modestus an die Stadt Thisbe über die Anlage von Baum- und Weinpflanzungen Syll.³ 884, in die J. 170—220 die Archontenliste von Anthedon ebd. 4173) und konnten auf Antrag der Behörden (ebd. 2711. 2712. 2713), die unter dem Titel *ἄρχοντες* zusammenbegriffen werden (dazu noch ebd. 2227. 2870. 3372), Beschlüsse (*ψήφισμα* und *δόγμα* ebd. 573. 1675. 2513) zur Auszeichnung verdienter Personen fassen. Die wichtigsten städtischen Beamten waren der *ἄρχων* (bezeugt in Akraiphia ebd. 2727, Lebadeia 3070, Chaironeia 3296, Theben 2442, Orchomenos 3195. 3220. 3224, Thespiai 1760. 1773—1776), auch *ἐπώνυμος ἄρχων* (in Thespiai ebd. 1864, Lebadeia 3106) oder *ἄρχων στεφανηφόρος* (in Anthedon ebd. 4173) genannt, und die Polemarchen (in Lebadeia ebd. 3070, Chaironeia ebd. 3296. 3298), an deren Stelle auch Strategen vorkommen

(in Thespiai ebd. 2519, Koroneia 2881, Tanagra 533 e, Thisbe 2226f.). Außerdem sind bezeugt ein ἀγορανόμος (in Thespiai ebd. 2519), ein ἐπιμελητής (in Oropos ebd. 436. 453) und ein oder mehrere Gymnasiarchen (Index zu IG VII S. 755; ebd. 3221 für Orchomenos, 1668 für Plataiai, 557 für Tanagra). Der Bund der Boioter stand in der Kaiserzeit in engen Beziehungen zu dem der Phoker (ebd. VII 2447. 3426. IX 1, 147. 218), ferner wird ein κοινόν der Boioter, Euboier, Lokrer, Phoker und Dorier (IG III 568 = Syll.³ 767. IG IV 934f.) und ein solches ohne die Dorier, aber mit den Achaiern genannt (IG VII 2711. 2878). Vgl. Klütz De foedere Boeotico 1821. Freeman² 120ff. W. Vischer I 341ff. 554ff. Moritz Müller Gesch. Thebens, Diss. Lpz. 1879. Preuß Quaestiones Boeoticae, Progr. Lpz. 1879. Liman Foederis Boeotici Institutiones, Diss. Greifswald 1882. Holleaux Déd. monv. de la Conf. Boeotienne in BCH XIII (1889) 1ff. Fougères bei Daremb.-Sagl. V 835. F. Cauer o. Bd. III S. 639ff. Francotte Polis 176ff. Shebelew Ἀχαϊκά 1903. Swoboda St. 249ff. Busolt³ 1409ff. Beloch Der böotische Bund in GG IV 2², 426ff.

7. Die Thessaler, bei Homer noch unbekannt, bildeten, wie es scheint, seit ihrer Einwanderung im 8. oder 7. Jhdt. (Kern Jahrb. f. kl. Alt. VII 11ff.) einen Stammesstaat (Ed. Meyer Theop. 218ff. 231ff.), in dem die früheren Bewohner auf die Stufe der Hörigkeit herabgesunken waren (Penesten). Sie gehörten früh zur pylaeisch-delphischen Amphiktyonie, wo sie, wie alle teilnehmenden Stämme, zwei Stimmen führten (s. o. Bd. I S. 1927) und durch ihre Untertanen und Bundesgenossen bald das Übergewicht erhielten. Ihr Gebiet bestand aus vier Landschaften, Thessaliotis, Pelasgiotis (das pelasgische Argos Homers), Hestiaiotis, Phthiotis, deren Einrichtung (fälschlich) auf Aleuas den Rotkopf zurückgeführt wurde (Arist. frg. 498 R²). Innerhalb der Landschaft besaßen die Städte große Selbständigkeit (IG IX 2, 257; vgl. Keil Herm. XXXIV 183ff. Ed. Meyer 233ff.), darunter das Münzrecht; vor 400 v. Chr. übten dies Recht Larisa, Pharsalos, Pherai, Pelinna, Krannon, Pharkadon, Skotussa, Trikka (Gardner Cat. Thess. to Aet. XXIII 16ff. 24ff. 38ff. 42ff. 46ff. 49ff. 51ff. Babelon II 1, 1099ff. Head HN² 290ff.). Die Nachbarstämme (περίοικοι Xen. hell. VI 1, 19), Magneten, Perrhaiber und phthiotische Achaier, waren ihnen untertänig geworden (s. d. betr. Abschn. u.) und mußten ihnen Tribut zahlen und Truppen stellen (ebd. VI 1, 12. 19), wenn sie auch urkundlich als σύμμαχοι bezeichnet wurden (Syll.³ 184, 14); vielleicht sind hier die Malier, Ainianen, Dolopen einbegriffen. Die Landesgemeinde (οἱ Θεσσαλοί, κοινόν Herodot. V 63. Thuk. I 102, 4. IV 78, 3) ist im Besitz der höchsten Gewalt; sie entscheidet über Krieg und Frieden, schreibt Kriegssteuern aus, schließt Bündnisverträge ab (Herodot. V 63. VII 130. 132. 172ff. Thuk. I 102, 4. II 22, 3), entsendet Gesandte (Herodot. VII 172) und wählt den Tagos oder Stammesherzog (zu folgern aus Xen. hell. VI 1, 8. 18. 4, 28). Der ταγός (vgl. Beloch Die Wahlkönige v. Th., GG I 2², 197ff.) bietet die Wehrmacht auf (ebd. VI 1, 8. 9. 19) und führt sie, beruft und leitet wahrscheinlich auch die Landesversammlung. Sein Amt war wohl lebenslänglich (W. Vischer I 338). Die Tetraden oder τετραρχίαι (schon bezeugt durch Hellan. frg. 28 und Euripides Alkestis 1153ff. im J. 438) haben in früherer Zeit wohl nur militärische Bedeutung und sind schwerlich Verwaltungsbezirke. In den Städten lag die beschließende Gewalt in den Händen der Gemeindeversammlung, die unter dem selbstgewählten Collegium städtischer ταγοί tagte (IG IX 2, 257. Aristot. Pol. V 1305 b 29ff.); den maßgebenden Einfluß besaßen jedenfalls die adligen Geschlechter. Die Zwistigkeiten und Kämpfe der Adelsparteien schwächten die Macht der Thessaler, bis sie Iason von Pherai wieder zu ansehnlicher Bedeutung erhob (Xen. hell. VI 1). Die Streitigkeiten zwischen seinem Nachfolger Alexandros und den Thessalern führten zu wiederholter Einmischung Thebens und zu einer Umgestaltung der Verfassung im J. 363 (nach Ed. Meyer GdA V 460; schon bei dem ersten Zuge des Pelopidas nach Köhler Athen. Mitt. II 202ff. und Niese Herm. XXXIX 117), die jetzt eine σ. nach dem Vorbilde der Boioter wurde.

Der Bundesstaat der Thessaler (Θεσσαλοί, τὸ κοινὸν τὸ Θεσσαλῶν) umfaßt die Tetrarchien — zunächst ohne Pherai (wie sich aus Xen. hell. VII 5, 4 ergibt) —, jedoch nicht die Perioiken (Diod. XV 80, 6. Plut. Pelop. 35). Über seine Verfassung geben zwei attische Urkunden (IG II 5, 59 b = Syll.³ 184 und IG II 1, 88) Aufschluß. An der Spitze der Regierung stand ein Archon (Beloch Die Wahlkönige v. Th., GG I 2², 197), der wahrscheinlich auf Lebenszeit gewählt wurde (ὃν εἵλοντο Θετταλοί, s. u. Philipp). Die höchste Gewalt stand bei der Landesgemeinde (τὸ κοινόν Syll.³ 184, 17. 33ff.), die über Krieg und Frieden entschied und Bündnisverträge schloß. Jede Tetras hatte einen Polemarchen an der Spitze, der wohl nicht nur militärischer Führer, sondern auch politischer Leiter des Bezirks war (Costanzi Saggio I 65ff.). So bestand der Bundesstaat aus vier Teilstaaten, von denen jeder eine Anzahl Stadtgebiete umfaßte. Als Bundesbeamte werden noch Hipparchen (Syll.³ 24) und Pezarchen (IG II 1, 88, 8ff.) erwähnt: doch läßt sich daraus auf ein stehendes Heer nicht schließen. Als höchste städtische Beamte erscheinen zwischen 363 und 343 in einer Inschrift von Pharsalos (Pomtow Philol. LXXVII 195ff.) drei Polemarchen, jedenfalls nach boiotischem Vorbilde (Swoboda Philol. LXXVIII 424ff.). Wie sich die neue Verfassung in der folgenden Zeit der Wirren bewährte, ist unbekannt. Erst das Eingreifen Philipps von Makedonien stellte 352 die Ordnung wieder her; die Bundesverfassung blieb unverändert — Pherai wurde jetzt miteingeschlossen —, aber ein Bündnis mit Makedonien stellte die gesamte Wehrmacht in den Dienst Philipps (Dem. VI 14. XIX 320. Diod. XVI 59, 2). Nach wie vor fanden Landesgemeinden statt (Dem. I 22. II 11. Aeschin. III 161. Diod. XVII 4, 1), entsandten (Dem. XVIII 211. XIX 111. Philoch. frg. 135) und empfingen die Thessaler Gesandte (Dem. II 11) und erhoben Hafenzölle (Dem. I 22. VI 22). Doch die Umtriebe der früheren Tyrannen von Pherai (Diod. XVI 52, 9) ließen die staatlichen

Verhältnisse immer noch unsicher erscheinen. Deshalb griff Philipp noch einmal und diesmal gründlich ein (Swoboda Jahresh. VI 208ff.; dagegen Costanzi Saggio I 130 und Ed. Meyer S.-Ber. Akad. Berl. 1909, 761ff.; Theop. 229ff.). 344 sicherte er sich den Besitz der thessalischen Städte durch makedonische Garnisonen und stellte an die Spitze der städtischen Verwaltungen — wohl nur vorübergehend — Dekadarchien, Collegien von 10 Männern (Dem. VI 22). 343 veranlaßte Philipp eine durchgreifende Änderung der Verfassung. An die Spitze der Tetraden traten Tetrarchen, die Philipp völlig ergeben waren (Dem. IX 26. Theop. 234 M. Harpokr. s. δεκαδαρχία und τετραρχία). Gleichzeitig wurde wahrscheinlich die Zahl der vollberechtigten Städte auf zwölf herabgesetzt, während die übrigen von diesen abhängig wurden (Swoboda Jahresh. VI 212). Philipp wurde zum lebenslänglichen Archon des Bundes gewählt (von Beloch gefolgert aus Diod. XVII 4, 1. Iustin. XI 3, 2). Die Nebenländer wurden von den Thessalern unabhängig und unmittelbar dem Könige von Makedonien unterstellt (Kip 59. 79ff. 111ff.). Münzen aus Gold und Silber wurden in Thessalien während der makedonischen Oberherrschaft nicht geschlagen (Catal. XXIIIff. XXVIff. XXXff.). Die Landesgemeinde blieb bestehen (Aeschin. III 161. Diod. XVII 4, 1. Iustin. XI 3, 2), aber sie hatte ihre entscheidende Bedeutung verloren. Fortan blieb das Schicksal der Thessaler mit dem Makedoniens verbunden. Sie gehörten der Staatenvereinigung an, die Philipp II. in Korinth 338/7 gründete, und erhielten im συνέδριον 10 Stimmen (Syll.³ 260 b); am Alexanderzuge nahmen sie mit einem starken Reiterkorps hervorragenden Anteil (Diod. XVII 17) und trugen in allen großen Schlachten viel zur Entscheidung bei (ebd. 19. 33. 57), ohne dafür besonderen Dank zu ernten. Schon damals regte sich im Lande vielfach Unzufriedenheit (Aeschin. c. Ctes. 167). Versuche nach Alexanders Tode, die makedonische Herrschaft abzuschütteln, im lamischen Kriege, wo nur Pelinna auf makedonischer Seite verharrte (Diod. XVIII 11, 1. Paus. I 25, 4), und im Anschluß an die Aitoler 321 (Diod. XVIII 38), blieben erfolglos. So gewannen Thessalien nacheinander 317 Kassandros, 294 Demetrios, 286 vorübergehend Pyrrhos, darauf Lysimachos, dann sein Mörder Ptolemaios Keraunos. Nach des letzteren Untergange auf kurze Zeit frei, wurde es seit dem Tode des Pyrrhos wieder von Makedonien abhängig. Ein Aufstand nach dem Tode Demetrios' II. wurde von Antigonos Doson niedergeschlagen (Trog. Pomp. XXVIII. Iustin. XXVIII 3, 14). Dabei kamen die Hestiaiotis und Thessaliotis an den Aitolischen Bund, fielen aber im hannibalischen Kriege wieder an Makedonien (Klio XI 455ff.). Nach der Schlacht bei Kynoskephalai wurde Thessalien bei den Isthmien 196 von den Römern für frei erklärt (Polyb. XXVIII 46, 5. Liv. XXXIII 32, 5). Ohne Zweifel bestand während der makedonischen Oberherrschaft die alte Verfassung des thessalischen Bundesstaates formell unverändert fort. Aber sie war ohne Inhalt; die Befehle des Königs von Makedonien, der als lebenslänglicher Archon an der Spitze des Bundes stand, schrieben vor, was beschlossen werden mußte (Polyb. IV 76, 2). Den deutlichsten Beweis dafür liefern die Briefe Philipps V. an die Stadt Larisa (κρίνω ψηφίσασθαι ὑμᾶς) und die Massenverleihungen des Bürgerrechts an alle Thessaler und Hellenen 219 und 214 (IG IX 2, 517 = Syll.³ 543). Im übrigen sind wir über die inneren Verhältnisse Thessaliens in dieser Zeit (durch die Inschriften IG IX 2, 504. 505. 506. 511. 513. 515. 517. Ἐφ. 1916, 341ff. aus Larisa, IG IX 2, 398 aus Skotussa, 458. 459 aus Krannon, 260 a Kierion, 1056 Mopsion) nur sehr unzureichend unterrichtet. Wir erfahren nur, daß überall eine demokratische Ordnung Platz gegriffen hat und daß an der Spitze der Stadtgemeinden ein Collegium von ταγοί steht, die den Vorsitz im Rat und als ἀγορανόμοι in der Volksversammlung (συνκλείς) abwechselnd führen (IG IX 2, 517 = Syll.³ 543). Der sympolitische Charakter des Bundes ist durch die Bezeichnung eines Bürgers nach Land und Stadt (IG XII 3, 251 Θεσσαλὸς ἐκ Φαρσάλου) im 4. Jhdt. bezeugt.

Mit der Befreiung von der makedonischen Herrschaft durch die Römer erhielt der Bund der Thessaler (Θεσσαλοί oder κοινὸν τῶν Θεσσαλῶν auf Bundesmünzen und inschriftlich IG IX 2. 506. 508. Ἐφ. 1910, 333ff. nr. 1. 374 nr. 22; ἔθνος τῶν Θ. IG IX 2, 508, 4. 33. 648, 10) eine neue Verfassung (SC v. Narthakion und Meliteia Syll.³ 674), wahrscheinlich nach dem Vorbilde des Aitolischen Bundes. Gleich anfangs wurde das phthiotische Achaia damit vereinigt (Polyb. XVIII 47, 7ff. Liv. XXXIII 34, 7). 189 kam die Malis dazu (s. u.), 186/5 einige Städte, die Amynandros von Athamanien und später Philipp V. von Makedonien an sich gerissen hatten (Liv. XXXIX 23. 25), dann durch Augustus noch die Länder der Perraiber, Dolopen, Ainianen und Oitaier (s. u.); die bedeutendsten Städte des Bundes waren nach den Inschriften: in der Thessaliotis Kierion, in der Hestiaiotis Matropolis, Gomphoi, Pelinnaion, Trikka, Aiginion, Kyretiai (Ch.), in Perraibien Doliche, Azoros, Oloosson, Gonnos, Phalanna, in der Pelasgiotis Pagasai, Skotussa, Pherai, Krannon, Atrax, Phayttos, Larisa, Gyrton, Mopsion, Dotis, in der Phthiotis Pharsalos, Itonos, Halos. Thebai, Meliteia, Thaumakoi, ferner Hypata, Lamia, Narthakion. Die Magneten dagegen bildeten einen besonderen Bund. Als die römische Provinz Makedonien 148 gebildet wurde, kam der Bund der Thessaler unter die Aufsicht des makedonischen Statthalters (Marquardt Röm. Staatsverw. I² 331). Für eine Zeit verloren die Thessaler das Recht der Steuerfreiheit, das ihnen Caesar nach der Schlacht bei Pharsalos wiedergab (Plut. Caes. 48. Appian. bell. civ. II 88). Augustus unterstellte die Thessaler dem Statthalter von Achaia, Antoninus Pius wiederum dem von Makedonien (Marquardt a. O.). Münzen der Thessaler kommen noch bis zur Zeit des Gallienus vor (Gardner). Durch Diocletian wird Thessalien (nebst Magnesia, s. Parthey Hieroklis synekdemos 8) neben Alt- und Neu-Epeiros, Achaia und Makedonia eine Provinz der Diözese Moesia (Riese Geogr. Lat. min. 127).

Der Bund der Thessaler ist in römischer Zeit ohne Frage eine σ.; sowohl der Bund verleiht Bürgerrecht und Proxenie (IG IX 2, 507. 508.

509) als auch die einzelnen Städte (ebd. 258. 490. 512. 1292. Ἐφ. 1910, 344ff. nr. 3. BCH 48, 369), und zwar die letzteren auch an Bürger anderer Bundesstädte (IG IX 2, 11. 66 b. 67. 69. 107. 132. 215. 218. 461 a, b. 489), meist verbunden mit Enktesis (Proxenie allein ebd. 219, mit Enktesis 519 III). Ein Bürgerrechtsdiplom des Bundes aus dem 2. Jhdt. n. Chr. (508) enthält den Passus: *καὶ εἰ[ναι] [π]ολι[τείαν αὐτοῖς ἐν] πά[σαι]ς ταῖς ἐν Θεσσαλίαι πόλεσιν καὶ ἔ[γκτη-σιν] κτλ.* Die Münzprägung blieb dem Bunde vorbehalten (Gardner Cat. XXXII 1ff. Head HN² 291. 311ff.). Die Grundlage der Verfassung war demokratisch (*δῆμος* IG IX 2, 333. 531. 532. 605. 616. 618. 624. 777. 966); die Bemerkung Liv. XXXIV 51, 6 (*a censu maxime et senatum et iudices legit* [sc. Flamininus] *polioremque eam partem civitatium fecit, cui salva et tranquilla omnia esse magis expediebat*) kann sich nur auf die Qualifikation der höheren Beamten beziehen. Die Hauptstadt ist Larisa, wo die Bundesversammlung (*συνέδριον, σύνεδροι*) zusammentrat (Liv. XXXVI 8. XLII 38). Diese (IG IX 2, 507. 509. 627. 261. XII 1, 43) bestand nicht aus allen Bürgern, sondern aus gewählten Vertretern der Städte (ebd. IX 2, 261), an Zahl (im 1. Jhdt. n. Chr.) 334 (ebd.), und tagte allmonatlich (ebd.). Sie beriet über auswärtige Angelegenheiten (ebd. 507. 508. Polyb. XXII 6, 3. XXIII 1, 10. XXV 6, 4. XXXVI 10, 5. Liv. XXXIX 25), erteilte Auszeichnungen (IG IX 2, 509. 606), entschied in Strafsachen (Plut. Pru. ger. r. 9) und wählte die Bundesbeamten. Der erste von diesen war der *στρατηγός*, der jährlich neu gewählt wurde. Wiederwahl war zulässig (zweimal IG IX 2, 256 b. 541. 1042, dreimal 1041 c, viermal 544); ob in zwei Jahren nacheinander, ist nicht festzustellen. Der Stratege hatte den Oberbefehl über die Wehrmacht (Liv. XXXVI 9, 3. XLII 54. Caes. bell. civ. III 80), vertrat den Bund nach außen (IG IX 2, 508, 261), berief und leitete das *συνέδριον* (ebd. 261). Nach ihm wird datiert, und sein Name erscheint auf den Bundesmünzen (Gardner Cat. 1ff. Head HN² 312). Die Namen der überlieferten Strategen sind (nach Kroog De Thess. praetoribus, Diss. Hal. 1908) zusammengestellt in IG IX 2, p. XXIVff. Die Gesamtheit der obersten Bundesbeamten wird unter der Bezeichnung *ὁ στρατηγὸς καὶ οἱ συνάρχοντες* zusammengefaßt (ebd. 508). In einem Bundesbeschluß (ebd. 507: *ἔδοξεν τοῖς Θετταλοῖς*) werden noch der Hipparch und der *ταμίας* genannt sowie der *γραμματεὺς τῶν συνέδρων*, der Staatssekretär. Ein anderer Bundesbeamter ist der *ταραντίναρχος*, ursprünglich Befehlshaber der leichten Reiterei (ebd. 509). Bundespriester ist der Priester des *Ζεὺς Ἐλευθέ-ριος* (508); diesem zu Ehren wurden Agone gefeiert (508. 528), die Eleutherien, unter Agonotheten (525 = Syll.³ 1058). Streitigkeiten zwischen einzelnen Städten entschieden auswärtige Schiedsrichter, in höchster Instanz der römische Senat (zwischen Mondaia und dem perraibischen Azoros Syll.² 638, zwischen Narthakion und Meliteia ebd. 674). Die Städte des Bundes (Gliedstaaten) haben eine ziemlich übereinstimmende Verfassung (Städteordnung), die wohl auf römische Vorschrift zurückgeht. Datiert wurde allgemein nach dem Kalender von Larisa (ausgenommen Lamia und die Phthiotis). Die höchsten städtischen Beamten waren die eponymen *ταγοί*, gewöhnlich fünf an der Zahl, so in Larisa (505. 506. 511 u. ö.), Pharsalos (234. 237), Krannon (469. 461 b), Phayttos (490), Kierion (259, dagegen sechs: 258), drei in Thaumakoi (BCH 169), ohne Angabe der Zahl in Skotussa (IG IX 2, 398) und Trikka (302 a). Sie bildeten ein Collegium, nach dem oder nach dessen Vorsitzendem man datierte (544: *ταγευόντων τῶν περὶ Εὔδημον*, etwas anders 531 und 532, im J. 117 n. Chr. *πρωτόστατος ταγός* 538). Zwei *ταμίαι* (ebenfalls eponym) werden bezeugt in Larisa (516), Krannon (461), Aiginion (324); sie lösten sich halbjährlich ab (463. 506. 539. 542. 549), wohl eine Maßregel der Vorsicht. Nur einen Tamias haben Gomphoi (289) und Matropolis (274. 277), einmal auch Doliche (Ἐφ. 1923, 142 nr. 375, sonst auch zwei ebd. 141ff. 376ff.). In verschiedener Zahl finden sich *γυμνασίαρχοι* in Larisa (IG IX 2, 517. 541. 506) und in Krannon (460. 461); auch nach ihnen wird gelegentlich datiert. Auch die Hieromnemonen, von denen zwei in Larisa (541), einer in Krannon (459) vorkommen, sind städtische Beamte (nicht Mitglieder der Amphiktyonie). Eponym ist auch mitunter der Asklepiospriester (Ἐφ. 1924, 167f. nr. 404). Sonst werden noch in Larisa ein *ἀντιγραφεύς* (IG IX 2, 506) als Kontrolleur der Finanzen und *θεσμοθέται* (634 a) genannt. Die beschließende Gewalt lag in den Städten bei der *βουλή* (bezeugt für Larisa 777) und der *ἀγορά* (512), später *ἐκκλησία* genannt (538); eine *ἀγορὰ νομίμα* wird genannt in Mopsion (1056), eine *ἐκκλησία ἔννομος* in Kierion (259), Thaumakoi (BCH 169) und einer unbekannten Stadt (IG IX 2, 11). Der Leiter der Volksversammlung heißt *ἀγορανόμος*; es ist einer oder mehrere (506. 512. 515. 517. 1056). So werden auch die *ταγοί* bezeichnet, wenn sie, was die Regel ist, die Volksversammlung leiten (515. 517; vgl. Keil Herm. XXXIV 196). Einmal wird der *ἀγορανόμος* nicht unter den *ταγοί* genannt (506). Die Einteilung der Bürgerschaft in Phylen ist bezeugt für Larisa (513. 517), Krannon (458), Phayttos (489). Vgl. Weil De amphict. Delph. suffr., Diss. Berl. 1872. Gardner Catal. of Gr. coins 1883. Gilbert Staatsaltertümer II, 1885. Monceaux Fastes ép. de la Ligue thess., Rev. Arch. XII (1888) 198ff. Niese Gr. u. Mak. Staaten I—IV, 1893—1903. Costanzi Saggio di Storia Tess. 1906. Babelon II 1, 1005ff. Kip Thess. Studien, Diss. Halle 1910. Swoboda St. 227ff. Stählin Das hellen. Thessalien 1924. Busolt³ 1478ff.

8. Unter den Stämmen, die den Thessalern untertänig waren, wurden die Magneten (Thuk. II 101, 2: *Μάγνητες καὶ οἱ ἄλλοι ὑπήκοοι Θεσσαλῶν*), die schon im Schiffkatalog II 756 vorkommen, aber damals noch keine Städte haben, den Thessalern zur Zeit des Alexandros von Pherai zuerst 363 durch die Boioter vorübergehend entrissen (Diod. XV 80, 6. Plut. Pelop. 35; vgl. Kip 78f.), dann nochmals durch Philipp von Makedonien (Dem. Ol. I 13. Isokr. Phil. 21). Zu dieser Zeit nannten sich die Magneten noch zum größten Teil mit Gaunamen (*Κροκαῖοι, [Μεθω-ναῖοι], Ὀξωνιαῖοι* s. Syll.³ 239 E 36ff.). Philipp gab das Land den Thessalern, die ihn an der Anlegung fester Plätze hinderten (Dem. Ol. I 22), auf ihr Drängen (ebd. 11) zwar wieder (Dem. Phil. II 22), aber bei der Neuordnung der thessalischen Verhältnisse, durch die Philipp als lebenslänglicher *ἄρχων* an die Spitze der Thessaler trat (s. o.), wurden die Magneten für die Dauer direkt der makedonischen Krone unterstellt (Strab. 437; vgl. Dem. Phil. III 26. Harpokr. s. *τετραρχία*). Sie verloren ihre Freiheit dabei nicht völlig, wie sie denn in den Amphiktyonenlisten mit zwei Stimmen erscheinen (o. Bd. IV S. 2681ff.), aber während die Thessaler unter dem griechischen Verbündeten des Antigonos Doson ausdrücklich genannt werden (Polyb. IV 9, 4. 76, 2), fehlen dort die Magneten (Niese II 336), d. h. sie waren Untertanen der Makedonen. Die Gründung von Demetrias durch Demetrios Poliorketes (Strab. 436; vgl. Niese I 366), durch die sämtliche Ortschaften der südlichen Magnesia nebst Pagasai zu einer Großstadt zusammengefaßt wurden (Kip 81ff.; s. u. Synoikismos), wurde das Gebiet der Magneten in zwei Teile geschieden; dem eigentlichen *ἔθνος* verblieb nur der nördliche mit den Städten Homolion und Meliboia (und vielleicht anderen, nicht näher bestimmbaren). Erst nach der Schlacht bei Kynoskephalai vereinigten die Römer wieder beide Teile zum *κοινὸν τῶν Μαγνήτων* (Polyb. XVIII 46. IG IX 2, 1132; vgl. Niese II 651ff.), das bald aitolisch (ebd. 687ff.), aber dabei als Bund erhalten (Liv. XXXV 43, 5), dann makedonisch (Niese II 714ff.) und aufgelöst und erst 167 endgültig souverän und als Bund organisiert wurde (ebd. III 182). Bundessachen waren die auswärtigen Angelegenheiten, die Münzprägung (Gardner Cat. Thess. 34. Head HN² 300) und die Bundesgesetzgebung (*νόμοι* erwähnt IG IX 2, 1100 b Z. 11). Die Hauptstadt des Bundes war Demetrias, wo die Bundesversammlungen stattfanden (Liv. XXXV 31). Der oberste Bundesbeamte führte anfangs den Titel Magnetarches (nur Liv. a. O.); später erscheint inschriftlich an seiner Stelle der Stratege (IG IX 2, 1103). Andere Bundesbeamte (*κοινοὶ ἄρχοντες*) sind (ebd.) der Hipparch, der Nauarch, der Tamias, der Priester des Zeus Akraios (über diesen vgl. IG IX 2, 1109 und Kip 90) sowie der *γραμματεὺς τῶν συνέδρων* (IG IX 2, 1103; ebd. 1101 nur *γραμματεύς* genannt). Die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes sind die *σύνεδροι* (ebd. 1100 a. 1101. 1102. 1103. 1104), der Bundesrat entsprechend dem Rat der Stadtgemeinden, und die *ἐκκλησία* (ebd. 1103. Liv. XXXV 31: *concilium*), die Landesgemeinde. In der Stadt Demetrias, die ihrerseits wieder in *δῆμοι* mit Demarchen (Kip 101) eingeteilt wird, liegt die beschließende Gewalt in den Händen der *βουλή* (IG IX 2, 1109 = Syll.³ 1157), deren geschäftsführenden Ausschuß die Prytanen bilden, und der *ἐκκλησία* (Stadtgemeinde), die zu ordentlichen (*ἔννομοι*) und außerordentlichen Sitzungen unter Leitung eines *προστάτης* (ebd. 1109) zusammentritt. Die leitenden städtischen Beamten sind 3 *ἄρχοντες* und 4 *νομοφύλακες* (IG IX 2, 1105. 1108. 1109); sonst werden noch *ταμίαι, ἐξεταστάι* und *τειχοποιοί* genannt (ebd. 1109. 1110. 1113). Kultusbeamte sind der *ἱερεύς*, der *προφήτης* und der *γραμματεύς* des Apollon Koropaios (ebd. 1109) und der *ἱερεύς* des Sarapis (ebd. 1107). Im Bunde der Magneten muß später eine (vielleicht nur vorübergehende) Spaltung entstanden sein. Während die Amphiktyonenliste von 130 noch die üblichen zwei Hieromnemonen der Magneten aufweist (o. Bd. IV S. 2691), enthält die von 117 zwei Magneten als Vertreter der *Μαγνήτων ἀπὸ Δημητριάδος* und zwei Homolier als Vertreter der *Μαγνήτων ἐκ Θετταλίας* (o. Bd. IV S. 2694). Augustus strich die Magneten ganz aus der Liste (Paus. X 8, 3). Aber das *κοινὸν τῶν Μαγνήτων* bestand auch in der Kaiserzeit neben dem *κοινὸν τῶν Θεσσαλῶν* fort. Seine Münzen reichen bis in die Zeit des Kaisers Gallienus (Wace Journ. hell. stud. XXVI 165ff.). In einer Ehreninschrift loben das *κοινὸν τῶν Μαγνήτων καὶ οἱ σύνεδροι* den Kaiser Septimius Severus (IG IX 2, 1137), in einer anderen den Kaiser Carinus (ebd. 1138 = Syll.³ 896). Erst die Neuordnung des Reiches durch Diocletian machte dem Bunde ein Ende. Vgl. Kip 78ff. Swoboda St. 429. Stählin Thessalien 39ff.

9. Die phthiotischen Achaier (*Ἀχαιοὶ οἱ Φθιῶται* Herodot. VII 132. Thuk. VIII 3, 2; inschriftlich in den Amphiktyonenlisten nur *Ἀχαιοί* s. o. Bd. IV S. 2682ff.), vorthessalisch und nicht zu verwechseln mit den phthiotischen Thessalern, was nach dem Vorgange von Strab. 430. Diod. XVII 57, 3. Paus. X 8, 2. 3 viele Neuere, wie Bursian, Forbiger, Beloch getan haben (Kip 53ff.), waren ebenfalls Untertanen der Thessaler (Thuk. a. O. *Ἀχαιοὺς τοὺς Φθιώτας καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς ταύτῃ Θεσσαλῶν ὑπηκόους*). Sie wurden vorübergehend durch die Boioter (Diod. XV 80, 6. Plut. Pelop. 35), dauernd durch Philipp (s. unter Magneten) von Thessalien getrennt und traten wahrscheinlich in ein besonderes Bundesverhältnis zu Makedonien; sie beteiligten sich im J. 338/7 an der Staatenvereinigung, die Philipp II. zu Korinth stiftete (Syll.³ 260 b), und stellten beim Alexanderzuge neben den Thessalern ein Kontingent Reiter zu Alexanders Heer (Diod. XVII 57, 3). Im lamischen Kriege gehörten sie als besonderes Mitglied dem Hellenischen Bunde an (Diod. XVIII 11, 1). Ihre Städte Theben, Halos, Larisa, Kremaste prägten zwischen 302 und 286 Münzen mit der Aufschrift *Αχ* (Gardner 13. 48. 50. Koehler Ztschr. f. Numism. XII 114). Eine delphische Inschrift aus dem 3. Jhdt. setzt ebenfalls ein selbständiges *ἔθνος* unter makedonischer Oberhoheit voraus (Laurent BCH XXV 339ff.). Sie ist nach drei Beamten datiert, deren Titel nicht vollständig erhalten ist (Kip 60f.). Durch den Anschluß an die Aitoler verloren die phthiotischen Achaier ihre Selbständigkeit (Pomtow Jahrb. f. Phil. CLV 804ff.) und wurden dann 196 von den Römern mit Thessalien vereinigt (Polyb. XVIII 47, 4). Über die Verfassung des Stammes ist nichts Näheres bekannt. Bezeichnungen wie *Ἀχαιὸς Φθιώτας ἐγ Μελιτείας* (vgl. Stählin 153) sprechen für das Bestehen einer *σ.* Die Einzelstädte hatten *βουλή* (für Halos bezeugt IG IX 2, 107) und *ἐκκλησία* (Theben ebd. 132, Thaumakoi *κυρία ἐ.* ebd. 218). Die höchsten städtischen Beamten sind bis 146 überall drei Archonten (Halos IG IX 2, 107; Narthakion ebd. 89 a; Theben 132; Thaumakoi 215—217; Meliteia Add.

ult. 205 III A 1—4 p. XI; Xyniai 94), später (nach thessalischem Muster) ταγοί (Halos IG IX 2 Add. ult. 205 I; Thaumakoi ebd. 219). An anderen städtischen Beamten kommen vor ein Hipparch im J. 184 (IG IX 2, 107), ἀγορανόμοι in Larisa Kremaste (ebd. 132) und Meliteia (ebd. 205), ein Tamias in Theben (ebd. 132), Meliteia (206 Ia, Ib), Thaumakoi (218) und in Halos, wo er bald ein halbes (109 a, 2 ταμιεύοντος τὰν πρώταν ἑξάμηνον, ebd. Z. 42 τὰν δευτέραν ἑξάμηνον), bald ein ganzes Jahr (109 b: ὅλον τὸν ἐνιαυτόν) im Amt ist. Vgl. Kip 57ff. Stählin Thessalien 150ff.

10. Die Perraiber, schon im Schiffskatalog II 749 genannt, also vorthessalisch, waren zur Zeit des peloponnesischen Krieges ebenfalls noch Untertanen der Thessaler (Thuk. IV 78, 6: Περραιβοί, ὑπήκοοι ὄντες Θεσσαλῶν). Aus der Zeit ihrer Unabhängigkeit stammt ihr Stimmrecht (2 Stimmen) in der delphischen Amphiktyonie (Aeschin. II 116. Herodot. VII 132). Bei der Neuordnung der thessalischen Verhältnisse (s. o.) trennte sie Philipp von Thessalien und nötigte sie, eine Stimme in der Amphiktyonie den Delphern abzutreten (o. Bd. IV S. 2681). In dem Landfriedensvertrage von 338/7 erscheinen sie als besondere Völkerschaft (Syll.³ 260 b) und führen — wahrscheinlich zusammen mit den Athamanen — zwei Stimmen im συνέδριον. Später scheinen sie unmittelbare Untertanen der makedonischen Krone geworden zu sein, denn im Bündnis des Antigonos Doson mit den Hellenen waren sie nicht mehr vertreten (Niese II 336). 196 wurden sie von der makedonischen Herrschaft befreit (Polyb. XVIII 46, 5) und bildeten ein selbständiges κοινόν mit einem eponymen Strategen an der Spitze (IG IX 1, 689. Ἐφ. 1912, 63ff. nr. 90. 69ff. nr. 91), das römischen Beamten als Objekt der Ausbeutung diente (Cic. in Pis. 40, 96). Seit Augustus hatten sie keinen Vertreter mehr in der Amphiktyonie (Paus. X 8, 4. 5) und gehörten zu Thessalien. Das geht daraus hervor, daß der thessalische Stratege Antigonos (auf Münzen der augusteischen Zeit nach Gardner 6) in seiner Vaterstadt Gonnos (in Perraibien) Tagos ist (IG IX 2, 1044), daß perraibische Freilassungsurkunden nach thessalischen Strategen datiert werden (s. u.) und Ptolemaios perraibische Städte wie Gonnos, Azoros, Pythion, Doliche zu Thessalien rechnet (Geogr. 219ff. M.). Über die Bundesverfassung der Perraiber ist so gut wie nichts bekannt. Die Befugnisse des Bundes werden die üblichen gewesen sein. Bundesmünzen wurden von 480—400 und wieder seit 196 geprägt (Head HN² 304). Die Bundeshauptstadt war das zentral gelegene Oloosson, das sonst wenig hervortritt (Stählin 24f.). Die bedeutendsten Städte waren Gonnos, das wegen seiner schönen Lage am Eingang des Tempetales und seiner starken Befestigungen von den thessalischen Kapitalisten besonders geschätzt wurde (Stählin 35), Phalanna, dessen Wohlstand auf dem Besitz der reichen Fruchtebene am Peneios beruhte (ebd. 30), und das nahe gelegene Orthe (ebd. 31). Diese drei Städte prägen 400—344 Silber- und Kupfermünzen mit eigener Aufschrift (Head HN² 305). In der römischen Periode ging die Bedeutung der P. sehr zurück, so daß von ihnen schon zur Zeit Strabons (IX 442) wenig mehr übrig war. Zur Zeit des Bundes verliehen die Städte Bürgerrecht und Proxenie zusammen, auch an Bürger anderer perraibischer Städte (Ἐφ. 1912, 60ff. nr. 89), ebenso Proxenie mit Enktesis (Ἐφ. 1911, 147 nr. 88). Sie hatten wahrscheinlich, wie die Städte der Thessaler (s. Kip 114ff.), eine βουλή und eine ἐκκλησία; bezeugt ist eine βουλή nur einmal für Phalanna (IG IX 2, 1230), eine Ekklesie wiederholt (Ἐφ. 1912 nr. 90. 155). Als höchste städtische Beamte werden in Phalanna einmal 7 ταγοί (IG IX 2, 1228), ein andermal (ebd. 1231) 5 ταγοί (nach thessalischem Vorbild) genannt; dagegen sind die 4 πτολίαρχοι und ein ἀρχιπτολίαρχος (ebd. 1233) militärische Kommandanten. Gonnos hat 3 ταγοί (ebd. 1040b. 1042. 1044), ein andermal fünf (Ἐφ. 1911, 729ff.), Chyretiai nach dem Schreiben des Flamininus an die Stadt (IG IX 2, 338) im J. 196 ebenfalls mehrere ταγοί. Spätere Freilassungsurkunden von Chyretiai (ebd. 340 a. 342) haben einen, solche von Pythoon (ebd. 1282) ebenfalls einen Tagos, doch ist sein Name innerhalb desselben Jahres verschieden (Z. 26. 32); andere Urkunden nennen einmal einen (ebd. 1304), einmal mehrere (ebd. 1292). Die ταγοί führen den Vorsitz in der Volksversammlung (Ἐφ. 1912, 63ff. nr. 90. 99 nr. 155). In Chyretiai wird neben dem Tagos noch ein Hipparch erwähnt (IG IX 2, 340 a). In Phalanna kommt noch ein Gymnasiarch vor (ebd. 1238); ein ταμίας, halb- oder ganzjährig, ist für Doliche (1268), Pythoon (1282, 1290), Azoros (1295, 1299), Gonnos (1041 b), Chyretiai (339) bezeugt. In der letztgenannten Stadt sind einmal die Ämter des ταγός und des ταμίας in derselben Hand vereinigt (342). Auch der Asklepiospriester wird mitunter eponym genannt (Ἐφ. 1916, 21ff. nr. 274). Vgl. Kip 111ff. Arvanitopullos in Ἐφ. 1911, 129ff. 1912, 60ff. 1916, 19ff. 1923, 123ff. Stählin Thess. 5ff.

11. Die Ainianen bildeten einen Stamm am oberen Spercheios (zuerst Herodot. VII 198), der später zwei Hieromnemonen zur delphischen Amphiktyonie schickte (Syll.³ 178). Ihre größte, vielleicht lange Zeit einzige Stadt war Hypata, das schon bald nach 400 Münzen prägte (Gardner 203), während Bundesmünzen erst seit 302 vorkommen (Gardner 10). In der makedonischen Zeit waren sie von Makedonien abhängig (Niese I 39); zwischen 278 und 273 traten sie dem Aitolischen Bunde bei (Pomtow Jahrb. f. Philol. CLV 791), dem sie bis 167 angehörten (Niese III 184). Damals konstituierten sie sich als κοινὸν τῶν Αἰνιάνων (Syll.³ 635. 734), auch Αἰνιᾶνες oder Αἰνίς genannt; die Verleihung eines goldenen Kranzes für Kassandros (um 165, ebd.), ein Ehrendekret für Metellus 146 (IG IX 2, 37) und ein solches für Lucullus (etwa 88—80 Syll.³ 743) sind von ihnen überliefert. Der Bund weist die reine Form einer bundesstaatlichen Sympolitie auf (Szanto 142f.), denn sowohl der Bund (GDI nr. 1429 b. 1430 a und b. 1431 a und b) als auch die Hauptstadt Hypata (1429 a. 1435 a) verleihen Politie. Die gesetzgebende Gewalt lag in den Händen der Landesgemeinde (ἔδοξε τοῖς Αἰνιάνοις IG IX 2, 4 a und b 8), neben der wahrscheinlich ein Rat bestand (inschriftlich nicht bezeugt). Die höchste Bundesbehörde bildeten

die 5 Ainiarchen (Gilbert II 18), während als städtische Beamte von Hypata 4 Archonten (IG IX 2, 9, vgl. Wilhelm Österr. Jahresh. VIII 287), zwei προστάται τῆς ἐκκλησίας (IG IX 2, 9), zwei ταμίαι (IG IX 2, 12. 56) und zwei γυμνασίαρχοι (IG IX 2, 56) genannt werden. In der Kaiserzeit kommt ein ἐπιμελητὴς τῶν ἀπελευθερικῶν χρημάτων vor (IG IX 2, 17. 19. 21). Die übrigen Ortschaften des Bundes sind unbedeutend; erwähnt werden Phyrra und Korope (BCH XXIV 465), Lapithe und Erythrai (IG IX 2, 6), Spercheai und Makra Kome (Liv. XXXII 13, 10). Das Recht, Hieromnemonen zu entsenden, und zugleich die politische Selbständigkeit verlor der Bund durch Augustus, der die Ainis zu Thessalien schlug (Paus. X 8, 3). Das geht auch daraus hervor, daß in Freilassungsurkunden aus Hypata zur Zeit des Augustus und seiner Nachfolger nach thessalischen Strategen datiert wird (IG IX 2, 15. 16. 19. 20. 21), daß ein Hypataier Strateg der Thessaler ist (IG IX 2 p. XXV) und in Hypata später statt der ἄρχοντες der thessalische Titel der ταγοί auftritt (GDI II 2962. IG IX p. XXII). Vgl. Hirschfeld o. Bd. I S. 1027. Kip S. 21ff. Swoboda St. 437ff. Stählin Thessalien 219ff.

12. Die Oitaier (Herodot. VII 217) hatten in ihrem Stammesgebiet in älterer Zeit wahrscheinlich überhaupt keine Stadt, sondern wohnten nur in Dörfern (s. u. κώμη). Ihre räuberischen Überfälle auf die trachinischen Malier und die Dorier gaben den Anlaß zur Gründung der Stadt Herakleia in Trachinien durch die Spartaner (Thuk. III 26). Iason von Pherai eroberte die Stadt 371 (Diod. XV 57. Xen. hell. VI 4, 27) und schenkte ihr Gebiet den Oitaiern und Maliern. Im J. 338/7 traten die Oitaier dem Friedensbunde Philipps zusammen mit den Nachbarstämmen bei (Syll.³ 260 b). Im lamischen Kriege befand sich Herakleia im Besitz der Oitaier (Diod. XVIII 11). Die Oitaier und Herakleia traten 280 dem Aitolischen Bunde bei (Paus. X 20, 9), dem sie bis 167 angehörten (Pomtow Jahrb. f. Phil. 155, 761). In der Inschrift für Kassandros bald nachher erscheint das κοινὸν τῶν Οἰταιέων (Syll.³ 653). Dieses trat dann nach der Inschrift von Drymaia (IG IX 1, 260ff.) mit Herakleia (unrichtig Paus. VII 14, 1 und danach Niese III 185) zwischen 162 und 157 dem Achaiischen Bunde bei (Vollgraff BCH XXV 228) und verblieb dort bis zur Auflösung durch die Römer 146, worauf sich das κοινόν der Oitaier neu konstituierte. Als Ortschaften der Oi. nennt die Inschrift von Drymaia Herakleia, Antikyra, Homilai (GDI II 1795. 2527. Ptol. Geogr. p. 523 M.), Dryopis (GDI II 1863; Steph. Byz. und Δρυόπη). Amphanae, Charadra und Olea (Kip 35f.). Nach Strab. 434 war die Oitaia in 14 Demen eingeteilt, zu denen Herakleia und die Dryopis, eine Tetrapolis, kamen (unrichtig Kip 37: die von Herakleia und Dryopis gebildet wurden), ferner Akyphas, Parasopias, Oiniadai und Antikyra (Oiniadai wohl Verderbnis für Homiliadai Niese bei Kip 37). Außerdem waren noch oitaiisch: Anthele (Herodot. VII 176. 200), Aigoneia (Steph. Byz. s. v.), Chenai (Dorf an der Oite Paus. X 24, 1), Trachis, das nach Skyl. 62 fortbestand, und Oichalia, nach Strab. 448 und Steph. Byz. ein Dorf in der Trachinia. Die angebliche Stadt Oite (Bursian 95. Lolling 135. Forbiger 619) ist eine falsche Ableitung aus Skylax 62. Über die Verfassung des Bundes ist nichts bekannt; daß er eine σ. war, läßt sich nur aus der Analogie der übrigen κοινά dieser Zeit erschließen. Als höchste Beamte des κοινόν der Oitaier werden in der Inschrift von Drymaia drei Bularchen genannt (Vorsteher der Bule), neben ihnen 3 oder 4 Hierothyten, wohl Beamte des Bundesheiligtums. Wahrscheinlich hatten die Oitaier, solange sie souverän waren, Strategen an der Spitze; zufällig sind aus dieser Zeit keine Inschriften erhalten. Während ihrer Zugehörigkeit zu den Aitolern und Achaiern war an solchen Beamten kein Bedarf. Für die Stadt Herakleia sind ἄρχοντες bezeugt (IG IX 2, 1). Seit Augustus gehören die Oitaia und Herakleia zu Thessalien (Strab. 429). Vgl. Weil Herm. VII 380ff. Kip 31ff. Swoboda St. 440f. Stählin 205ff.

13. Die Malier (Herodot. VII 198) zerfielen nach Thuk. III 92 in drei Teile, die Παράλιοι, Ἱερῆς und Τραχίνιοι, offenbar zwei Gaue und ein Stadtgebiet. Während sie das Land südlich vom Spercheios im 4. Jhdt. an die Oitaier verloren (vgl. vor. Abschn.), gewannen sie Lamia von den Achaiern (nach der Vermutung von Kip 43 durch den Spartanerkönig Agis 413; s. Thuk. VIII 3). Lamia prägt seit dem 1. Drittel des 4. Jhdts. eigene Münzen (Weil 390) und wird im lamischen Kriege als malisch genannt (Diod. XVIII 11). Andere Städte der Malier sind Phalaros und Echinos, das sie von Philipp erhielten (Dem. Phil. III 34) sowie Proarna (Steph. Byz. s. v.). Über die politische Organisation der Malier ist nichts bekannt; wahrscheinlich bildeten sie wie die Nachbarstämme ein κοινόν im sympolitischen Sinne, ungewiß, seit wann. Sie traten mit den Nachbarstämmen 338/7 dem Friedensbunde Philipps, im Anfang des 3. Jhdts. dem Aitolischen Bunde bei und gehörten diesem mit einer Unterbrechung bis 189 an (Pomtow 793), wo sie von den Römern zu Thessalien geschlagen wurden. Ein Dekret der Lamier vom J. 186/5 (IG IX 2, 64) ist schon nach einem thessalischen Strategen datiert. Die Stadt Lamia hatte im 4. Jhdt., wie üblich, Rat und Volksversammlung (IG IX 2, 61) und an Beamten vier Archonten, einen Strategen (von Pomtow Jahrb. f. Phil. CIL 556 irrtümlich für einen Bundesbeamten der Malier gehalten), einen Hipparchen und einen Schreiber (IG IX 2, 60). Statt der Archonten treten in einer Inschrift (IG IX 2, 66 b) aus dem J. 117 (Wilhelm Beitr. 142) ταγοί auf (daher IG IX 2, 69 ταγευόντων statt ἀρχόντων zu lesen, vgl. Fick in GDI II 1447), die noch in der Kaiserzeit vorkommen (IG IX 2, 81). Außerdem ist ein ταμίας bezeugt (IG IX 2, 72. 73). In der delphischen Amphiktyonie führten die Malier zwei Stimmen, von denen dann eine auf Herakleia überging (o. Bd. IV S. 2681ff.), nach der aitolischen Zeit noch eine (ebd. 2691), die ihnen dann von Augustus entzogen wurde (Paus. X 8, 3). Vgl. Kip 42ff. Stählin 212ff.

14. Die Dolopen, schon in der Ilias (I 484) genannt, ein altgriechisches Amphiktyonenvolk, verloren bald nach 346 die eine ihrer beiden Stimmen durch Philipp an die Delpher (Pomtow o. Bd. IV S. 2680). Sie waren 338/7, als Philipp mit

den Hellenen den Landfriedensvertrag schloß, ein selbständiger Stamm, der mit mehreren anderen einen gemeinsamen Aushebungs- und Stimmbezirk bildete, zusammen mit 5 Stimmen im *συνέδριον* (Syll.³ 260 b). Noch während des Bürgerkrieges zwischen Caesar und Pompeius 48 waren sie selbständig (Appian. bell. civ. II 70). Augustus wahrscheinlich schlug ihr Land zu Thessalien, denn Ptolemaios (Geogr. p. 522 M.) nennt ihre Stadt Ktimene eine Stadt der Hestiaiotis, und Stephanos von Byzanz (unter *Κτιμένη*) bezeichnet sie als thessalisch. Von ihrer Verfassung ist nichts bekannt, doch ist nach Analogie der Nachbarstämme eine sympolitische Staatsordnung vorauszusetzen. Ihre Städte sind Ktimene, Menelais, Ellopia (o. Bd. V S. 1290f.) und Angeiai (Kip 126f.); zu letzterem gehören die Inschriften IG IX 2, 223—229, zu einer noch etwas nördlicher gelegenen Ortschaft ebd. nr. 230—231. Daraus ergibt sich nur, daß an der Spitze der Stadt Archonten standen (223). Vgl. Miller o. Bd. V S. 1289. Pomtow Jahrb. f. Phil. CLV 802ff. Kip 126ff. Stählin Thessalien 145ff.

15. Im J. 167 wurden vom Bunde der Aitoler noch einige kleinere griechischen Stämme losgelöst, die nun eigene *κοινά* bildeten, die Dorier, die östlichen Lokrer (*κοινὸν τῶν Λοκρῶν τῶν ἠοίων*), die westlichen Lokrer und die Athamanen (in der ‚Ehrentafel des Kassandros' Syll.³ 653 und ihrer delphischen Kopie FdD III 1 nr. 218 g. i. k). Sie müssen nach Analogie der übrigen Bundestaaten dieser Zeit auch jeder ein *κοινόν* gebildet haben. Die östlichen Lokrer sonderten sich wieder auf längere Zeit in die Epiknemidischen (Klio XVI nr. 130) und die Hypoknemidischen (IG IX 1, 267; vgl. Klaffenbach Klio XX 68ff.). Von den letzteren ist überliefert, daß sie eine Landesgemeinde (*δᾶμος*) und einen Rat besaßen (IG IX 1, 267), und da sie mit den *Ὀπούντιοι καὶ Λοκροὶ οἱ μετὰ Ὀπουντίων* (IG IX 1, 269. 271—276) identisch sein müssen (Klio XX 87), daß bei ihnen sowohl vom Bunde (IG IX 1, 269. 271. 272. 276) als von den Einzelstädten (Opas ebd. 268) Bürgerrecht und Proxenie verliehen wurden, so daß ihr *κοινόν* bestimmt sympolitisch geordnet war. Von den epiknemidischen Lokrern läßt sich nur sagen, daß ihre Städte ebenfalls Bürgerrecht und Proxenie verliehen (Thronion ebd. 308, Skarpheia 319) und daß in diesem teils Archonten, *πρόβουλοι* und *ξύνεδροι* (Skarpheia), teils nur Archonten und *ξύνεδροι* (Thronion) bezeugt werden (Klio XVI 170 nr. 131). Bei den westlichen Lokrern war der höchste Beamte ein Agonothet (GDI 1842. 1851. 1878. 1901. 1908. 1937. 1954. 2019. 2028. 2140. IG IX 1, 350). (Die Lokrer schlugen schon im 4. Jhdt. gemeinsame Münzen, Head Cat. Centr. Gr. XIII. XVIII 1. 5ff. HN² 336, ohne daß sich daraus über die politische Organisation ihres Bundes etwas schließen ließe). Im *κοινὸν τῶν Δωριέων* sind eine *βουλά* mit ihrem *γραμματεύς* und eine *ἀλία* bezeugt (Syll.³ 770 B); der höchste Beamte des Bundes war ein Doriarch (Syll.³ 668. 770 B. Wescher-Foucart 365). Ein Streit der Dorier mit den Spartanern um die Stimme im Rate der Amphiktyonen wurde 159 durch einen Schiedsspruch der Stadt Lamia (31 Richter) zugunsten der Dorier entschieden (Syll.³ 668). Vgl. Busolt² 80ff. Swoboda St. 441f.; ders. S.-Ber. Akad. Wien 199, 2. Heft S. 52ff. Klaffenbach Klio XX 68ff. Busolt³ 1455ff.

16. Die Epeiroten, ursprünglich fremden Ursprungs und erst später hellenisiert (Beloch GG I² 33ff.), bestanden aus einer Anzahl Stämme (Theop. bei Strab. VII 323. Skylax 29ff.), von denen zuerst die Thesproter, dann die Chaonen, zuletzt die Molosser den Vorrang gewannen (Strab. VII 323. 328). Zu Beginn des peloponnesischen Krieges bildeten diese Stämme noch verschiedene Staaten mit verschiedener Regierungsform (Thuk. II 80, 3f.); die Thesproter und Chaoner hatten bereits das Königtum abgeschafft, wenn auch bei den letzteren die beiden jährlichen *προστάται* noch aus der Herrscherfamilie genommen wurden, während die Molosser und andere Stämme von Königen regiert wurden. Tharyps (etwa 430—390), auf den Iustin. XVII 3, 10ff. die Gesetzgebung, Organisation und Kultivierung des Volkes zurückführt (vgl. auch Plut. Pyrrh. 1; dazu Nilsson 43ff. Klotzsch 24ff.) ist als der Begründer des epeirotischen Bundes anzusehen; er vereinigte zuerst mit seinem Reiche den Stamm der Thesproter (Xen. hell. VI 2, 20). Unter seinem Sohne Alketas oder seinem Enkel Alexander schlossen sich auch die Chaoner an (Stamm der *Ὀμφαλες* GDI 1334. 1335. 1347), etwa gleichzeitig auch die Kassopier (Münzen vor 342 Gardner Cat. Thess. 98. 100. Head HN² 320ff.) und die Parauaier (GDI 1350. 1355, vgl. Nilsson 57ff.), die später makedonisch waren (s. Beloch GG III 2², 179ff.). Vollendet sind die Einigungsbestrebungen unter Neoptolemos II. zwischen 317 und 312, wo der Bund eine feste Gestalt gewonnen hat. Der Bund der Epeiroten, *συμμαχία τῶν Ἀπειρωτᾶν* (GDI 1336) oder nur *Ἀπειρῶται* (Weihinschrift des Pyrrhos Syll.³ 392 = GDI 1308) ist — nach seiner Entstehung und im Gegensatz zu allen andern griechischen Bundesstaaten — eine Symmachie und beruht auf einem Bundesvertrage der einzelnen Stämme, die ihre Stammesexistenz nicht aufgegeben haben, sondern nach wie vor fortsetzen (Beschreibung der Verfassung bei Aristoteles frg. 494 R³) — bezeugt sind die *κοινά* der Molosser (GDI 1334. 1335. 1337 und der Thesproter (GDI 1370, 3 mit der notwendigen Ergänzung Ficks *[τὸ κοινὸν τ]ῶν Θεσπρωτ[ῶν]* — und ihrerseits wieder in Gaue bezw. Städte zerfallen (GDI 1347, 6: *[Μολ]οσσοὶ Ὀμφαλες Χιμώ[λιοι]*). Es ist geschichtlich ganz ausgeschlossen, wie Nilsson 62 und nach ihm Swoboda St. 309ff. annehmen, daß die einzelnen Stämme sich zuerst auflösten (in ihre Unterstämme) und später wieder neu bildeten; sie haben tatsächlich nie aufgehört zu existieren (Beloch III 2², 180ff.). Der Bestand des Bundes war um so fester, als der Zusammenschluß freiwillig erfolgt war, auf Interessengemeinschaft beruhte und den einzelnen Stämmen ihre Bewegungsfreiheit ließ. Trotz ihrer losen Form ist die Symmachie der Epeiroten als Sympolitie zu betrachten, denn die *πρόξενοι Μολοσσῶν καὶ συμμάχων* (bei Carapanos Pl. XXII Textb. 39ff. nr. 1. 196ff.) können nur bedeuten, daß die von den Molossern verliehene Proxenie auch für die *σύμμαχοι*, d. i. den Bund, gilt. Die höchste Gewalt ruhte bei der Bundesversammlung (*οἱ σύμμαχοι τῶν Ἀπειρωτᾶν* GDI 1336), neben der wahrscheinlich auch ein Bundesrat bestand (Iustin. XVII 3, 12 *senatum*). Bundessachen waren auswärtige Angelegenheiten, Kriegführung, Münz- (Gardner Cat. XLIIIff. 88. Head HN² 324) und Zollwesen (GDI 1336). Die letztgenannte Urkunde enthält die Verleihung der Atelie. Der König führt den Titel *βασιλεὺς Ἀπειρωτᾶν* (GDI 1347). Innerhalb der Symmachie waren die einzelnen Stämme ziemlich selbständig. Am genauesten sind wir über die Molosser unterrichtet; doch ist anzunehmen, daß die anderen Stämme dieselben oder ganz ähnliche Einrichtungen hatten. Die höchste Gewalt steht bei der Stammesversammlung (*Μολοσσοί* GDI 1340. 1341; *κοινὸν τῶν Μολοσσῶν* 1334. 1337; *ἐκκλησία τῶν Μολοσσῶν* wahrsch. zu erg. 1335, 5). Sie verleiht Bürgerrecht (1334. 1335. 1337. 1343) und Proxenie (1340. 1341). Eponym ist der König (in Volksbeschlüssen 1334. 1335. 1337; in Freilassungsurkunden 1346. 1347), dessen Gewalt gesetzlich festgelegt war (Plut. Pyrrh. 5. Aristot. Pol. V 1313 a 24), ebenso aber auch der jährliche *προστάτας*, der die Rechte des Volkes vertritt (Kaerst o. Bd. V S. 2725) und dessen Einsetzung wahrscheinlich das Königtum sein Fortbestehen verdankt (vgl. Ephoren in Sparta) (GDI 1334. 1335. 1337. 1340; andere Urkunden 1352—1358. 1365 stammen vielleicht aus späterer Zeit), sowie der Staatssekretär *γραμματιστάς*, *γραμματεύων* (1334. 1335. 1337).

Um 230 wurde in Epeiros die Monarchie gestürzt, und die Republik (*δημοκρατία* Polyb. II 7, 11; vgl. Paus. IV 35, 3) auf demokratischer Grundlage eingeführt. Die auswärtigen Besitzungen gingen zum Teil verloren (Nilsson 56ff.); auch die Kassopia machte sich selbständig (IvM 32, 50; eigene Münze Gardner Cat. 98ff. Head HN² 320). Im übrigen blieb die Verfassung des Bundes (in der Ehrentafel des Kassandros Syll.³ 653 *τὸ κοινὸν τῶν Ἠπειρωτῶν τῶν περὶ Φοινίκην*, in der Ehrentafel des Hegesandros ebd. 654 ohne den letzten Zusatz) unverändert. Die Landesgemeinde (*Ἀπειρῶται* GDI 1338. 1339. 1342. IvM 32; *δᾶμος* bei Polyb. XXXII 6, 1; *concilium* bei Liv. XXXII 10, 2. XLII 38) übte die Wahl der Bundesbeamten, die Entscheidung über Krieg und Frieden (Polyb. IV 30, 6. 7. Liv. XXIX 12, 14), über Kriegsgefangene (Polyb. XXI 26, 8ff.) sowie über militärische Maßnahmen (Liv. XLII 38), über Bündnisse (Polyb. II 6, 9. IV 9, 4. 16, 1. XX 3, 1ff.) und Gesandtschaften (Polyb. IV 30, 8. X 41, 4. XX 3, 1. XXI 26, 1ff. XXIII 1, 10. XXX 13, 2. 4. XXXII 14. Liv. XXIX 12, 8ff. XXXII 10, 2. XXXVI 5, 3ff. 35, 8. 11), die Verleihung von Auszeichnungen (Bürgerrecht und Proxenie GDI 1338. 1339. 1342. 1345. IvM 32, 42ff.) und die Gerichtsbarkeit bei Verbrechen gegen den Bund (Polyb. XXXII 6, 1ff.). Die Vorbereitung der Vorlagen für die Landesgemeinde lag dem Bundesrate ob (*συνέδριον* GDI 1339. IvM 32, 39. 48), dessen Geschäfte ein Sekretär (*γραμματεὺς συνεδρίου*) führte (ebd.). An der Spitze des Bundes stand statt des Königs ein Collegium von drei Strategen (Liv. XXIX 12, 11. 12 im J. 204), von denen einer den Vorsitz führte und eponym war (GDI 1338. 1339. 1349. 1350. IvM 31, 36ff.; vgl. Kaerst o. Bd. V S. 2729). Die Reiterei führte ein Hipparch (Liv. XXXII 10, 2). Auch der *προστάτας τῶν Μολοσσῶν* wurde beibehalten (GDI 1338. 1351—1358. 1365. 1366). Andere Bundesbeamte (Liv. XXIX 12, 12 *magistratus alii Epirotarum*) sind nicht näher bekannt. Die Bundesbeamten gehörten stets verschiedenen Stämmen an (Swoboda St. 315, 7). Die Bundeshauptstadt war Phoinike im Gebiet der Chaonen (Polyb. XVI 27, 4. XXXII 21, 2. 26, 1); sie prägte eigene Kupfermünzen (Gardner Cat. XLV 109. Head HN² 322). Die Landesgemeinde konnte aber auch an anderen Orten stattfinden (Liv. XLII 38, 1). Nach dem Kriege mit Perseus, den der Bund im Kampfe gegen Rom unterstützt hatte, bestraften die Römer Epeiros durch die Zerstörung von 70 Orten (Polyb. XXX 15 = Strab. VII 322. Liv. XLV 34. Plut. Aem. 29. Appian. Illyr. 9). Ein unbedeutender Rest des Bundes bestand noch fort, wurde aber 147 ebenfalls beseitigt (Niese III 336). Vgl. Freeman² 116ff. E. Kuhn 141ff. Bursian S.-Ber. Akad. München. 1878, II 14ff. Gilbert II 1ff. Busolt² 75ff. Szanto 144ff. Fougères bei Daremberg-Saglio V 839ff. Kaerst o. Bd. V S. 2723ff. Francotte Polis 173ff. Nilsson in Lunds Un. Arsskrift NF Afd. 1, Bd. 6 nr. 4, 1909. Klotzsch Epir. Gesch. 1911. Swoboda St. 308ff. Busolt³ 1470ff. Beloch Der epeir. Bund in GG III 2², 177ff.

17. Die Arkader, anfangs in offenen Dörfern angesiedelt (Swoboda Art. *Κώμη* Suppl.-Bd. IV S. 951ff.), die sich zu Gaugenossenschaften zusammenschlossen, erst später mit städtischen Mittelpunkten (Strab. VIII 337), hatten in älterer Zeit als einziges Zeichen der Gemeinsamkeit (neben städtischen Prägungen) eigene Landesmünzen (Imhoof-Blumer Monn. gr. 184ff. Gardner Catal.; Pelop. LVIIff. 169ff. Babelon II 1, 843ff. Weil Ztschr. f. Num. IX 18ff. XXIX 139ff.) mit der Aufschrift *Ἀρ*, *Ἀρκα*, *Ἀρκαδικον*, die wahrscheinlich von den Heraiern als Leitern der Festspiele des Zeus Lykaios geschlagen wurden und nur einen gemeinsamen Kult bezeugen. Der Bundesstaat der Arkader wurde erst nach der Schlacht bei Leuktra in der Zeit zwischen dem Wiederaufbau von Mantineia (Xen. hell. VI 5, 3ff.) und dem Anschluß von Tegea (ebd. VI 5, 6ff.) begründet; im Herbst 370 waren schon sämtliche Arkader mit Ausnahme von Heraia und Orchomenos angeschlossen (ebd. VI 5, 11. 13ff. 22). Auch diese traten im Winter beim Erscheinen des Epaminondas bei (bezeugt durch Münzen s. Imhoof-Blumer 197. 203; vgl. Xen. Ages. 2, 24; hell. VII 2, 10. Paus. VIII 27, 4). Zum Schutze gegen spartanische Einfälle erfolgte 367 die Gründung von Megalopolis (Paus. VIII 27, 2ff. Diod. XV 72, 4; vgl. Beloch GG III 2², 169ff. Kahrstedt u. Synoikismos). Über die Grenzen Arkadiens hinaus wurden die spartanischen Grenzbezirke (Aigytis Xen. hell. VII 4, 21, Skiritis ebd., Karyai ebd. VII 1, 28, zeitweise Pellana Diod. XV 67, 2 und Sellasia Xen. hell. VII 4, 12) sowie Lepreon mit Triphylien (ebd. VII 1, 26. 33) und Lasion (ebd. VII 4, 12) Mitglieder des Bundes. In dem Kriege, der darüber mit Elis ausbrach, besetzten die Arkader die Akroreia und die Pisatis mit Olympia (ebd. VII 4, 14), nahmen die Pisaten in ihren Bund auf

(ebd. VII 4, 28) und veranstalteten mit ihnen gemeinsam 364 die 104. Feier der olympischen Spiele (ebd. VII 4, 28ff.; vgl. das Proxeniedekret der Pisaten Syll.³ 171). Aber schon im folgenden Jahre schlossen sie mit den Eleiern Frieden und gaben ihnen die Pisatis (wohl auch die Akroreia) zurück (Xen. hell. VII 4, 35). Das Bündnis mit den Boiotern führte zur Aufnahme boiotischer Besatzungen, z. B. in Tegea (ebd. VII 4, 30ff.). 362 trat eine Spaltung unter den Arkadern ein. Die Einheit wurde noch einmal nach der Schlacht bei Mantineia für kurze Frist wiederhergestellt; in dieser Zeit schlossen die Arkader nebst Eleiern, Achaiern und Phleiasiern ein Bündnis mit Athen ab (ebd. VII 5, 3; die Urkunde Syll.³ 181) und erließen das Ehrendekret für Phylarchos (Syll.³ 183). 338/7 traten die Arkader dem Landfriedensbunde Philipps II. bei. Aber bald darauf erfolgte ihre dauernde Trennung in einen nördlichen Teil um Mantineia (dieser sandte den Thebanern 335 Hilfe, Arrian. anab. I 10. 1. Deinarch. I 18ff.; ihm gehört die Urkunde IG IV 616 an) und einen südlichen um Megalopolis mit Tegea (Dem. XIX 305), der die frühere Verfassung beibehielt (Dem. XIX 11. 198. Aeschin. II 157); beide nannten sich Ἀρκάδες. Auf Befehl Alexanders erfolgte 324 die Auflösung der κοινά (Hyper. I 18); sie sind nicht wiederhergestellt worden (Niese 549ff.). Die Teilnahme der Arkader an dem Hellenischen Bund des Demetrios Poliorketes (302) war vorübergehend (Plut. Dem. 25). Das κοινόν der Kaiserzeit, das Hadrian 130 wegen der angeblich arkadischen Herkunft des Antinoos wieder begründete (IvM 473. 474. Syll.³ 882; dazu Hiller v. Gaertringen o. Bd. II S. 1136), ist keine Fortsetzung des früheren.

Der Bund der Arkader (Ἀρκάδες Syll.³ 183, Ἀρκαδικόν Xen. hell. VI 5, 6. 11. 22. VII 1, 38. 4, 12. 33, κοινὸν τῶν Ἀρκάδων IG IV 616. Xen. hell. VI 5, 6. VII 4, 34. 35. 38. 5, 1; dem Bund der Arkader angehören συντελεῖν εἰς τὸ Ἀρκαδικόν ebd. VII 4, 12) war eine σ. (πολιτεία Syll.³ 183, 30f. κοινὴ πολιτεία Aristot. frg. 483 R²) nach dem Vorbilde der boiotischen auf demokratischer Grundlage und setzte sich aus Stadtbezirken und Gauen zusammen. Bundessachen waren die auswärtige Politik, das Heerwesen, die Gerichtsbarkeit wegen Verbrechen gegen den Bund (s. u.) und die Entscheidung von Streitigkeiten der Gliedstaaten (Festsetzung der Grenzen von Orchomenos und Methydrion 369 s. BCH XXXIX 52ff.). Die Landesgemeine, zu der alle Bürger mit einem bestimmten Alter Zutritt hatten, hieß μύριοι (Syll.³ 183. Xen. hell. VII 1, 38. 4, 2. 33. 34. Aristot. a. O. Diod. XV 59, 1. Dem. XIX 11. 198. Aeschin. II 157. Paus. VIII 32, 1). Sie wählte ohne Zweifel die Bundesbeamten (Gesandte Xen. hell. VII 1, 33. 4, 2ff. 35. 39. Diod. XV 62, 3), erteilte Auszeichnungen (Syll.³ 183), entschied über Krieg und Frieden (Xen. hell. VII 4, 35. Diod. XV 59, 1), über Bündnisse (Syll.³ 181) und natürlich Aufnahme neuer Bundesstaaten, hörte die Berichte der eigenen (Xen. hell. VII 1, 38) und fremden Gesandten (Dem. XIX 11. Aeschin. II 157) und fällte das Urteil bei Vergehen gegen den Bund (Xen. hell. VII 4, 33. 38). Der Rat (βουλή, δαμιοργοί [Syll.³ 183] — nicht zu verwechseln mit den gleichnamigen städtischen Körperschaften —, zu dem die meisten Städte 5 Mitglieder sandten, Megalopolis 10. Lepreon 2, die Mainalier 3), hatte wahrscheinlich die Vorlagen für die Landesgemeinde vorzubereiten und zusammen mit den Oberbeamten des Bundes die laufenden Geschäfte zu erledigen. Die leitenden Oberbeamten, bei Xenophon (hell. VII 1, 24. 4, 33. 34. 36) ἄρχοντες genannt, hatten verschiedene Amtszweige zu verwalten, darunter die Bundesfinanzen (ebd. VII 4, 34). Gemeinsam erhoben sie Klage wegen Verbrechen gegen den Bund (ebd. VII 4, 33). Sie waren rechenschaftspflichtig (ebd. VII 4, 34. 36. Diod. XV 82, 1). Der erste von ihnen war der Stratege (Xen. hell. VII 3, 1. Diod. XV 62, 2. 67, 2) als Befehlshaber der Heeresmacht und Leiter der Bundespolitik. Eine stehende Truppe von 5000 Mann, ἐπάριτοι genannt (Xen. hell. VII 4, 22. 33. 34. 36. 5, 3. Hesych. s. ἐπαρόητοι. Diod. XV 62, 2. 67, 2 ἐπίλεκτοι) diente gleichzeitig polizeilichen Zwecken (Xen. hell. VII 4, 33); ihre Besoldung wurde später abgeschafft (ebd. VII 4, 34). Die Städte waren in ihren inneren Angelegenheiten autonom; sie hatten auch das Recht, sich durch συνοικισμός zu vereinigen (συνοικισμός von Orchomenos und Euaimon zwischen 360 und 350 BCH XXXIX 98ff.). Ihre Selbständigkeit zeigt sich namentlich auch in der fortgesetzten Ausübung des Münzrechts, wenngleich die Kupfermünzen der Städte das Monogramm des Bundes trugen (Gardner Cat. LXff.). Als städtische Beamte werden ἄρχοντες (Xen. hell. VI 5, 4) und προστάται (ebd. VII 4, 33) in Mantineia genannt; sie sind identisch mit den städtischen Damiurgen (BCH XVI 577ff., vgl. Swoboda Klio XII 42). Vgl. Freeman² 154ff. Weil Ztschr. f. Num. IX 18ff. XXIX 139ff. Herthum Comment. phil. Jen. V 49ff. Hiller v. Gaertringen o. Bd. II S. 1120ff. Fougères Mantinée 1898. Niese Herm. XXXIV. Hiller v. Gaertringen Athen. Mitt. XXXVI 349ff.; ders., Ark. Forschungen, Abh. Akad. Berl. 1911. Swoboda St. 219ff. Beloch Der ark. Bund, GG III 2², 169ff. Tarn The Arcadian League in Classical Review XXXIX (1925), 104ff. Busolt³ 1395ff.

18. Die Achaier, deren Name in der Ilias noch zur Bezeichnung des gesamten Volkes dient, während die Landschaft Achaia dort Aigialos (Küstenland) heißt (II 575), bildeten in der ältesten Zeit einen Bund (κοινὸν πολίτευμα Polyb. II 41, 6) von zwölf Städten (Herodot. I 145. Polyb. II 41, 7. 8. Strab. VIII 385. 386. Paus. VII 6, 1), deren Namen bei Herodot und Strabon Pellene, Aigeira, Aigai, Bura, Helike, Aigion, Rhypes, Patrai, Pharai, Olenos, Dyme, Tritaia lauten; Polybios nennt statt Aigai und Rhypes, die wohl zu seiner Zeit ihre Selbständigkeit verloren hatten, Leontion und Karyneia, während Pausanias fälschlich Patrai durch Karyneia ersetzt. Geschichtlich werden sie zuerst um die Mitte des 5. Jhdts. erwähnt; sie erscheinen 453 beim Zuge des Perikles gegen Oiniadai als Bundesgenossen der Athener (Thuk. I 111, 3), wurden aber im Dreißigjährigen Frieden 446/5 aus dieser Bundesgenossenschaft mit den übrigen Staaten des Peloponnes entlassen (ebd. I 115, 1). Im Beginn des peloponnesischen Krieges blieben sie bis auf Pellene, das sich an Sparta anschloß, neutral und unterhielten zu beiden Parteien freundschaftliche Beziehungen, folgten aber bald alle dem Beispiel Pellenes (ebd. II 9, 2). Im J. 419 schloß sich Patrai auf Veranlassung des Alkibiades an Athen an — damals wahrscheinlich verliehen die Athener dem Achaier Lykon die Proxenie (Syll.³ 92) — und verlängerte bei dieser Gelegenheit seine Mauern bis ans Meer (ebd. V 52, 2), was die Spartaner 417 zu einer Änderung der achaischen Verfassungen in oligarchischem Sinne veranlaßte (ebd. V 82, 1). Seit dem Ausgange des peloponnesischen Krieges waren die Achaier insgesamt feste Mitglieder des Peloponnesischen Bundes (Xen. hell. IV 6, 2f.), dessen Kriege sie mitmachten (ebd. III 2, 26. IV 2, 18) und dessen 5. Wehrkreis sie bildeten (Diod. XV 31, 2). Um diese Zeit (vor 393) schlossen sich die Achaier fester zusammen und gaben ihrem Bunde die Form einer σ. Es gab bereits im J. 392 ein Bundesbürgerrecht der Achaier (Xen. hell. IV 6, 1: οἱ Ἀχαιοὶ ἔχοντες Καλυδῶνα ... καὶ πολίτας πεποιημένοι τοὺς Καλυδωνίους), die das Recht, selbständig über Krieg und Frieden zu entscheiden, für sich in Anspruch nahmen (ebd. § 2), und 20 Jahre später (373), als die Städte Helike und Bura durch ein Erdbeben zerstört wurden (Diod. XV 48f. Strab. VIII 385), wird ein κοινόν (Landesgemeinde) der Achaier und ein κοινὸν δόγμα der Achaier erwähnt (Diod. XV 49, 2. 3; der Ausdruck πολιτεία Syll.³ 181, Z. 30 ist ergänzt, also nicht beweiskräftig, und ob die ältesten Bundesmünzen der Achaier aus dem 4. Jhdt. bei Weil Ztschr. f. Num. IX 240ff. bis in diese Zeit zurückgehen, ist mehr als zweifelhaft). Die neue Organisation befähigte den Bund, eine eigene Politik zu treiben und sich nach außen hin weiter auszudehnen: schon 392 ist das aitolische Kalydon (auf der anderen Seite des Golfs von Korinth) in ihrem Besitz (Xen. hell. IV 6, 1), später auch Naupaktos (Diod. XV 75, 2). Der Bund besaß auch eine Flotte, die er den Spartanern zur Verfügung stellte (Xen. hell. VI 2, 3), wie er diese auch zu Lande nach der Schlacht bei Leuktra 371 unterstützte (ebd. VI 4, 18; der angebliche Schiedsspruch der Achaier bei Polyb. II 39, 8ff. und Strab. VIII 384 ist aber eine Fälschung, s. E. v. Stern Gesch. d. spart. u. theb. Hegem. 153ff.). Der Zug des Epameinondas nach dem Peloponnes 367 führte zu einem Bündnis mit den Boiotern, wobei den Achaiern ihre oligarchischen Verfassungen belassen wurden; als aber Theben einseitig diese Bestimmung umstieß und überall die Demokratie einführte, erfolgte eine gewaltsame Reaktion (Xen. hell. VII 1, 42. 43). Die kurze Verbindung mit Boiotien kostete den Achaiern Kalydon (Diod. XV 75, 2; falsch ist die Nachricht über Naupaktos, das noch bis 338 im Besitze der Achaier blieb, s. Dem. IX 34. Theop. 42 G. H.). Nach der Schlacht bei Mantineia schlossen die Achaier zusammen mit den Arkadern, Eleiern und Phleiasiern 362/1 ein Bündnis mit Athen (Syll.³ 181). Der athenischen Politik schlossen sich die Achaier auch in der Folgezeit an und traten in entschiedenen Gegensatz zu Makedonien, unterstützten, wie Athen, 352 die Phoker (Diod. XVI 37, 3) und traten auch 339 dem allgemeinen Bunde gegen Philipp bei (Paus. VII 6, 5), was ihnen Naupaktos kostete (Strab. IX 427). Der Staatenvereinigung Philipps 338/7 schlossen sich die Achaier an, aber an dem Zuge Alexanders nach Asien beteiligten sie sich nicht; dagegen leisteten sie dem Agis 331 Zuzug (Aeschin. IV 165. Deinarch. I 34). Alexander verfügte 324 die Auflösung des Bundes (Hyper. I 16; vgl. Polyb. II 40, 15), dessen einzelne Städte in der Folgezeit durch makedonische Besatzungen oder Tyrannenherrschaften schwer bedrückt wurden (Polyb. II 41, 10. Diod. XIX 66, 3—6). Die Teilnahme der Achaier am Hellenischen Bunde des Demetrios Poliorketes 302 dauerte nicht lange (Diod. XX 103, 4. Plut. Dem. 25). Die Stadt Pellene hatte sich dem Bunde stets ferngehalten (Swoboda St. 374, 3).

Erst im J. 281/0 erstand der Bund der Achaier aufs neue (über die Entwicklung des Bundes Polyb. II 41—43, dazu Arci in Beloch Studi di storia antica II 139ff., und für die Chronologie Niese Herm. XXXV 53ff.). Damals schlossen sich die Städte Dyme, Patrai, Tritaia, Pharai zu einer σ. zusammen, zunächst ohne schriftliche Aufzeichnung der Verfassung (Polyb. II 41, 1. 12). Vier Jahre später entledigten sich Aigion, Bura und Karyneia der makedonischen Besatzung und ihrer Tyrannen und traten dem Bunde bei (μετέσχον τῆς συμπολιτείας ebd. § 13—15). Bald folgten Leontion, Aigeira, Pellene; da Helike durch Erdbeben zerstört. Rhypes, Aigai und Olenos nicht mehr selbständig waren, hatte der Bund seinen ursprünglichen Bestand wieder erreicht (Arci 144). Die weitere Ausbreitung des Bundes ist das Verdienst des Aratos von Sikyon, der 251/0 seine Vaterstadt von der Tyrannis befreite und ihren Anschluß an die Achaier herbeiführte (Polyb. II 43, 3. Plut. Arat. 5—9. Paus. II 8; über den Termin Ferguson Journ. hell. stud. XXX 197). Von besonderer Bedeutung war der Anschluß Korinths mit seiner beherrschenden Burg 243/2 (Polyb. II 43, 4. Plut. Arat. 18—24. Polyain. VI 5), dem Megara mit Aigosthenai und Pagai sowie Epidauros und Trozan folgten (Polyb. II 43, 5. Plut. Arat. 24. Paus. II 8, 5). Die nächsten waren Kleonai (Plut. Arat. 28) und das arkadische Heraia (Polyain. II 36), etwa 236/5. Wichtig war der Anschluß von Megalopolis, dessen Tyrann Lydiadas 235/4 verzichtete und die Stadt selbst dem Bunde zuführte (Polyb. II 44, 5. Plut. Arat. 30). Bald traten Orchomenos (Syll.³ 490. Polyb. IV 6, 5. Liv. XXXII 5, 4; s. Dittenberger Herm. XVI 178ff.) und Mantineia (Polyb. II 57, 1; vgl. Arci 146), auch Kleitor (Ἐφ. 1895, 263ff.) und Tegea (Polyb. II 54, 7) bei; die übrigen arkadischen Städte, Stymphalos (ebd. II 55, 8), Phaneos (ebd. II 52, 2), Telphusa (ebd. II 54, 12), mögen sich schon früher angeschlossen haben. Sonst werden noch als Mitglieder genannt Kynaitha (ebd. IV 17, 5ff.; vgl. Foucart Mém. à l'Ac. Inscr. VIII 2, 104), Lusoi (Polyb. IV 18, 10ff.) und Alea (achaiische Münzen Head HN² 418), Kaphyae, wohl schon früher achaiisch, wurde 228 von Aratos genommen (Plut. Kleom. 4). Den Höhepunkt seiner Machtstellung erreichte der Bund 229 durch die Aufnahme von Argos (Plut. Arat. 35. Polyb. II 44, 6. 59, 4ff.) mit einem ausgedehnten Landgebiet (Arci 153),

gleichzeitig von Phleius und Hermione (Plut. Arat. 34. Polyb. II 44, 6), im nächsten Jahre von Aigina (Plut. Arat. 34).

Aber schon hatte der Rückschlag eingesetzt. Orchomenos, Tegea und Mantineia waren zu den Aitolern übergetreten (Polyb. II 46, 2. 57, 1), und im kleomenischen Kriege verloren die Achaier sämtliche auswärtigen Besitzungen außer Megalopolis und Stymphalos (Polyb. II 55, 8. 61, 4ff.) und von ihren eigenen Städten Pellene (Plut. Kleom. 17; Arat. 39). Nach dem Siege bei Sellasia (Holleaux Mélanges Nicole 273ff.), der den entscheidenden Einfluß Makedoniens auf den Bund begründete, gab der Makedonenkönig Antigonos Doson den Achaiern den größten Teil ihres früheren Besitzes wieder (Plut. Arat. 44; auch Mantineia, da c. 45 Ἀχαιῶν statt des hs. Ἀργείων zu lesen ist) bis auf Korinth (Polyb. IV 6, 5. Plut. Arat. 45), Orchomenos (Polyb. II 54, 11. IV 6, 5) und Heraia (ebd. II 54, 12. Liv. XXVIII 5, 4; vgl. Arci 150); Megara ging zu den Boiotern über (Polyb. XX 6, 8). Es war nur ein geringer Ersatz, daß die Achaier einige Orte Messeniens erwarben, wahrscheinlich Pylos (Polyb. IV 25, 4) und Kyparissia (ebd. V 92, 5. XI 18, 2. Liv. XXXII 21, 23). Im Bundesgenossenkriege gewannen die Achaier Psophis (Polyb. IV 70, 2ff. 72, 5ff.) und Lasion (ebd. IV 73, 2, bestätigt im Frieden 217, ebd. V 103, 7ff.), verloren aber im hannibalischen Kriege 210 Aigina (ebd. XXII 8, 9ff.). In den folgenden Jahren gab Philipp V. dem Bunde Orchomenos und Heraia wieder und dazu Triphylien, Alipheira und, wie es scheint, Phigaleia (Liv. XXXII? 4—6), nahm ihm aber 198 Argos (Liv. XXXII 25), das erst nach 4 Jahren zum Bunde zurückkehrte (ebd. XXXIV 40, 5ff. 41, 8). Nach dem zweiten makedonischen Kriege, durch den Rom an die Stelle von Makedonien als Schutzmacht der Achaier trat, erhielten die Achaier 196 durch die Römer Korinth wieder (Polyb. XVIII 45, 12. Paus. VII 8, 3), zwei Jahre darauf auch Akrokorinth (Liv. XXXIV 49, 5. 50, 8) sowie die lakonischen Städte, die von Sparta abgefallen waren (ebd. XXXV 13, 2. XXXVIII 31, 2). 192 trat Megara zum Bunde der Achaier zurück, und Sparta wurde durch Philopoimen genommen (ebd. XXXV 37, 1. Paus. VIII 51, 1); 191 traten Elis und Messenien bei (Liv. XXXVI 31. Polyb. XX 10, 6), so daß jetzt der ganze Peloponnes im Bunde der Achaier geeinigt war (die Einverleibung von Zakynthos scheiterte an dem Verbote Roms Liv. XXXVI 31, 10ff. 32). Aber die zwangsweise einverleibten Staaten, die sich wirtschaftlich in einer unhaltbaren Lage befanden, suchten immer wieder ihre Selbständigkeit zu gewinnen, und namentlich die Beziehungen zu Sparta wurden schwierig. Ein erster Aufstand (Liv. XXXVIII 31) wurde durch Philopoimen unterdrückt (ebd. XXXVIII 34. Plut. Phil. 16). Aber 184 hatte Sparta besseren Erfolg (Polyb. XXIII 4, 8), und auch Messenien fiel 183 ab (Liv. XXXIX 48ff. Plut. Philop. 18ff. Paus. VIII 51, 5. IV 29, 11ff. Iust. XXXII 1, 4ff.). Zwar wurde dieses 182 bezwungen (Polyb. XXIII 16. XXIV 9, 13. Plut. Philop. 21. Paus. VIII 51, 8. Iust. XXXII 1, 10), und auch Sparta kam wieder zum Bunde (Polyb. XXIII 17, 15ff. 18, 1ff. XXIV 9, 14), sogar Pleuron und Herakleia als einzige Stadt in Nordgriechenland wurden noch achaiisch; aber seit dem 3. makedonischen Kriege führte der Bund nur noch eine Scheinexistenz und wurde von den Römern 146 endgültig aufgelöst (Paus. VII 16, 9). Ein neuer Bund, der im 1. Jhdt. v. Chr. entstand (Syll.³ 769. 846. 882; vgl. Shebelew 288ff.), steht in keiner Beziehung zu dem früheren.

Die Verfassung der Achaier, über die wir durch Polybios besonders gut unterrichtet sind, war eine σ. (συμπολιτεία Polyb. II 41, 12. 13. III 5, 6. XX 6, 7. XXIII 17, 1. 6. 8. XXIV 8, 4. Diod. XXIX 18; κοινὴ πολιτεία Polyb. II 41, 50. 50, 8. 50, 8. IV 60, 10; συντέλεια Paus. VII 11, 3). Der Bund (Ἀχαιοί Syll.³ 434/5. 470 u. ö.; GDI 1615. IvM 39. IG IV 928. XII 5, 2 nr. 129; κοινὸν τῶν Ἀχαιῶν Syll.³ 490. 519. 625. 649. 653. 654 A. Fouilles de Delphes III 1 nr. 47. III 2 nr. 235. Polyb. II 70, 5. IV 60, 9. VIII 12, 7. XXVIII 7, 14. 19, 3. Diod. XXIX 17. Plut. Philop. 8. Paus. VI 4, 6. VII 14, 5; ἔθνος oft bei Polybios, *gens* bei Liv. XXXII 19, 2. 4; bei Polybios auch σύστημα II 41, 15. IV 60, 10, πολίτευμα II 46, 4, πολιτεία II 38, 4. 43, 3. 4. 44, 4. 60, 5. IV 1, 7) kannte sowohl ein Bundesbürgerrecht, das ebenso einzelnen (Syll.³ 653) wie ganzen Staaten (ebd. 490) verliehen wurde, als auch ein einzelstaatliches Bürgerrecht (Massenverleihung GDI 1612. 1614; Einzelverleihung der Proxenie Syll.³ 623). Sämtliche Bürger eines Gliedstaates besaßen auch das Bürgerrecht des Bundes und der anderen Gliedstaaten. Der Bund setzte sich ausschließlich aus Gliedstaaten (πόλεις) zusammen; deshalb wurden eintretende κοιναί in Einzelstädte aufgelöst (Triphylien, Messene s. Weil Ztschr. f. Numism. II 226ff., Ausnahme Elis ebd. 221ff. 268ff.), abhängige Städte, wie Aigosthenai und Pagai von Megara (Weil 205. 225), Tenea von Korinth (Weil 225), eine Anzahl kleinerer Orte von Megalopolis (Plut. Philop. 13. Weil 223ff. Swoboda Klio XII 36) losgelöst und selbständig gemacht (Weil 222ff.; Ausnahme die lakonischen Seestädte s. Swoboda Klio XII 21). Über die Förmlichkeiten beim Beitritt eines neuen Staates zum Bunde gibt uns die vollständig erhaltene Inschrift von Orchomenos (um 233) genauere Auskunft. Es erfolgte zunächst der Abschluß eines Staatsvertrages (ὁμολογία) zwischen Bund und Einzelstaat, der durch die Genehmigung (ψάφισμα) seitens der Einzelgemeinde sowie der achaiischen Landesgemeinde Rechtskraft erhielt. Der Vertrag enthielt schwere Strafbestimmungen (Ost und Todesstrafe) gegen den Übertreter; zuständig für die Urteilsfällung war die Landesgemeinde der Achaier. Dann wurde eine Stele über den vollzogenen Vertrag errichtet; beschworen wurde dieser in dem neuen Gliedstaat von den Gemeindebehörden, in Aigion von den Bundesbehörden (Stratege, Hipparch, Nauarch) und dem Bundesrat. Über etwaige Schuldverhältnisse der neuen Gemeinde wurden besondere Bestimmungen getroffen. Mit der Annahme durch die Landesgemeinde wurde der Vertrag rechtsgültig, und die Bürger des neuen Gliedstaates wurden damit Achaier (vgl. dazu Dittenberger Herm. XVI 176ff. Swoboda Klio XII 19ff.). Da der Vertrag jedenfalls nach der Sitte der Zeit auf ewig (εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον)

abgeschlossen wurde, war ein Austritt aus dem Bunde rechtlich nicht zulässig und wurde als Vertragsbruch geahndet, d. h. er zog das bewaffnete Einschreiten des Bundes gegen den vertragsbrüchigen Gliedstaat nach sich, mit dem dann nach Kriegsrecht verfahren werden konnte. Ausnahmsweise durfte einmal ein Gliedstaat (Megara) in einer besonderen Notlage mit Zustimmung des Bundes (μετὰ τῆς τῶν Ἀχαιῶν γνώμης) seine Zugehörigkeit zum Bunde der Achaier mit einer anderen vertauschen (Polyb. XX 6, 8). Die Bundesverfassung, deren Aufzeichnung und Aufstellung Polybios (XXIV 4, 14) ausdrücklich bezeugt, muß die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den Gliedstaaten genau festgestellt haben. Bundessachen waren in erster Linie die auswärtige Politik, Kriegserklärung bezw. Friedensschluß und das Heerwesen. Den Gliedstaaten war es daher untersagt, Gesandte an fremde Staaten abzuschicken oder von ihnen zu empfangen (Polyb. II 48, 6. 50, 2. Liv. XXXIX 35. 37. Paus. VII 9, 2. 4). Wenn entgegen diesem Rechtsgrundsatze Gliedstaaten Gesandte nach Rom schickten (Sparta: Polyb. XXI 1. XXII 3, 1ff. 11, 7ff. 12. XXIII 4. 6. 9, 1. 11. 18, 5. XXIV 1, 1. 2, 1. Paus. VII 12, 4. Messene: Polyb. XXIII 5) oder solche von dort empfingen (Liv. XLII 37. XLIII 17 = Polyb. XXXVIII 3, 3. Paus. VII 12, 4), so mußte der Bund eben der höheren Gewalt weichen. Auf Theoren erstreckte sich das Verbot nicht (IvM 38. 40. 41. IG IV 679. 728. VII 16). Der Bund hatte auch das Recht der Gesetzgebung und besaß dafür eine besondere Behörde, die Nomographen (Ἐφ. 1918, 124ff. nr. 2; vgl. Swoboda Herm. LVII 518ff.). Diese Behörde bestand aus 24 Mitgliedern und wurde von den einzelnen Gliedstaaten nach Verhältnis ihrer Bedeutung zusammengesetzt; mehr als eine Stimme (Höchstzahl drei) führten Aigion, Dyme, Sikyon, Argos und Megalopolis (nach 229/8), die anderen Städte werden in einem bestimmten Wechsel berücksichtigt worden sein. Wahrscheinlich änderte sich die Zahl der Mitglieder mit dem Wachstum des Bundes; ursprünglich mögen es weniger gewesen sein. Die νομογράφοι haben nicht etwa die Gesetzgebung nur vorzubereiten, sondern geben das Gesetz selbst (Ἐφ. a. O. Z. 2f.). Auch haben sie eine eigene Gesetzessammlung zu führen (IvM 39, Z. 43ff.). Die Bundesgesetze der Achaier, die überliefert sind (Zusammenstellung von Swoboda Klio XII 25f.), betreffen 1. das Verfahren beim Tode des amtierenden Strategen (Polyb. XXXVIII 15, 1), 2. ein Verbot für die Gliedstaaten, mit auswärtigen Mächten in Verbindung zu treten (Liv. XXXIX 35. 37. Paus. VII 9, 2. 4. 12, 5), 3. ein Verbot für die Gliedstaaten, Truppen ohne Auftrag der Strategen abzusenden (Paus. VII 12, 6), 4. ein Verbot für Beamte und Private, Geschenke von fremden Monarchen anzunehmen (Polyb. XXII 8, 3), 5. ein Verbot, gegen das Bündnis mit Makedonien Anträge zu stellen (Liv. XXXII 22, 3), 6. ein Verbot, ohne Erlaubnis Makedoniens (später Roms Polyb. XXXIII 16, 7) mit fremden Mächten zu verhandeln (Plut. Arat. 45), 7. die Berufung der Landesgemeinde auf Verlangen römischer Gesandter (Polyb. XXII 10, 12. 12, 6. XXIII 5, 17. Liv. XXXIX 33, 7. Paus. VII 9, 1), dazu 8. die Einführung des Bundeskults der Hygieia in Epidauros (Ἐφ. 1918, 124ff. nr. 2). (Das von Swoboda a. O. unter 8. genannte Verbot von Beerdigungen in der Stadt bei Plut. Arat. 53 ist kein Bundesgesetz, sondern ein sikyonisches, sonst hätte man sich wegen der Bestattung des Aratos nicht nach Delphoi, sondern an den Bund gewandt; außerdem wünschten die Achaier, Aratos in Aigion zu begraben, was also erlaubt war.) Sämtliche bekannten Gesetze des Bundes beziehen sich auf Bundesangelegenheiten, und zwar sind 1—4 offenbar dem Grundgesetz (ὁμολογία) des Bundes entlehnt, 5—7 spätere Zusätze dazu; 8 ist ein Sakralgesetz. Einen Eingriff in die inneren Rechtsverhältnisse der Gliedstaaten enthält kein einziges; offenbar hielt man sich in der guten Zeit des Bundes streng an die Verträge. Neben den Bundesgesetzen bestanden natürlich alle alten Gesetze der Gliedstaaten, soweit sie nicht durch das Grundgesetz des Bundes außer kraft gesetzt waren, unverändert fort und konnten von den Gliedstaaten nach Bedarf aufgehoben, abgeändert oder durch neue Gestze ersetzt werden. Erwähnt werden nur Gesetze von Sikyon, Epidauros, Trozan, Hermione, Orchomenos, Megalopolis, Tegea, Sparta, Aigosthenai, Thuria (Polyb. XVIII 16, 3. Plut. Arat. 53. Syll. ³ 1075. IG IV 757. 679. BCH XXVIII 5ff. IvM 38, 45ff. Excavations at Megalopolis 126 nr. IV 131ff. nr. VIII C. Le Bas-Foucart Pélop. 341a GDI 4433. Annual of the Brit. School at Athens XII 441ff. nr. 1. IG VII 223. GDI 4680), aber natürlich hatte jede Stadt ihre Gesetze. Zweifellos war das gesamte Privatrecht Sache der Gliedstaaten (Freeman² 199). Das Strafrecht und der Strafprozeß waren teils bundesstaatlich, teils einzelstaatlich. Das Bundesstrafrecht bezog sich auf Verbrechen gegen den Bund, also namentlich Hochverrat und Aufruhr sowie den Versuch dazu; die verhängten Strafen waren schwer, Geldbuße (Syll.³ 490), Verbannung (Liv. XXXII 19, 2. XLII 51, 8. Polyb. XXIII 4, 5. 8. 14. XXIV 9, 13. Paus. VII 9, 5. 6. VIII 51, 3) oder Tod (Syll.³ 490. Pol. XXIII 4, 5. 8. 14. XXIV 9, 13. Liv. XXIX 35, 8. 36, 2. Paus. VII 9, 2. 10, 8ff. 12, 2. 3. 4. 5). Zur Erhebung der Anklage war jeder Bürger berechtigt (Syll.³ 490); angeklagt konnten nicht nur Beamte, sondern auch Privatleute werden (ebd. Polyb. XVIII 38, 6). In allen andern Strafsachen stand die Gerichtsbarkeit den Gliedstaaten zu, die auf Geldstrafen (GDI 1615. IG IV 1518 A = Syll.³ 1075), Einziehung des Vermögens (Plut. Arat. 44) und Gefängnis (Polyb. XXIV 7, 2), auch auf Tod (wie bei Münzverbrechen in Dyme Syll.³ 530. Paus. VII 12, 8), Verbannung (Plut. Philop. 13) und Atimie (GDI 1615) erkennen konnten, letzteres beides mit Wirkung für das gesamte Bundesgebiet. Die Münzprägung war als Auftragsgeschäft den Gliedstaaten übertragen, so daß auf den Münzen sowohl der Name des Bundes als der Staat erscheint (s. Weil Ztschr. f. Numism. IX 194ff. Gardner Cat. Pelop. XXIIIff. XLVIIIff. 1ff. Head HN² 416ff.). Wie das Münzsystem, waren auch Maaß und Gewicht einheitlich (Polyb. II 37, 10). Für Streitigkeiten zwischen Gliedstaaten, insbesondere Grenzstreitigkeiten, war allein der Bund zuständig; dieser konnte einen Vergleich vermitteln (Syll.³ 490.

Polyb. V 93. IV 17, 6ff. XXII 10, 6) oder einen Schiedsspruch selbst fällen (IvOl 46. IG VII 189 c. Add. zwischen Epidauros und Arsinoe Ἐφ. 1918, 151ff. nr. 5; zwischen Megalopolis und Sparta Syll.³ 665) oder einem unbeteiligten Gliedstaat übertragen (Megara zwischen Epidauros und Korinth Syll.³ 471; vgl. Sonne Diss. Gött. 1888). Diejenige Stelle, der das Urteil übertragen wurde, Bund oder Gliedstaat, setzte stets ein Schiedsgericht (151 δικασταί Syll.³ 471; vgl. auch Ἐφ. 1918, 151ff. nr. 5) ein, dessen Entscheidung endgültig war. Auflehnung gegen das Urteil zog Strafe nach sich (Syll.³ 665). Die Eingriffe Roms (Polyb. XXXI 1, 7. Paus. VII 11, 1ff. 12, 4) waren höhere Gewalt. Die Kriegshoheit des Bundes gab ihm das Recht, Garnisonen (Söldner) in einzelne Städte zu legen (Polyb. II 58, 1ff. IV 17, 5. 9. 72, 9. XXIII 16, 7. Plut. Arat. 24. 34. 40; Kleom. 19. Liv. XXXII 25, 6ff.), mitunter auf Wunsch der Gliedstaaten selbst. Auch die Anlegung von Kolonien, wie in Orchomenos (Syll.³ 490), oder die Neubesiedlung von Städten, wie Mantineia (Plut. Arat. 45) und Megalopolis (Polyb. V 93, 6ff.), kam, natürlich stets im Einvernehmen oder auf Bitten der Gliedstaaten, in besonderen Fällen vor. Auflehnung gegen den Bund oder Nichterfüllung der Bundespflichten gaben Grund zu militärischem Einschreiten nach Kriegsrecht (Mantineia: Plut. Kleom. 14. Arat. 36. 45. Polyb. II 56. 58, 8ff. Paus. VIII 8, 11. Sparta: Liv. XXXVIII 33, 1ff. 34, 6ff. XXXIX 7. Plut. Philip. 16. Polyb. XXII 12, 3 XXIII 4, 4 Paus. VII 12, 6ff. 13, 1ff. Messene: Polyb. XXIV 9, 13. Paus. VIII 51, 8. IV 29, 12). Zu Verwaltungszwecken war der Bund in Bezirke (συντέλειαι) eingeteilt, von denen zwei bekannt sind, der von Dyme, Pharai, Tritaia (Polyb. IV 59. 60) und der von Patrai (ebd. V 94, 1).

Ihrem Wesen nach war die Bundesverfassung der Achaier eine Demokratie, allerdings nicht, wie Polyb. II 41, 5ff. und Strab. VIII 384 behaupten, von Anfang an (s. o.), sondern erst in ziemlich später Zeit; die Vermutung, daß Philipp II. die Demokratie eingeführt habe (Weil 201), ist bei der politischen Richtung dieses Herrschers völlig abwegig; wahrscheinlich erfolgte die Einführung der Demokratie bei der Vertreibung der Besatzungen des Kassandros durch den Feldherrn des Antigonos (Diod. XIX 66, 3—6). Die gesetzgebende Gewalt lag also bei der Gesamtheit der Bürger, die in der Landesgemeinde (amtlich κοινόν Syll.³ 490. 519, bei Polybios σύγκλητος XXIX 24,6 oft auch ἐκκλησία, οἱ Ἀχαιοί, οἱ πολλοί u. ä.) persönlich und im Bundesrat (der Bundessynode, bei Polybios βουλή I 46, 6. IV 26, 8. XXII 7, 3. XXVIII 3, 10. XXIX 24, 6, entsprechend der Versammlungsort βουλευτήριον II 50, 10. XI 9, 8. XXII 9, 6; sonst σύνοδος II 50, 4. 54, 3. 13. V 94, 1. 3. 102, 5. XXII 7, 2. 5. XXIX 23, 8. XXXIII 16, 2. XXXVIII 11, 5; καθήκουσα σύνοδος IV 7, 1. 14, 1. 26, 7. XXXVIII 15, 1; κοιναὶ σύνοδοι XXII 7, 3; δευτέρα σύνοδος XXIII 16, 12; auch ἀγορά XXIX 24, 5, πρώτη ἀγορά XXVIII 7, 3; oft ἐκκλησία, Ἀχαιοί, πολλοί u. ä., s. u.) durch ihre Vertreter die Entscheidung trafen. Die Unterscheidung zwischen den beiden Körperschaften (s. Freeman² 205ff. Vischer I 569ff. Gilbert II 114ff. Busolt² 356ff. Szanto 119ff. Beloch GG III 2, 183ff.) ist deshalb besonders schwierig, weil Polybios sie unterschiedslos mit ἐκκλησία (IV 7, 2. V 1, 6. 9. XXI 36, 2. XXII 10, 10. 11. 12, 5. 7. XXIII 5, 17. XXVIII 3, 7) oder Ἀχαιοί (II 46, 4. 50, 10. IV 7, 1. 14, 1. 26, 7. 37, 1. V 1, 6. 30, 7. 91, 5. 6. XXI 36, 2. XXII 12, 7. XXIII 17, 6. XXIV 2, 2. 6, 2ff. 8, 7. XXVIII 7, 8. 10. 12. 13, 9. XXIX 25, 6. XXVIII 10, 4. 12, 2. 3) bezeichnet. Klar ist zunächst, daß die polybianische σύγκλητος oder Landesgemeinde (amtlich κοινόν) der Zahl nach die umfassendere Versammlung ist, zu der nicht nur die βουλή, sondern alle Bürger über 30 Jahren zusammenkamen (Polyb. XXIX 24, 6), ferner daß ihre Zuständigkeit sich nur auf Symmachieverträge, Kriegserklärungen und schriftliche Mitteilungen des römischen Senats (XXII 12, 5ff.) erstreckte, also auf Lebensfragen des Bundes beschränkt war. Schon daraus ergibt sich, daß die Landesgemeinde nicht regelmäßig, sondern nur nach Bedarf zusammentrat. Ihre Einberufung erfolgte auf Beschluß des Bundesrats (βουλή) (IG VII 411 = Syll.³ 675) oder der Bundesbehörden (Polyb. V 1, 6. 91, 5. XXII 10, 10ff. XXIII 5, 16. 17, 5). Der Ort der Tagung konnte von der berufenden Stelle nach Belieben bestimmt werden (Aigion Polyb. V 1, 6f. Sykion V 1, 9. XXIII 17, 5. XXVIII 13, 9. XXIX 24, 6. Lerna Plut. Kleom. 15. Kleitor Polyb. XXII 2. Argos IG VII 411, Elis Liv. XXXVIII 32, 3); jedenfalls gaben dafür die Absichten der Regierung den Ausschlag. Als Sitzungsraum diente das Theater (Polyb. XXIX 25, 2). Die ursprünglichen Befugnisse der Landesgemeinde zeigen sich in der Genehmigung von Bündnisverträgen (Polyb. IV 55, 2. XXI 36. Liv. XXXII 23, 1), in Beratungen und Beschlüssen über Hilfeleistung und Aufstellung von Truppen (Polyb. IV 7, 5. 10. 9, 1. V 91, 5ff. XXI 36, 2. XXVIII 12, 2. 13, 9ff. XXIX 24, 6ff.) und Bewilligung von Geldern dazu (ebd. V 1, 11) und Kriegserklärungen (Polyb. XXXVIII 13, 6. Liv. XXXI 25, 2ff. XXXV 25, 4ff. 48, 1ff. 50, 2. XXXVIII 31. 32, 1). Eine Tagung, die auf Verlangen eines römischen Gesandten berufen wurde (Polyb. XXVIII 13, 9ff. Liv. XXXII 19, 5ff. XXXVI 31, 10ff. XXXVIII 32, 3ff. XXXIX 35ff. XLII 6), — Rom war darin der Rechtsnachfolger Makedoniens — konnte Schreiben des Senats entgegennehmen (Polyb. XXIX 25, 2ff.), fremde Gesandte oder Vertreter empfangen (Polyb. IV 9, 2. XXI 36, 1. XXII 2. XXIV 2, 1. XXVIII 3, 7. 4, 1ff. XXXVIII 12, 1ff. Liv. XXVII 30, 12. XXXII 19, 5ff. XXXV 31, 2. 48ff. XXXVI 31, 10ff. 32. XXXVIII 32, 3ff. XXXIX 35ff. XLII 6, auch Herrscher (XXVIII 7, 17. XXXI 25, 2ff.), eigene Gesandte wählen, instruieren (Polyb. XXIV 2, 4. 8, 8. XXVIII 13, 9ff. XXIX 24, 10) und zur Berichterstattung anhören (Liv. XXXV 25, 3ff. XXXVIII 32, 1). Entsprechend den Befugnissen der Synkletos zum Abschluß von Symmachieverträgen, scheint die Aufnahme neuer Bundesmitglieder nach einer Vorberatung durch die σύνοδος (Liv. XXXVI 35, 7) endgültig erst durch die Landesgemeinde erfolgt zu sein (Polyb. XXIII 17, 6ff. 11ff. 18, 1; vgl. 17, 5), die dann auch die Modalitäten dafür festsetzte. Aufgabe der Synkletos war dann auch die Gerichtsbarkeit wegen Verletzung dieser Bestimmungen (Liv.

XXIX 35, 8. 36, 2. 37. Paus. VII 10, 8f. VIII 51, 8). Schwerlich war mit den angegebenen drei Punkten die Zuständigkeit der Landesgemeinde erschöpft; da sie die höchste Instanz des Bundes bildete, wird die Regierung nach ihrem Ermessen ihr auch andere wichtige Entscheidungen vorgelegt haben, für die sonst keine Amtsstelle die Verantwortung übernehmen konnte oder wollte. Vor jeder Tagung mußte aber die Tagesordnung mit dem Antrage der Regierung festgesetzt werden (Liv. XXXI 25, 9, vgl. XXXII 20, 4); eine Abweichung davon war gesetzlich verboten. Auch die Dauer der Tagung und die Geschäftsordnung waren gesetzlich festgelegt: am ersten Tage wurden nur die Berichte erstattet, am zweiten Anträge dazu gestellt und begründet, am dritten die Abstimmungen vorgenommen (Polyb. XXIX 24, 10 in Bez. zu Liv. XXXII 19, 6 bis 23, 3). Der Berufung ging wohl stets ein προβούλευμα vorher (IG VII 411. Polyb. IV 705. XXIX 23ff. 24, 6) und ein festformulierter Antrag der Bundesbehörden (Polyb. V 91, 5. XXIII 17, 9ff. XXVIII 12, 1. Liv. XXXII 22, 2ff. XXXV 25, 6ff. XXXVIII 31, 2ff.). In der Versammlung selbst durfte jeder Teilnehmer das Wort ergreifen und Anträge zur Sache stellen (Liv. XXXII 20, 21, durch viele Beispiele belegt); für die Abstimmung traten die Teilnehmer nach Städten zusammen (Freeman² 211ff. nach Liv. XXXII 22, 2. 8ff. 23, 1). Daß aber jede von diesen nur eine Stimme hatte, ist wenig wahrscheinlich; es ist anzunehmen, daß die größeren zwei bis drei Stimmen führten (nach Analogie der νομογράφοι s. o.). Auf diese Weise wurde das zahlenmäßige Übergewicht der Ortsangesessenen ausgeglichen. Die Abstimmung durfte auch ausgesetzt und auf die nächste Tagung verschoben werden (Polyb. XXII 7, 7. XXIV 2, 2. Liv. XLI 24). — Zu den Wahlversammlungen oder ἀρχαιρεσίαι (Polyb. IV 37, 2. 82, 6f.) haben ebenfalls (wie zur σύγκλητος) alle Bürger Zutritt; doch kann hier nach dem, was Polyb. X 22, 9 (vgl. Plut. Philop. 7) vom Einfluß der ἱππεῖς auf die Strategenwahl sagt, das Alter der Teilnehmer unmöglich auf 30 Jahre beschränkt gewesen sein. Wahrscheinlich nahmen an den Wahlen alle teil, die das dienstpflichtige Alter erreicht hatten, also über 20 Jahre alt waren. (Bei den Aitolern konnte das Heer sogar Wahlen vornehmen Polyb. II 2, 8ff.).

Über die polybianische σύνοδος und ihr Verhältnis zur σύγκλητος gibt es ungefähr so viel verschiedene Ansichten wie Forscher. Freeman² 205ff. und Gilbert II 114ff. halten beide Bundesversammlungen für primär, so daß jeder Bürger vom 30. Lebensjahre an daran teilnehmen konnte; den Unterschied zwischen beiden sehen sie darin, daß die σύνοδος eine ordentliche Tagung war, die zu bestimmten Terminen stattfand, die σύγκλητος eine außerordentliche, die zu besonderen Zwecken einberufen wurde; an beiden konnten nur wohlhabende Bürger teilnehmen. Busolt² 356ff. hält beide Versammlungen nach ihrem Umfange für verschieden; an der großen (außerordentlichen), der σύγκλητος, die nur einberufen wurde, wenn eine auswärtige Macht unterstützt werden sollte, ohne daß das Bundesgebiet verletzt war, durfte jeder Bürger teilnehmen, an der kleineren (σύνοδος, βουλή, ἐκκλησία) nur die wohlhabenderen Bürger. Gilbert sowohl wie Busolt leugnen die Existenz eines Bundesrats. Dubois 116ff. hält beide Versammlungen nicht für primär, sondern für eine Vereinigung sämtlicher Räte der Gliedstaaten, und will sie nur nach ihren Befugnissen unterscheiden. Ihn widerlegt Szanto 119ff., der beide Versammlungen für primär erklärt. Lipsius 160ff. bestreitet einen Unterschied in der Zuständigkeit und Zusammensetzung der beiden Versammlungen und nimmt neben ihnen eine βουλή an. Francotte 229ff. hält beide für primär, spricht ihnen aber verschiedene Befugnisse zu. De Sanctis 259ff. hält die βουλή für erlost. Caspari (EHR XXIX 209ff.) ist der Ansicht, daß die gesetzgebenden Körperschaften (Parlament) des Bundes ein Zweikammersystem bildeten und jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, tagten; die eine, die βουλή, erklärt er für eine Repräsentativversammlung, die andere, die ἐκκλησία, für eine Primärversammlung. Jede Stadt habe in beiden nur je eine Stimme gehabt. Bei allen anderen Tagungen sei nur die βουλή zusammengetreten, die endgültig entschied; nur wenn diese die Verantwortung nicht allein übernehmen wollte, sei eine außerordentliche Primärversammlung, die σύγκλητος, einberufen worden. Das Richtige hat jedenfalls (nach älteren Vorgängern) Beloch (schon 1. Aufl. III 2, 183ff.) getroffen, dessen Ansicht Swoboda St. 388ff. weiter begründet. Mit Sicherheit ist aus Polybios zu folgern, daß die σύνοδος identisch ist mit der βουλή, wie amtlich ihre Bezeichnung lautete; das geht deutlich aus Stellen wie Polyb. IV 26, 7f. (οἱ δ' Ἀχαιοὶ συνελθόντες εἰς τὴν καθήκουσαν σύνοδον τό τε δόγμα πάντες ἐπεκύρωσαν ... προσελθόντος δὲ καὶ τοῦ βασιλέως πρὸς βουλὴν ἐν Αἰγίῳ) und XXVIII 3, 7. 10 (οἱ δὲ περὶ τὸν Γάιον συναχθείσης τῆς τῶν Ἀχαιῶν ἐκκλησίας ... διὸ συναχθείσης αὐτοῖς τῆς βουλῆς εἰς Αἴγιον) und mit großer Wahrscheinlichkeit aus zahlreichen anderen (II 46, 4. XXII 7, 3; βουλευτήριον II 50, 10 vgl. m. § 4. XI 9, 8. XXII 9, 6) hervor. Σύνοδος bezeichnet also eigentlich nur die Tagung (Session), wie sich aus der Zählung (πρώτη Polyb. XXVIII 7, 3, δευτέρα XXIII 16, 12) und aus dem Anerbieten des Eumenes (XXII 7, 3) ergibt, ein Kapital zu stiften ἐφ' ᾧ δανειζομένων τούτων ἐκ τῶν τόκων μισθοδοτεῖσθαι τὴν βουλὴν τῶν Ἀχαιῶν ἐπὶ ταῖς κοιναῖς συνόδοις. Wenn aber Polybios für die βουλή auch die Ausdrücke ἐκκλησία und ἀγορά gebraucht (s. o.), so ergibt sich daraus, daß der Bundesrat zahlenmäßig sehr stark gewesen sein muß. Da er nicht, wie die Bundesbeamten, bei den ἀρχαιρεσίαι gewählt wurde, ist nur Wahl durch die Gliedstaaten möglich, wie es auch für die gleichartige Einrichtung bei den Aitolern bezeugt ist. Da ferner jeder, auch der kleinste Gliedstaat, in der βουλή vertreten war, mußten die größeren Gliedstaaten eine entsprechend stärkere Vertretung erhalten, was wiederum die große Anzahl der Mitglieder erklärt; es können, wenn etwa auf 500 freie Einwohner ein Sitz kam (in Athen schon auf 250), zur Blütezeit des Bundes 1200—1300 gewesen sein. Höher kann man aber nicht gut gehen, weil sonst das Kapital, das Eumenes zur Besoldung der Buleuten anbot (vgl. u.), nicht gereicht hätte. Immerhin erklären sich daraus die Bezeich-

nungen der Versammlung durch Polybios als *πολλοί, πλῆθος, ὄχλος* usw. (vgl. Rh. Mus. LXXIX 178). Wahrscheinlich wurde in der *βουλή* nach Köpfen, nicht nach Städten abgestimmt, weil sonst den größeren Gliedstaaten ihre stärkere Vertretung nichts genützt hätte (quellenmäßig nicht nachzuweisen). Die *βουλή* tagte regelmäßig in Aigion (Strab. VIII 385. 387. Liv. XXVIII 7, 17. XXXVIII 30, 2) im Haine des Zeus Amarios (Foucart Revue arch. NS XVII 99ff.); erst Philopoimen führte einen Wechsel ein (Liv. XXXVIII 30, 2). Die *βουλή* trat früher viermal im Jahr zu einer ordentlichen Session (*σύνοδος*) zusammen: gleich nach dem Amtsantritt der Strategen Anfang Juni (Polyb. V 94, 1. 95, 5), Ende Juli (ebd. IV 14, 1. 9. V 102, 5), um das Herbstäquinoctium (ebd. IV 16, 7) und gegen Ende des Amtsjahres im April oder Mai (IV 7, 1. 10, vgl. 6, 7). Als später der Beginn des Amtsjahres auf den Herbst verschoben wurde, kam noch eine fünfte Synode dazu gegen Winters Ausgang (ebd. XXIX 23, 1). Wahrscheinlich war der Besuch der Tagungen für die Mitglieder obligatorisch, so daß Nichterscheinen Geldstrafe für den entsendenden Gliedstaat nach sich zog, falls nicht Krankheit als Entschuldigung für die Versäumnis nachgewiesen werden konnte. Um die regelmäßige Teilnahme aller Mitglieder zu erleichtern, scheint Philopoimen den Wechsel des Tagungsortes durchgeführt zu haben. Die *βουλή* war beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen war; innerhalb ihrer Zuständigkeit, d. h. mit Ausnahme der Lebensfragen des Bundes, die der Beschlußfassung der Landesgemeinde vorbehalten waren, entschied sie endgültig. Die Mitglieder waren immun und für ihre Abstimmung keiner Rechenschaftspflicht in ihrem Heimatstaat unterworfen (nach Analogie der Stele von Epidauros s. Wilcken SB Akad. Berl. 1927, 287f. III). Zur Zuständigkeit der *βουλή* gehörten sämtliche Angelegenheiten, die Bundessachen waren, sofern sie nicht durch Gesetz der endgültigen Entschließung der Landesgemeinde vorbehalten waren, aber auch solche Fragen passierten vorher die *βουλή*. Diese beriet daher über die auswärtige Politik (Polyb. II 50, 4. 10ff. IV 14), empfing (ebd. IV 7, 2. XXII 3, 5. 7, 2ff. 9, 13. XXIV 6, 1 u. ö.) und schickte Gesandte ab (IV 15, 1ff. XXII 3, 6ff. 7, 1. XXIV 6, 3ff. 8, 8ff.), die sie mit Instruktionen versah (ebd. XXIV 6, 3. XXVIII 12, 4. 9) und zur Berichterstattung vorlud (ebd. XXII 9, 2ff.), verhandelte vorher über Kriegserklärungen und Bundeshilfe (ebd. II 46, 4. IV 26, 7. XXVIII 11, 5. IV 15, 3. XXXIII 16), erneuerte Bundesverträge (ebd. XXII 3, 5ff. 7, 8. 9, 2ff. 13) und beriet über Militärfragen (ebd. XI 9). Außerdem beschloß sie ohne die *σύγκλητος* Auszeichnungen (ebd. XXVII 18, 2. XXXVIII 7) und Verleihungen des Bundesbürgerrechts, schlichtete oder entschied Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Gliedstaaten (Liv. XXXVIII 34, 1ff.) und den letzteren unter einander (Syll.³ 471) durch Einsetzung von Schiedsrichtern und bewilligte Steuern (Plut. Arat. 37). Ihr Beschluß hieß *αἶνος* (Syll.³ 471; vgl. 672, wo *αἶνος* im Gegensatz zu *ψάφισμα*, Gemeindebeschluß, steht). Auch nahm sie Strafanzeigen wegen Verbrechen gegen den Bund entgegen (analog Stele v. Epidauros 288). Wie lange die einzelne Tagung dauerte, ist nicht überliefert; dafür wird wohl der Gegenstand der Beratung maßgebend gewesen sein. Die Festsetzung der Tagesordnung, später auch die Bestimmung des Orts der Tagung lag der Regierung (den *συναρχίαι*) ob. Bundesbeschlüsse, die ein bestehendes Gesetz verletzten, konnten durch gerichtliches Verfahren angefochten evtl. aufgehoben werden (Polyb. XXVIII 7, 9ff.). Ohne Zweifel bestand für die *βουλή* eine schriftliche, ins Einzelne gehende Geschäftsordnung, wie für das *συνέδριον* in der Staatenvereinigung Philipps. Ob die Mitglieder der *βουλή* Tagegelder erhielten, ist nicht bekannt. Aus dem Anerbieten Eumenes' II. (Polyb. XXII 7f.), dem Bunde ein Kapital von 120 Talenten zu stiften, aus dessen Zinsen die Buleuten bei ihren Tagungen besoldet werden sollten, hat Szanto (125) gefolgert, die Besoldung sei gesetzlich gewesen, weil sonst der Bund keinen Vorteil von dem Geschenk gehabt hätte. Der Schluß ist nicht zwingend. Natürlich hat sich Eumenes durch sein Anerbieten Freunde im Bunde erwerben wollen, aber nicht mit einer plumpen Bestechung, indem er durch sein Geschenk für eine etatsmäßige Ausgabe des Bundes dauernde Deckung bot; das war auf feinere Weise möglich, ohne daß eine Zurückweisung zu gewärtigen war, z. B. durch eine Stiftung für gottesdienstliche Zwecke, Tempelbau, Spiele oder dgl. (vgl. die Geschenke des Eumenes für Delphoi Syll.³ 671). Seine Angebot ist nur verständlich, wenn die Mitglieder der *βουλή* nicht besoldet waren; dann beseitigte er durch sein Geschenk die Hindernisse, die der Wahl unbemittelter Bürger (nicht rechtlich, aber tatsächlich) entgegenstanden, und gewann sich dadurch sicherlich in den Kreisen der entschiedenen Demokraten die größten Sympathien. Gerade das aber muß für die leitenden Kreise des Bundes der Grund gewesen sein, das Anerbieten abzulehnen; sie wollen die Schranken, die der radikalen Demokratie durch die tatsächlichen Verhältnisse gezogen wurden, nicht niederreißen lassen. Die Summe, die Eumenes anbot (120 Talente), reichte bei einem Zinsfuß von 8 vom Hundert für 1280 Mitglieder des Bundesrats zur Zahlung von $1^1/_2$ attischen Drachmen täglich auf 30 Tage im Jahr; das ist derselbe Zeitraum, für den die Bürger-Soldaten sich selbst beköstigen mußten. Es konnte daher auch den Mitgliedern des Bundesrats ohne weiteres zugemutet werden, so lange ohne Entschädigung zu tagen. Eine andere Frage könnte es sein, ob nicht einzelne Gemeinden, in deren Interesse es vornehmlich lag, im Bundesrat richtig vertreten zu sein, ihrerseits diesen Vertretern (wie den Gesandten usw.) Tagegeldern zahlten; darüber ist nichts überliefert, verboten war es jedenfalls nicht. — In welcher Beziehung der Bundesrat zur *γερουσία* stand, die nur einmal (Polyb. XXXVIII 13, 1) erwähnt wird, läßt sich nicht feststellen.

Die Bundesbeamten wurden aus der Zahl aller Bürger, die das 30. Lebensjahr erreicht hatten, ohne Rücksicht auf Vermögen oder Heimat gewählt (Polyb. XXIX 24, 6), es war statthaft, die Wahl aus bestimmten, gesetzlich festgelegten Gründen abzulehnen (Plut. Arat. 38. Kleom. 15). Zwischen Wahl und Amtsantritt

lag ein Zeitraum von mehreren Wochen (Polyb. IV 6, 7 und 7, 6—10. IV 82, 7 und V 1, 2). Der Amtsantritt erfolgte früher um den Frühaufgang der Plejaden (ebd. V 1, 1), d. i. im Mai; später wurde er auf den Herbst (November) vertagt (s. Lipsius 167ff.). Wiederwahl war statthaft; doch durfte die Strategie nicht zwei Jahre nacheinander bekleidet werden (Plut. Arat. 16. 24. 30. 38; Kleom. 15), vielleicht wegen der vorgeschriebenen Rechenschaftsablegung. Nur in ganz dringenden Fällen wurde hiervon eine Ausnahme gemacht (Philopoimen 189, s. Liv. XXXVIII 32, 10. 33, 1). Wenn ein Bundesbeamter während seiner Dienstzeit starb oder zurücktrat (Plut. Arat. 38), trat für ihn zunächst sein Vorgänger ein, bis die nächste Synode entschied (Polyb. XXXVIII 15, 1), ob für den Rest des Jahres eine Neuwahl vorzunehmen sei (vgl. die Vorgänge nach Philopoimens Tode im Mai 182 bei Plut. Philop. 21; unklar bei Liv. XXIX 50, 7). Auch eine erfolgreich durchgeführte Anklage gegen einen Bundesbeamten zog den Verlust des Amtes nach sich (Polyb. IV 14, 1ff. 85, 3. XXXVIII 18, 1ff. Plut. Arat. 30. Paus. VII 13, 5); außerdem konnte auf Geldstrafe (Paus. a. O.) oder Tod (Polyb. XXXVIII 18, 3) erkannt werden. Die Aburteilung erfolgte entweder durch die Landesgemeinde (Polyb. IV 14, 1 u. d. übr. St.) oder wurde einem Gerichtshof zugewiesen (Polyb. XXXVIII 18, 3ff.). Nach Ablauf des Amtsjahres hatte jeder Bundesbeamte Rechenschaft über seine Amtsführung abzulegen (Polyb. XXXVIII 18, 2. 4. Paus. VII 12, 2ff.). Ob die Bundesbeamten besoldet waren oder nicht, ist streitig (Freeman² 229ff. Beloch GG III 1, 630. Swoboda St. 403 für das letztere). Natürlich war der Mangel einer Besoldung eine gewisse Beschränkung der Demokratie; da aber die Mitglieder des Bundesrats keinen Sold erhielten, ist dasselbe auch für die Beamten wahrscheinlich. Auch standen für diesen Zweck schwerlich Mittel zur Verfügung. Der Sitz der Bundesbehörden war Aigion.

Als die Regierung des Bundes der Achaier sind die *συναρχίαι* (Polyb. XXVII 2, 11. XXXVIII 13, 4f.; vgl. XXIII 16, 6) anzusehen, die aus den Damiurgen unter Vorsitz des Strategen bestanden (ebd. XXIII 5, 16f.); andere Bezeichnungen dafür sind *ἄρχοντες* oder *ἀρχαί* (Polyb. IV 72, 9. V 1, 6. 9. XX 10, 2. 11. 12, 5. 7. XXIII 5, 17. XXVIII 7, 14. XXIX 25, 7. XXXVIII 12, 7. Paus. VII 9, 1. 14, 2; *magistratus* Liv. XXX 20, 1. 4), *προεστῶτες τοῦ τῶν Ἀχαιῶν πολιτεύματος* (Polyb. II 46, 4), *πρόβουλοι* (dem Wesen nach richtig Plut. Philop. 21). Die Damiurgoi, zehn an der Zahl (Liv. XXXII 22, 2), wahrscheinlich nach der Zahl der alten Bundesstädte, aber später ohne Rücksicht auf die Heimatstadt in den Archairesien gewählt, während ihres Amtsjahres ohne Unterbrechung tätig, berieten unter Vorsitz des Strategen (Polyb. XXII 10, 2) in nichtöffentlicher Sitzung (ebd. XXIII 16, 6. XXXVIII 13, 4f.) über sämtliche Bundesangelegenheiten. Erwähnt wird begreiflicherweise am meisten die auswärtige Politik, mündliche (Plut. Arat. 43. Polyb. XXVII 2, 11. XXII 10, 2ff. 11ff. Paus. VII 9, 1. 14, 1f.) und schriftliche Verhandlungen mit fremden Mächten (Polyb. XXIII 5, 17ff. XXIX 25, 7). Im Kriegsfalle befand sich eine Abordnung der Damiurgen im Hauptquartier (Polyb. IV 72, 9. XXIII 16, 6). Da die endgültige Entscheidung bei der Landesgemeinde oder für Sachen von geringerer Bedeutung beim Rate lag, hatten die Synarchien die erstere einzuberufen (Polyb. V 1, 6ff. XXII 5, 16ff. 10, 10ff. 12, 5ff. XXIX 24, 5f. Plut. Philop. 21) und für beide Versammlungen die Tagesordnung aufzustellen (Liv. XXXVIII 30, 4ff.), in der Landesgemeinde den Vorsitz zu führen (Polyb. XXIX 24, 5. Liv. XXXII 20, 1; nach Caspari 219f. führten ihn die Damiurgen allein), bestimmte Anträge zu stellen (Polyb. XXVIII 12, 2. Liv. XXXII 22, 2f. 5. 8) und darüber zu berichten. Bei Stimmengleichheit unter den Damiurgoi (Liv. XXX 22, 2ff. fünf für das Bündnis mit Rom, fünf dagegen) begründete jeder Teil von ihnen und der Stratege besonders sein eigenes Votum. Natürlich konnte die Versammlung die gestellten Anträge abändern oder ganz ablehnen, auch die Entscheidung vertagen (Liv. XLI 24). Die Regierung hatte die gefaßten Beschlüsse aufzuzeichnen (IvM 39) und auszuführen (Polyb. XXVIII 7, 14) sowie abgeschlossene Verträge zu beschwören (Syll.³ 490: Damiurgen, Stratege, Hipparch und Nauarch). Die Damiurgen waren eponym (Syll.³ 519).

Von den Bundesbeamten hatte als eigentliches Haupt der Regierung den höchsten Rang der Stratege (Niese Herm. XXXV 65ff. Beloch GG IV 2², 219ff.). In den ersten 25 Jahren des Bundes wurden zwei Strategen (neben einem *γραμματεύς*) gewählt, dann (seit 255) nur noch einer (Polyb. II 43, 1f.). Er besaß die gesamte vollziehende Gewalt (Polyb. a. O. *ὑπὲρ τῶν ὅλων*) in militärischen wie in politischen Angelegenheiten (Mangel an militärischen Kenntnissen beklagt Polyb. XI 8) und führte das Siegel des Bundes (ebd. IV 7, 10), das er bei der Niederlegung des Amtes abgab (Plut. Arat. 38). Im Kriegsfalle ordnete er die Mobilmachung des Heeres an und bestimmte den Sammelplatz (Polyb. IV 7, 6. 10. 15, 6. 19, 1. XVI 36, 2ff. XXVIII 12, 3. XXXVIII 15, 3ff. Liv. XXXIII 14, 9ff. XXXVIII 33, 1. Plut. Ag. 13. Paus. VII 12, 6), berief die Kontingente der Gliedstaaten ein (Polyb. IV 7, 10. XVI 36, 2ff. XXXVIII 15, 3ff. Liv. XXXIII 14, 9ff.), sandte einzelne Abteilungen aus (Polyb. XXVII 2, 11), führte während der Dauer des Krieges den Oberbefehl, schloß Waffenstillstand (Liv. XXXII 39, 10. 40, 4) und entließ nach Beendigung des Feldzuges die Truppen (Polyb. IV 10, 1. 14, 4), übertrug das Kommando einem Stellvertreter (Polyb. V 94, 1), inspizierte die Truppen auch im Frieden (ebd. XI 10, 8) und sorgte für ihre Verwendungsfähigkeit durch nötige Reformen (Polyb. XI 9. Plut. Philop. 9. Paus. VIII 50, 1. Polyain. VI 4, 3); aber bei allen militärischen Maßnahmen war er an die Zustimmung der *δαμιοργοί* gebunden, von denen eine Delegation ihn sogar ins Feld begleitete (s. o.). In Ausübung seiner politischen Befugnisse handelte er stets gemeinsam mit den Damiurgoi, auch wo dies nicht besonders vermerkt ist. Er vertrat den Bund der Achaier nach außen hin (Liv. XXXII 39, 2ff. 40, 4. XXXIV 22, 6. 24, 1ff. 30, 7. 33, 1f.), erneuerte (Polyb. XXII 9, 11) und beschwor Bündnisse (Syll.³ 490), schickte Gesandte ab (Polyb. XXII 3, 4) und er-

ließ Antwortschreiben (Liv. XXXII 21, 2) im Namen des Bundes. Ferner berief er die Landesgemeinde ein (Polyb. IV 85, 3. V 91, 5. XXIII 17, 5. Liv. XXXII 21, 1. XXXVI 31, 10. XXXVIII 31, 1. XXXIX 35), führte darin den Vorsitz (Polyb. XXXIII 16, 4. Liv. XXX 25, 9), ließ abstimmen oder nicht (Polyb. XXII 9, 12. Liv. XXXI 25, 9) und schloß die Sitzung (Liv. XXXI 25, 10), alles zusammen mit den Damiurgoi. Während der Verhandlungen verlas er amtliche Noten (Liv. XLI 23), gab Erläuterungen (Polyb. XXIII 17, 9ff. XXVIII 7, 6ff. Liv. XXXII 20f. XXXV 25, 6ff. XXXVIII 31, 2. XXXIX 36f. Plut. Arat. 35) und stellte Anträge; doch kam es auch vor, daß die Versammlung gegen ihn entschied (Liv. XXXVI 32, 4). Im Notfall konnte er, wahrscheinlich immer mit den Damiurgoi, ohne vorhergehende Befragung der Landesgemeinde handeln — das erwies sich als zweckmäßig bei plötzlichem Abfall von Bundesgliedern (Sparta 188 Liv. XXXVIII 34, 1, Messene 182 Polyb. XXIII 16, 6ff.) — und nachträglich ihre Zustimmung einholen. Ausnahmsweise erhielten gegen das verfassungsmäßige Bundesrecht Aratos 224 eine außerordentliche Machtbefugnis als *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* (Plut. Arat. 41) und Kritolaos 146 (Polyb. XXXVIII 13, 7), der erstere neben, der zweite mit der ordentlichen Strategie (Swoboda St. 409,9). — Der Hipparch und der Nauarch (beide Syll.³ 490) hatten wohl ausschließlich militärische Befugnisse, ebenso wie die Hypostrategen (Polyb. IV 59, 2. V 94, 1. XXXVIII 18, 2. Plut. Arat. 29), die vom Bunde als Befehlshaber der Bezirke (*συντέλειαι*) bestellt wurden (der Hypostrateg von Patrai stammte aus Pharai in einem anderen Bezirk s. Polyb. V 94, 1) und die außerordentlichen Strategen bei überseeischen Expeditionen (Liv. XXXIII 18, 2ff. XXXVII 20, 1ff.). Zu den höchsten Bundesbeamten gehörten noch der *γραμματεύς* oder Staatssekretär (Polyb. II 43, 1) und der *ταμίας* oder Schatzmeister (IvM 39), die in der Überlieferung ungebührlich zurücktreten. Die politische Wirksamkeit des Bundes der Achaier wurde früh schwer beeinträchtigt durch den Einfluß auswärtiger Großmächte, so Ägyptens (Plut. Arat. 24), später seit dem Bündnisse mit Antigonos Doson Makedoniens (Polyb. IV 82, 5. Plut. Arat. 44. Liv. XXXII 21, 9. 11. 13. 15); gegen das Bündnis mit ihm durften keine Anträge gestellt (Liv. XXXIII 22, 3), ohne seine Zustimmung keine Verhandlungen mit anderen Fürsten stattfinden (Plut. Arat. 45). Durch den Beitritt zu dem allgemein-hellenischen Bund wurden die Achaier weiter in ihrer Entschlußfähigkeit beschränkt (Polyb. IV 67, 8. 68, 7. Liv. XXVIII 8, 7), ja sie sahen sich fremder Einmischung in ihre inneren Verhältnisse ausgesetzt (Polyb. IV 82, 8). An die Stelle Makedoniens trat nach 198 Rom (Polyb. XXXIII 16, 7 kennzeichnet den tatsächlichen Zustand).

Die Städte (Gliedstaaten) behielten beim Eintritt in den Bund ihre frühere Verfassung; das zeigt sich nicht nur in den altachaischen Städten, wo die alten Behörden in Dyme fortbestanden, wie der eponyme *θεοκόλος* (Syll.³ 530. 684. GDI 1612), der ebenfalls eponyme *βούλαρχος* (GDI 1612—1614. Syll.³ 530), der *γραμματιστάς* (Syll.³ 530) oder *γραμματεὺς τοῦ συνεδρίου* (Syll.³ 684), die *δαμοσιοφύλακες* oder Archivvorsteher mit ihrem *προστάτας* (GDI 1612. 1614. 1615), sondern noch klarer in den später zugetretenen Gliedstaaten. Sparta behielt bis zu seinem Abfall die sog. lykurgische Verfassung (die neue 188 wurde vertragsmäßig eingeführt, s. Niese III 46), in Megalopolis bestand die Verfassung des Prytanis weiter fort (Polyb. V 93, 8ff.), in Tegea wurde nach der Schlacht bei Sellasia die *πάτριος πολιτεία* wiederhergestellt (ebd. II 70, 4). In Megara bestanden die *αἰσυμνᾶται*, entsprechend den athenischen Prytanen, weiter fort (IG VII 15), jedenfalls auch (inschriftlich nicht nachweisbar) der eponyme *βασιλεύς*, der in den von ihm abgetrennten Städten Aigosthenai und Pagai damals neu eingeführt wurde (ebd. 188. 223). Argos behielt seine Strategie (IG IV 557. Plut. Arat. 44. Liv. XXXII 25, 2ff.) und seine *ἁλιαία* (IG IV 557. 479; vgl. dazu Swoboda Philol. XLVIII 762ff. Ed. Meyer Forschungen I 103ff.), Epidauros ebenfalls seine *ἁλιαία* (IG IV 298; mit Sicherheit ergänzt ebd. 923), Tegea seine (elf) Strategen, seinen Hipparchen, *γραμματεύς*, Athenapriester und *προστάται τοῦ δάμου* (Syll.³ 501), Stymphalos seinen *προμνάμων*, zwei *προστάται τᾶς βωλᾶς* und den *γραμματεύς* (BCH VII 490 nr. 1. 491 nr. 5. 6), Sparta seinen *ἐγδοτήρ* und *ταμίαι* (Le Bas-Foucart Pél. nr. 194; Annual of the Br. School at Athens XII 441ff. nr. 1). Nur wenn einzelne Gliedstaaten vom Bunde abfielen und wieder unterworfen wurden, dann wurde ihre Verfassung vom Bunde aus umgestaltet, so wiederholt in Mantineia (Plut. Kleom. 14; Arat. 36. 45. Polyb. II 56. 58, 8ff. Paus. VIII 8, 11), gleichfalls in Sparta (Liv. XXXVIII 33, 1ff. 34, 6ff. XXXIX 7. Plut. Philop. 16. Polyb. XXII 12, 3. XXIII 4, 4. XXXVIII 13, 6. Paus. VII 12, 6ff. 13, 1ff.) und in Messene (Polyb. XXIV 9, 13. Paus. VIII 51, 8). Auch die verschiedene Gerichtsverfassung der Einzelstaaten blieb bestehen; so hatte in Dyme und Messene die Volksversammlung (Paus. VIII 51, 6), in Epidauros der Rat (IG IV 1508) die Gerichtsbarkeit, während an anderen Orten Gerichtshöfe bestanden, wie in Sparta und Megalopolis (Paus. VII 12, 8. Excavations at M. 126ff. nr. IV. 129ff. nr. VIII B. VIII D. Eine Beschränkung der spartanischen Gerichtsbarkeit fand durch Rom statt, s. Paus. VII 9, 5, dazu 12, 4; vgl. Wachsmuth Lpz. Stud. X 286ff. Niese III 60, 4. Darin ist nicht mit Hill Progr. Elberfeld ORS 1883, 5 und Gilbert II 122, 1 eine Beschränkung der Bundesgerichtsbarkeit zu sehen). Hierher gehört auch das Fortbestehen der Polemarchen in verschiedenen Städten, wie Dyme, Tritaia, Kynaitha, Thuria, Andania, Trozan (GDI 1615. Wilhelm Neue Beitr. 37ff. nr. 7. Polyb. IV 18, 2. 4. GDI 4680. 4689 = Syll.³ 736. IG IV 752; vgl. Meister Ber. sächs. Ges. d. Wiss. LIII 1901, 28ff.). Auf den Einfluß des Bundes geht aber unzweifelhaft das häufige Vorkommen von Damiurgoi als höchste städtische Behörde zurück. Sie finden sich schon früh in Elis (o. Bd. V S. 2426ff.), Argos (IG IV 506, vielleicht auch 614), Trozan (Wilhelm Neue Beitr. 19ff. nr. 4), ferner in arkadischen Städten, wo sie schon ursprünglich heimisch gewesen sind,

so Mantineia (Thuk. V 47, 9. BCH XVI 577ff.), Tegea (Tempelplatz von Alea, s. Ziehen Leges Graecorum sacrae II 1 nr. 62) und Lusoi (Wien. Archäol. Jahrb. IV 65 nr. 1. 67 nr. 2. 75 nr. 7. 81 nr. 13), schließlich in Messene (GDI 4640). Als ihre Aufgaben werden genannt in Tritaia die Anlage städtischer Gelder (Wilhelm Neue Beiträge 37ff. nr 7), in Epidauros die Verkündigung einer Kranzverleihung (IG IV 932, aus späterer Zeit), in Hermione und Aigosthenai die Aufschreibung eines Beschlusses (IG IV 679. VII 223), in Sparta die Aufstellung eines Beschlusses (Annual of the Br. School of Athens XII 441ff. nr. 1), in Orchomenos die Beurkundung von Freilassungen (BCH XXVIII 5ff.). Eponym sind sie in Aigion (IG IX 1, 330), Tritaia (Wilhelm Neue Beitr. nr. 7, Z. 10ff.), Megalopolis (Excavations 130ff. nr. VIII B), Lusoi (s. o.), Stymphalos (BCH VII 490 nr. 1. 491 nr. 6, im Postskript) und wahrscheinlich in Pagai (IG VII 188, ergänzt von Dittenberger). Sie führen den Vorsitz in der Volksversammlung zu Epidauros (IG IV 923) und Mykenai (ebd. 497. 498), also auch in Argos, heißen in Trozan *δαμιοργοὶ καὶ πρυτάνεις* (IG IV 764), sie erscheinen als oberste Behörde in Kleitor in einem Schreiben des Magnetenbundes (Rev. ét. gr. X 279ff.). Beweisend für den Einfluß des Bundes ist die Einführung der Damiurgoi bei der Umgestaltung der Verfassung in Sparta (Annual of the Br. School at Athens XII 441ff. nr. 1). Dasselbe gilt von der Einsetzung von *συναρχίαι* (oder *ἄρχοντες*), denen die Vorbereitung aller Vorlagen für Rat und Volksversammlung oblag und die sich bis in die römische Zeit hielten; sie lassen sich nachweisen für Megara (Syll.³ 642), Aigosthenai (IG VII 223), Trozan (IG IV 749. 751. 753. 755. 756) und Sparta (Le Bas-Foucart Pél. 194a. Annual of the Br. School at Athens XII 441ff. nr. 1) und mögen auch noch in anderen Städten vorgekommen sein. Bemerkenswert ist, daß jedes Gesuch (*πόθοδον ποιεῖσθαι*) um Auszeichnung an die *συναρχίαι* gerichtet werden muß. Auch die Einrichtung der Nomothesie bezw. Nomographie in den Städten, die für Sikyon (Polyb. XVIII 16, 3), Trozan (IG IV 757), Hermione (ebd. 769), Megalopolis (IvM 38. Excavations at M. 126ff. nr. IV), Tegea (Le Bas-Foucart Pél. 341a), Sparta (GDI 4433) und Andania (*νομοδείκται* Syll.³ 736) bezeugt ist, erfolgte wohl nach dem Vorbilde des Bundes. Inwieweit dabei die freiwillige Annahme bundesstaatlicher Einrichtungen durch die Städte oder zielbewußte Einwirkung des Bundes stattgefunden hat, ist nicht festzustellen. Die *γερουσία*, die in Dyme (GDI 1615), Megalopolis (Excavations at M. 129ff.), Orchomenos (BCH XXVIII 3ff.), Mantineia (ebd. XX 122) und Andania (Syll.³ 736) vorkommt, und der Stadtsekretär (*γραμματεὺς τῶν συνέδρων*), der in Dyme (Syll.³ 684), Orchomenos (BCH XXVIII 5ff.), Megalopolis (Le Bas-Foucart Pél. 331c. 331d. Excavations at M. 129ff. nr. VIII A. 131 nr. VIII C), Argos (BCH XXXIII 175ff. nr. 2, nach 146 v. Chr.) und Korone (GDI 4683, aus röm. Zeit) eponym ist, in Andania auch Strafgewalt besitzt (Syll.³ 736) und in Thuria den Vorsitz im Rat führt (GDI 4680), sind ursprüngliche Einrichtungen der Städte. Für die Zeitrechnung wurde teils der Bundeskalender, wie in Aigosthenai (IG VII 223) und Orchomenos (BCH XXVIII 5ff.), teils neben diesem der einheimische verwandt, so in Pagai (IG VII 188) und Epidauros (IG IV 928. 930). Als Auftragsgeschäfte des Bundes erledigten die Städte die Aushebung und die Einziehung der Bundessteuer. Das Bundesheer bestand aus den Kontingenten der Städte (Polyb. IV 7, 10. 13, 1. V 91, 7. X 23, 23, 9f. XVI 36, 2ff. XXXVIII 15, 3ff. Liv. XXXIII 14, 9ff. Plut. Philop. 6. 12) unter städtischen Kommandeuren (*ἀποτέλειοι* = *οἱ κατὰ πόλεις ἄρχοντες* = *οἱ κατὰ μέρος ἡγεμόνες* Polyb. X 23, 9), und zwar je einem für die Infanterie und für die Kavallerie (Syll.³ 100). Auch die Mustertruppe der *ἐπίλεκτοι* (Szanto o. Bd. VI S. 157) war nach Städten zusammengesetzt (Polyb. V 91, 6ff.), wie diesen auch der Unterhalt der Truppen zur Last fiel. Die Aufstellung von Söldnerkorps war eine freiwillige Mehrleistung der Städte (Niese Hist. Ztschr. 94, 488ff.). Die Flotte dagegen wurde vom Bunde unterhalten (Polyb. II 9, 8ff. V 2, 4. 91, 8. Liv. XXVIII 8, 7ff.). Die Zahlung der Bundessteuer (*εἰσφορά*) lag den einzelnen Bürgern ob (GDI 1614) und erfolgte an die Gemeinde (Polyb. IV 60, 4ff. 9ff.). Ob die Städte einer *συντέλεια* (ebd. V 94, 1. XXXVIII 16, 4) eine Steuergemeinschaft bildeten und erforderlichenfalls für Ausfälle aufzukommen hatten, ist nicht festzustellen.

In ihrer Gesamtheit war die Bundesverfassung der Achaier mit der starken Initiative der *συναρχίαι*, den weitreichenden Befugnissen der *βουλή* und der Beschränkung der *σύγκλητος* (Landesgemeinde) auf die Lebensfragen des Bundes wohl geeignet, die Kräfte des Volkes wirkungsvoll zusammenzufassen und dadurch der Nation eine selbständige und freiheitliche Entwicklung zu sichern. Aber das Streben nach gewaltsamer Ausdehnung des Bundes führte zu fortgesetzten Auflehnungen und zur Einmischung des Auslandes, die den Untergang des Bundes zur Folge hatte. Vgl. Schorn Gesch. Griechenlands 1833. Merleker Achaiorum libri tres 1837. Wahner De Achaeorum foederis origine atque institutis 1854. Freeman² 185ff. W. Vischer I 375ff. 565ff. Humbert bei Daremberg-Saglio I 23ff. Weimert Die ach. Bundesverf., Progr. Demmin 1881. Klatt Progr. Berlin 1883. Gilbert II 104ff. Busolt² 347ff. Toepffer Achaia o. Bd. I S. 156ff. Fougères bei Daremberg-Saglio V 841. De Sanctis Le assemblee federati degli Achei in Riv. di Filol. XXXVI (1908) 252ff. Schömann-Lipsius II 123ff. Swoboda St. 370ff. Weil Ztschr. f. Numism. IX 194ff. Niccolini La conferazione achea 1914. Caspari Engl. Hist. Review XXIX (1914) 205ff. Keil Einl. i. d. Alt. III² 415ff. Ferrabino Il problema Della unità naz. nella Grecia. I Arato 1921. Busolt³ 1531ff. Beloch Die ach. Strat. in GG IV 2² 219ff.

19. Der Bund der Nesioten, *τὸ κοινὸν τῶν νησιωτῶν* (Syll.³ 455. RCH IV 322f. nr. 2. 326 nr. 5. XXVIII 93ff. nr. 1. 100ff. nr. 3. 111 nr. 4. 5. 113 nr. 6. XXX 660ff. nr. 2. IG XII 5, 2, 817. XII 7, 13. Or. Gr. 43) oder *νησῶται* (Syll.³ 390. Or. Gr. 25. 40. BCH IV 322ff. nr. 2. 325 nr. 4. XXVIII 93ff. nr. 1. 108ff. nr. 2. 110ff. nr. 3. 113 nr. 6. 115 nr. 7 u. ö.), wurde von An-

tigonos Monophthalmos 315/4 gegründet (BCH XXVIII 93ff., vgl. Dürrbach ebd. XXXI 208ff. Diod. IX 62, 9), der das Protektorat übernahm und zu dessen Ehren die Ἀντιγόνεια gestiftet wurden; zu diesen kamen dann noch die Δημητρίεια zu Ehren seines Sohnes, die abwechselnd mit jenen alle zwei Jahre begangen wurden (BCH XXVIII 93ff. nr. 1). Der Umfang des Bundes ist nicht zu bestimmen. An die Stelle des Demetrios traten 286 die Ptolemaier (IG XII 7, 506), die das Protektorat lange behaupteten (Or. Gr. 25. 43); die früheren Bundesfeste wurden darauf in Σωτήρια Πτολεμαῖα (BCH 322ff. nr. 2. XXXI 340ff. nr. 3) und Φιλαδέλφεια umgewandelt (270 oder 269 s. Tarn IHSt. XIX 278). Mitglieder des Bundes waren sicher Delos, Kythnos, Naxos, Andros (IG XII 7, 506), Mykonos (BCH XXVIII 115 nr. 7. XXX 665 nr. 1), Amorgos (IG XII 7, 506), Keos (IG XII 5, 2. 1069), wohl auch Samos sowie die Inseln in der südlichen Hälfte des Aigaiischen Meeres. Um die Mitte des 3. Jhdts. v. Chr., durch die Seesiege des Antigonos Gonatas bei Kos 256 (Beloch GG III 2, 428ff. Costanzi Klio XI 277) und Andros 246 (Tarn JHSt. XXXI 264ff.), wurde die ägyptische Schutzherrschaft durch die makedonische abgelöst (Delamarre Rev. de phil. XXVI 301ff. Holleaux BCH XXXI 100ff.), die sich bis etwa 220 behauptete (ebd. 94ff.), während noch einige Inseln von den Ptolemaiern gehalten wurden (ebd. 110). Von da an gab es weder ein Protektorat (ebd. 107ff. 111ff.) noch überhaupt einen Bund (ebd. 114), und die meisten Inseln waren wieder frei; das zeigen die Beschlüsse der Parier und der andern Inselstaaten (ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ) über die Anerkennung der Asylie von Magnesia am Maiandros (Syll.³ 562) im Vergleich zu dem der Chalkider (Syll.³ 561: *[περὶ ὧν δ β]ασιλεὺς Φίλι[π]πος ἔγρα[ψε]ν τῇ βουλῇ κ[αὶ τῷ] δήμ[ῳ]*). Einige der Inseln, wie Andros, Paros und Kythnos, wurden wieder von Makedonien besetzt (Polyb. XVIII 54, 8. Liv. XXXI 15, 8. Syll.³ 572; Stiftung der Φιλίππεια s. Holleaux BCH XXXI 105). Um 200 (Liv. XXXI 15, 8) begründete Rhodos den Bund aufs neue (Roussel BCH XXXI 359ff.) und übernahm das Protektorat (Datierung eines Bundesdekrets Syll.³ 620 nach dem rhodischen Priester und Monat); mit römischer Hilfe wurden die makedonischen Besatzungen vertrieben. Der neue Bund umfaßte wahrscheinlich den größten Teil der Kykladen außer Delos. Mit dem Ende der rhodischen Seeherrschaft (168) endete auch der Bund (Delamarre Revue de phil. XXVI 293).

Die Verfassung des Bundes der Nesioten zeigt auffallende Unterschiede gegenüber der aller andern Bundesstaaten; die Erklärung dafür liegt in der Tatsache, daß der Bund nicht im Interesse der Mitglieder, sondern zum Vorteil eines mächtigen Schutzherrn geschlossen ist (vgl die Staatenvereinigung Philipps II. 338/7). Die Verleihung des Bürgerrechts (BCH XXVIII 110ff. nr. 3. XXXI 340ff. nr. 3) und der Proxenie (ebd. XXVIII 108ff. nr. 2. XXX 665ff. nr. 1) durch den Bund gewährt unter den Ptolemaiern gleichzeitig das Bürgerrecht und den Zutritt zu Rat und Volksversammlung in allen Einzelstaaten, die entsprechende Beschlüsse zu fassen (ebd. XXXI 340ff. nr. 3) und die Bundesbeschlüsse aufzuzeichnen haben (das gilt auch für andere Bundesbeschlüsse, s. IG XII 7, 13. 506). Praktisch kann dieses Recht natürlich nur in einem Gliedstaat ausgeübt werden; seine Wahl steht dem Empfänger der Auszeichnung frei, wenn er Gebrauch davon machen will, was wohl nie der Fall ist. Daraus folgt nun auch weiter, daß jeder Bürger eines Gliedstaats in allen anderen Gliedstaaten Bürgerrecht genießt. Das Samtbürgerrecht ersetzt hier das Bundesbürgerrecht, für das beim Fehlen einer Landesgemeinde kein Bedarf vorhanden ist; es ist ein Beweis der σ. Auch die Gliedstaaten verleihen Bürgerrecht (IG XII 5, 1061. 1063) und Proxenie (ebd. 481. 1004). In der rhodischen Zeit gibt es eine besondere Proxenie des Bundes mit Zutritt zu den Bundesinstanzen (ebd. XII 5, 2, 817). Die Zuständigkeit des Bundes (Homolle BCH IV 334) erstreckte sich auf Verleihung von Auszeichnungen, Kriegswesen (Syll.³ 582), Feier gemeinsamer Feste, Beschickung auswärtiger Feste, auch auf wirtschaftliche Angelegenheiten (IG XII 5, 2, 817); dagegen waren Auswärtiges und Bundespolitik Sache der Schutzmacht. Den Mittelpunkt des Bundes bildete in der Ptolemaierzeit Delos, wo die Bundesfeste gefeiert und die Bundesbeschlüsse aufgestellt wurden (Swoboda St. 425, 1); allerdings nahm die Insel eine Ausnahmestellung ein (Homolle Les Archives de l'int. à Delos 49). In rhodischer Zeit gehörte sie dem Bunde nicht an; die Aufstellung der Bundesbeschlüsse mußte jetzt erbeten werden (IG XII 5, 2, 817). Die gesetzgebende Gewalt übten die σύνεδροι aus (BCH IV 322ff. nr. 2. XXVIII 93ff. nr. 1. 108ff. nr. 2. XXX 665ff. nr. 2. XXXI 340ff. nr. 3. XXXV 449, 1. CIG 2272. IG XII 5, 2, 817. 824 B. XII 7, 13. Or. Gr. 40), die von den Städten gewählt wurden (BCH 93ff. nr. 1). Von einer Bürgerversammlung, wie sie alle Staatenbünde sonst haben, findet sich nirgends eine Andeutung. Der Bundesrat tagte nach Bedarf (König Diss. Halle 1910, 65ff.); als Tagungsorte werden in der Ptolemaierzeit Delos und Samos, unter dem rhodischen Protektorat Tenos genannt. Den Vorsitz führte unter den Ptolemaiern der Nesiarch; unter Rhodos gab es προστάται (IG XII 5, 2, 824 B). Für die Rechtsprechung wurden von den Städten Richter bestellt (IG XII 7, 13). Das Recht der Gesetzgebung besaßen sicherlich die Städte (BCH XXVIII 111 nr. 4), folgerichtig in Bundessachen die σύνεδροι. Die vollziehende Gewalt hatte in der Ptolemaierzeit der Nesiarch (Zusammenstellung bei Tarn Journ. hell. stud. XXXI 251), der vom Könige von Ägypten bestellt wurde und kein Nesiote war (Tarn 250). Auch dies war eine starke Abweichung von dem Brauche der übrigen hellenischen Bundesstaaten, hatte aber seinen Vorgang in der Stellung Philipps II. von Makedonien als Protektor der Staatenvereinigung von 338/7. Der Nesiarch führte die Beschlüsse der Synedroi aus (Or. Gr. 43), befehligte die Streitkräfte des Bundes (Dittenberger zu Or. Gr. 773, 4) und sorgte für die Sicherheit der Schiffahrt im Ägäischen Meer (König 70). Zur rhodischen Zeit stand an der Spitze der Verwaltung ein ἄρχων (*ἐπί τε τῶν νήσων καὶ τῶν πλοίων τῶν νησιωτικῶν*), den die Rhodier aus ihrer Mitte

bestellt hatten (Syll.³ 583). Zur Deckung der Ausgaben für die Flotte und für die Feste wurden Abgaben (*συντάξεις = εἰσφοραί*) erhoben, teils regelmäßige für die laufenden Ausgaben, teils einmalige bei besonderen Gelegenheiten (König 76ff.). Sie wurden eingezogen von den Synhedroi (BCH XXVIII 93ff. nr. 1), verwaltet von einem ταμίας (IG XII 5, 2, 817). Die Überschüsse (*τὸ περιὸν ἀργύριον τῷ συνεδρίῳ*) standen zu freier Verwendung zur Verfügung und dienten u. a. zur Aufstellung der Bundesbeschlüsse (CIG 2272. BCH XXVIII 115 nr. 7. XXX 665 nr. 1). Zur Bestreitung ihrer Ausgaben mußten sowohl der Bund wie die Einzelstaaten oft Anleihen aufnehmen, die das Heiligtum in Delos ihnen gewährte (s. Delamarre Rev. de phil. XXVIII 98ff.). Wiederholt griff aus diesem oder anderen Gründen die Schutzmacht ein (Or. Gr. 43. IG XII 5, 2, 1065. XII 5, 1, 7), ohne dabei besondere Rücksicht auf die geltenden Gesetze zu nehmen. Aus militärischen Gründen setzten sowohl die Ptolemaier (IG XII 5, 2, 1061) wie Rhodos (IG XII 5, 652. 830) ἐπιστάται, militärische Befehlshaber, ein. Wo dieses Interesse nicht in Frage kam, blieb die alte Verfassung der Einzelgemeinden mit ἐκκλησία, βουλή und πρυτάνεις (Syll.³ 946) bestehen (Astypalaia). Als städtische Behörden werden (in Arkesine und Koresia) der Stratege und für die Finanzverwaltung ταμίαι genannt (Syll.³ 955. 958), für die Urkundenführung ein γραμματεύς (ebd. 958) und für die Aufsicht über das Gymnasion und die Übungen der Jugend ein Gymnasiarch, der nicht jünger als 30 Jahre sein darf (ebd.). Vgl. Homolle BCH IV 320ff. v. Schoeffer De Deli insulae rebus 94ff. Hiller v. Gaertringen Thera I 162ff. und IG XII 5, 2 S. XVIIff. Delamarre Rev. de phil. XX 103ff. XXVI 291ff.; BCH XXXI 100ff. (Holleaux). 208ff. (Dürrbach). 357ff. und XXXV 441ff. (Roussel). König Diss. Halle 1910. Tarn Journ. hell. stud. XXXI 251ff. Swoboda St. 416ff. Kolbe Herm. LI 530ff. Fritze Diss. Halle 1917. Koch Ein Ptolemaierkrieg (1923). Kornemann o. Suppl.-Bd. IV S. 924.

Zwischen dem ersten und dem zweiten Nesiotenbund (um 222) bestand eine bundesstaatliche σ. der Städte auf Keos, von denen uns die Urkunden Syll.³ 522 Kenntnis geben und die von einer früheren synoikistischen zu unterscheiden ist (vgl. u. Kahrstedt Synoikismos). Durch die Erteilung der Isopolitie seitens der Stadt Naupaktos erhielten die Keier das aitolische Bürgerrecht. Für eine bundesstaatliche (nicht synoikistische) σ. spricht, daß in dem Beschluß der Keier (ebd. III Z. 24) von πόλεις die Rede ist. Der δῆμος und die βουλή des Dekrets sind also als Bundesbehörden anzusehen. Von dieser σ. wissen wir nur noch, daß sie 206 oder 205 nicht mehr bestand (Syll.³ 562). Vgl. Swoboda SB Akad. Wien 199, 2, 38ff.

20. Der Bund der Euboier, κοινὸν τῶν Εὐβοιέων oder Εὐβοιεῖς (BHC XVI 99ff. nr. 6), bestand schon zu Zeiten des Demetrios Poliorketes (Ἐφ. 1911, 1ff. nr. 1) und wird dann erst wieder 194 v. Chr. erwähnt (Liv. XXXIV 51, 1f.). Daß er eine σ. war, ergibt sich daraus, daß er das Recht der Gesetzgebung besaß und ausübte (IG XII 9, 207 Z. 21 Εὐβοϊκὸς νόμος, 68ff. *οἱ κείμενοι τοῖς Εὐβοιεῦσιν περὶ τούτων νόμοι*, Z. 72 *τὰ δόξαντα τοῖς Εὐβοιεῦσιν*); der Bund griff dabei — es handelt sich um Beschlüsse über Bundesfeste — stark in die Rechte der Gliedstaaten ein. Proxenie wird sowohl vom Bunde (a. O. Z. 4ff., verbunden mit *πρόσοδος πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὴν ἐκκλησίαν*) wie von den Städten (BCH XVI 96 nr. 3. 98ff. nr. 4. 5) verliehen. Der Bund hatte βουλή (σύνεδροι) und ἐκκλησία (IG IX 2, 207 Z. 6ff.). Im 2. Jhdt. schlug der Bund Bronzemünzen (Head Cat. Centr. Gr. 98ff.; HN² 363); daneben prägten die Städte (Centr. Gr. LXIVff. 103ff. 114ff. 123ff. 128ff. Head HN² 357. 359ff. 363f.). Der höchste Beamte war der ἡγεμών (Syll.³ 898), dessen Name auch auf den Münzen erscheint. Der Bund dauerte bis in die Kaiserzeit fort (Ἐφ. 1899, 135ff. nr. 1 a. IG III 1, 568. VII 2711), wahrscheinlich bis zur Neuorganisation des Reiches durch Diocletian. Vgl. Swoboda St. 442f. Geyer o. Suppl.-Bd. IV S. 431.

[Schwahn.]

Symposiarchos. 1) s. den Art. Comissatio o. Bd. IV S. 612, 62.

2) Συμποσίαρχος (-ης), las man als Vereinsamt (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 392) bei den Gerusien von Erythrai (Le Bas III 53 = Γ 38) und Skepsis (Journ. hell. stud. XXI 236 = Γ 44 A), jetzt sind die Inschriften anders herzustellen (Bull. hell. LII 415). Bei den Staatspriestern von Palmyra heißt es in einer Inschrift aus dem J. 203 n. Chr. *σ. ἱερέων μεγίστου θεοῦ Διὸς Βήλου* (IGR III 1533 = B 451 G, 4) und in den 60er Jahren des 3. Jhdts. noch rühmender *καὶ νυνεὶ λαμπρῶς συμποσίαρχον τῶν το[ῦ θεοῦ] Δ. Β. ἱερέων* (Syll. or. 646 = E 88 g, 14). Zu vergleichen ist bei anderen Vereinigungen der οἰνοποσιάνχης (s. d.). [Poland.]

Συμποσιασταί (συνπ.) ist Bezeichnung für Vereinsgenossen, die wie andere mit ähnlichem Titel (s. σύνκλινοι, σύνδειπνοι, σύσσιτοι, συναρίστιον) schon in ihrem Namen auf die in griechischen Vereinen so wichtige (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 263f.) Seite ihres Treibens, die Geselligkeit, hinweisen (Poland 259). Vielleicht gab es in Tenos in der Kaiserzeit nach einer sehr verstümmelten Inschrift Arch. f. Rel. VIII 317 = B 207) *[σ]υμποσ[ιασταί]*, die zugleich als φίλοι γνή[σιοι] auftreten, wie ja auch sonst Epheben das genossenschaftliche Zusammenleben als συντρίκλεινοι (s. d.) pflegen (Poland 53). Bezeichnenderweise haben wir aber auch aus dem trinkfesten Thrakien, aus der Gegend von Philippopel, eine Liste von 12 Genossen mit recht barbarischen Namen (Poland 55). In einer nicht häufigen, aber gerade für diese Gegend zu beobachtenden Weise (Poland 69) führen sie den Namen des Gottes in ihrem Titel mit und nennen sich recht naiv συνπ. θεοῦ Ἀ(σ)κληπιοῦ (Kalinka Ant. Denkm. i. Bulg. 176 = B 75) nach dem Heilgott, der freilich auch bei zahlreichen anderen Vereinen eifrige Verehrung findet (Poland 210). [Poland.]

Symposion, Trinkgelage, das bei den Griechen seit dem Ausgang des Mittelalters auf das Abendessen, δεῖπνον, folgte oder auch unabhängig von diesem stattfinden konnte. Es begann mit dem Erscheinen des Weines, der erst nach dem Essen getrunken wurde. Der Name S., den unser

‚Trinkgelage' nicht genügend wiedergibt, bezeichnet das gemütliche Trinken in fröhlicher Gesellschaft und findet sich zuerst bei Theognis 298 und Pind. Nem. IX 106. Ol. VII 8. Isth. V 1, wofür Pyth. IV 486 auch *συμποσία* steht. Die Teilnehmer heißen *συμπόται*, Pind. Ol. I 95. Aristoph. Lys. 1227. Plat. conv. 213b und ö. Häufig findet sich statt S. der Ausdruck *πότος* Plat. a. O. 176a; Prot. 347c. Aischin. II 47. Polyb. V 15, 2 und ö., an zwei Stellen auch *κῶμος* (Xenoph. conv. II 1. Eurip. Alk. 804. 815), was sonst einen umherziehenden Zecherschwarm bedeutet. Häufig werden *δεῖπνον* und *συμπόσιον* von den Schriftstellern vertauscht, indem das erstere auch das nachfolgende Gelage (Lukian. Gall. 9) und S. Mahl und Gelage zugleich, besonders in der S.-Literatur, bezeichnet. Später bedeutet S. auch Speisesaal, Athen. V 204f. Lukian. de merc. cond. 27. Plut. de Isid. 13. Über griechische Speisesäle vgl. Studniczka Das S. Ptolemaios II. Abh. Akad. Lpz. XXX 2 (1914). Caspari Das Nilschiff Ptolemaios IV. Arch. Jahrb. XXXI. 42ff. 61ff. Frickenhaus Griechische Bankettthäuser ebd. XXXII (1917) 114ff.

Literatur. Über den Verlauf eines S. und die einzelnen Gebräuche erfahren wir vieles aus dem Gastmahl des Platon und Xenophon, sowie aus dem S. der sieben Weisen des Plutarch und dem stark karikierenden des Lukian, der eigentlich ein Hochzeitsmahl darstellt, das aber ohne die üblichen Gebräuche in ein tolles Zechgelage übergeht. c. 14. Indes verfolgen diese Schriften nicht den Zweck, den Leser über die Einzelheiten einer Gasterei, wie sie gewöhnlich stattfand, zu unterrichten. Diesem Zwecke dienen vielmehr die *συμποσιακὰ προβλήματα* des Plutarch, worin einzelne Gebräuche beim Essen und Trinken besprochen und Vorschriften für das S. gegeben werden z. B. über die Zahl der Gäste, Anweisung der Plätze usw., und das umfangreiche Werk des Athenaios, worin nicht bloß eine Unmasse Stoff über Brühen, Fische, Weine, Salben und Kränze zusammengetragen ist, sondern, was mehr interessiert, über Leben und Treiben beim S.: über Musik, Lieder, Tänze, Spiele, Hetären, Parasiten u. a. Von neueren Darstellungen sind zu erwähnen: Becker-Göll Charikles II 335ff. Mau Comissatio o. Bd. IV S. 610ff. Convivium ebd. 1201ff. Navarre Symposium bei Daremb.-Sagl. Bd. IV 2, 1579ff.; vgl. ebd. den Art. Comissatio I 2, 1373. Blümner Die röm. Privatalt. 401ff. Jacobsthal Abh. Gött. Ges. 1912. Götting. Vasen nebst einer Abh. *Συμποσιακά*.

Die Anlässe zur Veranstaltung eines S. mit geladenen Gästen sind ungefähr dieselben wie die für das convivium erwähnten, s. o. Bd. IV S. 1202f. Dazu gehören hauptsächlich die verschiedenen Familienfeste: Hochzeit (Pind. Ol. VII 8. Aristoph. av. 132. Plut. quaest. conv. IV 3, 1. V 5, 2; Perikl. VII 2), die Feier der *δεκάτη* (Aristoph. av. 493. 922f. und Schol.), des Geburtstages, Plut. a. O. V 5, 2. Lukian. Gall. 9. Außerdem waren beliebte Anlässe die Siegesfeier nach einem Agon (Plat. conv. 174. Xenoph. conv. I 1. Plut. Phok. 20), die Abreise oder Rückkehr von Freunden, Polyb. XXXI 21, 8. Plut. a. O. V 5, 1. Lukian. am. 9. Hauptsächlich war das Bedürfnis und Verlangen nach fröhlicher Gesellschaft und angenehmer Unterhaltung der Grund der zahlreichen Symposien, die dem Griechen den Besuch des Wirtshauses ersetzen mußten. Schlimmer war es, daß das müßige Leben in den Städten den größten Teil der jungen Männer vor ihrer Verehelichung zu ausgelassenen Gelagen in Gesellschaft von Hetären verführte. Über die Hetärengelage und die zahlreichen bildlichen Darstellungen s. Schneider Hetairai o. Bd. VIII S. 1347f.

Am S. nahmen nicht immer dieselben Personen teil wie am vorausgegangenen *δεῖπνον*. Namentlich waren ehrbare Frauen und Kinder davon ausgeschlossen, Arist. pol. VII 17. Cic. Verr. I 66. Bei Plut. conv. sept. sap. 13 entfernen sich die beiden Frauen erst nach Beginn des S., bei Xen. conv. IX 1 verschwindet der junge Autolykos vor der Aufführung des Mimus. Auch ernste Männer erhoben sich bisweilen am Schlusse der Mahlzeit wie Perikles, der als Staatsmann überhaupt keiner Einladung folgte, bei der Hochzeit seines Vetters, Plut. Perikl. VII 2. Andererseits konnten beim S. neue Personen erscheinen, die am Mahl nicht teilgenommen hatten, was bei Platon conv. 216C. 223B zweimal vorkommt; vgl. Zenob. II 46. Lukian. Lexiph. 9. Außer den geladenen fanden sich auch ungeladene Gäste, *ἄκλητοι*, ein, sei es daß sie von einem Gast mitgenommen wurden (Mau o. Bd. IV S. 1204f.), sei es daß sie von selbst, wie Menelaos bei Agamemnon, erschienen, Il. II 408. Die ersteren hießen auch *ἐπίκλητοι*, lat. *umbrae*, die letzteren *ἄκλητοι* im engeren Sinne, bei Lukian. a. O. auch *αὐτεπάγγελτοι*. Der *ἄκλητος* spielt in den literarischen Symposien eine typische Rolle, Xenoph. conv. I 11. Gewöhnlich beruft er sich auf den homerischen Menelaos, Plut. quaest. conv. VII 6. Athen. V 177cff. Lukian. conv. 12; vgl. Demon. 63. Macrob. I 7, 3. Nach den angeführten Beispielen scheinen sich namentlich die Kyniker die Freiheit herausgenommen zu haben, ungerufen und verspätet zum Mahle zu kommen; vgl. auch Plut. Brut. 34 über M. Favonius.

Über Beginn und Verlauf des griechischen S. wurde bereits von Mau o. Bd. IV S. 610ff. ausführlich gehandelt. Hier seien noch folgende Ergänzungen bzw. Verweise angefügt. Über die Sitte, das *δεῖπνον* mit einem Schlucke ungemischten Weines und dem Rufe: *Ἀγαθοῦ Δαίμονος* abzuschließen und ihre Bedeutung, s. den Art. Agathodaimon Suppl.-Bd. III S. 40f., über die Bekränzung beim Beginn des S. und das Material der Kränze s. den Art. Kranz o. Bd. XI S. 1602, über die Verteilung von Salben, s. den Art. Salben o. Bd. I A S. 1855f. Außer den Kränzen war beim S., wie überhaupt im backischen Kult, die Tänie im Gebrauch, was der Rationalismus als Maßregel gegen unangenehme Folgen des Rausches erklärte, Diod. IV 4, 4. Arch. Jahrb. XXXIV 115f. Da das Trinken gewöhnlich nach einem Komment geschah, war ein Leiter des S., *συμποσίαρχος* (Xenoph. anab. VI 1, 30), notwendig, dem die Römer ihren Saturnalienkönig nachbildeten, s. o. Saturnalia Bd. II A S. 207f. Seine Aufgabe und seine Eigenschaften behandelt Plut. quaest. conv. I 4. Jeder Teilnehmer hatte die von ihm auferlegte Zahl von Bechern zu trinken oder wegzugehen (*aut bibat aut abeat*, Cic. Tusc. V 118), oder sich einer Strafe zu unterziehen. Die Strafen waren

oft nicht vom besten Geschmack: z. B. über sich selbst etwas Schimpfliches zu sagen, nackt zu tanzen, die Flötenspielerin dreimal im Saal herumzutragen, Lukian. Saturn. 4. Wenn einer beim S. einschlief, drohte ihm die Strafe des *ἐωλοκρασία*, d. h. er wurde mit Wein- und Speiseresten übergossen, Becker-Göll Char. II 361.

Die Unterhaltung bestand bei den Trinkgelagen der Gebildeten in geistreichen oder gelehrten Gesprächen (s. u. S.-Literatur), sonst jedoch in allerlei Kurzweil, Mau o. Bd. IV S. 616ff. Volkstümlich war das Rätselraten, Plut. conv. sept. sap. 6ff. 9; vgl. den Art. Rätsel o. Bd. I A S. 111, 15. (In römischer Zeit gab es unter dem Namen des Symphosius eine eigene Rätselsammlung für solche, die selber keine zu erfinden wußten, Anth. lat. I 1 nr. 286 Riese). Die in der älteren Zeit sehr beliebten Skolia wurden später durch die wissenschaftlichen Vorträge und die mimischen Vorstellungen verdrängt, vgl. den Art. Skolion o. Bd. III A S. 558f. Den beim S. gebräuchlichen Spielen widmet Pollux ein eigenes Kapitel (IX 7), doch sind die meisten davon Kinderspiele. Das gebräuchlichste Spiel war sowohl nach der literarischen Überlieferung als auch nach den zahlreichen Vasenbildern der Kottabos, s. Schneider o. Bd. XI S. 1530. In späterer Zeit werden auch Würfelspiele erwähnt, Plut. de vit. pud. 5. Lukian. Saturn. 17f. Dazu kommen eine Menge vom Gastgeber veranstalteter Akroamata, wozu Musik, Tanz und Gauklerkünste gehören. Für mimische Darstellungen ist bereits das Gastmahl des Xenophon sehr lehrreich, wo eine ganze Truppe erscheint: Der Direktor, eine junge Flötenspielerin, eine junge Tänzerin und ein jugendlicher Kitharaspieler und Tänzer, die nicht bloß Einzelvorträge, sondern am Schlusse einen Pantomimus darbieten. Mimus und Pantomimus gewinnen in der Folgezeit eine große Bedeutung bei festlichen Mahlzeiten und Gelagen. Neben Tänzen von berufsmäßigen Tänzern wurden auch solche von den angetrunkenen Gästen aufgeführt, *ὀρχήσεις παροίνιοι* oder *συμποτικαί*, Athen. XIV 629e. Lukian. salt. 34. Über mimische Tänze und Gauklerkünste, vgl. Arch. Jahrb. XXXII 63. Dar.-Sagl. IV 2 Abb. 6694f. Häufig endete das S. in Ausgelassenheit und blutigen Streit, Arch. Ztschr. 1870 Taf. XXXIX. Hartwig Meisterschalen Taf. LX.

Über das Umherschwärmen nach dem S. vgl. Lamer Komos o. Bd. XI S. 1286ff. [Hug.]

Nachträge und Berichtigungen.

Zum Art. Sufeten zu S. 647, 1:

Die durch Ausfall mehrerer Zeilen entstellten Sätze lauten: ‚Da haben wir also offenbar den von Beloch 110 vermißten Fall, daß ein Stratege S. wird. — Das hilft auch zur Erklärung der Geschichte Hamilkars, des Sohnes Geskons, der im J. 312 von den Karthagern als einer *τῶν παρ' αὐτοῖς ἐπιφανεστάτων* zum Feldherrn ernannt wurde (Diod. XIX 106, 2).'

Zu S. 648 und 651:

Wie Poinssot Bull. de la société nat. des antiq. de France 1928, 266f. mitteilte, hat Albizzati Studi d'archeol. romana 7ff. (Annali della Fac. di Lett. della Univ. di Cagliari I/II; mir unzugänglich) nachgewiesen, daß die oben mehrfach zitierte, von Müller Numism. de l'anc. Afr. II 149 aufgeführte Münze mit drei S.-Namen und der Bezeichnung KAR nicht nach Karthago gehört, sondern nach Karales auf Sardinien, das heutige Cagliari. Sie stammt nach ihm nicht aus caesarischer, sondern erst aus augusteischer Zeit. Damit entfällt das einzige Zeugnis für S. in der neben der Colonia Iulia bestehenden civitas libera (vgl. Gsell Rev. hist. 156 [1927] 239f.) und damit der wichtigste Nachweis dafür, daß diese Freistadt tatsächlich eine Wiederbelebung des alten Karthago bedeutete. [Ehrenberg.]

S. 717, 20 zum Art. Suidas ist nachzutragen:

u) Michael Apostolios s. o. Bd. II S. 182f. Daß Apostolios in seiner Sprichwörtersammlung S. benutze, sah schon P. Pantinus in seiner Praefatio (abgedr. Paroem. ed. Leutsch II S. XIX). Neuere Untersuchungen haben erwiesen, daß viel von dem gemeinsamen Stoff aus S.-Quellen stammt; auch hat Apostolios die unter q (S. 716) erwähnte Sammlung benutzt. E. Hiller Photios, Suidas, Apostolios, Philologus XXXIV 226ff. zeigte, daß Apostolios öfters besser mit Photius als mit S stimmte; daß Hiller glaubte, S sei von Photius abhängig, beeinträchtigt den Wert der Untersuchung nicht. Übrigens hat er viele sichere Beispiele der Benutzung von S hervorgezogen. Maria Poetzold Quaest. Paroem., Diss. Leipz. 1904, 65 gibt eine Liste der Übereinstimmungen, wovon doch die meisten der *Σ*-Quelle entstammen. K. Rupprecht Apostolis, Eudem und S. (s. o. S. 687, 46) hat erwiesen, daß Apostolios VIII 8—X 37 weder S noch Photius benutzt sind, und daß Apostolios attizistische Sprichwörter unabhängig benutzt hat. Dadurch wird aber eine absolute Unabhängigkeit von S nicht erwiesen, Hillers Beispiele sind Beweis genug; s. Adler Recension, Gött. Gel. Anz. 1923, 133. Apostolios' Verhältnis zu der Überlieferung von S habe ich nicht bestimmen können. Weil die meisten Übereinstimmungen auf gemeinsamen Quellen beruhen und Apostolios seine Vorlage oft willkürlich ändert, habe ich ihn in meiner Suidasausgabe fast nicht berücksichtigt. [Adler.]

S. 753, 68 gehört an den Schluß von S. 754.

S. 861, 38: ... *mississent ad Cn. Pompeium circumsedendum.* 14, 3: *Odiosus* ...

S. 920, 40 ist einzuschieben:

Sunuci oder in gleichwertiger Schreibung *Sunici*, ein wohl germanischer Volksstamm, in der römischen Kaiserzeit seßhaft zwischen Ubii und Tungri, in der Gegend von Aachen, zwischen Roer und Maas.

Name. Die Schreibung *Sunuci* ist durch den älteren Plinius (n. h. IV 106) wie durch Inschriften belegt, wird auch bestätigt durch den Namen der vermutlichen Stammesgottheit *Sunucsal, Sunuz(s)al*, s. u. Daneben ist *Sunici* nicht bloß bei Tacitus (hist. IV 66) überliefert*), sondern auch inschriftlich beglaubigt (Dess. 2556). Hingegen ist ganz unsicher in Brambach CIRh 574 = CIL XIII 7904 = Lehner Steindenkm.

*) In der maßgebenden Hs. ist übrigens *sunicis* von erster Hand geändert in *sunnucis* oder *sunucis*.

Provinzialmus. Bonn nr. 519 die Lesung *Sunix*, was als Singularis des Ethnikon erklärt worden ist (von *Sunices* = *Sunici*, vergleichbar der Bildung *Mediomatrix* zu *Mediomatrices* = *Mediomatrici*; vgl. o. Bd. I A S. 2289, 30ff.). Wechsel der Schreibung eines Zwischenlautes mit *i* oder *u* (*ĭ* – *ŭ*) ist häufig, s. Kühner Ausführl. Gramm. der lat. Spr. I § 3, 3; Belege bei Schuchardt Vokalismus des Vulgärlateins II 218ff. und Dess. III p. 322 und 835—836. Wenn der Name als keltisch und nicht-germanisch erklärt wird (Holder II 1669f., vgl. III 15: *-ŭco-*; Schönfeld Wörterbuch der altgerman. Personen- und Völkernamen 219), so ist von S. dasselbe zu sagen, was für Namen zweifellos germanischer Volksstämme und Personen gilt: die Namen dieser Germanen waren den Römern durch keltische Vermittlung bekanntgeworden und haben sich in der Gestaltung behauptet, wie die Nachbarn keltischer Zunge sie sich mundgerecht gemacht hatten.

Geschichtliches. Die S. zählten zu den ‚Germani cisrhenani' (s. Much o. Suppl.-Bd. III S. 545f. und im Reallexikon der German. Altertumskunde hrsg. von Hoops II 183—184. Norden Die German. Urgeschichte in Tacitus Germania 1920, 3. Abdr. 1923, 379—388; vgl. Art. Segni o. Bd. II A S. 1075f.), obschon sie von Caesar nicht mit den Segni, Condrusi usw. als solche gekennzeichnet sind, ebensowenig wie Tungri, Texuandri, Baetasii; s. Bremer Ethnographie der Germanischen Stämme (1904), § 3, S. 5 = Pauls Grundriß der germanischen Philologie² III 739. Bang Die Germanen im röm. Dienst (1906) 5. Much a. O. — Plinius (n. h. IV 106) zählt die S. auf unter den Völkerschaften der Gallia Belgica (vor Abtrennung der beiden Germaniae), und zwar im Verein mit einigen anderen germanischen Volksstämmen: *Tungri, Sunuci, Frisiavones, Baetasi* (es folgen: *Leuci, Treveri, Lingones* usw.). Außerdem nennt in der uns erhaltenen Literatur die S. nur noch Tacitus (hist. IV 66) in einem Bericht über die Ereignisse des batavischen Aufstandes im Jahre 70 n. Chr., der beweist, daß sie damals zwischen Ubii und Tungri seßhaft waren, von letzteren durch die Maas geschieden. Der Anführer der Aufständischen Iulius Civilis (s. o. Bd. X S. 550ff., bes. S. 560) *societate Agrippinensium* (der Kölner) *auctus proximas civitates adfectare aut adversantibus bellum inferre statuit, occupatisque Sunucis et iuventute eorum per cohortes composita, quominus ultra pergeret, Claudius Labeo* (s. o. Bd. III S. 2728 Nr. 201) *Baetasiorum Tungrorumque et Nerviorum tumultuaria manu restitit, fretus loco, quia pontem Mosae fluminis anteceperat, pugnabaturque in angustiis ambigue, donec Germani tranatantes terga Labeonis invasere* (bei Maastricht = Mosae Traiectum).

In Cohorten gegliedert, haben die S. auch in den Auxilia des römischen Heeres gedient, gleich sonstigen Provinzialen. Inschriftlich bezeugt ist in Britannia zweimal eine Cohors I Sunucorum (Cichorius o. Bd. IV S. 334), aus deren Ziffer allerdings nicht notwendig folgt, daß es noch weitere Auxiliarcohorten der S. gegeben hat. Nach CIL VII 142 hat jene Cohorte um 200 n. Chr. in Segontium die dortige Wasserleitung wieder instand gesetzt (s. o. Bd. II A S. 1086).

Ein zweiter Beleg liegt vor in einem gleichfalls in Britannia gefundenen Militärdiplom vom Jahre 124 n. Chr., ausgestellt für einen Sunuker: CIL VII 1195 = Bruce Lapidarium Septentrionale (1875) p. 6—8 = CIL III 2 unter den Militärdiplomen p. 872—873 nr. XXX mit Suppl. I p. 1976 nr. XLIII; vgl. Bang a. O. 41. 46.

Während also in diesem Falle ein Sunuker in der nach seinem Volksstamm benannten und ursprünglich auch aus diesem ausgehobenen Auxiliarcohorte gedient hatte, beweist eine am Hadrianswall in Britannia gefundene Weihinschrift, daß S. mit Leuten aus dem Nachbarstamme der Texuandrer einer nach den nachbarlichen Nerviern benannten und ursprünglich auch aus diesen ausgehobenen Auxiliarcohorte (Cichorius o. Bd. IV S. 318) angehört haben, Hübner Ephem. epigr. III p. 134 nr. 103 = Dess. 2556; vgl. Mommsen Ges. Schriften VI (Histor. Schr. III) 59, 2. Bang a. O. 45/46: *Genio hu(i)us loci Tex(u)and(ri) et Sunic(i) vex(illarii) cohor(tis) II Nerviorum.*

Wie andere Völkernamen ist auch *Sunucus* als Personenname nachweisbar, und zwar in zwei Grabschriften: CIL XIII 2647 aus dem Gebiet der Aedui (um Augustodunum-Autun) und CIL V 5626 aus dem gallischen Oberitalien bei Mediolanium-Mailand. Abgeleitet ist das Gentilicium *Sunicius* in CIL XIII 8036 = Dess. 2907 (Bonn) aus dem J. 160 n. Chr.; vgl. Bang a. O. 78 (Holder II 1669). S. auch CIL XIII 1882 (Lyon).

Abgeleitet ist ferner der Name der *Sunucsal, Sunuz(s)al*, die mit Recht als Stammesgöttin der S. gilt; s. o. Bd. IV A S. 920—922. Zwar sind von den zehn bis zum J. 1930 bekannt gewordenen Weihinschriften dieser Göttin nur drei in dem Gebiet gefunden (an der Inde, einem linken Zufluß der Roer), das man den S. in der römischen Kaiserzeit mit Gewißheit zuweisen darf. Doch sind wir berechtigt (mit Bergk a. O.) zu vermuten, daß sich ihre Wohnsitze, nach Ansiedlung der Ubier auf dem linken Rheinufer (38 v. Chr.), verschoben hatten, wie dies z. B. auch von den Latobici in den Alpen anzunehmen ist, deren Wohnsitze in der römischen Kaiserzeit nicht übereinstimmen mit der Lage der zwei bisher bekannten Kultstätten ihres Stammesgottes Latobius in Kärnten-Steiermark, vgl. Trierer Ztschr. V (1930) 39, 14.

Fraglich ist, ob der Name der S. noch fortlebt im Namen der Ortschaft *Sinnich* ‚im Limburgischen, bei Aachen' (Heraeus zu Tac. hist. IV 66, Holder II 1669, 51; auch Cramer).

Literatur. Zeuss Die Deutschen und die Nachbarstämme 213 (dazu o. Bd. II A S. 1076, 4—9). Bergk Zur Geschichte und Topographie der Rheinlande in römischer Zeit (1882) 118f. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1669—1670. Bremer und Much, Cichorius und Bang a. O. v. Domaszewski CIL XIII 2, 2 p. 598 (statt p. 517, zu Aachen-Cornelimünster, und p. 519, zu Eschweiler).

Nachtrag. Mit anderen Truppenteilen in Britannia ist die *Cohors I Sunucorum* auch aufgeführt in einem zweiten Militärdiplom vom 17. Juli 122 n. Chr., gefunden zu O-Szöny (Brigetio in Pannonia superior), erworben vom Britischen Museum; s. Pryce im Journ. rom. stud. XX (1930) 16—23. [Keune.]